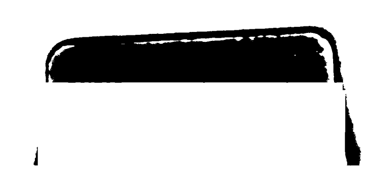



600035724R





Das
Polizeiwesen des Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten und in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung enthaltenen Verordnungen und Rescripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung

dargestellt

von

Ludwig von Rönne, Ober-Landes-Gerichts-Rathe,

und

Heinrich Simon, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.



Erster Band.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

1840.



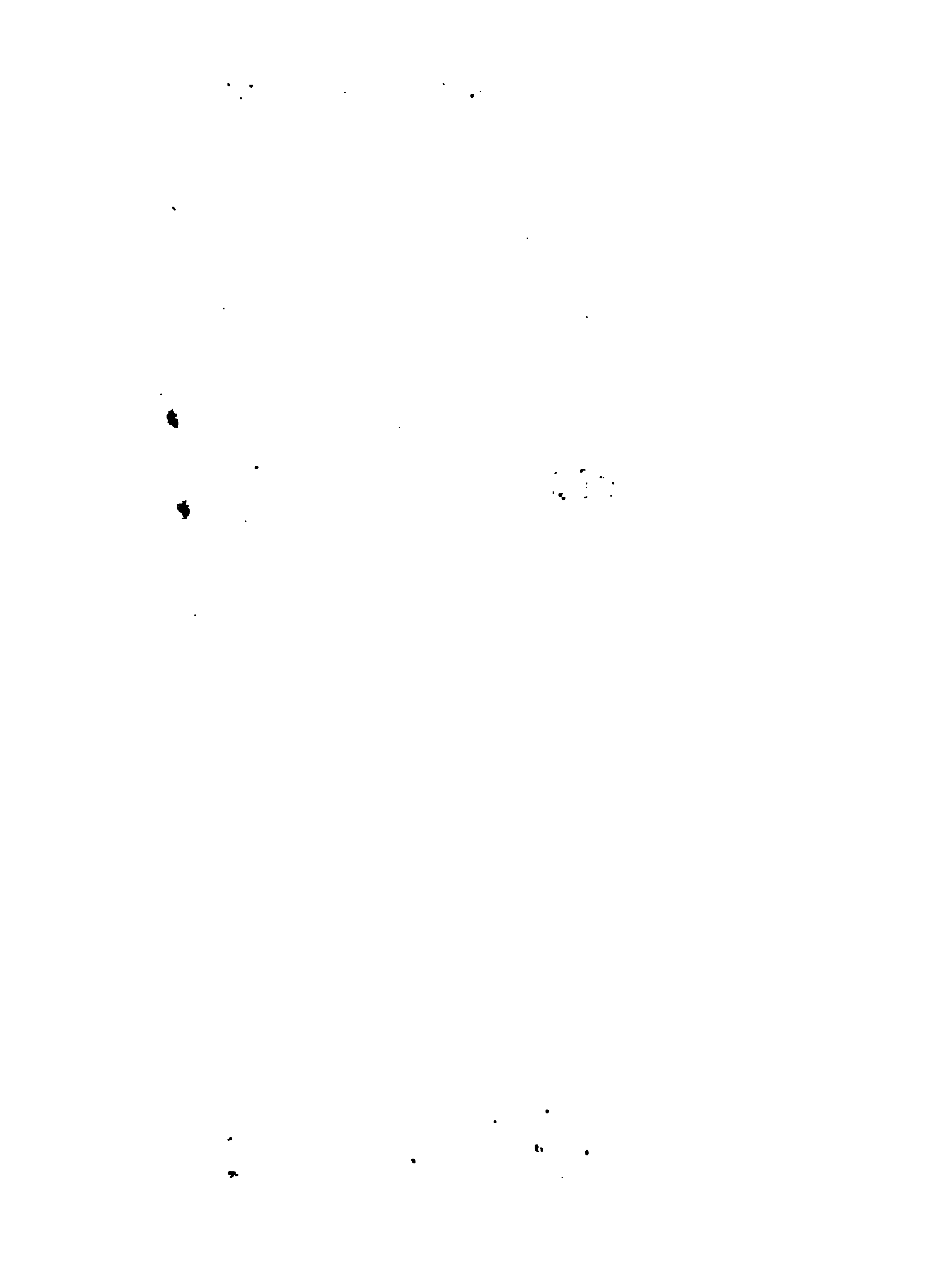
Seiner Majestät

dem Könige

Friedrich Wilhelm III.

von Preußen

allerunterthänigst gewidmet.



Allerdurchlauchtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Majestät haben allergnädigst genehmiget, daß Ihr Name dieser literärischen Arbeit vorangestellt werde. Wir wagten Ew. Majestät hierum zu bitten, weil dieselbe eine Darstellung Ihrer Werke

enthält, der Gesetze, durch welche seit dem Jahre 1806 eine Reform der Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates, auf eine in der Geschichte einzige Weise, innerhalb weniger Jahre vollendet worden ist.

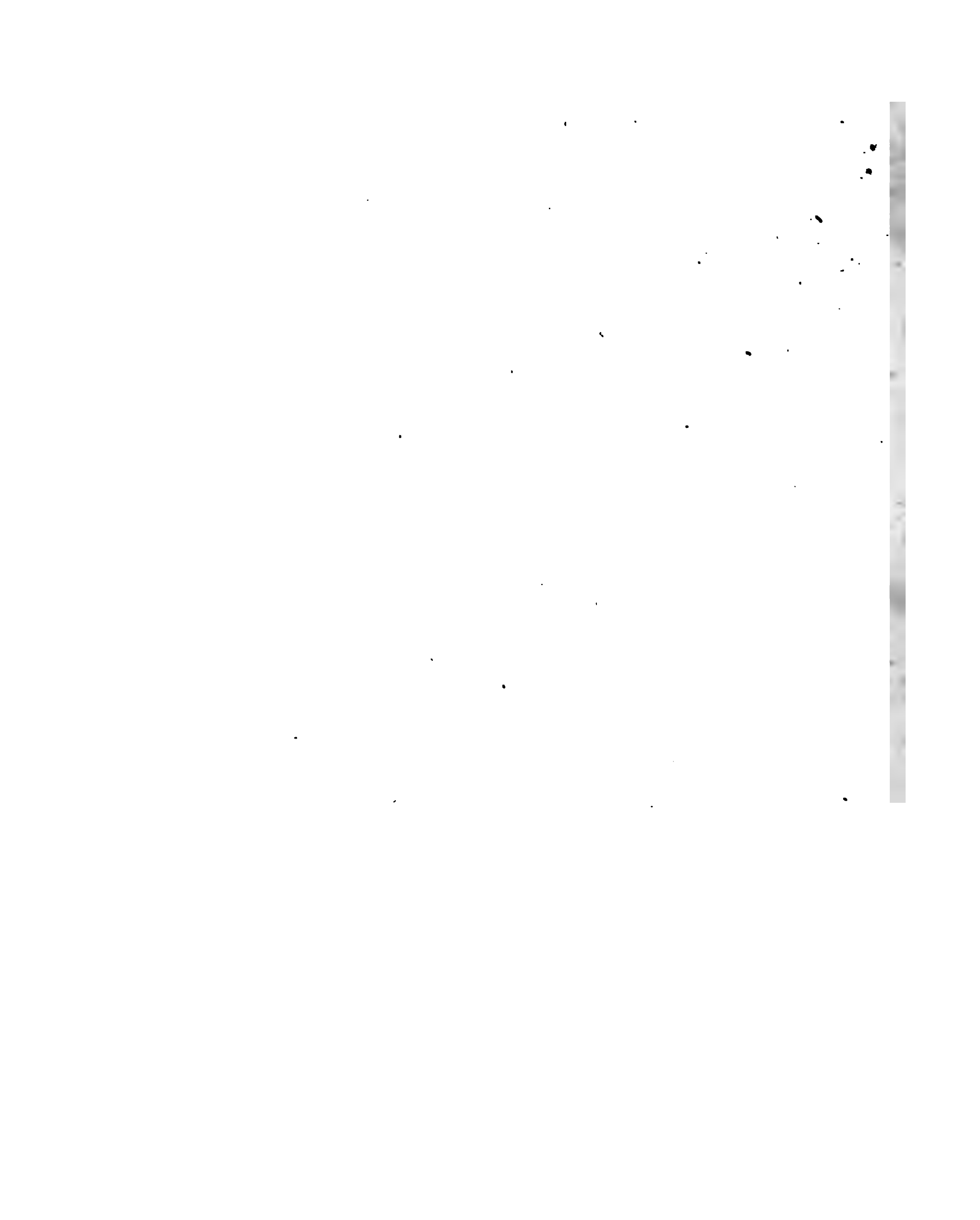
Diese Gesetze kräftigten Preußen zu dem Kampfe für die verlorene Unabhängigkeit; sie begründen seinen gegenwärtigen Glanz; es sieht Ihr dankbares Volk in ihnen sein Palladium.

Geruhen Ew. Majestät in dem Widmen der Darstellung dieser Schöpfungen und ihrer weiteren Ausbildung durch das Leben ein Zeichen der tiefsten Ehrfurcht entgegen zu nehmen, in welcher ersterben

Ew. Majestät

Breslau,
am 1. Mai 1840.

allerunterthänigste
L. v. Rönne. H. Simon.



Vorbemerkung.

Statt eines besonderen Vorwortes beziehen wir uns zur Zeit nur im Allgemeinen auf den dem Werke vorausgesendeten Prospektus. Die Darstellung der Grundsätze, von welchen wir speciell bei der Bearbeitung des Polizeiwesens ausgegangen sind, behalten wir uns vor, dem letzten Hefte dieses Theiles beizufügen.

Breslau, im April 1840.

Die Herausgeber.

Erklärung der Abkürzungen.

.... heißt: v. Kamptz Annalen für die innere Staatsverwaltung.
.... Allgemeines Landrecht.
.... Allgemeine Gerichtsordnung.
.... Anhang zum.
.... Anlage.
.... anliegend.
.... Abschnitt.
.... Abtheilung.
.... Amtsblatt.
.... August.
.... Band.
.... Bericht.
.... betreffend.
.... Bezirk.
.... Bürgermeister.
.... Cirkular.
.... Cirkular-Reskript.
.... Cirkular-Verordnung.
.... Criminal-Ordnung für die Preuß. Staaten.
.... Depositalordnung für die Preuß. Staaten.
.... December.
.... Deputation.
.... Departement.
.... dergleichen.
.... desgleichen.
.... Dirigent.
.... Edikt.
.... Ew. Excellenz.
.... Einführungs-Ordnung (zur Städte-Ordnung).
.... ergebenst.
en .... Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher von Gräff, Koch, v. Rönne, Simon und Wentzel.
.... Ew. Wohlgeboren rc.
.... Februar.
.... Gesetz.
.... Allgemeine Gesetz-Sammlung für die Preuß. Staaten.
.... gehorsamst.
.... Gericht.
.... gesetzlich.
.... Gräff's Sammlung der Verordnungen, welche in den von Kamptzschen Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung enthalten sind.
.... Herr.

Hyp. O. .... heißt:	Hypotheken-Ordnung für die Preuß[isch]en.
J.	Jahr.
Jahrb.	v. Kampß Jahrbücher für die Pr[eußische] Gesetzgebung.
K.	Königlich.
Kap.	Kapitel.
K. O.	Kabinets-Ordre.
Kom.	Kommunal.
L. u. St. G.	Land- und Stadtgericht.
Mag.	Magistrat.
Maj.	Majestät.
Med.	Medizinal.
Min.	Ministerium.
Min. d. A. A.	Minist. der Auswärtigen Angelege[nheiten].
Min. der G., U. A.	Minist. der Geistlichen, Unterrich[ts-] Medizinal-Angelegenheiten.
Min. d. F.	Minist. der Finanzen.
Min. der J.	Minist. der Justiz.
Min. des J.	Minist. des Innern.
Min. f. H. u. G.	Minist. für Handel und Gewerbe.
Min. d. K.	Minist. des Krieges.
Min. d. P.	Minist. der Polizei.
Ob. Bürgerm.	Ober-Bürgermeister.
Okt.	Oktober.
O. L. G.	Oberlandesgericht.
Ob. Präs.	Ober-Präsident.
Pat.	Patent.
Pr.	Preußisch.
Prov.	Provinz.
Publik.	Publikandum.
R.	Rescript.
Rabe	Rabe's Sammlung Preußischer Ge[setze und] Verordnungen rc.
Reg.	Regierung.
Regl.	Reglement.
rev. St. O.	revidirte Städte-Ordnung.
S.	Seite.
sämmtl.	sämmtlich.
Schr.	Schreiben.
Sept.	September.
städt.	städtisch.
St. Ger.	Stadtgericht.
St. O.	Städte-Ordnung.
St. V.	Stadtverordnete.
Th.	Theil.
Tit.	Titel.
unterz.	unterzeichnete.
V.	Verordnung.
Verf.	Verfügung.

Inhalts-Verzeichniß
über
den ersten Band des Polizei-Wesens.

Seite

Einleitung.

Materieller Theil.

Erster Theil.

Eigentliche Sicherheits-Polizei.

Erste Abtheilung.

Allgemeine (Landes-) Sicherheits-Polizei.

Erster Abschnitt.

Von den im Staate bestehenden, die allgemeine Sicherheit bezweckenden, beständigen Anstalten.

Erstes Kapitel.

Anstalten zur Erhaltung der Sicherheit.

Zweites Kapitel.

Von den Anstalten zur Wiederherstellung verletzter Sicherheit.

Seite

Zweiter Abschnitt.

Von den, die allgemeine Sicherheit bezweckenden polizeilichen Einrichtungen und Maaßregeln.

Erstes Kapitel.

Vom Paßwesen und von der Aufsicht auf Fremde.

Zweites Kapitel.

Von den polizeilichen Maaßregeln gegen verdächtige Individuen überhaupt.

Drittes Kapitel.

Von den Maaßregeln gegen die Bettelei und das Vagabondiren.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Von der Beförderung der allgemeinen Sicherheit durch andere Maaßregeln.

Seite

Dritter Abschnitt.

[illegible] den gegen die allgemeine Sicherheit gerichteten Handlungen und den dagegen zu treffenden Maaßregeln.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Von der Verbreitung gefährlicher Meinungen.

Die Zwangs- oder Sicherheits-Polizei.

Einleitung.

I. Begriff und Eintheilung der Polizei überhaupt.

Der Begriff der **Polizei** ist von jeher sehr verschieden aufgefaßt worden[1]). Man hat denselben in einem so **weiten** Sinne genommen, daß darunter mehr oder weniger die sämmtlichen Gegenstände der inneren Staatsverwaltung mit begriffen werden, indem man die **gesammte**

---

[1]) Ueber die **älteren** Definitionen vergleiche man G. H. v. **Berg**, Handbuch des Teutschen Polizeirechts Thl. I. S. 33 ff., wo 24 verschiedene Erklärungen mitgetheilt werden. Ueber die **neueren** Ansichten:

Fr. B. **Weber**, systematisches Handbuch der Staatswirthschaft. Bd. I. Abth. I. S. 66.

Dessen Lehrbuch der politischen Oekonomie. Bd. 2. S. 4.

J. Fr. E. **Lotz**, über den Begriff der Polizei und den Umfang der Polizeigewalt. Hildburghausen 1807. 8.

L. H. **Jakob**, Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten. Bd. 1. S. 1.

W. J. **Krug**, Handbuch der Philosophie. Thl. 2. §. 563. S. 201.

K. H. L. **Pölitz**, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Bd. 2. § 2. S. 271.

F. v. **Salza und Lichtenau**, Handbuch des Polizeirechts. Bd. 1. S. 1 ff. u. S. 27 ff.

Dr. R. **Mohl**, die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. Bd. 1. S. 8. §. 3.

Das Wort: „**Polizei**“ stammt übrigens aus dem Griechischen (von πολις: Stadtgemeinheit). Indeß verbanden die **Griechen** damit eine ganz andere Bedeutung. Sie verstanden unter πολιτεια die Grundsätze der **Regierungskunst** (Aristotelis Polit. I, III. cap. 4.). Zwar waren ihnen polizeiliche Einrichtungen und Anstalten keinesweges unbekannt; allein als selbstständiger Zweig der Staatsverwaltung wurde die Polizei nicht behandelt. (A. **Böckh**, die Staatshaushaltung der Athener. Berlin, 1817. 8. — J. C. Fr. **Manso**, Sparta, ein Versuch zur Aufklärung der Geschichte und Verfassung dieses Staats. 3 Thle. in 5 Bdn. 8. Leipzig 1800 ff.). — Auch den **Römern** waren förmliche polizeiliche Maaßregeln fremd. Deren Stelle vertraten theils besondere Civilgesetze, aus welchen eigenthümliche Klagen gewährt wurden (z. B. tit. C. de aedil. privatis. [8. 10.], tit. C. de aedil. act. [4. 58.], tit. D. de aleae lusu et aleatorib. [11. 5.], tit. C. eod. [3. 43.], tit. D. de cloacis [43. 22.], tit. D. de damno infecto et de sugrundis et protectionib. [39. 2.], cf. **Arnold** diss. de legib. Roman., quae politiam spectant usu hod. Gotting. 1800. 4.), die in einigen Fällen ein jeder ex populo anstellen durfte (tit. D. de popularib. actionib. [47. 23.]), theils besondere Beamte, welche für die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit zu sorgen hatten, als die aediles curules, der praefectus urbi und praetorio, die triumviri nocturni, an deren Stelle später der praefectus vigilium trat, der praefectus annonae etc. (Vergl. **Hugo** Lehrb. der Geschichte des Röm. Rechts. 6. Ausg. Berlin 1818. §§ 154. 273. 377. 438.)

Versorgung des Gemeinwohls darunter versteht. Andere
der Begriff enger genommen worden, indem man bei dessen Bes
nur diejenige Aufgabe der Polizei=Verwaltung zum Grunde legt
den Zweck hat, die öffentliche Sicherheit und Ordnung im
vor möglicher Verletzung zu bewahren, und die geschehene Verle
gleich zu erkennen und auszugleichen. In jener weiteren Bede
die Polizei keinesweges nur Verhütung von Rechtsverletzungen
seitigung der Hindernisse, welche der allseitigen Entwickelung der
duen im Staate entgegenstehen, sondern die Gegenstände ihrer Z
bestimmen sich durch die Bedürfnisse und Zwecke, in deren Bef
und Erreichung zusammen das Gemeinwohl besteht. Sie kann dal
auf den äußeren Frieden, theils auf das sinnliche, theils
geistige Wohl der Staatseinwohner gerichtet sein. In der
Beziehung ist ihr Zweck die Erhaltung oder Wiederherstellung des
Friedens, als der Bedingung, oder negativen Seite, des
wohls, also der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und O
im Innern des Staates. Dieser Theil der Polizei=Wissenschaft un
Sicherheits= und Ordnungs=Polizei, auch die Zwangs=
(Polizei im engeren Sinne) genannt. In Beziehung auf die Bef
des sinnlichen Gemein=Wohls der Staatseinwohner beschränkt
Polizei nicht bloß auf die Abwehrung dessen, was den Frieden stör
sondern sie erfordert auch positive Maaßregeln und beschäftiget
der Leitung der Kräfte, bei welchen äußerer Zwang nicht zum Zie
Dieser Theil der Polizei, welcher somit die Sorge des Staats
National=Reichthum (National=Oekonomie) begreift, läßt
Gewerbe=Polizei bezeichnen.

Allein auch das geistige Wohl der Bewohner des Staat
einen Gegenstand der Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Regieru
im weiteren Sinne des Wortes umfaßt daher die Polizei auch d
dafür, indem sie als Cultur=Polizei[1]) sich mit der Begründu
haltung und Beförderung der geistigen Bildung (als Kirchen= un
hungs=Polizei) beschäftiget[2]).

---

[1]) Der Begriff der Cultur=Polizei wird hier im engeren Sinne g
nemlich als die Sorge für geistige Bildung, während im weiteren
Sorge für gewerbliche und industrielle Cultur der Nation (G
Polizei) darunter mit verstanden wird, und dann die gesammte Poliz
die beiden Haupttheile: Zwangs= und Cultur=Polizei zerfällt. V
F. B. Weber, Handbuch der Staatswirthschaft. Bd. I. Abthl.
S. 78 ff.
Dessen, Lehrbuch der polit. Oekonomie. Bd. 2. §. 143. S. 13 ff
K. H. L. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit.
S. 270 ff. 334 ff.

[2]) Die hier vorgetragene Eintheilung der Polizei bestimmt sich somit
Hauptrichtungen ihrer Thätigkeit. Im wesentlichen ist dies der
punkt, von welchem die meisten Polizei=Rechtslehrer bei Anordnung ihre
ausgehen. Abweichend ist unter den neueren besonders das von Mohl
lizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 2 Bde. Tübing
u. 1833, und: System der präventiven Justiz oder Rechts=Polizei.
1834) aufgestellte System. Dieser geht nemlich von dem Zwecke des
staates aus, welchen er in der Beseitigung der Hindernisse findet, die
seitigen Entwickelung der sinnlichen Kräfte der Bürger im Wege stehen,
pelten Ursprungs sein können, nemlich:

1) entweder widerrechtliches Eingreifen anderer Menschen in den R
eines Bürgers;
2) oder: Uebermacht äußerer Umstände, welche eine für die Kräfte de
nen unübersteigliche Hemmung bewirkt.

'Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Ausbil-
z der Polizei überhaupt und der wissenschaftlichen Be-
-arbeitung derselben.

A. Im Allgemeinen.

Die weiten Grenzen, welche hiernach der Polizei-Wissenschaft von
Mehrzahl ihrer Bearbeiter angewiesen wurden, sind erklärlich, wenn
eschichte ihrer Entstehung und Ausbildung, und besonders auch ihrer
nschaftlichen Bearbeitung berücksichtiget wird. Den Alten war der
iff der Polizei und der Polizei-Wissenschaft ganz fremd, denn sie pfleg-
nicht die einzelnen Aeußerungen der Staatsthätigkeit nach ihren ver-
enen Gebieten zu trennen und Theorien derselben zu bearbeiten. Da-
indet sich in ihren Schriften nirgend ein System dieser Wissenschaft
stellt. Während der Völkerwanderung konnte ein Institut nicht ge-
n, dessen Bestimmung wesentlich in der Erhaltung und Beförderung
öffentlichen Sicherheit besteht. Auch nach Eintritt einer ruhigeren Zeit
nd der Inhalt der Gesetze fast ausschließlich in der Festsetzung der zur
chränkung des Faustrechtes eingeführten Bußen und Kompositionen.
r wurden nach Errichtung der Fränkischen Monarchie von deren Re-
n wichtigere Polizeiverfügungen erlassen, welche, vermischt mit an-
Bestimmungen, in den **Kapitularien** enthalten sind; allein sowie
ährend der langwierigen Kriege der Nachfolger Karls des Großen den
n Landeigenthümern und der Geistlichkeit gelang, sich unabhängiger
achen, wodurch die Königliche Macht sich verminderte, so wurde eben

---

Zur Erfüllung der Zwecke des Rechtsstaates müsse beiden begegnet werden. Dies
geschehe:

1) in Betreff des feindseligen Einwirkens von Menschen durch die **Rechts-pflege (Justiz)**, deren Aufgabe es sei, solche Anstalten zu treffen, daß, wo möglich, den Rechtsverletzungen **vorgebeugt** werde, und wenn dies nicht möglich sei, das Gestörte **wiederherzustellen**, durch Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten (**Civil-Justiz**) oder durch Herstellung des Schadens und Bestrafung bei gewaltsamer Rechtsverletzung (**Crimi-nal-Justiz**), wobei die **vorbeugende** Rechtspflege als: **Präventiv-Justiz** oder **Rechts-Polizei** zu bezeichnen sei, in sofern ihre Ausübung den Polizeibeamten übertragen sei, als welche sie einen besondern Abschnitt der Polizei-Wissenschaft bilde.
2) In Betreff der Uebermacht äußerer Umstände geschehe dies durch die **Poli-zei**, als Inbegriff aller Anstalten und Einrichtungen, welche dahin abzwek-ken, durch Verwendung der allgemeinen Staatsgewalt diejenigen Hindernisse der allseitig erlaubten Entwickelung der Menschenkräfte zu beseitigen, welche der Einzelne gar nicht, oder mindestens nicht so vollständig und zweckmäßig wegräumen könnte.

Die **Thätigkeit** der Polizeigewalt erstrecke sich entweder auf die **physische**, der **geistige Persönlichkeit** der Staatsbürger, oder auf ihr **Verhältniß** zur **Güterwelt**, und darnach zerfalle die **Polizei-Wissenschaft** in zwei Hauptabtheilungen, wobei übrigens noch die **materiellen** Grundsätze von dem **formellen** Verfahren zu sondern seien.

Andere Schriftsteller befolgen **gar kein** Princip bei Anordnung des Stoffes, sondern stellen die einzelnen Materien parallel neben einander, ohne Verbindung oder Trennung nach dem Inhalte, ohne Ueber- und Unter-Ordnung. So die Werke von **Hoffmann**, **Pfeiffer**, **Berg** und **Pölitz**, so wie die sämmt-lichen bis jetzt erschienenen Werke über **Preußisches** Polizeiwesen (s. die Li-teratur S. 7 ff.). Noch andere unterscheiden in **Zwangs-** und in **Wohl-fahrts-** oder **Hülfs-Polizei**, indem sie zu jener alle Polizei-Anstalten rech-nen, welchen der Bürger sich unterwerfen **muß**, zu diesen diejenigen, deren Ge-brauch ihm **freisteht**. Diese Eintheilung haben **Lotz** und **Soden** (s. die Litte-ratur) angenommen. Ueber das Unwissenschaftliche und Unpraktische derselben ver-gleiche **Mohl**, System der Polizeiwissenschaft. Bd. I. S. 47 ff.

Veranlassung eine [illegible] Zeit wurde. Die Regentsch[illegible] [illegible] [illegible] eine [illegible] Ordnung [illegible] [illegible] Ordnungen für einzelne [illegible] [illegible] [illegible] Die viele Verordnungen gingen aber [illegible] von den Landesherrn [illegible] wenn die Gesetze der allgemeinen Landes-Polizei [illegible] zum [illegible] Theile allgemein waren, [illegible] allgemeine [illegible] zu Stande, weil für die verschiedenen Landestheile [illegible] auch in verschiedenen Gesetzen [illegible] Die [illegible] der Kreis- und Gemeinde-Polizei war [illegible] nach den verschiedenen Landestheilen, Kreisen und Ortschaften [illegible] auch wenn einzelne Gesetze für alle Landestheile gültig [illegible] noch allgemein. Die Tendenzen der einzelnen Polizei-Verordnungen [illegible], welche der jedesmaligen Regierung zum Grunde lagen, waren namentlich unter der Regierung Friedrich Wilhelm's [illegible] Friedrich Wilhelms I. die Verbindung der verschiedenen Land[illegible] zu einem kräftigen Ganzen, die Erweiterung der Staatsmittel dur[illegible] möglichste Staatswirthschaft, Schutz der Personen und des Eige[illegible] gegen böswillige Angriffe, Fahrlässigkeit und schädliche N[illegible] als Bedingungen einer guten Staatswirthschaft. Diese Tendenzen [illegible] ten fort unter der Regierung Friedrichs des Gr., und demgemäß sowohl die allgemeine Landes-, als die Kreis- und Gemeinde-Poli[illegible] zur Bearbeitung des Allgemeinen Landrechts noch in der früheren fortgebildet. Es erschienen aber von nun an immer mehr allgemei[illegible] alle Landestheile gültige Polizei-Gesetze [1]. Noch mehr Allgemeine[illegible] heit in dieser Hinsicht entstand unter der Regierung Friedrich [illegible] helm's II. durch das Allgemeine Landrecht, in soweit si[illegible] selbe auf die Polizei erstreckt [2]. Dasselbe läßt, in soweit es über [illegible] gemeine Landespolizei keine Bestimmungen enthält, die früheren [illegible] polizeilichen Gesetze neben sich bestehen, und in soweit es über die [illegible] und Gemeinde-Polizei gar keine, oder nur solche Bestimmungen e[illegible] welche nur erste Grundsätze sein, oder nur subsidiarisch zur Anw[illegible] kommen sollen, läßt es besondere Kreis- und Gemeinde-Polizei-[illegible] nungen nicht nur neben sich bestehen, sondern bedingt sie auch zum [illegible] neben sich als nothwendig [3]. In seinem Charakter zeigt es sich im [illegible] menhange mit den Haupttendenzen der Regierung zur Zeit seiner Abf[illegible] welche auch bis zu den neuesten Veränderungen [4]) in der Verfassu[illegible]

[1]) Dieser Gesetze wird bei den einzelnen Materien nähere Erwähnung gesche[illegible]

[2]) Dies ist besonders der Fall bei der Lehre von den Herrschaften und dem [illegible] (Thl. II. Tit. 5), bei der Lehre vom Bauerstande (Thl. II. Tit. 7), v[illegible] gerstande (Thl. II. Tit. 8), bei der Lehre vom Staate, von den Rechten [illegible] galien des Staates, und von der Gerichtsbarkeit (Thl. II. Tit. 13 – [illegible] der Lehre von den Armenanstalten (Thl. II. Tit. 19) und bei den Verbre[illegible] Strafen (Thl. II. Tit. 20).

[3]) Vergl. A. L. R. Thl. II. Tit. 13. §. 6 in Verbindung mit §§. 18—21 u[illegible] 83. Tit. 17, §§. 115—118, 128—132. Tit. 8 und §§. 80. 81. Tit. 7.

[4]) Vergleiche hierüber den Theil III. des Werkes: Von der Staatsgewalt, Abt[illegible] der Verfassung des Preuß. Staates, Abschn.: Die Organisation der Staatsb[illegible] Am eingreifendsten wirkten in Betreff der Polizei-Verwaltung das Ed. v[illegible] 1807, die St. O. v. 19. Novemb. 1808, das Publik. v. 16. Decemb. 1[illegible] gen der veränderten Verfassung der obersten Staatsbehörden, die Verordn[illegible] 26. ej. m. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- u. F[illegible] hörden, die Verordnung v. 27. Octob. 1810, wegen Veränderung der Staatsbehörden, die Verordnung v. 30. April 1815, wegen verbesserter

Verwaltung im Wesentlichen dieselben blieben. Seitdem ist die Polizei-Gesetzgebung zwar nicht durch ein durchgreifendes allgemeines Gesetz weiter fortgebildet worden, allein über einzelne der wichtigsten Materien sind von Zeit zu Zeit allgemeine und besondere Gesetze ergangen, deren bei den betreffenden speziellen Lehren nähere Erwähnung geschehen wird.

III. Literatur.

A. Der Polizei überhaupt[1]).

1) Entwürfe zu Polizei-Gesetzbüchern.

H. E. v. G(lobig), System einer vollständigen Criminal-, Polizei- und Civil-Gesetzgebung. 3 Thle. 8. Dresden 1809, 2. Aufl. 1815. 4 Thle. 8. (der 2. Thl. enthält die Polizeigesetze.)

Ferd. Bodmann, Gesetzbuch der administrativen Polizei (französisch u. deutsch). Thle. 8. Mainz 1810–1812.

J. B. Harl, Entwurf eines Polizeigesetzbuches oder eines Gesetzbuches für Sicherheit, nebst einer Polizeigerichtsordnung. Erlangen 1822. 8.

2) Systeme der Polizeiwissenschaft.

Entwurf einer wohleingerichteten Polizei. Frankf. 1717. 8.

De la Mare, Traité de la police, où l'on trouvera l'histoire de son établissement, les fonctions et les prérogatifs de ses magistrats etc. Par. 1722–38. I–IV. Fol.[2]).

C. F. Langemack, Abbildung einer vollkommenen Polizei. Berlin 1747. 4.

J. H. G. v. Justi, Grundsätze der Polizei-Wissenschaft. 3te von Beckmann verbesserte Auflage. 1782. 8.

Dessen Grundfeste der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesammten Polizeiwissenschaft. Königsberg u. Leipzig. 1760. 2 Thle. 4.[3])

J. A. Hoffmann, Entwurf von dem Umfange und den Gegenständen, der Einrichtungen und Eintheilungen des Polizeiwesens. Marburg 1765. 4.

J. Fr. Better, deutlicher Unterricht von der zur Staats- und Regierungswissenschaft gehörenden und in einem Lande so nöthig, als nützlichen Polizei. Wetzlar 1753. — 2te Aufl. das. 1777, 8. u. d. T.: Deutlicher Unterricht von der Polizei-Wissenschaft.

L. Ch. Lahner, kurzer Inbegriff der Polizeiwissenschaft, tabellarisch entworfen. Nürnberg 1772. Fol.

(J. Fr. v. Pfeiffer) natürliche, aus dem Endzwecke der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizeiwissenschaft. 2 Thle. Frankf. a. M. 1779. 8.

L. B. M. Schmid, Lehre von der Polizei. Mannheim 1780. 8.

J. G. Leuch, Grundriß der Polizei-Wissenschaft. Nürnberg 1781. 8.

K. G. Rössig, Lehrbuch der Polizei-Wissenschaft. Jena 1786. 8.

J. L. Schwarz, System einer unvernünftigen Polizei. Basel 1797. 8.

G. H. v. Berg, Handbuch des Deutschen Polizeirechts. Göttingen 1802 ff. Bde 8.[4])

Ders. über den Begriff der Polizei u. den Umfang der Staatspolizei-Gewalt. Hildesheim 1807. 8.

Fr. B. Weber, systematisches Handbuch der Staatswirthschaft. I. Bd. in 2 Abth. (von S. 63 an nur Polizeiwissenschaft enthaltend). Berlin 1804. 8.

---

tung der Provinzial-Behörden, und die K. O. v. 31. Decemb. 1825, betr. die Abänderung in der Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

[1]) Die wichtigsten auf einzelne Lehren bezüglichen Schriften werden bei den speziellen Materien am betreffenden Orte angeführt werden.

[2]) Dies Werk ist zwar zunächst für Französische Polizei von Wichtigkeit, zugleich aber wegen seines Systems und der allgemeinen u. Einleitungs-Kapitel von allgemeinem Interesse.

[3]) Eine der besseren älteren Schriften.

[4]) Das ausführlichste deutsche Werk über Polizei. Die 3 ersten Bde. enthalten das System, der 4te Nachträge, 5–7 positive Polizei-Gesetze. Der Inhalt ist eine Vermischung von Theorie und positiver Gesetzgebung. Das System ist mangelhaft, und die Grundprinzipien sind nicht durchgeführt, doch ist das Werk noch immer brauchbar.

F. B. Weber, Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2 Thle. Breslau 1813. 8. (der 2. Thl. enthält von S. 1—426 die Polizei)[1]).

v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung u. Finanzen. 2. Aufl. Berlin 1802. 8.

W. Butte, Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizei-Wissenschaft. Lüneburg 1808. 8. Nachtrag, ebendas. 1810. 8.

L. H. Jacob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten. 2 Thle. Charkow u. Halle 1809. 8.

J. Gr. v. Soden, die Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie. Aarau 1817. 8. (auch als 7r Thl. der Nationalökonomie).

K. H. L. Pölitz, Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Leipzig 1827. 8. (im 2ten Bde.)

C. v. Salza und Lichtenau, Handbuch des Polizeirechts mit besonderer Berücksichtigung der im Königreiche Sachsen geltenden Polizeigesetze. 2 Thle. Leipz. 1825[2]).

R. Mohl, die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 2 Bde. Tübingen 1832 u. 1833. 8.

R. Mohl, System der Präventiv-Justiz oder Rechts-Polizei. Tübingen 1834. 8.[3])

3) Alphabetisch geordnete Werke.

Des Essarts, dictionaire universel de police. Paris 1786—90. 8 T. 8.

Bergius, Allgemeines Kammeral- u. Polizei-Magazin. Frankf. 1767 ff. I—XI. 4.; Dess. Neues Polizei- und Kammeral-Magazin. Leipzig 1775. I—IV.

Krünitz, ökonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft. Berlin, seit 1769. 8.[4])

R. v. Welden, Polizei-Lexikon, oder praktische Anleitung für Polizeibeamte in alphabetischer Ordnung. Ulm 1823. 8.

Ungewitter, Encyklopädie der Polizeiwissenschaften. In Form eines Wörterbuches. Ilmenau 1832. 8.

4) Vermischte Schriften.

Fabricius, Polizei-Schriften. Kiel 1788. 2 Bde. 8.

Hartlebens Justiz-, Kammeral- und Polizei-Fama. Mannh. u. Stuttgardt. 4. von 1804—1830.

Hoffmann, allgemeines Polizei-Archiv. Berlin 4. von 1826 an.

Gerber, Zeitschrift für innere Verwaltung örtlicher und allgemeiner Polizei. Schmalkalden.

5) Bibliographische Werke.

Bergius, Kammeralisten-Bibliothek, od. vollständiges Verzeichniß derjenigen Bücher, welche von dem Oekonomie-, Polizei-, Finanz- und Kammeralwesen handeln. Nürnberg, 1782.

(Rößig), Literatur der Oekonomie, Technologie, Polizei- und Kammeral-Wissenschaften von dem J. 1790, mit kritischen Urtheilen. Leipzig 1791. St. 1—6. 8.

— Literatur der Polizei, auch Kammeralistik. Chemnitz. 2 Bde. 8. (Fortsetzung des Bergius.)

Dr. Fr. B. Weber, Handbuch der ökonomischen Literatur, oder systematische Anleitung zur Kenntniß der deutschen ökonomischen Schriften, die sowohl die gesammte Land- u. Hauswirthschaft, als die mit derselben verbundenen Hülfs- u. Nebenwissenschaften [...]

---

[1]) Diese Werke von Weber haben besonders das Verdienst einer vollständigen und gewissenhaften Berücksichtigung der bisherigen Literatur. Es wäre zu wünschen, daß der Verfasser sich zu einer neuen Bearbeitung unter Berücksichtigung der Fortschritte der Wissenschaft veranlaßt finden möchte.

[2]) Dies Werk zeichnet sich durch Vollständigkeit und durch klare Anordnung vortheilhaft aus.

[3]) Diese Werke von Mohl gehören unzweifelhaft zu den wichtigsten und interessantesten Erscheinungen der neuesten Literatur über Polizeiwesen. Das System [ist] durchaus neu und eigenthümlich. Vergl. darüber oben S. 2. Note 2.

[4]) Viele Artikel dieses Werkes gehören hierher.

r, nebst Angabe ihres Ladenpreises, u. Bemerkung ihres Werthes. Berl., Breslau [...]zig 1803—1832. 6 Bde. [1]). 8.

Ersch, Literatur der Jurisprudenz und Politik mit Einschluß der Kameral=Wis[sensch]aften seit der Mitte des 18. Jahrh. Neue Ausg. von Koppe. Leipz. 1823. 8.

B. In spezieller Beziehung auf Preußen.

Dr. Fr. Ch. J. Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Kameral= und Polizeirechte. [So]wohl von Teutschland überhaupt, als insbesondere von den Preuß. Staaten. 3 Bde. F. a. O. 1785. 8. [2])

Anleitung zum Landpolizeirechte in den Brandenburg. Staaten. 1ster Bd. (von [...]ch). Halle 1792. gr. 8.

Versuch eines Auszugs aus den Polizeiverordnungen, Gesetzen und Verfassungen für [...]ende Kameralisten in den Preuß. Staaten, mit Anmerk. Breslau 1798.

A. F. Hase, Handbuch zur Kenntniß des Preuß. Polizei= und Kameralwesens. [...]e. Magdeburg 1794—1797. 8. [3])

G. H. Borowski, Abriß des praktischen Kameral= und Finanzwesens nach den [...]tzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in Königl. Preuß. Staaten, oder [...]ß. Kammeral= und Finanz=Praxis. Berlin 1795. 8. (Thl. 4 enthält das Polizei[...]n.) [4])

Klapproth und Blieth, Polizeikunde für die Königl. Preuß. Staaten, nebst Anz. [...]träuter ausw. Polizeianstalten. Jahrg. I. H. 1—3. Leipzig 1804. gr. 8.

K. A. v. Kamptz, Annalen der Preuß. innern Staats=Verwaltung. Berlin 1817 [...]838. 8. 21 Bde. (zu 4 Heften) u. 2 H. von Bd. 22.

L. G. v. der Heyde, Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den [...]ß. Staaten. Ein Handbuch für die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beam[ten]. 3 Bde. mit Register. Halle 1820. 8. [5]) u. Bd. 4. Magdeburg 1822. 8. Nachtrag 1819—1821 enthaltend.

Dess. Sammlung von Ministerialverordnungen, bezüglich auf die Polizeiverwal[tun]g, in systemat. Ordnung zusammengestellt, als Supplement zum Repertorium der [...]gesetze. Halle 1828. 8.

Dess. Handbuch für Polizeibeamte, bezüglich auf die Polizeiverwaltung im Allge[mei]nen. 2. Aufl. 1828. 8.

Dess. Polizei=Untersuchungs=Ordnung nebst einer Sammlung der über die Kom[pete]nz der Justiz= und Polizeibehörden ꝛc. entscheidenden Ministerial=Bestimmungen, und

---

[1]) Dies systematisch geordnete (bis zum J. 1830 incl. reichende) Werk zeichnet sich [vor] allen übrigen durch Vollständigkeit und Zuverlässigkeit aus. Es ist zu be[dau]ern, daß es nicht bis auf die neueste Zeit fortgeführt wird.

[2]) Es war in diesem Werke, mit Uebergehung des Materiellen, besonders die recht[lic]he Seite der Polizei=Einrichtungen aufgefaßt, und dabei Rücksicht auf Preußi[sch]es, positives Recht genommen. Dasselbe ist übrigens fast nur noch von histori[sc]hem Interesse.

[3]) Gleichfalls veraltet.

[4]) Desgleichen.

[5]) Zur Empfehlung dieses Werkes erging folgendes R. des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 20. Dec. 1820 an sämmtliche K. Reg.:

Der Polizei=Direktor v. der Heyde hat eine Sammlung der für die verschiedenen Zweige der Polizei=Verwaltung im Preuß. Staate bestehenden Gesetze und Vorschriften in drei Octavbänden in der Gebauerschen Buchhandlung in Halle herausgegeben.

Wenn es nun gleich mein Grundsatz ist, Privatschriften nicht durch offizielle Empfehlungen aufzudringen, so wird doch die K. Reg. auf Bitte des Verlegers auf dieses Repertorium aufmerksam gemacht, um es den Polizeibeamten ihres Verwaltungs=Bezirks zu empfehlen, wobei noch zur Nachricht dient, daß die Verlagshandlung den Ladenpreis von 7 Rthl. 12 Gr. auf 6 Rthl. für das Exempl. herabgesetzt hat. (A. IV. 813—4. 54.)

Die V. u. R. aus der G. S. und v. Kamptz Annalen werden nur allegirt, die aus der Myliusschen Ed. Samml. und die übrigen (besonders den Reg. Amtsblättern entlehnten) dagegen abgedruckt. Die Anordnung ist systematisch, das gewählte System aber nicht wissenschaftlich begründet, auch die Literatur nicht berücksichtiget.

Materieller Theil.

Vorbemerkung.

Die Wissenschaft der Zwangs-Polizei zerfällt zunächst in zwei Theil nemlich den materiellen, welcher die Gesetzgebung enthält, un den formellen, welcher von der Art und Weise der Ausführung, vo dem Verfahren und der Verwaltung, handelt. Der materiell Theil umfaßt zwei Haupt-Abtheilungen, nemlich die eigentliche Si cherheits-Polizei und die Ordnungs-Polizei. Die erstere b schäftiget sich mit der Abwendung der die allgemeine oder besondere Siche heit unmittelbar bedrohenden Gefahren und mit den zu diesem Zwecke b stehenden Anstalten und Einrichtungen, wogegen die letztere von der Auf sicht der Polizei auf Zucht, Ruhe und Ordnung handelt, durch de ren Erhaltung die allgemeine und besondere Sicherheit und Wohlfahr der Staatseinwohner bedingt wird.

Erster Theil.
Eigentliche Sicherheits-Polizei.

Literatur.

Kurze Uebersicht der Sicherheits-Polizei-Gesetze in den Königl. Preuß. Staat bis zum Jahre 1806. (In v. Kamptz Annalen Bd. 2. H. 1. S. 218 ff.)

Erste Abtheilung.
Allgemeine (Landes-) Sicherheits-Polizei.

Erster Abschnitt.
Von den im Staate bestehenden, die allgemeine Sicherheit bezweckenden, beständigen Anstalten.

Erstes Kapitel.
Anstalten zur Erhaltung der Sicherheit.

I. Von der Gensdarmerie-Anstalt [1]).

Literatur.

C. v. Perrin-Parnanjon, Handbuch für deutsche Gensdarmen, und Lesebu für Landesbewohner rc. Leipzig 1810. 8.

Fr. X. Weilmayr, d. Gensdarmerie im Königreiche Baiern. Salzburg 1814.

M. K. F. W. Grävell, über höhere, geheime u. Sicherheits-Polizei. Sond hausen 1820. 8. S. 23 ff.

---

[1]) Die Gensdarmerie ist in Rücksicht auf ihre Verfassung militairisch organisirt, Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistungen aber den betr. Civilbehörden u tergeordnet und nur zu polizeilichen Zwecken bestimmt (V. v. 30. Dec. 1820. §§. u. 12). Als Beamte gehören daher die Gensdarmen zum Militair u es würde deshalb von ihnen beim Militairwesen zu handeln sein; die Gen darmerie, als Anstalt, aber gehört lediglich zu den für die Erhaltung der a

v. Kamptz, Sammlung interessanter Polizeigesetze oder allgemeiner Codex der Gensdarmerie. Berlin 1815. 8.

J. Fr. Kuhn, der Preuß. Gensdarm und Polizeibeamte. Ein vollständiges Handbuch zur Belehrung über alle Dienstgeschäfte u. Pol. Gesetze rc. Quedlinburg u. Leipzig. 1837.[1])

Geschichtliche Einleitung.

Seit der im sechszehnten Jahrhundert erfolgten Verbesserung und weiteren Ausbildung der Sicherheits-Polizei wurde auch die Unzulänglichkeit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit durch die gewöhnlichen Beamten und durch die Kommunen fühlbar. Es wurden daher verschiedene Anstalten zur Aufrechterhaltung der Sicherheits-Polizei errichtet. Dazu gehören namentlich die durch das Edikt des Kurfürsten Johann Georg v. 1596[2]) (§. 30) zur Vertreibung und Einziehung muthwilliger Tumulter und Friedbrecher eingeführten sogenannten einspännigen Knechte; ferner die Landreuter (auch Land- u. Straßen-Bereuter), welche dazu bestimmt wurden, Vagabonden abzuhalten und aufzugreifen, die Straßen zu bereiten und überhaupt, die polizeilichen Gesetze zu handhaben[3]). Die Pflichten derselben wurden durch besondere Instruktionen[4]) bestimmt. Da indeß diese Landreuter durch die Ausbildung der Steuer- und Accise-Verfassung und der übrigen Verwaltungs-Zweige nach und nach immer mehr von ihrer polizeilichen Bestimmung abgezogen wurden, so wurden besondere Polizei-Ausreuter angestellt, deren Pflichten so-

---

gemeinen Sicherheit bestehenden, und deshalb sind alle darauf bezüglichen Verordnungen hier im Zusammenhange gegeben. Uebrigens ist von dieser Land-Gensdarmerie die im Jahre 1820 gebildete Armee-Gensdarmerie wohl zu unterscheiden, deren Zweck ist, der Linien-Kavallerie die Hülfsleistungen bei den Uebungen der Landwehr-Kavallerie zu erleichtern. Sie übernimmt daher statt der Linien-Kavallerie, die Gestellung von Ordonanzen bei den Generalen u. andern Befehlshabern, und bildet zugleich den Stamm der für den Krieg zu bildenden Stabswachen. Sie besteht im Ganzen aus 150 Pferden und erhält ihren Ersatz aus den verdientesten Leuten der Garnison-Kompagnien. (Vergl. K. O. v. 24 Febr. 1820. A. IV. S. 135. — I. 78. [beim Militairwesen]).

[1]) Ohne irgend einen wissenschaftlichen Werth.

[2]) C. C. M. Tom. V. Abth. 5. cap. I. No. XI.

[3]) Vergl. die Ed. v. 20. März 1603 (C. C. M. Tom. V. Abth. 5. cap. I. No. XIII.), 26. März 1612 (C. C. M Tom. V. Abth. 5. cap. I. No. XIV.), 22. März 1670 (C. C. M. Tom. V. Abth. V. cap. I. No. XX.), 17. April 1680 (C. C. M. Tom. V. Abth. 5. cap. I. No. XXII.), 18. April 1684 (C. C. M. Tom. V. Abth. 5. cap. I. No. XXIV.), 10. April 1696 (C. C. M. Tom. V. Abth. 5. cap. I. No. XXVIII.), 19. Novemb. 1698 (C. C. M. Tom. V. Abth. 5. cap. I. No. XXIX.), 18. März 1701. §. 7. (C. C. M. Tom. V. Abth. 5. cap. I. No. XXXII.), 6. März 1714 (C. C. M. Tom. VI. Abth. 2. No. LXXXII.), 3. u. 30. December 1716 (C. C. M. Tom. VI. Abth. 2. No. XCVI. u. XCVIII.) u. 23. Jan. 1722 (C. C. M. Tom. V. Abth. 5. cap. I. No. LII.)

[4]) Vergleiche:

a) für die Mark Brandenburg: Landreuter-Ordnung v. 1. Juli 1597 (C. C. M. Tom. II. Abth. 1. No. XV.). Gebührentare v. 20. Aug. 1738 (C. C. M. Tom. I. No. 38. pag. 199). Landreuter-Ordnung für die Landreuter der Mittel- und Uckermark u. Priegnitz v. 25. Aug. 1755 (N. C. C. Tom. I. p. 859. No. 59).

b) für Magdeburg: Landreuter- u. Exekutions-Verwalt. Ordnung für das Herzogthum Magdeburg v. 8. Juli 1760 (N. C. C. Tom II. S. 439. No. 20.)

c) für Halberstadt: Instruktion für die sämmtlichen Ober-Einnehmer, Dorf-Einnehmer u. Landreuter im Fürstenthume Halberstadt v. 29. Juli 1751 (N. C. C. Tom. I. S. 113. No. 59.)

wohl durch allgemeine[1]), als provinzielle[2]) Instruktionen näher bestimmt wurden.

In Schlesien gab es außerdem Land-Dragoner[3]).

Bei der neuesten Reorganisation des Staates entgingen der Aufmerksamkeit der Regierung die Mängel dieser Einrichtungen nicht. Zunächst erging die Verordnung vom 30. Juli 1812 wegen Errichtung der Gensdarmerie (G. S. 1812 S. 141). Dies Edikt ordnet in dem Eingange sub I.—VI. zuvörderst an, daß, sobald es die Umstände gestatten, eine verbesserte Landes- und Kreis-Eintheilung in Wirksamkeit treten solle, daß in jedem Kreise ein Land- und Stadt-Gericht, ein vom Staate zu bestellendes Direktorium und eine Kreis-Kommunal-Verwaltung bestehen solle, und bestimmt sodann in Betreff der Gensdarmerie unter Nr. VII. und VIII. wörtlich:

VII. „Um das Bedürfniß exekutiver Gewalt für alle Ressorts vollständig zu befriedigen, wird dem Kreisdirektor in der Gensdarmerie eine bewaffnete Macht beigegeben, „welche durch eine hinreichende Anzahl von Offizieren und deren Theilnahme an den Büreaugeschäften des Kreisdirektors in die innigste Verbindung mit der Kreisbehörde gesetzt „und ein integrirender Theil derselben wird."

VIII. „Diese den Kreisdirektorien beigelegten Gewaltmittel, machen die Beibehaltung der besonderen Exekutoren der Staats- und Kommunalbehörden ganz überflüßig und „sie werden daher fernerhin nicht Statt haben."

Im dritten Abschn. des Ed. wird sodann die Einrichtung der Land-Gensdarmerie verordnet und im vierten Abschn. von der Verstärkung der Exekutionsmittel durch den Beistand der Gemeinde und militairischen Kommando's gehandelt[4]). Die in Folge der neueren Ereignisse stattgefundene Erweiterung des Staatsgebietes und die dadurch herbeigeführten Veränderungen in der Verfassung und in der Organisation der Behörden machten auch eine anderweitige Einrichtung der Gensdarmerie nothwendig. Diese erfolgte unter völliger Aufhebung der betreffenden Abschnitte des Edikts vom 30. Juli 1812 durch die noch jetzt geltende Verordnung vom 30. December 1820, welche für alle Provinzen des Staats eine gleichförmig organisirte Gensdarmerie einführte.

---

[1]) Instr. für die vom Gen. Kriegs-Kommissariat dependirenden Polizei-Ausreuter v. 15. Sept. 1713 (C. C. M. Tom. V. Abth. I. cap. I. No. XVII.), General-Instr. für die Polizei-Ausreuter v. 15. Septbr. 1713 (a. a. O.), u. 25. März 1754 (N. C. C. Tom. I. p. 651. No. 27.)

[2]) Vergleiche:
a) für Preußen: Instr. für die Ausreuter in Preußen v. 21. Aug. 1719, Instr. für die Kreisausreuter im Königreich Preußen v. 1. Februar 1753 (N. C. C. Tom. I. p. 427. No. 3.), Instr. für die Polizeiausreuter in Ostpreußen, Litthauen u. Westpr. v. 21. März 1794 (N. C. C. Tom. IX. p. 2078. No. 30.)
b) für die Churmark Brandenburg: Instr. der Polizei-Ausreuter in der Mittel-, Ucker- u. Altmark v. 13. Sept. 1713 (C. C. M. Tom. V. Abth. I. cap. I. No. XVII.), 23. Febr. u. 25. März 1754 (N. C. C. Tom. I. p. 651. No. 27.)
c) für die Neumark: Instr. der Polizei-Ausreuter in der Neumark v. 30. Sept. 1733. (C. C. M. Tom. V. Abth. I. Cap. I. No. XXIV.)
d) für Schlesien: Instr. für die Polizei- u. Zoll-Ausreuter im Glogauischen Departement v. 13. April 1742 u. im Breslauischen Dep. v. 13. Mai 1743.
e) für Westphalen: Instr. für die Polizei-Ausreuter im Fürstenthume Minden u. den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg u. Lingen v. 17. März 1727 u. 12. April 1756 (N. C. C. Tom. II. p. 69. No. 45.)

[3]) Instrukt. der Landdragoner v. 7. April 1680 (Sammlung der wichtigsten Privilegien, Statuten rc. Thl. II. S. 107). Vergl. Schles. Bettelordnung v. 6. Novbr. 1700.

[4]) Der übrige Theil dieser V. handelt von den Kommunalverhältnissen, dem Geschäfts-Kreise der Kreisdirektoren und deren Dienstverhältnissen und ist hier nicht weiter von Interesse.

I.

ung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie. Vom 30. December 1820.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Da die seit Bekanntmachung des Ed. wegen Errich-
endarmerie vom 30. Juli 1812 eingetretenen Veränderungen eine anderweitige
dieses Korps erfordern; so verordnen Wir, unter Aufhebung des dritten und
den. des obgedachten Ed. hiermit wie folgt:

Es soll für alle Provinzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe
ng eine gleichförmig organisirte Gendarmerie bestehen und dagegen sowohl die
hum Sachsen, in den Markgrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz und im Saar-
is jetzt bestandene Gendarmerie, als die Gouvernements-Miliz im Großherzog-
rrhein aufgelöset werden.

Diese Gendarmerie soll in Rücksicht auf Oekonomie, Disciplin und übrige
ässung militairisch organisirt, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als
ders, Unserm Kriegsminist., in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung
den betr. Civilbehörden, Unserm Minist. des J. u. d. P., untergeordnet sein.

Das Korps der Gendarmerie theilt sich in acht Brigaden, und jede Brigade
heilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier, und jeder Abth. ein Komman-
unter jedem Kommandeur zwei Offiziere. Die Stärke des gesammten Gendar-
wird mit Ausschluß der Grenz-Gendarmerie (§. 20) auf 96 Wachtmeister und
darmen festgesetzt; wovon 1080 beritten und 160 unberitten sind.

Hiernach wird jede Brigade bestehen aus 1 Brigadier, 2 Abtheilungs-Kom-
4 Offizieren, 12 Wachtmeister und 175 Gendarmen, worunter 20 unberittene.

Die Vertheilung der Gendarmerie im Lande nach Maaßgabe des Bedürfnisses
lichen Verhältnisse und die Bestimmung des Aufenthalts der Brigadiers und
ire bleibt Unserm Minist. des J. u. d. P. unter Rücksprache mit dem Chef der
ie, überlassen.

Die Anstellung der Offiziere bei der Gendarmerie behalten Wir Uns Höchst-
der Militair-Chef soll Uns aber dazu die Vorschläge machen. Für die Besetzung
rigadier-Stellen sind solche künftig vorzugsweise auf die verdientesten und ge-
ersonen aus der Klasse der Kommandeurs, und für erledigte Kommandeur-
die würdigsten Offiziere der Gendarmerie zu richten.

Wachtmeister sind vom Chef der Gendarmerie, aber gleichfalls vorzugsweise
n geeigneten Gendarmen zu ernennen. Die Gendarmen werden vom Chef an-
und bestellt. Derselbe muß dabei zuerst auf die Armee-Gendarmerie, dann auf
Leute aus den Garnison-Kompagnien, demnächst aber auf Kapitulanten, die
eit vollendet haben, Rücksicht nehmen.

iesem Zweck hat das Kriegsminist. ihm vollständige, von den Generalkomman-
ernde und alljährlich zu ergänzende Listen über alle dahin gehörige und zum
ienst qualifizirte Subjecte mitzutheilen. In diese Listen darf nur aufgenom-
n, wer

n unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaf-
r Lebens, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe
itten hat;

ut fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen kann; und
starkem gesunden Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen ist.

Chef der Gendarmerie hat die hierauf zu richtenden Prüfungen zu veranlassen,
ers oder Kommandeurs deshalb mit Anweisung zu versehen, und demnächst
htigkeit und Anstellung des geprüften Subjekts zu entscheiden, der Brigadier
zu haften, daß die Prüfung gewissenhaft, streng und zweckmäßig erfolge. Je-
ium, welches die Prüfung nicht bestanden hat, wird ohne weiteres in den Li-

Die Anstellung eines Gendarmen ist für die ersten, seit dem Tage des Dienst-
rechnenden sechs Monate, nur provisorisch; wenn er schon während dieses
er Erwartung nicht entspricht, kann er ohne weiteres vom Chef entlassen werden.

Die Entlassung, nach Ablauf der oben gedachten ersten sechs Monate, kann nicht
Kriegsrecht, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch Standrecht,
ch nur unter Bestätigung des Chefs verhängt, und soll insonderheit, wenn
ne zum drittenmal wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird, jeder-
er ordentlichen Strafe erkannt werden.

Das Korps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linien-
Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Kommando führt in solchen Fällen
r ohne Rücksicht auf das Korps, zu welchem er gehört, der im Dienst ältere
t dieses aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des
ie-Anführers nachzukommen verpflichtet.

Die Gendarmen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen und die Gendarmen-Unteroffiziere den Rang und den Titel der Wachtmeister.

§. 10. Die Besoldung der Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen ist durch den Etat auskömmlich bestimmt; außer derselben haben sie hinführo weder in ihrem Standquartiere, noch außerhalb desselben, Anspruch auf Naturalquartier[1]), Servis oder Beköstigung, sondern müssen diese Gegenstände aus eigenen Mitteln besorgen.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in der Gendarmerie soll einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civilbedienungen gewähren, und dabei von den Behörden auf gehörig qualifizirte Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen besonders Rücksicht genommen werden.

§. 11. Die Gendarmerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres[2]). Das nächste Militärgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gendarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder andern Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgesetzten Gendarmerie-Kommandeur zum weitern Verfahren, zu übersenden, und hat der Kommandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiktion und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gendarmerie Anwendung. Dem Chef der Gendarmerie soll dabei der Wirkungskreis eines Divisions-Kommandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Kommandeurs, und den Abth.-Kommandeuren der eines detachirten Bataillons-Kommandeurs zustehen. Für den Fall der Konkurrenz von Gendarmen bei Vergehen anderer Militairpersonen, erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Kriegsminist.

§. 12. Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

I. im Allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung, so wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln, und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. insonderheit

1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Auflauf, Zusammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigenthum des Einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken, und sie, imgleichen der Flucht verdächtige Kontravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabonden und andere, es sei durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben, und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Distrikten fortgesetzt fleißig zu patrouilliren und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu sein und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, auch Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen, und verdächtige Personen anzuhalten.

2) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Oertern, bei Feuers-, Wassers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, so wie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wieder herzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen, und die Anstifter derselben, so wie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern.

3) auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krank-

---

[1]) In Betreff der Verpflichtung der Kommunen, für das Unterkommen der Gendarmerie zu sorgen, vergl. das R. v. 27. Juli 1821, sub Nr. 4. (Unten sub III. No. III. Zus. 3.)

[2]) Das R. des Justizminist. v. 25. Mai 1821. (Jahrb. Bd. 17. S. 297. Ergänz. Bd. 4. S. 13.) ist hiernach modifizirt.

heiten, Feuer, Wasser, bösartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Kontraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen;

) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Zäune, Statüen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, so wie die muthwilligen Beschädigungen derselben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;

) Verbrecher und Vagabonden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken;

die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, imgleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntniß der Behörde zu bringen, auch nach Umständen die Kontravenienten anzuhalten;

) Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern.

Dagegen sollen die Gendarmen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Currenden der Civilbehörden und zu Boten- oder andern ähnlichen Diensten fernerhin nicht und in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann.

§. 13. Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nöthigenfalls:

a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und andern eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken;

b) den Verwaltungs- und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekution in denjenigen Fällen, als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Exekution eintreten würde [1]), und

c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten, und an ihre Korps abzuliefern.

§. 14. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingt Folge zu leisten, so ist die Gendarmerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gendarme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen, und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstrukt. §. 28 befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde, soll dagegen ... das Genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige mit gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausübung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 15. Ein jeder, besonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und ... in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen, und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehns und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und unentgeltlich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, so wie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 16. Zur Erhaltung der militairischen Disciplin müssen die Militairvorgesetzten der Gendarmerie die ihnen untergeordnete Mannschaft von Zeit zu Zeit mustern, und dabei ... nachsehen, ob Montirung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenstände, sich in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, über die Führung und Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gendarmen von den denselben vorgesetzten Civilbehörden, be-

---

[1]) Da die Gensdarmerie hiernach nicht mehr zu Exekutions-Vollstreckungen gebraucht werden darf, so sind:
- a) die V. der Reg. zu Minden v. 19. Juni 1819 über das Verfahren bei Gensdarmerie-Exekutionen (A. III. 446.—296.) und
- b) das R. des Min. des J. und der P. v. 22. Decbr. 1817 betr. die Exekut. Gebühren der Gensdarmen (A. II. 107.—158.) antiquirt.

sonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht, genaue Auskunft ei
ziehen, die befundenen Mängel abstellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörd
pflichtmäßig berücksichtigen.

Wenn ein Gendarme zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Unt
suchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militairvorgesetzte mit der Dien
behörde des Gendarmen wegen dessen Ersetzung Rücksprache, und auf ihre Erklärung Rü
sicht nehmen. Die Brigadiers und Kommandeurs sind verpflichtet, auf Einladung d
Präsidenten der Reg. oder des Direktors einer Abth. derselben in deren Sitzung zur gemei
schaftlichen Berathung zu erscheinen, aber auch befugt, zum Zweck mündlicher Rückspra
über dazu geeignete Gegenstände auf Zulassung zur Sitzung anzutragen.

§. 17. Da übrigens die Gendarmerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehu
auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betr. Civilbehörden, u
jeder einzelne Gendarme zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung z
gewiesen ist (§. 6), also beziehungsweise unter dem Landrath, den Orts-Polizeibehörd
in den Städten oder auf den Transportstationen, so steht dieser Behörde zu, die Gend
merie in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen, und zu leiten, i
wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, und darauf zu halten, daß jeder i
zugewiesene Gendarme mit seinen Pflichten immer bekannter werde; und letzterer ist sch
dig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militairvorges
ten haben daher die Amtsverrichtungen der, den Civil-Behörden überwiesenen Gendarm
nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Komman
führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gendarmen auch in Ansehung d
Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig kontrol
ren und darauf achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vol
ständig Folge leisten.

Die Civil-Dienstbehörde hat zwar auch selbst bei bloßen Disciplinar-Vergehunge
kein Strafrecht über die Gendarmen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechtweisung
nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr schuldigen Achtu
und Folgsamkeit, zur Disciplinarbestrafung durch den Militairvorgesetzten die nöthige Ei
leitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gendarmen anzutragen; u
es muß, sobald im ersteren Fall die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweit
aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§. 18. Die Civilbehörden und die Militairvorgesetzten der Gendarmerie stehen
einander überall nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern die Offiziere der Gendarme
sind, als solche, in sofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung ein
Kommando oder zu andern Dienstleistungen für das Civil kommandirt und deshalb an d
nähern Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchenfalls sie denselb
pünktlich zu folgen haben, blos ihrem Militairvorgesetzten untergeordnet.

Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von il
den Gendarmen ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Gendarmen aber sind nur fü
deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Alle andere, als die unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der U
terstützung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzu
ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welc
denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§. 19. Obgleich die Gendarmerie eine militairische Organisation hat, so steht
doch nicht unter dem Generalkommando oder einem andern Militairbefehlshaber der P
vinz oder des Bezirks, in welchem sie dislocirt ist, mithin auch die in einer Stadt
findliche Gendarmerie nicht unter dem Gouverneur oder Kommandanten dieser Stadt, so
dern lediglich unter ihren eigenen Militairvorgesetzten und unter der Civildienstbehö
Es versteht sich aber von selbst, daß die Gendarmerie gleichwohl auf die Befolgung a
derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Fest
von dem Gouverneur oder Kommandeur ausgehn.

§. 20. Außer dem §. 3 festgesetzten Bestande der Gendarmerie gehört zu derselb
noch, als eine besondere Abth. derselben, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- und Ste
gesetze und zur Verhütung der Unterschleife gegen dieselben bestimmt ist, die Grenz-Ge
darmerie. Diese soll in sechs Sektionen eingetheilt werden, deren jede in allen milita
schen Beziehungen dem Gendarmerie-Kommandeur, dem sie zugewiesen wird, zunäch
subordinirt ist. In Hinsicht der ihr besonders obliegenden Dienstleistungen steht die Gre
Gendarmerie aber unter Unserm Finanzmin. und den demselben untergeordneten Civi
hörden, und jede Sektion oder sonstige Abtheilung derselben erhält ihre Dienstanweisung
zunächst von denjenigen Ober-Zoll-Inspektoren, Grenz-Inspektoren oder Oberkontrolleu
welchen sie von jenen Behörden zugewiesen ist. Zu diesen Behörden, also zu Unserm F
nanzmin., den Reg., und den Ober-Zoll- und Grenz-Inspektoren oder Ober-Kontrolleu
steht die Grenz-Gendarmerie in demselben Verhältniß, wie die übrige Gendarmerie

Unserm Min. des I., den Reg., Landräthen und Orts-Polizeibehörden; es finden daher alle Vorschriften dieser Verordnung auch bei der Grenz-Gendarmerie, in soweit als die Verschiedenheit ihrer Bestimmung nicht entgegen steht, gleichmäßige Anwendung.

Jede Sektion soll aus zwei Offizieren, vier Wachtmeistern und vier und vierzig Gendarmen, von welchen letztere allein die Hälfte unberitten ist, bestehen, und der Chef der Gendarmerie ermächtiget sein, nach Befinden von der Grenz-Gendarmerie in die andere Gendarmerie und umgekehrt zu versetzen.

Die Dislokation der Grenz-Gendarmerie soll nach den von Unserm Finanzminist., unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, zu treffenden besondern Bestimmungen erfolgen.

§. 21. Ueber die Dienstverhältnisse der Gendarmerie haben Wir heute eine besondere Instruktion für dieselbe erlassen.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, der gegenwärtigen V. auf das Genaueste nachzukommen, und beauftragen mit deren Ausführung die darin gedachten Minist. Urkundlich 2c. (G. S. 1821. S. 1.)

Gleichzeitig erging:

II.

Dienstinstruktion für die Gensdarmerie. Vom 30. Dec. 1820.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. ertheilen in Verfolg Unserer heutigen V. über die anderweitige Organisation der Gensdarmerie für dieselbe, in Bezug auf ihre Dienstverhältnisse, hierdurch nachstehende nähere Vorschriften.

I. Von der militairischen Disziplin.

§. 1. Die militairische Disziplin wird in dem Korps der Gensdarmerie ganz nach den für die Armee geltenden Gesetzen und Grundsätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier, und in jeder Abtheilung von deren Kommandeur, und unter ihm nach dessen Anordnung von den Offizieren, so wie unter diesen wiederum von den Wachtmeistern, erhalten.

§. 2. Zu diesem Behuf wird einem jeden Wachtmeister eine besondere Unterabtheilung überwiesen, wohin denn nicht blos die in den Kreisen stationirten, sondern in gleicher Art auch die in den größern Städten, Transportstationen und sonst stehenden Gendarmen gehören.

§. 3. In jeder Brigade und demnächst in jeder Abth. sind sich die verschiedenen Grade der Militairvorgesetzten nach den beim Militair geltenden Grundsätzen, mithin dem Brigadier die Abth. Kommandeurs, den letztern die Offiziere ihrer Abth., und diesen die Wachtmeister subordinirt, und nach dieser Stufenfolge die Vorgesetzten für das pflichtmäßige Betragen ihrer Untergebenen zunächst verantwortlich und verpflichtet, die Aufsicht, Musterungen, Kontrollen und Revisionen zu führen und die Dienstberichte zu erstatten. Kein Gendarmerie-Offizier, welchen Ranges er auch sei, darf aber seine Bedienung aus der Zahl der Gendarmen entnehmen.

§. 4. Im Allgemeinen müssen die Militairvorgesetzten darauf achten und halten, daß ihre Untergebenen, sowohl die nach dem Gensdarmerie-Ed. und der gegenwärtigen Dienst-Instruktion, als nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen der Dienstbehörde ihnen obliegenden Pflichten in deren ganzem Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Gesetzen genau bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen, und insonderheit Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Montirungsstücke, Waffen und Pferde jederzeit in vollständiger Anzahl und Ordnung halten. Die Offiziere sowohl wie die Wachtmeister haben daher den ihnen zugewiesenen Distrikt fleißig zu bereiten, und die darin stehenden Gensdarmen in allen vorgedachten Beziehungen sorgfältig zu kontrolliren, über dieselben und ihre Dienst- und übrige Führung besonders bei den vorgesetzten Dienst- und übrigen Ortsbehörden genaue Erkundigungen einzuziehen, sich von den Gensdarmen die Dienstbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gewordenen Aufträge nachweisen zu lassen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu kontrolliren und zu untersuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienstbehörde angezeigten, oder sonst bekannt gewordenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, so wie die über dieselben eingegangenen Beschwerden unnachsichtlich strenge zu untersuchen und nach Befinden zu rügen und abzustellen, und überhaupt sich ernstlich angelegen sein zu lassen, die ihnen untergeordneten Gensdarmen durch Belehrung, Ermahnung und, wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernstliche Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um solchergestalt die möglichst vollständige Erfüllung des Zwecks des Gensdarmeriekorps zu sichern, und demselben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publikums zu erhalten, so wie sie denn auch vornehmlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beispiel vorgehen müssen. Die Offiziere und Wachtmeister

haben auch ihrerseits sowohl auf ihren Dienstreisen, als sonst auf die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betr. Ges. und Anordnungen zu achten, und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß der betr. Behörden zu bringen, daneben aber zugleich die dabei von den Gensdarmen etwa bewiesene Unachtsamkeit zu rügen.

§. 5. Jeder Abth. Kommandeur in der Gensdarmerie hat über die Dienst- und übrige Führung eines jeden seiner Untergebenen auf den Grund der Bereisungsberichte seiner Offiziere mit Genauigkeit und Unpartheilichkeit spezielle Konduitenlisten zu führen, in dieselben alles dasjenige, was über deren Dienstführung ermittelt ist, die Urtheile der ihnen vorgesetzten Civildienstbehörden, die Auszeichnungen im Dienst, so wie die Nachlässigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen, und überhaupt alles dasjenige einzutragen, was zur Uebersicht und Beurtheilung der ganzen Dienst- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Der Kommandeur muß jährlich eine Konduitenliste an den Brigadier, und dieser eine daraus angefertigte Hauptkonduitenliste an den Chef der Gensdarmerie einsenden. Es ist die Pflicht der Kommandeure, sich durch öftere Bereisungen von der Disziplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen, die Dienstjournale nachzusehen und in gewissen Terminen dem Brigadier von dem Resultat der Inspection Bericht zu erstatten. Insonderheit aber müssen die Offiziere bei ihren Dienstbereisungen auf die Konduitenlisten sorgfältige Rücksicht, und über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung sowohl mit der Civildienstbehörde, als mit den Wachtmeistern Rücksprache, auch darauf Bedacht nehmen, bei solchen Gelegenheiten die Data zur Vervollständigung und Berichtigung der Konduitenlisten einzusammeln.

§. 6. Jeder Wachtmeister und Gensdarme muß über seine Dienstverrichtungen ein Dienstjournal [1]) führen, und darin

1) alle von seinen Vorgesetzten erhaltenen Anweisungen und Aufträge, so wie die eingegangenen und sonst zu seiner Kenntniß gekommenen Steckbriefe,
2) die Zeit und Art, wenn und wie er denselben genügt hat, und
3) seine sämmtlichen Dienstverrichtungen an Revisionen, Visitationen und Patrouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arretirten Verbrecher, Vagabonden und andere verdächtige Personen u. s. w.

dergestalt verzeichnen, daß aus diesem Journal seine ganze Dienstthätigkeit, und insonderheit, an welchem Orte, zu welchem Zweck und mit welchem Erfolge er an jedem Tage sich aufgehalten hat, vollständig zu ersehen ist. Der Wachtmeister hat monatlich seinem Kommandeur einen Dienstbericht zu erstatten.

Von außerordentlichen, wichtigen Ereignissen muß auch vom Gensdarmen an den Wachtmeister Bericht erstattet, und durch diesen dem Kommandeur nachrichtlich Anzeige gemacht werden.

Wenn der Gensdarme eines öffentlichen Siegels bedarf, wird die Siegelung durch die nächst vorgesetzte Civildienstbehörde bewirkt.

II. Von den Besoldungen und übrigen Emolumenten.

§. 7. Jeder zum Korps gehörige Brigadier, Kommandeur, Offizier, Wachtmeister und Gensdarme muß für den ihm ausgesetzten Gehalt, ohne weitere Beihülfe aus Staats- oder Kommunalmitteln, für seine Wohnung [2]) und Beköstigung selbst sorgen, und sich die Montirungsstücke, das Reitzeug und die zu seinem Dienst erforderlichen Pferde selbst anschaffen, auch mit diesen Gegenständen stets in hinreichender Anzahl und Güte versehen sein. Den Militairvorgesetzten liegt ob, hierauf zu halten und dabei befundene Mängel sofort abzustellen [3]).

§. 8. Damit jedoch in der Montirung die nöthige Gleichförmigkeit und Ordnung erhalten werde, sollen die großen Montirungsstücke nach den deshalb bei der Armee stattfindenden Trageperioden und Grundsätzen den Wachtmeistern und Gensdarmen durch das Kriegsmin. geliefert und dafür jährlich

1) dem Wachtmeister und berittenen Gensdarmen, mit Einschluß der Vergütung für das Lederzeug (§. 9), Zwanzig Thlr. Kour., und
2) dem unberittenen Zehn Thlr. Kour., auf den Sold abgerechnet, und im Gesammtbetrage für das ganze Korps dem Kriegsmin. erstattet werden.

---

[1]) Wegen der Kosten der Anschaffung dieses Journals vergl. R. v. 13. April 1832. (Unten sub III. VI. Litt. B.) — Wegen Aufbewahrung derselben vergl. R. v. 21. Juni 1828. (Unten sub III. V. Litt. B.)

[2]) Hierdurch ist das C. R. des Min. des J. v. 31. Januar 1817 (A. I. 287. — 1. 194.) wegen des Servis der Gensdarmerie-Offiziere antiquirt.

[3]) Die R. vom 14. April 1818, betr. die Quartierberechtigung der Gensdarmerie-Offiziere (A. II. 387. — 2. 61.) u. v. 21. Aug. 1818, betr. die Kosten der Anschaffung der Stalljacken der Gensdarmen (A. II. 756. — 3. 64.) sind hierdurch antiquirt

Die Erhaltung der Montirung bis zur folgenden Trageperiode liegt dagegen lediglich dem Wachtmeister und Gensdarmen ob. Beim Ausscheiden eines Gensdarmen aus dem Korps fällt jedes der hieher gehörigen großen Montirungsstücke, dessen Tragezeit noch nicht beendigt ist, zur Uebereignung an den Nachfolger dem Korps anheim und muß dazu an den Wachtmeister überliefert werden, wofür das Vermögen des Ausscheidenden oder sein Nachlaß verhaftet bleibt.

§. 9. Das Lederreitzeug wird den Wachtmeistern und Gensdarmen ebenfalls nach den beim stehenden Heere üblichen Grundsätzen durch das Kriegsmin. geliefert, und ist die dafür zu leistende Vergütung bereits in dem im vorigen §. gedachten Abzug von Zwanzig Gr. begriffen. Der Schluß des §. 8 findet auch hier Anwendung.

§. 10. Die diensttauglichen Pferde der bisherigen Gensdarmerie und Rheinischen Gouvernementsmiliz sollen dem Korps anheim fallen, bleiben aber Staatseigenthum. Der Ersatz eines Pferdes geschieht jedoch für Rechnung des betreffenden Wachtmeisters der Gensdarmen. Das als Ersatz angeschaffte Pferd ist Eigenthum desselben, und für den Fall seines Ausscheidens aus dem Korps, wird ihm der Taxwerth von seinem Nachfolger ersetzt.

Der Fonds zu dieser Ersatzleistung wird durch Soldabzüge gebildet, welche monatlich für den Wachtmeister, so wie für den Gensdarmen, 1 Thlr. 16 Gr. betragen und gleich mit Eintritt der neuen Formation beginnen. Was von diesen Abzügen während der Dienstzeit des Gensdarmen nicht zum Behuf seiner Remontirung verwandt wird, ist ihm beim Ausscheiden aus dem Korps, nach Umständen auch, theilweise schon früher zurückzuzahlen.

§. 11. a) Die Anschaffung tauglicher Pferde soll dem Korps dadurch erleichtert werden, daß das Kriegsmin. jährlich beim Ausrangiren der Kavalleriepferde, der Gensdarmerie den Verkauf gestattet, und in einzelnen Fällen, wo in der Zwischenzeit der Ankauf eines neuen Pferdes nöthig wird, soll die Ueberlassung von zunächst auszurangirenden Pferden, gegen Erstattung des Taxwerths, erfolgen können.

b) Die Militairvorgesetzten haben strenge darauf zu halten, daß nur völlig dienstbrauchbare Pferde vorhanden sind, daß daher die nicht mehr tauglichen abgeschafft und durch brauchbare ersetzt werden.

c) Jeder Wachtmeister und Gensdarme hat die Wahl, ob er beim Abgange seines Pferdes dasselbe durch eigene Anschaffung oder durch die Lieferung (a) ergänzen will. Im ersten Fall wird ihm aus dem Ersatzfonds (§. 10) der Anschaffungswerth bezahlt.

d) Kein Wachtmeister und Gensdarme darf sein Dienstpferd anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Kommandeurs vertauschen oder veräußern.

e) Wird genügend nachgewiesen, daß ein Pferd durch äußere Gewalt, oder durch die Anstrengung einer ungewöhnlichen Anstrengung im Dienst, ohne eigenes Verschulden des Besitzers, gefallen, oder dienstuntauglich geworden ist, soll der Verlust außerordentlich ersetzt werden, ohne den durch die monatlichen Abzüge gebildeten Ersatzfonds (§. 10) in Anspruch zu nehmen.

f) Außer diesem Falle trägt jeder Eigenthümer des Pferdes die dasselbe treffenden Verluste, ohne Entschädigung oder Beihülfe aus öffentlicher Kasse, und die Wiederanschaffung muß für seine Rechnung aus dem Ersatzfonds bewirkt werden.

g) Wollen die Wachtmeister und Gensdarmen jedem Verluste begegnen und die monatlichen Abzüge sich als ihr Eigenthum zur dereinstigen Auszahlung an sie selbst, oder ihre Erben, konserviren; so können sie in den verschiedenen Brigaden durch kleine, freiwillige Abzüge vom Solde, Verwendung geringerer Strafantheile und eines Theils der [illegible], oder durch andere Zuschüsse, Hülfs- und Unterstützungskassen gegen dergleichen Unfälle unter sich bilden.

§. 12. Die Wartung und Erhaltung des Dienstpferdes, mithin auch die Beschaffung der Stallung, liegt gleichfalls lediglich dem Gensdarmen ob. Jedem Wachtmeister und berittenen Gensdarmen wird an Fourage täglich eine schwere Friedens-Ratien zugebilligt. Die Lieferung geschieht gegen Quittung des Empfängers an Orten, wo Magazine sind, aus diesen, an andern Orten aber von Seiten der Ortsbehörde, gegen Ersatz [illegible] des mittlern Marktpreises am Ort der Lieferung, durch den betr. Landrath, der [illegible] mit dem nöthigen Fonds zu versehen ist.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn an der Totalsumme der für die Fourage ausgesetzten Etatssumme in dem einen Jahr erspart wird, das Ersparte immer in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres zu übertragen ist, um die Zuschüsse in theureren Jahren zu decken.

§. 13. Die Waffen werden vom Kriegsministerium den Wachtmeistern und Gensdarmen unentgeldlich geliefert, bleiben aber auch öffentliches Eigenthum, und müssen beim Abgange von ihnen oder ihren Erben zurückgegeben, und inzwischen von ihnen im brauchbaren Stande erhalten werden.

§. 14. Die erforderlichen Schreibmaterialien sollen für Rechnung des Dispositionsfonds des Min. des J. u. d. P. unentgeldlich geliefert, oder nach Befinden dafür [illegible] Vergütigungen gewährt werden.

§. 15. Außer der Besoldung erhalten Gensdarmerie-Offiziere, Wachtmeister und Gensdarmen reglementsmäßig Diäten nur dann, wenn sie zu Dienstleistungen außer ihrer Bestimmung, oder außer ihrem Geschäftsbezirke besonders beauftragt werden, und auch im letzteren Falle nur dann, wenn sie in einem solchen Dienst länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt sind [1]). Muß aber die Grenz-Gensdarmerie aus ihrem Standorte aufbrechen, um anderswo zu operiren, so soll sie eine Marschzulage, und zwar der Offizier von Funfzehn Thalern, der Wachtmeister von Zehn Thalern und der Gensdarme von Acht Thalern monatlich erhalten.

§. 16. Auch sollen bei ausgezeichneten Dienstleistungen der Gensdarmen jeden Grades angemessene Prämien und Gratifikationen aus dem Dispositionsfonds des Minist. des J. u. d. P., oder, was die Grenzgensdarmerie betrifft, des Finanzmin., bewilligt werden können.

§. 17. Nicht minder erhält die Gensdarmerie in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter oder in andern Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitigen Remunerationen.

III. Von den Dienstpflichten der Gensdarmerie.

§. 18. Die Gensdarmerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksicht auf die daraus für sie besorglichen Gefahren und Nachtheile mit strengster Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Unpartheilichkeit, Thätigkeit und Umsicht, willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken; so muß sie sich doch aller Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Strenge, und jeder Einmischung in Gegenstände, die außer ihrem Beruf liegen, sorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gensdarmerie dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk annehmen, keiner in Wirths- und Gasthäusern sich unentgeldlich beköstigen, noch Fourage für sein Pferd reichen lassen, noch weniger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gensdarme, ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde und des Kommandeurs, selbst, oder durch ein unter seiner hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 19. Jeder Gensdarme muß, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

§. 20. Alle Mitglieder der Gensdarmerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besondern Ges. und Vorschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchem sie stationirt sind, möglichst bekannt machen, und nicht allein die Civildienstbehörden, sondern auch die Militair-Vorgesetzten darauf, daß dies geschehe, halten und dazu den Gensdarmen die nähere Anleitung geben.

§. 21. Die in der heutigen V. über die anderweitige Organisation der Gensdarmerie bestimmten Dienstobliegenheiten der Gensdarmen, werden zwar in der Regel von jeder Abtheilung derselben in dem ihr angewiesenen Bezirk oder Ort geleistet; es können indessen die Gensdarmen nicht allein zu Dienstleistungen außerhalb ihrer ordentlichen Station von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden, sondern sie sind auch ohne Anweisung dieser Behörden verpflichtet, in eiligen, oder sonst dringenden Fällen der Gensdarmerie eines benachbarten Bezirks Hülfe zu leisten, und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten und Vagabonden in andere Gensdarmerie-Bezirke, so weit zu verfolgen, bis sie in letztern die zur weitern Nachsetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit, oder einem andern Gensdarmen gemacht haben, und von diesen die nöthigen Anstalten zur weitern Nacheile getroffen werden.

§. 22. Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gensdarmerie-Abth., muß über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisirte, entsprungene und arretirte Verbrecher, Vagabonden, oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen, oder zu nehmenden Maaßregeln eine fortgesetzte Mittheilung statthaben. Es müssen daher die in den Kreisen und auf den Transportstationen stehenden, so wie die auf den Landstraßen patrouillirenden Gensdarmen den in den benachbarten Kreisen und Transportstationen befindlichen, wie auch anderen Gensdarmen, welchen sie im Dienst begegnen, oder die sie ohne erheblich[illegible]

---

[1]) Die R. des Min. d. P. v. 26. Mai 1818 (A. II. 386. — 2. 60) u. v. 14. April 1820 (A. IV. 276. — 2. 46) sind hiernach antiquirt.

[illegible]niß erreichen können, nöthigenfalls aber schriftlich, von den obgedachten Gegen-[illegible] Kenntniß geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseit[illegible] Mittheilungen möglich zu befördern, auch zu veranstalten, daß zu diesem Zweck die [illegible]sdarmen im Patrouillendienste mit der Gensdarmerie der zunächst benachbarten Di[illegible] wenigstens einmal wöchentlich an der Grenze zusammentreffen.

Insonderheit sollen die Wachtmeister diese Kommunikation mit den benachbarten [illegible]chtmeistern sorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf [illegible] Art weiter befördern.

§. 23. Die Gensdarmerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachsamkeit auf alle [illegible] die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände fortgesetzt und unun[illegible]brochen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten, besonders aber [illegible] den deshalb eigends zu haltenden Patrouillen, zu genügen. In letzterer Beziehung [illegible] nämlich den Gensdarmen, und so weit möglich auch den Wachtmeistern, vorzüglich [illegible] in dem ihnen angewiesenen Distrikte mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens [illegible]ßig bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen [illegible]egenständen baldmöglichst vollständige Kenntniß zu erhalten; und diese Patrouillen [illegible] nebst den gemachten Bemerkungen und genommenen Maaßregeln genau und ge[illegible]senhaft in das Dienstbuch (§. 6) eingetragen werden.

§. 24. In Ansehung der Sicherheitspolizei haben die Gensdarmen überall in Ge[illegible]äßheit des §. 12 des heute vollzogenen Edicts zu verfahren, und insonderheit die Grenze [illegible] zu beobachten, und auf die wegen Ueberschreitung derselben, durch nicht legitimirte [illegible]ersonen, bestehenden Vorschriften, zu halten.

§. 25. Da der Gensdarmerie auch obliegt, besorglichen Unglücksfällen vorzubeu[illegible]en, so muß sie auf alles, was letztere veranlassen könnte, besonders wachsam sein. Fin[illegible]t ein Gensdarme auf den Straßen, im Wasser, oder sonst Leichname verunglückter Per[illegible]sonen: so muß er nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten, oder Si[illegible]erung des Leichnams, der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige machen. Er muß fer[illegible]r gebrechliche, kranke, wahnsinnige, gemüthskranke, oder sonst verunglückte, oder [illegible]der Gefahr ausgesetzte Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen, oder sonst [illegible] liegen, oder herumirren, so weit deren Gesundheit es gestattet, der nächsten Orts[illegible]brigkeit zuführen, sonst aber derselben schleunigst anzeigen, und inmittelst, zur Abwen[illegible]ung einer noch größern Gefahr, geeignete Anstalt treffen. Er hat wahrgenommene [illegible] ansteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzeigen und auf die Befol[illegible]ung der deshalb, so wie wegen der Olitätenkrämer, Kammerjäger und dergleichen erlas[illegible]enen Vorschriften zu halten.

Den Gensdarmen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen An[illegible]ordnungen gehörig befolgt und die Uebertretungen derselben zur Kenntniß der geeigneten [illegible]behörden gebracht werden. Wenn sie eine Feuersbrunst wahrnehmen, so müssen sie die[illegible]selbe nach Möglichkeit bekannt machen, und an den benachbarten Orten, durch welche sie [illegible]kommen, darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe schleunigst geleistet [illegible]werde; sie selbst aber müssen ihre Wachsamkeit verdoppeln, damit dieser Zeitpunkt nicht [illegible] Verbrechen am Orte des Brandes, oder in benachbarten Orten benutzt werde, und in [illegible]bedeutenden Fällen dazu auch die Gensdarmen der benachbarten Kreise zum Beistand auf[illegible]fordern. Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gensdarmen zwar auch für die schleunige [illegible] und hinreichende Unterstützung der Löschungsanstalten, besonders aber für die [illegible]haltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände, und [illegible] die Sicherheit der geretteten zu sorgen; ingleichen liegt ihnen ob, der Entstehung des [illegible]Brandes und Ermittelung und Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt zu widmen.

§. 26. Die Gensdarmen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge [illegible] Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;
b) durch blutige Waffen, durch den Besitz gestohlener Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demselben, und zugleich der Flucht verdächtig sind;
c) durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst der Gensdarmerie zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt gemacht werden;
d) falsche, oder unrichtige Pässe, oder andere Legitimationsdokumente bei sich führen;
e) die ihnen in ihren Pässen etwa speziell vorgeschriebenen Reiserouten verlassen haben;
f) gesetzlich Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, und sich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweisen können, oder nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen;
g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;
h) ein herumziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu sein;
i) in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammenrottirung, Schlägerei und andern groben Excessen betroffen werden, oder auf Un

vorsichtigkeit oder Nachlässigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, in sofern sie nicht an dem Orte Feuer und Heerd haben;

k) als Vagabonden, oder des Vagabondirens dringend verdächtige Personen, und zugleich unbekannte und unangesessene Leute sich der öffentlichen Ahndung und der Schadensvergütung wegen eines polizeilichen oder fiskalischen Vergehens sonst entziehen würden;

l) den Aufforderungen und Anweisungen der Gensdarmen nicht Folge leisten, oder gar sich widersetzen;

m) aus Gefängnissen und auf Transporten entsprungen sind; und endlich

n) die Deserteurs.

Die Gensdarmen müssen jedoch jede angehaltene Person mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht behandeln und keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben, sie auch ungesäumt entweder an ihre Dienstbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienstleistung des Gensdarmen entstehen würde, an die nächste Ortsbehörde übergeben.

§. 27. Die Gensdarmen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforschung von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familienverhältnisse unziemlich eindringen. Haussuchungen können auch bei gesetzmäßiger Veranlassung nur von den kompetenten Behörden angeordnet, von der Gensdarmerie aber nur zur Ermittelung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

Insbesondere dürfen während der Nachtzeit die Gensdarmen ohne besondere Anweisung der kompetenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn sie entweder von deren Bewohnern zu Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Visitation der Wirthshäuser und Herbergen betrifft, so ist solche in Fällen des Verdachts den Gensdarmen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde, nächtlich aber nur mit derselben, gestattet.

§. 28. Die Gensdarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunction befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

IV. Von dem Verhältnisse der Gensdarmerie zu den Civilbehörden.

§. 29. Die in den Kreisen, den großen Städten und auf den Transportstationen angestellten Gensdarmen erstatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Kontraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Verbrecher, Vagabonden und andere Personen, und überhaupt über alle ihre Dienstleistungen der ihnen vorgesetzten Civil-Dienstbehörde mündlich oder schriftlich, doch allemal pünktlich, Bericht, müssen aber außerdem auch den Polizeiobrigkeiten der einzelnen Orte die sie betr. Gegenstände sogleich anzeigen, und dies in ihrem Dienstbericht mit anführen. Die Civil-Dienstbehörde der Gensdarmen bemerkt am Schluß des Monats im Dienstjournal, ob sie mit denselben zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat.

V. Von den besondern Verhältnissen und Dienstleistungen der Grenz-Gensdarmerie.

§. 30. Die Grenz-Gensdarmerie-Sektionen sollen die gewöhnliche Grenzbewachung verstärken, und vornehmlich als eine leicht und schnell zusammen zu ziehende Macht ihre Wirksamkeit üben, um dem Unfug zu steuern, wo Schleichhändler mit ihren Komplizen sich zahlreicher zeigen und sogar Widersetzlichkeiten erlauben.

§. 31. Außer den Befugnissen und Pflichten, welche dem gesammten Gensdarmeriekorps gemein sind, ist es daher die ganz eigentliche Obliegenheit derjenigen Mannschaft, welche die Grenz-Gensdarmerie bildet, gegen den strafbaren Schleichhandel im Grenzbezirk zu wachen, durch Patrouilliren bei Tage und Nacht, durch Einziehung von Ku[illegible]

...den und durch sonst gehörig geleitete Thätigkeit den heimlichen Waarentransport zu ...dern, die Verbrecher bei der That zu ertappen, und sodann ihrer, so wie der Waaren, ...che sie mit sich führen, habhaft zu werden.

§. 32. Hierbei dienen insbesondere alle diejenigen Vorschriften, welche den für den ...z-Aufsichtsdienst angestellten Zollbeamten selbst durch die Zollordnung, durch die In... ...tion zur Geschäftsverwaltung eines Hauptzollamts, Abtheilung III. derselben, und ...d anderweitige Dienstanweisungen ertheilt sind, auch der Grenz-Gendarmerie gleichmä... ...r Richtschnur. Namentlich haben bei den Dienstverrichtungen die Offiziere der ...z-Gendarmerie dasjenige zu beobachten, was nach jenen Vorschriften den Ober... ...kontrolleurs, oder Grenzinspektoren obliegt, und stehen auch zu den Ober-Zollin... ...ktoren (Steuerräthen) in demselben Verhältniß, so daß es also hinführo von den An... ...ungen des Oberinspektors abhängt, wo und wie weit nach Beschaffenheit der Um... ...de von den Oberkontrolleurs mit den Offizieren gemeinschaftlich oder einzeln operirt, ...in welcher Art der Dienst der Gendarmen geleitet werden soll. Die Wachtmeister und ...darmen aber haben im Allgemeinen genau dasjenige zu beobachten und zu thun, was ...h jenen Vorschriften den Aufsehern (Grenzkontrolleurs) obliegt, und sie müssen also ...den Oberkontrolleurs, in Bezug auf die Grenzbewachung, Anweisungen annehmen ...sich jederzeit aufs Genaueste darnach achten.

§. 33. Eine Zusammenziehung der in dem Distrikte eines Haupt-Zollamts dislocir... ...Grenz-Gendarmerie, ganz, oder theilweise, kann der Oberinspektor veranlassen; aus... ...dehntere Zusammenziehungen bedürfen aber der Anordnung der Reg. des Distrikts, oder ...s Finanzmin.

§. 34. Das letztere ist überhaupt ermächtigt und befugt, der Grenz-Gendarmerie ...derer Zeit nähere und anderweitige instruktive Anleitungen zu ertheilen. In Rücksicht ...die militairische Disciplin, Dienstjournale und Rapporte aber findet dasselbe, wie bei ...übrigen Gendarmerie statt, und hat der Chef der Gendarmerie die nähern Anweisun... ...zu geben.

...Wir befehlen den betr. Min., dem Chef der Gendarmerie und allen Gendarmerie-...fizieren, Wachtmeistern und Gendarmen, so wie allen Behörden, und überhaupt allen, ...es angeht, sich nach der gegenwärtigen Instruktion auf das Genaueste zu achten. Ur... ...dlich rc. (G. S. 1821. S. 10.)

III.

Systematische Zusammenstellung der Verordnung v. 30. ...ec. 1820, wegen der Organisation der Gensdarmerie, und ...r Dienst-Instruktion de eod. mit den zu denselben er... ...gangenen Ergänzungen und Erläuterungen.

Von der Eintheilung und Stärke des Gensdarmerie-Corps.

1) V. vom 30. Decbr. 1820. §§ 3. und 4. (Oben S. 15.)

...dazu:

K. O. v. 7. Januar 1824. Anstellung von Hülfs-Gensdarmen in den ...Rheinprovinzen.

...Bei der von den Reg. in den Rheinprovinzen angegebenen Nothwendigkeit, die Mit... ...zum Transportiren der Verbrecher, so wie zur Handhabung der Polizei zu erweitern ...zu verbessern, ist es Mir lieb, nach Ihrem, des Minist. des I., Bericht v. 12. v. M. ...zu dem in Rede stehenden Zweck von Mir beabsichtigte Anstellung einer Anzahl ...Hülfs-Gensdarmen zu Fuß ausführbar erkannt zu sehen. Ich beschließe demnach dieselbe ...[illegible], und setze diese Hülfs-Gensdarmen für die Rheinprovinzen vorgeschlagenermaßen ...auf ... Mann fest. Der Chef der Gensdarmerie soll dazu aus den Garnison-Kompagnien ...[illegible] Leute mit Sorgfalt auswählen. Sie werden vollständig nach den Grundsätzen ...Gensdarmerie organisirt, also auch bekleidet, bewaffnet; in der Disciplin, in der ...[illegible] und in ihren Rechten und Pflichten den wirklichen Gensdarmen gleichgestellt. Die ...[illegible] Kompagnien lassen die Stellen der zu Hülfs-Gendarmen gewählten Leute unbe... ...und behalten bei ihrem Abgange deren Montirungs- und Armatur-Stücke zurück. ...Verpflegung und Bekleidung wird berechnet, und der Betrag der Gensdarmerie in ...[illegible] erstattet. Da aber diese Leute in ihrem neuen Dienstverhältnisse bei dem Militair... ...allein nicht bestehen können, und ihr Dienst die Sicherheit der Einwohner des Lan... ...bezweckt, so ist es billig, daß die Kommunen den zur Erhaltung der Hülfs-Gensdar... ...erforderlichen Zuschuß aufbringen, welchen Ich nach Ihrem Gutachten auf 7 Rthlr. ...Sgr. monatlich für den Mann genehmige, und den die Reg. nach Maaßgabe der von ...Minist. des I. und dem Chef der Gensdarmerie ihnen zuzutheilenden Hülfs-Gensdar... ...armen an die Gensdarmerie-Brigade zu entrichten haben. Zur ersten Einkleidung ...der Hülfs-Gensdarmen hat das Minist. des I. dem Chef der Gensdarmerie einen all...

mällig abzutragenden Vorschuß von 1500 Rthlr. anzuweisen, auch des Kriegs=Minist. die erforderlichen Waffen aus den Depots zu verabreichen.

Wenn die Hülfs=Gensdarmen sich durch Diensteifer und tadelfreie Führung die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erwerben, so sollen sie bei eintretendem Abgange in dem Gensdarmerie Korps, zur Einrangirung in dasselbe vorzüglich berücksichtigt, dagegen sollen diejenigen, welche zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben, zu ihren Garnison=Kompagnien zurückgeschickt werden. Den Gen.=Lieut. v. Brauchitsch habe ich von dieser Verf. in Kenntniß gesetzt. (A. VIII. 206.—1. 103.)

2) C.=R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 6. Decbr. 1837. an sämmtliche K. Oberpräs. Bezeichnung der ersten Wachtmeister in der Gendarmerie.

Nach einer von dem K. Gen.=Lieut. und Chef der Gendarmerie, H. v. Tippelskirch, mir gemachten Anzeige, haben des Königs Maj. mittelst Allerh. K.=O. v. 11. v. M. zu bestimmen geruht, daß die etatsmäßigen Wachtmeister der Land=Gendarmerie künftig „Erste Wachtmeister" genannt werden, und auf der Schulter=Klappe, oberhalb der Brigade=Nr., eine Offizier=Tresse zum Abzeichen tragen sollen ꝛc. (A. XXI. 717.—3. 122.)

II. Von dem Verhältniß der Gensdarmerie zu anderen Truppen und Behörden.

A. Verhältniß zu den Linientruppen.

V. vom 30. Decbr. 1820 §. 9. (Oben S. 15.)

B. Verhältniß zu dem Militairbefehlshaber des Bezirks.

1) V. vom 30. Decbr. 1820. §. 19. (Oben S. 18.)

2) C. R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Kamptz) vom 9. Juni 1821. an sämmtl. K. Reg. Militairische Meldungen der Gensdarmerie.

Zur Beseitigung der hin und wieder entstehenden Zweifel in Ansehung der militairischen Meldungen der Gendarmerie ist in Uebereinstimmung mit dem K. Kriegs=Minist. und mit dem Chef der Gendarmerie beschlossen worden, daß die gedachten Meldungen zwar fernerhin stattfinden, jedoch auf folgende Fälle eingeschränkt werden sollen:

1) bei der Ankunft eines Gendarmen an dem ihm zur Station angewiesenen Orte, wo die Meldung schon um deswillen nicht unterlassen werden darf, weil nach dem G. vom 30. Decbr. v. J. jeder einzelne Gendarme auch in Beziehung auf das im Ort befindliche Militair in dem Verhältnisse einer Schildwacht steht, und demselben daher, als dort fungirend, bekannt sein muß;
2) wenn Gendarmen in einem Garnison=Orte mit Urlaub eintreffen oder abgehen;
3) wenn sie Ablieferungen von Militair=Arrestaten, Rekruten, Effekten und dergl. mehr zu machen haben, wobei die Abfertigung vom Militair ressortirt;
4) bei Begleitung der Post, insofern der Gendarme an dem Orte sich eine Nacht aufhält.

Diese sämmtlichen Veranlassungen zur Meldung können nur die außerhalb des Orts stationirten Gendarmen haben, indem die am Orte selbst fungirenden ihn bei auswärtigen Beschäftigungen auf kurze Zeit verlassen dürfen, ohne der Meldung unterworfen zu sein, und eben so auch die Gendarmen aus fremden Stationen von der militairischen Meldung befreit bleiben, insofern sie bei Civil=Transporten, polizeilichen oder andern Civil=Verrichtungen in dem Garnisonsorte, worin sie eingetroffen sind, nicht länger als 24 Stunden verweilen ꝛc. (A. V. 393.—2. 78.)

C. Verhältniß zu anderen Behörden.

1) V. v. 30. Decbr. 1820 §§. 15 und 18. (Oben S. 17 u. 18.)

2) Vergl. auch Dienstinstrukt. v. 30. Decbr. 1820. §. 29. (Oben S. 24.)

3) R. des K. Minist. des J. (Köhler) v. 20. Januar 1826. an die K. Reg. zu N. N. Dienstleistungen der Gendarmerie in Aufträgen anderer Behörden.

Die Angabe der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 28. v. M., daß die Land=Gendarmen nicht bloß von Ihr und den Landräthen, sondern auch von anderen Behörden Aufträge erhielten, Sie daher in Gemäßheit der neueren Bestimmungen wegen der Diäten dieser Leute nicht kontrolliren könne, wieviel dieselben im Laufe eines Monats überhaupt an Diäten verdient hätten, giebt dem unterz. Minist. Veranlassung, die K. Reg. in

zu hierauf zur näheren Anzeige aufzufordern, von welchen anderen Behörden die armen in Ihrem Dep. Aufträge zu Dienstleistungen erhalten?

Denn wenn die K. Reg. hier von Aufträgen spricht, welche von Ihr und den Landen hinsichts der Diäten nicht zu kontrolliren wären, so kann Sie hierunter nur solche ichen, welche der Gendarmerie unmittelbar von anderen Behörden ertheilt werden.

Die V. v. 30. Decbr. 1820 bestimmt nun aber §. 18. am Schlusse, daß alle andere nie der Gendarmerie unmittelbar vorgesetzten Civil-Behörden, wenn sie der Unterstützung der Gendarmerie bedürfen, ihre Requisitionen an die Dienst-Behörden richten len.

Es scheint daher, daß hierunter bisher in dem dortigen Dep. ein mißverständliches fahren stattgefunden hat, da die Kommandirung der Gendarmerie zu Dienstleistungen erhalb ihrer gewöhnlichen Dienst-Bezirke ꝛc. überall nur von der K. Reg. oder von den ie Polizei-Behörden ausgehen kann.

Sollte es bisher in dem Bezirke der K. Reg. nicht so gehalten sein, so hat Sie sofort die nöthige Remedur eintreten zu lassen, jedenfalls aber baldigst zu berichten. (A. X. 1.—1. 85.)

II. Von der Vertheilung des Korps im Lande. Dislokation der Gensdarmerie.

1) V. vom 30. Decbr. 1820. §. 5. (Oben S. 15.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 28. Mai 821. an die K. Reg. zu Merseburg. Dislokation und Benutzung der ensdarmerie zu Transporten von Verbrechern und Vagabonden.

Wenn es gleich sowohl bei den Bestimmungen des Gendarmerie-Ed. v. 30. Decbr. J. als bei dem allgemeinen Dislokations-Plan der Gendarmerie vom 18. Jan. d. J. im gemeinen verbleiben muß, so ist doch in dem gedachten Ed. weder verordnet, daß alle ... ,e, und insonderheit auch die Transporte unbedeutender Verbrecher und Vagabonden nur durch die Gendarmerie beschafft werden sollen, noch vorgeschrieben, daß die, auf Transportstationen befindlichen, Gendarmen ausschließlich zum Transportdienste verwandt und den übrigen Zweigen des Gendarmeriedienstes entzogen werden sollen. Eben enthält der General-Dislokations-Plan v. 18. Jan. d. J. nur die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Gendarmerie unter die verschiedenen Provinzen der Monarchie vertheilt worden, und beschränkt daher keinesweges die einzelnen Reg., die ihnen zugetheilte Mannschaft nach den Lokal- und übrigen Bedürfnissen und Rücksichten ihres resp. Dep. auf ... dem letztern nützlichere und die Wirksamkeit dieses Korps verstärkende Art zu dislociren und zu verwenden. Es ist jedoch zu dieser anderweitigen Disposition nicht bloß das Einverständniß mit dem betr. Brigadier, sondern auch die vorgängige Genehmigung des ... Min. erforderlich, so wie auch zu erwägen ist, ob und welche etwa bedeutende Kosten den K. Kassen dadurch zur Last fallen werden, indem die früheren Etatsüberschreitungen des Polizei-Fonds bei dortiger Regierung nicht fortdauernd stattfinden und gedeckt werden können ꝛc. (A. V. 392. – 2. 277.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz) v. 27. Juli 1821. an den Oberpräs. zu Königsberg in Pr. Benutzung der Gensdarmerie zu Transportdiensten, deren Dislokation und Unterkommen.

Ew. Exc. erwiedere ich, auf den, die Transportdienste der Gendarmerie betr. Ber. ... d. M., daß:

ad 1. Die Verbindlichkeit der Communen zu Transportdiensten und die darauf gegründete Verfassung des Transportwesens durch das Gendarmerie-Ed. v. 30. Decbr. v. J. keineswegs aufgehoben ist, und daher der auf den Transportstationen vertheilten Gendarmerie die Verpflichtung nicht obliegt, unbedeutende Verbrecher und Vagabonden selbst zu transportiren, sondern sie vielmehr nur bestimmt ist, theils die Transporte erheblicher und gefährlicher Verbrecher oder zahlreicher unerheblicher Verbrecher und Vagabonden, oder, wenn andre Umstände eine militairische Deckung des Transports erheischen, letztere zu gewähren, theils aber den Communaltransport mit anzuordnen, den dabei zu besorgenden Unregelmäßigkeiten vorzubeugen und die bereits eingerissenen abzustellen. Die Besorgung aller Transporte durch die Gendarmerie würde eine unnöthige und kostbare Kraftverschwendung sein und die Gendarmen ihrer wichtigeren, und durch die Communen nie zweckmäßig zu vertretenden, eigentlichen Bestimmung entziehen, welches weder bei dem obgedachten G., noch bei dem General-Dislokations-Plan v. 18. Jan. d. J. beabsichtigt ist; vielmehr geht letzterer bei der Vertheilung der Gendarmen auf die Transportstationen nur von diesem Gesichtspunkte und davon aus, daß die obenge-

dachte Mitwirkung der auf den Transportstationen befindlichen Gendarmen zu l
Transporten zwar deren Hauptbestimmung ist, daß sie aber dennoch, insofern n
den Verhältnissen der resp. Stationen dadurch ihre Zeit nicht ganz in Anspruch
nommen wird, auch zu den übrigen Diensten der Gendarmerie mit zu verwen
ist, wie es bereits bei der ersten Brigade zweckmäßig eingeführt ist. Dieselben w
den hieraus ersehen, daß das Min. die Ansichten der K. Reg. zu Gumbinnen, so
deren Vorschläge wegen des Transportwesens im Allgemeinen genehmigt. So
die von derselben in Vorschlag gebrachte Veränderung des Dislokationsplans
trifft, so wird derselben aufzutragen sein, die Nothwendigkeit dieser Veränderung
Beziehung auf obgedachten Grundsatz einer nochmaligen Prüfung, gemeinschaftl
mit dem Brigadier, zu unterwerfen, und wird die solchergestalt annoch nöthig
fundene Veränderung des Dislokationsplans, insofern sie in ihren Wirkungen
lediglich auf das Gumbinner Reg.-Dep. beschränkt, oder in ihren Wirkungen
den Königsberger Reg.-Bezirk mit deren Uebereinstimmung erfolgt, genehmigt.

ad 2. wird Ew. Exc. Vorschlag (daß die Reg. in schleunigen Fällen, mit Zustimm
des Abth.-Kommandeurs Veränderungen bei der Stellung der Gendarmen vorn
men, und davon nachträgliche Anzeige machen) genehmigt, jedoch sind in die
Fall der Gendarmerie die reglementsmäßigen Vergünstigungen zuzubilligen.

ad 3. dem Antrage der beiden Reg. (daß der für den Landrath bestimmte Gend
nicht in der Kreisstadt sei, sondern an dem Orte, wo der Landrath wohnt) steh
sowohl das G. als andere Gründe entgegen, weshalb dieser Punkt noch in näh
Erwägung genommen ist.

ad 4. liegt der Gendarmerie allerdings ob, für ihr Unterkommen zu sorgen, allein, ab
sehen davon, daß dies vorzüglich auf die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten des U
terkommens sich bezieht, so kann dies nicht außerhalb der Grenzen der, von d
einzelnen Gendarmen abhängenden, Möglichkeit ausgedehnt werden. Es verst
sich daher von selbst, daß, wenn ein Gendarm, aller Mühe ungeachtet, für sein u
seines Pferdes angemessenes Unterkommen keinen Rath schaffen kann, die Gemein
in welcher er zu deren Besten sich aufhält, gegen billige Vergütung von Seiten
Gendarmen, für obgedachtes Unterkommen sorgen muß. (A. V. 657. – 3. 86.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 10. M 1822. an die K. Reg. zu Posen. Versetzungen der Gendarmen.

Der K. Reg. eröffne ich auf deren Ber. v. 15. Febr. d. J., die Versetzungen
Gendarmen betr., nach genommener Rücksprache mit dem Chef der K. Gendarmerie,
Gen.-Lieut. v. Brauchitsch, daß der Militair-Vorgesetzte zwar aus eintretenden Grün
zur Versetzung einzelner Gendarmen befugt ist, jedoch zuvor mit der Civildienstbehö
darüber Rücksprache zu nehmen hat, so wie diese ihrerseits befugt ist, bei ersterem auf
Versetzung eines Gendarmen unter Anführung der Gründe anzutragen, und daß, wenn
dem einen, wie in dem andern Falle, beide sich nicht darüber einigen können, die Sac
zur Entscheidung der beiderseitigen nächsten Vorgesetzten, und, wenn auch hier keine U
bereinstimmung zu erreichen, bei der weiter vorgesetzten Behörde zur Entscheidung zu bri
gen ist. (A. VI. 395. – 2. 52.)

5) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 29. M 1824. an sämmtliche K. Reg. Veränderungen in der Dislokation d Land-Gensdarmerie.

Ich finde Bedenken, auf den Antrag der K. Reg. in Ihrem Berichte v. 1. d. M.,
Sie zu autherisiren, partielle Veränderungen in der Dislokation der Land-G
darmen nach Rücksprache und im Einverständnisse mit dem Abth.-Commandeur v
nehmen zu dürfen,

einzugehen, nehme vielmehr Veranlassung, hierdurch näher festzusetzen, daß alle fern
Veränderungen in der Dislokation der Land-Gendarmerie von meiner vorherigen Ge
migung um so mehr abhängig bleiben sollen, als die Versetzungs-Kosten, welche den
treffenden Individuen zu gewähren sind, die Nothwendigkeit begründen, dergleichen V
änderungen in der Dislokation auf die Fälle zu beschränken, wo solche durch beso
Umstände und Verhältnisse bedingt werden.

Dadurch wird jedoch die Befugniß der K. Reg. in dringenden Fällen die Gend
in Vereinigung mit den Militair-Vorgesetzten derselben auf dem einen oder anderen
Ihres Dep. augenblicklich zu verstärken, keinesweges, wie Sie besorgt, ausgesch
indem alsdann nicht von einer anderweiten Dislokation, sondern nur von spe
Aufträgen der dazu kommandirten Gendarmen die Rede ist, welche nach Beendigung
Aufträge zu ihren Stations-Orten zurückkehren, und für die Zeit, während welch

:r gewöhnlichen Dienst-Bezirke in Dienstthätigkeit gewesen sind, die regula-
äten zu fordern haben. (A. VIII. 481—2. 87.)

des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 30. Aug.
e K. Reg. zu Stralsund. Dislokation der Gendarmerie, und
Bewilligung für selbige.

endarmen in Betreff ihrer Dienstleistungen den Civil-Behörden untergeord-
ich auch dann, wenn sie zu solchen Verrichtungen außerhalb ihrer Dienst-
cht werden, die diesfälligen O. von ihren Dienst-Behörden erhalten, so kann
ie Ihr auf den Bericht v. 5. v. M. zum Bescheide gereicht, bei dringender
ie augenblickliche Verstärkung der Gendarmerie auf dem einen, oder andern
Bezirks in den Fällen, wo eine vorherige Rücksprache und Vereinigung mit
Vorgesetzten der Gendarmen den Umständen nach nicht zuläßig sein sollte,
ordnen; die K. Reg. muß aber alsdann gleichzeitig den Abth.-Commandeur
ienen Verf. benachrichtigen, damit dieser wisse, wo die Gendarmen sich be-
rnach die etwa erforderlichen militairdisciplinarischen Anordnungen treffen

fernere Anfrage am Schlusse des vorliegenden Berichts wegen der Diäten
n betrifft, so steht schon grundsätzlich fest, daß die Mitglieder der Gendar-
ie außerhalb ihrer Dienst-Bezirke beschäftigt werden, während solcher Com-
ohne Rücksicht auf die Dauer derselben, die regulativmäßigen Diäten-Sätze
en. Hierbei muß es also auch sein Bewenden behalten.

ch in einem besondern Falle vorher zu sehen ist, daß ein solches Commando
andern Gendarmen an einem Orte außerhalb seines Dienst-Bezirks vielleicht
te dauern möchte, so wird es allerdings angemessen sein, alsdann in dem
gen Wege eine Dislokations-Veränderung einzuleiten, damit eines Theils
n sich darnach einrichten können, anderntheils aber auch die K. Kassen nicht
Diäten-Zahlungen behelligt werden. (A. VIII. 865.—3. 85.)

R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 20. Febr.
nmtliche K. Reg. (ausschl. der zu Potsdam). Verfahren bei
n von Gendarmen.

c. in Antrag gebrachte anderweitige Bestimmung wegen des bei Versetzung
n nach den R. v. 29. Mai und 16. Juni v. J. zu beobachtenden Verfahrens
l ich die K. Reg. in Ansehung derjenigen Versetzungen von einzelnen Wacht-
endarmen, welche in Folge neuer, von dem Chef der Gendarmerie verfüg-
n oder Beförderungen in Antrag kommen, von der vorgeschriebenen Be-
hierdurch entbinden und Derselben überlassen, den diesfälligen Vorschlägen
der Gendarmerie ohne Weiteres Ihre Zustimmung zu ertheilen. Dagegen
en Fällen, wo aus andern Gründen eine mit Kosten verknüpfte Versetzung
eränderung eines Stationsortes in Antrag kömmt, bei der vorgeschriebenen
ng verbleiben. (A. IX. 168.—1. 108.)

des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 29. Febr. 1836.
eg. zu Merseburg. Versetzungen einzelner Gendarmen und die
gen in der Dislokation der Gendarmerie.

hef der Gendarmerie hat von dem Verfahren hieher Anzeige gemacht, wel-
. Reg. bei Versetzung des Gendarmen N. von N. nach N. beobachtet wer-

mich dadurch veranlaßt, der K. Reg. zu erkennen zu geben, daß bloße
Versetzungen von Derselben durch die Mitwirkung des Brigadiers in Aus-
ngen sind, jedoch die Genehmigung des Min. voraussetzen; auf die letztere
mer erst angetragen werden, wenn die K. Reg. mit dem Brigadier über die
ch geeinigt hat, wovon in dem zu erstattenden Ber. jedesmal Erwähnung

in dem gedachten Fall geschehen, der an die Stelle des zu versetzenden ein-
darm von der K. Reg. ausgewählt werde, ist den Verhältnissen in der
ngemessen; diese Auswahl ist vielmehr dem Brigadier zu überlassen.
auf Veränderungen in der Dislokation der Gendarmerie sind dagegen
Min. zur Prüfung vorzulegen, und wird darüber alsdann von hier aus
des Gendarmerie-Cd. erforderliche Verständigung mit dem H. Chef der Gen-
leitet werden. (A. XX. 162.—1. 107.)

9) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) Mai 1837. an die K. Reg. zu Merseburg. Höhere Genehmig Versetzungen von Gensdarmen.

Indem das Min. auf den Ber. der K. Reg. v. 27. v. M., die Versetzung darmen N. N. genehmigt, wird Dieselbe hinsichtlich Ihres allgemeinen Antrages C.-Verf. v. 20. Febr. 1825. (S. 168.) verwiesen, welcher zufolge es bei den b Anstellungen oder Beförderungen herbeigeführten Personal-Versetzungen von men, insofern die K. Reg. mit dem Brigadier darüber einverstanden ist, der vo schriebenen Berichtserstattung nicht bedarf, und eine solche auch bei andern Pe Versetzungen nur dann erfolgen muß, wenn dieselben mit Kosten verknüpft sind. (469.—2. 160.)

10) Einreichung jährlicher Gensd'armerie-Dislokations-Uebers

a) C. R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 5. Jan. an sämmtliche K. Oberpräs.

Da schon oft der Mangel vollständiger Uebersichten der Vertheilung der Ge in den verschiedenen Ober-Präsid.-Bez. bei dem Geschäftsbetriebe des Min. d. J fühlbar geworden ist, so ersuche ich das K. Oberpräsid., sobald als möglich Dislokations-Uebersicht in Ansehung seines Bezirks einzureichen, auch solche, häufig vorkommenden Veränderungen, jedes Jahr im Januar zu erneuern, un lithographirte Karten der einzelnen Reg.-Bezirke vorhanden sind, dergleichen Uebersicht beizufügen. (A. XIX. 171.—1. 105.)

b) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 1835. an den K. Geh. Staatsmin. v. Klewitz, in Magdeburg[1]).

Auf das geehrte Schreiben vom 31. v. M., womit Ew. Exc. mir eine Ue Vertheilung der Gendarmerie in der dortigen Provinz, nebst einer Karte des Re Magdeburg, gef. haben zukommen lassen, ersuche ich Dieselben erg., die gedac sicht künftig noch durch die zwei Rubriken: Flächeninhalt und Bev der landräthlichen Kreise, vervollständigen lassen zu wollen. (A. XIX. 172.—1

11) Wegen der Versetzungskosten für die Gensdarmerie gleiche unten sub VII. B. Litt. g.

IV. Von der Anstellung bei dem Korps.

1) V. vom 30. Decbr. 1820. §§. 6 und 7. (Oben S. 15.)

2) Mitwirkung der Civilbehörden bei der Anstellung und P der physischen Tüchtigkeit der Gensdarmen.

a) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 4. Febr. an sämmtl. K. Reg. und abschriftl. an das K. Pol. Präs. zu Berli

Da die Erfahrung der letztern Jahre ergeben hat, daß eine nicht unbedeu zahl der Gensdarmen nicht lange nach ihrer Anstellung pensionirt, und dadurch Pensions-Fonds sehr belastet worden ist, so ist, um die Möglichkeit zu gewi Gensdarmen fernerhin nach den Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 2. April 1 sioniren zu können, von dem K. Staats-Min. als unumgänglich nothwendig worden, solche Maaßregeln zu treffen, daß nicht allein die Pensionirung solcher Ge welche unbeschadet des Allerh. Dienstes noch länger in dem Gensdarmerie-Ko den verbleiben können, vermieden, sondern auch insbesondere die künftige Annahm Individuen, die nach ihren physischen Kräften nur kurze Zeit in der Gensdarm den dienen können, verhindert werde.

Es ist hiernach beschlossen worden, daß die Civil-Behörden, gleichwie es dem Antrage auf Pensionirung eines Gensdarmen in Gemäßheit der C. Verf. des J. v. 3. Aug. 1822. geschieht, auch bei der Annahme und Bestätign Gensdarmen in der Art concurriren sollen, daß selbige von dem betr. Brigadier stellung eines Attestes requirirt werden, worin von der Civil-Behörde pflichtm scheinigt werden muß, ob der Gensdarme nach ihrer Ueberzeugung und auf de einer von dem Brigadier veranlaßten ärztlichen Untersuchung, nach seinen physisc ten im Stande sei, noch eine geraume Zeit im Korps Dienste zu leisten.

---

[1]) Gelegentlich in gleicher Art auch an sämmtl. übrige K. Oberpräsid. erlass

...nung genügt, nnd dadurch oft die Rücksendung der ausgestellten Zeugnisse ...geworden, zuweilen aber auch, ohne deren Vervollständigung, wegen des ...r Prüfungszeit die Bestätigung der interimistischen Gensdarmen hat erfol= ...so findet das Min. des J. u. d. P. sich veranlaßt, der K. Reg. die obenge= ...Verf. mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die auszustellenden ...namentlich sich darüber aussprechen müssen:

...Gensdarm im Stande sei, noch eine geraume Zeit im Korps Dienste zu leisten. (A. XVIII. 127. — 1. 83.)

...R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 15. April ... die K. Reg. zu Oppeln. Besetzung vakanter Stellen bei der ...merie.

...K. Reg. wird auf den Bericht v. 3. d. M., worin Dieselbe darauf angetragen: ...dem K. Kriegs=Minist. in Ansehung derjenigen, wegen des Ausscheidens der ...unfähigen Gensdarmen, gemachten Anträge, gegen welche kein Bedenken ..., eine beschleunigte Entscheidung vermittelt und dadurch der schnelle Ersatz der ...chbaren möglich gemacht werde,

...eröffnet, daß nach einer, mit dem gedachten Minist. getroffenen Vereinigung, ...den=Eingaben für die Gensd'armen nur quart. durch den Hrn. Chef der Gens= ...vorgelegt werden, da es nicht zuläßig ist, diese Angelegenheit bei den Minist. ...Gensdarmen einzeln zu behandeln. Dagegen ist in Betreff der Wachtmeister ...tung getroffen werden, daß deren Verabschiedung nicht bis zum Schluß des ...ausgesetzt wird. (A. VIII. 478.—2. 85.)

...C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 15. Juni ... sämmtliche K. Reg., so wie an das Pol.=Präs. zu Berlin. Wie= ...ung solcher Gensdarmen, welche im Steuerfache oder als Polizei= ... zur Probe gearbeitet haben.

...Reg. wird in Folge des vorläufigen Erlasses vom 24. April d. J., die Probe= ...ines Gendarmen als Polizei=Sergent betr., hierdurch nachrichtlich bekannt ge= ...der H. Kriegsmin. mit dem K. Fin.=Min. sich über folgende Modalitäten ge= ...unter welchen der Rücktritt eines im Steuerfache auf Probe angestellten Gen= ...icht bestandener Prüfung in das Korps der Gendarmerie erfolgen soll.

...i Steuerfache auf Probe angestellten Gendarmen werden, während die dadurch ...enden Vakanzen sogleich wieder zu besetzen sind, von den betreffenden Briga= ...fert wieder als Expektanten für die Gendarmerie notirt, und als solche so

Anstellungen der Gendarmen überhaupt Anwendung finden; so ist der H. G
darmerie, der diesfälligen Mittheilung des H. Kriegs-Min. zufolge, veran
die in Gemäßheit der obengedachten Uebereinkunft den Brigadiers zu ertheil
tien ausdrücklich auch auf die Anstellungen der Gendarmen im Polizeifache au

Mit dem Bemerken, daß die Brigadiers dadurch zugleich angewiesen wer
Anstellung im Steuer- oder Polizeifache sich meldenden Gendarmen die obi
mungen besonders bekannt zu machen, wird die K. Reg. benachrichtigt, daß g
R. auch den übrigen Reg., so wie dem hiesigen Pol.-Präs., zur Kenntnißnal
tigt worden ist. (A. XIV. 355.—2. 61.)

5) In Betreff der provisorischen Anstellung (§. 7. de 30. Decbr. 1820. Oben S. 15.)

a) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 1824. an sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präs. zu Berlin. (von Dienstzeugnissen für die provisorisch angestellten Gensdarme

Von dem Chef der Gensdarmerie, Hrn. Gen.-Lieut. v. Brauchitſ
Entscheidung der Frage: ob die zur provisorischen Dienstleistung angenomm
darmen nach abgelaufener Prüfungszeit sich zur definitiven Anstellung eignen?
ders auch auf die über ihre Führung und Qualifikation beigebrachten Zeugnif
fenden Civil-Behörden Rücksicht genommen.

Die K. R. [1]) hat daher die Landräthlichen Behörden Ihres Bezirks anzu
die Führung und Qualifikation der in ihren Kreisen zur einstweiligen Dienstle
stellten Gensdarmen, nach deren abgelaufener Prüfungszeit, jedesmal den z
gesetzten Militair-Oberen dieser Gensdarmen ein Zeugniß zukommen zu laf
der Ausstellung desselben mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Da ferner verschiedentlich schon der Fall vorgekommen ist, daß Civil
welche auf Ersuchen der Militair-Oberen der auf Probe angenommenen Gens
gleichen Zeugnisse ertheilt und durch die darin enthaltenen, nicht vortheilhafte
gen über die Führung und Qualifikation dieser Gensdarmen, deren Entlassu
beigeführt hatten, sich nachmals durch ein ganz unzeitiges Mitleiden hab
lassen, ihnen bei ihrem Abgang noch ein weiteres, dem früheren ganz entg
Zeugniß zu ertheilen, wodurch Beschwerden und Reklamationen veranlaßt v
so hat [2]) die K. R. die Landräthl. Behörden Ihres Bez. auch anzuweisen, der
angenommenen und nicht definitiv angestellten Gensdarmen, welche bei ihrem
aus ihren provisorischen Dienstleistungen noch ein Zeugniß über ihre Führung
kation nachsuchen, dasselbe mit dem Beifügen zu verweigern, daß dies Attest
Militair-Vorgesetzten zugestellt worden sei. (A. VIII. 479. — 2. 86.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 18. J an sämmtliche K. Reg., und abschriftlich an das Pol. Präs. i Prüfungszeit der von der Armee-Gensdarmerie zur Land-Gen übertretenden Individuen.

Die K. Reg. wird hierdurch benachrichtigt, daß des Königs Maj. auf
des K. Staats-Min. in Ansehung der zur Land-Gensdarmerie übertreten
Gensdarmen mittelst Allerh. K. O. v. 17. Decbr. v. J. zu bestimmen geruhet
die in der V. v. 30. Decbr. 1820. §. 7 allgemein auf sechs Monate festgesetzte
zeit für die gedachten Gensdarmen auf zwei Monate beschränkt werde.
(A. XIII. 132. — 1. 57.)

6) Vereidigung der Gensd'armen.

a) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 10. No an sämmtliche K. Reg. und abschriftl. an das Pol. Präs. zu Berli

In Folge eines Beschlusses des Hoh. Staats-Min. v. 23. v. M. wird d
hierneben eine Abschrift der unterm 22. Aug. d. J. an dasselbe ergangenen All
die Vereidigung der Land-Gendarmen und deren Entlassung auf admi
Wege betr.
mit der Anweisung zugefertigt, diese Allerh. K. O. (Anl. a.) durch Ihr Amtsl
zu machen.

---

[1]) In der Verf. an das K. Polizei-Präs. zu Berlin: Das ꝛc. hat daher übe
rung und Qualifikation der hier zur einstweiligen Dienstleistung angestel
darmen nach deren abgelaufener Prüfungszeit jedesmal dem vorgesetzten
dieser Gendarmen ein Zeugniß zukommen zu lassen ꝛc.

[2]) so hat das K. Polizei-Präs. den auf Probe angenommenen u. s. w.

Reg. überlassen, im Einverständniß mit dem betr. Brigadier, nach Maaß-
v. 21. Febr. 1823 oder, insofern sich der Fall zur unfreiwilligen Pensioni-
nach den Bestimmungen der V. v. 16. August 1826 zu verfahren.
eren Falle hingegen geht die Einleitung des Verfahrens allein von dem Mi-
esten aus, und ist der Antrag auf unfreiwillige Entlassung, nach vorherge-
nahme der gesetzlich vorgeschriebenen, vorbereitenden Verhandlungen von
r Gensdarmerie, durch das Kriegs-Min., an das Staats-Min. zu bringen;
ch festsetze, daß einem in vorstehender Art ohne Pension aus dem Dienst ent-
darmen nur in sofern Invaliden-Wohlthaten zu gewähren sind, als er be-
m Eintritt in die Gensdarmerie Ansprüche darauf hatte.
dem Staats-Min. die Bekanntmachung und Anwendung dieser Bestimmun-
Berlin, den 22. August 1829.

Friedrich Wilhelm.

III. 560.—3. 61., Jahrb. XXXIV. 127. Gräff VII. 7.)

des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Dec. 1829, an zu Breslau. Vereidigung der Gensdarmen.

digung der Gensdarmen in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 22. Aug. d.
Reg. , wie derselben auf Ihre diesfällige Anfrage in dem Ber. v. 13. d. M.
kennen gegeben wird, den Militair-Vorgesetzten der Gensdarmen zu über-
III. 562.—3. 62.)

dem dienstlichen Verhältniß der Gensdarmerie zu ihren Vorgesetzten.

A. Zu den Militair-Vorgesetzten.

. v. 30. Dec. 1820. §. 16. (Oben S. 17.)

enstinstruktion v. 30. Dec. 1820. §§. 1—6. (Oben S. 19.)

blik. der K. Reg. zu Arnsberg, v. 5. Dec. 1821. Disciplin der Gensdarmerie-Wachtmeister[2]).

f der Gensdarmerie, H. Gen. Lieut. v. Brauchitsch, hat den Gensdarmerie-
i die Gewalt ertheilt, Gensdarmen wegen unterlassener Befolgung der ihnen
nsbefehle mit einem 24stündigen Stubenarrest bestrafen zu dürfen. Den Be-
diese den Wachtmeistern der Gensdarmerie beigelegte Strafgewalt mit der
r Nachricht bekannt gemacht, über die Gensdarmen während der Dauer einer

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 18. [illegible] 1821, an sämmtliche K. Reg. Reitübungen der Gensdarmerie und [illegible]trolle bei den Musterungen [1]).

Um bei den Musterungen der reitenden Gensdarmerie, welche in dem G. v. 30. [illegible] 1820 vorgeschrieben, und wegen Ausbildung der Pferde, so wie wegen Versetzung [illegible]rerer Gensdarmen von der Infanterie zur Kavallerie ganz unerläßlich sind, den [illegible] K. Dienst so wenig als möglich leiden zu lassen, hat der H. Chef der Gensdarmeri[e] Anordnung getroffen, daß die im Reiten noch nicht gehörig ausgebildeten Gensdarme[n] ersten und schnellsten Erreichung des in Rede stehenden Zwecks nach den Stationen [der] Brigadiers, Abtheilungs=Commandeurs, Offiziers und Wachtmeister durch Umt[ausch] gegen andere Gensdarmen für jetzt hingezogen werden sollen, jedoch aber sofort wiede[r zu]rück zu versetzen sind, sobald sie gedachte Fertigkeit erlangt haben, und daß hierbei [jede] Aenderung in der Dislokation zur Vorbeugung aller dienstlichen Nachtheile möglich[st zu] vermeiden ist. Zugleich ist den Brigadiers der Gensdarmerie zu erkennen gegeben wo[rden,] daß eine Zusammenziehung der Gensdarmen zu gedachtem Zweck von den Offiziere[n] [illegible] einseitig und ohne Rücksprache mit den Civil=Behörden in Ansehung der Zeit und der [An]zahl veranlaßt werden darf rc. (A. V. 389. - 2. 74.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 29. Oct. 18[illegible], [an] die K. Reg. zu Erfurt. Gensdarmerie=Konduiten=Listen [2]).

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 3. v. M. eröffnet: daß die Willfahrung [illegible] Requisition,

die Landräthe zu veranlassen, gegen Ende des Jahres dem Brigadier eine Kon[dui]ten=Liste von den ihnen zur Dienstleistung überwiesenen Gensdarmen zuzu[stell]en,

im polizeilichen Interesse liegt.

Die K. Reg. hat also darnach Ihre Landräthe um so mehr zu instruiren, als die [Auf]stellung der Konduiten=Liste für die wenigen Gensdarmen, die in den Kreisen stationirt [sind,] nur eine sehr geringfügige, ohnedies blos einmal jährlich vorkommende Schreiber[ei ver]anlaßt. (A. XIV. 788.—4. 52.)

B. Zu den Civil=Vorgesetzten.

1) V. v. 30. Dec. 1820. §. 17. (Oben S. 18.)

2) Dienstinstruktion v. 30. Dec. 1820. §. 29. (Oben S. 24.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 10. [illegible] 1823, an die K. Reg. zu Breslau. Verhältnisse der Gensdarmerie zu derselben vorgesetzten Civil=Behörden.

Wenn der Brigadier der sechsten Gensdarmerie=Brigade in dem von der K. Reg. [mit]telst Ihres über den Transport der Verbrecher erstatteten Ber. v. 20. v. M. eingerei[chten] Schreiben v. 6. v. M. geäußert hat:

daß die Gensdarmen angewiesen wären, den Requisitionen der ihnen vorg[esetz]ten Civil=Behörden Folge zu leisten,

so kann dieser von dem R. N. gebrauchte Ausdruck nur durch ein Mißverständniß a[nge]nommen werden sein, da die Gensdarmen nach §. 17. des Gd. v. 30. Dec. 1820 [hin]sichts ihrer Dienstleistungen den Civil=Behörden untergeordnet sind. Dieselben h[aben] mithin keine Requisitionen von den Civil=Behörden zu erwarten, sondern Auft[räge] und Befehle von letzteren als ihren vorgesetzten Behörden anzunehmen.

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß die Anordnungen über die Dienstleist[ungen] der Gensdarmen nur von den betr. Civil=Behörden ausgehen können, und daß die [Mi]litair=Vorgesetzten der Gensdarmen sich nicht darin mischen dürfen, ihre diesfällige [Wirk]samkeit vielmehr darauf zu beschränken haben, die Gensdarmen in Ansehung der [Pünkt]lichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig zu kontrol[iren] und darauf zu achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienst=Behörde[n voll]ständig genügen. Dies ist durch die vorhin erwähnte Bestimmung des §. 17. der [illegible] 30. Dec. 1820. buchstäblich festgesetzt worden. In dem nämlichen Sinne habe ich auch bereits auf Veranlassung der schon früher zwischen der K. Reg. und dem dor[tigen] Gensdarmerie=Brigadier entstandenen Differenzien in einem unterm 15. Dec. v. J. an [den] H. Gen.=Lieut. v. Brauchitsch gerichteten und mittelst Verf. v. 1[illegible]. Mai d. J. [illegible] Präsidio abschriftl. zugefertigten Schreiben geäußert. Indem ich nun die K. Reg. au[f den] Inhalt jenes Schreibens verweise, eröffne ich Ihr zugleich, daß es dem R. N. aller[illegible]

[1]). Vergl. §. 16. des Gensdarmerie=Gd.

[2]) Vergl. §. 5. der Dienst=Instruktion.

, die Gensdarmen wegen des Transports der Gefangenen in der geschehenen
iren, da die Beurtheilung, ob ein Gensdarme zu einem Transport zureicht,
ines Begleiters bedarf, nicht zum Ressort des N. N., sondern zur Competenz
reis-Polizei-Behörden gehöret.
ße indessen doch keine Veranlassung, diese Angelegenheit nochmals bei dem H.
nsdarmerie in Anregung zu bringen, stelle aber der K. Reg. anheim, in den-
len, wo etwa ein Gensdarme, in Betreff seiner Dienstleistungen, der Anordnung
esetzten Polizei-Behörde keine Folge leisten möchte, das durch obige Gesetzstelle
n Disciplinar-Verfahren gegen denselben einleiten zu lassen. (A. VII. 871.—

R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Nov. 1832, an den
at zu N., in Ostpreußen. Stellung der Gensdarmerie zu den
städten.

Beschwerde des Mag. v. 28. Sept. d. J., wegen der Verf. der K. Reg. v. 19.
J., in Betreff Seiner Stellung zu der dort stationirten Gensdarmerie, erscheint
begründet.
ß der V. über die anderweite Organisation der Gensdarmerie v. 30. Dec. 1820.
Dienst-Instrukt. von demselben Tage ist, wie dies besonders aus den §§. 2. und
B. und aus §. 29. der Instrukt. hervorgeht, die Ortspolizeibehörde nur in den
, zu keinem Kreise gehörigen Städten, und auf den außer dem Sitz des Landraths
iden Brigade-Stationen, oder wenn sonst eine besondere Ueberweisung der Gens-
stattgefunden hat, als die vorgesetzte Civilbehörde der Gensdarmen zu betrachten,
ist in allen übrigen Fällen der Landrath des Kreises diese Behörde, namentlich
dann, wenn er am Orte wohnt, und muß die Orts-Polizeibehörde, wie jede
Behörde, die nicht die ausdrücklich vorgesetzte Civilbehörde der Gensdarmen ist, nach
r §. ihre Requisitionen in der Regel an die vorgesetzte Civilbehörde richten, und kann
n Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, unmittelbar an die Gensdarmen wenden.
nach hat der Mag. offenbar unrichtig gehandelt, indem er auf die Requisition des
ent-Inspectors N., statt denselben an den Kreis-Landrath zu verweisen, einen
en nach N. gesandt hat. Ferner hat der Mag. Seine Befugniß überschritten,
n dem zweiten bezeichneten Fall den Gensdarmen N. angewiesen hat, dem
mmer N. bei der Exmission des N. N. Hülfe zu leisten, um so mehr, als Er
zu dieser Exmission, da solche nur deswegen hat erfolgen sollen, weil der N. N.
miethete Wohnung nach geschehener Kündigung nicht zu rechter Zeit geräumt,
nicht gewesen ist, vielmehr der Kaufmann N. mit seinen Anträgen an die Ju-
, welche in dergleichen Miethes-Angelegenheiten allein kompetent ist, hätte ver-
ien. Endlich hat der Mag. auch seine Befugniß überschritten, wenn Er ohne
uz des damals schon dort residirenden Landraths am 1. April d. J. einen Gen-
men Transport beordert hat.
ch ist die Beschwerde des Mag. überall unbegründet, und das Min. kann sich
nur veranlaßt finden, Ihm von den dort stationirten Gensdarmen den Einen
men speziell zu überweisen, als Er in Fällen, wo wirklich Gefahr im Ver-
Gensdarmen nach der V. unmittelbar requiriren darf, in andern Fällen aber
den, wenn sie wirklich begründet sind, von Seiten des im Orte wohnenden
ths ohnehin gewillfahrt werden wird, und der vorgedachte zweite Fall be-
eine unmittelbare Unterordnung der Gensdarmen unter den Mag. nur grobe
zur Folge haben würde. (A. XVI. 961.—4. 72.)

. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 8. Aug. 1823,
. K. Reg. und an das Pol. Präs. zu Berlin. Stellung der
rie-Wachtmeister zu den Civil-Behörden.

nigs Maj. haben, um die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die dienst-
g und über das Verhältniß der Wachtmeister der Gensdarmerie entstanden
agen, mittelst Allerh. K. O. v. 19. v. M. dem Min. des J. u. d. P. zu er-
t, daß die Wachtmeister der Gensdarmerie, in Gemäßheit der Dienst-In-
0. Dec. 1820. unzweifelhaft auch den Landräthen ihres Bezirks unterge-
en. Da jedoch die Wachtmeister ihre Function als Militair-Vorgesetzte der
nicht würden erfüllen können, wenn sie zu den gewöhnlichen Dienstleistungen
nen mit verwendet werden sollten, so ist von des Königs Maj. gleichzeitig
rden, daß es in dieser Hinsicht bei der bisherigen Einrichtung, wonach die
nur in extraordinairen Fällen, nach Anordnung der Civil-Behörden zum
uziehen waren, auch ferner verbleiben solle.
t die K. Reg. von diesen Allerh. Bestimmungen zu Ihrer Nachricht und Ach-
tung setze, veranlasse ich Sie zugleich, demgemäß die Landräthe Ihres Dep.

zu instruiren, und selbige noch speziell darauf aufmerksam zu machen, daß es in F
sen nicht zulässig sei, die Wachtmeister der Gensdarmerie zu regelmäßigen S
richtungen, wie es in Betreff der Gensdarmen geschehe, heran zu ziehen, son
dieselben nur in besondern dazu geeigneten Fällen für dergleichen Civil-Zwecke in
genommen, folglich in dieser Beziehung nur mit einzelnen Aufträgen versehe
könnten, und daß die Landräthe hinsichts der Art der den Wachtmeistern aufzut
einzelnen Functionen das militairische Rang-Verhältniß derselben angemessen zu b
tigen, so wie auch jede etwanige Collision solcher Aufträge mit der Geschäftsful
Wachtmeister, in deren Eigenschaft als Militair-Vorgesetzte der Gensdarmen,
zu vermeiden hätten. (A. VII, 646.—3. 75.)

6) In Betreff der Gensdarmerie-Dienst-Journale. (§
Instrukt.):

a) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. Jun
an sämmtl. K. Reg., so wie K. Pol. Präs. in Berlin. Aufbewahr
Gensdarmerie-Dienst-Journale.

Der Chef der Gensdarmerie, H. Gen.-Lieut. von Tippelskirch, hat
der Aufbewahrung der alten Dienst-Journale der Gensdarmen das Verfahren v
gen, daß die Journale an die den Gensdarmen vorgesetzten Civil-Dienst-Behörd
Jahrgängen geordnet, mithin jetzt für die J. 1821. bis incl. 1826., pro
Schluß des gegenwärtigen J. und sofort, und die Journale der im Laufe des J.
denden Gensdarmen nach erfolgtem Abgang derselben, durch die Wachtmeister z
wahrung abgeliefert, von den gedachten Behörden aber jedesmal, wenn späterhi
sicht der Journale nöthig sein sollte, zu diesem Behufe verabfolgt werden.

Da gegen dieses Verfahren nichts einzuwenden ist, so wird der K. Reg.
aufgetragen, wegen desselben Ihre Unterbehörden mit der erforderlichen Anw
versehen.

Die alten Dienst-Journale der Wachtmeister der Gensdarmerie sollen b
nen vorgesetzten Offizieren aufbewahrt werden.

Uebrigens wird der K. Reg. empfohlen, Sich von Zeit zu Zeit die zu affe
Dienst-Journale der Gensdarmen vorlegen zu lassen, um zu ersehen, in welch
Gensdarmen zum Dienst verwendet worden sind, und ob die ihnen vorgesetzten Ci
Behörden das in Gemäßheit des §. 29. der Allerh. Dienst-Instruktion für die
merie zu ertheilende bestimmte Urtheil am Schluß der Journale abgegeben haben.
(A. XII. 446.—2. 86.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 21. Dec.
an sämmtl. K. Reg. Mittheilung der Gensdarmerie-Dienst-Journ
die Civil-Dienstbehörden.

Durch eine von dem H. Chef der Gensdarmerie am 12. Aug. 1830. erlassene
ist angeordnet, daß die Wachtmeister und Offiziere der Gensdarmerie ihre Bem
zu den Dienst-Journalen der Gensdarmen zu machen haben, bevor solche an
Dienstbehörden gelangen, und zwar hauptsächlich deswegen, um die Civil-Vorge
Gensdarmen auch von den Urtheilen der militairischen Vorgesetzten derselben in
zu setzen, und Unschicklichkeiten zu verhüten, welche früher zuweilen vorgekomme
indem einzelne Offiziere und Wachtmeister, denen die Dienstbücher später vorgel
den, sich auch über die bereits darin befindlichen Bemerkungen der Civilbehörde
lassen hatten. Da indeß von Seiten mehrerer Civilbehörden die Meinung geauß
daß durch dieses Verfahren das von der Civil-Dienstbehörde nach §. 29 der Dienst
tion abzugebende Urtheil seine Freiheit verliere, auch verzögert werde, und de
vorgetragen worden, daß die in dieser Hinsicht bis zum Jahre 1823 bestandene
tung, nach welcher die Dienst-Journale der Gensdarmen zuerst der Civil
behörde derselben vorgelegt wurden, wieder hergestellt werde; so hat der H. G
v. Tippelskirch auf meinen Wunsch sämmtliche Brigadiers der Gensdarmer
wiesen, für den Fall, daß solches von Seiten der betreffenden Reg. gewünsc
die Einrichtung zu treffen, daß die Dienstbücher der Gensdarmen wiederum, wi
zuerst den Civil-Dienstbehörden vorgelegt werden.

Indem ich die K. Reg. hiervon benachrichtige, überlasse ich Derselben, für t
daß Sie auch Ihrerseits die Wiederherstellung der früheren Einrichtung in Betreff
legung der Dienst-Journale der Gensdarmen wünschen sollte, Sich darüber g
H. Brigadier zu erklären, beauftrage Dieselbe aber zugleich, alsdann Ihren Unt
den, dem Wunsch des H. Chefs der Gensdarmerie gemäß, die baldige Rück
ihnen vorgelegten Dienst-Journale zur Pflicht zu machen. (A. XVII. 969.—4. 7

leber das Verhältniß der Gensdarmerie zu den Civilvorgesetzten in
g auf:
ie Kommunikations-Patrouillen,
ie monatlichen Mittheilungen von den durch die Gensdarmen ar-
ndividuen, vergleiche unten sub VI. No. 5. S. 39 ff.
leber die Frage: welchem Dep. Chef, oder, bei fiskalischen Unter-
, welcher Unterbehörde das Aggravations-Rechtsmittel in An-
Gensdarmen zusteht? vergl. R. des Justizmin. v. 22. Dec. 1837.
1032.) bei den Staatsdienern (Thl. III. des Werks).

Von dem Wirkungskreise und den Dienstpflichten der Gensdarmerie[1]).

3. v. 30. Dec. 1820. §§. 12. u. 13. (Oben S. 16.)
Dienst-Instrukt. v. 30. Dec. 1820. §§. 18.—27. (Oben S. 22 ff.)
R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 16. Oct. 1821, an
g. zu Coblenz. Bestimmung des Geschäftskreises der in den Krei-
nirten Gensdarmerie[2]).

l. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 27. v. M., worin auf Entscheidung der Frage:
der eigentliche Geschäfts-Bezirk der in den Kreisen stationirten Gensdarmen ist?
ß Sie hierüber zuvörderst mit dem dortigen Brigadier der Gensdarmerie um so
prache zu nehmen hat, als es bei der Entscheidung dieser Frage sehr auf die
rhältnisse ankommt.
Regel werden die Kreise, in welchen die Gensdarmen stationirt sind, bis zu
außerhalb dieser Kreise liegenden Etappen- oder Transport- oder sonstigen
-Stations-Orten einschließlich als deren Geschäfts-Bezirke anzusehen sein.
/. 904.—4. 58.)

flicht der Gensdarmerie zur Unterstützung der Exekutio-
v. 30. Dec. 1820. §. 13. Litt. b.)
i den Administrativ-Behörden.
R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 4. Aug. 1822,
Reg. zu Königsberg in Pr.

Reg. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 20. Juni d. J., wegen der in
inziehung der Abgabenreste entstandenen Unruhen, hierdurch eröffnet, daß es
, wo die Civil-Exekution durch Gensdarmen verstärkt werden muß, hierzu der
ng der Militair-Exekution erforderlichen Min.-Genehmigung nicht bedarf.
VI. 710.—3. 60.)

Publik. der K. Reg. zu Marienwerder v. 12. März 1823.
Mißverständnissen vorzubeugen, hat das K. Min. des J. unterm 17. v. M. er-
zeigt, daß die Gensdarmerie nach Vorschrift des §. 13. Lit. b der Allerh.
Dec. 1820. nicht eigentlich zur Vollstreckung, sondern nur zur Unter-
nd Sicherung der Exekution in den Fällen gebraucht werden kann, wo
keit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Exekution eintreten würde, daß diese
g und Sicherung der Exekution in den dazu geeigneten Fällen zu den ordentli-
Obliegenheiten der Gensdarmerie gehöret, für welche die dazu gebrauchten
r und Gensdarmen weder Gebühren noch Diäten fordern können, und daß
ausnahmsweise Fälle vorkommen, in welchen für die durch ein Mitglied der
ie bewirkte Unterstützung einer Exekution besondere Gebühren von denjenigen
oder Kommunen, gegen welche die Exekution stattgefunden hat, einzuziehen
bei der Staatskasse vereinnahmt werden müssen.
lichen Polizei-Behörden wird diese Entscheidung zur Nachricht und Achtung
acht, und erhalten selbige zugleich die bestimmte Anweisung, in den Fällen,
nahme von der Regel, für Gensdarmen, welche eine angeordnete Exekution
besondere Gebühren festgesetzt und eingezogen werden, der Betrag derselben,
ierauf, zur weitern Verfügung an uns einzusenden. (A. VII. 100.—1. 50.)

---

[1] R. des Min. des J. v. 16. Oct. 1818 (A. II. 1073) u. v. 5. März 1819 (A.
435) wegen Verrichtung von Kreisausreuter- u. Botendiensten Seitens der
darmerie bei den landräthl. Aemtern sind antiquirt.
[2] Instr. v. 30. Dec. 1820. §. 21. (Oben S. 22.)

γγ) **Erhebung der Gebühren dabei.**

ααα) **R. des K. Min. des J. (Köhler). v. 17. Febr. 1823, an die K. Reg. zu Oppeln, und abschriftlich an alle übrige K. Reg. Benutzung der Gensdarmerie bei Exekutionsvollstreckungen, und die dafür einzuziehenden Gebühren.**

Die K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihren Ber. v. 16. v. M.:

die Gensdarmerie-Exekutions-Gebühren betreffend,

zur Vermeidung eines diesfälligen Mißverständnisses zuvörderst darauf aufmerksam gemacht, daß die Gensdarmerie nach Vorschrift des §. 13. litt. b. der Allerh. V. v. 30. Dec. 1820. nicht eigentlich zur Vollstreckung, sondern nur zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen in den Fällen gebraucht werden kann, wo Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Exekution eintreten würde.

Diese Unterstützung und Sicherung der Exekution in dazu geeigneten Fällen gehört aber zu den ordentlichen Dienst-Obliegenheiten der Gensdarmerie, für welche also weder Gebühren, noch Diäten, Seitens der betr. Wachtmeister oder Gensdarmen in Anspruch genommen werden können. Tritt nun der Fall ein, daß für die durch ein Mitglied der Gensdarmerie bewirkte Unterstützung einer Exekution besondere Gebühren von denjenigen Individuen oder Kommunen, gegen welche die Exekution stattgefunden hat, einzuziehen sind, so müssen solche Gebühren bei der Staats-Kasse vereinnahmt werden.

Hinsichtlich der Berechnung dieser Exekutions-Gebühren ist nun zwar der Reg. zu Breslau mittelst Verf. v. 30. Jan. 1821. eröffnet worden, daß sie aus den eingehenden Geldern einen besondern Dispositions-Fonds zu bilden habe, um daraus unvorhergesehene Ausgaben bei der Gensdarmerie, namentlich auch Diäten für die Mitglieder dieses Corps zahlen zu können; diese Bestimmung hat indessen, wie die K. Reg. richtig annimmt, durch die spätere allgemeine Festsetzung der C. Verf. v. 24. Febr. v. J. wegen der Zahlung der Diäten, und durch das in Betreff der Regulirung des Rechnungswesens der Gensdarmerie ergangene C. R. v. 2. Dec. v. J. allerdings eine Modifikation erlitten, indem es darnach der erwähnten Bildung eines besondern Dispositions-Fonds nicht weiter bedarf, weil die Diäten, soweit solche instruktionsmäßig von den Reg. zu gewähren sind, auf die Diäten-Fonds der Reg. Haupt-Kassen, die übrigen extraordinairen Ausgaben aber von dem Min. des J. auf die General-Staatskasse angewiesen werden.

Die K. Reg. hat daher die in Rede stehenden Exekutions-Gebühren einstweilen und bis dahin, daß solche nach der von Ihr allegirten Verf. des K. Fin. Min. auf den Etat gebracht worden, bei dem Extraordinario Ihrer Haupt-Kasse in Einnahme berechnen zu lassen. (A. VII. 649.—3. 78.)

ββ) **R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. Aug. 1835, an den Oberpräs. zu Königsberg in Pr. Erhebung von Gebühren für Exekutions-Vollstreckungen Seitens der Gensdarmen.**

Da die Gensdarmerie nur zur Unterstützung von Exekutions-Vollstreckungen bestimmt ist, für diese ihre bestimmungsmäßige Verwendung aber keine Gebühren in Anrechnung gebracht werden dürfen, so können die Fälle, wo für Benutzung derselben bei Exekutionen Gebühren zu erheben sind, nur dann eintreten, wenn statt des eigentlichen Exekutors ausnahmsweise ein Gensdarm zur Vollstreckung der Exekution selbst gebraucht wird, indem alsdann dem Exequenden, welcher einmal Exekutionsgebühren zu entrichten verpflichtet ist, kein Vortheil daraus erwachsen kann, daß die Exekution von einem Gensdarmen vollstreckt wird, welcher seiner Seits, wenn er innerhalb seines Geschäftsbezirks fungirt, auf Exekutionsgebühren keinen Anspruch hat.

(A. XIX. 776.—3. 127.)

β) **Bei den Justiz-Behörden:**

αα) **R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. Fin. (v. Klewitz), v. 8. Juni 1823, an die K. Reg. zu Trier (und abschriftlich an die übrigen K. Rheinischen Reg.). Verhaftung solcher Individuen, welche die durch ein Straferkenntniß zuerkannte Geldbuße nicht entrichten, durch die Gensdarmerie.**

In dem Schreiben, welches die K. Reg. Ihrem, an das mitunterz. Fin. Min. erstatteten Ber. v. 18. April beigefügt hatte, fand sich von Seiten des Ober-Prokurators bei dem Landgerichte zu Trier die Erklärung, daß er nach dem Wunsche des Fin. Min. und ganz dem fiskalischen Interesse gemäß, bereit sei, zur Vollziehung der persönlichen Haft in Strafsachen die Thätigkeit der Gensdarmerie zu requiriren, und es hätte ganz füglich diese Bereitwilligkeit angenommen werden können, ohne im Widerspruche mit der

...v. 1837, an den K. Oberpräs. der Rheinprovinz, sowie an den K. ...des Appellations-Gerichtshofes und den K. Generalprokurator zu ... Benutzung der Gensdarmerie zu Dienstleistungen bei den Unter...ungs-Aemtern und Strafgerichten.

In Folge der von Ew. unter dem 24. April v. J. an die Rheinischen Reg. erlassenen, ...wendung der Gensdarmerie zu Dienstleistungen bei den Untersuchungs-Aemtern ...Strafgerichten betr. Verf. ist dieser Gegenstand einer näheren Erwägung unterworfen ...n, und wird auf Grund des Resultats derselben festgesetzt:

...zur Anwesenheit und Dienstleistung in den Sitzungen der Assisenhöfe, insbesondere ...auch zur Bewachung der Angeklagten, ist die Gensdarmerie nach der Rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung jederzeit verpflichtet;

...eine gleiche Dienstleistung liegt ihr in Ansehung der Sitzungen der Zuchtpolizei-Gerichte beider Instanzen alsdann ob, wenn dieselbe zur Bewachung der Beschul...digten oder zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung von dem öffentlichen Mi...nisterie als nothwendig gefordert wird;

...zur Verführung der gerichtlichen Gefangenen vor den Untersuchungsrichter oder vor das Strafgericht, zur Bewachung derselben, während der Verhandlungen des er...stern, und zur Rückführung der Gefangenen in das Gefängniß, werden zwar ge...wöhnlich die Gerichtsvollzieher verwendet werden, doch ist auch die Gensdarmerie dazu verpflichtet, wenn respektive der Untersuchungsrichter oder das öffentliche Min. ...ihre Hülfsleistung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung und Sicherung des Trans...portes als nothwendig in Anspruch nimmt.

Ew. werden veranlaßt, unter Aufhebung der Verf. vom 24. April v. J., die Reg. ...vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, damit dieselben und deren Untergeordne...ten demgemäß an sie gerichteten Requisitionen der Gerichtsbehörden unweigerlich und ...entsprechen. Uebrigens sind auch die letztern heute angewiesen worden, in den ...en sub 2 und 3 nur bei pflichtmäßiger Ueberzeugung, daß die Hülfe der Gensdar...merie wirklich nothwendig sei, sie in Anspruch zu nehmen. (A. XXI. 1031. — 4. 135.)

5) Pflicht der Gensdarmerie zur wechselseitigen Kommuni...ion.

α) Dienst-Instr. v. 30. Decb. 1820. §. 22. (Oben S. 22.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. März ...8 an das K. Ober-Präs. in Coblenz.

tung auch nur in den Stationsorten der Brigadiers und Hinsichts dieser, nicht ab
Betreff anderer Offiziers des Corps Statt finden. (A. XII. 1038. — 4. 77.)

β). C.-Verf. des K. Oberpräsid. in Coblenz, v. 10. Sept. 1833
sämmtliche Rheinische Reg. Vorladung der Gensdarmen vor die Zucht
zei= rc. Gerichte.

Es ist häufig der Fall vorgekommen, daß Gensdarmen in Untersuchungssachen
die von ihnen wegen Bettelns rc. verhafteten Individuen vor die oft sehr entfernten
polizei= rc. Gerichte geladen, und dadurch dem Dienste auf längere Zeit entzogen wu

Einige neuerdings vorgekommene Fälle dieser Art, veranlaßten eine Korrespo
mit dem K. Gen.=Prokurator, in Folge deren dieser sich an die K. Ober=Prok. dahin
gesprochen hat, daß, wenn in dem Protokolle eines Gensdarmen, namentlich wenn da
über eine stattgefundene Bettelei aufgenommen worden, der Fall genau bezeichnet,
über die Identität des Beschuldigten kein Zweifel ist, das persönliche Erscheinen der G
darmen um so eher unterbleiben könne, als vom Beschuldigten ein Gegenbeweis nie
doch selten versucht wird, das bloße Abläugnen aber nicht hinreichend sein könne
Glauben des Protokolls zu schwächen.

Eine K. Reg. ersuche ich, hievon die K. Landräthe mit dem Auftrage in Kennt
setzen, Anzeige zu machen, wenn dergleichen nach den obigen Kriterien nicht noth
Vorladungen vorkommen sollten. (A. XVII. 703. — 3. 77.)

8) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. C
1824, an das K. Ober=Präs. zu Breslau. Dienstleistungen der Gens
merie in Civilkleidern. [1])

Durch eine Mittheilung des H. Chefs der K. Gensdarmerie habe ich von dem S
wechsel zwischen dem K. Ober=Präsidio und dem Brigadier der 6ten Gensdarmerie=Br
wegen der Dienstleistungen der Gensdarmen in Civilkleidern, Kenntniß erhalten,
eröffne dem K. Ober=Präs., daß einem Gensdarmen der Auftrag in Civilkleidern D
zu leisten, nur höchst selten und nur in sehr dringenden Fällen, z. B. zur Ausmitt
und Verhaftung besonders gefährlicher Verbrecher und dergleichen, zu ertheilen,
dann auch für die erforderliche Civil=Bekleidung zu sorgen ist, indem diese Ausgabe
Gensdarmen nicht zugemuthet werden kann.

Bei Gelegenheit eines Jahrmarktes einem Gensdarmen den Dienst in Civilkle
aufzugeben (wie es im Kreise N. N. geschehen ist) ist aber unangemessen, weil in d
Falle der Gensdarm in der Montur wirksamer dienen kann, und dabei den Compro
rungen und Nachtheilen ausweicht, welche durch jene Anordnung bei einer solchen G
genheit für den Beauftragten ohne sein Verschulden entstehen können rc.
(A. VIII. 866. — 3. 86.)

9) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. Aug. 1828
die K. Reg. zu Merseburg. Vertretung berittener Gensdarmen bei Erk
kung ihrer Dienstpferde.

Der K. Reg. wird auf deren Anfrage v. 30. v. M.
ob ein berittener Gensdarm oder Gensdarmerie=Wachtmeister im Falle der Erkra
seines Dienstpferdes, wodurch dasselbe nur vorübergehend zum Dienste untauglich
gehalten sei, sich auf eigene Kosten zu seinen Dienstverrichtungen ein anderes Pfe
besorgen,
hierdurch eröffnet, daß denselben eine solche Verpflichtung nicht wird auferlegt werden
nen, ev. vielmehr, wenn nämlich die Dienstleistung nur zu Pferde verrichtet werden
in der nämlichen Art zu verfahren ist, als wenn der Wachtmeister oder Gensdarm p
lich durch Krankheit oder sonst behindert wird, seinen Dienst zu versehen.
(A. XII. 736. — 3. 77.)

VII. Von den Rechten der Gensdarmerie.

A. Rang und Uniform.

1) V. v. 30. Dec. 1820. §. 9. am Schluß. (Oben S. 15.)

2) Vergl. R. des Min. des J. u. d. P. v. 6. Dec. 1837. (O
sub I. S. 26.)

---

[1]) Vergl. Dienst Instr. v. 30. Dec. 1820. §. 19. (Oben S. 22.)

Dienst-Instr. v. 30. Dec. 1820. §§. 10. 11. u. 12. (Dorn

ßröße der Fourage-Rationen für die Pferde der Wachtmeister neinen.

R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 6. Juli 1821, an die K. Reg. sberg.

en Ber. der K. Reg. v. 14. v. M. genehmigt das unterz. Min. hiermit, daß en Gensdarmen ihres Verwaltungs-Bezirks statt der schweren Friedens-Still- en stets eine schwere Friedens-Marsch-Ration, bestehend in 3½ Metzen Hafer, n und 4 Pfund Stroh, da solche wohlfeiler zu beschaffen ist, als jene, gelie- her verabfolgte Fourage aber so, wie sie quittirt worden, vergütet werden . 660. — 3. 88.)

l. des K. Min. des J. (Köhler), v. 17. Jan. 1823, an die K. Magdeburg.

. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 31. v. M. hierdurch eröffnet, daß die den berit- darmen bewilligte schwere Friedens-Ration für die Zeit des Stillstehens Hafer, 5 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh, und für die Zeit des Marschierens Hafer, 3 Pfund Heu, 4 Pfund Stroh, beträgt, indem in den K. Magazinen fer, 4 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh gleich gerechnet wird. Hiernach hat rhebung alternative und ohne weitere Berücksichtigung, ob sich die Land-Gens- hren Standquartieren oder auf dem Marsch befunden haben, in den verschiede- ezirken statt gefunden. Das Min. des J. findet sich nicht veranlaßt, dieser- änderung zu treffen. Es hat daher auch kein Bedenken, daß die Fourage m Dep. der K. Reg. stationirten Gensdarmen nach dem Wunsche des H. Gen.- ruchitsch zu 3 Metzen Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh per Ration werden kann. (A. VII. 101. — 1. 51.)

-R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 4. Dec. 1826, an e K. Reg.

im Einverständniß mit dem Chef der Gensdarmerie beschlossen worden, daß den Wachtmeistern und Gensdarmen der Land-Gensdarmerie nicht überlassen , die Rationen für ihre Dienstpferde nach ihrer Willkuhr zu empfangen, und hr nach der ursprünglichen Bestimmung nur Rationen zu 3 Metzen Hafer, eu und 8 Pfund Stroh erhoben werden sollen.

Des Königs Maj. haben durch Allerh. K.O. v. 29. Sept. c. festzusetzen geruhet, daß bei der Land-Gensdarmerie jedem Brigadier drei, und jedem anderen Offizier, mit Einschluß der noch vorhandenen Abth.-Kommandeure, zwei tägliche Fourage-Rationen gegen einen monatl. Abzug von drei Th. für eine Ration verabreicht, und die Mehrkosten der ausgegebenen Rationen aus dem allgemeinen Rations-Fonds der Land-Gensdarmerie entnommen werden sollen. Die K. Reg. wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bei Ausführung dieser Allerh. Bestimmung überall das nämliche Verfahren eintritt, welches wegen der Fourage-Verabreichung an die Wachtmeister und Gensdarmen vorgeschrieben ist. Die Officiere erhalten mithin die ihnen bewilligte Fourage in ihren Stations-Orten in schweren Friedens-Rationen zu 3 Metzen Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh, und beziehen dieselben da, wo K. Magazine vorhanden sind, aus diesen, in den Städten aber, wo der Fouragebedarf der Gensdarmerie durch besondere Lieferungs-Unternehmer verabreicht wird, durch die letzteren. In der C.-Verf. v. 26. Dec. 1822 ist bereits angeordnet worden, daß den Gensdarmerie-Fourage-Lieferanten in denjenigen Orten, wo Officiere des Korps stationirt sind, bei Abschließung aller neuen Kontrakte die Verpflichtung auferlegt werden solle, auch den gedachten Officieren auf Verlangen ihren Fouragebedarf gegen Bezahlung der Kontraktpreise zu liefern, und die Kontrakte werden daher da, wo sich Officiere befinden, bereits hiernach abgefaßt sein, so daß die gegenwärtige Einrichtung überall ohne Schwierigkeit zur Ausführung kommen kann. Um dieselbe indeß auch bei etwanigen künftigen Stations-Veränderungen &c. zu sichern, ist es angemessen, daß auch in den Lieferungs-Kontrakten für diejenigen Orte, wo zur Zeit keine Gensdarmerie-Officiere stehen, die Verpflichtung zur Lieferung der Officier-Fourage gegen die Kontraktspreise für den Fall festgesetzt werde, daß im Laufe der Lieferungs-Periode im Orte etwa ein Gensdarmerie-Officier stationirt werden sollte. Bei den für 1832 und ferner abzuschließenden Kontrakten ist daher hierauf Rücksicht zu nehmen.

In denjenigen Officier-Stationen endlich, wo gegenwärtig oder in der Folge weder K. Magazine befindlich, noch Lieferungs-Unternehmer zu ermitteln sein sollten, muß die Verabreichung der Allerh. bestimmten Rationen für die Officier-Pferde in eben der Art durch die Ortsbehörden bewirkt werden, wie solches für die Pferde der daselbst stationirten Gensdarmen geschieht.

Wegen der Lieferungen aus den Magazinen sind die Militair-Intendanturen durch den H. Kriegs-Min. mit Anweisung versehen worden, und es haben dieselben bereits begonnen. Da, wo die Fourage Verabreichung an die Officiere durch Lieferanten oder durch die Kommunen erfolgen muß, ist dieselbe mit dem 1. k. M. in Ausführung zu bringen, und dem gemäß von der K. Reg. das Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Hinsichtlich der Erstattung der Kosten für die den Officieren verabreichte Fourage resp. an die Magazine, die Lieferanten und die Kommunen und ihrer Verrechnung und Abhebung von der General-Staatskasse ist in eben der Art, wie wegen der Kosten für die Fourage der Wachtmeister und Gensdarmen zu verfahren. Um jedoch jederzeit eine vollständige Uebersicht von den durch die Gewährung der Fourage an die Officiere entstehenden Ausgaben erlangen zu können, sind dieselben nicht mit den Fouragekosten für die Mannschaften des Korps vereint, sondern von letzteren abgesondert zu liquidiren, und der General-Staatskasse ebenmäßig von den Reg.-Hauptkassen in Anrechnung zu bringen.

Was endlich die den Gensdarmerie-Officieren nach der Allerh. Bestimmung, gegen den Bezug der Eingangs gedachten Fourage-Rationen, zur Last fallenden monatlichen Abzüge von 3 Rthlr. pro Ration anbetrifft, so habe ich den H. Kriegs-Minister ersucht, den die Auszahlungen der Besoldungen an die Officiere bewirkenden Militair-Kassen die Anweisung zu ertheilen, daß sie dieselben monatlich pränumerando einziehen, und zur Reg.-Hauptkasse einliefern, welche demnächst die eingegangenen Beträge vierteljährlich an die General-Staatskasse Behufs der Vereinnahmung bei dem allgemeinen Fourage-Fonds der Land-Gensdarmerie abzuführen hat, wobei der letztgedachten Kasse zugleich eine specielle Designation der gemachten Abzüge und der dagegen verabreichten Fourage-Rationen, welche von der K. Reg. hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu bescheinigen bleibt, zuzustellen ist &c. [1]) (A. XVI. 439. -- 2. 61.)

Mit Bezug darauf ergingen:

aa) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler), v. 21. April 1832, an die K. Reg. zu N.

Da dem daselbst stationirten Gensdarmerie Lieutenant N. der Abzug von 6 Rthlr. monatlich, welchen er für die auf den Grund der Allerh. K. O. v. 29. Sept. pr. aus dem

---

[1]) Hinsichtlich der Verrechnungsart vergl. übrigens auch das C.-R. v. 30. Juni 1838. (S. unten.)

[illegible]
er, was den Vergütungssatz anbetrifft, zunächst in der Allerh. vollzogenen
merie-Instruktion v. 30. Dec. 1820. §. 12. angeordnet, daß die Lieferung der
e an Orten, wo Magazine sind, aus diesen, an andern Orten aber von Seiten
tsbehörden, gegen Erstattung des mittlern Marktpreises am Orte
leferung geschehen solle, und die C. R. des Min. des J. v. 5. Mai u. 19. Juni
bestimmen dem zufolge, daß dieser mittlere Marktpreis nach Ablauf des Jahres von
ng. auszumitteln, und danach der Vergütungsbetrag für die Magazine festzustellen
In Bezug auf die Form, in welcher die Liquidationen der aus Magazinen an die
rmerie verabreichten Fourage und die dazu erforderlichen Beläge auszustellen sind,
das C. v. 2. Dec. 1822 die näheren Vorschriften, und hinsichtlich der Aus-
ng und Verrechnung der den Magazinen zu gewährenden Vergütungen kömmt
v. 21. März 1826 in Anwendung.

ach diesen Bestimmungen ist auch hinsichtlich der, dem rc. N. aus dem dortigen
ne verabreichten Fourage, zu verfahren, und es kann daher bei Vergütigung der
s lediglich der daselbst im Jahre der Lieferung stattgefundene mittlere Durch-
-Marktpreis zum Grunde gelegt werden. (A. XVI. 444. — 2. 63.)

[illegible]) R. des K. Minist. des J. u. der P. (Köhler), v. 30. April 1832, K. Reg. zu Posen.

af den Ber. der K. Reg. v. 12. d. M., die Fourage-Verabreichung an die Offi-
r Land-Gendarmerie betr., wird Derselben hierdurch zu erkennen gegeben, daß es
en angezeigten Umständen angemessen erscheint, bei denjenigen Offizieren, welche
rage aus K. Militair-Magazinen erhalten, hinsichtlich der Berechnung und Ab-
g der ihnen für die bewilligten und empfangenen Fourage-Rationen zu machenden
e von 3 Rthlr. monatlich pro Ration, mit Rücksicht auf die Bestimmung zu 3 der
v. 2. Dec. 1822 eine Ausnahme eintreten zu lassen, und die deshalbigen Fest-
n der Verf. vom 4. Dec. v. J.

daß die Abführung jener Abzuge vierteljährlich unter Einreichung einer speziellen
ation an die General-Staats-Kasse geschehen soll,
rmit geschieht, dahin zu deklariren, daß Letzteres erst am Schlusse eines jeden
auf den Grund einer auf das ganze Jahr auszudehnenden Designation bewirkt
(A. XVI. 445. — 2. 64.)

[illegible]) Lieferung der Fourage an Gensdarmerie-Officiere auf Dienst-
[illegible]

[illegible]) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 2. Juli 1832,

2) diese Empfangnahme der Fourage nur auf ganze tägliche Rationen beschränkt wird, nicht aber auf Theile einer täglichen Ration ausgedehnt werden kann.

Bei den künftig abzuschließenden Lieferungsverträgen hat die K. Reg. dafür zu sorgen, daß den Lieferanten die Verpflichtung zur Lieferung der Fourage auch an die durchreisenden Gendarmerie-Offiziere zur Bedingung gemacht wird. Was die über die Verabreichung der Fourage-Rationen zu führende Kontrolle betrifft, so wird die K. Reg. zugleich davon in Kenntniß gesetzt, daß die Gendarmerie-Offiziere Seitens des Chefs der Gendarmerie, Hr. Gen. Lieut. v. Tippelskirch, die Anweisung erhalten werden, in den ersten acht Tagen eines jeden Monats bei der betr. K. Reg. eine Nachweisung einzureichen, aus welcher hervorgeht, wo sie ihre Rationen im verflossenen Monat empfangen haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie wirklich Dienstreisen gemacht haben oder nicht. Der K. Reg. wird überlassen, welche geeignete Maßregeln Sie Selbst zur Führung dieser Kontrolle nehmen will. (A. XVI. 442. — 2. 62.)

ββ) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 18. August 1832, an die K. Reg. zu Marienwerder.

Wenn die K. Reg. nach Ihrem Ber. v. 20. v. M. die Einrichtung getroffen hat, daß die Gendarmerie-Offiziere auf ihren Dienstreisen die Fourage-Rationen nicht allein an denjenigen Orten, wo Militair-Magazine oder Lieferanten solche hergeben, sondern auch da erhalten, wo die Fourage für die Gendarmerie durch die Ortsbehörden gegen Vergütung nach dem Marktpreise geliefert wird; so findet das Minist. des J. u. d. P., wie der K. Reg. hierdurch bemerklich gemacht wird, dagegen zwar nichts zu erinnern: es setzt aber voraus, daß die Ortsbehörden sich freiwillig dieser Lieferung unterziehen, da sie sonst dazu nicht gezwungen werden könnten. (A. XVI. 676. — 3. 60.)

4) Beschaffung des Fouragebedarfs.

α) durch Unternehmer.

αα) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 2. Februar 1830, an die K. Reg. zu Minden.

Das K. Kriegs-Minist. hat zwar für den Fall, daß die Reg. sich mit den Intendanturen über das desfallsige Arrangement einigen und demselben keine erheblichen Schwierigkeiten entgegenstehen, im diesseitigen Interesse nachgegeben, daß in denjenigen Gendarmerie-Stations-Orten, wo sich keine stehenden Magazine befinden, und der Fouragebedarf für die Garnisontruppen durch besondere Entrepreneurs geliefert wird, den letzteren in ihren Entreprise-Kontrakten die Verpflichtung auferlegt werden könne, sich auf Verlangen auch der Verabreichung der Fourage an die Land-Gendarmerie gegen die von der Militair-Behörde stipulirten Preise zu unterziehen. Das unterz. Min. ist indeß an diese Art der Lieferung keinesweges gebunden, vielmehr zu den für dieselbe zu gewährenden Vergütungssätzen eben sowohl seine spezielle Genehmigung erforderlich, als zu allen sonstigen Verhandlungen wegen Lieferung der Gendarmerie-Fourage, die nicht aus K. Magazinen oder durch die Kommunen gegen Ersatz der durchschnittlichen Marktpreise erfolgt. Es unterliegt daher auch, wie der K. Reg. auf die Anfrage in Ihrem Ber. v. 11. v. M. eröffnet wird, keinem Bedenken, eine besondere Verdingung des Fourage-Bedürfnisses zu veranlassen, wenn durch dieselbe eine Ersparniß gegen die Militair-Kontraktpreise zu erwarten steht.
(A. XIV. 119. — 1. 86.)

ββ) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. October 1837, an die K. Reg. zu Breslau.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 28. v. Mts. wird zwar hierdurch genehmigt, daß die Lieferung der Fourage für die im dortigen Verwaltungs-Bezirke stationirte berittene Land-Gendarmerie für das laufende Jahr den in der eingereichten hierneben vollzogen zurückgehenden Nachweisung benannten Unternehmern zu den vermerkten Preisen überlassen bleibe, und die desfallsigen Kontrakte mit denselben definitiv abgeschlossen werden, es muß jedoch hierbei bemerkt werden, daß diese Genehmigung schon vor dem Beginn des gegenwärtigen Jahres hätte nachgesucht werden sollen. Die K. Reg. wird daher angewiesen, für die Folge spätestens bis Anfang des Mon. Dec. eines jeden J. die Genehmigung wegen Lieferung der vorbenannten Fourage für das nächstfolgende J. einzuholen, damit die desfallsigen Kontrakte mit den Unternehmern auf den Grund der dieserhalb zeitig abzuhaltenden Lizitationen noch vor Beginn der Lieferungs-Periode abgeschlossen werden können. Der nach dem R. v. 15. Jan. 1835 mit den betr. Ber. einzureichenden Nachweisung sind übrigens die Lizitations-Verhandlungen wegen Verdingung der Fourage als Belage beizuschließen.
(A. XXI. 717. — 3. 123.)

γγ) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 14. März 1838, die K. Reg. zu Marienwerder.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 9 v. M. zu erkennen gegeben, daß die K. tendanturen nur befugt sind, die Unternehmer für die Lieferung der Armee-Fou- ;e zur Erklärung aufzufordern, ob sie auch die Gendarmerie-Fourage zu den für e Lieferung bedungenen Preisen zu liefern gesonnen seien, und die erhaltene Er- rung in den von denselben für die Armee-Fourage abzuschließenden Kontrakt auf- hmen. Der K. Reg. bleibt es dann überlassen, zu bestimmen, ob die Preise und tigen Umstände so günstig sind, daß die Annahme der desfallsigen Offerte, wozu r die Genehmigung des unterz. Minist. einzuholen bleibt, erfolgen kann.

(A. XXII. 145. — 1. 128.)

δδ) Vergl. R. des Min. des J. vom 5. Januar 1827, (A. XI. S. 2). Die Verabreichung der Fourage an marschirende Truppen und an nsdarmen kann in Garnison-Orten, wo die Militair-Verpflegung durch kte Verabreichung oder durch Einlieferung in die Magazine verdungen rt, in gleicher Art bewirkt werden. (Vergl. beim Militairwesen Thl. III. des Werks.)

β) Durch die Ortsbehörden.

αα) Extrakt aus dem R. des K. Minist. des J. (v. Schuckmann), v. 9. Dec. 1826 an die K. Reg. zu N. N.

Was demnächst die von der K. Reg. erwähnten Bedenken und Schwierigkeiten sichts der künftigen Anschaffung der Fourage in den übrigen Gensdarmerie-Sta- nsorten betrifft, so sind solche lediglich eine Folge einer mißverständlichen Ansicht r d. Anwendung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Kreise haben allerdings keine Verpflichtung zur Beschaffung des Fourage- darfs für die Gensdarmerie.

Dagegen ist aber die diesfällige Verpflichtung der Communen, in welchen die nsdarmen stationirt sind, durch den §. 12 der Allerh. Dienst-Instruktion vom 30. nuar 1820 klar und unzweifelhaft dahin festgestellt worden, daß diese, so weit e Fourage nicht aus Militair-Magazinen oder durch Entreprise geliefert wird, den darf gegen Vergütung der mittleren Marktpreise anschaffen müssen.

Hierdurch erhält alles, was die K. Reg. in dieser Beziehung ausgeführt hat, e Erledigung, so wie sich dann daraus von selbst ergiebt, daß die Verf., welche e wegen der aus den Kreis-Communal-Kassen vorschußweise anzukaufenden Fou- ge an die Landräthe erlassen hat, nicht genehmigt, Ihr vielmehr nur, wie hierdurch chieht, aufgegeben werden kann, die Sache in den gesetzlichen Weg zurückzu- ren, und die Lieferung überall, wo weder Magazine vorhanden noch Entrepreneurs ommen worden sind, durch die Communen gegen Vergütung der mittleren Markt- ise bewirken zu lassen.

Für diejenigen Orte, an welchen keine Fouragemärkte abgehalten werden, sind e Preise der nächsten Marktstädte zum Grunde zu legen.

Hernach ist eine gesetzliche Deklaration, wie sie von der K. Reg. für den Fall, ß der Staat nicht ins Mittel treten sollte, für nöthig erachtet worden, nicht erfor- rlich, und es erscheint auch weder nothwendig noch zuläßig, auf den Antrag der K. Reg., das Geschäft der Fourage-Anschaffung für die Gensdarmerie den Reg. ab- nehmen, und den Militair-Intendanturen zu übertragen, einzugehen. Letztere wer- n sich, wenn die K. Reg. sie deshalb requiriret, gern geneigt sein, auch ferner, e es nach Ihrer Anzeige bereits geschehen ist, die Lieferung der Fourage für die an n Garnisonsorten stationirten Gensdarmen mit zu verdingen, und das Min. des J. rd alsdann keinen Anstand nehmen, die Militairpreise zu genehmigen.

(A. XI. 152. — 1. 76.)

ββ) Vergütung der Lieferungen der Ortsbehörden.

ααα) K. O. v. 8. Dec. 1833. Vergütung der von den Kommunen für die Land-Gensdarmerie gelieferten Fourage [1]).

Da die Fourage für die Gensdarmerie in denjenigen Orten, in welchen weder ein Magazin vorhanden, noch der Bedarf zu einem angemessenen Preise auf dem von Mir rch die O. v. 12. Dec. 1822 nachgelassenen Wege der Verdingung zu erlangen ist, von

[1]) Hierdurch ist das (die entgegengesetzte Ansicht aussprechende) R. des Min. des J. u. d. F. v. 6. Juli 1821 (A. V. 559. — 3. 87) antiquirt.

den nach §. 12 der Dienst-Instruktion für die Gensdarmen v. 30. Dec. 1820 zur Lieferung verpflichteten Orts-Behörden nicht immer für den laufenden mittleren Marktpreis, welcher aus der Staatskasse vergütigt wird, beschafft werden kann, so will Ich, um den Gemeinen die in solchen Fällen nöthigen Zuschüsse zu ersparen, auf den Ber. v. 31. Octb. d. J. gestatten: daß, wenn von den Ortsbehörden erweislich die Fourage in der erforderlichen Qualität für den laufenden mittleren Marktpreis nicht zu beschaffen ist, v. 1. Jan. 1834 ab, die wirklich gezahlten höhern Preise liquidirt und auf die Staatskasse angewiesen werden. Diese O., mit deren Ausführung Ich Sie, den Min. des J. u. d. P., beauftrage, ist durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (G. S. 1834. S. 1.)

Dazu:

A. C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Jan. 1834, an sämmtl. K. Reg. Erstattung der von den Ortsbehörden zu höheren, als den mittlern Marktpreisen, für die Gensdarmerie beschafften Fourage.

In Folge dieser Allerh. Bestimmung [1]) wird der K. Reg. folgende Anweisung ertheilt.

Um in den Fällen, wo die Ortsbehörden auf den Grund der vorgedachten Allerh. O. die Vergütung der wirklich gezahlten höheren Preise in Anspruch nehmen, erweislich zu machen, daß die Fourage in der erforderlichen Qualität für den laufenden mittleren Marktpreis nicht zu beschaffen gewesen, ist es nothwendig, daß die von den Ortsbehörden, wie bisher, vierteljährlich anzustellenden Spezial-Liquidationen mit den Quittungen der Empfänger, von welchen die Fourage angekauft worden, belegt, und hiernächst diese Liquidationen von dem betreffenden Landrathe des Kreises dahin bescheinigt werden:

daß, wie von der betreffenden Ortsbehörde näher nachgewiesen worden, die Fourage für den laufenden mittleren Marktpreis wirklich nicht zu beschaffen, und nicht billiger, als zu den liquidirten von der Ortsbehörde gezahlten Preisen zu erlangen gewesen ist.

Die solchergestalt justifizirten Liquidationen werden, nachdem sie von der Reg. Kalkulatur geprüft worden, in Gemäßheit der C. Verf. v. 21. März 1826 (A. X. S. 111.) bei der K. Reg. aufbewahrt: nur ist in solchen Fällen das von Ihr unter den vierteljährlich aufzustellenden Haupt-Liquidationen hinzuzufügende, durch die Beilage D. zu der C. Verf. vom 2. Decb. 1822 (A. VI. S. 925) vorgeschriebene Attest noch in der oben angegebenen Art zu vervollständigen. Hinsichtlich der Aufrechnung der Fouragekosten bei der General-Staatskasse wird durch gegenwärtige Verfügung nichts geändert. Von etwanigen Magazinirungs- oder Aufbewahrungskosten kann übrigens, wie hier ausdrücklich bemerkt wird, nicht die Rede sein, vielmehr dürfen den Ortsbehörden nur die Kosten für die Fourage selbst vergütet werden 2c. (A. XVIII. 131. — 1. 86.)

B. R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler), v. 10. April 1834, an die K. Reg. zu Stettin. Vergütung der von den Kommunen für die Gensdarmerie gelieferten Fourage.

Die K. Reg. wird auf den Ber. v. 13. Febr. c. hierdurch autorisirt, bei Vergütung der Gensdarmerie-Fouragekosten in denjenigen Fällen, wo am Orte der Lieferung kein Wochenmarkt, mithin auch kein Marktpreis existirt, Ihrer Absicht gemäß, den Marktpreis der betr. Kreisstadt zur Richtschnur nehmen zu lassen. Zu einer besondern Deklaration des G. in dieser Beziehung findet das unterz. Min. keine Veranlassung, und es ist auch in ähnlichen Fällen bereits nach dieser Entscheidung gehalten werden.

Auf die Anwendung der Allerh. K. O. v. 8. Decb. v. J. kann übrigens die gegenwärtige Entscheidung keinen Einfluß haben, da nach ersterer den Kommunen die durch Beschaffung der Fourage wirklich erwachsenden Kosten vergütet werden, sobald sie sich weigern, die Lieferung nach den bestehenden Marktpreisen zu bewirken.

(A. XVIII. 470. — 2. 108.)

ββ) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 24. Januar 1823, an die K. Reg. zu Posen und zu Merseburg.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 16. v. M.,

die Vergütung der von den Ortsbehörden an die Land-Gensdarmerie zu verabreichenden Fourage betr.,

hierdurch bekannt gemacht, daß zwar die Absicht gewesen ist, die mittlern Marktpreise desjenigen Quartals, in welchem die Fourage wirklich geliefert werden, bei der Vergütung zum Grunde zu legen: das unterz. Min. will jedoch zur Erleichterung des Geschäfts hiermit genehmigen, daß die mittlern Marktpreise von 3 zu 3 Monaten nach den

---

[1]) Nemlich der K. O. v. 8. Dec. 1833.

für die abgelaufenen Quartale angenommenen Sätzen, folglich dergestalt berechnet werden, daß der festgestellte Preis stets auf die nächstfolgenden drei Monate als geltend anzunehmen ist. (A. VII. 102. — 1. 52.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 30. Juni 1830, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Verpflegung und Wartung der von verstorbenen Gensdarmen zurückgelassenen Dienstpferde.

Der K. Reg. gereicht auf den Ber. v. 16. April c. zum Bescheide, daß die Fourage für das Pferd des verstorbenen Gensdarmen N., da dasselbe für dessen Nachfolger im Dienst der Gensdarmerie bestimmt werden, auch für die Zwischenzeit vom Todestage des ꝛc. N. bis zum Eintritt seines Nachfolgers geliefert und vergütigt werden muß. Was dagegen die Kosten der Wartung des Pferdes betrifft, so sind solche den Erben des Gensdarmen N. zur Last zu stellen. Mit der Bestimmung, daß das Pferd eines verstorbenen Gensdarmen auf dessen Nachfolger übergehen solle, muß selbstredend auch der Gensdarmerie-Fonds die Fourage-Kosten übernehmen, da es in solchem Falle den Erben nicht freisteht, das Pferd sogleich zu verkaufen, der Zeitpunkt des Eintritts des Nachfolgers aber von der Behörde bestimmt wird.

Wenn die K. Reg. zur Begründung der von Ihr aufgestellten entgegengesetzten Ansicht anführt, daß nach §. 12 der Dienst-Instrukt. für die Gensdarmerie, „die Gensdarmen" und nicht etwa in deren Abwesenheit, „die Pferde derselben eine tägliche Ration erhalten sollen," so muß der K. Reg. bemerklich gemacht werden, daß diese Auslegung der Gesetzstelle nicht richtig ist. Denn der Gensdarme erhält nur für das Pferd, nicht für sich, die Rationen, daher denn auch ein berittener Gensdarme, wenn sein Pferd gefallen ist, von da ab bis zur Wiederanschaffung eines neuen, die Rationen zu fordern nicht berechtigt ist. (A. XIV. 357. — 2. 63.)

d) In Betreff der Waffen.

Dienst-Instrukt. v. 30. Dec. 1820. §. 13. (Oben S. 21.)

Wegen der Anschaffung von Transport-Ketten:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 19. Mai 1821, an die K. Reg. zu Potsdam und Frankf. a. d. O.

Um den Gensdarmen, welchen durch die Anschaffung der Pferde und durch die stattgefundenen Versetzungen bereits mancherlei Ausgaben erwachsen sind, eine Erleichterung zu verschaffen, ist beschlossen worden, ihnen den Kostenbetrag für die neu eingeführten Transportketten und Schlösser aus den polizeilichen Fonds zu erstatten.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, sich dieserhalb mit dem Commandeur der Gensdarmen in Kommunikation zu setzen, und den Geldbetrag demnächst auf Ihren polizeilichen Dispositions-Fonds zur Erstattung anzuweisen, wogegen die Ketten Inventarienstücke des Institutes bleiben. (A. V. 391. — 2. 75.)

e) Beschaffung der Schreibmaterialien.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 26. Aug. 1836, an die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 6. v. M. rücksichtlich der in Antrag gebrachten Schreibmaterialien-Vergütigung für den in Duben, Kreises Bitterfeld, stationirten Gensdarmen N. eröffnet, daß die in den landräthlichen Kreisen stationirten Gensdarmen, was bei dem ꝛc. N. der Fall ist, für die Beschaffung ihrer Schreibmaterialien selbst sorgen müssen, und daß den Landräthen und Polizei-Obrigkeiten, wenn diese schriftliche Anzeigen von den Gensdarmen verlangen, überlassen bleiben muß, sie in dem desfallsigen, jedenfalls unbedeutenden Bedürfniß zu unterstützen.

Demnach kann das unterz. Min. auf den Antrag der K. Reg. in Betreff einer Schreibmaterialien-Vergütigung für den ꝛc. N. in Duben nicht eingehen.
(A. XX. 662. — 3. 117.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 13. April 1832, an die K. Reg. zu N. Anschaffung der Formulare zu den Gensdarmerie-Dienst-Journalen.

Da die Kosten für die bei den Gensdarmerie-Brigaden erforderlichen Schreibmaterialien von den Brigadiers aus dem ihnen hierzu ausgesetzten Fixum zu bestreiten sind, und letzteres ein Aversum für alle dahin gehörende Ausgaben sein soll, hierzu aber auch die Kosten für die von den Gensdarmen zu führenden Dienst-Journale gerechnet werden müssen, überdies nach §. 6 der für die Gensdarmerie erlassenen Dienst-Instruktion in jenen Journalen nichts nothwendig zu drucken ist, sondern Alles füglich geschrieben werden

kann; so ist es nicht zu billigen, daß die K. Reg. ohne vorherige Anfrage die Dienst Journale für die in Ihrem Bezirk stationirten Gensdarmen hat auf öffentliche Kosten lithographiren und den Gensdarmen einhändigen lassen. Für dieses Mal will ich zwar die K. Reg. auf Ihren desfallsigen Bericht vom 17. v. M. autorisiren, die deshalb entstandenen Kosten auf Ihren polizeilichen Dispositions-Fonds anzuweisen; jedoch muß ich für die Folge die Autorisation zur Anweisung solcher Kosten versagen.

(A. XVI. 438. — 2. 60.)

f) Diäten und Marschzulage.

1) Dienst-Instr. v. 30. Dec. 1820. §. 15. (Oben S. 22.)

2) K. O. v. 5. Juli 1821. an die Min. des J. u. d. F.

Ich finde die in dem Ber. v. 13. v. M. vorgeschlagenen Diäten-Sätze für die Mitglieder der Land-Gensdarmerie nicht angemessen, und bestimme dieselben dahin: für einen Brigadier 4 Rthl., für einen Abth. Kommandeur 3 Rthl., für einen Offizier 2 Rthl. für einen Wachtmeister 1 Rthl., für einen berittenen Gensdarmen 16 Gr. und für einen Fuß-Gensdarmen 12 Gr. täglich, in den §. 15 der Instrukt. v. 30. Dec. v. J. angegebenen besonderen Fällen [1]). (A. V. 902. — 4. 55.)

Dazu:

α) K. O. v. 12. Nov. 1825 [2]). Diäten-Bewilligung für die Land Gensdarmerie.

Unter den Umständen, die nach Ihrem gemeinschaftlichen Ber. v. 23. v. M. in Rücksicht auf die Dienst-Verhältnisse der Land-Gensdarmerie stattfinden, will Ich auf Ihren Antrag die für die Land-Gensdarmerie durch Meine O. v. 5. Juli 1821 erfolgte Diäten Bewilligung dahin declariren, daß solche vom 1. Jan. k. J. ab nur dann in Anwendung kommen soll, wenn die Diäten nicht den Betrag der für die Grenz-Gensdarmerie nach §. 15 der Dienst-Instrukt. für die Gensdarmerie vom 30. Dec. 1820 bewilligten monatlichen Marsch-Zulagen übersteigen, in diesem Falle vielmehr überall nur die letzteren gewährt werden sollen. (A. IX. 1055. — 4. 107.)

Ueber die Art der Berechnung hierbei sind ergangen:

αα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 3. Decbr. 1828, an die K. Reg. zu Bromberg.

Die, von der K. Reg. in dem Ber. v. 2. v. M. geäußerte Ansicht über die, den Mitgliedern der Land-Gensdarmerie zu vergütigenden Diäten für einzelne Tage, welche nicht den Betrag der Marschzulagen erreichen, ist die richtige, und es sind in solchen Fällen die, für die Land-Gensdarmerie feststehenden Diäten-Sätze zu gewähren.

Dabei ist jedoch in Berücksichtigung der Bestimmungen wegen der Marschzulagen zu beachten, daß ein Gensdarmerie-Mitglied unter dem Namen von Diäten oder Marschzulagen für Geschäfte außerhalb seines Wohnortes in einem Kalender-Monat im Ganzen nicht mehr als den Betrag der Marschzulagen von resp. 15 Rthl., 10 Rthl. oder 8 Rthl. erhalten kann. (A. XII. 1040. — 4. 79.)

Der Ber. der Reg. zu Bromberg v. 2. Nov. 1828 lautet dahin:

Ueber den Sinn der, uns unterm 18. Nov. 1825 zugefertigten Allerh. K.-O. v. 12. ej, die Diäten der Gensdarmerie betr., ist hier ein Zweifel entstanden, um dessen Lösung Ew. Exc. wir geh. bitten.

Gedachte Allerh. K.-O. bestimmt: daß die Diäten-Bewilligung nur dann in Anwendung kommen soll, wenn die Diäten nicht den Betrag der, für die Grenz-Gensdarmerie nach §. 15 der Dienst-Instr. für die Gensdarmerie v. 30. Dec. 1820 bewilligten, monatlichen Marschzulage übersteigen, in diesem Falle vielmehr überall nur die letztere gewährt werden soll.

Diese Bestimmung ist uns völlig klar, wenn der Gensdarm gerade einen vollen Monat außerhalb seines Bezirks sich befindet; er erhält dann nur die Marschzulage.

Ein gleiches findet statt, wenn er zwar weniger als einen vollen Monat, aber doch so viel Zeit außer seinem Bezirk fungirt, daß, wenn er dafür Diäten erhielte, diese die Marschzulage übersteigen würden.

---

[1]) Das C. R. der Min. des J. u. d. F. v. 20. Juli 1821 bringt diese K. O. mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß die Diäten jedesmal bei derjenigen Behörde zu liquidiren sind, welche die Kommittirung der Gensdarmen veranlaßt hat, oder in deren Angelegenheiten sie verdient worden. (A. V. 902. — 4. 56.)

Ganz dasselbe enthält das Publik. der Reg. zu Danzig v. 9. Aug. 1821. (A. V. 456. — 3. 84.)

[2]) Diese K. O. ist sämmtlichen Reg. durch das R. des Min. des J. vom 18. Novbr. 1825 (A. IX. 1056. — 4. 106) zur Nachachtung zugefertigt worden.

Dagegen sind wir in dem Falle zweifelhaft, wenn die Funktion z. B. einen Monat [illegible] einen Tag dauert.

Für diesen Fall entsteht die Frage: ob der Gensdarm für den Monat nur die Marschzulage, für den überschießenden Tag aber Diäten mit resp. 15 oder 20 Sgr. erhalten, oder ob dieser Tag nur nach Verhältniß der Marschzulage, also mit 8 Sgr. remunerirt werden soll?

Ein ähnlicher Fall liegt uns gegenwärtig vor, da zwei Gensdarmen außerhalb dem [illegible], in welchem sie stationirt sind, einen Monat und zwei Tage Dienste gethan haben.

Wir halten unvorgreiflich dafür: daß in diesem Falle Diäten für die, den Monat überschießenden, zusammen den Satz der Marschzulage nicht übersteigende Tage nach dem der Gendarmerie gebührenden Diäten-Satze von resp. 15 und 20 Sgr. täglich zu bewilligen sind,

[illegible] setzen hierbei voraus, daß hier unter Monat eine Zeitfrist von 30 nach einander folgenden Tagen zu verstehen sei.

Um einer Erinnerung der K. Ober-Rechnungs-Kammer vorzubeugen, haben wir [illegible] ohne Ew. ꝛc. hohe Genehmigung beschließen mögen. (A. XII. 1039. — 4. 78.)

ss) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 17. Sept. 1831, an die K. Reg. zu Posen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 27. v. M., in Betreff der Marschzulage für die [illegible]-Gensdarmerie, eröffnet: daß die von dem K. Brigadier, Major von N. N., geäußerte [illegible] über diesen Gegenstand die richtige ist, und die K. Reg. daher überall den Gensdarmen die volle Marschzulage zu bewilligen hat, wenn die für die Dauer der Abwesenheit [illegible] berechneten Diäten dieselbe erreichen oder übersteigen. (A. XV. 577. — 3. 39.)

tt) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. Dec. 1831, an die K. Reg. zu Posen.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 24. v. M. wegen der dem berittenen Gensdarmen N. für dessen Beschäftigung außerhalb seines Stations-Bezirks in den Mon. Juli und Aug. d. J. zu gewährenden Marschzulage, eröffnet: daß die von dem Brigadier der 5. Gensdarmerie-Brigade geäußerte Ansicht in Betreff der Liquidirung dieser Zulage vollkommen begründet ist, indem bei jedem einzelnen Kalender-Monat der Grundsatz zur Anwendung kommt, daß die volle Marschzulage gewährt werden muß, wenn der Betrag der für die einzelnen Tage berechneten Diäten solche erreicht oder übersteigt.

(A. XV. 786. — 4. 47.)

uu) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. April 1832, an die K. Reg. zu N.

Der K. Reg. werden die mit Ihrem Ber. v. 6. d. M. eingereichten Liquidationen über Marschzulagen für die drei nach dem Ziegenrücker Kreise kommandirt gewesenen berittenen Gensdarmen N. N., mit dem Bemerken wieder zurückgesendet, daß es hinsichtlich dieser Zulagen bei den Festsetzungen in der Verf. v. 16. v. M. sein Bewenden behalten [illegible], wonach dem ꝛc. N. 14 Rth. 10 Sgr., dem ꝛc. N. und N. aber nur 8 Rth. jedem, zu zahlen sind.

Die K. Reg. ist allerdings im Irrthume, wenn Sie der Meinung ist, daß den berittenen Gensdarmen 10 Rth. monatl. Marschzulage gebühren. Auf diesen Satz haben nur die Wachtmeister, die berittenen und unberittenen Gensdarmen hingegen ohne Unterschied nur auf 8 Rth. Marschzulage monatlich Anspruch. Dies hätte die K. Reg. aus der Ihr unterm 16. v. M. mitgetheilten Bestimmung v. 29. Oct. v. J., worin es heißt:

daß der berittene Gensdarm bei einer Abwesenheit von mehr als 11 Tagen die Marschzulage zu fordern habe,

entnehmen können, denn die 11tägigen Diäten eines solchen à 20 Sgr. betragen 7 Rth. 10 Sgr., mit Hinzurechnung noch eines Tages wird daher die Marschzulage von 8 Rth., keinesweges aber die von 10 Rth. erreicht.

Hierdurch und wenn noch bemerkt wird, daß der, in der Bestimmung v. 29. Oct. v. J. noch gedachte Satz von 15 Rth. monatliche Marschzulage auf die Gensdarmerie-Offiziere Bezug hat, wird die K. Reg. nun wohl für die Folge außer Zweifel gesetzt sein.

(A. XVI. 446. — 2. 65.)

β) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. Jan. 1833, an die K. Reg. zu Stralsund. Bewilligung von Diäten oder Marschzulage für die Land-Gensdarmerie.

Der K. Reg. wird in Beziehung auf Ihren Ber. v. 27. Nov. v. J. die den Gensdarmen N. N. zustehenden Diäten betr. hierdurch eröffnet, daß die mittelst

der Allerh. K.-O. v. 5. Juli 1821 erfolgte Diäten-Bewilligung für die Lan
darmerie nach der anderweiten Allerh. O. v. 12. Nov. 1825 nur dann in An
kommen soll, wenn die Diäten nicht den Betrag der für die Grenz-Gensdarm
§. 15 der Dienst-Instruktion für die Gensdarmerie vom 30. Dec. 1820 be
monatlichen Marschzulagen übersteigen; im Fall einer solchen Ueberstei
mehr nur die letzteren gewährt werden sollen.

Eine Diäten-Bewilligung nach den Sätzen der Allerh. K.-O. v. 5. Juli 1
daher nur dann ein, wenn die Mitglieder der Gensdarmerie in einem Kalend
nate vom 1. bis wieder zum 1. und zwar:

a. der Officier nicht über 7 Tage,
b. der Wachtmeister nicht über 9 Tage,
c. der berittene Gensdarm nicht über 11 Tage, und
d. der Fuß-Gensdarm nicht über 15 Tage,

zur Verrichtung auswärtiger Aufträge kommandirt gewesen ist; bei länger d
Geschäften außerhalb des Stationsorts, wird die chargenmäßige für einen Kalend
vom 1. bis wieder zum 1. bestimmte volle Marschzulage, für den Officier von
für den Wachtmeister von 10 Rth. und für den berittenen und unberittenen G
von 8 Rth. gewährt, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß ein Mitglied der G
merie in einem Kalendermonate überhaupt niemals mehr als den Betrag der
lichen Marschzulage beziehen darf, und daß es daher, wenn es denselben bereits f
der ersten Hälfte des Monats vorgekommenes auswärtiges Geschäft entweder v
durch Diäten theilweise erhalten hat, spätere Aufträge in demselben Monate
unentgeldlich verrichten muß, oder dafür nur soviel erhalten kann, als mit An
der schon erhaltenen Diäten zur Erreichung des Betrages der monatlichen Mar
fehlt.

Auch wird der K. Reg. hierbei noch bemerklich gemacht, daß Sie der Choler
keine Gensdarmen mehr aus ihren Stationsorten an die Grenze zu senden hat.

(A. XVII. 128. — 1. 79.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 18. Aug. 1821, an Reg. zu Merseburg. Umfang der Geschäftsbezirke der Gensda

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 25. v. M., worin Sie um Erläuter
§. 15 der Dienst-Instruktion für die Gensdarmerie vom 30. Dec. v. J. gebeten
öffnet, daß, da instruktionsmäßig den Officieren sowohl als den Wachtmeistern
einzelnen Gensdarmen bestimmte Distrikte und resp. Transportstationen angewie
innerhalb denen und resp. bis zu welchen sie die ihnen gesetzlich obliegenden regel
Dienst-Verrichtungen zu besorgen haben, dies die Geschäftsbezirke sind, deren die
Instruktion §. 15 erwähnt.

Was den Diätensatz sowohl in Hinsicht der Gensdarmerie-Officiere, als der
meister und Gensdarmen, und den Fonds, woraus selbige zu entnehmen sind, bet
ist die K. Reg. dieserhalb schon unterm 20. v. M. mit Anweisung versehen worden.

(A. V. 903. — 4. 57.)

4) C.-R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 24. Febr. 1822, an liche K. Reg. Anweisung der der Gensdarmerie, für Dienstleis außerhalb ihrer Geschäftsbezirke, zustehenden Diäten.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche von mehreren Seiten über die Anwend
Vorschrift des §. 15 der Allerh. Dienst-Instr. für die Gensdarmerie v. 30. De
wegen der Diäten der Mitglieder der Land-Gensdarmerie aufgestellt worden sin
die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß nach der gedachten Instr. den O
sowohl als den Wachtmeistern und Gensdarmen bestimmte Distrikte und resp. Tra
Stationen angewiesen worden sind, innerhalb deren und resp. bis zu welchen sie di
gesetzlich obliegenden regelmäßigen Dienst-Verrichtungen zu besorgen haben. D
nun die Geschäfts-Bezirke, deren die Allerh. Instr. v. 30. Mai 1820 §. 15 erwäh

In Betreff der Gensdarmen wird noch insbesondere bemerkt, daß in der R
Kreise, in welchen selbige stationirt sind, bis zu den nächsten außerhalb dieser Kr
genden Etappen-Transport- oder sonstigen Gensdarmen-Stations-Orten einschließ
deren Geschäfts-Bezirke anzusehen sein werden.

Sobald also ein Officier, Wachtmeister oder Gensdarm zu einer Dienstleistun
seinem oben bezeichneten Geschäfts-Bezirk besonders beauftragt worden, und zu
einem solchen Dienste länger als zwei Tage und eine Nacht von seinem Standq
entfernt gewesen ist, hat derselbe Anspruch auf Diäten.

Die Sätze dieser Diäten sind durch die Allerh. K.-O. v. 5. Juli 1821 fe
und es ist der K. Reg. bei Mittheilung einer Abschrift jener O. durch die Verf. v. 2

[illegible] gleichzeitig eröffnet werden, daß diese Diäten jedesmal bei derjenigen Behörde, [illegible] die Kommittirung der Gensdarmerie veranlaßt hat, oder in deren Angelegen-[illegible] die Diäten verdient werden, liquidirt werden müssen.

Kommen nun dergleichen Diäten bei der K. Reg. zur Liquidation, weil sie die [illegible]darmerie zu Dienstleistungen außer ihren Geschäfts-Bezirken beauftragt hat, oder [illegible] Diäten in Ihren Angelegenheiten verdient worden sind, so ist es auch Sache der Reg., die der Gensdarmerie rechtmäßig gebührende Summe auf den Diäten-Fonds [illegible] Haupt-Kasse anzuweisen, ohne daß es dieserhalb einer speciellen Min.-Genehmi-[illegible] bedarf. (A. VI. 135. — 1. 59.)

Mit Bezug darauf ergingen:

[illegible] R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 4. Sept. 1829, an [illegible] K. Reg. zu N. N.

Die K. Reg. hat bei Erstattung Ihres Ber. v. 11. Juli c. in Betreff der Diäten und [illegible]zulage für diejenigen Gensdarmen, welche vom Novbr. v. bis zum Febr. d. J. we-[illegible] der in den österreichischen Staaten ausgebrochenen Rinderpest an die Landesgränze [illegible] waren, das C. R. v. 24. Febr. 1822. gänzlich übersehen. Durch dasselbe ist [illegible] worden, daß die K. Reg. in den Fällen, wo die Gensdarmerie von Ihr zu [illegible] außerhalb ihres Geschäfts-Bezirks beauftragt worden ist, auch die ihr re-[illegible]mäßig zustehenden Diäten selbst auf den Diäten-Fonds der Reg.-Hauptkasse anzu-[illegible] hat, ohne daß es deshalb einer speziellen Min.-Genehmigung bedarf.

Was dagegen die von der K. Reg. bevorwortete Bewilligung des Betrages einer [illegible] Marschzulage für die in der Anlage B. verzeichneten Gensdarmerie-Mit-[illegible], welche zwar außerhalb ihres eigentlichen Stations-Orts kommandirt waren, aber [illegible] Geschäftsbezirk nicht überschritten haben, anbetrifft; so kann dieselbe nicht stattfin-[illegible] der ausdrücklichen Bestimmung des §. 15. der Gensdarmerie-Instrukt. v. 31. [illegible] 1820. nur dann Diäten (oder ev. Marschzulage) gewährt werden dürfen, wenn die [illegible]darmen außer ihrer Bestimmung oder außer ihrem Dienstbezirke besonders beauf-[illegible] worden sind, auch bei Abmessung ihrer Besoldungen darauf Rücksicht genommen ist, [illegible] eine Entschädigung für die Mehrausgaben finden, welche mit Aufträgen ver-[illegible] sind, die sie innerhalb der mehrgedachten Geschäftsbezirke auszuführen haben.

(A. XIII. 563.—3. 64.)

[illegible] R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 20. Sept. 1831, an [illegible] K. Reg. zu Breslau.

[illegible] Rückforderung der von der K. Reg. unterm 3. Juni c. vorgelegten Liquidationen der [illegible], welche den Gensdarmen N. N. für die Dauer ihrer Stationirung in Pol-[illegible] zusteht, wird Dieselbe auf das C. R. v. 24. Febr. 1822. verwiesen, nach [illegible], wenn bei Ihr Diäten der Land-Gensdarmerie zur Liquidation kommen, weil [illegible] Gensdarmen zu Dienstleistungen außer ihren Geschäftsbezirken beauftragt hat, [illegible] Sache der K. Reg. ist, die den Gensdarmen rechtmäßig gebührende Summe auf [illegible] Ihrer Hauptkasse anzuweisen. Sie hat daher hinsichtlich des Betrages [illegible] Liquidation hiernach zu verfahren, ev., wenn der Zustand Ihres Diäten-[illegible] Uebernahme der in Rede stehenden Ausgabe nicht gestatten sollte, letztere aus [illegible] Etat der innern Verwaltung ausgesetzten Fonds zu polizeilichen Zwecken leisten [illegible].

Uebrigens ist die bei der K. Reg. vorgenommene Herabsetzung der einzelnen Liquida-[illegible] nach den wegen der Marschzulage in Anwendung kommenden Grundsätzen nicht be-[illegible]. Denn die Vergütung, welche den berittenen und Fuß-Gensdarmen bei länger [illegible] Beschäftigung außer ihren Dienstbezirken zu gewähren ist, ist durch das Gens-[illegible] nicht auf 8 Sgr. täglich, sondern auf 8 Rthlr. monatlich festgesetzt, [illegible] letzterer Betrag kann daher sowohl für die einzelnen Kalendermonate v. 1. bis [illegible] zum 1., welche der Gensdarm ganz auf auswärtigen Verrichtungen zugebracht hat, [illegible] für die übrigen Monate, in welchen der berittene Gensdarm länger als 11, und [illegible] unberittene länger als 15 Tage abwesend gewesen ist, und daher nicht blos die ge-[illegible] Diätensätze von resp. 20 und 15 Sgr. eintreten, liquidirt werden.

Bei einem Auftrage, der z. B. v. 21. April bis 16. Juli gedauert hat, würden dem [illegible] hiernach:

pro 21. bis 30. April auf 10 Tage Diäten à 20 Sgr. oder 15 Sgr. mit resp. 6 Rthlr. 20 Sgr. oder 5 Rthlr.

pro Mai und Juni Marschzulage à 8 Rthlr. mit 16 Rthlr., und

pro 1. bis 16. Juli wieder die monatliche Marschzulage mit 8 Rthlr.

[illegible] (A. XV. 577.—3. 40.)

5) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Juli 1833, an die K. Reg zu Düsseldorf. Der Gensdarmerie steht für Verrichtungen innerhalb ihrer Stationsbezirke keine Vergütigung an Diäten zu.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 6. v. M. eröffnet, daß Ihrem Antrage, mehreren Gensdarmen für Verrichtungen innerhalb ihrer Stationsbezirke eine Diätenvergütigung zu bewilligen, nicht Statt gegeben werden kann, da in andern Dep., namentlich der ältern Provinzen, in ähnlichen Fällen bei der noch größern Ausdehnung der Kreise für die Gensdarmen noch größere Belästigungen herbeigeführt werden, und das unterz. Min. sich nicht autorisirt halten kann, ausnahmsweise dergleichen Diäten ꝛc., oder statt deren bei jeder kurzen Abwesenheit von dem Wohnorte besondere Vergütungen zu bewilligen.
(A. XVII. 700.—3. 75.)

6) R. des K. Justizmin. (Mühler), v. 29. Juni 1837, an das K. O. L. G. zu Posen. Reisekosten und Diäten der Gensdarmen in Untersuchungs-Sachen.

Auf den Ber. des K. O. L. G. v. 1. April c., die Gebühren der Gensdarmen in Untersuchungs-Sachen betr., erklärt sich der Justizmin., im Einverständniß mit dem Kriegsmin. und dem Min. des J. u. d. P., für die Ansicht desselben,

daß die Vervollständigung der Denunziationen, welche Gensdarmen angebracht haben, in Gemäßheit der Bestimmung des §. 15. der Dienst-Instruktion v. 30. Dec. 1820. (G. S. 1821. S. 10.) zu ihren amtlichen Leistungen gezählt werden muß, wofür sie Reisekosten niemals, Diäten aber nur alsdann zu fordern haben, wenn sie ihren Geschäftsbezirk überschreiten müssen, und länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartier entfernt sind.

Hiernach ist daher in unvermögenden Untersuchungs-Sachen zu verfahren.

In zahlbaren Sachen aber ist es, übereinstimmend mit dem in dem R. v. 24. Aug. 1835. (A. S. 776.) ausgesprochenen Prinzipe, eben so billig als angemessen, daß die Gensdarmen auch bei Reisen von kürzerer Dauer die Reise- und Zehrungskosten von der zur Kostentragung verpflichteten Partei gleich jedem andern Zeugen erhalten.
(A. XXI. 470.—2. 161. — Jahrb. XLIX. S. 530. Gräff XI. S. 32.)

7) R. der K. Min. der Just. (v. Kircheisen), des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Klewitz), v. 29. Oct. 1824, an die K. Reg. zu Trier. Nichtbewilligung von Gebühren für die Gensdarmerie bei den von derselben auf gerichtliche Requisitionen vollzogenen Verhaftungen.

In der dem Ber. der K. Reg. v. 11. Aug. d. J. abschriftl. beigefügten, Seitens des mit unterz. Min. der Justiz unter dem 24. Mai d. J. an Dieselbe erlassene Verf., sind die Gründe bereits vollständig entwickelt, welche der Bewilligung von Gebühren für die Gensdarmerie bei den, auf gerichtliche Requisition, von derselben vollzogenen Verhaftungen entgegen stehen.

Mit Bezugnahme hierauf wird der K. Reg. auf Ihren Eingangs gedachten über den obigen Gegenstand erstatteten Ber. hierdurch zu erkennen gegeben, daß es bei dem diesfällig Verfügten um so mehr sein Bewenden behalten muß, als das G. gegen den Antrag der K. Reg. spricht, und der Criminal-Fonds, aus welchem die in Antrag gebrachten Diäten zu zahlen sein würden, schon jetzt nicht zugereicht hat, die darauf hingewiesenen Lasten zu tragen.

Uebrigens bewilligt die von der K. Reg. in Bezug genommene Allerh. K. O. v. 5. Juli 1821. den Mitgliedern der Gensdarmerie die Diäten ausdrücklich nur in den im §. 15. der Instruktion vom 30. Dec. 1820. angegebenen besonderen Fällen; und in dieser Bestimmung ist daher ebenfalls wohl ein Motiv gegen, nicht aber für den Antrag der K. Reg. anzutreffen. (A. VIII. 1118.—4. 84.)

8) Diäten-Vergütigung oder Marsch-Zulage bei Stellvertretung für einen Gensdarmen

α) Ueberhaupt:

R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 16. Juli 1823, an die K. Reg. zu Trier.

Der allgemeinen Regel [illegible] wie der K. Reg. auf den Ber. v. 23. v. M. eröffnet wird, jeder Gensdarm, [illegible] zur Dienstleistung außerhalb seines Kreises kommandirt wird, für die Dauer der Entfernung von seinem Standquartiere Diäten fordern.

Da es aber immer, wenn ein Gensdarm die Functionen eines andern übernehmen muß, weil dieser entweder auf einige Zeit dienstunfähig oder gestorben ist, und seine Stelle selbst auf kurze Zeit nicht unbesetzt gelassen werden kann, von den jedesmaligen Umständen abhängig bleibt, ob der Stellvertreter bloß zur einstweiligen Uebernahme der Dienstverrichtungen zu kommandiren, oder ob ihm der betr. Ort sogleich als Standquartier anzuweisen, mithin seine Versetzung zu bewirken ist, so ist die K. Reg. in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, welche Einrichtung den Verhältnissen am meisten entspricht [1]). So wird in der Regel, wenn sich vorhersehen läßt, daß die Vertretung von langer Dauer sein wird, oder wenn der Dienst eines verstorbenen Gensdarmen zu versehen ist, zur Vermeidung unnöthiger Diätenzahlungen die Einleitung zu treffen sein, daß der Stationsort des verstorbenen oder unfähig gewordenen Gensdarmen sogleich dem Stellvertreter als Standquartier angewiesen werde, sonst aber bloß die Kommandirung eines Gensdarmen zur einstweiligen Wahrnehmung der Dienstleistungen unter Anweisung der regulativmäßigen Diäten, eintreten müssen. (A. VII. 647. — 3. 76.)

β) Stellvertretung während der Strafzeit eines Gensdarmen.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. März 1834, an sämmtliche K. Reg. und an das Polizeipräs. zu Berlin. Stellvertretungskosten für die zum Arreste verurtheilten Gensdarmen während der Strafzeit.

Nachdem in Folge des Ber. der K. Reg. v. 26. Nov. v. J. wegen der nothwendig gewesenen Vertretung des dort stationirten Gensdarmen N., während der Abbüßung des ihm standrechtlich zuerkannten sechswöchentlichen Mittelarrestes mit dem Chef der Gensdarmerie näher kommunizirt worden, wird der K. Reg. im Einverständnisse mit demselben, hierdurch eröffnet: daß in Fällen, wo zur Vertretung eines zu Arrest verurtheilten Gensdarmen während seiner Strafzeit aus einem anderen Orte ein Gensdarme abkommandirt werden muß, die dem letzteren gebührende Marschzulage aus dem Gehalte des Bestraften zu entnehmen ist, da die Abwesenheit der Verurtheilten von ihnen selbst verschuldet wird.

In denjenigen Fällen hingegen, wo der Dienst den übrigen mit dem Verurtheilten an demselben Orte stationirten Gensdarmen übertragen werden kann, haben sie sich der mehreren Mühwaltung und Anstrengung unentgeldlich zu unterziehen.

Uebrigens kann da, wo eine Vergütung von Stellvertretungskosten eintreten muß, nur der gewöhnliche Satz der Marschzulage von monatlich 8 Rthlr. in Anwendung gebracht werden, wobei noch bemerkt wird, daß, falls ein zu sechs Wochen Arrest verurtheilter Gensdarme durch einen andern expreß vertreten werden muß, letzterer nur 12 Rthlr. erhalten kann, und nicht etwa Diäten für die Tage, welche er über einen Monat Dienste leistet. (A. XVIII. 129. — 1. 85.)

γ) Versetzungs-Kosten.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 16. Juni 1824, an sämmtl. K. Reg. und abschriftl. an das K. Polizei-Präs. zu Berlin.

Um bei den Berechnungen der Kosten, welche den Mitgliedern der Landgensdarmerie bei Versetzungen grundsätzlich zu gewähren sind, die möglichste Vereinfachung mit der erforderlichen genauen Prüfung der einzelnen Liquidationen auf eine angemessene Art zu verbinden, ist im Einverständnisse mit dem Chef der Gensdarmerie, H. Gen.-Lieut. v. Brauchitsch beschlossen worden, diese Liquidationen künftig von den Liquidanten bei den K. Reg., Behufs der Feststellung und Weiterbeförderung an das Min. des J. einreichen zu lassen.

Damit die K. Reg. jedoch in den Stand gesetzt werde, die ordnungsmäßige Prüfung dieser Liquidationen bewirken zu können; so wird Derselben Folgendes zur genauen Beachtung eröffnet:

Die Kosten, welche die Mitglieder der Gensdarmerie bei Versetzungen liquidiren können, zerfallen in Diäten und Reisekosten [2]). Beiderlei Vergütungen können jedoch nur in denjenigen Fällen angewiesen werden, in welchen die Versetzung ohne den eigenen Antrag und zugleich ohne Beförderung und Gehalts-Verbesserung der betr.

---

[1]) Vergleiche auch das R. v. 30. Aug. 1824. (am Ende) (Oben sub III. Nr. 6. S. 29.)

[2]) Hiernach ist das R. des Min. des J. u. d. P. v. 27. Febr 1822. (A. VI. 137. — 1. 61.), wornach gar keine Umzugs-Kosten für die Gensdarmerie zu bewilligen, für aufgehoben zu erachten.

Individuen erfolgt. Bei Versetzungen, welche nachgesucht werden, oder welche mit Beförderung und Gehalts-Verbesserung verbunden sind, darf keine Bewilligung von Versetzungs-Kosten stattfinden.

Daß die Versetzung nicht auf den eigenen Antrag und nicht mit Beförderung oder Gehalts-Verbesserung geschehen ist, muß daher jedesmal von dem vorgesetzten Brigadier bescheinigt werden. Was nun

1) die bei Versetzungen zu bewilligenden Diäten betrifft, so wird die K. Reg. auf die Ihr mittelst Verf. v. 20. Juli 1821 bekannt gemachten Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 5. ejd. m. verwiesen [1]).

2) Wegen der Reise-Kosten, welche

A. die Mitglieder der Gensdarmerie für sich zu fordern haben, wird bemerkt, daß nach Anleitung der dieserhalb für die Armee ergangenen und auch hier analogisch Anwendung findenden Bestimmungen:

a. den Brigadiers Fünf Pferde und den Abtheilungs-Commandeurs und den wirklichen Rittmeistern oder Capitains Vier Pferde Extrapost zustehen.

Sämmtliche Chargen können dabei entweder 15 Sgr. tägliche Wagenmiethe oder das regulativmäßige Post-Kaleschen-Geld und außerdem die üblichen Nebenkosten liquidiren. Es ist aber nicht erforderlich, daß die Reise wirklich mit Extrapost gemacht werde.

b. die Lieutenants und Wachtmeister können für sich die ordinaire Post verlangen, und liquidiren die desfallsigen Kosten ohne den weiteren Nachweis, daß sie die Reise wirklich mit der Post gemacht haben.

c. Die Gensdarmen haben nur dann einen Anspruch auf die ordinaire Post, wenn sie Krankheitshalber nicht marschiren können, oder, wenn die Reise eine besondere Eile erfordert. Ersteres muß durch ein ärztliches Attest dargethan, und letzteres von dem Brigadier bescheiniget werden, im Falle von diesen Chargen Post-Fuhr-Kosten liquidirt werden.

Diejenigen Kosten, welche

B. den verheiratheten Mitgliedern der Gensdarmerie für die Fortschaffung ihrer Familien zu bewilligen sind, bestehen in folgenden:

a. die Brigadiers, Abtheilungs-Commandeurs, Rittmeister und Capitains erhalten, wenn sie bedürftig sind, entweder eine Vergütung für zwei Extrapost-Pferde und einen Wagen, oder Vier Centner freie Fracht nach den Sätzen der Land-Fracht.

b. die Lieutenants empfangen für die Heranziehung ihrer Familien 1 Rthlr. pro Meile, jedoch ebenfalls nur, in sofern sie dieser Unterstützung bedürfen.

Wenn daher

c. die Offiziere für die Heranziehung der Familien die zu a. und b. gedachten Kosten [illegible], so ist die Bedürftigkeit der Imploranten Seitens des Brigadiers zu bescheinigen.

d. Die Wachtmeister und Gensdarmen erhalten für die Fortschaffung der Frauen eine Entschädigung von 2 Sgr. 6 Pf. für die Meile, und für jedes Kind eine dergleichen von 7½ Pf. für die Meile.

Nach vorstehenden Grundsätzen hat die K. Reg. die Prüfung der bei Ihr eingehenden Liquidationen zu veranlassen, und vierteljährlich eine beglaubigte Haupt-Liquidation bei dem Min. des J. [illegible] einzureichen.

Unter dieser Haupt-Liquidation bleibt demnächst von der K. Reg. zu bescheinigen, daß die Versetzungen mit ihrer Zustimmung, welche jedoch, wie dies durch die Verf. vom 29. Mai c. a[illegible] allgemein festgesetzt worden ist, von der vorherigen Genehmigung des Min. des J. u. d. P. [illegible] angeordnet worden.

Das Min. des J. wird demnächst die festgesetzten Beträge auf die General-Staats-Kasse anweisen [illegible] Reg. Haupt-Kassen berechnen lassen, welche letztere die summarischen Beträge [illegible] Bezeichnung der Interessenten den H. Brigadiers zu überweisen [illegible] die Zahlung der Special-Quittungen zu gewärtigen haben [illegible]

[illegible] der Zukunft [illegible] bemerkt werden. [illegible] VIII [illegible]

[illegible]

[illegible]

Mit Bezug darauf ergingen:

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. August 1829, an K. Reg. zu Königsberg. Versetzungskosten für Gensdarmerie-Wachtmeister.

Wenn die Wachtmeister der Gensdarmerie im Falle einer Versetzung die Reise ihren eigenen Dienstpferden zurücklegen, so können ihnen, wie der K. Reg. auf diesfällige Anfrage vom 1. d. M. eröffnet wird, keine Postfuhrgelder vergütet den.

Sollte jedoch in einzelnen Fällen eine besondere Veranlassung vorhanden sein, anderweite Erleichterung in Betreff der Versetzungskosten zu gewähren, so wird Min. des J. u. d. P. nicht abgeneigt sein, einen diesfälligen Antrag der K. Reg. berücksichtigen. (A. XIII. 564. — 3. 65.)

β) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 3. Juni 1834, sämmtliche K. Reg. sowie an das K. Polizeipräsid. in Berlin. Versetzungskosten der Offiziere und Wachtmeister der Land-Gensdarmerie.

Seitens des H. Chefs der Gensdarmerie ist darauf angetragen worden, den Offizieren und Wachtmeistern der Land-Gensdarmerie bei Versetzungsreisen die Reisekosten denselben Sätzen vergüten zu lassen, wie sie später, und zwar seit dem Erlaß C. Verf. vom 16. Juni 1824 den Subalternen-Offizieren, Feldwebeln, Wachtmeistern und Portepée-Fähnrichen der Armee von dem K. Kriegs-Min. zugestanden den sind.

Da der grundsätzlichen Feststellung zufolge die Mitglieder der Gensdarmerie mit Offizieren der Armee in der gedachten Beziehung gleichmäßig behandelt werden en, und es hiernach keinem Zweifel unterliegt, die bei Vergütung der Reisekosten Offiziere, Feldwebel, Wachtmeister rc. in der Armee bei Versetzungsreisen zur wendung kommenden Vorschriften auch bei Versetzungen der Mitglieder der Gensdarmerie und in specie der Lieutenants und Wachtmeister eintreten zu lassen, so wird Bestimmung zu 2. A. b. der gedachten Cir. Verf.:

wonach die Lieutenants und Wachtmeister der Gensdarmerie bisher für sich die ordinaire Post verlangen, und die desfallsigen Kosten ohne den Nachweis, daß sie die Reise wirklich mit der Post gemacht haben, liquidiren konnten,

hierdurch dahin deklarirt:

daß denselben, gleich den Offizieren, Feldwebeln und Wachtmeistern rc. der Armee, bei den ohne eigenen Antrag und ohne Gehalts-Verbesserung erfolgenden Versetzungsreisen auf denjenigen Touren, wo wirklich Schnellposten kursiren, das Personengeld nach dem normirten Satze von 10 Sgr. pro Meile, dagegen auf Touren, wo nur ordinaire Posten koursiren, nur das Personengeld für diese mit 7½ Sgr. pro Meile, und in beiden Fällen die nach der Allerh. K. O. v. 17. Oct. 1826 zuzusetzen, zu kleinen Nebenausgaben bestimmten 5 Sgr. pro Station von zwei Meilen von jetzt ab, ganz gleich, ob die Reise mit der Post gemacht worden oder nicht, zu vergüten sind. (A. XVIII. 468. — 2. 106.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Juli 1835, an die K. Reg. zu Potsdam. Kosten der Versetzung innerhalb des Kreises.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 24. März c. hierdurch eröffnet, daß den Gensdarmen auch bei Versetzungen innerhalb des Kreises, worin sie stationirt, die bestimmungsmäßigen Versetzungskosten gebühren, vorausgesetzt, daß die Veränderungen im Interesse des Dienstes, und nicht etwa auf den eigenen Antrag der Gensdarmen oder zur Gehalts-Verbesserungen angeordnet werden.

Die C. Verf. vom 16. Juni 1824 hat auch zwischen Versetzungen innerhalb und außerhalb des Kreises, dem die Gensdarmen zugetheilet sind, keinen Unterschied gemacht, und die in selbiger geschehene Hinweisung auf die Allerh. K. O. v. 5. Juli 1821 [1]) hat lediglich auf die Diätensätze, welche bei Versetzungen der Gensdarmen zu gewähren sind, Bezug. (A. XIX. 775. — 3. 126.)

δ) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Kahle), v. 10. September 1835, an die K. Reg. zu Marienwerder. Kosten der Versetzung innerhalb des Kreises.

---

[1]) Oben S. 50.

Nebenarbeiten und namentlich mit den Geldgeschäften zu verschonen) von der K. Reg. Selbst mit dem Atteste zu versehen:

„daß die aufgeführten Mannschaften nach den namentlichen Listen und nach den wegen der inzwischen eingetretenen einzelnen Veränderungen von den Brigadiers erhaltenen besonderen Benachrichtigungen wirklich im Dienste gewesen seien, und der nachgewiesene (in Zahlen auszudrückende) Betrag von der Reg. Haupt-Kasse für Rechnung der General-Staats-Kasse an die Empfänger wirklich gezahlt wäre, welches letztere die K. Reg. auf den Grund der eingesehenen gehörig geprüften Spezial-Quittungen der Empfänger bescheinige."

Die in dieser Art attestirten summarischen Liquidationen werden ebenfalls durch die Reg. Haupt-Kassen der General-Staats-Kasse regelmäßig für jeden Monat binnen der ersten Hälfte des darauf folgenden Monats übersandt, und die darin aufgeführten Beträge werden der General-Staats-Kasse, auf die von den Reg. Haupt-Kassen einzusendenden Geld-Summen angerechnet. Die Spezial-Quittungen werden diesen Liquidationen nicht beigefügt, sondern von den Reg. aufbewahrt.

3) Wegen der Fourage aus den Militair-Magazinen bleibt es bei der Bestimmung, daß die von den Proviant-Aemtern zu fertigenden monatlichen Designationen über die aus den Magazinen verabfolgte Fourage, bei den Militair-Intendanturen gesammelt, dort in eine für das ganze Jahr aufzustellende Haupt-Uebersicht gebracht, und nach dem Jahresschlusse, mit den speziellen Consumtions-Quittungen belägt, der K. Reg. mitgetheilt werden. Nach erfolgter Prüfung der Liquidationen läßt die K. Reg. demnächst nach dem anliegenden Schema B eine Haupt-Uebersicht für den ganzen Bezirk anfertigen und den Vergütungs-Betrag berechnen. Die Spezial-Quittungen der Empfänger bleiben bei der K. Reg. zurück. Zur Belägung der Haupt-Liquidation sind in Beziehung auf die gelieferten Quantitäten nur die monatlichen Konsumtions-Designationen der Proviant-Aemter erforderlich. Ueber die Fourage-Preise wird dagegen eine von der K. Reg. anzulegende Durchschnitts-Uebersicht nach dem Schema C. von jedem Magazinorte abgesondert, beigefügt, welcher die Atteste der Magist. oder der Kreis-Behörden über die mittleren Marktpreise zum Belage dienen. Die Haupt-Liquidation der Fourage-Vergütung bleibt demnächst von der K. Reg. dahin zu bescheinigen,

„daß die aufgeführte Quantität an Naturalien nach den eingesehenen und gehörig geprüften Spezial-Quittungen der Empfänger wirklich aus K. Magazinen verabfolgt worden sei."

Ferner bezeugt die K. Reg.,

„auf den Grund der von dem Brigadier oder Abtheilungs-Kommandanten attestirten Listen des effektiven Stammes an berittenen Wachtmeistern und Gensdarmen, daß die Verabreichung der Fourage nur an die dazu berechtigt gewesenen Personen geschehen sei, und daß keine Ueberhebungen statt gefunden haben;"

endlich,

„daß der angesetzte Vergütungs-Preis wirklich der mittlere Markt-Preis sei."

Der mittlere Marktpreis für jede Ration darf hiebei nur jährlich ausgemittelt werden.

Die vorstehend bemerkten Haupt-Liquidationen müssen mit Beifügung der Konsumtions-Designationen der Proviant-Aemter und der Durchschnitts-Uebersichten der mittleren Marktpreise, binnen den drei ersten Monaten eines jeden Jahres dem Min. des J. überreicht werden, welches demnächst wegen Auszahlung der Vergütung das Weitere veranlaßt.

4) Wegen derjenigen Fourage, welche von Ortsbehörden geliefert wird, bedarf es ebenfalls nur der Anlegung vierteljährlicher Liquidationen durch die K. Reg. nach dem angefügten Schema D. Diese Liquidationen werden durch die von den Magistäten nach dem Schema E. angefertigten Spezial-Liquidationen belegt, und von der Reg. in ähnlicher Art, wie vorstehend bemerkt ist, bescheiniget. Der mittlere Marktpreis wird nur von 3 zu 3 Mon. durch eine Fraktions-Berechnung ausgemittelt, wie solches die auf den Schemas gemachten besondern Bemerkungen näher ergeben.

Diese Liquidationen werden sodann ebenfalls bei dem Min. des J. zur Anweisung der Geld-Beträge auf die General-Staats-Kasse eingereicht.

5) In denjenigen Fällen, wo die Fourage mit Genehmigung des Min. des J. durch Entrepreneurs geliefert wird, hat die K. Reg. vierteljährlich besondere Liquidationen nach dem oben allegirten Schema D. anzufertigen, solche

mit den Genehmigungs-Rescr. und beglaubigten Abschriften der Kontrakte zu versehen, und mit den darunter auszustellenden Attesten über die nach den eingesehenen Spezial-Quittungen an die dazu berechtigten Empfänger richtig geschehenen Lieferungen, an das Min. des J. zu befördern, welches auch diese Zahlungen auf die Gen. Staats-Kasse anweisen wird.

Der Beifügung der Genehmigungs-R. und der beglaubigten Abschriften der Kontrakte bedarf es übrigens nur bei Einreichung der ersten Quartal-Liquidation eines jeden Jahres.

6) Was die vorkommenden extraordinairen Ausgaben, z. B. Diäten, soweit solche nicht in Angelegenheiten der K. Reg. verdient werden, folglich auch nicht aus Ihrem Diäten-Fonds gezahlt werden können, ferner die Entschädigungsgelder der Mitglieder der Gensdarmerie bei nothwendig gewordenen Versetzungen derselben [1]), die Kosten des Ersatzes dienstuntauglich gewordener Pferde in §. 11 litt. der Allerh. Dienst-Instrukt. für die Gensdarmerie angegebenen Fällen ıc. betrifft, so bleibt es dieserhalb bei dem bisherigen Verfahren, wonach diese Kosten ohne Dazwischenkunft der Prov. Behörden von dem H. Chef der Gensdarmerie bei dem Min. des J. unmittelbar liquidirt, und von diesem auf die General-Staats-Kasse angewiesen werden.

Schließlich wird noch bemerkt, wie es sich von selbst verstehet, daß in den Fällen, wo die K. Ober-Rechnungs-Kammer bei der künftigen Rechnungs-Revision die Einsicht der ad 2 bis 5 erwähnten und bei der K. Reg. aufbewahrten Spezial-Quittungen für angemessen erachtet, diese jener Behörde auf direkte Einforderung vorgelegt werden müssen.

Schema A.

...hnungsliste für den Mon. .... des J. 182. für diejenigen Wachtmeister und Gensdarmen der.. ten Gensdarmerie-Brigade, welche im Dep. der Reg. zu.... stationirt sind.

Bezeichnung der Standquartiere.			Namen der			Geld-Betrag.		
Reg. Dep.	Kreis.	Ort.	Wachtmeister.	berittenen Gensdarmen.	unberittenen Gensdarmen.	rthl.	sgr.	pf.
Breslau	Breslau	Breslau	1. Jung	—	—	30	—	—
				1. Hannack	—	21	20	—
				2. Hoffmann ıc.	—	21	20	—
					1. Usener	20	—	—
					2. Parlow	20	—	—
—	—	Grichwitz	—	3. Fritzsch	—	21	20	—
				4. Lindner	—	21	20	—
—	Brieg	Brieg	2. Hamel u. s. w.	—	—	30	—	—
					Summa	—	—	—

pro Calculo
Reg. Kalkulator N. N.

Attest der Reg.:

Daß die in vorstehender Liquidation pro namhaft gemachten Mannschaften nach den uns von den Brigadiers ıc. mitgetheilten namentlichen Listen ıc. und nach den besondern Benachrichtigungen wegen der inmittelst eingetretenen Veränderungen wirklich im Dienst gewesen, und daß der nachgewiesene Betrag von Rthl. Sgr. Pf. von unserer Haupt-Kasse für Rechnung der Gen. Staats-Kasse wirklich gezahlt worden ist, bescheinigen wir hiermit auf den Grund der gedachten Listen und der eingesehenen Special-Quittungen der Empfänger.

den ten 182

Königl. Regierung.
N. N.

---

[1]) Abgeändert durch das C. R. v. 16. Juni 1824. Vergl. oben sub Litt. g. S. 55.

Schema B.

Liquidation der aus K. Magazinen für das J. 182 gelieferten Fourage an die im Dep. der Reg. zu ... stationirten Land-Gensdarmerie.

No.	Benennung der Magazine oder Lieferungs-Orte.	Anzahl der verabreichten Rationen zu:		Betrag derselben in:			Hierauf wird vergütet pro		
		3½ Mtz. Hafer 3 Pfd. Heu 4 Pfd. Stroh	3 Mtz. Hafer 5 Pfd. Heu 8 Pfd. Stroh	Hafer W. S. M.	Heu Ctr. Pf.	Stroh S. Bd. P.	Scheffel Hafer rthl. sgr. pf.	Centner Heu rthl. sgr. pf.	Schock Stroh rthl. sgr. pf.

Angabe der Justifikatorien, auf welche sich die angesetzten Preise gründen.	Geld-Betrag der Vergütung für			Summa der Vergütung	No. der Beläge.
	den Hafer rthl. sgr. pf.	das Heu rthl. sgr. pf.	das Stroh rthl. sgr. pf.	rthl. sgr. pf.	

Bemerkungen zu vorstehender Liquidation.

A. Diese Haupt-Liquidation wird belegt:
1) mit den durch die Militair-Intendanturen eingereichten monatlichen Konsumtions-Designationen der Proviant-Aemter.
2) Mit der bei den K. Reg. anzufertigenden Uebersicht der stattgehabten Durchschnitts-Preise an den Lieferungs-Orten; (s. die Beilage sub C.)
B. Diese Haupt-Liquidation wird ferner versehen:
1) mit folgendem Attest der K. Regierung:
„daß die in vorstehender Liquidation aufgeführte Quantität an Naturalien wirklich aus K. Magazinen verabreicht ist, bescheinigen wir hierdurch auf den Grund der eingesehenen und gehörig geprüften Spezial-Quittungen der Fourage-Empfänger. Auch bezeugen wir auf den Grund der uns mitgetheilten, von dem Brigadier (oder Abth.-Kommandeur) attestirten Liste des effektiven Stammes an berittenen Wachtmeistern und Gensdarmen, daß die Verabreichung der Fourage nur an die dazu berechtigt gewesenen Personen geschehen ist, und daß keine Ueberhebungen statt gefunden haben. Endlich bescheinigen wir, daß die angesetzten Vergütungs-Preise wirklich die bestehend gewesenen mittleren Markt-Preise sind.“ N. N., den ten 182

Schema C.

Durchschnitts-Berechnung
der Marktpreise, welche im Dep. der Reg. zu N. N. im J. 182 stattgefunden haben.

No.	Stations- oder nächster Marktort.	In den Monaten	war der Preis:									folglich der jährliche Durchschnittspreis des:								
			des Hafers.			des Heues.			des Strohes			Hafers.			Heues.			Strohes.		
			rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.
1.	N. N.	Januar	—	25	—	—	20	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Februar	—	25	—	—	20	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		März	—	25	—	—	20	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		u. s. w.																		
		Summa	2	—	—	2	—	—	12	—	—	—	25	—	—	20	—	4	—	—

wird versehen:

1) mit dem Attest der Regierung:
   daß die vorstehende Durchschnitts-Berechnung der mittleren Marktpreise auf den Grund der von den Magisträten ꝛc. eingereichten Marktpreis-Tabellen angelegt worden ist, wird hierdurch bescheiniget.
2) mit dem Attest der Regierungs-Kalkulatur wegen der Richtigkeit des Kalküls.

Schema D.

Liquidation der von den Ortsbehörden im .. ten Quartal 182.. gelieferten Fourage an die im Departement der Reg. zu .... stationirte Land-Gensdarmerie.

No.	Benennung der Lieferungs- oder Stations-Orte.	Monate, in welchen die Lieferung stattgefunden.	Anzahl der verabreichten Rationen a.		Deren Betrag in:		
			3½ Mtz. Hafer 3 Pfd. Heu 4 Pfd. Stroh	3 Mtz. Hafer 5 Pfd. Heu 8 Pfd. Stroh	Hafer nach W. S. M.	Heu nach Ctr. Pfd.	Stroh nach Sch. Bd. P.

Hierauf wird nach dem mittlern Marktpreise vergütigt pro			Betrag der Vergütung für die gelieferten Quantitäten an:			Summa der Vergütung.	No. der Beläge.	
Scheffel Hafer rthl. sgr. pf.	Centner Heu rthl. sgr. pf.	Schock Stroh rthl. sgr. pf.	Hafer rthl. sgr. pf.	Heu rthl. sgr. pf.	Stroh rthl. sgr. pf.			

Nota zu vorstehender Liquidation.

Diese vierteljährlich einzureichenden Liquidationen werden mit den in vorgeschriebener Art belegten Spezial-Liquidationen der Orts-Behörden justificirt, doch werden die Spezial-Quittungen der Empfänger nicht bei dem Minist. des I. eingereicht, sondern bei den Regierungen aufbewahrt.

Nachdem diese Liquidation von der Reg. Kalkulatur geprüft und nach den Belägen und in calculo richtig befunden und bescheinigt worden, fügt die Reg. folgendes Attest hinzu:

„daß die Naturalien an die zur Empfangnahme berechtigt gewesenen Personen verabreicht sind, solches wird hiemit auf den Grund der eingesehenen und vorschriftsmäßig geprüften Quittungen der Empfänger und der uns vorliegenden von dem Brigadier (oder Abth. Kommandeur) attestirten Listen des effektiven Stammes an berittenen Wachtmeistern und Gensdarmen bescheiniget. Auch wird bezeugt, daß die angesetzten Preise wirklich die mittleren Marktpreise x. sind.

(A. VI. 916. — 4. 47.)

β) Insbesondere:

αα) In Betreff der Besoldungen:

1) C. R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 11. Dec. 1834, an sämmtliche K. Reg. und abschriftlich an das K. Polizei-Präs. zu Berlin. Verrechnung der Soldverpflegungen, Schreiber-Remunerationen und Schreibmaterialien-Gelder der Land-Gensdarmerie.

Es ist im Einverständniß mit der K. Ober-Rechnungs-Kammer für zweckmäßig erachtet worden, die zeither bei der General-Staatskasse definitiv verausgabten und speciell justifizirten Soldverpflegungen, Schreiber-Remunerationen und Schreibmaterialien-Gelder der Land-Gensdarmerie, vom 1. Jan. k. J. an, wie es hinsichtlich der Fouragekosten der Land-Gensdarmerie schon jetzt geschieht, bei den Reg.-Hauptkassen definitiv verrechnen zu lassen, um auf diese Weise eine Gleichmäßigkeit in der Berechnung der Ausgaben für die Land-Gensdarmerie herbeizuführen.

Demzufolge wird die K. Reg. hiermit angewiesen, Ihre Hauptkasse mit der erforderlichen Instruktion zu versehen, daß sie vom 1. Jan. k. J. an:

1) die zur Soldverpflegung und zur Bezahlung der Schreiber-Remunerationen und Schreibmaterialien-Gelder der Land-Gensdarmerie ausgesetzten Beträge, welche ihr durch die bisher auftragsweise für Rechnung der General-Staatskasse bewirkte Zahlung bereits bekannt sind, alle Vierteljahre oder in beliebigen Raten gegen Interims-, am Schlusse des Jahres gegen eine Haupt-Quittung umzutauschende Kassen-Quittungen, mittelst Abrechnung auf Ueberschüsse von der General-Staatskasse einzieht, und in der, der Rechnung von der Verwaltung des Innern und der Polizei beizufügenden Extraordinarien-Rechnung vereinnahmt;
2) die daraus bestrittenen Zahlungen in derselben Rechnung definitiv in Ausgabe nachweiset, und mit den Löhnungslisten, und resp. mit den Quittungen der Brigadiers belegt; und
3) die von den neu angestellten Gensdarmen einzuziehenden $^1/_{12}$tel Beiträge zum Pensions-Fonds bei den übrigen Einnahmen der Art extraordinair vereinnahmt, und mit den Ueberschüssen an die General-Staatskasse abführt.

(A. XVIII. 1065. — 4. 94.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 2. April 1835., an die K. Reg. zu Stettin. Verrechnung der Besoldungen der Land-Gensdarmerie bei den Reg.-Hauptkassen.

Der Königl. Reg. wird auf den Ber. v. 4. v. M. hierdurch eröffnet, daß die Justifikation der vom laufenden Jahre an bei der dortigen Reg.-Hauptkasse definitiv zu verausgabenden Besoldungen der Land-Gensdarmerie ebenso, wie es früher bei der General-Staatskasse geschehen, zu bewirken ist, wonach es der Beibringung der Spezial-Quittungen der Gensdarmen als Rechnungsbeläge nicht bedarf. (A. XIX. 452. — 2. 95.)

ββ) In Betreff der Fourage:

1) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 16. April 1821., an sämmtliche K. Reg. Abrechnungsgeschäft wegen der an die Gensdarmerie aus K. Magazinen verabfolgten Fourage.

Im abschriftl. Anschlusse (Anlage a.) wird der K. Reg. die in Bezug auf das Abrechnungs-Geschäft wegen der an die Gensdarmerie aus K. Magazinen verabfolgten Fourage an die Reg. zu Potsdam erlassenen Verf. v. 16. April c. zur gleichmäßigen Nachachtung zugefertigt.

a.

Nach der Seitens des K. Kriegs-Min. getroffenen Anordnung werden die von den Proviantämtern zu fertigenden Designationen, über die v. 1. März d. J. ab an die berittene Gensdarmerie aus den Magazinen verabfolgte Fourage, bei den Militair-Intendanturen gesammelt, und gleich nach dem Jahresschlusse, mit den Consumtions-Quittungen belegt, den betr. K. Reg. mitgetheilt werden; letzteren soll es jedoch überlassen bleiben, die im abgewichenen Jahre Statt gehabten mittleren Marktpreise der Fourage nach Maaßgabe der von den Ortsbehörden darüber einzuziehenden Nachrichten auszumitteln, und darnach den Vergütungsbetrag zu bestimmen.

Indem die K. Reg. hiervon in Verfolg der Verf. v. 5. März d. J. zur weiteren Veranlassung benachrichtigt wird, erhält Dieselbe zugleich die Anweisung, die solchergestalt festzusetzenden und mit den Standlisten sorgfältig zu vergleichenden Liquidationen, nebst den vorschriftsmäßigen Justifikatorien, gleich nach dem jedesmaligen Jahresschlusse

dem unterz. Min. einzureichen, da die Absicht ist, den Proviantämtern den ganzen Vergütungsbetrag unmittelbar durch die General-Militair-Kasse überweisen zu lassen.
(A. V. 383. — 2. 68.)

2) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 21. März 1826., an sämmtl. K. Reg. Liquidationen und Vergütigungen der für die Gensdarmerie gelieferten Fourage.

Um bei den Gensdarmerie-Fourage-Lieferungen der Orts-Behörden und der Entrepreneurs die Befriedigung der Interessenten noch mehr zu beschleunigen, und zugleich der General-Staats-Kasse bei Berechnung der zu zahlenden Vergütungen eine, mit der beim Min. des J. fortzuführenden Aufsicht über die künftig abzuschließenden Verdings-Verhandlungen verträgliche Erleichterung zu verschaffen, ist beschlossen worden, daß v. 1. Januar d. J. ab, die Quartal-Liquidationen über die Gensdarmerie-Fourage-Vergütungen der Orts-Behörden und der Entrepreneurs nicht mehr an das unterz. Min. zur Anweisung eingereicht, sondern vielmehr die Reg.-Haupt-Kassen durch die vorgesetzten K. Reg. autorisirt werden sollen, die in der bisherigen Form zur Liquidation zu bringenden Quartal-Beträge, unter Zurückhaltung der Haupt- und Spezial-Liquidationen, Marktpreis-Bescheinigungen, genehmigten Kontrakte und anderen einzelnen Belägen, in derselben Art, wie die Pensionen und Wartegelder, gegen simple Quittungen von der General-Staats-Kasse zu erheben.

Eben so ist, Behufs der Uebereinstimmung und der Gleichförmigkeit des Gensdarmerie-Rechnungswesens, für die Lieferungen aus Militair-Magazinen, welche nach erfolgtem Jahres-Schlusse von den Intendanturen der verschiedenen Armee-Corps bei den K. Reg. liquidirt und mit den Marktpreis-Attesten versehen werden, der Geld-Betrag von den Reg.-Haupt-Kassen an die General-Militair-Kasse durch Einsendung ihrer, auf die General-Staats-Kasse auszustellenden, Quittungen direkt zu überweisen, so daß die geleisteten Zahlungen bei den Reg.-Haupt-Kassen in Einnahme und Ausgabe durchlaufen, denselben aber die einzelnen Liquidationen und Bescheinigungen zum Rechnungs-Belage verbleiben.

Hiernach wird also, von dem vorbemerkten Termine an, die specielle Rechnungslegung über die mehrgedachten Fourage-Vergütungen an die Reg.-Haupt-Kassen übergehen, und die K. Reg. wird zugleich in Hinsicht auf die durch Entreprise zu bewirkenden Lieferungen wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht, daß in der Regel der Zeitpunkt gleich nach beendigter Erndte als der geeigneteste zur Einleitung der Licitations-Verhandlungen erscheint, nach deren Abschluß, in sofern nicht in einzelnen Fällen eine besondere Beschleunigung erforderlich oder gewünscht werden sollte, die gemachten Anerbietungen tabellarisch zusammen zu fassen, und spätestens bis zum 1. Nov. eines jeden Jahres zur Ertheilung der nachzusuchenden Minist.-Genehmigung einzureichen sind.
(A. X. 111. — 1. 86.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Seiffart), v. 30. Juni 1838, an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizei-Präs. zu Berlin. Vergütung der aus Militair-Magazinen für die berittene Gensdarmerie gelieferten Fourage.

Nach dem Vorschlage der K. Ober-Rechnungskammer ist vom 1. Januar c. ab eine Veränderung in der Form der Rechnungslegung über den Titel XXIV. des General-Militair-Kassen-Etats, die Natural-Verpflegung der Truppen betr., eingetreten, welche es auch nothwendig macht, daß die Vergütung für die aus Militair-Magazinen verabreichte Fourage für die Pferde der Officiere und Mannschaften der Land-Gensdarmerie nicht mehr, wie bisher in Gemäßheit der C.-V. v. 21. März 1826 (A. S. 111) und 4. Dec. 1831 (A. 1832. S. 439) geschehen, von den Reg.-Haupt-Kassen durch Einsendung ihrer auf die General-Staats-Kasse gestellten Quittungen direkt an die General-Militairkasse, sondern, weil die spezielle Verrechnung bei letzterer weiterhin nicht stattfinden soll, an die betreffenden Magazin-Verwaltungen abgeführt und in deren Rechnungen nachgewiesen wird.

Die K. Reg. wird demgemäß hiermit angewiesen, die Vergütung für die aus Militair-Magazinen für die Pferde der im dortigen Reg.-Bezirk stationirten berittenen Land-Gensdarmerie verabreichten Fourage v. 1. Jan. 1838 ab, an die Magazin-Verwaltungen, welche das Natural geliefert, gegen Quittung und unter Ertheilung der für die Magazin-Rendanturen nöthigen Einnahme-Bescheinigungen abführen zu lassen, und zu dem Ende auch darauf zu halten, daß wegen der im laufenden Jahre etwa noch an die General-Militair-Kasse direkt abgelieferten derartigen Vergütungen die nöthigen Ausgleichungen in rechnungsmäßiger Beziehung bewirkt werden.

Damit die Magazin-Verwaltungen die bezüglichen Geldbeträge in derselben Rechnung in Einnahme nachweisen können, in welcher das Natural in Ausgabe erscheint, ist es nothwendig, daß die Geldüberweisung Seitens der dortigen Reg.-Haupt-Kasse bis spätestens gegen Ende des Monats Febr. für die Fourage-Verabreichungen des vorhergegangenen Jahres vollständig erfolgt, worauf also besonders zu sehen ist.

Der bei dem Militair-Oekonomie-Dep. des K. Kriegs-Min. bisher geschehenen Anzeige der K. Reg. von der erfolgten Anweisung der in Rede stehenden Geldvergütungen bedarf es fernerhin nicht mehr, vielmehr ist die Angelegenheit von jetzt ab allein Seitens der K. Reg. und der betr. Militair-Intendantur zu reguliren. Dagegen bleibt es im Uebrigen, namentlich auch in Betreff der zum Grunde zu legenden Vergütungspreise, ganz bei dem seither bestandenen desfallsigen Verfahren. (A. XXII. 390. — 2. 102.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Seiffart), v. 24. Aug. 1838., an die K. Reg. zu Trier.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 12. d. M. erwiedert, daß Ihr die C. Verf. vom 8. Juni c., die Abführung der Vergütigung für die aus Militair-Magazinen für die Pferde der Land-Gensdarmerie verabreichte Fourage betr., nur zur Kenntnißnahme zugefertigt worden, und solche, da die Fourage für die im dortigen Dep. stationirten berittenen Gensdarmen durch Entrepreneurs beschafft wird, selbstredend auf Ihren Verwaltungsbezirk, so lange jene Einrichtung fortbesteht, keine Anwendung finden kann.

(A. XXII. 391. — 2. 103.)

γγ) In Betreff der Schreiber-Remunerationen und Schreibmaterialien-Gelder. Vergl. R. vom 11. Dec. 1834. (Oben S. 65.)

δδ) In Betreff der Diäten und Versetzungskosten.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. März 1837., an die K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. Diäten und Versetzungskosten für Gensdarmerie-Offiziere.

Anliegend empfängt die K. Reg. auf den Ber. v. 18. v. M. die von dem Hauptmann der Gensdarmerie N. vorgelegten Berechnungen der Diäten, Reise- und Transportkosten für seine Versetzung von Potsdam nach Frankfurt a. d. O., zurück, um solche dem x. N. wieder zuzustellen, indem es demselben überlassen bleiben muß, wegen dieser Forderungen durch seinen Vorgesetzten sich an das K. Kriegs-Min. zu wenden, da aus dessen Fonds sämmtliche Gensdarmerie-Officiere ihre Besoldungen x. erhalten.

(A. XXI. 127. — 1. 126.)

n) In Betreff der Gnaden-Bewilligungen für die Hinterbliebenen der Gensdarmerie-Offiziere und Gensdarmen sind ergangen:

α) Publik. der K. Reg. zu Breslau v. 16. Febr. 1824. Zahlung des Gnaden-Monats an die Hinterbliebenen verstorbener Gensdarmen.

Des H. Fin.-Min. Exc. haben mittelst R. v. 28. Jan. d. J. zu bestimmen geruhet: daß den Wittwen und Kindern eines auf Wartegeld oder Inaktivitäts-Gehalt gestandenen Gensdarmen, bei eintretenden Todesfällen der Gnaden-Monat gezahlt werden kann.

Nach dieser Bestimmung haben die uns untergebenen, mit Zahlung von Wartegeld oder Inaktivitäts-Gehalt an Gensdarmen beauftragten K. Kassen zu verfahren.

(A. VIII. 208. — 1. 104.)

β) Schreiben des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 1. Juni 1824., an d. K. Gen.-Lieut. und Chef der Gensdarmerie H. v. Brauchitsch. Gnaden-Bewilligungen für die Hinterbliebenen der Gensdarmerie-Offiziere und der Gensdarmen.

Ew. x. ermangele ich nicht, auf das geehrte Schreiben vom 5. v. M., nach vorheriger Communication und in Uebereinstimmung mit dem K. Fin.-Min., erg. zu erwiedern, daß sich kein Bedenken dabei findet, den Hinterbliebenen der auf Wartegeld gesetzten Wachtmeister und Gensdarmen, gleich den Hinterbliebenen der Pensionairs, außer dem Sterbe-Monate auch noch einen Gnaden-Monat von dem bezogenen Wartegelde zuzugestehen, und daß auch bei den mit Wartegelde aus der Gensdarmerie geschiedenen Officieren in Sterbefällen der Gnaden-Monat eintritt, indem des Königs Maj. nach einer von dem K. Kriegs-Min. an den H. Fin.-Min. gemachten Mittheilung zu genehmigen geruhet haben, daß die Wartegelder sämmtlicher aus dem Dienste geschiedenen Officiere, sie mögen solche bis zur Wiederanstellung im Militair, oder bis zur Versorgung im Civil beziehen,

in Hinsicht des Gnaden-Monats den Pensionen gleich geachtet werden. Hiernach i
bereits nach der diesfälligen Aeußerung des K. Fin.-Min. in vorgekommenen Fäll
fahren worden.

In Betreff des Gnaden-Monats für die Hinterbliebenen der pensionirten
meister und Gensdarmen kann nach der Bestimmung des G. v. 19. Dec. 1816 kein
fel obwalten; dagegen haben aber die Hinterbliebenen der im activen Dienst v
benen Wachtmeister und Gensdarmen auf die Bewilligung eines Gnaden-Monats
Anspruch, da des Königs Maj. diese Bewilligung schon mittelst einer an das Min.
ergangenen Allerh. K.-O. v. 29. Jan. 1822 für die Hinterbliebenen verstorbener
darmerie-Officiere mit Rücksicht auf die Formation der Gensdarmerie, al
militairischen Korps, abgelehnt haben, der nämliche Grund aber auch in Betreff de
ven Wachtmeister und Gensdarmen eintritt. (A. VIII. 485. — 2. 89.)

γ) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 7. Nov. 182
sämmtliche K. Reg. und an das K. Pol.-Präs. in Berlin. Zahlun
Sterbe-Monats an die Hinterbliebenen der Gensdarmerie-Wachtm
und Gensdarmen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die von dem H. Chef der Gensdarmerie
12. Sept. 1823 an die K. Brigadiers erlassene C.-Bestimmung, wegen der bei
schiedungen, Entlassungen und Entfernungen von Wachtmeistern und Gensdarmen
findenden Berechnung des Soldes von 10 zu 10 Tagen, aus Mißverständniß auch
in den ersten Tagen eines Monats erfolgten Tode eines Gensdarmen auf die Hinter
nen desselben angewendet, und von selbigen zwei Drittheil des am 1sten ausge
monatlichen Gehalts-Betrages zurückgefordert worden sind.

So unbedenklich es nun auch ist, die ergangene, die Aufrechthaltung der militai
Disziplin bezweckende Anordnung auch fernerhin genau zu befolgen, so wird die K
jedoch zugleich hierdurch angewiesen, bei Sterbefällen der Wachtmeister und Ge
men den Hinterbliebenen den Gehalts-Betrag für den Sterbe-Monat unverkürzt
währen und zu belassen. (A. X. 1095. — 4. 103.)

δ) R. des K. Min des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. Febr. 1828
die K. Reg. zu Münster. Sterbe- und Gnaden-Monat für die Hinte
benen pensionirter Gensdarmen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 26. v. M. erwiedert, wie es nach den
K.-O. v. 27. Mai und 19. Dec. 1816 ganz unbedenklich ist, den Hinterbliebenen
nirter Gensdarmen die Pension für den Sterbe- und den Gnaden-Monat zu zahlen

Das allegirte R. vom 7. Nov. 1826 kann hierüber keine Zweifel erregen, da i
selben von Sold-, nicht aber nicht von Pensions-Zahlungen die Rede ist.
(A. XII. 135. — 1. 53.)

C. Von der Anstellung der Gensdarmen im Civildienste.

1) V. vom 30. Dec. 1820 §. 10. (oben S. 16.)

2) In wiefern gehen Gensdarmen bei der Versorgung im Civild
anderen Berechtigten vor?

R. des K. Justizminist. v. 2. April 1825 und Schreiben des K
minist. Abth. für die Invaliden v. 19. März ej. a.

Die Verfügung des Justiz-Ministers an das Ober-Landesgericht zu Hamm
30. Januar 1824, auf welche in dem, dem Berichte des Königl. Ober-Landes
vom 4. Januar c.,

die Civil-Versorgung der Gensdarmen betreffend,

beigefügten Schreiben vom 30. Januar pr. Bezug genommen wird, hat nichts wei
stimmen wollen, als daß durch die in Absicht der Versorgung der Unteroffiziere,
9 Jahr gedient haben, mit Kanzlisten- und Kalkulatorstellen, ergangene Allerh. Kab
Ordre vom 3. August 1820 die Rechte der mit Civil-Versorgungsscheinen versehene
litair-Personen und also auch der, mit dergleichen Scheinen versehenen, Gensda
nicht aufgehoben worden seien. Die Anfrage des Kollegiums in Betreff des, den
darmen gebührenden, Vorzugs bei der Anstellung im Civildienst, erledigt sich üb
aus dem abschriftlich anliegenden Schreiben des Königl. Kriegs-Ministerii vom
M. (Anl. a.) nach dessen Inhalt künftig zu verfahren ist.

a.

Einem Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministerium erwiedern wir auf das, a
Kriegs-Minister, Herrn General-Lieutenant von Hake Excellenz, gerichtete Sch

vom 21. Januar c. ganz ergebenst, daß nach der, mit dem Chef der Gensdarmerie, Herrn General-Lieutenant von Brauchtisch Excellenz, gehaltenen Rücksprache, von des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz bestimmt worden, daß

1) die im aktiven Dienst befindlichen und mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Gensdarmen bei Bewerbung um eine Versorgung und gleicher Qualifikation dazu, den mit Civil-Versorgungsscheinen und Wartegeldern versehenen invaliden Militair-Personen nicht vorgehen können, sie auch
2) den Invaliden nachstehen, welche ihre Versorgung in einem Civildienst bei Invaliden-Kompagnien abwarten; dagegen gehen aber aktive
3) Gensdarmen, welche den Civil-Versorgungsschein besitzen, und durch mehrjährige Dienstzeit in der Gensdarmerie nach der Königl. Kabinets-Ordre v. 30. December 1820 eine vorzügliche Berücksichtigung erworben haben, denjenigen versorgungsberechtigten Invaliden, welche sich bei Garnisontruppen ebenfalls im aktiven Dienste befinden, in der Versorgung in sofern vor, als sie mit den letztern ganz gleiche Qualifikation besitzen.

Durch diese Bestimmungen wird sich nun die Anfrage des Königl. Ober-Landgerichts zu Paderborn erledigen, und stellen wir bei Remission der Anlagen Einem Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministerio dessen Bescheidung ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 19. März 1825.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Invaliden.
v. Schlieffen. v. Stach.

(A. IX. 562. — 3. 3., Jahrb. XXV. 239. Gräff III. 173.)

3) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. März 1834, an die K. Reg. zu Coblenz. Anstellung von Gensdarmen im Civildienste nach Erwirkung des Civil-Versorgungsscheins.

Da die Anstellung eines Gensdarmen im Civildienste immer den Besitz eines Civil-Versorgungsscheines voraussetzt, welcher von Seiten des K. Kriegsminist. ertheilt wird; so ist die diesfällige Anfrage der K. Reg. v. 17. Januar d. J. zuvörderst dem letztern mitgetheilt worden.

Dasselbe hat gegenwärtig darauf die Erklärung abgegeben, daß zwar die allgemeine Bestimmung, nach welcher eine tadellose fünfjährige Dienstzeit in der Gensdarmerie Anspruch auf Versorgung im Civil geben soll, nicht aufgehoben werden kann, daß jedoch, wenn die Civilbehörden einen nicht invaliden Gensdarmen vor Ablauf jener Dienstzeit, mithin auch vor Erlangung des Civil-Versorgungsscheines, vorzugsweise im Polizeifache anstellen wollen, demselben in Rücksicht guter Führung und bewiesener Brauchbarkeit der Civil-Versorgungsschein auch ausnahmsweise ertheilt wird.

Hierauf wird die K. Reg. mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß Dieselbe wegen ausnahmsweiser Erwirkung des Civil-Versorgungsscheines für einen Gensdarmen in einem solchen Falle sich zunächst an den Hrn. Chef der Gensdarmerie Behufs der nähern Prüfung und weitern Veranlassung zu wenden hat.

(A. XVIII. 128. — 1. 84.)

4) Gehaltsverhältnisse der Gensdarmen nach ihrer Anstellung im Civil.

α) Auszug aus dem R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 9. Juni 1830, an die K. Reg. zu Aachen, daß Gensdarmerie-Offiziere ꝛc. bei einer Anstellung im Civil auf das Diensteinkommen ihres früheren Militair-Grades keinen Anspruch haben.

Da die Gensdarmerie-Offiziere nicht als Civilbeamte, sondern als Militairpersonen anzusehen sind, letztere aber bei einer Anstellung im Civil keineswegs auf das Diensteinkommen ihres früheren Militair-Grades Anspruch haben; so ist auch, wie der K. Reg., nach vorgängiger Rücksprache mit dem K. Fin. Minist. auf Ihren Ber. v. 13. März d. J. eröffnet wird, der Antrag des bei der dortigen Polizei-Behörde angestellten Polizei-Kommissarius NN., ihm das früher als Gensdarmerie-Offizier bezogene jährl. Einkommen in seinem gegenwärtigen Verhältnisse zu gewähren, durchaus unbegründet.

(A. XIV. 354. — 2. 60.)

β) Insbesondere bezüglich des Fortgenusses des Gnadengehalts und der Pension im Civil wieder angestellter Gensdarmen.

K. O. v. 26. October 1827 [1]) an die Minist. d. Kr., des J. u. d. F.

---

[1]) Diese K. O. ist sämmtl. Reg. mittelst R. des Min. des J. u. d. F. v. 11. Nov. 1827 (A. a. O.) zur Nachachtung zugefertigt worden.

Ich will auf Ihren Ber. v. 16. d. M. nachgeben, daß den mit Gnadengehalt a[illegible] scheidenden Gensdarmen bei ihrer Anstellung im Civildienst das Gnadengehalt neben [illegible] Einkommen aus einer Civilbedienung ganz oder theilweise so lange belassen werden [illegible] bis letzteres mindestens das Doppelte des ersteren erreicht. (A. XI. 875. — 4. 7.)

Mit Bezug hierauf sind ergangen:

αα) R. des K. Justiz=Minist. (Graf v. Danckelmann), v. 18. [illegible]nuar 1828, an das K. Ob. Appell. Ger. in Posen.

Auf die, im Ber. v. 5. d. M. enthaltene, Anfrage über die Ansprüche der Reg., Vergütigung der Wartegelder der Gensdarmen, welche das Doppelte des Wartegeldes [illegible] Civildienst erwerben, wird dem K. Ob. Appellationsgericht eröffnet, wie es in der [illegible]stimmung der Allerh. K. O. vom 26. Oct. pr. liegt, daß der Reg. aus dem Verdienst [illegible] Gensdarmen nur dasjenige vergütigt werden soll, was zur Deckung der Militair=Pen[illegible] eines, im Civildienst angestellten, Gensdarmen am Schlusse des Jahres über das Dopp[illegible] derselben verdient ist. Ist die Reg. in dieser Hinsicht befriedigt, so behält der Gensda[illegible] das Ueberschießende. (A. XII. 134. — 1. 52.)

ββ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) sowie d. [illegible] (v. Motz), v. 2. Nov. 1828, an die K. Reg. zu Breslau.

Wir eröffnen der K. Reg. auf die Anfrage wegen Beibehaltung des Gnadengeh[illegible] versorgter Gensdarmen in dem Ber. v. 3. d. M., daß die Allerh. K. O. v. 26. Oct. 1[illegible] auch auf die schon vor diesem Zeitpunkte mit Gnadengehalten erlassenen und nament[illegible] auf die bei der letzten Reform der Gensdarmerie ausgeschiedenen, in Civil=Dienst tre[illegible] den Gensdarmen angewandt werden kann. (A. XII. 954. — 4. 16.)

γγ) R. der K. Minist. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Mo[illegible] v. 27. April 1830, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr.

Der K. Reg. gereicht auf die Anfrage v. 8. v. M. zum Bescheide, daß die All[illegible] K. O. vom 26. Oct. 1827 wegen bedingter Fortgewährung des G n a d e n g e h a l t s [illegible] geschiedener Gensdarmen bei deren Anstellung im Civil ganz unbedenklich auch auf die [illegible] P e n s i o n ausgeschiedenen Gensdarmen angewendet werden kann, da ein Untersch[illegible] zwischen Gnadengehalt oder Wartegeld und Pension überall nicht zu machen ist.
(A. XIV. 356. — 2. 62.)

δδ) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 26. M[illegible] 1832, an die K. Reg. zu Arnsberg. Verhältnisse der pensionirten Ge[illegible]darmen nach ihrer Wiederanstellung im Civildienste hinsichts des Fort[illegible]zuges ihrer Pensionen.

Auf die Anfrage der K. Reg. v. 10. Januar d. J.

ob Gensdarmen, welche Pension beziehen, als Militair= oder Civil=Pensionairs [illegible] betrachten sind, und ob sie im letztern Falle mit Beibehaltung ihrer Pension im Ko[illegible]munaldienste wieder angestellt werden können?

wird derselben, im Einverständnisse mit des Hrn. Kriegs=Minist. Exc. eröffnet, daß

1) die pensionirten Gensdarmen, wenn sie auch nach den Sätzen des Civil=Pensio[illegible] Reglements mit ihrer Kompetenz abgefunden werden, dennoch als Militair=P[illegible]sionaire zu betrachten sind, weil die Gensdarmen überhaupt als Militairpers[illegible] angesehen werden müssen, und daß demgemäß auch
2) die pensionirten Gensdarmen, wenn sie im Kommunaldienst wieder angestellt [illegible]den, so wie überhaupt in jedem Civildienst, die ihnen, als Militair=Pensionair[illegible] nach dem Civil=Pensions=Reglement zugewiesenen Pensionen, n e b e n ihrem [illegible]vildienst=Einkommen, nur nach den in der Allerh. K. O. v. 26. Oct. 1827 vor[illegible]schriebenen Bedingungen, ganz oder zum Theil, fortbeziehen dürfen.
(A. XVI. 148. — 1. 57.)

εε) Bekanntmachung der K. Reg. zu Düsseldorf v. 16. April 18[illegible]

Se. Maj. der König haben durch eine an die Minist. des J., des Kr. u. der F. [illegible] lassenen Allerh. K. O. v. 16. Oct. 1827 nachzugeben geruht, daß den mit Gnadengeh[illegible] ausscheidenden Gensdarmen, bei ihrer Anstellung im Civildienst das Gnadengehalt ne[illegible] dem Einkommen aus einer Civilbedienung ganz oder theilweise so lange belassen wer[illegible] darf, bis letzteres mindestens das Doppelte des erstern erreicht.

Diese Bestimmung soll nach einer Verf. des K. Kriegs=Minist. v. 29. Febr. d. [illegible] mit der Maßgabe zur Anwendung gebracht werden, daß das ehemalige Diensteinkom[illegible] des betheiligten Gensdarmen hierbei niemals überschritten werde, und es kann da[illegible] keinem Gensdarmen ein Zuschuß aus dem Militair=Pensions=Fonds gewährt wer[illegible]

..nn sein Einkommen im Civil seine Besoldung als Gensdarm erreicht oder übersteigt.
..s wirkliche Diensteinkommen für die Land-Gensdarmen ist nun jährlich:
a) für einen Wachtmeister auf . . . . 340 Rthlr.
b) für einen berittenen oder für einen Fuß-Gensdarmen auf . . . . 240 Rthlr.
..gesetzt worden.

Wenn daher ein pensionirter Gensdarm im Civil angestellt wird, so hat derselbe zu ..nem Civildienst-Einkommen, aus seiner Militair-Pension so viel Zuschuß zu gewär..en, als zur Erreichung des doppelten Betrages der letztern erforderlich ist; wogegen ..derntheils darauf gehalten werden wird, daß durch die Anweisung des Pensions-Zu..usses die vorangeführten Besoldungssätze resp. von 340 und 240 Rthlr. nicht über..ritten werden. (A. XVI. 447. — 2. 66.)

D. Vom Gerichtsstande der Gensdarmerie.

1) V. vom 30. Dec. 1820 §. 11. (Oben S. 16.)

2) C. R. des K. Justiz-Minist. (v. Kircheisen), v. 22. Febr. 1822, an ..s K. Kammergericht und zur Nachachtung an sämmtl. Gerichte. Ge..chtsstand der Gensdarmen bei Dienst- und gemeinen Vergehen.[1])

Nach der V. über die anderweitige Organisation der Gensdarmerie vom 30. Dec. ..20 §. 11. ist zwar das nächste Militairgericht verpflichtet, die Dienst- und gemeinen ..rgehen der Gensdarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen. Da jedoch ..i der jetzigen Militair-Justiz-Verfassung das nächste Militairgericht von dem Wohnorte ..r Gensdarmen oft weit entfernt, und die Ablieferung eines zur Untersuchung zu ziehen..n Individuums an das Militairgericht mit Schwierigkeiten verbunden ist; so hat der ..ef der Gensdarmerie in Verbindung mit dem K. Kriegs-Minist. die fortgesetzte Hülfe ..r Civilgerichte in Anspruch genommen. Das K. Kammerger. hat daher die demselben ..tergeordneten Gerichte anzuweisen, daß sie sich, falls kein Militairgericht im Orte ..rhanden ist, der Untersuchung wider Gensdarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten ..ch wie vor unterziehen.
(A. VI. 137. — 1. 62., Jahrb. XIX. 200., Gräff IV. 14.)

Mit Bezug darauf erging:

3) C. R. des K. Justiz-Minist. (v. Kircheisen), v. 14. Juni 1824, .. sämmtliche K. Ober-Justiz-Behörden. Zuziehung eines Offiziers ..bei.

Die K. Gerichts-Behörden sind bereits durch die Verf. v. 22. Febr. 1822 angewiesen ..rden: sich an Orten wo keine Militairgerichte vorhanden sind, den Untersuchungen ..en Gensdarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu unterziehen. Bei dergleichen ..tersuchungen ist zwar die Zuziehung eines dazu von der requirirenden Militair-Be..rde kommandirten Offiziers in der Regel erforderlich, wo indessen nach den Aeußerungen ..ner Behörde eine solche Zuziehung nicht ohne Schwierigkeiten und Kosten erfolgen kann, ..nügt es auch, wenn die Untersuchungen nur von einem, nach Vorschrift der C. O. be..tzten Gerichte geführt werden. Aus dem Mangel der reglementsmäßig zuzuziehenden ..ilitair-Kommissarien kann daher von Seiten der Gerichte niemals ein Grund herge..mmen werden, die Untersuchung abzulehnen.
(A. VIII. 1119. — 4. 85. Jahrb. XXIII. 215. Gräff IV. 15.)

4) R. der K. Minist. des Kr. (v. Witzleben) und des J. u. d. P. (v. ..ochow), v. 23. Nov. 1836, an den K. Ober-Präsid. der Provinz West..halen. Amtssuspension und Abberufung der Gensdarmen aus dem ..enste.

Auf den Ber. v. 16. Sept. d. J. über eine zwischen Ew. ec. und dem Brigadier der .. Gensdarmerie-Brigade, hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens wider Gensdarmen ..standene Meinungsverschiedenheit, sind wir mit Ew. ec. darin ganz einverstanden, daß ..der im §. 11. der V. wegen Organisation der Gensdarmerie vom 30. Dec. 1820 aus..gesprochenen Befugniß der Civil-Dienstbehörde:
einen Gensdarmen zu verhaften,
.. Recht begriffen ist,
auch ihn vom Amte zu suspendiren.

---

[1]) Ein fast wörtlich hiermit gleichlautendes Publik. hat das O. L. Ger. zu Breslau am 19. Dec. 1823 (A. VII. 878. — 4. 82.) erlassen.

Dergleichen Anordnungen der Civil=Dienstbehörde sind aber immer nur vorläufi Maßregeln; denn die definitive Entscheidung über Dienstvergehen der Gensdarmen steh da diese den Gerichtsstand des stehenden Heeres haben, nur den Militairgerichten zu.

Wenn in einzelnen, gewiß nur selten vorkommenden Fällen über die Nothwendigk einer durch die Civilbehörde verfügten Suspension eines Gensdarmen zwischen ihr und d betr. Militairbehörde eine Meinungsverschiedenheit stattfinden sollte: so würde die erste alsdann von der ihr im §. 17 der gedachten Ver. beigelegten Befugniß,

auf Abberufung des Gensdarmen anzutragen,

Gebrauch machen können, insofern nämlich das Interesse des Dienstes dies erfordert. I einem solchen Falle würde zu diesem Mittel sogar schon gleich nach, oder bei der Suspe sion geschritten werden dürfen. Jedoch ist dabei immer mit Vorsicht zu verfahren und d hin zu wirken, daß dergleichen Maßregeln von den Provinzialbehörden, welche allein d zu befugt sind, in Uebereinstimmung mit dem Brigadier in Ausführung gebracht werde damit die Abberufung nie willkührlich oder blos aus persönlicher Abneigung erfolge, u nicht auf diese Weise der Staatskasse unnöthige Versetzungskosten verursacht, und dem Dienste, wenigstens zeitweise, die Leistungen des abberufenen Gensdarmen entzogen we den 2c. (A. XX. 955. — 4. 133.)

5) In Betreff der Gehalts=Zahlung an ab officio suspendi Gensdarmen.

a) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 24. Januar 1824, an die K Reg. zu Cöslin. Verfahren gegen die sich in Untersuchung befindenden u ab officio suspendirten Gensdarmen, hinsichts der Auszahlung ihr Soldes.

Der von der K. Reg. unterm 15. v. M. erstattete Bericht, das Verfahren gegen d sich in Untersuchung befindenden und ab officio suspendirten Gensdarmen, hinsichts d Auszahlung ihres Soldes, betr., ist dem H. Chef der Gensdarmerie zur Aeußerung vo gelegt worden.

Das von demselben hierauf unterm 12. d. M. hieher erlassene Schreiben wird der Reg. in der abschriftl. Anl. a. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Min. des J. d darin ausgesprochenen Ansicht beistimmt.

Das von der K. Reg. am Schlusse Ihres obenerwähnten Ber. bezogene Attest f sich übrigens nicht auf eine active Dienstleistung beschränken, sondern nur so viel bezei nen, daß die Gensdarmen, an welche die Löhnung gezahlt worden, zu dem effectiv Stande der Gensdarmerie gehört haben. Die K. Reg. würde sonst bei denjenigen Gen darmen, welche durch Krankheit behindert worden sind, ihren Dienst zu verricht in Beziehung auf die von Ihr zu ertheilenden Atteste ein gleiches Bedenken aufstellen kö nen, als in dem vorliegenden Ber. wegen der ab officio suspendirten Gendarmen aufg stellt worden ist.

a.

Ew. Exc. beehre ich mich den mir br. m. unterm 23. Dec. v. J. zugegangenen B der K. Reg. zu Cöslin v. 15. v. M., wegen Einbehaltung des halben Gehaltes der sich Untersuchung befindenden und ab officio suspendirten Gensdarmen, anliegend ganz gebenst zu remittiren, mich auch ebenmäßig über den in Rede stehenden Umstand gewüns termaßen zu äußern.

Wie die gedachte K. Reg. bemerkt, so ist es begründet, daß bei den in Untersuchu sich befindenden Militairs des stehenden Heeres während der Untersuchung keine Einbeh tung des Gehaltes überhaupt, oder bis zur Hälfte desselben stattfindet. Es sind zu Ausnahmen von dieser Regel, jedoch nur bei Militairs höheren Ranges, wenn die Unt suchung von langer Dauer und die Amtsentsetzung gesetzlich zu erwarten war, vorhand diese Ausnahmen sind jedoch auf Unteroffiziere und Gemeine bisher nirgend zur Anw dung gebracht worden.

Behufs der Deckung der gerichtlichen Untersuchungs=Kosten kann eine solche Gehal Einbehaltung aber bei Unteroffizieren und Gemeinen nie angewendet werden, weil die ben nach §. 42. Tit. 23. der a. G. O. überall Kosten=Freiheit genießen.

Die desfallsige Bestimmung des §. 222. Thl. 2. Abschn. 3 der Cr. O. kann de nur auf Civil=Beamte, welche die Kostenfreiheit nicht genießen, anwendbar sein.

Dagegen habe ich die gleichzeitige Bestimmung der eben angezogenen Gesetzesstelle wegen Belohnung des Stellvertreters des in Untersuchung befindlichen Indivi aus dem einbehaltenen Gehalte desselben,

dann stets anwenden lassen, wenn ein Wachtmeister in Untersuchung befindlich und Ausübung des Dienstes suspendirt, indem hier eine Vertretung der ganzen Amts=Verr tungen nöthig war, wofür der Vertreter eine Entschädigung gesetzlich verlangen konnte

Eine gänzliche Vertretung bei den Amts-Verrichtungen eines Gensdarmen durch einen dern kann aber nicht stattfinden, weil mehrere im Kreise oder Stations-Orte befindliche ensdarmen die Dienste des zur Untersuchung gezogenen gemeinschaftlich zu verrichten ????, der Platz eines solchen Gensdarmen durch einen seinen Gehalt oder die Hälfte ????selben beziehenden Stellvertreter auch nicht eher besetzt werden kann, als bis die wirk- ?? Ausscheidung des vom Dienste suspendirten aus dem Corps erfolgt, welcher Umstand ?? den Wachtmeistern nicht vorhanden ist, denn diese können durch einen Gensdarmen ver- ???? werden, welcher dafür die Zulage von 10 Rthlr. monatlich bezieht.

Meiner unmaßgeblichen Ansicht nach kann daher die Hälfte eines vom Dienst suspen- ????, in Untersuchung befindlichen Gensdarmen nicht einbehalten werden; Ew. stelle ich ????, und in sofern Hochdieselben diese Ansicht nicht theilen sollten, ganz erg. anheim:
über die entgegengesetzte Ansicht der K. Reg. zu Cöslin mit dem H. Kriegs-Mi- nister etwa in Communication zu treten,
welcher sich vielleicht veranlaßt finden dürfte, darüber ein Gutachten des K. General-Au- ???? zu erfordern. Berlin, den 12. Januar 1824.

K. Preuß. Chef der Gensdarmerie.

v. Brauchitsch.

(A. VIII. 204.—1. 102.)

β) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 12. Febr. 1832, an sämmtl K. Reg. Gehaltszahlungen an Gensdarmen während deren Amts-Suspension.

Die K. Reg. erhält hierbei eine Abschrift der unterm 21. v. M. an den Chef der Gensdarmerie, H. Gen.-Lieut. v. Tippelskirch, ergangenen, und mir von demselben mitgetheilten Allerh. K. O. (Anl. a.), wodurch des Königs Maj. zu genehmigen geruhet ????, daß in Gemäßheit der Vorschriften der Kr. O. auch ferner in Fällen, wo die Ent- fernung eines Gensdarmen aus dem Corps vorherzusehen ist, die Suspension desselben vom Dienst mit Einbehaltung der Hälfte des Gehalts während der Untersuchung und bis zur Entscheidung, jedoch mit Rücksicht auf den Unterhalt des Pferdes bei berittenen Gens- darmen, verfügt werde.

Zur Bewirkung eines gleichmäßigen Verfahrens sind sämmtliche Brigadiers der Gensdarmerie von dem H. Gen.-Lieut. v. Tippelskirch instruirt worden, ihm in einem jeden solchen Falle nach erfolgtem Spruch anzuzeigen:

1) wie hoch der Bestand an nicht gezahltem Gehalt sich belaufe;
2) ob und welche unerläßliche Kosten für Zeugen-Vernehmungen rc. zur Erstattung liquidirt worden; und
3) ob eine solche Stellvertretung stattgefunden habe, wegen welcher eine Remuneration zu bewilligen sein möchte?

um seiner Seits das Geeignete darauf festsetzen, zugleich aber die Brigade anweisen zu können, den alsdann verbleibenden Bestand an dergleichen Gehalts-Abzügen der betr. K. Reg. zur Wiedereinziehung zu ihrer Hauptkasse als erspart zu übergeben.

a.

Auf Ihren Bericht v. 31. v. M. bin Ich damit einverstanden, daß in Gemäßheit der Vorschriften der Kr. O. auch ferner in Fällen, wo die Entfernung eines Gensdarmen aus dem Corps vorherzusehen ist, die Suspension desselben vom Dienst, mit Einbehaltung der Hälfte des Gehalts während der Untersuchung und bis zur Entscheidung, jedoch mit Rück- sicht auf den Unterhalt des Pferdes bei berittenen Gensdarmen, verfügt werde, und habe ???? dem Kriegs-Min. bekannt gemacht. Berlin, den 21. Januar 1832.

Friedrich Wilhelm.

(A. XVI. 147. — 1. 56.)

6) Publik. des K. O. L. G. von Westpreußen v. 16. Sept. 1824. Liquidation der baaren Auslagen in Gensdarmerie-Untersuchungs-Sachen.

Durch eine Verf. des Fünften Dep. des K. Kriegs-Min. v. 10. Nov. v. J. ist be- stimmt worden, daß bei demselben, und nicht bei den K. Intendanturen der resp. General- Commando's, die in Untersuchungs-Sachen wider Wachtmeister des Gensdarmerie-Corps und Gensdarmen entstehenden baaren Auslagen liquidirt werden sollen. Dem zu Folge werden daher die Unterger. in dem Dep. des unterz. K. O. L. G. angewiesen, die Liquida- tionen über die, in solchen Untersuchungs-Sachen entstehenden baaren Auslagen den H. Chefs der betr. Gensdarmerie-Abth. zur weiteren Beförderung an das Fünfte Dep. des K. Kriegs-Min. einzureichen. (A. VIII. 867. — 3. 87.)

7) Wegen der Entlassung der Gensdarmen auf administrativem Wege, vergleiche unten sub VIII. S. 75.

E. Von dem Rechte der Gensdarmerie auf unbedingte Befolgu ihrer Anordnungen, und bei den ihr widerfahrenen Widersetzlichkei und Beleidigungen. Waffen-Gebrauch.

1) V. v. 30. Dec. 1820. §. 14. (Oben S. 17.)

2) Dienst-Instrukt. v. 30. Dec. 1820. §. 28. (Oben S. 24.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 25. M 1821, an sämmtliche K. Reg. Bestrafung der gegen die Gensdarmerie b gangenen Widersetzlichkeit.

Da seit Kurzem mehrere Fälle bewiesen haben, daß die Gensdarmerie bei Ausübu ihrer Dienstpflicht nicht gehörig respecktirt werden, so wird die K. Reg. hierdurch bea tragt, durch deren Amtsbl. die Bestimmungen des Gensdarmerie-Ed. v 30. Dec. v. über die Verhältnisse der Gensdarmerie als Schildwache, über die derselben gebühren Folgeleistung und Achtung, und über die Bestrafung der gegen dieselbe begangenen Wid setzlichkeit, so wie auch diejenigen Paragraphen des A. L. R. bekannt zu machen, wel auf Widersetzlichkeit und andere Vergehungen gegen das Militair sich beziehen, auch i bei das Publikum zur sorgfältigsten Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften in bes derer Beziehung auf die K. Gensdarmerie anzuweisen. (A. V. 391. — 2. 76.)

4) C. R. des K. Justiz-Min. (v. Kircheisen), v. 5. Aug. 1822, sämmtliche K. O. L. G. Beschleunigung der Untersuchung der Excesse g gen die im Dienste begriffenen Militair-Personen, besonders gegen Gensdarmen, und Abfassung des Erkenntnisses durch das Obergericht.

Die häufig vorfallenden, mit Beleidigungen verbundenen Widersetzlichkeiten geg die in ihrem Dienste begriffenen Militair-Personen und besonders gegen die Gensdarm machen es dringend nothwendig, daß die Untersuchungen wegen solcher, die innere Ru und Sicherheit gefährdenden, Excesse auf das Aeußerste beschleunigt und die Schuldig von der ganzen Strenge des Gesetzes betroffen werden. Um diesen Zweck desto sicherer erreichen, wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn auch die Untersuchung von dem Unterg richte geführt werden, doch die geschlossenen Akten jederzeit und ohne Rücksicht auf etwa verwirkte Strafe an das K. O. L. G. zur schleunigen Abfassung des Erkenntniß eingesandt werden sollen. (A. VI. 735. — 3. 85. Jahrb. XX. 75. Gräff IV. 76.)

5) C. R. des K. M. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. April 183 an sämmtl. K. Reg., so wie an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Verfah ren bei Einleitung der Untersuchungen wegen Beleidigungen und Wider setzlichkeiten gegen Gensdarmen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über das bei Widersetzlichkeiten gegen Gensdar men, oder deren Beleidigung im Dienste, von Seiten der Civil- und Militair-Vorgeset ten der Beleidigten zu beobachtende Verfahren erhoben worden sind, wird hierdurch, i Einverständnisse mit dem K. Kriegs-Min., festgesetzt:

daß, wenn ein Gensdarm bei Ausrichtung eines ihm von der Civil-Behörde ertheilte Auftrages Widersetzlichkeit findet, oder persönlich beleidigt wird, die diesfällige Denu tiation des Gensdarmen in jedem Falle vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahre hinsichtlich ihrer Begründung von der Civil-Behörde näher zu prüfen, und, in sofe sie begründet befunden wird, alsdann an den Militair-Vorgesetzten des Gensdarmen z Extrahirung der gerichtlichen Untersuchung abzugeben, bei einer in dieser Hinsicht zw schen der vorgesetzten Civil- und Militair-Behörde des Gensdarmen etwa entstandene durch Schriftwechsel nicht zu erledigenden Meinungsverschiedenheit aber, die weitere B stimmung über die Einleitung gerichtlicher Untersuchung dem Befinden der höhern I stanzen durch Berichterstattung anheim zu stellen ist.

Mit dem Bemerken, daß v. d. K. Kr.-Min. das Erforderliche, behufs der Ausfü rung dieser Vorschrift Seitens der betr. Militairbehörden, angeordnet wird, erhält d K. Reg. (das rc.) hierdurch die Anweisung, in Gemäßheit derselben für die Zukun selbst zu verfahren und verfahren zu lassen. (A. XXII. 394. — 2. 107.)

6) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. Juli 183 an sämmtl. K. Reg., so wie an das K. Pol. Polizeipräs. zu Berlin. Ve fahren bei Verzichtleistung der Gensdarmen auf die Bestrafung der ihne im Dienste zugefügten Beleidigungen.

Um die, hinsichtlich des nach der Allerh. V. v. 20. Dec. 1834 zu beobachtenden Ve fahrens bei Verzichtleistung der Gensdarmen auf die Bestrafung der ihnen im Dienste z

igten Beleidigungen, angeregten Zweifel zu heben, ist im Einverständnisse des K. ...s-Min. beschlossen worden, daß bei dem gleichzeitigen Verhältnisse der Gensdarmen, öffentliche Beamte und als Militairpersonen, in jedem Falle vor weiterer Beschluß... über eine solche Verzichtleistung, eine wechselseitige Berathung zwischen der betr. ...il- und Militair-Behörde stattfinden soll, und daß demgemäß diesfällige Anträge, wenn bei dem Brigarier der Gensdarmerie eingehen, der betreffenden Provinzial-Regierung, wenn sie bei dieser eingehen, dem Gensdarmerie-Brigadier zur Erklärung mitzuthei... sind; möchte sich darüber eine durch wechselseitige Aeußerung nicht zu hebende Mei... Verschiedenheit ergeben, so ist darüber an die Min. des Kr. u. des J. u. d. P. zur ...scheidung zu berichten. Gehen Anträge auf Genehmigung der in Rede stehenden Ver...leistung bei untergeordneten Behörden ein, so sind dieselben, wie sie von Seiten der ...sdarmerie-Offiziere dem vorgesetzten Brigadier vorgelegt werden, von Seiten der Ci... Beamten der vorgesetzten Reg. zur weiteren Veranlassung zu überweisen 2c.

(A. XX. 381. — 2. 102.)

...II. Von der Entlassung und Pensionirung der Gensdarmen.

A. Entlassung auf administrativem Wege.

1) V. v. 30. Dec. 1820. §. 8. (Oben S. 15.)

2) C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 10. Nov. 1829. (Oben sub IV. ... 6. S. 32.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. April 1830., an die ...Reg. zu Merseburg. Verfahren in Disziplinar-Untersuchungs-Sachen ...gen Gensdarmen.

Es beruht allerdings, wie der K. Reg. auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 30. v. M. ...mit eröffnet wird, auf einem Schreibfehler, wenn in der Ihr mittelst R. v. 10. Nov. ...[*]) mitgetheilten Allerh. K.-O. v. 22. Aug. ej. a.

...as Verfahren in Disziplinar-Untersuchungs-Sachen gegen Gensdarmen betr.,

...ein früheres G. v. 24. Sept. 1827 Bezug genommen wird, da mit selbigem kein an...s, als die auch in den Annalen der innern Staatsverw., Jahrgang 1827, 4. H., ...876 abgedruckte K.-O. v. 4. Sept. 1827 gemeint ist.

Uebrigens ist auch schon in der letztgedachten Zeitschrift, und zwar in dem immittelst ...bienenen 3. H. des Jahrg. 1829, S. 737 obiger Schreib- und Druckfehler berichtigt ...ten. (A. XIV. 358. — 2. 64.)

B. Pensionirung.

1) C. R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 4. Oct. 1826., an sämmt...e K. Reg. und das K. Pol.-Präs. zu Berlin.

Des Königs Maj. haben Allerh. zu bestimmen geruhet, daß die Anerkennung der ...validität der Wachtmeister und Gensdarmen der Land-Gensdarmerie, so wie ihre Pen...sirung, künftig in eben der Art, wie dies schon mit den Officieren des Corps der Fall ...durch das K. Kriegs-Min. erfolgen soll.

Die K. Reg. wird hiervon in Verfolg der Verf. vom 3. April c. nachrichtlich in ...ntniß gesetzt. (A. X. 1094. — 4. 102.)

2) K. O. v. 22. Aug. 1828. Berechnung der Dienstzeit bei Pensio...rungen der Gensdarmen.

Da die Gensdarmen eine militairische Organisation haben, auch auf die Kriegs-Ar...el vereidet, also als aktive Soldaten zu betrachten sind, so soll in Zukunft für diejenigen, ...lche aus diesem aktiven Soldaten-Verhältnisse pensionirt werden, die Bestimmung des ...vil-Pensions-Reglements, wonach die Dienstzeit erst vom Anfange des 21. Lebensjahres ...zu rechnen, nicht Anwendung finden, sondern die Dienstzeit soll von der Zeit an gelten, ...der wirkliche Eintritt in den Dienst erfolgt ist. Das Kriegs-Min. hat hiernach zu ...fahren, und diesen Beschluß der Gensdarmerie bekannt zu machen.

(A. XII. 1037. — 3. 78.)

3) Auszug aus der K. O. v. 25. Febr. 1829. Pensionirung invalider ...sdarmen.

Auf Ihren, des Kriegs-Min., Bericht v. 17. Nov. v. J. finde Ich Mich veranlaßt, ...hierdurch festzusetzen: sämmtliche Gensdarmen, welche funfzehn Jahre und darüber gedient ...ben, sollen, wenn sie wegen im Dienst erlangter Invalidität demselben nicht mehr vor...hen können, in Gemäßheit Meines Befehls v. 7. Febr. 1826 nach den Bestimmungen ...Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 pensionirt werden. Denjenigen ...nsdarmen hingegen, welche bei eintretender Invalidität noch nicht funfzehn Jahre ge-

[*]) Oben S. 32.

dient haben, wird nur Anspruch auf die in Meinem Befehle v. 22. April 1822 festgestellten Pensionssätze von jährlich 84 Rth. für den Wachtmeister und 54 Rth. für den Gensdarmen zugestanden. In beiden Fällen aber soll die hiernach festzustellende Pension ohne Rücksicht auf die in der Gensdarmerie selbst zugebrachte längere oder kürzere Dienstzeit gewährt werden.

Nach diesen Grundsätzen haben Sie, der Kriegs-Min., nunmehr in allen Fällen, und auch in denen mit Ihrem obengedachten Ber. und unterm 13. v. M. Mir zur Entscheidung vorgelegten, die Pensionsberechtigung invalider Gensdarmen festzustellen, ohne daß es dabei fernerhin der im §. 6 des Civil-Pensions-Regl. v. 30. April 1825 vorgeschriebenen Berichtserstattung an Mich bedarf.

Wenn Sie, der Kriegs-Min., jedoch zugleich anzeigen, daß die zur Pensionirung der Gensdarmen von dem allgemeinen Civil-Pensions-Fonds abgezweigte, und Ihnen überwiesene Summe zu diesem Behufe nicht hinreicht, so mögen zunächst Sie, der Min. des J., es den Reg. im Allgemeinen zur Pflicht machen, die Pensionirung der Gensdarmen nicht eher zu veranlassen, als bis deren Untüchtigkeit zu den ihnen übertragenen Dienstleistungen vollkommen erwiesen ist, damit der Pensionsfonds nicht mehr belästigt werde, als es das Beste des Dienstes durchaus erforderlich macht. [1]) (A. XIII. 133. — 1. 59.)

In Betreff der Beiträge der Gensdarmerie zum Pensions-Fonds sind ergangen:

1) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 15. Nov. 1826, an sämmtliche K. Reg. und an das Pol.-Präs. zu Berlin.

Den Mitgliedern der Land-Gensdarmerie vom Wachtmeister abwärts, sind seit dem Monat Jan. v. J. die gewöhnlichen Beiträge zum Pensions-Fonds von der vollen Löhnung, und zwar in monatlichen Raten nach folgenden Sätzen abgezogen werden, nämlich:

einem Wachtmeister von 360 Rth. jährlich mit 3 Rth. 15 Sgr., einem berittenen Gensdarmen von 260 Rth. jährlich mit 2 Rth. 15 Sgr., und einem unberittenen Gensdarmen von 240 Rth. jährlich mit 2 Rth.

Nachdem von Sr. Maj. vollzogenen neuen Etat für die Land-Gensdarmerie sind jedoch blos den unberittenen Gensdarmen die Pensions-Beiträge noch fernerhin nach dem bisherigen Satze von 2 Rth. abzuziehen, den beiden ersten Klassen aber sollen die fortdauernden Beiträge nur von dem reinen Einkommen, nach Abrechnung der von jeder jährlichen Löhnung zum Pferde-Anschaffungs-Fonds fließenden 20 Rth., mithin:

einem Wachtmeister von 340 Rth. jährlich mit 3 Rtl., und einem berittenen Gensdarmen von 240 Rth. jährlich mit 2 Rth.

einbehalten werden.

Die K. Reg. wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß:

1) diese Sätze vom 1. Jan. 1825 ab zur Anwendung gebracht werden müssen, und daher dasjenige, was über die Gebühr in Abzug gebracht ist, zurückgezahlt werden muß.
2) bei Ausmittelung des zum Pensions-Fonds fließenden 12. Theils der Verbesserung eines neu angestellten Wachtmeisters oder berittenen Gensdarmen ebenfalls nur das reine Diensteinkommen desselben anzunehmen ist, da das Uebrige als Indemnität für den Dienst-Aufwand betrachtet werden muß;
3) sonach den Wachtmeistern und berittenen Gensdarmen nicht nur die ad 1 gedachten fortdauernden Beiträge, sondern auch den neu Angestellten die Verbesserungs-Abzüge pro 1825 und 1826 zu erstatten sind.

Die K. Reg. hat nunmehr die Rückzahlungen an die betr. Individuen, so wie die Anrechnung der erstatteten Beträge bei der General-Staatskasse zu veranlassen. Zugleich wird Ihr ein Schema zur desfallsigen Nachweisung zur Berücksichtigung zugefertigt.

Da indessen den berittenen Gensdarmen für die verflossenen Monate d. J. bereits mehr an Pensions-Beiträgen abgezogen werden ist, als ihnen nach den jezt bestimmten Sätzen für das ganze Jahr beizutragen obliegt, so ist es nicht ausführbar, die deshalb nöthige Ausgleichung pro 1826 durch die Löhnungslisten d. J. zu bewirken.

Es wird daher bestimmt, daß den Wachtmeistern und berittenen Gensdarmen die Pensions-Beiträge für die Mon. Nov. und Dec. d. J. noch nach den alten Sätzen abgezogen und in den Löhnungs-Listen beider Monate nachgewiesen werden. Die diesen Mannschaften an fortdauernden Beiträgen und Verbesserungs-Abzügen zurückzuzahlenden Beträge aber sind demnächst der General-Staatskasse von der Hauptkasse der K. Reg. mittelst zweier, für jedes Jahr besonders angefertigter, und gleich den monatlichen Löhnungs-Listen attestirter unbelegter Nachweisungen, nach dem beigefügten Schema gefertigt, vor dem Final-Abschlusse pro 1826 anzurechnen.

---

[1]) Diese Anweisung hat das Min. des J. u. d. P. mittelst R. v. 3. Mai 1829 (A. XIII. 322. — 2. 69.) an sämmtl. Reg. und an das Pol.-Präs. zu Berlin erlassen.

Pensions-Fonds geleisteten Rückzahlungen für das Jahr 182 ....

Laufende No.	Namen.	Dienstgrad.	Neu angestellt oder befördert im Monat.	Früheres				Gegenwärtiges reines Einkommen.			Betrag der Verbesserung.			Zum Pensions-Fonds sind wegen der Verbesserung						Mithin sind zu restituiren							Bemerkungen.
				Dienst-Verhältniß.	Einkommen.									abzuziehen gewesen.			abgezogen worden.			auf den gemachten Verbesserungs-Abzug.			an fortdauernden Beiträgen				
																							auf Monate.	monatlich 1 sgr. 3 pf.			
					rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.		rthl.	sgr.	pf.	
	I. Im Jahre 182.. neu angestellt oder befördert.																										
1	N. N.	Wachtmeister.	Januar	Berittener Gensdarm.	240	—	—	340	—	—	100	—	—	8	10	—	8	10	—	—	—	—	12	—	15	—	
2	N. N.	Berittener Gensdarm.	Februar	Unteroffizier.	150	—	—	240	—	—	90	—	—	7	15	—	9	5	—	1	20	—	10	—	12	6	
3	N. N.	idem.	März	Unberittener Gensdarm.	240	—	—	240	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	1	20	—	9	—	11	3	
	II. Schon früher bei der Gensdarmerie gedient.																										
4	N. N.	Wachtmeister	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	15	—	
	x.	x. x.																									
																	Summa			—	—	—		—	—	—	

2) C. R. des K. Minist. des J. (Köhler), v. 13. Oct. 1826, an sämmtliche K. Reg. Zurückzahlung der Pensions-Beiträge an ausgeschiedene Gensdarmerie-Offiziere.

Im Verfolg der Verf. vom 14. v. M. wegen Verrechnung der den Gensdarmerie-Offizieren zurückzuerstattenden Pensions-Beiträge, wird die K. Reg. hiermit im Einverständnisse mit dem K. Kriegs-Minist. angewiesen, den schon früher nach dem 1. Jan. 1825 mit Inactivitäts-Gehalt oder Pension ausgeschiedenen Offizieren der Land-Gensdarmerie ebenfalls die bis zu ihrem Ausscheiden gezahlten Pensions-Beiträge in der vorgeschriebenen Art zurückerstatten zu lassen, und hiernach die weitere Anordnung zu treffen.
(A. X. 1094. — 4. 101.)

3) Schreiben des K. Minist. des J. (v. Schuckmann), v. 1. Mai 1827, an des K. Gen. Lieut. und Chefs der Gensdarmerie rc. rc. Hrn. v. Tippelskirch Pensions-Abzüge von den Gehältern der in der Gensdarmerie neuangestellten Individuen.

Ew. Exc. beehre ich mich, auf das gef. Schreiben v. 27. Jan. c. zu erwidern, wie es ganz richtig ist, daß bei Anstellung von Militair-Personen im Civil nicht von dem ganzen Betrage der ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Besoldung, sondern nur von dem Ueberschuß der letzteren gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen der verordnete Abzug von einem Zwölfteltheil erhoben wird. Was indessen die aufgestellte Frage:

ob auch für den ersten Monat der Anstellung von Militair-Personen im Civil der laufende Prozent-Abzug von ihrer als Militairs erhaltenen Besoldung statt findet?

betrifft, so muß dieselbe bejahet werden, und ist das Verfahren der General-Staats-Kasse, welche von allen seit dem Jan. 1825 angestellten Gensdarmen den laufenden Pensions-Beitrag von dem früheren Einkommen ihrer Charge im ersten Monat der Anstellung hat einziehen lassen, richtig. Daß die Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeinen bei der Armee keinen Besoldungs-Abzug zum Pensions-Fonds erleiden, macht hierin keinen Unterschied, da die Anstellung in der Gensdarmerie rücksichtlich der Wachtmeister und Gensdarmen als eine Civil-Anstellung zu betrachten ist, deren Pensionirung auch nach den Grundsätzen des Civil-Pensions-Reglements erfolgt.

Denn sofern für den ersten Monat von dem vormaligen Militair-Dienst-Einkommen kein Pensions-Beitrag erhoben würde, könnte von diesem auch für die folgenden Monate kein fortlaufender Abzug gemacht werden.

Das stattgefundene Verfahren ist auch der allegirten Fin. Minist. Verf. v. 21. April 1825 ganz gemäß, indem nur von demjenigen Gehalts-Betrage, der neu oder zugelegt ist, im ersten Mon. das $1/_{12}$, aber kein laufender Beitrag, wohl aber vom älteren Einkommen für diesen Mon. der laufende Pensions-Beitrag erhoben worden ist.

Ew. Exc. wollen Sich hiernach gef. überzeugen, daß eine Rückerstattung des erwähnten Abzuges nicht zuläsig ist. (A. XI. 449. — 2. 81.)

4) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. Nov. 1829, an die K. Reg. zu Coblenz. Wieder-Erstattung der von interimistisch angestellten, demnächst aber verstorbenen Gensdarmen berichtigten Verbesserungs-Abzüge.

Da die von den interimistisch angestellten Gensdarmen zu berichtigenden Verbesserungs-Abzüge ad $1/_{12}$ des Gehalts, den bestehenden Vorschriften gemäß, zurückerstattet werden müssen, wenn die Angestellten innerhalb oder nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen werden, mithin in die ihnen zugedachten Stellen nicht einrücken, so wird es analogisch für unbedenklich gehalten, daß jene Abzüge auch dann zurückerstattet werden, wenn die interimistisch Angestellten mit Tode abgehen, bevor sie die Probezeit bestanden haben. Es kann daher auch in dem von der K. Reg. mittelst Berichts v. 13. v. M. zur Sprache gebrachten Spezial-Falle, die Wiedererstattung der dem NN. gemachten derartigen Abzüge in der unterm 10. März c.[1]) vorgeschriebenen Art erfolgen.
(A. XIII. 860. — 4. 53.)

5) C. R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 10. März 1829, an sämmtliche K. Reg. und an das K. Pol. Präs. in Berlin. Zurückgewährung der Verbesserungs-Abzüge und der laufenden Pensions-

---

[1]) S. die folg. No. 5.

Beiträge an die nach Ablauf der Probezeit wieder ausscheidenden Gensdarmen.

Die unterm 27. Juli 1827 an die General-Staats-Kasse erlassene Verf. wegen Zurückgewährung der Verbesserungsabzüge und der laufenden Pensions-Beiträge an die nach Ablauf der Probezeit wieder ausscheidenden Wachtmeister und Gensdarmen, welche dieselbe unterm 12. Nov. 1827 den Reg.-Haupt-Kassen mitgetheilt hat, wird hierdurch dahin deklarirt, daß den genannten Individuen vom 1. Jan. 1829 ab nur die Verbesserungsabzüge zurückerstattet werden sollen. Die erhobenen laufenden Pensions-Beiträge sind denselben nicht weiter zurückzugewähren, da hinsichtlich der Gensdarmen nunmehr ebenfalls der Staats-Minist.-Beschluß v. 14. April 1826 angewandt werden soll, wonach auch von vakanten Gehältern der Pensions-Beitrag fortgezahlt, und die etwanige interimistische Disposition über dieses Gehalt zur Stellvertretung oder zu sonstigem Behuf nur auf den nach Abzug des Pensions-Beitrages bleibenden Gehaltstheil gerichtet werden soll. rc. (A. XIII. 132. — 1. 58.)

6) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 2. Juni 1829, an die K. Reg. zu Posen. Wiedererstattung der Gehalts-Verbesserungs-Abzüge an interimistisch angestellte Gensdarmen.

Da die von den interimistisch angestellten Gensdarmen zu berichtigenden Verbesserungs-Abzüge ad $1/_{12}$ des Gehalts den bestehenden Vorschriften gemäß zurückerstattet werden müssen, wenn die Angestellten innerhalb oder nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen werden, mithin in die ihnen zugedachten Stellen nicht einrücken, so wird es gleichfalls für unbedenklich gehalten, daß jene Abzüge auch zurückerstattet werden, wenn die interimistisch Angestellten mit Tode abgehen, bevor sie die Probezeit bestanden haben. Es kann daher auch in dem von der K. Reg. mittelst Ber. v. 27. April c. zur Sprache gebrachten Spezial-Falle die Wiedererstattung der dem NN. gemachten derartigen Abzüge in der unterm 10. März c. vorgeschriebenen Art erfolgen. (A. XIII. 321. — 2. 68.)

7) C. R. der K. Minist. des J. (Köhler) und der Fin. (Villaume), v. 30. Juli 1829, an sämmtliche K. Reg. Pensions-Beiträge der im Civil versorgten ehemaligen Armee-Gensdarmen.

In der abschriftlichen Anlage (a.) wird der K. Reg. ein Schreiben des K. Kriegs-Minist. v. 24. d. M. — in welchem das Militair-Einkommen der Armee-Gensdarmen in bestimmte Summen normirt ist, um danach beurtheilen zu können, in wie weit diese Individuen sich durch ihre Civil-Anstellung verbessern, und was sie in diesem Falle als einmonatlichen Betrag ihres erhöheten Einkommens zum Pensions-Fonds zu entrichten haben — mit dem Auftrage zugefertigt, sich nach den darin gegebenen Bestimmungen in vorkommenden Fällen zu achten.

a.

In Beziehung auf den Beschluß des K. Geh. Staats-Minist. v. 23. März 1825, die Beiträge gering besoldeter Beamten zum Pensions-Fonds betreffend, hat die K. Ober-Rechnungs-Kammer gewünscht, von dem Krieges-Minist. eine Nachweisung von dem Einkommen der Armee-Gensdarmen zu erhalten, um danach beurtheilen zu können, in wie weit diese Leute sich durch ihre Civil-Anstellung verbessern, und was sie als einmonatlichen Betrag ihres erhöheten Einkommens zum Pensions-Fonds zu entrichten haben.

Es ist darauf der Ober-Rechnungs-Kammer erwiedert, daß bei der Armee-Gensdarmerie die Gehalte folgendermaßen abgestuft sind,

daß der Wachtmeister jährlich	188 Rthlr.
der Unteroffizier	150 Rthlr.
und der Gemeine	100 Rthlr.

erhält, daß aber außerdem noch die Armee-Gensdarmen nach dem Verhältnisse der Lebensmittel in den verschiedenen Provinzen eine Zulage von jährlich 45 bis 60 Rthlr. beziehen.

Damit jedoch, Behufs des künftigen Beitrages zum Pensions-Fonds, keine Verschiedenheit nach den Provinzen Statt haben, und die Berechnung schwierig machen möge, hat das Kriegs-Minist. die Meinung geäußert, daß es zweckmäßiger zu sein scheine, die Zulage überall gleichmäßig für jeden Armee-Gensdarmen, ohne Rücksicht auf die Provinz, in der er steht, auf 60 Rthlr. jährlich anzunehmen, so daß das Militair-Einkommen in Beziehung auf eine anzutretende Civil-Versorgung,

für einen Wachtmeister auf	248 Rthlr.
für einen Unteroffizier auf	210 Rthlr.
und für einen Gemeinen auf	160 Rthlr.

zu berechnen sein würde.

Hiermit hat sich die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer einverstanden erklärt rc. (A. XIII. 565. — 3. 66.)

IX. Von der Grenz-Gensdarmerie.

1) V. v. 30. Dec 1820 §. 20. (Oben S. 18.)

2) Dienst-Instrukt. v. 30. Dec. 1820 §. 30. (Oben S. 24.)

3) R. des K. M. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 5. Dec. 18[illegible] an die K. Reg. zu Coblenz. Dienstverrichtungen der Grenz-Gensd[illegible]merie.

Der K. Reg. eröffne ich auf die Anfrage in Ihrem Ber. v. 13. v. M. daß den Gr[illegible] Gensdarmen in Betreff ihrer polizeilichen Dienst-Verrichtungen, diese mögen [illegible] Gelegenheit ihrer eigentlichen Funktionen als Grenz-Gensdarmen, oder auf beso[illegible] Requisition geleistet werden, nach Anleitung der Bestimmung des §. 31 der allerh. Di[illegible] Instruktion v. 30. Dec. 1820 Hinsichts ihrer Angaben und Anzeigen allerdings die [illegible] liche Glaubwürdigkeit gebührt, als den Land-Gensdarmen.

Da jedoch die Grenz-Gensdarmen nur in so weit als es ohne Nachtheil für [illegible] Hauptbestimmung geschehen kann, zu polizeilichen Dienstleistungen verpflichtet sind, [illegible] daraus keinesweges zu folgern, daß dieselben sich diese Dienstleistungen nach Beli[illegible] auswählen, und sich namentlich auf solche beschränken können, mit welchen ein De[illegible] cianten-Antheil verknüpft ist.

Der K. Reg. bleibt vielmehr in Gemäßheit der Bestimmung des §. 17 der Ver. 30. Dec. 1820 unbenommen, nach der Oertlichkeit die dieserhalb erforderlichen be[illegible] deren Einrichtungen zu treffen, und die Wachtmeister und Gensdarmen der Grenz-Ge[illegible] darmerie durch die Kreis-Polizei-Behörden mit Instruktion und Anweisung versehen lassen. (A. VIII. 1117. — 4. 83.)

II. Von der Militair-Anstalt als Hülfsmittel der Poliz[illegible]

Literatur.

Der Soldat als Beistand der Polizei, oder Anleitung zur Kenntniß der Garn[illegible] Polizei, von der Bestimmung des Militairs in Friedenszeiten. Weimar. 1802. 2. Auflage. Berlin. 1807. 8.

1) C. R. des Min. der P. vom 1. Okt. 1817. (A. I. 139. — 4. 8[illegible] betr. die polizeiliche Assistenz des Militairs.

2) Ueber die wechselseitigen Mittheilungen der Militair- und Poli[illegible] Behörden:

a) C. V. des Min. des J. u. d. P. v. 23. Nov. 1819. (A. [illegible] 941. — 4. 29.)

b) R. des Min. des J. v. 6. Juni 1820. (A. IV. 277. — 2. 47

c) K. O. v. 17. Okt. 1820, nebst R. des Min. des J. u. d. P. v. [illegible] ej. m. (A. IV. 810. u. 812. — 4. 52. u. 53.)

d) R. des Min. des J. u. d. P. v. 7. März 1823. (A. VII. 98. [illegible] 1. 46.)

e) C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 11. Nov. 1823. (A. V[illegible] 874. — 4. 84.)

f) R. des Min. des J. u. d. P. v. 26. März 1837. (A. XXI. 1[illegible] — 1. 128.)

Vergl. beim Militairwesen, Th. XIII. des Werkes.

III. Von der Anstalt der Bürgerwachen und der Bürg[illegible] Sicherheits-Vereine.

A. Von der Verpflichtung der Kommunen zu Wachtdiensten.[1])

1) K. O. v. 7. April 1809. Verpflichtung der Kommunen zur [illegible]setzung der Wachen.

---

[1]) Vergleiche: St. O. v. 1808 §. 28. u. revid. St. O. §. 35.

lieber Staats=Minister Graf Dohna. Aus den Ber. der Brigade=Generale
sehen, daß in einzelnen Städten der Wachtdienst so groß ist, daß die Soldaten
ten auf die Wacht ziehen müssen; dieses ist aber sowohl der Bildung als auch
ation des Soldaten zuwider. Ich habe daher bestimmt, daß künftig in einer
isen der Wachtdienst dahin beschränkt werden soll, daß der Soldat in jeder
einmal auf die Wacht ziehen darf. Da, wo nach dieser Bestimmung das Mi-
hinreichend zu Besetzung der für die öffentliche Sicherheit unumgänglich nö-
en sein sollte, muß die Bürgerschaft des Ortes mit hinzutreten, und habt Ihr
hin zu instruiren, daß sie den sämmtl. Mag. die nöthige Anweisung geben, da-
e es erforderlich ist, auf die Aufforderung des Gouverneurs oder des ältesten
dem Orte, das Weitere hierüber anordnen können. Ich bin Euer wohlaffek-
nig. (G. S. 1829. S. 93.)

K.=O. v. 11. Juli 1829, über die Verpflichtung der Kommunen, en zu besetzen.

dren Ber. v. 24. v. M. bestimme Ich, daß die in den Provinzen rechts der
Bürgern durch Meine O. v. 7. April 1809 auferlegte Verpflichtung, die
besetzen, auch auf alle seit dem J. 1813 wieder eroberte und neuerworbene
in dem Maaße ausgedehnt werden soll, daß die Bürger bei nur vorüberge-
esenheit der Garnison zwar von Besetzung der Ehrenposten, so wie von Be-
r Fortifikations=Anstalten, der Militairgebäude[1]), der Militair=Pulvermagazine,
r=Strafanstalten und endlich der Zuchthäuser, in welchen schon verurtheilte
sich befinden, entbunden werden; daß dagegen aber, die überall auf das drin-
ürfniß zu beschränkende Gestellung der außerdem erforderlichen Wach=Mann-
e den Kommunen obliegende Verpflichtung bleibt. Ich überlasse Ihnen, we-
machung und Ausführung dieser Bestimmung das Weitere anzuordnen.
S. 1829. S. 93.)

u:

Extrakt aus dem C. R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 21. Sep. sämmtl. K. Ober=Präs. Verpflichtung zur Leistung allgemeiner s=Wachen.

Min. des J. findet sich veranlaßt, dem K. Ober=Präs. in Folge der bereits
=S. publizirten Allerh. K.=O. v. 11. Juli d. J. wegen des Wachtdienstes in
eroberten und neu erworbenen Landestheilen während der Abwesenheit der
Nachstehendes zu eröffnen.
dachte Allerh. K.=O. hat die Bürger in den erwähnten Landestheilen bei einer
rgehenden Abwesenheit der Garnison von Besetzung der Ehren=Posten, so wie
ung der Fortifikations=Anstalten, der Militair=Gebäude, Militair=Pulver=Ma-
tair=Straf=Anstalten, und endlich der Zuchthäuser, in denen schon verurtheilte
sich befinden, ausdrücklich entbunden.
wachung dieser Gebäude werden stets Militair=Kommandos zurückgelassen werden.
n für Civil=Strafanstalten keine Militair=Wache hergegeben wird, bleibt die
ie Bewachung derselben, so wie aller übrigen Civil=Institute den betreffenden
hörden, welche die Kosten aus den Fonds der Institute zu bestreiten haben,

ürger haben keine Verpflichtung, die Bewachung solcher Institute zu über-

lerpflichtung derselben beschränkt sich auf die Gestellung der Mannschaften zu
ichen Sicherheitswachen, und auch Hinsichts dieser, der Allerh. Anordnung ge-
uf das dringendste Bedürfniß.
lcher Art diese polizeilichen Sicherheits=Wachen in den einzelnen Garnison-
nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse und des Bedarfs einzurichten sind,
n Reg. nach Anhörung der Orts=Behörden, die darüber ihrer Seits mit den
lepräsentanten zu verhandeln haben werden, festzusetzen sein.
usführung muß nur überall so bestimmt werden, daß die Bürger so wenig als
ängt werden.
Rücksicht darf indessen den Orts=Behörden nicht zum Vorwande dienen, das
edürfniß zu schmälern oder zu umgehen.
K. Ober=Präs. wolle die Orts=Behörden in den Garnison=Kommunen seines
ernach durch die Reg. instruiren lassen. (A. XIII. 589. — 3. 82.)

---

[1]) s Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 11. April 1818 (A. II. 374. — 2. 56.) be-
nte, daß nach einer Verf. des Min. des J. v. 24. März 1818, die Bewachung der
ndwehr=Zeughäuser den Landwehr=Stämmen obliege und keine Ortslast sei.

4) Schreiben des K. Justiz-Min. (Gr. v. Danckelmann), v Febr. 1830, an das K. Min. des J., und Antwort des letztern. Bew der Inquisitoriats-Gefängnisse.

a.

Aus dem Ber. des O.-L.-Gerichts das. v. 22. v. M. wollen Ew. ꝛc. zu erse ben, daß der Magistrat zu Halberstadt sich weigert, für die Bewachung des groß sitoriats-Gefängnisses daselbst, bei Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs, und daß die Reg. zu Magdeburg, gestützt auf die Anweisung im verehrlichen R. Eines v. 21. Sept. pr. den genannten Mag. in seiner Weigerung unterstützt. Ich k nicht glauben, daß diese Ansicht der Reg. Ew. ꝛc. Billigung erhalten kann. K. O. v. 11. Juli 1829 (G. S. pag. 93) verpflichtet gerade die Städte zu der dienst, wenn das Militair verhindert ist, da wo die Rücksicht auf die allgemeine des Orts die Wache nothwendig macht. Nun ist wohl die allgemeine Sicherheit mehr, als bei der gehörigen Bewachung der Gefangen-Anstalten für in Untersu findliche Verbrecher, interessirt. Ew. ꝛc. ersuche ich daher ganz erg., die Stad stadt durch den Mag. zur Gestellung der Wachen, bei Verhinderung des Milit weisen zu lassen, und von dem Verfügten mich, unter Zurücksendung der Anlage ligst zu benachrichtigen. Berlin, den 13. Febr. 1830.

Graf v. Danckelma

An des K. Geh. Staats-Min. und Min. des J. u. d. P.
H. v. Schuckmann.

b.

Auf Ew. ꝛc. geehrte Zuschrift v. 13. v. M., habe ich über den Gegenstand betr. die Weigerung des Mag. zu Halberstadt, für die Bewachung des Inquisito fängnisses daselbst, bei Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs, zu sorgen der Reg. zu Magdeburg erfordert. Dieser Ber. ist jetzt eingegangen, und von e tum des H. Geh. Staats-Min. v. Klewitz begleitet, worin sich derselbe über di welche die Reg. über die Sache aufgestellt hat, berichtigend ausspricht. Einv mit dem Sentiment Sr. Exc. v. Klewitz, daß der Mag. den in Rede stehende bei Verhinderung des Militairs gestellen müsse, habe ich nun Denselben er Reg. in Gemäßheit dessen zu instruiren, und ermangle nicht, Ew. ꝛc. hievon zu benachrichtigen. Berlin, den 31. März 1830.

v. Schuckmann.

An des K. Geh. Staats- und Justiz-Min. H. Gr.
v. Danckelmann.
(A. XIV. 128. — 1. 96.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 5. Mär an den Mag. zu Graudenz, und abschriftlich an die K. Reg. zu werder. Nächtliche Bewachung der Criminal-Gefängnisse von Se Bürgerschaft.

Dem Mag. zu Graudenz eröffne ich auf Sein Gesuch v. 1. Dec. v. J., freiung der dortigen Bürgerschaft von den nächtlichen Wachtdiensten vor dem Gefängnisse dortselbst, nach Eingang des dieserhalb erforderten Ber. der Reg. rienwerder, zum Bescheide, daß die von Ihm in Bezug genommene Allerh. K.-O. Juli 1829 nur auf die neuen und wiedereroberten Landestheile Anwendung findet. alten Landestheile gilt aber lediglich die K. O. v. 7. April 1809. (G. S. 1829.

In Folge dessen und da die K. Kommandantur zu Graudenz den seither Posten nach Maaßgabe der dieserhalb ergangenen allgemeinen Bestimmungen e hat, kann ich die Verf. der Reg., wodurch der Mag. zur Gestellung des Na durch die Bürgerschaft angewiesen worden ist, nur bestätigen.

Ich setze jedoch dabei allerdings voraus, daß dieser Wachtposten in allgeme zeilicher Hinsicht wirklich nothwendig sei. Sollte dies aber etwa nicht sein, so bedarf es auch der Gestellung des Wachtpostens nicht, da die Sorge fü Verhinderung des Entweichens der Verhafteten zu treffenden baulichen Vorkehr wie die gehörige innere Bewachung des Gefängniß-Lokals, lediglich Sache des riats ist.

Hiernach werde ich auch der Reg. das Erforderliche eröffnen.
(A. XV. 127. — 1. 61.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 1. Oct. 18 die K. Reg. zu Stettin. Leistung der Bürgerwachtdienste in Be auf Militair-Gebäude ꝛc.

Die Min.-Verf. v. 21. Sept. 1829 [1]), deren die K. Reg. im Ber. v. 10. v. M. zur
terstützung des von dem Mag. zu N. gemachten Antrages, auf Anweisung der Kosten
die Bewachung des dasigen Militair-Pulverhauses erwähnt, bezieht sich, wie der In-
t derselben klar und deutlich ergiebt, nur auf die wiedereroberten und neu erworbenen
:destheile.

Für die alten Provinzen findet aber vor wie nach die Allerh. K. O. v. 7. April 1809
wendung.

Des Königs Maj. haben auch noch kürzlich speziell entschieden, daß die durch die
O. v. 11. Juli 1829 für die wiedereroberten und neuen Provinzen nachgegebenen Er-
bterungen hinsichts des Bürgerwachtdienstes auf die Städte in den älteren Provinzen
Monarchie nicht ausgedehnt werden könnten.

Dem Antrage der K. Reg. kann ich daher nicht Statt geben, Derselben vielmehr nur
rlassen, den Mag. zu N. ablehnend zu bescheiden. (A. XV. 776. — 4. 41.)

B. Von Bürger-Nachtwachen.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Dec. 1833, an die K.
eg. zu Potsdam. Anordnung von Bürgerwachen für die öffentliche Sicherheit.

Da, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 23. v. M., die Bürger-Nachtwachen in N.
r., eröffnet wird, aus den Aeußerungen des Landraths N. zu Jüterbog hervorgeht, daß
: vorhandenen Nachtwächter allerdings, zumal ohne eine besonders sorgfältige Kon-
elle, hinlängliche Sicherheit gegen nächtlichen Diebstahl und gegen Feuersgefahr nicht
währen, der Mag. mit den St.-Verordneten aber darüber einig ist, daß der Zweck mög-
tster Sicherstellung gegen Gefahren dieser Art durch die dort eingeführte Einrichtung
1 vollständigsten erreicht wird, kein Gesetz dieselbe verbietet, und im Allgemeinen sich
ht in Abrede stellen läßt, daß Patrouillen von Bürgern in der Regel aufmerksamer
d, wie bloße Lohnwächter, auch bei einer nächtlichen Feuersbrunst es sehr wesentlich
zen kann, wenn gleich eine größere Zahl kräftiger Männer zu Hülfe zu eilen im Stande
die anscheinende Belästigung der Bürgerschaft aber hier nicht in Betracht zu ziehen ist,
il ihre gesetzlichen Repräsentanten nicht blos in dieselbe gewilligt haben, sondern aus-
icklich selbst auf die Beibehaltung der Einrichtung antragen; so kann das Min. die
rf. v. 26. März c., soweit sie auf die gänzliche Aufhebung der Bürgerwachen gerichtet
nicht bestätigen: dagegen aber ist die Bestimmung wegen persönlicher Leistungen der
ame von Seiten der Staats-Beamten ganz in der Ordnung. (§. 39 der rev. St.-O.)

Auf Ablegung der Waffen — deren sich die Träger ohnehin nur im Fall der Noth-
fr bedienen durfen — zu dringen, ist für jetzt kein Grund vorhanden.

(A. XVII. 1014. — 4. 91.)

C. Von der Bildung der Bürger-Sicherheits-Vereine.

1) K. O. v. 14. Sept. 1830. Mitwirkung der Bürgerschaft zur Auf-
chthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung.

Ich habe aus den uber die Vorfälle in Aachen Mir erstatteten Ber. mit Wohlgefallen
sehen, daß die dortige Bürgerschaft durch eine kräftige und besonnene Haltung den Unord-
ngen ein Ziel gesetzt, und die Stadt vor weiterem Unglück bewahrt hat. Ein solcher
nn gereicht Mir zur großen Freude und Genugthuung, und wenn die Regierung auf
se Weise in ihren Bestrebungen für das Wohl des Landes unterstützt wird, so liegt
rin die sicherste Bürgschaft fur die Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung.
h trage Ihnen daher auf, der Bürgerschaft Meine besondere Zufriedenheit zu erkennen
geben, und Mir diejenigen Personen namhaft zu machen, welche sich auf eine ausge-
chnete Art bemerkbar gemacht haben, damit Ich denselben noch andere Beweise Meiner
kenntlichkeit geben kann. (A. XIV. 581. — 3. 60.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 4. Oct.
1830, an sämmtl. K. Ober-Präs. Bildung von Sicherheits-Vereinen in
en Städten ohne Garnison.

Dem K. Ober-Präs. übersende ich die anl. Bekanntmachung (Anl. a.) wegen event.
ldung städtischer Sicherheits-Vereine in den Städten, wo keine Garnison steht, zur ge-
lligen schleunigen Veranlassung der baldigen Aufnahme in die Amtsbl., mit dem Er-
chen, den Reg. die Sorge für die genaueste Befolgung der darin enthaltenen Bestim-
ungen zur besonderen Pflicht zu machen, und denselben dabei zu eröffnen, daß die im
§. 8 vorgeschriebenen Worte den Armbinden der Vereins-Mitglieder überall schwarz
zudrucken sind.

Auch sind die Landräthe durch die Reg. noch besonders auf die Bestimmung im §. 1
der anl. Vorschriften aufmerksam zu machen, wonach die Sicherheits-Vereine nur in sol-

---

[1]) Oben sub No. 3.

chen Städten gebildet werden sollen, wo gegründete Besorgnisse für die öffentlic
heit eintreten, damit nicht ohne Noth, Furcht und Besorgnisse erregt werden.

a.

Bekanntmachung.

Des Königs Maj. hat bei den in der neuesten Zeit an mehreren Orten vo
nen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Bildung städtischer S
Vereine in denjenigen Städten, welche keine Garnison haben, wenn daselbst
Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, anzuordnen, und zu diesem
gende Bestimmungen mittelst Allerh. K.=O. v. 1. d. M. zu genehmigen geruht:

§. 1. Wenn in Städten, wo keine Garnison steht, gegründete Besorgnis
öffentliche Sicherheit eintreten, so sind, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe
Schutz des Eigenthums, städtische Sicherheits=Vereine aus zuverlässigen, wo
und wehrhaften Einwohnern zu bilden.

§. 2. Die Frage: ob die öffentliche Ruhe in dem Grade bedroht ist, daß
Verein zu bilden sei? hat zunächst der Landrath des Kreises, so wie in Städte
zu keinem Kreise gehören, der Vorsteher der Orts=Polizei=Behörde zu entscheide
zeitig aber die vorgesetzte Reg. von der getroffenen Anordnung und der Veranl
derselben unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 3. Die Mitglieder der städtischen Sicherheits=Vereine sind verbunden, u
dazu bestellten Anführer auf ein zuvor verabredetes Zeichen, an einem vorher
stimmten Orte sich bewaffnet zu versammeln, und diejenigen Maßregeln au
welche ihr Anführer zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz
genthums für angemessen erachten wird.

Sie machen sich mittelst Handschlages dazu verbindlich.

§. 4. Die Wahl der Mitglieder des Sicherheits=Vereins bleibt der Orts=
überlassen. Sie sollen aber dabei blos auf zuverlässige, wohlgesinnte und
Orts=Einwohner Rücksicht nehmen. Studenten und Schüler werden eben so,
vom täglichen Erwerbe lebende Volksklasse, davon ausgeschlossen. Jene, um
von ihrer wissenschaftlichen Bildung, diese, um sie nicht von ihrem nothdürftig
erwerbe, abzuziehen.

§. 5. Die Wirksamkeit jedes Sicherheits=Vereins beschränkt sich blos a
Wohnort: er tritt nur in dem Augenblicke des Bedürfnisses zusammen, und blei
lange, als dies dauert, in Thätigkeit.

§. 6. Wo die Oertlichkeit es nöthig macht, aus den wehrhaften Orts=Einw
Abth. zu bilden, erhält jede Abth. einen Vorsteher.

§. 7. Sowohl die Anführer, als die Vorsteher werden durch die Orts=
mit Zuziehung des Stadt=Verordneten=Vorstehers, oder des ersten Mitgliedes
meinde=Vorstandes, erwählt, und vom Kreis=Landrathe bestätigt. In Städte
keinem Kreise gehören, erfolgt die Bestätigung durch den Vorsteher der Orts=P
hörde.

§. 8. Jedes Mitglied des Vereins erhält eine weiße Armbinde, worauf da
„Städtischer Sicherheits=Verein“ aufgedruckt ist.

§. 9. Kein Mitglied des Sicherheits=Vereins darf sich in diesem, nur auf pe
Vertrauen gegründeten Verhältnisse durch einen Andern vertreten lassen.

§. 10. Dem Kreis=Landrathe liegt die obere Leitung aller Sicherheits=V
seinem Kreise ob.

In seinem Wohnorte kann der Sicherheits=Verein nur auf seine Anordnung
halb desselben nur auf die Anordnung des Vorstehers der Orts=Obrigkeit zusa
ten, welchem es dann obliegt, den Kreis=Landrath unverzüglich sowohl von der
Zusammenberufung, als von der Veranlassung zu derselben, in Kenntniß zu setze
anderweite Zusammenberufung des Vereins ist als eine Störung der öffentlichen
anzusehen, und mithin gesetzlich verboten.

Sämmtlichen Prov.=Verwaltungs=Behörden wird die Sorge für die genaues
tung dieser Bestimmungen in den geeigneten Fällen mit dem Bemerken zur
Pflicht gemacht, daß in denjenigen Orten, wo etwa schon einstweilen ähnliche Ei
gen getroffen sein möchten, diese letztern nach Maßgabe der obigen Bestimmunge
zirt werden müssen. Berlin, den 4. Oct. 1830.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Brenn.

(A. XIV. 865. — 4. 68.)

IV.

Von der Nachtwächter=Anstalt.

Zu den wichtigsten Anstalten der Sicherheits=Polizei, insbe
auch in Beziehung auf die Feuer=Polizei, gehört die Anstalt der Nach

. Schon durch eine Reihe älterer Verordnungen wurde daher sowohl den Städten, als auch auf dem Lande die Einrichtung der Nachtwachen [...]geordnet. [1])

Das Allgemeine Landrecht (Thl. II. Tit. 7. §. 37. No. 6.) erklärte [...]Versehung der Nachtwachen und die Versorgung des Dorfwächters aus[...]lich für eine Gemeinde-Last der Dorfbewohner. Auch in neuerer Zeit [...] dies wichtige Institut fortdauernd den Gegenstand der Aufmerksamkeit [...]Polizei-Behörden gebildet, und insbesondere haben viele Regierungen [...]führliche Publikanda über die Unterhaltung der Nachtwäch[...] und Nachtwachen auf dem platten Lande, so wie Instruk[...]nen für die Nachtwächter[2]) erlassen.

I. Die Reg. zu Gumbinnen.

1) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 2. Januar 1819. Nacht[...]chen auf dem Lande.

Die unterz. Reg. findet sich veranlaßt, die gegebenen Vorschriften über die Nachtwa[...]a auf dem platten Lande, mit Hinzufügung einiger neuen Bestimmungen, zur genaue[...] Befolgung hierdurch in Erinnerung zu bringen. Der nächtlichen Sicherheit wegen [...]e nöthig:

1) daß in der Regel jedes Dorf einen oder mehrere Nachtwächter hält, und daß in [...]ern Dorfgemeinen, welche die Kosten nicht aufbringen können, der Reihe nach Wache [...]an wird. Nur einzeln liegende Etablissements und solche Ortschaften, welche nur aus [...]igen Feuerstellen bestehen, können durch das K. Landrathsamt von einer solchen Ver[...]pflichtung entbunden werden.

2) Jedenfalls dürfen zu diesem wichtigen Dienste nur solche Personen gebraucht [...]den, denen es zur Verrichtung desselben weder an Kraft noch an Treue fehlt. Auch [...] das Reihewachen bloß durch Gemeindeglieder geschehen, und Keinem gestattet wer[...], für sich einen Stellvertreter anzunehmen, welcher nicht gleichfalls ein Mitglied der [...]gemeinde ist.

3) Zur Unterhaltung oder Gestellung der Nachtwächter sind sämmtliche Hauswirthe [...] Verhältniß ihres Vermögens heran zu ziehen. Auch für die Kirchengebäude und von [...]n auf Kirchengrunde wohnenden Leuten muß zu dieser gemeinen Last beigetragen wer[...], von der nur die Prediger und Schullehrer für ihre Person befreit sind.

Wenn über die Remuneration der Nachtwächter und die dazu von den Gemeindeglie[...] aufzubringenden baaren Gelder oder Naturalbeiträge keine gütliche Vereinigung statt [...]et, so tritt darüber die Festsetzung der Orts-Polizeibehörde ein.

---

[1]) So in der Feuer-O. für die Dorfschaften des Fürstenthums Minden u. d. Grafschaften Tecklenburg u. Lingen v. 5. Juni 1748 §. 16. (N. C. C. Tom. I. p. 739. No. 16. Beilage), in der Dorf-O. des Königreiches Preußen v. 22. Sept. 1751. §. 29. (N. C. C. Tom. I. p. 147. No. 82.), in der Instrukt. für die Polizei-Ausreuter der Churmark v. 25. März 1754. §§. 15. u. 24. (N. C. C. Tom. I. p. 651. No. 27.), in der Litthauischen Dorf-O. v. 22. Nov. 1754. §. 43. (N. C. C. Tom. I. p. 1139. No. 25.), in der Pommerschen Feuer-O. v. 24. Mai 1756. §. 20. (N. C. C. Tom. II. p. 89. No. 52.), in den J. der Churmark. Kammer v. 18. März 1760. (N. C. C. Tom. II. p. 415. No. 7.), in dem Feuer-Reglement v. 3. Juli 1770 für Preußen u. Litthauen. §. 33. (N. C. C. Tom. IV. p. 7285. No. 48.), in dem Feuer-Reglement für das Herzogthum Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §§. 28. ff. (N. C. C. Tom. V. b. p. 23. No. 5.). In Betreff Schlesiens: Kammer P. v. 25. Oct. u. 23. Nov. 1781, wegen der auf den Dörfern zu bestellenden genauen Nachtwachen. (Korns Ed. Samml. XVII. p. 113. u. XVIII. p. 237.).

[2]) Aus älterer Zeit sind zu bemerken:

a) Ordnung, wornach die Nachtwächter in den Königl. Residenzien Berlin und Vorstädten sich eigentlich zu achten haben, v. J. 1727. (Rabe Bd. I. Abth. 2. S. 56.)

b) Instrukt. für die Nachtwächter zu Königsberg in Pr. v. 31. Mai 1791. (Rabe Bd. I. Abth. 4. S. 130.)

c) Nachtwachtmeister- und Nachtwächter-Ordnung für die Residenzstadt Potsdam, v. 13. Octb. 1772. (N. C. C. Tom. V^b. p. 513. No. 54.)

4) Die Nachtwachen sollen im Winter-Halbenjahre von Abends 10 bis Morgens 5 Uhr und im Sommer von Abends 10 bis Morgens 3 Uhr dauern.

5) Die Wächter sind schuldig, diese Stunden unausgesetzt auf der Straße zuzubringen, und müssen nicht blos wegen Feuersgefahr und nächtlicher Einbrüche wachsam sein, sondern auch alle durch das Dorf gehende fremde Leute beobachten, sie zum genügenden Ausweis auffordern, und in Ermangelung desselben an die Dorfsobrigkeit abliefern. Eben so haben sie auf das ungewöhnliche Aus- und Eingehen einheimischer Personen zu merken, und über jeden verdächtig befindenden Vorgang am andern Morgen der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen.

6) Die Nachtwächter müssen mit einer genauen Anweisung über ihren Dienst und den Kreis ihrer Pflichten versehen werden. Diese Instruktion wird insonderheit den Umfang des zu bewachenden Bezirks, die Zeit des Wachedienstes, die Waffen zur Abwehrung und die Instrumente zur Andeutung der drohenden Gefahren, so wie die Art und Weise des Gebrauchs der Waffen und Instrumente zum Gegenstande haben müssen. Es ist namentlich festzusetzen, welche Zeichen Feuersgefahr und welche dagegen Gefahr von Räubern und Dieben bedeuten. Außer dergleichen Fällen dürfen diese Instrumente in der Regel nicht gebraucht werden.

7) Alle Dorfbewohner aber sind verbunden, den Nachtwächtern auf den ersten Ruf jede nöthige Hülfe zu leisten.

8) Die Nachtwächter sind unter einer zweckmäßigen Kontrolle zu halten, und gleich wie die Orts-Polizeibehörden, Schulzen und ihre Stellvertreter sich selbst dieselbe vorzüglich müssen angelegen sein lassen, so haben auch sämmtliche Einwohner die Verpflichtung, ihrer eigenen Sicherheit wegen, sofort Anzeige zu machen, wenn ein Nachtwächter seine Pflichten vernachlässigt.

9) Für jede nicht ordnungsmäßig abgewartete oder ganz unterlassene Nachtwache sollen 30 bis 60 gr. zur Dorfskasse erlegt werden.

Die H. Landräthe werden für die zweckdienlichste und entsprechendste Ausführung dieser in jeder Hinsicht höchstwichtigen Anordnungen hiermit verantwortlich gemacht und angewiesen, dabei nach den hierauf Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zu verfahren. (A. III. 178. — 1. 108.)

2) C. V. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 18. Dec. 1833, an sämmtl. Landräthe. Verhütung von Diebstählen.

In mehreren Kreisen hat die Zahl der Diebstähle auf eine so beunruhigende Weise zugenommen, daß Se. Exc. der H. Oberpräs., welcher aus unserm Zeitungsbericht hievon Kenntniß erhalten, sich zu einer dringenden Aufforderung an uns bewogen gefunden hat, dem Uebel kräftig entgegen zu wirken.

Das Mittel zur Verminderung der Diebstähle können wir nur finden:

1) in einer möglichst strengen Beaufsichtigung und Kontrolle der verdächtigen und solcher Individuen, die keinen bestimmten, sichern und notorisch ausreichenden Erwerbszweig ergriffen haben, und diesen mit sichtbarem Fleiß und Erfolg verfolgen, und

2) in Anordnung von nächtlichen Patrouillen, ausreichenden Nachtwachen und besonders einer strengen Kontrolle der Nachtwächter. Wo eine hinlängliche Zahl Nachtwächter angestellt ist, und wo diese ihre Schuldigkeit thun, da werden nächtliche Einbrüche, wenn auch nicht gänzlich verhindert, so doch sehr erschwert.

Eine häufig wiederholte Revision der Nachtwächter durch zuverlässige Patrouillen würde anscheinend das wirksamste Gegenmittel sein, besonders wenn mehrere nah belegene Ortschaften sich zu einem Patrouillen-Verbande vereinigen, und die Einrichtung treffen, daß nächtlich eine Patrouille aus einem Orte des Verbandes ausgeht, und bei Kontrollirung sämmtlicher Nachtwächter zugleich selbst für die Sicherheit wacht.

In den Kreisen, in welchen die Diebstähle sehr häufig vorkommen, dürfte es den H. Landräthen nicht schwierig sein, dergleichen Patrouillen-Verbände zu stiften, indem die überhand nehmende Gefahr ein Entgegenkommen Seitens der bedrohten Einw. erwarten läßt.

Wir fordern Sie daher auf, Ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit diesem Zweige der öffentlichen Sicherheit besonders zu widmen, und uns binnen 4 Wochen anzuzeigen, was Sie veranlaßt haben. Auch haben Sie sich von den Ortsbehörden die sub 1 bezeichneten Individuen nachweisen zu lassen, und über diese nicht allein eine zweckmäßige Kontrolle anzuordnen, sondern sich auch durch eigene gelegentliche Nachfrage, und durch Revisionen Seitens der Gensdarmen von Zeit zu Zeit zu vergewissern, ob diese Individuen bei Nacht zu Hause getroffen werden. Werden sie abwesend gefunden, und wird in diesem Fall ihr Verbleib strenge und mit Umsicht verfolgt, so dürfte vielen Verbrechen auf die Spur gekommen, und noch mehreren durch die eingeflößte Furcht vorgebeugt werden können. (A. XVII. 1015. — 4. 82.)

ie Pommerſchen Regierungen.

ublik. der K. Reg. zu Stettin, v. 31. Juli 1821. Unterhal-
achtwächter und Nachtwachen in den Dörfern.

euerer Zeit ſo häufig vorgefallenen Feuersbrünſte haben bewieſen, wie ſehr
e ſo oft erneuerte Anordnung, daß in jedem Dorfe ein Nachtwächter ange-
ß von den Mitgliedern der Gemeinden das Nachtwachen verrichtet werde,
leichgültig geweſen iſt. Es wird daher nicht allein den H. Landräthen, Do-
aten und den Mag. die an Sie erlaſſene Verf. v. 29. April 1810 in Erinne-
, ſondern es wird auch überhaupt nach Maaßgabe derſelben hierdurch wie-
verordnet:

jedem Dorfe, welches 20 Wirthe und darüber hat, ein Nachtwächter ange-
d künftig unterhalten werden muß;

n Dorfſchaften, welche 8 bis 20 Wirthe haben, frei ſtehen, ob ſie einen
ächter annehmen oder das Nachtwachen nach der Reihe verrichten wollen;

nen Ortſchaften, welche unter 8 Wirthe haben, ſind zwar von den fortdauern-
chtwachen frei, indeß gehalten, wenigſtens dreimal in einer Woche zur un-
aten Zeit das Nachtwachen zu verrichten, und wenn ſie keine Nachtwächter
ren, die Reihenfolge eintreten zu laſſen.

wir ſämmtliche Polizeibehörden und beſonders die auf dem platten Lande mit
Ausübung der Polizei Beauftragten wegen Befolgung dieſer für die öffent-
t ſo nothwendigen Maaßregel verantwortlich machen, ſetzen wir zugleich
efolgung dieſer Vorſchriften eine Strafe von 5 Rthlr. feſt, die im Uebertre-
doppelt wird.

ehörden und Einſaſſen in unſerm Geſchäftsbezirk empfehlen wir aber ernſt-
eſte Aufmerkſamkeit auf den vorſichtigen Gebrauch von Feuer und Licht in
ungen, ein beſonderes Augenmerk auf das Geſinde und ſtrenge Reviſion der
ung jedes verdächtigen Menſchen und ungeſäumte Anzeige von jeder, beſon-
hrlichen, Anlage, damit jeder Unglücksfall möglichſt verhütet werde.
. 678. — 3. 105.)

ublik. der K. Reg. zu Stralſund, v. 31. Oct. 1818. Ein-
r Nachtwachen.

r den Zuſtand der Nachtwachen eingezogenen Berichte der Polizei-Behörden
n, daß auf dem platten Lande unſers Reg.-Bez. die Vorſchriften des Pat. v.
zum Theil gänzlich vernachläſſigt worden ſind, und daß auch in den Städ-
Provinz zum Theil große Unvollkommenheiten in dieſer, die öffentliche Si-
he angehenden, Einrichtungen bisher geherrſcht haben. Deshalb finden wir
t, zu verfügen, wie folgt:

er Stadt und in jedem Dorfe, welches aus mehr als fünf Wohnungen be-
ſoll eine dem Umfange des Ortes angemeſſene Zahl von Nachtwächtern, die,
möglich, aus Mitgliedern der Gemeinde zu nehmen ſind, angeſetzt werden.

leinere Ortſchaften, als eben bezeichnet, und die zu arm ſind, als daß ſie die
des Unterhalts eines eigenen Nachtwächters aufbringen könnten, wird es
geben, die Nachtwachen in denſelben durch die Glieder der Gemeinde, der
nach, verrichten zu laſſen; doch ſind hierzu, mit Ausnahme des Ortsvor-
, ſämmtliche Einwohner verpflichtet, und dürfen bei eintretendem körperli-
Unvermögen oder anderem zulänglichen Behinderungsgrunde zwar Stellver-
allein nur aus den Gemeindegliedern, zugelaſſen werden.

nzelnen Höfen bleibt die Anſtellung von Nachtwächtern der Willkühr der Be-
überlaſſen; jedoch wird denſelben die Aufnahme dieſer Einrichtung dringend
hlen, und um ſo mehr erwartet, daß ſie von freien Stücken ſich dazu verſtehen
, als deren eigener Nutzen dieſes erheiſcht und ſolcher hiermit bezweckt wird.

n Polizei-Behörden obliegende Wahl zum Nachtwächterdienſte darf nur auf
Perſonen gerichtet werden, die von einer kräftigen, körperlichen Beſchaffen-
d und einen anerkannt ſittlichen Lebenswandel führen.

achtwächterdienſt ſoll zwar nur auf eine beſtimmte Zeit, jedoch mit der Zuſiche-
übertragen werden, daß der Gewählte blos dann von ſeinem Poſten werde ent-
werden, wenn er ſich Vernachläſſigungen in ſeinem Amte zu Schulden kom-
ßt. Jedem ſolchergeſtalt beſtellten Nachtwächter muß ein ſeinen Pflichten an-
ienes, entweder in Naturalien oder in baarem Gelde beſtehendes, Einkommen
wieſen werden, und gebührt die desfallſige nähere Beſtimmung der Gemeinde,
ll ermangelnder Vereinbarung aber der Polizei-Behörde, welche auch die Zu-
chkeit der Einkünfte nach den Umſtänden des Orts, der Zeit und der Perſonen

zu beurtheilen hat. Wird ein Nachtwächter in seinem Amte durch Alter oder Unglücksfälle zu weiterem Dienste unfähig, so hat er einen rechtmäßigen Anspruch auf die Unterstützung der Gemeinde, welche ihrerseits hiemit dazu verpflichtet wird.

6) Die Nachtwächter sollen von den Orts-Polizei-Behörden mit einer genauen Anweisung über ihren Dienst und den Kreis ihrer Pflichten versehen werden. Diese Instrukt. wird sonach insonderheit den Umfang des zu bewachenden Bezirks, die Zeit des Wachedienstes, im Winter von 10 und im Sommer von 11 Uhr Abends bis beziehungsweise 4 und 5 Uhr Morgens, die Waffen zur Abwehrung und die Instrumente zur Andeutung der der öffentlichen Sicherheit drohenden Gefahren, so wie die Art und Weise des Gebrauchs dieser Instrumente, zum Gegenstande haben müssen. Es ist namentlich festzusetzen, welche Zeichen Feuersgefahr, und welche dagegen Gefahr von Räubern oder Dieben bedeuten. Außer dergleichen Fällen dürfen diese Instrumente in der Regel nicht gebraucht werden, wie denn auch das an einigen Orten noch übliche Absingen der Stunden und von Versen aus Gesängen gänzlich aufhören soll.

Daneben sind die Gemeinden anzuweisen, was sie in jedem der gedachten Fälle zu thun haben, wie und wann z. B. die Sturmglocke gezogen werden muß u. s. w. Die Anweisungen selbst müssen den Gemeinden genau bekannt gemacht werden.

7) Die Nachtwächter sind unter einer zweckmäßigen Kontrolle zu halten, und gleichwie die Polizei-Behörden sich selbst dieselbe vorzüglich müssen angelegen sein lassen, so werden auch sämmtliche Einwohner aufgefordert, schon ihrer eigenen Sicherheit halber, sofort anzuzeigen, wenn sie entdecken sollten, daß ein Nachtwächter seine Pflichten vernachlässigt. (A. II. 1077. — 4. 60.)

3) Instruction der K. Reg. zu Stralsund v. 27. März 1819, für die Nachtwächter auf dem platten Lande.

Jeder Nachtwächter soll einen guten und ordentlichen Lebenswandel führen, und sich nachstehende Vorschriften zur unfehlbaren Richtschnur nehmen. Ist er des Schreibens und Lesens unkundig, so muß er sich diese Instruction öfters vom Schulzen vorlesen lassen.

§. 1. Der Nachtwächter hat seine nächtlichen Wanderungen zu halten, v. 1. Sept. bis Schluß März, von Abends 10 Uhr an bis Morgens 5 Uhr, und vom 1. April bis Schluß Aug., von Abends 11 Uhr an bis Morgens 4 Uhr.

§. 2. Der Nachtwächter stellt sich des Abends auf einen ihm vom Ortsvorsteher anzuweisenden Platz ein, von wo aus er alle Gegenden des Orts durchwandert, und damit die ganze Nacht hindurch fortfährt. Er muß jedoch dabei die möglichste Stille beobachten, damit er jedes Geräusch im Dorfe hören kann. Er darf deshalb auch keinen Hund sich halten.

§. 3. Wird er in der Nacht und zu ungewöhnlicher Zeit Leute im Dorfe gewahr, hat er solche sofort anzurufen, und um die Ursache ihrer Anwesenheit bescheiden zu befragen. Weisen sie sich als Dorfbewohner oder Bekannte der umliegenden Gegend oder sonst unverdächtig aus, hat er sie ihrem Gewerbe ruhig nachgehen zu lassen, jedoch, besonders Fremde, im Auge zu behalten, bis sie das Dorf verlassen haben. Geben die Leute auf den Anruf keinen Bescheid, hat der Nachtwächter solchen, unter Androhung, sonst Lärm machen zu wollen, zu wiederholen, und wenn alsdann noch keine Antwort erfolgt, sogleich ein Zeichen mit seinem Horn zu geben, wobei er darauf sehen muß, daß ihm der oder die Fremden nicht zu nahe kommen, sondern wenigstens 6 Schritt vom Leibe bleiben, damit er sich nöthigenfalls mit Nachdruck vertheidigen könne.

§. 4. Bemerkt der Nachtwächter fremde Leute außerhalb der Dorfstraße oder des Landweges, hat er dieselben sofort anzuhalten, und zu dem Schulzen zu führen. Sind deren Mehrere, mit welchen er glaubt, nicht fertig werden zu können, oder erfährt er Widerstand, so muß er sogleich ins Horn stoßen oder um Hülfe rufen. Ist wirklich Einbruch geschehen, oder betrifft er sonst Diebe, hat er sofort Lärm zu machen, auf allen Fall aber inzwischen bemüht zu sein, sich der Personen zu bemächtigen, oder ihre Flucht zu verhindern.

§. 5. Aber nicht allein auf Diebe, oder aus andern verdächtigen Absichten ins Dorf schleichende Leute hat der Nachtwächter zu sehen, und, wie vor bemerkt, gegen dieselben zu verfahren, sondern er hat sein Augenmerk auch darauf zu richten, daß der Schulzenordnung nachgelebt, und nach 10 und 11 Uhr beziehungsweise des Winters und des Sommers kein Saufgelag und Spiel mehr stattfinde. Er hat, wenn er dies bemerkt, zu warnen, und wenn er kein Gehör findet, dem Schulzen den Verfall anzuzeigen. Sollte gar Schlägerei oder Lärm in einem Hause vorfallen, muß er anklopfen, und zur Ruhe ermahnen, und, wenn dies nicht hilft, bei gefährlicher Schlägerei die Schuldigen arretiren und zum Schulzen führen, sonst aber dem Letztern Anzeige davon machen.

§. 6. Darnächst hat der Nachtwächter sich fleißig umzusehen, ob im Dorfe oder der benachbarten Gegend Feuer entsteht, und daher schon, wenn er ungewöhnlich starken oder

ngewöhnlichen Zeit Rauch bemerkt, sich sogleich nach der Ursache desselben zu erkun-
Bei wirklichem Feuer im Dorfe oder in der Nachbarschaft hat er Lärm zu machen,
m ersteren Falle die mögliche Hülfe sofort selbst zu leisten.

§. 7. Sollte in der Nachbarschaft des Dorfes oder auf dem Felde Geschrei oder
Rufen entstehen, so hat der Nachtwächter davon sofort dem Schulzen die Anzeige zu
n: er selbst darf sich aber aus dem Dorfe nicht entfernen.

§. 8. Das Umhergehen im Orte muß ohne Laterne geschehen, jedoch soll jeder
wächter bei diesen Nachtwachen folgende Instrumente bei sich führen, nämlich:
ein helltönendes Horn,
eine stark schmetternde Knarre,
eine Pike,
ihm von der Commune gehalten werden.

§. 9. Ins Horn wird von ihm gestoßen, wenn er gefährliche Räubereien und Die-
wahrnimmt; jedoch hat er dieses möglichst bedachtsam anzuwenden, und ohne
imgleichen ohne genaue Ueberzeugung von der wirklich vorhandenen Gefahr, keinen
uch davon zu machen.

§. 10. Mit der Knarre wird geschmettert, sobald er irgendwo im Orte Feuer wahr-
t. und an den Orten, wo zwei Nachtwächter angestellt sind, hat derjenige von ih-
der das Knarren des andern hört, ebenfalls sofort zu knarren. Derjenige Nacht-
er, der das Feuer zuerst entdeckt, hat augenblicklich die Leute in dem Hause, wo das
ist, so wie auch die nächsten Nachbarn zu wecken, und überhaupt Jedermann in der
nr zum Wachen zu bringen. Der andere Nachtwächter aber hat in den Flecken und
dörfern den Küster zu wecken, um die Sturmglocke zu ziehen, auch dort, wo eine
fritze ist, die bei derselben angestellten Leute, so wie auch den Schulzen aufzuwecken.
u sie dieses Alles ausgerichtet, hat jeder von ihnen wieder seine Wanderung anzu-
Wo nur ein Nachtwächter ist, hat derselbe Vorstehendes allein auszuführen.

§. 11. Die Pike hat der Nachtwächter nur im Nothfalle, bei Ueberfällen und son-
...Gefahr drohenden Lagen zu gebrauchen, und sich vor allem Mißbrauch dieses
...ments bei strenger Verantwortung wohl in Acht zu nehmen.

§. 12. Die Schulzen haben alle Dorfbewohner ernstlich anzuweisen, daß sie sowohl
nach §. 5. von dem Nachtwächter etwa geschehenden Ermahnungen hören, und
der Folge leisten, als auch ihm auf die gegebenen Zeichen oder auf sein Rufen sofort
agen, und zur Arretirung von Dieben oder sonstigem verdächtigen Gesindel nach
n mitwirken.

§. 13. Die sämmtlichen Dorfbewohner sind durch die Schulzen mit dem Inhalt die-
struction bekannt zu machen. (A. III. 180.—1. 109.)

III. Die Schlesischen Regierungen.

1) Publik. der K. Reg. zu Oppeln, v. 13. Dec. 1818. Strenge ...cht auf Nachtwächter.

Es sind uns mehrere Anzeigen von nächtlichen Einbrüchen geworden, welche die Fol-
a aufdringen, daß die Nachtwächter in den Städten und Dörfern nicht gehörig be-
werden.

Wir machen es daher den K. Landräthlichen Officien, Polizei-Distrikts-Commissa-
Mag. und Dorfgerichten hiermit zur Pflicht, darauf zu halten, daß die Nachtwäch-
gehöriger Anzahl und durch unbescholtene Männer angestellt werden, und daß sel-
auch rücksichtlich der Erfüllung ihrer Pflicht, einer strengen Controlle unterworfen,
dabei besonders öfters und unvermuthet revidirt werden. (A. II. 1079.—4. 61.)

2) Publik. der K. Reg. zu Liegnitz, v. 29. Januar 1820. Erneuerung nähere Bestimmung der Vorschriften der Dorf-Polizei-Ordnung, den ...twächter-Dienst betr.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Vorschriften des Abschn. IX. der Dorf-Polizei-
O. v. 1. Mai 1804, im Betreff der Nachtwächter, zum Theil in Vergessenheit gekom-
sind. Auch haben sich verschiedentlich in den Dienst der Nachtwächter Mißbräuche ein-
...en, die nicht geduldet werden dürfen, wenn anders der Zweck erreicht, die öffent-
Sicherheit aufrecht zu erhalten, und nächtliche Ruhe gewährt werden soll.

Wir finden daher für nöthig, jene Vorschriften hierdurch zu erneuern, und näher zu
...men, wie folgt:

§ 1. Jede Dorfgemeinde ist schuldig, so viel Nachtwächter zu halten, als deren nach der
...e oder Ausdehnung des Dorfs zur gehörigen Bewachung seines ganzen Umfangs er-
...lich sind.

Das Bedürfniß der Anzahl der Wächter wird von den landräthlichen Aemtern, unter
...ung der Gutsherrschaften und der Dorf-Gerichte, nach den örtlichen Verhältnissen
jeden Dorfs abgemessen und bestimmt.

§. 2. Da, wo mehr als ein Wächter gehalten wird, oder doch hiernach gehal werden muß, ist das Dorf in eben so viel Reviere abzutheilen, als Wächter sind.

Jedes Revier ist einem Wächter zur besondern Bewachung anzuweisen, sc solches in den Städten geschiehet. Die Abtheilung und Bestimmung der Reviere, wo gleich nach Erscheinung dieser Verordnung verfahren werden muß, wird eben so, wie Zahl der nöthigen Wächter, unter Zuziehung der Gutsherrschaften und der Dorf-Ger von den landräthlichen Aemtern festgesetzt.

§. 3. Der Nachtwächterdienst wird versehen:

entweder durch besondere ein für allemal von der Gemeinde bestellte oder an genommene Nachtwächter,

oder — da wo dergleichen nicht vorhanden sind — durch die zur Gemeinde geh gen Wirthe, welche der Reihe nach, in der jeden Orts üblichen Ordnung, Nachtwache beziehen.

In diesem Falle müssen aber die Wirthe selbst den Wachtdienst verrichten.

Nur den bejahrten oder durch Krankheit verhinderten Wirthen kann gestattet w den, durch andere Wirthe, oder die ihnen in der Wirthschaft helfenden Söhne vertreten zu lassen, wenn diese das zwanzigste Lebensjahr bereits erreicht haben, genug rüstig sind.

Auf ordentliche Abhaltung der Nachtwachen sind die Dorf-Schulzen bei Verm dung einer Ordnungsstrafe von Ein bis Fünf Thaler Courant, oder von verhältn mäßigem in der Kreisstadt abzusitzenden Arrest, zu halten verpflichtet.

Wittwen, welche im Besitze einer besondern Wirthschaft sind, können eben wie bejahrte oder durch Krankheit verhinderte Wirthe sich vertreten lassen. Doch mü diese Vertreter die eben bestimmten Eigenschaften haben.

Fehlet es an dergleichen, so müssen jene Wittwen, eben so wie diese Wirthe, ei andern wachtdienstfähigen Wirth des Dorfs an ihrer Statt stellen.

§. 4. Auch die Aufsicht auf die Nachtwächter und deren Dienstführung liegt nächst dem Schulzen ob.

Die Dorf-Schulzen sind verpflichtet, das Thun und Treiben der Wächter f während zu beobachten.

Sie müssen dieselben durch die Gerichtsmänner, als ihre Gehülfen, oft und g ganz unerwartet und zu verschiedenen Stunden der Nacht revidiren lassen.

Sie haben darauf zu halten, daß die Wächter ihren Dienst in der vorgeschrieb nen Art verrichten, und überhaupt ihre Schuldigkeit thun.

Sie sind endlich verbunden, jeden Wächter, der bei Vernachlässigung seines Dien betroffen wird, binnen 24 Stunden dem landräthlichen Amte zur Bestrafung zu meld

Die Dorf-Schulzen, welche die ihnen hiernach obliegende Aufsicht verabsäum oder die schuldig befundenen Nachtwächter zu melden unterlassen, machen sich dad wegen des Schadens verantwortlich, den ihre Pflichtverletzung für die Gemeinde überhaupt für das öffentliche Wohl haben könnte. Außerdem sind sie in jedem F mit einer angemessenen Ordnungsstrafe zu belegen, welche nach Bewandniß der stände auf eine Geldbuße von sechszehn Groschen bis fünf Thaler Courant, oder in der Kreisstadt abzusitzenden polizeilichen Arrest von 24 Stunden bis acht Tag festgesetzt werden soll.

§. 5. Die Nachtwächter sind schuldig:

a) in dem Zeitraum von Michaelis bis Ostern Abends um neun Uhr au ziehen, und bis fünf Uhr Morgens im Dienst zu verbleiben;

b) von Ostern an bis Michaelis müssen sie um zehn Uhr Abends aufzi und können sie um drei Uhr Morgens abziehen.

Jeder Wächter ist gehalten, beim Aufziehen auf die Nachtwache mit dem Na wächterhorn sich zu versehen, und eben so wie beim Abgange, sich bei dem Schu zu melden.

Wenn der Schulze abwesend oder durch Krankheit verhindert ist, sein Amt zu v walten, muß die Meldung dem ersten Gerichtsmann, als seinem Stellvertreter, macht werden.

§. 6. Die weiteren Obliegenheiten der Nachtwächter bestehen folgenden:

1) Dieselben müssen während der ganzen Zeit ihres Dienstes wachsam sein, auf Alles, was um sie her im Dorfe sich zuträgt, genau Acht geben, d Schaden und Unglück jeder Art möglichst verhütet werde.

2) Sie müssen mit dem Nachtwächterhorn den Ablauf der Stunden und Viertel den anzeigen.

3) Das ihnen zur besondern Bewachung angewiesene Revier müssen sie in j Stunde mindestens einmal, nach Erfordern der Umstände und nach Be mung der Ortsbehörde, auch mehrmals, vollständig abpatrouilliren.

4) Diejenigen Nachtwächter, in deren Reviere Kirchen sich befinden, müssen solche ebenfalls im Auge behalten, und zu diesem Behufe mindestens alle Stunden einmal das Innere der Kirchhöfe revidiren, oder da, wo deren nicht vorhanden sind, die Kirche selbst umgehen.

Damit sie hierin ihrer Schuldigkeit nachkommen können, sind ihnen die etwa verschlossenen Kirchhöfe des Abends zu öffnen.

5) Sobald die Nachtwächter irgendwo Feuersgefahr wahrnehmen, haben sie sofort Lärm zu machen, und den Schulzen zu benachrichtigen.

Läßt sich irgendwo ein ungewöhnlicher Rauch oder brandiger Geruch verspüren, so müssen sie alsbald die nächsten Hausbewohner wecken, damit der Entstehung nachgeforscht, und einem möglichen Feuerschaden vorgebeugt werde.

6) Fremde, oder ihnen unbekannte Leute, welche das Dorf passiren, müssen sie anrufen, und nach ihrem Namen und der Richtung ihres Weges fragen.

Wenn diese Fremden verdächtig erscheinen, so müssen sie solche zum Schulzen führen, damit dieser weiter besorge, was seines Amtes ist.

7) Wenn sie Menschen treffen, welche dem Dorfe fremd sind, und dasselbe auf eine verdächtige Weise durchstreichen, so haben sie solche alsbald aufzugreifen, und dem Schulzen zu überliefern.

8) Sollten sie gar Diebe beim Stehlen oder Einbrechen ertappen, so müssen sie sofort Lärm machen, damit diese Verbrecher festgehalten werden, auch selbst, so viel in ihren Kräften stehet, deren sich bemächtigen.

9) In jedem Falle, wo sie wahrnehmen sollten, daß ein Einbruch oder Diebstahl eben unbemerkt vollführt worden ist, müssen sie nicht nur sofort die beschädigten Eigenthümer wecken und benachrichtigen, sondern auch dem Schulzen Anzeige machen.

10) Bemerken sie eine Feuersbrunst in benachbarten Ortschaften, so haben sie unverzüglich den Schulzen und die Aufseher der Dorfspritze zu benachrichtigen.

11) In denjenigen Ortschaften, welche ihrer Größe wegen in mehrere Reviere abgetheilt sind, müssen die Wächter der angrenzenden Reviere wenigstens in jeder Stunde einmal gegenseitig sich anrufen, und von dem, was sie etwa Verdächtiges wahrgenommen haben, sich benachrichtigen. Jedoch versteht sich von selbst, daß sie alsdann beiderseits sofort wieder auf ihren Posten zurückkehren müssen, und keineswegs sich erlauben dürfen, längere Zeit zur Gesellschaft bei einander zu bleiben.

§. 7. Diejenigen Wächter, welche später als zu den bestimmten Stunden aufziehen, oder früher als es erlaubt ist, ihren Posten verlassen, imgleichen diejenigen, welche während des Wachtdienstes schlafen, oder ihre sonstigen Obliegenheiten, wie solche so eben bestimmt worden sind, vernachlässigen, sollen deshalb mit angemessenen Geldstrafen von 8 Gr. bis 5 Rthl. Courant, oder wenn solche unanwendbar oder unzureichend wären, mit Stockhaus-Arrest von 12 Stunden bis 14 Tagen unnachsichtlich belegt werden.

Die Ausführung und Aufrechthaltung dieser V. liegt zunächst den H. Landräthen ob. Dieselben werden die H. Polizei-Distrikts-Kommissarien zur thätigen Beihülfe einladen, und jede Gelegenheit benutzen, die Dorf-Schulzen danach zu instruiren.

Wir empfehlen den H. Landräthen, auf den Dienst der Nachtwächter und die Amtsführung der Schulzen in dieser Hinsicht fortwährend ein besonderes Augenmerk zu richten, und gegen diejenigen, welche nachlässig sich bezeigen möchten, mit gebührender Strenge zu verfahren. Sie werden veranlassen, daß die Wächter zur Nachtzeit fleißig revidirt werden, und zu diesem Behufe besonders die Gensdarmerie gebrauchen.

(A. IV. 76. — 1. 54.)

IV. Die Regierungen im Großherzogthume Posen.

Publik. der K. Reg. zu Posen, v. 21. Febr. 1817. Anstellung der Nachtwächter.[1])

Auf dem platten Lande in dem hies. Reg. Dep. besteht noch die Einrichtung, daß die Nachtwachen von den Mitgliedern der Gemeinen der Reihe nach, und für die Verpflichteten zum Theil durch unzuverlässige Stellvertreter verrichtet werden.

Dabei wird indeß entweder der Nahrungsstand der Dorfeingesessenen durch die dadurch herbeigeführte Vernachlässigung ihrer Wirthschaften zurückgesetzt, oder es wird die Sicherheit der Gemeinen compromittirt.

---

[1]) Ein wörtlich gleichlautendes Publik. hat die Reg. zu Bromberg unterm 27. August 1817 (A. I. 110. — 1. 3.) erlassen.

Zur Abstellung dieser Uebelstände verordnen wir hiermit:
1) es sollen in jeder Dorfsgemeine, die dem Umfange des Orts und den sonstige kal-Verhältnissen angemessene Zahl von Nachtwächtern angestellt werden;
2) Die Wahl zur Anstellung darf nur auf Personen gerichtet werden, die von krä körperlicher Beschaffenheit sind, und notorisch einen nüchternen, rechtlichen W führen;
3) dieselben müssen ein, den ihnen anvertrauten Pflichten angemessenes, Einkor erhalten, und es kann das Letztere, außer der Befreiung von Communal-L entweder in baarem Gelde, oder in Naturalien abgemessen werden, und endlic
4) müssen sie von Seiten der Orts-Polizei-Behörde mit einer Anweisung übe Umfang ihrer Pflichten versehen werden.

Die Hrn. Landräthe werden hierdurch angewiesen, darauf zu halten, daß di stellung der Nachtwächter in sämmtlichen Gemeinen des ihnen anvertrauten Kreises vorzüglich den im Vorstehenden enthaltenen allgemeinen Vorschriften gemäß, be werde, und sie haben es nur solchen Ortschaften nachzulassen, die Nachtwachen dur Glieder der Gemeine der Reihe nach zu verrichten, die zu klein und arm sind, u Kosten des Unterhalts eines Nachtwächters aufzubringen.

In diesen Ortschaften dürfen denn aber auch nur die Gemeineglieder diese N wachen verrichten, und es darf Niemand gestattet werden, für sich einen Stellvert anzunehmen, der nicht ebenfalls ein Mitglied dieser Gemeine ist.

Die den Nachtwächtern zu ertheilende Instruktion wird vorzüglich den Umfang ihnen zur Bewachung angewiesenen Bezirks, die Waffen, und die Instrumente zur deutung der, der öffentlichen Sicherheit drohenden Gefahr, so wie die Art des Gebra der letztern zum Gegenstande haben müssen. Es ist Sache der Orts-Polizei-Behö die Gemeinen von dem Inhalte dieser Instruktion genau in Kenntniß zu setzen, dam in vorkommenden Fällen aus den von dem Nachtwächter gegebenen Zeichen entneh können, welche Art von Gefahr ihnen drohe, und was zu deren Abwendung zu sei rc. (A. I. 187. — 1. 120.)

V. Die Regierung zu Coblenz.

V. der K. Reg. zu Coblenz, v. 16. Jan. 1817, betr. die Nachtwach

Die in Folge unserer Verf. v. 20. Juli 1816, den Zustand der Nachtwa betr., eingezogenen Ber. der Polizei-Behörden, haben folgendes Resultat geliefert:
1) daß in dem größten Theile der unter dem französ. Gouvernement gestande Gemeinden unsers Reg.-Bezirks keine besondern Nachtwächter angestellt, dern die Nachtwächter durch die Gemeindeglieder selbst verrichtet werden, daß da, wo sie vorhanden sind, sie die beabsichtigte Sicherheit nicht gewäh weil der geringe, mit ihrem Amte verbundene Gehalt es unmöglich macht, taugliche und sichere Personen zu wählen.
2) Daß in dem übrigen Theil unsers Reg.-Bereichs, der fortwährend unter deutsch Herrschaft stand, das Nachtwachen-Institut zwar fortdauert, doch in einem öffentliche Sicherheit nicht befördernden Zustande sich befindet.

Sämmtl. Polizei-Behörden haben die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Einri tung dieses die öffentliche Sicherheit höchst interessirenden Zweiges der ausübenden Pol anerkannt, und Vorschläge zur besseren Einrichtung desselben vorgetragen.

Nach Einsicht und Prüfung dieser Vorschläge haben wir beschlossen, zu verord wie folgt:
1) Es soll in jeder Gemeinde eine dem Umfange des Orts angemessene Zahl Na wächter angesetzt werden.
2) Zu Nachtwächtern sollen nur anerkannt sittliche, dem Trunk nicht ergebene gesunde Personen gewählt werden.
3) Die Wahl geschieht durch die Gemeinde in einer von der Kreis-Kommission vo zeichnenden Form. Die Wahlprotokolle sollen zur Bestätigung der Kreis-Ko missionen eingereicht werden, die sie zu prüfen verpflichtet ist.
4) Findet sich ein taugliches Mitglied der Gemeinde zu diesem Posten, so ist auf di vorzüglich Rücksicht zu nehmen.
5) Das mit dem Amte verbundene Einkommen soll bestehen:
   a) in Befreiung von den Communallasten,
   b) in einem festen Einkommen an Naturalien und Geld, dessen Beschaffen und Größe nach Ort- und Zeitverhältnissen bestimmt werden muß. Den Ge meinden bleibt es also überlassen, entweder in Naturalien, oder in Gelde, in beiden das Gehalt festzusetzen.
6) Da, wo es thunlich ist, kann der Nachtwächterdienst mit dem Feldschützen-Di in einer Person verbunden werden, welches jedoch in einzelnen Fällen Schwie keit haben kann.

Es muß demnach der Einsicht der Lokal-Behörden überlassen bleiben, wie und er wo eben Verifikationen diese Vereinigung ausführbar ist.

i) Der Nachtwächter-Dienst soll nur auf eine bestimmte Zeit verliehen werden, doch mit der Zusicherung, daß der Gewählte nur dann von seinem Posten entfernt werden soll, wenn ihm Vernachlässigung bewiesen werden möchte. Der in diesem Amte durch Alter und Unglücksfälle unfähig gewordene Nachtwächter hat einen gegründeten Anspruch auf Unterstützung, und soll diese nach den Orts-Eigenthümlichkeiten von der Gemeinde, unter Genehmigung der Kreis-Kommission, regulirt werden.

i) Jeder Gemeinde muß ein besonderes Regulativ der Nachtwachen von der Orts-Behörde gegeben werden.

Dies beruht auf folgenden Momenten:

a) dem Nachtwächter muß ein bestimmter Bereich zur Bewachung angewiesen werden.

b) Er muß mit gehörigen Waffen, und einem Horn oder Knarre versehen sein. Diese soll er in der Regel nur brauchen, wenn er irgend eine Gefahr, sei es Feuersgefahr oder Versuch nächtlichen Einbruchs, entdeckt, und Hülfe zu rufen sich veranlaßt findet. Es muß festgesetzt werden, welche Zeichen Feuersgefahr, und welche Gefahr von Räubern und Dieben bedeuten.

Die Gemeinde muß angewiesen werden, was sie in jedem dieser Fälle zu thun hat, wie und wenn die Sturmglocke gezogen werden soll u. s. w.

c) Es muß eine zweckmäßige Controlle der Nachtwächter angeordnet werden. Die zweckmäßigste ist, wenn die mit der Polizei-Verwaltung Beauftragten unermüdet und oft selbst die Nachtwachen kontrolliren lassen, und wenn jeder Einwohner aufgefordert wird, schon um seiner eigenen Sicherheit willen, anzuzeigen, wenn er entdeckt, daß der Nachtwächter in dem ihm angewiesenen Bezirke, zur bestimmten Stunde und in der gehörigen Ordnung, die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat. Der Nachtwächter, dem dieses bewiesen wird, muß das erstemal mit einer verhältnißmäßigen, in dem Regulativ zu bestimmenden, Strafe belegt, im Wiederholungsfalle aber von seinem Amte entfernt werden.

) In Gemeinden, die so klein, oder in so armseligen Zustande sind, daß sie einen besondern Nachtwächter zu halten, nicht vermögen, soll es erlaubt sein, aus ihrer Mitte die Wache der Reihe nach thun zu lassen, doch sind hierzu, mit Ausnahme des Ortvorstandes, sämmtliche Einwohner verpflichtet; die, welche durch ihre körperliche Konstitution oder andere Ursachen gehindert werden, den Wachtdienst in Person zu leisten, dürfen einen Stellvertreter aus den Gemeinds-Gliedern wählen, welche durch die Orts-Polizei-Obrigkeit für tauglich erklärt worden sind. Darauf zu wachen, wird der Kreis-Kommission zur dringendsten Pflicht gemacht.

Die Kreis-Kommissionen werden übrigens solche Orte, zumal, wenn die Häuser zerstreut liegen, vorzüglich durch nächtliche Patrouillen kontrolliren, und die Orte, die in dem Verdacht stehen, daß solche Schlupfwinkel unsicherer Personen sind, unter genaue Kontrolle nehmen.

Hiernach werden die Kreis-Kommissionen das Weitere verfügen, die Ortsvorsteher in-, instruiren und binnen 3 Mon. das Resultat ihrer Anordnungen mittelst Berichts, [illegible] einem tabellarischen Nachweise der Gemeinden, wo Nachtwächter angesetzt sind, wie [illegible], und mit welchen Emolumenten, einreichen, und zugleich eine Tabelle von den Gemeinden, wo diese Einrichtung nicht möglich war, mit Angabe der an ihrer Stelle eingeführten Sicherheitsmaaßregeln, beifügen. (A. I. 183. — I. 119.)

Zweites Kapitel.

Von den Anstalten zur Wiederherstellung verletzter Sicherheit.

Literatur.

Zufällige Gedanken über Zucht- und Arbeitshäuser. Augsburg. 1782.

Rulf's Preisschrift von der vortheilhaftesten Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser mit einer Vorrede von J. Beckmann. Göttingen. 1784. 8.

(Dazu: H. C. Melching, Zweifel über die Abhandl. des rc. Rulf's. Hannover. [illegible] und Rulf's Vertheidigung seiner Schrift gegen Melchings Zweifel. ibid. eod.)

J. Howard, über Gefängnisse und Zuchthäuser, ein Auszug aus dem Englischen [illegible] Zus. u. Anm. v. G. L. Köster. Leipzig. 1780. 8. (8 gr.)

J. Gruner, Versuch über die rechte und zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen [illegible] Sicherheits-Institute, deren jetzige Mängel und Verbesserung, nebst einer Darstellung der

Gefangenen-, Zucht- und Besserungshäuser in Westphalen. Frankf. a. M. 1801. (1 Rt. 5 Sgr.)

C. F. Wächter, über Zuchthäuser und Zuchthausstrafe, wie jene zweckmäßig e[illegible] zurichten, und diese solcher Einrichtung gemäß zu bestimmen und anzuwenden sei Stuttg. 1786.

H. B. Wagnitz, über die moralische Verbesserung der Zuchthausgefangen[illegible] Halle. 1787.

Dessen, historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zu[illegible] häuser Deutschlands, nebst einem Anhange über die zweckmäß. Einrichtung der Gefä[illegible] nisse und Irrenanstalten. 2 Bde. Halle. 1791—94. (4 Rt. 3 gr.)

Dessen, Ideen über die beste Einrichtung eines Zucht- und Besserungshauses, [illegible] e. Zus. von Mainert. (In der Samml. v. Auff. u. Nachr. die Baukunst betr. Ja[illegible] 1800. 1r Bd. Nr. 7., Allgem. Lit.-Zeit. 1801. Nr. 11.)

(A. H. v. Arnim's) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, oder Gedan[illegible] über die in den Preuß. Staaten bemerkte Vermehrung der Verbrechen gegen die Sic[illegible] heit des Eigenthums; nebst Vorschlägen, wie derselben durch zweckmäßige Einrichtung [illegible] Gefangen-Anstalten zu steuern sein dürfte; zum Gebr. der höheren Behörden. Fra[illegible] u. Leipz. 1803. 3 Thle. gr. 8. (3 Rt. 8 gr.)

J. Hopfauer, Abhandlung über Strafhäuser überhaupt, mit besonderer Rück[illegible] auf die diesfalls in den Deutschen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates bestehen[illegible] Anstalten. Leipz. 1814. 8.

J. Fr. C. Lotz, Ideen über öffentliche Arbeitshäuser und deren zweckmäßige Orga[illegible] sation. Hildburghausen. 1800. (1 Rt. 16 gr.)

Villermé, über Gefängnisse. Aus dem Franz. v. Krauß. Stuttg. u. Tüb[illegible] 1820.

F. W. Böttcher's Abhandlung über die Anlage und Ausführung gesunder [illegible] fester Gefangen- und Pforthäuser auf dem Lande, nach richtigen Grundsätzen und Erf[illegible] rungen. Götting. 1816. 8. (1 Rt. 16 gr.)

J. W. Sältzer, ein Gedanke über Aufbewahrungs-Gefängnisse. Eisen. 18[illegible] gr. 8. (6 gr.)

Dr. N. H. Julius, Vorlesungen über die Gefängnißkunde, oder über die [illegible] besserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, entlassenen Sträf[illegible] u. s. w. Gehalten im Frühling 1827. zu Berlin, nebst einer Einleitung über die [illegible] len, Arten und Ursachen der Verbrechen in verschiedenen Europäischen und Amerik[illegible] schen Staaten. Berlin. 1828. 8.

Dessen, Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungs[illegible] Armenhäuser und anderer Werke der christlichen Liebe. 10 Bde. Berlin. 1829—33.

J. B. Ristelhüber, Wegweiser zur Literatur der Waisenpflege, des Volks-Er[illegible] hungswesens, der Armenfürsorge, des Bettlerwesens und der Gefängnißkunde. K[illegible] 1831. 8. (Vergl. Recension in Julius Jahrbüchern. Bd. 5. S. 242.)

Amerika's Besserungssystem und dessen Anwendung auf Europa. Mit einem [illegible] über Strafansiedelungen und 22 Beil. Aus dem Franz. der HH. G. v. Beaumont [illegible] A. v. Tocqueville, nebst Erweiterungen und Zusätzen von Dr. N. H. Julius. [illegible] 4 Kupfertafeln. Berlin. 1833. 8.[1])

Einleitung.

Die Gefangenen-Anstalten[2]) sind, ihrer Natur nach, dopp[illegible] Art, indem sie theils dazu bestimmt sind, dem Staate als Strafmitte[illegible] dienen (Straf-Anstalten), theils aber nur den Zweck haben, den D[illegible] gang und Aufenthaltsort vor dem richterlichen Ausspruche zu [illegible] den (Criminal- und Polizei-Gefängnisse)[3]). Die eigent[illegible]

---

[1]) Dies Werk ist denjenigen Reg., unter deren Verwaltung sich Strafanstalten [illegible] finden, durch das R. des Min. des J. u. d. P. v. 2. Juli 1833. (A. XVII. [illegible] empfohlen worden, auch ermächtiget das C. R. desselben Min. v. 14. [illegible] 1834. (A. XVIII. 197) sämmtliche Reg. und Vorsteher der größeren Straf- [illegible] Besserungs-Anstalten zu dessen Anschaffung auf Königl. Kosten.

[2]) Von Civil-Gefängnissen, als Mitteln der exekutiven Gewalt des [illegible] ters ist hier nicht die Rede.

[3]) Da geringere Freiheitsstrafen für minder schwere Vergehen in den Gefäng[illegible] sen abgebüßt werden und vom Gesetze nur mit Gefängnißstrafe bedroht [illegible] so kommen in dieser Beziehung die Gefängnisse auch als Straf-[illegible]

trafanstalten sind theils Civil-Straf-Anstalten, theils Festungs-
istalten. Die Zwangs Polizei hat als Sicherheits-Polizei nicht allein
Aufgabe, die allgemeine und besondere Sicherheit zu schirmen, und
,u bedient sie sich der im Staate bestehenden Anstalten, zur Erhaltung
Sicherheit [1]), sondern es liegt ihr auch ob, die dessenungeachtet gestörte
cherheit wiederherzustellen. Dazu bedarf sie namentlich solcher An-
lten, welche es möglich machen, die Störer der Sicherheit durch Frei-
ts-Beraubung unschädlich zu machen, und von dieser Seite betrachtet,
jören mithin die Gefangenen-Anstalten aller Art zu den polizeilichen.
; müssen deshalb auch nicht allein die Gefängniß- und Straf-Anstalten
rher gerechnet werden, sondern auch diejenigen Anstalten, deren Zweck
hin gerichtet ist, solche Individuen unschädlich zu machen, deren Lebens-
ise der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohend ist. Dies sind die zur
ifnahme und Besserung von Bettlern, nahrungslosen Müssiggängern
d Vagabonden bestimmten Land-Armen- oder Arbeitshäuser.

Sollen die Zwecke aller dieser Anstalten erreicht werden, so muß sich
n Seiten der Regierung die Sorge für eine gute Gefängniß-Ein-
chtung und Gefängnißzucht thätig zeigen. Diese Sorgfalt muß
h zwar zunächst auf die Sicherheit, oder Sorge für Aufbewahrung und
ischädlichmachung der Gefangenen beziehen, zugleich erfordert aber die
ücht der Menschlichkeit auch solche Einrichtungen, daß nicht durch die
fangenschaft die Gesundheit der Gefangenen gestört werde. Da fer-
r die Erfahrung lehrt, daß Müssiggang, wie überhaupt, so besonders
ch bei Verbrechern, das Laster befördert, und ein noch tieferes Versin-
i in den Abgrund desselben herbeiführt, so muß für Beschäftigung der
efangenen gesorgt werden. Endlich ist es unzweifelhaft, daß sowohl das
ittengesetz, als die Klugheit erfordern, daß der Staat die Gelegenheit
ht vorübergehen lasse, auf sittlich verdorbene Menschen günstig einzu-
irken. Daher die Nothwendigkeit der Sorge für den Unterricht der
efangenen, welcher in zwei Abtheilungen zerfällt, nämlich:

a) den religiös-sittlichen Unterricht, welcher die Grundlage der
sammten Aufgabe der Besserung und Rettung des Gefangenen machen
uß, und ohne welchen bei ihm keine dauernde und zuverlässige Erfüllung
r bürgerlichen Pflichten zu hoffen oder zu erwarten ist;

b) den gewerblichen, durch welchen der Gefangene in den Stand
setzt werde, theils die durch seine Erhaltung während der Haft dem
Staate gewordenen Schuldansprüche zu tilgen, theils sich bei seiner Ent-
ssung die Mittel zur Erhaltung des Daseins zu verschaffen, ohne wieder
den Weg des Lasters und unredlichen Erwerbs einzulenken.

Die Erreichung aller dieser Bedingungen einer guten und zweckmäßi-
n Gefängniß-Einrichtung wird wesentlich bedingt durch eine genü-
nde Beaufsichtigung oder Inspektion der Gefängniß-Anstalten,
elche zu ihrer vollkommenen Ausübung nothwendig erfordert, daß eine
ichtige Klassen-Abtheilung der Gefangenen stattfinde, welche na-
entlich zur Erreichung des Zweckes der Besserung der Gefangenen durch-
us unerläßlich ist.

---

stalten in Betracht, wobei jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß in den Ge-
fängnissen die Untersuchungs- und Strafgefangenen zu unterscheiden
und verschieden zu behandeln sind.

[1]) Von diese ist oben Kap. I. gehandelt worden.

Es ist bekannt, daß, so wenig für die Verbesserung des Gefängni Wesens in allen diesen Beziehungen in den älteren Zeiten geschah, mit be günstigerem Erfolge in der neueren Zeit dahin gewirkt worden ist. Beso ders von England ging das Bestreben aus, Besserung der Gefangene wie der Gefängniß-Anstalten zu erwirken, und namentlich war es zue John Howard, welcher durch seine menschenfreundlichen Bemühu gen den Sinn dafür zu erwecken und ein Streben rege zu machen wußt welches sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts weit über England hi aus verbreitete.

Gleiche Fortschritte fanden auch in Nord-Amerika, schon durch Pen in Pensylvanien zuerst angeregt, dann durch Dr. Rusch und Andere, Penns Geiste, besonders seit 1786 bis 1809 fortgesetzt, statt. Sie hab auch auf Deutschland ihren heilsamen Einfluß nicht verfehlen könne Namentlich ist aber auch die Preußische Regierung mit dem günstigst Erfolge bemüht gewesen, mit der verbesserten Einrichtung der Crimin Gerichts-Verfassung überhaupt auch die Verbesserung der Gefängniß- un Straf-Anstalten [1]) zu verbinden. Zur Zeit der Reform der Gesetzgebu galt noch die Criminal-Ordnung v. 8. Juli 1717; welche indeß dur spätere Gesetze und den Gerichtsgebrauch sehr modifizirt war und mit d Prinzipien der neuen Gesetzgebung in grellem Kontraste stand. Es wa daher deren Revision das dringendste Bedürfniß, welche auch unverzüglich ei geleitet wurde. Sogleich nach dem Regierungsantritte S. M. des jetzt r gierenden Königs wurde auch (im J. 1798) eine Untersuchung sämmtlich Gefängnisse angeordnet [2]).

Schon unterm 28. Februar 1801 erging eine K. O., wodurch fü alle Provinzen des Staats die Anlegung von Besserungs-Anstalte angeordnet wurde, und in Verfolg dessen wurden das Kammerge richt und das Obergericht zu Stendal durch eine Verfügung vo 6. Mai 1801, dazu mit einer ausführlichen Anweisung versehen, in welche die Grundsätze entwickelt wurden, nach welchen die Einrichtung der Besse rungs-Anstalten zu bewirken (Paalzow's Magazin der Rechtsgelehrsamkei in den Preuß. Staaten. Bd. 1. S. 207 ff.). Es sollten darnach dreierle Anstalten eingerichtet werden, nemlich: strenge Besserungs-Anstalten, ge lindere Besserungs-Anstalten und Werkhäuser für Arbeitslose. Es wurd zugleich bestimmt, welche Individuen in jede Art von Anstalten aufzuneh men seien, wie die Anstalten beschaffen sein sollten, wie die Beschäftigung der zu Bessernden zu bewirken, und wie die Disziplin und Aufsicht zu handhaben sei.

Eine fernere Folge dieser Maaßregeln war der General-Plan zur allgemeinen Einführung einer besseren Criminal-Gerichts-Verfassung und zur Verbesserung der Gefängniß und Straf-Anstalten v. 16. September 1804 [3]).

In der Einleitung dieses General-Plans wird bemerkt, daß die bis herige zertheilte Gerichtsverfassung, die Mannigfaltigkeit der Behörden

---

[1]) Vergl.: a) Bemerkungen über die Verpflegung der Criminal-Gefangenen in de Königl. Preuß. Provinzen, nebst der Antwort eines Sachkundigen: in Klein' Annal. Bd. 19. S. 151; b) Vorschläge des Kammergerichts wegen Unterbrin gung der aus Festungen u. Zuchthäusern entlassenen Verbrecher, nebst nebst de übrigen Verhandlungen über diesen Gegenstand. (a. a. O. Bd. 11. S. 123.)

[2]) Vergl. Biester's Berlinische Blätter. 1798 Bd. 2. S. 279 ff.

[3]) Abgedruckt in Klein's Annalen Bd. 23. S. 213, Matthis Mon. Schrift Bd. 1. S. 155, Rabe's Samml. 13. S. 593.

lche die Criminal-Justiz ausüben, der Mangel einer Verbindung der-
ben unter sich, und die üble Beschaffenheit der Gefängnisse
d Straf-Anstalten den Erfolg der verbesserten Criminal-Gesetzge-
ng größtentheils vereiteln würden, weshalb zugleich auf deren Verbesse-
ng gedacht werden müsse, wozu daher durch die K.O. v. 31. März 1804
: Befehl ertheilt worden sei. Zur Ausführung dieser Anordnung werden
n allgemeine Prinzipien aufgestellt, welche den mit der Ausführung be-
ftragten Kommissarien zum Leitfaden bei ihren Operationen dienen
lten [1]).

[1]) Der zweite, dritte und vierte Abschn. dieses General-Plans sind für die Geschichte des Preuß. Gefängniß-Wesens von großem Interesse, weshalb deren Mittheilung erfolgt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verwaltungs-Kommissionen über die Gefängniß- und Straf-Anstalten.

Die Gefängniß-, Straf- und Besserungs-Anstalten einer jeden Provinz sind von den Landes-Kollegien ganz unabhängig, und stehen unter einer dazu besonders bestellten Immediat-Kommission, die aus einem Rathe der Reg. und einem Rathe der Kammer besteht. Diese Kommissionen stehen immediat unter dem Minist. (dem Crim. und Prov. Finanzdep.), doch haben die Präsidenten der Landes-Kollegien die Befugniß, von allen ihren Verhandlungen Kenntniß zu nehmen. Der Vorsitz bei der Kommission wird nach dem Alter bestimmt oder alternirt, und besteht in dem Empfang und im Präsentiren aller eingehenden Sachen und in der speziellen Aufsicht über die prompte Beförderung der Verf. Die Arbeiten werden nach den Dep. vertheilt: die Verf. über Verwaltung, Comtabilität und Oekonomie erläßt der Kommissarius des Finanzdep., diejenigen über Behandlung der Gefangenen und ihre Klassifikation, über Anwendung der Besserungsmittel und über Dienstanweisungen der Deputirte von der Justiz, beide mit wechselseitiger Zuziehung, so daß bei verschiedener Meinung die Entscheidung des Decernenten den Ausschlag giebt, auf Verlangen des andern aber angefragt wird.

Alle Lokalverwaltungen der Crim. Institute und deren Offizianten, sind den Kommissarien subordinirt und sie bearbeiten:

1) die Rechnungsabnahme aller Institute.
2) Alles was zur Aufsicht über das Personale und dessen Dienstführung gehört.
3) Alles was die Vorsorge für zweckmäßige Behandlung der Gefangenen, sowohl in Rücksicht der Anwendung der Strafen, als auf äußerliche Begegnung und auf Verpflegung betrifft. Sie stellen des Endes fleißig Lokal-Revisionen an.
4) Die Prüfung der Kontrakte, die von den Instituten geschlossen werden, deren Bestätigung sie beim Dep. nachsuchen.
5) Die Auswahl tauglicher Subjekte zu vakanten Stellen bei der Administration und zu Offizianten-Posten zur höhern Genehmigung, und die Bestätigung der Vorschläge zu Domestikenanstellungen.
6) Entscheiden sie in Disziplinarsachen und kleinen Dienstvergehungen, die nicht von der Erheblichkeit sind, daß sie eine förmliche Untersuchung erfordern.
7) Bestimmen sie das Nöthige über die Klassifikation der Sträflinge.
8) Ertheilen sie die Annahme-Ordres in die Strafanstalten.
9) Stehet ihnen die Beurtheilung der Frage zu, welche Züchtlinge als gebessert, oder wegen nachgewiesenen ehrlichen Erwerbes, aus den Strafanstalten zu entlassen sind. Hierüber müssen jedoch die Spezialverwaltungen der Institute mit Gründen gutachtlich berichten, und die Kommissarii müssen mit dem Direktor des Inquisitoriats deshalb Rücksprache nehmen, und den zu entlassenden Züchtling jederzeit an das Inquisitoriat abliefern lassen.

Mit den Landes-Kollegien dürfen diese Kommissarien keine Korrespondenz führen; die Akten derselben stehen ihnen zum Gebrauch offen, und jeder trägt in seinem Kollegio dasjenige selbst vor, was mit demselben über die Angelegenheiten der Anstalt oder der Gefangenen zu verhandeln ist; die Bau-Direktoren der Provinz sind ihre beständige Konsulenten in Bauangelegenheiten, und sie stehen mit den Polizeiobrigkeiten, die ihren Anweisungen überall Folge leisten müssen, so wie mit den Armenanstalten jedes Orts, wegen Unterbringung der zu entlassenden Verbrecher in der nächsten Berührung.

Die Kommission hat zu den Subaltern-Geschäften einen oder mehrere besoldete Offizianten, die das Expeditions-, Registratur-, Kalkulatur- und Kanzlei-

In Folge dessen wurde mit der Verbesserung der Gefangenen-
ten nach und nach immer mehr vorgeschritten.

Wesen versehen, und einen Boten. Ihr Lokal wird von der Kammer ausge
und ihre Ausgaben werden auf die Etats der ihr untergeordneten Anstalten
nißmäßig vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von zweckmäßiger Einrichtung der Gefängnisse.

Gute Gefängnisse anzulegen ist das erste Erforderniß zu einer guten Cr
Justiz. Bei allen Gerichten müssen Vorkehrungen vorhanden sein, die erg
Verbrecher vorläufig aufbewahren, und ihre Kollisionen verhüten zu können
den Städten nahe gelegenen Aemter oder Gerichte, die keine Criminal-J
tion ausüben wollen, haben hiezu nur eine kleine Anlage nöthig; entfernt
stizämter müssen etwas größere Gefängnisse von ein Paar Abtheilungen,
Städte ein doppeltes Gelaß für leichte Criminalverbrecher, ein Polizeige
und einen Bürgergehorsam mit einer Wärterwohnung haben. Bei allen
Arten von Gefängnissen findet keine Verwaltung statt. Der Gefangene wi
dem Gefangen-Wärter oder von der Gerichts-Obrigkeit in natura verpfleg

Bei allen Inquisitoriaten müssen dagegen ordentlich eingerichtete Gefan
stalten vorhanden sein. Sie haben eine nach Verhältniß der Menge der
genen proportionirte Größe, jedoch im Ganzen folgende Beschaffenheit:

I. In Absicht der Einrichtung im Allgemeinen.

a) Das Gebäude muß wo möglich so angelegt werden, daß es ein Viereck
Innerhalb desselben entstehen durch einen Mittel-Flügel zwei Höfe. D
Hälfte des Gebäudes ist dem männlichen Geschlechte, die andere dem
chen Geschlechte gewidmet. Die ganze Konstruktion der für die Weib
stimmte Hälfte, bedarf nicht der großen Vorkehrungen gegen das Ent
wie die für die Männer bestimmte Hälfte: die Theile des Gebäudes, w
die Trennung der Geschlechter bewirkt wird, müssen aber vorzüglich sor
angelegt sein.

b) Das Oekonomie- und Dienst-Lokal erhält vorzüglich seinen Sitz im V
gebäude, welches daher einen, in der Mitte durchlaufenden, Corridor
kann. Die Gefängnisse liegen in den übrigen Flügeln. Vorzüglich
Gefängnisse können im Mittel-Flügel angebracht werden. Die übrige
äußern Flügel haben den Corridor an der Außenseite, so daß alle Fenst
Zimmer nach den Höfen ausgehen. Gefängnisse sind in der Regel i
obern Etagen, in den untern Werkstätten, Arbeitssäle etc., die Kranken
ist im obersten Stockwerk.

c) Das Gebäude bekommt zur Rettung bei Feuers-Gefahr und zur Erl
rung der Zufuhr mehrere Thorwege; diese werden aber stets verschlosse
halten, und die Einrichtung so getroffen, daß durch die Expeditionsstub
einzige Eingang zum Innern des Gefängnisses und zu den Offizianten-
nungen geht, und vor dieser der Thürsteher postirt werde.

II. In Absicht des erforderlichen Lokals:

a) Zur Dienstverwaltung des Inquisitoriats müssen für jeden Inquirenten w
stens zwei geräumige Verhörstuben, sodann überhaupt ein Registratur-
Kanzleizimmer, ein Depositai-Zimmer und eine Partheienstube vorhanden

b) Zum Dienst-Lokal für die Gefängnißverwaltung sind erforderlich:

α) An Dienstwohnungen.

1) Die Wohnung des Ober-Inspektors aus zwei Stuben und zwei
mern wenigstens.
2) Die Wohnung des Oekonomie-Aufsehers aus zwei Stuben und
Kammer.
3) Die Wohnung des Hausvaters (wo solcher angesetzt wird) aus E
und Kammer.
4) Wohnungen der Gefangen-Wärter; für jeden eine Stube.
5) Wohnung des Thürstehers; aus einer Stube.

β) An Lokal zur allgemeinen Dienstverwaltung:

1) Ueberhaupt für die Geschäfte des Gefangenhauses: Expeditionsstube.
2) Für die Oekonomie: Küche mit Holz sparender Feuerung (Papinianischer
Topf mit Sicherheits-Ventil zur Knochen-Gallerte), Vorraths-K
mer, Keller zu Getränken und Viktualien, Boden-Gelaß.
3) Für die Reinlichkeit: Wasch-Anstalt, Bade-Anstalt, Montirungs-Kam

Die neue Criminal-Ordnung vom 11. Decemb. 1805 bestimmte im 25, daß bei jedem Criminal-Gerichte ein sicheres und der Gesundheit

---

4) Für die übrigen gemeinen Hausbedürfnisse: Aufbewahrungs-Ort für Brennmaterialien, Aschen-Behälter, Aufbewahrungs-Ort für Hausgeräthe, die nicht gebraucht werden, Raum für das Feuer-Löschungs-Geräthe, Gelaß für Fesseln und Straf-Instrumente, Todten-Kammer, Werkstätten für Tischler und sonstige Ouvriers, Bet-Saal.

γ) An Lokal zur Arbeits-Anstalt müssen einige Arbeits-Säle für jedes Geschlecht angelegt werden, und ist dabei auf hinreichenden Raum zur Etablirung von Spinn-Maschinen zu sehen.

δ) Zur Kranken-Pflege müssen wenigstens zwei Kranken-Stuben für jedes Geschlecht, eine Stube für den Chirurgus, und eine für die Wärterin vorhanden sein.

ε) Die einzelnen Gefängnisse müssen von verschiedener Größe zu 1, 2, 3, 4 Gefangenen angelegt werden. Sie müssen im Winter leicht zu erwärmen, luftig, trocken, hell genug, daß darin gearbeitet werden kann, und hinlänglich fest und sicher gegen alle Unternehmungen zum Ausbruch erbaut sein. Gut ist es, wenn an den Thüren eine Vorrichtung angebracht wird, die Gefangenen, ohne daß man die Thüre öffnet, beobachten zu können.

Diese Gefängnißanstalten sind zur Aufbewahrung der Verbrecher und zur Abbüßung kurzer Arbeitsstrafen (6 Monat) bestimmt. Die Straf-Gefangenen werden von den in Untersuchung begriffenen getrennt gehalten, überhaupt aber letztere nach den Anweisungen des Inquirenten mit andern zusammen oder isolirt eingeschlossen, gefesselt oder nicht gefesselt. Im Gefängnisse wohnt, arbeitet und schläft der Gefangene; nur die, von welchen es der Inquirent gestattet, und die Straf-Gefangenen, arbeiten in den Arbeitssälen. Jeder Gefangene muß arbeiten, und sein Verdienst gehört der Anstalt, welche die Verwaltung dafür führt. In den Gefängnissen werden Arbeiten betrieben, die wenig oder gar keine Werkzeuge erfordern, in den Arbeitssälen wo möglich Landwollen-Maschinen-Spinnerei. Gefangene werden nur auf schriftliche Befehle der Gerichts- und der Polizeibehörden, oder mit schriftlichen Anzeigen der Polizeibedienten oder der Militärwachten angenommen. Sie werden visitirt, gereinigt, eingekleidet und in die Register eingetragen. Ihre Effekten werden im Depositorio verwahrt, da sie im Gefängniß weder Geld, noch Sachen von Werth, überhaupt gar nichts, als ihre Gefängniß-Kleidung haben dürfen. Sie arbeiten bestimmte Pensa, werden oft bei Tage und bei Nacht visitirt, und mit allem Nothdürftigen durch Administration, nie durch Entreprise, verpflegt; bekommen täglich zum Frühstück eine Mehl- oder Habergrütz-Suppe (½ Quart à 1½ Pfund mit ¼ Pfund Brod), zum Mittagessen eine zusammengesetzte, aus animalischen und vegetabilischen Substanzen auf Rumfordsche Weise bereitete, täglich abwechselnde Speise (1 Quart à 2 Pfund 24 Loth) mit ½ Pfund Brod, und zum Abendessen ¾ Pfund Brod mit ½ Loth Salz. Ihr Getränk ist Wasser. Des Nachts schlafen sie auf einer Strohmatratze und einem Kopfpolster von Häckerling, und decken sich mit einer Decke. Um 8 Uhr Abends wird schlafen gegangen; das Arbeitsgeräthe wird weggenommen, und die Schlaf-Utensilien ersetzen dessen Stelle; um 4 Uhr Morgens wird mit der Arbeit wieder angefangen, und das Schlafgeräthe wieder an seinen Ort außerhalb der Gefangen-Stuben zurückgebracht. Briefwechsel, Verkehr mit Auswärtigen u. s. w. ist nur dem erlaubt, dem der Inquirent solches gestattet. Täglich müssen die Gefangenen Gesicht und Hände waschen, wöchentlich die Wäsche wechseln, und vierteljährig werden ihre Decken und Bettgeräthe gereinigt. Aeußerste Reinlichkeit muß in den Gefängnissen, auf den Gängen und Treppen, vorzüglich aber in allem herrschen, was zur Oekonomie und zur Krankenpflege gehört. Den fleißigen Gefangenen können Prämien ertheilt werden; die trägen werden durch Verweise, Absonderung bei Wasser und Brod, Kettentragen und Züchtigung zur Arbeit angehalten; mit diesen Strafen werden auch alle, die sonst sich gegen die Hausordnung vergehen, belegt. Kein Offiziant darf Strafen nach Willkühr verhängen. Der Ober-Inspektor kann in dringenden Fällen gelinde Strafen (24 Stunden Wasser und Brod, Kettentragen, 10 Ruthenhiebe) vollziehen lassen; schärfere müssen von der Direktion auf den gutachtlichen Bericht der Administration gebilligt werden, und setzt jede Züchtigung das Gutachten des Arztes voraus, daß dadurch der Gesundheit nicht geschadet wird.

Die Entlassung der Gefangenen geschiehet nur auf schriftliche Verfügung, und

unschädliches Gefängniß vorhanden sein müsse, und daß Gut

muß der Gefangene zum Behuf der Ausschreibung in der Gefängniß-G sistirt werden.

Die Spezialverwaltung der Gefängnißanstalt ist mit der der Straf- u rungsanstalt auf ähnliche Art organisirt, weshalb das Erforderliche u kommen wird.

Vierter Abschnitt.

Von der Einrichtung der Straf-Anstalten.

Der Zweck der Straf-Anstalten ist:

a) Durch die Festigkeit ihrer Bauart, durch ihre innere Einrichtung ihre Verfassung, Uebelthäter auf eine bestimmte Zeit von der me Gesellschaft abzusondern, um die übrigen unterdessen gegen ihre gungen sicher zu stellen.

b) Durch ihre Organisation, den Verbrecher zur Thätigkeit, zur Ord zur Reinlichkeit zu gewöhnen, um ihn dadurch wo möglich zu bess das Publikum auch nach ausgestandener Strafe vor ihn zu sichern.

c) Wegen des Unangenehmen, welches die Freiheits-Beraubung theil theils verbunden mit Zwangsarbeit und harter Lebensart hat, di Menschen vor Begehung der Verbrechen abzuschrecken. Je nachdem Strafe alle diese Zwecke, oder nur einzelne erreicht werden sollen, schiedene Arten der Strafanstalten nöthig, und zwar:

1) Die Festungen, in zwei ganz von einander getrennten Abtheilun den ersten und dritten Zweck, nämlich:

a) Die Abtheilung der incorrigiblen Verbrecher, bei denen der Be zweck, nachdem die Mittel in allen Graden versucht worden si verfehlt ist. Diese Menschen bleiben auf immer von der menschli sellschaft abgesondert, und werden stets unter strenger Aufsicht n Arbeit, zu welcher blos Kraftanstrengung erforderlich ist, be Ihr Aufenthaltsort muß das Entfliehen unmöglich machen.

b) Die Abtheilung der unverdorbenen Verbrecher, die nur in einer nen Fall gegen ein Strafgesetz handelten, dessen Uebertretung verdorbener Moralität zeigt; z. B. Todschläger, Unruhstifter, ten, Defraudanten u. s. w., in sofern bloße Gefängnißstrafe büßung ihres Verbrechens nicht hinreicht. Diese leben nach ihrem und sonstigen bürgerlichen Verhältnissen, und finden Gelegenh durch nützliche Arbeit zu beschäftigen.

2) Die Straf- und Besserungsanstalten für das große Heer aller Verbrecher, die nicht mit bloßer Strafarbeit in den Gefängnissen (oder mit bloßer körperlicher Züchtigung bestraft werden, bei wel drei Zwecke der Einsperrungs-Strafen zugleich erreicht werden soll

Von diesen letztern Anstalten ist hier die Rede. Sie werden in ihr Verfassung ganz darnach eingerichtet, auf die Sinnlichkeit zu wirken, u strenge Ordnung diejenige mechanische Gewöhnung zur äußern Rechtlich vorzubringen, die nur allein im Stande ist, die darin aufgenommenen, ver Menschen zu ändern und sie für moralische Besserung empfänglich zu mach

Bei der Anlage solcher Anstalten, wird auf alle bei den Gefängniß bereits bemerkten Lokalitäten, auf vorzüglich strenge und sorgfältige Abs der Geschlechter, auf Trennung der weniger Verdorbenen von den Verfüh auf die dahin führende Haupt-Klassifikation in drei Klassen, der Stra der Probe-Klasse und der Besserungs-Klasse, auf hinlänglichen Raum stellung von Spinn-Maschinen, auf Anlegung großer Speise-Säle, an dere Aufenthaltsorte außer der Arbeitszeit, auf möglichst einzeln an Schlafstellen und auf die Errichtung mehrerer Werkstätten für Handwer hen. Außer den bei den Gefängnissen vorkommenden Dienstwohnungen noch die Wohnung der mehrern Werkmeister und des Katecheten ein be Lokal.

Die gewöhnliche Beschäftigung der Gefangenen ist das Spinnen der wolle auf Spinn-Maschinen, welches aber die Einführung anderer nützli einträglichen Arbeiten und die so nützliche Betreibung der Handwerke, diese letzteren mit den gehörigen Maaßregeln zur Sicherstellung veranstalte kann, nicht ausschließt.

Die Gefangenen werden nur auf Ordres der Direktion in die Anstal nommen, ihr bisheriger Lebenslauf und die data es und aus ihren Verbre-

nter und kleine Städte, welchen es daran fehle, sich zu Kreis-Gefäng-
sen verbinden sollten.

---

vorgehende Moralität bestimmen die Klasse, in welche sie vorläufig kommen. Die drei Klassen unterscheiden sich durch Kleidung, Lebensweise und Behandlung. Wer bis zur Besserung eingesperrt wird, muß erst eine Zeitlang in der Besserungs-Klasse gewesen sein, ehe er auf Entlassung Anspruch machen kann. Besseres oder schlechteres Betragen bewirken Ascension oder Degradation, alles nicht anders, als mit Zustimmung der Direktion und mit einer feierlichen Publizität. Jedes Geschlecht speiset in seinem Speisesaal, die Tische sind nach Klassen getrennt. Eine strenge Pünktlichkeit sowohl in der Tagesordnung und in dem ganzen Dienst des Hauses; Belohnungen, Strafen, Ermahnungen, Ehrgeitz, Hoffnung, Aussicht sich etwas zu erwerben, Religiosität, kurz alles, was auf den Menschen wirken kann, wird vereinigt, um die Thätigkeit und den Fleiß in Bewegung zu setzen, während ein unablässiger Zwang zu einer täglich wiederkehrenden gleichförmigen Lebensweise nach und nach an Reinlichkeit, Ordnung und Unterwerfung an bürgerliche Verhältnisse gewöhnt, und diese Eigenschaften endlich zur andern Natur macht. Die Entlassung der Gefangenen geschieht stets durch die Ueberlieferung an das Inquisitoriat, entweder weil die Strafzeit vorüber ist, oder weil die Direktion den Gefangenen für gebessert erklärt, jedoch nur alsdann, wenn die Unterbringung des Gefangenen ausgemittelt ist.

Das Verwaltungs- und Dienstpersonale der Strafanstalten ist mit demjenigen der Gefängnißanstalten ungefähr gleich, nur daß jene zur Beförderung und Erforschung des Zustandes der Moralität der Sträflinge einen Katecheten erfordert, und in diesen die täglichen Geschäfte bei der Ankunft und dem Abgange der Gefangenen durch den Ober-Inspektor mit Zuziehung eines Sekretarii besorgt werden, die unter dem Namen der Gefängniß-Expedition in beständiger Aktivität sind.

Jede Anstalt hat ihre Spezialverwaltung oder Administration und ihre Offizianten. Die Administration besteht aus drei Personen:

1) Aus dem Justitiario der Anstalt, der die Geschäftsführung dirigirt und alle Vernehmungen in der Anstalt bewirkt. Hiezu wird ein Mitglied des Inquisitoriats, eine Justizperson, oder sonst ein öffentlicher Beamter des Orts angestellt.
2) Aus dem Ober-Inspektor, dem eigentlichen Polizei-Vorsteher der Anstalt, der den Hausherrn vorstellt, dem jeder Offiziant und jeder Hausbewohner persönlich subordinirt ist, und der alle Zweige der Verwaltung kontrollirt.
3) Aus einem Assessor oder Ehren-Mitgliede aus der Bürgerschaft, welcher vorzüglich die Anschaffung der Materialien zur Verpflegung der Gefangenen und der Offizianten, und die Beförderung der Arbeitsanstalt übernimmt.

Diese Administration hat ihren Sekretär zu den Subalternen-Geschäften; derselbe kann zugleich Rendant der Kasse sein, die kein Mitglied der Administration führen kann.

Die Spezialverwaltung oder Administration ist nur allein der Prov. Verw. Commission subordinirt.

Die Offizianten der Anstalt sind außer dem Ober-Inspektor:

1) Der Oekonomie-Aufseher, als Rendant aller Materialien zur Verpflegung und zu den sonstigen Hausbedürfnissen, als Aufseher über die Bereitung der Speisen, des dazu dienenden Lokals und Geräthes, und als Spezial-Vorgesetzter des Küchen-Personals.
2) Die Arbeits-Aufseher und Werkmeister, zur Austheilung des Arbeitsmaterials und zur Abnahme und Revision des Arbeitsprodukts, zum Unterricht in den Handgriffen, zur Aufsicht auf Arbeits-Lokal und Maschinerie, und auf ununterbrochenen Fortgang der Arbeit.
3) Der Hausvater, dem die persönliche Reinlichkeit der Gefangenen am Körper, Kleidung, Schlafstelle und sonstigen Aufenthaltsort, mithin das Scheuern und Reinigen des Hauses, die Aufsicht über Feuer und Licht, das Waschen und Baden der Gefangenen, das Wechseln der Wäsche und das Ausbessern der Kleidungsstücke, die Hauswäsche und das Lazareth zu besorgen obliegt.
4) Die Unter-Aufseher; in der Regel auf 30 Gefangene einer, zur speziellen Aufsicht auf jedes einzelne Individuum, zur Beobachtung der Neigungen, der Conduite und des Fortschreitens in der Moralität, und zur beständigen Beobachtung bei den Arbeiten, bei dem Speisen und in den Erholungsstunden.
5) Die Nachtwächter.

Durch die auf Allerh. Spezialbefehl erlassene Verfügung des Just ministeriums v. 26. Oct. 1809[1]) an sämmtliche Landes=Justiz=Kollegi wurde zur Beförderung der Einheit und Thätigkeit bei der Verwaltung Straf= und Besserungs=Anstalten deren Administration in ökonomisc und finanzieller Hinsicht unter die allgemeine Leitung und Direktion Regierungen gestellt und angeordnet, daß die Konkurrenz der Landes=J stiz=Kollegien sich lediglich auf die Sorge für die Vollstreckung der Stra und auf die Mitwirkung zur ordnungsmäßigen Behandlung der Sträfli einschränken solle, zu welchem Ende dem Landes Justiz=Kollegium jeder Zeit eine Untersuchung der erwähnten Anstalten zustehen solle[2]).

Es sind nun für die meisten Straf=Anstalten besondere Reglemen erlassen, deren Tendenz besonders auch auf die sittlich religiöse Besseru und geistige Bildung der Sträflinge[3]), sowie darauf gerichtet ist, die k perliche Geschicklichkeit derselben möglichst in der Art zu erweitern, daß dem Sträflinge nach seiner Entlassung die Führung eines geregelten benswandels zu erwarten steht.

An die Stelle dieser einzelnen Reglements sind in neuerer Zeit allg meine getreten, und zwar gilt gegenwärtig für die Strafanstalten der gierungs=Bezirke Potsdam, Frankfurt, Stettin, Königsber Gumbinnen, Marienwerder, Breslau, Liegnitz, Magd burg, Merseburg, Münster, Minden, Posen und Bromber sowie für die Straf=Anstalt zu Werden im Reg. Bez. Düsseldorf (ursprünglich für die Straf=Anstalt zu Rawicz erlassene) Reglement v 4. Nov. 1835,[4]) und für die Arrest= und Korrektions=Häuser in Rheinprovinzen die Haus=Ordnung vom 23. Oct. 1827, als Hau Grundlage der Verwaltung. In Betreff der Bekleidung, Wäsche u Lagerung der Gefangenen gilt für die sämmtlichen von dem Min. d J. u. d. P. ressortirenden Straf= und Korrektions=Anstalten, mit Au schluß der Arresthäuser in der Rheinprovinz, das C. R. des Min. d

---

6) Der Thürsteher.
7) Der Hausknecht.
8) Der Chirurgus.

Das übrige Personal zum Hausdienst, zur Krankenpflege, zur Küche und Wäsche, wird aus den Gefangenen der Besserungs=Klasse genommen. Dies ein Mittel, ausgezeichnete Gefangene zu belohnen und zur Freiheit vorzuberei Kein Gefangener darf aber zu irgend einem Privatgeschäft der Mitglieder der ministration oder der Offizianten gebraucht werden. Fehlt es in einer Anstalt guten Domestiken oder Ouvriers, so müssen die Verwaltungs=Kommissionen halb an das Departement berichten und die Versetzung solcher Subjekte aus Anstalt, worin etwa Ueberfluß an denselben ist, nachsuchen.

Daß in den Straf=Anstalten ein Katechet angesetzt werden müsse, ist oben bemerkt. Da es in mancher Rücksicht gut ist, wenn hiezu ein junger genommen wird, der mehr Enthusiasmus hat, und sich leichter das Vertra der Verbrecher erwerben kann, als ein Mann von reiferem Alter, eine län Ausübung dieses Amts aber zuletzt abstumpfen muß; so wird mit dem geistl Dep. concertirt werden, daß dazu tüchtige Kandidaten ausgesucht werden und den ben, wenn sie dem Amte mit Nutzen einige Jahre vorgestanden haben, vorzügl Beförderung zu K. Patronat=Stellen zugesichert wird. Uebrigens steht der techet unter der Aufsicht der Administration und des Predigers der Anstalt, der so wie der Arzt als Gehülfe von derselben in nöthigen Fällen zugezogen wird.

[1]) Matthis Monatschr. Bd. 9. S. 113; Rabe's Samml. Bd. 10. S. 108.

[2]) Vergl. jedoch unten: Von Revision der Strafanstalten.

[3]) Ueber die Einwirkung der Gefängniß=Vereine zur Besserung der Sträflinge Fürsorge für entlassene Sträflinge vergl. unten.

[4]) Vergl. R. des Min. des J. u. d. P. v. 25. Dec. 1835 und v. 22. Oct. 1837, die K. O. vom 24. Juli 1837. (s. unten)

v. 31. Januar 1834 [1]), (A. XVIII. 172.) welches auch für das
zu Werden, die Landarbeitshäuser zu Trier und Braun-
und für die Criminal-Sträflinge, die sich noch in den
Korrektionshäusern befinden, Anwendung leidet, so wie denn
iften desselben wegen der Bekleidung auch für die Arrest-
tionshäuser befolgt werden sollen, wenn die Gefangenen keine
lichen Kleider haben.

ie gewöhnlichen Gefängniß-Anstalten ist ein allgemein
glement nicht ergangen. Nur für die gerichtlichen Gefäng-
ten ist die Instrukt. v. 24. Oct. 1837 (Justizminist. Bl. 1839
Centralbl. 1838 S. 362.), und die Instrukt. über den Waffen-
r Gefängniß-Aufsichts-Beamten v. 11. März 1839 (Justiz-
1839 S. 114.) ergangen. Das C. R. des Justizminist. v.
37 (Centralbl. 1838 S. 583.) spricht in Betreff der ersteren
ieselbe möglichst auch bei solchen nicht gerichtlichen Gefängniß-
nzuwenden, welche von den Gerichten benutzt werden.

e Festungs-Sträflinge gilt das Regulativ v. 10. Januar

in der neuesten Zeit ist die Aufmerksamkeit der Regierung
uf die Verbesserung und Vervollkommnung des Gefängniß-
htet geblieben, und insbesondere hat die K. O. vom 24. Juli
die Minist. der J. und des J. u. d. P. die fernere unausge-
rkung beider Ministerien auf diesen Gegenstand wiederholt ange-
dazu die erforderlichen Fonds zu bewilligen verheißen.

. dasselbe unten.

be ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden.

K. O. lautet dahin:

Ihrem Ber. v. 21. April d. J. habe Ich gern ersehen, daß Ihre Aufmerk-
t fortgesetzt auf die Verbesserung und Vervollkommnung des Gefängniß-
esens gerichtet ist. Ich bin mit Ihnen einverstanden, daß in dieser Bezie-
och viel zu thun ist, nehme aber eben deshalb Ihre ressortmäßige Wirksam-
Anspruch, um die Hindernisse, welche sich entgegenstellen, möglichst bald
itigen und dem Ziele näher zu rücken. Die Organisation und innere Ein-
g der Gefangen- und Straf-Anstalten muß mit dem neuen Straf-Gesetz-
übereinstimmen, und die Disziplin und Beschäftigung der Gefangenen und
inge sich wesentlich darnach richten. Ich kann es sodann nur billigen,
ie, der Min. des J. u. d. P., das neue Regl. für die Straf-Anstalt zu
z den Direktionen der übrigen Straf- und Besserungs-Anstalten haben zu-
n lassen, um sich danach zu achten, so weit nicht die Oertlichkeit Modifika-
bedingt. Ohne Zweifel werden Ihnen die Ber. der Behörden über die
iche Anwendbarkeit dieses Regl. bereits vorliegen, Sie daher im Stande
u beurtheilen, ob und welche nachträgliche Festsetzungen nöthig sein möchten,
nerell und örtlich den Erfordernissen, welche an Anstalten der Art gemacht
t, zu genügen. Die Beschäftigung der Sträflinge hat einen guten Fort-
und es ist mir angenehm, daß Sie ihr eine entsprechende praktische Rich-
geben: nicht weniger fruchtbringend wird die Anordnung sein, welche Sie,
stiz-Min., nach einem anderweiten Ber. in Beziehung auf die Beschäftigung
fangenen im Großherzogthum Posen zu treffen beabsichtigen. Ihrer Er-
g überlasse ich, in wiefern gleiche Anordnungen rücksichtlich der übrigen
nzen sich als empfehlungswerth herausstellen, wie es überhaupt mein Wille
ß in Betreff der Beschäftigung der Gefangenen und Sträflinge ihre Ressorts
Hand bieten. Zur Erreichung dieses Zwecks werde Ich, wie es bisher ge-
n, bereit sein, nach und nach, so wie der Finanzzustand es gestattet,
außerordentliche Bewilligungen beizutragen, um die inneren Einrichtungen
zu verbessern und dem Raummangel abzuhelfen. Um in dieser Hinsicht
reifend verfahren zu können, veranlasse Ich Sie, ein generelles Tableau,
Provinzen geordnet, aufstellen zu lassen, woraus die Zahl der in denselben

I.

Von den Gefängniß-Anstalten.

I. Von der inneren Einrichtung der Gefängniß-Anstalten

A. In Betreff der Oertlichkeit und Sicherheit überhaupt.

1) C. R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 14. 9 1833, an sämmtliche K. Reg., und abschriftlich an das K. Polizeiprä zu Berlin. Einrichtung und Beaufsichtigung der Polizeigefängnisse.

Die Polizeigefängnisse gehören zu denjenigen Einrichtungen, welchen eine beso Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, damit sie die gehörige Sicherheit gewähren, die Gesundheit der Gefangenen zu gefährden.

Ich habe deshalb in meinem Erlasse vom 16. Febr. 1831 (A. XV. 349) bereit geordnet, daß bei den polizeilichen Lokal-Revisionen durch die Dep.-Räthe auch die lizeigefängnisse zu berücksichtigen und einer Untersuchung zu unterziehen sind.

Mit Bezug hierauf mache ich die K. Reg. auf folgende Bestimmungen aufmerksa

1) Die Polizeigefängnisse müssen, unbeschadet der nöthigen Sicherheit, stets in r und gesunder Luft erhalten werden, was durch Oeffnung der Fenster bei Tage, gehöriger Aufsicht, bewirkt werden kann.

2) Ist für die nöthige Reinlichkeit derselben zu sorgen. Zu den, für diesen Zwec thigen Handarbeiten können die Gefangenen, und vorzugsweise die weiblichen schlechts benutzt werden.

3) Müssen für jedes Gefängniß die nothwendigen Utensilien vorhanden sein.

Zu den nothwendigen Utensilien sind zu rechnen:

a) eine hinlängliche Anzahl von Bettstellen oder Pritschen, letztere können Ersparung des Raumes bei Tage, zum Auf- und Niederklappen einger werden.

b) eine ausreichende Zahl Stroh-Matratzen und dergleichen Kopfkissen. Zeit zu Zeit ist das Stroh zu lüften, und durch neues zu ersetzen.

---

vorhandenen Gefangen- und Straf-Anstalten und ihr Umfang, sowie die Bes tigungsweise der Gefangenen und Sträflinge hervorgeht; es ist darin zu anzudeuten, nach welchen Reglements selbige in Beziehung auf die Verwal und Disziplin rc. gehandhabt werden, und ob in diesen Beziehungen eine M kation zu wünschen ist, und welche? Ferner muß das Tableau eine Andeu darüber enthalten, welche innere Verbesserungen, mit dem Strafrecht übe stimmend, schon angeordnet sind oder bevorstehen, und ob die Fonds dazu be zur Disposition stehen, oder aus den laufenden Etats, ohne Zuschuß, entnom werden können. Auf gleiche Weise sind die Erweiterungen und die nöth Neubaue, so wie die Kosten zur Ausführung (letztere annähernd überschla und die Reihefolge derselben, nach Maßgabe der größeren oder minderen D lichkeit, anzudeuten, um dergestalt zu einer Gesammt-Uebersicht dessen z langen, was erforderlich ist, um das Gefängnißwesen und die Straf- und Arb Anstalten, so weit selbige direkt vom Staate ressortiren oder unter dessen Au stehen, successive auf den, den Anforderungen der Zeit entsprechenden, mög höchsten Grad der Vollkommenheit zu bringen. Ich fordere Sie auf, zur A ziehung dieses Meines Befehls kräftig und sachgemäß einzuschreiten und das generelle Tableau, wenn nicht früher, doch binnen Jahresfrist einzurei Wiewohl Ich die Ansicht theile, daß die Wirksamkeit der Vereine sich nicht a unmittelbare Einwirkung auf die Gefängniß-Behörden erstrecken darf, so ist nicht minder gewiß, daß sie, wenn auch einzeln, immer viel Treffliches leisten, daher ihre auf Förderung des Menschenwohls gerichteten Bestrebungen alle achtung, besonders Seitens der Aufsichts-Behörden, verdienen. Schon die stenz solcher Vereine spornt die Lokal-Verwaltungen und die sonst für die Ans verantwortlichen Organe, und auch die entfernter stehenden Aufsichts-Behö können aus ihren wohlgemeinten Bemerkungen und Vorschlägen recht Nutzen ziehen, ohne die praktische Tendenz solcher Anstalten, und das, wa nach ihrer Bestimmung nur sein können und sollen, aus dem Auge zu verli Den Bemühungen der Vereine ist demnach, so weit es mit den Zwecken der stalten vereinbar ist, zulässiger Vorschub zu leisten. (A. XXI. 752. — S. 1

²) Von der Verbindlichkeit zur Einrichtung und Unterhaltung geeigneter fängniß-Anstalten und von der Aufbringung der Kosten dafür wir formellen Theile unter dem Abschn. „von den Lasten der Polizei-Gericht keit" gehandelt, hier nur von den Anstalten, als solche.

c) für jeden Gefangenen eine gute wollene Decke. Die vorhandenen Decken sind stets gehörig rein zu halten, deshalb von Zeit zu Zeit zu waschen, und nöthigenfalls zu walken.
d) Schemel und Tische nach dem Bedürfnisse.
e) Wasserkrüge, Trink- und Eßgeschirre, gleichfalls wie es das Bedürfniß erfordert;
f) für jedes Gefängniß eine Lampe, Behufs etwa nothwendiger Erleuchtung;
g) eine ausreichende Zahl von Waschgeschirren und Handtüchern, indem dahin gesehen werden muß, daß die Gefangenen sich gehörig waschen.
h) für die Nachtzeit verdeckte Kübel, oder sonst passende verdeckte Gefäße, worauf die Gefangenen ihre Nothdurft verrichten können. Es müssen diese Kübel nach davon gemachtem Gebrauche wieder gereinigt werden.

Ferner ist dahin zu sehen, daß in allen Ortspolizei-Distrikten sowie auf den Trans-Stationen hinlängliche Gefängnisse vorhanden sind, damit nicht eine Ueberfüllung [illegible] welche der Gesundheit der Gefangenen nachtheilig wird, eintritt; auch müssen [illegible]mäßig die männlichen von den weiblichen Gefangenen getrennt, und beide Ge[illegible] in abgesonderten Gefängnissen untergebracht werden.

Eben so ist für die gehörige Erheizung der Gefängnisse während der sechs kalten Mo[illegible] zu sorgen.

Für den Fall, wenn Gefangene krank werden, und der ärztlichen Hülfe bedürfen, ist [illegible] diese bald zu gewähren.

Es haben deshalb einzelne Polizeibehörden die zweckmäßige Einrichtung getroffen, [illegible] aus den Gefängnissen, Glockenzüge nach den Wohnungen der Gefangenwärter [illegible] ziehen lassen. Diese Einrichtung empfehle ich besonders, wo die Lokalverhältnisse [illegible]statten, und die Wohnung des Gefangenwärters entlegen ist.

Endlich treten zuweilen Fälle ein, daß Gefangene mit Ungeziefer in die Gefängnisse [illegible]. Die Reinigung deren Kleidungsstücke ist deshalb dringend nöthig, damit sie nicht [illegible] Gefängnisse anstecken, und auf den weitern Transport die weiter liegenden Gefängnisse [illegible]falls verunreinigen. Mehrere Polizeibehörden haben deshalb sogenannte Reinigungs[illegible]e einrichten lassen.[1])

Diese sind besonders für Transport-Stationen zu empfehlen, da sie sehr schnell die [illegible] bewirken, und die Polizeigefangenen selten lange in den Gefängnissen bleiben.

Daß die Gefangenen, wenn sie mit Ungeziefer behaftet sind, sich selbst körperlich rei[illegible] müssen, versteht sich von selbst.

Die K. Reg. veranlasse ich, hiernach die für Ihren Reg.-Bezirk erforderlichen An[illegible] zu treffen, und den Polizei-Dep.-Rath des Kollegii speziell anzuweisen, bei [illegible] Revisions-Reisen die wahrgenommenen Mängel bei den Polizei-Gefängnissen zu [illegible], und dahin zu sehen, daß denselben baldigst abgeholfen werde.

(A. XVII. 470. — 2. 134.)

2) Anordnungen einzelner Regierungen.[2])

a) Publik. der K. Reg. zu Potsdam, v. 30. März 1824. Ver[illegible]erung der Polizei-Gefängnisse.

Durch die seit einiger Zeit angeordneten städtischen Polizei-Revisionen ist uns der [illegible]rige Zustand der meisten Polizeigefängnisse bekannt geworden, und wir sehen uns zu [illegible] durchgängigen Aufgabe an die Mag. veranlaßt, den vorhandenen Ver. über die Be[illegible]heit der Polizeigefängnisse zu genügen, und eine ihrer Bestimmung entsprechende [illegible]richtung derselben herzustellen. Hierbei sind außer den Vorschriften des Minist.-Er-

[1]) Wegen Einrichtung solcher Reinigungsherde sind einige Reg., auf desfallsige Nachfragen, an die K. Reg. zu Merseburg, in deren Bezirk jene Anlagen schon bestehen, verwiesen worden.

[2]) Vergl. auch:
a) V. des K. General-Gouvernements des Herzogthums Sachsen v. 5. Sept. 1815, betr. die Polizeigefängnisse und Behandlung der Gefangenen. (Heyde Repert. III. S. 641.)
b) V. der Neumärkischen Reg. v. 20. Sept. 1815, betr. die Beschaffenheit der Polizeigefängnisse und die Behandlung der Polizeigefangenen. (Amtsbl. 1815. No. 40. Heyde Repert. III. S. 644.)
c) V. der Reg. zu Breslau v. 22. Mai 1821, betr. die Gefängnisse in den Städten und auf den Dörfern und deren zweckmäßige Instandsetzung. (Amtsbl. 1821., St. 23., Heyde Repert. IV. S. 530.)

lasses v. 12. Aug. 1815 und unserer Cirk.-Verf. vom 25. Juni v. J., folgende näh Anweisungen zu beachten.

Die Mitbenutzung der Krim.-Gefängnisse zur Aufbewahrung der Polizeigefange darf nur aushülfsweise, wenn der Raum der besonderen Polizeigefängnisse überfüllt fortdauern, niemals aber ein Polizei- und Krim.-Gefangener zusammen eingesperrt w den, da die Veranlassung der Detention und die Behandlung, welche jede dieser Kla fordert, ganz verschieden ist. Auch die Unterbringung von Polizeigefangenen in Stuben des Gefangenwärters ist in der Regel unzulässig, und nur als Ausnahme nothwendiger Absonderung mehrerer Gefangenen zu gestatten. Es müssen vielmehr jeder Stadt mindestens zwei eigene Polizeigefängnisse bestehen, das eine als Strafort Polizeistrafen, das andere zur Aufnahme von Transportanden, Vagabonden und and verdächtigen oder gefährlichen Personen, die der öffentlichen Sicherheit wegen bis z Weitertransport oder bis zur Entscheidung ihres Bestimmungsorts festzuhalten sind. D Strafgefängniß kann allenfalls mit dem Civil-Schuldgefängniß vereinigt, das and Detentionsgefängniß muß aber nach den Umständen des Orts nöthigenfalls auch auf zw oder mehr getrennte Gemächer eingerichtet werden.

Die bisherige Durchschnittszahl der Gefangenen jener verschiedenen Gattungen, Rücksicht auf die stete Absonderung der männlichen von den weiblichen, ergiebt das B dürfniß einer jeden Stadt an derartigen Gefängnissen.

In dem Polizei-Strafgefängniß kann der Gefangene unter Kontrolle des Aufseh sich selbst verpflegen, und mit besonderer Erlaubniß sich seiner eigenen Betten bedien auch bleibt ihm überlassen, womit er sich beschäftigen will. In dem Detentionsgefäng aber darf dem Gefangenen nicht erlaubt werden, sein Essen sich selbst zu bereiten, so dern die Ortsbehörde muß zweckmäßige Mittel anwenden, für seinen Unterhalt zu sorg ohne ihn dem Privatinteresse des Gefangenwärters hinzugeben. Zum Nachtlager halten diese Gefangenen einen Strohsack und Kopfkissen nebst wollener Decke; auch ka ihnen bei längerer als eintägiger Detention, eine ihrem Zustande angemessene Arbeit gewiesen werden. Beide Arten Gefängnisse müssen gehörig geheizt werden können, a im Winter wirklich geheizt werden; ferner täglich gelüftet, wenigstens in der Woche dr mal ausgefegt, und einmal jährlich geweißt werden. Das Detentionsgefängniß m durch seine Lage und innere Einrichtung die Fluchtergreifung des Verhafteten unmögl machen, ohne durch Beraubung des Lichts und des freien Zutritts der Luft der Gesu heit nachtheilig zu sein. Zur Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse müssen Vo kehrungen getroffen werden, welche der Fluchtergreifung nicht beförderlich sind, und Luft der Gefängnisse nicht verderben. Jeden Morgen muß dem Gefangenen Wasser zu Waschen gereicht werden; zweimal in der Woche wird er rasirt, und einmal wöchentli erhält er reine Wäsche. Schließgeräthschaften müssen in jedem solchen Gefängnisse vo handen sein, doch darf der Gefangene nur auf ausdrückliche Verfügung des Pol.-Di genten gefesselt werden. Wird der Gefangene krank, so muß der Pol.-Dirigent sich m dem Arzte einigen, ob jener in oder außer dem Gefängnisse ärztlich zu behandeln ist.

Es muß endlich in jeder Stadt ein tauglicher Gefangenwärter oder Aufseher ang setzt, aus Kommunalfonds besoldet, und mit einer vollständigen Instrukt. nach Anleitu dieser und der frühern Ver. versehen werden.

Vorstehenden Bestimmungen gemäß, haben die Magist. die nothwendige Verbesseru der städtischen Pol.-Gefängnisse sofort einzuleiten, und binnen Jahresfrist auszuführ Die Kosten hierzu sind nach §. 167. der St.-Ord. von jeder St.-Gemeine zu bestreite und vom Mag. mit Zuziehung der St.-Verordneten zu beschaffen.

(A. VIII. 235. — 1. 128.)

β) Publik. der K. Reg. zu Posen, v. 28. März 1820. Einrichtung de Kommunal-Gefängnisse.

Wir haben bereits in unserer Verf. v. 10. März v. J. (Amtsbl. 1819. S. 16 und 165.) verordnet, daß in allen Städten für sichere Kommunal-Gefängnisse gesorg und solche da, wo dergleichen fehlen, unverzüglich angelegt, bis dahin aber die Arr stanten in einem dazu gemietheten Lokale, nicht aber durch eine bisher üblich gewese Einquartirung in den Bürgerhäusern, untergebracht und bewacht werden sollen. Au ist in dieser Verfügung wegen sicherer Bewachung der Arrestanten das Nöthige festgeset Dessen ungeachtet haben bis jetzt wenige der Hrn. Landräthe und Bürgermeister hierin ihre Pflicht erfüllt, und in mehreren neuen Fällen sind wir zu der Ueberzeugung gelang daß es einigen Inhaftaten theils durch die schlechte Beschaffenheit des Lokals, theils du die schlechte Bewachung möglich geworden ist, sich in Freiheit zu setzen, und dadurch di Sicherheit des Publikums von neuem zu fährden.

Um diesen Uebelständen für die Folge vorzubeugen, setzen wir hiedurch Folgen des fest:

A. Gleich nach Erscheinung gegenwärtiger V. sind die Mag. und namentlich die Hrn. Bürgermeister derjenigen Städte, wo bisher sichere Polizei-Gefängnisse weder vorhanden, noch gemiethet sind, verbunden, zu deren Anlegung und resp. Miethung zu schreiten, und das bisher so schädliche Einquartiren der Verhafteten oder auf den Transport gegebenen Personen, darf durchaus nicht länger stattfinden.

B. Die Fenster des Gefängnisses müssen, selbst in einem gemietheten Lokale, mit eisernen Gittern versehen werden, weil durch die unverwahrten Fenster schon öfters Arrestanten entkommen sind.

C. Die Gefängnißthüren sind, wenn es dunkel wird, zuzuschließen, und die Schlüssel, wenn ein besonderer Gefangenwärter angestellt ist, von diesem an sich zu nehmen, sonst aber der Wache zuzustellen. Das bisher an manchen Orten statt gefundene unbesonnene Herauslassen der Gefangenen zur Nachtzeit auf den Hof, um angeblich die Nothdurft zu verrichten, wobei die Gefangenen durch die Hofthüre und die schlechte Bewachung des Hofes leicht entwischen können, wird nicht länger geduldet; vielmehr müssen vor dem Inschließen des Gefängnisses ein oder mehrere Nachtgeschirre hineingesetzt, und solche den folgenden Morgen herausgetragen und gereinigt werden.

D. Wo in den Gefängnißgebäuden kein besonderer Gefangenwärter wohnt, ist die besondere Wache in dem Hausflur bei verschlossenen Hinter- und Bodenthüren vor dem Eingang des Gefängnisses zu postiren, und entweder mit einem Säbel oder starken Knüppel zu bewaffnen.

E. Es versteht sich von selbst, daß zur Bewachung weder Knaben noch Frauenzimmer, sondern nur solche Personen, wie sie die Transport-Instrukt. v. 16. Sept. 1816 vorschreibt, genommen werden können, und daß die Inhaftaten vor ihrer Einsperrung gehörig visitirt werden müssen, und weder ihnen selbst noch in dem Gefängnisse etwas gelassen werden darf, womit sie sich selbst beschädigen, oder einen Durchbruch des Gefängnisses bewirken könnten.

F. Binnen 4 W. hat jeder Bürgermeister dem betr. Landrathe anzuzeigen, welche Anstalten von ihm wegen Anlegung, Miethung und Einrichtung des Gefängnisses, und der Bewachung getroffen sind, und innerhalb 8 W. erwarten wir von jedem landräthlichen Amte einen in dieser Hinsicht von allen Städten des Kreises zu erstattenden vollständigen Bericht.

G. Insbesondere veranlassen wir die Hrn. Landräthe, sich auf ihren Dienstreisen von dem Zustande und den Einrichtungen der Communalgefängnisse persönlich zu überzeugen, dabei zugleich das etwa Nöthige anzuordnen, und wie solches geschehen, uns anzuzeigen rc. (A. IV. 81.—1. 55.)

γ) Publ. der K. Reg. in Oppeln, v. 5. Sept. 1817. Sicherheits-Vorkehrungen gegen das Entweichen der Gefangenen [1]).

Es ist bishero häufig der Fall vorgekommen, daß Gefangene außer dem gewaltsamen Durchbrechen der Mauern, auch durch unverwahrte Schornsteine aus den Gefängnissen entwichen sind.

Um diesem für die Zukunft zu begegnen, verordnen wir hiermit: daß da, wo in den Gefängnissen Heitzungen vorhanden sind, nicht nur die eisernen Einheitzungs-Thüren mit gehörigen starken, auf einen ganzen Ziegel doppelt verkröpften und umgekehrt eingemauerten Haken, und mit einem tüchtigen Vorhängeschloß versehen, sondern auch die äußere Vorlegethüre in gleicher Art verwahrt werden müssen. Dabei darf aber auch der Verschluß der Schornsteine nicht außer Acht gelassen werden. Dieser kann nur dadurch bewirkt werden, wenn in jedem Schornsteine einen Zoll starke eiserne Stäbe, welche durch einen etwa acht Zoll über dem Dachbalken oder dem Estrich angebrachten vier Zoll breiten durchlöcherten eisernen Kranz geschoben, acht Zoll weit auseinander gelegt, und mit eisernen Splinten zum beliebigen Oeffnen, so oft die Schornsteine gereiniget werden, versehen werden.

Wenn aber die Erfahrung gelehrt hat, daß Verbrecher auch dadurch oft ihr Entkommen befördern, daß sich selbige bei nicht tiefem Mauergrunde unterhalb durchwühlen, oder auch durch die Gefängnißmauer sich durcharbeiten; so kann diesem dadurch vorgebeugt werden, daß die Umfassungs-Wände innerhalb des Gefängnisses mit zweizöllig gespundeten Bohlen verkleidet, und selbige dicht auf die Fußboden-Bretter gesetzt werden.

Wir gewärtigen nunmehro, daß die Sicherheits-Maaßregeln, wo selbige noch fehlen, des baldigsten ausgeführt, und nichts verabsäumt werden wird, was zur sichern Aufbewahrung der Verbrecher dienen kann rc. (A. I. 173.- 3. 103.)

---

[1]) Die Reg. zu Reichenbach hat unterm 10. Nov. 1817 (A. I. 203.—4. 113) ein wörtlich gleichlautendes Publik. erlassen.

B. In Betreff der Lagerstätten und der Einrichtung von R[illegible] gungsheerden insbesondere.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 2. Nov. [illegible] an sämmtliche K. Ober-Präs. Einrichtung der Lagerstellen in den [illegible] gen=Anstalten [1]).

Die Anwendung der Hängematten als Nachtlager für die Sträflinge in den [illegible] und Gefangen=Anstalten ist von mehreren Seiten bei mir zur Sprache gebracht [illegible] so daß ich Veranlassung genommen habe, auf diesen Gegenstand näher einzugeh[illegible] Versuche darüber in einigen Straf=Anstalten anstellen zu lassen. Diese Versuche [illegible] indessen ergeben, daß sowohl den von dem Dr. Julius in Vorschlag gebrachten [illegible] Hängematten, als den späterhin abgeänderten und anderweitig in Vorschlag geb[illegible] Hängematten wesentliche Bedenken entgegenstehen, und die Einführung derselben [illegible] Stra[illegible]=Anstalten nicht anräthlich erscheint.

Es ist indessen bei dieser Gelegenheit von dem Direktor Burchardt bei der Stra[illegible] Besserungs-Anstalt in Naugard eine andere Einrichtung der Schlafstellen für die Ge[illegible] nen in Vorschlag gebracht worden, welche sich zwar zunächst nur auf einsame Schla[illegible] bezieht, die jedoch nach der von ihm beschriebenen Vorrichtung auch auf größere Gefä[illegible] Stuben angewendet werden kann. Die Einrichtung besteht nur in der Auflegun[illegible] Brettern auf die in den Gefängniß=Gemächern anzubringenden Vorsprünge; sie ent[illegible] allen Anforderungen einer Lagerstelle vollkommen, ist wenig kostspielig, und ohne [illegible] ringsten Reparaturen zu veranlassen, von einer langen Dauer.

Ew. rc. theile ich daher in den Anl. eine nähere Beschreibung aus dem auf des[illegible] Veranlassung von dem Dir. Burchardt abgegebenen Gutachten in mehreren Exem[illegible] mit (Anl. a.), und ersuche Sie, nach den Umständen sowohl bei den schon bestehende[illegible] insbesondere bei den neu einzurichtenden Gefängniß=Lokalien davon Gebrauch zu m[illegible] auch darnach die Reg. Ihres Ober=Präs.=Bezirks mit weiterer Anweisung zu versehe[illegible]

a. Extrakt aus dem Gutachten des Dir. Burchardt, v. 31. Aug. c., die [illegible] richtung der Lagerstellen in den Gefangen=Anstalten betr.

Die Aufmerksamkeit, deren diese Angelegenheit gewürdigt worden ist, und die [illegible] tig zu den erfreulichsten Zeichen der Zeit gehört, gibt mir den Muth, den mir gewo[illegible] Auftrag als eine Veranlassung zu benutzen, neben meinem Gutachten über eine un[illegible] sche Vorrichtung, meine Ansicht von der zweckmäßigen Einrichtung der Lagerstelle[illegible] Gefangene der Prüfung der höchsten Behörden zu unterwerfen. Nicht bloß der Rau[illegible] Sicherheit und die Kasse der Gefängniß=Anstalten, sondern auch die physische und m[illegible] sche Gesundheit ihrer Bewohner sind bei dieser Frage betheiligt, und sie muß dah[illegible] eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltungs=Behörden betrachtet werden.

Da Jedermann zu einem ruhigen und erquickenden Schlafe auch eines gewissen [illegible] raums bedarf, so kann es nicht darauf ankommen, die Lagerstätten so einzurichten [illegible] ihrer eine möglichst große Anzahl in einen gegebenen Raum gebracht werden kann.

Das Raumbedürfniß eines Gefangenen ist nach Julius 800 Kubikfuß. D[illegible] ihm angeführten Autoritäten haben es höher angegeben; nach den hiesigen Erfahr[illegible] scheinen bei der erforderlichen Sorge für Luft=Erneuerung und Reinlichkeit 4 bis 50[illegible] bikfuß hinlänglich zu sein. Es ist jedoch nicht rathsam, dies Bedürfniß im Kubik[illegible] auszudrücken, da alsdann eine unverhältnißmäßige Höhe des Gemachs den Rau[illegible] welchem der Gefangene sich vor und nach der Nachtruhe zu bewegen hat, zu sehr b[illegible] und der obere Raum bei einem hohen Grade der Temperatur, der die durch ihre E[illegible] mung bewirkte relative Steigkraft der ausgeathmeten entsäuerten Luft vernichtet, [illegible] ganz unnütz wird. Es dürfte daher zweckmäßig sein, eine mittlere Höhe der E[illegible] gefängnisse von etwa 10 Fuß, und, diese vorausgesetzt, eine Grundfläche von [illegible] 50 □ Fuß als das Raumbedürfniß eines jeden Gefangenen in demselben anzunehme[illegible]

Allen betheiligten Interessen wird am leichtesten und vollständigsten Genüge gesch[illegible] wenn jedem Gefangenen ein eigenes Schlafgemach (von 6 Fuß Breite und etwa [illegible] 9 Fuß Tiefe, die Thür mit einer von auswendig zu öffnenden Luke dem Fenster gegen[illegible] gegeben werden kann; die Gefahren steigen mit der Zahl der Schlafkameraden. [illegible] Schlafsäle sind daher große Uebelstände; jedoch dürften, außer den ganz einsamen, [illegible] mer zu 4 Schlafstellen (12 Fuß breit und 14 Fuß tief) allen übrigen vorzuziehen sei[illegible]

Jedenfalls müssen die Schlafstellen $2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{3}{4}$ Fuß über dem Fußboden und [illegible] gebracht werden, daß die gefahrdrohenden paralelen Nachbarschaften gänzlich verm[illegible]

---

1) Das C. R. v. 31. Jan. 1834 (A. XVIII. 172.—1. 116.) bestimmt ausdrü[illegible] daß, wo die Einrichtung hiernach getroffen worden, es dabei verbleiben soll[illegible] dies aber nicht der Fall ist, soll nach dem allgem. R. sub No. II. (vergl. bei den Straf=Anstalten) verfahren werden.

werden, und sie sich also nur mit den kurzen, nicht mit den langen Seiten berühren. Eine kleinere Entfernung vom Fußboden würde die Visitation des untern Raums, eine größere aber das Besteigen und Verlassen des Lagers erschweren. Auch scheint die Luftschicht, welche man in der bezeichneten Höhe suchen darf, und welche zwischen der schweren und kalten Luftmasse am Fußboden und der warmen und sauerstofleeren an der Decke die ungefähre Mitte hält, dem Athmungs-Prozesse am zuträglichsten zu sein.

Die Lagerstellen selbst werden ihre rasche und genaue Visitation nicht minder, als die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit erleichtern, wenn sie möglichst einfach sind. In einem einsamen Gefängnisse von den oben angegebenen Dimensionen bedarf es im Hintergrunde desselben nur zweier kleiner anderthalbzölliger Vorsprünge in den gegenüberstehenden Wänden und eines Paares acht bis zehn Zoll breiter Bretter darauf mit einem Zwischenraum von vier bis acht Zoll, um eine Lagerstelle zu gewinnen, die allen Anforderungen, die an sie gemacht werden können, vollkommen entspricht, kaum 6 Sgr. kostet, und, ohne der geringsten Reparatur zu bedürfen, eine unabsehliche Dauer verspricht.

In größeren Gemächern können 12-, 18- und 24füßige Bretter auf die Vorsprünge gelegt werden, sie erhalten aber an den Stellen, wo die einzelnen Lager sich scheiden, Unterstützungen, die, ganz frei unter die Bretter geschoben, keiner andern Befestigung bedürfen, als welche das Gewicht des Lagerzeuges ihnen giebt.

Sollten mehrere Wände mit solchen Lagerstellen besetzt werden, so dient die Kante des vordern Brettes der einen Lagerreihe der in einem rechten Winkel sich anschließenden andern, statt eines Mauervorsprunges, als Unterstützung.

Die Vorsprünge an den Wänden sind, wenn diese, was überall zu wünschen ist, nicht mit Holz bekleidet sind, durch zwei eingemauerte Backsteine, sonst aber durch eine, an der Bekleidung mit hölzernen Nägeln befestigte Leiste, leicht zu beschaffen.

Es leuchtet von selbst ein, daß, außer den 6 Fuß breiten einsamen Gefängnissen, sich vornehmlich solche, welche 12 und 14 Fuß, oder 18 und 14, oder 24 und 14 rc. ins Gevierte haben, zu dieser Einrichtung und Aufstellung der Lagerstellen eignen, und daß bei abweichenden Dimensionen ein Theil des Raums der einen oder der andern Lagerreihe verloren geht. Dies und daß jetzt mehrere Gefängnißbauten im Werke sind, ist ein Grund mehr für mich gewesen, die Bedenklichkeiten zu beseitigen, welche der nicht ausdrücklich veranlaßten Aeußerung über die Einrichtung der Gefängnißlagerstellen im Allgemeinen entgegentreten mußten.

In einem einsamen Gefängnisse der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt besteht die hier beschriebene Vorrichtung seit Jahren, in einem größeren Gefängnisse seit Monaten, und unter den Züchtlingen wie unter den Aufsehern ist nur eine Stimme über die Zweckmäßigkeit derselben in jeglicher Beziehung. Naugard, d. 31. Aug. 1832.

Burchardt.

(A. XVI. 979.—4. 89.)

2) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Brenn), v. 11. Januar 1834, an die K. Reg. in Stettin. Reinigungs-Heerde für Polizeigefängnisse und Versorgung der letztern mit Strohmatratzen und dergleichen Kopfkissen.

Der K. Reg. überlasse ich auf den Ber. v. 2. d. M.

1) was die Zeichnung und Beschreibung des Reinigungs-Heerdes betrifft, sich an die K. Reg. zu Merseburg zu wenden, in deren Bez. sich mehrere solche Heerde befinden [1]).

2) Den Antrag wegen der Strohmatratzen und dergleichen Kopfkissen betr., so kommt es nicht darauf an, daß die Polizeigefangenen dadurch ein bequemeres Lager erhalten, als sie verdienen, sondern daß sie nicht unterweges erkranken. Dies würde aber besonders bei Transportaten leicht der Fall sein, da sie nicht selten in dürftiger Kleidung und bei rauher Witterung transportirt werden, und unterweges nur magere Kost erhalten, wozu kommt, daß, wenn irgend einer Stationsbehörde eine Ausnahme zugestanden würde, die übrigen ein Gleiches zu verlangen berechtigt sein würden, auf diese Weise aber die Polizeigefangenen auf der ganzen Route kein ordentliches Nachtlager erhielten; auch ist nicht abzusehen, warum ein Polizeigefangener ein schlechteres Nachtlager, als der, in den Zuchthäusern befindliche Sträfling, dem dergleichen Matratzen und Kopfkissen gewährt werden, erhalten soll.

Dadurch, daß das Lagerstroh, wie es in einzelnen Polizeigefängnissen geschehen ist, hingelegt wird, ist der Nachtheil entstanden, daß das Ungeziefer darin genistet, und,

[1]) Der Apparat für die Reinigung der Kleider der Gefangenen besteht in dem gedachten Reg.-Bezirke nur darin, daß über dem mit Wasser und Pottasche gefüllten Waschkessel auf einer hölzernen Horde die Kleider ausgebreitet, und durch heiße Dämpfe gesäubert werden. Es muß sich jedoch — wie die gedachte K. Reg. ausdrücklich bevorwortet — dieser Apparat durch fernere Versuche noch erst praktisch bewähren.

wenn demnächst das Stroh wieder gebraucht werden, sich den Polizeigefangenen mit- theilt hat.

Diesem wird durch Strohmatratzen und Strohkopfkissen möglichst abgeholfen, inde wenn alsdann der Gefangenwärter gehörig nachsieht, er auf selbigen das Ungeziefer lei entdecken, und sogleich die erforderliche Reinigung besorgen kann.

Ein anderes Verhältniß findet bei den Soldaten statt, welche besser genährt und ; kleidet sind, und die überhaupt, des Wachtdienstes wegen, wenig Zeit zur Ruhe habe dagegen der Polizeigefangene, wenn er auf dem Transporte sich befindet, und nicht sel Wochen lang täglich einige Meilen gehen soll, der nächtlichen Ruhe bedarf, wenn er ni unterweges erkranken soll.

Ich kann hiernach die Beschaffung von Strohmatratzen und dergleichen Kopfkissen ! die Polizeigefängnisse im Allgemeinen nicht für entbehrlich halten; wenigstens müssen sel jedenfalls für die Transportirte auf den Etappenstraßen und für die größern Städte a reichend angeschafft werden; auch muß der nothdürftige Bedarf für die übrigen Polizei fängnisse vorhanden sein. (A. XVIII. 191.—1. 117.)

II. Von der Verwaltung der Gefängniß-Anstalten.

A. Vorschriften wegen Aufnahme und Entlassung.

1) C. des K. Polizei=Min. (F. zu Wittgenstein), v. 31. Janu 1817. Mitaufnahme der Säuglinge in Polizei=Gefängnisse.

Der K. Reg. eröffne ich hiermit, daß die, derselben von des H. Min. des J. Exc. u term 27. Sept. v. J. eröffnete, mit dem K. Justiz=Min. in Absicht der Mitaufnahme Säuglinge in die Justiz=Gefängnisse gefaßte Bestimmung [1]), auch in Ansehung der v den Polizei=Behörden arretirten Personen und ressortirenden Gefängnisse, Anwendu finden soll. Ich veranlasse daher die K. Reg., die ihr untergeordneten Polizeibehörden h nach anzuweisen. (A. I. 203.—1. 135.; Jahrb. VIII. 306., Gräff IV. 53.)

2) R. der K. Min. des J. u. d. Justiz (Gr. v. Danckelmann) v. 7. Au 1825, an den K. Ober=Präs. H. Staats=Min. v. Ingersleben zu Co lenz. Fortsetzung der Straf=Vollstreckung an den in Gefängnissen wahnsi nig gewordenen Sträflingen.

Von der Reg. zu Cöln ist hier aus Veranlassung eines unterdessen beseitigten Sp zial=Falles der Antrag gemacht worden, die Suspension der gegen einen Verurtheilten e kannten Gefängniß= oder Reclusions=Strafe in den Rheinprovinzen für den Fall, wo de selbe wahnsinnig wird, eintreten zu lassen.

Im Allgemeinen würde nun aber das Princip, daß eine Strafe an einem Wahnsinni gen gar nicht fortgesetzt werden könne, und die Detention des letzteren, als solchen, a die Strafe gar nicht anzurechnen sei, ein zu harter Grundsatz bei einem Krankheit Zustande sein, der, weil er zu den unglücklichsten gehört, den damit Behafteten mi Recht zu einem Gegenstande des höchsten Mitleidens und schonender Berücksichtigung mach und kann deshalb auch jener Antrag nicht stattfinden. Nicht allein des dabei zur Spra kommenden Kosten=Punktes halber, sondern auch in allgemeinen Rücksichten finden die un terz. Min. es jedoch nothwendig, die Administrations=Beamten mit einer bestimmten, di selben gegen diesfällige Ausstellungen rechtfertigenden Anweisung dahin versehen zu lasse daß zwar der Zeitraum, während welchem ein Sträfling in einer Irren=Anstalt zur He lung, oder um nicht sich und andern zu schaden, aufbewahrt werden muß, demselben a die richterlich festgesetzte Dauer der Strafzeit zur Anrechnung zu bringen sei, für die die fälligen Kosten aber nicht der Etat=Fonds der Gefangen=Anstalt, sondern das eigene Ve

---

[1]) Durch die R. des Min. des J. v. 27. Sept. 1816 und des Justizmin. v. 9. O 1816 (Jahrb. VIII. 304. Gräff IV. 53.) wurde angeordnet, daß Säuglinge der Mutter in die Gefängnisse aufzunehmen, wenn sie von ihr nicht ohne Na theil getrennt werden können.

Das R. v. 7. April 1800, welches sämmtlichen Kammern durch die C. v. 20. Mai 1800 zur Nachachtung mitgetheilt ist, verordnete, daß in der Reg unmündige und insbesondere auch noch nicht entwöhnte Kinder, nicht bei Müttern im Gefängniß zu belassen, sondern (unter Berücksichtigung des §. 1 Tit. 3. Thl. II. und der §§. 9—15. Tit. 19. Thl. II. des A. L. R.) mit dem mö lichst geringen Kostenaufwande anderweitig unterzubringen seien. (N. C. C. Tom X. S. 2953. No. 33. de 1800, Stengel Bd. 11. S. 249, Rabe Bd. 6. S. 133 Dies R. ist dem Kam. Ger. noch besonders durch das R. v. 9. Juni 1800 (Rab Bd. 6. S. 141.) zur Nachachtung zugefertiget.

mögen des Sträflings, oder, in Ermangelung desselben, die subsidiarisch Verpflichteten aufzukommen haben.

Ew. Exc. werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und wollen Sie dem gemäß den Reg. Ihres Ober-Präs.-Bez. das Erforderliche gefällig zugehen lassen. Dem Gen.-Prokurator am Rheinischen Appell.-Gerichtshofe zu Cöln wird davon ebenfalls Mittheilung gemacht werden. (A. IX. 705.—3. 113.)

3) Wegen Mitaufnahme von Kindern, s. unten bei den Strafanstalten.

4) Ueber die durch den Nachweis des ehrlichen Erwerbs bedingte Entlassung aus dem Gefängnisse und die Vollstreckung der Detention sind folgende R. ergangen:

a) Da Zweifel darüber entstanden sind,

ob die gegen Diebe und ähnliche Verbrecher in Verbindung mit einer Gefängnißstrafe erkannte Detention bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes von den Gerichts-, oder von den Polizeibehörden zu vollstrecken sei?

so wird hierdurch festgesetzt:

daß in solchen Fällen der Verurtheilte, nach Abbüßung der Gefängnißstrafe, der Orts-Polizeibehörde zu überweisen ist, welche denselben alsdann, falls sie den Nachweis seiner Fähigkeit, sich ehrlich zu ernähren, noch nicht für genügend geführt, und also seine Entlassung noch nicht für statthaft erachten zu können glaubt, entweder in dem Orts-Polizeigefängnisse ferner zu detiniren, oder zu gleichem Zwecke seine Aufnahme in eine Korrektionsanstalt zu veranlassen hat.

Die K. Landes-Justiz-Kollegien und die Reg. werden angewiesen, sich hiernach zu achten, und auch die Unterbehörden ihrer Dep. demgemäß mit der erforderlichen weitern Anweisung zu versehen.

Berlin, den 2. Aug. 1837.

Der Justizmin. Mühler.

Der Min. des J. u. d. P.. In Vertretung desselben. Köhler.

An die sämmtl. K. L. Justiz-Koll. und Reg.

b) Auf einen Ber. des Krim.-Sen. des K. O. L. G. zu Stettin v. 12. Juni c., betr. das Verfahren bei Detentionen, welche nach Abbüßung von Gefängnißstrafen eintreten, und bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes dauern sollen, haben der H. Justizmin. Mühler Exc. und das unterz. Min. sich veranlaßt gefunden, an sämmtl. L. Justizkollegien und Reg. unterm 2. d. M. diejenige gemeinsame Verf. zu erlassen, welche der K. Reg. in abschriftl. Anschlusse mitgetheilt wird, um daraus näher zu ersehen, daß und in welcher Art die Differenz, in welche sie mit dem dortigen Krim.-Sen. in Betreff obiger Angelegenheit gerathen, erledigt worden ist. Berlin, d. 3. Aug. 1837.

Min. des J. u. d. P. Köhler.

An die K. Reg. zu Stettin und zur Nachachtung an sämmtl. übrige K. Reg. diesseits des Rheins, so wie an diejenige zu Düsseldorf, in Beziehung auf diejenigen zu Ihrem Bez. gehörigen Landestheile, in welchen das A. L. R. rc. gilt.

c) Auf einen mir von dem H. Justizmin. Mühler Exc. vorgelegten Ber. des Krim.-Sen. des dortigen K. O. L. G. v. 11. Dec. pr., betr. die Vollstreckung der Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, wenn dieselbe in Verbindung mit einer bloßen körperlichen Züchtigung ausgesprochen wird, und auf fernere Anzeige des K. O. L. G. daselbst v. 7. März d. J., daß in der That Fälle, wo neben der körperlichen Züchtigung auf Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes erkannt worden, auch im Marienwerderschen Reg.-Bez. vorgekommen sind und ferner vorkommen können, finde ich mich veranlaßt, die K. Reg., im Einverständnisse mit dem H. Justizmin. und zur Erledigung der von ihr in obiger Angelegenheit gegen den dortigen Krim.-Sen. geäußerten Bedenken, hiermit näherer Anweisung zu versehen, daß auch dergleichen Detentionen, welche ohne Verbindung einer Freiheitsstrafe und blos in Verbindung mit einer körperlichen Züchtigung erkannt werden, nach Maaßgabe der gemeinschaftlichen Verf. der Min. der J. u. des J. und d. P. v. 2. Aug. v. J. zu vollstrecken sind. Berlin, den 29. April 1838.

Der Min. des J. u. der P. v. Rochow.

An die K. Reg. zu Marienwerder.

d) Vorstehende Verf. wird den Gerichtsbehörden in Bezug auf das C. R. Aug. v. J. nachrichtlich mitgetheilt. Berlin, den 3. Mai 1838.

Der Justizminister
Mühler.

e) Im Verfolg der Verf. v. 3. Aug. v. J., betr. das Verfahren bei Detention zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes, welche nach Abbüßung von Gefängnißstrafe treten, und in Bezug auf die diesfällige, in Gemeinschaft mit des H. Justizmin. Mü Exc. erlassene C. V. v. 2. Aug. v. J., wird der K. Reg. eröffnet, daß nur der Pol hörde des Angehörigkeitsorts des Verbrechers die Detention zugemuthet werden kann daß daher, wenn von den Gerichten Verbrecher, nach abgebüßter Strafe, der Orts zeibehörde des Straforts übergeben werden, dieselben aber einer andern Kommune hören, sie an letztere zur Vollstreckung der Detention von ersterer abzuliefern sind.
Berlin, den 12. September 1838.

Der Min. des J. u. d. P
v. Rochow.

An
sämmtl. K. Reg., ausschließl. derjenigen zu Coblenz, Cöln, Aachen und Trier.

f) In Veranlassung des Ber. des L. u. St.-Gerichts zu Lobsens v. 16. Ap macht der Justizmin., im Einverständnisse mit dem H. Min. des J. u. d. P., dem L. G. bemerklich, daß in der die Vollstreckung der Detention bis zum Nachweise des chen Erwerbes betr. C. V. v. 2. Aug. v. J. (Jahrb. Bd. 50. S. 229.) unter dem drucke „Orts-Polizeibehörde" nicht, wie das Kollegium bisher unrichtig nommen hat, die Polizeibehörde des Orts, wo der Verbrecher nach ausgestandener seinen Aufenthaltsort nimmt, sondern vielmehr die Polizeibehörde des St orts gemeint ist.
Hiernach hat sich das K. O. L. G. zu achten, und die Unterger. seines Dep. Ausnahme des von dieser V. in Kenntniß gesetzten L.- u. St.-Gerichts zu Lobsens, scheiden. Berlin, d. 24. Sept. 1838.

Der Justizminister
Mühler.

An das K. O. L. Gericht zu Bromberg.

g) Nachdem die Frage:
welchen Fonds diejenigen Kosten zur Last fallen, welche durch die Vollstreckung d gen unvermögende Verbrecher außer der gesetzlichen Freiheitsstrafe bis zum Nach des ehrlichen Erwerbes erkannten Detention entstehen?
neuerdings in Anregung gekommen, habe ich mit Rücksicht auf die V. v. 12. Sept. wodurch die Vollstreckung der Detention gegen die zu einer Gefängnißstrafe v theilten Verbrecher den Polizeibehörden ihrer Angehörigkeitsorte aufgetragen werden, Gegenstand nochmals einer sorgfältigen Erwägung unterworfen, welche ergeben hat, diese Angelegenheit einer nähern bestimmten Regulirung bedarf.
Zu diesem Behufe habe ich wegen der zu treffenden Anordnungen zunächst mit dem Justizmin. kommunizirt, und dem zufolge in Betracht, daß die Detention bis zum N weise des ehrlichen Erwerbes nicht füglich in den Justiz-Gefängnissen, wenigstens in einer dem Zweck entsprechenden Weise erfolgen kann, hier auch eigentlich von Polizei-Maaßregel die Rede ist, beschlossen:

1) für Detentionen der fraglichen Art in einer Polizei-Gefangen-Anstalt sorgen sen, wenn sie mit einer Gefängnißstrafe, oder mit einer im Gefängniß vollstr Zuchthausstrafe, oder auch mit bloßer körperlicher Züchtigung verbunden sind;
2) die durch die Detention selbst und den Transport nach einer solchen Anstalt en senden Kosten, soweit diese sonst von den Kriminalfonds zu tragen sein würden, den polizeilichen Dispositionsfonds der Regierungen übernehmen zu lassen.

Was nun die Ausführung dieses Beschlusses anlangt, so werden die Justizbeh von dem H. Justizmin. angewiesen werden, in denjenigen Fällen, wo entweder auf fängnißstrafe mit Detention, oder auf eine geringere, in einem Gefängnisse abzub Zuchthausstrafe erkannt werden, den Landräthen der Kreise, in denen die Justizbeh ihren Sitz haben, vollständige Abschriften der Strafurtheile, sobald diese rechtskräftig unverzüglich mitzutheilen.
Demnächst haben die Landräthe zu prüfen, ob es nach den Umständen und Ve nissen polizeilich anräthlich oder nothwendig sei, von der Befugniß zur Detention der kulpaten bis zum ehrlichen Erwerb, Gebrauch zu machen oder nicht.
Halten die Landräthe die Detention nicht für erforderlich, so haben sie die Ju hörden davon zu benachrichtigen, daß der Entlassung der Verurtheilten nach beend Strafzeit nichts entgegenstehe.

r die Landräthe der Meinung, daß es noch einer zeitweisen Detention jener
dürfe, so haben sie schleunigst an die ihnen vorgesetzte Reg. zu berichten und
nung einzuholen. Tritt die Reg. der Meinung des Landraths bei, so wird
tsetzen, wo die Detention stattfinden soll. Ist an dem Orte, wo die Frei-
lstreckt wird oder in der Nähe desselben ein Arbeitshaus, wie deren in meh-
n Städten, eingerichtet worden, vorhanden, so wird solches in der Regel zu-
der die Korrektions-Anstalt der Provinz zur Vollstreckung der Detention zu

r Zeit, wo die Verwaltungsbehörden sich über die Detention erklärt haben
en die Justizbehörden, der an sie ergehenden Anweisung gemäß, die Ver-
nn auch deren Strafzeit vorher abgelaufen sein möchte, in Haft behal-
ie etwanige längere Dauer dieser Haft keine Vergütigung der Unterhaltungs-
lizeifonds in Anspruch nehmen. Ein ähnliches Verfahren kann auch für die
eintreten, wo ohne Festsetzung einer Freiheitsstrafe — wie von einigen
icht — blos auf körperliche Züchtigung und Detention erkannt wird.
hat die K. Reg. Sich genau zu richten, demgemäß die von ihr ressortirenden
Ortsbehörden zu instruiren, und in vorkommenden Fällen die vorstehend zu
Kosten auf den polizeilichen Dispositions-Fonds Ihrer Hauptkasse anzuweisen.
ens die gerichtlich erkannte Freiheitsstrafe in einem Zuchthause vollstreckt
hält es Hinsichts der Detention bei dem bisherigen Verfahren überall ledig-
aren. Berlin, den 8. Juli 1839.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Rochow.

. Reg., excl. Coblenz, Cöln, Aachen und Trier.

vorstehender Verf. zur Nachricht an die K. Reg. zu Coblenz, Cöln, Aachen
Folge des Erlasses v. 12. Sept. v. J. Berlin, den 8. Juli 1839.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Rochow.

Bekanntmachung der vorstehenden V. des K. Min. des J. u. d. P. v. 8. d.
e Gerichtsbehörden angewiesen, sich danach eintretenden Falls auch ihrerseits
insbesondere den Landräthen vollständige Abschriften der rechtskräftigen Straf-
elchen die Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes,
r mit Gefängnißstrafe,
t einer geringeren, im Gefängniß abzubüßenden, Zuchthausstrafe,
r mit körperlicher Züchtigung,
rken ist, dergestalt zeitig mitzutheilen, daß die Bestimmung der administra-
en, ob die Detention erforderlich ist oder nicht, jedenfalls vor Ablauf der
fr. in dem unter c gedachten Falle, sobald als möglich, eingehen kann, und
twendigkeit, die Verurtheilten nach verbüßter Strafe noch im Gefängniß
alten, bis über die Detention beschlossen ist, vermieden werde.
den 17. Juli 1839.

Der Justizminister
Muhler.

Gerichtsbehörden.

: K. Reg. hat mittelst Ber. v. 26. v. M. auf Mittheilung der Verf. v. 12.
angetragen, welche in dem Erlasse v. 8. Juli c., die künftige Vollstreckung
Nachweise des ehrlichen Erwerbes erkannten Detentionen in Polizei-Gefangen-
d die Deckung der damit verbundenen Kosten rc. betr., allegirt worden.
terz. Min. bemerkt hierauf, daß die Verf. v. 12. Sept. 1838 nur an diejeni-
gangen ist, zu deren Bezirken Landestheile gehören, in welchen das A. L. R.
ruht daher blos auf einem Versehen, daß der auf die gedachte V. Bezug ha-
e Erlaß v. 8. Juli d. J. der K. Reg. so wie den Reg. zu Coblenz, Cöln und
lls zugefertigt worden ist. Berlin, d. 18. Sept. 1839.

Min. des J. Erste Abth.
v. Bernuth.

An
zu Aachen, und Abschrift an die K. Reg. zu Coblenz, Cöln und Trier.

a nach dem Ber. der K. Reg. v. 8. d. M. in Ihrem Verwaltungsbereiche, nach
estehenden Gesetzgebung, Verurtheilungen auf Detention bis zum Nachweise
Erwerbes nicht vorkommen, so finden auch die Bestimmungen des C. Erlas-
M. dort zur Zeit keine Anwendung, und ist es daher unbedenklich, die Einlei-

tungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bis zur Einführung der in den Altpr
Provinzen geltenden Strafgesetze in dem dortigen Landestheil auszusetzen.

Berlin, den 24. Aug. 1839.

Min. des J. Erste Ab
v. Meding.

An die K. Reg. zu Stralsund.
(A. XXII. 409. — 2. 123.)

B. Oekonomische Verwaltung.

a) Verpflegung der Gefangenen. [1])

1) C. R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. Fin. (v
witz), v. 18. März 1818, an sämmtl. K. Ober-Präs. Verpflegu
Criminal-Gefangenen.

Auf Veranlassung eines von dem Kammerger. erstatteten Ber. ist von des H
Min. Exc. die Nothwendigkeit einer genauen Bestimmung der den Gefangenen, in
neren Gefängniß-Anstalten, zu reichenden Alimente und der dafür, nach dem Verhäl
stattfindenden Preises der Lebensmittel, anzusetzenden Verpflegungskosten zur Spr
bracht worden. Nun enthält zwar das unterm 14. Dec. 1793 ergangene Regula
pos. 1. bereits die Festsetzung, daß wenn der Marktpreis des Roggens so hoch g
daß mit einem Groschenbrodt für einen erwachsenen Menschen nicht auszukommen
gewisses Gewicht an Brodt bestimmt und darnach die Vergütigung an baarem G
leistet werden solle. Indeß läßt sich nicht verkennen, daß diese Anordnung in der
rung, vorzüglich wegen der für jeden Fall erforderlichen Bescheinigung der einge
besondern Verhältnisse, manche Schwierigkeiten mit sich führen möge, so wie, da
Art der Beköstigung selbst unbestimmt geblieben ist, besonders in den kleinen Gefä
wo nicht ordentliche Speise-Anstalten eingerichtet sind, eine zu kärgliche Behandl
Gefangenen stattgefunden haben könne. Daher ist es allerdings wünschenswe
auch hierüber eine allgemeine Festsetzung in der Art erfolge, daß der Zweck gesich
Mißbräuchen so wie unziemlichen Ansprüchen begegnet werde. Es versteht sich vo
daß in dem Falle, wenn die Gefangenen von den Jurisdictions-Berechtigten verpfl
den müssen, die ihnen zu reichenden Nahrungsmittel eben so, als wie die Kleid
Lagerstätte, auf das Nothdürftigste und darauf zu beschränken sind, daß die Ge
dabei bestehen könne. Hiernach bestimmt sich die Art der zu reichenden Alimente im
meinen, und es wird, ohne sich auf eine zu sehr ins Detail eingehende Speise-E
einzulassen, genügen, diesen Grundsatz anzudeuten, die Art der Beköstigung nach g
Hauptsätzen festzustellen, und die Vorsteher der Gefängnisse dafür verantwort
machen. Die Bestimmung des den Gefangen-Anstalten für die Beköstigung der G
nen zu gewährenden Satzes hängt zunächst von den hierbei zu berücksichtigenden
ziellen Verhältnissen ab. Im Allgemeinen wird es wohl zweckmäßig sein, solche n
mittleren Roggenpreisen, wie sie in der nächsten Marktstadt von 3 zu 3 Mon. en
gestanden haben, zu bestimmen, weil sich hiernach auch die Preise anderer Bedürfni
gemein zu richten pflegen. Wir veranlassen daher Ew. rc., diese Angelegenheit in
Erwägung zu nehmen, und, auf den Grund einer nach obigen Andeutungen vorzun
den Revision der zeither bestandenen Alimentensätze, uns darüber Ihre gutachtliche
schläge mitzutheilen, um sodann die weiteren Einleitungen treffen zu können.

(A. II. 409. — 2. 81.)

2) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 11. März 1825, an
Reg. zu Arnsberg. Behandlung und Beköstigung der Untersuchung
fangenen.

Mit Bezug auf dasjenige, was der K. Reg. in der Verf. v. 3. Dec. v. J. hi
Ihrer Bedenken gegen die von dem H. Ober-Präs. v. Vincke empfohlene Ein
wegen der Verpflegungskosten für die Krim.- und Polizei-Gefangenen gesagt, und
angeordnet worden ist, wird Ihr aus Veranlassung eines von dem H. Justiz-M
her mitgetheilten, diesen Gegenstand betr. Ber. des dortigen Hofger. ferner eröffn
die Behandlung und Beköstigung der Untersuchungs-Gefangenen nach den in dem G

---

[1]) Von der Pflicht der Kostentragung der Verpflegung wird
Lasten der Polizeigerichtsbarkeit gehandelt.

Plane vom 16. Sept. 1804 [1]) aufgestellten Grundsätzen einzurichten, darüber aber in keinem Falle hinaus zu gehen ist. Uebrigens behält es mit Rücksicht auf die gegenwärtig stattfindenden niedrigen Preise der Lebensmittel bei dem vorgeschriebenen Maximum des Verpflegungs-Satzes sein Verbleiben, und kann solches nur dann überschritten werden, wenn eine Nachweisung der Preise zeigen sollte, daß damit nicht auszureichen sei.

(A. IX. 195. — 1. 130.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. Aug. 1833, an sämmtl. K. Reg. Verpflegung in den Kreis- und Polizei-Gefängnissen nach den geringeren Sätzen.

Es ist bei der K. Reg. zu Aachen zur Sprache gebracht worden, daß die Gefängnißstrafe für die Forstfrevler nicht abschreckend genug sei, und ihren Zweck nicht erfülle, weil die Verpflegung der Gefangenen in den Polizei-Gefängnissen zu gut und zu reichlich sei.

Bei dem neuen, von dem Min. des J. u. d. P. festgestellten Speise-Etat für die Straf- und Gefangen-Anstalten einer jeden Provinz, welcher in Gemäßheit der C. Verf. v. 17. Mai c. durch das Ober-Präs. der K. Reg. mitgetheilt werden, ist zwar nur dasjenige berücksichtigt, was nach der zeitherigen Erfahrung als nothwendig anerkannt worden: der gedachte Etat ist indessen hauptsächlich für solche Anstalten berechnet, worin ein Arbeitsbetrieb stattfindet.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß in denjenigen Gefangen-Anstalten, wie in den Kreis- und Polizei-Gefängnissen, wo die Gefangenen nur wenige Tage verweilen, und nicht zur Arbeit angehalten werden, noch eine geringere Beköstigung stattfinden kann.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, den Gegenstand näher zu prüfen, und zugleich autorisirt, in allen Kreis- und Polizei-Gefängnissen, bei welchen die geringe Kost nicht schon eingeführt ist, die Beköstigung der Gefangenen, unter Wegfall der warmen Morgensuppe, nur auf die durch den allgemeinen Speise-Etat normirte Mittagskost und auf eine Brodportion von Einem Pfunde pro Kopf und Tag zu beschränken.

(A. XVII. 752. — 3. 100.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 20. Dec. 1833, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Verpflegung der Gefangenen in den Polizei-Gefängnissen nach geringeren Sätzen.

Auf den Bericht v. 6. Sept. c., die Verpflegung der Gefangenen in den Polizei-Gefängnissen betr., wird der K. Reg. hierbei die Speise-Ordnung für die Kreis-Gefängnisse und kleinen Gefangen-Anstalten im Reg.-Bezirke Minden zugefertigt, welche von [illegible] genehmigt worden ist, da sie für dergleichen Anstalten zweckmäßig erscheint. Die K. [illegible] wird daher angewiesen, diese Speise-Ordnung auch bei den Polizei-Gefängnissen [illegible] Orr. einzuführen, und kann es keinem Bedenken unterliegen, daß auch denjenigen [illegible], welche nicht der Strafe wegen, sondern nur in Veranlassung eines Verdachts oder wegen fehlender Legitimation zur Haft gebracht werden, falls sie keine [illegible] zu ihrer Selbstverpflegung besitzen, dieselbe Kost verabreicht werden kann, da sie [illegible] und zur Unterhaltung eines Menschen, welcher nicht arbeitet, ausreichend erscheint.

---

[1]) Vergl. den General-Plan zur allgemeinen Einführung einer besseren Criminal-Gerichts-Verfassung und zur Verbesserung der Gefängnisse und Straf-Anstalten, v. 16. Sept. 1804. Abschn. III. (Oben S. 98.) Dasselbe bestimmt auch das R. des Justiz-Min. v. 14. Juni 1819. (Jahrb. Bd. 13. S. 320. Gräff. Bd. 4. S. 100.).

Speise-Ordnung für die Kreisgefängnisse und kleinen Ge
Anstalten im Reg.-Bezirke Minden.

Tage der Beköstigung.	Benennung der Speise-Gerichte.	Bestandtheile der einzelnen Portionen à Person.	Berliner Gewicht. der einzelnen Bestandtheile des Gerichtes. Pfd.	Loth.	Berliner Maaß. Scheffl.	Metzen.	Am
		A. Für gewöhnliche Gefangene und Transportaten.					
		I. Frühstück.					
365	Brot	Gutes ausgebackenes Roggenschwarzbrot für Gefangene beiderlei Geschlechts	—	16	—	—	
		Salz	—	¼	—	—	
		II. Mittagsessen.					
52	Erbsen	Erbsen	—	24	—	—	
		Rinderfett	—	1	—	—	
		Salz	—	1¼	—	—	
		Gerstenmehl	—	1	—	—	
52	Kartoffeln	Kartoffeln	—	—	—	½	
		Butter	—	1	—	—	
		Salz	—	1¼	—	—	
		Gerstenmehl	—	1	—	—	
52	Erbsen mit Kartoffeln	Erbsen	—	8	—	—	
		Kartoffeln	—	—	—	¼	
		Rinderfett	—	1	—	—	
		Salz	—	1¼	—	—	
52	Graupen	Graupen	—	10	—	—	
		Butter	—	½	—	—	
		Salz	—	1¼	—	—	
		Gerstenmehl	—	1	—	—	
52	Wurzeln od. Mohrrüben	Mohrrüben	—	—	—	½	
		Kartoffeln	—	—	—	¼	
		Rinderfett	—	1	—	—	
		Salz	—	1¼	—	—	
52	Rumford'sche Suppe	Erbsen	—	6	—	—	
		Gerstengrütze	—	4	—	—	
		Kartoffeln	—	—	—	¼	
		Rinderfett	—	¾	—	—	
		Salz	—	1¼	—	—	
		Essig	—	—	—	1/48	Quart.
53	Kohlrüben mit Kartoffeln	Kohlrüben (sg. Steckrüben)	—	—	—	1	Stck.60
		Kartoffeln	—	—	—	⅜	Metze.
		Rinderfett	—	1	—	—	
		Salz	—	1¼	—	—	
		Gerstenmehl	—	1	—	—	
365							

…ige Be-…ng.	Benennung der Speise-Gerichte.	Bestandtheile der einzelnen Portionen à Person.	Berliner Gewicht. der einzelnen Bestandtheile des Gerichtes. Pfd.	Loth.	Berliner Maaß. Schffl.	Metzen.	Anmerkung.
		Anm. In der Jahreszeit, wo keine grüne Früchte, als Kartoffeln, Mohr- und Kohlrüben vorhanden sind, muß mit den Gerichten von trockenen Früchten gewechselt werden.					
		III. Abendbrot.					
365	Brot	Gutes ausgebackenes Roggenschwarzbrot für Gefangene beiderlei Geschlechts	—	16	—	—	
		Salz	—	¼	—	—	
		B. Für Gefangene, welche zu Wasser und Brot verurtheilt sind.					
		Zum Frühstück, Mittagsessen und Abendbrot, jedesmal gutes ausgebackenes Roggenschwarzbrot	—	21⅓	—	—	
		Salz	—	⅓		—	
		Zusammen also täglich 2 Pfd. Brot und 1 Loth Salz.					

Minden, den 10. Octbr. 1833. K. Preuß. Reg. Abth. des J.

(A. XIV. 1019. — 4. 95.)

6) Publik. der K. Reg. zu Königsberg, v. 8. März 1820. Verpflegung der Polizei-Gefangenen.

Nach der Festsetzung des K. Min. des J., v. 14. Januar d. J., soll die Verpflegung [der] Polizeigefangenen, insonderheit derjenigen, die sich auf dem Transport befinden, nach [den]selben Grundsätzen eingerichtet werden, welche in der Min. Verf. v. 9. Juli v. J. über bessere Verpflegung der übrigen Gefangenen festgesetzt sind. Demzufolge muß die Verpflegung sämmtlicher Polizeigefangenen ohne Unterschied künftighin in der Art bewirkt werden, daß in der Regel jeder Gefangene:

1) zum Frühstück eine Mehl- oder Hafergrützsuppe, ½ Quart à 1 ½ Pfund, mit ¼ Pfund Brot;
2) zum Mittagessen eine aus animalischen und vegetabilischen Substanzen zusammengesetzte, auf Rumfordsche Art bereitete, täglich abwechselnde Speise, 1 Quart à 2 Pfund 24 Loth, mit ½ Pfund Brot;
3) wenn zur Bereitung solcher Speisen keine Einrichtung getroffen werden kann, eine andere warme Speise und wöchentlich zweimal ½ Pfund Fleisch;
4) zum Abendessen ¾ Pfund Brot mit ⅛ Loth Salz, oder auch eine Suppe erhält.
Das Getränk besteht in Wasser.

Sämmtliche Polizeibehörden werden demnach hiermit angewiesen, die in ihrem Gewahrsam befindlichen Gefangenen fernerhin in dieser Art zu verpflegen, und also zu diesem Behuf, in dem Fall, daß sich fortwährend Polizeigefangene unter ihrer Aufsicht befinden, die Verpflegung derselben öffentlich auszubieten, und an den Mindestfordernden zu verdingen, [oder] auch aber mit den Gefangenwärtern, mit Berücksichtigung der Marktpreise der Be[illegible], den erforderlichen Kontrakt jedesmal auf ein Jahr abzuschließen, ihrerseits aber darauf zu sehen, daß die Gefangenen bei der Beköstigung nicht verkürzt werden.

(A. IV. 86. — I. 88.)

b) Andachtsübung.

1) C. R. des K. Min. des I. (v. Schuckmann), v. 15. Sept. 1818 an die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Posen, Bromberg, Danzig, Marienwerder, Königsberg und Gumbinnen. Anschaffung von Bibeln für Gefangen-Anstalten.

Dem Min. des I. ist aus einer, durch den Reisebericht des Dr. Pinkerton, welcher die bedeutendsten Gefängnisse, Hospitäler und Arbeitshäuser zwischen Berlin und Königsberg in Pr. besucht hat, veranlaßten Anzeige der Direktion der Preuß. allgemeinen Bibelgesellschaft bekannt geworden, daß es in diesen Anstalten an einer hinreichenden Anzahl von Exempl. der heiligen Schrift für die darin Aufbewahrten mangelt. Da die Erweckung und Erhaltung der Religiosität bei den Gefangenen und Sträflingen das vorzüglichste Mittel zur Besserung ist, diese aber einen Hauptgesichtspunkt bei der Behandlung abgeben muß, so darf auch dieser Mangel nicht länger bestehen. Indem daher die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht wird, erhält Sie Veranlassung, für die erforderliche Anschaffung zu sorgen, in der Art, daß jedes zur Aufbewahrung von Gefangenen u. s. f. bestimmte Zimmer wenigstens mit Einem Exemplar versehen sei und bleibe. Die diesfälligen Kosten hat sie aus den Fonds der Anstalten zu bestreiten, und da die Direction sich zur Mitwirkung hierbei gefällig erboten hat, so wird Sie aufgefordert, mit den Prov. Vereinen dieser Gesellschaft deshalb in Rücksprache zu treten, um durch solche die wohlfeileren Ausgaben erhalten zu können. (A. II. 807. — 3. 92.)

2) R. des K. Min. des I. (Köhler), v. 29. Jan. 1819, an die K. Reg. zu Liegnitz. Desselb. Inhalts.

Die K. Reg. in Liegnitz wird nach Ihrem Antrage v. 16. d. M. hierdurch autorisirt, die Kosten zur Anschaffung der für einige Gefangen-Anstalten des dortigen Reg. Bez. erforderlichen Bibeln, mit dem ungefähren Betrage von Einhundert Thalern, aus dem zu Prämien und andern Ausgaben für die innere Verwaltung ausgesetzten Fonds pro 1819 zu verausgaben, wonächst der speziellen Berechnung über die Verwendung dieser Summe entgegengesehen wird. (A. III. 198. — 1. 124.)

3) C. R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (Nicolovius), v. 11. Juli 1823, an sämmtliche K. Reg. und an das Polizei-Präs. zu Berlin. Beförderung der religiösen Belehrung und Erbauung in öffentlichen Gefängnissen.

Es ist von mehrern Orten her angezeigt worden, daß es für die in den Gefängnissen befindlichen Malefikanten an der ihnen vorzüglich nöthigen, und von ihnen selbst oft sehnlich gewünschten religiösen Belehrung und Erbauung fehle.

Das Min. wünscht über diesen Gegenstand vollständig unterrichtet zu sein, und fordert deshalb die K. Reg. hiermit auf, sofort von allen Gefängnißanstalten ihres Bez. genaue Erkundigung einzuziehen, und demnächst zu berichten:

1) wem bei jeder dieser Anstalten die Seelsorge anvertraut ist;
2) ob die Gefangenen an dem öffentlichen Gottesdienste der Ortsgemeinde Theil nehmen, oder
3) ob für sie besonderer Gottesdienst gehalten wird;
4) wie oft und in welcher Art dies geschiehet;
5) ob täglich oder doch in der Woche einigemal Morgen- oder Abendbetstunden in den Gefängnissen stattfinden;
6) ob und wie oft den Gefangenen das heilige Abendmahl gereicht wird;
7) ob sie mit den nöthigen Bibeln und Gesangbüchern versehen sind.

Wo nach der Lokal-Kenntniß und dem Ermessen der K. Reg. für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisses der Gefangenen nicht genügend gesorgt ist, oder die mit der Seelsorge in den Gefängnissen beauftragten Geistlichen zu diesem wichtigen Geschäfte nicht geeignet scheinen, hat die K. Reg. Vorschläge zu zweckmäßigen Aenderungen und Verbesserungen zu thun, auch wenn ihr zur Bestreitung der etwanigen Kosten ein disponibler Fonds bekannt ist, solchen anzugeben. (A. VII. 659. — 3. 87.)

C. Disciplinarische Maaßregeln.

1) Auszug aus dem Ref. d. K. Min. des I. u. d. P. (v. Brenn), v. 30. April 1833, an die K. R. zu Potsdam. Anwendung körperlicher Züchtigung gegen Polizeigefangene Seitens der Polizeibehörden.

Was den mit dem Berichte v. 21. Jan. d. J. verbundenen Antrag, wegen einer allgemeinen Instrukt. der Pol.-Behörden über die ihnen zustehende Züchtigungs-Befugniß

trifft, so kann ich den diesfälligen Ansichten der K. Reg. nicht beitreten. Aus dem angeführten R. v. 18. Dec. 1797 kann ein Züchtigungsrecht der Pol.-Dirig. gegen Pol.-Gefangene schon deshalb, weil die Spezial-Regl. für die Straf-Anstalten zu Spandow und Brandenburg, (womit die für andere Straf-Anstalten im Wesentlichen übereinstimmen.) nicht den Zuchthaus-Inspektoren, sondern den Straf-Kommissionen die Befugniß zur Verhängung einer Züchtigung im Disziplinarwege beilegen, theils aber auch aus dem Grunde nicht hergeleitet werden, weil ein wesentl. Unterschied zwischen Züchtlingen und Polizei-Gefangenen statt findet.

In dem Min.-R. an die Reg. zu Stettin v. 1. Juni 1819 (A. III. 437) [1]) ist zwar unter gewissen Voraussetzungen ein Züchtigungsrecht der Direkt. von Pol.-Gefängnissen anerkannt: die darin ausgesprochene Ansicht kann ich indessen nur in soweit theilen, als es einzelne Fälle geben kann, wo die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Disciplin in einem Pol.-Gefängnisse durchaus auf keinem andern Wege als durch eine mäßige körperliche Züchtigung eines widersetzlichen Gefangenen zu erreichen ist, und mithin den Dirig. des Gefängnisses deswegen, weil er zu diesem äußersten Mittel geschritten, ein erheblicher Vorwurf nicht trifft. Den Pol.-Behörden aber allgemein ein eigentliches Recht auf die Verhängung und sofortige Vollstreckung körperlicher Züchtigungen gegen Pol.-Gefangene, nicht als Strafe, sondern als Disciplinarmittel, einzuräumen, erscheint um so bedenklicher, als eine solche, überhaupt nur gegen Personen gemeinen Standes zulässige, Züchtigung schon die höchste der von Orts-Pol.-Behörden mit Vorbehalt des Rekurses zu verhängenden Strafen ist.

Da das R. v. 1. Juni 1819 im Wesentlichen die Züchtigung der Pol.-Gefangenen auf solche Fälle beschränkt, in welchen kein anderes Mittel vorhanden ist, die Ruhe und Ordnung im Gefängnisse zu erhalten, oder wiederherzustellen, auch bisher in dieser Hinsicht noch keine weitere Beschwerden eingegangen sind; so habe ich bis jetzt keine Veranlassung gefunden, die in diesem R. geäußerte Ansicht gerade zu widerrufen; die Ermächtigung zu der näheren, die Züchtigungs-Befugniß der Pol.-Behörden förmlich anerkennenden, Instruktion muß ich jedoch geradehin versagen. (A. XVII. 472.—2. 135.).

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 23. Jan. 1835, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Gebrauch des Schießgewehrs Seitens des Militairs gegen ausbrechende und entfliehende Gefangene.

Der K. Reg. erwidere ich auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 30. v. M., daß die in oder vor den Straf- und Gefangen-Anstalten aufgestellten Schildwachen allerdings in den Fällen, wenn sie ausbrechende und fliehende Gefangene bemerken, und diese auf erfolgten Anruf ihre Bestrebungen zum Ausbruche nicht sofort einstellen, und resp. nicht sofort zurückkehren, unbedenklich befugt sind, außer dem zu machenden Lärmen sich ihrer Schießgewehre zu bedienen, auch ein Gleiches thun dürfen, wenn Korrigenden, welche zu Arbeiten außer der Anstalt in bedeutender Zahl verwandt werden, und militairischer Bewachung anvertraut sind, einzeln oder in größerer Zahl entfliehen wollen, und den vorgängigen Anruf, zu bleiben, nicht beachten, und daß gegen eine desfallsige Anordnung rücksichtlich der Korrektions-Anstalt zu Tapiau und der Straf-Anstalt zu Wartenburg kein Bedenken obwaltet. (A. XIX. 233.—1. 166.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 18. Febr. 1836, an den Mag. zu Werben. Entschädigung für die von Sträflingen in den Gefängnissen angerichteten Beschädigungen.

Dem Mag. gereicht auf die Vorstellung v. 10. d. M., betr. die durch den Sträfling N. im dortigen Gefängnisse angerichteten Beschädigungen und die desfalls erforderlich gewesenen Reparaturkosten, hierdurch zum Bescheide, daß der diesfälligen Resol. der K. Reg. zu Magdeburg darin beigepflichtet werden muß, daß der dortigen Kommune wegen der in Rede stehenden Kosten nur an den N. selbst ein Regreß zusteht, der von letzterem angerichtete Schaden aber bezüglich auf die Kommune N. für rein zufällig zu achten ist. Glaubt der Mag., Sich hierbei nicht beruhigen zu können, so bleibt Ihm überlassen, contra quemcunque im Rechtswege zu klagen.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die in der vorliegenden Eingabe allegirten, in d. A. der enthaltenen Min.-R. (A. VIII. 1137. u. XII. 480.), sich auf dergleichen Schäden, als wovon hier die Rede ist, nicht beziehen.

(A. XX. 203.—1. 146.)

---

[1]) Vergl. unten im formellen Theile der Zwangspolizei.

III. Von der Beaufsichtigung der Gefangen-Anstalten

A. In Betreff der Revisionen vergleiche:

1) R. v. 16. Februar 1831, betr. die Abhaltung der Revisionen Orts-Polizei-Behörden, (A. XV. 349.) bei der Organisation der Behö

2) R. v. 14. Novbr. 1833. (A. XVII. 470.) Oben S. 104.

B. Kontrolle durch Einsendung der Gefangen-Listen.

1) C.-R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 23. D 1832, an sämmtl. K. Reg.-Präsidien. Einsendung monatlicher Gefan Listen.

Es ist für die Verwaltung meines Min. von Interesse, allmonatlich die ef Stärke der in den Haupt-Gefangen-Anstalten und Zuchthäusern aufbewahrten Gefan zu erfahren. Ich übersende daher dem K. Reg.-Präs. in der Anl. ein Schema, w den Direkt. gedachter Anstalten mit der Auflage zuzufertigen ist, dasselbe auszufüllen dem K. Reg.-Präs. am 1. eines jeden Mon. einzureichen. Mit dem Mon. Jan. f. mit der allmonatlichen Einsendung der Rapporte an mich der Anfang zu machen zwar dergestalt, daß die effektive Stärke der am letzten Tage des vorhergegangenen in der Anstalt befindlich gewesenen Gefangenen daraus ersichtlich ist. Das K. Reg.- hat diese Uebersichten dem auf Grund meiner Verf. v. 21. Jan. c. zu erstattenden Mo ber. über diejenigen Verwaltungs-Gegenstände meines Ressorts, welche die Reg.-Al des J. im Laufe des Mon. vorzüglich beschäftigt, und dieselben zu bemerkenswe Wahrnehmungen veranlaßt hat, dr. m. regelmäßig beizufügen.

Etwanige Bemerkungen, zu denen das K. Reg.-Präs. sich veranlaßt finden m werden unter den Rapporten in der dazu durch das Schema bezeichneten Kolonne finden. (A. XVI. 978.—4. 88.)

2) Publik. der K. Reg. in Reichenbach, v. 28. März 1817. Ei bung vierteljährlicher Gefangen-Listen.

Die bisher bei uns eingereichten Gefangen-Listen haben dem beabsichtigten Z nicht ganz entsprochen. Wir geben daher den sämmtl. landräthl. Aemtern, Pol.-B den, Inquisitoriaten und Mag. des hies. Reg.-Bez. hiermit auf, bei der nächsten e sendenden Gefangen-Liste das nachstehende Schema [1]) zum Grunde zu legen, die enthaltenen Rubriken mit sorgfältiger Richtigkeit auszufüllen, und in der Rubrik: Be kungen, besonders aufzuführen: ob und weshalb der entlassene Verhaftete, statt il das Inquisitoriat, competente Gericht oder ins Korrektions-Haus zu schicken, bloß a Geburts- oder letzten Aufenthalts-Ort zurückgesandt worden ist? rc.

(A. I. 204.—1. 136.)

3) Publik. der K. Reg. in Posen, v. 8. Juli 1817. Listen der zeilich Verhafteten.

Die Hrn. Landräthe unseres Verwaltungs-Bezirks und der Hr. Polizei-Direct Posen werden hierdurch angewiesen, die monatl. Listen der von Polizeiwegen arre Personen, v. 1. Septbr. d. J. ab, nach dem hier unten stehenden Schema anzufert und regelmäßig einzureichen.

---

[1]) Dies Schema stimmt im wesentl. mit dem der Reg. zu Posen überein.

…ema zur Gefang.-Liste der Pol.-Behörden des Posener Reg.-Dep.

Vor- und Zuname des polizeilich Verhafteten.	Dessen Geburts-Ort und Stand.	Tag der Verhaftung und Angabe von wem sie angeordnet.	Ursache derselben.	Ort und Behältniß, wo er verhaftet.	Ob die polizeiliche Untersuchung wider denselben im Gange?	Ob sie geendet, und was der Erfolg? oder aus welchem Grunde solche noch nicht vollendet?	Strafe des Verhafteten.	Entlassungstag und Angabe von wem die Entlassung angeordnet.	Ob der Verhaftete auf freien Fuß gestellt, oder wohin er geschafft oder gewiesen worden.	Bemerkungen.

(A. I. 201. — 4. 112.)

III. Von den Straf- und Besserungs-Anstalten [1]).

Die im Preuß. Staate bestehenden Zuchthäuser oder Strafanstal-n zur Vollstreckung der richterlich erkannten Strafen sind folgende:

A. In der Provinz Preußen:

1) In Ostpreußen [2]):

Die Strafanstalt zu Wartenburg.

2) In Westpreußen:

Die Provinzial-Besserungs- und damit vereinigte Strafanstalt zu Graudenz.

3) In Litthauen:

a) Die Strafanstalt zu Ragnit.

b) Die Provinzial-Strafanstalt zu Insterburg [3]).

B. In der Provinz Brandenburg:

1) Im Regierungsbez. Potsdam:

a) die Straf- und Besserungsanstalt zu Spandau.

b) Die Strafanstalt zu Brandenburg.

2) Im Regierungsbez. Frankfurt:

---

[1]) Wie bereits erwähnt (oben S. 95.) gehören auch die Festungs-Anstalten zu den Strafanstalten. Da dieselben indeß durchaus unter militairischer Verwaltung stehen, so wird von denselben bei dem Militairwesen gehandelt werden. Hier ist daher nur von den Civil-Strafanstalten die Rede.

[2]) In Königsberg besteht auch ein städtisches Zucht- und Zwangs-Arbeitshaus. Vergl. Baczko hist. Nachrichten Bd. II. Abth. 2. S. 41.

[3]) Ueber diese neuerrichtete, für Ostpreußen und Litthauen bestimmte Straf- und Besserungsanstalt vergl. man die Nachrichten in Dr. Julius Jahrb. der Strafanstalten. Bd. 8. S. 1. und Bd. 9. S. 1.

a) die Strafanstalt zu Luckau [1]).

b) Die Strafanstalt zu Sonnenburg.

c) Die Strafanstalt zu Landsberg a. d. W.

C. In der Provinz Pommern:

1) Im Regierungsbez. Stettin:

Die Straf= und Besserungsanstalt zu Naugardt [2]).

2) Im Regierungsbez. Stralsund:

Das städtische Zucht= und Zwangsarbeitshaus.

---

[1]) Vergl. die Darstellung des Zustandes dieser Anstalt, welche seit 1827 bloß al[s] Straf= und Korrektionsanstalt besteht, in Dr. Julius Jahrb. Bd. 2. S. 129.

[2]) Vergl. über diese Anstalt die Jahresberichte in Dr. Julius Jahrb. Bd. 1. S. 206., Bd. 3. S. 257., Bd. 5. S. 260., Bd. 7. S. 201 und Bd. 10. S. 1.

Das Publik. des K. Ober=Präs. von Pommern v. 1. Mai 1820 spricht si[ch] über diese Anstalt dahin aus:

Die auf Kosten der Staatskassen erbauete und eingerichtete Straf= und Bes[=] serungsanstalt zu Naugardt ist zur Vollstreckung der Festungs=, Arbeits= un[d] Zuchthausstrafen an verurtheilte Kriminalverbrecher aus dem Militair= und Ci[=] vilstande der Stettiner, Cösliner und Stralsunder Reg. Dep. bestimmt, [und] wird den 15. Mai d. J. eröffnet werden.

Da der Bau der Gefängnisse für weibliche Verbrecher in diesem Jahre er[st] beendigt wird; so werden, außer den in den Festungen und Zuchthäusern vorhandenen Bau= und Zuchthausgefangenen, nach den ergehenden besondern Verfügungen der Militair= und Civilbehörden jetzt nur die Festungs=Bauge[=] fangenen und die zur Zuchthausstrafe, und zwar zu einer längern als 6 mo[=] natlichen, Gefängniß= und Zwangsarbeit verurtheilten männlichen Verbrecher darin aufgenommen.

Der Anstalt ist die interimistische Spezial=Direktion der Straf= und Bes[=] serungsanstalt zu Naugardt, zunächst vorgesetzt, und ist dem Ober=Präs. von Pommern bis auf weitere Anordnung die obere Leitung vorbehalten.

Die Verpflegung der Verbrecher geschieht durch einen angenommenen Entrepreneur, und zwar, in sofern die Verbrecher unvermögend sind, auf Kosten der Staatskassen.

Die Receptionsgebühren, welche unvermögende neu ankommende und aus den Festungen und Zuchthäusern nicht befindlich gewesene Verbrecher zu zah[=] len haben, betragen, wenn die Strafe unter 5 Jahr festgesetzt ist, per Monat der Strafzeit 4 Gr., und, wenn eine längere Strafe bestimmt ist, 10 Thlr., welche bei der Ablieferung der Verbrecher bezahlt werden müssen.

Die männlichen Verbrecher werden in drei und die weiblichen Verbre[=] cher in zwei Abthl., nach der Schwere der begangenen Verbrechen, vertheilt, indeß wird eine Versetzung in andere Abthl., nach dem Benehmen der Ver[=] brecher, vorbehalten. Die Abthl. sind getrennt, und wird in Hinsicht der Kleidung, Gefängnisse, Fesseln, der Arbeit, welche noch im Betriebe mehrerer Gewerbe bestehen wird, und der Behandlung der Verbrecher, der Unterschied nach Abthl. stattfinden.

Bei dieser Anordnung und Abfassung der ertheilten vollständigen In[=] struktion ist die Absicht dahin gegangen:

daß die Verbrecher nach der Schwere ihrer begangenen Verbrechen Strafe leiden, jede Willkühr entfernt, und auf Besserung der Verbre[=] cher, wozu vornämlich ein angesetzter Prediger und Catechet mitwirken werden, hingearbeitet werden soll.

Es ist zu hoffen, daß auf solche Weise durch diese Straf= und Besse[=] rungsanstalt (an welcher es in meinem Ober=Präs. Bez. bisher fehlte) der beabsichtigte Zweck erreicht, und es von der Provinz dankbar erkannt wer[=] den wird, daß auf ausdrücklichen Befehl Sr. Maj. des Königs sehr be[=] deutende Kosten aus Staatskassen zur Errichtung dieser Anstalt [illegible] worden sind. (A. IV. 288. — 2. 58.)

D. In der Provinz Schlesien [1].

1) Im Regierungsbez. Breslau:

Das Arbeitshaus zu Brieg [2]).

2) Im Regierungsbez. Liegnitz:

a) Das Zuchthaus zu Jauer.

b) Das Zuchthaus zu Görlitz [3]).

c) Die Strafanstalt zu Sagan.

E. In der Provinz Posen:

Das Zucht- und Arbeitshaus zu Rawicz.

F. In der Provinz Sachsen:

Die Strafanstalt zu Lichtenburg.

G. In der Provinz Westphalen:

1) Im Regierungsbez. Münster:

Das Zuchthaus zu Münster.

2) Im Regierungsbez. Minden.

Das Zuchthaus zu Herford.

H. In der Rhein-Provinz [4]).

1) Im Regierungsbez. Cöln:

a) das Arrest- und Korrektionshaus zu Cöln.

b) Das Arrest- und Korrektionshaus zu Bonn.

2) Im Regierungsbez. Düsseldorf:

a) Die Zucht- und Zwangs-Anstalt zu Werden.

b) Das Arrest- und Korrektionshaus zu Düsseldorf.

c) Das Arrest- und Korrektionshaus zu Cleve.

d) Das Arresthaus zu Elberfeld.

---

[1]) Ueber die Schlesischen Zuchthäuser vergl. man:
   a) Wagnitz histor. Nachrichten über die merkwürdigsten Zuchthäuser. Bd. I. S. 289 ff.
   b) Vater's Repertorium der Preuß. Schlesischen Verfassung. Bd. II. S. 717 ff.
   c) Dess. Uebersicht des Preuß. Schlesischen Kriminalwesens. S. 519 ff.

[2]) Vergl. die Nachrichten über diese seit 1832 neu eingerichtete Anstalt in Dr. Julius Jahrb. Bd. 8 S. 201.

[3]) Vergl. Dr. Julius Jahrb. Bd. 5. S. 149.

[4]) Die Einrichtung der Rheinischen Gefängniß- und Strafanstalten steht mit der dort geltenden französischen Justiz-Verfassung in Verbindung. Die verschiedenen Arten, der nach den Umständen zur Gestellung und Festhaltung der Angeschuldigten zu erlassenden Befehle heißen in ihrer Stufenfolge:
   a) Erscheinungsbefehl (mandat de comparution).
   b) Vorführungsbefehl (mandat d'amener).
   c) Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt).
   d) Verhaftungsbefehl (mandat d'arrêt).
   e) Befehl zur engeren Haft (mandat de prise de corps).

   Die maisons de dépôt sind Anstalten zur vorläufigen Festhaltung nach Ertheilung des mandat d'amener, auch des mandat de dépôt und vor der förmlichen Vernehmung; maison d'arrêt (Anschuldigungsgefängniß) heißt das Gefängniß bei dem Distriktgerichte (Landgerichte). Es befinden sich darin diejenigen, gegen welche das mandat d'arrêt erlassen ist; maison de justice (Anklagegefängniß) heißt das Gefängniß bei dem Assisenhofe, worin sich die Angeklagten befinden, gegen welche das mandat de prise de corps verhängt ist, wobei zu bemerken, daß bei jedem der Rheinischen Landgerichte periodisch und nach dem Bedürfniß für die peinlichen Strafen, Assisen abgehalten werden. Daher bestehen größere Gefangen-Anstalten bei jedem Landgerichte (zu Cöln, Coblenz, Cleve, Düsseldorf, Aachen, Trier, Elberfeld und Saarbrücken). Diese Anstalten sind aber verschieden von den eigentlichen Straf-Gefängnissen (prisons). [Vergl. Straf-Coder für das französische Reich, übersetzt von L. Hundrich (jetzt O. L. G.-Präsident). Magdeburg, 1811. 8. S. 19. f.]

3) Im Regierungsbez. Aachen:
Die Gefangen-Anstalt zu Aachen.
4) Im Regierungsbez. Trier:
Die Straf-Anstalt zu Trier [1])

Was die Verwaltung [2]) dieser Straf- und Besserungs-Anstalt
trifft, so ist dieselbe durch zwei verschiedene Reglements geordnet, nä
1) durch das für die Straf-Anstalten in den Regierungs-Be
Potsdam, Frankfurt, Stettin, Königsberg, Gumbi
Marienwerder, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Mersel
Münster, Minden, Posen und Bromberg [3]), sowie für die

---

[1]) Vergl. über diese Anstalt den Jahresbericht in Dr. Julius Jahrb. Bd. 8

[2]) Ueber die Anstellung, die Verhältnisse, Pflichten u. Befugnisse der Beam
Straf-Anstalten wird in Th. III. des Werkes und zwar in der Abth. v
Staatsdienern rc. gehandelt werden.

[3]) Hierüber bestimmt das an die Reg. zu Potsdam erlassene u. den übrig
genannten Reg. zur Nachachtung mitgetheilte C. R. des Min. d. J. u.
(Köhler), v. 25. Dec. 1835:

Die Reg. zu Posen hat im diesseitigen Auftrage, nach Anleitung de
früher für die übrigen Straf-Anstalten ergangenen Regl. und nach den d
Erfahrung erprobten näheren allgemeinen Anordnungen, ein neues Reglem
die Straf-Anstalt zu Rawicz nebst den Instrukt. für die einzelnen Aufsichts-
ten entworfen, und dem unterz. Min. vorgelegt. Dieser Entwurf ist de
hier einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, mit den für nöthig oder ang
erachteten Abänderungen, Berichtigungen und Zusätzen versehen, und hiera
dem Min. genehmigt und zum Druck befördert worden.

Das unterz. Min. hat nun beschlossen, daß dies Regl. nebst seinen An
allen übrigen K. Straf- und Korrektions-Anstalten, unter Vorbehal
jenigen Modifikationen, welche etwa die besondere Einrichtung der ei
Anstalten oder ihrer Verwaltungsbehörden als nothwendig bedingen möchte
tig zur alleinigen Norm dienen soll.

Die K. Reg. empfängt daher anbei, außer einem Exempl. für Ihre
und einem Exempl. für Ihren Dep.-Rath noch — andere Exempl. des ge
Regl. zur Vertheilung unter die bei den Straf-Anstalten zu Spandau und
denburg angestellten Direktoren, Inspektoren, Rendanten, Aerzte, Geistlic
Hausväter, von denen jeder mit einem vollständigen Exempl. zu versehen ist.

Die Dienst-Instrukt. für die Aufseher ist besonders abgedruckt worden,
dem Aufseher ein Druck-Exemplar seiner Instrukt. aushändigen zu können.
dieser erhält die K. Reg. im Anschlusse — Abdrücke.

Für die Werkmeister, Nacht-Aufseher und Thorwächter, sind Abschrift
deren Dienst-Instruktion zu fertigen.

Da in der Straf-Anstalt zu Rawicz kein besonderer Polizei-Inspektor an
ist, so fehlt es auch unter den Anl. des Regl. an einer Dienst-Instruktion für
solchen Inspektor. Die Entwerfung einer derartigen speziellen und neuen I
tion für die Polizei-Inspektoren in denjenigen Anstalten, wo dergleichen verl
sind, erscheint indeß in sofern entbehrlich, als der Polizei-Inspektor in Bez
auf die Polizei des Hauses überall den Direktor, soweit dieser nicht selbst
schreiten nöthig findet, zu vertreten hat. Zur Vermeidung eines etwaigen
verständnisses wird jedoch noch ausdrücklich bemerkt, daß das Disziplin
Strafrecht immer ausschließlich dem Direktor oder denjenigen, welcher b
ner Behinderung durch Krankheit oder bei seiner Abwesenheit dessen Funk
wahrnimmt, vorbehalten bleiben muß.

Die K. Reg. hat nunmehr nicht allein wegen Vertheilung der Anl. das
dere zu veranlassen, sondern auch gleichzeitig zu verfügen, daß nach dem f
Rawiczer Anstalt genehmigten Regl. und den dazu gehörigen Instrukt.
ebenfalls in den Straf-Anstalten zu Spandau und Brandenburg verfahren
und hiebei nur diejenigen Modifikationen zu gestatten, welche sich als unve
lich ergeben möchten, wie dies z. B. namentlich in Beziehung auf den für je
stalt, nach den besonderen Verhältnissen und Konjunkturen, zu regelnden Arb
trieb der Fall sein wird. (A. XIX. 1080. — 4. 128.)

Dies R. ist den sämmtlichen Ober-Präsid., ausschließl. der Rheinl
gleichzeitig nachrichtlich mitgetheilt worden. (A. XIX. 1082. — 4. 129.)

Anstalt zu Werden [1]) im Regierungs-Bezirke Düsseldorf geltende, ursprünglich für die Straf-Anstalt zu Rawicz erlassene Reglement vom 4. November 1835, und:

2) durch die für die Straf-Anstalten der Rhein-Provinz erlassene Haus-Ordnung vom 23. October 1827.

Da diese beiden Reglements die Grundlage der gesammten Verwaltung der Straf-Anstalten bilden, so sind dieselben zunächst im Zusammenhange mitzutheilen und hiernächst die darauf bezüglichen älteren neueren, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in systematischer Ordnung anzureihen.

---

[1]) Hierüber bemerkt das R. des Min. des J. u. d. P (v. Rochow), v. 22. Oct. 1837, an das Ober-Präs. der Rheinprovinz:

Demzufolge wird auf die einzelnen Vorschläge der Reg. zu Düsseldorf, hinsichtlich der Modifikationen des Rawiczer Regl., bei dessen Anwendung auf die Straf-Anstalt zu Werden, Nachstehendes bestimmt:

A. Zur Hausordnung

ad §. 15. ist unter den angeführten Umständen nichts dagegen zu erinnern, daß die Bestimmung wegen der von den Sträflingen mitzubringenden Kleidungsstücke nur auf die aus dem Jurisdiktions-Bereiche des O.-L.-Gerichts zu Hamm einzuliefernden Gefangenen in Anwendung gebracht werde.

Eben so kann

ad §. 17. die Anwendung der Vorschrift, wegen des Rücktransports der im Zustande der Schwangerschaft eingelieferten weiblichen Gefangenen, auf diejenigen Personen dieser Kategorie unterbleiben, welche nach der Rheinischen Krim.-Gesetzgebung verurtheilt worden sind.

ad §. 53. und 54. Die Gewährung eines Theils des Ueberverdienstes zum eigenen Gebrauch der Gefangenen betr., bin ich damit einverstanden, daß die bestehende Einrichtung, wonach ihnen die Hälfte des Ueberverdienstes nicht baar vergütet wird sondern die erlaubten Extra-Artikel aus dem verwendbaren Antheil des Ueberverdienstes nach ihrem Verlangen in natura angeschafft und verabreicht werden, als ganz zweckmäßig beizubehalten sei.

Auch will ich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in der Gesetzgebung hierdurch genehmigen, daß der

§. 125. eine veränderte Fassung erhalte, und zwar vorgeschlagenermaßen wie folgt:

die Strafzeit der nach dem A. L.-R. verurtheilten Verbrecher wird in der Regel von dem Tage der Einlieferung (welcher mit eingeschlossen wird) gerechnet, und endet mit dem Anfange des Tages, der dem letzten Tage in dem für die Strafe bestimmten Zeitabschnitt folgt. — Bei den nach der Rheinischen Gesetzgebung Verurtheilten, welche nach abgefaßtem Urtheil des Assisenhofes und eingelegten Kassations-Gesuche auf ihren eigenen Antrag zum vorläufigen Antritt der Strafe abgeliefert werden, gilt das gleiche Verfahren; bei denjenigen aber, welche bis zur erfolgten Entscheidung über das Kassations-Gesuch in der Untersuchungs-Anstalt bleiben, wird die Strafe von dem Tage des verworfenen Kassations-Gesuches ab gerechnet. Bei denjenigen endlich, welche kein Kassations-Gesuch ergreifen, kommt die Strafe von dem Tage des rechtskräftigen Urtheils, und zwar vom vierten Tage nach dem Datum desselben ab, zur Anrechnung.

ad §. 135. a. ist der Satz des dem Sträfling bei der Entlassung zu verabreichenden Reisegeldes für die von den Rheinischen Justiz-Behörden eingelieferten Gefangenen auf zwei Silbergr. pro Meile zu erhöhen, wogegen es aber Hinsichts der aus dem Bezirke des O.-L.-Gerichts von Hamm eingelieferten Sträflinge bei dem ohnedies reichlich abgemessenen Reisegelde von $1\frac{1}{2}$ Sgr. sein Bewenden behält. (A. XXI. 1045. — 4. 154.)

I.
Reglement für die Straf-Anstalt zu Rawicz, vom 4. November 1835.

A. Haus-Ordnung für die Straf-Anstalt zu Rawicz.

Erster Abschnitt.
Von dem Zweck der Anstalt.

§. 1. Die Anstalt ist zur Aufnahme derjenigen Individuen, welche zur Straf-Arbe oder resp. Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, bestimmt, damit hier diese Strafe gege dieselben vollstreckt werde.

Es soll jedoch gleichzeitig in der Anstalt darauf hingewirkt werden, daß der Sinn de Sträflinge, während ihres Aufenthalts, in sittlicher und religiöser Beziehun gebessert, und zugleich die geistige Bildung so wie die körperliche Geschick lichkeit so weit, als es die Individualität des Sträflings und die Verhältnisse der An stalt gestatten, in der Art erweitert werde, daß von dem Sträflinge nach seiner Entlassun die Führung eines geregelten Lebenswandels zu erwarten steht.

Zweiter Abschnitt.
Von der Einrichtung der Verwaltungs-Behörde.

§. 2. Für die Erreichung des im §. 1. erwähnten Zwecks und für die Verwaltun aller in Bezug darauf in der Anstalt getroffenen Einrichtungen ist eine besondere Behörd eingesetzt, welche den Titel: „Direktion der Straf-Anstalt zu Rawicz" führt, und vo Einem Beamten in der Person des Directors repräsentirt wird. Als Organe für die Be arbeitung und resp. Besorgung der einzelnen Geschäftszweige sind unter ihm noch zwe Inspectoren und ein Büreau-Gehülfe, von welchen Beamten einer die Rendantur be sorgt, desgleichen ein Geistlicher für die Sträflinge katholischen und ein zweiter für di Sträflinge evangelischen Glaubens, ferner ein Arzt und ein Wundarzt angestellt. Dies Beamten bilden mit dem Direktor die oberen Beamten der Anstalt.

Als Unterbeamte sind bei derselben angestellt: 1) ein Hausvater, 2) ein Werkmeister 3) mehrere Aufseher, 4) zwei Nachtwächter und 5) ein Pförtner.

§. 3. So lange noch ein Justitiarius bei der Anstalt angestellt sein wird, hat dieser, außer den ihm obliegenden gerichtlichen Funktionen, alle Geschäfte, bei denen die Beur theilung eines Rechtspunktes in Frage kommt, so wie die vorkommenden Disciplinar Untersuchungen, sofern sie ihm von dem Direktor überwiesen werden, zu besorgen und resp. zu führen.

§. 4. Das Nähere über die Anstellungs-Verhältnisse der Beamten ergiebt der Etat.

§. 5. Im Allgemeinen wird über den Wirkungskreis dieser Beamten Folgendes bestimmt:

1) Der Director hat die Leitung der ganzen Verwaltung und Polizei der Anstalt, so wie die Aufsicht über das gesammte Dienst-Personal und dessen Dienstführung.
2) Der mit der Rendantur und Oekonomie beauftragte Inspektor besorgt, außer der Verwaltung der Zuchthaus-Kasse, auch alles dasjenige, was sich auf die Ver waltung der eigentlich wirthschaftlichen Verhältnisse der Anstalt, namentlich die Verpflegung der Sträflinge, imgleichen auf Heizung und Beleuchtung der Anstalt bezieht. — Er hat außerdem, in sofern nicht ein anderer Beamter dazu aus beson deren Gründen bestimmt wird, die Stelle des Directors in Abwesenheits- oder Krankheitsfällen zu vertreten.
3) Der Arbeits-Inspektor ist zur technischen Leitung des gesammten Beschäf tigungswesens bestellt.
4) Der Büreau-Gehülfe ist der eigentliche Sekretair des Anstalts-Vorstehers, und hat als solcher
   a) nicht bloß alle Register und Bücher, welche, abgesehen von der Kassenver waltung und der Betriebs-Anstalt, eingeführt sind, zu führen, sondern zu gleich auch
   b) die Geschäfte eines Registrators, Expedienten und Kanzellisten zu besorgen.
5) Die Geistlichen haben außer der Verwaltung des Gottesdienstes und der Seel sorge zugleich den Unterricht in Elementar-Gegenständen, so weit derselbe in der Anstalt vorkommt, zu leiten.
6) und 7) Die Geschäfte des Arztes und Wundarztes ergeben sich von selbst.
8) Der Hausvater hat für die Beobachtung der Tages-Ordnung im Einzelnen zu sorgen, und, zugleich mit den von ihm zu kontrollirenden Gefangen-Aufsehern, die unmittelbare Aufsicht über die Züchtlinge, deren Gefängnisse, Kleidungsstücke, Wäsche, Lagerstücke, Verpflegung, Fesseln und alle im Gebrauch befindlichen Utensilien zu führen.

) Dem Werkmeister liegt, unter Leitung des Arbeits-Inspektors, die Vertheilung der Arbeiten und Kontrollirung über die richtige Ausführung derselben, so wie die Aufsicht uber die Erhaltung der Fabrik-Utensilien und der zu verwendenden Materialien ob.

) Die Aufseher haben, jeder in seinem bestimmt ihm angewiesenen Revier, zunächst das Verhalten der Sträflinge, so wie die Beobachtung aller Vorschriften der Hausordnung zu beaufsichtigen. Dem Direktor stehet frei, den qualificirtesten Aufseher, zur bessern Kontrollirung der den übrigen Aufsehern obliegenden Aufsichtsführung, als einen Oberaufseher zu bestellen.

) Die Nachtwächter sind zur Aufsicht in der Nacht, und der Pförtner ist zur Kontrollirung des Ein- und Ausganges der Anstalt berufen.

§. 6. Das Nähere über die Grenzen des Wirkungs-Kreises jedes Einzelnen dieser mten wird durch besondere Dienst-Instruktionen bestimmt.

Jeder Beamte bleibt aber verpflichtet, auf Anordnung des Direktors, in Stellverng oder sonst auch andere Geschäfte zu übernehmen, und die ihm durch den Direktor wiesenen Funktionen oder ertheilten einzelnen Aufträge, wenn solche auch die oben bezeichneten Geschäfts-Bereiche nicht berühren, pünktlich auszuführen.

§. 7. Die im §. 6. erwähnten Instruktionen werden auch das Nähere über das Veren der Beamten in und außer dem Dienst enthalten, weshalb in dieser Beziehung auf diese Instruktionen, so wie auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen r die Pflichten der Beamten Bezug genommen wird.

§. 8. Kein Beamter darf sich in irgend eine Privatverbindung mit einem Sträfe einlassen, mithin namentlich weder irgend etwas von einem Sträfling in Besitz men, noch irgend etwas für seine Privat-Zwecke von ihm besorgen lassen, noch Aufträge für die Privat-Zwecke des Sträflings zur Besorgung übernehmen, es t denn, daß es mit Zustimmung des Direktors oder von diesem selbst, innerhalb Grenzen dieses Reglements, geschehe, widrigenfalls die ernstlichste Rüge und nach den sofortige Dienstentlassung eintreten wird.

§. 9. Die Beamten sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes von den ihnen rtrauten Waffen gegen die Sträflinge Gebrauch zu machen:

) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriff bedroht werden;

) wenn ein Sträfling sich der Befolgung der an ihn ergangenen Aufforderungen oder der Ergreifung bei Versuch der Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen, widersetzt.

Der Gebrauch der Waffe darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur rehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn ein Sträfling, ich in Besitz eines Werkzeuges, dessen Gebrauch gefährlich werden könnte, gesetzt nach erfolgter Aufforderung solches nicht sofort ablegt, oder demnächst dasselbe der aufnimmt.

§. 10. Da nach §. 5. dem Direktor, welchem die Leitung der gesammten Verung der Anstalt zusteht, sämmtliche Beamten untergeordnet sein sollen, so wird Vermeidung eines Mißverständnisses hier nur noch bemerkt, daß diese Unterordg in Ansehung der Geistlichen und Aerzte nur in soweit gilt, als es sich von Anungen in Betreff des Dienstes der Anstalt oder eines Sträflings handelt, und daher eine solche Unterordnung in Bezug auf technische Anordnungen nicht findet, jedoch auch nur Hinsichts dieser ausgeschlossen bleibt.

So lange ein Justitiarius bei der Anstalt angestellt ist, bleibt auch dieser verttet, den Anforderungen des Direktors in Beziehung auf die innere Ordnung und der Anstalt Genüge zu leisten.

§. 11. Die Disciplinar-Gewalt des Direktors über die Beamten erstreckt sich die Befugniß, dieselben durch Erinnerungen und Ermahnungen, durch Verweise Bedrohungen, und selbst, wenn sie wider Erwarten dazu Veranlassung geben ten, durch Ordnungsstrafen bis zum Belaufe von 5 Rthlr. zu ihren Pflichten analten.

Dem Direktor steht überdies frei, alle Vergehen der Beamten, welche eine dienst-Rüge nach sich gezogen haben, und von denen jedesmal eine Notiz zu den Per-Akten gebracht werden muß, zur Kenntniß der Regierung zu bringen, und es t ihm dies besonders hinsichtlich solcher Vergehen ob, bei welchen sein Einschreiten Wirkung verblieben, oder härtere Bestrafung, eventualiter Einleitung fiskalischer r Kriminal-Untersuchung, nöthig erscheint.

§. 12. Kein Beamter darf ohne Vorwissen des Direktors seine Dienstverrichen zu den bestimmten Zeiten verabsäumen, und sich über Nacht aus dem Orte ernen. Urlaub bis zu vier Tagen, vorausgesetzt, daß für Stellvertretung gesorgt

worden, ist der Direktor jedem Beamten zu ertheilen befugt. Urlaub zu län
Abwesenheit muß von den Beamten durch den Direktor bei der Regierung nachge
werden, wobei sich jener zugleich über die Zulässigkeit auf Grund der vorgeschlag
Stellvertretung zu äußern hat. Diese Bestimmungen schließen zugleich die Be
des Direktors, sich auf vier Tage zu entfernen, und dessen Verpflichtung, für län
Zeit ebenfalls Urlaub nachzusuchen, in sich.

Dritter Abschnitt.
Von der Verwaltung der Anstalt selbst.

Erste Abtheilung.
Verwaltung in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Sträflinge.

1) Von dem Verfahren bei der Annahme derselben.

§. 13. Kein Individuum darf in die Anstalt aufgenommen werden, dessen Ann
nicht entweder durch einen Befehl einer der Ober-Gerichts-Behörden der Provinz
oder der Regierung zu Posen angeordnet, oder durch eine Requisition irgend eines
der Provinz bestellten erkennenden Gerichtshöfe (Land- und Stadt-Gerichte) na
sucht ist.

Wird das Erkenntniß, durch welches die Strafe festgesetzt ist, nicht mit dem S
ling zugleich übersandt und auch binnen der nächsten 4 Wochen nicht nachgeschickt, s
der Direktor, unter Mittheilung der Requisition, der Regierung Anzeige davo
machen.

§. 14. Außerdem hat der Direktor darauf zu sehen, daß jedenfalls gleich be
Einlieferung die vorgeschriebenen Notizen [1]) über das Betragen der Sträflinge wäh
der Untersuchung, insbesondere auch die Notiz, ob der Sträfling schon einmal und w
Zuchthausstrafe erlitten, so wie ein vollständiges Signalement, mit überliefert, und
kein Sträfling wider die Vorschrift der §§. 565 und 566 der Kriminal-Ordnung e
liefert werde, widrigenfalls die Direktion dafür verantwortlich bleibt.

§. 15. Unter allen Umständen müssen folgende Kleidungsstücke mit abgeliefert
den: 3 Hemden, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Paar Schuhe oder Stiefeln, 1 Hut
Mütze; ferner bei Männern: 1 Paar Beinkleider, 1 Weste, 1 Rock oder Jacke; und
Weibern: 2 Röcke, 1 Kamisol, 1 Halstuch; alles in brauchbarem Zustande.[2])

§. 16. Werden die gedachten Notizen und resp. Kleidungsstücke nicht vollstä
mitgesandt, so hat der Direktor sich mit der abliefernden Gerichts-Behörde zu verständ
und, wenn dieselbe mit der Ergänzung des Mangels säumig ist, der Regierung davon
weiteren Verfügung Anzeige zu machen.

§. 17. Sollten weibliche Gefangene im unzweifelhaften Zustande der Schwan
schaft eingeliefert werden, so ist, da die Vollstreckung der Zuchthausstrafe in diesem
stande an ihnen nicht möglich ist, sofortige Einleitung des Rücktransports zulässig.

Als unzweifelhaft kann aber bei der Mißlichkeit aller früheren ärztlichen Un
suchungen die Schwangerschaft erst dann angenommen werden, wenn die Schwan
schaft bereits bis zum 7. Monat vorgeschritten ist.

§. 18. Die einzuliefernden Züchtlinge werden zu jeder Tageszeit angenom
nach 8 Uhr Abends, wenn die Anstalt geschlossen ist, kann jedoch die Abnahme verwei
werden. Trifft ein Transport nach dieser Stunde ein, so muß der Züchtling über N
bis zum folgenden Morgen in den städtischen Kriminal- oder Polizei-Gefängnissen von
Transporteurs untergebracht werden.

§. 19. Nach Einschreibung des Sträflings und resp. seiner Verhältnisse in die
geschriebenen Register und Akten werden demselben die Verhaltungs-Regeln, wie s
den §§. 54 u. 56 bis 69 dieses Reglements aufgestellt sind, im Allgemeinen zu Prot
bekannt gemacht. Eine öffentliche Verlesung dieser Vorschriften wird alle halbe J
wiederholt.

Ueberdies muß jeder Sträfling, der zu den Dieben und Räubern gehört, auf G
des §. 10 der Ver. v. 26. Februar 1799 vor den daselbst bestimmten Folgen einer
weichung speziell gewarnt werden.

§. 20. Hierauf wird eine sorgfältige Visitation des Sträflings und resp. se
Sachen und Kleidungsstücke vorgenommen; alle Instrumente oder andere Sachen, we

---

[1]) Vergl. die R. des Min. des J. u. d. P. v. 4. Oct. 1836 (A. XX. 984. — 4. 15
und v. 17. Juli 1837 (A. XXI. 755. — 3. 135.) unten sub III A. a. β.
2 u. 3.

[2]) Das R. des Justizmin. (Gr. v. Danckelmann) v. 23. April 1829 (A. XIII. 3
— 2. 93., Jahrb. XXIII. 346., Gräff IV. 105.) bestimmt wörtlich dasse
Vergl. übrigens die R. vom 31. Oct. 1837 u. 8. Januar 1838, unten sub
Litt. A. a. γ.

le Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nachtheilig sein könnten, werden demselben ommen und verwahrt.

Die aufzubewahrenden Sachen, imgleichen die mitgebrachten Kleidungsstücke, sind ei sorgfältig zu verzeichnen. Soweit die letztern unbrauchbar sind, sind sie zu ver-n und, daß solches geschehen, ist zu den Personal-Akten zu vermerken.

§. 21. Auch bei den noch brauchbaren Kleidungsstücken ist jedesmal zu erwägen, lche in dem Fall nicht zu verkaufen, wenn der Gefangene, dem sie gehören, länger hn Jahre verurtheilt werden, indem in dieser Länge der Zeit diese Gegenstände be-lich an Werth verlieren würden, und es daher gerathener erscheint, die Anstalt von ufbewahrung solcher Gegenstände zu befreien und dem Gefangenen bei der Ent-g, sofern aus dem Erlös nicht ganz oder theilweise eine andere Kleidung beschafft n kann, das Fehlende durch Belassung der zuletzt getragenen Hauskleidung zu er-n.

§. 22. Nach dieser Visitation wird der Sträfling einer gründlichen körperlichen Rei-g, einschließlich der Beschneidung des Haarwuchses,[1]) unterworfen, sodann geba-t mit der vorgeschriebenen Hauskleidung versehen, es wäre denn, daß derselbe lheit vorgiebt und solche von dem Arzt begründet befunden werden sollte, in welchem nach der besondern Anweisung des Arztes zu verfahren ist.

§. 23. Abgesehen von dem letztern Fall, muß jeder Sträfling, spätestens am andern gen nach der Einlieferung, dem Arzt oder Wundarzt vorgeführt werden, der seine Lei-eschaffenheit untersucht und, für den Fall einer gänzlichen oder theilweisen Arbeits-Un-gkeit, das Nöthige zu den Akten äußert: die bei der Untersuchung etwa befundenen be-ern Merkmale an dem Körper sind zur Vervollständigung des Signalements sorgfältig merken.

§. 24. Inzwischen ist dem Sträfling aber sogleich nach der vorgenommenen Reini-sein Schlafgelaß, so wie die Art seiner Beschäftigung anzuweisen, auch zugleich die e der Sträflinge zu bestimmen, welcher derselbe beigerechnet werden soll.

§. 25. Ueberdies muß jeder Sträfling, innerhalb der drei ersten Tage nach der Ein-ung, von dem Anstalts-Geistlichen seiner Confession in Bezug auf den Grad seiner hen und religiösen Ausbildung geprüft werden.

2) Klassifikation der Sträflinge.[2])

a. Zahl der Klassen und deren Unterscheidungs-Merkmale.

§. 26. Die Sträflinge sollen in zwei Klassen getheilt werden, und zwar nach folgen-Grundsätzen:

§. 27. Die erste Klasse — die Klasse der besseren Sträflinge — bilden alle diejeni-welche zum ersten Male in die Anstalt eingeliefert werden, ohne Unterschied in Be-auf die Art des Vergehens, sofern nicht etwa aus den Personal-Notizen über das halten während der Untersuchung ein besonderer Grad der Gefährlichkeit oder Verwor-eit erhellt, so daß darnach eine strengere Behandlung und Absonderung von den übri-nothwendig wird.

§. 28. In die zweite Klasse werden, außer den am Schlusse des §. 27 bezeichneten sonen, alle diejenigen aufgenommen, welche schon einmal wegen Diebstahls, Betrugs Fälschung Zuchthausstrafe erlitten haben, und wegen des nämlichen Verbrechens von em zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob ein er Rückfälliger[3]) seine frühere Strafe in dem Zuchthause zu Rawicz oder in einem andern hthause abgebüßt hat. Hat der Rückfällige indeß das letzte Mal schon zur schlechtesten se einer Straf-Anstalt gehört, so wird er nicht nur wieder in diese gesetzt, sondern ält außerdem statt der Mütze eine Kappe als besonderes Abzeichen, che auch bei der Arbeit nicht abgelegt werden darf.

Diese Kappen bestehen aus Pappe und können in den Anstalten selbst zweckmäßig ge-igt werden. Bei guter Führung kann der Sträfling sich von der Tragung der Kappe iren, ohne deshalb vorläufig aus der letzten Klasse scheiden zu dürfen.

Nur bei fortgesetzter guter Führung ist ein allmähliches Aufrücken in die bessere se zugänglich, wogegen aber auch ein schlechtes Betragen in der Anstalt die Versetzung der ersten in die zweite Klasse rechtfertigt.

---

[1]) Vergl. R. v. 15. März 1838 unten sub III. A. a. δ. No. 2.

[2]) Vergl.: a. R. v. 21. Aug. 1818 wegen Absonderung der mit dem Staupenschlage Bestraften; b. R. v. 2. Dec. 1832 wegen Absperrung der Verbrecher zweiter Klasse, unten sub III. Litt. A. b. No. 2 u. 3.

[3]) Ueber den Begriff der: „Rückfälligkeit“ vergl. R. v. 2. März 1837, unten sub III. Litt. A. b. No. 4.

Besondere Abzeichen an den Kleidern werden nicht angebracht; jedoch so zeichnung der Klassen=Abtheilungen, durch Nummern auf den Jacken=Aerm finden.

b. Verfahren bei der Klassifikation.

§. 29. Tritt die Nothwendigkeit ein, einen Sträfling der ersten Klasse w schlechten Aufführung in der Anstalt in die zweite Klasse zu versetzen, so muß scheidung von dem Direktor, in Gegenwart sämmtlicher zur ersten Klasse gehöri linge seines Geschlechts, dem betreffenden Sträflinge bekannt gemacht werden. diger ist dabei zugegen und unterstützt die Bekanntmachung durch eine zweckdie Rede.

§. 30. Wird ein Sträfling aus der zweiten Klasse in die erste versetzt, selbe Verfahren mit dem Unterschiede ein, daß dabei die Sträflinge der zweiten weit nicht aus polizeilichen Gründen einige unter diesen von den übrigen derse abgesondert gehalten werden müssen, zugegen sind.

§. 31. Von drei zu drei Monaten haben der Direktor und der Geistliche rathen, ob das Verhalten dieses oder jenes der in der zweiten Klasse befindli linge einen Grund zu einer Versetzung in eine bessere Klasse darbiete.

3) Von der Behandlung der Sträflinge.

§. 32. Die wesentliche Grundlage der Behandlung ist die Trennung der ter und die Trennung der jugendlichen Sträflinge von den Erwachsenen; so w weit die Lokalität es irgend gestattet, die beiden Klassen der Sträflinge gänzlich bei Nacht, sondern auch bei Tage während der Arbeit, so wie während des Ess Erholungsstunden, von einander abgesondert gehalten werden sollen.

a. Sorge für die körperliche Erhaltung der Sträflinge

aa. Von der Beköstigung der Sträflinge [1]).

§. 33. Alle Sträflinge ohne Ausnahme erhalten diejenigen Speisen, we für die Anstalt gegebenen Speise=Etat, der Art und Menge nach, bestimmt weichungen von dem etatsmäßigen Speisesatze können nur mit besonderer Ge des Ministerii des Innern und der Polizei nachgegeben werden. Es findet als schen den Sträflingen der verschiedenen Klassen in Beziehung auf deren Beköstig sie nicht als Rückfällige nach den §§. 34 und 35 zu behandeln sind, schied statt.

§. 34. Den Rückfälligen [2]) der im §. 28 bezeichneten Kategorien soll Wochen lang an zwei Tagen die Morgensuppe und zugleich das Fleisch an der entzogen werden.

§. 35. Bei wiederholter Rückfälligkeit wird die Morgensuppe mindesten wöchentlich und durch 3 Monate entzogen; auch wird da, wo für besonders heiten Speise=Zulagen bewilligt sind, nur die Hälfte der Speise=Zulage Es kann indeß unter besonders erschwerenden Umständen, namentlich bei m Rückfälligkeit, die Entziehung dieser Morgensuppe bis zur täglichen ausgedehn über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus, und allenfalls bis zu einem Jahre werden.

bb. Von der Bekleidung, der Wäsche und dem Schlaflager.

§. 36. Wegen der Bekleidung, der Wäsche und der Einrichtung der bleiben die Bestimmungen der bestehenden Etats und resp. die Vorschriften des Reskr. vom 31. Januar 1834 [3]) maaßgebend, auf welche daher hier verwiesen

cc. Von der körperlichen Reinigung.

§. 37. Die Sträflinge müssen sich täglich des Morgens beim Aufstehen und die Hände rein waschen und das Haar kämmen und reinigen. Außerdem dem Sonnabend Abends eine allgemeine Wäsche von den Sträflingen in Bez Gesicht, Brust, Arme, Füße und Hände vorgenommen, und jeder Sträfling Zeit, mindestens alle vier Wochen einmal gebadet werden.

Das Rasiren der Sträflinge soll zweimal in der Woche erfolgen, das Ha aber nach Bedürfniß, jedoch so, daß bei den männlichen Gefangenen das H

---

[1]) Vergl. R. v. 11. Dec. 1837 unten sub III. A. c. β., αα. Beköstigung

[2]) Vergl. über den Begriff der Rückfälligkeit des R. v. 2. März 1837, unten A. b. No. 4.

[3]) Vergl. dasselbe A. XVIII. 172 — 1. 116. — s. unten sub III. A. c. β kleidung, Wäsche und Schlaflager No. 2.

Wegen Bekleidung der zu den Civil=Strafanstalten abgelieferten Sträflinge vergl. ebendas. sub No. 7. das R. v. 27. Juli 1835.

ber den Kamm gehalten wird. (In der Regel ist mit diesem Geschäft ein zuverläs- Sträfling unter Aufsicht des Hausvaters, der die dazu nöthigen Utensilien aufzube- i hat, zu beauftragen.) Besonders gefährliche und Bedenken erregende Sträflinge , wenn dies nöthig gehalten werden sollte, auch unrasirt bleiben.

dd. Von dem Genuß der frischen Luft.

38. Jeder gesunde Sträfling soll täglich wenigstens eine halbe Stunde auf holungsplatz zum Genuß der frischen Luft geführt werden.[1]) Der Direktor der hat die Abtheilungen zu bestimmen, in denen zur Befolgung der vorstehenden rift die Sträflinge zu diesem Genuß zugelassen werden sollen. In Beziehung auf Sträflinge hat der Arzt zu bestimmen, ob und wie lange dieselben an die freie Luft gen sind.

b. Sorge für die Erreichung des Strafzwecks.

aa. Von dem Zwange zur Arbeit.

39. Jeder Sträfling ohne Unterschied muß zur ununterbrochenen Arbeit, wäh- r Dauer der bestimmten Arbeitsstunden, angehalten werden.

α. Von den im Allgemeinen vorkommenden Beschäftigungsarten.[2])

. 40. Die Beschäftigungsarten bleiben von den Umständen und Conjuncturen ab- . Bei der Auswahl derselben ist jedoch möglichst darauf zu achten, daß durch

die männlichen Gefangenen

i) das Weben von wollenem Tuch, Bett- und Pferdedecken, Fußdecken, Leinwand, ich, baumwollenen Zeugen, Beiderwand, Nesseltuch u. s. w.; b) die Schuhmache- d Schneiderei, c) das Holzschneiden;

durch Minderarbeitsfähige

Woll- und Pferdehaarzupfen, e) das Wollkämmen und Kratzen, f) das Spinnen ollenem Garn, Flachs, Werg und Sajet, g) das Flechten von Parisern, Matten trohwaaren, h) das Coloriren von Stickmustern u. s. w.;

durch weibliche Gefangene

Nähen, k) das Spinnen von Sajet, Flachs, Hanf und Werg, l) das Stricken Strümpfen, Mützen, Jacken, Westen, Handschuhen u. s. w., m) das Weben von n baumwollenen Zeugen, n) das Wollspinnen, Kämmen und Kratzen, o) das en von Parisern, Matten u. s. w., p) das Feder-Schleißen, ferner überhaupt der h der Seidenzucht und Seidenwirkerei betrieben wird.

. 41. Alle Arbeiten, welche außerdem für die Verwaltung der Anstalt nothwen- rden, müssen ebenfalls, sofern es ausführbar ist und nicht etwa mit dem Zweck der lt in Widerspruch kömmt, durch die Sträflinge ausgeführt werden. Die Sträflinge n daher, unter gehöriger Aufsicht, auch außerhalb der Ringmauern der Anstalt, bei der Feldwirthschaft, die sich zur Erhaltung des Gesundheits-Zustandes der Ge- nen vorzugsweise empfiehlt, beschäftigt werden, so wie auch alle Bedürfnisse für die lt von auswärts durch Sträflinge herbeigeschafft werden können, sofern nur für hin- nde Sicherheit zur Vermeidung einer Flucht gesorgt werden kann.

Unter keinen Umständen darf aber ein Sträfling über Nacht aus der Anstalt entfernt n.

Einzelnen Sträflingen, die sich durch ihr Betragen und durch Zuverlässigkeit auszeich- kann der Botendienst für die Anstalt auch ohne Begleitung gestattet werden.

β. Von der Bestimmung der Beschäftigungsart für jeden Einzelnen.

§. 42. Bei welcher Art der eingeführten Arbeiten jeder Sträfling beschäftigt werden hat der Direktor zu bestimmen.

§. 43. Es soll indeß hiebei, abgesehen von der Geschicklichkeit und der körperlichen t des Sträflings, wie dies im Interesse der Arbeit selbst zu beachten ist, zugleich da- gesehen werden:

---

[1]) Vergl. C. R. v. 23. Nov. 1833 (A. XVII. 1022) u. R. v. 16. Nov. 1835 (A. XIX. 1083.) s. unten sub III. A. c. γ. ββ. ααα. No. 2. C.

[2]) Vergl.:
a) R. v. 21. März 1826 (A. X. 129.)
b) R. v. 27. März 1833 (A. XVII. 166.) unten sub III. A. c. γ. ααα. No. 2 u. 3.
c) R. v. 16. Juni 1837 (Beil. desselb. sub No. 7) unten sub III. A. c. γ. αα. γγγ. No. 7.
d) C. R. v. 31. Janr. 1834 sub VII. (A. XVIII. 172.) s. unten sub III. A. c., β., ββ. No. 2.

1) daß die Individuen der ersten Klasse (die bessern Sträflinge) bei solchen beschäftigt werden, welche besonders lohnend sind, d. h. wo dem S nach Maaßgabe seiner Anstrengung die größere Aussicht auf Erlangung erverdienstes zu Theil wird;

2) daß die rückfälligen Sträflinge allemal zu den unangenehmsten und sch Arbeiten, bei welchen alte und abgelegte Kleider zu benutzen sind, werden.

γ. Von dem Arbeits-Pensum.

§. 44. Je nach der Natur der Arbeit ist, auf Grund der Erfahrung und n fältiger Prüfung, ein tägliches Maaß (Pensum) für alle in der Anstalt vorkomm beiten bestimmt, und ein Tableau (Schema sub A.) dieser Pensa diesem Regle gehängt.

§. 45. Diese Pensa erleiden jedoch, nach Maaßgabe

a) der individuellen Körperkraft, b) der Fähigkeit oder Vorkenntniß, c) k kanntschaft mit dem Geschäfte, eine Aenderung; sofern es nicht etwa m den Arbeitszweig, bei dem der Gefangene anzustellen, nach seiner physi sonstigen Beschaffenheit zu wählen.

Es giebt mithin

a) volle Arbeits-Pensa, b) mittlere Arbeits-Pensa und c) Lehrlings-Pen zugleich für Gebrechliche;

wonach in jedem individuellen Falle das Maaß der Arbeit für jeden, durch den nach Rücksprache mit dem Arbeits-Inspektor, zu bestimmen ist.

§. 46. Das solchergestalt bestimmte Pensum muß jeder darauf angesetzte bei Vermeidung einer Strafe leisten.

§. 47. Die Fertigung des Arbeits-Pensums durch den Gefangenen in kü der festgesetzten Arbeitszeit befreit nicht von der Arbeit; vielmehr muß, auch Pensum abgeliefert ist, fortgearbeitet werden. Denn die Dauer der Arbeitsz Normal-Maaßstab der zu leistenden Arbeit, und das Pensum nur als eine billig Abtheilung der Zeit anzusehen, um dem Gefangenen Gelegenheit, theils zur B rung seines Fleißes, theils zur Gewinnung eines Ueber-Verdienstes, zu geben.

δ. Von der Verwendung des über das Pensum gelieferten Arbeits-Ertrags.

§. 48. Um nämlich die Sträflinge sowohl für die Mehrarbeit, wie für die der Arbeit zu interessiren, soll ihnen ein Antheil vom Verdienst überhaupt und der Antheil am Mehrverdienst bewilligt werden, so daß der Arbeiter, der d sum erreicht, schon am reinen Lohn-Ertrage vom Pensum Antheil nimmt, und e nen Ueber-Verdienst vom Pensum und einen Ueber-Verdienst vom Ueber-Pensu

§. 49. Dieser Ueber-Verdienst soll für die Sträflinge in der Regel

a) zur Hälfte zur besseren Verpflegung derselben, und b) zur Hälfte zum Fortkommen derselben verwendet werden (s. Entlassung).

Es dürfen jedoch nur ausdrücklich erlaubte Artikel verabreicht werden.

Dergleichen Artikel sind: 1) Brod, 2) Bier, 3) Käse, 4) Butter, 5) Hering, und Fleisch, 7) Schnupftabak und 8) Obst.

Das Verzeichniß dieser Artikel soll mit der Bemerkung der Preise in den Ark ausgehängt werden.

Die Verabreichung des Branntweins so wie aller Doppelbiere bleibt u verboten.

§. 50. Die Rückfälligen erhalten jedoch in den ersten sechs Monaten der keinen Ueberverdienst ausgezahlt, und daher auch keine Mittel zur Anschaffung de hergehenden §. benannten erlaubten Nebenartikel. Diese Beschränkung der Au

---

¹) Vergl.:

a) R. v. 31. Janr. 1834 sub VII. n. sub V. No. 11. Litt. b. (s. u III. A. c., β., ββ., No. 2.)

b) R. v. 5. Juli 1835 (A. XIX. 813)

c) R. v. 25. Dec. 1835 (A. XIX. 1082.)

d) R. v. 4. März 1837 (A. XXI. 204.)

e) R. v. 15. Febr. 1837 (A. XXI. 198.)

f) R. v. 8. Sept. 1837 (A. XXI. 758.)

g) R. v. 18. Juni 1837 (A. XXI. 484.)

h) R. v. 12. Okt. 1837 (A. XXI. 1051.)

i) R. v. 16. Juni 1837 (A. XXI. 486.)

k) R. v. 24. Sept. 1834 (A. XVIII. 800.) s. unten sub III. A., c., γγγ. No. 1—9.

es Ueberverdienstes kann bei besonders erschwerenden Umständen und häufig wiederholter Rückfälligkeit, auch über diesen Zeitraum hinaus und allenfalls bis zu einem Jahre verlängert werden. Für die Dauer dieser Entziehung wird den Sträflingen der ganze Betrag des Ueberverdienstes gutgeschrieben und in der Anstaltskasse für sie aufbewahrt.

§. 51. Da auch die Hälfte nur als Maximum dessen betrachtet werden soll, was dem Sträfling zur Erleichterung seiner Lage gewährt werden kann, so muß nach Maaßgabe des Betragens jedes Sträflings abgemessen werden, ob dieses Maximum oder welcher Antheil desselben ihm gewährt werden kann.

§. 52. Aus gleichen Rücksichten soll aber dem Direktor auch ausnahmsweise freistehen, einen höheren Satz als die Hälfte zur Verwendung zum Genuß in der Anstalt zu bewilligen, wenn ungeachtet anerkannten Fleißes der Ertrag des Ueberverdienstes aus besonderen Gründen so gering sich stellt, daß weder dieser Fleiß noch ein gutes Betragen eine zureichende Anerkennung in der hiernach dem Sträfling zufallenden Summe finden würde.

Den auf Lebenszeit verurtheilten Sträflingen, desgleichen denjenigen, bei welchen nach ihrem Lebensalter und nach der Dauer ihrer Strafzeit nicht anzunehmen ist, daß sie die Entlassung aus der Strafanstalt erleben werden, kann der Direktor ebenfalls, wenn dabei kein Bedenken eintritt, die zweite Hälfte des Ueberverdienstes zur Verwendung bewilligen, besonders dann, wenn die Sträflinge darüber zum Vortheil ihrer Angehörigen verfügen wollen.

§. 53. Unter keinen Umständen soll aber einem Sträfling zum Genuß in der Anstalt ein höherer Betrag seines Ueberverdienstes gewährt und mit einem Male vergütet werden, als die Summe von 5 Sgr. für die Woche, damit in diesem Genuß nicht eine Gelegenheit zur Vereitelung des Strafzwecks liege.

Ausgenommen hiervon werden jedoch die den drei hohen Festtagen vorhergehenden Wochen, wo ein Betrag bis zu 10 Sgr. ausgezahlt werden darf.

§. 54. Auch darf ein Sträfling nie mehr als 10 Sgr. von diesem ihm überwiesenen Ueberverdienst aufbewahren; vielmehr muß er jeden Mehrbetrag an die Kasse zur Aufbewahrung für ihn zurückgeben.

§. 55. Ueber die Feststellung und Berechnung des Ueberverdienstes überhaupt, so wie über die Berechnung der Anstalt mit den einzelnen Gefangenen, über die Verwendung seines Ueberverdienstes und resp. sein Guthaben, gelten die in dem Normativ-R. v. 31. Januar 1834 aufgestellten Grundsätze, auf welche daher hier verwiesen wird.

bb. Von den Maaßnahmen zur Regelung des äußerlichen Betragens der Sträflinge.

α. Allgemeine polizeiliche Vorschriften (Disciplinargesetze).

§. 56. Kein Sträfling darf sich irgend eine Handlung, sei es in Thaten, Worten oder Geberden erlauben, welche schon nach gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, oder auch nur den allgemeinen Ansichten der Menschen gegen Sittlichkeit und Anstand verstößt.

§. 57. Jede Beschädigung oder Verunreinigung an den Sachen der Anstalt, einschließlich der den Sträflingen anvertrauten Sachen und Kleidungsstücke, so wie die muthwillige Zerstörung der im Gebrauch gelassenen eigenen Gegenstände, ist verboten.

§. 58. Eben so darf kein Sträfling seinen eigenen Körper beschädigen oder verunstalten. Jeder Versuch eines Selbstmordes, in welcher Absicht er auch geschehe, wird streng bestraft.

§. 59. Jeder Sträfling ist den Befehlen des Direktors und allen übrigen Ober- und Unterbeamten unbedingt Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.

§. 60. Jeder Sträfling muß sich des Morgens bei dem Aufstehen gehörig reinigen und anziehen, so wie des Abends, bis auf das Hemde entkleidet, sich niederlegen.

§. 61. Kein Sträfling darf sich von dem ihm angewiesenen Platze in der Anstalt, (sei es zur Arbeit oder in anderer Beziehung) entfernen, ohne zuvor die Genehmigung eines Beamten erhalten zu haben.

§. 62. Jeder Fluchtversuch, so wie eine wirkliche Entweichung, wenn sie nicht den Charakter eines Kriminalverbrechens an sich trägt und deshalb vom Richter bestraft wird, zieht die strengste Disciplinarrüge nach sich[1].

§. 63. Das Sprechen der Sträflinge untereinander, sei es durch Worte oder Zeichen, ist streng verboten, eben so das Singen, Schreien und Lärmen aller Art überhaupt.

---

[1] Das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 24. Dec. 1833 an d. Reg. zu Merseburg (A. XVII. 1027. — 4. 98.) bemerkte, daß Seitens der Direktion der Strafanstalt jede Entweichung aus der letztern, welche keine Krim. Strafe zur Folge habe, durch disciplinarische Züchtigung zu ahnden sei.

§. 64. Das Anreden der Fremden oder der Wache, insbesondere das Anbetteln, ist gleichfalls verboten.

§. 65. Kein Sträfling darf ohne Erlaubniß des Direktors von irgend einem anderen Sträflinge oder einem Beamten etwas in seinen Privatbesitz nehmen, es sei im Wege des Tausches, des Ankaufs oder der Schenkung, noch überhaupt irgend Gegenstände in Besitz haben, deren Besitz oder Gebrauch nicht von einem Beamten gestattet werden. Auch darf kein Sträfling so wenig in der Anstalt, als für den Fall der Entlassung, einem andern Sträflinge Aufträge zu Besorgungen geben, noch solche Aufträge von einem andern annehmen und ausrichten.

§. 66. Kein Sträfling darf ohne Erlaubniß des Direktors einen Brief schreiben [1], noch ohne diese Erlaubniß in Empfang nehmen.

§. 67. Das Tabakkauen und Branntweintrinken ist durchaus verboten. Das Tabakrauchen ist gleichfalls im Allgemeinen verboten; doch kann es bei guter Führung beim Arbeiten im Freien außerhalb der Anstalt, so wie dann, wenn der Arzt es etwa speciell verordnet, sonst aber unter keinen Umständen, gestattet werden.

§. 68. Kein Züchtling, welcher über das Verfahren eines Beamten gegen ihn, über die Beköstigung oder sonst irgend eine Beschwerde zu haben glaubt, darf deshalb Jemanden durch ein ungestümes Bitten belästigen, oder gar drohen, und Widersetzlichkeit ausüben wollen. Betrifft seine Klage einen Unterbeamten, so hat er solche dem Hausvater oder Oberaufseher bei deren Umgängen bescheiden vorzutragen und die Erledigung ruhig abzuwarten. Glaubt er, daß ihm durch den Hausvater oder Oberaufseher selbst Unrecht geschehen sei, oder will er über einen andern höher stehenden Beamten klagen, so hat er um Gehör bei dem Direktor durch einen Aufseher bitten zu lassen, welcher letztere von einem jeden solchen Gesuch an den Direktor unfehlbar Meldung zu machen hat. Nur wenn das Gehör von Seiten des Direktors nicht erfolgt, darf ein Züchtling den Direktor bei seinen Umgängen in der Anstalt anreden; sonst ist jedes unmittelbare und unangemeldete Antreten des Direktors in den Sälen, auf den Höfen ꝛc. durchaus untersagt.

§. 69. Jede Theilnahme eines Sträflings an einem Vergehen des andern zieht ebenfalls Strafe nach sich. Selbst die bloße Verschweigung der Wissenschaft darum wird bestraft, wenn das Vergehen zu den in den allgemeinen Gesetzen verbotenen gehört, insbesondere aber, wenn ein Ausbruch oder ein Aufruhr in der Anstalt beabsichtigt wird. Die Anzeige von dem Vorhaben solcher Vergehen ist daher Pflicht jedes Sträflings.

β. Sorge für die Beobachtung dieser Vorschriften.

§. 70. Der Direktor der Anstalt ist verpflichtet, mit unnachsichtlicher Strenge auf die Befolgung dieser Vorschriften zu sehen, und jedes Vergehen dagegen zu untersuchen und zu bestrafen. Bei Handhabung dieser Disciplin dürfen jedoch eines Theils die Forderungen der Gerechtigkeit, und andern Theils die Rücksichten der Menschlichkeit nie außer Augen gelassen werden.

αα. Vorbeugung der Contraventionen.

§. 71. Der Hauptgegenstand der Sorge des Direktors wird darin bestehen, jedem Vergehen gegen die allgemeinen Gesetze, so wie gegen die Ordnung des Hauses insbesondere, so viel als möglich vorzubeugen.

§. 72. In dieser Beziehung ist der Direktor befugt, alle Maaßregeln zu ergreifen, welche die Erreichung dieses Zwecks bedingen, und gegen diejenigen Sträflinge in Anwendung zu bringen, welche Grund zu einem desfalsigen Verdacht gegeben haben. Namentlich kann der Direktor aus diesen Rücksichten sogleich bei dem Eintritt eines Sträflings in die Anstalt die Isolirung desselben anordnen. Die in der Anstalt vorhandenen einzelnen Zellen (Isolir-Localien [2]) müssen fortwährend durch solche Sträflinge besetzt werden und resp. besetzt bleiben, von denen der Direktor, dessen Beurtheilung dies lediglich überlassen bleibt, glaubt, daß sie sich mit Rücksicht auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder zur Erreichung des Zwecks der moralischen Besserung am meisten zu einer einsamen Detention eignen. Die Fesselung der Sträflinge kann nicht durch die Dauer der erkannten Strafe begründet werden, sondern immer nur dann stattfinden, wenn der Gefangene durch sein Benehmen auf dem Transport oder während seiner Detention in der Anstalt eine specielle Ver-

---

[1]) Wegen der Begnadigungsgesuche der Sträflinge vergl.:
a) R. v. 28. Nov. 1833 (A. XVII. 1025.)
b) R. v. 2. Juli 1833 (ib. 755.)
c) R. v. 6. Mai 1836 (A. XX. 398.)
d) K. O. v. 30. April 1838 (A. XXII. 406.)
e) R. v. 26. Sept. 1835 (A. XIX. 813.) unten sub III. A., c., γ., ββ., aaa. Nr. 1.

[2]) Vgl. R. v. 17. Jan. 1837 (A. XXI. 202.) s. unten sub III. A., c., γ., ββ., ββ. A. Nr. 3.

[...]lassung dazu gegeben haben möchte. Soll die Fesselung als Sicherheits-Maaßregel [lä]nger als drei Monate dauern, so hat die Direktion der vorgesetzten Regierung, unter Dar[le]gung der Gründe davon, zur weiteren Bestimmung Anzeige zu machen [1]).

§. 73. Um etwanigen Vergehungen auf die Spur zu kommen, soll außer den täg[li]ch durch die Unter-Aufseher unter der Kontrolle der Ober-Beamten vorzunehmenden Re[vis]ionen der Schlaf- und Arbeits-Lokalien, von Zeit zu Zeit der Direktor eine allgemeine [Vis]iterung und genaue Durchsuchung der Züchtlinge so wie jener Lokalien anstellen lassen. [De]r Besitz von Geld, Messern und Branntwein wird, als der innern Sicherheit der Anstalt [gef]ährlich, besonders hart bestraft. Die Art und die Zeit, wenn diese allgemeinen Muste[run]gen vorzunehmen sind, bleibt dem Ermessen des Direktors überlassen. Jedenfalls dür[fen] sie aber nicht an bestimmten Tagen und Stunden eintreten, sondern müssen öfters wech[sel]n, damit weder die Aufseher noch die Züchtlinge in Betreff derselben zu irgend einer Zeit [sich]er sind.

§. 74. Ist ein Vergehen bereits zur Ausübung gekommen, so ist der Direktor so be[rech]tigt wie verpflichtet, alle Maaßregeln anzuwenden, um das Verbrechen, so wie die Wirkung [des]selben, möglichst aufzuheben.

§. 75. Erfolgt namentlich ein Aufstand der Sträflinge, d. h. ein gemeinsames Auf[tre]ten mehrerer Sträflinge zur Widersetzlichkeit gegen die Ordnung des Hauses oder gar zur [Dur]chführung besonderer verbrecherischer Pläne, so hat der Direktor alle zur Unterdrückung [die]ses Aufstandes dienenden Mittel anzuwenden, und daher auch, wenn andere Maaßregeln [n]icht ausreichen und die Theilnehmer nicht anderweit zur Ruhe gebracht und unschädlich gemacht werden können, die Militairgewalt in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung zu [b]ringen.

ββ. Bestrafung der begangenen Contraventionen.

ααα. Strafrecht.

§. 76. Alle Vergehungen der Sträflinge gegen die Bestimmungen dieser Ordnung [sin]d von dem Direktor der Anstalt, dem allein das Disciplinar-Bestrafungsrecht zusteht, zu [ah]nden.

Hat ein Sträfling sich einer Handlung schuldig gemacht, welche nach den allgemeinen [Ges]etzen eine Kriminal-Untersuchung begründet, so hat zwar der Direktor sofort für die [Her]stellung der polizeilichen Ordnung des Hauses zu sorgen, sonst aber die weitere Verfü[gu]ng der kompetenten Justiz-Behörde zu überlassen; es wäre denn, daß mit Gewißheit vor[aus]gesehen werden kann, daß ein juridischer Beweis nicht zu führen, in welchem Fall, wenn [and]erweit genügende Data vorliegen, um eine polizeiliche Rüge eintreten zu lassen, dies [Ve]rfahren eingeschlagen, und von dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung abgesehen [we]rden kann. Muß aber ein solcher Antrag erfolgen, so hat der Direktor dem Gericht [vo]n dem Vorfall Anzeige zu machen, und demselben die weiteren Schritte zur Feststellung [de]s Thatbestandes und resp. Einleitung der Untersuchung anheimzustellen, übrigens aber [inz]wischen Sorge zu tragen, daß die Verhältnisse rücksichtlich des Thatbestandes nicht ver[dun]kelt werden, und daher, soweit es nöthig, dieserhalb vorläufige Verhandlungen aufzu[ne]hmen.

§. 77. Uebrigens sind auch die anderen Beamten befugt, ihre mittelbaren und un[m]ittelbaren Befehle durch geschärfte Anordnungen und Verweise geltend zu machen; der [Dir]ektor wird aber mit Sorgfalt darauf wachen, daß kein Beamter einen Züchtling durch Schimpfworte und Bitterkeiten, oder mit Stößen und Schlägen mißhandele, und jede [Ver]letzung dieses Verbots mit Nachdruck, jedoch so, daß das Ansehen der Beamten gegen [d]ie Züchtlinge nicht darunter leidet, ahnden.

βββ. Untersuchung und Feststellung der Kontravention.

§. 78. Obgleich dem Direktor die Bestrafung zusteht, so muß doch eine Untersuchung [und] Feststellung des Vergehens vorhergehen. Es bedarf aber dieserhalb nur einer sum[mar]ischen Erörterung. Die Aufnahme schriftlicher Verhandlungen ist in der Regel nicht [er]forderlich.

γγγ. Strafarten.

§. 79. Der Direktor ist berechtigt, folgende Arten der Strafen festzusetzen und voll[str]ecken zu lassen:

1) Versetzung in die zweite oder die Klasse der schlechteren Sträflinge;
2) Entziehung der Disposition über die Zulage vom Ueberverdienst bis auf 3 Monate;
3) einsame Einsperrung in die besonderen Disciplinar-Strafgelasse der Anstalt bis auf 14 Tage, welche durch Entziehung des Tageslichts, der Arbeit, der warmen Kost von 3 zu 3 Tagen, so daß der Gefangene 3 Tage Wasser und Brod und bloß am

---

[1]) Vgl. R. v. 22. Juli 1836 (A. XX. 675.) s. unten sub III. A., c., γ., ββ., βββ. [...]I. No. 4.

4ten Tage [1]) die gewöhnliche warme Kost erhält, und durch Detention i
Kammer, deren Fußboden mit Latten belegt ist [2]), verschärft werden kann.
letzten Falle wird dem Gefangenen keine Lagerstätte, also weder Bettste
Strohsack oder Kopfkissen verabreicht. Wird dieser Arrest über 3 Tage aus
so erhält der Gefangene am 4ten Tage den Genuß der warmen Kost, des
lichts und einer Lagerstätte, und so wird bei längerer Dauer des Arrestes, t
falls auf 14 Tage beschränkt bleibt, fortgefahren.

4) Entziehung des Fleisches und des Bieres an einem Festtage.
5) körperliche Züchtigung [3]) bis zu dreißig Streichen.

Die **Verbindung** zweier verschiedenen Strafarteen ist **nicht** zulässig.

ddd. Festsetzung der Strafe.

§. 80. Die Strafe muß nach den mehr oder weniger erschwerenden Umstän
der Zeit und dem Ort, wann und wo das Vergehen verübt worden, und nach de
des Trotzes, der Bosheit und der Verschuldung des Sträflings abgemessen, dabei a
alle Leidenschaft, nach strengem Recht, und mit verständiger Rücksicht auf die kö
und sittliche Eigenthümlichkeit des Sträflings, verfahren werden.

§. 81. Bei der Wahl unter den vorgedachten Strafarten und bei Bestimm
Grades der Strafe ist der Unterschied der Klasse in der Art zu beachten, daß die V
der Sträflinge der ersten Klasse nur mit den gelindesten **Strafarten**, so lange di
für ausreichend zu erachten, geahndet werden.

§. 82. Sollte der Direktor in einzelnen Fällen eine härtere Strafe, als w
nach §. 79 die Befugniß zusteht, nöthig finden, so ist darüber unter Darstellung d
sachen und Einreichung der Verhandlungen die Bestimmung der Regierung ein
In diesen Fällen sind allemal schriftliche Verhandlungen aufzunehmen.

Der Regierung stehet die Befugniß zu, die Strafe bis auf den doppelten B
dem Direktor zugestandenen Straf=Maaßes zu erhöhen.

eee. Vollstreckung der Strafe.

§. 83. Wenn eine körperliche Züchtigung bei den männlichen Sträflingen v
werden soll, so muß der Director, sobald ein Bedenken vorwaltet, ob der Sträfl
Nachtheil seiner Gesundheit die Strafe erleiden könne, zuvor das Gutachten de
oder Wundarztes der Anstalt einholen.

Die Züchtigung geschieht mittelst einer Peitsche auf den Hintern, nachdem de
ling auf der dazu bestimmten Maschine befestigt worden.

Die Züchtigung soll nur im Beisein des Direktors oder eines andern von ih
ten Ober=Beamten der Anstalt vorgenommen werden. Die **öffentliche** Vol
auf dem Hofe der Anstalt soll nur statt finden, wenn der Director dies aus b
Gründen für nöthig hält und ausdrücklich bestimmt.

§. 84. Sobald eine weibliche Gefangene gezüchtigt werden soll, muß sie
ihre Züchtigungsfähigkeit irgend ein Bedenken erregt, zuvörderst
Arzt oder Chirurgus der Anstalt, aber auch davon abgesehen, jedesmal von einer v
Person der Anstalt (Krankenwärterin, Köchin,) untersucht werden.

Wird bei der Untersuchung wahrgenommen, daß die Person im Begriff steht
struiren, oder schon im Menstruiren begriffen ist, so ist dies anzuzeigen, und die Z
wird auf 8 Tage ausgesetzt.

Nach dem Ablauf dieser Zeit wird die zu bestrafende Person von der Kranke
dahin untersucht, ob der vorgedachte Naturprozeß gänzlich vorüber ist. Sobal
bestätigt, wird der zu züchtigenden Person, nachdem sie vorher gebadet und m
Leibwäsche versehen sein wird, im Beisein einer vertrauten Aufseherin, Wärt
weiblichen Gefangenen, in einem besondern Zimmer, wo beide allein sind, ein P
Beinkleider von gewöhnlicher Hemde=Leinewand, welche, statt bei den Männer
Latz und Knöpfen, unter der Brust mit einem Zugbande verschlossen und befestig
angezogen, und dann die Züchtigung selbst mit birkenen Ruthen oder mit eine
Peitsche auf den Hintern in einem besondern Lokale, oder doch so, daß die zu Z
den Augen neugieriger Personen entzogen werde, nur in Gegenwart derjenigen

---

[1]) Vergl. R. v. 23. April 1837 (A. XXI. 487.) s. unten sub III. A., c., γ.,
B., BB. No. 4.

[2]) Vergl. R. v. 31. Dec. 1836 (A. XX. 990.) s. unten sub III. A., c., γ.,
B., BB., No. 7.

[3]) Vergl. wegen körperl. Züchtigung gegen Personen aus **höheren** Stä
v. 18. April 1838 (A. XXII. 406.) s. unten sub III. A., c., γ., ββ., βββ.,
No. 5. γγγγ.

he bei diesem Acte gegenwärtig sein müssen, unter Benutzung der Züchtigungs-Ma-
e, wirksam vollzogen [1]).

§. 85. Jede einem Sträfling zuerkannte Strafe ist zu den Personal-Acten desselben, Angabe des Vergehens und des Datums der Vollstreckung, auf einem besondern, dazu umten Folio von dem Director zu vermerken, und in die besonders zu führende Disci-r-Straf-Liste einzutragen.

§. 86. Jeden Monat hat der Director ein Verzeichniß der vollstreckten Strafen, un-ngabe des Vergehens, der Art, wie dasselbe festgestellt worden, und des Maaßes der zten Strafe, der Reg. in Posen zu überreichen, und in einer besondern Kolonne die re, welche die Festsetzung dieses Maaßes in dem speciellen Falle motivirt haben, an-en.

§. 87. Der Dep.-Rath der Reg. ist verpflichtet, bei den angeordneten Revisionen der lt sich durch Einsicht einzelner Acten von dem Verfahren des Directors bei den Be-ngen näher zu unterrichten, und befundene Mängel oder resp. Abweichungen von den enden Vorschriften zur Rüge zu bringen.

Von der unmittelbaren Einwirkung auf das Innere der Sträflinge. (im Gegensatz zu der durch den Zwang zur Arbeit und die äußere Zucht vermittelten Einwirkung).

a. Sorge für die sittliche und religiöse Besserung der Sträflinge.

§. 88. Zur sittlichen und religiösen Besserung der Sträflinge soll jeden Sonntag Festtag Vormittags Gottesdienst, und zwar sowohl für die Sträflinge evangelischen katholischen Glaubens, durch die hierzu angestellten Geistlichen abgehalten werden, dem sowohl die Geschlechter, als auch, so weit es angeht, die Klassen abzusondern sind.

αα. Gottesdienst.

Für die Sträflinge des katholischen Glaubens soll der Gottesdienst mindestens alle Wochen einmal in deutscher Sprache abgehalten werden.

§. 89. An den Sonntags-Nachmittagen soll außerdem für jede Religions-Parthei Erbauungsstunde von dem Geistlichen gehalten werden, worin er zugleich in der Regel Katechisation über den Gegenstand seines an dem Vormittage gehaltenen Vortrags [...]stellen hat.

§. 90. Von der Theilnahme an diesen kirchlichen Andachtsübungen darf sich kein Sträfling ausschließen, sofern nicht eine Krankheit die Theilnahme unstatthaft macht.

Für die Kranken soll eine besondere gottesdienstliche Andacht gehalten werden, wor-r die Instruktionen der Geistlichen das Nähere enthalten.

§. 91. Alle drei Mon. ist rücksichtlich der evangel. Sträflinge die heil. Abendmahls-r zu halten. Für die Katholiken hält der Geistliche alle Sonn- und Festtage, so wie der Osterzeit auch an den Wochentagen Communion.

§. 92. Kein Sträfling kann durch irgend einen Zwang zur Theilnahme an der Abendmahlsfeier angehalten werden; die Namen derjenigen aber, welche daran Theil neh-n wollen, sind dem Geistlichen nach geschehener Verkündigung durch den Director anzu-ben.

§. 93. Diejenigen Sträflinge, welche eine geraume Zeit verstreichen lassen, ohne dem heiligen Abendmahle Theil zu nehmen, sind von dem die Seelsorge führenden Geistlichen deshalb besonders zu ermahnen.

§. 94. Als Festtage, an denen für die Sträflinge öffentlicher Gottesdienst gehalten die Arbeit für dieselben ausgesetzt werden muß, sollen für die Sträflinge sowohl des kath. wie evangel. Glaubens nur folgende gelten, als: a) Weihnachten, b) der Neu-jahrstag, c) Charfreitag, d) Ostern, e) Himmelfahrt, f) Pfingsten und g) Bußtag.

Für die kathol. Sträflinge werden außerdem noch bloß die speciell gebotenen hohen Festtage gefeiert.

ββ. Gemeinschaftliche außerkirchliche Andachtsübungen.

§. 95. An jedem Tage soll des Morgens vor dem Beginn der Arbeit, des Mittags vor nach der Mahlzeit, sowie des Abends nach Beendigung der Arbeitsstunden vor versammelten Sträflingen ein kurzes Gebet gesprochen werden, und zwar abwechselnd polnischer und deutscher Sprache.

Hieran nehmen sämmtliche Sträflinge ohne Unterschied der Confession Theil.

§. 96. In der Regel kann einem Sträflinge, der sich durch sein Betragen dieser Auszeichnung würdig gemacht hat, das Verlesen dieses Gebets überlassen werden. In Ermangelung eines solchen ist aber einer von den Unterbeamten damit zu beauftragen.

---

[1]) Vergl. unten sub III. A., c., γ., ββ., βββ. B., BB., No. 5. Note.

§. 97. An den Festtagen, sowie an den den Festtagen vorangehenden Abenden die Geistlichen der Anstalt verpflicht t, wenigstens einmal das Gebet zu sprechen. sind sie verpflichtet, dann und wann außer dieser Zeit bei den fraglichen außerkirchli Zusammenkünften zur Andachtsübung sich einzufinden. In welcher Weise der kathol. evangel. Geistliche hierbei sich abzuwechseln haben, wird für jeden in seiner Instruction stimmt werden.

γγ. Privat-Erbauung.

§. 98. Die Privat-Erbauung durch Lesen in der Bibel oder einem von der An dargereichten, oder von dem Sträfling etwa mitgebrachten und ihm belassenen Andach buche soll einem jeden Sträfling in den nicht zur Arbeit bestimmten Stunden freigestellt

§. 99. Wenn die Sträflinge aber an den Sonn- und Feiertagen außer der Kir und der ihnen zur Erholung auf dem Hofe gestatteten Zeit, wo sie in den Arbeitssälen ihren gewöhnlichen Plätzen versammelt bleiben müssen, nicht durch Lesen in Erbauu Büchern sich beschäftigen wollen, so bleibt ihnen freigestellt, zu arbeiten und dadurch i Ueber-Verdienst zu vermehren. Eine Unterhaltung unter den Sträflingen darf aber bei dieser Gelegenheit nicht geduldet werden.

δδ. Seelsorge Seitens der Geistlichen.

§. 100. Die Geistlichen sind aber insbesondere verpflichtet, sich zu bemühen, dem Gemüthszustande jedes einzelnen Sträflings seiner Confession gelegentlich Ken zu gewinnen, nach Maaßgabe dieses Zustandes und der Individualität des Sträflings die sittliche und religiöse Besserung desselben hinzuwirken, zu diesem Ende öfters die beitssäle, so wie die Absonderungs-Lokale und Krankenzimmer zu besuchen, und von zu Zeit mit den einzelnen Sträflingen unter vier Augen moralische Besprechungen halten.

εε. Unterricht in der Religion und Sittenlehre.

§. 101. In den Wochentagen soll den Sträflingen an zwei bestimmten Tagen, mal für die männlichen, das anderemal für die weiblichen Sträflinge, in angeme Abtheilungen Unterricht in der Religion und Moral von den Geistlichen für jede Co sion ertheilt werden.

§. 102. Außerdem sollen diejenigen Sträflinge, die vor andern einer beso Nachhülfe in diesem Unterricht bedürfen, noch anderweit zwei Stunden in der Woche terricht erhalten, so daß jeder Geistliche jeder Confession mindestens sechs Stunden wö lich zu geben hat.

§. 103. Sollte ein Sträfling noch so weit in seiner Erkenntniß zurückgeblieben daß er nach dem Ermessen des Geistlichen noch nicht mit einigem Erfolge auch nur an sem Unterricht Theil nehmen könnte, so wird er von dem Elementar-Lehrer zuvö vorbereitet.

§. 104. Abgesehen hiervon müssen alle in die Anstalt kommenden Sträflinge, w erweislich noch nicht confirmirt sind, von dem betreffenden Geistlichen die gewöhnl Vorbereitungen erhalten und demnächst confirmirt werden.

β. Unterricht in den Elementar-Kenntnissen.

§. 105. An den Sonntagen soll jedem Sträfling unter Aufsicht derer, welche Leitung des Gesanges beim öffentlichen Gottesdienst bestimmt sind, oder eines Andern, nigstens eine Stunde Gelegenheit gegeben werden, sich im Schreiben, Lesen und Re und im Kirchengesang zu vervollkommnen.

§. 106. Die des Elementar-Unterrichts vorzugsweise bedürftigen und durch ihr noch dazu geeigneten Sträflinge sollen auch in der Woche noch einige Unterrichtsstun erhalten.

§. 107. So lange übrigens noch jugendliche Sträflinge in der Anstalt sich befin soll für dieselben an jedem Tage in der Woche besonderer Unterricht in Bezug auf Elem tar-Kenntnisse ertheilt, und zugleich die Veranstaltung getroffen werden, daß sie mög fortwährend unter einer besondern Aufsicht zur Regelung ihres Verhaltens und weit Erziehung gestellt bleiben.

Anhang. Von dem Gottesdienst der Israeliten.

§. 108. Den Sträflingen mosaischen Glaubens kann eine besondere Feier des S baths, als mit der Ordnung der Anstalt unvereinbar, eben so wenig gestattet wer wie eine besondere Einrichtung für die Zubereitung ihrer Nahrungsmittel nach ihren ligionsgebräuchen; doch soll denselben erlaubt sein, sich am Freitag Abends eine St vor dem Einschluß in einem besondern Zimmer zur gottesdienstlichen Andacht zu vers meln [1]). Eben so soll bei der Zubereitung der Speisen für die Juden der Speck au schlossen bleiben.

---

[1]) Das Schreiben des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 9. Sept. 18 an das Kriegsmin. (A. XIV. 589.) bemerkte, daß jüdischen Sträflingen

§. 109. Auch kann ihnen nicht gestattet werden, von den Versammlungen der übri- Sträflinge zum Gottesdienst sich auszuschließen.

§. 110. Nur an den jüdischen vier hohen Festtagen der Osterzeit sollen die Israeli- ist der Arbeit verschont, und es soll ihnen die Haltung einer besondern Andacht in i besondern Lokal gestattet werden.

Auch soll bei den übrigen Festtagen ihnen am Abend vorher, eine Stunde vor dem :luß, ebenfalls wie am Sabbath, die Versammlung zur gottesdienstlichen Andacht elassen werden.

§. 111. Es wird ferner dem Director die Befugniß beigelegt, in den Ostertagen die urung der nach den besonderen Religions-Gebräuchen der Juden zubereiteten Speisen, sie von den außerhalb der Anstalt wohnenden Glaubensgenossen dargeboten wird, den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, so wie unter unbedingter Ausschließung beran- er Getränke, zu gestatten.

Von der Tagesordnung, d. i. von der Reihefolge der in der Anstalt vorkommenden Beschäftigungen.

§. 112. Die Ordnung und Reihefolge, in welcher die in den vorstehenden Paragra- vorgeschriebenen einzelnen Geschäfte und Verrichtungen für jeden Tag in der Woche nehmen sind, ist in der sub B. beigefügten Tagesordnung zusammengestellt, und den zugleich sub C. ein Regulativ zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Schlaf- i während der Nacht angeheftet. Sowohl die Tagesordnung wie die Schlafsaal-Ord- g soll von Zeit zu Zeit den Sträflingen vorgelesen werden.

Anhang.

Von der Behandlung der Kranken [1]).

§. 113. Nur durch Krankheit wird die tägliche Lebensweise und Beköstigung der :linge geändert.

§. 114. Ob ein Sträfling als Kranker zu behandeln ist und wann diese Behand- aufhören soll, ist von der Entscheidung des Arztes abhängig.

§. 115. Ueber die Art der Behandlung in medizinischer und diätetischer Beziehung en allein die Rücksichten der Wiederherstellung der Gesundheit, nach dem pflichtmä- n Ermessen des Arztes, auf dessen Instruktion hier übrigens Bezug genommen wird, heiden.

Mit dieser Maaßgabe wird hierbei zugleich auf die Bestimmung der Cirkular-V. 31. Jan. 1834 wegen Bekleidung der Kranken, wegen ihrer Lagerstellen, so wie auf Speise-Etat für die Kranken mit dem Bemerken verwiesen, daß letzterer nur einen gemeinen Anhalt gewährt, die Verabreichung der Speisen aber in jedem einzelnen le von der Bestimmung des Arztes abhängig bleibt.

§. 116. Soweit aber aus diesen Rücksichten nicht Abweichungen von den allge- en Vorschriften über die Behandlung der Sträflinge nothwendig werden, bleiben letzteren auch für die Kranken geltend, weshalb in disciplinarischer Beziehung die- e Strenge zu beobachten ist.

§. 117. Der Director ist verpflichtet, für eine Absonderung der mit ansteckenden nkheiten behafteten Sträflinge von den übrigen zu sorgen, so wie auch für die nvalescenten ein besonderes Zimmer anzuweisen.

§. 118. Ueber jedem Krankenbett ist eine Tafel anzuheften, auf welcher der Name Kranken und die ihm vorgeschriebene Diät zu bemerken ist.

§. 119. Soweit der Gesundheits-Zustand des Kranken eine Beschäftigung zuläßt, l darauf Bedacht genommen werden, ihm eine solche anzuweisen.

§. 120. Verfällt ein Sträfling in eine Geisteskrankheit, so sind sofort die nöthi- n Vorsichtsmaaßregeln zu treffen, und es ist, so lange in der Provinz noch keine be- dere Irren-Heil-Anstalt existirt, in Erwägung zu ziehen, ob sein Zustand von der t ist, daß seine fernere zweckentsprechende Behandlung in der Anstalt bei der Ein- tung derselben möglich bleibt, oder ob seine Entfernung erfolgen muß. In letzte- n Fall sind die nöthigen Anträge zu seiner anderweiten Unterbringung bei der vorge-

---

wo schickliche Gelegenheit dazu vorhanden, gestattet sei, an der Religionsübung ihrer Glaubensgenossen Theil zu nehmen, oder sich an christlichen Sonn- und Festtagen in einem besonderen Zimmer zu versammeln, um die vorgeschriebenen Abschn. ihrer Gesetz- und Psalmbücher zu lesen, daß sie dagegen von der Arbeit am Sonnabend nicht befreit sein sollen.

[1]) Vergl.:

a) R. v. 31. Jan. 1834 sub IV. (A. XVIII. 172.) s. unten sub III. A., c., β., $\beta\beta$. Nr. 2.

b) R. v. 16. Nov. 1836 (A. XX. 963.) s. unten sub III. A., c., γ., $\delta\delta$. Nr. 3.

setzten Behörde zu machen. Ist aber eine Irren-Heil-Anstalt in der Provinz tet, so ist wegen Aufnahme des Sträflings in dieselbe die nöthige Einleitung z

§. 121. Sollte wider Erwarten eine Gefangene in der Anstalt schwanger so hat die Verwaltungs-Behörde nach Anweisung des Arztes für Entfernung all was dem Leben der Mutter und des Kindes beim Accouchiren gefährlich werden k nöthige Sorge zu tragen. So lange das Kind der Mutterbrust bedarf, muß Straf-Anstalt belassen und nicht von der Mutter getrennt werden. — Wie lange di soll, ist von dem Arzt nach den Umständen zu bestimmen. Der Mutter muß wäh ser Zeit ein abgesonderter und ihrem Zustande möglichst angemessener Aufenth Anstalt angewiesen, auch bei ihrer übrigen Behandlung alle erforderliche Rück ihren Zustand genommen werden. Inmittelst hat die Verwaltungs-Behörde sogl der Geburt des Kindes die Bestellung eines Vormundes für dasselbe zu veranlasse den Schwängerer der Mutter wegen Unterhaltung des Kindes in Anspruch zu neh wenn dasselbe entwöhnt sein wird, für dessen anderweite Unterbringung zu so Der Geburtsfall ist von dem Geistlichen der Anstalt in das besondere Taufregis tragen.

Bei einer solchen Schwängerung wird übrigens sogleich nach deren Entde dem Director der Anstalt untersucht, wer der Urheber derselben gewesen sei, we schriften der Hauspolizei hierbei verletzt worden, und welche Beamte sich hier Vergehens oder einer Pflicht-Vernachlässigung schuldig gemacht haben. Die dar genommenen Verhandlungen werden an die Reg. zur weitern Verf. eingeschickt.

4) Von der Entlassung der Sträflinge[1]).

a. Grundsätze über die Entlassung im Allgemeinen.

§. 122. Sobald die Dauer der erkannten Strafe abgelaufen ist, und nicht Bedingungen in dem Erkenntniß für die Entlassung vorgeschrieben sind, muß d ling unverzüglich entlassen werden.

§. 123. Kann ein Sträfling an dem Tage, wo die Strafzeit abgelaufen is Krankheit, nach der Meinung des Arztes, nicht ohne Nachtheil seiner Gesundheit werden, so ist bis zur Wiederherstellung damit Anstand zu nehmen, jedoch das des Arztes zu den Akten zu bringen und der Fall der Reg. anzuzeigen.

§. 124. Sträflinge, welche mit der Krätze oder anderen ansteckenden Kr behaftet sind, dürfen vor der Heilung nicht entlassen werden; jedoch ist auch in F sie die Zurückhaltung, so wie demnächst die erfolgte Entlassung, zur Kenntniß de bringen.

aa. Feststellung des Zeitpunkts, wann die Entlassung vorgenommen werden m

§. 125. Die Zeit der Strafe wird von dem Tage der Einlieferung (welcher geschlossen wird) angerechnet, und endet mit dem Anfange des Tages, der dem letz in dem für die Strafe bestimmten Zeitabschnitt folgt[2]).

§. 126. Hat der Sträfling jedoch seine Strafe bereits in einer andern A gonnen, oder muß die Haft während der Untersuchung auf die Strafe angerechne weil die Ablieferung in die Straf-Anstalt wegen zufälliger Umstände nicht hat f können, so muß die Strafzeit von dem Moment an gerechnet werden, wo die der andern Anstalt angefangen, oder die Fortsetzung der Haft im Gefängniß den der Strafe, auf den Grund des Erkenntnisses erster Instanz angenommen hat.

bb. Bestimmung des Orts, wohin der Sträfling zu entlassen[3]).

§. 127. Zur Vorbereitung der Entlassung muß jedesmal gleich nach der rung des Sträflings durch Vernehmung mit den Behörden, sofern nicht unzweif Eigenschaft eines Inländers feststeht, das Heimaths-Verhältniß festgestellt werden

---

[1]) Hierdurch ist das Publik. der Reg. zu Potsdam, v. 18. Mai 1824. (542.) antiquirt.

[2]) Vergl. wegen Berechnung der Strafzeit:
a) R. v. 14. Nov. 1836 (A. XX. 985.)
b) R. v. 16. Januar 1837 (A. XXI. 202.)
c) R. v. 9. Nov. 1837 (A. XXI. 1050.)
d) R. v. 11. Nov. 1837 (A. XXI. 1050.)
e) R. v. 28. April 1838 (A. XXII. 405.)
s. unten sub III. A. d., *α.*, *αα.* No. 2—6.

[3]) Ueber die Feststellung der Heimathsverhältnisse vergl. R. v. 1837 (A. XXI. 483.) s. unten sub III. A. d., *α.*, *ββ.* No. 2.

In Betreff der begnadigten Sträflinge bemerkte das R. des Mi (Köhler), v. 14. Juni 1827, an die Reg. zu Arnsberg (A. XI. 459).

α. für den Fall, daß er ein Ausländer ist.

§. 128. Ist der Sträfling ein Ausländer, so muß ohne Unterschied, ob wider den auf Landesverweisung erkannt worden, oder nicht, sogleich nach dem die Eigenschaft Ausländers festgestellt ist, die Verwendung der Reg. in Posen zur Vermittelung der ellen Bereitwilligkeit der ausländischen Behörde zur Annahme nachgesucht werden. sem Falle ist daher jedesmal die weitere Bestimmung über die Entlassung, so wie mittelst Transports- oder Zwangs-Passes geschehen solle, abzuwarten.

§. 129. Ist auf Landesverweisung ausdrücklich erkannt, so ist außerdem vor der ung dem Gericht des Orts das weitere Verfahren nach §. 572 der Krim.-Ord. zu sen. Die aufzunehmende Verhandlung ist dem Gericht, welches den Sträfling ein rt hat, zu übersenden.

Derann ist derselbe unter ernstlicher Bedeutung, die hiesigen Staaten bei Vermeidesmäßiger Strafe nicht wieder zu betreten, über die Grenze zu bringen.

β. bei einem Inländer.

§. 130. Ist die Eigenschaft eines diesseitigen Unterthanen nicht in Zweifel zu ziehen, emselben, Falls er arbeitsfähig und volljährig ist, die Wahl seines künftigen Wohn überlassen. Zu diesem Ende ist seine Erklärung darüber drei Monate vor der Entg zu hören, und, nachdem die Polizei-Behörde des von dem Sträfling gewählten orts davon mindestens sechs Wochen vorher benachrichtigt und wegen der zu führenlernachtigung requirirt worden, der Sträfling mittelst Zwangs-Passes [1]) dorthin zu sen, Falls nicht etwa besondere Bedenken Seitens der Behörde des von dem Sträfgewählten Wohnorts vorher angezeigt und als erheblich anerkannt worden sind.

Die Minderjährigen sind an den zuvor ermittelten Ort ihrer Heimath oder resp. an rt, wo ihre Angehörigen oder Vormünder wohnen, zu verweisen.

§. 131. Ist der Sträfling nicht völlig arbeitsfähig, so muß für den Fall, daß geverpflichtete Angehörige nach den späterhin zu veranlassenden Ermittelungen der Behörden nicht vorhanden sein oder sich zur Aufnahme nicht bereit erklären sollten, d nach der Einlieferung, oder sobald der Mangel der Arbeitsfähigkeit hervortritt, die Kommune, welche subsidiarisch zur Verpflegung verpflichtet ist, ermittelt, und ein relles Anerkenntniß derselben zur Aufnahme beschafft, oder die Entscheidung der vorten Reg. darüber nachgesucht werden. Erst wenn die Aufnahme auf diese Weise vort ist, kann mit der Entlassung nach vorstehendem Paragraphen verfahren werden. ei wird jedoch zugleich bemerkt, daß, wenn der Sträfling nicht zu Fuß den Weg zu Bestimmungs-Orte zurücklegen kann, über die Art des Transports wegen der der Komt oder den Angehörigen eventuell obliegenden Verpflichtung, zur Tragung der diesfälli Kosten, die Meinung derselben zu hören ist.

§. 132. Gehört ein nicht völlig arbeitsfähiger Sträfling keiner Kommune an, so j. wenn nicht eine Landarmen-Anstalt in der Provinz vorhanden ist, ein Unterkommen denselben in einem Privathause ermittelt, und wegen der Entlassung und resp. Zahlung Kosten die Entscheidung der Reg. eingeholt werden.

§. 133. In allen Fällen ohne Unterschied, wo für einen inländischen Sträfling entdurch die unmittelbaren Bemühungen der Direktion oder durch die Vermittelung des eins zur Versorgung für entlassene Sträflinge ein bestimmtes Unterkommen ermittelt t, muß der Sträfling, sofern er nicht ein anderes bestimmtes Unterkommen inzwischen nachgewiesen hat, dorthin dirigirt werden.

γγ. Verfahren bei der Entlassung selbst.

§. 134. Bei der Entlassung selbst sind dem Sträflinge, wenn er keine eigenen noch brauchbaren Kleidungsstücke besitzt, die nothdürftigsten Gegenstände aus den Anstalts-Vorräthen gegen Quittung zu verabreichen [2]).

---

ihn nicht eher zu entlassen, bevor mit ihrer heimathlichen Behörde korrespondirt worden.

Wegen der freien Wahl des Domicils entlassener Sträflinge, vergl.

a) R. v. 16. Juni 1837 (A. XXI. 493.)

b) R. v. 24. Oct. 1837 (A. XXI. 1057.)

f. unten sub III. A. d., α., ββ. No. 3. und 4.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Entlassung arbeitsunfähiger und heimathloser Sträflinge, vergl. R. v. 10. Dec. 1836 (A. XX. 998.) f. unten sub III. A. d., α., ββ. Nr. 5.

[1]) Das R. des Pol. Min. (v. Kamptz), v. 2. Oct. 1817, bemerkte, daß die Entlassung entw. durch Transport in die Heimath, oder mit beschränktem Passe zu bewirken, daß die Heimaths- oder Bestimmungs-Behörde davon zu benachrichtigen, und daß nicht mehrere Individuen zugleich zu entlassen.

[2]) Vergl. R. v. 12. März 1836 (A. XX. 205.) f. unten sub III. A. d., α., γγ. No. 2.

Bauliche Reparaturen unter 50 Rth., innerhalb der Gränzen des jährlich zu en senden Bau-Etats, kann der Direkter mit Zuziehung des Distrikts-Bau-Beamten v lassen; zu den Reparaturen über 50 Rth. bedarf es aber höherer Genehmigung. Direktor ist jedoch verpflichtet, wenn Gefahr beim Verzuge ist, dafür zu sorgen, daß Vergrößerung des Schadens sogleich vorgebeugt werde; er muß aber gleichzeitig Distrikts-Bau-Beamten und der Regierung das Geschehene anzeigen.

§. 147. Halbjährlich untersucht auch der Distrikts-Bau-Inspekter, mit Zuzi des Direktors, die bauliche Beschaffenheit der ganzen Anstalt, wobei über alle der Mängel eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wird, welche der Regierung vo gen ist.

§. 148. Das Ausweißen der Säle, Stuben, Corridore rc. geschieht nach Bedar gelmäßig aber alle Jahre mindestens einmal.

§. 149. Reparaturen an den Gebäuden oder an den Inventarienstücken, durch Muthwillen, Bosheit oder Nachlässigkeit der Sträflinge nothwendig geworden werden auf Kosten derselben bewirkt, so weit diese Kosten aus dem Vermögen ode dem Ueberverdienst der Sträflinge wieder zu erhalten sein möchten.

§. 150. Im ganzen Gebäude muß die größte Reinlichkeit herrschen. Ueberall täglich wenigstens einmal gefegt und alle Localien müssen im Sommer mindestens 14 Tage und im Winter alle 4 Wochen gescheuert werden. [1]) Beim Fegen darf ni Schmutz und Spinngewebe geduldet, und beim Scheuern müssen zugleich die Fenste Thüren gewaschen werden.

§. 151. Auch muß zur Erhaltung der Gesundheit für eine gehörige Lüftu allen Gemächern der Anstalt gesorgt werden.

Die Fenster in den Arbeits-Sälen müssen des Sommers fast immer, des W während der Freistunden, sowie auf einige Stunden nach dem Einschluß der Gefan des Abends, und in den Schlaf-Sälen des Tages über, regelmäßig geöffnet sein. oft der Arzt es nöthig findet, besonders bei ansteckenden Krankheiten, Sterbefälle soll auch das ganze Haus zur Reinigung der Luft mit Essig oder Wachholderbeere räuchert werden.

2) Sorge für die zweckmäßige Leitung des Beschäftigungswesen wirthschaftlicher Beziehung.

§. 152. Ueber die Art und Weise, wie das Beschäftigungswesen in wirthschaf Beziehung zweckmäßig zu leiten, die Lieferung tüchtiger Fabrikate sicher zu stellen, die Beschäftigung überhaupt am meisten gewinnbringend zu machen, und die Ke über die Resultate zu führen ist, sind in der Instrukt. für den Arbeits-Inspekter bes Anweisungen gegeben, auf welche daher hier verwiesen wird.

3) Sorge für die Oekonomie im engeren Sinne.

§. 153. Rücksichtlich der Verwaltung der Verpflegungs-Gegenstände, der Bereitung der Speisen, und der Sorge für die Verwendung der Brennmaterialien u die Beleuchtung, wird auf die diesfälligen Etats, so wie auf die dem Oekonomie-Ins ertheilte Instrukt. Bezug genommen.

§. 154. Wenn in der Folge eine besondere Garten- und Feldwirthschaft mi Anstalt verbunden werden sollte, so wird der in dieser Beziehung aufzustellende W schafts-Plan den Gang der diesfälligen Verwaltung regeln.

4) Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen.

§. 155. Die Verwaltung des gesammten Kassen- und Rechnungswesens, nach den für das Staats-Kassen- und Rechnungswesen gegebenen allgemeinen Vorsch zu führen ist, zerfällt:

1) in die Verwaltung der Anstalts-Haupt-Kasse und der hiermit in direkter Ve bindung stehenden Nebenfonds, als: a) des Arbeiter-Fonds und b) der Vorsc
2) in die Verwaltung der Anstalts-Extra-Kasse, welche das Privat-Vermögen Gefangenen, welches sie entweder [illegible] mitbringen, oder in der W [illegible] Ueberverdienst erwerben, oder [illegible] auf [illegible] rechtliche Weise während [illegible] verwaltet nach dem Etat und den bestehenden Vorschriften Buch Rechnung zu führen ist. [illegible] der Anstalt außergewöhnliche Bauten [illegible] werden, wozu besondere Fonds angewiesen sind, so [illegible] außerdem

[1]) [illegible] v. 11. Febr. 1832, an die [illegible] XVI. [illegible] — [illegible] für die Straf-Anstalten zu [illegible] [illegible] außer dem täglichen Aus [illegible] im Sommer mindestens alle 14 Tage, und im Winter 4 Wochen gescheuert werden.

3) eine besondere Verwaltung der Baufonds ein, worüber nach den gegebenen Anordnungen, dem Anschlage und Revisions- und Abnahme-Protokolle des Bau-Beamten, Buch zu führen und Rechnung zu legen ist.

§. 156. In Bezug auf die Kassen-Verwaltung sind folgende Bücher zu führen:

a) für die Anstalts-Hauptkasse: 1) ein Journal oder Kassenbuch; 2) ein Manual über Einnahme und Ausgabe, angelegt nach der Form und den Titeln des Etats und dessen verschiedenen Unter-Abtheilungen; 3) ein Vorschuß-Conto; 4) ein Asservaten-Conto;

b) für die Anstalts-Extra-Kasse: 1) ein Journal oder Kassenbuch, welches in dem oben sub a. 1. bezeichneten Kassenbuche mit einbegriffen ist und deshalb nicht besonders geführt wird; 2) ein Manual über Einnahme und Ausgabe mit Contos für einen jeden einzelnen Gefangenen; 3) die Abrechnungsbücher oder Livrets der Gefangenen über die von ihnen mitgebrachten, oder in der Anstalt verdienten Gelder, conform, mit den Contos derselben im obengedachten Manuale;

c) für die extraordinairen Baufonds: ein bloßes Kassenbuch mit Einnahme- und Ausgabe-Conto.

§. 157. Ueber alle verwalteten Kassenzweige ist am Ende eines jeden Jahres zu [illegible] vorgeschriebenen Terminen Rechnung zu legen, und der Final-Abschluß und die General-Verwaltungs-Uebersicht einzureichen.

§. 158. Der Vorsteher der Anstalt ist der jedesmalige Kassen-Curator, welcher als solcher die verschiedenen Anstalts-Kassen, abgesehen von den ihm etwa nothwendig scheinenden extraordinairen Kassen-Revisionen, deren jährlich mindestens Eine zu halten ist, monatlich, und zwar am letzten Tage eines jeden Monats, zu revidiren hat.

Der Anstalts-Vorsteher ist befugt, über die in dem Etat zu den Bedürfnissen der Verwaltung aufgenommenen Summen, unter eigener Vertretung, nach den Bedürfnissen und wirthschaftlichen Grundsätzen, bis zu deren Absorbirung zu disponiren.

Anhang.

§. 159. Eine Gesammt-Uebersicht der in Bezug auf die Wirthschaftsführung, so wie auf die persönlichen Verhältnisse der Sträflinge zu führenden Bücher ist in der Anlage D. diesem Reglement beigefügt.

Dritte Abtheilung.

Von den die Sicherheit des Ganzen der Anstalt umfassenden Maaßregeln.

1. Aufstellung einer Militairwache. [1]

§. 160. Zur Erhaltung der Sicherheit im Allgemeinen ist eine besondere Militair-Wache bestellt, welche den Ein- und Ausgang der Anstalt bewacht, und zugleich an denjenigen Orten und Zeiten die Sicherheit im Innern vermehrt, wo besondere Gefahren sich [illegible], übrigens aber auch dem Direktor als bewaffneter Beistand dient, und zur Einschreitung im Fall einer allgemeinen Widersetzlichkeit und eines Aufstandes, zu dessen Beilegung die sonstigen der Direktion zu Gebote stehenden Mittel nicht zureichen, bestimmt ist.

§. 161. Für dieselbe soll eine von der Militair- und Verwaltungs-Behörde aufzustellende Instrukt. gegeben werden.

2. Aufstellung eines besondern Thorwärters.

§. 162. Außerdem wird eine besondere Kontrolle über den Aus- und Eingang durch den Thorwärter geführt, welcher das Innenthor der Anstalt stets unter Verschluß zu halten, keinen Verdächtigen aus der Anstalt herauszulassen, und jedem Fremden den Eingang bis zur Genehmigung des Direktors nach erfolgter Meldung zu versagen hat. Wie er im Einzelnen sich hierbei, so wie bei der Ankunft von Transporten, bei einem Aufstand in der Anstalt u. s. w., zu verhalten hat, darüber enthält die ihm ertheilte Instrukt. das Nähere.

3. Von den Maaßregeln zur Verhütung einer Feuersbrunst, event. Tilgung des Feuers.

§. 163. Zur Verhütung des Unglücks, welches eine Feuersbrunst für die Anstalt herbeirufen könnte, soll eine besondere Feuer-Ordnung erlassen werden, welche theils den Ausbruch des Feuers selbst vorzubeugen bezweckt, theils aber Maaßregeln aufstellen soll, welche im Falle des Ausbruches Behufs der Tilgung des Feuers zu ergreifen sind, und zugleich darauf abzwecken werden, den Unordnungen unter den Züchtlingen oder resp. deren Entweichung zuvor zu kommen.

[1] Ueber die Kosten derselben vergl. die R. unten sub III. C. a. No. 2.

Vierte Abtheilung.

Verfahren bei Entweichung eines Sträflings.

§. 164. Alle vorangeführten Maaßregeln zur äußeren und inneren Sicherstellu[ng] der Anstalt, verbunden mit einer pünktlichen Pflichterfüllung der Beamten, werden [d]ie Flucht von Züchtlingen fast unmöglich machen. Sollte einem Züchtlinge das Entfli[e]hen aber dennoch gelingen, so werden von der Verwaltungs-Behörde sofort genau[e] Steckbriefe den nächsten Polizei-Behörden mitgetheilt, auch zur Aufnahme in das Reg[.]-Amtsblatt befördert. Zugleich muß der Direktor die Art der Flucht auszumitteln suche[n] und die dafür verantwortlichen Personen zur summarischen Untersuchung ziehen. D[ie] darüber aufgenommenen Verhandlungen werden an die Reg. zur weiteren Verfügun[g] eingesandt.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Verwaltung der Straf-Anstalt.

§. 165. Die Ober-Aufsicht über die Anstalt in polizeilicher und wirthschaftlich[er] Hinsicht führt die Erste Abtheilung der Regierung zu Posen.

Sie wird Alles anwenden, daß die Anstalt, dem Straf- und Besserungs-Zwecke g[e]mäß, zu dem möglichsten Grade der Vollkommenheit gebracht werde.

Die sämmtlichen Beamten der Verwaltungs-Behörde sind in allen persönlichen u[nd] Dienstsachen der Regierung zunächst untergeordnet. Die Regierung trifft die Anordnun[-]gen über alle Gegenstände, welche nicht der unmittelbaren Verfügung der Anstalts-Ver[-]waltungs-Behörde überlassen sind, so wie darüber, zu welchen Terminen Bericht[e,] Listen, Etats-Entwürfe, Rechnungen 2c. eingesandt werden sollen.

Wie weit die Regierung zu ihren Entscheidungen einer höheren Genehmigung bedar[f,] bestimmt die Regierungs-Instruktion; die Anstalts-Verwaltungs-Behörde hat aber n[ie-] mals ohne ausdrückliche Veranlassung an andere höhere Behörden, sondern immer ledig[-] lich an die Regierung zu berichten, auch die von des Königs Majestät oder den König[l.] Ministerien an die Direktion oder an einen Beamten der Anstalt in Angelegenheiten d[er] Anstalt etwa ergehenden Befehle und Verfügungen sofort der Regierung in Abschrift m[it-] zutheilen.

§. 166. Die Sorge der Regierung wird vorzüglich darauf gerichtet, von dem in[ne-] ren Gange der Administration in Bezug sowohl auf die Disziplin, wie auf das Beschä[fti-] gungswesen stets genau unterrichtet zu werden, und alle in dieser Beziehung etwa bemerk[-] ten Abweichungen von der Hausordnung oder den Instruktionen, so wie sonstige Miß[-] bräuche und Willführlichkeiten sofort abzustellen, zugleich aber darauf zu sehen, daß nich[t] ein geistloser Mechanismus in den Gang der Verwaltung komme, sondern die Verfolgun[g] des höhern Zwecks der Anstalt im Ganzen immer erkennbar hervortrete. Zu diesem En[de] wird die Anstalt von dem Dep.-Rath der Regierung von Zeit zu Zeit, mindestens viertel[-] jährig einmal, in allen ihren Theilen genau untersucht werden.

Die Beamten sind übrigens verbunden, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit üb[er] alle zur Sprache kommenden Gegenstände gegen jeden Abgeordneten der Regierung si[ch] auszuweisen. Genehmigt Berlin, den 4. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

t.

Anlage A.

ng der Arbeits-Pensa bei der Straf-Anstalt zu Rawicz,
folge vorangegangener Probearbeiten und der verlängerten
it, bei der Reorganisation der Anstalt neu festgestellt sind.

häftigungs-Art.	Pensum: bisheriges bei resp. $12\frac{1}{2}$ und $11\frac{1}{2}$ Arbeitsstunden. Personen	in einem Tage. Ellen.	in 24 Arbeitstagen. Ellen.	würde hiernach bei resp. 13 und 14 Arbeitsstunden betragen. Personen	in einem Tage. Ellen	in 24 Arbeitstagen. Ellen.	ist, um es einer mittlern Menschenkraft anzupassen, festgestellt, da die alten Pensa offenbar zu niedrig waren. in einem Tage. Ellen.	in 24 Arbeitstagen. Ellen.
ttunweber.								
tunweben Nr. 1.	1			1			9	216
" " 2.	1			1			9	216
" " 3.	1			1			12	288
" " 4.	1			1			9	216
" " 5.	1			1			13	312
" " 6.	1			1			15	360
" " 7.	1			1			10	240
" " 8.	1			1			10	240
		Zahlen	Zahlen		Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen
en	1			1			94	2256
		Stühle	Stühle		Stühle	Stühle	Stühle	Stühle
len	1			1			3	72
	1			1			$2\frac{1}{2}$	60
nwandweben.								
rchsack-Drillig ..	1	Hierfür bestanden bisher keine Pensa; die Arbeiter lieferten nach Belieben und der Eigenschaft des zu verarbeitenden Garns täglich 4—5, auch 6 Ellen.		1			12	288
ndtuch-Drillig ..	1			1			12	288
Mittelleinen ...	1			1			9	216
" ...	1			1			8	192
flächsenes Leinen .	1			1			$7\frac{1}{2}$	180
" " ..	1			1			6	144
Sack- und Futter-	1			1			12	288
en	1			1			10	240
Sackleinen		Pfund.	Pfund.		Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.
aare mit Wolle scht, kratzen und spinnen.								
atzer	1			1			8	192
inner	1			1			4	96
pler und Wickler	1			1			32	768
		Gebind	Gebind		Gebind	Gebind	Gebind	Gebind
n-Garn-Spinnerei.								
Auf dem Rade:								
achsgarn	1	30	720	1	$33\frac{3}{4}$	810	60	1440
ätzelgarn	1	30	720	1	$33\frac{3}{4}$	810	50	1200
ckelwerrig-Garn .	1	25	600	1	$28\frac{1}{8}$	675	40	960
Auf der Spindel:								
achsgarn	1	25	600	1	$28\frac{1}{8}$	675	40	960
ätzelgarn	1	25	600	1	$28\frac{1}{8}$	675	35	840
ickelwerrig-Garn .	1	20	480	1	$22\frac{1}{2}$	540	30	720
Putzengarn	1	40	960	1	45	1080	46	1104
		Spinner	Spinner		Spinner	Spinner	Spinner	Spinner
elmacher	1	3	72	1	$\frac{3}{8}$	81	5	120
		Pfund.	Pfund.		Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.
rreißen	1	$\frac{1}{2}$	12	1	$\frac{9}{16}$	$13\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	12

Anlage B.

Tages-Ordnung.

1) Morgens um ¾ auf 4 Uhr früh im Sommer und um ¾ auf 5 Uhr im W wird das Signal zum Aufstehen gegeben, worauf sich jeder Gefangene sofort von Lagerstätte erhebt, sich ordentlich und vollständig anzieht und seine Lagerstätte gel und nach Vorschrift aufbettet.

Kein Gefangener darf einen andern Gefangenen mit dem Bettmachen beauftrag

Ein jeder Gefangene hat sich mit dem Anziehen und Bettmachen so einzurichten, er im Sommer kurz vor 4 Uhr und im Winter kurz vor 5 Uhr damit fertig ist, weil

2) mit dem Schlage 4 oder 5 Uhr das zweite Signal zum Oeffnen der Schla gegeben wird, wo alsdann ein jeder Gefangene den Schlafsaal verlassen muß.

Sobald dies zweite Signal gegeben worden ist, werden die Schlafsäle der vorgef benen Reihefolge nach geöffnet; die Gefangenen verlassen, wie es noch durch den T ter näher mündlich angeordnet werden soll, die Schlafsäle Mann für Mann, setzen so, mit einem Zwischenraume von einem Schritte, in größter Ruhe, ohne ein Wort z den, in Colonne, um, an der Spitze von einem Aufseher geführt, sich nach dem Sp saal zum Frühgottesdienste zu begeben.

Hier angelangt, begeben sie sich in die Bänke hinter den Tischen, und setzen s lange ruhig und ohne zu sprechen, bis das Aufstehen zum Gebet angesagt wird, wo Alle die heilige Handlung mit Ehrerbietung und Andacht stehend abzuwarten haben.

Nach dem Amen setzen sich Alle wieder nieder, bis auf diejenigen Leute, welch stimmt sind; mit dem Abmarsch vom Speisesaal nach den Arbeitssälen den Anfan machen. Der Abmarsch muß wieder Mann für Mann in dem angegebenen Zwis raume erfolgen.

Wenn der letzte Mann der ersten Tafel die Bank verläßt, bereiten sich die Gef nen an der zweiten Tafel durch Aufstehen zum Abmarsch, und eben so die Gefangene allen folgenden Tafeln, bis der Speisesaal völlig geräumt ist.

3) Sobald die Gefangenen auf den Arbeitssälen angekommen sind, begiebt sich jeder ruhig an seinen bestimmten Arbeits-Platz, bis alle darin versammelt und gezählt worden sind.

Die Beamten, welche die Aufsicht in den Arbeitssälen zu führen haben, verschl alsdann diese Säle und nehmen die Schlüssel an sich. Die Arbeitssäle müssen wäh der Arbeitszeit unter Verschluß gehalten werden. Kein Sträfling darf ohne Beglei eines Aufsehers den Arbeitssaal verlassen.

Sobald die Gefangenen in den Arbeitssälen nachgezählt sein werden, wird der A seher des Reviers diejenige Anzahl aufrufen, welche bei dem Waschgefäße zum Wa zugelassen werden kann, und hiermit fortfahren, bis sich sämmtliche Gefangene gewa und gekämmt haben.

Hierauf wird von dem Aufseher des Reviers das Auskehren des Zimmers angeor welches in den Lokalien, worin Weberei betrieben wird, von den Webern unter und n ihren Stühlen, und in dem anderweiten Raume von den Spulern, der Reihe nach, betri wird, und, wenn dies geschehen, so wird kurze Zeit hierauf der Kehrstaub von den Tis Webestühlen und sonstigen Arbeitsgeräthen abgebürstet, oder mit feuchten Lappen, w der Aufseher vorräthig zu halten hat, abgewischt.

In der Jahreszeit, wo die Fenster schwitzen, müssen diese von den Gefangenen, w unmittelbar ihren Platz am Fenster haben, sogleich des Morgens früh und so oft es während des Tages noch nöthig sein sollte, mit dazu anzuschaffenden und sehr reinlich haltenden Schwämmen abgewischt werden.

Wenn mehrere Arbeiter ihren Platz an einem und demselben Fenster haben, so richten sie dies Geschäft der Reihe nach, und nach Anordnung des Aufsehers.

Die übrigen Gefangenen, denen aber keine dieser Beschäftigungen obliegt, beg sich nach dem Waschen sogleich an ihren Platz zur Arbeit, was auch von den beschäf gewesenen ebenfalls sofort nach beendetem Geschäft geschehen muß.

4) Um ein Viertel auf 7 Uhr wird das erste Signal zum Frühstück gegeben, wo die Suppe von den dazu bestellten Leuten nach dem Speisesaal gebracht, und dort m einem Theile der täglichen Brot-Portion vertheilt wird.

Beim zweiten Signal um halb 7 Uhr steht ein jeder Gefangene von seiner Arbeit a und wartet, bis die Reihe nach der Vorschrift an ihn kommt, um sich in der für den marsch aus den Schlafsälen bestimmten Ordnung auf den Speisesaal zum Genusse Frühstücks zu begeben, und nimmt denselben Platz am Tische wieder ein, welcher ihm b überwiesen und dessen freiwillige oder eigenmächtige Verwechselung ernstlich verboten Um sich auf diesen Platz zu begeben, darf derselbe die marschirende Colonne nicht früh verlassen, als bis er an die Tafel gelangt, an welcher sich sein Platz befindet.

Sowohl vor als nach dem Frühstück wird nach der Anordnung der Anstalts-Ge lichen ein kurzes Gebet verrichtet, während dessen die Versammelten stehen müssen. N

Beendigung des Frühstücks wird der Speisesaal in eben der Ordnung verlassen, wie etreten worden ist, und es begiebt sich ein jeder bei der Ankunft auf dem Arbeitssaale rt an seinen Platz und setzt die durch den Gang zum Frühstück unterbrochene Arfort.

5) Um ³/₄ auf 12 Uhr Mittags wird das erste Signal zum Mittagsessen gegeben, uf dasselbe nebst einem zweiten Theil der täglichen Brod-Portion auf dem Speise: ausgetheilt und auf die bestimmten Plätze gestellt wird.

Beim zweiten Signal begeben sich die Gefangenen in derselben Ordnung wie vorher schrieben ist, nach dem Speisesaale und an ihre Plätze. Es darf aber Niemand r essen, als bis das Tischgebet gesprochen ist. Mit einem Gebet wird auch das Mitssen beschlossen.

Der Abmarsch vom Speisesaale erfolgt in derselben Ordnung, wie beim Frühstück, ie Arbeit fängt sogleich nach der Ankunft auf dem Arbeitssaale wieder an [1]).

6) Um 4 Uhr Nachmittags darf ein jeder Gefangener eine Viertelstunde seine Arbeit brechen, um in dieser Zeit den alsdann auszutheilenden Rest seiner täglichen Brodion genießen zu können.

Damit auch hierin Pünktlichkeit, Ordnung, Ruhe und Einförmigkeit, auf welche weg mit Strenge gehalten werden muß, herrsche, so wird zu dem Anfange und zu Aufhören dieser Arbeits-Unterbrechung ein Signal gegeben.

7) Abends um 8 Uhr im Sommer und Winter endet die Arbeit. Sobald hierzu das nal gegeben ist, begeben sich sämmtliche Gefangene in mehrmals angedeuteter Ordg wieder nach dem Speisesaal zum Abend-Gottesdienste, und, so wie dieser beendet ist, leicher Ordnung nach dem Schlafsaale. Was ein jeder hier zu thun hat, ist in der fügten besondern Schlafsaal-Ordnung vorgeschrieben.

Sonnabends- und Festtags-Feier-Abend endet die Arbeit eine nde früher, welche Zeit bis zum Abends-Gottesdienste dazu benutzt wird, daß efangenen (durch das in Waschgefäßen aufgestellte, mit grüner Seife geschwängerte e Wasser) sich gehörig Hände, Gesicht, Hals und andere des Waschens bedürftige rtheile, waschen und reinigen können, damit der alte Körperschmutz nicht in die Wäsche, welche Sonnabends Abends auf dem Schlafsaale angelegt werden muß, agen werde.

Sobald also die Gefangenen des Sonnabends Abends auf dem Schlafsaale anlanso legen sie von der reinen Wäsche, welche alsdann schon auf dem Bette befindlich uß, das Hemde an, bewahren das schmutzige bis zum andern Morgen auf, wo n dieses nebst der übrigen schmutzigen Wäsche auf das gemachte Bett so aufgelegt daß von dem Beamten, welcher die schmutzige Wäsche sammelt, alles gehörig überwerden kann.

Sonntagsleben.

8) An den Sonn- und Festtagen wird eine Stunde später aufgestanden, und werden die Signale zum Aufstehen im Sommer um ³/₄ auf 5 Uhr und im Winter um ³/₄ Uhr gegeben und die Schlafsäle um 5 Uhr und resp. 6 Uhr früh geöffnet, von wo ich die Gefangenen in schon vorgeschriebener Ordnung in den Speisesaal zum Frühdienst begeben.

Nachdem die Gefangenen auf den Arbeitssälen angekommen und sich gewaschen haben von dem Hausvater die Schuhschmiere auf die Arbeitssäle besorgt, und von Revier-Aufseher werden soviel Gefangene zum Schuhputzen herbeigerufen, als den anden nach daran Theil nehmen können, bis dies Geschäft von Allen beendet ist. Das eine Zudrängen ist bei ernster Ahndung verboten.

9) Um ³/₄ auf 7 Uhr erfolgt das erste Signal zum Frühstück, und die Gefangenen en sich um 7 Uhr in benannter Ordnung auf den Speisesaal, um solches einzunehmen.

10) Um 9 Uhr früh hebt der öffentliche Gottesdienst für die katholischen Kirchenglieer ebenfalls um 9 Uhr für die Gefangenen evangelischen Glaubens an, wozu ein reinlich und sauber gewaschen und mit ausgeklopften und gebürsteten Kleidern ern muß. Vorher hält der Anstalts-Vorsteher oder ein von ihm dazu beauftragter Beamter im Beisein des Hausvaters, eine Besichtigung der Personen und Kleider, und

---

[1]) Sollten die Speisesäle nicht soviel Raum enthalten, als erforderlich ist, um sämmtliche Gefangene, jedes Geschlecht abgesondert, mit einem Male speisen zu können, so müssen die Gefangenen in Abtheilungen in die Speisesäle gebracht werden. Jeder Abtheilung ist die nöthige Zeit zu lassen, um die Speisen ohne Uebereilung genießen zu können.

Unter keinem Vorwande dürfen Ueberreste von Speisen aus den Eßsälen mit in die Arbeits- oder andere Lokalien genommen werden.

hat alsdann ein jeder es sich selbst beizumessen, wenn in Gegenwart aller Gefangenen eine öffentliche beschämende Reinigung mit ihm vorgenommen werden muß.

11) Das Mittagsessen findet wie gewöhnlich Statt.

12) Nachmittags um 1 Uhr ist wieder öffentlicher Gottesdienst.

13) Abends um 7 Uhr wird nach abgehaltenem Abends-Gottesdienste, wozu sich die Gefangenen um 6 Uhr auf den Speisesaal begeben, zu Bette gegangen.

14) Täglich wird in 3 Stationen zur Verrichtung leiblicher Bedürfnisse, zu den Abtritten in Abtheilungen von 25 bis 30 Mann, unter Aufsicht eines Unterbeamten geführt, und zwar:

a) des Morgens nach der Früh-Suppe.

b) des Mittags nach dem Mittagsessen und

c) des Nachmittags um 5 Uhr, im Winter aber vor dem Eintritte der Dunkelheit.

15) Die Sträflinge müssen Tag und Nacht fortwährend entweder unter spezieller Aufsicht oder unter Verschluß gehalten, und es darf nicht gestattet werden, daß einzelne oder mehrere Gefangene ohne Begleitung eines Aufsehers Gänge im Innern der Anstalt oder auf den Höfen machen, oder sich in unverschlossenen Räumen ohne Aufsicht aufhalten, dieselben mögen beschäftigt sein oder nicht.

16) Zu welchen Tageszeiten, in welchen Abtheilungen und wie lange die Sträflinge auf den Erholungs-Höfen zum Genuß der freien Luft herumgeführt werden sollen, wird durch den Direktor besonders bestimmt, jedem gesunden Gefangenen soll aber dieser Genuß täglich mindestens eine halbe Stunde gestattet werden. Die Gefangenen dürfen sich während der Freistunden auf den Höfen nicht nach Belieben herumtummeln, sondern müssen paarweise in geregelter Ordnung durch Aufseher auf und abgeführt werden.

Sobald die eine Abtheilung in die Arbeitslokalien zurückkehrt, ist die nächste Abtheilung in die Höfe zu führen, und auf diese Weise nach und nach mit der Ablösung der einzelnen Abtheilungen fortzufahren.

17) Den Gefangenen ist bei strenger Ahndung untersagt, sich weder bei Tage noch in den Schlaflokalien wechselseitig zu unterhalten.

Dieselben müssen vielmehr stets das tiefste Schweigen beobachten, und dürfen sich, wenn sie in Beziehung auf den Arbeits-Betrieb oder sonst etwas vorzutragen wünschen, nur an die Aufsichts-Beamten wenden.

Anlage C.

Polizei-Ordnung für die Schlafsäle der Königlichen Strafanstalt zu Rawicz.

§. 1. Der Abmarsch Abends von dem Speisesaale nach dem Schlafsaale und vom Schlafsaale nach dem Speisesaale erfolgt, wie es schon in der Tages-Ordnung vorgeschrieben ist, Mann für Mann, und es darf kein Gefangener aus dieser Marsch-Ordnung treten, bevor er in dem Schlafsaale an sein Bett, oder auf dem Speisesaale an die Tafel gelangt, an welcher ihm sein Platz angewiesen ist.

Hat ein Gefangener noch ein Bedürfniß am Nachtkübel zu beseitigen, so darf dies nicht eher geschehen, als bis sämmtliche Gefangene in dem Schlafsaale und an ihren Betten angelangt sind. Die des Nachtkubels bedürftigen Gefangenen dürfen sich jedoch, theils der Sittlichkeit, theils der Ordnung wegen, nur einzeln an den Kübel begeben, und es darf höchstens nur ein Mann, in einiger Entfernung von demselben auf den ersteren warten.

Ein jeder, welcher die Nachtkübel besucht, hat sich bei ernster Ahndung zu hüten, Unreinlichkeiten zu veranlassen, wodurch die neben dem Kubel schlafenden Gefangenen beschwert werden, oder die Reinlichkeit verletzt wird.

§. 2. Sobald die Gefangenen auf dem Schlafsaale angekommen sind, und diejenigen, welche noch ein Bedürfniß zu befriedigen gehabt haben, wieder an ihren Betten angelangt sind, kleidet sich ein jeder Gefangene bis auf das Hemd aus, und begiebt sich zur Ruhe.

§. 3. Alles Zusammentreten oder das Zusammensetzen mehrerer Gefangenen auf einem Bette, so wie das Plaudern ist bei strenger Strafe verboten. Geschieht dies aber dieses Verbots ungeachtet und begeben sich die etwa Versammelten auf den Zuruf der Aufsichts-Beamten nicht an und in ihr Bett, so werden auf der Stelle die nachdrücklichsten Maaßregeln gegen die Renitenten ergriffen werden.

§. 4. Des Morgens, wenn das Signal zum Aufstehen mit der Hausglocke gegeben wird, steht ein jeder Gefangene sofort auf, kleidet sich geräuschlos an, und macht seine Lagerstätte gehörig zurecht, womit derselbe bis zu der Zeit, wo das Signal zum Abmarsch aus dem Schlafsaale gegeben wird, fertig sein muß, damit er in die Reihe treten kann, so wie die Folge an ihn zum Ausmarsch kommt.

§. 5. Der Ein- und Ausmarsch in und aus den Schlafsälen hebt regelmäßig mit dem Schlafsaale No. 1 an und schließt in der Reihenfolge mit dem Schlafsaale No. 8.

§. 6. Damit die Aufsichts-Beamten diejenigen Gefangenen mit Bestimmtheit anzei-n können, welche ihre Betten verlassen, so sollen über ihren Betten in die Augen fal-nde Nummern angebracht werden. Ein jeder Gefangene, welcher eine solche Nummer rwirbt oder verdeckt, wird streng bestraft.

§. 7. Den Gefangenen ist es streng zu untersagen, sich mit irgend einem Kleidungs-cke, außer dem Hemde, ins Bett zu legen.

§. 8. Eine Uebertretung der oben getroffenen Anordnungen ist, insofern nicht gleich-tig Excesse wegen Widersetzlichkeit gegen die unten näher bezeichneten Schlafsaal-Auf-er mit zu bestrafen sind, für die erste Uebertretung mit 5 bis 10 Peitschenhieben, oder diejenigen, an welchen diese Strafe ihrer Gesundheit wegen nicht vollzogen werden n, mit einer achttägigen Einsperrung bei Wasser und Brot in einer Strafzelle zu ahn-. Wird auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht, so tritt in Wiederholungsfällen eine schärfste Strafe, und den Umständen nach, zugleich beständige Absonderung von den übri-Gefangenen ein.

§. 9. Bei gleicher Strafe ist auch das Zusammenliegen von zwei Personen in einem demselben Bette verboten.

§. 10. Damit beurtheilt werden kann, in wie weit diesen Anordnungen Folge gelei-werde und weil durch die Nacht-Aufseher nicht Alles so genau beobachtet werden kann, von beständig im Schlafsaale anwesenden Personen; so soll aus der Zahl der sich am ten führenden Gefangenen beiderlei Geschlechts, eine beständige Aufsicht bestellt wer-, welche alles dasjenige, was während der Nacht nicht nur gegen diese Vorschriften, dern auch gegen die gute Ordnung im Allgemeinen und Besonderen vorgefallen ist, dem der-Aufseher oder Hausvater jeden Morgen nach dem Aufstehen anzuzeigen haben.

§. 11. Die zu dieser Aufsichtsführung bestellten Gefangenen müssen das Vertrauen rechtfertigen suchen, was in sie gesetzt worden ist, um über die Ausführung der obigen rschriften mitzuwachen. Besonders werden sie aber selbst verwarnt, sich, bei Vermei-g strenger Ahndung, vor Uebertretung derselben zu hüten, damit durch sie nicht böse spiele herbeigeführt werden.

So gern es auf der einen Seite gesehen werden wird, daß die Schlafsaal-Aufseher Aufseherinnen ihre Pflicht ordnungsmäßig wahrnehmen, so muß ihnen doch aber auch f der anderen Seite geboten werden, sich gegen ihre Mitgefangenen nicht zu überheben, mit dadurch nicht Mißhelligkeiten herbeigeführt werden.

Dieselben müssen sich namentlich aller Anzeigen aus Persönlichkeit, oder Leidenschaft-keit, oder aus sonstigen unlauteren Absichten, bei Vermeidung ernstlicher Rüge, gänzlich halten.

Bei redlicher Pflichterfüllung soll ihnen der kräftigste Schutz gegen Kränkungen oder Mißhandlungen von ihren Mitgefangenen zu Theil werden, und diejenigen, welche en Aufforderungen nicht folgen, sollen nach dem §. 8 dieser Ordnung bestraft werden.

Dagegen haben aber auch die Schlafsaal-Aufseher und Aufseherinnen zu erwarten, daß, wenn sie aus persönlicher Zuneigung zu einem ihrer Mitgefangenen unzeitige Nach-t üben und eine stattgefundene Ordnungswidrigkeit verschweigen, nicht nur des Ver-ens ihrer Vorgesetzten für unwürdig erklärt, ihres Dienstes als Schlafsaal-Aufseher setzt, sondern außerdem noch mit derjenigen Strafe belegt werden, welche der Gefan-e, gegen welchen sie die Anzeige unterlassen haben, erhalten haben würde.

Anlage D.

Nachweisung der bei der Königl. Straf-Anstalt durch die Beamten zu führenden Bücher und Journale.

I. Von dem Rendanten.

1) Haupt-Kassen-Journal.
2) Manual über Einnahmen } der Verwaltungs-Kasse.
3) Manual über Ausgaben } der Verwaltungs-Kasse.
4) Manual über Einnahmen und Ausgaben für den Betriebsfonds und Arbeits-Ver-dienst der Strafgefangenen.
5) Extra-Kassen-Manual.
6) Vorschuß-Conto.
7) Deposital-Buch.
8) Kranken-Diät-Buch.

II. Von dem Oekonomie-Inspector.

9) Oekonomie-Manual.
10) Das Inventarium.

III. Von dem Arbeits-Inspektor.

11) Facturbuch; durch dieses gehen alle Einkäufe und speziellen Zahlungen, letztere durch die Anstaltskasse für den Betriebsfonds zu leisten sind, und worüber d beits-Inspektor bescheinigt.

12) Journal; durch dieses gehen alle Waaren-Verkäufe.

13) Notenbuch; in welchem über alle von Fremden aufgetragenen Arbeit Arbeitsgebern Rechnung gemacht wird.

14) Lagerbuch; weiset die materiellen Bestände nach.

15) Manufactur-Conto; weiset die instantielle Veränderung der Produkte ma nufakte nach.

16) Das Calculationsbuch; berechnet mit Anschließung an das Manufaktur die Preise.

17) Das Fremd-Materialien-Conto.

18) Das Garn- und Waaren-Conto der Kattunweberei; dient zur Control die eingelieferten Garne und zurückgelieferten Waaren.

19) Ein Coursbuch mit dem Fabrikanten, in welchem alle Waaren-Empfä Fabrikanten bescheinigt werden.

20) Dispositionen für Walker, Färber, Tuchscheerer und Bleicher; gewäh Uebersicht der von Seiten der Anstalt an Fremde gegebenen Arbeiten und Waaren

21) Fabrik-Utensilien-Conto; führt Rechnung über sämmtliche Fabrik-Utensil

22) Memorial; worin die Zusammensetzung der verschiedenen Extrakte aus de nungsbüchern zusammenfließt.

23) Haupt-Buch; worin die Zusammenstellung der Extrakte des Memorials und der Geldeswerth der Fabrikate nachgewiesen wird.

24) Façon-Buch:
erster Theil enthält die Muster;
zweiter Theil enthält mit Bezugnahme auf die Muster, wie darauf de erreicht worden ist.

25) Commissions-Buch; darin werden alle eingesandten Aufträge auf Waa merkt.

26) Dispositions-Buch; zum schnellen und einfachen Verfahren eingeführte worin dem Direktor Vorträge gemacht werden, und worauf dieser am Rande verfü

27) Ein Conto für allerhand Notizen, ehe solche in die Bücher übergehen.

28) Quittungs-Buch; worin der Hausvater Alles als empfangen zu bescheini was ihm für die Verwaltung verabreicht wird.

29) Mehrere Bestell- und Ablieferungs-Bücher; zur Berechnung mit einzel werken.

30) Das Pensum-Abnahme-Register 31) Das Kattun-Abnahme-Buch	folgen der Auslieferung der Arbeits bei den verschiedenen Arbeiten, und e zugleich eine Abrechnung der Arbeits
32) Eine Personal-Kontrolle 33) Ein Zahl-Abnahme-Register 34) Ein Fabrik-Notizen-Buch 35) Mehrere Abrechnungs-Bücher	werden vom Anstalts-Werkmeister ge

36) Eine Personal-Kontrolle; wird von dem Werkmeister des Fabrikanten

37) Eine Personal-Kontrolle; wird von dem Aufseher der weiblichen Gef geführt.

IV. Für den Büreau-Dienst
(geführt von dem Anstalts-Secretair.)

38) Das Correspondenz-Journal.

39) Das Receptions-Buch (Mutter-Register); darin werden die neu einge Gefangenen speziell aufgenommen.

40) Das alphabetische Register; aus demselben sind die Verbrechen, die D Strafe, der Tag der Entlassung zu entnehmen.

41) Das Sterbe-Register (Todtenbuch).

42) Die Kontrolle über den täglichen Bestand (confessionsweise geführt).

43) Das Reiserouten-Journal und

44) Das Dimissions-Journal; worin jeder Entlassene mit dem vollständigen lement aufzunehmen ist.

45) Conto über Einnahme und Ausgabe der Reiserouten-Formulare.

46) Die Jahrbücher; in so vieler Zahl, als sich die Dauer der Strafe der G nen erstreckt, in welche die Gefangenen nach dem Monat und Datum, wenn sie die verbüßt, einzutragen sind, so daß an jedem Tage zu ersehen ist, welche Gefang entlassen sind.

47. Ein Repertorium über die Verwaltungs-Registratur.
48) Ein Repertorium über die gangbaren und reponirten Receptions-Akten der Gefangenen.
49) Ein Register über die schwangern und entbundenen weiblichen Gefangenen.
50) Eine Porto-Kontrolle.
51) Ein Konto über Einnahme und Ausgabe der Schreib-Materialien.
52) Eine namentliche Liste sämmtlicher Gefangenen für das Königliche Justiz-Ministerium.
53) Notizen zur General-Verwaltungs-Uebersicht.
54) Allgemein fortlaufende Nachweisung der Rückfälligen.
55) Nachweisung der Rückfälligen, und der durch Straffost bestraften Gefangenen. Behufs der täglichen Berechnung der Verpflegung, für die Oekonomie-Inspektion.
56) Register der entwichenen Gefangenen.
57) Nachweisung der zu zahlenden Reisezehrgelder an entlassene Strafgefangene.

V. Von dem Hausvater.

58) Haupt-Kleiderbuch für männliche } Gefangene, in Bezug auf die in Gebrauch
59) Haupt-Kleiderbuch für weibliche } gegebenen Kleidungsstücke.
60) Kleiderbücher für jeden einzelnen Gefangenen.
61) Kleiderverzeichniß der von den eingelieferten Sträflingen mitgebrachten Kleidungsstücke.

VI. Von dem Ober-Aufseher.

62) Haupt-Rapportbuch, für jeden Tag des Jahres einen Rapport enthaltend.
63) Eine Kommandir-Rolle zur Regelung der Vertheilung der Dienstfunktionen unter die Aufseher.

b. Instruktion für den Direktor der Straf-Anstalt in Rawicz.

Einleitung.

Der Umfang der Obliegenheiten des Direktors ist im Allgemeinen durch den §. 4. d. I. der Hausordnung bezeichnet, wornach ihm die Leitung der ganzen Verwaltung der Anstalt, so wie die Aufsicht über das gesammte Dienstpersonal und dessen Dienstführung zusteht. In Bezug hierauf wird ihm nachstehende nähere Instrukt. ertheilt.

I. Persönliches Verhalten.

§. 1. Da der Erfolg der ganzen Wirksamkeit des Direktors wesentlich von der Achtung abhängt, welche sein persönliches Verhalten erzeugt, so wird ihm vor Allem ein tadelloser Lebenswandel und die gewissenhafteste Haltung in seinem amtlichen und außeramtlichen Verfahren, so wie eine unermüdliche besonnene Thätigkeit zur Pflicht gemacht, damit er den übrigen Beamten durch eigene gute Führung nicht nur den nöthigen Impuls gebe, sondern auch den Gefangenen den überzeugendsten Beweis von dem Besseren in dem Menschen liefere. Er muß zugleich überall, wo es die Sicherheit der Anstalt nicht gefährdet, stets offen handeln, weil es in seinem Verhältniß nicht ausreicht, ein redlicher Mann zu sein, vielmehr es nothwendig ist, daß er auch als ein solcher bei allen denen, auf die er vortheilhaft einwirken will, überall erscheine; weshalb er jede seiner Handlungen im Interesse der Verwaltung so einzurichten hat, daß sie auch selbst von Unbefangenen beurtheilt werden können.

II. Allgemeine Aufsicht über die pflichtmäßige Dienstführung sämmtlicher ihm untergebenen Beamten.

§. 2. Es ist hiernächst eine der ersten Pflichten des Direktors, unausgesetzt streng über die treue Dienstführung aller ihm untergeordneten Beamten eine Controlle zu führen, zu diesem Ende sich genau von dem Inhalt ihrer Dienst-Instrukt. zu unterrichten, und auf die buchstäbliche Erfüllung aller einzelnen Obliegenheiten stets zu bringen, damit nicht durch nachsichtige Nachlassung einzelner Punkte eine Gleichgültigkeit gegen die Vorschriften einschleiche, und allmählig eine Vorschrift nach der andern, wenn auch nicht unbeachtet bleibe, doch minder streng zur Ausführung komme.

Da aber auch der Einfluß der Wirksamkeit aller Beamten durch ihr persönliches Verhalten bedingt ist, so muß der Direktor vor Allem seine Sorge darauf richten, den Geist der Thätigkeit und strengen Rechtlichkeit in allen übrigen Beamten hervorzubringen, dergestalt, daß diejenigen, welche dem Beispiele des Anstalts-Vorstehers aus Liebe für die gute Sache nicht folgen wollen, wenigstens aus Furcht vor Ahndung ihre Pflicht erfüllen und redlich handeln. Gegen diejenigen Beamten aber, welche aus unlautern Neigungen in diesem Geiste nicht wirken wollen, und bei denen Warnungen und Ermahnungen nicht helfen, hat er dienstlich mit Ordnungsstrafen, nach vorangegangener protokollarischer Darlegung der Veranlassung, zu verfahren, und,

wenn auch diese nicht fruchten, mit Einreichung der Akten, bei der höhern Beh
auf die Versetzung oder Entlassung anzutragen, weil es dringend nothwendig für
Gemeinwohl der Anstalt ist, daß ein böswilliger oder fauler Beamter baldmög
aus der Anstalt entfernt werde.

Läßt sich ein Unterbeamter eine Untreue, eine grobe Nachlässigkeit, oder gar
Ausschweifung mit den Gefangenen weiblichen Geschlechts oder wiederholte Trun
heit zu Schulden kommen, so liegt dies außer der Rüge des Direktors; derselbe
sodann den Thatbestand festzustellen, die Verhandlungen der Regierung zu überrei
und dieser zu überlassen, das Verfahren, welches gegen einen solchen Beamten
treten soll, zu bestimmen.

§. 3. Der Anstalts-Vorsteher muß auch fortwährend darauf bedacht sein,
Autorität der ihm untergebenen Beamten aufrecht zu halten, da hiervon wesen
seine eigene Autorität abhängt, und die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicher
der Anstalt durch die moralische Einwirkung dieser Autorität des ganzen Beamten
des mehr geschützt wird, als durch alle äußerliche Gewalt.

III. Einwirkung auf die einzelnen Verwaltungszweige.

§. 4. Was die einzelnen Zweige der Verwaltung der Anstalt zur Durchfüh
ihres Zweckes betrifft, so muß die Einwirkung des Direktors im Allgemeinen au
strenge Beobachtung aller Bestimmungen der Hausordnung, jedoch dabei im Einze
hauptsächlich auf folgende Punkte gerichtet sein.

1. Behandlung der Gefangenen.

a. Unterhalt.

§. 5. In Ansehung der Behandlung der Gefangenen, und zwar zunächst
sichtlich der Sorge für ihr körperliches Wohl, muß er

α) darauf sehen, daß die Gefangenen dasjenige auch wirklich erhalten, wa
nen von Seiten des Staats bewilligt ist. Ebenso hat er dahin zu sehen, daß
Zubereitung aller Lebensmittel nicht nur reinlich, sondern auch schmack
sei, als so weit sie es in letzterer Hinsicht in Betracht der Zuthaten an Salz
Fett sein kann. Unredlichkeiten oder Vernachlässigungen der diese Gegenstände
waltenden oder sie zubereitenden Beamten sind von dem Vorsteher ernstlich zu rü
nach Umständen auch zu erörtern und der höheren Behörde anzuzeigen, damit
gegen den Schuldigen verfahren kann.

§. 6. β) muß er innerhalb der Gränze des Etats dafür sorgen, daß die Kl
dung der Gefangenen stets ausreichend, für jede Jahreszeit angemessen und rei
sei, damit durch Mangel hieran die Gesundheit derselben nicht gefährdet werde.

§. 7. Der Hausvater ist zwar unter der Leitung und Kontrolle des Direktors
die gute Instandhaltung der Kleider und Wäsche der Gefangenen speciell verantwortl
dessenungeachtet hat der Vorsteher sonntäglich vor dem Früh-Gottesdienst die säm
chen Leute, wenn sie auf dem Hofe angetreten sind, zu besichtigen, ob sie selbst sich
gewaschen haben und ob ihre Kleider reinlich und in brauchbarem Stande sind.

§. 8. Alle Vierteljahr hat der Direktor eine Kleidermusterung zu halten und hie
die Kleiderbücher der Gefangenen zum Grunde zu legen, wonach sich derselbe jedes
verabreichte oder von ihrem Ueber-Verdienst beschaffte Kleidungsstück vorlegen läßt.
deckte Verbringung von Kleidungsstücken, sie mögen der Anstalt oder den Sträflingen
genthümlich gehören, ist streng zu bestrafen.

Bei dieser Gelegenheit können auch gleichzeitig Revisionen wegen der etwa von
Gefangenen verheimlichten Gelder gehalten werden, die ihnen alsdann abgenommen
zur Extra-Kasse abgegeben werden müssen.

§. 9. γ) Bei den Kranken unter den Gefangenen hat der Vorsteher dahin zu
hen, daß ihnen sowohl von Seiten des Arztes die nöthige Hülfe durch Heilmittel als
stige Pflege zu Theil werde, aber auch darauf zu achten, daß der Arzt in Beziehung
die Darreichung der Arznei nicht zu weit gehe.

So wenig man von dem Direktor der Anstalt verlangen kann, das sachkundige
fahren des Arztes zu beurtheilen, so muß derselbe dennoch das Verfahren desselben im
gemeinen und die Folge desselben beobachten, um daraus schließen zu können, ob die
diätische Pflege gut und zweckmäßig sei oder nicht. Hat derselbe Ursache, hieran zu
feln, so hat er davon der Regierung Anzeige zu machen, damit diese die desfallsigen
fungen durch einen höheren Sachverständigen anordnen könne. Bei offenbarer Miß
lung der Kranken, sei es durch Behandlung oder Versäumniß von Seiten des Arztes
Wundarztes, hat jedoch der Direktor einzugreifen und sofort von dem, was verge
von ihm hierauf geschehen, der Regierung zur weitern Verfügung Anzeige
machen.

b. Disciplin.

§. 10. Zur Einwirkung auf das persönliche Verhalten der Sträflinge, Behufs Bes-
ung des Karakters, so wie zur Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung unter den
räflingen, wird dem Anstalts-Vorsteher zur Pflicht gemacht, auf die gehörige Klassifi-
ung und resp. Absonderung der Sträflinge ein vorzügliches Augenmerk zu haben.

§. 11. Verbrecher, deren früheres Leben wenig Hoffnung zur Besserung gewährt,
der Direktor bei ihrer Einlieferung nach Möglichkeit außer Gemeinschaft mit denjeni-
zu lassen, welche der Besserung fähig geachtet werden.

§. 12. Ein Gleiches gilt von äußerst boshaften und leicht bis zu Wuth und Excessen
zuregenden Subjekten, welche von Anfang an, so weit es ausführbar ist, abgesondert
rden müssen.

§. 13. Hiernächst ist es Pflicht des Vorstehers, die Gefangenen genau und sorgfäl-
nicht nur im Allgemeinen, sondern in möglichst individueller Beziehung zu beobachten,
ils um sich von ihrem Thun und Treiben, wie es aus eigenem Antriebe hervorgeht,
erzeugung zu verschaffen, theils um zu sehen, wie das Zuchthausleben und die Be-
dlung der zu ihrer Aufsicht bestellten Beamten auf sie einwirkt, um überall sogleich
ig eingreifen zu können, wo solches erforderlich ist.

§. 14. Der Anstalts-Vorsteher muß ferner bemühet sein, bei schicklichen Veranlas-
gen den Gefangenen die Verkehrtheit ihrer Ansichten über sich selbst und über ihre Mit-
nichen zu benehmen, indem diese Ansichten sie in der Regel zum Verbrechen und zur
rafe geführt haben.

§. 15. Es muß Grundsatz des Anstalts-Vorstehers sein, die Gefangenen nicht wei-
zu beschränken, als es durch den Zweck ihrer Einsperrung bedingt wird, bis sie durch
echte Führung oder strafbare Vergehen größere Beschränkungen nöthig machen; weil
einem ganz willenlosen Zustande nur Erstarrung des Gemüths und Verhärtung des
zens, nicht aber die Fähigkeit der eigenen Führung hervorgehen kann.

§. 16. Der Direktor hat dafür zu sorgen, daß die Anforderungen an die Gefange-
in Beziehung auf ihr Thun und Lassen vorzüglich dahin gerichtet werden, denselben
glich die Ueberzeugung zu gewähren, daß die Kraft, ihre Unterhaltungsmittel auf
lichem Wege zu gewinnen, in ihnen wohne; dabei wird aber auch dahin zu sehen
, daß der Gefangene nicht an einen bloß blinden, sondern nach und nach an einen freiwil-
n Gehorsam gewöhnt werde. So wenig es zur Ordnung führen würde, wenn man
Gefangenen gestatten wollte, nach dem Grunde zu fragen, weshalb er dies oder je-
thun solle, so zweckgemäß wird es jedoch sein, wenn er über sein Thun und Lassen
Verbeigehen so aufgeklärt wird, daß er den Grund der Anordnung von selbst einzuse-
vermag, weil alsdann ein freiwilliger Gehorsam seltener ausbleibt.

§. 17. Wenn der Sträfling auf diese Weise zur Beobachtung der Ordnung in der
talt und zur Befolgung der ihm gegebenen Befehle nicht bewogen werden kann, so
ß der Vorsteher zu den ernstesten Strafen übergehen, bis der Gehorsam hergestellt ist;
il der Erfolg aller Disciplin, aller Ordnung und Sicherheit der Anstalt, so wie die
glichkeit einer Besserung der Sträflinge, wesentlich von einem unbedingten Gehorsam
selben abhängt.

§. 18. Die Haus-Ordnung ergiebt die Gränzen der Strafgewalt; die Anwendung
selben muß aber dem Direktor nach seinem Gewissen, seiner Umsicht und seiner strengen
lichkeit überlassen bleiben, und es kann ihm hierbei nur die Richtschnur gegeben wer-
n, niemals ohne Noth zu strafen. Befindet er sich aber in der Nothwendigkeit, dies
n zu müssen, so hat er, unter Vermeidung aller unnöthigen Härte mit Energie zu ver-
ren, weil durch die Strafe zugleich auch ein Beispiel für andere zur Warnung aufge-
lt werden soll, damit diese sich vor ähnlichen Folgen hüten.

Grundsatz des Vorstehers muß sein, jede Unordnung zu rügen, damit bei dem Ge-
fangenen nicht der Gedanke Raum gewinne, daß er diesmal wohl frei durchgehen werde,
und nicht allemal gestraft werde.

Daß übrigens der Anstalts-Vorsteher bei Bestimmung der Strafen sich vor jeder
Uebereilung hüte, vielmehr darauf Rücksicht nehme, wie sich der zu Bestrafende bis dahin,
ehe er sich straffällig machte, geführt, und daß er vermöge der ihm beiwohnenden Kennt-
niß der Individualität der Gefangenen wohl erwäge, ob das Vergehen in der Bosheit des
Subjekts, oder in der Aufregung eines heftigen Temperaments, oder in Mangel an ge-
höriger Ueberlegungskraft seinen Grund habe, darf für einen verständigen Vorsteher kaum
bemerkt werden: daß sein Urtheil aber stets partheilos sei, dies muß ihm zur besondern
Pflicht gemacht werden; denn nur durch Unpartheilichkeit wird es dem Direktor gelingen,
sich auch in der Eigenschaft als strafender Richter das Vertrauen der Gefangenen zu er-
halten.

§. 19. Das sicherste Mittel, auf das Innere des Sträflings einzuwirken, wird zu-
nächst in einer angemessenen ununterbrochenen Beschäftigung desselben liegen.

Die Arbeit bis zur Ermüdung soll dazu dienen, den Geist und den Kr
ken, und das Individuum gewandt zu machen, damit der im Menschen ruher
eigene Ernährung in ihm geweckt werde.

§. 20. Der Vorsteher der Anstalt hat daher dafür zu sorgen, daß di
durch Mangel an zweckmäßiger und lohnender Arbeit in Verlegenheit kom
Nothwendigkeit eintrete, so viel nützliche Kräfte nutzlos ruhen zu lassen..

Auf welche Art und Weise dies zu bewerkstelligen ist, muß wesentlich der
Vorstehers und seinen gewerblichen und merkantilischen Kenntnissen überla
weil die vorgesetzte Behörde materiell hierzu wenig beitragen kann. Ist Bes
der Anstalt vorhanden, so bleibt dem Direktor überlassen, von den Arbeitskr
gemessensten Gebrauch zu machen, ohne sie zu erschöpfen und die Gesundheit
nen durch übermäßige Anstrengung zu zerrütten.

§. 21. Der Vorsteher hat ferner auf die Einführung möglichst vieler
tiger Arbeits-Zweige Bedacht zu nehmen, um jedes Individuum nach seinen i
und physischen Kräften beschäftigen zu können.

Daß ein jeder Gefangene bei einer solchen Beschäftigung angestellt w
seinen Geistes- und Körperkräften möglichst entspreche, dafür ist der Vorste
sonders verantwortlich, weil ihm allein die Disposition über die Gefangenen
den kann.

§. 22. Als Regel wird dem Anstalts-Vorsteher vorgeschrieben, die dur
rung sich auszeichnenden Gefangenen auch bei der bessern und lohnendern
stellen, die sich nicht gut führenden Gefangenen aber bei den schlechtern un
nenden Arbeiten zu beschäftigen; damit die Ersteren hierin die Anerkennung
Betragens und Fleißes, die Letzteren aber in der Zurücksetzung eine Strafe f
hafte Führung und Faulheit und hierin gleichzeitig einen Beweggrund sin
bessern, um sich der damit verbundenen Vortheile theilhaftig zu machen.

§. 23. Von dem Ueber-Verdienste der Gefangenen und den von ihne
brachten Geldern hat der Vorsteher nur den fleißigen und sich gut führenden
wöchentlich einen ihrem Guthaben und ihrem Betragen angemessenen Theil,
Bestimmung der Hausordnung, zu außergewöhnlichen Genüssen und Erq
überlassen. — Die Gefangenen sind jedoch in Hinsicht der zweckmäßigen
dieser Zulage genau durch die unmittelbar denselben vorgesetzten Aufseher, und
Zeit durch den Vorsteher selbst zu kontrolliren.

§. 24. Die Aussicht auf den Ueber-Verdienst wird zwar an sich schon ei
Ueberwindung der Unlust zur Arbeit sein, und die letztere die Gestalt ein
Gunsterweisung für die Sträflinge annehmen; bei den Faulen und Lässigen
mit aller Strenge auf die Ueberwindung dieser Unlust hingewirkt, und nöthig
körperliche Strafe eine größere Anstrengung der Sträflinge erzwungen werden

Wenn die gelindern Anregungsmittel zur Thätigkeit nicht ausreichen, u
ankommt, Strafen in Anwendung zu bringen, so hat der Direktor, wo es
erscheint, den Arzt darüber zu Rathe zu ziehen, ob die Trägheit nicht viellei
nicht klar hervortretenden Krankheitszustande des Körpers, oder Stumpfheit
oder in individueller Ungeschicklichkeit der Glieder ihren Grund findet, und, i
ist, anderweite angemessene Forderungen an das Individuum zu machen.

§. 25. Der Direktor ist verpflichtet, die Arbeits-Lokalien der Gefang
zu verschiedenen Zeiten zu besuchen, um sich zu überzeugen, daß der Polize
sichtsdienst von den hierzu angestellten Beamten gehörig geübt, die größte Rei
wohl in Beziehung auf die Person der Gefangenen, als in allen Lokalien der
halten, so wie auch jeder Gefangene nach seiner Anordnung beschäftigt wer
arbeite und Fortschritte in der Beschäftigung mache. Hierbei findet sich
durch Lob oder Tadel, welchem Letzteren jedoch die Aufmunterung nicht abgeh
Impuls zum Streben nach dem Bessern zu geben.

§. 26. Diese Revisionen geben dem Vorsteher auch Gelegenheit sich zu
wie der Beschäftigungs-Beamte und die Werkmeister ihre Pflicht erfüllen.

Die Absonderungs-Lokalien hat der Vorsteher von Zeit zu Zeit sowohl
auch des Nachts zu revidiren, um sich auch hier zu überzeugen, daß seine A
wegen gehöriger Verwahrung und Beschäftigung der gefährlichen Verbre
werden.

§. 27. Bei Widersetzlichkeiten, Revolten oder versuchter Entweichung
genen in Masse, hat der Vorsteher die Hülfe der Wache in Anspruch zu nehmen

§. 28. Ob gegen die Gefangenen von der Schußwaffe Gebrauch gem
soll, hängt bloß davon ab, ob der Vorsteher diese Nothwendigkeit für unumgä
denn er kann allein seine und der übrigen Beamten moralische Kraft über die
abmessen, und nur wo diese aufhört, muß die physische Kraft zu wirken an
wird ihm aber zur besonderen Pflicht gemacht, zu dem letzten Mittel der Anw

sse nur dann erst, wenn kein anderes Auskunftsmittel, den aufgeregten Haufen zu bringen, mehr vorhanden ist, seine Zuflucht zu nehmen, in diesem Fall aber ll und wirksam einschreiten zu lassen.

c. Sorge für die Besserung in religiöser Beziehung.

). Der Vorsteher hat darauf zu sehen, daß der Gottesdienst, wie der Religions- und die außerkirchlichen Andachts-Uebungen, darauf eingerichtet werden, um die : zur Erkenntniß ihres sündhaften Zustandes zu bringen, und den christlichen der sich in einer ordnungsmäßigen tadellosen Führung wieder zu erkennen giebt, ssen. In wiefern der Anstalts-Seelsorger hierauf hinarbeitet und diese Aufgabe f den Beobachtungen des Direktors nicht entgehen; und wenn er Mängel hierin mmen glaubt, so darf er dies der höheren Behörde nicht verschweigen, damit erhältnisse prüfen und auf Herstellung des Mangelnden Bedacht nehmen kann.

). Dabei hat der Vorsteher zugleich darauf mit zu achten und durch Beispiel rung dahin mitzuwirken, daß der Sinn für das religiöse Leben bei den Beamten ers ausspreche. Er darf daher nie zugeben, daß die Beamten sich den An- mmlungen, insofern ihr Dienst ihre Anwesenheit hier erfordert, noch weniger öffentlichen Gottesdienste entziehen.

. Sollte ein Beamter in seinem Verhalten eine Geringschätzung der Religion ottesdienstes offen zu erkennen geben, oder gar eine Neigung zu leichtfertigen r das Heiligste des Menschen oder die Diener der Kirche äußern; so ist, in so- eundlichen und verständigen Einwirkungen des Vorstehers den verhofften Erfolg möchten, derselbe der höhern Behörde namhaft zu machen, damit ein solcher rbald als möglich aus der Anstalt entfernt werde.

2) Sorge für den baulichen Zustand der Gebäude und ihre Bewohnbarkeit.

!. Den baulichen Zustand der Anstalt muß der Vorsteher besonders ins Auge mit durch zeitige Instandsetzung des Schadhaften einer Seits die Sicherheit t erhalten, andrer Seits aber Kosten erspart werden, welche man durch Ver- der Reparaturen stets und zwar oft in sehr bedeutendem Grade vermehrt.

l. Alle Bau-Reparaturen, welche den Kosten-Betrag von 50 Rthlrn. nicht s, hat der Anstalts-Vorsteher da, wo die Nothwendigkeit nicht vorherzusehen : weitere Anfrage, unter Zuziehung des Bau-Beamten, auf Rechnung fertigen zu ıt die von dem Bau-Inspektor revidirte und mit dem Nothwendigkeits- und Ab- .ateste versehene Rechnung an die Regierung einzureichen.

4. Alle vorherzusehenden Reparaturen sind von dem Bau-Inspektor vorher zu ızen, und die Genehmigung zur Ausführung ist bei der Regierung nachzusuchen.

5. In Betreff der Beleuchtung und Feuerung in den Wintertagen wird dem eine besondere Beaufsichtigung und Kontrolle zur Pflicht gemacht.

3) Beschaffung der Lebensbedürfnisse und Fabrik-Materialien und Utensilien.

36. Die Sorge für die Beschaffung und den Ankauf sämmtlicher Consumtibilien, Materialien und Utensilien ist alleinige Sache des Anstalts-Vorstehers, dies mag dem Wege der Licitation oder auf dem Wege des Ankaufs aus freier Hand geschehen

37. Der Regel nach müssen diese Gegenstände m Wege der Licitation beschafft Alsdann erscheint es aber, einzelne besondere Fälle ausgenommen, nicht an- ', mit einem einzigen Haupt-Lieferanten und auf ein ganzes Jahr abzuschließen; r Haupt-Lieferant ist genöthigt, annehmliche Kontrakte mit Unter-Lieferanten an n Stelle zu machen, so wie auch das Risiko zu decken, welchem er durch ein Steigen sie ausgesetzt ist.

m Vortheilhaftesten ist es, in einem solchen Falle mit Gewerbetreibenden am Orte, ur nach solchen Grundsätzen zu kontrahiren, daß der Gewerbetreibende niemals Risiko ie Anstalts-Verwaltung aber den Vortheil, der aus den Preisschwankungen sich er- lbst genießt.

Sollte die Beschaffung im Wege der Licitation sich den Umständen nach nicht em- s. ist auch der Ankauf aus freier Hand aus den ersten Produktions-Quellen, unter ng der günstigsten Zeit-Perioden, mit Genehmigung der Regierung gestattet.

. 38. In beiden Fällen muß der Vorsteher mit den Preisen der Gegenstände am uswärts, und woher sich solche am Vortheilhaftesten und Bequemsten beziehen bekannt sein, weil er sonst außer Stande sein würde, das Interesse der Verwaltung nehmen. Gegenstände, welche sich am Orte nicht vortheilhaft und zu billigen u beschaffen lassen, sind auf dem Handelswege (wozu Breslau als Handelsstadt m schiffbaren Strome, für die Anstalt Rawicz am Günstigsten gelegen zu be- st, zu beschaffen.

. 39. Der Vorsteher muß ferner die Consumtibilien in guter Qualität beschaffen ; denn die Staatsbehörde will nicht, daß durch Ankauf von mangelhaften Gegen- ı Ersparnisse bewirkt, und dadurch die Gefangenen beeinträchtigt werden sollen.

§. 40. Ein Gleiches gilt bei Beschaffung des Fabrik-Materials nach B
des Zwecks, denn diese Gegenstände können vermöge eines unverhältnißmäßigen
bei der Bearbeitung, ungeachtet eines scheinbar sehr billigen Einkaufs sehr verthe
den und dadurch weit höher zu stehen kommen, als wenn man preiswürdiges
gekauft hätte.

§. 41. Daß zur Aufbewahrung der Gegenstände die ihrer Natur ang
Räume vorhanden sind, dafür hat der Vorsteher zu sorgen, so wie auch darauf
daß die im Vorrath gehaltenen Gegenstände sorgfältig aufbewahrt, zur rechten
braucht, und dem Verderben entzogen werden.

4) Sorge für das Beschäftigungswesen in Bezug auf das finanzielle Interesse der A

§. 42. Der Vorsteher hat bei der Beschäftigung der Gefangenen vorzügl
zu sehen, daß alle Bedürfnisse der Anstalt, insoweit die Sicherheit derselben e
durch Gefangene verfertigt werden, weil dies nicht nur Gelegenheit zu den n
tigsten, nützlichsten Beschäftigungen darbietet, sondern dadurch auch bedeut
sparungen möglich werden.

§. 43. Eben so hat der Vorsteher dafür zu sorgen, daß so wenig als mi
Rechnung der Anstalt fabricirt und gearbeitet werde, weil eine Anstalts-V
mit ihren Fabrikaten mit denen der größeren Fabriken selten konkurriren kann, di
verwaltungs-Principien der Anstalt auch ohnedies kein merkantilisches Verfahren
worin ein bedeutender Behinderungsgrund für das Gedeihen eigner Fabrikation l
Direktor hat es sich aber angelegen sein zu lassen, Beschäftigung für fremde
herbeizuführen, wozu vom Unternehmer wo möglich Maschinen und Utensilien,
wenigstens das Arbeitsmaterial beschafft, und dabei die Arbeit der Sträflinge na
Stück oder Elle bezahlt wird, der Absatz der Fabrikate aber Sache des Unte
bleibt.

§. 44. In allen Fällen ist aber von dem Vorsteher darauf zu ha
Alles, was in der Anstalt gearbeitet wird, durch Tüchtigkeit sich auszeichne,
Anstalt in dieser Beziehung sich einen guten Ruf begründe und Vertrauen er

§. 45. Der technische Betrieb des Fabrik- und Beschäftigungs-Wesens
des Arbeits-Inspektors, welcher für die richtige, zweckmäßige und zeitgem
arbeitung verantwortlich ist. Es steht demselben jedoch, wie dies auch seine
tion besagt, keine Bestimmung darüber zu, was gearbeitet oder fabricirt we
weshalb derselbe, in sofern er nicht schon direkte Anweisung wegen gewisser
tigungen erhalten haben möchte, Dispositionen zu entwerfen und solche dem
vorzulegen hat, welcher diese genehmigt oder zurückweist, je nachdem er da
nehmen vortheilhaft oder nachtheilig hält.

Der Vorsteher hat jedoch, bevor er diese Disposition genehmigt, auf de
eines vorläufigen Ueberschlags mit dem Arbeits-Inspektor und anderen Sa
digen wohl zu überlegen, ob dies Unternehmen rathsam ist oder nicht; hat
steher die Disposition erst einmal genehmigt, so tritt der Arbeits-Inspektor,
in den verschiedenen Arbeits-Instanzen zur Herstellung eines tüchtigen Fabrik
versäumt hat, außer Verantwortung, wogegen der Vorsteher wegen alles E
den er durch seine Schuld herbeiführt, verantwortlich bleibt.

§. 46. In allen Fällen sind da, wo ein Kontrakt wegen Lieferung von
ständen, welche die Anstalt für eigene Rechnung fabricirt, eingegangen we
gründliche Vorausberechnungen des Kostenpreises anzulegen, und die Unterne
in der Regel, und wenn nicht besonders günstige Konjunkturen eintreten
nicht über das vorhandene, oder sofort zu den berechneten Preisen zu erkaufen
terial auszudehnen, damit eine, die Preise der Materialien steigernde Konju
Verwaltung nicht großen Schaden bringe.

§. 47. Soll mit Unternehmern, die das Material liefern, kontrahirt w
ist stets und so lange auf Probe zu arbeiten, bis sich die Leistung eines
Arbeiters bestimmen läßt, und diese Leistung wird alsdann Grundlage zur
mung des Arbeitslohns nach Ellen oder Stücken.

§. 48. Der Vorsteher hat in solchen Fällen mit besonderer Ueberle
handeln, weil die Folgen der Uebereilung in diesen Angelegenheiten oft
Jahre fortdauern.

§. 49. Die Abschließung sämmtlicher Kontrakte, welche von Seiten de
mit andern eingegangen werden sollen, ist lediglich Sache des Vorstehers der
welcher jedoch, in sofern der Gegenstand den Wirkungskreis eines andern
berührt, diesen bei Aufstellung der Kontrakts-Punktationen, wo es irgend an
erscheint, mit zu Rath zu ziehen hat, wie dies namentlich bei dem Beschä
sache oft der Fall sein wird.

le Kontrakte, sofern der Direktor nicht aus besonderen Gründen nach dem Etat bestehenden Dispositionen über den Gegenstand des Kontrakts befugt zu erachten, unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung eingegangen werden.
e Kontrakts-Entwürfe sind der Regierung nicht allein mit motivirenden Be- sondern auch mit den, zum Beweise der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit die- Berechnungen vorzulegen.

eitung der Correspondenz der Anstalt und Sorge für die richtige Register-Führung.

50. Die Führung der ganzen Korrespondenz mit den sämmtlichen, mit der in Beziehung stehenden Justiz-Verwaltungs- und Polizei-Ober- und Unter- en, mit Inbegriff des Schriftwechsels mit den, mit der Anstalt in geschäftlicher Be- stehenden Geschäfts- und Privatleuten, liegt dem Direktor ob.

51. Da dies Geschäft jedoch bei jeder bedeutenden, wohl geordneten Anstalt sehr nd ist, der Direktor aber, wenn er seinen Posten gehörig ausfüllen soll, sich auf ng der Geschäfte beschränken, folglich Detail-Arbeiten möglichst vermeiden muß; der Direktor diesen wichtigen Zweig der Verwaltung dahin zu ordnen, daß na- die Korrespondenz mit den Justiz- und Polizei-Behörden wegen Einlieferung lassung der Gefangenen, so wie die in dieser Beziehung aufzunehmenden Ver- gen nach Lage der Akten und Register, so wie nach schriftlichen und mündlichen n, durch den Büreau-Gehülfen ausgeführt und von dem Direktor nur die Con- rchgesehen und gezeichnet werden, wenn er sich von der Angemessenheit und Rich- derselben überzeugt hat, zu welchem Ende von dem Büreau-Gehülfen die Akten und n Gegenstände den Sachen selbst beizufügen sind.

52. Die Korrespondenz in Kassen-Angelegenheiten und in Arbeits-Angelegen- aben der Rendant und der Arbeits-Inspektor, nach vorangegangener Rücksprache Direktor oder nach dessen Dekreten, zu expediren, auch die dazu erforderlichen Li- nen oder Berechnungen zu fertigen.

53. Es bleibt daher dem Vorsteher an Korrespondenz nur noch die Ausfertigung ichte an die höheren Behörden, welche das Allgemeine der Verwaltung und das d der Beamten im Besondern umfaßt; zu deren Bearbeitung muß derselbe die Zeit ählen, daß der dazu erforderliche Zeit-Aufwand ihn seinem Haupt-Berufe nicht het.

54. Die Reinschriften in gewöhnlichen Sachen können — wie dem Vorsteher ssen wird — den unter spezielle Aufsicht des Büreau-Gehülfen zu stellenden quali- Gefangenen, in welche das nöthige Vertrauen gesetzt werden kann, übertragen Gegenstände, welche sich für diese nicht eignen, sind von dem Büreau-Gehülfen, sofern dieser krank sein sollte, von einem andern Beamten zu mundiren.

55. Die jährlich an die Regierung einzureichende Conduitenliste hat der Vor- n Kendant nicht nur zu entwerfen, sondern auch die Reinschrift eigenhändig zu n.

56. Da von der richtigen Register-Führung sehr viel abhängt, so hat der Vor- n dieser Beziehung von Zeit zu Zeit Revision auf den Grund der Akten zu halten, von der Richtigkeit zu überzeugen.

6) Sorge für die ordentliche Kassen-Verwaltung.

57. In Bezug auf die Kassen-Verwaltung liegen dem Direktor alle Pflichten assen-Curators ob.

58. Als Kassen-Curator hat der Vorsteher die Verpflichtung, nicht nur die un- ere Aufsicht über die Kasse und den Kassen-Beamten selbst, so wie über die hierbei ende Buchführung und Rechnungslegung zu führen, sondern auch dahin zu sehen, Kasse stets die zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben erforderlichen Mittel so wie ihm auch obliegt, für die möglichste Sicherheit der Kasse selbst zu sorgen.

59. In Hinsicht auf die Sicherheit liegt dem Vorsteher zunächst ob, das Privat- es Kassenbeamten und dessen sittlichen Wandel stets im Auge zu behalten, damit essen verschwenderisches oder sittenloses Leben die Kasse nicht in Gefahr gesetzt werde. ben hiervon muß darauf gesehen werden, daß die Kasse vor gewaltsamen Diebstahl ersgefahr gesichert sei.

60. Ferner liegt dem Vorsteher als Kassen-Kurator ob, monatlich die Kasse ein- d zwar am Schlusse desselben zu revidiren. Diese Revision muß nach Anleitung dem Rendanten aufgestellten Kassen-Extrakts, sowohl auf die Bücher und resp. und den Calcül in den Büchern, wie auf die Bestände der Kasse und die geld- n Papiere gerichtet werden. Ueber die Revision, es mag sich dabei etwas zu er- gefunden haben oder nicht, ist eine Verhandlung aufzunehmen, und davon und von n Kassenabschluß eine beglaubigte Abschrift an die Königliche Regierung einzu- Außerdem liegt dem Direktor ob, die Kasse alljährlich wenigstens einmal extra- r zu revidiren.

§. 61. Ferner hat der Vorsteher als Kassen-Kurator dafür zu sorgen, daß die
die höhere Behörde zu fertigenden Rechnungsarbeiten stets zu rechter Zeit erfolgen,
hin namentlich die Etatsaufstellung, der Kassen-Final-Abschluß und die Rechnungsleg
gehören. Sind die Beamten säumig, und kommen sie den von dem Vorsteher der
stalt ihnen zu setzenden Terminen nicht nach, so ist solches der höheren Behörde a
zeigen, damit diese, den Umständen nach, längere Termine gewähren oder Zwangsm
regeln anordnen kann.

7. Aufsicht auf die Bestände.

§. 62. Am Ende eines jeden Jahres hat der Vorsteher sämmtliche Bestände
verwaltenden Beamten in eigener Person und im Beisein des betreffenden Beamten a
nehmen. Nachdem dies geschehen, läßt der Vorsteher von dem verwaltenden Bea
einen Abschluß auf den Grund der Bücher fertigen, welcher folgende Rubriken haben
als: a) Bestand nach der Lage der Bücher; b) bei der Aufnahme vorgefundener Best
c) Plus; d) Minus.

Dann nimmt der Vorsteher eine Verhandlung über die Aufnahme der wirklichen
stände auf, welche alle Gegenstände, die hierher gehören, nicht nur namentlich, son
auch der Qualität nach in Buchstaben ausgeschrieben enthalten muß, und von ihm
dem betreffenden Beamten unterschrieben wird. Eine beglaubigte Abschrift wird d
dem Final-Abschlusse beigefügt.

Eine gleiche Abschrift erhält der verwaltende Beamte, womit er die übertrag
Bestände aus dem vorigen Jahre bei der Rechnungslegung justifizirt.

Bei der Einreichung des Final-Abschlusses hat der Vorsteher das Plus und Mi
welches sich bei der Aufnahme der Bestände ergeben hat, gehörig zu motiviren; u
sofern das Minus sich aus der Natur des verwalteten Gegenstandes ergeben hat,
von ihm auf die Niederschlagung desselben bei der höheren Behörde anzutragen. U
schreitet das Minus aber dasjenige Verhältniß, welches sich nach Erfahrungssätzen her
stellen müßte, so ist eine Fahrlässigkeit des verwaltenden Beamten zu vermuthen, u
alsdann der höhern Behörde zur Entscheidung zu stellen, in wiefern der Beamte zum
satz herangezogen werden soll oder nicht.

8. Verwaltung der Feuer-Polizei.

§. 63. Wegen der Pflichten des Vorstehers in Rücksicht auf die Verwaltung
Feuer-Polizei wird auf die Feuer-Ordnung Bezug genommen, und demselben hier u
Controllirung der Beobachtung der desfallsigen Vorschriften, Sorge für die Instande
tung der Apparate, so wie die Controlle der für diesen Zweck stets oder periodisch zur
tigkeit berufenen Beamten, zur Pflicht gemacht.

Stellvertretung des Directors in Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen.

§. 64. Eine Stellvertretung des Vorstehers der Anstalt tritt allemal, bei kü
oder längerer Abwesenheit desselben, und selbst dann ein, wenn derselbe bei unvorhe
hener Entfernung außerhalb der Ringmauern der Anstalt nicht im Stande gewesen
dem zur Stellvertretung bestimmten Beamten von der Abwesenheit die nöthige Nach
zu geben. Sobald also dem Stellvertreter die Kunde wird, daß der Vorsteher i
Ringmauern der Anstalt nicht anwesend sei, so hat derselbe sich allen denjenigen Han
gen des ambulanten Polizei-Dienstes zu unterziehen, welche die Nothwendigkeit sofo
fordert und wobei irgend eine Gefahr im Verzuge ist.

Erkrankt der Vorsteher, so tritt die Stellvertretung im ganzen Umfange der Ad
stration ein, in welchem Fall der Stellvertreter aber auch die ganze Verantwortung
die in einer solchen Zeit vorgenommenen Handlungen hat. Dasselbe gilt auch für die
tretung in längeren, mit Vorwissen der höhern Behörde, statt findenden Abwesen
Fällen des Directors.

Kassen-Beläge kann der Stellvertreter in dieser Vertretungszeit nicht autori
diese bleiben daher bis nach Rückkehr oder Genesung des Directors unautorisirt, u
folgt die Autorisation dann nachträglich.

§. 65. Nach allen längeren oder kürzeren Abwesenheiten des Directors, sobald
lich eine Stellvertretung für denselben hat statt finden müssen, macht ihm der Stellve
ter in der mindest kurzesten Zeit nach seiner Rückkehr die erforderlichen Mittheilungen
dem, was vorgefallen ist, und was für Maaßregeln oder Handlungen von ihm im I
esse der Anstalt angeordnet oder ausgeführt worden sind.

§. 66. Wenn der Director in eine Krankheit verfällt, welche nach der Meinung
Arztes eine längere Dauer voraussetzen läßt, und mit welcher die Stellvertretung im
zen Umfange eintreten muß, so liegt dem Stellvertreter ob, von der Uebernahme der S
vertretung der höheren Behörde, unter Anzeige der Veranlassung, Kenntniß zu geben

§. 67. In sofern von dem Director selbst eine längere Stellvertretung voraus
ist, wird derselbe die Ober-Beamten der Anstalt schriftlich und die Unter-Beamten m
lich davon benachrichtigen, worauf dann sämmtliche Beamte der Anstalt verbunden

allen etwanigen Anforderungen und Befehlen, die von ihm in Bezug auf den Dienst ergehen werden, nachzukommen. Wird der Director durch plötzliches Erkranken davon abgehalten, die vorstehend gedachte Bekanntmachung selbst zu erlassen, so erfolgt solche von dem Stellvertreter mit gleicher Wirkung.

§. 68. Zum Stellvertreter ist ein-, für allemal, bis auf anderweitige Disposition, ein Ober-Beamter zu wählen, dem der Anstalts-Vorsteher sein ganzes Vertrauen schenken kann, und der zugleich so viel Persönlichkeit besitzt, daß er Zucht und Ordnung in Abwesenheits-Fällen des Vorstehers gehörig zu handhaben weiß. Diese Wahl steht lediglich dem Vorsteher zu; die übrigen Beamten müssen sich derselben unterwerfen und mithin die Anordnungen des Stellvertreters gehörig befolgen.

§. 69. Einer besondern Instruction für diesen Dienst bedarf es nicht; der Stellvertreter hat vielmehr lediglich die Hausordnung, die Instruktion des Vorstehers und die ergangenen Verfügungen der höhern Behörden zur Richtschnur zu nehmen, und sich zu bemühen, im Geiste des Vorstehers zu verwalten und zu handeln.

§. 70. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction bleiben bis dahin in Kraft, als solche modificirt, geändert oder ergänzt werden möchten.

7. Instrukt. für den die Geschäfte des Rendanten wahrnehmenden Beamten der Straf-Anstalt zu Rawicz.

Der Geschäftskreis des Rendanten umfaßt: 1) die Verwaltung der Anstalts-Kasse, einschließlich aller damit in Verbindung stehenden Neben-Fonds; 2) die Function eines Feuer-Commissarii.

Ueber die ihm in dieser Rücksicht obliegenden, allgemeinen und besondern Pflichten wird demselben folgende Instruktion mitgetheilt.

A. Obliegenheiten im Allgemeinen in und außer dem Dienst.

§. 1. Der Rendant ist dem Anstalts-Vorsteher als seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten in allen Fällen des Dienstes, sie mögen in der Instruction enthalten sein oder nicht, unweigerlichen Gehorsam schuldig; er ist auch verbunden, von dem Director Erinnerungen und Zurechtweisungen mit Bescheidenheit anzunehmen.

Sollten jedoch von dem Director Forderungen an ihn gemacht werden, welche dessen Befugniß überschreiten, oder nicht zu den Obliegenheiten des Rendanten gehören, so bleibt ihm der Weg der Beschwerde bei höherer Behörde offen; bis zu deren Bescheide hat jedoch der Rendant unweigerlich Gehorsam zu leisten, es wäre denn, daß demselben eine offenbare Pflichtwidrigkeit zugemuthet würde.

§. 2. Der Rendant darf in den Dienststunden von Morgens 7 Uhr bis Mittags um 12 Uhr und von 2 Uhr Mittags bis zum Einschluß der Gefangenen, die Anstalt nie ohne Vorwissen des Anstalts-Vorstehers verlassen. Will der Rendant sich aus dem Orte entfernen, so bedarf er hierzu jedesmal eines besondern Urlaubs Seitens des Directors. Der Rendant hat alsdann dafür zu sorgen, daß während seiner Abwesenheit keine Störung im Kassen-Geschäfte entsteht.

§. 3. Der Rendant hat sich als solcher eines sittlichen Lebenswandels zu befleißigen, die ihm anvertraute Kasse aber nach denjenigen allgemeinen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen zu verwalten, welche in diesen Beziehungen erlassen sind, oder noch erlassen werden.

B. Obliegenheiten im Einzelnen.

I. Umfang des Kassengeschäfts.

§. 4. Dem Rendanten der Anstalt liegt das gesammte Kassen- und Rechnungswesen derselben ob, welches für immer umfaßt: a) die Verwaltung der Anstalts-Hauptkasse und der hiermit in Verbindung stehenden Nebenfonds, als: 1. des Asservaten-Fonds, 2. der Vorschüsse; b) die Verwaltung der Anstalts-Extrakasse von dem Privat-Vermögen der Gefangenen, welches sie bei ihrer Einlieferung mitbringen oder in der Anstalt durch Ueberverdienst erwerben, oder welches ihnen auf sonst rechtliche Weise während ihrer Haft zugeht, als worüber nach dem Etat und den weiter unten angegebenen Vorschriften Buch und Rechnung zu führen ist.

In sofern bei der Anstalt außergewöhnliche Bauten ausgeführt werden, wozu besondere Fonds angewiesen sind, so tritt außerdem: 3. eine besondere Verwaltung der Baufonds hinzu, worüber nach den gegebenen Anordnungen, nach dem Anschlage und Revisions-Anschlage, und nach dem Abnahme-Protokoll der Baubeamten unentgeldlich Buch zu führen und Rechnung zu legen ist.

Buchführung.

§. 5. An Büchern hat der Rendant zu führen: a) für die Anstalts-Hauptkasse: 1. ein Journal oder Kassenbuch; 2. ein Manual über Einnahme und Ausgabe, angelegt nach der Form und den Titeln des Etats und dessen verschiedenen Unter-Abtheilungen; 3. ein Vorschuß-Conto; 4. ein Asservaten-Conto. b) Für die Anstalts-Extrakasse: 1. ein Journal oder Kassenbuch, welches in dem oben sub a) 1. bezeichneten Kassenbuch mit enthalten ist, und deshalb nicht besonders geführt wird; 2. ein Manual über Einnahme und

Ausgabe mit Conto's für einen jeden einzelnen Gefangenen; 3. die Abrechn
oder Livrets der Gefangenen über die von ihnen mitgebrachten oder in de
dienten Gelder, conform mit den Conto's derselben im oben gedachten Ma
die extraordinairen Bau-Fonds: ein bloßes Kassenbuch mit Einnahmen- ur
Conto, auf Grund dessen nach Beendigung eines jeden Baues der Rendant
legen hat.

§. 6. Außer diesen Büchern hat der Rendant noch ein Conto-Buch zu
ches das Ganze des Geld-Einnahme-Geschäfts der Anstalt, sowohl in Hi
durch die Gefangenen erworbenen baaren Verdienst, als den Vertrieb der
Manufakte, welche für Rechnung der Anstalt producirt werden, umfaßt, in i
die Forderungen liquide und Rechnungen darüber ausgestellt werden, die v
mit unterschrieben werden müssen.

In sofern ein Umsatz obiger Gegenstände gegen gleich baare Zahlung er
diese Einnahme von Seiten des Arbeits-Inspektors durch das Lagerbuch,
danten aber nur durch Haupt-Journal und Manual, in welchem ersteren
Journal der Erlaß sofort und vor der Unterschrift der Quittung aufgetragen
nachgewiesen, und hat daher dieses Conto-Buch nur zum Hauptzweck, die
Anstalt und die Einnahme-Reste namentlich nachzuweisen.

Rechnungslegung.

§. 7. Dem Kassen-Rendanten liegt ferner nicht allein ob, über all
Kassenzweige am Ende eines jeden Jahres zu den von den höheren Be
schriebenen Terminen Rechnung zu legen, sondern er ist auch verbunden
Entwürfe, mit Ausnahme des Arbeits-, des Bekleidungs- und des Ve
waltungs-Etats, zu entwerfen, und den Final-Abschluß und die General-
Uebersicht, so wie alle mit der Kasse in Verbindung stehenden Rechnungs
mögen den höheren Behörden vorzulegen oder dem Anstalts-Vorsteher
des Kassenwesens erforderlich sein, zu bearbeiten.

Kassen-Revision.

§. 8. Behufs der von dem Vorsteher der Anstalt als Kassen-Curator
und zwar am letzten Tage eines jeden Monats, zu haltenden gewöhnliche
visionen, hat der Rendant einen Kassen-Extrakt, das gehörig abgeschlossen
und die Beläge unaufgefordert dem Direktor vorzulegen.

Besondere Anweisung in Bezug auf das Ausgabe-Geschäft.

§. 9. Von dem Anstalts-Vorsteher sind alle Ausgabe-Beläge vor dere
mit Bezeichnung des zu zahlenden Betrages zu autorisiren. Ausgenomme
nur die Quittungen der Beamten und remunerirten Personen, in sofern di
zahlenden Summen in dem kurrenten vollzogenen Etat aufgeführt stehen, i
Beziehung nur die Jahres-Quittungen am Jahresschlusse, und zwar lediglic
der Richtigkeit der Unterschrift, von dem Direktor zu attestiren sind. An die
darf jedoch der Rendant nie vor dem Verfall-Tage, d. h.: die etatsmäßigen
Besoldungen nie vor dem ersten desjenigen Monats, für welchen die Besol
sind, und die Diäten, wenn sie Besoldungsstelle vertreten, niemals vor den
des Monats zahlen.

Leistet der Rendant, außer den Ausnahme-Fällen, eine Zahlung oh
und ohne schriftliche Autorisation des Direktors, so bleibt er für die Summe
lich, und hat außerdem strenge Rüge zu erwarten. Dagegen hat er aber a
denjenigen Summen zu vertreten, welche unter vorgeschriebener Autorisatio
hers gezahlt worden sind; es wäre denn, daß er auf Veranlassung des Vors
widrige Handlungen ausgeführt hätte, in welchem Falle nach §. 343. Tit. 20
Allgemeinen Landrechts die Verantwortlichkeit auch auf dem Rendanten mith

§. 10. Damit jedoch von dem Direktor keine Zahlungen angewiesen
durch der Etat überschritten wird, hat der Rendant aus dem Manuale nach
monatlicher Eintragung das Soll des Etats mit der wirklichen Ausgabe wöch
chen, und, sobald sich ein Etats-Titel der Absorbirung nähert, den Direktor
Zusammenstellung des „Soll“ und „Ist“ darauf aufmerksam zu machen, da
in Beschaffung der Bedürfnisse nach Maaßgabe der betreffenden Titel einsch
wo dieses nicht angänglich ist, in Zeiten die Autorisation zur Ueberschreitung
Erlaubniß zur Vertragung einer den Bedürfnissen angemessenen Summe auf
einholen kann.

§. 11. Der Rendant ist verpflichtet, eine jede von dem Anstalts-Vorstel
der Etats-Titel angewiesene Summe ohne Anstand zu zahlen, sobald die U
Liquidation oder der Inhalt der Quittungen keinen Zweifel übrig lassen, daß
dung des Geldes zu Gunsten der Anstalts-Verwaltung erfolgt; für den he
scheinlichen Fall aber, daß der Direktor über die Kassen-Bestände zu seinem ei
Gunsten Anderer disponirte, ist der Rendant verbunden, gegen die Realisiru

...ren Zahlung bescheidene Vorstellung zu machen, und, in sofern diese den Zweck ...len sollte, die zunächst vorgesetzte Behörde, ohne Gefahr, für einen Denuncianten ...en zu werden, von dem eintretenden Bedenken in Kenntniß zu setzen, und sich Verhal-...-Befehle zu erbitten.

§. 12. Der Rendant ist verpflichtet, einen jeden Rechnungsbelag, welcher sich über ...egenstand, wofür gezahlt werden soll und über Quantität und Preis entweder selbst, ...vermittelst seiner Unterlagen aussprechen muß, in Hinsicht des Calculs zu prüfen, es ...denn, daß schon eine Feststellung von Seiten der höheren Behörden stattgefunden

Ebenso ist es seine Sache, zu prüfen, ob zu den Unterlagen gesetzlich ein Stempel ...ibiren war und ob dies im richtigen Betrage geschehen, imgleichen darauf zu halten, ...ne jede Quittung, welche stempelpflichtig ist, sogleich auf dem gesetzlichen Stempel-... ausgestellt werde, zu welchem Ende derselbe stets einen kleinen Vorrath der gangba-... Stempelpapiere halten muß, dessen Ankauf aus den bereitesten Beständen der Anstalts-...-Kasse bewirkt werden kann. Die Stempelpapier-Vorräthe können daher auch bei ...maliger Kassen-Revision statt baaren Geldes vorgewiesen werden.

§. 13. Alle Zahlungen, welche der Rendant zu leisten hat, sind unweigerlich von ...jedesmal sich der Empfänger in den vorgeschriebenen Dienststunden meldet, und ohne Ab-...zug, zu leisten. Ausnahmen finden in Beziehung auf die Innehaltung der Dienst-...en nur bei durchreisenden Personen, welche Forderungen an die Kasse haben, dahin ... daß diese zu jeder Zeit zu befriedigen sind.

§. 14. Versendet der Rendant auf Anweisung des Direktors Gelder für auswärts ...gene Produkte mit der Post, so dient bis zum Eingange der Quittung das Concept-...iben der Verwaltung und der Postschein zum Kassen-Belag.

Von den zu versendenden Geldern ist jedesmal Seitens des Rendanten der Quit-...-Stempel und der Betrag für den Postschein im Voraus abzuziehen, da aus-...ige Verkäufer es oft unterlassen, den erforderlichen Stempel zur Quittung anzu-...en.

§. 15. Die an die Gefangenen aus dem Guthaben bei der Extra-Kasse zu zah-...n Zulagen müssen wöchentlich an einem bestimmten Tage und zu einer bestimmten ...nde, am Besten Freitags Vormittags, ausgezahlt werden, damit diejenigen, welche ...eine ganz geringe Zulage haben, sich Sonnabends für den Sonntag die erlaubte ...glichkeit verschaffen können.

Diese Zulagen bestimmt der Direktor wöchentlich selbst, weshalb demselben be-... Mittwochs die Livrets der Gefangenen vom Rendanten zur Eintragung dessen, ...ein jeder Gefangener nach Guthaben, Fleiß und Führung erhalten soll, vorzule-...sind.

Ueberträgt der Direktor dem Rendanten diese Eintragung von Zeit zu Zeit selbst, ...hat Letzterer sich wohl zu hüten, von den früheren Bestimmungen des Ersteren ab-...weichen, damit er nicht etwa einem Gefangenen mehr zukommen lasse, als der Di-...ter früher bewilligt hat.

II. Der Rendant als erster Feuer-Polizei-Kommissarius.

§. 16. Da eine besondere Feuer-Ordnung gegeben werden wird, in welcher die ...liegenheiten des Rendanten für den Fall des Ausbruchs eines Feuers näher be-...immt werden sollen, so bedarf es hier nur der Andeutung der Verpflichtung hierzu, ...m wird das Uebrige der künftigen Spezial-Instruktion vorbehalten.

...b. Instruktion für den mit der Oekonomie-Verwaltung beauftragten Inspektor der Straf-Anstalt zu Rawicz.

Einleitung.

Der Geschäftskreis des Oekonomie-Inspektors der Anstalt zerfällt in folgende Theile:

a) in die spezielle Verwaltung der wirthschaftlichen Angelegenheiten, Behufs Unterhaltung der Gefangenen;

b) Führung des Haupt-Inventarii der Anstalt, und der damit in Verbindung stehenden Führung der Zimmer- und Lokalien-Inventarien.

Ueber die demselben in dieser Beziehung zufallenden einzelnen Obliegenheiten wird ...selben nachstehende Instruktion ertheilt.

A. In Bezug auf das Verhalten, sowohl in als außer dem Dienst im Allgemeinen.

§. 1. Der Oekonomie-Inspektor ist dem Direktor der Anstalt untergeordnet, und da-... demselben unweigerlichen Gehorsam in allen seinen Anordnungen schuldig, selbst in ...jenigen Fällen des Dienstes, die in der Instruktion nicht speciell enthalten sind.

§. 2. Erinnerungen, so wie Zurechtweisungen des Vorstehers hat er mit Beschei-...denheit anzunehmen; glaubt derselbe, daß der Direktor seine Befugniß in Hinsicht auf ...eine Amts-Autorität überschreite, so bleibt ihm der Weg der Beschwerde bei der höheren

Behörde offen; bis dahin aber, daß der Bescheid eingehet, hat er den Anweisungen Vorstehers, wenn ihm nicht offenbare Pflichtwidrigkeiten angesonnen werden, Folg leisten.

§. 3. In ein Credit- oder gar Borg-Geschäft mit denjenigen Personen, welch die Anstalt liefern oder aus der Hand verkaufen, darf er sich bei Strafe der fiskalischen tersuchung nie einlassen.

Vieh darf er unter keinen Umständen, sei es zur gewöhnlichen Nutzung oder ver schen Mastung desselben halten, in sofern ihm nicht von höherer Behörde besondere laubniß dazu ertheilt worden ist.

§. 4. Der Oekonomie-Inspektor muß ferner in seinem Lebenswandel allen üb ihm nachgeordneten Beamten mit gutem Beispiel vorangehen, und durch die gewiss teste Redlichkeit jeden Schein eines unlautern Verfahrens abwenden.

B. Obliegenheiten im Einzelnen.

1. In Bezug auf das Verpflegungs-Geschäft.

a. Verwaltung der Vorräthe.

§. 5. Der Oekonomie-Inspektor der Anstalt hat die specielle Verwaltung der dem Vorsteher der Anstalt beschafften, oder auf Grundstücken der Anstalt gewonnenen ihm überwiesenen Verpflegungs-Gegenstände und zur häuslichen Wirthschaft erforderl Bedürfnisse, sie mögen aus der Hand erkauft oder von Lieferanten auf dem Grund Contrakten geliefert werden. Derselbe haftet nicht nur für die Ablieferung der versch nen Gegenstände in untadelhafter und bester Qualität nach den, der Erwerbung Grunde gelegten Proben, sondern auch für deren demnächstige gute Aufbewahrung, sorgt mit Aufmerksamkeit und Thätigkeit für die vorschriftsmäßige Verwendung ders in den Nutzen der Anstalt, führt darüber Buch und Rechnung nach dem bestimmten Sc (Oekonomie-Manual), die Gegenstände mögen aus der Hand erkauft, auf Ländereie Anstalt erbaut, oder auf Contrakt geliefert werden, und legt darüber am Schluss jeden Jahres eine Hauptrechnung, deren Einnahme durch die Geldrechnung der An oder durch die von dem Rendanten zu führende Feld- und Garten-Nutzungs-Rechnung sofern erst Grundstücke zur Kultur vorhanden sein werden, justificirt wird.

§. 6. Die Schlüssel zu den Lokalien, worin die Vorräthe aufbewahrt werden, sen stets unter seiner Hand sein, und darf er diese Niemand, selbst seiner Frau nicht, besondere Genehmigung des Anstalt-Vorstehers anvertrauen. Alle Gegenstände, gen so geringfügig sein, als sie wollen, hat der Oekonomie-Inspektor selbst einzunel und zu verabreichen.

§. 7. Wird der Oekonomie-Inspektor von der Ausübung dieser Pflicht durch K heit oder andere dringende Umstände abgehalten, so hat er hiervon dem Anstalts-Vors Anzeige zu machen, den Namen desjenigen Beamten, welcher ihn vertreten soll und zu nennen, und nur erst dann die Schlüssel zu den Vorräthen an denselben auszuant ten, wenn die Genehmigung erfolgt ist.

§. 8. In sofern der Hand-Einkauf für die Bedürfnisse der Anstalt statt findet, der Oekonomie-Inspektor dem Vorsteher der Anstalt, welchem die Beschaffung der V räthe obliegt, zeitig die Absorbirung eines Gegenstandes anzuzeigen, damit das Fehlende aus der ersten Hand bezogen werden kann. Versäumt derselbe dies, und später der Gegenstand aus zweiter Hand zu höheren Preisen angekauft werden, so ha Oekonomie-Inspektor den erweislichen Schaden zu ersetzen.

§. 9. Am Ende eines jeden Jahres, und wo möglich am 30. Dec. und nachdem den 31. Dec. die erforderlichen Konsumtibilien schon vorweg entnommen sind, werden Naturalien, Victualien, Holz- und Brennmaterialien und andere Oekonomie-Bed von dem Anstalts-Vorsteher, im Beisein des Oekonomie-Inspektors, sei es durch Wä gung, Vermessung oder Zählung aufgenommen, um den wirklichen Bestand der Vor zu ermitteln. Hierauf schließt der Oekonomie-Inspektor sein Manual ab, so wie es i und stellt einen tabellarischen Buch-Final-Abschluß auf, welcher folgendermaaßen lau

a) Nach dem Buch-Abschluß soll Bestand sein;

b) an wirklichen Beständen ist laut desfallsigen Protokoll vorgefunden;

mithin ergibt sich Plus,

" " " Minus.

In Bezug auf Plus oder Minus wird der Anstalts-Vorsteher bei der Einreichung Final-Abschlusses gegen die höhere Behörde sich über den Ursprung und Veranlassung selben äußern.

Hiernach wird sich finden, in wie weit der Oekonomie-Inspektor zum Ersatz der fekte, in sofern sie nicht durch eine sich von selbst verringernde Eigenschaft des ver teten Gegenstandes nachgewiesen werden können, rechtlich heranzuziehen ist. Auf Plus kann der Oekonomie-Inspector, in sofern es aus der Natur des verwalteten Ge standes hervorgegangen ist, niemals Anspruch machen.

§. 10. Gegenstände, welche durch üble oder nachlässige Aufbewahrung verderben, at der Oekonomie-Inspektor, sobald seine Verschuldung geschäftsmäßig konstatirt ist, ohne Weiteres zu ersetzen, wogegen ihm dann die verdorbenen Gegenstände verbleiben, deren sich jedoch nachweislich so entäußern muß, daß die Wiedereinbringung durch Vermischung mit brauchbaren Gegenständen nicht möglich ist.

h) Verwendung für die bestimmten Zwecke.

§. 11. Für die Verwendung der Verpflegungs-Gegenstände geben die einzelnen Theile des Etats, namentlich der Speise-Etat der Anstalt, dem Oekonomie-Inspektor die bestimmte Norm und nähere Anleitung.

Von den Bestimmungen des Etats darf er sich, besonders in Bezug auf die darin vorgeschriebenen Quantitäten, nie eigenmächtig eine Abweichung erlauben.

§. 12. Ueberhaupt muß aber sein Augenmerk unablässig darauf gerichtet sein, die Verwendung aller wirthschaftlichen Gegenstände für den Bedarf der Anstalt auf die nützlichste und sparsamste Weise zu leiten, und namentlich die Verwendung des von ihm zu verabreichenden Brennöls, Lichts, Seife, Holz ꝛc. zu kontrolliren. Sieht er bei dem einen oder andern Gegenstande einen unverhältnißmäßigen Gebrauch, so hat er die geeigneten praktischen Untersuchungen wegen des wahren Bedarfs selbst durch Proben anzustellen, hiervon dem Direktor Anzeige zu machen, und sich über die zu treffende Verfügung gutachtlich zu äußern.

Insbesondere bei Verabreichung der Speisen.

§. 13. In Beziehung auf das Verfahren bei Verabreichung der Speisen an die Sträflinge, kommt es zunächst auf die Constatirung und Controllirung des täglichen Bedarfs nach Maaßgabe des Etats und der Zahl der vorhandenen Sträflinge an.

§. 14. Zu diesem Ende fertigt der Oekonomie-Inspektor einen Speisezettel nach dem bestimmten Schema. Dieser Speisezettel wird jedesmal Tages vorher und zwar bis zu der Stunde aufgestellt, wo die Consumtibilien für den folgenden Tag ausgegeben werden sollen; derselbe wird jedoch in Hinsicht des denselben Tag spät oder des anderen Tages frühzeitig eintreffenden Zuwachses an Gefangenen nicht abgeschlossen, bleibt vielmehr bis dahin zum Abschlusse offen, daß anderen Tages kein Zuwachs mehr zu erwarten steht.

Der Zuwachs an Gefangenen trifft gewöhnlich zu einer Tageszeit ein, wo derselbe am Mittagessen nicht mehr Theil nehmen kann, und tritt daher dafür, wenn er nach dem Mittagessen anlangte, die Verpflegung mit der halben Portion Brod ein, als so viel nur zu berechnen ist. Trifft es sich zufällig, daß der Zuwachs kurz vor dem Mittagessen ankommt, so ist, da keine kochbaren Gemüse mehr nachgegeben werden können, das Essen nur so viel zu verdünnen, daß so viel Portionen als nöthig ausgespeist werden können. Die Portion Brod wird alsdann zu $^{3}/_{4}$ verabreicht.

§. 15. Erfolgt ein unvermutheter Abgang, sei es durch Freisprechung, Tod oder Entweichung, so können selbstredend die bereits in den Kochkesseln befindlichen Gemüse nicht zurückgenommen werden; da jedoch die Masse der Gefangenen dasjenige, was am vorigen Tage für den unvermutheten Abgang bestimmt war, mit genossen hat, ohne einen Anspruch darauf zu haben, so muß an der Gesammtquantität der Gemüse für den folgenden Tag, wo gleiches Gemüse als an dem Tage, wo der Abgang stattfand, verspeist wird, so viel abgezogen werden, als durch den frühern Umstand verloren gegangen ist.

§. 16. Die Speisezettel sind dem Anstalts-Vorsteher, sobald sie abgeschlossen sind, zur Bescheinigung des effektiven Bestandes des betr. Tages vorzulegen, dann zu sammeln, und monatsweise Behufs Justifizirung der monatlichen Speise-Tabellen und der Jahresrechnung zusammen zu heften.

§. 17. Das Resultat der vorgedachten Speise-Tagezettel wird in die monatliche Speise-Tabelle nach dem bestimmten Schema täglich, d. h., nachdem erstere definitiv haben abgeschlossen werden können, eingetragen. Diese Speise-Tabelle wird demnächst monatlich abgeschlossen, wodurch sich dann der wirkliche Verbrauch für den ganzen Monat darlegt, und woraus der Haupt-Betrag eines jeden im Monat verbrauchten Consumtibils in den betreffenden Titel des obengedachten Oekonomie-Manuals eingetragen wird.

§. 18. Wenn den Gefangenen, wie an den hohen Festtagen, Ostern, Pfingsten, Weihnachten und am Geburtstage Sr. Maj. des Königs, Fleisch verabreicht wird, so hat der Oekonomie-Inspektor den Bedarf nach dem Etatssatze und dem effektiven Bestande an Gefangenen Tages vorher zu ermitteln, auch das Fleisch selbst, nachdem solches von dem Direktor unter seiner Zuziehung und Hinsichts der Güte geprüft worden, roh in Portions-Stückchen einhauen zu lassen, auch Tages vorher in Empfang zu nehmen und unter seinem alleinigen Verschluß bis den anderen Morgen, wo es nach gehöriger Reinigung und Wasser in den Kessel portionsweise zu zählen ist, zu verwahren.

§. 19. Die für die Anstalt erforderliche, zum Einhauen in Portionsstücke bestimmte Quantität Fleisch ist nach dem Gesammt-Gewicht einzuwiegen, dann vom Fleischer auf Portionen einzuhauen, aber dahin zu sehen, daß sie dem richtigen Portions-Satze im

Gewicht ganz nahe kommen, weshalb der Oekonomie-Inspekter eine kleine Wa
der Hand haben muß, um, wenn auch nicht alle, doch die meisten Stücke nachzu

Haut der Fleischer die Portionen unverhältnißmäßig klein, so muß er, w
durch den Contrakt zu verpflichten ist, die zu kleinen Portionen zurücknehmen
gehörig gewichtige Portionen liefern. Haut er solche zu groß und schwer ein
daß er mit der Gesammt-Quantität des Fleisches zur Erzielung der Portione
ausreicht, so hat er von seinem Fleische noch so viel Portionen auszuhauen, bi
derliche Zahl erreicht ist.

Portionen aus zwei oder mehreren Stücken bestehend, sind vom Fleische
gel nicht anzunehmen.

Bei dem Einhauen der Portionen ist möglichst dahin zu sehen, daß 10 I
tionen Fleisch mehr eingehauen werden, als erforderlich sind, damit die durch
hin und wieder auseinander fallenden Portionen, welche in ausspeisbaren St
lich fehlen würden, dadurch ersetzt werden können.

§. 20. In Bezug auf die Zubereitung der Speisen wird dem Oekonom
zur Pflicht gemacht, auf das Verfahren in der Küche ein strenges Augenmer
und zu dem Ende bei jeder Einschüttung der am Tage vorher an die angest
verabreichten Gemüse-Quantitäten in der Küche zugegen zu sein, und bei e
Verdachte die Tages vorher verabreichten Sachen nochmals nachwiegen oder
zu lassen, was besonders in Hinsicht auf das Fettungs-Material häufig ve
brauche geschehen muß.

Der Oekonomie-Inspektor ist auch verbunden, jedesmal, wenn die Fett
Speisen durchkocht worden, solche in Hinsicht der gehörigen Consistenz und s
Zubereitung zu prüfen. Bemerkt derselbe Mängel hiergegen, so hat er da
rektor, und zwar vor der Ausspeisung, Anzeige zu machen, damit von diesem,
die Speisen ungenießbar sein sollten, die nöthigen Maaßnahmen wegen Ab
hierdurch entstehenden Verlegenheit ergriffen werden können."

§. 21. Das Fleisch ist, wenn es nur irgend angeht, in zwei verhäl
Kesseln und mit so viel Wasser zu kochen, daß mit der einen Hälfte der Bouill
sen am Fleischtage und mit der anderen Hälfte derselben die Speisen des an
noch zubereitet werden können, und daher an diesen Tagen die Fettung als er
net werden kann.

Das überflüssige Fett ist während des Kochens des Fleisches nach we
Weise abzuschöpfen, dahin zu sehen, daß durch die Küchenleute davon nicht
werde, und, nachdem solches erkaltet und von der abgesetzten Bouillon ge
verwiegen, als Fettungs-Material, auf den Grund einer Anweisung des D
vereinnahmen, und bei den nächsten Ausgaben zur Fettung zu verausgaben, d
Verderben nicht ausgesetzt werde.

§. 22. In der Küche selbst muß die allergrößte Reinlichkeit herrschen, d
und übrigen Gefäße müssen stets blank und rein, auch die Küchengefäße stets i
Ordnung aufgestellt sein.

Unordnungen hiergegen hat der Oekonomie-Inspekter an den ihm u
Küchen-Beamten, namentlich der Instituts-Köchin, zu rügen, und, wenn di
Zweck verfehlen, oder gar Unredlichkeiten an den Tag kommen, weitere Anze
Direktor, Behufs Ergreifung ernstlicher Maaßregeln zu machen.

§. 23. Bei der Ausspeisung, und zwar sowohl bei der Gesammt-Ausspe
Küche, als der demnächstigen Ausspeisung der einzelnen Portionen auf den S
muß der Oekonomie-Inspektor gegenwärtig sein, damit ein jeder das Seinig

§. 24. Wird Bier verabreicht, so ist, da ein ganzes Quart Bier in d
viel ist, um auf einmal ausgetrunken zu werden, die Einrichtung zu treffen, d
ten beim Mittagessen ein halb Quart, die andere Hälfte aber gegen Abend
werde.

§. 25. In sofern Klagen von den Gefangenen über nicht gehörige Z
reitung des Gemüses, namentlich der Kartoffeln und anderer Garten-Gemüs
Verkürzung beim Austheilen der Portionen geführt werden, so hat der O
spektor die Veranlassung der Klage näher zu erörtern, und wenn die Klage g
dem Vorsteher der Anstalt Anzeige zu machen, damit dem Uebelstande Sch
werden.

2. Obliegenheiten in Bezug auf die Führung des Inventarii.

§. 26. Der Oekonomie-Inspekter der Anstalt hat nicht nur das schrif
Inventarium der Anstalt zu führen, sondern in Gemeinschaft mit dem Hausva
darin aufzunehmende Gegenstände unter seiner besonderen Aufsicht zu halten,
für ihre Instandsetzung und Erhaltung verantwortlich ist; dabei ist es z
Sorge, daß die Local-Inventarien so in Vollständigkeit erhalten werden, d
Zusammenstellung die Resultate mit dem Haupt-Inventario übereinstimmen.

jährig muß nach dem Jahres-Abschluß und vor der Rechnungslegung eine spe- nahme des Inventarii erfolgen.
Abänderung der gegenwärtigen Instrukt. bleibt vorbehalten.

Instruktion für den Arbeits-Inspektor in der Straf-Anstalt zu Rawicz.

Einleitung.

Geschäftskreis des Arbeits-Inspektors umfaßt nach der Hausordnung die Leitung amten Beschäftigungs-Wesens der Gefangenen, mit Inbegriff der hierzu erforder- ich- und Rechnungsführung, und theilt sich gegenwärtig in die Aufsichtsfüh- r

jenigen Arbeiten, welche von Entrepreneurs durch den eigens dazu angestellten erkmeister geleitet werden, und

jenigen Arbeiten, welche von der Anstalt für eigene Rechnung und auf Bestellung zelner Arbeitsgeber für einen gewissen Lohn betrieben werden.

r die in dieser Beziehung ihm obliegenden Pflichten wird ihm nachstehende In- ertheilt:

A. Ueber die Dienst-Verhältnisse des Arbeits-Inspektors im Allgemeinen.

. Der Arbeits-Inspektor der Straf-Anstalt ist ein dem Vorsteher der Anstalt tneter Ober-Beamter, welcher den Befehlen des Anstalts-Vorstehers unwei- Gehorsam schuldig ist, selbst in den einzelnen Fällen, welche die Instruktion ält.

merungen und Zurechtweisungen des Direktors in Bezug auf den Dienst hat der Inspektor mit Bescheidenheit anzunehmen; und glaubt er, daß Forderungen an ht werden, die seine Kräfte überschreiten, so bleibt ihm unbenommen, sich be- an die vorgesetzte Behörde zu wenden, deren Bescheid er abzuwarten, bis dahin Anordnungen und Befehlen des Direktors Folge zu leisten hat.

2. Ohne Vorwissen des Direktors darf der Arbeits-Inspektor von früh um 7 Mittags um 12 Uhr, und von 2 Uhr Mittags bis zum Einschluß der Gefange- aus der Anstalt nicht entfernen: bei längeren Entfernungen aus dem Dienst über aus dem Wohnorte selbst bedarf er des Urlaubs von dem Anstalts-Vorsteher.

. Von einem Beamten, wie der Anstalts-Inspektor, welcher dem Anstalts- so nahe steht, und welchem ein so wichtiger Wirkungskreis angewiesen ist, wird daß er seinen moralischen Lebenswandel und sein Betragen gegen den Vorge- Mitbeamten und untergebenen Beamten so einrichte, daß er Jedem, und na- ren Gefangenen, ein gutes und nachahmungswerthes Beispiel giebt.

B. Obliegenheiten im Einzelnen.

1) In Bezug auf die Eintheilung von Arbeiten.

. Da der Arbeits-Inspektor blos ein ausführender Beamter ist, welcher den tech- Betrieb der Beschäftigung zu leiten hat und für den guten Erfolg verantwortlich ebt ihm in keiner Beziehung eine eigenmächtige Disposition in Hinsicht auf dieje- brikationen zu, die für Rechnung der Anstalt betrieben werden; er ist vielmehr jedesmal wenn er Material zur Verarbeitung zu einem künftigen Manufact oder für erforderlich hält, sei es, um ein Bedürfniß der Anstalt zu befriedigen, oder Waare zum Verkauf herzustellen, oder um momentane Beschäftigungslücken auszu- dem Direktor der Anstalt darüber Vortrag zu machen, und die Arbeit erst dann be- zu lassen, wenn dieser seine Genehmigung dazu gegeben hat. Dagegen bleibt er außer aller Verantwortlichkeit, wenn auf Veranlassung des Vorstehers Fabri- ationen werden, die nicht zu verkaufen sind (sogenannte Lagerhüter), sofern näm- Anordnungen dazu ohne seinen Beirath oder gegen seine Ansichten erlassen worden. er über das Unternehmen von dem Vorsteher der Anstalt gehört, und hat er sich erklärt, so wird er auch der höhern Behörde mit verantwortlich.

5. Ist in Frage gekommen, ob für Behörden, Institute oder fremde Personen e zu einem gewissen Preise und in gewisser Güte bestellt werden sollen, so sind Arbeits-Inspektor, nach vorheriger Vernehmung mit dem Direktor, die erforder- Berechnungen der Fabrikations-Kosten, mit Inbegriff des Material-Werths, anzu- um im Voraus übersehen zu können, ob mit Vortheil für die Anstalt gearbeitet

. Mit den kleinen Beschäftigungen, als Strickerei, Nätherei u. s. w., welche ellung stattfinden, und wozu die Anstalts-Verwaltung kein Material hergiebt, Beziehung auf das im vorhergehenden §. Gesagte eine Ausnahme dahin statt, Arbeits-Inspektor diese nach der Reihefolge von den dazu qualifizirten und von lter ihm für dieses Arbeitsfach ausschließlich zur Disposition gestellten Gefan- führen lassen kann.

2) In Bezug auf den Ankauf der Materialien.

§. 7. Der Ankauf der Fabrik-Materialien und sonstigen Betriebs-Bedür Sache des Anstalts-Vorstehers. Wird dem Arbeits-Inspektor jedoch von di Ankauf eines Gegenstandes, namentlich von Wolle auf auswärtigen Märkten üb so hat der Arbeits-Inspektor mit Treue und Redlichkeit, nach seinen besten technis praktischen Erfahrungen, den Auftrag im Interesse der Anstalt auszuführen, und trauen, welches ihm zu Theil geworden ist, zu bewähren.

§. 8. Von jeder Ablieferung von Materialien für den Verwaltungs-Be Arbeits-Inspektors hat derselbe dem Anstalts-Vorsteher Anzeige zu machen, dan nach Befinden der Umstände bei der Uebernahme gegenwärtig sein kann, um sich überzeugen, daß die Gegenstände so abgeliefert werden, wie solche bestellt und worden sind.

3) Leitung der Arbeit selbst.

a) In Bezug auf das Technische derselben.

§. 9. Was der Arbeits-Inspektor, rücksichtlich der vorher sub I. der G gedachten Beschäftigungen, bei deren technischem Betriebe im Interesse der A beobachten hat, ergeben die desfalls bestehenden Kontrakte und deren Unterla reichend, auf welche derselbe daher verwiesen wird.

Bei den Beschäftigungen sub 2 liegt dem Arbeits-Inspektor selbst die Ve der Materialien an die einzelnen Arbeiter, Behufs ihrer Verarbeitung, unter hung des hierzu angestellten Werkmeisters, so wie auch die Beaufsichtigung, dem Werkmeister in subsidium die Verantwortlichkeit ob, daß die Arbeiten in beits-Instanzen zweckmäßig und bestimmungsmäßig erfolgen, und daß aus dem ein in qualitativer und quantitativer Hinsicht angemessenes Manufact oder Fab vorgebracht werde.

§. 10. Tritt wider Erwarten der entgegengesetzte Fall ein, so müssen von beits-Inspektor vorläufig Erörterungen über die Veranlassung des Mißlingens und die Resultate derselben dem Anstalts-Vorsteher schriftlich vorgestellt werde dieser erforderlichen Falls weitere Erörterungen darüber anzustellen vermag, der Werkmeister oder gar der Arbeits-Inspektor selbst zum Schadenersatze hera werden kann.

b) In Bezug auf die arbeitenden Gefangenen.

§. 11. Der Arbeits-Inspektor ist dafür verantwortlich, daß die sämmtlichen Beaufsichtigung von dem Direktor überwiesenen Gefangenen bei den von demselb bestimmten Arbeiten zweckmäßig beschäftigt werden, so wie auch, daß bei keiner b baren Arbeiten irgend eine Unterbrechung wegen Mangels an den dazu erforderli beitern eintrete. Derselbe muß daher zur Erreichung dieses Zwecks, bei unvern Abgängen der Arbeiter, an den Anstalts-Vorsteher sofort, und bei vorherzusehe gängen im Voraus, die nöthigen Anträge wegen des Ersatzes richten, damit ersteren Fall sogleich aus den disponibeln Arbeitern und im letztern Fall aus den ferten Gefangenen die erforderlichen Leute zur Disposition gestellt werden.

Dislocirungen von Arbeitern aus dem einen Arbeitssaal in den andern kann beits-Inspektor, wenn auch die Arbeit dieselbe bleibt, ohne Genehmigung des nicht vornehmen, weil dem Direktor allein die polizeilichen Rücksichten bekannt sind, diesem Vornehmen entgegenstehen könnten, auch der Direktor wegen zweckmäßiger der Gefangenen, in Hinsicht auf Individualität und Moralität, allein verantwortli

c) Aufsicht auf die Werkmeister und deren Gehülfen.

§. 12. So wie es des Arbeits-Inspektors Pflicht ist, dahin zu sehen, daß fangenen stets zweckmäßig beschäftigt werden und stets tüchtige Arbeiten liefern. ihm ebenmäßig ob, auch darauf zu achten, daß die angestellten Werkmeister und aus den geschickteren Strafgefangenen beigegebenen Gehilfen dahin mitwirken, de Zweck im ganzen Umfange, sowohl zum Nutzen als zur Ehre der Anstalt, wie a Vortheile der Unternehmer der Fabriken und sonstigen Arbeitsgeber, erreicht wer

Nimmt der Arbeits-Inspektor Vernachlässigungen oder sonstige Versch obiger Leute wahr, welche dem ordnungsmäßigen Arbeitsbetriebe hinderlich sind, mag er solche durch geziemende Erinnerungen und Zurechtweisungen zur Ord bessern Pflichtwahrnehmung nicht zurückzuführen, so hat derselbe, Behufs Ergreifun reicherer Maaßregeln davon dem Direktor Anzeige zu machen. Ist jedoch in F Fahrlässigkeiten der Werkmeister oder ihrer Gehilfen bereits ein Vorfall eingetrete aus ein Schaden oder Nachtheil für die Anstalt oder die Fabrik-Unternehmer h gangen ist, so ist davon jedesmal dem Direktor ohne Ausnahme und ohne alle sogleich Anzeige zu machen.

d) Mittel einer gehörigen Kontrolle (Revision).

§. 13. Um die Ueberzeugung von der immerwährenden zweckmäßigen Beschäftigung
efangenen und von ihrem anhaltenden Fleiß, so wie von der treuen Pflichterfüllung
erkmeister und ihrer etwanigen Gehilfen zu gewinnen, ist erforderlich, sie selbst so
s möglich ins Auge zu fassen. Dies läßt sich nur durch häufige Revisionen der Ar-
äle erreichen. Wann und wie oft diese Revisionen statthaben sollen, bleibt unbe-
t, damit die Werkmeister und Gefangenen in steter Erwartung dieser Revisionen und
ch in fortwährender Thätigkeit erhalten werden. Dem Arbeits-Inspektor liegt es
unerläßlich ob, jeden Arbeitssaal täglich wenigstens zweimal zu besuchen. Beson-
wird der Arbeits-Inspektor verpflichtet, außergewöhnlich und wöchentlich wenigstens
mal an unbestimmten Tagen die Arbeitssäle dann zu besuchen, wenn die Arbeit der
angenen des Morgens anhebt, und wenn sie des Abends beendigt werden soll, damit
derselbe überzeugt, daß die Arbeiten zu gehöriger Zeit anfangen und nicht zu früh ein-
llt werden. Wenn sich hierbei Unordnungen zeigen, so hat der Arbeits-Inspektor
he, so weit seine Befugniß geht, möglichst sogleich abzustellen, von dem Vorgefallenen
d dem Geschehenen aber den Anstalts-Direktor in Kenntniß zu setzen.

4) In Bezug auf die fertigen Arbeiten.

a) Abnahme der Fabrikate selbst.

§. 14. Zur Abnahme der Manufakte und Fabrikate von den Arbeitern sind zwei
Tage für jede Arbeitswoche, dieselbe zu sechs Arbeits-Tagen gerechnet, bestimmt, an
welchen der Arbeits-Inspektor solche unter Zuziehung der Werkmeister auf den Arbeits-
sälen selbst aus den Händen der Arbeiter entgegen nimmt, sie rücksichtlich ihrer Tüchtigkeit
prüft, das Nöthige hierüber erinnert, und eventualiter dem Direktor die nachlässigen und
[illegible] Arbeiter in einem eigens hierzu anzulegenden Register namhaft zu machen hat, da-
mit dieser gegen diejenigen, welche zu bestrafen sind, gleich darauf die angemessene Strafe
der Zurechtweisung verfügen kann. Die Gegenstände sub 1. der Einleitung dieser In-
struktion werden nach der Abnahme dem betreffenden Werkmeister zur weitern Besorgung
[illegible] dem Unternehmer unter Kontrolle des Arbeits-Inspektors ausgehändigt; die Gegen-
stände sub 2 aber sind von dem Arbeits-Inspektor in eigene Verwahrung zu nehmen und
unter Verschluß zu bringen.

§. 15. Zu letzterem Behuf ist von dem Arbeits-Inspektor dem Direktor die geeigne-
te Stunde des Tages vorzuschlagen, zu welcher Zeit auch die Verabfolgung von Ma-
terialien aus den Vorraths-Kammern zu neuer Bearbeitung und sonstigem Geschäfts-
betriebe zu bewirken ist. Der Arbeits-Inspektor hat sich mit seinen übrigen Geschäften
so einzurichten, daß dieser bestimmte Zeitpunkt stets pünktlich inne gehalten werde, damit
die Anstalts-Werkmeister und die erforderlichen, hierbei nöthigen Arbeiter nicht ihre zu den
übrigen Arbeiten erforderliche Zeit mit Warten verbringen.

§. 16. Ueber die Abnahme der Arbeiten hat der Arbeits-Inspektor ein Register zu
führen, woraus derselbe nachweisen kann, in welcher Art jeder Gefangene beschäftigt
worden, ob er noch beschäftigt ist, oder ob er arbeitsunfähig gewesen, und was er bei der
zugewiesenen Arbeit geleistet, so wie ob diejenigen, welche gemessene Pensa haben, diese
geliefert haben oder nicht. Aus diesem Abnahme-Register, welches auch die Grundlage
der monatlichen (oder vielmehr nach Ablauf eines Arbeits-Abschnittes von 24 Arbeits-
tagen aufzustellenden) Beschäftigungs-Nachweisung abgiebt, wird dem Direktor der An-
stalt in den nächsten 24 Stunden nach der Abnahme ein Auszug derjenigen Gefangenen
vorgelegt, welche in der letzten Woche ihr Pensum nicht geliefert haben, damit von die-
sem die desfalls erforderlichen Strafen sogleich verfugt, oder sonstige Zwangs-Maaßregeln
angewendet werden können.

b) Preisbestimmung der Fabrikate.

§. 17. Sofern nicht von den sub 1 der Einleitung aufgeführten Arbeiten die Rede
ist, die kontraktlich die Preise bestimmt sind, muß nach der Fertigstellung neuer Fabrik-
gegenstände jedesmal die Kalkulation des Preises durch den Arbeits-Inspektor vorge-
legt werden.

In Bezug hierauf bestimmt dann der Direktor den Verkaufspreis des Fabrikats im
Kalkulations-Buche, was alsdann dem Arbeits-Inspektor bei der Aufstellung der Faktur
für als Anhalt dient.

§. 18. Bei den kleinen Beschäftigungen, als Strickerei, Nätherei u. s. w., welche
auf Bestellung stattfinden, und wozu die Anstalts-Verwaltung kein Material hergiebt,
tritt in Beziehung auf das Vorhergesagte eine Ausnahme statt; denn hier tritt nur dann
die Konkurrenz des Direktors ein, wenn für die Verarbeitung dieser Gegenstände keine
bestimmten Preise bestehen, in welchem Falle der Arbeits-Inspektor die verarbeiteten Gegen-
stände dem Direktor mit Angabe der Arbeitszeit vorlegen muß, damit dieser hiernach, und
in Vergleich mit dem Arbeitslohn in der Außenwelt, den zu berechnenden Arbeitslohn
bestimmen kann.

5) Buchführung über die Reſultate der Beſchäftigung.

§. 19. Die Geſammt-Reſultate der Beſchäftigung ſind in einer beſonderen B[illegible] tigungs-Nachweiſung zuſammen zu ſtellen. (ſiehe oben)

Dieſe Beſchäftigungs-Nachweiſung umfaßt den ganzen Geſchäfts-Betrieb auf Arbeits-Abſchnitt von 24 reinen Arbeitstagen, ſowohl in Hinſicht auf dasjenige, w[illegible] leiſtet worden iſt, bis ins kleinſte Detail, als auch was bis auf den Pfennig da[illegible] Gelde verdient worden iſt, und ergeben daher die Beſchäftigungs-Nachweiſungen [illegible] 13 Arbeits-Abſchnitte eines jeden Jahres, das richtige „Soll“ für die Anſtalts-Ka[illegible] dem Titel „Arbeits-Verdienſt,“ es mag derſelbe aus den Arbeiten für die Fabrik-[illegible] nehmer, oder aus den Arbeiten gegen Lohn für einzelne Arbeitgeber, oder aus Ar[illegible] für Rechnung des Betriebs-Fonds der Anſtalt entſprungen ſein.

Dieſe Nachweiſungen enthalten auch gleichzeitig die ſpezielle Berechnung des [illegible] Verdienſtes der Gefangenen, und bilden daher gleichzeitig die Unterlage zu den Anw[illegible] gen des Direktors Behufs Entnahme des hier reſultirenden Betrages aus der Haupt[illegible] und Ueberführung deſſelben zur Anſtalts-Extra-Kaſſe, in welcher das baare Ver[illegible] der Gefangenen verrechnet wird. Dieſe Nachweiſungen müſſen, damit der Ueber[illegible] dienſt der Gefangenen zeitig in die Livrets getragen werden könne, ſpäteſtens 8 [illegible] Tage nach Abſchluß der Arbeits-Abſchnitte aufgeſtellt ſein.

§. 20. Ueber die Arbeiten der Fabrik-Unternehmer und ſonſtige Kontrakts-[illegible] ten, wo für eine gewiſſe Quantität an Fabrikaten ein feſtgeſtellter Preis gezahlt [illegible] führt der Arbeits-Inſpektor weiter keine beſonderen Bücher; der Ertrag dieſer Ar[illegible] wird von dem Rendanten dem Debenten aus der Beſchäftigungs-Nachweiſung, wel[illegible] ſich eine ſpezielle Geldrechnung iſt, nach deren Aufſtellung zur Laſt geſtellt. Der Ar[illegible] Inſpektor hat jedoch auch hierüber in ſoweit Buch zu führen, als es zur Nachweiſ[illegible] von den Fabrikanten übernommenen Materialien und der demnächſt hieraus gef[illegible] Manufakte und Fabrikate, ſo wie zur Controllirung der Arbeiter wegen der nützlich[illegible] rechten Verwendung des Materials erforderlich iſt, jedoch ohne alle Verantwort[illegible] es dem Unternehmer frei bleibt, für dies Geſchäft, mit Genehmigung der Anſtalts[illegible] waltung, einen eigenen Buchhalter anzuſtellen, wenn ihm die Buchführung des Ar[illegible] Inſpektors nicht genügt.

Ueber die ihm anvertrauten Materialien und Produkte, welche er für Rech[illegible] Anſtalt zu verwalten hat und woraus für Rechnung der Anſtalt fabrizirt wird, [illegible] Arbeits-Inſpektor ein Lagerbuch, auch Hauptbuch genannt, welches die Verwaltu[illegible] Materialien und Fabrikate, auch ſonſtigen Produkte und Betriebs-Gegenſtände, na[illegible] zu führen, welchem als Unterlage dient: „das Manufaktur-Contro,“ wodurch [illegible] genſtände nach den einzelnen Arbeits-Inſtanzen und bis dahin verfolgt werden, [illegible] als Manufakte, Fabrikate und Produkte im Hauptbuche wieder zum Vorſchein ko[illegible]

Ueber den Abſatz des Fabrikats, mit Ausſchluß desjenigen, welches zum [illegible] der Anſtalts-Verwaltung abgegeben werden und auf Rechnung derſelben im Ha[illegible] notirt ſteht, mithin alſo über Alles, was durch Lieferungen oder Handverkauf [illegible] wird, iſt „ein Journal,“ und über die baar aufkommenden Arbeitslöhne „ein Not[illegible] zu führen, nach welchen beiden Büchern die Facturen oder Geldrechnungen unter [illegible] nung des Kaſſenbeamten aufzuſtellen ſind.

Das Journal über verkaufte Fabrikate und das Notenbuch enthalten alſo das [illegible] des betr. Etats-Titels, wo dieſe Gegenſtände verrechnet werden ſollen, und [illegible] richtiger Führung eine zuverläſſige Controlle gegen die Kaſſenbücher. Ueber die [illegible] zelnen Arbeitgebern der Anſtalt zur theilweiſen oder völligen Bearbeitung über[illegible] Materialien, als Flachs zum Spinnen, Federn zum Reißen, Garn zum Ver[illegible] Verſtricken rc., iſt ein beſonderes Journal mit Unterabtheilungen nach den verſ[illegible] Gegenſtänden zu führen, welches die Uebernahme, die Quantität und Qualität, [illegible] der Verarbeitung der Materialien, und deren Wiederabgabe als Produkt nach[illegible] zugleich die im Notenbuche berechneten Arbeitslöhne connatirt.

§. 21. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat der Arbeits-Inſpektor [illegible] einen Final-Abſchluß über die ihm anvertrauten Materialien- und Produkten-[illegible] und eine Jahres-Rechnung über dieſe Gegenſtände.

Er iſt zugleich verbunden, ſolche in den von den höheren Behörden zur [illegible] beſtimmten Terminen, und zwar: den erſten am 18. Januar, die zweite Ende [illegible] eines jeden Jahres dem Anſtalts-Vorſteher, Behufs der Weiterbeförderung an die [illegible] Behörde, vorzulegen.

§. 22. Außer dieſen ſchriftlichen Arbeiten hat nun auch der Arbeits-Inſ[illegible] ſeinen Wirkungskreis betreffenden Etats, als: den Arbeits-Etat, den Bekleid[illegible] den Lagergeräthſchaften-Etat, ſo wie den Etat über die Beſchaffung der Reinigungs-[illegible] genſtände alle drei Jahre, oder ſo oft es von der höhern Behörde verlangt wird, [illegible] leitung des Vorſtehers, und nach den dieſerhalb ergangenen Beſtimmungen [illegible] und iſt auch verpflichtet, ſich allen übrigen, auf das Arbeitswesen ſich beziehenden [illegible]

st hervorgehenden, oder von dem Vorsteher der Anstalt ihm aufgetragenen
iten zu unterziehen.
truktion bleibt bis dahin in Kraft, wo solche modificirt oder ergänzt wer-

iktion für den Büreau-Gehülfen der Straf-Anstalt zu Rawicz.

Einleitung.

ng der Obliegenheiten des Büreau-Gehülfen ist im Allgemeinen durch die
bezeichnet, in Gemäßheit deren ihm
s die Führung aller Register und Bücher, welche, abgesehen von der Kas-
valtung und der Betriebs-Anstalt, eingeführt sind, sondern auch zugleich
häfte eines Registrators, Expedienten und Kanzlisten obliegen.

Bestimmung über seine Stellung, so wie über sein Verhalten in und außer dem Dienst.

Da der Büreau-Gehülfe der Anstalt eigentlich der Sekretair des Anstalts-
, so hat er auch in seinem Wirkungskreise von keinem andern Beamten, au-
nheit des Direktors, von dessen Stellvertreter, Befehle anzunehmen.
Die Dienststunden des Büreau-Gehülfen sind in den Wochentagen von Mor-
s Mittags um 12 Uhr und Nachmittags 2 Uhr bis Abends 8 Uhr. Erfor-
Arbeiten eine länge Arbeitszeit, so versteht es sich von selbst, daß der Bü-
auf einen Theil der Erholungsstunden auf kurze Zeit verzichtet, und das vor-
äfst in gegebener Zeit zu fördern sucht. Sonntags muß derselbe bis zum
Frühgottesdienstes auf dem Büreau anwesend sein, theils für den Fall, daß
ne zu entlassen wären, um deren Reisepapiere vorzubereiten, theils um et-
ge von dem Direktor entgegenzunehmen. Liegen nicht eilige Arbeiten vor,
e die übrige Zeit des Sonntags oder Feiertags zu seiner Erholung verwenden.
Aus dem Orte selbst darf sich der Büreau-Gehülfe über Nacht niemals ohne
Direktors entfernen. Bedarf er Urlaub zu einer Reise auf länger als vier
iche Frist ihm der Direktor nur Urlaub geben kann, so hat er sich an den
nden, welcher bei der Reg. auf den erforderlichen Urlaub antragen, und sich
r die Stellvertretung äußern wird.
Dienstliche Verschwiegenheit ist eine der Hauptpflichten des Büreau-Gehülfen.
n derselben werden allemal mit Ordnungs-Strafen geahndet, und können,
chtlos bleiben, bei erfolgenden Wiederholungen bis zur Dienstentlassung ge-

reau-Gehülfe hat daher alle Sachen, die ihm zum Abschreiben aus dem
Geheimhaltung gegeben werden, sorgfältig aufzubewahren, und beim Ab-
t zu sorgen, daß sie nicht zur Kenntniß Anderer kommen.
Daß das Büreau stets reinlich gehalten, Akten und Papiere, welche nicht im
d, aufgeräumt und an Ort und Stelle gebracht werden, wohin sie gehören,
Büreau-Gehülfen. Bei dem täglichen Auskehren des Büreaus muß er stets
ein, und er darf diese Aufsicht keinem Unterbeamten oder gar Sträflingen
damit letztere nicht Gelegenheit haben, sich von dienstlichen Angelegenheiten
erschaffen, oder gar Dienstpapiere zu entfremden.
So wie es für alle Beamten Pflicht ist, sich eines untadelhaften Lebenswan-
igen, so ist dies auch Pflicht des Büreau-Gehülfen.

beiten im Einzelnen. Allgemeine Uebersicht der von dem Büreau-Gehülfen zu führenden Bücher.

m Allgemeinen hat der Büreau-Gehülfe folgende Bücher zu führen.
tterregister,
habetische Nominal-Register,
rbe-Register,
trolle über den täglichen Bestand der Gefangenen nach Maaßgabe des Zu-
gangs,
ierenten-Journal,
missions-Journal,
to über Einnahme und Ausgabe der Reiserouten-Formulare,
rbücher,
ertorium über alle gangbaren und reponirten Receptions- oder Personal-
er Gefangenen,
minal-Register über die in die Anstalt eingelieferten und in derselben entbun-
hwangeren Frauenzimmer,
respondenz-Journal,
te Bestände,

13) die Berechnung der Büreau-Bedürfnisse und deren Verabreichung, und
14) das Repertorium über die gesammte Verwaltungs-Registratur,
und zwar alles nach den dazu bestimmten Schematen.

1. Obliegenheiten des Büreau-Gehülfen in Bezug auf die Sträflinge, namentlich b
Einlieferung und Entlassung.

a) Bei der Einlieferung der Sträflinge.

§. 8. Sobald ein Strafgefangener eingeliefert wird, so ist derselbe dem Bü
hülfen sofort zuzuführen, um denselben in das Mutterregister nach Anleitung
befindlichen Rubriken einzutragen. Das, was hier für die verschiedenen Rubrike
ist dem Eingelieferten genau abzufragen, die Angaben desselben sind mit den zur
genden Einlieferungs-Papieren zu vergleichen, und, in sofern die Uebereinstimm
gelt, diese durch mündliche Erörterung möglichst herbeizuführen, und, wenn
möglich ist, das differirende Sachverhältniß im Wege der Correspondenz mit
senden Behörde ins Klare zu stellen, und dann erst das Nöthige in das Mut
nachzutragen.

§. 9. Sobald diese Procedur beendet ist, während welcher von einem i
beschäftigten Schreiber das mitgekommene Kleiderverzeichniß in das Depositalː
Personal-Akten ebenfalls eingetragen worden, revidirt der Büreau-Gehülfe hi
mitgebrachten Kleider Stück für Stück, sowohl in Hinsicht der Zahl, als auch
und der Farbe ganz genau. Findet sich, daß der Eingelieferte mehr Sachen
als in dem Kleiderverzeichniß der absendenden Behörde verzeichnet sind, oder fe
etwas, so hat derselbe von beiden Differenzen dem Vorsteher Anzeige zu machen
davon die absendenden Behörden in Kenntniß setzen wird, damit die Ordnung in d
waltungszweige hergestellt werde. Ergiebt sich bei der Revision der Sache, daß
fangene von den verzeichneten Sachen auf dem Transporte etwas verkauft hat,
sowohl der Gefangene, als der Transportführer und die Transporteurs hierüber
larisch vernommen, und die Verhandlungen demnächst dem Direktor vorgelegt w
mit dieser sie an die Reg. einsendet, um die erforderliche Rüge, so wie Abstellun
belstandes veranlassen zu können.

§. 10. Wenn dies geschehen ist, so werden dem Eingelieferten die Verhal
geln vorgelesen, und nachdem er diese Verhandlung und die Richtigkeit des Ver
der miteingebrachten Kleider unterzeichnet hat, wird derselbe von dem Beamten
der Reception beiwohnt, mit dem Deposital-Blatte an den Hausvater gesandt
ferner mit demselben dasjenige vorzunehmen, was ihm in seiner Instruk. in
ziehung vorgeschrieben ist.

§. 11. Die Receptions-Papiere legt der Büreau-Gehülfe mit der Requ
absendenden Behörde sofort dem Anstalts-Vorsteher vor, damit derselbe nach A
der physischen Beschaffenheit des Eingelieferten bestimmen kann, zu welcher Arb
gestellt, und in welche Klasse er versetzt werden soll. Diese Papiere gehen da
mit der schriftlichen Bestimmung des Vorstehers an den Arbeits-Inspektor de
welcher den Sträfling bei der für ihn bestimmten Arbeit unmittelbar anstellen wi

Kommen nun diese mehrberegten Papiere, welche so kurz als möglich bei
steher und Arbeits-Inspektor aufgehalten werden müssen, an den Büreau-Gehülfe
so formirt er, unter Beifügung der Verwarnungs-Verhandlung und der Deposital
die Personal-Akten, und legt solche dem betr. Anstalts-Geistlichen in den nä
Stunden, Behufs Prüfung der moralischen und religiösen Bildungsstufe des
ferten vor.

§. 12. Von daher mit den nöthigen Bemerkungen zurückgekommen, w
Personal-Akten dem Anstalts-Vorsteher wieder vorgelegt, um sich von dem Res
Prüfung des Geistlichen in Kenntniß zu setzen, und eventualiter, wenn ders
Schulunterricht überwiesen wird, dem Arbeits-Inspektor die Akten anderweit zu
damit dieser dem Gefangenen die Schulzeit am Pensum zu Gute rechnen kann.

Sobald dies alles geschehen, gehen die Akten in die Gefangen-Personal Re

§. 13. In das alphabetisch anzulegende Nominal-Register, welches beson
dient, um weitläuftige Nachsuchungen in den Personal Akten über Namen-Ve
Verbrechen, Strafzeit und deren Beendigung, so wie der zu erledigenden Re
gungen zu vermeiden, was besonders bei den Audienz-Tagen zeitraubend sei
weil alsdann mehrere Gefangene sich in der Regel darnach erkundigen, sind unbe
eingelieferten Gefangenen sofort nach der Formirung der Akten einzutragen, dami
dachte Register zu jeder Zeit zum Gebrauch fertig ist.

Dieses Register muß des Zweckes wegen mit großer Pünktlichkeit geführt we

§. 14. Obgleich nach den Bestimmungen der Kriminal-Ordnung schwan
ſenen in die Anstalt in der Regel nicht aufgenommen werden sollen, so können
zelne Fälle eintreten, wo die Aufnahme derselben von höheren Behörden gebe
weshalb auch ein Register über diese Personen nach dem gegebenen Schema, w

de Nummer, Namen und Vornamen, Geburtsort, Alter, Name des angeblichen wirklichen Schwängerers, Tag der Geburt des Kindes und Angabe des Geschlechts, Tag des oder der Abgabe in die Pflege nach der Entwöhnung enthält, geführt werden muß. Sollten wider Erwarten Weiber während ihrer Detention in der Anstalt geschwän- werden, so sind diese ebenfalls in das Register aufzunehmen.

b) Controllir ng des effectiven Bestandes der Sträflinge.

§. 15. Ueber den effectiven Gefangenen-Bestand hat der Büreau-Gehülfe eine ge- Kontrolle, wodurch auf jeden Tag im Jahre der Bestand des vorigen Tages, der nd Abgang des laufenden Tages und der Bestand an jedem Abend beim Geschäfts- e genau konstatirt wird, zu führen. Diese Bestands-Kontrolle dient dazu, den -Rapport des Ober-Aufsehers in Hinsicht der Richtigkeit, so wie auch die in der Speise- le von dem Oekonomie-Inspektor berechneten Verpflegungs-Tage zu verificiren.

c) Obliegenheiten in Bezug auf die Entlassung der Sträflinge.

§. 16. Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Entlassung eines jeden Sträflings hat üreau-Gehülfe die sogenannten Jahrbücher zu führen, indem daraus auf jeden Tag m Ablauf der Strafzeit jedes Gefangenen die Entlassung desselben, die zu erledi- n Nebenbedingungen, so wie die etwa befohlenen Berichts-Erstattungen genau und zu übersehen sind.

Werden diese Jahrbücher nach dem vorgeschriebenen Schema richtig geführt, so kann von den Maaßregeln, welche von Seiten der Verwaltung in Beziehung auf die Er- ung des Nachweises des ehrlichen Erwerbes, der Besserung und der Begnadigung, so ur geheimen Berichts-Erstattung und der Entlassung zu rechter Zeit nach Ablauf der fe, nach Vorschrift der Hausordnung in Anwendung und Ausführung zu bringen versäumt werden.

Es ist daher Pflicht des Büreau-Gehülfen, diese Jahrbücher in Bezug auf den Zweck nachzusehen, was des Morgens beim Dienstantritt geschehen muß. Die hiernach laufenden Requisitionen und resp. Berichts-Erstattungen sind pünktlich zu den be- ten Terminen zu entwerfen und dem Direktor vorzulegen.

Die Namen können jedoch nicht eher, als bis das erste Erkenntniß rechtskräftig ge- en, oder sonst nach dem Eingange des zweiten Erkenntnisses, eingetragen werden.

§. 17. In Bezug auf die Entlassung selbst liegt dem Büreau-Gehülfen die Führung Reiserouten- und Dimissions-Journals ob. Beide können füglich mit einander ver- t werden. Der Zweck derselben ist, daraus kürzlich nachzuweisen:

1) die laufende Nummer der Reiseroute, welche von Begründung dieses Journals ab, durch alle Jahre und, wo möglich, so lange die Anstalt besteht, fortgeführt wer- den muß;
2) Namen und Vornamen des Empfängers;
3) die gegebene Zeit der Reise bis an den Bestimmungsort;
4) die Polizei-Stationen, an welche der Inhaber zur Visirung durch die Reiseroute gewiesen ist;
5) das bei der Entlassung neu aufzunehmende Signalement;
6) den Tag der Entlassung;
7) eine Rubrik, worin bemerkt wird, ob der Entlassene des Landes verwiesen oder mit der Reiseroute ausnahmsweise an eine andere Behörde, als die Polizei-Behörde des Bestimmungsorts, verwiesen ist.

§. 18. Endlich hat der Büreau-Gehülfe auch in dieser Beziehung rücksichtlich der aus dem Formular-Magazin der Regierung zu beziehenden Reiserouten ein Conto-Buch zu führen, damit die Verwaltung sich stets über den geordneten Gebrauch derselben aus- weisen und bei Beschuldigung des Mißbrauchs legitimiren kann.

Dieses Conto hat der Bureau-Gehulfe monatlich abzuschließen und dem Anstalts- Vorsteher, zur Revision der Bestände, welche dieser im Buche selbst zu bestätigen hat, vorzulegen.

d) Bei Todesfällen.

§. 19. 1) Sobald ein Gefangener verstirbt, ist der Todesfall der einliefernden Ge- richts-Behörde, der Kreis-Polizei-Behörde (bei dem einer städtischen Kommune ange- hörenden Sträflinge dem betreffenden Magistrate), so wie dem Gerichte des letzten Hei- maths-Ortes und auch dem Geistlichen dieses Orts, und zwar überall unter Beifügung eines von der Verwaltung amtlich ausgestellten Todtenscheins, anzuzeigen.

2) Sobald diese Benachrichtigungen expedirt werden, sind die Personal-Akten dem Anstalts-Geistlichen, wegen der vom Vorsteher bestimmten Zeit der Beerdigung der Leiche, und dem Anstalts-Arzte zur Anzeige der Krankheit, woran der Gefangene gestorben, vorzulegen, und dann erst werden die Reinschriften gefertigt.

3) Zur besseren Ordnung und damit nach Verlauf von mehreren Jahren, bei Nach- fragen der Anverwandten und Gerichtsbehörden, wie dies in Erbschaftsfällen oft der Fall

G. Instruktion für den Hausvater der Strafanst Rawicz.

Einleitung.

Die Obliegenheiten des Hausvaters der Strafanstalt zu Rawicz sind in der nung dahin zusammengefaßt, daß derselbe unter Leitung und Kontrolle des Di die Beobachtung der Tagesordnung im Einzelnen zu sorgen hat, und zugleich mi fangenwärtern die unmittelbare Aufsicht über die Züchtlinge, deren Gefängni bungsstücke, Verpflegung, Wäsche, Lagerstücke, Fesseln, und alle im Gebrauc chen Utensilien führt. Ueber das, was ihm in Bezug hierauf im Einzelnen obl ihm nachstehende Instruktion gegeben:

A. Vorschriften über sein persönliches Verhalten, in und außer dem Dienst im All

§. 1. Da, wie schon die Benennung „Hausvater" andeutet, das Woh sammt-Verhältnisse der Anstalt unter seine besondere Obhut gestellt ist, so muß während die Förderung dieses Wohls in jeder Beziehung nach allen seinen K Herzen liegen. Er muß es daher stets mit dem Interesse der Verwaltung der A sie durch die Hausordnung vorgezeichnet ist, in allen ihren Beziehungen treu meinen, ein jedes Verhältniß mit Beamten, Gefangenen und andern Personen ihm bei seiner Pflichterfüllung in den Weg treten könnte, vermeiden, unbedingt sam gegen die dienstlichen Anordnungen des Anstalts-Direktors leisten, und heit und Zuvorkommenheit gegen die übrigen über ihm stehenden Beamten, so nes ernstes Benehmen gegen die unter ihm stehenden Unterbeamten beobachten.

§. 2. Der Hausvater muß sich ferner eines tadellosen Lebenswandels und in seinem Privatleben Alles vermeiden, was sein Ansehen bei den Sträfl untern Beamten mindern, und von dieser Seite her seine Wirksamkeit verkümme

§. 3. Der Hausvater darf die Anstalt nur in dringenden Fällen, jedoc ohne Genehmigung des Anstalts-Vorstehers, auch auf keine Viertelstunde ver seine vielfachen Pflichten seine Anwesenheit in der Anstalt oft sehr unvermuthet Augenblick nothwendig machen können.

§. 4. Der Hausvater, welcher unbedingt in der Anstalt wohnen muß, ist Familienglieder und etwaniges Gesinde und andere Personen, welche bei ihm ein-gehen, dahin verantwortlich, daß sich diese so wenig aus Menschenfreundlichkeit unlautern Absichten mit den Gefangenen in verbotene oder gar sträfliche Verl einlassen, weshalb er jede Contravention seiner Familie oder seines Gesindes Ordnung der Anstalt vertreten muß, und daher eventualiter stets der Verwaltun höheren Behörde verantwortlich bleibt.

§. 5. Uebrigens wird dem Hausvater alles Halten von Vieh, es mög haben, wie es wolle, untersagt, damit nicht durch bösliche Verläumdung der gegen ihn erweckt werden könne, als benutze er zu dessen Ernährung Abgänge au konomie der Anstalt.

B. Besondere dienstliche Obliegenheiten.

1) in Bezug auf die Sträflinge.

a) Rücksichtlich der Aufnahme derselben.

§. 6. Die neu eintretenden Gefangenen werden unmittelbar nach ihrer Ank einen von dem Vorsteher dazu bestimmten Aufsichtsbeamten auf das Verwaltung geführt, hier recipirt, und, nachdem deren mitgebrachte Bekleidungsstücke durch den Gehülfen nach dem Kleiderverzeichniß durchgegangen, so wie in das Mutterre genommen sind, dem Hausvater zugeführt, welcher dafür zu sorgen hat, daß di genen vollständig gereinigt und gebadet, daß den Männern das Haupthaar dem Kamm geschoren, und resp. der Bart abgenommen, und daß demnächst den genen die Anstalts-Kleider angelegt werden.

§. 7. Bei dieser Gelegenheit hat der Hausvater die Gefangenen in Ge mit dem Beamten, welcher dieselben ihm zuführt, und der bis zur erfolgten Ab bei ihm verbleiben muß, nicht nur am Leibe zu visitiren, sondern auch die mitg Kleider und Effekten nach gefährlichen Instrumenten und eingenähtem Gelde zu chen, wobei auch nicht eine Nath zu übersehen ist. Die Weiber, deren Visitin weiblichen Aufseherin oder einer zuverlässigen weiblichen Gefangenen zu übert sind besonders in den Haarflechten zu visitiren, worin sie meistens verbotene Ge von geringem Umfange zu verbergen suchen. Bei gefährlichen, groben Verbre bei berüchtigten Gaunern hat der Hausvater eine ganz besondere Vorsicht an damit es diesen nicht gelinge, die Anstalts-Beamten zu täuschen.

Hat der Gefangene irgend einen Wundverband, er sei nun fingirt oder wirkl dieser bei der Visitation ebenfalls abzunehmen, und, wenn ein Verband wieder nöt durch einen neuen aus dem Lazareth zu ersetzen, weil solche Verbände oft benut um darin gefährliche Instrumente zu verbergen. Hat der zu Recipirende ein G

ht, und ist ihm solches von dem Vorsteher zum Gebrauch in der Anstalt bewilligt
so ist dieses, in sofern es bei der Reception auf dem Büreau noch nicht geschehen
, Blatt vor Blatt nach Papier oder Geld, welches darin versteckt sein kann
zu visitiren, sondern es sind auch die Buchschaalen oder Einbände aufzutrennen,
häufig nicht nur Instrumente zur Förderung des Ausbruchs, sondern auch
rborgen werden.

. Nachdem die Entkleidung und die Wiederbekleidung mit den Anstaltskleidern
den, hat der Hausvater dafür zu sorgen, daß der Gefangene von dem Aufseher,
zur Reception und zum Bade geführt hat, nach dem von dem Anstalts-Vor-
immten Arbeitslokal gebracht, dem betreffenden Werkmeister und dem daselbst
ht führenden Aufseher, ersterem zur sofortigen Beschäftigung und letzterem zur
tigung übergeben werde.

. Daß den andern Morgen die Tages vorher eingelieferten Gefangenen dem
Wundarzte, bei deren Besuch in der Anstalt, durch den Inspektions-Beamten
t und untersucht werden, dafür hat der Hausvater ebenfalls zu sorgen.
zt einer oder der andere von den Eingelieferten den Verdacht, daß er eine an-
Krankheit habe, so ist derselbe von dem Hausvater bis zur Visitation durch die
ein Absonderungs-Lokal zu bringen, und von dem Geschehenen dem Direktor An-
zachen.

). Die von dem Eingelieferten mitgebrachten Kleidungsstücke werden des andern
hörig gereinigt, die schmutzige Leibwäsche wird in die Wäsche gegeben, und dann
en Kleidersack gebracht, welcher zur Aufbewahrung bestimmt ist; das dem Haus-
Verwaltungs-Büreau mit überkommene Depositat-Verzeichniß hat er, sobald
ärer ins Kleiderregister eingetragen hat, mit seiner Bescheinigung zu den Recep-
n zurückzugeben.

für die Reinlichkeit des Körpers, der Leib- und Bettwäsche, so wie für die Erhaltung der Bekleidungsstücke und Lagerstellen.

l. Der Hausvater hat darauf zu sehen, daß die Sträflinge, sobald sie aufge-
er Frühgottesdienst beendet, und sie nach vorgeschriebener Ordnung auf die Ar-
marschirt sind, bevor sie an die Arbeit gehen, alle gehörig gewaschen und ge-
r.

2. Außerdem muß aber jeden Sonnabend Abends eine allgemeine Wäsche in der
nommen werden, daß von der Verwaltung auf einen jeden Arbeitssaal eine hin-
Quantität grüne Seife gegeben wird, welche von dem dienstthuenden Aufseher
mz genommen, zur Zeit der allgemeinen Waschstunde mit heißem, vom Bade-
auf..den Wasser in einer Gelte aufgelöst, und in dem Wasserkasten aufgestellt
demnächst sich sämmtliche Gefangene, und zwar so viel als auf einmal daran
men können, Gesicht, Brust, Arme und Hände, so wie den übrigen Obertheil
rs, in so weit dies ohne unsittliche Entblößung stattfinden kann, waschen

it dieser Zweck gehörig erreicht werde, so hat der Hausvater die Aufseher stets mit einer
it wollener Lappen von abgängigen Decken oder wollenen Kleidungsstücken zu ver-
Adhe, nachdem sie abgetrocknet sind, von den Aufsehern bis zum nächsten Ge-
ngegeben werden. Daß diese Reinigung regelmäßig und zweckmäßig erfolge, da-
r Hausvater zunächst verantwortlich.

13. Der Dienstag und Sonnabend einer jeden Woche ist zum Baden für die
n Gefangenen bestimmt, und da für die Weiber kein besonderes Badehaus vor-
t, so müssen diese am Mittwoch einer jeden Woche baden. Hierzu werden nicht
enen zugelassen, die sich hierzu melden, sondern auch diejenigen besonders gené-
che aus Hang zum Schmutz sich vor dem Wasser fürchten, so wie diejenigen,
in der Schaafwollen-Arbeit und beim Verspinnen der Kuhhaare beschäftigt sind,
sie nicht vermöge des fressenden Staubes der Krätze verfallen.
s Ordnen des Badens ist Sache des Hausvaters, und hat er daher von den Auf-
en über ihre Leute führen zu lassen, woraus zu ersehen ist, ob, wer und wann
t hat.

14. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ein großer Theil der Gefangenen die Rein-
der Füße und Beine vernachlässigt, was in den Lokalen, wo viele dergleichen Leute
n sind, eine üble Ausdünstung hervorbringt. Der Hausvater hat die Aufseher
nhalten, daß sie dafür sorgen, daß diejenigen Gefangenen, welche nicht alle 14
en, eben so oft die Füße und Beine reinigen, und sich durch häufige Nachrevisio-
n zu überzeugen, daß dies wie angeordnet geschehe.

5. Alle sechs Wochen wird die Bettwäsche, und alle acht Tage, und zwar Sonn-
ie Leibwäsche der Gefangenen gewechselt. Der Hausvater hat, sobald dies vorzuneh-
die reine Bettwäsche auf die Betten aufgelegt ist, was jedesmal Verm. am Wechsel-
ehen muß, die Wäsche zu untersuchen, ob sie gehörig rein gewaschen, und die

schadhafte Wäsche auch ausgebessert ist, so wie ob die Wäsche, worauf besonders i winterlichen Jahreszeit zu sehen ist, gehörig trocken ist.

Mängel hiergegen hat er sofort dem Anstalts=Vorsteher mit Vorlegung von Exem ren der mangelhaften Gegenstände anzuzeigen, damit dieser die nöthigen Anordnunge Abstellung der Uebelstände treffen kann. Die im Gebrauch bei den Gefangenen befin Bettwäsche hat der Hausvater ebenfalls wenigstens alle 14 Tage einmal auf den L stellen nachzusehen, und das Schadhafte sogleich ausbessern zu lassen, weil eine zei Reparatur die Arbeit vermindert und zu großen Ersparungen führt.

§. 16. So oft das Lagerstroh in den Strohsäcken der Gefangenen gewechselt hat der Hausvater dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Zahl neuer Strohsäcke zur position ist, damit die ganz schadhaften, welche zur fernern Benutzung unbrauchbar ausgetauscht werden können. Die weniger schadhaften sind durch Schneider, die m Stelle befindlich sein müssen, sofort auszubessern. Das Stopfen der Strohsäcke e nach der Vorschrift des Etats im Allgemeinen alle 4 Monate.

Die abgängigen Strohsäcke sind zum Ausbessern der übrigen anzuwenden.

§. 17. Die Wiederherstellung der schadhaften Bettstellen ist Sache des Hausva und hat er dies durch die Schirrkammerarbeiter der Anstalt zu veranlassen.

§. 18. Dem Hausvater liegt ferner die Buchführung über alle im Tragen und brauche bei den Gefangenen befindlichen Anstaltskleider und deren Berechnung ob, auch die Sorge für deren Instandhaltung und Reinlichkeit gehört.

§. 19. Die Berechnung der im Gebrauch befindlichen Anstaltskleider ist so ein daß der Hausvater nur auf das dazu bestimmte Schema hingewiesen werden darf, u von dem Verfahren in Kenntniß zu setzen.

§. 20. Die hier zur Verrechnung vorkommenden Bekleidungs= und andere hi gehörige Gegenstände werden, in sofern ein Abgang sich zu Tage legt, aus den neuen räthen der Anstalt auf Anweisung des Vorstehers vom Arbeits=Inspektor ersetzt.

§. 21. Da der Ersatz jedoch nur nach Maaßgabe der Contingente, welche der gewährt, erfolgen kann, so hat sich der Hausvater mit den Etats=Contingenten vertrau machen, und darnach den Verbrauch an neuen Sachen möglichst einzurichten, damit Etats=Ueberschreitungen vorkommen.

§. 22. Um diese letzteren zu vermeiden, ist es daher des Hausvaters Pflicht, dar zu wachen, daß die im Tragen befindlichen Bekleidungen nicht nur möglichst gesch sondern auch, wenn sie schadhaft werden, so zeitig als möglich und gut ausgebessert w den. Zu diesem Endzweck hat daher der Hausvater alle Freitage die sämmtlichen Gef genen auf den Arbeitssälen, oder wo sie sonst beschäftigt sind, antreten zu lassen, in G meinschaft mit den betreffenden Aufsichts=Beamten die sämmtlichen Bekleidungen durch sehen und das Reparaturfähige auf der Schneider= oder Schuhmacher=Werkstatt gut u tüchtig wieder in Stand setzen zu lassen.

§. 23. Erscheinen bei der sonntäglichen Inspektion Sträflinge mit defekten oder schmutzten Kleidern, so wird der Hausvater dafür dem Anstalts=Vorsteher verantwortlich

§. 24. Der Hausvater hat die seiner Aufsicht anvertrauten mitgebrachten Kle der Gefangenen nicht nur wohl zu verwahren, sondern auch dahin zu sehen, daß, w die Gefangenen bei nasser u. kothiger Jahreszeit anlangen, die Bekleidungsgegenstände ge rig gereinigt und getrocknet werden, damit solche im Kleidersacke nicht verderben.

Das Ausklopfen und Ausbürsten dieser Kleider erfolgt jedesmal im Frühjahr u Herbst bei guter Witterung.

Hierbei ist der Inhalt der Kleidersäcke sowohl bei der Abgabe an den sie reinigen Gefangenen, als bei der Zurücknahme in den Kleidersack mit dem Kleiderregister zu v gleichen, damit bei diesem Geschäft nicht Gegenstände über die Seite gebracht wer welche von dem Gefangenen bei seiner Entlassung reklamirt werden würden, und vom Hausvater aus seinen eigenen Mitteln ersetzt werden müßten.

§. 25. Damit dies Geschäft vorschriftsmäßig ausgeführt werden kann, so wird Hausvater hierzu ein zuverlässiger Sträfling, welcher wo möglich des Schreibens kun ist, für das Kleideraufbewahrungs= und Conservirungs=Geschäft für beständig beigege werden, welcher ihm auch bei dem Ein= und Auskleiden der Gefangenen nicht nur behülf lich ist, sondern auch die Reinigung der Sachen der Entkleideten zu verrichten, und ihm jedem dermaligen Geschäft, wie bei der Uebernahme und Wieder=Ausgabe der Leib= u Bettwäsche, an die Hand zu gehen hat.

c) Sorge für die Verpflegung der Gefangenen.

§. 26. Bei dem Austheilen der Frühsuppe sowohl, als auch bei dem Mittagess ist der Hausvater jedesmal zugegen, und sorgt dafür, daß dieses von dem hierzu beauftr ten Gefangenen gehörig geschehe. Seine Aufsicht erstreckt sich vorzüglich auf denjeni Speisesaal, wo der Oekonomie=Inspektor nicht gegenwärtig sein kann.

) Aufsicht auf das Verhalten der Sträflinge in polizeilicher Beziehung.

Dem Hausvater liegt nächst dem Vorsteher vorzüglich ob, darauf zu sehen, äflinge nichts gegen die polizeilichen Vorschriften, wie sie in der Hausordnung nd, unternehmen, und er hat daher dafür zu sorgen, daß jedes Vorhaben in rung, so wie jedes Vergehen, sofort zur Anzeige und Bestrafung komme.

Zu diesem Ende hat er nicht nur selbst die Arbeits-Lokalien und isolirten Ge-selbst zu besuchen und das Benehmen aller Sträflinge auf allen Punkten in u beobachten, sondern zugleich die Dienstführung sämmtlicher ihm nachgeord-ten streng zu kontrolliren, und jede Lauheit und Nachlässigkeit oder gar ab-treue zur Anzeige zu bringen.

Um übrigens etwanigen verbrecherischen Absichten auf die Spur zu kommen führung vorzubeugen, hat der Hausvater nicht nur die sämmtlichen Schlaf-Säle und Arbeits-Säle zu der ihm anzuweisenden Zeit dahin zu revidiren, daß in ne, die Entweichung befördernde Instrumente, oder solche, womit eine Beschä-Person veranlaßt werden kann, aufbewahrt sind, sondern er hat auch sämmt- und Vergitterungen der Fenster zu untersuchen, ob hier vielleicht ein Versuch uch gemacht werden ist.

sem Geschäfte hat er den Inspektions-Beamten zuzuziehen, und von diesem, die Wände und Fenstervergitterungen nachsieht, die Betten, Strohsäcke und unterfuchen zu lassen.

e zuletzt gedachte Revision nicht alle Tage durchgehends von den Inspektions-ündlich gemacht werden kann, weil die Zahl der Betten zu groß ist, so hat der ahin zu sehen, daß diese Revision mindestens wöchentlich zweimal durchweg erfolge. Nachtheile, welche der Anstalt aus der Unterlassung dieser Vor-Folge von Fahrlässigkeit bei der Ausübung erwachsen, hat der Hausvater, e, welcher die Ausführung zu leiten und zu beaufsichtigen, auch mit zu voll-vorzugsweise zu vertreten.

So oft die Gefangenen in Masse auf dem innern Hofe versammelt werden, des Hausvaters, dahin zu sehen, daß alle Ausgangsthüren in gehörigem ind, ebenso die Thüren zu allen Localien in dem untern Stockwerk, damit den jeder Reiz zu Entweichungs-Versuchen oder sonstigen Excessen entzogen werde.

Bei vorfallenden Tumulten unter den Gefangenen hat der Hausvater sich in die Nähe des Anstalts-Vorstehers zu begeben, theils um dessen etwanige n zu vernehmen, theils, wenn es nöthig ist, denselben im Verein mit den mten thätig zu unterstützen.

leiche Verpflichtung liegt ihm ob, wenn etwa die Gefangenen einen gewaltsa-ch versuchen sollten.

ene Fahrlässigkeiten oder gar ein Zurückziehen aus Feigheit in solchen Fällen m strenge, und in erheblichen Fällen, wenn Andere dadurch Schaden an Ge- Leben leiden, selbst mit Entlassung vom Dienst geahndet werden.

e) Sorge für die Beachtung der Tagesordnung.

Die Sorge für die pünktliche Beobachtung der vorgeschriebenen Tagesord-em Hausvater ob, weshalb er des Morgens stets der erste und des Abends der enst beschäftigt sein muß.

. Zu diesem Behufe läßt er zu allen Tages-Ordnungs-Abschnitten die it der Signal-Glocke durch den dazu bestimmten Sträfling, welcher in der Lampenputzer sein muß, geben, und sorgt überdies dafür, daß das- nach den gegebenen Signalen geschehen soll, pünktlich in Ausführung ge-e.

. Der Hausvater muß täglich, ohne Ausnahme, bei dem Aufschlusse der le, so wie bei dem Wiedereinschlusse der Gefangenen gegenwärtig sein, und sich die verschiedenen Schlaf-Säle wechselweise begeben, besonders aber, bevor die e geöffnet werden, davon Ueberzeugung nehmen, daß die sämmtlichen Auf-ten in der Anstalt anwesend, und da, wo es angeordnet, die nöthigen Wacht-n aufgestellt sind.

Fehlt ein Aufsichts-Beamter, so hat er denselben durch einen der Nachtwäch-alt zu beschicken, um zu erfahren, ob derselbe krank geworden, und, wenn die-er zu sorgen, daß der für den angehenden Tag bestimmte Inspektions-Beamte t übernehme und seine Stelle im ganzen Umfange vertrete, womit, wenn die ndauern sollte, bis zur Wiederherstellung fortgefahren werden muß, in so-ein anderes Auskunftsmittel zu treffen sein möchte. Das Vorgefallene hat der beim Frührapport, den er auch selbst dann zu machen hat, wenn nichts Be-rgekommen ist, dem Direktor anzuzeigen.

Sollten, was nicht wahrscheinlich, aber doch möglich ist, bei dem Aufschlusse jenen so viel Aufseher fehlen, daß die nöthige Aufsicht über die Gefangenen

nicht an allen Orten, wo es unerläßlich nöthig iſt, hergeſtellt werden könnte,
Hausvater mit dem Aufſchluſſe der Gefangenen Anſtand zu nehmen, dieſen U
der Stelle dem Direktor anzeigen zu laſſen, und dieſen ſelbſt oder deſſen Be
warten.

f) Entlaſſung der Sträflinge.

§. 37. Wenn Sträflinge entlaſſen werden ſollen, ſo erhält der Hausv
vorher zur Verabfolgung der Kleider, Behufs deren Inſtandſetzung, eine ſchr
weiſung, da die Anſtalt nach den höheren Vorſchriften verbunden iſt, die Gefang
dürftig bekleidet zu entlaſſen; die Kleider ſelbſt kommen aber erſt dann in die
Gefangenen, wenn ſie folgenden Tages entlaſſen werden ſollen.

§. 38. Nach eingenommenem Frühſtück läßt der Hausvater diejenigen G
welche an dieſem Tage zu entlaſſen ſind, entkleiden, denſelben ihre mitgebrach
verabfolgen, und führt ſie demnächſt um 8 Uhr früh ſelbſt oder durch einen
Beamten auf das Verwaltungs=Bureau Behufs deren Entlaſſung.

Mit Perſonen, die auf den Transport geſetzt werden ſollen, geſchieht
vorher, im Winter um drei Uhr und im Sommer um ſechs Uhr Nachmittags,
im Winter folgenden Tages mit Tagesanbruch und im Sommer um ſechs Uhr,
Transport anordnende Polizei=Behörde abgeliefert werden können.

§. 39. Sobald der zu entlaſſende Sträfling in den Beſitz ſeiner eigenen
ſetzt werden, muß der Hausvater dafür ſorgen, daß der Sträfling nicht mehr
rung mit den übrigen Gefangenen trete.

§. 40. Sobald der zu Entlaſſende die eigenen Kleider angelegt hat,
über den Rückempfang auf dem Kleider=Conto quittiren.

§. 41. Die Anſtalts=Kleider, welche der zu Entlaſſende bis dahin im G
habt hat, ſind zuvörderſt vollſtändig zu reinigen, demnächſt, wenn es erforderli
zubeſſern, und erſt dann in die Anſtalts=Vorräthe zurückzunehmen.

Die zurückgelaſſene ſchmutzige Leibwäſche geht am nächſten Waſchtage in
und von daher erſt unter die Vorräthe zurück.

2. Sorge für die Inſtanderhaltung der Localien und ihre Reinlichkeit und Bewah

§. 42. In Beziehung auf die Gebäude und einzelnen Lokalien muß das
des Hausvaters dahin gerichtet ſein, für die Inſtandſetzung auch des kleinſten S
ſofort Sorge zu tragen.

§. 43. Die Reparaturen an den Mauerwerken der Gebäude hat er, in ſo
nicht mit der Sicherheit in Beziehung ſtehen, durch die zu dergleichen Arbeiten
Gefangenen bewirken zu laſſen. Iſt der Gegenſtand aber von Bedeutung, u
Reparatur Einfluß auf die Sicherheit der Anſtalt, ſo iſt davon ſofort dem Anſta
her Anzeige zu machen, damit die Arbeit durch freie Arbeiter verrichtet werde.

§. 44. Dem Hausvater liegt ferner die Aufſicht über den Verbrauch d
lichen Baumaterialien ob. Er hat darüber Buch und Rechnung zu führen.
hört nun auch, daß er, ſobald ein Baumaterial anfängt abzugehen, davon ſo
Vorſteher Anzeige macht, daß das Mangelnde zu gelegener und zu rechter Zeit
ſchafft werden kann.

§. 45. Hiernächſt hat der Hausvater dafür zu ſorgen, daß die ſämmtliche
Lokalien der Gefangenen, die Corridors, Treppen, Vorſäle und Schlafſäle, ſo
neren und äußeren Höfe und ſonſtigen zur Anſtalt gehörigen Umgebungen dur
und Scheuern fortdauernd im höchſt möglich reinlichen Zuſtande erhalten werden.

Wie oft gekehrt und geſcheuert werden ſoll, läßt ſich nicht beſtimmen, wei
ſchiedenen Jahreszeiten das Bedürfniß für obige Aufgabe verändern, und dahe
die Anordnungen dieſerhalb ſich richten müſſen.

Es müſſen aber alle Räume täglich wenigſtens einmal gekehrt, und all
im Sommer und alle 4 Wochen im Winter geſcheuert werden.

Das Scheuern der Schlafſäle iſt des Morgens unmittelbar nach dem Auf
Gefangenen, das Scheuern der Arbeitsſäle und Corridors aber des Abends,
Gefangenen in ihre Schlaf=Lokalien gebracht worden ſind, zu bewirken.

Nach erfolgtem Scheuern muß ſogleich für den möglichſten Luftzug geſorg
damit die Räume möglichſt ſchnell trocknen.

§. 46. Im Beſondern iſt nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen
Arbeits=Lokalien und die Treppen täglich zweimal wenigſtens, und zwar des Mor
dem Aufſtehen und Mittags (im Winter und im Sommer nach dem Mittagseſſe
werden müſſen. Werden aber Beſchäftigungen in den Lokalien betrieben, welch
böden ſehr verunreinigen, ſo muß die Reinigung derſelben ſo oft erfolgen, als e
lich iſt.

Ein Gleiches gilt auch von dem Reinigen der Treppen, Corridore und Vorſ

In den Arbeits=Lokalien wird aus gleichen Gründen, jedoch nur Sonnta
geſcheuert, weil viele Gegenſtände bei den verſchiedenen Arbeits=Zweigen, wie bei

ven Schaaf- und Baumwolle, neben den Arbeitern auf den Fußboden gelegt werden n, und durch den sich alsdann anhängenden Sand verunreinigt oder gar unbrauchbar ht werden würden.

§. 47. Die Schlafsäle der Anstalt sind alle Tage einmal durch die hierzu anzustel- Gefangenen zu kehren, und es ist hierbei besonders darauf zu sehen, daß nicht Un- n den Winkeln und nicht Strohgenistel unter den Betten liegen bleibe.

Die Höfe und die Umgebung der Anstalt sind so oft zu reinigen, als es das Bedürf- diger Sauberkeit verlangt. Spinngewebe in den Ecken und an den Wänden hän- Staub sind nirgends und auch nicht in den entferntesten Räumen und Winkeln zu , und daher die Decken der Lokalien und die Wände alle Woche einmal mit beson- ierzu geeigneten Haarbesen abzukehren.

. 48. Die in den Isolir-Lokalien und den Schlafsälen aufgestellten Nachtkübel, stets in doppelter Anzahl vorhanden sein müssen, um einen um den andern 24 en der Auslüftung aussetzen zu können, sind im Winter nach der Frühsuppe, im ier sogleich nach dem Aufstehen auszutragen, nach der Entleerung gehörig zu reini- nd bis dahin, daß sie wieder in Gebrauch gesetzt werden sollen, auszulüften.

. 49. Alle Sonnabend werden diese Kübel mit Wasser, worin Chlorkalk aufgelöst rk ausgewaschen, wodurch aller Geruch entfernt wird. An eben diesem Tage wer- Orte, wo diese Kübel aufgestellt werden sind, sei es in den Schlafsälen oder Iso- alien, mit Chlorkalkwasser gehörig aufgewaschen, damit auch hier jeder üble Geruch nt werde.

§. 50. Des Abends nach dem Einschlusse hat der Hausvater mit dem einen Nacht- er die sämmtlichen Arbeitssäle und sonstigen Orte, wo in den Arbeitsstunden Sträf- eschäftigt gewesen sind, zu revidiren, und dabei darauf zu sehen, daß in den Sälen, reichende Ventilatoren sind, diese alle geöffnet, und außerdem noch durch Ausheben, ei sicherer Befestigung, durch Oeffnen einzelner Fensterflügel an der Seite des Lo- tem Wetter entgegen, den Sälen die nöthige frische Luft während der Nachtzeit lich gemacht werde.

n ähnlicher Art muß in Betreff der Schlaf-Lokalien während des ganzen Tages Reinigung der Luft gesorgt werden.

Bei diesen Revisionen hat der Hausvater auch darauf zu achten, ob die Fensterwirbel hörig geschlossen sind, damit Schaden an den Fenstern durch unvorhergesehene winde verhütet werde.

. 51. Der Hausvater hat zu kontrolliren, daß die Fenster in denjenigen Jahreszei- e sie inwendig schwitzen, mit dazu von der Verwaltung anzuschaffenden Schwämmen als nöthig abgewischt werden, und die Aufseher dazu anzuhalten, daß sie dies durch n Fenster nahe sitzenden Gefangenen so oft als nöthig bewirken lassen.

. 52. In den kalten Wintertagen ist der Inspektions-Beamte verpflichtet, die Stu- er durch die ihm von dem Direktor überwiesenen Gehülfen aus der Zahl der Sträf- e früh anzünden zu lassen, daß die Gefangenen sogleich an die Arbeit gehen können, ch nicht unter dem Vorwande, daß sie wegen Kälte noch nicht arbeiten könnten, halten. Daß dieser Beamte zu gehöriger Zeit erscheine, und das Angeordnete ge- eführe, darüber hat der Hausvater zu wachen.

§. 53. In Ansehung der Heitzung und Beleuchtung der einzelnen Lokale der Anstalt em Hausvater eine besondere Aufmerksamkeit auf die Verwendung des Feuerungs- leuchtungs-Materials zur Pflicht gemacht, in welcher Beziehung er sowohl auf mäßigen und sparsamen Verbrauch, als auch auf die zweckmäßige Aufbewahrung en hat.

§. 54. Der Hausvater ist daher verpflichtet, bei jeder Holz-Vertheilung für die Ar- äle gegenwärtig zu sein, und dahin zu sehen, daß das Brenn-Material auf keine erwendet werde. Bei der Austheilung selbst ist besonders auf den größeren oder en Grad der Kälte Rücksicht zu nehmen, und hiernach mehr oder weniger zu verab- . Um sich von der Zulänglichkeit des verabreichten Brenn-Materials zu überzeu- at der Hausvater die Arbeits-Lokalien zu den Zeiten, wo das Feuer einige Zeit ge- t hat, zu revidiren, und hiernach zu beurtheilen, ob hier abgebrochen, oder dort zu- werden muß. Klagen über die Unzulänglichkeit des Brenn-Materials von Seiten fangenen hat er genau zu untersuchen und erst, nachdem er sie richtig befunden, ab- n.

. 55. Daß gehörig und mit Ordnung bei dem Einheitzen verfahren, und nicht durch starkes Einlegen von Holz auf eine kurze Zeit eine zu große Hitze hervorgebracht, r vielleicht der Ofen gesprengt, vielmehr durch successives Nachlegen des Brenn- als eine stets gleiche Wärme erhalten werde, dafür sind die Aufseher, ein jeder für tation, verantwortlich zu machen. Lassen sich diese Nachlässigkeiten zu Schulden , und hören diese auf Verwarnung des Hausvaters nicht auf, so hat derselbe Behufs anderweitiger Rüge, dem Direktor anzuzeigen.

§. 56. Die Fortschaffung der Asche aus den Stubenöfen muß in, mit Deckeln versehenen Zobern von Eisenblech geschehen, damit, wenn noch glühende Kohlen darunter befindlich, kein Unglück bei Windsturm durch Verwehen der Funken veranlaßt werden kann. Die Asche selbst muß in einem trockenen Gewölbe aufbewahrt und demnächst successive zur Gefangenen-Wäsche verwendet werden.

3. Sorge für das Inventarium und die Utensilien

§. 57. Der Oekonomie-Inspektor hat zwar das Inventarium der Anstalt zu führen, so wie die Benutzung der Inventarienstücke im Allgemeinen zu beaufsichtigen; der Hausvater hat jedoch auch hierauf mit zu sehen und jedem Mißbrauch derselben entweder sogleich selbst entgegen zu treten, oder, in sofern seine Autorität hierbei nicht zureichen sollte, davon dem Oekonomie-Inspektor und nöthigen Falles dem Direktor sogleich Anzeige zu machen.

§. 58. Ueber die gefährlichen Instrumente der Schirrkammer, des Holzhofes, der Schneider- und Schuhmacher-Werkstatt 2c. hat der Hausvater specielle Aufsicht zu führen und solche nach dem Lokal-Inventarium wöchentlich wenigstens zweimal nachzusehen.

§. 59. Den in diesen Werkstätten arbeitenden Leuten hat er bei jeder passenden Gelegenheit die Aufmerksamkeit auf ihre Handwerkszeuge einzuschärfen, besonders aber denselben ernstlich anzudeuten, daß, in sofern ihnen einmal ein Stück Handwerkszeug abhänden kommen sollte, sie solches bei schwerer Ahndung unverzüglich anzuzeigen haben, damit die nöthigen Nachforschungen sogleich angestellt, und, wenn diese fruchtlos gewesen sein sollten, die nöthigen Vorkehrungen gegen den damit etwa beabsichtigten Mißbrauch getroffen werden können. Solche Vorfälle sind jedoch dem Direktor sofort anzuzeigen.

§. 60. Alle im Gebrauch befindlichen und mangelhaft werdenden Utensilien sind von dem Hausvater ohne Weiteres in Reparatur zu geben, in sofern diese durch die Gefangenen bewirkt werden kann. Wegen Verfertigung neuer Gegenstände hat er jedoch erst jedesmal die Genehmigung des Direktors einzuholen.

4. Sorge für die Zubereitung der Speisen.

§. 61. Für Ordnung und Reinlichkeit in der Küche hat zwar der Oekonomie-Inspektor zu sorgen, jedoch hat der Hausvater alle hier von ihm bemerkten Unordnungen dem Anstalts-Direktor anzuzeigen.

5. Aufsicht auf das Waschhaus.

§. 62. So wie der Hausvater in der Küche auf Reinlichkeit und Ordnung mit zu sehen hat, so hat derselbe im Waschhause besonders mit darauf zu achten, daß die Wäsche gehörig gereinigt und das zur Reinigung derselben verabreichte Material dazu verwendet werde. An beiden Orten hat er aber darüber zu wachen, daß mit dem Brennmaterial sparsam umgegangen werde. Den Holzbedarf für beide, Küche und Waschhaus, hat der Hausvater nach Bedarf zu verabreichen.

Daß die Wäsche auf der Hand gerieben und nicht an den Wänden der Küfen ausgeschlagen wird, dahin hat der Hausvater ebenfalls zu sehen, weil durch letzteres Verfahren nicht nur die Wäsche sehr angegriffen und abgenutzt, sondern auch nicht gehörig gereinigt wird.

6. Obliegenheit für den Fall des Ausbruchs eines Feuers.

§. 63. Bei einer in der Anstalt entstehenden Feuersgefahr, oder wenn ihr eine solche aus der Nähe droht, hat der Hausvater die Löschanstalten bis zur Ankunft des hierzu beauftragten Feuerpolizei-Commissarii zur Thätigkeit vorzubereiten, zu bemannen und, wo es nöthig, in Thätigkeit zu setzen und zu leiten, bis er abgelöst wird. Es ist daher erforderlich, daß er in dieser Hinsicht mit dem praktischen Gebrauch der Löschgeräthschaften sich gehörig bekannt mache, den jährlich wenigstens viermal stattfindenden Spritzen-Proben beiwohne, sich hierbei in Behandlung der Feuerspritze 2c. gehörig übe und sich, wo es nöthig, von einem Sachverständigen unterrichten lasse.

Die Feuer-Ordnung der Anstalt, welche nächstens erscheinen wird, wird die Thätigkeit des Hausvaters in Feuersgefahr noch näher bezeichnen.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion bleiben so lange in Kraft, bis solche modifizirt, abgeändert oder ergänzt werden.

Schema zum Haupt-Kleider-Buch.

r.	Datum.	Einnahme.	Mützen.	Jacken. Tuch.	Jacken. Leinewand.
	1. Januar.	An Bestand aus dem Jahr 183. . .	740	=	=
		Davon war Ende 183 bei den Sträflingen im Gebrauch	720	=	=
		Im Vorrath beim Hausvater	20	=	=
		Summa wie eben . .	740	=	=
		Hierzu:			
	4. Januar.	An neuen Sachen vom Arbeits-Inspektor	20	=	=
		Summa der Einnahme . .	760	=	=
	4. Januar.	Ausgabe.			
		Als unbrauchbar in Abgang	19	=	=
		Vernichtet laut Attest des Arztes . . .	1	=	=
		Summa der Ausgabe . .	20	=	=
		Abschluß.			
		Die Einnahme beträgt	760	=	=
		= Ausgabe	20	=	=
		Verbleibt Bestand Ende 183 und zwar:	740	=	=
		Bei den Sträflingen im Gebrauch . .	718	=	=
		Im Vorrath beim Hausvater	22	=	=

(und so weiter alle Kleidungsstücke.)

Instruktion für den Werkmeister der Straf-Anstalt zu Rawicz.

Einleitung.

[illegible] der Hausordnung liegt im Allgemeinen dem Werkmeister, unter Leitung des [illegible]-Inspektors, die spezielle Vertheilung der Arbeiten und Controllirung über die [illegible] Ausführung derselben, so wie die Aufsicht über die Erhaltung der Fabrik-Utensi[illegible] der zu verwendenden Materialien ob. Ueber die in Bezug hierauf ihm im Ein[illegible] obliegenden Pflichten wird ihm folgende Instruktion ertheilt.

A. Ueber sein Verhalten in- und außerhalb des Dienstes im Allgemeinen.

§. 1. Mit dem Antritte seines Postens nimmt der Werkmeister die Verpflichtung auf [illegible]llen polizeilichen Anordnungen des Anstalts-Vorstehers pünktlich zu gehorchen, so [illegible] in allem übrigen demselben, als seinem Vorgesetzten, mit Treue, Fleiß, Auf[illegible] und Anhänglichkeit zu dienen und ergeben zu sein.

§. 2. Da für die Leitung des gesammten Technischen bei der Anstalt ein Arbeits-[illegible] bestellt ist, so ist der Werkmeister diesem zunächst untergeordnet.

§. 3. Es ist für ihn besondere Pflicht, sich eines solchen Lebenswandels zu befleißi[illegible] daß er sowohl bei seinen Vorgesetzten Vertrauen erwecken, als den Sträflingen und [illegible] gleichstehenden Beamten ein gutes Beispiel geben könne.

§. 4. Da er berufen ist, täglich unter den Gefangenen zu leben und sie für tech[illegible] Verrichtungen anzulehren, so ist im Allgemeinen sein Augenmerk vorzugsweise [illegible] zu richten, Arbeitslust zu entwickeln und durch eine eingreifende verständige Anl[illegible] [illegible] pflegen.

§. 5. Dabei ist er aber auch verpflichtet, die Unlust zur Arbeit und das Gefallen [illegible] Arbeit, welches so viele Personen dem Zuchthause zuführt, durch verständiges [illegible], wo dieses nicht ausreicht, durch Anzeige der Schuldigen bei seinen Vorgesetz[illegible] bekämpfen.

§. 6. Der Werkmeister muß von dem Augenblick an, wo die Arbeit der Gefan nen am Morgen beginnt, bis zum Einschluß der Gefangenen, oder dem Moment, wo Arbeit aufhört, an den Arbeitstagen in der Anstalt anwesend sein, darf letztere auch dieser Zeit ohne Wissen des Arbeits-Inspektors nicht verlassen, mit alleiniger Ausnah von Morgens resp. einviertel bis dreiviertel auf sieben Uhr und im Winter von dreivi tel auf sieben bis einviertel auf acht Uhr zur Einnahme des Frühstücks und Mittags zwölf bis ein Uhr zur Einnahme der Mittags-Mahlzeit.

Eine Abweichung von dieser Bestimmung wird Anfangs mit Verweisen und bei derholungen mit Ordnungsstrafen gerügt werden, und, wenn auch diese Mittel sam sein sollten, eine Kündigung des Kontrakts zur Folge haben.

§. 7. Es ist dem Werkmeister nicht gestattet, ohne besondere Erlaubniß der hö Behörde noch irgend ein Gewerbe außerhalb der Anstalt selbst zu treiben, oder dur Seinigen oder andere betreiben zu lassen.

B. Obliegenheiten im Einzelnen.

1. Vertheilung der Arbeiten und spezielle Aufsicht auf die Ausführung der Arbeiten.

§. 8. Der Werkmeister hat jedem Gefangenen täglich oder resp. auf mehrere beitstage das Arbeits-Pensum zuzutheilen.

§. 9. Die Ausführung der Arbeit hat der Werkmeister in Bezug auf die verschi nen Arbeitszweige, die ihm überwiesen sind, in folgender Art zu regeln und zu k trolliren.

§. 10. a) In Bezug auf die Schaafwollen-Manufaktur hat derselbe:

aa) die Aufsichtsführung beim Woll-Sortiment, das Zu- und Zurückwiegen das Eintragen der Sortiments-Resultate in die für diesen Beschäftigung Titel eigens angelegten Fabrik-Notizen;

bb) die Aufsichtsführung über das Schweißen und Waschen der Wolle und Ga und die Mitwirkung in der Färberei;

cc) die Aufsichtsführung in der Spinnerei und auf die Maschinen, das Zuwieg der Wolle, das Einölen derselben, die besondere Wartung der Maschinen, mentlich das jedesmalige Zugegensein beim Putzen der Maschinen und das Z rückwiegen der Garne;

dd) die Aufsichtsführung in der Tuchweberei, die Empfangnahme der Garne, Vertheilung der Ketten, des Leims und des Einschlags an die betreffenden W ber, die Besorgung des Abtrocknens der gewebten Waaren und deren Rück ferung; und

ee) für die Walke wird seine Mitwirkung in Anspruch genommen, sofern es nöth sein und werden sollte, denselben deshalb entsenden zu müssen.

§. 11. b) Bei der Leinen-Manufaktur hat derselbe sich nach den Dispositionen richten, welche ihm mit jeder Garnpost, welche zum Verweben bestimmt ist, Seitens Arbeits-Inspektors zugehen.

§. 12. c) Für die Leisten-Garn-Spinnerei empfängt derselbe ganze Posten; liegt die Vertheilung an die einzelnen Arbeiter, die Sorge, die einzelnen Posten ander rein und getrennt zu erhalten und sie zurück zu berechnen, ob, so wie er nlger für die gute Ausführung der Arbeit Sorge zu tragen hat.

§. 13. d) Weiter liegt ihm auch noch die Zutheilung der Federn an diejenigen sonen ob, welche mit Federreißen beschäftigt werden. Behufs dessen empfängt der meister von dem Anstalts-Lager ganze Posten, verausgabt diese Federn, immer für Tag, nach den bestehenden Pensasätzen an die Gefangenen, nimmt solche wieder zu hält, wenn mehrere Federposten zugleich in Arbeit sind, jeden getrennt von einander, wenn ein Posten ausgebracht ist, giebt er solche auf das Anstalts-Lager zurück. ähnlicher Art wird seine Mitwirkung bei etwanigen andern Beschäftigungszweigen in spruch genommen.

§. 14. Jeden Sträfling hat der Werkmeister über die Art und Weise, wie er arb tet, insbesondere in Augenmerk zu nehmen.

Namentlich liegt ihm ob, die Anstelligkeit jedes einzelnen Gefangenen zu beobach und ihm durch eine verständliche Anleitung und Unterweisung zu Hülfe zu kommen.

Wenn dieses der Werkmeister beobachtet, wird es ihm möglich, über die grö oder geringere Befähigung der Gefangenen für die eine oder für die andere Arbeit urth len zu können, und in Folge dieser Beobachtung wird er dann auch weiter urtheilen kön ob und wo er es mit physischer Ungeschicklichkeit oder mit bösem Willen zu thun hat.

2. Sorge für die Utensilien und Materialien.

§. 15. Der Werkmeister ist besonders verpflichtet, auf die gute Instandhaltung Fabrik-Utensilien zu halten, weil jeder Mißbrauch, überhaupt jede Unregelmäßigkeit Gebrauch der Werkzeuge, eine Wertverminderung mit sich bringt und schlechte Arbeit

. Eine besondere Aufmerksamkeit hat der Werkmeister darauf zu richten, daß kleine [illegible]raturen nicht ausgesetzt, sondern bald besorgt und solchergestalt größere vermieden [illegible]n.

Nächstdem hat sich der Werkmeister auch um die Veranlassung der eingetretenen [illegible]baftigkeiten zu bekümmern, um zu ermitteln, ob solche im Gange der Dinge, oder besonders leichte und betrügliche Konstruktion der Werkzeuge, oder durch Ungeschick[illegible]it oder bösen Willen der Arbeiter entstanden sind.

§. 16. Dasselbe liegt ihm in Bezug auf das Material ob, sei es fremdes oder An[illegible]-Eigenthum, welches ihm zur Vertheilung übergeben ist.

3. Aufnahme der Fabrik-Notizen.

§. 17. Endlich ist der Werkmeister verpflichtet, über alles das, was sich bei der [illegible]ührung der Arbeiten, selbst in Bezug auf das Technische, Bemerkenswerthes gefunden, [illegible]-Notizen nach den für jeden Industrie-Betrieb angeordneten Formen zu führen. Er [illegible] aber die größte Genauigkeit anzuwenden, weil diese Notizen, im Verlaufe der Arbeit [illegible]ten, die Grundlage für die Buchführung bei der Arbeits-Inspektion theilweise [illegible].

Die Bestimmungen dieser Instruktion bleiben bis dahin in Kraft, daß solche modifi[illegible] abgeändert oder ergänzt werden möchten.

Instruktion für den Ober-Aufseher der Straf-Anstalt zu Rawicz.

Einleitung.

Da nach der Hausordnung dem Direktor der Straf-Anstalt freigestellt ist, den quali[illegible] Aufseher zur bessern Kontrollirung der den übrigen Aufsehern obliegenden Auf[illegible]träge als einen Ober-Aufseher zu bestellen, so wird für diesen Fall über die Funk[illegible] des Ober-Aufsehers im Einzelnen folgende Instruktion ertheilt.

A. Ueber seine Dienststellung und sein Verhalten im Allgemeinen.

§. 1. Der Ober-Aufseher soll, da er zur unmittelbaren Beaufsichtigung der übrigen [illegible] berufen ist, von dem gewöhnlichen Dienste der Aufseher in soweit, als nicht [illegible] und auf kurze Zeit eine Lücke in dem Dienste eines einzelnen Reviers auszu[illegible], befreit bleiben.

§. 2. Dem Direktor der Anstalt bleibt unbenommen, so oft er es für angemessen [illegible] findet, die Funktion des Ober-Aufsehers einem andern Aufseher zu über[illegible] und den bisherigen Ober-Aufseher in sein früheres Verhältniß als Revier-Aufseher [illegible] zurückzuversetzen, ohne daß dieser sich hierüber beschweren darf.

§. [illegible] Der Ober-Aufseher muß, da er zunächst das instruktionsmäßige Verhalten [illegible] Lebenswandel der übrigen Aufseher zu kontrolliren hat, sämmtlichen Aufsehern [illegible] guten Beispiele in dieser Beziehung vorangehen, um das Vertrauen zu ehren, [illegible] er von seinen Vorgesetzten ausgezeichnet worden ist.

§. 4. Die Pflicht der nächsten Kontrollirung des Aufsichts-Dienstes bringt es mit [illegible], daß der Ober-Aufseher, gleich dem Hausvater, des Morgens vor dem Aufschlusse [illegible] Gefangenen der erste und Abends nach dem Einschlusse der letzte Beamte in der An[illegible]stalt [illegible] besonders darauf zu sehen hat, daß die Aufseher vor dem Aufschlusse der Ge[illegible] sämmtlich in der Anstalt anwesend und an den angewiesenen Posten sind.

B. Obliegenheiten des Ober-Aufsehers im Einzelnen.

1. In Bezug auf die Beaufsichtigung der Sträflinge.

a, Aufsicht auf das Verhalten der Sträflinge.

§. 5. Wie jeder Aufseher, dem die unmittelbare persönliche Beaufsichtigung der [illegible] in einem bestimmten Kreise übertragen ist, in diesem Kreise das Verhalten nach [illegible] Dienst-Instruktion zu kontrolliren hat, so ist der Ober-Aufseher verpflichtet, [illegible] das Verhalten der Gesammtheit der Sträflinge eine Aufsicht im Allgemeinen zu [illegible].

§. 6. In diesem Sinne liegt ihm ob, [illegible] die Arbeitssäle und andere Lo[illegible] Orte, wo Gefangene beschäftigt sind, durchzugehen, um wahrzunehmen, wie [illegible] sich betragen und den Vorschriften der Hausordnung in Bezug auf ihr [illegible], ihren Fleiß, Reinlichkeit, Ordnung u. s. w. genügen.

§. 7. Bei diesen Umgängen hat er Gelegenheit zu nehmen, sich mit den Werkmei[illegible] Aufsehern über das Verhalten der Gefangenen zu besprechen, um die herrschen[illegible] Neigungen und Fehler der Letztern kennen zu lernen, damit er, wenn er bei Urtheilen [illegible] Führung und Individualität eines Gefangenen von dem Anstalts-Vorsteher oder Anstalts-Geistlichen zu Rathe gezogen wird, sein Urtheil gehörig begründen kann.

§. 8. Ueber eine jede Unordnung der Gefangenen von einiger Erheblichkeit oder [illegible], welche bei seinen Revisionen der Arbeits- und Aufenthalts-Orte der Sträf-

linge von den Revier-Aufsehern zu seiner Kenntniß gebracht werden, hat er dem
auf dem kürzesten Wege Anzeige zu machen.

Ist der Verfall von solcher Erheblichkeit, daß ein schleuniges Einschreiten
ten des Directors erforderlich scheint, so hat der Ober-Aufseher den Vorfall sof
Kenntniß des Vorstehers zu bringen, dieser möge sein, wo er wolle.

Der Ober-Aufseher darf aber, wenn zu diesem Zwecke eine kurze Entfernung
Anstalt nothwendig sein sollte, diese nicht eher verlassen, bis die Sicherheit der
außer Gefahr ist.

Es steht ihm daher die Befugniß zu, grobe Excedenten sofort und bis zur
Bestimmung des Vorstehers in ein Absonderungs-Lokal bringen zu lassen.

b) Leitung der Bewegungen der Sträflinge in Gesammt-Masse.

§. 9. Jedesmal, wenn die Gefangenen männlichen Geschlechts in Masse
innern Höfen (sei es, um in die Kirche geführt zu werden, oder zu andern Zwec
sammelt sind, hat der Ober-Aufseher die Gefangenen in zwei Gliedern aufzustel
Abmarsch, nachdem er hierzu Befehl von dem Director erhalten, zu kommandire
leiten.

c) Controllirung des Gesammt-Effektiv-Bestandes der Sträflinge.

§. 10. Der Ober-Aufseher hat täglich einen schriftlichen Hauptrapport,
nach dem beiliegenden Schema aufzustellen ist, und beide Geschlechter, ein jede
ders, nach dem effektiven Bestande des Tages umfassen muß, anzufertigen, und d
spätestens um 8 Uhr früh dem Anstalts-Vorsteher zu überreichen.

§. 11. Des Sonn- und Festtags hat er dem Vorsteher der Anstalt eine U
(Situation) des effektiven Bestandes der Gefangenen nach dem bestimmten Schem
legen, in welcher unten die Beamten zu bemerken sind, welche ganzen oder halbe
lungstag haben. Dieser Uebersicht muß das, von dem Arzte und Wundarzte a
lende namentliche Verzeichniß derjenigen Gefangenen beigefügt werden, welche,
nicht unter den Kranken zählend, dennoch wegen Unwohlseins die Kirche nicht mit
können.

Gefangene, welche von dem Arzt oder Wundarzt von dem Gottesdienst nicht
firt sind, dürfen unter keinen Umständen zurückgelassen werden.

d) Sorge für die Sicherheit der gefährlichen Verbrecher.

§. 12. In sofern Gefangene Eisen tragen, hat der Ober-Aufseher diese t
seinem Beisein von dem Gefangenwärter untersuchen zu lassen und, wenn sich ei
letzung derselben ergibt, diese auf vorgeschriebenem Wege zur Anzeige zu bring
beschädigten Eisen aber sofort wieder herstellen zu lassen, und, Falls dies nicht
für die schleunige Anlegung anderer Eisen zu sorgen.

2. Leitung und resp. Controllirung der Funktionen der Aufseher.

§. 13. Der Ober-Aufseher kommandirt die Aufseher zu dem Dienste des fo
Tages, jedesmal Abends vorher nach dem Einschlusse der Gefangenen, wo er de
gleichzeitige etwanige mündliche oder schriftliche allgemeine Anordnungen des Vo
der Anstalt zu deren Kenntniß bringt, zu welchem Endzweck er die Aufseher an eine
innerhalb der Anstalt zu versammeln hat, wo weder die Schildwachen noch die ein
senen Gefangenen von demjenigen, was verhandelt wird, etwas hören können.

Die Commandir-Liste ist nach dem bestimmten Schema täglich dem Director i
Rapportbuche gleichzeitig vorzulegen.

§. 14. Der Ober-Aufseher hat dahin zu sehen, daß der Dienst der Aufsel
Vorschrift der Dienst-Instruktion mit Ernst und Strenge geübt werde, aber auch
zu wachen, daß die Aufseher die Gefangenen nicht mit Schmähreden, Drohungen
ßen oder gar Schlägen mißhandeln, und, sobald er dies wahrnehmen sollte, hier
Vorsteher sofort Anzeige zu machen, sich aber auch wohl zu hüten, daß er selbst i
gen diese Vorschrift handele, da so wenig ihm als den Aufsehern ein Strafrecht zu

§. 15. Auch hat der Ober-Aufseher insbesondere darauf zu achten, daß die
Aufsehern abzuhaltenden Revisionen in Betreff der Reinlichkeit des Körpers der St
und der Lokalien ordnungsmäßig erfolgen, und daher Nachrevisionen zu halten.

3) Verpflichtung zum täglichen Rapport über Alles, was der Ober-Aufseher in der A
bemerken gefunden.

§. 16. Der Ober-Aufseher ist verpflichtet, täglich dreimal mündlich beim V
der Anstalt zu rapportiren, und zwar des Morgens nach beendigtem Frühstück der
genen, unmittelbar nach der Mittags-Mahlzeit, und des Abends nach dem Einsc
Gefangenen, zu welchen Zeiten derselbe Alles, was in der Zwischenzeit vorgef
anzeigt, und zugleich die Verhaltungs-Befehle und sonstigen Anordnungen des Vo
einholt, welche Tages vorher nicht vorauszusehen waren, oder erst in Folge des
fallenen erforderlich werden.

[illegible]bend-Rapport übergiebt der Ober-Aufseher die Schlüssel sämmtlicher Ge[illegible]llen der Wache, von wo er sie am folgenden Tage vor dem Ausschluß wieder

4) Mitwirkung bei den nächtlichen Revisionen.

Die nächtlichen, in Gemeinschaft mit dem Hausvater und den hierzu beor[illegible]dern zu haltenden, von dem Vorsteher angeordneten Revisionen der Gefan[illegible]f- und Absonderungs-Lokalien hat er nicht nur, unterstützt von der nöthigen [illegible]chaft, gemeinschaftlich mit dem Hausvater zu leiten, sondern auch für die [illegible]eckmäßige und sichere Ausführung zu sorgen.

5) Kontrolle über die Wache und die Nachtwächter.

Die Dienst-Verrichtungen der Wachtmannschaften, so wie des Nacht-Aufsehers [illegible] Aufseher aus eigenem Antriebe und nach Maaßgabe der Nothwendigkeit zu kon[illegible] an jedem Morgen, selbst wenn er auch nichts vorschriftswidriges vorgefunden, [illegible] Vorsteher bei dem Rapport davon Anzeige zu machen.

[illegible]stimmungen der gegenwärtigen Instruktion bleiben so lange in Kraft, bis sie [illegible]bgeändert oder ergänzt werden möchten.

Haupt-Rapport am 1. Mai 183 .

Detail.		Personenzahl männlich.	weiblich.	Summa.
[illegible]n				
....				
....				
[illegible]m				
[illegible]fähige	mit Hauskost			
	„ Krankenkost			
	„ Wasser und Brod			
...	„ Hauskost			
	„ Krankenkost			
	zur Beobachtung			
[illegible]rie .	mit Hauskost			
	„ Krankenkost			
	„ Wasser und Brod			
[illegible]r				
....				

Veränderungen.

A. Männnliches Personal.

Abgang: N. N. gestern Nachmittags 1 Uhr gestorben.
N. N. entlassen.

.... } Wasser und Brod bei der Arbeit.
....
....

B. Weibliches Personal.

Zugang:

Die Inspektion hat der Aufseher N.
Die Ordonanz „ „ „ N.

No.	Namen.	Der Dienst oder Angabe der Geschäfte.	Bezeichnung der Tage.																															Summarische Uebersicht.									
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.
		a. Dienst auf d. Arbeitssälen																																									
		b. Im Hause .																																									
		c. Inspektions-Dienst . . .																																									
		d. Ordonnanz-Dienst . . .																																									
		e. Nachtwache																																									
		f. Urlaub . . .																																									
		g. Du jour .																																									
		h. In der Kirche																																									
		i. Detachirt .																																									
		k. Krank . . .																																									

Situation am ..ten Mai 183.

Gegenwärtig zum Gottesdienst sind	Männer	Weiber.
Durch den Arzt vom Gottesdienst dispensirt	"	"
krank	"	"
Abgesondert und in Untersuchung	"	"
Im Arrest	"	"
Detachirt	"	"
Summa des effektiven Bestandes	Männer	Weiber.

Du jour:

Die Aufseher:

Sonntags-Erholung.

Der Aufseher N. N. . . . . ½ Tag.
" " N. N. . . . . 1 ganzen Tag.

Der Ober-Aufseher:

Instruktion für die Aufseher in der Straf-Anstalt zu Rawicz.

Einleitung.

ie Obliegenheiten eines jeden Aufsehers bestehen nach der Hausordnung im Allge- darin, daß jeder in seinem bestimmt ihm angewiesenen Revier zunächst das Ver- der Sträflinge, so wie die Beobachtung aller Vorschriften der Hausordnung zu be- igen hat.

Obliegenheiten im Allgemeinen in Bezug auf das Verhalten in und außer dem Dienst.

1. Es folgt zunächst aus dem im Allgemeinen angedeuteten Geschäftskreise, daß fseher, bei der fortwährenden, unmittelbaren, persönlichen Gegenwart in der Nähe der nge, seine Amtspflichten mit besonderer Vorsicht und Besonnenheit wahrnehmen, und h hüten muß, durch unangemessenes oder tadelhaftes Benehmen, sowohl in seinem hen als bürgerlichen Leben, denen ein Aergerniß und böses Beispiel zu geben, die Anstalt, und zwar unter seiner besondern Mitwirkung, gebessert werden sollen; vor- gehört dazu, daß er sich in der Kleidung reinlich und anständig halte, und daß er üchtern, wachsam und pünktlich sei.

2. Dem Vorsteher der Anstalt, so wie den übrigen höher stehenden Anstalts- en, welche in dienstlicher Beziehung mit ihm stehen, und als ihm vorgesetzte Beamte achten sind, ist er unweigerlichen Gehorsam schuldig; eben so wenig darf er sich un- en, über die ihm von seinen Vorgesetzten gewordenen Befehle, sei es in Gegenwart itbeamten, oder wohl gar in Gegenwart von Gefangenen, Beurtheilungen anzu- oder gar sich unangemessene Aeußerungen zu erlauben.

3. Glaubt der Aufseher, daß der von einem seiner Vorgesetzten gegebene Befehl elig passend sei, so hat er demjenigen, welcher den Befehl gegeben, bescheidene llung dagegen zu machen, und nöthigenfalls, wenn der Befehl von einem, dem er untergebenen, ihm aber vorgesetzten Beamten, ausgegangen ist, bei dem Direk- here Instruk. für den einzelnen Fall einzuholen, in sofern ihm nämlich die Ueber- g von der Unausführbarkeit desselben, oder daß durch dessen Ausführung Nachtheil für lt entstehen werde, beiwohnt; denn, auch ihm liegt, seiner Amtspflicht nach, ob, hl und Interesse der Anstalt überall, so weit es ihm, vermöge seines Wirkungs- und seiner Einsicht möglich ist, wahrzunehmen.

4. So sehr dem Aufseher unbedingter und unweigerlicher Gehorsam und Be- heit gegen seine Vorgesetzten zur Pflicht gemacht worden ist, eben so sehr muß ihm lichkeit mit seinen Mitbeamten und deren Familien noch besonders empfohlen wer- weil Uneinigkeit unter Beamten, die bei einer und derselben Verwaltung angestellt dem Interesse des Dienstes nachtheilig wird.

esondere Pflicht des Aufsehers aber ist es, jedem Anstalts-Beamten in einem An- f der Gefahr mit Hingebung beizustehen; Feigheit in dieser Beziehung würde als lichtverletzung erscheinen, und daher die nachdrücklichste Rüge und nach Umständen e Dienst-Entlassung zur Folge haben.

5. Der Aufseher ist verbunden, seine ganze Zeit und seine ganzen Kräfte dem der Anstalt zu widmen, und er muß daher nicht allein für die nach der Hausord- stimmte Geschäftszeit in der Anstalt anwesend sein, sondern auch zu jeder andern er den Dienststunden, selbst in den Stunden der Nacht, als bei Gewittern, Feuers- und Aufruhr unter den Gefangenen, unweigerlich und schnell erscheinen, sobald er

von solchen Fällen äußerlich, oder durch besondere amtliche Mittheilung in Kenntniß g
wird. Zu jeder Entfernung aus dem Dienst während der Geschäftszeit bedarf er der
sonderen Genehmigung des Anstalts-Vorstehers, und darf nach erhaltener Erlaubniß
Aufsichts-Station nicht früher verlassen, als bis sich der ihn vertretende, vom Ober-Auf
dazu beauftragte Beamte, als solcher bei ihm gemeldet hat.

§. 6. Von den der Anstalt zugehörigen Inventarienstücken und Utensilien dar
Aufseher unter Vermeidung ernster Ahndung sich nichts zu seinem Gebrauch aneig
noch weniger aber darf derselbe sich unterfangen, irgend etwas, der Gegenstand
so geringfügig sein, als er wolle, ohne Vorwissen des Anstalts-Vorstehers in der A
von den Sträflingen für sich arbeiten zu lassen.

Wünscht der Aufseher, eine Arbeit von Gefangenen gegen den bestimmten Arb
lohn verrichtet zu haben, welche nach der bestehenden Verfassung zulässig ist, so h
darauf bei dem Direktor anzutragen, welcher alsdann die Ausführung der Arbeit
den Arbeits-Inspektor und die Verrechnung und Einziehung des Arbeitslohnes durch
Rendanten anordnen wird.

§. 7. Der Aufseher darf so wenig Hunde als anderes Vieh, es möge Namen h
wie es wolle, halten, damit nicht der Verdacht gegen ihn erhoben werden könne,
suche er auf unerlaubtem Wege von den Gefangenen Brod zu der Ernährung des Vi
zu erlangen.

§. 8. Der Dienst der Aufseher zerfällt in drei verschiedene Functionen, als:

1) in die unmittelbare Aufsicht über die Gefangenen auf den Arbeitssälen und den
zen außerhalb der Anstalts-Gebäude, wo Gefangene beschäftigt werden;
2) in den Inspektions-Dienst, und
3) in den Ordonanz-Dienst.

II. Obliegenheiten im Einzelnen.

1. Der eigentliche Aufseher-Dienst.

a) Aufsicht auf das Benehmen der Sträflinge.

§. 9. So wie es Pflicht des Aufsehers ist, Allem seine Aufmerksamkeit zu wid
was in der Anstalt vorgeht, und der Verwaltung derselben Gefahr oder Nachtheil brin
könnte, so ist es seine besondere Pflicht, seine größte Aufsicht den Gefangenen
Allgemeinen und namentlich denen zu widmen, welche seiner besondern Aufmerksamkeit
vertraut sind, und dahin zu sehen, daß diese nicht nur den allgemeinen Vorschriften
Hausordnung, sondern auch den besondern polizeilichen Anordnungen des Anstalts-
stehers im strengsten Sinne des Wortes nachkommen. Vorzüglich hat der Aufseher
einem jeden Einzelnen darauf zu achten, daß derselbe nicht in den Besitz von gefährl
Instrumenten, Feuergeräthschaften u. s. w. gelange; bei auffallenden öfteren Zusam
treten der Gefangenen (was überdies streng verboten ist) muß er den Zweck desselben
vertraute Gefangene zu erforschen suchen, und, wenn ihm dies nicht bald, d. h. in
nächsten 24 Stunden, gelingt, davon dem Vorsteher der Anstalt ungesäumt An
machen, damit durch Isolirung der Verdächtigen, oder durch andere zweckdienliche M
regeln von Seiten des Direktors, Meutereien und Complotten vorgebeugt werde. Ue
haupt muß der Aufseher die Gefangenen stets beobachten, um immer in genaue Ken
zu kommen, was von den Gefangenen heimlich getrieben oder beabsichtigt wird.

§. 10. So sehr es Bedürfniß für den Aufseher ist, sich auf imponirende Wei
seinen Untergebenen in Autorität zu setzen, eben so sehr ist es seine Pflicht, sich vor Ue
eilung in seinen Anforderungen an die Gefangenen, so wie in seinen Anordnungen zu
ten, und niemals, um sich die nöthige Folgsamkeit zu verschaffen, unnöthige St
oder Härte anzuwenden. Des Fluchens, Schimpfens, der Ausstoßung von gemeinen
sittlichen Redensarten oder gar körperlicher Mißhandlung hat sich der Aufseher unter
Umständen bei schwerer Verantwortung zu enthalten.

§. 11. Von der ihm anvertrauten Waffe hat er nur bei offener, thätlicher W
setzlichkeit und persönlichen Angriffen der Gefangenen, jedoch immer mit Vorsicht,
Nothfalle aber auch den schnellsten und wirksamsten Gebrauch zu machen.

Die Waffen nebst Zubehör, welche zum Anstalts-Inventarium gehören, hat der
seher möglichst in Acht zu nehmen, widrigenfalls er wegen der Wiederherstellungskosten
Anspruch genommen werden wird.

§. 12. Unfolgsamkeit der Sträflinge gegen seine Befehle, oder gar Widersetzlich
gegen dieselben darf der Aufseher nie dulden, und tritt ein solcher Fall, welcher bei g
gelter Zucht nur selten vorkommen kann, ein, so hat der Aufseher hiervon sofort dem
stalts-Vorsteher zur weitern Verf. Anzeige zu machen.

§. 13. Alle Unordnungen von einigem Belange oder gar Zänkereien, Dieber
und Kaupeleien unter den Gefangenen sind sofort entweder unmittelbar durch den Auf
selbst, oder durch einen andern Beamten zur Kenntniß des Anstalts-Direktors zu brin
damit die Strafe in der mindest kürzesten Zeit dem Vergehen nachfolgen könne.

14. Wenn dem Aufseher Anzeigen von Complotten oder sonstigen die Sicherheit
lt gefährdenden oder die Ruhe und Ordnung störenden Unternehmungen unter den
nen von einem darum wissenden Gefangenen gemacht werden, so hat er sich auf
rörterungen nicht einzulassen, sondern auf der Stelle davon dem Direktor An-
machen, und abzuwarten, in wie weit ihm der Auftrag zu einer näheren Erörte-
zur Verfolgung der Sache zu Theil wird. Der Aufseher darf in dem letzteren
ihm in dieser Beziehung zu Theil werdende Instruk. nicht überschreiten, damit
heiligkeit die zu böslicher Absicht verbundenen Gefangenen davon nicht in Kennt-
t werden, daß ihre Pläne bekannt worden sind, und alsdann entweder zu soforti-
reiteten Maaßregeln greifen, oder solche Verkehrungen treffen, daß die strafba-
plotteurs, bei dem Mangel näheren Beweises der Schuld, straflos gelassen wer-
en. Der anzeigende Gefangene darf nicht kompromittirt oder gar der Rache der
Gefangenen durch Nennung seines Namens ausgesetzt werden.

15. Wenn dem Aufseher aufgetragen wird, Gefangene zu den sie besuchenden
nden zur Unterredung zu führen, so hat er dahin zu sehen, daß diese sich mit den
, welche sich mit ihnen unterreden wollen, nicht umarmen, weil hierbei für die
er deren Sicherheit gefährliche Zusteckungen stattfinden können. Die Personen,
 unterreden wollen, müssen vielmehr bis dahin, daß ein gehöriges Sprachzim-
eckelt sein wird, zwei Schritt auseinander gehalten werden, und Alles, was sie
der reden wollen, in deutscher oder polnischer Sprache laut und deutlich sprechen.
es hat die sich unterredenden Personen zu beobachten, daß sie während der münd-
terhaltung sich weder der Gaunersprache bedienen, noch weniger durch Bewegun-
den Händen und dem Gesichte die Zeichensprache, welche allen Gaunern vom Fache
ang ist, üben. Ein solches Unternehmen hebt sofort die ertheilte Erlaubniß zur
 auf; der Gefangene ist sogleich zurückzuführen, der Fremde aber als verdäch-
retiren, und dem Direktor der Anstalt von dem Vorgefallenen, so wie von dem,
emen Folge geschehen ist, Anzeige zu machen.

16. Wenn sich Sträflinge unterfangen sollten, Fremde, welche die Anstalt be-
und in derselben herumgeführt werden, durch Geberden oder Worte anzubetteln,
er Aufseher die Contravenienten sofort nicht nur in ihrem Vorhaben zu hindern,
uch demnächst zur Bestrafung anzuzeigen.

17. Eben so dürfen von den Fremden keine freiwilligen Geschenke den Gefan-
die Hände gegeben werden, und hat der Aufseher diejenigen Fremden, welche sich
ranlaßt zu fühlen scheinen, bescheiden auf die desfallsigen dieserhalb bestehenden
aufmerksam zu machen, wornach die etwanigen Zuwendungen, die einem Sträf-
dacht werden sollen, in die Hände des Anstalts-Vorstehers zur Aufbewahrung ge-
erden müssen.

18. Eben so hat der Aufseher dahin zu sehen, daß die die Anstalt besuchenden
, wenn sie nicht von dem Vorsteher der Anstalt selbst oder dessen Stellvertreter
führt werden, sich mit den Gefangenen nicht in Unterredung einlassen, und sollte
a geschehen, so ist der Fremde auf die Unzulässigkeit der Unterredung aufmerksam
en, und auf diese Weise die angehobene Unterredung zu unterbrechen.

19. Jeder Aufseher ist verpflichtet, einen jeden Gefangenen, welchen er irgendwo
antrifft, selbst wenn derselbe nicht zu denen gehört, welche unter seiner besondern
tehen, sofort zu dessen Geschäft zu führen und zur Arbeit anzuweisen; und wenn
wenige der Aufsicht über die ihm besonders anvertrauten Gefangenen, nicht angehen
so hat er denselben so lange in seiner Nähe zu behalten, bis er ihn an den Ober-
er oder an einen andern Beamten, welcher sich damit näher befassen kann, abzu-
m Stande ist.
Männliche Gefangene, welche sich ohne Aufsicht in der Nähe des Weiberhauses oder
den umhertreiben, wo Weiber außerhalb des Gebäudes beschäftigt werden, und
sich nicht genügend über ihre Anwesenheit daselbst ausweisen können, so wie weib-
fangene, welche sich in der Umgebung der Männerhäuser oder bei den Arbeits-
männlicher Gefangenen aufhalten, wo sie nie eine Beschäftigung ohne besondere
t erhalten können, sind sofort anzuhalten, und dem Vorsteher der Anstalt vorzu-
, um über ihr Umhertreiben an verbotenen Orten befragt, und den Umständen
traft zu werden.

20. Der Aufseher hat durch eine fortwährende strenge Aufsicht dahin zu streben,
r Verkehr mit dem zur Verarbeitung kommenden Material oder Entwendung des-
so wie Vertauschung, Verschenkung rc. eigener, den Sträflingen gehörigen, Ge-
e oder Lebensmittel, verhütet werde. Ein besonderes Augenmerk hat der Auf-
rauf zu wenden, ob und in welcher Art der Gefangene seine wöchentlichen Zula-
dem Ueberverdienst, deren Belauf er sich bei der Ausgabe an den Sträfling zu
oder sonst zu ermitteln hat, verwende; und in sofern er an den Genüssen dessel-
sehen kann, daß der eine oder andere mehr ausgiebt, als er verabreicht erhält,

so ist davon dem Vorsteher sogleich Anzeige zu machen, damit die betreffenden G
zur Verantwortung gezogen, oder unvermerkt unter nähere Beobachtung geste
können, um zu erfahren, auf welchem verbotenen Wege sie anderweit Geld erla

§. 21. In gleicher Art sind diejenigen Gefangenen zu beobachten, welche
wöchentliche Zulagen haben, sei es, daß sie keinen Ueberverdienst erworben,
Strafe keinen Antheil daran zu ihrer Disposition erhalten haben. Sobald
Aufseher bemerkt wird, daß ein solcher Gefangener Geld hat, oder etwas geni
er ohne Baarschaft nicht hat gelangen können, so ist der Gefangene sofort den
nachdem vorher das Geld oder die Gegenstände in Beschlag genommen sind, vo

§. 22. Der Aufseher ist für die äußerste Reinlichkeit der ihm besonders an
Gefangenen, sowohl in Hinsicht des Körpers, als der Kleidung, verantwortlich.

Diejenigen Gefangenen, welche seinen Ermahnungen und Anregungen zu
keit nicht Folge leisten, hat er zur Bestrafung anzuzeigen. Alte und schwache
mit blödem Gesichte hat er durch andere, ihm hierzu zu überweisende Gefangene
zu lassen.

Daß die Kleidungsstücke der Gefangenen in guter Reparatur erhalten wer
hat der Aufseher ebenfalls zu sorgen.

§. 23. Das Zusammentreten der Gefangenen auf den Arbeitssälen oder
Erholungsplätze, so wie das Reden unter einander, ist auf das strengste verbo
Aufseher hat daher bei Vermeidung ernster Ahndung dergleichen nicht zu dulden,
stets darauf zu halten, daß jeder Gefangene, selbst in der arbeitsfreien Zeit und
und Festtagen, wo die Sträflinge in den Stunden vor und nach dem Gottesdi
zwangsweise zur Arbeit herangezogen werden können, sich auf seinem Arbeitspla
oder stehend befinde, und diesen Platz, außer zu einer nothwendigen Verricht
verlasse.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn hierauf pünktlich und mit Strenge
wird, die Gefangenen in dieser Zeit entweder aus eigenem Antriebe arbeiten, or
bauungsbuch zur Hand nehmen, zu welchem letzteren der Aufseher sie zwar zu e
jedoch nicht anzuhalten hat.

Gespräche der Gefangenen, in sofern sie nicht unmittelbar auf ihre Arb
haben, was nicht oft vorkommen kann, hat der Aufseher selbst auch nicht unter
sonen zu dulden, welche des Geschäfts wegen unmittelbar bei einander sitzen; b
dergleichen, so hat er den Ungehorsamen zur sofortigen Bestrafung anzuzeigen.

b) Sorge für die Beobachtung der Tagesordnung.

§. 24. Die in der Hausordnung vorgeschriebene Tagesordnung hat sich d
her wohl bekannt zu machen, und darüber alles Ernstes zu wachen, daß sie richtig
nungsmäßig ausgeführt wird, in soweit sie seinen Wirkungskreis berührt; zu sein
dienst soll ihm davon ein Auszug eingehändigt werden.

c) Verfahren bei Erkrankungen der Sträflinge.

§. 25. Wenn einer von den Sträflingen, welche dem Aufseher zur Aufsich
trant sind, plötzlich erkrankt, so hat der Aufseher für dessen sofortige Einbringung
Lazareth zu sorgen und dem Vorsteher der Anstalt dieses schleunigst anzuzeigen
nach Befinden der Umstände der Arzt oder Wundarzt der Anstalt herbeigerufen
kann.

Diejenigen Individuen unter den Gefangenen, welche krank zu sein scheinen,
als krank bei dem Aufseher angeben, hat er dem mit dem Inspektionsdienst bea
Aufseher, welcher täglich die Kranken dem Arzte vorzuführen hat, zu übergeben, d
gehörig untersucht und, wenn es nöthig, vom Arzte oder Wundarzte in Pflege und
genommen werden.

Diejenigen Gefangenen aber, welche durch Erdichtung von Krankheit sich von
beit loszumachen suchen, hat er dem Arzte selbst vorzuführen, diesem jedoch, bevo
Kranken untersucht, seine Vermuthung wegen wahrscheinlicher Verstellung des I
unter vier Augen mitzutheilen.

d) Aufsicht auf die Lokalien und Inventarien-Stücke.

§. 26. Auf die Erhaltung der Gebäude und Sicherheit, Reinigkeit und Rein[illegible]
der dem Aufseher überwiesenen Lokalien muß derselbe ein vorzügliches Augenmerk
und jeden Mangel derselben unverzüglich zur Anzeige bringen.

§. 27. Die in den Lokalien befindlichen Inventarienstücke hat ferner besonders
[illegible] und darf er ohne Vorwissen des [illegible] Inspektors und des H[illegible]
[illegible] welchen beiden Beamten die Instandhaltung und Aufsicht über diese Gegenstä[illegible]
getragen ist, davon nichts veräußern lassen. Ist eines von den Inventarienstücken
die eben genannten Beamten fortgenommen und die Abschreibung von dem Inv[illegible]
[illegible] nicht erfolgt, so hat er diese nach Ablauf eines solchen Tages bei den betre[illegible]

[illegible] zu bringen. Eben so liegt ihm ob, wenn anderweite oder neue In-
einen Lokalien zugebracht werden und diese innerhalb der gedachten Frist in
nventarium nicht eingetragen sind, die Nachtragung in Anregung zu

er Aufseher hat dahin zu sehen, daß alle Thüren, welche nach Vorschrift
sollen, auch wirklich verschlossen sind, sie mögen zu seinem Aufsichtskreise
ht. Findet er eine solche Thür unverschlossen, so hat er sie zu verschließen
or von der stattgefundenen Fahrlässigkeit Anzeige zu machen.

e) Art und Zeit der Meldung des Vorgefallenen.

le außerordentlichen Vorfälle sind von dem Aufseher, jedoch erst nachdem zu-
evier von dem neben seinen Zimmern diensthabenden Beamten Aufsicht be-
;, dem Direktor der Anstalt sofort anzuzeigen; alle andere Vorfälle von
1 Belange, und wo nicht Gefahr im Verzuge ist, sind dem Ober-Aufseher
ags und Abends vor dem Rapporte zu melden, um sie auf diesem Wege zur
nstalts-Vorstehers zu bringen.

er Inspektions-Dienst im weitern Sinne und der Ordonnanzdienst.

bwechselnd werden unter den Aufsehern zur Erleichterung des Dienstes für
Aufseher bestimmt, welche von der unmittelbaren, täglich fortdauernden
g über die Gefangenen befreit, und nur zu gewissen Geschäften, welche un-
„Inspektionsdienst und Ordonnanzdienst" zusammengefaßt sind, bestimmt
ren einige Stunden für ihre Erholung übrig bleiben, worüber sie nach Ge-
r innerhalb des Orts, gebieten können; sie dürfen sich daher ohne beson-
n Direktor nicht außer dem Bereiche des Wohnorts begeben, damit sie im
er Anstalt zu Hülfe eilen, oder da, wo es nöthig, zum Dienst herangezogen

A. Der Inspektionsdienst.

a) Anwesenheit bei dem Ausschluß der Gefangenen.

er Inspektions-Beamte erscheint, wie die Tagesordnung es mit sich führt,
gen Aufsichts-Beamten um ¾ auf 4 oder ¾ auf 5 Uhr früh in der An-
1 Ausschluß der Gefangenen nach Anweisung des Ober-Aufsehers bei, und
e im Dienst, bis das Morgengebet, so wie das Waschen und Kämmen der
das Wassertragen in die Arbeitssäle beendet ist.

b) Aufsicht auf das Ausspeisen des Frühstücks.

iernächst begiebt er sich in die Hausküche zum Austheilen der Frühsuppe
die Aufsicht über die daselbst, des Abtragens der Suppe wegen, nothwendig
enden Gefangenen, und sieht besonders darauf, daß unter diesen und den
mit beschäftigten Personen keine Unterredungen oder gar Durchstechereien

c) Vorführen der Kranken.

ach dem Frühstück führt der Inspektions-Beamte dem Arzt und Wundarzt
enigen kranken Gefangenen vor, die sich als krank seit dem vorigen Tage
ren Namen ihm von dem Ober-Aufseher schriftlich angegeben worden.

d) Revision der Schlafsäle und Krankenstuben.

ach der Beendigung dieses Geschäfts beginnt der Inspektions-Beamte die
chlafsäle der Gefangenen, wobei er besonders darauf zu sehen hat, daß die
angenen gehörig gemacht, und alle Fenster geöffnet und durch Keile oder
festigt sind. Unordnungen hiergegen hat derselbe durch die Bettmeister, wo-
ezeichen muß, sofort abstellen zu lassen.
In Hauptgegenstand dieser Revision ist aber die Nachforschung nach den, in
Betten und in den Winkeln aufbewahrten Werkzeugen oder sonstigen Mit-
uch oder zum Aussteigen. Es ist auch darauf zu sehen, ob etwa eine Ver-
Thüren, Schlössern, Mauern und Fenstergittern vorgekommen oder son-
ungen getroffen sind, welche auf die Absicht einer Entweichung schließen

ion umfaßt nicht die Schlafsäle allein, sondern auch die Krankenstuben.
rtenten Verdacht in Beziehung auf das Vorgesagte, hat der inspicirende Be-
leich dem Vorsteher der Anstalt den Befund anzuzeigen.
Bei der Menge von Gegenständen, die bei dieser Revision ins Auge zu fassen
in jeder Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit erfordert, kann selbstre-
ision in einem Tage nicht die ganze Anstalt umfassen; es wird daher von
Vorsteher Anordnung dahin erlassen werden, daß diese Revision regelmäßig
ier Tagen vollendet werde und alsdann von vorne wieder anhebe, weshalb
Beamte von heute demjenigen, welcher am folgenden Morgen inspicirt, am

Abends vorher näher zu bezeichnen hat, wo er mit der Revision aufgehört,
am andern Morgen die Revision da wieder anheben kann, wo der Vorgänger

§. 37. Diese Revisionen dürfen jedoch nicht stets regelmäßig, so wie d
Abtheilungen folgen, vorgenommen werden, weil sonst die Gefangenen, sobald
Kenntniß erlangen, verdächtige Gegenstände allemal aus der Abtheilung zu e
chen würden, welche eben der Revision unterliegt.

Wie jedoch diese Revisionen wechselnd erfolgen sollen, dies wird der Ha
Anstalt bestimmen, welcher gleichartige Revisionen täglich zu machen hat, und d
ie einleiten wird, daß er nie mit dem Inspektions-Beamten in einer und derselben
zusammentrifft, vielmehr ihn so einrichten wird, daß eine durchgängige Revisi
gedachten Lokalien durch ihn und den Inspektions-Beamten auf diese Weise alle
erfolge.

e) Aufsicht auf die Ausspeisung des Mittagsessens.

§. 38. Hiernächst beaufsichtigt er die Austheilung des Essens in der Küc
bald die Krankenspeise ausgetheilt ist, was zuletzt erfolgen muß, begiebt er
auf die Krankenstuben, und läßt dort das Essen nach Vorschrift des Arztes vert

f) Stellvertretung von zweien der, mit der unmittelbaren Aufsichtsführung beauftr
der während der Mittagszeit.

§. 39. Während der Mittagszeit hat der Inspektions-Beamte zwei ihm
Aufseher zu bezeichnende Aufseher, welche hinter einander zur Einnehmung de
essens sich von dem unmittelbaren Aufsichtsdienst entfernen, zu vertreten. Ist d
von ihm für den Mittag vertretenen Beamten in die Anstalt zurückgekehrt,
er die Anstalt verlassen, und braucht, wenn er nicht besonders dazu aufgefordert
eine halbe Stunde vor dem Einschluß der Gefangenen wieder zurück zu kehren.

g) Revision der Schlafsäle an dem Sonnabend.

§. 40. Ausgenommen ist hiervon der Sonabennd, an welchem Tage er
Nachm. ab sämmtliche Schlafsäle dahin zu revidiren hat, ob die Wäsche auf den
Gefangenen von den Bettmeistern gehörig aufgelegt ist, so wie auch, ob diese rei
und da, wo sie schadhaft gewesen, gehörig ausgebessert ist. Mangel an dem
andern hat er sofort nicht nur zur Kenntniß des Anstalts-Vorstehers zu bringe
auch dem Hausvater anzuzeigen, damit die schadhafte Wäsche bis zum Abend noch
werden kann.

h) Rapport.

§. 41. Nach einer jeden Revision, bei der sich keine Veranlassung zur un
Anzeige ergiebt, meldet der Inspektions-Beamte dem Ober-Aufseher jedesma
nichts Neues bei der Revision ergeben hat, damit dieser bei seinem Rapport an
ter der Anstalt dessen erwähnen kann.

B. Der sogenannte Ordonnanzdienst.

§. 42. Der mit dem Ordonnanzdienst beauftragte Beamte ist nur fi
richtung einzelner besonderer, nicht feststehender Aufträge des Anstalts-Vorsteher
der Letztere im Verlauf des Tages gerade Veranlassung findet, bestimmt, auße
auch verpflichtet, die Sträflinge während der Freistunden zu beaufsichtigen und einze
nachstehend bestimmte Geschäfte zu übernehmen.

a) Bei Einnahme des Frühstücks der Gefangenen.

§. 43. Während des Frühstücks der Gefangenen muß der Ordonanz-Bea
da thätig sein, wohin ihn der Ober-Aufseher mit seiner Thätigkeit verweiset.

b) Beaufsichtigung der Gefangenen in den Freistunden.

§. 44. Vom beendeten Frühstück der Gefangenen ab bis halb 12 Uhr Mi
derselbe unausgesetzt in dem Freihofe der Anstalt, in sofern die Witterung es er
den Gefangenen in Abtheilungen von 30 bis 50 Mann (nach Maaßgabe der
keit derselben) Freistunden, welche im Winter nicht länger als eine halbe Stunde,
mer aber nicht länger als eine Stunde dauern dürfen, damit sämmtliche gesunde
wo möglich täglich zu einer angemessenen Bewegung in freier Luft gelangen.

§. 45. Die Freistunden werden für den Fall, daß etwa nicht sämmtliche
in einzelnen Abtheilungen täglich in die freie Luft sollten geführt werden kö
Reihe nach, sowohl in Hinsicht auf Personen als auf Arbeitssäle, abgehalten.
vorausgesetzten Falle hat daher der Aufseher, welcher den Ordonnanzdienst Abend
demjenigen Aufseher, welcher für den folgenden Tag zu diesem Dienste komma
genau anzugeben, bei welchen Arbeitssälen er stehen geblieben ist, um sich die Ge
fangenen, welche an den Freistunden Tages vorher nicht haben Theil nehmen kö
dem mit dem unmittelbaren Aufsichtsdienst beauftragten betreffenden Aufseher ve
lassen zu können.

3. Von den Verbrechern der schlechtern Klasse, d. h. denjenigen, welche zu den ... ren gehören, dürfen niemals mehr als 30, von den leichtern Verbrechern nicht ...0 Mann auf einmal in die Freistunde geführt werden.

7. Die in den Erholungshof zu führende Zahl ist auf dem Arbeitssaale zwei ...h aufzustellen, und in Gegenwart des auf dem Arbeitssaale diensthabenden Be- ...chzuzählen; dann führt der Ordonanz-Beamte die Leute paarweise, im ruhigen ...arschirend auf den Hof, läßt sie dort noch einmal antreten, zählt sie wiederholt ...sich zu überzeugen, daß auf den Treppen und Corridoren keiner zurückgeblieben ...hrt sie alsdann, hinter den Gefangenen hergehend, auf dem Hofe ebenfalls paar- ...chirend umher.

... während dieser Erholungsstunde muß der Aufsichts-Beamte streng darauf hal- ...ie Gefangenen kein Wort mit einander sprechen.

...ald die Freistunde beendet ist, läßt der Beamte die Gefangenen wieder antreten, ...urch, läßt sie in derselben Ordnung, wie sie gekommen sind, zurückmarschiren, ...sie nach abgenommener Anzahl an den betreffenden Beamten auf den Arbeits- ...r ab.

c) Beim Mittagessen.

3. Um halb 12 Uhr Mittags löset der Ordonanz-Beamte einen andern Aufse- ...em Arbeitssaale, welcher ihm vom Ober-Aufseher näher zu bezeichnen ist, ab, ...r zum Mittagessen gehen kann. Sobald dieser Abgelöste von dem Mittagessen ...men ist und seinen Dienst wieder übernommen hat, geht der Ordonanz-Beamte ...Mittagessen, von woher er baldmöglichst zurückkehren muß, um mit den Nach- ...freistunden wieder beginnen zu können, bis es im Winter Abend wird, oder im ...die Stunde des Einschließens der Gefangenen herannaht.

d) Berufspflichten während der übrigen Tageszeit.

... Die Zeit, welche dem Ordonanz-Beamten vom Schlusse der letzten Freistunde ... bis zum Einschluß der Sträflinge übrig bleibt, so wie die Zeit an den Tagen, ...Regenwetters oder anderer Ursachen keine Freistunden gehalten werden können, ...Ordonanz-Beamte stets bereit sein, außerordentliche Befehle anzunehmen, wes- ...h aus der Anstalt selbst ohne Erlaubniß des Vorstehers nicht entfernen darf.

...Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion bleiben so lange in Kraft, bis solche ...abgeändert oder ergänzt werden.

...struktion für die Nacht-Aufseher der Straf-Anstalt zu Rawicz.

Einleitung.

...ie Nacht-Aufseher nach der Hausordnung zur Führung der Aufsicht über die An- ...zeit der Nacht berufen sind, so liegt ihnen:

...ortsächlich die Aufsicht und Sorge für die allgemeine Ruhe und Sicherheit der ...nstalt während der Nacht in Bezug auf die Gebäude überhaupt, namentlich aber ...f die Gefängniß-Lokalien, so wie die Aufmerksamkeit auf die Entdeckung eines ...sbruchs der Gefangenen oder einer nahen Feuersgefahr ob.

...erdem sind sie verpflichtet:

...e Besorgung der Erleuchtung in der Anstalt zu übernehmen, und

...ch am Tage während der Mittagszeit, so wie an den Sonntagen, den Aufsichts- ...ienst und alle Aufträge, die der Anstalts-Vorsteher ihnen zuweist, zu übernehmen.

Ueber ihre Dienst-Funktionen im Einzelnen wird ihnen nachstehende besondere ...weisung ertheilt.

...ge für die allgemeine Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Anstalt zur Nachtzeit.

...wirkung bei der Revision der Arbeits-Lokalien nach dem Einschluß der Sträflinge.

1. Da des Abends nach dem Einschlusse von dem Hausvater sämmtliche Lokalien, ...dahin Sträflinge zur Arbeit anwesend gewesen, besonders in Hinsicht auf Feuers- ...und Beschädigung der Sicherheits-Anstalten, so wie auch, ob die nöthige Anzahl ...zur Lüftung der Arbeitssäle geöffnet werden, zu revidiren sind, so sind die Nacht- ...verbunden, demselben dabei behülflich zu sein. Finden sich in den Vorgelegen ...igen Feuerstätten noch Kohlen vor, welche glühend sind, so sind diese von ihnen ...ert gehörig auszulöschen, weshalb sie wegen Herbeiholung des erforderlichen Was- ...Lampenputzer begleiten muß.

b) Nachtwache selbst.

2. Ferner müssen die Nacht-Aufseher vom Eintritt der Dunkelheit an bis zum ... des Tages im Winter, und im Sommer von Abends eine halbe Stunde vor dem ...e bis eine halbe Stunde nach dem Aufschlusse Morgens, ununterbrochen einer um ...n abwechselnd, von Stunde zu Stunde in den Höfen der Anstalt und in den Kor-

ridoren vor den Schlafsälen, so wie auch von Zeit zu Zeit außerhalb der Anstalts-Geb[illegible] besonders wo sich noch außerhalb Schlafsäle oder Gefängnisse befinden, patrouilliren einem jeden Geräusch die Veranlassung zu erforschen suchen, und, in sofern es ihnen dächtig scheint, davon sofort dem in der Anstalt wohnenden Hausvater Anzeige ma[illegible] Liegt nach ihrer Meinung in der Entfernung von dem Orte, wo sie Gefahr fü[illegible] Sicherheit der Anstalt vermuthen, Nachtheil, so haben sie zuvor in der größesten [illegible] die ihnen zunächst stehende Schildwache zur Wahrnehmung des Nöthigen bis zu Wiederkehr herbeizuziehen.

§. 3. Ist bei einem Ausbruche durch die Mauern oder bei einem unternomm[illegible] Aussteigen aus den obern Schlafsälen die Gefahr ganz nahe, und nicht mehr Zeit, obengedachte Meldung zu machen, so haben die Nacht=Aufseher nicht nur die nöt[illegible] Maaßregeln wegen Verhinderung des Unternehmens, so wie der Abhaltung der Fluc[illegible] Gefangenen, selbst mittelst Gebrauchs ihrer Waffen, zu treffen, sondern auch derg[illegible] Lärm zu machen, daß die nahe stehenden Schildwachen herbeigezogen werden und [illegible] eine von diesen die Hauptwache allarmirt werde.

§. 4. Um einen Anfall auf ihre Person selbst gehörig abwehren zu können, m[illegible] die Nacht=Aufseher ihre Patrouillen stets mit dem Dienstsäbel bewaffnet ausführen, w[illegible] sie in solchen Fällen jeden, den Umständen angemessenen Gebrauch machen können, [illegible] für jeden Mißbrauch verantwortlich bleiben.

§. 5. Die vorher näher gedachten Patrouillen haben die Nacht=Aufseher so in [illegible] führung zu bringen, daß spätestens innerhalb einer Stunde die sämmtlichen Anstalts[illegible] bäude speciell revidirt sind. Dieselben dürfen aber bei ihren Umgängen nicht regelm[illegible] verfahren, d. h. nicht stets zu einer und derselben Zeit oder in gleichen Zwischenräumen [illegible] und denselben Ort besuchen, müssen vielmehr sich so einrichten, daß sie stets überall [illegible] muthet werden können.

§. 6. Die Nacht=Aufseher haben sich überall dahin zu begeben, wo die Ruhestö[illegible] statt findet, und alsdann, so weit ihre Befugniß reicht, die Ruhe wiederherzustellen, aber, wo diese nicht ausreicht, die Militair=Wache zur Hilfe heranzuziehen.

Am andern Morgen ist der Vorfall von dem Nacht=Aufseher dem Direktor der An[illegible] durch den Ober=Aufseher getreulich zu berichten.

§. 7. Bemerken die Nacht=Aufseher bei ihren Revisionen außerhalb der Anstalt [illegible] sonen, welche zu ungewöhnlicher Stunde um die Anstalts-Gebäude herumschleichen, so [illegible] ben sie diese Personen sorgfältig zu beobachten, in sofern der Verdacht des böslichen [illegible] hertreibens dieser Leute begründet wird, solche Behufs ihrer Legitimation zur Ans[illegible] Hauptwache zu führen, und, wenn die Legitimation nicht ausreichend erfolgt, dem Dir[illegible] der Anstalt davon sofort Kunde zu geben, und dessen weitere Anordnungen abzuwarten.

§. 8. Sind die Verdächtigen in mehrerer Zahl vorhanden, so daß die Nacht=[illegible] seher sich zu schwach fühlen, die gedachte Legitimations=Requisition allein an sie erg[illegible] zu lassen, so verschaffen sie sich in aller Stille hierzu die nöthige Hülfe von der Mil[illegible] Hauptwache.

§. 9. Nach der bestehenden Vorschrift sollen auch auf den Schlafsälen Gespr[illegible] unter den Gefangenen nicht geduldet werden. Daß diese Anordnung pünktlich in An[illegible] dung komme, dafür sind zwar die aus den bessern und vertrauten Sträflingen von [illegible] Anstalts-Vorsteher bestellten Schlafsaal=Vorgesetzten verantwortlich gemacht; ob [illegible] aber ihre Schuldigkeit thun und die nöthige Ordnung in den Schlafsälen aufrecht erha[illegible] davon haben sich die Nacht=Aufseher durch häufig anzustellende Beobachtungen an [illegible] Thüren und unter den Fenstern derjenigen Schlafsäle, welche nicht beleuchtet werden [illegible] nen, zu überzeugen. Bei denjenigen Schlafsälen, welche beleuchtet sind, bedarf es [illegible] letztern Maaßregel nicht, da ihnen hier die Ueberzeugung von der Ruhe und Ord[illegible] übersichtlich wird. Hört jedoch der patrouillirende Nachtwächter ein Gemurmel oder [illegible] Gespräch, so hat er sofort Ruhe zu gebieten, das Vorgefallene aber am folgenden [illegible] gen, zur weiteren Meldung an den Direktor, dem Ober=Aufseher anzuzeigen, dam[illegible] Schlafsaal=Vorgesetzten und die betreffenden Gefangenen zur Verantwortung und [illegible] gezogen werden können.

Sollte wider Erwarten auf das Geheiß der Nacht=Aufseher die erforderliche [illegible] nicht erfolgen, so hat einer von den Nacht=Aufsehern hiervon sofort dem Anstalts-[illegible] her die nöthige Anzeige zu machen; der andere aber muß, so lange bis der Vorste[illegible] scheint, um die nöthigen Maaßregeln zur Herstellung der Ordnung anzuordnen, nö[illegible] Falles unter Heranziehung von Wachtmannschaften an dem Orte, wo die Ordnung [illegible] gelt, verweilen.

§. 10. Diese Beobachtung der Schlaf-Lokale ist nicht nur bloß nach dem Ansch[illegible] des Abends, sondern auch in den spätern Stunden der Nacht vorzunehmen, weil Comp[illegible] teurs in der Regel auf den Schlafsälen zu Beschlußnahmen erst dann zusammen [illegible] wenn die übrigen nicht zu ihnen gehörigen Gefangenen fest schlafen.

c) Sorge für den Ein- und Ausgang der Anstalt während der Nacht.

11. Abends bis 9 Uhr bleibt das Eingangs-Thor unter Aufsicht des Pförtners;
ab aber tritt solche an die Wache über, und es darf nach dieser Zeit kein Fremder
lt betreten. Damit die Nacht-Aufseher jedoch ungehindert das Patrouilliren, das
ßerhalb obliegt, vernehmen können, so sollen sie mit einem Thorschlüssel zum
en Gebrauch versehen werden, wegen dessen Gebrauchs sie jedoch verantwort-

12. Nach der Wacht-Instruktion darf das Militär während der Nacht nur Mili-
ches auf Posten kömmt, ein- und ausführen, und sind daher die Nacht-Aufseher
, den in der Anstalt wohnenden Beamten und deren Angehörigen, in sofern sie
Uhr Abends in die Anstalt zurückkehren, den Eingang zu öffnen, wozu sie durch
lingel aufgefordert werden müssen.

13. Alle Personen, welche Abends nach 10 Uhr das Anstalts-Thor passiren,
ihnen am andern Morgen dem Direktor zu melden.

14. In sofern Beamte Dienstwohnungen in der Anstalt haben und Gesinde hal-
diesés um 10 Uhr Abends, spätestens halb 11 Uhr, in die Anstalt zurückgekehrt
esinde, welches später in die Anstalt zurückkehrt, haben die Nacht-Aufseher sowohl
ktor als der betreffenden Herrschaft anzuzeigen. Bei dem Einlasse des Gesindes
Nacht-Aufseher darauf zu sehen, daß nicht gleichzeitig fremde Personen mit in
lt eindringen; diese letzteren sind unter allen Umständen, die Vorwände mögen
aben wie sie wollen, zurückzuweisen.

15. Eben so wenig dürfen die Nacht-Aufseher Gesinde der Beamten aus der An-
Nachts herauslassen, wenn die Gänge nicht zum Arzt, Apotheker oder zur Hebamme
ind. Unter diesen Angaben können die Nacht-Aufseher das Gesinde zwar passi-
; sie sind aber gehalten, am andern Morgen bei den Herrschaften die nöthigen
ungen wegen Richtigkeit der Angaben anzustellen, und alsdann dem Direktor hier-
icht zu erstatten.

d) Sorge für die ihnen anvertrauten Schlüssel.

16. Die den Nacht-Aufsehern anvertrauten Schlüssel und Hauptschlüssel haben
ltig zu verwahren, damit sie nicht verloren gehen. Bei einem etwanigen Aus-
r Gefangenen während der Nacht in Masse haben sie sich der Schlüssel zu den
en führenden Thüren auf jeden Fall dergestalt zu entledigen, daß sie nicht in die
r Gefangenen, welche sich in Freiheit setzen wollen, gelangen, sollte selbst der
Verlust der Schlüssel mit der Maaßregel verbunden sein, welche zum Zwecke

lte wider Erwarten einmal ein Nacht-Aufseher einen Schlüssel, welcher nicht
üssel ist, verlieren, so hat er dem Direktor hiervon sofort Anzeige zu machen,
nöthigen Maaßregeln gegen die Nachtheile, die aus dem Verlust entstehen kön-
heiten getroffen werden können.
b wichtiger ist aber die sofortige Anzeige, wenn ein Nacht-Aufseher einen Haupt-
verlieren sollte, wodurch die Sicherheit der ganzen Anstalt gefährdet wird.

e) Kontrollirung der Schildwach- und der Mitwache überhaupt.

17. Unregelmäßigkeiten oder gar Dienstverabsäumungen, welche sich die einzel-
ltwachen während des Dienstes in der Nacht zu Schulden kommen lassen, haben
t-Aufseher sofort dem wachthabenden Unteroffizier in aller Bescheidenheit, ohne
demselben in Erörterungen einzulassen, Behufs der Abstellung mitzutheilen, den
Morgen aber dem Direktor näher durch den Ober-Aufseher anzuzeigen.

18. Sollte sich die Wache oder ein einzelner Posten eine solche Fahrläßigkeit oder
n Unfug während der Nacht zu Schulden kommen lassen, wodurch die Sicherheit
lt gefährdet erscheint, und dieser Uebelstand nicht auf den Antrag der Nacht-Auf-
rch den Unteroffizier der Wache abgestellt werden: so ist hiervon schleunigst dem
r der Anstalt Nachricht zu geben, damit dieser die nöthigen Maaßregeln zur Wie-
llung der Ordnung und Sicherheit ergreifen kann.

19. Endlich sind die Nacht-Aufseher dazu mit bestimmt, die Ausführung des
Wachdienstes mit zu beobachten. Sie haben sich daher mit der Militair-Wacht
tion, welche ihnen zur Einsicht vorgelegt werden soll, vertraut zu machen, und
elungen der Militair-Wache, welche hiermit nicht im Einklange sind, dem Direk-
mal anzuzeigen. Sie haben sich jedoch aller Einmischung bei Dienstfahrlässigkei-
Wache zu enthalten, und hierbei weiter nichts zu thun, als dem kommandirenden
fizier von dem Vorgefallenen Kenntniß zu geben. Sollte dieser aber zur Abstel-
en Unregelmäßigkeiten, welche die Sicherheit der Anstalt gefährden, auf ihre Mel-
icht sofort Anstalt machen, so haben die Nacht-Aufseher das Vorgefallene sofort
ktor der Anstalt, es möge die Stunde der Nacht sein, welche sie wolle, an-

f) Sorge für die Entdeckung von Feuersgefahr.

§. 20. Um jede Feuersgefahr bei Zeiten zu entdecken, ist es Pflicht der N
seher, bei ihren Revisionen innerhalb der Höfe und der Umgebung der Gebäude
die Schornsteine zu beobachten, ob sie nicht Rauch aus den Dächern, den Sch
und aus den Fenstern gewahren, oder einen brandigen Geruch bemerken. Ne
dergleichen wahr, so haben sie schleunig, jedoch mit der erforderlichen Besonnenh
zu machen, besonders aber dafür zu sorgen, daß der Direktor und die übrigen Beamt
nigst herbeigeholt, und von ihnen demnächst das Spritzenhaus und alle Zugän
Feuergeräthschaften, wozu sich die Schlüssel bei dem Hausvater an einem stets b
und ihnen bekannt zu machenden Orte befinden, geöffnet werden.

§. 21. Zu den besonderen Obliegenheiten der Nacht=Aufseher gehört ferne
sorgung sämmtlicher in den Korridoren und den Höfen, so wie auch der außerhal
stalt brennenden Laternen.

Zu den Handleistungen hierbei, so wie zum Reinigen der Laternen und Lam
ihnen ein vertrauter Sträfling beigegeben werden.

§. 22. Das Reinigen der Laternen und Lampen erfolgt jedesmal in den
tagsstunden; das Aufgießen des Oels auf die Lampen muß aber jedesmal Na
kurz vor dem Anzünden derselben unter genauer Aufsicht desjenigen Nacht=Auf
schehen, welcher eben mit der Lampenwartung beauftragt ist, weil alsdann eine
dung des Oels von den Lampen selbst weniger wahrscheinlich ist, als wenn die
der Lampen in den Frühstunden erfolgte.

g) Besorgung der Beleuchtung in der Anstalt.

§. 23. Mit dem Anzünden der Lampen hat der mit diesem Dienst be
Nacht=Auf eher zeitig, und zwar mit denen in den Korridoren, wo es früher dun
außerhalb der Gebäude, zuerst anzufangen, damit, wenn die Dunkelheit ein
tritt, sämmtliche Laternen brennen. Eben so hat derselbe dafür zu sorgen, daß
Laternen, welche des Nachts bis zum Anbruch des Tages brennen müssen, stet
hellbrennend, ohne Oelverschwendung unterhalten werden. Besondere Aufm
hat der den Laternendienst habende Beamte anzuwenden, wenn in der winterliche
zeit Stürme toben, wodurch die Lampen öfters ausgelöscht werden. Fahrlässigk
bei werden nur an ihm geahndet, selbst wenn auch der die Lampen wartende
hierbei Nachlässigkeiten bewiesen haben sollte, da dieser nur sein Handlanger ist.

§. 24. Das zur Versorgung der Laternen und Lampen erforderliche
empfängt der betreffende Nacht=Aufseher von dem Oekonomie=Inspektor der Ansta
von dem Anstalts=Vorsteher näher zu bestimmenden Tagen, wöchentlich zweim
Vorlegung eines Kontobuchs, worin von dem Oekonomie=Inspektor das erhobene
tum sofort beim Empfange eingetragen wird.

§. 25. Mit diesem Oele, welches derselbe unter beständigem alleinigen
zu halten hat, hat er sich der strengsten Sparsamkeit zu befleißigen, vorzüglich
auf zu sehen, daß nicht der Lampenputzer, wie dies oft die Erfahrung gelehrt h
etwas bei Seite bringt; am allerwenigsten aber darf er sich hierbei selbst ein
treuung zu Schulden kommen lassem, weil dies unbedingt seine Entlassung
Dienste zur Folge haben würde.

Eine gleiche Aufmerksamkeit haben die Nacht=Aufseher der Verwendung d
zu widmen, damit auch hierbei keine Verschwendungen und Entwendungen vorfal

2. Uebrige Obliegenheiten außer der Nachtzeit.

§. 26. Obgleich die Nacht=Aufseher eigentlich ausschließlich zum Dienst i
stalt während der Nacht bestimmt sind, so sind sie daneben doch auch verbunden,
der Mittagsstunden in der Anstalt zu erscheinen, um die Revier=Aufseher, w
Mittagsessen abtheilungsweise gehen müssen, abzulösen. Eben so wird einer v
einen Sonntag um den andern, zum Aufsichts=Dienst herangezogen, damit eine
ten ein freier Sonntag gewährt werden kann.

Zu andern außerordentlichen Diensten können sie jedoch nur allein von dem
der Anstalt herangezogen werden, dessen Anordnungen sie dann aber auch ohne
zu befolgen haben.

§. 27. Sollten die Nacht=Aufseher während ihrer dienstfreien Zeit am
Unruhen unter den Gefangenen Kunde erhalten, oder naht der Gegend ein Ge
haben sie sich ohne Aufforderung schleunigst in der Anstalt bewaffnet einzufinden
Befehle zu erwarten, welche ihnen ertheilt werden könnten.

§. 28. Uebrigens haben die Nacht=Aufseher sich gleich den übrigen Ans
amten in jeder Beziehung eines tadellosen Lebenwandels zu befleißigen.

Die Bestimmungen dieser Instruktion bleiben so lange in Kraft, bis sie meh
geändert oder ergänzt werden möchten.

M. Instruktion für den Thorwärter der Straf-Anstalt in Rawicz.

Einleitung.

Die Obliegenheit des Thorwärters besteht nach der Hausordnung in der Kontrollirung des Ein- und Ausgangs der Anstalt. In Bezug hierauf wird ihm Folgendes im Einzelnen zur Pflicht gemacht.

A. Ueber sein Dienst-Verhältniß im Allgemeinen.

§. 1. Von des Morgens eine halbe Stunde vor dem Ausschlusse der Gefangenen, also im Sommer um halb vier Uhr und im Winter um halb fünf Uhr früh bis des Abends um neun Uhr muß er stets auf seinem Posten gegenwärtig sein, und sich an der Eingangsthür des innern Thores aufhalten, welches er unter festem Verschlusse zu halten hat. Sobald der Thorwärter genöthigt ist, seinen ihm angewiesenen Ort, eines Bedürfnisses oder der Anmeldung von Fremden wegen, zu verlassen, so übergiebt er den Schlüssel der vor dem Gewehr stehenden Schildwacht und instruirt diese dahin, daß sie in seiner Abwesenheit, welche er so viel wie möglich abzukürzen hat, Niemand, außer den derselben bekannten Beamten, ein- oder auslasse, alle Fremden aber inmitten der beiden Thore bis zu seiner Zurückkunft anhalte. Abgesehen von den vorgedachten Fällen, darf der Thorwärter in eigenen Angelegenheiten seinen Posten auch nicht auf zehn Minuten verlassen. Nöthigen ihn diese zu einer Entfernung auf kürzere oder längere Zeit, so hat er sich dazu förmlichen Urlaub vom Anstalts-Vorsteher zu erbitten, welcher alsdann eine Stellvertretung für ihnen anordnen wird. Bevor jedoch der Beamte, welcher ihn ablösen soll, auf seinem Posten erschienen ist, und er diesem die in seiner Obhut befindlichen Schlüssel übergeben und denselben im Allgemeinen über seine Pflichten instruirt hat, darf er seinen Posten nicht verlassen.

§. 2. Des Thorwärters Wachsamkeit muß Alles, was die Sicherheit der Anstalt betrifft, umfassen, weshalb er Alles, was das Wohl, die Ruhe und Sicherheit derselben gefährden, oder die Ordnung stören kann, so weit dies von seinem eigenthümlichen Standpunkte aus möglich ist, abzuwenden und zu verhindern suchen muß.

Besonders hat er über die ein- und auspassirenden Personen genaue Aufsicht zu führen, um jederzeit hierüber genügende Auskunft geben zu können. Auch auf Feuer und Licht hat der Thorwärter, in so weit dies von seinem Standpunkte aus möglich ist, zu achten, und, wenn er in letzterer Beziehung etwas Auffälliges bemerkt, davon sogleich dem Direktor oder in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter, so wie dem Hausvater Meldung zu machen. Das Thor selbst darf er aber in dem Augenblicke, wo er Gefahr für die Anstalt vermuthet, nie verlassen, vielmehr muß er sich der ihm hier in letzterer Beziehung auferlegten Pflicht durch einen andern (wozu jemand von der ihm nahen Wache oder von den in seiner Nähe befindlichen Beamten gewählt werden kann) zu entledigen suchen.

§. 3. In der Jahreszeit, wo die Gefangenen vor dem Anbruche des Tages ausgeschlossen und mehrere Stunden nach dem Eintritt der Dunkelheit wieder eingeschlossen werden, hat der Thorwärter seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln, damit ihm nichts entgehe, was die Sicherheit der Anstalt gefährden könnte.

§. 4. Damit der Thorwärter nie in Verlegenheit gerathen kann, ungeeignete oder den frühern widersprechende Anordnungen auszuführen, so wird ihm zur besondern Pflicht gemacht, nie andere Befehle, als die des Anstalts-Vorstehers, oder, wenn solcher abwesend, die des Stellvertreters desselben zu vollziehen, alle andere Anordnungen der übrigen Beamten aber bescheiden und unter Hinweisung auf diese Instruktionsstelle von der Hand zu weisen.

§. 5. Der Thorwärter muß sich in jeder Beziehung eines tadellosen Lebenswandels befleißigen.

B. Ueber die einzelnen Obliegenheiten insbesondere.

1) In Bezug auf den Ein- und Ausgang der Fremden aus der Anstalt.

§. 6. Alle Personen, welche nicht Beamten sind, oder zu den in der Anstalt wohnenden Familien gehören, sind, selbst wenn sie unmittelbar bei der Anstalt wohnen oder einen bekannten Beruf bei der Anstalt haben, wie z. B. die Fabrik-Unternehmer, als Fremde zu betrachten, und daher von dem Thorwärter am Eingange des Thores anzuhalten, mit Bescheidenheit ohne Neugier nach der Absicht ihres Eintritts in die Anstalt zu befragen, und alsdann von ihm zu demjenigen Beamten zu begleiten, welchen der Fremde zu sprechen wünscht, damit ein jedes Zusammentreffen der Fremden mit Gefangenen, welche etwa in dem Innern der Höfe arbeiten und zu unbefugten Bestellungen benutzt werden könnten, verhütet werde.

Personen des Beamtenstandes, welche dem Thorwärter bekannt sind, kann der Thorwärter den Eintritt in das Verwaltungs-Büreau oder zu einem namentlich bezeichneten Beamten (excl. der Revier-Aufseher) ohne seine Begleitung zugestehen. Abgesehen hier-

von müssen sie, wie alle auswärtige und einheimische Fremde, welche in der Anstalt er scheinen, um das Innere derselben zu besehen, von dem Thorwärter ohne Ausnahme de Direktor der Anstalt gemeldet werden. Fremde, welche den Direktor zu sprechen wün schen, hat der Thorwärter ihres Begehrs wegen nicht weiter auszuforschen, diese vielmeh ohne Weiteres zu ihm zu führen. Eigenmächtiger Weise darf der Thorwärter nie eine Fremden abweisen, sondern er hat jeden bei dem Anstalts-Vorsteher zu melden.

§. 7. Da schon öfters vorgekommen ist, daß aus Straf-Anstalten Gefangene i bürgerlicher Kleidung durch das Eingangs-Thor entsprungen sind, welche Kleidung i dann von den in der Anstalt wohnenden Beamten oder anderen darin arbeitenden Han werkern entwendet zu haben pflegen, so hat der Thorwärter immer, besonders ab Abends, eine jede Person, welche den Ausgang aus der Anstalt verlangt, genau in d Gesicht zu fassen, damit er derartige Unternehmungen sofort entdeckt, was ihm ni schwer fallen kann, wenn er jede ihm verdächtige Person des Abends besonders examini und, in sofern er die Ausgang verlangende Person nicht kennt, solche rekognosciren läßt.

§. 8. Wenn Wagen zu einer Zeit Einlaß verlangen, wo die Gefangenen auf de Hofe oder dem Speisesaale versammelt sind, so darf er die Einfahrts-Thore nicht früh öffnen, als bis er davon Gewißheit erlangt hat, daß die Gefangenen wieder in ihr Arbeits- oder Schlafsälen sind. Wenn dies ist, so öffnet er zuerst das äußere Thor u läßt den Wagen in den Raum zwischen beiden Thoren vorfahren, verschließt alsdann d äußere Thor sorgfältig wieder und nur dann erst, wenn dies geschehen, öffnet er d innere Thor und läßt das Geschirre auf den innern Hof der Anstalt fahren. Ein umg kehrtes Verfahren findet mit Eröffnung der Thore Statt, wenn das Geschirre hinausg lassen wird. Das hinausfahrende Geschirre hat der Thorwärter übrigens zwischen beid Thoren genau zu visitiren, ob sich unter der Plane des Wagens und den darauf liegend Gegenständen nicht ein Gefangener, um eine Desertion auszuführen, darunter ve steckt hat.

2) Kontrolle über die zu Ausgängen bestimmten Sträflinge.

§. 9. Den Sträfling, welcher für die Anstalt zum Versenden gebraucht wird, h der Thorwärter bei seinen Ausgängen aus der Anstalt jedesmal zu examiniren und gen zu erforschen, wer ihn versendet und wohin er versendet wird, um beurtheilen zu könne ob dieser seine Gänge in gehöriger Zeit verrichtet, oder sich in der Stadt herumtreib Hat der Thorwärter die Vermuthung erlangt, daß Letzteres Statt findet, so hat er solch dem Direktor anzuzeigen, damit Nachforschungen angestellt werden können, wo etwa d Sträfling sich für sein Privatinteresse aufzuhalten pflegt. So oft dieser Ausgänger d Anstalt verläßt oder dahin zurückkehrt, hat der Thorwärter denselben sehr genau, zuweile bis auf die Haut zu visitiren, damit derselbe so wenig entwendete Materialien herausträg als verbotene Gegenstände einschleppe. Für Gefangene darf derselbe aus der Sta durchaus nichts einholen, weil jenen Gelegenheit gegeben ist, solche Bedürfnisse, dere Anschaffung aus dem Ueber-Verdienste ihnen gestattet ist, bei der in der Anstalt ansässi den Händlerin zu erlangen.

Sehr genau hat der Thorwärter die in die Anstalt zu bringenden Medizinflasche anzusehen; denn es fehlt nicht an Beispielen, daß in die Straf-Anstalt häufig Bran wein, mit Etiquets versehenen Medizinflaschen eingebracht werden.

Findet er bei dem Ausgänger irgend ein gefährliches oder die Flucht eines Gefan genen beförderndes Instrument, oder eine ihm unbekannte consistente oder flüssige Sub stanz, oder Eisendraht, so hat er denselben damit jedesmal ohne Ausnahme zum Direkto zu führen, und sollte dieser eben abwesend sein, so hat er die Gegenstände vorläufig i eigene Verwahrung zu nehmen, den Ausgänger aber, damit dieser, wenn er etwa z einem Entweichungs-Complott durch Heranbringung der Mittel dazu behülflich gewese ist, nicht entweichen kann, bis auf Weiteres an die Wache in Verwahrung zu geben.

§. 10. Außerordentliche Verstärkung der Militair-Wache deutet auf ein bedenklich Unternehmen der Gefangenen in Masse, und hat der Thorwärter von da ab, wo er d Vorkehrungen zur kräftigen Entgegenwirkung bemerkt, den Ausgänger nicht mehr da Thor passiren zu lassen, damit dieser nicht kundschaften und den etwa mit ihm verbündete Gefangenen Nachricht von unverhofftem Widerstande bringen kann. Ist derselbe währen dieser Zeit, wo die Vorkehrungen getroffen wurden, außerhalb der Anstalt gewesen, s hat er ihn ebenfalls bis auf Weiteres an die Wache zur Verwahrung abzugeben, wo e verbleibt, bis der Direktor, welchem das Geschehene zu melden ist, anderweit über de selben disponirt.

3) In Bezug auf die Ankunft von Transporten.

§. 11. Wenn Gefangene von Gensdarmen oder Polizei-Transporteurs eingebrach werden, so läßt der Thorwärter die Ersteren mit ihren Begleitern bis an das zweite Ein gangsthor vortreten, veranlaßt die vor dem Gewehr stehende Schildwache, sich an de Eingangsthür des Außen-Thores zu postiren, fordert alsdann dem Transportführer d Transportzettel und sonstigen Papiere ab, und überbringt solche dem Direktor der Anstal

ihm oder einem andern Beamten die nähere Anweisung wegen Vorführung der ...nen zur Reception ertheilen wird.

...llte die Einlieferung in den Wintertagen, nach dem Einbruche der Dunkelheit er... und sind die Arbeitsstunden auf dem Büreau noch nicht beendet, so führt er die ...rrenre mit den Gefangenen sofort auf das Büreau, damit keine Entweichung aus ...eren Thore, bei Eröffnung desselben, Statt finden kann.

4) In Bezug auf, in der Anstalt vorfallende Unruhen.

12. Sobald ein ungewöhnliches Getöse in der Anstalt bemerkbar wird, so ver... r die ohnweit neben ihm stehende Schildwache zum Herausrufen der Wache, und, ...sich überzeugt, daß ein Tumult unter den Gefangenen Statt findet, den wacht...n Unteroffizier zum Schlagen des General-Marsches durch den auf der Wache be...n Spielmann. Er selbst bleibt aber fest auf seinem Posten, um nicht nur die ...annschaft, sondern auch die zu Hülfe eilenden Militairmannschaften, welche be... und unter Anführung wenigstens eines Unteroffiziers erscheinen müssen, ins Innere ...alt einzulassen. Bewaffnete herbeikommende Bürger und Bürgerschützen läßt er ...st alsdann ein, wenn er hierzu Befehl vom Direktor, oder von dem ihn vertreten...mten erhalten hat. Daß er alle außerhalb der Anstalt befindlich gewesenen und ... Posten eilenden Beamten ins Innere der Anstalt einläßt, versteht sich von selbst.

5) Bei Gewittern und Feuerlärm.

13. Wenn ein Gewitter während seiner dienstfreien Zeit in der Nähe des Orts ...t, so hat er sich schleunig, die Stunde der Nacht möge sein, welche sie wolle, auf ...Posten zu begeben, die einpassirenden Beamten genau zu merken, damit, wenn der ...er ihn darüber befragt, ob alle Beamten einpassirt sind, er demselben genaue ...ft hierüber geben kann.

...s Gleiches gilt, wenn Feuerlärm in der Stadt entsteht, das Feuer möge so weit ... Anstalt entfernt sein, als es wolle.

...e Bestimmungen dieser Instruktion bleiben so lange in Kraft, bis sie modificirt, ...ert oder ergänzt werden.

II.

...Ordnung für die Arrest- und Korrektionshäuser in den Rhein-Provinzen, vom 23. October 1827.

Erster Abschnitt.

Bestimmung der rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser.

Bestimmung der Anstalten.

1. Die rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser sind bestimmt, die in Unter...befindlichen Gefangenen aufzunehmen und zu verwahren, an den korrektionell ...eilten die verhängte Strafe zu vollziehen, ferner die wegen Schulden Verhafte... wegen schlechter Aufführung auf Antrag der Eltern einzusperrenden Kinder, die ... Transport befindlichen Civil-Gefangenen bis zu deren weiteren Fortschaffung, so ... und jede sonstige, nicht zur Reklusion-Zwangs-Arbeitsstrafe oder Baugefangen... rechtskräftig verurtheilten Gefangenen, aufzunehmen.

...as Königliche Ministerium des Innern bestimmt für jede Anstalt, ob sie nur einem ...Zwecke gewidmet sein, oder mehreren zugleich dienen soll.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufnahme und Entlassung der Gefangenen.

Von der Aufnahme [1]).

2. Niemand, wer es auch sei, darf aufgenommen werden, wenn nicht ein in ge... r Form vorhandener Befehl, oder ein Urtheil, durch welches eine Strafe ausge... ist, oder ein von einer kompetenten Behörde ausgestellter Transportzettel, oder ...sen ersetzende Verfügung vorhanden ist.

Von der Register-Führung.

3. Es sind genaue Gefangenen-Register zu führen und zwar:
...er auf Antrag der Eltern eingesperrten Kinder nach dem Muster Litt. A. [2]).

Vergl. R. des Min. des I. u. d. P. v. 2. Nov. 1833 (A. XVII. 1030), daß ausländische Verbrecher nicht anzunehmen; s. unten sub III. A., a., α., 17. S. 228.

Ueber die von den Justizbehörden bei der Einlieferung mitzutheilenden Nachrichten vergl. R. des Min. des I. u. d. P. v. 17. Juli 1837 (A. XXI. 735); s. unten sub III., A., a., β, No. 3. S. 229.

Zur Raumersparung werden die Schemata nicht mit abgedruckt, sondern nur ...n Akten deren vorgeschriebene Rubriken angegeben werden.

2) der wegen Schulden Verhafteten nach dem Muster Litt. B.[1])
3) der Polizei=Gefangenen nach dem Muster Litt. C.[2])
4) der in Untersuchung befindlichen Gefangenen nach dem Muster Litt. D.[3])

Das Schema A. hat folgende Rubriken:
1) Laufende Nummer.
2) Namen:
der Kinder, der Eltern.
3) Wohnsitz.
Ort. Bürgermeisterei. Kreis.
4) Person=Beschreibung.
Alter. Statur. Religion. Größe. Gesicht. Haare. Stirn. Augenb
Augen. Nase. Mund. Kinn. Bart. Gesichtsfarbe. Besondere Zeich
5) Behörde, welche die Einsperrung verfügt hat.
6) Datum der Verfügung.
7) Bestimmung, auf wie lange die Einsperrung statt haben soll.
8) Tag der Freilassung und auf wessen Ordre.
9) Tag des Todes.
10) Bemerkungen.

[1]) Das Schema B. hat folgende Rubriken:
1) Laufende Nummer.
2) Namen der Schuldner.
3) Wohnsitz.
Ort. Bürgermeisterei. Kreis.
4) Person=Beschreibung.
Alter. Statur. Religion. Stand. Gewerbe. Größe. Gesicht.
Stirn. Augenbrauen. Augen. Nase. Mund. Kinn. Bart. Gesichts
Besondere Zeichen.
5) Auf wessen Veranlassung die Verhaftung stattgefunden hat.
6) Datum der desfallsigen Verfügung.
7) Besondere Bestimmung des Verhaftbefehls.
8) Tag der Entlassung und auf wessen Ordre.
9) Tag des Todes.
10) Bemerkungen.

[2]) Das Schema C. hat folgende Rubriken:
1) Laufende Nummer.
2) Der Gefangenen (Männer, Weiber) Vor= und Zunamen.
3) Wohnsitz oder Aufenthalt.
Ort. Bürgermeisterei. Kreis.
4) Person=Beschreibung.
Alter. Statur. Religion. Stand. Gewerbe. Größe. Gesicht. H
Stirn. Augenbrauen. Augen. Nase. Mund. Kinn. Bart. Gesichts
Besondere Zeichen.
5) Vergehen.
6) Behörde, welche das Urtheil erlassen hat.
7) Datum des Urtheils.
8) Anfang der Strafzeit.
9) Strafe.
Monat. Tag.
10) Ende der Strafzeit.
11) Tag der Entlassung.
12) Ursache der Entlassung und auf welche Ordre solche erfolgt ist.
13) Tag des Todes.
14) Bemerkungen.

[3]) Das Schema D. hat folgende Rubriken:
1) Laufende Nummer.
2) Der Gefangenen (Männer, Weiber) Vor= und Zunamen.
3) Geburtsort.
Ort. Bürgermeisterei. Kreis.
4) Letzter Wohnsitz oder Aufenthalt.
Ort. Bürgermeisterei. Kreis.
5) Person=Beschreibung.
Alter. Statur. Religion. Stand. Gewerbe. Größe. Gesicht. H
Stirn. Augenbrauen. Augen. Nase. Mund. Kinn. Bart. Gesichts
Besondere Zeichen.

der korrektionell Verurtheilten nach dem Muster Litt. E.[1])
der auf dem Transport befindlichen Civil-Gefangenen nach dem Muster Litt. F.[2])

Bekanntmachung der Gefangenen mit der Hausordnung.

. 4. Gleich nach der Aufnahme erfolgt die Einschreibung des Gefangenen in [be]treffende Register, und sind die im §. 3

sub Nro. 1. 2 und 4 gedachten Gefangenen
mit den Vorschriften der §§. 16. 17. 24. 30. 31. 32. 33. 34. 38. 42. 43. 46. 47. 48. 61 bis incl. 85. 88. 89. 93. 104. 105 und 120

sub Nro. 3 und 5 gedachten Gefangenen
mit den Vorschriften der §§. 24. 30. 31. 32. 33. 34. 38. 42. 43. 46. 47. 48. 61 bis incl. 85. 88. 89. 93. 104. 105 und 120

Hausordnung bekannt zu machen.

Visitation des Aufgenommenen.

. 5. Beim Eintritt in die Anstalt ist der Ankommende sorgfältig zu visitiren, [In]strumente oder andere Sachen, welche er bei sich führt und deren Besitz für die

---

6) Behörde, welche die Verhaftung veranlaßt hat.
7) Datum der Verfügung.
8) Datum des Urtheils.
9) Benennung der Strafe, wozu der Gefangene verurtheilt worden ist.
10) Tag der Abführung in die Straf-Anstalt zu
11) oder Eintragung in das Register der korrektionell Verurtheilten sub Num.
12) Tag der Entlassung.
13) Ursache der Entlassung und auf welche Ordre solche erfolgt ist.
14) Tag des Todes.
15) Bemerkungen.

[1]) Das Schema E. hat folgende Rubriken:
1) Laufende Nummer.
2) Der Gefangenen (Männer, Weiber) Vor- und Zunamen.
3) Geburtsort.
Ort. Bürgermeisterei. Kreis.
4) Letzter Wohnsitz oder Aufenthalt.
Ort. Bürgermeisterei. Kreis.
5) Person-Beschreibung.
Alter. Statur. Religion. Stand. Gewerbe. Größe. Gesicht. Haare. Stirn. Augenbrauen. Augen. Nase. Mund. Kinn. Bart. Gesichtsfarbe. Besondere Zeichen.
6) Verbrechen.
7) Behörde, welche das Urtheil erlassen hat.
8) Datum des Urtheils.
9) Anfang der Strafzeit.
10) Strafe.
Jahr. Monat.
11) Ende der Strafzeit.
12) Besondere Bestimmung des Urtheils.
13) Tag der Entlassung.
14) Ursache der Entlassung und auf welche Ordre solche erfolgt ist.
15) Tag des Todes.
16) Bemerkungen.

[2]) Das Schema F. hat folgende Rubriken:
1) Laufende Nummer.
2) Der Gefangenen (Männer, Weiber) Vor- und Zunamen.
3) Aus der Straf-Anstalt zu
4) Wohnsitz oder Aufenthalt.
Ort. Bürgermeisterei. Kreis.
5) Person-Beschreibung.
Alter. Statur. Religion. Stand. Gewerbe. Größe. Gesicht. Haare. Stirn. Augenbrauen. Augen. Nase. Mund. Kinn. Bart. Gesichtsfarbe. Besondere Zeichen.
6) Tag des Eintritts.
7) Tag des Abgangs.
8) Bemerkungen.

Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nachtheilig sein könnte, sind ihm abzunehm verzeichnen und zu verwahren.

Untersuchung desselben durch den Arzt.

§. 6. Jeder Gefangene ist gleich nach seiner Aufnahme durch den Arzt z tersuchen. Transportgefangene sind nur vor der Abführung aus dem Gefängni welchem sie bis dahin aufbewahrt waren, ärztlich zu untersuchen.

Reinigung des Gefangenen.

§. 7. Kopf und Körper jedes Gefangenen müssen gehörig gereiniget [1]), u nothdürftigen Kleidungsstücke demselben verabreicht werden.

Entlassung.

§. 8. Die Entlassung der Gefangenen, die Auslieferung an eine Gericht zur Untersuchung ꝛc. erfolgt auf Verfügung der kompetenten Behörde.

Bei Transportgefangenen bedarf es nur der Vermerkung ihres Abgangs.

Zurückbehaltung der Krätzigen.

§. 9. Gefangene, welche mit Krätze oder einer andern ansteckenden Krank behaftet sind, dürfen mit ihren Mitgefangenen nicht in Berührung gebracht, vor Heilung nicht abgesendet werden, so wie auch die Auslieferung von dergleichen G genen an eine Gerichtsstelle zur Untersuchung ꝛc. nur in dringenden Fällen vor Heilung statthaben darf, in welchem Fall die gehörigen Vorsichtsmaaßregeln zu achten sind.

Entlassungs-Schein.

§. 10. Der zu entlassende Gefangene erhält bei dem Abgange einen Entlass Schein nach dem sub Litt. G. [3]) hier beigefügten Formular.

Mitzugebende Kleidung.

§. 11. Hat der Entlassene eigne Kleider, so sind die Kleider der Anstal ihm zurückzunehmen; fehlen ihm erstere, so werden ihm die nothdürftigen Kleider abfolgt, worüber er nach dem Formular sub Litt. H. [4]) zu quittiren hat. T portgefangene erhalten solche vor der Abführung aus dem Gefängnisse, in we sie bis dahin aufbewahrt worden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Unterhalt der Gefangenen.

Beköstigung.

§. 12. Die Beköstigung der Gefangenen soll zwar im Allgemeinen gleichm erfolgen, und dabei der sub Litt. I. anliegende Etat für die Speisung der Gefa

---

[1]) Wegen Verschneidung des Kopfhaares vergl. R. des Min. des J. P. v. 15. März 1838 (A. XXII. 183); s. unten sub III., A., a., δ. No. 2. S.

[2]) Vergl. R. des Min. des J. v. 2. April 1822 (A. VI. 407); s. unten sub A., d., α., γγ., No. 5.

[3]) Das Schema G. hat folgende Eintheilung:

Arrest- und Korrektions-haus zu . . . .

No. . . . des Straf-Registers.

Urtheil . . . .
vom . . . .

Entlassungs-Schein.

Inhaber dieses . . . .
aus . . . . . gebürtig in . . . .
wohnhaft, hat eine . . . .
Gefängnißstrafe, wegen . . . .
in dem hiesigen Arrest- und Korrektions
während des Zeitraums vom . ten . .
. . . . bis . . . . abgeb
Zu . . Legitimation wird gegenwärtiger
lassungs-Schein ertheilt.
den . . ten . . . 182

[4]) Das Formular H. ist folgendes:

Quittung.

über . . . .
mir aus den Vorräthen des Arrest- und Korrektionshauses zu . . .
meiner Entlassung verabreicht worden, um mich damit desselben zu be
. . . . den . ten . . . .

sub Lit. K. angebogene aber für die der Kranken, zum Grunde gelegt werden. Regierungen bleibt jedoch überlassen, in der Verabreichung der verschiedenen Nahrungsartikel, mit Zustimmung des Arztes, der Oertlichkeit und den Jahreszeiten angemessene Abänderungen zu treffen, und danach die Speise-Etats berichtigen zu lassen[1].

I.

Speise-Etat für die rheinischen Arrest- und Correktions-Häuser.

[illegible]	Tage der Beköstigung.	Angabe der Beköstigung.	Angabe der Bestandtheile à Person.	Bemerkungen.
		A. Zur Gesammt-Verpflegung.		
1	365	Brod	1 1/2 Pfd. Schwarzbrod.	
		B. Zum Frühstück.		
2	365	Suppe bestehend aus	3 1/2 Loth Weizenmehl 1/2 Loth Butter 1/2 Loth Salz	
		C. Zum Mittag-Essen.		
3	52	Kartoffeln u. Sauerkraut.	1 1/2 Pfd. Kartoffeln 1/2 Pfd. Sauerkraut 1 1/2 Loth Nierenfett 1 Loth Salz 1 Loth Mehl	
4	52	Linsen	1 Pfd. Linsen 1 1/2 Loth Nierenfett 1 Loth Salz 1 Loth Mehl 1/16 Quart Essig	
5	52	Graupen	13 Loth Graupen 1 1/2 Loth Nierenfett 1 Loth Salz 3 Loth Mehl	
6	52	Erbsen mit Kartoffeln	1/2 Pfd. Erbsen 1/2 Pfd. Kartoffeln 1 1/2 Loth Nierenfett 1 Loth Salz	
7	52	Bohnen	1 Pfd. Bohnen 1 1/2 Loth Nierenfett 1 Loth Salz 1/48 Quart Essig 1 Loth Mehl	
8	52	Kartoffeln	2 Pfd. Kartoffeln 1 1/2 Loth Nierenfett 1 Loth Salz 3 Loth Mehl	
9	53	Erbsen	1 Pfd. Erbsen 1 1/2 Loth Nierenfett 1 Loth Salz 1 Loth Mehl	
		D. Zum Abend-Essen.		
10	365	Salz	1/2 Loth	

Anmerkung. Zu jeder Mittags-Speise sind täglich für 1 1/2 Silbergroschen Suppenkräuter für 100 Personen zu verwenden.

[1] Vergl. R. des Min. des J. u. d. P. v. 14. Juli 1837, wegen Verpflegung der mit Holzschneiden und Traßklopfen beschäftigten Gefangenen (A. XXI. 759); s. unten sub III. A., c., β., αα. No. 3. [illegible] S. 235.

K.

Kranken-Speise-Etat für die rheinischen Arrest- und Correktions[...]

Benennung der Verpflegungs-Artikel.	Zu verabreichende Quantität.	Bemerkun[g]
Morgen-Suppe.		
Weizenmehl	3 Loth	
Butter	½ Loth	
Salz	½ Loth	
A. Mittags-Suppe zu ¼ Portion.		
Rindfleisch	½ Pfund	
Reiß	1½ Loth	
oder Graupen	2 Loth	
oder Hafergrütze	2 Loth	
Salz	¾ Loth	
Suppenkräuter	. . . . .	
B. Mittags-Suppe zu ½ Portion.		
Weißbrod	¾ Pfund	
Fleisch	½ Pfund	
Reiß	3 Loth	
oder Gerste	4 Loth	
oder Hafergrütze	4 Loth	
Salz	¾ Loth	
Suppenkräuter	. . . . .	
C. Mittags-Suppe zu ¾ Portion.		
Weißbrod	1 Pfund	
Fleisch	½ Pfund	
Reis	4 Loth	
oder Gerste	6 Loth	
oder Hafergrütze	5 Loth	
oder Kartoffeln	1 Pfund	
oder Mohrrüben	1 Pfund	
oder Kohlrüben	1 Pfund	
Salz	1 Loth	
Suppenkräuter.	. . . . .	
Abends-Verpflegung.		
Hafergrütze	4 Loth	
oder Gerste.	3 Loth	
Essig zum Haferschleim . .	$\frac{1}{20}$ Quart	
oder Bier	½ Quart	
Weißbrod	4 Loth	zur Bier- oder We[in...]
oder Wein	¼ Quart	
Weißbrod	16 Loth	tägliche Portion.
Für schwache Kranke statt der vorstehenden Beköstigung nach der Bestimmung des Arztes.		
Mittags und Abends.		
1ste Diät	½ Quart Fleischbrühe mit ½ Lth. Salz u. etw. Suppkr.	Zu der täglichen Fleischbrühe sind Fleisch zu verwen[den]
2te Diät mit Weißbrod . .	Wie vorstehend mit 4 Loth Weißbrod	
Aussergewöhnliche und zusätzliche Speisen und Getränke nach Verordnung des Arztes.		
	1 Ei	
	4 Loth Reis	
	5 Loth Pflaumen	
	¼ Quart Wein.	

3. Die zu der Beköstigung erforderlichen Naturalien sind so viel als mög- zu gewinnen oder unmittelbar von den Producenten zu kaufen, und nur, nicht vortheilhaft ist, in Verding zu geben.
ist das Brod in der Anstalt zu backen, wenn die Lokalität dies gestattet.
4. Alle in den §. 12 angezogenen Etats enthaltenen Speisen müssen den n in bester Qualität und unveränderter Quantität verabfolgt werden. Dem der Anstalt liegt die strengste Kontrolle hierüber ob.
5. Die Königliche Regierung hat zu den Lieferungs-Kontrakten, Formu- twerfen, in welchen die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln wegen der Prüfung ät der Gegenstände enthalten sein müssen, damit schlechtere ohne prozessua- läufigkeiten zurückgewiesen werden können.
6. Den noch in Untersuchung befindlichen, wohlhabenden Gefangenen ohne , ist es gestattet, sich mit Zustimmung des Untersuchungsrichters aus eigenen verpflegen [1]).
ener und wegen schlechter Aufführung eingesperrte Kinder, für welche der ur resp. die Eltern die gesetzlichen Unterhaltungskosten mit 5 Rthl. monat- erlegen haben, werden lediglich von diesem Gelde beköstiget und zu dem lde in die Hände des Verwalters gelegt.
theilten Sträflingen ist dagegen die eigene Beköstigung in der Regel nicht n. Die Erlaubniß dazu kann nur von der Regierung ausnahmsweise ertheilt s darf aber nicht gestattet werden, daß die Selbstbeköstigung das Bedürfniß

Vorsteher darf die Kost dessen, der sich selbst verpflegt, nicht in Rechnung

7. Durch schlechtes Betragen während der Haft wird die Befugniß, sich aus itteln zu verpflegen und besser zu beköstigen, verwirkt, so wie sie auch den zu en Malen Eingesperrten nicht eingeräumt werden darf.
Entziehung dieser Befugniß bedarf jedoch der Genehmigung der Regierung, deren Dauer festsetzt.
8. Die Lieferung der bessern Kost gegen mäßige Preise ist mit Zustimmung der einem in gutem Rufe stehenden Einwohner zu übertragen. Die Ablieferung n darf aber immer nur unmittelbar vor dem Mittagsessen und unter angemesse- lle stattfinden.

Bekleidung [2]), Wäsche und Lagerstellen.

. Die Bekleidung der männlichen Gefangenen, welche eigene taugliche Klei besitzen, soll bestehen:
cken und langen Hosen von grauem, wollenem Tuch, Hemden, Socken, grauen und Holzschuhen.
reiblichen Gefangenen erhalten:
von waschbarem, gestreiftem wollenem Zeuge, Hemden, Strümpfe und Holz-

rend der Sommermonate können auch, behufs besserer Handhabung der Rein- leinene Kleidungsstücke, nach dem Ermessen der Regierung, verabfolgt werden, n auch zu eben dem Behufe Handtücher gegeben werden.
). Als Lagergeräthschaften erhalten die Gefangenen einen Strohsack mit Kopf- Sommer eine, im Winter zwei Decken. Jeder Gefangene muß sein eigenes r haben.
Strohsäcke sollen 40 Pfund Stroh enthalten, und viermal im Jahr, und zwar mit 8 Pfund Stroh nachgestopft werden.
1. Jedem kranken Gefangenen ist eine eigene, mit einer Haarmatratze, einem t, einem Kopfkissen und den erforderlichen wollenen Decken und leinenen Bett- tzuständende Bettstelle zu gewähren.
2. Die Ueberzüge, so wie die Decken und Betttücher werden in der Regel ge- wechselt. Bei Kranken geschieht es so oft, als der Arzt es verordnet.

---

[1] vergl. R. des Min. d. J. v. 14. April 1820 (A. IV. 292); s. unten sub I. A, c., β., αα. No. 3. ββ. S. 235.
[2] vergl. das jetzt für alle Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten der narchie gültige C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 31. Januar 1834 (A. XVIII. 2) unten sub III. A., c., β., ββ. No. 2. S. 235.
In Betreff der Rheinprovinz insbesondere vergl. die Erläut. dazu, a. a. sub No. 6.

Heitzung und Erleuchtung.

§. 23. Die Heitzung und Erleuchtung der Arrest- und Korrektionshäuser
da sie von den Lokal-Verhältnissen abhängig ist, nach den für jede Anstalt beso
ertheilenden Etats, welchen die festzusetzenden Heitzungsperioden und resp. Erleu
stunden, zum Grunde zu legen sind.

Vierter Abschnitt.

Von der Beschäftigung der Gefangenen.

Arbeit der Gefangenen.

§. 24. Jeder Gefangene, ohne Unterschied des Standes, muß nach seinen
und Fähigkeiten zu einer nützlichen Beschäftigung angehalten, und mit Stricken,
Spinnen und anderen im Gefängnisse zulässigen Arbeiten beschäftiget werden. Was
durch Arbeit verdient, wird zur Unterhaltung der Arbeits-Anstalt verwendet.

Kann jedoch der Gefangene seine Verpflegungskosten selbst tragen, können
gleich nach seinem Stande, seiner Herkunft, Erziehung und bisherigen Verhältni
wohl körperliche Arbeiten zugemuthet werden, und kann er in dem Gefängnisse
eine, seinem Stande oder seinen bisherigen Verhältnissen angemessene Weise be
werden, so ist er mit Arbeiten zu verschonen, oder ihm wenigstens die Wahl eine
gen Beschäftigung allein zu überlassen.

§. 25. Die Gefangenen sind mit den Arbeiten, welche sie bereits verstehe
diese Arbeiten aber nicht eingeführt sind oder werden können, anderweit zu besc
Jeder Gefangene muß arbeiten, und dabei auf eine solche Beschäftigung Rücksicht
men werden, welche das künftige Fortkommen sichert.

§. 26. Als vorzüglich geeignet sind folgende Beschäftigungsarten [1]), neben
sorgung aller häuslichen und Oekonomie-Arbeiten, einzuführen:

1) Spinnen von Wolle, Sayett, Flachs, Hanf und Werg;
2) Stricken von Strümpfen, Jacken, Mützen u. dgl.;
3) Wirken von Spitzen;
4) Verfertigung von Winterschuhen aus Tuch-Enden;
5) Korbflechten;
6) Schnür-Kegeln von Hanf und Wolle;
7) Filetstricken;
8) Bandwirken;
9) Weben von Leinengebild, baumwollenen Zeugen und wollenen Decken;
10) Schuhmacher-, Drechsler-, Schneider-, Tischler-Arbeiten;
11) Nähen;
12) Brechen und Hecheln von Flachs und Hanf.

§. 27. Alle der Anstalt erforderlichen Kleidungsstücke, Lager-Geräthscha
Utensilien müssen, wenn es nur irgend angeht, durch die in den Gefängnissen v
nen Detinirten verfertiget, in so weit dies aber nicht möglich ist, von den Ve
anderer Gefangen-Anstalten, woselbst die benöthigten Stücke angefertigt werden
entnommen werden.

§. 28. So lange die Gefangenen durch Arbeiten für die Anstalt und für
hinreichend beschäftigt sind, soll auf Arbeiten zum Verkauf für eigene Rechnung
tet, und zu dieser Maaßregel nur dann geschritten werden, wenn auf andere
Beschäftigung der Gefangenen nicht möglich ist.

§. 29. So viel als irgend thunlich, muß die Beschäftigung der Gefangene
abzuschließende Kontrakte gesichert werden.

§. 30. An den Sonn- und christlichen Feiertagen, und nur an diesen, dü
Gefangenen ohne Unterschied der Religion nicht arbeiten.

§. 31. Von der Regierung ist in einem besondern Etat für jede Arbeitsgatt
bestimmtes tägliches Pensum, ohne Rücksicht auf Individualität, festzusetzen. Der
dieses Pensums gehört dem Staate ganz; was über dasselbe hinaus geleistet wi
bleibt dem Gefangenen unverkürzt [2]). Wird an einem Tage nicht das ganze Pen
liefert, so muß der Gefangene nacharbeiten.

---

[1]) Vergl.:
a) R. des Min. des J. v. 21. März 1826 (A. X. 129), wegen Anfertigu Packtuches;
b) R. des Min. des J. u. d. P. v. 27. März 1833 (A. XVII. 160), Errichtung von Holzschneidereien.
S. unten sub III. A., c., γ., αα., ααα., No. 2 u. 3.

[2]) Wegen des Ueberverdienstes u. dessen Verwendung s. unten u A., c., γ., αα., γγγ. No. 2—9.

ten hievon müssen aber bei den Lehrlingen stattfinden, ihnen kann Ein
älfte ꝛc. jenes allgemeinen Pensums als Tagewerk aufgegeben werden; was
ten, wird ihnen nicht vergütiget; aber sie sollen auch nicht genöthiget wer-
nterschied zum ganzen Pensum für die Vergangenheit zu ersetzen, wenn sie
ollkommenen Arbeitern herangebildet sind, und Ueberverdienst erwerben.
Der Arbeitsverdienst der Gefangenen wird sowohl in dem Hauptcontobuch
jedem Arbeiter zu ertheilenden Arbeitsbuche bei der Ablieferung vermerkt.
Die Auszahlung einer Hälfte des Arbeitsverdienstes an die Gefangenen ge-
mmten, von dem Verwalter festzusetzenden Tagen. Die zweite Hälfte des
rd dem Gefangenen erst bei seiner Entlassung verabfolgt; in besondern, von
r zu beurtheilenden Fällen, kann jedoch diese zweite Hälfte zum Theil oder
Gefangenen bewilligt werden.
Werden durch Detinirte Arbeiten muthwilliger Weise, oder aus Unachtsam-
t, so wird der Schade aus dem Arbeitsverdienste derselben ersetzt.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine polizeiliche Maaßregeln.

Sicherheit.

Wache.

Zur Bewachung der Gefangenen in den Arrest- und Korrektionshäusern,
m es den Umständen und Lokalverhältnissen anpassend ist, von jeder betref-
ng unter höherer Genehmigung besondere Vorschriften zu geben.

Entweichungen.

Entweicht ein Gefangener, so muß der Vorsteher der Anstalt der vorgesetz-
sogleich Anzeige davon machen, und es wird das Signalement des Entwi-
der Gensdarmerie und der Polizei mitgetheilt, um seine Verfolgung ohne
leiten zu können.

Reinlichkeit und Gesundheit.

Reinlichkeit und Gesundheit.

Die Anstalt muß jederzeit in vollständig reinlichem Zustande gehalten wer-
s zu bewerkstelligen ist, bleibt dem Verwalter unter seiner Verantwortlich-

Das Wechseln der Wäsche muß wöchentlich erfolgen, und strenge darauf ge-
daß das Weißzeug gehörig rein ist. Eben so müssen auch die übrigen Klei-
r Detinirten in angemessenen Zeiträumen und namentlich die Kleider der
fangenen monatlich umgetauscht, und die schmutzigen zur Wäsche befördert

Alles Kochen auf den Oefen in den Aufenthalts- und Arbeitszimmern muß
auch dürfen weder Speisen und Eßgeschirre in den Zimmern verwahrt, noch
ergleichen an den Fenstern oder in den Zimmern selbst getrocknet werden.

Räucherungen.

Wie oft und womit die verschiedenen Räume der Anstalt durchräuchert wer-
t der Arzt zu bestimmen.

Baden, Rasiren und Haarschneiden.

Die Gefangenen sollen von Zeit zu Zeit mit Vorwissen des Arztes gebadet

iren und Haarschneiden derselben geschieht durch einen zuverlässigen Sträf-
lgende Vorschriften beobachtet werden müssen:
en wöchentlich einmal rasirt werden; das Haarschneiden soll nach Bedürfniß
l.
rs gefährliche und Bedenken erregende Gefangene können unrasirt bleiben.
dem Rasiren und Haarschneiden zu beauftragende Gefangene muß die dazu noth-
n Geräthschaften, als: Messer, Scheeren, Kämme, Seifenschüsseln,
steine, Handtücher, Seife ꝛc., auf eigene Kosten anschaffen und unter-

e hat die Messer und Scheeren nach jedesmaligem Gebrauch einem Offizian-
Hauses zur Aufbewahrung zu überliefern, und darf
nem Gefangenen eine Vergütigung für das Rasiren und Haarschneiden an-
; vielmehr wird ihm
ich für jede 100 Mann Gefangene eine Entschädigung von 1 Rthlr. 15 Sgr.
il, welche die Verwaltung gegen Quittung zu bezahlen hat.
erdurch erzielte Arbeitsverdienst gehört, nach Abzug der baaren Auslagen für
chaffung und Instandhaltung der Werkzeuge, dem Gefangenen, der das Ra-
d Haarschneiden besorgt.

Behandlung der Gefangenen.

Tages-Ordnung.[1])

§. 42. Der Verwalter der Anstalt hat strenge darüber zu wachen, daß die n stehende

Tages-Ordnung,

nach welcher die Gefangenen aufstehen, arbeiten, speisen, sich erholen und zu Bett hen sollen, auf das Genaueste befolgt werde.

Jahreszeiten und Tage.		Zum Aufstehen. Morgens.	Zur Arbeit Morgens.	Zum Frühstück Morgens.	Zur Arbeit Morgens.	Zum Mittags-Essen. Mittg.	Zur Arbeit Nachmittg.	Von der Arbeit Abnds.	Zum Abend Essen Abnds.	Z... S... Ab...
Vom 1. April bis 1. Oktbr.	An Werktagen	4 Uhr	½ 5 U.	7 Uhr	½ 8 U.	12 U.	1 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	½ 9
	An Sonn- und Feiertagen	6 Uhr	—	7 Uhr	—	12 U.	—	—	7 Uhr	½ 9
Vom 1. Okt. bis 1. April.	An Werktagen	5 Uhr	½ 6 U.	8 Uhr	½ 9 U.	12 U.	1 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	½ 9
	An Sonn- und Feiertagen	7 Uhr	—	8 Uhr	—	12 U.	—	—	7 Uhr	½ 9

§. 43. Der Zeitpunkt, wo jede der obigen Bestimmungen zur Ausführung geb werden soll, wird durch ein mit einer Glocke zu gebendes Zeichen angedeutet. Die nach dem Frühstück, Mittagbrod und Abendessen bis resp. zur Arbeit und zum Schla gehen, soll von den Gefangenen zu ihrer Erholung (durch Bewegung auf dem Hofe Anstalt, wenn die Witterung solches gestattet) benutzt werden.

§. 44. Auch die Sonn- und Festtage sollen, mit Ausschluß der zu den öffentl Gottesverehrungen bestimmten Stunden, zur Erholung und allgemeinen Musterung Gefangenen bestimmt sein.

Behandlung der Gefangenen.

§. 45. Die Gefangenen sollen mit Güte und Menschlichkeit behandelt, aber mit angemessener Strenge zur Zucht und Ordnung angehalten werden.

Sie sind dem Vorsteher der Anstalt, und allen Beamten derselben, Achtung und G horsam schuldig.

Es muß nachdrücklich darauf gesehen werden:

a) daß sie sich des Morgens, wenn sie ihr Lager verlassen haben, kämmen, wa und ordentlich anziehen,
b) daß sie sich zur vorgeschriebenen Zeit mit reiner Leibwäsche versehen,
c) daß sie sich überhaupt und während der Erholungszeit zu keinen aufrührerischen V bindungen bereden,
d) daß sie sich aller Karten-, Würfel- und anderer Spiele enthalten,
e) daß sie sich beim Schlafengehen gehörig entkleiden,
f) daß sich keiner des Nachts Störungen der übrigen erlaube,
g) daß sie ohne besondere Erlaubniß keinen Tabak rauchen,
h) daß sie mit ihren Kleidungsstücken und sonstigen ihnen anvertrauten Geräthen v sichtig umgehen und nichts aus bösem Willen verderben,
i) daß sie unter einander sich nicht streiten und zanken, sondern verträglich leben,

---

[1]) Vergl.:
a) R. des Min. des J. u. d. P. v. 23. Nov. 1833 (A. XVII. 1022) wegen V theilung und Verzehrung der Mittagskost und Benutzung der Freistunden.
b) R. des Min. des J. u. d. P. v. 16. Nov. 1835. (A. XIX. 1063) wegen G währung des Genusses der freien Luft,
unten sub III. A., c., γ., ββ., ααα. No. 2. Litt. G.

k) daß sie die ihnen aufgegebene Arbeit ordentlich und pünktlich verrichten, und die Anweisung des Werkmeisters befolgen,

l) daß sie auch in den Arbeitssälen keine unanständigen Reden führen, sondern sich gegenseitig anständig benehmen,

m) daß sie sich aller Kommunikation mit der Wache oder andern Personen enthalten,

n) daß sie sich während des Gottesdienstes andächtig und sittsam betragen.

Ueberhaupt aber müssen die Handlungen der Gefangenen sorgfältig beobachtet, und darf der Grundsatz nicht aus dem Auge gelassen werden, daß sie durch die Abgewöhnung böser Gewohnheiten zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft gebildet werden sollen.

Besuche.

§. 46. Nur mit Erlaubniß des Verwalters der Anstalt dürfen Gefangene von ihren Verwandten und Freunden Besuche erhalten.

§. 47. Den Angehörigen der Gefangenen darf nicht gestattet werden, Speisen oder Getränke zuzutragen, oder Geschenke an Geld oder Sachen von Werth ohne Genehmigung des Vorstehers zu machen. Ist letzteres der Fall; so muß der Vorsteher solche in Verwahrung nehmen und in ein zu diesem Zweck anzulegendes Depositen-Buch eintragen.

Branntwein oder andere hitzige Getränke dürfen den Gefangenen unter keiner Bedingung gestattet werden.

§. 48. Die Gefangenen dürfen den neu Eintretenden auf keine beschämende Seite empfangen, sich auch nicht mit ihm über die Ursache seiner Ankunft in Gespräche einlassen.

Sechster Abschnitt.

Von Geburten und Sterbefällen.

Geburten.

§. 49. Die Geburt eines Kindes muß von dem Vorsteher der Anstalt binnen drei Tagen auf dem Civilstands-Bureau angezeigt werden.

§. 50. Das Kind darf nur so lange im Gefängnisse verbleiben, als dasselbe nach dem Urtheile des Arztes an der Mutterbrust genährt werden muß. Die anderweitige Unterbringung hat der Vorsteher unverzüglich bei der vorgesetzten Behörde nachzusuchen.

Sterbefälle.

§. 51. Stirbt ein Gefangener, so muß ebenfalls die Anzeige binnen drei Tagen auf dem Civilstands-Bureau erfolgen.

§. 52. Ueber alles Geld und sonstige Gegenstände von Werth, welche der Verstorbene hinterläßt, soll dem betreffenden Friedensgerichte ein Verzeichniß übergeben werden, damit die etwanigen Erben wegen ihres Anspruchs sich ausweisen können.

Sind keine rechtmäßigen Erben vorhanden, so fällt die Nachlassenschaft der Anstalt anheim.

§. 53. Die verstorbenen Sträflinge werden in einem Sarge begraben, oder, so weit es nach der Instruktion vom 9. December 1819 zulässig, an die Anatomie zu Bonn abgeliefert.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Disziplinar-Vergehen, Widersetzlichkeiten und bei einem Aufstande der Sträflinge.

Aufstand.

§. 54. Bei einem Aufstande der Sträflinge ist der Vorsteher befugt und verpflichtet, alle zu dessen Unterdrückung dienende Mittel anzuwenden. Derselbe muß einer Seits mit Schnelligkeit und Kraft verfahren, anderer Seits nicht durch die Furcht sich zu gewaltsamern Maaßregeln, als die Umstände erheischen, hinreißen lassen.

Strafordnung.

§. 55. Die Handlungen der Gefangenen, welche Bestrafung verdienen und erfordern, sind entweder

a) von der Art, daß sie eine kriminelle oder korrektionelle Bestrafung gesetzlich nach sich ziehen, z. B. Erregung von Aufstand im Gefangenhause, thätliche Widersetzung gegen die Beamten des Hauses, grobe Mißhandlung anderer Gefangenen ꝛc.,

oder

b) bloß von der Art, daß sie die Ruhe und Ordnung des Hauses verletzen, und dadurch den bestehenden Disziplinar-Gesetzen entgegen gehandelt wird.

§. 56. Verbrechen der Gefangenen sind der Gerichtsbehörde anzuzeigen.

§. 57. Ueber Disziplinarvergehungen der Gefangenen steht der Verwaltungs-Be-

hörde die Bestrafung zu.[1]) Es ist darüber ein Protokoll aufzunehmen; der Verwalter bis zu acht und vierzig Stunden Einsperrung verhängen und vollstrecken.

Er registrirt den desfallsigen Beschluß hinter der vorgedachten Verhandlung.

§. 58. Alle übrigen Disziplinar-Strafen, als

a) Einsperrung mit Entziehung der Mittagssuppen, unter Erhöhung der Brod- auf zwei Pfund; den vierten Tag dazwischen ist jedoch der Gefangene mit ge- licher Kost zu verpflegen,

b) Entziehung eines Theils des Arbeits-Verdienstes,

c) körperliche Züchtigung,

d) Anlegung von Ketten[2]) bei Männern, und eines Klotzes bei Weibern,

sollen von einer Kommission, bestehend:

a) aus dem Friedensrichter,

b) „ „ Bürgermeister und

c) „ einem, auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Regierung zu bestimm- Mitgliede des Stadtraths

erkannt und festgesetzt werden.

§. 59. Die Kommission versammelt sich so oft, als Vergehungen vorgefallen Auf den Grund des, von dem Verwalter aufgenommenen Protokolls untersucht sie Vergehen summarisch und läßt sogleich die erkannte Strafe vollstrecken.

Ueber die vorgekommenen Straffälle wird ein Register geführt, in welches die schlüsse eingetragen werden.

§. 60. Die Anwendung der im §. 58 bemerkten Strafen findet auf folgende Statt:

§. 61. Wer sich des Morgens nicht vorgeschriebenermaßen reinigt;

wer eine Krankheit, woran er leidet, verschweigt;

wer eine Krankheit fälschlich vorgiebt, erhält Gefängnißstrafe von 24. bis 48 Stu

§. 62. Wer während des Gottesdienstes plaudert, lacht, Tabak kauet, oder unanständig sich beträgt, wird mit Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis 3 Tagen b

§. 63. Wer sich weigert, beim Schlafengehen sich auszukleiden, oder wieder Ermahnungen ungeachtet, seine Kleider nachlässigerweise umherwirft, erhält Gefän strafe von 3 bis 8 Tagen.

§. 64. Wer, ohne gehörig gekleidet zu sein, herumläuft, und dadurch die S- haftigkeit verletzt; wer bei Tage oder Nacht laut singt oder schreiet, unanständige R Fluchen oder Schimpfen sich erlaubt, erhält Gefängnißstrafe von 3—8 Tagen.

§. 65. Wer eintretenden Gefangenen Geld abfordert, unter welchem Vorwa auch sei, wird mit 24stündiger bis 3tägiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 66. Wer sich Drohungen gegen Mitgefangene erlaubt, erhält Gefängniß von 3 bis 8 Tagen.

§. 67. Wer Mitgefangene wörtlich beschimpft oder körperlich mißhandelt, mit 3- bis 8tägiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 68. Wer gegen Mitgefangene falsche Anschuldigungen vorbringt, wird mit fängnißstrafe von 24 Stunden bis zu 8 Tagen belegt.

§. 69. Wer eigene Kleidungsstücke oder andere Sachen muthwillig beschädigt verdirbt, erhält 24- bis 48stündige Gefängnißstrafe und soll der Schaden den Umst nach aus dem Arbeitsverdienste ersetzt werden.

§. 70. Wer Kleidungsstücke oder andere Sachen eines oder mehrerer Mitgef- nen muthwillig beschädigt oder verdirbt, wird mit 48stündiger bis 4tägiger Gefängniß belegt. Wegen Ersetzung des Schadens gelten die Vorschriften des §. 69.

§. 71. Wer Kleidungsstücke oder andere Sachen der Mitgefangenen, Lebens- oder zur Bearbeitung übergebene Stoffe entwendet, wird mit 8 bis 14tägiger Ein- rung bestraft.

§. 72. Wer ohne Erlaubniß Tabak raucht, wer mit Feuer oder Licht verbotw umgeht, oder damit dergestalt unvorsichtig ist, daß an Gebäuden oder an Sachen S- den entstanden ist, oder entstehen konnte, wird auf 24 Stunden bis 2 Tagen in das fängniß gesetzt, nach den Umständen auch der gerichtlichen Behörde zur Bestra- übergeben.

---

[1]) Vergl.:

a) R. des Min. der J. u. des J. v. 5. März 1824 (A. VIII. 233.)

b) R. des Min. des J. u. d. P. v. 31. März 1834 (A. XVIII. 195.) unter III., A., c., γ., ββ., βββ. B. No. 3 u. 4.

[2]) Vergl. R. des Min. d. J. u. d. P. v. 18. Janr. 1832 (A. XVI. 169.) sub III. A., c., γ., ββ., βββ., B., BB., No. 3.

§. 73. Wer an den Gebäuden, Geräthen, Werkzeugen oder Arbeitsstoffen der Anmuthwillig Schaden anrichtet, wird auf 24 Stunden bis 8 Tage in das Gefängniß rrt, nach den Umständen auch der gerichtlichen Behörde zur Bestrafung übergeben. en des Schadenersatzes gelten die Vorschriften des §. 69.

§. 74. Wer bei der Arbeit die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet; wer bei Arbeit nachlässig oder faul ist; wer Mitgefangene bei der Arbeit stört, wird mit digem bis 8tägigem Gefängniß bestraft.

§. 75. Wer angeheftete Bekanntmachungen abreißt oder beschmutzt, wird auf 24 den bis 3 Tage mit Gefängnißstrafe belegt.

§. 76. Wer ohne Erlaubniß Briefe schreibt, wird mit 24stündiger bis 3tägiger Geßstrafe belegt [1]).

§. 77. Wer sich der Aufsicht zu entziehen oder beim Einschließen zu verbergen und dadurch der Flucht verdächtig macht, erhält Gefängnißstrafe von 24 bis 48 den.

§. 78. Wer Mitgefangene aufhetzt, nicht zu arbeiten, den Anweisungen der Wärer den Anordnungen der Vorgesetzten Widerstand zu leisten, wird mit 3 bis 8tägiger ngnißstrafe belegt.

§. 79. Wer gegen Offizianten der Anstalt falsche Anzeigen anbringt, wird auf 24 den bis 3 Tage eingesperrt.

§. 80. Wer Fremde anbettelt, wird mit 24stündiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 81. Wer der Wache oder Fremden, welche die Anstalt besuchen, ungebührlich bet, wird auf 3 bis 8 Tage in das Gefängniß gesperrt.

§. 82. Wer dem Vorgesetzten oder andern Offizianten der Anstalt durch Worte, rden, Drohungen oder thätlich Widerstand leistet, wird auf 4 bis 8 Tage eingesperrt, den Umständen auch der gerichtlichen Behörde zur Bestrafung übergeben.

§. 83. Wer von dem beabsichtigten Ausbrechen eines Mitgefangenen Kenntniß erund nicht auf der Stelle davon dem Vorsteher oder einem andern Officianten der AnAnzeige leistet, wird auf 8 bis 14 Tage in das Gefängniß gesperrt.

§. 84. Wer Auflauf oder Complott unter den Gefangenen veranstaltet, wird, wenn Unternehmen von keinen nachtheiligen Folgen gewesen, mit 4- bis 6wöchentlicher Einrung in das Gefängniß bestraft; im entgegengesetzten Falle erkennt die gerichtliche rde über sein Vergehen.

§. 85. Vergehungen, welche vorstehend nicht benannt sind, werden nach ihrer rere bestraft.

§. 86. In allen Fällen wird die Strafe nach Maaßgabe der mehr oder weniger errenden Umstände, der Zeit und des Orts, der ersten oder öftern Wiederholung des rechens, des Trotzes, der Bosheit und der körperlichen Beschaffenheit des zu Bestran bestimmt.

Es kann nöthigenfalls daher eine Schärfung der vorbemerkten Strafe durch Verlung der gelinden Strafe in schwerere, mithin auch körperliche Züchtigung, Anlegung Fesseln und Klotztragen bei Correctionell-Verurtheilten, stattfinden; allein es dürfen letzteren Arten von Strafmitteln nur in dringenden Fällen, bei mehrfacher Wiederng von Vergehungen, bei Wahrnehmung von Bosheit und Tücken rc., so wie übert nur gegen Individuen aus den niedrigsten Volksklassen stattfinden.

Ueberhaupt muß der Verwalter durch ein angemessenes Benehmen gegen die seiner icht anvertrauten Gefangenen und in Gemeinschaft mit dem Geistlichen des Hauses es dazu bringen bemüht sein, daß die Gefangenen zur Erkenntniß ihrer Fehler und Vergeen gebracht, der Vorsatz der Besserung in ihnen erweckt und solcher durch Gehorsam, nung und Fleiß bethätigt werde, wo dann die Nothwendigkeit einer Strafverhängung n vorkommen wird.

Dem Verwalter wird dies Bemühen zur ernstlichen Pflicht gemacht, und er wird solum so gewisser belohnt sehen, als er es durchgehends nur mit korrektionell Verurlten, mithin mit Individuen zu thun hat, die für ihre Vergehungen und leichten Verhen meist nur durch die Entbehrung ihrer Freiheit bestraft, und so möglichst weder auf Weg der Ordnung und eines tadelfreien Betragens zurückgeführt werden sollen, bei n daher auch nicht ein Grad von Verderbtheit angenommen werden kann, die eine rere Behandlung nothwendig macht.

Er darf daher auch nicht aus dem Auge verlieren, daß die Detinirten seiner Anstalt h Abbüßung der ihnen zuerkannten Strafe, gesetzlich an ihrer bürgerlichen Ehre nicht n sollen, daher denn vorzüglich auf Erregung und Erhaltung des Ehrgefühls unter

[1]) Vergl. wegen der Kontrolle des Briefschreibens und der Einreichung von Immediat-Begnadigungsgesuchen unten sub III. A., c., ββ., ααα., No. 3 und 4.

den Gefangenen durch Auszeichnung der Bessern, durch Beweise von Vertrauen gegen sie ꝛc. hinzuwirken ist.

Es ist nach dem beiliegenden Muster [1]) ein Register zu führen, worin das Betragen eines jeden Gefangenen, und die erlittene Strafe vermerkt wird, und aus welchem demselben bei der Entlassung auf sein Verlangen ein Auszug zu ertheilen ist.

§. 87. Die Gefängnißstrafe wird durch Trennung von aller Gemeinschaft mit den übrigen Gefangenen vollstreckt.

§. 88. Der Gefangene muß fortdauernd arbeiten, wenn die Nichtbeschäftigung nicht als Verschärfung der Gefängnißstrafe dienen soll.

§. 89. Körperliche Züchtigung von 5 und niemals mehr als 15 Hieben werden bei Männern durch die Peitsche auf dem Rücken, bei Weibern durch den Stock auf dem mit einem straff angezogenen Rocke bedeckten Hintern vollstreckt.

Diese Züchtigungen geschehen öffentlich auf den Höfen der Anstalt und im Beisein des Vorstehers.

§. 90. Die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung, das Anlegen der Ketten oder des Klotzes darf nur erfolgen, wenn der Arzt der Anstalt schriftlich sein Gutachten abgegeben hat, daß der Sträfling die Strafe ohne Nachtheil seiner Gesundheit erleiden könne.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Betreff der Landstreicher und Bettler.

Landstreicher und Bettler.

§. 91. Sobald das hinsichtlich eines Landstreichers ergangene Urtheil rechtskräftig geworden ist, muß der Vorsteher der vorgesetzten Behörde eine Nachweisung nach dem sub Litt. M. anliegenden Schema [2]) vorlegen, welche solche der Kgl. Reg. überreicht.

Bei Bettlern findet diese Einreichung nur statt, wenn durch das gerichtliche Erkenntniß deren Abführung in ein Arrest- oder Korrektionshaus ausgesprochen worden ist.

§. 92. Die zur Ausfüllung jener Nachweisung erforderlichen Nachrichten sind theils durch persönliche Vernehmung der Detinirten und aus den bei denselben vorgefundenen Papieren, theils durch Kommunikation mit den betreffenden Polizei- und gerichtlichen Behörden zu beschaffen.

---

[1]) Das Schema L. hat folgende Rubriken:
1) Laufende Nummer.
2) Vor- und Zunamen.
3) Bezeichnung des Registers, worin der Gefangene eingetragen ist. Und zwar sub No.
4) Betragen, Fleiß, Auszeichnung während der Strafzeit.
5) Verbrechen oder Vergehen während der Strafzeit.
6) Erlittene Strafen.
7) Bemerkungen.

[2]) Das Schema M. hat folgende Rubriken:
1) Vor- und Zunamen.
2) Stand oder Gewerbe.
3) Geburtsort. Bürgermeisterei, Kreis, Reg.-Bez.
4) Letzter gesetzlicher Wohnort. Bürgermeisterei, Reg.-Bez.
5) Namen der Eltern, und ob diese noch am Leben sind.
6) Wohnort der Eltern. Bürgermeisterei, Kreis, Reg.-Bez.
7) Ob der Detinirte verheirathet ist oder nicht, und im ersteren Falle Vor- und Zunamen des andern Ehegatten, Wohnort, Bürgermeisterei, Kreis, Reg.-Bez.
8) Vergehen.
9) Datum des Urtheils.
10) Anfang und Ende der Strafzeit.
11) Besondere Bestimmung des Urtheils.
12) Bemerkungen.
13) Signalement. Größe. Haare. Stirn. Augenbrauen. Augen. Nase. Mund. Kinn. Gesicht. Besondere Zeichen.

Abführung in ein anderes Arrest- oder Korrektionshaus.

93. Wird von der Kgl. Reg. die Abführung des Verurtheilten in ein anderes der Korrektionshaus verfügt, so soll dem Transportzettel ein Attest des Vorste-r das Betragen und den Fleiß desselben während seiner Detentionszeit beigefügt

Junge Verbrecher.

94. Vorstehende Bestimmungen (§§. 91. 92 und 93) finden auch auf die jungen er, d. h. auf solche, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, und en Gerichten, weil sie ohne Erkenntnißvermögen handelten, zwar freigesprochen, r Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt designirt werden, so wie auf alle nach ener Strafzeit unter Polizei-Aufsicht oder zur Verfügung der Reg. gestellte In-statt.

Schuldner, junge Gefangene und eingesperrte Kinder.

95. Die wegen Schulden Verhafteten, die in Untersuchung befindlichen jungen ern und die wegen schlechter Aufführung auf Antrag der Eltern eingesperrten nd nach Möglichkeit von den übrigen Gefangenen, jedenfalls aber von den Die-trägern und den in Untersuchung befindlichen schweren Verbrechern abzusondern.

Neunter Abschnitt.

en Maaßregeln zur Abwendung von Feuersgefahr und dem Ver-halten bei entstehendem Feuer.

96. Darüber zu wachen, daß durch den Gebrauch des Feuers und Lichtes in der lein Feuerschaden geschehe, ist eine vorzügliche Pflicht des Vorstehers und aller ten. Ersterer hat dabei die strengste Kontrolle über letztere auszuüben.

97. Sämmtliche Schornsteine, sie mögen aus den Küchen oder Wohnzimmern müssen, wenn sie gebraucht werden, jährlich in angemessenen Zwischenräumen achdem es durch die Gattung des Brennmaterials bedingt wird, gefegt werden. die nothwendigen Maaßregeln zu nehmen, daß der Schornsteinfeger die Schorn-lig rein kehre und etwaigen Schaden sofort anzeige.

98. Vor Winters Anfang eines jeden Jahres und ehe die Ofenheitzung beginnt, ie Oefen sämmtlich durch einen Werkverständigen nachgesehen und feuergefährli-chädigungen abgeholfen werden.

99. Es dürfen in der Anstalt nicht mehr Stroh und andere feuerfangende Stoffe brt werden, als das dringendste Bedürfniß erfordert. Das alte Lagerstroh ist gleich Leerung der Strohsäcke auf den Düngerhof zu schaffen.

100. Auf den Speichern darf kein Stroh, Holz, Späne oder andere dergleichen ihrliche Gegenstände gebracht, in die Nähe der Schornsteine aber durchaus nichts werden, was sich leicht entzündet.

101. Auf den Oefen oder in den Kaminen darf kein Holz getrocknet werden.

102. Die Asche und Kohlen dürfen nicht in hölzernen Gefäßen aufbewahrt, son-ssen in einem Keller oder an einen andern feuerfesten Ort niedergelegt und in ble-oder eisernen Gefäßen dorthin gebracht werden.

103. Vor dem Schlafengehen der Gefangenen muß das noch in den Oefen oder Herden befindliche Feuer ausgegossen werden.

104. Denjenigen Gefangenen, mit deren Benehmen der Vorsteher vorzüglich i ist, ist das Tabakrauchen oder Kauen nur während der Zeit zu erlauben, daß sie Hofe sich befinden.

105. In den Schlafzimmern der gesunden Gefangenen ist denselben kein Licht ten.

106. Wenn in der Nachbarschaft der Anstalt Feuer ausbricht; so sind auf dem r alle Fenster und Dachlucken zuzuschließen. Ein vorzügliches Augenmerk ist da-richten, daß durch das in den zwischen den Häusern befindlichen Rinnen etwa ge-Flugfeuer kein Schaden angerichtet werde.

107. Auf den Speichern müssen fortwährend, so lange die Witterung es gestat-igstens 2 große Fässer mit Wasser gehalten werden.

108. Es ist vom Verwalter darauf zu sehen, daß die in der Anstalt befindlichen r stets in gutem Zustande sich befinden.

109. Es müssen wenigstens 2 Handspritzen, 10 Feuereimer und 4 große Wasser-rhanden sein.

110. Diese Löschgeräthschaften müssen immer in gutem Stande gehalten werden, monatlich eine Probe damit anzustellen ist.

111. Da die Maaßregeln, welche bei einem in der Anstalt entstehenden Feuer zu sind, nach der Lokalität derselben und nach den örtlichen polizeilichen Einrichtungen

sich richten müssen; so sind hierüber für jede Anstalt von der Königl. Reg. besondere Vorschriften abzufassen, welche vorzüglich die sichere Aufbewahrung der Gefangenen während des Feuers mit zum Gegenstande haben müssen.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Gottesdienste und der religiösen Erbauung der Gefangenen.

Lokal zur Haltung des Gottesdienstes.

§. 112. Die Einrichtung des Gottesdienstes und des religiösen und sittlichen Unterrichts der Gefangenen ist das wirksamste Mittel zur moralischen Besserung derselben. Es müssen daher in den Arrest= und Korrektionshäusern Lokale vorhanden sein oder eingerichtet werden, in welchen der öffentliche Gottesdienst beider Confessionen gehalten werden kann.

Diese Lokale müssen mindestens ausgestattet sein:

1) mit einer kleinen Kanzel oder mit einem Katheder;
2) mit einem Altar;
3) mit einem Beichtstuhle; und
4) mit den nöthigen Utensilien, heiligen Gefäßen, Büchern ic., welche zur Abhaltung des Gottesdienstes beider Confessionen erforderlich sind.

Dieser Gottesdienst muß, sofern das Lokal die nöthige Absonderung der Geschlechter nicht zuläßt, für jedes derselben besonders, und zu verschiedenen Zeiten stattfinden.

Eintheilung des Gottesdienstes.

§. 113. Der Gottesdienst, welcher in Ermangelung eigener Hausgeistlichen, von den Geistlichen des Orts, in welchem die Anstalt liegt, entweder abwechselnd oder, in Gefolge besonderer Bestimmungen, auch von einem allein gehalten wird, zerfällt

a) in den öffentlichen, und
b) in den häuslichen Gottesdienst.

Bestimmung des öffentlichen Gottesdienstes.

§. 114. Der öffentliche Gottesdienst soll an jedem Sonn= und Festtage des Morgens dergestalt finden, daß die Katholiken

a) des Morgens von 8 bis 10 Uhr Messe und Predigt hören, und
b) den evangelischen Christen späterhin Predigt gehalten wird.

Die Form des Gottesdienstes, wie auch die Wahl der biblischen Texte ist dem Ermessen der fungirenden Geistlichen freizustellen, damit sie auf das Bedürfniß der Gefangenen besondere Rücksicht nehmen können.

§. 115. Die Austheilung des heiligen Abendmahls muß dem religiösen Bedürfniß der Gefangenen angepaßt, und zu dem von dem Geistlichen zu bestimmenden Zeitpunkte geschehen.

Die Namen derjenigen Gefangenen, welche daran Theil nehmen wollen, sind dem Geistlichen vorher durch den Vorsteher anzuzeigen.

Diejenigen Gefangenen, welche eine geraume Zeit verstreichen lassen, ohne an der heiligen Communion Theil zu nehmen, sind von dem die Seelsorge führenden Geistlichen besonders zu ermahnen.

Besuch der Kranken durch die Geistlichen.

§. 116. Die Geistlichen werden, Behufs Wahrnehmung der Spezialseelsorge, die Gefangenen und besonders die Kranken, öfters besuchen, und letztern das heilige Abendmahl reichen.

Häuslicher Gottesdienst.

§. 117. Der häusliche Gottesdienst besteht:

1) in dem täglichen Morgen= und Abendgebet,
2) in dem Gebete vor und nach Tische.

§. 118. Die mit der Leitung des Gesanges bei dem öffentlichen Gottesdienste Beauftragten sollen auch die Abhaltung des Gebets wahrnehmen.

Bei Tische, vor und nach dem Essen, wird jedesmal ein Gebet gesprochen, woran die Gefangenen ohne Unterschied der Confession Theil nehmen.

§. 119. Damit bei Abhaltung dieses häuslichen Gottesdienstes alles ordentlich zugehe und derselbe jedesmal vorschriftsmäßig abgehalten werde, soll die sorgfältigste Beaufsichtigung desselben Seitens des Vorstehers der Anstalt stattfinden. Auch werden die mit der Seelsorge beauftragten Geistlichen sich zu unbestimmten Zeiten dabei einfinden.

§. 120. Jeder Gefangene, ohne Unterschied des Standes, muß dem Gottesdienste seiner Confession beiwohnen.

Der Vorsteher der Anstalt hat mit aller Strenge hierauf zu halten. Auch die Angestellten des Hauses sind gehalten, dem Gottesdienste beizuwohnen.

§. 121. Den Gefangenen des jüdischen Glaubens soll gestattet werden, sich an den üblichen Sonn- und Festtagen in einem besonderen Zimmer zu versammeln, um die vorgeschriebenen Abschnitte ihrer Gesetz- und Psalmbücher zu lesen, zu welchem Ende auch ...ren die erforderliche Anzahl in der Anstalt immer vorhanden sein muß. [1])

Eilfter Abschnitt.

...n den Krankenabtheilungen, so wie von der Pflege und Behandlung der Kranken.

§. 122. Für die kranken Gefangenen sind zwei Hauptabtheilungen erforderlich, ...e für das männliche und eine für das weibliche Geschlecht, deren Einrichtung von jeder ...gierung auf das Gutachten ihres Medizinal-Raths anzuordnen ist.

Coblenz, den 23. October 1827.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident der Rhein-Provinzen.
v. Ingersleben

...struktionen für das Dienst-Personal der Arrest- und Korrectionshäuser in den Rhein-Provinzen.

A. Für den Verwalter.

§. 1. Der Verwalter steht zunächst unter der landräthlichen (Magistrats-) Behörde, ...er eines mit der speciellen Aufsicht über die Anstalt beauftragten Mitgliedes der K. Regierung.

§. 2. Er ist für die genaue Ausführung aller in der Haus-Ordnung enthaltenen ...stimmungen verantwortlich.

§. 3. Außer den darin bezeichneten Dienstverrichtungen rücksichtlich der Verwahrung ...d Behandlung der Gefangenen, deren Verpflegung, Gesundheit, Reinlichkeit, Beschäftigung und ihrer moralischen Besserung, der Beaufsichtigung des Dienst-Personals und ...ren Dienstführung, der Gebäude und Utensilien ꝛc. liegen ihm noch folgende Verpflichtungen ob:

a) die Haltung eines Journals über die mit allen Ober- und Unter-Behörden und Privat-Personen in Angelegenheit der Anstalt zu führende Correspondenz;
b) die Einrichtung und Führung einer übersichtlichen Registratur;
c) die Buch- und Registerführung über das Gefangenen-Personal, und Anfertigung aller dahin einschlagenden Berichte, Nachweisungen und Eingaben;
d) die Buch- und jährliche Rechnungslegung über die eingenommenen und verausgabten Bekleidungsgegenstände der Gefangenen;
e) die Führung eines Strafregisters über dieselben;
f) die Führung des zur Leitung des Arbeitsbetriebes nöthigen Contos und Registers, und die Anfertigung der monatlichen Extracte und Nachweisungen daraus;
g) die Führung der zur Verwaltung der Arbeitskasse erforderlichen Kassenbücher, und die jährliche Rechnungslegung.
   Die Schemata zu den Registern und Rechnungen werden von der K. Regierung vorgeschrieben.
h) die Liquidation aller für die Anstalt stattgefundenen Anschaffungen, Lieferungen und Leistungen bei der K. Regierung.

§. 4. Die Fonds der Anstalt werden von der Regierungs-Hauptkasse verrechnet. Nur über die Arbeitskasse ist der Verwalter zugleich Rendant, und da alle entbehrlichen Ueberschüsse dieser Kasse sofern sie die Höhe von 100 Rthlr. erreichen, sofort an die Regierungs-Hauptkasse zur etatsmäßig vorgeschriebenen Vereinnahmung bei der Kasse der Anstalt abzuführen sind, so dürfen sich in dem Verwahrsam des Verwalters keine Bestände befinden, wornach auch die von ihm zu stellende Caution einzurichten ist.

§. 5. Der Verwalter ist verpflichtet, alle ihm von Seiten der Gerichts-Präsidenten, Procuratoren und Untersuchungsrichter hinsichtlich der in Verwahrung habenden Gefangenen zu Theil werdenden Aufträge pünktlich zu erfüllen, insbesondere Besuche der in Untersuchung befindlichen Gefangenen nur mit Erlaubniß des Ober-Procurators oder des Untersuchungsrichters zu gestatten.

B. Für den Oekonomen.

§. 1. Der Oekonom der Anstalt, dessen nächster Vorgesetzter der Verwalter ist, besorgt alle bei derselben vorkommende Wirthschaftsangelegenheiten, führt darüber die erforderlichen von der K. Regierung vorzuschreibenden Bücher und ist zugleich mit der Verwah-

[1]) Vergl. das zu §. 108 der Rawiczer Hausord. alleg. Schreiben des Min. des J. v. 9. Sept. 1830. (A. XIV. 589.) (Oben S. 138.)

rung der Lagergeräthschaften und Utensilien und der darüber nöthigen Buchführ
jährlichen Rechnungslegung beauftragt.

§. 2. Sofern ein Unternehmer die Wirthschaftsbedürfnisse liefert, so hat
seine Vorräthe im Hause aufzubewahren, und der Oekonom ist dann von allen Ver
gen eines Magazin-Rendanten und der damit verbundenen Cautionsleistung gän
bunden.

Der Lieferant fertigt seine Liquidationen über diese Monatslieferungen an u
solche, belegt mit den Quittungen und Attesten des Verwalters, der vorgesetzten
der Anstalt ein, worauf dessen Befriedigung auf Anweisungen der K. Regierung
Regierungs-Hauptkasse erfolgt.

§. 3. Der Etat der Anstalt dient hinsichtlich der zu verausgabenden Oeko
genstände, so wie wegen der zu verwendenden Inventarienstücke zur steten Norm, u
der Oekonom für alle Etatsüberschreitungen persönlich mit verantwortlich.

§. 4. Der Oekonom ist dafür verantwortlich, daß nur Gegenstände von be
genen Qualität eingeliefert werden, und daß die Zubereitung der Speisen, so wie
fertigung und Anschaffung aller übrigen Wirthschaftsbedürfnisse vorschriftsmäßig

C. Für den Pförtner und für die Schließer.

§. 1. Der Pförtner und die Schließer stehen unter der unmittelbaren Auf
Leitung des Verwalters, haben dessen Dienstanordnungen augenblicklich und
Folge zu leisten, und dürfen die Schlüssel ohne besondere Weisung des Verwalte
Andern überlassen.

§. 2. Der Pförtner hat jeden ihm Unbekannten, welcher sich zum Eintr
Anstalt meldet, um Namen und Stand zu befragen, die erhaltene Antwort dem V
zu überbringen und nach dessen Bestimmung weiter zu verfahren.

§. 3. Für alles Aus- und Eingehende bleibt der Pförtner verantwortlic
darf unter keinem Vorwande Geschenke von Gefangenen oder deren Angehörige
men, noch viel weniger sich dadurch verleiten lassen, das Einbringen unerlaubte
stände zu gestatten.

§. 4. Pförtner und Schließer haben sich jedes vertrauten Umgangs mit
fangenen zu enthalten.

Sie dürfen keine Vergehen der Gefangenen verheimlichen, sind vielmehr ve
sofort dem Verwalter davon Anzeige zu machen; jede eigenmächtige Bestrafung
ist ihnen untersagt.

§. 5. Die Schließer haben täglich die Gefängnisse und sonstigen Behälte
von den Gefangenen besucht werden, hinsichtlich ihrer Festigkeit und zur Vermei
Ausbrüchen in allen ihren Theilen genau zu untersuchen, und hauptsächlich dahin
daß keine die Flucht erleichternde Instrumente verborgen gehalten werden.

In jeder Nacht muß die Revision der Gefängnisse zwar unvermuthet, d. h.
stimmten Stunden, jedoch wenigstens zweimal geschehen.

Diese Visitationen müssen ohne Geräusch verrichtet werden, und für die Ge
nicht störend sein.

D. Für den Werkmeister.

§. 1. Der Werkmeister ist, gleich allen übrigen Offizianten, dem Verwalt
geordnet und muß dessen Anordnungen pünktlich nachkommen.

§. 2. Er empfängt von dem Verwalter die Arbeitsstoffe zur weiteren Ver
an die Arbeiter, und letztere haben seinen Bestimmungen willige und stete Folge zu

§. 3. Während die Gefangenen dem Meister zur Arbeit übergeben sind, ha
selben nicht allein hinsichtlich ihres Fleißes und der guten Verfertigung der ihn
theilten Arbeiten zu beaufsichtigen, sondern auch eben so sehr darauf zu seh
nichts von ihnen während der Arbeitszeit begangen werde, was den Vorschriften d
ordnung zuwider ist.

§. 4. Die Bestimmung eines Gefangenen rücksichtlich seiner Beschäftigung
folgt durch den Verwalter, nach Rücksprache mit dem Arzte und unter Zuziehung d
meisters, und es steht dem letztern nicht zu, eine willkührliche Veränderung mit ei
fangenen hierin vorzunehmen.

Glaubt der Werkmeister hierzu Veranlassung zu haben, so hat er seine Gri
Verwalter vorzutragen und dessen weitere Bestimmung zu gewärtigen.

§. 5. Die dem Werkmeister zum Unterricht übergebenen Lehrlinge hat er
zu behandeln, jedoch dahin zu streben, daß sie Fortschritte machen, damit sie
Klasse der Ausgelernten überwiesen werden können.

§. 6. Ueber die empfangenen Arbeitsstoffe, über die Leistung eines jeden
und über die ihm gegebenen Arbeitsgeräthe hat der Werkmeister Buch zu führen.
Die Arbeits-Contos sind monatlich abzuschließen und dem Verwalter vorzule

§. 7. Auf die sorgfältige Behandlung der Handwerksgeräthe hat der Werkmeister wachsames Auge zu richten, und etwaige Reparaturen in Zeiten bei dem Verwalter bzusuchen und zu bewerkstelligen.

§. 8. Es ist untersagt, ohne Wissen des Verwalters fremde Arbeitsstoffe in den Ar-säälen zu verwahren, noch weniger darin zu verarbeiten.

Eben so darf der Werkmeister nichts für seine eigene Rechnung durch Gefangene ver-eiten lassen.

E. Für den Arzt und den Wundarzt.

§. 1. Das Verhältniß des Arztes und des Wundarztes zum Verwalter ist coor-irt.

§. 2. Der Arzt visitirt sämmtliche in die Anstalt gebrachte Gefangene; er ist Vor-er der Krankenabtheilungen und besorgt die Heilung der in denselben befindlichen anken, und wacht über die Erhaltung der Gesundheit in der Anstalt. Ihm assistirt der undarzt, der insbesondere die chirurgischen Geschäfte besorgt.

§. 3. An dem ein für allemal bestimmten Tage in der Woche muß der Arzt, gemein-schaftlich mit dem Wundarzte der Anstalt, den Gesundheitszustand aller nicht auf der ankenliste stehenden Gefangenen untersuchen.

§. 4. Wenn ein Gefangener erkrankt, oder sich als krank angiebt, so wird solches m Arzte angezeigt, der ihn sogleich besuchen muß, wenn der Fall dringend ist.

§. 5. Der Arzt bestimmt, ob der Gefangene der Pflege auf dem Krankenzimmer darf; hat er dieser nicht nöthig, so trifft der Arzt nur hinsichtlich seines diätetischen rhaltens und des etwaigen geringen Arzneigebrauchs die erforderlichen Anordnungen.

§. 6. Solche Kranke versammeln sich, sofern der Arzt es verlangt, jeden Morgen r Stunde des ärztlichen Besuchs in einem dazu bestimmten Zimmer.

§. 7. Jeden Kranken muß der Arzt mit Gewissenhaftigkeit behandeln; von chroni-en Krankheiten hat er dem Verwalter Anzeige zu leisten, damit dieser die vorgesetzte hörde davon in Kenntniß setze.

§. 8. Der Name, das Geschlecht, das Alter, der Tag der Aufnahme und die Art r Krankheit jedes Kranken werden in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen; der Tag r Entlassung oder der Todestag wird darin gleichfalls bemerkt. Ueber die außer den ankenzimmern behandelten Kranken wird ein zweites Buch geführt.

§. 9. Die an nicht ansteckenden Krankheiten leidenden Kranken können zusammen egt werden. Bei allen ansteckenden Krankheiten, als Faul- und Nervenfieber, Ruhren, harlach, Lustseuche, Krätze, Augenentzündung u. s. w. müssen den daran Erkrankten, soweit der Raum es gestattet, besondere Krankenzimmer, darin sie sowohl von andern anken, als auch nach den verschiedenen Gattungen dieser Krankheiten unter sich getrennt nd, angewiesen werden.

§. 10. Der Arzt macht seinen Krankenbesuch jeden Morgen um acht Uhr auf den ankenzimmern. Bei diesen Krankenbesuchen wird der Arzt von dem Wundarzte be-gleitet.

§. 11. Der Arzt verordnet die Arzneien und die chirurgische Behandlung unter Be-zeichnung des Tages und des Namens des Kranken in einem von dem Verwalter paragra-phirten Rezeptenbuche und in einer besonderen Rubrik die Diät.

§. 12. Der Arzt muß sich durch häufige Untersuchung der gelieferten Arzneien über-zeugen, daß dieselben gehörig bereitet sind. Auch muß er die Apotheker-Rechnungen revi-diren; kein Rezept ist gültig und zahlbar, was nicht von dem Arzte oder von dem Wund-arzte, von letzterm für äußerlich zu gebrauchende Medicamente, in das Rezeptenbuch einge-schrieben ist.

§. 13. Der Arzt verordnet die Speisen nach der für die Kranken bestehenden Speise-Ordnung in viertel, ganzen und halben Portionen, und muß dieselben ebenfalls oft und unvermuthet, sowohl in Hinsicht der Güte, als der verordneten Menge, untersuchen.

§. 14. Der Arzt muß in den Krankenzimmern ganz vorzüglich auf die Erhaltung der Ordnung, Reinlichkeit, gesunder Luft, eines angemessenen Grades der Temperatur rc. sehen.

§. 15. Ein Hauptgegenstand der Sorgfalt des Arztes muß die Verhütung des Ent-stehens und der Verbreitung kontagiöser Krankheiten sein. Bei dergleichen Krankheiten so wie bei allen andern, wo es erforderlich ist, muß der Arzt die Kranken nicht allein am Morgen, sondern auch so oft es nöthig ist, besuchen.

§. 16. In der Regel berichtet der Arzt vierteljährlich über den Gesundheitszustand der Gefangenen an die K. Regierung, unter Beifügung eines namentlichen Verzeichnisses aller behandelten Kranken und ihrer Krankheiten. In allen Fällen von besonderer Wich-tigkeit und besonders beim Ausbruch jeder epidemischen und contagiösen Krankheit erstattet der Arzt sogleich an die K. Reg. Bericht.

§. 17. Der Wundarzt hat das Bedürfniß an Leinwand zum Verbinden der Kran ke, wie an größeren Bandagen, Bruchbändern, Compressen, Charpie u. d. m. dem A anzuzeigen, auf dessen Bescheinigung der Verwalter für die Anschaffung und Ablieser des Erforderlichen sorgt. Die vierteljährlichen Nachweisungen der von ihm chirurg behandelten Kranken übergiebt er dem Arzte, der sie seinem Berichte anschließt und seinen Bemerkungen begleitet.

§. 18. Der Arzt und der Wundarzt haben dem Verwalter anzuzeigen, wann sie Anstalt nicht besuchen können und wer sie vertreten werde.

Coblenz, den 23. October 1827.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident der Rhein-Provinzen.
v. Ingersleben.

III.

Systematische Zusammenstellung der älteren und neueren, Verwaltung der Straf-Anstalten betreffenden Bestimmungen m den bezüglichen Vorschriften der Haus-Ordnungen für die Stra Anstalt zu Rawicz und für die Arrest- und Korrektionshäus in den Rheinprovinzen.

A. Verwaltung in Bezug auf die persönlichen Verhäl nisse der Sträflinge.

a) Verfahren bei Annahme derselben.[1])

(Rawiczer H. O. §§. 13—25., Rheinische H. O. §§. 2—7.)

α) Personen, deren Aufnahme nicht unbedingt stat findet.[2])

αα) Schwangere.

1) Rawiczer H. O. §. 17.

2) Declaration des Regl. für die Straf- und Zwangs-Arbeits-Anst zu Landsberg a. d. W.

a.

In dem Regl. für die Straf- und Zwangsarbeits-Anstalt zu Landsberg a. d. W. 18. Jan. 1814 ist zwar Abschn. I. §. 7. die Aufnahme schwangerer Weibspersonen z Strafarbeit mit Bezug auf die Disposition der Crim. Ord. §. 536. untersagt. Da jed diese Gesetzstelle die Vollziehung der Zuchthausstrafe an schwangere Weibspersonen ni als unbedingt unzulässig erklärt, sondern vielmehr nur verordnet, daß hiezu neue Ve haltungs-Befehle einzuholen seien, es also auf die Untersuchung der jedesmal verwalten den einzelnen Umstände ankommt, ob solche von der Art sind, daß die Strafvollstreckun ohne Gefahr für die Gesundheit der Mutter und des Kindes erfolgen könne? So wird d Eingangs erwähnte Festsetzung des in Rede stehenden Regl. hierdurch näher dahin de klarirt, daß in die Straf- und Zwangsarbeits-Anstalt zu Landsberg a. d. W. auch schwan gere Weibspersonen zur Abbüßung gegen sie erkannter kurzer Zuchthaus-Strafen da aufgenommen werden sollen, wenn nach dem zuvor einzuholenden Gutachten des gerich Arztes rücksichtl. ihres Gesundheits-Zustandes die Strafvollstreckung ohne Gefahr zu be sorgen geschehen kann, und muß dieses ärztl. Gutachten auch zugleich auf die der Ver theilten zuträgliche Arbeit mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 25 des Regl., namentli auf die unter Nr. 2. enthaltene Festsetzung, jederzeit mit gerichtet werden.

Berlin, den 3. Oct. 1817.

Der Justiz-Minist. v. Kircheisen. Der Minist. des J. v. Schuckmann.

b.

R. des K. Minist. des J. an die K. Reg. zu Frankfurt a. d. O.

Der Crim. Sen. des Ob. L. Ger. zu Frankfurt hat aus Veranlassung einer mit de K. Reg. das. über die Aufnahme schwangerer Weibspersonen in die Strafanstalten ge habten Correspondenz, in einem an den Chef der J. erstatteten Ber. darauf angetrag

---

[1]) C. F. G. Heinze, die Einlieferung zur, und die Entlassung aus der Strafanstalt und Rettung; oder: der 6. Titel der Preuß. Crim. O. nebst dem dazu gehörigen Ergänzungs-R. u. Dekl. x. Liegnitz 1836. 8.

[2]) Vergl. Crim. O. §§. 563—568.

i diejenigen, die sich in den ersten Mon. der Schwangerschaft befinden, jedoch voll- mmen gesund sind, zur Abbüßung der gegen sie erkannten Zuchthausstrafe in die In- ate zu Landsberg und Luckau eingebracht werden dürften. Es ist hierauf mit des Hrn. stiz-Minist. Exc. Rücksprache genommen und in Verfolg derselben eine gemeinschaft- e Deklaration des Regl. für die Straf- und Arbeits-Anstalt zu Landsberg a. d. W v. Jan. 1814, und zwar des Abschn. I. §. 7., welcher auf diesen Gegenstand Bezug hat, faßt und darin das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren näher bestimmt wor- . Die K. Reg. erhält diese Erläuterung anl. in der Absicht urschriftl. zugefertigt, um be durch Ihr Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen und sich danach zu achten, und Inspect. zu Landsberg und Luckau, indem auch bei letzterer diese Vorschriften Anwen- g finden, dem gemäß mit Instrukt. zu versehen.

Berlin, den 20. Oct. 1817.

Minist. des I. Erste Abthl.
Köhler.

c.

R. des K. Minist. des I. an die K. Reg. zu Frankfurt a. d. O.

Die unterm 3. v. M. erlassene Erläuterung des §. 7. Abschn. 1. des Regl. für die raf- und Zwangsarbeits-Anstalt zu Landsberg a. d. W. v. 18. Jan. 1814 ist in der ficht erfolgt, im Allgemeinen die Verhaltungsmaaßregeln zu bestimmen, deren es nach Vorschrift der Krim. Ord. §. 536 in den Fällen bedarf, wenn Straf-Erkenntnisse gen Schwangere zur Vollstreckung gebracht werden sollen. Bei den darin gegebenen timmungen, eines theils, daß eine Aufnahme solcher Personen nur dann statt finden , wenn ihnen kurze Zuchthausstrafen zuerkannt worden, und andern theils, daß hie- jedesmal das Gutachten des gerichtl. Arztes, sowohl darüber, ob die Strafvollziehung rhaupt dem individuellen Gesundheitszustand nach zuläßig sei, als wie auch wegen der Verurtheilten zuzutheilenden Arbeit, erfordert werden müsse, hat eine Berücksich- ung aller der Verhältnisse bereits statt gefunden, auf welche die K. Reg. sich in Ihrem r. v. 13. d. M. bezogen hat. Es kommt daher nur darauf an, daß diese Vorschriften nau beobachtet, und dergl. Personen mit Rücksicht auf ihren Zustand, und dem ärzt- hen Gutachten gemäß, behandelt werden, und hat die rc. Reg. hiernach die Inspect. der rafanstalten zu Landsberg und Luckau mit der darauf abzweckenden Anweisung zu sehen.

Der von der rc. Reg. gemachte Vorschlag, nach welchem die Einbringung schwan- rer Personen, und ihr Aufenthalt in der Anstalt nur so lange statt finden möge, als ie sichere Kennzeichen der Schwangerschaft vorhanden sind, kann übrigens nicht für an- messen gehalten werden, da hier nur von solchen die Rede ist, die als schwanger aner- nnt werden, bei den übrigen aber schon an sich kein Zweifel eintreten kann, da ihre fnahme auch nicht durch das Regl. untersagt wird. Berlin, den 28. Nov. 1817.

Minist. des I. Erste Abth.
Köhler.

(A. I. 198. — 4. 111.)

3) R. des K. Minist. des I. (v. Schuckmann), v. 15. April 1823, den K. Ober-Präsid. zu Stettin. Ablieferung hochschwangerer Frauens- rsonen zur Strafanstalt.

Ueber den Gegenstand Ew. Exc. Ber. v. 4. v. M., die zwischen Ihnen und den K. . L. Ger. zu Stettin und Köslin vorgewesene, durch die neuerlich statt gefundene Ab- ferung hoch schwangerer Personen zur Strafanstalt zu Naugard herbei geführte Korre- ndenz betr., ist mit dem H. Justiz-Minist. in Mittheilung getreten und derselbe er- ht worden, Ihrem Antrage gemäß das K. O. L. Ger. zu Stettin zu rektificiren.

Denn so wie bei der bestimmten Vorschrift des §. 566 der Crim. Ord. darüber kein eifel vorwalten kann, daß den untersuchenden Richtern nicht verstattet sei, schwangere r Zuchthaus-Arbeit verurtheilte Weibspersonen an den Strafort abzuliefern; so mußte h die in dem Schreiben des Ob. L. Ger. zu Stettin dagegen aufgestellte Meinung in weiter Hinsicht unzuläßig erscheinen. Eines Theils, weil der in Beziehung genommene 536. keine Abänderung jener allgemeinen Bestimmung enthält, vielmehr nur ganz im gemeinen festsetzt, daß keine Kriminalstrafe in diesem Falle zur Vollstreckung gebracht den solle, ohne vorher hierüber neue Verhaltungs-Befehle eingezogen zu haben, und ern Theils, weil die alleg., wegen des Verfahrens in der Zwangs-Arbeitsanstalt zu dsberg a. d. W. erlassenen gemeinschaftl. Verf. ausdrücklich nur auf kurze Zuchthaus- fen beschränkt und auf das jedesmalige Gutachten des gerichtlichen Arztes bedingt rden sind, so daß dieselben nur als allgemeine Andeutung, nach welchen Ansichten die den Richtern nachzusuchenden Verhaltungs-Befehle von den betreffenden obern Justiz-

Behörden ertheilt werden, zu betrachten, nicht aber als Vorschrift für die Richter sel[illegible] angesehen werden können. Nun hat der Hr. Justiz-Minist., dem zugleich geäußert wur[illegible] daß unter diesen Modalitäten auch der Aufnahme solcher Personen in die Strafanstalt Naugard kein Bedenken entgegen treten werde, jetzt dasjenige Antwortschreiben v. 4. M. hieher gelangen lassen, welches Ew. Exc. hiebei abschriftl. übersandt wird. Mit B[illegible] zug auf den Inhalt desselben bleibt Ihnen die weitere Bescheidung der Direkt. der Str[illegible] und Besserungs-Anstalt zu Naugard über deren abschriftl. vorgelegte Anfrage v. 22. Ja[illegible] d. J. dahin überlassen, daß auch die Aufnahme schwangerer Weibspersonen zur Ablösu[illegible] gegen sie erkannter kurzen Zuchthausstrafen alsdann erfolgen könne, wenn nach de[illegible] zuvor einzuholenden Gutachten des gerichtl. Arztes Hinsichts ihres Gesundheitszustand[illegible] die Straf-Vollstreckung, ohne Gefahr zu besorgen, zulässig ist, auch das ärz[illegible] Gutachten über die der Verurtheilten zuträgliche Arbeit sich ausgesprochen hat und letzte[illegible] nach der Hausordnung ausführbar erscheint. Die weitere Anfrage der Direktion weg[illegible] Verpflichtung zu Uebertragung der Entbindungs-, Tauf- und besonderen Alimenten-Kost[illegible] bei dergl. Personen entscheidet sich übrigens von selbst nach den gemeinen gesetzl. Vo[illegible] schriften, und können solche selbst redend dem Fonds der Anstalt nicht zur Last falle[illegible] Ew. Exc. werden daher Einleitung treffen, daß die Direkt. sich hiernach vor der Einlieferun[illegible] mit den betr. Ger. Behörden gehörig vernehme. (A. VII. 352. — 2. 74.)

ββ) Weibliche Sträflinge mit kleinen Kindern.

1) R. d. K. Min. des J. (Köhler), v. 11. März 1822, an die [illegible] Reg. zu Merseburg.

Die Vorschläge der K. Reg. im Ber. v. 9. Jan. d. J., in Ansehung der zu treffend[illegible] Vorkehrungen bei der Aufnahme solcher weiblichen Sträflinge, welche Kinder an [illegible] Brust nähren, in die Straf-Anstalten, sind ganz angemessen befunden worden, und [illegible] Dieselbe zu deren Ausführung hiermit autorisirt wird, erhält Sie zur Nachricht im [illegible] schlusse Abschrift der auf diesseitige Veranlassung von des Hrn. Justiz-Min. Exc. an [illegible] K. O.-L.-Gericht zu Naumburg unterm 1. dieses deshalb ergangenen Verf. (Anl. a.)

a.

Das K. Min. des J. hat dem Justiz-Min. die zwischen dem K. O.-L.-Gerichte [illegible] der K. Reg. zu Merseburg, in Betr. der Aufnahme der unverehelichten N. N. mit ihr[illegible] säugenden Kinde in der Straf-Anstalt zu N. N. statt gefundene Korrespondenz mitgeth[illegible] und dabei die Ansicht der Reg. unterstützt. Der letzteren beizutreten findet auch der Ju[illegible] Min. kein Bedenken. Die von dem K. O.-L.-Gerichte in dem Schr. v. 21. Dec. v. [illegible] aufgestellten Grundsätze, können nicht für richtig anerkannt werden. Zuvörderst bez[illegible] sich die Verf. des K. Min. des J. v. 27. Sept. 1816 [1]), auf welche das Kollegium [illegible] dem 9. Oct. ej. verwiesen worden, nicht auf die Straf-Anstalten, sondern nur auf die [illegible] fängnisse. Was die ersteren betrifft, so verbietet der §. 566. der Cr.-O. ausdrücklich [illegible] Ablieferung von Kindern der Gefangenen, und nach §. 536. der Cr.-O. muß die Abl[illegible] ferung einer Mutter, welche ein säugendes Kind hat, so lange ausgesetzt bleiben, bis n[illegible] dem Urtheile des Arztes das Kind von der Mutter getrennt werden kann, und das erst[illegible] von der Pol. Obrigkeit des Orts untergebracht worden ist.

Hiernach rc. Berlin, d. 1. März 1822.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

(A. VI. 161.—1. 84.)

2) Publik. der K. Reg. zu Danzig, v. 26. März 1822.

Aus den Personal-Listen der Straf-Anstalten zu Graudenz ist ersehen worden, [illegible] mehrere Mütter, welche zur Haft in dieser Anstalt verurtheilt worden, ohne Rücksicht [illegible] die nach Anordnung des Min. des J. und der J. (R. v. 27. Sept. 1816.) am 10. D[illegible] 1816 erlassene Verf. im Amtsbl. 1816. Nr. 16. p. 177. mit ihren zum Theil halb [illegible] [illegible] Kindern eingebracht worden.

[illegible] Kinder den betr. Gerichts-Behörden und Kom[illegible] [illegible] Kinder in der Anstalt so [illegible] [illegible] der Zweck der Verurtheilung und das Anhalten [illegible] Mütter zur Straf-Arbeit [illegible] Unter-Beh. die vorerwähnte [illegible] [illegible] in Erinnerung bringen müssen.

Da der Transport der Sträflinge in die Anstalt durch die Pol.-Beh. erfolgt, so [illegible] [illegible] zur Straf-Anstalt verurtheilten Mü[illegible] zum Transport [illegible] Unter-Gerichte oder K. Inquisitoriat anzunehmen, [illegible] [illegible]

---

[1]) Vergl. [illegible] Jahrb. Bd. 8. S. 304. [illegible] Bd. 4. S. 53. u. unten sub Nr.

Säuglinge sollen zwar bei der Mutterbrust bleiben, jedoch mit der Einschränkung, ; dieses nur in Absicht der 6 Monate alten Säuglinge, im Fall deren Alter durch ein ltzeugniß nachgewiesen worden, unbedingt geschehen soll. Bei allen Säuglingen, die r 6 Monate alt sind, bedarf es der in dem R. des Min. des J. v. 27. Sept. 1816. anordneten einzelnen Prüfung, ob das individuelle Verhältniß des Gesundheits-Zustandes Kindes oder der Mutter den längern Genuß der Mutterbrust unentbehrlich machen, es ist in dem Falle, daß dies wirklich nothwendig wäre, ein Zeugniß eines approbirArztes zu erfordern, und mit demselben die Nothwendigkeit der Einsendung der Säuge, die über 6 Monate alt sind, nachzuweisen. Die Herren Aerzte bleiben für diese ugnisse verantwortlich.

Auch kranke Kinder oder deren Mütter sind nicht zum Transport anzunehmen, indem elben nur das Lazareth der Straf-Anstalt überfüllen, und sich die Bestrafung der Mutter n nicht einleiten läßt.

Sollte eine Behörde unseres Reg.-Bezirks bei Einleitung eines Transports einer zur af-Anstalt verurtheilten Mutter diese Anordnung nicht beachten, so werden dergleichen der auf Kosten dieser Behörde zurückgesandt, und derselben die Verrechnung mit dem reffenden Unter-Gerichte überlassen werden.

Uebrigens ist die Inspektion der Straf-Anstalt angewiesen worden, alle Kosten für äuglings-Kinder, die sich noch in der Anstalt befinden, oder auf deren Kosten in Pflege ergebracht worden, zu liquidiren, und wir behalt.n uns vor, deren Erstattung von Behörden einzuziehen, welche dieselben den mehrerwähnten V. entgegen eingesendet ben. (A. VI. 164.—1. 86.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 5. April 1823, an die K. eg. zu Münster.

Der K. Reg. wird auf den B. v. 13. v. M. eröffnet, daß nach Vorschrift der Cr.-O. 166 keine Kinder der Gefangenen an den Straf-Ort mit abgeliefert werden sollen. ie es aber in den Fällen, wenn mit den Müttern zugleich Kinder, die noch an der Brust gen, in die Gefängnisse eingebracht werden, gehalten werden soll, ist durch die allmeine, auch Ihr mitgetheilte Verf. v. 27. Sept. 1816 (cf. Anl. a., b. und c.) bestimmt rden. In der Regel kann daher der Fall, daß unmündige, noch säugende, oder doch r Mutterpflege noch nothwendig bedürfende Kinder mit ihren zur Zuchthausstrafe verheilten Müttern in die dortige Straf-Anstalt gebracht werden, nicht wohl vorkommen. kann indessen bei besondern Umständen von der Zuchthaus-Direktion die Aufnahme solcher nder unter Zustimmung der richterlichen Behörde und des Arztes nachgegeben werden ürfen, so kann solches doch nichts in den Verpflichtungen anderer Personen oder der Kommunen, die Kosten der Verpflegung für dergleichen Kinder zu übernehmen, abändern, ch dem Fonds der Straf-Anstalt dadurch eine Last aufgebürdet werden, wozu für dieselbe keine Verbindlichkeit vorhanden ist.

Hiernach rc.

a.

Des Königs Maj. haben bei Gelegenheit des Begnadigungs-Gesuches der dort (in Kölln) inhaftirt gewesenen N. N. es mißfällig bemerkt, daß deren Kinder zugleich mit r Mutter in den dasigen Gefängnissen eingesperrt worden sind. Wenn das unterz. Min., r zwar schon durch die von dem Hrn. Justiz-Min. eingezogenen Nachrichten, davon unrichtet ist, daß die in den dortigen Gefängnissen befindlichen Kinder nicht eigentlich eingesperrt, sondern nur aus Mitleid zugleich mit den Eltern aufgenommen sind, und darin, viel es die Umstände gestatten, für sie gesorgt wird, so leidet es doch kein Bedenken, ß die Gefängnisse durchaus kein schicklicher Ort der Aufbewahrung für solche Kinder sind. Die K. Reg. hat daher für deren anderweite Unterbringung Sorge zu tragen rc.

Berlin, d. 9. Juli 1816.

Min. des J. Erste Abth.
Köhler.

n die K. Reg. zu Koblenz und Aachen.

b.

Nach dem von der K. Reg. zu Aachen, in Verfolg der Anordnung v. 9. Juli d. J., unterm 22. v. M. erstatteten Ber., haben sich unter den mit ihren Eltern in die Gefängnisse eingelieferten und nunmehr anderwärts untergebrachten Kindern auch Säuglinge befunden. Daß diese unbedingt gleich den übrigen behandelt und von der Mutterbrust getrennt werden sollen, ist aber die Absicht jener Verf. gar nicht gewesen. Es liegt schon sich in der Natur der Sache, daß für den bei der Mutter noch befindlichen Säugling r Aufenthalt im Gefängnisse keine Einsperrung ist, und daß solcher gewiß eher durch die trennung von der gewohnten mütterlichen Pflege und Nahrung, als durch das Zusammenleben mit der Mutter im Arrest gefährdet sein wird.

In Gemäßheit des hierüber mit des Hrn. Justiz-Min. Exc. getroffenen Einverständnisses, wird daher der K. Reg. eröffnet, daß zwar im Allgemeinen die Mitaufnahme der Kinder in die Gefängnisse unzulässig, und daher, wenn welche mit Verbrechern oder Vagabonden aufgegriffen und eingeliefert werden, für deren angemessene Unterbringung und Erziehung bei Anverwandten, in öffentlichen Instituten, oder wie es sonst nach den Umständen am besten geschehen kann, Sorge zu tragen, dieses aber nicht auf Säuglinge, welche sich noch an der Brust der Mutter befinden, zu erstrecken sei, wegen welcher vielmehr nach den eintretenden Umständen Bestimmung zu fassen, ob solche ohne zu erwartenden Nachtheil von der Mutter getrennt werden können, oder ob es zweckmäßiger sei, sie der mütterlichen Pflege noch so lange zu überlassen, als ihnen die Brust gereicht wird, wobei darauf mit zu sehen ist, daß dergleichen Personen Gefängnißstuben, die einen gesunden Aufenthalt gewähren, angewiesen erhalten, auch bei ihrer übrigen Behandlung alle thunliche Rücksicht auf ihren Zustand genommen werde.

Berlin, d. 27. Sept. 1816.

Min. des J. Erste Abth.
Köhler.

An die K. Reg. zu Aachen.

c.

Es kommt oft der Fall vor, daß Kinder zugleich mit Personen, welche als Verbrecher oder wegen umherschweifender Lebensart eingezogen worden sind, auch Kinder aufgegriffen und an die Gefängniß-Anstalten abgeliefert werden. Nun ist zwar die Mitaufnahme solcher Kinder und deren Einsperrung in die Gefängnisse in der Regel ganz unzulässig; es liegt den Behörden, an welche die Einlieferung erfolgt ist, vielmehr ob, sofern deren Unterbringung und Erziehung entweder bei Anverwandten, in öffentlichen Instituten oder sonst auf angemessene Art Sorge zu tragen. Indeß sind auch Fälle vorgekommen, wo man hierbei auf der andern Seite zu weit gegangen ist, und selbst Kinder, die noch an der Mutterbrust gelegen haben, davon ohne Rücksicht ihres Zustandes getrennt und in fremde Pflege gegeben hat. Da ein Verfahren dieser Art, wodurch dem Säuglinge die gewohnte mütterliche Sorgfalt und Nahrung plötzlich entzogen wird, für denselben weit nachtheiligere Folgen, als der Mitaufenthalt im Gefängnisse hervorbringen kann; so wird die K. Reg. zu N., in Gemäßheit des mit des Hrn. Justiz-Min. Exc. hierüber getroffenen Einverständnisses, angewiesen, in den Fällen, wenn mit den Müttern zugleich Kinder, die noch an der Brust liegen, in die Gefängnisse eingebracht werden, nach den eintretenden Umständen Bestimmung zu fassen, ob solche ohne zu erwartenden Nachtheil von der Mutter getrennt werden können, oder ob es zweckmäßiger sei, solche in der mütterlichen Pflege noch so lange zu lassen, als ihnen die Brust gereicht wird; wobei darauf mit zu sehen ist, daß dergleichen Personen Gefängnißstuben, die einen gesunden Aufenthalt gewähren, angewiesen erhalten, auch bei ihrer übrigen Behandlung alle thunliche Rücksicht auf ihren Zustand genommen werde. Berlin, d. 27 Sept. 1816.

Min. des J. Erste Abth.
Köhler.

An sämmtl. K. Reg., mit Ausschluß derjenigen zu Aachen.
(A. VII. 354.—2. 75.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Aug. 1825, den Mag. zu Kyritz, und abschriftl. an die K. Reg. zu Potsdam.

Dem Mag. zu Kyritz gereicht auf die Beschwerde v. 30. v. M., die ihm aufgegebene Zahlung der durch den Transport der verehlichten N. nach der Strafanstalt in Brandenburg und von dort zurück erwachsenen Kosten betr., hiermit zum Bescheide, daß derselbe lediglich auf die Verf. der K. Reg. v. 2. v. M. (Anl. a.), aus den darin angeführten, nicht widerlegten Gründen, verwiesen werden muß. Denn das Absenden des Kindes, welchem die N. noch die Brust reichte, an die Strafanstalt zu Brandenburg, ist jedenfalls ein Versehen gewesen, und hat keinesweges in der Requisition des dortigen Stadtger. gelegen; wenigstens hätte der Mag. darüber zuvor mit dem Stadtger. Rücksprache nehmen sollen.

Im Uebrigen bleibt dem Mag. unbenommen, Seine etwanigen Ansprüche wegen Erstattung der qu. Transportkosten an das dortige Stadtg. beim K. Kammerg. auszuführen.

a.

Wir fertigen dem Mag. den uns mittelst Ber. v. 4. Juni c. eingereichten Transportzettel v. 21. April c. über die Absendung der verehlichten N. und ihres erst einige Monate alten Kindes von dort nach der Strafanstalt zu Brandenburg anbei mit dem Eröffnen zurück, daß das Verfahren der Anstalt nach deren auf dem Transportzettel befindlichen

. April c. ganz vorschriftsmäßig, und der Mag. selbst allein für die von ihm
bemerkung auf dem Transportzettel veranlaßte Miteinlieferung des Kindes
verantwortlich ist, wenn solches nicht etwa auf Requisition des dortigen
chehen sein möchte, dessen in obigem Ber. als Original-Beil. allegirtes
den Mag. v. 21. Febr. c. nicht mit eingegangen ist.

ibt nämlich die K.-D. §. 566 vor, daß keine Krankheits wegen zur Arbeit
nen, Schwangere und Kinder der Gefangenen an den Strafort mit abge-
sollen. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung lautet der §. 5. Abschn.
er Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg, dessen höhere Genehmi-
1 unserer Bekanntm. v. 8. März 1826 (Amtsbl. S. 78.) zu ersehen ist:
säugenden Kindern dürfen nicht in die Anstalt eingeliefert, sondern müssen,
m Säugling die Brust zu reichen haben, auf freiem Fuß, oder in den Orts-
elassen werden. Kinder der Züchtlinge sind unter keinen Umständen in die
fzunehmen, sondern, wenn sie nicht von der Brust entwöhnt sind, mit der
aber allein auf Kosten der abliefernden Gerichtsbehörde zurückzusenden, da
anderweite Unterbringung bei denjenigen Privatpersonen und Gemeinden,
nach den Gesetzen zunächst obliegt, zu sorgen hat."

timmungsort der Mutter und des Kindes bei der Rücklieferung aus der
var Kyritz und die zur Annahme beider zunächst verpflichtete Behörde der
r als Polizeiobrigkeit den Transport angeordnet hatte, und da ad II. §. 14
sport-Instrukt. v. 16. Sept. 1816 (Amtsbl. 1817 S. 118) vorgeschrieben
der Obrigkeit des Bestimmungsorts die auf den ganzen Transport erwachse-
ergestalt von der letzten Stationsbehörde vorgeschossenen Kosten, dieser jetzt
örde erstattet werden müssen, und daß die den Transportaten annehmende
Kostenerstattung und Auslage sofort und unweigerlich beschaffen, und die
zu machenden Erinnerungen besonders anbringen muß, so kann es nur ge-
ren, daß der Mag zu Kyritz in seiner Erklärung an den Mag. zu Rhinow
c. die Erstattung der Transportkosten an diese vorletzte Station abgelehnt
ige an das Justizamt zu Neustadt a. d. D. mit der Forderung in der Sache

eine Polizeibehörde nach der Bekanntmachung v. 15. Juli 1824 (Amtsbl.
Transport-Requisition einer Behörde übernimmt, wird der Transport eine
e, und das Gericht ist nur schuldig, der Polizeibehörde die Transportkosten
ahlen. Die absendende Polizeibehörde kann aber dergleichen Kostenliquidi-
er Zwischen-Station zumuthen, wenn die Forderung der letzteren rechtmä-
, die Erstattung der Justizbehörde aber zweifelhaft ist.

en Fällen kann der Anspruch an die Justizbehörde nur von derjenigen Polizei-
welche die gerichtl. Transport-Requisition ergangen ist, und welche hierauf
Transport eingeleitet hat, geltend gemacht werden; diese Polizeibehörde aber
n Bestimmung der Gen.-Transport-Instrukt. gemäß, die veranlaßten Trans-
weigerlich erstatten.

g. zu Kyritz wird demnach hiermit angewiesen, die Erstattung der fraglichen
Rthlr. 11 Sgr. an den Mag. zu Rhinow nunmehr ohne Weiteres ordnungs-
wirken, und mag wegen dieser Zahlung seinen Regreß an die Justizbehörde
n der Mag. dieser die Vertretung des begangenen Verfahrens zuschieben zu
t. sonst aber hat der Mag. zu Kyritz die Folgen der unrichtigen Transport-
lbst zu tragen.

r, den 2. Juli 1835. K. Reg. Abth. des J.

(IX. 810 — 3. 157.)

Alte Personen.

. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 25. April 1820., an
. zu Breslau.

s Krim.-Sen. des K. O.-L.-Gerichts zu Breslau ist dem H. Justiz-Min. an-
en Sr. Exc. hier zur Sprache gebracht worden, daß man in den Schlesischen
durchaus nur arbeitsfähige alte Personen aufnehmen wolle, ohne eine Abstufung
llen der Arbeitsfähigkeit stattfinden zu lassen. Nun kann die Aufnahme sol-
thausstrafe verurtheilten Personen, welche wegen Alters oder anderer phy-
en zu den in den Anstalten eingeführten allgemeinen Arbeiten untüchtig sind,
rsteren Grunde allerdings nicht verweigert werden, sondern es sind solche
gen zu treffen, daß dergleichen Züchtlinge mit einer ihren Kräften angemesse-
erziehen werden können, und die Vollstreckung der gesetzlichen Strafe durch
ld nicht verhindert werde 2c. (A. IV. 292. — 2. 62.)

dd) Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaft[illegible] sind.

Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), [illegible] 5. Nov. 1836, an die K. Reg. zu Stettin.

Was die K. Reg. hinsichtlich der Beseitigung der von dem Direkter Burchar[illegible] über die Merkmale der Rückfälligkeit erhobenen Zweifel äußert, ist richtig.

Als rückfällig ist demgemäß jedes Individuum anzusehen und zu behandeln, welch[illegible] schon einmal wegen Diebstahls, Betruges, oder Fälschung, Zuchthausstrafe erlitten [illegible] zum zweitenmale aber wegen eines oder des anderen dieser Verbrechen abermals zur Zuch[t]hausstrafe verurtheilt werden ist, ohne Unterschied, ob ein solcher Rückfälliger seine frü[here] Strafe in der nämlichen, oder in einer anderen inländischen Strafanstalt, oder dur[ch] Einstellung in eine Strafsektion, — welche Einstellung, wie die K. Reg. ebenfalls ri[ch]tig bemerkt, der Zuchthausstrafe nur substituirt wird — abgebüßt habe. — Hierbei ist j[e]doch zur Verbeugung jedes Mißverständnisses der Grundsatz festzuhalten, daß es, um d[ie] Behandlung eines Menschen als Rückfälligen zu rechtfertigen, nicht erforderlich ist, da[ß] derjenige, welcher das erstemal wegen Diebstahls verurtheilt werden, auch das zweitem[al] wieder gestohlen haben müsse. Die fragliche Behandlung tritt vielmehr ein, sobald da[s] zweite Verbrechen nur in einer der drei benannten Verletzungen des Eigenthumes beste[ht]. — Wer also das erstemal gestohlen hat und demnächst nicht wegen eines zweiten Die[b]stahls, sondern wegen Betruges oder Fälschung bestraft werden möchte, muß eben so w[ie] in dem umgekehrten Falle, als Rückfälliger betrachtet und behandelt werden.

Ich theile ferner die Ansicht der K. Reg., daß der Vorschlag des Direkt. Burchar[illegible] wonach ankommende, mit einer ansteckenden Krankheit und namentlich mit der Krätze [illegible]haftete Sträflinge, nicht aufgenommen, sondern, wie es früher üblich gewesen, der [illegible]liefernden Behörde gleich zurückgesendet werden sollen, mit den Rücksichten der Gesund[illegible]heits-Polizei unverträglich und daher nicht zur Genehmigung geeignet ist. Es kann [illegible] mehr bei der Verf. der K. Reg. v. 29. Nov. 1832, (Anl. a) welche die Vermeidung [illegible] aus der Einlieferung derartiger Züchtlinge in eine Strafanstalt zu besorgenden Nach[illegible] bezweckt, sein Bewenden behalten. Nur hat die K. Reg. die genaue Beachtung [illegible] Verf. streng kontrolliren und darauf halten zu lassen, daß das gestellte Präjudiz, [illegible] bei etwaniger Einlieferung eines Krätzkranken rc., die Absender die Heilungskosten [illegible] Gefangenen ex propriis zu bezahlen haben, eventuell pünktlich realisirt werde.

ad 3. Die von dem rc. Burchardt aufgestellte Behauptung, daß die Anleg[illegible] der nach dem §. 28 der Hausordn. für die wiederholt Rückfälligen vorgeschriebenen [illegible]nen Strafkappen, solchen Sträflingen nicht lästig fallen und von ihnen nicht als eine [illegible]schämende Auszeichnung werde betrachtet werden, widerspricht den in anderen An[illegible] bereits gemachten Erfahrungen. Das Tragen solcher Kappen ist nichts weniger als beq[illegible], vielmehr sehr lästig, und folglich dem Zwecke angemessen.

Hiernach ist, wie die K. Reg. mit Grund anführt, eine Abweichung von der Be[illegible]stimmung des §. 28 des Regl. nicht zulässig, weshalb die K. Reg. den rc. Burchardt anzuweisen hat, die diesfällige Bestimmung sofort auszuführen und auf die fernere [illegible]liche Beachtung derselben zu halten.

ad 4. Sobald die Einrichtung so getroffen werden kann, daß die Vergütigung [illegible] Ueberverdienstes weder baar, noch durch Geldmarken, sondern in der Art erfolgt, [illegible] dem Sträfling sein Ueberverdienst zur Disposition gestellt und die Abrechnung auf [illegible] Papier geführt wird, ist einer solchen Einrichtung unbedenklich der Verzug vor [illegible] Baarzahlung oder Verabfolgung von Geldmarken zu geben. — Da nun jene Einri[illegible] welcher übrigens Seitens der meisten Strafanstalts-Direkt. Hindernisse entgegen[illegible] worden sind, in der Naugardter Anstalt besteht und sich dort bewährt hat, so ergieb[t] [illegible] kein Bedenken, zu genehmigen, daß es dabei belassen werde. Es muß jedoch sorgf[illegible] darauf geachtet werden, jedem Sträfling fortdauernd die Ueberzeugung zu gew[illegible], daß ihm dasjenige wirklich vergütigt wird, was ihm zugedacht ist und gebührt.

Die Argumente, welche der rc. Burchardt aufgestellt hat, um eine Modi[illegible] des §. 135 b. des Regl. dahin herbeizuführen, daß bei der Entlassung der Sträflinge [illegible] baarer Ueberverdienst nicht den Pol.-Behörden ihrer künftigen Wohnorte, sondern [illegible] betr. Geistlichen zugesendet werde, können nicht als triftig erachtet werden. Denn der [illegible]genstand, um den es sich hier handelt, gehört recht eigentlich zum Ressort der Ortsbe[illegible]hörden, und zwar sowohl in Beziehung auf die Armenpflege als in polizeilicher Hin[illegible]. Eine Abweichung von der Bestimmung des bezogenen §. 135 b. kann dem zufolge [illegible] nachgegeben werden.

Daß in Entweichungsfällen die Kosten der Verfolgung des Flüchtlings von seinem Ueberverdienst bestritten werden können, ist unbedenklich. Auch trete ich, in Erwägung, daß die Strafgefangenen nach gesetzlicher Vorschrift (§. 566 der Krim. O.) verpflichtet sin[d]

nweisenden Arbeiten für den öffentlichen Fond zu verrichten, der von dem rc.
entwickelten und von der K. Reg. unterstützten Ansicht:
desfällen der etwa im Deposito befindliche Ueberverdienst des Verstorbenen
skasse der Anstalt, unter Vorbehalt der von der K. Reg. befürworteten Ausnahme [1]), zufallen müsse,
bei, als die Gesammtkosten der Detention eines Strafgefangenen seinen Ar-
bedeutend übersteigen, so daß die Staatskasse erhebliche Zuschüsse zu lei-

a.

n neuerer Zeit einige Fälle vorgekommen, daß krätzkranke Transportaten in
its-Anstalten der Provinz abgeliefert worden sind. Dies Verfahren wider-
rschriften des §. 566 der Krim. O. und des §. 16 der Transport-Instrukt. v.
1816, so wie der Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Strafanstalten
nen, die auf dem Transport der Krätzkranken mit solchen in Berührung kom-
den Gefängnissen, in denen sie unterweges sich aufhielten, künftig detinirt

ülfe dieses Uebelstandes machen wir es daher jeder Behörde, welche einen
nach dem Orte seiner Bestimmung zu befördern hat, zur Pflicht, sich ev.
ng eines Arztes zu überzeugen, daß er nicht an der Krätze leide, und im
e leicht erkennbaren Zeichen dieser Krankheit wahrgenommen werden, nach
en der Armenpflege seine Heilung zu bewirken, auch demnächst die mit dem
Berührung gekommenen Effekten gründlich reinigen zu lassen. Die Kosten
n Unvermögen des Kranken von der Absendungsbehörde zu erstatten, sofern
ch das Zeugniß des bei der Absendung zugezogen gewesenen Arztes nachwei-
der Transportat beim Abgange des Transports gesund gewesen ist, und kann
reis von der Uebernahme der Erstattung jener Kosten befreien.
haben wir insonderheit auch die Direktionen der Naugardter und Ueckermün-
angewiesen, dergleichen Kranke, sofern ihre Unterbringung und Heilung
eschränkter Lokalität oder ähnlicher Ursachen in der Anstalt selbst nicht erfol-
t anzunehmen, sondern auf Kosten der absendenden Behörde nach sofortiger
ng derselben quovis modo unterzubringen, und sie autorisirt, die durch die
Krätzkranken entstandenen Kosten nöthigenfalls durch unsere Intercession von
r Bestimmung regreßpflichtigen Behörde einzuziehen. Zur Vermeidung der
enden Nachtheile machen wir nicht nur sämmtliche Transportbehörden, son-
die zur ärztlichen Untersuchung herbeigerufenen Medizinalpersonen, die sich
ernächliche Besichtigung eines Kranken regreßpflichtig machen würden, auf
ng aufmerksam.
den 29. November 1832. K. Reg. Abth. des J.
A. X. 990. — 4. 162.)

Kinder unter väterlicher Gewalt.

R. des K. Justiz-Min. (Gr. v. Danckelman), v. 21. Januar sämmtliche Pupillen-Kollegia.

izmin. findet sich veranlaßt, die K. Pupillen-Kollegia auf die genaue Be-
in Matthis jur. Monatsschrift Bd. 10. S. 18. abgedr. R. vom 11. März
h in allen Fällen, wenn der Vater eines ungerathenen, in seiner väterlichen
lichen Kindes einen gehörig motivirten Antrag auf Einsperrung desselben
iche Straf- oder Besserungsanstalt macht, nach vorläufiger Untersuchung der
er diesfälligen Angaben, an den Justizmin. zur weiteren Verf., ev. zur Einho-
Allerh. Genehmigung dieses Antrages, berichtet werden muß, hierdurch auf-
achen. (A. XIV. 134. — 1. 98.)

des K. Min. des J. und d. P. (v. Brenn), v. 24. April 1831, Reg. zu Merseburg.

Reg. eröffne ich auf Ihre mittelst Ber. vom 27. v. M., wegen Einsperrung
der Gewalt stehender Individuen in eine Korrektionsanstalt, gemachte An-
ach dem von Ihr allegirten R. des K. Justizmin. vom 21. Jan. v. J. in den
er Vater den Antrag macht, sein ungerathenes, in seiner väterlichen Gewalt

---

[1]) nämlich, dem §. 52 der Hausordn. zufolge, ein auf Lebenszeit Verurtheil-
er diese zweite Hälfte des Ueberverdienstes etwa bereits zum Vortheil seiner
rigen verfügt haben sollte.

befindliches Kind in eine öffentliche Straf= oder Besserungsanstalt einzusperren, an Justizmin. berichtet werden soll [1]).

Die Angabe der K. Reg., daß jenes R. auch eine Bestimmung wegen der Dau Detention solcher Korrigenden enthalte, beruhet aber auf einem Mißverständnisse.

Meinerseits finde ich jedoch weder gegen die Festsetzung des erwähnten R., n gegen etwas zu erinnern, daß die vormundschaftliche Behörde, deren Ressort hieb dem A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 89 und nach der Natur der Sache allein berühr auch die Dauer der Detention bestimme.

Hält die Direktion der Korrektionsanstalt eine frühere Entlassung gerechtfer bleibt der K. Reg unbenommen, darüber mit dem O. L. G. in Rücksprache zu trete nöthigenfalls an das Min. des J. und der Pol. zu berichten.

Die von der K. Reg. in Bezug genommene Allerh. K. O. v. 4. Decbr. 1824 zieht sich übrigens auf einen ganz andern, nämlich auf den Fall, wo ein Indiv wegen eines begangenen Verbrechens, zur Detention bis zum Nachweise der Be durch ein gerichtl. Erkenntniß verurtheilt worden ist. (A. XV. 369. — 2. 65.)

ηη) Ausländische Verbrecher.

R. des K. Min. des J. und der Pol. (Köhler), v. 2. Novbr. 1 an die K. Reg. zu Trier. Uebernahme ausländischer Verbrecher in d ge Strafanstalten zur Abbüßung der ihnen zuerkannten Strafe kann stattfinden.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. vom 18. v. M. ꝛc. erwiedert, daß a Uebernahme ausländischer Verbrecher in diesseitige Strafanstalten zur Abbüßung der zuerkannten Strafen nicht eingegangen werden kann.

Dieselbe hat daher den desfallsigen Antrag der Großherz. Oldenburg. Reg. um s ablehnend zu beantworten, als das unterz. Min. noch kürzlich die Aufnahme von Fe Baugefangenen aus Köln in eine Civil=Strafanstalt, wegen Mangel an Raum zur bringung derselben, abgelehnt hat. (A. XVII. 1030. — 4. 100.).

ζζ) Vollstreckung der Zuchthausstrafe in den fängnissen und auf den Festungen.

K. O. v. 14. Juli 1834. Zuchthausstrafen unter 6 Monaten k einstweilen in den Gefängnissen, Zuchthausstrafen über 6 Monate au Festungen vollstreckt werden.

Auf Ihren gemeinschaftl. Ber. v. 19. v. M. und nach Ihrem Antrage genehm daß, so lange die Ueberfüllung der Zuchthäuser in mehreren Provinzen dauert, ni Zuchthausstrafen unter 6 Monaten in den Gefängnissen vollstreckt, sondern auch Zuchthausstrafe von länger als 6 Monaten verurtheilten, zu schwerer Arbeit gee Verbrecher in die Festungen zur Strafarbeit abgeliefert werden dürfen. Doch ist de ser Maaßregel nur in soweit Gebrauch zu machen, als es der Zustand der Gefan anstalten in den Festungen nach Ihrem, des Kriegsmin., Ermessen gestattet. Sie hiernach weiter zu verfügen, und die betheiligten Behörden mit Instrukt. zu versehen (A. XVIII. 799. — 3. 114. Jahrb. XLIV. 143. Gräff IX. 23.)

β) Mit einzuliefernde Nachrichten über die Sträfli

1) Rawiczer H. O. §§. 14. 16.

2) R. des K. Min. des J. und der Pol. (Köhler), v. 4. Okt. 1 an die K. Reg. zu Königsberg, wegen der von den Gerichtsbehörde

---

[1]) Die Reg. zu Gumbinnen bemerkt in dem Publik. v. 15. Jan. 1822 (A 102. — 1. 85.): daß bei Einbringung ungerathener Kinder in eine Korrektio stalt die Vorschriften d. A. L. R. II. 20. §§. 86 ff. u. des (Ostpreuß.) Landa reglements v. 31. Okt. 1793. §. 11. No. 6 und 7., §§. 27. 97. 98. 100 beobachten seien, und daß dabei die obervormundschaftl. Mitwirkung nicht auße zu lassen.

[2]) G. S. 1824. S. 221. — l. c. 4. Die Vorschrift des §. 571 (der Krim nach welcher über die Entlassung eines Sträflings, welcher bis zur erfolgten rung im Verhaft bleiben soll, an das Justizmin. zu berichten, wird au ben, und es werden die Vorsteher der Strafanstalten angewiesen, bei der vorgesetzten Reg. die nöthigen Anträge zu machen.

er Einlieferung der Sträflinge in die Strafanstalten mitzutheilenden Nachrichten [1]).

Der K. Reg. wird in Verfolg des Ber. v. 22. Aug. d. J., betr. die von den Gerichtsbehörden bei der Einlieferung der Sträflinge zur Strafanstalt mitzutheilenden Notizen, bschrift einer Seitens Sr. Exc. des H. Justizmin. Mühler an das dortige K. O. L. G. unterm 23. v. M. erlassenen Verf. zur Kenntnißnahme mitgetheilt. (Anl. a.)

a.

Dem K. O. L. G. wird in Veranlassung des Ber. der dortigen K. Reg. v. 22. Aug. J. hierdurch eröffnet, daß der Justizmin. es angemessen erachtet, den Strafanstalten bei r Benachrichtigung über die Ablieferung eines Verbrechers außer dem Tenor des Erkenntnisses auch zugleich eine vollständige Darstellung der persönlichen und Familienverhältnisse desselben, seines Lebenslaufs und alles dessen mitzutheilen, was nothwendig ist, um die vorherrschenden Neigungen, Laster und früheren Verbrechen und Bestrafungen des Verurtheilten kennen zu lernen.

Die Mittheilung einer solchen Darstellung hat das Kollegium vorkommenden Falls veranlassen und die Untergerichte des Dep. darnach anzuweisen.

Das C. v. 9. Mai 1828 (Jahrb. Bd. 31. S. 291. — A. 1828. S. 483) wird aufgehoben [2]). Berlin, d. 23. Septbr. 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

n das K. O. L. G. zu Königsberg, und unterm 14. Decbr. 1836 abschriftlich an sämmtl. übrige K. Landes-Justiz-Kollegien rc. zur gleichmäßigen Nachachtung und Anweisung der betr. Untergerichte.

(A. XX. 984. — 4. 154.)

3) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 17. Juli 1837, a die K. Reg. zu Düsseldorf, wegen der Seitens der Justizbehörden mitzutheilenden Nachrichten über die Verhältnisse der in die Strafanstalten abzuführten Verbrecher.

Auf den durch den Ber. der K. Reg. v. 23. Febr. d. J. veranlaßten Antrag des unterzeichneten Min. hat der H. Justizmin. v. Kamptz mittelst Verf. v. 28. Juni c. (Anl. a.) die betreffenden H. Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz dahin angewiesen, in allen Fällen, in welchen ein Verbrecher zur Abbüßung der wider ihn erkannten Krim. Strafe in die Strafanst. zu Werden zu bringen ist, außer dem Straferkenntniß, auch eine Darstellung der persönlichen und Familienverhältnisse, des früheren Lebenslaufs und alles dessen dem Direktor zu übersenden, was geeignet ist, um die vorherrschenden verbrecherischen Neigungen, früheren Verbrechen und Bestrafungen des Abzuliefernden kennen zu lernen, so weit nämlich Data hierzu in den geführten Unters.-Akten vorhanden sind rc.

---

[1]) Das R. des Min. des J. und der Pol. v. 28. Decbr. 1836 (A. XX. 985. — 4. 155.) an die Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Köslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Posen, Merseburg, Münster, Minden und Düsseldorf verweiset die Reg. zu Potsdam ebenfalls auf das R. des Justizmin. v. 23. Septbr. 1836 und bemerket, daß dasselbe sämmtl. Obergerichten und der Crim. Deput. des Stadtger. zu Berlin zur Nachachtung mitgetheilt sei.

[2]) Das C. des Justizmin. (Gr. Danckelman) v. 9. Mai 1828, welches sämmtl. Ob. Präs. durch die R. des Min. des J. und der P. (v. Schuckmann) v. 23. Mai 1828 (A. XII. 481 und 482. — 2. 114 und 115) mitgetheilt worden war, hatte angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen Behufs einer zweckmäßigen Behandlung des Verurtheilten in der Strafanstalt, außer der Benennung des begangenen Verbrechens, welche in der jederzeit zu übersendenden Formel des Urtels enthalten ist, noch eine nähere Charakterisirung dieses Verbrechers und der übrigen Persönlichkeit desselben von den Vorstehern der Strafanst. für nöthig gehalten werde, auf den deshalb zu machenden Antrag denselben ein Auszug aus dem ergangenen Erkenntnisse, so weit sich dasselbe auf das Faktische des Verbrechens und auf den früheren Lebenswandel bezieht, mitzutheilen sei. In den Fällen, wo die Ablieferung vor dem Erkenntnisse erfolgt, seien die in dieser Rücksicht in den Akten enthaltenen Nachrichten kurz zusammen zu stellen, und den Strafanstalten auf ihr Verlangen zu suppeditiren. Da wo es zur vollständigen Uebersicht der Sache oder zur Abkürzung der Schreiberei gereicht, sei auch die Mittheilung der Akten zulässig, aus welcher alsdann der Vorsteher der Strafanstalt die gewünschten Notizen sich selbst zu extrahiren habe.

a.

Ew. rc. werden in Folge eines dieserhalb an mich ergangenen Schreibens des H. M
des J. u. d. P. veranlaßt, in allen Fällen, in welchen ein Verbrecher zur Abbüßung
wider ihn erkannten Kriminalstrafe in die Strafanstalt zu Werden zu bringen ist, a
dem Straf-Erkenntniß auch eine Darstellung der persönlichen und Familien-Verhält
des früheren Lebenslaufs und alles dessen dem Direktor zu übersenden, was geeigne
um die vorherrschenden verbrecherischen Neigungen, früheren Verbrechen und Bestra
gen des Abzuliefernden kennen zu lernen, so weit nämlich Data hierzu in den gefüh
Unters.-Akten vorhanden sind. Berlin, den 28. Juni 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

(A. XXI. 755. — 3. 135.)

γ) Mit einzuliefernde Bekleidungs-Gegenstände.

1) Rawiczer H. O. §§. 15 u. 16.

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 31. J
1837, an die K. Reg. zu Königsberg, Marienwerder, Posen, Stet
Breslau, Liegnitz, Frankfurt, Potsdam, Merseburg, Minden, Mün
und Düsseldorf. Bekleidung der an die Strafanstalten abzuliefernden
fangenen.

In Folge mehrfacher zwischen einzelnen Gerichtsbehörden und Strafanstalts-D
tionen entstandenen Differenzen über die Bekleidung der an die Strafanstalten abzulie
den Gefangenen, habe ich Veranlassung genommen, mich gegen den H. Justizmin. M
ler in nachstehender Art zu äußern:

Nach dem §. 565 der Kr. O. sollen die Gefangenen vor ihrer Ablieferung an die S
anstalten mit den nothwendigsten Kleidungsstücken versehen werden.

Was aber hierunter zu verstehen, sei durch das K. Justizmin. sämmtl. Landes-Just
legien mittelst R. v. 23. April 1829. (An. J. 1829. S. 353) bekannt gemacht wo

Hierauf gründe sich nun die Bestimmung des §. 15 des Normal-Reglements fü
Rawiczer Strafanstalt, dessen Zweck hauptsächlich dahin gehe, den Sträfling mit
jenigen Gegenständen zu bekleiden, deren er Behufs seines Transports bedürfe.

In Gemäßheit der jetzt bestehenden Vorschrift hätten daher die Gefangenen bei
Eintritte in die Strafanstalten außer demjenigen, was sie auf dem Leibe tragen,
noch zwei Hemden, und die weiblichen Sträflinge noch einen Rock mitzubringen.

Wenn ferner in dem bezogenen §. von dem brauchbaren Zustande der abzuliefer
Kleidungsstücke die Rede sei, so wäre bei der Prüfung und Beurtheilung der Frage

ob die den Gefangenen verabreichten Bekleidungsgegenstände auch wirklich in e
solchen Zustande gewesen?

nicht ängstlich zu verfahren. Es sei sogar nicht einmal erforderlich, auf die Mit
von drei Hemden für jeden männlichen Gefangenen zu bestehen; vielmehr könne e
genügend angesehen werden, wenn diese Gefangenen, außer dem Hemde, das sie
gen, nur noch ein zweites mitbrächten. Das zweite Hemde könne jedoch, mit Rü
auf Reinlichkeit, wegen des auf dem Transporte etwa nöthigen Wechsels, eben so u
entbehrlich erklärt werden, als der zweite Rock bei den weiblichen Sträflingen,
denn überhaupt ein Mehreres nicht nachzulassen sei, ohne der Vorschrift des §. 56
Kr. O. und dem polizeilichen Bedürfnisse zu nahe zu treten.

Indem ich dies den K. Reg., in deren Bezirken sich Strafanstalten befinden, erö
theile ich denselben zugleich im abschriftlichen Anschluß (a) diejenige Verf. mit, welch
H. Justizmin. Mühler im weitern Verfolg dieser Angelegenheit an sämmtl. K. L
Ger. über die den Sträflingen, Behufs des Transports, zu gewährende Bekleidung
term 15. d. M. erlassen hat, mit dem Auftrage, die Strafanstalts-Direktionen J
Verwaltungs-Bereiches nach Lage der Sache zu instruiren, und zur möglichsten Ve
dung diesfälliger Differenzien mit den Gerichtsbehörden anzuweisen.

(Zusatz in der Verf. an die K. Reg. zu Frankfurt):

Wegen Bekleidung der an die ständische Strafanstalt zu Luckau abzuliefernden S
linge wird es übrigens bei der in Betreff dieser Anstalt bis jetzt bestandenen Einrich
bewenden müssen.

In diesem Sinne äußere ich mich auch Dato gegen den H. Justizmin.

a.

Nach einer Mittheilung des H. Min. des J. u. d. P. haben, bei den jetzt für di
vil-Strafanstalten bestehenden Bestimmungen, die Gefangenen bei ihrem Eintritte in
selben, außer demjenigen, was sie auf dem Leibe tragen, nur noch ein zweites He
und die weiblichen Sträflinge noch einen zweiten Rock mitzubringen, welche Gegens
zwar nicht neu sein sollen, sich jedoch im brauchbaren Zustande befinden müssen.

Im Uebrigen haben daher die Gerichte, wenn sie Gefangene zur Straf-Anstalt abern, nur dahin zu sehen, daß dieselben so bekleidet sind, wie es Behufs des Trans's auf dem Wege zur Strafanstalt durchaus nothwendig ist.

Das K. O. L. Gericht ꝛc. hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch Untergerichte seines Bezirks nach diesen Bemerkungen, welche die Bestimmungen des . 23. April 1829 (Annal. S. 353) abändern, mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 15. October 1837.

Der Justizminister
Mühler.

sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte ꝛc.
(A. XXI. 1048. — 4. 156.)

3) R. der K. Min. der J. (Mühler) u. des J. u. d. P. (v. Rochow), . Janr. 1838, an den Rittergutsbesitzer N. zu N., Potsdamschen Reungsbezirks. Bekleidung der in die Strafanstalten abzuliefernden Verher.

Die Anfragen in der Vorstellung Ew. H. v. 8. v. M. beantworten wir dahin, daß

ad 1. der Zweck des §. 565 der Kr. O., wonach die Gefangenen vor ihrer Ablieferung in die Strafanstalten mit den nothwendigsten Bekleidungsstücken versehen werden sollen, allerdings hauptsächlich dahin geht, den Sträfling mit denjenigen Gegenständen zu bekleiden, deren er Behufs des Transports auf dem Wege zur Strafanstalt nothwendig bedarf.

jedoch jeden Zweifel zu beseitigen, welcher sich darüber erheben könnte:

was eigentlich unter den in dem bezogenen §. bezeichneten „nothwendigsten Bekleidungsstücken" zu verstehen sei?

neuerdings bestimmt worden:

daß die Gefangenen bei ihrem Eintritte in die Strafanstalten, außer demjenigen, was sie auf dem Leibe tragen, nur noch ein zweites Hemde, und die weiblichen Sträflinge noch einen zweiten Rock mitzubringen haben, welche Gegenstände sich jedoch im brauchbaren Zustande befinden müssen.

Gemäßheit dieser, den Landes-Justiz-Kollegien und den betr. K. Reg. bekannt gemachBestimmung ist den Differenzen, welche bei Ablieferung der Gefangenen in die Strafanstalten zwischen den Direktionen der letztern und den Gerichtsbehörden wegen des in ꝛc stehenden Punktes etwa hätten entstehen können, nunmehr vorgebeugt.

Die Frage

ad 2. ob der Jurisdiktionarius nicht befugt sei, diejenigen Kleidungsstücke, womit er unvermögende Verbrecher bei deren Absührung in die Strafanstalt zu versehen hat, sofort nach ihrer Ankunft in der Anstalt von daher zurück zu fordern?

nur verneint werden; weil eine solche Befugniß den Gerichtsherren oder Kommunen der durch eine gesetzliche, noch durch eine administrative Bestimmung zugestanden, übrigens auch noch niemals von irgend einem Jurisdiktionario oder einer Gemeinde in Anspruch genommen worden ist. (A. XXII. 182. — 1. 172.)

δ) Reinigung der Eingelieferten.

1) Rawiczer H. O. §. 22., Rheinische H. O. §. 7.

2) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), vom . März 1838, an die K. Reg. zu Stettin. Verschneidung des Kopfhaares bei weiblichen Sträflingen.

Was das Gesuch der Bittstellerin anlangt, bei ihrer Ablieferung in die Strafanstalt Naugardt mit dem Abschneiden ihres Kopfhaares verschont zu werden, so wird der K. R. die weitere Verf. in Betreff dieses Punktes mit dem Bemerken überlassen, daß den weiblichen Gefangenen das Kopfhaar nur zu verschneiden, nicht aber, wie bei den Männern, kurz abzuschneiden ist, in sofern nicht etwa die Weiber durch Unreinlichkeit Nothwendigkeit herbeiführen möchten, ihnen das Haar ebenfalls kurz abscheeren zu ꝛc. (A. XXII. — 1. 173.)

ε) Signalement.

1) Rawiczer H. O. §. 23.

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), vom 10. pt. 1822, an sämmtl. K. Reg. Vervollständigung der Signalementsen von den in die Straf- und Besserungs-Anstalten eingelieferten Verchern und Züchtlingen.

Die, nach dem Ber. v. 20 v. M. von der K. Reg. getroffene Anordnung, zur V vollständigung der über die in die Straf- und Besserungs-Anstalten eingelieferten Ver cher und Züchtlinge ordnungsmäßig zu führenden Signalements-Listen, auch eine gen Beschreibung der Bezeichnungen, welche mehrere dieser Individuen an ihrem Körper gebracht haben, eintragen zu lassen, ist ganz angemessen, so wie denn auch in mehr Anstalten obiger Art darauf die Aufmerksamkeit gerichtet wird.

Es versteht sich indeß hiebei von selbst, daß bei etwanigen öffentlichen Bekannt chungen der Anstand nicht verletzt, und eben so wenig eine bloße Muthmaßung, aus vielleicht zufälligen Gleichheit mancher Bezeichnungsarten abgeleitet, an sich als Ge heit angenommen werde, da hierin blos eine Veranlassung liegen kann, die richterli Behörden davon in Kenntniß zu setzen. (A. VI. 735. — 3. 86.)

b) Klassifikation der Sträflinge.

1) Rawiczer H. O. §§. 26—31.

2) R. des K. Minist des J. (v. Schuckmann), v. 21. Aug. 18 an sämmtl. Ober-Präsidien. Absonderung der mit dem Staupenschl bestraften Verbrecher.

Beim Minist. des J. sind auf Anlaß eines besondern Falls die Gründe zur Erw gebracht worden, welche es nothwendig[1]) machen, daß solche Verbrecher, die nach er erlittenen Staupenschlage zu lebenswieriger Zuchthausarbeit bestimmt sind, von übrigen Zuchthaus-Gefangenen durch ein eigends dazu einzurichtendes Aufbewahru Behältniß abgesondert und darin einsam beschäftigt werden. Daß nun alle Strafh zur Aufnahme von dergleichen zum Staupenschlag verurtheilten Verbrechern eingeri werden, scheint jedoch nicht nöthig, vielmehr bei der nur geringen Anzahl solcher St linge es ausreichend zu sein, wenn nur einige der größeren Anstalten dieser Art, höchl in jeder Provinz Eine dazu bestimmt und in Stand gesetzt werden. Vorerst wird solche den Prov. Brandenburg, Preußen, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen wie im Großherzogthum Posen zur Ausführung gelangen können ꝛc.
(A. II. 804. — 3. 90.)

3) C. R. des K. Minist. des J. (v. Brenn), v. 2. Dec. 1832, sämmtl. K. Oberpräsid., ausschließlich desjenigen zu Münster. Absperr der in Straf- und Besserungs-Anstalten sich befindenden Häuslinge zweiten Klasse.

In dem Landarmenhause zu Benninghausen, in Westphalen, befindet sich im Arb saale der Männer ein Abschlag mit niedrigem Gitter, welcher für die zweite Klasse Häuslinge bestimmt ist.

Diese Einrichtung hat den Zweck, daß die zweite Klasse, durch ihre Absonderung den übrigen Häuslingen und durch ihre von der gewöhnlichen Haustracht abweich Kleidung, als warnendes Beispiel auf den größeren und besseren Theil der Häuslinge wirken soll.

Ich finde die gedachte Einrichtung hinsichts aller Straf- und Besserungs-Ansta in denen die Gefangenen aus Mangel an Raum nicht nach Klassen-Abthl. in abge derten Sälen beschäftigt werden können, ganz angemessen, und zwar um so mehr, solche überall ausführbar ist, und nur einen sehr geringen Kostenaufwand erfordert, empfehle daher dem K. Oberpräsid., sie auch in den Straf-Anstalten Seines Ber treffen zu lassen ꝛc. (A. XVII. 165. — 1. 90.)

4) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 2. März 18 an die K. Reg. zu Posen. Begriff der Rückfälligkeit der den Stra stalten wieder anheim gefallenen Verbrecher. [2])

Zur Beseitigung der von der Direktion der Strafanstalt zu Rawicz über die M male der Rückfälligkeit, sowie über die Interpretation und Anwendung der hieraus

---

[1]) Nach dem an das Ober-Präsid. zu Münster unterm 29. Sept. 1818 erlass R., wird diese Nothwendigkeit nicht sowohl dadurch, daß diese Verbrecher vorzüglich gefährliche Personen anzusehen und zu behandeln sind, als vielm durch den Umstand begründet, daß da diese Bestrafung Entehrung bewirkt, Gemeinschaft mit denselben für die übrigen eine Verschärfung zur Folge h würde.

[2]) Vergl. auch das R. des Min. des J. v. 5. Nov. 1836, (A. XX. 900. — 4. 1 s. oben S. 226.

28. 34 und 35 des neuen Regl. geäußerten Zweifel, wird der K. Reg. auf
18. v. M. Folgendes eröffnet.
fällig ist jedes Individuum anzusehen und zu behandeln, welches schon ein-
iebstahls, Betrugs oder Fälschung Zuchthausstrafe erlitten hat, zum zweiten
egen eins oder des andern dieser Verbrechen abermals zur Zuchthausstrafe
orden ist, ohne Unterschied, ob ein solcher Rückfälliger seine frühere Strafe
sen, oder in einer andern inländischen Strafanstalt, oder in einem Justiz-Ge-
er durch Einstellung in eine Strafsektion — welche Einstellung der Zucht-
ir substituirt wird — abgebüßt habe. Hierbei ist jedoch zur Vorbeugung
ständnisses der Grundsatz festzuhalten, daß es, um die Behandlung eines
Rückfälligen zu rechtfertigen, nicht erforderlich ist, daß Derjenige, welcher
il wegen Diebstahls verurtheilt worden, auch das zweite Mal wieder ge-
en müsse. Die fragliche Behandlung tritt vielmehr ein, sobald das zweite
i einer der drei benannten Verletzungen des Eigenthums besteht. Wer also
l gestohlen hat und demnächst nicht wegen eines zweiten Diebstahls, sondern
ges oder Fälschung bestraft werden möchte, muß eben so wie in dem umge-
als Rückfälliger betrachtet und behandelt werden.
lasse der K. Reg. die Direktion der Strafanstalt zu Rawicz hiernach mit In-
ersehen. (A. XXI. 203. — 1. 205.)

ber die Klasse der Rückfälligen vergl. das C. R. v. 31. Jan.
V. Unten sub c. β.: $\beta\beta$. No. 2. S. 235.

:

R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. März
das K. Oberpräsid. der Rheinprovinz. Behandlung rückfälliger

,

iederung auf Ew. rc. Ber. v. 23. v. M. bemerke ich, daß die durch den C.-
Hrn. Amtsvorgängers v. 31. Januar v. J. zu V. angeordnete Behandlung
en Sträflinge nicht als eine Verschärfung der erkannten Strafe, sondern nur
ziplinar- und Besserungsmaßregel in den Strafanstalten anzusehen ist.
folge erkläre ich mich daher nicht bloß mit der von Ew. in dem vorgedachten
elten Ansicht einverstanden sondern genehmige auch, daß jene Maßregel auf
en korrektionellen Sträflinge in der Rheinprovinz ausgedehnt werde.
Begriffe der Rückfälligkeit liegt es übrigens schon, daß nur derjenige
tahls, Betruges oder Fälschung bereits früher verurtheilte Sträfling nach der
stimmung des Cirk. v. 31. Jan. v. J. zu V. als ein Rückfälliger behan-
kann, welcher wegen der benannten Vergehen zum zweiten Male
anstalt kommt.
er Beziehung ist auch noch von keiner Behörde ein Zweifel oder ein Bedenken
rden. Ich finde jedoch nichts dagegen zu erinnern, daß die Strafanstalts-
Vermeidung eines gleichwohl möglichen Mißverständnisses noch speziell demge-
t werden rc. (A. XIX. 236. — 1. 169.)

R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Mai 1838,
Reg. zu Posen. Härtere Behandlung rückfälliger Sträflinge.

auch, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 28. v. M. bemerklich gemacht wird,
es neuen Regl. für die Verwaltung der Strafanstalten die Anordnung enthält,
raigefangenen bei ihrer Entlassung die Bestimmung wegen härterer Behand-
ückfälligen speziell zu Protokoll bekannt zu machen sei, so folgt doch daraus
diejenigen Rückfälligen, welchen diese Bestimmung früher nicht bekannt ge-
en, der für die Rückfälligen vorgeschriebenen Behandlung nicht unterworfen
ien.
nterz. Minist. trägt daher kein Bedenken, die von der K. Reg. am Schlusse
v. 17. Febr. d. J. aufgeworfene Frage:
lthaft sei, die höheren oder höchsten Grade der Rückfälligkeitsmaßregeln auch
he mehrmals Rückfällige anzuwenden, welche früher nicht verwarnt werden?
n beantworten.
ftere Entziehung der Morgensuppe als einmal die Woche ist übrigens mit Rück-
Vorschrift des C. v. 31. Jan. 1834 zu V. c. (Annal. S. 179.) immer nur
snahme von der Regel zu betrachten, und daher bloß in einzelnen besondern
Anwendung zu bringen. Daß diese Maßregel überhaupt fixirt werden könne,

ja sogar fixirt werden müsse, sobald der Anstalts=Arzt dies für nothwendig era darf schließlich keiner besondern Festsetzung. (A. XXII. 407. — 2. 126.)

c) Von der Behandlung der Sträflinge.

α) Jugendliche Sträflinge.

1) Rawiczer H. O. §. 32.

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 10. 1832, an sämmtl. K. Ober=Präs. und an das K. Pol. Präs. zu B

Bei Vollstreckung der gegen Verbrecher jugendlichen Alters gerichtlich erkan heitsstrafen ist bisher nicht überall mit der Rücksicht verfahren worden, welche hältnisse dieser Individuen und besonders der Zweck der Besserung derselben in nehmen.

Dies veranlaßt mich, die besondere Aufmerksamkeit der K. Ober=Präs. au bachten Gegenstand um so mehr hinzuleiten, als einige Gerichtshöfe selbst gegen auf Zuchthausstrafe erkennen, und ihre Erkenntnisse auf die Ansicht gründen, der, im §. 17. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. erwähnten Züchtigung, nicht gerc körperliche Züchtigung, sondern auch jede andere, das Maaß der ordentlichen St erreichende Korrektion, mithin auch eine Einsperrung in ein Zuchthaus auf län kürzere Zeit verstanden werden müsse.

Auf die Anstalt, in welcher die Strafe vollstreckt wird, kommt es nun wen darauf an, daß Unmündige, und überhaupt jüngere Personen von den ältere dorbeneren Verbrechern möglichst abgesondert gehalten, dabei aber auch sowol Elementar=Schulkenntnissen, als in der Religion, sorgfältigst unterrichtet werde

Den Hindernissen, welche in einigen Landestheilen theils durch Mangel a theils aber auch dadurch herbeigeführt werden möchten, daß noch nicht in alle und Besserungs=Anstalten für einen ausreichenden Schul= und Religions=Unte sorgt ist, werde ich zwar nach und nach abzuhelfen suchen; inmittelst werden abe K. Ober=Präs., in sofern dieserhalb nicht schon eine dem Zwecke entsprech.nde tung in der dortigen Provinz getroffen sein möchte, nach Maaßgabe des gege Zustandes und der Einrichtung der Straf= und Besserungs=Anstalten Ihrer Ver jenige Anstalt, in welcher Verbrecher jugendlichen Alters die gegen sie erkann heitsstrafen am angemessensten abbüßen können, den betr. Justizbehörden namha chen, und dieselben zu ersuchen haben, jugendliche Verbrecher künftig an die jener Anstalt zur Vollstreckung der Strafe abliefern zu lassen.

Indem ich die K. Ober=Präs. ersuche, demgemäß das Erforderliche einzulei bere ich Dieselben zugleich auf, die Direkt. der Anstalten, welche zur Aufnahm licher Verbrecher bestimmt worden, wegen ihres Verfahrens hinsichts dieser J speziell zu instruiren rc. (A. XVI. 171. — 1. 73.)

β) Sorge für die körperliche Erhaltung der linge.

αα) Beköstigung.

1) Rawiczer H. O. §§. 33—35. — Rheinische H. O. —18.

2) Zur Rawiczer H. O. §§. 33—35.

ααα) R. v. 2. März 1837 über den Begriff der Rück keit. (Oben S. 232.)

βββ) R. v. 31. Januar 1834 sub No. V. 11. Litt. c. (A. 172. — 1. 116). Unten sub β: ββ. No. 2. S. 235.

γγγ) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. R v. 11. Dec. 1837, an die K. Reg. zu Merseburg. Leistung der K wärterdienste, und Bewilligung einer Viktualien=Zulage für die Wollkämmerei beschäftigten Sträflinge.

Was den Antrag der K. Reg. anlangt, einen Krankenwärter=Assistenten Strafanstalt zu Lichtenburg anzustellen, so erscheint diese Anstellung um so entb als ein solcher Gehülfe des Krankenwärters ganz füglich aus der Zahl der Ge entnommenen werden kann.

Dagegen genehmige ich, daß allen bei der Wollkämmerei beschäftigten Sträflingen, .. Ausnahme, und abgesehen davon, ob sie das Pensum erreichen oder nicht, eine Vik- .. alien-Zulage, bewilligt werde.

Diese Bewilligung erfolgt jedoch nicht bloß aus den von der K. Reg. in Betracht ..gezogenen diätetischen Rücksichten, sondern auch um deshalb, weil die Wollkämmerei we- .. der dadurch entstehenden starken Ausdünstung als eine schwere Arbeit zu betrachten ist, .. derartige Zulage mithin auch in dieser Beziehung gerechtfertigt erscheint.

Was nun das Maaß der Zulage betrifft, so wird es angemessener sein, statt der von .. K. Reg. vorgeschlagenen Brotzulage von 1/2 Pfd. pro Tag und Kopf, nur 1/4 Pfd. .. mehr zu bewilligen, den Betrag der Kosten des andern 1/4 Pfd. aber zur Verab- .. chung von Bier zu verwenden. (A. XXI. 1047. — 4. 155.)

3) Zur Rheinischen H. O.

ααα) Zum §. 12. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), vom 4. Juli 1837, an die K. Reg. zu Düsseldorf. Verpflegung der mit Holzschneiden und Traßklopfen beschäftigten Gefangenen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 26. v. M. wird hierdurch genehmigt, daß den mit Holz- .. neiden und Traßklopfen beschäftigten Gefangenen des dortigen Arrest- und Korrektions- .. hauses pro Mann und Tag eine Speise-Zulage von Einem halben Pfund Brot und Einem halben Quart Bier verabreicht werden kann[1]). (A. XXI. 759. — 3. 138.)

βββ) Zu §§. 16—18. R. des K. Min. des J. (Kahle), v. 14. April 1820, an die Reg. zu Aachen. Verpflegung der Gefangenen.

In soweit, als dazu eine durch das G. begründete Berechtigung vorhanden ist, und .. Lokalität, so wie die übrige Hausordn. solches verstattet, stehet kein Bedenken entge- .., in dem dortigen Gefangenhause die von der K. Reg. mittelst Ber. v. 25. v. M. ge- .. Anträge wegen Bewirkung einer bessern Verpflegung und Beköstigung solcher Gefangenen, die den Mehraufwand aus eigenen Mitteln zu tragen vermögend sind, in Ausführung zu setzen. Nur kann der hierzu nöthige Einrichtungsaufwand jetzt eben so wenig als sonst auf Staatskassen übernommen werden, da aus solchen nur für den ge- wöhnlichen Zustand zu sorgen ist. Da die vielen Mißbräuche, welche bei der frühern Ein- .. stattgefunden, deren Aufhebung nothwendig gemacht haben: so muß gegenwärtig .. eine solche Einrichtung vorgedacht werden, wobei diese oder ähnliche Ungebührlichkei- .. nicht zu befürchten sind. Dies wird geschehen können, wenn sowohl wegen Einrich- .. einiger besseren Zimmer, als wegen der Beköstigung ein Abkommen mit einem oder .. sicheren Unternehmern getroffen wird, und nach solchem die Sätze festgestellt .., wofür den dazu qualifizirten Gefangenen und Sträflingen die Theilnahme verstattet .. kann. Daß hierbei eine strenge Aufsicht zur Verhütung aller nachtheiligen Kommu- .. nothwendig sei, versteht sich von selbst, und wird es bei dem angestellten und .. auskömmlich besoldeten Offizianten-Personal auch nicht an dazu geeigneten Mitteln ... Hiernach rc. (A. IV. 292. — 2. 60.)

ββ) Bekleidung, Wäsche und Schlaflager.

1) Rawiczer H. O. §. 36, Rheinische H. O. §§. 19—22. 38.

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 31. Januar 1834, an sämmtliche K. Reg., wegen der für die Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten rücksichtlich der Bekleidung, Lagerung, des Ar- beits- und Ueber-Verdienstes, der Behandlung der Rückfälligen rc. ge- troffenen Anordnungen.

Die Verschiedenartigkeit, welche in den Straf-, Korrektions- und Gefangen-An- stalten der Monarchie rücksichtlich der Bekleidung, der Lagerung, des Arbeits- und Ueber- Verdienstes, der Behandlung der Rückfälligen und rücksichtlich mehrerer polizeilichen Ein- richtungen besteht, veranlaßt mich, über diese Gegenstände folgende Anordnungen zu tref- fen, die dazu dienen sollen, eine möglichst gleichförmige Einrichtung, und, soweit es in .. Anstalten erforderlich ist, eine Verbesserung herbeizuführen.

---

[1]) Da nach eben gedachtem Ber. die Arbeitszweige des Holzschneidens und Traß- klopfens körperlich anstrengend sind, und im Freien betrieben werden, mithin die etatsmäßige Speiseportion für jene Arbeiter nicht ausreicht, auch aus diesen Be- schäftigungen ein bedeutend vermehrter Arbeitsverdienst erreicht wird.

I. Bekleidung der Gefangenen[1]).

1) Für die Bekleidung soll künftig Eine Form bestehen. Die Farbe d dung soll in den Straf-Anstalten braun, in den Korrektionshäusern grau sein[2]). Zur äußeren Bekleidung wird künftig angewendet:

α) bei den Männern:

a) eine runde Jacke, so lang, daß der Hosenbund vollständig bedeckt wird, Schöße;
b) eine Weste;
c) Tuchmützen;
d) kurze Hosen, welche unter dem Knie befestigt werden;
e) lange Strümpfe bis zum Knie;
f) Schuhe;

β) bei den Weibern:

a) Jacken;
b) Röcke;
c) Hauben;
d) Schürzen;
e) Halstücher;
f) Strümpfe;
g) Schuhe;

2) der Stoff der Kleidung soll bestehen:
a) für die im Winter und bei Arbeiten im Freien zu tragenden Kleider au d. h. Tuch;
b) im Sommer, statt des Zwillichs, aus Beiderwand, einem Gewebe chem die Kette aus Leinen und der Einschlag aus Baumwolle besteht.

Dieser Stoff soll in den Anstalten selbst mit Nutzen fabrizirt werden. hin, wo dieses geschehen kann, darf Zwillich angewendet werden.

3) Die Anwendung dieser Kleider findet nach und nach, und nachdem säm Vorräthe vollständig aufgeräumt sind, statt, dergestalt also, daß jede schaffung nach Maaßgabe gegenwärtiger Anordnung erfolgt, auch di Etats nach Maaßgabe derselben eingerichtet werden.

4) Für diesen nächsten Bekleidungs-Etat wird nun Folgendes bestimmt:

Männerkleidung:

a) Die runden Jacken werden mit Zwillich gefüttert, und haben vorn ei Besondere Abzeichen an den Kleidern werden nicht angebracht; jedoch bl der Bezeichnung der Klassen-Abtheilung durch Nummern auf dem Jacke

Dazu werden gebraucht: 2 Ellen $^8/_4$ breites Tuch zur Jacke, 3 Elle ten Zwillich zum Futter, $^1/_4$ Elle Zwillich zur Tasche.

Die Dauer der Tragezeit wird, da die Jacken nur im Winter, ob Arbeit im Freien getragen werden, auf drei Jahre bestimmt. Im Innen bäudes, wo in erwärmten Zimmern gearbeitet wird, dürfen die Jacke Winter nicht immer angelegt werden, da das Arbeiten in Westen um so gestatten ist, als bei gewissen Arbeiten, z. B. bei Maschinen, die Jacke derlich sind.

b) Zu einem Paar Tuchhosen werden erfordert $1^1/_4$ Elle $^8/_4$ breites Tuch, Elle $^8/_4$ breiter Zwillich zum Futtern. Sollten Unterhosen eingefüh kann es bei ungefütterten Hosen und Unterhosen verbleiben.

Dauer der Tragezeit: zwei Jahre.

c) Die Westen werden von Tuch gefertigt und es ist zu einer Weste erforderl $^3/_4$ Ellen $^8/_4$ breites Tuch, $1^1/_2$ Elle $^8/_4$ Ellen breiter Zwillich zum Fu Elle desgleichen zu einer Tasche.

Dauer der Tuchwesten: drei Jahre.

d) Zu einer Tuchmütze sind nöthig:
$^1/_8$ Elle $^8/_4$ breites Tuch. Sie sind wo möglich aus altem abgelegten beschaffen.

---

[1]) Durch dies R. ist das R. des Min. des J. v. 7. Dec. 1820 (A. X. 11 113), wegen der Bekleidungssätze in den Etats der Straf-Anstalten au

[2]) Hierdurch ist das R. des Min. des J., v. 21. Januar 1820 (A. IV. 83. wonach für alle Crimin. Gefangenen in den Strafanstalten graue u. für die entsprungenen u. wieder ergriffenen gelb u. grau bestimm beseitiget.

Dauer: drei Jahre.

e) Zu einer Jacke von Beiderwand sind erforderlich:
$2\frac{3}{4}$ Ellen $\frac{8}{4}$ breiter Beiderwand; $\frac{1}{4}$ Elle $\frac{6}{4}$ breiter Zwillich zu einer Tasche.
Wird im Sommer getragen, und hält zwei Jahre.

f) Hosen von Beiderwand erfordern:
$1\frac{3}{4}$ Elle $\frac{8}{4}$ breiter Beiderwand.
Dauer: zwei Jahre.

g) Hemden erfordern pro Stück $4\frac{1}{2}$ Elle $\frac{6}{4}$ breite Leinwand.
Es ist, sofern nicht besondere Umstände obwalten, dahin zu wirken, daß nach und nach drei Hemden pro Kopf vorhanden sind. Jeder Gefangene braucht jährlich 2 Hemden, wonach die Dauer eines Hemdes auf 6 Monat anzunehmen.

h) Zu einem Paar Strümpfe werden erfordert $\frac{3}{4}$ Pfund schwarz melirtes Strumpfgarn aus Wolle. Es sind mindestens 2 Paar pro Kopf vorräthig zu halten.
Dauer jedes Paares: ein Jahr.
Auch wird gestattet, daß den Umständen nach, jedoch mit Modifikation der Dauer der Tragezeit, noch baumwollene Strümpfe nach und nach angeschafft, oder eventuell beibehalten werden.

i) Mannsschuhe dauern 1 Jahr, und erfordern jährlich ein Paar neue Sohlen und Flecke.

k) Für gewisse Arbeiten, bei denen dies für erforderlich zu erachten, wird die Anschaffung von Arbeitsschürzen für die Männer gestattet. Dazu sind nöthig $1\frac{3}{8}$ Ellen $\frac{8}{4}$ breite Sackleinwand.

l) Eben so können für die im Winter im Freien arbeitenden Leute Handschuhe von Zwillich, wozu $\frac{3}{8}$ Ellen $\frac{6}{4}$ breiten Zeuges erforderlich, angeschafft werden. Das Futter muß von alten unbrauchbar gewordenen Friesdecken entnommen werden.

Weiberkleidung.

m) Zur Weiberjacke von Tuch sind nöthig $1\frac{3}{8}$ Elle $\frac{8}{4}$ breites Tuch, und 1 Elle $\frac{6}{4}$ breiter Zwillich zum Futter, excl. der Aermel.
Dauer: 3 Jahre.

n) Zu einem Weiberrocke von Tuch werden gebraucht:
$1\frac{1}{2}$ Ellen $\frac{8}{4}$ breites Tuch, und $\frac{3}{4}$ Ellen $\frac{6}{4}$ breiter Zwillich zum Leibchen.
Dauer: 3 Jahre.
Die Gegenstände zu m) und n) werden nur im Winter oder event. bei der Arbeit im Freien getragen.

o) Zu einer Jacke von Beiderwand werden verwendet:
2 Ellen $\frac{8}{4}$ breites Zeug.
Dauer: 2 Jahre.

p) Zu einem Rocke von Beiderwand, 4 Ellen $\frac{8}{4}$ breites Zeug, und $\frac{3}{4}$ Ellen $\frac{6}{4}$ breiter Zwillich zum Leibchen.
Dauer: ebenfalls 2 Jahre.
Die Gegenstände o) und p) werden nur im Sommer getragen.

q) Zu einer Weiberhaube sind nöthig:
$\frac{1}{8}$ Elle $\frac{8}{4}$ breites Tuch, 3 Ellen weißes Band, und $\frac{1}{12}$ Elle weiße Leinwand zu den Streifen. Sie werden zum Kirchgange benutzt, gearbeitet wird im bloßen Kopf.
Dauer: 6 Jahre.

r) Weiberschürzen werden von $1\frac{1}{2}$ Elle brauner oder grauer Leinwand gefertigt, wozu noch 3 Ellen braunes oder graues Band gegeben werden.

s) Zu Weiberhemden werden 4 Ellen $\frac{5}{4}$ breite Leinwand verwendet.
Dauer, wie bei den Mannshemden.

t) Zu jedem Halstuche sind nöthig:
$1\frac{1}{4}$ Elle $\frac{5}{4}$ breite Leinwand.
Dauer ein Jahr.

u) Zu einem Paar Weiberstrümpfen werden erfordert:
$\frac{5}{8}$ Pfd. melirtes Strumpfgarn aus Landwolle.
Dauer, 2c., wie bei den Männern.

v) Schuhe und Sohlen, auch deren Dauer, wie bei den Männern.

Für beide Geschlechter.

w) Neben den Lederschuhen können auch, namentlich bei der Arbeit im Hause, Leder-Pantoffeln (nicht Holz-Pantoffeln), gegeben werden; jedoch bleibt bei solcher Erweiterung der Schuhbekleidung auf eine längere Dauer der Lederschuhe Rücksicht zu nehmen.

x) Schnupftücher für beide Geschlechter, Halstücher für die Männer und Hosenträger 2c., für letztere, müssen aus dem Ueberverdienst angeschafft werden.

y) Das Tragen mitgebrachter Kleider kann in den Straf-Anstalten nicht gestattet, sondern es müssen solche Kleider sogleich gereinigt und besonders aufbewahrt werden.

z) Dabei ist, wenn die Kleidungsstücke sehr schlecht sind, jedesmal zu erwägen, ob solche in dem Falle nicht als Lumpen zu verkaufen sind, wenn der Gefangene, dem sie gehören, länger als 5 J. verurtheilt worden, indem es in solchem Falle vorzuziehen ist, die Anstalt von der Aufbewahrung solcher Gegenstände zu befreien, und dem Gefangenen bei der Entlassung die zuletzt getragene Hauskleidung zu belassen.

II. Lagerung der Gefangenen.

5) Da, wo eiserne Bettstellen vorhanden sind, oder wo ganz oder theilweise die unterm 2. Nov. 1832 (A. XVI. 979.) empfohlene Naugardter Schlafeinrichtung angewendet ist, kann es bei derselben bleiben. Sonst aber soll es Regel sein, daß hölzerne Bettstellen angeschafft werden. Sind diese gut gefertigt, so ist deren Dauer auf 25 bis 30 Jahre anzunehmen.

Sie sind künftig in der Regel:
für Männer 6 bis 6½ Fuß lang,
für Weiber 5¾ bis 6 Fuß lang, und
2½ Fuß breit anzufertigen.

6) Jede Bettstelle ist mit einem Strohsack, 7¾ Fuß lang und 3 Fuß breit, und mit einem Kopfkissen zu versehen. Im Sommer wird Eine, im Winter werden Zwei Decken gegeben, und etwa 10 pCt. Decken in Reserve gehalten. Die wollenen Decken werden auf einer Seite mit grauer Leinwand gefüttert, und nach dem Bedürfniß gewaschen.

7) a) Zu einem Strohsacke sind zu verwenden: 7¾ Ellen roher Zwillich und zu einem Kopfkissen ¾ Ellen gleichen Zeuges. Die Dauer ist 4 Jahre.

b) Zu einem Bettuche, welches für jede Lagerstelle gegeben werden soll, werden erfordert 4½ Elle ⁵⁄₄ breite Leinwand. Ein Bettuch bleibt für jede Lagerstelle im Vorrath. Dauer, 3 Jahre.

c) Zu einem Kopfkissen sind nöthig, 1 Elle ⁶⁄₄ breite Leinwand. Vorrath und Dauer wie vorher.

d) Die Friesdecken sollen 3 Ellen lang und 2 Ellen breit und auf einer Seite gerauhet (geköpert) sein. Dazu sind erforderlich 3 Ellen weißer, 2 Ellen breiter Fries, 5 Ellen Futterzwillich. Die Dauer der gefütterten wird auf 8 Jahre angenommen.

e) Zum Stopfen eines Strohsackes und Kopfkissens sind anzunehmen 40 Pfund Stroh, und zum Nachstopfen 8 Pfund Stroh. Von 4 zu 4 Monaten sind die Säcke und Kissen mit frischem Stroh anzufüllen und nachzustopfen, mithin werden zu Unterhaltung jeder Lagerstelle 144 Pfund Stroh jährlich erforderlich.

III. Reinlichkeits-Bedürfnisse.

8) In allen Arbeitsräumen, Eßsälen u. s. w., sind Spucknäpfe von Holz anzuschaffen, und das Verunreinigen der Dielen ist streng zu untersagen.

9) Auch sind den Gefangenen Handtücher zu verabreichen, und soll auf 2 Personen jährlich eins angeschafft werden. Es ist jedoch dahin zu wirken, daß nach und nach der Vorrath auf ein Handtuch für den Mann gebracht werde. Dauer, 2 Jahr.

IV. Kranken-Station.

10) Für die Kranken sind besondere Kleider anzuschaffen und zu halten, und zwar: für Männer und Weiber von Zwillich. Bei der Einlieferung auf die Krankenstation erhält der Gefangene den Krankenanzug, und giebt seine gewöhnliche Kleidung ab, welche ihm bei der Entlassung aus der Krankenanstalt zurückgegeben wird. Die Krankenkleidung wird jedesmal nach dem Gebrauche vollständig gereinigt.

Zu den Krankenlagerstellen sind Ueberzüge zu geben, welche nach jedesmaligem Gebrauche zu reinigen sind. Die Dauer der Ueberzüge ist 3 Jahre. Hierbei wird im Allgemeinen und mit Beziehung auf die Bestimmung zu 3 bemerkt: daß auch alle übrige, auf Grund gegenwärtiger Anordnung zu bewirkende Anschaffungen nur nach und nach und möglichst aus den etatsmäßig ausgesetzten Fonds zu bestreiten sind. Ist letzteres nicht ausführbar, so ist vor Anschaffung neuer Gegenstände, mit Angabe des Kostenbetrages, hierher Bericht zu erstatten.

V. Rückfällige.[1])

11) Nachdem wegen der Klassen-Abth. der Sträflinge bereits früher das Nöthige angeordnet worden, wird bestimmt:

[1]) Vergl. R. v. 30. März 1835 (A. XIX. 236. — 1169.) u. R. v. 25. Mai 1838 (A. XXII. 407. — 2. 126.) Oben S. 233.

a) derjenige Rückfällige, welcher schon einmal wegen Diebstahl, Betrug oder Fälschung in einer Strafanstalt gewesen, wird in eine schlechtere Klasse gesetzt, als diejenige war, welche er früher inne hatte;

b) in den ersten 6 Mon. der Strafzeit erhält der Rückfällige keinen Ueberverdienst, nimmt also an erlaubten Extra-Artikeln keinen Antheil, und es wird ihm 4 W. lang an 2 Tagen die Morgensuppe entzogen; [1])

c) bei wiederholter Rückfälligkeit, wird die Morgensuppe mindestens 4mal wöchentlich und durch 3 Mon. entzogen, auch wird da, wo für besonders schwere Arbeiten Speise-Zulagen bewilligt sind, nur die Hälfte der Speise-Zulage verabreicht.

Ferner sind:

d) die Rückfälligen zu den unangenehmsten und schmutzigsten Arbeiten, bei welchen alte und abgelegte Kleider zu benutzen sind, zu verwenden. Außerdem ist ihnen das Fleisch und das Bier an den 4 Festtagen zu entziehen;

e) derjenige Rückfällige endlich, welcher das leztemal schon in der schlechtesten Klasse war, wird wieder in diese gesetzt, und erhält außerdem statt der Mütze eine Kappe, als besonderes Abzeichen, welche auch bei der Arbeit nicht abgelegt werden darf. Diese Kappen bestehen aus Pappe, und können in den Anstalten selbst zweckmäßig gefertigt werden. [2]) Bei guter Führung kann er sich von der Tragung der Kappe befreien, ohne deshalb vorläufig aus der dritten Klasse scheiden zu dürfen. Nur bei fortgesetzter guter Führung ist ein allmähliges Aufrücken in die besseren Klassen angänglich.

Die vorstehenden Bestimmungen wegen der Rückfälligen, finden auch auf die Vagabonden und Bettler in den Korrektions-Anstalten Anwendung.

VI. Polizei der Institute.

) Ueber das Verhältniß der Direkt. zu den Aerzten, Wundärzten und Hausgeistlichen ist häufig Zweifel entstanden. Es wird daher bestimmt: daß, in sofern es sich nicht von technischen Anordnungen, sondern von solchen handelt, welche im Interesse des Dienstes, der Anstalt oder eines Sträflings zu treffen sind, die Anordnungen des Direkt. befolgt werden müssen, und in dieser Beziehung also die genannten Angestellten dem Direkt. untergeordnet sein sollen.

3) Die Familien der Unter-Beamten sind, soweit nicht eine vollständige Trennung derselben von den Gefangenen zulässig ist, nach und nach von den Anstalten auszuschließen. Bei neuen Anstellungen ist aber die bedingungsweise Ausschließung der Familien jederzeit durchzuführen, ohne daß den Angestellten dieserhalb ein Entschädigungsanspruch zuzugestehen ist.

4) Das System des Schweigens in den Anstalten ist fernerhin in Gemäßheit der Anordnung v. 13. Nov. v. J. (A. XVII. 1024.) durchzuführen, und strenge darauf zu halten.

5) Das Tabakrauchen, sowie das Tabakkauen ist überhaupt in den Anstalten und auf den inneren Höfen derselben nicht weiter zu gestatten. Es kann auch den Aufsehern nicht innerhalb des Hauses und auf den Höfen nachgegeben werden. Dieselben müssen sich auf den Genuß des Rauchtabaks in ihren Wohnungen beschränken.

Den Gefangenen soll es bei guter Führung nur bei Arbeiten im Freien außerhalb der Anstalt, oder sonst bloß dann verstattet werden, wenn der Arzt es verordnet.

VII. Arbeitsbetrieb und Ueberverdienst.

6) Der Grundsatz,

daß in den Anstalten nur solche Arbeiten eingeführt werden sollen, welche außerhalb der Anstalt dem Gefangenen das Fortkommen möglich machen,

ist zwar ferner mit zu beachten; er kann aber, so lange der finanzielle Zustand der Anstalten ungünstig ist, bei der immer steigenden Anzahl der Sträflinge nicht ferner allein maßgebend sein.

Als vorzügliche Beschäftigungsarten sind zu empfehlen:

für männliche Gefangene:

a) das Weben

von wollenem Tuch,

" Bett- und Pferdedecken,

---

[1]) Vergl. R. v. 5. Juli 1835 (A. XIX. 813. — 3. 159.) s. unten sub γ.: Sorge für die Erreichung des Strafzweckes, Litt. γγγ. No. 3. S. 248.

[2]) Vergl. darüber auch das R. v. 5. Nov. 1836. (A. XX. 990. — 4. 162.) Oben S. 226.

von Fußdecken,
- Leinwand,
- Zwillich,
- baumwollenen Zeugen,
- Beiderwand,
- Nesseltuch, u. s. w.

b) die Schuhmacherei und Schneiderei;
c) das Holzschneiden;

für Minder-Arbeitsfähige:

d) das Woll- und Pferdehaarzupfen;
e) das Wollkämmen und Kratzen;
f) das Spinnen von wollenem Garn, Flachs, Werg und Sajet;
g) das Flechten von Parisern, von Matten und Strohwaaren;
h) das Coloriren von Stickmustern rc.;

für weibliche Gefangene:

i) das Nähen;
k) das Spinnen von Sajet, Flachs, Hanf und Werg;
l) das Stricken von Strümpfen, Mützen, Jacken, Westen, Handschuhen u.
m) das Weben von leichten baumwollenen Zeugen;
n) das Wollspinnen, Kämmen und Kratzen;
o) das Flechten von Parisern, Matten rc.;
p) das Federschleißen;

ferner überhaupt
der Betrieb der Seidenzucht und Seidenwirkerei;
hierauf ist daher künftig möglichst zu achten.

17) Bei Abschließung von Kontrakten mit Entrepreneurs ist es besser, so[…] thunlich, auf Stücke, Ellen oder bestimmte Maße abzuschließen, anstatt […] und Kopf zu verdingen, indem die erstere Art der Verdingung vorthei[…] scheint.

18) Die Arbeitszeit wird bestimmt im Sommer (ausschließlich der Zeit zum […] zur Erholung) auf 14 wirkliche Arbeitsstunden, im Winter (desgl.) auf 1[…] Arbeitsstunden.

Diese Arbeitszeit ist als ein Minimum anzusehen, und in denjeni[…] ten, wo bereits länger gearbeitet worden, kann es bei der bisherigen […] verbleiben.

19) An den Sonntagen ist, nach Abhaltung des Gottesdienstes, dem — mit […] der Kranken — jeder Gefangene beiwohnen muß, jeder derselben verpf[…] auf seinem Arbeitsplatze aufzuhalten, wo ihm freigestellt wird, entwe[…] Gesangbuche, in der Bibel, oder in einem Erbauungsbuche zu lesen, […] beiten.

Das an den Sonntagen gelieferte Arbeitspensum wird dem Gefan[…] Arbeits-Ueberverdienst zu gut gerechnet.

20) Je nach der Natur der Arbeit ist überall auf Grund der Erfahrung und […] Prüfung ein tägliches Maß (Pensum) zu bestimmen. Ein Tableau de[…] pensa ist hierher zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

21) Das mit Rücksicht auf die Arbeitszeit (Nr. 18) zu bestimmende Pensum […] Maßgabe

a) der individuellen Körperkraft,
b) der Fähigkeit oder Vorkenntniß,
c) der Unbekanntschaft mit dem Geschäfte,

eine Aenderung, sofern es nicht etwa möglich werden möchte, den Arbeits[…] dem der Gefangene anzustellen, nach seiner physischen und sonstigen Be[…] zu wählen.

22) Es giebt mithin:

a) volle Arbeitspensa,
b) mittlere Arbeitspensa, und
c) Lehrlings-Pensa, zugleich für Gebrechliche.

23) Das solchergestalt bestimmte Pensum muß jeder darauf angesetzte Arbeite[…] meidung einer Strafe leisten.

24) Die Fertigung des Arbeits-Pensums durch den Gefangenen in kürzerer a[…] gesetzten Arbeits-Zeit von resp. 14 und 13 Stunden, befreit nicht von […] vielmehr muß, wenn auch das Pensum abgeliefert ist, fortgearbeitet wer[…] die Dauer der Arbeit ist der Normal-Maaßstab der Beschäftigung, und de[…] nur als eine billige Nebenabtheilung der Zeit anzusehen, um eben dem G[…]

Gelegenheit, theils zur Beweisführung seines Fleißes, theils zur Gewinnung eines
leberverdienstes zu geben.
Von dem, was über das Pensum erarbeitet wird, soll dem Gefangenen Ueber-
erdienst gegeben werden.
Dieser Ueberverdienst ist in der Regel:
zur Hälfte zur besseren Verpflegung des Gefangenen, und
zur Hälfte zum künftigen Fortkommen desselben zu verwenden;
dürfen jedoch nur ausdrücklich erlaubte Artikel verabreicht werden.
Das Verzeichniß derselben ist zu entwerfen, und zur Genehmigung hierher ein-
zureichen. Dies Verzeichniß ist demnächst, nebst Bemerkung der Preise, in den
Arbeitssälen auszuhängen. Die Verabreichung des Branntweins bleibt unbedingt
verboten.
Ist die Verf. v. 12. Febr. v. J. (A. XVII. 754.) ferner zu beobachten, wonach
dem Gefangenen beim Abgange nur ein mäßiges Reisegeld einzuhändigen, der Ue-
berrest aber an die Ortsbehörde seines künftigen Wohnorts zu senden ist.
Mit Vorbehalt weiterer Festsetzung wird einstweilen bestimmt, daß der Ueberver-
dienst des einzelnen Gefangenen niemals den sechsten Theil seines Gesammt-Ar-
beitsverdienstes übersteigen darf, woraus folgt, daß auch die Gesammt-Ueberver-
dienst-Zahlung niemals den sechsten Theil des Gesammt-Arbeits-Verdienstes über-
steigen kann.
Hierauf ist daher bei Feststellung der Arbeitspensa mit Rücksicht zu nehmen.
Es wird die Schwierigkeit, welche die Ausführung eines gerechten und zweckmäßigen
Verfahrens bei Vertheilung und Bestimmung des Ueberverdienstes herbeiführt, nicht
verkannt, und da das deshalb erforderliche Rechnungswesen ebenfalls mancherlei
Schwierigkeiten herbeiführt, so ist mit Rücksicht darauf:

daß die Verhältnisse in manchen Anstalten es nöthig oder wünschenswerth ma-
chen, die Einrichtung nach dem eigenthümlichen Zustande des Arbeitsbetriebes ein-
zurichten, und

daß es bis jetzt an mehrseitigen Erfahrungen fehlt, wie das Ueberverdienst-
wesen am vollkommensten einzurichten,

beschlossen worden, vorläufig zwei Wege vorzuzeichnen, auf welchen diese Bestim-
mungen ausgeführt werden können. Der Bestimmung der K. Reg. bleibt über-
lassen, welches Verfahren Sie anwenden lassen will; jedoch bleibt hierher vor-
gängige Anzeige über die Wahl, und, nach Ablauf eines Jahres, Bericht über den
Erfolg des angewendeten Verfahrens zu erstatten.
I Verfahren.

Bei diesem wird von dem Gesichtspunkt ausgegangen, dem fleißigen Gefangenen
einen Ueberverdienst nicht nur zu einiger besseren Verpflegung, sondern auch zu künf-
tigem Fortkommen, oder, bei lebenslänglicher Verurtheilung, zur event. Unter-
stützung seiner Angehörigen zu verschaffen, gleichviel, ob das Individuum bei einer
gewinnbringenden oder bei einer ungewinnbringenden Arbeit angestellt ist. Hieraus
folgt, daß der Ueberverdienst als etwas gemeinschaftlich Erworbenes zwar aller-
dings angesehen wird, jedoch muß in der Ausführung dahin gesehen werden, daß
der fleißigere Arbeiter dennoch einen verhältnißmäßigeren Antheil am Ueberverdienst
erhalte.

Es muß daher Folgendes beachtet werden:
Der Geldwerth des festgesetzten Arbeits-Pensums ist der Arbeitsverdienst, das,
was über dies Pensum geliefert wird, ist Mehrarbeit, deren wirklicher
Werth, d. h. wie er von dem Entrepreneur oder bei Arbeiten auf eigene Rechnung
in dem Preise des Fabrikats bezahlt wird, wirklicher Ueberverdienst ist.
Den wirklichen Ueberverdienst erhält nicht der Einzelne, sondern er wird ge-
sammelt, und unter die gesammte, gleich fleißige Masse, jedoch unter bestimmten
Modalitäten, z. B. nach der Art oder Schwierigkeit der Arbeit, vertheilt.
Es müssen daher bestimmte, arbitraire Sätze für die Mehrarbeit bei jedem be-
stimmten Arbeitszweige festgesetzt werden, und der dem Gefangenen zu berechnende
Satz wird nach diesem bestimmten Maaßstabe, der der arbitraire Ueber-
verdienst genannt werden mag, und nicht nach dem wirklichen Werthe der eigen-
thümlichen Arbeit berechnet.
Bei Feststellung dieses Maaßstabes für den arbitrairen Ueberverdienst muß
während beachtet werden, daß der sechste Theil des Gesammt-Arbeitsverdienstes
nicht überstiegen werden kann.

Diejenigen Gefangenen, denen Arbeiten übertragen worden, worauf die Festsetzung
des Arbeits-Pensums nicht anwendbar ist, erhalten bei bewiesenem besonderen
Fleiße, statt des Ueberverdienstes, ebenfalls bestimmte Vergütigungen.

Bei Arbeiten, wie z. B. das Flicken von Hemden oder Kleidern, kann be verdienst eines bei dem nämlichen Arbeitszweige auf ganze Stücke besc Züchtlings zum Grunde gelegt werden.

Außerdem aber können die Arbeiter, bei deren Arbeiten kein Pensum anz ist, nach ihrer Arbeitsfähigkeit und Geschicklichkeit in Klassen getheilt, und ein arbitrairer Satz nach Maaßgabe des Durchschnitts des Arbeits- und l dienstes der Anstalt berechnet werden. Dabei versteht sich von selbst, daß L Pensa gar keinen Ueberverdienst gewähren können, oder doch nur dann, besonders Gebrechlichen als ganzes Pensum auferlegt sind, und daß da Pensum in gleichem Sinne nur dann Ueberverdienst giebt, wenn es fü zelnes Individuum ganzes Pensum ist, nicht aber bei denen, die sich noch ganzen Pensum emporarbeiten sollen. Jedenfalls ist auch der Ueberver wo geringere Pensa ganze Pensa sind, geringer als bei dem ersten höchsten

32) Wer aus Faulheit oder Nachlässigkeit mit der Arbeit zurückbleibt, muß lende nachholen, d. h. er kommt zu einer Zeit, wo er selbst überverdient, zum Genusse des Ueberverdienstes, als bis das früher Vernachlässigte eing

33) Da nun hierbei ebenfalls der arbitraire Ueberverdienst in der Regel a oder Ellen, auch nach Maaßgabe der Schwierigkeit der Arbeit in etwas h niedriger festzusetzen ist, so ist es bei dieser Einrichtung allerdings möglich, Gefangene nach größerem oder geringerem Fleiße mehr oder minder an l dienst erzielen kann. Bei gleichem Fleiße, gleicher Angestrengtheit der A gleicher Geschicklichkeit aber muß jede Arbeit gleich günstige Resultate lie es macht also in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob die Arbeit mehr niger gewinn- oder gar nicht gewinnbringend ist.

34) Nur die anstrengendsten Arbeiten, für welche bisher eine Zulage an de Portion gegeben worden, können zu einem höheren Tarifsatze des Ueberverdi dem Falle berechtigen, wenn die Speisezulagen wegfallen, und aus dem l dienste bestritten werden.

35) Es wird entweder, sobald der Gefangene seine Arbeit vollendet (z. B. se Leinwand abgewebt) hat, oder allwöchentlich, mit ihm abgerechnet. Das, im Laufe der Woche an guter Arbeit geliefert, wird ihm nach den arbitra beitslohn-Sätzen berechnet. Dagegen werden auch die Tage, welche er mit fertigung zugebracht hat, ihm zugezählt, und hienach wird das abzutrager sum ermittelt, wonach alsdann, wenn dieses vom gesammten Arbeitslohn gen ist, der Ueberverdienst sich ergiebt.

36) Die Arbeitslohn-Bücher sind nach folgendem Schema zu führen:
   Rubrik 1. Datum der Ablieferung der Arbeit,
   " 2. Pensum,
   " 3. Arbeit (wie viel abgeliefert),
   " 4. Arbeitstage,
   " 5. Ueber / Unter } dem Pensum,
   " 6. macht in Gelde,
   " 7. hat erhalten an Konsumtibilien rc.,
   " 8. macht in Gelde,
   " 9. bleibt baarer Ueberverdienst.

37) Außerdem sind Monats-Arbeitslisten zu führen, welche, nach Gegenständen schäftigung abgetheilt, die Namen der Arbeiter und die Zeit, welche sie b Geschäfte zugebracht haben, nachweisen.

38) Auch von denjenigen, die nicht auf Pensa arbeiten können, sind Listen und l bücher zu führen, aus welchen letzteren die Arbeitszweige, der Gegenstand beit, der Betrag des arbitrairen Ueberverdienstes, der Werth der empfangen sumtibilien, und der verbleibende Ueberverdienst hervorgeht.

39) Sofern die Bildung besonderer Fabrik- oder Betriebs-Kassen zur besseren l rung dieser Bestimmungen erforderlich erachtet wird, oder sofern ähnliche schon bestehen, ist gegen die Einrichtung oder Beibehaltung derselben nicht innern.

40) Die Benutzung der zweiten Hälfte der Ueberverdienstgelder, welche im l bleibt bei Sparkassen, wenn solche im Orte oder in der Nähe vorhande gut geheißen, und bleibt der etwaige Gewinn den Gefangenen.

eites Verfahren.

) Dies Verfahren beruht darauf, den Gefangenen durch Bewilligung eines Antheils am Verdienst überhaupt, und durch Bewilligung eines höheren Antheils am Mehrverdienst, sowohl für die Mehrarbeit, wie für die Gattung der Arbeit, zu interessiren. Zur Ausführung derselben muß das Pensum möglichst hochgestellt werden, weil der Arbeiter, sobald er das Pensum wirklich erreicht, schon am reinen Lohnertrage von dem Pensum Theil nimmt; dagegen steigt für den fleißigen und geschickten Arbeiter, welcher mehr arbeitet, als das Pensum, der Ueberverdienst an dem Ueber-Pensum. Es giebt also bei diesem Verfahren: Ueberverdienst vom Pensum und Ueberverdienst vom Ueber-Pensum.

) Bei der Regulirung des Ueberverdienstes vom Pensum auf Antheil am reinen Verdienst ist der Grundsatz festzuhalten, daß, je schwerer, oder hinsichtlich der Künstlichkeit, je schwieriger die Arbeit ist, desto größer der Antheil sein müsse.

) Die Berechnung geschieht hiebei nach dem wirklichen Arbeitslohn, welches für die Arbeit vergütigt wird, und ohne Rücksicht darauf, ob für den einzelnen Arbeiter der Ueberverdienst sich auf mehr als $\frac{1}{6}$ des Gesammt-Verdienstes beläuft. Die Antheile dürfen aber für die schwersten und schwierigsten und dabei lohnendsten Arbeiten den 6ten Theil des Gesammtertrages der Arbeit nie übersteigen. Von $\frac{1}{6}$ an steigt nun nach Maaßgabe des Lohns für die Arbeit und in Hinsicht auf die Natur und den Ertrag derselben und die dazu erforderliche Persönlichkeit der Arbeiter der Satz auf $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$ herab, bis dahin, wo endlich, weil die Arbeit so leicht oder so wenig gewinnbringend ist, daß dabei mit der gewöhnlichen Kost wohl bestanden werden kann, und daß nichts verdient wird, gar kein Ueberverdienst, wenigstens nicht zur bessern Verpflegung, gewährt wird.

) Ein Beispiel wird das Verfahren deutlicher machen. Für einen Piqué-Weber ist das Pensum auf 24 Arbeitstage zu $2\frac{1}{2}$ Stück Piqué festgesetzt.

a) Wenn er dies Pensum liefert, erhält er vom Stück 10 sgr., und verdient dann in 24 Arbeitstagen an Ueberverdienst . . . . — = 25 sgr. — =

b) Liefert er statt $2\frac{1}{2}$ Stück in gleicher Zeit 3 Stück, so erhält er statt 5 sgr., was der Satz sub a austragen würde, für dies $\frac{1}{2}$ Stück über das Pensum . . . . — = 7 sgr. 6 pf.

und er verdient in 24 Arbeitstagen . . . . 1 rtl. 2 sgr. 6 pf.

c) Liefert er aber statt $2\frac{1}{2}$ Stück in 24 Tagen $3\frac{1}{2}$ Stück, so erhält der Arbeiter:

1) für das Pensum von $2\frac{1}{2}$ Stück an Ueberverdienst nach dem Satze sub a . . . . — = 25 sgr. — =

2) für das volle Stück über das Pensum aber (statt des Satzes sub a von 10 sgr.) . . . . — 17 sgr. 6 pf.

und er verdient in 24 Arbeitstagen an Ueberverdienst . 1 rtl. 12 sgr. 6 pf.

Der Weber sub a soll nach dem Pensum von $2\frac{1}{2}$ Stück in 24 Tagen à 1 rtl. 15 sgr. Arbeitslohn pro Stück verdienen . . . . . 3 rtl. 22 sgr. 6 pf.
hievon ab der Ueberverdienst mit . . . . — = 25 sgr. — =

bleibt Netto für die Anstalt . . . . 2 rtl. 27 sgr. 6 pf.

Der Weber zu c aber verdient statt 3 rtl. 22 sgr. 6 pf. für die Anstalt Brutto . . . . 5 rtl. 7 sgr. 6 pf.
davon ab der erhöhte Ueberverdienst mit . . . . 1 rtl. 12 sgr. 6 pf.

bleibt für die Anstalt statt 2 rtl. 27 sgr. 6 pf. Netto 3 rtl. 25 sgr. — =
mithin 27 sgr. 6 pf. mehr, als der Weber sub a verdiente.

In diesen und ähnlichen Ueberschüssen, welche Antheile der Kasse an dem Ueberverdienstbetrage sind, findet sich demnächst der Fonds, woraus diejenigen Gefangenen, welche bei der Oekonomie und sonstiger Hausarbeit nur idealen Lohn erwerben, mit einem Ueberverdienst-Antheil bedacht werden können, so daß sich auch bei einer Einrichtung dieser zweiten Art die bei dem ersten Verfahren beabsichtigten Zwecke erreichen lassen.

) Mit Rücksicht hierauf müssen dann aber die Arbeitsverdienst-Etats aufgestellt werden, und die Nachweisung für die Beschäftigung der Gefangenen in den festzusetzenden Arbeitsabschnitten muß Folgendes nachweisen:

1) Laufende Nummer,
2) Bezeichnung des Arbeitszweiges,
3) Detail des Gefertigten, und Namen der dabei beschäftigten Arbeiter, mit Angabe des Gelieferten und Berechnung des Ueberverdienstes,

4. Zahl der Arbeitstage,
5. Arbeits=Ertrag in Gelde überhaupt, und zwar:
   a. Arbeitsverdienst,
   b. Ueberverdienst,
6. Nachweis, wie der Arbeits=Ertrag aufgebracht wird, ob
   a. durch baare Einzahlung von Dritten,
   b. à Conto des Betriebs oder anderer Etats=Fonds,
   c. durch idealen Verdienst,
7. Der Antheil der Gefangenen vom Arbeits=Ertrage, und zwar:
   a. vom Arbeitsverdienste.
   b. vom Ueberverdienste.

46) Hienach bleibt der Gegenstand in weiterer Erwägung zu ziehen.

Schließlich wird bemerkt, daß die Bestimmungen dieses Erlasses auf alle Straf= u Korrektions=Anstalten, welche von dem Ministerio des Innern und der Polizei ressortir jedoch mit Ausschluß der Arresthäuser in der Rheinprovinz, Anwendung finden soll In dieser Provinz ist sie nur für das Zuchthaus in Werden, die Landarbeitshäuser Trier und Brauweiler, und für die Kriminal=Sträflinge, die noch in den Arr und Korrektionshäusern sich befinden, anzuwenden.

Die Vorschriften wegen der Bekleidung sind aber auch für die Arrest= und Korr tionshäuser, wenn die Gefangenen keine eigene reinliche Kleider haben, zu befolgen.
(A. XVIII. 172.—1. 116.)

3) Ueber die Lagerstellen der Sträflinge, welche auf dem Burea arbeiten, vergl. R. v. 16. Juni 1837. (Beilage desselben sub No. 6., unten sub Litt. γ., αα., ααα., No. 7. sub γγγγ. S. 250.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. März 183 an die K. Reg. zu Stettin. Verabreichung von Halstüchern, Hosentr gern und Decken an die Sträflinge.

Auf die Anfragen der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 11. d. M., die C.=V. v. 31. Ja 1834 betr., wird derselben zu erkennen gegeben, daß die Halstücher und Hosenträger f die männlichen Sträflinge in der Regel aus ihrem Ueberverdienste angeschafft werden s len, wie dies auch schon vor dem Erlaß jener C.=V. bei mehreren Anstalten, namentl in Lichtenburg, statt gefunden hat. Es versteht sich von selbst, daß denjenigen Sträfl gen, welche nicht im Stande sein möchten, sich Ueberverdienst zu erwerben, diese Gege stände ausnahmsweise aus den Vorräthen und für Rechnung der Anstalt verabreicht we den können; — aus dem gemeinsamen Ueberverdienste der Züchtlinge kann di Ausgabe aber nicht bestritten werden.

Den zweiten Punkt anlangend, so ist es allerdings die Absicht, daß im Winter zwe Decken für jede Lagerstelle gegeben werden sollen. (A. XX. 205.—1. 148.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Mai 183 an die K. Reg. zu Breslau. Versorgung der detinirten männlich Sträflinge mit Halstüchern.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 14. v. M., womit Sie die Gen.=Uebersicht der Verwa tung des Korrektionshauses zu Schweidnitz pro 1836 eingereicht hat, genehmige i Ihrem desfallsigen besonderen Antrage gemäß, daß sämmtliche männliche Detinirte m Halstüchern, insonderheit im Winter, zu versehen sind, und die Kosten der Anschaffu soweit die Zinsen des Ueberverdienstes dazu nicht ausreichen, aus dem etatsmäßigen Fon für Bekleidungsgegenstände bestritten werden können. (A. XXI. 484.—2. 180.)

6) In Betreff der Bekleidung der Sträflinge in den Rheinische Arrest= und Korrektions=Häusern insbesondere:

ααα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 4. Juli 183 an das K. Ober=Präs. der Rheinprovinz.

Die Reg. zu Düsseldorf hat in Verfolg des C.=R. meines Min. v. 31. Jan. c. XVIII. 190.) in Beziehung auf die Behandlung, namentl. die Bekleidung der korre nellen Sträflinge in dem Arresthause zu Düsseldorf den abschriftl. beigef. Ber. v. 30. c. (Anl. a.) erstattet. Da die Einrichtung, welche dieserhalb in Düsseldorf zu treffen möchte, auch in den übrigen Arresthäusern der Rheinprovinz würde Anwendung finden m sen, so ersuche ich Ew., Sich zunächst über den Gegenstand gutachtlich zu äußern x.

a.

Es sind Zweifel darüber erhoben worden, ob das hiesige Gefangenhaus nach d Hausordnung für die Rheinischen Arrest= und Korrektionshäuser v. 23. Okt. 1827 als d

...ses Arresthaus, oder ob dasselbe nach dem verehrlichen R. Eines K. Min. v. 31. Jan. J. als ein Arresthaus und eine Straf-Anstalt zu betrachten sei.

Das hiesige Arresthaus ist (eben so wie das zu Cleve) allerdings ein Arrest- und Korrektionshaus. Die verurtheilten Korrektions-Sträflinge aus dem Landgerichtsbezirke von ...dorf, welche sämmtlich in dem hiesigen Gefangenhause aufbewahrt werden, sind deshalb von allen übrigen (Untersuchungs-) Gefangenen streng getrennt, indem diese ...tern in dem alten Gebäude, die verurtheilten Korrektions-Sträflinge aber in dem neuern ...kauften Starpertschen Gebäude aufbewahrt werden.

Für diese Korrektions-Sträflinge wird auch die in dem gedachten R. v. 31. Jan. d. J. ... bestimmte dunkelgraue Kleidung anzuschaffen sein, worauf bei den vorgelegten Etats-...rien Rücksicht genommen ist. Der Schlußsatz dieses R., daß nämlich die Bekleidung ... Arresthäusern nur dann verabreicht werden soll, wenn die Gefangenen keine eigenen, ...lichen Kleider besitzen, wird wohl nur auf die Untersuchungs-Gefangenen, nicht aber die korrektionell verurtheilten Gefangenen anzuwenden sein.

Der §. 11. jener V. hinsichtlich der rückfälligen und verurtheilten Vagabonden und ...ler in den Korrektionshäusern wird auch in der hiesigen Korrektions-Anstalt Anwen...g finden müssen.

Da aber der §. 46. oder der Schluß der V. die Sache zweifelhaft macht, indem be...t ist, daß die gegebenen Bestimmungen in der Rheinprovinz nur auf das Zuchthaus Werden und für Kriminal-Sträflinge in den Arrest- und Korrektionshäusern, nach dem ...lichen Inhalte, auf korrektionelle Sträflinge nicht Anwendung finden sollen, so erlau... wir uns, Ein K. Min. ganz gehorsamst zu bitten, über die hier vorgetragenen Zweifel ... hochgefällig mit Entscheidung versehen wollen. Düsseldorf, d. 30. Mai 1834.

K. Reg. Abth. des J.

(A. XVIII. 1088.—4. 112.)

...) Ber. des K. Ober-Präs. der Rheinprovinz, v. 18. Juli 1834, das K. Min. des J. u. d. P.

Ew. Exc. ermangele ich nicht, auf die, die Bekleidung der Gefangenen betr. hochge...te Verf. v. 4. d. M. mich dahin ganz geh. zu äußern, daß die in line der hohen C.-...f. v. 31. Jan. c. gegebene Bestimmung unverändert zur Anwendung zu bringen, die ...geschriebene Kleidung mithin von denjenigen verurtheilten Gefangenen in den Rheini...n Arrest- und Korrektionshäusern zu tragen sein dürfte, an welche nach §. 19. der ...ordnung v. 23. Oct. 1827 von der betr. Anstalt eine Bekleidung verabfolgt werden ... (A. XVIII. 1090.—4. 113.)

...) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 30. Aug. 1834, das K. Ober-Präs. der Rheinprovinz.

Mit Ew. rc. gutachtlichen Aeußerung in Betreff der Bekleidung der Gefangenen in ... Rheinischen Arrest- und Korrektionshäusern und der Anwendung der in line der C.-...f. v. 31. Jan. d. J. gegebenen Bestimmung, welche Sie in dem Ber. v. 18. Juli d. J. ...gesprochen haben, bin ich einverstanden, und ersuche Sie, danach sowohl die Reg. zu ...selderf, als auch die übrigen Reg. der Rheinprovinz, zur Sicherung eines gleichmäßi...n Verfahrens zu instruiren. (A. XVIII. 1091.—4. 114.)

...) Auszug aus dem R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Rochow), ... 1.. Septbr. 1837, an die K. Reg. zu Düsseldorf. Beibehaltung ... kurzen Beinkleider und langen Strümpfe in den Strafanstalten.

Auf den von der K. Reg. bevorworteten Antrag des Straf-Anstalts-Direktors zu ...

den Gebrauch langer Beinkleider und Socken für die männlichen Sträflinge ferner zu ...statten,

... ich nicht eingehen und eine solche Abweichung von den allgemeinen, durch den C.-...laß v. 31. Jan. 1834 (A. S. 172 ff.) vorgeschriebenen, Bestimmungen über die Be...dung der Sträflinge für die Strafanstalt zu Werden um so weniger genehmigen, als ... Bedenken, welche der rc. R. dem Gebrauche der kurzen Beinkleider entgegengestellt ..., durch die in den am besten eingerichteten Anstalten der Monarchie und von den be...ten Direktoren gemachten Erfahrungen widerlegt werden, was dem rc. R. auch ...eits bei meiner Anwesenheit in Werden von mir bemerklich gemacht worden ist. Unter ...dern hat sich die den Vorschriften des vorgedachten C.-Erlasses entsprechende Beklei...dungsart in der Strafanstalt zu Lichtenburg bereits seit so langen Jahren bewährt, daß ... Gründe der Beschwerden, welche darüber in einigen Anstalten, wo sie früher nicht ...geführt war, erhoben worden, nur in der Ungewohnheit und Abgeneigtheit gegen neue ...richtungen gefunden werden können.

Der Zweck dieser Kleidung ist hauptsächlich, die Strafgefangenen durch eine auße[r]gewöhnliche Kleidung, welche gleichwohl nicht so auffallend ist, daß sie sich derselben [bei] Entweichungen ꝛc. um jeden Preis entledigen zu müssen glauben, dem Polizei-Bea[mten] und dem Publikum dennoch kenntlich zu machen, und diesem Zwecke ist die vorgeschrie[bene] Kleidung ganz entsprechend.

Außerdem ist in Gefangen-Anstalten auch besonders darauf zu sehen, daß durch [die] Form der Kleider die Reinlichkeit befördert werde. Die kurzen Beinkleider gewähren [in] dieser Beziehung den Vortheil, daß die Revision durch die Revier-Aufsichtsbeamten wen[iger] Zeit erfordert, als bei langen Beinkleidern. Auch kann in den ersteren weniger Un[ge]ziefer wuchern, wie in den letzteren.

In den langen Strümpfen, welche allwöchentlich gewaschen werden, kann sel[bes] selbstredend nicht aufkommen, und wenn dies ja der Fall wäre, so wird dasselbe doch [bei] jeder Wäsche durch Brühen in heißem Wasser vernichtet.

Der Einwand dagegen, welchen der ꝛc. N. gemacht hat, daß die kurzen Beinkle[ider] denjenigen Arbeitern, welche ihre Arbeit im Sitzen und mit gekrümmten Knien verrich[ten] müssen, eine Spannung um letztere verursachen, würde allerdings begründet sein, w[enn] den Arbeitern nicht erlaubt wird, während der Arbeit die Kniesschnallen und die Kni[e] lösen zu dürfen. Es ist aber kein Grund vorhanden, den sitzend arbeitenden Gefange[nen] diese Bequemlichkeit bei der Arbeit zu versagen. Jener Einwand erscheint daher eben[so] unbegründet.

Daß die Beinkleider bei einigen Arbeitszweigen, namentlich bei den Weberstüh[len] nicht die etatsmäßig angenommene Tragezeit aushalten, ist eine bekannte Sache; was dessen hier mehr verbraucht wird, wird dagegen mehr als erforderlich an dem Verbrau[ch] der Jacken erspart, und von diesen Ersparnissen kann und muß der Zuschuß an Tuch [zu] den Beinkleidern genommen werden. Denn sonst würde für jede Arbeitsart eine beson[dere] Tragezeit der Kleidungsstücke zu bestimmen sein, was offenbar zu weit führen würde.

Dagegen finde ich den Vorschlag, für die Sommermonate statt der wollenen Strüm[pfe] dergleichen leinene, und zwar von einem Gemisch von ⅔ leinenem und ⅓ Baumwoll[en] Garn, in Gebrauch setzen zu lassen, sehr zweckmäßig, und will daher die Ausführ[ung] desselben genehmigen. (A. XXI. 736. — 3. 136.)

εεε) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 1. Dec. 18[..] an die K. Reg. zu Düsseldorf. Tragen langer Beinkleider Seitens [der] Gefangenen in den Arrest- und Korrektionshäusern.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 14. v. M. genehmigt das unterz. Minist. angetragen[er]maßen, daß in den Arrest- und Korrektionshäusern zu Düsseldorf und Cleve und in [dem] Arresthause zu Elberfeld, den Untersuchungs-Gefangenen und denjenigen Strafgef[an]genen, deren Detention nicht über drei Monate dauert, während der Etats-Periode [von] 1838—40 das Tragen langer Beinkleider gestattet werde. (A. XXI. 1050. — 4. 1[..])

7) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 27. Juli 18[..] an die K. Reg. zu Posen. Bekleidung der in die Strafanstalten ab[ge]lieferten Militair-Sträflinge.

Auf den Ber. v. 4. Juni c., die Bekleidung der in die Strafanstalt zu Rawicz a[b]liefernden Militair-Sträflinge betr., wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß die [Mili]tair-Sträflinge, gleich den übrigen Strafgefangenen, sowohl während ihres Aufenth[alts] in der Anstalt mit der Züchtlings-Kleidung, als nach abgebüßter Strafe bei ihrer [Ent]lassung mit den nothwendigsten Kleidungsstücken aus den Vorräthen der Anstalt zu [ver]sehen sind, da, wenn einmal die Nothwendigkeit vorhanden ist, sie auf Kosten des St[aats] zu bekleiden, es gleichviel erscheint, ob die Kosten aus Militair-Fonds, oder aus [den] Fonds der Strafanstalten bestritten werden. (A. XIX. 512. — 3. 158.)

γγ) Genuß der frischen Luft.

1) Rawiczer H. O. §. 38., Rheinische H. O. §. 43.

2) Vergl. C.-R. v. 23. Nov. 1833 und R. v. 16. Nov. 1835 un[ter] sub γ., ββ. Litt. ααα. No. 2. γγγ. S. 252 u. 253.

γ) Sorge für die Erreichung des Strafzweckes.

αα) Von dem Zwange zur Arbeit.

ααα) Von den Beschäftigungs-Arten.

1) Rawiczer H. O. §§. 40—43, Rheinische H. O. §§. 24—[..]

2) C. R. des K. Minist. des J. (Köhler), v. 21. März 1826, [an] die K. Reg. zu Breslau, Liegnitz, Marienwerder, Gumbinnen [..]

r. Beschäftigung der Sträflinge in den Zuchthäusern und Besserungs-alten, besonders mit Anfertigung des Packtuchs.

Wegen der den Sträflingen in den Zuchthäusern und Besserungs-Anstalten zu ver-...en Beschäftigung entstehen oft in mannigfachen Beziehungen nicht leicht zu beseitigende Schwierigkeiten. Entweder sind die Arbeiten von der Art, daß die Anlehrung bei anzustellenden Sträflinge eine geraume Zeit, oder eine besondere Geschicklichkeit ert, oder es ist zu der Aufstellung der Werkzeuge ein größerer Raum nöthig, als ista't nach ihrer Einrichtung beschaffen kann. Zu manchen anderen Arbeiten müssen en, wenn sich nicht, wie selten der Fall ist, Verleger finden lassen, Anlage-Kapitalien sten sein, deren Wiedereinziehung schwierig, und oft zum Theil unmöglich ist. fehlt es zum öfteren an Gelegenheit zum vortheilhaften Verkauf, die Vorräthe i sich an, und müssen endlich mit großem Verluste in Geld gesetzt werden. Es ist von großer Wichtigkeit, solche Beschäftigungs-Arten ausfindig zu machen, welche Schwierigkeiten nicht mit sich führen, leicht anzulehren sind, keinen großen Raum, kl Verlag erfordern, und einen dauernden Absatz versprechen. Unter andern scheint erzu ganz besonders die Anfertigung von Packtuch, welches in bedeutenden Quan-gebraucht wird, vorzüglich alsdann zu eignen, wenn damit zugleich, wenigstens eise, das Spinnen des dazu benöthigten Garns in der Anstalt verbunden werden kann. Die Reg. erhält daher in der Anlage zwei Proben von dergleichen im Handel vor-b gesuchten Packtuch, von welchen eine, und zwar die bessere, Gattung unter der ...ung des Memeler bekannt, die andere aber das sogenannte schottische Dundee ...ing ist, um diesem Gegenstande Ihre nähere Aufmerksamkeit zu widmen, und unter ...ung Sachverständiger gründlich untersuchen zu lassen, ob in den unter Ihrer Lei-...ordneten Straf- und Besserungs-Anstalten zu NN. Einrichtungen sich dürften ...lassen, um die Fertigung eines Fabrikats dieser Art im Großen einführen zu ...n. Die Resultate dieser Erörterungen sind ausführlich anzuzeigen, und wird nur ...t, daß besonders die Kante oder Leiste sehr sorgsam und gleich gearbeitet sein muß, vorzüglich das Memeler sich auszeichnet, übrigens künftig über die Breite, Schwere ...nge der Stücke noch genauere Details werden mitgetheilt werden, sobald nur über-...näher festsuchen wird, ob diese Fabrikation sich dort einführen lassen möchte.

(A. X. 129. — 1. 105.)

3) C. R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 27. März ..., an die Reg., in deren Bezirk sich Straf- und Besserungs-Anstalten ...den,[1]) wegen Errichtung von Holzschneidereien in den Höfen ge-...er Anstalten.

Aus dem Ber. der K. Reg. vom 3. d. M. habe ich gern ersehen, daß der Arbeitsbe-...m dem Arrest- und Korrektions-Hause zu Cöln in der letzteren Zeit ein günstigeres ...tat ergeben hat, als dies früher der Fall war.

Unter den Beschäftigungsarten, die nach Anzeige der K. Reg. theils neu eingeführt ...n, theils eine größere Ausdehnung erhalten haben, hat besonders die in den Höfen ...stalt errichtete Holzschneiderei meinen Beifall, da diese sich sowohl wegen der für ...ene Gefangene sehr zweckmäßigen und gesunden Arbeit, als wegen des guten ...elohns, der dadurch erzielt wird, empfiehlt.

Die K. Reg. hat daher diesen Arbeitszweig möglichst zu erweitern, und darnach die ...t. des dort. Arresthauses mit der Aufforderung zu instruiren, ... Gegenstandes ...n mit Baumeistern und Bau-Unternehmern in Unterhandlung zu t...n.

...n Gelegenheit zum Absatz geschnittener Hölzer wird es in Cöln ni...t ...ehlen.

Die K. Reg. hat zugleich in Erwägung zu nehmen, ob der in Rede stehende Arbeits-...a nicht auch für das Arresthaus zu Bonn zu berücksichtigen sein möchte, indem er sich ...ohl dort mit Erfolg durchführen lassen wird. (A. XVII. 166. — 1. 100.)

4) C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 31. Januar 1834 sub VII. ...en S. 235.)

---

[1]) Dies R. ist an die Regierung zu Cöln und zugleich an die Reg. zu Koblenz, Trier, Aachen, Düsseldorf, Münster, Minden, Merseburg, Potsdam, Posen, Breslau, Liegnitz, Marienwerder und Gumbinnen zur Nachricht und um auf die Einführung der Holzschneiderei in Bau- und Fournier-Holzbrettern rc., die sich in den meisten Straf- und Besserungs-Anstalten mit Erfolg einrichten lassen wird, auch hinsichts der in Ihren Bez. vorhandenen Gefangen-Anstalten, soweit die Lokalität es gestatten möchte, Bedacht zu nehmen, erlassen worden.

5) In Betreff der Beschäftigung der Sträflinge in den Isolir-Lokalien, vergl. R. v. 16. Juni 1837, Beil. desselb. sub No. 7. (s. unten sub litt. γγγ. No. 7. sub γγγγ. S. 250.)

βββ) Von dem Arbeits=Pensum.

Rawiczer H. O. §§. 44—47., Rheinische H. O. §. 31.

γγγ) Von dem Ueberverdienste und dessen Verwendung.

1) Rawiczer H. O. §§. 48—55., Rheinische H. O. §§. 31—33.

2) C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 31. Januar 1834 sub VII und sub V. No. 11. Litt. b. (Oben S. 235.)

3) C.=R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler), v. 5. Juli 1835, an sämmtl. K. Reg. Aufbewahrung des ganzen Ueberverdienstes rückfälliger Verbrecher und Korrigenden in den ersten sechs Monaten der Strafzeit.

Die Bestimmung des C. v. 31. Jan. 1834 zu 11. b.[1]), wornach rückfällige Verbrecher und Korrigenden in den ersten sechs Mon. der Strafzeit keinen Ueberverdienst, und daher auch keinen Antheil an erlaubten Extra=Artikeln erhalten sollen, hat bei einigen Anstalts=Direkt. die Ansicht herbeigeführt, daß den Rückfälligen während der ersten sechs Mon. der Ueberverdienst gänzlich dergestalt zu entziehen sei, daß ihnen der Ueberverdienst auch nicht gut geschrieben und resp. bis zu ihrer künftigen Entlassung aus der Anstalt nicht aufbewahrt werde. Dies ist aber bei dem Erlasse des C. v. 31. Jan. 1834 nicht bezweckt, sondern es ist nur beabsichtigt worden, daß die Rückfälligen während der ersten sechs Mon. von der Begünstigung ausgeschlossen werden sollen, die Hälfte ihres Ueberverdienstes zur Anschaffung erlaubter Neben=Artikel verwenden zu dürfen, und daß daher für den gedachten Zeitraum der ganze Betrag des Ueberverdienstes den Rückfälligen gut geschrieben und für sie aufbewahrt werden soll.

Der K. Reg. wird dies in Verfolg des C. v. 31. Jan. 1834 zur Nachricht und etwanigen weiteren Veranlassung bekannt gemacht. (A. XIX. 813. — 3. 159.)

4) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Dez. 1835, an d. K. Reg. zu Posen. Verwendung des Ueberverdienstes der Gefangenen in den Straf= und Besserungs=Anstalten.

Die Anfrage der K. Reg. in dem Ber. v. 15. Juni d. J. (ad 4) über die Interpretation einer Bestimmung des diesseitigen R. v. 31. Jan. 1834 (No. 27 u. 43 desselben) in Betreff des Ueberverdienstes wird dahin beantwortet, daß nach der Absicht des [illegible] Min. im Ganzen nur der sechste Theil des Gesammt=Arbeitsverdienstes einer Strafanstalt als Ueberverdienst verausgabt werden soll. Dies schließt jedoch die Befugniß der Verwaltungsbehörde nicht aus, für einzelne Arbeitszweige mehr als ein Sechstel des Arbeitsverdienstes zu bewilligen. (A. XIX. 1082. — 4. 130.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 4. März 1837, an die K. Reg. zu Münster. Verwendung der von den belegten Ueberverdienstgeldern der Strafgefangenen aufgekommenen Zinsen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 8. Febr. c. hierdurch eröffnet, daß sich gegen [illegible] ren Antrag:

> die Zinsen von den belegten Ueberverdienstgeldern der Zuchthaus=Gefangenen [illegible] Münster dem Gefängniß=Vereine zu dem Behufe zu überweisen, um diese Gelder für solche Gefangene zu ihrem ferneren Fortkommen zu bestimmen, welche während der Anwesenheit in der Anstalt sich gut betragen haben, gleichwohl aber nicht im Stande gewesen sind, Ueberverdienst zu erwerben,

nichts erinnern läßt.

Es wird daher das desfallsige Verfahren der K. Reg. sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft, hiermit genehmigt. (A. XXI. 204. — 1. 206.)

6) In Betreff der den mit Oekonomie= und Hausarbeiten beschäftigten Gefangenen zu bewilligenden Ueberverdienst=Entschädigung:

αααα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15 Febr. 1837, an die K. Reg. zu Aachen. Remuneration der mit Hausarbeiten beschäftigten Gefangenen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 16. Juni pr., die Remuneration der mit Hausarbeiten beschäftigten Gefangenen in der dortigen Gefangen=Anstalt betr., hierdurch eröffnet, daß es allerdings billig erscheint, denselben einen mäßigen Ueberverdienst aus [illegible]

---

[1]) Oben S. 235.

sammt-Einnahme vom Arbeitsverdienste zu Theil werden zu lassen. Die K. Reg. hat ... das dieserhalb bisher eingeführte Verfahren auch noch ferner beizubehalten, und die ...fallsigen von den mit Hausarbeiten beschäftigten Gefangenen verdienten Remuneratio... aus den allgemeinen Einnahmen der dortigen Gefangen-Arbeits-Kasse bestreiten und ...er von letzterer gelegten besondern Rechnung verrechnen zu lassen.

(A. XXI. 198. — 1. 200.)

...) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Bernüth), v. 8. Sept. 1837, die K. Reg. zu Düsseldorf. Bewilligung einer monatlichen Ueberver...nst-Entschädigung für die mit Oekonomie- und Hausarbeiten in den ...resthäusern beschäftigten Gefangenen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 15. Aug. c., die Ueberverdienst-Entschädigung für die Oekonomie- und Hausarbeiten beschäftigten Gefangenen in den Arresthäusern zu Düs...orf, Cleve und Elberfeld betr., wird Derselben hierdurch eröffnet, daß es allerdings ... und den bestehenden allgemeinen Vorschriften entsprechend erscheint, wenn auch den ...en, Wäscherinnen, Krankenwärtern u. s. w. ein mäßiger Ueberverdienst aus der Ge...mt-Einnahme vom Arbeits-Verdienste zu Theil wird.

Der K. Reg. wird daher hierdurch die Autorisation ertheilt, den Köchen, Wäsche...en, Gerißmengern, Krankenwärtern, Flickschustern, Flickschneidern und Flickschrei...n sowohl des dortigen Arresthauses, als der Arresthäuser zu Cleve und Elberfeld, ei... Ueberverdienst von monatlich 15 Silbergr., so weit sie sich sonst gut führen, zu bewil...en. Die desfallsigen Ausgaben aus den allgemeinen Einnahmen vom Arbeitsverdienste ...eiten, und in der über letztern gelegten Rechnung verrechnen zu lassen.

(A. XXI. 758. — 3. 137.)

7) In Betreff der Art und Weise der Disposition über die ...berverdienstgelder:

aaaa) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 18. Juni 1837, ... die K. Reg. zu Magdeburg.

Indem ich der K. Reg. den von dem Geh. O. Reg.-Rath Jacobi über die von dem... ...er in meinem Auftrage am 29. v. M. abgehaltene Revision der Zwangs-Arbeitsan... ...t zu Groß-Salze unterm 5. d. M. an mich erstatteten Ber. im abschriftl. Anschluß ...rücklich übersende, genehmige ich nachträglich diejenigen Einleitungen und Verf., ...che, laut der mir vorgelegten Verhandl. d. d. Magdeburg den 30. Mai c. (Anl. a.), in ...Konferenz des Min.-Kommissarius mit dem O. Reg.-Rath Gruel und dem betreffen... ...Dep.-Rath, zur Verbesserung des Zustandes der Anstalt in Folge jener Revision getrof... ...und verabredet worden sind.

Die K. Reg. hat demgemäß das Weitere zu veranlassen.

a.

Auszug.

Magdeburg, den 30. Mai 1837.

Gestern wurde von dem Kommissarius des K. Min. des J. u. d. P., H. Geh. O.-...Rath Jacobi, mit Zuziehung des Dep.-Raths der hiesigen Reg., eine Visitation ...r Zwangs-Arbeitsanstalt zu Salze abgehalten. Ueber die dabei zu bemerken gewesenen ...Gegenstände ist heute mit dem Vorsitzenden der Abth. des J. berathen, und Folgendes ...ieber zu registriren gewesen:

6) Man fand, daß die Gefangenen Messer in ihrem Privatgebrauch haben. Dieser ...er Natur der Sache nach höchst bedenkliche Uebelstand muß sofort abgestellt, und ...müssen hinführo den Gefangenen ihre Brodportionen schon im zerkleinten Zustande ...ugetheilt werden. Zum Aufstreichen der Butter können sich die Gefangenen hölzer...ner, messerähnlicher Instrumente bedienen.

7) Der Ueberverdienst wird, so weit dessen Verwendung während der Haft überhaupt nach den dieserhalb bestehenden Grundsätzen zulässig ist, den Gefangenen baar aus...gezahlt. Es hat dies die Folge, daß damit mancherlei Mißbrauch getrieben werden kann. Es erscheint daher als zweckmäßig, daß die Verwendung dieses Ueberverdien...stes von den Beamten der Anstalt nach den Wünschen der Detinirten, soweit densel...ben hiernächst nachgegeben werden kann, geschieht, und über diesen Verkehr mit ei...nem jeden Detinirten ein sogenanntes Ueberverdienstbuch gehalten wird, in welches ein...getragen wird, was derselbe an Ueberverdienst zu empfangen hat, und was davon für ihn ausgegeben wird, dergestalt, daß sich ein jeder leicht selbst berechnen kann, wie viel sein etwaniges Guthaben beträgt.

Jacobi. Gruel. Koerber.

(A. XXI. 454. — 3. 181.)

ββββ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 12. D
1837, an die K. Reg. zu Breslau.

Auf den Ber. v. 2. Mai c. eröffne ich der K. Reg., daß das bei dem Korre
hause zu Schweidnitz bestehende Verfahren, wonach den Korrigenden Blechmark
Ueberverdienst zum Gebrauche in der Anstalt gezahlt werden, unzweckmäßig er
und daher abgestellt werden muß. Die noch im Laufe befindlichen Blechmarken,
daher sofort eingezogen, und der zur Beseitigung dieses Gegenstandes etwa noch e
liche Realisations=Fonds kann aus dem Extraord. der Anstalts=Kasse entnommen
Bei der Strafanstalt zu Naugardt besteht die Einrichtung, daß die Vergütigu
Ueberverdienstes weder baar, noch durch Geldmarken, sondern in der Art erfolgt, d
Sträflinge die Hälfte seines Ueberverdienstes zur Anschaffung erlaubter Genußmit
Disposition gestellt und die Abrechnung auf dem Papiere geführt wird.

Bei dieser Einrichtung, welche der K. Reg. zur Nachahmung empfohlen wir
von welcher Sie das Nähere durch die Anstalts=Direktion zu Naugardt erfahre
muß nur darauf sorgfältig geachtet werden, jedem Sträflinge fortdauernd die Ue
gung zu gewähren, daß ihm dasjenige wirklich vergütigt wird, was ihm zugedacht
gebührt[1]). (A. XXI. 1051. — 4. 160.)

γγγγ) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Roc
v. 16. Juni 1837, an die K. Reg. zu Merseburg. Behandlun
auf dem Büreau arbeitenden, der in den Isolirlokalien beschäftigte
der als krank sich angebenden Sträflinge.

Indem ich die K. Reg. veranlasse, dies der Anstalts=Direktion zu Lichtenb
kannt zu machen, genehmige ich zugleich nachträglich diejenigen Einleitungen und
welche, nach dem Inhalte der über die Konferenz des Minist. Kommissarius mit d
Reg. Präs. und den betr. Reg.=Mitgliedern aufgenommenen protokollarischen Ve
lung v. 25. v. M. (Anl. a.), in Folge der Revision der Strafanstalt zu Lichtenbu
troffen und verabredet worden sind.

a.

Auszug.

Verhandelt Merseburg, den 25. Mai 1837.

Bei der heute über die Straf= und Besserungs=Anstalt in Lichtenburg und
durch den Ministerial=Kommissarius gehaltene Revision genommenen Rücksprache
folgende Gegenstände zur Verhandlung:

4) Da gefunden ist, daß die Sträflinge sogenannte Messerzwicken im Besitz
damit aber Unfug getrieben werden kann, so soll dies sofort untersagt werden.

5) Bisher wird den Sträflingen in Lichtenburg dasjenige Geldquantum von
Ueberverdienst baar in die Hände gegeben, worüber sie frei disponiren k
Dies ist unangemessen befunden, und sollen künftig die Sträflinge kein baares
in die Hände bekommen, sondern sie sollen nur über die Verwendung des w
lichen Dispositions=Quantums der Direktion zeitig die gebührende Anzeige m
und diese soll mit jenem Gelde die Gegenstände ankaufen und ihnen in n
überantworten, dahingegen verpflichtet sein, für einen jeden Sträfling ein
und Debet zu führen in einem kleinen Büchelchen, welches nicht mehr, wie b
bei der Direktion aufbewahrt und nur von Zeit zu Zeit dem Sträfling vorg
wird, sondern stets und immer in den Händen des Sträflings selbst zu seiner
nen Ueberzeugung und Nachrechnung zu belassen ist.

6) Diejenigen Sträflinge, welche auf dem Büreau arbeiten, dürfen keine besse
gerstellen haben wie die andern, und namentlich sind die Federbetten, die je
sie gebraucht werden, in sofern sie nicht im Anstalts=Lazareth oder sonst zwed
ger zu gebrauchen sind, unverzüglich für die Anstalt zu verkaufen und ist di
nahme gehörigen Orts zu verrechnen.

7) Diejenigen Sträflinge, welche in den Isolirlokalien beschäftigt werden, soll
nun an, soweit es irgend möglich ist, solche Arbeiten verrichten, wobei eise
anderweitige Instrumente von harten Körpern nicht erforderlich und gebrauch
den, damit sie mit diesen in ihrer Einsamkeit keinen Mißbrauch machen könne
Desgleichen sind aus diesen Lokalien alle eingeschlagenen Nägel, Klamm
s. w. zu entfernen.

8) Wenn ein Sträfling krank zu sein behauptet, und dies nicht sofort ohne irg
Bedenken oder einen Zweifel äußerlich wahrzunehmen ist, so soll der Anstalt

[1]) Vergl. auch das R. v. 5. Nov. 1830 ad 4 (A. XX. 990. — 4. 162).
S. 226.

verpflichtet sein, bevor er denselben auf die Krankenstube zuläßt, mit dem Anstalts-Direktor oder Arbeits-Inspektor über des fraglichen Sträflings Persönlichkeit, etwanige Neigung zum Faullenzen, Lügen u. s. w. ausführliche Rücksprache zu nehmen, um auf diese Weise jeder Täuschung möglichst zu begegnen.

v. Meding. Jakobi. Krüger. Brüggemann.

(A. XXI. 486. — 2. 182.)

8) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 24. Sept. 1834, die K. Reg. zu Liegnitz. Disposition über den Ueberverdienst Seitens der Sträflinge, die auf Lebenszeit oder zu langwieriger Haft verur[theil]t sind.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 10. v. M. in Betreff des Ueberverdienstes der Sträf[linge], die auf Lebenszeit oder doch auf eine lange Reihe von Jahren verurtheilt sind, ge[neh]mige ich, daß den von der K. Reg. sub a Ihres Ber. bezeichneten Sträflingen, welche [auf] Lebenszeit, oder auf so lange Zeit verurtheilt, oder so gebrechlich sind, daß nach [mens]chlichem Ermessen sie ihre Freilassung nicht mehr erleben werden, bei guter Aufführ[ung] unter gehöriger Aufsicht auch die zweite Hälfte des Ueberverdienstes, besonders aber [...] überlassen werden kann, wenn dieselben die zweite Hälfte oder einen Theil davon zu [...] ihren Angehörigen verwenden wollen.

Dagegen kann ich aber hinsichtlich der sub b. bezeichneten Individuen, welche zu 15 [Jahren] [...] sind, auf den Antrag der K. Reg., diesen drei Viertheil des ganzen Ueberverdienstes zukommen, und nur ein Viertheil aufbewahren zu lassen, nicht eingehen, [we]il gerade dergleichen Sträflingen, welche lange im Zuchthause gesessen haben, bei ihrer [...] Entlassung die Geldmittel am meisten Noth thun, um im freien Zustande ihren [Unterh]alt zu finden. (A. XVIII. 800. — 3. 117.)

9) C. R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler), v. 9. Sept. 1833, [a]n sämmtl. K. Reg. Portofreiheit für die Ueberverdienstgelder entlassener [Zü]chtlinge und Korrigenden.

In Verfolg des C. v. 12. Febr. d. J. (Anl. a.), wornach den Züchtlingen und Kor[rigen]den bei ihrer Entlassung aus den Straf- und Besserungsanstalten der durch ihre Be[schäft]igung etwa erzielte Ueberverdienst nicht eingehändigt, sondern, nachdem dem zu Ent[lassen]den ein angemessenes Reisegeld gezahlt worden, der fernerweite Ueberverdienst-Be[trag] [der] Obrigkeit des künftigen Aufenthaltsortes übersendet werden soll, — ist es zur [Spra]che gebracht worden, daß bei dieser, aus polizeil. Rücksichten eingeführten Einrich[tung] für die betr. Individuen der Nachtheil entstehe, daß sie nach Höhe des erwachsenden [Port]o's einen Abzug von dem Ueberverdienst erleiden müßten.

In Erwägung der hierbei obwaltenden Rücksichten ist, wegen Bewilligung der Porto[freiheit] für die den entlassenen Sträflingen rc. von den Verwaltungsbehörden der Straf- [und] Besserungsanstalten an die Ortsobrigkeiten nachzusendenden Ueberverdienstgelder, mit [dem] H. Gen. Postmeister verhandelt worden, welcher sich bereit erklärt hat, für jene Gel[der] die Portofreiheit zuzugestehen. Die Postanstalten werden durch das nächste Gen. C. [...] K. Gen. Postamte hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die [...] [...]chenden Geldsendungen mit der Rubrik:

„[Ueber]verdienstgelder entlassener Strafgefangenen und Korrigenden"

[...], und mit den Dienstsiegeln der betr. Verwaltungsbehörden verschlossen sein [...].

[Inde]m die K. Reg. hievon in Kenntniß gesetzt wird, erhält Sie zugleich die Anwei[sung], demgemäß weitere Verf. zu erlassen.

a.

In mehreren Zucht- und Korrektionshäusern besteht die Einrichtung, daß dem Züchtl[ing] bei der Entlassung aus der Anstalt der durch seine Beschäftigung etwa erzielte Ueber[verdienst] nicht eingehändigt, sondern, nachdem dem Entlassenen ein angemessenes Reise[geld] gezahlt worden, der Obrigkeit seines künftigen Aufenthaltsortes übersendet wird. [Diese] Einrichtung besteht in der Strafanstalt zu Werden nicht.

Nach §. 52 der Hausordn. für dieselbe wird vielmehr die Hälfte des Ueberverdienstes, [zur] Verbesserung der Lage derjenigen Sträflinge, deren Betragen untadelhaft ist, oder deren [...] rege erhalten werden muß, während ihrer Strafzeit verwendet, die andere [Hälfte] erhalten die Sträflinge bei der Entlassung, wenn diese zweite Hälfte nicht etwa [...] aus besonderen Gründen während der Strafzeit verabfolgt worden ist.

Wenn auch diese Einrichtung im Wesentlichen bestehen bleiben mag, so finde ich doch [die] Verabreichung des für den Züchtling bei der Entlassung etwa noch vorhandenen Ueber[verdienst]es an ihn selbst nicht angemessen, bestimme vielmehr, daß die Eingangs gedachte [Ei]nrichtung

wonach nämlich dem Entlassenen nur ein angemessenes Reisegeld, der Rest des l
verdienstes aber der Obrigkeit seines künftigen Wohnorts eingehändigt wird,
auch rücksichtl. der Strafanstalten des dort. Dep. in Anwendung gebracht werde, w
die K. Reg. das Weitere zu veranlassen hat. Berlin, den 12. Febr. 1833.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Brenn.

An die K. Reg. zu Düsseldorf, Potsdam, Merseburg, Aachen, Koblenz, Köln,
Minden, Münster, Marienwerder, Posen, Breslau, Liegnitz, Gumbinnen u. Ste
(A. XVII. 753. — 3. 107.)

ββ) Von den Maaßnahmen zur Regelung des äuße
chen Betragens der Sträflinge.

ααα) Allgemeine polizeiliche Vorschriften (Disziplin
Gesetze).

1) Rawiczer H. O. §§. 56—69, Rheinische H. O. §§. 54. ff.

2) Vorschriften in Betreff der Tages-Ordnung, insbesond
bei Austheilung und Verzehrung der Mittagskost und
Benutzung der Freistunden:

αααα) Die der Rawiczer H. O. beigefügte Tages-Ordnung, insbe
dere sub No. 5 u. 16. (Oben S. 148.)

ββββ) Rheinische H. O. §. 42 (oben S. 210.).

γγγγ) C.-R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn), v. 23.
1833, an sämmtliche K. Reg. Austheilung und Verzehrung der Mitt
kost und Benutzung der Freistunden Seitens der Sträflinge.

Nachdem bei Gelegenheit einer, dem H. Geh. O. Reg.-Rath Jacobi von mir üb
genen Revision der Straf- und Besserungsanstalt zu Spandau, die in dem auszugs
(Litt a) anl. Ber. desselben angedeuteten Uebelstände, hinsichtlich der Art und We
Austheilens und Verzehrens der Mittagskost, so wie der Benutzung der Freistunden
die Sträflinge bemerkbar geworden, habe ich mich veranlaßt gefunden, die Reg. zu
dam durch die gleichfalls im Auszuge beif. Verf. v. 13. d. M. (Anl. b.) wegen E
rung einer anderweiten zweckmäßigeren Einrichtung mit Anweisung zu versehen. D
erforderlich ist, daß ein gleiches oder wenigstens ähnliches Verfahren auch in den
Straf- und Korrektionsanstalten, resp. Arresthäusern, wo solches bisher noch nicht
funden haben möchte, eingeführt werde; so fordere ich die K. Reg. auf: die ihr
ordneten Institute dieser Art danach zu instruiren, und auf die Befolgung der erth
Vorschrift zu halten.

a

Auszug aus den Bemerkungen über den Zustand der Strafanstalt
Spandau, bei der am 4. Nov. 1833 durch den Unterzeichneten abgeh
tenen Revision derselben.

rc. rc.

7) Ein großer Uebelstand, den ich in der Anstalt zu Spandau wahrgenommen h
besteht in der Art und Weise, wie die Mittagskost vertheilt und verzehrt wird. Ich be
mich gerade an einem nach dem Hofe des Männerreviers führenden Fenster, als mit
Male sämmtliche männliche Sträflinge, mit Ausnahme der Kranken und der in den
Ungefängnissen sitzenden Individuen, die Arbeitssäle verließen, und sich unter laut
töse der Privatunterhaltung, ohne alle Ordnung durch einander laufend, auf dem
versammelten, wo einem Jeden in einen Napf, den er in der Hand hatte, das Mittag
aus einem dort stehenden Kübel, nebst der Brotportion zugetheilt wurde.

Die Sträflinge begaben sich sodann in gedrängten Massen in die beiden Sp
wo es so laut herging, daß man sein eigenes Wort nicht hören konnte. Die
welche in den Sälen keinen Platz fanden, verzehrten ihr Mittagessen auf dem Hofe,
stehend, theils sitzend.

Das Nachtheilige dieser ganzen Einrichtung, besonders in einer so bevölkert
stalt, wie die Spandauer ist, tritt zu deutlich hervor, als daß es eines näheren Na
ses der Nothwendigkeit einer diesfälligen Abänderung bedarf.

Die männlichen Sträflinge werden in gehöriger Ordnung und unter Aufsicht in
theilungen nach Maaßgabe des Raums in den Speisesälen, zum Mittagessen zu
ren, und die Unterhaltung unter den Gefangenen wird strenge zu untersagen, eine ä
che Ordn. auch für die Freistunden, während deren die Gefangenen auf dem Hofe sich
den, vorzuschreiben sein. Es darf nicht gestattet werden, daß die Gefangenen nach
Belieben sich auf dem Hofe herumtummeln, und sogar, wie ich selbst gesehen habe,

en, sondern die Sträflinge werden paarweise in angemessenen Abth. in geregelte Ord-
durch Aufseher auf- und abgeführt werden müssen.
Sobald die eine Abth. in die Arbeitslokalien zurückkehrt, wird die nächste Abth. in
Hof geführt, und so nach und nach mit der Ablösung fortgefahren.
An den Sonn- und Feiertagen müssen die Sträflinge außer der Kirchzeit, so wie der
r gestatteten Erholungszeit auf dem Hofe, in ihren Arbeitssälen auf ihren gewöhnli-
Plätzen konsignirt bleiben. Es ist Jedem frei zu stellen, ob er arbeiten, und dadurch
n Nebenverdienst vermehren, oder ob er ein religiöses Buch lesen will.
Eine Konversation unter den Gefangenen darf aber nicht geduldet werden.
Was Hinsichts der Männer von mir vorgeschlagen worden, wird auch in Betreff der
der Anwendung finden. Für diese fehlt es zudem, wie ich schon ad 2 bemerkt habe,
an einem Speisesaale. rc. rc.
Berlin, den 8. Novbr. 1833. Jacobi.

b.

Auszug.

Der H. Geh. Ob. Reg. Rath Jacobi, welcher von mir mit einer Revision der Straf-
Besserungsanstalt zu Spandau beauftragt worden ist, hat mir über den bei dieser Revi-
vorgefundenen Zustand der Anstalt die abschriftlich anliegenden Bemerkungen vorge-
Einverstanden mit den darin gemachten Vorschlägen, finde ich mich zu nachstehen-
Bestimmungen veranlaßt:
Zu 7. Ist die Art und Weise, wie nach der Anzeige des Kommissarii die Mittagskost
der Anstalt vertheilt und verzehrt wird, bei den daraus unverkennbar hervorgehenden
Uebelständen nicht zu billigen, vielmehr muß in dieser Beziehung eine ähnliche Einrich-
getroffen werden, als in anderen gleichartigen Instituten besteht. Die K. Reg. hat
zufolge die Verwaltungsbehörde der Strafanstalt dahin zu instruiren, daß die männli-
Sträflinge von jetzt ab in gehöriger Ordnung und unter Aufsicht, in nicht größeren
h., als sie der Raum in den Speisesälen gestattet, dorthin zum Mittagsessen geführt,
daß die Unterhaltungen unter den Gefangenen während der Speisezeit strenge unter-
werden. Eine ähnliche Ordnung ist auch für die Freistunden, während deren die
fangenen auf dem Hofe sich befinden, vorzuschreiben. Es darf von der Aufsichtsbe-
de nicht gestattet werden, daß die Gefangenen während der Freistunden nach ihrem Be-
en auf dem Hofe sich herumtummeln, sondern dieselben sind in angemessenen Abth.
weise und in geregelter Ordnung durch Aufseher auf- und abzuführen. Sobald die
Abth. in die Arbeitslokalien zurückkehrt, ist die nächste Abth. in den Hof zu führen,
auf diese Weise nach und nach mit der Ablösung der einzelnen Abth. fortzufahren.
An den Sonn- und Feiertagen müssen die Sträflinge außer der Kirchzeit und der ih-
zur Erholung auf dem Hofe gestatteten Zeit, in den Arbeitssälen auf ihren gewöhnli-
n Plätzen versammelt bleiben. Dabei ist Jedem jedoch zu überlassen, ob er arbeiten,
dadurch seinen Nebenverdienst vermehren, oder zu seiner Erbauung in einem religiö-
n Buche lesen will. Eine Unterhaltung unter den Sträflingen darf aber auch bei dieser
Freizeit nicht geduldet werden.
Uebrigens sind diese Einrichtungen, gleichwie für die Männer, so auch für die Wei-
r. in Anwendung zu bringen. rc. rc. Berlin, den 13. Novbr. 1833.

Der Min. des J. und der P.
v. Brenn.

(A. XVII. 1022. — 4. 96.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 16. Novbr. 1835, an die K. Reg. zu Düsseldorf. Tägliche Gewährung des Genusses der [illegible] Luft für die Strafgefangenen.

Ueberhaupt hat die K. Reg. den Strafanstalts-Direktor zu Werden dahin zu instrui-
r., daß er allen Gefangenen, deren Gesundheitsumstände kein Hinderniß entgegen stellen,
täglich mindestens eine halbe Stunde lang in angemessenen Abth. auf dem Hofe der
Strafanstalt den Genuß der freien Luft zu gewähren, und dabei nach der Ordn. zu verfah-
ren habe, welche durch die dem C.-R. v. 23. Novbr. 1833 beigeschlossene Verf. an die Reg.
[illegible] vorgeschrieben worden ist. (A. XIX. 1083. — 4. 131.)

3) Kontrolle des Briefschreibens.

aaaa) Rawiczer H. O. §. 16.

ββββ) Rheinische H. O. §. 76.

γγγγ) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn), v. 28. Novbr. 33, an das K. Oberpräs. in Koblenz. Kontrolle des Briefschreibens Gefangenen in den Straf- und Besserungsanstalten.

Der H. Justizmin. v. Kamptz hat in Folge eines Ber. des Ober-Prokur. zu K und der damit abschriftl. einger. Verf., welche Ew. rc. unterm 26. Juli d. J. an die R zu Trier erlassen haben, und wonach Sie der Meinung sind, daß durch die Allerh. K. v. 20. Juni d. J. die Vorschrift des §. 76 der Hausordn. für die Arrest- und Korrektio häuser und des §. 85 der Hausordn. für die Strafanstalt zu Werden, hinsichtlich des Br schreibens der Gefangenen, als aufgehoben anzusehen sei, dasjenige Schreiben v. 16. d. an mich gerichtet, von welchem ich Ihnen anbei eine Abschrift (Anl. a.) mit dem Bem ken mittheile, daß ich der darin aufgestellten Ansicht beizustimmen um so weniger Bede ken finde, als solche dem Interesse der Verwaltung in Beziehung auf die Handhabung Disciplin und Ordnung in den Anstalten ganz entspricht.

Ew. rc. haben also hiernach die Reg. näher anzuweisen.

a.

Ew. Exc. wollen aus dem abschriftl. beigef. Ber. des O. Prok. zu Köln v. 6. d. und aus dem ebenfalls abschriftl. beigef. Erlasse des H. O. Präs. der Rheinprovinz an K. Reg. zu Trier v. 26. Juli d. J. gef. ersehen, daß der Letztere im Widerspruche mit d Ersteren der Meinung ist, als ob durch die bei Gelegenheit eines Begnadigungsgesuch des Ackerers N. N. aus N. unterm 20. Juni d. J. an mich ergangene, Ew. Exc. von am 21. Juni d. J. mitgetheilte Allerh. K. O., die Vorschriften des §. 76 der Hausord für die Arrest- und Korrektionshäuser und des §. 85 der Hausordn. für die Strafanstalt Werden, wonach das Briefschreiben der Arrestaten ohne vorherige Erlaubniß versa wird, als aufgehoben anzusehen sei. Diese Ansicht ist aber offenbar nicht richtig. Da die erwähnte Allerh. O. bestimmt nur, daß das Anrufen der K. Gnade den Gefangen nicht verwehrt, geschweige denn bestraft werden solle. Hierdurch sind aber keineswe die Vorschriften der beregten Hausordnungen aufgehoben, indem überall nicht von des K nigs Maj. ausgesprochen, auch mit der öffentlichen Sicherheit unvereinbar ist, daß nic nach wie vor die Gefangenen, bei Vermeidung von Disciplinarstrafen, verpflichtet sein so len, den Vorstehern der Strafanstalt davon Anzeige zu machen, wenn sie Begnadigung gesuche angefertigt haben, und diese ohne Vorwissen jener nicht abgehen lassen dürfe wenn auch freilich deren Anfertigung und Absendung überhaupt ihnen nicht verwehrt we den darf, noch es den Vorstehern zusteht, dieselben ihrer Ein- und Durchsicht zu unterwerf

Berlin, den 16. Novbr. 1833. v. Kamptz.

(A. XVII. 1025. — 4. 97.)

4) Verfahren in Betreff der von Sträflingen angebrachten Immediat-Begnadigungs-Gesuche [1]).

αααα) **C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 2. Juli 183 an sämmtl. K. Ober-Präs.**

Des Königs Maj. haben in einer an den Hrn. Justiz-Min. v. Kamptz erlassen mir von demselben mitgetheilten Allerh. K.-O. v. 20. v. M. Allerh. ihr Mißfa darüber,

daß ein Sträfling disziplinarischen Strafen deshalb unterworfen worden war, weil aus der Straf-Anstalt wiederholentlich Begnadigungs-Gesuche an Se. Maj. gericht hatte,

auszusprechen, und zu befehlen geruht,

daß den Sträflingen das Anrufen der K. Gnade nicht verwehrt, um so weniger al deshalb Strafe über sie verhängt werden solle.

Das K. Ober-Präs. wird hierdurch beauftragt, zur genauen Befolgung dieses Allerh Befehls das Weitere zu veranlassen rc. (A. XVII. 755.—3. 108.)

ββββ) **C. R. des K. Justiz-Min. (Mühler), v. 6. Mai 1836, an Direktionen sämmtl. Straf-Anstalten.**

Mit Bezug auf die Verf. v. 1. Mai v. J. wird die K. Zuchthaus-Direktion angewiesen, Immediat-Begnadigungs-Gesuche dort detinirter Personen so wenig

---

[1]) Hinsichtlich des Verfahrens der Gerichte hierbei vergl.:

a) R. v. 11. Juni 1831 (Jahrb. Bd. 37. S. 419. Gräff Bd. 7. S. 68.

b) R. v. 14. Februar 1832 No. II. (Jahrb. Bd. 38. S. 443. Gräff Bd. S. 70.)

c) R. v. 20. Juli 1832. No. III. (Jahrb. Bd. 40. S. 253. Gräff Bd. 1 S. 76.)

d) R. v. 31. October 1834. (Jahrb. Bd. 44. S. 442. Gräff Bd. 9. S. 32.

e) R. v. 26. Juni 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 545. Gräff Bd. 9. S. 34.)

f) K. O. v. 8. Novbr. 1835. (Jahrb. Bd. 46. S. 582. Gräff Bd. 9. S. 33

s Königs Maj., als bei dem Justiz-Min., einzureichen, vielmehr solche dem Berichte, nebst den Ber. über die Führung der Sträflinge, zu übersenden, von rn sodann die gutachtlichen Anträge gewärtigt werden.
LX. 398.—2. 119. Jahrb. XLVII. 614.)

K. O., v. 30. April 1838, an das Justiz-Min., betr. die Zu- z der Begnadigungs-Gesuche von Sträflingen.

ren Ber. v. 14. v. M. überlasse Ich Ihnen die Zurückweisung des mit dem rektion der Straf-Anstalt zu Jauer wieder beil. protokollarischen Begnadi- hs des Sträflings N., und autorisire Sie zugleich, jedes Begnadigungs-Ge- äflingen, welches von der betr. Direktion der Straf-Anstalt, wegen Mangels ig, nicht befürwortet wird, ohne Weiteres zurückzuweisen.
LXII. 408.—2. 121.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 26. Sept. 1835, Reg. zu Posen. Portofreie Beförderung der Immediat-Begnadi- uche der Sträflinge.

Reg. erhält auf den Ber. v. 15. Juni d. J., die portofreie Beförderung der s Maj. gerichteten Eingaben der Strafgefangenen betr., in der Anl. ((lit. a) Schreibens des Hrn. Geh. Staats-Min. und Gen.-Postmeisters v. Nagler, , mit der Aufforderung, künftig nach dem Vorschlage desselben am Schlusse bens verfahren zu lassen.

a.

c. beehre ich mich in Bezug auf den unterm 2. Juli c. mir gef. kommunizir- der K. Reg. zu Posen, wegen portofreier Beförderung der an des Königs ten Eingaben der Strafgefangenen, ganz erg. zu bemerken, daß die Allerh. ng, nach welcher den Sträflingen das Anrufen der K. Gnade nicht verwehrt, r also deshalb Strafe über sie verhängt werden solle, mir in keiner Weise Ver- geben scheint, den Vorschriften wegen Frankirung der an des Königs Maj. Vorstellungen zu derogiren. Ich muß es dahin gestellt sein lassen, ob es thsam erscheinen möchte, die Behelligung Sr. Maj. mit den Suppliken der urch Portofreiheit zu fördern, mir scheint aber am natürlichsten und zweck- aß Sträflinge ihre Bitten vor den Landesherrn nicht anders als durch die Be- gen lassen sollten, bei welcher Einrichtung das Bedenken wegen der Porto- selbst wegfallen würde. Berlin, d. 17. Sept. 1835.

v. Nagler.

LIX. 813.—3. 160.)

Sorge für die Beobachtung dieser Vorschriften.

) Vorbeugung der Kontraventionen.

awiczer H.-O. §§. 71—75.

. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. Aug. sämmtl. K. Ober-Präs. Verhütung der Anfertigung falscher nd Staatspapiere in Straf- und Besserungs-Anstalten [1]).

kürzlich der Fall vorgekommen, daß in einer Straf-Anstalt falsche Kassen-An- en Sträflingen angefertigt worden sind.

h solche Verfälschungen bei gehöriger Aufsicht nicht vorkommen können, so h doch durch diesen Vorfall veranlaßt, zur möglichsten Verhütung ähnlicher en hierdurch anzuordnen, daß in den Straf-, Besserungs- und Korrektions- jenigen Arbeitszweige, zu deren Betrieb Instrumente erforderlich sind, welche ung falscher Münzen oder Staatspapiere und Kassen-Anweisungen gemiß- en können, nach Möglichkeit beseitigt, jedenfalls aber die wegen Betrugs chung bestraften Individuen, namentlich auch gelernte Kupferstecher, Stein- Mechaniker, von solchen Arbeiten entfernt gehalten werden.

wollen demgemäß dahin Verf. treffen, daß in den Anstalten der vorgedachten re Verwaltungs-Bezirks die oben erwähnten Arbeitszweige nach Möglichkeit enfalls aber diejenigen Individuen, welche vorstehend näher bezeichnet worden lchen Arbeiten entfernt gehalten werden.
III. 798.—3. 113.)

---

[1]) f. Rawiczer H.-O. §. 71. oben S. 134.

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Jan.
an die K. Reg. zu Breslau. Anwendung einsamer Haft gegen sc
Verbrecher als Sicherheitsmaaßregel.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 4. d. M., daß dem Sträfling N. zu
nach seiner Individualität eine fernere einsame Haft, welche ohnedies für alle
Verbrecher, wenn die Lokalität es gestattete, eintreten würde, und in den neuen
Anstalten schon zur Anwendung kommt. vorzugsweise Noth thut.

Die K. Reg. hat ihn also, wie bisher, in einsamer Haft behalten, jedoch regel
beschäftigen, und täglich an die freie Luft bringen zu lassen. (A. XXI. 202. – 1.

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Juli 1836
die K. Reg. zu Liegnitz. Anlegung von Sprengern zur Sicherheit.

Die Anfrage in dem Ber. der K. Reg. v. 27. v. M.: ob die Sprenger zu den
gehören oder nicht? kann nur affirmativ beantwortet werden.

Wenn daher, was den vorgetragenen Spezialfall anlangt, der Direktor der
Anstalt sich veranlaßt gefunden, dem Sträfling N. fünf Monate lang Sprenger a
zu lassen, so hätte er hierzu allerdings nach §. 72 des Regl. die Genehmigung der K.
einholen müssen, welche ihm alsdann, in sofern es sich hier von einem höchst gefährl
streng zu bewachenden Subjekte handelt, nicht versagt worden wäre.

Die K. Reg. hat den Direktor der gedachten Anstalt demgemäß zu rektifiziren.
(A. XX. 675.—3. 128.)

ββββ) Bestrafung der begangenen Kontraventionen.

AA. Strafrecht und Strafverfahren.

1) Rawiczer H.-O. §§. 76 u. 78.

2) Rheinische H.-O. §§. 57—90.

Hierzu:

3) R. der K. Min. der J. (v. Kircheisen) u. des J. (v. Sch
mann), v. 5. März 1824, an den K. Ober-Präs., Staats-Min. v.
gersleben zu Koblenz. Disciplinar-Verfahren in den Rheinischen St
Anstalten.

Da die den Rheinischen Straf-Anstalten vorgesetzten Administrations-Behörden
der Meinung gewesen sind, daß zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung, so wie
Bestrafung der widerspenstigen, unruhigen und rebellischen Sträflinge nur die in der
Krim.-O. §. 614 vorgeschriebene mühsame Einsperrung der Schuldigen angewendet
den könne; diese Absicht aber nicht nur an sich irrig ist, indem jene Festsetzung allein
die während der Untersuchung verwahrten Gefangenen Beziehung, und die franz. Ge
gebung sich vielmehr über diesen Gegenstand eigentlich gar nicht bestimmt ausgespr
hat, sondern auch mehrere neuere Vorfälle das Unzureichende des in Rede stehenden
rektions-Mittels gezeigt haben: so ist von Sr. K. Maj. auf den Antrag der unterz.
mittelst abschriftl. beig. K. O. v. 23. v. M. Allerh. festgesetzt worden, daß auch in
Rheinischen Straf-Anstalten diejenigen Mittel, welche zur Erhaltung der Disciplin
Ordnung in den Straf-Anstalten der übrigen Provinzen geordnet sind, vorschrift
angewendet werden sollen. Indem Ew. ꝛc. hiervon in Kenntniß gesetzt werden,
Ihnen zur gleichmäßigen Ausführung dieser Allerh. Anordnung, und Behufs der
fälligen Anweisung an die mit der Direktion und Aufsicht auf die dortigen Straf-Anst
beauftragten administrativen Behörden, der die Straf-Ordnung betreffende Absch.
der Straf-Anstalt zu Spandau eingeführten Regl. hiebei übersandt, damit Sie die
aufgestellten Vorschriften zur Richtschnur nehmen, und dahin Verf. treffen mögen,
überall ein gleiches Verfahren, sowohl von den Officianten der Anstalten, als von
beaufsichtigenden Reg., zur Erhaltung der Disciplin und Ordnung beobachtet, auch
gesorgt werde, daß die darauf begründete Haus-Ordn. durch Anschlag an passenden O
in den Strafhäusern zur Kenntniß der Sträflinge gelange. (A. VIII. 233.—1. 127.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 31
1834, an das K. Ober-Präs. der Rheinprovinz. Disziplinar-St
verfahren in den Rheinischen Straf-, Arrest- und Korrektions-Anstalten

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 19. d. M., wegen Theilnahme der D
toren und Verwalter der Rheinischen Straf-, Arrest- und Korrektions-Anstalten a
für diese Institute eingerichteten Disziplinar-Straffommissionen, sowie wegen ihrer
fugniß zur selbstständigen Festsetzung einer einsamen Einsperrung bei Wasser und

Tage, und zur einstweiligen Isolirung derjenigen Gefangenen, für welche
Festsetzung der Strafkommission überlassene Strafe nöthig halten, daß ich
hnen aufgestellten Ansicht dahin einverstanden bin, daß:
etteren oder Verwalter der vorgedachten Anstalten, statt der gegenwärtig
Disziplinar-Strafkommissionen fungirenden zweiten Magistratsperson, zu
dern dieser Kommissionen zu bestimmen sind, auch den letzteren die zweite
atsperson für den Fall der Behinderung des einen oder anderen Mitgliedes
lvertretendes Mitglied beigegeben werde, und der Zusammentritt der
ionen wenigstens einmal in der Woche an einem bestimmten Tage
muß;
den Direktoren und resp. Verwaltern im §. 57 der Hausordn. für die Rhei-
Arrest- x. Häuser vom 23. Okt. 1827 ertheilte Strafbefugniß dahin auszu-
ist, daß dieselben ermächtigt sein sollen, eine Einsperrung bei Wasser und
s auf drei Tage zu erkennen, dabei indeß bestimmt werde, daß leichtere dis-
ische Vergehungen der Gefangenen gegen den Arresthaus- x. Dirigenten
ir nach §. 62 der vorerwähnten Hausordn. zu behandeln sind, und dem Di-
in solchen Fällen nur die Befugniß der Absonderung des betr. Individui
Entscheidung der Disziplinar-Kommission zustehe, sowie, daß die Dirigen-
eich zu verpflichten sind, alle von ihnen selbstständig festgesetzten Strafen in
§. 59 der Hausordn. gedachte Register einzutragen;
Arresthaus- x. Dirigenten ermächtigt werden, in Fällen, wo sie eine zur
in der Disziplinar-Kommission gehörige härtere Strafe nöthig finden, die
nen bis zum nächsten, nach der Bestimmung ad 1 allwöchentlich zu bewir-
Zusammentritt dieser Kommission, von den übrigen Gefangenen abzusondern,
inem einsamen Gefängnisse, jedoch ohne Entziehung der gewöhnlichen Kost,
ihren zu lassen.
. x. autorisire ich daher, demgemäß das Erforderliche zu verfügen.
be ich nichts dagegen zu erinnern, daß nachfolgende, in der Strafordn. für
n Arrest- und Korrektions-Anstalten nicht besonders gedachte Vergehungen
er bis dreitägiger Gefängnißstrafe belegt werden:
versteigen der Gefangenen in die Fenster;
erkehr der männlichen mit den weiblichen Gefangenen;
inigung der Stuben;
e unbegründete Beschwerden; und
bte Entfernung aus dem Arresthause, ohne gewaltsamen Ausbruch.
Ew. x., die nöthigen Anordnungen wegen Vervollständigung der Hausordn.
rafbestimmungen, und wegen demnächstiger Ausführung der letzteren zu tref-
VIII. 195. — I. 120.)

Straf-Arten u. Straf-Vollstreckung.

iczer H. O. §. 79.

nische H. O. §. 58.

es K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 18. Jan. 1832, an K. Ober-Präs. der Rheinprovinz. Fesselung der Gefangenen [1]).

ie Hausordn. für die Rheinischen Arrest- und Gefangenhäuser steht schon fest,
gung von Ketten als Disziplinarstrafe nur durch die Straf-Kommissionen
n kann.
elung der Gefangenen als Sicherheits-Maaßregel ist dagegen bisher von
n der Arrest- und Gefangenhäuser ausgegangen.
och, womit das K. Justiz-Min. einverstanden ist, angemessen erscheint, die
Gefangenen als Sicherheitsmaaßregel bei Untersuchungs-Gefangenen
ehmigung des Untersuchungs-Amts, und bei Straf-Gefangenen von der
des Ortspolizei-Dirigenten oder sonstiger Beamten, dem die Regierung die
icht über das Arrest- oder Gefangenhaus übertragen hat, abhängig zu ma-
che ich Ew. x., demgemäß die Reg. zur weitern Anweisung der Vorsteher
er Gefangenhäuser zu instruiren.
n dem einen oder anderen Falle der Vorsteher der Anstalt, besonderer Um-
, die augenblickliche Anlegung von Fesseln für nothwendig halten, so bleibt
Befugniß, diese sofort eintreten zu lassen; alsdann muß er aber unvorzüg-
ägliche Zustimmung der vorher benannten Beamten einholen.
(VI. 169. — I. 71.)

---

[1]) Die Rawiczer H. O. §. 72. (Oben S. 134.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 23. 7
an die K. Reg. zu Potsdam. Behandlung der in isolirte Lokalie
brachten Strafgefangenen[1]).

Die K. Reg. wird nunmehr aufgefordert, den Anstalts-Direktor K. ge
weisen, den ihm durch den Minist.-Kommissarius bei der letzten Revision s
bekannt gemachten Bedingungen der Detention von Gefangenen in den m
Isolir-Lokalien, hinsichts der Sorge für die Reinigung der Luft u. s. w.,
kommen, und selbst diejenigen Gefangenen, welchen als Disziplinar-S
und die warme Kost entzogen wird, jeden Falls am vierten Tage, wo sie w
halten, auch eine Stunde lang in die freie Luft bringen zu lassen.
(A. XXI. 487. — 2. 183.)

5) In Betreff der körperlichen Züchtigung:

αααα) Rawiczer H. O. §. 79 No. 4 u. §. 84.[2])

ββββ) Rheinische H. O. §. 58 sub c. u. §§. 89 u. 90.

γγγγ) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v
1838, an die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienw
sen, Breslau, Liegnitz, Frankfurt, Merseburg, Minden und

Eine von den Min. der J. u. des J. an die Reg. zu Potsdam unterm 17
erlassene Verf. enthält die Bestimmung: daß in den Strafanstalten die nach
den Regl. bei Vergehen wider die Hausordn. als Disciplinarmaaßregel zulä
lichen Züchtigungen, bei Personen höheren Standes, welche sich etwa unt
lingen befinden möchten, nicht in Anwendung gebracht, vielmehr durch an
sige Mittel, z. B. einsames Gefängniß, Entziehung von Bequemlichkeiten,
der Kost u. s. w., ersetzt werden sollen.

Da diese Verf. damals an die übrigen betr. Reg. nicht ergangen ist,
mal-Regl. für die Rawiczer Strafanstalt die gedachte Beschränkung nicht v
finde ich mich, in Betracht, daß dieselbe der Allerh. Intention entsprechend e
anlaßt, der K. Reg. die fragliche Verf. im abschriftl. Anschluß (a.) mit dem
zufertigen, nach dem Inhalte derselben die Direkt. der im dort. Bereiche b
anstalten mit Instrukt. zu versehen, damit künftig nur Sträflinge der unterst
für Vergehen der erwähnten Art disziplinarisch mit körperl. Züchtigungen b

a.

Es ist hier zur Sprache gekommen, ob in den Strafanstalten die nach
den Regl. bei Vergehen wider die Hausordn. als Disziplinarmaaßregel zuläs
Züchtigungen auch bei Personen aus den höhern Ständen, die etwa unter
gen sich befinden, und sich einer Uebertretung der Hausordn. schuldig machen
zuwenden sein dürfte? Wenn nun nach früheren Aeußerungen Seiner Maj.
Betreff der Beschränkung der als Strafe zuerkannten körperl. Züchtigung
der untersten Volksklasse, von Seiten der Gerichte auf diesen Unterschied Rü
men werden muß; so finden es die unterz. Min. den hier zu berücksichtige
nissen entsprechend, daß körperl. Züchtigung eben so wenig als Disziplinarm
Personen höhern Standes in Anwendung gebracht, vielmehr durch andere
Mittel, z. B. einsames Gefängniß, Beschränkung der Kost, Entziehung von
keiten u. dgl. ersetzt werde. In vorkommenden Fällen dieser Art haben dah
den bei Feststellung der anzuwendenden Disziplinarmittel hierauf die erford
zu nehmen, und bleibt es dabei ihrer Beurtheilung überlassen, ob der zu B
untersten Volksklasse gehöre oder nicht.

---

[1]) Vergl. Rawiczer H. O. §. 79.

[2]) Die Bestimmung der Rawiczer H. O. §. 84 (oben S. 138.) wegen d
weiblicher Gefangenen ist wörtlich aus dem R. des Min. des J. u.
Dec. 1833 (A. XVII. 1028.) entnommen, welches sich auf nachstehe
21. Dec. 1833 gründet:

Auf Ihren Ber. v. 3. d. M. genehmige Ich, daß die körperliche Z
wachsener Weibspersonen als Disziplinar- und Korrektionsmittel in de
Besserungs-Anstalten beibehalten, jedoch ohne Verletzung der Schamh
zogen werde, worüber Sie die betr. Behörden unter zusätzlicher Be
Regl. der verschiedenen Anstalten mit Anweisung zu versehen haben.
(A. XVII. 1029. — 4. 99.)

Das R. v. 26. Dec. 1833 hat sämmtliche Ob. Präs. angewie
das fernere Verfahren anzuordnen.

Reg. wird dies zur Erläuterung der für die Strafanstalten zu Spandau und bestehenden Haus-Regl., und damit Sie die dort. Direkt. danach mit An-
e, hierdurch bekannt gemacht. B. d. 17. Sept. 1824.
Justizminister. Der Min. des J.
kircheisen. v. Schuckmann.
XII. 406. — 2. 119.)

angs-Jacke als Strafart in den Straf-Anstalten.

E. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 24. Dec.
die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Po-
, Cöslin, Stralsund, Potsdam, Frankfurt, Breslau, Liegnitz,
, Minden und Münster. Einführung der Zwangsjacke, als
, in den Strafanstalten.

Strafanstalt zu Lichtenburg ist die Anlegung der Zwangsjacke, als neuer in einzelnen Fällen mit vielem Erfolge zur Anwendung gekommen. Eine steht in einem leinenen Kamisol, welches auf dem Rücken zugeknüpft wird, mel ungefähr $2\frac{1}{4}$ Elle und so lang sind, daß dieselben, nachdem die Arme leideten Gefangenen vorn übereinander geschlagen sind, auf dem Rücken n gebunden werden können. Hiernach ist diese Zwangsjacke derjenigen ganz man sich in den Irrenanstalten als des besten Mittels bedient, um die Tob- hädlich zu machen.

Einführung dieses Strafmodus in Straf- und Besserungsanstalten spricht
:
der Gesundheit ganz unschädlich ist;
, bei der verhältnißmäßig sehr geringen körperlichen Belästigung, fast ganz r Ehrensache wird, deshalb für Strafgefangene, in sofern die Bestrebungen n darauf gerichtet sind, das Ehrgefühl wieder in ihnen zu wecken, vorzüglich et erscheint; und daß er
en bisherigen Erfahrungen einen ungewöhnlichen Erfolg gewährt, indem räflinge keine Strafe so sehr scheuen, als die der Zwangsjacke.

ficht hierauf, veranlasse ich die K. Reg., diese Strafart auch in den Straf- s-Anstalten Ihres Verw.-Bereiches bei Gefangenen, welche sich besonderer rgehen schuldig machen, versuchsweise, jedoch unter der Beschränkung an- ssen, daß die Anlegung der Zwangsjacke:
n Gefängniß,
Regel bloß des Nachts, und
ls zwei Nächte hintereinander

blauf eines Jahres will ich über den Erfolg dem Ber. der K. Reg., unter r von den Anstalts-Direktoren darüber zu erstattenden Gutachten, entgegen
. XX. 988. — 4. 159.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 24. Dec.
die K. Reg. zu Merseburg.

Ber. v. 13. Oct. und 10. Dec. c. genehmige ich, daß die Anlegung der in der von der K. Reg. beantragten Weise, als neuer Strafmodus, in der zu Lichtenburg, bei Gefangenen, welche sich durch besondere Disziplinar- dig gemacht haben, in Anwendung gebracht werde, unter der vorgeschlage- kung jedoch, daß die Anlegung dieser Jacke:
n Gefängniß,
r Regel bloß des Nachts, und
ls zwei Nächte hinter einander
. x. x. (A. XX. 989. — 4. 160.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 20. Jan.
die K. Reg. zu Cöslin. Einführung der Zwangsjacken auch in
ungs-Anstalten.

erke auf den Ber. der K. Reg. v. 12. d. M., daß durch das R. v. 24. Dec. nführung der Zwangsjacken nicht auf die Strafanstalten beschränkt, sondern Besserungs-Anstalten angeordnet, und aus diesem Grunde an die K. Reg. worden ist, da die Anstalt zu Neu-Stettin in die Kategorie der Besserungs- hört. Es behält also bei der bezogenen Verf. v. 24. v. M. sein Bewenden.
XXI. 203. — 1. 204.)

δδδδ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 26. Mai an die K. Reg. zu Düsseldorf. Anwendung der Zwangsjacke i Straf- und Besserungs-Anstalten.

Die Anfrage in dem Ber. der K. Reg. v. 2. d. M. wird dahin beantwortet, unterz. Min. nichts dagegen zu erinnern findet, daß künftig im Zuchthause zu We Anlegung der Zwangsjacke als Disziplinarstrafe bei Strafgefangenen, nicht nur samen Gefängniß und zur Nachtzeit, sondern auch bei Tage in den Arbeitssälen u übrigen Gefangenen, nach Maßgabe des Vergehens und der Individualität, in den neten Fällen, jedoch unter steter Aufsicht, und höchstens auf die Dauer Eines Tag Anwendung gebracht werde. (A. XXI. 488. — 2. 184.)

7) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Ro v. 31. Dec. 1836, an den K. Oberpräs. der Provinz Westphalen. richtung von Lattenkammern in den Zuchthäusern.

Die Einrichtung einer Lattenkammer in dem Zuchthause zu Münster ist unbed Die weiblichen Gefangenen sind von der Lattenstrafe nicht ausgeschlossen. (A. XX. 990. — 4. 161.)

γγ) Von der Sorge für die sittliche und religiöse serung der Sträflinge. [1])

A. In der Straf-Anstalt selbst.

1) Rawiczer H. O. §§. 88. — 107., Rheinische H. O. §§. 11 120.

2) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Roch v. 7. Mai 1837, an die K. Reg. zu Stettin. Feier der Sonn- und tage in den Straf- und Besserungsanstalten.

Ganz unzulässig ist demnächst der Vorschlag:

den in dem neuen Regl. für die Strafanstalt in Rawicz angeordneten S tags-Nachmittags-Gottesdienst ganz wegfallen zu lassen, und dagegen des S tags von 1 bis 4 Uhr die Arbeit den Züchtlingen nicht bloß zu gestatten, es durch das Regl. bestimmt worden ist, sondern zu befehlen.

An Sonn- und Feiertagen darf kein Gefangener zur Arbeit gezwungen we (A. XXI. 483. — 2. 178.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 2. Dec. 18 an sämmtl. K. Reg. Einführung des Erbauungsbuches: »Anton Moritz« in den größeren Gefangenanstalten.

Der Direktor der Arbeits- und Besserungs-Anstalt zu Brauweiler bei Cöln, Ristelhüber, hat das Erbauungsbuch für Strafgefangene von Zuisseu: „Anton Moritz" betitelt, aus dem Franz. übersetzt, und den Verlag dieser Schrift der Perth schen Buchhandlung zu Gotha übertragen, wo dasselbe zu 12 Sgr. pro Exempl. be werden kann, und Abnehmern von 24 Exempl. sogar zu 10 Sgr. abgelassen wird.

Da diese im Orig. gekrönte Preisschrift dem Zwecke sehr entsprechend erscheint, möglichste Benutzung in Straf-, Korrektions- und Gefangen-Anstalten daher wünscht werden kann, so wird die K. Reg. auf jenes Erbauungsbuch hierdurch aufm gemacht. Auch wird die K. Reg. Gelegenheit gehabt haben, Sich von dem Werth Schrift zu überzeugen, da Ihr der rc. Ristelhüber ein Exempl. überreicht hat.

In Folge dessen wird der K. Reg. daher empfohlen, für die größeren Gefangen stalten Ihres Bereiches einige Exempl. des fraglichen Erbauungsbuches anzuschaffen den betr. Direktionen zur Benutzung zu überweisen. (A. XX. 988. — 4. 158.)

4) In Betreff des Gottesdienstes der jüdischen Gefangenen:

αααα) Rawiczer H. O. §§. 108. — 112.

ββββ) Rheinische H. O. §. 121.

B. Durch Wirksamkeit der Privat-Vereine:

---

[1]) Vergl.: Darstellung der gegenwärtigen Einrichtungen für Gottesdienst und terricht in den Civil-Straf- und Corrections-Anstalten der Preuß. Monarch Dr. Julius Jahrb. rc. Bd. 3. S. 129. ff.

1) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), Oct. 1837, an die K. Reg. zu Coblenz. Wirksamkeit der Gefäng-Vereine für die Besserung der zu entlassenden Strafgefangenen.

Die Wirksamkeit der Gefängniß-Vereine bewährt sich der Erfahrung nach am n, wenn sie erst bei Entlassung der Gefangenen aus den Straf- und Besserungs-ten eintritt, weil die erste Unterbringung der Entlassenen und deren Rehabilitirung gerlichen Leben die größten Schwierigkeiten darbietet, und gerade in der Sorge für schaffung und möglichste Sicherung eines Broterwerbes das am meisten geeignete zu finden ist, der Rückfälligkeit vorzubeugen. In dieser Beziehung öffnet sich ein Feld für die Thätigkeit der Vereine. Je mehr dieselben daher ihre Wirksamkeit Verwendung ihrer Geldmittel auf die Sorge für die entlassenen Verbrecher be-ken, desto nützlicher zeigen sich solche Vereine auch. Dies bewährt z. B. der Ge-ß-Verein zu Münster, welcher schon seit mehreren Jahren von dem gedachten Ge-unkte ausgegangen ist.

So sehr nun auch die auf Förderung des Menschenwohls gerichteten Bestrebungen ger Vereine alle Beachtung, besonders Seitens der Aufsichtsbehörden verdienen, jeder demgemäß den Bemühungen der Vereine, so weit es sich mit den Zwecken der ten-Anstalten irgend vereinigen läßt, Vorschub zu leisten ist, so darf doch, wie dies kürzlich in einer an den H. Justizmin. Mühler und an mich ergangenen Allerh. Ordre sprochen worden, die Wirksamkeit der Vereine sich nicht auf eine unmittelbare Ein-ng auf die Gefängnißbehörden erstrecken.

Wenn mithin den Mitgliedern des dortigen Gefängniß-Vereins nicht versagt werden sich von Zeit zu Zeit von dem innern Zustande des Arresthauses zu Coblenz zu unter-n, so kann die Besichtigung desselben doch immer nur entweder in Gegenwart des Raths der K. Reg. oder des Anstalts-Vorstehers gestattet, auch nicht nachgegeben n, daß die Mitglieder des Vereins sich bei solcher Besichtigung irgend eine Einmi-g in die inneren, polizeilichen, ökonomischen oder sonstigen Einrichtungen und Ver-der Anstalt erlauben. Diese Mitglieder müssen sich vielmehr darauf beschränken, etwaigen Wahrnehmungen, Bemerkungen oder Wünsche dem Anstalts-Vorsteher oder Rath, oder auch unmittelbar der K. Reg., zur weitern Veranlassung mitzuthei-dürfen jedoch am wenigsten im Beisein von Beamten, die dem Anstalts-Vorsteher un-geordnet sind, oder gar im Beisein von Gefangenen, mißbilligende oder tadelnde Aeuße-gen über den Befund laut werden lassen.

Die K. Reg. hat in diesem Sinne sowohl dem dortigen Gefängniß-Vereine, als dem Haus-Verwalter N., das Erforderliche zu eröffnen. (A. XXI. 1054. — 4. 163.)

2) Erlaß des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 12. Nov. 37, an das Direktorium des Vereins zur Besserung der Strafgefange-n zu Berlin.

Das K. Oberpräs. der Provinz Sachsen hat kürzlich in einem über die Vermehrung Verbrechen im Bezirke des O. L. Gerichts zu Halberstadt erstatteten Immediat-Ber., den des Königs Maj. dem H. Justizmin. Mühler und mir zur besondern Beachtung n fertigen lassen, Vorschläge abgegeben, wie dem gedachten Uebel entgegen zu n, und ein besserer Zustand herbeizuführen sei, und zu diesem Behufe namentlich her-hoben, daß eine größere Sorge für die nach abgebüßter Strafe aus den Gefangen-ten entlassenen Individuen nöthig erscheine.

In Beziehung auf diesen letztern Punkt finde ich mich nun veranlaßt, Einem rc. Di-meine Ansicht über die zur Besserung der Strafgefangenen bestehenden Vereine in emen zu ertheilen.

Die Wirksamkeit dieser Vereine rc. (wie in dem vorangegangenen R. bis zu dem t: „erstrecken“).

Außerdem unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Lokal-Vereine, wenn sie sich e Sorge für die Gefangenen nach deren Entlassung beschränken, nützlicher zu wirken igen, als dies bisher, wo die Mittel und Kräfte mancher Vereine sich zu sehr zer-t haben, der Fall gewesen ist.

Zur möglichsten Erreichung des Zweckes wird es aber vor allen Dingen erforderlich daß die Lokal-Vereine mit den Orts-Polizeibehörden, welchen die Individualität der nen Sträflinge näher bekannt ist, dieses Gegenstandes wegen eine genaue Verbin-unterhalten, und die Sache vor allen Dingen praktisch behandeln, damit sie nicht Heuchler, wie es so oft vorgekommen, getäuscht werden. Je größer übrigens die me, in denen sich entlassene Sträflinge aufhalten, desto schwieriger ist auch die Kon-ng solcher Individuen, um desto umsichtiger muß also auch Hinsichts der Sorge für den Personen und deren Unterbringung verfahren werden.

(A. XXI. 1056. — 4. 164.)

3) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 22. Nov. an sämmtl. K. Reg. In Berlin errichteter Verein zur Besseru Strafgefangenen.

Der K. Reg. wird hierbei (sub lit. a. u. b.) Abschrift der, von den Min.
d. J. unterm 10. Sept. d. J. ertheilten Bestätigungs=Urkunde, für den hier e
Verein zur Besserung der Strafgefangenen, nebst einem Exemplar der gedruckte
digung des Direktorii dieses Vereins v. 9. d. M. zugefertigt, um beides durch Ihr
zur Kenntniß des Publikums zu bringen, auch dem Verein jede zuläßige Unterstü
ner Zwecke, nach Anleitung der Statuten desselben, wovon derselben Seitens
Vereins Mittheilung gemacht werden wird, zu Statten kommen zu lassen.

a.

Seine Königl. Maj. haben das Allerh. Denenselben angezeigte Unternehr
Privat=Gesellschaft zu Berlin, einen Verein für die Besserung der Straf=Gefan
stiften, wohlgefällig aufzunehmen, und mittelst Allerh. K. O. v. 21. Janr.
Min. des J. u. d. J. aufzutragen geruhet, das gleichzeitig im Entwurfe mit v
Statut näher zu prüfen, und demnächst darüber gutachtlich zu berichten. Zur G
dieses Allerh. Befehls sind zuvörderst die, für die beabsichtete Wirksamkeit der Ge
entworfenen Grundgesetze nicht allein genau erwogen, sondern es ist auch die Ant
keit des damit verbundenen Planes gehörig erörtert worden. Wenn nun, wie h
ergeben hat, der in Rede stehende Plan nicht nur einen sehr wohlthätigen Sinn,
auch eine genaue Kenntniß des Gegenstandes und eine richtige Würdigung der zu
gung des angedeuteten Zwecks anzuwendenden Mittel an den Tag legt, und daher
verständigen Leitung von den Bemühungen der Gesellschaft vorzüglich in der Hin
theilhafte Erfolge sich erwarten lassen, daß deren Fürsorge für die, nach verbüßt
aus den Zuchthäusern entlassenen Verbrecher dazu beitragen werde, Rückfälle
zu verhüten, und die, keinesweges den Straf=Anstalten beizumessende, Erscheinung
in sehr kurzen Zwischenräumen eintretenden, wiederholten Einlieferungen früher
strafter Individuen immer seltener zu machen: So haben Seine K. Maj., auf ge
Vortrag, Inhalts Allerh. K. O. v. 27. Juli c. die unterz. Min. ermächtigt, 'se
besagten Verein für die Besserung der Strafgefangenen, als das beigeheftete, in 3
graphen bestehende Statut, nebst dem, diesem letzteren angehängten Regul. für d
der Mitglieder des Direkt. und der Beamten der Vereinsausschüsse, 11 Paragra
haltend, als einer zu fortdauernden gemeinnützigen Zwecken verbundenen, vo
Denenselben genehmigten Gesellschaft, welcher die Rechte einer moralischen Pers
überhaupt, theils insbesondere zum Behuf der Erwerbung von Grundstücken un
lien auf ihren Namen zustehen, in Allerh. Dero Namen, wie hiemit geschieht,
tigen, und hat übrigens der Verein bei seiner Wirksamkeit die Anweisungen zu
welche ihm die betr. administrativen und polizeil. Behörden auf den Grund der,
aus erhaltenen Instrukt. zugehen lassen werden. Gegeben Berlin, d. 10. Sept.

(L. S.)

Der Min. des J. · Der Justizmin.
v. Schuckmann. G. v. Danckelmann.

Bestätigung des in Berlin zusammengetretenen Vereins für die Besserung der Straf=Gefangenen.

b.

Verein für die Besserung der Strafgefangenen.

Die allgemein anerkannte Wahrheit, daß in den Strafanstalten, so musi
auch eingerichtet und verwaltet sein mögen, der so wichtige Besserungszweck nur
reicht wird, daß vielmehr die aus ihnen Entlassenen, in Folge der darin ang
Masse sittlicher Verderbniß, nur zu oft verschlimmert wieder in die Welt treten;
rige Erfahrung, daß selbst die vielleicht mit dem Vorsatze der Besserung aus ihne
denden, durch den Widerwillen, mit dem die bürgerliche Gesellschaft die, in ih
nung Geächteten empfängt, und durch die Hülflosigkeit, der sie dadurch Prei
sind, nicht selten wieder auf die Bahn des Verderbens zurückgedrängt werden; d
zeugung endlich, daß auch der einsichtsvollsten, wohlwollendsten und kräftigsten
stration allein nicht die Mittel zur Beseitigung jener Uebel zu Gebote stehen
eine, zu diesem Zwecke sich ihr anschließende, und, im Einverständnisse m
durch freiwillige Thätigkeit ihrer Mitglieder wirkende Gesellschaft ihr gewähre
diese Rücksichten sind es, welche hier in Berlin eine Anzahl von Männern, de
für das Wohl der Menschheit und des Vaterlandes so wichtige Angelegenheit der
Beachtung werth scheint, veranlaßt haben, zusammen zu treten, um einen
Verein für die Besserung der Strafgefangenen in den Preuß. S
in ähnlicher Art zu stiften, wie deren, mit dem segensreichsten Erfolge, bereits
Ländern Europas, namentlich in England, Frankreich, den Niederlanden,

seit einem Jahre auch innerhalb der vaterländischen Grenzen, zu Düsseldorf,
hen.

Die Gesellschaft konnte sich dabei die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens
verhehlen; aber die Hoffnung auf den Schutz des Monarchen und auf den Beistand
Staats-Behörden, so wie die Ueberzeugung, daß sie in dem, unter ihren Mitbürgern
Preuß. Staats so allgemein verbreiteten, Sinne für wohlthätige und gemeinnützliche
ke — einem Sinne, der schon so manche herrliche Früchte getragen hat, — die ihr
Gelingen nöthigen Hülfsmittel finden werde, ermuthigten sie zu ihrem Beginnen.

Jene Hoffnung hat sich der Gesellschaft auf eine erfreuliche Weise dadurch bewährt,
hren Statuten, auf Befehl Sr. Maj. des Königs, von den hohen Min. des J. u. d.
term 10. Sept. d. J. die Bestätigung ertheilt worden ist. Vertrauensvoll wendet
h jetzt an diejenigen ihrer Mitbürger, in und außer Berlin, welche mit ihr es für ein
ndes, der Anstrengung werthes Unternehmen halten, auf die Besserung des, in sitt-
und bürgerlicher Beziehung am meisten verwahrlosten, und daher hülfsbedürftig-
Theiles der Menschheit zu wirken, und ladet sie ein, sich ihr zu dem hier angedeute
wecke anzuschließen.

Auf welchem Wege die Gesellschaft diesen zu erreichen, also auf eine dauernde Besse-
der Strafgefangenen zu wirken hofft, darüber geben ihre gedruckten Statuten nähere
kunft [1]). Es bedarf dazu allerdings pekuniärer Mittel, mehr aber noch einer verstän-
und einsichtsvollen Thätigkeit der Liebe, die in dem innern und äußern Wohl des
sten ihr eigenes sucht und findet. Wer dem Vereine auf die eine oder die andere
se förderlich zu sein geneigt ist, wird, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Glau-
bekenntnisses und der bürgerlichen Verhältnisse, ihm von Herzen willkommen sein.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird, nach dem §. 9 der erwähnten Statuten, ent-
r durch einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von wenigstens vier Th. zu der Kasse
Gesellschaft, oder an den Orten, wo eine Straf- oder Korrektions-Anstalt sich befindet,
fortgesetzte persönliche und unmittelbare Förderung der Zwecke des Vereins, er-
en.

Wer, ohne einen regelmäßigen Geldbeitrag, zu dem Fonds der Gesellschaft ein für
al ein Geschenk von wenigstens zwei Th. giebt, oder für denselben mindestens fünf
sammelt, wird als Wohlthäter des Vereins anerkannt, und, als solcher, in den öf-
lich bekannt zu machenden Listen namhaft gemacht.

Diejenigen, welche dem Vereine als Mitglieder beizutreten, oder ihm, sei es durch
Beiträge oder durch persönliche Thätigkeit, förderlich zu sein geneigt sind, werden er-
t, ihren Entschluß, in sofern sie in Berlin wohnen, einem Mitgliede des unterz. Di-
., in sofern sie aber außerhalb Berlin sich befinden, diesem schriftlich, unter der Ad-
: An das Direkt. des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen zu Berlin, Wil-
str. Nro. 61, zugehen zu lassen. Berlin, den 9. Nov. 1828.

Im Namen des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen:
das Direktorium desselben ꝛc.

(A. XII. 1061. — 4. 98.)

4) C. Verf. der K. Reg. zu Breslau, v. 16. Aug. 1833, an sämmtl.
K. Landrathsämter. Bildung von Vereinen zur Fürsorge ꝛc. für die aus
Straf- und Besserungsanstalten zurückkehrenden Subjekte.

Das heute von uns an sämmtl. K. Landrathsämter und Mag. erlassene C., wegen
Beaufsichtigung und Beschäftigung der aus Straf- und Besserungsanstalten in die Hei-
zurückkehrenden Subjekte, bringt eigentlich nur die in dieser Hinsicht schon angeord-
Maßregeln, unter Beifügung einiger zweckmäßigen Forderungen, in Erinnerung,
et die betr. Ortsbehörden für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ver-
verantwortlich macht, und es bleibt mithin dieses C., ungeachtet der gegenwärtigen
f., in seiner vollen Kraft.

Allein wir finden zur Erreichung unseres, durch jenes C. beabsichtigten Zwecks für
wirksamste Mittel, die entlassenen Sträflinge und Korrigenden zu bessern, und für die
rliche Gesellschaft nicht nur unschädlich, sondern auch nützlich zu machen, in der
ung von Vereinen, zur Besserung und Beschäftigung oben gedachter Subjekte.

Die Personal-Akten, welche uns von jedem in das Korrektionshaus zu Verurthei-
ten vorgelegt werden müssen, beweisen unwiderleglich, daß zwar manche aus Bosheit,

---

[1]) Diese Statuten sind für $2\frac{1}{2}$ Sgr., welche für die Kasse des Vereins bestimmt sind, in Berlin bei dem Buchhändler Reimer zu erhalten. Für Auswärtige ist die Anordnung getroffen, daß sie für den gedachten Preis auch in den Buchhandlungen der Provinzialstädte des Preuß. Staats zu finden, oder durch sie zu beziehen sein werden.

oder unüberwindlicher Neigung zum Vagabondiren oder Nichtsthun sündigten; eine sei
große und die überwiegende Mehrzahl werden aber durch Mangel und Noth, namentli
durch ihnen mangelnde Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung herbeigeführt, zur Rückkel
zu ihrer früheren unerlaubten Lebensart verleitet. Ganz besonders bleibt es außer Zweife
daß, wenn den, aus gedachten Anstalten Entlassenen immer sogleich eine Gelegenhe
zum ehrlichen Broterwerbe nachgewiesen werden, sie auch gleichzeitig strenge beaufsichtig
werden, ohne ihnen jedoch ihre frühern Vergehen und erlittenen Strafen vorzurücken (i
dem dergleichen Vorwürfe fast immer nur nachtheilige Eindrücke machen müssen) die meist
einen ehrlichen Broterwerb dem Müssiggange und Vagabondiren, Betteln ꝛc. vorzieh
würden.

Es erfordert daher nicht nur die Pflicht der Religion und Menschlichkeit, sich solch
Personen anzunehmen, sondern auch das eigene Interesse der Kommunen, denen sie ang
hören, eine solche Maßregel zu befördern, die dergleichen Unheil vorbeugt.

Die Kommunen ersparen sich nämlich dadurch künftig Kosten der unentgeldliche
Armenpflege; die Gerichtsobrigkeiten die Kosten der Untersuchung solcher Vergehen, z
welchen dergleichen Personen oft aus Noth und Arbeitslosigkeit verleitet werden: und d
ganze bürgerliche Gesellschaft gewinnt an Ruhe und Sicherheit, wenn aus Verbrecher
nützliche Arbeiter umgeschaffen werden.

Ein dergleichen wohlthätiger Zweck kann jedoch erfahrungsmäßig nur am sicherste
durch Vereine wohlgesinnter Personen erreicht werden, die aus Mitgliedern aller Stän
bestehen.

Zuweilen werden allerdings kleine Geldaufwendungen dazu erforderlich, um den en
lassenen Sträflingen, die keinen hinreichenden Nebenverdienst aus der Straf- ꝛc. Anst
mitbringen, die Mittel zu verschaffen, sich die nöthigsten Vorräthe, Werkzeuge ꝛc. z
Betreibung ihrer Gewerbe anzukaufen. Indessen kommt es in den meisten Fällen wenig
auf baare Geldbeiträge, als darauf an, daß die Mitglieder eines solchen Vereins sich a
heischig machen, entlassene Sträflinge ꝛc., besonders solche, die in den Strafanstalt
Reue, Fleiß und guten Willen, sich in Zukunft auf eine redliche Art zu ernähren, gez
haben, Arbeit zu verschaffen, oder sie in Lohn oder Dienst zu nehmen.

Wir empfehlen daher den K. landräthlichen Aemtern dringend, diese Angelegenhei
durch welche in der Rückwirkung nicht bloß das Interesse einzelner Individuen, denen d
menschenfreundliche Vorsorge gewidmet wird, sondern auch das Interesse des ganzen Kreis
selbst hervorgeht, den übrigen Ständen auf den Kreis-Versammlungen und auch d
Einsassen auf geeignetem Wege an's Herz zu legen, und wo möglich einen Verein z
Beschäftigung der aus Straf- und Besserungsanstalten entlassenen Personen zu errichten.

Wir werden alsdann, wenn ein so wohlthätiger Verein zu Stande kommen sol
die Direktionen des K. Arbeitshauses zu Brieg und des K. Korrektionshauses zu Schwe
nitz anweisen, sich mit diesen Vereinen in nähere Beziehung zu setzen und dem betr. Ve
eine vor jeder Entlassung eine möglichst genaue Charakteristik des zu Entlassenden
Zeiten mitzutheilen, damit der Verein noch die erforderliche Zeit erhalten möge, vor d
wirklichen Ankunft des zu Entlassenden für dessen Unterkommen möglichst zu sorgen.

Wir sind überzeugt, daß, wenn Sträflinge die sichere Aussicht haben, daß, wenn
sich gut und fleißig aufführen, alsdann auch nach ihrer Entlassung für ihren ehrlich
Broterwerb gesorgt werden wird, dies schon in den Strafanstalten selbst einen sehr wo
thätigen Einfluß auf ihr Betragen und dereinstige Besserung haben, und besonders da
beitragen werde, zu verhindern, daß Bestrafte nicht mehr so häufig, wie jetzt wohl zu g
schehen pflegt, in ihre frühere Laster zurückfallen werden.

Wir werden aber auch zugleich einen solchen Verein dann auf jede in unserer Ma
stehende Art darin unterstützen, daß gegen solche Entlassene, die, der ihnen gewidmet
Vorsorge und gegebenen Gelegenheit zum ehrlichen Broterwerbe ungeachtet, in das La
des Vagabondirens, des Müssigganges ꝛc. wieder verfallen, mit aller Strenge verfah
werde, und sie, nach Befunde, wieder in das Korrektionshaus zurückschicken: wodu
denn also der Einwand, den man dergleichen Vereinen bisweilen zu machen pflegt, d
begünstigten dieselben nur das Laster und die Faulheit, hierdurch völlige Erledigu
finden wird.

In welcher Art schon in einem Kreise Schlesiens, im Liegnitzschen Reg. Bez., e
dergleichen Verein mit gutem Erfolge zu Stande gekommen, wird das K. landräthlic
Amt aus dem in Abschrift mit folgenden Ver. des K. Landraths Lübenschen Kreises v.
Juli 1833 ersehen, dem zugleich Abschrift der Statuten des Vereins beiliegt. Sehr e
freulich würde es uns sein, wenn zum wahren Nutzen der Provinz auch in unserm De
in recht vielen Kreisen sich dergleichen wohlthätige Vereine bildeten. Und da wir üb
zeugt sind, daß es hierbei sehr viel auf den Einfluß der K. landräthl. Aemter ankom
so wollen wir hoffen, daß sämmtl. K. landräthl. Aemter sich auch in dieser Hinsicht w
wohlthätig beweisen mögen, und erwarten nach zwei Mon. Ber. vom Erfolg der B
mühungen. (A. XVII. 757. — 3. 110.)

5) C. Verf. der K. Reg. zu Cöln, v. 15. Nov. 1836, an sämmtl. Landräthe, sowie an den dortigen Polizeidirektor. Mittheilungen über entlassene Sträflinge an die Gefängnißvereine.

Um die Ermittelung und Erwirkung eines Unterkommens für die entlassenen Sträflinge und die Aufsicht auf deren sittliche Führung zu erleichtern, wünscht der Rheinisch-Westphälische Gefängnißverein, daß die Lokal-Polizeibehörden unmittelbar nach der ... von der Direktion irgend einer Straf-, Korrektions- oder Arbeitsanstalt zugehenden Benachrichtigung von der Entlassung eines Gefangenen, davon dem betr. Hülfsvereine Nachricht geben und diesem event. den Entlassenen zuweisen, auch von demjenigen Geldbetrage Mittheilung machen, welcher als Ueberverdienstantheil für den Sträfling nach ... Entlassung denselben etwa zugekommen ist.

Diesem Wunsche entsprechend, weisen wir Sie an, hiernach jedesmal dem zu NN. ... Hülfsvereine die gewünschten Nachrichten geben zu lassen.

(A. XX. 995. — 4. 165.)

6) Bekanntmachung des K. Oberpräsid. der Provinz Westphalen (v. Vincke), v. 20. April 1838. Fürsorge für entlassene Häuslinge und Strafgefangene.

Das Landarmenhaus in Benninghausen würde für sittliche Besserung, Verminderung ... und Sicherung der örtlichen Armenpflege noch viel wirksamer sich zeigen, wenn ... manchen Behörden die Ueberweisung dahin geeigneter Personen nicht gar zu ... verzögert, und wenn der Sorge für die entlassenen Häuslinge eine größere Aufmerksamkeit gewidmet würde.

Für den letzten Zweck hatten sich in den J. 1826 bis 1830 in den meisten ... Orts- und Kirchspielsvereine gebildet, welche späterhin auch als Hülfsvereine ... die Rheinisch-Westphälische Gefängnißgesellschaft eingetreten sind, und die Sorge für ... der Haft aus den Besserungs- und Strafanstalten entlassenen Personen zum besondern Gegenstande ihrer, der nächsten Umgebung wie der ganzen Provinz so wohlthätigen Bestrebungen gemacht haben. Je dankbarer dieses erkannt wurde, um so mehr muß es bedauert werden, daß die Wirksamkeit dieser Vereine jetzt wenig mehr bemerkbar wird.

Ich finde mich dadurch gedrungen, die sämmtl. Hrn. Landräthe und Bürgermeister, ... die Hrn. Landdechanten, Superintendenten und Pfarrer dringend aufzufordern, ... Wiederbelebung der noch bestehenden Orts- und Kirchspielsvereine, deren neue Bildung, wo noch keine sich gebildet hatten, zum Gegenstande ihrer besondern angelegentlichen Theilnahme zu machen, und den sich bildenden Vereinen in Bezug auf die ... Anleitung für Hülfsvereine (Anl. a) ihre eifrigste Unterstützung zu widmen.

Den Strafanstalten ist auch eine Auskunft über das Betragen der Häuslinge nach ... Entlassung, und über den Erfolg der angewendeten Besserungsmittel, sehr wichtig ... nothwendig; daher ersuche ich die Hrn. Landräthe, welche nicht bereits aus eigenem ... dieses gethan haben, v. 1. Jan. 1839 anfänglich, dem Ober-Inspektor in Benninghausen, ingleichen dem betr. Zuchthausdirekt., eine namentl. Auskunft über alle ... abgelaufenen J. in ihren Kreis heimgekehrten Häuslinge und Strafgefangenen zu ertheilen; darin sind die als gebessert sich bewährenden nur einmal aufzuführen, die ungebesserten aber in die folgende Jahresliste wieder zu übernehmen, auch bei allen der Hülfsverein namhaft zu machen, sonst der Pfarrer, Bürgermeister und Ortsvorstand, welchen ... Ermangelung eines Hülfsvereins die vorsorgliche Beachtung der Entlassenen jederzeit ... werden muß.

Der Ober-Inspektor und die Zuchthaus-Direkt. werden mir diese Nachrichten vorlegen, und von mir solche dann jährl. zur öffentl. Kenntniß gebracht werden.

a.

Anleitung

für die Hülfsvereine des Landarmenhauses in Benninghausen und der Gefängniß-Gesellschaft.

In den Hülfsvereinen vereinigen sich gemeinsinnige Einwohner der einzelnen Orte ... Kirchspiele für den wohlthätigen Zweck der Fürsorge für die entlassenen Häuslinge ... Sträflinge, nach deren Rückkehr in ihren Wohnort.

Für die Art und Weise ihrer menschenfreundlichen Wirksamkeit werden die nachfolgenden Andeutungen hinreichen.

1) Die Theilnahme des Hülfsvereins beginnt mit der Abführung eines Sträflings, ..., oder dessen Familie, einer solchen bedarf.

2) Wenn durch Entziehung des strafbaren Familiengliedes die Wirthschaft leidet, ... verlassene Kinder hinterbleiben, so wird dafür die Sorge des Gemeinde- oder des

Orts-Armenvorstandes zunächst in Anspruch, wegen schulfähiger Kinder, damit d
Unterricht nicht gestört, mit dem Schulvorstande Rücksprache zu nehmen sein, nur i
Nothfalle tritt unterstützend die eigene Fürsorge des Hülfsvereins in diesen Fällen ein; b
darf die Familie eines Raths oder einer Auskunft von dem verhafteten Familienglie
oder umgekehrt, so wird der Hülfsverein solche vermitteln.

3) Die bedeutendste Wirksamkeit des Hülfsvereins beginnt aber gegen die Zeit d
Entlassung des Sträflings.

Die Hausgeistlichen in Benninghausen werden über dortige Häuslinge, die Toch
gesellschaften in Münster, Herford und Paderborn über von dort entlassene Sträfling
dann schon den Hülfsverein von der Zeit der Entlassung, von der Führung während d
Haft und der darin erzielten anscheinlichen religiösen und sittlichen Besserung, von d
Charakter, Befähigung zu Arbeiten und Fleiße, von dem Ueberverdienste in der Ansta
von dem Wunsche der Entlassenen, welche selbst ihre Verhältnisse oft am richtigsten zu b
urtheilen wissen, über die ihnen nach ihrer Rückkehr zu leistende Hülfe etc. unterrich
haben. Der Hülfsverein wird nun hiernach das Unterkommen, nach den örtlichen Ve
hältnissen den Wiedereintrit in die Familie, in das bürgerliche Leben, vorbereiten, u
dem zur Besserung Hoffnung gebenden eine wohlwollende Aufnahme erwirken, und u
väterlich strenger Aufsicht Veranlassungen zur Erneuerung der frühern Verirrungen a
halten. Ist der Entlassene Ackerwirth, so wird er nur Rath und Leitung bedürfen; ist
Handwerker, oder hat er ein Handwerk in der Strafanstalt erlernt, so bedarf er des We
geräthes zur Fortsetzung desselben; ist er Tagelöhner, so wird Handarbeit, in deren E
mangelung, Beschäftigung durch öffentliche Arbeit, in Rücksprache mit der Ortsbehörd
zu vermitteln sein; gehört er zur dienenden Klasse, so ist für sein Unterkommen als Knech
Magd etc. zu sorgen.

4) Der etwaige Ueberverdienst der Entlassenen in den Anstalten, wird den Hülfsver
einen zugestellt, und vorzugsweise zur Bekleidung und zu andern Bedürfnissen ve
wendet.

Die beaufsichtigende Leitung und Unterstützung der Entlassenen wird bei solchen, w
alle Sorge vergebens, vielleicht gar mit Undank schnöde abgewiesen wird, von selbst i
Ziel in der Ueberweisung an die polizeiliche Aufsicht finden; bei denen, welche es de
menschenfreundlichen Bestrebungen gelingt, im Guten zu erhalten und zu befestigen, d
Leitung allmählig nachlassen und ganz aufhören, sobald sie deren entbehren können.

5) Hinsichtlich der jugendlichen Sträflinge werden die Hülfsvereine an d
den Pfarrern bereits mitgetheilte Minist. Verf. v. 11. Juli 1828 (A. S. 716.) erinnert
worin denselben ein unablässiges aufmerksames Bemühen empfohlen wird, solche ein
zelne Personen aufzufinden, und in das Interesse zu ziehen, welche einer lebendige
und dauernden Theilnahme und Hingebung für die Sache fähig sein mögten. Zu solche
sind insbesondere und vor allen gerechnet:

1) menschenfreundliche und christlich gesinnte Werkmeister, welche verwilderte
Knaben in der Werkstatt neben sich, in Liebe und Ernst, zu werktüchtigen Bü
gern, Menschen und Christen bilden, oder
2) eben solche Hausfrauen, welche im Hause und in der Wirthschaft, in d
Wohnstube und in der Küche, an verwahrlosten Mädchen treue Mutterliebe üb

Bei solchen Kindern, welche bereits so sehr verdorben sind, daß eine solche Aufnahm
ihnen nicht ermittelt werden kann, muß die Unterbringung in die Erziehungs-Anstalt
für verwilderte Knaben und Mädchen in Benninghausen oder Overdyk betrieben werden.

6) Die Mitglieder der Hülfsvereine werden ihre Thätigkeit der Ausbreitung ihr
Vereins, und zugleich als Mitglieder der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellsch
der Ausbreitung dieser Gesellschaft in dem Umfange ihres Bezirks eifrig widmen, u
Theilnehmer anzuwerben haben, weil nur dadurch der Zweck beider erreicht werden kann

Der von den Mitgliedern des Hülfsvereins gewählte Präsident tritt mit den b
Tochtergesellschaften des Gefängnißvereins in Münster, Herford oder Paderborn in g
schäftliche Verbindung, wobei ihm der gewählte Sekretair Aushülfe leistet, und ein v
den Mitgliedern gewählter Ausschuß unterstützt. Tritt ein örtliches Gelderforderniß f
entlassene Sträflinge ein, welches die eigenen Mittel des Hülfsvereins übersteigt, s
wendet er sich an die Tochtergesellschaft, und zwar, für Entlassene der katholischen Kon
fession, an die Tochtergesellschaften in Münster oder Paderborn, für Entlassene der eva
gelischen Konfession, an die Tochtergesellschaft in Herford, welche das Erforderniß u
die Verpflichtung der Gesellschaft hinsichtlich desselben prüft, und im Falle der Willfahr
die Unterstützung etc. übersendet. Findet sich dagegen am Jahresschluße ein Ueberschuß i
der Kasse des Hülfsvereins, so sendet er solchen der Tochtergesellschaft mit Beifügung
seines Rechnungsabschlußes ein.

Je größer die Kräfte und Mittel der Hülfsvereine sind in Theilnehmern und Be
trägen, desto mehr vermögen dieselben zu leisten: auch ohne Beitrag wird durch thätig
Beihülfe die Mitgliedschaft begründet.

7) Der gewählte Schatzmeister bei jedem Hülfsvereine besorgt die Einsammlung der eiträge und die Zahlungen nach Anweisung des Präsidenten.

8) Aus den vorstehenden Grundzügen der Wirksamkeit der Hülfsvereine ergibt sich, welche Art von Theilnehmern bei der Wahl und Zusammensetzung derselben, welche keine Zahl gebunden ist, Bedacht zu nehmen sei. Ein geschäftskundiger Mann der Spitze ist von wesentlichem Einflusse. Die Hrn. Pfarrgeistlichen werden sich en vermöge ihres Berufes anschließen, desgleichen die Beamten, namentl. die Hrn. räthe, Bürgermeister, Mitglieder der Schul- und Armen-Vorstände, indem es ptgrundsatz der Hülfsvereine sein muß, sich an die gleichartige amtliche Wirksamkeit Behörden anzuschließen, und derselben entgegen zu kommen, wie sie gegenseits deren tigen Unterstützung versichert sein dürfen. Die angesehenen Mitglieder jeder Gemeinde den dem Hülfsvereine Kraft und Bestand geben. Die freie Wahl der theilnehmenden nschenfreunde wird überall die geeignetsten Männer für ihre Präsid., Sekretaire, hatzmeister und Ausschüsse herauszufinden wissen, und jährl. durch neue Wahl erneuern, bei jedoch die austretenden wieder wählbar sind. Dadurch erhält sich der Verein eine s sich verjüngende Theilnahme. Es wird angemessen sein, daß die Mitglieder sich ein- l jährlich zu dieser Wahl und zur Fassung allgemeiner Beschlüsse, insbesondere über die dem örtlichen Bedürfniß angemessensten Grundsätze ihrer besondern Wirksamkeit ver- igen, daß die Ausschüsse mit dem Vorstande monatlich an einem bestimmten Tage und zusammentreten, und daß in einem Protokollbuche die Beschlüsse niedergeschrieben rden. Münster, d. 20. April 1838.

Der Ober-Präsident.
v. Vincke.

(A. XXII. 415.—2. 124.)

dd) Von der Behandlung der Kranken.

1) Rawiczer H. O. §§. 113—121, Rheinische H. O. §. 42.

2) R. v. 31. Januar 1834 sub IV. (oben S. 235.).

3) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. Novbr. 1836, an die K. Reg. zu Breslau. Verrichtung der Kran- wärterdienste in den Strafanstalten durch die Gefangenen selbst.

Der Umstand, daß einer der Aufseher in dem Arbeitshaus zu Brieg die Funktionen Krankenwärters verrichtet, kann nicht geltend gemacht werden, da der Krankenwärter ts weiteres ist, als der Aufseher im Lazareth. Die eigentlichen Krankenwärter- nste können füglich, wie es beinahe in allen Strafanstalten geschieht, durch Gefan- e selbst verrichtet werden. (A. XX. 983. — 4. 153.)

d) Von der Entlassung der Sträflinge [1]).
(Rawiczer H. O. §§. 122—143. Rheinische H. O. §§. 8—11.)

aa) Grundsätze über die Entlassung im Allgemeinen.

aa) Feststellung des Zeitpunktes, wenn die Entlassung erfolgen uß.

1) Rawiczer H. O. §§. 125—126.

2) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow), v. 14. Novbr. 1836, an die K. Reg. zu Posen. Berechnung der Strafzeit bei der vor- läufigen Ablieferung der Verbrecher zur Strafanstalt.

Nachdem ich Veranlassung genommen, den Ber. der K. Reg. v. 5. v. M., die An- hme und Entlassung der Gefangenen in der Strafanstalt zu Rawicz betr., dem H. Ju- tizmin. Mühler mitzutheilen, übersende ich der K. Reg. anbei Abschrift (a.) eines hier- auf eingegangenen Schreibens Sr. Exc., um daraus zu entnehmen, daß nach dem §. 560 der Krim. O., bei einer vorläufigen Ablieferung der Verbrecher die Strafvollstreckung von dem Tage der Ablieferung ab gerechnet werden muß, und daß nur in Ansehung der beurlaubten Landwehrmänner rc., welche die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu er- warten haben, Allerh. Bestimmung zu Folge, die Strafzeit von der Publikation des Er- kenntnisses an zu rechnen, demgemäß auch von dem H. Justizmin. das Erforderl. an die O. L. Ger. zu Posen und Bromberg verfügt worden ist.

a.

Indem ich mich beehre, Ew. Exc. für die sehr gefällige Mittheilung v. 10. v. M., über die Annahme und Entlassung der Gefangenen in der Strafanstalt zu Rawicz, meinen ver- bindlichen Dank abzustatten, erlaube ich mir die ganz ergebenste Bemerkung, daß die in

---

[1]) G. T. C. Heinze, die Einlieferung zur, und die Entlassung aus der Strafan- stalt rc. Liegnitz 1836. 8.

dem mir abschriftlich mitgetheilten Schreiben der Reg. zu Posen v. 5. v. M. erwähnt Verfahrungsart der Gerichte der Provinz Posen,

wonach die Strafvollstreckung in der Regel von dem Tage der Publikation des ersten Erkenntnisses ab gerechnet wird,

in den Gesetzen nicht begründet ist.

Nach §. 560 der Krim. O. soll vielmehr bei einer vorläufigen Ablieferung der Verbrecher die Strafvollstreckung von dem Tage der Ablieferung ab gerechnet werden, und nur in Ansehung der gegen beurlaubte Landwehrmänner rc., welche die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erwarten haben, ist durch die Allerh. K. O. v. 3. Octbr. 1823 (v. K. Jahrb. Bd. 22 S. 214) bestimmt, daß die Strafzeit von der Publikation des Erkenntnisses an zu rechnen ist, da deren vorläufige Abführung unterbleiben muß.

Ich habe daher die O. L. G. zu Posen und Bromberg auf jene gesetzliche Vorschrift verwiesen, und stelle Ew. Exc. ganz erg. anheim, auch die Reg. zu Posen darauf aufmerksam machen zu wollen. Berlin, den 4. Novbr. 1836.

Mühler.

(A. XX. 985. — 4. 156.)

3) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow), v. 16. Januar 1837, an die K. Reg. zu Posen. Anrechnung des wegen Ueberfüllung der Strafanstalten verlängerten Arrestes auf die Strafzeit.

Abschrift des anl. Schreibens a.) der K. Reg. in Posen zur Nachricht auf den Ber. v. 6. Decbr. v. J. Berlin, den 16. Januar 1837.

Der Min. des J. und der P.
v. Rochow.

a.

Ew. Exc. beehre ich mich auf das sehr geneigte Schreiben v. 17. v. M. und J. hierdurch ganz erg. zu erwiedern, wie ich es nicht bedenklich finde, daß in solchen Fällen, wo die Ablieferung von Strafgefangenen an die Strafanstalt wegen Ueberfüllung derselben eine Zeitlang ausgesetzt werden muß, den Inkulpaten der während dieses Zeitraums erlittene Arrest auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen ist. Dies kann aber nur in jedem einzelnen Falle geprüft und muß dann von dem Gericht in der Annahme-Requisition bemerkt werden. Berlin, den 2. Januar 1837.

Mühler.

(A. XXI. 202. — 1. 202.)

4) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 9. Novbr. 1837, an die K. Reg. zu Königsberg. Der Tag der Ablieferung ist im Allgemeinen als Strafantrittstag anzusehen.

Indessen ist es unbedenklich, daß wenn bei der Ablieferung eines Sträflings zur Strafanstalt, oder später, nicht ausdrücklich ein früherer Zeitpunkt, von welchem ab die Dauer der Strafe zu rechnen, angegeben worden, die Direktion gehalten ist, den Tag der Ablieferung als Strafantrittstag anzusehen. (A. XXI. 1050. — 4. 158.)

5) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 11. Nov. 1837, an die K. Reg. zu Frankfurt. Anrechnung der auf öffentliche schimpfliche Ausstellung nach dem Antritte der Strafe verwendeten Zeit.

In Verfolg der Verf. v. 11. v. M. wird der K. Reg. mit Bezug auf den Grundsatz, welchen die Direktion der Strafanstalt zu Luckau bei der Detention des wegen Meineides bestraften N. befolgt hat, eröffnet, daß Se. Exc. der H. Justizmin. Mühler der Ansicht des unterz. Min. darin beigetreten ist, daß die zur Vollstreckung der öffentlichen schimpflichen Ausstellung nöthig gewesene siebentägige unfreiwillige Abwesenheit aus der Strafanstalt dem rc. N. auf seine zu verbüßende Strafzeit hätte angerechnet werden sollen, da solche innerhalb dieser Strafzeit gefallen und die Ausstellung nicht vor dem Antritt der Freiheitsstrafe vollzogen ist, nach Ablauf der letzteren aber nicht vollzogen werden konnte, ohne mit Grund zu befürchten, daß dem voraussetzlich als gebessert entlassenen Sträfling nicht nur sein rechtmäßiges Fortkommen in seiner wieder erhaltenen Freiheit mindestens erschwert, sondern auch, daß der von der Detention in der Strafanstalt für den Entlassenen zu erwartende gute Erfolg in der Besserung vermindert, wenn nicht gar völlig vernichtet werde. rc. (A. XXI. 1050. — 4. 159.)

6) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 28. April 1838, an die K. Reg. zu Posen. Berechnung des Antritts der Strafzeit der Sträflinge.

In Verfolg der Verf. v. 28. v. M., den von der Direkt. der Strafanstalt zu Rawicz bts der Berechnung der Strafzeit bisher beobachteten Grundsatz betr., empfängt die K. anbei einen Auszug aus dem Schreiben, welches der H. Justizmin. Mühler 2c. unterm M. (Anl. a) hierher gerichtet hat, um daraus zu entnehmen, wie der H. Justiz- der diesseitigen Ansicht beitritt, daß in solchen Fällen, wo die Vollstreckung der fe schon in dem Gerichtsgefängnisse angetreten worden, dieselbe durch die Versetzung träflings in eine Strafanstalt nicht unterbrochen werden darf, mithin die innerhalb Strafzeit fallenden Transporttage dem Sträfling auch auf die Strafzeit angerechnet n müssen 2c.

a.

Was den von der Direkt. der Strafanstalt in Hinsicht der Berechnung der Strafzeit achteten Grundsatz angeht, so bin ich mit Ew. Exc. darin einverstanden, daß wenn ollstreckung der Strafe schon begonnen, also solche schon in dem Gerichtsgefängnisse treten ist, dieselbe durch die unfreiwillige Versetzung des Sträflings in eine Strafan- nicht unterbrochen, also die innerhalb der Strafzeit fallenden Transporttage nicht in z gebracht, sondern dem Sträfling auf die Strafzeit angerechnet werden müssen, ob- fern allerdings der Anfang der Strafzeit erst von dem Tage der Ablieferung in die anstalt zu rechnen sein wird.

Berlin, den 5. April 1838. Mühler.

(A. XXII. 405. — 2. 118.)

ββ) Bestimmung des Ortes, wohin der Sträfling zu entlassen.

1) Rawiczer H. O. §§. 127—133.

2) Auszug aus dem R. des K. Min. des I. und der P. (Köhler), v. pril 1837, an die K. Reg. zu Münster. Feststellung der Angehörig- verhältnisse der in die Straf- und Besserungsanstalten aufgenommenen viduen.

Im Uebrigen hat die K. Reg. die Anordnung zu treffen, daß in Ansehung aller der- n in die Straf- und Besserungsanstalten des dortigen Bez. aufgenommenen Indivi- deren Heimathsverhältnisse nicht als völlig feststehend zu betrachten sind, das Erfor- e zur Konstatirung derselben, sogleich nach ihrer Aufnahme veranlaßt werde, damit den Verlegenheiten bei ihrer Entlassung und Fortschaffung aus dem Lande vorge- werde. (A. XXI. 483. — 2. 179.)

3) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 16. Juni , an die K. Reg. zu Stettin. Aufnahme entlassener und zur Ortsver- ung verurtheilter Sträflinge an dem von ihnen gewählten Aufent- orte.

Der in der Straf-Anstalt zu Brandenburg detinirte Arbeitsmann N. aus Berlin, r wegen Sodomiterei zu funfzehnmonatlicher Straf-Arbeit und zur Verbannung aus tadt und dem Weichbilde von Berlin verurtheilt worden ist, hat die Absicht zu er- t gegeben, nach Ablauf seiner Strafzeit, die Stadt S. zu seinem künftigen Aufent- zu wählen.

Auf die diesfälligen, dem Mag. daselbst Seitens der Direktion der gedachten Anstalt hten Eröffnungen, hat der Mag. zwar die Aufnahme des 2c. N. wiederholentlich un- m Vorwande verweigert, daß derselbe dort keinen Broderwerb finden werde. Diese rung ist aber um so weniger zu berücksichtigen, als der 2c. N. großjährig, gesund und fähig ist, übrigens auch, wenn man den Einwand des Mag. als begründet aner- n wollte, ein entlassener Sträfling fast nirgend anders, als in seinem Angehörig- ter Aufnahme finden würde, indem ein Nachweis des künftigen nachhaltigen Brod- bes — wie der Mag. dies im vorliegenden Falle verlangt — jedenfalls nur selten zu n ist, und jede Orts-Behörde der Aufnahme eines solchen Individuums Hindernisse gen zu stellen bemüht sein wird.

Hierzu gesellt sich die Betrachtung, daß von dem 2c. N., wenn er in einem außerhalb ief. Pol.-Bezirks belegenen Orte seinen Aufenthalt nimmt, wo er wegen seines Trei- einer genaueren polizeil. Kontrolle unterworfen werden kann, für die öffentliche Ord- und Sicherheit jedenfalls weniger Nachtheil zu besorgen ist, als wenn man ihm ge- den Inhalt des ergangenen richterl. Erkenntnisses die Rückkehr nach Berlin gestatten ihm dadurch Gelegenheit geben wollte, seine hiesigen früheren schlechten Verbindun- wieder anzuknüpfen.

Demzufolge habe ich der Straf-Anstalts-Direkt. zu Brandenburg durch die Reg. zu dam die Autorisation ertheilen lassen, den 2c. N. nach abgebüßter Strafe nach S. zu ßen.

Indem ich die K. Reg. hiervon benachrichtige, beauftrage ich Dieselbe, den Mag. zu G. wegen der Aufnahme des rc. N. mit Anweisung zu versehen.
(A. XXI. 493. - 2 189.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. Oct. 1837, an den Mag. zu Juliusburg, und abschriftlich an die K. Reg. zu Breslau. Niederlassung entlassener Sträflinge an andern Orten.

Dem Mag. wird auf die im Wege des Rekurses eingereichte Vorstellung v. 20. v. M. Nachstehendes zum Bescheide ertheilt.

Die Protestation Desselben gegen die Ueberweisung des Züchtlings N. nach Juliusburg ist unzulässig, und kann die diesfällige Verf. der K. Reg. zu Breslau nur bestätigt werden, da die Stadtgemeine, so wenig sie auch gegenwärtig verpflichtet ist, den ihr nicht angehörigen rc. N. zu unterstützen, doch demselben nicht versagen darf, in der Stadt sein Domizil zu nehmen. Den arbeitsfähigen Inländern darf, auch wenn sie wegen Verbrechen bestraft sind, nach den bisher stets angewendeten Verwaltungsgrundsätzen bloß deshalb an keinem Orte die Aufnahme versagt werden [1]), und der Mag. ist im Irrthum, wenn Er vermeint, daß die St.=Ordn. die Städte von dieser, einer jeden Kommune gegen den Staat obliegenden Verpflichtung befreit habe. (A. XXI. 1057.—4. 165.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. Dec. 1836, an die K. Reg. zu Merseburg. Verfahren mit den aus den Straf=Anstalten entlassenen arbeitsunfähigen und heimathslosen Personen.

Der K. Reg. wird hierbei urschriftlich nebst Anl. ein Ber. der K. Reg. zu Magdeburg v. 12. v. M., die Absendung des aus dem Zuchthause zu Lichtenburg entlassenen Handarbeiters N. nach Arendsee betr., mit dem Eröffnen kommunizirt, daß Ihr Verfahren in dieser Angelegenheit nicht gebilligt werden kann. Denn, wie die Bemerkungen der Orts-Behörden auf der dem rc. N. ertheilten Reiseroute ergeben, ist derselbe bereits unterwegs krank gewesen; auch ist er, nach seiner Angabe, schon während der letzten drei Jahre im Zuchthause, wegen Körperschwäche mit Arbeit verschont geblieben. Es scheint demnach unzweifelhaft, daß der rc. N. schon bei seiner Entlassung arbeitsunfähig gewesen.

Dergleichen Personen dürfen aber, wenn sie heimathslos sind, nicht ohne Weiteres entlassen werden (cf. §. 5. Tit. 20. Th. II. des A. L.=R.), sondern müssen entweder in eine Landarmenanstalt untergebracht, oder auf Kosten des Staats ernährt werden. In vorkommenden Fällen muß daher die K. Reg. zu Merseburg die Fürsorge für solche heimathlose und arme Personen übernehmen, weil sich dieselben für den Augenblick in Ihrem Verw.=Bezirk befinden, und auf keinen näher Verpflichteten zurückgegangen werden kann.
(A. XX. 998.—4. 167.)

γγ) Verfahren bei der Entlassung selbst.

1) Rawiczer H. O. §§. 134—137.

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 12. März 1836, an die K. Reg. zu Liegnitz. Disposition über die von Sträflingen in die öffentl. Anstalten mitgebrachten Kleidungsstücke.

Auf den Ber. v. 28. v. M., die Differenz betr., welche sich zwischen der Direktion der Straf=Anstalt zu Görlitz und dem dort. Inquisitoriate über das Eigenthum der den Sträflingen bei ihrer Einlieferung in die Anstalt verabreichten Bekleidungs=Gegenstände in Folge des angezeigten Spezialfalles entsponnen hat, wonach zur Ausrüstung eines nach abgebüßter Strafe aus dem Zuchthause entlassenen, jetzt wieder zur Bestrafung gezogenen Diebes zwei ihm zum erstenmale mitgegebene, bei seiner Entlassung aus dem Zuchthause aber von der Anstalts=Direkt. zurückbehaltene Hemden von dem Inquisitoriate zurückverlangt werden, um damit den zum zweitenmale auszurüstenden Sträfling versehen zu können, — wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß die Kleidungsstücke, welche der Gefangene bei seiner Einlieferung mitgebracht hat, sein Eigenthum bleiben, gleichviel, ob ihm solche von der Justiz=Behörde verabfolgt worden oder nicht. Die Ansicht der K. Reg., daß die Anstalts=Direkt. berechtigt sei, dergleichen Kleider bei der späteren Entlassung der Sträflinge theilweise zurückzubehalten, kann daher nicht als die richtige anerkannt werden. Tritt aber der Fall ein, daß der zu entlassende Sträfling keine eigenen noch brauchbaren Kleidungsstücke besitzt, die er mitnehmen könnte, so müssen ihm die nothdürftigsten Gegenstände aus den Anstalts=Vorräthen verabreicht werden.

---

[1]) Dasselbe bestimmt das R. des Min. des J. u. der P. (Köhler), v. 25. Nov. 1836 (A. X. 1109.)

Diese Bestimmung ist auch in dem §. 134 der Haus-O. des neuen Regl. für die Ra- ...zer Anstalt enthalten.
Hiernach x. (A. XX. 205.—1. 149.)

3) Rücksichtlich des den Sträflingen zu verabreichenden Reisegeldes insbesondere:

aaaa) C.-R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 8. März 834, an sämmtl. K. Ober-Präs.

Wegen des Reisegeldes, welches den aus den Straf- und Besserungs-Anstalten nach ...endigung ihrer Detentionszeit zu entlassenden unvermögenden Sträflingen und Korri- ...den Behufs der Rückkehr in ihre Heimath zu verabreichen ist, hat bisher nicht überall ...n gleichmäßiges Verfahren statt gefunden.

Wenn nun gleich diese Angelegenheit in Folge meiner neueren Festsetzungen hinsicht- ...h des Ueberverdienstes in den vorgedachten Instituten schon größtentheils ihre Erledigung ...halten wird; so finde ich mich doch durch polizeiliche Rücksichten veranlaßt, hierdurch ...gemein festzustellen, daß den Sträflingen und Korrigenden bei ihrer Entlassung aus ...n Straf- oder Besserungs-Anstalten in denjenigen Fällen, wo ihnen das nothwendige ...ergeld für die Rückreise in ihre Heimath weder aus ihren eigenen Mitteln, noch aus ...m für sie in Deposito befindlichen Ueberverdienste zu gewähren sein mögte, zu diesem ...ehufe ein Betrag von Einem Silbergr. 6 Pf. auf die Meile aus der Kasse der betr. ...traf- oder Besserungs-Anstalt zu verabreichen, und bei dem Extraord. derselben zu ver- ...sgaben ist.

Das K. Ober-Präs. wolle wegen Ausführung dieser Verf. das Erforderliche an die ...g. Seines Verwaltungs-Bereiches, Behufs der weiteren Instruktion der den letzteren un- ...rgeordneten Straf- und Besserungs-Anstalts-Direktionen erlassen.
(A. XVIII. 193.—1. 118.)

ββββ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 12. Nov. 836, an die K. Reg. zu Liegnitz.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 13. Sept. c., das Reisegeld betr., welches den ...s den Straf- und Besserungs-Anstalten zu entlassenden Sträflingen und Korrigenden zu ...rabreichen ist, hierdurch eröffnet, daß das unterz. Min. mit ihren desfallsigen Vorschlä- ...n überall einverstanden ist. Es wird daher hiermit genehmigt, daß den zu entlassenden ...fangenen im Unvermögensfalle in der Regel nur 1 Sgr. pro Meile aus dem Ex- ...ord. der betr. Anstaltskasse zu bewilligen, und nur in besonderen Fällen, wo die Ent- ...rnung, das Alter, die Kränklichkeit, oder die anderweite Nothdurft des zu entlassenden ...räflings dieses erforderlich machen, das höhere Reisegeld mit 1 Sgr. 6 Pf. pro Meile ...r besonderes Dekret, unter Angabe des speziellen Grundes, zu zahlen ist.
(A. XX. 994.—4. 163.)

γγγγ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 12. Nov. 1836, an die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. eröffne ich auf Ihren Ber. v. 8. d. M., daß den Sträflingen bei ihrer ...tlassung aus der Straf-Anstalt zu Lichtenburg zu zahlende Reisegeld betr., daß das ...eisegeld von 1 Sgr. 6 Pf. auf die Meile an notarisch vermögende Gefangene über- ...upt nicht zu zahlen ist. Für diese, deren Anzahl in der Regel nur geringe sein wird, ge- ...gt es, wenn das Reisegeld einige Zeit vor ihrer Entlassung eingezogen, und sodann ...nen beim Abgange eingehändigt wird.

Anders verhält es sich mit den übrigen Gefangenen, d. h. den Bedürftigen und sol- ...en, welche sich auch nichts durch Ueberverdienst zurücklegen konnten. Für diese erscheint ...as Reisegeld als eine nothwendige Unterstützung, deren Wiedereinziehung nicht beabsich- ...gt wird; in solchen Fällen kann der Betrag sofort bei dem Extraord. der Anstalt definitiv ...rausgabt werden. Uebrigens ist von mehreren K. Reg., namentlich von den Schlesi- ...hen, bemerkt worden, daß ein Betrag von 1 Sgr. 6 Pf. auf die Meile für rüstige Sub- ...kte zu hoch erscheine. Es ist daher bei den dortigen Anstalten die Bestimmung getroffen ...rden, daß in der Regel nur 1 Sgr. Reisegeld pro Meile gezahlt, und nur in be- ...nderen Fällen, wo die Entfernung, das Alter, die Kränklichkeit, oder die anderweite ...othdurft des zu entlassenden Sträflings dieses erforderlich machen, das höhere Reisegeld ...n 1 Sgr. 6 Pf. pro Meile bewilligt wird. Die K. Reg. veranlasse ich, diese Maaß- ...gabe auch bei der Straf-Anstalt zu Lichtenburg eintreten zu lassen, falls Sie kein sonstiges ...denken dabei hat. (A. XX. 994.—4. 164.)

δδδδ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. Febr. 1838, an die K. Regierung zu Königsberg.

Durch das an die K. Ober-Präs. ergangene C.-R. v. 8. März 1834 (Ann. S. ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 28. Jan. d. J. erwidert wird, unzweideutig bes worden, daß die an unvermögende Sträflinge oder Korrigenden bei ihrer Entlassung den Gefangen-Anstalten zu verabreichenden Zehrgelder bei dem Extraord. der Ans Kassen verausgabt werden sollen. Von einem Vorschusse ist in dem gedachten R. Rede. Die Wiedereinziehung solcher Zehrgelder von den Inhabern der Gerichtsb erscheint demnach um so weniger zulässig, als das Min. sich durch polizeil. Rücksicht der Verf. wegen Verabreichung solcher Zehrgelder veranlaßt gefunden hat. Dies Rücksichten liegen auch der an die Ober-Präs. erlassenen C.-Verf. v. 14. Jan. v. J. Grunde, wonach auch den aus der Strafsektion entlassenen Landwehrmännern und serve-Mannschaften, wenn ihre Verpflegung auf der Rückreise aus eigenen Mitteln zu bewirken ist, ein Zehrgeld von 1 Sgr. pro Meile aus der Festungs-Dotirungskasse abreicht, und demnächst aus polizeil. Fonds erstattet werden soll. Auch hier ist die Wiedereinziehung dieses Zehrgeldes von den Jurisdiktionarien oder Kommunen lässig, wonach die in dem Ber. v. 7. März 1837 referirten Spezialfälle zu erledigen.

Uebrigens bezieht sich das C.-R. v. 8. März 1834 auf alle dem Ressort des Min. unterworfenen Straf-Anstalten, und ist auf Festungen gar nicht, auf Fest Straf-Sektionen aber nur in der durch das C.-R. v. 14. Jan. v. J. angegebenen, au besondere Uebereinkunft mit dem Hrn. Kriegs-Min. beruhenden Beschränkung auf er sene Landwehr- und Reserve-Sträflinge anzuwenden. (A. XXII. 184.—1. 175.)

εεεε) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 27. April 1 an die K. Reg. zu Münster.

Das unterz. Min. findet gegen den von der K. Reg. mittelst Ber. v. 16. d. M. gebenen Vorschlag:

das Reisegeld der aus der dortigen Strafanstalt zu entlassenden, unvermögenden G genen nach Maaßgabe der Entfernung ihrer Heimath dergestalt abzumessen, daß tig denjenigen, welche vier Postmeilen und mehr bis zu ihrem Wohnorte zurück haben, oder alt und kränklich sind, das in dem §. 135 a. des Rawiczer Normal- bestimmte Reisegeld von 1 Sgr. 6 Pf. pro Meile, den übrigen aber, die ihre He von der Anstalt aus in einem Tage erreichen können, nur ein Reisegeld von 1 Sgr. Meile aus der Anstalts-Kasse verabreicht werde,

unter den vorgetragenen Umständen nichts zu erinnern, indem es nur die Absicht ge ist, daß den entlassenen Sträflingen ein auskömmliches Reisegeld verabreicht werde Verminderung des ausgesetzten Betrages also allerdings eintreten kann, wenn mit geringeren Summe auszureichen ist.

Hiernach wird der K. Reg. überlassen, das Weitere wegen Ausführung dieses schlages zu verfügen und die Direkt. der dort. Strafanstalt mit Anweisung zu versehen

(A. XXII. 408. — 2. 122.)

4) C. V. des K. Pol. Min. (F. zu Wittgenstein), v. 17. Febr. 18 an sämmtl. K. Reg. Mittheilung der Signalements entlassener Sträfli an die Gensdarmerie.

Mehrere Fälle in verschiedenen Provinzen der Monarchie haben seit einiger Zeit wiesen, daß die aus öffentlichen Straf- und Besserungs-Anstalten entlassenen Züchtlin wegen Mangel an Unterkommen oder Widerwillen gegen eine regelmäßige arbeitsame bensart, der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden sind, und sich mit der Zeit in R berbanden vereinigt haben. Um dergleichen Subjekte genau beobachten, und ihrer, Falle eines von Neuem begangenen Verbrechens, habhaft werden, so wie die Iden Verhafteter bei angenommenen falschen Namen besser ausmitteln zu können, wird es gemessen sein, wenn Ew. Exc. und die K. Reg. die Vorsteher der, von Ihnen ressortirn den Straf-Anstalten anweisen, nicht allein bei Entlassung solcher Personen die vor schriebenen anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen genau zu beobachten, sondern a ein genaues und vollständiges Signalement, mit Bemerkung des Ortes, wohin der wesene Züchtling sich zu begeben gedenke, Ew. Exc. und der K. Reg. einzureichen, welcher das Verzeichniß dieser Signalements der Gensdarmerie Ihres Dep. zuzufertig ist, damit dieselbe in den Stand gesetzt werde, für die Beobachtung und resp. Ausmit lung solcher Individuen Sorge tragen zu können. (A. I. 192. — 1. 124.)

5) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 2. April 1822, an die Reg. zu Koblenz und zu Trier. Aufbringung der Verpflegungskosten solche Individuen, welche nach Ablauf ihrer Strafzeit noch in einem Kr kenhause zurückbehalten werden müssen.

K. Reg. ist, nach Anzeige der K. Reg. zu Trier, die Berichtigung der Ver- für solche Individuen, welche nach Ablauf ihrer Strafzeit noch in einem zurückbehalten werden müssen, verweigert worden. Wenn es nun als rich- werden muß, daß dergleichen Verpflegungs-Kosten weder von der Straf-An- aus den allgemeinen Fonds derjenigen Behörde, welcher die Verwaltung der- übernommen werden können, vielmehr diejenigen Gemeinen, oder diejeni- wohin und zu denen die zu entlassenen Gefangenen hätten geschafft wer- wenn ihre Transportirung zulässig gewesen wäre, für solche Kosten aufkom- : so wird die K. Reg. hiemit angewiesen, die Verpflegungskosten für den N. N. dazu Verpflichteten, oder, in deren Ermangelung, aus dem dazu subsidiarisch Fonds einzuziehen, solche der K. Reg. zu Trier zu berichtigen, und hiernach Folge in ähnlichen Fällen zu verfahren. (A. VI. 407. — 2. 60.)

) Vorschriften, wenn die Entlassung von Bedingun- durch das Erkenntniß abhängig gemacht ist[1]).

) Wenn nur der Nachweis des ehrlichen Erwerbes zu führen muß:

1. Bei Inländern der erkannte Wille und die körperliche dazu vorhanden sein, ohne daß es jedoch des Nachweises einer mmten Gelegenheit zum Unterkommen bedarf.

1) Rawiczer H. O. §. 139. (Oben S. 142.)

2) R. des Min. d. P. (v. Kamptz), v. 23. Januar 1819. (A. III. 7. — 1. 123), welches wörtlich dasselbe ausspricht.

3) R. des K. P. Min. (v. Kamptz), v. 10. April 1819, an die K. Reg. zu Potsdam.

Wenn gleich die Entlassung der bis zum Erwerb-Nachweis zu detinirenden Verbrecher, welche die K. Reg. zu Potsdam unterm 16. v. M. Ber. erstattet, bei Revision der berücksichtigt werden wird, und, soweit das polizeiliche Interesse dabei ein- erforderlichen Vorbereitungen dazu gegenwärtig geschehen, so muß es doch bis neuer Bestimmungen bei den darüber vorhandenen und hinreichend deut- Festsetzungen, so wie sie in dem R. v. 23. Januar d. J. und in dem vor- Ber. angeführt sind, verbleiben.

Es ist insonderheit überall kein Grund vorhanden, die Verf. v. 18. April 1810[2]) in Anwendung zu bringen, und eben so wenig kann, bei der bestimmten Ver-

---

[1]) Die Cr. O. enthält in den §§. 569—571 hierüber folgende Bestimmungen:

1) Verbrecher, deren Entlassung von ihrer Aufführung oder Nachweisung eines ehrlichen Erwerbes abhängt, bleiben an dem Straforte so lange, bis diese Bedingungen erfüllt werden, und sollen nach ihrer Entlassung unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde gestellt werden. (§. 569.)

2) Wenn die Entlassung von dem Nachweise eines ehrlichen Erwerbes des Verbrechers abhängt, so kann sie nur geschehen, wenn die Polizeibehörde des Orts, den der Verbrecher zu seinem Aufenthalte wählt, ihn aufzunehmen bereit ist, oder von ihrer vorgesetzten Behörde dazu angewiesen wird. Das den Verbrecher abliefernde Gericht soll dies vorher durch Korrespondenz feststellen, und, wenn die Aufnahme kein Bedenken leidet, die Verfügung treffen, daß der zu Entlassende der betr. Pol. Obrigkeit übergeben werde. (§. 570.)

3) Wenn die Entlassung von der Besserung abhängt, so soll sie nur, nachdem der Nachweis des ehrlichen Erwerbes (nach §. 569) geführt worden, und nach vortheilhaftem Zeugnisse der Strafanstalts-Direktion, mit Genehmigung des Justizministeriums geschehen, an welches die Direktion berichten soll (§. 571).

Die K. O. vom 4. December 1824 (G. S. 1824. S. 221) bestimmt indeß im §. 4, daß die Berichtserstattung nicht mehr an das Justizminist., sondern an die vorgesetzte Regierung erfolgen solle. Hierdurch sind die R. v. 9. Juni 1806 sub No. 2 (N. C. C. Tom. XII. S. 667. No. 78 de 1806, Mathis Bd. 10. S. 236, Rabe Bd. 8. S. 610) u. v. 11. März 1822 (Jahrb. Bd. 19. S. 203, Gräff Bd. 4. S. 106) antiquirt.

[2]) Das R. des Justizmin. v. 18. April 1810 (Mathis Bd. 9. S. 45, Rabe Bd. 10. S. 319) stellt, in Uebereinstimmung mit dem Min. des J. den Grundsatz auf, daß die Detention wegen mangelnden Nachweises ehrlichen Erwerbs u. resp. bis zur Besserung, wenn darauf zum erstenmale erkannt ist, nicht über 2 Jahre nach ausgestandener Strafe fortzusetzen, sofern der Detinirte in diesem Zeitraume durch

schrift der G., mit der K. Reg. behauptet werden, daß ein Verbrecher nach ausgestan
Strafzeit ein unbezweifeltes Recht auf seine Freiheit habe, indem G. und rechtskrä
Urtel ihm solche nur unter der Bedingung des in Frage stehenden Nachweises zugei
es hierbei aber nicht auf die **Prüfung** und **Kritik**, sondern auf die **Befolgun**
Handhabung des G. ankommt.

Allein auch aus dem Gesichtspunkte der Kritik erscheint diese Bestimmung w
gründet, indem die Pflicht des Staats, für die Sicherheit seiner Einwohner zu s
ihn allerdings berechtigt, die Freiheit denjenigen vorzuenthalten, welche früher dies
heit verbrecherisch gemißbraucht haben, und unfähig sind, nachzuweisen, daß sie a
liche Art sich zu ernähren vermögen.

Die §§. 17 und 18 des Pat. v. 8. Sept. 1804 können auf diesen Fall deshalb
angewendet werden, weil die übrigen G., wenn dies zulässig ist, darauf Rücksicht g
men haben, wie ihnen denn auch bisher diese Auslegung noch nicht ertheilt worden.

Diese Untersuchung gehört indeß eigentlich überall nicht hierher, indem, wen
angeführten §§. dieser Sinn entweder überhaupt oder in einzelnen Fällen beigelegt
der Verbrecher, der als Gemeindeglied solchergestalt aufgenommen und unterhalt
den muß, dadurch selbst einen ehrlichen Erwerb nachgewiesen haben, und demge
entlassen sein würde.

Es ist daher, bis eine anderweitige Bestimmung erfolgt, den bisher erlassen
schriften, in Gemäßheit des R. v. 23. Jan. d. J., um so genauer nachzugehen,
nach in den dazu geeigneten Fällen Niemand vor Ablauf der bestimmten Fris
Strafanstalten zu entlassen, als bis er zuvor den ehrlichen Erwerb auf die vorge
Art oder durch Bereitwilligkeit seiner Ortsbehörde, ihn aufzunehmen, nachgewi
Hierauf wird um so strenger zu halten sein, da, wie die K. Reg. aus dem Ber.
Reg. ersehen, die hin und wieder zu nachlässige Befolgung dieser Vorschriften ber
theilige Folgen für die öffentliche Sicherheit herbeigeführt hat.

Dagegen wird es höchst zweckmäßig sein, wenn die K. Reg. nicht allein die
der Strafanstalten anweiset, wegen Ermittelung des ehrlichen Erwerbes so früh
gesetzt als möglich mit der Pol. Behörde des Orts, an welchem der Verbrecher
werb zu finden hofft, in Kommunikation zu treten, sondern auch den Pol. Be
geben, diesem Gegenstande mehr Aufmerksamkeit als bisher zu widmen, und
schlägen der Strafanstalt-Direkt., so wie denen der Sträflinge selbst, thätigst
zu kommen.

Auch die K. Reg. wird dazu viel beitragen können, wenn sie von den Verha
über die Ermittelung und den Nachweis eines ehrlichen Erwerbs regelmäßig selbst
niß nimmt, und dabei die Derselben untergeordneten Behörden mit Nachdruck
lirt ꝛc. (A. III. 460. — 2. 105.)

4) C. des K. Pol. Min. (Fürst z. Wittgenstein), vom 27. Mai
an sämmtl. K. Reg. (mit Ausschluß der Rheinischen).

Das Pol. Min. hat aus einer Mittheilung des K. Min. des J. ersehen, daß
Reg. aus den R. v. 23. Jan. u. 10. April d. J. einen Grund der Ueberfüll
Strafanstalten in der Kurmark ableitet, und denselben besonders darin setzt, daß
cher, welche bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes in den gedachten Anstal
nirt werden, allemal nicht anders entlassen werden sollten, als bis sie den Nach
ner **bestimmten Gelegenheit** zum Broderwerb geführt hätten. Die bloß
jener beiden R. muß aber die K. Reg. schon überzeugen, daß in denselben überall
Rede davon ist, sondern dieselben vielmehr nur den aufgestellten Grundsatz, daß der
weis des ehrlichen Broderwerbes **schon** durch den **bloßen** Nachweis der dazu er
chen Körperkraft geführt werde, als in Widerspruch mit den Gesetzen und den Fo
gen der öffentlichen Sicherheit, mißbilligen und verwerfen, und dagegen auf die Be
tung der über diesen Gegenstand verhandenen gesetzl. Bestimmungen verweisen.
muß es um somehr verbleiben, als die G. ganz ausdrückl. den Nachweis eines e
Erwerbes, nicht aber bloß den der dazu erforderlichen Körperkraft verlangen, und
tinirten Verbrecher durch ihren bisherigen Lebenswandel auch hinreichend dargeth
ben, daß bei ihnen diese **Körperkraft** allein zum ehrlichen Broderwerb nicht

---

Fleiß und gutes Verhalten gezeigt hat, daß er Vertrauen verdiene und m
also auch ohne strengen Nachweis eines bestimmten ehrlichen Erwerbs ins P
kum zurücklassen könne.

Hierauf bezieht sich die Bemerkung des Publik. der Reg. zu Gumbinnen,
15. Januar 1822 (A. VI. 162), daß die bis zum Nachweis ehrlichen Er
Detinirten, wenn zum erstenmale hierauf gegen sie erkannt ist, nach zwei Ja
oder auch noch früher, zu entlassen, wenn sie sich fleißig und gut betragen h

hnen zu letzterem der Wille fehle, und es inkonsequent sein würde, gerade mithin gefährlichsten Verbrecher, ohne alle andere als bloß die Rücksicht auf zu entlassen. Allein hierdurch ist keinesweges ausgeschlossen, daß diejenigen welche während des Aufenthalts in der Strafanstalt sich stets gut betra- urch und durch ihre übrigen Verhältnisse zu der Erwartung berechtigen, ihrer Entlassung der öffentl. Sicherheit weiter nicht gefährlich sein, sondern n Broderwerb vorziehen werden, auch ohne Nachweis einer bestimmten it dazu aus der Anstalt entlassen werden können. Es kommt hiebei alles uf die Individualität der Verbrecher an, und die K. Reg. wird daraus erse- thwendig es ist, daß — wie auch im R. v. 10. v. M. bereits bemerkt worden nge darauf gehalten werde, daß sowohl die Direkt. der Strafanstalten, als h. der Orte, welchen die Sträflinge angehören, bei Zeiten und mit Rücksicht vidualität der Detinirten ihnen ein Unterkommen zu verschaffen suchen, sich ih- r Entlassung annehmen, und sie zugleich beobachten, so wie es nicht minder ist, daß die K. Reg. selbst durch fortgesetzte Aufsicht über jene Behörden, und enntnißnahme der einzelnen Fälle, mit Rücksicht auf die bei einem jeden eintretenden individuellen Verhältnisse, mithin sowohl auf die Aufführung s Sträflings, als auch die Wahrscheinlichkeit seiner Besserung und der Gele- ehrlichen Broderwerb und der von ihm angegebenen Art, sich denselben zu sich in den Stand setzen, mit Berücksichtigung sowohl aller dieser Verhält- nd der öffentl. Sicherheit zu bestimmen, ob und wann der einzelne Sträfling ng qualifizirt sei.

berfüllung der Strafanstalten wird hierdurch sicherer vorgebeugt werden, als Sträfling ohne Rücksicht auf diese Umstände nach Ablauf der Strafzeit schon eil entlassen wird, weil er mit den zum ehrlichen Erwerb erforderl. Kräften , indem derselbe, wenn er, ohne dargethan zu haben, daß er mit diesen Kräf- n Willen, auf ehrliche Art sein Brod zu erwerben, besitze, entlassen worden, bald wieder zur Last fallen wird, wie dieses die von der hies. Reg. angeführten Fälle beweisen 2c. (A. III. 473. — 2. 119.)

R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 27. Aug. 1819, an g. zu Potsdam. Nachweis des ehrlichen Erwerbes und Ver- der Verwandten u. Kommunen zur Aufnahme und Unterstützung enen.

m Antrage der K. Reg. im Ber. v. 1. v. M., ist, in Betreff des von den Ju- l.-Behörden bei Entlassung der bis zum Erwerbnachweis verurtheilten Ver- ebachtenden Verfahrens, mit den betr. Mn. kommunizirt worden, und es wird rmit nunmehr Folgendes zum Bescheide eröffnet.

eits bestehenden gesetzl. Vorschriften sind völlig hinreichend, um das Verfah- er gerichtl. als der administrativen Behörden in den Fällen, wo die Entlas- Sträflings von der Nachweisung des künftigen ehrlichen Erwerbes abhängig zu leiten.

ein ehrlicher Erwerb bestehe, und was das heiße, sich deshalb auszuweisen, an sich der Natur der Sache nach kein Zweifel sein. In letzterer Hinsicht s die Instrukt. v. 1797 §. 2. 3. 5 und 22 allgemein anwendbare Vorschrif- er die hier eigentlich speziell zur Sprache gelangte Frage: wann soll der eines ehrlichen Erwerbes zur Entlassung hinreichend sein? die Cr. O. §. 569 und 570 völlig auslangende Bestimmungen. Es sind rschriften an sich klar, und stehen alle in innigem Zusammenhange unter sich, auf deren richtige Befolgung ankommt, um sich des Zwecks versichert halten Es wird oft nur daraus Schwierigkeit entstehen, daß in der Ausübung zu ihren wird. Es ist moralisch unmöglich, daß ein Züchtling, wenn er nicht er frühere Bekannte hat, die sich seiner annehmen, vom Zuchthause aus schaft, Meister 2c. verschaffen kann. Ist aber ein bestrafter Dienstbote, ein ein Handwerksgeselle 2c. gesund, und ist die Direkt. mit ihm während der rieden gewesen, so muß der Erwerbsnachweis nicht auf der Goldwaage der ogen werden, sondern ein polizeil. Arbitrium eintreten.

dann die Verpflichtung der Kommunen zur Aufnahme der aus den Strafan- enen Verbrecher betrifft, so ist auch deshalb eine besondere Anordnung nicht da die G. im Allgemeinen darüber bestimmt, und eine Ausnahme oder etwas gen der hier in Rede stehenden Individuen nirgends festgesetzt haben. Wer- n einzelnen Fällen Zweifel erhoben, so sind sie nach den allgemeinen Grund- cheiden, und dafür zu sorgen, daß diese Entscheidung (die Anweisung, deren er Cr. O. erwähnt) tempestive erfolge, ist Sache des inquirirenden Rich-

ters. Wenn dagegen die K. Reg. annimmt, wie es hauptsächlich auf die Verbin der Verwandten zur Aufnahme eines solchen Verbrechers, und ihre Fürsorge, ihm genheit zu einem ehrlichen Erwerb zu verschaffen, ankommen müsse, und dara Grundsatz ableitet, daß durch das Verhandensein dieser Verpflichtung, welcher si risch eine gleiche der Kommune sich anschließe, der Erwerbsnachweis von selbst werde, so geht Sie zu weit. Die G. legen den Verwandten die Pflicht zur Für nur in den Fällen der Verarmung und der Hülfsbedürftigkeit in der Art auf, daß ren unvermögenden Anverwandten den nothdürftigen Unterhalt im Verhältniß ihre nen Vermögensumstände darzureichen haben. (A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 63. 20 252. 253. Tit. 3. §. 14 und 15.) Von einer rechtl. Verbindlichkeit, den noch Familien-Mitgliedern Gelegenheit zum Erwerb zu verschaffen, und sie, bis solches werden, zu ernähren, ist nirgends die Rede. Und wenn auch eine Unterstützun ihnen auf so lange, als der Zustand der Armuth vorhanden ist, gefordert werde so ist doch dies einestheils ein Verhältniß, welches zwischen der Kommune und de vorher, ehe erstere sich wegen der Aufnahme bereit erklärt, oder dazu angehalt ausgemacht werden muß; anderntheils kommt solches hier nicht in Frage, wo der lassende angehalten ist, überzeugend darzuthun, daß er auf ehrliche Art seinen halt selbst zu erwerben im Stande sei. Und das Pat. v. 8. Sept. 1804 le ausdrücklich nur den Obrigkeiten die Verbindlichkeit auf, einer Person, die alle hungen ungeachtet kein Unterkommen und Unterhalt finden kann, dazu behülfli den. Auch widerspricht die K. Reg. sich hierbei selbst, da Sie ganz richtig b eine Verbindlichkeit der Verwandten zur Aufnahme eines Arbeitsfähigen müsse werden. Das unterz. Min. kann daher die §§. 3 und 5 des eingereichten Instr wurfs nicht billigen, da sie über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, w der damit verbundenen Härte noch Folgen, die dem eigentlichen Endzwecke entg nach sich ziehen müßten. Auch bedarf es bei den zureichenden Anordnungen der haupt dieser Instrukt. nicht, vielmehr nur einer genaueren Befolgung der erste Rücksichtnahme auf den in dem Schreiben des K. Justiz-Min. v. 22. Nov. 181 stellten Grundsatz. (A. III. 784. — 3. 61.)

6) R. des K. Min. des I. (v. Schuckmann), v. 1. Febr. 1822 die K. Reg. zu Posen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 11. v. M. Folgendes eröffnet.

Die Ansicht, daß diejenigen Sträflinge, welchen in dem Erkenntnisse der Nach eines ehrlichen Erwerbes als Bedingung der Entlassung auferlegt worden ist, ein be tes Unterkommen erlangt haben müssen, ehe sie wieder auf freien Fuß gestellt werden nen, ist nicht richtig. Sie ist es schon um deswillen nicht, weil sie mit dem Ju außerdem noch zwei J. in der Strafanstalt zubringen zu müssen, schon an sich im spruch stehet, da, wenn nach Ablauf dieser Frist doch jedenfalls die Entlassung er müßte, nur in der That eine Straf-Verlängerung die Folge sein und der Zweck nicht verfehlt werden würde. Im Einverständnisse mit dem K. Just. Min. ist daher der satz angenommen worden, daß es hierbei nicht darauf, sondern allein auf die Fähi und den Willen zum ehrlichen Erwerbe ankomme, und es wird der K. Reg. die unlängst erst an die Reg. zu Magdeburg ergangene Verf. d. d. den 11. Dec. v. J. abschriftl. mitgetheilt. Hiernach rc. rc. (A. VI. 158. — 1. 82.)

In dem bezogenen R. des Min. des I. v. 11. Dec. 1821 heißt es

rc. rc. Ist blos auf den Nachweis eines ehrlichen Erwerbes erkannt, so ist der als geführt schon dann anzunehmen, wenn der Sträfling Kräfte oder Geschicklichkeit hierzu besitzt, und die Verwaltung durch sein Betragen während der Strafzeit nicht die Ueberzeugung erlangt hat, daß es ihm an Willen dazu fehle. Hat das Erkenntniß die Bedingung der wirklichen Besserung hinzugefügt, so muß die Administration auf das Zeugniß der bei der Anstalt fungirenden Religions-Lehrer zurückgehen, die den moralischen Zustand am besten zu beurtheilen vermögen. Enthält der Urtheils die Forderung eines bestimmten Unterkommens, so ist darüber die Angabe des Verbr zu vernehmen, deshalb mit der betr. Behörde zu correspondiren und Einleitung zu fen, daß die gehörige Fürsorge hierzu in Wirksamkeit trete.

Wenn die Ablieferung in eine Besserungsanstalt stattfinden soll, so muß dieselbe abgelaufener Strafzeit geschehen, so wie, wenn die Zurückbehaltung bis zur Begnad vorgeschrieben ist, die Entlassung selbstredend nicht früher erfolgen darf. Hängt ab Entlassung von der Lust und von der Gelegenheit zu einem ehrlichen Unterkommen a können nur die Umstände die Ueberzeugung von dem Verhandensein der ersteren be den, wogegen für die letztere, an der es präsumtiv nicht fehlen kann, nöthigenfal

: sorgen, und etwaige ungegründete Verweigerungen und Widersprüche, die Detention niemals rechtfertigen können, beseitigen muß.
(I. 157. — 1. 81.)

des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 24. Jan. 1832, Oberpräs. zu Stettin.

Ber., welchen Ew. ꝛc. unterm 30. Dec. v. J. hinsichtl. der Entlassung der hweise eines ehrlichen Erwerbes zu detinirenden Verbrecher erstattet haben, h. daß für künftige Fälle das an die Reg. zu Stralsund ergangene R. des v. 11. Dec. 1821 (Anl. a.), zur Richtschnur diene, also in der Regel, cht besondere Umstände entgegenstehen, die Entlassung des bis zum Nachweise m Erwerbes Detinirten schon dann erfolge, wenn er Kräfte und Geschicklich- ich seinen Unterhalt verschaffen zu können. ꝛc. ꝛc.

a.

Umständen, welche die K. Reg. in Ihren Ber. v. 20. d. M. aus dem ꝛc. ꝛc. . 9. Oct. d. J. aufgenommen hat, liegt kein Grund, den in dem dort. Zucht- ten N. N., nach Ablauf der ihm zuerkannten Bestrafung, noch länger seiner berauben, und in ein Arbeitshaus unterzubringen.
derselbe Alters oder Gebrechlichkeits halber seinen Unterhalt sich zu erwerben nde sein sollte, so muß für ihn als einen Hülfsbedürftigen gesorgt, und die welche dazu die gesetzl. Verpflichtung hat, dieser nachzukommen, angehalten e Aufnahme in ein öffentl. Arbeits-Institut würde der N. sich nur dann qua- u entw. darauf im Urtel mit erkannt worden sein, oder derselbe aus Arbeits- der Sicherheit nachtheiligen vagabondirenden Leben sich ergeben sollte.
nn die K. Reg. angewiesen wird, hiernach zu verfahren, und bei der Ent- N. sowohl dahin, daß für seine Unterstützung gesorgt werde, als auch wegen higen polizeil. Beaufsichtigung, die erforderl. Einleitung zu treffen, gereicht meinen zur Achtung, daß, wenn die Entlassung eines Sträflings von dem s ehrlichen Erwerbes abhängt, solcher in der Regel schon alsdann für geführt werden muß, wenn der Sträfling die hierzu erforderlichen Kräfte und Ge- n besitzt. Berlin, den 11. Dec. 1821.

Min. des J. Erste Abth.
Köhler.

(VI. 172. — 1. 74.)

ei Ausländern tritt das Verfahren nach der K. O. v. 13. ¹) ein.

hmige, Ihrem Antrage v. 10. d. M. gemäß, daß Ausländer nach ausge- ase statt des erkannten Nachweises des ehrlichen Erwerbes oder Bescheini- erung, wenn sie es wünschen, über die Landesgrenze gebracht, und mit zwei- ngs- oder Zuchthausstrafe, für den Fall der Rückkehr, bedroht werden.
V. 372., Jahrb. XIII. 319., Gräff. IV. 107.)

des K. Justiz-Min. (v. Kamptz), v. 13. Mai 1831, an das ericht zu Naumburg.

th. K. O. v. 13. Mai 1819., betr. den, statt der erkannten Detention eines s zum Nachweise der Besserung oder des ehrlichen Erwerbes, nachgelassenen r die Gränze, hat, wie dem K. O. L. G. auf den Ber. v. 11. v. M. eröffnet Strafbestimmungen nichts verändert, wie schon daraus folgt, daß solche G. S. bekannt gemacht worden ist. Es kann daher nach wie vor gegen sofern solche nicht zu den fremden Landstreichern zu zählen, und deshalb ung über die Gränze zu verurtheilen sind, in den dazu gesetzlich bestimmten f die Detention bis zur Besserung oder bis zum Nachweise eines ehrlichen nnt werden. Auf eine in der Untersuchung selbst abzugebende Erklärung igten darüber, ob er dieser Detention den Transport über die Grenze vor- es nicht an. Erst wenn die sonst erkannte Strafe vollstreckt worden, steht etention verurtheilten Ausländer frei, auf seine Fortschaffung über die

---

K. O. ist den sämmtl. Oberpräs. durch das R. des Min. des J. u. d. P. v. ni 1819 (A. III. 477. — 2. 121.) mit der Anweisung mitgetheilt, die der Strafanstalten durch die Reg. darnach instruiren zu lassen.

Gränze anzutragen. Die Allerh. K. O. enthält mithin nur eine den S
Strafanstalten ertheilte Anweisung, und keine Vorschrift für den erkennender
(A. XV. 372. — 2. 67.)

2) Rawiczer H.-O. §. 140.

ββ) Wenn auch der Nachweis der Besserung zu führen

1) Rawiczer H.-O. §. 141.

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 20.
an die K. Reg. zu Merseburg.

Nach der V. v. 26. Febr. 1799 [1]) giebt es, wie ich der K. Reg. auf
im Ber. v. 28. v. M.:

> in wiefern hinsichtl. der nur auf einige Zeit zur Zuchthausstraf
> Verbrecher, nach abgebüßter Strafzeit, der denselben auferlegte
> Besserung als geführt betrachtet werden könne, und ob die Sträf
> nach Maßgabe dieses Nachweises zu entlassen, oder noch läng
> seien?

zum Bescheide eröffne, dreierlei Arten von Detentionen:

a) bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes;
b) bis zum Nachweise der Besserung, und
c) bis zur Begnadigung.

In dem vorl. Ber. ist von der ad b. gedachten Detention die Rede, e
züglich in Gemäßheit des §. 12 jener V. beim dritten gemeinen Diebstahl e
Sie ist ein Theil der Bestrafung, und muß daher im Zuchthause vollst
Uebrigens kann die Entlassung erfolgen, wenn die im Ber. angegeb
eintritt, daß nämlich der Sträfling Körperkraft besitzt, guten Willen zur
und sich gut betragen hat.

Wo diese Erfordernisse zusammentreffen, da wird es genügen, daß d
entweder durch die bestehenden Vereine oder durch Vermittelung der lan
der Ortsbehörde ein Broterwerb nachgewiesen werde. (A. XV. 371. — 2

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v
1837, an sämmtl. K. Oberpräs.

Nachdem ich Veranlassung genommen, die Ber. Ew. Exc. v. 12. und 1
den Vorschlag enthaltend,

> die zur Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes zu
> verurtheilten Verbrecher nach abgebüßter Strafe in der Regel a
> Strafanstalten zu entlassen, und ausnahmsweise die weitere
> dann zu verfügen, wenn der Verbrecher während der Dauer der
> sein Betragen zu der Vermuthung Veranlassung gegeben, daß
> Kräften nicht den richtigen Gebrauch machen werde, oder u
> Umstände obwalten, welche gegen die sofortige Freilassung eine
> jekts Bedenken erregen möchten,

dem H. Justizmin. Mühler zur Aeußerung mitzutheilen, hat derselbe
Schreibens v. 6. d. M. erklärt:

> daß, obwohl die Detentionen der bestraften Diebe „bis zum N
> ehrlichen Erwerbes" oder „bis zu ihrer Besserung" — lediglich
> Maßregeln zu betrachten seien, und der vorliegende Gegenstand d
> lich dem diesseitigen Ressort anheimfalle, der H. Justizmin. kein
> stand nehme, die Zweckmäßigkeit des von Ew. ꝛc. ꝛc. abgegeben
> anzuerkennen.

In Folge dessen finde ich gegen die Ausführung dieses Vorschlages
etwas zu erinnern, als solcher schon durch die Bestimmungen des Norma
Rawiczer Strafanstalt und zwar durch die §§. 139 bis 141 gerechtfertigt w
Maj. auch neuerdings ein Regul. über die Behandlung der Militair-Sträf
ches ähnliche, den Vorschriften der allegirten §§. entsprechende Anordnun
men worden sind, Allerh. bestätigt haben.

Ew. Exc. ersuche ich daher, nach dem oberwähnten Vorschlage das W
gen zugleich auch die Direktionen der Strafanstalten zu Graudenz, Insterb
tend eg durch die betr. Reg. anweisen zu lassen, diejenigen Verbrecher, ge

---

[1]) N. C. C. Tom. X. S. 2249. No. 9. de 1799, Amelangs N
S. 120. Sammlung der Minist. V. S. 115., Rabes Samml. B

: Detention bis zum Nachweise des „ehrlichen Erwerbes" oder „der Besserung" er-
rerben, sogleich nach ihrer Einlieferung in die Strafanstalten darüber zu belehren,
eie Belehrung demnächst in angemessenen Zeitabschnitten dahin zu erneuern, daß es
rem Fleiße bei der Arbeit und von ihrer moralischen Führung abhängig bleibe, ob
t. dem Ablaufe der eigentlichen Strafzeit ferner zu detiniren oder zu entlassen wären.
(A. XXI. 205. — 1. 207.)

4) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow), vom 17. April 7, an die K. Reg. zu Liegnitz [1]).

Des H. Justizmin. Mühler Exc. hat auf einen Ber. des Krim. Sen. des K. O. L. G. Breslau, in Betreff der Entlassung der wegen wiederholten Diebstahls, außer der sonst [illegible] Freiheitsstrafe, auch zur Detention bis zur Besserung oder bis zum Nachweise [illegible] ehrlichen Erwerbes verurtheilten Verbrecher, an den gedachten Krim. Sen. unterm 7. [illegible] diejenige Verf. erlassen, welche ich der K. Reg. im abschriftl. Anschlusse (a.) mit-[illegible], um daraus näher zu ersehen, daß und in welcher Art die Differenz, in welche Sie [illegible] dem Krim. Sen. in Folge des Erlasses desselben an die Strafanstalts-Direkt. zu [illegible] und Görlitz v. 16. Novbr. v. J. gerathen ist, durch des H. Justizmin. Exc. erledigt worden ist.

a.

Die Reg. zu Liegnitz hat, wie dem Krim. Sen. des K. O. L. G. auf den Ber. vom [illegible] eröffnet wird, ganz mit Recht Einwendungen gegen die Verf. erhoben, welche das [illegible] unterm 16. Novbr. v. J. an die Zuchthausdirektionen zu Jauer, Görlitz und [illegible] erlassen, und worin dasselbe diesen Direktionen zur Nachachtung in künftigen Fällen [illegible] zu erkennen gegeben hat:

[illegible] gesetzlich nicht zu rechtfertigen, wenn bisher mehrmals Züchtlinge, die wegen Dieb-[illegible] zu einer Freiheitsstrafe und zur Detention bis zur Besserung verurtheilt werden, [illegible] von den Direktionen bei den betr. Reg. gemachten Antrag, sofort nach Abbü-[illegible] der Freiheitsstrafen auf freien Fuß gestellt seien.

[illegible] sind die Gerichtsbehörden so berechtigt als verpflichtet, für die gehörige Voll-[illegible] der von ihnen erkannten Strafen zu sorgen; auch ist die gegen Diebe nach der [illegible] Februar 1799 zu verhängende Detention bis zur Besserung, — wie bereits [illegible] Justizmin. R. v. 20. Juni 1823, wiewohl in anderer, als in der vorliegenden [illegible] anerkannt worden ist, als ein Theil der Strafe des Verbrechens, oder viel-[illegible] als die eigentliche Strafe selbst zu betrachten, da die C. V. ursprünglich diese De-[illegible] als alleinige Strafe androhte, und den späteren gesetzlichen Bestimmungen, nach [illegible] zugleich gegen den Verbrecher auf eine bestimmte mindeste Dauer seiner Einsper-[illegible] erkannt werden soll, nur der Zweck zum Grunde lag, die Vorschriften der C. V. und [illegible] in Einklang zu bringen, und zu verhüten, daß die Verurtheilten nicht, als [illegible] gebessert, zu früh aus den Strafanstalten entlassen würden.

Hieraus folgt aber keinesweges, wie das Kolleg. annimmt, daß erst nach Ablauf [illegible] dem Erkenntnisse bestimmten Strafzeit die Detention des Verbrechers Behufs seiner [illegible] ihren Anfang nehme, und daß es daher, um dem Erkenntniß vollständig zu ge-[illegible], stets nothwendig sei, den Verbrecher noch über jene bestimmte Strafzeit hinaus [illegible] detiniren. Das Gegentheil geht vielmehr aus dem eben Gesagten und aus dem ange-[illegible] R. v. 20. Juni 1823 deutlich hervor. Der Besserungsversuch beginnt nach der [illegible] mit dem Augenblick, wo der Verbrecher seine Strafe antritt; ist dieser Versuch [illegible] Ablauf der bestimmten Strafzeit als gelungen zu betrachten, so fehlt es an jedem [illegible] Grunde, den Gebesserten noch ferner zu detiniren; er muß nothwendig dann [illegible] entlassen werden, während er andrerseits noch ferner zu detiniren ist, wenn er bis [illegible] noch nicht überzeugende Proben seiner Besserung abgelegt hat.

Die Entscheidung aber darüber:

[illegible] ein bis zur Besserung Verurtheilter, sei es im Augenblick, wo seine bestimmte [illegible] endet oder in einem späteren Zeitpunkte der fortgesetzten Detention, als wirklich gebessert zu betrachten sei?

[illegible] den Gerichtsbehörden zu [2]). Früherhin fiel dieselbe nach §. 571 der Krim. O. [illegible] Justizmin. anheim; gegenwärtig ist sie, durch die Allerh. K. O. v. 4. Decbr. 1824. [illegible] 1824. S. 221) den K. Reg. übertragen, an welche in den einzelnen Fällen von [illegible] Vorstehern der Strafanstalten zu berichten ist.

---

[1]) Dies R. ist gleichzeitig auch an die Reg. zu Breslau erlassen. (A. XXI. 491. — 2. 186.)

[2]) Dies bestimmten auch schon die R. des Min. des J. v. 19. März 1822 (A. VI. 159. — 1. 63) und v. 18. Febr. 1825 (A. IX. 203. — 1. 137). Vergl. übrigens unten sub litt. γγ. S. 281.

Die Zuchthaus-Direkt. zu Jauer, Görlitz und Brieg haben daher völlig be
chen Vorschriften gemäß gehandelt, wenn sie mit ausdrücklicher Genehmigung d
K. Reg. solche zur Detention verurtheilte Verbrecher sofort bei Ablauf ihrer b
Strafzeit entließen, von deren damals schon eingetretenen Besserung sie sich vö
überzeugt zu haben glaubten, und der Krim. Sen. hatte daher Unrecht, als e
gentheil in seiner Verf. v. 16. Novbr. v. J. behauptete. Außerdem verstößt
diese Verf. des Kollegiums gegen das Verhältniß des letztern zu den K. Reg.
nicht angemessen, daß das Kollegium gegen Unterbeamte der Reg. ein Verfahre
setzwidrig erklärte, welches auf die Ver. dieser Beamten von den Reg. selbst g
worden war. Glaubte der Krim. Sen. Einspruch dagegen thun zu müssen, so
es seine koordinirte Stellung zu den K. Reg., entweder sich mit denselben
darüber in Korrespondenz zu setzen, oder seine Bedenken sogleich dem Justizmin.
bescheidung, oder weiteren Rücksprache mit dem K. Min. des J. und der P. vor
Jetzt bleibt für das Kollegium nichts weiter übrig, als die an die Zuchthaus-Direkt
term 16. Novbr. v. J. erlassene Verf. ausdrücklich zurück zu nehmen und die
Liegnitz hiervon in Kenntniß zu setzen, wozu das Kollegium hiermit angewiesen
Berlin, den 7. April 1837. Der Justizmini
(A. XXI. 488. — 2. 185.) Mühler.

5) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow), v. 24. Ma an die K. Reg. zu Minden.

Die K. Reg. hat unterm 12. v. M. die Zuchthausdirektion zu Herford an
die zur Detention bis zur Besserung und bis zum Nachweis des ehrlichen Erwe
ersten Male verurtheilten Verbrecher in der Regel direkt aus der Strafanstalt zu
in sofern nicht besondere Umstände obwalten, welche gegen die sofortige Freila
nes solchen Subjekts Bedenken erregen. Dieser Verf. liegt wahrscheinlich der
das K. Oberpräs. zu Münster v. 18. März d. J. zum Grunde, in welchem jedoch
stimmungen über die Entlassung der bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes v
ten Verbrecher enthalten sind, wie dies aus dem Eingange jenes Erlasses ganz
haft hervorgeht. Was die zur Detention bis zur Besserung verurtheilten Indiv
trifft, so unterliegt es zwar keinem Bedenken, daß dieselben gleichfalls sofort na
ßung der Freiheitsstrafen auf freien Fuß gesetzt werden können, indem der Besser
such mit dem Augenblick, wo der Verbrecher seine Strafe antritt, beginnt, u. kein Grun
den ist, den Verbrecher ferner zu detiniren, wenn dieser Versuch nach Ablauf der
ten Strafzeit als gelungen zu betrachten ist. Allein in einem solchen Falle g
dann doch nicht immer, daß keine besondere Umstände vorliegen, welche gegen die
Freilassung Bedenken erregen, sondern es muß überzeugend angenommen werden
daß der Sträfling wirklich gebessert sei. Auch darf die Entscheidung darüber,
Sträfling als wirklich gebessert zu betrachten und deshalb zu entlassen sei, nicht de
gen Beurtheilung der Zuchthausdirekt. überlassen werden, indem die Allerh. K.
4. Decbr. 1824 diese Befugniß den Reg beilegt, und diese nicht berechtigt sind, de
hausdirekt. die selbstständige Entscheidung zu übertragen. rc.
(A. XXI. 491. — 2. 187.)

6) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow), v. 7. Juni an den Mag. zu Goldberg und abschriftlich an die K. Reg. zu Bresl

Die von der K. Reg. zu Breslau getroffene Anordnung, wonach die wegen D
zur Zuchthausstrafe und zur Detention bis zur Besserung und zum Nachweise des
Erwerbes belegte unverehl. R. schon nach Abbüßung der Zuchthausstrafe auf fr
gesetzt worden, hat dem Mag. rc. Veranlassung gegeben, die Frage aufzuwerfen:

ob der Landes-Polizeibehörde die Befugniß zustehe, die Detention bis zum N
der Besserung und des ehrlichen Erwerbes, wenn rechtskräftig darauf erkannt i
lich zu erlassen?

In Folge dessen wird dem Mag. bemerklich gemacht, wie die Voraussetzung, vo
Derselbe ausgeht, daß die gerichtlich erkannte Detention bis zum Nachweis des
Erwerbes und der Besserung erst nach abgebüßter Strafzeit ihren Anfang nehme
irrig ist. Sobald die Verwaltungsbehörde schon während der Dauer der St
Ueberzeugung erlangt, daß der Sträfling die Bedingungen, von denen der fraglic
weis abhängig bleibt, erfüllt hat, kann und muß sie ihn, sogleich nach Ablauf der
in Freiheit setzen. Ob der Nachweis selbst für geführt zu achten sei, gehört nach der ge
Vorschrift (O. v. 4. Dec. 1824. G. S. e. a. S. 221 [1]) zur alleinigen Beurtheilung de

---

[1]) Vergl. Note 1. S. 273.

Sinne hat auch der H. Justizmin. den Krim.-Sen. des O. L. Gerichts zu
instruirt, und die K. Reg. zu Breslau und Liegnitz sind diesseits von dem
tigt werden.
ann die Anfrage des Mag. nur affirmativ beantwortet werden.
.l. 492. — 2. 188.)

mpetenz zur Entscheidung über den geführten des ehrlichen Erwerbes und der Besserung.

es Min. des J. u. d. P., v. 17. April 1837, u. der J., vom
Oben S. 279.)

es Min. des J. u. d. P., v. 24. Mai 1837. (Oben S. 280).

er K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. J. (v. Kamptz), v.
830, an die K. Reg. zu Merseburg [1]).

g. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 3. Juli d. J., wegen Ihrer Kompe-
eidung über den erkannten Nachweis des ehrlichen Erwerbes, oder der
Sträflinge, eröffnet, daß Sie als obere Polizei-Behörde auch dann über
es zur Detention verurtheilten Individuums zu entscheiden hat, wenn die
e Zuchthausstrafe gewesen, sondern der zu Detinirende nur zu einer Ge-
rurtheilt werden, es mag nun auf Detention bis zum Nachweis des ehrli-
oder bis zur Besserung erkannt werden sein. Es muß jedoch der betr.
e, wenn die Entlassung durch den Erwerbs-Nachweis bedingt ist, unbe-
, nach §. 570 der Krim. O. unmittelbar mit der Polizei-Obrigkeit des
in Mittheilung zu treten, und nur, wenn es einer Anweisung derselben
es Bestraften bedürfen sollte, hat die K. Reg. darüber zu bestimmen, in-
K. O. v. 4. Dec. 1824 [2]) nur von dem Falle spricht, wenn die Entlassung
ng abhängig gemacht worden ist.
gen die Entlassung solcher Subjekte aus den Militair-Strafanstalten an-
die K. Reg., wenn von den Militair-Behörden Ihre Mitwirkung in An-
en wird, keinen Anstand nehmen, die erforderlichen Untersuchungen zu ver-
sich über die Zulässigkeit der Entlassung zu äußern.
muß die Detention in der Regel in der Anstalt erfolgen, in welcher die
dt werden, was auch schon die Krim.-O. im §. 569 angeordnet hat.
V. 586. — 3. 66.)

Benn auf | Detention bis zur Begnadigung erkannt

viczer H. O. §. 142.

des K. Min. des J. (Köhler), v. 1. Dec. 1826, an die K.
seburg.

gegen einen Verbrecher ergangene Krim.-Erkenntniß ausdrücklich bestimmt,
ich verbüßter Strafe noch bis zur Begnadigung detinirt werden solle, so
ung des diesfälligen Verfahrens, wie das O. L. Gericht zu Naumburg rc.
äußert hat, nicht vor dem Ablaufe der Strafzeit eintreten [3]). Die von
enommene Allerh. K. O., sub dato d. 8. Juli 1821, setzt auch nichts An-
ern sie mißbilligt es nur, daß die Berichtserstattung, welche nach Ablauf
ofort erfolgen sollte, in dem bezeichneten Falle verspätet worden ist rc.
1104. — 4. 114.)

es K. Justizmin. (Mühler), v. 19. Nov. 1837, an den Krim.
O. L. Gerichts zu Breslau.

i Gelegenheit der beantragten Begnadigung des Züchtlings G. in dem Ber.
achte Anfrage wird dem Krim.-Sen. des K. O. L. Gerichts eröffnet, daß
Juni 1835 (Anl. a.) und 6. Mai 1836 (A. S. 308 [4]) nur auf das Ver-
jen Immediat-Begnadigungsgesuchen sich beziehen, welche von den Verur-

---

findet sich auch in den Jahrb. Bd. 36. S. 169. (Gräff Bd. 7. S. 64) ab-
, wo es aber v. 3. Sept. 1830 datirt ist.
ben S. 273. Note 1.
e bestimmt das R. des Just. Min. v. 7. Mai 1814 (Jahrb. Bd. 3. S. 298.
Br. 1. S. 321.)
ben S. 254.

theilten selbst, oder von deren Angehörigen für sie vor oder während der Straf-
fung eingereicht worden sind.

Dagegen verbleibt es rücksichtlich derjenigen Fälle, wo ein Verbrecher nach d
v. 26. Febr. 1799 zur Einsperrung bis zur Begnadigung verurtheilt worden ist, ı
Ablauf seiner Strafzeit von Amtswegen auf seine Begnadigung angetragen wer
lediglich bei dem in dem R. v. 15. Febr. 1822 (Anl. b.) vorgeschriebenen Verfahr
welchem dergleichen Begnadigungsanträge von den Direktionen der Strafanstalte
telbar, und ohne Mitwirkung der Landes-Justizkollegien, bei dem Justizmin. e
gen sind.

a.

Das K. ıc. wird in Folge Allerh. geäußerter Willensmeinung Sr. Maj. de
hierdurch angewiesen,

in allen Fällen, wo Begnadigungsgesuche zur weitern Beförderung an des Kön
bei demselben eingehen, oder zum Protokoll gegeben werden, solche jederzeit m
fügung der betreffenden Akten mittelst gutachtlichen Berichts an den
Justiz gelangen zu lassen. Berlin, den 26. Juni 1835.

Der Justizm
Mühler

An sämmtl. Gerichtsbehörden.

b.

Was die von einer K. ıc. Reg. in dem Schreiben v. 31. v. M. aufgestellte
Allgemeinen betrifft, so ist es allerdings die Pflicht der Zuchthaus-Direktionen
Fällen, wo auf Detention bis zur Begnadigung erkannt werden, nach Verlauf d
Erkenntniß bestimmten Jahre, wenn der Detinirte sich wohl verhalten hat, sofer
gnadigung desselben beim Justizmin. in Antrag zu bringen, es ist aber auch no
daß der Detinirte darüber, wie er sich im Stande der Freiheit ehrlich zu ernähren
vernommen werde, weil dies zur Substantiirung des Begnadigungs-Antrages
Maj. dem Könige, verbunden mit seiner guten Aufführung, erforderlich ist.

Dies wird daher auch noch in Hinsicht auf den im Arbeitshause zu Brieg be
R. geschehen müssen, und sind dann dem Antrage die speziellen Akten der Strafa
zufügen, aus welchen die Aufführung des R. während der Strafzeit, so wie die
Umstände seiner Verurtheilung, sich ergeben. Berlin, den 15. Febr. 1822.

Der Justizm
An eine K. ıc. Reg. zu Breslau. v. Kirchei
(A. XXI. 1052. — 4. 161.)

4) In Betreff der Begnadigungs-Gesuche der Militair-St
in den Civil-Straf-Anstalten:

aaa) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 29. Nov
an die K. Reg. zu Marienwerder, Gumbinnen, Stettin, Posen,
lau, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Minden, M
Düsseldorf, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier.

Nachdem das unterz. Min. auf den Ber. der K. Reg. v. 19. v. M., die in C
detinirten Militair-Sträflinge N. N. betr., Veranlassung genommen hat, mi
Kriegsmin. in Kommunikation zu treten, wird der K. Reg., im Einverständniß
zur Beseitigung des von Ihr geäußerten Zweifels:

ob die Allerh. Orts über die Führung der in Civil-Strafanstalten untergebrach
litair-Sträflinge, in Beziehung auf deren Begnadigung, erforderten Ber.
Militair- oder Civil-Behörde zu erstatten seien,

Folgendes eröffnet:

Sobald Militair-Verbrecher in Civil-Strafanstalten untergebracht werden, ı
sie der Civil-Verwaltung, so wie der Disziplin, Polizei und Hausordnung der
Anstalten.

Die weitere Regulirung hinsichts ihrer persönlichen Verhältnisse bleibt daher
Civil-Verwaltungsbehörde um so mehr überlassen, als nur diese über die Füh
Sträflinge seit ihrer Detention in den Civil-Strafanstalten zu urtheilen vermag.

Demgemäß müssen die Allerh. befohlenen Berichtserstattungen wegen der
gung solcher Sträflinge von der Civil-Verwaltungsbehörde ausgehen, wobei es
tern jedoch unbenommen bleibt, vorher Rücksprache mit der Militair-Behörde z
wenn dies in dem einen oder andern Falle angemessen oder nöthig erscheinen möch

Die K. Gen.-Kommandos sind Seitens des K. Kriegsmin. Dato veranlaßt
die K. Kommandanturen hiernach mit Anweisung zu versehen ıc.

(A. XXI. 1053. — 4. 162.)

?) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. Febr. 1838,
: Reg. zu Marienwerder.

Anfrage in dem Ber. der K. Reg. v. 10. d. M. wird dahin beantwortet, daß die
iche des Königs Maj. über die Führung der den Civil-Straf-Anstalten überwie-
itair-Sträflinge zu erfordern geruhen, von den, den Direktionen dieser Anstal-
st vorgesetzten Dienst-Behörden, mithin von den Reg., Allerh. Ortes unmittel-
latten sind. (A. XXII. 184. — 1. 174.)

Wenn die Detention bis zum Schadenersatz erkannt worden.
wiczer H. O. §. 123.

Von dem Verfahren bei Todesfällen.

Rawiczer H. O. §§. 144—145, Rheinische H. O. §§. 51—53.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. Janr. 1838,
: Reg. zu Breslau. Ablieferung von Leichen aus den Strafan-
n die Anatomien bei den Universitäten.

dem das unterz. Min. auf den Ber. der K. Reg. v. 23. v. M. Veranlassung ge-
mit dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. rücksichtl. des Antrages des außer-
m Reg.-Bevollmächtigten bei der dort. Universität, dahin lautend:
jen aus den Strafanstalten zu Brieg und Schweidnitz der Anatomie zu Breslau
lassen,
nikation zu treten, wird dieser Antrag, im Einverständnisse mit dem gedachten
unter der Beschränkung genehmigt,
: die Leichen der Rückfälligen aus diesen Anstalten, mit gänzlichem Aus-
er Juden-Leichen, an die Anatomie-Anstalt der dortigen Universität zu den Ge-
ngen abgeliefert werden dürfen. (A. XXII. 185. — 1. 176.)

R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 19. Januar 1827, an
Reg. zu Merseburg. Aufhebung des Erbfolgerechts der vormals
hen Zucht- und Arbeitshäuser.

as Erbfolgerecht der vormals Sächsischen Zucht- und Arbeitshäuser, weshalb
g. den Ber. v. 2. d. M. erstattet hat, nicht auf speziellen, den betr. Instituten
n landesherrlichen Privilegien beruhet, sondern die hierunter bestandene Ein-
nes einer allgemeinen gesetzl. Bestimmung, nach welcher dieselben den Hospitä-
ern, und Waisenhäusern, jedoch, auch nur mit Beschränkung auf die eingebrach-
n, gleich gesetzt worden sind, hervorgegangen ist, so kann nach erfolgter Aufhe-
er Gesetzgebung kein Anspruch auf das fragliche Erbfolgerecht gemacht werden.
versteht sich von selbst, daß, wenn die Instituts-Kasse als Gläubiger Anfor-
an den Nachlaß eines Sträflings zu machen hat, selbige dadurch nicht aufge-
b, sondern im gehörigen Wege geltend gemacht werden können.
A. XI. 167. — 1. 94.)

. Vorschriften für die Verwaltung in Bezug auf die allgemeine
schafts-Führung in der Anstalt.
awiczer H. O. §§. 146—159.

. Maaßregeln für die Sicherheit der Anstalten.

Militair-Wache.

Rawiczer H. O. §§. 160—162, Rheinische H. O. §. 35.

Bestreitung der Kosten dafür.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 20. Juli 1837, an
Reg. zu Posen. Bestreitung der Militairwacht-Bedürfnisse in den
Anstalten.

den Ber. v. 7. v. M., die Uebernahme der Kosten für die Bedürfnisse der Mili-
ht an der Strafanstalt zu Rawicz betr., wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß
rständnisse mit dem K. Kriegsmin. bereits der Grundsatz feststeht:
e Kosten der nicht zu Militair-Zwecken, sondern ausschließlich zur Sicherheit ein-
Civil-Straf-Anstalten dienenden Wachen, sowohl in Absicht der Unterhaltung,
s Brenn-, Erleuchtungs-, Reinigungs- und Schreibmaterials, jenen Anstalten
n fallen, mit der Bedingung jedoch, daß Seitens der letzteren dergleichen Liefe-
: doch nur nach Maaßgabe des wirklichen Bedürfnisses zu verabreichen seien,
:, daß die Wachen, wenn sie z. B. Schreibmaterialien für die Zwecke der An-

stalten nöthig haben sollten, jedenfalls keine Aversional-Entschädigung fordern, son[dern] nur verlangen können, daß ihnen die Schreibmaterialien nach dem Bedarf aus den V[or]räthen der Anstalt unentgeldlich verabfolgt werden.

Nach diesem Grundsatze hat die K. Reg. nun auch in dem vorl. Falle zu verfah[ren] — es kann daher nicht davon die Rede sein, wie in Ihrem Ber. beantragt werden, Materialien für die Wache als Aversional-Entschädigung bis auf eine gewisse Höh[e] verabreichen, sondern die Verabfolgung muß, wie oben ausgesprochen worden, ledi[glich] nur nach dem Bedürfnisse geschehen. (A. XXI. 755. — 3. 134.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 5. Dec. 18[..] an die K. Reg. zu Frankfurt. Bestreitung der Unterhaltungskosten [für] die militairischen Sicherheitswachen in den Straf-Anstalten.

Ich eröffne der K. Reg. auf den Ber. v. 1. d. M., daß von hieraus schon früher [in] Kommunikation mit dem K. Kriegs-Min. über die Kosten der Unterhaltung der zur Si[cher]heit einzelner Straf-Anstalten stationirten Militair-Kommando's statt gefunden hat, in Folge dessen die Vereinbarung getroffen worden ist, daß diese Kosten aus dem Fonds [der] betreffenden Anstalt bestritten werden müssen.

Hiernach ist über diesen Gegenstand bereits unterm 19. Mai 1835 an die Reg. [zu] Köln diejenige Verf. erlassen worden, welche ich der K. Reg. im abschriftl. Anschlusse (a) übersende, um Sich nach dem Inhalte, in soweit es die Bestreitung der Unterhaltun[gs]kosten für das zur Bewachung der Sonnenburger Straf-Anstalt dienende Kommando [be]trifft, ebenmäßig zu richten.

a.

Nachdem ich aus dem Ber. der K. Reg. v. 26. Febr. c. Veranlassung genom[men] mit dem Hrn. Kriegs-Min. wegen Berichtigung der Liquidation des dortigen Platzma[jors] für Schreibmaterialien, welche der Arresthauswache zu Köln seit dem Juni 1833 gelie[fert] worden sind, in Kommunikation zu treten, habe ich mich zwar mit der Ansicht Seiner [Exc.] dahin einverstanden erklärt, daß die Kosten der nicht zu Militair-Zwecken, sondern a[us]schließlich zur Sicherheit einzelner Civil-Korrektions-Anstalten dienenden Wachen, so[wohl] in Absicht der Unterhaltung, als des Brenn-, Erleuchtungs-, Reinigungs- und Sch[reib]materials, jenen Anstalten zur Last fallen, gleichzeitig jedoch bemerkt, daß Seitens [der] letzteren dergleichen Lieferungen doch nur nach Maaßgabe des wirklichen Bedürfnisses [zu] verabreichen seien, dergestalt, daß die Wachen, wenn sie Schreibmaterialien für die Zw[ecke] der Anstalten nöthig haben sollten, jedenfalls keine Aversional-Entschädigung ford[ern,] sondern nur verlangen können, daß ihnen die Schreibmaterialien nach dem Bedarf [aus] den Vorräthen der Anstalt unentgeldlich verabfolgt werden. Berlin, den 19. Mai 18[35.]

Der Min. des J. u. d. P.
v. Rochow.

(A. XXI. 1044.—4. 153.)

b) Maaßregeln zur Abwendung einer Feuersgefahr und Verhal[ten] bei entstehendem Feuer.

1) Rawiczer H.-O. §. 163, Rheinische H.-O. §§. 96—111.

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. Mai 18[..] an die K. Reg. zu Stettin, mit der Feuer-Ordnung für die Straf-An[stalt] zu Naugardt.

Der K. Reg. wird anheimgestellt, den eingereichten Entwurf zu der Feuer-Ordn[ung] der Direktion der Straf-Anstalt zu Naugardt zurückzugeben, um darnach verfahren [zu] lassen. (Anl. a.)

a.

Feuer-Ordnung für die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt.

§. 1. Feuersbrünste im Innern einer Straf-Anstalt greifen auf so mannigfache u[nd] auf so verderbliche Weise in die Interessen des Staats ein, daß die Verhütung und Lö[schung] derselben eine der wichtigsten Aufgaben für die Aufmerksamkeit und Thätigkeit [der] betreffenden Behörden ist.

§. 2. Jeder Beamte ist rücksichtlich der Gebäude der Anstalt der Feuer-Polizei [der]selben, die zunächst der Direktor und unter seiner Leitung der Polizei-Inspektor aus[übt,] unterworfen.

§. 3. Alle Schornsteine und Rauchröhren müssen während ihrer Gebrauchszeit a[lle] monatlich sorgfältig gereinigt werden, und ist der Schornsteinfeger hierin durch Revision[en] die mittelst handwerkskundiger Sträflinge anzustellen, genau zu kontroliren.

§. 4. Alle Feuer in den Oefen, auf den Heerden und an sonstigen Feuerstellen [der] Anstalts-Gebäude müssen beim Schlusse der Arbeit erloschen sein oder ausgegossen werd[en]

Die Nachtaufseher (Nachtwächter) und der Aufseher du jour, die in dieser allabendlich auch das Innere der Säle zu visitiren haben, sind zunächst hiefür lich. Außerdem aber ist es nicht bloß die Befugniß, sondern die Pflicht eines mten, hierauf ein aufmerksames Auge zu haben, und wer von ihnen zu unge- Zeit Feuer, sei es auch auf dem Heerde eines andern Beamten, bemerkt, hat rzeugen, ob hinreichende Aufsicht dabei sei, und in casu quod non die geeigne- regeln zu ergreifen, um Schaden zu verhüten, jedenfalls aber dem Nachtaufseher ı machen.

Die Feuerlösch-Geräthschaften sind stets in gutem Stande zu erhalten, und en mindestens sechs Mal im Jahre zu probiren.

Zur Handhabung des Lösch-Apparats sind die aus der Zahl der zuverlässige- inge zu ernennenden Feuerleute bestimmt, die in dieser Beziehung dem Spritzen- Anstalt untergeordnet, in eigenen, zur Hand gelegenen Gefängnissen zu detini- en Zeit zu Zeit in ihren Verrichtungen zu exerziren sind.

Der Nachtaufseher führt die Doubletten ihrer Gefängnißschlüssel, die er zur sicht von sich legen darf.

Bei entstehendem Feuer sind es zunächst drei Zwecke, die, wo möglich gleich- er, aber mit Besonnenheit und Nachdruck, zu verfolgen sind:

die Verhütung von Entweichungen,

die Abwendung der Lebensgefahr, mit welcher die etwa eingeschlossenen Gefan- genen bedroht sind, und

die Dämpfung des Feuers selbst.

ng der Effekten ist eine ganz untergeordnete Rücksicht.

I. Sobald das Feuerzeichen der Glocke ertönt, müssen alle etwa sich auswärts Beamte zur Anstalt und auf ihren Posten eilen.

. Die zur Anstalt kommandirte Wache besetzt truppweise die Zwischenräume der und die Garnison-Kompagnie umgibt die Anstalt auf der innern Seite des Gra- inem Kordon, wobei die Leute scharfe Patronen erhalten und augenblicklich laden.

2. Ist das Feuer bei Tage, so werden zunächst die Sträflinge (mit Ausnahme ute, die sofort zur Spritze und zu den Wasserkufen eilen) in ihre Gefängnisse, nnenden Hauses aber in die Korridore der übrigen Stationen, und namentlich Kasematten, eingeschlossen, und 2 bis 3 Mann Wache vor den Eingängen gestellt.

L. Ist das Feuer bei Nacht, so bleiben alle Gefängnisse, die der Feuerleute e des brennenden Gebäudes ausgenommen, geschlossen, und die betr. Aufseher m Löschen und Brennen verwendet.

I. Brennt ein Gebäude, in welchem sich Züchtlinge unter Schloß und Riegel und sind die Korridore und die Gefängnisse selbst noch zugänglich, so werden diese erlust geöffnet und die Gefangenen mit möglichster Ordnung abgeführt. Können ı nicht mehr geöffnet werden, so ist es das Amt des Aufsehers der Tischler- der alsdann ev. in seiner Station durch den Aufseher der Landwirthschaft zu ft, die Traillen von außen durch eine hinreichende Zahl ihm beizugebender leich- genen durchfeilen zu lassen, worauf die Geretteten durch ihre Stations-Aufseher eit gebracht werden.

i. Zur Bergung der Kranken und zu ihrer schonenden und vorsichtigen Unter- m Innern der Anstalt ist, bei etwaniger Nichtanwesenheit der Aerzte, stets einer Beamten der Anstalt, dem hierbei die Kalfakteren beizugeben sind, zu beordern.

i. Die Löschungs-Anstalten müssen mit Ruhe und Umsicht gemacht, und mit und Präzision ausgeführt werden.

/. In Abwesenheit des Spritzenmeisters dirigirt der Nachtaufseher, der sonst ung der Wasserkufen zu leiten hat, die Spritzen der Anstalt.

Der Pförtner, der seinen Posten an dem erforderlichen Falls geöffneten Thore ssen darf, und dem zwei Mann Wache beizugeben sind, hat dahin zu sehen, er Stadt und Umgegend keine größere Beihülfe zugelassen werde, als ihm, als den angemessen, von dem Direktor bezeichnet werden.

). Der Pförtner hat auch dahin zu sehen, daß die Fortschaffung der geborge- n nur durch sichere Leute oder unter hinreichender Aufsicht, zu welcher in der d Aufseher der einsamen Stationen zu ernennen sind, bewirkt werde, widrigen- e Träger an den ihm vom Direktor zu bestimmenden Ort zurückzuweisen hat.

). Der Direktor, der das Ganze zu leiten hat, ist zunächst für die pünktliche dieser Vorschriften verantwortlich. Der Polizei-Inspektor leitet die Bewegun- errichtungen der Gefangenen und den Dienst der Aufseher; der Oekonomie-In- r Buchhalter, der Registrator, der Hausvater und der Werkmeister, jeder in ise, die Bergung der Kasse, der Registratur und der sonstigen Effekten. Ist die cht erforderlich, so weiset der Direktor jedem der disponiblen Beamten seine

§. 21. Der kleinsten Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen eines Beamter
Seiten der Gefangenen ist während einer Feuersbrunst mit gewaffneter Hand zu bege
Naugardt, den 21. März 1837.
(A. XXI. 498.—2. 195.) Burchardt.

D. Von der Aufsicht über die Verwaltung der St[i] Anstalten.

a) Von der Aufsicht überhaupt. Rawiczer H.-O. §§. 165—

b) Von den Revisionen der Civil-Straf-Anstalten.

1) R. des K. Justiz-Min. (Mühler), v. 2. Nov. 1836, an da K.-Gericht.

Dem K. K.-Gerichte wird auf den Ber. v. 12. Sept. d. J., die Mitaufsicht des
legiums über die Straf-Anstalten zu Spandau und Brandenburg betr., hierdurch er
wie der Justiz-Min. nicht der Ansicht ist, daß die Gerichte in der Art, wie dies im B
12. Sept. d. J. geschehen ist, eine Konkurrenz bei der Beaufsichtigung der Straf-Ans
in Anspruch nehmen können.

Wenn solches früher der Fall gewesen ist, so hat dies auf einer Bestimmung un
gulirung der Ressortverhältnisse beruht, welche seitdem geändert ist. Die gesammte
waltung der Straf-Anstalten, ihre Beaufsichtigung und Einrichtung wird jetzt ven
K. Min. des J. u. d. P. geleitet, und muß darnach ressortmäßig unmittelbar und
schließlich von denjenigen Behörden erfolgen, welche diesem Min. unterworfen sind.

Dafür, daß die Züchtlinge in den Straf-Anstalten ordnungsmäßig behandelt w
haben hiernach die K. Reg. zu sorgen, und dabei kann sich das K. K.-Gericht beru
Es bedarf hierbei eben so wenig der Konkurrenz mehrerer Behörden aus verschi
Ressorts, als dieselbe bei der Beaufsichtigung anderer Unterbehörden eintritt. Ch
würde aber auch eine solche Beaufsichtigung Seitens des K. K.-Gerichts in den Fäll
es sich bloß von einer Verletzung der Amtspflichten Seitens der bei den Straf-An
angestellten Beamten handelt, nie zu etwas Anderem führen können, als daß da
K.-Gericht Irregularitäten der Art, welche zu seiner Kenntniß gekommen sind, der K.
mittheilt, da ohne deren Antrag dergl. Amtsvergehen nicht durch gerichtliche Untersu
gerügt werden können. Hat ein solcher Exceß dagegen die Natur eines gemeinen Ve
chens, so ist die unmittelbare Einschreitung der Gerichte selbst bei den Beamten unbe
über welche ihnen kein Aufsichtsrecht zusteht.

Daß das K. K.-Gericht die Art und die Modalitäten zu bestimmen habe, wie un
ter denen die Strafvollstreckung gegen die einzelnen Verbrecher erfolgen muß, versteh
von selbst. Dies geschieht aber durch die Verf., welche an die Anstalten bei Ablief
der Sträflinge, oder, wenn später eine Modifikation der Strafvollstreckung nöthig i
während der Dauer der Strafzeit erlassen werden. Die Ausführung jener Bestimm
aber hat das K. K.-Gericht den auch in dieser Hinsicht von den Reg. beaufsichtigten An
ten zu überlassen. Hat das K. K.-Gericht in einem einzelnen Falle Veranlassung,
nauere Kenntniß von der Art der Strafvollstreckung zu nehmen, so wird ihm die er
forderliche Auskunft von jenen Behörden nicht vorenthalten werden. Einer eigenen g
rellen Beaufsichtigung bedarf es aber auch in dieser Hinsicht nicht. rc.
(A. XX. 979.—4. 148, Jahrb. XLVIII. 516, Gräff XI. 2.)

2) C. R. des K. Justiz-Min. (Mühler), v. 8. Dec. 1836, an säm K. L.-Justiz-Kollegien.

Sämmtlichen K. Landes-Justiz-Kollegien wird hierdurch eröffnet, daß bei den in
ser Hinsicht getroffenen neuen Einrichtungen die Revisionen der Civil-Straf-An
durch Kommissionen, welche aus Mitgliedern der K. O.-Gerichte und der K. Reg. be
nicht mehr nöthig erscheinen, und in Uebereinstimmung mit dem Hrn. Geh. Staats-
v. Rochow Exc. deshalb festgesetzt wird, daß die Konkurrenz der K. O.-Gerichte bei
sen Revisionen in Zukunft der Regel nach wegfällt, und ausnahmsweise nur dann ein
wenn deshalb eine besondere Requisition der K. Reg. ergeht.

Hiernach cessirt also die in den Jahrb. Bd. 34. S. 480 abgedr. C.-Verf. v. 17.
1829. (Ann. S. 875. f. [1]). (A. XX. 980.—4. 149, Jahrb. XLVIII. 516, Gräff XI.

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. No 1836, an sämmtl. K. Oberpräs.

---

[1]) Diese C. V. v. 17. Dec. 1829 hatte bestimmt, daß durch Kommissionen de
Ger. u. der Reg. wenigstens alle 2 Jahre unvermuthete Revisionen abzuh
wobei ein Physikus, welcher nicht der Arzt der Anstalt sein dürfe, zugezogen we
könne, und die Kosten des Kommissarius des O. G. auf dem Crim.-Fonds a
weisen seien. — Vgl. auch oben in der Einleitung S. 102.

ien Erlaß des verstorbenen H. Staatsmin. v. Schuckmann, v. 8. Januar
nach der damals mit dem K. Justizmin. getroffenen Uebereinkunft, die Theil-
en Kommissarien der betreffenden Ob. Gerichte an den periodischen Revisionen
latten angeordnet worden. Da die früher den Ob. Gerichten gestattete Mit-
die Strafanstalten auf den früheren, jetzt nicht mehr bestehenden Ressort-
: beruhte, jetzt aber die gesammte Verwaltung der Strafanstalten, so wie
ichtigung und Einrichtung, von dem Min. des J. u. d. P. allein geleitet wird,
ch in Betracht kommt, daß durch die in neuerer Zeit getroffenen allgemeinen
i die Verwaltung dieser Institute fest geregelt und der Zustand derselben we-
:ssert worden ist; so habe ich mich veranlaßt gefunden, mit dem H. Justizmin.
Beziehung auf die Fortdauer der in Rede stehenden Theilnahme in Kommu-
reten, und in deren Folge mit Sr. Exc. mich dahin geeinigt:
heilnahme der Mitglieder der Obergerichte an den periodischen Revisionen der
lten fortan wegfallen solle,
. Justizmin. Exc. von mir ersucht worden, die Obergerichte von der mehrer-
:ilnahme entbinden zu wollen.
ich das K. Oberpräs. hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich dasselbe zugleich,
nes Ressorts, in deren Bez. sich Strafanstalten befinden, demgemäß gefälligst
zu versehen, und denselben zu empfehlen, die Revisionen, welche bestim-
periodisch durch die Reg. Dep. Räthe abgehalten werden sollen, desto sorg-
ehmen zu lassen.

(An den K. Oberpräs. der Rheinprovinz.)

ich Ew. ꝛc. hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Sie, demgemäß die Reg. zu
i Beziehung auf die, bisher stattgefundene Theilnahme eines Mitgliedes des
ites zu Hamm an den Revisionen der Strafanstalt zu Werden mit Instrukt.
und ꝛc. (wie vorher.) (A. XX. 986. — 4. 157.)

Einreichung der Gefangen-Nachweisungen.

l. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Januar
die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Königsberg, Gumbinnen, der, Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Posen, Merseburg, Minden und Düsseldorf. Anfertigung und Einreichung halb- Nachweisungen von den in den Strafanstalten detinirten Ge-

i C. Verf. v. 14. Febr. 1801 sind die Direkt. der Strafanstalten, welche da-
dem Krim. Just. Dep. standen, angewiesen worden, vierteljährige Listen von
Strafanstalt befindlichen Gefangenen an das gedachte Dep. einzusenden, und
nung ist durch den §. 569 der am 11. Dec. 1805 publizirten Krim. O. Allerh.
Seitdem hat sich aber das Ressort geändert, indem jetzt die Strafanstalten
ssicht der Verwaltungsbehörden und des Min. des J. u. d. P. stehen.
n von dem H. Justizmin. Mühler und mir erstatteten Ber. haben des Königs
die Allerh. O. v. 24. Decb. 1836 [1]), zu bestimmen geruht, daß die Direktio-
:afanstalten von der bisherigen Einreichung der Gefangen-Listen an das Ju-
ır entbunden werden sollen, dagegen aber dahin zu sehen sei, daß, wenn sich
iftig an mich einzusendenden Gefangenlisten eine Verzögerung hinsichtlich der
ıes Erkenntnisses gegen die vorläufig zur Strafanstalt abgelieferten Personen
te, dieses sofort, Behufs Veranlassung der nöthigen Abhülfe, zur Kenntniß
in. gelange.
lge dieser Allerh. Bestimmung hat der H. Justizmin. Mühler die Direktionen
nstalten bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß es fernerhin der Einsendung
isungen der in den Anstalten befindlichen Gefangenen an das K. Justizmin.
bedürfe.
ich die K. Reg. hiervon benachrichtige, veranlasse ich Sie zugleich, den Di-
r Strafanstalten Ihres Dep. aufzugeben, die Listen der detinirten Strafgefan-
ig nach dem hier anl. Schema (a.) halbjährig anzufertigen und pünktlich An-
und Anfangs Juli jeden Jahres der K. Reg. zu überreichen.
. Reg. hat sodann diese Listen zu prüfen und solche binnen 14 Tagen nach dem
m mich einzusenden. Möchte die K. Reg. bei Durchsicht der Listen etwas zu
den, und namentlich wahrnehmen, daß hinsichts der Abfassung der Erkennt-
die vorläufig an die Strafanstalt abgelieferten Gefangenen eine Verzögerung
hat Sie dessen in den Ber., mit welchen Sie die Listen einreicht, zu erwähnen.
hung der Listen ist im Juli d. J. der Anfang zu machen.

---

[1]) gedruckt in den Jahrb. Bd. 48. S. 521, Gräff Bd. 11. S. 22.

Schema a.

Namentliche Nachweisung der in der K. Strafanstalt zu N. N. detinirten Gefangenen pro I. II. Semester Anno 18 . .

1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.				12.	13.			14.	15.	16.	17.	18.
Laufende No.	Name und Vorname.	Stand oder Gewerbe.	Datum der Geburt			Geburtsort.	Letzter Aufenthaltsort.	Tag der Einlieferung.	Benennung der einliefernden Behörde.	Datum des Erkenntnisses.		Bezeichnung des begangenen Verbrechens.	Dauer der Strafzeit.				Bezeichnung des Tages, von welchem ab nach der richterlichen Festsetzung die Strafzeit zu berechnen ist.	Ende der Strafzeit.			Körperliche Beschaffenheit.	Beschäftigung in der Anstalt.	Gutachten über das Verhalten in der Anstalt.	Tag des Abganges.	Bemerkungen.
			Tag.	Monat.	Jahr.					1ster Instanz.	2ter Instanz.		Jahr.	Monat.	Wochen.	Tag.		Tag.	Monat.	Jahr.					
																									In dieser Kolonne muß namentlich auch bemerkt werden, wenn und wo die Abfassung eines Erkenntnisses gegen die vorläufig zur Strafanstalt abgelieferten Personen von den Gerichtsbehörden ungebührlich verzögert wird, oder verzögert worden ist.

(A. XXI. 198. — I. 201.)

I. Von den Land- Armen- oder Arbeitshäusern.

e Land- Armen- oder Arbeitshäuser gehören, wie bereits bemerkt [1]) ebenfalls zu denjenigen Anstalten der Sicherheits-Polizei, ur Wiederherstellung der gestörten Sicherheit bestimmt sind. r Zweck ist die Unterbringung von Individuen, deren Lebenswandel ver Beschaffenheit ist, daß er die Polizei berechtiget, die Freiheit Individuen zu beschränken. Es gehören dahin Landstreicher, und nahrungslose Müssiggänger, deren Thun und Treiben die e Sicherheit bedroht und stört, weshalb deren Ablieferung in -Arbeits-Häuser als eine völlig gerechtfertigte Maaßregel der its-Polizei zu erachten ist. Da indeß die Verhältnisse dieser An- nit den polizeilichen Maaßregeln zur Unterdrückung der Bettelei Vagabondirens in genauer Verbindung stehen, so soll von den- lten in dem zweiten Abschnitte: von den, die allgemeine Sicher- eckenden polizeilichen Einrichtungen und Maaßregeln, und n dritten Kapitel: von den Maaßregeln gegen die Bettelei und abondiren, gehandelt werden.

Zweiter Abschnitt.

en, die allgemeine Sicherheit bezweckenden polizeilichen Einrichtungen und Maaßregeln.

Erstes Kapitel.

om Paßwesen und von der Aufsicht auf Fremde.

Literatur.

amp z, Sammlung der Paßgesetze der Europäischen Staaten. Berlin. 1817.
r. v. Reisewitz u. Pt. J. Jac. Hoffmann's Repertorium der Europäischen ei-Gesetze. Berlin, 1822. 2 Thle. 8. (2 Thlr. 10 Gr.)
:fer, die Nothwendigkeit des Paßwesens zur Erhaltung der öffentlichen Sicher- leich ein Versuch, die Reisenden mit den Unannehmlichkeiten dieser Einrichtung en. Erfurt, 1818. 8.
Benda, die Fremden und Paß-Polizei-Verfassung des Preußischen Staats, deshalb ergangenen Verordnungen gesammelt und geordnet. Liegnitz, 1816. gr. r.)
. F. Heinze, das Preußische Paßgesetz nebst den dazu gehörigen Erläuterungen en Verordnungen; ein für Polizei-Beamte und Gensdarmen unentbehrliches . 2. Ausg. Hirschberg. 1823. (20 Sgr.)
W. von der Heyde, die Verwaltung der Paß-Polizei und die über das Frem- bestehenden polizeilichen Vorschriften. Magdeburg 1834. 8.
Fr. Kuhn, die Fremden- und Paß-Polizei in den Preußischen Staaten. nungen und Erläuterungen für Kreisbehörden, Magisträte, Dominien, Paß- n, Schulzen, Gensdarmen, Reisende und Gewerbetreibende. Quedlinburg g, 1839. 8.

Einleitung.

e Staatspolitik der letzten Jahrhunderte, und in neuerer Zeit die rleichterung des inneren Staatsverkehrs und Staatenverkehrs, it Rücksicht auf die Sicherheit des Staates auf ein Mittel geführt, und Reisende zu beaufsichtigen, welches sich allmählig in den mei- ildeten Staaten zu einem förmlichen Institute ausgebildet hat. ht in Betreff desselben von folgenden Grundsätzen aus.

[1] ergl. oben S. 95.

Die Sorge für die Sicherheit des Staates, wie der Einzelnen m
es nothwendig, die Reisenden zu beobachten. Denn das Ver
des Wohnortes und das Wandern nach einem anderen Orte kann so
durch erlaubte, als unerlaubte Zwecke herbeigeführt werden. Das
und Treiben arbeitsscheuer, mittelloser Individuen ist an ihrem Wo
leichter zu beaufsichtigen, ihre Vergehen werden dort leichter entdeckt,
sie pflegen eben deshalb in fremden Gegenden Aufnahme und Zufluc
suchen, um dort im verborgenen ungestört neue Verbrechen zu begehe
sich der Strafe zu entziehen. Daher ist es aber erforderlich, alle Reis
zu beobachten und das Ziel ihrer Reise, so wie ihren Aufenthaltsort
zu kennen.

Dieser Zweck wird hauptsächlich durch zweierlei Einrichtungen
dert, nämlich durch das Paßwesen und durch die, allen Einwoh
namentlich aber den Gastwirthen, auferlegte Verpflichtung der Frem
meldung.

Die Paßeinrichtung besteht darin, daß Personen, welch
reisen beabsichtigen, sich von der vorgesetzten Polizeibehörde einen Er
nißschein (Paß) erbitten müssen, welcher Zweck und Ziel der Reise
die Beschreibung ihrer Person enthält, wodurch diese Behörde in den S
gesetzt wird, ihre Aufmerksamkeit auf den Reisenden zu richten und di
etwa nöthig scheinenden Maaßregeln zu treffen. Die damit verkn
Einrichtung, daß der Reisende seinen Paß an jedem Orte, wo er sich
hält, oder wo es von Polizeibeamten gefordert wird, vorzuzeigen und
amtlich beglaubigen zu lassen hat, sichert sodann die fortgesetzte
obachtung des Reisenden.

Die Grundsätze, von welchen bei der Einrichtung und Verwalt
des Paßwesens auszugehen ist, sind indeß wesentlich verschieden, je n
dem die Reisenden Ausländer, oder Unterthanen des betreffen
Staates sind.

Neben der Paßeinrichtung, theils zu deren Ergänzung, theils
Vollziehung der Kontrolle derselben, bedarf die Polizei noch der Mit
kung anderer Personen, um von der Anwesenheit und den Verhältn
der Reisenden in steter Kenntniß zu bleiben. Am zweckmäßigsten ist d
die Beihülfe derjenigen, bei welchen die Reisenden übernachten, und da
besteht die Einrichtung, daß sowohl den Gastwirthen und solchen Person
welche außer diesen aus dem Beherbergen ein Gewerbe machen, als
allen übrigen Einwohnern, welche Gäste bei sich aufnehmen, die Verpfl
tung auferlegt ist, davon der Polizeibehörde Anzeige zu machen (Fre
denmeldung).

Da jeder Reisende, er mag einen gehörigen Paß besitzen und
gezeigt haben oder nicht, und reisen, in welcher Absicht es sei, stets irge
wo über Nacht zu bleiben hat, so wird der Polizeibehörde durch diese A
zeige die Möglichkeit gewährt, ihn immer zu beobachten und die Beob
tung der Paßvorschriften zu kontrolliren und nöthigenfalls zu erzwingen.

In allen Fällen, wo nun Reisende der allgemeinen Pflicht n
genügen können, sich durch einen gehörigen Paß als unverdächt
auszuweisen, ist eben dadurch die Erkennung gefährlicher Indivi
vorbereitet. Denn der Mangel eines Passes, oder Fehler desse
wenn nicht anderweitiger Ausweis der Legitimation geführt werden ka
geben die nächste Veranlassung zum polizeilichen Einschreiten. Ueber
hat die Polizeibehörde bei der Nachsuchung von Pässen die nöthige

nheit, verdächtigen Individuen entweder die Reiseerlaubniß zu ver-
n, oder doch im voraus Maaßregeln zu deren Kontrolle einzuleiten.

Dies sind im wesentlichen die Rücksichten, welche die meisten civili-
n Staaten schon seit längerer Zeit veranlaßt haben, der Beobachtung
Fremden und Reisenden durch die Polizeibehörden besondere Aufmerk-
keit zu widmen, und insbesondere die Einrichtung des Paßwesens zu
en.

Namentlich wurde auch in den Preußischen Staaten schon früh-
g die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines gut geordneten und ausge-
ten Paßwesens erkannt und daher die Sorgfalt der Gesetzgebung stets
uf gerichtet.

Mehrere Verordnungen bestimmten, daß Fremde und Reisende schul-
sein sollten sich zu legitimiren.[1])

---

[1]) So bemerkte das Ed. v. 9. Aug. 1796 (N. C. C. Tom. X. p. 529. No. 83., Rabe Bd. 3. S. 481.) im §. 12.:

„Es bringen die allgemeinen Regeln einer guten Polizei „in einem wohlgeordneten Staate mit sich, daß jeder an- „kommende Fremde bei der nächsten Polizei-Behörde sich mel- „den und legitimiren muß," und ertheilt sodann Vorschriften über das Paßwesen.

Für Schlesien verordnete schon die Pol.-Ordn. v. 1578 §. 70.: „Würde „irgend einer betreten werden, der nicht richtigen Bescheid von sich geben „könnte, der soll zum Gefängniß gebracht, gestraft und auf ein Uhrfried des „Landes verwiesen werden."

Die Magdeb. Pol.-Ordn. v. 1688 bestimmte in Kap. 4. § 3.:

„Es sollen auch unbekandte, verdechtige Durchreisende an den Stadtthoren, Dör- „fern und andern Päßen schuldig sein, denen dazu Verordneten auf Erfordern ihre „bei sich habenden Päße vorzuzeigen oder bescheidentliche Nachrichtung zu geben, „wer sie sein, woher sie kommen und wohin sie zu reisen oder wo sie einzukehren „vermeinen; da sich aber Jemand dessen verweigerte und Verdacht wider ihn „verhanden, soll selbiger von jedes Orts Obrigkeit so lange angehalten wer- „den, bis er sich durch eingeholten Schein des Verdachts entledigt, dazu ihm „auf seine Kosten — dergleichen Scheins sich zu erholen, Bothen zu verschaffen, „bei kundbarem Unvermögen aber hat die Obrigkeit die Unkosten dazu vor- „zuschießen."

Ferner heißt es in der Schles. Gen.-Visit.-Instr. v. 14. Dec. 1745 §. 3.:

„Vagabonds und anderes dergleichen liederliches Gesindel, so sich zu keiner „ordentlichen Lebensart und Profession legitimiren kann, sollen aufgehoben „werden," und in §. 25.: „die verdächtige Personen und Vagabonds, so sich „zu keiner ordentlichen Lebensart und Nahrung legitimiren können, oder zur „Nachtzeit in ihren Wohnungen nicht gefunden werden, bei ihrer Retour in „sichere Verwahrung bringen, sie wegen ihrer Lebensart und Ausbleibens be- „fragen und, falls sie nicht in continenti und wahrscheinlich sich exculpiren „können, mit der Inquisition wider sie verfahren," ferner im §. 33.: „wie „denn auch jede Gerichts- und Grundobrigkeit bestmöglichst zu invigiliren hat, „daß keine fremde Juden und überhaupt keine verdächtige und unbekannte Per- „sonen, die sich durch keinen Paß oder sonsten legitimiren können, eingelassen „und beherberget werden."

Das Reglement der Schlesischen Korrektionshäuser v. 3. August 1800 §. 8. bestimmte:

„Jeder Unbekannte ist schuldig, sich gegen jeden über den Zweck seiner Reise „durch Päße, Kundschaften, Licenzscheine, Concessionen u. dgl. auszuweisen," und das Regl. des Zwangsarbeitshauses zu Gr. Salza v. 1804 §. 36.:

„Jede Polizei-Obrigkeit muß für Sicherheit und Ruhe des Orts „sorgen, sie darf und soll daher verdächtig scheinende Ankömmlinge nach Päs- „sen und Kundschaften fragen und sie zur Legitimation in Ansehung ihres Ge- „werbes anhalten. Ergiebt sich aus der Nachforschung, daß sie der allgemeinen „Ruhe und Sicherheit gefährlich sind, so muß sie zweckmäßige Maaßregeln „nehmen und der höhern Polizei-Behörde den Fall anzeigen. Uebrigens aber

Es wurde ferner bestimmt, daß Pässe nothwendig seien:

1) für Ausländer, welche in die Königlichen Staa gehen[1]).

2) zu Reisen aus den Königlichen Staaten[2]);

3) zu Reisen innerhalb der Königlichen Staaten für dene Klassen von Einwohnern[3]).

„soll ein jeder in Unserm Churfürstenthumb und Landen sicher, ve „lich vnd vngehindert wohnen, ziehen, wandern und reisen mögen."

[1]) So heißt es in dem E. v. 26. Juli 1715 (C. C. M Tom. V. Abt. No. XLV.:

„Es soll hinführo kein Reisender, es sei Mann oder Weibsperson, d und Condition aus seinem äußerlichen Ansehen oder sonst nicht beurth mag, auf Unsern Landesgrenzen und Pässen, imgleichen durch Unsere Fe Städte passiret und durchgelassen werden, es sei denn, daß er außer seine auch einen Paß seines Herkommens, Profession und Verhabens von der R heren Obrigkeit seines Herkommens vorzeigen und damit seine Person legitin

Und in dem E. v. 9. Aug. 1796. (N. C C. Tom. X. pag. 579. No.

„Es müssen diejenigen, welche die Südpreußischen Provin verlassen haben und in dieselben wieder zurückkehren wollen, sich mit gült von dem Gouvernement, unter welchem sie bisher gelebt haben, vers widrigenfalls entweder sogleich an der Grenze zurückgewiesen werden rc."

[2]) Die Preuß. Gesinde-O. v. 15. März 1767 (N. C. C. Tom. IV. p. 7 bestimmte im Kap. 6 §. 12.:

„Verdächtiges und dienstloses Gesindel soll nicht ohne Paß von Schiffern werden; an den Grenzorten ist, so wie überhaupt auf alle K. Unterthanen, al auf die Dienstboten, genau Acht zu haben, daß sich Niemand ohne erhalten dem Lande begebe, oder auch nur auf eine gewisse Zeit in fremde Prov. auf

Ferner die Gesinde-O. für die Mark Brandenburg v. 11. Febr. 1 C. Tom. IVa. p. 5335. No. 11.) Tit. 3. §. 5.

„Schiffer sollen Einlieger und Tagelöhner nicht ohne der Gericht Kundschaft aufnehmen." und das E. v. 6. Mai 1783 (N. C. C. Tom. 2112. N. 22.) daß Handwerksgesellen ohne einen Paß von dem Regim gleich von den Kammern nicht außer Landes lernen und wandern sollen.

[3]) So: I. für beurlaubte oder auf Ordonnanz geschickte Soldaten. E 1620 [C. C. M. Tom. V. Abt. 5. Cap. I. No. 17.], v. 24. Mai 1641 Tom. III. Abt. 1. No. X.], v. 6. Mai 1657 [C. C. M. Tom. III. Abt. v. 3. Mai 1661 [C. C. M. Tom. III. Abt. 1, No, 27], v. 6. Okt. 166 Tom. III. Abt 1 No. 30], v. 23. Juni 1677 [C. C. M. Tom. III 45], v. 18. Aug. 1683 [C. C. M. Tom III. Abt. 1 No. 53], v. 2. [C. C. M. Tom. III. Abt. 1 No. 63], v. 8. Juni 1702 [C. C. M. Abt. 1 Cap. II. No. 15], v. 12. Juli 1713 [C. C. M. Tom. III. Abt. I v. 29. Mai 1720 [C. C. M. Tom. III. Abt. I. No. 95], v. 15. Sept. 1 M. Tom. III. Abt. I. No. 215], v. 17. Nov. 1764 [N. C. C. Tom 519 No. 81], v. 8. Jan. 1788 [N. C. C. Tom. VIII. pag. 1673 No.

II. für Kollektanten. E. v. 18. März 1701 §. 21 [C. C. M Abt. 5. Cap. I. No. 32], v. 4. Sept. 1738 [C. C M. Cont. I. No. 40. v. 28. März und 10. April 1764 (Schlesien), v. 13. u. 20. Nov. 1766 v. 31. Dec. 1768 (Schlesien), v. 10. Febr. 1775 (Schlesien), v. 31. Juli 1781 (Schlesien), v. 12/13 April 1784 (Schlesien), v. 20. Jan. 1792 (Circulare v. 5. Sept. 1799.)

III. für Pferdehändler (E. v. 4. Aug. 1704).

IV. für Handwerksgesellen; (Neumärk. Paß-Ordn. v. 1540 E. v. 27. Juni 1765 [N. C. C. Tom. III pag. 931 No. 67.] Vergl. a Thl. II. Tit. 8 §§. 336 ff.

V. für Juden. Postordn. v. 10. Aug. 1712 Cap. 4. §. 10. Tom. IV. Abt. I. Cap. III. No. 97.], E. v. 13. Nov. 1719 [C. C. M Abt. V. Cap. III No. 40], v. 3. Jan. 1737 [C. C M. Cont. I. No. v. 2. Dec. 1741 [C. C. M. Cont. II. No. 26. pag. 37], v. 25. De C. M. Cont. III. No. 45. pag. 299], v. 29. Juni 1752 [N. C. C. T 341. No. 36], v. 12. Dec. 1780 §. 9 [N. C. C. Tom. VI. pag. 30 v. 28. April 1791 [N. C. C. Tom. IX. pag. 85. No. 30], v. 18. Jul u. 11 [Schles. Gen. Visit.-Inst. v. 14. Dec. 1747 §. 33.]

über die Form der Päße wurden mehrfache Vorschriften

r wurde angeordnet, daß nur Polizeibehörden befugt sein
isse zu ertheilen[2]). Später wurde auch den Königl. Konsuls
gniß bedingt zugestanden[3]). Die Päße sollten von den In-
den Thoren, in den Wirthshäusern und sonst auf Verlangen
beamten vorgezeigt[4]) und wenigstens in den Nachtquartieren
olizeibehörde visitirt[5]) werden.

erste allgemeine Paß-Reglement wurde in Preußen
außerordentlichen Verhältnisse des J. 1813 herbeigeführt. Es
nterm 20. März 1813 (G. S. 1813. S. 47.) Im Eingange
heißt es:

nn gleich die bisherigen Verhältnisse Unseres Staats Uns bewo-
n, die Publikation des, bereits entworfenen, allgemeinen Paß-
s zu einem dazu geeigneteren, Zeitpunkt auszusetzen; so sehen
durch die, zur Behauptung der Selbstständigkeit Unserer Krone
nes Volks jetzt herbeigeführten Ereignisse Uns veranlaßt, in be-
Berücksichtigung derselben bis auf weitere Verordnung für Unsere

---

l. Nach einzelnen V. auch für Postreisende, z. B. Schles. P. v. 8. u
ärz 1764:
Die Postämter, vornehmlich an den Grenzörtern, müssen in Ertheilung der
el auf die mit Landkutschen oder verdungenen Fuhren außer Landes reisenden
n nicht zu facil sein, sondern solche nicht eher von sich geben, bis sich die Rei-
urch Päße ihrer Gerichtsobrigkeiten legitimirt, daß unter ihren Reisen keine
einer Emigration verborgen liegt."
mular. Die Päße an Soldaten sollen auf gedruckten Formularen ertheilt
G. v. 12. Juli 1713 [C. C. M. Tom. III. Abt. I. No. 115.] II. Signale-
Die Päße sollen das Signalement enthalten. Edikte v. 13. Nov. 1719
M. Tom. V. Abt. 5. Cap. 3 No. 40) und 10. Jan. 1724 (C. C. M. Tom.
5. Cap. 3. No. 44.), G. f. Schles. v. 13. Juni 1804 [„die Magisträte sol-
en Reisepäßen nicht allein den vollständigen Namen des Reisenden, sondern
en Statur, Alter, Gewerbe, Tour und überhaupt das vollständige Signale-
selben genau angeben"] insonderheit die an Soldaten. III. Unterschrift.
n von den Vorsitzenden und einigen Mitgliedern der Behörde (Schles. Ed. v.
4. 1746 und v. 10. Nov. 1752) und die Päße der Soldaten vom Offizier,
1713 u. 1723) unterzeichnet sein. IV. Siegel. Sie müssen mit dem Siegel
erde (Schles. Ed. v. 13. Sept. 1746 u. v. 20. Nov. 1752) und die der Sol-
t dem Regiments- und dem Privatsiegel des Offiziers (Ed. v. 12. Juli 1713 u.
1723) versehen sein. V. Eigenhändige Unterschrift des Empfän-
erforderlich. (Direktorial-R. an die Süd Preuß. Kammern v. 4. Aug., 15.
13. u. 14. Dec. 1798). VI. Bestimmte Zeit ist bei Milit.-Päßen er-
: (V. V. v. 1713 u. 1723). VII. Reise-Route ist nicht bloß bei Päßen
aten (V. V. v. 1713 u. 1723), sondern überhaupt erforderlich, das §. 3
te schlesische Ed. v. 19. Jan. 1772 und das obgedachte Schles. Cirk. v. 13.
04). VIII. Rückgabe des Passes nach zurückgelegter Reise. (E. v. 9.
96 für Schlesien wegen der Judenpäße).
r. v. 6. Mai 1783 (N. C. C. Tom. VII. pag. 2112. No. 22), so wie v.
1724 (C. C. M. Tom. V. Abt. 5. Cap. III. No. 44.)
nt v. 18. Sept. 1796. §§. 2 u. 8. (N. C. C. Tom. X. pag. 651 No. 97).
geb. Pol. O. v. 1688. Kap. 4. §. 3 bestimmt:
s sollen alle unbekandte verdechtige Durchreisende in denen Stadtthoren,
und andern Päßen schuldig sein, denen dazu verordneten auf Erfordern ihre
habenden Päße vorzuzeigen oder bescheidentlich Nachrichtung zu geben, wer
u. s. w.
Ed. v. 18. März 1701 §§. 21. 22 (C. C. M. Tom. V. Abt. 5. Cap. I.
, Ed. v. 10. Febr. 1715 §. 2 (C. C. M. Tom. V. Abt. 5. Cap. I. No.
v. 9. Febr. 1717 (C. C. M. Tom. VI. Abt. II. No. 99), v. 2. Aug. 1722
M. Tom. III. Abt. 1. No. 184) u. v. 15. Sept. 1730 (C. C. M. Tom. III.
No. 215.

»gesammte Monarchie und zur Nachachtung für alle Behörden und
»wohner derselben, nachstehendes allgemeines Paßreglement
»mit zu publiciren.«

Es folgen sodann im ersten Abschnitte Bestimmungen für R
aus dem Auslande in die Preuß. Staaten, im zweiten Abschnitte
stimmungen für Reisen aus dem Preuß. Staate in das Ausland, un
dritten Abschnitte allgemeine Bestimmungen.

Zu diesem Regl. erging unterm 20. Febr. 1814 (G. S. 1814. S.
eine Deklaration, welche Modifikationen des Regl. in Ansehung der Fr
fuhrleute, Handwerksgesellen und Viehhändler anordnete.

Das Regl. v. 20. März 1813 wurde indeß schon nach kurzer
wieder aufgehoben und es erging unterm 22. Juni 1817 das noch jetzt
tige allgemeine Paß=Edikt für die Preuß. Monarchie, welches,
der Eingang desselben ausdrücklich ausspricht, von dem Grundsatze
geht, daß die veränderten Verhältnisse des Preuß. Staats und der üb
Staaten gestatteten, die in der Paß=Polizei nothwendig gewordene Streng
mildern, und dabei eben so sehr auf die Freiheit des Verkehrs, als au
Sicherheit im Innern des Staates Rücksicht zu nehmen.

Von dem Polizei=Ministerium ist zu diesem Edikte unterm 12.
1817 (A. XV. 436 ff.) eine ausführliche General=Instruktion
die Verwaltung der Paß=Polizei erlassen, welche zugleich di
dem früheren Reglement vom 20. März 1813 ergangene Instruktion
ßer Wirksamkeit setzt, so daß gegenwärtig das Paß=Edikt v. 22. J
1817 und die General=Instruktion vom 12. Juli 1817 nebst den zu b
ergangenen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, die allein
tigen Vorschriften über das Paß=Wesen in den sämmtlichen Provinzen
Staates enthalten.

Des praktischen Gebrauchs und der bequemen Uebersicht wegen
zunächst das Edikt (sub I.) und die Instruktion (sub II.) im Zusam
hange gegeben, hiernächst werden die zu beiden ergangenen Deklarat.
Ergänzungen nach Anleitung des Gesetzes und der Instruktion system
geordnet (sub III.), und endlich die besonderen Vorschriften des
E. und der dazu gehörigen Ergänzungen in Betreff der Fremdenm
dungen und der neben der polizeilichen bestehenden Beaufsichtig
der Fremden und Reisenden (sub IV.) mitgetheilt.

I.
Allgemeines Paß=Edikt für die Preußische Monarch
Vom 22. Juni 1817.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c.

Nachdem die Gründe, welche Uns bestimmen mußten, durch das Paß=Regl. v.
März 1813 die polizeiliche Aufsicht auf die Reisenden zu verstärken, seit den glücklichen
eignissen der folgenden Jahre aufgehört haben, und die gegenwärtigen Verhältnisse U
rer und der übrigen Staaten Uns gestatten, die in der Paß=Polizei nothwendig gewor
Strenge zu mildern, und hierbei eben so sehr auf die Freiheit des Verkehrs, als au
Sicherheit im Innern Unserer Monarchie Rücksicht zu nehmen; so haben Wir für
Provinzen Unserer Monarchie nachstehendes allgemeines Paß=Edikt entwerfen lassen,
publiziren dasselbe Kraft dieses, unter Aufhebung des Paß=Regl. v. 20. März 1813,
förderamsten Einführung und Befolgung.

Erster Titel.
Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.

§. 1. Niemandem, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und G
bens, und ohne Unterschied, ob er zu Lande, oder zu Wasser, zu Wagen, zu Pferde
zu Fuß ankommt, ob er in Unseren Staaten verweilen, oder dieselben nur durchg
will, soll anders, als auf den Paß einer der, in den §§. 3 und 4 gedachten Behörden
Eingang in Unsere Staaten gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1) Regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihr Gefolge;
2) Unsere aus dem Auslande in das Inland zurückkehrende Unterthanen, insoweit sie mit einem vorschriftsmäßigen Ausgangspasse versehen waren;
3) Die Bewohner der an Unseren Staaten zunächst gränzenden auswärtigen Städte und anderen Ortschaften, insofern sie nicht weiter als in diesseitige Gränzörter reisen, und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können;
4) Handwerker, welche mit einem nach Vorschrift des deshalb zu erlassenden G. eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn sie aus Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt sind, mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sind;
5) Die Schiffsmannschaft bei See- und Stromreisen nach den Bestimmungen des §. 5;
6) Diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt, und durch gerichtliche Certifikate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitimirt sind;
7) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, und Kinder, welche mit ihren Eltern, oder einem derselben reisen, und annoch unter väterlicher Gewalt stehen; Pflegebefohlne, die bis zum zurückgelegten 14ten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, und alle diejenigen, die in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge sich befinden, in sofern diese Personen in den Paß resp. des Ehemannes, der Eltern, des Vormundes und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen, und bei Paßinhabern geringern Standes, oder die nicht unter der Paßausstellenden Behörde stehen, im Passe signalisirt sind.

§. 3. Zur Ertheilung des, nach dem §. 1 erforderlichen Eingangspasses sind nur berechtigt:

1) Unser Staatskanzler;
2) Unser Min. der ausw. Angelegenheiten;
3) Unser Polizei-Ministerium;
4) Unsere Provinzial-Regierungen [1]), und zwar nicht blos für die ihnen untergeordnete Provinz, sondern für den ganzen Umfang Unserer Staaten;
5) Unsere, an auswärtigen Höfen akkreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Consuls, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Couriere Unseres Hofes;
6) Die Staats- und Prov.-Reg.-Behörden auswärtiger Staaten;
7) Die von fremden Gesandten an ausw. Höfen an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe, gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizeibehörde visirt werden.

§. 4. Außer den vorgedachten sollen keine Pässe als gültig zu Reisen in Unsere Staaten angenommen werden; jedoch wird zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fällen den einheimischen Orts-Obrigkeiten die Ertheilung von Eingangspässen nachgelassen:

1) Den inländischen Landräthen [2]) und städtischen Polizei-Verwaltungen an die Bewohner des zunächst angränzenden Distrikts von zwei Meilen des Auslandes, welche in ihrem resp. Kreise und Bezirk, Handels- oder andere dringende, oder öftere wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Polizeibehörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind: wobei überdies gestattet wird, daß diese Pässe nicht blos zu einzelnen Reisen, sondern auch als Generalpässe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden.
2) Den Polizeibehörden Unserer Hafenstädte nach weiterer Vorschrift des §. 5.
3) Den Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größern Entfernung als zwei Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unsere Staaten kommen, und sich als unverdächtig legitimirt haben.
4) Die Gränzbehörden an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handelsorte zur Achse führen,

---

[1]) Pässe zur Einführung fremder, zum Einschmelzen bestimmter Kupfermünzen müssen bei den Prov.-Reg. nachgesucht werden. K. O. v. 22. Juni 1823. (G. S. S. 128.) S. beim Münzmonopol.

[2]) Ueber die Befugniß der Kreis-Sekretaire zur Vertretung dabei, vergl. R. des Min. des I. v. 28. März 1829. [A. XIII. 18. — 1. 18.] (Thl. III. des Werks, Abth.: Organisat. der Behörden.)

bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter
zeichnung einer bestimmten Reiseroute.

5) Zur Erleichterung des Meßverkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der
einen auf die in Frage stehende Messe gerichteten Paß der Polizeibehörde s
Wohnorts sich legitimiren kann, gestattet, die Messe zu besuchen, und deshal
Unsere Staaten zu reisen.

6) Die Gränzbehörden an Frachtfahrer und Viehhändler in Gemäßheit des E. v.
Febr. 1814.

7) Denjenigen Ausländern, welche einheimische Brunnen oder Bäder besuchen we
ist der Eingang auch auf den Paß der Polizeibehörde ihres Wohnorts gestattet

§. 5. Was die zur See und auf Strömen reisenden Personen betrifft, so bedarf

1) die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es,
das die Personsbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem
setzlich eingerichteten Passe des Schiffers, oder Kapitains, oder in der Muster
in beglaubter Art beigefügt ist; jedoch muß der Schiffer, wenn bei Strom
jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder
rückbleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Poliz
hörde des Orts, an welchem derselbe das Schiff verließ, melden, und von
das zurückbleibende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle gelöscht wer

2) Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Personen, sie seien Eigenthümer
Führer des Schiffes, oder der Ladung, Cargadoren oder bloße Reisende, ohne
terschied, ob sie in Handels- oder andern Geschäften reisen, und von Schiffern
langt oder gebraucht worden, ist der Eingang in Unsere Staaten auf den
entweder der Orts-Polizeibehörde des einheimischen Hafens, in welchem sie la
oder der auswärtigen Hafenstadt, aus welcher sie kommen, gestattet; jedoch
letzten Falle der Paß der Polizeibehörde des Hafens zur Visa und event. zur
vollständigung vorzulegen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer den im §. 2 gedachten Ausnahmen aus
Auslande Unsere Staaten, oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen beim
tritt in dieselben, mit dem noch nicht abgelaufenen Paß einer der, nach vorstehenden
stimmungen zu dessen Ertheilung berechtigten Behörden versehen sein, und ohne dens
nicht über die Gränze Unseres Reichs gelassen, sondern von den mit der Handhabung
ses E. beauftragten Behörden und Offizianten zurückgewiesen, oder, wenn sie die La
gränze bereits überschritten haben sollten, angehalten und an die nächste Polizeibeh
gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derjenigen, die sich überall nicht legiti
können, in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zu verfahren; dagegen aber den
gen, der durch Nachweisung eines rechtmäßigen Gewerbes, Bekanntschaft mit zuverl
gen Inländern, oder sonst als unverdächtig sich ausgewiesen hat, mit einem Interims
zur weitern Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur
theilung eines Eingangspasses berechtigte Behörde vorhanden ist, bei welcher der Reis
sich ausführlich zu legitimiren hat, zu versehen.

Zweiter Titel.

Bestimmungen für Reisen aus Unsern Staaten ins Ausland.

§. 7. Niemand, ohne Unterschied zwischen Inländern und Fremden, soll ohne ein
Ausgangspaß zu Wasser oder zu Lande auf irgend eine Art aus Unsern Staaten in
Ausland reisen.

§. 8. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die §. 2 angeführten Jud
den und Militairpersonen, welche auf Kommando gehen, so wie alle diejenigen, die
vorschriftsmäßigen Pässen in Unsern Staaten angekommen sind, zur Rückreise aus den
ben, in sofern der Eingangspaß auch auf letztere lautet, noch nicht abgelaufen und von
Polizeibehörde des inländischen Bestimmungs- oder Aufenthaltsorts zur Rückreise
sirt ist.

§. 9. Zur Ertheilung eines Ausgangspasses sind bis auf die §. 10 gedachten A
nahmen keine Orts-Polizeibehörden, sondern lediglich befugt:

1) Unser Staatskanzler;
2) Unser Min. der ausw. Angelegenheiten;
3) Unser Min. der Polizei;
4) Unsere Prov.-Reg., in sofern in dem Lande, wohin der Paß lautet, Pässe
Prov.-Behörden zum Eingang genügen, als worüber die Reg. vom Polizeimi
näher instruirt werden;
5) Die, an Unserm Hoflager akkreditirten fremden Gesandten, Residenten und
schäftsträger, jedoch nur an diplomatische Personen, Couriere und Unterth
ihres Hofes, und müssen diese Pässe in Ansehung der diplomatischen Perso
und Couriere von Unserm Min. der ausw. Ang., in Ansehung der übrigen U

thanen aber von Unserem Polizeimin. visirt, und ohne diese Visa innerhalb Unserer Staaten, als ungültig angesehen und behandelt werden;

) Die in Unseren Staaten angestellten fremden Handels-Agenten und Konsuls, jedoch nur an Unterthanen ihres Hofes, und unter der Visa der Polizeibehörden des Orts, an welchem sie angestellt sind, ohne welche die Konsulatspässe überall nicht zu beachten sind.

§. 10. Ausnahmsweise sind jedoch zur Ertheilung von Ausgangspässen die §. 4 nur 2 genannten Behörden dergestalt befugt, daß sie unter eben den Bestimmungen, welchen sie nach der angeführten Vorschrift Eingangspässe geben dürfen, den Einw. resp. Kreises und Ortes auch Ausgangspässe auf die dort bestimmte Zeit, Entfernung Fälle ertheilen können.

§. 11. Außer diesen im vorigen §. angeführten Fällen, haben die mit der Verwaltung und Handhabung der Paßpolizei beauftragten Behörden und Offizianten nicht zu gen, daß jemand ohne den annoch gültigen Paß einer der im §. 9 genannten Behörden asser oder zu Lande aus Unsern Staaten sich begiebt, sondern diejenigen, die diesem zu handeln, anzuhalten und nach Anleitung des §. 6 zu verfahren.

Dritter Titel.

Bestimmungen zu Reisen innerhalb Unserer Staaten.

§. 12. Zu Reisen im Innern Unseres Reichs soll der Inländer eines Polizeipasses bedürfen, sondern ohne denselben frei und ungehindert reisen dürfen, jedoch schuldig auf Verlangen der Polizeibehörden und derjenigen Offizianten, welchen die Aufrechtung der Sicherheitspolizei obliegt, entweder durch die §. 13. gedachten Legitimationsn, oder durch Atteste, Briefschaften und andere Dokumente, durch Zeugnisse, oder sonstige glaubwürdige Mittel, als unverdächtig sich zu legitimiren, widrigenfalls jealle diejenigen Unannehmlichkeiten sich selbst zuzuschreiben hat, die aus der Handhabung der Polizeigesetze für ihn entstehen dürften.

Der Inländer bedarf zu Reisen aus einer Unserer Provinzen in die andere auch dann s Passes, wenn er dabei einen zwischen beiden liegenden Strich des Auslandes berühmuß, falls die G. des letztern den Paß nicht erfordern.

§. 13. Zur Erleichterung der Legitimation sollen jedoch den im Innern Unsers es reisenden Inländern auf Verlangen von Unserm Polizeiminist. von der Reg. der L. oder von der ordentl. Polizeiobrigkeit ihres Wohnorts, entweder Pässe, oder mit dem nalement versehene Legitimationskarten, gegen eine Gebühr von 4 Groschen incl. des mpels von 2 Gr., auf ein Jahr ertheilt, und nach Ablauf desselben anderweitig unltlich verlängert werden.

§. 14. Nachstehende Inländer sind aber auch zu Reisen innerhalb Landes paßtig:

) Die Handwerksgesellen, insofern sie in weiterer Vorschrift des zu erlassenden besondern G. anstatt der Pässe mit einem Wanderbuche versehen sein müssen;

b) Alle diejenigen, die mit der ordinären Post reisen;

b) Alle Juden, die nicht Staatsbürger sind.

§. 15. In Ansehung der Reisen der Militairpersonen verbleibt es bei dem bisherin, auf eigenen Vorschriften und besondern Dienstverhältnissen gegründeten Verfahren, können daher Aus- und Eingangspässe an aktive Militärpersonen zu Dienstreisen, sovon Unserm Kriegsmin., als von den kommandirenden Generalen, ertheilt werden, wogegen sie zu Reisen ins Ausland in Privatangelegenheiten, nach Maaßgabe der obigen schriften, Pässe von den Polizeibehörden nehmen müssen, zu Reisen im Innern des Landes für sie aber die Pässe ihrer Militärvorgesetzten genügen, und die Kommandanten und mandirenden Offiziere auch zu kleinen Reisen an der Grenze, dem ihnen untergebenen litair Pässe ertheilen können. Alle Militärpersonen müssen sich jedoch bei den Grenzbeden mit ihren Pässen ausweisen, wogegen dies im Lande nur an den Orten, worin sich e Garnison befindet, erforderlich ist.

Nicht aktive Militärpersonen sind unter den obigen Bestimmungen dieses §. nicht begriffen, letztern den allgemeinen Vorschriften gleich andern Einw. unterworfen. Eben dies ist Fall in Ansehung der fremden aktiven oder nicht aktiven Militäre.

Vierter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Alle Ein- und Ausgangspässe, sie mögen ertheilt sein, von welcher Behörde ellen, müssen visirt werden:

Von der ersten Polizeibehörde am resp. Ein- oder Ausgange;

Von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Paßinhaber sich länger als 24 Stunden aufhält.

Die in Gemäßheit des §. 14 nothwendigen Pässe zu Reisen innerhalb La
gleichfalls von der Polizeibehörde eines jeden Orts, an welchem der Reisende sic
Stunden aufhält, zu visiren. Dagegen aber wird die in früheren Gesetzen a
Visirung des Passes in jedem Nachtquartier aufgehoben. Die Pässe sollen allen
geltlich visirt werden.

§. 17. Es sollen alle und insonderheit die mit der Verwaltung oder Ha
der Sicherheitspolizei beauftragten höhern und niedern Behörden, die Gensdar
Gutsbesitzer, Amtleute, Post-, Forst- Zoll- und Accisebedienten, ganz vorzüglic
Polizeioffizianten und Schulzen, und überhaupt alle und jede, welche es ang
desto größere Aufmerksamkeit und Aufsicht in Ansehung der Reisenden und Fren
Gasthöfe, Herbergen, Fremdenmeldungen, und überhaupt auf alle Zweige der S
polizei beobachten, damit ungeachtet der, den unbescholtenen Reisenden zugestan
leichterung der Reise, die öffentliche und Privatsicherheit nicht gefährdet, und
Landstreichern und Verbrechern ihr Gewerbe nicht erleichtert werde, weshalb die b
stehenden Gesetze, ganz besonders in Ansehung der, der öffentlichen und Priva
gefährlicheren Klassen und Individuen sorgfältigst beobachtet und kräftigst gehand
den sollen.

§. 18. Zur Erleichterung dieser fortwährenden Aufsicht und Kontrolle sch
insonderheit die pünktlichste Befolgung der über die polizeiliche Aufsicht auf Ga
Herbergen, der Fremdenmeldungen und der Aufenthaltskarten vorhandenen Gese
ein, und tragen Unserm Polizeiminist. auf, in Ansehung der beiden letztgedachte
stände, die Polizeiverwaltungen mit bestimmter Instruktion zu versehen; die Au
karten haben indessen nur in den größeren Städten, und in den Handels-, so r
Festungsstädten statt.

§. 19. Unsere Staats- und Prov.-Behörden sollen die bei ihnen nachgesuch
den ihnen selbst, als unverdächtig hinlänglich bekannten Personen nicht anders,
das schriftliche Zeugniß der Ortspolizeibehörde, daß der Reise von ihrer Seite nic
genstehe, ertheilen, ein solches Zeugniß aber mit dem vollständigen Signalemen
Angabe des Zweckes und Ziels, so wie der Dauer der Reise versehen sein, und St
und Gebührenfrei ertheilt werden.

§. 20. Die Postämter sollen bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, zu R
dem Auslande in Unsere Staaten, oder aus diesen in jenes, mit Ausnahme der §
8 gedachten Fälle, an Niemand Extrapost- oder Courrierpferde geben, oder ihn m
wöhnlichen Post befördern, als nachdem derselbe den vorschriftsmäßigen, von ein
diesem Edikt dazu berechtigten Behörde ausgestellten, auf diese Reise lautenden,
abgelaufenen Paß vorgezeigt hat.

§. 21. Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche sowohl in den Städten
dem Lande, Pferde vermiethen, sollen, mit Ausnahme der §§. 2 und 8 bemerkt
bei willkührlicher Strafe keinen Reisenden über die Grenze Unserer Staaten,
den Grenzörtern weiter in Unsere Staaten fahren, als auf die Genehmigung der P
des Orts.

§. 22. Gleichergestalt wird den Schiffern aufgegeben, keinen Reisenden
oder auf Strömen, aus Unsern Staaten oder in dieselben hinein zu bringen
Bewilligung der Polizeibehörde des Orts, von welchem der Fremde abreiset, ode
chem er zuerst in Unserm Lande ankommt, jedoch ist diese Bewilligung zu Strom
nerhalb Landes nicht erforderlich.

§. 23. So viel die Stempel und Gebühren für Pässe betrifft, so sollen:

1) die §. 4. Nr. No. 1 und 10 gedachten Jahrespässe, so wie die Visirungen
longationen der Pässe, Stempel- und Gebührenfrei ertheilt,
2) für Pässe und Legitimationskarten zu inländischen Reisen (§. 13) an Stem
und an Ausfertigungsgebühren eben so viel, dagegen aber
3) für Ausgangs- und Eingangspässe an Stempel 8 Gr., und an Gebühre
gezahlt werden, bei unvermögenden Paßnehmern jedoch völlige Stempel
bührenfreiheit eintreten.

§. 24. Wir übertragen Unserm Min. der P. die Ausführung und Handha
sers gegenwärtigen E., so wie die Erlassung der dazu erforderlichen nähern In
die demselben untergeordneten Behörden. Wir befehlen Unseren Reg., dem
Gensdarmerie, den Kreisdirektoren, Landräthen, den Polizeibehörden in den St
auf dem Lande, den Postoffizianten, Schulzen und überhaupt allen und jeden, u

---

[1]) Das R. des Min. des J. und der P. v. 28. Aug. 1817. (A. I 150. —
bestimmte schon, daß bei allen der Paßertheilung vorangehenden Verha
die Stempelfreih. eintreten solle. Dies R. wird jetzt durch das St. G. v.
1822 beseitigt. (Vergl. unten sub III No. V. A.)

zeiverwaltung beauftragt sind, oder das gegenwärtige G. sonst angeht, dasselbe sei-
nen Inhalt n-ch sofort zur Ausführung zu bringen und darin zu erhalten, dar-
ihnen untergebenen Behörden, Offizianten und Einw. genau zu instruiren und auf
gesetzte pünktliche Befolgung aller darin enthaltenen Vorschriften mit Nachdruck
en, und haben zu dem Ende die Einrückung desselben in die Ges. Samml. befohlen
s G. Allerh. Selbst vollzogen. (G. S. 1817. S. 152.)

II.

tral-Instruktion des K. Pol. Min. v. 17. Juli 1817. die Verwaltung der Paßpol. in den K. Preuß. Staaten [1]).

Da des Königs Maj. bei den veränderten äußern Verhältnissen des Staats allergn.
haben, das Paßregl. vom 20. März 1813 aufzuheben, und an dessen Stelle das
G. v. 22. v. M. zu erlassen, mithin auch die, mit besonderer Rücksicht auf das ersige-
G. unterm 20. März ergangene Paß-Instrukt. nicht weiter zur Anwendung kom-
men, so wird letztere hiermit außer Wirksamkeit gesetzt und in Gemäßheit des §. 24
Paß-G., durch die gegenwärtige General-Instruktion für die, mit der
waltung der Paß-Polizei beauftragten Behörden und Beamten
.

Die Verschiedenheiten zwischen obgedachten beiden allerh. Paß-G. liegen von selbst
vor, um einer Auseinandersetzung noch zu bedürfen. Möglichste Einfachheit und
der Forderungen der öffentlichen Sicherheit mit der Beförderung der Gewerbe
Bequemlichkeit der Reisenden, ist der Gesichtspunkt, von welchem bei dem neuen
ausgegangen ist; eine weitere Berücksichtigung der letzteren war so wenig
Erhaltung der öffentlichen Sicherheit überhaupt und in besonderer Beziehung auf
Preuß. Staat vereinbarlich, als sie in andern Staaten anzutreffen ist und insonderheit

---

[1]) Diese Instrukt. ist sämmtl. Reg. mit nachstehendem C. R. des Polizeiminist. vom 12. Juli 1817 zugefertigt worden:

Die K. Reg. hat das, von des Königs Maj. unterm 22. v. M. vollzogene, Paßedikt bereits aus dem 11. Stücke der Ges. Samml. ersehen, und zugleich bemerkt, daß dabei auf das, von Ihr über den Entwurf desselben erstattete, zweckmäßige und gründliche Gutachten, soweit höhere Rücksichten es erlaubten, Rücksicht genommen worden.

Da des Königs Maj. zugleich geruhet haben, dem unterz. Min. aufzutragen, wegen Ausführung und Handhabung des neuen Paßed. die erforderliche nähere Instrukt. zu erlassen; so habe ich eine Gen. Instrukt. für die Verw. der Paßpolizei entwerfen lassen und vollzogen.

Indem ich der K. Reg. hierneben mehrere Exempl. dieser Gen. Instruktion übersende, veranlasse ich Sie, nach derselben sowohl selbst zu verfahren, als sie auch Ihren Unterbehörden zur pünktlichsten Befolgung durch das Amtsbl. und, wie sonst noch erforderlich sein möchte, zu publiciren, und sie solchergestalt allenthalben zur Ausführung zu bringen. Dem Ermessen der K. Reg. gebe ich anheim, ob es nicht rathsam sein würde, für Schiffer, Frachtfahrer, Fuhrleute, Gastwirthe und dergleichen, mit der Fremden-Polizei in besonderer Berührung stehende Personen, Auszüge aus dem Paßed. sowoh, als aus der Paß-Instrukt, so weit beide sie insonderheit betreffen, machen zu lassen, und ihnen besonders vorzuschreiben.

Die K. Reg. wird diese Veranlassung benutzen können, den Ihr untergebenen Behörden zugleich die genauere Befolgung der, wegen der Steckbriefe und der Steckbriefs-Kontrolle bestehenden Vorschriften zu erneuern, und, wo sie noch nicht publicirt und eingeführt sein sollten, zu publiciren und einzuführen zu lassen.

In besonderer Beziehung auf den §. 9. Nr. 4 des Paßed. v. 22. v. M. bemerke ich, daß gegenwärtig, nachdem die Pässe fremder Prov.-Behörden auch in Rußland anerkannt werden, die K. Reg. Pässe zu Reisen in alle Staaten ertheilen können; nur in sofern dazu die Visirung von Seiten der, am K. Hofe accreditirten Gesandtschaft des Staates, wohin der Paß lautet, erforderlich ist, wird der Paß entweder vom Paßsucher selbst, oder von der K. Reg. oder von der Polizeibehörde des Wohnorts des Reisenden beim Pol. Min. extrahirt werden müssen. (A. I. 141.—3. 83.)

Mittelst R. des Min. des J. und der P. v. 29. Juli 1832 (A. XVI. 6. 78. — 3. 2) wurde die Reg. zu Merseburg auf die zu der General-Instrukt. erschienenen Ergänzungen und ergangenen Abänderungen noch besonders aufmerksam gemacht.

konnte die, vermöge älterer G. und namentlich der Reg. Instrukt. v. 26. Deck
2. Lit. n. den Reg. zustehende Befugniß, zu Reisen außerhalb Landes Pässe ;
den Kreis- oder Orts-Pol.-Behörden schon deshalb nicht beigelegt werden, weil
fast in allen Staaten, nach deren G. ungültig gewesen sein, mithin den Reis
Nutzen gewährt haben würden.

Die, mit der Verwaltung der Paßpolizei beauftragten Behörden mü
gleichfalls von dem angeführten Gesichtspunkt und davon ausgehen, daß Pä
pelten Zweck haben, auf der einen Seite dem unbescholtenen und redlichen,
Gegend, wo er reiset, unbekannten Reisenden ein einfaches Mittel zu gewähr
gesetzlich obliegenden Nachweis, daß er derjenige, wofür er sich ausgiebt, sei,
zeste und weit zuverlässigere und bequemere Art zu führen, als durch andere U
schon deshalb, weil sie mit keinem Signalement versehen, unzuverlässig sin
gen willkührliche und abweichende Ansichten keinesweges hinreichend sichern, d
auf der andern Seite verdächtigen und gefährlichen Individuen den Au
das Herumschweifen im Staate, wenn vielleicht nicht ganz unmöglich zu mach
durch sehr zu erschweren, daß sie dieselben mit den Polizeibehörden möglichst o
rung, und mithin letztere in den Stand setzen, sie desto genauer zu beobachten
leichter zu entdecken.

Den Polizeibeamten wird es zur strengsten Pflicht gemacht, hiernach ih
einzurichten, und die ihnen nach dem Paß-Ed. und der gegenwärtigen Gen.-In
genden Pflichten zwar mit Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit, aber mit un
Berücksichtigung des angeführten doppelten Zwecks jeder Fremden-, und insond
Paß-Polizei, zu erfüllen, und, demgemäß, die möglichst schnelle Beförderung be
und höfliches Betragen gegen diejenigen, die schon wegen ihres Standes und ih
Verhältnisse von allem Verdachte frei sind, dagegen aber unnachsichtliche Stren
merksamkeit in Ansehung derjenigen sich eifrigst angelegen sein zu lassen, die nic
sind, und daher für die öffentliche Sicherheit gefährlich oder verdächtig erscheine

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, werden zur Begründung eines fes
rens und der nothwendigen Einförmigkeit in der Verwaltung der Paß-Polizei
beauftragten Behörden und Beamten nachstehende Bestimmungen über die da
menden vorzüglicheren Gegenstände hiermit zur genauesten Befolgung vorgesch

Erster Titel.

Von der Form der Pässe.

§. 1. 1) Paß-Formulare.

Die Pässe sollen lediglich auf den, unter öffentlicher Autorität gedruckten
weit sie stempelpflichtig sind, gestempelten Formularen ausgefertigt und erthei
aber geschriebene oder anders gedruckte Pässe weder von den Prov., noch vo
oder Ortsbehörden ausgegeben werden.

Diese Pässe werden nach den, unter I. II. III. IV. V. VI. VII. und V
Formularen gedruckt und ausgegeben werden; jede Polizeibehörde wird leicht
ches Formular zu dem in Frage stehenden Fall anzuwenden sei.

Die K. Reg. werden sowohl für sich, als für ihre Unterbehörden, für
fung und Erhaltung eines angemessenen Vorraths dieser Paß-Formulare sorg
terbehörden dürfen sie sich selbst nicht drucken lassen.

Die K. Reg. werden aber auch darauf halten, daß die gedruckten, sowoh
ten, als ungestempelten, Paß-Formulare nur an Polizeibehörden, nicht aber
und am wenigsten an Privatpersonen verkauft oder sonst überlassen, und kein
tikel der Buchhändler, Buchdrucker oder anderer Privatpersonen werden.

§. 2. 2) Aeußere Form der Pässe.

Diese Paß-Formulare müssen bei der Ausfertigung vollständig ausgefüllt
die, auf den in Rede stehenden Fall nicht anwendbaren Rubriken, entweder d
oder bei nicht genauer bekannten Paß-Inhabern mit der Anführung des G
Unanwendbarkeit versehen werden.

Die Pässe müssen auch in Ansehung des Alters und der Größe des Paß
so wie des Datums, und überhaupt durchweg mit Buchstaben ausgefüllt, und
Zahlen gänzlich vermieden werden.

Jeder Paß muß mit dem Amts-Namen und mit der Unterschrift des Dir
ders, den Paß ausfertigenden Beamten, so wie mit dem, in Druckerschwär
Siegel-, oder noch weniger in Mundlack oder Wachs, deutlich abgedruckten S
der Paßertheilenden Behörde, und endlich mit der Nr., unter welcher er i
Journal (§. 22) eingetragen ist, versehen werden.

n, Löschungen, Durchstreichungen, Anhänge, angeklebte Zettel, Zusätze und
zen müssen auf keinen Fall, weder bei Ertheilung, noch bei Visirung der
ommen und geduldet, sondern die, aus dringenden und unvermeidlichen Grün-
thwendig gewordenen Ergänzungen, Durchstreichungen oder andere Verände-
ter des Paßausfertigers eigenhändiger Unterschrift, am Rande, am Schlusse
n Rücken des Passes besonders bemerkt werden.
bei Ausfertigung oder Visirung eines Passes der Raum des Paß-Formulars
ht, und deshalb ein Anhang nothwendig ist, so muß derselbe dem Paß selbst,
nat desselben, mit einer besondern Schnur angeheftet, und diese mit dem Amts-
el auf dem Passe befestigt, und auf dem letztern über diese Hinzufügung ein
Vermerk gemacht, und ein anders befestigter Anhang, vor der Visirung beson-
untersucht, berichtigt werden.
genhändige Unterschrift des Paßnehmers ist ein nothwendiges Erforderniß, und
auf dem Paß, an der dazu bestimmten Stelle, noch im Paß-Journal zu ver-
. Sie muß den vollständigen Tauf- und Familien-Namen, so wie den Stand
mers enthalten, und jede Polizeibehörde, welcher ein, weder mit dieser eigen-
terschrift, noch mit dem Zeugnisse der Schreibens-Unerfahrenheit versehener,
rmularen I. III. IV. VII. oder VIII. ausgefertigter, oder von einer auswär-
de an nicht durchaus verdachtlose Personen ertheilter Paß, entweder zur Visi-
sonst vorgelegt wird, hat dieses Erforderniß bei eigener Verantwortlichkeit
n lassen, und hierauf um so strenger zu halten, je wichtiger dasselbe zu Er-
r Identität der Person des Paßführers ist.
die Paßbehörde dem Paßsuchenden den Paß nicht unmittelbar, sondern durch
Behörde einhändigt (§. 21), so muß letztere vor der Aushändigung des
Erforderniß gleichfalls ergänzen lassen.
der Paßnehmer nicht schreiben, so muß er an der, für seine Namensunter-
mten Stelle des Passes und des Paß-Journals sein Handzeichen bemerken,
ausfertiger darunter vermerken, daß derselbe nach seiner Versicherung nicht
ne, und dies Handzeichen gemacht habe; es muß jedoch strenge darauf, daß
nter dem Vorwande der Schreibens-Unerfahrenheit, der Unterschrift sich ent-
n, und daher dies Vorgeben, wenn dagegen Verdacht oder Zweifel obwaltet,
ucht werden.
r eigenhändigen Namensunterschrift sind jedoch diejenigen Personen entbun-
nach der Bestimmung des §. 4, Pässe ohne Signalement erhalten.

§. 3. 3) Wesentlicher Inhalt eines Passes.

Namen, Stand und Signalement des Paß-Inhabers.

aa) Regel.

aß muß die Angabe des Tauf- und Familien-Namens, so wie des Standes
bers und das vollständige Signalement desselben enthalten, mithin ist in dem-
erken:
lständige Tauf- und Familien-Namen des Paßführers;
tand des Paßführers und zwar mit Rücksicht auf die bestimmteren Verhält-
sselben, dergestalt, daß z. B. bei einem Civil- oder Militair-Offizianten,
n ihm bekleidete Grad, und, wenn er in auswärtigen Diensten steht, der
seines Dienstherrn, bei Genossen eines, aus verschiedenen Abtheilungen be-
en Gewerbes, die Gattung, zu welcher er gehört (z. B. ob er Windmüller
Wassermüller u. s. w. ist[1]), bemerkt werden muß;
aterland;
rt des gewöhnlichen Aufenthalts;
ligion;
lter;
röße der Person, und zwar nicht blos nach der allgemeinen Angabe:
mittelmäßig oder klein, sondern nach Fuß- und Zoll-Maaß;
aare und deren Farbe und Beschaffenheit, z. B. stark rc.;
tirn;
ugenbrauen (Farbe und Stärke);
ugen (Farbe, Größe und übrige Beschaffenheit);
ase;
und (Größe, Lippen u. s. w.);
ähne (nach deren Farbe, Vollständigkeit u. s. w.);

---

bestimmte auch schon das R. des Pol. Min. v. 13. Febr. 1817 (A. I. 191.
123.)

15) der Bart (Farbe, Stärke);
16) das Kinn;
17) das Gesicht (voll, mager, rund, länglich, blatternarbig, schief u. s. w.);
18) die Gesichtsfarbe (blaß, roth u. s. w.);
19) die Statur (stark, hager rc.);
20) besondere Kennzeichen, z. B. hinkend, buckelig, besondere in die Sinne fallende Gewohnheiten, Eigenschaften, Merkmale u. s. w.

Die Polizeibehörden, besonders die an der Grenze, müssen, wenn ihnen Pässe produzirt werden, das Signalement genau mit dem Paßinhaber vergleichen, und die etwaigen Mängel in einem Nachtrag auf dem Passe unter ihrer Unterschrift und Siegel ergänzen.

Wenn der Paß auf mehrere Personen zugleich lautet (§. 15), so kommt das Signalement des eigentlichen Paßinhabers auf der dazu bestimmten Stelle des Passes, das der übrigen Personen ist aber unter dem Passe oder auf dem Rücken desselben, in jedem Fall aber mit der Unterschrift und dem Siegel der Paßbehörde zu bemerken; die, auf dem Passe mitverzeichneten Kinder, unter 14 Jahren, bedürfen indessen in der Regel keines weitern Signalements, als in Ansehung der, oben unter 1, 9, 7 und 20 gedachten Punkte.

§. 4. bb) Ausnahme.

Dieses vollständigen Signalements bedarf es jedoch nicht in den Pässen für die der Paßbehörde als völlig legitimirt und ganz unverdächtig bekannten Personen, besonders aus höheren Ständen, in sofern sie nicht selbst dasselbe verlangen, oder die Gesetze des Landes, wohin sie reisen, oder andere besondere Verhältnisse es nothwendig machen.

Bei Pässen an solche Personen genügt vielmehr lediglich die Angabe der §. 3 unter 1, 2 und 4 gedachten Punkte, im Kontext des Passes selbst, und sind daher entweder die Pässe nach den Formularen V. und VI. auszufertigen, oder ist in deren Ermangelung in dem dazu genommenen andern Formular, die für das Signalement bestimmte Stelle zu durchstreichen, in diesem letztern Fall jedoch von dem Expedienten des Passes mit Beifügung seiner Unterschrift zu bemerken, daß das Signalement erlassen sei.

§. 5. b) Angabe des Bestimmungs=Orts.

Im Passe muß der Ort, wohin der Reisende geht, und der Paß gilt (der Bestimmungs=Ort) angegeben werden; Ausnahmen sind nur zulässig:
1) wenn bei unverdächtigen Paßnehmern, nach Beschaffenheit ihrer Reise, der Bestimmungs=Ort nicht genau angegeben werden kann, z. B. bei Stromschiffern rc., indem in diesem Falle eine allgemeine Bezeichnung genügt;
2) bei den, im Paß=Ed. vom 22. v. M. §§. 4 und 10 gedachten General=Pässen (Form. VII. und VIII.); auch kann
3) bekannten und völlig legitimirten Personen ein General=Paß nach dem Formular V. auf ein Jahr zu Reisen innerhalb und außerhalb Landes ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts ertheilt werden.

§. 6. c) Reise=Route.

In der Regel muß auch die Reise=Route im Paß angegeben werden, und genügt dabei die Aufführung der, zwischen dem Ort der Ausfertigung des Passes und dem der Bestimmung (§. 5) liegenden, vorzüglichern Orte.

Die Reise=Route ist nach dem Verlangen des Reisenden anzugeben, in sofern nicht besonderer Verdacht eine nähere Erörterung und Abänderung derselben nothwendig machen sollte. Die Abänderung einer Reise=Route kann zwar nur von einer Polizeibehörde, allein bei unverdächtigen Reisenden blos auf deren Antrag und ohne weitere Schwierigkeiten gemacht, und muß auf dem Passe bemerkt werden.

Bei sich ergebendem Verdacht nicht geführter, völligen Legitimation ist der Paß mit einer spezielleren, nöthigenfalls selbst die, auf der Tour liegenden Dörfer angebenden Reise=Route, und zugleich mit der Auflage, den Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, zu versehen. Bei einer solchen speziellen Reise=Route ist nicht so sehr das Verlangen des Reisenden, als vielmehr das, durch die Verhältnisse des Verdachts begründete polizeiliche Bedürfniß zu berücksichtigen; ist die zu bestimmende Route der Paßbehörde nicht vollständig bekannt, so kann sie dieselbe, so weit sie solche kennt, vorschreiben, und die Polizeibehörde des darauf gedachten, letzten Orts ersuchen, sie weiter zu bezeichnen. Die speziellere Reise=Route ist entweder im Passe selbst, oder unter demselben zu bemerken, im letzten Fall noch besonders mit dem Siegel und der Unterschrift der Paßbehörde zu versehen; sie muß, nebst den darin enthaltenen Auflagen, von dem Paß=Inhaber genau befolgt werden, indem eine jede Abweichung von derselben den Paß in soweit ungültig und den Paß=Inhaber nur noch verdächtiger macht, und der Nothwendigkeit aussetzt, von der Gensdarmerie oder den Polizeibeamten angehalten, und an die nächste landräthliche oder städtische Polizeibehörde gebracht, von dieser aber zur Untersuchung gezogen zu

der bestraft, oder auf die Reise-Route zurückgebracht zu werden. (§§. 38 ff.) Sollten unvorhergesehene, erhebliche, gegründete Umstände eine Abweichung von der Route oder eine Veränderung derselben nothwendig machen, so darf sie nicht anders, ur Genehmigung einer einheimischen Polizeibehörde erfolgen, diese aber nur nach ngiger genauern Untersuchung und nöthigenfalls genommener Rücksprache mit der ertheilenden Behörde ertheilt werden, welche Rücksprache in dem Falle allemal nothig ist, wenn die letztgedachte Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Paßinhaber ihre Einwilligung von der Reise-Route nicht abweichen solle, oder die spezielle Route von einer höhern Staats- oder Prov. Behörde vorgeschrieben ist.

iere Reise-Route muß so viel, als möglich, in gerader Richtung vorgeschrieben i, bei unverdächtigen Reisenden kommt es indessen lediglich auf ihr Verlangen an.

Die Vorschrift einer Reise-Route kann in allen Fällen, in welchen der Paß eines alements nicht bedarf (§. 4), auf Verlangen des Paßnehmers unterlassen werden.

§. 7. d) Reise-Zweck.

Personen, welche nicht durchaus bekannt oder verdächtig sind, besonders aus niederen den, müssen über den Zweck der Reise sich speziell ausweisen, und ist derselbe auch aß zu bemerken.

Bei anderen Personen genügt die allgemeine Angabe des Reisezwecks, und bei denen, die dem Signalement nicht unterworfen sind (§. 4), bedarf es der Bemerkung Reisezwecks überall nicht.

§. 8. e) Anführung der Legitimation.

In allen Pässen, mit Ausnahme derjenigen, die das Signalement des Paßinhabers bedürfen (§. 4), muß angegeben werden, auf welche Legitimation der Paß ertheilt en, z. B. auf den Grund eines frühern, näher zu bezeichnenden Passes, eines unichtigen Zeugnisses u. s. w. (§. 19.)

§. 9. f) Bemerkung der Dauer der Gültigkeit des Passes.

Die Dauer der Gültigkeit des Passes ist in demselben ausdrücklich zu bemerken, und n nicht besondere Gründe entgegenstehen, nach dem Verlangen des Paßnehmers, widrigenfalls aber nach dem Zweck der Reise, der Entfernung des Bestimmungsorts, oder anderen Verhältnissen zu bestimmen.

Wenn die Dauer der Reise, nach deren Beschaffenheit, nicht bestimmt angegeben den kann, so fällt die genaue Zeitbestimmung weg, und ist die Gültigkeit des Passes die ganze Reise zu stellen, z. B. an einen Schiffer auf die Dauer der Schiffahrt. s setzt jedoch die bekannte oder ermittelte völlige Unverdächtigkeit des Paßnehmers vor-, indem widrigenfalls der Paß auf eine, nach Umständen zu ermäßigende bestimmte t zu beschränken, und dem Paß-Inhaber zu überlassen ist, nach deren Ablauf, zu einem anderweitigen Passe sich zu legitimiren.

Bekannten, unverdächtigen Personen können, nach den Formularen V. und VI., e ohne Zeitbestimmung, gültig für die vorhabende Reise und Rückreise, oder auch General-Pässe auf ein Jahr (§. 5.) ertheilt werden.

Länger, als auf die Dauer eines Jahrs dürfen aber Pässe nicht ausgegeben werden.

Zweiter Titel.

Von der Befugniß, Pässe zu ertheilen.

§. 10. 1) Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen sind lediglich Polizeibehörden befugt, Reise-Pässe zu ertheilen. Ausnahmen von dieser Regel machen indessen in Ansehung:

. der Aus- und Eingangs-Pässe, die im Paß-Ed. v. 22. v. M. §. 3. unter 1. 2. 5. 6 und 7 gedachten Behörden,

einiger Pässe der Militair-Personen:

1) das K. Krieges-Minist. und die kommandirenden Generale in Ansehung der Pässe an aktive Militairpersonen zu Dienstreisen außerhalb Landes; (Paß-Ed. §. 15.)

2) Militair-Vorgesetzte für Pässe an aktive Militairpersonen zu Reisen in Privatangelegenheiten innerhalb Landes; (daselbst)

3) die Kommandanten und kommandirenden Offiziere für Pässe an die ihnen untergebenen aktiven Militairpersonen zu Reisen an der Grenze;

der aus den Korrektions- und Landarmenhäusern entlassenen Individuen, die Inspektionen der gedachten Anstalten in Gemäßheit der deshalb besonders erlassenen Bestimmungen.

§. 11. 2) Insonderheit.

a) An Inländer zu Reisen innerhalb der K. Staa

Außer dem Polizei=Ministerium und den K. Reg., letztere für die
Depart., ist, in Gemäßheit des §. 13 des Paß=Ed., jede inländische Poli
rechtigt, ihren Hintersassen, ohne Rücksicht auf deren privatrechtliche Gren
innerhalb der K. Staaten Reisepässe zu ertheilen.

Die gutsherrlichen Polizei=Obrigkeiten, in sofern ihnen, nach der
verschiedenen Provinzen, diese Befugniß zusteht, müssen dabei die für
bestehenden Vorschriften genau beobachten.

Orts=Polizeibehörden sind nicht berechtigt, den Hintersassen andere
keiten Pässe zu Reisen innerhalb Landes zu ertheilen, mit Ausnahme jed
42. gedachten Fälle, und des Falls des verlorenen Passes, in welchem
ständige Legitimation erforderlich, und der Paß unter der §. 42. bemerkte
nur auf angemessene kurze Frist zu ertheilen ist.

In wiefern Minist.= und Reg.=Pässe an amtssässige Personen nur auf
Zeugniß der Orts=Polizeibehörde ertheilt werden können, ist unter §. 20.

§. 12. b) Zur Ertheilung der Ein= und Ausgangs=

aa) Ueberhaupt.

Nur die, in den §§. 3 und 9 des Paß=Ed. v. 22. v. M. gedacht
Prov.=Behörden und diplomatische oder Handels=Agenten sind befugt,
gangs=Pässe zu ertheilen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz machen jedoch:

1) die §. 10 der gegenwärtigen Gen.=Instrukt., unter Nr. II. 1. 2 u
Militair=Autoritäten;
2) die im Allerh. Paß=Ed. v. 22. v. M., §§. 4 und 5. Nr. 1 und 2
dachten Fälle, und
3) die für besondere Gegenstände überhaupt oder in einzelnen Prov.
Orts=Pol.=Behörden ertheilte, oder zu ertheilende Befugniß,
gangs=Pässe auszugeben;
4) die mit benachbarten Staaten über die gegenseitige Anerkennung
Kreis= oder Orts=Pol.=Behörden vielleicht einzugehenden und dan
kannt zu machenden Vereinbarungen.

Wegen des den Pässen der höheren Behörden vorauszugehen
Ortspolizeil. Attestes ist §. 20. das Nähere bestimmt.

§. 13. bb) Paßblanquets.

Um die Gewinnung der Ein= und Ausgangs=Pässe möglichst zu besch
erleichtern, werden die K. Reg., nach wie vor, unter ihrer Unterschrift un
die dazu erforderlichen, unausgefüllten Paß=Formulare in angemessener A
zuverlässigen, dieses Vertrauens würdigen Kreis= oder Orts=Polizeibehö
Ausfertigung zusenden.[1]).

Diese Behörden müssen aber diese Pässe nur an unbescholtene, v
Personen, besonders ihres Kreises oder Orts, ertheilen, und dabei in
Bestimmungen der §§. 1—9 dieser Gen. Instrukt. und der übrigen Paßv
fahren, und außerdem unter dem Paß, mit Beifügung ihrer Unterschrift
gels, bemerken, daß derselbe im Auftrage der Reg. dem Paßinhaber aus
auch den Tag der Aushändigung im Passe an der, in demselben für das Dat
gewöhnlichen Stelle nachtragen, und dadurch das von der Reg. offen g
ergänzen.

Die solchergestalt im Auftrage und Namen der Reg. ertheilten Pässe
dig die den Reg.=Pässen gesetzlich zustehenden Rechte und Vorzüge.

Die damit beauftragten Behörden müssen aber hierbei besonders a
fahren, und dem Pol. Minist., so wie der Reg., in der (§. 48.) bestim
Auszug des über die Ausgabe dieser Pässe zu haltenden Journals einsende

---

[1]) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 20. Juli 1834 (A. XVIII
106.) fordert sämmtl. Reg. zur Anzeige derjenigen Pol. Behörde
hiernach mit Ausfertigung von Pässen beauftragt und mit Paß=
sehen worden sind.

Dritter Titel.

Von den Personen, welche Pässe bedürfen und denjenigen, welchen sie nicht zu ertheilen.

§. 14. 1) Personen, welche Pässe bedürfen.

Zu Reisen aus den Preuß. Staaten ins Ausland, oder aus dem Auslande in jene, bedarf mit alleiniger Ausnahme der, §§. 2 und 8 des Paß-Ed. gedachten Personen, jeder des Passes.

In Ansehung der Reisen der Inländer im Innern des Staats, sind dagegen die heren Bestimmungen (vergl. Paß-Instrukt. v. 20. März 1813 §. 10.) durch das Paß-. v. 22. v. M. §. 14. dahin abgeändert, daß dazu nur die dort gedachten Klassen von [illegible] Pässe der Polizeibehörden bedürfen, wogegen für aktive Soldaten die Pässe r Militair-Vorgesetzten genügen. (Paß-Ed. §. 15.)

Die inländischen Handwerksgesellen dürfen daher nicht auf bloße Kundschaften[1]) [illegible], sondern müssen bis dahin, daß die Wanderbücher auch für sie werden eingeführt, mit förmlichen Pässen versehen sein. Auswärtige Konzessionisten können nicht blos [illegible] einheimische, noch weniger aber auf eine ausländische Konzession reisen, sondern [illegible] gleichfalls einen förmlichen Paß haben; für einheimische genügt indessen die Kon[illegible], in sofern sie mit dem Signalement versehen und der Inhaber nicht sonst paß[illegible].

§. 15. 2) Für jede Person muß ein besonderer Paß ausgefertigt werden.

Wenn mehrere Personen zusammen reisen, so ist für eine jede derselben ein besonderer und eigener Paß nothwendig.

Ehefrauen, die mit ihren Männern, und Kinder, die mit ihren Eltern oder einem [illegible] reisen, und annoch unter deren Gewalt stehen, Pflegebefohlene, die bis zum zu[illegible] 14. Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, die Schiffsmannschaft, und [illegible] diejenigen, welche in des Paßinhabers Lohn und Brot sich befinden und ihn [illegible], bedürfen indessen, nach dem Paßedikt §. 5., keines eigenen Passes, in sofern sie [illegible] resp. des Ehemannes, der Eltern, des Vormundes, des Schiffers und der [illegible]schaft namentlich mit aufgenommen sind. In Ansehung der Schiffsmannschaft [illegible] das Paßedikt die näheren Bestimmungen; in den anderen Fällen ist aber ausdrück[illegible] in dem Passe zu bemerken, daß sich in der Begleitung oder im Gefolge des Paßin[illegible] die namentlich aufzuführenden Personen befinden, und muß der Paßführer deren, [illegible] erfolgten, unvorhergesehenen Abgang der ersten Polizeibehörde anzeigen, und [illegible] auf dem Passe bemerken lassen.

Wegen des Signalements der Begleitung ist §. 3. bereits das Nähere bestimmt.

Bei den §. 4. gedachten Personen, bedarf es jedoch der namentlichen Aufführung [illegible] Begleitung nicht, sondern genügt die allgemeine Angabe, mit Familie, mit Die[illegible] u. s. w.

§. 16. 3) Personen, welchen keine Reisepässe zu ertheilen sind.

Denjenigen, deren Reise, entweder wegen des Zwecks derselben oder wegen ihrer ei[illegible] beschränkten Befugniß zu reisen, unzuläßig und den Ges. entgegen, oder deren Ge[illegible] dem Publikum nachtheilig und daher untersagt ist, oder zu unerlaubten Nebenge[illegible] Anlaß giebt, sind keine Pässe, weder zum Aus- und Eingange, noch zu Reisen im [illegible] des Staats, zu ertheilen.

Dahin gehören insonderheit Landstreicher; auswärtige Kollektanten; Personen, die [illegible] mit Arzneimitteln oder verbotenen Gegenständen jeder Art handeln, die[illegible], die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind;[2]) solche Handwerksgesellen, Frei[illegible], Bettler und dergleichen Personen, die blos um Zehrpfennige und Almosen zu [illegible], herumschweifen; überhaupt alle diejenigen, welchen das Geschäft, für welches [illegible] wollen und den Paß verlangen, entweder überall nicht, oder wenigstens nicht [illegible] zu reisen, gestattet ist und freisteht, oder welchen dasselbe augenscheinlich nur [illegible] Vorwande zur Erreichung unerlaubter Zwecke dienen soll oder dazu Anlaß giebt.

---

[1]) Hierdurch sind die R. des Min. d. P. v. 10. Sept. 1817, (A. I. 138. — 3. 79.) und des Minist. des J. u. d. P. v. 1. Dec. 1819 (A. III. 963. — 4. 49.) beseitiget.

[2]) Vergl. §. 15 des Regul. v. 1835 wegen Nichtertheilung von Pässen an Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, und wegen des Verfahrens gegen dergl. Reisende, (G. S. 1835. S. 245.) sowie die Vorschriften wegen Zurückweisung krätzkranker Handwerksgesellen, bei der Medizinal-Polizei.

In Ansehung der Berücksichtigung der Militairpflichtigkeit enthalten die darüber sonders erlassenen Vorschriften, und insonderheit das C. der K. Minist. des J. und des v. 15. Oct. 1816,[1]) die näheren Bestimmungen.

§. 17. 4) Personen, die zur Erhaltung eines Passes der Genehmigu[ng] eines Andern bedürfen.

Den, in Rücksicht auf die Freiheit zu reisen, von Andern abhängigen Individuen der Paß nicht anders, als nach vorgängiger Bescheinigung der Genehmigung desjeni[gen] von dem sie abhängen, oder der erfolgten Aufhebung dieses abhängigen Verhältnisses, ertheilen.

Dahin gehören insonderheit geringere Königl. Offizianten, unter väterlicher [oder] vormundschaftlicher Gewalt stehende Minderjährige, gemeine Soldaten, Dienstbo[ten] u. dergl.

Diejenigen, die notorisch in gerichtlicher Untersuchung, und Fremde, welche [am] Orte der Paßbehörde in bedeutenden Schuld-Prozessen stehen, müssen, in sofern [sie] nicht völlig bekannte und sichere Personen sind, bei Nachsuchung eines Passes das Zeug[niß] des Gerichts, daß von seiner Seite ihrer Reise nichts entgegenstehe, so wie diejeni[gen,] die zur Ausübung eines, eine Konzession erfordernden Gewerbes reisen, diese Konzes[sion] beibringen.

Vierter Titel.

Vom Verfahren bei Ertheilung der Pässe.

§. 18. 1) Nachsuchung der Pässe.

Jeder, der einen Paß zu erhalten wünscht, muß ihn entweder bei der zur Ertheil[ung] des in Frage stehenden Passes berechtigten Behörde, oder bei der Polizei-Obrigkeit sei[nes] Wohnorts persönlich nachsuchen; nur die, bei jener oder dieser Behörde hinreichend [legi]timirten und bekannten, unverdächtigen Personen, besonders aus höheren Ständen, [sind] von dieser persönlichen Erscheinung befreit, und können den Paß schriftlich oder durch [einen] glaubwürdigen Bevollmächtigten nachsuchen, müssen jedoch alsdann ihre Signalement, so weit es für sie nothwendig ist (§. 3 und 4), nebst der Angabe des Reise-Zwecks, Reise-Route u. s. w., einsenden.

Wenn das Paßgesuch nicht bei der paß-ertheilenden, sondern bei der Polizeibeh[örde] des Wohnorts zur weitern Beförderung an jene, angebracht wird, so muß dieselbe [das] Signalement und die übrigen Erfordernisse des Passes so erschöpfend aufnehmen, und [der] paß-ertheilenden Behörde mittheilen, daß diese den Paß ausfertigen lassen kann; bei [dabei] begangene offenbare Nachlässigkeiten sind nicht allein durch Ordnungs-Strafe, son[dern] auch durch die dem Reisenden aus eigenen Mitteln zu leistende Entschädigung, wegen [der] Kosten des verzögerten Aufenthalts, zu ahnden.

§. 19. 2) Legitimation des Paßnehmers.

Die Polizeibehörden dürfen schlechterdings nur völlig legitimirten Personen Päs[se er]theilen, oder dieselben für sie nachsuchen.

Bei denjenigen, die der Polizeibehörde als unbescholtene und unverdächtige Per[sonen] bekannt sind, besonders bei bekannten Orts-Einwohnern und den, schon durch ihre [Ver]hältnisse von jedem Verdacht entfernten Personen höheren Standes, ist eine besondere [Le]gitimation gewöhnlich gar nicht nöthig, dagegen aber bei unbekannten Paßsuchern, [be]sonders aus den, der öffentlichen Sicherheit gefährlichern Ständen und Gewerben, [um so] dringender nothwendig und desto strenger und unerläßlicher zu erfordern und zu führen.

In der Paßpolizei erfordert die Berichtigung der Legitimation des Paßnehmers [die] vorzüglichste Aufmerksamkeit, Umsicht und Beurtheilung der Polizeibeamten, damit [auf] der einen Seite unbescholtenen Reisenden keine unnöthige Schwierigkeiten, Belästigungen und Aufenthalte verursacht, ja nicht einmal unnöthige Fragen gemacht, sondern [ihnen] mit größtmöglicher Willfährigkeit, Liberalität und Höflichkeit begegnet, auf der [andern] Seite aber auch verdächtigen Personen durch Mangel an Aufmerksamkeit, an E[insicht] und an Beurtheilung, aus Leichtsinn, Trägheit oder anderen Pflichtwidrigkeiten [eines] Polizeibeamten durch den Paß kein Vorschub gegeben werden.

Die, die Polizei verwaltenden Behörden sind hierfür strenge verantwortlich, [und] trifft die Verantwortlichkeit bei den Paßblanquets (§. 13.) die Behörden, welchen [sie an]vertraut sind, so wie bei Paßgesuchen durch eine andere Behörde, (§. 18.) diejenige, welche das Paßgesuch aufgenommen, und zur eigentlichen Paßbehörde zur Gewähr[ung] befördert hat. Einem, der Polizeibehörde unbekannten Paßsuchenden darf daher der P[aß]

[1]) Vergl. unten sub III. No. III. Litt. F.

nas nicht anders ertheilt werden, als nachdem er sich vorher als unverdächtig
-helten völlig ausgewiesen hat.
r Ausweis kann geführt werden:
-ch einen ältern Paß, über dessen Vollständigkeit, Zureichendheit und Richtigkeit,
wie über die Identität des Paßinhabers keine Zweifel obwalten,
-ch andere völlig glaubwürdige und beweisende Urkunden oder Papiere, oder
-h die Anerkennung und das Zeugniß glaubwürdiger Personen.
uber die Legitimation entstandenen Zweifel müssen vor Ertheilung des Passes
-erden: die genaue Vergleichung des Signalements mit dem Paßführer, die
ng, ob der frühere Paß unverändert und gehörig visirt ist; die Prüfung, ob
id die Reiseroute dem vorgegebenen Zweck der Reise entspricht; ob letztere dem
hinreichende Mittel des Unterhalts gewähren kann; ob der Reisende zu dem Stande
rbe gehört, zu welchem zu gehören er vorgiebt, und die, deshalb zweckmäßig
-en Fragen und allenfalls mit Zuziehung von Gewerbsverständigen anzustellen-
-erksproben; nähere Fragen über die Länder und Orte, in welchen und durch
Reisende geboren oder gereiset sein will, und über die näheren Verhältnisse des
-gegebenen Lebenslaufs, werden hierbei gewöhnlich zu einem näheren Resultate

besondere Aufmerksamkeit erfordern fremde Deserteurs, fremde Juden, so wie
-gesellen, Dienstboten und Tagelöhner, die seit längerer Zeit außer Arbeit oder
-eisen und herumstreifen, und andere Fußreisende geringeren Standes; fremde
und entlassene Dienstboten sind durch bloße Abschiede keinesweges hinreichend le-
n Dienst annoch stehende Dienstboten hingegen dafür zu halten, wenn ihre un-
Herrschaft sie für ihr Gesinde ausgiebt und anerkennt.
Landräthe und die städtischen-, so wie die Grenz-Polizeibehörden müssen in den,
. §. 5 No. 3 und No. 4 gedachten Fällen, auf die Legitimation eine besondere
mkeit verwenden.
die Legitimation muß, wenn darüber irgend ein Zweifel obwaltet, ein Proto-
nommen, und bei entstandenem Bedenken, die Steckbriefs-Kontrolle zur Hand
und genau berücksichtigt, dabei aber nicht blos auf die Namen, sondern ganz
auf das Signalement der steckbrieflich verfolgten Individuen gesehen, und dasselbe
verdächtig erscheinenden Paßsucher sehr aufmerksam verglichen werden.

§. 20. 3) Atteste der Orts-Polizeibehörden.

P.-Min. und die K. Reg. werden amtsfässigen Personen in der Regel, und
-gender Eile abgerechnet, nur entweder auf das Zeugniß der Polizei-Obrigkeit
-erts des Paßsuchers, das dem Gesuche in lokal-polizeil. Hinsicht nichts entge-
oder auf deren Ver. (§. 18), Pässe ertheilen.

§. 21. 4) Aushändigung des Passes.

berichtigtem Legitimationspunkt ist der Paß in der, §. 1 ff., gedachten Art,
gen.
r durch die Wohnorts-Polizeibehörde nachgesucht (§. 18), so wird er an dieselbe
ändigung an den Impetranten, nach dessen vorgängiger Namens-Unterschrift
versandt.

§. 22. 5) Paß-Journal.

Polizeibehörde muß über die, von ihr ertheilten Pässe, ein eigenes Paß-Jour-
dem, in der Anl. X. enthaltenen Formul. führen, und zwar die, auch zur Er-
der Ein- und Ausgangs-Pässe, durch das Paß-E. oder durch erhaltene Blan-
13) berechtigten Polizeibehörden, ein dreifaches, nämlich für:
Eingangs-Pässe,
Ausgangs-Pässe, und
Pässe zu Reisen im Innern des Staats.
dies Journal die Stelle des Duplikats des Passes vertritt, so muß es alle Ma-
(§. 3 bis §. 9) und die Nummern desselben, so wie die Angabe der für den Paß
Gebühren enthalten, und in der dazu bestimmten Rubrik vom Paß-Empfänger
eigenhändigen Namens-Unterschrift versehen werden.
Pässe müssen in der chronologischen Folge, worin sie ausgegeben worden, in das
und zwar jede der oben angeführten drei Gattungen derselben in das für sie be-
ournal eingetragen, und das Journal mit dem Ablauf eines jeden Jahres ab-
t werden.

§. 23. 6) Verlängerung der Pässe.

n gleich ein Paß vor Ablauf der Zeit seiner Gültigkeit (§. 9) prolongirt werden
n doch zu dieser Verlängerung mit Ausnahme der §. 10 unter I. und II. gedach-

ten Fälle, nur eine Polizeibehörde und zwar zur Prolongation der Ein- und Ausga Pässe nur eine, zu deren Ertheilung berechtigte Behörde, (§. 12) befugt. Es muß j hierbei mit Vorsicht und besonders in Beziehung auf nicht genau bekannte Personen über den Zweck der Paßverlängerung sich nicht vollständig ausweisen können, nach de die Legitimation bei der Paßertheilung §. 19 vorgeschriebenen Grundsätzen verfa und in Ansehung der §. 17 gedachten Personen die dort bemerkte Genehmigung auc Prolongation erfordert und beigebracht werden.

Wenn die paßertheilende Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Paß nach Ablauf nicht verlängert werden soll, so ist, ohne vorgängige Rücksprache mit ihr, eine ihr vorgesetzte Behörde zur Prolongation berechtigt. Dorfschulzen dürfen in fe Falle Pässe prolongiren.

§. 24. 7) Abgelaufene und doppelte Pässe.

Abgelaufene Pässe sind ungültig, und müssen unverdächtigen Reisenden, auf Verlangen, mit dem neuen Passe zurückgegeben werden, allein es ist zur Vermeidun Uebelstandes eines doppelten Passes im neuen Passe die Rückgabe des alten, so wi dem letztern zu bemerken, daß und unter welchem Datum und auf welchen Zeitraum neuer Paß ertheilt worden.

Wenn bei nicht völlig bekannten Personen der von ihnen mitgebrachte Paß über sen Inhaber und seine bisherigen Reisen und übrigen Verhältnisse und zu deren Uebe und Beurtheilung beitragen kann und erheblich ist, so kann die Polizeibehörde, w ihm einen neuen Paß ertheilt, um die übrigen Polizeibehörden in den Stand zu setze Verhältnisse des Paßführers zu übersehen, dem neuen Paß den alten in der §. 2 ge ten Art anheften, welches allemal unter dem neuen Passe vermerkt werden muß.

Aeltere Pässe, welche der Paß-Inhaber nicht zurück verlangt, oder ihm nicht zu gegeben werden, müssen nicht zerrissen, sondern von der Polizeibehörde aufbe werden.

§. 25. 8) Verfahren in Ansehung der verlorenen Pässe.

Wenn der Paß-Inhaber seinen Paß verloren hat, so kann demselben bei geh Legitimation (§. 19) von einer, zu Pässen der Art berechtigten Behörden zwar ein n Paß ertheilt werden, der verlorne Paß muß jedoch auf seine Kosten durch das Am des Reg. Dep., in welchem der Paß verloren ist, und nach Umständen, auch einige derer Reg.-Bezirke durch die Pol.-Behörde, welche den neuen Paß ertheilt, mortif werden; dieselbe hat überdem die Behörde, welche den verlornen Paß ausgestellt hievon zu benachrichtigen.

Bei nicht völlig legitimirten Reisenden ist indessen der behauptete Verlust durch kundigung bei der Behörde, bei welcher der Paß zuletzt produzirt worden, oder auf dere zuverlässige Art zuvörderst auszumitteln.

Der neue Paß muß unter der laufenden Nummer des Paß-Journals der ausstel den Behörde ausgefertigt werden, und die Bemerkung, daß er wegen des Verlustes ei andern Passes ertheilt sei, so wie die möglichst genaue Bezeichnung des letztern e halten.

Ueber die verlornen und im Inlande, und soweit bekannt, auch im Auslande für gültig erklärten Pässe und andere Legitimations-Dokumente, müssen bei den Pol hörden eigene Verzeichnisse gehalten und in den Fremden-Büreaus und Paß-Expedi aushängen und möglichst berücksichtigt werden. (§. 46.)

Fünfter Titel.

Von den Stempel- und den Ausfertigungs-Gebühr bei Pässen.

§. 26. 1) Stempel-Sätze.

Der Paßstempel ist nach den Gattungen der Pässe und nach den Vermögensum den ihrer Empfänger verschieden.

Der Stempel

I. beträgt,

1) für Aus- und Eingangs-Pässe,

a. bei vermögenden Paßnehmern . . . . 8 gl

b. bei zwar nicht bemittelten, aber doch nicht unvermögenden Personen . . . . 2 gl

2) für Pässe an Inländer zu Reisen innerhalb Landes . . . . 2 gl

II. fällt weg,

1) bei den, oben unter I. No. 1 und 2 erwähnten resp. Aus- und Eingangs- u inländischen Pässen, wenn der Empfänger unvermögend ist;

2) bei den Pässen an K. Beamte zu Dienstreisen;

3) bei den, §. 4 No. I. und §. 10 des Paß-Ed. vom 22. v. M. gedachten Jahres-Pässen;
4) bei der Prolongation der Pässe;
5) bei den zum Behuf der Ertheilung eines Passes ausgestellten Zeugnissen, gemachten Anträgen und aufgenommenen Protokollen. (Paß-Ed. §. 19).

§. 27. 2) Ausfertigungs-Gebühren.

Nach eben diesem Gesichtspunkte sind auch die Ausfertigungs-Gebühren für Pässe [illegible]. Dieselben

I. betragen[1])

1) für Aus- oder Eingangs-Pässe,
   a. an vermögende Paßnehmer . . . . 16 gGr.
   b. an zwar nicht bemittelte, aber doch nicht unvermögende . . . 8 gGr.
2) für Pässe an Inländer zu inländischen Reisen, in sofern sie zu den, eben unter I. a u. b gedachten Personen gehören, ... 2 gGr.

II. fallen weg, in den, im vorigen §. No. II. 1 und 5 incl. erwähnten Fällen.

Für die, im gegenwärtigen §. unter I. 1 und 2 angeführten Pässe, werden außer [der] Ausfertigungs-Gebühren von resp. 16, 8 und 2 gGr., wenn der Paßnehmer nicht [zu] den unvermögenden Personen gehört, von demselben noch eine Insinuations-Gebühr [vo]n 2 gGr. für jeden Paß erlegt, wenn ihm der Paß außer dem Lokale der Polizeibehörde [dur]ch einen ihrer Offizianten eingehändigt wird, sie fällt aber weg, wenn er den Paß [pers]önlich auf der Polizeibehörde in Empfang nimmt.

§. 28. 3) Allgemeine Bestimmungen.

Die Polizeibehörden müssen mit Glimpf, Billigkeit und Umsicht beurtheilen und be[sti]mmen, in welche der obgedachten Vermögens-Klassen der Paß-Empfänger gehört.

Wenn ein Paß für mehrere Personen zusammen ertheilt wird (§. 15), so finden doch [nu]r einfache Stempelsätze und Ausfertigungs- und Einhändigungs-Gebühren Statt.

Der Betrag der erlegten Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren muß, sowie die [Unentge]ltlichkeit des Passes, sowohl auf demselben an der dazu bestimmten Stelle, als [i]m Paß-Journal spezifizirt und resp. angegeben, mithin der Stempel- und Gebühren-[sat]z besonders bemerkt werden.

Zu stempelpflichtigen Pässen müssen durchaus gestempelte Paß-Formulare genommen [werd]en, und ist es daher unzulässig, dazu ein ungestempeltes Formular zu verwenden und [da]rüber einen Stempelbogen umzuschlagen.

Zu stempelfreie Pässe müssen dagegen eigene ungestempelte Gratis-Pässe gedruckt [w]erden, an der für den Stempel bestimmten Stelle, so wie unten an der zur Angabe [der] Kosten bezeichneten Stelle, mit der Bemerkung: „stempel- und gebührenfrei," [verse]hen werden.

Sechster Titel.

Von der Visirung der Pässe.

§. 29. 1) Fälle, in welchen Pässe visirt werden müssen.

a) Regel.

Nach dem allerh. Paß-Ed. v. 22. v. M., ist die Visirung der Pässe in folgenden [Fäll]en nothwendig. Es müssen nämlich visirt werden:

I. weil der Paß nicht von einer inländischen Behörde ertheilt worden:
1) die Pässe der am K. Hofe akkreditirten Gesandten und diplomatischen Agenten, (Paß-Ed. §. 9. No. 5),
2) die Pässe der in den K. Staaten angestellten fremden Konsuls. (daselbst),
3) die Pässe der fremden Gesandten an auswärt. Höfen an Unterthanen ihres Staats, in sofern letztere durch die K. Staaten reisen. (Paß-Ed. §. 3 No. 7.)

II. Wegen der nothwendigen polizeilichen Grenz-Kontrolle und zur Uebersicht der in den Staat ein- oder aus demselben ausgehenden Personen, alle Ein- und Ausgangs-Pässe, ohne Unterschied der Behörden, von welchen sie ertheilt werden, von der Polizeibehörde am resp. Ein- und Ausgangsorte (Paß-Ed. §. 16), und gilt dies insonderheit auch in Ansehung der, von Militairbehörden ertheilten Pässe. (das. §. 15.)

III. Zum Behuf der polizeilichen Aufmerksamkeit auf die im Innern des Staates befindlichen Reisenden:
1) der Paß eines jeden Ausländers oder Inländers, beim Eingang oder Ausgang in den Staat oder aus demselben, von der ersten Polizeibehörde am resp. Ein- oder Ausgange, (Paß-Ed. §. 8 und §. 16), so wie

---

[1]) Diese Sätze werden durch die Sportel-Tax-Ordn. für die Ob. Präsid., Reg. [etc.] v. 25. April 1825 §. 4 bestätigt. (G. S. 1825. S. 129.)

2) der Paß eines aus dem Staate abreisenden Ausländers, von der Polizeibe-
hörde des Orts, wo er sich aufgehalten hat, oder wohin er gereiset war, zu
Rückreise; (Paß-Ed. §. 8.)
3) Jeder Ein- und Ausgangs-Paß, von der Polizeibehörde des Orts im Innern
des Staats, an welchem der Paßinhaber sich über 24 Stunden aufhält
(Paß-Ed. §. 16.)
4) der Paß eines jeden paßpflichtigen Inländers (Paß-Ed. §. 14.) (Formul. I.)
welcher länger als 24 Stunden an einem Orte sich aufhält (Paß-Ed. §. 16
wogegen die, von Inländern zur leichtern Legitimation freiwillig genommen
Pässe, zu Reisen im Inlande (Formul. II.), dieser Visa nicht bedürfen.

Die in früheren G. angeordnete Visirung der Pässe in jedem Nachtquartier fällt i
der Regel (§. 30.) ganz weg[1]). Ob der oben I.—III gedachte Grenz- oder Aufen
haltsort eine Stadt oder ein Dorf ist, hat auf die Verpflichtung, den Paß visiren zu la
sen, keinen Einfluß, in sofern die K. Reg. für die Grenzen ihres Depart. deshalb nicht
besondere Bestimmungen erlassen sollten.

§. 30. b) Ausnahmen.

Die Polizeibehörden sind indessen berechtigt, auch außer vorstehenden Fällen, de
nicht völlig legitimirten Reisenden aus erheblichen Gründen in ihren Pässen oder Interims
Pässen (§. 38) die Verbindlichkeit aufzulegen, die Pässe in jedem Nachtlager oder in an
deren näher angegebenen Orten visiren zu lassen. (§§. 6 und 38.)

§. 31. 2) Befugniß, Pässe zu visiren.

Nur die zur Ertheilung von Pässen berechtigten Polizeibehörden (§. 11 und 12) si
befugt, Pässe zu visiren.

In Ansehung der Schulzen werden die K. Reg. für ihre resp. Dep. nähere Vorschrif
ten erlassen (§. 49) und überdem zur schnellern Beförderung der Reisenden nöthigenfal
andere Beamte und Personen mit Vollmacht und Instruktion zur Visirung der Pä
versehen.

§. 32. 3) Verfahren bei Visirung der Pässe.

Die Polizeibehörden müssen bei diesem Geschäft von dem Gesichtspunkte ausgehe
daß die Visa nicht blos bezeugt, daß der Reisende durch den Ort gereiset und seinen Pa
vorgezeigt habe, sondern daß sie zugleich beurkunden soll, daß derselbe nach vorgängig
Prüfung des Passes und seines Verhaltens, gehörig legitimirt befunden worden, und da
her der Fortsetzung seiner Reise nichts entgegenstehe; ihre Bestimmung ist überdem, d
Pol. die Kenntniß und Beobachtung der Reisenden und die Aufmerksamkeit auf dieselb
zu erleichtern, die Reisenden mit ihr in festgesetzten Verhältnissen zu erhalten, und d
Entdeckung der ohne hinreichende Legitimation leichtsinnig ertheilten, so wie der falsch
Pässe, der falschen Paßführer, der durch Steckbriefe verfolgten Verbrecher, und über
haupt aller der öffentl. Sicherheit, dem Leben und Eigenthum der Unterthanen gefährli
chen, oder in dieser Beziehung verdächtigen Individuen, und die gegen sie zu nehmenden
Maaßregeln zu erleichtern.

Die Pol.-Behörden müssen daher auch hierbei nach den ihnen für die Ertheilung der
Pässe selbst vorgeschriebenen Grundsätzen, und demgemäß, in Ansehung unbescholtener
und unbekannter Reisenden, wie §. 10 bestimmt worden, dagegen aber bei nicht gehörig
legitimirten und nicht verdachtlosen Reisenden, nach den ebendaselbst bemerkten Grund
sätzen mit Ernst, Strenge und Umsicht verfahren.

Sie müssen hierbei insonderheit auf folgende Punkte Rücksicht nehmen:
1) ob der Paß an sich ächt und richtig oder ganz oder in einzelnen Theilen verfälscht
nachgemacht, verändert u. s. w. ist;
2) ob der Paß von einer dazu berechtigten Behörde ausgestellt ist;
3) ob der Produzent des Passes derjenige, dem er ertheilt worden, ob er also der
rechtmäßige Inhaber desselben ist, wobei aber nicht blos bei der Prüfung des
Signalements stehen zu bleiben, sondern auch durch Fragen über seine persönl.
Verhältnisse, den Reisezweck, die Reise-Route u. s. w. (vergl. §. 19) so wie durch
Prüfung und Vergleichung der Handschrift und andere zweckmäßige Untersuchungen
die Identität der Person zu ermitteln ist,
4) ob und aus welchen Gründen der Produzent die Reiseroute, wenn sie im Paß be
merkt ist, verlassen hat, und
5) ob gegen denselben sonst Verdachtsgründe obwalten.

Auch bei Visirung der Pässe ist auf die Steckbriefs-Kontrolle Rücksicht zu
nehmen.

---

[1]) Modifizirt durch die R. v. 8. Jan. 1822 (A. VI. 148) u. v. 13. Okt. 1830. (A.
XIV. 798.) (s. unten sub III. Nr. VI.)

nn hierbei Verdachtsgründe entstehen, so muß darüber protokollarisch verhandelt. Paß nur nach Beseitigung derselben visirt, widrigenfalls aber nach den, §. 12 ten Grundsätzen verfahren werden.

ergiebt sich hieraus, daß in der Regel keine Behörde einen Paß anders visiren wenn der Inhaber desselben ihn persönlich produzirt; hiervon ist indessen bei be oder durch Stand und Verhältnisse von jedem Verdacht befreiten Personen, nur t in allen den Fällen eine Ausnahme zu machen, und die persönliche Erscheinung nhabers zu erlassen, in welchen ein Paß schriftlich oder durch einen Andern nach §. 18), oder ohne Signalement ertheilt ist, oder ohne dasselbe nach den Formul. und VI. ertheilt werden kann. (§. 4.)

ist durchaus unzulässig, bei einigem Zweifel den Paß zwar nicht zu visiren, son zum Zeugniß, daß er produzirt worden, zu unterschreiben, und soll eine solche ist künftig, in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Pol. Behörde, als ein Visa gelten; eben so unzulässig ist es, daß Pol.-Behörden fehlerhafte Päss t visiren, aber unvisirt zurückgeben, und zugleich einen neuen Paß ertheilen.

den von den K. Gesandten und Konsuln im Auslande an Personen geringeren ertheilten Pässen, müssen die Grenz- und Pol.-Behörden insonderheit genau un , ob sie wirklich K. Unterthanen sind, oder sich dafür fälschlich ausgegeben ha em diese Pässe nur im ersteren Falle gültig sind. (Paßed. v. 22. v. M . 5.)

Pol.-Behörden müssen bei Visirung eines Passes die bei derselben von den ver ren Pol.-Behörden begangenen Fehler und Nachlässigkeiten verbessern, z. B. in geeigneten Fällen das mangelhafte Signalement ergänzen (§. 43); triftige berechtigen sie, die Reise-Route spezieller einzurichten oder zu verändern (§. 6) esentliche Mängel das unten, §. 43 gedachte Verfahren begründen.

visirende Behörde macht durch Ertheilung der Visa für die angestellte Prüfung erdächtigkeit des Reisenden und für die Richtigkeit ihres in der Visa darüber ertheil nisses, so wie für die von den vorhergehenden Behörden begangenen und von ihr ebesserten oder gerügten Unregelmäßigkeiten sich verantwortlich; grobe Versehen Behörden muß sie außerdem der ihr vorgesetzten Behörde sofort anzeigen.

e Visa muß auf den Paß, oder wenn es darauf an Raum fehlen sollte, auf einem in der §. 2 vorgeschriebenen Art anzuheftenden Anhange ertheilt werden, und das Zeugniß enthalten, daß der Paß vorgezeigt, und zur weiteren Reise gültig werden; sie muß mit der Nummer, unter welcher sie im Visa-Journal bemerkt , wie beim Paß bestimmt ist (§. 2), mit dem Siegel und der Unterschrift der Pol. versehen werden; die für die Pässe selbst, in Rücksicht auf Vermeidung der Zah isuren x. x. §. 2 gegebenen Vorschriften müssen auch bei der Visirung beobachtet

§. 33. 4) Stempel und Gebühren.

e Visirung des Passes erfolgt allemal stempel- und gebührenfrei.

§. 34. 5) Visa-Journal.

e Pol.-Behörde muß ein eigenes Visa-Journal nach dem, unter XI. anl. For lten, und in demselben die von ihr ertheilten Paß-Visa in chronologischer Ord merken.

e Pol.-Behörden müssen hierbei um so mehr die größte Pünktlichkeit und Ordnung ten, als die Vollständigkeit der Visa-Journale dazu beiträgt, den jedesmaligen lt der, Nachfragen und die pol. Aufmerksamkeit veranlassenden Individuen leicht teln.

Siebenter Titel.

Von den Legitimations-Karten.

35. 1) Verfahren bei Ertheilung der Legitimations-Karten.

e im §. 13 des Paßed. v. 22. v. M. nachgelassenen Legitimations-Karten haben ck, den Inländern, welche keine Pässe nehmen wollen, die ihnen nach den Gesetzen ere une nothwendige Legitimation auf Reisen im Innern des Staats zu erleichtern fen daher:

ur an paßfreie Inländer, mithin nicht an die im Passe d. §. 14 gedachten Inlä r, und

ur für deren Reisen in den K. Staaten ertheilt werden.

r Ausstellung derselben sind, außer dem Pol. Min.,

e resp. Reg. für die Bewohner ihres Dep., und

e ordentl. Pol. Obrigkeit eines jeden Orts für die Bewohner desselben

t, es ist jedoch rathsam, daß sie, besonders an Nichteximirte, nur von d

ren Behörde, von den übrigen wenigstens nicht anders, als auf den Antrag et
Zeugniß der Orts-Pol.-Obrigkeit, ausgegeben werden.

Die Legitimations-Karten dieser drei Behörden vertreten für Inländer auf Re
Innern des Staats die Stelle förmlicher Päſſe, und es gelten auch die von den 1
und 2 gedachten Behörden ertheilten Legitimations-Karten für den ganzen Umf
Staats, in sofern sie von der ausstellenden Behörde selbst aus erheblichen Gründ
blos auf eine Prov. oder auf einige Prov. beschränkt werden.

Sie müſſen mit Vorsicht und nur an unbescholtene und unverdächtige Perſe
theilt werden; es ist hierbei nach den in Ansehung der Päſſe vorgeschriebenen Gru
zu verfahren, und müſſen daher Legitimations-Karten denjenigen nicht ertheilt
welche zu Reisen innerhalb Landes keine Päſſe erhalten sollen (§. 16) oder dazu för
Päſſe bedürfen (§. 14).

Ueberhaupt treten die Grundsätze und Bedingungen, nach und unter welchen
inländischen Reisen ertheilt oder versagt werden müſſen, auch bei den Legitimatio
ten in so weit ein, als die abweichende Beschaffenheit der letzteren nicht entgegenste
können daher unter dieser Beschränkung die für Päſſe angeführten Grundsätze auch
Legitimations-Karten analogisch angewandt werden.

Die Legitimations-Karten sind einer Visa nicht unterworfen.

Ueber die ausgegebenen Legitimations-Karten muß von jeder Polizeibehörde e
nes Journal, nach dem unter XII. beigef. Formul. gehalten werden.

Derjenige, welcher die Prov. oder den Ort, von deren Polizeibehörde er ei
timations-Karte besitzt, verändert, muß letztere der Behörde, von welcher er sie
ten hat, zurückgeben, und von der, für seinen neuen Wohnort kompetenten
eine neue Legitimations-Karte nehmen.

§. 36. 2) Form der Legitimations-Karte.

Die Legitimations-Karten dürfen nur auf den dazu bestimmten, nach dem
Muster gedruckten und resp. gestempelten Formularen, auf starkem Papier, in ein
Führung auf Reisen möglichst bequemen, kleinern Format ausgegeben werden.

Sie werden auf ein Jahr ertheilt, können aber nach deſſen Ablauf auf ein an
tiges Jahr, und auch nach deſſen Ablauf, anderweitig so lange, als der Raum es
tet, und in sofern dagegen wegen veränderter Verhältniſſe des Inhabers keine B
obwalten (indem hier nach dem. §. 23 bemerkten Grundsätzen ebenfalls verfahren
muß), verlängert werden. Die Prolongation kann aber nur von der Behörde,
die Karte ausgestellt hat, erfolgen.

Die Legitimations-Karten werden auf die für Päſſe vorgeschriebene Art (§. 2)
der Amts-Unterschrift und dem Siegel der Polizeibehörde ausgefertigt, und mit de
nalement und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen, und fallen bei
Erforderniſſe nur in denjenigen Fällen weg, in welchen Päſſe ohne Signalement
werden können (§. 4). Findet die Pol.-Behörde Bedenken, einem Individuum ein
timations-Karte auf ein volles Jahr zu ertheilen, so kann sie die Dauer derselb
schränken, oder ihm einen auf kurze Frist gestellten förmlichen Paß geben, wo
nicht mehr, als die §. 37 bemerkten Stempel- und Gebühren-Sätze genommen
dürfen.

§. 37. 3) Stempel und Gebühren.

Für eine Legitimations-Karte betragen:

1) der Stempel 1
2) die Ausfertigungs-Gebühren 1

beide fallen jedoch bei den Prolongationen, so wie bei unvermögenden Personen
weg. —

Achter Titel.

Vom polizeilichen Verfahren gegen die in Beziehung auf die Polizei verdächtigen Personen.

§. 38. 1) Gegen diejenigen, die keine Päſſe haben.

a) Ausländer, beim

aa) Eingang in die K. Staaten.

Individuen, welche nach den G. nicht ohne Paß aus dem Auslande in die K.
ten kommen dürfen, sollen, wenn sie mit einem vorschriftsmäßigen Paſſe nicht ve
sind, über die Landesgrenze nicht gelaſſen, sondern zurückgewiesen, und wenn sie
bereits überschritten haben, angehalten, und an die nächste Kreis- oder Orts-B
hörde zur weitern Untersuchung abgeliefert, oder, wenn sie von einer Pol.-Behörd
angehalten worden, von derselben zur Untersuchung und zum weitern Verfahren g
werden.

Das weitere Verfahren wird im Allgemeinen durch das Resultat der Untersuchung gendergestalt bestimmt.

I. Wenn der Reisende durch andere glaubwürdige Urkunden, Zeugniß unverdächtiger Inländer oder sonst auf glaubhafte Art sich und seine Führung als unbescholten, und die öffentliche Sicherheit nicht bedenklich und sich über den rechtlichen Zweck seiner [illegible] hinreichend ausgewiesen hat, so kann ihm die Fortsetzung seiner Reise gänzlich oder [illegible] gestattet werden. Zu diesem Ende muß die Pol.-Behörde nach Maaßgabe des [illegible] der beigebrachten Legitimation und unter Mitberücksichtigung des Wunsches des [illegible]:

1) entweder ihm auf einem Paß-Blanquet (§. 13), wenn sie damit versehen ist, den Eingangs-Paß ertheilen, widrigenfalls aber denselben bei der nächsten, zur Ertheilung eines Eingangs-Passes berechtigten Behörde, erwirken, und nach Umständen bis zu dessen Eingang den Reisenden unter einer, den Verhältnissen angemessenen Observation, behalten, oder

2) demselben bis zur nächsten, mit der Befugniß, den Eingangs-Paß zu ertheilen, [illegible] Behörde, einen Interims-Paß geben. Letzterer ist in der gewöhnlichen Form der nothwendigen inländischen Pässe, mithin nach dem Formul. I. auszufertigen, muß aber allemal eine spezielle Reise-Route (§. 6) und nach Befinden, die Klausel der Visirung in den Nachtquartieren, und nöthigenfalls selbst in allen auf der Tour belegenen Städten oder Hauptorten, und der Verbindlichkeit, deshalb bei der dortigen Pol.-Verwaltung sich zu melden (§. 30), enthalten: gleichergestalt muß die Dauer der Gültigkeit, mit Berücksichtigung sowohl der Entfernung, als der Verhältnisse des Reisenden, darin bestimmt sein. Der Inhaber eines solchen Passes muß diese und andere darin enthaltenen Aufgaben genau erfüllen, und insonderheit die ihm vorgeschriebene Route und Zeit nicht überschreiten. Den Polizeibeamten, so wie der K. Gensdarmerie, liegt ob, auf die mit solchen Interims-Pässen versehenen Reisenden, besonders aufmerksam zu sein, sie sowohl bei Ueberschreitung der ihnen vorgezeichneten Route, als bei Unterlassung der zur Visirung [illegible] aufgegebenen Anmeldungen zur Verantwortung zu ziehen, und nach deren Resultat weiter gegen sie zu verfahren, mithin sie als verdächtig zu behandeln, oder an die nächste Kreis- oder städtische Polizeibehörde zur weitern Bestimmung transportiren zu lassen.

Dem mit einem Interims-Passe versehenen Reisenden sind die zu seiner Legitimation und zu seinem Fortkommen erforderlichen Papiere, von der, ihm den Interims-Paß ertheilenden Behörde abzunehmen, und mit dem über die Legitimation aufgenommenen Protokoll, mit der Post, durch einen Boten oder auf anderem amtlichen Wege an die Behörde, bei welcher der Eingangs-Paß nachgesucht wird, einzusenden, oder zu diesem Zwecke den Reisenden selbst nur in durchaus unbedenklichen Fällen mitzugeben, und muß dies letztere der zuletzt gedachten Behörde allemal baldigst angezeigt werden.

II. Wenn aus der Untersuchung gegen den Reisenden ein Verdacht hervorgegangen [illegible] entweder eine genauere polizeiliche oder eine Kriminal-Untersuchung begründet, so [illegible] derselbe an die geeignete Polizei- oder Justizbehörde abzugeben.

III. Wenn aber weder der unter I. gedachte Nachweis beigebracht ist, noch der unter II. angeführte Verdacht eintritt, mithin der Reisende zwar nicht legitimirt, aber doch [illegible] bestimmten Vergehens oder Verbrechens nicht verdächtig ist, so ist er mittelst Transports über die Grenze zurückzubringen und dabei zu bedeuten, daß er bei nochmaliger Ueberschreitung der Landesgrenze, als Vagabonde behandelt, und daher in Gemäßheit der [illegible] mit zweijähriger Zuchthausstrafe werde belegt werden: der Namen und das Signalement desselben ist zugleich in der früher angeordneten Art durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§. 39.

Das im vorigen §. bestimmte Verfahren findet jedoch nach dem Gesichtspunkte, auf welchen die Pol.-Behörden für die Verwaltung der Paß-Polizei in der gegenwärtigen Instruktion mehrmals aufmerksam gemacht worden, bei denjenigen Ausländern keine Anwendung, welche schon durch ihren Stand, ihre öffentlichen und Privatverhältnisse, die Art der Reise oder andere Rücksichten, von jedem Verdacht unerlaubter, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Absichten entfernt, mithin für die Sicherheits-Polizei ohne weiteres unverdächtig sind. Solche Personen sind dem, §. 38 vorgeschriebenen Verfahren nicht unterworfen, sondern erhalten entweder auf einem Paß-Blanquet einen Eingangs-Paß oder einen Interims-Paß, nach Maßgabe eines jeden Falls, mit oder ohne Signalement und Klausel der Visirung in jedem Nachtquartiere, so wie mit oder ohne Bestimmung einer speziellen Reiseroute bis zu der auf der Tour ihrer Reise belegenen, nächsten, zur Ertheilung eines Eingangs-Passes berechtigten Behörde, welcher alsdann solches ehebaldigst mittelst der Post anzuzeigen ist.

Auch in den im Paßed. §. 4 unter 1, 2, 3, 4 und 5 gedachten Fällen, ist v Vorschrift des §. 38 eine Ausnahme zu machen, dagegen aber mit Umsicht und ge Prüfung der Unbescholtenheit der beigebrachten Legitimation zu verfahren, damit Umgehungen der Gesetze dadurch veranlaßt werden.

§. 40. bb) Ausgang aus demselben.

Ausländer, welche durch das Paßed. v. 22. v. M. §. 8 von einem Ausgang nicht befreit sind, werden ohne denselben aus den K. Staaten nicht herausgelassen dern an der Grenze angehalten, und nach Maßgabe ihrer Verhältnisse in Gemäßh §. 38 enthaltenen Anweisung behandelt.

Die Grenzbehörden können nur denjenigen, welche entweder zu den §. 39 ge Personen gehören, oder unbedenklich Interims=Pässe erhalten würden, Ausgangs ertheilen, oder gemäß dem §. 38 I. 1 verfahren, müssen dagegen aber gegen Verd die dort vorgeschriebenen Grundsätze befolgen, und bei irgend einem Verdacht oder Zweifel die Bestimmung der vorgesetzten Reg. einholen, und bis zu derselben den den unter Pol.=Aufsicht behalten.

§. 41. cc) Aufenthalt im Innern des Staats.

Da die im Staate sich aufhaltenden Fremden zu Reisen im Innern desselben Passes bedürfen, so treten die in den §§. 38 und 39 enthaltenen Grundsätze gegen nigen von ihnen ein, welche, ohne zu den, §. 2 des Paßed. bestimmten Ausnahm gehören, im Lande ohne vorschriftsmäßigen Paß reisen.

§. 42. b) Inländer.

Paßpflichtige Inländer (§. 14) werden, wenn sie in den K. Staaten ohne P sen, angehalten und zur polizeilichen Untersuchung gezogen. Können sie sich in de als unbescholten und unverdächtig ausweisen, so erhalten sie von der Behörde, vo cher sie in Untersuchung sind, zwar einen Paß zur Fortsetzung ihrer Reise im In nach dem Formul. No. 1., allein in demselben muß ausdrücklich bemerkt werden, d Inhaber angewiesen sei, binnen der nach den Verhältnissen des Falls zu bestimm allemal aber im Passe ausdrücklich anzuführenden Frist, von der Pol.=Obrigkeit Wohnorts einen Paß zu nehmen, weshalb nicht allein die Gültigkeit des ihm jetzt e ten, nur auf diese Frist zu beschränken, sondern auch die Pol.=Behörde des Woh unter Beifügung der Verhandlung, hiervon zu benachrichtigen ist.

Ob die Verbindlichkeit, den einstweiligen Paß in jedem Nachtquartier visiren z sen, dem Paßführer aufzulegen sei, hängt von dem Grade der Vollständigkeit des brachten Nachweises seiner Unverdächtigkeit ab.

Inländer, die zu inländischen Reisen nicht paßpflichtig sind, bedürfen dazu zwar eines Passes, sind jedoch in Gemäßheit der G., und insonderheit des Paßed. v. 22. §. 12 verbunden, auf Erfordern der Polizei oder Gensdarmerie durch Paß= oder L mations=Karte (§. 35), oder auf andere glaubwürdige Art als unverdächtig und scholten, und für diejenigen, wofür sie sich ausgeben, sich auszuweisen.

Wenn sie diesen Nachweis zu führen nicht vermögen, so können sie nicht als u dächtig behandelt werden, sondern müssen entweder nach ihrem Wohnort, nöthigen durch Transport zurückgeschickt, oder bis zur Ermittelung ihrer Unverdächtigkeit polizeil. Observation und nach dem Grade des Verdachts, selbst im polizeil. Arrest, halten, und demnächst nach Vorschrift der G. weiter behandelt werden.

Die Pol.=Behörden werden indessen auch hier ganz vorzüglich auf die im Ei und in den §§. 4 und 29 der gegenwärtigen Gen.=Instrukt. enthaltenen Grundsätze die so nothwendige Umsicht und angemessene Beurtheilung der Personen hiermit zu führt und verwiesen.

Inländer, welche ohne Paß in den Staat oder aus demselben herausreisen w werden nach den §§. 38 bis 40 gedachten Grundsätzen behandelt.

§. 43. 2) Gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe führen.

Diejenigen, welche auf abgelaufene, von einer unbefugten Behörde ertheilte, fälschte, oder sonst unrichtige und mangelhafte Pässe, oder außer der ihnen vorgesch nen Route reisen, sind nach denjenigen Grundsätzen zu behandeln, die nach §. 38 gegen paßlose Individuen eintreten.

Unwesentliche, nicht sowohl den Paßinhabern, als der ausfertigenden Behörd Last fallende Mängel in den Pässen, gehören indessen überall nicht hierher, sondern vielmehr von den Pol. Behörden zu berichtigen. (§. 32.)

Verfälschungen und Veränderungen des Namens und anderer wesentlichen Theil Passes begründen dagegen allemal einen besondern Verdacht und eine genaue Unters gegen den Paßführer, und zwar letztere nicht blos wegen der Verfälschung, sondern wegen seines ganzen Lebenslaufes und seiner polizeil. Gefährlichkeit und Verdächt. &c

4. 3) Gegen diejenigen, die widerrechtlich Pässe erhalten haben.

Diejenigen, welchen keine Reisepässe ertheilt werden dürfen (§. 16), müssen, auch wenn sie dennoch mit denselben versehen sein sollten, auf dieselben resp. aus dem Staate heraus- oder in denselben eingelassen, oder auf Reisen im Innern des Staates, so ihnen auch hierzu keine Pässe verabfolgt werden dürfen, geduldet werden: vielmehr sind die Pässe ihnen abzunehmen, und an die dem Aussteller vorgesetzte Behörde zur Rüge einzusenden, die Paßinhaber aber nach Bewandtniß der Verhältnisse, wenn sie Ausländer sind, über die Landesgränze, oder wenn sie nicht aus dem Lande sollen, an den von ihnen widerrechtlich verlassenen Ort zurück, und wenn es Inländer sind, nach ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort geschickt oder transportirt werden.

Die §. 38 vorgeschriebenen Grundsätze dienen wenigstens im Allgemeinen auch hier zur Richtschnur.

Neunter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 45. 1) Möglichste Beförderung der Reisenden.

Die Polizeibehörden werden bei der strengsten Verantwortlichkeit angewiesen, Reisende alle, sie, ihre Legitimation und weitere Beförderung betreffenden und überhaupt Paß-Angel. auf das allerschleunigste zu besorgen, ihr Verfahren nach den in dieser Instrukt. mehrmals ausgesprochenen Grundsätzen genau und gewissenhaft einzurichten und zu leiten, und nicht außer Acht zu lassen, daß die Erleichterung, Beförderung soweit die Ordnung es gestattet, möglichst willfährige, in jedem Fall aber höfliche und anständige Behandlung unbescholtener, bekannter oder hinreichend legitimirter, verdachtsfreier Reisenden, und Verminderung und Erleichterung der für letztere aus der Paßpolizei ohnehin entspringenden Belästigungen, eben so sehr zu ihrem Beruf und zu ihren Pflichten gehört, als sie durch unausgesetzte Aufsicht auf verdächtige, gar nicht, oder nicht genügend legitimirte Reisende, durch aufmerksame Kontrolle derselben, durch fortgesetzte genaue Verfolgung ihrer Spur und durch pünktliche Erfüllung der über die verschiedenen Mittel, solche Reisende zu beobachten, in den Gesetzen enthaltenen Vorschriften den wichtigen Theil ihrer Bestimmung erfüllen.

§. 46. 2) Lokale für Besorgung der Paß-Angelegenheiten.

In jeder Stadt muß auf dem Polizei- oder Stadthause ein eigenes Lokal zur Besorgung aller Gegenstände der Paßpolizei täglich in den, dem Bedürfnisse eines jeden Orts angemessenen, jedenfalls aber hinreichenden Stunden, bereit und geöffnet, und in demselben ein zu diesen Geschäften qualifizirter und berechtigter Offiziant anwesend sein; allein die Besorgung der Paß-Angel. muß, besonders in dringenden Fällen, weder auf dies Lokal noch auf diese Stunden beschränkt, sondern dazu zu jeder Zeit entweder in jenem Lokal oder in dem Hause des mit diesem Zweige der Pol. beauftragten Beamten, die erforderlichen Vorkehrungen so getroffen sein, daß für Reisende überall kein Aufenthalt entstehen könne.

In dem Lokale der Paßpolizei müssen die Listen der durch Steckbriefe verfolgten Personen und deren Signalements und andere zur Entdeckung verdächtiger Personen erlassene Bekanntmachungen (§. 25) stets vorhanden sein, und genau berücksichtigt werden.

§. 47. 3) Verantwortlichkeit der Polizei-Beamten.

Die mit der Verwaltung der Fremden- und Paßpolizei beauftragten Behörden und Beamten jedes Grades sind für treue und pünktliche Erfüllung der nach den Paß-G., insbesondere nach der gegenwärtigen Gen.-Instrukt. ihnen obliegenden Pflichten verantwortlich, und wegen Vernachlässigung derselben nach der Wichtigkeit des Falles und des Grades der Verschuldung mit Ordnungsstrafe zu belegen, oder sonst zur Verantwortung zu ziehen, und dabei nach Bewandniß von der vorgesetzten Behörde anzuweisen, dem Reisenden die Kosten des durch ihre Schuld verzögerten Aufenthalts zu erstatten. Den K. Reg. wird empfohlen, die von ihren Unterbehörden hierbei begangenen erheblichen Fehler, und die deshalb erkannten Strafen, nach Umständen mit oder ohne Benennung der Behörde, durch das Amtsbl. öffentlich bekannt zu machen; dagegen sollen aber diejenigen Polizeibeamten, welche die ihnen hierunter obliegenden Pflichten mit besonderer Treue und Umsicht erfüllen, insonderheit diejenigen, welche durch ihre, auf Prüfung der Legitimation der Pässe verwandte Mühe und Aufmerksamkeit, durch Steckbriefe verfolgte oder sonst gefährliche Verbrecher, oder andere der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Individuen ermitteln und entdecken, nicht allein bei Vertheilung der Prämien besonders beachtet, sondern auch dem Pol.-Min. zur außerordentl. Berücksichtigung angezeigt, und dem Befinden nach öffentlich ehrenvoll bekannt gemacht werden.

§. 48. 4) Offizielle Berichte in Paß-Angelegenheiten.

In den ersten Tagen einer jeden Woche muß zur Uebersicht der in den Staat [illegible] menen, und aus demselben ausgegangenen Reisenden, die Pol.-Behörde einer jeden [illegible] stadt das Duplikat des in abgewichener Woche von ihr geführten Visa-Journals so wie jede, mit Blanquets zu Reg.-, Aus- oder Eingangspässen versehene [illegible] (§. 13), das Duplikat ihres Aus- und Eingangs-Paß-Journals (§. 22), sow[illegible] Pol.-Min., als zu der ihr vorgesetzten Reg. einsenden; ein Begleitbericht ist, w[illegible] bei der Uebersendung an das Pol.-Min., in der Regel nicht nöthig, sondern die Ei[illegible] sendung des Auszugs der resp. Visa- und Paß-Journale hinreichend. [1])

Die Verzeichnisse der ertheilten oder visirten Pässe, welche andere, als Grenz- behörden, bisher zum Pol.-Min. einzusenden hatten, fallen dagegen weg, und [illegible] lich an die K. Reg. zu erstatten, so wie die von diesen an das Pol.-Min. monatl[illegible] schickenden Verzeichnisse der von ihnen ertheilten Pässe, lediglich auf Aus- und Ei[illegible] Pässe zu beschränken.

§. 49. 5) Provinzial-Instruktion.

Den K. Reg. wird überlassen, bei Publikation der gegenwärtigen Gen.-I[illegible] und sonst die Pol.-Behörden ihres Dep. oder einzelne derselben mit, die Verhält[illegible] Dep. oder des Orts näher berücksichtigenden, Instruktionen zu versehen, und insbe[illegible] für die Verwaltung der Fremden- und der Paßpolizei auf dem platten Lande und [illegible] halb den Landräthen und Gutsbesitzern, so wie den Schulzen obliegenden Pflichten, [illegible] forderlichen näheren Anweisungen zu erlassen, und dadurch die unterm 11. Febr [illegible] für die alten Provinzen, mit Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse provisori[illegible] faßte Schulzen-Instrukt. nach den Bedürfnissen und Verhältnissen ihres Reg.-Bez. zu bestimmen, zu ändern oder aufzuheben, als zu welchem Ende hiermit zum Vor[illegible] stimmt wird, daß diese Schulzen-Instrukt. in jedem Reg.-Dep. von dem Zeitpu[illegible] außer Wirkung treten soll, in welchem die Reg. über diesen Gegenstand eine ander[illegible] Instrukt. erlassen haben wird. Die von den K. Reg. erlassenen näheren Instrukt. [illegible] desmal abschriftlich zum Pol.-Min. einzusenden.

Den K. Reg. wird hiermit aufgetragen, diese Gen.-Instrukt. ehebaldigst [illegible] Amtsbl. und sonst den Unterbehörden zu publiziren, und auf deren genaueste Be[illegible] sowohl von Seiten derselben, als von der Reg. selbst und ihrer Paß-Expedition [illegible] halten, und in Gemäßheit des §. 47, die eingetretenen Kontraventionen zu bestraf[illegible] gegen aber ausgezeichnete Pflichterfüllung auch von ihrer Seite auszuzeichnen.

Anlagen.

Paß-Formulare. I.—IX.

Statt derselben und der besondern Aufenthaltskarten, soll nach dem C. R. v. [illegible] 1823 (A. VII—113.) [2]), fernerhin nur einzig und allein das folgende Paß-F[illegible] gebraucht werden [3]).

---

[1]) Vergl. unten sub IX.

[2]) Vergl. unten sub III. No. I., A. b., No. I.

[3]) Zu diesem Formular bemerke man:

a) C. R. des K. Min. des I. und der P. (v. Brenn), v. 31 [illegible] 1833, an sämmtl. K. Oberpräs. und an das K. Polizei-P[illegible] Berlin.

Es sind seit Kurzem einige Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, w[illegible] Pässen solcher Reisenden, welchen, nach ihren persönl. Verhältnissen die Zu[illegible] nicht zu gestatten war, dennoch die Worte des gedr. Paßformulars frei u[illegible] gehindert reisen und zurückreisen rc. zu lassen, stehen geblieb[illegible] was dann zu Differenzien Veranlassung gegeben hat.

Ich ersuche deshalb das K. Oberpräs., die nöthigen Anordnungen zu [illegible] damit aus dem gedr. Paßformul. in Fällen, wo Pässe nur für Reisen nac[illegible] bestimmten Orte ausgestellt werden, und die Rückreise unberücksichtigt bleib[illegible] die Worte „und zurückreisen" ausgestrichen, wegen dieser Durchstreichu[illegible] das Nöthige auf dem Passe bemerkt werde. Auch sind auf denjenigen Pässen [illegible] zugleich auf die Rückreise gültig sein sollen, bei den Worten: „gültig [illegible] Reise nach —" die Worte beizufügen: „und zur Rückreise. rc.

(A. XVII. 463. — 2. 127.)

b) R. des K. Min. des I. und der P. (Köhler), v. 7. Dec [illegible] an das K. P. Präs. zu Berlin.

Königlich Preußische Staaten.

(Königl. Wappen.)

Reise = Paß

j=Journals.

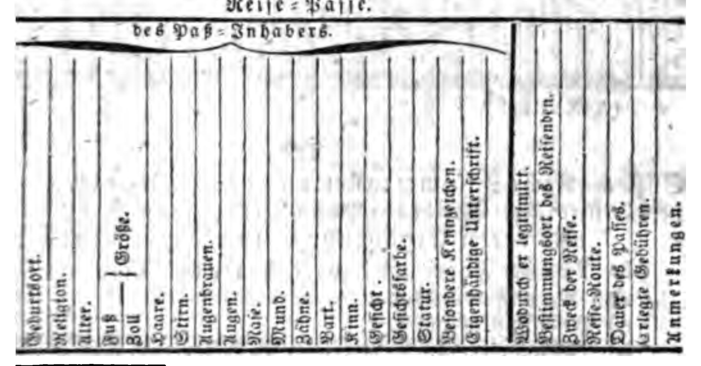
gültig auf

Signalement | Da d
ß=Inhaber |
 | gebürtig aus
ion | wohnhaft in
 | mit
ie Fuß Zoll | um
e | von über
r | nach
nbrauen | reiset und durch
n | als unverdächtig legitimirt ist, so ist der
 | gegenwärtige Paß ertheilt, und werden alle Civil= und
d | Militairbehörden d mit
 | angeführter Begleitung frei und ungehindert reisen und
 | zurückreisen, auch nöthigenfalls ih Schutz und
ß | Beistand angedeihen zu lassen.
ktsfarbe | Dieser Paß muß aber von der Polizei=Obrigkeit
ur | eines jeden Orts, an welchem d Inhaber sich
ndere Kennzeichen | länger als Vier und zwanzig Stunden aufhält, ohne
 | Unterschied zwischen Stadt und Dorf, visirt und ihr
rift de Paß=In= haber | deshalb vorgezeigt werden.
 | Gegeben,

l und Gebühren.
el . . . . Sgr.
ren . . . . Sgr.
Zusammen Sgr.

X. Formular des Paß=Journals.

der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18 ausgestellten Reise=Pässe.



des Paß=Inhabers.																								
Geburtsort.	Religion.	Alter.	Größe. Fuß	Größe. Zoll	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Eigenhändige Unterschrift.	Wodurch er legitimirt.	Bestimmungsort des Reisenden.	Zweck der Reise.	Reise=Route.	Dauer des Passes.	Erlegte Gebühren.	Anmerkungen.

Das unterz. Min. ist zwar mit der in dem Ber. des K. P. Präs. v. 18. Febr. enthaltenen Auslegung des C. R. v. 31. Mai 1833 in Betr. der Ertheilung Pässen an Handwerksgehülfen vollkommen einverstanden, da nach demselben ür den Fall, daß den Inhabern die Rückreise an den Ort der Ausstellung der nicht gestattet werden soll, die Durchstreichung der sich auf die Rückreise beiden Worte in dem gedr. Paßformul. angeordnet worden ist; indessen scheint halb eine erläuternde C. V. um so weniger erforderlich, als den zur Ausübung Gewerbes sich auf die Reise begebenden Handwerksgesellen, bei welchen der er Reg. zu Breslau erhobene Zweifel wohl nur allein entstehen kann, den en Vorschriften zufolge, Pässe nach dem gewöhnl. Formul. gar nicht mehr erwerden dürfen, das Formul. der Wanderpässe aber, da es die in Rede stehen Worte nicht enthält, zu einer solchen Differenz keinen Anlaß darbietet.

(A. XX. 184. — 1. 126.)

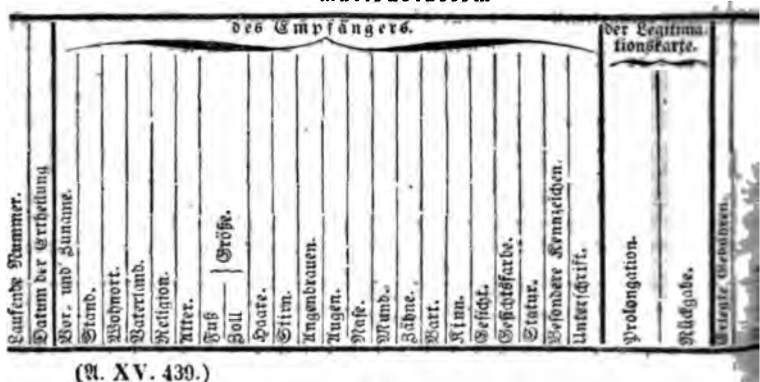
XI. Formular des Paß-Visa-Journals.

Journal der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18 visirten Pä[illegible]

Laufende Nummer.	Datum der Visirung.	des Reisenden.																					Behörde, deren Paß visirt ist.	Datum des visirten Passes.	Letzte Visa desselben.	Bestimmungsort der Reise.	Vorgeschriebene Reise-Route.	Abgeänderte Reise-Route.	[illegible] der Reise.
		Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Geburtsort.	Religion.	Alter.	Größe. Fuß	Größe. Zoll	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Eigenhändige Unterschrift.						

XII. Formular des Journals der Legitimationskarten.

Journal der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18 ertheilten Legitimationskarten.



Laufende Nummer.	Datum der Ertheilung	des Empfängers.																					der Legitimationskarte.		Erlegte Gebühren.
		Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.	Vaterland.	Religion.	Alter.	Größe. Fuß	Größe. Zoll	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Unterschrift.	Prolongation.	Rückgabe.

(A. XV. 439.)

III.

Systematische Zusammenstellung des Paß-Edikts v. 22. Ju[illegible] 1817 und der General-Paß-Instruktion v. 12. Juli 181[illegible] mit deren Ergänzungen und Erläuterungen.

I. Von der Form und dem Inhalte der Pässe.

A. Paß-Formulare.

a) Paß-Instruktion §. 1.

b) Bestimmung eines einzigen Paß-Formulars [1]), welches an[illegible] Stelle der Legitimations-Karten zu benutzen ist.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. M[illegible] 1823, an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht alle, mit der Paß-Polizei beauftragte[illegible] hörden in Ansehung der in der Gen. Paß-Instrukt. vorgeschriebenen verschiedenen [illegible] Formul. mit der erforderl. Vorsicht verfahren, so ist beschlossen worden, anstatt einer [illegible] schiedenen Gattungen von Paß-Formularen nur ein einziges Formular einzuführ[illegible] Das Haupt-Stempel-Magazin hies. wird die K. Reg. mit der erforderl. Anzahl ge[illegible] pelter Paß-Formul. versehen, und hat Dieselbe zu verfügen, daß nach Verbrauch der [illegible] vorräthigen gestempelten Pässe dieses neue Formul. und die, nach dem jedesmal ver[illegible]

[1]) Vergl. dasselbe oben unter den Anlagen der Gen. Paß-Instrukt. S. 317.

alle nothwendigen, näheren Bestimmungen oder Veränderungen mit der Feder ge- werden [1]).

Was die stempelfreien Pässe betrifft, so hat die K. Reg. die dazu erforderl. Formul. ungestempeltem Papiere auf Kosten der Paß-Gebühren-Kasse drucken zu lassen, und die Unterbehörden zu versehen.

Endlich wird der K. Reg. eröffnet, daß künftig die Legitimations-Karten nicht auf dern Formul. ausgefertigt, sondern auf Paß-Formul. ertheilt werden sollen [2]).

(A. VII. 113—1. 63.)

Dazu:

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 4. Juni 36, an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Anfassung und Ertheilung stempelfreier Pässe.

Das K. Fin. Min. hat sich auf einen diesseitigen Antrag damit einverstanden erklärt, nach der C. V. des Geh. Staats-Min. v. Schuckmann v. 6. März 1823, wegen Abfassung und Ertheilung stempelfreier Pässe, noch bis zum bevorstehenden Erlaß eines neuen Stempelges. verfahren werde, jedoch zugleich darauf angetragen: daß die Polizeibehörden angewiesen werden, bei Ertheilung ungestempelter Reisepässe mit genügender Vorsichtigkeit zu verfahren, eine Nachweisung darüber zu führen, und bei jedem Falle die Thatsachen, wodurch sie zur Ertheilung des ungestempelten Passes bestimmt werden sind, [illegible] zu bemerken, auch diese Nachweisung bei den Stempel-Revisionen dem Revisor vorzulegen.

Indem ich die K. Reg. hiervon benachrichtige, beauftrage ich Dieselbe, die Pol. Behörden ihres Bez. mit einer dem Wunsche des K. Fin. Min. entsprechenden Anweisung zu versehen, und die Befolgung derselben genau zu kontrolliren. (A. XX. 177.—1. 120.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 12. April 1823, an die K. Reg. zu Danzig.

In Gemäßheit des Antrages der K. Reg. v. 27. v. M. wird Derselben hierdurch eröffnet, daß Ihr das neue Formul. zu Reisepässen zugefertigt werden wird.

Die Voraussetzung der K. Reg. hinsichtl. der Ein- und Ausgangspässe und der Legitimations-Karten, ist ganz richtig; das neue Formul. wird auch zu den ersteren gebraucht, letztere fallen gänzlich hinweg, und es werden statt derselben förmliche Pässe ertheilt [illegible]. (A. VII. 345.—2. 66.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 18. April 1823, an die K. Reg. zu Oppeln.

Der K. Reg. wird auf den, die Einführung eines einzigen Paß-Formul. betr., Ber. [illegible] d. M. hiemit eröffnet, daß die dort vorhandenen Bestände der alten Paß-Formul. [illegible] Legitimations-Karten jedenfalls verbraucht werden müssen.

Hiegegen wird genehmigt, daß, nach dem Antrage, die Pässe für ausländische Handwerksgesellen noch fernerhin besonders gedruckt werden können, um den Beamten lästige Schreibereien zu ersparen [3]).

Was die Gratispässe betrifft, so muß es dieserhalb lediglich bei der C. V. v. 6. v. M. bleiben. (A. VII. 346.—2. 67.)

---

[1]) Das C. R. des Min. des J. u. d. P., v. 24. Febr. 1826, hatte verordnet, daß es, was das Paß-Formular No. 3. zu Pässen nach dem Auslande betreffe, nicht angemessen erscheine, statt derselben die Formulare 1, 2 und 4 durch Ausstreichen zu benutzen, wogegen aber die Formulare 1, 2 und 4 fernerhin, bis zu deren Aufräumung, zu allen Pässen für Reisen im Lande zu verwenden, und durch Streichen oder Zusätzen mit der Feder zu ändern seien. Zu Pässen nach dem Auslande sei daher nur das Formular No. 3. zu benutzen. (A. X. 121.—1. 97.)

[2]) Das R. des Min. des J. u. d. P., v. 20. April 1824, bestimmte jedoch, daß die noch vorräthigen Legitimations-Karten-Formulare zunächst zu verbrauchen seien. (A. VIII. 530.—2. 104.) Hierdurch ist übrigens das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz) u. d. F. (Maaßen), v. 30. Juli 1822, wegen des Gebrauchs und Zwecks der Legitimations-Karten beseitiget, welches in Betreff der Stempelpflichtigkeit derselben bemerkte, daß dazu ein Stempel von 15 od. 5 Sgr. erforderlich sei. (A. VI. 728.—3. 76.) Eben so ist damit das R. derselben Min., v. 18. Juli 1822, beseitiget, wornach die Legitimations-Karten zur Stempelung an das Haupt-Stempel-Magazin einzusenden. (A. VI. 727.—3. 74.)

[3]) Vergl. unten sub Litt. c. a.

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. 3 1823, an die K. Reg. zu Stettin.

Auf den das Paß-Formular betr. Ber. der K. Reg. v. 1. v. M. wird derselben eröffnet, daß das Gen. R. v. 6. März d. J. ausdrücklich nur ein einziges Paß-F vorschreibt, und mithin deren Meinung, daß noch ein anderes Formul. für nicht sign Pässe erforderlich sei, nicht begründet ist, vielmehr es eines anderweitigen Formul. t nicht bedarf, weil das Signalement und sonstige Zusätze da, wo sie nicht anwendba mit Rücksicht auf die allgem. Paß-Instrukt. v. 1817 §. 4 und 66 hinwegzuinreiche

Es muß daher bei dem vorschriftlichen einen Paß-Formul. verbleiben, worauf nöthigenfalls bei der Ausfertigung mit der Feder die etwanigen selten vorkommende merke hinzugefügt werden können. (A. VII. 887.—4. 98.)

c) Besondere Formulare sind noch zu gebrauchen:

α) zu Wanderpässen für Gewerbsgehülfen [1]).

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Febr. 1 an sämmtl. K. Reg., mit Ausschluß der Rheinischen, so wie an da Pol. Präs. zu Berlin [2]).

Theils um in Gemäßheit der Bekanntmachung v. 24. April v. J. über das Wa der Gewerbsgehülfen, zu 12., den Abdruck dieser Vorschrift mit den Wanderpässen z mäßiger, als bisher möglich war, verbinden zu können, theils deswegen, weil künft Wanderpässe in der Regel für die ganze, bis auf fünf Jahre zulässige Wanderzeit a stellt werden dürfen, das gewöhnliche Folio-Format der Pässe aber einen so lange brauch nicht füglich gestattet, und noch weniger zur Aufnahme aller Visa und Verme Behörden aus der ganzen Wanderzeit hinreicht, ist nach dem Vorschlage einer Re schlossen worden, daß die Formul. zu den Wanderpässen künftig auf ganzen Bogen, im Oktav-Formate, wie zu einem Buche, und dergestalt abgedruckt werden sollen der eigentliche, mit einem Stempel von 5 Sgr. zu versehende [3]) Paß die erste, die sonsbeschreibung die zweite Seite des ersten Oktavblattes einnimmt, die übrigen Blätter aber, welche zur Verhütung einer Verfälschung im Drucke zu paginiren sin die Visa und Vermerke der Behörden frei bleiben.

Mit dem Bemerken, daß es hinsichtl. der Rheinprovinz bei den daselbst üblichen derbüchern bewendet, wird die K. Reg. beauftragt, in Gemäßheit des §. 1. Tit. 1 Gen. Paß-Instrukt. für die Anschaffung der erforderl. Wanderpässe in der vorgeda Form zu sorgen, solche Behufs der Stempelung dem hiesigen K. Haupt-Stempel-Mag welches durch den Hrn. F. Min. mit Anweisung versehen werden wird, zu übers und demnächst den betr. Unterbehörden zum Gebrauche zuzufertigen [4]).

(A. XVIII. 482.—2. 119.).

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 25. F 1831, an sämmtl. K. Reg., ausschließl. der Rheinischen, so wie an K. P. Präs. zu Berlin.

Da die Stempelung der in Folge der C. Verf. v. 6. Febr. v. J. von den K. Reg das K. Haupt-Stempel-Magazin eingesandten Formul. zu den Wanderpässen für werbsgehülfen Schwierigkeiten gefunden hat, so ist im Einverständnisse mit dem K Min. beschlossen worden, die Formul. zu diesen Pässen in der Gestalt von Büchern, hufs der sehr wünschenswerthen Gleichförmigkeit hier drucken, stempeln, mit angefü Abdrucke des Regul. v. 24. April 1833, in Betr. des Wanderns der Gewerbsgeh einbinden zu lassen, und den Debit derselben eben so, wie den, der gewöhnlichen ge pelten Paß-Formul., zu bewirken.

Nachdem nunmehr die demgemäß gefertigten Formul. der Wanderpässe Seitens K. Haupt-Stempel-Magazins an die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter versandt w sind, so wird die K. Reg. hierdurch veranlaßt, unverzüglich das Erforderliche anzuord damit überall, auch von den Kreis- und Orts-Pol.-Behörden, bei der Ausstellung Wanderpässen fortan nur diese Formul. angewendet werden, und Ihre diesfällige l durch das Amtsblatt bekannt zu machen. (A. XIX. 201.—1. 137.)

---

[1]) Vergl. die Regulat. über das Wandern der Gewerbsgehülfen v. 24. April 1 u. 21. März 1835. (Unten sub III. E.)

[2]) Die abweichenden Vorschriften der R. des Min. des J. u. d. P., v. 8. Dec. 1 (A. III. 963.—4. 50.) und v. 18. April 1823, (A. VII. 346.—2. 67.) sind 1 nach antiquirt.

[3]) Vergl. jedoch das R. v. 30. Sept. 1836 (A. XX. 180.—1. 123.), wonach Stempel auf 6 Sgr. festgesetzt ist. (S. unten sub No. V., A., AA., No. 6

[4]) Vergl. jedoch das folgende C. R. v. 25. Febr. 1835.

?. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 25. Febr. 1835, . Ober-Präs. der Rheinprovinz zu Coblenz.

. wollen aus der in Abschrift anl., heute an sämmtl. Reg., mit Ausschluß der , erlassenen C. Ver., welcher auch der darin gedachte Erlaß v. 6. Febr. v. J. n ist, näher ersehen, daß die Reg. angewiesen werden sind, die im Einver- it dem K. F. Min. hier gefertigten, gestempelten und bereits versandten neuen Wanderpässen für Gewerbsgehülfen fortan bei allen Ausfertigungen von -en in Anwendung bringen zu lassen.

: bisher in der dortigen Prov. üblichen, ohne vorgängige Zustimmung des Min.. kanntm. des K. Ober-Präs. v. 22. Sept. 1827 angeordneten Wanderbücher ndigen Anforderungen polizeil. Legitimations-Dokumente nicht vollständig ent- nt es überhaupt angemessen erscheint, die Form der Pässe für alle Prov. der in Uebereinstimmung zu bringen, so sehe ich mich veranlaßt, die neuen Formul. ie Rheinprov. einzuführen, und ersuche demzufolge Ew. rc., das Erforderliche n, damit keine anderen, außer den auf diesen Formul. ausgefertigten Wander- gültige Legitimations-Dokumente für die wandernden Gewerbsgehülfen der dor- inz als gültig anerkannt werden.

ie neue Formul. hiernach an die Stelle der durch die obgedachte Bekanntm. v. 1827 angeordneten Wanderbücher treten, welche nach §. 1 derselben bisher Pässe gedient haben, so werden Ew. rc. ersucht, dieserhalb unter Abänderung anntmachung, das weiter Erforderliche anzuordnen.

n jedoch Ew. rc. die Beibehaltung der jetzt dort üblichen Wanderbücher, neben de stehenden neuen Wanderpässen für zulässig und angemessen halten, will ich hrem gutachtlichen, an den Hrn. Geh. Staats-Min., Freih. v. Brenn, mitzu- Ber. entgegensehen. (A. XIX. 202.—1. 138.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. Juli 1836, an Pol. Präs. zu Berlin.

wird auf den Ber. v. 21. v. M., sowie auf mehrere andere derartige Anzeigen, daß Pässe, welche für Handwerksgesellen zur Reise nach einem bestimmten wöhnlichen Paßformularen ausgestellt sind, nach dem im §. 1 der C. V. vom 1833 aufgestellten Begriffe als Wanderpässe in der Regel nicht angesehen wer- , weshalb der ausstellenden Behörde bloß dieser Ausfertigung wegen ein Vor- zu machen ist. Ein solcher Vorwurf würde vielmehr diejenigen Behörden che auf den Grund eines solchen Reisepasses dem Inhaber das förmliche Wan- n, ohne ihm einen ordnungsmäßigen Wanderpaß zu ertheilen. XX. 183. — 1. 124.)

?. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. Novbr. sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin.

zl durch die C. Verf. vom 25. Febr. v. J. angeordnet worden ist, daß Wan- d. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reise- er, Arbeit zu suchen, angegeben ist, nur auf dem dazu vorgeschriebenen For- luchform ausgefertigt werden sollen; so ist diese Bestimmung doch, eingange- n zufolge, häufig theils geradezu übertreten, theils dadurch umgangen wor- beitsuchenden Handwerkern Pässe zu Reisen nach bestimmten Orten auf n Formulare ausgestellt, demnächst aber von anderen Polizeibehörden zu anderen Orten visirt worden sind, und den Inhabern überhaupt gestattet wor- dieser ungeeigneten Pässen die förmliche Wanderung nach beliebiger Richtung en und fortzusetzen.

rmeidung dieser Mißbräuche, welche zugleich die Ausführung der durch das . März v. J. zur besseren Beaufsichtigung der wandernden Handwerker ge- ordnungen erschweren, sehe ich mich veranlaßt, die Vorschrift der C. Verf. v. J. nicht nur hiermit in Erinnerung zu bringen, sondern auch zu bestimmen, m Handwerksgesellen, welcher sich zur Ausübung seines Gewerbes auf die t, zu ertheilende Paß jederzeit auf dem zu Wanderpässen vorgeschriebenen auszufertigen ist, es sei denn, daß derselbe ausdrücklich erklärt, an keinem an- i von ihm bezeichneten, bestimmten Orte in Arbeit treten zu wollen, welchen- ber auch keine Pol. Behörde befugt ist, den ihm solchergestalt auf gewöhn- ul. ertheilten, und auf diesen Ort lautenden Paß zur Reise nach einem an- um daselbst in Arbeit zu treten, mit ihrem Visa zu versehen.

d wird hiemit festgesetzt, daß, wie die Vorschrift der Paß-Instrukt. v. 12. §§ 11 und 18 es mit sich bringt, reisenden oder wandernden Handwerksge- Pässe, wenn sie nicht lediglich zur Rückkehr in die Heimath lauten, nur von ten heimathlichen Polizeiobrigkeit ausgefertigt werden dürfen, an welche da-

her diejenigen außerhalb ihres Wohnorts sich befindenden Handwerker, deren Rei[...]
timationen abgelaufen, oder sonst ungültig geworden sind, lediglich verwiesen werden[...]

Die Behörde des jedesmaligen Aufenthaltsorts ist indessen verpflichtet, derart[...]
nicht als unzulässig ergebende Anträge zu Protokoll zu nehmen, und unter Beifüg[...]
alten Passes, in dessen Stelle jedoch ein auf die Dauer der Zwischenzeit bemesse[...]
terimspaß[1]) ertheilt werden kann, an die vorgedachte Behörde zur weiteren Bera[...]
gelangen zu lassen.

Denjenigen Handwerkern, welche sich bei dem Erlasse der gegenwärtigen V[...]
Pässen auf ungehörigem Formulare versehen, auf der Wanderschaft befinden, ist d[...]
setzung derselben auf Grund der erstern nicht zu gestatten, vielmehr von Seiten [...]
hörde desjenigen Orts, in welchem der Inhaber zur Ausübung seines Gewerbe[...]
Zeit zu verweilen gedenkt, Behufs der Erlangung vorschriftsmäßiger Reise-Legiti[...]
die erforderliche Einleitung zu treffen rc. (A. XX. 178. — 1. 122.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. April an die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. erwidere ich auf die Anfrage v. 28. v. M.: daß der Zweck de[...]
Abschn. der Verf. v. 7. Nov. v. J. sich darauf beschränkt, die früher erlassene B[...]
einzuschärfen, nach welcher zu den für wandernde Handwerker von diesseitigen B[...]
auszufertigenden Pässen nur die hierzu besonders bestimmten Formul. in Gebrauch ge[...]
nommen, nicht aber die für gewöhnliche Reisepässe eingeführten Formul. ang[...]
werden sollen. Die Anordnung, nach welcher die Einleitung zu treffen ist, daß den[...]
Handwerkern, welche sich im Besitze von Pässen auf ungehörigem Formular[...]
den, da, wo sie zur Ausübung ihres Gewerbes einige Zeit verweilen, vorschrift[...]
Wanderpässe ertheilt werden, kann daher zunächst nur auf diejenigen Fälle bezog[...]
den, in welchen die Inhaber, statt ordnungsmäßiger Wanderpässe, gewöhnlich[...]
seitige Reisepässe mit sich führen.

Befinden sie sich dagegen im Besitze von Pässen, welche fremdherrliche [...]
den ausgestellt haben, so wird zu prüfen sein, ob dieselben den Erfordernissen zwe[...]
ger Wanderpässe ein Genüge leisten. Ist dies der Fall, so hat es kein Bedenk[...]
ist auch durch die Verf. v. 7. Nov. v. J. nachgegeben worden, daß auf Ertheilung[...]
von der betr. heimathlichen Behörde auszustellender Reiselegitimationen erst dann[...]
den werde, wenn die bisherigen abgelaufen oder sonst ungültig geworden sind.

Uebrigens ist anzunehmen, daß solchen Wanderpässen, welche diesseitigen H[...]
kern auf dem neuen Formul. ausgefertigt worden sind, in denjenigen auswärtigen [...]
ten, in denen für wandernde Handwerksgesellen die Führung von Wanderbüchern [...]
schrieben ist, die Kraft und Wirkung ordnungsmäßiger Wanderpässe überall werde[...]
legt werden. (A. XXI. 170. — 1. 164.)

β) Zu Zwangs-Pässen (Reise-Routen).

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (vierte Abth. v. Kamptz[...] 18. August 1824, an sämmtl. K. Reg. (ausschließl. derjenigen zu Er[...] und abschriftl. an das Pol. Präs. zu Berlin.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in den Fällen, wo nach §. IV. der C. Ve[...]
3. Oct. 1818, wegen des Verfahrens bei Transporten, persönliche, örtliche oder [...]
Verhältnisse gestatten, ein Individuum, statt mittelst Transports, mit einem be[...]
ten Passe auf genau vorgezeichnetem Wege, ohne Aufenthalt, nach einem be[...]
Orte zu senden, der Zweck dieses Verfahrens oft verfehlt worden ist, weil die in der[...]
zu dergleichen Pässen gebrauchten Formulare den Inhaber nicht auffallend genug v[...]
deren freiwillig Reisenden unterscheiden. Da die schon bisher von einigen Pol. Be[...]
in diesen Fällen gebrauchten Formulare sogenannter Reise-Routen, in näherer A[...]
sung der Beil. (a), den gedachten Fehler vermeiden, auch sich bereits durch die Erf[...]
bewährt haben, so erhält die K. Reg. den Auftrag, dergleichen Zwangs-Päss[...]
Ihrem Bezirke einzuführen und die Ihr untergeordneten Pol. Behörden anzuweise[...]
selben nicht allein in den obgedachten Fällen anzuwenden, sondern auch als Päss[...]
ten, deren Inhaber der besondern polizeil. Aufmerksamkeit empfohlen sind, und da[...]
halten, daß die letztern den ihnen gegebenen Vorschriften pünktlich nachkomme[...]
Zwangs-Pässe aber unter keinen Umständen ohne vorherige Anfrage bei der K. R[...]
gen gewöhnliche Pässe umzutauschen. Die Anschaffung des Bedarfs an Formul. [...]
sen Zwangs-Pässen hat die K. Reg. aus dem für polizeil. Zwecke bestimmten Fonds [...]
Haupt-Kasse zu bestreiten.

---

[1]) Vergl. dazu das R. v. 11. Januar 1837 (A. XXI. 171. — 1. 165), mi[...]
III. E. cc. β. e.

a. Reise-Route Nro. ...

Bestimmungsort. Dauer der Gültigkeit. Signalement.	Vorzeiger dieses
	gebürtig aus
	wohnhaft zu
...ort	welche
...rt	erhält mit
...m	die Weisung, sich auf geradestem Wege und ohne Aufenthalt von hier über
Fuß. Zoll.	nach
	zu begeben.
...naren.	Inhaber darf von der ih vorgeschriebenen Route nicht abweichen, und hat gegenwärtigen Vorweis an oben benannten Orten, so wie überall wo übernachtet, zur Visirung vorzulegen, alles bei Vermeidung, im Uebertretungsfalle verhaftet, und nach dem Bestimmungsorte transportirt zu werden.
...farbe	
...re Kennzeichen	Gegeben.
...rschrift d. Inhaber	

(A. VIII. 884. — 3. 103.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 18. Aug. 1824, ... Reg. zu Erfurt.

...n gleich im Allgemeinen nur Pässe nach den vorgeschriebenen Formularen als ...ens-Dokumente für Reisende dienen können, so giebt es doch Fälle, in denen ...ach derselben nicht so angemessen ist, als die Anwendung der nach dem Ber. der ... 4. d. M. schon früher dort gebrauchten, sogenannten Reiserouten, namentlich, ...onen in Gemäßheit des §. 4 der C. V. v. 3. Oct. 1818, wegen des Verfah... ...ransporten auf polizeil. Anordnung, zwar nicht mittelst Begleitung, aber doch ...genau-vorgezeichneten, unter Verwarnung nicht zu verlassenden Wege und ohne ...t nach einem bestimmten Orte gesandt werden. Indem daher für diese Fälle ...e Gebrauch des Formulars der sogenannten Reiserouten genehmigt wird, erhält ...g. in der Beil. eine Abschrift der heute dieserhalb, aus Veranlassung Ihres Ber. ...R. an sämmtl. K. Reg. erlassenen C. Verf. zur Kenntnißnahme und Nachachtung. ...A. VIII. 886. — 3. 104.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 2. April 1828, an ... Reg. zu Stralsund. Ausfüllung der Reiserouten, in Beziehung auf den Inhabern derselben etwa begangenen Vergehen.

...es allerdings dem Zwecke der unter dem Namen Reiserouten eingeführten ...ässe nicht entspricht, wenn die von den Inhabern etwa begangenen Vergehen ...geführt werden, wie die Grenz-Polizei-Direktion zu N. dies in der mittelst Ber. ...eg. v. 20. v. M. einger. Reiseroute für den Musikus N. N. gethan hat; so kann ...billigt werden, daß von Seiten der K. R. g. dies Verfahren gerügt worden ist. ...wird indessen wohlthun, der gedachten Pol. Behörde, in sofern solches nicht be...hehen sein sollte, für künftige ähnliche Fälle zur Pflicht zu machen die Verhältnisse ...aben, welche die Behörde des Bestimmungsortes zum Zwecke etwaigen weiteren ...s kennen muß, derselben immer besonders anzuzeigen. Der in dem Formul. ...ssene Raum ist dazu bestimmt, dasjenige von den persönlichen Verhältnissen des ... aufzunehmen, was nach den Umständen zur Einrückung geeignet befunden wird. ...r Benutzung desselben, wie die Pol. Behörde zu N. angegeben, auch von an...erden ähnliche Fehlgriffe begangen werden, davon constirt hier nichts; es wird ...wenig einer Verf. dieserhalb, als nach den vorstehenden Bemerkungen noch einer ...larirenden Bestimmung oder der Ertheilung näherer Verhaltungs-Vorschrif... die K. Reg. wünscht, bedürfen. (A. XII. 466. — 2. 105.)

Zu den von K. Gesandtschaften im Auslande auszu...den Pässen.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 1. Juli 1834, an ... K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin.

...K. Min. der ausw. Angel. hat in Uebereinstimmung mit dem Min. des J. und ...s in Abschr. beifolgende Formular (Anl. a.) der Königl., im Auslande befindl. ...aften, resp. mit und ohne die nebenstehende französische Uebersetzung, zuge...m sich desselben bei den von ihnen, nach §. 3 des Paßed. v. 22. Juni 1817, und der K. Reg. unterm 19. Juni 1830 mitgetheilten C. des Min. der ausw. Angel. v. 15 ... auszustellenden Pässen zu bedienen, welches der 2c. hierdurch bekannt gemacht wird

Nous (le Nom, les titres et les ordres de Mr. l'Envoyé.)

Prions et requerons les autorités civiles et militaires de laisser passer librement (nom et titre du porteur) qui a eu son dernier domicile à
allant à
par
sans donner, ni permettre qu'il soit donné, le moindre empêchement et de — prêter — toute l'assistance et tout le secours, dont — pourrait — avoir besoin.

Signalement du porteur:
Age
cheveux
front
sourcils
yeux
nez
bouche
barbe
menton
teint
taille . pieds . pouces.

Signes particuliers.

signature du porteur.

ausgefertigt auf . . .

Le présent passeport devra être visé non seulement par les autorités de police de la première Ville sur la frontière prussienne, mais aussi, sans que le porteur distingue entre les villes et le plat pays, par celles de chaque endroit, où il s'arrêtera plus de 24 heures.

En foi de quoi nous avons signé le présent passeport, valable pour . . . . et l'avons muni du cachet de Nos armes.

Fait à . . . . ce . . . . 183 . .

Wir (Name, Titel und Orden des H. Gesandten.)

Ersuchen hiermit sämmtl. Civil- und Militairbehörden, Vorzeiger — dieses (Name und Stand des Extrahenten) welcher — seinen letzten Wohnsitz in . . . gehabt hat, und über . . . . nach . . . . . geht, frei und ungehindert reisen, ihm auch nöthigen Falls jeden möglichen Schutz angedeihen zu lassen.

Signalem. des Paß-Inhabers:
Alter
Größe Fuß Zoll
Haar
Stirn
Augenbrauen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesichtsfarbe
Statur

Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Paß-Inhabers.

Der gegenwärtige Paß muß aber nicht blos von der ersten K. Preuß. Paß-Polizeibehörde an der Grenze, sondern auch, ohne Unterschied zwischen Stadt und dem platten Lande, von der Paß-Polizeibehörde eines jeden Ortes, an welchem d.. Inhaber.... länger als Vier und Zwanzig Stunden sich aufhält, visirt und ihr zu dem Ende vorgelegt werden.

Gegeben . . . . den . . . . 183 . .

Gültig für

(Unterschrift des H. Gesandten.)

(Wappen des H. Gesandten.)

(A. XVIII. 152. — 1. 101.)

d) Anschaffung der Paß-Formulare aus den Paßgebühren. [1]

1) C. R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 13. ecbr. 1821, an sämmtl. K. Reg.

Wenn gleich nach der C. Verf. v. 28. Okt. 1819 die aufkommenden Paß-Ausferti-gs-Gebühren zu Prämien und Remunerationen für gering besoldete Subaltern-Pol. amte zu verwenden sind, so versteht es sich doch, daß nur der Ueberschuß, nach Abzug Kosten für Papier, Druck und den Stempel der Pässe zu dieser Verwendung kommen r. Da dessenungeachtet der Fall vorgekommen ist, daß die Kosten für Paß-Formul. Aufenthaltskarten auf den Fond zu allgemeinen poliz. Zwecken liquidirt worden sind, wird die K. Reg. zur künftigen genauen Beachtung hierauf aufmerksam gemacht, der-n aber zugleich empfohlen, darauf zu halten, daß nicht Druck und Papier der For-darunter leiden. (A. V. 909. — 4. 64.)

2) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 24. Jan. 2, an die K. Reg. zu Posen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 7. d. M., wegen Verwendung der Paßgebühren, wird it genehmigt, daß die noch vorhandenen Exempl. der für Rechnung des poliz. Dispo-s-Fonds bereits gedruckten Paß-Formul. den Behörden unentgeldlich verabreicht en können; sollte aber weiterhin eine neue Auflage derselben nöthig werden, so hat K. Reg. ihre Einrichtungen so zu treffen, daß die empfangenden Behörden, welche Paßgebühren einziehen, auch den Kostenbetrag bezahlen. (A. VI. 149. — 1. 73.)

3) R. v. 6. März 1823 (A. VII. 114.) (Oben S. 318.)

4) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 1. Juli 25, an die K. Reg. zu Coblenz.

Ich eröffne der K. Reg. auf den Ber. v. 3. v. M., in Betr der Paß-Formul., daß in Folge der unterm 8. v. M. ergangenen Allerh. K. O., wonach die Paßgebühren ausfertigenden Behörden verbleiben, von denselben auch mit allem Grunde gefordert den kann, die gestempelten Paß-Formul. in Bereitschaft zu halten, und den Vorschuß ür zu leisten. (A. IX. 699. — 3. 105.)

5) C. R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 5. Aug. 25, an sämmtl. K. Reg.

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 8. Juni d. J. zu genehmigen ge-ht, daß die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen auch fernerhin zu Remunera-n der damit beauftragten Beamten und anderen gering besoldeten Subalternen der Po-li-Verwaltung verwendet werden können, jedoch zur Uebersicht des Betrages und der wendung in die betr. Etats und Rechnungen aufgenommen werden sollen.

Demzemäß sind also aus diesen Gebühren zuvörderst die Druckkosten der Pässe und über diese zu führenden Journale und Register zu bestreiten, und der alsdann verblei-de Ueberschuß ist zu Remunerations-Zahlungen an die mit den Paßgeschäften beauf-gten Büreau-Beamten und an andere gering besoldete Subalternen der Polizei-Ver-ltung zu verwenden.

Der K. Reg. wird dieses hiermit zu erkennen gegeben, und zugleich Ihre Anzeige er-rtet, wie in Ihrem Depart. die Erhebung und Verrechnung der Paßgebühren, in Folge Erlasses v. 28. Okt. 1819, angeordnet worden ist und bestehet; auch welche Abände-gen Dieselbe hierbei nöthig und zweckmäßig erachtet. (A. IX. 699. — 3. 106.)

6) R. des K. Minist. des J. (Köhler), v. 21. Juni 1830, an die . Reg. zu Danzig. Bestreitung der Mehrausgaben für Ausfertigung r Eingangs- und Ausgangs-Pässe.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 7. d. M. eröffnet, daß die Mehrausgaben für fertigung der Ein- und Ausgangs-Pässe aus der Mehreinnahme desselben Titels be-ten werden müssen, und für die Folge diese Mehrausgaben von den Ersparungen an-r Titel der Ausgabe nicht in Abzug gebracht werden können.
(A. XIV. 383. — 2. 77.

---

[1]) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 26. Sept. 1835 (A. XIX. 204.) bemerkt, daß auch die Kosten der Wanderpaßbücher aus den Paßgebühren zu be-streiten. Vergl. das R. des Min. des J. u. d. P. v. 30. Sept. 1836 [A. XX. 180.] (s. unten sub V)

e) Distribution der gestempelten Paßformulare.

α) Durch die Steuerämter.

C. des K. Fin. Min. (v. Bülow), v. 20. Sept. 1817, an sä
K. Reg.

Obgleich in der C. Verf. der ehemaligen Abgaben-Section v. 8. April 181
festgesetzt ist, daß die Acciseämter keine Paß-Formul. oder Aufenthaltskarten an
als öffentliche Behörden, oder obrigkeitliche Personen, debitiren sollen, (worau
folgt, daß dergl. Stempelsachen von keinem Unterdistributeur geführt werden dürf
ist letzteres doch aus Mißverständniß jener Bestimmung hier und da geschehen, und
polizeil. Nachtheil entstanden.

Die K. Reg. werden daher angewiesen, künftig durchaus nicht zu gestatten, da
Paßformul. (wozu jetzt auch die Legitimationskarten kommen) den Unterdistributeu
absolgt werden, vielmehr letztere die bei ihnen etwa befindlichen, gegen Ersatz de
geldes, wieder abnehmen zu lassen. (A. I. 147. — 3. 89.)

β) Fernerhin nur durch die Haupt-Steuer- und Haupt-Zollä

1) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz) u. d. F.
Verw. der Steuern, Maaßen), v. 14. Juni 1821, an sämmtl. K.

Schon durch eine C.-Verf. der ehemaligen Abgaben-Deput. v. 8. April 1813
durch ein C. des K. Fin.-Min. v. 20. Sept. 1817, und mehrere andere späterhin
V., wurde festgesetzt, daß die Accise- und Steuerämter, denen der Debit der Paß
lare und Legitimationskarten übertragen worden, dieselben nur an öffentliche B
oder obrigkeitliche Personen, und zwar jederzeit nur gegen einen Empfangschein
tern, niemals aber an Privat-Personen, verkaufen oder verabfolgen lassen sollen.

Mehrere noch vor Kurzem gemachte Erfahrungen haben indeß bewiesen, d
V. nicht überall Folge geleistet wird, und an verschiedenen Orten sogar an B
Paß-Formulare verkauft worden, welche dazu dienten, die Pol.-Behörden zu täusch
die Verhaftung der Inhaber solcher falscher Legitimations-Papiere, deren Ausfüll
Besiegelung ihnen keine große Schwierigkeit verursacht hatte, zu verhindern oder
späten. Wurde ein solcher Verbrecher aber wirklich ermittelt, und zum Geständ
bracht, daß sein Paß falsch und von ihm selbst oder von einem Andern ausgefüll
war doch nur in sehr seltenen Fällen eine Aufklärung darüber zu erlangen, an
Orte und von wem er das Paßblanquet erhalten, indem er schon deshalb, um sich
neren Hülfsleistung für die Zukunft zu versichern, den Verkäufer nie nannte, un
Regel vorgab, das Formular von einem Unbekannten gekauft zu haben, so daß je
zur Verantwortung und Strafe gezogen werden konnte.

Um diesem für die öffentliche Sicherheit entstehenden Nachtheile vorzubeugen
schlossen worden, daß vom Tage des Eingangs der gegenwärtigen Verf. an, die F
mulare nur an die Haupt-Steuerämter, und von diesen an die einzelnen Pol.-B
und zwar an letztere nur buchweise verabfolgt werden sollen, so daß bei den
Steuerämtern weder ein Verkauf an die einzelnen Steuerämter, noch an einzeln
nen, stattfinden darf.

Die K. Reg. hat hiernach ungesäumt die weitern Anordnungen zu treffen, al
Formulare und Legitimationskarten von Unterämtern und Unterdistributeurs sogl
zuziehen und sie den Haupt-Steuer und Haupt-Zollämtern zu überweisen, und bei
öffnung an sämmtl. Pol.-Behörden denselben zugleich einzuschärfen, daß sie über
wendung der von den Haupt-Steuerämtern empfangenen Paß-Formulare genaue,
laufenden Nummer versehene, Listen halten, aus welchen in vorkommenden zweif
Fällen die Aechtheit des Passes sogleich ersehen werden kann.
(A. V. 305. — 2. 79.)

2) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), so
F. (v. Klewitz), v. 27. Juli 1822, an sämmtl. K. Reg.

Mit Bezug auf die C.-Verf. v. 14. Juni 1821 wegen Verkaufs der gest
Paß-Formul., wird des Gegenstandes halber hiermit nochmals bemerkt, daß de
Formul. nur von den Haupt-Zoll- oder den Haupt-Steuerämtern, nicht von Unter
ämtern oder Special-Stempel-Distributeurs und zwar nur an die Pol.-Behörden,
nen Fall aber an Privat-Personen debitirt werden sollen, zugleich aber noch d

---

[1]) Dies ist auch in dem §. 36 des G. wegen der Stempelsteuer v. 7. Mä
ausgesprochen.

..ß dergleichen Debit an Polizei-Behörden, welche über den jedesmaligen Empfang, schriftliche Bescheinigungen auszustellen haben, künftig auch in halben Buchen erfolgen ..n. (A. VI. 727. — 3. 75.)

3) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), so wie der F. .. Motz), v. 6. Jan. 1829, an die K. Reg. zu Marienwerder.

Da die Beschränkung des Absatzes der gestempelten Paß-Formul. auf die Haupt-Zoll- .. Steuerämter nur deshalb angeordnet werden, um besser versichert zu sein, daß dergl. ..ß-Formulare bloß an die Pol.-Behörden verabfolgt werden, und nicht zum Nachtheil .. öffentlichen Sicherheit in unrechte Hände kommen, die Entlegenheit der gedachten ..uerämter aber kein Hinderniß abgiebt, indem die Verschreibung der Formul. Seitens .. Pol.-Behörden, so wie die Uebersendung an dieselben vermittelst der Post portofrei ..schehen kann: so können die Min. des J. und der F. sich nicht veranlaßt finden, die von .. K. Reg. in deren Ber. v. 22. Nov. v. J. nachgesuchte Veränderung in der bisherigen ..richtung eintreten zu lassen. (A. XIII. 137. — 1. 63.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 18. Aug. 1829, an ..n Mag. zu Grätz, und abschriftl. an die K. Reg. zu Posen.

Dem Mag. wird auf den Antrag v. 8. d. M., wegen Gestattung des Absatzes ge..pelter Paß-Formul. durch das dortige Steueramt, hierdurch eröffnet, daß die Be..ränkung des Debits jener Paß-Formul. auf die Haupt-, Zoll- und St.-Aemter angeord..et worden ist, um besser versichert zu sein, daß diese Formul. nur an Pol.-Behörden ver..folgt werden, und nicht zum Nachtheile der öffentlichen Sicherheit in unrechte Hände ..men.

Die von dem Mag. angezeigten, mehr oder weniger bei den meisten Ortsbehörden ..tretenden Umstände können eine Ausnahme von jener Einrichtung um so weniger be..nden, als die Entfernung von dem Haupt-, Steuer- oder Zollamte in der Hinsicht we..gstens kein Hinderniß abgiebt, daß die Verschreibung, so wie die Uebersendung der For..mulare vermittelst der Post portofrei geschehen kann. rc. rc.

(A. XIII. 586. — 3. 79.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 4. Aug. 1832, an die K. Reg. zu Marienwerder. Beschaffung der gestempelten Paß-Formulare Seitens der Paßpolizeibehörden.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 17. M. über die Unbequemlichkeit und Nach..theile, welche daraus erwachsen: daß die Paß-Formulare nur bei den Haupt-Steuerämtern und bei diesen nur in Quantitäten, nicht unter einem Buch [1]) an die Pol.-Behörden ..bitirt werden, daß ich mich nicht veranlaßt finden kann, mit dem K. Fin.-Min. von ..euem über den Gegenstand in Kommunikation zu treten, weil den vorgetragenen Um..ständen das Gewicht, welches darauf gelegt wird, nicht beigemessen werden kann, auch von ..einer anderen Seite ähnliche Klagen seither erhoben worden sind.

Denn, was den Betrag der Auslage anlangt, so ist derselbe so bedeutend nicht, als ..ß nicht bei einer jeden, mit der selbstständigen Ausfertigung von Pässen beauftragten ..behörde die Geldmittel dazu vorausgesetzt werden könnten, und kommt bei einzelnen die..r Behörden die Ausfertigung eines Passes wirklich so selten vor, daß der Bestand von ..nem Buch Paß-Formul. damit im Mißverhältniß steht, so können diese leicht dadurch sich ..lfen, daß sie den Bedarf gemeinschaftlich in der geringsten zulässigen Quantität [2]) beim ..aupt-Steueramte entnehmen. Auch mag die K. Reg. denselben allenfalls einen eisernen ..bestand aus dem Paßgebühren-Fonds überweisen.

Was aber die ungewöhnliche Größe des Bedarfs bei eintretender Lebhaftigkeit des ..Reiseverkehrs betrifft, so sind die Ereignisse, welche solche herbeiführen, nach der eigenen ..Angabe des Kreis-Landraths zu Graudenz vorzugsweise an bestimmte regelmäßig wieder..kehrende Zeitabschnitte geknüpft, und die Behörden sind deshalb im Stande, dem Bedarfe ..vorzugreifen, und der aus einem Mangel entspringenden Verlegenheit vorzubeugen.

(A. XVI. 679. — 3. 63.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 20. Nov. 1830, an die K. Reg. zu N. N. Debitirung der Paß-Formulare an die Land..räthe.

---

[1]) Auch in halben Buchen, nach dem C. R. v. 27. Juli 1822. Oben S. 326.

[2]) Von einem halben Buche.

Aus einem, von dem H. Fin.-Min. mir mitgetheilten Ber. der Prov.-Steuer-Direktion zu N., habe ich ersehen, daß die K. Reg. die, an die Landräthe zu debitirenden Paß-Formul., Sich von den betr. Haupt-, Zoll- und Steuerämtern vorlegen läßt, und jedesmal denselben in blanco vollzogen, wieder zustellt, um sie so vollzogen, den Landräthen auf Verlangen stoßweise zu debitiren.

Abgesehen davon, daß ein solches Verfahren Hinsichts der Stempelverwaltung nicht zu gestatten ist, so sprechen auch polizeil. Gründe für eine Aenderung desselben.

Die K. Reg. hat es daher bei Entnehmung der Paß-Formul. von den Haupt-Steuerämtern eben so zu halten, wie die übrigen Reg., und demgemäß die Landräthe anzuweisen, daß dieselben die Paß-Formul. unvollzogen von den gedachten Hauptämtern beziehen, und demnächst für die Unterschrift in blanco von Seiten der K. Reg., selbst sorgen.

Die hieraus erwachsende Vermehrung der Schreiberei kann gegen die obengedachten Gründe nicht in Betrachtung kommen. (A. XIV. 798. — 4. 61.)

7) R. des K. Fin.-Min. (v. Alvensleben), v. 18. April 1838, an den K. Prov.-Steuer-Direktor zu Cöln. Debit gestempelter Paßformulare und Wanderpaßbücher.

Die in Ew. rc. Ber. v. 2. v. M. in Bezug genommene Verf. des Fin.-Min. v. 3. Sept. 1828 (A. XII. 1051.) [1]), welche wiederholt die Erlaubniß ausspricht, Paßformul. auch in halben Büchern den Pol.-Behörden zu verabfolgen, erwähnt allerdings nur Paßformul. zu 15 Sgr. Dies hat seinen Grund darin, daß der Ber. der betr. Reg., welcher diese Verf. veranlaßte, lediglich auf Paßformul. zu 15 Sgr. sich bezog. Keineswegs hat es aber in der Absicht dieser Verf. gelegen, in Ansehung der Paßformul zu 5 Sgr. die durch die gemeinschaftliche Verf. der Min. des J. u. d. P., so wie der F., v. 27. S... 1822 (A. S. 727.) gestattete Verabfolgung in halben Buchen aufzuheben. Ew. rc. werden daher angewiesen, zu veranlassen, daß die Paßformul. zu 5 Sgr. eben so wie die zu 15 Sgr. in halben Buchen an die Pol.-Behörden verabfolgt werden.

Daß die Wanderpaßbücher auch nur in gemessener Zahl Seitens der Steuerämter an die betr. polizeil. Behörden verabfolgt werden, dafür sprechen gleiche Gründe, wie für die Paßformul., und es wird daher nach erklärtem Einverständniß des H. Min. des J. und d. P., hierdurch bestimmt, daß dieselben nur in Partieen von 12 Stück an die Pol.-Behörden zu debitiren sind. [2]) (A. XXII. 163. — 1. 151.)

γ) Nur an die Polizeibehörden, nicht an Privatpersonen.

R. v. 25. Oct. 1820. (A. IV. 844.) s. unten sub VIII.

δ) Die ausfertigenden Behörden müssen die Formulare bereit halten.

R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 21. Dec. 1828, an die K. Reg. in Gumbinnen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 18. v. M., worin Dieselbe darauf angetragen hat, jedem der Landrathsämter Ihres Bezirks einen Vorschuß von 10 Rthlr. zum Ankauf eines Vorraths gestempelter Paß-Formul. zahlen lassen zu dürfen, hierdurch eröffnet, daß in Folge der Allerh. K. O. v. 8. Juni 1825, wonach die Paßgebühren den ausfertigenden Behörden verbleiben, von denselben auch mit allem Grunde gefordert werden kann, die gestempelten Paß-Formul. in Bereitschaft zu halten, und den Vorschuß dafür zu leisten.
(A. XII. 1050. — 4. 90.)

ε) Portofreie Beziehung derselben.

1) R. v. 6. Jan. 1829. (A. IX. 137). Oben S. 327.

2) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 26. Aug. 1822, an die K. Reg. zu Merseburg.

Auf Veranlassung des Ber. der K. Reg. v. 16. April c. bin ich mit dem Präs. des Gen. Postamts, Hrn. Geh. Staatsrathe Nagler, wegen der Portofreiheit der Paß-Blanquets, welche an die mit Ausfertigung der Ein- und Ausgangspässe beauftragten Behörden versandt werden, in Kommunikation getreten, welche den Erfolg gehabt hat, daß Hr. rc. Nagler gegenwärtig meiner Ansicht für die Portofreiheit beigetreten ist, und hiernach das Postamt in Merseburg instruirt hat. Dabei ist jedoch die Bedingung gestellt worden

---

[1]) Dies Citat paßt nicht, denn in den A. a. a. O. findet sich so wenig, als an einem andern Orte die allegirte Verf. des Fin.-Min. abgedruckt.

[2]) Wegen Debitirung der Wanderpaßbücher vergl. jedoch das R. v. 30. Sept. 18.. [A. XX. 180.] (Unten sub V., A. A. A., No. 6. a.)

zur Beseitigung lästiger Rechnungsausgleichungen jene Freiheit auf die Bergan-
icht ausgedehnt, und von etwaigen Porto-Rückzahlungen abstrahirt werde. ꝛc.
A. VI 729. — 3. 77.)

Bestrafung des unbefugten Handels mit denselben.

unbefugte Handel mit „Paß-Formularen" wird an sich schon mit Konfiskation
äthe und einer Geldstrafe von 50 Thlr. bestraft. Ueberdies bleibt die Untersu-
Ahndung damit verbundener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unter-
ren Umständen nach besonders vorbehalten. (§. 37. des Stempel-G. v. 7. März

Ungestempelte (stempelfreie) Paß-Formulare (Gratis-Pässe).
R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 27.
1820, an die K. Reg. zu Stettin. Druckkosten für ungestem-
aß-Formulare und Legitimationskarten.

den Antrag der K. Reg. v. 19. d. M. will ich hierdurch genehmigen, daß die
n für die erforderl. ungestempelten Paß-Formulare aus dem etatsmäßigen poli-
ositionsfonds entnommen werden. ꝛc.
so ist es unbedenklich, daß die Druckkosten für die, nach dem der allgem. Paß-
beigef. Formular, von der K. Reg. auszufertigenden Legitimationskarten aus
dem Fond in gleicher Art vergütigt werden.
(A. IV. 571. — 3. 70.)

C. R. v. 6. März 1823. (A. VII. 114.) Oben S. 318.
R. v. 5. Aug. 1825. (A. IX. 700.) Oben S. 325.

. Aeußere Form der Pässe.
aß-Instrukt. §. 2.
. Wesentlicher Inhalt des Passes.
) Namen, Stand und Signalement des Paß-Inhabers.
) Regel.
) Paß-Instrukt. §. 3.
) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 11.
1825, an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin.
heilungen an Offiziere zu Reisen ins Ausland, ohne Weglassung
litairischen Charakters derselben.

r K. Reg. wird hiermit eröffnet: daß des Königs Maj. mittelst Allerh. K. O. v.
an des Hrn. Kriegsmin. ꝛc. v. Hake Exc., durch einen vorgekommenen Fall veran-
befehlen geruht haben, daß keinem Offiziere der K. Armee ohne Allerh. Dero
liche und spezielle Genehmigung zu Reisen ins Ausland ein Paß mit Weglas-
es militairischen Charakters desselben gegeben werden darf.
(A. IX. 1062. — 4. 116.)

) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 4.
826, an sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präs. zu Berlin. Be-
ng des militairischen Charakters in den Pässen für Landwehr-Offi-
Reisen ins Ausland.

die Anfrage der K. Reg. in dem Ber. v. 5. Decbr. v. J., ob die Verf. vom 11.
v. J., nach welcher keinem Offizier der K. Armee ohne ausdrückliche und
Genehmigung Sr. K. Maj. zu Reisen in's Ausland ein Paß mit Weglas-
es militairischen Charakters desselben gegeben werden soll, auch auf die
abten Landwehr-Offiziere zu beziehen sei? wird Derselben hiermit eröff-
des Königs Maj. nachträglich zu äußern geruht haben: daß die in der gedachten
wähnte Allerh. K. O. v. 31. Oktbr. v. J. keine Anwendung auf die beurlaub-
iere der Landwehr haben soll. ꝛc. (A. X. 124. — 1. 99.)

R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 27. Aug. 1832,
jüd. Kaufmann N. zu Berlin. Bezeichnung der Paßnehmer nach ih-
ubensverhältnissen.

r von Ihnen unterm 23. d. M. vorgetragenen Gesuche um Anweisung an die
lizeibehörde, daß dieselbe in dem Ihnen auszufertigenden Passe nicht die Be-
: „mosaischen Glaubens" aufnehme, wird Ihnen eröffnet, daß demselben nicht

gewillfahrt werden kann, weil zu dem Signalement des Paßinhabers auch die Ai Glaubens, wozu er sich bekennt, gehört, und das Verfahren der hies. Polizeibe her in der Ordnung ist. (A. XVI. 680. — 3. 64.)

β) Ausnahmen:

1) Paß-Instrukt. §. 4.

2) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 1. Jul an die K. Reg. zu Stralsund. Weglassung des Signalements in für Standespersonen zu Reisen ins Ausland.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 14. v. M. hierdurch eröffnet, daß, wei despersonen nach dem Auslande reisen und die Aufnahme ihres Signalements i nen zu ertheilenden Pässen nicht wünschen möchten, das Signalements-Schema lassen werden kann [1]), und nicht geütrichen zu werden braucht, wodurch dann die thung der Verfälschung des Passes von selbst wegfällt.

Der in Antrag gebrachte Abdruck besonderer Paß-Formul. für solche Fälle weder zulässig noch erforderlich. (A. X. 789. — 3. 121.)

3) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn), v. 14 1832, an sämmtl. K. Reg. und an die K. P. Präs. zu Berlin, berg in Pr., Breslau und Cöln, so wie an die Pol. Direktion zu Personsbeschreibung in den Pässen.

Da neuerlich Fälle vorgekommen sind, wo die Personsbeschreibung des Rei dem ihm ertheilten Passe, anscheinend ohne hinreichenden Grund, weggelassen wo finde ich mich veranlaßt, der K. Reg. die Bestimmung zu 4 der C. Verf. v. 11. 1830 [2]) in Erinnerung zu bringen, und wiederholt anzuordnen, daß die Personsi bung in den Pässen nur in ganz besonderen Fällen wegbleiben darf.

Die K. Reg. hat hiernach das Weitere zu verfügen, und zugleich die Anord treffen, daß die Route und der Zweck der Reise in den Pässen jederzeit gehörig an und hiervon nur in ganz besonderen Fällen eine Ausnahme gemacht werde.

(A. XVI. 457.—2. 73.)

b) Angabe des Bestimmungs-Orts.

1) Paß-Instrukt. §. 5.

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), Aug. 1820, an sämmtl. K. Reg. Pässe zu Reisen ins Ausland.

Nach einer von dem K. Min. der ausw. Angel. mir gemachten Mittheilung, selben von K. Gesandtschaften angezeigt worden, daß häufig di von den K. Reg. stellten Pässe, ohne nähere Bezeichnung des Reiseziels, ganz im Allgemeinen zur ins Ausland lauten, ja daß sogar oft auf das Ausland lautende Pässe, von Pol.-Behörden ausgestellt, mehrere derselben auch ohne Personsbeschreibung gewe und wenn sie einen inländischen Bestimmungsort nannten, den allgemeinen Zusatz: weiter enthielten. Abgesehen davon, daß dergl. Unregelmäßigkeiten den Be gen des Passes, so wie dem Zwecke der Paßertheilung zuwiderlaufen, so erwächst noch für die Paßinhaber der Nachtheil, daß dergl. Pässen, bei der jetzt von m Staaten auf das Paßwesen gerichteten größeren Aufmerksamkeit, von Seiten der ten derselben die Visirung verweigert wird.

Indem ich der K. Reg. die Abstellung dieser und ähnlicher Unregelmäßigkeiten Zukunft, durch gemessene Anweisung der betr. Beamten und resp. Behörden, zur

---

[1]) Vergl. auch R. v. 30. Octbr. 1820 sub No. 2. (Unten sub litt. b. No.

[2]) l. c. 4.) Je mehr Aufmerksamkeit den Reisenden gegenwärtig in den meis dern gewidmet wird, und je nothwendiger es hiernach ist, bei der Paßert die größte Sorgfalt anzuwenden, um so weniger kann auch das durch die I strukt. v. 12. Juli 1817. §. 3 vorgeschriebene Signalement erlassen werden in ganz besondern Fällen ist die Beifügung des Signalements nicht erfo und diese Fälle sind in den Paß-Ertheilungs-Journalen besonders zu bemer

Zugleich wird die an der gedachten Stelle der erwähnten Instrukt. be Bestimmung, daß die Polizeibehörden, besonders die an der Grenze, das lement auf den producirten Pässen, mit dem Paß-Inhaber genau vergleich die etwaigen Mängel in einem Nachtrage auf dem Passe unter ihrer Un und Siegel ergänzen sollen, zur Beobachtung hierdurch von Neuem empfol

finde ich mich zugleich veranlaßt, dieselbe zur weitern Verf. noch besonders darauf ...sam zu machen, daß, wenn gleich nach §. 9 des Paßed. den hier accreditirten aus... ...esandten die Befugniß zur Paßertheilung an Unterthanen ihres Hofes zusteht, ...äſſe, in sofern die Inhaber weder zu den diplomatischen Personen gehören, noch ...riere reisen, nach dem gedachten G. innerhalb der K. Staaten ohne das Visa des ...s J. u. d. P. als ungültig angesehen werden sollen. (A. IV. 569. — 3. 67.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 30. Oct. ..., an die K. Reg. zu Stralsund. Ertheilung der Päſſe zu Reisen in Ausland.

a.

Bericht.

Ew. Exc. erlauben wir uns, in Beziehung auf die hohe Verf. v. 22. Aug. d. J. (IV. S. 569.) den neben bemerkten Gegenstand anlangend, auf folgende Umstände ... geh. aufmerksam zu machen:

...) Giebt es allerdings Päſſe, die ohne nähere Bezeichnung des Reiseziels ganz im All... gemeinen zur Reise ins Ausland lauten (§. 5 der Gen.-Paß-Instrukt.).

Es dürfte daher zur Vermeidung etwaniger Mißdeutungen von Seiten der Pol.-Behörden, unsers geh. Dafürhaltens, erforderlich sein, die Päſſe zu benennen, die ... in der gerügten Art gemißbraucht sein sollen.

...) Das Signalement

fällt die Päſſe No. V. und VI. der Beil. zur Gen.-Instrukt.,

können sein alle übrigen Päſſe. (Gen.-Paß-Instrukt. §. 4.)

Es kann daher die Behörden in dieser Beziehung nur dann ein Vorwurf treffen, wenn sie Ausnahmen, die nach dem §. 4 der Gen.-Instrukt. unzuläſſig sind, gemacht haben, was jedoch aus der hohen Verf. v. 22. Aug. c. nicht ersichtlich ist.

...) Scheint aus der hohen Pol.-Min.-Verf. v. 17. Januar 1819 (A. III. S. 185), an die Reg. zu Merseburg, welche uns unterm 7. Mai 1819 in Abschr. zugefertigt worden, zu folgen, daß Reisepäſſe nach dem Bestimmungsorte den Zusatz: und weiter enthalten können, und die gegenwärtige Bestimmung hiermit gewiſſerma... ...en im Widerspruche zu stehen.

Da nun nach allem diesen es den Anschein gewinnt, als ob:

...) keine General-Päſſe weiter auszugeben seien,

...) die im §. 4 der Gen.-Paß-Instrukt. gedachten Ausnahmen nicht weiter in Anwendung kommen durfen, und

...) der Zusatz: und weiter in Zukunft unzuläßig sei, so erlauben wir uns, vor Publikation der fraglichen Verf. dieserhalb zuvörderst um hochgen. Bestimmung zu bitten. Schließlich können wir auch nicht unbemerkt lassen, daß auch die Päſſe der Orts-Pol.-Behörden nach einem Theile des Auslandes (den K. Sächsischen Staaten), zufolge der vom K. P. Min. uns unterm 20. April v. J. (A. III. S. 467) mitgetheilten Allerh. K. O. v. 22. März 1819, von Gültigkeit sein sollen, mithin auch in dieser Beziehung die Behörden nur mit Einschränkung ein Vorwurf treffen kann. Stralsund, den 12. October 1820.

K. P. Regierung.

b.

Rescript.

Auf den Antrag der K. Reg. wegen Abstellung von Unregelmäßigkeiten bei Paß-Ertheilungen in dem Ber. v. 12. d. M. wird derselben hiermit zu erkennen gegeben, daß:

das ad 1. gedachte Verfahren zwar in der Gen.-Paß-Instrukt. zur möglichsten Erleichterung der Reisen in Ansehung derjenigen Personen, welche vollkommen legitimirt, und wegen ihrer äußern Verhältniſſe zu keiner Bedenklichkeit Anlaß geben können, besonders für den Fall, wenn sie oft und schleunig Reisen in mehrere auswärtige Lande zu machen haben, nur nachgelaſſen ist; dies bestimmt aber nur, daß von den diesseitigen Polizeibehörden keine Schwierigkeiten gemacht werden sollen, wogegen, wenn dergl. Päſſen Hinderniſſe im Auslande bevorstehen, auf die Gesetze und das Verfahren des Auslandes Rücksicht zu nehmen, und daher rathsam ist, solchergestalt keine Päſſe in das entferntere Ausland zu ertheilen, wenigstens die Paßnehmer auf die für sie selbst daraus zu besorgenden Unannehmlichkeiten aufmerksam zu machen.

Eben dies tritt im Allgemeinen auch ad 2 ein, dergestalt, daß Päſſe ohne Signalement zu Reisen ins Ausland nur an Personen aus den höheren Ständen, welche vermöge ihres Amtes oder ihrer übrigen Verhältniſſe bei ausw. Behörden überall keine Bedenklichkeiten oder Zweifel erregen können, ertheilt werden dürfen. Es viel den dritten Punkt der Anfrage der K. Reg. betrifft, so erledigt dieselbe sich dadurch

von selbst, daß in dem C. R. v. 22. Aug. d. J. nur bestimmt ist, daß der :
und weiter nicht hinreichend sei, weil ein jeder Paß einen gewissen Bestim
ert haben muß, wogegen das, an die K. Reg. zu Merseburg unterm 17.
v. J. erlassene R. lediglich die Frage: ob ein mit jenem Zusatz ausgefertigte
bei hinreichender Legitimation des Reisenden zur weitern Reise visirt werden I
betrifft und entscheidet, folglich mit erstgedachter Bestimmung überall in keine
dersprnche steht.

Eben so versteht es sich von selbst, daß die Pässe in die K. Sächsischen S
als besondere Ausnahme in die Kathegorie des R. v. 22. Aug. d. J. nicht ge
(A. IV. 840.—4. 77.)

4) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 17.
1832, an sämmtl. K. Reg., so wie an die K. Pol. Präs. zu König
Breslau und Cöln, und an die Pol. Direkt. zu Aachen. Ausstellun
Reisepässen nach den deutschen Bundesstaaten.

Da die neuerlich von auswärtigen Behörden bei der Ausstellung von Päss
brauchte allgemeine Angabe: „zur Reise nach den deutschen Bundesstaaten" eben so
gemessen, als in der jetzigen Zeit unstatthaft ist, so wird in Folge einer diesfälligen
theilung des K. Min. der ausw. Ang. die K. Reg. veranlaßt, das Erforderliche z
fügen, damit nicht allein in den diesseits auszustellenden Pässen jene allgemeine B
nung durchaus vermieden, sondern auch der Paß eines Reisenden aus den deutschen
desstaaten von jetzt an nur in dem Falle als gültiges Legitimations-Dokument angen
werde, wenn darin die Reiseroute, z. B. durch Angabe bestimmter Landestheile u
Folge, in welcher solche berührt werden, näher bezeichnet ist.

Von Seiten des gedachten K. Min. werden die K. Gesandtschaften im Auslan
mentlich in Deutschland, zu einem entsprechenden Verfahren bei Visirung aus
Pässe angewiesen werden. (A. XVI. 458.—2. 74.)

5) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 31. Ja
1834, an sämmtl. K. Reg und an das K. P. Präs. zu Berlin. De
Inhalts.

Mittelst Erlasses v. 17. Juni 1832 habe ich die K. Reg. davon in Kenntniß
daß der Paß eines Reisenden aus den deutschen Bundesstaaten nur in dem Falle als
ges Legitimations-Dokument angenommen werden solle, wenn darin die Reiseroute
durch Angabe bestimmter Landestheile und der Folge, in welcher solche berührt w
näher bezeichnet sind.

Der mit mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Zollvertrag und de
durch erweiterte Handelsverkehr, machen eine Modifikation dieser Bestimmung nöthig
ich bestimme deshalb, daß bei sonstiger Gültigkeit, und wenn die Paß-Inhaber
dächtig sind, Pässe aus Bundesstaaten, worin nur die allgemeine Angabe zur Reis
den deutschen Bundesstaaten enthalten ist, zwar nunmehr als gültig angenommen
können, daß aber die erste diesseitige Polizeibehörde, welcher solche zum Visiren vo
werden, den Paß-Inhaber aufzufordern habe, den Ort, wo er sich zunächst aufzu
gedenke, anzugeben, und sodann das Visa auf diesen Ort mit dem Bemerken:
so weiter in die K. Preuß. Staaten," zu ertheilen habe.

Hinsichtlich der Handwerksburschen verbleibt es jedoch bei einer V. v. 24. April
(A. XVII. 185.)

Die K. Reg. hat hiernach die Polizeibehörden Ihres Reg. Dep. mit Anweisu
versehen, und wird das K. Min. der ausw. Angel. hiernach in gleicher Weise die K.
Gesandschaften instruiren. (A. XVIII. 152.—1. 102.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. Oct. 1
an das K. Ober-Präs. der Rheinprovinz. Aufnahme des Reiseziels i
nach dem Auslande ertheilten Pässe.

Nach einer Mittheilung des K. Min. der ausw. Angel. sind, namentl. dem
schäftsträger in der Schweiz, in der neuesten Zeit häufig von Reisenden, welche zu
Vergnügen dorthin gekommen waren, Behufs ihrer Weiterreise nach Italien, Pä
Visirung vorgelegt worden, die nur auf Baden, Würtemberg, Baiern, die Schwe
oft nur auf eine einzelne, auf dem Wege liegende Stadt lauteten, und den Reisende
ihrer übereinstimmenden Versicherung von den betr. Pol. Beamten in dieser Art mi
Bemerken ertheilt worden sind,

daß bei etwaniger weiterer Ausdehnung der Reise das Visa einer K. Ge
schaft nicht versagt werden würde.

Da jedoch eine solche Vertröstung auf Vervollständigung des Passes durch die K. Ge- ... mit der den letzteren (laut C. an sämmtl. Reg. v. 19. Juni 1830 [1]) ertheilten An- ... im Allgemeinen im Widerspruche steht, und daher außer unangenehmen Erörte- ... mit den Reisenden für diese auch Verlegenheiten herbeiführt, so ersuche ich Ew. rc. ... dem Wunsche des gedachten K. Min., den Pol. Behörden der Rheinprovinz, indem ... hierauf aufmerksam gemacht werden, die strengere Beobachtung der bestehenden Vor- ... und insonders zu empfehlen, daß sie in den Paß genau diejenigen Länder auf- ..., welche ihnen von den Reisenden als Ziel ihrer Reise bezeichnet werden, und, in ... die Ertheilung eines Passes in der gewünschten Art über ihre Befugniß hinausge- ... sollte, die Reisenden darüber belehren, statt ihnen unvollständige Pässe zu ertheilen.

(A. XVIII. 792.—3. 109.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 18. Sept. ...7, an das K. Ober-Präs. zu Breslau. Mißbrauch mit sogenannten ... Pässen zu Weiterreisen nach dem Auslande.

... gleich der in dem Erlasse meines Min. v. 15. v. M. gebrauchte, dem Schrei- ... des Min. der geistl. Ang., imgleichen der ausw. Ang., entlehnte Ausdruck — soge- ... halbe Pässe — deren sich diejenigen jungen Leute häufig bedienen, welche, dem ... zuwider, die Jesuitenschule in Rom besuchen, — wie ich Ew. rc. auf den Ber. ... erwidere, allerdings ungebräuchlich ist; so können unter halben Pässen doch ... verstanden werden, welche zur Reise nach denjenigen Orten und Ländern, ... die Inhaber sich zu begeben beabsichtigt, nicht ausgestellt sind, vielmehr ein ande- ... auf halbem Wege belegenes Reiseziel angeben, und durch deren Hülfe der ..., wenn er einmal das Letztere erreicht hat, auch nach denjenigen Orten und Län- ... gelangen hofft, welche zu erreichen er sich vorgesetzt hat.

In dem vorliegenden Falle sind die halben Pässe, vermittelst deren es den Inhabern ... nach Rom zu kommen, wie auch in dem Erlasse v. 15. v. M. ausdrücklich be- ... zur Reise nach dem südlichen Deutschland und der Schweiz ausgestellt gewesen.

(A. XXI. 184.—1. 181.)

8) Vergl. auch die R. v. 17. Jan. u. 7. Mai 1819 (A. III. S. 185 ...) unten sub VI.

c) Reiseroute.

Paß-Instrukt. §. 6.

d) Reisezweck.

1) Paß-Instrukt. §. 7.

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 29. ... 1821, an sämmtl. K. Reg. Verhinderung des Vagabondirens und ... durch strengere Befolgung der in der General-Paß-Instrukt. ent- ... Vorschriften.

Aus mehreren Anzeigen und Fällen hat sich ergeben, daß die Vorschriften der Gen. Instrukt. v. 12. Juli 1817 §§. 6, 7, 10, 23 und 32 von den Pol. Behörden nicht ... befolgt, und insonderheit solchen Personen, die sich über den Zweck ihrer Reise ... Mittel, deren Kosten zu bestreiten, überall nicht ausgewiesen haben, Pässe ertheilt ... werden; auch darauf, daß sie von der ihnen vorgeschriebenen Reiseroute nicht ..., nicht mit der gehörigen Strenge gehalten wird.

Da hierdurch aber nicht allein die Bettelei, sondern auch die öffentliche Unsicherheit ... befördert wird, so erhält die K. Regierung die Anweisung, sämmtl. Pol. Be- ... Ihres Verw. Bez. mit Nachdruck dazu anzuhalten, daß sie jenen Vorschriften bes- ... aufmerksamere Folge leisten, Ihrerseits aber durch sorgfältige Aufsicht dazu mit- ...

(A. V. 109.—1. 68.)

e) Anführung der Legitimation.

Paß-Instrukt. §. 8.

f) Bemerkung der Dauer der Gültigkeit des Passes.

1) Paß-Instrukt. §. 9.

---

[1] Vergl. zu §. 12 der Gen. Paß-Instrukt. (Unten sub II.)

2) Die Bestimmungen des §. 9 der Paß-Instrukt. sind mo[...] durch das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), [...] Aug. 1827, an sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präs. zu Berlin [1]

Die Bestimmung des §. 9 der von dem vormaligen K. Pol. Min. ergangene Instrukt. für die Verw. der Paß-Pol. v. 12. Juli 1817, wornach Pässe nicht läng auf die Dauer eines Jahres ausgegeben werden dürfen, hat seither manche Besch und Inconvenienzien veranlaßt.

Das Allerh. Paß-E. v. 22. Juni 1817 enthält nun zwar §. 13 die Festsetzun Pässe zur Reise im Innern an Inländer auf Verlangen auf ein Jahr zu ertheilen : dadurch wird aber die Befugniß der Pol. Behörden, die Pässe nicht bloß zu Rei Ausland, für welche das E. ohnehin keine Dauer angegeben hat, sondern auch zu im Innern, nöthigen Falles sogleich, wenn kein sonstiges Bedenken dagegen eintri längere Zeit zu ertheilen, was in manchen Fällen, namentlich bei Ertheilung de für reisende Handwerksburschen 2c. unvermeidlich ist, um so weniger ausgeschlo als der allegirte §. 13 des Paß-E. ausdrücklich anordnet, daß die auf ein Jahr ert Pässe zu Reisen im Innern, nach Ablauf derselben, anderweitig unentgeldlich ver gert werden sollen.

Zur Beseitigung der, durch die Bestimmung des §. 9 der Gen. Instrukt. her führten Nachtheile, und zur Erleichterung der, mit der Ausfertigung der Pässe beau ten Behörden, will ich daher allgemein nachgeben, daß die Pässe sowohl zu Rei Ausland, als zu Reisen im Innern, nach den Umständen, so wie nach dem Bedü der Reisenden, in so weit sich sonst nichts dagegen zu erinnern finden möchte, auf als auf ein Jahr ertheilt werden können.

Die ergangenen Vorschriften wegen des Nachweises, daß rücksichtlich der [...] Verhältnisse der betr. Individuen kein Hinderniß eintrete, müssen aber dabei sorgf[...] achtet werden.

Für die in den Lehrjahren auf Wanderung gehenden Handwerksgesellen [...] Dauer der Gültigkeit des Passes mit der, von der Kreis-Ersatz-Kommission ge[...] Zeitfrist, übereinstimmend anzugeben sein.

Das C. R. der vierten Abth. des Min. des J. u. d. P., v. 11. Juli 1821 [2] [...] ferner das Verbot der Verlängerung abgelaufener Pässe.

Auch dadurch sind mehrfache Reklamationen, sowohl von Seiten der Paß-In[...] als der Pol. Behörden, entstanden.

Da nun das Paß-E. §. 13 am Schlusse gestattet, daß die, auf Ein Jahr zu[...] im Innern ertheilten Pässe, nach Ablauf derselben, anderweitig unentgeldlich [...] gert werden können, so wird das zeitherige Verbot der Verlängerung abgelaufene[...] hierdurch, jedoch mit der Modifikation aufgehoben, daß die Verlängerung [...] sechs Wochen von dem Tage des Ablaufes des Passes ab, nach dieser sechswöch[...] Frist aber nicht weiter, erfolgen dürfe.

Zur Verlängerung von Ein- und Ausgangs-Pässen, dieselbe mag vor Abl[...] Passes, oder binnen der gestatteten sechswöchentlichen Frist nach Ablauf dessel[...] finden, sind in Gemäßheit der Bestimmung des §. 23 der Gen. Instrukt. nur die [...] theilung solcher Pässe Berechtigten, nämlich die §. 3 und 9 des Paß-E. v. 22. Jul[...] und §. 12 der allegirten Instrukt. benannten Behörden, unter sorgfältiger Berück[...] der polizeilichen Legitimation befugt.

Die Prolongation der Pässe zu Reisen im Innern darf, wie hiedurch speciell [...] setzt wird, in der Regel nur von denjenigen Behörden, welche die Pässe au[...] haben, erfolgen.

Den Prov.-Reg. wird jedoch die Befugniß ertheilt, auch die, von andern [...] Pol.-Behörden zu Reisen im Innern ausgestellten Pässe, nach Maaßgabe der Um[...] unter genauer Beachtung der polizeil. Legitimation und der, wegen der Militair-Ver[...] tung eintretenden Verhältnisse, zu prolongiren.

---

[1]) Die genaue Befolgung dieses C. R. ist durch das C. R. des Min. d. J. u. [...] v. 25. Aug. 1834, (A. XVIII. 151.—1. 100.) sämmtl. Reg. wiederholt an[...] len worden.

[2]) Das R. des Min. d. J. u. d. P., v. 11. Juli 1821, (A. V. 663.—3. 91.) [...] bei Ordnungsstrafe die Prolongirung und Visirung bereits abgelaufener Pä[...]
Das R. des Min. des J. u. d. P., v. 28. Dec. 1826, (A. X. 1102.—4. [...] verwies wiederholt hierauf, und das R. des Min. des J. u. d. P. v. 2[...] 1823, (A. VII. 656.—3. 84.) bemerkte, daß das R. v. 11. Juli 1821 au[...] Anwendung finde, wenn von dem ertheilten Passe bis zu dessen Ablauf vo[...] Inhaber kein Gebrauch gemacht worden sei.

n Orts-Pol.-Behörden steht jedoch bloß die Befugniß zu, die Prolongation sol-
ſſe, Behufs der direkten Rückreiſe nach den Orten, wo die Päſſe ertheilt worden,
i zu laſſen. ꝛc.
(A. XI. 703.—4. 69.)

Dazu:

α) C.R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 12. Juni
, an ſämmtl. K. Reg., ſo wie an das K. Pol. Präſ. zu Berlin. Pro-
ation und Viſirung abgelaufener Päſſe.

Durch die C. Verf. v. 27. Aug. 1827 und 25. Aug. 1834 iſt zwar die Prolongation
irung abgelaufener Päſſe, wenn ſie nicht binnen ſechs Wochen vom Tage des Ab-
erfolgt, wiederholt unterſagt worden. Indeſſen will ich, wie der K. Reg. auf die
v. 10. v. M. eröffnet wird, die Prolongation und reſp. Viſirung abgelaufener
nach dieſer Friſt in denjenigen Fällen hiermit allgemein nachgeben, in
das Viſa lediglich zum Zweck der Rückreiſe des Inhabers in die Hei-
ertheilt wird, zur Ertheilung eines Zwangspaſſes keine Veranlaſſung vorliegt, die
eines neuen Reiſepaſſes aber nicht räthlich erſcheint, welches letztere namentlich
wird, wenn der abgelaufene Paß über den Aufenthalt, das Umherreiſen
und andere Umſtände Aufſchlüſſe ertheilt, von denen Kenntniß zu erhalten,
fürenden Polizeibehörden wünſchenswerth ſein kann.

gleichen Umſtänden will ich ein ſolches Verfahren auch hinſichtlich der wandern-
rksgeſellen nachgeben, welche wegen achtwöchiger und längerer Arbeitsloſigkeit
zu dirigiren ſind, und in Anſehung deren das Wander-Regul. v. 24. April
8. b. die Ertheilung eines Zwangspaſſes vorſchreibt. Inzwiſchen wird bei dieſer
von Reiſenden zu einer Abweichung von dieſer Vorſchrift ſeltener Veranlaſſung
ſein, da es in der Regel kein Bedenken haben wird, dergl. zwecklos umher-
Handwerksgeſellen, in die Stelle des ihnen abzunehmenden Wanderpaſſes,
ränkte Reiſeroute zu ertheilen. Den Pol.-Behörden iſt aber zur Pflicht zu
Nachdruck darauf zu halten, daß ſolche abgelaufene, nur zur Rückkehr in die
irte Päſſe von den Inhabern nicht deſſenungeachtet zu anderweiten Reiſen be-
ꝛc. (A. XXII. 166. — 1. 155.)

β) R. des K. Miniſt. des J. u. d. P. (Köhler), v. 2. Mai 1837,
K. Reg. zu Cöslin. Befugniß des K. Polizeipräſid. zu Berlin zu
ngationen von Päſſen.

uf den Ber. der K. Reg. v. 20. März d. J. iſt dem hieſ. Pol.-Präſ. in Bezug auf
s deſſelben erfolgte Prolongation des Wanderpaſſes des Fleiſchergeſellen N. das
liche eröffnet worden.

as übrigens die von der K. Reg. in Frage geſtellte Befugniß des Pol.-Präſid. zu
ationen von Päſſen betrifft, ſo iſt dieſe Behörde, da ſie in dem Verhältniſſe einer
eg. ſteht, allerdings zu dergl. Prolongationen in Gemäßheit des Cir. Reſkr. v.
. 1827 (A. S. 703.) berechtigt. (A. XXI. — 1. 172.)

) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 29. Mai
an ſämmtl. K. Reg. und an das Pol.-Präſid. zu Berlin. Dauer
tigkeit der von ausländiſchen Behörden ausgeſtellten Reiſepäſſe im
.[1])

eröffne der K. Reg. auf die Anfr. in dem Ber. v. 20. d. M., die Dauer der Gül-
r von ausländiſchen Behörden ausgeſtellten Reiſepäſſe im Inlande betr, daß die
v. Staats- und Polizei-Behörden ausgeſtellten, auf einen längeren als einjäh-
traum lautenden, Reiſe-Päſſe für den darin beſtimmten Zeitraum für gültig zu
d ꝛc. (A. VIII. 531. — 2. 105.)

) Vergl. auch §. 23. der Paß-Inſtrukt. (Unten sub IV.)

II. Von der Befugniß, Päſſe zu ertheilen.

. Im Allgemeinen.

) Paß-Inſtrukt. §. 10.

---

[1] Das R. des Miniſt. des J. und d. Pol. v. 29. Juni 1824 (A. VIII. 534. — 2. 109.) bemerkte, daß dies R. nicht auf die Päſſe fremder Handwerksgeſellen An-wendung finde. Dieſe Beſtimmung iſt indeß durch das Wander-Regulativ v. 24. April 1833 (ſ. unten sub No. III. Litt. C.) beſeitiget.

oder aber um die diesseitigen Staaten bloß zu passiren; in welchem letztere jedoch auch schon das Visa des auf den endlichen Bestimmungsort hinger und von einer andern Mission oder aber von dem resp. Hofe ertheilten Rei genügen würde;

b) an Kouriere unsers Hofes, gleichviel ob diese noch eine weitere Sendung bringen haben, oder in die K. Staaten zurückkehren;

c) an Preuß. Unterthanen, jedoch an diese ausschließend nur in dem Falle: auf den Grund des extrahirt werdenden Passes in die diesseitigen Staaten kehren wollen.

Andere als die vorangeführten 3 Paß-Ertheilungs-Fälle können nicht zu sort der K. Missionen gerechnet werden.

Was nun das Verfahren der zu a und b beregten Fälle betrifft, so ist in An dieser nichts weiter zu bemerken; dagegen werden die K. Missionen für die Fäll darauf aufmerksam gemacht:

daß nur solche Individuen auf dergleichen Pässe Anspruch machen können, d noch fortdauernde Qualität als Preuß. Unterthanen glaubhaft beurkunden könne die, wenn sie sich längere Zeit hindurch in dem Lande, wo die K. Mission residir gehalten haben, im Stande sind, nachzuweisen: daß die betreffende fremde Reg. und resp. deren Behörden ihrem Abgange aus jenem Lande keine begr Hindernisse entgegenzustellen vermögen.

Das Haupt-Beurkundungsmittel der fortdauernden Preuß. Unterthans-Q bleibt, mit Ausnahme der wandernden Handwerker, für alle übrigen Individuen d nicht abgelaufene, oder im Falle des wirklich Statt gehabten Ablaufes, der vor mäßig erneuerte Paß der kompetenten heimathlichen Behörde des Paß-Exhibenten.

Für wandernde Handwerker vertritt, mit Ausnahme derjenigen Länder, die der Personen nicht ohne sogenannte Heimathscheine zulassen, und derjenigen diesseitigen wo, wie z. B. im Herzogthum Sachsen, keine Wanderbücher ertheilt werden, da derbuch die Stelle des Passes, vorausgesetzt, daß dasselbe ausdrückliche Notizen petenten heimathlichen Behörde darüber enthält: daß der Inhaber seine Wand eine gewisse Zeit hindurch auf fremdherrliche Gebiete auszudehnen berechtigt ist, dieser die diesfällige Ermächtigung in keiner Rücksicht, sowohl was das Land, al die Zeit der Wanderung betrifft, eigenmächtig überschritten habe.

Findet keine dergleichen Ueberschreitung statt, dann können die resp. K. Gesandtsch sich nicht entziehen, einem solchen wandernden Handwerker sowohl den Aufenthalt halb des Bereichs zu erwirken, als auch demselben, den Umständen nach, den Ueb in andere fremdherrliche Gebiete zu erleichtern. — Die Aufenthaltskarten und resp. G scheine anlangend, welche einige K. Gesandschaften ihren Nationalen zu ertheilen p so ist es unbedenklich:

daß die resp. K. Missionen, in Ansehung solcher ihrer Nationalen, welche im G sind, sich durch heimathliche Beurkundungen über die Zulässigkeit ihres Aufenth Auslande gehörig auszuweisen, so lange diese Beurkundungen Kraft haben, sich tigt und selbst verpflichtet halten dürfen, dergl. Personen mit denjenigen ges Bescheinigungen zu versehen, von welchen die polizeiliche Gesetzgebung des resp. herrlichen Staates ihren dortigen Aufenthalt und ihr Bestreben zur Erreichung diesem verbundenen Zwecke abhängig macht.

Hat dagegen ein wandernder Handwerker in einer der oben beregten Beziehung Berechtigungen überschritten, so daß derselbe entweder zur Reise ins Ausland gar oder aber nicht zur Reise nach demjenigen Lande, in welchem die K. Mission resid der vaterländischen Behörde ermächtigt worden, oder aber die Zeit, für welche dergleichen Ermächtigung ertheilt worden, verstrichen ist, dann kann er, der Reg auf die Unterstützung der K. Missionen, in so weit es sich von den erforderl. polizei timationsmitteln handelt, nicht anders als zum Zwecke der Rückkehr in die Heim spruch machen. Aber auch selbst zu diesem Zweck hat die resp. K. Gesandtschaft d dividuo ihre diesfällige Theilnahme nur in so weit angedeihen zu lassen, als bei die Fortdauer seines diesseitigen Unterthans-Verhältnisses kein weiteres Bedenken e — Findet irgend ein solches aber wirklich statt, dann hat der Exhibent nicht ch Anspruch auf die Wirksamkeit der K. Gesandtschaft, als bis er durch glaubh mathliche Beurkundungen irgend einer Art die obwaltenden Zweifel über seine fort diesseitige Unterthanenschaft beseitigt hat. — In wieweit die resp. K. Gesandtsch gleichen Personen in einzelnen Fällen Ihrer Seits hierunter zu Hülfe zu kommen thig erachten (etwa durch eine ausnahmsweise direkte Anfrage bei den ihnen nah nen kompetenten Provinzial-Behörden oder aber durch Berichtserstattungen und An das Min. der ausw. Ang.), muß zwar lediglich Ihrer Beurtheilung, nach Maaß mehreren oder minderen Dringlichkeit des speziellen Falles, überlassen werden. Grundsatz wird indessen hierbei festgehalten werden müssen:

ndividuum sich selbst um diejenigen Legitimationsmittel der vaterländischen bemühen habe, auf den Grund deren er den Schutz der im Auslande be- Missionen in Anspruch nehmen zu dürfen glaubt.

: es lediglich dem Ermessen der K. Gesandtschaften anheimgestellt: ob und ise sie einem Individuo; das in der Herbeischaffung der heimathlichen Legiti- begriffen ist, bis dahin, daß ihm solches gelungen ist, ihren einstweiligen ihen lassen wollen. Ein Recht auf denselben hat ein dergleichen Impe- r, als bis der K. Gesandtschaft seiner Seits seine Qualität als Preuß. Un- ugend dargethan worden ist.

stehend von Handwerksgesellen in Absicht der Mangelhaftigkeit ihrer heimath- ationsmittel zur Erlangung gesandtschaftlicher Pässe, Behufs der Rückkehr oder aber zum Zwecke der Reise in andere fremdherrliche Gebiete, auf wel- r heimathlichen Behörde nicht gestellt ist, bemerkt worden, findet im Allge- f alle andere Kategorien diesseitiger Unterthanen Anwendung. Nichts desto we- ibt es den resp. K. Gesandtschaften und deren Erwägung anheimgestellt, mit en Stand oder andere äußere Verhältnisse des betreffenden Individui, von einen Grundsatze in sofern abzugehen, daß bei Prüfung der heimathli- ionsmittel desselben, so wie der Dauer ihrer Kraft und Gültigkeit, minder liche Form, als vielmehr auf das Wesen derselben zu sehen.

z. B. Individuen des Kaufmanns- und Handelsstandes, wenn deren ur- imathliche Legitimationsmittel entweder ihre Kraft und Gültigkeit verloren er solche nicht auf diejenigen fremdherrlichen Territorien lauten, in welche h von dem Sitze der Gesandtschaft aus zu begeben beabsichtigen, gestattet t, den diesfälligen Mangel durch andere glaubhafte Beweismittel, als ge- tliche Atteste der heimathlichen Behörde, zu ersetzen; und zwar namentlich ihre mit sich führende Geschäfts-Korrespondenz; oder aber durch bürgschaft- ung von Seiten ihrer in dem Lande der Residenz der K. Gesandschaft ansä- freunde. Eben so hängt es auch von dem Ermessen der K. Gesandschaften n anderer Stände, statt der amtlichen heimathlichen Legitimationsmittel Beurkundungen zu begnügen, wenn aus ihnen nur die Verhältnisse der Er- eifelhaft hervorgehen.

aber werden sich dergl. Abweichungen von der allgemeinen Regel, selbst bei nicht zur Handwerk und Gewerbe treibenden Klasse gehören, nur dann im- z rechtfertigen lassen, wenn das Individuum, welches die Wirksamkeit der K. in Beziehung auf das Paßwesen in Anspruch nimmt, irgend ein wesentliches i nachzuweisen vermag: des Zeitaufwandes überhoben zu werden, welcher schaffung der amtlichen heimathlichen Legitimationsmittel für dasselbe ver- ärde.

besondern und vorzugsweisen Aufmerksamkeit der resp. K. Gesandtschaften müs- e diejenigen Individuen männlichen Geschlechts, ohne Unterschied ihres Stan- fen bleiben, welche sich noch in dem, sie zum Dienste im stehenden Heere Alter befinden, sobald sie nicht auf völlig glaubhafte Weise darzuthun ver- e auf vorschriftsmäßigem Wege von Genügeleistung dieser Pflicht entbun-

solchen Individuen, von Gesandschafts wegen, zu Reisen in Länder, auf mathliche Paß entweder gar nicht lautet, oder aber über die Zeit der Gültig- des Passes hinaus, bis zur Herbeischaffung anderweiter heimathlicher Legi- l unter keinen Umständen Vorschub geleistet werden darf, hat es zwar ande- Bedenken, daß die resp. K. Missionen ihnen jede den Umständen nach zuläs- ung angedeihen lassen können, wenn es sich auf die Beförderung ihrer Rück- erland handelt. Demnächst aber sind die K. Gesandtschaften, wenn sie sich finden, mit denen Preußen in Kartel-Verhältnissen steht, auch verpflichtet, im ege bei den fremden Behörden solche Vorkehrungen zu treffen: daß das be- viduum sich nicht etwa, mit Hintenansetzung der sonst benöthigten Legitima- us dem Bereiche des gesandtschaftl. Bezirks begebe, und dadurch seine künftige ung erschwere oder wohl gar unmöglich mache.

tehende Momente läßt sich im Allgemeinen dasjenige zurückführen, was die ndtschaften Hinsichts der Paß-Ertheilung an diesseitige Unterthanen, wel- er aus dem Auslande in die K. Staaten zurück begeben, oder aber über Gültigkeit ihrer heimathlichen Legitimationsmittel hinaus in der Fremde auf- aber endlich von einem fremden Lande in ein anderes reisen wollen, auf wel- er heimathliche Paß nicht mit gestellt ist, zu beobachten haben dürften.

ann

II. das Visiren der Pässe

betrifft, so bleibt im Allgemeinen zuvörderst zu bemerken: daß das Visiren eine
jes von Seiten der K. Gesandtschaften immer voraussetzt:

daß der zu visirende Paß, weder der Zeit nach abgelaufen sei, noch aber das Vi
einem Lande hin begehrt werde, auf welches der Paß von der Behörde, die ihn
hat, gar nicht gestellt ist.

Einem Passe, dem diese Eigenschaften abgehen, müssen die K. Gesandtschaften,
gel nach, das Visa versagen, und es tritt alles dasjenige alsdann ein, was oben
Hinsichts der gesandtschaftlichen Paß-Ertheilung berührt worden ist.

Auf das gesandtschaftliche Visa haben Anspruch:

1. diesseitige Unterthanen,

a) wenn sie mit gültigen heimathlichen Pässen versehen sind, zur Durchreise
das Land, wo die Gesandtschaft residirt, um sich in ein drittes Land zu begeben
b) mit gültigen, noch in Kraft seienden Pässen zu einem kürzern oder längern
halte (nach Maaßgabe des Passes) in dem Lande, wo die K. Gesandtsch
sidirt;
c) mit gültigen Pässen, Behufs der Rückkehr aus der Fremde in die Heima

In den Fällen zu a. und b. steht es lediglich bei den Paß-Inhabern, ob sie
Ansprüche auf das Visa Gebrauch machen wollen oder nicht: dagegen sind sie
Falle zu c., der heimathlichen Paßpolizei Gesetzgebung willen, nicht blos berechtig
dern verpflichtet, ihre Pässe visiren zu lassen. — Verlangen aber dennoch die
Unterthanen auch in den Fällen zu a und b das Visa der K. Gesandtschaft (was um
tete Reisende, schon ihres eigenen Interesses willen, der Regel nach und zwar haupt
in der Rücksicht thun werden, weil die meisten fremdherrlichen Pol. Behörden a
Orten, wo Gesandschaften oder Consularagenten fremder Mächte residiren, den Nat
derselben das polizeiliche Visa nicht eher zu ertheilen pflegen, als bis ihre heimat
Papiere von diesen visirt sind, da ihnen das Visa, bei der Unbekanntschaft mit den
schriften der auswärtigen Behörden, als Beglaubigungsmittel der Letzteren dient),
ihnen dasselbe von der K. Gesandtschaft gewährt werden.

2. Fremde Unterthanen,

zum Zwecke des Einganges in die K. Preuß. Staaten, wenn sie hierzu mit vorschrift
gen Ausgangspässen ihrer kompetenten vaterl. Behörden versehen sind.

Handelt es sich von Unterthanen desjenigen Staates, bei welchem die K. Ge
schaft beglaubigt ist, dann muß es sich dieselbe zum unabänderlichen Grundsatze
lassen:

keinem dergleichen Passe anders das Visa zu ertheilen, als wenn dieser, Falls e
von dem dortigen auswärtigen Ministerio, oder der, die Funktionen desselben ausüb
Behörde unmittelbar ausgestellt, zuvor von derselben visirt ist.

Denn, für die K. Missionen, als solche, giebt es in dem Lande, wo sie residiren, kei
dere Behörde, deren Unterschrift für sie amtliches Gewicht hätte, als die des ausw.
bei dem und resp. dessen Gouvernement sie, nach Maaßgabe ihrer diplomatischen G
accreditirt sind. — Es gilt in diesen Beziehungen ganz dasselbe, was von Beglaubi
gen anderer öffentlicher Urkunden des Auslandes, wie z. B. Vollmachten u. s. w.

Handelt es sich indessen von fremden Unterthanen dritter Staaten, welche da
ihres Passes Behufs des Einganges in die K. Preuß. Staaten begehren, dann lass
folgende 3 Fälle als die beachtenswerthesten herausheben:

a) Der fremde Unterthan kömmt direkt aus seinem Vaterlande mit einem, für die P
Staaten bestimmten Reisepaß.

Dann hat die Preuß. Gesandtschaft, an welche er sich zur Erlangung des Paß
auf seiner Durchreise wendet, darauf zu sehen: ob der Paß von derjenigen Preuß. Ge
schaft, an deren Residenz der Paß ausgestellt worden, vorschriftsmäßig visirt ist; vor
setzt, daß überhaupt an diesem Orte eine Preuß. Gesandtschaft befindlich ist.

b) Der fremde Unterhan ist mit einem zu a. vorausgesetzten Passe nicht versehen,
dern sein Paß lautet etwa nur für dasjenige Land, in welchem die resp. Preuß
sandtschaft residirt, und der Paß-Inhaber will von dort aus auch in die K. P
Staaten reisen.

In diesem Falle wird die diesseitige Gesandtschaft das Visa alsdann nicht verwe
können, wenn der Exhibent mit einem Passe der mit ihr an selbigem Orte residi
fremden Gesandschaft desjenigen Staates versehen ist, dessen Unterthan er ist; vora
setzt wiederum, daß eine solche Gesandtschaft an dem Orte befindlich sei [1]).

---

[1]) Vergl. R. des Min. des J. und der P., v. 11. Septbr. 1835. [A. XIX.
— 1. 129.] (Unten sub Litt. d., No. 2.)

fremde Unterthan besitzt den zu a. vorausgesetzten Paß nicht, und es existirt :em Orte der Residenz der diesseitigen Gesandtschaft keinerlei diplomatische :tur seines Vaterlandes, von der er einen Paß erlangen könnte.
:ssem Falle tritt der Unterthan eines dritten Staates ganz in die Kategorie der u desjenigen Staates, bei welcher die K. Gesandtschaft accreditirt ist. Der erthan muß sich wegen Erlangung eines Reisepasses in die Preuß. Staaten an nte Landes-Behörde des Staates, in dessen Gebiet er sich eben aufhält, wenden, seitige K. Gesandtschaft visirt seinen Paß alsdann ohne alles Bedenken, wenn die Eigenschaften beiwohnen, von denen oben das Visa der Pässe solcher In- hängig gemacht worden ist, die Unterthanen des Staates sind, bei welchem die Gesandtschaft accreditirt ist.

Letzteres dürfte sich als allgemeine Norm für das Paßvisirungsgeschäft der tschaften nicht geltend machen lassen, vielmehr würden sich die vorkommenden älle jederzeit mehr oder minder auf jene zurückführen lassen; so wie denn auch, tliche K. Missionen sich jene allgemeinen Normen, sowohl in Absicht der Paß- als auch der Visirung zur Richtschnur dienen lassen, mit der Zeit die Veran- er Berufung: daß nämlich die eine der K. Missionen sich um deswillen zu ei- theilung oder zu dessen Visirung verstanden habe, weil ein Gleiches früher schon, des Paß-Inhabers, von einer, an einem andern Hofe residirenden K. Mission l, ganz hinwegfallen dürfte. —

brigens die resp. K. Gesandschaften sich, zum Zwecke ihrer eigenen etwanigen , bei Paß-Ertheilungen ganz besonders, mit irgend einem Beurkun- :ttel (wohin namentlich zurückzubehaltende abgelaufene Pässe oder neuere Bescheinigungen, welche dem Producenten von keinem weiteren Nutzen sind, zres Verfahrens zu versehen suchen, dagegen wird sich im Allgemeinen nie et- n lassen. Dagegen aber läßt sich über die Beschaffenheit dieses Beurkun- s keine bestimmte, alle Fälle umfassende Regel aufstellen; vielmehr wird das rforderliche lediglich dem Ermessen der resp. K. Gesandtschaften anheimgestellt en.

brigens von gesandtschaftl. Paß-Ertheilungen und Visirungen bisher bemerkt findet in seiner Allgemeinheit auch auf Consulat-Paß-Ertheilungen und Vi- ren, aus der Verschiedenheit der amtlichen Stellungen und Verhältnisse von gehenden Modifikationen Anwendung.

Gesandtschaften haben daher sämmtlichen ihnen untergeordneten Konsuln dem- forderliche Instruktion zur künftigen Handhabung des Paß-Ertheilungs- und eschäfts zu ertheilen. Berlin, den 15. Juni 1830.

Minist. der ausw. Ang.
v. Schönberg.

XIV. 373. — 2. 76.)

Befugniß der Preuß Konsuls zu Rostock und Wismar.

:. des K. P. Min. (v. Kamptz), v. 2. Oct. 1817, an die K. Stralsund, Cöslin, Potsdam, Berlin, Frankfurt und Stettin.

m, zur Beförderung des Verkehrs zwischen den Großherzogl. Mecklenburgi- : und den angränzenden diesseitigen Provinzen, die, in den beiden Handels- :ck und Wismar angestellten, K. Preuß. Consuln ausnahmsweise autherisirt

u Großherzogl. Mecklenburgischen Unterthanen, sondern überhaupt allen, als lig ihnen bekannten oder gehörig legitimirten Personen Eingangs-Pässe in Brandenburg und Pommern zu ertheilen;
der K. Reg. solches zur Nachricht und zur weitern Veranlassung an die betr. :n hierdurch bekannt. (A. I. 171. — 4. 98.)

. R. des K. P. Min. (Fürst zu Sayn-Wittgenstein), v. 15. 8, an die K. Reg. zu Stralsund, Stettin, Cöslin, Frankfurt rlin und Potsdam.

durch das K. Min. der ausw. Angel. davon in Kenntniß gesetzt worden, daß meister Friedrich zu Damgarten unlängst einen, von dem Mag. zu Rostock zu en-Reise nach Fuhlendorff ertheilten und von dem Preuß. Consul visirten Paß tig anerkannt, sondern den Inhaber zurückgewiesen hat.
zleich in der Verf. v. 2. Oct. v. J. nur die Bestimmung ausgedrückt worden, konsuln in Rostock und Wismar die Befugniß zustehe, Eingangspässe in die randenburg und Pommern zu ertheilen; so ist solche doch auch in der Art von

der Visa derselben zu verstehen, daß die von den gedachten Consuln zum Eingang in di Prov. visirten Pässe der Mag. zu Rostock und Wismar als genügend zu achten sind.

(A. II. 204. — 1. 53.)

c. Befugniß auswärtiger Behörden.

α) Im Allgemeinen.

1) Paß-Ed. §. 3. No. 6, Paß-Instrukt. §. 12. No. 4.

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. Dec 1820, an die K. Reg. zu Merseburg.

Auf die Anfr. v. 12. v. M., die zum Eingange in die K. Preuß. Staaten erforderl Legitimation betr., eröffne ich der K. Reg., daß durch die unterm 24. Oct. d. J. erfol Erneuerung der diesfälligen allgemeinen Vorschrift, als Regel, die einmal angeordn Ausnahmen von derselben keineswegs aufgehoben worden sind, und daher das von der Reg. vorgelegte Publik. (Anl. a.) vollkommen angemessen ist.

a.

Der §. 3 des Paß Ed. v. 22. Juni 1817 schreibt sub No. 6 ausdrücklich vor, Ausländern der Eintritt in die diesseitigen Staaten nur gegen einen Paß der Staats- Prov.-Reg.-Behörden gestattet werden kann. Diese ges. Bestimmung wird aber nicht aller Strenge beobachtet, weshalb wir auf höhere Veranlassung sämmtl. Pol. Behörd des hies. Reg. Bezirks wiederholt darauf verweisen, und ihnen gemessenst aufgeben, aller Strenge darauf zu halten, und Ausländer, welche sich nicht in vorgeschriebener legitimiren können, über die Gränze zurückzuschicken. Zur Vermeidung von Mißverstä nissen bemerken wir ausdrücklich, daß

1) rücksichtl. der K. Sächsischen Unterthanen die durch die V. v. 13. Mai v. J. (84 des Amtsbl. de 1819, pag. 258) [A. III. S. 467] zugestandene Ausnahme verändert bleibt, auch
2) die durch unsere V. v. 8. v M. (A. IV. S. 845) [Amtsbl. No. 163 von diesem anerkannte Gültigkeit der Wanderbücher aus sämmtl. deutschen Bundesstaaten n aufgehoben ist. Merseburg, den 12. Nov. 1820.

K. Preuß. Reg. Erste Abtheilung.

(A. IV. 838. — 4. 75.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 18. Aug 1823, an sämmtl. K. Reg und an das Pol. Präsid. zu Berlin. Pässe d Pol. Präsid. und Direkt. auswärtiger Haupt- und Residenzstädte zu Reis in die Preuß. Staaten.

Da die in ausw. Kaiserl. und Königl. Haupt- und Residenzstädten eigends constitui ten Pol. Präsidien oder Pol. Direkt. ihrer amtlichen Stellung nach in die Kathegorie d Prov. Behörden gehören, so sind die von denselben ausgestellten Pässe, wegen deren Gü tigkeit die K. Reg. in dem Ber. v. 11. d. M. anfrägt, als gültige Eingangs-Pässe an sehen; jedoch ist dabei erforderlich, daß sie, wenn sie besonders auf die Preuß. Staat gerichtet sind, von dem an dem betr. ausw. Hofe accreditirten K. Gesandten visirt sin.

(A. VII. 655. — 3. 83.)

β) Vorschriften in Beziehung auf einzelne fremde Staaten[1]

αα) Deutsche Bundes-Staaten.

1) Bei dem Gränzverkehr mit Mecklenburg.

ααα) R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 27. Oct. 1818, an K. Reg. zu Stralsund.

Der K. Reg. erwidere ich auf den unterm 14. d. M. erstatteten Ber., daß es gen wenn in den von den Gutsherrschaften in Mecklenburg ihren, mit Korn oder andern La desprodukten in dortige Prov. gesandten, Schreibern, Inspektoren oder Statthaltern e theilten, Pässen nur die Anzahl der Wagen und der bei denselben befindlichen Person angeführt ist, daß es aber weder der namentlichen Aufführung, noch weniger aber Signalements der letzteren bedarf, indem der Grund des Signalements hier offenbar w fällt, und überdem der Verkehr dadurch aufgehalten werden könnte. Es versteht sich doch, wie die K. Reg. auch bemerkt hat, daß der unterwegens etwa erfolgte Abgang v Paßführer anzuzeigen, und von der ersten Pol. Behörde auf dem Passe zu bemerken ist.

(A. II. 1087. — 4. 66.)

---

[1]) Die Vorschriften über die Nothwendigkeit der gesandtschaftlichen B glaubigung von fremden Eingangs-Pässen s. unten sub VI.: Von Visir der Pässe.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 18. März
die K. Reg. zu Stralsund.

anlassung der Vorstellung des NN. auf NN. v. 9. d. M. wird der K. Reg.
net, daß die Bestimmungen des Paß-Ed. v. 22. Juni 1817, da dasselbe für
narchie, mithin unter Berücksichtigung der Verhältnisse der verschiedenen an-
taaten, erlassen worden, in einzelnen Verhältnissen, in sofern dadurch das
der für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Individuen nicht befördert oder
e, nach den Umständen zu modifiziren, und daß zu den letzteren insonderheit
reie Gränzverkehr unverdächtiger Inländer zu rechnen ist, wie aus den §§.
. selbst hervorgeht. Wenn hiernach:

rdächtigen Bewohner der an Mecklenburg zunächst gränzenden Orte zu Rei-
nseitige Gränzorte in Gemäßheit des erwähnten E. v. 22. Juni 1817 §. 2
nd §. 8 überall keiner Pässe bedürfen, und

4 No. 1 und §. 10 desselben die Landräthe und städtischen Ortspol.-Behör-
igt sind, an unbescholtene und unverdächtige Einw. ihres resp. Kreises und
lusgangs-Pässe bis auf 2 Meilen ins Ausland, nicht blos für bestimmte
sondern jährliche General-Pässe zu ertheilen, wenn jene Einwohner in die-
rikt des Auslandes Handels- oder andere dringende oder öfters wiederkehrende
e haben, so wird auch

nalogie der Bestimmung des Paß-E. §. 4 No. 4 hiermit gestattet, daß die
rl. Pol. Behorden, an alle diejenigen, ihrer Hintersassen und Unterthanen,
Waaren nach einem inländischen Handels-Orte zur Achse führen, Eingangs-
s zu diesem Orte ihrer Bestimmung ertheilen können, so wie auch nach An-
des, an die K. Reg. unterm 27. Oct. 1818 erlassenen Min. R. wegen der
r aus Mecklenburg mit Korn und anderen Landes-Produkten in dortige
esandten Schreiber, Inspekteren und Statthalter, in besonderer Berücksich-
es gegenseitigen fortgesetzten Verkehrs zwischen Neu-Vorpommern und Meck-
, hiermit bestimmt wird, daß nicht allein jenes Min. R. v. 27. Oct. 1818
f die, von Neu-Vorpommerschen Gutsbesitzern nach Mecklenburg mit Korn
ern Landesprodukten gesandten, Schreiber, Inspektoren, Statthalter und
Personen anzuwenden, und daß daher, unter den im besagten R. enthal-
ocalitäten, für dieselben die von ihren Gutsherren, als der Orts-Polizei-
it, ertheilten Pässe, ohne daß es noch eines Reg. Passes bedarf, genügen,
daß eben dieses auch in Ansehung aller andern Ritterschaftlichen Hinter-
ntreten soll, welchen ihre Gutsobrigkeit zu Reisen in das Mecklenburgische
theilt hat. So viel endlich

tzer der, an Mecklenburg gränzenden Ritterschaftlichen Güter betrifft, so ist
n, in sofern sie nach demjenigen, was oben unter 1 bemerkt ist, nicht über-
der Verbindlichkeit, Pässe zu nehmen, befreit sind, nachzulassen, zu Reisen
Mecklenburgische entweder einen landräthl. oder lokalpolizeilichen Paß zu
, oder, in soweit sie ein öffentliches Siegel führen, sich unter demselben
ien Paß auszufertigen.

eg. hat hiernach nicht allein die nähere Bekanntmach. durch das Amtsbl. zu
rn auch insonderheit die, mit der Gränzpolizei beauftragten, Beamten an-
in Gemäßheit dieser Bestimmungen von den Gutsbesitzern oder anderen
Obrigkeiten ertheilten Pässe als gültige Pässe anzusehen, und ohne Aufent-
lich zu visiren, wogegen den Gutsbesitzern aufzugeben sein wird, sich hierin
Bestimmungen zu halten, und daher in den unter 3 und 4 gedachten Fäl-
sse lediglich nur ihren Hintersassen und auch nur denjenigen, die ihnen als
chtig bekannt sind, keinesweges aber den zu ihren Gütern nicht gehörigen
m wenigsten aber Ausländern, zu ertheilen. (A. VI. 150. — 1. 75.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 30. April
ie K. Reg. zu Stralsund.

die Erleichterung des Grenzverkehrs mit Mecklenburg betr., Ber. der K.
. M. wird Derselben hiermit eröffnet, daß aus den, in dem R. v. 18. v.
n Gründen, den Rittergutsbesitzern die dort gedachte Befugniß, Pässe zu
ugestehen ist, es sich jedoch von selbst versteht, daß zu deren Vollziehung nur
s Siegel, allenfalls mit der Umschrift: „Dominium des Guts N. N." zu

versteht es sich von selbst, daß diese Befugniß nicht blos den adlichen,
Besitzern eines Rittergutes, keinesweges aber deren Pächtern, nachgegeben
[. 152. — 1. 76.)

δδδ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 31.
1822, an die K. Reg. zu Stralsund.

Was die in dem Ber. der K. Reg. v. 18. Mai, die Erleichterung des Grenzve
mit Mecklenburg betr., enthaltene Anfragen betrifft, so kann die Befugniß, Aus
und Eingangs-Zeugnisse zu ertheilen, sowohl den Besitzern ritterschaftlicher Güter
auch den Besitzern anderer wirklichen Vorwerke verliehen werden, wogegen es sic
selbst versteht, daß die Siegel das Wappen des Gutsbesitzers, mit der Umschrift:
minium." oder auch „Polizeibehörde zu N. N." enthalten können, und daß dies i
zu erlassenden Bekanntmachung besonders zu bemerken ist. (A. VI. 152. — 1. 76.)

2) Bei dem Verkehr mit dem Herzogthum Nassau und dem
fürstenthume Hessen.

ααα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 30.
1822, an die K. Reg. zu Coblenz.

Die K. Reg. wird auf den, wegen der von ausländischen Behörden ertheilten
pässe, unterm 13. d. M. erstatteten Ber., hiemit dahin beschieden, daß unter den,
der Herzogl. Nassauischen Landes-Reg. in deren Schreiben v. 20. Sept. angeführten
hältnissen, und da insonderheit die Herzogl. Nassauischen Aemter die Reisepässe nur
besonderer Autorisation der gedachten Herzogl. Landes-Reg. ertheilen, diese Pässe
sofern dieselben von den Aemtern an Einwohner ihres Amts-Bezirks ertheilt werden
der Grenze als vollgültige Eingangspässe angesehen, und mithin von den diesseitigen
hörden visirt werden können.

Dasselbe findet in Betreff der von dem Churfürstl. Hessischen Gen. Direktor der
lizei zu Cassel, als einer Central-Behörde, ausgestellten Reisepässe statt.
(A. VI. 945. — 4. 57.)

βββ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 16.
1825, an die K. Reg. zu Arnsberg. Eingangs-Pässe aus dem Kur
stenthum Hessen.

Nach einer Mittheilung des K. Min. der ausw. Angel. hat die K. Reg. seit K
den Kurfürstl. Hessischen Unterthanen, welche mit Reisepässen, von jenseitigen Kreis
then ausgestellt, versehen waren, den Eintritt in die K. Staaten mit der Erklärung
weigert: daß die von den Polizei-Direkt. oder den Kreis-Räthen ausgestellten Päs
ungenügend angesehen, und nur solchen Personen aus dem Kurfürstl. Gebiete der
gang in die diesseitigen Staaten gestattet werden könne, welche mit Reg. Pässen vers
wären.

Da jedoch gar kein gegründetes Bedenken obwaltet, diejenigen Pässe, welche
Kurfürstl. Hessische Gouvernement für g ü l t i g erklärt, diesseits als solche anzuerken
da es von jeder Landes-Reg. abhängt, wem sie die Beglaubigungen dieser Art a
trauen will, so wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, den verfassungsmäßig von
Kurfürstl. P o l i z e i - D i r e k t i o n e n und K r e i s r ä t h e n zum Eingange in die K. S
ten ausgestellten Pässen in Ihrem Reg. Bezirke dieselbe Gültigkeit wie den Pässen
jenseitigen P r o v i n z i a l - R e g. beizulegen, und Ihre Unter-Behörden demgemäß
struiren. (A. IX. 420. — 2. 99.)

γγγ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Juli 18
an die K. Reg. zu Koblenz. Gültigkeit der Pässe aus dem Kurfürs
thume Hessen und dem Herzogthume Nassau.

Auf den Ber. der K. Reg. vom 8. d. M. wird hierdurch genehmigt, daß unte
darin angeführten Umständen die von den Kurfürstl. Hessischen Kreisräthen ihren Re
Eingesessenen ertheilten Pässe zu Reisen ins Ausland von den diesseitigen Grenz-B
den eben so, wie es bei denen von den Herzoglich-Nassau'schen Aemtern ausgefert
derartigen Pässen angeordnet worden, behandelt, und als vollgültige Reisepässe ange
werden können. ꝛc. (A. X. 790. — 3. 122.)

3) R. des K. P. Min. (v. Kamptz), v. 26. Oct. 1817, an di
Reg. in Merseburg. Eingangs-Pässe der Behörden in den freien deuts
Städten.

Da in der Regel die Senate der Republiken die Reisepässe nicht selbst ertheilen
vollziehen, sondern durch die, mit der Polizeiverwaltung beauftragten Behörden
ziehen und ertheilen lassen, so sind, insofern diese letzten nicht bloße Ortsbehörden
die von ihnen im Namen der Senate ausgefertigten Pässe allerdings für hinreichend
Eingange in die K. Staaten zu achten. Soviel insonderheit die Pässe der freien deu

rscheint es allerdings angemessen, und wird außer der in Ihrem Ber. her-
Rücksicht auch noch zur Erleichterung des Verkehrs gereichen, wenn die von
den der an die dortige Provinz angrenzenden Bundesstaaten zur
alb der dortigen Provinz ausgestellten Päße für ausreichend ange-
deren Inhaber der Verpflichtung, sie gegen diesseitige Eingangspäße um-
erhoben werden, indem diese Verpflichtung um so lästiger erscheint, als Ew.
läß nur die Reg. zur Ausstellung von Eingangspäßen befugt erachtet sind.
aber damit, daß Ew. Exc. die Reg. der Provinz Westphalen autorisiren,
Päße als gültige und zur Visirung geeignete Legitimations-Dokumente
i so mehr einverstanden, als dies hinsichtlich der von den Orts-Polizeibe-
:r angrenzenden Nachbarstaaten ausgestellten Eingangspäße schon früher
den ist. Dabei ist übrigens vorausgesetzt, daß diejenige ausw. Orts-Pol.
: Päße zur Reise innerhalb der dortigen Prov. als gültig angesehen werden
n Ausstellung nach den allgemeinen oder besonderen Vorschriften ihres Lan-
müsse. (A. XIX. 195. — 1. 130.)

Betreff des Großherzogthums Baden.

Pol. Min. v. 21. Juni 1817. Vagabonden, welche sich für
rthanen ausgeben, erhalten im Großherzogthume Baden erst
Paß zum Eingange nach den Preuß. Staaten, wenn festge-
ß sie dem Preuß. Staate angehören. [A. I. 199. — 2. 124.]
. V. des Werkes: Auswärtige Verhältnisse.)

ndere Staaten.

nigreich der Niederlande.

B. der K. Reg. in Trier, v. 7. Juni 1819.

einer Mittheilung des K. Min. der ausw. Angel. in den Niederlanden noch
bräucht, daß die innern Orts-Behörden, als z. B. Bürgermeister, Mai-
e zu Reisen ins Ausland ertheilen; so werden sämmtl. Pol. Behörden hier-
, denen Reisenden, welche mit dergl. Päßen Niederländischer Orts-Obrig-
ar, solche abzunehmen, und sie an uns einzusenden; die Inhaber aber nach
:r übrigen Legitimation und der darnach sich ergebenden Verdächtigkeit oder
t, entweder zurückzuweisen, oder mit einheimischen Päßen zu versehen.
eingereichten Niederländischen Päße sollen dem K. Gesandten zu Brüssel,
nem Mißbrauch bereits dem K. Niederländischen Min. Kenntniß gegeben
ni von demselben das Nöthige zur Abstellung eingeleitet werden, urschrift-
werden. (A. III. 478. — 2. 123.)

i. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. Oct.
e K. Reg. zu Köln, Kleve, Koblenz, Trier und Aachen.

. Min. der ausw. Angel. die seither bestandene Einrichtung, daß die Päße
Königreich der Niederlande in die diesseitigen Staaten kommenden, Reisen-
Visa der am Niederländischen Hofe accreditirten K. Gesandtschaft versehen
i den dermaligen Verhältnissen nicht mehr für nothwendig erachtet; so wird
dadurch angewiesen, demgemäß wegen Respektirung der mit dem gedachten
den Visa nicht versehenen und übrigens ordnungsmäßigen Niederl. Päße,
n Ihre Unterbehörden zu verfügen, sie aber zugleich zur besondern Auf-

merksamkeit auf die aus den Niederlanden kommenden, nicht völlig legitimirten Frem[illegible] anzuweisen. (A. III. 961. — 4. 46.)

2) Königreich Sachsen.

ααα) C. R. des K. P. Min. (v. Kamptz), v. 20. April 1819, sämmtl. K. Reg.

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. C. O. v. 22. v. M. zu einer, von Se[illegible] der K. Sächsischen Reg. in Antrag gebrachten, Einigung dahin, daß zur Erleichter[ung] des Verkehrs zwischen den K. Preuß. und K. Sächsischen Staaten, den beiderseitigen U[n]terthanen der Eingang in die resp. Lande auf Pässe ihrer Orts-Polizei-Obrigkeiten [ge]stattet werde, die Allerh. Genehmigung unter folgenden Modalitäten zu ertheilen [geruht]:

1) daß den K. Sächs. Unterthanen der Eingang in die diesseitigen Staaten auf [Pässe] derjenigen ordentlichen Orts-Polizei-Obrigkeiten, in deren Verwaltungsbe[zirk] sie ihren Wohnsitz haben, nachzugeben ist, in sofern diese Pässe noch nicht a[b]laufen, übrigens nicht fehlerhaft, und mit der hinreichenden Personsbeschr[eibung] des Inhabers versehen sind, wobei in Ansehung des letzten Erfordernisses [bei] hinlänglich bekannten und distinguirten Personen eine Ausnahme gemacht werd[en] kann; daß
2) gleich den Pässen, die von K. Sächs. Behörden, den aus dem Königreiche Sa[chsen] gebürtigen Handwerksgesellen, ertheilten Wanderbücher, wenn gegen ihre [Richtig]keit nichts zu erinnern ist, die Einlassung der rechtmäßigen Inhaber in die [diesseiti]gen Lande, ohne daß es für dieselben eines besondern Passes bedarf, be[wirken] sollen, und daß
3) in allen diesen Punkten von Seiten der K. Sächsischen Reg. in Ansehung der diesseitiger Behörden, in soweit sie in die zu 1 gedachte Kathegorie gehören, vollkommenste Reciprocität beobachtet wird rc. (A. III. 467. — 2. 112.)

βββ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 20. Mai [18..] an die K. Reg. zu Erfurt und Merseburg.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 1. d. M. eröffnet: daß das unterz. Min. [in Betreff] des von dem Mag. zu Düben für den Fleischergesellen N. N. aus Breitenwerbis [zum] Wandern im Inlande und im Königreiche Sachsen ausgestellten Passes der Meinung [der] K. Reg. zu Merseburg dahin beitritt, daß das C. R. v. 20. April 1819 (S. 467), [wel]ches auf den Grund der Allerh. Orts genehmigten Bestimmungen den diesseitigen [Orts-]Pol. Behörden die Befugniß ertheilt, Pässe zur Reise nach dem Königreiche Sa[chsen zu] ertheilen, noch fortwährend und namentlich auch in Beziehung auf Wanderpässe [zur An]wendung zu bringen ist. Durch das Regl. v. 21. März 1835 ist eine Abänderung [dieses] R. nicht getroffen worden. (A. XXI. 170. — 1. 176.)

γγγ) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. J[...] 1837, an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Pol. Präs. zu Berlin, [betr. die Zu]rückweisung der mit Pässen oder Wanderbüchern auf bestimmte Zeit [ver]sehenen Militairpflichtigen aus dem Königreiche Sachsen nach [ihrer] Heimath.

Das K. Sächsische Gouvernement hat bei dem hiesigen darauf angetragen, [daß die] betr. diesseitigen Behörden angewiesen werden möchten, den in den Pässen und [Wander]büchern, welche von K. Sächs. Militairpflichtigen bei ihnen produzirt werden, [enthalte]nen Requisitionen wegen Zurückweisung der Inhaber zu einer bestimmten Zeit nach [ihrer] Heimath dieselbe Berücksichtigung, wie den in der Bundes-Kartellconvention vorg[eschrie]benen ausdrücklichen Anträgen auf Auslieferung Militairpflichtiger, zu Theil werd[en zu] lassen.

Die K. Reg. erhält daher, mit Bezug auf das C. R. v. 22. Decb. 1830[1]) (S. 733) den Auftrag, die betr. Polizeibehörden Ihres Bezirks anzuweisen, den ge[dach]ten Pässen und Wanderbüchern von K. Sächs. Militairpflichtigen enthaltenen [Requisi]tionen allzeit zu genügen und die Inhaber nach Ablauf ihrer Pässe zur Rückkehr [in ihre] Heimath anzuhalten. (A. XXI. 186. — 1. 184.)

3) Königreich Polen.

ααα) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 4. [...] 1832, an die K. Reg. zu Gumbinnen, Königsberg, Marienw[erder]

---

[1]) Vergl. beim Militair-Wesen Bd. XIII. des Werkes.

osen, Breslau und Oppeln. Pässe der polnischen Woyt-

em Ber. v. 20. Decb. v. J, gemachte Anfrage,
tigkeit der Pässe polnischer Woytämter zum Eingange in die Preuß. Staa-
K. Reg., mit Bezugnahme auf die vorläufige Benachrichtigung vom
in Folge der nunmehr durch das K. Min. der ausw. Angel. erforderten
nft, hierdurch eröffnet, daß nach der V. des K. Polnischen Statthalters
115 die Gemeinde-Woyts ermächtigt waren,
Meilen von der Grenze ansässigen Einwohnern Atteste zu einer Reise nach
jedoch nur auf 8 Tage zu ertheilen, daß jedoch diese Bestimmung durch
äsidenten des Administrationsrathes v. 22. Sept. 1830, welche noch An-
dahin beschränkt werden, daß die Gemeinde-Woyts nur solchen Indivi-
ze gültige Atteste ertheilen dürfen, welche mit ihren Produkten, oder um
reisen: in allen andern Fällen aber zu jeder Reise ins Ausland, sei es
kurze Zeit und nach einem nahe gelegenen Orte, der erforderl. Paß bei
dschafts-Kommission nachgesucht werden muß. rc.
. 167. — 1. 69.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler). v. 9. Mai 1837,
Reg. zu Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen, Posen,
Oppeln. Die Pässe zum Gränzverkehr für Polnische Unter-
der betr. Kriegs-Chef.

. wird anl. (a.) Abschrift der von dem K. Min. der ausw. Angel. hier-
Uebersetzung einer von der Polnischen Reg-Kommiss. des J. unterm 8.
Bekanntmachung, nach welcher künftig den jenseitigen Einwohnern in
sseitigen und Oestreichischen Grenzen, mit Ausnahme der Juden, nicht
Kriegs-Gouverneur in Warschau, sondern von den betr. Kriegs-Chefs,
t einer in jedem Gouvernement des Königreichs befindet, Pässe ertheilt
ur Kenntnißnahme und etwaigen weiteren Veranlassung zugefertigt.

a.

Erwägung gezogen werden, daß die Einwohner der Gegenden nahe an
Oesterreich. Grenze öfters genöthigt werden, in Handelsverhältnissen sich
zu begeben, und dieselben bei Erlangung der Pässe (nach der bisher be-
tung) von dem Kriegs-Gouverneur von Warschau, bisweilen Beschwer-
rem Interesse nachtheiligem Zeitverlust ausgesetzt sind, hatte die Reg.
., geistl. und öffentl. Unt. Angel. bei dem Administrationsrathe die Vorstel-
ß den Einw. solcher Gegenden, mit Ausschluß der Juden — als stets zum
dem Schatze nachtheiligen Mißbräuchen geneigt, — wenigstens in Han-
eim Verkauf von Ackererzeugnissen, Pässe von den betr. Kriegs-Chefs auf
. 10 Gr. zu einem oder mehrmaligem Passiren ertheilt werden mögen.
uf die Reg. Kommiss. durch einen Auszug aus dem Protokoll des Admini-
⁵/₁₇. März d. J. benachrichtigt werden, daß gedachter Rath obige An-
enehmigt hat, und sind nunmehr von ihr die nöthigen Verf. an die betr.
ie Gouvernements-Reg. erlassen, um diese Bestimmung in Ausführung
en die Reg. Kommiss. den K. Preuß. H. General-Konsul hierdurch zu be-
Ehre hat.

den $\frac{27.\text{ März}}{8.\text{ April}}$ 1837.

. 188. — 1. 186.)

rl. Russische Staaten.

des K. Pol. Minist. (v. Kamptz), v. 6. Okt. 1817, an
eg. Gültigkeit der von den Kaiserl. Russischen Consuls aus-
chgangs-Pässe.

serl. Russischen Consuln nach den russischen Paßgesetzen die Befugniß zu-
Eingange in das Russische Reich zu ertheilen, so sind die, von denselben
sowohl an Russische Unterthanen, als an andere Ausländer ausgestellten
der Durchreise durch die Preuß. Staaten nach Rußland und dem König-
r genügend anzusehen, ohne daß es des Passes einer anderen Behörde be-
müssen die Pässe dieser Art, von den diesseitigen Grenz-Polizei-Behör-
, und es kann, da hier überhaupt nur die Rede von den, von den ge-
, zur Reise nach Rußland und Polen ertheilten Pässen ist, diese

Erläuterung des Paß-E. v. 22 Juni d. J. nicht auf Reisen in die K. Preuß. E[...] erstreckt werden ꝛc. (A. I. 171. — 4. 99.)

βββ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 29. [...] 1823, an den Landrath und Polizei-Direktor Flesche in Memel, [...] an die K. Reg. in Königsberg. Gültigkeit der Russischen Gouvernem[ents-] Pässe.

Da die Kaiserl Russischen Gouverneurs in die Kathegorie der Prov. Behör[den zu] rechnen sind, und die in Ihrem Ber. v. 20. d. M. in Anfrage gestellte Nothwen[digkeit] der Visirung der von jenen Gouverneurs ertheilten Pässe durch die K. Gesandtschaft i[n Pe-] tersburg, für Handel und Verkehr sehr drückend sein würde, so sind nach wie vo[r solche] Pässe, auch ohne Beglaubigung von Seiten der diesseitigen Gesandtschaft in Peters[burg,] als gültig zum Eingange in die K. Staaten anzusehen, in sofern nicht andere wese[ntliche] Erforderniße ihnen fehlen [1]). (A. VII. 890. — 4, 101.)

d) Befugniß fremder Gesandten an auswärtigen Höfe[n zur] Ertheilung von Ein- und Durchgangs-Pässen.

1) Paß-E. §. 3 No. 7.

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Sept. 18[..]

Durch die C. Verf. v. 31. März c. [2]) (A. XIX. 192.) ist die K. Reg. unter a[nderm] darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach §. 3 No. 7 des Paß-E. die von fre[mden] Gesandten an ausw. Höfen an die Unterthanen ihres Hofes ertheilten Pässe nur d[ann,] wenn sie zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilt worden sind, zu der dabei er[for-] derlichen Durchreise durch die diesseitigen Staaten als gültige Legitimations-[Doku-] mente angesehen, und von den Grenz- und sonstigen Pol. Behörden visirt w[erden] dürfen.

Demgemäß sind in mehreren vorgekommenen Fällen solche Pässe, welche vo[n] den diplomatischen Agenten an ausw. Höfen ihren resp. Nationalen zur Reise [nach den] K. Staaten überhaupt, oder zur Durchreise durch dieselben in ein anderes Land, [als] ihrer Heimath, ausgestellt worden, von den diesseitigen Behörden nicht für a[usreichend] erachtet, und die Inhaber entw. an der Grenze zurückgewiesen, oder mit neuen [...] zum Eingange gültigen Legitimations-Dokumenten versehen worden.

Seitens des Min. der ausw. Angel. sind indessen, nachdem Dasselbe die K. [Missio-] nen im Auslande, um sich der Ertheilung des gesandschaftl. Visas in den ob[igen] Fällen zu enthalten, hienach mit Instrukt. versehen hatte, auf die Ber. einiger [...] Behörden Bedenken gegen die Durchführung dieser Vorschrift erhoben worden, u[nd] das unterz. Min. mit demselben nunmehr dahin übereingekommen:

daß die Bestimmung des §. 3 zu 7 des Paß-E. zwar nicht als aufgehoben [zu be-] trachten sei, daß es jedoch, mit Rücksicht auf die in der C. Instrukt. des [Min. der] ausw. Angel. v. 15. Juni 1830 [3]) (A. XIV. 373.) zu II. 2 b. enthaltene [Bestim-] mung, den K. Missionen unbenommen bleibe, die von fremden Gesandten [...] resp. Nationalen ertheilten Pässe auch zum Eintritt in die K. Staaten z[u visiren,] daß es dagegen in Hinsicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände wünsch[enswerth] erscheine, das gesandtschaftl. Visa in dem Falle, wo der Paßinhaber nic[ht ganz] unverdächtig erscheint, nicht eher ertheilt zu sehen als bis der Paß a[uch von der] Orts-Pol. Behörde visirt worden ist.

Die K. Reg. wird von dieser, die C. Verf. v. 31. März c. modifizirenden [Bestim-] mung mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, die ihr untergeordneten Pol. Be[hörden] dahin mit Instrukt. zu versehen, daß die solchergestalt von fremden Gesandten [ihren Na-] tionalen ausgestellten Pässe, in Ermangelung besonderer gegen die Inhaber ob[waltender] Verdachtsgründe oder anderweitiger Bedenken, als zureichende Legitimations-Do[kumente] angesehen werden. (A. XIX. 193. — 1. 129.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Sept. [...] an die K. Reg. zu Koblenz, Trier, Aachen, Düsseldorf, Cöln, [Mün-] ster, Minden, Magdeburg, Erfurt, Merseburg, Potsdam, Fra[nkfurt]

[1]) Die gesandtschaftliche Beglaubigung ist indeß von neuem bedingungsw[eise an-] geordnet. (R. v. 15. April 1831, v. 8. Mai 1831 und 30. Sept. 1833, [...] ten sub VI.)

[2]) Vergl. unten sub cc., Litt. b. γ. No. 2.

[3]) Vergl. oben S. 337.

, Danzig und Königsberg. Eingangs-Pässe reisender Englän-

K. Reg. wird auf den Ber. v. 5. v. M. eröffnet, daß die darin angeregte Frage:
igen Pässe, welche von fremden Gesandten an ausw. Höfen an die Unterthanen
ies nicht blos zur Rückkehr in ihr Vaterland, und zu der dabei erforderl. Durch-
h die diesseitigen Staaten, sondern überhaupt zur Reise nach den K. Staaten, er-
rten sind, das Visa der diesseitigen Pol. Behörden erhalten dürfen? durch ein
tigen Tage anderweit erlassenes C. R. des unterz. Min. erledigt worden ist.
s dagegen diejenigen Pässe anbetrifft, welche nach dem Kontinente reisende Eng-
s in ihrem eigenen Vaterlande von den in England residirenden fremden Mis-
n General-Konsulaten ausstellen lassen; so ist hiebei in Betracht zu ziehen, daß
in England bestehenden Einrichtungen die dortigen Eingebornen zu Reisen ins
der Erlaubniß ihrer Reg. nicht bedürfen, und sich ihnen die Nothwendigkeit der
g eines Passes nur zum Zwecke ihrer Legitimation im Auslande aufdringt. Da
n den brittischen Behörden nur allein das ausw. Amt zu London Pässe ertheilt,
r lediglich an Engländer, die entweder persönlich gekannt, oder auf eine genü-
lempfohlen worden sind, auch der Kostenbetrag für einen solchen Paß sehr bedeutend
ehen die meisten nach dem Kontinente reisenden Engländer es vor, sich zur Erlan-
benöthigten Pässe an eine fremde Mission oder an ein Konsulat zu wenden.
Rücksicht auf diese eigenthümlichen Verhältnisse, ist es im Einverständnisse des
Min. der K. Gesandtschaft in London, sowie den übrigen K. Missionen, gestattet
derartigen Pässen ihr Visa — welches jedoch, weil es hier meistentheils nur als
laubigung der Aechtheit der Unterschrift der fremdherrlichen Behörde zu betrach-
die Form: „gesehen bei der K. Preuß. Gesandtschaft rc." zu beschränken ist — zu
wogegen die Beurtheilung der sonstigen Unverdächtigkeit des Paßinhabers le-
r resp. Grenz-Polizeibehörden anheimgestellt bleibt.
m die K. Reg. hievon in Kenntniß gesetzt wird, erklärt sich das unterz. Min.
den Gründen damit einverstanden, daß derartige an reisende Engländer ertheilte
, wenn der Inhaber übrigens völlig unverdächtig ist, und sonstige Bedenken nicht ob-
von den Grenz-Polizeibehörden als genügende Legitimations-Dokumente ange-
ohne daß die Ausstellung eines neuen diesseitigen Passes erforderlich wäre, zum
in die K. Staaten mit deren Visa versehen werden.
. XIX. 228. — 1 162.)

. In Betreff der Ausgangs-Pässe.

Allgemeine Vorschriften. (Paß-E. §§. 9 u. 10, Paß-Instr.

Befugniß der Provinzial-Regierungen.

Paß-E. §. 9 No. 4.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 23. Nov.
n die K. Reg. in Bromberg. Ertheilung von Pässen zu Reisen
sland.

uslegung, welche die K. Reg. in ihrem Ber. v. 3. d. M. dem R. v. 23. Sept.
ist durch dasselbe keinesweges begründet, indem der Ber. der K. Reg. zu Stet-
f es sich bezieht, nur die Reisen der Personen geringen Standes zum Gegen-
welche in das Ausland gehen, um daselbst sich anzusiedeln, übrigens aber die
er K. Reg., im Allgemeinen einem jeden Einländer, auch wenn er nicht aus
n Reg. Bez. ist, bei gehöriger Legitimation und Unverdächtigkeit, einen Paß
das Ausland zu ertheilen, keinem Zweifel unterliegt.
III. 961. — 4. 47.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. an die K. Reg. zu Breslau.
: Gültigkeit von Ausgangs-Pässen.

Reg. eröffne ich auf die Anfr. wegen der Ertheilung von Pässen auf Ein
usland hiermit, daß sich eine allgemeine Regel hierüber nicht festsetzen läßt *),
Reg. in Fällen, wo es dem Paßsuchenden wirklich an Arbeit bei uns fehlt, al-

---

gl. auch das R. des Min. des J. u. d. P. v. 12. Sept. 1836. [A. XX. 189.]
n der Entbehrlichkeit der gesandtschaftl. Beglaubigung bei solchen Pässen (s.
r sub VI.)
1 jedoch das C. R. v. 27. Aug. 1827 (A. XI. S. 703.) Oben S. 334.

lerdings einen solchen Paß ertheilen, daß sie ihn aber auch da, wo er zur Umgehung [illegible] G. gesucht werde, ihm versagen kann. (A. VIII. 220. — 1. 116.)

β) Befugniß der Lokal-Polizei-Behörden.

1) Paß-E. §. 10.

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 26. Aug. 183[illegible], an sämmtl. K. Oberpräs. Ausgangs-Pässe sind nur von den competenten Behörden zu ertheilen.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß einzelne Polizeibehörden, welche zur Ausfertigung von Ausgangspässen nicht befugt sind, dennoch dem Paß-E. v. 22. Juni 1817 entgegen, [illegible] Pässe ausgestellt haben. Ich ersuche deshalb das K. Oberpräs.: die K. Reg. des [illegible] Präs. Bezirks zu veranlassen, den Pol. Behörden ihres Reg. Dep. die betr. Vorschriften des Paß-E. in Erinnerung zu bringen [1]), und erstere zugleich anzuweisen, dergleichen Verstöße, wenn sie zu ihrer Kenntniß kommen, nach der Bestimmung des §. 47 der [illegible] Paß-Instrukt. v. 12. Juli 1817 zu ahnden. (A. XVII. 464. — 2. 128.)

3) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. [illegible]), v. 16. Dec. 1837, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Lokal-Pol. Behörden dürfen nur an Bewohner ihres Kreises oder Orts Ausgangs-Pässe ertheilen.

In Bezug auf die Ihrerseits den Landräthen und städtischen Pol. Behörden [illegible] Ber. zugestandene Befugniß zur selbstständigen Ausfertigung von Ausgangspässen [illegible] Grenzverkehr, mache ich der K. Reg. jedoch bemerklich, daß nach §. 10 des Paß-E. [illegible] Behörden Ausgangs-Pässe unter eigener Autorität nur an die Bewohner ihres [illegible] und resp. Ortes, nicht aber an Ausländer ertheilen dürfen. Letzteren dürfen nur [illegible]gen Behörden Ausgangs-Pässe ertheilen, welche zur Ausstellung solcher Pässe in [illegible] Namen beauftragt worden sind, und müssen sich hiezu der von Ihr vollzogenen [illegible] bedienen.

Die K. Reg. hat hiernach die betr. Landräthe und Ortsbehörden mit Anweisung versehen und ihnen zugleich zur Pflicht zu machen:

1) über diejenigen Ausgangspässe, welche von ihnen auf Grund des §. 10 des [illegible] an Bewohner ihrer Kreise und resp. Orte unter eigener Autorität gefertigt [illegible] einerseits, und über die in Auftrag der K. Reg. an Ausländer auf den Ih[illegible]genen Blanquets ausgestellten Ausgangspässe andererseits, besondere Journale zu führen;
2) Auszüge aus beiden Journalen, der bestehenden Vorschrift gemäß, allw[illegible] an die K. Reg., wie an mich, einzureichen.

Es versteht sich, daß diese Vorlegung nicht mittelst Ueberreichungsberichts zu ge[illegible]braucht, und daß die Einsendung der Extrakte aus dem Journale der Eingangs[illegible] wie vor erfolgen muß. Von der diesfälligen Verf. hat die K. Reg. eine Abschrift [illegible] einzureichen. Im Uebrigen wird die K. Reg. noch auf die C. Verf. v. 22. De[illegible] (A. S. 733.) wegen Gestattung der Niederlassung von Ausländern im militairpflichtigen Alter um so mehr zurückgewiesen, als nach Ihrem Ber. die Bestimmungen der[illegible] dortigen Reg. Bezirke nicht streng zur Ausführung gebracht zu werden scheinen. [illegible] zwar richtig, daß eine ausdrückliche Erklärung des Staats, die von Ihr bezeichneten [illegible] Polen herüber kommenden Individuen aufzunehmen, nicht erforderlich ist. Die [illegible]den sind aber darum nicht minder verpflichtet, der von diesen Individuen zu erkennen gegebenen Absicht, sich diesseits förmlich nieder zu lassen, ihre Aufmerksamkeit zu[illegible] und die Frage, ob eine solche Niederlassung zulässig oder räthlich sei, einer genauen [illegible]fung zu unterwerfen rc. (A. XXI. 169. — 1. 163.)

4) C. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 12. Juni [illegible] an sämmtl. K. Reg. Pässe für Personen, welche ausländische Messen [illegible] Märkte besuchen, sollen nur von der Polizeibehörde des Wohnorts [illegible]selben ertheilt werden.

Es ist bemerkt worden, daß sich die Hausirer und andere Personen, welche [illegible]sche Messen und Märkte beziehen, häufig die erforderl. Reisepässe nur bis zu einem [illegible]tigen Gränzorte nehmen, und an demselben zur weiteren Reise ins Ausland die vorschrift[illegible]mäßigen Ausgangspässe gegen Zurücklassung ihrer, auf das Innere lautenden, Legitima[illegible]tionen nachsuchen.

Da die Ortsbehörden am vollständigsten mit dem Leben und Wandel solcher In[illegible]duen bekannt sein können, und die an der Gränze von ihnen ertheilte Legitimation [illegible]

---

[1]) Dasselbe bestimmte das R. v. 22. Aug. 1820 (A. IV. 569.) Oben S. 330.

mangelhaft bleiben muß; so wird hierdurch im Allgemeinen verordnet, daß der ndividuen und überhaupt ein Jeder, welcher die Absicht hat, ins Ausland zu ten Fällen, in welchen überhaupt die Lokal-Behörden zur Ertheilung von Aus- n befugt sind, und deren Bewilligung nicht an das K. Min. des J. u. d. P. Reg. zu verweisen ist, den Ausgangspaß von der Pol.-Behörde ihres Wohn- en sollen. rc. rc. (A. V. 400. — 2. 82.)

R. des K. Pol.-Min. (F. zu Wittgenstein), v. 30. Mai 1817, an Reg. in Minden, Münster, Arnsberg und Cleve. Die Pässe an nannten Hollands-Gänger sind von den Landräthen zu er-

ten rc. rc. Vorschlag der K. Reg. v. 17. d. M. genehmige ich, daß die Landräthe werden, den Hollands-Gängern zum Behuf der Reise in die Niederlande Pässe unentgeldlich zu ertheilen. [1])

K. Reg. überlasse ich, hiernach das Weitere zu verfügen, die landräthl. Behör- weisen, über diese Pässe ein besonderes Verzeichniß zu führen und zur Reg. einzu- liche jährl. die Anzahl dieser Pässe dem Pol.-Min. anzuzeigen hierdurch veran- (A. I. 190. — 2. 121.)

Befugniß fremder am Preuß. Hofe akkreditirter Ge- n.

Paß-E. §. 9. No. 5.

E. R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 31. März 1835, al. K. Reg. u. d. Polizeipräs. zu Berlin.

K. Reg. sind bereits durch die C. Verf. v. 22. Aug. 1820 (A. IV. S. 569. [2])) timmungen des Paßed. §. 9. No. 5. besonders aufmerksam gemacht worden, ur den hier akkreditirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträgern ß zusteht, an diplomatische Personen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, Pässe zu ertheilen, jedoch diese Pässe in Ansehung der diplomatischen Personen re von dem K. Min. der ausw. Angel., in Ansehung der übrigen Unterthanen em K. Pol.-Min. visirt werden müssen, und ohne diese Visa innerhalb der K. ls ungültig angesehen und behandelt werden sollen.

neuerlich vorgekommener Kontraventionsfall veranlaßt mich, diese Vorschrift derweit in Erinnerung zu bringen und wiederholentlich anzuordnen, daß dergl. kreditirten fremden Gesandten rc. an Unterthanen ihres Hofes, die nicht diplo- ersonen oder Couriere sind, ertheilte Pässe, welche mit dem erforderl. Visa des J. u. d. P. nicht versehen sind, als ungültig zu betrachten, und deren Inhaber sie mit gar keinem Passe versehen wären, zu behandeln sind. [3])

ch wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 3 No. 7 des Paßed. mden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes ertheil- nur dann, wenn sie zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilt worden sind, zu der derlichen Durchreise durch die diesseitigen Staaten als gültige Legitimations- angesehen, und von den Gränz- und sonstigen Pol.-Behörden visirt werden (A. XIX. 192. — 1. 128.)

Vorschriften über die Ertheilung von Ausgangs-Pässen die Visirung derselben in Beziehung auf einzelne fremde [5]) (Paß-Instrukt. §. 10. No. 4.)

---

[1]) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 5. Mai 1822 (A. VI. . — 2. 67.) wiederholt, daß dergl. Pässe unentgeldlich zu ertheilen.

[2]) en S. 330.

[3]) er die Art und Weise der Visirung vergl. R. des Min. des J. u. d. P. 11. Juni 1838. [A. XXII. 168.] s. unten sub VI., Litt. A., A. A., a., No. 3. gl. jedoch R. v. 11. Sept. 1835 (A. XIX. 193.) Oben S. 348.

[5]) ist hier der passendste Ort, auch die R. im Zusammenhange zu geben, welche Preuß. Unterthanen bezügliche Paß-Vorschriften fremder Staaten mitthei- und daher von den Preuß. Paßbehörden bei Ertheilung von Ausgangspässen beachten sind. Vergleiche indeß auch in Betreff des Paßwesens der Ge- des-Gehülfen unten sub No. III. 3.

aa) Vorschriften über das Erforderniß der gesandtschaftli Visirung der Preuß. Ausgangspässe überhaupt.

α) R. des K. Pol.-Min. (v. Kamptz), v. 22. Aug. 1817, an di Reg. in Berlin.

Ew. ꝛc. ꝛc. und der K. Reg. hies. erwidere ich auf die Anfrage v. 8. d. M., die theilung von Ausgangspässen betr., daß deren Visirung von Seiten der, hier akkre fremden Gesandten für alle Reisen nach Oesterreich, Rußland, Polen, Baiern [1]), Fr reich, Dänemark und Großbritannien [2]) ausdrücklich vorgeschrieben ist. Da die ges schaftl. Visa aber auch noch in andern ausw. Staaten, wenigstens in dem Falle erfo lich zu sein pflegt, wenn der Reisende aus der Residenz, wo die Gesandten sich aufh kömmt, oder dieselbe berührt; so dürfte das, von Ew. ꝛc. ꝛc. bisher beobachtete Verf um so mehr sich empfehlen, als eines Theils noch kürzlich Reisende, die mit Ausg pässen der K. Reg. zu Stettin versehen waren, hier bei ihrer Durchreise durch die gung der gesandtschaftl. Visa genöthigt worden sind, Min.-Pässe nachzusuchen, an Theils auch der Grund und der Nutzen der, den Reg. überlassenen, Ertheilung von gangspässen in Berlin wegfällt. (A. I. 143. — 3. 84.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 13. 1821, an die K. Reg. zu Arnsberg.

Der K. Reg. Reg. wird auf die Anfrage v. 27. v. M. hierdurch eröffnet, daß die sirung der Pässe zu Reisen ins Ausland von Seiten der hier akkreditirten Gesandtsch von Oesterreich, Rußland, Polen, Frankreich, Großbritannien [3]), Dänemark Baiern [4]) als Regel nothwendig ist, und Ausnahmen nur in Fällen besonderer Ung tigkeit zulässig sind. (A. V. 112. — 1. 71.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 3. 1822, an die K. Reg. zu Oppeln.

Ich habe auf den Ber. der K. Reg. v. 2. v. M., worin Dieselbe mir angezei daß dem Schlächter N. N. auf einen Paß meines Min. wegen des nicht extrahirten der am hiesigen Hofe akkreditirten Kaiserl. Oestr. Gesandtschaft, von der Pol.-B zu Troppau der Eintritt in die Kaiserl. Oestreichischen Staaten verweigert word das K. Min. der ausw. Angel. ersucht, diesen Vorfall zur Kenntniß des Kaiserl. Gouvernements zu bringen und bei demselben darauf anzutragen, daß die Kaiserl. und übrigen Pol.-Behörden angewiesen werden möchten, die von den diesseitigen Prov.-Behörden ertheilten Pässe, auch wenn sie mit dem Visa der obgedachten Ges schaft nicht versehen sein sollten, zu respektiren.

Nach dem mir von dem K. Min. der ausw. Angel. gegenwärtig zugekommenen wortschreiben, ist es indessen nicht bloß in Ansehung der Kaiserl. Oestreichischen, so auch in Hinsicht aller übrigen am hies. Hofe akkreditirten fremden Gesandtschaften ältesten Zeit her üblich, daß die hier ausgestellten Reisepässe für das Ausland von den betr. ausw. Staat hier akkreditirten Gesandtschaft visirt werden, so wie dem umgekehrt in allen Residenzen des Auslandes, die von dortigen Landesbehörden au Pässe zur Reise in die Preuß. Staaten ohne Unterschied der dort befindlichen Ge sandtschaft zur Ertheilung des Visa vorzulegen sind. Nur wenn der Paß von einer oder Lokalbehörde ausgestellt wird, an deren Sitz sich weder eine Gesandtschaft noch haupt ein diplomatischer Agent desjenigen Hofes befindet, in dessen Gebiet der Ei zu reisen wünscht, ist nach der Aeußerung des gedachten K. Min. in der neuern Z Vermeidung des Aufenthalts der Reisenden und überhaupt zur Beförderung des ge tigen Verkehrs, der Eintritt in die gegenseitigen Staaten auch auf den Grund eine den Prov.- oder Lokalbehörden ertheilten Passes nachgegeben worden, der mit dem der betheiligten fremden Gesandtschaft nicht versehen ist.

Hiernach erscheint das Verfahren, welches die Pol.-Behörde zu Troppau gegen N. N. wegen der von ihm unterlassenen Extrahirung des gesandtschaftl. Visas beob hat, völlig gerechtfertigt. Damit jedoch die von meinem Min. nach den Oestr. St ertheilten Pässe nicht weiter der Nichtachtung von Seiten der dasigen Behörden aus werden, habe ich gegenwärtig die Paß-Expedition meines Min. angewiesen, keine

---

[1]) Vergl. jedoch R. v. 16. Febr. 1837. (unten sub Litt. bb., α. No. 4.)
[2]) Vergl. indeß das R. v. 17. Juli 1834. (unten sub Litt. bb., i. No. 2.)
[3]) Vergl. R. v. 17. Juli 1834 (unten sub Litt. bb., i. No. 2.)
[4]) Vergl. R. v. 16. Febr. 1837 (unten sub Litt. bb., α. No. 4.)

n gedachten Staaten eher verabfolgen zu lassen, als bis solche mit dem gesandt-
ichen Visa versehen worden sind. (A. VI. 409. — 2. 62.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. Mai
, an die K. Reg. zu Stettin.

Auf die Anfrage v. 29. v. M. wegen der Gültigkeit der Pässe diesseitiger Prov.-Be-
in den ausw. Staaten, eröffne ich der K. Reg., daß zwar zu Reisen nach Ruß-
Polen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien [1]), Dänemark und Baiern [2]) in
egel die Visa der betr. ausw. Gesandtschaft, ein Min.-Paß zur Erlangung dieser
aber nur bei Reisen in die Oesterr. und Baier. Staaten und (nach dem C. v. 20.
d. J. [3]) auch in Frankreich erfordert wird. (A. VII. 347. — 2. 68.)

e) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 2. Juli 1834, an
K. Reg. zu Erfurt.

Nach einer Mittheilung des K. Min. der ausw. Angel. hat das dortige Ober-Bür-
meisteramt in neuerer Zeit Reg.-Pässe, Behufs der Visirung derselben nach Baiern
Oesterreich, dem K. Gesandten am Bundestage in Frankfurt a. M. zugesandt.
gleich derselbe in Rücksicht auf die Verhältnisse der Paßinhaber diesen Anträgen
ausnahmsweise gewillfahrt hat; so ist doch an sich jenes Verfahren unrichtig, indem der
K. Gesandte nach den bestehenden Vorschriften, namentl. nach dem der K. Reg. un-
14. Juni 1830 zugefertigten C. [4]) des K. Min. der ausw. Angel. v. 15. dess. M., die
nur solchen Personen zu visiren hat, welche sich in Frankfurt a. M. aufhalten oder
durchreisen.

Da es nun überhaupt bei den zu Reisen nach Baiern und Oesterreich ertheilten Pässen
lich auf das Visa der hies. Kaiserl. Oesterr. und K. Baier. Gesandtschaften an-
, so ist es bei diesen, so wie in der Regel bei allen für das Ausland geltenden Pässen,
angemessenste, dieselben, sofern nicht überhaupt eine Paßertheilung Seitens des Min.
J. u. d. P. erforderlich ist, nach der Ausfertigung zur Erwirkung der gesandtschaftl.
hierher zu senden, und zwar um so mehr, als dadurch nicht allein kein längerer
als durch die Sendung nach Frankfurt a. M. entsteht, sondern auch nur auf
die Reisenden bei den in Oesterreich und Baiern [5]) bestehenden strengen Vor-
gegen alle unangenehme Weiterungen 2c. gesichert werden. 2c. 2c.
(A. XVIII. 154. — 1. 103.)

bb) Vorschriften in Betreff der Preuß. Ausgangspässe nach einzel-
auswärtigen Staaten.

α) In Bezug auf Baiern.

) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 27. Sept. 1833,
ämmtl. K. Oberpräs.

Nach einer Mittheilung des K. Min. der ausw. Angel. hat die K. Baiersche Reg.
net, daß der im Königreiche Baiern bestehenden Paßordnung zu Folge, Behufs der
nach und durch Baiern, nur denjenigen Reisenden, deren Pässe mit dem Visa einer
rischen Gesandtschaft versehen sind, der Eintritt in die K. Baierschen Staaten ge-
werden solle. [6])

E. 2c. ersuche ich deshalb: von dieser Bestimmung die K. Reg. Ihres Ober-Präs.
in Kenntniß zu setzen, und solche zu veranlassen, dieselbe durch die Amtsbl. zur
Kenntniß zu bringen.

Zur Nachricht und Beachtung für die Reg. bemerke ich, daß es hinführo nicht gerade
diesseitigen Min.-Passes zu Reisen nach dem Königreiche Baiern bedarf, sondern es
, wenn eine, zur Ausstellung von Ausgangspässen autorisirte Behörde den Paß
hat, und dieser mit dem Visa einer K. Baierschen Gesandtschaft versehen ist.
(A. XVII. 467. — 2. 131.)

---

[1] Vergl. R. v. 17. Juli 1834. (unten sub Litt. bb., l. No. 2.)
[2] Vergl. R. v. 16. Febr. 1837. (unten sub Litt. bb., α. No. 4.)
[3] Dies C. ist indeß durch das R. v. 13. März 1825 (unten sub bb. Litt. δ.) auf-
gehoben.
[4] Vergl. oben sub BB., b. No. 2. S. 337.
[5] Vergl. R. v. 16. Febr. 1837. (unten sub Litt. bb, α. No. 4.)
[6] Vergl. jedoch das R. v. 16. Febr. 1837 (unten sub 4.), welches diese Bestim-
mung modificirt.

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 30. Nov. 1 an sämmtl. K. Oberpräsid. u. an das K. Polizeipräsid. zu Berlin.

Nach einer V. des K. Baierschen Minist. an die K. Baierschen Kreis-Reg. vo Sept. d. J. ist unter andern bestimmt worden:

1) daß jeder durch und nach Baiern reisende Ausländer das Baiersche Gesandt Visa an jedem von ihm auf seiner Reise berührten Sitze einer Baierschen Ge schaft erneuern lassen soll, und Ausnahmen davon nur bei ganz unverdä Personen Statt finden, wenn die Dringlichkeit der Reise, z. B. die Ben der Schnellpost oder die Tageszeit, zu welcher der Gesandschafts-Sitz durc wurde, vermuthen läßt, daß das Visa nicht zu erlangen war, und wenn das Datum der übrigen Visa's, oder ein sonstiger Gegenbeweis auf die Un heit der Angaben schließen läßt.

   Aber auch unter den oben erwähnten Voraussetzungen darf die Ausnahme auf das Visa jener Baierschen Gesandtschaft erstreckt werden, welche bei dem vernement des Staates akkreditirt ist, in welchem der Paß ausgestellt wurde.

   Ein Paß ohne Visa der Baierschen Gesandtschaft zieht nur bei Angehörige an das Baiersche Gebiet angrenzenden Bundesstaaten, und auch bei diesen n sofern die Eintritts-Bewilligung nach sich, als

   a) der Reisende seine Reise von einem mit keiner Baierschen Gesandtschaft schenen Orte angetreten hat, und nicht mit einem Minist.-Passe, so bloß mit einem sonstigen Reisepasse versehen ist;

   b) gegen den betr. Reisenden sonst kein Anlaß zum Verdachte vorwaltet.

2) Das Visa einer Baierschen Gesandtschaft kann durch das Visa eines andern an Sitze der erstern befindlichen Gesandten nur dann ersetzt werden, wenn der le Namens der Baierschen Gesandtschaft, als von dieser substituirt, visirt, und Substitution beim Visa zugleich bemerkt hat.

   Außerdem ist

3) von dem K. Baierschen Minist. angeordnet worden, daß jeder Lohnfuhrmann besondere polizeil. Legitimations-Karte, beim Eintritte in Baiern zu nehmen diese an allen Orten, wo die Pässe vorgezeigt werden müssen, ebenfalls de hörde vorzulegen hat, auch sind die mit dergleichen Lohnfuhren nach und Baiern Reisenden ebenfalls verbunden, wie jeder andere Reisende, sich du vorschriftsmäßigen Pässe zu legitimiren.

   Mit Bezug auf die C. V. v. 27. Sept. d. J. (A. XVII. 467.) ersuche i K. Oberpräsid. - den K. Reg. des Oberpräsid. Bez. hiervon Mittheilung zu m und selbige zu veranlassen, diese Bestimmungen durch die Amtsbl. nachträgli öffentlich n Kenntniß zu bringen, sowie die Behörden, welche zur Aus von Ausgangs-Pässen autorisirt worden sind, anzuweisen, auf den Päs Reisende nach und durch Baiern ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhab bunden sei, den Paß, wenn er einen Ort passirt, wo ein Baierscher Gesand befindet, sein Aufenthalt sei so kurz er wolle, von demselben visiren zu lass mit der Paß-Inhaber in steter Kenntniß davon verbleibe; auch hat die be ausstellende Behörde dem Paß-Inhaber anzuempfehlen, daß, wenn er ein beruhrt, wo sich gleichzeitig ein K. Preuß. Gesandte ꝛc. und ein K. Baiersch sandte befindet, er seinen Paß zuerst dem ersteren zur Ertheilung des Visa legt, weil dies ihm um so leichter zu dem Zwecke, das Visa des Baiersch sandten ꝛc. zu erhalten, führen wird. (A. XVII. 743. — 3. 99.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 8. Jan. 1 an sämmtl. K. Oberpräsid. und an das K. Pol. Präsid. zu Berlin.

Nach den, dem K. Oberpräsid. unter dem 30. Nov. v. J. mitgetheilten Bestimm des K. Baierschen Minist. über die Legitimation der Reisenden nach und durch Baie unter andern unter 3. bemerkt: daß jeder Lohnfuhrmann eine besondere Legitima Karte in Baiern zu nehmen, und diese an allen Orten, wo die Pässe vorgezeigt w mit seinem Passe der betr. Baierschen Behörde vorzulegen habe.

Mit Bezug hierauf ist mir durch das K. Minist. der ausw. Ang. eine neuere K. Baierschen Minist. v. 6. Dec. v. J. mitgetheilt worden, wonach obige Bestim dahin erläutert wird, daß nur Baiersche Lohnkutscher gehalten sind, zu ihren Reise gleichen Legitimations-Karten zu lösen, dagegen ausländische Lohnfuhrleute zu Rei und durch Baiern dieser Legitimations-Karten nicht bedürfen, sondern von ihnen ve langt werden soll, daß sie sich, abgesehen von den Pässen der Reisenden welche sie f im Besitze eines besondern, vorschriftsmäßigen Passes befinden, auch sollen selbige, sie aus dem Auslande kommen, und Meßgüter nach Meßorten im Königreiche z bringen, schon für legitimirt erachtet werden, wenn sie sich im Besitze eines Atteste

e ihres Wohnortes befinden, worin ihnen ihre Eigenschaft als Lohnfuhrleute
ihrer Ansäßigkeit und ihre gute Aufführung bezeugt wird.
ch das K. Oberpräsid. hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Dasselbe zu-
. Reg. des Oberpräsid.-Bez. nachträglich davon zu unterrichten, und sie zu
obige Bestimmungen ebenfalls durch die Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu
ei ich nur noch bemerke, daß, nach der Anordnung des K. Baierschen Minist.,
ollzug obiger und der dem K. Oberpräsid. unter dem 30. Nov. v. J. mitge-
mmungen jedenfalls mit dem 1. Febr. d. J. erfolgen wird.
.VII. 745. — 3. 100.)

**R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 16. Febr.
ämmtl. K. Reg., sowie an das K. P. Präs. zu Berlin.**

iche K. Oberpräsid. sind unterm 27. Sept. und 30. Nov. 1833 von den da-
des K. Baierschen Gouvernements in Betr. der Ausländer erlassenen paß-
Vorschriften mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt worden, diese Vor-
K. Reg. Behufs deren Bekanntmachung durch die Amtsbl. mitzutheilen.

igreiche Baiern ist unterm 17. v. M. eine neue Ver. über das Paßwesen er-
che wesentlich den Zweck hat, den laut gewordenen Beschwerden über die bis-
gende Einrichtung desselben durch Erleichterung und Vereinfachung des Ver-
ahrens abzuhelfen. Diese V. enthält im Art. XIV. die Bestimmung:
erthanen der zu dem deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollvereine ge-
Staaten für die von ihren vorgesetzten Behörden ausgestellten Pässe nach
es Visa's einer Baierschen Gesandtschaft nur in sofern bedürfen, als die
ierung dieselbe Förmlichkeit bezüglich der aus Baiern nach ihrem Gebiete
Baiern fordert."
Reg. wird von dieser Bestimmung, derzufolge also diesseitige Unterthanen
ern hin lautenden Pässe, Behufs der Zulassung daselbst, von der K. Baier-
schaft visiren zu lassen nicht gehalten sind, zur etwaigen weiteren Veran-
ntniß gesetzt. (A. XXI. 187. — 1. 185.)

Bezug auf Oesterreich.

**R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 29. Mai
ämmtl. K. Reg., sowie an das K. P. Präsid. zu Berlin. Auf-
Personsbeschreibung in die nach den Oesterreichischen Staaten
Pässe.**

r Mittheilung des K. Minist. der ausw. Ang. ist Seitens der K. Oester-
. neuerlich in Erinnerung gebracht worden, daß nach den Oesterreichischen
n die Personsbeschreibung in den Pässen ein wesentliches Erforderniß sei,
selben in die Kaiserl. K. Staaten zugelassen zu werden, und daß nur bei
spersonen oder solchen Reisenden, welche wegen ihrer Dienst- oder sonstigen
hr bekannt und verläßig seien, eine Ausnahme von der Regel nachgelassen

ichtbeachtung dieser Vorschrift den Reisenden an den Grenzen der Oester-
narchie Aufenthalt und Unannehmlichkeiten verursacht, so beauftrage ich die
betr. Unterbehörden hierauf aufmerksam, und denselben die Befolgung der
zuletzt durch die C. Verf. v. 14. Juni 1832 (A. S. 457.) in Erinnerung
rschrift des §. 3 der Gen.-Paßinstrukt. v. 12. Juli 1817, überhaupt auf's
ht zu machen. (A. XXI. 185. — 1. 183.)

**R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), vom 7. Septbr.
ie K. Reg. der Rheinprovinz. Ertheilung von Reisepässen nach
reichisch-Italienischen Staaten.**

Reg. wird auf den Ber. v. 16. Mai d. J., die Ertheilung von Reisepässen
etr., hierdurch eröffnet: daß auf die in Folge der Kommunikation mit dem
usw. Ang. stattgehabte Anfrage der K. Gesandtschaft in Wien, ob Pässe
ov.-Behörden überhaupt und unter welchen besonderen Bedingungen von
esterreich. Behörden als gültige Legitimations-Dokumente zur Reise nach
hen würden? die Kaiserl. Hof- und Staats-Kanzlei zur Antwort ertheilt
erdings in der Regel zum Eintritt in die Oesterreichischen Staaten bei frem-
Visa einer Kaiserl. Oesterreich. Gesandtschaft erforderlich sei; daß aber K.
ise nach Italien lautenden Reg.-Pässen das Visa der Kaiserl. Gesandtschaft
. M., bei sonst unbedenklichen Verhältnissen, nicht versagt werden würde;
ur Legitimation an der Oesterreich. Grenze vollkommen genüge.

Die K. Reg. hat sich hienach zu achten, und wird zugleich, Ihrem Antrage g autorisirt, zu Handels- oder anderen nachgewiesenen eiligen Angeleg. an zuverlässig sonen Pässe nach Italien, auch ohne Anfrage bei dem unterz. Minist., Selbst auszu (A. XIX. 230. — 1. 163.)

3) Vergl. Art. 6. des Handels-Vertrags v. 22. Mai 1817. (G 1819. S. 213.) wegen der ehemals Polnischen Prov. (s. Thl. V. Werkes.)

γ) In Bezug auf Italien.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 4. O 1820.

Es ist beschlossen worden, daß Reisepässe nach Italien an Gelehrte, Künstler Studenten, oder andre junge Leute, bis auf weitere Verf. nur auf Atteste des K. M der G., Unterr. und Med.-Ang. ertheilt werden sollen, in sofern dergl. Pässe nicht mittelbar bei dem Minist. des J. u. d. P. extrahirt worden, an welches in der Regel halb mit Anführung der Verhältnisse des Reisenden und der Zwecke der Reise zu berich ist. Zu Handels- oder andern nachgewiesenen eiligen Angeleg. kann die K. Reg. Pässe an zuverlässige Personen in dringenden Fällen ertheilen, sie hat aber dabei vorzüglicher Aufmerksamkeit die Nothwendigkeit zu prüfen.

Die K. Reg. hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren, und wird zug benachrichtigt, daß die bei den Universitäten angestellten Reg.-Bevollmächtigten die erforderliche Anweisung und den Auftrag erhalten haben, den jungen Leuten, w solche Pässe verlangen, sogleich durch die Rektoren eröffnen zu lassen, welche Schwi keiten ihrem Gesuche entgegenstehen, damit sie sich nicht in der Ferne in schwer zu lö Verlegenheiten bringen. (A. XX. 197.)

2) R. des Min. des J. und d. P. (v. Schuckmann), v. 16. O 1820.

Durch eine Verf. v. 4. d. M. ist bereits die K. Reg. beauftragt worden, bei Ges von Gelehrten, Künstlern, Studirenden oder anderen jungen Leuten um Reisepässe Italien, an das Minist. des J. u. d. P. darüber, mit näherer Anführung der Ve nisse und der Zwecke des Reisenden, zu berichten. Da aber das Kaiserl. Österreich Gouvernement seine Aufmerksamkeit auf die nach Italien gehenden Reisenden verdo und nur solchen Reisepässen das Visa gewähren läßt, die entweder von den Ministeri Höfe, bei welchen die K. K. Gesandtschaft akkreditirt ist, oder von anderen bei den akkreditirten Gesandten ausgestellt sind; so muß der bis jetzt nur auf die obengena Stände angewendete Beschluß auch auf die übrigen Reisenden ausgedehnt werden wird daher der K. Reg. zur Pflicht gemacht, fernerhin gar keine Pässe zu Reisen Italien zu ertheilen, sondern die dazu erforderlichen Anträge, unter Anführung des Z der Reise und der übrigen Verhältnisse des Reisenden, bei dem Polizeiminist. einzu und die Bescheidung darauf zu gewärtigen.[1]) (A. XX. 197.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Juni an die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 23. v. M. eröffnet: daß die Reg. zwar n C. Verf. v. 16. Oct. 1820 über die bei ihnen eingehenden Gesuche um P Reisen nach Italien an das unterz. Min. zu berichten haben, jedoch auch die Or Behörden demselben, in Folge der Bestimmung des §. 20 der Paß-Instrukt., A auf Ertheilung von Min. Pässen zu Reisen nach Italien, wie zu denen nach andern dern, vorlegen können. (A. XIX. 191. — 1. 127.)

---

[1]) Dies R. und das R. v. 4. Oct. 1820 (oben sub No. 1.) sind mehrfach in E rung gebracht worden durch die R. des Minist. des J. u. d. P. v. 4. Juli (A. X. 790. — 3. 123.), v. 5. Juli 1833 (A. XVII. 468. — 2. 13 30. Nov. 1833 (A. XVII. 747. — 3. 101.) u. v. 21. April 1836 (A. XX. 1 1. 140.), welches letztere zugleich bemerkt, daß in solchen Fällen, wo es den Extrahenten zu großen Zeitverlust verursacht, wenn der Paß zu solchen Re Berlin nachgesucht wird, der Ausweg bleibt, ihm einen Paß zur Reise nach lin zu ertheilen, und ihn mit der nöthigen Legitimation zur Auswirkung Minist.-Passes zu versehen.

Insbesondere in Bezug auf das Königreich beider Sici-
) das Königreich Sardinien.

C. R. des K. P. Min. (v. Kamptz), v. 31. März 1819, an
Reg. Paß-Polizei im Königreich beider Sicilien.

einer Benachrichtigung des K. Min. der ausw. Angel., soll künftig nur solchen
in den Häfen der K. Neapolitanischen Staaten zu landen verstattet sein, welche
ankommen, deren Visirung von den Neapolitanischen Consuln oder sonstigen
folgt ist. (A. III. 188. — 1. 114.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 17. Nov.
in die K. Reg. zu Aachen. Ertheilung und Visirung der Reise-
ch Sardinien und Neapel.

K. Reg. wird anl. der ꝛc. nachgesuchte Paß (zur Reise nach Italien) mit dem Auf-
fertigt, Sich vor Aushändigung desselben, da der Bittsteller im militairpflich-
r ist, näher und speziell davon zu versichern, daß seiner Reise hinsichts der Mi-
flichtung weder ein materielles noch formelles Hinderniß wegen etwaniger Kon-
r Militair-Behörde, entgegen stehe.
er in Ihrem Ber. angegebenen allgemeinen Bezeichnung der Reise nach Ita-
nur das Visa der Kaiserl. Oesterreich. Gesandtschaft beschafft werden können, da
ten von Sardinien und Neapel sich auf Visirung der Pässe beschränken,
die Staaten ihrer Herren namentlich benannt sind.
. XIII 875. — 4. 66.)

In Bezug auf Frankreich.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 13. März
n sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präsid. zu Berlin.

dem die Verhältnisse, welche die Bestimmungen der C. V. v. 20. März 1823[1])
heilung der Pässe zu Reisen nach Frankreich nothwendig machten, gegenwärtig
haben, so wird der K. Reg. auf den Grund vorgängiger Rückfrage bei dem
r ausw. Angel. hierdurch eröffnet, daß nunmehr im Allgemeinen auch für die
ung nach Frankreich, das bis zum Erlaß jener C. Verf. beobachtete vorschrifts-
rfahren wieder eintreten kann. In Ansehung der Pässe für Studenten behält
t den dieserhalb den betr. Behörden gegebenen besonderen Vorschriften sein Be-
A. IX. 192. — 1. 126.)

In Bezug auf Belgien.

Verf. der K. Reg. zu Aachen, v. 14. Nov. 1836, an sämmtl.
.

n Grund eines zu unserer Kenntniß gelangten Ber. des diesseitigen K. Gesand-
sel an das Min. der ausw. Angel., benachrichtigen wir Sie, daß es für preuß.
nd kommende Reisende keiner besondern Erlaubniß zum Eingang in Belgien
dern die Pässe derselben an dem Grenzorte Westwesel nur mit Visa versehen

reuß. Reisende, welche nach Holland gehen wollen, ist keine weitere Förm-
derlich, als daß sie ihre Pässe beim Eintritt in Belgien gehörig visiren, oder
nn sie in Brüssel sind, das Visa nach Holland sich nachträglich ertheilen lassen.
t, obschon alle andere Reisende bei ihrem Eintritt in Belgien die Pässe abge-
rovisorische belgische Pässe nehmen müssen, von dem gedachten H. Gesandten
er erwirkt worden, daß preuß. Unterthanen dieser Maaßregel nicht unterworfen
ehr mit ihren ursprünglichen Pässen ungehindert reisen können. Späterhin ist
ahme auch auf österreichische Unterthanen ausgedehnt worden.
XX 972. — 4. 142.)

In Bezug auf Dänemark.

des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 9. Sept. 1823,
Reg. zu Stettin, Stralsund, Cöslin, Danzig und Königsberg.

---

[1]) C. V. des Min. des J. u. d. P., v. 20. März 1823 (A. VII. 119.—1. 68.)
immte, daß Ausländer, welche in politischer Beziehung oder in Rücksicht auf
bsistenzmittel verdächtig, in Frankreich nicht zugelassen werden, und daß die
anzös. diplomatischen Agenten zur Kontrolle hierüber angewiesen seien, weshalb
Behörden dies zu beachten haben.

Dänischer Seits angeordnete Zurückweisung mittelloser, aus i[l] math verwiesener Fremden.

In der abschriftl. Anl. sub a. erhält die K. Reg. eine von dem K. Min. Angel. mitgeth. Note des K. Dänischen Min., das in den dortigen Staaten [...] Verfahren gegen verwiesene mittellose Ausländer betr., nachrichtl. zugefertigt.

a.

Die K. Dänische Reg. hat sämmtl. Gesandtschaften in Kopenhagen, mit lautender abschriftl. anl. Note v. 15. Mai d. J., benachrichtigt, daß sie fern hülfsbedürftige verwiesene Fremde mehr zulassen, sondern mit Gewalt auf die rückführen lassen werde, welche selbige ans Land gesetzt haben dürften.

Ich habe nicht unterlassen wollen, Ew. Exc. von dieser Erklärung der Reg. mit dem ganz erg. Anheimstellen in Kenntniß zu setzen, die K. Prov. [...] den gef. anzuweisen, über die Subsistenzmittel derjenigen Personen sich im Allg vergewissern, welche Pässe nach Dänemark begehren. (A. VII. 654. — 3. 82.

ϑ) In Bezug auf Schweden.

Bekanntmach. des K. Min. der ausw. Angel., v. 18. Dec.

Wiewohl nach den, seit dem Jahre 1811 im Königreich Schweden beste[h] pol. Anordnungen, fremden Reisenden der Eingang in die dortseitigen Staa[ten] den Grund einer besonders einzuholenden ausdrücklichen Erlaubniß des K. [S] Gouvernements gestattet ist, so ist von Seiten des letzteren doch nachgegeben w[...]

1) daß die Einsassen des ehemalig Schwedisch-Pommerns, jetzigen Reg. [...] Stralsund, zu ihrem Eintritt in die K. Schwedischen Lande nur eine[s] Prov. Reg. ausgestellten, und wo möglich entweder von dem K. Schwe[d...] sulat zu Stettin, oder dem zu Stralsund visirten Reisepasses bedürfen, [...]
2) allen übrigen diesseitigen Unterthanen der Eintritt in die K. Schwedis[chen] auch ohne jene besonders einzuholende ausdrückl. Erlaubniß des K. [S] Gouvernements alsdann gestattet sein soll, wenn sie mit einem von d[...] Min. ausgestellten und von der hier residirenden K. Schwedischen Gesan[dtschaft vi]sirten Reisepaß versehen sind.

Das unterz. Min., indem es diese Einrichtung hiermit zur öffentl. Kennt[niß] empfiehlt deren Beachtung insbesondere dem reisenden Publiko, um sich für Rei[...] sen nach Schweden gegen den sonst unvermeidlichen Aufenthalt an den Gre[nzen des] Reichs in Zeiten sicher stellen zu können. (A. II. 1086. — 4. 65.)

ζ) In Bezug auf Spanien.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 1[...] 1825, an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präsid. zu Berli[n]

Da in dem Königreich Spanien die Verhältnisse nicht mehr bestehen, welch[e ...] v. 20. April 1823[1]), wegen Ertheilung von Reisepässen nach Griechenland, S[...] Frankreich, in sofern dieselbe Spanien anlangt, veranlaßten, so wird die be[...] v. 20. April 1823, in Beziehung auf Spanien, hiermit nunmehr aufgehoben, [...] Reg. angewiesen, nach den früher bestandenen Vorschriften in dieser Angelegen[heit] zu verfahren. (A. IX. 192. — 1. 127.)

i) In Bezug auf England.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Fe[...] an sämmtl. K. Reg., so wie an das K. Pol. Präsid. zu Berlin. [...]weis des Besitzes hinlänglicher Reisemittel bei Nachsuchung vo[n ...] pässen nach England.

Aus Veranlassung einer Mittheilung des K. Min. der ausw. Angel., wel[che] die K. Gesandtschaft in London jetzt häufiger als je zuvor mit Unterstützungsgesu[chen] bedürftiger Preuß. Unterthanen angegangen, und dadurch in eine unangenehme [Lage ver]setzt wird, weil sie, bei der Kostspieligkeit der Rückkehr in die weit entfernte H[eimath, in] den meisten Fällen, die erforderliche Hülfe nicht gewähren kann, wird die K. [...] diesem Uebelstande nach dem Wunsche des gedachten K. Min. so viel als mö[glich vorzu]beugen, hierdurch beauftragt, sämmtl. Ihr untergeordnete Pol. Behörden [...] daß sie die zur Reise nach England verlangten Pässe, oder die zur Erlangung [...] erforderlichen Legitimations-Zeugnisse nur in denjenigen Fällen ertheilen, wo [...]

---

[1]) Dies R. findet sich nicht abgedruckt.

und den ihnen bekannten Verhältnissen der Reisenden den Besitz der nöthigen Reisemittel mit Grund voraussetzen können, oder wo solcher ihnen genügend nachgewiesen wird.
(A. XIII. 139. — 1. 66.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Juli 1834, an die K. Reg. zu Frankfurt a. O. Gültigkeit der Pässe nach Großbritannien ohne gesandtschaftliche Visa.

Die K. Reg. empfängt in der Anl. den unt. 2. d. M. an mich eingereichten für den [illegible] Flüchtling, Schlossergesellen N.N., zur Reise nach England ausgefertigten Paß mit dem Eröffnen zurück, daß von der Großbritannischen Gesandtschaft keine Pässe visirt werden, da auch ohne Visa die Pässe ausw. Behörden zum Eintritt in England vollkommen ausreichen. (A. XVIII. 158. — 1. 106.)

k) In Bezug auf Polen.

aa) Rücksichtlich des Gränzverkehrs.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 10. Janr. 1834, an den Oberpräs. der Prov. Posen [1]).

Nach dem Schreiben des K. Min. der ausw. Angel. v. 5. d. M., hat das K. General-Konsulat, auf Ew. 2c. unmittelbare Anregung, Gelegenheit genommen, der K. Polnischen Reg. gegen die Fortdauer der seit Beendigung der Polnischen Insurrektion stattfindenden Paßpolizeil. Beschränkungen Vorstellungen zu machen.

Dies hat den Erfolg gehabt, daß von Seiten des Administrationsraths des Königreichs Polen unter dem 26. Nov. v. J. der Beschluß gefaßt worden ist: daß, da vor dem Ausbruche der polnischen Insurrektion nicht nur die von den K. Reg., sondern auch die von den Landräthen und Stadt-Mag. ertheilten Pässe, ja sogar auch die von den Gemeinde-Behörden auf die Zeit von 8 bis 14 Tagen ausgestellten Reise-Legitimationsscheine als ausreichend für die Preußischen, aus den angränzenden diesseitigen Provinzen nach dem Königreiche Polen sich begebenden Einsassen erachtet worden sind, dieselben Grundsätze auch von jetzt ab, in der fraglichen Hinsicht wieder zur Anwendung kommen sollen.

Indem ich Ew. 2c. hiervon benachrichtige, ersuche ich Sie: die Reg. Ihres Ober-Präs.-Bezirks davon in Kenntniß zu setzen, und selbige zu veranlassen, dieses durch die Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß und zur Beachtung der Pol. Behörden zu bringen.
(A. XVIII. 483. — 2. 120.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 15. Mai 1834, an die H. Oberpräs. der Prov. Posen, Preußen und Schlesien.

Unter dem 10. Janr. d. J. sind Ew. 2c. durch meinen H. Amtsvorgänger von dem Beschlusse des Administrations-Rathes des Königreichs Polen v. 26. Nov. v. J., bezüglich auf die Paßausstellungen für die Preuß., aus den angränzenden diesseitigen Prov. nach dem Königreiche Polen reisenden Einsassen in Kenntniß gesetzt worden, wonach hinsichtl. derselben die von den betr. K. Reg., Landräthen und Mag. ertheilten Päße, so wie die von den betr. Gemeinde-Behörden auf die Zeit von 8 bis 14 Tagen ausgestellten Legitimationen, wie früher, als ausreichend von den Polnischen Behörden erachtet werden sollen.

Das K. Min. der ausw. Angel. hat mich in Bezug hierauf unter dem 8. d. benachrichtigt, daß nach einer Anzeige des K. Gen. Consuls zu Warschau obgedachter, zum Besten der diesseitigen Grenz-Provinzen erfolgte Beschluß des Administrationsrathes, diejenigen Individuen, welche an der Insurrektion Theil genommen, nicht berühre, und diesen, selbst wenn sie Eigenthum in Polen besitzen, zur Zeit der Eingang in das Königreich Polen von der Kais. Russischen Reg. nicht gestattet werde, so daß hiernach vor Kurzem die Rückweisung des 2c. N. stattgefunden habe. (A. XVIII. 485. — 2. 122.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 5. April 1835, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr., Gumbinnen und Marienwerder [2]).

---

[1]) Dies R. ist gleichzeitig (unterm 10. Januar 1834) auch an die Ober-Präs. von Preußen und Schlesien erlassen. (A. XVIII. 484. — 2. 121.)

[2]) Gleiche R. sind gleichzeitig erlassen:

a) an die Reg. zu Oppeln mit dem Zusatze, daß wenn die Reg. es bedenklich finde, jene Festsetzung hinsichtlich der Schulzen im Allgemeinen zur Ausführung zu bringen, ihr freistehe, die Pol.-Distrikts-Kommissarien, oder einzelne zuverlässige und qualificirte Orts-Schulzen zur Ausstellung der Legitimationsscheine zu autorisiren. (A. XIX. 227. — 1. 160.)

Auf den Wunsch der K. Polnischen Reg. Kommission des I., die darüber A zu erhalten gewünscht hat, welche Legitimationsscheine für den Verkehr der die Grenzbewohner mit dem Königreiche Polen, als legal zu betrachten seien? wird hi festgesetzt, daß außer den Landräthen und Mag., welche dergleichen Scheine für wohner ihrer resp. Kreise und Städte ausfertigen, sich hierzu aber der gewöhnl. P mul. bedienen müssen, auch die Dominien und Ortsschulzen, letztere aber nur hinsi bäuerl. Einsassen ihrer resp. Dörfer, zur Ausstellung solcher Scheine für befugt werden können.

Für die von den letztgedachten Behörden zu ertheilenden Reise-Legitimation wird das beigeh. Formul. (Anl. a.) vorgeschrieben, und bleibt der K. Reg. üb hiernach das weiter Erforderliche anzuordnen.

Uebrigens ist genau darauf zu halten, daß diese Scheine nur zum Behuf des u baren Grenzverkehrs angewendet, und höchstens auf 8—14 T. ausgestellt werd ihnen von den jenseitigen Behörden auf eine längere Dauer keine Gültigkeit beigele

a.

Legitimationsschein
gültig auf .... Tage.

Dem .... aus ...., welcher dem .... persönlich bekannt und als unverdächtig legitimirt ist, wird zur Re .... in Polen und wieder zurück in seine Heimath der gegenwärtige Le tionsschein ertheilt.

Ort und Datum.

(Siegel.) Behörde.

Unterschrift des Inhabers.
N. N.

(A. XIX. 225.—1. 159.)

4) R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 14. Aug. 18 die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen, berg und Oppeln. Aufnahme des Signalements.

Das unterz. Min. ist durch das der ausw. Ang. von dem Wunsche der Reg. K zu Warschau, daß die Reise-Legitimationsscheine diesseitiger Unterthanen zum Gr kehr mit dem Königreiche Polen, für welche das Formul. durch die Verf. v. 5. Apri (A. S. 225—1. 28.) vorgeschrieben ist, mit den Signalements versehen werden unterrichtet worden.

Da gegen die Gewährung dieses Antrages keine Bedenken obwalten, so wird Reg. hiermit veranlaßt, anzuordnen, daß diesen Scheinen in der Regel das Sign des Inhabers beigefügt werde. (A. XXI. 189.—1. 187.)

5) C. R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 16. Nov. an die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Oppeln, sen und Bromberg. Stempelfreie Ausfertigung.

Mit Bezug auf die Verf. v. 5. April d. J., durch welche das Formul. der, i verständnisse der K. Poln. Reg. Kommiss. des I., zum Behufe der Erleichterung des telbaren Grenzverkehrs mit dem Königreiche Polen, angeordneten Legitimation vorgeschrieben worden ist, wird der K. Reg. eine begl. Abschr. der unterm 11. d. das K. Fin. Min., so wie an das Min. des I. u. d. P. erlassenen Allerh. K. O., deren Seine Maj. die Befreiung dieser Reise-Legitimationsscheine vom tarifmäßigen pel der Legitimationskarten zu genehmigen geruht haben, zur Nachricht und weitern anlassung hieneben zugefertigt. (Anl. a.)

(Zusatz an die K. Reg. zu Posen und Bromberg.)

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, da die den Grenzbewohnern des Landes in der dortigen Prov. zu ertheilenden Legitimationsscheine, anstatt von den nien und Schulzen, von den Wonts ausgefertigt werden, die Allerh. Festsetzung die von diesen letzteren auszustellenden derartigen Scheine zu beziehen ist.

a.

Auf Ihren Ber. v. 0. v. M. bestimme ich zur Erleichterung des Grenzverkehrs seitigen Einw. mit dem Königreiche Polen, daß die, in Folge der Vereinigung Verwaltungsrath zu Warschau, von den Dominien und Orts-Schulzen der bä

---

b) an die Reg. zu Posen und Bromberg, mit dem Bemerken, daß Wonts Hinsichts der Bewohner des platten Landes zur Ausstell Scheine befugt sein sollen. (A. XIX. 227.—1. 161.)

saßen ihrer Dörfer für den unmittelbaren Grenzverkehr mit dem Königreiche Polen höchstens vierzehn Tage auszustellende Reise-Legitimationsscheine von dem tarifmäßi- Stempel der Legitimationskarten befreit sein sollen.

Berlin, den 11. Nov. 1835.

Friedrich Wilhelm.

(A. XIX. 1069.—4. 118.)

Dazu:

ααα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. der F. (v. -renšleben), v. 18. Januar 1838, an die K. Reg. zu Gumbinnen, Kö- -sberg, Marienwerder, Posen, Bromberg und Oppeln.

Die Allerh. K. O. v. 11. Nov. 1835 (A. S. 1070) bewilligt nur den, von den Do- -ien und Orts-Schulzen den bäuerlichen Einsaßen ihrer Dörfer, für den unmittelbaren -nzverkehr mit dem Königreiche Polen, auf höchstens vierzehn Tage auszustellenden -e-Legitimationsscheinen die Befreiung von dem tarifmäßigen Stempel, und der Mag. zu -nisburg hat daher gefehlt, wenn er, wie aus dem Ber. der Königl. Reg. v. 15. -. v. J. hervorgeht, diese Begünstigung auf die den Stadtbewohnern ertheilten Legiti- -nsscheine ausgedehnt hat.

Eine allgemeine Ausdehnung dieser Begünstigung auf alle Städte in den Gränzkrei- -, welche die K. Reg. beantragt, würde ohne Allerh. Genehmigung nicht erfolgen kön- -. Um diese nachzusuchen, enthält aber Ihr Ber. keine hinreichende Gründe; auch ist -bezweifeln, daß ein solcher Antrag sich genügend würde motiviren lassen, da, wie aus -m Ber. des Prov. Steuer-Direkt. zu Königsberg bekannt ist, zu den für die Bewohner Gränzstädte Bialla, Lyk und Oletzko ausgefertigten Reise-Legitimationsscheinen Stem- verwendet worden sind, ohne daß dies zu einer Beschwerde Anlaß gegeben hat.

Indessen ist wohl anzunehmen, daß zum Theil die Bewohner der Gränzstädte, welche Reise-Legitimationsscheine zum Gränzverkehr bedürfen, sich in keiner bessern Lage, wie Dorfbewohner, befinden, und in diesem Betracht erscheint es zulässig, das in Ansehung -stempelfreien Reisepässe in der Verfügung des verstorbenen Hrn. Geh. Staatsmin. -Schuckmann v. 6. März 1823 (A. S. 113) angeordnete Verfahren auch auf die -Legitimationsscheine anzuwenden.

Die K. Reg. hat daher die betr. Behörden Ihres Bezirks zu ermächtigen, diese -eine solchen Personen, deren Unvermögen zur Zahlung des Stempels genügend dar- -n oder ihnen bekannt ist, stempelfrei zu ertheilen, sie jedoch dieserhalb mit einer ähn- -n Anweisung zu versehen, wie in der C. V. des Min. des J u. d. P. v. 4. Juni 1836 -. S. 177) hinsichtl. der Ertheilung ungestempelter Reisepässe vorgeschrieben worden ist.

(A. XXII. 178. — 1. 167.)

ββ) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 4. Dec. -38, an die K. Reg. zu Oppeln, Königsberg in Pr., Gumbinnen, Ma- -werder, Posen und Bromberg.

Durch die Genehmigung des von der K. Reg. mittelst Ber. v. 14. v. M. gemachten -ags, den Mag. in den Gränzstädten die Ertheilung von gewöhnlichen Legitimations- -n für den Gränzverkehr mit Polen, ohne Anwendung von Paß-Formularen, zu ge- -, würde der beabsichtigte Zweck, den Handwerkern und Tagelöhnern, welche ihren -b jenseits der Gränzen suchen, und auf die Gewährung von Gratispässen keinen -ruch haben, die lästige Gebührenzahlung für öftere Pässe zu ersparen, nicht erreicht -, weil nach dem Stempelg. v. 7. März 1822 auch Legitimationskarten, welche als -ässe, dem Stempel der letztern unterworfen sind, die in der Allerh. K. O. v. 11. -. 1835 ausgesprochene Befreiung der darin gedachten Legitimationsscheine von der -pelsteuer aber auf die von den Mag. in Stelle der Pässe zu ertheilenden Legitima- -karten keine Anwendung leidet.

Wenn indessen die von den Mag. zum Zwecke des Gränzverkehrs an die diesseitigen -chen Einwohner auszustellenden Pässe auch gegenwärtig noch bloß dann, wenn sie 8 bis 14 T. ausgestellt sind, von den jenseitigen Behörden als gültig anerkannt wer- -, worüber indessen der Ber. der K. Reg. keine Auskunft ertheilt, so wird sich diesem -elstande dadurch vorbeugen lassen, daß der Paß zwar nur auf 14 T. ausgestellt, jedoch -h dem Ablaufe dieser Frist immer wieder aufs Neue prolongirt, und mit diesen Prolon- -tionen etwa während der Dauer eines Jahrer fortgefahren wird.

Auf diese Art wird die Entrichtung von Stempel und Gebühren für den Paß nur -mal im Jahre statt finden. ꝛc. (A. XXII. 179. — 1. 168.)

ββ) Andere Pässe.

ααα) Zur Weiterreise von Warschau aus.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 25 an die K. Oberpräs. zu Königsberg in Pr., Posen und Bresl

Nach einer mir zugegangenen amtl. Benachrichtigung besteht seit Ku reiche Polen die Einrichtung, daß Ausländer, wenn sie von Warschau aus w von Polen reisen wollen, neue polnische Pässe von der Pol. Behörde basel lassung ihrer ursprünglichen Pässe, entnehmen müssen, damit sie mit Schwierigkeiten ihre Reise fortsetzen können, was vielleicht sonst nicht der ? wenn sie Orte passiren, wo die polnischen Behörden der Sprache, worin faßt ist, nicht mächtig sind.

Diese Einrichtung findet daher auch auf diejenigen Reisenden Anwend preuß. Pässen nach Warschau kommen, und von da weiter zu reisen beabsic

Ew. rc. ersuche ich: die K. Reg. Ihres Oberpräs. Bezirks zu veran Behörden Ihres Reg. Dep. von dieser Einrichtung in Kenntniß zu setzen, zuweisen, die Paß-Extrahenten bei der Aushändigung des Passes damit bel zugleich aber denselben zu eröffnen, daß bevor sie sich in Warschau den Paß lösen, sie zuvor den preuß. Paß dem dortigen K. Gen. Konsul Beh vorzulegen haben, indem nur auf den Grund des von diesem ertheilten nische Behörde den neuen Paß ausstellt. (A. XVIII. 155. — 1. 104.)

ββ) **C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckm Febr. 1824, an die betr. Reg. Erfordernisse zu den nach den Polen zu ertheilenden Pässe.**

Nach einer Anzeige des K. Oberpräs. zu Posen ist es bei dem Uebe polnische Gränze zur Vermeidung von Schwierigkeiten und Aufenthalt du lich, daß die etwanige Begleitung der Reisenden in den Pässen nicht alle Zunamen, sondern auch ihrem Verhältnisse und Stande nach näher bezeich

Die K. Reg. wird daher aufgefordert, bei der Ertheilung und Visi gangspässen in das Königreich Polen hiernach durch die betr. Beamten verfahren zu lassen. (A. VIII. 222. — 1. 118.)

γγ) **Pässe zur Auswanderung nach Polen und Rußl**

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann 1820, an die Reg. in Potsdam.

Der K. Reg. übersende ich die beil. in deren Auftrage ausgefertigte die Inhaber bei Nachsuchung von Min. Pässen der Paß-Expedition des haben, mit dem Bemerken, daß die hies. Russisch-Kaiserl. Gesandtschaft, die in den hies. Zeitungen abgedr. Bekanntm. des Min. der ausw. Ang. v. (a.), die Visirung aller Pässe zur Auswanderung nach Rußland und dem len verweigert.

a.

Bekanntmachung.

Von Seiten des Min. der ausw. Ang. wird in Folge der demselben russ. Gesandtschaft zugekommenen Benachrichtigung, und in Gemäßheit d dieserhalb geäußerten Wunsches, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß ge Aufnahme von Kolonisten und Ackerleuten, sowohl in Rußland, als auch reiche Polen, aus Mangel an disponiblen ackerbaren Ländereien, bis auf nungen für jetzt nicht mehr statt findet. Berlin, den 12. Sept. 1819.

(A. IV. 280. — 2. 51.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 18 an sämmtl. K. Reg., so wie an das K. Pol. Präs. zu Berlin.

Von Seiten der K. polnischen Reg. Kommiss. des J. zu Warschau ist getroffen worden, daß allen denjenigen Ausländern, welche sich nach dem len begeben wollen, um sich dort definitiv niederzulassen, nur dann der werden soll, wenn sie sich im Besitze eines von der betr. Kaiserl. russ. Ges ten Passes befinden.

Indem die K. Reg. hiervon benachrichtigt wird, wird Dieselbe zugleich mit Ertheilung von Ausgangspässen von Ihr beauftragten Behörden auf d Behufs der Benachrichtigung der Betheiligten aufmerksam zu machen.

(A. XXI. 189. — 1. 188.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. an die K. Reg. zu Erfurt.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 17. v. M., betr. die Paß-Legitimation der Individuen, welche sich nach dem Königreiche Polen begeben wollen, um sich dort definitiv niederzulassen, hiermit eröffnet, daß es zwar, um das Paß-Visa des am hies. K. Hofe akkreditirten Kaiserl. russ. Gesandten zu erlangen, nicht erforderlich ist, über Berlin zu reisen, indem der den gedachten Individuen ausgestellte Paß, Behufs der Vermittelung der gesandtschaftlichen Visirung, auch von Derselben oder von der den Paß ausfertigenden Behörde hier eingereicht werden kann.

Wenn indessen die Auswandernden vorziehen, über Dresden zu reisen, und den Paß der dortigen Kaiserl. russ. Gesandtschaft zur Ertheilung des Visa's vorzulegen, so findet das unterz. Min. dagegen um so weniger etwas zu erinnern, als allerdings anzunehmen ist, daß dem Visa der Kaiserl. russ. Gesandtschaft in Dresden dieselbe Kraft, als dem der hiesigen Kaiserl. Gesandtschaft, von Seiten der polnischen Gränzbehörden werde beigelegt werden. (A. XXI. 190. — 1. 189.)

ßß) Pässe für Nichtpreußische Unterthanen zur Reise nach Polen.

1) C. R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Brenn), v. 24. Febr. 1832, an sämmtl. K. Reg.

Auf Veranlassung einer von dem K. Min. der ausw. Angel. mir mitgetheilten Note der Kais. Russ. Gesandtschaft wird die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß den in Polen gebürtigen Individuen, so wie überhaupt allen andern fremden, nicht Preuß. Unterthanen, der Eintritt in das Königreich Polen nur auf den Grund eines Passes der Kaiserl. Russ. Gesandtschaft oder eines Kaiserl. Konsular-Agenten gestattet wird, daß daher alle andere Paßertheilungs-Anträge zur Reise nach Polen, sobald solche von nicht Preuß. Unterthanen ausgehen, von der Hand zu weisen sind.

Mit dem Bemerken, daß nach wie vor zur Erleichterung des Grenzverkehrs Preuß. Unterthanen aus den diesseitigen Grenzbezirken auf Ausgangspässe Preuß. Behörden nach Polen eingelassen werden, fordere ich die K. Reg. auf, hiernach nicht allein Selbst zu verfahren, sondern auch die mit der Ertheilung von Ausgangspässen beauftragten Behörden anzuweisen. (A. XVI. 165. — 1. 67.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 23. März 1832, an die K. Reg. in Merseburg.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 15. d. M., daß meine Verf. v. 24. v. M. wegen Ausstellung der Pässe nach Polen, in der Verf. vom 8. Mai 1822 (A. VI. 410)[1]) nichts geändert hat.

Der Hauptgrund, aus welchem ich die erstgedachte Verf. sämmtl. Reg. zukommen ließ, lag in dem Wunsche, dieselben wegen der Paßertheilungen nach Polen an nicht Preuß. Unterthanen mit Instruktion zu versehen; es wäre jedenfalls unangenehm gewesen, wenn einem, mit einem diesseitigen Passe nach Polen ordnungsmäßig versehenen Individuum darauf der Eintritt nach Polen nicht gestattet worden wäre, und erst bei der Ankunft an der Grenze die Nothwendigkeit eines Kais. Russ. Passes sich gezeigt hätte. Es wurde daher den K. Reg. aufgegeben, Paßertheilungsanträge von Seiten nicht Preuß. Unterthanen zu Reisen nach Polen von der Hand zu weisen.

Rücksichtl. der Ausstellung von Pässen nach Polen an diesseitige Unterthanen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. (A. XVI. 166. — 1. 68.)

λ) In Bezug auf Rußland.

αα) Zulänglichkeit der Preuß. Regierungs-Pässe.

1) Publik. des Gouvernements zu Riga, v. 31. Aug. 1817.

Befehl Sr. K. Maj., des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Reg., zur jedermänniglichen Wissenschaft und Nachachtung. Mittelst der, von der Livländischen Gouvernements-Reg. am 3. April a. c. sub Nr. 1404 erlassenen Publikation wurde der Allerh. Befehl v. 13. Febr. d. J., in welchem unter andern die Vorschrift enthalten ist: daß „Alle aus der Fremde Ankommenden mit Pässen zu ihrem Einlaß über die Grenze von Unsern Min. oder andern Agenten bei fremden Mächten versehen sein, die Reisenden aus den Städten und Oertern aber, wo von Unserer Seite keine Agenten oder kein Consulat sich befindet, Pässe von den Gouverneurs oder Befehlshabern der Oerter haben, und solche auf der Grenze vorzeigen müssen," zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Wenn nun auf Ansuchen der K. Preuß. Reg. lediglich allein mit den Preuß. Unterthanen und besonders mit denjenigen Prov. Preußens, wo keine russischen Consuls, Missionen oder Agenten befindlich sind, die Ausnahme gemacht werden soll, daß die nach Rußland reisenden Preuß. Unterthanen auch mit Pässen von den Reg. zu Kö-

[1]) Vergl. unten sub Litt. λ. αα. No. 3.

nigsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Berlin, Danzig, Frankfurt, Stettin, Breslau, Reichenbach, Liegnitz, Oppeln, Posnomy, Bromberg, Merseburg, burg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Düsseldorf, Cleve, Köln, Kobl und Aachen nach Rußland kommen dürfen; als wird diese höhern Orts nunn troffene Abänderung, in Folge eines von Sr. Exc. dem Livländischen H. Civil neur dieserhalb anhero gemachten Antrags und in supplementum der obengeda blikation v. 3. April a. c., von der Livländischen Gouv. Reg. hierdurch zur all Kenntniß gebracht. (A. I. 147. — 3. 87.)

2) C. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 9. Sept. 1817.

Die K. Reg. benachrichtige ich, daß auf die, Preuß. Seits gemachten, An dem Kaiserl. Russ. Gouvernement genehmigt worden ist, daß für die Folge alle Unterthanen, auf den Grund eines Passes der K. Prov. Reg., der Eintritt in di Russ. Staaten gestattet sein soll, daß jedoch, wenn die Paß ertheilende Behörde Orte ihren Sitz hat, wo sich auch ein Russischer Konsul oder sonstiger dipl Agent dieses Hofes befindet, dem Paß-Extrahenten die Verbindlichkeit obliegt, zu Theil werdenden Reg. Paß von jenen Personen visiren zu lassen.
(A. I. 148. — 3. 88.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 1822, an sämmtl. K. Reg.

Die K. Reg. wird hierdurch Behufs der weitern Veranlassung benachrich nach einer Mittheilung des K. Min. der ausw. Angel., auf den wiederholten A K. Gesandtschaft zu Petersburg, die betr. Behörden der Russ. Grenzprovinzen Gouvernement erneuert Anweisung erhalten haben, die von den K. Reg. den Un terthanen ausgestellten Pässe, selbst ohne Visa eines Russischen diplomatischen als gültig anzuerkennen, und darauf zu sehen, daß den Preuß. Unterthanen b tritte in das Russische Reich keine Gebühren abgefordert werden, daß es aber b achtet sehr rathsam ist, nach wie vor die Visirung des Passes in dem Falle zu wenn an dem Orte der Ausstellung ein Russischer diplomatischer Agent sich befind
(A. VI. 410. — 2. 63.)

$\beta\beta$) Bei Reisen nach St. Petersburg.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 3 1822, an sämmtl. K. Reg.

Nach einer neueren Mittheilung des K. Min. der ausw. Angel. ist von S Russisch-Kaiserl. Gouvernements darauf angetragen worden, daß sämmtl. m Pässen nach Rußland gehende, Reisende angewiesen werden möchten, ihre Päs fern solche nicht schon von einem Russ. Kaiserl. diplomatischen Agenten außerh land visirt worden, gleich nach ihrer Ankunft in St. Petersburg bei der dortigen Gesandtschaft visiren zu lassen.

Im Verfolg des C. v. 8. Mai d. J.[1]) wird deshalb die K. Reg. verank neue Bestimmung nicht allein durch das Amtsbl. zur Kenntniß des Publikums zu sondern auch den, zu Reisen nach Rußland zu ertheilenden Pässen, durch die a Behörde beifügen zu lassen. (A. VI. 729. — 3. 78.).

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15 1822, an die K. Reg. zu Oppeln.

Auf den Ber. v. 15. v. M. eröffne ich hiermit der K. Reg. nach vorgäng munikation mit dem Min. der ausw. Angel., daß die in der C. Verf. v. 31. Ja haltene Bestimmung wegen Visirung der Pässe diesseitiger in Rußland reisend thanen durch die K. Gesandtschaft in Petersburg, nur auf diejenigen Paß-In beziehen ist, die entweder gerade nach Petersburg reisen oder im Fortgange if diese Residenz berühren. (A. VI. 730. — 3. 79.)

$\gamma\gamma$) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. M an die K. Reg. zu Königsberg in Pr., Gumbinnen und Danzig. Paß-Verhältnisse mit Rußland.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) Abschrift einer von dem K. Min. Angel. hierher mitgetheilten Note des hies. Kaiserl. Russ. Gesandten v. 16. d diesseitigen Grenz-Paßverhältnisse gegen Rußland, insbesondere die Benutzung

---

[1]) Vorstehend sub *aa*. No. 3.

[illegible] Passes von Seiten mehrerer Personen betr., mit dem Auftrage, die betr. Pol. [illegible] Ihres Bezirks hiernach mit Instrukt zu versehen.

a.

L'administrateur de la province de Bialystock a informé dernièrement le [illegible] des affaires étrangères, que des individus, sujets de S. M. Prussienne, [illegible] fréquemment sur la frontière avec des passeports de leur Gouverne[illegible], dans lesquels il est question de personnes accompagnant le propriétaire: [illegible] que les visas apposés par les Consulats de Russie n'indiquent que le pro[illegible] seul et qu'en conséquence il a donné ordre de n'admettre en Russie [illegible] des individus désignés nominalement dans les passeports respectifs.

Par une disposition, émanée du Ministère Impérial en 1827, les Légations [illegible] dans l'étranger avaient été invitées de ne délivrer des passeports [illegible] pour l'Empire que **séparement** pour chaque voyageur. L'année [illegible], des représentations faites par la Légation de Prusse et Mr. le Gou[illegible] gl. des provinces baltiques, décidèrent le Gouvernement Impérial à [illegible] son Consul à Memel à viser des passeports valables pour 36 heures [illegible] et délivrés à **plusieurs** individus par les autorités frontières pour [illegible] visiter des endroits situés dans la proximité du territoire prussien, en [illegible] le payement des droits que pour un seul individu: pourvu toutefois [illegible] la **condition et le nom de chaque propriétaire fussent in[illegible] dans le passeport collectif.**

De cette règle sont exceptés seulement les agriculteurs et les charretiers [illegible] viennent prendre en Russie du lin et autres productions pour les conduire [illegible] Prusse et qui ne s'arrêtent que très peu de tems dans des endroits rappro[illegible] de la frontière.

D'après les antécédents fournis par ces règles, le Gouvernement Impérial, [illegible] maintenant en vigueur les exceptions qui ont été admises à la demande [illegible] l'administration prussienne, n'a pu qu'approuver pleinement la disposition [illegible]mentaire prise par les autorités supérieures de Bialystock. En la por[illegible] à la connaissance du Ministère du Roi le Soussigné Envoyé etc. a l'hon[illegible] de le prier d'en instruire les autorités frontières de Prusse, en leur pre[illegible] de consigner dans les passeports qu'elles seront dans le cas de délivrer [illegible] la Russie, la condition et le nom de chaque individu qui compte en faire [illegible].

Il profite de cette occasion pour etc.

Berlin, le 16. Mai 1835.

signé **Ribeaupierre.**

[illegible] E. Mr. **Ancillon** etc.

(A. XIX. 224. — 1. 158.)

dd) Nachweis der Subsistenzmittel und des Reisegeldes.

1) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 11. Sept. 1825.

Die Kaiserl. Russ. Grenz-Behörden sind mit der gemessensten Anweisung Seitens [illegible] Behörden versehen worden, keinem Ausländer, der nicht nachweisen kann, wenig[illegible] für zwei Monate Subsistenzmittel zu besitzen, Pässe nach Rußland zu ertheilen. Zur [illegible]ung von Täuschungen und Unannehmlichkeiten wird das Publikum mit gedachter [illegible]gel und Anordnung hierdurch bekannt gemacht, die Paßpol. Behörden aber ange[illegible], nur solchen Reisenden Pässe nach Rußland zu ertheilen, welche die nöthigen Un[illegible]kosten zu tragen vermögend sind. (A. IX. 704. — 3. 111.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 12. Juni 1835, an [illegible] K. Reg., sowie an das Pol. Präs. zu Berlin.

[illegible] einer N. der Kaiserl. Russ. Reg. soll den Handwerksgesellen, und überhaupt [illegible] Personen niedern Standes, der Eintritt in das Russ. Gebiet nur dann gestattet wer[illegible], wenn sie ein Reisegeld von Zehn Thal. nachweisen. Es erscheint angemessen, daß [illegible] Reg. von dieser Anordnung die mit der Ausfertigung von Ausgangspässen beauf[illegible] Polizeibehörden benachrichtige, damit letztere die zu jener Kategorie gehörigen [illegible], welche nach Rußland zu reisen beabsichtigen, davon unterrichten.

(A. XIX. 222. — 1. 155.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 20. Sept. 1835, [illegible] K. Reg. zu Posen.

[illegible] K. Reg. wird auf den Ber. v. 14. Juli d. J. hierdurch eröffnet, daß die Anord[illegible] [illegible] Kaiserl. Russ. Reg., wonach den Handwerksgesellen und überhaupt den Per[illegible]

Indem wir Ihnen von dieser Einrichtung zur Nachachtung bei vorko
Kenntniß geben, bemerken wir noch, daß solche sich nur blos auf preuß.
zieht, und hinsichtlich fremdherrlicher Unterthanen, welche den diesseitigen
Auswanderung berühren, es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt.

v) In Bezug auf Brasilien.

1) Publik. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckn
Juli 1821. Brasiliisches Paß-Reglement.

Die K. Reg. wird hiermit beauftragt, nachstehenden Inhalt des K
Paß-Regl. d. d. Rio-Janeiro, den 2. Decbr. 1820, durch deren Amtsbl
des Publikums zu bringen.

Durch obengesagtes Paß-Regl. wird bestimmt, daß:

1) Niemand in Brasilien zu landen erlaubt ist, der nicht mit den erfo
versehen ist. Jeder Fremde muß bei sich führen:
   a) einen Ausgangspaß von seiner Polizeibehörde, und
   b) einen Paß von dem in seinem Vaterlande residirenden K. P
   plomatischen Agenten, oder, wenn die Hauptstadt, wo ein sol
   zu weit von dem Orte der Abreise entfernt ist, von einem Br
   siliischen Gen. Consul oder Consul.
2) Alle Kauffarthei-Schiffe sind bei ihrer Ankunft der Visitation unter
pitain oder Führer des Schiffes darf keinem Passagier vor dieser
ben, an das Land zu gehen; der Schiffsführer oder Capitain hat se
Visitat. des Schiffs beauftr. Beamten eine von ihm unterz. Liste der P
gabe des Namens, Standes, Amtes und des Geschäfts jedes Einzel
die Pässe werden von diesem Beamten gezeichnet. Der Schiffsfüh
obigen Anordnungen in irgend einem Punkte zuwider handelt, beza
senden, der in der Liste gar nicht oder unrichtig aufgeführt ist, ei
100,000 Reis (250 Fl., nach dem 20 Fl. Fuß) und wird außerdem
erschwerenden Umständen noch schärfer bestraft zu werden.
3) Jeder Reisende ist gehalten, sogleich nach der Landung in Rio-Jane
Intendanten der Polizei persönlich seinen Paß zu übergeben; in de
aber dem Kommandanten des Platzes. Der Contravenient bi
haftet.

   Vor der Visitation können nur ausgeschifft werden:
   a) Couriere, welche Briefe für den Ort der Landung bringen, u
   b) Personen, die einen, von einem K. Portugiesisch-Brasilisc
   Staats-Sekretär unterz. Kabinets-Paß haben, der sie zu un
   schiffung berechtigt.

   Diese Pässe hat der Schiffsführer dem Beamten, der das Sch
   zu übergeben.
4) Wer mit keinem gültigen Passe versehen ist, darf ohne besonder
K. Min. oder Staats-Sekretairs nicht an das Land gelassen werde
   Der Contravenient zahlt 100,000 Reis Geldstrafe, und bl
   Abreise in Verhaft.
5) Zur Abreise nach dem Auslande oder einer anderen Provinz ist in
von einem K. Min. und Staats-Sekretair unterzeichneter Paß nö
vinz aber muß dieser Paß von dem dortigen Gouverneur unterz
solcher Paß wird nur auf ein Zeugniß des Gen. Intendanten oder
gegeben.
   Der Reisende, welcher gegen diese V., ohne den gehö
   zureisen versucht, wird im Betretungsfalle verhaftet, erlegt ein
   80,000 Reis, und wird bei erschwerenden Umständen noch strenger
6) Diese V. tritt mit dem 1. Juni 1821 in Gültigkeit und Kraft.
   (A. V. 665. — 3. 93.)

2) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow
1836, an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu
verhältnisse mit Brasilien.

Es ist auf Veranlassung eines speziellen Falles die Frage entstanden
cher Art gegenwärtig der Vorschrift des durch die Verf. v. 31. Juli 18
zur Kenntniß sämmtl. K. Reg. gebrachten Brasiliischen Paß-Regl. v.
wonach jeder nach Brasilien reisende Fremde, außer einem Ausgangspaß
keit, mit einem Passe von dem in seiner Heimath residirenden Brasilisc
Agenten, oder, wenn die Hauptstadt, wo dieser sich befindet, sehr weit

mt ist, vom Brasilischen Generalkonsul oder Konsul versehen sein muß, zu indem seit der Selbstständigkeits-Erklärung Brasiliens bis jetzt weder ein Gesandte am hiesigen Hofe beglaubigt, noch in irgend einem Preuß. Hafen er Konsul angestellt ist.

h der von dem K. Min. der ausw. Angel. ertheilten Auskunft, der Landung nterthanen, welche mit vorschriftsmäßigen Legitimations-Dokumenten nicht ten, allerdings häufig Schwierigkeiten in Brasilien entgegengestellt worden bt, um diese zu vermeiden, nichts übrig, als ihnen in vorkommenden Fällen ertheilen, die ihnen von ihrer heimathlichen Behörde ertheilten Pässe nach tweder auf ihrer Reise, oder, wo solches nicht möglich sein sollte, schon vor- Visa des ihrem diesseitigen Aufenthalts-Orte zunächst im Auslande residiren- ten Gesandtschafts- oder Konsular-Agenten versehen zu lassen. Indem ich Reg. eröffne, veranlasse ich dieselbe zugleich, zur Erleichterung der Sache die r in Ihrem Auftrage zu Reisen nach Brasilien ertheilten Pässe, in so fern die es nicht vorziehen sollten, die Beschaffung des gedachten Visa's selbst zu be- diesem Behuf der betr. Preuß. Gesandtschaft oder dem mit einem Brasilischen inem und demselben Orte befindlichen Preuß. Konsul zu übersenden, und die n mit der Ausfertigung von Ausgangspässen beauftragten Behörden hienach derlichen Anweisung zu versehen. Das K. Min. der ausw. Angel. wird übri- Erbieten gemäß, sowohl den K. Gesandtschaften zu Brüssel, im Haag und l, als auch den K. Konsuln zu Antwerpen und Bremen hierunter seiner Seits Eröffnung zugehen lassen. (A. XX. 201. — 1. 144.)

In Betreff der Zwangspässe. (Reise-Routen.) 1)

s K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. Nov. 1824, Reg. zu Merseburg. Vollziehung der Zwangs-Pässe oder Reise- rch die Orts-Polizei-Behörden.

ffne hierdurch der K. Reg., daß ich die in Ihrem, die Zwangs-Pässe betref- v. 20. v. M. vorgetragene Ansicht, daß in Ansehung der Vollziehung dieser wie bei gewöhnlichen Reisepässen zu verfahren sei, sondern Erstere ohne Un- ne für das In- oder Ausland ertheilt werden, von den Orts-Pol. Behörden rden können, theile und genehmige. (A. VIII. 1128. — 4. 94.)

aß-Blanquets.

aß-Instrukt. §. 13.

. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 26. Aug. die K. Reg. zu Potsdam. Vollziehung der Blanquets zu Ein- ngspässen von Seiten der Regierungs-Mitglieder 2)

Min. kann keine Veranlassung finden, auf den Ber. v. 5. d. M. und nach machten Antrage zu genehmigen, daß an die Stelle der bei den Blanquets Ausgangs-Pässen vorgeschriebenen Unterschrift einiger Mitglieder des Reg. driglich das Siegel dieser Behörde gesetzt werde.

enhändige Unterschrift der Beamten, wie dies bei der jetzt festgestellten Form Fall ist, erhöht den Glauben an die Aechtheit eines Passes, und es kann ng hierin um so weniger eintreten, als solche nicht blos nothwendigerweise kanntmachungen für das In- und Ausland erfordern würde, sondern auch ganz Europa eingeführten Unterschrift der Pässe von der Behörde auf deren le lauten, eine solche Bekanntmachung nicht genügen dürfte, um die Inha- sse im Auslande zu sichern. Hiezu ist kein hinlänglicher Grund, da der Ue- Fälle eintreten könnten, in denen die unter dem Blanquet unterschriebenen der zu der Zeit, wo die Expedition des Passes eintritt, versetzt oder gestorben bt zu berücksichtigen ist, weil durch eine solche Personal-Veränderung die des Kollegiums im Ganzen und nach Außen hin auf keine Weise verändert

---

. Gen. Paß-Instrukt. §. 6. (Oben S. 302.) u. die Dekl. v. 23. Juli 1817 . zur Gen. Transport-Instr. (unten beim Transportwesen). Ueber die 1 der Zwangspässe, s. oben sub I. Litt. c. β. S. 322 u. 323.

die Debitirung solcher Paß-Blanquets vergl. R. v. 20. Nov. 1830. (A. 798.) Oben [sub I. A. c. β. Nr. 6.] S. 327. Ueber deren portofreie ndung vergl.:
R. v. 26. Aug. 1822. (A. VI. 729.) Oben S. 328.
R. v. 6. Jan. 1829. (A. XIII. 137.) Oben S. 327.

werden, es auch bei jenen Unterschriften für die Reg. gar nicht auf die Persönlichke
unterschriebenen Beamten, sondern nur darauf ankommt, daß dies Kollegium durch
genhändige Unterschrift mehrerer Mitglieder repräsentirt werde, und die Aechtheit ode
ächtheit eines Passes um so eher zum Verscheine komme. (A. VI. 724. — 3..70.)

III. Von den Personen, welche Pässe bedürfen, denjenigen, welchen sie nicht zu ertheilen.

(Paß-E. §§. 1. 2. 5. 7. 8. 11. 12 — 15. Paß-Instr. §§. 14—

A. Allgemeine Vorschriften in Betreff reisender Inländer.

a) Bei Reisen im Inlande. (P. E. §§. 12—15.)

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 13. Sept. 1
an sämmtl. K. Oberpräs. u. an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Le
mation der mit Lohnfuhren oder Dampfschiffen reisenden Inländer.

Der H. Gen. Postmeister v. Nagler hat nach einer mir gemachten Mitthe
durch eine C. Verf. an sämmtl., im Inlande belegene K. Postanstalten, v. 13. J
J., diese angewiesen, den Angaben der Postreisenden, daß sie Inländer sind, ni
ders Glauben beizumessen, als wenn sie sich hinlänglich als solche legitimiren, um z
hüten, daß nicht verdächtige Ausländer sich für Inländer ausgeben, und Gelegenh
halten, sich in die diesseitigen Staaten einzuschleichen.

Durch diese V. wird das Einschleichen verdächtiger Ausländer, welche mit der
reisen, möglichst verhütet werden; allein es ist nöthig, daß auch denjenigen Re
den, welche mit Lohnfuhre, („mit Dampfschiffen“ — dem R. an das K. Oberpr
Coblenz hinzugefügt —) oder mit anderer Gelegenheit reisen, von den Polizeibeh
gehörige Aufmerksamkeit gewidmet werde, daher ich denn Ew. x. ersuche: den Pol
herden Ihres Oberpräs. Bezirks die Vorschriften des Paß-E. v. 22. Juni 1817
sq. aufs Neue einzuschärfen, und sie zu veranlassen, in Fällen, wo ein Verdacht v
den, oder die betr. Reisenden nicht als Inländer bekannt sind, sich von diesen die Be
mittel, wodurch sie sich als Inländer legitimiren, vorlegen zu lassen.

(A. XVII. 462. — 2. 126.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 29. Juli 18
an die K. Reg. zu Merseburg. Preuß. Offiziere, welche, aus dem
lande kommend, das Ausland berührt haben, bedürfen keines Pas

Das unterz. Min. ist mit der Ansicht der K. Reg. in dem Ber. v. 9. d. M., die
schwerde des Lieutenants N. gegen einen Polizeibeamten in N. betr., im Allgemeinen
zwar dahin, daß Preuß. Offiziere, welche aus einer andern Prov. des Preuß.
kommen, und nur durchreisend das Ausland auf eine kurze Strecke berührt haben,
wenn sie sich in Uniform befinden, nach den bis jetzt bestehenden Vorschriften in der
einer weitern Legitimation, als des auf einer vorliegenden Preuß. Station zu der
Reise ausgestellten Passagier-Billets, nicht bedürfen, einverstanden, und findet das
Verfahren des Kreis-Sekretairs N. N., dem die Bestimmung des §. 12 des
nicht recht gegenwärtig gewesen zu sein scheint, nicht angemessen, welches die K.
demselben zu eröffnen hat. (A. XV. 580. — 3. 42.)

b) Bei der Rückkehr aus dem Auslande. (P. E. §. 2. No.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 23.
1822, an die K. Reg. zu Arnsberg. Ausgangspässe dürfen bei der
kehr K. Unterthanen aus dem Auslande in das Inland noch nicht a
laufen sein.

Die Bestimmung des §. 2 No. 2 des Paß-E. v. 22. Juni 1817 ist allerdings
so, wie die K. Reg. in dem, das Paßwesen betr., Ber. v. 8. d. M. anführt, nämlich
hin zu verstehen: daß die aus dem Auslande in das Inland zurückkehrenden K. Unter
nen mit einem noch nicht abgelaufenen vorschriftsmäßigen Ausgangspaße annoch ver
sein müssen, und es wird daher derselben überlassen, hiernach ihre Unterbehörden
weisen. (A. VI. 149. — 1. 74.).

c) Bei Reisen in das Ausland. (P. E. §. 7., P. Instr. §§.
— 17.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 3.
1822., an die K. Reg. zu Marienwerder, Posen, Bromberg, Bre

4. Zu Reisen nach dem Auslande sind Inlands-Pässe nicht

offizieller Mittheilung aus Warschau, daselbst fast täglich K. Unterthanen
n Ständen, Handwerker rc. aus verschiedenen Provinzen des Preuß. Staa-
pässen, die nur auf das Inland lauten, versehen, eintreffen, ohne auf der
en K. Preuß. Behörden weder angehalten, noch examinirt worden zu sein;
ten des Polnischen Gouvernements die Einrichtung getroffen, daß nur den-
terthanen der Eintritt in das Königreich Polen gestattet werde, deren Pässe
dieses Land lauten, oder im Allgemeinen für Reisen in das Ausland, oder
isen nach Rußland, ausgestellt worden.
b dies der K. Reg. nachrichtlich bekannt mache, fordere ich dieselbe auf, die
ehörden hiernach und zugleich zur bessern Beobachtung ihrer Pflicht auf das
anzuweisen, und darauf, daß sie dieser Anweisung vollständig genügen,
alten. (A. VI. 048. — 4. 61.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. Nov. die K. Reg. zu Breslau, Oppeln, Liegnitz, Erfurt, Posen ;. Desselben Inhalts.

ttheilungen von Seiten des K. Min. der ausw. Angel. führt der größte Theil
en wandernden, deshalb in Wien eintreffenden Preuß. Handwerksgesellen
das Inland mit sich, woraus sich große Nachtheile ergeben. Die K. Reg.
rmit angewiesen, künftig genauer und strenger darauf halten zu lassen, daß
llen, und überhaupt Personen geringeren Standes, ohne einen ausdrück-
Ausland gestellten Paß nicht ins Ausland, und namentlich nicht in das
:, gehen; im letzteren Staate ist ebenfalls die Einrichtung getroffen, daß
n Reisenden ohne einen solchen Paß, und wenn sie blos mit einem auf das
ten Paß ankommen, sofort zurückgewiesen werden.
III. 1127. — 4. 93.)

rschriften in Betreff der Postreisenden [1]). (Paß-E. §. 14 §. 20.)

es K. P. Min. (v. Kamptz), v. 25. Sept. 1817, an sämmtl.

die Vorschriften des Paß-E. v. 22. Juni d. J. in Beziehung auf die Ver-
nigen, welche mit ordentlicher oder mit Extrapost reisen, und insonderheit
ndlichkeit bekannter und unverdächtiger Postreisender, zu Reisen im Inlande
en, so wie über die Visirung der Pässe, wenn die Posten zur Nachtzeit an-
schiedene Zweifel und Anfragen entstanden sind, so bin ich, Behufs einer
lassenden angemessenen Bestimmung, mit dem K. Gen. Postamte in nähere
n getreten, in deren Folge, in Gemäßheit der, dem Paß-E. v. 22. Juni c.
iegenden Akten, festgesetzt worden ist:

sen mit K. Journalieren den mit der ordentlichen Post, in Paßpolizeil. Be-
völlig gleich zu achten;

Legitimations-Karten, auch in Beziehung auf Postreisen innerhalb Landes,
le förmlicher Reisepässe vertreten;

den Postämtern als unverdächtig bekannten Inländer, desgl. die, mit gül-
ufenthalts-Pässen versehenen Ausländer, zu Reisen innerhalb Landes
dentlichen Posten, keiner besondern Pässe bedürfen, mithin es hierunter,
: Reisen auf der ordentlichen Post, bei dem §. 12 des Paß-E. v. 22. Juni
eibet;

n Reisende so wenig, wie möglich, aufzuhalten, die Grenz-Postämter die,
Auslande mit der ordentlichen oder mit Extrapost in die K. Staaten einge-
Reisenden, wenn gedachte Posten in der Nacht ankommen, zwar ohne die
: Polizeibehörde weiter befördern, jedoch anweisen sollen, den Eingangs-
der nächstfolgenden inländischen Station visiren zu lassen, und endlich
senden in das Ausland in denjenigen Fällen, in welchen die Grenz-Station
acht berührt wird, nachzulassen ist, sich die Visa ihrer Pässe bei der zunächst
iegenden Polizeibehörde zu bewirken.

---

ssern Uebersicht wegen werden hier die sämmtlichen Vorschriften über das
sen in Betreff der Postreisenden im Zusammenhange gegeben, und es wird
n betr. Orten hierher verwiesen werden.

**sämmtl. Post-Anstalten, excl. der im Auslande belegenen. Des
Inhalts.**

In der C.-Verf. No. 2. v. 13. Jan. c. ad 4 ist den Postanstalten die Bestim
ertheilt worden, daß Reisende aus dem Auslande, von der Preuß. Grenzstation a
dann mit den Posten weiter befördert werden dürfen, wenn sie sich im Besitze eines
befinden, und daß die Visirung dieses Passes, Falls die Ankunft bei Tage stattfind
gleich bei der Pol.-Behörde des Grenzorts, Falls aber das Eintreffen in der Nacht e
erst auf derjenigen Station geschehen soll, wo die Post nach 9 Uhr Morgens ei
Wiewohl es nun im Sinne, sowohl dieser Vorschrift, als der übrigen Bestimmung
gedachten C. liegt, überdies im Eingange ausdrücklich erwähnt ist, daß dieselbe nic
auf die Passagiere der Fahr- und Schnellposten, sondern auch auf die vom Ausland
menden Extrapost-Reisenden, Anwendung finden muß; so haben doch mehrere V
den Beweis geliefert, daß bei Reisenden, die mit Extrapost aus dem Auslande gek
und in derselben Art weiter befördert worden sind, auf der diesseitigen Grenzstatio
nicht nach dem Passe gefragt worden ist, so daß dergl. Reisende große Strecken auf
Gebiete mit unvisirten Pässen zurückgelegt haben. Für die Vermeidung solcher, de
polizeilichen V. zuwiderlaufenden, und bei den jetzigen Zeitverhältnissen ganz un
Fälle werden die betr. Post-Anstalten hierdurch alles Ernstes verantwortlich gemach
es wird den Grenzstationen noch besonders aufgegeben, auch bei den vom Ausland
menden Extrapost-Reisenden, die in gleicher Art weiter gehen wollen, auf die Vorz
und vorschriftsmäßige Visirung der Pässe strenge zu halten, und Pferde zur Wei
durchaus nicht anders, als nach Erfüllung dieses Bedingnisses, herzugeben. Wenn
Reisende zur Nachtzeit auf der Grenzstation eintreffen, so hat diese sich den Paß z
denfalls vorzeigen zu lassen, dem Reisenden aber zu bemerken, daß die Visirung de
auf der nächsten Station geschehen müsse, wo die Ankunft bei Tage erfolgt. In de
gleitzettel aber ist für diese nächste Station der deutliche Vermerk zu machen, daß de
des Reisenden daselbst noch visirt werden müsse. Die nämliche Notiz muß im Ext
Manual beigesetzt werden, und diejenige Station, wo der Paß demnächst visirt wird
in dem Begleitzettel, und in dem Extrapost-Manual ebenfalls zu bemerken, daß die
rung dort geschehen ist. Aber auch, wenn der Paß schon auf der Grenzstation sel
sirt wird, soll der Vermerk, daß solches geschehen ist, sowohl in dem Begleitzettel,
dem Manual gemacht werden, damit die übrigen Stationen der Route über diesen
außer Zweifel gesetzt sind. Letztere haben, wenn ein Vermerk über die stattgehabte
rung des Passes im Begleitzettel fehlt, das Sachverhältniß sogleich aufzuklären, u
forderlichen Falls die nachträgliche Revision des Passes zu bewirken, von dem Ver
aber dem Gen.-Post-Amte sogleich Anzeige zu erstatten. Es wird zuverlässig er
daß die Post-Anstalten sowohl diese, als die sonst ertheilten paßpolizeil. Vorschrift
Bezug auf die Passagiere der Schnell- und Fahrposten, und auf die Extrapost-Rei
für die Folge ganz genau beobachten werden. Jede hierunter vorkommende Nachläs
kann zu unangenehmen Folgen führen, welche der schuldigen Post-Anstalt, außer der
gen nachdrücklichen Ahndung, ohne Nachsicht zur Last gelegt werden müßten.

(A. XV. 362. — 2. 59.)

**6) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 16. D
1836, an die K. Reg. zu Potsdam, Königsberg, Gumbinnen,
Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Münster,
Düsseldorf, Aachen und Trier[1]). Visirung der Pässe fremder Kour**

Da die wegen Visirung der Pässe der aus dem Auslande kommenden Reisenden
die diesseitigen Grenzpolizei-Behörden bestehenden Vorschriften auch auf Kouriere
dung finden, so hat der H. Gen. Postmeister auf meinen Antrag durch ein C. an
Postanstalten v. 18. Oct. d. J. angeordnet: daß in dem Falle, wo ein fremder K
mit einem von der betr. diesseitigen Gesandtschaft, oder dem betr. Konsulate visirten
nicht versehen ist, demselben nur dann auf der diesseitigen Grenz-Station Postpferde
Weiterreise gestellt werden dürfen, wenn die am Orte befindliche selbstständige Pol.
hörde zu diesem Behufe den Paß mit ihrem Visa versehen hat; daß, wenn eine sol
hörde aber am diesseitigen Grenzorte nicht vorhanden sein sollte, dem Kouriere zur
setzung seiner Reise nur bis zur nächsten auf der Tour befindlichen Pol. Behörde Pos
verabfolgt werden dürfen, und daß endlich in dem Begleitzettel dieserhalb das Nöth
bemerken sei.

---

[1]) Unterm 16. Janr. 1837 auch den K. Reg. zu Stettin und Stralsund
getheilt.

Indem ich die K. Reg. hiervon in Kenntniß setze, sehe ich mich veranlaßt, in Bezug f das von den Pol. Behörden zu beobachtende Verfahren Folgendes zu bestimmen:

1) Falls der dem Kouriere zum Eingange in die K. Staaten ertheilte Paß von der am Orte der Ausstellung befindlichen K. Preuß. Gesandtschaft oder einem dort residirenden Konsul visirt worden, ist die Visirung desselben Seitens der diesseitigen Grenz-Pol. Behörde nicht für unbedingt erforderlich zu achten.

2) Es sind, wo dies nicht bereits geschehen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit die Visirung an denjenigen Orten, wo sie nöthig ist, ohne allen Aufenthalt geschehen, und eintretenden Falls auch zur Nachtzeit erfolgen könne, wobei ich auf das C. R. v. 18. Januar 1831[1]) Bezug nehme. Sollte dagegen in der Nacht in Folge unvermutheter Hindernisse die Vorlegung des Passes bei der Polizeibehörde einen unverhältnißmäßigen Aufenthalt erfordern, und der Kourier auf unverzüglicher Fortsetzung der Reise bestehen, so kann die Visirung auf einer der nächstfolgenden Stationen, und allenfals an demjenigen Orte erfolgen, wo der Kourier nach Tagesanbruch zuerst eintrifft, vorausgesetzt, daß sich daselbst eine selbstständige Polizeibehörde befinde.

3) Eine gänzliche Vorenthaltung des Visa's, welche die Weiterreise des Kouriers verhindert, wird in der Regel nur dann stattfinden dürfen, wenn erhebliche Verdachtsgründe gegen den Paß-Inhaber vorliegen, welche die Einleitung einer polizeilichen Untersuchung begründen, und zugleich der Gestattung der Fortsetzung der Reise die Besorgniß entgegensteht, daß derselbe entweder während seines Aufenthalts in den K. Staaten unerlaubte Zwecke verfolgen, oder sich der erforderlichen Untersuchung durch seine Entfernung entziehen werde.

4) Von obwaltenden Verdachtsgründen, welche zur Verweigerung des Visa's nicht angethan sind, jedoch einer weiteren Verfolgung bedürfen, hat die visirende Behörde sofort der ihr vorgesetzten Reg., nach Befinden aber auch den betr. Pol. Behörden der auf der Reiseroute belegenen Städte, Nachricht zu geben. Sollte besonders daran gelegen sein, daß diese Nachricht mit dem Kouriere gleichzeitig eintreffe, so ist die Visirung an die Bedingung zu knüpfen, daß das diesfällige Schreiben dem den Kourier begleitenden oder befördernden Postillon zur Beförderung eingehändigt, und solches in dem Begleitzettel bemerkt werde.

Die K. Reg. wird beauftragt, hiernach die betr. Behörden mit der erforderl. Anweisung zu versehen, und überhaupt streng darauf zu halten, daß die Pässe aller aus dem Lande kommenden fremden Reisenden an den dazu bestimmten Grenz-Stations-Orten r Visirung vorgelegt werden. (A. XX. 191. — 1. 135.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Sept. 1835, a die K. Reg. zu N. Verfahren gegen die aus dem Auslande kommenden, und nicht mit gültigen Pässen versehenen Schnellpost-Reisenden.

Die K. Reg. hat in Ihrem Ber. v. 29. Dec. v. J., das gegen die aus dem Auslande mmenden, und nicht mit gültigen Pässen versehenen Schnellpost-Reisenden zu beobachtende Verfahren betr., Anträge gemacht, mit denen das unterz. Min. sich nicht einverstanden erklären kann.

Diejenigen Fremden, welche, ohne sich durch vorschriftsmäßige Reise-Legitimations-Dokumente ausweisen zu können, mit den Schnellposten aus dem Auslande innerhalb der . Staaten eintreffen, haben sich die Nachtheile, welche der mit der Prüfung ihrer Legitimation und der Ausfertigung der erforderlichen Pässe verbundene Aufenthalt für sie herbeigeführt, lediglich selbst zuzuschreiben. Es kann daher weder den K. Postämtern gesonnen werden, die vorgeschriebene Frist des Abganges der Schnellpost in den Grenzorten, damit die Abfertigung und Beförderung jener Passagiere erfolge, über die Gebühr zu verzögern, noch kann genehmigt werden, daß unlegitimirten Passagieren, wie die Reg. vorschlägt, die Weiterreise innerhalb der K. Staaten, und zwar bis zur Vollendung des Kourses, für welchen sie auf der Post eingeschrieben sind, auch ohne den Besitz gesetzlich erforderl. Reise-Legitimation, gestattet werde.

Was endlich die von der K. Reg. gestellte Frage betrifft, ob den Pol. Behörden zur Prüfung der Pässe von Schnellpost-Reisenden für jeden einzelnen Paß eine bestimmte Frist gesetzt werden dürfe, so kann das unterz. Min. dieselbe nur verneinen, und auf den Vorschlag, zu der Visirung eines jeden Passes als Maximum eine Frist von drei Minuten bestimmen, nicht eingehen, da die Befolgung der den Behörden bei diesem Geschäfte vorgelegten Vorschriften sich nicht auf einen bestimmten, geschweige denn so kurzen Zeitraum beschränken läßt, und die K. Reg. Selbst ermessen wird, daß jene Frist zur Prüfung der Reise-Legitimationen und den erforderl. Eintragungen in das Journal zwar

[1]) Oben S. 372. sub No. 3.

vielen Fällen genügen, in anderen aber, zumal bei obwaltenden Bedenken, m
Sorgfalt und Beobachtung der bestehenden Vorschriften verfahren werden so
nicht ausreichen wird. (A. XIX. 197.—1. 133.)

C. Vorschriften in Betreff Gewerbtreibender[1]).
§§. 14 und 16.)

1) R. des K. P. Min. (Fürst zu Wittgenstein), v. 8. Se
an die K. Reg. zu Stralsund. Mit General-Concessionen vers
dividuen bedürfen keiner Päße.

Ich eröffne der K. Reg. auf die unterm 11. Juli d. J. gemachte Anfrage:
Unterthanen, welche mit General-Concessionen von den K. Min. versehen sin
Reisen aus dem Auslande in die diesseitigen Staaten keines besonderen Einga
bedürfen, wenn ihre Personsbeschreibung in die General-Concession aufgenom
(A. II. 793.—3. 79.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v.
1824, an die K. Reg. zu Breslau. Gewerbe treibende Auslän
fen außer den Gewerbescheinen besonderer Eingangspäße.

Der K. Reg. eröffne ich auf die Anfrage am Schlusse des Ber. v. 24.
solchen ausländischen Juden, welche zum Besuch der Messen und Jahrmärk
Staaten kommen, und zum Betriebe dieses Gewerbes die Gewerbesteuer auf e
richtet haben, ohne Rücksicht auf den Zeitraum, für welchen die Gewerbesteue
allerdings Eingangs-Päße, nur allein mit Angabe einer bestimmten Zeit, we
ein Jahr erreichen darf, zu ertheilen sind.

Der in diesem Ber. angeführte Zweifel und Nachtheil wird aber gar ni
können, wenn die Finanzbehörden, und insonderheit die zweiten Abth. der K
mehr in ihren Grenzen verhalten, und die Gewerbescheine erst dann ertheile
polizeil. Qualifikation zu dem Gewerbe von der Pol. Behörde vorgängig ermi
scheinigt ist.

Ein Ausländer bedarf zum Eintritt in die K. Staaten und zum Aufentl
selben eines Passes, und ist die Finanz-Behörde erst dann, wenn derselbe
Paß zum Aufenthalte im Lande sich legitimirt hat, befugt, ihm den Betri
werbes im Lande zu gestatten. Die K. Reg. hat daher die Pol. Behörden
Ausländern, welche blos Gewerbescheine, neben denselben aber keine Päße
Aufenthalt im Lande nicht zu erlauben, sondern ihnen die Gewerbescheine a
und sie an die Erste Abth. der K. Reg. zum weitern Verfahren einzusenden,
nanzbehörden anzuweisen, dies denjenigen, welche Gewerbescheine, ohne vo
gitimation durch Päße, nachsuchen, zu eröffnen, und ihnen vor Produktion
die Gewerbescheine nicht zu ertheilen. (A. VIII. 221.—1. 117.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v
1827, an das K. P. Präs. zu Berlin. Musikanten sollen zum
chen Betriebe ihres Gewerbes auf Bestellung keine Reisepä
werden.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Reisepäße, welche die hiesige Polizei-
für Musikanten ausgefertigt hat, um darauf ihr Gewerbe auf Bestellun
ben, zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen und in ganz andern Richtungen, a
der Reise, benutzt worden sind.

Das K. F. Min. hat diese Angelegenheit bei mir zur Sprache gebrac
Wunsch geäußert, daß zur Vermeidung solcher Kontraventions-Fälle die Ausf
dergleichen Päßen gänzlich untersagt werden möchte.

Da ich diesem Antrage nur beistimmen kann, indem die Ausstellung von
stehenden Reisepäßen allerdings unzuläßig ist, so wird das K. Pol. Präs. hi
gefordert, nicht ferner solche Päße für Musikanten zum angeblichen Betriel
werbes auf Bestellung ausfertigen zu lassen. (A. XI. 453.—2. 85.)

4) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 2
1830, an sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präs. in Berlin.

[1]) Ueber die Nothwendigkeit der Produktion von Päßen bei Nachsuchung
lung oder Visirung der Gewerbescheine Seitens der Ausländer, ver
April 1830 (A. XIV. 414.) u. v. 27. Mai 1832 (A. XVI. 459.) i
des Werkes. (Gewerbe-Polizei.)

scheine allein sind als gültige Legitimations-Dokumente für Reisende nicht anzunehmen [1].

Bei Einsendung der Duplikate aus den Paß-Ertheilungs-Journalen ist verschiedentlich zur Sprache gekommen, daß von den Reisenden lediglich Gewerbescheine zu ihrer Legitimation bei den Pol. Behörden produzirt worden. Ich finde mich hierdurch zu der Bestimmung veranlaßt, daß Gewerbscheine allein als gültige Legitimations-Dokumente für die Reisenden nicht anzunehmen sind. Hierzu sind vielmehr entw. Pässe, oder die §. 13 der Paß-Ed. v. 22. Juni 1817 und §. 35 der Instrukt. v. 12. Juli ej. erwähnten Legitimations-Karten erforderlich, oder sonstige im §. 12 des gedachten Ed. angeführte Beweismittel rc. (A. XIV. 863. — 4. 66.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. März 1834, an die K. Reg. zu Frankfurt a. O. Inländische Schiffer bedürfen im Inlande für sich und ihre Leute keiner Pässe.

Wenn die K. Reg., wie es nach dem Ber. v. 27. v. M. den Anschein hat, glaubt, daß die im Paßed. v. 22. Juni 1817 §. 5. enthaltene Anordnung sich auf alle Schiffer bezieht, so ist dieselbe im Irrthume. Denn der §. 5. findet nach der Ueberschrift des ersten Abschnitts, wozu er gehört, lediglich auf die Schiffsmannschaften der aus dem Auslande kommenden Schiffe Anwendung, welche, wenn nicht diese Bestimmung ergangen wäre, nach den allgemeinen Grundsätzen, besonderer Eingangspässe bedürfen würden.

Auf die Mannschaften anderer, von einem inländischen Orte zu einem andern fahrenden Schiffe kann jener §. nicht bezogen werden, da die darin gegebene Vorschrift im 3. Abschn. des Paßed. nicht wiederholt, auch sonst wegen der Legitimation der Schiffer und ihrer Leute etwas besonderes nicht angeordnet ist, hinsichtlich ihrer mithin die allgemeine Regel gilt, daß Inländer im Innern des Reiches keiner besondern Pässe bedürfen, und nur verpflichtet sind, sich auf Verlangen der Polizeibehörden auf irgend eine Weise auszuweisen.

Die Nothwendigkeit aber, den aus dem Auslande kommenden Schiffern die Befolgung der Vorschrift des §. 5. durch eine Strafandrohung besonders einzuschärfen, ist noch nicht hervorgetreten, und kann in dem dortigen Reg.-Bezirke, dessen Gewässer wohl nur von andern als von inländischen Schiffern befahren werden, und von ausländischen nur, wenn diese schon durch andere Reg. Bez. gekommen sind, und an der Grenze die Befolgung der paßpolizeil. Vorschriften haben nachweisen müssen, nicht füglich begründet geworden sein.

Es hat jedoch die K. Reg. etwa vorgekommene Fälle anzuzeigen.

(A. XVIII. 165. — 1. 112.)

D. Vorschriften in Betreff der in- und ausländischen Grenzbewohner.

1) Regulativ v. 12. Januar 1839, über die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben. [2])

---

[1]) Bei Inländern sollten nach dem R. v. 21. Juli 1817 (A. III. 131.) Gewerbescheine die Stelle der Pässe vertreten können (s. Thl. VII. des Werkes: Gewerbe-Polizei).

[2]) Hierdurch sind die R. des Min. des J. u. d. P.:

a) v. 12. Jan. 1835 an die Reg. zu Magdeburg, Erfurt u. Minden,

b) v. 26. Febr. 1835 an die Reg. zu Merseburg,

c) v. 17. Juli 1835 an die Reg. zu Magdeburg,

d) v. 29. Aug. 1835 und 18. Mai 1836 an die Reg. zu Düsseldorf, Aachen, Trier und Coblenz, und

e) v. 30. Nov. 1837 an die Reg. zu Magdeburg, Merseburg, Erfurt und Minden,

wegen der gegen die Schleichhändler zu nehmenden strengen paßpolizeil. Maaßregeln (A. XX. 967 ff. — 4. 141.), welche bereits fast dieselben Anordnungen enthielten, beseitiget. In dem ad a. erwähnten R. heißt es zur Motivirung dieser Maaßregeln:

„Es ist dringend erforderlich, alle der Verwaltung zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung zu setzen, um die diesseitigen Unterthanen von dem schändlichen und demoralisirenden Gewerbe des Schleichhandels, so viel als möglich, abzuhalten. Im Ressort der Polizeiverwaltung wird dazu besonders

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun k fügen hiermit zu wissen: Um dem Schleichhandel entgegen zu wirken, sind fertan jenigen an der Grenze oder theilweise im Grenzbezirke belegenen Kreisen, in Be welche die Ministerien des J. u. d. P. u. der F. solches nothwendig erachten, di stehenden Vorschriften über die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen, des Schle dels verdächtigen Grenzbewohner und über die polizeiliche Aufsicht bereits be Schleichhändler, zur Ausführung zu bringen.

Paßpflichtigkeit der des Schleichhandels verdächtigen In- Ausländer.

§. 1. Alle in den bezeichneten Kreisen wohnenden oder zeitweise sich aufhal Inländer, welche wegen Schleichhandels bereits bestraft oder desselben verdächt bedürfen auch zu ihren Reisen in die Grenzörter des Auslandes eines Passes, der nur, wenn sie einen erlaubten Zweck bei der beabsichtigten Reise nachzuweisen ver zu ertheilen ist. Auf Grenzbewohner, welche Grundstücke im benachbarten Ausla sitzen, und sich lediglich zum Zweck der Feldarbeit, auf den gewöhnlichen gerade und zu der gewöhnlichen Tageszeit, zu diesen Grundstücken begeben und auf denselbe halten, findet jedoch diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 2. Das betreffende Hauptamt hat ein motivirtes Verzeichniß derjenigen Pe welche dasselbe nach §. 1. für paßpflichtig erachtet, dem Landrathe vorzulegen, w letztere unter Vorbehalt des dem Hauptamte freistehenden Rekurses an die vorgesetzt gierung in einer demselben mitzutheilenden Entscheidung festzusetzen, welche von b zeichneten Personen der Paß-Kontrolle zu unterwerfen sind, und in Bezug auf we Antrag nicht begründet erscheint. Den für paßpflichtig erklärten Personen ist sch dem landräthlichen Amte oder durch die Ortspolizeibehörden zu eröffnen, daß ihn Folge der landräthlichen Entscheidung, fortan und so lange, bis diese Maaßregel f lich ihrer wieder aufgehoben werden, bei Vermeidung der in diesem Regulativ angedr Strafen, nicht gestattet sei, sich ohne Paß in das Ausland zu begeben.

Ueber diese Eröffnung, gegen deren Inhalt den betreffenden Personen der Rel die vorgesetzte Regierung gleichfalls freisteht, ist eine schriftliche Verhandlung aufzu und dabei den Schreibens unkundigen Personen ein Beistand zuzuordnen. Hinsicht jenigen Personen, denen in Folge der deshalb schon bestehenden polizeilichen Ver die protokollarische Eröffnung bereits gemacht worden, bedarf es keiner Wiede derselben.

§. 3. Paßpflichtige Personen der vorbezeichneten Art, welche nach erfolgter kollarischer Verwarnung sich ohne Paß in das Ausland begeben, verfallen in e Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Polizeistrafe von 2 bis 5 Thaler oder bis Tagen Gefängniß.

§. 4. Werden dergleichen Personen, welche in Gemeinen wohnen, die ni mittelbar an das Ausland grenzen, aber im Grenzbezirke liegen, außerhalb der F ihres Wohnorts in der Richtung nach der Grenze hin, oder von derselben her, e angetroffen, so haben sie die rechtliche Vermuthung wider sich, daß sie sich ohne das Ausland begeben haben, oder dorthin begeben wollen, und verfallen, wenn Vermuthung nicht vollständig zu widerlegen vermögen, in die §. 3. angedr Strafen.

---

eine strengere Anwendung und Handhabung der beste Paßpolizei-Vorschriften benutzt werden können, und die K es daher zu Ihrer ernstlichsten Obliegenheit machen, in dieser Bezieh dasjenige mit Nachdruck und Energie zur Ausführung zu bringen, Erreichung des obengedachten Zweckes zu fördern irgend geeignet erschei

Nach §. 7 des Paßed. soll nun Niemand ohne Paß aus den die Staaten in das Ausland reisen; und wenn von dieser Regel nach §§. auch bestimmte Ausnahmen gemacht sind, so sind diese doch an die Be geknüpft, daß dergl. Personen als unverdächtig bekannt, und im Sta müssen, sich zu legitimiren. Leute, welche als Schleichhändler bekan als solche dringend verdächtig sind, gehören daher nicht unter die obige nahmen, sie sind vielmehr verpflichtet, sich bei etwanigen Reisen in lau mit einem Passe zu versehen. Einen solchen aber können sie halten, ohne sich über den Zweck ihrer Reise gehörig auszuweisen. §. 16 der Gen. Paßinstrukt. dürfen denjenigen keine Pässe ertheilt deren Reise entw. wegen des Zwecks derselben, oder wegen ihrer eige schränkten Befugniß zu reisen, unzulässig und den G. entgegen, Gewerbe untersagt ist oder zu unerlaubten Nebengewerben Veranl giebt."

§. 5. Paßpflichtige Personen, welche in Ortschaften oder Gehöften, deren Feldmark die Landesgrenze reicht, wohnen oder zeitweise sich aufhalten, trifft die §. 3. angeordnete Strafe schon dann, wenn sie sich zur Tageszeit innerhalb der Feldmark ihres Wohnorts auf anderen als denjenigen gewöhnlichen Wegen, welche zu ihren eigenen oder ihrer Dienstherren Grundstücken, oder zu Orten, wo sie erweislich eine erlaubte Verrichtung haben, führen, zwischen zehn Uhr Abends und Sonnenaufgang aber, außerhalb des Wohnorts ohne Paß betreten lassen, und die alsdann wider sie streitende Vermuthung einer beabsichtigten oder vollendeten Reise ins Ausland nicht vollständig zu widerlegen vermögen.

§. 6. Auch den in den ausländischen Grenzörtern wohnenden oder zeitweise sich aufhaltenden Ausländern, welche des Schleichhandels oder einer Begünstigung desselben verdächtig und in Folge dessen, auf den Antrag des betreffenden Hauptamts, von dem Finanzministerium für paßpflichtig erklärt worden sind, ist der Eingang in die diesseitigen Staaten nur auf einen von einer diesseitigen Polizeibehörde ausgestellten Eingangs-Paß gestattet. Bei ihrer nächsten Anwesenheit im Inlande ist ihnen demnach, sofern dies nicht schon geschehen ist, auf die im §. 2. vorgeschriebene Art zu eröffnen, daß und in welchem Umfange sie paßpflichtig seien.

§. 7. Werden Ausländer der bezeichneten Art, nach vorgängiger protokollarischer Verwarnung, ohne einen von einer diesseitigen Polizeibehörde ausgestellten Eingangspaß im Inlande betroffen, so verfallen dieselben nicht nur in die §. 3. angeordneten Strafen, sondern sind auch nach deren Abbüßung über die Grenze zu schaffen. Auf Ausländer, welche wegen der Lage ihrer Grundstücke die Grenze zu überschreiten genöthigt sind, findet die §. 1. gedachte Ausnahme Anwendung; die oben erwähnten Strafen sind jedoch bloß in dem Falle auf sie anwendbar, wenn sie zur Nachtzeit oder auf anderen als den zu ihren Grundstücken führenden gewöhnlichen Wegen diesseits ohne Eingangspaß betroffen werden.

§. 8. Alle in dem §. 17 des Allg. Paß-Ed. v. 22. Juni 1817 bezeichneten Personen sind berufen, auf die Ausführung dieser Maaßregeln zu wachen. Insbesondere sind die Grenz-Zollbeamten, einschließlich der zur Grenzbewachung beorderten Anwärter, Militair- und andere Personen, befugt, jeden paßpflichtigen Inländer, welcher an einem Orte, wo er die Vermuthung einer beabsichtigten oder beendeten Reise ins Ausland wider sich hat, betroffen wird, ingleichen jeden paßpflichtigen Ausländer, zum Zweck der Vorzeigung des erforderlichen Aus- oder Eingangs-Passes anzuhalten, und in Ermangelung eines solchen, an die nächste Polizeibehörde zur Bestrafung abzuliefern. Die amtseidliche Aussage zweier Grenz-Zollbeamten oder zur Grenzbewachung beorderter Personen über den Ort, wo der Paßpflichtige betroffen worden, hat volle Beweiskraft.

Polizeiliche Aufsicht über bestrafte Schleichhändler.

§. 9. Jeder Inländer, welcher schon einmal wegen Schleichhandels bestraft oder zweimal mit den in diesem Regulativ angeordneten Paßstrafen belegt wurde, ist auf das Ansuchen der Steuerbehörde unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, und ihm alsdann neben den Beschränkungen, welchen er nach §§. 1— unterworfen ist, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 2—5 Thlr. oder Gefängniß bis zu acht Tagen, die Verpflichtung aufzulegen, sich nach zehn Uhr Abends und bis zum Sonnenaufgange zu Hause zu halten. Die Grenz-Zollbeamten und zur Grenzbewachung beorderten Personen sind gleich den Polizeibeamten befugt, bei dergleichen Individuen nächtliche Haussuchungen vorzunehmen, und die dabei ermittelten Uebertretungen des Verbots sind durch die übereinstimmende amtseidliche Aussage von zwei solchen Beamten für vollständig erwiesen zu achten. (Justizminist. Bl. 1839. S. 318. No. 269.)

Dazu:

2) R. des Justizmin. (Mühler), v. 16. Dec. 1839, an den Präs. u. Gen. Prok. beim Appellat. Ger. zu Köln.

Das Allerh. Regulativ v. 12. Jan. d. J., betr. die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Gränzbewohner (Just. Min. Blatt S. 318 ff.), hat in einigen Bestimmungen Zweifel erregt, zu deren Lösung Folgendes Ew. rc. eröffnet wird.

Die in den §§. 3 und 9 bestimmten Strafen übersteigen zwar im Maximum das Maaß der von den einfachen Polizeigerichten, nach den gewöhnlichen Regeln der Kompetenz, festzusetzenden Strafen; dennoch aber sind diese Gerichte für kompetent zu erachten, dieselben, und zwar sowohl im ersten Falle, als in Recidivfällen, auszusprechen. Denn es ergiebt sich aus den Verhandlungen des Staatsmin., in Gefolge welcher das Regulativ erlassen worden ist, daß gerade, um diese Kompetenz und in den übrigen Provinzen die der Polizeibehörden zu begründen, der Ausdruck „Polizeistrafe" gewählt und für genügend befunden worden ist, so daß also in dem Regulative selbst bei Berücksichtigung die-

ses Sprachgebrauchs die Festsetzung der Kompetenz der einfachen Polizeigerichte werden muß.

Aus eben diesen Verhandlungen ergibt sich ferner unzweideutig, daß unter der angeordneten Polizei-Aufsicht über bestrafte Schleichhändler und Kontravenient das Regulativ eine solche zu verstehen ist, welche lediglich von der Admini Polizeibehörde selbst verfügt und ausgeführt wird. Von einer Festsetzu Maaßregel durch die erkennenden Gerichte kann also um so weniger die Rede es nach Art. 11 des Strafgesetzbuchs gar nicht zu den Attributionen der einfach lizeigerichte gehört, Jemand unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Diese Aufsicht des §. 9 bildet nur eine Verschärfung der schon in den §§. 1 und 2 ang polizeilichen Kontrolle. Sie wird daher gleich dieser auf den Antrag des Haupt von dem Landrathe verfügt, und bei Verfolgung von Kontraventionen gegen eben so wie im Falle der §§. 3. ff. dem Gerichte die Verhandlung im Originale glaubter Abschrift vorgelegt, welche die geschehene Eröffnung der getroffenen M an den Beschuldigten beurkundet. Die Eröffnung, von welcher der §. 2 hand übrigens, wenn auf Grund derselben die §§. 4 und 5 des Regulativs zur An kommen sollen, sich auch auf den Inhalt dieser Paragraphen mit erstrecken.

Um die betreffenden Hauptzollämter in den Stand zu setzen, die Stellung u zeiliche Aufsicht nach Maaßgabe des §. 9 in Antrag zu bringen, ist es nothwendig Beamte des öffentlichen Min. an jedem mit Aburtheilung der Kontraventionen g Regulativ befaßten Polizeigerichte von allen bei demselben wegen solcher Kontra ergangenen rechtskräftigen Verurtheilungen dem nächstbelegenen Hauptzollamte mittheile.

Ew. rc. haben hiervon sowohl den betreffenden Landgerichten und den an fungirenden Beamten des öffentlichen Min., als auch durch diese den betreffenden gerichten Kenntniß zu geben, und auf Befolgung dieser Verfügung zu wachen.

Sollten ungeachtet der im Eingang gegebenen Aufklärung, hinsichtlich der K der Polizeigerichte über Kontraventionen gegen das Regulativ zu erkennen, fer entgegengesetzte Entscheidungen der Gerichte ergehen, und somit das Bedürfniß Allerh. Deklaration dieserhalb sich herausstellen, so wird ihrem diesfälligen Ber dann entgegen gesehen. (Justizmin. Bl. 1839. S. 426. Nr. 341.)

E. Vorschriften in Betreff der Militair-Pflichtigen.

a) Allgemeine Vorschriften für Ertheilung der Pässe an M Pflichtige.

1) R. des Min. d. F. (v. Bülow), d. J. (v. Schuckmann) u. (v. Boyen), v. 15. Okt. 1816 [1]).

Den G., welche den Grund zu der neuen Militair-Verfassung des preuß. Sta halten, gemäß, müssen auch bei der eingeführten allgemeinen persönlichen Militai tigkeit diejenigen Einschränkungen, welche früher aus der Kanton-Verfassung ents aufgehoben, oder ermäßigt werden.

Dem zu Folge wird angeordnet:

§. 1. Aufenthalts- und Wohnsitzveränderungen innerhalb der Prov. des Staats sind nicht beschränkt.

Alle Unterthanen, welche ihre Militair-Pflichtigkeit durch den resp. ein- u jährigen Dienst bei dem stehenden Heere erfüllt haben, oder welche noch nicht das als das gesetzliche Alter der Militair-Pflichtigkeit, erreicht haben, stehen in dieser in keiner Verbindung mit den Militair-Behörden. Nur die Administrations-B von welcher alle solche Veränderungen ressortiren, interessirt wegen der vollstän haltung der Armee, so wie der Landwehr und des Landsturms dabei, daß durch der Wohnsitzveränderungen keine nachtheiligen Mißverhältnisse zwischen den Prov. un entstehen.

Die zu den Landwehren und zum Landsturm verzeichneten und nach Regiment getheilten Unterthanen sind ebenfalls in der eben bemerkten Hinsicht keiner Geneh einer militairischen Behörde unterworfen; jedoch müssen die Landwehrmänner zur E haltung der übersichtlichen Ordnung der ihnen zunächst vorgesetzten Landwehr- Behörde Nachricht von der statt findenden Veränderung geben. Solche Unterthanen welche wirklich zum stehenden Heere gehören, also auch die Kriegs-Reserven, bed dergleichen Veränderungen der ausdrücklichen Genehmigungen der Militair-Behörd

§. 2. Aufenthalts-Veränderungen, welche sich außerhalb der preuß. Staa strecken, wohin vorzüglich Schiffahrt und Handwerker-Wanderungen gehören, fi überall, wo die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und der Industrie es e

[1]) Auf dies R. wird in §. 15 der Gen.-Paß-Instr. (eben S. 305) ausdrücklich ver

lichst zu erleichtern; sie sind aber, des anderweiten militairischen Interesses wegen, ..ern Einschränkungen unterworfen.

Die Pässe zu zeitigem Aufenthalte im Auslande werden von den Administrations-..örden gegeben, und zwar:

1) allen Personen unter dem 20. Jahre in solcher Art, daß dem Staate die Erfüllung der künftig eintretenden Militair-Pflichtigkeit vorbehalten, und in Fällen, wo eine absichtliche Entziehung dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist, durch vollständige Sicherheitsgewährung für die Rückkehr gesichert wird;
2) allen Personen vom 20. bis nach zurückgelegten 25. Jahre nur in besonderen Fällen:
   a) wenn sie ihrer Militair-Verpflichtung schon vollständig durch resp. drei, oder, sofern sie freiwillig nach der gesetzlichen Bestimmung sich eingestellt haben, durch einjährigen Dienst bei den Fahnen genügt haben, oder
   b) wenn sie wegen körperlicher Gebrechen durch Militair-Behörden kompetenter Art zum Dienst gänzlich, oder zur Zeit unfähig anerkannt werden;
3) allen Personen nach zurückgelegtem 25. Jahre, sofern sie nachweisen können, daß sie die vorschriftmäßige Dienstleistung bei den Fahnen erfüllt haben, oder durch die kompetente Behörde für unfähig zum Dienst anerkannt, oder die bei den Aushebungen zum Dienst aus gesetzlichen Gründen, welche ihre Zurücklassung motivirt haben, niemals eingefordert worden sind.

§. 3. Diese Vorschriften haben sämmtliche Administrations-Behörden, namentlich K. Reg., bei Gesuchen um zeitweise Betretungen des Auslandes neben den sonstigen, der bürgerlichen Verwaltung entspringenden Rücksichten zu beobachten.
(A. IX. 186. — 1. 121.)

2) C. R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann), der P. (F. zu Wittgenstein) u. d. Kr. (v. Boyen), v. 3. April 1818, an die K. Reg. zu ..ster.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 14. Febr. d. J. entwickelten Ansichten über die ..ertheilung an militairdienstpflichtige Personen sind allerdings für wohlbegründet an..ehen. Denn

a) kann die Kautionsbestellung überhaupt nur durch besondere Umstände, die es wahrscheinlich machen, daß der den Paß Nachsuchende die Absicht habe, mit Hülfe desselben sich seiner Militairpflicht zu entziehen, motivirt werden. Nur für diesen Fall schreibt die No. 1 des §. 2. des R. v. 15. Oct. 1816 diese Maaßregel vor.

   Uebrigens dürfte dieser Fall nur selten eintreten, da bei der Lage des preuß. Staats es für den, der die strafbare Absicht hat, sich seiner Militairpflicht zu entziehen, es nicht schwer sein dürfte, auch ohne Paß über die Grenze zu kommen, und der Paß den Ausgetretenen nicht von der Strafe des Austritts befreiet.

b) Kann es, sobald abzusehen ist, daß es nur erforderlich sein wird, die 20- oder 21jährigen Leute auszuheben, kein Bedenken haben, den älteren Militairpflichtigen die Reise ins Ausland zu gestatten. Hierbei muß jedoch erinnert werden, daß ein sogenannter Handwerks-Lehrbursche, im Gegensatze zu einem Handwerks-Gesellen, seiner Bestimmung nach nicht auf und durch Reisen seine Kenntnisse auszubilden pflegt, sondern während der Handwerks-Lehrjahre bei dem Meister bleiben muß, daher auf Lehrburschen dieser Art das, was den Gesellen nachgegeben wird, nicht ausgedehnt werden kann.

c) Rücksichtlich der Landwehrleute aber bleibt nichts übrig, als nach dem Vorschlage der K. Reg. denjenigen Landwehrmann, welchem in einem Jahre die Erlaubniß zum Wandern ertheilt wird, die Verpflichtung aufzulegen, im folgenden Jahre den Uebungen der Landwehr beizuwohnen.

Im Uebrigen wird der K. Reg. überlassen, nach den Umständen gedachten Personen ..ausdrücklich zu eröffnen, daß diejenigen, welche sich zu der bestimmten Zeit nicht ..der einfinden würden, zu gewärtigen hätten, als Ausgetretene behandelt zu werden, so ..auch, daß, wenn innerhalb des Jahres die Umstände eine frühere Einberufung nöthig ..ten, der Wandernde, auch vor Ablauf des Passes, zurückkehren müsse, welche Er..ung, wenn die K. Reg. es für nöthig hält, auch in dem Passe selbst vermerkt werden ... (A. II. 397. — 2. 68.)

3) C. R. des Min. des J. u. d. P., v. 27. Aug. 1827. [A. XI. ... — 4. 69.] (Oben sub I. Litt. C. f. No. 2. S. 334.)

4) C. R. des Min. d. ausw. Ang., v. 15. Juni 1830, an die Ge..schaften. [A. XIV. 373. — 2. 76.] (Oben sub II. Litt. B., BB., No. 2. S. 337.)

5) R. des K. Min. des J u. der P. (Köhler), v. 16. Okt. 1837 die K. Reg. zu Münster, Minden und Arnsberg.

Nach der von dem K. Min. der ausw. Ang. unterm 20. Sept. c. hierher gem
Mittheilung, hat, wie der K. Reg. im Verfolg der Verf. v. 6. Aug. c. eröffnet wir
Senat der Stadt Hamburg sich bewogen gefunden, den Art. 6 der dortigen V. üb
Verschiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden wieder au
ben, weil solcher sich als unausführbar ergeben hat. Was die von der K. Reg. b
wortete Maaßregel zur Verhinderung heimlicher Einschiffungen preuß. militairpflich
Unterthanen nach Amerika betrifft, so ist der Senat der Meinung, daß solche kein an
Resultat haben werde, als die Auswanderer zu bestimmen, sich unmittelbar und
Hamburg zu berühren, am Bord der Schiffe zu begeben, wodurch auch die bisher ge
übte Kontrolle unmöglich werden würde.

Da indessen im Art. 8. lit. c. gedachter V. unter den Personen, deren Einschiff
in Hamburg nicht gestattet werden darf, welche vielmehr aus dem dortigen Gebiete zu
zuweisen sind, auch die „nach Maaßgabe des Bundes-Kartels als Deserteure an
wichene Militairpflichtige anzusehenden Personen" aufgeführt werden; so dürfte als
wirksames Mittel, die Einschiffung diesseitiger Militair-Pflichtigen in Hamburg zu verh
dern, wohl das angesehen werden können, wenn jedem Passe, welcher einem Milit
Pflichtigen zur Reise ins Ausland ertheilt wird, der Vermerk einverleibt wir: „D
Paß-Inhaber ist militairpflichtig."

Die K. Reg. wird daher angewiesen, diesen Vermerk künftig in alle zu erth
derartige Pässe aufnehmen zu lassen, und über die gehörige Befolgung dieser Vorsch
wachen. (A. XXI. 167. — 1. 162.)

b) In Betreff der beurlaubten Landwehrmannschaften.

C.-R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 4. 1826, an sämmtl. K. Reg. und an das Polizeipräs. und an die Kommission zu Berlin.

Bei Ausführung der Vorschrift der Allerh. Instrukt. für die Landwehr-Insp
v. 10. Dec. 1816 A. 41., und der darauf gegründeten Festsetzung ad 4. des C.
Min. des J. u. d. Kr. v. 9. Sept. 1819 (A. III. 852.) [1]) wegen der Paßertheil
an beurlaubte Landwehrmannschaften sind seither einige Bedenken entstanden, zu deren
seitigung sich die Min. des J. u. d. Kr. über folgende Bestimmungen vereinigt haben:

1) die zum Ressort der competenten Civil-Behörde gehörige Ertheilung von
   pässen an Landwehrmannschaften, darf bei Reisen außer Landes, in entfernte
   vinzen und auf länger als 4 Mon., selbst wenn die Reisen in keine Periode
   großen Landwehrübung fallen, nicht ohne Weiteres, sondern immer erst dann
   folgen, wenn das den Reisepaß begehrende Individuum sich über die ge
   Meldung bei dem Militair-Vorgesetzten hinreichend ausgewiesen hat. Die
   händigung der Reisepässe ist aber in solchen Fällen nur von dem Nachw
   stattgefundenen Meldung bei dem Militair-Vorgesetzten, nicht aber von
   stimmung desselben, deren es nicht bedarf, abhängig.
2) Sobald indessen die Reise in die Periode einer großen Landwehrübung fä
   der Paß nur mit vorheriger Zustimmung der Militair-Vorgesetzten ertheilt
   jedoch blos dann versagt werden, wenn von einer Reise während einer
   Uebungsperiode die Rede ist, an welcher die Landwehrmannschaften nach
   gelmäßigen Wechsel ihrer Einberufung Theil nehmen müssen.
3) Wenn in einzelnen Fällen, wo den eine Reise beabsichtigenden Landwehrm
   Reihefolge zur Theilnahme an der großen Uebung trifft, die Zustimmung der
   litairbehörde, mithin nach dem bestehenden allgemeinen Prinzip, versagt we
   kann, besondere Verhältnisse die Bewilligung einer längern Reise-Erla
   also eine Dispensation von der Uebung, welcher der Landwehrmann eigentlich
   wohnen müßte, erfordern möchten, so hat die K. Reg. Sich dieserhalb mit
   betr. Landwehr-Brigade-Kommandeur zu einigen, oder sich ev. an das K. G
   Kommando zu wenden.

---

[1]) Vergl. das R. beim Militairwesen, Th. XIII des Werkes. Dasselbe best
sub Nr. 4, daß keinem Landwehrmanne oder entlassenen Kriegsreservisten ein
zu einer Reise außerhalb Landes, in entfernte Provinzen, auf länger als 4 M
oder während der Zeit der größeren Landwehrübung ertheilt werden darf, w
derselbe sich nicht durch eine Bescheinigung über die geschehene Meldung an
Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweiset.

Die K. Reg. wird sich jedoch, sobald dergl. Ausnahmsfälle bei Garde-Mannschaften zur Sprache kommen, nicht mit den Provinzial-Militair-Behörden, sondern resp. mit den Garde-Landwehr-Brigade-Kommandeuren und dem K. Gen.-Kommando der Garden in Relation setzen.

Es ist alsdann nicht zu besorgen, daß die gedachten oberen Militair-Behörden, bei einem wirklich eintretenden, gegründeten Bedürfniß ihre Zustimmung zur Reise versagen werden. Seitens des H. Kriegs-Min. wird übrigens demgemäß ebenfalls das Erforderliche an die Militair-Behörden verfügt werden.

(A. X. 401. — 2. 80.)

c) In besonderer Beziehung auf die in das Ausland reisenden Seeer, Matrosen 2c. 2c.

1) Publik. der K. Reg. in Königsberg, v. 22. Jan. 1817.

Mit Bezug auf die im Amtsbl. No. 51. J. 1816 enthaltene Verf. v. 20. Nov. d. J., welcher bereits der Modalitäten Erwähnung geschehen, unter welchen allein den Ma[illegible] und übrigen Schiffleuten die nöthigen Seepässe, nach Verhältniß der Umstände und [illegible], auf 1 bis 3 Jahr, von den K. Reg. ertheilt werden können, wird den zu Er[illegible] der vorher nöthigen Atteste verpflichteten K. Kreisbehörden, Amts- und städti[illegible] Obrigkeiten bekannt gemacht, daß alle dergl. Gesuche um Seepässe entweder an das [illegible] Polizeipräs., oder an die Pol.-Behörden in Memel und Pillau zu richten sind, [illegible] unter Einwirkung der unterz. K. Reg. deren Ausfertigung besorgen werden.

Den vorgedachten Behörden wird dabei zugleich eröffnet, daß die in Rede stehenden [illegible] ohne Ausnahme nur auf ein Attest der betr. Obrigkeit, welches die unten näher [illegible] Erforderniße enthalten muß, extrahirt werden können, wobei jedem Paß-Er[illegible] überlassen bleibt, sich entweder damit selbst bei dem hiesigen K. Polizeipräs., [illegible] Polizei-Direkt. in Memel, und bei dem Polizei-Bürgermeister Flach in Pillau [illegible] zu melden, oder aber durch die Behörde, welche ihm das Attest über seine Qua[illegible] zum Seedienst ertheilt hat, den Paß nachsuchen zu lassen.

Dieses Attest muß, außer den zu dem Paßformular nöthigen Nachrichten, auch die [illegible] Angaben enthalten, daß:

1) wenn der Extrahent unter 20 Jahr alt, zum Militairdienst also nicht verpflichtet [illegible] in der vorgedachten Verf. v. 22. Nov. v. J. vorgeschriebene Caution geleistet wor[illegible] weswegen dieselbe nicht nothwendig gewesen; daß

2) der Extrahent, wenn er in dem Alter von 20 bis 25 Jahren ist, sich entweder [illegible] seiner Militairpflichten entledigt hat, oder dazu nach der Entscheidung der kompeten[illegible] Behörde für unfähig erklärt worden ist. Zu Beförderung des Handels-Interesses, und [illegible] Schiffahrt überhaupt, wird indessen nachgegeben, daß auch Seeleute, welche weder [illegible] einen, noch dem andern Falle sind, das gedachte Attest, und darauf Seepässe erhal[illegible], wenn sie unter 5 Fuß groß, und zu schwächlich sind, um im aktiven Dienst [illegible] werden zu können;

3) muß das mehrerwähnte Attest für Seeleute, welche ihren Jahren nach zum ersten [illegible] der Landwehr gehören, besagen, daß sie entw. schon früher ihrer Militairpflicht [illegible] geleistet, oder davon entbunden werden, und daß, wenn beides nicht der Fall [illegible] ihre Rückkehr von ihrer Seereise nicht bezweifelt werden kann, und also ihrer [illegible] entgegen steht;

4) wird in Rücksicht des zweiten Landwehr-Aufgebots nachgegeben, daß die Ver[illegible] zum Dienst bei demselben, bis auf vorgegangene weitere Ordre, keine Be[illegible] für den Seedienst mit sich führt, und daß daher die Matrosen, welche dem [illegible] Aufgebot verpflichtet sind, das Attest zum Seepaß erhalten können, wenn sonst [illegible] werden kann, daß sie zurückkommen werden;

5) muß jedes dieser Atteste, außer einem vollständigen Signalement seiner Person, [illegible] Bemerkung enthalten, daß der Empfänger wirklich die Schiffahrt erlernt habe, und [illegible] moralischer Führung sei.

[illegible] dem die K. Kreis-Behörden und übrigen zu Ertheilung dieser Atteste verpflichteten [illegible] angewiesen werden, sich hierin bei eigener Verantwortlichkeit nach den hier ge[illegible] Vorschriften zu richten, haben sie zugleich zu gewärtigen, daß unvollständige und [illegible] diese V. ausgefertigte Atteste auf ihre Kosten remittirt werden sollen.

(A. I. 191. — 1. 126.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 19. März an die K. Reg. zu Stettin. Paß-Ertheilungen an Seefahrer und in's Ausland reisende Personen.

Der K. Reg. wird in Verfolg des auf Ihren Ber. v. 18. Nov. v. J. wegen Konkurrenz der dortigen Kommandantur bei Ertheilung von Seepässen unterm 22 erlassenen vorläufigen Bescheids hierdurch eröffnet, daß der H. Kriegs-Min. sich wärtig damit einverstanden erklärt hat, daß die bis jetzt in Stettin und auch in münde bestandene Einrichtung, wornach die Militair-Behörde die Pässe der ins reisenden Seefahrer visirt, als in in der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht mehr det, aufgehoben, und bei den Paßertheilungen für die Seefahrer, wie bei denen für ins Ausland Reisende, nur nach den Bestimmungen der gemeinschaftlichen Verf. der F., des J. u. d. Kr. v. 15. October 1816 [1]) verfahren werde.

Dem gemäß wird nun von dem H. Kriegsmin. das Nöthige an die Militair erlassen werden.

Nach der Aeußerung des Hrn. Kr. Min. hat jedoch das K. Gen. Komma zweiten Armee-Korps, dessen Ber. über diesen Gegenstand erfordert worden, dara tragen: daß den mit der Ertheilung von Pässen beauftragten Lokalbehörden die Beobachtung des §. 2 der vorgedachten Min. Verf. von Neuem zur Pflicht gema den Landräthen eine besondere Aufmerksamkeit auf die, vor erfüllter Dienstpflicht in land reisenden Individuen empfohlen, auch sämmtliche Polizeibehörden, vorzügl denen, welche sich an Grenz-Orten befinden, aufgegeben werde, Reise-Pässe ins A nur an solche Individuen vor dem 20. Jahre zu ertheilen, welche mit einer Erlau Landraths versehen wären.

Das gedachte K. Gen. Kommando begründet diesen Antrag vorzüglich dadu sich aus dem dritten Landwehr-Brigade-Bezirk eine so große Anzahl dienstpflichti im Auslande befinde, und bei der letzten Ersatzgestellung allein aus dem Stralsun Bezirk 1300 Einstellungspflichtige sich nicht gestellt hätten, auch die Erfahrung z die Erlaubniß, vor erfüllter Dienstpflicht in's Ausland zu reisen, häufig eine Entziehung zur Folge habe, wodurch das Ersatzgeschäft bedeutend erschwert werde

Da der Antrag des K. Gen.-Kommandos der schon durch den §. 2 der G. 15. Oct. 1816 getroffenen allgemeinen Festsetzung entspricht, so finde ich im Ein niß mit des H. Kr.-Min. Exc. kein Bedenken, darauf einzugehen, und die K. anzuweisen, darnach zu verfahren, und dem gemäß sowohl die Landräthe, als die mit der Ertheilung von Pässen zu Reisen ins Ausland beauftragten Pol.-Behörd struiren.

In ähnlicher Art ist heute an die Reg. zu Cöslin und Stralsund verfügt we (A. IX. 184. — 1. 121.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 19 1825, an die K. Reg. zu Cöslin u. Stralsund.

Die Reg. zu Stettin hat darauf angetragen, daß die, aus der ehemaligen Verfassung dort noch bestehende Einrichtung, wonach die Pässe der von dort in's reisenden Seefahrer der Kommandantur zur Prüfung vorgelegt werden müssen, ben werde, da diese Einrichtung weder mit den neueren Militair-G., noch mit die Ertheilung von Pässen bestehenden Vorschriften vereinbar sei, und zur Belä Seefahrer gereiche.

Ich habe wegen jenes Antrages den Hrn. Kriegsmin. um eine Aeußerun worauf Se. Exc. nach erfordertem Ber. des K. Gen. Kommando's des zweiten Korps sich damit einverstanden erklärt hat,

daß rc. (wie in dem vorstehenden R. an die K. Reg. zu Stettin.)

In ähnlicher Art ist heute an die Regierung zu Stettin verfügt werden.

(A. IX. 188. — 1. 122.)

4) K. O. v. 10. Nov. 1825 und Publik. der Reg. zu Str v. 2. Dec. 1825. [A. IX. 1119. — 1121. — 4. 151. u. 152.] beim Militairwesen, Th. XIII. des Werkes.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 4. Aug. 18 den Mag. zu Swinemünde und an die K. Reg. zu Stettin.

Nachdem über die, von dem Mag in Seiner Eingabe v. 16. Juni d. J. zur dung vorgelegte Frage: ob Seeleute zur Lösung eines Ausgangspasses verpflichtet zuvörderst der Ber. der Reg. zu Stettin erfordert worden ist, so wird dem Mag. in dieser Beziehung Folgendes eröffnet:

Die Verf. der Reg., nach welcher alle Seeleute, welche Seereisen unterneh len, zur Lösung von Ausgangspässen verpflichtet worden, gründet sich auf di Prov. Pommern von den dortigen Prov.-Behörden getroffene, und von des Kö

---

[1]) Vergl. dasselbe oben sub Litt. a. Nr. 1. S. 380.

ehmigte spezielle Anordnung, durch die den Schiffern bei 20 Rthlr. Strafe un-
rden, keinen Matrosen zur See mitzunehmen, der sich nicht wegen seiner bereits
n Militair-Dienstpflicht genügend ausweisen kann.

Distinktion zwischen Leuten des militairpflichtigen und des nicht militairpflichti-
. wie sie von dem Mag. bevorwortet werden, würde manche Verwickelungen
en, und daher dem Zwecke nachtheilig werden.

unterz. Minist. kann sich mithin nicht bewegen finden, die gedachte Verf. der
ändern.

Reg. wird jedoch, ihrer Anzeige gemäß, die Matrosen und Steuerleute zu Reisen
nd mit Gratispässen versehen lassen.

ns folgt aber von selbst, daß der Mag. in den Fällen, wo solche Matrosen rc.
en ihm erwähnten Legitimationsscheine zur Erlangung der Pässe bedurfen möch-
Seiner Seits keine Gebühren nehmen darfe.

[illegible]fällige Bestimmung der Reg.-Verf. v. 12. Mai d. J. kann also ebenfalls nur
erden. (A. XI. 706. — 3. 70.)

**R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 24. April 1824, an die K.
Stralsund. Militairpflichtigen Seefahrenden, welchen früher
nderungspässe ertheilt worden, sind solche bei der Rückkehr ab-
n, wenn sie sich nicht legitimiren können, eine neue Heimath ge-
der in einem andern Lande das Staatsbürgerrecht gewonnen zu**

[illegible] der K. Reg. mittelst Ber. v. 31. v. M. angezeigte Verfahren, wornach Sie
[illegible]. Kreis-Aemtern ihres Bez. vorläufig im Allgemeinen aufgegeben hat, den
[illegible]. Staaten geborenen militairpflichtigen Seefahrenden, welche früher Aus-
[illegible]pässe erhalten haben, sich aber bei ihren Verwandten in dortiger Prov. zum
[illegible] kürzere oder längere Zeit einfinden, ohne sich darüber legitimiren zu können,
Heimath gewählt oder in einem anderen Lande das Staatsbürgerrecht gewonnen
[illegible] die Auswanderungs-Consense abzunehmen, wird hiermit als zweckmäßig und
[illegible]ig genehmigt. rc. rc. (A. VIII. 533. — 2. 107.)

In Betreff militairpflichtiger Handwerksgesellen:

Vergl. die R. sub Litt. a. (Oben S. 380. ff.)

**C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Kahle), v. 4. Juli 1832,
[illegible] K. Reg., ausschließlich der westphälischen und rheinischen.
[illegible]ung der Wanderpässe für militairpflichtige Individuen.**

[illegible] die Allerh. K. O. v. 1. Aug. 1831 [1]) (A. XVI. 472.) ist bestimmt worden,
wo die Innungsverfassung mit mehr oder weniger Beschränkung in der Re-
[illegible] besteht, die in den Innungs-Artikeln zwangsweise vorgeschriebene Wander-
zünftigen Handwerksgesellen gänzlich abgestellt werden solle.

Bestimmung begründet nun auch eine Beschränkung der Ertheilung der, in der
[illegible] Min. des J. v. 16. Dec. 1825 (A. IX. 1122.) [2]) erwähnten Wanderpässe
[illegible] in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, die ihrer Verpflichtung zum Dienst im
[illegible] noch nicht genügt haben. Solche Wanderpässe sind daher an Individuen
[illegible] Kategorie nur noch in den Fällen zu ertheilen, wo aus den Umständen her-
[illegible], daß das Wandern wirklich zur weiteren gewerblichen Ausbildung beabsichtigt
[illegible] zugleich das betheiligte Individuum mit den nöthigen Geldmitteln versehen
[illegible] der Wanderschaft seinen Lebensunterhalt nothdürftig sichern zu kön-
(A. XVI. 681. — 3. 65.)

**R. des K. Min. des J. u. d. P. an die K. Reg. zu Königsberg.
der Wanderpässe für inländische militairpflichtige Handwerksge-
[illegible]tens der Kreis-Ersatz-Kommissionen.**

---

[1]) [illegible] bei der Gewerbepolizei, Th. VII. des Werkes.

[2]) [illegible] beim Militairwesen, Th. XIII. des Werkes. Es sollen danach die [illegible]
[illegible] Wanderpässe für Individuen, welche ihrer Militairpflicht im [illegible]
[illegible] Heere noch nicht genügt haben, sobald die Wanderzeit in eine Periode fällt,
[illegible] die Handwerker das 20. Jahr [illegible] erreicht, oder das 25. Jahr [illegible]
[illegible] haben, nur mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommissionen ertheilen
[illegible], auch von letzteren in der Regel dergleichen Wanderpässe visirt werden.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 18. v. M., wonach Dieselbe darüber zweifelh
ob nach dem Regl. vom 21. März 1835, rücksichtlich der an wandernde Ha
des militairpflichtigen Alters zu ertheilenden Wanderpässe, das Visa der Kreis
Kommissionen für die Folge noch nothwendig sei?
wird Derselben hierdurch eröffnet, daß bei dem Erlasse des Regl. v. 21. Mär
eine Abänderung des Min. R. vom 16. Dec. 1825 nicht beabsichtigt sein konnte
wirklich nicht beabsichtigt worden ist, und daß daher die durch das R. v. 16. D
(A. S. 1122)[2]) getroffene Bestimmung nach wie vor in Kraft bleibt.

(A. XXI. 173. — 1. 168.)

4) R. des K Min. des J. u. der P. (Köhler), v. 14. Juli 18
die K. Reg. zu Cöslin. Wanderpässe für Handwerksburschen in
sichtigung deren Verhältnisse als Kriegsreservisten.

Auf die im Ber. v. 30. v. M. enthaltene Anfrage: ob zu der Wander
Handwerkers im Inlande, welcher Kriegsreservist ist, ein besonderer Konsens
tairbehörde erforderlich sei? gereicht der K. Reg. zum Bescheide, daß die sich in
math befindenden Kriegsreserve-Mannschaften nach den ergangenen allgemeinen
mungen, gleich den Landwehr-Mannschaften, in Beziehung auf ihr Militair-V
der Kontrolle der Landwehr-Behörden zu unterwerfen, und auch Hinsichts ihr
eben so zu behandeln sein werden, wie solches in Folge der Vorschrift der Instr
tion für die Landwehr-Inspekteurs v. 10. Dec. 1816. A. Nr. 41 (A. 1820. S.
des C. der Min. des J. und des Kr. v. 9. Sept. 1819 (A. S. 853) zu 4 durch
seitige C. R. v. 4. Mai 1826 (A. S. 401 ff.)[3]) festgesetzt worden ist.

(A. XXI. 174. — 1. 169.)

F. Vorschriften in Betreff der Gewerbsgehülfen. (Paß
14. No. 1, Paß-Instr. §§. 14 u. 16.)

Das Paß-E. bestimmt im §. 14. No. 1, daß Handwerk
len auch zu Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insofern sie na
schrift des zu erlassenden, besonderen E. anstatt der Pässe mi
Wanderbuche versehen sein müssen. Das verheißene, besondere E. ist
noch nicht ergangen[4]). Indeß zeigte sich das Bedürfniß nach
Maaßregeln zur Verhütung des Umherschweifens mittelloser und
scheuer Gewerbsgehülfen des In- und Auslandes in neuerer Zeit
gend, daß ein Regulativ des Min. d. J. u. d. P., v. 24. April 1
Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen erging.

Die an mehreren Punkten des Auslandes zu revolutionairen
bestehenden Handwerker-Vereine machten ferner das Einschrei
Deutschen Bundes nothwendig, um durch geeignete Maaßre
bürgerliche Ordnung vor denjenigen Gefahren zu schützen, welch
ben aus der an verschiedenen Orten des Auslandes versuchten, r
schen Verführung des Handwerkerstandes drohten[5]). In Folge d

---

1) Vergl. unten sub Litt. F.

2) Vergl. beim Militairwesen, Thl. XIII. des Werkes. Cf. oben Note 2.

3) Vergl. diese V. beim Militairwesen, Thl. XIII. des Werkes.

4) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 10. Juni 1826 an die Reg. zu Cö
391. — 2. 75) bemerkte, daß dasselbe vor der Hand nicht zu erwarten
R. des Min. des J. u. d. P. v. 17. Mai 1828 (A. XII. 468. — 2. 10
Reg. zu Posen, sprach sodann aus, daß von der allgemeinen Einfü
Wanderbücher abzustehen beschlossen sei, u. das R. des Min. des J.
v. 28. Aug. 1828, an die Reg. zu Gumbinnen (A. XII. 747. —
wiederholt dies.

5) Der betr., in der dritten Sitzung des J. 1835 gefaßte Beschluß der
Bundes-Versammlung, welcher mittelst R. des Min. der ausw. Angel.
u. d. P., v. 21. März 1835, öffentlich bekannt gemacht ist, lautet dahi
„Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt, daß die deutschen H
gesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, w
öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht, oder gestört werden k
soll:

ng das Regl. v. 21. März 1835, in Betreff des Wanderns der Gewerbs-hülfen [1]).

AA. C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn), vom 24. pril 1833, an sämmtl. K. Reg. und an das K. Polizeipräs. zu Berlin, mit dem Regulativ v. demselb. Datum in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen.

---

1) das Wandern der, den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Assoziationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten sein.

2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Assoziationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindl. Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath werden von den höchsten und hohen Reg. dem Zwecke entsprechende Verf. getroffen werden.

3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge poliz. Aufsicht, insbesondere rücksichtl. der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

4) Die Bundes-Reg. werden sich durch ihre Bundestags-Gesandten in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch stattfindender Assoziationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben."

(A. XIX. 215. — 1. 147.)

[1]) Durch die Vorschriften der neuen Regl. v. 24. April 1833 u. 21. März 1835 sind eine Reihenfolge von älteren, über das Wandern der Gewerbs-Gehülfen erfolgten Bestimmungen beseitigt. Dies sind (außer den zu den einzelnen §§. des Regul. angeführten) folgende:

a) R. des Min. des J. u. d. P., v. 9. März 1825. Gültigkeit Ungarischer Wanderbücher. (A. IX. 190. — 1. 124.)

b) C. R. des Min. des J., v. 2. Juni 1828. Polizeiliches Verfahren gegen die arbeitslos umherwandernden Handwerksgesellen. (A. XII. 543. — 2. 155.)

c) R. des Min. des J. v. 23. Aug. 1628. Desselb. Inhalts. (A. XII. 747. — 3. 88.)

d) R. des Min. des J. u. d. P. v. 10. Juli 1830, u. Ver. der Reg. zu Stettin v. 19. Juni 1830. Ertheilung der Wanderpässe. (A. XIV. 580 u. 581. — 3. 58 u. 59.)

e) R. des Min. des J. u. d. P. v. 4. Oct. 1830. Desselb. Inhalts. (A. XIV. 804. — 4. 67.)

f) R. des Min. des J. u. d. P. v. 28. Januar 1831. Desselb. Inhalts. (A. XV. 126. — 1. 60.)

g) C. R. des Min. des J. u. d. P., v. 11. Febr. 1831. Verfahren gegen einwandernde ausländ. Handwerksgesellen. (A. XV. 124. — 1. 59.)

h) C. R. des Min. des J. u. d. P., v. 8. Sept. 1831. Maaßregeln gegen das Umherschweifen einwandernder Handwerksgesellen. (A. XV. 582. — 3. 44.)

i) C. R. des Min. des J. u. d. P., v. 23. Sept. 1831. Ausstellung von Wanderpässen. (A. XV. 581. — 3. 43.)

k) C. R. des Min. des J. u. d. P., v. 16. März 1832. Maaßregeln gegen das Umherschweifen wandernder Handwerksgesellen. (A. XVI. 168. — 1. 70).

l) Die mehrfachen Publik. der Regierungen, wegen der Legitimation der wandernden Handwerksgesellen:

α) zu Stettin, v. 7. Juni 1817 (A. I. 186. — 2. 118), u. v. 28. März 1820 (A. IV. 74. — 1. 52.)

β) zu Reichenbach, v. 5. April 1817 (A. I. 183. — 2. 117.)

γ) zu Oppeln, v. 7. Mai 1817 (A. I. 188. — 2. 119), u. v. 30. Juni 1827 (A. XI. 454. — 2. 86.)

δ) zu Liegnitz, v. 13. Oct. 1820 (A. IV. 845. — 4. 81.)

ε) zu Posen, v. 30. Juli 1818 (A. II. 789. — 3. 77.)

η) zu Merseburg, v. 9. Juli 1818 (A. II. 780. — 3. 78.)

Die K. Reg. erhält hierdurch den Auftrag, das beigehende, zur Verhütung des zwe losen Umherschweifens mittelloser und arbeitsscheuer Gewerbsgehülfen des In- und Au landes und zur Beseitigung der darüber eingehenden Beschwerden, im Einverständni mit dem H. Min. des J. für H. und G. ꝛc., erlassene Regulativ in Betreff des Wander der Gewerksgehülfen, unverzüglich durch das Amtsbl. zur öffentl. Keuntniß zu bring auf die Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen mit Nachdruck zu halten, u durch die betr., dieserhalb, soweit es nöthig, mit näherer Anweisung zu versehenden Behö den halten zu lassen.

Regulativ in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen.

Da ungeachtet der durch die Allerh. K. O. v. 1. Aug. 1831 (A. XVI 472) erfol ten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen Zwang pflicht zünftiger Handwerksgesellen, vor Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Z auf der Wanderschaft zuzubringen, u. der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wand Veranlassung giebt, wiederholentlich erlassenen V., noch immer eine große Anzahl v wandernden Handwerksgesellen zwecklos im Lande herumschweift, die Gewerksgenossen u das ganze Publikum belästigt, und die öffentliche Sicherheit gefährdet, so sind zur Beseit gung dieses Uebelstandes nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet:

1) Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein an derer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbüche wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen Inländern ertheilt wer den [1]), welche
   a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgem üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;
   b) völlig unbescholten [2]) und körperlich gesund sind, welches letztere, sofern irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß;
   c) das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vol fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht habe
   d) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reiseg von mindestens 5 Thlrn. beim Antritt der Wanderschaft besitzen [3]).

   Personen, bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können au wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe [4]) erhalten, bei de ren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsicht der Reisemittel, sorgfältig zu beobachten sind [5]).

   In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Gültigkeit, wel einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt in die diesseitigen Sta und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben, nur dann zu gestatt wenn sie mit einem, von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgestellt Wanderbuche oder Wanderpasse [6]) versehen sind, nach Ausweis desselben in den le

---

[1]) Die R. des Min. d. P. v. 10. Septbr. 1817 (A. I. 138. — 3. 70.) und des Mi des J. und der P. v. 1. Decbr. 1819 (A. III. 963. — 4. 49.) verboten bere die Kundschaften der Handwerksgesellen als Pässe für gültig zu erachten, u zu visiren. Vergl. auch Paßinstrukt. §. 14.

[2]) Das R. des Min. des J. und der P. v. 9. Jan. 1820 (A. IV. 73. — 1. 51) be merkte, daß die Kundschaft als ein Dokument, auf deren Grund ein Reise paß ertheilt werden könne, gültig sei.

[3]) Das R. des Min. des J. und der P. (Köhler), v. 26. Januar 1830 (A. XI 169. — 1. 125) bemerkte, daß es unzulässig sei, die einwandernden Handwerk gesellen durch die Grenzpolizeibehörden vor dem Aufweisen erborgten Geldes Gefängnißstrafe verwarnen zu lassen.

[4]) Das R. der Min. des J. und der P. (v. Schuckmann) und der F. (v. Motz), v. [illegible] März 1826 (A. X. 125. — 1. 100) bestimmte schon, daß neben den Wanderpä keine besonderen Reisepässe zu ertheilen.

[5]) Wegen der Berücksichtigung der Militairpflichtigkeit der Handwerksgesell bei Nachsuchung von Wanderpässen, vergl. oben sub E. Litt. d. S. 385.

[6]) Hierdurch sind die R. des Min. der P. v. 10. Septbr 1817 (A. I. 138. — 3 [illegible] II. 396. — 2. 67), und v. 23. Aug. 1818 (A. II. 796. — 3. 81), so wie des [illegible] und der P. v. 1. Decbr. 1819 (A. III. 963. — 4. 49), daß Kundschaften [illegible] Handwerksgesellen nicht als Pässe anzusehen, und ausländischen Handwerk gesellen, die nur mit Kundschaften versehen sind, das Einwandern [illegible] gestatten sei, beseitigt. — Die Bestimmung des Rescripts des Min. [illegible]

ten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorstehend unter Nr. 1. a. b. [1]) c und d. vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste zur Ertheilung von Pässen befugte diesseitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe zu vermerken hat, vollständig ausweisen.

3) Kann ein ausländischer, übrigens gehörig legitimirter Handwerksgesell durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem, das betr. Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden; so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist, und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenzbehörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können; doch ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort seiner Bestimmung zu visiren, und sofern die sonstigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4) Der Wandernde, welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen, er ist indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausstellt, oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieser V., im Inlande zuerst visirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt sein muß, daß daselbst das betr. Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin in dem Wanderbuche oder Passe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er, bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft, der Polizeibehörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes, den nächstfolgenden namhaft machen, und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

6) Von der selbstgewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe [illegible] hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern, oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsort visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet, oder erkrankt — in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist — oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich

---

Innern und der Polizei (v. Schuckmann), vom 11. November 1822 (A. VI. 947. — 4. 60), daß österreichischen Handwerksgesellen der Eingang zu gewähren, welche nur mit Wanderpässen zum Arbeitsuchen in den österreichischen Staaten versehen sind, ist hiernach ebenfalls beseitigt. — Eben so das R. des Min. des J. und der P., v. 8. Januar 1825 (A. IX. 189. — 1. 123), daß ausländischen Handwerksgesellen der Eingang nicht auf Pässe ausw. Lokal-Behörden, sondern nur auf Pässe ausw. Provinzial- oder Staatsbehörden, oder auf Wanderpässe zu gestatten.

Eben so sind hierdurch die R. des Min. des J. und der P. v. 22. Juli und 19. Septbr. 1820 (A. IV 571. — 3. 69), v. 30. Octbr. 1820 (A. IV. 843. — 4. 79), v. 17. Febr. 1823 (A. VII. 118. — 1. 66), und v. 6. April 1824 (A. VIII. 534. — 2. 108), betr. die Gültigkeit der Wanderbücher als Reisepässe für antiquirt zu erachten.

[1]) In Betreff der Maaßregeln gegen einwandernde krätzkranke Handwerksgesellen vergl.
a) R. v. 14. Juli 1818 (A. II. 882).
b) R. v. 15. Juni 1819 (A. III. 480).
c) R. v. 14. Aug. 1819 (A. III. 848).
d) R. v. 28. April 1820 (A. IV 345).
e) R. v. 29. Septbr. 1827 (A. XI. 758).
f) R. v. 28. Octbr. 1828 (A. XII. 1052).
g) R. v. 15. Aug. 1829 (A. XIII. 606).
bei der Medizinal-Polizei.

bei den betr. Orts-Polizeibehörden melden, damit diese das Wanderbuch od
Paß visiren, und die Veranlassung, sowie die Dauer des Aufenthalts, besche

7) Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergl nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizeib festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder W buche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die W schaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange u wem er gearbeitet, und wie er sich betragen habe.

8) In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sc der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst beschrä Passes und vorgeschriebenen Reiseroute, wenn er ein Ausländer ist, über die Gr sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses — wohin auch de Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist — zurückzuweisen:

a) wenn er von den, aus dem Wanderbuche oder Passe hervorgehenden R abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschri Zeit verweilt hat, und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen U hertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b) wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen l ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet o unverschuldet gewesen sein;

c) wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstütz angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung f findet oder nicht;

d) wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Fall sich jedoch von selbst versteht, daß er deswegen zuvörderst zur Untersuch und Bestrafung zu ziehen ist.

9) Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimations-Dokumente bei sich füh ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verlo zu haben, und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschr. P Passe und vorgeschriebener Reiseroute nach dem Orte zu versehen, wo das Wand buch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden, und dort kann ihnen, wenn sie selbst gearbeitet haben, und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, neuer Wanderpaß, statt des verlorenen, ertheilt werden. In demselben ist aber Verlust und die Beschaffenheit des früheren Legitimations-Dokuments zu erwäh auch das letztere durch das Amtsbl., und wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch ses, für ungültig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe a stellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber, nach vorstehender Vors zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen H werksgesellen resp. über die Grenze oder an den Ort der Ausstellung des verlor Wanderpasses zurückzuweisen [1]).

10) Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reiseroute zurückgewiesen werden, k zwar mit Genehmigung der Orts-Polizeibehörde in den auf ihrem Wege be Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften, und nach dem Orte der Aus lung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, sofern l durch die Korrespondenz mit den betr. Behörden festgestellt worden, auf den Tr port zu geben sind.

11) Handwerksgesellen, welche einmal an den Ort der Ausstellung des Wander zurückgewiesen werden, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten neuer Wanderpaß unter den ad 1 gedachten Bedingungen ertheilt werden; wi solcher Handwerksgesell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückge werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen, und auf gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht, unter strenger Beobach

---

[1]) Vergl. hierzu die Vorschriften sub No. 12 und 13 des Regul. v. 21. März 1 Die abweichenden Bestimmungen folg. R. des Min. d. J. u. d. P. (v. S mann) über diesen Gegenstand:
a) v. 15. April 1822 (A. VI. 412. — 2. 66).
b) v. 30. Octbr. 1822 (A. VI. 930. — 4. 55).
c) v. 5. April 1823 (A. VII. 348. — 2. 71).
d) v. 27. Jan. 1824 (A. VIII. 223. — 1. 110).
sind hierdurch beseitigt.

der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel zu bewilligen.

12) Bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgesell mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpasse oder Wanderbuche, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzusiegeln ist, bekannt zu machen [1]).

13) Sämmtliche Polizeibehörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen [2]), sowie des Ersatzes der Transportkosten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellten oder visirten Wanderbuchs oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten; auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerksmeister &c. auf dieselben aufmerksam zu machen, und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu versehen.

(A. XVII. 185. — 1. 116.)

BB. C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 21. März 1835, an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin, nebst dem Reglement von demselb. Dat., in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen [3]).

Die K. Reg. empfängt beifolg. (lit. a.) zwei Exempl. eines, unter dem heutigen Tage von mir erlassenen Regl. in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen, mit dem Auftrage, dasselbe ohne Verzug zur Kenntniß sämmtl. betr. Polizeibehörden zu bringen, auf die pünktliche Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen mit Nachdruck zu halten, und die Polizeibehörden mit der nach Ihrem Ermessen etwa außerdem noch erforderlichen näheren Anweisung zu versehen.

Da es einer Bekanntmachung dieses Regl. durch das Amtsblatt nicht bedarf, so hat die K. Reg. eine zureichende Anzahl von Exempl. desselben abdrucken, und diese demnächst den betheiligten Behörden zufertigen zu lassen.

a.

Reglement in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen &c. &c. &c.

Nachdem in der dritten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung in Bezug auf die Gefahr der, an mehreren Punkten des Auslandes zu revolutionairen Zwecken bestehenden Handwerkervereine derjenige Beschluß gefaßt worden ist, welcher mittelst einer, von dem Min. der ausw. Angel. und des J. u. d. P. unterm heutigen Tage erlassenen Bekanntm. durch die Reg. Amtsbl. der Monarchie zur öffentl. Kenntniß gebracht werden wird, so wird, zur strengen Vollziehung dieses Beschlusses, sowie zur kräftigen Abwehrung der Gefahren, welche der bürgerlichen Ordnung aus der an verschiedenen Orten des Auslandes versuchten systematischen Verführung des Handwerkerstandes drohen, unter Bezugnahme auf das, in allen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten in Kraft bleibende Wanderregulativ v. 24. April 1833 für alle Theile der Monarchie, hiemit Folgendes festgesetzt werden:

1) Zur Ausstellung von Wanderpässen zu Reisen innerhalb der deutschen Bundesstaaten, mit Inbegriff der außerhalb des Bundesgebiets belegenen Provinzen und Landestheile derselben, sind alle diesseitigen Polizeibehörden befugt, welche Ausgangspässe ertheilen dürfen.

2) Wanderpässe nach andern Staaten dürfen dagegen diesseitigen Unterthanen von jetzt an nur nach erfolgter Genehmigung des Min. des J. u. d. P., welche durch die Prov. Reg. unter Anführung der obwaltenden Umstände nachzusuchen, und

---

[1]) Wegen der Formulare der Wanderpässe vergl. oben sub I. A. c. α. S. 320.

[2]) Das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 8. Sept. 1831 (A. XV. 582) hatte bestimmt, daß jeder Beamte, welcher einem Handwerksburschen unzulässigerweise das weitere Wandern gestattet, in 5 Rthlr. Strafe zu nehmen, wovon die Hälfte dem Denunzianten zufallen solle. Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 16. März 1832 (A. XVI. 108.) ermäßigte diese Strafe bei städtischen Pol. Beamten bis auf einen Thaler und bei ländlichen bis auf fünfzehn Sgr.

[3]) Das R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. Juni 1835. (A. XIX. 216. — 1. 148.) an das Pol. Präs. zu Berlin, gestattete die Ausführung dieses Regl. auf den Herbergen und die Einhändigung eines Exempl. an den Altmeister.

in dem Passe ausdrücklich zu erwähnen ist, ausgefertigt, oder zur Weiterrei
werden.

3) Gewöhnliche Reisepässe nach andern, als den sub 1 gedachten S
können Handwerkern, welche daselbst nicht in Arbeit treten, sondern and
übergehende erlaubte Zwecke verfolgen wollen, auch ohne besondere Geneh
des Min. des J. u. d. P. ausgestellt werden. Es müssen aber diese Zweck
nachgewiesen, die Dauer der Gültigkeit der Pässe auf die zur Erfüllung des
nöthige Zeit beschränkt, und die zur Kontrollirung der rechtzeitigen Rückkeh
derlichen Mittel angewendet werden.

4) Auch ausländischen Handwerksgesellen dürfen neue Pässe [1]) zum Wand
unter der obigen Einschränkung ertheilt werden; es sei denn, daß sie die Er
ihrer Heimathsbehörde, auch nach andern, als den unter 1 gedachten St
wandern, beigebracht hätten, welchenfalls diese, unter Anführung jener Erl
im Wanderpasse zu vermerken sind.

Wollen sie in ihre Heimath zurückkehren, und diese ist außerhalb der sul
geführten Staaten belegen, so dürfen ihnen nur gewöhnliche Reisepässe
werden.

5) Jeder Gewerbsgehülfe, welcher einen Wanderpaß in das Ausland nachsuch
diejenigen Staaten, in welche er sich zu begeben gedenkt, genau angeben.
sind, in soweit die Reise dahin nach obigen Bestimmungen für zulässig b
oder vom Min des J. u. d. P. genehmigt worden ist, im Passe namentlich a
ren, und es muß die Erlaubniß zum Wandern auf das Gebiet dieser Staa
drücklich beschränkt werden.

6) Nicht minder müssen diejenigen Handwerksgesellen, welche sich bereits im
eines vor dieser V. nach andern als den ad 1 gedachten Ländern für gülti
ten, oder ohne Angabe derjenigen Staaten, für deren Umfang die Reise
ist, von einer diesseitigen Behörde ausgestellten Passes befinden, von der er
lizeibehörde, welcher derselbe produzirt wird, auf die gegenwärtige Versch
merksam gemacht, über ihren hiernach abzuändernden und resp. näher an
den Reiseplan befragt, und es muß hiernächst das Erforderliche, unter Er
der nöthigen Anweisung für die Inhaber, in den Pässen nachträglich vermerkt

7) Außer der Behörde, welche den Paß ausgestellt hat, kann nur eine solche e
sche Polizeibehörde, welche mit Ausfertigung von Ausgangspässen beauft
den Paß auf andere oder mehrere unter den sub 1 genannten Staaten au
Sie muß aber die Heimathsbehörde davon jederzeit gleichzeitig in Kenntni

8) Jeder Gewerbsgehülfe, welcher Arbeit an einem Orte findet, oder sich län
24 Stunden daselbst aufhalten will, muß seinen Wanderpaß bei der Polizeibehö
niren [2]), und empfängt ihn erst dann zurück, wenn er seine Weiterreise an
im Begriff steht.

Die Behörde hat ein fortlaufendes Verzeichniß aller Deponenten zu
in welchem der Tag der Niederlegung, sowie der Tag der Zurückgabe zu
ken ist.

9) Den Polizeibehörden wird zur Pflicht gemacht, über alle am Orte sich aufh
Handwerker eine strenge polizeiliche Aufsicht zu führen, welche besonders a
bindungen, in welche sie sich einlassen könnten, sowie überhaupt auf ihre
menkünfte an öffentlichen und anderen Orten zu richten ist.

Geben einzelne Individuen zur Unzufriedenheit mit ihrem Betragen Anl
treten sonstige Verdachtsgründe gegen sie hervor, so haben die Polizeibehörd
desfallsigen Wahrnehmungen in den Pässen zu vermerken, falls nicht etwa b
Gründe (z. B. weil eine Beobachtung des Inhabers ohne dessen Wissen a
sener erscheint, zu welcher aber alsdann die erforderlichen Einleitungen zu
sind) entgegenstehen.

---

[1]) Die R. des Min. des J. u. d. P. v. 21. April u. 12. Juni 1820 (A. IV.
282. — 2. 52 u. 53.) daß ausländ. Handwerksges. nicht neben den mitgel
Wanderbüchern noch Pässe zu ertheilen, sind als beseitiget anzusehen.
das R. des Pol. Min. v. 11. Nov. 1818 (A. II. 1085. — 4. 64.) über d
fahren bei Ertheilung von Pässen an die mit Wanderbüchern versehenen a
Handwerksgesellen.

[2]) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 6. Dec. 1823 (A. VII. 868. — 4.
merkte, daß die Pol. Behörden berechtiget und verpflichtet seien, einen z
zünftigen Gewerke gehörigen Gesellen nach der Kundschaft zu fragen,
che abzufordern und ihn anzuhalten, bei einem mehr als dreimonatlichen
halte in einer Stadt, eine andere Kundschaft von dem Gewerke zu lösen.

Hält die Polizeibehörde dagegen nach dem, was gegen den Inhaber vorliegt, bedenklich, demselben die Fortsetzung der Wanderschaft überhaupt zu gestatten, so hat sie ihm den Wanderpaß abzunehmen, oder den deponirten vorzuenthalten, ihm eine beschränkte Reiseroute auszuhändigen, nach Befinden die sofortige Rückkehr in die Heimath binnen einer bestimmten im Passe zu vermerkenden Frist vorzuschreiben, und die Heimathsbehörde von der getroffenen Anordnung und deren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Wahrnehmungen, welche auf unerlaubte Verbindungen und politische Umtriebe Bezug haben, müssen außerdem sofort der vorgesetzten Reg. angezeigt werden.

10) Von den nach obiger Vorschrift in den Paß einzutragenden Bemerkungen ist der wesentliche Inhalt bei der demnächstigen Visirung des erstern in dem Visa-Journale, und zwar in der Kolonne: „Bemerkungen" nachrichtlich zu registriren, und überhaupt bei jeder Visirung, der Inhaber mag sich am Orte aufgehalten haben oder nicht, unter dieser Rubrik dasjenige zu vermerken, was aus dem Passe bemerkenswerthes in Bezug auf den Reisenden hervorgeht, damit, im Falle eines zufälligen oder absichtlichen Verlustes des Reise-Legitimations-Dokuments, die von den Behörden bei ihrer Beaufsichtigung zu berücksichtigenden Notizen nicht verloren gehen.

Wird dem Wandernden der Paß abgenommen, oder die Zurückgabe des deponirten verweigert, so ist das Erforderliche, anstatt im Visa-Journale, in dem ad 8 gedachten Verzeichnisse zu bemerken.

Es ergiebt sich hiernach von selbst als nöthig, und wird den Polizeibehörden zur besondern Pflicht gemacht, dem Inhalte der ihnen produzirten Pässe der reisenden Handwerker die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen.

11) Aus dem Visa-Journale muß stets ersichtlich sein, ob das vorgezeigte Legitimations-Dokument ein Wanderpaß, oder ein gewöhnlicher, also mit einem bestimmten Reiseziele versehener Reisepaß, oder eine beschränkte Reiseroute (Zwangspaß) gewesen ist. Auch darf nicht unterlassen werden, den Ort, wo der Paß zuletzt visirt werden, und das Datum dieser Visirung in die dazu bestimmte Kolonne einzutragen.

12) Hinsichtlich der Ertheilung neuer Reise-Legitimationen anstatt solcher, welche abhanden gekommen, soll es zwar bei der Vorschrift des Wander-Regul. v. 24. April 1833 [1]) sein Bewenden behalten. Es kann jedoch die Ausfertigung eines neuen Passes, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen sonst vorhanden sind, auch von derjenigen Behörde erfolgen, von welcher der Paß zuletzt visirt worden, ohne daß es nöthig ist, den Reisenden bis dahin zurückzuweisen, wo er zuletzt gearbeitet hat. Es müssen aber diejenigen polizeilichen Erinnerungen, welche der verloren gegangene Paß enthalten hat, und welche aus dem Visa-Journale, oder dem Verzeichnisse der niedergelegten Pässe ersichtlich sein müssen, in den neuen Paß vollständig wieder aufgenommen, und es muß, außer der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Verlustes, auch die Heimathsbehörde von diesem Verluste und der bewirkten Ausfertigung eines neuen Passes benachrichtigt werden.

13) Sollte sich auf diese Weise ergeben, daß es einem Handwerksgesellen, welchem der Wanderpaß wegen irgend einer Verschuldung abgenommen, und welcher mit einer beschränkten Reiseroute versehen worden ist, unter dem Vorgeben, den erstern verloren zu haben, dennoch gelungen wäre, einen neuen Wanderpaß zu erhalten, so kann dieser durch die Amtsblätter der Provinz, in welcher der Inhaber sich muthmaßlich aufhalten möchte, für ungültig erklärt, und die für nöthig erachtete Requisition wegen der mittelst Zwangspasses oder Transports zu bewirkenden Zurückweisung des Inhabers in seine Heimath für den Betretungsfall hinzugefügt werden.

14) Ausländischen Handwerksgesellen, welche sich seit dem 1. Juli v. J. längere oder kürzere Zeit in der Schweiz aufgehalten haben, darf ohne Genehmigung des Min. des J. u. d. P. der Aufenthalt in den K. Staaten nicht gestattet, sondern es müssen dieselben vielmehr an der Grenze zurückgewiesen werden.

Nur kann, wenn sie in ihre Heimath zurückkehren wollen, und dieselbe, ohne das diesseitige Gebiet zu berühren, nicht wohl erreichen können, ist ihnen der Durchgang erlaubt, zu welchem Behufe ihnen aber ein gewöhnlicher Reisepaß mit vorgeschriebener Reiseroute zu behändigen ist.

15) Sämmtliche Polizeibehörden werden hiemit angewiesen, den vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafe strenge Folge zu leisten, die zu ihrer Kenntniß kommenden Vernachläßigungen derselben den ihnen vorgesetzten

[1]) Vergl. No. 9 desselben. (Oben S. 390.)

Behörden zur weiteren Veranlassung anzuzeigen, und endlich auch die G[illegible] wirthe, Gewerksmeister rc. mit der sich als erforderlich oder zweckmäßig erg[illegible] Anweisung zu versehen. (A. XIX. 210. — 1. 146.)

CC. Ergänzungen und Erläuterungen der vorstehenden Regu[illegible]

α) Zum Regulative v. 24. April 1833.

a) Zu No. 1. Litt. a. Nur solchen Inländern, welch[illegible] Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchen das Wandern allg[illegible] üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist, [illegible] Wanderpässe oder Wanderbücher ertheilt werden.

1) Den sogenannten Freiknechten sind keine Wanderpässe [illegible] theilen.

αα) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 19. [illegible] 1833, an sämmtl. K. Reg.

Nach den, in den Verf. v. 10. Juli u. 4. Octbr. 1830, und v. 23. Jan. 1831, zuletzt in dem C. R. v. 23. Septbr. 1831 [1]) ausgesprochenen Grundsätzen, [illegible] K. Reg. auf den Ber. v. 23. Jan. d. J. hierdurch eröffnet wird, die sogenannten [illegible] knechte überall nicht zu denjenigen Personen zu rechnen, welchen förmliche Wander[illegible] ertheilt werden dürfen; vielmehr sind inländische Freiknechte, welche sich von einem [illegible] zum andern begeben wollen, nur mit gewöhnlichen, auf ein bestimmtes Reiseziel gericht[illegible] Reisepässen zu versehen, ausländische Freiknechte aber nur unter denselben Beding[illegible] wie andere aus dem Auslande kommende Reisende zuzulassen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des C. R. v. 27. Mai 1817 [2]) treten hie[illegible] außer Kraft. rc. (A. XVII. 190.—1. 117.)

ββ) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 30. Nov. 1[illegible] an die Scharfrichter N. und N.N. zu Potsdam.

Die Ertheilung von Wanderpässen, in welchen kein bestimmtes Reiseziel angeg[illegible] findet überhaupt und zwar immer unter gewissen Bedingungen, nur bei solchen Pers[illegible] statt, welche eine Kunst oder ein Handwerk erlernt haben, und sich darin nur vervoll[illegible] nen können, wenn sie andere Orte besuchen, wo ihr Gewerbe besonders schwunghaft [illegible] trieben wird.

Da dies bei den sogenannten Freiknechten eben so wenig anzunehmen ist, als b[illegible] dern Personen, welche nach der C. Verf. v. 23. Septbr. 1831 keine Wanderpässe erh[illegible] sollen, so kann dem Gesuche der Scharfrichter N. und N. N. um fernere Gestattung [illegible] Wanderns der Freiknechte und der Ertheilung von Wanderpässen an dieselben um so [illegible] ger gewillfahrt werden, als das Wandern der Freiknechte früher zu mannigfachen Be[illegible] gungen des Publikums und Beschwerden Veranlassung gegeben, ja selbst die öffentlich[illegible] cherheit gefährdet hat.

Auf welchem Wege die Bittsteller Sich Ihre Knechte verschaffen wollen, mu[illegible] selbst überlassen bleiben. Die Schwierigkeiten, welche dies in einzelnen Fällen finden [illegible] sind indessen nicht geeignet, eine Abänderung der allgemeinen Bestimmungen zu b[illegible] den, zumal auch andere Gewerbe, bei welchen das Wandern der Gehülfen nicht [illegible] wird, ähnlichen Schwierigkeiten unterliegen dürften.

(A. XVII. 1060. — 4. 114.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 24. [illegible] 1835, an die K. Reg. zu Aachen. Fabrikarbeiter sind den Besch[illegible] kungen der Gewerbsgehülfen in Bezug auf das Wandern nicht [illegible] worfen.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 9. d. M., die von dem Fabrikarbei[illegible] zu N. beabsichtigte Reise nach Frankreich betr., daß Fabrikarbeiter im Allgemein[illegible] Kategorie der Gewerbsgehülfen nicht gerechnet, und denjenigen Beschränkungen, [illegible] in Bezug auf das Wandern der letzteren vorgeschrieben sind, nicht unterworfen [illegible]

---

[1]) Die hier allegirten R. sind durch das Regul. v. 24. April 1833 beseitigt. [illegible] obige C. R. vom 19. März 1833 ist dadurch aber nicht für antiquirt zu er[illegible] sondern spricht sich nur darüber aus, daß Freiknechte nicht zu den Pe[illegible] zu zählen, die Wanderpässe erhalten dürfen.

[2]) Vergl. das hiernach antiquirte R. des Min. der P. (F. zu Wittgenstein), [illegible] Mai 1817 in den A. I. 170. — 2. 114.

i. Indessen ist es doch nöthig, bei den Paßertheilungen an selbige, da sie zumal Aufenthalte in Frankreich und Belgien denselben Gefahren, als die Handwerksge- ausgesetzt sein dürfen, besondere Vorsicht zu beobachten, und wird der K. Reg. ...nen, diejenigen Behörden, welche in ihrem Namen Ausgangspässe auszustellen ...gt sind, in dieser Beziehung mit der erforderl. Anweisung zu versehen.
(A. XIX. 220. — 1. 153.)

b) Zu No. 1. Litt. c. Inländischen Handwerksgesellen, welche 30 Jahr alt sind oder schon vorher fünf Jahre gewandert haben, ...en Wanderpässe oder Wanderbücher nicht ertheilt werden.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 27. Mai 1834, die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Die Vorschrift der C. V. v. 24. ...il 1833 sub No. 1. c. findet allgemeine Anwendung.

Wenn auch jetzt noch hin und wieder, in Folge der C. V. v. 24. April v. J. über ... Wandern der Gewerbsgehülfen, solche Verlegenheiten eintreten mögen, wie das der... Pol.-Präsid. nach dem Ber. der K. Reg. v. 15. v. M. zur Sprache gebracht hat, ... solche doch durch die von fast allen Prov.-Behörden anerkannten wohlthätigen ... jenes Regul. aufgewogen, und es ist deshalb zur Aufhebung oder einer Abän... des letztern um so weniger Veranlassung vorhanden, als die jetzt bemerkten Ver... in der Folge, wenn das Regul. erst längere Zeit in Kraft sein wird, sich größ... von selbst erledigen werden.

Die hauptsächlich angefochtene Bestimmung des in Rede stehenden C. zu 1. c., welcher ... nur solchen Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten, und vorher ... nicht fünf Jahre gewandert haben, Wanderpässe ertheilt werden sollen, ist sehr mit ... erlassen, weil der eigentliche Zweck des Wanderns, die Vervollkommnung des ... in seinem Gewerbe, nur bei jüngeren Handwerksgesellen vorauszusetzen und ... sein dürfte, während bei den älteren, wie die Erfahrung lehrt, das fortgesetzte ... eben so oft die Ursach als die Wirkung einer vorherrschenden Neigung zum mü... Umhertreiben ist.

... fehlt es durchaus an genügenden Gründen, für die größeren Städte anders ... als für die kleinen vorzuschreiben, da theils in jenen selbst mehr Gelegenheit ... Beschäftigung vorhanden ist, theils die Gewerksmeister solcher Orte, wo es an zu... Gesellen fehlt, wegen Abhülfe dieses Mangels stets sich nur an größere ... wenden, wodurch der starke Zudrang zu den letztern immer einigen Abzug er...

Fast jede wirksame Maaßregel zum allgemeinen Besten ist für einzelne Individuen ... manches Verhältniß unangenehm und unbequem; es kann indessen nicht hierauf, son... auf die lediglich im höheren Standpunkte zu beurtheilende Wirkung im Allge... Rücksicht genommen werden. (A. XVIII. 519. — 2. 117.)

2) R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn), u. d. J. ... P. (Köhler), v. 6. Oct. 1834, an die Mühlenbesitzer NN. zu Jessen. ... den Müllergesellen darf nur bis zum 30. Lebensjahre die Er...niß zum Wandern ertheilt werden.

Wir eröffnen den Mühlenbesitzern NN. auf das Gesuch v. 12. v. M., bei den ...gesellen eine Ausnahme von der Vorschrift der V. v. 24. April v. J., wonach den ...werksgehülfen nur bis zum 30. Lebensjahre die Erlaubniß zum Wandern ertheilt ... darf, zu machen, daß Ihr Ansuchen um so weniger berücksichtigt werden kann, ... die Müllergesellen, die Befugniß zum Wandern mißbrauchend, in großer An... das Land durchziehen und belästigen.

Auf die Anführungen über die nothwendige Zeit zur Verbildung der Gesellen ist des... keine Rücksicht zu nehmen, weil eines Theils der Dienst im stehenden Heere nur auf höchstens drei J. beschränkt ist, folglich nicht bis zum 30. J. dauert, andern Theils wenn die Mühlenbesitzer einen Gesellen vor dem 30. J. nicht zum Bescheider brauchen ..., die Gesellen aber genöthigt werden, sich bis dahin die nöthige Geschicklichkeit zu ...en, wozu die Zeit vom 20. bis zum 30. J. genugsam hinreicht, den Müllern dann ... so größere Auswahl unter ausgelernten Müllergesellen freistehen muß. rc.
(A. XVIII. 1104. — 4. 126.)

3) C. R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. Mai ..., an sämmtl. K. Reg. und an das K. P. Präsid. zu Berlin. Aus...ng der Wanderpässe hinsichts des Antritts der Wanderung.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß der Zweck des in den neuen W
pässen S. 4. befindl. Vermerks:

„Inhaber des Passes hat die Wanderung am . . . . angetreten"

von einzelnen paßausstellenden Polizeibehörden mißverstanden, und entweder ga
oder unrichtig ausgefüllt worden ist.

Jener Vermerk ist vorgeschrieben, damit aus dem Passe hervorgehe, wie lan
Inhaber sich überhaupt auf der Wanderschaft befinde, und damit insonderheit kon
werden könne, daß die im §. 1. c. des Wander-Regul. v. 24. April 1833 für die
derschaft festgesetzte Frist nicht überschritten werde.

Es folgt daher, daß, wenn die Wanderschaft mit dem zu ertheilenden Passe an
getreten wird, solches zu bemerken ist, ohne daß es darauf ankommen kann, gena
Tag der Abreise anzugeben, und daß, wenn der Paß zur Fortsetzung der Wande
extrahirt wird, der Zeitpunkt des Antritts derselben aus den früheren Legitimationsd
kumenten übertragen, oder, wenn diese denselben nicht enthalten, nach der mit Ge
keit zu bewirkenden Vernehmung des Inhabers bemerkt werden muß.
(A. XIX. 203. — 1. 139.)

4) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Oct. 18 an die K. Reg. zu N. Berechnung des fünfjährigen Zeitraums der W derschaft.

Das Minist. kann, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 5. v. M. eröffnet wi
Zweifel, welche Derselben bei Anwendung der Vorschrift des Wander-Regul. v. 24.
1833 sub l. c., wonach denjenigen Individuen, welche bereits 5 Jahre mit ode
Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben, keine Wanderpässe mehr e
werden sollen, aufgestoßen sind, keinesweges theilen, noch weniger aber die Ausl
welche die K. Reg. jener Vorschrift, ihren Worten nach, gegeben hat, für beg
erklären.

Die erwähnte Bestimmung bezweckt und schreibt offenbar nichts anderes vor, a
inländische Handwerksgesellen nicht länger als fünf Jahre wandern sollen, ohne
darauf ankommt, ob die Wanderschaft während dieser Frist ununterbrochen fo
worden ist, oder in verschiedenen, von einander getrennten Zeitr
stattgefunden hat.

Letzternfalls müssen also die Zeitabschnitte, welche der Paßertrahent auf Wand
zugebracht hat, zusammengerechnet, und im Ganzen auf die Dauer von fünf Jah
schränkt werden.

Diejenige Zeit, während welcher der Gewerbsgehülfe die angetretene Wand
nicht fortgesetzt hat, kann also auf letztere nicht angerechnet werden; nun leuch
ein, daß ein Individuum, welches nach zweijähriger Wanderschaft drei Jahre im
Heere gedient hat, nicht fünf, sondern nur zwei Jahre gewandert ist, und mith
demselben die weitere Fortsetzung der Wanderschaft noch auf drei Jahre gestattet w
(A. XIX. 205. — 1. 141.)

5) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Febr an die K. Reg. zu Merseburg. Desselben Inhalts.

Die K. Reg. kann bei der weiteren Anfrage vom 18. Nov. v. J. wegen de
des Wander-Regul. v. 24. April 1833 nur auf den Inhalt der Verf. v. 6. Oct.
zurückgewiesen und darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Vorschrift des g
Regul. im §. 1. sub c. keinesweges die Auslegung zuläßt, daß für diejenigen Ha
gesellen, welchen ein fünf Jahre gültiger Wanderpaß ertheilt worden, nach
dieses Zeitraums die Befugniß zur Fortsetzung der Wanderschaft unbedingt e
sei. Es ist vielmehr nur festgesetzt worden, daß der Extrahent des Wanderpa
schon fünf Jahre auf der Wanderschaft zugebracht haben müsse, und es ist
nachgegeben, daß diese Wanderschaft auch mit Unterbrechung zurückgelegt werde
woraus dann folgt, daß Jemand, der — gleichviel, auf welche Frist der Paß ur
ausgestellt worden — nur ein Jahr gewandert ist, und drei Jahre im stehenden G
dient hat, nach dem wörtlichen Inhalte der allegirten Stelle nicht auf ein Jahr,
noch auf vier Jahre zu wandern die Befugniß hat. (A. XX. 183. — 1. 125.)

6) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. Mai an den K. Pol. Präsid. zu Berlin. Desselben Inhalts.

---

[1]) Oben sub Nr. 4.

c. wird auf den Ber. v. 4 d. M. eröffnet: wie das unterz. Minist. vollkommen
nstanden ist, daß dem Tischlergesellen N. aus Lauban der erbetene Wanderpaß
schen Bundesstaaten zu ertheilen sei, da ihm der seit dem J. 1832 ununter-
rgesetzte Aufenthalt in der hies. Residenz als Wanderzeit allerdings nicht wohl
t werden kann.
ob in wie weit überhaupt einem Handwerksgehülfen der zum Zweck der Aus-
es Gewerbes stattgehabte längere Aufenthalt an einem und demselben Orte
er K. Staaten auf die ihm festgesetzte Wanderzeit in Anrechnung zu bringen
em umsichtigen Ermessen des K. Pol. Präsid. in jedem einzelnen hier vorkom-
alle überlassen bleiben, wobei nur der Zweck des Regul. v. 24. April 1833 stets
werden muß. (A. XXI. 176. — 1. 173.)

R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 8. Mai 1838, . Reg. der Prov. Schlesien. Gültigkeit der Kaiserl. Oesterreichi- anderpässe für Handwerksgesellen auch über eine fünfjährige Wan- naus.[1])

der Bestimmung unter No. 1. c. und 2 des Regul. v. 24. April 1833 wegen
ms der Gewerbsgehülfen soll solchen ausländischen Handwerksgesellen, welche
f Jahre auf der Wanderschaft zugebracht haben, der Eintritt in die diesseitigen
ad die Fortsetzung der Wanderschaft innerhalb derselben nicht gestattet werden.
Kaiserl. Oesterreich. Gouvernement hat den Wunsch ausgedrückt, daß jenseitigen
gesellen, wenn sie mit vorschriftsmäßigen Wanderbüchern versehen seien, für
der Gültigkeit derselben der Eingang in die K. Staaten und der Aufenthalt
dann gestattet werden möge, wenn der Inhaber seine Wanderung über einen
r Zeitraum hinaus fortgesetzt habe, da nach den jenseitigen Vorschriften den
den nicht untersagt worden sei, Wanderbücher auch dann, wenn der Inhaber
hrere Jahre auf der Wanderschaft zugebracht habe, über einen fünfjährigen
inaus nach Bewandniß der Umstände zu verlängern.
kein Bedenken finde, diesem Wunsche zu entsprechen, so beauftrage ich die K.
Polizeibehörden Ihres Bez. hiervon in Kenntniß zu setzen, und sie anzuweisen,
richischen Handwerksgesellen auch dann, wenn die Dauer ihrer Wanderung
um von fünf Jahren bereits überschritten haben sollte, den Eingang in die K.
d die Fortsetzung der Wanderschaft in denselben so lange zu gestatten, als der
hrer kompetenten heimathlichen Behörde ertheilte Wanderpaß für gültig anzu-
(A. XXII. 176. — 1. 165.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 29. Septbr. sämmtl. K. Reg. der Prov. Schlesien. Desselben Inhalts.

f den Wunsch des Kaiserl. Oesterreich. Gouvernements durch die Verf. v. 8.
getroffene Anordnung, nach welcher den jenseitigen Handwerksgesellen der Ein-
K. Staaten und die Fortsetzung der Wanderschaft in denselben so lange gestat-
sell, als der ihnen von der kompetenten heimathlichen Behörde ertheilte Wan-
gültig anzusehen ist, findet im Allgemeinen, wie der K. Reg. auf die Anfrage
l. eröffnet wird, auch auf diejenigen Individuen Anwendung, welche das drei-
ssjahr bereits überschritten haben. Jedoch ist hierdurch nicht ausgeschlossen,
zelnen Fällen Seitens der betr. Polizeibehörden darüber, ob es nach der
eit des Paßinhabers in Rücksicht auf sein Lebensalter und die Dauer seiner
rathlich erscheine, ihm die Fortsetzung derselben innerhalb der diesseitigen
gestatten, eine nähere Prüfung angestellt, und nach Bewandniß der Umstände
aber über die Gränze zurückgewiesen werde. (A. XXII. 177. — 1. 166.)

Zu No. 8. Welchen Gewerbsgehülfen ist die Fortsetzung der haft nicht zu gestatten, und an welchen Ort sind dieselben zurück-

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 23. Juli 1833, Reg. zu Königsberg.

dem Regul. v. 24. April d. J., in Betr. des Wanderns der Gewerbsgehülfen
ltene Bestimmung, wegen der Rücksendung des Wandernden an den Ort der
seines Wanderpasses, ist, rc. nicht allein zur Vermeidung einer vorgängigen,
eitläuftigen Verhandlung über die Heimath des Wandernden, sondern auch

---

[1]) Vgl. auch die Note zum Regul. v. 24. April 1833 No. 2. (Oben S. 358.)

deshalb getroffen worden, damit die Ertheilung von Wanderpässen nicht ferner Mittel zur Entfernung lästiger Subjekte gemißbraucht werde. Ist der Ort der Au des Wanderpasses nicht zugleich die Heimath des Wandernden, so versteht es sich vo daß der letztere demnächst in die Heimath zurückgewiesen werden kann. Am Orte d stellung wird über diese in der Regel kein erheblicher Zweifel obwalten können, w die Behörde vor der Ausstellung die persönlichen Verhältnisse näher erörtert hat, sie befugt und verpflichtet, und worauf sie durch die Vorschrift noch mehr hingewi Hat sie solches unterlassen, so müssen die heimathlichen Verhältnisse zunächst nach festgestellt werden.

In Ansehung der durch die Zurückweisung entstehenden unvermeidlichen Kosten den allgemeinen, bei Vagabonden 2c. Anwendung findenden Grundsätzen zu verfahr

Uebrigens bleibt der K. Reg. überlassen, die Unterbehörden auf die möglichen theile aufmerksam zu machen, welche aus leichtsinniger Ertheilung von Wanderpäs die betr. Kommunen entstehen können. (A. XVII. 508. — 2 165.)

2) Resol. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 1. Aug. 1 an den Magistrat zu Brandenburg.

Dem Mag. gereicht auf den Antrag v. 24. v. M. zur Resol., daß von den Anf die er früher, in Bezug auf die Behandlung wandernder arbeitsloser Handwerksge gemacht, die erstern: wie mit dergl. Individuen, welche wegen Arbeitslosigkeit i Heimath gewiesen werden sollen, eine solche aber, bei erlangter Majorennität, mehrjähriger Abwesenheit nicht mehr haben, zu verfahren sei? sich dadurch erledig nach dem Regul. v. 24. April c. Handwerksgesellen, denen die Fortsetzung der W schaft nicht gestattet werden kann, nicht in ihre Heimath, sondern vorläufig an den wo der Wanderpaß ausgestellt worden, zurückgewiesen sind, welchem Orte es dann lassen ist, die Heimath zu ermitteln, wenn er sich des betr. Subjekts entledigen will

Was aber die zweite Frage betrifft: ob die Pol. Behörde des Orts, wohin d rückweisung geschehen, befugt sei, den ihr Ueberwiesenen der Landarmen-Anstalt weisen? so ergiebt das Patent v. 8. Sept. 1804, in welchen Fällen und unter Voraussetzungen Jemand als Orts- oder als Landarmer zu betrachten ist, und es kann dieserhalb, so wie wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens, nur auf die desf Anordnungen Bezug genommen werden. (A. XVII. 796. — 3. 135.)

3) C. Verf. der K. Reg. zu Königsberg in Pr., v. 17. Aug. an sämmtl. Landrathsämter, Mag. und Domainen-Rentämter, an das K. Pol. Präs. das.

In Folge diesseitiger Anfrage in Betr. der in der Bekanntmach. v. 24. April gen des Wanderns der Gewerks-Gehülfen zu 8 enthaltenen Bestimmung über die dung des Wandernden an den Ort der Ausstellung seines Wanderpasses, hat das des J. u. d. P. mittelst Bescheides v. 23. v. M.[1]) geäußert: daß jene Bestimmung allein zur Vermeidung einer vorgängigen, vielleicht weitläuftigen Verhandlung ü Heimath des Wandernden, sondern auch deshalb getroffen worden, damit die Ert von Wanderpässen nicht ferner als ein Mittel zur Entfernung lästiger Subjekte braucht werde. Sei der Ort der Ausstellung des Wanderpasses nicht zugleich die des Wandernden, so verstehe es sich von selbst, daß der letztere demnächst in die math zurückgewiesen werden könne. Am Orte der Ausstellung würde über diese Regel kein erheblicher Zweifel obwalten können, wenn nur die Behörde vor der lung die persönlichen Verhältnisse näher erörtert hat, wozu sie so befugt als ver sei; habe sie solches aber ihrer Pflicht zuwider bei Ausstellung des Wanderpasses lassen, so müßten die heimathlichen Verhältnisse zunächst nachträglich festgestellt we

Nach dem gewöhnlichen, mit dem Ausdruck: „Heimath" im juristischen übereinkommenden Sprachgebrauche, ist unter letzterem bei einem Individuum, d keinen Wohnsitz (Domizil) gewonnen hat, der Wohnsitz seiner Eltern zu verstehen dem sich auch der Gerichtsstand solcher Personen als forum originis bildet (§§. 17 Tit. 2. Thl. I. A. G. O.). Ist der Vater verstorben, so ist, gleich dem Gericht (§. 20. l. c.), die Heimath des noch keinen eigenen festen Wohnsitz habenden Indiv der Ort, an welchem der Vater zur Zeit des Ablebens seinen Wohnsitz hatt wird der Begriff der Heimath daher in der Regel nach den Domizilar-Verhältnissen stellt werden müssen, und Heimath und Domizil werden mithin in jener Tendenz von gleicher Bedeutung sein, wie auch das K. Min. des J. u. d. P. in dem R. v. 1828 (v. K. A., J. 1828, 2. H. S. 478) angenommen hat. Der Geburtsor durch zusammentreffende Umstände zuweilen auch die Heimath sein, doch wird

[1]) Vorstehend sub No. 1.

letztern niemals blos nach dem Geburtsort bestimmt, und im Fall der Hülfsbe- und Erwerbsunfähigkeit des Wandernden nur in Vereinbarung mit den gesetz- Vorschriften über die Armenpflege (Deklar. zum A. L. R. v. 16. Nov. 1805) zur Beurtheilung über Unterstützungs-Verbindlichkeiten zum Grunde gelegt werden

Nach dieser zum richtigen Verständniß über den Begriff des Ausdrucks: Heimath lich erachteteten Eröffnung, und in Gemäßheit des Eingangs gedachten K. Min. n wir uns gleichzeitig veranlaßt, die unten bezeichneten Behörden auf die Nach- merksam zu machen, welche aus einer unangemessenen und nicht gehörig nach den ungen der V. v. 24. April c. geregelten Ertheilung von Wanderpässen für die selbst entstehen können. Namentlich werden diese Nachtheile, — abgesehen von ichten Ordnungsstrafen, die mit unnachsichtlicher Strenge, höherer Bestimmung festgestellt und eingezogen werden sollen, — darin bestehen: daß an dem Ort der ng des ungehörig ertheilten Wanderpasses die Handwerksgesellen entweder mit ter Reiseroute und Paß, oder nach Befinden der Umstände mittelst Transports der gedachten Behörde zurückgesendet werden, und dieser Behörde alsdann die ung, und in geeigneten Fällen event. z. B. bei Krankheiten, oder Mangel heit zur Erwerbsthätigkeit, noch eine vermehrte Fürsorge zur Pflicht gemacht wird. Zwar wird der gedachten Behörde unbenommen sein, wenn der Ort nicht die Heimath (Domicilium) des Wandernden ist, solchen an die Behörde der Hei- schwenden, doch würden die heimathlichen Verhältnisse des Wandernden zuvor ständig, event. durch Korrespondenz mit der Behörde der Heimath festgestellt, und bis dies geschehen, der Wandernde am Orte der Ausstellung des Wanderpasses halten werden müssen, und dadurch häufig dieser Behörde eine Belästigung und Kostenaufwand verursachen, dessentwegen sich Gelegenheit zu einer Entschädigung Regresse schwerlich darbieten möchte.

empfehlen daher sämmtl. Behörden, welche Wanderpässe ausstellen, sich hier- der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und vor allen Unregelmäßigkeiten zu (A. XVII. 797. — 3. 136.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 25. Nov. 1833, K. Reg. zu Marienwerder.

K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 3. d. M., das Verfahren gegen wandernde Gesellen betr., daß ich mich durch dasjenige, was die K. Reg. wegen der in der April d. J. vorgeschriebenen Zurückweisung des Wandernden an den Ort der g seines Wanderpasses oder in seine Heimath angeführt hat, zu einer Abände- V., und namentlich dazu nicht bewegen finden kann, nach Ihrem Vorschlage Behörden, oder auch die Prov. Reg., zu Ertheilung von Wanderpässen in solchen welchen dieselbe nicht durch jene Vorschrift angeordnet oder nachgelassen ist, zu n, oder die Zurückweisung an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses an die zu knüpfen, daß daselbst für den Wandernden Gelegenheit zu seinem Unter- handen sein müsse.

sehen davon, daß auf diese Weise der Zweck der in Rede stehenden Vorschrift fast teilt werden würde, so leuchtet mir auch die Nothwendigkeit der angetragenen gen nicht ein.

ür die Behörde, welche den Wanderpaß ausgestellt hat, aus der Zurückweisung aber möglicher Weise entstehende Verlegenheit kann jene Nothwendigkeit nicht Die Behörden sollen sich hüten, Wanderpässe an solche Subjekte zu erthei- nachher zurückgewiesen werden müssen. Tritt aber dieser Fall ein, so haben Bestimmungen des §. 11 des Regul. v. 24. April d. J. zu verfahren, wobei onders nöthig ist, dem Paß-Regul. gemäß, vor der Ertheilung eines ander- ähnlichen Reisepasses nach einem bestimmten Orte, die Angaben hinsichtlich des s näher zu prüfen, und namentlich, wenn solcher darin besteht, an dem Be- rt in Arbeit zu treten, sich der Erreichung dieses Zweckes zu vergewissern.

ein zurückgewiesener Gesell, wenn derselbe an dem Orte, wohin er gewiesen ine Arbeit findet, darum sogleich der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen, ohner werden müsse, folgt durchaus nicht. Es bleibt vielmehr der Ausweg, en in einem andern Orte, wo sein Gewerbe betrieben wird, ein Unterkommen n, und ihn alsdann mit einem beschränkten Passe dahin zu versehen. Hat er rte der Ausstellung des Wanderpasses keine Heimathsrechte, so ist er nöthigen- e Heimath zurückzuweisen.

t es im Allgemeinen immer besser, wenn ein Handwerksgesell sich durch Tage- t ernährt, als wenn derselbe sich dem Müßiggange ergiebt, im Lande umher- r das ganze Publikum, besonders aber seine Gewerbsgenossen belästigt, viel- die öffentl. Sicherheit gefährdet.

In Beziehung auf den Vorschlag, den Pol. Behörden des Bestimmungsortes
Gesellen zur Pflicht zu machen, demselben nicht ohne die dringendste Veranl
einen weiteren Wanderpaß zu ertheilen, mache ich der K. Reg. bemerklich, daß w
jedem Falle, wenn es darauf ankäme, sich eines lästigen Subjekts zu entledigen,
der Ortsbehörde das Vorhandensein einer solchen dringenden Veranlassung beh
werden würde.

Endlich kann ich der K. Reg., was die am Schlusse Ihres Ber. gedachten St
fälle betrifft, nur überlassen, die Behörden in Gemäßheit des Obengesagten anzuw
daß sie für die ihnen zugewiesenen, und dort ohne Arbeit bleibenden Gesellen, an
andern Orte ein Unterkommen ermitteln, nicht aber dieselben auf das Gerathewohl r
abreisen, und von Neuem das Publikum belästigen lassen.

(A. XVII. 1058. — 4. 113.)

5) Auszug aus dem R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow 25. April 1835, an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Zurückweisung dernder Gewerbsgehülfen nach dem Orte der Ausstellung des Wa passes.

Durch die Bestimmungen des Regul. in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehü
vom 24. April 1833 sind rc., keine neuen Verf. über Ortsangehörigkeit getroffen.

Die darin angeordnete Zurückweisung nach dem Orte der Ausstellung des Wa
passes ist zum Theil eben deshalb vorgeschrieben, um durch die dadurch entstehenden
terungen die Pol. Behörden an eine sorgfältigere Berücksichtigung der Vorschriften be
dachten V. zu erinnern. (A. XIX. 460. — 2. 103.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 3. März 1836, den K. Pol. Präs. zu Berlin.

Ew. rc. rc. erhalten hierbei den mittelst Ber v. 21. v. M. vorgelegten Wand
des Lohgerbergesellen N. mit dem Bemerken zurück, daß das unterz. Min. diese
Fälle, in welchen wandernde Handwerksgesellen wegen achtwöchiger und längerer
beitslosigkeit, der Vorschrift gemäß, in die Heimath dirigirt werden, bloß um des
weil diese Zurückweisung nicht mittelst einer besonderen, beschränkten Reiseroute, son
mittelst eines dem Wanderpasse einverleibten und eine vorgeschriebene Reiseroute enthal
den Vermerks erfolgt ist, in der Regel nicht zur Anzeige gebracht zu sehen wünscht,
Seitens der zurückweisenden Pol. Behörde Gründe vorgewaltet haben können, aus de
sie es vorziehen zu dürfen geglaubt hat, dem Inhaber, anstatt ihm einen neuen Pas
ertheilen, vielmehr seine bisherige Reise-Legitimation, aus welcher sein zweckloses U
herstreifen näher zu ersehen ist, zu belassen. (A. XX. 185. — 1. 127.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 12. Dec. 1837, die K. Reg. zu Erfurt.

Der K. Reg. wird auf den Ber. vom 28. v. M. anl. Abschrift der in dem
allegirten R. v. 21. Juni d. J. in Bezug genommenen, an den hies. Polizeipräs.
nen Verf. v. 3. März (A. 1836. S. 185) und 11. Sept. v. J. (Anl. a), die
und Prolongation abgelaufener Pässe betr., mit dem Bemerken zugefertigt, daß
unterz. Min. zwar nichts dagegen zu erinnern findet, wenn dieselbe darnach verfährt,
aber darauf aufmerksam macht, daß durch diese Verf. den Polizeibehörden kein
allgemein nachgelassen ist, die §. 8 b. des Wander-Regul. v. 24. April 1833 angeo
Abnahme des Passes zu unterlassen, es ist vielmehr diesseits nur anerkannt worden,
Fälle eintreten können, in denen die Belassung des Passes nach den Umständen zweck
ist, und daß das unterz. Min. in solchen Fällen Anstand genommen hat, die
lassene Ertheilung einer Reiseroute zu rügen.

a.

Ew. rc. erwidert das unterz. Min. auf die Anzeige v. 2. Juli d. J., daß die
des Mag. zu Gransee geschehene Prolongation des längst abgelaufen gewesenen,
wieder beigehenden Passes des Schneidergesellen N. aus Lehnau, in Ober-Schlesien,
deswillen nicht gerügt werden mag, weil sie lediglich zum Behufe der Rückreise des In
habers in die Heimath erfolgt ist. In der Verf. v. 3. März d. J. (Ann. 1836. S.
ist bereits auf die Gründe hingewiesen worden, aus welchen es oft zweckmäßig be
werden kann, die wegen achtwöchiger und längerer Arbeitslosigkeit in die Heimath zu
girenden, wandernden Handwerksgesellen nicht mittelst einer besondern beschränkten Re
route, sondern mittelst eines dem, das bisherige Umherstreifen des Inhabers vollstä
dokumentirenden Wanderpasse einverleibten und eine vorgeschriebene Reiseroute enthal
den Vermerks zurückzuweisen. Dieselben Gründe können auch in denjenigen Fällen

en, in welchen die Zurückweisung des Paßinhabers in die Heimath wegen abgelaufe- Reise-Legitimation bewirkt wird, weshalb das Min. inskünftige nur diejenigen zur ntniß des K. Polizeipräs. gelangenden Fälle zur Sprache gebracht zu sehen wünscht, nen abgelaufene Pässe zu einem anderen Zwecke, als dem der unmittelbaren Rück in die Heimath visirt worden sind. Berlin, den 11. Septb. 1836.

Min. d. J. u. d. P.
Kahle.

(A. XXI. 174. — 1. 170.)

β) Zum Regulative v. 21. März 1835.

a) Zum §. 1. Welche Behörden sind befugt, Wanderpässe zu sen innerhalb der Deutschen Bundesstaaten auszustellen?

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 30. April 1835, an K. Reg. zu N.

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 5. d. M. geäußerte Voraussetzung, als ob die Be- iß zur Ertheilung von Wanderpässen durch das Regl. v. 21. v. M. lediglich auf die- en Behörden beschränkt worden sei, welche Ausgangspässe ausstellen dürfen, ist nicht ig, und namentlich im §. 1 des Regl. nicht begründet. Denn durch diesen §. ist nur Anerkennung des schon bisher bestandenen Grundsatzes angeordnet worden, daß die zur heilung von Ausgangspässen berechtigten Behörden, Wanderpässe zu Reisen inner- lb der deutschen Bundesstaaten fernerweit auszustellen befugt sein sollen, mit- dadurch denjenigen Behörden, welche Pässe, mithin auch Wanderpässe, zu Reisen erhalb der diesseitigen Staaten zu ertheilen befugt sind, dieses Recht in r Art entzogen worden.

In der Befugniß der Patrimonialgerichte im Herzogthum Sachsen, in sofern sie die s-Polizei verwalten, für ihre Hintersassen, Pässe zum Wandern innerhalb Landes zustellen, ist also durch das Regl. keine Aenderung eingetreten, mithin auch eine solche t zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Findet übrigens die K. Reg. es nöthig, die l der mit der Ertheilung von Ausgangspässen beauftragten Behörden zu vermehren, bleibt Ihr unbenommen, hiezu die erforderliche Verf., zu welcher es einer Autorisation s unterz. Min. nach §. 13 der Paß-Instrukt. nicht bedarf, zu erlassen.

(A. XIX. 218. — 1. 151.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Mai 1835, an t K. Reg. zu Düsseldorf. Ausstellung von Wanderpässen zu Rei- n innerhalb u. außerhalb der K. Staaten und Erneuerung derselben, nn solche verloren gegangen sind.

Was die Bemerkung der K. Reg. am Schlusse Ihres Ber. betrifft, so dürfen die nderpässe, die zu Reisen in das Ausland auszustellen sind, allerdings nur von den n der K. Reg. mit Ertheilung von Ausgangspässen beauftragten Behörden, dage- die bloß zu Reisen innerhalb der K. Staaten bestimmten Wanderpässe auch von den bisher zur Ausstellung derartiger Pässe berechtigt gewesenen Behörden fertigt werden, indem in dieser letzteren Beziehung durch das Regl. v. 21. März d. nichts geändert ist.

Uebrigens ist die Voraussetzung der K. Reg., daß die nach §. 12 des gedachten Regl. Stelle abhanden gekommener Wanderpässe zur Reise in das Ausland auszuferti- n neuen Reise-Legitimationen auch von denjenigen Ortsbehörden ertheilt werden n, welche zur Ausstellung von Ausgangspässen nicht befugt sind, nicht richtig, da §. nur die in dem Regul. v. 24. April 1833 ausgesprochene Nothwendigkeit der ückkehrung des Verlierers bis zu dem Orte, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, aufge- , und die Ausstellung eines neuen Passes an dem Orte, wo er zuletzt visirt worden, dem ausdrücklichen Zusatze nachgelassen worden ist, daß die vorgeschriebenen dingungen sonst vorhanden seien. Hienach dürfen also die zur Ausstellung Ausgangspässen überhaupt nicht befugten Behörden auch an die Stelle der ver- n gegangenen Pässe dieser Art keineswegs neue derartige Pässe selbst ertheilen, son- n müssen nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 18 der Paß-Instr. den Extrahen- en die nächste, zur Ausfertigung solcher Pässe berechtigten Behörde verweisen.

(A. XIX. 206. — 1. 142.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 29. Mai 1835, an K. Reg. zu N.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 17. d. M. in Betr. der Ertheilung von Wander- n an Gewerbsgehülfen eröffnet: daß in der Vorschrift des §. 1 des Regl. v. 21. März

d. J., wonach, wie bisher, zur Ausstellung von Wanderpässen zu Reisen innerhalb d
deutschen Bundesstaaten, alle diesseitigen Polizeibehörden für befugt erach
sind, welche Ausgangspässe ertheilen dürfen, keineswegs die Bestimmun
oder auch nur die Absicht gefunden werden kann, daß denjenigen Polizeibehörden, wel
von den Königl Reg. in Gemäßheit des §. 13 der Paß=Instrukt. mit der Ausfertigu
von Ausgangspässen beauftragt worden sind, und auf welche die obige Vorschrift vorne
lich zu beziehen war, das Recht zur Ausstellung derartiger Pässe hat entzogen, u
den K. Reg. ausschließlich übertragen werden sollen, was einer ausdrücklichen Fe
setzung bedurft haben würde. Die Reklamationen, welche gegen eine solche von der
Reg. getroffene Anordnung bei Derselben erhoben worden, sind daher gegründet, u
hat Dieselbe zu deren Erledigung unverzüglich das Nöthige zu verfügen.

(A. XIX. 218. — 1. 150.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Juli 1835, a
den H. Oberpräs. der Provinz Schlesien. Ertheilung der Wanderpässe fü
das Inland Seitens der Polizeibehörden.

Ew. Exc. erwidere ich auf den Ber. v. 24. v. M., in Betreff der Meinungs=Ve
schiedenheit, welche über die Interpretation des Regl. v. 21. März c., das Wandern de
Handwerksgesellen anlangend, zwischen den Reg. zu Breslau und Liegnitz obwaltet, da
die Ansicht der letzteren, welche sie auch in einem anhero erstatteten besonderen Ber. en
wickelt hat, als die richtige anerkannt werden muß. Denn durch die Festsetzung des §.
des bezogenen Regl., wonach, in Anerkennung des bisher schon bestandenen Grundsa
die zur Ertheilung von Ausgangspässen berechtigten Behörden Wanderpässe zu Reisen in
nerhalb der deutschen Bundesstaaten auszustellen befugt sein sollen, ist de
jenigen Polizeibehörden, welchen bisher das Recht zustand, Pässe zu Reisen im In
lande, also auch Wanderpässe, zu ertheilen, dieses Recht in keiner Art entzogen word
Eine solche Aufhebung der bisherigen Befugnisse würde, wenn sie beabsichtigt gewe
wäre, einer ausdrückl. Anordnung bedurft haben ꝛc. (A. XIX. 796. — 3. 146.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. März 18
an die K. Reg. zu Merseburg. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf die Anfr. v. 21. Sept. v. J. (sub a.) eröffnet, daß Ihre
sicht über die Auslegung des §. 1 des Regl. v. 21. März v. J. in Betr. des Wanderns
Gewerbsgehülfen richtig ist, und nicht beabsichtigt worden, die von Ihr herausgehobe
zu den deutschen Bundesstaaten nicht gehörenden Länder zu denjenigen zu zählen, w
die Ausstellung von Wanderpässen ohne Genehmigung des unterz. Min. erfolgen kann.

a.

Bei einem speziellen Falle ist zwischen der K. Reg. zu Frankfurt a. O. und uns
Meinungs=Verschiedenheit über Auslegung des Regl. in Betr. des Wanderns der
werbsgehülfen v. 21. März d. J. sub 1 hervorgetreten, so daß wir uns genöthigt s
die Deklaration Eines K. Min. des J. u. d. P. uns ehrerb. zu erbitten.

§. 1 bestimmt nämlich:

daß Wanderpässe zu Reisen innerhalb der deutschen Bundesstaaten,
Inbegriff der außerhalb des Bundesgebiets belegenen Provinzen und Landestheile,
gestellt werden sollen.

Wir deuten nun diese Bestimmung so, daß wenn mehrere ganz selbstständige
unter einem Herrscher stehen, und theilweise zum Deutschen Bunde gehören, wi
nach denjenigen Landestheilen, welche mit dem deutschen Bundesstaate in provinzielle
ziehung stehen, nicht aber nach dem neben dem Bundesstaat selbstständigen Staate
derpässe ertheilen. Also beispielsweise nach Oesterreich, nicht aber nach Ungarn und
lombardisch=venetianischen Königreiche; nach Hannover, nicht aber nach England;
Holstein, nicht aber nach Dänemark.

Die K. Reg. zu Frankfurt a. O. giebt dem Worte: „Landestheile" eine
Bedeutung, wie wir aus dem abschriftl. anl. Schreiben v. 5. d. M. entnehmen
Ein K. Min. bitten wir nun um hochg. Entscheidung, welche Ansicht die richtig

(A. XX. 185 u. 186. — 1. 128 u. 129.)

b) Zu §§. 2. u. 4. Wanderpässe nach anderen Staaten für
seitige und ausländische Unterthanen.

1) Nach Rußland und Polen.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 29. Mai 1835,
die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Cö

ralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, ankfurt, Magdeburg, Merseburg und Erfurt.

Die K. Reg. wird auf den Ber. v. 9. d. M. das Wandern von Gewerbs-Gehülfen h Rußland und Polen betr., ein- für allemal autorisirt, denjenigen Handwerks-Gehül- . welche in Rußland oder im Königreiche Polen zu wandern oder in Arbeit zu treten bsichtigen, hierzu die nöthigen Pässe ohne die im §. 2 und 4 des Regl. vorgeschriebene frage dann zu ertheilen oder ertheilen zu lassen, wenn nach Ihrem Dafürhalten den fälligen Anträgen kein Bedenken entgegen steht. Auch findet das unterz. Min. nichts gegen zu erinnern, daß die K. Reg., wenn Sie anders solches für angemessen erachtet, von Ihr mit der Ausfertigung von Ausgangspässen beauftragten Behörden in gleicher t zu Ertheilung von Pässen zu dem obigen Behufe ein- für allemal ermächtigt.

(A. XIX. 221. — 1. 154.)

2) Nach der Schweiz.

αα) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. April 35, an sämmtl. K. Reg. Nichtertheilung von Wanderpässen nach der hweiz für diesseitige Handwerker.

Nachdem aus den von andern deutschen Bundesstaaten erlassenen V. sich ergeben, daß s Unwesen der die öffentliche Ruhe bedrohenden Assoziationen und Versammlungen r Handwerks-Gesellen in einem großen Theile der Schweiz überhand genommen hat, ß die Versammlungen deutscher Handwerker sich nicht nur über mehrere Kantone ausge- ütet haben, sondern daß in letzteren die gröbsten Schmähungen gegen die deutschen ften gedruckt, und in den verabredeten und geduldeten Zusammenkünften vorgelesen, h durch abgesandte Handwerks-Gesellen in den deutschen Nachbarländern heimlich ver- itet werden, daß diese Versammlungen unter sich in Verbindung stehen, und daß unter en gewaltige Unternehmungen gegen Deutschland verabredet werden; so finde ich mich, chdem die Ausstellung von Wanderpässen nach der Schweiz bereits durch meine Verf. 28. Nov. v. J. bis auf Weiteres suspendirt worden, gegenwärtig veranlaßt, nach maßgabe des unterm 21. v. M. bekannt gemachten Bundesbeschlusses, das Wandern der en diesseitigen Staate angehörigen Handwerks-Gehülfen in der gesammten Schweiz gänzlich zu untersagen, weshalb denn auch die in dem Regl. v. 21. v. M. ad 2 aus- nahmsweise vorbehaltene Genehmigung der Ertheilung einzelner Wanderpässe nach ande- n, als den deutschen Bundesstaaten, zur Ausstellung von dergleichen Pässen nach der Schweiz nicht statt finden wird. rc. (A. XIX. 216. — 1. 149).

ββ) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 20. Febr. 36, an das K. Min. der ausw. Ang. Für wandernde Handwerksgesel- dürfen Pässe nach der Schweiz weder ertheilt noch prolongirt werden.

Einem K. Min. beehrt sich das unterz. Min. auf das gef. Schr. v. 15. d. M. ganz zu erwidern, daß es seine Zustimmung zu dem verlängerten Aufenthalt des Seiden- -Gesellen R. in der Schweiz zur Zeit nicht ertheilen kann, da das Wandern diesseiti- Handwerks-Gesellen in den eidgenössischen Staaten unbedingt verboten ist, und daher dem Dafürhalten des unterz. Min., wie es auch bereits in mehreren ähnlichen Fällen sprochen, nach Ablauf der an einzelne Handwerker vor diesem Verbote ertheilten Pässe, deren Prolongirung eben so wenig, als die Ausstellung neuer Reisepässe nach schweizerischen Staaten zulässig erscheint. (A. XX. 187. — 1. 131.)

γγ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 3. Sept. 1836, K. Reg. zu Marienwerder, betr. Nichtertheilung von Wander- und pässen für Handwerker nach der Schweiz, desgl. die Paßertheilungen Apothekergehülfen dahin.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 23. v. M. eröffnet: daß dem dortigen Apotheker- hülfen R. der erbetene Paß zur Reise nach Solothurn ertheilt werden kann. Uebri- wird Derselben auf die bei dieser Gelegenheit gemachten allgemeinen Anfragen zu nen gegeben, daß das Verbot der Ausfertigung von Wanderpässen für Handwerker der Schweiz auf die Apotheker-Gehülfen nicht auszudehnen ist, daß indessen dieses bot sich auf alle Reisen diesseitiger Handwerker nach der Schweiz erstreckt, welche die sicht haben, dort ihr Gewerbe auszuüben.

Ob sie zu diesem Behufe die Ertheilung eines Wander- oder eines gewöhnlichen Reise- es nachsuchen, und ob sie ein Unterkommen erst suchen wollen oder sich bereits verschafft en, ist völlig gleichgültig. (A. XX. 187. — 1. 130.)

26 *

δδ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. Oct. an die K. Reg. zu Frankfurt a. O. Nichtertheilung von Wander nach dem Fürstenthume Neufchatel.

Das unterz. Min. hat aus dem von der K. Reg. mittelst Ber. v. 15. April d. gelegten Antrage der Central-Pol. Direktion zu Neufchatel, dem Tischlergesellen Driesen, einen verlängerten Aufenthalt daselbst zu gestatten, Veranlassung genomm vörderst über die Verhältnisse des Fürstenthums Neufchatel zu der preuß. Monarc dem K. Min. der ausw. Ang. in Kommunikation zu treten.

Da nun das Fürstenthum Neufchatel einen von der preuß. Monarchie völlig al derten, für sich bestehenden Staat bildet, und daher die wegen des Wanderns der werksgesellen nach der Schweiz erlassenen Vorschriften auch auf dasselbe, als ein standtheil der schweizerischen Eidgenossenschaft, Anwendung finden, so kann dem Paß zum längeren Aufenthalte daselbst, wegen dessen Bewilligung er sich nach de der K. Gesandtschaft in der Schweiz erstatteten Ber. auch an dieselbe gewendet hat ertheilt werden.

Die K. Reg. hat hiervon die gedachte Central-Polizei-Direktion in Kenntniß zu ihr aber zugleich, wenn der Auswanderung des N. kein Hinderniß entgegen steht, zu nen, daß ihm statt des Passes der Auswanderungs-Konsens ertheilt werden könne.
(A. XX. 188. — 1. 132.)

3) Nach Frankreich und Belgien.

αα) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 13. Juni an sämmtl. K. Reg. Ertheilung von Wanderpässen nach Frankreich Belgien.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 4 d. M. eröffnet: daß dem dortigen Sch gesellen N. der erbetene Wanderpaß nach Frankreich nicht zu bewilligen ist.

Es wird hierbei im Allgemeinen bemerkt, daß es nach dem Regl. v. 21. März Regel gelten muß, den diesseitigen Handwerksgesellen keine Pässe zur Reise nach Frank oder Belgien Behufs der Ausübung ihres Gewerbes zu ertheilen. Nur dann Ausnahmen eintreten, wenn die K. Reg. Sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß

1) der Paß-Extrahent ein zuverlässiger, sittlicher und der Verführung nicht zu licher Mensch sei, und
2) von seinem Aufenthalte in Frankreich oder Belgien besondere, in andern Län nicht wohl zu erwartende Vortheile für seine gewerbliche Ausbildung zu hoffen

Wo diese Bedingungen nicht zusammen treffen, sind derartige Anträge ohne An bei dem unterz. Min. zurückzuweisen. (A. XIX. 223. — 1. 157.)

ββ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 6. Oct. 18 an die K. Reg. zu Oppeln. Versagung der Wanderpässe für Gewerb und Buchdruckergehülfen nach Frankreich.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 24. v. M. eröffnet, daß die Genehmigung Wandern diesseitiger Gewerbsgehülfen nach Frankreich unter den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen in der Regel versagt wird, und in Ansehung des Buchdrucker N. eine Ausnahme von dieser Regel um so weniger nachgegeben werden kann, als anzuerkennen ist, daß der Betrieb seines Gewerbes in Frankreich zu einer größeren kommenheit gebracht werden, und dem rc. N. größere Vortheile gewähren werde, andern Ländern zu erwarten ist. Hiezu kommt, daß die deutschen Buchdruckergehülfen Verführung dort vorzugsweise ausgesetzt sind, da, der Erfahrung gemäß, die revolu ren Vereine sie zum Drucke von Flugschriften in deutscher Sprache, welche bestimmt in Deutschland eingeführt zu werden, zu gewinnen suchen. Das Gesuch des rc. N. her abzulehnen. (A. XXI. 180. — 1. 177.)

γγ) Vergl. die Bekanntmachung des K. Min. der ausw. Ang. v. Juli 1827, in Betreff der zwischen dem K. preuß. u. K. franz. Gouvernement, Behufs der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher Handwerk treibenden Klasse gehörigen Unterthanen, welche sich zur übung ihres Gewerbes auf das Gebiet des andern Staates begeben, schlossenen Uebereinkunft (G. S. 1827 S. 81), nebst den dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen, in Thl. V. des Werkes. (Von der ren Verwaltung.)

c) Zum §. 3. Ertheilung gewöhnlicher Reisepässe nach dem Aus- ...de an Gewerbsgehülfen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. Mai 1835, an ... K. Reg. zu Aachen.

Der K. Reg. wird auf die Anfr. v. 30. v. M. eröffnet: daß nach §. 3 des Regl. v. ... März d. J., das Wandern der Gewerbegehülfen betr., gewöhnliche Reisepässe, welche ...t, um in Arbeit zu treten, sondern zur Verfolgung anderer erlaubter Zwecke dienen ...er, auch ohne Anfrage nach anderen, als den deutschen Bundesstaaten, hin ertheilt ...ten dürfen. Diese Bestimmung findet auch in Bezug auf die Schweiz Anwendung, durch die allegirte Verf. v. 11. v. M. (A. XIX. 216.)[1]) nur die Ausstellung von ...anderpässen nach der Schweiz, welchen nach §. 3 des obgedachten Regl. solche ...erpässe, die, um in Arbeit zu treten, ertheilt werden, gleich zu achten sind, nicht aber Ausstellung von Pässen überhaupt unbedingt untersagt worden ist.

(A. XIX. 199. — 1. 134.)

2) R. der K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 29. Mai 1835, an ... K. Reg. zu Minden. Motivirung der Anträge auf Ertheilung von ...anderpässen.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 6 v. M. in Betr. der Motivirung der Anträge ... Ertheilung von Wanderpässen eröffnet: daß der Zweck des Regl v. 21. März d. J., ... auch aus dem Eingange desselben und dem durch die Verf. von gleichem Date publi... ...ten Bundesbeschlüsse zu entnehmen ist, darin besteht, die diesseitigen Handwerker abzu... ...ten, sich in Länder und an Orte zu begeben, wo Assoziationen und Versammlungen zu ... Zwecken unter der gewerbtreibenden Klasse statt finden, oder zu besorgen sind. ...nach sind Anträge zu Reisen einzelner Handwerker nach anderen, als den §. 1 gedach... Staaten nur dann zu bevorworten, wenn hinsichtlich der letzteren eine solche Besorg... ...nicht Platz greift. Außerdem wird das unterz. Min., was namentlich in Bezug auf ...reisen der Handwerker nach Frankreich und Belgien gilt, nachdem die nach der Schweiz ... unzulässig erklärt worden, nur dann die Autorisation zur Ausfertigung des er... ...Wanderpasses ertheilen, wenn das in Rede stehende Individuum von untadelhafter ...führung und zuverlässigem Charakter ist, und von der beabsichtigten Reise besondere ge... ...liche Vortheile für dasselbe zu erwarten stehen.

Was übrigens die Ertheilung der Heimathsscheine an die nach Frankreich reisenden ...werker betrifft, so ist dieselbe lediglich von der Ertheilung der Pässe nach diesem ... abhängig, weshalb es denn auch einer Festsetzung hierüber in dem Regl. (wegen ...bots des Wanderns der Handwerksgesellen nach Staaten, wo Handwerker-Assoziatio... ...bestehen) nicht bedurft hat. (A. XIX. 219. — 1. 152.)

d) Zum §. 4.

R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 28. Decbr. 1835, ... die K. Reg. zu Potsdam und an das P. Präs. zu Berlin. Ausstellung ... Pässen an einwandernde ausländische Handwerksgehülfen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 10. v. M., das ordnungswidrige Verfahren des ... zu N. bei Ausstellung von Pässen an ausländische Handwerksgehülfen betr., hier... eröffnet, daß das unterz. Min. der von Ihr entwickelten Ansicht beitritt. Dieselbe ...nach den gedachten Mag. um so mehr zu rektifiziren, als es offenbar zur Umgehung ... Betr. des Einwanderns fremder Handwerksgesellen bestehenden Vorschrift führen ...wenn denjenigen Gesellen, welchen das Einwandern in die K. Staaten nicht ge... ...werden soll, auf ein unbescheinigtes Vorgeben besonderer Reisezwecke, wie z. B. ... Verwandte zu besuchen, die Stadt Berlin zu sehen ꝛc., neue Pässe zur Reise in die ... Residenz ohne Weiteres ertheilt werden dürften.

Sollten indessen Fälle vorkommen, welche der Mag. in N. ausnahmsweise dazu an... ...findet, dergleichen Bittstellern die Reise nach Berlin zu einem besonderen, einen vor... ...gehenden Aufenthalt erheischenden Zwecke zu gestatten, so hat derselbe nicht nur den ...auf die zur Erreichung des letzteren erforderliche Zeit zu beschränken, und mit vorge... ...schriebener Reiseroute zu versehen, sondern er hat auch, auf die etwa demnächst an ihn er... ...folgende Anzeige der Paßinhaber, daß sie hier am Orte in Arbeit getreten seien, anstatt des ... ihm nach der Anzeige des hies. K. P. Präs. in derartigen Fällen bisher eingeschlage... Verfahrens, diese Behörde von dem (dem angegebenen Reisezwecke zuwiderlaufenden)

---

[1]) Oben S. 403.

Verbleiben dieser Individuen sofort in Kenntniß zu setzen, damit Behufs ihrer Zu
sung das Erforderl. hier gegen sie veranlaßt werden könne. ꝛc. (A. XIX. 1068.—

e) Von der Behörde, welche (in den Fällen §§. 1 — 4) die
derpässe zu ertheilen hat.

α) Gen. Paßinstr. §§. 11 und 18. (Oben S. 304 u. 306.)

β) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 17. Mai
an die K. Reg. zu Bromberg. Ausstellung neuer Wanderpässe.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 21. v. M. eröffnet: daß das unterz. M
auf Ihren Ber. v. 21. Octbr. v. J., nicht hat veranlaßt finden können, die mit bei
Rücksicht auf die wandernden Handwerker in Antrag gebrachte allgemeine V. dah
abgelaufene Pässe nur von der Behörde, welche sie ausgestellt, sollten prolongi
neue Pässe nur von der Heimathsbehörde des Reisenden sollten ausgestellt
dürfen, ergehen zu lassen.

Durch das Regul. v. 24. April 1833, das Regl. v. 21. März d. J. und die
Einführung besonderer Wanderpässe ist eine genügende Kontrolle der wandernden
werksgesellen eingeführt, und nicht anzunehmen, daß die Fälle, in denen es währ
Dauer der Wanderschaft der Ausfertigung mehrerer Wanderpässe wegen Ablaufs de
raums, für welchen sie ertheilt worden, bedarf, gegenwärtig noch sehr häufig vork
werden.

Endlich werden die Heimathsbehörden nach längerer Abwesenheit der Wan
sich, in der Regel ohne Kenntniß derjenigen Umstände befinden, welche bei der Ert
eines neuen Wanderpasses in Betracht gezogen werden müssen, wohingegen die P
hörde desjenigen Ortes, wo der Wandernde in Arbeit gestanden hat, zumal bei de
trolle, welche der Inhalt des Wanderpasses gewährt, die nöthigen Notizen weit leich
zuziehen im Stande ist, ohne dabei von der Verpflichtung entbunden zu werden, in e
forderlichen Fällen sich mit jener Behörde in Kommunikation zu setzen.

Abgesehen von den Handwerksgesellen, würde ein Verbot der Ausstellung von
pässen durch andere, als die betr. Heimathsbehörde, eine erhebliche Belästigung un
tiger Reisenden und unnöthigen Zeit- und Kostenaufwand herbeiführen. Es kann v
füglich dem Ermessen jeder Polizeibehörde überlassen werden, nach Maaßgabe der U
des Einzelfalles und der ihr eingeräumten Befugnisse zu beurtheilen, ob die Ert
eines nachgesuchten Passes, und unter welchen Modalitäten zu bewilligen, oder der
hent zu diesem Behufe an seine Heimathsbehörde zu verweisen sei.

(A. XIX. 207. — 1. 143.)

γ) C. R. des Min. des J. und der P. v. 7. Novbr. 1836 (A.
178. — 1. 122). (Oben sub I. S. 321.)

Mit Bezug darauf ergingen:

1) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 10. Dec. 1
an den K. Polizeipräs. zu Berlin. Ausstellung der Wanderpässe für H
werksgesellen, durch deren Heimathsbehörde.

Ich nehme Anstand, Ew. ꝛc. auf Ihren Antrag in dem Berichte v. 28. v. M. v
Befolgung der in der Gen. Paß-Instrukt. enthaltenen und durch die C. Verf. v.
M. in Erinnerung gebrachten Vorschrift, wonach Wanderpässe für reisende Handw
sellen nur durch deren Heimathsbehörde ausgefertigt werden dürfen, zu entbinden. In
derst können die Fälle wiederholter Paßertheilung an ein und dasselbe Individuum i
Regel wohl vermieden werden, da es gestattet ist, die Dauer der Wanderpässe auf den
zen zur Wanderung nachgelassenen fünfjährigen Zeitraum auszudehnen. Findet e
die kompetente Pol. Obrigkeit nichts desto weniger erforderlich, die Gultigkeit des P
auf eine kürzere Frist zu beschränken, so erscheint es um so weniger zuläsig, and
Behörden die Befugniß einzuräumen, dem Inhaber nach ihrem Ermessen neue P
ertheilen.

Die Schwierigkeiten, welche Ew. ꝛc. darin finden, im Wege einer schriftlichen
munikation der Behörde des Aufenthaltsorts die Anträge des Paß-Extrahenten der g
gen Prüfung seiner Heimathsbehörde zu unterwerfen, und die Ausantwortung des, e
dieser ausgefertigten Passes zu bewirken, kann ich in dem angegebenen Umfange nic
erkennen. Daß ein Handwerksgesell, dessen Wanderpaß dem Ablaufe nahe und resp.
lich abgelaufen ist, innerhalb einer sechs- bis achtwöchentlichen Frist nicht so lange e
ner Wanderung an einem bestimmten Orte sollte Arbeit finden können, bis e
sein Gesuch von der Behörde seines Wohnorts beschieden worden, diese Besorgn
mag ich nicht zu theilen, und am wenigsten dürfte dazu Grund in der hies. Resider
handen sein.

te aber ein Handwerksgeselle keine Neigung haben, zum Zwecke der Erlan-
er Legitimations-Dokumente an einem doch zunächst von ihm auszuwählenden
verweilen und in Arbeit zu treten, so wird es um so weniger Bedenken haben
Anschein irgend einer Härte gewinnen können, ihn dazu anzuhalten, als ein ar-
Umherschweifen nicht geduldet, und ein Handwerksgesell, welcher acht Wochen
it gewesen, der Vorschrift des Regul. v. 24. April 1833 zufolge, mittelst Zwangs-
eine Heimath zurückgewiesen werden soll.
. XX. 392. — 2. 113.)

R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 11. Jan. 1837, k. Reg. zu Frankfurt. Ertheilung von Interimspässen an wan- Handwerksgesellen.

K. Reg. wird auf Ihre Anfr. in dem Ber. v. 20. v. M., die Ertheilung von In-
en an wandernde Handwerksgesellen betr., Folgendes eröffnet:
. sind dergl. Pässe, da sie keine Wanderpässe sind, auf dem zu Reisepässen vorge-
gewöhnlichen Formulare auszufertigen.
Der Interimspaß hat den Zweck, demjenigen Handwerksgesellen, welcher auf
rschaft begriffen ist, diese nach bereits erfolgtem Ablaufe seines Wanderpasses
wünscht, und daher, unter Beifügung des letztern, die Ertheilung eines neuen
es bei seiner Heimathsbehörde nachgesucht hat, in dem Falle, daß er den Be-
auf an einem andern bestimmten Orte abzuwarten wünschen sollte, die Mittel
egitimation zu gewähren. Nach der Verf. v 7. Novbr. v. J. ist der Interims-
e Dauer der Zwischenzeit, d. h. desjenigen Zeitraums auszustellen, inner-
angenommen werden kann, daß der Bittsteller auf sein Gesuch beschieden sein,
er einen neuen Paß, oder die Aufforderung zur Rückkehr in seine Heimath er-
en werde. Es läßt sich also eine allgemeine Vorschrift darüber, für welchen
er Interimspaß längstens zu bewilligen sei, nicht ertheilen; vielmehr kommt es
die Umstände des konkreten Falles an, nach welchem die Dauer der Gültigkeit
es ohne Schwierigkeit bemessen werden kann.
ist der Interimspaß allerdings, wie der gewöhnliche Reisepaß, stempel- und ge-
flig. rc. (A. XXI. 171. — 1. 165.)

R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow), v. 27. März n die K. Reg. zu Cöslin. Verfahren mit vorschriftswidrig ausge- Wanderpässen.

K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 11. d. M., rc., wie bei dem Erlasse der
Nov. v. J. nicht beabsichtigt worden ist, daß solche früher ausgefertigte Wan-
welche entweder in Ansehung des Formul. oder sonst den neuerdings wegen des
der Handwerker ergangenen Vorschriften nicht entsprechen, von der ersten
rte, welcher sie produzirt worden, zurückgezogen, und wegen Ertheilung eines
näßigen Passes sofort Einleitungen getroffen werden sollen. Es ist vielmehr
en dahin gegangen, und mittelst der gedachten C. Verf. auch ausdrücklich vorge-
erden, daß ein Austausch der bisherigen Reise-Legitimation gegen eine andere,
als nothwendig ergiebt, erst von der Pol. Behörde desjenigen Ortes zu veran-
n welchem der Inhaber sich einige Zeit aufzuhalten gedenkt; eine Einrichtung,
Uebelständen nicht verknüpft zu sein scheint, wie denn auch die K. Reg. dergl.
gehoben hat.
folge gereicht es dem Mag. zu Stolpe nicht zum Vorwurfe, daß er den anl.
, dessen Inhaber von dort ohne Aufenthalt weiter gereiset ist, zu diesem Behufe
Visa versehen hat; vielmehr muß der in seinem Ber. v. 7. v. M. enthaltenen
tien beigepflichtet werden. Ich kann daher keine Veranlassung finden, in den
der C. Verf. v. 7. Nov. v. J. eine Aenderung eintreten zu lassen, und nament-
ndsatz zu modifiziren, wonach neue Wanderpässe nur von der betr. Heimaths-
gestellt werden sollen.
kommt, daß diejenigen Handwerksgesellen, welche bei Erlaß der letztgedachten
mit Pässen auf einem vorschriftswidrigen Formulare versehen waren, sich ge-
um größten Theile, der Anordnung gemäß, im Besitze gehöriger Pässe befinden
Was aber die mit den übrigen im Ber. der K. Reg. bezeichneten äußerlichen Feh-
Mängeln behafteten noch nicht abgelaufenen Legitimations-Dokumente betrifft,
Inhaber nicht verdächtig machen, sondern auf einem Versehen der ausfertigen-
e beruhen, so schreibt der von Ihr allegirte §. 32 der Gen. Paßinstruktion
se Mängel von den visirenden Polizeibehörden verbessert, nicht aber, daß statt
haften Legitimations-Urkunden sogleich neue Pässe ausgefertigt werden

Daß die K. Reg. die Pol.-Behörden angewiesen hat, Ihr die groben Versehe der Behörden anzuzeigen, finde ich vollkommen angemessen und zweckmäßig, in wird es in der Regel weder räthlich noch erforderlich sein, zu diesem Behufe den an Verstößen unschuldigen Inhabern die Pässe ihrer heimathlichen Obrigkeit, wel ihre bisherige Führung auf der Wanderschaft Auskunft geben, abzunehmen, zumal gehörigen Konstatirung des Versehens die Fertigung einer beglaubten Abschrift de oder der in Rede stehenden Theile desselben in der Regel vollkommen hinreichen wi (A. XXI. 177. — 1. 174.)

4) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhl 2. Mai 1837, an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Prolongation der derpässe Seitens anderer Behörden.

Wenn endlich auch nach dem C. R. v. 7. Nov. v. J. (A. 1836. S. 178.) l stellung neuer Wanderpässe der Heimathsbehörde vorbehalten ist, so folgt dar nicht, daß Prolongationen solcher Pässe nicht von andern Behörden ertheilt wer nen. In dieser Beziehung ist vielmehr das R. v. 27. Aug. 1827 (A. S. 703 auch noch ferner für maßgebend zu erachten. (A. XXI. 175. — 1. 171.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 18. Juli 183 die K. Reg. zu Frankfurt. Verfahren mit den nicht von der heimat Polizeiobrigkeit ausgestellten Wanderpässen.

Wenn gleich durch die C. Verf. v. 7. Nov. v. J. (A. S. 178.) angeordnet we daß diesseitigen Handwerksgesellen neue Wanderpässe nur von der betr. heimathli lizeiobrigkeit ausgefertigt, und diejenigen Handwerksgesellen, deren Reiselegiti abgelaufen oder sonst ungültig geworden sind, zum Zwecke der Erlangung eine Passes lediglich an diese Behörden gewiesen werden sollen, so folgt doch hiera nicht, daß die, ohne Befolgung dieser Vorschrift ausgefertigten Wanderpässe, wie Reg. in Ihrem Ber. v. 12. v. M. dafür hält, eo ipso ungultig sind, und den In ohne Weiteres abgenommen werden müssen.

Es kann vielmehr eine Abweichung von jener Vorschrift durch die Umstän konkreten Falles, z. B. wenn über die Frage, welche Behörde als die heimathlich sehen sei, Zweifel obwalten, wohl motivirt erscheinen, und auf der Zustimmung der setzten Reg. oder des Min. selbst beruhen. Zu einer Abnahme des Passes wird in der Regel nur dann, wenn aus der begangenen Unregelmäßigkeit irgend ein Nacht besorgen ist, zu schreiten, außerdem aber nur erforderlich sein, daß die anscheinende gelmäßigkeit zur Kenntniß der, der paßertheilenden Behörde vorgesetzten Prov. K bracht werde. (A. XXI. 172. — 1. 167.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 26. Juli 1837 die K. Reg. zu N. Ausstellung von Wanderpässen Seitens der Heim behörde.

Wenn, wie die K. Reg. in dem Ber. v. 10. d. M. anzeigt, Fälle vorgekom in denen wandernden diesseitigen Handwerksgesellen Wanderpässe von andern, a Heimathsbehörden, und ohne deren Zuziehung ertheilt worden sind, so kann die Paßertheilung nur als eine Uebertretung der C. Verf. v. 7. Nov. v. J. (A. 18 178.) keineswegs aber mit der K. Reg als ein wegen seiner Einfachheit wünschens Verfahren angesehen, noch den Behörden des Ihr anvertrauten Reg.-Bezirks nach werden.

Das Min. des J. u. d. P. muß vielmehr die K. Reg., indem es Sie auf die ser Beziehung an das hies. Polizeipräs. unterm 10. Dec. v. J. erlassene Verf. (A. S. 392.) hinweiset, hierdurch veranlassen, derartige in Ihrem Bezirke zur Sprach mende Verstöße derjenigen Reg. mitzutheilen, welche der betr. Polizeibehörde v ist. (A. XXI. 172. — 1. 166.)

7) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhle 19. Mai 1838, an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Erneuerung von derpässen unter Zustimmung der betr. Heimathsbehörde.

rc. Uebrigens wird das K. Polizeipräs. zur Vermeidung unverhältnißmäßige der vorschußweisen Erhebung, oder der Uebersendung der Gebühren für Wanderpä die Post (A. XXI. 038. [2])) hierdurch autorisirt, in ähnlichen Fällen Sich nur d

[1]) Vergl. oben sub I. C. f. No. 2. S. 334.

[2]) Vergl. beim Postwesen.

ung der betr. Heimathsbehörde zur Paßertheilung zu versichern, und, nachdem die-
rfolgt ist, den Paß, jedoch mit ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Zustimmung,
auszufertigen. (A. XXII. 170. — 1. 159.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. Mai 1838, an Polizei-Präs. zu Berlin. Desselben Inhalts.

w. ꝛc. Antrage v. 14. d. M. wegen der bedeutenden Kosten, welche den hier in Ar-
benden, mit neuen Pässen zu versehen gewesenen inländischen Handwerksgesellen
veranlaßt werden sind, daß die heimathliche Behörde bei Uebersendung des neuen
den Betrag der Stempel- und Ausfertigungsgebühren durch Postvorschuß eingeze-
t, ist bereits dadurch erledigt, daß das K. Polizeipräs. durch die Verf. v. 19. d. M.
Ausfertigung eines Passes für den Schneidergesellen N. aus Königsberg in Pr.
anderung in den deutschen Bundesstaaten die Autorisation erhalten hat, auswärti-
hseitigen Handwerksgesellen neue Wanderpässe selbst auszustellen, wenn dazu nur
timmung der betr. Heimathsbehörde eingeholt werden sei. Sollte dasselbe dennoch
elnen Fällen wünschen, daß der Paß von der Heimathsbehörde ausgefertigt werde,
es zur Beseitigung des gerügten Uebelstandes genügen, wenn in der diesfälligen
itien die portofreie Uebersendung des Wanderpasses befürwortet wird.
(A. XXII. 170. — 1. 160.)

f) Zum §. 5. Angabe der Staaten, für welche der Wanderpaß g sein soll.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 13. Nov. 1836, e K. Reg. zu Trier. Die blos für das Inland ausgestellten Wander- gelten nicht nach dem Auslande.

Der Antrag der K. Reg. in dem Ber. v. 3. Sept. d. J., daß die blos zum Wandern
Lande ausgestellten Wanderpässe auf Verlangen auch zum Wandern in den deutschen
esstaaten visirt werden dürfen, wenn die betr. Individuen die zur Ausstellung eines
rpasses nach diesen Staaten vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, ist nicht zu ge-
igen.

Wanderpässe zu Reisen ins Ausland müssen eben so wie gewöhnliche Reisepässe nach
Auslande auf den von den K. Reg. vollzogenen Formul. ausgestellt werden. So
nun ein auf das Inland lautender und von der betr. Orts-Pol.-Behörde auf ge-
chem Formular ausgestellter Reisepaß durch einen bloßen Reisevermerk nach dem
nde hin für gültig erklärt werden kann, eben so wenig erscheint es zulässig, daß d e
Wandern im Inlande ausgestellten Pässe durch einen von einer andern Behörde ge-
n Vermerk auf das Ausland ausgedehnt werden.

ie von den K. Reg. über die in ihrem Auftrage ausgefertigten Ausgangspässe
ende Kontrolle würde verloren gehen, wenn derartige Inlandspässe durch dergl.
gliche Vermerke in Auslandspässe umgeschaffen werden könnten, und es würden
die durch die C. Verf. v. 7. d. M. abgestellten Mißbräuche der Ausfertigung von
pässen durch andere als die kompetenten Heimathsbehörden ihrem Wesen nach fort-
, wenn die von diesen ausgestellten Wanderpässe zur Reise im Inlande, sobald sie
haber nicht genügen, später von anderen Behörden auf das Ausland ausgedehnt
durften.

ndlich wird in Folge der Anordnungen dieser C. Verf. eine genauere Vernehmung
ß-Extrahenten über den von ihnen gewünschten Umfang des zu ertheilenden Passes
en, und es werden dadurch die nach der Bemerkung der K. Reg. häufig vorgekom-
Fälle einer veränderten Entschließung der Paßinhaber wesentlich vermindert wer-
Sollte aber dennoch der eine oder andere, welcher anfänglich nur im Innern der K.
n zu wandern beabsichtigt und seinem diesfälligen Antrage gemäß einen Inlands-
rpaß erhalten hat, späterhin nach dem Auslande wandern wollen, so hat er es sich
b selbst zuzuschreiben, wenn er hierzu einen neuen Paß zu extrahiren genöthigt ist.
(A. XX. 393. — 2. 114.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 9. Dec. 1837, K. Reg. zu Coblenz. In Wanderpässen nach den deutschen Bun- aten brauchen die einzelnen Länder nicht benannt zu sein.

er K. Reg. erwiedere ich auf die Anfrage v. 22. v. M., daß es in den Wander-
welche für die deutschen Bundesstaaten ertheilt werden, der namentlichen Auffüh-
r einzelnen Staaten, wohin der Paßinhaber sich zu begeben gedenkt, nicht bedarf,
genügt, wenn in den Paß die Bemerkung: „gültig für die deutschen Bun-
aten" aufgenommen wird. (A. XXI. 178. — 1. 175.)

g) Zum §. 12. Ertheilung neuer Wanderpässe statt der lorenen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. Mai 1835 die K. Reg. zu Posen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 29. v. M. in Betreff des Regl. v. 21. März für das Wandern der Gewerbsgehülfen Folgendes eröffnet.

Durch den §. 12 des gedachten Regl. ist die Bestimmung des Regul. v. 24. 1833, nach welcher zur Ausstellung eines neuen Passes, anstatt eines verloren ge nen, die Behörde, von welcher der abhänden gekommene Paß zuletzt visirt werden dann für befugt zu achten ist, wenn der bisherige Inhaber zuletzt am Orte geart hatte, lediglich dahin modifizirt worden, daß diese Bedingung wegfalle, mithin jen hörde zur Ausstellung des neuen Passes auch dann berechtigt sein soll, wenn der In an demselben Orte nicht in Arbeit gestanden hat. Jener wie dieser Bestimmung lieg die Voraussetzung zum Grunde, daß die in Rede stehende Behörde zur Ausfertigung Pässen der Art, wie der Extrahent ihrer bedarf, überhaupt berechtigt sei, und ist Voraussetzung in dem Regl. v. 21. März d. J. durch den Vorbehalt, „wenn die geschriebenen Bedingungen sonst vorhanden sind", ausdrücklich ausge chen worden.

Es versteht sich also von selbst, daß Polizeibehörden, welche nur Pässe zu Reise Inlande ertheilen können, so wenig nach dem Regul. v. 24. April 1833, wie nach Regl. v. 21. März d. J. Ein- oder Ausgangspässe, sie mögen nun die Stelle der vertreten, oder nicht, ausfertigen dürfen, sondern vielmehr den Extrahenten an die zur Ertheilung von dergl. Pässen berechtigte Behörde mittelst Interimspasses zu sen, oder das aufgenommene Paßgesuch an dieselbe zur Gewährung zu befördern, pflichtet sind. (§. 19. und 25. der Paß-Instrukt.) (A. XIX. 208. — 1. 144.)

2) R. des Min. des J. u. d. P. v. 22. Mai 1835. [A. XIX. — 1. 142.] (Oben sub β. a. No. 2. S. 401.)

h) Zum §. 14.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. April 1838, das K. Polizeipräs. zu Berlin. Aufenthalt männlicher Dienstboten der Schweiz in den diesseitigen Staaten.

Dem K. Polizeipräs. wird auf den Ber. v. 19. d. M. eröffnet, daß die in dem v. 21. März 1835 wegen des Wanderns der Gewerbsgehülfen ad 14. enthaltene schrift, nach welcher den seit dem 1. Juli 1834 in der Schweiz gewesenen ausländi Handwerksgesellen der Aufenthalt in den K. Staaten ohne Genehmigung des unterz. nicht gestattet werden darf, allerdings auch auf die hier ein Unterkommen suchenden lichen Dienstboten aus der Schweiz anzuwenden ist. (A. XXII. 182. — 1. 171.)

DD. In Betreff der Wanderpässe jüdischer Handwerksgesellen vergl. unten sub Litt. G.: Vorschriften in Betreff der Juden.

EE. Besondere Vorschriften in Betreff der Paßertheilung an Handwerksgesellen, welche mit Schuldzahlungen rückständig sind.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. Dec. 18 an die K. Reg. zu Potsdam.

Das unterz. Min. findet die Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 12. d. wegen des paßpolizeil. Verfahrens gegen fremde Handwerksgesellen entwickelt hat, die darauf gegründeten Vorschläge ganz angemessen. rc. rc. (A. XXI. 182. — 1.

Der Bericht lautet dahin:

Einem K. Min. reichen wir den uns mittelst verehrlichen Dekrets v. 10. Oct. gefertigten Ber. des H. Pol. Präs. zu Berlin v. 20. Sept. c., das paßpolizeiliche fahren gegen fremde Handwerksgesellen wegen rückständiger Schuldzahlungen mit dem geh. Bemerken zurück, daß unsers Erachtens hierbei im Grundsätzlichen ein terschied zwischen zünftigen und unzünftigen Gesellen, und zwischen Gewerks oder schulden zu machen sein wird. Die zünftigen Gesellen stehen unter Kontrolle der Altmeister, und sind zu regelmäßigen Beiträgen an die Gesellen-Krankenkassen ver tet; dergl. Gewerksbeiträge können im Wege polizeilicher Exekution eingezogen we und es erscheint schon aus diesem Grunde ganz ordnungsmäßig, daß der Arbeitsschein des wieder abreisenden Gesellen zuvor von dem Altmeister mit unterschrieben werde.

n Polizeibüreau zur Legitimation der Paßvisirung angenommen zu werden. Ist der Geselle vor der Abreise zur Meldung bei dem Altmeister gehalten, so kann es uch übernehmen, den Wirth der Gesellenherberge von der bevorstehenden Abreise ellen sogleich in Kenntniß zu setzen, um sein Interesse wegen etwaiger Schuldforen rechtzeitig wahrnehmen zu können; die Herbergswirthe sind in der Regel von dem ke selbst gewählt, und demselben genau annektirt, können also am ersten auf den r der Gewerks-Vorsteher in ihrem Verkehr mit den Gesellen Anspruch machen. r die kreditirten Herbergsschulden so wenig als andere Privatstände eines Gesellen lizeibehörde etwas angehen, und bei der paßpolizeilichen Abfertigung des Gesellen r Berücksichtigung geeignet sind, so wird um solcher Privatschulden willen die At- g des Arbeitsscheins von dem Altmeister nicht versagt werden dürfen, nur die Zah- ckständiger Gewerksbeiträge wird der Altmeister vorher verlangen können, und er- relative Einziehung sofort zu veranlassen haben. Die unzünftigen Gesellen dage- men in keine Verbindung mit den Gewerks-Altmeistern gebracht, sondern die über ihrende Aufsicht nur von den Polizeikommissarien oder Sergenten des Reviers aus- den, denen auch die Attestirung der Arbeitsscheine zum Belag der Paßvisirung erlassen sein müßte. Diesen Polizeibeamten aber, so wie dem Paßbüreau, wird munikation mit dem Herbergswirthe wegen dessen etwaigen Kreditgebens an den nicht füglich zugemuthet, wenigstens davon nicht die Paßvisirung abhängig ge- werden können.

em wir Einem K. Min. die weitere Erwägung dieser gutachtlichen Vorschläge mpfehlen, können wir schließlich zu bemerken nicht unterlassen, daß die Herbergs- hinsichtl. ihrer Forderungen an fremde Gesellen überhaupt keine polizeil. Begün- erhalten dürften, da sie durch das ungebührliche Kreditgeben, wobei sie ohne ihren eigenen Vortheil bezwecken, die bei ihnen zehrenden Gesellen nur zur Völle- zum Müssiggange verleiten, und es erscheint uns daher durchaus unnöthig, zu der Herbergswirthe besondere anderweite Anordnungen treffen zu lassen, die über der Gewerksvorsteher auf zünftige Gesellen hinausgehen, und dem von ganz Rücksichten geleiteten paßpolizeil. Verfahren hindernd oder doch aufschiebend ent- men möchten. (A. XXI. 180. — 1. 178.)

F. Verfahren fremder Staaten in Betreff der wandernden Gehülfen.

) Oesterreich.

Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuck- v. 29 Janr. 18.9, an sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präs. in. Gültigkeit der Oesterreichischen Wanderbücher.

m unterm 24. Febr. 1827 ergangenen Kaiserl. Oesterreichischen Patente [1]) zu- rten vom 1. Mai d. J. ab in den Kaiserl. Oesterreich. Staaten den Handwerks- nd Arbeitern, statt der bisher üblichen Kundschaften, Zeugnisse und Wander- Wanderbücher ertheilt werden, in welche sowohl die von den Obrigkeiten be- Zeugnisse der Arbeitgeber, als auch die Bewilligung der betr. Behörden zu Rei- - und Auslande einzutragen sind. Das Wanderbuch bildet in Zukunft die ein- e Legitimation für die Handwerker und Arbeiter bei ihrer Rückkehr in die Oester- aaten, und selbst Ausländer, welche noch nicht im Besitze von Wanderbüchern sen sich beim Eintritte in die gedachten Staaten ebenfalls damit versehen. Uebri- den die bestehenden Kaiserl. Oesterreich. Paß-Vorschriften dadurch keine Aen-

hies. Kaiserl. Oesterreich Gesandtschaft hat hievon dem diesseitigen K. Min. der gel. vornämlich zu dem Zwecke Mittheilung gemacht, damit die bei Oesterreich. ern künftig die Stelle der Pässe vertretenden Wanderbücher von den K. Preuß. in jener Eigenschaft zugelassen und anerkannt, auch in keinem Falle den Inha- nommen werden, da sie für die letztern bei der Rückkehr in das Vaterland die tig Legitimation bilden.

K. Min. der ausw. Angel. hat zwar den Haupt-Inhalt der in Rede stehenden V. Rubrik: „Chronik der Gesetzgebung fremder Staaten" zum Gegenstande der in den von jetzt ab mit der Staatszeitung wöchentlich erscheinenden Allge- Anzeiger gemacht: ich halte es indessen doch für nöthig, die K. Reg. von je- ziell zu benachrichtigen, um ihre Kreis- und Orts-Pol. Behörden damit bekannt zu zu anzuweisen, daß sie die Wanderbücher Oesterreich. Handwerker als Legitima- ennen, solche denselben auch nicht abnehmen, insbesondere aber die diesseitigen

---

[1]) Abgedruckt in den A. XII. S. 1105.

Handwerker, welche die Kaiserl. Oesterreich. Staaten bereisen wollen, darauf auf- aufmerksam machen, daß sie bei dem Eintritte in die letztern sich mit Wanderbüch versehen haben rc. (A. XIII. 141. — 1. 67.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 8. J. 1833, an sämmtl. K. Oberpräs. Den in die Oesterreich. Staaten einwan den Preuß. Handwerksgesellen werden die diesseitigen Reiselegitimat neben den dort zu lösenden Wanderpässen belassen.

Da die bisher von Seiten der Kaiserl. Oesterreich. Grenzbehörden beobachtet schrift, den in die Oesterreich. Staaten einwandernden diesseitigen Handwerksgesell Reisepässe abzunehmen, und ihnen statt derselben Wanderbücher zu ertheilen, für d der Rückkehr in die diesseitigen Staaten oft Weitläuftigkeiten und Klagen veranla so ist Seitens meines Min. mit dem K. Min. der ausw. Angel. kommunizirt worden eine Abänderung jener Einrichtung zu erwirken.

Ew. rc. benachrichtige ich hierdurch, daß nach einer jetzt erfolgten Mittheilu gedachten K. Min. alle ausländische Handwerksgesellen, wenn sie mit keinem W buche versehen sind, für die Zeit ihres Aufenthalts in den Oesterreich. Staaten vers mäßige Wanderbücher zwar lösen müssen, ihnen solche aber in Zukunft ohne die b bestandene Abnahme ihrer Reisepässe oder sonstigen heimathlichen Reise-Dokument abfolgt werden, und die Oesterreich. Grenzbeamten auf den Pässen nur bemerken s daß dieselben in den Kaiserl. Oesterreich. Staaten ohne den gleichzeitigen Besitz des geschriebenen Wanderbuchs keine Gültigkeit haben.

Ich ersuche Ew. rc. erg., diese abändernde Bestimmung den K. Reg. Ihres Ober Bezirks mit der Aufforderung bekannt zu machen, dieselbe durch ihre Amtsbl. zur ö Kenntniß zu bringen. (A. XVII. 152. — 1. 95.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 12. 1833, an sämmtl. K. Oberpräs. und an das K. Pol. Präs. zu Be Anordnungen in den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten wegen des Ein derns fremder Handwerksgesellen.

Nach einer Mittheilung des K. Min. der ausw. Angel. hat nunmehr auch die K Oesterreich. Reg. besondere Bestimmungen wegen des Einwanderns fremder Hand gesellen erlassen, und unter Erneuerung der bestehenden Vorschriften gegen das U ziehen müßiger und erwerbloser Menschen im Innern der Kaiserl. Oesterreich. St namentl. angeordnet, daß in Zukunft allen denjenigen ausländischen Handwerksge der Eintritt in die Oesterreich. Kaiserstaaten versagt werden soll, welche

1) sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse entweder nicht ausz vermögen, oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich sind;
2) mehr als zwei Monate vor dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Grenz nicht in Arbeit gestanden haben, und nicht gehörig nachweisen können, d Grund davon blos in ihrer Erkrankung lag;
3) sich bei dem Uebertritte der Grenze nicht in dem Besitze von wenigstens 8 G Konventionsmünze befinden.

Da es nothwendig ist, diese Bestimmungen zur öffentl. Kenntniß zu bringen, suche ich das K. Oberpräs., dies durch die Amtsbl. der Reg. des Oberpräs. Bezi digst zu veranlassen. (A. XVII. 468. — 2. 133.)

b) Kurfürstenthum Hessen.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 27. Oct. 1828, die K. Reg. zu Erfurt, Minden, Arnsberg und Coblenz. Maaßregel Kurfürstenthume Hessen wegen der wandernden Gewerbsgehülfen.

In der abschriftl. Beil. (lit. a.) wird der K. Reg. ein, von dem K. Min. der a Angel. hierher mitgetheiltes Ausschreiben des Kurfürstlich Hessischen Staats-Min. v. M., die wandernden Handwerksgesellen und anderen, Arbeit suchenden Reisenden zur Kenntnißnahme und Anweisung der betreffenden diesseitigen Pol. Behörden zugefert

---

[1]) Das R. des Min. des J. u. d. P., v. 13. Aug. 1829 (A. XIII. 589. — 3. bemerkte, daß Hessischer Seits die Anwendung eines gleichen Verfahren den Preuß. Staaten gewünscht sei, daß aber der Min. des J. u. d. P. angen men habe, daß die bereits bestehenden Maaßregeln keiner Erweiterung bedü

Das R. des Min. des J. u. d. P., v. 5. April 1830 (A. XIV. 354. — 2. wiederholt dasselbe mit dem Bemerken, daß der Min. sich nicht bewegen f könne, das Verfahren der Kurhessischen Reg. gegen ausländische Handwerksge sen in Anwendung bringen zu lassen, welche in Preußen Arbeit suchen.

a.

Be,iehung auf die große Anzahl der müßig umherziehenden Handwerksgesellen
:n Leute, sowohl die öffentliche Sicherheit in den diesseitigen Landen zu beför-
übermäßige Belästigung der öffentlichen und Privat-Mildthätigkeit zu
rden in Folge einer Allerh. Entschließung Sr. K. Hoheit des Kurfürsten die
nen, die Kreis-Aemter und die übrigen Pol. Behörden angewiesen, v. 1. Ja-
ı ausländischen wandernden Handwerksgesellen und anderen Personen, welche
rbeit zu suchen, den Eintritt in das Kurhessische Gebiet und den Aufenthalt
Regel nach nur dann zu gestatten, wenn dieselben:
ıügenden Reise-Legitimationen versehen, und nach deren Ausweis
ährend der letzten drei Monate arbeitslos umhergezogen sind, ferner
l ihnen nicht von einem inländischen Meister, Fabrikanten oder anderen Ge-
:eibenden Arbeit zugesagt worden, oder ihr Unterhalt sonst gesichert erscheint,
isegeld, welches zu ihrer Weiterreise (namentlich durch Kurhessen, wenn sie
übernachten müssen), nach Maaßgabe des, von ihnen zurückzulegenden
nöthig ist, mit sich führen, und aufweisen — worauf mit besonderer
,e zu bestehen ist, sobald die Körperbeschaffenheit und die Kleidung nebst übri-
:ußern und Benehmen vermuthen lassen, daß das Betteln ein hauptsächlicher
:er Wanderschaft sei,
in glaubhaftes Zeugniß die gehörige Impfung mit den Schutzpocken oder die
ndene Krankheit der Menschenblattern darthun, auch
ıer wahrnehmbaren, ansteckenden, oder eine Verpflegung durch Andere er-
den Krankheit behaftet sind, — widrigenfalls sie zur Rückreise sofort, oder
bald sie dazu irgend im Stande sein werden, angehalten werden sollen, —
:s
sie in Kurhessen in Arbeit oder Dienst treten wollen, die unter No. 1 er-
Reise-Legitimation aber nicht von ihrer Heimaths-Behörde ausgestellt wor-
rden jener noch eine, von gedachter Behörde ausgefertigte Legitimation zum
demnächstiger ungehinderten Wiederaufnahme in ihre Heimath alsbald vor-
oder solche doch binnen einer, der Entfernung und den übrigen Verhältnissen
:ssenen Frist beibringen.
ıörden und sonst alle, welche die vorsteh. Bestimmungen angehen, haben die-
'end zu befolgen. Cassel, den 29. September 1828.

Kurfürstliches Staats-Min.

(II. 1054. — 4. 94.)

Vorschriften in Betreff der Juden. (Paß-E. §. 14. No. 3.)

Inländische Juden.

:berhaupt.[1])

. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15.
), an sämmtl. K. Reg. Ertheilung und Visirung der Pässe
s-Juden.

Verbreitung falscher Münzen gewöhnlich durch Handels-Juden bewirkt wird,
ı denselben in Ansehung der Ertheilung und Visirung der Pässe mit möglichster
erfahren ist, so wird der K. Reg. hierdurch aufgetragen, den Pol.-Behörden
ie genaueste Aufmerksamkeit auf solche Reisende zu empfehlen, und sie in-
zuweisen, Letzteren nur bei notorischer oder hinreichend nachgewiesener Unver-
isse zu Reisen im Inlande zu ertheilen, und die von ihnen zur Visirung pro-
e nur alsdann, wenn selbige den Paßges. gemäß ertheilt, und sonst in Ord-
ıit dem Visa zu versehen, auch die von ihnen etwa in Antrag gebrachte Ab-
Reiseroute blos in dringenden Fällen und bei der Ueberzeugung der völligen
!eit des Paßinhabers nachzugeben, in keinem Fall aber durch das Visa den in
ıegebenen Bestimmungsort der Reise zu verändern rc.[2])
:X. 190. — 1. 125.)

. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 10.
, an die K. Reg. der Prov. Preußen, Pommern und Posen.
der Pässe an Juden zu See-Reisen.

---

[1]) f. auch R. des Min. d. P. v. 5. Januar 1819 (A. III. 128. — 1. 89.) bei
Verhältnissen der Juden in Thl. VIII. des Werkes.

[2]) übrige Theil dieses R. enthält die allgemeine Anweisung an sämmtl. Pol.-Be-
n zur strengeren Befolgung der Paßgesetze.

Um der durch polnische Juden versuchten Verbreitung falscher aus England [illegible]
den, Münzen für die Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen, finde ich mich bewo[illegible]
Folge der schon früher ergangenen Verf. wegen der bei Ertheilung und Visiru[illegible]
Pässen, besonders an Juden, zu beobachtenden Vorsicht, hierdurch näher festzuset[illegible]
keinem fremden Juden, ohne Ausnahme, und keinem preuß. Juden, der nicht als e[illegible]
licher zuverläßiger Mann gekannt ist, ein Paß zur See gegeben oder visirt werden
(A. IX. 703. — 3. 110.)

b) In Betreff der Juden aus dem Großherzogthum Po[illegible]

1) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Kamptz), v. 20 [illegible] 1821, an sämmtl. K. Reg. (ausschließlich der Posenschen.)

Die K. Reg. zu Posen hat, um den der öffentl. Sicherheit gefährlichen Herum[illegible]
der unbemittelten Juden Schranken zu setzen, bereits unterm 2. Febr. 1820[1]) [illegible]
Amtsbl. den mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden ihres Verwalt.-[illegible]
gende Vorschriften gegeben:

1) Sollen dergl. Juden überhaupt keine Pässe erhalten, wenn sie nicht übe[illegible] darthun können, an dem Orte, wohin sie reisen, ein namhaftes Ge[illegible] haben, und mit den nöthigen Geldmitteln zur Reise versehen zu sein.
2) Sind in den Pässen der Zweck und das Ziel ihrer Reise ausdrücklich zu bem[illegible]
3) Muß in dem Paß eine genaue Reiseroute vorgeschrieben, und dem Paßinh[illegible] öffnet werden, so wie demselben auch anzudeuten und ebenfalls im Paß[illegible] merken ist, daß der Reisende, wenn er von der Route abweicht, und den P[illegible] in jeder Stadt und in jedem Nachtquartier visiren läßt, als Vagabonde und bestraft werden soll.

---

[1]) Vergl. das hier (fast wörtlich) aufgenommene Publik. der Reg. zu Pose[illegible] Febr. 1820 in den A. V. 113. — 1. 73. Die Reg. zu Liegnitz hat die[illegible] schriften durch ein Publik. v. 20. Jan. 1821 ebenfalls zur Nachachtung [illegible] gemacht. Am Schluße dieses Publik. heißt es noch:

Dabei empfehlen wir besonders:

1) auf die Handelsjuden, vorzüglich zur Zeit der „Märkte“ ein genaues [illegible] merk zu richten;
2) diejenigen, welche mit solchen Pässen aus dem Posenschen Reg. Dep. [illegible] sind, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten, und [illegible] sonst weiter nicht verdächtig sind, mit einem in Rücksicht der Zeit und [illegible] zuschlagenden Weges sorgfältig zu beschränkenden Passe sofort nach ihr[illegible] math zurückzuweisen; auch jene unvollständigen Päße, welche ihnen [illegible] nehmen sind, zur weitern Verf. anher einzureichen.
3) Diejenigen, welche mit gar keinem Passe versehen sind, sogleich zu ver[illegible] und über ihre bisherige Lebensweise zu vernehmen, und, wenn sie dabei [illegible] maßen sich legitimiren können, in gleicher Art alsbald nach ihrer Heima[illegible] rückzuschicken.

   Dagegen ist in Absicht derjenigen, welche besonders verdächtig [illegible] ihres beharrlichen Vagabondirens zur Aufnahme in das Korrektions[illegible] eignet erscheinen, unter Vorlegung der Vernehmungs-Protokolle [illegible] anher zu berichten;
4) in jedem Falle, wo ein solches Subjekt mit einem beschränkten Passe nach [illegible] Heimath zurückgeschickt wird, sofort die Heimaths-Behörde schriftlich [illegible] nachrichtigen;
5) in der Regel keinem Handelsjuden der bezeichneten Art, wenn er auch [illegible] verdächtig wäre, einen Paß zur Fortsetzung seiner Wanderungen im [illegible] ertheilen, sondern ihn mit seinem Gesuche an die Obrigkeit seiner Heim[illegible] verweisen.

   Nur dann kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn der Paß[illegible] in der von der K. Reg. zu Posen vorgeschriebenen Art über den Besitz [illegible] thigen Geldmittel und über den Zweck der Reise sich vollständig aus[illegible] und zugleich darzuthun vermöchte, daß eine Gefahr im Verzuge obwalte[illegible]

Eine eben so sorgfältige Aufmerksamkeit ist auf die vagabondirenden [illegible] juden aus dem Königreich Polen zu verwenden, welche vornehmlich zur [illegible] Messen von Leipzig und Frankfurt a. d. O. das Land zu überschwemmen p[illegible]
(A. V. 115. — 1. 73.)

Ein gleiches Publik. hat die Reg. zu Stettin unterm 5. März 1821 e[illegible]
(A. V. S. 113. Note.)

4) Die unbestimmte Erklärung, ein Unterkommen suchen, oder Besuche bei Freunden abstatten zu wollen, darf nur dann als hinreichender Grund zur Paßbewilligung angesehen werden, wenn die Extrahenten durch schriftliche Zeugnisse der betr. Ortsbehörde nachweisen, daß an dem Orte ihres angegebenen Reiseziels die von ihnen namentlich zu bezeichnenden Freunde wirklich vorhanden sind, und der Besuch, und zu welchem Zweck verabredet worden.

5) Juden, welche sich ohne die vorschriftsmäßigen Pässe betreffen lassen, sind sogleich als Vagabonden zu verhaften.

Bei Mittheilung obiger, dem Zwecke völlig angemessenen, Bestimmungen wird die Reg. hiedurch aufgefordert, Ihrer Seits zu deren Beobachtung und weitern Anwen- [...]ung so eifriger mitzuwirken, als die Erfahrung gelehrt hat, daß die Juden aus dem [Gro]ßherzogthum Posen und den benachbarten Ländern unerschöpflich sind, um sich bei den [Beh]örden auf den Grund abgelaufener oder beschränkter Pässe Legitimations-Dokumente [in] größerem Umfange zu verschaffen. (A. V. 401. — 2. 84.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. April [18]22, an die K. Reg. zu Liegnitz, Breslau, Oppeln (und abschriftl. an [die] K. Reg. zu Posen).

Nach einem Ber. der K. Reg. zu Posen sind bei derselben oft darüber Beschwerden [geführ]t werden, daß die Vorschriften der Cirk. Verf. v. 20. Juni v. J. wegen der Erthei[lun]g von Pässen an unbemittelte Juden, von Seiten der Schlesischen Pol. Behörden, [ohne U]nterschied auf alle Juden aus dem Großherzogthum Posen ausgedehnt werden. [Ich ver]anlasse deshalb die K. Reg., die betr. Behörden zu umsichtigerer Anwendung der [gedacht]en Vorschrift anzuweisen. (A. VI. 414. — 2. 68.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 31. Mai 1837, [an] die K. Reg. zu Posen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 10. v. M. sind die von Derselben bezeichneten Reg. an[gewiesen] werden, den Ortspolizeibehörden ihrer Bezirke die Beobachtung des §. 11 der [Paß]instrukt. v. 12. Juli 1817 vorzüglich in Bezug auf die Juden aus der Provinz [Pose]n, aufs Strengste einzuschärfen.

[Ind]em der K. Reg. die diesfällige Verf. (Anl. a) hierneben abschriftlich mitgetheilt [wird, er]hält Dieselbe zugleich Abschrift des ablehnenden Bescheides (Anl. b.), welcher [auf de]n Ber. v. 22. März d. J. den Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporation [hins]ichtlich ihres hier angebrachten Gesuchs um Aufhebung der wegen Ausfertigung [von Pä]ssen für handeltreibende Juden zum Besuche auswärtiger Märkte gemachten Be[schränk]ungen ertheilt worden ist, zur Kenntnißnahme.

a.

Nach einem Ber. der Reg. zu Posen sind handeltreibenden Juden aus dem Bezirke [von Or]ts-Polizeibehörden in den benachbarten Provinzen gegen die Vorschrift des §. 11 [der] Paßinstrukt. v. 12. Juli 1817 nicht blos ihre heimathlichen Pässe prolongirt, [sondern] sogar neue Pässe, zuweilen auf ein ganzes Jahr, ausgefertigt worden.

[Zur Ab]stellung des dadurch veranlaßten Uebelstandes wird der K. Reg. aufgetragen, [den Or]ts-Polizeibehörden Ihres Bez. die Beobachtung jener Vorschrift, vorzüglich in [Bezug a]uf die Juden aus der Prov. Posen, aufs Strengste einzuschärfen.

[Ber]lin, den 31. Mai 1837.

Der Minist. des J. u. d. P.
v. Rochow.

[An d]ie K. Reg. zu Frankfurt a. O., Stettin, Cöslin, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Marienwerder.

b.

[Au]f die Eingabe der Verwaltungs-Beamten der jüdischen Korporation zu N. v. 24. [...] J. ist wegen der von der K. Reg. zu Posen hinsichtlich der Ertheilung von Reise[pässen] an handeltreibende Juden zum Besuche auswärtiger Märkte gemachten Beschrän[kungen] zuvörderst der Ber. dieser Behörde erfordert worden.

[Na]chdem derselbe eingegangen, kann ich jedoch, bei sorgfältiger Erwägung seines [Inhalts], wonach die früher von den Polizei-Magistraten der mehrsten Städte erfolgte [Ertheil]ung von Jahrespässen für handeltreibende Juden zum Besuche auswärtiger [Märkt]e zu erheblichen Mißbräuchen und Uebelständen geführt, und zahlreiche Klagen der [benach]barten Reg. hervorgerufen hat, die getroffene Anordnung nur bestätigen, und zwar [um so] mehr, als Pässe, welche auf den Zeitraum von sechs bis acht Wochen ertheilt wor[den], zum Besuche bestimmter Jahrmärkte der Regel nach, für welche diese Vorschrift [nu]r erlassen ist, und wenn die Paßinhaber, wie die Bittsteller versichern, nach be-

endigten Geschäften zurückkehren, vollkommen genügen werden, und als die K. Re[illegible] Pol. Behörden ihres Bezirks autorisirt hat, von jener Regel nach genauer Prüfu[illegible] obwaltenden Umstände und bei bekannter Zuverläßigkeit des Extrahenten eines [illegible] zumal bei naturalisirten Juden, Ausnahmen eintreten zu lassen.

Es kann daher auf das Gesuch, jene Beschränkungen aufzuheben, nicht eingeg[illegible] eben so wenig aber der Antrag auf kostenfreie Ausfertigung der Pässe für zulässig er[illegible] werden. Berlin, den 31. Mai 1837.

Der Minist. des J. u. d. P.
v. Rochow.

(A. XXI. 182. — 1. 180.)

c) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), u. d. F. Klewitz), v. 30. Nov. 1821, an die K. Reg. zu Königsberg. Zu[illegible] sen der Juden in das Samland sind Regierungspässe erforderlich.

Da der mit den Bernstein-Pächtern abgeschlossene Kontrakt ausdrücklich fe[illegible] in dem sogenannten Samlande kein Jude, ohne einen Reg. Paß reisen oder sich auf[illegible] soll, und eine Abweichung hievon ohne Zweifel Entschädigungs-Ansprüche [illegible] der Pächter zur Folge haben dürfte, so muß es auf den diesfälligen Ber. der K. [illegible] 27. v. M. bei den kontraktmäßig erforderlichen Reg. Pässen für die Reisen der [illegible] dem Samlande verbleiben. (A. V. 908. — 4. 63.)

BB. Ausländische Juden. (Vorschriften über Paßertheilun[illegible] an dieselben, Geleitscheine neben den Reisepässen und Maaßregeln g[illegible] das Einschleichen.)

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. [illegible] März 1823, an sämmtl. K. Reg. (mit Ausschluß der westphälischen [illegible] rheinischen). Reisepässe und Geleitscheine der fremden Juden [1]).

Das K. Fin. Min. hat durch die Verf. v. 3. d. M. die Ertheilung und Ver[illegible] von Reisepässen und Geleitscheinen im Innern des Landes für fremde Juden betr., [illegible] Reg. zu Königsberg in Pr. eröffnet, daß die dem Judengeleit zum Grunde liege[illegible] zeiliche Zwecke bei dessen Erhebung nicht außer Acht zu lassen und daher bei [illegible] der Grenze dasjenige, was entw. in früheren Verf. bestimmt oder von der Pol. [illegible] für nöthig erachtet worden, zu beobachten und die Prolongation im Innern nicht [illegible] schehen dürfe, als bis die Pol. Behörde die Bewilligung zum längern Aufenthalt [illegible] ben, mithin im Innern des Landes das Prolongations-Geleit von der Ste[illegible] nur erst dann geschehen könne, wenn jene Erlaubniß zum verlängerten Aufenthal[illegible] tens der Polizei ertheilt worden.

Mit Bezug auf diese Verf. wird die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, [illegible] beabsichtigte Zweck, die fremden Juden von dem Einschleichen in die K. Staate[illegible] Vagabondiren und unbefugten Hausiren in denselben abzuhalten, nur dadurch [illegible] erreicht werden kann, wenn die Grenz-Zoll-Behörden und die Paß-Pol. Behörden [illegible] gleich wirksam sind und überhaupt die Kontrolle eines jeden ins Land gekommenen [illegible] Juden vorzüglich an der Grenze verbleibt, im Innern des Landes aber gegen [illegible] vorgreifende Aenderungen vorgenommen werden.

Die noch beibehaltene Erhebung des Judengeleits giebt hierbei, gehörig [illegible] einen sehr wesentlichen Anhaltspunkt.

Jeder einkommende fremde Jude muß sich schon dieser Abgabe wegen nach [illegible] stimmungen des vormaligen Accise-Tarifs v. 22. Mai 1806. S. 64 bis 66 über [illegible] schäfte im Lande und den Besitz der dazu gehörigen Geldmittel, besonders aber [illegible] und Ort seines Aufenthalts legitimiren, und erhält erst dann den erforderlichen Gel[illegible] oder in besondern Fällen den diesfälligen Depositenschein zu seiner Reise bis zur [illegible] Paß-Pol. Behörde. Beide werden in der Regel nur auf Vier Wochen, als den [illegible] Termin des Aufenthalts im Lande geltend, ertheilt, nur bei den zu inländischen [illegible] reisenden Juden ist eine Erneuerung des Geleits auf Vier Wochen ange[illegible] worden.

Wenn nun die Grenz-Zoll-Behörden mit Umsicht und Kraft verfahren und [illegible] Pol. Behörden dergestalt in die Hände arbeiten, daß alle Erfordernisse zur Aus[illegible] des Passes gehörig ermittelt sind, und kein Jude ohne den letztern seine Reise ins [illegible]

---

[1]) Das Publ. der Reg. zu Marienwerder v. 30. Mai 1823 (A. VII. [illegible] 2. 72.) wiederholt (zum Theil wörtlich) die Bestimmungen dieses R.

ı, so muß auch für denselben die Dauer des Aufenthalts im Lande genau erwo- 'vorgeschrieben sein, und es kommt nur darauf an, daß im Innern des Landes ı weder neue Geleitscheine, noch auf den Grund derselben fernere Pässe ertheilt, ılle Juden, deren beiderseitige vorbenannte Ausweise abgelaufen sind, sofort an : zurückgewiesen werden ꝛc. (A. VII. 116. — 1. 65.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 27. Juni ın die K. Reg. zu Potsdam. Desselb. Inhalts.

K. Reg. wird auf den Ber. v. 9. d. M., die Reisepässe und Geleitscheine für .den betr., eröffnet, daß es nicht die Absicht gewesen ist, durch das R. v. 24. in Ansehung der Erhebung des Juden-Geleitzolles an dem seither beobachteten ı etwas abzuändern, indem es vielmehr bei diesem Verfahren bis zu anderweiter ıng sein Bewenden behalten muß. (A. VII. 847. — 2. 69.)

C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), so wie der . Klewitz), v. 16. Nov. 1823, an die betr. K. Reg. Juden-Ge- ne und Abgaben.

in dem Königreiche Polen durch eine B. v. 26. Nov. 1822 der Judengeleitszoll fortdauernde Abgabe erklärt, und jeder fremde Jude, ohne Rücksicht auf Alter, ıd Geschlecht für einen 30tägigen Aufenthalt im Lande einer Abgabe von 15 Flo- ßch (2½ Rthlr.) unterworfen ist, dadurch also die Aussicht auf eine Vereinigung eiligen Abschaffung dieser Abgabe sich entfernt hat, so soll die Letztere auch dies- ederungsweise noch fortbestehen, jedoch mit K. Allerh. Genehmigung v. 11. J. in der Verfahrungsweise eine Abänderung, und zwar v. 1. Jan. 1824 an, der Art stattfinden:

Geleits-Abgabe bleibt jeder Jude aus dem Königreich Polen, der in die Prov. ınd Posen kommt, unterworfen, und zwar ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, d Geschäfte. Binnen der Frist, wo er seinen Reisepaß visiren zu lassen gehalten r auch den Geleitschein lösen.

wird derselbe auf einem Stempelbogen von 2 Rthlr. 15 Sgr. ertheilt, wie ihn r enthält.

Ausfüllung und Aushändigung gegen Erlegung der Stempel-Abgabe geschieht r Prüfung und Visirung der Reisepässe autorisirten Behörden.

Schein gilt nur längstens 30 Tage, und muß bei einem nach Ablauf dieser Zeit ndenden Aufenthalte in den Prov. Preußen und Posen ein neuer Schein extra- ı.

ı, welche es unterlassen, den Geleitsschein gehörig, und nach Verlauf desselben ı zu lösen, werden um den vierfachen Betrag der Gefälle, also mit 10 Th. be- es das A. L. R. bei beabsichtigten Verkürzungen der vom Staate angeordneten timmt.

Behörden ist die vollständige Ausfüllung des Scheins, wie solche aus dem For- a.) ersichtlich ist, zur genauesten Pflicht zu machen, und mit dem Ankauf und be der Geleitsscheine wird Seitens der Polizei-Behörden es eben so gehalten den Paßformularen geschieht. Die gedachten Behörden beziehen übrigens die zu den Geleitsscheinen gegen baare Bezahlung, wie jedes andere Stempelpa- ten Spezial-Debits-Stellen.

Haupt-Stempel-Magazin wird die Haupt-Aemter des dortigen Reg. Bezirks ıhigen Formularen versehen, welche sie gleich den übrigen Stempel-Materialien n, und davon an die Spezial-Debits-Stellen zu versenden haben.

Behörden sind verpflichtet, bei Visirung der Pässe die Entrichtung des Geleit- ı kontrolliren, und dürfen keinen Paß eines im Königreich Polen wohnhaften en, ohne zugleich den Geleitsschein zu ertheilen, oder, wenn der Jude bereits hen ist, auch den letztern zu visiren.

teuer-Beamten haben ebenfalls, so viel es ihrerseits geschehen kann, mit da- ten, daß jene Abgabe nicht umgangen werde.

a.

Geleitschein auf 30 Tage und weniger gültig.

ıer des hier angesiegelten Reisepasses (Name) wohnhaft zu (Wohnort), welcher nd Datum mit Buchstaben) über (Eingangsort) in diese Provinz gekommen ist, ierauf bis zum (auf 30 Tage nach dem Eintritt ins Land, oder, bei Verlänge- Ablauf des vorigen Scheins, auszufüllen) in den Prov. Preußen, Westpreußen aufhalten, muß aber auch überall den Vorschriften nachkommen, wozu das

Paßgesetz und andere allgemeine Bestimmungen Ausländer, welche sich im Pr
Staate aufhalten, verpflichten.

Gegeben (Ort) (Tag) (Jahreszahl) (Beides mit Buchstaben).
(Firma und Siegel der Behörde.)

(A. VII. 893.—4. 103.)

4) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) so wie v. 18. Juni 1824, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr.. Desse halts.

Auf den Ber. der K. Reg. d. 15. v. M., die in den K. Staaten herumzi polnischen Juden betr., wird derselben eröffnet: daß Ihr Antrag, der durch de 16. Nov. v. J. [1]) bestimmten Defraudations-Strafe bey Entrichtung einer n Geleitsabgabe, körperliche Züchtigung zu substituiren, nach der Natur der Sa zulässig scheint. Um dem Eindringen erwerbloser polnischer Juden in die K. St steuern, bleibt folglich nur übrig, die polizeiliche Aufsicht nach Möglichkeit zu ver und mit denjenigen Juden, welche sich verbotswidrig betreffen lassen, nach der der G. zu verfahren. (A. VIII. 535. — 2. 110.)

5) C. R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 15. Oct. 1824, an Reg. zu Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Pos Oppeln. Maaßregeln gegen das Einschleichen polnischer Juden.

Die neuerdings im Königreiche Polen emanirten V., wornach die dortigen dem Schank- und Schachergewerbe entzogen, und von der Gränze drei Meilen das Innere des Landes entfernt werden sollen, lassen mit Grund besorgen, daß der jenseitigen Schacher-, Brenner- und Bettel-Juden, um einer solchen ihnen eben gen als ungewohnten Lebens- und Gewerbs-Verfassung sich zu entziehen, ver machen werden, sich in das preuß. Gebiet einzuschleichen.

Die K. Reg. wird daher aufgefordert, sofern dieses nicht etwa bereits gesch möchte, alle zweckdienliche Maaßregeln zu ergreifen, um das Einschleichen polnisch in die diesseitigen Staaten zu verhüten, wo solches aber der anzuwendenden Be geachtet statt finden sollte, die Ausweisung und Fortschaffung der übergetreten mit gehörigem Nachdruck zu bewirken. (A. VIII. 1138. — 4. 101.)

6) R. der K. Min. des J. (Köhler) u. d. F. (Maaßen), v. 1 1826, an die K. Reg. zu N. N. Desselben Inhalts.

Die K. Reg. hat durch Ihr diesjähriges Amtsbl. eine Bekanntmachung über tel, fremde Juden von dem Einschleichen in die K. Staaten, dem Vagabondiren u fugten Hausiren in denselben abzuhalten, erlassen, welche den bestehenden Be nicht überall entsprechend ist. Es ist nämlich darin bemerkt, daß die noch bestch hebung des Judengeleits hierbei einen wesentlichen Anhaltspunkt gebe, und daß in des Landes den fremden Juden weder neue Geleitsscheine, noch auf den Grund fernere Pässe zu ertheilen, vielmehr dieselben nach Ablauf der vorbenannten Au fort an die Gränze zurückzuweisen seien. Die Geleits-Abgabe besteht aber nicht a meinen für **fremde** Juden, sondern nur für die aus dem Königreiche Polen, nach den Prov. Preußen und Posen kommen; auch ist die Zurückweisung derse dem Erlöschen der Gültigkeit des Geleitscheines nicht allein genügend, sondern e strenge darauf zu sehen, daß die betr. Juden, wenn sie sich länger als 30 Tage a einen neuen Geleitsschein lösen.

Die K. Reg. wird daher zu einer Berichtigung der gedachten Bekanntmachun angewiesen, und Ihr zugleich eine Abschrift der in der fraglichen Angelegenheit 16. Nov. 1823 [2]) an die Reg. in den vorgenannten Prov. erlassenen Verf. zur und Beachtung der darin enthaltenen Bestimmungen mitgetheilt.

(A. X. 801. — 3. 129.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 16. Sept an die K. Reg. zu Gumbinnen. Bewilligung von Jahrespässen mit Gewerbescheinen auf Ein Jahr versehenen polnischen Juden.

Wenn gleich nach dem R. v. 16. März 1823 Pässe an polnische Juden in nur auf die Dauer von vier Wochen ausgegeben werden sollen, so finde ich dech denken, das Verfahren der K. Reg. zu Königsberg, wonach dieselbe denjenigen Juden, welchen Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen auf ein ganzes Jahr

[1]) Vorstehend sub No. 3.
[2]) Oben sub No. 3.

ten, auch Jahrespässe ertheilt, zu genehmigen, und die K. Reg. zu einem gleichmäßi-
Verfahren zu autorisiren; denn die Bewilligung des Gewerbescheins setzt, wenn dabei
vorschriftsmäßig verfahren wird, eine vorangegangene nähere Prüfung der Persönlichkeit
Inhabers, und namentl. auch die Feststellung seiner Unverdächtigkeit in polizeil. Be-
ziehung voraus, und es würde in der That nicht nur eine Inkonsequenz, sondern auch
e unbillige Härte sein, wenn man auch diejenigen Personen, welche fur befugt erklärt
d, ihr Gewerbe innerhalb des diesseitigen Staats ein ganzes Jahr lang im Umherzie-
n zu betreiben, und welche dafür die gesetzliche Steuer erlegt haben, zwingen wollte,
le vier Wochen einen neuen Paß zu lösen, zumal der Zweck der fortgesetzten polizeilichen
ntrolle eben so gut durch die, in den Jahrespaß aufzunehmende Bestimmung, daß der-
lbe, wenn er gültig bleiben solle, alle vier W. zur Gratis-Visirung präsentirt werden
sse, erreicht werden kann, auch die Kontrolle wegen richtiger Erlegung des Judenge-
erbes unabhängig ist. (A. XV. 584. — 3. 45.)

8) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 22. Nov. 1833, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Maaßregeln gegen das Einschleichen polnischer Juden.

Auf den Ber. v. 19. v. M., die Maaßregeln gegen das Einschleichen polnischer Juden in die dortige Prov. betr., wird der K. Reg. zuvörderst bemerklich gemacht, daß die Noth-wendigkeit, dem Inhaber eines Kaiserl. russischen Gouvernements-Passes den Eingang in die diesseitigen Staaten zu gestatten, keineswegs unbedingt zugegeben werden kann, der vielmehr nur dann durch den Besitz eines solchen Passes begrundet wird, wenn bei ... desselben Alles beobachtet ist, was diesseits erfordert wird.

Der §. 44 der Gen. Paß-Instrukt. v. 12. Juli 1817 besagt ausdrücklich, daß Perso-nen, die keine Reisepässe hätten erhalten sollen, auch wenn sie damit versehen sind, nicht ins Land gelassen, und resp. im Innern geduldet werden sollen, und verweiset dabei auf §. 16, nach welchem Personen, die sich über einen erlaubten Reisezweck nicht gehörig ausweisen können, oder von denen überhaupt zu besorgen ist, daß sie dem Publiko lästig werden möchten, keine Pässe zu ertheilen sind. Auch nach §. 7 der gedachten Instruktion ist ein Ausweis über den Reisezweck erforderlich, und daß ein Ausweis über die Reisemit-tel, wenn deren Besitz zweifelhaft erscheint, verlangt werden kann, folgt aus dem §. 16. Ob dieser Fall verhanden, kann nur durch nähere Prüfung von Seiten der ersten diesseiti-gen Behörde ermittelt werden, und schon dies begründet die, nach allgemeinen Grundsätzen überhaupt gar nicht zu bezweifelnde, Befugniß und Verpflichtung der Gränz-Pol. Behör-de zu einer diesfälligen Prüfung.

Hinsichtlich der fremden Juden aber ist diese Verpflichtung der Pol. Behörden noch durch die C. Verf. v. 24. März 1823 [1]) besonders ausgesprochen, und es macht dabei kei-nen Unterschied, ob die Juden mit Pässen bereits versehen sind, oder dergl. erst verlangen. Außer-dem ist wird den polnischen Juden, welche ihrer Individualität nach zu den eine besondere ... Kontrolle erfordernden Individuen gehören, nach §. 6 der Paß-Instrukt. in der ... eine bestimmte Reiseroute vorzuschreiben, auch überhaupt auf Ausführung der we-gen Ertheilung der Pässe an polnische Juden in der C. Verf. v. 24. März 1823 gegebenen Vorschriften, und auf Befolgung des C. v. 15. Oct. 1824 [2]) zur Verhütung des Ein-schleichens fremder Juden strenge zu halten sein, zu welchem Behufe der K. Reg., auf Ihre ... Anfrage wegen des bei dem Eingange polnischer Juden zu beobachtenden Ver-fahrens, mit Hinweisung auf das oben im Allgemeinen Angeführte, noch Folgendes eröff-net wird.

Den mit Pässen des Fürsten Statthalters oder des Kaiserl. russischen Kriegs-Gou-vernements zu Warschau versehenen polnischen Juden ist zwar, in sofern den Pässen eine ... deutsche Uebersetzung, welche alles Erforderliche enthält, beigefugt ist, (denn ohne diese sind die Pässe, so wie bei dem Mangel der nöthigen Angaben, überhaupt nicht ... berücksichtigen), der Eingang in die diesseitigen Staaten nicht zu verweigern. Die Pol. Behörde an der Grenze hat jedoch zuvörderst:

1) die Legitimation des Paß-Inhabers sowohl, als
2) seinen Reisezweck und
3) den Besitz der nöthigen Reisemittel,

nach Maaßgabe der C. Verf. v. 24. März 1823, des Paß-E. und der Paß-Instrukt. ge-nau zu prüfen, und erst nach erkannter Vollständigkeit und Richtigkeit den Eingang wirk-lich zu gestatten, bei Visirung jedes Passes aber zugleich nicht allein die Zeit, binnen welcher der Inhaber auf den Grund des Passes im Lande reisen darf, sondern auch die Route näher zu bestimmen, indem die Gränz-Pol. Behörde allerdings ermächtigt ist,

---

[1]) Eben sub No. 1.
[2]) Eben sub No. 5.

die Gültigkeit des Passes, auch wenn er auf länger als vier Wochen ausgestellt
auf diese, oder, nach den Umständen, eine achtwöchentliche Dauer zu beschränken.
theilung besonderer Pässe für die Reise im Lande bedarf es in der Regel nicht; an
dem Verlangen des Visa's der Pässe durch den K. General-Konsul in Warschau ke
Nutzen zu erwarten, da der Mangel desselben nach der diesfälligen C. Verf. v
1831, auch wenn solche auf die aus Polen kommenden Reisenden ausgedehnt wür
unbedingt die Zurückweisung des Reisenden, sondern nur eine besondere polizei
merksamkeit auf denselben nach sich ziehen würde, diese aber bei allen ausländisc
mentlich den polnischen Juden, jedenfalls nöthig ist, ihre Pässe mögen visirt sein o

Die K. Reg. hat hiernach die betr. Behörden mit gemessener Anweisung zu
auf deren Befolgung strenge zu halten, und Nachlässigkeiten in dieser Beziehu
drücklich zu ahnden.

In ähnlicher Art ist an die Regierung zu Gumbinnen, Marienwerder, B
Posen und Oppeln verfügt worden. (A. XVII. 1011. — 4. 89.)

9) C. R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Brenn), v. 22. N 1833, an die K. Reg. zu Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg und Oppeln. Desselb. Inhalts.

Auf die Anzeige der Reg. zu Königsberg, daß die von ihr zur Verhütung
schleichens fremder, besonders polnischer Juden, den Behörden wiederholt ertheil
weisungen zum Theil deshalb erfolglos bleiben, weil viele solcher Juden mit P
Fürsten Statthalters oder des Kriegs-Gouvernements zu Warschau, in welch
Regel Königsberg als das Ziel der Reise angegeben ist, durch andere, an Po
zende Reg. Bezirke ins Land kommen, habe ich mich veranlaßt gefunden, auf de
der bestehenden gesetzl. Vorschriften und V. Folgendes festzusetzen:

Den mit Pässen des rc., wie in dem (sub No. 5) vorstehenden R. an die
Königsberg bis:

visirt sein oder nicht.

Mit Bezug auf die C. Verf. v. 15. Oct. 1824 wird die K. Reg. aufgeforde
nach die betr. Behörden mit gemessener Anweisung zu versehen, auf deren B
strenge zu halten, und Nachlässigkeiten in dieser Beziehung nachdrücklich zu ahnde
(A. XVII. 1013. — 4. 90.)

10) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 10. Febr. an die K. Reg. zu Gumbinnen, Königsberg in Pr., Marienwerder, berg, Posen und Oppeln. Ertheilung von Pässen und Gewerbe für polnische Juden.

Auf die in Folge des Erlasses v. 22. Nov. v. J. [1]) wegen des bei dem Eingan
der Juden zu beobachtenden Verfahrens, unterm 11. v. M. gemachte Anfrage er
der K. Reg. rc., daß die Absicht des oben gedachten Erlasses hauptsächlich dahin g
ist, die K. Reg. darauf aufmerksam zu machen:

daß polnische Juden, die mit Pässen des Fürsten Statthalters rc. zu Warschau
sind, eben so wenig als andern, mit fremden Pässen versehenen Reisenden, der
in die diesseitigen Staaten und ein beliebiger Aufenthalt in denselben unbed
gestatten, vielmehr der persönliche Ausweis des Reisenden, die Richtigkeit un
tigkeit des angegebenen Reisezweckes, und der Besitz der erforderlichen Reise
vörderst näher zu prüfen, und hiernach erst die Zulassung zu beurtheilen sei.

Was nun die von der K. Reg. besonders in Frage gestellte Beglaubigung
Russischen Gouvernements-Pässen beigefügten Uebersetzung betrifft, welcher übri
Verf. v. 22. Nov. v. J. mehr nur beiläufig erwähnt, so kann darauf, wenn se
in Ordnung ist, und über die Zulassung kein Zweifel obwaltet, um so weniger e
deres Gewicht gelegt werden, als die deutsche Uebersetzung immer mit dem Passe
den ist, und darin schon eine Art von Beglaubigung liegt, mithin eine besondere
bigung der Treue derselben, Seitens des Russischen Gouvernements oder des K
General-Konsuls in Warschau, nicht viel mehr als eine leere Förmlichkeit sei
Deswegen finde ich auch gegen die den Landräthen von der K. Reg. ertheilte Anw
Wesentlichen zwar nichts zu erinnern, ich kann es indessen nicht billigen, daß
Mangel einer besonderen Beglaubigung der deutschen Uebersetzung die Paßinhabe
Fällen zur Lösung eines diesseitigen Passes verpflichtet werden sollen, muß die
dieser Beziehung die K. Reg. auf die Ihr deshalb unterm 10. Nov. 1832 gem
öffnung verweisen.

Zugleich aber finde ich mich veranlaßt, der K. Reg. bei Ausstellung der
scheine für Ausländer, namentlich für polnische Juden, eine größere Vorsicht und Au

---

[1]) Oben sub No. 8.

zur Pflicht zu machen, als bisher beobachtet zu sein scheint, indem die K. Reg. eines Theils die ...benen Klagen durch unvorsichtige Bewilligung der Gewerbscheine selbst herbeigeführt hat, ...ra Theils aber selbst anführt, daß von den betr. Unterbehörden oft solche Juden, ohne ...ängliche Legitimation, auf den Grund abgelaufener Gewerbscheine zugelassen wor... seien. (A. XVIII. 156. — 1. 105.)

11) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 29. März 1838, die K. Reg. zu Gumbinnen. Paßverfahren gegen Polnische Juden.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 13. d. M. eröffnet, wie nicht mit Sicherheit darzu rechnen ist, daß durch eine Kommunikation im diplomatischen Wege eine vollstän...re Bezeichnung der Inhaber der von dem Kaiserl. Russischen Gouvernement zu War...u zu Reisen nach den diesseitigen Staaten ausgefertigten Pässe zu veranlassen sein ...e. Es erscheint vielmehr angemessener und zweckmäßiger, wenn die K. Reg. denjeni... Polnischen Juden, deren Pässe, wie der von Ihr in Abschrift eingereichte, den noth...wigen Erfordernissen polizeilicher Legitimations-Dokumente nicht entsprechen, den Ein...t in die diesseitigen Staaten nicht gestattet, vielmehr die Anordnung trifft, daß sie an ... Grenze zurückgewiesen werden. (A. XXII. 180. — 1. 169.)

12) Publikanda einzelner Regierungen.

a) Zu Gumbinnen:

α) Publ. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 14. Jan. 1817. Einschleichen fremder nicht legitimirter Juden.

Wir finden uns durch mehrere, zu unserer Kenntniß gelangte Fälle von dem Ein...chen fremder, schachernder Juden dringend veranlaßt, den sämmtl. mit der Polizei ...tragten Behörden, ingleichen den Grenzzollbehörden, hierdurch abermals die V. ... 12 Dec. 1780, nach welcher kein fremder Jude, wenn er nicht mit einem Fuhrwerk ... zu Pferde kommt, oder nicht 50 Rthl. bei sich hat, in das Land kommen darf, im ... der Bekanntm. v. 29. Juli 1815, im 32. St. des Amtsbl. in Erinnerung zu ...gen.

Die genannten Behörden, insonderheit aber die Grenzzollämter, die nach den bis... Erfahrungen hierin nicht Aufmerksamkeit bewiesen haben, werden hierdurch bei ... Ahndung ihrer Vernachläßigung verpflichtet, sich jene V. und diese Bekanntm. zu ...wärtigen, und darnach aufs strengste zu verfahren, damit dem Einschleichen bet... oder schachernder, nicht legitimirter, fremder Juden kräftigst gesteuert werde.
(A. I. 197. — 1. 128.)

β) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 18. Jan. 1819. Ertheilung der Pässe an fremde Handelsjuden [1])

Durch die Bekanntmachung im 51. St. des vorjähr. Amtsbl. sub No. 216 u. 217 ... die an der Grenze gegen Rußland und Polen, im Bezirke der hiesigen Reg. gebilde... sowohl Haupt- als Nebenzollämter, so wie auch die Viehhandelsstraßen genau an...ben worden.

Um das Eindringen ausländischer Handelsjuden möglichst zu vermeiden, und diese ... genaue Kontrolle zu stellen, wird Nachstehendes hiermit angeordnet:

1) Da die in Handelsangelegenheiten hierher kommenden, ausländischen Juden, nur von den, in den oben allegirten V. genannten Haupt- und Nebenzollämtern Einlaßscheine erhalten, so sollen von jetzt ab nur die jenen Aemtern zunächst gelegenen Pol. Behörden ermächtigt sein, Einlaßpässe an solche Handelsjuden zu ertheilen.
2) Diese Behörden sind folgende: die Magist. zu Ragnit, Schirwindt, Tilsit, Stallupönen, Goldapp, Oletzko, Lyk, Bialla, Johannisburg und das Haupt-Grenzzollamt Schmalleningken.
3) Wo in den hier genannten Orten landräthl. Aemter sich befinden, da sind auch diese Pässe zu ertheilen, ermächtigt.
4) Die übrigen Mag. und zwar: zu Gumbinnen, Pillkallen, Insterburg, Darkehmen, Angerburg, Lötzen, Sensburg, Rhein, Arys, Nikolaiken dürfen, vom Tage der Bekanntmachung dieser V. an gerechnet, bei 2 Rthl. unerläßlicher Strafe

---

[1]) Das Publik. der Reg. zu Gumbinnen, v. 28. Juli 1821, schärft dies Publik. von neuem ein, und fügt noch hinzu, daß die unbestimmte Erklärung solcher Juden, ein Unterkommen suchen oder Besuche bei Freunden abstatten zu wollen, nur alsdann als hinreichender Grund zur Paßbewilligung angesehen werden darf, wenn der Extrahent des Passes ein ganz bekannter, wohlhabender Jude ist.
(A. V. 667. — 3. 91.)

keine Pässe mehr an auswärtige jüdische Handelsleute ertheilen. Diese Straf
im Wiederholungsfalle erhöht werden.

5) Die zu der Paßertheilung berechtigten sub 2 genannten Behörden, haben fo
gende schon früher publizirte, aber nicht gehörig beachtete Bestimmungen zur
schnur dienen zu lassen:
a) Jeder jüdische Handelsmann muß von seiner Ortsbehörde vollständig legi
sein;
b) der Zweck der Reise muß vollständig angegeben werden, und genügt der l
bisher gebrauchte, zu allgemeine Ausdruck: „Handelsangelegenheiten" nicht
c) die Reiseroute ist ganz genau im Passe zu vermerken, so wie
d) der Bestimmungsort.
Die Behörden werden hier auf die Bestimmungen der Gen. Instrukt. für die Pa
v. 12. Juli 1817 und namentlich auf die §§. 19. 8. 7. 6 und 5 derselben, f
auf die erläuternden Bestimmungen zu dieser Instrukt. v. 4. Jan. v. J.
merksam gemacht.

6) Die Uebertretung dieser Anordnungen wird mit 3 Rthlr. Strafe, die nach Umst
geschärft werden soll, geahndet werden; endlich wird

7) noch in Erinnerung gebracht, daß nach den bestehenden Vorschriften nur solche
den, welche 50 Rthlr. bei sich führen, in das Land gelassen werden dürfen.

Es versteht sich von selbst, daß die übrigen mit der Paßpolizei beauftragten Be
auch ferner Pässe an andere Reisende ertheilen können, und daß die sub No. 4 angeo
Einschränkung nur auf Pässe für jüdische Handelsleute Bezug hat.
(A. III. 187. — 1. 113.)

γ) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 28. Febr. 1823. Heran
hen fremder Juden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß, unerachtet der früheren, und selbst auch der n
lichen Vorschrift v. 6. Jan. d. J. (No. 9 im 3. St. des diesjähr. Amtsbl.), die Er
lung von Pässen an fremde Juden im Lande noch immer in so großem Maaße statt
daß dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet und die Einsassen im hohen Grade be
get werden.

Um diesem Uebelstande wo möglich abzuhelfen, setzen wir, nach Analogie der
henden Paßvorschriften und namentl. der gedachten Amtsblattsverf. hiemit fest, daß
unter den danach zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln von einer Pol. Behörde ei
an einen fremden Juden auf eine, nach seinen Geschäften abzupassende, möglic
Zeit ertheilet werden, es keiner andern Poliz. Behörde des hies. Reg. Bezirks fre
soll, einen solchen Paß zu verlängern oder auf den Grund dieses Passes einen neu
zu ertheilen, wenn nicht durch ganz besondere, vollständig erwiesene Umstände ein l
Aufenthalt des Juden im diesseitigen Staate unumgänglich nothwendig geworden i

In einem solchen außerordentlichen Falle hat aber jede Polizeibehörde, welche
dergl. neuen Paß ertheilt, über die dazu bestimmenden Verhältnisse genaue Verh
gen aufzunehmen, und sich bereit zu halten, diese auf Erfordern uns vorzulegen. x.
(A. VII. 111. — 1. 61.)

b) Zu Posen:

C. Verf. der K. Reg. zu Posen, v. 13. Sept. 1836, an
K. Landräthe. Paßverfahren gegen Polnische Juden.

Da die Bestimmungen hinsichts der Reisen der Polnischen Juden Seitens der un
tergeordneten Behörden nicht überall genau beobachtet werden, indem erst kürzl
schriftswidrige Visirungen der Reisepässe der Juden vorgekommen sind, so sehen wi
veranlaßt, den H. Kreis-Landräthen nachstehende, jene Bestimmungen enthaltenden R
K. Min. des J. und der P., als:
a) v. 16. Sept. 1831 (A. 3. H. S. 584).
b) v. 22. Nov. 1833 (A. 4. H. S. 1011—1014), und
c) v. 10. Febr. 1834 (A. 1. H. S. 156).
in Abschr. zur Kenntnißnahme, weiteren Veröffentlichung und genausten Beachtung a
bogen zu übersenden.

Indem wir übrigens die diesseitigen, den vorliegenden Gegenstand betreff
Cirk. Verf.:
1) v. 11. Dec. 1833 (Anl. a.) und
2) v. 14. März 1834 (Anl. b.)
durch abschriftl. Uebersendung in Erinnerung bringen, ordnen wir zugleich an, daß d
Rede stehenden Bestimmungen auch Seitens der sämmtl. Pol. Behörden überall au
Genaueste beobachtet werden x.

a.

s häufig vorgekommen ist, daß sich fremde, besonders Polnische Juden mit Päs-
ften Statthalters oder des Kriegsgouvern. zu Warschau in die an Polen grenzen-
Bez. einschleichen, so wird hiermit auf den Grund der bestehenden gesetzl. Vor-
ib B. Folgendes festgesetzt.
mit Pässen des Fürsten Statthalters oder des Kaiserl. Russischen Kriegsgouver-
ı Warschau versehenen Polnischen Juden ist zwar, insofern den Pässen eine begl.
ebersetzung, welche alles Erforderl. enthält, beigefügt ist (denn ohne eine solche
ässe, so wie bei dem Mangel der nöthigen Angaben überhaupt nicht zu berück-
der Eingang in die diesseitigen Staaten nicht zu verweigern. Die erste Pol.
n der Grenze hat jedoch zuvörderst: 1) die Legitimation des Paßinhabers so-
2) seinen Reisezweck, und 3) den Besitz der nöthigen Reisemittel, nach Maaß-
I. Verf. v. 2. März 1823, des Paß-Ed. und der Paß-Instrukt. genau zu prü-
rst nach erkannter Vollständigkeit und Richtigkeit den Eingang wirklich zu gestat-
isirung jenes Passes aber zugleich nicht allein die Zeit, binnen welcher der Inha-
en Grund des Passes im Lande reisen darf, sondern auch die Reiseroute näher zu
ı, indem die Grenz-Pol. Behörde allerdings ermächtigt ist, die Gültigkeit des
ich wenn er auf länger als 4 Wochen ausgestellt worden, auf diese, oder, nach den
n, auf eine achtwöchentliche Dauer zu beschränken. Der Ertheilung besonderer
die Reise im Lande bedarf es in der Regel nicht; auch ist von dem Verlangen
der Pässe durch den K. General-Konsul in Warschau kein großer Nutzen zu er-
a der Mangel desselben, nach der diesfälligen C. Verf. v. 8. Mai 1831, auch wenn
die aus Polen kommenden Reisenden ausgedehnt würde, nicht unbedingt die Zu-
ng des Reisenden, sondern nur eine besondere polizeil. Aufmerksamkeit auf den-
h sich ziehen würde, diese aber bei allen ausländischen, namentl. den Polnischen
lenfalls nöthig ist, ihre Pässe mögen visirt sein oder nicht. — Demzufolge for-
Sie auf, diese Vorschriften auf das Strengste zu befolgen, auch die Ihnen un-
ten resp. Bezirks- und Orts-Pol. Behörden mit den nöthigen Anweisungen zu
dieselben zur Befolgung derselben mit Strenge anzuhalten und Nachlässigkeiten
ziehung nachdrücklich zu ahnden. Posen, den 11. Dec. 1833.

K. Reg. Abth. des J.

I. H. Landräthe und an das hies. Pol. Direkt.

b.

erfolg unserer C. Verf. v. 11. Dec. 1833, betr. das bei dem Eingange fremder
eobachtende Verfahren, eröffnen wir Ihnen auf Grund eines uns zugekommenen
s K. Min. des J. und der P., v. 10. Febr. d. J., daß Polnischen Juden, die
des Fürsten Statthalters 2c. zu Warschau versehen sind, eben so wenig als an-
remden Pässen versehenen Reisenden, der Eingang in die diesseitigen Staaten und
er Aufenthalt in denselben unbedingt zu gestatten, vielmehr der persönliche
es Reisenden, die Richtigkeit und Zuverlässigkeit des angegebenen Reisezwecks
itz der erforderlichen Reisemittel zuvörderst näher zu prüfen und hiernach erst
ng zu beurtheilen ist. — Was die Beglaubigung der den Russischen Gouverne-
en beigefügten Uebersetzung betrifft, welcher die Eingangs erwähnte C. Verf.
beiläufig erwähnt, so kann darauf, wenn sonst Alles in Ordnung und über die
kein Zweifel obwaltet, um so weniger ein besonderes Gewicht gelegt werden, als
: Uebersetzung immer mit dem Passe selbst verbunden ist, und darin schon eine
eglaubigung liegt, mithin eine besondere Beglaubigung der Treue derselben Sei-
ussischen Gouvernements oder des diesseitigen Gen. Konsuls in Warschau, nicht
ıls eine leere Förmlichkeit sein würde. — Wir können jedoch hierbei nicht billi-
ei dem Mangel einer besonderen Beglaubigung der deutschen Uebersetzung, die
r in allen Fällen zur Lösung eines diesseitigen Passes verpflichtet werden sollen.
) finden wir uns veranlaßt, Ihnen bei Formirung der Anträge auf Ausstellung
eischeine für Ausländer, namentlich für Polnische Juden, eine größere Vorsicht
rksamkeit zur Pflicht zu machen, als bisher beobachtet zu sein scheint, indem ei-
s die erhobenen Klagen durch unvorsichtige Gesuche um Bewilligung der Ge-
: selbst herbeigeführt, andern Theils aber dadurch verursacht worden, daß von
nterbehörden oft solche Juden, ohne hinlängliche Legitimation, auf den Grund
er Gewerbescheine zugelassen worden sind. Posen, den 14. März 1834.

K. Reg. Abth. des J.

I. H. Landräthe und an das hies. Pol. Direkt.

. XX. 670. — 3. 126.)

CC. Jüdische Handwerksgesellen.

1) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), April 1824, an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Ertheilung von Wanderpässen an jüdische Handwerksgesellen.

Die unterm 20. Juni 1821 in Betreff der Reisen unbemittelter Juden erga
Verf. muß in Ansehung derjenigen jüdischen Handwerksgesellen, welche au
hörig erlernte Profession zu wandern willens sind, in sofern sie sich über ihren un
nen Lebenswandel gehörig ausgewiesen haben, eine Modifikation erleiden, indem
Erlernung und der Betrieb nützlicher Handwerke Seitens der Juden alle Beg
verdienen, die Absicht nicht gewesen ist, jüdische Handwerksgesellen, wenn gleich
mittelt, aber doch als unverdächtig legitimirt sind, vom Wandern auszuschließen
indessen nicht allein bei Ertheilung von Pässen an solche Juden mit besonderer Ve
strenger Prüfung ihrer Unverdächtigkeit zu verfahren, sondern auch in diesen Pä
mal der Zweck der Reise bestimmt und unzweideutig zu vermerken und der Reise
drücklich nur zu diesem Zwecke auszustellen. ꝛc.

(A. VIII. 535. — 2. 111.)

2) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v
Mai 1824, an die K. Reg. zu Münster. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 6. d. M., wegen der, unterm 9.
Betr. des Wanderns jüdischer Handwerksgesellen erlassenen C. Verf. eröffnet, daß
nur auf inländische jüdische Handwerker sich bezieht.

(A. VIII. 536. — 2. 112.)

3) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 26. Jul
an die K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. O. Desselben Inha

In der Anl. wird der K. Reg. ein Ber. der Reg. zu Frankfurt a. O. v. 2
wegen Ertheilung der Wanderpässe an jüdische Handwerksgesellen ohne Staats-
recht, zugefertigt.

Das von der K. Reg. gutgeheißene Verfahren des dort. Pol. Direkt. in de
chen Falle entspricht der Absicht nicht, in welcher die C. Verf. vom 9. April
lassen ist. Diese Absicht ist in der Verf. selbst ausdrücklich angegeben, und geht
die Erlernung und den Betrieb nützlicher Handwerke unter den (einländische
zu befördern.

Wenn den jüdischen Handwerksgesellen zu solchem Ende das Wandern im
stattet werden soll, sofern sie sich als unverdächtig legitimirt haben, so versteht e
selbst, daß denselben da, wo sie Arbeit finden, auch der temporaire Aufenthalt un
achtung der allgemeinen Pol. Vorschriften gestattet werden muß.

Die zwar einländischen, aber nicht mit staatsbürgerlichen Rechten verseh
schen Handwerksgesellen in denjenigen Landestheilen, wo das E. v. 11. Mär
Kraft besteht, von dem temporairen Aufenthalt Behufs des Handwerksbetriebes
sellen auszuschließen, hat das unterz. Min. nicht beabsichtigt, und auch füglich
sichtigen können, weil eine solche Ausschließung dem Zwecke der Beförderung
werksbetriebes unter den Juden geradezu widerstreben würde. ꝛc.

(A. X. 791. — 3. 124.)

4) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 4. Sept. 1
das K. Polizei-Präs. in Berlin. Desselb. Inhalts.

Nach dem abschriftl. angeschl. Schreiben des H. Geh. Staats-Min. v.
v. 16. d. M., ist mehreren aus Halberstadt gebürtigen jüdischen Handwerkern, welch
Wanderschaft hierher gelangt, die Absicht gehabt, einige Zeit in Berlin zu
um bei hies. Meistern in Arbeit zu treten, der vorübergehende Aufenthalt verw
den, weil sie zu denjenigen Juden gehören, welche, in Gemäßheit früherer Best
da, wo das E. v. 11. März 1812 in Kraft bestehet, als einländische Juden ni
hen werden sollen.

Das berührte Verfahren entspricht jedoch keinesweges den Absichten, wel
terz. Min. in den unterm 26. Juli v. J. an die K. Reg. zu Potsdam und Fran
senen, durch die Aufnahme in v. Kamptz An. Jahrg. 1826, III. H., S. 791 zu
der übrigen Verw. Behörden gebrachten, deklaratorischen Verf. entwickelt hat.
Pol. Präs. wird daher hiermit angewiesen, Sein Verfahren gegen einländ
staatsbürgerlichen Rechten aus dem E. v. 11. März 1812 nicht versehene jüd
werksgesellen von jetzt an nach dem Inhalt der gedachten Verf. abzumessen.

(A. XI. 757. — 3. 103.)

:. R. der K. Min. des J. (v. Brenn u. v. Rochow), v. 31. 35, an die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, g, Marienwerder, Gumbinnen, Breslau, Oppeln und Liegnitz. inhalts.

wünschenswerth ist, die Juden zu einem edleren Geschäftsbetriebe, als dem , und besonders zu Handwerken anzuleiten, und alle Hindernisse, welche ihre ohnheiten und christliche Vorurtheile diesem Zweck entgegenstellen, zu beseiti- r die K. Reg. hiermit angewiesen, wandernden jüdischen Handwerksgesellen, rinz des Preuß. Staats sie auch angehören mögen, keine Hindernisse entge- sondern sie, so lange nicht die allgemeinen pol. Gründe, welche auch bei Gesellen in Betrachtung kommen, gegen sie sprechen, als Fremde zuzulassen. ficht der ausländischen Gesellen behält es aber bei der Vorschrift des G. 1812 und bei den sonstigen Bestimmungen, wonach ausländischen Juden der gt werden muß, lediglich sein Bewenden. (A. XIX. 209. — 1. 145.)

:. O. v. 14. Okt. 1838. Zulassung von jüdischen Handwerks- is deutschen Bundesstaaten, um bei inländischen Meistern en zu arbeiten.

en in Ihrem Ber. v. 4. v. M. angeführten Gründen, will Ich, nach Ihrem stimmen: daß in Zukunft den jüdischen Handwerksgesellen aus den deutschen en gestattet sein soll, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, so- r Heimath den jüdischen Handwerksgesellen aus dem Preuß. Staate gleiche Be- standen werden. Ueber diese Reziprozität haben sie die Bescheinigung ihrer n Behörde beizubringen. In Beziehung auf ihre Legitimation ist lediglich gen der auswärtigen Handwerksgesellen bestehenden allgemeinen Vorschriften . Damit übrigens mit dieser Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben und die- eimlicher Weise zu einer Niederlassung in den diesseitigen Staaten, oder zu thalt auf unbestimmte Zeit benutzt werde, haben Sie, der Min. des J., vor- aß die Konzessionen auf bestimmte Zeit, etwa auf 2 bis 3 Jahre, ausgestellt S. 1838. S. 503., A. XXII. 171. — 1. 161.)

Dazu:

. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 28. Dec. sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräs. zu Berlin.

Allerh. K. O. v. 14. Okt. d. J., mittelst welcher den jüdischen Handwerks- deutschen Bundesstaaten gestattet worden ist, bei inländischen Meistern als arbeiten, haben Seine Maj. der König mir die Pflicht aufgelegt, vorzusorgen, r Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben, solche nicht zur heimlichen Niederlas- iesseitigen Staaten oder zu einem Aufenthalte auf unbestimmte Zeit benutzt, und konzessionen auf bestimmte Zeit, etwa auf zwei bis drei Jahre, ausgestellt werde, der Allerh. Absicht zu entsprechen, verordne ich hiermit Folgendes:

n ein jüdischer Handwerksgesell aus einem der Bundesstaaten, mit der gehö- ation, insonderheit auch wegen der in seiner Heimath gegen preuß. jüdische sellen stattfindenden Reziprozität, versehen, in eine der preuß. Prov. eingewan- at die Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem derselbe zuerst Arbeit fin- enn sonst, nach den allgemeinen Grundsätzen wegen des Einwanderns fremder sellen, kein Bedenken stattfindet, die Arbeit im Orte zunächst auf sechs Wo- ten.

itig aber hat dieselbe an die vorgesetzte Reg. zu berichten, derselben die Le- nzureichen, die Zeit, zu welcher der Gesell zuerst im Inlande in Arbeit ge- nzuzeigen, und auf Ausstellung der Konzession anzutragen. Sollte vor Ab- 3 Wochen, und ehe die Konzession eingegangen ist, der Gesell den ersten Ar- assen, so kann er auf Vorzeigung eines Attestes der ersten Ortsobrigkeit für abgelaufene Zeit auch an einem anderen Orte noch angenommen werden.

Reg. stellt sogleich nach Eingang der Anzeige die Konzession auf zwei Jahre, e der Arbeit im Inlande gerechnet, aus, jedoch unter Hinzufügung der Be- ß solche auch vor Ablauf der gedachten Zeit erloschen sein, und der Gesell in nd zurückgewiesen werden solle, wenn er durch sein Betragen dazu Veran- .

se auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., übrigens aber sportelfrei, auszu- onzession ist der Orts-Pol. Behörde zur Aushändigung an den Betheiligten n, welche gegen Entrichtung des Stempelbetrages, sonst aber unentgeldlich, und im Passe zu vermerken ist. Hat der Gesell nach §. 1 den ersten Arbeitsort

inmittelst verlassen, so liegt ihm ob, der Obrigkeit desselben anzuzeigen, wo er wi[illegible] beit gefunden, damit der Pol. Behörde desselben die Konzession zur Aushändigun[illegible] sandt werden könne.

4) Bei jeder Ortsveränderung, sowie beim Wechsel des Meisters, hat der[illegible] bei der Pol. Behörde zu melden, und derselben die Konzession zu produziren, da[illegible] der Rückseite derselben bemerkt werde, wie lange und bei welchen Meistern er i[illegible] gearbeitet habe, ob diese mit seiner Aufführung sowohl, als mit seiner Brauchbar[illegible] frieden gewesen sind, und ob er sonst zu polizeilichen Rügen Veranlassung gege[illegible] oder nicht.

5) Die Konzession, welche nach beif. Schema (a.) auszustellen, ist für all[illegible] Bezirke gültig.

Wenn die darin bezeichnete Zeit abgelaufen ist, so hat die Pol. Behörde, [illegible] Gesell ferner im Lande zu arbeiten beabsichtigt, unter Einreichung derselben, [illegible] Beifügung eines Zeugnisses über die Aufführung im jetzigen Aufenthaltsorte, der [illegible] ten Bezirks-Reg. die Verlängerung der Konzession auf das dritte Jahr anheimzu[illegible]

Ergiebt sich aus den auf der Konzession befindl. Zeugnissen, daß der Hand[illegible] sich gut aufgeführt und als einen brauchbaren Arbeiter bewährt hat, so ist die [illegible] rung, zu deren Bemerkung am Fuße der Konzession Platz zu lassen ist, von der [illegible] zu ertheilen, entgegengesetzten Falls aber abzuschlagen, und der Gesell in seine [illegible] zurückzuweisen.

6) Nach Ablauf der in der Konzession und in deren Verlängerung bestimmte[illegible] ist jedenfalls der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

7) Kein Handwerksmeister ist berechtigt, einen auswärtigen jüdischen Handwe[illegible] sellen, beim ersten Eintritt desselben, ohne die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, [illegible] Produktion der Reg. Konzession in Arbeit zu nehmen, und verfällt bei stattfindende[illegible] travention in eine Polizeistrafe von 5—10 Th. Vernachlässigung obiger Vor[illegible] von Seiten der Ortsbehörden wird durch Ordnungsstrafen gerügt.

8) Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle der Reg. das Polizeipräs.

Gegenwärtige Verf. ist durch die Amtsbl. bekannt zu machen.

a.

Schema.

Der jüdische Gesell N. N. gebürtig aus in erhält hierdurch, in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 14. Okt. 1838, die Erlaubn[illegible] Jahre lang und bis zum innerhalb des Preuß. Staats als Gesell [illegible] zu dürfen. Diese Erlaubniß ist jedoch zu jeder Zeit widerruflich, wenn der N. N. sein Betragen zu Unzufriedenheit Veranlassung giebt.

Gegenwärtige Konzession hat der N. N. in jedem Orte, in welchem er Arbeit und findet, nicht minder bei jedem Wechsel des Meisters, der Polizeibehörde zu pro[illegible] auch solche, unter Ueberreichung der Zeugnisse der Meister, bei welchen er gearbeit[illegible] vor der Abreise, um Beifügung der vorgeschriebenen Bemerkungen zu bitten. Da[illegible] der Allerh. Bestimmung diese Konzession noch um ein Jahr verlängert werden [illegible] hat der N. N., wenn er die Verlängerung wünscht, sich 6 Wochen vor Ablauf des Termins an die Orts-Polizeibehörde zu wenden.

den ten 18

(L. S.)

Königl. Regierung.

(A. XXII. 172. — 1. 162.)

β) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 26. [illegible] 1838, an sämmtl. K. Reg. und an das K. Polizeipräs. zu Berlin.

Dem K. Polizeipräs. erwidere ich auf die im Ber. v. 27. v. M. enthaltene [illegible] welches Verfahren nach dem Erscheinen der Allerh. K. O. v. 14. Okt. 1838 bi[illegible] des hiesigen Aufenthalts inländischer, sich nicht im Besitze von Unterthanen-[illegible] den Formen des G. v. 11. März 1812 befindender jüdischer Handwerksgesellen zu [illegible] achten? daß Dasselbe wegen Ausführung der K. O. v. 14. Okt. c. in Betr. der A[illegible] fremder jüdischer Handwerksgesellen im Lande und der denselben auszustellenden [illegible] sion nächstens mit Instruktion versehen werden wird. In soweit nun nach dieser [illegible] schen Gesellen aus den Bundesstaaten die Erlaubniß zur Arbeit ertheilt werden [illegible] sie auch denen aus den inländischen Prov., in welchen das G. v. 11. März 1812 gilt, nicht zu versagen. Doch bedarf es für selbige der in der gedachten Order [illegible] schriebenen förmlichen Konzession nicht, sondern bloß einer einfachen polizeilichen Er[illegible] niß. Auch ist es nicht erforderlich, ihren Aufenthalt auf zwei bis drei Jahre zu bes[illegible] ken, sondern die Verlängerung der Erlaubniß lediglich davon abhängig, daß sie sich [illegible] führen und sich auf rechtliche Art ihren Unterhalt erwerben. (A. XXII. 174. — 1. [illegible]

H. Vorschriften in Betreff der Staatsbeamten. (Gen. Paß-Instrukt. §. 17.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 31. Dec. 1820, an die K. Reg. zu Stralsund. Reisepässe der Staatsbeamten.

Zur Erläuterung der in dem Ber. der K. Reg. v. 17. d. M. in Frage gestellten Bestimmung des 17. §. der Gen. Paß-Instrukt. v. 12. Juli 1817 wird derselben bemerklich macht, daß nach dem früheren Verfahren alle K. Officianten verbunden gewesen, bei Nachsuchung von Reisepässen den von ihren Dienstvorgesetzten erhaltenen Urlaub zu der Reise, für welche der Paß ertheilt werden sollte, nachzuweisen.

Die Gen. Paß-Instrukt. hat diese Vorschrift aus dem Grunde auf die geringeren K. Officianten beschränkt, weil sie von der Voraussetzung ausgegangen, daß die übrigen Staatsdiener auch ohnedies ihre Pflichten erfüllen würden, und ihnen nicht anzumuthen sei, gegen die Pol. Beamten erst wegen Beobachtung ihrer Dienstobliegenheiten auszuweisen, indem letztere vielmehr in der Dienstpflicht der ersteren eine hinreichende Sicherheit für die Legitimation zur Reise haben.

Hiernach ist die fragliche Bestimmung also von Subaltern-Officianten zu verstehen, und in vorkommenden Fällen nur auf diese zu beziehen. (A. IV. 839. — 4. 76.)

I. Vorschriften in Betreff der Studirenden.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 17. Febr. 1820, an sämmtl. K. Reg., mit Ausnahme derjenigen zu Königsberg, Stralsund, Berlin, Merseburg, Breslau und Cöln [1]). Bedingung der Ertheilung von Pässen an Studirende.

In Gemäßheit getroffener Uebereinkunft mit dem K. Min. der G., U. u. M. Angel. sind diejenigen K. R., in deren Bezirken sich Universitäten befinden, angewiesen worden, fortan Studirende weder Pässe noch Legitimations-Karten zu ertheilen, oder durch die Unterbehörden ertheilen zu lassen, wenn sie nicht mit einem vom Rektor der Universität ausgestellten und vom K. Reg. Bevollmächtigten mitunterzeichneten Attest: daß dieser Paß- und Legitimations-Karten-Ertheilung von Seiten der Universität nichts entgegen stehe, versehen sind. In Absicht der Pässe und Legitimations-Karten der auf der Universität Greifswald Studirenden ist jedoch die Ausnahme gemacht worden, daß solche nicht von dem Reg. Bevollmächtigten, wegen dessen zu entfernten Aufenthalts von dem Universitätsort, mitunterzeichnet zu sein brauchen.

Damit indessen die gegenwärtige V. nicht von den Studirenden umgangen werden könne, haben auch sämmtl. K. Reg., in deren Bez. sich keine Universitäten befinden, ihre Unterbehörden anzuweisen, den Studirenden auf den K. Universitäten nicht anders, als auf Vorlegung des obgedachten Attestes, Reisepässe oder Legitimations-Karten zu ertheilen. rc. (A. IV. 71. — 1. 49.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 28. Mai 1821, an sämmtl. K. Reg. Ungültigkeit der Studenten-Matrikel als Pässe.

Da seit einiger Zeit wahrgenommen wird, daß die Pol. Behörden hin und wieder die Matrikeln der Studenten als hinreichende Legitimations-Urkunden zu Reisen ansehen, so hat die K. Reg. sowohl den Pol. Behörden als der Gensdarmerie zu eröffnen, daß dieses zulässig nicht ist, vielmehr akademische Matrikeln die Stelle der Pässe keinesweges vertreten können, und daher als solche überall nicht angesehen werden dürfen. (A. V. 399. — 2. 81.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 3. Juli 1833, an sämmtl. K. Oberpräs. u. an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Die Ertheilung von Reisepässen an Studirende setzt die Erlaubniß der Universitätsbehörden voraus [2]).

Nach der C. V. an die K. Reg. v. 28. Mai 1821, welche sich in v. K. A. 1821, S. 399 abgedruckt befindet, sollen die Matrikeln der Studenten als vollständige Legitimationen zu Reisen derselben nicht angesehen werden. Da jedoch, wie mir bekannt geworden, seit einiger Zeit mehrere Studirende auf den Grund der Matrikeln gereiset sind,

---

[1]) Fast wörtlich dasselbe (mit Weglassung des auf die Universität Greifswald Bezüglichen) enthält das an die hier ausgeschlossenen Reg. erlassene R. des Min. des J. u. d. P. v. 17. Febr. 1820. (A. IV. 72. — 1. 50.)

[2]) Das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 22. Juni 1833 an sämmtl. Reg. Bevollmächtigte (A. XVII. 466. — 2. 130) bestimmt dasselbe.

so hat, in meinem Einverständnisse, daß K. Min. der G., U. und M. Ang. mitt v. 22. v. M. an die Reg. Bevollmächtigten sämmtl. Universitäten angeordnet, den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Studirenden zur tion von Reisenden gemacht werden können, es dabei bewende, daß die Ma keinem Falle als gültige Legitimations-Urkunden anzusehen sind, daß aber den den auf inländischen Universitäten zu nothwendigen Reisen von der Universität namentlich von dem Rektor und dem Universitätsrichter, ein Erlaubnißschein au werden soll, welcher eine vollständige Personbeschreibung, so wie die eigenhän mens-Unterschrift des Studirenden, und die Genehmigung des Reg. Bevollmächt halten soll, und daß ohne einen solchen Erlaubnißschein kein auf einer inländi versität Studirender reisen dürfe [1]).

Mit diesem Erlaubnißscheine haben die betr. Studirenden sich bei Reisen in zu legitimiren, bei Reisen in's Ausland aber, ist ihnen auf den Grund derselben dazu berechtigten Pol. Behörden, nach den Umständen, der Ausgangspaß auszuste darin ausdrücklich des erhaltenen Erlaubnißscheins zu erwähnen, und dem Passe ten [2]), wobei jedoch zu berücksichtigen ist, ob dergl. Pässe nach den ergangenen gen nicht etwa von meinem Min. auszustellen, und deshalb die Anträge bei mir sind. rc. (A. XVII. 405. — 2. 129.)

Mit Bezug darauf ergingen:

a) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 1 1833, an die K. Reg. Bevollmächtigten der Universitäten zu Breslau, Königsberg in Pr., und Bonn, so wie an den Univ Kanzler zu Greifswald und an den K. Oberpräs. v. Vincke zu M Reiseerlaubnißscheine für Studirende dürfen nicht als Pässe dienen

Es sind seit Kurzem einige Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, wo S auf Reiseerlaubnißscheine der Universitätsbehörden sich in's Ausland begeben, den K. Gesandtschaften die Visirung derselben nachgesucht haben. Bekanntli die Reiseerlaubnißscheine nur als Legitimationen zu Reisen im Inlande, und m Studirenden, wenn sie in's Ausland reisen wollen, dazu außerdem sich noch i eines Passes befinden.

Das K. Min. der ausw. Ang. hat deshalb, in meinem Einverständnisse, die sandtschaften angewiesen, Studirenden, welche sich nur mit dem Reiseerlaubniß nicht zugleich durch einen besonderen Paß legitimiren, ersteren nicht zu visiren, vielmeh zu bemerken, daß die Inhaber die Rückreise, wegen mangelnden Passes, sofort an haben [3]).

Ich ersuche Ew. rc. daher:
die Studirenden der hies. (dortigen) Universität hierauf aufmerksam zu mach ihnen zu eröffnen, daß, wenn sie obige Vorschrift nicht befolgen, sie es sich selb messen haben, wenn sie ihre Reise im Auslande nicht fortsetzen können, sondern gewiesen werden. (A. XVII. 738. — 3. 95.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 23 1834, an sämmtl. K. Oberpräs. Zurückbehaltung der Reiseerla scheine. Paßbewilligung für Studirende durch das Polizeiminist

---

[1]) Die K. O. v. 21. Mai 1824 sub Nr. V. (A. VIII. 420. — 2. 53.) schr vor, daß den Studenten alles Reisen in das Ausland und nach anderen inl Universitäten nur mit Genehmigung des Min. d. P. und nach Ausweis r diger Geschäfte zu ertheilen. Dabei machte das R des Min. d. G., 1 Ang. v. 25. ej. m. (A. VIII. 424.—2. 45.) den Reg. Bevollmächtigten d Sorgfalt zur Pflicht. — Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 16. Juni 1 VIII. 440.) bestimmt noch, daß den abgehenden Studirenden die Pässe rend der letzten Woche der halbjährigen Vorlesungen auszufertigen, w das Gegentheil vom Reg. Bevollmächtigten ausdrücklich zugelassen wer daß auch den Studirenden, welche noch nicht von einer Universität abgehen, nur während der Ferien verreisen wollen, die Pässe nicht vor dem gesetzli min des Schlusses der Vorlesungen auszustellen, wenn sie nicht die E ihrer Eltern oder Vormünder nachweisen. (Vgl. bei der Kultur-Pol. T des Werkes.)

[2]) Diese Bestimmung modificirt das R. v. 23. Nov. 1834 (unten sub b.)

[3]) Dasselbe verordnet das R. des Min. des J. u. der P. v. 14. Dec. 183 Reg. Bevollmächtigten der Universität zu Halle. (A. XVII. 739. — 3.

Die C. V. v. 3. Juli v. J. bestimmt:
daß die Erlaubnißscheine der Universitätsbehörden, auf deren Grund die von den Studirenden nachzusuchenden Pässe zu Reisen in das Ausland ertheilt werden, den Pässen angeheftet werden sollen.

Diese Anordnung hat in einigen Fällen den Mißbrauch der Erlaubnißscheine zur Folge gehabt, daher ich mich veranlaßt sehe, dieselbe dahin zu modificiren, daß die gedachten Scheine, deren jedoch in den Pässen ausdrücklich Erwähnung geschehen muß, letzteren nicht ferner anzuheften, sondern von der paßertheilenden Behörde zurück zu behalten sind.

Das C. v. 3. Jan. d. J. [1]) enthält unter No. 3 die Vorschrift:
daß zu Reisen nach andern Universitäten, sowohl während, als außerhalb der Ferien, die Genehmigung des K. Min. der G., U. u. M. Ang. einzuholen sei.

Indessen haben des K. Maj. auf den Antrag des gedachten Min. mittelst Allerh. K. O. v. 26. v. M. im Allgemeinen zu bestimmen geruhet:
daß die Reisegesuche der Studirenden von den Reg. Bevollmächtigten direkt an das Pol. Min. eingereicht, und von diesem, ohne Mitwirkung des Unt. Min., erledigt werden sollen [2]).

Ich ersuche das K. Oberpräs., die demselben untergeordneten Reg. zu veranlassen, die betr. Pol. Behörden wegen der obigen Anordnung, in Bezug auf die Erlaubnißscheine der Universitätsbehörden zu Reisen der Studirenden, mit der erforderl. Anweisung zu versehen, und dieselben zugleich von der hinsichtl. der Reisegesuche der Studirenden ergangenen Allerh. Bestimmung in Kenntniß zu setzen. (A. XVIII. 163. — 3. 110.)

c) In Betreff der Reiseerlaubniß und Pässe für auf Preuß. Universitäten studirende Oesterreichische Unterthanen.

α) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 15. Janr. 1836, an sämmtl. K. Reg. Bevollmächtigte.

In Folge eines Antrages der hies. Kaiserl. Oesterreichischen Gesandtschaft, ist wegen der auf diesseitigen Universitäten studirenden Oesterreichischen Unterthanen durch das C. vom 5. Nov. v. J. von hier aus an die betr. Reg. und das hies. Pol. Präsidium die Verf. angeordnet worden, daß dergl. Studirenden das Visa der ihnen von den Oesterreichischen Behörden zum Aufenthalte in den diesseitigen Staaten ertheilten Pässe zur Reise, auch wenn sie solche innerhalb der K. Staaten zu machen beabsichtigen, nur nach vorhergegangener Visirung Seitens der K. Oesterreichischen Gesandtschaft am hies. Hofe, und nur zu der, in der gesandtschaftlichen Bewilligung angegebenen Reise ertheilt, auch darauf geachtet werde, daß dergl. Studirende die Dauer des Passes in keinem Falle überschreiten.

Da indessen die auf diesseitigen Universitäten studirenden Oesterreichischen Unterthanen verpflichtet sind, sich zu ihren von diesen Universitäten aus zu unternehmenden Reisen der ihnen von ihren heimathlichen Behörden zur Reise nach den K. Staaten und zum Aufenthalte in denselben ertheilten Pässe zu bedienen, vielmehr zu diesem Behufe, wenn sie mit Reise-Erlaubnißscheinen der Universitätsbehörden versehen sind, die Ertheilung der erforderl. Pässe auch bei den diesseitigen Pol. Behörden nachsuchen dürfen, so ist es, um dem Zwecke des K. Oesterreichischen Gouvernements zu entsprechen, erforderlich, daß ihnen die Reise-Erlaubnißscheine nicht eher, als bis sie die Genehmigung der Kaiserl. Oesterreichischen Gesandtschaft zu der vorhabenden Reise beigebracht haben, oder dieselbe vorher visirt worden, ausgefertigt werden.

Indem ich daher Ew. rc. beauftrage, demgemäß zu verfahren, bemerke ich zugleich, daß das K. Min. der G., U. u. M. Angel. seine Konkurrenz bei der gegenwärtigen Anordnung nach der Allerh. K. O. v. 26. Oct. 1834, die Reise-Erlaubniß-Gesuche der Studirenden betr., nicht für nöthig erachtet hat. (A. XX. 193. — 1. 136.)

β) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 5. Nov. 1835, an die K. Reg. zu Königsberg, Breslau, Stralsund, Merseburg und Münster, so wie an das K. Pol. Präs. zu Berlin.

Die hiesige K. K. Oestr. Gesandtschaft hat in Betreff der Paßertheilungen an die auf den diesseitigen Universitäten studirenden Oesterreichischen Unterthanen darauf angetragen, daß die Behörden in sämmtl. Universitätsstädten angewiesen werden, dergl. Studirenden das Visa der ihnen von den K. K. Oesterreichischen Behörden zum Aufenthalte in den diesseitigen Staaten ertheilten Pässe zu einer Reise, auch wenn sie eine solche innerhalb der K. Staaten zu machen beabsichtigen, nur nach vorhergegangener Visirung Seitens der K.

---

[1]) Vergl. unten sub No. 4.

[2]) Diese letztere Bestimmung macht auch das Min. der G., U. u. M. Ang. mittelst C. v. 1. Nov. 1834 (A. XVIII. 190. — 1. 135.) bekannt.

K. Oester. Gesandtschaft am diesseitigen Hofe, und nur zu der in der gesandtsch Bewilligung angegebenen Reiseroute zu ertheilen, ferner darauf zu achten, da Studirende die Dauer des Passes in keinem Falle überschreiten, ein dergl. Paßü vielmehr dem unterz. Min. angezeigt werde, um die K. K. Oester. Gesandtschaft davon in Kenntniß setzen zu können.

An die K. Reg. zu Königsberg und Breslau, und an das K. Pol. Präs.

Die K. Reg. wird demzufolge beauftragt, das dortige Pol. Präs. anzuwei K. Pol. Präs. hies. wird demzufolge angewiesen), in Betreff der auf der dortigen (h Universität studirenden Oesterreichischen Unterthanen nach dem obigen Antrage de Oesterreichischen Gesandtschaft zu verfahren.

An die K. Reg. zu Stralsund, Merseburg und Cöln.

Die K. Reg. wird demzufolge beauftragt, den Mag. zu Greifswald (resp. z Bonn), in Betreff der auf der Universität daselbst studirenden Oesterreichischen Un nen, nach Maaßgabe des obigen Antrages der K. K. Oesterreichischen Gesandtschaf zuweisen.

Damit übrigens nicht dergl. Studirende, um die Beschaffung des Visas ihr mathlichen Pässe durch die K. K. Oesterreichische Gesandtschaft zu umgehen, sich zu ohne Genehmigung der letzteren etwa vorzunehmenden Reisen der Pässe diesseitiger zeibehörden bedienen mögen, ist bereits Einleitung getroffen, daß die Universitäts den angewiesen werden, Reise-Erlaubnißscheine für dergleichen Studirende nur auf gebrachter oder vorher extrahirter Bescheinigung, daß Seitens der genannten Gesandt zu der beabsichtigten Reise die Genehmigung ertheilt worden, auszufertigen.

(A. XXI. 1041.—4. 147.)

4) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 3. Ja 1834, an sämmtl. K. Oberpräs. und nachrichtl. an das K. Pol. Präs Berlin[1]). Reisen der Studirenden und Paßertheilung dazu.

Durch meine C. V. v. 3. Juli v. J. ist bestimmt worden, wie es mit den Legi tionen der Studirenden in Bezug auf ihre Reisen gehalten werden soll. Im Verfolg sen wird, nach vorheriger Vernehmung mit dem K. Min. der G., U. u. M. Ange wohl, als mit dem K. Min. der ausw. Angel., Folgendes angeordnet:

1) Außer den Ferien soll in der Regel keinem auf einer diesseitigen Universität direnden von den Universitätsbehörden die Erlaubniß zu einer Reise ertheilt, und

2) diese Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowo Zeit, als den zu besuchenden Gegenden nach, bestimmt anzugeben ist, genehmigt, u erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3) Zu Reisen nach andern Universitäten sowohl während als außerhalb der F ist die Genehmigung des K. Min. der G., U. u. M. Angel. unter bestimmter Angal Zwecks der Reise nachzusuchen, und es darf die Reise nur mit dieser Genehmigun folgen.

4) Eine Abweichung von den Bestimmungen unter 1 bis 3 kann nur von dem Bevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, nachgegeben werden, wird dieser solches alsdann im Reise-Erlaubnißscheine bemerken.

Die Pol. Behörden haben den Studirenden, welche sich bei Reisen innerhalb durch vorschriftsmäßige Erlaubnißscheine, so wie bei Reisen außerhalb des Preuß. tes durch vorschriftsmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig legitimiren, die Fortsetzung Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitätsorte, wo sie sind mit vorgeschriebener Reiseroute zurück zu weisen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitätsbehörden Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine bestim Reiseroute mit Vermeidung aller Universitätsorte auszustellen.

6) Ausländer, welche auf ausw. Universitäten studirt haben, können in die di gen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Min. Passe ode ausw. Pässe mit dem Visa der betr. K. Preuß. Gesandtschaft versehen sind.

Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein, so ist die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betr. Grenz-Pol

---

[1]) Die Bestimmungen sub 1 bis 4 dieser R. werden auch in dem R. des Min. U. u. M. Angel. v. 7. Oct. 1833 (A. XVII. 656.—3. 53.) ausgespro (Vergl. bei der Kultur-Pol. Thl. VIII. des Werkes.)

den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protokoll von vorgedachter leunigst unmittelbar an mich einzusenden.
:ns bleiben die allgemeinen polizeil. Vorschriften über das Reisen im In- und ich auf die Studirenden fernerhin anwendbar.
uche das K. Oberpräs., die K. Reg. des Oberpräs. Bezirks anzuweisen, ob- stimmungen durch die Amts- und Kreisbl. zur öffentl. Kenntniß bringen zu bemerke nur noch, daß von dem K. Min. der G., U. und M. Angel. an die :ehörden, so wie von dem K. Min. der ausw. Angel. an die K. Gesandtschaf- higen Verf. werden erlassen werden. (A. XVIII. 158. — 1. 107.)

Bezug darauf ergingen:

:. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Mai sämmtl. K. Reg.-Bevollmächtigte der Universitäten, so wie an K. Oberpräs., und an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Die C. Jan. 1834 findet auch auf die von den Universitäten abgehen- irenden Anwendung.

zur Sprache gekommen, in wiefern die Bestimmungen der C. Verf. v. 3. Jan. uf die von einer diesseitigen Universität abgehenden Studirenden Anwendung insbesondere, ob diese ebenfalls neben dem Abgangszeugnisse noch eines be- ierlaubnißscheines der Universitätsbehörde bedürfen, oder das Abgangszeugniß itimation ausreichend sei.
. Min. der Geistl., Unt. u. Med. Angel. hat sich damit einverstanden erklärt, e Bestimmungen obgedachter C. V. vollständig in Wirksamkeit zu erhalten, auf die von einer diesseitigen Universität abgehenden Studirenden ihre An- den sollen, und diese daher ebenfalls eines Reiseerlaubnißscheines der Univer- e zur Rückreise in ihre Heimath bedürfen.
s jedoch nachgelassen, daß, wenn dergl. abgehende Studirende auf dem Rück- nach dem Orte ihrer Bestimmung zu kommen, auf dem geraden Postwege eine iversitätsstadt passiren müssen, dieses ihnen alsdann zwar nachzugeben, das n im Reiseerlaubnißscheine zu bemerken, auch event. der Polizeibehörde der igen Universitätsstadt davon Nachricht zu geben sei.
dagegen der gerade Postweg nicht über eine Universitätsstadt, und beabsichtigen L abgehende Studirende, sich dorthin zu begeben, so ist dazu die höhere Er- rderlich. rc. rc. (A. XVIII. 164. — 1. 111.)

u No. 3.

. R. des Min. des J. u. d. P., v. 23. Nov. 1834. (Oben

. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 29. März sämmtl. außerordentl. Reg. Bevollmächtigte der K. Universitä- eilung der Reiseerlaubniß für Studirende von einer inländischen zur andern.

r, in Uebereinstimmung mit dem K. Min. der G. u. Unt. Angel. von meinem rgänger an sämmtl. K. Oberpräs. unterm 3. Jan. v. J. erlassenen C. Verf., n von Studirenden nach anderen Universitäten nur mit Genehmigung des ge- Min. stattfinden, welche Genehmigung indessen nach der Allerh. K. O. v. 26. on den H. Reg. Bevollmächtigten bei dem Min. des J. u. d. P. unmittelbar und von letzterem ertheilt werden soll.
Genehmigung ist nach den bisherigen Anordnungen auch dann erforderlich ge- Studirende sich zur Fortsetzung ihrer Studien nach anderen Universitäten be- n. Indessen sehe ich mich gegenwärtig veranlaßt, zur Vermeidung des den oft lästigen Zeitaufwandes der Ber. Erstattung nachzugeben, daß die K. mächtigten die nachgesuchte Reiseerlaubniß in denjenigen Fällen ohne Anfrage befugt sein sollen, in welchen Studirende von einer inländischen Universität um daselbst ihre Studien fortzusetzen, zu reisen beabsichtigen, und an uner- denteuverbindungen weder Theil genommen haben, noch einer solchen Theil- ichtig sind. (A. XIX. 210. — 1. 136.)

u No. 5.

:. des K. Min. der G., U. u. M. Angel. (v. Altenstein), v. 29. 4, an sämmtl. K. außerordentliche Reg. Bevollmächtigte der

Universitäten. Pässe für Studirende, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, oder dessen verdächtig sind.

In Verfolg der C. Verf. v. 7. Oct. v. J. (A. XVII. 656. [1])), die Reisen der Studirenden betr., theilt das Min. Ew. rc. anl. eine Abschrift der von dem K. Pol. Min. unter dem 3. d. M. deshalb erlassenen Anordnung mit. Den in der oben erwähnten Verf. v. 7. Oct. v. J. gegebenen Vorschriften ist mit diesseitigem Einverständnisse die Bestimmung hinzugefügt, daß Studirenden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, oder auch nur dessen verdächtig sind, nur eine beschränkte Reiseroute, mit Vermeidung aller Universitätsorte, ausgestellt werden darf. Damit aber die Beachtung dieser Reiserouten gesichert werde, ist die Verpflichtung darin aufzunehmen, dieselbe an den Hauptaufenthaltsorten der Orts-Polizeibehörde zum Visiren vorzulegen. Außerdem ist in sämmtl. für Studirende von den Universitätsbehörden auszufertigende Erlaubnißscheine die Bestimmung einzurücken, daß sie nach Vollendung der Reise an die Universitäts- oder an die Polizeibehörde des Orts, wo die Reise beendigt wird, zur Kontrolle wegen eigenmächtiger Abweichungen von dem angegebenen und gebilligten Reiseplan und deren Rüge, zurückzuliefern sind. Das Min. fordert Ew. rc. auf, für die pünktliche Befolgung dieser Festsetzungen zu sorgen, und durch eine angemessene Bekanntmachung die Studirenden nicht bloß davon in Kenntniß zu setzen, sondern auch auf die empfindlichen Folgen, welche die Hinneigung zu dem in seinen Zwecken entweder kindischen, oder verbrecherischen Verbindungswesen habe, wiederholt warnend aufmerksam zu machen.
(A. XVIII. 161. — 1. 108.)

d) Zu No. 6.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 28. Sept. an sämmtl. K. Oberpräs. und an das K. Polizeipräs. zu Berlin. der studirenden Ausländer.

Durch die unterm 3. Jan. 1834 (A. S. 158. f.) in Betreff der Reisen der Studirenden von meinem H. Amtsvorgänger erlassene C. Verf. ist sub 6 festgesetzt worden:

> daß Ausländern, welche auf ausw. Universitäten studirt haben, der Eintritt in die K. Staaten nur dann gestattet werden soll, wenn sie mit diesseitigen Pässen versehen sind, oder ihre ausw. Pässe das Visa der betr. Preuß. Gesandtschaft im Auslande erhalten haben.

In Betracht der seitdem veränderten Verhältnisse und der von der deutschen Bundesversammlung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinschaftlicher Maaßregeln in Betreff der Universitäten gefaßten Beschlüsse, sehe ich mich veranlaßt, diese Bestimmung hierdurch zurückzunehmen [2]), und ersuche das K. Oberpräs., darnach das Weitere zu veranlassen. (A. XXII. 169. — 1. 158.)

5) Wegen Nichtertheilung von Reisepässen nach der Schweiz an Studirende.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 22. Jan. an die K. Oberpräs. der Prov. Schlesien, Westphalen und der Rhein-Provinz.

Das K. Min. der G., U. rc. Angel. hat wegen der im Monat Aug. v. J. geschehenen Ertheilung eines Passes an den Studirenden N. aus Aachen zur Reise nach der Schweiz, mit welchem derselbe sich demnächst nach Rom begeben hat, darauf angetragen, daß die Ausstellung der sogenannten halben Pässe für Studirende katholischer Konfession zur Reise nach der Schweiz, mit Ausnahme solcher Fälle, in denen die Erlaubniß des Oberpräs. beigebracht sei, untersagt werde. Ew. rc. ersuche ich daher, gef. dafür Sorge zu tragen, daß die unterm 15. Aug. v. J. (Anl. a.) wegen Ertheilung jener Pässe ergangene Verf. aufs Genaueste beachtet werde.

Da übrigens Studirenden Pässe zur Reise nach der Schweiz nur nach vorgängiger Einholung meiner Genehmigung ausgefertigt werden dürfen, so versteht es sich von

---

[1]) Vergl. bei der Kultur-Pol., Th. VIII. des Werkes, und die vorhergehende Note.

[2]) Hierdurch ist auch das R. des Min. des J. u. d. P. v. 20. Mai 1834 an die Reg. zu Königsberg (A. XVIII. 162. — 1. 109.) beseitiget, welches bemerkte, daß sich der §. 6. des C. R. v. 3. Jan. 1834 sich auf alle Ausländer ohne Unterschied, welche auf ausw. Universitäten studirt haben, beziehe.

:e auch Studirenden katholischer Konfession die diesfällige Reiseerlaub-
)ahin nicht ohne meine vorherige Zustimmung zu ertheilen sind.

a.

. des J. u. d. P. ist Seitens des Min. der ausw. Angel. darüber Mittheil-
verden, daß diejenigen jungen Leute, welche, dem K. Verbote zuwider,
len in Rom besuchen, um dahin zu gelangen, sich der sogenannten halben
. S. 184.) zur Reise in das südliche Deutschland und in die Schweiz bedie-
Grund sie sich dann in München oder auch in Mailand, in der Schweiz, in
nach Rom zu verschaffen wissen.
des J. u. d. P. findet sich hierdurch veranlaßt, Ew. ꝛc. auf diesen Miß-
sam zu machen, und Dieselben zu ersuchen, dahin zu wirken, daß Studi-
Pässe nur mit Vorsicht und unter solchen Modifikationen ertheilt werden,
chen Mißbrauch entweder ausschließen, oder doch möglichst erschweren.
n 15. Aug. 1837.

Min. des J. u. d. P.

Oberpräs. d. Prov. Schlesien,
len und der Rheinprovinz.
XXII. 181. — 1. 170.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 20. Juli mmtl. K. Reg. Bevollmächtigte bei den Universitäten.

öffne ich in Veranlassung der mir resp. unter dem 7. und unter dem 8. d.
Reise-Erlaubnißgesuche der Studenten N. N., daß ich unter den gegen-
Schweiz obwaltenden Verhältnissen der studirenden Jugend die Erlaubniß
er Schweiz nicht ertheilen kann, weshalb denn derartige Anträge einzelner
: jetzt, und zwar in deren eigenem Interesse, abzulehnen sind.
. 194. — 1. 137.)

zug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 36, an die K. Reg. zu Merseburg. Paßertheilungen an Stu- Reise nach Frankreich.

g. hat übrigens den Magist. daselbst darauf aufmerksam zu machen, daß
rende zur Reise nach Frankreich nur von dem unterz. Min. oder doch nur
hmigung ertheilt werden dürfen. (A. XIX. 1070. — 4. 119.)

er K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), u. des Rochow), v. 6. Dec. 1837, an die K. Reg. zu Danzig. Paß- : junge, dem katholisch-geistlichen Stande sich widmende Leute Lande.

Absicht Sr. Maj. des Königs zuwider, daß katholische Inländer sich auf
riester-Bildungs-Instituten vorbereiten, und deshalb durch E. v. 27. Aug.
sowohl den Bischöfen die Ertheilung der Weihen an dergl. Individuen
en K. Oberpräsidenten eröffnet worden, daß Inländern, welche die höhe-
Auslande gesucht und empfangen haben, das landesherrliche Placet zu
Anstellung in den K. Staaten verweigert werden soll.
g. hat demgemäß dem Gymnasiasten N. zu Berent zwar die Ertheilung
Ber. v. 17. Oct. c. erbetenen Passes zur Reise nach dem Königr. Polen
ern, jedoch zu eröffnen, daß er im Inlande niemals eine geistliche Anstel-
n habe, wenn er sein Vorhaben ausführe, sich in einem ausländischen Prie-
zu bilden.

a.

e machen es nothwendig, die Bestimmung zu treffen, daß jungen Männern
ubens, welche, dem geistl. Stande sich widmend, ohne vorgängige Ge-
etr. H. Oberpräs., als den zur Wahrnehmung der jura circa sacra be-
ov. Behörden, die höheren geistl. Weihen außerhalb Landes suchen und
führo das landesherrliche Placet zu jeder geistl. Anstellung in den K.
versagt werde.
nachrichtige ich hiervon mit dem erg. Bemerken, daß diese Bestimmung
bischöfen und Bischöfen mitgetheilt worden ist, um solche in ihren Ehren-
ildungsanstalten bekannt zu machen. Berlin, den 27. Aug. 1832.

Der Min. der G., U. u. M. Ang.
v. Altenstein.

[. 166. — 1. 161.)

K. Vorschriften in Betreff der Leichenpässe.

1) Kab. Ordre v. 9. Juni 1833. Ausstellung der Leichenpässe.

Nach dem Antrage der Min. d. P. u. d. J. bestimme Ich, daß die Leichenpä[illegible] welche auf den Grund des §. 463. Tit. XI. Thl. II. L. R.[1]) von dem O. Geri[illegible] der Provinz ertheilt werden, fernerhin durch die Reg., als Prov. Pol. Behörde, [illegible] vorgängiger medizinal-polizeil. Untersuchung ausgefertigt werden sollen. Wird die Lei[illegible] durch mehrere Prov. Bezirke geführt, so ist die, den Paß ausfertigende Behörde [illegible] pflichtet, den Reg. der andern Bezirke von der Ertheilung des Passes Nachricht zu geben, [illegible] die auf dem Wege zunächst berührten Pol. Behörden des benachbarten Reg. Dep. [illegible] zu benachrichtigen. Das Staatsmin. hat diesen Befehl durch die G. S. bekannt [illegible] zu lassen. (G. S. 1833. S. 73.)

2) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 2. April 1825, an die [illegible] Reg. zu Magdeburg. Ertheilung von Leichenpässen[2]).

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in Ihrem Ber. v. 17. v. M. zu erkennen [illegible] daß die Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. § 463, die Ertheilung der [illegible] betr., in Kriminalrechtlicher Beziehung erlassen ist, und es bei derselben lediglich [illegible] ben muß. (A. IX. 418. — 2. 95.)

L. Wegen der Nichtertheilung von Pässen an Personen, [illegible] mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, und des Verfahrens [illegible] gen dergleichen Reisende, vergl. §. 15 des Regul. von 1835, über die [illegible] kenden Krankheiten (G. S. 1835. S. 245). (Vergl. bei der Medizinal-Poli[illegible]

IV. Von dem Verfahren bei Ertheilung der Pässe.

A. Von der Nachsuchung der Pässe.

Paß-Instr. §. 18.

B. Von der Legitimation des Paßnehmers.

1) Paß-Ed. §. 19, Paß-Instr. §§. 19 u. 20.

2) In Betreff der Legitimation der Handwerksgesellen [illegible] Nachsuchung von Pässen[3]).

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 9. Jan. 1[illegible] an die K. Reg. zu Liegnitz.

Die Bestimmung, daß die Kundschaften der Handwerksgesellen die Stelle der [illegible] nicht vertreten sollen, schließt die Gultigkeit der erstern als Legitimations-Do[illegible] auf deren Grund Reisepässe ertheilt werden können, keinesweges aus. Wenn daher [illegible] Kundschaft einen Handwerksgesellen als unverdächtig und überhaupt als zur Er[illegible] eines Passes geeignet legitimirt, so kann sowohl hierauf, als auf Vorzeigung eines [illegible] andern gultigen Legitimations-Dokuments, demselben ein Paß ertheilt werden, [illegible] die Richtigkeit und Zulänglichkeit der Kundschaft sowohl überhaupt, als besonders [illegible]

---

[1]) Der §. 463 l. c. lautet dahin:

„In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführ[illegible] den soll, muß bei dem Obergerichte der Provinz ein Leichenpaß gesucht [illegible]

Der §. 464 l. c. fügt hinzu:

„kann ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden, so hat die ordentliche [illegible] jedes Orts der Durchfuhre das Recht, zu verlangen, daß der Sarg [illegible] und ihr die Besichtigung der Leiche gestattet werde."

Das durch die K. O. v. 9. Juni 1833 beseitigte R. des Min. des J. [illegible] (v. Brenn). v. 13. Mai 1831 (A. XV. 364. — 2. 60) bemerkte, daß [illegible] zwar unbenommen bleibe, auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten [illegible] pässe zu ertheilen, daß aber ein solcher von der Reg. ertheilter Leichenpaß [illegible] lizeiliche Legitimation gewähre, und keinen Richter, durch dessen Bezirk die [illegible] geführt wird, hindern konne, die letztere anzuhalten, um sich zu überze[illegible] kein Verbrechen in medio ist. Die Regierungen sollten daher dem, bei Ih[illegible] Leichenpaß Nachsuchenden in jedem einzelnen Falle ausdrücklich überlassen, [illegible] zur Vermeidung eines möglichen Aufenthaltes bei dem Transporte, sich auch [illegible] mit einem Passe des Ob. Ger. versehen wolle.

[2]) Dies R. ist durch das R. des Min. d. J. u. d. P., v. 13. März 1827 (A. [illegible] 162. — 1. 86), auch der Reg. zu Danzig zur Beachtung mitgetheilt.

[3]) Vergl. übrigens oben sub III. Litt. F. S. 388.

[illegible] auf die Identität und den möglichen Mißbrauch des Reisepasses zum vagabondi[illegible] Lebenswandel mit äußerster Sorgfalt, und um so genauer zu prüfen, als die Ueber[illegible] der K. Staaten mit herumziehenden Handwerksgesellen bereits Gegenstand allge[illegible] Klagen ist.

Die K. Reg. wird hiernach selbst ermessen, daß Kundschaften niemals als Pässe visirt, [illegible] vielmehr nur auf den Grund derselben ertheilt werden können, dergestalt, daß es bei [illegible] v. 10. Sept. 1817[1]) auch hinsichtl. der von den Gesandtschaften visirten Kund[illegible] verbleibt. (A. IV. 73. — 1. 51.)

C. Von der Aushändigung des Passes. Paß=Instr. §. 21.

D. Von der Führung des Paß=Journals.

1) Paß=Instr. §. 22.

2) R. des Min. d. J. u. d. P., v. 9. Jan. 1831 (A. XV. 122. — 57). In die Paß=Journale sind auch die mit Extrapost oder mit der [illegible]post Reisenden aufzunehmen (s. unten sub VI., A., BB., No. 7, S. 458.)

3) Wegen der Kosten der Paß=Journale vergl. R. des Min. des [illegible] d. P. v. 5. Aug. 1825. [A. IX. 699. — 3. 106.] (Oben S. [illegible])

E. Von der Verlängerung der Pässe.

1) Paß=Instr. §. 23.

2) Vergl. sub I., C., f. (Oben S. 333.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 3. Oct. 1838, [illegible] K. Reg. zu N. Verlängerung oder Erneuerung der Pässe der im [illegible]lande sich aufhaltenden Preuß. Unterthanen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 17. Aug. d. J. eröffnet: daß dem Uhrmacherge[illegible] N. aus N. gestattet werden soll, seine Wanderung, jedoch vorerst nur während [illegible] von zwei Jahren, auch nach Frankreich auszudehnen. Die K. Reg. hat [illegible] einen, die Befugniß aussprechenden, neuen Wanderpaß ausfertigen und gegen [illegible] des alten zusenden zu lassen.

Uebrigens kann die Bemerkung der K. Reg.,

[illegible] im Auslande befindlicher Preuß. Unterthan, wenn sein mitgenommener Aus[illegible]paß abgelaufen oder wegen anderweiter Reisezwecke nicht mehr zu gebrauchen sei, [illegible]langung einer neuen Reiselegitimation, nach dem Ausstellungsorte des bisheri[illegible] Passes zurückkehren müsse,

[illegible] Allgemeinheit nicht als richtig anerkannt werden. Hätte sich der N. längere Zeit [illegible]lande aufgehalten, so würde zwar bei der Pol. Behörde desjenigen Orts, an wel[illegible] sich am längsten oder zuletzt aufgehalten hätte, vor Ausstellung des neuen [illegible] Erkundigung über ihn eingezogen werden müssen; indessen hat in dem vorliegenden [illegible] in welchem sein Aufenthalt in Dresden nicht länger als neun Monate gedauert hat, [illegible] des ihm von der K. Reg. ertheilten günstigen Zeugnisses, davon abstrahirt [illegible] können. rc. (A. XXII. 167. — 1. 156.)

F. Von abgelaufenen und doppelten Pässen.

1) Paß=Instr. §. 24.

2) C. R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 29. [illegible] 1821, an sämmtl. K. Reg. Den in ihre Heimath zurückkehrenden [illegible]ichischen Unterthanen sind neben den neuen Pässen die alten zu be[illegible]

[illegible] nach den im Oesterreichischen Kaiserstaate bestehenden Ges. die dortigen Unter[illegible] bei der Rückkehr aus fremden Ländern in ihre Heimath, die ihnen bei der Abreise [illegible] Pässe derjenigen Behörde, welche sie ertheilt hat, Behufs der Kontrolle ein[illegible] müssen, so wird die K. Reg. hierdurch aufgefordert, die Derselben untergeordneten Behörden anzuweisen, daß sie den Oesterreichischen Unterthanen, wenn ihnen in [illegible] vorgeschriebenen Fällen neue Reisepässe ertheilt werden, die mitgebrachten Pässe nicht [illegible], sondern allemal wieder zurückgeben, wobei jedoch, wie auch schon die Gen.

---

[1] Vergl. Note zum §. 1 des Wanderregulativs v. 24. April 1833. (Oben S. 388.)

Paß-Instrukt. v. 12. Juli 1817. §. 24. bestimmt, zur Vermeidung des Uebelstandes [illegible] doppelten Pässen, in dem neuen Passe die Rückgabe des alten, so wie in letzterem [illegible] werden muß, daß und unter welchem Tage, so wie auf welchen Zeitraum, ein neuer ertheilt worden ist.

Zugleich ist aber den Polizeibehörden wiederholentlich einzuschärfen, daß dieselben [illegible] jenigen Individuen, welche sich für Kais. Oesterreich. Unterthanen ausgeben, [illegible] Pässe zur Rückreise in die K. K. Staaten bitten, diese Pässe nicht, wie hin und [illegible] mißbräuchlich geschehen, ohne vorgängige genügende Bescheinigung, daß sie [illegible] Oesterreich. Unterthanen sind, zu ertheilen, und noch weniger solche Individuen ohne [illegible] ständige Legitimation in den Pässen als Oesterreich. Unterthanen zu bezeichnen [illegible] sondern vielmehr die in der obgedachten Gen. Paß-Instrukt. §§. 19 und 32 vorgeschriebene Prüfung nicht zu verabsäumen, und in zweifelhaften Fällen sie mit einem, den Grund [illegible] Zweifels enthaltenden, Interims-Passe nur bis an die nächst gelegene Kais. Oesterr. Gesandtschaft oder Grenz-Polizei-Behörde zu weisen haben, bei welcher ihre [illegible] genauer untersucht werden kann, und sie nach Befund der Umstände mit ordnungsmäßigen Pässen demnächst versehen werden.[1]) (A. V. 110. — 1. 70.)

3) Auszug aus dem R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 16. Nov. 1833, an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Verfahren [illegible] Rückgabe abgelaufener Pässe.

— rc. Zur Vermeidung ähnlicher Fälle wird es zweckmäßig sein, daß, wenn [illegible] laufene und daher ungültige Pässe den Reisenden zurückgegeben werden, um [illegible] Pässe zu verschaffen, unter dem betr. Passe vor der Rückgabe bemerkt wird, daß [illegible] seine Gültigkeit verloren habe, und daß er zur Beschaffung eines neuen gültigen [illegible] zurückgegeben worden sei, wodurch dann jedem Mißbrauche möglichst vorgebeugt [illegible]
(A. XVII. 738. — 3. 94.)

4) C. R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 1. Dec. [illegible] an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen.[2]) Den fremden [illegible] senden sind die heimathlichen Legitimations-Dokumente zu belassen.

Seitens mehrerer ausw. Reg. ist darüber Beschwerde geführt worden, daß [illegible] Reisenden bei ihrem Eintritte in die K. Staaten von diesseitigen Behörden die [illegible] tionsmittel, mit welchen sie sich in ihrer Heimath versehen haben, abgenommen, dagegen provisorische Pässe zur Reise in den K. Staaten oder durch dieselben ertheilt [illegible] den seien.

Bei den Uebelständen, welche mit einem solchen Verfahren für fremde [illegible] Reisende, welche insonderheit durch die Abnahme ihrer Pässe außer Stand gesetzt [illegible] sich über ihre heimathlichen Verhältnisse gegen die Behörden ihres Landes auf [illegible] Weise zu legitimiren, verbunden sind, und da der §. 24 der Paß-Instrukt., in [illegible] Ertheilung neuer Pässe, die Rückgabe der produzirten abgelaufenen, oder sonst [illegible] Reise-Dokumente, im Allgemeinen für zuläßig erklärt, wird die K. Reg. [illegible] anlaßt, die Derselben untergeordneten betr. Pol. Behörden dahin mit Anweisung [illegible] sehen, daß unverdächtigen Reisenden in Fällen der Ertheilung neuer Pässe die [illegible] ihren heimathlichen Behörden ertheilten Legitimations-Urkunden in der Regel, [illegible] nicht besondere Bedenken obwalten, zurückgegeben, dabei jedoch die in dem [illegible] 24. vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln genau beachtet werden.
(A. XIX. 196. — 1. 132.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. Nov. [illegible] an die K. Reg. zu Oppeln. Desselben Inhalts.

---

[1]) Die R. des Min. des J. u. d. P. v. 12. Nov. 1822 (A. VI. 946. — 4. [illegible] v. 5. Aug. 1823 (A. VII. 657. — 3. 85.) schärfen die Befolgung dieses [illegible] und letzteres bestimmt noch, daß zu diesem Behufe die Gränz-Pol. Behörden [illegible] zuweisen seien, bei und in der Visa der von Kais. Oesterreichschen Behörden [illegible] Kaiserl. Unterthanen ertheilten Pässe zu Reisen ins Ausland, in sofern [illegible] nicht abgelaufen und von einer competenten Behörde ertheilt sind, zu [illegible] daß dieselben in Gemäßheit der C. Verf. v. 20. März 1821 dem Paß-[illegible] nicht abzunehmen, sondern vielmehr zum Zweck der Reproduktion bei der [illegible] in seinem Vaterlande zu belassen seien.

[2]) An die K. Rheinischen Reg. schon unterm 13. Sept. 1835 in ganz gleicher [illegible] erlassen.

Da durch die unterm 29. März 1824, (A. S. 111.) 29. Januar 1829 (A. S. 141.) 1. Dec. 1835 (A. S. 196 f.) ergangenen R. wiederholt eingeschärft ist, daß auswärtige Reisende in Ermangelung besonderer und ein entgegengesetztes Verfahren motivirender Gründe im Besitze ihrer heimathlichen Legitimationsurkunden belassen werden ..., so finde ich nicht erforderlich, nach dem Antrage der K. Reg. in dem Ber. v. 26. ... auf die Befolgung dieser Vorschrift die Polizeibehörden nochmals allgemein aufmerksam zu machen, überlasse jedoch der K. Reg. die betr. Behörden des Ihr anvertrauten ... Bez., da ein abweichendes Verfahren in Bezug auf die paßpolizeil. Behandlung ... fremder Handwerksgesellen Ihrerseits wahrgenommen worden ist, mit der ... Instrukt. zu versehen.

Ich bin übrigens mit der K. Reg. ganz einverstanden, daß, wenn die von fremden ... beim Eingange in die K. Staaten produzirten Wanderbücher an sich gültig ... und den an derartige Legitimationsdokumente zu machenden nothwendigen Anforderungen entsprechen, deren Visirung an sich unbedenklich ist, und es der Ausstellung eines ... Wanderpasses nicht bedarf. Dagegen ist aber alsdann die Beiheftung eines ... des Regul. v. 24. April 1833 allerdings erforderlich.

(A. XXI. 185. — 1. 182.)

6) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow), vom 27. Jan. ..., an die K. Reg. zu Erfurt. Ausländischen Handwerksgesellen sind ... heimathlichen Wanderpässe zu belassen.

Der K. Reg. erwidere ich auf den Ber. v. 9. d. M., wie es gar keinem Zweifel ... kann, daß den ausländischen, mit gültigen Wanderpässen ihrer heimathlichen ... versehenen Handwerksgesellen diese Pässe belassen werden müssen. Daß ihnen ... abgenommen, und ihnen neue Wanderpässe diesseits ertheilt werden sollen, ist in ... Vorschrift auch nur angedeutet, vielmehr mittelst der von der K. Reg. Selbst allegirten ... Verf. v. 7. Nov. v. J. auf die Vorschrift der Paß-Instrukt., wonach wandernden Handwerkern Pässe nur von der kompetenten heimathlichen Polizeiobrigkeit ausgefertigt ... dürfen, aufs neue aufmerksam gemacht werden.

Es bleibt daher die Vorschrift des Regul. v. 24. April 1833, wonach den Pässen der ... Handwerker beim Eintritt in das Land ein Abdruck dieses Regul. zu annektiren, ... ihrem ganzen Inhalte nach stehen, und kann namentlich in keiner Weise dadurch ... werden, daß den Formularen der Preußischen Wanderpässe diese Abdrücke, der ... Gleichförmigkeit und Vereinfachung wegen, durch Vermittelung des Haupt-Stempel... mittelst Einbandes angefügt werden. (A. XX. 189. — 1. 133.)

G. Von dem Verfahren in Ansehung verlorener Pässe.

1) Paß-Instr. §. 25.

2) Publik. der K. Reg. zu Liegnitz, v. 30. Mai 1821 [1]). Verfahren ... Ansehung verlorener Reisepässe.

Seit einiger Zeit haben die Anzeigen von verlorenen Pässen und Wanderbüchern ... sich gehäuft, daß auf Mangel an sorgfältiger Prüfung der Angaben derer, ... den Verlust erlitten zu haben vorschützen, nothwendig geschlossen werden muß, und ... man siehet, daß solche Subjekte, deren Pässe in irgend einer Art beschränkt sind, ... Warnungs-Vermerke, z. B. wegen Bettelns oder Vagabondirens, enthalten, ... diese vernichten, und nicht selten der falschen Ausrede: „als seien ihnen solche ... Verschulden abhanden gekommen," mit Erfolg sich bedienen.

Jedenfalls muß mit Ernst darauf Bedacht genommen werden, diesem Unwesen ... zu setzen.

Die Gen. Instrukt. für die Verwaltung der Paß-Pol. v. 12. Juli 1817 schreibt ... vor:

(Hier folgen die beiden ersten Absätze des alleg. §.)

Indem wir diese Vorschrift hierdurch in Erinnerung bringen, verpflichten Wir die ... Pol. u. Paßbehörden des hies. Reg. Bezirks, danach in vorkommenden Fällen ... größten Pünktlichkeit und Umsicht zu verfahren.

---

[1]) Die Reg. zu Potsdam hat unterm 25. Nov. 1821 ein (fast wörtlich) gleichlautendes Publik. erlassen. (A. V. 910. — 4. 66.) Die Reg. zu Gumbinnen hat unterm 18 Dec. 1821 ebenfalls ein ähnliches Publik. erlassen, welches fast wörtlich die Bestimmungen des Publik. der Reg. zu Liegnitz sub No. 1 — incl. 4 ... wiederholt. (A. V. 913. — 4. 67.) Ebenso die Reg. zu Danzig unterm 16. Aug. 1821. (A. V. 664. — 3. 92.)

Insbesondere machen Wir dieselben annoch auf folgende Punkte aufmerksam:
1) Die Abfassung der wegen eines verlorenen Passes zu ertheilenden Bekanntm
darf nicht ferner — wie bisher geschehen — Uns zugemuthet werden, s
kömmt — wie oben vorgeschrieben ist — derjenigen Behörde zu, welche den
Paß ertheilt hat.
2) Von dieser Behörde ist jene Bekanntmachung unmittelbar an die Redakti
hies. öffentl. Anzeigers zur Aufnahme in dieses Blatt zu übersenden, auch d
trag der Insertionskosten zu berichtigen, welche demjenigen, der den Paß ve
hat, zur Last fallen.[1])
3) Auf Niederschlagung dieser Kosten kann nur derjenige Anspruch machen, de
allein seine Armuth, sondern auch die Abwesenheit eigener Schuld bei dem V
des Passes nachzuweisen vermag.
Insbesondere ist dieserhalb mit Strenge gegen die wandernden Handw
burschen zu verfahren, welche, wenn sie mit der Anzeige von dem Verlust
Passes auftreten, meistens — wie die Erfahrung lehrt — zugestehen m
solchen im Rausch, oder bei Händeln auf der Herberge u. s. w. erlitten zu hab
Solche Subjekte müssen, im Falle des Unvermögens, angehalten werd
Betrag der Insertionskosten durch ihre Arbeit aufzubringen.
Erlauben dies die Umstände nicht, so darf ein dergleichen fahrlässiger M
wenigstens nicht ungestraft weiter geschickt werden.
Die Verwahrlosung solcher Papiere, wie die Pässe sind, von denen so
zum Nachtheil der öffentl. Sicherheit ein Mißbrauch gemacht werden kan
dem Fahrlässigen, der in keiner Art den Kostenersatz zu leisten vermag, auf
eine Weise polizeilich zu rügen, wenn anders dem überhand nehmenden f
sigen Gebahren der Paßinhaber obiger Klasse entgegengewirkt werden soll.
4) Zu gleichem Zweck sind die wandernden Handwerksburschen, bei der Be
mit neuen Pässen, so wie bei der Visirung der Pässe, die sie bereits h
erinnern:
solche sorgfältig aufzubewahren,
mit dem Bedeuten:
daß, wenn sie dieselben verlieren sollten, sie nur Kosten und nöthigen
zeiliche Strafen zu gewärtigen haben würden.
5) In gleicher Art ist mit den unter allerhand Vorwänden im Lande herum
Handelsjuden zu verfahren, vornehmlich wenn sie zur Klasse der in
kanntmachung v. 20. Januar d. J. (S. 26—28 des hies. Amtsbl. v. 18
zeichneten Juden aus dem Großherzogthum Posen gehören, welche nur
daselbst beschriebenen beschränkten Pässen reisen dürfen.
6) Eine Verminderung des Mißbrauchs, der mit verlorenen Pässen getrieben
kann, wenn solche in die Hände unnützer Landstreicher oder gar flüchtiger
fallen, stehet zu erwarten, wenn die Gültigkeit der Pässe, womit wandernde
werker betheilet werden, auf möglichst kurze Zeit beschränkt wird.
7) Was in Absicht der Pässe der wandernden Handwerker oben bemerkt u
pfohlen worden ist, hat fast durchaus auch auf die Wanderbücher
wendung.[2]) (A. V. 396. — 2. 80.)

---

[1]) Das Publik. der Reg. zu Danzig bestimmt sub No. 4.:
Die Kosten müssen bei der Behörde, die den neuen Paß ertheilt,
gestellt werden, damit sie beim Einfordern sogleich eingesendet werden
Sie werden nicht über 2 Rthlr. betragen, und müssen an die
Amtsbl. portofrei befördert werden.

[2]) In dem Publik. der Reg. zu Potsdam heißt es statt dessen: „v. 21.
Amtsbl. 1821 No. 107.

[3]) Am Schluße des Publik. der Reg. zu Potsdam heißt es noch:
„Damit wir übrigens versichert sein können, daß nur völlig legitimirt
senden auf den behaupteten Verlust ihres Passes ein neuer erthält
machen wir den Mag. und ländl. Pol. Obrigkeiten zur Pflicht, vo
solcher Paßertheilung und dem dabei zum Grunde gelegten Legitimation
weis stets sofort dem Landrath des Kreises Anzeige zu machen. Daß die
mal geschehe, können die Landräthe aus den im Amtsbl. erscheinend
kanntm. über verlorene Pässe kontrolliren, und wir weisen die H. L
hiermit an, auf die Erstattung dieser Anzeigen zu halten, den dari
benen Legitimationspunkt immer genau zu prüfen, und Vernachläss
desselben sofort zu rügen.
Beim Mangel einer gehörigen Legitimation müssen Reisende, wel
Pässe verloren haben, nach denjenigen Grundsätzen behandelt werd

3) Wegen der von Handwerksburschen verlorenen Wanderpässe und Wanderbücher vergl.:

a) Wander-Regul. v. 24. April 1833. §. 9.

b) Wander-Regul. v. 21. März 1835. §. 12.
(Oben sub III. Litt. F., AA., S. 387. und BB., S. 391.)

V. Von den Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren zu Pässen.

(Paß-E. §. 23, Paßinstr. §§. 26—28.)

A. Stempel-Gebühren.

AA. Stempel-Sätze und deren Anwendung.

1) In Ansehung der zu den Pässen rc. erforderlichen Stempel entscheidet nunmehr allein das G. v. 7. März 1822 und der dazu gehörige Stempel-Tarif.

a) Stempel-G. v. 7. März 1822. §. 2 (G. S. 1822. S. 57).

b) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 23. Oct. 1828, an die K. Reg. in Köln.

Wegen der, in dem Ber. der K. Reg. v. 6. v. M. gemachten Anzeige, daß es in dem dortigen Reg. Bezirke häufig an Paß-Formularen mit dem Stempel von 15 Sgr. gefehlt habe, ist jener Ber. dem K. Fin. Min. mitgetheilt, und von diesem das Erforderliche an die dort. Prov. Steuer-Direkt. erlassen worden, damit dem etwaigen Mangel abgeholfen werde.

Indem der K. Reg. dies hierdurch bekannt gemacht wird, findet das Min. des J. und der Pol. sich zugleich nach vorheriger Kommunikation und im Einverständnisse mit dem K. Fin. Min. veranlaßt, Derselben zu erkennen zu geben, daß die, am Schlusse Ihres Ber. geäußerte Ansicht, daß für die freiwillig genommenen Pässe zu Reisen im Inlande der Stempel von 5 Sgr. genügen werde, auf einem Irrthume beruhet, da in Ansehung der, zu Pässen erforderl. Stempel das G. v. 7. März 1822 allein entscheidet, dieses aber keinen Unterschied macht zwischen vorschriftsmäßig zu nehmenden und freiwillig nachgesuchten Pässen, und daß übrigens der Verbrauch besonderer Ergänzungs-Stempel-Bogen jenem G. zufolge nur dann stattfinden darf, wenn der tarifmäßige Satz auf eine oder andere Weise nicht zu beschaffen, sonst aber als vorschriftswidrig von der K. Reg. nicht zu dulden, vielmehr, wo er bemerkt wird, ausdrücklich zu untersagen ist.

(A. XII. 1051. — 4. 91.)

c) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 16. Septbr. 1829, an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Da nach §. 2 des Gesetzes vom 7. März 1822, welches ausdrücklich alle frühere auf die Stempelabgabe sich beziehenden Gesetze und Verordnungen aufhebt, die Stempelabgabe ausschließl. nach diesem Ges. und dem dazu gehörenden Tarife erhoben werden soll, hiernach aber die in Gemäßheit des §. 4 zu 1 und des §. 10 des Paß-E. v. 22. Juni 1817 zu ertheilenden sogenannten Jahrespässe von der Stempelpflicht gleit nicht ausgenommen sind, so kann die K. Reg., wie Ihr in Bescheidung auf Ihre diesfällige Anfrage v. 20. Juli d. J., nach vorheriger Kommunikation und im Einverständnisse mit dem K. Fin. Min., eröffnet wird, nur hierauf mit dem Bemerken verwiesen werden, daß der §. 3 des G. v. 7. März 1822 zu litt. i. blos von Befreiungen, welche dem Fiskus, besondern Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben zustehen, spricht, also keinen Bezug auf einzelne schriftliche Ausfertigungen und Verhandlungen hat, die nach sonstigen früheren G. stempelfrei gewesen sind. (A. XIII. 587. — 3. 80.)

2) Der Tarif zum Stempel-G. v. 7. März 1822 sub voc.: „Pässe zu Reisen“ bestimmt folgende Sätze:

---

nach §. 38 bis 42 der Gen. Instrukt. gegen paßlose Individuen eintreten. Auch ist die Bekanntmachung wegen eines verlorenen Passes
 durch das Amtsbl. nicht eher zu erlassen, als bis ermittelt worden, daß der Reisende wirklich im Besitz eines solchen Passes gewesen ist, indem auf unerwiesene Angaben eines Reisenden keine öffentl. Bekanntmach. gegründet werden kann.

a) zu Reisepässen in der Regel . . . . Rthlr. 15 S
b) für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und andere Personen ähnlich geringen Standes jedoch nur [1]) . — 5
c) zu Pässen für Waarentransporte . . . . — 15
d) zu Leichenpässen . . . . 2 — =

3) Vorschriften für die Anwendung des Stempels zu Reisep 15 und 5 Sgr.

a) R. der K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), so F. (v. Klewitz), v. 9. Mai 1822, an das K. Pol. Präs. zu Berlin

Auf die am Schlusse des Ber. des K. Pol. Präs. v. 29. v. M. in Bezug a Reisepässen zu verwendenden Stempel aufgestellten Fragen, wird demselben erwid der im neuen Stempeltarif bestimmte niedrigere Satz von 5 Sgr. lediglich den be nannten Personen geringeren Standes zugestanden ist, und für Inländer bei Reise halb Landes, wenn sie nicht zu gedachten Personen gehören, kein geringerer als l stempel von 15 Sgr. angewandt werden kann: da das neue Stempel=G. keinen darüber übrig läßt, die angeführten Gegengründe nicht erheblich sind, und ge Personen, im Fall sie einen Paß zu nehmen verpflichtet sind, und den Stempel zah len können, den Paß unentgeltlich erhalten. (A. VI. 411. — 2. 64.)

b) C. R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 17. 1828, an sämmtliche K. Reg., ausschließl. derjenigen zu Königsbe Gumbinnen, so wie an das K. Pol. Präs. in Berlin.

Eine von dem K. Fin. Min. hierher mitgetheilte Nachweisung der, in den J 1826 und 1827 debitirten Paß=Formul., ergiebt für die meisten Provinzen ein fallendes Mißverhältniß des Absatzes der nach dem Stempel=G. v. 7. März 1822 Regel zu verwendenden Formul. mit dem Stempel zu 15 Sgr., zu dem Absatze mul. mit dem Stempel zu 5 Sgr., daß daraus die dringende Vermuthung entsteht, Pol. Behörden die Bestimmung des gedachten G., wonach „auch anderen Perso lichen geringen Standes, wie Handwerksburschen, Dienstboten und Tagelöhnern" 5 Sgr. ertheilt werden können, über die Gebühr auf Handeltreibende, Handwerk u. andere zu einer solchen Begünstigung nicht geeignete Personen ausdehnen, u. des hält die K. Reg., nach dem Wunsche des K. Fin. Min., hierdurch die Anweisung, Behörden Ihres Bez. auf jene Vermuthung aufmerksam zu machen und darüber z ren, wie eben daraus, daß nur Handwerksburschen durch das G. von der Re genommen sind, genügend hervorgehet, daß namentl. Handeltreibende und Handwe besondere Pässe zu 15 Sgr. lösen müssen. (A. XII. 746. — 3. 86.)

c) R. des Min. des J. und der P. v. 23. Octbr. 1828. [A 1051.] (Oben S. 439.)

4) Wegen der Stempel zu Legitimationskarten vergl. di oben zu I., A.. b., No. 1. S. 319.

5) Stempelpflichtigkeit der Jahrespässe zum Verkehr mi nächstangrenzenden Auslande.

R. des Min. des J. u. d. P., v. 16. Septbr. 1829 [A. XIII. (Oben S. 439).

6) Stempelpflichtigkeit der Wanderpässe der Handwe sellen.

a) C. R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 30. S 1836, an sämmtl. K. Reg., so wie abschriftl. an das K. Pol. P Berlin. Anwendung eines Stempels von 6 Sgr. zu den Wander chern der Handwerksgesellen [3]).

---

[1]) Das R. des Min. des J. und der P., so wie d. F. v. 9. März 1826 (A. wiederholt lediglich den Grundsatz, daß Wanderpässe und Wanderbücher d werksgesellen stempelpflichtig seien.

[2]) Auf dies R. wird die Reg. zu Bromberg durch das R. des Min. de der P. (v. Kamptz), v. 30. Juli 1822 (A. VI. 726. — 3. 73) verwiesen

[3]) Vergl. das R. des M. d. J. u. d. P. v. 6. Febr. 1834 [A. XVIII. 482]. (C I., A., c., α., No. 1. S. 320.)

Maj. der König haben durch die in begl. Abschrift angeschlossene Allerh. K.
) zu genehmigen geruht, daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges die an die
gewöhnlichen Paßformul. getretenen Wanderpaßbücher der Handwerksgesellen
einem Stempel von 6 Sgr. versehen werden, wogegen die Stempelverwaltung
er Anfertigung der Paßbücher ohne weitere Verrechnung mit den Pol. Behör-
t, diese aber 1 Sgr. weniger an Paßgebühren erheben [1]).
Anfertigung, Stempelung, Uebersendung und Debitirung der Paßformul. in
ach dieser Vorschrift, hat das K. Fin. Min. die Prov. Steuerverwaltungen und
empelmag. mit Anweisung bereits versehen. (Anl. b. und c.)
ist jedoch bestimmt worden, daß bis zum Eintritt des Debits derselben, die bei
tellen noch vorhandenen zu 5 Sgr. gestempelten Formul. zuvor verbraucht
mpelbeträge wie bisher verrechnet werden sollen. Nach erfolgter Aufräumung
die zu 6 Sgr. gestempelten Formulare, welche gegen den Stempelbetrag ohne
chnung wegen der Anfertigungskosten bezogen werden, anzuwenden, und hier-
bergroschen bei jeder einzelnen Ertheilung an Paßgebühren weniger, dagegen
. an Stempelgebühren zu erheben.
. Reg. hat hiernach die Polizeibehörden Ihres Bezirks mit der erforderlichen
versehen, die Allerh. K. O. aber, da sie eine Abänderung des Stempeltarifs
d eine Verminderung der Paßgebühren anordnet, durch Aufnahme in das
zu publiziren.

a.

hren Ber. v. 30. v. M. genehmige Ich die, zur Vereinfachung des Geschäfts-
r Ihnen getroffene Verabredung, nach welcher die Wanderpaßbücher der Hand-
n künftig mit einem Stempel von 6 Sgr. versehen werden, wogegen die
waltung die Kosten der Anfertigung der Paßbücher, ohne weitere Verrechnung
lizeibehörden, bestreitet, diese aber einen Silbergroschen weniger an Paßge-
hen.
rlasse Ihnen, in Gemäßheit dessen in Ihren Ressorts weiter zu verfügen.
in, den 10. Juli 1836.

Friedrich Wilhelm.

tsmin. v. Rochow und Gr. v. Alvensleben.

b.

önigs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 10. d. M. zu genehmigen ge-

ereinfachung des Geschäftsganges die Wanderpaßbücher der Handwerksgesel-
mit einem Stempel von 6 Sgr. versehen werden, wogegen die Stempel-Ver-
ie Kosten der Anfertigung der Paßbücher ohne weitere Verrechnung mit den
örden bestreitet, diese aber Einen Sgr. weniger an Paßgebühren erheben.
upt-Stempel-Magazin ist wegen Anfertigung, Stempelung und Uebersen-
Bücher an die Haupt-, Zoll- und Steuerämter mit Anweisung versehen wor-
). Bis zum Eintritt des Debits derselben sind jedoch die bei den Debitsstel-
handenen zu 5 Sgr. gestempelten Formul. zuvor zu verbrauchen, und die
ge wie bisher zu verrechnen.
en Formulare zu 6 Sgr. sind sodann in gleicher Art unter besonderer Rubrik
ten und Rechnungen nachzuweisen. Hiernach ist das Erforderliche zu ver-
lin, den 31. Juli 1836.

Finanzminist.
v. Alvensleben.

K. Prov. Steuer-Direkt. und an die K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. O.

c.

(Eingang wie in dem eben vorangegangenen C. R.)
aupt-Stempel-Magazin wird demnach angewiesen, den Farbenstempel zu
e auf 6 Sgr. fertigen zu lassen, und solchen bestimmungsmäßig zur Stem-
Wanderpaßbücher zu verwenden, zugleich auch die Verfertigung dieser Bücher
besorgen, und die Kosten gewöhnlicher Maaßen zu liquidiren.

---

[1]) urch ist also das R. des Min. des I. u. d. P., v. 26. Sept. 1835 (A. XIX.
— 1. 140) beseitigt, welches bestimmte, daß die Druckkosten der Wanderpaß-
, einschließlich derjenigen des Einbandes (mit 1 Sgr. 2 Pf. pro Stück) aus
aßgebühren zu bestreiten, und daß daher bei der Disposition über die Paßge-
r der zur Deckung jener Kosten erforderliche Betrag zu reserviren, und am
Abschlusse Berechnung mit der Steuerbehörde hierüber zu halten sei.

Die bei den Debitstellen noch vorhandenen zu 5 Sgr. gestempelten Formul. sind zu verbrauchen, die neuen zu 6 Sgr. demnächst aber nach Bedarf zu versenden.

Berlin, den 31. Juli 1836. Finanzminist.
v. Alvensleben.

An das Haupt-Stempel-Magazin hies.
(A. XX. 180. — 1. 123.)

b) Zu den Wanderbüchern einwandernder fremder Handwer gesellen.

α) Publik. der K. Reg. zu Oppeln, v. 8. März 1823.

Es sind über die Stempelung der Wanderbücher der einwandernden fremden Handwerksgesellen Zweifel entstanden, und um diese zu beheben, machen wir Nachstehend bekannt:

In Folge der Amtsbl. B. No. 218 v. 6. Okt. 1820, soll den völlig beglaubigt Wanderbüchern aus sämmtl. Staaten des deutschen Bundes, die Gültigkeit zu Reisepäss nerhalb der Preuß. Staaten beigelegt werden, und deren Visirung, unter Vorau des darin enthaltenen vollständigen Signalements, unbedenklich erfolgen.

Den mit dergl. Wanderbüchern einwandernden fremden Handwerksgesellen, soll nur in dem Falle, wenn dieses Wanderbuch entweder nicht völlig beglaubigt ist, oder vollständige Signalement nicht enthält, der in der Amtsbl. B. No. 120, v. 5. Mai vorgeschriebene Eingangs-Paß ertheilt werden, in welchem Falle jedoch, zu Ver etwaniger Mißbräuche mit diesen doppelten Legitimations-Documenten die Vers der Amtsbl. B No. 124 v. 16. Mai 1820 pünktlich beobachtet werden müssen.

Wenn inzwischen selbst den in jeder Beziehung als Reisepaß vollständig Wanderbüchern weder in den frühern B., noch in dem Stempelsteuer-G. v. 7. J. eine Stempelfreiheit zugestanden worden ist: so muß dem mit einem solchen passe in das Land kommenden Handwerksgesellen zwar der in der Amtsbl. B. No. 5. Mai 1820 verordnete, und jetzt mit einem Stempel von 5 Sgr. besteuerte Eing paß ertheilt, dieser Paß jedoch nicht ausgefertiget, sondern mit dem Vermerk:

Eingangspaß-Stempel zu dem Wanderbuche des N.
N. den

Benennung und Unterschrift der Behörde.

kassirt dem Handwerksgesellen zur genauen Aufbewahrung zugestellt, auch im buche der Ort und das Datum des gelösten Eingangspaß-Stempels bemerkt werden.

Denen mit Wanderbüchern aus Staaten, welche nicht zum deutschen Bunde einwandernden Gesellen, ist jedesmal ein gehörig ausgefertigter Eingangspaß zu dabei aber der Inhalt der Amtsbl. B. No. 124 v. 16. Mai 1820 genau zu befolgen.

Sollte ein Handwerksgeselle Armuths halber außer Stande sein, den für Wanderbuche supplirten Stempel, oder den Stempel für den ausgefertigten Eing paß zu bezahlen, so ist der Betrag vorschriftsmäßig zur Wiedererstattung zu liqui

Vertreten endlich Wanderbücher die Stelle der Kundschaften, dann muß in heit des dem Stempel-G. v. 7. März v. J. beigefügten Tarifs, ein Stempelbogen 15 Sgr. genommen werden. (A. VII. 121 — 1. 70.)

β) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann). u. d. F. Klewitz), v. 13. Dec. 1823, an die K. Reg. zu Potsdam und Opp

Auf den Ber. v. 14. v. M. wird der K. Reg. zu Potsdam in Bezug auf die Be No. 35 im 12. Stück des Oppelnschen Amtsbl. für dieses J., eröffnet, daß Grundsätzen des Stempelges., da, wo es zum Eingangs-Passe für einwandernde werksgesellen eines Stempels nicht bedarf, mithin ein Paßstempel nicht zur Anw kommt, es des Stempels auch nicht bei den Wanderbüchern der aus deutschen staaten einwandernden Gesellen, wenn sie gehörig beglaubigt sind, und das voll Signalement enthalten, bedarf, und daher die von der Oppelnschen Reg. an Nachkassirung eines 5 Sgr. Stempels zu denselben unterbleiben muß, wovon le gleich in Kenntniß gesetzt worden ist. (A. VII. 869. — 4. 100.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 29. März an die K. Reg. zu Münster. Restitution uneinziehbarer Paß-Ste Beträge.

Der K. Reg wird auf deren Ber. v. 28. Jan. d. J., die Verwendung der St zu den Pässen unbemittelter Personen betr., aus der in Abschr. anl. Verf. des F. Min. an den Prov. Steuer-Director v. 24. d. M. (Anl. a), zu ersehen gegeben. Ihre Beschwerde über die von dem letztern verlangte Beibringung der ausgegebenen zu den Stempel-Restitutions-Liquidationen auf diesseitigen Antrag erledigt werden

agegen die vorschußweise Verabfolgung von gestempelten Paßformul. betrifft, Prov. Steuer-Direktor abgelehnt hat; so ist aus dem deshalb schon früher Fin. Min. stattgehabten Schriftwechsel die Ueberzeugung von der Ungehörigken Einrichtung gewonnen worden.

bt daher nur übrig, den zur Ausstellung von Pässen ermächtigten Behörden, selben außer Stande sind, die erforderl. Vorschüsse zur Anschaffung einer anzahl von Paßformul. im Voraus aus eigenen Mitteln zu machen, dazu das, und zwar aus dem Paßgebührenfond, vorzuschießen.

falles wird es hierzu keiner bedeutenden Summe bedürfen, und sind die diesäge der betr. Behörden zu erwarten.

a.

inem Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. v. 29. Febr. c., verlangen E. der Restitution der uneinziehbaren Paß-Stempelkosten die Beibringung derjezu denen die wegen Armuth der Zahlungspflichtigen zu restituirenden Stemt worden sind. Es wird dagegen mit Recht erinnert, daß die Wiedererlan-Pässe oft ganz unmöglich, jedenfalls mit großen Weitläuftigkeiten ver-

eibringung des Stempels bedarf es nur dann, wenn deren Erstattung, weil Gebrauch verdorben worden; dem §. 39 des G. v. 7. März 1822 gemäß, wird.

em Falle attestirt die Kalkulatur die Richtigkeit der Liquidation nach den ihr n Stempeln, und es ist dafür zu sorgen, daß letztere nicht weiter in Gebrauch dern unter genügender Cerkiorirung vernichtet werden. Zu den Restitutionen 40 des G. dagegen, ist die Beibringung der zu erstattenden Stempel nicht erforderlich, sondern es genügt dazu die Verifikation der Restitutions-Liquiden Prov. Stempel-Fiskal, der sich aus den Akten der Behörde von der daen Stempel-Verwendung, und von der Richtigkeit der angegebenen Restitude, Ueberzeugung zu verschaffen hat ꝛc. (A. XVI. 162. — 1. 65.)

Stempelfreiheit.

esuche um Ertheilung von Reisepässen bedürfen keines

E. v. 7. März 1822. §. 3. Litt. f., G. S. 1822. S. 58.)

Stempelfrei sind:

Pässe für Staats- u. Kommunalbeamte in Dienstge-

Pässe auf Fürstengut, welche auf Ansuchen auswärtiger Regietheilt werden.

if zum St. G. v. 7. März 1822 sub voc.: Pässe.)

Stempelfreiheit der Pässe für Arme.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 27. Mai die K. Reg. zu Posen.

. Reg. wird auf die Anfrage v. 11. d. M. eröffnet, daß zu den Pässen für ganz Leute [1]), für Herumtreiber, entlassene Sträflinge ꝛc. nach wie vor ungestem-l. gebraucht werden können. (A. VI. 412. — 2. 65.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 30. Nov. die K. Reg. zu Stralsund.

. Reg. eröffne ich auf deren, unterm 16. d. M. erstatteten Ber., daß armen welche den Paß-Stempel zu bezahlen nicht vermögen, die Reisepässe allerdings auszufertigen, und stempelfrei zu ertheilen sind. (A. VI. 945. — 4. 58.)

Stempelfreiheit der Reise-Legitimations-Scheine im Grenzverdem Königreiche Polen.

. R. des Min. des J. u. d. P. v. 16. Nov. 1835 und K. D. m. [A. XIX. 1069].

---

[1] bestimmt auch das R. des Min. des J. u. d. P., sowie d. F., v. 9. Mai 1822. VI. 411.] (Oben S. 440.)

b) R. der Min. des J. u. d. P. u. d. F. v. 18. Jan. 1838. [A. 178.]

c) R. des Min. des J. u. d. P. v. 4. Dec. 1838. [A. XXII. (s. oben sub II. Litt. B., CC., b., k., *aa.*, No. 5. S. 360 u. 36

5) Wegen der Formulare zu stempelfreien Pässen und der Ertheilung derselben zu beobachtenden Sorgfalt vergl.:

a) C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 6. März 1823. [A. VII.

b) C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 4. Juni 1836. [A. XX. (s. oben sub I. Litt. A., b., No. 1. S. 319.)

B. Ausfertigungs-Gebühren. (Paß-Instr. §. 27.)

AA. Erhebung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren.

1) Nichterhebung von armen Personen. Vergl. die oben sub BB., No. 3. (S. 443) gegebenen R.

2) Gebührenfreiheit der Pässe für die sogen. Hollandsgänger.

a) R. des Min. d. P. v. 30. Mai 1817. [A. I. 190. — 2. 121.

b) R. des Min. des J. u. d. P. v. 5. Mai 1822. [A. VI. 413. 2. 67.] (Oben sub II, Litt. B., CC., a., *β.*, No. 5. S. 351.)

3) Ermäßigung der Paßgebühren für Pässe der Handwerksgesellen und der Personen niedern Standes.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 9. Juni 18 an die K. Reg. zu Stralsund.

Mit Beziehung auf den Antrag der K. Reg. v. 8. April d. J. wird die Herabsetzung der Ausfertigungs-Gebühren für die den Handwerksgesellen zu ertheilenden Ausgangspässe auf 2 Gr. hierdurch um so mehr genehmigt, als die Mehrzahl dieser Leute zu den unvermögenden Personen gehört, und selbst den wohlhabendern die Erlegung von 8 Gr. in den meisten Fällen schwer fallen dürfte. (A. V. 401.—2. 83.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 27. Aug. 1830, an die K. Reg. zu Merseburg.

Für den Fall, daß reisende Handwerker rc. den niedrigsten Satz der Ausfertigungs-Gebühren für Ausgangspässe mit 10 Sgr. zu entrichten nicht im Stande sind, sich jedoch zur Gewährung völliger Gebühren-Freiheit zu eignen, wird auf den Antrag der K. Reg. v. 12. d. M. für den dort. Bez. ebenfalls, wie es schon früher für das [illegible] sunder Dep. geschehen ist, die Ermäßigung jener Gebühren auf den bei Pässen für das Inland üblichen Satz von 2½ Sgr. und zugleich genehmigt, daß dieser Satz unter gleichen Umständen auch bei Eingangs-Pässen erhoben werden kann.

(A. XIV. 579.—3. 57.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 2. März 1838, an die K. Reg. zu Oppeln.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 17. v. M. wird unter den angeführten Umständen, Ihrem Antrage gemäß, genehmigt, daß die durch die Verf. v. 9. Juni 1821 und 27. Aug. 1830 für Ein- und Ausgangspässe unbemittelter reisender Handwerker nachgegebene Gebühren-Ermäßigung auf 2½ Sgr. für den Paß, excl. des Stempels, auch bei Pässen für Tagelöhner, Dienstboten und andere Personen geringen Standes, welche Arbeit suchen, unter derselben Modalität, wie bei den Pässen für reisende Handwerker stattfinden dürfe rc. (A. XXII. 166. — 1. 154.)

4) Deren Erhebung in der Rhein-Provinz.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Oct. 1836, an den K. Oberpräs. der Rhein-Provinz.

Auf Ew. rc. Ber. v. 28. v. M. bin ich damit einverstanden, daß die in der Paß-Instrukt. v. 12. Juli 1817 §. 27 vorgeschriebenen Gebühren-Sätze von resp. 10 Sgr. und 2½ Sgr., je nachdem die Pässe zur Reise in das Ausland oder im Innern der K. Staaten lauten, auch in der dortigen Prov. erhoben werden, und ersuche ich Ew. rc. hiernach gefälligst den K. Reg. das Erforderliche eröffnen zu wollen, wodurch zugleich die Anfrage der Reg. zu Aachen erledigt ist [1]).

---

[1]) Hierdurch ist das R. des Min. der P. v. 25. Sept. 1817 (A. I. 150.—3. [illegible]) welches die Erhebung von Paßgebühren in der Rheinprovinz suspendirt

weil denjenigen Handwerkern der Rheinprov., welche mit einem dem geringeren Satze unterliegenden Inlands-Pässe versehen sind, eben so, wie den Handwerker diesseitiger Landestheile, alle übrige Prov. der Monarchie offen stehen, ich ht rathsam erachten kann, das Wandern nach dem Auslande, vorzugsweise in rov., zu begünstigen. (A. XX. 177. — 1. 121.)

. Bestimmung und Verwendung der Paß-Ausfertigungs-
1.

Dieselben sind zunächst zur Bestreitung der Kosten für Paß-re und Aufenthalts-Karten zu verwenden.

R. des Min. des J. u. d. P., v. 13. Dec. 1821 (A. V. 909.)
des Min. des J. u. d. P., v. 24. Janr. 1822 (A. VI. 149.)
R. des Min. des J. u. d. P., v. 5. Aug. 1825, (u. K. O. v. 8. Juni ej. a.) IX. 699.] (Oben sub I., A., d. S. 325.)

Die alsdann verbleibenden Ueberschüsse sind zu Remune-für die mit den Paßgeschäften beauftragten Büreau-Beamten ern gering besoldeten Subalternen der Polizei-Verwaltung be- zur Uebersicht des Betrages und der Verwendung jedoch auch in und Rechnungen aufzunehmen[1]).

R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann), der P. (F. zu Witt- u. d. F. (v. Klewitz), v. 18. Janr. 1819, an die Reg. in Gum-

K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 16. v. M. hierdurch eröffnet, daß es zur ltung der Würde des Landräthl. Amtes und zur Verhütung sonst unausbleibliräuche nothwendig ist, den Kreis-Bedienten, ohne alle Ausnahme, den Bezug bren und Sporteln, welcher Natur sie immer sein mögen, zu untersagen. Bei Kreis-Organisation ist das Dienst-Einkommen dieser Offizianten absichtlich so daß sie der Emolumente entbehren können, und eben deshalb geht die Absicht d die landräthl. Amts-Instrukt. alles Sportuliren zu verbieten.
insbesondere die Paß-Gebühren, deren Erhebung gesetzlich feststeht, betrifft, auch sie nach diesem Grundsatz behandelt werden; es wird jedoch genehmigt, daß rämien- und Remunerations-Fonds für gering besoldete Subalternen verwendet (A. III. 166. — 1. 112.)

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 28. Oct. n sämmtl. K. Reg.

le Paß-Ausfertigungs-Gebühren bereits in Gemäßheit mehrerer ergangener Be-n zu Prämien- und Remunerations-Fonds für gering besoldete Subalternen der rwaltung zu verwenden sind, so habe ich durch die, hin und wieder bemerkte, e Observanz mich veranlaßt gefunden, zum Zweck eines allgemein gleichförmihrens in dieser Hinsicht, mit der K. Gen. Controlle in nähere Mittheilung zu n Uebereinstimmung mit derselben wird daher hierdurch festgesetzt, daß sämmtl. rtigungs-Gebühren, sowohl bei den K. Reg., als bei deren Unterbehörden, von u Prämien- und Remunerations-Fonds für gering besoldete Subalternen der rwaltung, und zwar namentlich die bei den K. Reg. aufkommenden Gebühren

---

tiquirt. Uebrigens hatte bereits das R. des Min. des J. u. d. P. v. 12. :. 1819 (A. III. 966.) an die Reg. zu Coblenz die Erhebung von Paßgebühren dem am rechten Rheinufer belegenen Theile des Reg. Bez. Coblenz, und das des Min. d. J. u. d. P. v. 17. Oct. 1820 (A. IV. 843.) an die Reg. zu Aa-t, die Erhebung von Paßgebühren in deren Dep. unter der Bedingung geneh-t, daß aus den einkommenden Geldern ein Fond zur Bestreitung polizeilicher gaben gebildet werde.
...l. auch die ad a. allegirte R.
[...] r gleichlautend unterm 23. März an die K. Reg. zu Erfurt erlassen.

dieser Art abgesondert von den übrigen Reg. Sporteln.[1]), eingezogen und verw werden sollen, die Paß-Ausfertigungs-Gebühren der K. Reg. aber auch, gleich den gen Sporteln, auf dem Haupt-Etat in Einnahme und Ausgabe zu bringen sind x.
(A. III. 964. — 4. 51.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. 1819, an die K. Reg. zu Merseburg.

Der von der K. Reg. nach dem Ber. v. 18. v. M. in Ansehung der Verwendun Paß-Ausfertigungs-Gebühren angenommene Grundsatz ist um so weniger zulässig, schon nach frühern Bestimmungen der K. Min. der F. u. d. J. die Paßgebühren nich Landräthen zufließen, sondern zu Prämien für die mit der Ausfertigung der Pässe b tragten Beamten verwendet werden sollen. Es muß daher, so viel die Unterbehörde trifft, bei der C. V. v. 28. Oct. d. J. lediglich verbleiben, wogegen in Ansehung d der K. Reg. ausgefertigten Pässe dem Ermessen derselben überlassen wird, nach Maaß der dortigen nähern Verhältnisse, dem gedachten C. gemäß zu verfahren, oder diese G bühren zu dem Prämien-Fonds zu schlagen. (A. III. 965. — 4. 52.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 31. Mai 18 an den K. Landrath N. zu N.

Ew. x. wird auf den Ber. v. 15. v. M. eröffnet: daß Ihrem Antrage v. 21. d. J. sämmtl. bei dem dortigen landräthl. Amte pro 1834 eingekommene Paßgebü den Büreau-Beamten nach Ihrem Vorschlage als Gratifikation zu überweisen, nicht gegeben werden kann, da das Ermessen der K. Reg. bei Ueberlassung eines Theil Paßgebühren an die mit der Ausfertigung der Pässe beauftragten Beamten nicht z begrenzt werden kann, im vorliegenden Falle auch die von der K. Reg. bewilligte Su als ein reichlich zugemessener Remunerationsbetrag anzusehen ist.

Daß bisher der ganze vereinnahmte Gebührenbetrag überlassen worden, kann Norm für die Zukunft abgeben, und als Regel sogar nicht einmal für statthaft era werden, da von der Einnahme zunächst die Druckkosten und sonstigen Ausgaben bestr werden müssen, der Ueberschuß aber nach den bestehenden Bestimmungen keinesweg mit der Paßausfertigung beauftragten Beamten ausschließlich überlassen, sond auch zu Remunerationen anderer gering besoldeter Subalternbeamten der Polize waltung verwendet werden soll. (A. XIX. 191. — 1. 126.)

5) Auszug aus der Resol. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Roch v. 13. Sept. 1838, an die Stadtverordneten zu N., Marienwerdersch Reg. Bezirks.

Um die Stadtverordneten bei Ihrer Erklärung vor Irrthümern zu bewahren, aber zu bemerken:

1) daß die Paßgebühren keinesweges zu denjenigen Sporteln gehören, auf welc Kämmerei einen Anspruch hat, indem sie vielmehr, nach allgemeiner Besti zu einem Fonds gesammelt werden müssen, um daraus wohlverdienten Pol Polizeibeamten Gratifikationen zu verabreichen; und
2) daß die Verf. der K. Reg. v. 28. Nov. v. J. hinsichtlich der Ansprüche der vor führung der St. O. auf Lebenszeit angestellt gewesenen Mag. Subaltern welchen früher Sportel-Antheile zugestanden haben, ganz richtig ist, inde Beamten, welche nicht von der Wahl der Stadtverordneten abhängen, das was sie früher an Besoldung und rechtmäßigen Emolumenten bezogen, auch nerhin gewährt werden muß. (A. XXII. 165. — 1. 153.)

c) Welche Beamten gehören in die Kathegorie der zu berücksi tigenden und welche nicht?

1) Mitglieder und Subalternen der Magisträte, in sofern sie P zeigeschäfte betreiben, sind zur Theilnahme berechtigt.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 22. Dec 1819, an die K. Reg. zu Königsberg.

---

[1]) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 25. Aug. 1820 (A. IV. 570.) bemerkt eb falls, daß die Paß-Gebühren nicht zu den Staatskassen einzuziehen, sondern Gratifikationen zu verwenden.

Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 2. Febr. 1823 (A. VII. 119.) bemer auch, daß das R. v. 28. Oct. 1819 nicht durch R. der Min. des J. u. d. F. v 10. Mai 1820 (A. IV. 224. — 2. 6.) modifizirt werde, welches gar nicht v Paßgebühren spreche.

Der K. Reg. eröffne ich hiermit auf Ihren, wegen der Vertheilung der Paßgebühren vom 30. v. M. erstatteten Ber., daß:

) soviel die Mag. betrifft, die Mitglieder und Subalternen derselben, in sofern sie Polizeigeschäfte betreiben, in die Kathegorie der im C. v. 28. Oct. d. J.[1]) gedachten Polizeibeamten gehören, mithin schon aus diesem Grunde zur Theilnahme an den Paß-Ausfertigungsgebühren berechtigt sind, und durch die gedachte V. nur bestimmt ist, daß diese Gebühren den mit der Pol. Verwaltung beauftragten Personen zu gute kommen, aber nicht unter den eigentlichen magistratualischen Sporteln verrechnet werden sollen;

) daß dieser Gegenstand bei dem dortigen Pol. Präs. durch dessen eigenthümliche Einrichtung, wobei es verbleiben muß, bereits erledigt ist, und

) daß die Paß-Ausfertigungsgebühren dem Pol. Direktor und Landrath in Memel in der Art, wie solche ihm bisher überwiesen gewesen, zu belassen sind.

(A. III. 966. — 4. 54.)

2) Desgleichen Landräthliche Subalternen, jedoch nicht die eis-Sekretairs.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 19. Nov. 4, an die K. Reg. zu Breslau.

Der Landrath N. N. hat zur Anzeige gebracht, wie die K. Reg. auf eine Beschwerde ...tigen Kreis-Sekretairs N. N. über die Vertheilung der bei dem Landrathsamte ...menden Paßausfertigungsgebühren, mittelst Verf. v. 20. v. M. entschieden hat:

daß dem Landrathe die Bestimmung über die besagten Gebühren nicht zustehe, sondern nur der Kreis-Sekretair Anspruch an dieselben habe.

Diese Entscheidung kann das unterz. Min. nicht gut heißen. Da die Beamten der ...aths-Aemter, bestehenden Vorschriften gemäß, keine Sporteln oder diesen ähnliche ...mente beziehen dürfen, so ist es unzuläßig, den Kreis-Sekretairs den Genuß der ...agten Aemtern vorkommenden Paßausfertigungs-Gebühren, gleichsam als eines ...Emoluments, worauf nur ihnen ausschließlich ein Recht zusteht, beizulegen. Die... Gebühren muß ihre Bestimmung zu Prämien und Remunerationen für gering besol... Subalternen der Polizei-Verwaltung verbleiben. Zu diesem Ende sind dieselben bei ...Behörde, wo dergleichen vereinnahmt werden, aufzusammeln, und von Zeit zu Zeit ...Vorschrift gemäß zu vertheilen. Daß diese Vertheilung bei den Landraths-Aemtern ...Landrathe zusteht, spricht von selbst, weil derselbe in seiner Person allein die Behörde ...macht, indem der Kreis-Sekretair blos ein ihm untergeordneter Subaltern ist.

Hiernach kann dem Landrath N. N. die Disposition über die aufkommenden Paßaus...ungsgebühren innerhalb der Grenzen der hierüber ertheilten Vorschriften nicht entzo...werden.

...kann das Min. sich nicht bewogen finden, die theilweise Verwendung dieser Ge... zu Remunerationen für den Kreis-Schreiber für unstatthaft zu erklären, da dieser ...liche Büreau-Beamte bei der Polizei-Verwaltung des Kreises mitzuwirken hat.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, die Differenzien zwischen dem Landrathe N. und ... Kreis-Sekretair N., in Betreff der Verwendung der Paßausfertigungs-Gebühren, ...diesen Bestimmungen zu schlichten, und beiden Theilen das Erforderliche bekannt zu ...

(A. VIII. 1129. — 4. 95.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 5. Febr. ..., an die K. Reg. zu Breslau.

...K. Reg. wird auf den unterm 23. v. M. in Betreff der Vertheilung der bei den ...Aemtern vorkommenden Paß-Ausfertigungs-Gebühren erstatteten Ber. hier...öffnet, daß es bei der in dem R. v. 19. Nov. v. J. enthaltenen Bestimmung, wo... Theil dieser Gebühren zu Remunerationen für die Kreisschreiber verwendet wer..., sein Verbleiben behalten muß.

Die Kreisschreiber sind zwar in der Regel keine Staatsdiener, sondern blos Büreau...., welche aus den den Landräthen zu diesem Behuf ausgesetzten etatsmäßigen fixi...rirt werden.

Indessen hat das obgedachte R. sie auch ausdrücklich als solche charakterisirt, und ist ... der Meinung, daß sie selbst in der bezeichneten Eigenschaft von der Theilnahme ... aus den Paß-Ausfertigungs-Gebühren zu bewilligenden Gratifikationen nicht aus...., sondern vielmehr dabei, wenn sie ihre Pflichten gut erfüllen, vorzugsweise zu ...ichtigen sind.

---

[1]) Oben S. 445.

Der nach der Aeußerung der K. Reg. zu besorgende und allerdings nicht zu (tende Mißbrauch, daß eigennützige Landräthe ihre Privatschreiber aus den gedachte bühren zu reichlich bedenken, wird mittelst der, über die Verwendung der letzteren vo K. Reg. zu führenden Kontrolle verhütet werden könn.n.

Von den in den landräthl. Etats zur Bestreitung der Kanzlei-Ausgaben ausge Summen können die Landräthe übrigens für sich nichts ersparen, weil deren Verwe zu dem bestimmten Zwecke rechnungsmäßig justifizirt werden muß.

Auf den Antrag der K. Reg. wird übrigens nachgegeben, daß dieselbe über die wendung der in Rede stehenden Gebühren die Vorschläge der Landräthe zur Genehmi erforder, und daß, wenn die mit der Polizeiverwaltung bei den Landraths-Aemtern schäftigten Subalternen, ihres schlechten Dienstbenehmens wegen, nicht auf Prämien Remunerationen Anspruch machen können, diese Gebühren alsdann zur Reg.-Haupt eingezogen werden. (A. IX. 193. — 1. 128.)

γ) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), 23. März 1827, an die K. Reg. zu Bromberg.

Indem das Min. die weitere diesfällige Verf. der K. Reg. überläßt, wird Derselben auf Deren Anfrage wegen der Verwendung der Paßgebühren überhaupt eröffnet, nicht allein die Kreisschreiber, sondern auch andere landräthl. Büreau-Gehülfen, als S alternen der Polizeiverwaltung, aus den gedachten Gebühren Gratifikationen erha können, in sofern dieselben sonst dazu geeignet befunden werden.

(A. XI. 164. — 1. 89.)

δ) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), 12. Jan. 1832, an die K. Reg. zu N.

— ꝛc. Wenn nun hiernach das Verfahren der K. Reg. zwar im Allgemeinen kommen gebilligt wird, so scheint es doch, daß dieselbe die Beamten des Landraths N. N. bei den Vertheilungen der Paßausfertigungs-Gebühren zu wenig berücks welches für die Folge abzustellen ist, da zwar nicht ein eigentliches Recht, aber die Billigkeit für diejenigen Beamten vorzugsweise spricht, durch welche die zu vertheil Gebühren verdient und eingezogen werden. Auch hat die K. Reg. darin Unrecht, dieselbe den Kreisschreiber N. aus dem Grunde gar nicht berücksichtigen will, weil er K. Offiziant ist, da Ihr doch unterm 19. Mai 1826 ausdrücklich eröffnet worden, auch den Kreisschreibern ein Antheil von den Remunerationen zuzugestehen sei.

(A. XVI. 164. — 1. 66.)

ε) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 31. Mai 1835, die K. Reg. zu Posen.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 28. v. M. eröffnet: daß das unterz. nichts dagegen zu erinnern findet, daß bei Vertheilung der Remunerationen aus den gebühren-Fonds auch die Privat-Sekretaire der Landräthe, wenn sie bei der Ausf der Pässe beschäftigt werden sind, auf eine ihren Leistungen und ihrem Dienstfl messene Weise berücksichtigt werden. In dieser Beziehung ist auch bereits in einem die Reg. zu Bromberg v. 23. März 1827 bestimmt werden: daß nicht allein die schreiber, welchen das Min. in einem R. an die Reg. zu Breslau v. 5. Febr. 18 Theilnahme an den, aus den Paßausfertigungs-Gebühren zu bewilligenden Gra nen zugestanden hatte, sondern auch andere landräthl. Büreau-Gehülfen, als Sub nen der Polizeiverwaltung, aus den gedachten Gebühren Gratifikationen erhalten in sofern dieselben sonst dazu geeignet befunden werden, welche Bestimmung auch die A. bekannt gemacht worden ist. (A. XIX. 190. — 1. 125.)

3) Regierungs-Beamte sollen daran:

α) in der Regel keinen Theil nehmen:

αα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 5. Jan. 1827, die K. Reg. zu N. N.

Da Reg. Beamte keineswegs zur Kategorie der Polizei-Offizianten gezählt können, so findet das unterz. Min. auf den Ber. der K. Reg. v. 23. Dec. v. J. zulässig, die Unterbeamten Ihres Kollegii an der Vertheilung der Paßausfertigungs-Gebühren Theil nehmen zu lassen. (A. XI. 165. — 1. 90.)

ββ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 3. Febr. 1829, die K. Reg. zu Posen.

Der K. Reg. wird auf deren Ber. v. 21. v. M., die Verwendung der Paßausfertigungs-Gebühren betreffend, hierdurch bemerklich gemacht, daß es bei dem, in den A. N

amtsverwalt. abgedruckten Erlaß v. 5. Jan. 1827, nach welchem Reg. Beamte en auf jene Gebühren Anspruch habenden Polizei-Beamten zu zählen sind, in t der Allerh. K. O. v. 8. Juni 1825 und des darauf gegründeten C. R. v. 5. lb. J. um so mehr sein Bewenden behalten muß, als der K. Reg. schon durch 26. Sept. 1825 anderweit speziell eröffnet worden ist, daß Sie die bis dahin in ez. bestandene Einrichtung nach der obengedachten Allerh. Bestimmung zu modifi: t. 2c. 2c. (A. XIII. 137. — 1. 64.)

) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 18. März 1830, K. Reg. zu Oppeln.

l von dem Min. des J. u. d. P. unterm 3. Febr. v. J., an die Reg. zu Posen, der Ausschließung der Reg. Beamten von der Theilnahme an den Paßausfer: Gebühren erlassene, in den v. Kamptz schen A. (J. 1829. S. 137) abgedr. R., nach dem Ber. der K. Reg. v. 26. v. M. bei Derselben aufs Neue Zweifel über schließung Ihrer Büreau-Beamten von der Theilnahme an den gedachten Gebüh: nlaßt hat, bezieht sich keinesweges nur auf die besondere Verfassung jener Reg. Inhalte dieses auf einen früheren, ebenfalls in den A. abgedr. Erlaß an die Reg. burg v. 5. Jan. 1827 verweisenden R., ist aber auch schon genügend zu entneh: ß Reg. Beamte nicht als zur Kathegorie der Polizei-Offizianten gehörig be: mithin aus den Paßgebühren nicht mit Gratifikationen bedacht werden sollen. Anfrage der K. Reg.:

ielbe Ihren, mit der Paß-Polizei beschäftigten Büreau-Beamten aus dem Paß: hren-Fonds ferner Gratifikationen verabreichen lassen dürfe?

er nur verneinend beantwortet werden. (A. XIV. 126. — 1. 93.)

) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v 6. April 1835, K. Reg. zu N.

e K. Reg. hat in dem Ber. v. 16. v. M., die Vertheilung der Paßgebühren betr., V. v. 28. Oct. 1810 u. 21. Jan. 1820, nicht aber das in Folge der Allerh. 8 Juni 1825, wegen Verwendung der Paßgebühren unterm 5. Aug. desselben mtl. Reg. erlassene C. R.[1]) in Bezug genommen. Letzteres setzt fest, daß diese

muneration der mit dem Paßgeschäfte beauftragten Beamten und anderer ge: besoldeter Subalternbeamten der Polizeiverwaltung

t werden sollen, und will also, daß, obwohl die bei der Paßertheilung selbst be: n Beamten in angemessener Weise bedacht werden sollen, doch auch die gering Subalternen der Polizeiverwaltung, nach Maßgabe der Verdienstlichkeit und gfügigkeit ihres Einkommens, berücksichtigt werden.

nach ist also das Verfahren der K. Reg., wonach Sie die bei Ihr Selbst enen Gebühren in der Regel für Ihre Subalternen verwenden zu müssen, und ei den Ihr untergeordneten Behörden vereinnahmten Gebühren an ge: dete Beamte der Polizeiverwaltung vertheilen zu dürfen, geglaubt hat, keines: echtfertigt, weshalb denn auch Ihre Ansicht, daß die Vorschläge in dem Ber. v. r. J. sich nur auf Ihre Subalternen beziehen konnten, nicht gebilligt werden

ses Verfahren entspricht jener Allerh. K. O. um so weniger, als dadurch, daß eg. gegen die Regel die Ertheilung aller Ein- und Ausgangspässe Sich rbehalten hat, der bei Weitem größte Theil aller in Ihrem Bez. zur Vertheilung en Gebühren Ihren Subalternen zufließen, und dadurch der, in der C. V. vom 1833 als Regel aufgestellte Grundsatz aufgehoben werden würde. Dazu kommt, n die K. Reg. die bei Ihren Unterbehörden eingehenden Gebühren nach dem elben vertheilen wurde, nach welchem Sie die bei Ihr aufkommenden, nur den mit rtheilung selbst beschäftigten Beamten zu gute gehenden verwenden zu müssen alle andere, gering besoldete Subalternen der Polizeiverwaltung, bei denen zu: ig oder gar keine Paßgebühren eingehen, gegen die Allerh. Vorschrift ganz leer müssten.

gegen muß die vorgeschlagene Zahlung von 5 Rthl. an den Gensdarmen N. N. , da eines Theils Gensdarmen nicht zu den Subalternbeamten der Polizeiver: gehören, andern Theils aber zu Remunerationszahlungen an verdiente Gensdar: Nr. 16 der Dienst-Instruktion für die Gensdarmerie ein ganz anderer Fonds ist. (A. XIX. 188. — 1. 124.)

---

[1]) Vergl. oben sub I., A., d., S. 325.

β) Ausnahmsweise ist dies zulässig, wenn einzelne Reg. Subalternen, beim Paßwesen erhebliche Mühwaltungen, ohne Erleichterung in anderen Geschäften, gehabt haben.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 10. Juli 1833, an sämmtl. K. Reg.

Was den Antrag wegen Verwendung der für die bei der K. Reg. unmittelbar bewirkten Paßausfertigungen eingehenden Gebühren betrifft, so soll zwar der verschiedentlich ausgesprochene Grundsatz, daß die Reg. über diese Gebühren zu Gunsten der mit der Paßausfertigung beauftragten Reg. Beamten nicht verfügen dürfen, als Regel stehen bleiben. In sofern jedoch einzelnen Subalternbeamten der K. Reg. aus der Besorgung der Paß=Angelegenheiten erhebliche Mühwaltungen erwachsen, welche nicht durch Erleichterung ihrer sonstigen Geschäfte ausgeglichen werden, so bleibt der K. Reg. überlassen, bei mir motivirte Anträge auf Bewilligung von Gratifikationen für solche Beamte aus den Ueberschüssen der bei der K. Reg. selbst aufgekommenen Paßausfertigungs=Gebühren zu machen. (A. XVII. 461. — 2. 125.)

γ) Insbesondere sollen Kalkulatur= u. Registratur=Gehülfen nicht daraus remunerirt werden.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. Sept. 1825, an die K. Reg. in Gumbinnen.

Der Antrag der K. Reg. in dem Ber. v. 23. v. M., wegen Verwendung der Paßausfertigungs=Gebühren, erledigt sich im Allgemeinen durch die inzwischen der K. Reg. zugegangene diesfällige C. Verf. v. 5. v. M.[1]). Es kann jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß hiernach die Bewilligung von Gratifikationen aus den Paßgebühren an andere, als mit der Paßausfertigung beauftragte Büreau=Beamte, und überhaupt gering besoldete Subalternen der Polizei=Verwaltung, weder für die Vergangenheit, noch für die Zukunft gut geheißen werden kann. Die K. Reg. hat daher die Zulässigkeit der Remunerirung, sowohl der Kalkulatur= als Registratur=Gehülfen N. N. selbst zu prüfen. (A. IX. 700. — 3. 107.)

4) Gensdarmen dürfen nichts aus dem Paß=Gebühren=Fonds erhalten.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. Dec. 1831, an die K. Reg. zu Trier.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 6. v. M., die Remunerirung der Gensdarmen aus dem Paßgebühren=Fonds betr., bemerklich gemacht, daß der gedachte Fonds nach dem angezogenen R. v. 5. Aug. 1825 nicht geeignet ist, um daraus Remunerationen für Gensdarmen zu bestreiten, und daß daher auch die zu diesem Behufe geleistete Zahlung um so weniger genehmigt werden kann, als die K. Reg., worauf Sie auch durch das eingegangene Monitum der K. Ober=Rechnungskammer aufmerksam gemacht worden ist, nicht hätte übersehen sollen, daß zu dergleichen Remunerationen ein ganz anderer Fonds bestimmt ist. (A. XVIII. 1082. — 4. 107.)

β) R. des Min. des J. u. d. P., v. 6. April 1835. [A. XIX. ...] (Oben sub No. 3., α., dd. S. 449.)

d) Ueber die Vertheilung und Verrechnung der Paßgebühren.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 22. ... 1821, an die K. Reg. zu Stettin.

Die Anfertigung einer so umständlichen Berechnung von den Paß=Gebühren pro 1820, wie die mittelst Ber. der K. Reg. v. 11 d. M. eingereichte, ist durch die C. Verf. v. 28. Oct. 1819 weder beabsichtigt, noch weniger aber vorgeschrieben worden. Der Zweck dieser Bestimmung ist ganz einfach der, daß die Paß=Gebühren nicht zu der gewöhnlichen Sportel= oder zu der Kasse, zu welcher die übrigen Aufkünfte der Pol. fließen, gelangen, sondern zu Remunerationen verdienter Pol. Beamten verwendet werden sollen, wobei es im Materiellen sein Bewenden behalten muß, und der K. Reg. übrigens gern überlassen bleibt, wegen Ausführung der derselben passend scheinenden, abkürzenden Verf. Anordnungen das Weitere zu bestimmen, und ebenfalls die gedachten Remunerationen nach Durchschnittssätzen anzuweisen. (A. V. 110. — 1. 69.)

---

[1]) Oben sub I., A., d. S. 325.

2) R. des Min. des J. u. d. P., v. 19. Nov. 1824. [A. VIII. 1130.] sub Litt. c. No. 2, α. S. 447.)

3) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. t. 1832, an die K. Reg. zu Köln.

m Allgemeinen ist es keinesweges die Absicht des Min. gewesen, die Vertheilung der ührten den untergeordneten Behörden allein zu überlassen, vielmehr bei Erlaß des v. 5. Aug. 1825[1]) vorausgesetzt, daß die Reg. entw. die Vertheilung selbst bewir- er wenigstens die Vertheilungspläne der untern Behörden zur Genehmigung ein- l. (A. XVI. 975. — 4. 84.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 20. Nov. 1832, an andrath N. zu N.

as unterz. Min. kann das in Ew. rc. Ber. v. 31. v. M. angezeigte Verfahren der n Posen bei Vertheilung der in Ihrem Bureau einkommenden Paßgebühren nur n.

Ungesehen davon, daß die Verf v. 19. Nov. 1824 keine generelle, sondern nur an Reg. zu Breslau allein ergangen ist, kann jetzt die Sache nur nach dem C. R. v. g. 1825 beurtheilt werden, bei dessen Erlaß die Absicht des Min. dahin gegangen ist, e Paßgebühren jedes ganzen Reg. Bezirks aufgesammelt, und durch die Reg., welche bei die motivirten Vorschläge der K. Landräthe möglichst zu berücksichtigen haben, rh. K. O. v. 8. Juni 1825 gemäß, vertheilt werden sollen.
(A. XVI. 976. — 4. 85.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 16. Febr. 1833, r K. Reg. zu Minden.

er K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 2. d. M., wie die Ansicht des Landraths N. Kreises, die Paßgebühren der von ihm ausgefertigten Pässe lediglich zu seiner ften zu behalten, und für die Offizianten seines Bureaus, welche mit dem Paßge- auftragt sind, zu benutzen, unrichtig ist.
ach dem Ber. der K. Reg v. 6 Oct. 1825 erhalten die Landräthe Ihres Reg. Dep. derselben in blanco vollzogenen Pässe zur Ausfertigung, und füllen daher solche Auftrage aus.
e C. V. v. 5. Aug. 1825[2]), welcher die Allerh. K. O. v. 8. Juni ejd. a. zum liegt, bestimmt nun, daß von den Paßgebühren die nothwendig gewordenen Aus- chritten werden, und die Ueberschüsse zu Remunerations-Zahlungen an die mit den häften beauftragten Bureaubeamten und an andere gering besoldete Subalternen Verwaltung verwandt werden sollen. Hieraus und da die Uebersicht des Betra- der Verwendung in die betr. Etats- und Jahres-Rechnungen aufgenommen werden ergiebt sich, daß die Verwendung der Paßgebühren in Ihrem Reg. Dep. der K. nd nicht den Landräthen zukommt, denen jedoch unbenommen bleibt, ihre Vor- m Remunerationen zu machen, welche alsdann nach Billigkeit von der K. Reg. zu tigen sind. rc. (A. XVII. 149. — 1. 92.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 27. März 1837, K. Reg. zu Königsberg.

r Mag. zu N. hat wegen der Verf. der K. Reg. v. 7. Jan. d. J., wodurch er an- t werden, den ganzen Betrag der pro 1836 bei ihm eingekommenen Paßgebühren Hauptkasse abzuführen, die abschriftl. anl. Beschwerde eingereicht, welche nicht ret zu sein scheint.
an in der Min. Verf. v. 12. Juni v. J., auf welche die K. Reg. in der vorgedach- f. Bezug nimmt, ist nur der Grundsatz ausgesprochen, daß die durch die Allerh. v. 8 Juni 1825 (A. S. 699) getroffene Bestimmung über die Verwendung der ühren auch auf die Gebühren für die von den Magisträten ausgefertigten Pässe ung finde; keineswegs ist aber darin vorgeschrieben worden, daß diese Gebühren zur ptkasse eingezahlt werden sollen. Es genügt vielmehr, wenn die K. Reg. die der die bestimmungsmäßige Verwendung jener Gebühren, nachdem davon die Ko- die bei der Paßausfertigung vorkommenden Auslagen und für die Merker schen lungen, wo diese gehalten werden, in Abzug gebracht worden, gehörig instruirt, Befolgung ihrer Anordnungen in angemessener Weise kontrollirt. rc.
(A. XXI. 166. — 1. 160.)

---

[1] Oben sub I., A., d., S. 325.
[2] Oben sub I., A., d S. 325.

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 4. Jan. 18[illegible] die K. Reg. zu Erfurt.

Das von der K. Reg. in dem Ber. v. 20. Juni d. J. angezeigte Verfahren, folge nur die Gebühren für solche Pässe, welche entweder:

a) bei Ihr Selbst,

oder

b) von den von ihr mit der Ausstellung von Ein- oder Ausgangspässen bea[illegible] Landräthen und resp. Mag. auf die von Ihr vollzogenen Blanquets, ausgefertigt sind, in die betr. Etats und Rechnungen aufgenommen werden, ersch[illegible] tig, und wird daher Seitens des unterz. Min. genehmigt. Denn die Allerh. [illegible] 8. Juni 1825 bezieht sich, was die darin vorgeschriebene Nachweisung der Geb[illegible] den Etats und Rechnungen betrifft, lediglich auf solche Gebühren, welche zur [illegible] kasse fließen, ohne eine Rechnungslegung über diejenigen Gebühren vorzu[illegible] welche von den Mag. für solche Pässe, die sie als städtische Pol. Behörden, in [illegible] der ihnen, als solchen, zustehenden Verwaltung der Polizei, ausfertigen, erhoben und welche, obwohl sie gleichfalls in der, durch die gedachte K. O. vorgeschriebe[illegible] verwendet werden müssen, doch Eigenthum der Stadtgemeinen sind. Diese [illegible] gibt sich aus dem, der allegirten Allerh. K. O. vorausgegangenen Ber., und [illegible] um so weniger bezweifeln, als die städtischen Gebühren, wie alle übrige städtisch[illegible] nahmen, bei den städtischen Etats und Rechnungen in Einnahme und Ausgabe [illegible] len, keineswegs aber in den Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen nachzuwei[illegible]

Zu welcher Art die Verwendung der städtischen Paßgebühren zu den, in der gedachten Ordre vorgeschriebenen Zwecken zu kontrolliren sei, bleibt dem Ermessen [illegible] Reg. überlassen.

Das unterz. Min., welches endlich auch das von Ihr angezeigte, in dem [illegible] 2 b. erwähnte Verfahren [1]), imgleichen die auf Grund der Sportel-Tax-Ordnung [illegible] April 1825 den betr. Beamten bewilligte Remunerationszahlung von 8 Prozent [illegible] gebühren auch für die Zukunft genehmigt, überläßt der K. Reg., hiernach die von [illegible] Ober-Rechnungs-Kammer bei Revision der Rechnung von der Verwaltung des J. [illegible] pro 1835 gemachten Monita zu erledigen. (A. XXII. 164. — 1. 152.)

e) Ueber die Portofreiheit der Paßgebühren bei deren Einse[illegible] zur Reg. Hauptkasse, vgl. d. C. des Gen. Postamts v. 25. Oct. 18[illegible] No. 15. [A. XI. S. 916.] (Vergl. beim Postwesen, Th. X[illegible] Werkes.)

VI. Von der Visirung der Pässe. (Paß-E. §. 16, Paß-[illegible] §§. 18 — 25.)

A. Fälle, in welchen die Visirung der Pässe erforderlich ist. ([illegible] Instr. §§. 29 und 30.)

AA. Alle nicht von inländischen Behörden ertheilten Pä[illegible] zu visiren.

a) Die von den am Preuß. Hofe accreditirten fremden Gesand[illegible] diplomatischen Agenten, so wie von den im Preuß. Staate an[illegible] fremden Konsuls ausgestellten Pässe. (Paß-E. §. 9 No. 5, Paß-[illegible] §. 29 No. I. sub 1 und 2.)

1) R. des Min. des J. u. d. P., v. 22. Aug. 1820. [[illegible] 569. — 3. 67.] (Oben sub I., C., b., No. 2. S. 330.)

2) C. R. des Min. des J. u. d. P., v. 31. März 1835. [[illegible] XIX. 192. — 1. 128.] (Oben sub II., B., CC., a., γ., [illegible] S. 351.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. Juni [illegible] an den K. Pol. Präs. zu Berlin. Visirung der von hiesigen fremde[illegible] sandten für ihre Nationalen nach dem Auslande und hierher zurück [illegible] stellten Pässe.

---

[1]) Wonach die Reg. Sportelkasse die Paßgebühren erhebt und der Ueberschu[illegible] Jahresschlusse zur Vertheilung kommt, die Einnahme und Ausgabe aber zu[illegible] gebracht, jedoch nur als durchlaufende Posten in die Reg. Haupt-Kassen-R[illegible] aufgenommen werden.

x. Ber. v. 14. v. M. habe ich das Paßbureau meines Min. mit der er-
fung versehen, damit dasselbe die von hiesigen fremden Gesandten ihren Na-
:ijen nach dem Auslande ausgestellten Pässe nicht mehr in der angezeigten,
t ganz entsprechende Form visire, sondern das Visa künftig bloß in der Art
iese Pässe nur zur Reise nach dem Auslande und bei etwaiger Rückkehr in
i zur direkten Rückreise nach Berlin für gültig angesehen werden können.
on Ew. x. hinsichtl. dieser Pässe angezeigten weitern Umständen kann übri-
:ufen oder eine Veranlassung zu besonderen Anordnungen nicht gefunden
t
ie Inhaber solcher Pässe sich damit nach Dresden, Hamburg x. begeben,
t von der betr. Gesandtschaft neue Pässe ertheilen lassen, und mit letztern
i ungehindert die diesseitigen Staaten bereisen, so ist dies keine Umgehung
immung, nach welcher die hier ertheilten Pässe nur zur Reise nach dem
de und zur direkten Rückkehr nach Berlin visirt werden sollen, sondern es
adurch der Vorschrift genügt, da Ausländern gestattet ist, mit Pässen,
die Gesandtschaften ihres Hofes im Auslande ausgestellt haben, innerhalb
Staaten zu reisen. Ferner
in Ausländer, ohne im Besitze eines seinem Geschäftsverkehr entsprechen-
ses zu sein, im Inlande einen Paß nach einem andern Orte des Inlandes
t, demnächst aber von dort nach dem Auslande reisen, will, und aus der
nftheit seines Passes Schwierigkeiten für ihn entstehen, so hat er diese sich
selbst zuzuschreiben.
eiterungen werden nur dann eintreten, wenn ausländische Reisende, ohne
genden Pässen versehen zu sein, die K. Staaten bereisen
diesem Falle sind aber Weiterungen gar nicht zu umgehen, da der Zweck
le verfehlt werden würde, wenn Reisende mit ungültigen oder ungenügenden
e behandelt werden dürften, wie diejenigen, welche allen Anforderungen
ässe besitzen. (A. XXII. 168. — 1. 157.)

von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen für Unterthа-
aats zur Durchreise durch Preußen ausgestellten Pässe. (Paß-
7., Paß-Instr. §. 29. sub I. No. 3.)
auch die C. R. des Min. des J. u. d. P., v. 11. Sept. 1835.
3 und 228.] (Oben sub II., B., BB., d., No. 2. und 3.)
orderniß gesandtschaftlicher Visirung bei den von aus-
Behörden ausgestellten Pässen zum Eingange in den Preuß.

R. des Min. des J. u. d. P., v. 19. Juni 1830, und C.
s ausw. Ang., v. 15. ej. m., sub II. [A. XIV. 373. — 2.
i sub II., B., BB., b., No 2. S. 337.)
R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Brenn), v. 15. April 1831,
K. Reg., so wie an die K. Pol. Präsid. zu Berlin, Breslau,
und Cöln. Paß-Visirungen von Seiten der Preuß. Gesandt-
Frankreich, England, Rußland und Oesterreich.

immer zunehmenden Andrange der ausländischen, zum Theil mit ganz un-
legitimationen versehenen Reisenden ist die Einrichtung getroffen, daß alle
Frankreich, England, Rußland[1]) und den K. K. Oesterreich. Staaten, die
vernements zu Reisen in die Preuß. Staaten empfangenen Pässe, zur Vi-
diesseitigen Gesandtschaften in den erwähnten fremden Staaten jedenfalls
en. Die erforderl. Verf. dieserhalb ist an die betr. K. Gesandtschaften er-
Die K. Reg. wird hiervon benachrichtigt und zugleich angewiesen, zu ver-
Pässe der gedachten resp. Gouvernements zum Eintritte in die diesseitigen
iltig nur dann angesehen werden können, wenn die betr. K. Preuß. Ge-
Visa beigefügt hat. Namentl. sind hiernach die Grenz-Behörden zu in-
i sie den Inhabern von Pässen, ohne das Visa der betr. K. Gesandschaft,
die Preuß. Staaten nicht gestatten.

---

[1]) immung des R. des Min. des J. u. d. P. v. 29. Oct. 1823 (A. VII. 890.
101.), daß die Pässe für Russische Gouverneurs auch ohne gesandt
Visa zum Eingange in Preußen gültig sein sollen, ist hierdurch be

Indessen kann das gesandtschaftliche Visa zur Beseitigung jedes Verdachts auch nicht dienen, und, der Visirung ungeachtet, muß bei entstehendem Verdacht die Reisenden polizeil. verfahren und anderweite Legitimation gefordert werden.
(A. XV. 360. — 2. 56.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 8. Mai an sämmtl. K. Reg. Desselben Inhalts.

Obschon die Verf. v. 15. v. M., wegen Visirung der Pässe aller Reisen Frankreich, England, Rußland und Oesterreich durch die betr. diesseitigen Gesandtschaften, nach vorgängiger Rücksprache und im Einverständnisse mit dem K. Mi ausw. Ang., erlassen worden ist; so hat dasselbe doch seitdem verschiedene Bedenken geäußert und auf Abänderung der erlassenen Bestimmungen angetragen. Hiernach Modificirung der gedachten Anordnung festgesetzt worden:

1) daß nur bei Pässen, deren Inhaber sich im Orte des Aufenthalts der betr. Gesandtschaft befinden, die Visirung der Pässe von Seiten der letztern unbedingt gefordert werde;
2) daß bei Reisenden, welche nicht am Aufenthaltsorte der diesseitigen Gesandtschaft wohnen, das Visa eines Preuß. Konsuls ausreiche;
3) daß andere Reisende, deren Pässe weder von den betr. diesseitigen Gesandten von einem Preuß. Konsul visirt sind, zwar deshalb nicht von der Grenze zurückgewiesen, aber von der Polizei mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtet und daß
4) dergl. Reisende, deren Pässe weder von einem diesseitigen Gesandten, noch einem Konsul visirt worden, zur Weiterreise nur mit vorgeschriebener Reiseroute und in keinem Falle zum Passiren der Grenze nach Polen oder nach Krakau nach andern insurgirten Gegenden verstattet werden. Diesem gemäß hat die K. Reg. fernerhin zu verfahren. (A. XV. 361. — 2. 57.)

4) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 30. 1833, an sämmtl. K. Oberpräsid., und an das Polizeipräsid. zu B. Desselben Inhalts.

Ew. rc. erwidere ich auf das Schreiben v. 13. d. M., wie ich damit einverstanden bin, daß die von mir unter dem 8. Mai 1831 wegen Visirung der Pässe der Reisenden aus Frankreich, England, Rußland und Oesterreich erlassenen Bestimmungen, den jetzigen Verhältnissen dahin modifizirt werden, daß auch die unter pos. 1 und 2 bezeichneten Reisenden, nach pos. 3 und 4 gedachter V. behandelt, und in sofern ihnen bei Pässen das Visa einer diesseitigen Gesandtschaft oder eines diesseitigen Konsulates oder sie sich sonst nicht näher legitimiren können, polizeil. beobachtet werden, und die Weiterreise nur mit vorgeschriebener Reiseroute zu gestatten sei.

Was die polnischen Flüchtlinge anlangt, so bleibt es hinsichtl. dieser bei den besonders ergangenen Bestimmungen rc. (A. XVII. 742. — 3. 98.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 12. 1836, an die K. Reg. zu Düsseldorf. Pässe reisender Ausländer ohne einer Preuß. Gesandtschaft.

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 13. Juli d. J. aufgestellte Frage:

ob Pässe, welche von fremden Missionen in England englischen Reisenden zur Reise in's Ausland ertheilt werden, zum Eingange in die K. Staaten des Visa's einer diesseitigen Mission oder eines diesseitigen Konsulats nothwendig bedürfen?

kann nur verneint werden. Denn da, nach erfolgter Modifizirung der R. v. 15 und 8. Mai 1831 durch das R. v. 30. Sept. 1833 keine Vorschrift besteht, welche die Zulassung der aus andern Ländern in die K. Staaten sich begebenden Fremden von der Visirung ihrer Pässe durch die betr. diesseitige Gesandtschaft abhängig macht, so kann solches Visa auch nicht zum Eingange derjenigen Reisenden aus England für erforderlich erachtet werden, in Bezug auf welche durch die an die Reg. zu Coblenz erlassene, der K. Reg. im Auszuge mitgetheilte Verf. v. 11. Sept. v. J. [A. XIX. 228.[1]] nähere Bestimmungen hinsichtlich der von ihnen zu produzirenden Reise-Legitimationen getroffen worden sind.

Es ist daher auch aus dem von der K. Reg. abschriftl. eingereichten Ber. an den Staatsminist. und Gen. Postmeister v. Nagler, in welchem Sie das Verfahren des Pol. Inspektors zu Cleve, in sofern derselbe den beiden benannten Individuen die

---

[1]) Vergl. oben sub II. C., BB., d. No. 2. S. 348.

e in die K. Staaten untersagt hat, zu rechtfertigen Sich veranlaßt gefunden, kein ge- nenter Grund dieses Verfahrens zu ersehen gewesen. Denn der außer dem Mangel nicht für nothwendig zu erachtenden gesandtschaftlichen Visa's erwähnte Umstand, daß Pässe dieser Engländer nur zur Reise nach Rotterdam ausgestellt gewesen, kann an d für sich deren Zurückweisung über die diesseitige Grenze noch nicht motiviren, da Ausdehnung der Reise über ein ursprünglich beabsichtigtes und in der Reise-Legitima- n vermerktes Ziel bei sonst unverdächtigen Reisenden keinesweges unzulässig ist, und im lle die von ihnen producirten Pässe zum Eingange in die K. Staaten nicht ausreichend funden werden möchten, zu prüfen ist, ob den Inhabern nicht an deren Stelle vorschrifts- ßige Eingangspässe diesseits zu ertheilen seien. (A. XX. 189. — I. 134.)

BB. Alle Ein- und Ausgangs-Pässe, ohne Unterschied der hörde, welche dieselben ausgestellt hat, sind zu visiren:

a) beim Ein- oder Ausgange in den Staat oder aus demselben, der Polizeibehörde am Ein- oder Ausgangsorte;

b) an jedem Orte, wo der Inhaber sich über 24 Stunden auf- ält und in der Regel auch wo er über Nacht bleibt.

(Paß-Ed. §§. 8. 15 u. 16, Paß-Instr. §. 29. No. II. u. No. III. 1 u. 3.)

1) Allgemeine Vorschriften.

a) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 12. Juli 2, an sämmtl. K. Reg.

Die im §. 16 des Paß-Ed. v. 22. Juni 1817 enthaltene Vorschrift, nach welcher die Pässe resp. am Ein- und Ausgangs- und an demjenigen Orte, an welchem sich der Inhaber länger als 24 Stunden aufhält, von der Pol. Behörde visirt werden sollen, keinesweges gehörig beobachtet und aufrecht erhalten, welches eine Menge Unord- gen und Nachtheile veranlaßt. Es ist seither nicht selten der Fall gewesen, daß ndwerksgesellen und andere Individuen dieser Kathegorie von einer Gränze der Mo- hie zur andern gereiset sind, ohne ein einziges Paß-Visa erhalten zu haben. Auch d seit kurzem mehrere Fälle zur Kenntniß des Pol. Minist. gekommen, daß Reisende unter diesen auch K. Unterthanen, welche mit gültigen Preuß. Pässen versehen ge- n, in benachbarten Ländern, in welchen strengere Paß-Pol.-Gesetze bestehen, und rheit die Visirung der Pässe in jedem Nachtquartier der Reisenden erforderlich ist, unter polizeil. Aufsicht gestellt, oder zurückgewiesen worden sind, weil ihre Pässe ngerer Zeit nicht visirt waren und daher die Inhaber nicht gehörig legitimirten. Um Uebelstande abzuhelfen, wird die K. Reg. hiemit beauftragt:

1) in Ihrem Bezirk das Publikum auf die Unannehmlichkeiten, denen sich Reisende aussetzen, wenn sie die in Ansehung der Visirung der Pässe bestehenden Vor- schriften nicht gehörig beachten, aufmerksam zu machen, und insonderheit diejenigen, welche zu Fuß reisen, aufzufordern, ihre Pässe oder Wanderbücher nicht allein an den Gränz- und denjenigen Orten, an welchen sie sich über 24 Stunden auf- halten, sondern auch, wenn letzteres einige Zeit hindurch nicht der Fall gewesen sein sollte, von der Pol. Behörde einer jeden größern Stadt, durch welche sie kommen oder mindestens in jeder Woche von zwei[1]) verschiedenen Polizei-Behör- den dergestalt visiren zu lassen, daß aus ihrem Passe oder Wanderbuche die von ihnen genommene Reiseroute glaubhaft hervorgehe, ihre Unverdächtigkeit nicht be- zweifelt werden könne, und sie dadurch vor den obgedachten Nachtheilen und Un- annehmlichkeiten gesichert seien;

2) die Pol. Behörden anzuweisen, künftig genauer als bisher, darauf zu halten, daß die in Absicht der Visirung der Pässe ergangenen Vorschriften pünktlich befolgt werden, und auf diejenigen Fußreisenden, deren Pässe oder Wanderbücher entweder gar nicht, oder auffallend sparsam visirt sind, ihre Aufmerksamkeit zu richten.

3) Das bisher hin und wieder von den Pol. Behörden beobachtete Verfahren, daß sie in der Voraussetzung, nur diejenigen Pässe und Wanderbücher visiren zu müssen, deren Inhaber sich über 24 Stunden am Orte aufhielten, alle Reisende, welche außer diesem Fall ihre Legitimations-Dokumente zum Visiren vorlegten, abwiesen, bei nachdrücklicher Ahndung zu untersagen, und dagegen anzuordnen, daß den Rei- senden die Visirung ihrer Pässe oder Wanderbücher möglichst erleichtert und nie-

[1]) Diese Bestimmung wiederholt das Publ. der Reg. zu Stettin, v. 24. März 1823. (A. VII. 120. — I. 69.)

mals, selbst wenn sie sich am Orte gar nicht aufhalten, verweigert, sond desmal gratis ertheilt werde.

Es ist seit einiger Zeit auch häufig der Fall gewesen, daß Fußreisende in b barten Ländern zurückgewiesen worden sind, weil in ihren Pässen ein offenbar be Person nicht zutreffender Reise=Zweck, z. B. bei augenscheinlich gesunden Handw sellen das Bedürfniß einer Badekur, angeführt war. Da hierdurch nicht allein be dacht entsteht, daß diese Reisenden mehr eine Auswanderung aus den K. Staaten, angegebene Reise bezwecken, sondern auch die Paß=Inhaber den ausw. Behör polizeil. Hinsicht verdächtig erscheinen, und Letztere überdies eine unzulässige Kon zwischen der betr. Pol. Behörde und dem Paß=Inhaber voraussetzen müssen, so K. Reg. auch den Pol. Behörden Ihres Bez. zu empfehlen, bei der Ertheilung von an solchen Individuen mit großer Vorsicht zu verfahren und ihnen die verlangten nicht eher zukommen zu lassen, als bis sie sich über die Angabe ihres Reisezwecks g ausgewiesen haben. Die K. Reg. hat übrigens die Pol. Behörden bei der in Gem der gegenwärtigen Bestimmungen an dieselben zu erlassenden Verf. anzuweisen, die unter No. 1. gedachte Aufforderung auch in denjenigen Gasthäusern, in welche Fuß einzukehren pflegen, bekannt zu machen und von Zeit zu Zeit erneuern.

(A. VI. 721. — 3. 69.)

β) Publ. der K. Reg. zu Magdeburg, v. 18. März 1823.

Es ist seit einiger Zeit bemerkt worden, daß die Vorschriften des Paßed. v. 22 1817 wegen Visirung der Pässe der Reisenden nicht gehörig beachtet worden. Da nicht allein Unannehmlichkeiten und Nachtheile für die Reisenden selbst entstehen, s auch dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, so machen wir zur Abstellung Uebelstandes hiermit Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt:

1) Zur Visirung der Pässe in jedem Nachtquartiere sind folgende Personen pflichtet:
   a) alle nicht ansässige oder notorisch unverdächtige Israeliten;
   b) alle gemeine Handarbeiter, Dienstboten, entlassene Soldaten und alle länder, die bei Ertheilung des Eingangspasses sich über die Art und We res Erwerbes und ihrer Unverdächtigkeit nicht völlig genügend ausweis nen, und
   c) alle Handwerksgesellen.

   [No. 2 ist (fast wörtlich) gleichlautend mit No. 1 des (vorstehenden) C. 12. Juli 1822.]

3) Sämmtl. Pol. Behörden im hies. Reg. Bez. werden angewiesen, sich au vorsteh. Bestimmungen rücksichtl. der Visirung der Pässe der darin bezei Personen, auf das genaueste zu achten und auf deren Befolgung zu halten, gens aber auch, zum schnelleren Fortkommen der Reisenden, die Visirung der oder Wanderbücher derselben möglichst zu beschleunigen, und auf keinen Fa unter keinerlei Vorwande dafür Gebühren zu nehmen.

   [Die folgenden No. 4 und 5 sind (fast wörtlich) gleichlautend mit den Absätze des (vorstehenden) C. R. v. 12. Juli 1822.]

(A. VII. 114. — 1. 64.)

2) Vorschriften über Visirung im Nachtquartier.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. 1822, an die K. Reg. zu Magdeburg. Die Pässe verdächtiger Pe sind in jedem Nachtquartier zu visiren.

x. x. Da die vorgeschlagene Anordnung: daß die im allgemeinen aufgeho sirung der Pässe in jedem Nachtquartiere bei allen Personen beibehalten werde, vo zu vermuthen steht, daß sie hinsichtl. ihres Lebenswandels oder Erwerbs der öf Sicherheit gefährlich sein könnten, nach der im §. 17 des Paßed. v. 22. Juni 18 haltenen Bestimmung ganz unbedenklich ist, so hat die K. Reg. dieserhalb die ver gene nähere Anweisung an Ihre Unterbehörden zu erlassen.

(A. VI. 148. — 1. 72.)

β) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 13. Oct. an sämmtl. K. Reg. und an das K. Polizeipräs. in Berlin. Di rung soll in der Regel in jedem Nachtquartiere erfolgen.

Die gegenwärtigen Verhältnisse machen außer den, wegen Verschärfung der über das Paßwesen bereits für einzelne Landestheile getroffenen besondern Verf. Allgemeinen eine genauere Kontrolle der mit Pässen reisenden Personen, so we

Belästigung der Reisenden und ohne den Verkehr derselben zu beschränken, zulässig othwendig.

Ich finde mich daher zu der Anordnung bewogen, daß jeder Reisende, welcher nach lichen Vorschrift eines Passes bedarf, an dem Orte, wo er übernachtet, seinen Paß Gastwirth vorlegen, und letzterer verpflichtet werden soll, den Paß, so weit dies bin= ber von dem Reisenden beabsichtigten Aufenthaltsfrist geschehen kann, an die Orts= Behörde zur Visirung desselben zu befördern, oder, falls dies nicht angeht, die Ru= n des Fremdenbuchs nach dem Inhalte des Passes auszufüllen. rc. rc.

(A. XIV. 798. — 4. 62.)

3) Vorschriften wegen der Visirung auf den Grenz=Stations= ten.

α) In Betreff der Postreisenden. (Oben sub III., B. S. 371.)

β) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 26. Dec. 30, an sämmtl. K. Reg. Paßvisirungen auf den Grenzstationen.

Der K. Reg. zu Merseburg eröffne ich auf den Ber. v. 18. d. M. rc. rc., wie es ganz wenklich ist, daß Reisende, welche vor Bekanntwerdung der Bestimmungen über das führen v. 11. v. M. tiefer ins Land gereiset sind, und das vorgeschriebene Visa nicht alten haben, auf die überschrittenen Grenzstationen nicht zurückgewiesen werden, um angeordneten Form zu genügen.

Ein anderes Verhältniß findet jedoch bei denen Reisenden statt, welche nach Bekannt= ung der neueren Bestimmungen die Grenze überschreiten. Da nach dem Inhalte der= ben auf jeder Straße feststehende Paßvisaorte angeordnet sind, so möchte der Fall, daß nde ins Land kommen, ohne die Visaorte zu passiren, nicht leicht möglich sein; wegen , von der K. Reg. erwähnten Reisenden mit der Post, in Beziehung auf welche der K. die Ausführung der Bestimmung ad 7 des C. v. 11. v. M. [1]) schwierig scheint, ist Gen. Postmeister ein Exempl. der C. V. mitgetheilt werden, um danach die Post= anzuweisen, und, wenn die K. Reg. noch anführt, daß die Reisenden sich in den nicht aufhalten möchten, so werden sie doch angewiesen werden können, sich da= jedenfalls so lange Zeit aufzuhalten, als zur Visirung des Passes erforderlich ist. der Paß an der Grenze nicht visirt worden sein, und dies von den Pol. Behörden Lande bemerkt werden, so ist es zwar vorerst nicht erforderlich, den Reisenden selbst an Grenze zurückzuweisen; in sofern aber der Reisende nicht der Paßbehörde im Lande unverdächtig bekannt ist, so sind die Paßbehörden der Grenzvisaorte auf der Straße, welcher der Reisende ins Land gekommen ist, von der Ankunft des Reisenden unter Einsendung des Passes zur eventuellen Visirung desselben, und unter Anführung der Umstände, z. B. der Uebereinstimmung des Signalements mit dem Paßinhaber rc. Kenntniß zu setzen, da es wohl möglich wäre, daß die Reisenden an der Grenze wegen waltenden Verdachts zurückgewiesen, und auf irgend eine Weise ins Land eingeschlichen en.

So lange bis die Antwort von den Visastationen eintrifft, müssen die Reisenden an Orte, wo ihr Paß zuerst zur Visirung der Pol. Behörde präsentirt wird, verbleiben; Inhalt der Antwort wird dann auch zeigen, ob die Reisenden zur Fortsetzung ihres es zu verstatten, oder an die Visastationen zu sistiren, oder aus dem Lande zurückzu= en sind. Die Bekanntmachung eines jeden solchen Falles an die Grenzvisa=Paßbehör= um so mehr erforderlich, als Fälle eintreten können, wo diesen Behörden besondere ruktionen ertheilt werden, welche für die Paßbehörden im Innern des Landes nicht en. (A. XIV. 799. — 4. 63.)

---

[1]) §. 7. l. c. Die K. Reg. hat an allen Punkten, wo ihr Bezirk ans Ausland grenzt, oder doch demselben so nahe kommt, daß in dem dazwischen liegenden Striche Lan= des von der betr. andern Reg. eine solche Einrichtung nicht getroffen werden kann, auf den Straßen zwei angemessene Stationen zu bestimmen, wo die Pässe der ins Land Kommenden visirt werden müssen. Es bleibt der K. Reg. überlassen, diese Punkte, welche dem Reisenden an der Grenze anzuzeigen sind, zu bestimmen, auch sind dieselben durch die Amtsblätter bekannt zu machen, damit die Pol. Behörden der weiter im Lande liegenden Orte davon unterrichtet werden, und, wenn sie die Pässe z. B. in den Nachtquartieren oder sonst zur Visa, empfangen, beurtheilen können, ob der Reisende sich beim Eingange gehörig legitimirt hat.

Die in Folge dieser Bestimmung festgesetzten Orte sind dem Min. binnen 3 Wochen vom Empfange der gegenw. Verf. an, anzuzeigen.

γ) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 9. Jan. an sämmtl. K. Reg. Desselben Inhalts.

Bei Vorlegung der Duplikate der Paßertheilungs- und Paßvisabücher habe schiedentlich bemerkt, daß die mit Extrapost oder mit den Schnellposten Reisende nicht immer vermerkt sind.

Ich finde mich daher veranlaßt zu bestimmen, daß die Pässe aller Reisenden o terschied, an den dazu bezeichneten Orten, namentlich aber an den Grenzorten zu sind, und überhaupt die Anordnungen in Erinnerung zu bringen, welche wegen d der Pässe theils in dem Paßed., theils in der Gen. Instrukt. v. 12. Juli 1817 ten sind.

Die K. Reg. hat hiernach die weiteren Verf. zu treffen, und den betr. Behör pünktlichste Befolgung der desfallsigen Anordnungen mit Bezug auf §. 8 der C. 11. Nov. pr. zur Pflicht zu machen. (A. XV. 122. — 1. 57.)

δ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 29. März an die K. Reg. zu Merseburg. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. ertheile ich auf den Ber. v. 10. d. M. hierdurch zum Bescheide, d

1) wenn Reisende, welche vom Auslande nicht mit der Post ankommen, die Stationsorte nicht passiren, dahin zu sehen ist, daß solche die Pässe in der nächsten wo sie sich aufhalten, visiren lassen.

2) Wenn dergl. Reisende aber in den Grenz-Stationsorten bei Tage ankomm sich nur kurze Zeit aufhalten, so kann füglich dadurch dahin gewirkt werden, daß sie geachtet ihres kurzen Aufenthalts, die Pässe visiren lassen, wenn die Gast- und S wirthe, bei denen sie abtreten, selbige darauf aufmerksam machen, daß sie nach den zeil. Vorschriften gehalten sind, ihre Pässe im Grenz-Stationsorte visiren zu lassen, sie an die Pol. Behörde verweisen und, im Falle sie sich dessenungeachtet zur Visirung der nicht verstehen, die Pol. Behörde sofort mündlich von dem eingetroffenen Reisen Kenntniß setzen lassen, weshalb ich die K. Reg. nur noch auf die C. V. v. 5. Juni (A. XV. 362[1]), wonach die Visirung der Pässe nicht auf bestimmte Tagesstunden schränken ist, aufmerksam mache, da diese Verordnung allgemein gestellt ist, und auf die nicht mit der Post Reisenden Anwendung findet.

Erfolgt das Eintreffen gedachter Reisenden während der Nacht, und halten nur kurze Zeit auf, so haben sie in der nächsten Stadt, wo sie bei Tage eintreffen Visiren der Pässe nachzuholen.

Es wird zweckmäßig sein, wenn die K. Reg. die Pol. Behörden der Grenz-Sta orte veranlaßt, die Gast- und Schankwirthe des Orts durch eine schriftliche Verf. u gem anzuweisen, und jedem ein Exempl. davon zuzustellen, damit die Gast- und S wirthe diese entweder in der Gaststube zur Kenntnißnahme anschlagen, oder jedem betr. Durchreisenden solche zur Einsicht vorlegen.

3) Wenn Reisende in den Grenz-Stationsorten übernachten, so trifft hauptsä die Verantwortlichkeit wegen unterlassener Visirung des Passes die betr. Gastwirthe, es gerathen sein wird, diese darauf aufmerksam zu machen.

4) Hinsichtl. der Reisenden, welche mit der Post bei Tage oder bei der Nacht a men, hat es bei der, der K. Reg. unter dem 18. Janr. 1831 zugefertigten C. V. d Gen. Postamts v. 13. Janr. ej. a. unter 4 (A. XV. 121.) sein Bewenden ꝛc.

(A. XVII. 150. — 1. 93.)

ε) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 8. Janr. 1 an das K. Pol. Präs. in Berlin. Kontrolle der Paß-Visirungen a Grenze.

Euer ꝛc. eröffne ich auf die Anfrage v. 26. v. M., wie, da das Paßed. v. 22. 1817 §. 16 unter 1 ausdrücklich vorschreibt, daß die erste diesseitige Pol. Behörde am Ein- oder Ausgange die Pässe zu visiren habe, Ihre Ansicht, daß nur diejenigen wo dies unterlassen worden, anzuzeigen sind, richtig ist. (A. XVII. 152. — 1. 94.

CC. Pässe paßpflichtiger Inländer sind zu visiren, we Inhaber sich über 24 Stunden aufhält. (Paß-E. §§. 14. 16, Paß strukt. §. 29 sub III. No. 4.)

1) Publik. der K. Reg. zu Posen v. 25. März 1818. Visirun auf bestimmte Orte gestellten Pässe paßpflichtiger Inländer bei e Aufenthalte unter 24 Stunden.

---

[1]) Vergl. oben S. 373.

Wir machen den uns nachgeordneten Pol. Behörden bekannt, daß die Vorschrift in Gen. Instrukt. für die Verwaltung der Paßpolizei v. 12. Juli v. J. §. 29 III. 4, nach der Pässe paßpflichtiger Inländer nur dann der Visirung unterworfen sind, wenn sich Inhaber über 24 Stunden an einem Orte aufhalten, nicht auf Orte zu beziehen ist, die in den Pässen als das Ziel der Reise angegeben worden; es müssen vielmehr Pässe vergl. Bestimmungsorte auch dann visirt werden, wenn die Reisenden auch eine kürzere als 24 Stunden in denselben verbleiben. (A. II. 105. — 1. 54.)

2) Vergl. auch die R. sub BB. No. 2. (Oben S. 456.)

DD. Pässe aus dem Staate abreisender Ausländer zur Rück- sind von der Polizeibehörde des Ortes, wo sie sich aufgehalten haben, wohin sie gereist waren, zu visiren.

(Paß-E. §. 8, Paß-Instr. §. 29 No. III. sub 2.)

EE. Ueber das Erforderniß der Visirung Preuß. Ausgangspässe die am Preuß. Hofe akkreditirten fremden Gesandten, vergl. die R. II., B., CC., b., bb. (Oben S. 353 ff.)

FF. In Betreff der Visirung der Wanderpässe und Wanderbücher Gewerbsgehülfen, vergl. die Regul. v. 24. April 1833 §§. 2, 4 und v. 21. März 1835 §§. 2, 10 und 11. (Oben S. 388, 389, u. 391, 393.)

B. Befugniß zum Visiren der Pässe.

(Paß-Instr. §. 31.)

C. Verfahren bei Visirung der Pässe.

(Paß-Instr. §. 32.)

1) R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 17. Janr. 1819, an die in Merseburg. Visirung der auf einen bestimmten Ort lautenden nach einem weitern Bestimmungsorte [1]).

Die K. Reg. hat unterm 17. Dec. v. J. angefragt, ob die auf einen bestimmten Ort Pässe noch zu einer weiteren Reise visirt werden dürfen? Wenn der Paßinhaber ist, daß ihm ein neuer Paß ertheilt werden kann, so ist es unbedenklich, daß einen bestimmten Ort ohne den Zusatz „und weiter" ausgefertigter Paß von der Behörde zur weiteren Reise visirt werde, und es daher zur letzteren keines neuen bedürfe. Diese Entscheidung folgt schon aus der Bestimmung des §. 6 der Gen. Instrukt. v. 1817, indem nach derselben den Pol. Behörden die Abänderung der Reise- auf das Verlangen unverdächtiger Reisenden, so wie auch nach dem §. 23 dieser die Verlängerung der Gültigkeit eines Passes gestattet ist.
(A. III. 185. — 1. 111.)

2) R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 19. Juni 1819, an das Präs. und die K. Reg. zu Königsberg. Die Visrung der Pässe bei dem gange und bei der Rückkehr in die Preuß. Staaten, ist auf die diessei- Grenzorte zu stellen.

Es sind mehrere Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, wonach Russischen Unterthanen Pässe zur Rückreise nicht nach dem auf ihrem Wege liegenden Preuß. Grenzorte, nach Rußland visirt werden.

Um jedoch die nöthige Uebersicht zu erhalten, welche Fremde sich im Lande aufhalten, mit Sicherheit zu erfahren, wenn an den Grenzen die Pässe visirt werden, for- Sie hiermit auf, die Verf. zu treffen, daß jedesmal, sowohl bei dem Ausgang der Rückkehr in die K. Staaten, die Visa auf die diesseitigen Grenzorte gestellt, und Ordnung strenge gehalten wird. (A. III. 484. — 2. 127.)

3) Publik. der K. Reg. zu Merseburg v. 14. Oct. 1819. Art des Vermerks.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere Pol. Behörden des hies. Reg. Bez beim Visiren Pässe blos „Passirt" oder „Gültig zur Weiterreise" angeben. Da dies jedoch, wenn der Reisende nicht auf der geraden, im Passe verzeichneten Tour bleibt, nicht vorschriftswidrig ist, sondern auch für den Reisenden leicht Unannehmlichkeiten herbei-

---

[1]) Das R. des Pol. Min. (v. Kamptz), v. 7. Mai 1819 (A. III. 471. — 2. 116.), befiehlt, dies R. auch für den Reg. Bez. Stralsund in Anwendung zu bringen.

führen kann, so werden die Pol. Behörden des hies. Dép. hiedurch veranlaßt, in Zuk Visa jedesmal den Ort, wohin der Paßinhaber zu reisen willens ist, genau zu be (A. III. 962.—4. 18.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Oct. 183 das K. Oberpräs. der Rheinprovinz. Vorlegung der Pässe Seitens Inhaber selbst Behufs der Visirung.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den Ber. v. 22. Aug. c., daß es bei dem Erlasse V. v. 13. Oct. 1830 (A. XIV. 798[1]), wie auch der Eingang derselben besagt, n Absicht gewesen ist, die durch die Paß-Instrukt. v. 12. Juli 1817 vorgeschrieben trolle der Reisenden zu vermindern, sondern vielmehr, in so weit es ohne erhebli lästigung der Reisenden, und ohne den Verkehr derselben zu beschränken, zulässig er zu verschärfen.

Es muß daher auch die in dem §. 32 der gedachten Instruktion enthaltene Ver wonach die zu visirenden Pässe von den Inhabern derselben in der Regel selbst legen sind, auch noch ferner zur Anwendung kommen, zumal die dieser Festsetzung hi fügte Bestimmung: daß hievon bei bekannten, oder durch Stand und Verhältni Verdacht befreiten Personen, und überhaupt in allen den Fällen eine Ausnahme zu m und die persönl. Erscheinung des Paßinhabers zu erlassen sei, in welchen ein Paß oder durch einen Andern nachgesucht, oder ohne Signalement ertheilt werden kann, nügend ist, um, bei einem umsichtigen Verfahren der Polizeibehörde, jede durch die wendigen Rücksichten der Fremden-Beaufsichtigung nicht gebotene Belästigung der senden zu vermeiden. (A. XVIII. 791.—3. 108.)

D. Stempel und Gebühren. (Paß-Instr. §. 33.)

E. Führung des Visa-Journals. (Paß-Instr. §. 34.)

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. Sept. 1819, an sämmtl. K. Reg.

Aus Veranlassung eines besondern Falles wird der K. Reg. eröffnet, daß i Visa-Journalen aller Polizeibehörden des dortigen Reg. Bez. in Zukunft die Eint der erfolgten Paßvisirung bei denjenigen Personen unterbleiben kann, in Ansehung nach dem vernünftigen Ermessen des Polizeibeamten eine Nachfrage nicht wahrsch ist, mithin insonderheit bei Personen höheren Standes, und allen übrigen dur Verhältnisse dem Verdachte einer Nachfrage nicht unterworfenen Individuen, und ner die Einsendung einer Liste der Pol. Gefangenen bei dem an das Min. zu erstatt Monatsber., auch, wie verschiedenen Reg. bereits mehrmals eröffnet worden, nahme der Personen geringen Standes in die Paß- und Fremden-Verzeichnisse, nothwendig ist. (A. III. 781. — 3. 58.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 1. Nov. 1 an sämmtl. K. Reg. und an das K.-P. Präsid. in Berlin.

Auf Veranlassung eines besonderen Falles ist durch die Verf. v. 30. Sept. 18 gesetzt worden, daß in den Visa-Journalen aller Pol. Behörden die Eintragung d folgten Paß-Visirung bei denjenigen Personen unterbleiben kann, in Ansehung dem vernünftigen Ermessen des Pol. Beamten eine Nachfrage nicht wahrscheinlich hin insonderheit bei Personen höheren Standes und allen übrigen durch ihre dem Verdachte einer Nachfrage nicht unterworfenen Individuen.

Ich finde mich aber durch die jetzigen Zeitverhältnisse veranlaßt, diese hierdurch aufzuheben, und, um jeder Willkühr vorzubeugen, zu bestimmen, Visa-Journale, bis zu anderweiter Anordnung, alle erfolgte Paß-Visirungen ein gen werden sollen ꝛc. (A. XIV. 801. — 4. 64.)

3) Wegen der Postreisenden vergl. R. v. 9. Jan. 1831. (A. 122. — 1. 57.] (Oben S. 458.)

VII. Von den Legitimations-Karten[2]). (Paß-E. §. Paß-Instr. §§. 35—37.)

---

[1]) Vergl. oben S. 456.

[2]) Die K. O. v. 6. Juni 1831 (A. XV. 365. — 2. 61.) hatte bestimmt, daß Dauer der Gefahr der Cholera, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigk auf die Bestimmungen des §. 12 des Paß-E., jeder in den zunächst bed Provinzen reisende Inländer verpflichtet sein solle, besondere Legitimations

des Min. des J. u. d. P. v. 6. März 1823. Statt der Legitima-
:arten sollen künftig nur Pässe nach dem allgemeinen Paß-For-
rtheilt werden. (A. VII. 113. — 1. 63.) (Oben sub I., A., b.,
5. 318.)

II. Vom polizeilichen Verfahren gegen die in Bezie-
uf die Paß-Polizei verdächtigen Personen.

Gegen diejenigen, die keine Pässe haben.

.ß-E. §§. 6, 11, 20 — 22, Paß-Instr. §§. 38 — 42.

Gegen diejenigen, welche mangelhafte Pässe führen.

'aß-E. a. a. O., Paß-Instr. §. 43.)

Verfahren gegen diejenigen, welche nur Pässe in fremden
hen haben.

E. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 6. Aug.
an die K. Reg. zu Marienwerder, Posen, Bromberg, Danzig,
berg und Gumbinnen.

hat sich seit einiger Zeit der Fall ereignet, daß Auswärtige auf Pässe in fremder
ins Land gekommen sind, und die Pol. Beamten haben dergl. Pässe visirt und
z anerkannt.

dies schon aus dem Grunde ganz unzulässig ist, weil diese Pässe von denjenigen,
i deren Richtigkeit sehen sollen, nicht gelesen und verstanden werden können, so
: Reg. dieses ordnungswidrige Verfahren abzustellen.

I. VI. 7 5. — 3. 71.)

E. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. Juni
an sämmtl. K. Reg.

in dem Ber. der K. Reg. v. 17. v. M. wegen der in fremden Sprachen abgefaß-
mdischen Reise-Pässe geäußerte Ansicht, daß mit den in Rede stehenden Pässen
her Mißbrauch getrieben werden kann, als die Grenzbehörden und die Pol. Be-
kleineren Städten der Sprache, in welchen die ausländ. Pässe abgefaßt sind,
mächtig sein dürften, ist allerdings gegründet.

K. Reg. hat daher nach deren Vorschlage ihre Unterbehörden hiernach anzuwei-
Reisenden auf den Grund seines mitgebrachten, in fremder Sprache abgefaßten
sofern die Grenz-Pol. Behörde jener Sprache kundig ist, einen neuen Eingangs-
theilen und in denselben den Inhalt des ersteren zu übernehmen.

em Fall, wo die Grenz-Behörden nicht Kenntniß der fremden Sprache des Paſ-
sollten, oder sich davon keine Uebersetzung verschaffen können, und der Reisende
eine andere Art genügend ausweisen kann, haben die Behörden den Reisenden
em Wege an die ihnen vorgesetzte Behörde zu weisen, und derselben die weitere
iberlassen. (A. VIII. 532. — 2. 106.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 20. Aug. 1824,
: Reg. zu Stralsund.

die Anfr. der K. Reg. in dem Ber. v. 12. d. M., die Reisepässe in fremden
betr., wird hiermit, in Bezug auf das R. v 8. Juni d. J. bestimmt, daß:

) die Reisenden, die in lateinischer Sprache abgefaßten K. Schwedischen Kabi-
: behalten können, hingegen auch verpflichtet sind, hiesige Pässe zu nehmen;

) bei Courieren die Abnahme der fremden Pässe und die Ertheilung diesseitiger
e wegfällt; und

---

bei sich zu führen, worüber das Publ. des Min. des J. u. d. P. v. 6. Juni
31 (A. XV. 366. — 2. 62.) die nähere Anordnung enthielt. Diese Vorschrif-
hob die K. O. v. 5. Febr. 1832 (G. S. 1832 S. 42) ausdrücklich wieder auf,
, setzte an deren Stelle die Bestimmungen der Instrukt. v. 31. Januar 1832
r das in Betreff der asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren, §§. 21 —
(wegen des Reiseverkehrs). Auch die letzteren Anordnungen wurden wiederum
ritiget durch die des (mittelst K. O. v. 8. Aug. 1835 [G. S. 1835 S. 240.]
tätigten) Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häu-
ten vorkommenden ansteckenden Krankheiten, §. 15. (G. S. 1835. S. 245.)
rgl. bei der Medizinal-Polizei)

ad 3) bei den Reisenden, welche nur durch einen kleinen Theil der Monarchie i
Weg nehmen, wie ad 2 gedacht, zu verfahren ꝛc. (A. VIII. 883. 3. 102.)

4) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), von März 1826, an sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präs. zu Berlin.

Die von der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 10. v. M. in Antrag gebrachte Entscheid auf die Anfrage: ob nicht ausnahmsweise die in franz. Sprache ausgefertigten auslä schen Reisepässe an der Grenze als vollgültige Eingangspässe angesehen, und mithin den diesseitigen Behörden visirt werden könnten? wird dahin gegeben, daß es bei der die C. Verf. v. 8. Juni 1824 begründeten Regel in soweit sein Bewenden behalten daß die in fremder Sprache abgefaßten ausländischen Reisepässe nicht als gültige Do mente zu Reisen innerhalb der Preuß. Staaten angesehen werden können.

Die ausländ. Pässe müssen aber den Reisenden belassen, und es ist auch nicht erforde daß den Letzteren besondere neue Eingangspässe ertheilt werden, vielmehr hinreichend, die Grenz-Pol. Behörden, oder, in sofern diese der ausländ. Sprache nicht mächtig möchten, die vorgesetzten Behörden derselben jene in fremder Sprache abgefaßten mit einem die Stelle des neuen Eingangspasses vertretenden Vermerk versehen.

Den mit fremden Pässen versehenen Courieren dürfen übrigens in keiner Bezieh wegen Fortsetzung ihrer Reise Hindernisse gemacht werden. ꝛc.

(A. X. 123. — 1. 98.)

b) In Betreff der Postreisenden.

R. des Min. des J. und der P., v. 22. Septbr. 1835. [A. X 197. — 1. 124.] (Eben sub III., B., No. 7. S. 375.)

c) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 31. Mai 18 an die K. Reg. zu Potsdam. Verfahren gegen Ausländer, welche genügende Legitimationsdokumente die Preuß. Staaten betreten haben.

Der K. Konsul zu Rostock hat in einem, an das Min. der ausw. Ang. erstatte Ber., darauf aufmerksam gemacht, daß die diesseitigen Grenzbehörden gegen Meckl den aus dem Auslande kommenden Reisenden auf die von denselben vorgezeigten ohne Unterschied, ob sie von einer zur Ausstellung von Eingangspässen nach den bestehenden Vorschriften berechtigten Behörde ertheilt seien oder nicht, den Eintritt K. Staaten zu gestatten pflegten.

Indem die K. Reg. hiervon benachrichtigt wird, erhält Dieselbe zugleich den den betr. Grenz-Pol. Behörden die Befolgung der in dieser Beziehung bestehenden schriften zur Pflicht zu machen, und sie anzuweisen, diejenigen Fremden, welche ohne gende Legitimationsdokumente die K. Staaten betreten haben, zu deren Zurückweisung die Grenze aber kein Grund vorhanden ist, mit einem Interimspasse versehen, nächste zur Ausstellung von Eingangspässen befugte diesseitige Behörde zu weisen.

(A. XIX. 196. — 1. 131.)

d) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), Oct. 1820, an sämmtl. K. Reg. Aufmerksamkeit auf falsche Pässe.

Die K. Reg. wird hierdurch benachrichtigt, daß sich, nach glaubwürdigen nachgemachte Stempel der Stadtsiegel von Beuthen an der Oder, Triesen, stadt in Schlesien und Preuß. Friedland in den Händen von Verbrechern und hierbei aufgefordert, sämmtliche Unterbehörden anzuweisen, auf die Pässe, die von den Pol. Behörden obiger Städte ausgestellt sein sollen, ganz Aufmerksamkeit zu richten.

Auch im Allgemeinen wird die K. Reg. hierdurch veranlaßt, gegen die der Stempel und Siegel auf Pässen, Attesten und Legitimationen die genaueste keit aufzuwenden und aufwenden zu lassen, da die Erfahrung lehrt, daß falsche Verbrechern in kurzer Zeit und mit geringer Mühe vorzüglich durch Thonabdrücke unter den öffentl. affixis befindl., in Siegellack abgedruckten Siegeln, gemacht womit wenigstens diejenigen getäuscht werden, welche die Stempel oder Siegel und Legitimationen nicht mit Aufmerksamkeit betrachten.

Ferner wird die K. Reg. beauftragt, denjenigen Beamten, denen in ihrem Debit der Paß-Formul. übertragen ist, aufzugeben: keinem Privatmanne, selbst mit einem Attest einer Pol. Behörde versehen ist, fernerhin Paßblanquets zu verab sondern diese nur unmittelbar an die Pol. Behörde selbst, und gegen ein von den Dirigenten eigenhändig unterschriebenes Rezepisse verabfolgen zu lassen: so wie den die Zahl der von den Debit-Comptoirs verkauften Pässe durch die Landräthe von Zeit mit den Quittungen der Pol. Dirig. zu vergleichen sind, woraus sich sodann

die Debit-Comptoirs nicht mehr Pässe verkauft haben, als worüber sie sich mit jenen ...ittungen auszuweisen vermögen. (A. IV. 844. — 4. 80.)

c) R. des K. P. Min. (v. Kamptz), v. 13. April 1819, an die K. ...g. zu Posen, Oppeln, Liegnitz, Reichenbach, Merseburg, Magdeburg, ...sdam, Stettin und Stralsund. Den nach Rußland reisenden barmherzigen Brüdern ist der Eingang in Preußen nur zu gestatten, wenn ... nach Rußland gültige Eingangspässe besitzen.

Die K. Reg. zu Königsberg hat angezeigt: daß den barmherzigen Brüdern Eingangspässe nach Rußland von dem Russ. Konsulat in Memel, erst nach vergängiger Anfrage bei der dies. Russ. Kaiserl. Gesandtschaft, ertheilt werden. Da dieses einen ...gen Aufenthalt veranlaßt, und jene Individuen unterdessen den Einw. in Memel zur Last ...: so ist ihnen, in Gemäßheit der, hinsichtlich derselben bereits bestehenden G., der ...tt in die K. Preuß. Staaten, auch selbst zur Reise nach Rußland, noch so lange zu ...eigern, bis sie einen gültigen Eingangspaß nach Rußland produciren. 2c [1]).
(A. III. 464. — 2. 108.)

1) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow), v. 19. Jan. ...7, an die K. Oberpräs. der Prov. Schlesien, Sachsen, Westphalen und ... Rheinprovinz. Rückkehrenden politischen Flüchtlingen aus Krakau ist ... Eingang in Preußen nur zu gestatten, wenn ihre Pässe von einer Preuß. ...andtschaft visirt sind.

...aut einer, auf Instanz der Repräsentanten der drei Schutzmächte, getroffenen Anordnung ... des Senats der freien Stadt Krakau v. 15. Novbr. v. J., dürfen Krakauer Unterthanen, welche an der polnischen Insurrektion Theil genommen, sich gleichzeitig mit den andern polnischen Flüchtlingen entfernt haben, und seitdem freiwillig aus ihrer Heimath ...blieben sind, ohne Genehmigung der drei Schutzmächte in ihre Heimath nicht zurück...

...w. 2c. ersuche ich in Folge dieser Anordnung und nach diesfälliger Kommunikation ... H. Min. der ausw. Ang. erg., die betr. Grenzbehörden gef. anweisen zu lassen, ... der vorbezeichneten Kategorie gehörigen Individuen den Eingang in die K. Staaten ...ecke der Rückkehr in ihre Heimath nur dann zu gestatten, wenn deren Pässe von ... diesseitigen Gesandtschaft visirt worden sind. (A. XXI. 191. — 1. 190.)

C. Gegen diejenigen, die widerrechtlich Pässe erhalten haben. Paß-Instr. §. 44.

IX. Einsendung des Duplikats der Paß- und Visa-Journale. Paß-Instrukt. §. 48.

1) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn), v. 7. Decbr. ...30, an sämmtl. K. Reg. ausschließl. der Westphälischen und Rheinischen[2]), ...ie an das K. Pol. Präs. in Berlin.

Unter den eingetretenen Verhältnissen finde ich mich veranlaßt, die §. 48 der Paß-Instr. v. 12. Juli 1817 angeordnete wöchentliche Einsendung der Duplikate der Paß-Er...ge und Paß-Visa-Journale unmittelbar an das unterz. Min. wiederum anzuordnen[3]. Außer den Grenzstädten, welche der §. 48 erwähnt, haben jedoch auch die Pol. ...en der Städte Berlin, Frankfurt, Küstrin, Königsberg in der Neumark, Magdeburg, ...erg, Stettin, Danzig, Marienwerder, Königsberg, Bromberg, Posen, Glogau, ... Breslau, Oppeln, Duplikate der gedachten Art einzusenden, und bleibt der K. Reg. ...en, noch die Pol. Behörden anderer Städte, durch welche, nach deren Lage oder ...sonderen Umständen, eine lebhafte Straße geht, zur Einsendung der Duplikate anzu..., falls dies zu der, dem Min. nothwendigen Uebersicht erforderlich scheinen sollte. 2c.

Eines besonderen Ber. bei Einsendung der Duplikate bedarf es nicht; sollte in einer ... kein Paß ertheilt oder visirt sein, so ist auch die Einreichung eines Vacatscheins nicht ...wendig, sondern nur das erforderl., daß bei der nächsten Einsendung die Vacat-Bemerkung beigefügt werde. (A. XIV. 802. — 4. 65.)

---

[1]) Die Reg. zu Königsberg ist hiervon gleichzeitig in Kenntniß gesetzt. (A. III. 464. — 2. 109.)

[2]) An diese in ähnlicher Art schon früher unterm 25. Octbr. 1830 erlassen.

[3]) Die R. des Pol. Min. v. 20. Febr. und 15. Juni 1818 (A. II. 107 und 398. — 1. 55 und 2. 69), hatten nämlich diese Einsendung aufgehoben.

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 2
1831, an sämmtl. K. Reg.

Mit Bezug auf die Verf. resp. v. 25. Oct. u. 7. Dec. v. J. wird der K.
mit eröffnet: daß in den einzureichenden Duplikaten aus den Paß-Ertheilungs-
Visa-Journalen, aus welchen die gewöhnlichen reisenden Handwerker ganz
können, das spezielle Signalement der Reisenden (jedoch mit Ausnahme der
wegbleiben kann, und es hinreichend ist, wenn nächst dem Namen und Stande
senden Individuums der Wohnort, so wie der Zweck und der Bestimmungsort
ingleichen die Behörde, die den Paß ausgestellt hat, und dessen Datum und D
führt wird. Es bedarf auch, wenn kein Paß visirt worden, keiner Negativ-An
wie überhaupt keines Einsendungs-Ber. Doch versteht es sich von selbst, daß,
anlassung zu besonderen Bemerkungen vorhanden ist, solche beizufügen sind.

(A. XV. 123. — 1. 58.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Brenn), v. 2
1833, an sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präs. zu Berlin.

Aus den eingegangenen Duplikaten der Paß-Visa-Journale der Grenz-Pol
und den Dupl. der Aus- und Eingangs-Paß-Journale habe ich entnommen, da
Pol. Behörden diesen Dupl. seit einiger Zeit nicht die gehörige Aufmerksamkeit
und Rubriken, welche für mich von besonderer Wichtigkeit sind, theils gar nicht
unvollständig ausfüllen.

Um diesem für die Zukunft vorzubeugen, und zugleich den Pol. Behörden,
det des Zwecks, eine Erleichterung zu verschaffen, erhält die K. Reg. anl.:

1) ein Schema zu den einzureichenden Dupl. des Paß-Visa-Journals,
2) ein dergl. in Bezug auf das einzureichende Dupl. des Aus- und Eingan
Journals,

mit der Anweisung:

solche den betr. Pol. Behörden mitzutheilen, und selbige zu veranlassen, künft
die Dupl. anzufertigen, und bei mir, der bisherigen Vorschrift gemäß,
ohne Begleitungsbericht wöchentlich einzureichen;

wobei es bei meiner früheren Anordnung verbleibt, daß, wenn im Laufe einer
Aus- und Eingangs-Paß, oder von einer Gränz-Pol. Behörde kein Visa erthei
ist, ein Vakatschein nicht eingereicht zu werden braucht, sondern nur bei der
reichung die Vakatbemerkung darunter zu setzen ist.

Hierbei bemerke ich jedoch, daß dies auf die nach der Gen. Instrukt. v.
1817 von den Pol. Behörden zu führenden Paß-Journale und Paß-Visa-Journ
Bezug hat, diese vielmehr nach wie vor so vollständig, wie die §§. 22 und 34
strukt. vorschreiben, und die dazu gehörigen Formul. besagen, zu führen sind.

Da auch einzelne Pol. Behörden sich bisher zu den mir eingereichten Dupl.
Formul. bedient haben, so können selbige, bis sie aufgebraucht sind, zwar noch
werden; es ist aber dabei dahin zu sehen, daß die, in den anl. Vorschriften a
Rubriken, darin ihre vollständige Erledigung erhalten.

Schema 1

für das einzureichende Duplikat des Paß-Visa-Journals der Gränz-Polizeib

Visirte Pässe auf die Zeit von .... bis incl. ....

Datum der Visirung.	des Reisenden			Behörde, deren Paß visirt ist.	Datum des visirten Passes.	Letzte Visa des Passes, Ort und Datum.	Bestimmungsort der Reise.	Ob und welche Reise-Route vorgeschrieben ist?	Ob und welche Abänderung der Reise-Route statt hat?	Beme
	Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.							

Schema 2.

... einzureichende Duplikat des Paß-Journals der Aus- und Eingangs-Pässe.

Ausgestellte Ausgangs-Pässe (Eingangs-Pässe) auf die Zeit
von . . . . bis incl. . . . .

des Paß-Inhabers.			wodurch der Paß-Inhaber sich legitimirt hat.	Bestimmungsort des Reisenden.	Ob und welche Reise-Route dem Paß-Inhaber vorgeschrieben worden?	Zweck der Reise.	Bemerkungen.
...er- und ...uname.	Stand.	Wohnort.					

...l. XVII. 735. — 3. 93.)

Provinzial-Instruktionen.

...rgleichen sind in Gemäßheit des §. 49 der Gen. Paß-Instrukt. ...erlassen:

Publik. der K. Reg. zu Reichenbach, v. 7. Nov. 1817.

...n der heutigen außerordentl. Beil. zu diesem Amtsbl. aufgenommene, von dem ...Minist., in Bezug auf das, im 11. St. der G. S. und im 33. St. des Reg. ...enth...ltene, allgem. Paß-Ed. v. 22. Juni d. J. erlassene Gen. Instr. für die Ver... der Paß-Polizei v. 12. Juli c. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß ...kums, und insbesondere für die mit der Verwaltung der Paß-Pol. beauftragten ... zur sorgfältigen Befolgung in der Ausführung; wobei nachstehende Bestim... ...er Erläuterung beigefügt werden:

...ach §. 11 dieser Instrukt. sollen die gutsherrl. Pol.-Obrigkeiten berechtigt sein, ...ihnen nach der Prov.-Verfassung diese Befugniß zusteht, ihren Hintersassen, ...fältiger Beobachtung der für die Paß-Polizei bestehenden Vorschriften, jedoch ...isen innerhalb der K. Preuß. Staaten, Pässe zu ertheilen.

...nach sind die gutsherrl. Orts-Polizei-Obrigkeiten auf dem Lande, doch nicht ...s mit unmittelbarer Unterzeichnung der Gutsherrn oder deren stellvertretenden ... für ihre Orts-Einsassen Pässe zu Reisen innerhalb Landes, so wie die im Tit. ...Instrukt. bemerkten Legitimations-Karten, auszufertigen, befugt und verpflichtet.

...insehung solcher Dorfschaften, in welchen keine Gutsherrn oder gutsherrl. Be... ...finden, werden die landräthl. Behörden uns baldigst Vorschläge machen, um für ...orfschaften eine angemessene Einrichtung Behufs der Paß-Ausfertigung zu ...fern die landräthl. Aemter selbst dieses Geschäft wegen der Entfernung nicht ...en können.

...Dorfschulzen dürfen unter eigener Autorität, und ohne Genehmigung und Unter... der Grundherrschaft oder deren Stellvertreter, in keinem Falle weder Reisepässe ...imations-Karten ausstellen noch verlängern.

...n Gemäßheit des §. 13 der Instrukt. werden, zur Beschleunigung und Erleich... ...Empfanges von Eingangs- und Ausgangs-Pässen,

...mmtl. landräthl. Behörden des hies. Reg. Bez., so wie das Pol. Direkt. zu ...Schweidnitz und die Magist. zu Glatz, Schmiedeberg, Hirschberg, Landeshut ...r Reichenbach

...ilung der Ein- und Ausgangs-Pässe, unter genauester Beachtung der in er... §. 13. vorgeschriebenen Bedingungen, hierdurch bevollmächtigt.

... Behörden werden wegen Empfang des Bedarfs an Ein- und Ausgangs-Paß... ...sich an die hies. Reg. Sportul-Kasse zu wenden haben.

4) Zu den Einländern, welche nach §. 14. zu Reisen innerhalb Landes eines P[illegible] bedürfen, gehören:

a) Handwerksgesellen,

b) Personen, die mit der ordinairen Post reisen,

c) Juden, die nicht Staatsbürger sind.

Hiernach müssen alle inländische Handwerksgesellen mit förmlichen Pässen vers[illegible] sein, und namentlich dürfen Kundschaften der Handwerksgesellen nicht weiter die Stelle [illegible] Pässe vertreten. Sollte daher eine Pol. Behörde die Kundschaften der Handwerksgese[illegible] als Pässe behandeln und visiren, so wird ein solcher Fall nach der Bekanntm. v. 2. [illegible] (Amtsbl. 42. No. 220. S. 360. mit der Ordn. Strafe von 10 Rthlr. unausbleiblich [illegible] ahndet werden.

5) Die wandernden Handwerksgesellen müssen in Ansehung ihrer Pässe fern[illegible] auch auf dem platten Lande der Visa des Schulzen unterworfen bleiben, in dessen [illegible] ein solcher Gesell übernachtet. Bei andern Personen aber soll die früher angeo[illegible] sirung der Pässe in jedem Nachtquartier nach §. 29 der Instrukt. künftig wegfallen [illegible] nur in den Fällen noch Statt finden, wenn der Paß=Inhaber zu den Personen [illegible] welche nach §. 14 der nachstehenden Instrukt. schlechterdings paßpflichtig sind, [illegible] ein solcher Paß=Inhaber sich länger als 24 St. am Orte aufhält; oder wenn [illegible] der gegenw. Instrukt. einem Reisenden ausnahmsweise die Verbindlichkeit in seinem [illegible] oder Interims=Passe ausdrückl. auferlegt werden, den Paß in jedem Nachtquartie[illegible] siren zu lassen. Um so nothwendiger muß nunmehr

6) aber auf fremde Reisende und insbesondere auf Handwerksgesellen, [illegible] den, Personen, die Erwerb suchen, und überhaupt auf alle diejenigen, welche [illegible] einer Art der öffentl. Sicherheit nachtheilig werden könnten, eine geschärfte A[illegible] samkeit eintreten, wodurch die Pol. Obrigkeiten hierdurch ernstlichst aufgerufen werden.

In den Städten und auf dem Lande sind besonders die Gasthöfe und Krüge, [illegible] welchen Personen geringen Standes einzukehren und zu übernachten pflegen, in [illegible] Aufsicht zu nehmen, und die Pol. Behörden haben dieselben oft und unvermuthet [illegible] tiren, um sowohl die Meldungen von Seiten der Gastwirthe, als auch die Legit[illegible] der Fremden einer Kontrolle zu unterwerfen. Wir behalten uns vor, aus den [illegible] den Paßv. besondere Extrakte für Schiffer, Frachtfahrer, Fuhrleute, Gastwirthe u. [illegible] für die mit der Fremden=Polizei in besonderer Berührung stehende Personen [illegible] zu lassen, welche die ihnen obliegenden Pflichten im Zusammenhange enthalten we[illegible]

7) Sämmtl. Pol. Behörden wird die sorgfältige Führung der Steckbriefs=Re[illegible] nach Anleitung der V. v. 29. Juni 1814 im Breslauer Amtsbl., St. 26. No. 18[illegible] 305. und des C. v. 26. Febr. 1813 der K. Reg. zu Liegnitz, hiermit wiederholent[illegible] angelegentlichsten Pflicht gemacht; und da nunmehr die bisherige unmittelbare [illegible] Kontrolle der Fremden durch die Paß=Visirung zum Theil wegfällt, so müssen [illegible] gehenden Steckbriefe den Gastwirthen und Inhabern von Herbergen unverzüglich [illegible] theilt und letztere verpflichtet werden, einen sich ergebenden Verdacht gegen einen [illegible] der P. Obrigkeit sofort anzuzeigen, und inzwischen die Entweichung des Verd[illegible] zu hindern.

8) In Beziehung auf den §. 29 der Gen. Instrukt. werden die landräthl. Be[illegible] der Grenzkreise angewiesen, die Orts=Pol.=Behörden in den Grenzdörfern da[illegible] struiren, daß sie die Reisenden, welche beim Eintritt ins Land zur Paß=Visirung [illegible] den, entweder an das landräthl. Amt selbst, oder an die nächste in No. 3. [illegible] Grenz=Pol.=Behörde verweisen. Diese Grenz=Behörden haben übrigens nach §. [illegible] Instrukt. wöchentlich einen Auszug ihres Visa=Journals an das hohe Pol. Mini[illegible] an uns unfehlbar einzusenden.

9) In Betreff der Verwaltung der Fremden= und Paß=Polizei auf dem [illegible] Lande, und insonderheit der Paß=Visirung durch die Dorfschulzen, bleibt es übri[illegible] den in der Instrukt. für die Schulzen v. 11. Febr. 1814 (Breslauer Amtsbl. v. 181[illegible] 192.) enthaltenen Festsetzungen, dergestalt, daß in allen den Fällen, wo die Pa[illegible] sirung überhaupt nach den vorstehend, unter No. 5. gegebenen Bestimmungen [illegible] Statt findet, die Dorfschulzen vor wie nach verpflichtet bleiben, die Pässe der Rei[illegible] der zeither vorgeschriebenen Art zu visiren, und in das Visa=Journal einzutragen. [illegible] Schulzen müssen daher die Wirthshäuser ihres Bezirks oftmals visitiren, die Pässe [illegible] dächtig scheinender Personen, besonders der Fußgänger, untersuchen, und alle Pa[illegible] die sich nicht hinlänglich ausweisen können, an das landräthl. Amt abliefern.

10) Die Formul. zu den stempelpflichtigen Pässen und die Legitimations=[illegible] werden die Behörden, wie bisher, von den Accise=Aemtern entnehmen. Letztere [illegible] aber diese Formul., bei Strafe von 5 Rthlr., keiner Privatperson, sondern nur der O[illegible] Pol. Behörde verabfolgen.

ermul. zu den stempelfreien Pässen können nur von der hies. Reg. Sportul-
geben werden. An diese haben sich daher die Behörden im Falle des Bedarfs

ul. Pol. Behörden, außerhalb Reichenbach, wird zur Pflicht gemacht, den
eien ihrer Bez. den Abdruck von Paß-Formul und Legitimations-Karten bei
ndung zu untersagen. Auch darf außer den Accise-Aemtern und der hiesigen
al-Kasse sich Niemand mit deren Debit befassen. (A. I. 180. — 4. 95.)

Publik. der K. Reg. zu Posen, v. 12. Nov. 1817.

efolge der unterm 8. Aug. d. J. (Amtsbl. No. 42) zur allgemeinen Kenntniß
Gen. Instrukt. für die Verw. der Paß-Polizei v. 12. Juli d. J., und neben
erung zu ihrer genauesten Befolgung, ertheilen wir den betr. Behörden nach-
here Anweisung über diesen Gegenstand.

Die zu den vorgeschriebenen, verschiedenen Pässen erforderl. gestempelten For-
ten, so nach wie vor, auf den verschiedenen Steuerämtern zu haben sein, mit
die mit der Paß-Pol. beauftragten Behörden dahin zu einigen haben, daß sie
en terminliche Bezahlung, eiserne Bestände derselben überlassen.
r Ankunft der neuen Formul. sind, nach der Vorschrift v. 7. v. M., (Amtsbl.
S. 1199) die noch vorräthigen alten zu verbrauchen.
rforderl. ungestempelten Paß-Formul. werden von uns unter die Paß-Pol.
ertheilt werden. Bis dahin sind zu Gratis-Pässen, wie bisher, gestempelte
gebrauchen, und ist deren Werth zur Niederschlagung zu liquidiren.

Mit dem Debit von Paß-Formul. und Legitimations-Karten darf sich außer
Aemtern Niemand befassen. Die Pol. Obrigkeiten haben darauf zu wachen,
icht geschehe, und sobald eine desfallsige Kontravention einträte, den Kontra-
r Untersuchung zu ziehen, und die Verhandlung zur weitern Verfügung an
ichen.

Pässe zu Reisen im Innern des Landes werden, nach wie vor, von den H.
und den Bürgermeistern ertheilt. Die H. Woyts und die gutsherrl. Domi-
von ihrer Ausstellung auch ferner ausgeschlossen.

Ein- und Ausgangs-Pässe werden mit den, §. 4 und 10 des Paß-Ed. vom
J., statuirten Ausnahmen von uns ertheilt.
doch den Paß-Suchern Erleichterung zu verschaffen, ermächtigen wir, nach
des §. 13 der Gen. Instrukt., die H. Landräthe Peysernschen, Adelnauschen
ewschen Kreises, so wie den H. Bürgermeister Oehlers in Ostrowo zur Aus-
en Eingangs-Pässen, auf die von uns vollzogenen und besiegelten Paß-

ngs-Pässe auf diesfällige von uns vollzogene und besiegelte Paß-Blanquets
eilen sämmtl. H. Landräthe, und außer ihnen die H. Bürgermeister zu Rawicz,
Bojanowo und zu Ostrowo.
erden den H. Landräthen und Bürgermeistern die zu dem Ende erforderl. Blan-
igen, sobald sie uns den Bedarf anzeigen.
Betrag der Stempel werden sie um so mehr baar einzahlen können, da sie in
Gebühren für die Leistung dieses Vorschusses eine zureichende Entschädigung

ens werden sie hierbei auf die Vorschriften der §§. 13 und 43 der Gen. Instr.
ers aufmerksam gemacht, und wird ihnen deren pünktl. Befolgung empfohlen.

Pässe zu Auswanderungen werden, nach den darüber verschiedentlich von uns
Vorschriften, durch die betr. H. Landräthe bei uns nachgesucht.

Wir machen den mit der Paß-Pol. beauftragten Behörden zur Pflicht, die
wegen Visirung der Pässe (Gen. Instrukt. Tit. VI.) genau zu befolgen.
Visirung wird auf den Grenzen gegen das Königreich Polen von den Pol. Be-
Slupce, Peysern, Pleßew, Ostrowo, Kempen und Adelnau bewirkt; und
Behörden verpflichtet, Duplikate des von ihnen zu führenden Visa-Journals
der Gen. Instrukt., in den ersten Tage jeder Woche an das K. Pol. Min. zu
an uns einzureichen. Ein Begleitbericht ist hierbei nicht nöthig.
die Fälle der Visirungs-Pflichtigkeit der Pässe (ad §. 29. III. 2 und 4 der
ukt.) auf dem platten Lande sich ereignen, so sind die resp. H. Woyts befugt,
zu bewirken. Dieselbe kann aber bis zur nächsten Stadt auf der Tour un-
wenn in dem betr. Orte kein Woyt wohnhaft ist.

Außer den nach §. 48 der Gen. Instrukt. wöchentlich an das K. Pol. Min.
s einzureichenden Auszügen aus den Visa- und Paß-Journalen werden an
bisher, vierteljährlich:
chriften der Journale der zu Reisen im Innern ertheilten Pässe (§. 22 der Gen.
trukt.), und

b) Abschriften der nach §. 34 der Gen. Instr. zu führenden Visa=Journale: so wi
c) dergleichen von dem Journal der ausgegebenen Legitimations=Karten (§. 35
Gen. Instr.) einzureichen sein.

§. 8. Von der Einführung der Aufenthaltskarten nach dem K. Paß=E. v. 22. Ju
v. J. sind wir mittelst R. des K. Pol. Min. v. 2. Sept. c. befreit werden.

Dieselben hören mithin überall auf, wo sie im Gefolge unserer Verf. v. 3. Ju
1816 (Amtsbl. 1816, Seite 58—63) in Gebrauch gekommen sind.

§. 9. Die bei dem Paßwesen verkommenden Gebühren beziehen diejenigen Beh
den, welche die Pässe ertheilen. Sie werden, nach wie vor, in den Paß=Journal
verzeichnet.

§. 10. Wir weisen die Pol. Behörden an, ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit a
fremde und verdächtige Personen, auf die Gastwirthe, Krüger und Schänker zu verd
peln. Sie haben die Letztern gemessenst anzuweisen, daß sie die bei ihnen eink
Fremden nach den darüber bestehenden Vorschriften regelmäßig melden, daß sie i
nehmen genau beobachten, und bei entstehender Verdächtigkeit davon der ihnen vorg
ten Behörde Anzeige machen.

Die Gasthöfe, Krüge und Schänken sind öfters unvermuthet zu visitiren, um
Ueberzeugung zu verschaffen, inwiefern darin den polizeil. Anordnungen nachgelebt w

§. 11. Auch sind den Schiffern, Frachtfahrern und Fuhrleuten die Vorschriften
§. 21 u. 22 des Paß=E. v. 22. Juni d. J. vollständig bekannt zu machen; und ist
diese Bekanntmachung wenigstens einmal in jedem Jahre zu wiederholen.

§. 12. Da die von nun an zu ertheilenden Pässe nach §. 2 der Gen. Instrukt.
mehr mit Siegel= oder Mundlack, sondern mit dem in Druckerschwärze abgedruckten
siegel der paß=ertheilenden Behörde besiegelt werden sollen; so werden die Polizei=
hörden angewiesen, sich die zu dem Behufe erforderl. Siegel zu verschaffen.

§. 13. Uebrigens ist die im §. 49 der Gen. Instrukt. erwähnte Schulzen=In
v. 11. Febr. 1814 in unserm Verwaltungsbezirke gar nicht in Wirksamkeit getreten.
behält dabei sein Bewenden, und die Schulzen sind nur, so wie alle anderen Organ
Polizei, gehalten, die fremden und verdächtigen Personen genau zu beobachten,
ihre Bemerkungen, nöthigenfalls unter sofortiger Arretirung des Verdächtigen, de
vorgesetzten H. Woyts mitzutheilen.

§. 14. Auf den Grund eines nachträglichen R. des K. Pol. Min. vom 25.
wird ergänzend festgesetzt.

a) daß Reisen mit K. Journalieren den mit der ordentlichen Post in paßpolizeil.
ziehung völlig gleich zu achten sind;
b) daß die Legitimations=Karten auch in Beziehung auf Postreisen innerhalb
die Stelle förmlicher Reisepässe vertreten; und
c) daß die den Postämtern als unverdächtig bekannten Inländer, desgleichen
gültigen Aufenthaltspässen versehenen Ausländer zu Reisen innerhalb La
ordentl. Posten, keiner besondern Pässe bedürfen; mithin es hierunter, a
Reisen mit der ordentl. Post, bei dem §. 12 des Paß=E. v. 22. Juni c. ve

§. 15. Um Reisende so wenig wie möglich aufzuhalten, können die Grenzpo
nach Vorschrift des vorallegirten Ergänz. R., die aus dem Auslande mit der orde
mit Extra=Post in die K. Staaten eingehenden Reisenden, wenn gedachte Post
Nacht ankommen, zwar ohne die Visa der Polizeibehörde weiter befördern:
jedoch anweisen, den Eingangs=Paß auf der nächstfolgenden inländischen Station
lassen.

Eben so ist Reisenden in das Ausland in denjenigen Fällen, in welchen die
Station in der Nacht berührt wird, nachzulassen, sich die Visa ihrer Pässe be
nächst vorherliegenden Pol. Behörde zu bewirken.

§. 16. Im Gefolge der im vorhergehenden §. enthaltenen Bestimmungen
die den Grenzorten (§. 6) nächsten Pol. Behörden angewiesen, der Pol. Beh
Grenzortes, zur Vervollständigung der von derselben zu führenden Listen, wöchentl.
Verzeichniß der an deren Stelle von ihnen visirten Pässe zu übersenden.

Auch werden die Grenz=Pol. Behörden die Postbeamten ihres Ortes zu ersuchen
pflichtet, ihnen die in jeder Nacht durchpassirten Reisenden bekannt zu machen,
ben der durch diese Vorschrift beabsichtigten Erleichterung der Reisenden, die all
Uebersicht der in den Staat ein= und aus demselben ausgegangenen Personen nicht

§. 17. Wegen der §. 14. Litt. c. enthaltenen Bestimmung, werden die Pol
hörden angewiesen, von jetzt an nicht zu unterlassen, diejenigen Personen, welch
polizeil. Gründen die Entfernung aus dem Orte nicht zu gestatten ist, dem Post
Ortes, nöthigenfalls unter Mittheilung ihres Signalements, mit dem Ersuchen, s
der Post nicht wegreisen zu lassen, bekannt zu machen. (A. I. 164. — 4. 96.)

IV.

Von der außer der paßpolizeilichen bestehenden Auf- ...t auf Reisende und Fremde.

A. Von den Fremdenmeldungen und den polizeilichen An- ... Abmeldungen. (Paßed. §§. 17 und 18.)

AA. Allgemeine Bestimmungen.

1) C. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 12. Juli 1817, an sämmtl. Reg. Fremdenmeldungen und polizeiliche An- und Abmeldungen.

Der K. Reg. wird in Gemäßheit des §. 18 des Paßed. v. 22. v. M. hiermit aufge... ...n, die, wegen Aufsicht auf Gast- und Wirthshäuser, Meldung der Fremden, sowie ... der Aufmerksamkeit der Ortsbehörden auf die, an jedem Orte eingekehrten, nicht ... verdachtslosen Fremden, in Ihrem Dep. bestehenden, gesetzl. Vorschriften zusammen ...fen, nach den übrigen Sicherheitspolizeil. G., und insonderheit dem Paßed. v. 22. M., und nach den Bedürfnissen der Prov. zu ergänzen, und solchergestalt zu publi- ...n.

Hierbei wird besonders von dem Gesichtspunkte auszugehen sein, daß die Gastwirthe ...ig sind, der Pol. Behörde des Orts alle, bei ihnen einkehrenden Fremden in ange- ...ner kurzer Frist zu melden, das Betragen derselben, in so weit es der öffentl. oder ...sicherheit nachtheilig, oder deshalb verdächtig ist, genau zu beachten, und die darüber ...ten Wahrnehmungen der Polizei anzuzeigen, auch überhaupt keine andere, als un- ...tige Personen bei sich aufzunehmen, und in dieser Beziehung, so wie in Rücksicht ...ie Paßges. die Polizei jetzt um so mehr zu unterstützen, als nach dem Paßed. v. 22. ... die Paßvisirung in jedem Nachtquartier nicht mehr statt hat.

Insbesondere ist auch hierbei nach den, in der Gen. Instrukt. für die Paßpolizei vom ...n Tage ausgesprochenen, Grundsätzen zu verfahren, dem gemäß der Unterschied ...n verdächtigen, nicht gehörig legitimirten Reisenden, und denjenigen Personen, die ...ig oder nicht hinreichend legitimirt sind, in jedem Falle genau zu beachten und dar- ...u sehen, daß nach denselben das Verhalten der Gastwirthe in Ansehung der letztern ...ig wie möglich belästigend werde, in Beziehung auf die ersteren aber, die möglichste ...samkeit und Strenge dabei stattfinde. Ich veranlasse hierbei die K. Reg., den ...Behörden aufzugeben, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, die Gasthöfe und ..., in welche Personen geringeren Standes einkehren und übernachten, oft und unver- ...t zu visitiren, um sowohl die Meldungen von Seiten der Gastwirthe, als auch die ...ationen der Gäste genau zu kontrolliren.

Auch müssen nicht bloß Gastwirthe, sondern überhaupt alle Einw. eines Ortes, die- ...n, die bei ihnen übernachten, der Polizei melden, um dadurch letztere in der Kennt- ... Uebersicht der im Orte befindlichen Fremden und deren Legitimation zu erhal- ...n. x. (A. I. 112. — 3. 69.)

2) R. des K. Pol. Min. (Fürst zu Wittgenstein), v. 29. Mai 1818. ...selben Inhalts.

Wenn die K. Reg. in dem Ber. v. 27. März d. J. vermeint, daß den Gastwirthen die Meldung der, bei ihnen zur Nachtherberge einkehrenden, Fremden aufgegeben ... könne, weil das A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 439. nur der letztern erwähnt; so ...t dieselbe hierbei sowohl das Verhältniß der Gastwirthe zur Polizei überhaupt, ... über die Fremdenmeldung bereits bestehenden G.

Gastwirthe sind, nach buchstäblicher Vorschrift des §. 440. des angeführten Tit. des ... R., „überhaupt der genauesten Aufsicht der Pol. unterworfen, und müssen sich alle ...erhaltung der öffentl. Ordnung und Sicherheit nöthig gefundenen Veranstaltungen ...e Widerrede gefallen lassen", so wie im Allgemeinen nach dem §. 18 des Gewerbe- ...ed. v. 2. Nov. 1810, „jeder Inhaber eines Gewerbescheins den Pol. V. eines jeden ...s unterworfen ist, und sich bei Ausübung desselben Beschränkungen, welche die Auf- ...haltung einer guten Polizei und aller andern allgemeinen G. erfordert, gefallen ...n muß." Hieraus ergiebt sich unwidersprechlich, daß das Verhältniß des Gastwirths ...ieser zur Polizei, keinesweges nach den, für Privatverhältnisse und Privatrechte be- ...nden, Grundsätzen beurtheilt werden darf, und daß um so weniger angenommen ...n kann, daß Gastwirthe nur Gesetzen im eigentlichen Sinne, nicht aber administra- ... Anordnungen Folge zu leisten haben, als selbst der §. 442 des angeführten Tit. des ... R. vorschreibt, „daß Gastwirthe, die sich wiederholter Uebertretungen der ihnen vor- ...riebenen Pol. Ges., oder beharrlicher Widerspenstigkeit gegen die Anordnun-

„gen der Polizei schuldig gemacht, durch richterliches Erkenntniß ihres Gast „rechts für verlustig erklärt werden sollen."

Hiernach würden die Gastwirthe schuldig sein, alle, bei ihnen einkehrenden F der Polizei zu melden, auch wenn diese Vorschrift erst gegenwärtig erlassen wäre. diese allgemeine Fremdenmeldung ist eine den Gastwirthen längst obliegende Pflich Behauptung der K. Reg., daß die Fremdenmeldung vor dem J. 1806 nicht be und erst von den Franzosen veranlaßt sei, ist durchaus ungegründet. Sie ist berei das Ed. des Churfürsten Johann Georg v. 1. Aug. 1590 (Ed. S. Th. V. Abs Cap. 1. No. 9.) angeordnet, und nachher durch eine Reihe anderer Ed., z. B. v. 1596, 10. April 1696, 18. März 1701, 22. Mai 1743 und 27. Oct. 1810, u zuletzt durch das vom Min. des J. unterm 27. Oct. 1810 erlassene und von mir 17. Oct. 1813 erneuerte C., und auch von der K. Reg. selbst durch die Publik. v. und 6. Febr. 1814, erneuert. Alle diese Bestimmungen reden im Allgemeinen vo einkehrenden Fremden und beschränken sich keineswegs auf die übernachtenden Re wie es denn auch klar vorliegt, daß nicht bloß die letzteren, sondern auch erstere und am mehrsten ein Interesse für die öffentl. Sicherheit haben, und daß daher die auch von ihnen Kenntniß nehmen muß.

Auch diejenigen Einwohner, welche nicht Gastwirthe sind, müssen nach ges Bestimmung die bei ihnen einkehrenden Fremden der Polizei melden. Dies haben die Ed. v. 1. Aug. 1590 und v. 10. April 1696 §. 9 und mehrere spätere G. verg ben, und geht dies auch schon daraus hervor, daß nach dem C. des K. F. Min. Jan. 1811, Privatpersonen zur Fremdenmeldung keiner gestempelten Meldezettel be und die K. Reg. selbst hat durch ihr Publik. v. 30. Juni 1781 bestimmt, daß die B ner des platten Landes bei 12 Gr. Strafe sogar diejenigen, welche bei ihnen ein kehren wollen, von ihnen aber nicht aufgenommen, sondern nach dem Kruge ge sind, der Polizei anzeigen sollen. Ueberdies tritt der Grund, aus welchem die Fre meldung den Gastwirthen auferlegt wird, bei Privatpersonen in gleicher Stärke e dem derselbe nicht sowohl in der Kontrolle der Gastwirthschaft, als vielmehr in der wendigkeit besteht, von den am Orte befindl. Fremden Wissenschaft und Kenntniß halten.

Durch die §§. 17 und 18 des Allerh. Ed. v. 22. Juni v. J. und durch das, in Gemäßheit unterm 12. des folg. M. erlassene, C. ist daher überall nichts neues, s nur die Erneuerung längst bestehender Vorschriften aus dem, im Edikt selbst angef von selbst einleuchtenden Grunde angeordnet, obgleich es eben so einleuchtend ist, d in Frage stehenden polizeil. Anordnungen, wenn sie noch nicht beständen, ohne ein liches G. hätten gemacht werden können.

Es muß daher bei der C. V. v. 12. Juli v. J. verbleiben. ꝛc. ꝛc.

(A. II. 387. — 2. 62.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 28. Juli an den Mag. zu Gr. Strelitz, (und abschriftl. an die K. Reg. zu Op Desselben Inhalts.

Wenn es gleich allerdings gegründet ist, daß der Mag. als Pol. Behörde Aufrechthaltung der polizeil. Aufsicht, keineswegs aber wie in dessen Ber. v. geäußert wird, blos wegen des Steuerinteresses Kenntniß von allen in seinem anwesenden, zur Commune nicht gehörigen, und in derselben entw. sich aufhalten darin sich niederlassenden Individuen erhalten muß, und daß hierbei weder auf den noch insonderheit auf die Eigenschaft K. Beamten zu sehen ist, so muß hierbei doch terschied zwischen denjenigen gemacht werden, welche sich im Orte häuslich nied oder nur als Miethsleute, oder gar als Fremde aufhalten.

Erstere müssen sich selbst bei dem Mag. melden, und steht es diesem frei, von wenn sie Demselben nicht bekannt sind, über ihre bisherige Verhältnisse nähere A zu fordern, wobei jedoch den Personen von Stande ohne dringende Veranlassung di sönliche Erscheinung nicht zuzumuthen und überhaupt, wie in allen polizeil. Ang Achtung der Standes- und übrigen individuellen Verhältnisse zu verfahren, und die derheit bei K. Beamten, da diese bereits durch ihr Amt legitimirt sind, zu be ten ist.

Soviel hingegen diejenigen betrifft, welche sich im Orte nur als Miether, oder als Fremde aufhalten, so müssen diese resp. von dem Hauseigenthümer, bei dem nen, oder von dem Gastwirthe angemeldet werden, und ist alsdann der Mag. zu der dachten Recherche unter den obenerwähnten Bestimmungen allerdings eben so be wie dies bei den sich niederlassenden neuen Mitgliedern der Commune der Fall ist.

Die Unterlassung der einen, oder andern Anmeldung, kann aber den Mag. rechtigen, dem Fremden den Aufenthalt im Orte zu verweigern, sondern nur eine r

-strafe begründen, dagegen aber die Versagung des Aufenthalts nur bei denjenigen -reten muß, welche die erforderl. Legitimation über Unverdächtigkeit und Subsistenz--tel nicht beibringen können. (A. VIII. 677. — 3. 98.)

4) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 3. Nov. 1828, die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, -d zur Nachricht an das K. Oberpräs. zu Königsberg. Fremdenmeldun--n auf dem platten Lande.

Im Verfolg des Landtagsabsch. v. 17. März d. J. B. No. 29 [1]) wird die K. Reg. -durch angewiesen, durch die Amtsbl. bekannt zu machen, daß es in Gemäßheit des §. 61. 7. Tit. II. Th. des A. L. R. [2]) jedem Einw. eines Dorfes obliege, alle in seine Wohnung -genommene Personen binnen 24 Stunden bei dem Schulzen zu melden, von welchem -, mit der Pol. Gerichtsbarkeit beliehenen Gutsherrschaften, nach ihrem Ermessen, hier--r zu jeder Zeit Auskunft zu fordern, oder denselben auch regelmäßige Anzeigen zur -ige zu machen, berechtigt sind. Zugleich hat die K. Reg. die Nichtbeachtung dieser -schrift, unter Vorbehalt des daraus erwachsenden, im Civil-Prozesse auszuführenden -adenersatzes, mit einer polizeil. Strafe von „zwei Th." zu verpönen.

(A. XII. 1052. — 4. 92.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 5. Aug. 1834, an K. Reg. zu Potsdam. Verpflichtung zu Fremdenmeldungen.

In Folge einer Anfrage des Mag. zu N., wegen des rücksichtlich der Fremdenmel--n zu beobachtenden Verfahrens, wozu derselbe sich durch die Verf. der K. Reg. v. -Juni d. J. in der polizeil. Untersuchungssache wider den Handelsmann N. veranlaßt -en hat, wird der K. Reg. mit Bezugnahme hierauf bemerklich gemacht, daß die -ichkeit zur Anmeldung aufgenommener Personen bei der Orts-Pol. Behörde auch -lich der Privatpersonen, welche aus der Aufnahme von Fremden kein Gewerbe ma--chen durch das R. v. 29. Mai 1818 (A. II. 387) ausdrücklich anerkannt, und was -ich die Stadtbewohner betrifft, um so weniger zu bezweifeln ist, als das A. L. R. II. Tit. 7. §. 65 [3]) sie sogar den Dorfbewohnern auferlegt hat.

-Die R. in. R., worauf die K. Reg. in der gedachten Verf. verweiset, haben von Der--n die keinesweges beabsichtigte Ausdehnung erhalten, wenn Sie solche, ungeachtet -r die Freiheit der Niederlassung betreffen, auch auf die Anmeldung einer Nieder--g und auf die Anzeige eines bloß vorübergehenden Aufenthaltes bei der Polizei--it, beziehen will.

Hiernach kann die Anordnung, die der Mag. zu N. durch seine Bekanntmachung v. -Febr. v. J. zu 3 [4]) getroffen hat, nur gebilligt werden, und die K. Reg. hat daher -allein nach den angeführten Gründen Ihre Verf. v. 17. Juni d. J. zu modifiziren, -n auch dafür zu sorgen, daß die unrichtige Auslegung des R. v. 22. Jan. d. J. nicht -in der Anwendung auf andere Orte sich in nachtheiligen Folgen äußere.

(A. XVIII. 794. — 3. 111.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Dec. 1834, an K. Reg. zu Potsdam. Desselb. Inhalts.

Das Min. des J. u. d. P. findet zwar, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 24. v. M. -men gegeben wird, die nach demselben unterm 2. v. M. an die Landräthe erlassene

---

[1]) Hier wird bemerkt, daß nach bestehenden Vorschriften kein bäuerlicher Wirth Ge--inde oder Einlieger bei sich aufnehmen darf, ohne solches der Obrigkeit, auf ad--lichen Gütern also dem Gutsherrn, angezeigt zu haben, widrigenfalls er für den Schaden haften und einer polizeil. Strafe verfallen soll. (A. XII. 21.)

[2]) Der §. 61. des A. L. R. II. 7. bestimmt, daß der Schulze verbunden sei, Müssig-gänger, Bettler, unvergleitete Juden, Zigeuner, und andere unbekannte, oder verdächtige Personen, welche sich durch Pässe und glaubwürdige Zeugnisse nicht ausweisen können, im Dorfe nicht zu dulden, sondern dieselben als Landstreicher zu verhaften und an die Behörde abzuliefern.

[3]) Der §. 65 l. c. bestimmt:

> Der Schulze muß dafür haften, daß fremdes Gesinde oder andere Leute, von den Dorfseinwohnern ohne Kundschaft nicht aufgenommen werden.

[4]) Also lautend:

> 3) Wer einen Dienstboten, Lehrling, Gehülfen, Miethsmann, von außerhalb, ohne vorgängige Anmeldung im Polizei-Bureau, bei sich aufnimmt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 Rthlr. Auch auswärtige Freunde und Verwandte, welche hier übernachten, müssen, bei gleicher Strafe, gemeldet werden.

Verf., (Anl. a) wegen des hinsichtl. der polizeil. Meldungen zu beobachtenden V
rens, an sich ganz zweckmäßig, nicht so aber die Form ihrer Bekanntmachung,
passender durch das Amtsblatt erfolgt sein würde.

Die K. Reg. hat dies in künftigen ähnlichen Fällen zu beachten.

a.

So wie wegen der polizeil. Meldung neu anziehender Miethseinwohner a
Lande der §. 16 der Flecken- und Dorfordn. v. 16. Dez. 1702 (Mylius Ed. S.,
3. Abth., S. 233) eine gesetzliche Strafbestimmung enthält, zu deren Erläuterung
65 und 114 Tit. 7 Th. II. des A. L. R. gereichen: so ist auch bisher von mehreren
schen Pol. Behörden, Behufs der für sie nothwendigen Kenntnißnahme solcher in
Bezirk neu ankommender Einwohner, den Hausbesitzern die polizeil. Anmeldung
Miether mittelst Lokal-Pol. V. aufgegeben werden, denen aber bisher die zu ihre
tigkeit erforderl. diesseitige Genehmigung gefehlt hat, und die daher nicht durch S
solute haben aufrecht erhalten werden können. Dieser Mangel ist auch durch die
der Instrukt. zur Aufnahme der Klassensteuer-Listen v. 9. Okt. 1820 (Amtsbl. 18
215) den Hauseigenthümern und den Familienhäuptern bei Vermeidung der im §
Klassensteuerg. v. 30. Mai 1820 (G. S. S. 142) bestimmten Strafen auferleg
pflichtung, die vorkommenden Personenstands-Veränderungen bis Ablauf des M
in welchem sie stattfinden, der Behörde anzuzeigen, nicht genügend ergänzt werd
das Verfahren in Betreff der Steuerpflichtigen und Steuerstrafen nur in den dieser
unterworfenen Städten anwendbar ist, auch die polizeilichen Zwecke und Erforderni
gesetzl. Strafandrohung nicht in sich schließt.

Das K. Min. des J. u. d. P. hat in einem R. an uns v. 5. Aug. c, nach all
nen Grundsätzen und Vorschriften, die Verbindlichkeit auch der Stadtbewohner zur
dung und Anzeige neu aufgenommener Personen bei der Orts-Polizeibehörde, fü
zweifelhaft erklärt, und für eine solchergestalt bestehende Verbindlichkeit kann die
bestimmung nach §. 11 der Reg. Instrukt. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817. S. 255
uns gesetzlich supplirt werden.

Wir wollen daher hiermit den Mag. des diesseitigen Reg. Bezirks unsere Z
mung ertheilen, daß sie in schon erlassenen oder noch zu erlassenden Lokal-Poli
die polizeil. Meldung jeder in die Stadt einziehenden Person dem Eigenthümer des
ses, in welchem der Einziehende seinen Wohnsitz nimmt, zur Pflicht machen, und
terlassung mit einer Polizeistrafe von 2 Thalern auf den Grund der gegenwärtig
nehmigung bedrohen auch auf diese Strafe in vorkommenden Fällen nach Maaßg
V. v. 23. Mai und 12. Juli 1830 (Amtsbl. 1830 No. 120.) erkennen.

Diese nur die Anzeige und Anmeldung von neuanziehenden Einwohnern be
stimmungen, sollen aber keinesweges die Freiheit der Niederlassungen erschweren,
sind daher nicht auf willkührliche Nebenbedingungen einer polizeilichen Gestatt
Wohnungsbeziehens auszudehnen, da Jeder, der an einem Ort ein Domizil [illegible]
will, wenn er noch nicht wirklich arm ist, dazu überall keiner obrigkeitlichen Erla
bedarf, und Niemanden aus der Besorgniß, ob er sich auch in der Folge werde er
können, gewehrt werden soll, seinen Wohnsitz aufzuschlagen, wo er will. (V. 1
Febr. 1813. — Amtsbl. No. 74.)

Uebrigens finden auf die Fremdenmeldungen der in den Gasthöfen und [illegible]
übernachtenden Reisenden, also auch der an einem Ort eintreffenden wandernd
werksgesellen, ferner die Bekanntmachungen v. 4. Jan. und 15. Juli 1814 (Amtsbl.
8 u. 250) nach §. 18. des Paß-Ed. v. 22. Juni 1817, und auf die Annahme von
boten, die zu §. 9—12 der Gesindeordn. v. 8. Nov. 1810 gehörigen Bekanntm.
Aug. u. 14. Nov. 1824 (Amtsbl. No. 164 und 217) Anwendung. In der letzte
kanntm. ist bereits nachgegeben, eine besondere Meldung des Gesindes bei den Orts
Behörden einzuführen, und diese Behörden können auf die Unterlassung jener an
vorzuschreibenden Meldung die im §. 12 der Gesindeordn. bestimmte Pol. Strafe a
wenden rc. (A. XVIII. 795. — 3. 112.)

7) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 18
1837, an sämmtl. K. Oberpräsid., ausschließl. desj. in der Rheinpr
Polizeil. An- und Abmeldungen, sowie Fremdenmeldungen [1])

Um die Ungleichförmigkeit, welche hinsichtl. der Vorschriften über die Verp
zu polizeil. An- und Abmeldungen bei stattfindenden Wohnungsveränderungen w
nommen ist, zu entfernen, sehe ich mich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen:

---

[1]) Dies R. ist mittelst R. des Min. des J. u. d. P. v. 18. Dez. 1837 (A. XXI
— 4. 143.) auch den Ober-Präs. der Rheinprovinz nachrichtlich mit

daß jeder Hauseigenthümer verpflichtet sein soll, von dem Anzuge oder Abzuge seiner Miether der Orts-Pol. Behörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben;

zu einer gleichen Anzeige sind Aftervermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen;

der An- und Abzug des Gesindes und der Haus-Offizianten ist von den Dienstherrschaften binnen 24 Stunden bei der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen, und

binnen gleicher Frist soll daselbst auch von den Handwerksmeistern, Fabrik- und andern Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbgehülfen erfolgen.

e Bestimmungen sollen sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, (ausschlich derjenigen größern Städte, in welchen besondere, höhern Orts bestätigte Lokal-. Vorschriften darüber verhanden sind), Anwendung finden, und Kontraventionen dan mit einer Geldstrafe von einem Thaler, oder mit 24stündiger Gefängnißstrafe gel werden.

In den Dörfern, in welchen Dominial-Obrigkeiten nicht vorhanden sind, sollen die schriebenen Meldungen bei den Ortsschulzen, mündlich oder schriftlich, geschehen, die Schulzen demgemäß auch zur Festsetzung der Strafe und zur Einziehung derselben n Besten der Orts-Armenkasse ermächtigt sein.

Die Rittergutsbesitzer, auch wenn sie mit der Pol. Gerichtsbarkeit versehen sind, sind pflichtet, von den bei ihnen miethsweise, oder als Gesinde, Haus-Offizianten, Fabeiter u. s. w. anziehenden Personen, sowie vom Abgange derselben, dem Landrathe n acht Tagen Anzeige zu machen, ebenfalls bei Vermeidung einer Geldstrafe von n Thaler.

Hinsichtlich der eigentlichen Fremden-Meldungen, sowohl der Privatpersonen, der Gastwirthe, Krüger u. dgl. verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Ew. rc. wollen die Reg. Ihres Oberpräsid. Bezirks veranlassen, hiernach die gen Vorschriften über das Meldewesen zu einer vollständigen Bekanntm. zusammen und durch das Amtsbl. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

(A. XXI. 1037. — 4. 142.)

8) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 16. März 2, an die K. Reg. zu Oppeln. Führung der Journale der Fremdenungen.

Auf die Anfrage der K. Reg. in deren Ber. v. 19. v. M. wird derselben hiermit er: daß, wenn gleich die Paßges. vom J. 1813 durch die von 1817 aufgehoben sind, doch keinesweges dem Antrage der K. Reg. entgegen steht, die im §. 16 der Gen. Paßt. v. 20. März 1813 enthaltene, die Abkürzung des Geschäfts bezweckende Vor., daß das Journal der Fremden-Meldungen von den Pol. Behörden nicht besonders t zu werden braucht, sondern aus den täglich eingehenden Fremden-Meldungen, darin die Stelle der Folien vertreten, angelegt werden könne, durch Republika im dortigen Amtsbl. wieder in Erinnerung zu bringen. (A. VI. 147. — 1. 71.)

9) Wegen Mittheilung der Fremden-Rapporte an die Kommandan und Garnison-Chefs Seitens der Pol. Behörden, vergl.

a) R. v. 23. Nov. 1819 (A. III. 942.)

b) R. v. 1. Sept. 1827 (A. XI. 711.) beim Militairwesen (Thl. XIII. des Werkes.)

BB. Bestimmungen einzelner Behörden und für einzelne ndestheile und Orte.

1) Publik. der K. Reg. zu Oppeln, v. 25. Aug. 1817.

In Gemäßheit §§. 17 und 18 des allgem. Paß-Regl. v. 22. Juni a. c., machen wir l. Pol. Behörden bei Stadt und Land, auf diejenigen Vorschriften besonders aufsam, welche in Absicht der Aufsicht über Reisende und verdächtige Fremde noch fernerzu beobachten sind.

---

um die dortigen Regierungen zur Bekanntmachung ähnlicher, den dortigen Verhältnissen angepaßten Bestimmungen zu veranlassen.

Das R. des Min. des J. (v. Schuckmann), u. d. F. (v. Klewitz), v. 18. Jan. 1821, wegen der An- und Abmeldungen ein- und wegziehender Personen (A. V. 143. — 1. 78.) ist hierdurch beseitiget.

1) Jeder Einw. eines Ortes, ohne Unterschied des Standes, ist verbunden, am Orte nicht Einheimischen, der bei ihm übernachtet, der Pol. noch am Tage Ankunft zu melden, um dadurch diese Behörde in der Kenntniß und Uebersicht der in befindlichen Fremden und deren Legitimation zu erhalten.

2) Ist der Fremde später angekommen, so muß die Meldung unfehlbar am n Morgen früh, und in der Regel noch vor seiner Abreise erfolgen.

3) Die Inhaber von Gasthöfen und Herbergen müssen diese Meldung auf ein stempelten Meldezettel vornehmen, und zwar in der Regel täglich einmal, in soweit Bestimmungen ad 1 und 2 zulassen, und in sofern nicht die Orts-Pol., bei eintre wichtigen Umständen, eine öftere Meldung fordert.

4) Handwerksgesellen, Bauerknechte und andere Personen gleichen Standes auf ungestempelten Meldezetteln angezeigt werden.

5) Die Gastwirthe haben die besondere Pflicht, auf das Betragen solcher Pe zu achten, die der öffentlichen Sicherheit nachtheilig sein könnten oder verdächtig Sie haben die darüber gemachten Wahrnehmungen der Pol. Behörde anzuzeigen überhaupt keine andere als unverdächtige Personen bei sich aufzunehmen.

6) Um sie in den Stand zu setzen, dieser Pflicht ein vollständiges Genüge zu l müssen ihnen alle zur Kenntniß kommenden Steckbriefe unverzüglich mitgetheilt w Die Gastwirthe und Krüger müssen sich mit dem Inhalte derselben genau bekannt m sie in der Gaststube anheften, auf die verdächtigen Fremden gehörig achten und einn ergebenden Verdacht der Obrigkeit sofort anzeigen, bis zu deren Verf. aber, die En chung der Verdächtigen hindern.

7) Sowohl in den Städten, als auf dem Lande, müssen insonderheit diej Gasthöfe und Krüge in besondere Aufsicht genommen werden, in welchen Personen g gen Standes einzukehren und zu übernachten pflegen. Die Pol. Behörden haben d ben zu diesem Behuf oft und unvermuthet zu visitiren, um sowohl die Meldunge Seiten der Gastwirthe, als auch die Legitimation der Gäste genau zu kontrolliren.

In Absicht der Krüger des platten Landes werden die Dorfschulzen deshalb m lich auf die unterm 23. Aug. c. erlassene besondere Instrukt. verwiesen.

Die Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach Bewandniß mit 2 bis 5 Geld-, oder 48stündiger bis achttägiger Gefängnißstrafe geahndet; Gastwirthe und ger aber, die sich wiederholentlicher Vergehungen schuldig machen, und, aller St ungeachtet, dabei beharren, oder gar ein Gewerbe daraus machen sollten, verdä Personen zu hehlen, haben die Abnahme des Gewerbescheines und letztere besondere suchung und Bestrafung zu gewärtigen. (A. I. 123. – 3. 71.)

2) Publik. der K. Reg. zu Liegnitz, v. 10. Janr. 1818.

1) Ein jeder Einw. in der Stadt und auf dem Lande ist verpflichtet, alle bei übernachtenden Fremden, männlichen und weiblichen Geschlechts, der Polizei-Obr des Orts (auf dem platten Lande also dem Schulzen) sogleich zu melden.

Eben so muß jeder Meister die Annahme eines Gesellen in Arbeit, 24 Stunden her, nachdem die Annahme erfolgt ist, die Verabschiedung eines Gesellen aber 24 S den vor seiner Entlassung, der Pol. Obrigkeit anzeigen.

2) Die Meldung muß den Vor- und Zunamen, Geburts- und Aufenthaltsort, und Charakter des Fremden, die Zeit seiner Ankunft und die Dauer seines Au seine Begleitung, den Zweck seiner Anwesenheit, und ob er mit einem Paß ver enthalten. Wo es möglich ist, muß diese Anzeige schriftlich gemacht werden.

3) Die Anmeldung muß am Tage der Ankunft des Fremden erfolgen. Tri Fremde nach 8 Uhr des Abends ein, so darf die Anmeldung bis 9 Uhr des darauf fol den Morgens ausgesetzt werden.

4) Wer die Befolgung dieser Vorschriften vernachlässiget, verfällt in eine Pol Strafe von 1 Rthlr. Gastwirthe und Herbergsväter sind verbunden, diese Strafe pelt zu erlegen.

5) Die Pol. Obrigkeiten müssen jede Fremden-Meldung sogleich in das Fremden welches da, wo es noch nicht eingeführt ist, unverzüglich angelegt werden muß, ei gen. Außerdem müssen sie die Gasthöfe, Herbergen, Schankhäuser öfters visitiren, sich sowohl von der Meldung der Fremden, als auch von der Unverdächtigkeit der Fr den zu überzeugen suchen.

6) Die Gastwirthe sind gehalten, nur unverdächtige Personen bei sich aufzuneh auf das Betragen der bei ihnen einkehrenden Fremden ein genaues Augenmerk zu n und bei Wahrnehmung irgend eines Verdachts oder einer nach den Vorschriften des E. mangelhaften Legitimation, der Pol. Obrigkeit sofort davon Anzeige zu machen.

Wirthe, welche sich hierbei einer übertriebenen Nachlässigkeit schuldig machen, so wie bei unterlassener Anmeldung eines Fremden, mit 2 Rthlr. Strafe belegt w

im Wiederholungsfalle nach Maaßgabe der Umstände auf 10 Rthlr. erhöht werden
. ꝛc. (A. II. 390. — 2. 63.)

3) Publik. der K. Reg. in Stralsund, v. 20. Aug. 1817.

In Beziehung auf den §. 18 des von Uns unterm 15. Aug. publicirten Allerh. Paß-
. v. 22. Juni d. J. und die damit in Verbindung stehende Gen. Instrukt., finden Wir
t zur sicherern Erreichung der darin ausgesprochenen Zwecke, veranlaßt, die wegen Auf-
s auf Gast- und Wirthshäuser, Meldung der Fremden, so wie wegen der Aufmerksam-
t der Ortsbehörden auf die an jedem Orte eingekehrten, nicht ganz verdachtlosen Frem-
, in dieser Provinz bereits bestehenden und noch anwendbaren gesetzlichen Vorschriften
ls aufs Neue einzuschärfen, theils den sich veroffenbarenden jetzigen Bedürfnissen gemäß
ergänzen, und verordnen zu dem Ende Folgendes:

§. 1. Die Gastwirthe, Herbergirer, Krüger, so wie alle die sich mit der Beherber-
ng von Reisenden abgeben in den Städten und Flecken dieses Landes, dürfen nur völlig
verdächtige Personen bei sich aufnehmen. Entsteht der Verdacht erst nach der Aufnahme,
muß solcher, mit den zu dessen Begründung gemachten Wahrnehmungen, sofort der
Polizei zur weitern Veranlassung angezeigt werden. Indessen darf der Beherbergende
unterlassen, den Verdächtigen ferner genau zu beobachten, wobei er sich jedoch auf
solche Weise zu benehmen hat, daß er Letzterem so wenig wie möglich lästig
.

§. 2. Wer Reisende bei sich aufnimmt, die nach näheren Vorschriften der Gen. In-
. für die Verwaltung der Paßpol. v. 12. v. M. eines Passes bedürfen, muß ihnen die
abfordern und diese bei der Meldung an die Pol. Behörde binnen den nächsten 24
n nach der Ankunft überliefern. Jeder, der hierin nachlässig ist, oder gar einen
chtigen, aber mit keinem Paß versehenen Reisenden ohne Anzeige bei der Pol. Be-
beherbergt, büßt dafür mit 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, welche
bei befundener Collision des Herbergirers oder Wirths mit einem solchen Reisenden,
bei sonstigen beschwerenden Umständen, bis zu angemessener Zuchthaus-Strafe
chen ist, und bleibt außerdem noch die Verwirkung der Gastgerechtigkeit vorbe-
.

§. 3. Auf dem platten Lande in den Dörfern dürfen die Bewohner überall Niemand
hnung bei sich aufnehmen, ohne dem Dorfschulzen davon zuvor die Anzeige gemacht
Bewandniß der Umstände dessen Genehmigung dazu erhalten zu haben. Für
tbefolgung dieser Vorschrift büßen die Contravenienten mit angemessener körperli-
der Geldstrafe. Das Hauptaugenmerk der Schulzen in dieser Hinsicht muß darauf
sein, ob der Wohnung Suchende genügende Auskunft von ihm zu Gebote stehen-
rechtmäßigen Erwerbe und unsträflichen Absichten geben kann. Verfährt hierbei der
ohne die nöthige Vorsicht und Sorgfalt, indem er entweder seine Zustimmung zur
e verdächtiger Personen giebt, oder bei später entstehenden und zu seiner Kenntniß
ren Verdachte, die Anzeige davon bei der ihm vorgesetzten Kreispolizeibehörde un-
, so soll ihn dafür eben die Strafe treffen, welche oben §. 2 festgesetzt worden, und
bei aggravirenden Umständen oder in einem Wiederholungsfalle, noch außerdem die
g vom Dienste zu gewärtigen.

§. 4. Den sämmtl. Pol. Behörden sowohl auf dem Lande, als in den Städten,
ch, die Gasthöfe, Herbergen und Krüge, in welchen Personen geringeren Standes
ehren und zu übernachten pflegen, oft und unvermuthet zu visitiren, um sowohl die
ngen von Seiten der Gastwirthe und Krüger, als auch die Legitimation der einge-
Gäste genau zu kontrolliren.

§. 5. Den in der mehrerwähnten Gen. Instrukt. näher angedeuteten Unterschied
verdächtigen, nicht gehörig legitimirten Reisenden und solchen Personen, welche
nicht oder nicht hinreichend legitimirt sind, haben die Pol. Behörden in jedem Falle
zu beobachten und darauf zu sehen, daß nach diesem Unterschiede das Verhalten der
wirthe in Ansehung der letzteren möglichst wenig belästigend werde, dagegen in Be-
g auf die ersteren, die möglichste Aufmerksamkeit und Strenge gehandhabt werde.

§. 6. Sind nicht blos die Gastwirthe, Herbergirer und Krüger, sondern auch über-
t alle Einw. eines Orts pflichtig, diejenigen, welche bei ihnen übernachten, der vorge-
n Pol. zu melden, um dadurch letztere in der Kenntniß und Uebersicht der im Orte
rlichen Fremden und deren Legitimation zu erhalten.

§. 7 Uebrigens bringen Wir hier in Anleitung derjenigen Aufforderung, welche in
gleichfalls bereits publicirten Gen. Instrukt. betr. die Einführung und den Gebrauch
Aufenthaltskarten §. 1 an die K. Reg. ergangen ist, noch zur allgemeinen Kunde, daß
er den zwei größeren Seestädten, Stralsund und Greifswalde, bis weiter keine ande-
Städte in diesem Regierungsbez. an die Einführung und den Gebrauch von Aufent-
ltskarten gebunden sein sollen. ꝛc. (A. I. 125. — 3. 72.)

4) Regl. der K. Reg. zu Stettin, v. 20. Dec. 1817, für die sämn Gastwirthe ihres Reg. Dep. [1]).

Durch das Allerh. vollzogene Paß=E. v. 22. Juni d. J. ist zwar, zur Beförde des gegenseitigen Verkehrs und zur Bequemlichkeit unverdächtiger Reisenden, ein gr Theil der früher statt gefundenen Einschränkungen, bei den Reisen innerhalb der narchie, aufgehoben werden: nichts desto weniger erfordert es die allgemeine Siche nach wie vor, und eigentlich jetzt mehr wie sonst, daß alle Reisende einer unausgese genauen Kontrolle unterworfen werden, um, mittelst dieser, den Unverdächtigen S zu gewähren, die Verdächtigen aber zu entdecken und unschädlich zu machen.

Wie gegen die, in Beziehung auf die Paßpolizei verdächtigen, Personen zu verfa ist Tit. 8, §. 38 — 44 der Gen. Instruktion für die Paßpolizei v. 12. Juli d. J., w den Pol. Behörden unsers Dep. mit der Verf. v. 21. Aug. c. zugegangen, vorgeschrie doch können sich auch nicht selten Fälle ereignen, wo Personen, entweder durch den Ma an Umsicht einzelner Behörden in den Besitz von Pässen gekommen, die ihnen bei grö Achtsamkeit hätten verweigert werden müssen, oder, wo sie dergl. zu erschleichen gew oder sich auch, nach dem Empfange eines Passes, erst verdächtig gemacht haben, oder e lich, wo die Umstände so angethan gewesen, daß der Paß nicht geradezu verweigert w können, das damit versehene Individuum aber dennoch nicht ganz verdachtlos ist, und ei genauen Kontrolle bedarf. Für den letztern Fall ist es nun zwar eine besondere Pf der ausstellenden Behörde, die des Bestimmungsorts des Reisenden von den obwalten Verdachtsgründen genau zu unterrichten, und ihr darnach das Verfahren gegen jene überlassen, doch wird eine genaue Beobachtung der nachfolgenden allgemeinen Vorschrift welche zum Theil auch früher schon einzeln bestanden haben, und hier nur zusammen stellt und ergänzt worden sind, den dabei beabsichtigten und bereits oben ausgespro Zweck am sichersten erreichen helfen. Es werden daher sämmtl., mit der Pol. Verwa beauftragte Behörden unsers Dep. gemessenst angewiesen, sich solche zu ihrer Ri dienen zu lassen, und das weiter Erforderliche in ihren resp. Wirkungskreisen danach zuleiten.

Es ist dabei zunächst von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die Pol. Behö sich der Gast- und Herbergswirthe, auf dem Lande aber der Krüger, bei diesem Theil Verwaltung mit bedienen müssen, und wird daher, in der Voraussetzung, daß den Bestimmungen, und namentlich den §§. 131 — 133 des E. über die polizeil. Verhä der Gewerbe v. 7. Sept. 1811 gemäß, nur völlig unbescholtene Personen zu diese werben werden zugelassen werden, folgendes angeordnet und vorgeschrieben:

§. 1. Jeder Gast= und Herbergswirth ist verpflichtet, die bei ihm am Tage ei fenden Fremden vor 8 Uhr Abends, die später oder bei Nacht eintreffenden aber den Morgen vor 8 Uhr, entweder dem Chef der Polizei oder dessen dazu designirten Officianten, und, wo besondere Pol. Behörden sind, am zweckmäßigsten, den Revier-Kommissarien, schriftlich auf dem vorgeschriebenen gestempelten Formul. zu melden.

§. 2. Dieser Meldung muß, wenn der Reisende ein Ausländer ist, oder sich l als 24 Stunden im Orte aufhält und einen Paß besitzt, solcher gegen Bescheinigung Empfanges, von Seiten des die Meldung annehmenden Officianten, beigelegt, und selbe sodann, bis zur Abreise des Fremden, im Pol. Paß=Bureau des Orts sicher wahrt werden.

§. 3. Führt der Reisende keinen Paß oder keine Legitimations=Karte bei sich, muß der Gastwirth solches bei der schriftl. Meldung bemerken, und zugleich mit ob ihm jener persönlich und als unverdächtig bekannt sei, oder wodurch er sich sonst legitimirt habe. In dem letztern Falle ist es sodann Pflicht des Pol. Officianten, die Meldung zugekommen, den ausländischen Fremden, so wie denjenigen der läng 24 Stunden im Orte bleiben will, im Fall der nicht vorliegenden Unverdächtigkeit, zur Beweisführung über die Identität seiner Person aufzufordern, und treten als Vorschriften der Gen. Paß=Instrukt. §. 38. sqq. ein.

§. 4. Auch durchreisende Fremde, die bloß abtreten und nicht über Nacht ble sind, so wie die im Absteigequartier in den Gasthöfen sich aufhaltenden Personen, der Meldung nicht ausgeschlossen, und muß bei Ersteren, von ihrer gegen den Gas geführten Legitimation, ganz das nämliche der Pol. Behörde von diesem angezeigt we

§. 5. Fremde von vorzüglich hohem Range sind, sogleich nach ihrer Ankunft, Kommandanten und dem Chef der Pol. besonders zu melden, so wie angekommene Officiers fremder Mächte erinnert werden müssen, sich bei der Kommandantur zu mel wohin ihre Ankunft gleichzeitig von dem Gastwirth anzuzeigen ist.

---

[1]) Fast wörtlich gleichlautende Reglements haben erlassen:
a) die Reg. zu Merseburg unterm 6. Febr. 1818. (A. II. 96. — 1. 52.)
b) die Reg. zu Köslin unterm 18. Aug. 1818. (A. II. 765. — 3. 71.)

§. 6. Auch von dem erfolgten Abgange der Fremden, sei es
durch Verwechselung mit einem andern Gasthofe oder Privat-Quartier,

durch die Abreise,
der Pol. innerhalb der nächsten 24 Stunden schriftlich Anzeige geschehen.

§. 7. Da jeder Reisende, mit Ausschluß der, in Dienst-Angelegenheiten im Orte anwesenden, annoch im Dienste stehenden K. Civil- und Militair-Diener, der sich in von denen, im §. 1 der Gen. Instrukt. v. 12. Juli c. näher bezeichneten, Städten, ß unserer Verf. v. 6. Aug., also für jetzt bloß in der Hauptstadt des Dep., in Stettin, r als 2 Tage aufhält, nach §. 4 der Gen. Instrukt., wegen der Aufenthaltskarten, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, mit den nöthigen Aufenthaltskarten ich und seine Begleitung versehen muß: so ist es die Pflicht des Gastwirths, die bei logirenden mit dieser Vorschrift bekannt zu machen, dieselben, in Stettin, zur Lösung Aufenthaltskarten aufzufordern, und bei etwaniger Weigerung dazu, dem Pol. Direkt davon Anzeige zu machen. In allen übrigen Städten des hiesigen Dep. ist die bloße ige bei der Pol. hinlänglich, wogegen jedoch in Stettin die wirklich gelösten Aufenthaltskarten bei dem Abgange der Fremden abgefordert und zum Pol. Paß-Bureau zurückden werden müssen [1]).

§. 8. Jeder Gast- und Herbergswirth ist verpflichtet, von den bei ihm logirenden den ein Journal nach folgenden Rubriken zu führen:

a) No. des Fremden-Buchs, b) No. des Zimmers, c) Name des Fremden, d) Stand oder Charakter, e) woher er kommt, f) wo er ansässig ist, g) Gefolge, h) angekommen mit der Post oder sonst, i) mit oder ohne Paß, k) der Ankunft Tag, Stunde, l) in welchen Geschäften, m) verbleibt hier, n) Tag und Stunde der Abreise des Fremden.

§. 9. Dieses Journal muß zum öftern, und wenigstens alle Woche einmal, von durch den Chef der Pol. und den Bürgermeistern damit beauftragten Officianten und Subalternen, in großen Städten von dem Pol. Kommissarius, und namentlich auch den Pol. Inspektor revidirt, mit den Meldungen des Gastwirths verglichen, und daß an welchen Tagen solches geschehen, in den Büchern von den betr. Officianten attestiren. Bemerkte Unregelmäßigkeiten hiebei haben die Officianten ihrem Vorgesetzten zur Rüge anzuzeigen.

§. 10. Wer weder einen Paß noch eine Legitimationskarte besitzt, noch dem Gastwirth persönlich bekannt ist, oder sich sonst glaubhaft legitimiren kann, darf, ohne besondere Erlaubniß der Pol. Behörde, eigentlich nicht beherbergt werden. Verlangt ein er Reisender Quartier, so muß der Gastwirth sofort, und ohne die gewöhnliche Meldezeit abzuwarten, dem Pol. Kommissair des Reviers oder sonst mit diesem Gegenstande beauftragten Pol. und Mag. Officianten davon Anzeige machen, damit dieser nähere Recherche anstellen könne. Einstweilen kann jedoch der Fremde aufgenommen werden.

§. 11. Wenn den Gastwirthen die Signalements verfolgter oder verdächtiger Personen der Pol. Behörde mitgetheilt werden, oder ihnen davon sonst, z. B. durch die öff. Blätter, Kenntniß zukommt: so müssen sie sich dies wohl merken, solches auch nach den ihren Hausgenossen, besonders aber den, in den Gasthöfen servirenden, Lohnbedienten mittheilen, und die, bei ihnen einkehrenden, Fremden behutsam, und ohne daß es auffallen könne, damit vergleichen. Entdecken sie eine Aehnlichkeit mit einem ver- Individuo, so haben sie, auch wenn der Name nicht übereinstimmen oder der Paß anten richtig scheinen sollte, der Pol. Behörde davon Anzeige zu machen.

§. 12. Auch sind die Gastwirthe verpflichtet, den Reisenden, welche besondere Aufg verlangen, nur wirklich polizeil. autherisirte und mit Gewerbescheinen versehene dienste, an Orten, wo letztere vorhanden sind, zu empfehlen.

§. 13. Auch, ohne in einzelnen Fällen besonders dazu aufgefordert zu sein, sind die wirthe verbunden, der Pol. Behörde davon Anzeige zu machen, wenn ein Fremder, der durch seinen Umgang und Verkehr mit verdächtigen Einwohnern des Orts, durch re gänzliche Geschäftslosigkeit, oder durch Ausschweifungen, Spiel u. s. w. Verdacht gegen sich erregen sollte, damit jene ihre Maaßregeln gegen ein solches Subject ergreifen könne.

Gast- und Schänkwirthe haben übrigens, bei Gewärtigung der gesetzlichen Bestrafung keine Hazardspiele in ihren Wohnungen zu dulden.

§. 14. Auch ist den Gastwirthen strenge untersagt, sich, mit unzeitiger Neugierde aus übertriebenem Diensteifer, von den Angelegenheiten und Geschäften der Fremden, r solche nicht einen bestimmten Verdacht gegen sich erregt haben, oder eine Aufforderung der Polizei dazu erfolgt ist, Kenntniß verschaffen zu wollen.

---

1) Dieser §. fehlt in dem Publik. der Reg. zu Merseburg.

§. 15. Um Reisende gegen Uebervortheilung zu schützen, sind die Gastwirthe verpflichtet, sich selbst, für jedes Quartal des Kalenderjahres, eine Taxe zu machen, ein der Orts-Pol. zu unterzeichnende Exempl. davon in allen Gastzimmern anzuheften, u. ein von ihnen unterzeichnetes Exempl. bei der Pol. Behörde niederzulegen. Nach di Taxe, unter welcher jedesmal zu vermerken, bei wem die Gäste sich wegen Ueberschreit derselben beschweren können, hat der Gastwirth, bei Gewärtigung einer nachdrückli Pol. Strafe, die Fremden genau zu behandeln, nicht weniger aber auch auf Reinlich und Ordnung in den Zimmern und Ställen zu halten, und besonders auf die, bei i unterzubringenden, Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, vornämlich kein der R krankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Pol. Behörde unverzüglich v dessen Ankunft Anzeige zu machen, auch das, durch frühere Bestimmungen schon ange nete, wöchentliche Auswaschen der Krippen, Raufen, Thüren und Wasserrinnen in d Ställen mit scharfer Lauge, bei Strafe von 5 Rthlr., nicht zu unterlassen.

§. 16. Daß die, in den vorstehenden §§. gegebenen Vorschriften sich zunächst auf die Städte beziehen, folgt aus der Sache; doch werden auch die ländl. Pol. Be den Gelegenheit finden, selbige, so weit es thunlich ist, für das platte Land anw machen, und sind besonders die Schänkwirthe in den Dörfern zur mündlichen Meldung bei ihnen übernachtenden Fremden an den Schulzen zu verpflichten, letztere aber weisen, die Pässe der Reisenden zu revidiren, und wenn sie Unregelmäßigkeiten e decken sollten, das betr. Individuum entweder an die nächste Amts-, Kreis-, oder sche Pol. Behörde zur weitern Verfügung abzuliefern.

§. 17. Die Gensd'armerie ist verpflichtet, die Dorfschänken fleißig zu visitiren sich zu überzeugen, daß die Wirthe und Schulzen ihren Obliegenheiten nachgekom sind.

§. 18. Für die unterlassenene An- oder Abmeldung eines Fremden, auch wenn selbe völlig legitimirt gewesen, zahlt der Gastwirth im ersten Falle 5 Rthl. und bei W derholungen 10 Rthl. Strafe; ergiebt sich aber, daß ein unlegitimirter oder gar ver tiger Mensch ohne Meldung beherbergt worden, so hat der dabei verschuldete Gastwi nach Umständen, die Vorenthaltung des Gewerbescheins und Einleitung einer Krimi Untersuchung zu gewärtigen[1]).

§. 19. Wegen der übrigen rechtlichen Verhältnisse und Pflichten der Gastwi bleibt es bei den Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 444 sqq. Nach §. 444 sind die Gastwirthe schuldig, für alles zu haften, was die von ihnen, oder d dazu bestellten Leuten, aufgenommene Reisende in das Gasthaus gebracht haben.

Wenn mehrere eine Gastwirthschaft gemeinschaftlich treiben, haften sie dem Re den, nach §. 445, Einer für Alle und Alle für Einen.

Diejenigen Personen, deren sich der Gastwirth zur Anweisung des Platzes für Reisenden, ihre Wagen und Sachen bedient, sind für solche zu achten, die er zu d Aufnahme bestellt hat, wie solches der §. 446 vorschreibt.

Nach dem §. 447 ist der Gastwirth von der Vertretung eines, an den aufgenom nen Sachen entstandenen Verlustes oder Schadens nur alsdann frei, wenn ausgemi werden kann, daß dieser Schade durch eigenes, grobes oder mäßiges Verschulden der R senden, oder durch äußere Gewalt und Zufälle, die der Wirth bei der sorgfältigsten A merksamkeit weder vorhersehen, noch verhüten können, entstanden ist.

Erklärt der Gastwirth sogleich bei der Aufnahme, daß er für die eingebrachten S chen nicht stehen will; so haftet er, nach §. 448, nur für einen solchen Verlust, w von ihm selbst oder von seinen Leuten, aus grobem oder mäßigem Versehen, verur worden.

Unter die Personen, für welche der Wirth haften muß, gehören nach §. 449 auch die Reisenden von ihm empfohlenen Lohnkutscher und Lohnbediente.

Dadurch, daß der Wirth dem Reisenden ein zum Verschließen eingerichtetes Be niß für seine Sachen anweiset und ihm die Schlüssel dazu einhändigt, wird er,

---

[1]) Das R. des Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 14. Oct. 1825 (A. 1063. — 4. 117), an den Ob. Präs. von Pommern bemerkte:

„Ew. ꝛc. ermächtige ich hierdurch, die am Schlusse des Ber. v. 1 d. M. Vorschlag gebrachte Herabsetzung der in dem Regl. für die sämmtl. Gastwi des dortigen Reg. Bez. d. d. Stettin, den 20. Dec. 1817 festgesetzten Str für unterlassene Fremden-Meldungen generaliter anzuordnen."

Die Strafe ist hierdurch, wie es in der Note zu diesem R. heißt, in Städten auf 1 Rthl., u. auf dem platten Lande auf 20 Sgr., im Wiederholungs falle aber auf resp. 2 Rthl. u. 1 Rthl. festgesetzt.

50, von der Vertretung nicht frei. Ist aber der Reisende bei dem Verschließen nach-
ig, oder in Aufbewahrung der Schlüssel unvorsichtig gewesen; so muß er, nach §. 451,
n Schaden, der nicht erweislich durch den Wirth oder seine Leute entstanden ist, selbst
gen.

Hat der Reisende dem Wirthe die in verschlossenen Koffern, Kisten oder andern Be-
hältnissen enthaltenen Sachen nicht namentl. angezeigt; so muß er, dem §. 452 zufolge,
angeblich erlittenem Verluste, die Beschaffenheit und den Betrag der weggekommenen
chen nachweisen.

Ist jedoch der Reisende eine unverdächtige Person, die nach ihrem Stande und Ge-
die dergleichen Sachen, als ihr vorgeblich weggekommen sind, bei sich zu führen pflegt;
muß dieselbe, in Gemäßheit des §. 453, in Ermangelung anderer Beweismittel, zur
lichen Bestärkung ihrer Angabe über die Beschaffenheit und den Werth der weggekomme-
n Sachen gelassen werden.

Hat der Reisende dem Gastwirthe etwas von den eingebrachten Sachen zu desselben
unmittelbarer Verwahrung anvertraut; so hat der Gastwirth, nach §. 454, dabei
Pflichten und Vertretungen eines Verwahrers.

Im übrigen gebühren dem Gastwirthe, wegen seiner Bezahlung für Quartier und
Bewirthung, auf die eingebrachten Sachen, nach §. 455, eben die Rechte, wie einem
Vermiether wegen des zu fordern habenden Miethsgeldes.

§. 20. Schließlich sind nicht bloß die Gastwirthe, sondern überhaupt alle Einw.
Orts, bei gleicher Strafe, verpflichtet, die bei ihnen logirenden Fremden der Pol.
Behörde zu melden, damit diese eine vollständige Kenntniß und Uebersicht aller im Orte
befindl. Fremden und deren Legitimation erhalte ꝛc. (A. I. 149. — 4. 93.)

5) Publik. der K. Reg. zu Bromberg, v. 23. März 1818.

Unterm 8. März v. J. haben wir zwar schon in unserm Amtsbl. Nr. 14 wegen Ent-
deckung verdächtiger Personen eine Bekanntmachung erlassen, da indessen das Allerh. voll-
zogene Paß-E. v. 22. Juni v. J. seitdem erschienen ist, und durch dasselbe ein großer Theil
der früher stattgefundenen Einschränkungen zur Beförderung des Verkehrs und zur Be-
quemlichkeit unverdächtiger Reisenden aufgehoben werden, so finden wir uns veranlaßt,
folgende Vorschriften in Erinnerung zu bringen:

1) Jeder Gastwirth oder jeder, der in einer Stadt ein Gewerbe in Aufnahme von Rei-
senden macht, ist verpflichtet, ein Register oder Fremden-Journal nach folgenden
Rubriken zu führen:
   1) Laufende Nummer.
   2) Nummer des Zimmers (diese Rubrik kann allenfalls wegfallen).
   3) Name und Vorname des Fremden.
   4) Stand, Charakter oder Gewerbe.
   5) Woher er kommt.
   6) Wo er ansässig ist.
   7) Gefolge.
   8) Angekommen mit der Post oder sonst.
   9) Mit oder ohne Paß, Legitimations-Karte.
   10) Tag und Stunde der Ankunft.
   11) In welchen Geschäften.
   12) Wie lange er bleibt.
   13) Tag und Stunde der Abreise.

Dieses Register oder Fremden-Journal muß periodisch und dem Bedürfniß an-
gemessen von der betr. Pol. Behörde revidirt, und daß solches geschehen, mit Bemer-
kung des Tages und der Namens-Unterschrift, von dem Revisor attestirt, so wie auch
die getroffenen Mängel den Vorgesetzten angezeigt werden.

2) Gastwirthe, Herbergswirthe, Krüger, Schänker ꝛc. sind verpflichtet, die bei ihnen
angekommenen und übernachtenden Fremden, in sofern sie bei Tage ankommen, von
8 Uhr Abends, die später eintreffenden aber von 8 Uhr Morgens, an die betreffende
Polizei-Behörde des Orts zu melden, bei Vermeidung einer unerläßlichen Strafe,
und zwar:
   a) für die Städte von 1 bis 5 Thlrn. und
   b) für das platte Land v. 12 gGr. bis 2 Thlr. oder angemessener Leibesstrafe, für
   jeden Contraventions-Fall, außer der Vertretung des etwaigen Nachtheils,
   welcher aus der unterlassenen Meldung in polizeil. Hinsicht entstehen sollte.

Die Meldung geschiehet von den Gastwirthen auf einem mit 2 gGr. Stempel ver-
sehenen Zettel, auf welchem jedoch alle in einem Tage angekommene Fremde, in so-
fern der Raum des Papieres es erlaubt, gesetzt werden können; von Herbergswir-
then aber, so wie auch von Krügern und Schänkern auf dem Lande, kann die Mel-
dung von Reisenden niedern Standes auf ungestempelten Zetteln geschehen.

4) Wenn der Wirth des aufzunehmenden Fremden gewahr wird, daß letzterer
nem Paß oder keiner Legitimationskarte versehen, auch dem Wirth unbekannt
sich nicht glaubhaft legitimiren kann, so ist derselbe verpflichtet, der Pol. Behö
Orts sogleich davon Anzeige zu machen, da es derselben dann überlassen blei
nähern Untersuchungen deshalb anzustellen und zu bestimmen, ob der Frem
genommen werden darf, oder welche Verf. des weiteren in Ansehung sein
Paßregl. gemäß mit ihm getroffen werden sollen.

5) Die Gastwirthe, Herbergswirthe, Krüger, Schänker sind verpflichtet, auf
kanntmachung verfolgter und verdächtiger Personen Acht zu haben, und sich
ren Personal-Beschreibung bekannt zu machen, auch bei Entdeckung eines selch
dividui, demselben unbemerkt, der Pol. Behörde davon sogleich Nachricht zu
und zur Arretirung desselben, wenn es von der Pol. für nöthig erachtet wird,
Erfüllung der von derselben vorzuschreibenden Maaßregeln hülfreiche H
leisten.

6) Uebrigens wird es den Gastwirthen jeder Klasse streng untersagt, sich mit un
Neugierde oder aus übertriebenem Diensteifer von den Angelegenheiten und G
ten der Fremden, bevor solche nicht einen bestimmten Verdacht gegen sich err
ben, oder eine Aufforderung von der Pol. dazu erfolgt ist, Kenntniß verschaffen z
len. Es haben sich solche lediglich darauf zu beschränken, dem ankommenden
den entweder das Fremdenbuch selbst oder ein mit den nöthigen Fragen zur A
lung des gedachten Buches versehenes Blatt vorzulegen, und ihn besich
Ausfüllung der Rubriken zu ersuchen, bei Personen aber, die nicht sch
können, die Fragen mündlich zu machen und die Rubriken selbst aus
len. Den Fremden, welche sich länger als 24 Stunden im Orte aufzu
gesonnen sind, ist bemerklich zu machen, daß sie ihre Pässe bei der Pol. Behö
siren zu lassen verpflichtet sind, wobei die Wirthe zur Bequemlichkeit der Re
behülflich sein müssen.

7) Im Allgemeinen sind sämmtl. Einw. jedes Ortes verpflichtet, nicht allein von
bei sich aufgenommenen Fremden der Pol. Behörde, wie die übrigen Wirthe,
der geschehenen Aufnahme Anzeige zu machen, sondern sich auch von der Unve
tigkeit derselben bei eigener Verantwortlichkeit vollständig zu überzeugen.

Sämmtliche mit der Pol. beauftragte Behörden, Gensd'armerie, Bürgermeis
Wents werden angewiesen, genau auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten,
vorzüglich unvermuthete einzelne Visitationen in den Krügen, Schänken und den ab
nen Gebäuden auf dem Lande abzuhalten, damit den verdächtigen Individuen der A
halt zum Besten der allgemeinen Sicherheit möglichst erschwert werde.

(A. II. 89. — 1. 50.)

6) V. des Gouvernements u. Pol. Präs. in Königsberg, v. 26.
1818.

ꝛc.

1) Jeder Gast- und Herbergswirth, so wie jeder, der sogenannte Schlafstellen
oder sich sonst mit Aufnahme fremder Personen befaßt, es mag solches für Geld oder
Bezahlung geschehen, hat die Verpflichtung, die bei ihm einkehrenden Fremden, d. h.
Personen, die sich mit Beschränkung auf Zeit und Zweck hier aufhalten, und am Orte
ihren eigentlichen Wohnsitz haben, der Pol. Behörde zu melden.

2) Diese Meldung geschieht jedesmal schriftl., und zwar:

a) die Anmeldung nach erfolgter Ankunft;
b) die Abmeldung nach erfolgter Abreise des Fremden.

3) Den Gastwirthen, Krügern und Herbergswirthen liegen hierbei folgende
ten ob:

a) sie legen dem Fremden gleich nach seiner Ankunft die zur Ausfüllung der
Meldezettel nöthigen Fragen vor, fertigen hiernächst den Meldezettel in dupl
und senden ein Exempl. davon, nachdem die Eintragung in das Fremdenbuch g
hen ist, vor Ablauf von 2 Stunden an das Pol. Fremden-Bureau, das andere
an den zuständigen Pol. Distrikts-Commissar. Dem erstern Meldezettel mu
gleich der etwaige Paß des Fremden beigefügt werden. Die unterlassene Be
dieser Vorschrift wird mit 5 Thl., im Wiederholungsfalle aber mit verhältn
höherer Strafe geahndet;

b) erfolgt die Ankunft des Fremden nach 6 Uhr Abends, so bleibt die Meldung bis
andern Morgen um 8 Uhr ausgesetzt. In allen Fällen aber, wo der Fremde
nes hohen Standes oder anderer Umstände wegen, von Wichtigkeit sein kann,

wenn er dem Wirth auf irgend eine Art verdächtig ist, muß die Meldung sofort geschehen, auch im letzteren Falle der verwaltende Verdacht dem Pol. Fremden-Bureau zugleich angezeigt werden;

) die dem Fremden-Bureau zu machenden Meldungen von den eingetroffenen Fremden erfolgen auf dem vorgeschriebenen gedruckten und gestempelten Meldezettel, wogegen zu der zweiten Meldung an den Pol. Distrikts-Commissair gewöhnliches Schreibpapier genommen werden darf. Das letztere kann auch bei der Meldung an das Fremden-Bureau in dem Falle stattfinden, wenn die Eingekehrten Handwerksgesellen, gemeine Landleute, Knechte, oder sonst arme Personen sind, welche, nach Vorschrift der Gesetze, in dieser Beziehung der Stempelabgabe nicht unterworfen werden dürfen;

l) der Meldezettel muß vollständig ausgefüllt, und darin außerdem, in dem Fall, wenn der Reisende keinen Paß hat, in der Rubrik:

„Mit oder ohne Paß"

bemerkt werden, ob er dem Wirth bekannt ist oder nicht. Eine undeutliche, unvollständige oder gar nicht leserliche Meldung von Seiten der Gastwirthe wird als gar keine angesehen;

e) jeder Gastwirth hat die Verpflichtung bei der ad a. erwähnten Strafe von 5 Thlr., bis spätestens 8 Uhr Morgens dem Pol. Fremden-Bureau auf dem vorgeschriebenen Stempelbogen diejenigen Fremden anzuzeigen, welche am vorigen Tage abgegangen, oder auch nur in ein anderes Logis gezogen sind. Eine gleiche Anzeige (ohne Stempel) erhält der zuständige Pol. Distrikts-Commissair;

f) die den Gast-, Herbergs- u. Schankwirth., nach den vorkommenden Umständen, in einzelnen Fällen, wegen nöthig gewordenen außerordentlichen Meldungen obliegenden besonderen Pflichten, werden denselben Seitens der zuständigen Pol. Beamten, jedesmal bekannt gemacht werden, u. müssen sie diesen Anweisungen bei Vermeidung der in den G. geordneten Strafen, auf das Sorgfältigste Folge leisten.

4) Jeder andere Einw. des hiesigen Orts und der zum hiesigen Pol. Bezirk gewiesenen ... lichen Ortschaften, welcher in der Regel keine Fremden aufnimmt, und folglich dies ... nicht als Gewerbe betreibt, sondern nur ausnahmsweise einen Reisenden beherbergt, muß:

a) solchen bei 2 Thlr. Strafe vor Ablauf der ersten 12 St, dem zuständigen Pol. Distrikts-Commissair melden, und gleichzeitig den etwanigen Paß mitschicken. Der Pol. Distrikts-Commissair hat die Pflicht, beides, sowohl die Meldung als den Paß, spätestens den Morgen darauf dem Pol. Fremden-Bureau einzureichen. Die Meldungen müssen wenigstens den Namen, Stand und Wohnort des Fremden, so wie die genaue Bezeichnung seines hiesigen Logis enthalten;

b) auch die Abreise der Fremden oder der Abzug derselben in ein anderes Logis, muß spätestens binnen 12 St. dem zuständigen Pol. Distrikts-Commissair bei 2 Thlr. Strafe gemeldet, auch bei der Abgangsmeldung das Ziel der Reise des Fremden bemerkt werden;

c) wenn der Fall eintritt, daß ein Durchreisender, der nur auf eine einzelne Nacht aufgenommen wird, des Abends spät eintrifft, und mit dem frühen Morgen wieder abreiset, so ist derjenige, welcher einer solchen Person Obdach giebt, gehalten, die Beherbergung dennoch in der vorgeschriebenen Art anzuzeigen, und also die An- und Abmeldung gleichzeitig zu bewirken;

d) alle Meldungen aus Privathäusern erfolgen stempelfrei.

5) Von der Meldung auf die vorbeschriebene Art sind Standespersonen, welche durch Servis-Kommission einquartirt werden, nicht ausgenommen. Dergl. Fremde müssen ... bei der ad 3 und 4 erwähnten Strafe ebenfalls auf dem vorgeschriebenen Wege ... in dem bestimmten Zeitraum von ihrem Wirthe gemeldet werden. Doch sind hierunter Personen von Distinktion, z. B. Offiziere und ihnen im Range gleichstehende Beamte, ... andere von der Servis-Kommission einquartierte Personen hierunter aber nicht gemeint.

6) In Hinsicht der Handwerksgesellen haben die Herbergswirthe und alle andere ... Einw., die solche beherbergen, die schon oben erwähnte Verpflichtung, sowohl die An- ... Abmeldung in den vorbestimmten Zeiträumen zu bewirken. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Geselle erst eingewandert, oder hier arbeitslos geworden ist. Ein glei... muß auch geschehen, wenn der Geselle hier in Arbeit getreten, oder von hier abgerei... Im ersteren Falle macht der Meister, welcher den Gesellen in Arbeit genommen, ... letzteren derjenige Meister, dessen Werkstätte der Geselle verlassen hat, dem zuständigen

Pol. Distrikts-Commissair davon die nöthige Anzeige, welcher sie weiter an d
Bureau befördert. (A. II. 1081. — 4. 63.)

7) Publik. des K. Pol. Präs. in Köln, v. 24. Juli 1817.

Da die Meldungen der Fremden bisher sehr unvollständig und dem Zwe
sprechend gemacht sind, so sieht man sich genöthigt, folgende nähere Bestim
genauesten Befolgung hiermit bekannt zu machen.

§. 1. Jeder Einw., ohne Unterschied des Standes und ohne Rücksich
Haus als Eigenthümer oder Miether bewohnet, ist verpflichtet, jeden Fremde
jeder, welcher nicht in Köln wohnhaft ist, er mag mit demjenigen, bei welche
will, nahe oder entfernt verwandt sein, verstanden wird), der bei ihm eine
zwölf Stunden, sich aufhält, zwei Stunden nach der Ankunft schriftlich n
ten stehenden Schema zu melden.

§. 2. Die Einreichung des Meldezettels muß nicht mehr, wie bisher, b
Commissair der Sektion, sondern im Bureau des Pol. Präs. Morgens vo
Abends 9 Uhr geschehen.

Kömmt der Fremde nach 9 Uhr Abends, so muß die Meldung am Morgen
den Tages, spätestens bis 8½ Uhr erfolgen.

§. 3. Die Anzeige von der Abreise des Fremden, muß gleichfalls schri
Stunden darauf mit Bemerkung des Bestimmungsortes geschehen.

§. 4. Die Gastwirthe und Herbergirer sind besonders verpflichtet:

I. Jeden Fremden, er mag blos durchreisen, oder sich noch so kurze Zeit
ten, eine Stunde nach der Ankunft zu melden, und

II. den Fremdenzettel dem Reisenden zur eigenen Ausfüllung vorzulegen,
künftig die Fremdenbücher von dem Gastwirth selbst geführt und n
werden.

Sollte wider Erwarten ein Fremder sich weigern, seinen Namen ꝛc. in b
einzuschreiben, oder, wenn er nicht schreiben könnte, einschreiben zu lassen, so ha
davon augenblicklich zur weiteren Verf. die Anzeige zu machen.

§. 5. Die aus den, häufig von den Pol. Commissarien zu revidirenden
chern zu machenden Extrakte, worin auch diejenigen Fremden, welche den Tag
reist sind, bemerkt werden müssen, sind jeden Morgen um 8 Uhr dem Pol. Prä
reichen.

§. 6. Unvollständige Meldezettel werden auf Kosten des Verpflichteten
wendigen Ergänzung zurückgeschickt, und unterlassene Meldung mit der gesetzli
von 1—15 Franken von der kompetenten Behörde belegt werden.

Diese V. erhält am 1. Aug. d. J. ihre volle Wirksamkeit, und soll zu J
Nachachtung nicht nur an den gewöhnlichen Plätzen affigirt, sondern in allen z
bestimmten Wirthshäusern angeschlagen und durch die Zeitungen allgemein b
macht werden.

No. des Zimmers, in welchem der Fremde logirt.	Namen des Fremden.	Stand oder Charakter.	Woher er kömmt.	Wohnort.	Angekommen mit der Post oder sonst.	Wodurch er sich legitimirt.	In welchen Geschäften er reiset.	der Ankunf

(A. I. 120. — 3. 73.)

8) Publik. der K. Reg. zu Trier, v. 10. Sept. 1817.

§. 1. Die Gastwirthe sind schuldig, der Orts-Pol.-Behörde alle, bei ihnen ein-
[illegible]nden Fremden, ohne Verzug und in jedem Falle höchstens innerhalb 24 Stunden, zu
[illegible]en.

§. 2. Jeder Gastwirth soll daher in ein, zu diesem Zwecke eingerichtetes Buch,
[illegible]es folgende Rubriken:

a) Vor- und Zunamen des Fremden, b) Stand oder Gewerbe, c) Wohnort,
d) Ort der Herkunft, e) Ort der Reise-Bestimmung, f) Dauer des Aufenthalts,
g) Zweck der Reise,

[illegible]lten muß, alle bei ihm übernachtenden, oder auch nur auf kürzere Zeit bei ihm ein-
[illegible]henden Fremden, sofort nach ihrer Ankunft eintragen, oder den Fremden solches zu
[illegible]m Einschreiben vorlegen, und jeden Abend um 9 Uhr einen Auszug aus diesem Buche
[illegible]ie Pol. Behörde einreichen.

§. 3. Die Pol. Behörde muß jeden Abend in allen Gasthöfen dieses Register unter-
[illegible]n und unterschreiben.

§. 4. Die Gastwirthe dürfen daher keine andere, als unverdächtige Personen bei
[illegible]aufnehmen; in soweit es der öffentl. oder Privat-Sicherheit nachtheilig oder deshalb
[illegible]ächtig sein könnte, genau beobachten, und die darüber gemachten Wahrnehmungen
[illegible]Pol. sofort anzeigen.

§. 5. Dieselben müssen hierbei aber einen nothwendigen Unterschied zwischen ver-
[illegible]ügen, nicht gehörig legitimirten Reisenden, und solchen Personen die hinreichend le-
[illegible]mirt sind, machen, und genau darauf sehen, daß ihr Verhalten in Ansehung der letz-
[illegible]n, so wenig wie möglich belästigend werde, in Beziehung auf die ersteren aber die
[illegible]ößte Aufmerksamkeit und Strenge dabei Statt finde.

§. 6. Insbesondere müssen, sowohl auf dem Lande als in den Städten, die In-
[illegible]er von Wirthshäusern und Schenken, in welche Personen geringern Standes einzu-
[illegible]en und zu übernachten pflegen, sich jeder Zeit gefaßt halten, von den dazu berech-
[illegible]n Pol. Behörden unvermuthet visitirt zu werden, damit diese um so mehr im Stande
[illegible], sowohl die Meldungen von Seiten der Gastwirthe, als auch die Legitimation der
[illegible] genau zu kontrolliren.

§. 7. Zu dem Ende ist auch jeder Einw. eines Ortes verpflichtet, diejenigen, welche
[illegible] übernachten, der Pol. zu melden.

§. 8. Außerdem müssen die Gastwirthe, Krüger, Vermiether von eingerichteten
[illegible]mern und überhaupt alle Einwohner in den Städten Trier, Saarlouis und Saar-
[illegible]en, die bei ihnen einkehrenden, nicht daselbst wohnenden Individuen, ohne Unter-
[illegible]d des Standes und Geschlechtes, mit der Verpflichtung, vor Ablauf von zwei Tagen
[illegible]er Polizei-Behörde Aufenthalts-Karten zu nehmen, zeitig bekannt machen,
[illegible] Verlauf dieser Frist aber sich erkundigen, ob sie ihrer Verpflichtung genügt haben,
[illegible] wenn dieses nicht geschehen sein sollte, sie nochmals daran erinnern. Gastwirthe
[illegible]n alsdann diejenigen, welche auch hierauf ihrer Verbindlichkeit nicht nachgekommen
[illegible] der Pol. unverzüglich melden. (A. I. 158. — 4. 94.)

9) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 18.
[illegible] 1823, an die K. Reg. zu Arnsberg. Strafe der Nicht-Einsendung
[illegible] Fremden-Meldezettel.

[illegible]uf den Antrag der K. Reg. in dem Ber. v. 4. d. M. wird hiemit genehmigt: daß,
[illegible] veränderten Umständen, in einem Theile des dortigen Dep. die auf die Nicht-Ein-
[illegible]ng der Fremden-Meldezettel gesetzte Geldbuße von 5 Rth. auf 30 Stüber bis 1
[illegible] herabgesetzt werde ꝛc. (A. VII. 348. — 2. 70.)

10) Publik. der K. Pol. Intendantur von Berlin. Ab- und An-
[illegible]ung der Wohnungs-Veränderungen.[1])

Da es Behufs einer guten Pol. Verwaltung in der hies. Residenz durchaus nöthig
[illegible]aß die Polizei eine genaue Kenntniß von den Wohnungen der hiesigen Einw. er-
[illegible], so werden, mit Bezug auf die V. v. 13. Januar 1813, die bestehenden Vorschriften
[illegible] des An- und Abmeldens der Wohnungs-Veränderungen hies. Einw. zur genauesten
[illegible]lgung hierdurch wiederholentlich in Erinnerung gebracht:

---

[1]) Da nach dem R. des Min. des J. und d. P. v. 18. Dec. 1837 [A. XXI. 1037.] (oben S. 472.) die in den größeren Städten bestehenden Lokal-Pol. Vorschriften wegen der An- und Abmeldungen in Gültigkeit geblieben sind, so wird das Publik mitgetheilt.

1) Kein Bewohner der hies. Residenz und des dazu gehörigen Pol. Bezirks d[...] Wohnung, worunter auch Chambres garnies, Einmiethungen bei Miethern, Schlafstellen, und der stete nächtliche Aufenthalt der Kinder b[...] Eltern, der Haus-Offizianten und des Gesindes bei ihren Dienstherrsch[...] rechnen sind, beziehen oder verlassen, ohne daß von Seiten der Vermiether, stellenhalter, Eltern und Dienst-Herrschaften der Pol. Meldung davon wird.
2) Diese Meldung geschieht jedesmal schriftlich, und zwar:
   a) Abmeldung: einen Tag vor dem Abzuge bei dem Pol. Kommissarius viers der alten Wohnung oder Dienststelle, mit ausdrücklicher Bemerk[...] zu beziehenden neuen Wohnung oder neuen Herrschaft;
   b) Anmeldung: sogleich am Tage der Einziehung oder Dienst-Eintretun[...] spätestens 24 St. nach derselben bei dem Pol. Kommissarius des Rev[...] neuen Wohnung.

   Befindet sich die alte und neue Wohnung in einem und demselb[...] Revier, so kann Ab- und Anmeldung zugleich am Tage der Wohnung[...] änderung geschehen.
3) Damit die Abmeldung in der zu 2 a. gedachten Art vollständig geschehen k[...] bei Wohnungs-Veränderungen jeder Haupt- auch Untermiether, jeder Ei[...] jeder Haus-Offiziant, und jedes Gesinde bei untengedachter Strafe gehalte[...] dem Hauswirthe oder sonstigen unmittelbaren Vermiether, Schlafstellen[...] oder der alten Herrschaft die neue Wohnung genau anzugeben.
4) Verläßt Jemand seine Wohnung, oder ein Haus-Offiziant und Gesinde sei[...] Wohnungen verbundenen Dienst heimlich, so muß solches von dem Hau[...] oder unmittelbaren Vermiether, Schlafstellenhalter oder der Dienstherrschaft 24 St. nach erweislich erlangter Kenntniß dem Pol. Kommissarius des Rev[...] gezeigt werden.
5) Auch Todesfälle sind demselben spätestens den Tag nach erfolgtem Ablebe[...] melden.
6) Bewohner eigener Häuser sind bei Wohnungs-Veränderungen zur unmitt[...] Abmeldung, so wie zu gleicher Anmeldung, im Falle der Beziehung eines [...] Hauses, bei dem betr. Revier-Pol.-Kommissarius verpflichtet.
7) Uebertretung dieser Vorschrift wird im ersten Falle mit 2 Th. Geld- oder v[...] nißmäßiger Gefängnißstrafe, im Wiederholungsfalle aber, auch wenn [...] Absicht der Verheimlichung hervorgeht, verhältnißmäßig nachdrücklich ahndet.
8) Abwesenheit des Haus-Eigenthümers, sonstigen Vermiethers oder Schlaf[...] gebers, entschuldigt die unterlassene An- oder Abmeldung nicht, da für der[...] Fälle die nöthigen Aufträge gemacht werden müssen, und bei den unter ö[...] licher Administration befindlichen Häusern ist der Administrator statt des [...] thümers verantwortlich.
9) Damit kein Zweifel wegen der erfolgten An- und Abmeldung übrig bleibt, [...] jenige, von dem sie geschehen, sich von dem Pol.-Revier-Kommissarius [...] demselben zugestellten An- oder Abmeldungszettel einen Empfangschein g[...] lassen, den zu ertheilen die Pol.-Kommissarien angewiesen sind.

Im Uebrigen hat es in Ansehung der An- und Abmeldungen der Fremden, [...] Ansehung des bei dem Miethen und der Annahme des Gesindes sonst zu beoba[...] Verfahrens, bei den bestehenden Anordnungen sein Bewenden.

Wer sich die Abfassung der Meldungen zu erleichtern wünscht, kann bei ein[...] Revier-Pol.-Kommissarius gedruckte Formul. dazu erhalten, deren Preis gege[...] auf drei Pf. für das Stück hat herabgesetzt werden können. (A. IV. 835. — 4. [...]

B. Vorschriften in Betreff der Fremden-Kontrolle für B[...]

AA. In Betreff der von auswärts kommenden Individue[...] arbeitenden Klasse.

1) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Kamptz), v. 20 [...] 1822, an das K. Pol. Präsid. zu Berlin.[1])

---

[1]) Das Pol. Präsid. zu Berlin hat unterm 26. Juli 1822 ein Publik. glei[...] halts erlassen. (A. VI. 719. — 3. 68.)

Die Reg. zu Marienwerder warnt in einem Publik. v. 9. März 18[...] falls davor, daß Niemand sich ohne Mittel des Unterhalts nach Berlin und befiehlt den Pol. Behörden, geschäfts- und mittellosen Personen kei[...] pässe nach Berlin zu ertheilen. (A. IX. 194. — 1. 129.)

Nachdem die, bei Niederlassung fremder Personen in Berlin früher befolgten, Grund- in neuern Zeiten mit der erforderl. Strenge nicht gehandhabt werden, und dadurch augenscheinlichen Nachtheil der öffentl. Sicherheit und der polizeil. Ordnung, so wie Kommunal-Interesses die Anzahl erwerbloser Personen in Berlin sehr vermehrt wer- hat dieser Gegenstand die unmittelbare Aufmerksamkeit Sr. Maj. des Königs erregt, Allerhöchstdieselben bewogen, den H. Fürsten Staats-Kanzler mit den, zur Ver- ng dieses immer drückender werdenden Uebelstandes erforderl. Maaßregeln zu beauf- n. Se. Durchlaucht hat hiernächst auf den vom Pol. Präsid. unterm 25. Mai d. J. teten, rc. Bericht das abschriftlich anl. Schreiben an das Minist. erlassen. Indem Schreiben dem K. Pol. Präsid. hierbei mitgetheilt wird, wird dasselbe hiermit beauf- und angewiesen, von jetzt an lediglich in Gemäßheit desselben, mithin nach dem nte v. 8 September 1804 und andern polizeil. Vorschriften, und überhaupt nach den- en Grundsätzen zu verfahren, welche darüber bis zum Jahre 1821 bestanden, und K. Pol. Präsid. durch das auf die Beschwerde der separirten N. N. unterm 7. März erlassene R. (Anl. a.) wieder in Erinnerung gebracht, und auch bei dem wegen aus- iger Dienstboten neuerlich erlassenen R. zum Grunde gelegt worden. Das K. Pol. id. hat daher Personen, welche der hiesigen Kommune nicht angehören, ohne Unter- ;, ob sie aus dem Auslande oder aus einem andern einheimischen Orte kommen, die erlassung in Berlin nur dann zu gestatten, wenn dieselben über ihren bisherigen un- scholtenen Lebenswandel und gleichzeitig über genugsam ehrliche Subsistenzmittel hin- end sich ausweisen können, widrigenfalls ihnen aber die Niederlassung in Berlin nicht statten, sondern sie, wenn sie sich bereits eingeschlichen haben sollten, von Polizei- en von Berlin wegweisen zu lassen. So wie hiernach zur Erlaubniß der Niederlassung Nachweis ehrlicher Subsistenzmittel allein nicht hinreichend, sondern auch die Beschei- ng des bisherigen untadelhaften Lebenswandels erforderlich ist, so können auch die ichen Subsistenzmittel durch die bloße Existenz der Arbeitskräfte um so weniger für gewiesen erachtet werden, als die Erfahrung sattsam beweiset, daß gerade in der ge- eren Klasse Arbeitsfähigkeit nur zu oft mit Arbeitsscheu verbunden, und daß die, der ntlichen Sicherheit gefährlichsten, Subjekte mit vollkommner Arbeitskraft ausge- et, dagegen aber von der Arbeitslust entblößt sind. Es kommt mithin keinesweges hierauf, sondern auch darauf an, ob das in Frage stehende Individuum von seiner sfähigkeit bisher einen gehörigen, untadelhaften Gebrauch gemacht hat, und ob in Berlin Gelegenheit und Aussicht haben wird, durch die Arbeitsgattung, der dasselbe sich gewidmet hat, für sich und seine Angehörigen hinreichende Subsistenz ewinnen, welches alles nach den besondern Verhältnissen sowohl derjenigen, die sich iederlassen wollen, als des Erwerbzweiges, welchem sie sich gewidmet haben, unter ücksicht auf die übrigen Vermögensumstände jener Personen zu beurtheilen und zu be- men, und solchergestalt mit Strenge und Sorgfalt darauf zu sehen ist, daß sich hier Berlin niemand niederlasse, dessen Ansiedelung für die öffentliche Sicherheit und poliz. nung, so wie für die subsidiarische Ernährungsverbindlichkeit der Kommune Besorg- und Zweifel erregen kann.

So viel endlich diejenigen Personen betrifft, die bis zum Nachweis ehrlichen Er- s in den Korrektionshäusern aufbewahrt waren, so hat das K. Pol. Präsid. auch in ung der Niederlassung derselben in der hies. Residenz nach vorstehenden Grundsätzen erfahren.

a.

Zugleich wird das K. Pol. Präsid. aufgefordert, auf die von außerhalb hieher strö- en, von allen ehrlichen Subsistenzmitteln entblößten, für die Ordnung und Sicher- in der Residenz aber höchst gefährlichen Individuen ein ganz besonderes Augenmerk zu n, und denselben, wenn sie der hiesigen Kommune nicht angehören, den Aufenthalt die Niederlassung in Berlin um so weniger zu gestatten, als sie nachher nicht leicht hier wegzuschaffen sind, und aus den wöchentlichen Arrestlisten hervorzugehen scheint, der Andrang solcher Personen hieher immer stärker wird.

Berlin, den 7. März 1822.

Der Minist. des J. u. d. P.
v. Schuckmann.

(A. VI. 717. — 3. 67.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 20. Nov. 4, an das K. Pol. Präs. zu Berlin.

In Folge der Verf. v. 20. Juli 1822, das Verfahren bei Niederlassung der von aus- s kommenden Individuen der arbeitenden Klasse in Berlin betr., wird dem K. Pol s. die wegen dieses Gegenstandes unterm 11. d. M. an mich ergangene Allerh. K. K. n Abschrift zugefertigt, um daraus zu ersehen, daß dadurch nicht allein das früher mir für die hies. Residenz vorgeschriebene Verfahren überall genehmigt, sondern auch

noch insbesondere festgesetzt worden ist, daß eine strengere Aufsicht auf die in der Ha-
stadt sich aufhaltenden Individuen der arbeitenden Klasse eingeführt, und zu dem
den, aus den Prov. hierher kommenden Leuten dieser Kathegorie der Aufenthalt in
lin nur auf eine ganz kurze Zeit gestattet, und diese Erlaubniß nur dann verlängert
den soll, wenn sie nachweisen, daß sie ein Unterkommen gefunden haben, oder regelm
beschäftigt sind.

Dem K. Pol. Präs. wird daher nicht allein die unausgesetzte genaue Befolgung
V. v. 20. Juli 1822 hierdurch in Erinnerung gebracht rc. (A. VIII. 1131. — 4. 96.

3) **Bekanntmachung des K. P. Präs. zu Berlin (v. Esebeck), v. Mai 1830.**

Nach Vorschrift des Paß-E. v. 22 Juni 1817 §. 12 sollen Inländer zu Reisen
nerhalb Landes zwar nicht eines Polizei-Passes bedürfen, sie sind jedoch verpflichtet,
durch Legitimationskarten, Atteste u. s. w. als unverdächtig auszuweisen. Nach der
fahrung aber treffen hier jährlich Hunderte von Tagelöhnern ein, die zwar obrigkeitl
Atteste, oder ähnliche Zeugnisse bei sich führen, welche aber, abgesehen davon, da
keine Personsbeschreibung enthalten, gewöhnlich in jeder Beziehung so mangelhaft
daß selbst ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft ist. Wenn nun die Vorsorge für Ordn
und öffentliche Sicherheit es nothwendig macht, herziehende auswärtige Individuen
ihrer Zulassung zum Aufenthalte hies., als dazu geeignet zu erkennen, hierzu aber er
derlich ist, daß solche entweder mit ordnungsmäßigen Pässen oder wenigstens mit Atte
ihrer zeitherigen Obrigkeiten, die durch eine beigefügte Personsbeschreibung jeden Zwe
über die Identität des Inhabers beseitigen, versehen sein müssen; so wird nach Inhalt
Anordnung des Hoh. Min. des J. u. d. P. v. 15. d. M. den nach Berlin kommenden fr
den Tagearbeitern hiermit angerathen, sich mit Pässen oder wenigstens mit Attesten ih
bisherigen Obrigkeiten,

die durch eine beigefügte Personsbeschreibung jeden Zweifel über die Identität des I
habers beseitigen,

zu versehen, widrigenfalls sie sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.
(A. XIV. 385. — 2. 80.)

BB. In Betreff fremden in Berlin eintreffenden Gesindes.

1) **Publik. des K. Pol. Präs. zu Berlin, v. 14. Juli 1822.**

Durch eine Verf. des K. Min. des J. u. d. P. ist angeordnet worden, daß die E
laubniß, hier in Dienst zu treten, den von Auswärts ankommenden hier Dienst suchend
Personen nicht anders ertheilt werden soll, als wenn sich dieselben mit einem, mit vol
ständigem Signalement versehenen Paß, worin der Zweck des Dienstsuchens ausdrück
bemerkt worden, ausweisen können.

Diese Bestimmung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentl. Kenntniß gebra
daß danach jedem Dienstsuchenden von außerhalb, dem es an dem vorgeschriebenen Pa
mangelt, hieselbst in einen Dienst zu treten nicht gestattet, und derselbe zum Aufenth
in Berlin überall nicht zugelassen werden wird, es sei denn, daß er hinlängl. Subsist
mittel nachzuweisen vermöchte.

Die betr. ausw. Behörden werden ersucht, diejenigen Personen, welche sich in d
bemerkten Absicht hierher begeben wollen, zu belehren, daß sie ohne Pässe, oder, w
die Inländer betrifft, ohne andere hinreichende Legitimationsscheine, ihr Verhaben n
ausführen können, und also des Endes ihnen die erforderl. Pässe zu ertheilen, damit
vor der kostspieligen Unbequemlichkeit bewahrt werden, eine vergebliche Reise gemacht
haben und unverrichteter Sache zurückkehren zu müssen. (A. VI. 716. — 3. 66.)

2) **Bekanntmachung des K. Pol. Präs. zu Berlin (Gerlach), v. Oct. 1832.**

In Gemäßheit Allerh. Genehmigung sind diejenigen Bestimmungen, welche in
Bekanntmach. des unterz. Pol. Präs. v. 16. Sept. v. J., wegen Beschränkung des
wanderns fremder Arbeiter und Handwerksgesellen in Berlin (während der Chole
Krankheit) enthalten sind, aufgehoben worden. Dies wird mit dem Bemerken
öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, in der erwähnten Bekanntmach. v. 16. Sept.
J. enthaltenen Bestimmungen, in Hinsicht derjenigen von außerhalb hieher kommend
Personen, welche hier in herrschaftliche Dienste treten wollen, keinesweges mit aufge
ben sind, und daß daher auch ferner nach denselben verfahren werden wird[1]).
(A. XVI. 976. — 4. 86.)

---

[1]) Diese Bekanntmachung bestimmte nämlich, daß Personen, welche sich in Be
als Dienstboten vermiethen wollen, nur zugelassen werden sollen, wenn sie d
thun, bereits ein Unterkommen bei einem dortigen Einw. gefunden zu hab
widrigenfalls sie in ihre Heimath zurückzuweisen sind.

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 27. Sept. 1833, das K. Pol. Präs. zu Berlin, und an die K. Oberpräs. der Provinzen ndenburg, Sachsen und Pommern, so wie an den Mag. zu Berlin.

Da die in der Verf. v. 6. Sept. 1831 enthaltene Bestimmung zu 2, wegen der Be- der Vermiethung zum Gesindedienste nach der hies. Residenz kommenden, derselben angehörenden Personen, ebenfalls wie die in jener Verf. zu 1 und 3 wegen der Hand- Fabrikarbeiter und wegen der Handwerksgesellen getroffenen Anordnungen, nur mit ücht auf die Cholera und auf den Grund der Allerh. K. O. v. 5. Sept. 1831 erlassen en, so ist dieselbe, wie dem K. Pol. Präs. auf den Ber. v. 5. März d. J. eröffnet nachdem des Königs Maj. diesen Allerh. Befehl, und die nur mit Rucksicht auf die era ergangenen, das Einwandern fremder, Arbeit suchender Personen beschränkenden mmungen mittelst Allerh. K. O. v. 4. Juli 1832 aufzuheben geruht hat, ebenfalls ufgehoben zu erachten, wenn solches auch in der Verf. v. 18. Juli v. J. nicht aus- lich bemerkt ist.

Dagegen aber findet sich, da des Königs Maj. bei Aufhebung jener Bestimmungen Min. des J. u. d. P. ausdrücklich zur Pflicht gemacht hat, auf die Zurückweisung verdächtigen Einwanderer ganz besondere Vorsorge zu richten, und die Pol. Behörde anzuweisen, daß sie die zum Müssiggange geneigten, oder sonst die öffentl. Sicher- gefährdenden, der hies. Stadt nicht angehörenden Subjekte sofort entferne, gegen die m erwähnten Ber. von dem K. Pol. Präs. zu gleichem Zwecke vorgeschlagenen Be- mungen zu 1 und 2 etwas Wesentliches nicht zu erinnern.

Es wird daher genehmigt, daß:

die Behufs der Vermiethung zum Gesindedienste von außerhalb hier eintreffenden Individuen nur zugelassen werden, nachdem sie sich, wenn auch nicht gerade durch vollständige Pässe, deren es in vielen Fällen gar nicht bedarf, doch sonst genügend über ihre Persönlichkeit, so wie darüber, daß nach den Vorschriften der Ge- sinde-O. v. 8. Nov. 1810 §. 5 ff. ihrer Vermiethung nichts entgegenstehe, ausge- wiesen, und ihre gute Führung für die letzten drei Jahre durch glaubhafte Zeug- nisse außer Zweifel gesetzt haben; daß aber diejenigen unter ihnen, welche diesen Forderungen nicht genugen, zur sofortigen Wiederabreise angehalten, ev. aufge- hoben und fortgeschafft werden, und ein gleiches Verfahren gegen die zur Vermie- thung zugelassenen Individuen eintrete, in sofern sie nicht innerhalb acht Tagen die Erlangung eines wirklichen Dienstunterkommens nachweisen; und daß

die dem hies. Orte nicht angehorenden Dienstboten, welche länger als vierzehn Tage dienstlos bleiben, zur sofortigen Entfernung von hier angehalten werden, in sofern nicht Krankheit sie daran verhindert, oder sie auf irgend eine zulässige Weise hier einen eigenen Wohnsitz gründen.

Die hiernach erforderliche weitere Anordnung wird dem K. Pol. Präs. mit dem Be- n überlassen, daß die vorstehenden Bestimmungen auch den K. Oberpräs. der Prov. denburg, Sachsen und Pommern, um die Reg. ihrer Bez., Behufs der weitern lassung, davon in Kenntniß zu setzen, mitgetheilt, und dem hies. Mag. nachrichtlich nt gemacht worden sind.

In der von dem K. Pol. Präs. in Antrag gebrachten Mittheilung an die Landes-Reg. barter Staaten ist kein zureichender Grund vorhanden, da die nach den vorstehenden hriften zur Zulassung nicht geeigneten Personen schon von Seiten der diesseitigen Behörden, in Folge der denselben von den Reg. zu ertheilenden Anweisung, bei tung oder Nachsuchung der Eingangspässe werden zurückgewiesen werden.

Dem K. Pol. Präs. wird jedoch anheimgestellt, diejenigen benachbarten auswärti- gel. Behörden, mit denen Dasselbe in Mittheilung steht, in geeigneten Fällen auf der stattfindende Verfahren aufmerksam zu machen. (A. XVII. 729. — 3. 90.)

4) C. V. der K. Reg. zu Königsberg, v. 27. Nov. 1833, an sämmtl. räthe, Domainen-Rentämter u. Mag., sowie an das dortige Pol. Präs.

Von des H. Oberpräs. ꝛc., ist uns die abschriftl. anl., vom K. Pol. Präs. zu Berlin n 28. Oct. c. erlassene Bekanntm. (Anl. a.), betr. die Zulassung und Kontrolle der ßerhalb nach der dortigen Residenz sich wendenden Dienstboten, zugekommen. Wir n selbige den untengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage ernach die Individuen, welche nach Berlin reisen, und dort einen Dienst suchen wollen, hren. Daß dies geschehen, wird in den von solchen Personen nachgesuchten Reise- gleichzeitig zu vermerken sein.

a.

Bekanntmachung.

n Bezug auf das hiesige Gesindewesen, ist unter dem 27. September d. J. von dem n des J. u. d. P. Folgendes bestimmt worden:

[Hier folgen die Bestimmungen sub No. 1 und 2 des vorstehenden R. v. Sept. 1833.]

Hiernach bedarf es nun zwar ferner nicht mehr der ausdrückl. Hierherberufung eine Dienstherrschaft und es wird in dieser Beziehung das Publik. v. 6. Sept. 183 XV. 609. [1])), hierdurch aufgehoben, es ist dagegen aber um so unerläßlicher, daß nigen Individuen, welche hier in Dienste zu treten beabsichtigen, die obigen Bestim gen sorgfältig erwägen, um sich nicht der Zurückweisung, Aufhebung oder Fortsch auszusetzen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß als gehörige Le tions-Dokumente nur solche Gesinde-Entlassungsscheine gelten können, in welchen di Führung der Inhaber unzweifelhaft bezeugt wird, und denen die obrigkeitliche Beg gung nicht abgeht, sowie in Bezug auf diejenigen Personen, die noch nicht gedient oder einige Zeit dienstlos gewesen sind, nur solche, ihre gute Führung bescheinigende nisse eine vollständige Gültigkeit haben können, die obrigkeitlich ausgefertigt oder b digt sind. Es steht zu erwarten, daß Seitens des hies. Publikums die jetzt angeord mit dem 1. Jan. k. J. in volle Wirksamkeit tretenden Maßregeln die bereitwilligste stützung finden, und daß namentlich diejenigen Einwohner, welche sich Dienstbote außerhalb hierher kommen lassen, oder welche ausw. Verwandte bei sich aufnehme ihnen ein Dienstunterkommen hiers. zu ermitteln, dafür sorgen werden, daß solche nen schon bei ihrem Eintreffen mit den erforderl. Ausweisen vollständig versehen sind.

Berlin, den 28. October 1833.

Königl. Polizei-Präsidium.
Gerlach.

(A. XVII. 1001. — 4. 83.)

5) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn 14. Febr. 1834, an das K. Pol. Präs. zu Berlin.

Zugleich aber muß ich dem K. Polizeipräs. im Allgemeinen bemerklich mache die durch meine Verf. v. 27. Sept. v. J. genehmigten Bestimmungen wegen der Personen, welche hieselbst in den Gesindedienst treten wollen, zwar als Regel anz jedoch nicht dergestalt anzuwenden sind, daß dadurch diejenigen, welche Gesinde such der freien Wahl desselben ungebührlich beschränkt werden, und, daß mithin in ein Fällen, wie in dem vorliegenden, nämlich dann, wenn Jemand, nach dessen Verhä eine Kollusion mit dem Dienstboten und eine falsche Angabe in dieser Beziehung n vermuthen ist, eine Person, gegen deren Zulassung Bedenken obwalten, ungeachtet ben, aus besondern an sich nicht unzulässigen Gründen, dennoch in Dienst nehme nach Bewandniß der Umstände von diesen Bedenken abzusehen, und die Erlaubniß z sindedienst, wenn auch vorläufig nur bei der bestimmten Herrschaft, zu ertheilen ist.

(A. XVIII. 149. — 1. 98.)

CC. In Betreff der Handwerksgesellen.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 30. 1825, an das K. Pol. Präs. in Berlin. Kontrollirung der Handwe sellen.

Auf den Ber. v. 10ten d. M. wird dem K. Pol. Präs. hierdurch in Antwort e daß sich gegen die Vorschriften in dem hier wieder beigef. Reglementsentwurf v. 2 d. J. (Anl. a.), die Kontrollirung der Handwerksgesellen hieselbst betr., mit der ve selben, wegen der unzünftigen Gesellen bevorworteten Maaßregel nichts zu erinn det, daher von jetzt an nach diesem Regl. verfahren werden kann. Es wird jedoch tet, daß darauf gesehen werde, daß die Altmeister sich keine Willkührlichkeiten geg zünftige Gesellen erlauben, da in diesem Falle die Genehmigung der Maaßregel genommen werden muß.

a.

Reglement in Betreff des Verfahrens bei der Meldung hier ankommender Gesell bei der Ertheilung von Arbeitsscheinen und der Abfertigung abwandernder Gese hieselbst.

Der Mag. hies. K. Residenz hat im Einverständniß des K. Pol. Präs. hiers. b sen, daß in Betreff der Meldung der hier ankommenden Gesellen, der Ertheilung v beitsscheinen und der Abfertigung der auswandernden Gesellen oder Gehülfen, in hender Art, zur Aufrechthaltung der Ordnung verfahren werden soll.

---

[1]) Vergl. bei der Medizinal-Polizei.

1. Die Wirthe der Herbergen in hies. Residenz sind verpflichtet, jeden ankommen-
esellen oder Gehülfen, wenn zuvor dessen Name in das sogenannte Fremdenbuch
agen worden ist, spätestens 2 Stunden nach der Ankunft desselben, oder, wenn diese
ends erfolgt, am nächsten Morgen früh um 7 Uhr, mit Einreichung der Legitima-
lrkunden des Einwandernden, als des Passes oder Wanderbuchs oder der Kund-
bei dem Polizei-Kommissarius des Reviers zu melden.

. 2. Die Herbergswirthe haben demnächst pünktlich darauf zu halten, daß jeder
oder Gehülfe sich sogleich im K. Polizei-Fremden-Büreau zur Erlangung einer
thaltskarte oder des Visa zur weitern Reise melde, und Niemand länger als eine
zu beherbergen, der nicht nachweisen kann, sich im Fremden-Büreau gemeldet zu
. Die Abfertigungszeit im Fremden-Büreau ist von 8 Uhr Morgens bis Nachm.
; später sich Meldende können nicht berücksichtigt werden.

. 3. Da es bei dem Andrange der Gesellen im Fremden-Büreau nicht immer mög-
, daß dieselben sogleich bei ihrer Ankunft im Büreau abgefertigt werden können, so
Einrichtung getroffen werden, daß mehreremale die Anwesenden aufgeschrieben, u. dann
eihefolge nach zur Abfertigung gerufen werden. Die Gesellen sind daher verpflich-
nicht nur diese Ausschreibung, sondern auch ihre Abfertigung selbst abzuwarten, da
tschuldigung „nicht abgefertigt worden zu sein", ohne weiteren Ausweis Niemand von
esetzl. Strafe entbinden kann, wenn er auf der Herberge nicht weiter angenommen,
bei längerem Umhertreiben betroffen wird, da selbst in dem Falle, wenn bei zu großem
range nicht alle anwesende Gesellen an einem Tage abgefertigt werden können, den
en nicht abgefertigten besondere, auf eine bestimmte Stunde lautende, Interimskar-
für den folgenden Tag eingehändigt werden.

§. 4. Die Aufenthaltskarten werden gewöhnlich auf 3 bis 4 Tage ertheilt, wer eine
längerung derselben zu erhalten wünscht, muß entweder, wenn er zünftig ist, durch
Zeugniß des Altmeisters seines Gewerks, wenn der Geselle aber nicht zünf-
ist, durch ein von dem Revier-Polizei-Kommissarius beglaubigtes
eines Meisters zuvörderst nachweisen, daß er Arbeit erhalten werde, oder er
Zeugniß des betr. Polizei-Kommissarius darüber beibringen, daß er bei Ver-
wehne und von ihnen unterhalten werde; entgegengesetzten Falls muß der Gesell
verlassen.

§. 5. Sobald ein Gesell Arbeit erhalten hat, muß er dies, wenn er zünftig ist,
von dem Altmeister seines Gewerks, wenn er aber unzünftig ist, durch ein von
Revier-Polizei-Kommissarius bescheinigtes Zeugniß seines Meisters nachweisen, und
Rückgabe der Aufenthaltskarte einen polizeil. Arbeitsschein erbitten; diesen Ar-
chein hat der Geselle, sofern er ein zünftiger ist, sogleich an den Gewerks-
eister abzuliefern, und dagegen einen Gewerks-Arbeitsschein in Empfang zu nehmen.

§. 6. Tritt ein Gesell aus der Arbeit, so muß er dieß sogleich dem Altmeister anzei-
wo der zünftige Gesell dann gegen Rückgabe des Gewerksscheins den polizeilichen
itsschein zurück erhält, mit welchem er sich, nachdem solcher von dem Revier-Kommis-
und dem Altmeister zur Abreise attestirt worden, sogleich zur Empfangnahme des
im Fremden-Büreau zu melden hat. Ist der Gesell nicht zünftig, und hat er den
l. Arbeitsschein dem Altmeister gar nicht eingehändigt gehabt, indem er dazu nicht
htet ist; so muß er ihn, wenn er aus der Arbeit tritt, zum Altmeister und Polizei-
issarius mitnehmen, damit das Attest zur Abreise darauf geschrieben werden kann.
aber ein Gesell Aussicht, hier wieder anderweit in den nächsten Tagen Arbeit zu er-
, so muß sich derselbe mit dem polizeilichen Arbeitsscheine, ohne daß solcher zur
ise attestirt worden, bei dem Polizei-Sicherheits-Bureau melden, und sich eine
haltskarte erbitten. Hierbei gelten wieder die ad 4 und 5 bei der ersten Karte ge-
n Vorschriften.

In Betreff des Schuhmacher-Gewerks wird bemerkt, daß die Geschäfte, welche nach
rhendem die Altmeister zu verwalten haben, bei diesem Gewerke dem Herbergswirthe
tragen sind, und bei einzelnen Gewerken, an die Stelle der Altmeister, die sogenann-
Beisitz- oder Ladenmeister treten, welche die Angelegenheiten der Gesellen verwalten.

§. 7. Die Strafen, welche auf Nichtbefolgung dieser Vorschriften stehen, sind in
gedruckten Karten und Arbeitsscheinen ausdrücklich genannt, und werden in vorkom-
den Fällen ohne Nachsicht vollzogen werden.

§. 8. Unwissenheit kann die Uebertretung dieser Vorschriften daher nicht entschuldi-
, da sie in den Karten und Arbeitsscheinen abgedruckt sind. Jeder Gesell muß daher
je bei deren Empfang aufmerksam durchlesen, oder sich vorlesen lassen, um sich vor
theil zu bewahren.

§. 9. Jeder zünftige Gesell ist, ohne Rücksicht, ob er bei einem zünftigen oder bei
m unzünftigen Meister arbeitet, verpflichtet, die gewöhnlichen Beiträge zur Gewerks-

kasse pünktlich zu entrichten, wogegen er bei Krankheiten auf Unterstützung au Kassen, Behufs seiner Heilung, Ansprüche machen kann. Auf diese Unterstütz der Gewerkskasse hat jedoch ein Gesell, der an venerischen Krankheiten und an der leidet, keine Ansprüche zu machen, wenn er auch seine Beiträge richtig gezahlt hat.

§. 10. So wie die Herbergswirthe keinen fremd angekommenen Gesellen Stunden ohne Aufenthaltskarte beherbergen dürfen, eben so wenig, und bei Strafe, dürfen sie einen außer Arbeit getretenen Gesellen ohne Aufenthaltskarte Stunden aufnehmen, indem der Arbeitsschein nie die Stelle der Aufenthaltskart ten kann; vielmehr sind sie verpflichtet, von jedem einzelnen ohne Aufenthaltskar leicht in einer Schlafstelle sich aufhaltenden, die Herberge besuchenden Gesell Fremden-Büreau Anzeige zu machen, damit dem Anhäufen der arbeitslosen Gesel gebeugt werden könne.

§. 11. Die Altmeister der Gewerke sind zum Besten des Ganzen zu gleiche gen verpflichtet.

§. 12. Die Altmeister dürfen keinem Gesellen die Unterschrift des Arbeit verweigern, und ihm dadurch unnöthigen Aufenthalt verursachen, vielmehr müsse benfalls die Ursachen der Weigerung auf den Arbeitsscheinen kurz bemerken:

„ist nicht zünftig, muß die Beiträge erst berichtigen;"

in dem letzteren Falle würde aber einem solchen Gesellen auch sogleich anderwe nachzuweisen, und dies mit auf dem Arbeitsscheine zu bemerken sein, welches al eine Ausnahme leidet, wenn bei Eintreibung der Rückstände sonstige objecta exe vorgefunden werden.

Urkundlich unter dem Stadtsiegel, gegeben Berlin, d. 23. Juli 1825.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rat hiesiger K. Residenzien.

Büsching.

Vorstehendes, vom K. Min. des I. unterm 30sten October 1825 Regl. über die Kontrollirung der hier ankommenden und der abwandernde werksgesellen v. 23. Juli 1825, wird dem Gewerk aul., beim Tischler-Gewerk üblichen, aber berichtigten Schema eines Arbeitsscheines zum etwanigen Gebrauch dieses Schema und zur Pu des Regl. selbst im Gewerk und an die Altgesellen, sowie zur strengsten Be desselben mit dem Befehl an die Altmeister oder die sonstigen, die Geselle legenheiten verwaltenden Gewerks-Beamten, desgl. an die Herbergswirthe stellt, keine Willkührlichkeiten gegen unzünftige Gesellen sich zu erlauben, sonderheit letztere schnell abzufertigen, indem auf den entgegengesetzten Fa nur das K. Min. beschlossen hat, die Genehmigung des Regl. zurückzu sondern auch der Mag. sich vorbehält, ein solches unwürdiges Betragen je dividuen, welches den Zweck eines guten Vernehmens zwischen den zünftig unzünftigen Gewerksgenossen vereiteln würde, disciplinarisch zu rügen.

Ein Exemplar dieser ganzen V. ist in der Gewerkslade aufzubewahren.

Berlin, d. 10. Jan. 1826.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger K. Residenzien.

Büsching.

An das Gewerk

hierselbst.

Schema.

(Gewerks-Siegel.) Gewerks-Arbeitsschein des Gesellen (Zuname) in Berlin.

Der Gesell (Vor- und Zuname) aus in gebürtig, hat in Berlin, bei folgenden Meistern gearbeitet:

[..]hre.	Wochen.	Tage.	bei dem Meister.	Datum	Monat	Jahr	Bemerkungen.
				der Entlassung.			

[.] X. 393. — 2. 78.)

[.] Von Aufenthaltskarten. (Paß-E. §. 18.)

[.]) Gen. Instruktion des Pol. Min., v. 12. Juli 1817, betr. die [..]altskarten.

[..] des Königs Maj. in dem, unterm 22. v. M. vollzogenen, Paß-E., um theils [..]igen Reisenden die, ihnen auf Erfordern obliegende, Legitimation zu erleichtern, [..]r die Aufmerksamkeit der Pol. Behörden auf die, der öffentl. Sicherheit nicht [..]igen, Personen zu befördern, die Beibehaltung der, in mehreren Städten der [..]e bisher schon mit unverkennbarem, Nutzen üblich gewesenen, Aufenthaltskarten [..]n, und zugleich im §. 18 des erwähnten Paß-E. dem Pol. Min. aufzutragen ge[..]ber die Anwendung derselben eine nähere Instruktion zu erlassen; so wird, dem [..] den Landes- und Orts-Pol. Behörden darüber nachstehende Anweisung zur ge[..] Befolgung hiermit ertheilt.

[.]1. 1) Städte, in welchen Aufenthaltskarten statt haben.

[..] Vorschrift des Paß-E. v. 22. v. M. sollen Aufenthaltskarten nicht in allen [..], sondern nur in:

den größern Städten,
den Handelsstädten und
den Festungsstädten

[..]t oder beibehalten werden, die K. Reg. werden daher, jede in ihrem Departement, [..] die Städte, in welchen hiernach Aufenthaltskarten einzuführen oder beizube[..] mit Berücksichtigung sowohl der Größe, als der Lage dieser Städte an der Lan[..]e oder an stark besuchten Landstraßen und der übrigen Verhältnisse derselben, be[..] und öffentl. bekannt machen, und die Pol. Behörden derselben wegen Einführung [..]rauchs der Aufenthaltskarten mit etwa nöthiger näheren Anweisung versehen.

Berlin verbleibt es bei der, dort wegen der Aufenthaltskarten bestehenden, Ver[..] in sofern sie von der gegenwärtigen Instrukt. abweicht.

§. 2. 2) Behörden, welche zur Ertheilung der Aufenthalts berechtigt sind.

Die Aufenthaltskarten können lediglich von der Pol. Behörde ertheilt wer andere Behörde, sie sei, welche sie wolle, ist dazu berechtigt.

§. 3. 3) Aeußere Form der Aufenthaltskarten.

Die Aufenthaltskarten dürfen nur auf gedruckten Formul. in einem, den möglichst bequemen, kleinen Format ausgegeben werden.

Sie werden nach dem, unter I. anliegenden, Formul. gedruckt, sind un und werden sowohl mit dem Signalement und mit der eigenhändigen Namens des Inhabers, als mit dem Amts-Siegel und der Unterschrift der Pol. Behörd In Ansehung der Form, der Unterschrift, der Art der Unterschrift, und anderer bei zu beobachtende Verfahren betreffenden, Gegenstände dient die heute erlassene strukt. zur Verwaltung der Paß-Pol., in sofern sie auf Aufenthaltskarten nach schaffenheit anwendbar ist, gleichfalls zur Norm.

Insonderheit kann das Signalement in den Aufenthaltskarten bei allen Personen wegfallen, welchen nach dem §. 4 der obgedachten Gen.-Paß-Inst ohne Signalement ertheilt werden können.

§. 4. 4) Verbindlichkeit, Aufenthaltskarten zu nehme

In der Regel sind alle diejenigen, die nicht Einw. des Orts, an welche haltskarten statt finden (§. 1.), sind, und in demselben länger, als zwei Tage ten wollen, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, und ob sie in ei lichen oder in einem Privathause sich aufhalten, verbunden, vor Ablauf derselb einer Aufenthaltskarte zu versehen.

Dahin gehören:

I. Alle Ausländer, mit alleiniger Ausnahme regierender Fürsten und de der ihres Hauses, sowohl für sich, als für ihr Gefolge.

II. Alle Inländer, welche an dem Orte keinen eigentlichen Wohnsitz und währende Beschäftigung oder kein ordentliches Gewerbe haben; daher

A. müssen folgende Klassen von Inländern Aufenthaltskarten nehmen:

1) diejenigen, die an dem Orte sich zwar aufhalten, aber daselbst we lichen Wohnsitz, noch fortwährende Beschäftigung haben;

2) Personen weiblichen Geschlechts, die nicht zu einer, am Orte wohn milie gehören oder bei derselben wohnen oder im ordentlichen Dienste

3) Dienstboten, welche am Orte nicht geboren sind oder wohnen, ihrer Dienstlosigkeit, mithin jedesmal, wenn sie aus dem Dienste dahin, daß sie einen andern Dienst erhalten;

4) außer Arbeit gekommene, am Orte nicht geborne, Handwerksgesel weit ihnen überhaupt der arbeitslose Aufenthalt an dem Orte gestat kann, welches auf länger, als 3 Tage nur bei Wahrscheinlichkeit, erhalten und bei unbescholtener Führung des Gesellen zulässig ist;

5) verehelichte Frauen abwesender Männer, wenn letztere am Orte ihre ten Wohnsitz nicht haben.

B. Sind von Lösung der Aufenthaltskarten nur die, in Dienstangelege Orte sich aufhaltende, annoch im Dienst stehende, K. Civil- und Milit entbunden, wogegen sie dieselben bei einem Aufenthalt in Privatangel gleichfalls nehmen müssen.

Alle Mitglieder und Angehörigen einer aufenthaltskartenpflichtigen Famili nicht bloß der Familienvater, sondern auch dessen Ehefrau, Kinder und Dien sofern beide letztere über vierzehn Jahr alt sind, müssen eine besondere Aufent nehmen, indem die Analogie der Bestimmung des Paß-E. v. 22. v. M. §. 2 Aufenthaltskarten nicht anwendbar ist.

§. 5. 5) Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten.

Die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten ist nach dem Verlangen den, in sofern dagegen kein Bedenken obwaltet, sonst aber nach dem, die Verh Fremden berücksichtigenden, Ermessen der Pol. Behörde zu bestimmen; unbesch unverdächtigen Fremden müssen hierbei überall keine unnöthige Schwierigkeiten dagegen aber denjenigen, die ohne allen erlaubten Zweck, zum Bedruck und gung und Gefahr des Publikums, geschäfts- und dienstlos sich am Orte aufhalt besonders wenn sie zu den, der öffentlichen Sicherheit und dem Publikum lästigen gehören, Aufenthaltskarten entweder gar nicht oder nur auf kurze Frist ertheilt

Die Aufenthaltskarte kann wegen eines, während der Dauer ihrer Gültigk denen Verdachts, oder sonstigen Bedenkens über die Unbescholtenheit des Inhab

noch nicht abgelaufen ist, von Polizeiwegen entweder in Ansehung der Dauer ver-
r ganz zurückgenommen werden.

§. 6. 6) Verlängerung derselben.

e Pol. Behörden haben von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Aufenthalts-
en einem längern Aufenthalte ihres Inhabers, vor ihrem Ablaufe verlängert wer-
muß dabei, besonders bei Personen niederen Standes, mit eben der Vorsicht, als
Ertheilung verfahren werden. (§. 7.)

. 7. 7) Verfahren bei Ertheilung der Aufenthaltskarten.

rjenige, der in Gemäßheit des §. 4 zur Lösung einer Aufenthaltskarte verbunden
sie vor Ablauf der ersten zwei Tage seines Aufenthalts am Orte oder nach seinem
e aus einem, ihn von der Verbindlichkeit zur Aufenthaltskarte befreienden, Ver-
bei der Pol. Behörde nachsuchen.

rjenigen, welchen in Gemäßheit der heutigen Gen. Paß-Instrukt. nachgelassen ist,
schriftlich oder durch andere nachzusuchen, können auf gleiche Art um Aufenthalts-
itten, andere müssen aber zu dem Ende persönlich auf der Pol. Behörde erschei-
hefrauen jedoch und Kindern sind die Aufenthaltskarten, wenigstens bei höheren
n, in der Regel auf den Antrag des Familienvaters zu ertheilen.

e Pol. Behörde muß die Aufenthaltskarte nur nach vorgängiger genauen Prüfung
undener Unverdächtigkeit der Verhältnisse des Fremden ertheilen; die, in der heuti-
n. Instrukt für die Paß-Pol. Verwalt. in Ansehung der Legitimation der Reisen-
r möglichsten Beförderung derselben und der, gegen sie zu beobachtenden, Höflich-
Willfährigkeit enthaltenen, Vorschriften sind auch hierbei zu befolgen, und müssen
heit bei den, am Orte erst ankommenden, Reisenden die Identität der Person, der
des Aufenthalts und die Mittel des Unterhalts während desselben, näher untersucht
rüft werden.

ie Aufenthaltskarte wird dem Reisenden, nachdem er sich über diese Verhältnisse ge-
ausgewiesen hat, gegen Auslieferung des von demselben mitgebrachten und bis zu
Abreise auf der Pol. Behörde sorgfältig aufzubewahrenden Passes ertheilt.

§. 8. 8) Journal der Aufenthaltskarten.

ie der Pol. Behörde ist nach dem, in der Anlage II. enthaltenen Formul. ein Jour-
Aufenthaltskarten zu halten, worin die, von ihr ausgegebenen Aufenthaltskarten
nologischer Ordnung einzutragen sind.

§. 9. 9) Rückgabe der Aufenthaltskarten.

ie Aufenthaltskarte muß von ihrem Inhaber, wenn er den Ort verläßt oder darin
ren derselben ihn befreiendes, Verhältniß tritt, resp. gegen Rück-Empfang des
, an die Pol. Behörde wieder abgeliefert werden.

§. 10. 10) Gebühren.

ie Aufenthaltskarten werden stempelfrei ausgegeben.

ie Ausfertigungs-Gebühren für dieselben betragen:

ei Personen aus höhern Ständen bei einem Aufenthalt von:

1) drei bis acht Tagen . . . . 2 gGr.
2) acht bis vierzehn Tagen . . . 4 „
3) mehr als vierzehn Tagen . . 8 „

ei Personen geringeren Standes die Hälfte der obgedachten Sätze.

nvermögende Personen erhalten die Aufenthaltskarten unentgeldlich.

ei Prolongationen der Aufenthaltskarten wird die Hälfte der obgedachten Gebühren
en.

ie bezahlten Gebühren müssen jedesmal auf der Aufenthaltskarte verzeichnet werden.

11) Pflichten der Gastwirthe und anderer Orts-Einwohner, in Beziehung auf die Aufenthaltskarten.

en Orts-Einwohnern, bei welchen Personen, die verbunden sind, Aufenthalts-
zu nehmen, logiren, ganz besonders aber den Gastwirthen und Vermiethern der
ures garnies liegt ob, die bei ihnen einkehrenden Fremden mit der Verpflichtung,
haltskarten zu nehmen, zeitig bekannt zu machen, und nach Ablauf der dazu be-
n Frist, sich zu erkundigen, ob sie dieser Verpflichtung genügt haben, und, wenn
ht geschehen sein sollte, sie wiederholentlich daran zu erinnern; Gastwirthe müssen
en, die gedachter ihrer Verbindlichkeit auch dann nicht nachgekommen, der Polizei

Anl. I.

Formular der Aufenthaltskarte.

Aufenthaltskarte für (Namen und Stand) auf (Dauer).

Gebühren: (En

Personsbeschreibung.	
Alter	Inhaber (in) (Namen und Stand) aus (Wohnort)
Größe	hier wegen (Zweck des Aufenthalts) (Dauer des Au
Haar	aufhalten; diese Karte muß bei einem längeren Aufe
Stirn	2 Rthlr. Strafe erneuert und bei der Abreise in
Augenbrauen	Büreau zurückgegeben werden.
Augen	N. N. (Namen des Orts und Datum.)
Nase	(Amtstitel der Behörde.)
Mund	(Siegel derselben.) (Unter
Bart	(Unterschrift des Inhabers.)
Kinn	
Gesicht	
Gesichtsfarbe	
Besondere Kennzeichen:	

Anl. II.

Formular des Journals der Aufenthaltskarten.

Journal

der, von (Namen der Behörde) in (Namen des Orts) im Jahre 18 . . aus

Aufenthaltskarten.

Laufende Nummer.	Datum der Ausstellung.	Vor- und Zunamen des Empfängers.	Stand desselben.	Tag seiner Ankunft.	Wohnung	Dauer der Kraft.	Nummer des Meldungs-Journals.	Erlegte Gebühr.	Prolongation der Aufenthaltskarte					Tag der Rückgabe der Aufenthaltskarte.	Bemerk
									Erste	Zweite	Dritte	Vierte	Fünfte		

(A. I. 114. — 3. 70.)

2) C. R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 10. Jan. sämmtl. K. Reg. Fälle, in welchen es keiner Aufenthal bedarf.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 5. d. M. genehmige ich hierdurch, daß al Personen, die in der dortigen Prov. einen festen Wohnsitz haben, bei Reisen i Städte Ihres Dep., in welchen die Einrichtung der Aufenthalts-Karten be Aufenthalts-Karte in dem Falle nicht bedürfen, wenn sie den resp. Ortspol. b kannt sind oder sich sonst gehörig zu legitimiren vermögen 2c. (A. II. 106. —

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 1826, an die K. Reg. zu Merseberg. Lösung der Aufenthal für ganze Familien.

In Gemäßheit des Antrages der K. Reg. in dem Ber. v. 22. Juni d. J., mit genehmigt: daß, in Bezug auf den §. 4 der Gen. Instrukt. über die Karten v. 12. Juli 1817, die Mitglieder und Angehörigen einer Familie zus Eine Aufenthalts-Karte zu lösen künftig verbunden sein sollen, auf welche dann die Mitglieder und Angehörigen der Familie des Besitzers namentl merken sind 2c. (A. X. 793. — 3. 125.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Nov. die K. Reg. zu Coblenz. Aufenthaltskarten im Reg. Bez. Cobl

Mit den nach dem Ber. der K. Reg. v. 7. d. M. in dem dortigen Reg. Be den Einrichtungen, in Betr. der Aufenthaltskarten, ist das Min. des J. u. ganz einverstanden. Da jedoch kein Grund vorwaltet, die im §. 10 der Inst

7 vorgeschriebene Gebühren-Erhebung außer Anwendung zu lassen, vielmehr es n ist, daß in dieser Hinsicht in dem dortigen Reg. Bez. nicht anders als in den ·erfahren werde, so hat die K. Reg. zu diesem Behufe das Erforderliche zu

·ersteht sich indessen von selbst, daß die Gebühren-Erhebung nur bei Denjenigen ·arf, welche ganz ohne Unbequemlichkeit zahlen können, damit daraus nicht eine ig des Publikums entstehe. (A. XX. 974. — 4. 144.)

r bezogene Bericht lautet dahin:

Excell. ermangeln wir nicht, in Gemäßheit des hochverehrlichen R. v. 17. Aug. nunmehrigem Eingange der erforderten Notizen Folgendes ganz gehorsamst zu

nthaltskarten werden in unserm Bezirke in Coblenz, in Ehrenbreitstein und ·ach ausgegeben, und zwar in Coblenz nach dem unter Ziffer 1 anliegenden For- ·schieht dies gegen Hinterlegung eines Passes, so wird in dem Paßvisa-Register er 2) darauf Bezug genommen, und wegen der Aufenthaltskarten, welche Per- der nahen Umgegend bewilligt werden, von denen man keine Pässe einfordern Register nach dem unter Ziffer 3 beifolgenden Formulare gehalten.

Bestimmungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Lösung dieser Karten und der ·ime, der Verlängerung der ersten, u. s. w., enthält das Paß- und Fremden- . v. 6. Mai 1833, Anlage Ziffer 4.

·hrenbreitstein müssen sich alle Fremden, welche länger als drei Tage dort ver- ·it Aufenthaltskarten nach dem unter Ziffer 5 angeschlossenen Formul. versehen, gegen Auslieferung ihrer Reise-Legitimationen, verabfolgt, und bei ihrer Ab- r Rückgabe dieser Legitimationen, wieder eingezogen werden. Ein gleiches Ver- t in Ansehung der Handwerksgesellen statt, welche Handwerksscheine nach dem er 6 angebogenen Formulare empfangen. Das Journal wird nach dem For- führt, welches wir unter Ziffer 7 geh. zu überreichen uns beehren.

die Stadt Kreuznach betrifft, so werden die Aufenthaltskarten dort nach dem in Ziffer 8 enthaltenen Formul. auf den Grund gültiger Pässe, Wanderpässe und ·ier ertheilt, auf dem Pol. Amte daselbst deponirt, und bei der Rückreichung der ·karten wieder ausgehändigt.

wird gleichfalls dort über diese Karten ein Register geführt, und darin unter derselben korrespondirenden Nummer der Name, Stand, Wohnort, der Zweck ·ner des Aufenthalts eingetragen.

·hren werden von den Aufenthaltskarten überall nicht erhoben.

·eßlich erlauben wir uns die ehrerbietigste Bemerkung, daß zwar in Wetzlar ·ten nicht eingeführt sind, die Dienstboten und die dort in Arbeit tretenden Hand- ·ch Dienst-Eintrittskarten nach den unter Ziffer 9 und 10 beif. Formul. er- (A. XX. 973. — 4. 143.)

In Betreff der Aufenthaltskarten für Handwerksgesellen in , vergl. R. v. 30. Oct. 1825 (Oben S. 488.)

Gebühren für Aufenthalts-Karten.

R. des K. P. Min. (F. zu Sayn-Wittgenstein), v. 3. März ·n den Ober-Präsid. H. Staats-Min. v. Ingersleben zu Coblenz.

Exc. erwidere ich auf die Anfrage v. 19. März d. J., daß die, §. 10 der Gen. ·egen der Aufenthalts-Karten v. 12. Juli v. J. vorgeschriebenen, Gebühren zu ·L Fonds der die Aufenthalts-Karten ertheilenden Behörden zu verrechnen sind. . II. 107. — 1. 57.)

R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 20. Juni 1836, · Reg. zu Aachen.

·en von Seiten der dortigen Pol. Direktion streng darauf gehalten wird, daß ·en Ber. der K. Reg. v. 31. v. M. dort wieder in Gebrauch gesetzten Aufent- ·den unvermögenden Personen unentgeldlich ertheilt werden, so ist von ·ng der in der Gen. Instrukt., wegen Einführung und Gebrauches der Aufent- ·v. 12. Juli 1817. §. 10 vorgeschriebenen Gebühren eine Belästigung des Publi- ·zu befürchten. Die Einziehung der vorschriftsmäßigen Sportelsätze mag da- ·r K. Reg. hierdurch eröffnet wird, auch in Aachen, und um somehr stattfinden, ·in den übrigen Städten, wo Aufenthaltskarten ertheilt werden, noch fort- ·zu wünschen ist, daß in dieser Beziehung nach gleichen Grundsätzen verfah- (A. XX. 394. — 2. 115.)

R. v. 22. Nov. 1836 (Oben S. 394.)

Zweites Kapitel.

Von den polizeilichen Maaßregeln gegen verdächtige [In]dividuen überhaupt.

I. Von der Aufsicht auf dieselben im Allgemeinen

Einleitung.

Die Polizei soll besonders diejenigen beobachten, welche entwe[der we]gen ihres Lebenswandels der öffentlichen Sicherheit Besorgnisse e[rregen], oder deren Verhältnisse oft nur zum Vorwande des Vagabondirens [die]nen oder dasselbe befördern. Zu den ersteren gehören:

1) Die nur von der Instanz freigesprochenen Angeschuldigten, [von] welchen zu besorgen ist, daß sie die wiedererlangte Freiheit mißbr[auchen] werden[2];

2) Diejenigen, welche wegen Verbrechen bereits bestraft sind, [und] für die allgemeine Sicherheit Besorgnisse erregen[3]).

---

[1]) Von den Vagabonden selbst wird im Kap. III. dieses Abschn. gehandelt.

[2]) Vergl. Crim. O. §. 410.

[3]) Vergl. A. L. R. II. 20 §. 5 und Crim. O. §§. 569—570. — Das C. für [Schle]sien v. 31. Mai u. 12. Juni 1783 bemerkte schon:

„Die Entlassung soll mittelst Schubes erfolgen und vorher der Gr[und-]
„schaft bekannt gemacht werden, welche schuldig ist, den Entlassenen we[nigstens]
„auf ein Jahr gegen hinlängliche Kost und nothdürftiges Lohn in Arb[eit]
„beit anzustellen und auf dessen Betragen genaue Aufsicht nehmen zu
„nach Ablauf dieses Jahrs aber und auf den Fall, daß sie sothane Pers[on]
„ferner behalten will, selbiger eine Kundschaft oder Erlaubnißzettel zu
„fernern Fortkommen zu ertheilen, auch dieselben mit den nothdürftig[en Klei-]
„dungsstücken zu versehen;"

und das C. des Justizminist. v. 18. April 1810:

„Da diese Detentionen nach ausgestandener Strafe eigentlich nicht
„als eine Polizeimaaßregel sind, gleichwohl in den meisten Fällen al[le Nach-]
„theile der wirklichen Bestrafung mit sich führen, so ist von den Min. d[es Inn. u.]
„der Just. der Grundsatz angenommen, daß die Detention wegen man[gelnden]
„Nachweises ehrlichen Erwerbes und resp. bis zur Besserung, wenn zu[m ersten]
„Male darauf erkannt ist, nicht länger als 2 Jahr nach ausgestandener [Strafe]
„festzusetzen, in sofern in diesem Zeitraume der Detinirte durch seinen [Fleiß bei]
„der Arbeit und durch sein regelmäßiges Verhalten in der Anstalt gez[eigt,]
„daß er Vertrauen verdiene rc. (Mathis jurist. Mon. Schr. Bd. IX.
„Rabe Bd. 10 S. 319.)

Ferner bemerken für Schlesien:

α) das P. v. 1. Dec. 1782 §. 3:

„Die Brigadiers und Garden auf dem Lande, so wie die Oberfiska[le in]
„Städten sollen alles verdächtige Volk, so sich wegen seines Erwerb[s nicht]
„gehörig auszuweisen vermag, anhalten. — Ueberhaupt müssen M[agistrate,]
„Gerichts-Obrigkeiten sorgfältig auf diejenigen Leute resp. in Städ[ten und]
„Dörfern acht haben, die kein öffentl. Gewerbe oder Handel treiben u[nd wegen]
„ihres Nahrungsstandes verdächtig sind, und selbige anhalten, sich ge-
„hörig auszuweisen, indem bei solchen Leuten der wahrscheinliche G[rund der]
„Diebereien oder doch derselben Verhehlung und also zu der gegenw[ärtigen]
„Unsicherheit im Lande vorhanden ist."

β) das C. v. 18/22 Dec. 1793:

„Wie denn jeder Grundobrigkeit daran gelegen sein muß, von al[len im]
„Bez. befindlichen Personen Kenntniß zu haben, und zu wissen, ob u[nd in wie]
„fern selbige verdächtig sind oder nicht, und zu dem Ende die Aufm[erksamkeit]
„auf deren Betragen und Gewerbe zu verdoppeln. Ihr habt also hiern[ach das]
„Nöthige zu verfügen und, wenn dergleichen verdächtige Leute entdeckt [und ar-]
„retirt werden, darüber besonders Bericht zu erstatten."

γ) Die Schles. Schulzen-Ordn. v. 1804. Abs. V. §. 5.

„Sollte der Scholz Verdacht haben, daß sich in seiner Gemeinde Di[ebe oder]
„Diebeshehler befinden, so muß er dergleichen verdächtige Einwohner

Zu den letzteren gehören namentlich:

1) diejenigen, welche Gewerbe im Umherziehen betreiben, und ins- ndere die Hausirer, welche entweder einen Waaren-Handel treiben, oder Dienstleistungen und Schaustellungen ein Gewerbe machen;

2) die wandernden Handwerksgesellen; und

3) die fremden und verdächtigen inländischen Juden.

Was die Hausirer betrifft, so hatte sich schon frühzeitig die Noth- digkeit der besonderen polizeilichen Beaufsichtigung derselben hervor- llt [1]). Es war durch mehrere Gesetze ausdrücklich den auswärti- Individuen dieser Art der Aufenthalt in den Preußischen Staaten ver- n [2]). Die Gefahr, welche diese Klasse von Personen für die öffentliche erheit herbeigeführt, indem dieselben ihr Gewerbe häufig nur als Ge- heit benutzten, um Almosen zu erbetteln, oder um Verbrechen zu be- n, hatte auch in neuerer Zeit eine große Anzahl von Reskripten her- erufen, deren Tendenz dahin ging, das Hausiren möglichst zu be- nken und insbesondere nur solchen Individuen zu gestatten, deren Per- ichkeit geeignet war, die Besorgniß der Gefahr für die allgemeine Si- heit zu beseitigen. Endlich wurde indeß ein allgemeines Gesetz hierüber wendig. Es erging unterm 28. April 1824 das durch die K. O. vom Mai 1824 sanktionirte Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umher- n und insbesondere das Hausiren (G. S. 1824 S. 125), und hier- f das durch die K. O. vom 31. Decbr. 1836 genehmigte Regulativ Decbr. 1836 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (G. S. 1837 3 [3]). Diese neuere Gesetzgebung geht nicht allein von dem sicherheits- chen Gesichtspunkte aus, sondern berücksichtigt auch zugleich das -Interesse und den Schutz der ansäßigen Gewerbetreibenden.

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Handwerksgesellen ist ins- ere durch die Wanderregulative v. 24. April 1833 und v. 21. März geordnet [4]); und über die Beaufsichtigung der Juden sind gleich- vielfache Reskripte ergangen [5]).

„beobachten und sobald er Ueberzeugung davon hat, solches der Grundherr- „schaft und dem Justitiario anzeigen."

d) Das E. v. 2. Janr. 1805:

„Daß übrigens die Nachtwächter — besonders auf die etwa verdächtigen „Ortseinwohner wohl acht haben müssen, versteht sich von selbst."

In der Instrukt. wegen Bestrafung der Diebstähle v. 26. Febr. 1799 §. 6 heißt es: „die Polizei in Berlin soll strenge darauf halten, daß verdächtigem Gesindel „der Aufenthalt in Berlin und dessen Bez. nicht gestattet werde, und daß, wenn „sie, der ihnen ertheilten Warnung ungeachtet, zurückkehren, deren Einsper- „rung in eine Besserungsanstalt eben so erfolge, als wenn sie auf einem ge- „meinen Diebstahle ertappt wären." (Vergl. auch §§. 4, 15 u. 16.)

(N. C. C. Tom. X. S. 2235 No. 8 de 1799, Amelangs Archiv Bd. I. S. 186, Rabe Bd. 5. S. 339.)

[1]) Eine bedeutende Anzahl älterer Edikte und Verordnungen darüber findet sich zu- sammengestellt in dem Aufsatze in v. Kamptz Annal. Bd. II. S. 260 in der Note 2.

[2]) Vergl. z. B. das Patent v. 16. April 1738 (C. C. M. Cont. I. No. XVIII. pag. 145), die V. v. 22. Janr. 1793, wegen des Einschleichens und Herumstreichens der Zigeuner in Ost- und Westpreußen (N. C. C. Tom. IX. S. 1429 No. 8 de 1793, Rabe Bd. 2 S. 393), das E. v. 3. Juni 1794, wegen Wegschaffung der Kunst- und Marionetten-Spieler (N. C. C. Tom. IX. S. 2200 No. 55 de 1794, Rabe Bd. XIII. S. 269.)

[3]) Vergl. diese Regulative und über die ältere Hausir-Gewerbe-Gesetzgebung bei dem Steuerwesen, Thl. X. des Werkes.

[4]) Vergl. oben S. 388.

[5]) Vergl. oben S. 391.

Hier bleibt nur von denjenigen Individuen, deren spezielle Observation den Polizeibehörden obliegt, und von der Art und Weise diese Aufsicht ausgeübt werden soll, zu handeln.

A. Welche Individuen sind polizeilich zu observiren?

AA. Personen, die wegen angeschuldigter Verbrechen gerichtlich freigesprochen oder ab instantia absolvirt worden.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Febr. 18[…] die K. Reg. zu Münster.

In der abschriftl. Anl. [a.] wird der K. Reg. auf den Ber. v. 5. Dec. v. J. […] der Polizei-Aufsicht auf Personen, welche von den Gerichten, wegen Mangel an […] der ihnen angeschuldigten Verbrechen, freigesprochen worden, das Antwortschreiben […] Justiz-Minist. v. 1. d. M. nachrichtlich mitgetheilt.

a.

Wenn nach Ew. rc. Schr. v. 24. Dec. die Reg. zu Münster wünscht: daß […] Behörden jederzeit von den Gerichten in solchen Fällen benachrichtigt werden, we[…] denen von angeschuldigten Vergehen, wegen Mangel an Beweis, oder vorläufig […] sprochen werden, so scheint diesem Verlangen schon hinreichend durch die Bestimm[…] Krim. Ord. §. 410.[1]) und durch das, in den Jahrb. H. 11. S. 26. abgedr. R. […] Sept. 1815[2]) [Anl. b.] genügt zu sein, weshalb ich ganz erg. anheimstelle, die g[…] Reg. darauf hinweisen zu wollen. Berlin, den 1. Febr. 1830.

Graf v. Danckelman.

---

[1]) Dieser §. bestimmt: Dem Richter steht frei, einen Angeschuldigten, der […] Instanz losgesprochen wird, und von welchem zu besorgen ist, daß er seine […] erlangte Freiheit mißbrauchen dürfe, der Polizei-Obrigkeit des Orts an[…] und diese ist verbunden, den Entlassenen sorgfältig zu beobachten, und dem […] von allen denjenigen Umständen Nachricht zu geben, welche auf das be[…] Verbrechen Beziehung haben und sich nach der Entlassung des Verdächt[…] geben.

[2]) Das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 20. Mai 1832 an sämmtl. Reg. […] die Vorschriften des R. v. 12. Sept. 1815 in Erinnerung.

(A. XVI. 461. — 2. 76.)

Desgl. das an sämmtl. Reg., mit Ausschluß der Rheinischen, erlassene […] des Min. des J. u. d. P. v. 5. März 1837. (A. XXI. 206. — 1. 208) […] Publik. der Reg. zu Cleve v. 18. Febr. 1817 weiset die Pol. Behörden e[…] zur genauen Beobachtung des R. v. 12. Sept. 1815 an, und bemerkt ferner: „Dabei wird den Pol. Behörden aufgegeben:

1) damit die im §. 2. dieser Instrukt. vorgeschriebenen Listen gehörig an[…] werden, gleich nach Empfang dieses ein tabellarisches Pol. Register ü[…] verdächtige Personen ihrer Bürgermeisterei, welche in die Kathegorie d[…] erwähnten C. gehören, anzulegen und dasselbe nach folgenden Rubr[…] zutheilen:
   1) fortlaufende Nummer,
   2) Datum der Eintragung,
   3) Namen des Verdächtigen,
   4) Geburtsort desselben,
   5) Alter,
   6) Stand, Gewerbe und Religion,
   7) Familien-Verhältnisse, ob er verheirathet oder nicht, Kinder habe […]
   8) Ursache, warum er unter polizeil. Observation genommen,
   9) Bemerkungen.
2) Eine Abschrift dieses Registers unverzüglich an die landräthl. Kreis[…] missarien einzuschicken, wobei Wir diese letztern hierdurch anweisen, a[…] ihnen auf diese Weise zugehenden Special-Listen ein Kreis-Pol.-Regi[…] zufertigen und darin noch eine besondere Kolonne für ihre Bemerkungen […] nehmen, wovon sie das Duplikat bis Ende Mai d. J. an Uns einz[…] haben, und woraus Wir demnächst ein Gen. Register anfertigen lassen […] um alle Verdächtige des ganzen Reg. Bez. mit Leichtigkeit übersel[…] können.

Uebrigens haben in der Folge am Ende eines jeden Quart., die Bürge[…] ihrem Kreis-Kommissario die Veränderungen zu melden, welche im Laufe d[…]

b.

Des H. Justiz-Minist. Exc. hat auf den Antrag des Pol. Minist., um von Seiten Justiz-Gewalt den Pol. Behörden die Beobachtung verdächtiger Individuen, insbesondere solcher, welche unter Observation stehen, und ab instantia absolvirt worden, lichst zu erleichtern, sämmtl. O. L. Ger. angewiesen, in allen Fällen, in welchen
1) Verletzung der äußern Sicherheit des Staats,
2) Verletzung der innern Ruhe und Sicherheit des Staats,
3) Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats, besonders Münzverbrechen,
4) Mord und Todtschlag,
5) Raub und Diebstahl,
6) Betrug oder
7) vorsätzliche Brandstiftung,
enstand der Untersuchung war, wenn
a) der von der Instanz freigesprochene Angeschuldigte einen beständigen Wohnsitz hat, und in denselben nach seiner Entlassung zurückkehrt, ihn der Pol. Obrigkeit des Orts anzuzeigen, und sie durch Mittheilung des Urtels, oder, falls es verlangt wird, der vollständigen Untersuchungs-Akten, in den Stand zu setzen, den Verdächtigen nicht blos im Allgemeinen, sondern auch in Rücksicht auf das in der bisherigen Untersuchung nicht ganz ausgemittelte Verbrechen, zu beobachten; dagegen aber wenn
b) derselbe keinen festen Wohnsitz hat, hier jedoch in dem unter No. 5. gedachten Fall nur dann, wenn von einem Raube oder von einem Diebstahl in Banden, und in dem Fall unter No. 6. nur, wenn von einem groben Betruge die Rede ist, überdies aber allemal bei der vorläufigen Freisprechung eines Staatsdieners die Akten zum Pol. Minist. einzusenden, welches nach individueller Beschaffenheit eines jeden Falls, wegen der polizeil. Beobachtung des von der Instanz absolvirten Verdächtigen, weitere Bestimmungen erlassen wird. [1])

Da hierdurch ein vorzügliches Hinderniß des glücklichen Erfolgs der polizeil. Observation beseitigt ist, so würden dieselben überhaupt ihren Zweck mehr erreichen, wenn Seiten der Pol. Behörden selbst dabei thätiger und umsichtiger, wie bisher hin und geschehen ist, verfahren wird.

Die Pol. Behörden haben zu dem Ende,

§. I. auch ohne Aufforderung von Seiten der Justiz-Behörden und außer den obgen verläufig freigesprochenen Angeschuldigten, von Amtswegen alle diejenigen Indin polizeilich zu beobachten, die entweder wegen ihres bisherigen Lebenswandels, oder den freiwilligen oder nothwendigen Mangel eines rechtlichen Broterwerbs der öffentlichen oder Privat-Sicherheit gefährlich sind, mithin:
1) alle aus den Gefängnissen entlassene, eines bestimmten der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Verbrechens bezüchtigte Individuen,
2) die vorgedachten ab instantia absolvirten Angeschuldigten,
3) alle aus den Straf- oder öffentlichen Besserungs-Anstalten entlassene, eines bestimmten Verbrechens bereits überführte und dieserhalb bestrafte Individuen,
4) alle diejenigen Subjekte, denen ein bestimmter, rechtlicher, für ihre Bedürfnisse ausreichender Broterwerb fehlt, wohin insonderheit alle dienstlose Einländer oder Ausländer, und alle nicht in Arbeit stehende Handwerksgesellen gehören.

§. II. Die Polizei-Behörden müssen über alle diese Individuen genaue Listen, und r ein jedes derselben besondere Akten halten, zu welchen die Veranlassung und die Re der polizeil. Beobachtung, so wie überhaupt alle für dieselbe erhebliche Nachrichten, merken sind.

§. III. Die Polizei-Behörden müssen sich eifrigst bemühen, aus den vorhandenen, mitgetheilten, oder von ihnen zu requirirenden gerichtl. Akten, durch Rücksprache mit Justiz-Behörden und Vorstehern der öffentlichen Straf-, Besserungs- und Arbeitsalten, durch Erkundigungen bei den Wirthen und Bekannten der Verdächtigen, und

---

mit den in diesem Pol. Register bemerkten Personen vorgefallen sind, wornach dieser sein Kreis-Register vervollständiget, und demnächst einen gleichen Nachweis für seinen Kreis Uns einzuschicken hat." (A. I. 189. — 1. 121.)

[1]) Das R. des Min. des J. (v. Schuckmann) v. 13. März 1821 (A. V. 145. — 1. 80.) bemerkt, daß die Gerichtsbehörden nicht verpflichtet sind, die Polizeibehörden ex officio von der Entlassung Gefangener in Kenntniß zu setzen, die ab instantia absolvirt sind, oder ihre Strafe abgebüßt haben. (Vergl. Thl. III. des Werkes.)

auf andere Art über die unter polizeil. Beobachtung gestellten Individuen, deren bis- und gegenwärtigen Lebenswandel, verbrecherische Neigungen und Verbindungen und andere Verhältnisse des beobachtenden Individuums, möglichst vollständige Kenntniß zu erhalten, und damit ununterbrochen fortfahren; vorzüglich kommen hierbei die Verbindungen mit andern verdächtigen Individuen, die Erwerbmittel, die Ausgaben und das Verhältniß zwischen beiden, so wie die, den moralischen Lebenswandel erläuternden Verhältnisse, in Betracht.

§. IV. Der Zweck der polizeil. Aufmerksamkeit ist, zu verhüten, daß die unter derselben stehenden Individuen durch Krim.- oder Pol. Verbrechen und Vergehungen dem Publikum nachtheilig, sondern vielmehr zum redlichen Broterwerbe veranlaßt; daß die von ihnen dennoch begangenen oder bezweckten Verbrechen und Vergehungen entdeckt und verhütet, und sie zur Haft gebracht werden. Bei den nur vorläufig freigesprochenen Angeschuldigten tritt zu diesem Zwecke noch der hinzu, daß durch fortgesetzte polizeil. Beobachtung der Person und Verfolgung der in der Krim. Untersuchung bereits vorliegenden Verdachtsgründe ausgemittelt werde, ob der von der Instanz freigesprochene Verdächtige das in Rede stehende Verbrechen seines Läugnens ungeachtet begangen habe, und daher in Gemäßheit des §. 411 der Allg. Krim. Ord. die Untersuchung wider ihn wieder zu eröffnen sei.

§. V. Der Grad der Beobachtung hängt von dem der Verdächtigkeit eines jeden Individuums ab; die Pol. Beamten müssen dem Pol. Dirigenten über die bei der Observation gemachten Bemerkungen und erhaltenen Nachrichten fleißig Bericht erstatten.

§. VI. Auch die im Orte gegenwärtige Gensdarmerie ist über die unter Observation gestellten Individuen in genaue Kenntniß zu setzen, und muß auf dieselben ihre Aufmerksamkeit richten, und die in Erfahrung gebrachten bemerkenswerthen Umstände dem Dirigenten anzeigen.

§. VII. Die Pol. Behörden haben die, eine Krim. Untersuchung oder, im Fall einer schon vorhandenen vorläufigen Freisprechung, die Erneuerung der Krim. Untersuchung begründenden Anzeigen, nach geendigter polizeil. Untersuchung, der kompetenten Justizbehörde mitzutheilen, und sich überhaupt angelegen sein zu lassen, derselben vorzuarbeiten und sie zu unterstützen.

§. VIII. Die Vorsteher der öffentl. Straf- und Besserungs-Anstalten müssen die Pol. Behörden des Orts, wohin ein aus denselben entlassenes Subjekt sich zu begeben denkt, davon zeitig benachrichtigen, und über das von demselben begangene Verbrechen und des Entlassenen größere oder mindere Gefährlichkeit in möglichst genaue Kenntniß setzen, die Pol. Behörden dagegen aber in Ansehung der polizeilichen Observation in Gemäßheit der gegenwärtigen Vorschrift verfahren, und wenn der Sträf- oder Züchtling bei ihnen zur angekündigten Zeit nicht eintrifft, deshalb mit der Direktion der Anstalt, den benachbarten Pol. Behörden und der Gensdarmerie kommuniziren, und alle Mittel anwenden, das Publikum vor demselben sicher zu stellen.

§. IX. Wenn ein unter polizeil. Observation gesetztes Individuum seinen Wohnort verläßt, und dieser Veränderung nichts entgegen steht, so muß die Pol. Obrigkeit des bisherigen Wohnorts die des Orts, in welchen der Verdächtige zieht, unter Mittheilung der Akten von der bisherigen Observation und deren Grund und Resultaten benachrichtigen, und diese die polizeiliche Aufmerksamkeit fortsetzen. Berlin, den 12. Sept. 1815.

In Abwesenheit des H. Staats- und Pol.-Minist.

v. Kamptz.

(A. XIV. 130. — 1. 97.)

BB. Aus den Straf- und Korrektions-Anstalten Entlassene.

1) R. des Min. d. P. v. 12. Sept. 1815 §. VIII. (Oben sub A.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 22. April 18.. an die K. Reg. zu Liegnitz, und abschriftl. an die K. Reg. zu Frankfurt.

Die Reg. zu Frankfurt hat aus Veranlassung des in dem Schreiben der K. Reg. vom 23. Dec. v. J. an sie gerichteten Antrags:

die ihr untergeordneten Kreis- und Stadtbehörden dahin anzuweisen, daß sie die Direktion der Strafanstalt zu Görlitz in allen Fällen, wo Sträflinge aus dieser Anstalt in ihrer, im dortigen Dep. belegenen Heimath entlassen worden sind, speziell benachrichtigen, ob der Entlassene an seinem Bestimmungsorte wirklich angelangt ist, oder nicht, den ... gen Ber. hierher erstattet, welchen ich der K. Reg. in der abschriftl. Anl. mit dem Bemerken zufertige, daß die Bestimmung im §. 8 der C. V. des vormaligen Polizeiministeriums vom 12. Sept. 1815, dem gedachten Antrage in sofern nicht zur Seite steht, als dieselbe

en Fall, wo der entlassene Sträfling in seine Heimath nicht zurückgekehrt ist, eine mmunikation mit der Strafanstalts-Direktion bedingt. Wenn es nun auch bei der ersenen allgemeinen Festsetzung, daß die Strafanstalts-Direktionen die Behörden der, wohin die Sträflinge entlassen werden, von deren Ankunft in Kenntniß setzen solverbleiben muß, so kann doch künftig auch für die Fälle, wo der Sträfling nicht an m Bestimmungsorte anlangen möchte, von einer diesfälligen Benachrichtigung der afanstalts-Direktion um deshalb ganz abstrahirt werden, weil Letztere doch ohnedies s weiter in der Sache veranlassen kann.

Uebrigens bin ich mit der Reg. zu Frankfurt darin einverstanden, daß es dem entlasn Sträflinge zu gestatten ist, auf dem Wege nach seiner früheren Heimath an dem t zu verbleiben, wo er sein Unterkommen findet, und sich auf eine ehrliche Art ernähn können glaubt. Daß in solchen Fällen die Pol. Behörde des im Zwangspasse anbenen Bestimmungsortes durch die Behörde des neu erwählten Wohnortes von der nahme des Entlassenen an letzterem besonders benachrichtigt werde, erscheint, wie die dachte Reg. richtig ausführt, nicht anräthlich [1]) rc. (A. XIX. 464. — 2. 106.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. Juli 1830, an K. P. Präsid. zu Berlin. Polizeiliche Beaufsichtigung der aus den af-Anstalten entlassenen Landwehrmänner.

In Beziehung auf den Antrag des K. P. Präsid. in dem Ber. v. 22. April d. J., polizeil. Beaufsichtigung der aus den Straf-Anstalten entlassenen Landwehrmänner c., wird in der abschriftl. Anl. (a) Demselben das, wegen des von den K. Kommanduren der Festungen dieserhalb zu beobachtenden Verfahrens, hierher gelangte Schreides K. Kriegsminist. v 30. Juni d. J. nachrichtlich mitgetheilt.

a.

Auf Ew. Exc., in Dero geehrtem Schreiben v. 6. Mai c. geäußerten Wunsch, sind K. Gen. Kommandos veranlaßt worden, die K. Kommandanturen der Festungen nach mir gefälligst abschriftl. mitgetheilten, Vorschrift [2]), in Betr. der polizeil. Beaufsichtig der aus den Straf-Anstalten entlassenen Sträflinge, rücksichtlich derjenigen Landmänner verfahren zu lassen, welche statt der Zuchthausstrafe zur Einstellung in eine eilen verurtheilt werden, und demnächst in ihre Heimath entlassen werden.

Berlin, den 30. Juni 1830.

v. Hake.

(A. XIV. 588. — 3. 67.)

3) Publikanda einzelner Regierungen.

a) Publ. der K. Reg. zu Potsdam, v. 25. Mai 1824. Polizeiliche sicht über entlassene Züchtlinge.

Das neue Reglement der Straf- und Besserungsanstalten zu Spandow und Brarg [3]), aus welchem wir unterm 18. d. M. den die Entlassung der Züchtlinge betr. durchs Amtsbl. bekannt gemacht haben, verordnet auch, daß wir die Polizei- und unal-Behörden in einer besondern Bekanntmachung anweisen, durch welche Mitwie lange die Fürsorge für den Unterhaltserwerb der entlassenen Züchtlinge und polizeil. Aufsicht über dieselben ausgeübt werden solle. Die Sorglosigkeit, welche die unen hierin nur zu oft bewiesen haben, ist um so mehr zu bedauern, als dadurch, ohlthätigen Absicht des Gesetzgebers entgegen, die Besserung des Verbrechers, zu er im Zuchthause der Grund gelegt wurde, keine Früchte tragen konnte, und die zahl der Züchtlinge bisher aus Verbrechern, die zu wiederholten Malen Strafe erbestanden hat. Des Königs Maj. haben schon in den Allerh. K. O. an den ben Großkanzler v. Goldbeck v. 1. Febr. 1799 und 28. Febr. 1801 [4]) erklärt, daß

---

[1]) Weil zu befürchten steht, daß dadurch die Verhältnisse des bestraften Ankömmlings mehr zur Sprache kommen, und ihm seine Aufnahme an dem neu gewählten Orte erschwert werden möchte.

[2]) Nämlich des §. VIII. des E. v. 12. Sept. 1815.

[3]) Vergl. das Rawiczer Zuchthausregl. v. 4. Nov. 1835 §§. 130 ff. (Oben S. 141.) Die Reg. zu Münster hat unterm 4. Juni 1826 ein im wesentlichen hiermit übereinstimmendes Publik. erlassen. (A. X. 704. — 3. 127.)

Dieselbe Reg. hatte bereits durch ein Publik. v. 18. Sept. 1818 die Pflichten der Pol. Behörde in dieser Beziehung in Erinnerung gebracht. (A. II. 787. — 3. 75.)

[4]) Vergl. Rabe Bd. VI. S. 460.

zu den wichtigsten Gegenständen einer wohlgeordneten Rechtsverfassung die Sorge
Verbrecher nach dessen ausgestandener Strafe gehöre, und daß die besten Strafzei
Gefangenanstalten den Zweck nur sehr unvollkommen erreichen können, wenn die
cher nach wiedererlangter Freiheit nicht Gelegenheit und Mittel erhalten, sich ih
terhalt auf eine redliche Art zu erwerben. Wenn die Ortsbehörden solche Züchtli
ihre besondere Pflegebefohlene behandeln, ihnen zu einem ehrlichen Fortkommen
lich sind, und der polizeil. Aufsicht über sie eine pflichtmäßige Sorgfalt widmen,
len sie für die edelsten Zwecke der höhern Pol. Verwaltung, — Verhütung neuer
derholter Verbrechen, größere Sicherheit der Personen und des Eigenthums.
Thätigkeit und Aufmerksamkeit der Behörden in Erfüllung dieser Pflichten auf d
Gegenstände und Grenzen zu richten, lassen wir darüber hier, mit Rücksicht auf
handenen V., eine nähere Instruktion erfolgen.

1) Arbeitsfähige Züchtlinge, bei denen es nicht auf Armenunterstützung, sond
auf polizeil. Aufsicht und Fürsorge ankommt, verlieren nach §. 13 des Patent
Sept. 1804 durch keine Dauer der Abwesenheit die Eigenschaft eines Ortseinw
Die Landarmenanstalt hilft daher nur mit der Aufnahme derjenigen Züchtlin
welche nach den anderweiten Grundsätzen ihrem frühern elterlichen oder eigenen
nicht mehr angehören, und für welche als heimathlose Inländer keine Ortsbehörde
gen verpflichtet ist. Hierüber entscheidet die Reg. auf die Ber. der Strafanstalt
der Entlassung eines Züchtlings. In allen andern Fällen müssen die Pol. Behörd
Requisitionen der Strafanstalten um Aufnahme entlassener Zuchtlinge, nach Ma
des obigen Regl. genügen.

2) Die polizeil. Aufsicht am Bestimmungsort erstreckt sich nicht bloß auf die,
gesetzl. Requisition um selbige aus den Strafanstalten überwiesenen, sondern üb
auf alle diejenigen entlassenen Züchtlinge, denen ein bestimmter rechtlicher, für ih
dürfnisse ausreichender Broderwerb fehlt, und von den Ortsbehörden verschafft
den soll.

3) Der Zweck polizeil. Aufsicht ist einer Seits, die Züchtlinge wieder nach und
vernünftigen Gebrauch ihrer persönlichen Freiheit, besonders zum rechtlichen Er
gewöhnen, anderer Seits vorzubeugen, daß sie von neuem durch Kriminalverbrech
Polizeivergehen dem Publikum nachtheilig, und zu befördern, daß die von ihnen
begangenen oder beabsichtigten Verbrechen und Vergehungen entdeckt und
werden.

4) Hinsichts des Umfanges der polizeil. Aufsicht kann nur empfohlen werden,
Pol. Behörden, wie allenthalben, so auch hier, Niemand weiter, als zum Zwe
wendig ist, belästigen und beschränken, und auf die Individualität der einzeln
Rücksicht nehmen, danach also bald einen gelinderen, bald einen strengeren G
Aufsicht anwenden, immer aber die öffentliche und Privatsicherheit und die Verh
der für dieselbe besorglichen Gefahren im Auge behalten. Zunächst ist die Auf
die Beschäftigung und den Unterhalt des Individuums zu richten, sei es, daß ihm
werbsmittel angewiesen, oder von ihm selbst gefunden sind; dazu gereichen öftere
digungen bei dem Haus- oder Dienstherrn desselben, polizeil. Bestrafung desjenig
die angewiesene Arbeit unbenutzt läßt, oder sich willkührlich geschäftslos umhertreib
lieferung inkorrigibler Arbeitsscheuen ins Landarmenhaus. Ferner gehört Beob
der ganzen Handlungsweise, des Lebenswandels, der Aufführung und des Betrage
verbrecherischen Neigungen und Verbindungen, besonders in Bezug auf die Gatt
begangenen Verbrechens, zu den Gegenständen der polizeil. Aufsicht; die Strafan
werden daher bei Ueberweisung eines solchen Züchtlings den Pol. Behörden von
straften Verbrechen, und der größeren oder minderen Gefährlichkeit und Verdo
des Subjekts Mittheilung machen. Während der Dauer der polizeil. Aufsicht
Züchtling sich nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß der Pol. Behörde von seinem
haltsort entfernen, und nach einem andern Ort ziehen oder reisen; diese Erlaub
nur aus dringenden Ursachen, oder wenn an dem andern Ort eine bestimmte Er
legenheit nachgewiesen werden kann, ertheilt, alsdann auch die Polizeibehörde des
Orts von der Ankunft und den Verhältnissen des Individuums benachrichtiget,
Aufsicht über dasselbe fortzusetzen. Uebrigens hört die polizeil. Aufsicht über en
lassenen Züchtling in der Regel, wenn nicht andere Gründe hinzutreten, nach A
nes Jahres auf. Die Verlängerung dieser Zeitfrist versteht sich von selbst, je
Züchtling innerhalb des ersten Jahres durch neue Veranlassungen sich des Zutra
werth macht.

5) In welcher Art die Kommunen einen Ortsangehörigen, der keine zur Er
des nothdürftigsten Unterhalts hinreichende Arbeit finden kann, Gelegenheit zum
zu gewähren haben, läßt sich nicht durch allgemeine Regeln vorschreiben, vielmel
die nähere Bestimmung der Arbeit nach den Umständen dem vernünftigen Erme
Ortsbehörden überlassen werden. Jedoch werden die meisten Fälle nach folgende

zu behandeln sein. Zunächst ist dem Arbeitslosen die Fortsetzung des gelernten
rks, oder sonst gewohnten ehrlichen Broterwerbes zu erleichtern. Können Pri-
nen seine Dienste zu Beschäftigungen, die seiner körperlichen Beschaffenheit und
it angemessen sind, in Landwirthschaften, Gewerben, Manufakturen oder Fabri-
rauchen, so wird derselbe darin, gegen verhältnißmäßigen Lohn untergebracht.
n Kommunen, oder öffentliche Anstalten, oder Entrepreneurs dergleichen Arbeiter
tlichen Bauten, Wegebesserungen und Bepflanzungen, Grabenräumungen, Forst-
aussedienstien, zum Steinbrechen, Sandförbern ꝛc., so werden sie dazu gegen ge-
ten Tagelohn verdungen, der ihnen entweder in Beköstigung oder in Geld verab-
ird. In Ermangelung solcher Beschäftigungen muß ihnen eine andere Art von
en Arbeiten, die leicht zu erlernen ist, keinen großen Apparat erfordert, und de-
rikate mit dem wenigsten Risiko abzusetzen sind, angewiesen werden. Solche Ar-
en sind vorzugsweise Spinnen und Stricken, die Materialien, Wolle und Flachs;
en geschicht die Arbeit in einem Werkhause unter Aufsicht; doch kann sie demjeni-
r sich treu und ordentlich zeigt, auch in seine Wohnung mitgegeben werden. In
den Arbeitsstunden sind ferner Federreißen, Netzestricken, Taustricken u. m. dergl.
e Beschäftigungsarten. Gehörig eingerichtete Arbeitsanstalten sind nur in größe-
ädten zu verlangen; aber auch in den kleineren werden einzelne, der Kommune ge-
Räume zur Anlegung einiger Arbeitsstuben nicht fehlen, oder dergleichen Mieths-
in Privathäusern zu finden sein. Wir erwarten daher, daß die Mag. allgemein
Einrichtung solcher Arbeitsstuben zur Beschäftigung der ortsangehörigen Arbeits-
en Anfang machen werden, wobei zunächst für einen tüchtigen Hausvater oder Auf-
und für Trennung der männlichen von den weiblichen Arbeitern zu sorgen ist. Von
Aufseher nehmen auch diejenigen Arbeitsuchenden, welche in ihren Wohnungen
können, die Wolle in Empfang, und liefern sie an ihn wieder ab. Wer von den
en Materialien und Geräthschaften aus Nachlässigkeit oder Bosheit etwas ver-
er veruntreut, unbrauchbare Arbeit liefert, oder sich faul finden läßt und des Auf-
Vermahnung nicht achtet, kann mit Abzügen vom Verdienst, Arrest bei Wasser
rt, und andern Polizeistrafen belegt werden. Die Art der Arbeit und das Pensum
t die Ortsbehörde nach den Kräften und Fähigkeiten des Arbeiters; der letztere
er, sobald er irgend anderswo freiwillige Beschäftigung oder Unterhalt finden kann,
n der ihm angewiesenen Arbeit entlassen; das nur nothdürftig zu gewährende Tage-
iß ihm den Wunsch übrig lassen, sich einen andern reichlicheren Verdienst zu ver-
, so daß er bewogen wird, sich darum ernstlich zu bemühen und sich dazu durch
nd Geschicklichkeit noch fähiger zu machen. Die Ortsbehörde muß den Arbeits-
n mit seinen hierauf abzweckenden Vorschlägen jederzeit hören, und ihn von Zeit
unaufgefordert darüber vernehmen. Wenn bei der von den Ortsbehörden zu ge-
en, öffentlichen Arbeit auch zuweilen aus den Kommunalfonds zuzusetzen ist, so
s doch durch Verminderung der Armenlast, des Bettelns und Vagabundirens,
h andern moralischen Gewinn hinreichend wieder eingebracht.

r fordern die Ortsbehörden auf, ihren Verpflichtungen nach gegenwärtiger Be-
vollständig nachzukommen, und diesem wichtigen Gegenstande mehr Aufmerksam-
bisher zu widmen. Die H. Landräthe werden bei ihren Kreisbereisungen auf die
ng dieser Verordnung mit Strenge achten, und auf den Grund der Akten genau
n, ob und wie die entlassenen Züchtlinge vorschriftsmäßig in Arbeit und Aufsicht
werden, auch etwanige Vernachlässigungen der Ortsbehörden sofort rügen und
igen. Macht sich ein Züchtling während der Aufsichtszeit eines Rückfalls in das
Verbrechen schuldig, so hat die Verwaltungsbehörde der Strafanstalt die Akten
e Wiedereinlieferung an uns einzureichen, worauf wir untersuchen werden, ob die
rde die ihr obliegende Fürsorge für den Züchtling erfüllt, oder wenn dies nicht
egen werden kann, Ordnungsstrafen verwirkt habe. Auch bei den Revisionsreisen
ep. Raths wird die Aufrechthaltung dieser Verordn. durch nähere Kenntnißnahme
lnen Fälle und der Erwerbsgelegenheiten kontrollirt, und auf die Behörden hier-
Nachdruck eingewirkt werden. (A. VIII. 550. — 2. 119.)

) Publik. der K. Reg. zu Liegnitz, v. 31. Juli 1818. Verfahren
lassung der Corrigenden und Sorge der Gerichts-Obrigkeiten für
nterbringung[1]).

Direktion des Korrektions-Hauses zu Schweidnitz hat darüber Beschwerde ge-
aß die Gerichts-Obrigkeiten und Orts-Polizeibehörden, mit welchen dieselbe we-

---

Die Reg. zu Oppeln hat unterm 21. Aug. 1818 ein, dem wesentlichen Inhalte
ach gleiches Publik. erlassen. (A. II. 784. — 3. 71.)

gen Ausmittelung eines Unterkommens für die zu entlassenden Korrigenden in Ke
denz tritt, nur selten den Verpflichtungen nachkommen, welche in Betreff dieses
standes, nach dem §. 8 des Publ. über die Erweiterung der Korrektions-An
Schweidnitz, d. d. Breslau, den 28. Oct. 1803, ihnen obliegen.

Nach der Anzeige der gedachten Direktion haben die Orts-Polizeibehörden e
die an sie ergangenen Requisitions-Schreiben theils gar nicht, theils erst nach
von Monaten beantwortet, oder der Unterbringung der Korrigenden, welche in il
math zurückkehren sollen, so viel Schwierigkeiten entgegen gesetzt, daß am Ende
rektion genöthigt gewesen ist, selbst und allein dafür zu sorgen.

Dieses Verfahren ist unvereinbar mit der vorgeschriebenen Ordnung, welche
aufrecht erhalten werden muß, damit das Ganze nicht leide, und das Gedeihen ei
stalt nicht gestört werde, welche nach der Erfahrung dem Lande eben so nützlich
thig ist.

Es ist der Direktion dieser Anstalt weder zuzumuthen, noch möglich, die zu en
den Korrigenden, sei es auch nur größtentheils in und um Schweidnitz unterzub
Die Gerichts-Obrigkeiten und Pol. Behörden der Angehörigkeits-Orte jener Korri
sind vielmehr schuldig, den letztern irgend ein Unterkommen zu verschaffen, und di
selben wenigstens ein Jahr lang, nach deren Entlassung, eine spezielle Aufsicht zu

Da zu vermuthen stehet, daß das obgedachte Publ. sich nicht in den Hände
der Behörden befindet, welche dasselbe interessirt, so lassen wir, damit künftig N
mit einer Unkunde des G. sich entschuldigen könne, den angeführten §. 8 hier wörtl
drucken:

„§. 8. Drei Monate vor Ablauf der Strafzeit jedes Korrigenden, sowohl
welche in Schweidnitz, als derer die in der zweiten Klasse zu Kreutzburg aufgenomm
wird die Administration des Instituts derjenigen Gerichts-Obrigkeit, welche denselb
greifen und nach Schweidnitz oder Kreutzburg abliefern lassen, nach Vorschrift der
v. 17. März 1797 darüber Nachricht geben:

welches Unterkommen und welchen Wohnort der zu Entlassende nach seiner Ent
zu wählen beabsichtet?

und es hat alsdann die Gerichts-Obrigkeit, welche den Vagabond oder Bettle
liefert, ganz nach den ausführlichen Vorschriften der Instr. v. 27. März 1797 m
jenigen Gerichts-Behörden und Kommunitäten, wohin der zu Entlassende gesetz
hört, oder sich Behufs seines erweislichen, besseren Fortkommens unter Genehmig
betr. Gerichts-Obrigkeit hinbegeben will, wegen seiner Beschäftigung und Abl
Rucksprache zu nehmen.

Diejenige Gerichts-Obrigkeit, welche, zufolge des 11. §. der Instr. v. 28. Mä
für die Unterbringung des Entlassenen zu sorgen hat, muß auch die Administrat
Korrektions-Hauses in Zeiten benachrichtigen,

ob der zu Entlassende unter militairischer Begleitung zurückzuschicken, oder ob i
solche Begleitung, blos gegen den im 19. §. erst erwähnter Instr. vorgeschr
Reisepaß, die Heimkehr zu überlassen ist?

Auch muß die Behörde, welche für die Unterbringung des zu Entlassenden z
hat, den nöthigen Zehrpfennig für denselben der Administration in Schweidn
Kreutzburg zustellen, falls nicht etwa der zu Entlassende durch Mehr-Arbeit ü
Tagewerk in der Korrektions-Anstalt sich etwas hinlängliches erübrigt hat, als
die Administration der inquirirenden Gerichts-Obrigkeit bald bei der ersten Ben
gung über seine bevorstehende Entlassung mit anzuzeigen hat.

Nur erst, nachdem in der Art, welche die Instr. v. 1797 vorschreibt, die Abl
und das Unterkommen des zu Entlassenden vollständig berichtiget, und auf geber
zeige darüber die Entlassungs-Ordre von der K. Kriegs- und Dom. Kammer ert
darf die Entlassung selbst erfolgen.

Verzögert sich indessen die Entlassung ohne Verschulden der Administration
stituts über die Strafzeit, so muß die Behörde, welche für die Unterbringung des
lassenden zu sorgen hat, für jeden Verzögerungs-Tag zwei Silbergroschen an
rektions- oder Armenhaus-Kasse bezahlen.

Der zu Entlassende bleibt aber bis zum Tage seiner wirklichen Entlassung ver
ganz nach den G. der Anstalt zu arbeiten und sich zu betragen.

Ist der zu Entlassende ein Ausländer, so muß er mit nöthiger Bekleidung
nach den Bestimmungen des A. L. R. (Th. 2. Tit. 20. §. 191 u. f.) über die Gr
[illegible] erden.

[illegible] Kosten der Bekleidung werden in solchen Fällen aus der Korrektions-Ha
[illegible] falls der zu Entlassende nicht durch Mehr-Arbeit über sein Tagewerk
[illegible] Strafzeit, sich, außer einem hinlänglichen Zehrpfennig, auch noch so viel e
[illegible] die Bekleidung kostet.

bei inländischen zu Entlassenden muß aber in Ermangelung eines solchen Mehr-Er- , und wenn die bei der Ablieferung mitgebrachten Kleidungsstücke unbrauchbar sind, richts-Obrigkeit, welche für das Unterbringen des zu Entlassenden zu sorgen hat, sten der Bekleidung bezahlen.

Diejenige Gerichts-Obrigkeit, welche für die Unterbringung eines aus den Instituten hweidnitz oder Kreutzburg entlassenen Sträflings zu sorgen hat, muß, wenigstens Ein lang nach seiner Entlassung, immer eine specielle Aufsicht auf den Erwerb und das igen des Entlassenen führen, sich darnach öfters erkundigen, und an den vorgesetzten oder Steuerrath, welcher über jeden solchen Entlassungsfall sogleich von der Admi- tion zu Schweidnitz oder Kreutzburg benachrichtiget werden muß, vierteljährlich be- n, wie der Entlassene seinen Unterhalt erwirbt und sich aufführt, und jeder Land- Steuerrath muß selbst darauf sehen, daß dergleichen Entlassene während dieser Frist christmäßig in Arbeit und Aufsicht erhalten werden, und er muß in dieser Hinsicht jeden einzeln Entlassenen Ein Jahr lang vierteljährlich der Administration des Insti- in Schweidnitz oder Kreutzburg genaue Nachricht geben, und die Administration beider tute werden bei eigener Verantwortlichkeit ernstlich angewiesen, der K. Kriegs- und . Kammer sogleich Anzeige zu machen, wenn eine Quartal-Nachricht über einen die Entlassenen nicht zu rechter Zeit eingeht."

Alle Gerichts-Obrigkeiten und Orts-Pol. Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks, ie künftig wieder zu gegründeten Beschwerden wegen Nichtbeachtung der vorstehenden schriften Veranlassung geben, und dadurch die Rücksendung der zu entlassenden Korri- n verzögern sollten, haben zu gewärtigen, daß alsdann auf die Anzeige der Direktion stalt, die angedrohte Strafe von 2 Sgr. Courant für jeden Verzögerungstag gegen festgesetzt werden wird.

Nicht minder werden wir es ernstlich rügen müssen, wenn jene Behörden die vorge- bene specielle Aufsicht auf die zurückgekehrten Korrigenden vernachlässigen sollten.

(A. II. 780. — 3. 73.)

c) C. Verf. der K. Reg. zu Liegnitz, v. 30. März 1833, an sämmtl. Landraths-Aemter und Mag. Pol. Beaufsichtigung entlassener Sträf- und Züchtlinge.

Verfassungsmäßig müssen entlassene Korrigenden und Züchtlinge an ihrem Angehö- ... oder Geburtsort

unter polizeilicher Aufsicht gestellt, und

mit der etwa mangelnden Arbeits-Gelegenheit während der Dauer jener polizeil. Beaufsichtigung betheilt werden.

Von der Ausführung der erstern Maaßregel erhalten wir durch die diesfälligen ter- ben Anzeigen der K. Landraths-Aemter und Mag. die erforderl. Ueberzeugung; dagegen aber mißfällig wahrgenommen,

dem letztern Punkte nicht überall die nöthige Sorgfalt gewidmet wird,

die kaum in Freiheit gesetzten Sträflinge, wegen Mangels eines ehrlichen Erwerbs, Mitverschuldung der Ortsbehörden, oft zu Rückfällen in ihren früheren verbrecheri- oder vagabondirenden Lebenswandel verleitet werden.

Die K. Landraths-Aemter und Mag. werden sich selbst von der Dringlichkeit der Be- ng dieses Uebelstandes überzeugen, und haben diesfalls nachberegte Maaßregeln Ausführung zu bringen:

Die K. Landraths-Aemter haben:

1. darauf zu halten, daß die ländlichen Ortsbehörden, denen ein entlassener Sträf- ling oder Korrigende überwiesen wird, dem vorgeordneten Landraths-Amt sofort, und längstens binnen 8 Tagen nach dem Eintreffen des unter Aufsicht gestellten Individuums, nachweisen, daß, und auf welche Weise dasselbe entweder selbst thätig Unterkommen und Arbeitsgelegenheit gefunden, oder hiermit von Ortspo- lizei wegen betheilt worden sei, auch eine Nichtbenutzung dieser gefundenen oder dargebotenen Arbeitsgelegenheit, Behufs ungesäumter Einleitung eines wirksamen Strafverfahrens gegen den muthwillig Arbeitsscheuen, dem Kreis-Landrath sofort anzeigen; und
2. Ihrer Seits die unter Aufsicht zu stellenden fraglichen Personen bei der vorgängi- gen Meldung im landräthlichen Amte jedesmal zu bedeuten,

   daß sie eintretenden, von der Ortsbehörde nicht beseitigten Arbeitsmangel dem Kreis-Landrath anzuzeigen haben, und sich dem Müssiggange bei Vermeidung sofortiger Korrektionshausstrafe unter keinem Vorwande hingeben dürfen.

Die Mag. haben dieser Angelegenheit unter persönlicher Verantwortlichkeit des Pol. Dirigenten die möglichste Sorgfalt zu widmen, und

daß, und wie dergl. Subjekte nach ihrem Eintreffen aus den Straf= und
rungs=Anstalten sofort Arbeitsgelegenheit gefunden oder erhalten,
jedesmal in deren Personal=Akten zu registriren. (A. XVII. 167. — 1. 101.)

CC. Verbrecher, welche begnadiget sind (in der Rhein=Provi
R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 30.
1823, an die K. Reg. zu Köln, Düsseldorf, Koblenz, Trier und Aa

Da sich über die Wirkung der Allerh. K. Begnadigung der Verbrecher in den K
Provinzen, rücksichtlich der polizeil. Aufsicht, Zweifel erhoben haben, so eröffne ich
Uebereinstimmung mit dem K. Justizmin., der K. Reg. hiermit: daß, wenn gleich
nehmen ist, daß nach den Grundsätzen des in den K. Rhein=Provinzen geltenden S
rechts, das Stellen eines Verurtheilten unter die polizeil. Aufsicht als eine wirkliche S
anzusehen sei, man dennoch nicht der Meinung sein kann, daß eine gänzliche Begnadi
in der Regel auch die Aufhebung der polizeil. Aufsicht zur Folge haben müsse, und
so wenig, daß die polizeil. Aufsicht mit der Substituirung einer Strafe, welche
diese Aufsicht nicht nach sich zieht, wegfalle. Die erfolgte Begnadigung kann, falls
ein anderes ausdrücklich bestimmt wird, nur auf die erkannte Einsperrungsstrafe be
werden, indem es die Absicht Sr. Maj. des Königs nicht sein kann, auch die in den
Fällen sehr nützliche und nothwendige polizeil. Aufsicht auf den Verurtheilten, wo
auf erkannt worden, als durch die gänzliche Begnadigung, oder durch die Milderung
Strafe für wegfallend zu erklären.

Die K. Reg. wird demnach hierdurch angewiesen, hiernach bei vorkommenden
zu verfahren, und die begnadigten Verbrecher, falls nicht ein anderes ausdrück
stimmt wird, unter polizeil. Aufsicht zu stellen. (A. VII. 653. — 3. 81.)

DD. Personen, welche falsche Münzen in Umlauf brin
Publ. der K. Reg. zu Magdeburg, v. 11. Juni 1818.

Den Pol. Behörden wird hierdurch wiederholend zur Pflicht gemacht, auf die
Personen, welche falsche Münzen in Umlauf bringen, aufmerksam zu sein, und
einzelnen Falle möglichst genau zu ermitteln, was denselben zur Last fällt, den
gern aber mit Sorgfalt nachzuforschen, da, wo sich Verdacht zeigt, eine summari
tersuchung einzuleiten, und die Verhandlungen einzureichen, damit nach Bewand
Umstände die Einleitung des kriminellen Verfahrens in Antrag gebracht werden k
(A. II. 490. — 2. 71.)

B. Art der Ausübung der polizeilichen Observation.

1) R. des Min. d. P. v. 12. Septbr. 1815. (Oben S. 500.)

2) R. des K. P. Min. (v. Kamptz), v. 19. Juli 1818, an
Reg. zu Minden. Behandlung der unter polizeilicher Beobachtung
den Personen.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 2. d. M.; daß bei der Behandlung
ter pol. Beobachtung stehenden Personen, die verschiedenen Gattungen derselben
überhaupt, als in besonderer Beziehung auf die Anfr. dieses Ber., zu unterscheide
Diese Individuen zerfallen im Allgemeinen in folgende Klassen, nämlich:

I. diejenigen, welche aus Straf oder Korrektionsanstalten entlassen werden, jedo
unter pol. Aufsicht gehalten werden müssen;

II. diejenigen, welche in einer Kriminaluntersuchung nur von der Instanz freigesp
aber zur pol. Beobachtung sich qualificiren, und

III. endlich solche, welche aus andern Gründen auf kürzere oder längere Zeit un
servation, oder nach Befinden unter Aufsicht der Pol. zu nehmen.

So viel

ad I. die erste Klasse betrifft, so enthalten in Betr. der poliz. Aufsicht über
seitdem sie zuerst in Schlesien durch die E. der dortigen Kriegs= und Dom.
v. 13. Mai und 12. Juni 1783 und demnächst v. 12. Aug. 1805 eingeführt
den, die G. und namentlich die Instrukt. v. 27. März 1797 und das R. des
Min. v. 18. April 1810 (in resp. der Ed. S. v. 3. 1797 Nr. 23 und in
Mon. Schr. B. IX. S. 45), die allg. Kr. O. §§. 569. 570 und die C. des
Min. v. 25. Febr. 1813 und 12. Sept. 1815 bestimmte, und die Anfr. der
erledigende Vorschriften, indem nach denselben der Entlassene entweder
Transports oder auf andere, völlig sichere Art nach dem Orte seines
Aufenthaltes zu bringen, und dort unter poliz. Aufsicht zu nehmen, mithin
selben und ihren Modifikationen bekannt zu machen ist. Die Sorgfalt
die Pol. Behörden hierbei nur zu oft beweisen, ist freilich um so mehr zu

als dadurch, der wohlthätigen Absicht des Gesetzgebers geradezu entgegen, die Aufsicht auf diese der allgemeinen Sicherheit gefährlichen, und selten zum rechtlichen Broterwerb zurückkehrenden Individuen fast ganz verfehlt wird. Um so verdienstlicher ist es dagegen, daß die K. Reg. diesem Gegenstande Ihre Aufmerksamkeit widmet, und wird derselben daher anheim gegeben, hierüber die Pol. Obrigkeiten und Detentions-Anstalten Ihres Dep. mit Rücksicht auf die vorhandenen Bestimmungen mit einer näheren Instrukt. zu versehen, und deren Gelebung zu kontrolliren, weshalb sowohl das C. des Pol. Min. v. 25. Febr. 1813, als das Publik. der Breslauischen Kr. und Dom. Kammer v. 12. Aug. 1805, hierbei abschr. unter a. und b. mitgetheilt werden. Die obgedachten Verschr. enthalten zwar über die von der K. Reg. gegenwärtig gemachten Vorschläge,

daß der Entlassene ohne Erlaubniß der Pol. keine Nacht außerhalb seines Wohnorts sich aufhalten solle,

und

daß bei den von ihm vorzunehmenden Reisen er mit einem Passe zu versehen, und die Pol. Behörde des Bestimmungsortes von seiner Ankunft und Verhältnissen in Kenntniß zu setzen,

keine Bestimmungen, allein der eine wie der andere dieser Vorschläge folgt schon aus der, in der allg. Kr. O. §. 569 vorgeschriebenen, strengen Aufsicht der Pol. Obrigkeit, indem dieselbe ohne jene Mittel überall nicht zu führen ist, es auch außerdem zu den Pflichten der Pol. Behörden gehört, von der bevorstehenden Ankunft und den näheren Verhältnissen eines, für die öffentliche Sicherheit gefährlichen und deshalb selbst vom Gesetz und vom Richter dem Auge der Pol. empfohlenen Individuums, sich gegenseitig und untereinander zu benachrichtigen. Wenn daher die obgedachten Vorschläge als Grundsätze einem Zweifel nicht unterworfen sind, so bedarf es kaum der Bemerkung, daß die Pol. Behörden, wie allenthalben so auch hier, ohne hinreichende Gründe und weiter, als zum Zweck nothwendig ist, Niemanden belästigen und beschränken, und auf die Verhältnisse eines jeden einzelnen Falles Rücksicht nehmen, aber dennoch die allgemeine Sicherheit und Vorbeugung der, für dieselbe besorglichen, Gefahren im Auge behalten müssen, mithin eine Ausnahme von jenem Grundsatze nur dann zulassen dürfen, wenn daraus keine dieser Gefahren zu befürchten.

Die zweite Klasse anlangend, so ist in Ansehung derselben nicht, wie bei der ersten, eine Aufsicht oder wohl gar eine strenge Aufsicht der Pol., sondern nur die polizeil. Beobachtung der von der Instanz absolvirten Individuen in den, in den C. der Min. der Just. und der P. v. 2. und 12. Sept. 1815 näher gedachten Fällen durch die allg. Kr. O. §. 410 vorgeschrieben. Wenn diesem nach hier der Grund der Thätigkeit der Pol. von dem ad I. bemerkten sehr verschieden ist, so ist hier noch mehr wie dort auf die Individualität der einzelnen Fälle und insonderheit auf das Verbrechen, wegen welches das Individuum nur von der Instanz freigesprochen worden und auf die Lebensart und übrigen Verhältnisse dieses Individuums Rücksicht zu nehmen. In der Regel wird hier die Bestimmung des §. III. des C. des Polizei-Minist. vom 12. Sept. 1815 und die darnach erforderliche Beobachtung der Lebensweise, Erwerbsmittel und übrigen Verhältnisse des Observanti sowohl überhaupt, als in besonderer Beziehung auf das Verbrechen und die Gattung des Verbrechens, von welchem er ab instantia absolvirt worden, völlig ausreichen und es daher der Einwilligung der Pol. Behörde zu Entfernungen aus dem Wohnorte nicht bedürfen, dagegen aber die Benachrichtigung der Pol. Behörde des Orts, nach welchem ein solches Individuum ziehen oder reisen will, erforderlich sein. Rücksichtlich endlich

der dritten Gattung der die besondere Aufmerksamkeit der Pol. Behörden erheischenden Individuen, in sofern sie nicht zu den ad I. und II gedachten gehören, so sind die Gründe und Veranlassungen zu der polizeil. Kontrolle derselben zu mannigfaltig, um hier einzeln angeführt werden zu können. Die Pol. hat hierbei im Allgemeinen einen doppelten Zweck, entweder bei der Unzulässigkeit der Verhaftung oder des Arrestes, die Entfernung eines Individuums aus einem Orte zu verhindern, oder aus dazu hinreichenden Gründen von der Lebensart, den Handlungen und überhaupt von den Verhältnissen eines Individuums besondere Kenntniß zu nehmen, um entweder einen gegen dasselbe vorhandenen Verdacht näher zu begründen, oder einer von ihm zu besorgenden Gefahr vorzubeugen. Nach Verschiedenheit dieser Zwecke, und mit Rücksicht auf die Verhältnisse eines jeden einzelnen Falles ist das von der Polizei zu beobachtende Verfahren ebenfalls verschieden, und bald Aufsicht, bald Beobachtung, und in beiden Fällen bald ein gelinderer, bald ein strengerer Grad derselben erforderlich.

a.

Neuere Vorgänge haben bewiesen, daß Verbrecher und Vagabonden, welche b
Besserung zur Korrektion in öffentliche Straf- und Arbeits- oder Landarmenhäuser
worden, aus denselben entlassen werden, ohne überzeugende Beweise erfolgter Be
gegeben zu haben.

Da durch ein solches Verfahren der Zweck verfehlt und das Land mit, der öffen
Sicherheit gefährlichen Personen angefüllt wird; so fordere ich zur Abstellung die
belstandes die K. Reg. auf, die Vorsteher der gedachten Anstalten zu einem vors
Verfahren anzuweisen, und auch Ihrer Seits auf die Beobachtung desselben zu ach

Außerdem ist bemerkt worden, daß die zu entlassenden Verbrecher und Vagabon
einem, auf ihre Heimath lautenden Paß entlassen werden, ohne daß eine gehörige K
darüber geführt wird, ob sie wirklich in dieselbe zurückkehren.

Mehrere Fälle haben bewiesen, daß diese Menschen, anstatt an den Ort ihrer
mung sich zu begeben, im Lande herumstreifen, und einzeln, od erin Verbindung mit a
besonders den, aus der Anstalt gleichfalls entlassenen Personen, der öffentl. Sicherh
gefährlich werden.

Aus diesem Grunde sind künftig nicht mehrere Sträflinge zugleich zu entlassen.
der Entlassene mit Begleitung, welches von Ort zu Ort mittelst eines Gratistra
geschehen kann, nach seiner Bestimmung gesandt, und die Obrigkeit des Bestimmu
hiervon benachrichtigt werden. Dieses Verfahren muß wenigstens die Regel sein, w
cher nur die vollständig erhaltene Ueberzeugung der Besserung eine Ausnahme be
darf.

Der K. Reg. wird aufgegeben, auch hiernach an die Vorsteher der Straf-, I
und Landarmenhäuser zu verfügen. Breslau, den 25. Febr. 1813.

Ober-Kammerherr, Geh. Staatsrath und Chef des Dep. der höhe
Sicherheits-Pol. im Min. des I.
Fürst zu Wittgenstein.

An sämmtl. K. Reg.

b.

C. an sämmtl. Land- und Steuerräthe Breslauschen Dep. weg
Beobachtung der aus den Zucht- und Armenhäusern entla
Züchtlinge.

Friedrich Wilhelm, König rc. Unsern rc. Durch das C. v. 31. Mai 1783 u
die Instrukt. v. 27. März 1797, so wie durch das Publik. v. 28. Oct. 1803 ist be
gesetzt,

daß und in welcher Art auf die Aufführung und Beschäftigung der aus den Z
Besserungshäusern entlassenen Sträflinge ein Jahr lang eine besondere polizeil
von den Ortsobrigkeiten geführt werden soll.

Leider aber zeigen mehrere Beispiele, daß die Ortsobrigkeiten ihrer Pflicht h
unvollständig genügen.

Ihr habt daher sämmtl. Grundherrschaften und Dorfgerichte Eures Krei
sämmtl. Mag. Eures Dep. aufzufordern, ihrer Pflicht hierin genauer nachzu
und ein Jahr lang wöchentliche Erkundigung über den Fleiß und die Aufführun
chen, aus dem Zuchthause zu Brieg oder Jauer, oder aus dem Korrektionshause zu
nitz und aus der Strafklasse der Kreutzburger Armen- und Arbeitshäuser entla
Dienst oder Arbeit gebrachter Sträflinge einzuziehen, und darüber vierteljährig
zu berichten. Diese Ber. sind jederzeit von den Ortsobrigkeiten gegen Ende M
Juni, Ende Sept. und Ende Dec. an Euch einzusenden, und sodann von End
Jan., Anf. April, Anf. Juli u. Anf. Oct. eine Liste von sämmtl. Entlassenen diese
Bemerkung ihrer Aufführung, unter folgenden Rubriken der Direktion des Zucht-
serungshauses, worin die Entlassenen verhaftet gewesen, zu übermachen:

1) Namen des entlassenen Züchtlings;
2) Ort seines dermaligen Aufenthalts;
3) Zeit wenn er entlassen worden;
4) In welcher Art er gegenwärtig seinen Unterhalt erwirbt, und wie er sich

wonächst die Direktionen der betr. Straf-Institute aus diesen einzelnen Listen e
Liste anfertigen und anhero einreichen werden. Sind rc.

Breslau, den 12. Aug. 1805. K. Kriegs- und Dom. Kam

(A. II. 773—780. — 3. 72.)

3) R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 4. Juli 18
die K. Reg. zu Merseburg. Verfahren gegen die unter polizeilich
sicht stehenden Personen.

r von der K. Reg. unterm 30. Mai d. J. erstattete Ber., in Betr. des gegen die,
lizeil. Aufsicht stehenden und derselben durch heimliche Entfernung von ihrem
te sich entziehenden, Personen zu beobachtenden Verfahrens, ist in sofern nicht
ig, als er nicht näher angiebt, von welcher Gattung der polizeilich Beaufsichtig-
s handelt. Denn es leuchtet von selbst ein, daß die Polizeiaufsicht, so wie ihre
ffungen sehr verschieden sind, auch von verschiedenem Umfange und in ihren Fol-
hieden sein muß. Nimmt man die drei Klassen von polizeil. Beaufsichtigten an,
s R. v. 19. Juli 1818 (v. K. An. 1818 S. 773) aufzählt, nämlich: bestrafte
cher, vorläufig Freigesprochene und anderweit Verdächtige, so
ei der ersten Klasse, weil das G. (§§. 569—571 der Krim. O.) sie unter Poli-
t stellt, und die Pol. Behörden für ihre genaue Beobachtung verantwortlich macht,
edenken unterliegen, eine Ordnungsstrafe eintreten zu lassen, wenn sie sich durch
Entfernung von ihrem Wohnorte der Beaufsichtigung entziehen. In gleicher
n aber nicht rücksichtl. der beiden andern Klassen verfahren werden, weil diesel-
wie jene, durch das G. einer gewissen Disciplin der Pol. Behörden unterwor-
Treten jedoch dringende Umstände ein, durch welche es gerechtfertigt erscheint,
: oder andern der, diesen Klassen angehörenden Individuen das Verlassen des ge-
gen Aufenthalts, ohne vorgängige Anzeige bei der Pol. Behörde, zu untersagen, so
s entgegen, daß die letztere dies den betr. Individuen eröffnet, ihnen zu Proto-
erpflichtung auferlegt, sich ohne ausdrückliche besondere Erlaubniß nicht aus dem
einem näher zu bezeichnenden Umkreise desselben zu entfernen, und daß sie für
er Nichtbeachtung dieser Vorschrift eine bestimmte Strafe androhet. Die Voll-
einer solchen, als einer Ordnungsstrafe, wird alsdann im Uebertretungsfalle
ich sein.
nun die Bekanntmachung der heimlichen Entfernung eines polizeilich Beobach-
it, so darf diese zwar niemals in der Form von Steckbriefen erfolgen; es un-
er keinem Bedenken, daß dieselbe zur Benachrichtigung der Behörden durch das
geschehen kann, in sofern es sich um bestrafte Verbrecher handelt (wiewohl
in diesem Falle diese Methode nicht immer die zweckmäßigste ist); bei anderen
zeil. Aufsicht gestellten Personen sind jedoch solche Bekanntmachungen durchaus
. Hiernach rc. (A. XIX. 801.—4. 149.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. Juli 1836, an Reg. zu Frankfurt a. O. Desselben Inhalts.

sat, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 17. v. M., in Betr. der besonders unter
Aufsicht gestellten Individuen, eröffnet wird, kein Bedenken, diese Personen, nach-
der ihre Obliegenheiten und Verpflichtungen während der Dauer der besondern
tigung gehörig belehrt worden, für den Fall der Unterlassung oder Zuwiderhand-
einer Strafe zu bedrohen Es versteht sich auch, daß diese Strafe, welche die
er Disciplinar- und Ordnungsstrafe hat, eben deshalb in Wiederholungsfällen
werden kann, wenngleich nur innerhalb der Grenzen der polizeil. Strafgewalt
t (A. L. R. Thl. II. Tit. 17 §. 62); es kann jedoch der Rekurs dagegen den zu
den nicht abgeschnitten werden.
nach rc. (A. XX. 677.—3. 131.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 31. Oct. 1837, an Reg. zu Cöslin. Desselb. Inhalts.

erstanden mit der Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 18. d. M. über
em Mag. zu N. bei Beaufsichtigung des wiederholt bestraften Verbrechers N. be-
Verfahren geäußert hat, eröffnet das Min. des J. u. d. P. der K. Reg. auf die
nüpfte allgemeine Anfrage, daß zwar die Ausschließung eines zu beaufsichtigen-
sten Verbrechers aus einzelnen Stadttheilen als Ausnahmefall zuläßig erscheint,
urch allein seiner sonst unfehlbar eintretenden Verbindung mit andern Verbre-
verdächtigen Personen entgegenwirkt, oder nur auf diese Weise eine gehörig
nde Aufsicht erreicht werden kann; die persönliche Freiheit eines solchen Obser-
f dagegen durch Einsperrung nur zur Strafe beschränkt werden, wenn er näm-
lizeil. angeordneten Beaufsichtigungs-Maaßregeln nicht gehörig nachgekommen

n dem vorliegendem Falle von dem gedachten Mag., blos zur Erleichterung
hts-Maaßregeln bewirkte, nächtliche Verhaftung des rc. N. ist daher durchaus
chtfertigen. (A. XXI. 1057.—4. 160.)

E. Verf. der K. Reg. zu Breslau, v. 30. Aug. 1833, an sämmtl. rathsämter.

Einige in der neuesten Zeit verübte Verbrechen müssen, nach der Art, wie sie gen worden, unbedenklich von bedeutenden Vereinigungen von Verbrechern herrüh bisher der Aufmerksamkeit der Behörden sich zu entziehen gewußt haben.

Wiewohl wir, hierdurch veranlaßt, wie den K. landräthl. Aemtern aus den an Sie, wegen dieses Gegenstandes erlassenen C. bekannt, die uns zu Gebote steh gemeine Maaßregel anzuordnen nicht unterlassen haben; so bleibt die größte Bü für die Aufrechthaltung der vielfach und in ganz ungewöhnlicher Weise gestörten Sicherheit in der stets geschärften Aufmerksamkeit der Orts=Pol. Behörden, auf Orte befindlichen verdächtigen Personen und auf umherschweifendes Gesindel, und, ein Verbrechen schon begangen worden, in der schleunigsten und eifrigsten Verfolg die Entdeckung der Thäter, wenn auch zuweilen nur muthmaaßlich, verrathenden E

Wir machen es daher den K. landräthl. Aemtern insbesondere zur angelegen Pflicht, und legen es Ihnen an das Herz, auch die Mag. und sonstigen Orts=Pol. den gleichmäßig zu instruiren, eine angestrengte rastlose Aufmerksamkeit auf alle tige, bereits bekannte, oder nach ihrem Auftreten in der Gegend dafür zu erachten sonen zu richten.

Solche Subjekte müssen oft und unvermuthet in ihren Wohnungen zur Nach vidirt, und wenn sie nicht einheimisch befunden werden sollten, müssen sie über die ihrer Abwesenheit, und wo sie sich befunden haben, vernommen, die Wahrheit ih gaben erforscht, und bei befundener Unrichtigkeit denselben nach Vorschrift der vorhandenen polizeil. Maaßgaben behandelt, auch in ihrer Wohnung bald einige digung ohne Aufsehen eingezogen werden, um eine Vergleichung anstellen zu kön der Aussage des Abwesenden. Eben so sind verdächtige Orte, die schon als Schlu liederlichen Gesindels und Verbrecher berüchtigt sind, oft unvermuthet zu versch Tageszeiten zu revidiren.

Wenn aber erhebliche Verbrechen vorfallen, und fernere Störungen der öffe cherheit befürchten lassen, dann muß auf das Schleunigste und am Sichersten durch Visitationen, oder nach Befund auch durch Lokal=Visitationen Alles aufgeboten um den Besorgnissen wirksam durch Entdeckung der Thäter zu begegnen. Wie bei Visitationen zu verfahren, schreibt die Instrukt. v. 9. Oct. 1817 (A. I. 173.—4. das Verfahren bei ꝛc. Visitationen §. III No. 3 u. 4 und §. IV. vor. Doch i merken, daß beim Eintritt derselben die Landräthe der benachbarten Kreise ꝛc. be gehöriger Umsicht in Kenntniß gesetzt werden, um auf etwanige Uebertreter zur b ten Zeit vigiliren zu lassen.

Da von der öffentl. Sicherheit und der Sicherheit der Person und des Eige hauptsächlich das Gedeihen des Staates und des Einzelnen, der Schutz von erw erwarten hat, ungestörtes Leben und Wirken abhängt, so ist es dringende Pflicht den Staatsbeamten und aller sonstigen Behörden, ihres Theiles mit rastlosem hin zu wirken, daß dieser gemeinsame Zweck erreicht werde.

Die K. landräthl. Aemter haben sich daher mit Nachdruck diesen Gegenstand gen sein zu lassen, auch die Mag. und Lokal=Pol. Behörden dazu anzuhalten, so pünktl. Befolgung zu halten, und, wenn Visitationen hier gedachter Art stattgefun ben, uns, daß solches geschehen, und den Erfolg anzuzeigen.

(A. XVII. 749. — 3. 104.)

7) Vergl. die Regierungs=Publ. oben sub A., BB. No.3. C.

II.

Von der Verfolgung durch Steckbriefe.

Literatur.

H. S. Eckholdt, de litteris incarcerationis patentibus s. arrest vulgo Steckbriefen. Lips. 1678.

Kleinschrod, de litteris, quae fugitivi persecutionem petunt ac sionem patentibus. Wirceb. 1795. Deutsch in dessen Abhandlungen a peinlichen Rechte ꝛc. Th. II. No. XI. S. 329.

C. Biedermann, über Steckbriefe: im Archiv des Criminalrechts von B Bd. III. St. III. No. 3. S. 27.

K., Vorschriften über die Bekanntmachung der Steckbriefe in den Königl. Staaten. (In v. Kamptz Jahrb. Bd. 4. S. 247. ff.)

---

[1]) Vergl. unten Kap. III. No. II. Lit. B.

Einleitung.

Steckbriefe [1]) sind öffentliche Requisitions-Schreiben, wodurch an- Obrigkeiten veranlaßt werden sollen, den Verfolgten zu arretiren, und jenige Behörde abzuliefern, welche das Schreiben erlassen hat. Ihr …n für die Sicherheitspolizei und für die Criminaljustiz ist anerkannt, würde noch größer sein, wenn nicht die Vortheile durch Sorglosigkeit Mangel an Aufmerksamkeit Seitens der Behörden geschmälert …en [2]).

Dies hat, wie in anderen Ländern, so auch im Preuß. Staate, mehr- Vorschriften zur Folge gehabt.

Schon die Criminal-Ordnung vom 8. Juli 1717 bestimmte im . VII. [3])

»§. 2) Der flüchtige Missethäter soll durch offene Steckbriefe, worin … Person, äußerliche Gestalt und Kleidung, soviel möglich, beschrie-, auch das Verbrechen vermeldet wird, verfolgt, und selbige an allen …lichen Heer- und Landstraßen, in- und außerhalb Landes gelege- Orten vorgezeigt, und das Präsentatum von jedes Orts Obrig-, Schulzen oder Gerichten, erfordert werden.

§. 3) Die Obrigkeit soll Tag und Stunde, an welchen die Boten … abgefertiget, in das Gerichts-Protokoll verzeichnen lassen.

§. 4) Wer hierbei nachlässig, soll vom Officio fisci ad priva-… jurisdictionis, oder sonst rechtlicher Art nach belangt und ver-…urden.«

…ch das Schlesische C. d. d. Berlin d. 27. Dec. 1773 und Glo-… d. 14. Jan. 1774, wegen besserer Beschleunigung der Steckbriefe …fallenden Pferdebiebstählen [4]) enthält zweckmäßige Vorschriften über …fassung und Verbreitung der Steckbriefe.

Die Instrukt. v. 26. Febr. 1799 für die (früher) in Berlin angeord- …mediat-Kommission [5]) bestimmte im §. 8, daß bei derselben ein …tisch geordnetes Steckbrief-Verzeichniß zu führen. Dieses Verzeich-…rde seit Aufhebung der Immediat-Commission von dem Polizei-…um zu Berlin fortgesetzt.

Die Criminal-Ordnung v. 11. Dec. 1805 endlich verordnet im §. … daß Steckbriefe jederzeit die Veranlassung der Verfolgung, eine ge- Beschreibung des Entwichenen, nach seinen Hauptkennzeichen, das …en, den Beschriebenen zu verhaften, und das Erbieten zu ähnlichen …iensten enthalten sollen. Nach §. 240 soll die Versendung an alle …nde Gerichte und die Verbreitung durch die Postbeamten auf die … und Nebenstraßen, so wie auch durch Einrückungen in Zeitungen …ntelligenzblätter der Provinz stattfinden. Der §. 243 endlich … vor, daß jedes Gericht, an welches Steckbriefe von einem in- und …dischen Richter gelangen, schuldig sein soll, alle Mühe darauf zu

---

[1]) Man leitet den Namen her von: „Einstecken" — verhaften, — oder von: ein Ziel, eine Grenze stecken. Dorn prakt. Commentar 2c. Th. II. S. 572., Abegg, Lehrbuch des Crim. Prozesses. Königsberg 1833 S. 128, Bieder-mann a. a. O. § 4. — Spuren will man schon im L. 7. D. de custod. reor., Nov. 17. cap. 14, Nov. 134. cap. 5., mit L. 1. §. 2. D. de fugitiv., L. 1. §. 2. D. de requir. reis, finden.

[2]) Vergl. darüber die allgemeinen Justiz- und Polizei-Blätter v. 1813 No. 45.

[3]) C. C. M. Th. II. Abt. III. Cap. X. No. XXXII.

[4]) In der Schlesischen Ed. Samml. Bd. XIV. No. 66.

[5]) N. C. C. T. X. p. 2204. No. 7.

verwenden, daß der Flüchtige verfolgt und wo möglich gefangen gen
werde, daß insbesondere ohne Zeitverlust die Gerichts= oder Polizei
Dorfschulzen rc. des Bezirks anzuweisen, auf den Verdächtigen A
haben, und ihn, wenn er angetroffen wird, der Behörde zu überlief

A. Personen, gegen welche Steckbriefe zu erlassen.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 12. Febr. 182 den K. Landrath N. N. [1])

Das unterz. Min. muß Ihnen, auf den Ber. v. 5. d. M., wegen des dort w ten N. N. aus Berlin, bemerklich machen, daß Steckbriefe nur gegen Personen werden dürfen, die wegen eines erheblichen Verbrechens zur Untersuchung gezogen sollen. Diese Maaßregel auf Leute anzuwenden, welche blos unter poliz. Aufsicht würde nicht allein für diese Personen einen in den Gesetzen nicht gebilligten Nachthe beiführen, sondern auch die Behörden in sehr weitläuftige, oft kostspielige Verhandl verwickeln, und nur selten wirklichen Nutzen gewähren. rc. (A. XII. 154. — 1.

B. Verfahren bei Erlassung und Verbreitung der Steckbriefe.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 25. 1821, an die K. Reg. zu Trier, und abschriftlich zur Nachachtung sämmtl. übrige K. Reg. in den Rheinprovinzen. Befugniß zur Erl von Steckbriefen in der Rheinprovinz.

In Uebereinstimmung mit dem K. Just. Min. wird der K. Reg. auf ihre Ber. Jan. u. 20. Mai d. J., wegen der Befugnisse zur Einrückung von Steckbriefen Reg. Amtsbl., hiermit Folgendes zum Bescheide eröffnet:

1) Die Einwilligung des Ober=Prokurators zu der gedachten Einrückung ist Verfolgung eines Deserteurs nicht erforderlich, dabei jedoch die von der K. selbst gemachte Beschränkung auf wirkliche Deserteurs, oder Individuen, wel Fahne geschworen haben und in die Regimenter des stehenden Heeres oder der wehr einrangirt werden, genau zu beachten.
2) Eben so kann die Aufnahme der Steckbriefe bei Entweichungen aus den Zuch Landarmenhäusern in denen Fällen ohne Genehmigung des öffentlichen Min. gen, wo durch Einholung derselben Aufenthalt entsteht; wenn dies aber n Fall ist, muß die Bestimmung des 30. §. der Verf. des K. Staats=Min. v. 1818 (A. II. 629.) aufrecht erhalten werden. Da zur Zeit die meisten St in den Rheinprovinzen in den Arresthäusern aufbewahrt werden, so wird Entspringen daraus recht eigentlich zu den Amtspflichten des am Orte anw Ober=Prokurators oder dessen Stellvertreters gehören, die Steckbriefe sel zu erlassen und für deren unverzügliche Verbreitung durch die Amtsbl. zu sorge
3) Bei dem Entspringen von Individuen auf dem Transport von einem Gefäng andern kann die Einrückung des Steckbriefs gleichfalls sofort geschehen: dem ten des öffentl. Min., welchen die Sache angeht, ist aber davon gleichzeitig richt zu geben, um seiner Seits die erforderl. Maaßregeln zu ergreifen.
4) Endlich ist die Einrückung der Steckbriefe gegen die sous la surveillan la haute police gesetzten, à la disposition du gouverneme stellenden Individuen unbedenklich, da dem Gouvernement die Befugniß zu verhaften zu lassen, falls sie sich von dem ihnen angewiesenen Aufenthaltsor fernen. (A. V. 676. — 3. 102.)

2) R. des Dep. der höheren u. Sicherheits=P. im Min. des J. zu Wittgenstein), v. 26. Febr. 1813. Erlassung, Verbreitung und trollirung der Steckbriefe [2]).

---

[1]) Wegen Erlassung von Steckbriefen gegen ausgetretene Schuldner ve R. v. 29. Juli 1799 und 13. Juni 1804 (Rabe Bd. 5. S. 518 und Bd. 8. Vergl. Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher von Gräff rc. Th. II. S. 11
Wegen Verfolgung der Militairpersonen durch Steckbriefe, wenn a Orte, wo das Verbrechen begangen worden, kein Militairgericht vorh vergl. R. des Justizmin. v. 17. März 1800 (N. C. C. Tom. X. S. 28 15. de 1800, Stengel's Beitr. Bd. X S. 337, Rabe Bd. VI. S. 60.)

[2]) Mit Bezugnahme auf dies R. erließ der Justizmin. (v. Kircheisen), an das K. u. sämmtl. Oberger. das R. v. 31. ej. m. (A. XII. 475), worin es heißt:

1. Jede Obrigkeit muß, wenn ein bei ihr zur Haft gebrachter Verbrecher oder
und aus derselben entspringt, ihn schleuniger, als bis jetzt gewöhnlich geschehen
ert, nachdem die Entweichung ihr bekannt geworden ist, mit Steckbriefen verfol-
nd letztere, mit dem genauen Signalement des Entwichenen versehen, nicht allein
Provinzial- und dem Befinden nach auch in ein anderes öffentliches Blatt[1]) ein-
sondern auch an die benachbarten, so wie an die Obrigkeiten derjenigen Orte, an
der Entsprungene aktenmäßige oder wahrscheinliche Verbindungen hat, mit Be-
g der letztern, besonders ergehen lassen.

2. Die Expeditionen der Intelligenz- und anderer öffentl. Blätter haben die
riefe auf das schleunigste abdrucken zu lassen, und für diesen Gegenstand zur erleich-
Uebersicht desselben in den öffentl. Blättern eine eigene Rubrik einzuführen.

3. Jede, mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Obrigkeit in den Städten und
n Lande muß die Provinzial- und anderen öffentl. Blätter in besonderer Beziehung
darin enthaltenen Steckbriefe mit der genauesten Aufmerksamkeit und Prüfung le-
nd eine eigene Steckbrief-Kontrolle und zu dem Ende ein besonderes Buch anlegen,
chem der Inhalt aller von ihr erlassenen, oder in öffentl. Blättern abgedruckten,
i ihr eingegangenen Steckbriefe der Justiz oder anderer Behörden in chronologi-
rdnung nach folgenden Rubriken:
Nummer;
Name, Stand und vollständiges Signalement des verfolgten Verbrechers oder
Vagabunden;
Verbrechen, weshalb er verfolgt wird;
Behörde, von welcher der Steckbrief erlassen worden;
Datum des Steckbriefes;
öffentliches Blatt, oder Akten, worin derselbe enthalten ist,
wird, und eine siebente Rubrik für Bemerkungen über die Resultate des Steck-
der andere hierher gehörige Rücksichten offen zu lassen ist[2]).

„Die Erreichung des Zwecks bei diesem für die öffentliche Sicherheit so wichti-
gen Gegenstande erfordert in ganz vorzüglichem Grade die gemeinschaftliche Thä-
igkeit der Justiz- und Pol. Behörden. Das K. Kammerger. (O. L. G.) hat da-
er den Pol. Behörden in dem Geschäfte der Verfolgung entwichener Verbrecher
ach seinen Kräften hülfreiche Hand zu leisten, insonderheit aber die Steckbriefe
schleunig als möglich zu erlassen, und der Pol. Behörde zum weitern Verfahren
nd Mitwirken mitzutheilen.

Die C. R. des Justizmin. (v. Kircheisen), v. 21. März 1814, an das K. G. u.
immtl. O. L. G. (Jahrb. IV. 263) schreibt vor, daß:

a) Steckbriefe u. die Anzeigen von deren Erledigung einmal durch den Anzei-
ger des Amtsblatts bekannt zu machen;
b) die Insertionskosten in den Fällen, wo der Angeschuldigte vermögend, oder
sonst Jemand das Entkommen desselben verschuldet hat, und zur Tragung der
dadurch entstandenen Kosten verpflichtet ist, von den Gerichten eingezogen,
und an die Amtblatts-Debit-Kasse bezahlt werden sollen, wogegen in ande-
ren Fällen die Insertion unentgeldlich geschieht;
c) Die Anzeigen möglichst kurz zu fassen.

Daneben ist die Einrückung in andere öffentl. Blätter aber nicht für über-
issig erklärt.

as Publik. der Reg. zu Oppeln, v. 19. Juni 1823, verordnet mit Bezug
erauf über die Führung der Steckbriefs-Kontrolle folgendes:

1) Die Steckbriefs-Kontrolle wird nach den bereits eingeführten sieben Haupt-
Columnen (Oppelnsches Amtsbl. 1816. No. 266. p. 396) fernerhin resp. an-
gelegt und geführt.
2) Die Steckbriefe werden nicht chronologisch, sondern nach den Anfangs-Buch-
staben der Familien-Namen der Verfolgten, eingetragen. Zu diesem Behuf
muß das Verzeichniß, welches den Namen der Steckbriefs-Kontrolle führt,
nach den Buchstaben des Alphabets abgetheilt, und zu jedem Buchstaben
müssen mehrere Zeilen offen gelassen werden.
3) Neben dem Familien-Namen des Verfolgten, wird der Taufname, der zu-
gleich das Geschlecht bezeichnet, als eine Parenthese vermerkt.
4) Ist der Steckbrief in einem öffentlichen Blatte abgedruckt, welches die Pol.
Behörde selbst zu halten verpflichtet ist, wie z. B. im Anzeiger des Amts-
blatts, so ist die Ausfüllung der Columnen blos durch Hinweisung auf die
Pag des Anzeigers zu bewirken.

§. 4. Bei Austheilung oder Visirung der Pässe ist auf diese Steckbriefs-Ko genaue Rücksicht zu nehmen, und dieselbe daher von demjenigen Polizei-Offiziant führen, welcher mit der Aufnahme des Paß-Signalements und der Paß-Visirung tragt ist.

§. 5. Jede Behörde, welche einen Steckbrief erläßt, hat denselben sofort de petenten Kreis-Brigadier der Gensdarmerie abschriftlich mitzutheilen, und über Obrigkeit von den durch die öffentlichen Blätter oder sonst zu ihrer Wissenschaft gel nen Steckbriefen den in ihrem Sprengel stationirten Gensdarmen unverzüglich Kenntniß oder Abschrift zu geben.

§. 6. Jede Polizei-Obrigkeit muß die von ihr selbst erlassenen, oder zu ihrer gekommenen, oder ihr von Justiz- oder anderen Behörden in Ur- oder Abschrift od Inhalte nach mitgetheilten Steckbriefe an das Stadt- oder Amthaus, und sonst a geeigneten öffentl. Orten anschlagen lassen, und, in soweit sie die, oben §. 3. No. 1 und 5 gedachten Rubriken betreffen, den Pol. Unter-Offizianten, Zoll-Bedienten, und Amts-Reitern, Schulzen, Thor-, Nacht-, Straßen- und Feld-Wächtern, und Schankwirthen und Krügern ihres Sprengels schleunigst abschriftlich mittheilen mit auch diese auf die darin signalisirten Personen aufmerksam sein können.

§. 7. Die Gast- und Schank-Wirthe und Krüger sind schuldig, die ihnen gestalt mitgetheilten Extrakte der Steckbriefe sich genau bekannt zu machen, in den stuben öffentlich anzuheften, bei einkehrenden Fremden strenge zu beachten, und bei sich ergebenden Verdacht sofort der Obrigkeit anzuzeigen, bis zu deren Be der Entweichung des verdächtigen Fremden vorzubeugen. Diejenigen von ihnen, hierin nachlässig sind, sollen nicht allein das im Ed. v. 7. Sept. 1811. §. 131 schriebene Attest nicht erhalten, sondern auch noch außerdem polizeil. mit em Geld- oder Leibesstrafe belegt, und dem Befinden nach kriminalrechtlich bestraft wer

§. 8. Die Obrigkeiten müssen überdem die, zur Erhaltung der Ordnung auf märkten patrouillirenden Wachen mit den in den letzteren Zeiten bekannt gem Steckbriefen und den darin enthaltenen Signalements genau bekannt machen, auch auf Jahrmärkten öffentlich anschlagen, und, dem Befinden nach, einzelnen Kaufleuten anderen zur Entdeckung des steckbrieflich verfolgten Menschen geeigneten Personen ab lich mittheilen.

§. 9. Bei der Verhaftung eines fremden Verbrechers oder Vagabunden m selbe mit der Steckbriefs-Kontrolle (§. 3) genau verglichen werden, um dadurch mitteln, ob er in derselben bereits vorkommt.

§. 10. Jede Obrigkeit, welche einen Steckbrief erlassen hat, muß, wenn durch verfolgte Verbrecher an sie wieder abgeliefert ist, dies durch das Prov. Blatt lich bekannt machen. (A. XII. 473. — 2. 108.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 13 1828, an sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präs. zu Berlin. Au gung der Steckbriefe u. deren gleichmäßige Verbreitung durch die darmerie[1].

Bei der Führung der Steckbrief-Register Seitens der Gensdarmen hat bis so verschiedenartiges Verfahren stattgefunden, daß dadurch die Kontrolle über di fällige ordnungsmäßige Geschäftsführung der Gensdarmen sehr erschwert wurde. daher, im Einverständnisse mit dem H. Chef der Gensdarmerie, Gen. Lieut. v.

Die förmliche Ausfüllung aller Columnen ist nur da erforderlich, Steckbrief blos schriftl. circulirt und nicht abgedruckt wird.

5) Wird ein Steckbrief widerrufen, so darf der Name des Verfolgtgewesenen durchstrichen und in der siebenten Columne das Wörtchen „erledigt" A. des Amtsbl. 1823, p. xc. beigefügt werden.

6) In das Verzeichniß werden, unter dem betr. Buchstaben, auch die Familien- und Taufnamen derjenigen Individuen eingetragen, und die des Anzeigers beigefügt, welche, mit der Drohung bei Festungsstrafe Landes verwiesen worden sind, und die von Zeit zu Zeit durch den An des Amtsbl. zur öffentl. Kunde gebracht werden. (A. VII. 363. — 1

[1]) Das R. des Justizmin. (Gr. v. Danckelman), v. 18. Sept. 1828 (A. XII — 3. 91, Jahrb. XXXII. 93, Gräff IV. 56), weiset sämmtl. Gerichtsbehörden an, sich der durch dies R. angeordneten Verbreitung der Steckbriefe, neben Verbreitung in den öffentl. Blättern, zu bedienen, und bemerkt, daß die be anzugebenden Polizeibehörden im Besitze der zu diesem Behuf erforderlichen mulare seien.

für nothwendig erachtet worden, in dieser Beziehung eine gleichförmige Ein-
treffen [1]), und wird zu dem Ende, nach Anleitung desjenigen, was dieserhalb
hen schon in der Provinz Westphalen zur Anwendung kommt, Folgendes

eckbriefe sind künftig von allen Behörden übereinstimmend nach dem (anb
ef. Schema auszufertigen. Von jedem ausgefertigten Steckbriefe ist sofort
oder Kreise stationirten Gensdarmen und dem nächsten Gensdarmerie-Offizier
emplar zuzustellen. Letzterer sorgt sodann mittelst Ausfüllung mehrerer
ir die weitere Mittheilung an die ihm untergebenen Wachtmeister, an den be-
lensdarmerie-Offizier, den Abth. Kommandeur, den Brigadier und die K.
mmtl. wieder für die weitere Verbreitung an ihre Untergebenen rc. Sorge

solche Weise jedem Gensdarmen zukommenden Steckbriefe von einerlei For-
von demselben nach Jahrgängen gesammelt, geheftet, folürt, und mit einem
Verzeichnisse der Verbrecher versehen. Diese Sammlung vertritt die Stelle
n Steckbrief-Register, welche sonach ganz wegfallen.
nsdarmen haben übrigens die Steckbriefe anderer Reg. Dep. oder des Aus-
in soweit zu ihren Sammlungen zu nehmen, als sie dazu von ihren vorge-
-Behörden in einzelnen durch fremde Amtsblätter, durch die Merker-
lungen oder auf direktem Wege zu deren Kenntniß gelangten, zur Mitthei-
Gensdarmen geeignet erscheinenden, besonderen Fällen speziell angewiesen
n. In welchen Fällen eine solche Mittheilung der Steckbriefe anderer Dep.
landes eintreten solle wird dem vernünftigen Ermessen jener Behörden über-
, Letzteren jedoch empfohlen werden müssen, dabei von dem Gesichtspunkte
daß die Zahl der den Gensdarmen einzuhändigenden Steckbriefe nicht über
und zur Unterdrückung einer allgemeinen Uebersicht vervielfältigt, aber auch
) vermindert werde.
achten Pol. Dienst-Behörden ist zugleich zur Pflicht zu machen, alle durch
durch die Merkerschen Mittheilungen, oder auf direktem Wege zu ihrer
ommenen Erledigungen, Hinsichts der von den Gensdarmen zu ihren Samm-
nmenen Steckbriefe sogleich den Gensdarmen bekannt zu machen, damit diese
hl in den ihren Sammlungen vorgehefteten Verzeichnissen, als auf den Steck-
das Erforderliche notiren können.
Reg. hat demnach die Blanquets zu dem anl. Steckbriefs-Schema anfertigen
die erforderl. Anzahl an die Pol. Dienst-Behörden zu vertheilen, letztere
äßheit vorstehender Bestimmungen zu instruiren, und überhaupt das Weitere
ses C. zu verfügen.
. Chef der Gensdarmerie ist von dieser Anordnung Mittheilung gemacht wor-
nach auch seiner Seits das Erforderliche an die H. Brigadiers der Gensdar-
ssen.

Schema a.

Steckbrief.

alement.	
	An
r Aufenthalt,	ist der nebenstehend bezeichnete
erbe,	welcher wegen
Fuß, Zoll.	
l,	in Verhaft gewesen,
	am entsprungen.
	Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-

[1]) durch sind die R. des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 30. März u. Mai 1821, an das Ob. Präs. v. Schlesien, wegen Verbreitung der Steck- e durch die Gensdarmerie (A. V. 108 u. 388. — 1. 67 u. 2. 73) beseitiget.

Kinn,	falls zu verhaften und an
Gesichtsfarbe,	
Gesichtsbildung,	nach abliefern zu lassen.
Statur,	
Sprache,	, den ten .
Besondere Kennzeichen.	
Bekleidung.	
Rock,	
Jacke,	
Weste,	
Hosen,	
Stiefeln,	
Schuhe,	
Mütze,	
Besondere Umstände.	

(A. XII. 155. — 1. 67.

Dazu:

a) R. des K. Min. des J. u. P. (Köhler), v. 24. Febr. die K. Reg. zu N. N.

Die Schlußfolge, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 11. d. M. m Zweck einer gleichförmigen Einrichtung der Steckbrief-Kontrollen der Gen die Anwendung des dieserhalb vorgeschriebenen Schemas nicht vollständig zu dürfte, wenn nicht ein gleiches Verfahren von den Gerichts-Behörden beol kann an sich nicht als richtig anerkannt werden.

Denn wenn auch eine Gerichts-Behörde den Steckbrief nach einem a ausfertigen möchte, so enthält der Steckbrief der Gerichts-Behörde doch Data, nach welchen die Mitglieder der Gensdarmerie ohne alle Schwierigkeit quets ausfüllen können.

Der K. Reg. bleibt auch ohnedies unbenommen, das O. L. G. zu e Unter-Behörden zu empfehlen, die von ihnen ausgehenden Steckbriefe nach Muster, wie es für die Gensdarmerie gegeben worden, ausfertigen zu lassen.

Letzteres paßt übrigens nicht bloß für die aus den Gefängnissen, sonder von den Transporten entsprungenen Individuen, folglich offenbar für die me welchen Steckbriefe zu erlassen sind.

Kommen andere Fälle vor, so bedarf es nur der Ausstreichung einiger w um den Steckbrief nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen auszustel Nöthige in den Zwischenraum eintragen zu können.

Das unterz. Min. kann also aus den von der Königl. Reg. aufgestell keine Veranlassung herleiten, nach Ihrem Vorschlage das kaum erst gege nach welchem die übrigen Reg. die Abdrücke schon verfügt haben werden, ab

Was übrigens die Kosten des Papiers und Drucks des in Rede stehen betrifft, so ist es unbedenklich, daß solche auf den Fonds Ihrer Hauptkasse zu zeilichen Zwecken angewiesen werden können. (A. XII. 158. — 1. 68.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), 1828, an die K. Reg. zu Potsdam.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 16. v. M., das durch die G. Ver d. J. vorgeschriebene Verfahren bei Verbreitung der Steckbriefe betr., hier lich gemacht, daß es einer Deklaration jenes G. nicht bedarf. In demselb und Weise, wie die Verbreitung der Steckbriefe Seitens der dieselben erlass Behörden an die Gensdarmerie, und von dieser weiter geschehen soll, im All gegeben worden. Glaubt nun die K. Reg. auf dem von Ihr angedeutet den Zweck am angemessensten erreichen zu können; so findet sich dagegen n nern, daß dieselbe danach in Uebereinstimmung mit dem Gensdarmerie-E fahre.

Das von der K. Reg. wegen des Aufhörens der Steckbriefbücher der in Beziehung auf die von Gerichtsbehörden ausgehenden Steckbriefe, geäuße

---

[1]) Daß nämlich die Reg. von den Pol. Behörden unmittelbar die Steck ren Verbreitung durch die Amtsblätter erhält, und daß bei der Gens Mittheilung der Steckbriefe nur an die andern Gensdarmerie-Offi den Reg.-Bez. erfolgen dürfe.

rtigt sich dadurch, daß die der Gensdarmerie ertheilte Vorschrift für alle Steckbriefe t, welche an sie gelangen, dieselben mögen ihr von den Pol.= oder von den Gerichts= örden zugestellt werden. Dieserhalb eine allg. Anweisung der letztern durch das Justiz= n. zu veranlassen, scheint mir nicht erforderlich. Der K. Reg. bleibt jedoch überlassen, Kammergericht zu ersuchen, die demselben untergeordneten Justizbehörden in der von r gewünschten Art zu instruiren.

Was die am Schlusse des Ber. v. 16. v. M. gemachte Anfrage betrifft, so wird hier= ch genehmigt, daß die K. Reg. außer den betr. Pol. Behörden auch die Offiziere und htmeister der Gensdarmerie mit den erforderl. Steckbrief=Formul. versehen, und daß diesfälligen Kosten aus dem für polizeil. Zwecke bestimmten Fonds der Reg. Hauptkasse ritten werden. (A. XII. 470. — 2. 107.)

4) R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 10. April 1819, an mtl. K. Reg. Unentgeldliche Lieferung der Steckbriefe an die Gens= merie. [1])

Bei der K. Reg. zu Königsberg besteht die Einrichtung, daß von den, ins Amtsbl. in das Intelligenzbl. aufgenommenen, Steckbriefen so viele besondere Abdrücke, als darmen in der Ober=Brigade vorhanden sind, gegen ein billiges Honorar genommen, unentgeldlich durch die Ober=Brigadiers an jeden der letzteren befördert werden. Bei r vorliegenden Nützlichkeit dieser Einrichtung, hat des H. Gen. Lieut. v. Brauchitsch darauf angetragen: daß dieselbe auch in den übrigen Reg. Dep. eingeführt werden . Da ich mit dieser Ansicht völlig übereinstimme, so trage ich der K. Reg. hiermit zu dem Ende in Ihrem Bezirk das Nöthige zu veranlassen, und, in sofern dies bei Amtsbl. erforderlich sein sollte, die dadurch veranlaßt werdenden Kosten aus dem allg. Fonds zu bestreiten. (A. III. 462. — 2. 106.)

C. Oeffentliche Bekanntmachung der Erledigung von Steckbriefen.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 29. April , an sämmtl. K. Reg., und abschriftl. zur Nachachtung an das K. Präs. in Berlin.

Nach einem Schreiben des K. Min. der ausw. Angel., ist von Seiten der Reg. eines arstaates der Antrag gemacht worden, daß in den Fällen, wo die in öffentl. Blättern ruckten Steckbriefe diesseitiger Behörden durch Verhaftung des Verfolgten oder an= Umstände ihre Erledigung erhalten haben, solches durch dieselben öffentl. Blätter be= t gemacht werde.

Durch die ältere C. Verf. des Dep. der hohen und Sicherheits=Pol. im Min. des J. Febr. 1813 ist nun bereits §. 10 (cf. Anl. a — c. [2]) vorgeschrieben worden,

> daß jede Obrigkeit, welche einen Steckbrief erlassen hat, wenn der dadurch ver= folgte Verbrecher an sie abgeliefert ist, dies durch das Prov. Blatt öffent= lich bekannt machen soll,

In Folge dessen und zur Vermeidung solcher Nachtheile, als dadurch entstanden sind, die Erledigung der Steckbriefe nicht durch die nemlichen Blätter [3]), in welchen die briefe abgedruckt gewesen, bekannt gemacht worden, wird daher die K. Reg. ange= n, jenem Antrage gemäß künftig zu verfahren, und darnach das Erforderliche anzu=

---

[1]) Das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. Oct. 1825, an den Ob. Präs. der Prov. Preußen, wiederholt die Anordnungen dieses R. und fügt hin= zu: Dieser Erlaß bedarf nur der Erweiterung, daß jede der dortigen Reg. die Zahl der zu vertheilenden Exempl. vermehrt, um alle in der ganzen Prov. Preußen stationirten Gensdarmen damit zu versehen; und daß es jeder Reg. überlassen bleibt, diejenigen Gegenstände der Sicherheits-Pol., in die solchergestalt wegen der Steckbriefe, auszugebenden, sonst als integrirende Theile des Amtsbl. zu be= handelnden Extrablätter mit aufnehmen zu lassen, welche nach ihrem Ermessen zur weitern Verfolgung durch die Gensdarmerie der benachbarten Prov. geeignet sind. (A. IX. 1064. — 4. 119.)

[2]) Es wird hier nur die Anlage a. gegeben, wogegen die Anlage b. (R. des Dep. der höheren und Sicherheits=Pol. im Min. des J. v. 26. Febr. 1813) und die An= lage c. (R. d. Just.=Min. v. 31. ej. m.) oben S. 512.—514. zu vergleichen sind.

[3]) Dasselbe bestimmte schon die V. der Reg. zu Magdeburg v. 18. Mai 1819. (A. III. 472. — 2. 118)

ordnen, wobei Dieselbe zugleich benachrichtigt wird, daß die betr. Gerichtsbehörd Seiten des K. Justiz-Min. in ähnlicher Art werden angewiesen werden [1]).

a.

Die Erfahrung hat hinreichend gelehrt, daß die zur Verfolgung entsprungene brecher oder Vagabunden erlassenen Steckbriefe, den Nutzen, welchen man von ih warten kann, nicht gewähren, und daß theils die Verzögerung ihrer Publikation, der Mangel an Aufmerksamkeit auf dieselben, theils aber ihre beschränkte Publizitä sen Uebelstand veranlassen. Mit Vergnügen habe ich zwar wahrgenommen, daß Unterbehörden hiervon eine lobenswerthe Ausnahme machen, allein bei den mehrst selben, besonders aber bei den ländlichen Polizei-Behörden, sind jene Mängel zu b bar, und für die öffentliche Sicherheit zu nachtheilig, um mich nicht bestimmen zu zu ihrer Abstellung über diesen Gegenstand die in der Anlage enthaltene V. zu erlaß

Die K. Reg. wird hierdurch aufgefordert, diese V. in ihrem Namen, jedoch zur tung der Gleichheit unterm heutigen Datum und mit Bezugnahme auf dieses R., dur Amtsbl. ihres Dep. sämmtl. Obrigkeiten zur pünktlichsten Nachachtung bekannt z chen, auf die unausgesetzte Befolgung derselben selbst zu halten, und durch die La und übrigen Behörden halten zu lassen, auch die Lokal-Kommissarien anzuweisen, bei Anwesenheit an einzelnen Orten ihre Revisionen auch auf die Beobachtung dieses erstrecken. Breslau, den 26. Febr. 1813.

Ober-Kammerherr, Geh. Staatsrath u. Chef des Dep. der höhern Sicherheits-Pol. im Min. des I.
Fürst zu Wittgenstein.

(A. XII. 471. — 2. 108.)

III.

Von der Wegschaffung verdächtiger Individuen dur Landes- und Ortsverweisungen. [2])

Zu den Mitteln, deren sich der Staat bedient, um solche Indivi unschädlich zu machen, welche den Verdacht gegen sich haben, daß s öffentliche Sicherheit bedrohen, gehört auch die Landesverweis Sie findet nur gegen Ausländer [3]) statt, und zwar:

1) gegen solche, welche wegen begangener Verbrechen bestraft hiernächst aus dem Staate entfernt werden, und:

2) gegen alle ausländischen Landstreicher, als Maaßrege Unterdrückung des Vagabondirens derselben.

Nur in ersterer Hinsicht kommt die Landesverweisung al Maaßregel gegen verdächtige Individuen überhaupt in Betrac letzterer Beziehung gehört sie vorzugsweise zu den Mitteln geg Bettelei und insbesondere gegen das Vagabondiren, wovon i genden Kapitel speciell die Rede ist. Es wird daher dieser Gegensta selbst im Zusammenhange abgehandelt. [4])

Dagegen ist die Orts-Verbannung lediglich eine Maaßregel Individuen, welche Verbrechen begangen haben, die von der Art daß es dem Interesse der allgemeinen Sicherheit, oder auch aus Gr der Sittlichkeit, angemessen ist, solche Personen aus dem Orte zu nen, an welchem sie sich bisher aufgehalten, und wo sie delinquirt Es ist also die Orts-Verbannung eine Strafe, welche aus poli

---

[1]) Dies ist durch das R. des Justiz-Min. (Gr. v. Danckelmann), v. 22. Ma (A. XII. 476. — 2. 109., Jahrb. XXXI. 291., Gräff. IV. 55.) ge welches übrigens mit dem bereits früher erlassenen R. des Justiz-Min. (r eisen), v. 17. Nov. 1810. (Jahrb. IV. 255.) gleichlautend ist.

[2]) Ueber die Auslieferung ausländischer Verbrecher an fremde Staaten, ve den ausw. Verhältn., Th. V. des Werkes.

[3]) Die Landesverweisung der Inländer wurde durch die K. R. v. 4. Jan (C. C. M. cont. II. Nr. 1. pag. 169.) abgeschafft und in Festungs- oder hausstrafe auf Lebenszeit verwandelt. In Betreff der Ausländer verg R. Th. II. Tit. 20. §§. 191 — 195.

[4]) Vergl. unten Kap. III. Nr. V.

n Rücksichten erkannt [1]) und in Ausführung gebracht wird. Daher die darauf bezüglichen Vorschriften hier zu geben.

1) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow), 21. Juni 1837, an die K. Reg. zu Arnsberg. Ortsverbannung findet statt, wenn darauf rechtskräftig erkannt worden [2]).

Denn nach Inhalt Ihrer, an den Landrath zu Soest erlassenen Verf. ist die rc. N. wegen in Anspruch genommener Armenpflege, als in welchem Falle allerdings auf Ort des letzten Domicils zurück zu gehen sein würde, sondern bloß deshalb von D. wiesen worden, weil sie angeblich daselbst einen unzüchtigen Lebenswandel geführt. Allein wegen sittlicher Verderbtheit oder auch wegen eines Verbrechens kann, ohne darauf gerichtlich und rechtskräftig erkannt worden, keine Relegation von einem Orte gen; vielmehr hat jede Obrigkeit, wo sich ein dergl. Kontravenient oder Verbrecher det, die Pflicht, den verbrecherischen Neigungen desselben entgegen zu wirken und ev. zu bestrafen, und es ist dabei ganz gleichgültig, an welchem Orte das Domizil des Individui sich befindet. (A. XXI. 478. — 2. 170.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 22. März 1836, an die K. Reg. zu Frankfurt. Vollstreckung der gerichtlich erkannten Ortsverbannung.

In Erwiderung auf den Ber. v. 10. Dec. v. J., die zwischen der K. Reg. und dem tigen O. L. Ger. obwaltende Meinungsverschiedenheit über die Vollstreckung der gegen den Schieferdecker N. erkannten Ortsverbannung betr., wird der K. Reg. im abschriftl. Auszug (a.) das von dem Hrn. Justizmin. Mühler in Folge der mit demselben gepflogenen Kommunikation an das gedachte O. L. Ger. erlassene R. v. 8. d. M., zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken zugefertigt, daß dadurch der in dem erwähnten Ber. formirte Antrag Erledigung gefunden hat.

a.

Durch das unterm 8. Jan. d. J. dem Krim. Sen. des K. O. L. Ger. mitgetheilte Schreiben des K. Min. des J. u. d. Pol. v. 25. Dec. v. J. ist das Kollegium bereits davon unterrichtet, daß die zwischen demselben und der dort. Reg. obwaltende Meinungsverschiedenheit über die Vollstreckung der gegen den Schieferdecker N. zu N. außer einer einjährigen Zuchthausstrafe erkannten Ortsverbannung, zur Kenntniß des Justizmin. gekommen ist. Letzterer muß der Ansicht der Reg. beitreten, daß das Land- und St. Ger. zu N. durch die bloße Absendung des N. nach dem Zuchthause dem rechtskräftigen Erkenntnisse noch nicht vollständig genügt, vielmehr jetzt, nachdem der rc. N. aus der Strafanstalt zu N. zurückgekehrt ist, auch noch das Erforderliche, Behufs der Vollstreckung der Verbannung desselben aus dem Orte zu veranlassen hat.

Die Krim. Ordn. enthält zwar über die Vollstreckung dieser Strafe keine nähere Vorschrift, und eben so wenig sind in dem A. L. R. besondere Strafen auf das unbefugte Zurückkehren eines solchen Verbannten angedroht. Der Natur der Sache nach kann aber hier nur nach Analogie der im §. 572 der Krim. Ordn. rücksichtlich der Landesverweisung gegebenen Bestimmung, und nach §. 54. Tit. 24. Thl. I. der A. G. O. verfahren werden, und es muß daher der zur Ortsverweisung Verurtheilte, Behufs der Ausführung der Maaßregel, zum gerichtlichen Protokoll vor der Rückkehr nach dem Orte verwarnt, ihm dabei eine, nach der angeführten Vorschrift der G. O. und §. 35. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. zu arbitrirende, willkührliche Strafe angedroht, dann aber derselbe der Pol. Behörde zur Fortschaffung aus dem Gebiete des Ortes übergeben werden. Der Behörde liegt nach erfolgter Verbannung des Verbrechers nur ob, im Fall derselbe sich in dem Orte wieder betreten läßt, dem Gerichte zu dessen Bestrafung und erneuerter Verbannung Anzeige zu machen. Hiernach rc.

Berlin, d. 8. März 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

(A. XX. 206. — 1. 150.)

---

[1]) Vergl. z. B. A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 224, 709, 1070, 1494.

[2]) Das R. des Min. des J. u. d. P., v. 17. Nov. 1829, an die Reg. zu Posen spricht dasselbe aus und bemerkt, daß insbesondere die Ortsverweisung eines Menschen in dem Falle ganz unstatthaft sei, wenn derselbe ohne Domicil und arm sei, weil es alsdann keine Kommune gebe, der seine Verpflegung zur Last gelegt werden könnte, vielmehr der Ort oder die Provinz, wo er sich befindet, den aus seiner Verpflegung entstehenden Nachtheil als zufälligen Schaden tragen müsse.
(A. XIII. 872. — 4. 69.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Febr. 1 an sämmtl. K. Reg., so wie abschriftlich an das K. Pol. Präs. zu B Sistirung der gegen Verbrecher erkannten Strafe der Ortsverbannung

Des Königs Maj. haben bei Gelegenheit des der Wittwe N. zu Breslau im der Gnade zu Theil gewordenen Erlasses der gegen sie verhängten Strafe der B nung aus Breslau, die Min. der J. u. des J. u. d. P. laut der abschriftlich hier b Allerh. K. O. v. 19. Jan. c. (Anl. a.) im Allgemeinen zu ermächtigen geruhet:

die gegen Verbrecher erkannte Strafe der Verbannung oder Verweisung aus Orte, sobald dieselbe als unausführbar sich darstellt, auf sich beruhen zu lassen. x

a.

Ich bestimme auf Ihren Ber. v. 9. d. M., daß von Vollstreckung der geg Wittwe N. in Breslau erkannten Verbannung aus Breslau Abstand genommen u selbe der Haft entlassen werden soll. Die Bittschrift erfolgt zurück. Zugleich erm Ich die Min. der J. u. des J. u. d. P. im Allgemeinen, die gegen Verbrecher er Strafe der Verbannung oder Verweisung aus einem Orte, sobald dieselbe als unaus bar sich darstellt, auf sich beruhen zu lassen.

Berlin, d. 19. Jan. 1837.

Friedrich Wilhelm.

(A. XXI. 195. — 1. 196, Jahrb. XLIX. 276, Gräff XI. 27.)

Drittes Kapitel.

Von den Maaßregeln gegen die Bettelei [1] und das Va bondiren.

Literatur.

De la Morandièré, police sur les mendians, vagabonds, joueurs, mes prostituées et domestiques. Londres, 1764. 12.

J. U. Schöll, Abriß des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben, nach Akte sicheren Quellen. Stuttgardt, 1793. 8. (1 Thl. 4 Gr.)

W. F. Graf v. Schmettow, Preisschrift, worin die von der K. Societät de senschaften zu Göttingen gegebene Aufgabe: welches sind die sichersten, und nach de gen Verfassung der deutschen Staaten die leichtesten und wohlfeilsten Mittel, die straßen wider Räubereien und andern Gewaltthätigkeiten zu schützen. 1789. 4. (

F. A. Roth's, General-Gauner-Liste, oder alphabet. Auszug aus mehren Drucke, th. geschrieben erschienenen Listen über die in Schwaben rc. herumschwärm Gauner rc. Karlsruhe, 1800. Fol. (19 Gr.)

J. N. Becker's aktenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufe Rheins. Köln, 1804. 2 Bde. 8. (2 Thl. 8 Gr.)

R. Falkenberg, Versuch einer Darstellung der verschiedenen Klassen von bern, Dieben rc. Berlin, 1816. 2 Bde.

L. Pfister's aktenmäßige Geschichte der Räuberbanden am Main u. s. w. berg, 1811. 8., Nachtr. 1812. 8. (1 Thl. 16 Gr.)

And. G. F. Rebmann, Damian Hessel und seine Raubgenossen; akten Nachrichten über die Gegenden, wo sich gegenwärtig die Ueberbleibsel der zerstreut der änd. rc. Räuberbanden aufhalten; über die neueste Art ihrer Diebstähle rc. 1810. 8. (8 Gr.)

L. F. A. Grolmann's aktenmäßige Geschichte der Vogelsberger und Wett Räuberbanden rc. Gießen, 1813. 8. (2 Thl.)

C. F. Brill's aktenmäßige Nachr. von d. Raubgesindel in d. Mainz. Gegend Odenwalde und den angränzenden Ländern. 2. Abthl. Darmstadt, 1814, 181 (2 Thl.)

Dessen Nachrichten von den persönlichen Verhältnissen u. d. Verbrechen der Großherzogl. Crim. Ger. in Untersuchung gestandenen rc. Räuber rc. Ebend., 2. Aufl. 8. (8 Gr.)

L. D. Christensen, alphabet. Verzeichniß einer Anzahl von Räubern, Die Vagabonden rc. Hamburg, 1814. 8. (2 Thl. 4 Gr.)

Dessen, Gauner-Lexikon. 3 Thle. Kiel u. Hamb., 1819. gr. 8. (5 Thl. 1

[1] Die Mittel gegen die Bettelei sind der sicherheitspolizeiliche Theil de men-Polizei, weshalb davon hier zu handeln ist, wogegen die Ar Pflege einen Theil der National-Oekonomie bildet, und in Thl. VII Werkes vorgetragen wird.

P. J. Schwenken's Notizen über die berüchtigten jüdischen Gauner u. Spitz-
welche sich gegenwärtig in Deutschland rc. herumtreiben rc. Kassel u. Marb.,
8. (1 Thl. 16 Gr.)
erhard, poliz. Nachrichten von Gaunern, Dieben und Landstreichern. Koburg,

eiffer, aktenmäßige Nachrichten über das Gaunergesindel am Main u. Rhein.
:t, 1828.

Einleitung.

u denjenigen Individuen, welche der öffentlichen Sicherheit Gefahr
, gehören ganz besonders die Landstreicher (Vagabonden, Va-
, Heimathlosen), welche ohne bestimmten Wohnsitz und ohne ge-
: Heimath umherwandern, und, ohne dazu mit Concession versehen
, theils durch Hausirhandel, Musikmachen oder Gaukelspiele, etwas
erben suchen, theils von der Bettelei leben. Sie suchen in der
jede Gelegenheit zum Diebstahl zu benutzen, und stehen häufig mit
werbsmäßigen Dieben und Räubern (den Jaunern) [1]) als deren
e (Baldowerer), Abnehmer oder gar Genossen, in Verbindung. Da-
hört die Unterdrückung der Vagabonden und Jauner zu den wichtig-
bliegenheiten der Sicherheits-Polizei.

Dazu ist die erste Maaßregel das Verbot des Herumstreifens,
ie Landstreicher dadurch genöthiget werden, sich an einem bestimmten
aufzuhalten, wo sie strenge beaufsichtiget und zum Betriebe eines
hen Gewerbes angehalten werden können. Noch wichtiger ist aber
[illegible]liche Thätigkeit in Betreff der eigentlichen Jauner. Die Ge-
welche der Sicherheit von diesen Verbrechern droht, kann zwar durch
dung zweckmäßiger Sicherheits-Maaßregeln Seitens der Einzel-
bedeutend vermindert, niemals aber völlig beseitiget werden. Daher
em Staate ob, die erforderlichen allgemeinen Maaßregeln zu ergrei-
d zu diesem Zwecke besonders die Anstalten zur Erhaltung der Sicher-
gehörig zu benutzen, bei Entdeckung von Landstreichern und Jaunern

[1] Unter den „Jaunern" wird eine förmlich ausgebildete Klasse von gewerbsmäßi-
en, herumziehenden Verbrechern mit bestimmten Sitten und eigener Sprache, ver-
standen, wogegen man mit dem Ausdrucke: „Gauner" nur schlaue Betrüger be-
zeichnet, welche denkbarer Weise den verschiedensten Klassen der bürgerlichen Ge-
sellschaft angehören können. Die Jauner selbst nennen sich Kochemer, d. h.
Gescheide, alle Uebrigen aber Wittische, Dumme. (Vergl. Mohl's System
er Präventiv-Justiz. S. 250. Note 1.) Die Sprache der Jauner (jenische
der Spitzbuben-Sprache) ist ein Gemisch von deutschen, hebräischen und selbster-
fundenen Worten; die Grammatik derselben ist die Deutsche. Nähere Nachrichten
arüber finden sich in folgenden Werken:

Rothwälsche Grammatik od. Sprachkunst. Frankf., 1753.
Pfister a. a. O. Bd. I. S. 212 ff., Bd. II. S. 346 ff.
Grolmann, Wörterbuch der Spitzbubensprache. Gießen, 1822. 2 Bde.
Schulz, Wörterbuch der Gaunersprache. Magdeb., 1813.
Falkenberg a. a. O. Bd. II. S. 364 ff.
Christensen alphabet. Verzeichniß rc.
Bischof, deutsch-zigeunerisches Wörterbuch. Ilmen., 1827.
Train, Kochemerloschen, Wörterbuch der jenischen Sprache. Meißen, 1833.
L. Hundrich, Mittheilungen aus der Diebessprache. (In dess. Darstellun-
gen rc. aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft. Quedlinburg und Leipzig,
1819. 8. S. 80 ff.)

Uebrigens führen die Jauner alle ihre eigenen Zunamen, unter welchen sie allein
mit Sicherheit zu ermitteln sind, (vergl. Pfister a. a. O. S. 204.) und eben so,
wenigstens theilweise, eine eigene Geheimschrift (vgl. Train a. a. O. S. 253 ff.),
und Warpen, als hieroglyphische Zeichen [Zinken], vergl. Schöll a. a. O.
S. 299 ff.)

Vergl. Pegge, Mittel gegen Räuber und Diebe. Tübingen, 1830.
Vergl. oben Abschn. I. Kap. I.

aber die Verhaftung und Bestrafung derselben zu veranlassen, und als möglich für die Ausrottung derselben zu sorgen, wozu hinsicht ländischer Individuen die Landesverweisung, und hinsichts i discher Bettler und Vagabonden besonders die Unterbringung in liche Landarmen- und Arbeitshäuser Mittel darbieten.

Die Preußische Regierung hat schon in früherer Zeit ihre A samkeit auf diesen Gegenstand der polizeilichen Thätigkeit gerichtet. das Edikt Kurfürst Joachims vom Montage nach Margarethä 15 der die fremden Bettler und Landstreicher [1]) verordnete strenge Maa gegen die Gartenden, Bettelnden und Landsknechte. Fernere Vors hierüber enthalten die Edikte Kurfürst Joachims vom Sonnaben Aegidii 1567 wider die Landbeschädiger, Räuber und unbekannte, v tige Personen, [2]) die Edikte Kurfürst Johann Georgs vom Mi nach dem Neujahrstage 1572 wider die Straßenräuber ꝛc., [3]) vom woch nach Urbani 1573 wider die Landstreicher und Bettler, [4]) das dat von Mittwoch nach Ostern 1574 wider das garden und Bett Landsknechte, [5]) das Ed. vom Montage nach Pauli Bekehrung 15 der die Landsknechte, [6]) das Mandat vom 26. April 1590 wider geuner, [7]) vom 1. August 1590 wider die Mordbrenner, [8]) das E 10. April 1595 wider die herrnlosen Gesindel ꝛc., [9]) das Ed. vom tage nach Cantate 1596 wider die Tartarn und Zigeuner ꝛc., [10]) d v. 20. Octob. 1599 wider herumstreichende Bettler ꝛc., [11]) die 20. März 1603 wider herumstreichende Landsknechte ꝛc., [12]) v. 26 1612 wegen derer angeworbenen Soldaten, [13]) und v. 6. Febr. 16 der die herrnlosen Gesinde, Bettler ꝛc. [14]) Ferner die Ed. v. 11. Ju gegen Müßiggänger und Bettler, [15]) v. 10. April 1696 wider die Z und Bettler ꝛc., [16]) v. 19. Novemb. 1698 wegen Versorgung der und wider die fremden Bettler und Zigeuner, [17]) das Pat. v. 3. J 1700 wegen der Armen-Büchsen in Thoren in den Residenzien die Armen- und Bettler-Ordnung v. 18. März 1701, [19]) die Ed Juli 1715 wider die Zigeuner, Landstreicher ꝛc. [20]) und v. 28. Jan wider die Marktschreier ꝛc., [21]) das Pat. v. 23. Janr. 1722 wie es auf dem Lande sich einschleichenden Kröpeln, Armen ꝛc. zu halten

---

1) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. I.
2) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. II.
3) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. III.
4) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. IV.
5) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. IV.
6) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. VI.
7) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. VIII.
8) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. IX.
9) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. X.
10) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. XI.
11) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. XII.
12) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. XIII.
13) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. XIV.
14) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. XV.
15) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. XXV.
16) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. XXVIII.
17) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. XXIX.
18) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. XXXI.
19) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. XXXII.
20) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. XLV.
21) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. XLVI.
22) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. LII.

E. v. 21. Juni 1725, wie die Armen versorget ꝛc. und die Bettler
't ꝛc. werden sollen ꝛc.[1]) Ferner: das Ed. v. 3. Jan. 1737 wegen
tung der fremden Bettel=Juden,[2]) das Pat. v. 16. April 1738,
le Bettler und Vagabonds im Lande nicht geduldet werden sollen,[3])
d. v. 9. Sept. 1738 gegen die Bettel=Juden,[4]) v. 30. Novemb.
wider die fremden Bettler,[5]) v. 6. Dec. 1740, daß jeder Ort seine
ı versorgen soll,[6]) das Hausir=Ed. v. 7. Aug. 1743,[7]) das Hau=
d. v. 17. Novemb. 1747,[8]) das Ed. v. 28. April 1748 wegen Be=
ag der Bettler ꝛc.,[9]) v. 11. Octob. 1748 wegen Aufhebung der Zi=
ɛbanden ꝛc.,[10]) v. 29. Juni 1752 wegen Zurückweisung der aus
kommenden Bettel=Juden,[11]) die C. V. vom 2. Aug. 1752 betr.
)rumlaufen mit Waaren und die Bettel=Juden,[12]) das Ed. v. 22.
1763 wider die in das Herzogthum Cleve eindringenden Vagabonden,
t Deserteurs und herrnloses Gesindel,[13]) das R. v. 8. April 1764 wegen
itung des sich einschleichenden fremden Gesindels,[14]) das C. v. 28.
1781 wie sich die Untergerichte bei Visitationen wegen der Bettler
halten sollen,[15]) die V. v. 22. Janr. 1793 wider das Einschleichen
Zigeuner in Ost= und Westpreußen.[16]) Nach diesen Verordnungen
ı gemeingefährliche Personen aller Art an den Gränzen zurück=
m, im Innern ermittelt, festgenommen, in Arbeitshäuser oder auf
gen gebracht, oder, als Fremde, aus dem Lande gewiesen werden[17]).
Das Allgem. Landrecht enthält gleichfalls Vorschriften dieser Art. So
im Thl. II. Tit. 20. verordnet:

. 4. „Muthwillige Bettler, Landstreicher und Müssiggänger müssen
Arbeit angehalten, und wenn sie dazu unbrauchbar sind, auf eine
e Art versorgt, oder als Fremde aus dem Lande geschafft werden."

. 5. „Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Nei=
n wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, sollen,
nach ausgestandener Strafe des Verhafts nicht eher entlassen werden,
s sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Weise zu er=
ı im Stande sind."

6. „Obrigkeiten und Vorgesetzte, welche die Obsicht und Vorbeu=
mittel gedachter Art vernachlässigen, machen sich der Verbrechen
Untergebenen, nach Verhältniß der Umstände, mehr oder weniger
ıftig."

---

1) C. M. Tom. V Abt. V. cap. I. No. LVI.
2) C. M. Tom. V Abt. V. cap. III. No. LVI.
3) C. M Cont. I. No. XVIII. pag. 145.
4) C. M. Tom. V. Abt. V. cap. III. No. LVII.
5) C. M. Cont. I. No. XLV. pag. 299.
6) C. M. Cont. I. No. LXXIV. pag. 425.
7) C. M. Cont. III. No. XXXI. pag. 141.
8) C. M. Cont III. No. XXXIX. pag. 283.
9) C. M. Cont. IV. No. XVI. pag. 42.
10) C. M Cont. IV. No. XXX. pag. 82.
11) N. C. C. Tom. I. pag. 341. No. 36.
12) N. C. C. Tom. I. pag. 349. No. 45.
13) N. C. C. Tom. II. pag. 249. No. 46.
14) N. C. C. Tom. IV pag. 3035. No. 26.
15) N. C. C. Tom. VII. pag. 177. No. 11.
16) N. C. C. Tom. IX. pag. 1429. No. 8.
17) Vergl. übrigens auch die Abhandlung in v. K. Annalen Bd. II. über Sicherheits=
polizei. §. 14 ff. S. 263 ff.

Ferner gehören hierher auch die Vorschriften der §§. 191—19 D. wegen Entfernung fremder Landstreicher.[1])

I.
Begriff der Bettelei und des Vagabondirens.

D., über den gesetzlichen Thatbestand des Verbrechens der Landstreicherei, i dere von einem Ausländer begangen. (Jurist. Zeitung 1832. S. 1137.)

A. Begriff der Bettelei.

1) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 2. Januar 1821, an Reg. zu Marienwerder.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 2. v. M., worin Sie auf Deklaration des Landarmen-Regl. v. 31. Dec. 1804 §. 16. Nr. 7.[2]) angetragen hat, wird der erkennen gegeben, daß ohne alles Bedenken die Polizeibehörde den Gerichten Einleitung des Prodigalitäts-Prozesses mit Hinsicht auf Thl. I Tit. 38. §. 9 Ger. Ord. Anzeige machen kann, welchen demnächst nach Nr. 8. §. 16[3]) des Regl. zu überlassen sein wird, auf Einsperrung in die Korrektions-Anstalt anzu

Allein dies Mittel wird wahrscheinlich von keinem sonderlichen Effekt sein, dahin steht, ob der zu bestellende Kurator geneigt sein wird, auf die Einsperr Kuranden anzutragen, und selbst dann, wenn etwa ein neues G. ihn zu einem trage in größerm Maaße wie bisher verpflichten sollte, es dennoch der Pol. schwierig sein dürfte, auf diesen, ihr nicht rücksichtlich seiner ganzen Amtsführ gebenen Kurator einzuwirken. Es scheint vielmehr dem Uebel auf andere Art werden zu müssen.

Die von der K. Reg. bezeichneten Personen, namentlich der N. N., welche ohne Vermögen sind und nicht arbeiten, scheinen gar nicht anders als durch Bettel zu können. Der Begriff der Bettelei ist nicht darauf beschränkt, daß Jemand gerade Straße und an öffentlichen Orten um Almosen anspricht; noch ist der Beweis der gerade auf das Ertappen bei einem solchen Ansprechen beschränkt. Es scheint der N. N. durch eine sorgfältige Untersuchung wird sehr füglich überführt werden Almosen, sei es auf direkte oder indirekte Weise, gesucht zu haben. Sobald dies und zugleich unzweifelhaft ist, daß die physische Kraft zur Arbeit ihm nicht ab wird es auch nach Nr. 1. des allegirten §. 16. kein Bedenken leiden, ihn ohne wie jeden andern Bettler, in das Korrektions-Haus zu senden. Hiernach sch diesen und in ähnlichen Fällen sich gezeigte Schwierigkeit bloß in dem Mangel tischen Ausmittelungen zu liegen, und die K. Reg. wird daher angewiesen, gänzen zu lassen, und, quo facto die Schuldigen zum Korrektions-Hause abl lassen. (A. V. 144. — 1. 79.)

2) Extrakt aus dem R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler), März 1831, an das K. Pol. Präsid. zu Berlin.

Uebrigens ist unter Betteln im gesetzlichen Sinne nur ein öffentliches oder sprechen solcher Personen zu verstehen, zu welchen der Ansprechende in keiner Beziehung steht.[4]) (A. XV. 128. — 1. 62.)

---

[1]) In Betreff der Landarmenhäuser vergl. die besondere Einleitung unten).

[2]) Diese Vorschrift lautet dahin:
In das Institut gehören rc.
7) diejenigen, die durch künftige Gesetze oder Erkenntnisse für Subjekte rektionshauses erklärt werden.

[3]) Diese Vorschrift spricht die Befugniß der Eltern oder Vormünder Kinder und Pflegebefohlenen aus, auf deren Einsperrung in das Korrekt anzutragen.

[4]) Mehrere der einzelnen Landarmenreglements geben ebenfalls Erklärung „Bettelei," welche im wesentlichen hiermit übereinstimmen. Vergl.:
a) das Regl. für die Churmark, v. 16. Juni 1791 §. 9.
(N. C. C. Tom. IX. No. 43. S. 124. Rabe Bd. 2. S. 113)
b) Das Regl. für die Neumark, v. 12. Mai 1800 §. 1.
(N. C. C. Tom. X. No. 28. S. 2911. Rabe Bd. 6. S. 103)
c) Das Regl. für Vor- und Hinterpommern, v. 6. April 1799 §. 1.
(N. C. C. Tom. X. No. 13. S. 2265. Rabe Bd. 5. S. 402.)

. **Begriff des Vagabondirens.**

R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 13. Juni 1826, an die K.
i Potsdam.

K. Reg. irret, wenn sie nach Ihrem, die dem Landarmenhause zu Strausberg
ehemaligen Schulzen NN. aus N. verursachten Kosten betr. Ber. v. 1. d. glaubt,
§. 23 Tit. 2 Thl. I. der A. G. O. nur derjenige ein Vagabond sei, der nirgends
ohnsitz genommen, und bei dem zugleich der Umstand eintritt, daß sein Geburts-
bekannt ist, daß mithin ein Mensch, von dem man weiß, wo er geboren ist, nie
ibend sein könne.

allegirte §. erwähnt vielmehr der beiden gedachten Kriterien, nämlich des Wohn-
der Unbekanntschaft des Geburtsortes, nur alternativer, keinesweges aber ko-
Weise. Die darauf Bezug habenden Sätze sind durch das Wort „oder," nicht
h das Wort „und" oder „auch" verbunden.

mach ist es ganz unbezweifelt, daß jeder Großjährige, der länger, als drei
n Ort seiner Herkunft verlassen hat, den letzteren rücksichtlich der Verpflegung
hr argeht, folglich im vorliegenden Falle die Kommune NN. jedenfalls ex nexu
uß.

aber der Landarmen-Fonds sich wegen der in diesem Falle aufgelaufenen Kosten
i anderen öffentlichen Fonds regressiren könne, dies läßt sich von hieraus nicht
i, da nicht angezeigt ist, wo der NN. als Vagabond ertappt ist, und die K. Reg.
t einmal den Fonds bezeichnet hat, der die Verbindlichkeit der Erstattung haben

im Ber. in Bezug genommene Convention mit Sachsen v. 5. Febr. 1820 und
efer über die Angehörigkeit der Vagabonden zwischen den beiderseitigen Staaten
n Verabredungen können, wenn es sich von der Verpflegung eines Einländers
n Streite zwischen einländischen Behörden hierüber handelt, nichts entscheiden.
(A. X. 403. — 2. 81.)

R. des Min. des J. u. d. P., v. 7. Mai 1828. (A. XII. 478. —
) [s. unten S. 527.]

II.

tiv-Maaßregeln gegen die Bettelei und das Vagabondiren.

Im Allgemeinen.

A. Verfügungen der Ministerien.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 16. Janr.
an die K. Reg. in Cleve. Maaßregeln zur Ausrottung der Va-
n.

n mich die K. Reg. in ihrem Ber. v. 16. Nov. a. p. von der in dortiger Gegend
den Vermehrung der Vagabonden, und der durch dieselben gestörten öffentl. Si-
n Kenntniß gesetzt, hiernächst sich über die Ursachen jener Vermehrung der Va-
äußert, und zugleich Mittel in Vorschlag gebracht hat, von denen sie glaubt,
ür die Folge jenem Uebel Einhalt thun dürfen, so finde ich mich veranlaßt, der
arüber Folgendes zu eröffnen.

Was zuvörderst die, von Seiten der K. Reg. als Ursache der Vermehrung der Va-
angeführte Bestimmung des §. 12 des Paß-E. v. 22. Juni 1817 anbetrifft,
er

Inländer frei und ungehindert ohne Paß reisen dürfe, und nur auf Verlangen
. Behörde verpflichtet sei, sich auf eine andere Art zu legitimiren;"

r die öffentl. Sicherheit und mit Beziehung auf das Vagabondenwesen, in der
von solchen paßfreien Inländern etwas zu befürchten, die innerhalb Landes
in herumziehendes oder gar kein Gewerbe treiben.

nigen Individuen, welche ein herumziehendes Gewerbe treiben, müssen aber
l. Bestimmungen mit einer Concession oder einem Gewerbeschein versehen sein.
diese Legitimations-Urkunden nicht, so werden sie schon dieserhalb, abgesehen

---

Das Regl. für das Herzogthum Magdeburg rc., v. 9. Aug. 1804 §. 2.
(N. C. C. Tom. XI. No. 41. S. 2645. Rabe Bd. 8. S. 130.)

Das Regl. für das Arbeitshaus zu Benninghausen, v. 15. Dec. 1820
§. 4. (A. IV. 118.) [S. unten.]

von ihren sonstigen persönlichen Verhältnissen, ein Gegenstand polizeil. Beac
können mithin, wenn anders nur die Pol. Behörden einigermaßen ihren
Verpflichtungen nachkommen, deren Controlle und Aufsicht nicht entgehen. D
scheint aber nach ihren desfallsigen Aeußerungen ganz besonders auch die Erf
macht zu haben, daß bei Ertheilungen von Concessionen und Gewerbescheinen,
den derjenigen Behörden, welche jene Urkunden ausfertigen, zu leicht verfah
und diese oft Personen ertheilt würden, welche dergl. Dokumente nur als ein
Verheimlichung ihrer vagabondirenden Lebensart benutzen. Beiden vorgebad
eben so leicht als wirksam abzuhelfen, ist aber lediglich Sache der K. Reg. B
gar nicht stattfinden, wenn dieselbe darauf hält, daß die, jene Urkunden e
Behörden nicht zu leicht dabei verfahren, sondern bei Ausfertigung derselben
in den gesetzl. Bestimmungen, und namentlich die im G. v. 7. Sept. 1811, we
lizeil. Verhältnisse der Gewerbe, enthaltenen Vorschriften genau beobachten;
Behörden anweist, bei ihrem desfallsigen Verfahren die in den Publikandis:

1) der Reg. in Coblenz v. 11. Janr. 1817;
2) der Reg. in Aachen v. 14. Febr. 1817;
3) der Reg. in Arnsberg v. 8. März 1817;
4) der Reg. in Cöln v. 21. Sept. 1817;
5) der Reg. in Stralsund v. 16. Mai 1818

aufgestellten, höchst zweckmäßigen, Grundsätze zu beachten.

Wird diesen letzteren gemäß verfahren, so kann Niemand einen Gewerb
Concession erhalten, von dem nachmals die öffentl. Sicherheit etwas zu befür
Beide Urkunden vertreten alsdann bei den Personen, denen sie ertheilt wurden,
des Passes, welchen der, ein umherziehendes Gewerbe treibende, Inländer na
G. v. 22. Juni 1817 zu lösen zwar nicht verpflichtet ist, dagegen aber sein
oder seinen Gewerbeschein in einem jeden Orte, wo er sich über Nacht aufhält
Visa der Orts-Pol. Behörde über seine untadelhafte Aufführung versehen lass

Hält die K. Reg. auf die gewissenhafte Befolgung jener vorstehend gera
zweckmäßigen Anordnung, so bleiben schon dadurch alle, ein umherziehende
treibende, Inländer ein fortwährender Gegenstand polizeil. Aufmerksamkeit un

Bei der zweiten Klasse der oben erwähnten Inländer, die weder eines P
sen, noch einen Gewerbeschein oder Concession haben, ist noch weniger für die
cherheit etwas zu fürchten, als dieselben schon wegen des Mangels eines Le
Dokumentes, rücksichtlich der Ausübung eines herumziehenden Gewerbes, da,
nur betreten lassen, sofort angehalten und zur Untersuchung gezogen werden m
also nur überall und mit der dieserhalb erforderlichen Strenge gegen sie verf
die nöthige Polizeiaufsicht auf sie verwendet, so können sich auch dergleichen
irgend einem Distrikte nie in einem solchen Grade vermehren, daß von ihnen
rung und Unterbrechung der öffentl. Sicherheit etwas zu befürchten wäre, da
Strenge, Aufmerksamkeit und polizeil. Aufsicht gegen sie gehandhabt und
werde, ist ebenfalls Sache der Fürsorge der K. Reg. Was

II. das Contrebandiren anbetrifft, welches nach der Behauptung der K. R
herrschende öffentliche Meinung als ein erlaubtes Gewerbe ansehen soll, und
ches sich die dortigen Unterbehörden zum Theil neutral verhalten, so muß es e
K. Reg. überlassen bleiben, durch ein strenges Verfahren gegen die Contreba
jener Meinung entgegen zu arbeiten, und das nachläßige Verfahren einzeln
hörden gegen derartige Verbrecher auf das nachdrücklichste zu ahnden. Darum
Eifer und die Thätigkeit der letzteren gegen jenes Verbrechen geweckt und bei
auch dahin gewirkt werden, daß diesem, dem Staats-Interesse sowohl, als,
liegenden Falle, auch der öffentl. Sicherheit nachtheiligen, Gewerbe Einh.
Was

III. den zu lange dauernden provisorischen Zustand mehrerer Zweige der
waltung und die dadurch herbeigeführte Lähmung der Thatkraft mehrerer Pol
tute, welche dem Vagabondenwesen entgegenwirken sollen, anbetrifft, so muß
ebenfalls überlassen bleiben, diejenigen Behörden, bei denen sie das von Ihr be
flächliche Verfahren gegen die in ihrem Dep. vorhandenen Vagabonden, o
Schlaffheit in ihrer Dienstverwaltung wahrnehmen sollte, durch belehrende
sungen, oder, wo diese nicht fruchten sollten, durch nachdrückliche Ordnung
pflichtmäßigeren Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten anzuhalten, und sie in
Beziehung fleißig und bis dahin zu kontrolliren, wo die, zur Aufhebung jene
schen Zustandes nothwendigen, Vorarbeiten vollendet sein werden, und eine,
Verhältnissen anpassende, Organisation der Justiz-, Polizei- und Communa
erfolgen kann. Die Nachläßigkeiten, welche sich die Ortsbehörden in Beachtu
gabonden schuldig machen, können der Aufmerksamkeit der K. Reg. gar nicht e
sie jedesmal, selbst wenn Ihr auch keine weiteren Anzeigen darüber zugehen sol

nehmen darf: daß in denjenigen Distrikten, wo die Zahl der Vagabonden sich ungewöhnlich vermehrt, und die meisten Verbrechen verübt werden, die Orts-Pol. Behörden nicht mit der erforderlichen Umsicht und dem nöthigen Eifer gegen jene verfahren, mehr die Beachtung und Befolgung der dieserhalb erlassenen gesetzl. Bestimmungen nachlässigen.

Ist unter solchen Umständen die Gefahr, welche von einem etwanigen Verzuge zu befürchten wäre, zu groß, als daß die K. Reg. mit bloßen Anweisungen und Belehrungen wirken könnte, so bleibt nichts weiter übrig, als in dem betr. Distrikte ähnliche außerordentliche Maaßregeln anzuordnen, als die K. Reg. sehr zweckmäßig in der Sendung des Kreis-Pol. Inspektors NN. bei einer neuern Veranlassung angeordnet hatte.

Ist ein solcher Beamter alsdann mit der erforderl. Vollmacht von Seiten der K. Reg. versehen, ordnet derselbe da, wo es die Umstände erheischen, Tag- und Nachtwachen an, veranlaßt er verdoppeltes Patrouilliren der Gensdarmerie, häufige Visitationen der verdächtigen ...er. Distrikts- u. Kreis-Visitationen, verschärfte Controlle aller Reisenden, so muß durch ...erwähnte Maaßregeln eine große Zahl Vagabonden ermittelt, verhaftet, und dadurch die öffentl. Sicherheit unschädlich gemacht werden. Tritt zu jenen Maaßregeln dann noch ...gehörige Untersuchung gegen die verhafteten Subjekte eine schnelle Verbreitung der durch ...ussage erhaltenen Signalements anderer berüchtigten Vagabonden und Verbrecher hinzu ...werden zu der Aufsuchung der letzteren ebenfalls gewandte und umsichtige Polizeibeamte ...endet, so ist es außer allem Zweifel, daß durch dergleichen energischere Maaßregeln ...wachsen der Vagabonden, und ihrem Zusammentreten in Räuber- und Diebesbanden nicht nur Einhalt geschehen, sondern auch ihre Zahl selbst vermindert werden wird.

Eine gänzliche Ausrottung der Vagabonden zu bewirken, ist nicht denkbar, da ...Klasse von Menschen sich am meisten durch neue, aus benachbarten fremdherrlichen ... in die diesseitigen Provinzen kommende, Subjekte regenerirt, und aus diesem ... dann auch ganz besonders an den Grenzen des dortigen Reg. Depart., verdoppelte Wachsamkeit der Behörden, gegen dieselben nothwendig wird. Gemeinsames Be... aller Behörden, die durch so viele V. neuerer Zeit ertheilten Vorschriften gegen Vagabonden, zur Ausführung zu bringen, und eine umsichtige Anordnung der oben ... außerordentlichen Maaßregeln gegen jene, so wie endlich Belebung des Eifers ...behörden zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer desfallsigen Dienstpflichten, werden die Verminderung und Unschädlichmachung der Vagabonden sehr bald, und ungleich ... herbeiführen, als die, von der K. Reg. am Schlusse ihres oben allegirten Be...chtes, ganz unstatthaften Vorschläge, daß nämlich:

alle diejenigen Personen des Schutzes der G. verlustig sein sollen, welche entweder durch einen Beschluß der Reg. oder durch richterliches Erkenntniß für Vagabonden erklärt werden;

alle Vagabonden tättowirt, und ihnen dadurch für immer ein bleibendes Zeichen eingeprägt würde, woran jede Pol. Behörde sie für die Folge leicht erkennen könne.

Was den ersten Vorschlag anbetrifft, so darf den inländischen Vagabonden der ...g der G. unter keinerlei Umständen entzogen werden. Der größte Verbrecher genießt denselben, und um wie viel mehr hat der Vagabonde Ansprüche daran, der vielleicht ... Verbrechen beging. Gegen ausländische Vagabonden findet ohnedies die Landesverweisung statt, und es verbleibt die unerläßliche Pflicht der K. Reg., mit Nachdruck ...f zu halten, daß gegen diese Klasse von Vagabonden die gegen sie erlassenen gesetzl. Vorschriften überall gehörig befolgt, und dieselben nicht durch Mangel an Aufsicht und ...lle, innerhalb Landes geduldet werden.

Was zweitens das Tättowiren anbetrifft, so ist dies nichts weiter als eine Art von Brandmarkung. Mit dieser Strafe waren nur die schwersten Verbrechen ver... und schon lange kennen die Preuß. Crim. G. die Anwendung dieser Strafe nicht. Das Entehrende einer solchen Maaßregel, wenn gleich die K. Reg. dies nicht an... will, leuchtet zu sehr ein, und es wäre im höchsten Grade grausam, einen Vagabonden durch die Anwendung des Tättowirens für den Fall, daß dieser späterhin gebessert werden sollte, eine bleibende Erinnerung an einen Stand einzuprägen, in welchen ... durch das Zusammentreffen vieler, von ihm vielleicht nicht zu beseitigender Umstände und Verhältnisse versetzt wurde. (A. IV. 63. — 1. 46.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Mai 1828, an ...Mag. zu N., und zur Nachricht an die K. Reg. zu Liegnitz. Pflicht der Obrigkeit, in deren Bezirk Vagabonden sich befinden, dieselben zur Korrektion zu ziehen.

...er Mag. ist, wie Demselben auf die Eingabe v. 21. v. M. wegen Erstattung der Transportkosten für den Müllergesellen N. N. eröffnet wird, von einem ganz unrichtigen Grundsatze ausgegangen, wenn Er in der beigefügten Rechtfertigungsschrift vermeint, daß ein Va-

gabonde in seine Heimath zu senden sei, weil ein Vagabonde eben ein solcher M der keine Heimath (domicilium) hat. Einem Vagabonden muß, wenn kein hülfsbedürftiger Armer schon ist, sondern die Fähigkeit besitzt, sich zu ernähre darum, damit er einmal anfangen kann, zum Bessern überzugehen, überall, seiner Niederlassung Gelegenheit findet, gestattet werden, ein Domicil zu kons aber daraus folgt dann auch, daß, wenn er kontravenirt, eine jede Obrigkeit, Bezirk er sich befindet, ihn zur Korrektion ziehen muß. Die Stadt N. N. kan kein besonderes Privilegium haben, und daher zur Aufnahme oder resp. Korrekti Vagabonden nicht weniger geeignet und verpflichtet sein, als irgend ein anderer O

In ähnlicher Art sind fast die mehrsten Theorien des eingereichten sehr weitl Ber. theils keinesweges einzuräumen, theils ganz unrichtig; indessen kann das Min. sich auf eine weitere Belehrung nicht einlassen, sondern nur hierbei den M derholentlich anweisen, in allen, in diesem Ber. erwähnten Fällen die durch den § Gen. Transport-Instrukt. v. 16. Sept. 1816 vorgeschriebene Kommunikation Behörde des Bestimmungsortes darüber:

ob diese in den Transport willige?

zuvor eintreten zu lassen, und im Weigerungsfalle höhere Entscheidung einzuhole

Sollte der Mag. diese Anordnung nicht befolgen, so wird derselbe, außer satze der Transportkosten, auch noch mit Ordnungsstrafe belegt werden.

(A. XII. 478. — 2. 111.)

3) Pflicht der Polizeibehörden zur Aufmerksamkeit auf di gitimation verdächtiger Individuen.

a) C. Verf. des K. P. Min. (F. zu Wittgenstein), v. 9. 1817, an die Westphäl. und Rheinisch. Reg. Beim Bergbau kei legitimirte Arbeiter anzunehmen.

Da mir neuerlich angezeigt worden, daß seither Individuen, ohne vorgängige mation bei der Polizei, als Arbeiter beim Bergbau angenommen, und daraus in beitspolizeilicher Hinsicht manche Nachtheile entstanden sind; so habe ich mich ve gesehen, zur Abstellung dieses Uebelstandes mit des H. F. Min. Exc. in Kommun zu treten.

Nach dem, mir hierauf zugekommenen Antwortschreiben ist nunmehr sowohl Oberbergamt zu Bonn, als das zu Dortmund, angewiesen, die von demselben renden, sämmtl. Unterbehörden dahin zu instruiren, keinen Fremden ohne vor Legitimation bei der Polizei des Orts oder Kreises und ohne Vorzeigung der, vo den ausgestellten Erlaubniß, am Orte sich aufzuhalten, als Bergknappen, Tag Karrenschieber oder sonstigen Arbeiter bei den Bergwerken anzunehmen rc.

(A. I. 193. — 1. 125.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 8. Mai 182 die K. Reg. zu Trier. Verhütung des Einschleichens ausländischer L streicher.

Der Polizei-Kommissair zu N. N. hat rc. einem gewissen N. N. unterm 9. J einen Reisepaß ausgestellt, und darin bemerkt, daß der N. N. aus Danzig geb welches jedoch, nach der in Danzig selbst erfolgten polizeil. Ermittelung, n Fall ist.

Die K. Reg. wird nunmehr beauftragt, der erstgedachten Pol. Behörde be zu machen, daß sie auf das bloße Vorgeben eines aus Frankreich herüber geko Menschen ohne näheren Nachweis dergl. in ihren Pässen nicht attestiren möge, nicht ausländische Vagabonden in das Land einschleichen; vielmehr sind dergl. timirte Landstreicher, besonders wenn sie kein Reisegeld bei sich führen, nicht einzulassen, sondern über die Landesgrenze, da, wo sie dieselbe überschritten, zuweisen. (A. XI. 457. — 2. 88.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 8. Sept. 18 die K. Reg. zu Coblenz, Cöln und Düsseldorf. Handwerksgesellen nicht ohne vollständige Legitimation als Arbeiter für die, den Rhei unter gehenden Flösse anzunehmen.

Der K. Reg. wird in der abschriftl. Anl. (Lit. a.) eine, Seitens des K. M auсw. Angel. hierher mitgetheilte Note des hies. Großherzoglich Badenschen Ge trägers v. 27. v. M., die ohne weitere Legitimation stattfindende Annahme re render Handwerksgesellen als Arbeiter für die, den Rhein hinunter gehenden Flö mit der Aufforderung zugefertigt, dem darin geäußerten Wunsche gemäß, zur Ab

s diesfälligen Verfahrens eine ähnliche Anordnung, wie Großherzoglich Badenscher seits getroffen werden, auch für Ihr Dep. zu treffen, und darnach Ihre hierbei betheiligte Unterbehörden zu instruiren.

a.

Aus den, durch die Großherzoglich Badensche Central-Untersuchungs-Kommission Mannheim geführten Untersuchungen, hat sich ergeben, daß die sogenannten Strohmer umziehende, auf das Stehlen sich verlegende Handwerksburschen), wenn sie auf ihre Wanderbücher hin nicht mehr fortkommen können, oder wenn sie gar keine Urkunden besitzen, ohne Schwierigkeit von den Floßherren auf die den Rhein abwärts gehenden Flöße, als Arbeiter aufgenommen werden.

Dieser Umstand hat einen doppelten Nachtheil zur Folge, einmal können sich dadurch verdächtige Leute den gegen sie gerichteten Fahndungen der Polizei unschwer entziehen und erhalten die, mit keinem Ausweis versehenen Strohmer von den Floßherren, wenn Arbeit beendigt ist, Zeugnisse darüber, deren sie sich sodann zu ihrem weitern Fortkommen bedienen.

Das Großherzogl. Badensche Min. des J. hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, sämmtl. Pol. Behörden des Großherzogthums hierauf aufmerksam zu machen und zu beauftragen: alle Individuen, welche sich blos mit solchen Zeugnissen von Floßherren, mit keinen sonstigen gültigen Urkunden ausweisen können, als verdächtig zu behandeln. Zugleich wurden zu Abstellung dieses Unfugs sämmtl. Floßherren, unter Androhung namhafter Strafe angewiesen, nur solche Leute auf ihre Flöße als Arbeiter aufzunehmen, welche sich über Heimath, Stand und gute Aufführung vollgültig ausweisen können, niemals aber Handwerksbursche, selbst wenn sie mit guten Wanderbüchern versehen sein sollten, aufzunehmen, da dieselben durch diese, ihrem Berufe ganz fremde Arbeiten, zum Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer selbst, ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung entzogen werden.

Die Pol. Behörden der Abfahrts- und Anlandungs-Stationen sind dabei noch insbesondere zu genauen Nachforschung, so wie zur Prüfung der Urkunden solcher Arbeiter, angewiesen werden.

Da jedoch die von Seiten des Großherzogl. Gouvernements ergriffenen Maaßregeln ihren heilsamen Zweck vollständig erreichen können, wenn auch von den hohen sämmtl. Rheinuferstaaten auf ähnliche oder gleiche Weise mitgewirkt würde, so ist erg. Unterz. von seinem rc. Hofe beauftragt worden rc., den K. w. Geh. Legat. H. Ancillon, wie hiermit geschehen, von den in dieser Beziehung diesseits getroffenen Anordnungen ganz geh. in Kenntniß zu setzen, um vielleicht zur Erreichung der gemeinschaftlichen Resultate Vorkehrungen hochgen. einleiten zu wollen.

Berlin, den 27. Aug. 1827.

Frankenberg.

(A. XI 707. — 3. 71.)

BB. Verfügungen der einzelnen Regierungen.

1) Publik. der K. Reg. zu Königsberg, v. 14. Aug. 1829. Maaßregeln gegen das Betteln [1]).

Da das Betteln, und vorzüglich das der Handwerksburschen, seit einiger Zeit wieder Ueberhand genommen hat, wodurch das Publikum belästigt und die Moralität gefährdet wird, so haben wir für nöthig erachtet, die zur Abstellung desselben erlassenen Verordnungen zusammen zu fassen, sie nochmals zur allgem. Kenntniß zu bringen, und sämmtl. Behörden unseres Verwaltungsbezirks wiederholentlich für die genaue und pünktliche Befolgung derselben verantwortlich zu machen.

I. Maaßregeln bei wirklich verübter oder beabsichtigter Bettelei.

1. Jeder, der beim Betteln ertappt wird, ist sofort zu arretiren, und wider ihn nach den bestehenden unten näher angegebenen Vorschriften zu verfahren.

Zur Arretirung eines Bettlers ist ein jeder Einw. des Staats befugt, und es ist nach §. 14 des Landarmenregl. v. 31. Oct. 1793 sogar seine Pflicht, nach Kräften zur Entdeckung und Ergreifung der Bettler mitzuwirken, wenn er sich aber nicht unmittelbar damit befassen will oder kann, wenigstens das Verhandensein solcher Personen augenblicklich seiner Ortspol. Behörde anzuzeigen.

Wer dies unterläßt, und einem Bettler nach §. 16 des Landarmenregl. fernerhin Allmosen giebt, ihm Obdach einräumt, und ihn beherbergt, zahlt jedesmal eine

1) Die Reg. zu Gumbinnen hat unterm 23. Novbr. 1819 ein fast wörtlich gleichlautendes Publik. erlassen. (A. III. 969. — 4. 57.)

Strafe von 2 Rthlrn., oder wird verhältnißmäßig am Leibe gestraft. Dage hält derjenige, der einen Bettler der Pol. Behörde überliefert, oder so voll nachweiset, daß seine Arretirung veranlaßt werden kann, eine Prämie von 1 ihm diese Behörde auszahlt, und sich resp. von uns oder aus dem Landarmen oder von der zur Verpflegung des Ergriffenen verpflichteten Kommune, Korp. oder Verwandten durch die Orts=Polizeibehörde derselben erstatten läßt. (. des Landarmenregl. §. 4. v. 16. Nov. 1805. A. L. R. Thl. II. Tit. 20. § — 336.)

3) Gastwirthe, Krüger, Bier= und Branntweinschänker, und überhaupt alle obachtung der Pol. Ordn. besonders verpflichteten Personen, zahlen die Stra velt. (§. 16 des Landarmenregl.)

4) Die Pol. Behörden aber, wozu auch die Dominia und die Dorfschulzen g und vorzüglich die damit beauftragten Pol. Offizianten in den Städten Gensdarmerie, verfallen in den vierfachen Betrag der gedachten Strafe, w überführt werden, einen umtreibenden Bettler begünstigt, oder verheimlicht zu und sollen im Wiederholungsfalle der Vernachlässigung zur Kriminaluntersu gezogen und bestraft werden.

5) Ist die Arretirung eines Bettlers erfolgt, so muß derselbe sogleich der näch größeren Pol. Behörde übergeben werden, welche ihn nach dem im §. 9 und Gen. Instrukt. für Vagabonden=Visitationen v. 9. Oktbr. 1817 angegeben geln, und nach §. 11 und 27 des Landarmenregl. mit aller irgend möglich nauigkeit zu vernehmen und zu ermitteln hat, ob der Ergriffene ein Verbrecher, ein williger Bettler oder nur durch einen augenblicklichen unerwartet eingetretenen zum Ansprechen um eine Gabe genöthigt ist. Im ersten Falle wird er ohne des an das betr. Gericht abgegeben. Im zweiten und dritten Falle kommt es a rauf an, ob er ein Ausländer oder ein Einländer ist. Ist er das erste, so wird die vorschriftmäßige Art über die Grenze transportirt. Weist er sich aber al länder aus, so wird er, falls er muthwilliger Bettler ist, in das Korrektio zu Tapiau geschickt; hat er aber nur aus unerwartet eingetretenem Mangel telt, so ist zu unterscheiden, ob eine Kommune, Korporation oder Anverwandte ner Verpflegung verpflichtet sind, oder nicht. Im ersten Fall ist er derselbe ihre Pol. Behörde mit einem Passe zuzuschicken, in welchem ihm eine ganz Reiseroute vorgeschrieben wird, und die Pol. Behörden, so wie die Gensd ersucht werden, ihn, wenn er sich außerhalb derselben betreten läßt, anzuhalt als verdächtig zu behandeln. Der Inhalt des Passes ist dem Empfänger nöthigen Warnung bekannt zu machen. (Erläuterung der Gen. Transport §. 2. Amtsbl. 1817. pag. 357.) Die Kommune oder Korporation, oder wandten erstatten die Einlieferungsprämie und die Verpflegungskosten, und wenn sie diese Zahlung oder die Annahme des Bettlers überhaupt verweig eine Strafe von 10 Rthlrn. (Dekl. des Landarmenregl §. 4. No. 6.) I ten Fall ist er aber in das Institut zu Tapiau zu senden, und darin bis zu weis eines ehrlichen Erwerbes aufzubehalten.

Die absendende Behörde muß die empfangende von der bevorstehenden des Ergriffenen benachrichtigen, und haftet für die Kosten unnöthig oder eingeleiteter Transporte. (§. 8. der Erläut. zur Gen. Transport=Instrukt Juli 1817.)

II. Vorbeugungs=Maaßregeln.

6) Um den Anlaß zum Betteln und Vagabondiren zu verhüten, müssen sich Behörden, denen das Recht zur Paßertheilung zusteht, mit Berücksichtigung §. 19 der Gen. Paß=Instrukt. v. 22. Juli 1817 vorgeschriebenen Regeln, größten Vorsicht und Genauigkeit befleißigen, was auch besonders bei den werksburschen zu ertheilenden Wanderpässen geschehen muß. Kein Handw sche, dessen Alter oder sonstige körperliche Schwächen und Gebrechen deutlich daß er sich nicht selbst ernähren kann, oder der wegen zweimonatlicher Arb keit und Unthätigkeit die Vermuthung wider sich erzeugt, daß er nur aus und des Bettelns halber wandern wolle, und den Beweis des Gegentheils, dies nur zu seiner Ausbildung oder aus Mangel an Erwerbsgelegenheit thu führen kann, darf von der Pol. Behörde seines Orts einen Wanderpaß und es müssen solche Handwerksburschen, wenn sie gleich im Besitz von Pä an die paßertheilende Behörde, und zwar auf deren Kosten, zurückgeschickt

7) Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit liegt den Grenz=Pol. Behörden d K. Staaten vor dem Eindringen fremder Bettler zu sichern. Jeder aus Handwerksbursche, der in die K. Staaten einwandern will, muß der Gre Behörde genugend nachweisen, daß er während der letzten zwei Monate seine fession gemäß beschäftigt gewesen ist, und daß er hinreichende Gesundheit und

räfte besitze, um sich ernähren zu können, entgegengesetzten Falls ist er über
enze zurückzuweisen.
ierbei bringen wir die Amtsbl. Verf. v. 2. Dec. 1818 S. 520 in Erinnerung
ü den Grenz-Pol. Behörden das Verfahren an die Hand gegeben wird, wel-
im Austritt von Handwerksburschen, die auf auswärtige Wanderbücher in-
he Pässe erhalten haben, zu beobachten ist.
dem haben die Pol. Behörden auf die in den Amtsblatts-Verf. v. 8. März
S. 119 die Unterscheidung der Wind- und Wassermüllergesellen betr., und v.
uni 1817 S. 263 wegen des Wanderns der Maurer- und Zimmergesellen
Eintritt des Winters gegebenen Vorschriften, bei der Ertheilung von Wander-
sorgfältig zu achten.
Handwerksburschen und andern dergl. Personen muß in ihren Pässen der nach
Bestimmungsorte zu nehmende Weg vorgeschrieben werden, der so viel als
h von Stadt zu Stadt gehen muß, und nur aufs platte Land ausgedehnt wer-
rf, wenn es aus der Natur seines Handwerks hervorgeht, daß der Wan-
auch da Arbeit finden kann. Diejenigen, die von diesem Wege abweichen,
gleich zu arretiren, und als verdächtig zu behandeln. Der Inhalt dieses §.
Paßfordernden mit der gehörigen Verwarnung bei Aushändigung des Passes
t zu machen.
Handwerksburschen und dergl. muß in seinem Passe die Verbindlichkeit auf-
werden, denselben in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, und werden die be-
Pol. Behörden angewiesen, um dem Wandernden keinen Aufenthalt zu verur-
auf sein Verlangen die Visirung schon des Abends vor seinem Abgange vor-
nen. Uebrigens haben die Pol. Behörden dabei streng an den §. 32 der Gen.
ktr. v. 12. Juli 1817 zu halten, und besonders auch die von der vorhergehen-
hörde etwa begangenen Fehler zu verbessern.
erischulzen sind nie zur Visirung eines Passes befugt.
er Handwerksbursche von seinem Bestimmungsorte aus weiter wandern, so
: die Prolongation seines Passes bei der Pol. Behörde dieses Orts nachsu-
Diese verfährt dabei, dem §. 25 der Gen. Instrukt. gemäß, ganz wie bei der
lung eines neuen Passes. Die Prolongation des Passes über den Bestim-
ort hinaus, durch eine andere Behörde, ist durchaus ungültig, und muß ein je-
ndwerksbursche, der ohne einen gehörig prolongirten Paß weiter wandert, so-
retirt und als verdächtig behandelt werden.
ein Handwerksbursche irgend Verdacht, daß er dem Betteln nachgehen dürfte,
eine doppelte Vorsicht und Aufmerksamkeit bei Ertheilung und beim Visiren
Passes zu beobachten, und muß das Vorhandensein eines solchen Verdachts in
asse bemerkt werden. Auch ist einem solchen Handwerksburschen sein Weg
und speziell vorzuschreiben, und um dies möglich zu machen, der Paß nie auf
eitere Tour als auf 10 Meilen auszustellen. (§. 6 der Gen. Paß-Instrukt. v.
i 1817.)
andwerksbursche, der sich länger als zwei Monate an einem Orte aufgehal-
ne Arbeit zu haben, ist von der Orts-Polizeibehörde weiter, oder wenn er
des Bettelns verdächtig ist, in seine Heimath zu senden.
ein Handwerksbursche an einem Orte nicht gleich Arbeit, so kann er sich des-
n die Orts-Pol. Behörde wenden, die gehalten ist, sich seiner anzunehmen,
m entw. Arbeit, oder wo dies nicht möglich ist, eine Unterstützung (Zehr-
) durch die Innung oder aus der Orts-Armenkasse zuzuwenden. (§. 1 No. 15
II. des Landarmen-Regl.)
gleich in diesen §§. vorzugsweise von Handwerksburschen die Rede ist [1]), so
doch die in ihnen ausgesprochenen Vorschriften nicht allein auf diese, sondern
uf alle mit ihnen in eine Cathegorie gehörige Personen, als fremde Juden
Hauptaugenmerk der Grenz-Pol. Behörden sein müssen), Dienstboten, Ta-
er und dergl., Anwendung. (A. III. 775. — 3. 57.)

blik. der K. Reg. zu Breslau, v. 13. Juli 1819. Abstellung des
besonders der Handwerksburschen [2]).

Betreff der Handwerksburschen sind indeß diese Vorschriften
die Wanderregulative v. 24. April 1833 u. 21. März 1835 (oben
57 u. S. 391) antiquirt.

ntlich übereinstimmend von der K. Reg. zu Reichenbach unterm 16. Juli
erlassen. — Auch das Publik. der Reg. zu Breslau, v. 13. Juli 1822

Ungeachtet der bestehenden V. gegen das Betteln überhaupt und insbesondere ge das der Handwerksburschen, hat doch das Betteln wieder so sehr überhand genomm daß wir, um demselben und dessen verderblichen Folgen zu steuern, zur Beobachtung n stehender Vorschriften ernstlichst auffordern, mit dem Bedeuten, daß gegen die Uebertr mit gesetzlicher Strenge verfahren werden wird.

1) Jeder Staats=Einw., der auf einen muthwilligen Bettler oder auf einen Vagab den trifft, ist gehalten, entw., wenn er sich dessen bemächtigen kann, ihn anzuh ten, und auf dem Lande an Scholz und Gerichte, und in den Städten an die P Behörde abzuliefern, oder ihn wenigstens sofort diesen Behörden anzuzeigen. Je der einen muthwilligen Bettler oder Vagabunden überliefert oder anzeiget, erhält für eine Belohnung von 16 Ggr.; diese empfangen die Landbewohner auf Anwe des betr. Landraths aus der Kreiskasse, die Städter aus der Pol.= oder Käm kasse des Ortes, vorschußweise. In soweit der Vorschuß nicht aus der Korr haus=Kasse erstattet wird, ist derselbe an uns zur Erstattung zu liquidiren.
2) Gastwirthe und Kretschmer auf dem Lande und in den Städten müssen jeden nen einkehrenden Bettler und Landstreicher, sofort entw. bei Scholz und Ge oder bei der Pol. Obrigkeit zum Verhaft einliefern oder anzeigen. Dazu sin alle Hauswirthe, bei welchen dergl. Gesindel Quartier nachsuchet, nicht min Fährleute an Strömen, bei welchen sich Bettler und Landstreicher zum Ue einfinden, verpflichtet. Wer die Ueberlieferung oder Anzeige unterläßt, ist in Fall unnachsichtlich in Geldstrafe, und zwar auf dem Lande in 2, und in den ten in 5 Rthlr. zur Haupt=Armenhauskasse verfallen.
3) Ferner sind zum Anhalten und Abliefern von Bettlern und Landstreichern verp sämmtliche Gendarmen, Grenzbereiter, außerdem in den Städten die Unterb bei den Stadtthoren, die Pol. Beamten und die Gassen= und Bettelvögte. W diesen die Verhaftung eines Bettlers oder Landstreichers, dessen er selbst h wird, oder der ihm angezeigt und überliefert wird, unterläßt, oder wer einen gegriffenen durch Fahrlässigkeit entkommen läßt, wird im ersten Falle durch eines monatlichen Gehaltes, im zweiten durch Einziehung eines zweimonatlich Haupt=Armenkasse, und im wiederkehrenden Falle nach Befund der Umst Cassation bestraft.

Dagegen erhält jeder dieser Beamten, mit Ausschluß der Bettel= und G vögte, für jeden angezeigten Bettler und Landstreicher eine Belohnung von 16 G diese wird entweder aus der Kreiskasse, oder aus der Polizei= oder Kämmerei Stadt, in welcher die Verhaftung erfolgt ist, gegen Erstattung aus der Korr haus=Kasse vorgeschossen.
4) So wie auf dem Lande von Scholz und Gerichten ein Bettler oder Landstreich gehalten, oder auf Einlieferung und Anzeige zum Verhaft gebracht wird, se Scholz und Gericht sofort eine kurze schriftliche Verhandlung über Ort, T Stunde, Ursache und Art des Anhaltens und über die bei ihm vorgefundenen seligkeiten auf, und liefern ihn unter sicherer Begleitung an das landräthlich des Kreises mit der aufgenommenen Verhandlung ab. Dieses mittelt ohne verlust aus:
   a) ob der Verhaftete neben der Bettelei und dem Vagabundiren noch ein V chen verschuldet hat, in welchem Falle er zur Untersuchung an das betr Gericht abgeliefert wird; oder
   b) ob er ein muthwilliger Bettler oder ein Landstreicher ist; oder
   c) ob er blos als ein sonst Unverdächtiger, durch eingetretenen unvorherges Mangel bewogen, um eine Gabe angesprochen hat.

Im zweiten Falle wird der Verhaftete sofort auf vorschriftsmäßige Art n Korrektionshause zu Schweidnitz gebracht, dessen Administration an die ab Behörde Aufgreifungsgebühr, Transport= und Verpflegungsgelder erstattet. dritten Falle kommt es darauf an, ob der Verhaftete ein Ausländer oder ein scher Unterthan ist. Ist er das erste, so wird er über die auf dem Wege zu Heimathsorte zunächst belegene jenseitige Grenze gebracht; ist er aus den K. L so ist ihm ein Paß nach seinem Heimathsorte zu ertheilen, und zwar unter Be bung des geraden Weges von Stadt zu Stadt, mit der Verpflichtung, den jedem Nachtquartier und in jeder auf dem Wege belegenen Stadt visiren, und der Stadt die auf dem geraden Wege zur nächsten Stadt belegenen Dörfer an gen zu lassen, und unter der in den Paß zu setzenden Verwarnung, daß, wenn er

---

(A. VI. 940. — 4. 56.) enthält im wesentl. dieselben Bestimmungen. Auch Publik. der Reg. zu Posen v. 24. Jan. 1820 (A. IV. 55. — 1. 42.) enthält ganz gleiche Vorschriften.

m ihm vorgeschriebenen Wege betreten wird, er unfehlbar in das Korrektions ingesperrt werden wird.

Auch ist von der absendenden Behörde von diesen eingeschrittenen Maaßregeln :l. Behörde des Heimathsortes des Aufgegriffenen Kenntniß zu geben. In r Art verfahren städtische Pol. Behörden und Mag. mit in den Städten aufge- en Bettlern. rc. [1]) (A. III. 769. — 3. 56.)

Dublik. der K. Reg. zu Breslau, v. 13. Mai 1820. Legitimation fentlichen Arbeiten angenommenen Personen [2]).

nicht verdächtige Leute bei Ausführung von öffentl. Arbeiten Aufnahme fin- in Bezug auf das Paßed. v. 22. Juni 1817 §. 12 bis 14 hierdurch verordnet, ibei anzustellende Arbeiter, dessen Verhältnisse unbekannt sind, sich durch einen in obrigkeitliches Attest von seinem Wohnorte her, über seine Unverdächtigkeit dieses auch namentl. von sämmtlichen Chaussee-Arbeitern geschehen muß.

nternehmer, Werkmeister, oder die zur Aufsicht bestellten Beamten, dürfen solchen Ausweis keine Arbeiter annehmen, und sind verpflichtet, die Lohnarbei- en betr. Landräthen und den mit der Pol. Verwaltung beauftragten Mag., am dem K. P. Präs., zur Revision wegen der angenommenen Subjekte vorzu- (A. IV. 280. — 2. 50.)

Publ. der K. Reg. zu Danzig, v. 11. Juli 1818. Beaufsichti- aus Polen mit Holztraften oder Getreide-Schiffen ankommenden en Flößsaken.

i Amtsbl. pro 1816 pag. 190 enthaltene V. v. 12. Okt. 1816, wegen der in gen Staaten mit Holztraften oder Getreide-Schiffen aus Polen ankommenden i Flößsaken scheint ganz in Vergessenheit gekommen zu sein. Wir finden uns ulaßt, sie den Pol. Behörden unsers Dep. wieder in Erinnerung zu bringen, i jede Abweichung ernstlich ahnden. Zugleich setzen wir dieserhalb noch Fol- daß: -

dem Rückgange der Flößsaken in ihre Heimath für den Fall, daß sie ungetrennt n Gesellschaft zurückkehren wollen, in Gegenwart des Besitzers der Traften es Gefäßes, oder der Rottmänner ihnen eröffnet werde:

'aß sie sich demnächst durchaus nicht von einander trennen sollen, wenn sie nicht n Ermangelung aller Legitimation aufgegriffen und als Vagabonden behan- elt werden wollen:

:aß, wenn eine Trennung nothwendig wird, nach dem §. 5 des in der Be- 'anntm. v. 12. Okt. 1816 erwähnten Publ. v. 1. Juli 1814 dies der nächsten Pol. Obrigkeit gemeldet werden muß, damit diese den Abgang auf der Con- ignation notirt, und dem Abgegangenen eine besondere Legitimation ertheile;

daß ferner derjenige von ihnen, welcher besonders zu reisen Willens ist, sich 'egleich melden muß, um einen Extr. aus der allgemeinen Consignation zu er- halten und so mit Sicherheit weiter zu reisen.

ese Bekanntmachung muß übrigens in der Sprache der Fließen geschehen, so :dem Mißverständniß von ihrer Seite begegnet werde.

:ß diese Bekanntmachung erfolgt ist, wird von der Behörde, welche den Paß Rückkehr ertheilt, bemerkt.

Behörde, durch deren Distrikt eine solche in ihre Heimath zurückkehrende Ge- 'afe zieht, hat stets die Consignation genau mit der Kopfzahl der Gesellschaft em Signalement zu vergleichen, und wenn einer vermißt wird, ohne daß aus ete einer Polizei-Obrigkeit der Abgang und dessen Ursache hervorgeht, dieses 'er Consignation nach genauer Erkundigung, wo der Fehlende geblieben und ; sich von der Gesellschaft getrennt hat, zu vermerken und dahin zu wirken, rselbe aufgegriffen und über die Grenze gebracht wird.

---

folgenden Vorschriften sub No. 5 bis incl. 12, wegen des Verfahrens in Be- wandernder Handwerksgesellen, sind sämmtl. durch die Wanderregulat. v. 24. 1 1833 und 21. März 1835 (s. oben S. 387. u. S. 391) antiquirt.

Auch das Publik. der Reg. zu Breslau v. 16. April 1817 (A. I. 181. — 2.) und die auf Handwerksburschen bezügl. Vorschriften des Publ. derselb. Reg. 3. Juli 1822 (A. VI. 940. — 4. 56.) sind dadurch beseitiget.

Desgl. das Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 18. Aug. 1817, gegen das ein wandernder Handwerksgesellen. (A. I. 210. — 3. 130.)

mit fast wörtlich gleichlautend ist das Publ. der Reg. zu Münster v. 10. März). (A. IV. 70. — 1. 48.)

Vor allen Dingen empfehlen wir den Pol. Behörden die genaueste Contr[illegible] Fließen für den Fall, daß sie in Danzig oder Elbing nach dem §. 7 des Publ. v. 1814 Interims-Pässe erhalten, um ins Land, besonders in die Niederungs-Ge[illegible] auf Arbeit zu wandern. Kein Einsasse darf bei Vier Thaler Strafe zur Orts-kasse einen Fließen in Arbeit, ja nicht einst über 24 St. bei sich aufnehmen, bev[or er ihn] nicht dem betr. Schulzen vorgestellt hat. Die Schulzen werden, falls der Fließe i[m] Bezirk zur Arbeit verweilen will, ihm sogleich die Pässe oder Extrakte aus der Con[...] abnehmen, solche an die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde, als das Intendant[...] Domainen-Amt, Mag. oder adliche Dominium abgeben, welche gehalten sind, ihm [...]stenfreie Aufenthaltskarte auszuhändigen, die alle 8 Tage von den Bezirksvorsteh[ern] von den Schulzen bescheinigt, und alle 4 Wochen zu erneuern ist.

Bei dem einstmaligen Abgange der Fließen können sie gegen Rückgabe der ge[...]testirten Aufenthaltskarten die Interimspässe zurücknehmen und damit und mit ihr[en] Attesten versehen, durch den Kreis-Landrath freie Ausgangspässe von uns sich er[...]

(A. II. 794. — 3. 80.)

5) Publikanda der K. Reg. in Gumbinnen. Sicherheitsma[ßregeln] gegen fremde Theerführer.

a) v. 9. Mai 1817.

Da die Concessionsgesuche polnischer Einsassen, besonders von der jüdische[n ...] zum Handel mit Theer im hiesigen Dep., für den diesjährigen Sommer ungewöhn[lich häu]fig sind, so ist es dringend nothwendig, solche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen: [daß un]ter dem Vorwande des Theerhandels sich nicht Vagabonden ins Land schleichen, [und das] Eigenthum der hies. Einwohner dadurch gefährdet werde, wie die Erfahrung, u[nd beson]derheit die von den Pol. und Justizbehörden unsers Departements eingehenden [Berichte] zeigen.

Wir verordnen daher Folgendes zur genauesten Achtung für die Grenzeingan[gs-] Aemter:

1) Zuvörderst weisen wir dieselben noch einmal mit der Verwarnung, daß i[n vorkom]menden Fällen Nachlässigkeiten strenge bestraft werden, an, die V. v. 29. J[...] und deren Beil. (Amtsbl. von 1815 St. 32. No. 275) die Paßvorschrift [für] fremden Juden v. 24. Juni 1815 (ebendaselbst St. 27. No. 248. S. 307) [...] unter dem 15. Febr. 1816 (Amtsbl. 1816. St. 8. No. 51) bekannt gemach[te, von] dem 31. Decbr. 1815 von dem Statthalter des Königreichs Polen erlassen[e] Betr. der, dessen Bewohnern zur Reise in das Ausland zu ertheilenden P[ässe über]haupt, und insonderheit dessen §. 6, genau und pflichtmäßig zu beobac[hten, in]sonderheit aber die letzte Bestimmung in Hinsicht der Juden nicht aus den [Augen zu] verlieren.

2) Daß von jetzt an kein Theerführer aus Polen in die hies. Prov. eingelass[en werden] soll, wenn er sich nicht durch eine gültige Concession, nach welcher das Sig[nalement] mit seiner Person ganz übereinstimmt, zum Theerhandel legitimirt.

3) Daß bei einer Fuhre nicht mehr, als nur ein Theerhändler ins Land gelass[en werden] darf, und daß, wenn sich noch ein Knecht dabei befindet, dieser durch einen Paß als solcher legitimirt sein muß.

Sind mehrere Personen bei einer solchen Fuhre, so sind die übrigen, [wenn sie] auch Concessionen vorzeigen sollten, dennoch über die Grenze zurück zu we[isen, und] es ist ihnen unter keinem Vorwande der Eingang ins Land zu gestatten.

4) Daß alle diejenigen, welche an der Grenze mit dem Vorgeben ankommen, [Con]cession zum Theerhandel in Gumbinnen nachsuchen zu wollen, sogleich zur[ückzuwei]sen sind, und ihnen anzudeuten ist:

daß sie ihr Gesuch bei der nächsten Pol. Behörde an der Grenze an[bringen und] gültige Zeugnisse über ihre Rechtlichkeit und Unverdächtigkeit b[eibringen] müssen.

Den sämmtl. Pol. Behörden an der Grenze wird zur Pflicht gemacht, [die Zeug]nisse derjenigen, welche Concessionen bei ihnen nachsuchen, auf das Genaueste p[rüfen] und bei uns den diesfälligen Antrag nicht anders zu machen, als wenn sie die [Über]zeugung haben, daß der die Concession Nachsuchende unbescholten ist, weil wir u[ns im] gegengesetzten Fall an diejenige Behörde halten werden, welche hierunter oberfl[ächlich und] nachlässig zu Werke gegangen ist.

Die Zeugnisse sind bei jedem Gesuche an uns einzusenden, um solche beu[rtheilen zu] können.

Die Behörden von der Pol., so wie vom indirekten Abgabenressort, in [der] Prov., werden ebenfalls verpflichtet, auf die Theerführer, und mehr, als bisher [...] ein genaues Augenmerk zu richten, und alles anzuwenden, daß bei diesem Verke[hr der] Prov. keine Unsicherheit entsteht. 2c.

b) v. 4. Juni 1817.

haben in Erfahrung gebracht, daß die mit Concessionen versehenen Theerführer
n, besonders die der jüdischen Religion, bisweilen, wenn sie ihren mitgebrachten
an Theer verkauft haben, im Lande sich neue Vorräthe anschaffen, um dadurch
erwand zu einem längeren Aufenthalte und zu ihren Nebengeschäften zu er-

ein solches Gewerbe für Ausländer durchaus nicht zulässig ist, die den fremden
rern ertheilten Concessionen nur die Erlaubniß begründen, den aus dem Auslande
ten Theer im Lande zu verkaufen; so fordern wir sämmtl. Pol. Behörden und
Accise-, Zoll- und Consumtionssteuer-Officianten zur größten Aufmerksamkeit auf
bezeigte Verkehr hiermit auf.
Fall einer Entdeckung ist dem Contravenienten seine Concession abzunehmen, und
inzusenden, den Contravenienten aber hat die betr. Pol. Behörde sofort über die
ringen zu lassen.
auch die Erfahrung gelehrt hat, daß die jüdischen Theerführer, neben dem Ver-
Theers, auch noch einen unerlaubten Hausirhandel mit Schnittwaaren und andern
nden treiben, welche sie theils heimlich über die Grenze zu bringen wissen, theils
Leuten in der Prov. nehmen; so werden auch hierauf sämmtliche obengenannte
n aufmerksam gemacht, um auch diesem Gegenstande sorgfältigst nachzuforschen,
Contravenienten zur Verantwortung und Bestrafung nach den bestehenden Vor-
zu ziehen. rc.

c) v. 21. Juni 1817.

Verfolg der Verf. v. 4. Juni d. J. 25. St. des Amtsbl. No. 135 wegen der
umherziehenden Theerführer werden sämmtl. Pol. Behörden hierdurch angewie-
Ertheilung der Pässe für die Theerführer keine längere Dauer zum Aufenthalt
e zu bestimmen, als sie zum Verkauf der jedesmal eingebrachten Quantität des
ethig haben.
dann sind die Theerführer bei Auslieferung des ausgefertigten Passes anzuweisen,
der nächsten Pol. Behörde, sobald sie den Theer verkauft haben, unfehlbar zu

se Behörde hat die Tour zur Rückreise aus dem Lande auf dem Passe zu bemer-
n außer dieser vorgeschriebenen Tour ein Theerführer betroffen, oder ein längerer
lt desselben entdeckt wird, als sein Paß ihm verstattet, alsdann ist ein solcher der
Pol. Behörde abzuliefern, welche ihn sofort über die Grenze bringen, auch nach
der Umstände die Concession und den Gewerbschein abnehmen muß.
A. I. 177—181. — 2. 115.)

) Publik. der K. Reg. zu Stralsund. Sorgfalt der Pol. Behör-
den mit Vagabonden oder sonst verdächtigen Personen anzustellen-
tersuchungen.

mmtl. Pol. Behörden unseres Dep. werden hierdurch aufgefordert, die mit den
, Vagabonden, Landstreichern oder sonst verdächtigen Personen anzustellenden Un-
gen mit mehrerer Sorgfalt, als zuweilen geschehen, zu veranstalten, und dabei
: gewöhnlichen Befragung nach dem Vor- und Zunamen, Alter, Abkunft, Geburts-
Gewerbe, auch namentlich zu erforschen, womit der Comparent in den letzten zwei
ich ernährt habe, ob er verheirathet, oder es gewesen sei, mit wem, ob er Kinder
o sich diese aufhalten: bei Reisenden insbesondere den Paß zu untersuchen, seinen
n Aufenthalt, wie lange er zu verweilen, und womit er sich zu ernähren gedenke,
teln, wohin er weiter zu reisen beabsichtige, was er an dem Bestimmungsorte an-
elle, welche Bekannte er daselbst habe, u. s. w. rc.
A. II. 392. — 2. 64.)

) Publik. der K. Reg. zu Minden, v. 27. Novbr. 1823. Vaga-
sind auch wenn sie Pässe bei sich führen strenge zu beaufsichtigen.

ist zu unserer Anzeige gekommen, daß den Pol. Behörden häufig Personen vorge-
rden, die, obgleich mit den gültigsten Pässen und Visas versehen, dennoch nur zu
Verdacht erregen, daß sie zu Landstreichern und verdächtigem Gesindel gehören.
untergeordneten Pol. Behörden werden daher hierdurch angewiesen, nicht allein
. Paßinhaber megsichst zu achten, sondern auch an die Behörde, welche den Paß
it oder zuerst visirt hat, mit dem Ersuchen sich zu wenden, die erforderlichen Aus-
n über die Verhältnisse solcher verdächtigen Individuen zu ertheilen, um sodann nach
t der Gen. Paß-Instrukt. weiter zu verfahren. (A. VII. 895. — 4. 104.)

8) C. Verf. der K. Reg. zu Magdeburg, v. 2. Decbr. f sämmtl. Landräthe (ausschließl. desjenigen zu Magdeburg). von Kreis=Pol. Sergeanten zur Steuerung der Bettelei und des direns.

Um dem im Kreise Zeitz in neuerer Zeit so bedeutend um sich gegriffenen Bettelei und des Vagabondirens der arbeitsscheuen Bewohner zu hindern, fi wöhnlichen Mittel nicht ausreichten, nach dem Antrage der Kreisstände und migung der K. Reg. zu Merseburg, auf Kosten des Kreises, vier Kreis=P ten angestellt worden. Das Institut der Kreis=Pol. Sergeanten hat sich bis Zeitz sehr bewährt.

Die Besoldungen und Bekleidungskosten derselben werden nach einem Beschlusse der Kreis=Versammlung auf die Hufen im Kreise vertheilt, und meinde nach dem Central=Steuerfuße aufgebracht.

Indem wir Ew. 2c. von dieser Einrichtung Nachricht geben, fordern wir auf, wegen etwaiger Nachbildung derselben für ihren Kreis, mit den Kreisstän munikation zu treten, und die Erklärungen hiernächst anzuzeigen.

(A. XVII. 1017. — 4. 93.)

B. Von den Landes= oder Vagabonden=Visitat

Einleitung.

Ueber das bei Vagabonden=Visitationen zu beobachtende sind schon früher mehrere V. ergangen.

I. Allgemeine Instrukt., wie die Visitation un bung der Diebesrotten, Bettler und Zigeuner oder andern liede findels, in den Städten und auf dem Lande anzustellen, v. 20. 1730 [1]), in den älteren V. gemeinhin »die gedruckte Instrukt.« vom Gen. Direktorium erlassen, aber vom Könige in mehreren Edikt v. 30. Nov. 1739 [2]), Preuß. Gesindeordn. v. 15. Cap. I. §. 7 bestätiget.

II. Provinzielle.

A. Für die Churmark: Instrukt. vom 9. Januar 172 Visitation und Aufhebung der Diebesrotten, Bettler und Zig andern liederlichen Gesindels in Städten und auf dem Lande an nebst Notifikation der, Inhalts dieser Instruktion, zu beschehende sitation [4]); und v. 28. Febr. 1781, wie sich die Untergerichte b nen Visitationen wegen der Bettler, Landstreicher und sonst v Leute zu verhalten haben [5]).

B. Für Schlesien: 1) Bettel= und Schubordn. v. 1 1724, v. 3. Mai u. v. 19. Oktbr. 1724 und v. 5. Okt. 1725. v. 5. Nov. 1726 §. 3, v. 7. Jan. 1727, v. 20. Juli 1729, v. und v. 12. Septbr. 1732 §. 12. — 3) Instrukt., wie die allgem des=Visitation der Spitzbuben, Vagabonden 2c. angestellt und e halten werden soll, v. 14. Decbr. 1747 und 4) Nähere Instru wegen der allgemeinen sowohl. als Partikulär= und Spezial=La tationen zu Ausrottung der Vagabonden und andern liederlichen in Schlesien gehalten werden soll, v. 1. April 1772.

Uebrigens sind die Vagabonden=Visitationen schon in de Sonntags nach Kantate 1596, wider die Tartaren od. Zigeuner

---

[1]) C. C. M. Tom. V. Abt. V. cap. I. No. LVIII.
[2]) C. C. M. Cont. I. No. XLV. pag. 299.
[3]) C. C. M. Tom. II. Abt. III No. L.
[4]) C. C. M. Tom. II. Abt. III. No. LI.
[5]) N. C. C. Tom. VII. pag. 177. No. 11.
[6]) C. C. M. Tom. V. Abth. V. cap. I. No. XI.

1. Febr. 1615 wider die herrnlosen Gesinde, Bettler ꝛc.[1]) vorgeschrie-
und durch mehrere spätere V. erneuert.

Das A. L. R. spricht ebenfalls davon. Im Thl. II. Tit. 7. §. 63
s:

de Obrigkeit, die ihre Pflicht nicht beobachtet, und die Visitation
chlässig veranlasset, soll in 50 Rthl., Scholz und Gerichte aber in
Rthl. Strafe genommen werden.«

Aller dieser mehrfach erneuerten Maaßregeln ungeachtet, hatten die
onden-Visitationen nicht den erwarteten Erfolg, auch erheischten
änderten Einrichtungen in der Polizei-Verwaltung und die neuere
al-Gesetzgebung Modifikationen des bisherigen Verfahrens. Dies
ie noch jetzt gültige General-Instruktion für die allgemeinen und be-
n Landes-Visitationen vom 9. Oct. 1817 zur Folge.

ben. Instruktion des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 9. Oct.
Für die allgemeinen und besondern Landes-Visitationen.

t, vom ehemaligen General-Direktorium unterm 20. Nov. 1730, wegen des bei
meinen und besondern Vagabonden-Visitationen zu beobachtenden, Verfahrens
t, Instruktion ist durch die, seitdem in der Polizei-Verwaltung und in der Crim.
ung eingetretenen, wesentlichen Veränderungen, in den mehrsten Vorschriften
bar geworden, und haben daher mehrere K. Reg. nicht allein die Revision der
Instrukt. in Antrag gebracht, sondern dazu auch gutachtliche Vorschläge gemacht.
Pol. Min. hat sich dadurch veranlaßt gefunden, mit Berücksichtigung dieser
und der, von einigen Reg. für ihre resp. Dep. über diesen Gegenstand erlasse-
ern Vorschriften, sowie mit Rücksicht auf die übrigen, jetzigen Polizei-Ein-
, die gegenwärtige revidirte General-Instruktion für die allge-
und besondern Vagabonden-Visitationen abzufassen, und hiermit
tung bekannt zu machen.

leuchtet von selbst ein, daß es bei dieser polizeilichen Maaßregel im Allgemeinen
ge Geheimhaltung der bevorstehenden Visitation bis zum Augenblicke ihrer Aus-
, auf vorsichtige, alle Verhältnisse der Oertlichkeit umsichtig beachtende, Anord-
r erforderlichen Maaßregeln, auf pünktliche und vollständige Ausführung der letz-
endlich auf genaue und vorsichtige Prüfung der vorgefundenen, unbekannten
chtigen Personen und deren Legitimation ganz vorzüglich ankommt, und daß die
, wenn es ihnen an einer dieser Erforderniße mangelt, ihren Zweck durchaus
eichen können. Eben so liegt von selbst am Tage, daß, da hierbei so oft auf
iße der Zeit und der Oertlichkeit, und auf andere individuelle Umstände Rücksicht
werden muß, über das, bei diesen Visitationen zu beobachtende Verfahren keine,
und überall pünktlich zu befolgende, allgemeine Vorschrift gegeben werden, son-
elbe, mit Vorbehalt der, in einzelnen Fällen nach Lokal-Verhältnissen nothwen-
difikationen und Abweichungen, nur im Allgemeinen die Grundsätze bestimmen
ach welchen hierbei in der Regel verfahren werden muß, und daß mithin diese
die Erreichung ihres Zweckes hauptsächlich von der Umsicht, dem Ernste und
gkeit der, mit ihrer Ausführung beauftragten Beamten und andern Personen,
en haben, und daher diese zu einem solchen pflichtmäßigen Verfahren vorzugs-
laßen und bestimmen müssen.

I. Verschiedene Gattungen der Vagabonden-Visitationen.

e Visitationen werden abgehalten:

der ganzen Monarchie — Allgemeine Landes-Visitationen, oder
einer Provinz, oder in einem Reg. Dep. — Provinzial-Visitationen,
er
einem einzelnen Kreise — Kreis-Visitationen, oder endlich
einem einzelnen Orte — Lokal-Visitationen.

§. II. Befugniß sie anzuordnen.

Befugniß, Vagabonden-Visitationen anzuordnen, gebührt in Ansehung
er allgemeinen Landes-Visitationen — dem Pol. Min.
er Provinzial-Visitationen — den kompetenten Reg.
er Kreis-Visitationen — der Kreisbehörde und

---

[1]) C. C. M. Tom. V. Abth. V. cap. I. No. XV.

4) der Lokal-Visitationen — der Pol. Obrigkeit eines jeden Ortes behalt jedoch der Befugniß des Pol. Minist., Prov., Kreis- und selbst tationen, so wie des Rechts der Reg., Kreis- und Orts-Visitationen Kreisbehörde, Orts-Visitationen in einzelnen Fällen anzuordnen.

§. III. Zeitpunkte, in welchen Visitationen abzuhalte

Soviel

1) Die allgemeinen Landes-Visitationen betrifft, so wird das dieselben, wie bisher, jedesmal besonders ausschreiben.

2) Die Provinzial-Visitationen sind, in Gemäßheit der Allerh. 13. Oct. 1789, und der Gen. Reskr. des ehemaligen Gen. Direkt. vom resp. 1780 und v. 15. Oct. 1789, von Zeit zu Zeit, und zwar jährlich wenigsten nach den Bedürfnissen der Prov. oder des Reg. Dep. jedoch noch öfter, abzuhal

3) Die Kreis-Visitationen sind, besonders in den Grenzkreisen, sich Spuren zeigen, daß in dem Kreise oder in einzelnen Distrikten sich Vagab halten, und wenigstens vierteljährig einmal anzuordnen; sie erstrecken sich en den ganzen Kreis, oder nur über diejenigen Gegenden desselben, in welchen ih sich äußert; die zuletzt gedachten, partiellen Visitationen sind insonderheit zu b in einer Gegend bedeutende oder gehäufte Diebstähle oder andere, die öffentli heit störende Verbrechen begangen, wenn der Verdacht, daß in einem Bezirke Gesindel vorhanden, sich äußert, oder wenn in demselben Messen, bedeutende oder andere, vom losen Gesindel besuchte, Versammlungen statthaben, und derheit kurz vor, während und nach Jahrmärkten nicht allein die, zu denselben Straßen und Wege durch Gensd'armerie-Patrouillen zu beobachten, sondern herumliegenden Gegend wiederholte Visitationen zu veranstalten. Endlich find

4) Lokal-Visitationen nicht allein in allen den, eben unter 3 gedachten F hin so oft statt, als ein Verdacht, daß loses Gesindel an einem Orte sich au handen, oder in der Gegend, oder am Orte selbst Jahrmarkt gehalten wir Verbrechen begangen ist; sondern die Pol. Obrigkeit eines jeden Ortes muß, keine solche besondere Veranlassung vorhanden ist, wenigstens monatlich einma kal-Visitation halten.

Die ordentl. allgemeinen Landes- oder Provinzial-Visitationen werden möglich in Zeiten, in welchen das Getreide dem losen Gesindel keinen Schu kann, und die Wälder nicht belaubt sind, angestellt.

Die Visitationen sind in der Regel entweder am Abend nach Sonnenunter oft noch zweckmäßiger, am frühen Morgen, vor Tagesanbruch, anzufangen.

Allgemeine Landes-, Provinzial- und Kreis-Visitationen, letztere mögen Kreis oder nur eine Gegend desselben betreffen, müssen in der Regel resp. in Monarchie, der ganzen Provinz und dem ganzen Reg., oder Kreis-Bezirk i lichen Stunde anfangen.

§. IV. Erlassung der Ausschreiben zu Visitationen.

1) Die allgemeinen Landes-Visitationen werden vom Pol. M

2) die Visitationen eines Regierungs-Departements, in der Allerh. C. O. v. 13. Oct. 1789 und des Direktorial-R. vom 15. desell Präsidium der kompetenten Reg. durch C. an die Kreis-Landräthe und Pol ausgeschrieben. Die Anordnung der Visitation und die dazu erforderl. Maaß den nicht in der ersten Abth. der Reg. vorgetragen, sondern lediglich vom Prä ziehung des Referenten für Gegenstände der Sicherheits-Polizei und des Ober der Gensd'armerie, beschlossen und entlassen. Es ist hierbei mit größter Ge zu verfahren, und sind daher zu den obgedachten Cirk. gedruckte Formul., in Tag und Stunde der Visitation und resp. Nachvisitation einzurücken, anzuf diese Ausschreiben nicht, wie häufig mit großem Nachtheil für die Geheim schiehet, blos zusammengelegt, und so versiegelt, sondern in einem besondern C schlossen, an die erwähnten Behörden, entweder auf der Post, oder durch ei oder auf andere angemessene Art abzusenden.

Die Kreis-Visitationen werden von dem Landrathe mit möglich dung gehäufter, schriftlicher Kommunikationen und mit größter Geheimhalt schrieben, und sind auch zu den, deshalb erforderlichen Ausschreiben gedruckte zu nehmen. Die Insinuation dieser Ausschreiben muß auf eine, die Geheim Visitation möglichst befördernde Art erfolgen, und insonderheit ihr Inhalt bringern nicht bekannt werden; auch dürfen die, eine bevorstehende Visitation Akten vor Abhaltung der Visitation nicht zur Registratur kommen. Die vergä sprache des Landraths mit dem, die Gensd'armerie des Kreises kommandiren versteht sich jedoch von selbst.

4) Lokal-Visitationen werden bloß durch mündliche oder schriftli tionen der Unterbedienten angeordnet.

§. V. Vorbereitungen zur Visitation.

llgemeinen- und Prov.- so wie auch, dem Befinden nach, die Kreis-Visita- wenn die Zeit es irgend gestattet, von den Reg. Präsid. und resp. den Kreis- ten Reg. und den Kreisbehörden der angrenzenden Prov. und Kreise des In- des, mit Einladung zur Mitwirkung unmittelbar bekannt zu machen, damit sindel nicht bloß aus einer Gegend verscheucht, aber in benachbarten Ländern, oder Kreisen einen Zufluchtsort finde. Die inländischen Prov.-, Kreis- und en sind schuldig, auf eine solche Bekanntmachung entweder gleichzeitig in ihrem Visitation anzuordnen oder, unter Rücksprache mit der Behörde, von welcher tmachung ausgegangen, Maaßregeln zu treffen, damit das, aus dem Visita- etwa austretende, lose Gesindel bei ihnen aufgegriffen werde; auf jeden Fall er die Grenzen und Straßen gehörig besetzt werden. Hierbei ist mit eben der tung, als bei der Visitation selbst, zu verfahren.

ächst muß die Behörde, in deren Bezirk eine Visitation gehalten werden soll, r Ausführung mit dem Militair, der Gensd'armerie und den Forstbedienten sprache nehmen, damit kurz vor dem Eintritte der Visitation die Grenzen, d die Wege nach Waldungen, Gebüschen und anderen Schlupfwinkeln, und ge aus den Dörfern, so wie andere, der Entweichung oder Verbergung des dels günstige, Plätze schleunigst und unerwartet besetzt, oder wenigstens beo- ten; wobei die besondern Verhältnisse eines jeden Orts zu berücksichtigen sind.

, wie schon die Instrukt. v. 20. Nov. 1730 vorschreibt, nothwendig, daß die rigkeit eines jeden Ortes am Tage der Visitation, ohne dringende Gründe nicht i, sondern dieselbe selbst leite, oder, bei unvermeidlicher Abwesenheit, die Lei- isitations-Geschäfts, unter ihrer Verantwortlichkeit, einem völlig qualificirten ter übertrage. Nachdem die obgedachten Vorbereitungen gemacht sind, ruft ehörde oder deren Stellvertreter so unbemerkt als möglich, die, zur Ausfüh- isitation bestimmten, Unterbeamten und Personen aus der Gemeinde zusammen, m die angeordnete Visitation und die Art, wie sie ausgeführt werden soll, in- i jeden über seine Theilnahme und Mitwirkung an derselben, und weiset einem dabei ihm bestimmten, Posten an, schärft ihm ein, bei Vermeidung der gesetz- fen, die strengste Verschwiegenheit über die bevorstehende Visitation zu be- und läßt sich von denen, die nicht schon in Dienstverhältnissen stehen, die treue des gemachten Auftrags, so wie die genaueste Beobachtung des Geheimnisses schlags angeloben. Diese Bekanntmachung muß zur größeren Bewahrung nisses so spät als möglich und, wenn es sein kann, kurz vor dem Anfange der rfolgen, welches durch die §. XIII. gedachten, ein für allemal ertheilten, In- befördert werden wird. Die hierbei zu treffenden, vorgängigen Dispositionen rzüglich darin:

ß die, zur Abhaltung der Visitation bestimmte, Mannschaft in so viele Abth. r, als erforderlich sind, um die Visitation an allen, dazu bestimmten, Orten oder des Dorfes gleichzeitig anzufangen, und daß einer jeden dieser Abth. der en sie durchsuchen soll, zum Voraus bestimmt werde;

ß erforderlichen Falls diesen Abtheilungen ein Gensd'arme oder Militair zur geben werde;

ß jeder Abtheilung ein Führer bestimmt werde;

ß zur Besetzung der Ausgänge aus dem Orte, der Wirthshäuser oder der ver- häuser, so wie der, die Entweichung und Verbergung begünstigenden, Ueber- Wege und Schlupfwinkel, Posten bestimmt werden;

ß einige berittene Gemeindeglieder bestellt und angewiesen werden, die etwa sordenen Vagabonden zu verfolgen und einzuholen, und

ß die Visitations-Mannschaft überhaupt mit den, ihr obliegenden, Pflichten nnt gemacht werde.

rleichterung der Verfolgung der flüchtig gewordenen Vagabonden, müssen die- elche die Ausgänge der Dörfer oder einzelnen Häuser besetzt halten, eine Pfeife deres laut tönendes Instrument erhalten, um damit ein, bei der obgedachten verabredetes, Zeichen zu geben, aus welchem die, unter 5 gedachte, berittene t die Gegend ersehen kann, nach welcher der Verdächtige die Flucht genommen nach welcher daher die Verfolgung zu richten ist.

ersteht sich von selbst, daß zur Ausführung der Visitation nur zuverlässige, um- handfeste Personen gewählt werden können.

§. VI. Ausführung der Visitation.

er, zur Ausführung der Visitation bestimmten Zeit, begeben alle diejenigen, Maaßgabe des vorigen §. an derselben Theil nehmen, mithin auch die, zu Visitations-Abthl. gehörigen, Personen gemeinschaftlich, möglichst schnell

und unbemerkt, sich gleichzeitig auf den, einem jeden, nach der §. V. gedachten
angewiesenen, Posten, und schreiten zur Ausführung des, ihnen zugetheilten, Ge
die, zur Besetzung der Ausgänge des Ortes, der Wege und Schlupfwinkel be
Personen verfügen sich jedoch etwas früher, mit Vermeidung jedes Geräusches u
sehens, auf die, ihnen angewiesenen, Stellen.

Die Krüge und Wirthshäuser und diejenigen Häuser, deren Bewohner wegen
berbung des losen Gesindels, oder wegen Verkehrs mit demselben bekannt oder v
sind, müssen zuerst und vorzüglich genau durchsucht werden, so wie die Ställe,
Keller, Scheuern, Gärten, Höfe, Kirchhöfe und überhaupt auf alle Orte, we
manden einen Aufenthalt und Schlupfwinkel gewähren können, sich erstrecken mu

Die Forstbedienten werden die, dazu geeigneten, Stellen in den Wäldern u
büschen genau durchsuchen, oder wenigstens besetzt halten.

Der Dirigent der Visitation muß an einer, der Mannschaft bekannt ge
Stelle im Orte während der Visitation gegenwärtig sein, und zugleich auf die re
mäßige Ausführung der Visitation halten.

Die Visitation ist mit genauester Beobachtung der Feuer=Pol.=G., und i
mit wohlverwahrten Laternen und mit gänzlicher Enthaltung des Tabackrauch
zuhalten.

Die, bei der Visitation vorgefundenen, am Orte derselben nicht einheimisch
bekannten Personen, müssen von denjenigen, welche die Visitation verrichten, u
Legitimation mit Bescheidenheit und Schonung befragt werden. Diejenigen, we
und ihre Anwesenheit sofort als unverdächtig nachzuweisen vermögen, werden
zeichnet, und weiter ohne alle Störung gelassen: dagegen sind aber diejenigen,
sich und ihre Anwesenheit und Handthierung nicht sogleich als unverdächtig na
können, und diejenigen, die nach den Paßges. mit einem Passe oder einer Legiti
Karte versehen sein sollen, damit aber nicht versehen sind, besonders aber di
welche als Vagabonden oder verdächtige Personen erscheinen, je nachdem es vor
der Visitation wird bestimmt sein (§. V.), entweder in dem Hause, wo sie gefunde
an einem andern sichern Orte bis zur Beendigung der Visitation unter hinreichende
verläßige Wache zu setzen, oder zum Dirigenten der Visitation zu führen, zu
Ende bei der §. V. gedachten Bestimmung der einzelnen Abtheilungen darauf zu
daß sie hinreichend stark sind, um ohne Aufenthalt und Störung der Visitation
derselben vorgefundenen, verdächtigen Individuen bewachen zu können, im f
Gensd'armerie hierzu nicht im Stande sein sollte.

Auf diejenigen, welche während der Visitation auf den Landstraßen und
Wegen sich befinden und auf übrige Reisende muß, damit nicht Vagabonden ihre
zum Aufenthalt auf diesen Straßen nehmen und der Visitation sich dadurch e
nach den eben angeführten Grundsätzen verfahren werden. Mit der Visitation ist
gestalt an jedem Orte fortzufahren, bis der ganze Ort, in soweit er nach der Be
durchsucht werden soll, genau und vollständig durchgesucht worden ist.

§. VII. Nach=Visitation.

Allein auch nach Vollendung der Visitation ist in den nächstfolgenden Ta
polizeil. Aufmerksamkeit auf die öffentliche Sicherheit und die, derselben gefährli
dividuen in einem vorzüglichen Grade zu schärfen. Die Gensd'armerie wird
trouillen auf den Landstraßen und Wegen verstärken, und die vorzüglichsten Grenz
setzen, und die Pol. Obrigkeiten und Schützen müssen die Aufsicht auf Reise
Wirthshäuser verdoppeln, so wie auch die Grenz=Zollämter zu veranlassen sind,
ohne Paß über die Grenze zu lassen.

Nächstdem ist aber, wenigstens bei den allgemeinen und bei den Prov. Vi
zugleich mit der Haupt=Visitation eine Nach=Visitation anzuordnen. Dieselb
einige Tage nach der ersten statt, und ist um so mehr auf eben die Art und mit d
lichen Ernste, wie die erstere, auszuführen, als gerade die gewandtesten Vagabo
erstern sich am häufigsten entziehen.

§. VIII. Aufsicht auf die Visitationen.

Damit die Visitationen nicht, wie hin und wieder der Fall gewesen, in eine
Formalität ausarten, sondern mit Ernst und Strenge, ihrem Zwecke gemäß, au
werden, müssen die Ortsobrigkeiten von den, ihnen vorgesetzten Landräthen, u
von den Regierungen in Ansehung der Visitationen kontrollirt werden. Es i
rathsam, daß, besonders bei den wichtigern Visitationen, an dem Tage ihrer Ab
die Landräthe, die landräthl. Assistenten und andere Kreisbeamten, den Kreis
und die Lokalbehörden und deren Benehmen an Ort und Stelle kontrolliren,
Beobachtung eines strengen und zweckmäßigen Verfahrens sehen.

ich angemessen ist es, daß die Reg. auch ihrer Seits hin und wieder durch Jemand
r Mitte, oder andere zuverlässige Personen an Ort und Stelle die Ueberzeugung
, daß die Visitationen mit Ernst und Zweckmäßigkeit abgehalten werden.

§. IX. Vernehmung der aufgegriffenen Personen.

e Polizei-Obrigkeit muß, falls sie dem Geschäfte nicht selbst vorstehen kann, bei
tation eine qualificirte Person bestellen, um die, bei der Durchsuchung aufge-
Personen zu vernehmen, und deren Legitimation zu prüfen. Wenn diese aufge-
Individuen nicht sogleich an die Kreisbehörde abgeliefert werden, als welches
Verhältnissen eines jeden Orts abhängt; so müssen sie während oder gleich nach
ation (§. VI.) zur Pol. Obrigkeit des Orts, an welchem sie ergriffen sind, oder
obgedachtem Stellvertreter gebracht, und von ihnen über ihre persönlichen und
auf ihre Verdächtigkeit oder Unverdächtigkeit, Einfluß habenden, Verhältnisse
mmarisch, aber genau und mit größter Umsicht examinirt werden. Die Gegen-
eser Untersuchung sind: Namen, Alter, Vaterland, Eltern, Gewerbe, Lebens-
Erwerbmittel in den letzten Jahren, Paßverhältnisse, Grund der Anwesenheit
, Zweck der Reise u. dgl.

e Steckbriefs-Kontrolle und die, in den Amtsblättern bekannt gemachten, Ver-
der Vagabonden sind hierbei zur Hand zu nehmen, und genau mit den aufge-
Vagabonden zu vergleichen, so wie von den letztern jedesmal ein genaues Signa-
ufgenommen werden muß.

ese Vernehmung ist so schleunig, als möglich zu beschaffen, und dabei über jeden
ffenen Vagabonden ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Auf dem Lande können
en nahe an einander belegner Güter, gemeinschaftlich Jemanden zu dieser Ver-
g bestellen.

. Weiteres Verfahren mit den aufgegriffenen Vagabonden.

nigen, welche sich bei dieser Vernehmung als unverdächtig ausweisen, werden
ssen, und etwanige Paßmängel zugleich erledigt.
ngen werden, soviel diejenigen, welche bei dieser Vernehmung entweder als
, oder als Vagabonden, oder wohl gar als steckbrieflich Verfolgte und Verbrecher
n, betrifft, die Akten von den, zu den größern Pol. Behörden nicht gehörigen,
ol.-Obrigkeiten, an den betr. Landrath zur weiteren Bestimmung eingesandt,
letztere in Gemäßheit der bestehenden Gesetze erlassen, mithin verfügen wird, daß
her an die kompetente Crim. Behörde abgeliefert, Bettler und Vagabonden aber,
schaffenheit der Umstände, mit oder ohne Transport, in ihre Heimath, in die
itshäuser, oder über die Grenze geschickt werden. In bedenklichen oder sonst da-
ieten Fällen hat der Landrath von der, ihm vorgesetzten, Reg. Instruktion ein-

aufgegriffenen Personen sind bis zur erfolgten Entscheidung in sicherer Detention
, und daher, nach der deshalb für jeden Ort zu erlassenden Bestimmung, ent-
a Orte der Aufgreifung in Arrest zu nehmen, oder an die Kreisbehörde abzu-

größern Pol. Behörden berichten nicht an den Landrath, sondern verfahren hier-
eben der Art wie die Landräthe, müssen jedoch, gleich denselben, in zweifelhaften
e Entscheidung der vorgesetzten Regierung einholen.

§. XI. Visitations-Berichte.

e Orts-Obrigkeit muß über den Ausfall der, von ihr vollzogenen, vom Pol.
von der Reg. oder vom Landrathe angeordneten Visitation, dem letztern so bald
ch, und längstens acht Tage nach Beendigung derselben Ber. erstatten, in

derjenige, der die Visitation geleitet hat,
die Namen, Vaterland und übrigen Verhältnisse der, bei der Visitation vorge-
, Personen,
die Gründe des wider eine jede derselben streitenden Verdachts, und das Resultat
ehmung, und
die, von der Orts-Obrigkeit in Ansehung eines jeden erlassene, Verfügung,
en ist; der Landrath erstattet aus allen diesen Ber. seines Kreises einen allge-
bericht an die Reg., an welche die größern Pol. Behörden unmittelbar berichten.
entwirft, soviel die allgemeinen Landes- und die Prov. Visitationen betrifft, aus
en, bei ihr eingegangenen, Berichten eine allgemeine, die oben gedachten Ru-
haltene, Uebersicht, und übersendet dieselbe dem Pol. Minist.
Landräthe müssen in den obgedachten Ber. an die Reg. diejenigen Obrigkeiten
inen Personen, welche bei der abgehaltenen Visitation durch besondere Zweck-

mäßigkeit, oder durch Nachlässigkeit sich ausgezeichnet haben, zur weitern Ver namentlich anzeigen.

§. XII. Uebrige durch die Visitationen zu veranlassende Verfüg

Die allgemeinen und besonderen Visitationen sind außerdem zu benutzen, um stand der Sicherheits-Pol., und insonderheit um die Befolgung der Paßges. von der Unter-Obrigkeiten und die Gelebung der, wegen der Beherbergung und des halts unlegitimirter Personen bestehenden, Gesetze von Seiten der Gastwirthe und zu kontrolliren. Die in der einen oder der andern Beziehung entdeckten Nachlä müssen nach gesetzlicher Strenge gerügt werden.

§. XIII. Provinzial- und Lokal-Instruktionen.

Da die gegenwärtige General-Instrukt. nur die Grundsätze, nach welche Visitationen zu verfahren, im Allgemeinen enthält; so wird den K. Reg. überla selbe, nach dem Bedürfniß ihrer resp. Dep. zu ergänzen und zu erweitern.

Es ist zu wünschen, daß, damit die, §. V. gedachten, vorbereitenden An zur Abhaltung der Visitationen, wenn nicht ganz vermieden, doch wenigstens m gekürzt werden, und dadurch der Nothwendigkeit, die Visitation vorher bekannt z vorgebeugt werde, die einzelnen Obrigkeiten an ihrem Orte ein- für allemal die haltung der Visitationen erforderliche Manuschaft bestimmen, und die einzelnen duen derselben, mit der, für dieselben nothwendigen, §. V. angeführten, Instr Voraus dergestalt versehen, daß sie im Stande sind, die Visitation augenblicklich vorgängige lange Vorbereitung auszuführen. (A. I. 173. — 4. 101.)

Dazu:

1) Anzahl der abzuhaltenden Visitationen.

a) C. des Pol. Min. (v. Kamptz), v. 8. Dec. 1817.

Wenn es gleich dabei verbleiben muß, daß, wie schon früher bestimmt w jedem Reg. Bezirke jährlich wenigstens zweimal eine Vagabonden-Visitation werde; so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß diese Visitationen nicht außer den, von dem Ober-Präs., in Gemäßheit der zur Zeit der Entwerfung der Ge tions-Instruktion noch nicht publicirten, Ober-Präs. Instrukt. v. 23. Okt. d. J. allgemeinen, Visitationen nöthig sind, und daß es genüge, wenn außer den Ge des-Visitationen, in jedem Reg. Bezirke jährlich wenigstens zwei allgemeine Vi ohne Unterschied, ob sie von der Reg., oder von dem Ober-Präs. angeordnet sin ten werden. Da die, für einzelne Reg. Bezirke statt habenden, Visitationen in den Nutzen nicht gewähren können, welchen die, von dem Ober-Präs., für meh Dep., und, dem Bedürfnisse nach, gleichzeitig für die ganze Prov. angeordnete tionen stiften; so ist's rathsam, daß die K. Reg. von einer jeden anzuordnende nen Visitation in Ihrem Verw. Bez., den Ober-Präs. vorgängig benachrichtige, demselben vernehme, ob er die weitere Erstreckung dieser Maaßregel auf die übri Bez. seines Ober-Präs. für zweckmäßig und erforderlich halte. rc.
(A. I. 188. — 4. 102.)

b) R. des Pol. Min. (v. Kamptz), v. 10. Jan. 1818, an d Chef-Präs. v. Lüttwitz in Reichenbach.

Ich erwidere auf Ew. rc. Ber. v. 29. Dec. v. J., daß die, in Absicht der Visitationen unterm 8. desselb. M. erlassene C. V., wie Sie Sich bei einer ab Einsicht derselben überzeugen werden, keinesweges die Bestimmung enthält: daß als die in früheren V. als minimum festgesetzten zwei allgemeinen R. Dep. V abgehalten werden sollen, sondern bloß die Erklärung, daß es bei denselb Rücksicht, ob sie von der Reg. oder dem Ober-Präs. angeordnet worden, verbleiben Es versteht sich daher von selbst, daß der Reg. und ihrem Präs. unbenommen bl jenen beiden Visitationen, wenn das Bedürfniß es erfordert, noch andere an von welchem jedoch jedesmal das Ober-Präs. zu benachrichtigen ist.
(A. I. 188. — 4. 103.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. an das K. Ober-Präs. der provinz.

Der in dem Ber. des K. Ober-Präs. der Rheinprov. v. 6. Febr. d. J. ausg nen Ansicht, daß die Landes-Visitationen, je öfter und regelmäßiger dieselben v men werden, um so geringeren Erfolg haben werden, kann ich mich nur anschlie bin deshalb damit einverstanden, daß diese Visitationen, welche, wie auch die In 9. Okt. 1817 sub III. festsetzt, nach den Bedürfnissen der Prov. oder des einzel Bez. abgehalten werden sollen, von einer zureichenden Veranlassung abhäng

der in um so größerer Ausdehnung bewirkt werden, und daß es nicht erforderl. sei, u nothwendig zweimal im Jahre statt finden zu lassen.
(A. XIX. 234. — 1. 167.)

!) R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 26. Sept. 1818, an die K. zu Reichenbach. Verwendung der Landwehr zu den Visitationen.

m in dem Ber. der K. Reg. v. 15. Aug. d. J. vorgetragenen Wunsche, in Zukunft Landes-Visitationen Kommandirte von der Landwehr zuzuziehen, steht die K. V. ept. 1814 (G. S. v. 1814 S. 79) entgegen, nach welcher die Landwehr ersten und Aufgebots nur zum Dienste im Kriege, resp. zur Unterstützung des stehenden Hee- zur Verstärkung der Garnisonen bestimmt ist. Da ferner die Landwehr in der icht versammelt ist, und daher wenigstens zum Theil zu dem gedachten Zwecke jedes- sonders zusammenberufen werden müßte, hieraus aber für die Landwehrmänner Land überhaupt eine neue Last erwachsen, und die bevorstehende Landes-Visita- ht würde geheim gehalten werden können, so kann dem Vorschlage der K. Reg. die ung um so weniger ertheilt werden, als nach §. V. der Gen. Visitations-Instruk- 9. Oct. 1817 für das Bedürfniß auf andere Art gesorgt werden kann, da alle zur hr verpflichteten Personen ohnehin auf anderm gesetzlichen Wege durch ihre Obrig- den Landes-Visitationen gezogen werden können.
(A. II. 798. — 3. 83.)

3) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 21. Mai an die K. Reg. zu Stettin. Vermeidung unbegründeter Trans- der aufgegriffenen Vagabonden.

, von der K. Reg. in dem, die Transportkosten für den Vagabonden N. N. betr. 10. d. M. allegirte §. 10 der Gen. Instrukt. v. 9. Okt. 1817 enthält gar keine Bestimmung darüber, ob eine Rücksendung eines Vagabonden in eine andere geschehen soll, sondern verweiset bloß darauf: daß dies nach den Umständen er-

ist nun bereits mehrmals mißfällig bemerkt worden, daß die Pol. Behörden bloß eines lästigen Menschen zu entledigen, denselben auf den Transport geben, wel- ßbrauche ernstlich gesteuert werden muß.

a nun die Reg. selbst zugiebt, daß kein hinlänglicher Grund vorhanden gewesen sei, agabonden N. N. nach Königsberg zurückzutransportiren, so muß derjenige, der nützen Transport verfügt hat, aus seinen eigenen Mitteln die Kosten tragen. Die ahme derselben auf den Dispositions-Fonds der K. Reg. zu polizeil. Zwecken kann nicht statt finden. (A. VIII. 537. — 2. 113.)

III.

der Unterbringung in die Landarmen- oder Arbeitshäuser.

Literatur.

ergl. oben zu Abschn. I. Kap. 2. S. 93. ff.

Einleitung.

Die Landarmen- oder Arbeitshäuser gehören zu den sicherheitspo- ichen Anstalten, welche zur Ausführung der Maaßregeln gegen die ei und das Vagabondiren nothwendig sind [1].). Ihr Zweck ist zu- der, wo möglich die Besserung der darin unterzubringenden Sub- u bewirken.

ur Rechtfertigung dieser Anstalten geht man von folgenden Grund- aus.

Wenn auch der Staat im Allgemeinen nicht berechtiget ist, seine Bür- mit Zwang zur Arbeit anzuhalten, so findet hiervon doch eine doppelte nahme statt. Es darf nämlich einmal die Arbeitslosigkeit des Bürgers zu Rechtsverletzungen führen, und daher ist der Staat befugt, den sverletzungen solcher Bürger vorzubeugen, welche keinen anderen recht- Lebensunterhalt haben, als die Arbeit, und aus Scheu vor dieser,

---

Vergl. oben S. 269.

zu Vergehen greifen. Dann findet eine zweite Ausnahme statt, der Müssiggang zu gemeinschädlichen Handlungen führen würde deshalb kann derjenige Müssiggänger von Seiten des Staates zur gezwungen werden, welchen sein Hang entweder schon zu Verbreche zu dem Bedürfnisse öffentlicher Armenunterstützung geführt hat, ode mit Sicherheit führen würde.

Dem Hange zum Müssiggange können bloße Strafen nicht abh weil diese weder Gewöhnung zur Arbeit, noch Fähigkeit dazu geben kö

Dagegen ist die Einrichtung von Zwangs-Arbeitshäuser welchen Müssiggänger jener Art untergebracht, in gewissen Arbeiten richtet und bis zur Besserung zur Arbeit angehalten werden, eine regel, welche den Anforderungen sowohl der Abschreckung, als Gewöhnung an Arbeit und der Verschaffung der dazu erforderlichen keit entspricht.

Aus diesen Zwecken solcher Anstalten folgt, daß die Behandl darin Aufgenommenen von den in den Strafanstalten völlig ver sein muß. Es ist aber auch hier strenge Disciplin erforderlich, sonders dahin zu wirken, daß die Korrektionairs sich zur regelmä Arbeit gewöhnen, welches so lange fortzusetzen, bis sie Proben der rung und erlangter Fertigkeit abgelegt haben. Von diesen allg Grundsätzen ist auch im Preußischen Staate ausgegangen word

Die gegenwärtig in demselben bestehenden Landarmen-Anstal Folgende:

A. Für die Provinz Preußen: das Landarmen-Verpflegungs-tut zu Tapiau und die Korrektions-Anstalt zu Graudenz.
B. Für die Provinz Brandenburg:
 1) das Landarmenhaus zu Straußberg [2]);
 2) das Landarmenhaus zu Neu-Ruppin;
 3) das Landarmen- und Invalidenhaus zu Wittstock;
 4) das Landarmenhaus zu Landsberg a. d. W.;
 5) das Landarmenhaus zu Prenzlau.
C. Für die Provinz Pommern:
 1) das Landarmenhaus zu Uckermünde;
 2) die Landarmen-Anstalt zu Neu-Stettin;
 3) das Arbeitshaus zu Stralsund.
D. Für die Provinz Schlesien:
 1) das Korrektionshaus zu Schweidnitz [3]);
 2) das Landarmenhaus zu Kreutzburg.
E. Für die Provinz Posen: die Korrektions-Anstalt und das haus zu Kosten.

---

[1]) Daher bestimmt auch das A. L. R. Thl. II. Tit. 19.:

§. 2. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arb ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden.

§. 3. Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müssigg anderen unordentlichen Neigungen, die Mittel, sich ihren Unterhalt verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen lichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden.

[2]) Ueber die Bestimmung und Einrichtung dieser Anstalt vergl. Dr. Julius der Straf- rc. Anstalten rc. Bd. 5. S. 57.

[3]) Ueber diese im Jahr 1801 gestiftete Anstalt vergl. man:
 a) Das fünf und zwanzigjährige Jubiläum der Korrektionshaus-Anst Schweidnitz. Schweidnitz, Stuckart. 1826. 8.
 b) Dr. Julius Jahrb. rc. Bd. 1. S. 123.

Für die Provinz Sachsen:

das Landarmen- und Zwangs-Arbeitshaus zu Burg Schade-
i Groß-Salze;

die Korrektions-, Landarmen- und Kranken-Anstalt zu Zeitz [1]).

Für die Provinz Westphalen: das Landarmen- und Besserungs-
Benninghausen [2]).

Für die Rheinprovinz:

die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler [3]);

das Landarmenhaus zu Trier [3]).

die einzelnen Provinzen oder für die einzelnen Zwangs-Arbeits-
sind besondere Reglements erlassen, namentlich:

Für die Provinz Preußen:

Reglement der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau
reußen, Ermeland, Litthauen, und die Kreise Marien-
und Riesenburg, v. 31. Oct. 1793. (N. C. C. Tom. IX.
de 1793. S. 1721., Rabe Bd. 2. S. 490.)

Landarmen-Reglement für die Provinz Westpreußen, mit Be-
ie zu Graudenz errichtete Korrektionsanstalt, v. 13. Dec. 1804.
Repert. der Polizeigesetze. Bd. 2. S. 459.)

Für die Provinz Brandenburg.

Landarmen- und Invaliden-Reglement für die Churmark, v.
1791. (N. C. C. Tom. IX. No. 43. de 1791. S. 124.,
. 2. S. 109.)

Landarmen-Reglement für die Neumark und deren in Landar-
ı associirten Kreise, v. 12. Mai 1800. (N. C. C. Tom. X. S.
o. 28. de 1800. Rabe Bd. 6. S. 102.)

Landarmen- und Invaliden-Reglement für die Ukermark, v.
1803. (N. C. C. Tom. XI. S. 3101. No. 2 des Nachtr. de
abe Bd. 7. S. 538.)

Für die Provinz Pommern.

Landarmen-Reglement für Vor- und Hinter-Pommern, v.
1799. (N. C. C. Tom. X. S. 2265. No. 13 de 1799. Rabe
5. 401.)

Regulativ v. 26. März 1831, betr. die Einrichtung der Landar-
valtung in Alt-Pommern. [A. XV. 129. — I. 63. Jahrb.
S. 70., Gräff. Bd. 6. S. 168.] (Vergl. bei der Organisation
den, in Th. III. des Werkes.)

Für die Provinz Schlesien.

Reglement für das Armen- und Arbeitshaus zu Creutzburg,
dergestalt es mit der Aufnahme der wahren Armen in dasselbe,

---

gl. Dr. Julius Jahrb. Bd. 2. S. 142.

gl. Dr. Julius Jahrb. rc. Bd. 3. S. 124.

gl.:
J. B. Ristelhuber's historisch-statistische Beschreibung des Landarbeitshau-
es zu Brauweiler. Köln, 1828. 8.
Dr. Julius Jahrb. Bd. 1. S. 169 ff., Bd. 3. S. 27 ff. u. Bd. 15. S. 34
f. und S. 47 ff.
gl. über dasselbe: Dr. Julius Jahrb. rc. Bd. 2. S. 193.

und mit der Aufgreifung und Reception der muthwilligen Bettler ge
werden soll, v. 4. Febr. 1779. (Heyde Repert. der Polizeigesetze.
S. 255.)

2) Reglement für zwei Korrektionshäuser in Schlesien, v. 31.
1800. (Heyde Repertorium der Polizeigesetze. Bd. 4. S. 277.)

E. Für die Provinz Sachsen.

V. v. 9. Aug. 1804, betr. die Errichtung einer Zwangsarbeits
für das Herzogthum Magdeburg, die Grafschaft Mansfeld un
Fürstenthum Halberstadt. (N. C. C. Tom. XI. S. 2645. R
de 1804, Rabe Bd. 8. S. 129.)

F. Für die Provinz Westphalen.

V. v. 15. Dec. 1820, betr. das Landarmen- und Arbeitsha
Benninghausen. (A. V. 116. — 1. 74.)

A. Von dem Zwecke der Landarmenhäuser und von den Pe
nen, welche darin aufzunehmen.

AA. Ueberhaupt (nach allgemeinen Grundsätzen).

1) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 21. Oct. 1825, an den
zu Brandenburg. Nur unverbesserliche, nicht aber blos arbeits
Individuen sind aufzunehmen.

Zu der von dem Mag. zu Brandenburg unterm 3. d. M. in Antrag gebrachten
meinen Anweisung an die Reg. zu Potsdam, wegen Willfahrung der Anträge des
um Aufnahme arbeitsscheuer Personen in die Landarmenanstalt zu Strausberg,
den angeführten Verhältnissen keine Veranlassung. So wie schon das von dem M
Bezug genommene Landarmen-Regl. v. 16. Juni 1791 im §. 110 die Zulässigk
Aufnahme eines einheimischen Bettlers in das Prov. Arbeitshaus ausdrückl. an d
dingung knüpft, wenn selbiger für einen nicht zu bessernden Bettler anerkannt, und
gehörig nachgewiesen worden ist; so folgt auch aus den allgemeinen gesetzl. Bestim
gen, A. L. R. Th. 2. Tit. 19. §. 2 und 3, daß blos arbeitsscheue Bettler durch die
Obrigkeit mit Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht
halten werden müssen, und eine Incorrigibilität derselben nicht eher angenommen
kann, als bis feststehet, daß diese Mittel ohne Erfolg geblieben sind. ꝛc. ꝛc.
(A. IX. 1063. — 4. 118.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 22. Juli 1
an die K. Reg. zu Münster. Entlassene Züchtlinge, welche vagabon
sind in die Landarmenhäuser unterzubringen.

Auf den Antrag der K. Reg. v. 29. v. M., in Betreff der Behandlung solcher
sonen, welche wegen begangener Verbrechen Zuchthausstrafe erlitten, sich aber spä
polizeil. Vergehen schuldig gemacht haben, kann ich nicht eingehen.

Das Landarmenhaus zu Benninghausen ist durch das Regl. v. 15. Dec. 18
Aufnahme von Bettlern oder Landstreichern bestimmt. Der Umstand, daß die als
ler oder Landstreicher eingebrachten Individuen schon früher wegen Diebstahls Zuch
strafe erlitten haben, kann aber den Antrag der K. Reg., dergl. Personen, statt
Landarmenhaus, in ein Zuchthaus einsperren zu dürfen, gesetzlich eben so wenig
fertigen, als Ihre Angabe, daß solche Subjekte der Ordnung und Sicherheit der
zu Benninghausen nachtheilig wären, eine Abweichung von dem Regl. zu begr
vermag.

Auch die Argumentation der K. Reg.,

> daß die früher stattgefundene Entlassung solcher Individuen aus dem
> hause nur bedingt, nämlich vom Nachweise des ehrlichen Erwerbes ab
> sei, und daß daher keine Härte darin liege, wenn solche Individuen,
> durch die That überführt wären, daß sie nicht den Willen hätten, sich au
> liche Art zu ernähren, in das Zuchthaus zurückgebracht würden,

ist nicht als richtig anzuerkennen.

Die gedachten Individuen können vielmehr, da das frühere Verbrechen durch di
littene Strafe abgebüßt worden, wenn sie keine neue Verbrechen begangen haben.

gen Bettelns oder Vagabondirens aufgegriffen worden sind, auch immer nur
er oder Landstreicher behandelt werden.

n der K. Reg. angeführten Beispiele ergeben aber, daß die kompetenten Ver-
hörden, bei der Bestimmung über die Entlassung der durch gerichtliche Erkennt-
chthausstrafe und nachherigen Detention, bis zum Nachweise des ehrlichen Er-
der Besserung verurtheilter Personen, nicht immer mit der gehörigen Vor-
ren. Die K. Reg. hat daher die Zuchthaus-Direktion darauf aufmerksam zu
auch Ihrerseits darauf zu achten, daß bei der Bestimmung über die Zulässig-
lassung der Zweck, weshalb auf längere Detention erkannt worden, angemessen
t werde. (A. XVI. 684. — 3. 68.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. v. Rochow), v. 21. Dec. 1834,
. Ober-Präs. zu Königsberg in Pr. Unverbesserliche, arbeitsscheue
che Personen sind in die Korrektionsanstalten unterzubringen.

u von Ew. 2c. unterm 27sten v. M. erstatteten Ber. genehmige ich, Ihrem
näß:

jenigen Personen, welche gegründeten Verdacht bieten, daß sie dem gemeinen
Arbeitsscheu und Liederlichkeit zur Last fallen werden, wenn sie nicht an Ar-
gelmäßige Lebensart gewöhnt werden, polizeilich zu ihrer Korrektion, jedoch
ie Ortsbehörden, sondern immer nur auf Beschluß der K. Reg., nach erfolgtem
auf Kosten der einzelnen Kommunen, denen die Korrigenden angehören, in
ens-Anstalten eingesperrt werden können, jedoch unter der Voraussetzung und
daß die diesfälligen Entscheidungen der Reg. sich auf bestimmte, gehörig er-
festgestellte Thatsachen gründen müssen.

rrigenden dieser Art können das erstemal bis zur Dauer von 6 Wochen, und
al bis zur Dauer von 3 Monaten eingesperrt werden.

ängere Detention bleibt aber von ministerieller Genehmigung abhängig. 2c. 2c.
VIII. 1087. — 4. 111.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Mai 1838,
indische Landarmen-Direkt. der Kurmark und abschriftl. an das
Präs. zu Berlin. Aufnahme bettelnder Mütter mit säugenden
n Arbeitshäusern findet statt.

indischen Landarmen-Direkt. wird in der abschriftl. Anl. der von dem K. Pol.
m 28. v. M. anher erstattete Ber., betr. die mit ihren Kindern wegen Bettelns
Stadt verhaftete Wittwe N., mit dem Eröffnen kommunizirt, wie der Umstand,
ttwe ein säugendes Kind hat, ihrer Aufnahme in ein Arbeitshaus keinesweges
t, indem sonst, wenn man diesen Grund gelten lassen wollte, liederliche Weibs-
t säugenden Kindern ungestraft würden betteln können.

indische Landarmen-Direkt. hat daher die Aufnahme der 2c. N. in das Landar-
Strausberg, in sofern das Pol. Präs. noch jetzt darauf bestehen möchte, zu
und überhaupt den Anträgen und resp. Requisitionen wegen Aufnahme der-
render Mütter, wenn sonst keine Bedenken entgegenstehen, zu entsprechen.
XXII. 404. — 2. 116.)

Unterbringung wohnungsloser, arbeitsfähiger Individuen in
rmenhäuser.

R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 4. Aug. 1825, an die K.
Merseburg.

. Reg. wird der, auf Ihren wegen Unterbringung und Versorgung des NN.
v. M. erstatteten Ber., der Gemeinde ertheilte Bescheid hierneben in Abschrift
nnen zugefertigt, speziell die physischen Kräfte des NN. untersuchen zu lassen.
lter desselben von 60 Jahren, allein genommen, konstatirt noch nicht seine Un-
ch durch Arbeit den allernothdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen.
NN. noch arbeitsfähig, so wird er, wenn er sich keine Wohnung verschafft,
itsscheuer angesehen, und als solcher nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 19 §. 3
§. 4 in einer Korrektions-Anstalt zur Besserung angehalten werden müssen.
man jeden gesunden Menschen, der vorgiebt, keine Wohnung zu haben, den
überweisen, so würde dies nur zur Nachläßigkeit in der eigenen Versorge eines
ch selbst reitzen, und dürften die Mittel der Kommunen zur Bestreitung der
Kosten kaum zureichen. (A. IX. 715.—3. 1 3.)

β) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 1. Aug. 1826, an [illegible] Reg. zu Magdeburg.

Die K. Reg. erhält anl. in Urschrift eine Vorstellung der Gemeine NN. v. M., deren Gesuch wegen Unterbringung des Arbeitsmannes NN. und dessen Famili[e] mit dem Eröffnen, daß die Einquartierung eines gesunden arbeitsfähigen Menschen [wegen] vorgeschützten Wohnungs-Mangels nur als eine einstweilige Maaßregel genehmi[gt wer]den kann.

Wenn ein solcher Mensch aber fortwährend sich ohne Wohnung befindet, s[o streitet die] Präsumtion wider ihn, daß er es an der nöthigen Sorgfalt, sich dergl. zu versch[affen,] fehlen läßt. Ein solcher Mensch ist dann einem muthwilligen Bettler gleich zu ach[ten.]

Die K. Reg. wird daher angewiesen, Falls die in der Vorstellung angeführten [That]sachen gegründet sind, dem NN. nochmals eine angemessene Frist zu setzen, sich eine [Woh]nung zu verschaffen, und ev. nach Ablauf dieser Frist denselben wiederum in die [Zwangs-] Arbeits-Anstalt zu Salze bringen zu lassen.

(A. X. 809. — 3. 138.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. Dec. 18[illegible] [an] den Ritterschaftsrath N. N. zu Berlin.

Das unterz. Min. eröffnet Ew. rc. auf die Eingabe v. 14. d., in Betreff de[s dem] Tagelöhner N. zu N. zu beschaffenden Unterkommens das., daß, so wenig die Lasten [zu ver]kennen sind, die den Mitgliedern einer Bauer-Gemeine aus der reiheweisen Aufnahm[e, resp.] Einquartierung eines Wohnungslosen erwachsen, doch kein anderes Auskunftsmittel [übrig] bleibt. Denn wollte man den Einzelnen zwingen, die Last ausschließend zu t[ragen,] so würde dies eine Prägravation sein, und wider den Grundsatz anstoßen, daß gem[einsame] Lasten auch gemeinschaftlich getragen werden müssen. Die Bezahlung der gew[öhnli]chen Miethe gewährt dagegen keinen völligen Ersatz.

Daß eine Vergütung nach gewöhnlichen Sätzen für eine solche unfreiwillige Be[schrän]kung des Eigenthums unzureichend sei, geht schon aus der, im A. L. R. Thl. I. [illegible] §. 9 bei der Ausübung des dominii eminentis gegebenen Bestimmung, hervor, wonach nicht blos der gemeine, sondern der außerordentliche Werth v[ergütet] werden muß.

Eben daselbst ist übrigens auch vorgeschrieben, daß das Eigenthum des Ein[zelnen] nur unter jedesmaliger spezieller Genehmigung des Staats-Oberhauptes angegriff[en wer]den könne.

Es kommt übrigens noch in Betracht, daß die alternirende Umquartierung [für] den Unterzubringenden sehr unbequem ist, und ein wirksames Mittel abgiebt, [ihn] zu bewegen, sich selbst eine Wohnung zu verschaffen, so wie es auch für die Ge[meine] ein Motiv ist, demselben zu dem letzteren behülflich zu sein. rc.

(A. XIV. 815. — 4. 74.)

δ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 3. Mai 183[illegible] [an] die K. Reg. zu Arnsberg.

In der Regel kann der, welcher noch die physische Kraft hat, sich zu ernähren, [nicht] für arm gehalten werden, und muß ein solches Subjekt namentlich für seine [Woh]nung selbst sorgen. Wer dies zu thun unterläßt, hat die Vermuthung gegen sich, daß [er eine] Unterstützung, zu der er nicht berechtigt ist, erzwingen wolle; und muß daher zur [Korrek]tion gezogen werden.

In Gemäßheit dieses Prinzips sind die K. Reg. in den älteren Prov. von [illegible] angewiesen worden, dergl. gesunde arbeitsfähige Subjekte, wenn sie binnen sechs [Wochen] ten sich keine Wohnung verschafft, in die Landarmen-Häuser zu bringen. Vor [der Hand] müssen zwar die Gemeinden zutreten, um für das nothwendigste Bedürfniß zu sorg[en; in]zwischen kann dies nur auf eine für das obdachlose Subjekt wenigst angenehme [Art ge]schehen, um keinen Anreiz zur Armuth zu erzeugen. Zu dem Ende kann im Ge[meinde-] Unterbringung allenfalls auch in solchen wirthschaftlichen Räumen stattfinden, die ge[wöhn]lich nicht zur Wohnung benutzt werden. Auch ist das reiheweise Unterbringen [an]bar, und der Entschluß hierüber den resp. Gemeinden zu überlassen.

Im Reg. Bez. Potsdam hat sich die letztere Art der Unterbringung als sehr [zweckmäßig] bewährt, indem dieselbe für die Unterzubringenden, besonders in der Kontinuat[ion so] lästig und unangenehm wird, daß sie dadurch fast noch mehr, als durch die Furcht [vor dem] Landarmen-Hause, angetrieben werden, sich selbst um eine Wohnung zu bemühen[1]).

(A. XV. 367. — 2. 63.)

---

[1]) Das R. des Min. des J. u. d. P. (Kahle), v. 18. Juni 1832, an die [Reg. zu] Stettin bemerkt ebenfalls, daß auch die Reg. zu Potsdam mit Erfolg

) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Aug. 1832, an Mag. zu Berlin.

ie dem Mag. auf die Eingabe v. 2. d. M., hinsichtl. der Maaßregeln gegen solche en, welche arbeitsfähig sind, und die Erhaltung ihrer Familie vernachlässigen, zum de eröffnet wird, kommt es zunächst und hauptsächlich nur darauf an, die Vor- des A. L. R. Thl. II. Tit. 19 §. 3 u. Tit. 20 §. 4 gehörig in Anwendung zu n[1]).

ält der Mag. in vorkommenden Fällen dafür, daß diese Vorschriften anzuwenden so bleibt Ihm überlassen, solches dem hies. Pol. Präs. anzuzeigen, und auf An- g der Korrektions-Maaßregeln anzutragen.
(A. XVI. 704. — 3. 83.)

BB. Insbesondere nach den Vorschriften der einzelnen Regle- [...]

a) Reglement für das Landarmenhaus zu Tapiau v. 31. Oct. , Abschn. I. §§. 1—10 (N. C. C. Tom. IX. No. 83. S. 1721, Bd. 2. S. 490.)

Dazu:

1) R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Dec. 1836, an K. Pol. Präs. zu Königsberg.

Den von dem K. Pol. Präs. in dem Ber. v. 29. v. M. entwickelten Ansichten über [...]ungen von Verbrechern nach abgebüßter Freiheitsstrafe kann nicht überall beige- [...] werden.

Was insbesondere den nicht namentlich bezeichneten Verbrecher betrifft, gegen dessen [...] in die Korrektionsanstalt zu Tapiau die Landarmen-Verpflegungs-Inspektion [...] hat, und von dem angezeigt ist, daß er zu 4 verschiedenen Malen innerhalb sechs [...] wegen begangener Diebstähle bestraft und zuletzt mit 30 Stockhieben und dreimo- [...]m Gefängniß belegt worden, so konstirt weder, noch ist behauptet, daß er irgend [...] Verbrechen begangen, oder daß es ihm an Gelegenheit gefehlt habe, sich auf [...]dentliche Art zu ernähren, sondern das K. Pol. Präs. leitet die Zulässigkeit der [...]ung lediglich aus den Verbrechen ab, wegen deren gedachtes Subjekt bereits [...] worden. Diese Folgerung ist aber keinesweges richtig, und muß vielmehr [...]einstimmung mit der dortigen K. Reg. nur dafür angenommen werden, daß die [...]ung jenes Menschen ins Korrektionshaus aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt [...]enn es spricht die Vermuthung dafür, und muß nach dem Zwecke des Gesetzes, [...]chtet häufiger Erfahrungen entgegengesetzter Art, dafür sprechen, daß die vom [...] in Anwendung gebrachte Krim. Strafe ihre Wirkung gehabt, nämlich daß der [...]e gebessert oder doch von der Wiederholung von Verbrechen abgeschreckt sei; folg- [...] auch jedenfalls, bevor eine weitere Korrektionsmaaßregel gegen den Bestraften [...]endung zu bringen ist, ein neuer Grund hinzugekommen sein.

[...]s einen solchen bezeichnet das A. L. R. Thl. II. Tit. 20 §. 5 allerdings auch den [...] des Ausweises, wie der Bestrafte im Stande sei, sich auf eine ehrliche Art zu er- [...], oder, wie das Ostpreuß. Landarmen-Regl. v. 31. Oct. 1793 §. 5. No. 10 sich [...]t: wenn sie (die bestraften Verbrecher) sich nicht auf eine gute Art fortbringen [...]

[...]en so redet der §. 12 a. a. O. nur von Personen, welche nicht nachzuweisen ver- [...]; wie sie sich werden ernähren können, und ein Gleiches setzen auch die in dem vorl. [...]girten Vorschriften der Regl. wegen des Landarmenwesens in der Neumark und [...]eburgschen voraus.

[...] Verfahrungsart anwende, und stellt anheim, damit auch im Stettiner Dep. den Versuch zu machen. (A. XVI. 705. — 3. 84.)

Eben so das R. des Min. des J. u. d. P. v. 29. Janr. 1836 an die Reg. zu Frankfurt in Betr. des dortigen Dep., wobei noch hinzugefügt wird, daß das Umquartieren der Widerspenstigen in Zwischenräumen von 24 Stunden oder acht Tagen geschehen müsse. (A. XX. 232. — 1. 178.)

[...] Vergl. den §. 3 A. L. R. II. 19. oben S. 544. Note 1. Der §. 4 A. L. R. II. 20 bestimmt:

„Muthwillige Bettler, Landstreicher und Müßiggänger müssen zur Arbeit an- „gehalten, und wenn sie dazu unbrauchbar sind, auf eine billige Art versorgt, „oder als Fremde aus dem Lande geschafft werden."

Wenn in früheren Fällen, wie das K. Pol. Präs. behauptet, nach andern sätzen von der dort. K. Reg. verfahren sein sollte, so kann dies nur gleichfalls lich geschehen sein. Daß übrigens, wenn von dem Richter selbst auf Detention brechers nach abgebüßter Strafe erkannt worden, erstere zu veranlassen ist, ver von selbst.

Die Remonstration des K. Pol. Präs. gegen die bezügliche Verf. der dor Reg. kann demnach nicht begründet gefunden werden [1]).

(A. XX. 996. — 4. 166.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Okt. 18 die K. Reg. zu Danzig. Anspruch der Landarmenhäuser auf da dengehalt der wegen Bettelns eingesperrten Invaliden.

Der K. Reg. wird der beif. Ber. der Reg. zu Königsberg v. 11. v. M., Einziehung des Gnadengehalts des vormaligen Feldwebels N. N. zur Kasse d armen=Anstalt zu Tapiau, zugefertigt, und dabei bemerklich gemacht, daß der §. 5. des Landarmen=Regl. v. 31. Okt. 1793 [2]) ganz allgemein den Landarmenhäus Gnadengehalt der wegen Bettelns eingesperrten Invaliden zugesichert hat, ohne di ordnung auf die in Ostpreußen aufgegriffenen bettelnden Invaliden zu beschränken.

(A. XIV. 817. — 4. 76.)

b) Reglement für die Landarmen=Anstalt der Provinz Westpre zu Graudenz, v. 13. Dec. 1804, Abschn. II. §§. 15 — 37. (Repert. der Pol. Ges. Bd. 2. S. 463.)

c) Landarmen=Reglement für die Churmark, v. 16. Juni 1791 bis 11. (N. C. C. Tom. IX. No. 43. de 1791. S. 124, Rabe S. 115.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. April an den K. Ober=Präs. der Prov. Brandenburg. Deklaration des §. Churmärkschen Landarmen=Regl. Verfahren gegen bettelnde Kin

Ew. ꝛc. theile ich in Erwiderung auf Ihren Ber. v. 31. Dec. pr. anbei di K. O. v. 29. v. M., durch welche des Königs Maj. den §. 9 des Landarmen=R die Churmark v. 16. Juni 1791 [3]), dem Antrage des Churmärkschen Kommunal ges gemäß, zu deklariren geruhet haben, in beglaubigter Abschr. (Anl. a.) mit suchen mit, den Kommunal=Landtag hiervon in Kenntniß zu setzen, auch die Pu dieser Allerh. Dekl. mittelst Einrückung in die Amtsbl. gefälligst zu veranlassen.

a.

Auf Ihren Ber. v. 18. v. M. will Ich in Genehmigung des Antrages des nal=Landtages der Churmark, den §. 9 des Landarmen=Regl. für die Kurmark v.

---

[1]) Dies R. ist der Reg. zu Königsberg zur Nachricht mit dem Bemerken m daß die Ansicht, wonach im §. 5 No. 10 des Landarmen=Regl. nur vo Verbrechern die Rede sein soll, welche durch richterliches Erkenntniß zur rung in die Korrektionsanstalt verurtheilt worden sind, nicht gebilligt werd Es sei vielmehr unbedenklich, daß auf Grund des §. 5 No. 10 l. c. die behörden auf Einsperrung in das Korrektionshaus gegen solche Verbrech nen dürfen, welche durch ihren Lebenswandel, nach erfolgter Entlassung Zuchthause, selbst wenn sie kein kriminell zu untersuchendes Verbrechen beweisen, daß sie nicht gebessert worden sind, oder welche sich außer S finden, ihren ehrlichen Unterhalt zu erwerben.

[2]) Darnach sollen nämlich Invaliden, die Gnadengehalt erhalten, dieses zu der Tapiauer Anstalt, in welche sie unterzubringen, auf 6 Monate verlie sie zum erstenmale, und für immer, wenn sie zum zweitenmale auf dem ertappt werden.

[3]) Dieser §. bestimmt:

Wer bettelt, das heißt, öffentlich in= oder außerhalb der W um milde Gaben anspricht, wird in das Arbeitshaus des Distrikts ab Dagegen soll kein Stand, kein Gewerbe, keine Religion, kein A überhaupt kein Vorwand schützen, auch der Invalide, wenn er bet der Handwerksbursche, wenn er sich das sogenannte Fechten auf de erlaubt, wird zum Arbeitshause abgeliefert.

hinsichtlich unmündiger Kinder dahin deklariren, daß nicht alle bettelnd betroffene ..r ohne Unterschied, sondern nur diejenigen in das Landarmenhaus gebracht werden ., deren Angehörigkeitsort zweifelhaft oder unbekannt ist, oder die mit ihren Eltern Betteln betroffen werden. Andere beim Betteln betroffene unmündige Kinder sind ..ren Angehörigkeitsort zurückzusenden, dessen Behörden die Korrektion der Kinder eventuell die Bestrafung der Personen, welchen die Aufsicht über sie obliegt, den be..iden Gesetzen gemäß, überlassen bleibt. Sie haben die Bekanntmachung dieser Dekl. ..rfügen, und den Kommunal-Landtag auf das zurückgehende Votum hiernach und in ..sicht auf dessen übrige Anträge nach Ihrer von Mir genehmigten Ansicht zu bescheiden.
Berlin, d. 29. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

(A. XXI. 555. — 2. 252.)

d) Landarmen-Reglement für die Neumark, v. 12. Mai 1800, ..schn. I. §§. 1 — 5. (N. C. C. Tom. X. S. 2911. No. 28, Rabe .. 6. S. 103.)

e) Landarmen-Reglement für die Uckermark, v. 19. Dec. 1803, .4 — 6. (N. C. C. Tom. XI. S. 3101. No. 2. des Nachtr. de 1805, ..be Bd. 7. S. 538.)

f) Landarmen-Reglement für Vor- und Hinter-Pommern, v. ..April 1799, Abschn. I. §§. 1 — 6. (N. C. C. Tom. X. S. 2265. .. 13. de 1799, Rabe Bd. 5. S. 40 f.)

Dazu:

α) Ober-Präs. Publik., v. 28. Dec. 1818. Landarmenhäuser zu ..ünde und Neu-Stettin, und Ablieferung der aufgegriffenen Vagabon.. ..und Bettler nach den verschiedenen Reg. Dep.

Nach dem Landarmen-Regl. v. J. 1799 steht fest: daß die in Hinter-Pommern aufge..fenen Vagabonden und Bettler in das Landarmenhaus zu Neu-Stettin, und die in Vor..mern aufgegriffenen Vagabonden und Bettler nach Ukermünde abgeliefert werden.

Nachdem nun das Landarmenhaus zu Ukermünde durch Anbau zweckmäßig vergrößert ..zur Aufnahme aller Bettler und Vagabonden des Stettiner und künftig auch des ..slinder Reg. Dep. eingerichtet worden, so ist beschlossen:

..ß v. 1. Jan. k. J. ab, das Landarmenhaus zu Neu-Stettin ausschließlich als Land..rmen-Anstalt des Kösliner, und das Landarmenhaus zu Ukermünde als Landarmen-..nstalt des Stettiner Reg. Dep. angesehen, und alle im Stettiner Reg. Dep. v. 1. Jan. ..J. ab aufgegriffenen Vagabonden und Bettler, welche sich nach dem Regl. zur Auf..nahme in ein Landarmenhaus eignen, an das Landarmenhaus zu Ukermünde abgelie..rt werden sollen. (A. II. 1096. — 4. 71.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 21. Febr. 1835, das K. Ober-Präs. der Prov. Pommern. Aufnahme der vom Aus..de ausgewiesenen Vagabunden in die Landarmenhäuser der Provinz.

In Erwiderung auf den Ber. des K. Ober-Präs. v. 12. v. M., die Erstattung der ..ige aus Rußland gewiesene Vagabonden verausgabten Detentionskosten aus Staats..betr., bemerke ich erg., daß nach der Bestimmung im §. 4 No. 2 des Landarmen-.. für Vor- und Hinter-Pommern v. 6. April 1799 [1]) ausländische Vagabonden in ..Landarmenhäusern auf deren Kosten verpflegt werden sollen, und das G. bei dieser allgemeinen Bestimmung darin keinen Unterschied macht, ob sie freiwillig oder unfrei..g in's Land gekommen sind. Es müssen daher auch die zur letzteren Kategorie gehö..n Vagabonden von dem Landarmenhause verpflegt werden.

Hiernach kann ich den von dem K. Ober-Präs. bevorworteten Antrag des Kommun.. Landtags von Alt-Pommern, auf Erstattung der für die aus Rußland ausgewiesenen ..abonden R. R. aufgelaufenen Detentionskosten nicht für begründet erachten.

(A. XIX. 285. — 1. 206.)

---

[1]) Es ist hier bestimmt:
„Zur fortdauernden Verpflegung in die Arbeitshäuser zu Uckermünde und „Neu-Stettin gehören vorzüglich: rc.
b) „Ausländische Vagabonden, in sofern sie sich nicht nach besondern Gesetzen, „als z. B. Zigeuner, zur Festung qualificiren."

γ) C. Verf. der K. Reg. zu Köslin, v. 4. Febr. 1836, an sä[mmtl.] Landrathsämter und Mag. Aufnahme von muthwilligen Bettlern [in die] Landarmen-Anstalten.

Da es wünschenswerth gefunden worden, daß in den verschiedenen Reg. D[ep. der] Provinz in Ansehung der Aufnahme von muthwilligen Bettlern in die Landarmen-[Anstal]ten, völlig gleichmäßig verfahren werde; so wird hiermit nachstehende, von der K[.Reg.] zu Stettin in dieser Beziehung erlassene Verf. zur Nachachtung mitgetheilt. (Aul. ...)
Köslin, d. 4. Febr. 1836.

K. Reg. Abth. des J.

a.

Die Auslegung der §§. 3 — 5, 56 und 57 des Landarmen-Regl. v. 6. Apri[l ...] sind Gegenstand der Berathung der Behörden und des vierten Kommunal-Landtag[s von] Alt-Pommern gewesen. Nachdem die betr. Beschlüsse des letztern von dem Min. genehmigt worden sind, bringen wir es hiermit zur Kenntniß der betr. Behörden, auf Grund der vorbenannten Gesetzstellen, zwar dabei unzweifelhaft sein Bewend[en be]hält, daß alle Personen, die sich selbst und die Ihrigen nicht ernähren oder ver[pflegen] können, und dabei einem bestimmten Orte nach den gesetzlichen Bestimmungen a[ngehö]ren (Ortsarme), durchaus nie in die Landarmen- und Arbeits-Anstalten der Provinz [gehö]ren, sondern auf Kosten des Heimaths- oder Wohnortes verpflegt und versorgt [werden] müssen; daß es aber auf Grund des §. 3 des Landarmen-Regl. nunmehr nachgegeb[en ist,] daß muthwillige Bettler, und solche, die, bei unzweifelhafter Erwerbs- und Arb[eitsfä]higkeit, durch Trägheit und Herumtreiben, verarmen, und dann betteln, auf einig[e Zeit] zur Korrektion in die Landarmen- und Arbeits-Anstalt abgesandt werden können, u[nd] während ihrer Detention auf allgemeine Kosten der Provinz verpflegt werden; auch [wenn] diese Personen noch durch Wohnung oder Herkunft einem bestimmten Orte angehöre[n.]

Die Korrektion trifft aber dann selbstredend nur den muthwilligen Herumtreib[er und] Bettler selbst, und während er zur Korrektion ex §. 3 auf Kosten der Provinz [detinirt] wird, bleibt es Pflicht des Orts, welchem der zu Detinirende angehört, für dessen [zurück]bleibende Angehörige zu sorgen, wenn sich solche unterdessen nicht selbst ernähren [und ver]pflegen können. Stettin, d. 11. Mai 1833.

K. Reg. Abth. des J.

(A. XX. 233. — 1. 179.)

g) Reglement für das Armen- und Arbeitshaus zu Creuzbur[g, v.] 4. Febr. 1779, §§. 1, 4 und 11. (Heyde Repert. Bd. 4. S. 255.)

h) Reglement für zwei Korrektionshäuser in Schlesien, v. 31. [...] 1800, Abschn. I. §§. 1 — 6. (Heyde Repert. B. 4 S. 277.)

i) V. v. 9. Aug. 1804, wegen Errichtung einer Zwangs-Arbeit[s-An]stalt für das Herzogthum Magdeburg rc., Abschn. I. §§. 1 — 9. ([N.] C. Tom. XI. S. 2645. No. 41. de 1804, Rabe Bd. 8. S. 129.)

k) V. v. 15. Dec. 1820, betr. das Landarmen- und Arbeitsha[us zu] Benninghausen für die Provinz Westphalen [1]).

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc.. Nachdem Wir zur Sicherung des Eigen[thums] und der Personen Unserer getreuen Einw. der Provinz Westphalen vor den Beläst[igungen] und Gefahren der Bettelei, denen dieselben in ihren meist zerstreuten Wohnungen [vorzüg]lich bloßgestellt sind, die Errichtung eines Landarmen- und Arbeitshauses in dem [ehema]ligen Kloster Benninghausen, im Lippstädter Kreise des Reg. Bez. Arnsberg, [nach dem] Muster der für diesen Zweck in andern Prov. bereits bestehenden und bewährten [ähnl.] Anstalten beschlossen, und zu diesem Zwecke die Gebäude nebst den erforderlichen [Grund]stücken und die Einrichtungskosten aus landesväterlicher Milde verliehen haben: [so wol]len Wir auf den Ber. Unserer Min. der J. und des J. nachstehendes Regl., welch[es der] Verfolgung des Zwecks der erwähnten Anstalt zur Grundlage dienen soll.

Umfang und Zweck der Anstalt.

1. Das Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghausen ist für sämmtl. [Reg. Bez.] der Prov. Westphalen bestimmt, und hat den Zweck, alle innerhalb derselben [...]

---

[1]) Das Publ. des K. Ober-Präs. der Prov. Westphalen v. 10. Febr. 1821 [...] 142. — 1. 77.) bringt diese V. mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß die [...] v. 1. April 1821 an in Wirksamkeit trete. Diese V. wird, da dieselbe sich [in den] v. K. Annalen abgedruckt befindet, planmäßig hier vollständig mitgetheilt, [und] es werden, des Zusammenhanges wegen, die dazu ergangenen Ergänzungs- [und] Erläuterungen zugleich angereiht.

ne muthwillige Bettler und Vagabonden, welche sich weder zu der im A. L. R. II. §. 4 angeordneten Fortschaffung über die Grenze, noch in Gemäßheit §. 5 zur Ablieferung an diejenigen, denen nach den Grundsätzen §. 9 — 16 deren Versorgung obliegt, een, aufzufassen und zur Ordnung und Thätigkeit zu gewöhnen, um dadurch den bestehenden Verordnungen zur Versorgung wirklich nothleidender Ortsarmen den nöthigen Nachdruck zu verschaffen.

Es soll durch Errichtung dieser Anstalt die Verpflichtung der Gemeinen und Korporationen, für die Versorgung ihrer hülfsbedürftigen Mitglieder Sorge zu tragen, nicht geändert, vielmehr um so ernstlicher beachtet werden, als durch die eröffnete Gelegenheit, widerspenstiger Bettler zu entledigen, die Erfüllung derselben erleichtert wird.

Aufzunehmende Personen.

2) Dagegen sollen aufgegriffen, und in die Anstalt abgeliefert werden:

a) ausländische Landstreicher (Vagabonden) ohne Unterschied des Geschlechts, Standes und Alters, in sofern nicht nach der Vorschrift des A. L. R. II. 19. §. 4, oder in Gemäßheit der mit auswärtigen Staaten wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen abgeschlossenen Conventionen, deren Fortschaffung über die Grenze erfolgen muß;

b) arbeitsfähige inländische Bettler und Landstreicher, die keinen bestimmten Wohnort nachweisen können, und in der Prov. beim Betteln ergriffen werden, sie mögen aus solcher oder aus Unsern andern Prov. gebürtig sein:

c) Unverbesserliche arbeitsscheue Müßiggänger und Bettler aus der Prov., welche ein vagabondirendes Leben führen, und denen ohne Erfolg Gelegenheit zum Lebensunterhalt nachgewiesen worden ist.

Vorläufig sollen auch Sträflinge aus dem Zuchthause zu Herford, welche nach abgesessener Strafe, in Ermangelung des ihnen auferlegten Nachweises eines ehrlichen Broterwerbes, noch nicht entlassen werden können, aufgenommen werden; jedoch nur so lange, bis anderweit für diesen Zweck gesorgt werden kann.

Landstreichern gleichgeachtete Personen.

3) Den Landstreichern sollen gleichgeachtet werden:

a) bettelnde (fechtende) ausländische Handwerksburschen, Bediente, Jäger rc.

b) diejenigen Personen, welche ohne die erforderliche besondere Erlaubniß Unserer Min. des J. und des H., und Unserer Prov. Reg., ein nur auf deren Grund erlaubtes Gewerbe umherziehend betreiben, namentlich Schatten- und Marionettenspieler, Thierführer, Seiltänzer, Kammerjäger, Kesselflicker, Musikanten, Hausirer ohne Gewerbeschein, mit Zeugnissen ihrer Ortsbehörde nicht gehörig versehene Lumpen- und Heedesammler;

c) diejenigen, welche ein verbotenes Gewerbe umherziehend betreiben, als: Würfelträger, Olitätenkrämer, Glücksbudner, Collectanten, Wahrsager, Gaukler und Taschenspieler.

4.) Unverbesserliche Bettler (2. c.) sind solche, welche die zu ihrem nothwendigen Unterhalt ihnen angewiesenen Mittel nicht ergreifen wollen, bereits zum drittenmal beim Betteln betroffen, und durch die Anwendung der Strafen im ersten Betretungsfall von 24stündigem Gefängniß bei Wasser und Brot, im folgenden von Verdreifachung der Einzelzeit, nebst mäßiger körperlicher Züchtigung, nicht gebessert worden sind. Diese werden alsdann, in Ermangelung einer Zwangsarbeits-Anstalt am Orte, an das Landarmen- und Arbeitshaus abgeliefert.

Es gilt dabei gleich, ob die Bettelei mit Worten oder mit Mienen, innerhalb oder außerhalb der Häuser, persönlich oder durch Briefe und Boten verübt, auf Geld oder Lebensmittel und andere Gegenstände gerichtet wurde.

Aufgreifung.

5. Wer als Landstreicher oder Bettler (2.) betroffen wird, soll sofort an die nächste Pol. Behörde abgeliefert werden. Nach vorschriftsmäßiger Untersuchung werden die Landstreicher (2. a. b.) in das Landarmen- und Arbeitshaus, Bettler (2. c.) aber, imgleichen bettelnde einländische Handwerksburschen, an die Pol. Behörde ihres Wohnorts abgeliefert. Finden sich unter den Aufgegriffenen solche Personen, deren Gewerbe zur Criminal-Untersuchung sich eignet, als Wahrsager, Olitätenkrämer, Collectanten rc., so sind solche sofort dem Gerichte zu überliefern.

Verpflichtung wegen Landstreicher und Bettler.

6. Die Gensdarmerie, Polizeidiener und Armenvögte sind besonders verpflichtet, Landstreicher und Bettler anzuhalten; alle Einw. sind hierzu befugt und verpflichtet, sel-

dige dann der Ortspolizei-Behörde sogleich zu überweisen, auch mindestens von der ... sein dieselbe zu unterrichten, wenn sie behindert werden, solche selbst anzuhalten.

7. Niemand darf, bei 8 bis 16 gGr. Strafe, dem Bettler eine Gabe reichen, Landstreichern oder ihnen gleich zu achtenden Personen etwas verkaufen, oder ... oder abkaufen, noch sich derselben bedienen, oder an ihren Spielen u. s. w. ... nehmen.

8. Wer wissentlich oder unter Versäumniß der allgemeinen polizeil. Vor... wegen Aufnahme von Fremden einen Landstreicher oder Bettler bei sich duldet, ... einen Aufenthalt in seinem Hause gestattet, oder ihn verheimlicht, verfällt in eine ... von 3 Thl., es möchte denn im wirklichen Nothfalle die Ausübung einer Pf... Menschlichkeit die Aufnahme geboten haben, in welchem Falle jedoch innerhalb 12 ... den die Pol. Beh. zu benachrichtigen ist.

9. Keiner Unserer Unterthanen, insbesondere aber die Schiffer, Fährleute, ... leute, Postknechte, Förster, Zollbeamte u. s. w. soll bei 5 Thl. Strafe unbekannt... augenfällig als Bettler, oder sonst verdächtig erweisenden, Personen zu ihrem Ein... Land und w... Fortkommen behülflich sein, solche vielmehr sofort über die Gr... rückweisen.

10. Endlich soll Niemand das Vagabondiren und Betteln durch wissentliche ... liche Beherbergung von Vagabonden und Bettlern, Abfassung von Bettelbriefen f... selben, Erleichterung des Entweichens bei der Aufgreifung und dem Transporte, ... lung von Zeugnissen zum Betteln auf Brand oder andere Unglücksfälle, oder ... falschen Legitimations-Papieren irgend einer Art, vorsätzlich begünstigen, bei Verm... von 10 bis 50 Thl. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe.

11. Die oben bestimmten Strafen (7. 8. 9. 10.) sollen überall im zweiten ... tretungsfalle, und gegen Schänk- und Gastwirthe gleich im ersten Falle verdoppelt, ... alle zur Polizeipflege besonders verpflichtete Personen verdreifacht, in jedem folgende... verschärft, bei Schänk- und Gastwirthen aber der dritte Straffall mit Verlust der ... niß zur Schänk- und Gastwirthschaft bestraft werden.

Behörden für Straffälle.

12. Die Untersuchung aller rücksichtl. des Vagabondirens und Bettelns ... günstigung desselben verübten polizeilichen Straffälle gebührt der Ortspol. ... welche die Verhandlungen zur Festsetzung der Strafe und nach Umständen zur näh... mittelung dabei etwa übersehener wesentlicher Umstände der landräthl. Behörde ... mit Vorbehalt der Berufung an die Reg.; die festgesetzten Geldstrafen fallen de... Armenkasse zu; im Landarmen- und Arbeitshausetat soll jedoch ein Fonds zu auße... lichen Belohnungen hierin vorzüglich thätiger und verdienstlicher unterer Pol. ... bestimmt, und solche auf den Antrag der Reg. vom Ob. Präs. angewiesen werden.

Aufgreifungs-Prämie.

13. Wer einen Landstreicher oder einen zur Aufnahme geeigneten Bettler a... und an die Pol. Behörde abliefert, erhält eine Prämie von 16 gGr., die abliefernde Behörde von 8 Gr. aus der Kasse des Landarmen- und Arbeitshauses, nach dari... ter Ankunft desselben.

Transport.

14. Ueber das Verfahren bei der Ablieferung und dem durch bezahlte Füh... nöthigen Falls dazu zu leistende Fuhren zu bewirkenden Transport der Landstreich... Bettler an das Landarmen- und Arbeitshaus soll, vor Eröffnung desselben, von Unseres Ober-Präs. eine besondere Transport-Instrukt. bekannt gemacht werden.

15 Die Anstalt kann sich aus den bei Aufgreifung eines Landstreichers etwa ... fundenen Geldern und Sachen für den durch denselben veranlaßten Aufwand, und der Entlassung mitzugebende Kleidung und Zehrpfennig entschädigen; der Ueber... demselben bei der Entlassung zugestellt. Stirbt derselbe in der Anstalt, so tritt d... setzliches Erbrecht ein.

16. Findet sich bei der Untersuchung wegen eines zur Anstalt abgelieferten ... schen Landstreichers, daß zu dessen Aufnahme eine Ortsgemeine oder Corporation verpflichtet ist, so hat die Pol. Beh. desselben für die Zurücknahme und Unterh... des Vagabonden Sorge zu tragen, auch sich die Erlangung der Kostenerstattung ... jenigen, die dazu verbindlich sind, angelegen sein zu lassen.

Werden arbeitsunfähige einheimische Bettler aufgegriffen, so sind dieselben ... Ortsarmen-Anstalten abzugeben. Ergiebt die Untersuchung, daß sie aus Ma... eigenen Ortsarmen-Anstalt und vernachlässigter Fürsorge des Armenverbandes zu ... teln gezwungen worden sind, so wird die betr. Reg. nach den Umständen ermessen... men, von welcher Behörde der Kostenersatz zu tragen ist.

Aufnahme einheimischer Bettler.

. Die Zahl der aufzunehmenden inländischen muthwilligen Bettler (2. c. und b.)
…glich durch den zu ihrer Aufbewahrung vorhandenen Raum und durch die vorhan-
…besserungsmittel bedingt; sie findet daher nur Statt nach vorgängiger Rücksprache
…armen-Vorstandes mit der Inspection der Anstalt, und gegen ein nach Abzug des
…verdienstes zu bestimmendes, von der Ortsarmenkasse zu bezahlendes Kostgeld;
…es findet auch in Hinsicht der einstweilen aus dem Zuchthause zu Herford zu über-
…den Sträflinge (2.) Statt, für welche der Fonds dieser Anstalt das Kostgeld zahlt.

Dauer der Detention.

. Die Dauer der Detention soll von der sittlichen Besserung der Aufgenommenen
…er erlangten Fähigkeit zum selbstständigen Broderwerb, auch sich etwa hier dazu
…nder Gelegenheit, abhängig sein, und in Hinsicht der inländischen Bettler von
. Reg., auf das gemeinschaftl. Gutachten des Inspektors und des Geistlichen der
bestimmt werden. Die Direkt. hat deshalb von halben zu halben Jahren jeder
…g. einen ausführlichen tabellarischen Ber. über das sittliche Verhalten der Häus-
…der ihre Arbeitsgewöhnung und erlangte Fähigkeit zum eigenen Erwerb und die
…rhandene Gelegenheit, mit ihrem und des bei der Anstalt angestellten Geistlichen
…en Gutachten begleitet, zu erstatten, worauf, ob die Entlassung erfolgen könne,
Festhaltung noch fortdauern müsse, von der Reg. bestimmt, und diese Festsetzung
…linge jedesmal bekannt gemacht werden soll.

. Ausländische Landstreicher sollen jedoch nicht über 6 Monate in der Anstalt
…n, es möchten denn wegen ihrer Auslieferung mit auswärtigen Staaten Verträge
…, in welchem Falle solche unmittelbar stattfindet.

… Bei der Entlassung werden die ausländischen Landstreicher in der nächsten Rich-
… ihrer Heimath, unter protokollarischer Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe
…er Rückkehr, über die Grenze gebracht; wenn diese dennoch stattfindet, wird mit
…n nach Maßgabe Unserer Bestimmung v. 28. Febr. 1817 (G. S. S. 36.) ver-

. In der Anstalt sollen die Landstreicher und Bettler, je nachdem sie aus wirk-
…keit oder aus Vorsatz und Gewohnheit und mit Rücksicht auf die Zeit, welche sie
…elei und einem herumschweifenden Leben ergeben gewesen, milder oder strenger be-
…und verpflegt, insbesondere für ihre sittliche und religiöse Besserung, durch An-
…ung zur Reinlichkeit, Regelmäßigkeit, Thätigkeit und durch Unterricht gesorgt

…ne besondere von Unserm Min. des J. zu erlassende Hauspolizei und Strafordnung
…rüber die nähern Bestimmungen ertheilen.

Leitung und Verwaltung der Anstalt.

. Die örtliche Aufsicht über die Anstalt soll, ohne unmittelbare Theilnahme an
…waltung, einem in der Nähe wohnenden Beamten oder Privatmanne anvertrauet,
…ielle Verwaltung einem Ober-Inspektor übertragen, letzterem ein Verwalter und
…rtreter in allen Geschäften, welche ersterer ihm übertragen will, zur Unterstützung
. außerdem ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher, ein Arzt und ein
…ge-führer, alle jedoch unter Vorbehalt der Kündigung angeordnet werden, indem
…er Zweck noch die Fonds der Anstalt gestatten, Personen beizubehalten, welche ih-
…chten gegen dieselbe nicht ein ganz vollständiges Genüge leisten. Dagegen sollen
…en dieselben, welche unausgesetzt ihren Beruf gewissenhaft erfüllen, wenn sie ohne
Schuld darin behindert werden, aus dem Fonds der Anstalt sich aller Vortheile zu
… haben, welche Unsere allgemeinen Pensionsbestimmungen treuen Beamten ge-

. Die obere Leitung der Anstalt wollen Wir Unserm Ober-Präs. der Prov. West-
rücksichtl. aller allgemeinen Verwaltungs-Gegenstände, welche die ganze Anstalt
Prov. Westphalen gemeinschaftlich betreffen, übertragen: demselben liegt die An-
…der dazu erforderl. Beamten und die Ertheilung der besondern Dienstanweisun-
…dieselben ob; er ist für die vollständige Erfüllung des Zweckes der Anstalt und
Beobachtung der Vorschriften dieser Ordnung zunächst verantwortlich

. Nicht weniger liegt indessen Unsern Reg. ob, die Zwecke der Anstalt auf jede
…zu befördern und die denselben von dem Ober-Präs. etwa übertragenen einzelnen
…tungs- und Beaufsichtigungs-Gegenstände wahrzunehmen. Insbesondere sollen
…elben die mit dem Armenwesen beauftragten Räthe, als beständige Bevollmäch-
…s Ober-Präs., dafür wirksam sein, die Reg. in stets vollständiger Kenntniß von der
…r Anstalt zu erhalten, und zu dem Ende alljährlich die ganze Anstalt auf das sorg-
gemeinschaftlich visitiren, alle Bücher, Verzeichnisse und Protokolle sich vorlegen
Vorräthe aller Art untersuchen, sämmtliche Rechnungen mit Zuziehung eines Kal-

kulators revidiren, zur Super-Revision dem Ober-Präs. einreichen, und über den
aller dieser Gegenstände, so wie über die vorgefundene zweck- und instruktionsmäßig
waltung der Anstalt überhaupt, nach zuvor darüber mit dem gesammten Verwal
Personal abgehaltener Conferenz, einzeln an ihre betr. Reg. und gemeinschaftl.
Ober-Präs. berichten, auch außer dieser Visitation die Anstalt zu einer ungewissen
weilen visitiren.

25. Der Ober-Präs. hat jährlich eine vollständige Rechenschaft von der ges
Verwaltung der Anstalt, von der Anzahl aufgenommener und entlassener Person
von ihnen verfertigten Arbeiten, von dem Kassenzustande und allen sonstigen Verhäl
durch die Amtsbl. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Fonds.

26. Zur Unterhaltung der Anstalt, zu deren ersten Einrichtung Wir den
theils Selbst verleihen, theils verschießen werden, dienen

1) der Arbeitsverdienst,
2) das Kostgeld für inländische Bettler,
3) die Beiträge der sämmtl. Ortsarmen-Fonds oder Gemeindekassen.

Wir bewilligen derselben die Porto-, Stempel- und Sportelfreiheit, so wie die
rung eines öffentlichen Siegels.

27. Ein gehörig justificirter Etat über sämmtliche Einnahmen und Ausgabe
Anstalt soll Unserm Min. des J. für das erste Jahr zur Genehmigung, und dem
so oft solches von diesem erforderlich erachtet wird, vorgelegt werden. In der
werden diese Etats von dem Ober-Präs. vollzogen.

28. Die nach diesem Etat erforderlichen Zuschüsse zu den jährl. Unterhaltungs
werden nach Maaßgabe der Bevölkerung auf die Reg. Bez. der Prov. und die
aufzubringenden Quote für jeden Reg. Bez. auf die einzelnen Gemeinden desselben
falls nach Verhältniß der Bevölkerung vertheilt, in sofern nicht in einzelnen Reg.
ein Theil des Beitrags aus allgem. Armenfonds entnommen werden kann. Es
solche von den Reg. Institutenkassen erhoben, und halbjährig praenum. am 1. Ja
1. Juli an die Kasse der Anstalt abgeführt.

29. In den Gemeinden selbst werden aus den vorhandenen allgem. Armen
zunächst, und so weit es dessen Mittel gestatten, die Beiträge gedeckt, bei Erman
oder Unzulänglichkeit der Armenmittel aber von den Gemeindekassen getragen, u
die Gemeindeetats übernommen.

30. Da übrigens die gesetzl. Verpflichtung jeder Gemeinde zur Versorgung
hülfsbedürftigen verarmten Mitglieder durch Errichtung dieses Landarmen- und A
hauses nur erleichtert, nicht gemindert werden soll (1.): so erwarten und befehlen
daß die Gemeinde- und Pol. Behörden bei eigener persönl. Verantwortung dafür
tragen sollen, daß überall, wo es noch nicht oder nur mangelhaft stattfindet, die L
men-Anstalten zweckmäßig geordnet werden. Diese Fürsorge soll sich nicht blos a
theilung der vorhandenen Armenmittel beschränken, vielmehr die Austheilung
Spenden künftig gänzlich untersagt sein, ohne vorgängige sorgfältige Erörterun
Würdigkeit und Bedürftigkeit; die Armenmittel und Stiftungen sollen möglichst ve
jeden Orts einem besondern Armenvorstande aus gemeinsinnigen verständigen Einw
tragen werden, und diesem die Vorsteher nicht vereinbarter Stiftungen sich übe
zweckmäßige Verwendung und Verwaltung auszuweisen verpflichtet sein; es sollen
Leitung des Armenvorstandes in angemessenen Abth. Armenpfleger angeordnet, die
Armen zur nähern Aufsicht und Verwendung der Unterstützungen überwiesen, über
Erforschung der Verarmungsursachen, der besten Unterstützungsweisen, auf Be
gung, Unterricht, Krankenpflege, Feuerungsvorräthe ꝛc. möglichst Bedacht gen
und nicht blos der Linderung gegenwärtiger Armuth, sondern insbesondere der V
gung künftiger Verarmung die vorzüglichste Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Schluß.

31. Wir übertragen Unserm Min. des J. die Ausführung und Handhabu
vorsteh. V.; Unserm Ober-Präs., Unsern Prov. Reg. und O. L. Gerichten, den
then, sämmtl. Pol. Behörden und untern Pol. Offizianten, der Gensdarmerie,
allen Unsern Unterthanen der Provinz Westphalen befehlen Wir aber, die genaue
habung und Befolgung des Inhalts in allen dazu geeigneten Fällen.

Urkundlich ꝛc. ꝛc. (A. V. 116. — 1. 74.)

Dazu:

a) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 26. Jan. 182
das K. Ober-Präs. der Provinz Westphalen. Haus-Pol.- und Stra
für das Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghausen.

innere Verwaltung im Landarmen- und Arbeitshause soll also geordnet und ge- werden, daß der Allerh. vollzogenen Ordnung für dasselbe, d. d. Berlin, den r. 1820, vollständig genüget, die aufgenommenen Landstreicher und Bettler sitt- ert, gesund, arbeitsfähig und arbeitslustig der bürgerlichen Gesellschaft zurückge- eshalb angemessen verpflegt, behandelt und beschäftigt, und daß mit dem Vermö- nstalt wirthschaftlich hausgehalten werde.

diesem Zwecke wird zu Befolgung der in dem Regl. §. 21 enthaltenen Vorschrift ide Hauspol. und Straf-Ordn. ertheilt.

Die in die Anstalt abgelieferten Landstreicher und Bettler läßt der Inspektor in änner und Weiber gesonderten Aufnahmestuben bringen, vernimmt sie demnächst, eln, näher über die bei der Aufgreifung vorläufig erörterten Umstände, in Zusam- ng mit der früheren Verhandlung; ergiebt sich hiernach, daß solche zur Aufnahme net, so wird

nn derselbe ganz entschieden ein einheimischer Bettler aus der Prov. Westphalen r aus den Rheinprov., oder ein Landstreicher aus den letzteren ist (§§. 5. 6 Ordn.) Zurücksendung an die Pol. Behörde des Wohnorts verfügt, und die Verhandlung betr. Reg. eingereicht;

nn darüber noch nähere Erörterungen erforderlich sind, diese veranlaßt; —
nn derselbe einem fremden Lande gehört, mit welchem Verträge wegen Zurück- hme der Bettler ꝛc. bestehen, diese nach deren Maaßgabe eingeleitet; so wie

nn denselben der gegründete Verdacht eines Verbrechens trifft, die Ueberweisung das betr. Gericht oder Inquisitoriat veranstaltet. —

In den Fällen b., c., d findet einstweilen die Aufnahme, nach Umständen, in Anstalt oder in festen Verwahr statt. —

ist aber der fremde oder einheimische Landstreicher unbedingt zur Aufnahme geeig- ein Bettler oder Landstreicher aus einer der östlichen Provinzen des Staats, m das Abkommen gegenseitiger Aufnahme besteht, so wird derselbe unter vollstän- ignalement in das Hausregister eingetragen, gehörig gereinigt, in die Hausklei- kleidet, und, nachdem der Arzt erklärt, daß er mit keiner ansteckenden Hautkrank- ftet, in den Arbeitssaal eingeführt, dem Werkmeister und Aufseher überwiesen; rn für krank erklärt, so wird er sofort ins Lazareth gebracht; Kinder dem Schul- rwiesen.

Die mitgebrachten Kleidungsstücke werden gereinigt und aufbewahrt, die Papiere der jeden anzulegenden besondern Akt (zu welchem nachträglich alles bemerkt das Leben desselben in der Anstalt betrifft) in der Registratur niedergelegt, das Depositum vereinnahmt, und bei der Entlassung letzteres, nach Abzug der verau- ften, zurückgegeben.

Bekleidung.

Die Bekleidung erfolgt nach dem Special-Etat für dieselbe; der Inspektor wohlfeiles, aber gutes und haltbares Material, für bequeme und tüchtige Verfer- htige Ablieferung und Bezeichnung mit der Nummer des Häuslings im Haupt- Es wird davon ein Vorrath gehalten; abgetragene werden verkauft, die der iber vorschriftsmäßig gereinigt oder vertilgt.

Beköstigung.

Die Beköstigung der Gesunden bestimmt der Spezial-Etat, für Kranke die des Arztes. Brot und Speisen müssen gesund, nahrhaft und untadelhaft zube- ; die bestimmten Portionen zu den bestimmten Tageszeiten unverkürzt dargereicht nd muß hierbei eine angemessene Abwechselung stattfinden. Der Inspektor über- n Abend der Köchin den Bedarf der Speisematerialien des folgenden Tages, und e Thätigkeit und Rathsamkeit der Köchin und Küchenmagd, so wie des Schlüters.

Heizung und Erleuchtung.

n Hinsicht der Heizung und Erleuchtung muß gehöriges Maaß gehalten, em Zwecke verträgliche Sparsamkeit beobachtet, alle unzeitige Verwendung der n entfernt, und dabei die äußerste Vorsicht zur Vermeidung von Feuersgefahr beachtet werden.

Reinigung.

Ganz besonders muß für die Reinlichkeit, sowohl des Hauses, durch tägli- , vierwöchentliches Scheuern, jährliches Weißen der Stuben, Säle, Gänge, nd sonstigen Gelasse, nicht weniger Reinigung der Wände, Fenster und Geländer, , wöchentliches Auslüften der Schlafdecken und jährliches Walken derselben; als

auch der Häuslinge, insbesondere durch Anhalten derselben zu täglich dreimaligem schen und Kämmen, sonntäglichem Wechseln der Wäsche, wöchentlichen Baden, so die Jahreszeit gestattet, zur Reinhaltung des ganzen Anzugs ꝛc. gesorgt und durchaus Unreinlichkeit an und um dieselben geduldet: die Aufseher in dieser Hinsicht für die zugetheilten Häuslinge besonders verantwortlich gemacht werden.

Lüftung.

8) Es soll aller Bedacht genommen werden, den Krankheiten im Hause vorzube und den vorhandenen auf die leichteste Weise abzuhelfen; die Fenster müssen zu dem in den Arbeitssälen im Winter und Sommer die ganze Nacht, im Sommer auch grö theils am Tage, im Winter während des Essens und der Erholungszeit, in den Schlaf des Tages uber, regelmäßig geöffnet und gelüftet werden: jede deshalb bemerkte Nac sigkeit wird an den Aufsehern gestraft. Die Häuslinge sollen täglich abwechselnd rege ßig in freier Luft beschäftigt werden; nur der Arzt bestimmt, wer Krankheits wegen nic die Luft gehen, nicht baden soll.

Krankenpflege.

9) Die Kranken werden pünktlich nach der ärztlichen Vorschrift in Hinsicht der sonderung, Bette, Wäsche, Baden, Speisung, Kleidung ꝛc., in eigenen Krankenstuben handelt; der Inspektor sorgt, daß die Arzneien aus der Apotheke geholt, und bei der theilung nicht verwechselt; der Wärter: daß sie von den Kranken vorschriftsmäßig ge men werden; Gestorbene dürfen vor Besichtigung des Arztes von ihrem Sterbelager genommen, sondern mussen mit solchem vorläufig in ein besonderes Zimmer ge werden.

Beschäftigung.

10) In steter angemessener Arbeit sollen die Häuslinge zur Thätigkeit gewöhnt ner ihrer Neigung und ihren Kräften zusagenden Beschäftigung angelernt, dadurch ge sert, und ihnen die Möglichkeit gewährt werden, nach der Entlassung ihren Unterhalt verdienen. Die Verfertigung von Kleidern, Schuhen, Holzschuhen, Körben, Seilen, zen, Gurten, Bürsten, Leinwand, Tischlerarbeit, nebst Nähen, Stricken, Spinnen, Holz ꝛc. sollen mit häuslichen Beschäftigungen und Gartenarbeit abwechseln.

11) Das Maaß und die Art der Hausarbeit wird für einen jeden von dem Insp nach Rücksprache mit dem Arzte und Werkmeister bestimmt; dieses muß er bei Straf schaffen, und bei völliger Arbeitsfähigkeit wenigstens seine Kost verdienen; alles, wa darüber beschafft, ist sein Eigenthum; es wird darüber mit Jedem Buch gehalten, über des Ueberverdienstes ihm freie Verwendung zur Befriedigung unschädlicher Genüsse u Aufsicht eingeräumt, der Ueberrest bis zur Entlassung aufbewahrt, auch außerdem vorz cher Fleiß besonders belohnt.

12) Die Arbeiten leiten unter Direktion des Inspektors im Hause der Werkmeister, Freien der Hausverwalter und Schlüter; das rohe Material und die Werkzeuge be der Inspektor und überweiset solches wöchentlich dem Werkmeister, von welchem er die fertigten Arbeiten wöchentlich in Empfang nimmt und für gute und sichere Aufbewah der erstern wie der letztern Sorge, auch solche jederzeit zu Buche trägt; ein Gegen führt der Werkmeister.

13) Der Werkmeister hat für Fertigung tüchtiger Arbeit und gute Polizei in den beitssälen zu sorgen: er wird dabei von den Aufsehern unterstützt, ist aber stets per in den Sälen abwechselnd anwesend; er bestimmt, je nachdem die Arbeitsfähigkeit zu ½, ¾ oder voll gesetzt (11), das Tagewerk eines jeden, mit Rücksicht auf die je stimmende Beschäftigungszeit in häuslicher oder Gartenarbeit; er sorgt für stets br res Arbeitsgeräth, Herstellung und Ergänzung desselben; die faulen und widerspen Arbeiter kann derselbe bestrafen, wenn aber schärfere Züchtigungen erforderlich werden, ches dem Inspektor anzeigen.

Sittliche Heilung.

14) Neben den vorstehenden Maaßregeln (7. 10. 11) ist es das besondere Ge des Geistlichen, auf die sittliche Besserung der Häuslinge durch belehrende Unterhal Unterricht und in den Gottesverehrungen zu wirken, das sittliche Gefühl wieder in ihnen wecken, und durch religiösen Sinn zu befestigen: sich des Endes mit ihrem ganzen be bekannt zu machen und ihr Zutrauen möglichst zu erwerben. Alle neu ankom Häuslinge werden dem Geistlichen ihres Glaubens bei dessen nächstem Besuche geführt.

15) Die Häuslinge müssen daneben zur pünktlichen Ordnung und Regelmäßigkeit allen ihren Verrichtungen, zum strengen Gehorsam gegen ihre Aufseher und Vorgesetz

llen und ruhigen Betragen gewöhnt, und im nöthigen Falle mit Nachdruck an-
erden; zu allen Geschäften, welche an feste Stunden unverrückbar gebunden wer-
wird das Zeichen mit der Hausglocke gegeben.

Sie müssen am Morgen nach dem Aufstehen sich reinigen und ankleiden, ihre
Ordnung bringen, die Schlaf- und Arbeitssäle fegen und lüften, und werden
zur Arbeit geführt; diese fängt im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr an.
nden später wird eine halbe Stunde gefrühstückt, von 12 bis 1 zu Mittag, um 7
gespeiset, Nachmittags eine halbe Stunde geruhet, übrigens gearbeitet.

Außer den Mahlzeiten und Ruhezeiten darf nichts genossen, während der Arbeit
unter den Häuslingen nichts gesprochen werden; wo dieses außerdem erlaubt, ist
usch und Gezänke, bei Strafe gänzlichen Stillschweigens, untersagt; ohne Er-
s Aufsehers darf keiner die Arbeit, nie mehr als 3 zugleich und anders, als in
leitung den Saal verlassen, jedes muthwillige Verderben der Arbeitsstoffe und
, so wie Beschädigung und Verunreinigung von Wänden, Fenstern ꝛc. oder der
eidungsstücke wird strenge geahndet.

Den Gottesverehrungen muß jeder regelmäßig beiwohnen, die Sonn- und Fest-
ı außer denselben sind dem Unterrichte in der Religions- und Sittenlehre gewid-
nd nach den Mahlzeiten (16) wird ein Gebet vorgelesen, oder ein Vers abgesun-
gen und Schwören und unsittliche Reden werden unnachsichtlich gestraft.

Beide Geschlechter sollen strenge abgesondert von einander gehalten werden, und
ndung und Berührung sorgfältig vermieden werden.

Alle Verbindung der Häuslinge außer dem Hause ist verboten, es darf ihnen
ise ꝛc. zugetragen, ihnen bestimmte Geschenke, Briefe, müssen dem Inspektor be-
erden, welcher dagegen verpflichtet ist, den Angehörigen von Häuslingen die ge-
Auskunft zu ertheilen, diesen auch Briefe in seiner Gegenwart zu schreiben ge-

Durch strenge aber gerechte, durch ernste aber freundliche, durch nachdrückliche
che Behandlung, sollen der Inspektor, die Geistlichen, der Arzt und der Haus-
die Häuslinge erziehen und regieren, ihr Ansehen behaupten; sie werden dann
acht auch die Liebe derselben erwecken und ihr Vertrauen gewinnen: alle Leiden-
it muß ihnen fremd, strenge ruhige Consequenz ihr Gesetz sein; diese Grundsätze
Inspektor und der Hausverwalter auch den Hausdienern einflößen, zu solcher
ng dieselben anleiten, gewöhnen, und mit unnachsichtlicher Strenge anhalten: es
uhm der Anstalt und deren Vorsteher sein, den Zweck mit den wenigsten Stra-
bringen; zu Belohnungen ist der Inspektor (nach §. 23) ermächtigt.

Strafen.

Als Strafmittel dienen:

Entziehung der Mahlzeiten;
Nacharbeiten; Zurückhaltung von der Arbeit im Freien;
Verbot alles Sprechens;
Alleinsitz am Speisetische;
Entziehen der Verwendung des Nebenverdienstes (11);
Tragen eines Strafkleidungsstücks;
Klotztragen;
erliche Züchtigung mit Berücksichtigung der Individualität des zu Bestrafenden;
enes dunkles Gefängniß, ohne Beschäftigung, bei Wasser und Brot.

Inspektor kann alle diese Strafen außer dringenden Fällen, jedoch (8) nur
timmung des Arztes, so wie 9 des Geistlichen verhängen, auch mehrere die-
en verbinden, und muß deren Dauer bestimmen; der Hausverwalter darf nur
der Werkmeister nur 1 bis 4 verfügen; allemal muß aber dabei darauf gese-
n, daß die Vollziehung der Strafen ohne Leidenschaft mit möglichster Schonung
fühls geschieht; die Aufseher dürfen gar nicht strafen, nur zur Ausführung der
enen.

Belohnungen.

Zur Belohnung dienen:

Ausdehnung der Arbeitszeit im Freien;
Erlaubniß, Tabak zu schnupfen, und bei Arbeiten im Freien Tabak zu rau-
;
Erlaubniß des Sprechens oder Singens bei der Arbeit; Ehrensitze bei den
hlzeiten;
Vergönnung eines Glases Branntwein, Bier ꝛc.

5) die Vergönnung einzelner Speisezugaben, einzelner besserer Kleidungsstücke;
6) das Tragen eines Besserungs-Kennzeichens;
7) die Aufnahme an den Tisch der Aufseher;
8) Abkürzung der Sitzzeit.

Alle Belohnungen gehen allein vom Inspektor aus, welcher jedoch Anträge der [illegible] Offizianten darauf zur berücksichtigen verpflichtet ist.

24) In den Schlaf- und Arbeitssälen soll die von den Häuslingen zu beoba[illegible] Tages- und Lebensordnung, alles, was sie darnach zu thun und zu unterlassen [illegible] nebst den zu erwartenden Strafen und Belohnungen, angeschlagen, und einem jeden Ankömmling solche ausführlich erklärt werden.

Entlassung.

25) Die Entlassungen finden nach Vorschrift der Ordnung (18. 19. 20) m[illegible] Transport-Anweisung statt; inländischen Landstreichern muß der Inspektor, nach [illegible] lässig begründeter Ueberzeugung von ihrer Besserung, ein Unterkommen auße[illegible] Hause, welches sie in den Stand setzt, ihr Brot ehrlich zu verdienen, auszumit[illegible] bemühen.

26) In Hinsicht der gegen Kostgeld aufgenommenen inländischen Bettler (Or[illegible] findet überall dieselbe Behandlung statt, wie der Häuslinge.

27) Kinder von Landstreichern, welche mit den Eltern aufgenommen, werden [illegible] sen getrennt, einer vorzüglich sorgsamen Behandlung, nach Maaßgabe ihres Alt[illegible] widmet, zur Schule angehalten, zugleich mit ihren Eltern entlassen; elternlose [illegible] Kinder gehören den, solchen besonders gewidmeten, öffentlichen Anstalten, in [illegible] Inspekter bemüht sein wird, sie anzubringen, bis dahin aber solche im Landa[illegible] behält.

Sicherung.

28) Die innere Sicherheit der Anstalt beruht insbesondere auf [illegible] Pflichterfüllung des gesammten derselben gewidmeten Personals; auf strenger Ha[illegible] der innern Ordnung; auf zweckmäßiger Sonderung und aufmerksamer Beoba[illegible] Häuslinge, welche, weder im Hause noch bei Arbeiten außer dem Hause, je [illegible] sicht sein dürfen; auf Abhaltung aller äußern Berührungen und Verbindungen [illegible] Entfernung aller Mittel und Gelegenheiten, welche eine Störung der Ruhe [illegible] nung, die Ausführung von Komplotten, die Entweichung rc. herbeiführen oder [illegible] könnten.

29. Für gehörigen Verschluß der Thüren und Gänge sorgen die Aufseher, [illegible] nen einer abwechselnd unter sich und mit dem Schlüter und Hausknechte, mit [illegible] Gewehr versehen, die Nachtwache im Innern der Anstalt hält, und welche durch [illegible] spekter vollständig unterrichtet werden, wie sie sich in den vorkommenden Fällen [illegible] halten haben.

30) Für die äußere Sicherheit sorgen der Pförtner und Nachtwächter, [illegible] die bei der Anstalt stationirten Gendarmen; die Wachsamkeit derselben wird vom [illegible] tor und Hausverwalter strenge kontrollirt.

31) Bei ausbrechendem Feuer werden die Häuslinge in den innern Hof [illegible] wenn der Aufenthalt dort nicht zulässig, in einen vorher dazu ausersehenen ge[illegible] Raum im Wirthschaftsgebäude; die zweckmäßigsten Anordnungen zur Löschung de[illegible] des, mittelst der stets zur Anwendung bereiten Löschungsgeräthe und eines Vorra[illegible] Löschungsstoffen, die Sicherung der Kranken, die Rettung der wichtigsten Gegen[illegible] ordnet der Inspektor mit umsichtiger Besonnenheit nach den Umständen und weiset [illegible] jedem im voraus sein Geschäft für den Fall an. —

32) Dem Inspektor und dessen Stellvertreter, bei Abwesenheit oder Krank[illegible] Hausverwalter, haben alle für die Bedienung der Anstalt und Haushaltung a[illegible] menen Personen den pünktlichsten Gehorsam zu leisten, und alle deren Anwei[illegible] bedingt und zur Stelle zu vollziehen; auch die geringste Widerspenstigkeit darf [illegible] geduldet werden, und hat die Entlassung sofort zur Folge; gegründeten Beschw[illegible] jedoch der Direkter das Gehör nicht versagen.

33) Jeder Aufseher rc. muß die ihm besonders aufgetragene Arbeit, [illegible] stimmten Zeit, mit munterm unverdrossenem Eifer verrichten, selbst ein Muster [illegible] nung und Pünktlichkeit, der Ruhe und Friedfertigkeit, des Gehorsams und der [illegible] Regelmäßigkeit darstellen, welche seinen Beaufsichtigten einzupflanzen stets se[illegible] merk ist, insbesondere für die höchste Ordnung und Reinlichkeit in den ihm über[illegible] Sälen und an dem ihm zunächst überwiesenen Häuslingen Sorge tragen; jedes [illegible] da seinen bestimmten Platz haben, alles gehörig in Acht genommen werden. [illegible] traulichkeit gegen die Häuslinge ist ihm, so wie allen in Lohn der Anstalt stehen[illegible] sonen, verboten; sie dürfen von diesen so wenig etwas annehmen, erkaufen, al[illegible]

verkauschen, zubringen, bestellen — bei Strafe unmittelbarer Entlassung, h die Trunkfälligkeit trifft: bloße Versehen werden mit Gelde durch Lohnabzug andere Strafen, als mit Gelde und Entlassung, sind gegen dieselben nicht an bei ihrer mit Vorbehalt der Kündigung erfolgenden Annahme (wobei vornehm- chten, daß jeder ein bestimmtes Gewerbe versteht, um auch durch Unterweisung ar zu sein) werden ihnen diese Vorschriften und ihre besondern Geschäfte zum röffnet, sie durch Handschlag darauf verpflichtet und ihnen ein Annahmeschein gt, in welchem diese Bedingungen deutlich angegeben werden müssen.
nung zur Strafe kann aber nicht ohne Vorbewußt und Genehmigung des Ober- erfolgen.
er Besuch von Personen, welche die Anstalt näher kennen zu lernen wünschen, Regel nur an jedem Mittwoch zulässig; der Inspektor kann solchen jedoch aus Rucksichten, namentlich Reisenden, Beamten und solchen Personen, welche ei- ben Zweck damit verbinden, auch außer diesem Tage gestatten und denselben e Auskunft dafür ertheilen; er wird diese auch auffordern, ihre Bemerkungen ungen in ein besonders hiezu ihnen offen zu legendes Buch einzutragen.
ür die Mitglieder und Abgeordneten der K. Inquisitoriate in Münster, Her- den, Arnsberg ist die Anstalt stets offen; es müssen ihnen auf Erfordern alle vorgeführt, alle Verhandlungen offen gelegt, auf begründetes Verlangen fol- lgt, und es soll diesen Inquisitoriaten monatlich eine Liste der neuen Ankömm- r deren Signalements, mitgetheilt werden. (A. V. 126. — 1. 75.)

Publik. des K. Ober-Präs. der Provinz Westphalen, v. 8. Febr. Transport der Landstreicher und Bettler nach dem Landarmen- u. use zu Benninghausen.

r Transport der Landstreicher und Bettler nach dem Landarmenhause zu Ben- erfordert eben die Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln, welche die Gen. Instrukt. v. 16. Sept. 1816 für die Transporte der Vagabonden vorschreibt. riften finden daher bei den Transporten nach dem Landarmenhause zu Benning- le Anwendung, und verpflichten alle diejenigen, welche mit dem Transporte der ndividuen beauftragt oder beschäftigt sind.
jedem Kreise wird ein Sammelplatz für aufgegriffene Landstreicher und Bett- tisorte eingerichtet. Er dient zur Sammlung und sichern Aufbewahrung der ufgegriffenen, bis zur Stärke eines Transports nach dem Landarmenhause.
erfolgen von den Orts-Polizeibehörden im Kreise die Ablieferungen nach vor- ner summarischer Vernehmung und Untersuchung der Aufgegriffenen (wozu sie ten, blos auszufüllenden Schematen versehen werden sollen); sie befördern ndlungen gleichzeitig an den Landrath. Dieser hat zu erörtern, ob die Auf- nach §. 5 der Ordn. für das Landarmenhaus an dasselbe abgeliefert werden r nicht. Im erstern Falle verfügt er den Transport dahin, im letztern nach ren die Rücksendung an die Pol. Behörde des Wohnorts, oder die Ueberwei- Gerichts-Behörden, oder was sonst gesetzlich zulässig ist.
em Sammelplatze werden die Transport-Stationen der Gensdarmerie-Disloka- Benninghausen eingehalten, und von den K. Reg. die Correspondenz der hinter- it den vorliegenden Kreisen angeordnet.
e Führung der Transporte erfolgt durch die Gensdarmen; damit für diese, wo hl der Transportaten erfordert, die nöthige Begleitung bereit sei, werden auf melplatze und jeder Station mehrere tüchtige, handfeste und gewandte Trans- n für allemal bestellt, welche mit 6 gGr. für die Meile, auf Bescheinigung blieferung, sonst aber gar nicht, bezahlt werden. Es müssen daselbst einige kzeuge zum sichern Transport frecher und verdächtiger Landstreicher vorhanden Anstalten getroffen werden, daß die Transportaten eine bis zur Sättigung aus- arme Kost erhalten können.
r die Verpflegung werden auf den Tag und Kopf 2 gGr. bezahlt, wofür bei den Weibern $1/2$, den Männern $3/4$ Pfund Brot und eine nahrhafte warme r sonstige Speise, und beim Abgange der zweite Theil des Brotes mit $1/2$ oder dabreicht werden muß.
e Stärke der Transportbegleitung (4) richtet sich nach den Umständen. Nur gen, unternehmenden, frechen Transportaten dürfen zwei Transporteurs für genommen werden.
gen-Transport findet in der Regel nicht statt. Nur bei höchst widerspenstigen Trans- d bei unterwegs erkrankenden Arrestanten, muß vom Gensdarm ein zweispänniger spännige Karre, oder auch ein Pferd nach Umständen) bei der Pol. Behörde der gesucht, von dieser bewilligt, und im Transport-Zettel das Erforderniß be- en, wofür alsdann pro Meile und Pferd 6 gGr. sofort bezahlt werden.

5) Hinsichtlich der einheimischen unverbesserlichen Müssiggäng ler (§. 2. c. §. 4, 17, 18 a. a. O.) wird noch besonders erinnert, Aufnahme nachgewiesen werden muß, wie alle Grade der der Orts den Besserungsmittel (§. 4) vergeblich versucht worden: daß Min vaterlose Waisen nur mit Bewilligung der Eltern, Vormünder, chen Behörden ins Landarmenhaus gebracht, dann die Hinsichts de Schul- und Religions-Unterrichts anzustellende Untersuchung (2) be sonders strenge vorgenommen werden muß; daß dem Aufnahmegesuch Zeugniß über die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Individuums sein muß. (A. V. 405. — 2. 87.)

δ) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 21. Ju die K. Reg. zu Minden. Aufbringung der Aufgreifungs- vagabondirende und bettelnde Soldatenkinder.

Die K. Reg. erhält hierneben in Urschrift zwei Eingaben des Bürger N., dessen Beschwerde über die von der Stadt verlangte Zahlung der Au mien für nicht der Gemeine zur Last fallende Kinder aktiver Militairs und bene verstorbener Soldaten betr., mit dem Eröffnen, daß die im §. 13 der Landarmen-Haus zu Benninghausen festgesetzte Prämie aus dem Fonds die zahlt werden soll, und, wie die Benennung: — „Prämie" — bedeutet, als eine Strafe ist. Die dem Supplikanten abgeforderte Summe ist abe Strafe, die denselben nicht treffen kann, weil sie durch kein G. angeordnet, gar nicht ausgemittelt ist, daß und welche Pflichtverletzung dem N. zur Last (A. XIII. 604. — 3. 96.)

ε) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 10. Sept. 182 Reg. zu Minden, desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 15. v. M., betr. die Beschwerde de sters N. zu N. über die der dasigen Commune angesonnene Zahlung von Prämien für Kinder aktiver Militairs und für Hinterbliebene verstorbe Nachstehendes eröffnet.

Die von Sr. K. Maj. unmittelbar vollzogene V. v. 15. Dec. 1820 f fest, daß die für die Ablieferung eines Vagabonden und Bettlers in das L zu Benninghausen zu zahlenden Prämien von resp. ⅔ und ⅓ Thaler au des Landarmenhauses gezahlt werden sollen.

Von dieser Allerh. Bestimmung ist eben so wenig das Minist. des J., selben untergeordneten Behörden, abzuweichen ermächtigt, vielmehr muß es verbleiben, bis jenem G. durch ein neues von Sr. K. Maj. vollzogenes G girt worden ist. Glaubt die K. Reg., daß materielle Gründe vorhanden f neues G. zu extrahiren, so muß Sie dies bei dem Minist. in Antrag bringe regel, die geordneten Prämien aus den Orts-Armenkassen zu entnehmen die etwa bei der Aufsicht über die Armen eingetretene Nachlässigkeit zu bestr doch nicht angemessen gefunden werden, weil:

1) nicht angenommen werden kann, daß in allen Fällen das zur Spr Betteln eines Individui der Ortsobrigkeit zur Last falle, indem, w rung lehrt, die Ortsobrigkeiten in vielen, und man kann wohl sagen sten Fällen hiebei ohne Schuld sind;
2) weil nicht die Armen-Kassen und diejenigen, welche dazu beitragen Pol. Obrigkeiten es sind, welchen eine etwanige Schuld in der Bea imputiren ist, die in Rede stehende Strafe also Unschuldige treffen w

Dagegen bleibt es der K. Reg. unbenommen, Ortsobrigkeiten, welch übung ihrer Amtspflicht, der Bettelei zu steuern, nachlässig sind, zu best sichtlich des Bürgermeisters N. ist dies aber nicht erwiesen, und nicht ein worden.

Hiernach wird die K. Reg. angewiesen, die der Armen-Kasse zu N Strafen (Prämien) niederzuschlagen, und den Betrag, dem G. gemäß, au des Landarmenhauses zu entnehmen, auch dem N. hievon Nachricht zu gebe in künftigen Fällen nach diesen Grundsätzen zu richten. (A. XIII. 605. —

η) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. Ma die K. Reg. zu Arnsberg. Unterbringung heimathloser Landstre Landarmenhaus zu Benninghausen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 18. v. M., worin Dieselbe darüber anfra tighin alle heimathlosen und erwerbsunfähigen Landstreicher nach Maaß

s unterz. Minist. v. 24. März d. J. in das Landarmenhaus zu Benninghausen ge-
erden können? gereicht Derselben hiermit zur Resolution, daß für eine so allge-
age nicht dies allegirte, in einem einzelnen Falle ergangene R., sondern zunächst
das von Sr. K. Maj. vollzogene Allerh. Regl. v. 15. Dec. 1820 die Norm ab-
d vor allen Dingen nach dessen Inhalt zu entscheiden ist, ob und wie weit die
egung solcher Individuen im gedachten Landarmenhause erfolgen kann? Nach
egl. nun steht die Sache anders. Einerseits nämlich gehören dahin nicht bloß
ndstreicher, welche heimathslos und erwerbsunfähig sind, sondern die Grenzlinie
fur die Landstreicher, durch die §§. 1—4. sogar noch viel weiter gezogen werden.
es aber kann darnach die bloße Heimathlosigkeit, an und für sich allein be-
und wenn sie unverschuldet ist, die Einsperrung nicht begründen; denn für hei-
st jeder zu erachten, welcher keinen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne des Worts
unter diesen gibt es eine große Anzahl, welchen durchaus nichts vorzuwerfen ist.
e: unbescholtene, keiner einzelnen Kommune angehörende Personen, wohin na-
um großen Theil das großjährige und nicht mehr unter väterlicher Gewalt ste-
si de zu zählen sein wird, können nach jenen §§. 1—4. in der Regel keine Auf-
Landarmenhause finden.
nehreren diesseits der Elbe gelegenen Provinzen bestehen allerdings schon pro-
Armen-Verbände, vermöge welcher auch dergleichen unverschuldet Heimathlose
nungsfall auf Kosten der Sozietät, theils in gemeinschaftlichen Armenhäusern,
e solche nur aus Provinzialmitteln verpflegt werden; und es kann wohl vielleicht
st dazu kommen, auch in der Provinz Westphalen eine dergleichen Sozietät zu
Dies kann jedoch nicht durch ein bloßes R., sondern nur im Wege der Gesetz-
rfolgen, und darüber schwebt, wie der K. Reg. nicht unbekannt sein wird, be-
Verhandlung bei dem K. Staatsminist. Glaubt die K. Reg. aber gleichwohl,
gleichen Antrag schon vorher substantiiren zu können, so hat Sie denselben zu-
m K. Oberpräsid. vorzulegen. (A. XXI. 479. — 2. 172.)

) Wegen Aufnahme in das Landarmenhaus zu Brauweiler

R. v. 8. Mai 1830. (A. XIV. 390. — 2. 85.)
R. v. 24. Febr. 1835. (A. XIX. 234. — 1. 168.)
R. v. 7. Aug. 1837. (A. XXI. 765. — 3. 143.)
zu sub B., 3., a. u. c., und 4. S. 575, 576 u. 578.

. Von dem Verfahren bei der Einlieferung in die Land-
häuser.

) In Betreff des Landarmenhauses zu Neu-Stettin.

) V. der K. Reg. zu Cöslin, v. 11. Mai 1833.

Folge höhern Orts erlassenen Bestimmung wird hierdurch Folgendes den Pol.
n und der Inspektion des Land-Armenhauses zu Neustettin zur Befolgung be-
macht.

s bisher beobachtete Verfahren, die muthwilligen Bettler und Vagabonden nach
-Armenanstalt in Neustettin per Transport zu senden, ist zwar das sicherste und
P. durchaus begründet; da dasselbe indessen der Prov. bedeutende Kosten verur-
nd sich der beabsichtigte Zweck: die Vagabonden der Anstalt zu überliefern, höchst
falls auch auf eine andere Art erreichen läßt, so ist beschlossen worden, versuchs-
Vagabonden durch eine Reiseroute nach Neustettin dirigiren zu lassen.

em bei Ausführung dieser Maaßregel auf die umsichtigste Mitwirkung sämmtl.
hörden gerechnet wird, wird hierdurch bestimmt, daß in diesem Zweige der Po-
altung nach folgenden Grundsätzen fortan verfahren werde.

1. Alle auf Bettelei und auf zwecklosem Vagabondiren betroffenen Individuen
er die Pol. Behörde des Orts zur summarischen Vernehmung gestellt. Ist der
welchem sie sich betreffen lassen, ein Dorf, so sind sie an die nächste, auf der
nach Neustettin gelegene städtische Polizeibehörde per Transport abzuliefern.

2. Durch diese erfolgt, nach geschehener summarischer Vernehmung des Inkul-
ie Ausstellung einer Reiseroute nach dem Landarmenhause zu Neustettin, von
ine Abschrift der dortigen Inspektion zu übersenden ist.

3. Auf dieser Reiseroute sind genau die Orte anzugeben, in denen der Vaga-
chtquartier nehmen soll. Jedoch dürfen nur Städte als solche bezeichnet wer-
in der Regel nicht weiter als 5 und nicht näher als 4 Meilen von dem vorherigen
rtier entfernt sein müssen.

4. Auf dieser Reiseroute ist zu bemerken, und dem Vagabonden diese Kommuna-
vorzulesen, daß jede Abweichung von der ihm vorgeschriebenen Tour, seinen

Transport nach Neustettin veranlassen, und ihm dort eine Strafe von 25 Peitsch zuziehen werde.

§. 5. Die Polizeibehörde des Orts, in welchem der Vagabonde übernach die Reiseroute zu visiren, von derselben zu dem, im §. 7. angegebenen Zweck schrift zu nehmen und sorgfältig aufzubewahren, und endlich genau auf den Zu vigiliren.

§. 6. Sobald ein Vagabonde von der ihm vorgeschriebenen Reisetour abw wird derselbe per Transport nach Neustettin geschafft, und bei seiner Ankunft stettin, in Gemäßheit der Kommination ad 4. verfahren.

§. 7. Die Kosten der Verpflegung werden in den Nachtquartieren von den hörden dem Vagabonden mit 2 Sgr. 6 Pf. für den folgenden Tag vorgeschossen, der Land-Armenhaus-Inspektion vierteljährlich, mit der abschriftlich zurück Reiseroute belegt, liquidirt.

§. 8. Es soll von jetzt an diese Art, den Vagabonden nach Neustettin zu als Regel angesehen, in den Fällen aber eine Ausnahme gestattet werden, w scheinlich der vorgesetzte Zweck durch eine einfache Reiseroute nicht erreich würde.

Dahin wird gerechnet, wenn der Vagabonde, wegen begangener Verbrechen öffentliche Sicherheit gefährlich ist, oder bereits verfolgt oder entsprungen, und d eines Verbrechens dringend verdächtig ist.

Sollte der Vagabonde wegen körperlicher Gebrechen oder Krankheit, welch zu bescheinigen sind, nicht gehen können, so wird ihm, wie bisher, eine Fuhre Die Beigebung eines besondern Transporteurs außer dem Fuhrmann, ist aber n vorbemerkten Fällen erforderlich. Die dadurch entstandenen Kosten werden g wie ad §. 7. liquidirt.

Die Tendenz der hier näher entwickelten Maaßregel ist, der Provinz jährlich deutende Ersparung zu bewirken, ohne die Sicherheit des Landes zu kompromitti

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt hat am Schluße jeden Mon. eine sung der mit Päßen angekommenen und nicht angekommenen Vagabonden an einzureichen. (A. XVII 760. — 3. 111.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. Jan an den K. Oberpräs. der Prov. Pommern.

Ew. rc. erwidere ich auf den Ber. v. 3. d. M., daß gegen die Zweckmäßigkei Denselben auch für den Reg. Bezirk Cöslin getroffenen Anordnung, wonach di Landarmenhaus zu Neu-Stettin bestimmten Bettler und Herumtreiber, sofern Verbrecher noch sonst gefährlich sind, nicht unbedingt durch Transport befördert auch mittelst Zwangspaßes dahin gewiesen werden können, von hieraus zwar erinnern ist; daß jedoch diese Anordnung, wie es scheint, im gedachten Reg. Be mit der gehörigen Umsicht zur Ausführung gebracht wird. Denn die Absicht, in Rede stehenden Maaßregel zum Grunde liegt, ist keine andere, als solche von denen es sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß sie der Anweisung Landarmenhaus zu begeben, ohne Transport Folge leisten werden, mit dem T zu verschonen. Nun scheinen aber einige Unterbehörden des Cösliner Verwaltu ches in den vorgekommenen Fällen die Umstände und Verhältnisse nicht sorgfält erwogen zu haben, indem nach einem mir vorliegenden Verwaltungsberichte Präs. von 54 auf jene Weise mit beschränkten Päßen Abgesendeten nur 32 in N tin angekommen sind.

Ew. rc. stelle ich daher anheim, die betr. Unterbehörden anweisen zu lassen hältnisse der nach dem Landarmenhause zu Neu-Stettin zu dirigirenden Subjekte tiger zu ermitteln, und diejenigen, bei welchen es wahrscheinlich ist, daß sie v einem Zwangspasse vorgeschriebenen Route abweichen dürften, mittelst Transp Arbeitshause zu befördern. (A. XX. 209. — 1. 153.)

2) In Betreff des Landarmenhauses zu Benninghausen R. v. 8. Febr. 1821 u. 10. Juli 1821. (Oben S. 561 u. 563).

3) In Betreff der Prov. Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

C. Verf. der K. Reg. zu Aachen, v. 30. Juni 1833, an säm Landrathsämter. Aufstellung von Personal-Listen über die in die Anstalt zu Brauweiler abzuliefernden Individuen.

Seitens des H. Oberpräs. der Rhein[illegible]. ist gegen uns in einem R. v. [illegible] die Bemerkung ausgesprochen worden, daß zeither bei Ablieferung von Indivi Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, den bestehenden Vorschriften zuwider, der Di

ollständige Nachrichten über die zu Detinirenden zugesandt worden sind, und sind
eich die anl. 3 Formulare (a. b. u. c.) mit dem Bemerken zugesandt worden,
tig die Personal-Nachrichten nach diesen Mustern aufgestellt, und der gedachten
bermacht werden sollen.

weisen Sie demgemäß hiermit an, bei der Uebersendung eines Individuums
uweiler jedesmal strenge darauf zu halten, daß das betr. Formular gehörig aus-
er Direkt. zugehe.

a.

Personal-Nachrichten

N. . . welcher abermals nach der Prov. Arbeitsanstalt zu Brauweiler trans-
portirt werden soll.

r- nd men.	Geburts-		Letztes Domizil.	Religion.	Gewerbe.
	Jahr.	Ort.			

der El- h, wo, Ver- sie le- n?	Was Seitens der Ortsbehörde geschehen ist — um den stattgefundenen Rückfall zu verhüten, und welche polizeiliche Zwangsmittel angewendet worden sind, bevor zur abermaligen Haft geschritten wurde.	Bisheriger Lebenswandel, vorzüglich aber das Benehmen seit der letzten Entlassung.

b.

Personal-Nachrichten

N. . . welcher als jugendlicher Arrestling zur Prov. Arbeitsanstalt zu Brauwei-
ler gebracht werden soll.

e- d men.	Geburts-				Letztes Domizil:	Religion.
	Jahr.	Monat.	Tag.	Ort.		
	(NB. Die Angabe des Geburtstages ist deshalb durchaus nöthig, weil die Entlassung an dem urtheilsmäßig bestimmten Tage stattfinden muß.)					

der ; ob, welt- rhält- leben?	Ob der Knabe (Mädchen)		Ob die Schutzpocken-Impfung stattgefunden?	Ausführliche Nachrichten über den frühern Lebenswandel.
	Schulunterricht erhalten, wo und von wem?	Religions-Unterricht erhalten, von wem; ob und wann er die erste Kommunion gehalten?		

c.

Personal-Nachrichten
über N. N. . . welcher nach der Prov. Arbeitsanstalt zu Brauweiler in Ver-
bracht werden soll.

Vor- und Zunamen.	Geburts-		Letztes Domizil.	Religion.	Ge
	Jahr.	Ort.			

Namen der Eltern, wo und in welchen Verhältnissen sie leben.	Ob er (sie) verheirathet; ob Kinder vorhanden, wo Frau (Mann) und Kinder sich aufhalten.	Vermögens-Umstände.	Möglichst ausführli richten über den bi Lebenswandel, und Strafe er (sie) be litten ꝛc.

(A. XVII. 764. — 3. 113.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 28. Mä an den K. Oberpräs. der Prov. Pommern. Aerztliche Untersuchung die Landarmen-Anstalten abzusendenden Individuen, ob solche Krätzkrankheit behaftet seien.

Ew ꝛc. erwidere ich auf Ihren Ber. v. 11. d. M. erg., daß ich es gar nicht führbar halte, jedes mit einem Zwangspasse in die Landarmen-Anstalten der Pr zusendende Individuum zuvor ärztlich untersuchen zu lassen, ob es nicht mit krankheit behaftet ist, da auf dem Lande und oft sogar in kleinen Städten kein handen ist, auch den Jurisdiktionairen daraus ganz unverhältnißmäßige Kosten würden. Anders verhält es sich mit den vermittelst Transports dahin abzu Personen, da dieser nach Vorschrift des Landarmen-Regl. §. 7 von den Städte folgt, in welchen die ärztliche Besichtigung in der Regel wird stattfinden können. wird auch hier in solchen kleinen Städten, in welchen kein Arzt ansäßig ist, in len, wo das Auge des Laien keine sichtbaren Kennzeichen der Krätze zu entdecken von jener Maaßregel abzustehen und sie nur auf diejenigen Fälle zu beschränken welchen anderweite Verdachtsgründe für das Vorhandensein dieser Krankheit obw

(A. XXI. 254. — 1. 255.)

C. Von den Aufgreifungs-Prämien für eingelieferte und Vagabonden.

1) Regl. für Tapiau v. 31. October 1793. §. 30. (Rabe S. 501.)

2) Westpreuß. Regl. v. 13. Dec. 1804. §. 42. (Hende Bd. 2. S. 468.)

3) Regl. für die Ukermark v. 19. Dec. 1803. §. 7. (Rabe S. 540.)

4) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 26. Nov. 1824, K. Reg. zu Breslau. Aussetzung und Zahlung von Aufgreifung ren bei Einlieferung von Bettlern und Vagabonden in die Schles Zwangsarbeitshäuser.

Aus der durch den Ber. der K. Reg. v. 17. d., die Verpflichtung der Komm Bezahlung von Aufgreifungsgebühren für Verhaftung der denselben angehörend

Vagabonden betr., jetzt erfolgten näheren Auseinandersetzung der Verhältnisse,
r bisher bei dem behandelten Gegenstande befolgten Grundsätze geht hervor, daß
nd zu den erwähnten Reclamationen, und auch zu der des Mag. zu N. N., welche
eiteren Erörterung hierüber die letzte Veranlassung dargeboten hat, weniger in
chriften des in Bezug genommenen E. v. 14. Dec. 1747, und den daraus abge-
erneren Verf., als vielmehr darin liegt, daß bei der usuell gewordenen Interpre-
ruber hinausgegangen, und eine Strafbestimmung allgemein und auch auf Fälle
nt werden ist, wo sich kein Anlaß gezeigt hat, die Nichtbefolgung der G. zu ahn-
s kommt daher auch nicht darauf an, darüber erst in ausführliche Untersuchung
n, ob überhaupt die Aussetzung von Aufgreifungs-Prämien bei Bettlern und
den für angemessen und nützlich zu achten, und daher aufrecht zu erhalten sei,
s genügt, diejenigen Fälle deutlich zu bezeichnen, wo sie nach dem Sinne der be-
G. nicht gefordert werden können, in den übrigen aber darauf genau zu sehen,
en den dazu geeigneten Fonds und Personen übertragen werden.
nn nun nach dem vorhin erwähnten E. das Fangegeld von 20 Sgr. nicht allge-
dern als eine Strafe für diejenigen Kommunen, welche der Verpflichtung, ihre
n versorgen und ihnen Unterhalt zu schaffen, nicht nachgekommen sind, festgesetzt
lgt daraus, daß dasselbe von der Pol. Behörde, von welcher die Aufgreifung des
oder Vagabonden erfolgt ist, alsdann nicht gefordert, noch derselben auf dies-
eschwerden zugebilligt werden kann, wenn sich bei der Untersuchung oder sonst aus
niß von den Lokal-Armen-Anstalten ergiebt, daß das Auslaufen der Bettler nicht
Mangel der erforderl. Armen-Versorgungs-Einrichtungen veranlaßt worden ist.
Fällen muß zwar der Bettler mit der gesetzlichen Ahndung belegt werden; es ist
Grund vorhanden, der Kommune oder den vorstehenden Mag. Personen noch
rafung dafür zuzuziehen. Eignet sich das Individuum unter die im Regl. v. 31.
00 §. 5. bezeichnete Klasse [1]), so ist überhaupt nicht mit dem Transport nach
Wohnorte sogleich vorzugehen, sondern nach den diesfälligen Bestimmungen zu
n. In diesen Fällen treten dann die durch die V. v. 4. Febr. 1779 [2]), 1. Dec.
nd 28. Oct. 1803 festgesetzten Vigilanz-Gebühren ein, welche auf die dazu be-
Fonds angewiesen werden. rc. rc. (A. VIII. 1131. — 4. 97.)

) Regl. für Benninghausen, v. 15. Dec. 1820. §. 13. und
ie R. v. 21. Juli und 10. Sept. 1829. (Oben S. 552 u. S. 564.)

). Von den Kosten der Unterbringung und Verpflegung in den
rmenhäusern.

) C. R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 14. Aug. 1817, an den
Präs. der Rheinprovinz. Vagabonden sind in die Landarmenanstalt
rovinz, in welcher sie ergriffen werden, unterzubringen, ohne daß
Ausnahme der Kurmark) gegenseitige Kostenerstattung stattfindet.

s unterz. Min. findet sich veranlaßt, Ew. rc. zur Erweiterung der auf Anlaß der
Stettin unterm 28. Mai d. J. getroffenen Verf., wegen Unterbringung und Ver-
g der aufgegriffenen, aus den gegenseitigen Reg. Dep. gebürtigen, Vagabonden,
in den alten Prov. diesserhalb bestehenden Einrichtungen Kenntniß zu geben, wo-

die in einer Provinz aufgegriffenen, zum Landarmenverbande einer andern gehöri-
gen, Bettler und Vagabonden diesen nicht zugesendet, sondern in die Anstalten der-
jenigen Prov., in welcher sie aufgegriffen sind, aufgenommen werden sollen, und
zwar mit den Maaßgaben,
daß im Verhältnisse der Kurmark gegen die übrigen Prov. die Kurmärkischen in
einer andern Prov. aufgegriffenen Landarmen für Rechnung derselben, und eben
so die in der Kurmark aufgegriffenen zum Landarmenverbande anderer Prov. ge-
hörigen Personen hier für Rechnung der letzteren verpflegt;
im Verhältnisse der übrigen Prov. unter einander aber, ohne dergl. Nachrechnun-
gen, auf Kosten derjenigen Prov., in welcher ihre Aufgreifung erfolgt, unterhal-
ten werden.
iese Einrichtung wird hierdurch allgemein angeordnet. Die Ausnahme von der
n dem Falle der Kurmark ist dadurch motivirt, daß der Andrang der Bettler nur
nach derselben wegen der Residenzien, und der in diesen befindlichen höchsten

---

[1]) Nemlich muthwillige, arbeitsscheue Bettler und Herumstreicher.
[2]) Vergl. §. 14. a. a. O. (Heyde Repert., Bd. 4. S. 264.)

Landesbehörden nach der Erfahrung immer viel stärker ist, als nach andern P
daher die Kurmärkischen Landarmen-Anstalten bei der Bestimmung zu 1. sehr
Bettler und Vagabonden aus andern Prov., als diese für die Kurmark zu verp
ben würden. Sollten dort besondere Gründe zu gleicher Ausnahme obwalten
len Ew. ꝛc. davon Behufs weiterer Verf. innerhalb 4 Wochen Anzeige mache
diesem Falle werden Ew. ꝛc. die Ausführung der vorgedachten Bestimmungen
Oberpräs. Bezirk veranlassen. [1]) (A. I. 194. — 4. 110.)

Dazu:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Juli 18 die K. Reg. zu Potsdam.

Der K. Reg. wird auf den, die Erstattung von Detentionskosten für aufgegr gabonden betr. Ber. v. 9. d. M. bemerklich gemacht: daß Dieselbe die erwä v. 10. Sept. 1811 und 14. Aug. 1817 nicht richtig interpretirt hat.

Ein Vagabond ist ein solcher, der nirgends ein Domicil hat, also keinem O hört; und wer keinem Orte angehört, kann auch keiner Prov. angehören, da le das Congregat mehrerer einzelner Ortschaften ist. Es kann daher nur bei sol sonen, die irgendwo ein Domicil haben, mithin keine Vagabonden sind, von der Detentionskosten die Rede sein. (A. IX. 710. — 3. 118.)

b) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 5. Juni 1820, an Reg. zu Danzig.

Die K. Reg. verwechselt in Ihrem Ber. v. 15. April d. J. die Bestimm einander, die in Absicht der Unterbringung und Verpflegung der Vagabonden u bezüglich auf das Verhältniß zwischen der Kurmark zu den übrigen Prov., und ter einander getroffen worden sind.

Die im J. 1811 zwischen den Reg der alten Prov. zu Stande gebrachte u. dur v. 10. Sept. 1811 genehmigte Vereinigung, wonach diejenigen Bettler u. Vagabond sich zur Aufnahme in ein öffentliches Landarmenhaus qualificiren, in der Reg in die nächste Landarmenanstalt derjenigen Prov., wo sie aufgegriffen worden, und nach den Grundsätzen dieser Anstalt behandelt, die Transport- und Verpflegu jedoch von derjenigen Prov. erstattet werden sollen, welcher der Aufgegriffene G. vermöge seiner Herkunft, seines Domizils, oder sonst angehört, ist nämlich Vorschlag der Reg. zu Stettin und nach der von ihr mit den übrigen Reg. Uebereinkunft unterm 25. April 1812 dahin modifizirt worden, daß die Ersta Transport- und Verpflegungskosten, da sie sich doch bis auf unbedeutende D meistens kompensiren müßte, und diese Differenzien nicht der Mühe der Berech der damit verbundenen Correspondenz verlohnen, nicht ferner stattfinde, sondern vinz die in ihr aufgegriffenen und in einer Landarmenanstalt untergebrachten V und Bettler auf ihre Kosten zu verpflegen habe.

Nur die Kurmark wurde von diesem Arrangement ausgenommen, und besti im Verhältniß dieser Prov. gegen die übrigen, die Kurmärkischen in einer and aufgegriffenen Landarmen für Rechnung jener, und eben so die in der Kurmark fenen, zum Landarmenverbande anderer Prov. gehörigen Personen für Rechnun teren verpflegt werden sollen. Diese Ausnahme von jener allgemein getroffen nung ist dadurch motivirt, daß der Andrang der Bettler und Vagabonden nach mark wegen der Residenzien und der in diesen befindlichen höchsten Landesbehörd sehr viel stärker ist, als nach andern Prov., und daher die Kurmärkischen Landa stalten sehr viel mehr Bettler und Vagabonden aus andern Prov., als diese für mark, zu verpflegen haben würden.

Auf dieses Verhältniß bezieht sich auch nur das R. an die Reg. zu Ma v. 13. April 1813, und es involvirt keinesweges einen Widerspruch, wenn dage G. Verf. v. 14. Aug. 1817 festgesetzt wird, daß die Verpflegung der Landarm derjenigen Prov. zur Last falle, in welcher der bettelnde Vagabond ergriffen ist, die Kurmark, jener Motive wegen, von dieser Bestimmung nur ausdrücklich a men worden ist. (A. IV. 296. — 2. 65.)

---

[1]) Gleichzeitig ist ebenso (mit den erforderlichen Lokal-Modifikationen) an zu Minden, Münster, Arnsberg, Erfurt, Merseburg, Posen, Bromberg sund, Danzig, Frankfurt a. d. O., Breslau, Reichenbach, Liegnitz, Cöslin, Marienwerder, Königsberg, Gumbinnen, Stettin und Potsda dirt worden.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 22. Sept.
ı die K. Reg. zu Magdeburg, und abschriftl. an das K. Pol.
Berlin.

k. Reg. wird auf den, unterm 6. d. M. in Betreff des Vagabonden N. N. er-
er. hierdurch eröffnet, daß ein Vagabond an jedem Orte und in jedem Dep.,
etreten läßt, zur Korrektion gezogen werden muß, und von einer Erstattung
igen Kosten von einem Dep. an das andere überall nicht die Rede sein kann,
die von der K. Reg. an das hies. Pol. Präs., wegen Wiedervergütung der
zweimalige Detention des rc. N. N. in der Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-
nlaßten Kosten, ergangene Requisition unstatthaft ist.

n R. v. 30. Mai 1812, worauf die K. Reg. in dem unterm 20. Jan. 1822,
N. N. an das hies. Pol. Präs. erlassene Schreiben, Bezug genommen hat, sind
insicht keinesweges andere Grundsätze aufgestellt worden.
. VIII. 868. — 3. 106.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. Mai 1838,
. Reg. zu Stettin, und abschriftl. an den K. Oberpräs. der Prov.
burg. Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten für Bettler
der Kurmärkischen Landarmen-Direktion.

den Inhalt des Ber. der K. Reg. v. 19. Oct. pr., betr. die Erstattung von
Verpflegungskosten Seitens der Kurmärkischen Landarmen-Direkt., ist zuvörderst
liche Aeußerung des H. O. Präs. v. Bassewitz von mir erfordert worden, nach
ange ich der K. Reg. nunmehr Folgendes eröffne.

Beurtheilung der in dem Ber. vorgetragenen Beschwerde kommt es auf die Ent-
er Frage an:

ob die Kosten der Kur eines einem andern Prov. Armenverbande angehörigen
und zur Korrektion gezogenen Bettlers, welche nach seiner Ergreifung, aber
vor seiner Einlieferung in das Landarmenhaus entstanden, als Kosten der Ar-
menpflege, oder als Kosten der Korrektion zu behandeln sind?

unbestritten ist, daß im ersteren Falle eine gegenseitige Erstattung dieser Kosten
n der dem Ortsarmen-Patente v. 8. Sept. 1804 unterliegenden Prov. Fonds
ı Umständen, letzteren Falls aber eine solche Erstattung nur nach Maaßgabe des
Aug. 1817 und der in Folge desselben getroffenen besondern Abkommen eintre-

ann nun aber keinem erheblichen Bedenken unterliegen, daß — womit auch die
s H. O. Präs. übereinstimmt — die fraglichen Kosten zu denen der Korrektion,
ndern Worten, zu den Kosten der Detention des aufgegriffenen Bettlers gerech-
n, und hinsichtlich ihrer dieselben Grundsätze Platz greifen müssen, welche in
f die Detentionskosten für aufgegriffene Bettler überhaupt zur Anwendung kom-
enn die Detention beginnt mit dem Augenblick der Aufgreifung des Bettlers, kei-
erst mit der Einleitung des Transports, oder gar mit der Einlieferung in die
ns-Anstalt; und sowie die von der Aufgreifung an entstehenden Verpflegungs-
en Detentionskosten gehören, so muß dasselbe auch von den zu den Kosten der
ng gehörenden etwaigen Kurkosten gelten.

von der K. Reg. erhobene Einwand, daß dergl. Kosten schon der Natur der
ch nicht zu den Detentionskosten gerechnet werden könnten, indem sie nicht Folge
eirergebens, welches die Aufgreifung des betr. Individuums veranlaßt hat, son-
ge einer vor der Ergreifung entstandenen Krankheit seien, ist unzutreffend, da,
diesem Einwande untergelegte Grundsatz richtig wäre, auch die Kosten einer sich
Korrektionshause selbst als nothwendig ergebenden Kur zu den Detentionskosten
den gerechnet werden dürfen. Es können vielmehr eben so wenig bei polizeil.,
gerichtl. Untersuchungen, Kosten, welche nach erfolgter Verhaftung durch eine
ige Krankenpflege erwachsen, von den übrigen Kosten der Detention abgesetzt

h diesem Grundsatze, welchem der allegirte §. 8 des Landarmen-Regl. für Pom-
6. März 1799 keinesweges widerspricht, kann daher der an die Kurmärkische
en-Direkt. erhobene Anspruch, wegen Uebernahme der im dortigen Krankenhause
Kur und Verpflegung des wegen Vagabondirens und Betteln aufgegriffenen
des N. entstandenen Kosten, nicht für begründet erachtet werden.
A. XXII. 473. — 2. 159.)

**2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v.
1824, an die K. Reg. zu Erfurt. Bestreitung der Unterhaltungsk
verhaftete Vagabonden in den vormals Sächsischen Landestheile**

Es kann keine Veranlassung gefunden werden, die K. Reg. nach Ihrem A
Schlusse des Ber. v. 2. v. M. im Allgemeinen zu ermächtigen, die Unterhalt
für verhaftete Vagabonden in den vormals Sächsischen Landestheilen auf den
Reg. Haupt=Kasse zu polizeil. Zwecken anzuweisen. Die Untersuchung gegen di
Polizei=Bezirke aufgegriffenen Vagabonden gehört, nach der ganz richtigen A
der K. Reg., vor diejenige Behörde, welcher in demselben die Pol. Gerichtsbark
mit dieser ist aber die Verpflichtung unzertrennlich verbunden, für den Unterha
Bewachung während der Haft im Pol.=Gefängnisse zu sorgen, und in dem Fall
Gefangenen unvermögend sind, für die Kosten aufzukommen. Da nun in die
hungen bei den ehemals sächsischen Pol. Gerichtsbarkeiten keine Veränderung e
ist, so folgt daraus, daß auch die diesfällige Verpflichtung ihnen nicht abgenom
auf die Staats=Kassen übertragen werden kann. Die Bezugnahme auf das
gültige sächsische Generale v. 3. Aug. 1808 dürfte eine Aenderung hier
weniger bewirken, als eines Theils dasselbe überhaupt nicht mehr zur Richtsch
kann, andern Theils aber im Wesentlichen nur Vorschriften über die Fortsch
ausländischen Vagabonden enthält, an deren Stelle jetzt die eingeführten Tran
strukt. treten, und allein zur Anwendung kommen. Es kommt daher nur darau
hiernach allenthalben genau verfahren, außerdem aber, bei den besonders erwä
zirken, welche bei ihrer vom Auslande umschlossenen Lage an sich eine vorzüg
merksamkeit erfordern, auch besonders auf Befolgung der verschiedenen, mit au
Staaten abgeschlossenen Conventionen gehalten werde. (A. VIII. 538. — 2.

**3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 4. März 1830,
K. Reg. zu Königsberg in Pr. Aufbringung der Verpflegun
Bekleidungskosten der in die Tapiauer Korrektions=Anstalt eing
Vagabonden.**

Die Eingabe des Mag. zu Stallupöhnen in Litthauen v. 19. v. M., des
wegen Erstattung der Verpflegungs= und Bekleidungskosten für den in die K
Anstalt zu Tapiau beförderten Schuhmacher=Gesellen NN. betr., wird der K.
dem Eröffnen übersandt, daß der §. 52 des Land=Armen=Regl. v. 31. Oct.
deutlich ergiebt, daß das Land=Armenhaus zu Tapiau die Transportkosten fü
dasselbe eingelieferten Vagabonden dergestalt zu tragen habe, daß ihm solche
lung der Beiträge von den einzelnen Kommunen in Anrechnung gebracht werde

Nun ist aber klar, daß ein Transport ohne die nothdürftigste Bekleidung
finden kann, und dem zufolge sind die liquidirten mäßigen Kosten als Theile
portkosten anzusehen.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, den Mag. zu Stallupöhnen klaglo
lassen rc. (A. XIV. 137. — 1. 101.)

**4) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. D
an die K. Reg. zu Frankfurt. Aufbringung der Kosten für die i
tions=Anstalten untergebrachten Individuen.**

Das unterz. Minist. kann die Ansicht der K. Reg. in dem Ber. v. 10.
sichtlich der Beschwerde des Mag. zu N., über die ihm angesonnene Bezahlu
kleidungskosten für den in die Korrektions=Anstalt zu Luckau untergebrachten
sellen NN. nicht theilen. Denn zur Armenpflege, welche der Kommune N. er
sehung des rc. NN. obliegt, kann nur das gerechnet werden, was zur noth
Erhaltung eines Menschen erforderlich ist. Nun hätte aber derselbe, auch el
Korrektionshaus gebracht, und mit den nach der Hausordnung erforderlichen
stücken versehen zu werden, wohl erhalten werden können. Seine Einsperrun
Almosenleistung gewesen, sondern dieselbe ist vielmehr als ein Ausfluß der P
richtsbarkeit, die ein Theil der Gerichtsbarkeit überhaupt ist, zu betrachten.
erforderlichen Kosten müssen aber von dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, welch
Vortheile derselben, nämlich die Geldstrafen erhält, getragen werden, wie de
Kriminalfällen diese Last dem Inhaber der Krim. Jurisdiktion obliegt.

Uebrigens ist auch in Betracht zu ziehen, daß die Last der Armenpflege
groß ist, daß in manchen Fällen die Kräfte der Kommunen derselben kaum mehr
sind; weshalb es um so nöthiger erscheint, den Begriff der Armuth nicht zu
zudehnen.

Das Minist. kann demnach die Beschwerde des Mag. zu N. keinesweges für unbegründet halten, und müssen die fraglichen Kosten aus demjenigen Fonds bestritten werden, der zur Berichtigung sonstiger Kosten der Pol. Gerichtsbarkeit dieses Ortes bestimmt ist, in gleicher Art, wie in Krim. Sachen die Kosten der Vollstreckung eines Strafurtels nicht aus den Armenkassen, sondern aus dem Inquisitions-Fonds entnommen werden. Sollte die Domainenbehörde sich weigern, die Kosten aus dem Domainen-Fonds zu bestreiten, so müssen dieselben auf den polizeil. Dispositions-Fonds der dortigen Reg. Hauptkasse übernommen werden. (A. XIX. 1075. — 4. 123.)

5) R. des K. Justizminist. (Mühler), v. 16. Sept. 1835. Die Landarmen-Direktionen können von den in den Landarmenhäusern detinirten Personen die Detentionskosten exekutivisch einziehen, ohne daß es eines Prozesses oder einer gerichtlichen Festsetzung bedarf. [A. XIX. 815. — 3. 161.] (Vergl. bei der Administrativ-Justiz, in Thl. III. des Werkes.)

E. Vergl. über die Behörden, welche die Detention der Bettler u. Vagabonden festzusetzen haben, und über die Dauer der Detention:

1) R. des Min. des J. v. 20. Juli 1824. (A. VIII. 889. — 3. 107. u. 108.)
2) R. des Min. des J. v. 16. Juni 1830. (A. XIV. 390. — 2. 84.)
3) R. des Min. des J. u. d. P. v. 8. Nov. 1830. (A. XIV. 809. — 4. 70.)
(S. bei der Organisation der Behörden, in Thl. III. des Werkes.)

IV.

Von der Bestrafung der Bettelei und des Vagabondirens.[1])

A. In den Provinzen, wo das Preußische Recht gilt.

Das Allgemeine Landrecht schreibt im II. Thl. Tit. 20. §. 4. vor, daß muthwillige Bettler, Landstreicher und Müssiggänger zur Arbeit anzuhalten, und wenn sie dazu unbrauchbar sind, auf eine billige Art versorgt, oder als Fremde aus dem Lande geschafft werden sollen. Die einzelnen Landarmen-Reglements verpönen das Betteln und Umherstreichen als ein Vergehen[2]). In dieser Beziehung sind auch zu bemerken:

1) E. v. 21. Juni 1725, wie die wahren Armen versorgt und verpflegt, die muthwilligen Bettler bestrafet, und zur Arbeit angehalten, und überhaupt keine Bettler gesehen noch geduldet werden sollen. (C. C. M. Tom. I. Abt. 2. S. 237. No. 121., Rabe Bd. I. Abthl. 1. S. 728.)

2) E. v. 28. April 1748, wegen Verpflegung der Armen und des Verfahrens gegen Bettler. (C. C. M. Cont. IV. pag. 42., Rabe Bd. I. Abthl. 2. S. 220.)

3) V. v. 22. Janr. 1793, wider das Einschleichen und Herumschleichen der Zigeuner in Ost- und Westpreußen. (N. C. C. Tom. IX. S. 1229. No. 8. de 1793, Rabe Bd. 2. S. 393.)

4) Auszug aus dem R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. ... Nov. 1829, an die K. Reg. zu Merseburg. Bestrafung der Eltern für das Betteln der Kinder[3]).

---

[1]) Vergl.:
a) R. des Min. des J. u. d. P. v. 7. Sept. 1821 an die Reg. zu Stralsund, (A. V. 677. — 3. 103.) und
b) R. des Justizminist. v. 27. Janr. 1823 an das O. L. G. zu Glogau, (A. VII. 896. — 4. 105.)
über das Ressort der Polizei-Behörden bei Bestrafung der Bettler und Vagabonden. (S. bei der Organisation der Behörden, Thl. III. des Werkes.)

[2]) Vergl. hierüber die Bestimmungen in den verschiedenen Landarmen-Reglements. S. oben S. 545 bis 568.

[3]) Das R. v. 18. Juni 1798 bemerkte, daß die Mutter eines Kindes, welche dasselbe

Was die allgemeine Frage: ob und wie Eltern für das Betteln ihrer Kinder be[...] werden können? betrifft, so muß die K. Reg. auf das Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20 [...] 67—70. hingewiesen werden, wodurch bestimmt worden, „daß der, welcher sich [...] Andern zur Ausführung eines Verbrechens bedient, eben so bestraft wird, wie derje[nige], welcher ein solches Verbrechen selbst und unmittelbar begangen hat, und zwar, we[nn er] gegen den Thäter in dem Verhältnisse eines Vorgesetzten oder einer Respekts-P[erson] steht, als Rädelsführer bestraft werden soll." (A. XIII. 878. — 4. 70.)

B. In den Provinzen, wo das französische Recht gilt [1]):

1) V. des K. Staatsmin., v. 1. Decbr. 1819. Verfolgung und [Be]strafung der Vagabonden u. Bettler in den Prov., in welchen die franz[ösi]schen Gesetze gelten.

Nachdem in dem §. 4 und 5 der mittelst Allerh. K. O. v. 19. Nov. v. J. von [Sr.] Maj. dem Könige huldreichst genehmigten Instrukt., wegen Einrichtung der Gerichtsver[fas]sung in den Rheinprovinzen angeordnet worden, daß die in den Rheinprov. dermalen noch bestehende Gesetzgebung im Wesentlichen noch einstweilen beibehal[ten] werden solle, ist es zur Wiederherstellung der Gleichförmigkeit in dem [...] Verfolgung und Bestrafung der Vagabonden und Bettler zu beobachtenden Verfah[ren] für nöthig erachtet worden, daß die Verf. des K. Min. d. Pol. v. 16. Juni 1816, [...] deren Nachtrag v. 2. Aug. 1816, imgleichen die für das vormalige Großherzogthum [...] unterm 9. Febr. 1815 erlassene V. des ehemaligen provisorischen Gen. Gouvernem[ents], durch welche die in dem dritten Buche, ersten Tit., fünften Abschn., §§. 1. 2. und 3, [...] 269 bis 282 des franz. Strafgesetzb. enthaltenen Vorschriften über das Verfahren [gegen] Vagabonden und Bettler und deren Bestrafung theils abgeändert, theils gänzlich [...]dirt worden, in denjenigen Theilen der Rheinprov., in welchen die franz. Gesetze [...] in Kraft sind, nicht weiter in Anwendung gebracht werden. Es soll vielmehr [...] daß hierüber anderweite Anordnungen getroffen werden, lediglich bei den obgedachten [Vor]schriften des bestehenden Strafgesetzb. sein Bewenden behalten. Die Justiz- [und] Verwaltungsbehörden in den Rheinprov. werden hierdurch angewiesen, sich in allen [vor]kommenden Fällen hiernach genau zu achten. (A. IV. 62. — 1. 45.)

2) R. des K. Minist. des J. und der Pol. (v. Schuckmann) v. 30. Oktbr. 1821, an die K. Reg. zu Cleve. Behandlung auslän[di]scher Vagabonden in den Rheinprovinzen.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 30. Mai d. J., worin dieselbe aus Veranlassung der Allerh. K. O. v. 6. März d. J. [2]) auf die Erlassung weiterer Vorschriften in [Betreff] des in den Rheinprov. gegen ausländische Vagabonden zu beobachtenden Verfahrens [an]getragen hat, nach vorgängiger Kommunikation mit dem K. Justiz-Min. und nach [...] Anfrage bei des H. Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht hierdurch eröffnet: daß [die] vorgedachte Allerh. K. O., da in derselben nur von unmittelbaren Verbrechen oder [Verge]hungen wider den Staat oder dessen Oberhaupt nach der in den §§. 91 und 92 des [A. L.] R. Thl. II. Tit. 20 vorkommenden Bezeichnung die Rede ist, die in den Rheinprov. [hin]sichtlich der Behandlung ausländischer Vagabonden seither bestandenen G. nicht auf[geho]ben worden sind [3]), und es daher bei der hierüber in dem Publik. des K. Staatsmin. [v.] 1. Decbr. 1819 enthaltenen Vorschriften noch ferner sein Verbleiben behalten muß.

(A. V. 918. — 4. 71.)

---

mit Härte zur Bettelei anhalte, zwar nicht criminell, wohl aber durch Einsperren in das Arbeitshaus zu bestrafen sei.

(Stengels Beitr. Bd. 7. S. 192., Rabe Bd. 5. S. 136.)

[1]) Vergl.: v. Kamptz, Ist das Verfahren gegen Vagabonden nach Grundsätzen [der] französischen Gesetzgebung lediglich Justizsache?

(Abhandlung in den Jahrb. Bd. 8. S. 309 ff.)

[2]) Die K. O. v. 6. März 1821 (G. S. 1821. S. 30, Jahrb. XVII. 124, Grä[ff ...] 176) verordnet, daß in der Rheinprov. bei Verbrechen und Vergehungen gegen [den] Staat und dessen Oberhaupt, und bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten nach dem A. L. R. II. 20. §§. 91—213. 323—508 nebst den ergänzenden und [er]läuternden Vorschriften zu erkennen.

[3]) Dasselbe bestimmen die R. des Min. des J. u. d. P. v. 6. Sept. und 9. Nov. [...] (A. V. 678 und 919. — 3. 104 und 4. 72), und das R. der Min. der J. und [des] J. und der Pol., v. 24. Febr. 1823 (A. VII. 111. — 1. 60), an das O. [...] der Rheinprov. bemerkt, daß nach dem Beschlusse des Staatsmin. bei dem Verfah[ren] gegen Bettler und Vagabonden in der dortigen Prov. lediglich die Polizei[...]

3) K. O. v. 31. Decbr. 1828. Bestrafung der Bettler durch Einrung in das Landarmenhaus zu Brauweiler.

Auf Ihren, in Gemäßheit der von Mir in dem Landtagsabschiede für die Rheinprov. 3. Juli v. J. [1]) getroffenen Bestimmung, erstatteten Ber. v. 13. Decbr. d. J. über das ahren bei Aufnahme der Bettler in das Landarbeitshaus zu Brauweiler, genehmige vorläufig, und mit Vorbehalt dessen, was bei Einführung der Preuß. Gesetzgebung in Rheinischen Prov. im Allgemeinen bestimmt werden wird;

1) daß den Landräthen (in den großen Städten, in welchen die Reg. die Polizeibehörde dazu geeignet findet, dieser), die Befugniß ertheilt werde, jeden Bettler acht Tage im Ortsgefängniß aufzubewahren, und wenn er von seiner Familie oder der Kommune, unter dem Versprechen, ihn vom Betteln abzuhalten, reklamirt wird, ihn verabfolgen zu lassen;
2) daß nicht reklamirte Weiber, Mädchen, Kinder unter 16 Jahren, Sechzigjährige Kranke und Gebrechliche, wenn ihnen zuvor zu Protokoll bekannt gemacht worden, daß sie die Befugniß haben, auf gerichtliche Untersuchung anzutragen, und sie davon keinen Gebrauch machen, in das Bettlerhaus abzuliefern, und daselbst auf den Grund des Protokolls, welches bekundet, daß das Individuum wirklich gebettelt hat, aufzunehmen;
3) daß dagegen diejenigen, welche auf Untersuchung antragen, so wie alle nicht 60, und nicht unter 16 Jahr alte, gesunde, nicht reklamirte männliche Bettler, ohne Unterschied, den Gerichten zu überliefern;
4) daß die zu 1 und 2 gedachten Bestimmungen auf vagabondirende und solche Bettler, gegen welche nach den Strafbestimmungen der Art. 276—280 des peinl. Gesetzb. zu verfahren, nicht Anwendung finden, diese Individuen vielmehr sofort zur Einleitung der Untersuchung, den Gerichten zu überweisen sind.

Sie haben hiernach die erforderl. Verf. zu treffen.

Berlin, den 31. Decbr. 1828. Friedrich Wilhelm.

(A. XIX. 234. — 1. 168.)

In Verfolg dieser K. O. ergingen:

a) R. des K. Minist. des J. (v. Schuckmann), vom 8. Mai 30, an den K. Ober-Präs. zu Koblenz. Entlassung der wegen Bettelns das Landarbeitshaus zu Brauweiler gebrachten Kinder [2]).

Von der Reg. zu Aachen wurde mittelst Ber. v. 21. Dec. v. J., aus Veranlassung des damals vorgekommenen Falles, (wobei ihr die Entlassung eines zwölfjährigen Kindes, Namens Elisabeth N., welches nach dem Erkenntnisse des dortigen Landgerichts wegen Bettelei bis zum zurückgelegten zwanzigsten Jahre in der Anstalt zu Brauweiler erzogen werden soll, und daselbst bereits seit zwei Jahren aufbewahrt wird, nachgesucht, solche sowohl von dem O. Prokurator zu Aachen, als von dem Gen. Prokurator zu Köln unzulässig erklärt worden war) dahin angetragen, der Verwaltungs-Behörde die Befugniß Allerh. Orts auszuwirken, ein auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses im Arbeitshause übergebenes Kind der fraglichen Art aus solcher Anstalt entlassen, seinen Eltern oder Angehörigen zurückgeben zu dürfen, sobald die gehörige Sicherheit leistet werden könne, daß der Zweck der urtheilsmäßigen Bestimmung auch im Zustande Freiheit werde erreicht werden.

---

gen des franz. peinl. Gesetzb. und nicht die der Min. Verf., d. d. Paris, den 31. März 1812 anzuwenden sei.

Hinsichts der Bettler treten gegenwärtig die Vorschriften der K. O. v. 31. Decbr. 1828 (s. unten) in Anwendung, wogegen es Hinsichts der Landstreicher bei dem bisherigen Verfahren verbleibt.

[1]) Der Landtags-Absch. für die Rheinprov. v. 13. Juli 1827 (A. XIII. 701 §. 31), hatte die Entscheidung hierüber vorbehalten; in dem Landtags-Absch. v. 15. Juli 1829 sub II. No. 3 (A. a. a. O. S. 713) sind hiernächst die Bestimmungen der K. O. v. 31. Decbr. 1828 wiederholt worden.

[2]) In dieser Hinsicht bemerkte die C. B. des Ober-Präs. der Rheinprovinz v. 7. Aug. 1837, daß auf dem fünften rheinischen Prov. Landtage die Frage: ob die Kinder unter 16 Jahren aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler zu entfernen, oder ob die in der Anstalt bestehende Einrichtung zur Erziehung der Kinder als genügend zu betrachten, und daher dieselben darin zu belassen seien? zur Berathung gezogen worden, und die Stände sich für die Belassung der Kinder in der Anstalt ausgesprochen haben. (A. XXI. 765. — 3. 143.)

Auf den diesferhalb von hier aus erstatteten Immediatber. geruhten jedoch Sein Maj mittelst Allergn. K. O. v. 6. März d. J. zu erklären, daß, da der Gegenstand in Hauptsache durch die Allerh. Bestimmungen in dem Landtags-Abschiede für die rheini Prov. Stände v. 15. Juli v. J. zu II. No. 3 bereits seine Erledigung erhalten zu h scheine, über die Sache mit dem Hrn. Justizmin. kommunicirt, und in sofern die schriften des Landtags-Abschiedes für unzureichend geachtet werden möchten, gemeinsch lich auf nähere Allerh. Bestimmung angetragen werden solle, die Elisabeth W. aber der Anstalt zu Brauweiler sofort zu entlassen, und den Eltern zurückzugeben sei, als wel auch der Reg. zu Aachen das Erforderliche bereits unterm 12. März d. J. zugegangen

Wenn nun der Hr. Justizmin., auf die deshalb mit ihm gepflogene Korresponde sich gegen eine ergänzende Bestimmung der in dem Allerh. Landtags-Abschiede v. 15. J v. J., wegen bettelnder Kinder enthaltenen Festsetzungen, namentlich dahin, daß den K dern unter 16 Jahren die Befugniß auf gerichtliche Untersuchung wegen des Bettel zutragen, nicht zustehen, vielmehr gegen dieselben nur von Polizei wegen verfahren w den solle, erklärt, und besonders in der Rücksicht, daß des Königs Maj. ihn im All meinen mittelst Allerh. K. O. v. 17. Nov. 1825 zu ermächtigen geruhet haben, in d Fällen, wo wegen geringer Verschuldungen, insonderheit wegen unbedeutender Entw dungen oder Betrügereien auf unverhältnißmäßige Strafen nach den in den Rheinl noch geltenden Krim. G. erkannt wird, diese Strafen, sofern sie durch Begnadigungs suche oder sonst zu seiner Kenntniß kommen, nach seinem Ermessen ohne Anfrage zu dern, und es solchergestalt nur einer Anzeige der betr. Reg. bei ihm bedürfen werde, fragliche Angelegenheit für jetzt und bis zu anderweiter Veranlassung auf sich beruh lassen, angetragen hat, diesem auch diesseits in sofern beigetreten worden ist, daß we tern Anträge auf nähere und ergänzende Bestimmungen bis dahin, daß sich neue Ver lassung dazu ergeben möchte, auszusetzen; so nehme ich nicht Anstand, Ew. Ex in Kenntniß zu setzen, und ersuche Sie erg., die Reg., so wie die Verwaltungs- der sogenannten Landarmenhäuser zur sofortigen Anzeige hieher in den Fällen z lassen, wenn dergl. Einlieferungen durch die Gerichte fernerhin erfolgen sollten, alsdann über die zu treffenden Maaßregeln mit dem Hrn. Justizmin. in weitere lung getreten, und der weniger dem Strafrechte, als der polizeil. Fürsorge anheim Gegenstand in angemessener Art zur Erledigung gebracht werden könne: wie dem die von den Gerichten verfügte Unterbringung bettelnder Kinder zur Erziehung als eine Strafe auferlegt worden ist, noch als solche betrachtet werden kann, da vielmehr ausdrücklich bestimmt hat, daß Individuen dieser Art, welche noch nicht zehnte Jahr erreicht, und ohne Beurtheilungsvermögen gehandelt haben, frei werden sollen. (A. XIV. 390. — 2. 85.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 15. Juli 1831, das K. Ober-Präs. der Rheinprovinzen und abschriftl. an die K. Reg Aachen. Aufbringung der Transport- und Verpflegungskosten für d das Landarmenhaus zu Brauweiler zu detinirenden Bettler.

Wiewohl ich der von Ew. rc. in dem Ber. v. 30. v. M. geäußerten Ansicht beitrete, daß eigentlich nach allgemeinen Grundsätzen den Kommunen die Verpflegung nach Maaßgabe der Allerh. K. O. v. 31. Dec. 1828 [1]) zu detinirenden Bettler ob würde, so finde ich es doch, da die Staatskassen ohnehin durch die in der gedachten enthaltenen Bestimmungen Kosten ersparen, dabei auch die Absicht einer Vermehrung Aufwandes der Kommunen weder ausgesprochen noch gehegt ist, und hinsichtlich der gen Bettler, welche nach der mehrgedachten K. O. nicht mehr vor die Gerichtsbehörden stellt worden, eigentlich die Landräthe und Polizeibehörden in den größeren Städten die bisher den Gerichten obgelegenen Funktionen, unter abgekürzter Verfahrungsart, sehen, nicht angemessen, daß den Kommunen in Folge der veränderten Einrichtung sten aufgebürdet werden.

Ich will daher Ew. rc. Vorschlage gemäß genehmigen, daß die Kosten der Verpflegung der Bettler, auf welche die Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 31. Dec. 1828 1 und 2 Anwendung finden, während ihrer Detention im Ortsgefängnisse, so wie während des Transports, und auch die Transportkosten selbst aus der Staatskasse entnommen den, wie dies auch von den Reg. zu Trier, Köln und Düsseldorf bereits geschehen ist.

(A. XV. 586. — 3. 47.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. Pol. (v. Rochow), v. 24. J 1835, an den Reg. Präs. zu Köln. Deklaration der No. 1 der K. O. 31. Dec. 1828.

---

[1]) Oben S. 575.

ꝛc. theile ich auf Ihren, die Auslegung der Bestimmung zu 1 in der Allerh. K.
. Dec. 1828 [1]), wegen des Verfahrens wider die Bettler in der Rheinprovinz
. v. 31. v. M. hiebei Abschrift des von den verstorbenen Hrn. Min. v. Schuck-
d Gr. v. Danckelman unterm 13. Dec. 1828 an des Königs Maj. erstatteten
um daraus näher zu entnehmen, von welchen Gesichtspunkten die gedachten
. bei der von ihnen vorgeschlagenen, und durch die allegirte Allerh. O. geneh-
ordnungen ausgegangen sind.
folge dessen trage ich nun kein Bedenken, mich mit der in Ew. ꝛc. vorgedachten
etragenen zweiten Ansicht des dortigen Reg. Kollegii, welche sowohl durch die
Festsetzung zu 1 der mehrerwähnten K. O., als durch den Sinn derselben, wie
sonders im Zusammenhange mit den Bestimmungen zu 2, 3 und 4, unzweideutig
n gibt, begründet wird, dahin einverstanden zu erklären:
achttägige Aufbewahrung der Bettler in den Ortsgefängnissen nur vorgeschrie-
, um den Verwandten des Verhafteten oder der Gemeinde, welche derselbe ange-
Zeit und Gelegenheit zu geben, ihn zu reklamiren, daß aber dessen Verabfolgung
, und auch vor Ablauf der achttägigen Frist auf die Reklamation der Verwand-
r der Gemeinde statt finden muß, daß also in anderen Worten die achttägige
ahrung keine Strafe, sondern nur eine konservatorische Maaßregel ist.
stelle Ew. ꝛc. anheim, dem dortigen Reg. Kollegio gegenwärtigen Erlaß zum
ei seinem weiteren Verfahren mitzutheilen.
A. XIX. 234. — 1. 168.)

C. Verf. der K. Reg. zu Trier, v. 3. Dec. 1836, an sämmtliche he. Verfahren gegen aufgegriffene Bettler und Vagabonden.

ß wiederholt zu unserer Kenntniß gekommen, daß bei Behandlung aufgegriffener
nd Vagabonden nicht überall das ordnungsmäßige Verfahren statt finde. Wir
s deshalb veranlaßt, Sie hiermit anzuweisen, die Pol. Behörden und Gensdar-
s Kreises mit nachstehenden Vorschriften, deren Umgehung wir strenge rügen
bekannt zu machen, von denen wir zur Mittheilung an die Bürgermeister und
sen Ihres Kreises die erforderl. Exempl. beifügen lassen.
Bettler und unlegitimirte Personen, welche als solche angehalten werden, sind
ich der Pol. Behörde des Ortes, wo sie betroffen werden, zur weitern Be-
vorzuführen. — Es darf mithin nicht mehr, wie in einzelnen Kreisen geschieht,
darmen oder Pol. Agenten überlassen werden, zu beurtheilen, welche zu entlas-
zur Untersuchung zu bringen, noch weniger, welche über die Grenze zu wei-

Die vorgedachte Pol. Behörde hat nun genau zu unterscheiden, welche Personen
r, welche als nicht legitimirte Personen (Landstreicher oder Vagabonden) anzu-
hiernach verschieden zu behandeln sind.
erwiesene Bettelei bildet, wenn die Erfordernisse des Strafgesetzb. (Art 274 ff.)
sind, nach der hiesigen Gesetzgebung ein Vergehen, welches gerichtliche Bestra-
sich zieht. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob das bettelnd betroffene Indi-
em Inlande oder dem Auslande angehört. Unter allen Umständen ist dasselbe
n Verf. der Pol. Behörde entzogen, und dem betr. Richter zu überweisen. —
shalb den G. zuwider, wenn einzelne Pol. Behörden, wie solches zu unserer
gekommen ist, aus Rücksichten der Schonung, des Alters oder sonstiger Ver-
ihnen vorgeführte Bettler, vorausgesetzt, daß das Vergehen der Bettelei erwie-
it Warnungen entlassen, oder, wenn sie Ausländer waren, über die Grenze,
einer andern inländischen Gemeinde angehörten, in ihre Heimath zurückgewiesen
- Allerdings kommt es aber darauf an, daß das Vergehen der Bettelei hinrei-
iesen sei, um gerichtliche Bestrafung mit Grund erwarten zu können. Ist dieses
Fall, steht vielmehr bloß ein Verdacht des Bettelns fest, so ist zwischen einheimi-
er andern Gemeinde und dem Auslande angehörigen Individuen zu unterschei-
Einheimische sind nach geschehener Verwarnung zu entlassen, einer andern Ge-
ngehörige mittelst Laufpasses in ihre Heimath zurückzuweisen, Ausländer, wenn
cht durch Legitimationspapiere oder Bürgschaft über den Zweck ihres Aufenthalts
ausweisen können, nach Vorschrift 4 zu behandeln.
Bei nicht legitimirten Personen, oder solchen, welche weder durch Papiere oder
st ihre Anwesenheit rechtfertigen, noch einen Zweck ihres diesseitigen Aufenthalts,
Mittel, ihren Unterhalt zu erwerben, nachweisen können, (Landstreichern, Va-
) ist der Unterschied wesentlich, ob sie dem Inlande, oder dem Auslande ange-
Inländer sind, wenn sie keinen festen Wohnsitz angeben können, der richterlichen

---

[1]) Oben S. 575.

. Th. I.

Behörde zur Bestrafung zu überweisen, sonst mittelst Zwangspasses in ihre Heil
dirigiren. Bei Ausländern, welche nirgends einen festen Wohnsitz haben, und
sie sich ernähren, nicht glaubhaft nachweisen können, tritt, in sofern bei der Unter
ihres bisherigen Lebenswandels keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens sich
thun, der Unterschied ein, ob sie nach dem auf jedem Polizei-Bureau vollständig
renden Register als Vagabonden zum erstenmal in diesseitigen Landen aufgegriff
oder zum zweiten, resp. drittenmal. Im ersten Falle werden sie, den Bestimmun
durch die Allerh. K. O. v. 2. Aug. 1834 (G. S. 1834 S. 148) hier publicirten
Th. II. Tit. 20 §§. 191 ff gemäß, von der Pol. Behörde oder dem betr. Landrath
tokoll vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei Vermeidung einer Festungsstr
zwei Jahren verwarnt, und hierauf über die Grenze gebracht, nachdem ein vollst
Signalement derselben aufgenommen worden ist. Letzteres, so wie das Verwa
Protokoll wird durch den Landrath uns zur weiteren Veranlassung eingereicht.
uns hierauf erlassene Bekanntmachung durch das Amtsblatt wird in das zu führen
gister der über die Grenze gebrachten ausländischen Vagabonden eingetragen.
ausländische Vagabonden dagegen zum zweiten- oder gar zum drittenmale in die
Landen aufgegriffen werden, so sind dieselben der gerichtlichen Behörde zur Verb
und Vollstreckung der angedrohten Festungsstrafe zu überliefern. Nach ausgest
Strafe für die erste Rückkehr werden dieselben sodann abermals über die Grenze g
und es wird ihnen lebenswierige Festungsstrafe auf den Fall der abermaligen Rück
gekündigt, zu deren Erkennung und Vollstreckung, wenn sie sich zum drittenmal in
gen Landen betreten lassen, die betr. Gerichtsbehörde demnächst zu requiriren ist.

(A. XX. 976. — 4. 146.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Aug. 18[...] die K. Reg. zu Trier. Anwendung dieser Vorschriften auf das Ve[...] bei Bestrafung der Bettler durch Einlieferung in das Landarmenh[...] Trier.

Der K. Reg. wird im Anschl. (a.) Abschrift der Allerh. K. O. v. 20. Juli
wonach das Verfahren bei Aufnahme von Bettlern in das Landarbeitshaus zu Bra
auch auf das Landarmenhaus zu Trier in Anwendung gebracht werden soll, mit de
trage zugefertigt, dieselbe, mit Bezug auf die bereits publicirte Allerh. K. O. v. 3
1828 [1]), durch das Amtsbl. bekannt zu machen, und anzuzeigen, in welchen
Ihres Reg. Bez. den Pol. Behörden die ad 1 der Allerh. K. O. v. 31. Dec. 18
merkte Befugniß beigelegt ist. Zugleich wird die K. Reg. benachrichtigt, daß der
stizmin. v. Kamptz eine begl. Abschrift der Allerh. K. O. v. 20. v. M. dem Gen.
tor am Revisions- und Kassationshofe dahier, so wie dem Gen. Prokurator zu K
term 26. v. M. mitgetheilt hat, um den Revisions- und Kassationshof, so wie den
lationsgerichtshof zu Köln und die Gerichtsbehörden des Reg. Bez. Trier, von d
in Kenntniß zu setzen.

a.

Auf Ihren Ber. v. 26. v. M. und nach Ihrem Antrage setze Ich bei den ang
Umständen fest, daß meine Bestimmungen v. 31. Dec. 1828 über das Verfahren
nahme von Bettlern in das Landarbeitshaus zu Brauweiler, auch auf das Landarm
in Trier für den Reg. Bezirk in Anwendung gebracht werde. Ich autorisire Si
mäßheit dessen die weitere Verf. zu treffen.

Teplitz, den 20. Juli 1837.

Friedrich Wilhelm

(A. XXI. 762. — 3. 141.)

Dazu:
Bekanntmachung der K. Reg. zu Trier, v. 18. Sept. 1837.

Indem wir voranstehende Allerh. Bestimmung durch das Amtsbl. zur Pub
bringen, verordnen wir zum Zwecke der Gleichförmigkeit im Vollzuge und in dem
Interesse der öffentlichen Ordnung und der Moralität den Behörden aufgegeben.
haltender Strenge durch genaueste Beachtung der Allerh. Vorschriften dem Bettel
gen zu wirken, Folgendes:

1) Die im Abschn. I. der Allerh. K. O. v. 31. Dec. 1828 als Regel den lan
Behörden überwiesene Befugniß soll, ausnahmsweise, in den Städten:
Saarbrücken und Saarlouis, den dortigen Polizeibehörden, d. h. dem Pol
spektor zu Trier und den Bürgermeistern zu Saarbrücken und Saarlouis, z

---

[1]) Oben S. 575.

2) **Das Betteln ist jedenfalls durch Anzeige-Protokolle zu konstatiren, mit Angabe der Personen, welche bettelnd angegangen werden, und der sonstigen sachkundigen Zeugen, und mit möglichst genauer Angabe des Alters der betretenen Personen.**

3) Die den landräthl., resp. Polizeibehörden vorgeführten, als Bettler denuncirten Personen sind auf der Stelle zu verhören. Einer Vernehmung der Zeugen bedarf es nur im Falle des Läugnens.

4) Auf das Verhör, beziehungsweise auf die Zeugenvernehmung hin, resolvirt die Behörde entweder die Freilassung oder die achttägige Aufnahme in das Ortsgefängniß. Von dieser letztern ist das Familien-Oberhaupt des Bettlers, resp. die Kommune zu benachrichtigen, damit sie von der Befugniß, denselben zu reklamiren, Gebrauch machen können. Die Verabfolgung auf den Grund einer solchen Reklamirung kann nur gegen ein schriftliches Versprechen des Reklamirenden erfolgen, den Bettler vom Betteln abzuhalten.

Kann nicht sogleich auf das erste Verhör verfügt werden, so bleibt der Denunciat bis zur erfolgten Entscheidung im Verhaftszustande.

) Gesunde nicht reklamirte männliche Bettler, welche noch nicht 60 Jahre, aber über 16 Jahre alt sind, werden nach Ablauf der achttägigen Haft an die Gerichte abgegeben.;

) sonstige nicht reklamirte Bettler aber nur dann, wenn sie auf gerichtliche Untersuchung bestehen. Die desfallsige Erklärung ist am ersten Tage nach Ablauf der achttägigen Haft zu Protokoll zu nehmen.

) Leistet der Detinirte auf die gerichtliche Untersuchung Verzicht, so sind die Akten, zur Extraktion einer Ordre auf Ueberweisung des Bettlers in das Landarmenhaus, unverzüglich an uns einzusenden; im entgegengesetzten Falle ist, wie sub 5 angeordnet, zu verfahren. (A. XXI. 763. — 3. 142.)

C. In dem Ostrheinischen Theile des Reg. Bez. Coblenz. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 3. Aug. 1836, an K. Ober-Präs. der Rheinprovinz.

In Bezug auf Ew. rc. Ber. v. 12. Dec. pr. und 16. März c., das Verfahren gegen ler und Vagabunden im ostrheinischen Theile des Reg. Bez. Coblenz betr., ich Denenselben anbei in begl. Abschrift die in Folge des diesfalls von dem diesseiti. Min. und dem H. Justizmin. v. Kamptz erstatteten Immediat-Ber. ergangenen . K. O. v. 13. d. M. (Anl. a.) mit dem Ersuchen, solche durch Einrückung in das dort. Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen; wobei ich nur noch erg. bemerke, daß das Justizmin. die erforderl. Bekanntmachung an die betr. Justizbehörden laut der abschriftl. Verf. an den K. Justizsenat zu Koblenz v. 19. d. bereits veranlaßt hat. (Anl. b.)

a.

Da es in dem ostrheinischen Theile des Reg. Bez. Koblenz, so weit in demselben noch gemeine deutsche Recht gilt, an festen Strafbestimmungen gegen die Bettelei und reicherei mangelt, so verordne ich hierdurch auf Ihren Ber. v. 15. v. M. für den ten Bez. Folgendes:

I. Wer sich, sei es schriftlich oder mündlich, außerhalb oder innerhalb der Häuser, Bettelei schuldig macht, ist von Polizeiwegen vor der Wiederholung dieses Unfugs zu warnen, und es ist darüber eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen.

II. Wer nach vorheriger Verwarnung bettelnd betroffen wird, soll als Bettler aus heit angesehen, und mit Einsperrung auf acht Tage bis auf vier Wochen, nach gabe der ihm mehr oder minder zu Statten kommenden Entschuldigungsgründe, be- werden.

III. Eine verschärfte Strafe mittelst zwei- bis sechsmonatlicher Einsperrung im Arbeitshause der Prov. trifft Denjenigen, welcher, nachdem er bereits wegen Bettestraft worden ist, dennoch wieder bettelnd betroffen wird.

IV. Landstreicher, d. h. Diejenigen, welche weder eine bestimmte Wohnung, noch tel zum Lebensunterhalte haben, und ein zweckloses Umhertreiben ohne Ausübung Gewerbes sich haben zur Gewohnheit werden lassen, werden mit Einsperrung im Arbeitshause auf drei bis sechs Monate bestraft.

V. Die Strafen gegen Bettler im ersten Falle ihrer Betretung werden von den Lo. lizeibehörden festgesetzt. Die Festsetzung der Strafen gegen rückfällige Bettler, so gen Landstreicher, bleibt dagegen den Prov. Polizeibehörden vorbehalten.

VI. Gegen ausländische Landstreicher kommen die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. 20. §§. 191 — 195. und Meiner O. v. 28 Febr. 1817 (G. S. S. 36) zur Anwendung.

Sie haben diese Bestimmung, unter Beifügung der in Bezug genommenen land
lichen Vorschriften, durch die betr. Amtsbl. bekannt machen zu lassen, und die Beh
mit näherer Instruktion zu versehen. Berlin, den 13. Juli 1836.

Friedrich Wilhelm.

b.

Der K. Justizsenat erhält beil. in Bezug auf den Ber. v. 9. Oct. v. J. eine
Abschrift der K. O. v. 13. d. M., wegen des Verfahrens gegen Bettler und Landstre
In Gemäßheit dieser K. O. gehört die Untersuchung und Bestrafung der Bettler und
streicher künftig vor die Pol. Behörden, und dem Gerichte verbleibt solche nur in
hung der ausländischen Landstreicher, welche zufolge §§. 191 und ff. Tit. 20 Thl. II.
A. L. R. über die Grenzen gebracht werden, und dem Verbote zuwider zurückgekehr
In Untersuchungen gegen ausländische Landstreicher wegen anderweitiger Verbrechen
dem Straferkenntnisse zugleich die Fortschaffung über die Grenze und das Verbot der R
kehr unter Androhung der in den §§. 192, 193 und 194 l. c. und in der K. O. v.
Febr. 1817 bestimmten Strafen auszusprechen. Das Verbot der Rückkehr wird in
Fällen, wenn gegen den ausländischen Landstreicher keine gerichtliche Untersuchung ei
leitet gewesen ist, oder die gerichtliche Untersuchung kein verurtheilendes Erkenntniß
Folge gehabt hat, dem Landstreicher durch die Pol. Behörde zu Protokoll bekannt
macht; an diese ist daher derselbe in dem letzteren Falle nach beendigter Untersuchung
zuliefern. Die gegen Bettler und Landstreicher bei den Gerichten anhängigen Unt
chungen sind, so weit sie nach Vorstehendem nicht der richterlichen Kognition verbl
an die betreffende Pol. Behörde abzugeben, welcher die Entscheidung zu überlassen ist.

Der K. Justiz-Senat hat demgemäß nach der Publikation der gedachten K. O. d
das Amtsbl., welche von Seiten der Prov. Verwaltungsbehörden veranlaßt werden
die Gerichte seines Bez. mit näherer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. Juli 1836.

In Abwesenheit des Justizmin. v. Kamptz, der Justizmin. Mühler.

(A. XX 679. — 3. 133.)

V.

Von der Landesverweisung [1]).

Literatur.

J. Visc. Bolingbroke, von der Verbannung; aus dem Engl. übersetzt
Mr. Prinz von Isenburg. Berlin 1779. 8. (10 Gr.)

J. Jac. Cellas, freimüthige Gedanken über die Landesverweisung. ...
1784. 8. (3 Gr.)

Biedermann, über Landesverweisungen und Urpheden. (Im Archiv des Crim.
Bd. 3 S. 85.)

v. Kamptz, über das Verfahren bei Transporten und Landesverweisungen der Ver-
brecher und Landstreicher. (Jahrb. Bd. 8. S. 61.)

A. Von den Personen, gegen welche Landesverweisung statt findet.

Die Landesverweisung der Inländer findet nicht mehr statt.
Ausländische Landstreicher dagegen sind schon dann aus dem Lande zu
schaffen, wenn sie vagabondirend betroffen werden [3]), desglei-
chen, wenn sie im Lande Verbrechen begangen und die Strafe da-
abgebüßt haben [4]). Dagegen sollen Ausländer, die sich schon eine
lang im Lande aufgehalten, und darin entweder ein wirkliches Domizil
wonnen, oder doch ein Gewerbe, z. B. als Handwerksgesellen ergri
oder sich auch als Dienstboten vermiethet haben, nicht des Landes verwie-
sen, sondern als Inländer behandelt werden [5]).

---

[1]) Vergl. die Einleitung zu Abschn. II. Kap. II. No. III. Oben S. 518.

[2]) Vergl. oben S. 518. Note 3.

[3]) Vergl. A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 191—194. cf §. 4. ibid.

[4]) a. a. O. §. 195 u. R. des Justizmin. v. 12. Dec. 1796 (Stengels Beitr. ...
S. 429, Rabe Bd. 3. S. 637). Wegen derjenigen ausländischen ...
welche zur Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes oder ...
rung verurtheilt worden, und den Transport über die Landesgrenze ...
vergl. die K. O. v. 13. Mai 1819. (Oben S. 277 sub B.)

[5]) Vergl. R. des Justizmin. v. 28. Mai 1810. (Ergänz. v. Gräff rc. Thl. II. S. ...

In Betreff der Landesverweisung inländischer Juden insbe-
re sind ergangen:

1) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 22. Aug. 1819, an die K.
zu Oppeln.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 19. Juni d. J. eröffnet, daß, wenn die Weg-
ng eines solchen im Lande gebornen Juden, der das Staats-Bürgerrecht nicht ge-
n hat, durch die Verweigerung der Annahme Seitens aller Grenzländer unmöglich
der Aufenthalt desselben im Lande zwar ferner gestattet werden muß; die mit dem
ürgerlichen Status verbundenen besonderen Rechte aber können nicht eingeräumt,
n solche Juden müssen immer als Fremde, die sich im Lande aufhalten, betrachtet
1. (A. III. 963. – 4. 56.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 11.
1821, an sämmtl. K. Reg. (mit Ausschluß der Rheinischen).

Der K. Reg. wird hierdurch in Uebereinstimmung mit dem K. Justiz-Min. eröffnet,
i denjenigen Fällen, worin die nach dem A. L. R., Thl. II. Tit. XX. §. 1243[1])
einheimische Juden zu erkennende Wegschaffung aus dem Lande wegen der mit be-
rten Staaten bestehenden Cartell-Transport- oder and.ren Verträge entw. gar
der doch nur mit großen Schwierigkeiten zu vollstrecken sein sollte, derselben An-
zu geben, und dagegen die Einrichtung zu treffen ist, daß der Jude an seinem bis-
n Wohnorte unter besondere polizeil. Observation gestellt wird.
(A. V. 407. — 2. 88.)

B. Von der Vollstreckung der Landesverweisungen.

AA. In Betreff der fremden Landstreicher, welche sich keines Ver-
ens schuldig gemacht haben.

1) C. R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 26. Juni 1817, an
ntl. K. Reg. Die Fortschaffung fremder Landstreicher gehört zum
rt der Polizeibehörden; Verfahren dabei.

Es ist kürzlich darüber:
ie, nach §. 191 Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. stattfindende, Fortschaffung frem-
Landstreicher, die sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, und die Andro-
g einer Strafe auf den Fall der Rückkehr nicht anders, als auf den Grund eines
erlichen Erkenntnisses erfolgen könne, und mithin, ob diese Fortschaffung über die
nze und diese Strafandrohung nur von den Justizbehörden, nicht aber von der Po-
bewirkt werde und die Justizbehörden die gesetzliche Strafe auf deren polizeiliche
rohung zu erkennen gehalten?
n Pol. und Justiz-Behörden eine Differenz entstanden.
er H. Justiz-Min. hat entschieden[2]), daß dergl. Landstreicher lediglich zur Dispo-
er Pol. gehören, und daher letztere auch befugt ist, ihnen vor ihrer Fortschaf
ber die Grenze die gesetzliche Strafe ihrer Rückkehr anzudrohen, und bekannt zu
, und daß gegen diese Verf. nur der Weg der Beschwerde bei der unmittelbar vor-
n Behörde zustehe.
ndem ich diese, mit der bisherigen Praxis übereinstimmende Entscheidung zur Kennt-
. ꝛc. und der K. Reg. bringe, fordere ich Dieselbe auf, darauf zu halten, daß die
behörden
en, zur Fortschaffung aus dem Lande bestimmten, ausländischen Vagabonden, die
Rückkehr in den Staat bei Festungsstrafe verbieten;
n Ansehung der Strafe in Gemäßheit resp. des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 191.
und der Allerh. K. O. an das K. Staats-Min. v. 28 Febr. d. J.[3]) für die erste

---

[1]) Der §. 1243 l. c. schreibt vor:

Hat ein Jude wissentlich gestohlne Sachen gekauft, oder zum Pfande ange-
nommen, so verliert er den Schutz des Staates und soll aus dem Lande geschafft
werden.

In Ansehung derjenigen Juden, welche das Staatsbürgerrecht haben,
so wie derjenigen, welche im Großherzogthum Posen naturalisirt sind, fal-
len die Bestimmungen weg. (§. 7 des E. v. 11. März 1812 [G. S. 1812 S.
17] und §. 27 der V v. 1. Juni 1833. [G. S. 1833 S. 66.] Vergl. auch Er-
gänzungen von Gräff ꝛc. Thl. II S. 717.)

[2]) Durch das R. v. 17. Mai 1817 (Jahrb. Bd. 9 S. 242, Gräff Bd. 1. S. 331.

[3]) G. S. 1817 S. 30.

Rückkehr eine zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, für den Fall der Rückkehr aber zehnjährige Festungsstrafe, und endlich für die dritte Rückkehr wierige Festungsstrafe den auswärtigen Landstreichern ankündigen, und
3) diese Strafandrohung zu Protokoll und auch im Transportzettel bemerken sie allenfalls von der letzten einheimischen Polizeibehörde wiederholt werden
(A. I. 102. — 2. 123.)

Dazu:

R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 23. Aug. 1817, an Reg. in Breslau.

Der K. Reg. zu Breslau erwidere ich auf die Anfrage v. 12. d. M., die v. 26. Juni d. J. wegen des Verfahrens bei der Landesverweisung der Vagabunden daß die von der K. Reg. der, darin erwähnten, Bestimmung des Justizmin. g Auslegung, wornach die Vollstreckung der, durch Polizei-Behörden den Vagabun ihrer Verweisung angedroheten, Strafe, nur auf den Grund eines gerichtlichen kräftigen Erkenntnisses erfolgen kann, völlig gegründet ist. (A. I. 173. — 3. 102

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. 1822, an die K. Reg. zu Münster. Die Entscheidung darüber, w ein Vagabonde zu transportiren, steht den Polizeibehörden zu.

Der K. Reg. wird auf den ꝛc. Ber. v. 30. April d. J. eröffnet, daß die Entsch darüber, wohin die N. N. transportirt werden soll, nicht von dem Richter, sonde lich von der Polizei-Behörde zu geben ist.

Da übrigens nicht hat ausgemittelt werden können, wo die Benannte gebür ist ihr die Wahl zu lassen, über welche Grenze sie gebracht werden will. De sie, nachdem sie mit einem Paß und einem mäßigen Reisegelde versehen werde ernstlicher Bedeutung, die hies. Staaten bei Vermeidung gesetzmäßiger Strafe ni der zu betreten, über diese Grenze zu bringen, und darauf, daß sie nicht wieder kehre, zu halten, sie aber, wenn sie dennoch zurückkehren sollte, nach weiterer ge Bestimmung zu behandeln. (A. VI. 408. — 2. 61.)

3) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 27. April an die K. Reg. zu Minden. Ausführung der Landesverweisungen die Orts-Polizeibehörden.

Auf die Anfrage der K. Reg. v. 13. d. M., wegen der Kompetenz der Ort Behörden zur Anordnung der Landesverweisung fremder Vagabonden, wird hierdu nehmigt, daß, so viel das platte Land betrifft, die Landräthe mit der Ausführun Maaßregel beauftragt, in den mittleren und größern Städten diese Angelegenheit den Mag. Dirigenten, in sofern nicht besondere Gründe obwalten, auch hier in ei Fällen solche von dem Kreislandrath abhängig zu machen, überlassen werden könn
(A. XI. 458. — 2. 90.)

4) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 3. Aug. an die K. Reg. zu Merseburg. Verfahren bei Landesverweisungen.

Es kann weder in den, von der K. Reg. unterm 21. Juni d. J., in Bezieh das Verfahren bei Landesverweisungen angezeigten Verhältnissen, eine dringende lassung zur Abänderung der, in Uebereinstimmung mit dem K. Justiz-Minist. v. 1 1814 erlassenen C. V. erkannt, (Anl. a. b. u. c.) noch von einer Rücksprache mit Justiz-Minist. Exc. die Zustimmung desselben zu den Anträgen der K. Reg. erwart den. Bei den diesfälligen Bestimmungen jener V. muß es daher um so mehr ver als die Ausführung derselben bei andern Behörden bis jetzt noch keine Gegenvorstel veranlaßt hat, und wird der K. Reg. hierbei der darauf Bezug habende §. 48. I II. des Regl. für die Straf-Anstalt zu Spandau, (sub litt. d.) in Abschr. üb um darnach auch bei der Straf-Anstalt zu Lichtenburg verfahren zu lassen.

a.

Das bei Landesverweisungen bis jetzt beobachtete Verfahren, nach welchem Verweisende ohne alle Benachrichtigung der Behörden des Auslandes oft heimlich die Landesgrenze gebracht, und ohne alle Aufsicht sich selbst und seinem Schicksale lassen wurde, hat, wie die Erfahrung lehrt, in der Regel nicht nur den Zweck ver gelassen, sondern oft noch weit üblere Folgen nach sich gezogen, indem der Ver entweder in die K. Staaten zurückkehrte, oder, im Auslande seine verbrecherische bahn fortsetzend, mit andern, in den hies. Strafanstalten ihm bekannt geworden, falls aus dem Lande gebrachten Verbrechern sich verabredetermaßen wieder fand, den Grund zu Diebes- und Räuberbanden legte.

Ich fand mich daher veranlaßt, dem H. Justiz-Min. die Abstellung dieser Mißbräuche
nsbesondere vorzuschlagen, daß künftig alle Landesverweisungen, unter Beobachtung
zweckmäßigen, jenen Nachtheilen vorbeugenden Verfahrens, durch die Polizei-Be-
en vollstreckt werden mögten.

Da derselbe diesen Vorschlag angenommen, und, demselben gemäß, durch die (sub
. b.) in Abschrift beigehende, mir mitgetheilte C. Verf. sämmtl. Gerichts-Behörden
wiesen hat, so ersuche (veranlasse) auch ich das 2c. (die 2c.), alle Pol. und andere
Behörden, namentlich die der Strafanstalten in dessen (deren) Dep. hiernach zu in-
ren, und dabei folgende Bestimmungen zum Grunde zu legen.

1) Jeder Transport eines des Landes Verwiesenen erfolgt von nun an durch die Orts-
Behörde, an welche derselbe daher von dem Gerichte zu diesem Ende abgeliefert

2) Die Grenze, über welche derselbe zu bringen, wird der Pol. Behörde vom Ge-
e bei der Ablieferung bekannt gemacht, widrigenfalls aber von der erstern, nach vor-
iger Rücksprache mit dem letztern, bestimmt.

3) Wenn der Transportandus in dem unmittelbar angrenzenden Auslande geboren
wohnhaft ist, oder sonst seinen Gerichtsstand hat, und in dasselbe zurückgebracht wer-
muß, so hat die Pol. Behörde ihn an die nächste Stadt- oder Amts-Pol. Behörde
s Auslandes abzuliefern, und derselben das Weitere zu überlassen. Eben dieses fin-
Statt, wenn der Verbrecher nicht in dem unmittelbar angrenzenden Auslande bleibt,
rn dasselbe nur durchreisen muß, um zu seiner Bestimmung zu gelangen.

4) Die absendende Polizei-Behörde muß außerdem die des Bestimmungsorts des
sportanden von der bevorstehenden oder schon erfolgten Absendung benachrich-
, und

5) dem Verwiesenen einen Paß mitgeben, welcher, außer den gewöhnlichen Erfor-
en und der möglichst vollständigen Personsbeschreibung, die Veranlassung der Ver-
g, den Ort, wohin der Verwiesene sich begeben will, oder soll, und die Weisung
, bei der von dem Gerichte ihm angedroheten Strafe, die K. Staaten nicht wieder
eten.

Es versteht sich von selbst, daß jede, mit der Pol. Verwaltung beauftragte Orts-
rde dergl. Pässe zu ertheilen befugt ist.

6) Der Transport innerhalb des Landes erfolgt auf die, bei Verbrechern und Her-
elbern übliche Art bis zu der Polizei-Behörde des Grenzortes, welche alsdann die
ferung an die nächste Pol. Behörde des Auslandes, wie oben bestimmt ist, und unter
ndung des Passes der absendenden diesseitigen Behörde besorgt.

7) Den diesseitigen Reg. und Pol. Behörden ist überlassen, wegen vorgängiger Be-
ichtigung mit den Behörden des Auslandes Verabredungen zu treffen.

8) Die absendende diesseitige Behörde giebt dem Gerichte, welches den Verbrecher
erte, die Bescheinigung des wirklich erfolgten Transportes über die Grenze.

9) Dagegen werden dieser Pol. Behörde die durch den Transport verursachten Kosten
m gedachten Gerichte erstattet, welchem die Liquidation derselben zuzustellen ist.

10) Die bei diesen Transporten vorfallenden Fahrläßigkeiten sind besonders strenge
den.

11) Das oben vorgeschriebene Verfahren tritt auch bei denjenigen ein, welche in
polizeil. Maaßregeln oder Verf. über die Grenze gebracht werden, in so weit es
anwendbar ist, so wie es auch

12) in Ansehung der von ausländischen Behörden in die diesseitigen Staaten zurück-
kten Individuen, in sofern sie in denselben ihren Gerichtsstand haben, Anwen-
findet.

indem ich das 2c. (die 2c.) schließlich benachrichtige, daß ich die vorstehenden Bestim-
n auch den Reg. der benachbarten Staaten mit dem Ersuchen um Erlassung ent-
nder Anweisung ihrer Unterbehörden mitgetheilt habe, überlasse ich Demselben
lben), mit den Behörden des angrenzenden Auslandes selbst Verabredungen zu
, durch welche die Ausführung dieses Verfahrens befördert werden kann, und er-
Abschrift der an die diesseitigen Unter-Behörden zu erlassenden behufigen Instruktion.

Berlin, den 10. Oct. 1814.

Der Polizei-Minister,
F. zu Wittgenstein.

e beiden K. Militair-Gouvernements zwischen der Elbe und dem
s, so wie an sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präsid. in Berlin.

b.

Die erkannten Landesverweisungen sind bisher gemeiniglich auf eine Art vollstreckt
n, daß der Zweck derselben größtentheils verloren gegangen, und die über die Grenze
chten Personen zur Rückkehr oft gezwungen gewesen. Um diesen Nachtheilen mög-

lichst vorzubeugen, hat das Pol. Minist. beschlossen, die zu Transportirenden mi
messenen Pässen versehen zu lassen, und der Chef der Justiz ist mit gedachten Mi
hin übereingekommen, den Transport über die Grenze jedesmal durch die Orts-
Behörde, gegen Erstattung der Kosten von Seiten des Gerichts, besorgen zu lasse
gemäß muß ein solcher über die Grenze zu transportirender Mensch der Polizei-
zu diesem Zwecke überliefert werden, nachdem demselben vorher von dem Gerichte
thige Warnung wegen der Folgen einer etwanigen Rückkehr ertheilt worden ist. D
Behörde ist dabei zu ersuchen, über den wirklich erfolgten Transport über die Gre
Bescheinigung zu den Untersuchungs-Akten zu ertheilen. Hiernach hat sich da
achten, und die dem Collegio untergeordneten Gerichte durch die Amtsbl. ebenfal
anzuweisen. Berlin, den 1. Oct. 1814.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

An das K. Kammerger., an sämmtl. K. Ob. L. Gerichte und an die
Krim. Dep. des hies. K. Stadtger.

c.

In der Voraussetzung, daß Ew. 2c. die Abstellung der bisher bei den Lan
weisungen Statt gefundenen, höchst nachtheiligen und zum Theil empörenden Miß
gewiß eben so sehr wünschen als ich, habe ich heute an die K. Militair-Gouverne
Halberstadt und Münster und an sämmtliche Reg., Behufs der Einführung eines
mäßigern Verfahrens, die abschriftlich beigeh. Instrukt. ergehen lassen. Indem i
die Ehre gebe, Ew. 2c. solche ganz erg. mitzutheilen, glaube ich mir schmeicheln zu d
daß Ew. 2c. über diese, allen sich begränzenden Staaten gleich nützliche Einrich
mir einverstanden sein werden, und in dieser Hoffnung ersuche ich Dieselben g
durch gef. entsprechende Anweisung Dero Unterbehörden zur Erreichung des, fur
tigen, so wie für die diesseitigen Staaten gleich heilsamen Zweckes beitragen zu
wobei ich zu bemerken nicht unterlassen darf, daß in den K. Staaten die Landesve
als Strafgattung, längst abgeschafft ist, auch nicht gegen Eingeborne, oder sol
dafür zu achten, sondern allein gegen Ausländer in Anwendung kommt, welche di
zuerkannte Strafe abgebüßt haben, mithin nicht mehr als Verbrecher zu betracht
und nur deshalb fortgeschafft werden müssen, weil die diesseitige Reg. keine Verpf
hat, sie zu ernähren. Berlin, den 10. Oct. 1814.

Der Polizei-Minister,
F. zu Wittgenstein.

An die fremdherrlichen Landes-Reg. zu Prag, Hannover, Dessau, Bern-
burg, Sondershausen, Gotha, Weimar, Cassel, Rudelstadt, Detmold,
Arolsen, (Fürstl. Waldecksche Reg.), Oldenburg, Schwerin, Strelitz,
Stralsund, und an die General-Polizei-Direktion von Sachsen, zu
Dresden, und unterm 28. Febr. 1815 an die ausw. Reg. von Darmstadt,
Nassau, Braunschweig, so wie an die Fürstl. Reußische Gesammt-Reg.
in Gera.

d.

Extrakt aus dem Reglement für die Straf-Anstalt zu Spa
Abschnitt II.

§. 48.

Ist gegen einen Züchtling, welcher im Auslande geboren, oder dorthin ge
und im Inlande keinen Wohnsitz hat, in dem Strafurtel zugleich auf Landesve
nach überstandener Zuchthaus-Strafe erkannt worden: so wird die Vollstre
Landesverweisung von der Verwaltungs-Behörde der Anstalt für das Gericht
den Züchtling eingeliefert hat, in der, durch die Ver. v. 2. Jan. 1815 (Amtsb
pag. 6 u. 7.) bekannt gemachten Art, mit dem Tage, an welchem die Strafzeit
geht, veranlaßt.

In diesem Falle werden von der Verwaltungs-Behörde die Personal-A
Züchtlings dem Gerichtshalter der Anstalt vorgelegt, welcher mit dem Züchtling
der Krim. Ord. §. 572. erforderliche Verwarnungs-Protokoll aufnimmt, und de
Züchtling an den Magistrat zu Spandau abgeliefert, welcher die Fortschaffung
Grenze mittelst Transports veranstaltet, und demnächst, bei Einhändigung der
nigung über den richtig erfolgten Grenz-Transport, die durch denselben ent
Kosten von der Verwaltungs-Behörde der Anstalt sich erstatten läßt.

Letztere zieht den Kostenbetrag von dem Gericht, welches den Züchtling in
stalt eingeliefert hat, wieder ein, und übersendet demselben gleichzeitig das vo
Verwarnungs-Protokoll und die Transportbescheinigung, welche nach der Krim.
572. zu den Akten des Gerichts gebracht werden müssen.

Sollte gegen einen Ausländer nicht auf Landesverweisung nach ausgestandener Strafe,
gen auf Erwerbs-Nachweis oder auf Besserung, als Bedingung der Entlassung aus
Anstalt, erkannt sein, und der Erwerbs-Nachweis, zu dessen Führung für ihn keine
ländische Polizei-Obrigkeit oder Gemeinde verpflichtet ist, von ihm selbst nicht zu
en sein, oder das Zeugniß der Besserung ihm versagt werden; so soll derselbe, wenn
wünscht, nach einer Allerh. Kab. Ordr. v. 13. Mai 1819, statt der Erfüllung jener
ngungen, über die Landesgrenze gebracht, und mit zweijähriger Festungs-Strafe für
Fall der Rückkehr bedrohet werden. In solchen Fällen ist daher der Züchtling von
Gerichtshalter der Anstalt zu Protokoll zum vernehmen, ob er sich der gedachten Lan-
verweisung unterwerfen will, und wenn er damit zufrieden ist, sein Transport über die
nze, dessen Kosten-Erstattung und die weitere Mittheilung der Verhandlungen an das
icht, welches den Züchtling eingeliefert hat, ganz in oben bemerkter Art zu bewirken.
(A. XI. 716. — 3. 77.)

5) Resol. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. April 37, an das K. Polizeiamt zu Görlitz. Bescheinigungen über ausgeprte Landesverweisungen.

Auf die Anfrage des K. Polizeiamts in dem Ber. v. 7. Juli v. J., betr. das Verren bei Transporten der Landesverwiesenen über die Grenze, erwidere ich dem K. Polamte, daß zur Bescheinigung des gehörig ausgeführten Transports die Versicherung Transporteurs, welche unter gehöriger Form zu Protokoll zu nehmen ist, genügt.
(A. XXI. 482. — 2. 175.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. Juni 1837, an K. Reg. zu Potsdam. Ausführung der Landesverweisung ohne Nachung der Aufnahme im Auslande.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 6. d. M., wegen Zurücknahme der gegen den vermaeutenant R. erkannten Landesverweisungs-Klausel, wird Derselben hierdurch er, daß es nicht durchaus nothwendig erscheint, die auf Landesverweisung erkannte eines Verbrechers bis dahin auszusetzen, wo derselbe seine Aufnahme im Ausnachgewiesen hat: dies würde fast in allen Fällen die Landesverweisung unausführmachen; vielmehr ist bisher dem Verwiesenen selbst überlassen werden, sich im Ausein Fortkommen zu suchen 2c. (A. XXI. 481. — 2. 173.)

7) C. Verf. der K. Reg. zu Trier, v. 4. Jan. 1837, an sämmtliche Landräthe. Grenze, über welche der Ausgewiesene zu bringen.

Unsere C. Verf. v. 3. Dec. v. J., hat den Zweifel angeregt, über welche Grenze Ausländer, welcher zu denjenigen Personen gehört, die nach erfolgter Verwarnung die Landesgrenze gebracht werden müssen, auszuweisen ist?

Wir sehen uns veranlaßt, in dieser Hinsicht allgemein anzuordnen, daß überall da, die heimathliche Grenze des Auszuweisenden an den hies. Reg. Bezirk stößt, diese; aber diejenige, über welche der Ausländer in das diesseitige Gebiet gekommen, als anzusehen ist, wohin die Ausweisung stattfinden muß.
(A. XXI. 481. — 2. 174.)

BB. In Betreff solcher Ausländer, die im Lande Verbrechen begen haben.

C. R. des K. Justizmin. (Mühler), v. 2. Juni 1835, an sämmtl. ichtsbehörden.

Des Königs Maj. haben mittelst der nachstehenden Allerh. K. O. v. 25. Mai d. J. a.) zu bestimmen geruhet,
ß, wenn davon die Rede ist, einen Ausländer, der im Lande ein Verbrechen begangen, er die Grenze zu bringen, dieser Transport, er mag im Straferkenntniß ausgesprochen n oder nicht, immer als Polizei-Maaßregel erscheine,
deshalb dem Justiz- und Polizeimin. überlassen, das Erforderliche zu verfügen, wenn emäßheit veränderter oder neu eintretender Umstände der Transport nicht mehr statten kann.

Sämmtl. Gerichtsbehörden werden von dieser Allerh. Bestimmung hierdurch in ntniß gesetzt.

a.

Ich erledige das von Ihnen, dem Justizmin., im Ber. v. 31. März d. J., bei Geheit der Entlassung des Baugefangenen N. N. von der Festung Graudenz, zur Sprachete Bedenken dahin: Wenn davon die Rede ist, einen Ausländer, der im Lande ei-

1) R des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 15 1825, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Anwendung des Regleme Landarmen= und Besserungsanstalt zu Tapiau v. 31. Oct. 1793 (§. bei Bestrafung der Rückkehr verwiesener Vagabonden.

Der K. Reg. wird, auf den Ber. v. 4. v. M., die Bestrafung der Rückkehr ausgewiesener Vagabonden betr., in der abschriftl. Anl (litt. a.) das Votum des K. Justizm 8. d. M., mit welchem das unterzeichnete Min. vollkommen einverstanden ist, zur und Nachachtung zugefertigt.

a.

Votum des Justiz=Min.

In dem von der Reg. zu Gumbinnen berührten Falle, wenn nämlich ein auslä Vagabonde zum erstenmale im Lande betroffen wird, tritt die Concurrenz der nicht ein, und es wird wegen der Bestrafung kein richterliches Erkenntniß abgefaßt mehr ist in diesem Falle blos von dem Verfahren der Pol. Behörde die Rede. Di vom 23. April pr. an das O. L. G. zu Insterburg hat sich mithin hierauf nicht können. Das Justizmin. tritt übrigens der Ansicht Eines rc. Min. des J. und der P lediglich bei, daß auch das Verfahren der Pol. Behörde sich nach den Vorschriften L. R. richten müsse. Berlin, den 8. April 1825.

Das Justiz=Mi

(A. IX. 421. — 2. 100.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler[1]), v. 26. Aug. an die K. Reg. zu Gumbinnen. Bestrafung der Rückkehr ausgewiesen gabonden.

Der K. Reg. wird auf den, die Bestrafung der Rückkehr ausgewiesener Vag betr. Ber. v. 8. d. M. eröffnet: daß nach der richtigen Ausführung des K. Justizmi dessen Votum v. 8. April d. J. im Gefolge des §. 2 des Publik. Pat. zum Ostpreu vinzial=R., jetzt nur nach den Vorschriften des A. L. R. verfahren werden kann.

(A. IX. 707. — 3. 115.)

2) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. und der P. (Köhl 14. Febr. 1826, an die K. Reg. zu Stettin. Desselben Inhalts.

Bei Rücksendung der Orig. Anl. des Ber. der K. Reg. v. 12. Decbr. v. J., maligen Soldaten N. N. betr., wird Derselben bemerklich gemacht, daß das abs dem Ber. beigef. R. v. 18. Septbr 1821 den Fall des §. 191. Tit. 20. Thl. II R., wenn nämlich ein Landesverwiesener wegen Rückkehr in die Preuß. Staaten m jähriger Festungsstrafe belegt werden soll, gar nicht berührt, und keinesweges der die Befugniß giebt, eine Strafe festzusetzen. Vielmehr muß in Fällen dieser Art liche Untersuchung und Erkenntniß eintreten. rc. (A. X. 128. — 1. 103.)

3) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), vom 14. 1835, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Desselben Inhalts.

Inhaltlich des Ber. v. 18. v. M. trägt die K. Reg. zuvörderst darauf an, gesetzliche Bestimmung zu erwirken, nach welcher Ausländer, die über die dies kommen, härter als bisher zu bestrafen seien. Hierbei hat jedoch die Reg. nicht ge erwogen, daß dergleichen Ausländer nicht immer Verbrecher sind, daß nicht der eines jeden Ausländers, und auch insbesondere nicht eines jeden ausland. Juden, seitigen Staate Nachtheil bringt, und daß gerade in der Beförderung des erla Verkehrs mit Ausländern eine erhebliche Quelle des Wohlstandes zu suchen ist. daher nur darauf ankommen, diejenigen Ausländer abzuhalten, welche dem Lan

---

stungsstrafe auf den Fall der Rückkehr angedroht werden soll, die sie bei Rückkehr verwirkt haben, worauf sie sodann mit lebenswieriger Festung bedrohen sind, die ev. an ihnen zu vollstrecken. (G. S. 1817. S. 36.)

[1]) Hiernach sollen ausländische Vagabonden und Bettler, die sich zum ers betreten lassen, bezüchtigt und unter Verwarnung nicht wieder zu kommen, die Grenze gebracht werden. Bei der Rückkehr sollen sie auf ein Ja Festung verurtheilt, und im dritten Betretungsfalle auf unbestimmte Zeit bi der Besserung in das Tapiausche Arbeitshaus gebracht werden. (Rabe S. 500.)

llig sind. Wenn es nun allerdings schon in einzelnen Fällen schwie-
bestimmen, wo ein solcher Nachtheil eintritt, so erscheint es noch weit
rüber im Allgemeinen nähere Bestimmungen, als die in der bestehenden Ge-
bereits enthaltenen, zu erlassen. Dies würde die K. Reg. auch selbst wohl ge-
n, wenn Sie bei Erstattung Ihres oberwähnten Ber. einen Entwurf zu dem
strengeren G. über den vorliegenden Gegenstand gefertigt hätte; insbesondere
dabei zu der Ueberzeugung gelangt sein, wie sehr zu befürchten steht, daß
rorwerteten härteren Maaßregeln auch ordentliche und unbescholtene Aus-
en Besuch dem diesseitigen Lande erwünscht sein muß, gefährdet werden.
ie von der K. Reg. in Vorschlag gebrachte körperl. Züchtigung der betr. vagir.
gt, so hält das unterz. Min. ein solches Strafmittel einestb. nicht für gesetzl., indem
K. Justizmin. dahin einverstanden ist, daß in Krim. Sachen (u. von solchen ist hier,
etz 2jährige und längere Festungsstrafe anordnet, die Rede) nur der 20. Tit.
des A. L. R. Anwendung finden kann; anderntheils aber auch nicht einmal für

nterz. Min. findet sich daher nicht veranlaßt, von dem Inhalte des R. vom 20.
. (Anl. a.) abzugehen.
nfrage:
girenden Individuen fernerhin vor der auf den abermaligen Uebertritt der Grenze
Strafe verwarnt werden sollen?
beantwortet, daß die Ergreifung dieser polizeil. Maaßregel in speziellen Fäl-
ausübenden Behörde erwogen werden muß. Im Allgemeinen wird dabei
nicht zu ängstlich zu verfahren sein, da, wenn auch einmal ein Unschuldiger
erden möchte, daraus doch für denselben kein wesentlicher Nachtheil ent-

ens wird die K. Reg. aufmerksam darauf gemacht, daß in der jurist. Termino-
griffe eines Vagabonden und Landstreichers nicht ganz gleichbedeutend sind, da
nde derjenige heißt, der kein Domicil hat, nun aber Jemand, der ein solches
Landstreicherei schuldig machen, und umgekehrt ein Mensch ohne Domicil ein
licher und nützlicher Mensch sein kann.

a.

Min. des J. und der P. kann, wie der K. Reg. auf den Ber. vom 20. October
it erwiedert wird, die in beglaubigter Abschrift eingereichte Entscheidung des
des O. L. G. zu Insterburg v. 8. August d. J. (Anl. b.), in der Untersuchung
olnischen Juden N., nicht anders als den bestehenden G. entsprechend halten,
nde kein Landstreicher, d. h. ein Mensch ohne festen Wohnsitz, sondern in Ph-
ässig ist, und kein eigentliches Verbrechen begangen hat.
esorgniß der K. Reg., daß bei allgemeiner Anwendung der in jenem Erkennt-
mmenen Grundsätze das Land mit fremden Juden werde überschwemmt werden,
ugsam begründet, um den Antrag der K. Reg. zu rechtfertigen, da der Zurück-
er schon einmal verwiesenen Juden, in Verbindung mit der auf die Geleitschein-
len folgenden Strafe, schon empfindlich genug sein dürfte.

, den 29. Decbr. 1834. Min. des J. und der Pol.
Köhler.

b.

Untersuchungssache wider den Juden N. erkennt rc., daß,

Denunziat wegen der Geleitschein-Kontravention den Gesetzen gemäß, nament-
§. 242. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. vom Richter erster Instanz bestraft wer-
uch den Besitzer von Waaren, die vorläufige Freisprechung von der Hausir-Kon-
n rechtfertigt, dagegen aber, wegen Uebertritts in die Preuß. Staaten, die beim
Transport über die Grenze ihm angedrohte Strafe nicht Platz greifen kann, weil
t damals nicht wegen Verbrechen, sondern nur wegen mangelnder Legitima-
die Grenze geschafft wurde, er auch, da er verheirathet ist, und in Phillippowo
nizil hat, nicht als Landstreicher bestraft werden kann. (Conf. §. 22. Tit. 2.
er A. G. O. §. 4. §. 191. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. R. v. 6. December
. K. Jahrb. Bd. 20. S. 297—299. R. v. 23. Juli 1825. v. K. A. Bd. 9.

. N. publicirte Erk. des K. L. und St. Ger. zu Gumbinnen dahin resp. zu be-
abzuändern:
Jude N.
gen Hausir-Kontravention vorläufig freizusprechen;

Eine wesentliche Verbesserung desselben ist späterhin noch d
mit vielen fremden Staaten abgeschlossenen Konventionen wege
seitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen [1]) eingetr

I. General-Instruktion des K. Pol. Min., v. 16. Sept. 18 den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande [2],

Die Unzulänglichkeit der, über den Transport der Verbrecher und Landstr
Civilstande vorhandenen, gesetzlichen Vorschriften und die Verschiedenheit des b
achteten Verfahrens hat bisher manche, der öffentlichen Sicherheit höchst n
Unordnungen veranlaßt, und zu deren Vorbeugung nachstehende resp. Zusamm
der, darüber bestehenden, Bestimmungen und nähere Instruktion nothwendig ge

§. 1. 1) Gegenstand dieser Instruktion.

Die gegenwärtige Instruktion gilt für alle, von Pol. Behörden jeder Art
nete oder geleitete, Transporte der Verbrecher, verdächtigen Personen, Landstr
sonstiger Arrestanten, in sofern sie nicht zum Militairstande gehören, und daher
ordnung einer Militair-Behörde transportirt werden, ohne Unterschied, ob sie
einheimischen Orte zum andern, oder aus dem Lande ins Ausland, oder aus
lande in oder durch das Inland transportirt werden, in soweit die Unanwendb
zelner Bestimmungen nicht aus der Eigenthümlichkeit dieser einzelnen Transpor
wie z. B. beim Transport von einem Orte zum benachbarten Orte auf die Tra
tion nicht gesehen werden kann. (§ 6.)

Sie verbindet alle diejenigen, welche mit dem Transporte der obgedachte
den beauftragt oder beschäftigt sind [3]); die, beim Transporte durch Gensdarm
durch anderes Militair eintretenden, Abweichungen ergeben sich von selbst, un
dem Befinden nach, noch besonders öffentlich bekannt gemacht oder sonst bestimm

§. 2. 2) Transport der Verbrecher.

Es verbleibt bei der, durch die C. V. der Min. der J. u. d. P. resp. v. 1
1814 gemachten, Anordnung, daß die Justiz-Behörden die, auf ihre Verf.
Grenze zu transportirenden, Verbrecher jedesmal an die Pol. Behörde zur Be
des Transports abliefern [4]). Die Pol. Behörden müssen aber auch bei ander
chern die Transport-Requisitionen der Justiz-Behörden in der hier vorgeschrie
erfüllen.

§. 3. 3) Transportstraßen.

Die K. Reg. haben, jede in ihrem Dep., resp. unter Rücksprache mit den
ten Reg., zum Transporte der Verbrecher und Vagabonden baldmöglichst eigene
straßen resp. anzuordnen, oder, wo sie bereits vorhanden, zu revidiren. Die
portstraßen sind, so viel, als möglich, mit den Militairstraßen zu vereinigen,

---

[1]) Vergl. dieselben in Thl. V. des Werkes, von den äußern Verhältnissen d

[2]) Diese Gen. Instr. ist sämmtl. Reg. durch nachstehendes C. R. des K.
(v. Kamptz), v. 16. Sept. 1816, mitgetheilt:

Die bisher bei Transporten von Verbrechern und Landstreichern ei
lenen, zum Theil höchst gefährlichen Unregelmäßigkeiten, und die Ver
des Verfahrens sowohl bei der Fortschaffung selbst, als in Ansehung d
portkosten, haben die Pol. Min. bestimmt, mit Benutzung der von me
Reg. in allgemeinen Ber. und in einzelnen Fällen abgegebenen Gutac
General-Instruktion für das Verfahren bei den Transporten entwerfen
Dieselbe wird der K. Reg. in der Beil. mitgetheilt, um sie bald möglich
giren, und zur Ausführung zu bringen, wobei derselben überlassen bleib
mäßheit des §. 34 die nach Maaßgabe der Provinzial-Eigenthümlich
sonst nothwendigen nähern Anordnungen über diesen für die öffentliche
so wichtigen Gegenstand zu machen. (A. XI. 510.)

[3]) Das R. der Reg. zu Arnsberg, v. 27. Febr. 1818, bemerkt im §. 11.

Alle zum Transport sich eignenden Individuen sind zunächst an den
des Kreises abzuliefern. Außer ihm und den von ihm dazu Beauftragten
Pol. Behörde befugt, einen Transport, wenn nicht eben jene Ablieferung
bewirkt werden soll, anzuordnen. (A. II. 109. — 1. 59.)

[4]) Das R. des Min. des J., v. 29. Juni 1829, an die Reg. zu Marien
bemerkt indeß:

Es kann den Gerichten nicht die Befugniß eingeräumt werden, mit der
gabe von Arrestaten an die Pol. Behörden ohne Weiteres und ohne mit
denselben sich einverstanden zu haben, vorzugehen. (A. XIII. 832. — 2.

zu leiten, in welchen Gensdarmeriepikets oder Garnisonen sich befinden, und die zu ...portstationen übrigens sich eignen.

§. 4. 4) Transportstationen.

Auf den Transportstraßen sind in angemessenen Entfernungen von 3 bis 4 Meilen ...portstationen zu bestimmen und einzurichten, und dazu möglichst Städte und Aemter, große Dörfer, so viel thunlich Orte, in welchen Garnisonen oder Gensdarmeriesta...n sind zu wählen.

Die K. Reg. werden verfügen, daß zu jeder Zeit auf den Transportstationen hin...liche Vorkehr zur sichern Bewachung, Aufbewahrung und Fortschaffung der Trans...ten, mithin sowohl die nöthige Militair- oder Civilbewachung, als angemessene Ge...nisse [1]) und, in Gemäßheit des Direktorial-R. v. 12. März 1805 (Jahrb., H. XIV. ...n. III. No. III.), hinreichende Schließgeräthschaften vorhanden sind.

§. 5. 5) Oeffentliche Bekanntmachung derselben.

Sowohl die Transportstraßen, als die Transportstationen, sind in jedem Reg. Dep. ...lich und zugleich den benachbarten Reg. bekannt zu machen.

§. 6. 6) Richtung der Transporte.

Jeder Transport geschieht nur auf der angeordneten Transportstraße; sie muß genau ...ten, und Nebenwege nicht eingeschlagen werden.

Die Transporte von den, an der Transportstraße nicht liegenden, Orten müssen, un...beobachtung der übrigen Vorschriften dieser Instruktion, auf die nächste Transportsta...gerichtet werden, falls der Bestimmungsort nicht näher, wie diese ist, als in welchem ...e, unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion, ...ibar auf derselben erfolgen.

§. 7. 7) Wechsel des Transports.

...der Transport geht von einer Transportstation zur andern (§. 4.), und wird nur ...selben die Begleitung gewechselt, in Ansehung der militairischen Bedeckung ent...jedoch die ihr gegebene Anweisung.

Den Pol. Behörden bleibt indessen unbenommen, nach Maaßgabe der Verhältnisse ...r allemal, oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß die Transportbegleitung nicht ...tation zu Station, sondern von Ort zu Ort wechseln soll [2]); der Transportführer ...) muß jedoch so viel als möglich nur an Stationsörtern gewechselt werden.

Ausnahmen vom Wechseln des Transportes an einem Etappenorte finden Statt,

1) der Transportat an einem, zwischen den Stationen liegenden, Orte abgeliefert werden soll, oder

2) Unglücksfälle die Fortsetzung des Transports bis zur nächsten Station nicht gestatten, als in welchem Falle die Obrigkeit des Orts, an welchem die Behinderung sich äußert, in die Stelle und Verbindlichkeiten der Obrigkeit des nicht erreichten Stationsortes tritt, und, gleich derselben, für die sichere Bewachung und Fortschaffung des Transportaten, bis zum obgedachten Stationsorte sorgen, und die Transportkosten resp. erstatten und vorschießen (§. 14.) muß.

§. 8. 8) Anzahl der Transportaten.

Die Anzahl der, auf den nemlichen Transport zugleich zu gebenden, Individuen ...von dem, alle eintretende Verhältnisse genau berücksichtigenden, Ermessen der ab...den Behörde ab.

Sie hat auch darauf zu sehen, daß gefährliche Transportaten, die gemeinschaftlich ...chen begangen haben, oder herumgestreift und mit einander genau bekannt sind, ...r auf besondern Transporten, oder auf dem nemlichen Transporte mit erhöheter ...t transportirt werden.

Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, so müssen an jedem ...die Transportaten in der Ordnung, wie sie angekommen sind, weiter befördert ...n.

---

[1]) Dies bestimmt auch das R. der Reg. zu Arnsberg v. 27. Febr. 1818. §. 5. (A. II. 110.)

Das Publik. der Reg. zu Königsberg v. 23. April 1817 bemerkt, daß bei Gestellung der Transportanten auch die den Stationsorten nahe gelegenen Ortschaften der Reihe nach zugezogen werden dürften. (A. I. 196. — 2. 126.)

[2]) Dies wird für den Reg. Bez. Arnsberg durch das R. der dortigen Reg. v. 27. Febr. 1818 (A. II. 110.) angeordnet. Vergl. auch §. III. des C. v. 3. Oct. 1818. (Unten S. 600.)

Es wird den Regierungen überlassen, auf den Transportstationen eine angen Anzahl solcher qualifizirter Personen auszumitteln, und gegen Entbindung von persönlichen Gemeindediensten, oder andere angemessene Vergütung ein für allen Transporteurs zu bestimmen.

Die absendende und resp. Stationsbehörde bestellt aus den Transporteurs ein Führer des Transports, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben, un chem die Transportkosten und Transport-Dokumente (§. 19. bis 21.) anzuvertrauen

Ob und wie die einzelnen Transportaten den einzelnen Transporteurs zur bes Bewachung anzuvertrauen sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab.

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transpe ter die Leitung eines Polizei- oder anderen Beamten stellen, oder dem Transport Begleiter zu Pferde beigeben.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten den übrigen Verhältnissen mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüttel wie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen sein, um davon nöthigenfalls Geb zu machen; es müssen wenigstens so viele Transporteurs mit Waffen versehen sein, Individuen transportirt werden.

§. 12. 12) Transportkosten.[1])

Zu den Transportkosten gehören alle diejenigen Kosten, welche durch den Tran und die Verpflegung und die Bewachung auf demselben verursacht werden, mithin

1) die Verpflegungsgelder des Transportaten auf dem Transporte;
2) die Postgebühren, und Wagen- oder Pferdemiethe in den Fällen der Zuläss dieser Transportmittel (§. 9.);
3) die Vergütigung für das Militair bei Militairtransporten (§. 10.);
4) die Bekleidungskosten (§. 17.);
5) dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteurs an Transportg Zehrungsgeldern u. s. w. erhalten dürften;
6) die zulässigen Vergütigungen an Gerichts-, Polizei- und andere Unterof
7) die Bewachungskosten;
8) die etwanigen Ausfertigungs- und Stempelgebühren;
9) alle andere, auf dem Transporte vorgefallene, außerordentliche Auslagen.

In Ansehung aller dieser Kosten ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, Gen keit und Wirthschaftlichkeit zu verfahren, und sowohl überhaupt, als insonderheit bei unter No. 9 gedachten, Auslagen auf Bescheinigung der Ausgabe, und. bei den and dern, ihre Nothwendigkeit, durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen, oder fern lichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Transportirten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden, so die gemeinschaftlichen Transportkosten nach Verhältniß der Anzahl der Transportirten theilt, die, durch einen derselben besonders verursachten, aber der Obrigkeit desselben angerechnet werden.

---

[1]) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 18. Juli 1821 (A. V. 669. — 3. 95.) ein besonderes Regl. wegen der Transportkosten verheißen. Das R. des Min. J. u. d. P. v. 17. Aug. 1821 (A. V. 670. — 3. 97.) erklärte indeß, daß es solchen nicht bedürfe, und daß demselben auch die Feststellung allgemeiner Gr sätze über die Verpflichtung zur Unterbringung und Verpflegung der Vagab würde vorausgehen müssen. Es müsse daher vorläufig bei den bisheri allgemeinen, ministeriellen und provinziellen Bestimmungen bewenden.

Mit Rücksicht hierauf sprach das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 1822, an die Reg. zu Breslau, aus, daß einzelne Reg. nicht berechtigt sei dere als die bisherigen Kostensätze einzuführen, wohl aber eine Zusammenst der bisherigen Vorschriften zu subliviren. (A. VI. 157. — 1. 79.

Ferner bemerkte das R. des Min. des J. u. d. P. v. 22. Jan. 1828 a Reg. zu Königsberg: Was die Vorschläge betrifft, wegen der Transport einen Ausschlag auf die ganze Provinz zu genehmigen, so muß ich mich auf unterm 17. Aug. 1821 an sämmtl. Reg. erlassene C. R. beziehen, in welche reits erklärt worden ist, daß vor definitiver Regulirung der Kreis- und Kom verhältnisse ein dergl. neues Vertheilungs-Prinzip nicht zu genehmigen sei gegen finde ich es dem E. v. 10. Dec. 1720 und dem Publik. des Gen. D v. 14. Mai 1799 ganz angemessen, daß nicht blos die Verpflegungs- und Fuhrkosten, sondern auch die Kosten für den zu miethenden Transporteur gen in Rechnung gestellt werden, welchen überhaupt die Verbindlichkeit ob die Kosten des Transports zu tragen. (A. XII. 161. — 1. 71.)

§. 13.

Diese Kosten trägt:

. Der Transportat selbst, oder derjenige, der zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist.

. Bei dessen Unvermögen aber

1) wenn der Transportat an eine Polizei-Behörde zum Transport von einer Justiz-Behörde abgegeben ist, in Gemäßheit der §. 2. gedachten Min. Bestimmungen diese Justizbehörde;

2) wenn der Transport von Polizeiwegen angeordnet ist und
   a) eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese Behörde;
   b) diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird,
      aa) die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder
      bb) wenn auch dies der Fall nicht ist, der, dazu bestimmte, Fonds der Reg., aus deren Dep. er abgeführt wird, vorbehältlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses.

3) Wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individuum ist, oder aus andern Gründen transportirt wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit einer der obgedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

§. 14.

Die absendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten, und, wenn [...]nehmende oder eine andere Behörde die Transportkosten ihr nicht zugestellt hat, die [...]bindlichkeit, sie entw. für den ganzen Transport, oder bis zur nächsten Transportsta[...]vorzuschießen.

Es hängt hierbei von ihrer Wahl ab, ob sie

[...] die Transportkosten für den ganzen Transport auslegen, und von der Behörde des Bestimmungsortes wahrnehmen,

ob

sie diese Kosten nur bis zur nächsten Transportstation (§. 4.) vorschießen will.

Im

1. ersteren Falle, der sich bei kurzen Transporten innerhalb Landes empfiehlt, muß der Betrag der Transportkosten dem Transportführer zur genauen Berechnung mitgegeben werden, und ist, dringende unerwartete Fälle abgerechnet, kein Zwischenort zu Auslagen verbunden.

Im

. zweiten Falle muß die absendende Behörde aber die, bis zur nächstfolgenden Transportetappe (§. 4.) erforderlichen Kosten vorschießen, auf dem Transportzettel einzeln aufführen, und solchergestalt bei der nächstfolgenden Transportstation liquidiren, diese aber bei der Ablieferung des Transportaten die liquidirten, und unterweges etwa erwachsenen, fernern Kosten der abliefernden Behörde sofort durch die zurückgehenden Transportanten erstatten, demnächst aber mit dem fortgehenden Transporte diese Kosten, und die, denselben hinzuzufügenden, Kosten des Transportes von ihr bis zur nächstfolgenden Station vorschießen, und von dieser auf eben diese Art wieder erheben. Dies Verfahren wird auf dem ganzen Transporte bis zum Bestimmungsorte beobachtet, von deren Obrigkeit die, auf dem ganzen Transporte erwachsenen, und solchergestalt von der letzten Stationsbehörde vorgeschossenen, Kosten der letztgedachten Behörde erstattet werden.

[...]enn die Kosten dem Reg. Fonds zur Last fallen (§. 13.), so liquidirt die letzte Sta[...]behörde diese Kosten bei der absendenden Behörde, und diese, unter Beilegung des [...]portzettels, unmittelbar, oder durch die Kreisbehörde, bei der ihr vorgesetzten Re[...]

[...]e Stations- oder an deren Stelle tretende andere Behörde (§. 7.), so wie die an[...]de Behörde muß diese Kostenerstattung und Auslage sofort und unweigerlich be[...]n, und die, dagegen etwa habenden, Erinnerungen bei der Behörde besonders an[...]

[...]ie Erstattung der vorgeschossenen Kosten von der folgenden oder von der Bestim[...]behörde erfolgt aber nur dann, wenn der Transportat wirklich überliefert ist, fällt [...] weg, wenn derselbe auf dem Transport entsprungen sein sollte (§. 32.).

§. 15. 13) Verfahren beim Transporte.

a) Feststellung des Bestimmungsortes.

Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Transportes den Ort, nach welchem der Transportande gesetzlich abzuliefern ist, feststellen.

Bei den, von einer Justizbehörde zum Transporte abgegebenen, Individuen (
entscheidet hierüber deren Bestimmung; in andern Fällen ist, wenn der Bestimmung
nicht zuverlässig aus den Akten hervorgeht, oder die Angabe des Transportaten nicht
unbezweifelt ist, zuvörderst durch Kommunikation mit der Behörde des Ortes, wohi
Transportande nach dessen Angabe zu bringen sein würde, auszumitteln, ob diese Be
zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist [1]).

§. 16. b) Ausmittelung des Gesundheitszustandes des Transportan

Da der Transport auf den Gesundheitszustand des Transportanden keinen nachtl
gen Einfluß haben darf, so ist bei kranken oder schwachen Personen durch ärztliches
achten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit e
gen könne, und insonderheit, daß dies bei dem Fußtransport der Fall sei. (§. 9.)

§. 17. c) Bekleidung desselben.

Die abliefernde Behörde muß vor dem Transport dafür sorgen, daß der Trans
tande, so weit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentl
Aergernisses erforderlich ist, nothdürftig, jedoch möglichst wohlfeil, bekleidet werde, wi
genfalls die Gensdarmerie oder das Militair den Transport nicht übernehmen, der
nächste Stationsbehörde dies nachholen muß [2]).

§. 18. d) Anweisung der Transporteurs.

Die Behörden müssen die Transporteurs nach Beschaffenheit mündlich oder sch
lich [3]) über diejenigen Vorsichtsmaaßregeln genau anweisen, welche, nach Maaßgabe
Gefährlichkeit und anderer Verhältnisse der Transportaten, zu beobachten sind, ins
heit müssen den Gensdarmen und dem Militair die, zu transportirenden, Individuen
ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit sich darnach
sehung der, zum Transporte zu kommandirenden, Subjekte gerichtet werden könne [4]).

§. 19. e) Transportzettel.

Dem Transporte und insonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel
gegeben, in welchem:

1) das vollständige Signalement, und
2) die Bekleidung des Transportanden,
3) die Ursache des Transportes,
4) die Transportstraße, und insonderheit der nächste Stationsort und die Behörde,
welche der Transportat dort abzuliefern ist,

---

[1]) Diese Bestimmung ist noch mehrfach erneuert:
a) R. des Min. des J. u. d. P. v. 24. Sept. u. 9. Dec. 1824. (A. VIII.
u. 1133.)
b) R. desselb. Min. v. 7. Jan. 1825. (A. IX. 197.)
c) R. des Min. des J. u. d. P. v. 22. Jan. u. 25. Okt. 1828. (A. XII.
u. 1059.)

[2]) Das Publik. der Reg. zu Düsselborf v. 7. Jan. 1817 (A. I. 202. — 1.
erneuert diese Vorschriften, und das Publik. derselb. Reg. v. 14. Sept. 1817
I. 168. — 3. 97.) bemerkt noch, daß der Transport selbst nicht durch
Maaßregeln aufgehalten werden dürfe, weshalb in den Detentionshäusern ein
rath der nothdürftigsten Kleidungsstücke bereit zu halten sei. Auch sei dar
achten, daß, wenn einem Gefangenen, welcher noch in Untersuchung
andere Kleider gegeben werden, die abgelegten, wenn sie auch an sich keinen
haben, gehörig verwahrt, und mit dem Gefangenen an den Ort seiner
mung gesendet werden, um eine allenfallsige weitere Untersuchung zu erleich

Die Reg. zu Aachen bemerkt ebenfalls in einem Publik. v. 1. Aug.
(A. I. 167. — 3. 90.), daß da, wo die Verweigerung unbekleidete Ge
anzunehmen oder weiter abzuführen, Verzögerungen zum Nachtheil der g
lichen Untersuchung, und, wenn sie aus dem Auslande kommen, sogar g
Freilassung zur Folge haben könnte, jene Maaßregel der Nothwendigkeit de
teren Transports untergeordnet bleiben und daher jederzeit nur mit besonderer
sicht angewendet werden müßte: die von solchen Verhafteten bei ihrer
etwa abgelegten Kleidungsstücke müßten zugleich sorgfältig aufbewahrt und
richtlichen Behörde mit überliefert werden.

[3]) Das R. der Reg. zu Arnsberg v. 27. Febr. 1818 §. XVII. (A. II. 116
fordert mündliche und schriftliche Anweisung.

[4]) Das Publik. der Reg. zu Bromberg v. 8. März 1819 (A. III. 185. — 1.
weiset die Pol. Behörden an, die Transporteurs bei der Uebergabe der Gefang
jedesmal zu warnen, und sie an die Strafen ihrer Fahrlässigkeit zu erinnern

5) der Bestimmungsort,
6) die Anzahl und Namen der Transporteurs und des Transportführers,
7) die Art des Transportes in Beziehung auf die Transportmittel (§. 9), ob der Transportat gefesselt oder ungefesselt geführt wird, u. dgl.
8) die den Transporteurs zur Ablieferung mitgegebenen Effekten und Papiere,
9) die Bestimmungen wegen der Transportkosten, deren Betrag, Erstattung u. s. w.,
10) die, wegen des Transportes gegebenen, besonderen Anweisungen (§. 18), und
11) Tag und Stunde des Abganges des Transportes, genau zu bemerken sind.

Der Transportzettel ist

1) für jeden der Transportaten, in sofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen, und
2) nicht bloß mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

§. 20. f) Signalementsexemplare.

Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Person [illegible] der Kleidung der Transportaten, und zwar eines jeden derselben besonders und in [illegible], um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern. (§. 24.

§. 21. g) Andere Papiere und Effekten.

Der Führer des Transports bekommt ferner:

1) einen Paß, in so fern er nöthig ist;
2) Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportanden anerkannt hat;
3) das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsortes, mit den etwa mitzugebenden Akten, in sofern letztere dem Transport überhaupt anzuvertrauen und nicht lieber auf der Post abzusenden sind;
4) die, dem Transportanden abgenommenen, Gelder, Effekten und Papiere.

§. 22. h) Sicherheitsmaaßregel.

Vor dem Abgange des Transportes sind die, in Ansehung der sicheren Führung desselben nöthigen, Maaßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke, widerspenstige Verbrecher und Vagabonden müssen in der Regel [illegible] oder gefesselt transportirt werden. Die Transportantenführer müssen sich hiergenau an die Bestimmung der absendenden oder Stationsbehörden halten, und sind berechtigt, hievon abzugehen, wenn

1) der Transportat unterweges die Flucht versuchen, oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,
2) die einbrechende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärken möchte,
3) einer der Begleiter behindert sein sollte, den Transport fortzusetzen, und nicht gleich ersetzt werden kann, und
4) überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Bruch des Wagens rc. rc. dies zur Sicherung des Transportes nothwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transport abgeliefert wird, in dessen Gegenwart auf das genaueste zu visitiren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und Dokumente, welche ihm darauf nützlich sein können, sind ihm nebst allem baarem [illegible] abzunehmen und dem Führer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben, oder andern groben Verbrechern und gefährlichen [illegible]streichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind, oder [illegible] Gefahr der Entweichung begründen, kann nach Ermessen der absendenden Behörde, Berücksichtigung der Gesundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die [illegible] fallende Art abgeschoren werden.

Die absendende Behörde hat, so viel als möglich, die des Bestimmungsortes und der [illegible] Stationsörter vom Abgange des Transportes noch vorher zu benachrichtigen.

§. 23. i) Führung des Transportes.

Der Transport ist ununterbrochen, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortzusetzen, und möglichst so einzurichten, daß die Stationsörter noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

Sollten unerwartete Umstände dies hindern, so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten, oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§. 11) oder Fesselung (§. 22) zu sichern, oder einen Wagen zu nehmen (§. 10); [illegible]ersteren Falle muß jedoch der Transportat an die Ortsobrigkeit abgeliefert, und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des §. 27 verfahren werden.

§. 24. k) Betragen der Begleiter auf dem Transporte.

Die Transporteurs müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser, und de[illegible] gegebenen näheren Instruktion, und den Weisungen des Transportführers sich gem[illegible] ten, und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die [illegible] Aufmerksamkeit haben, und letztere besonders in Wäldern oder andern gefährlich[illegible] genden verdoppeln und darin, so wie in allen Verhältnissen, welche die Flucht er[illegible] können, die bekannten Sicherheitsmaaßregeln anwenden.

Die Transporteurs müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen, [illegible] Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen, ihnen nicht gestatten, hierübe[illegible] einander, oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstraße sich zu un[illegible] ten: Transportaten, welche mit einander bekannt sind, müssen auf dem Transport[illegible] lichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von den Transportanden nicht das ge[illegible] kaufen, oder eintauschen, oder zum Geschenke annehmen; wer zu Wagen trans[illegible] wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen, und muß dann besonders bewacht und nach Bewandniß gefesselt oder an einem Stricke geführt werden; den T[illegible] porteurs ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen; ohne Erlaubniß des F[illegible] darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen; der Transport darf, außer Fäll[illegible] Noth, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäuser einkehren, und dann nach Verhältnissen der Transportat auf das strengste bewacht, und auf angemessen[illegible] geschlossen oder gebunden werden.

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt, so ist Gew[illegible] gebrauchen, um ihn daran zu verhindern, oder wieder zu ergreifen; er ist alsdann zu [illegible] den oder zu fesseln, auch nöthigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitern T[illegible] port zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist, so muß die Aufsicht auf die übrig[illegible] schärft und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, [illegible] Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsetzen, oder durch [illegible] tien der nächsten Obrigkeiten, Gensdarmen und Gemeinden; wobei die §. 20 ge[illegible] Signalements zu gebrauchen, und Jedermann den Transporteurs Hülfe und Bei[illegible] leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder [illegible] Obrigkeit auf der Transportstraße, und jedem Gensdarmen und Schulzen anzeigen[1] [illegible] mit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht [illegible] können.

§. 25. l) Behandlung der Transportaten.

Die Transportaten müssen zwar mit der, zu ihrer sicheren Fortschaffung erforderl[illegible] Strenge, allein ohne unnöthige Härte behandelt werden.

Wegen der Rücksicht auf ihre Gesundheit ist bereits oben das nähere bestimm[illegible] dem Transport ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei aber auf ihre g[illegible] Sicherung zu sehen; in Wäldern, hohlen Wegen und anderen, der Flucht günstig[illegible] genden darf ihnen jedoch in der Regel nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

In Beziehung auf die Verpflegung verbleibt es bei den, darüber vorhanden[illegible] nach Zeiten, Stand und anderen Verhältnissen zu erlassenden, Bestimmungen; die [illegible] portaten müssen jedoch auf allen Fall wenigstens diejenige Verpflegung erhalten, Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Gefängnisse in den Stationsörtern sind nach Vorschrift des, wegen der Ge[illegible] fängnisse unterm 12. Aug. 1815 erlassenen, C. des Pol. Min. in gutem Stande zu [illegible] ten und zu verwalten

Die Transporteurs müssen aller Mißhandlungen der Transportaten und, auch [illegible] Falle der Widersetzlichkeit, und des Versuchs der Flucht, aller thätlichen Behandlun[illegible] selben sich enthalten, und auch in diesen Fällen sich keine Excesse erlauben; die Tra[illegible] taten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeiten, Ungehorsams u. s. w. de[illegible] sten Stationsbehörde anzuzeigen, und von derselben zu bestrafen.

Die Transporteurs müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des [illegible] sichern und schützen.

§. 26. m) Ablieferung des Transportaten[2]).

Der Transportat ist am Stationsorte, oder, wenn derselbe nicht zu erreichen [illegible] dem, an seine Stelle tretenden, Orte (§. 7) nicht an Unterbediente, sondern an di[illegible]

---

[1]) Nach dem R. der Reg. zu Arnsberg v. 27. Febr. 1818 §. XX. (A. II. [illegible] soll die Unterlassung dieser Anzeige mit 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Ge[illegible] nißstrafe geahndet werden.

[2]) Das R. der Reg. zu Arnsberg v. 27. Febr. 1818 bemerkt im §. XXIII. [illegible] §§. 26 und 32 der Instruktion:

Mit Beziehung auf §. 26 und 32 der Instrukt. wird festgesetzt, d[illegible] jenige Stationsbehörde, bei welcher wegen eines auf dem Transp[illegible]

abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden, und die weiteren
ungen zu gewärtigen hat. Der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an
e oder zum Arrest abgeliefert, oder von der Transportmannschaft, nöthigenfalls
ihülfe der Gensdarmerie, des Militairs oder der Gerichts- oder Polizei-Officianten
bewacht werden.

Transportat ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitiren, und
sportzettel zu revidiren und, wenn er mangelhaft ist, zu ergänzen, wobei die,
Transport etwa vorgefallenen, Veränderungen, so wie die Zeit der Ankunft und
de der etwanigen Verzögerung derselben, auf dem Transportzettel zu bemer-

in ein Transportat entsprungen ist; so muß darüber bei der nächsten Stationsbe-
ie Untersuchung angestellt, und die Akten demnächst der Behörde, deren Trans-
. der Transportat entwichen ist, zum weitern Verfahren (§. 20) übersandt werden.
, zum Transporte gehörigen, Gelder, Papiere und andere Effekten werden der
behörde abgeliefert.

elbe erstattet, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14 die, bis dahin aufge-
Transportkosten der nächsten Stationsbehörde gegen Quittung des Transport-
und liquidirt auf die sie obgedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

gibt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Akten,
nd Effekten einen Empfangschein, und bemerkt auf demselben die Stunde der An-
Abfertigung.

§. 27. n) Bewachung.

Stationsbehörde muß für die sichere und angemessene Bewachung des Transpor-
rge tragen: sie geschieht in Gemäßheit des Direkt. R. v. 12. März 1805 in den
rtieren, der Regel nach in den Civil-Gefängnissen, in Garnison-Städten erfor-
alls mit Konkurrenz des Militairs, in unbequartierten Orten aber auf die, dort
Art der Bewachung der Gefangenen.

ährliche Verbrecher sind aber in Kriminalgefängnissen aufzubewahren.

§. 28. o) Weiterer Transport.

Stationsbehörde muß den Transportaten ehebaldigst weiter befördern, und dabei
r angeführte Verfahren, so weit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt,
ion zu Station befolgt werden.

Ansehung der Zeit der weitern Absendung ist zwar auf die Gesundheit der Trans-
die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen; möglichste Beschleuni-
elben muß indessen die Regel sein.

§. 29. p) Ablieferung am Bestimmungsorte.

Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effekten am Bestimmungsorte
ge Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder an die-
welche sie zur Empfangnahme der Transportaten an der Grenze oder sonst, ent-
nickt haben sollte.

r die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quit-
in Ansehung der Erstattung der Transportkosten in Gemäßheit der Bestimmun-
. 14 verfahren.

§. 30. 14) Allgemeine Bestimmungen.

a) Befolgung der Requisition der Transporte.

Transporte müssen allenthalben von Jedermann, besonders aber von den Obrig-
Schulzen, mit gehöriger Achtung aufgenommen, die Requisitionen des Trans-
rs mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt, und überhaupt den Transporten
en Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen, und zu keinen ge-
Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

---

sprungenen Verhafteten die erste Anzeige gemacht wird, die Verhandlungen über die anzustellende vorläufige Untersuchung binnen 24 St. an den Landrath, aus dessen Bezirk die Transportbegleiter entboten sind, übersenden muß.

Letzterer wird seinerseits nicht allein der absendenden Behörde sofort Nachricht geben, sondern auch Behufs der Wiederhabhaftwerdung des Entwichenen die nöthigen Steckbriefe und Bekanntmachungen unverzüglich erlassen, und die Akten binnen 24 St. an das kompetente Gericht zum weitern Verfahren befördern. Erst wenn die Gerichte nach geschlossener Untersuchung finden, daß die Sache nur zur polizeil. Ahndung angethan ist, wird der betr. Landrath die Strafe festsetzen. (A. II. 119. — 1. 59.

§. 31. b) Transport-Anweisungen.

Die Reg. haben zu veranlassen, daß die Transporteurs mit genauen Vorsch[illegible] das, auf Transporten zu beobachtende, Verfahren versehen und damit bekan[illegible] werden.

§. 32. c) Bestrafung der Nachlässigkeiten und Vergehen

Diese und die im §. 31 gedachten und übrigen Instruktionen müssen mit [illegible] Pünktlichkeit auf das strengste befolgt werden; die geringste Vernachlässigung [illegible] enthaltenen, Vorschriften ist mit angemessener Strafe zu beahnden, und bei gr[illegible] lässigkeit, Begünstigung und Kollusionsfällen kriminalrechtlich zu verfahren.

Neben den, hiernach gesetzlich entweder administratorisch oder kriminalr[illegible] erkennenden, Strafen verlieren diejenigen Transporteurs, welche einen Transpo[illegible] dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergerin[illegible] von Fahrlässigkeit zur Last fällt, die etwa statt habenden Transportgebühren u[illegible] die, auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwandten Ko[illegible] mien u. s. w. tragen, auch, dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit die von derselb[illegible] ten, ihr aber nicht wieder zu erstattenden (§. 14) Transportkosten ersetzen; übe[illegible] nachlässige Transporteurs von fernern Transporten auszuschließen, und auf ih[illegible] durch zuverlässige Stellvertreter zu ersetzen.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachlässige Transporteurs stellen, sind [illegible] messenen Ordnungsstrafen zu belegen [2]), und, dem Befinden nach, strenger zu [illegible] und in die, durch die Entweichung entstandenen, Schäden und Kosten zu verurth[illegible]

§. 33. d) Transportkontrolle.

Den Landräthen und Kreisbehörden liegt ob, die ihnen untergeordneten [illegible] Amts- und Dorfbehörden, so wie die Schulzen in Beziehung auf die Transpor[illegible] zu kontrolliren und die, dabei bemerkten, Vernachlässigungen und Pflichtwidrigke[illegible] alle Nachsicht entw. selbst zu rügen, oder der vorgesetzten Reg. zum Zweck der B[illegible] anzuzeigen, widrigenfalls sie selbst sich verantwortlich machen.

Auch die Reg. haben hiebei mit Strenge unnachsichtlich zu verfahren, un[illegible] Schlusse eines jeden Vierteljahres [3]) zum Pol. Min. ein Verzeichniß [4]) der, in ihr[illegible] auf Transporten entsprungenen Verbrecher, Landstreicher und Arrestanten ein[illegible] und auf demselben die Behörden, und die Transporteurs, die dabei nachlässig [illegible] und die gegen beide verhängten Strafen zu bemerken, diese Bemerkung aber i[illegible] genden Verzeichnissen nachzuholen, wenn die Strafe am Schlusse des Quartals [illegible] hat erkannt werden können.

§. 34. e) Provinzial-Instruktionen.

Den Reg. wird überlassen, die gegenwärtige General-Instruktion für ihre [illegible] besondere Instruktionen zu ergänzen [5]), als in welchem Fall Abschrift derselben [illegible] Min. einzureichen ist. (A. XI. 510.)

II. R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 23. Juli 1817. [illegible] rung der General-Transport-Instruktion.

Wenn gleich die Gen. Transport-Instrukt. v. 16. Sept. 1816 und die, in [illegible] mäßheit und zu deren Ausführung von den K. Reg. erlassenen, Verf. im Trans[illegible]

---

1) Vergl. oben die Note zum §. 26 der Instrukt.

2) Das R. v. 9. Mai 1806 bestimmt, daß eine willkührliche, nicht über [illegible] Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldbuße anzudrohende Strafe von derjenig[illegible] oder Pol. Behörde festzusetzen sei, zu deren Ressort der entwichene [illegible] gehöre. (Ergänzungen von Gräff rc. Thl. II. S. 375.)

3) Jetzt nur noch halbjährlich. Vergl. R. v. 31. Mai 1819. [A. III. 47[illegible] 120.] (Unten sub IV., Litt. I. No. 1.)

4) Vergl. das hierzu von der Reg. zu Arnsberg vorgeschriebene Schem[illegible] sub IV., Litt. I. No. 2.

5) Eine solche ergänzende Instruktion hat die Reg. zu Arnsberg unterm 2[illegible] 1818 (A. II. 108. — 1. 59.) erlassen, deren Bestimmungen in den Noten [illegible] Gen. Instrukt. berücksichtiget sind.

Dagegen enthalten die Publikanda:
a) der Reg. zu Marienwerder v. 18. Mai 1820 (A. IV. 283. — 2.[illegible]
b) der Reg. zu Merseburg v. 28. Aug. 1821 (A. V. 673. — 3. 100)
c) der Reg. zu Coblenz v. 19. Okt. 1822 (A. VI. 948. — 4. 62.)

nur Wiederholungen einzelner Vorschriften der Gen. Transport-Instrukt [illegible] ministeriellen Erläuterungen derselben mit der Anweisung strenger Befolg[illegible]

arin früher statt gehabten, Mißbräuche abgestellt und an deren Stelle Ordnung
rmigkeit des Verfahrens eingeführt und mithin ihren Zweck schon gegenwärtig ziemlich
inrig erreicht haben; so sind doch zur nähern Erläuterung der Gen. Trans-
-Instrukt. nachstehende Bestimmungen für nothwendig erachtet werden.

§. I. Zu §. 1.

Da hin und wieder darüber, ob durch die Gen. Transport-Instrukt. v. 16. Sept.
das, in einigen Prov. der Monarchie ehedem üblich gewesene Schub-Verfahren in
hung der Verbrecher und Vagabonden aufgehoben werden, Zweifel entstanden ist;
rd hiermit ausdrücklich bestimmt, daß dies Schub-Verfahren allerdings aufgehoben
beim Transport von Verbrechern und Vagabonden nur das, unterm 16. Sept. v.
ngeordnete, Verfahren statt hat [1]).

§. II. Zu §. 1.

Es ist bemerkt worden, daß hin und wieder die Behörden die Vagabonden-Trans-
k unnöthigerweise vervielfachen und auf dieselben Individuen geben, die für die öffent-
Sicherheit nicht gefährlich, ja nicht einmal verdächtig sind, sondern welchen nur leichte
ol. Vergehen, z. B. einmaliges Betteln, oder nur unerhebliche, keinen Verdacht be-
ende, Mängel im Passe und in dessen Visirung zur Last fallen. Es bedarf, um
. Individuen in ihre Heimath zurück zu schaffen, nicht immer des Transportes, son-
es kann oft dieser Zweck durch Ertheilung eines Passes erreicht werden, in welchem
Inhaber eine ganz specielle Reise-Route vorgeschrieben [2]) und die Pol. Behörden, so
die Gensdarmerie ersucht werden, ihn, wenn er sich außerhalb derselben betreten las-
in Gemäßheit des §. 38 der Gen. Paß-Instrukt. v. 12. d. M. anzuhalten und als
...tig zu behandeln [3]).

Die Polizeibehörden haben daher, hierauf genau zu achten und in den Fällen, in
... nach den Verhältnissen des Menschen, der Nähe seiner Heimath, des Grundes
... Zurückschickung in dieselbe oder nach andern Umständen, die Rücksendung mittelst
... der bloßer Weisung genügt, und eben so sicher ist, einen Transport nicht anzu-
... Polizeibehörden, welche offenbar unnöthige und überflüssige Transporte an-
..., sind für die, dadurch entstandenen Kosten verantwortlich [4]).

§. III. Zu §. 6.

Es ist ferner darüber Zweifel entstanden, ob bei dem Transport eines ausländischen
...renden der nächste und geradeste Transportweg nach der Entfernung des Arretirungs-
s von der nächsten Grenze des Landes, wohin der Vagabonde gebracht werden soll,
nach der Entfernung des Arretirungsortes von dem eigentlichen Geburtsorte des
...portanden zu berechnen sei, und wird daher zur Verbeugung fernerer Zweifel hier-
...stimmt, daß dabei nicht so sehr auf den eigentlichen Geburtsort des Transportanden,
ielmehr auf die Nähe der Grenze des Landes, welchem derselbe angehört und wohin
bracht werden soll, Rücksicht zu nehmen, mithin der Transportande an die, dem Ar-
ngsorte zunächst belegene, Polizeibehörde des Auslandes, welchem er angehört, ab-
ern und derselben der weitere Transport nach seinem Geburtsorte zu überlassen ist [5]).

§. IV. Zu §. 9. Nr. II.

Die Polizeibehörden verfahren bei Bewilligung des Wagen-Transports nicht immer
er erforderlichen Vorsicht in Ausmittelung der Nothwendigkeit desselben.

Sie werden daher wiederholentlich erinnert, hierbei in Gemäßheit der Vorschrift der
Instrukt. v. 16. Sept. 1816 §. 9. Nr. II. genau zu verfahren: insonderheit ist es
...ssig, wegen einer, den Transportanden vor dem Transporte oder auf demselben
...llenden geringen, oder durch ärztliche Behandlung bald zu hebenden, Unpäßlich-
den Wagen-Transport anzuordnen, es muß vielmehr solchenfalls, wenn nicht Ge-
im Verzuge des Transports vorhanden ist, bis zur Herstellung des vor oder auf dem
...orte Erkrankten, dem Transporte Anstand gegeben werden; auch sind die Polizei-

---

[1]) Dasselbe bestimmt das R. der Reg. zu Arnsberg, v. 27. Febr. 1818 §. I. (A. II. 128. — 1. 59.)

[2]) Vergl. die R. unten sub IV., 1.

[3]) Dies wird in dem Publik. der Reg. zu Münster v. 19. Juli 1821 (A. V. 672. — 3. 99.) wiederholt.

[4]) Ganz dieselben Bestimmungen enthält das R. der Reg. zu Arnsberg, v. 27. Febr. 1818 §. III. (A. II. 109.)

[5]) Dies bestimmt auch das R. der Reg. zu Arnsberg v. 27. Febr. 1818 §. VI. (A. II. 110.)

behörden für die durch Vernachlässigung dieser Vorschrift verursachten Kosten wortlich[1]).

§. V. Zu §. 11.

Wenn es gleich in Ansehung der Stärke der Begleitung bei der Bestimmung 11. verbleiben muß; so ist doch beim Transport eines Individuums, welches kei derer Verdacht eines Verbrechens trifft und das nicht zu den eigentlichen gefährliche streichern gehört, sondern nur wegen Mangels an Legitimation transportirt wi züglich bei nicht ausgezeichneter Körperstärke und Gewandheit, nach den, von d Behörde zu beurtheilenden, nähern Verhältnissen, ein tüchtiger, handfester und vorschriftsmäßigen Vertheidigungsmitteln versehener Begleiter hinreichend[2]).

§. VI. Zu §. 12 und 13.

Zu den zu erstattenden Kosten gehören jedoch nicht diejenigen Gegenstände, nach der Verfassung einer jeden Provinz, von den Kommunen, als Kommunal=L entgeldlich geleistet werden müssen, und finden insonderheit Meilengeld und ander gütung der, vermöge Kommunal=Dienstpflicht gestellten, Transporteurs, nur i jenigen Reg. Bez. statt, in welchen, nach der Provinzial=Verfassung, ihre Statt keit von der K. Reg. ausdrücklich ausgesprochen und öffentlich bekannt gemacht ist[3]).

§. VII. Zu §. 13 und 14.

Die Pol. Behörden müssen die Transportkosten schneller, als bisher oft ge ist, sich gegenseitig erstatten und die, gegen deren Ansatz etwa habenden, Erinne nachher ausmachen.

Den K. Reg. wird nachgegeben, denjenigen Pol. Behörden, welche dergl. Aus oft treffen, und deren Verhältnisse bedeutende Vorschüsse nicht gestatten, aus den meinen Polizeifonds ihres Dep. eiserne Vorschüsse zu bewilligen, auf deren Einzieh doch strenge und sorgfältig Bedacht zu nehmen ist[4]).

Den K. Reg. wird empfohlen, die, in Ansehung der Kosten=Erstattung von d der auswärtigen Behörden oft noch vorhandene, Hindernisse durch Kommunikation Rücksprache mit denselben oder auf andere angemessene Art zu beseitigen.

Zum §. 14 der Gen. Transport=Instrukt. wird nachgelassen, daß bei den, mehrere Reg. Dep. auf Kosten des Reg. Fonds gehenden, Transporten die letzte eines jeden Reg. Dep. bei der ihr vorgesetzten Reg. die, in deren Dep. erwachsenen K

---

[1]) Dasselbe verordnet das R. der Reg. zu Arnsberg, v. 27. Febr. 1818 §. (A. II. 111.)

[2]) Gleichlautend mit §. X. des Publik. der Reg. zu Arnsberg, v. 27. Febr. (A. II. 111.)

[3]) Das R. der Reg. zu Arnsberg, v. 27. Febr. 1818, §. XIII. bemerkt glei daß die Gemeinde=Transportdienste unentgeldlich zu leisten. (A. II. Vergl. übrigens unten sub IV. No. 4., b., Kommunal=Transport.

Das R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 21. Aug. 1817, spricht diesem §. dahin aus:

Ad §. VI. bemerke ich, daß da die Verbindlichkeit der Gemeinden zu T port=Diensten sich keinesweges auf die, nunmehr aufgehobenen, Schubgele schränkt, sondern sich auf Transporte überhaupt erstreckt, auch die Bestim des Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 37., der Aufhebung der Schubgeleit achtet, ihre Anwendbarkeit behält. Die Transportdienste der Bürger b auf allgemeiner Observanz, und auf der Vorschrift des Allg. L. R. Thl. II 8. §. 53., indem sie allerdings auch zum Nutzen der Städte gereichen, u von der K. Reg. zu Liegnitz für die Befreiung der Bürger von Transport=Di angeführte, Grund bei der Abfassung der Landrechtlichen Bestimmungen vorhanden war, und nur deshalb unbeachtet geblieben sein kann, weil er fü erheblich erachtet worden ist.

Es muß daher bei dieser, auf ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift und meiner Observanz, namentlich auf anerkannter und unbezweifelter Observan Prov. Schlesien, beruhenden Verbindlichkeit der ländlichen und Stadt=Gemei so lange verbleiben, bis der Staat eine Vergütigung der Transportkosten nommen haben, oder die, jetzt zur Erörterung mit dem Minist. des J. vorlieg Frage: wie weit die, von den Transportstraßen entfernten, Gemeinden zu schädigung der an derselben liegenden verpflichtet sind? — entschieden sein welchemnächst das Weitere bekannt gemacht werden soll.

(A. I. 165. — 3. 94.)

[4]) Diese Bestimmungen enthält auch das R. der Reg. zu Arnsberg, v. 27. F 1818, §. XIV. mit dem Beisatze, daß die dem Reg. Fond zur Last fallenden sten von Monat zu Monat durch den Kreis=Landrath bei der Reg liquidiren. (A. II. 113.)

irt, das Original des Transportzettels muß jedoch weiter gesandt, und der Reg. nur gl. Abschrift vorgelegt werden[1]).

§. VIII. Zu §. 15.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß auf die Ausmittelung der Heimath der Vagabonie gehörige Aufmerksamkeit keinesweges allenthalben verwandt, sondern deshalb der n Angabe des Transportanden selbst oft zu viel Glauben beigemessen und dadurch eine ganz unnöthiger Transporte veranlaßt werden.

Die absendenden Behörden werden daher gemessenst angewiesen, hierauf mehr Aufsamkeit zu richten, die Absendung der Vagabonden nach ihrer angeblichen Heimath bloß auf deren eigene Angabe, sondern, wenn dieselbe nicht durch andere Gründe die Verhältnisse des vorliegenden Falles unterstützt ist, nur nach vorgängiger Ermittlg der Wahrheit und nöthigenfalls deshalb bei der Empfangsbehörde angestellter Erkundigung zu verfügen.

Den Transportanden ist hierbei nach Anleitung der Krim. Ord. §. 275 u. 292 und allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 23. §. 52. No. 4. zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung nachdrücklicher Züchtigung aller unwahren Angaben über ihre Heimath sich sorgfältig zu hüten haben und die, dennoch von ihnen begangenen, Lügen sind von der Polizeibehörde des Ortes, wo sie auf den Grund ihres falschen Vorgebens abgeliefert werden, verhältnißmäßig zu bestrafen, als zu welchem Ende die Absendungsbehörde das Protokoll, zu dem der Vagabonde verwarnet worden, dem Transportzettel mit beizulegen hat.

Wegen eines unrichtig geleiteten Transportes darf jedoch unter inländischen Behörden die Rücksendung des Transportanden an die absendende Behörde nicht verfügt werden, dem Transporte muß vielmehr von der Behörde, welcher der Vagabonde zugeführt ist, allenfalls nach vorauf gegangener Rücksprache mit der absendenden eine angemessene Richtung gegeben, und nöthigenfalls das, von der absendenden Behörde begangene, Versehen deren vorgesetzten Behörde angezeigt werden; nur die, der absendenden Behörde zunächst liegende, Behörde kann einen offenbar unrichtig geleiteten Transportanden denselben zurücksenden oder darüber mit der letztern Rücksprache nehmen und bis zur Einigung der Meinungen, den Transportaten bei sich behalten. Das Hin- und Herschicken des Transportaten ist möglichst zu vermeiden, sondern vielmehr ein etwaniger Anstand, unter Festhaltung des Transportaten, unter den Behörden selbst oder durch Entscheidung der kompetenten höhern Behörde zu beseitigen.

Wenn auswärtige Behörden, Vagabonden, welche behaupten, in den Preuß. Staaten einheimisch zu sein, oder in benachbarten Landen zu Hause zu gehören zur resp. ihnen oder zum weitern Transport an einheimische Pol. Behörden abliefern; so müssen letztere auf die Festhaltung des Bestimmungsortes um so mehr die größte Aufmerksamkeit richten, als die Erfahrung hinreichend bewiesen hat, daß von Seiten mancher auswärtigen Behörden hierunter keinesweges mit der erforderlichen Genauigkeit verfahren, den Angaben der Vagabonden zu sehr geglaubt und daher eine Menge von Vagabonden in die Preuß. Staaten transportirt werden, die denselben ganz fremde sind. Den Behörden liegt daher ob, vor Annahme eines, an sie von auswärts durch Transport abgelieferten, Vagabonden in der obgedachten Art genau zu ermitteln, ob derselbe

---

[1]) Hierzu bemerkt das R. des Pol. Min. v. 21. Aug. 1817:

Soviel die

ad §. VII. gemachten Bemerkungen betrifft; so können die beiden mittleren Sätze dieses Paragraphen, wenn die C. Ver. v. 23 v. M. vollständig bekannt gemacht wird, nicht wegbleiben, wogegen dies in dem Falle, daß die K. Reg. diese Ver. nur ihrem Inhalte nach als regiminelle Vorschrift publiciren sollte, zulässig ist.

Die, in Vorschlag gebrachten, eisernen Vorschüsse werden, so wie die beabsichtigte Art ihrer Kontrolle genehmigt, und ist die Bestimmung wegen Einziehung derselben allerdings nur so zu verstehen, wie die K. Reg. bemerkt hat.

(A. I. 166. — 3. 94.)

Das R. der Reg. zu Arnsberg, v. 27. Febr. 1818, §. XV. spricht sich zu der Bestimmung des obigen §. VII. dahin aus:

Hiernach sind in den Fällen, wenn der Transport aus diesem in ein angränzendes Reg. Dep. führt, von der Pol. Behörde des letzten diesseitigen Stations-Orts, die im hiesigen Dep. entstandene dergl. Kosten bei der unterz. Reg. zur Erstattung nachzuweisen; wogegen umgekehrt, wenn aus benachbarten Dep. an diesseitige Pol. Behörden Verhaftete abgeliefert werden, der abliefernden Behörde keine in dem andern Dep. erwachsende, dem öffentl. Fond zur Last fallende Transportkosten zu erstatten sind. In den zuerst gedachten Fällen muß jedoch das Original des Transportzettels weiter gesandt und uns nur eine begl. Abschrift davon vorgelegt werden. (A. II. 114.)

den Preuß. Staaten angehört und zu dessen Ablieferung in dieselben hinreichende verhanden, und ist hierbei insonderheit dem Transportaten die oben erwähnte V über die Folgen unwahrer Angaben zu Protokoll zu machen.

Ergiebt sich hierbei, daß die, von einer auswärtigen Behörde eingeleitete, portirung in die Preuß. Staaten entweder durch Mißverständniß oder durch unw gabe des Transportaten veranlaßt ist, oder daß letzterer zu denjenigen gehört, we Aufenthalt und der Durchgang durch die K. Staaten nicht gestattet ist, z. B. La wiesene, ausgewiesene Juden u. s. w.; so muß die erste Preuß. Pol. Behörde, a der Transportat abgeliefert werden soll, die Annahme desselben, unter Anfüh Gründe, ablehnen.

Polizeibehörden, welche die, hier unter §. 8 enthaltenen, Vorschriften ver gen, sind nicht allein in Ordnungsstrafen zu nehmen, sondern auch die Kosten d Nachlässigkeit und Mangel an Umsicht, durch sie veranlaßten, Transporte zu trage erstatten schuldig, und dazu von der vorgesetzten Behörde zu verurtheilen [1]).

§. IX. Zu §. 18.

Die hier gedachte Instrukt. für die Transporteurs ist noch nicht allenthalben und daher ehebaldigst einzuführen; am zweckmäßigsten ist sie dem, im folgenden §. ten, Transportzettel beizufügen, und unter derselben bei der Aushändigung zu be daß sie den Transporteurs zur Nachachtung bekannt gemacht worden [2])

§. X. Zu §. 19.

Zur Begründung eines übereinstimmenden Verfahrens, zur Vergewisserung, d im §. 19 der Gen. Transport-Instrukt. enthaltenen Vorschriften genau beobachtet und zur Beförderung der Transporte selbst, sollen künftig gedruckte Transportzettel führt und allein gebraucht werden.

Die K. Reg. werden wegen deren Abdruck und Vertheilung die, ihnen untergeo Behörden mit näherer Vorschrift versehen.

Die Transportzettel sind nach dem, unter I. anl. Formul. zu drucken, die abs Behörde füllt nach den Verhältnissen eines jeden Falles die leer gelassenen Stelle und vollzieht den Transportzettel in Gemäßheit der Gen. Instrukt. §. 19.

Auf der zweiten und folgenden Seite des Transportzettels ist die, §. X. dieses terungs-C. gedachte Instrukt. für die Transporteurs abzudrucken.

Die von ausw. Behörden abgesandten Transporte müssen von der ersten Pol hörde gleichfalls mit einem Transportzettel nach dem obgedachten Formul. versehe den. Ist der Transportat im Auslande auf den Transport gegeben, so muß dessen lement abschriftlich zu den, bei jeder Pol. Behörde unter dem Rubrum: „durchg Transportaten betreffend" zu haltenden, besondern Akten gelegt werden [3]).

§. XI. Zu §. 20.

Zum Behuf der, §. 20 der Gen. Transport-Instrukt. bestimmten, Signal Exempl. sind die Pol. Behörden in angemessener Anzahl mit gedruckten Signal Blanquets zu versehen; sie müssen mit dem, auf dem Transportzettel enthaltenen nalement sowohl in den Rubriken, als in deren Ausfullung übereinstimmen [4]).

---

[1]) Dieselben Bestimmungen enthält das R. der Reg. zu Arnsberg, v. 2[illegible] 1818, §. XVI. (A. II. 114.)

Das R. des Min. des J. und der P., v. 14. März 1837, an die [illegible] Stettin bemerkt indeß:

rc. Es ist diesseits anerkannt worden, daß man den Betrag der durch un Verfahren herbeigeführten Transportkosten nicht geradehin als Ordnungs festsetzen könne, sondern den Schadenersatz seinen eigenen Gang gehen lasse das Versehen des Beamten aber, mit Vorbehalt des Civilanspruchs, und d dert davon, durch eine bestimmte Ordnungsstrafe zu rügen sei. (A. XXI. [illegible] 1. 105.)

[2]) Das R. des K. Pol. Min. v. 21. Aug. 1817 bemerkt hierzu:

ad §. IX ist nur die Rede von einer, den Transporteurs über ihre P beim Transport zu gebenden, näheren Anweisung, mithin von einem kurze zuge der sie betr. Bestimmungen der Gen. Transport-Instrukt., welcher um s samer scheint, als diese Instrukt. selbst ihnen nicht genau bekannt sein kan. [illegible] Spezial-Instrukt., wovon der abschriftl. beil. Transportzettel des Pol. D in Erfurt sich besonders empfiehlt, sind bereits an mehreren Orten mit Nutz geführt worden. (A. I. 166. — 3. 94.)

[3]) Gleichlautend mit §. XVIII. des R. der Reg. zu Arnsberg, v. 27. Febr. [illegible] (A. II. 117.)

[4]) Desgl. mit §. XIX. a. a. O. (A. II. 117.)

§. XII. Zu §. 25.

Transportaten ist ohne Genehmigung einer Pol. Behörde auf dem Transport
[illegible]wechsel zu gestatten [1]).

§. XIII. Zu §. 27.

Gemäßheit des E. des Pol. Min. v. 31. Jan. d. J. sollen die, mit Transportaten
[illegible]sport gegebene Kinder auf demselben nicht mit in Gefängnisse abgeliefert, sondern
der gefänglichen Verwahrung ihrer Eltern oder andern Angehörigen, auf andere
[illegible]ne Art am Orte untergebracht werden; im Fall jedoch, daß Mütter mit noch an
liegenden Kindern transportirt werden, können die Pol. Behörden, nach den ein-
Verhältnissen, und, wenn dem Säugling die Entziehung der gewohnten müt-
Sorgfalt und Nahrung nachtheiliger, als der Mitaufenthalt im Gefängnisse sein
[illegible]von eine Ausnahme machen; sie müssen aber allemal strenge darauf sehen, daß
er entweder ein anderer Bewachungsort als ein Gefängniß, oder wenn dies ganz
[illegible] sein sollte, eine gesunde Gefängnißstube angewiesen werde. Nach gleichen
[illegible]en ist in Ansehung kranker Kinder zu verfahren [2]).

§. XIV. Zu §. 33.

Beförderung der Transport-Kontrolle und zur bessern Uebersicht der näheren
[illegible]iße der vorgefallenen Transporte, über welche nachher oft mit Sicherheit keine
mehr zu erhalten ist, muß jede Pol. Behörde nach dem, unter II. anl. Formul.
[illegible]nsport-Journal halten [3]).

. K. Reg. veranlasse ich, dieses Erläuterungs-R. baldmöglichst in Ihrem Dep. zu
[illegible], zur Ausführung zu bringen, und deshalb die ihr untergeordneten Behörden mit
noch erforderlichen näheren Vorschrift zu versehen.

Anlage I.

No. . Nummer des Transport-Journals.

Transport-Zettel.

[illegible]ignalement.	
[illegible]ilienname	Der (die) nebenstehend beschriebene (Vor- und Zuname), welcher (welche) wegen (Grund u. Veranlassung des Transports) soll von hier unter sicherer Bedeckung zu (Fuß oder Wagen) (ungefesselt, gefesselt, gebunden) durch den Transportführer (Namen) nach (Namen des nächsten Stations- oder Ablieferungsortes) transportirt und dort dem (Namen der Behörde) übergeben und so weiter über (Transport-Route) nach (Bestimmungsort) gebracht und dem dortigen (Namen der Behörde) mit (hier ist ein bedeutender Raum für die Angabe der Sachen, Akten u. s. w. zu lassen) zur ferneren Verf. überliefert werden.
[illegible]amen	Alle betr. Behörden werden demnach unter Erbietung zur Erwiderung dienstfreundlichst ersucht, den (die) Transportaten auf oben benannter Route sicher und wohl bewacht der angegebenen Bestimmung zuführen und unterwegs ihm (ihr) den nöthigen Schutz und die übliche Verpflegung gewähren zu lassen.
[illegible]urtsort	Die (Namen der Pol. Behörde des nächsten Stations- oder Ablieferungsortes) wird zugleich ersucht, die hier erwachsenen neben verzeichneten Kosten, bald gefälligst anhero erstatten zu lassen.
[illegible]thaltsort	Der Transport ist heute (Vor-, Nachm. um Uhr) von hier abgegangen, nachdem Transportat (in) in Gegenwart der Transporteurs auf das genaueste visitirt, und alle, die Flucht erleichternden, Instrumente, so wie alle, auf derselben ihm (ihr) nützlichen, Dokumente, nebst allem baaren Gelde ihm (ihr) abgenommen, auch dem Transportführer neben diesem Transportzettel eine doppelte Abschrift des beistehenden Signalements des (der) Transportaten mitgegeben worden.
[illegible]gion	(Namen des Orts, Datum.)
[illegible]r	(Amtsname der absendenden Behörde.)
[illegible]e (Fuß, Zoll)	(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)
[illegible]re	
[illegible]n	
[illegible]enbraunen	
[illegible]en	
[illegible]	
[illegible]d	
[illegible]	
[illegible]ne	
[illegible]	
[illegible]chtsbildung (mager, [illegible])	
[illegible]chtsfarbe	
[illegible]alt	
[illegible]ache	
[illegible]ndere Kennzeichen	
[illegible]hrift des Transp[illegible]ten (wenn er nicht [illegible]n kann, ist dies hier[illegible]zu bemerken)	
[illegible]ung	
[illegible]niß der aufgelau[illegible] Kosten	

[1] [illegible]egl mit §. XXI. a. a. O (A. II. 118.)
[2] [illegible]leichlautend mit §. XXII. a. a. O. (A. II. 118.)
[3] [illegible]egl. mit §. XXIV. a. a. O. (A. II. 119.)

Transport-Journal des (Namen der Pol. Behörde) v. 1. Januar bis zum 31. December 18

Spalte	
Laufende No. — No. der am Orte ausgefertigten Transportzettel.	
Laufende No. — No. der Visa auf auswärtigen Transportzetteln.	
Datum der Ausfertigung des Transportzettels oder der Visa eines auswärtigen Transportzettels.	
Namen und Stand des Transportaten.	
Ursache des Transports (bei den bloß durchgehenden Transportaten wird bemerkt: Ist wegen rc. mit Transportzettel d. d. hier angekommen.	
Tag und Stunde der Ankunft des fremden Transports.	
Tag und Stunde des Abgangs des Transports.	
Namen des Transportführers.	
Namen der Begleiter.	
Verzeichniß der mitgegebenen Effekten.	
Betrag der mitgegebenen Transportkosten.	
Art des Transports, ob zu Fuß, zu Wagen rc.	
Sicherheits-Maaßregeln beim Transport.	
Transportstraße.	
Behörde, an welche Transportat vom hiesigen Transportführer abzuliefern.	
Bestimmungsort des Transportaten.	
Bezeichnung der Akten, welche über den Transportaten sprechen.	
Bemerkungen.	

II. C. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 3. Okt. 1818. Nachtrag [e]rläuterungs-C. v. 23. Juli 1817.

[M]ehrere, im Verfahren bei Vagabonden-Transporten annoch bemerkte Mißbräuche . zu deren Abstellung von verschiedenen K. Oberpräs. und Reg. gemachten Anträge [ert]atteten Gutachten, veranlassen mich zu gegenwärtigem Nachtrage zum Erläu[terun]gs-C. v. 23. Juli v. J.

I. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß hin und wieder die Grenzbehörden zur . Beläftigung, sowohl des Publikums, als der K. Kassen die vom Auslande einge- Transporte mit zu großer Leichtigkeit und mit Vernachlässigung der vorgeschriebe- [Unt]ersuchung annehmen und weiter dirigiren; so wird der K. Reg. aufgetragen, ihre [Be]hörden anzuweisen, der Annahme der aus dem Auslande ankommenden Trans- [porte]n allemal die Ausmittelung der Verbindlichkeit des Staats, sie anzunehmen, vor- [angeh]en zu lassen, mithin insonderheit:

[d]ie aus dem Auslande auf Transport in die K. Staaten gesetzten, in den letzteren [g]ebürtigen Juden nicht anders anzunehmen, als wenn nachgewiesen ist, daß sie [d]as Preuß. Staatsbürgerrecht besitzen, oder sonst zum Aufenthalte in den K. Staa- [t]en berechtigt sind.

Die übrigen aus dem Auslande anlangenden Transportaten vor deren An- nahme über den Ort ihrer Geburt oder des letzten Wohnsitzes und über ihre übri- [g]en, die Verbindlichkeit sie anzunehmen, begründenden Verhältnisse mit größter Sorgfalt genau zu vernehmen [1]), ihre Angaben und Bescheinigungen gehörig zu [p]rüfen und bei irgend einem, darüber obwaltenden Zweifel an die K. Reg. zu be- [ri]chten und deren Entscheidung:

> ob der Transportat nach den inländischen G. anzunehmen, und ob er sofort an seinen Bestimmungsort weiter zu senden, oder ob zuvor noch mit der Be- hörde des letztgedachten Orts über diesen Gegenstand zu korrespondiren sei, oder endlich ob er an die ausländische Absendungsbehörde zurückgeschickt wer- den solle?

zu erbitten.

Diejenigen Transportaten, welche im Preuß. Staate nicht aufzunehmen sind, über- [haupt] nicht, und diejenigen, über deren Annahme noch ein Bedenken obwaltet, vor [Be]stätigung des letzteren nicht anzunehmen, sondern zuvor entweder die Anstände [zu be]seitigen zu lassen, oder von der vorgesetzten Reg. schleunigst Resolution einzuho- [l]en und bis zu deren Eingang die Annahme zu verweigern.

Den Pol. Behörden liegt ob, diese Vorschriften bei Vermeidung der, im [§]. VIII. des Erläuterungs-C. v. 23. Juli v. J. bestimmten Nachtheile zu beobach- [t]en und zu erfüllen.

II. Um den, theils absichtlich, theils aus Mißverständniß, unrichtigen Anga- [ben der] Transportaten über ihren Geburts- oder letzten Wohnort vorzubeugen, müssen [d]ie Polizeibehörden:

[s]ich mit unbescheinigten, allgemeinen über diesen Ort sich durchaus nicht begnügen, son- [de]rn, wenn sie nicht bescheinigt oder sonst unbezweifelt sind, den Transportaten [se]ine Angaben näher substantiiren lassen und ihn daher über die nähern Umstände [de]sselben, insonderheit über den Namen und die bürgerlichen Verhältnisse der El- [te]rn des Transportaten, über dessen eignen Verhältnisse an dem angegebenen Orte [se]iner Geburt, oder seines letzten Domizilliums, über seine dortigen Verwandten [o]der über andere Personen, welchen er näher bekannt ist und welche die Wahrheit [se]iner Angabe zu bezeugen vermögen, und überhaupt über alle diejenigen Verhält- [n]isse zu Protokoll vernehmen, welche die Behauptung des Transportaten näher be- [gr]ünden und am Bestimmungsort für oder gegen ihn zum Beweise dienen können.

[D]en Transportaten, um sowohl Mißverständnissen als dem Einwande derselben [vo]rzubeugen, wenn er schreiben kann, nicht allein das Protokoll unterzeichnen, son-

---

[1]) Hierbei bemerkt das an die Reg. zu Oppeln erlassene R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 27 Jan. 1819 sub I.:

„Die hier gedachte persönliche Vernehmung setzt nicht immer eine bereits er- folgte Annahme voraus, indem sie, wenn die ausw. Begleitung den Transporta- ten abliefert, aber vor der Annahme des Letztern eintritt, und daher der einhei- mischen Behörde allemal freisteht, bei nicht vorhandener Verbindlichkeit, den Va- gabonden anzunehmen, ihn der auswärtigen Begleitung nicht abzunehmen, son- dern von derselben wieder zurückführen zu lassen.

Es wird jedoch nach den besondern Verhältnissen des dortigen Reg. Dep. ge- nehmigt, daß die K. Reg. Ihren Unterbehörden die in Vorschlag gebrachte An- weisung ertheilen darf." (A. III. 189. — 1. 115.)

dern auch unter seiner Unterschrift den Namen des angegebenen Geburts= o[illegible]
ten Wohnorts, eigenhändig bemerken lassen, und

3) den Transportaten zu Protokoll bedeuten, daß er bei befundener Unwahrhei[illegible]
Angabe wegen begangener Lüge werde bestraft werden.

Auch die folgenden Pol. Behörden werden bei entstandenem Zweifel [illegible]
Wahrheit der vom Transportaten gemachten Angaben sich bemühen, etwani[illegible]
thümer oder Unwahrheiten aufzuklären, um dadurch einem nutzlosen weiten [illegible]
port vorzubeugen.

§. III. Die K. Reg. wird veranlaßt, darauf Bedacht zu nehmen, daß, [illegible]
schon im §. 7 der Gen. Transport=Instrukt. v. 16. Sept. 1816 bemerkt ist, da[illegible]
kal=Verhältnisse es gestatten, die Transportbegleitungen nicht mehr, wie bisher [illegible]
wieder geschehen ist, von Ort zu Ort wechseln, weil dadurch den Gemeinden die [illegible]
Transports erleichtert und die Gleichheit mehr beobachtet wird [1]).

§. IV. Da bemerkt ist, daß die Pol. Behörden oft Individuen auf den Tra[illegible]
geben, deren Reisen durch die, in der allgemeinen Paß=Instruktion v. 12. Juli 181[illegible]
vorgeschriebenen, mit einer speziellen Reiseroute versehenen Pässe, die erforderliche [illegible]
tung gegeben werden kann; so sind die Unterbehörden anzuweisen, anstatt der An[illegible]
des Transports, dergl. beschränkte Pässe in allen den Fällen zu ertheilen, in [illegible]
persönliche Orts= oder andere Verhältnisse gestatten einem Individuum durch [illegible]
Pässe mit eben der Sicherheit die Richtung nach dem Orte, wohin er sich begeben [illegible]
zu geben.

So viel den Wagentransport betrifft, so muß nicht allein die Behörde, welch[illegible]
selben bewilligt, dessen Nothwendigkeit, sondern auch jede nachfolgende, diesen Tra[illegible]
fortsetzende Behörde die Fortdauer dieser Nothwendigkeit auf dem Transportzett[illegible]
scheinigen.

Die Pol. Behörden müssen ferner bei Bewilligung des Wagentransports [illegible]
den Transportaten und dessen Verhältnisse, nicht aber, wie hin und wieder gesch[illegible]
auf die Bequemlichkeit der Begleitenden Rücksicht nehmen, indem den letztern [illegible]
ein Platz auf dem Wagen gebührt, wenn die Sicherheit oder Beförderung des [illegible]
ports es erfordert.

Uebrigens wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit des C. [illegible]
Min. des J. u. d. P. v. 26. Sept. 1816 die Vergütigung für den hierzu erforder[illegible]
Communal=Vorspann zu 6 gGr. für jedes Pferd auf die Meile bestimmt ist.

§. V. Zur Vereinfachung der Berechnungen der Transportkosten und zur Be[illegible]
nigung der Erstattung geleisteter Vorschüsse, so wie auch damit jede K. Reg. die [illegible]
Dep. angesetzten Transportkosten desto besser prüfen und nach der Verfassung [illegible]
festsetzen könne, und um endlich die gegenseitigen Kommunikationen so viel als [illegible]
zu vermeiden, müssen die Grenz=Etappenbehörden, sowohl gegen das Ausland, [illegible]
gen die übrigen Regierungsbezirke, bei den, auf Kosten des Regierungs[illegible]
durch den Reg. Bezirk gehenden Transporten die Liquidation der Transportkosten, [illegible]
die Verhältnisse immer gestatten, nicht erst an die absendende Behörde schicken, [illegible]
wie auch bereits in dem Erläuterungs=C. v. 23. Juli v. J. nachgelassen, diese [illegible]
auf den Grund vidimirter Abschriften der Transportzettel (wozu die gedruckten [illegible]
derselben zu verwenden) unmittelbar bei der ihnen vorgesetzten Reg. liquidiren.

Es versteht sich von selbst, daß dies nur in Ansehung der dem Reg. Fonds [illegible]
zur Last fallenden Transportkosten zulässig ist, und müssen die absendenden Behörd[illegible]
desmal im Transportzettel genau bemerken, ob der Transport auf Rechnung des [illegible]
ten Fonds geht.

In wie fern dies Verfahren auch bei den, nicht auf Rechnung der Reg. ge[illegible]
Transporten zulässig sei, wird dem Ermessen und der weitern Anordnung [illegible]
K. Reg. anheim gegeben.

So wie wegen näherer Bestimmung der Transportkosten und der dahin ein[illegible]
den Gegenstände das von mehreren K. Reg. gewünschte Regl. vorbehalten bleib[illegible]
wird noch in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit des C. v. 21. Okt. v. J. all[illegible]
schen dem Absendungs= und dem Ablieferungsorte liegende Stationsbehörden die [illegible]

---

[1]) Hierzu bemerkt das R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 27. Jan. 1819 [illegible]
„Es ist durchaus nicht die Absicht, das ehemalige Schubverfahren [illegible]
zuführen, sondern die (obige) Bestimmung wurde nur durch die Bemerkung [illegible]
ger Reg. veranlaßt, daß nach den besondern Verhältnissen in ihrem Bez. der [illegible]
sel der Transportanten an jedem Orte ohne Nachtheil der öffentl. Sicherheit [illegible]
lässig sei. Nur in dieser Hinsicht hat der Pol. Min. dies nachgegeben, jedoch [illegible]
der ausdrücklichen Beschränkung, daß der Transportführer nur an den Sta[illegible]
Oertern gewechselt werden darf.“ (A. III. 189. — 1. 115.)

ſatz gekommenen Transportkoſten ſich untereinander gegenſeitig, unweigerlich, rung und Abzug, zu erſtatten und lediglich der Behörde des Ablieferungsorts zen, welche den Geſammtbetrage der aufgelaufenen Transportkoſten in jedem lle tragen muß, zu überlaſſen haben, gegen die Anſätze der Transportkoſten n zu machen und deshalb ſich an die reſp. vorgeſetzten Behörden der Stations- den.

Die, in der Gen. Transport-Inſtrukt. v. 16. Sept. 1816 vorgeſchriebene, Anzeige der geſchehenen Entweichungen von Transportaten kann unterblei- n dem abgelaufenen Quartale keine Fälle dieſer Art vorgekommen ſind [1]).
II. 1088. — 4. 67.)

An die vorſtehenden V. ſchließen ſich folgende Ergänzungen und gen derſelben.

Verfahren mit Zwangspäſſen ſtatt des Transportes.

r. §. 1, R. v. 23. Juli 1817, §§. I. u. II., R. v. 3. Okt. 1818

. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. April 1826, Reg. zu Merſeburg. Geſtattung des Aufenthalts der mit Paß reiſenden Individuen.

der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 8. d. M. entwickelte Anſicht von der Befug- Behörden, einem mit Zwangs-Paß reiſenden Individuo, wenn es Arbeit Beobachtung der erwähnten Vorſichtsmaaßregeln den Aufenthalt zu geſtat- der Sache angemeſſen. (A. X. 408. — 2. 85.)

Bericht lautet dahin:

Die K. Reg. zu Frankfurt a. O. iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß eine e in unſerm Reg. Bezirke einem mit einem Zwangs-Paſſe verſehenen Indi- ge den Aufenthalt im Orte geſtattet hat, weil es dort Arbeit gefunden. Es uns die Frage entſtanden:
iner Pol. Behörde auf der Reiſeroute, welche ein Zwangs-Paß angiebt, ge- em Inhaber des Zwangs-Paſſes, wenn er Arbeit findet, eine Zeitlang bei en zu dürfen, oder ob ſie dies verweigern und ihn veranlaſſen müſſe, ſeine gegebenen Route unverzüglich fortzuſetzen.
angs-Päſſe vertreten die Stelle der frühern beſchränkten Reiſepäſſe, und ſol- II. der Erläuterungen v. 23 Juli 1817 zur Gen. Transport-Inſtrukt., den- geſtellt werden, welche ſich nur leichte polizeil. Vergehungen haben zu Schul- laſſen.
h ſcheint es uns zu hart, dergl. Perſonen, wenn ſie unterwegs Gelegenheit auf ehrliche Art ihren Unterhalt zu verdienen, dieſen Verdienſt auf den wangs-Paſſes abzuſchneiden, und halten wir dafür, daß, wenn nicht beſon- dafür vorhanden ſind, den Pol. Behörden auf der Reiſeroute die Befugniß nen werden könne, dem Inhaber des Zwangs-Paſſes den Aufenthalt zu ge- in dem Zwangs-Paſſe der Grund, weshalb ſolcher ausgeſtellt worden iſt, , ſo kann es den Polizei-Behörden nicht ſchwer fallen, zu beurtheilen, ob die Erlaubniß zum Aufenthalte zu geben oder zu verweigern ſei.
nun überdies die Pol. Behörde das betr. Individuum während ſeines Aufent- polizeil. Aufſicht, und bemerkt beim Abgange deſſelben unter den Paß, wa- Aufenthalt im Orte geſtattet worden, ſo kann nach unſerer Anſicht für die Polizei kein Nachtheil erwachſen, beſonders wenn noch außerdem die Pol. lche den Aufenthalt zugiebt, der Pol. Behörde des Orts, wohin das betr. zewieſen iſt, von dem geſtatteten Aufenthalte Nachricht giebt ꝛc.
. 407. — 2. 84.)

. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 18. Dec. 1833, Oberpräſ. zu N. N.. Verfahren bei Ertheilung von Zwangs-

c. erwidere ich auf das Schreiben v. 1. d. M., wie ich nichts dagegen zu , daß denjenigen Perſonen, welche mit Zwangs-Päſſen verſehen werden, vor digung bekannt gemacht wird, daß ſie von der vorgeſchriebenen Route nicht

---

[1]) lbe hatte ſchon das C. des K. Pol. Min. (F. zu Wittgenſtein), v. 22. April (A. II. 403. — 2. 75.) vorgeſchrieben.

abweichen dürfen, und daß sie zu der bestimmten Zeit in ihrem Heimathsorte [illegible] müssen, widrigenfalls ihre Transportirung an den Ort ihrer Bestimmung erfolge. Auch ist es ganz in der Ordnung, wenn die den Zwangs-Paß ausstellende Behörde sie sich zuvor von der Richtigkeit des Heimathsorts die gehörige Gewißheit versch[afft und] der Pol. Behörde des letztern von dem Nöthigen Nachricht giebt.

Dagegen aber ergeben sich manche Bedenken, wenn die Heimathsbehörde, [wenn das] betr. Individuum nicht zur bestimmten Zeit eintrifft, Steckbriefe erläßt, denn

1) können, wie das in v. K. A., Jahrg. 1828, 1. H. S. 154 No. 66 ab[gedruckte] Min. R. v. 12. Feb. 1828 näher ergiebt, Steckbriefe nur gegen Personen [erlassen] werden, welche wegen eines erheblichen Verbrechens zur Untersuchung gezo[gen wer]den sollen. Dieses trifft aber in der Regel Vagabonden und Bettler nicht, [und] würden daher nur sonstige erhebliche Gründe ausnahmsweise Veranlassu[ng zum] Erlaß von Steckbriefen geben können.
2) Kann der Fall eintreten, daß dergl. Personen auf der Reise krank werden, [un]terwegs liegen bleiben müssen, oder auf der Route Arbeit finden, welche a[nzuneh]men, ihnen nach dem in v. K. A., Jahrg. 1826 2. H. S. 408 No. 85 ab[gedruck]ten R. v. 21. April 1826 unbenommen bleibt, und so abgehalten werden, [zur be]stimmten Zeit in ihrem Heimathsorte einzutreffen, wo es dann eine Härt[e gegen] dergleichen Personen sein würde, wenn sie sofort mit Steckbriefen verfolgt, [und] was die Folge davon ist, auf den Transport gesetzt würden, abgesehen davon, [daß] dadurch den Pol. Behörden oft nicht unbedeutende Kosten erwachsen.
3) Schreiben die Erläuterungen zur General-Transport-Instruktion v. 23. Jul[i ...] §. 2 zu §. 1 vor, daß Personen, die für die öffentliche Sicherheit nicht ge[fährlich] sind, welche Gefahr in der Regel bei Bettlern nicht eintritt, durch Transpor[t nicht] weiter befördert werden sollen, was aber hier beim Erlaß der Steckbriefe de[r Fall] sein würde.

Wenn die Pol. Behörden beim Visiren der Zwangs-Pässe die gehörige A[ufmerk]samkeit anwenden, und Individuen, welche von der Tour abgewichen sind, [bei Er]theilung des Visas nur darum auf den vorgeschriebenen Weg dirigiren, und bei Hand[werks]burschen meine V. v. 24. April d. J. im Auge behalten, so wird das zwecklose Um[hertrei]ben von Personen beseitigt und dahin gewirkt werden, daß auch ohne Erlaß von [Steck]briefen, dergl. mit Zwangs-Pässen versehene Individuen genöthigt werden, sich [nach ih]rem Heimathsorte zu begeben, und es werden zugleich Kosten vermieden, welche [bei wei]ten Entfernungen für die Ortsgemeinen sehr drückend werden können.

Wenn nun die Heimathsbehörde außerdem in geeigneten Fällen, statt förmliche [Steck]briefe zu erlassen, durch öffentl. Bekanntmachungen anzeigt, daß das betr., mi[t einem] Zwangs-Passe versehene Individuum nicht eingetroffen sei, und dadurch die Pol. [Behör]den auf ein solches Individuum aufmerksam macht, so wird der beabsichtigte Zweck [eben]falls erreicht werden, auch bleibt dann immer noch übrig, in sofern die Behörde d[es Hei]mathsorts sich damit einverstanden erklärt, den Transport einzuleiten.

Ew. ꝛc. überlasse ich, hiernach die von Ihnen erlassene V. zu deklariren, [und be]merke nur noch, daß ich gegen die von den Reg. zu N. N. den Pol. Behörden, wel[che der] Vorschrift entgegen handeln, angedrohte Strafe von 1 bis 5 Rthlr., in sofern sie [als] Ordnungsstrafe anzusehen ist, nichts zu erinnern finde. (A. XVII. 740. — 3. 97.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 2. Juli 183[.] [an] die Pol. Behörde zu Treptow a. R. und abschriftl. an das K. Poliz[ei-Präs.] zu Berlin. Nichterstattung des den Individuen mit beschränkter [Reise-]Route verabreichten Zehrgeldes.

Wenn, wie der Pol. Behörde zu Treptow a. R. auf den Ber. v. 21. v. M. e[röffnet] wird, das K. Pol. Präs. hies. die Erstattung des Zehrgeldes von 1 Rthlr. ver[weigert,] welches Dieselbe dem mittelst beschränkter Reiseroute von dort nach Berlin zurückg[ewiese]nen Handarbeiter N. verabreicht hat, so kann das unterz. Min. diese Weigerung [als] motivirt erachten, weil ein derartiges Viatikum zu den pol. Kosten zu rechnen, [deren Er]stattung in den G. nicht angeordnet ist[1]). (A. XX. 730. — 3. 170.)

4) Vergleiche:

a) wegen des Formulars zu Zwangspässen, die R. v. 18. [...] 1824 (A. VIII. 884 u. 886). [Oben S. 322 u. 323.]

---

[1]) Auf dies R. ist die Reg. zu Merseburg durch das R. des Min. des J. [u. d. P.] v. 21. Nov. 1837 verwiesen worden. (A. XXI. 1042. — 4. 149.)

b) wegen der Behörden, welche zu deren Ausstellung berechtiget
d, das R. v. 6. Nov. 1824. (A. VIII. 1128.) [Oben S. 369.]

c) wegen der Feststellung des Bestimmungsorts dabei, die
v. 24. Mai 1836 (A. XX. 395) u. v. 8. April 1837 (A. XXI. 192.)
nten sub G.]

B. Transport-Stationen.

(Instrukt. §. 4.)

Von den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Ge-
ngnisse auf den Transport-Stationen vergl. unten bei den Lasten der
lizei Gerichtsbarkeit.

C. Trasportarten.

(Instrukt. §. 9, R. v. 23. Juli 1817 § IV.)

1) Post-Transport.

R. des K. Pol. Min. (F. zu Wittgenstein), v. 2. April 1818, an
s Pol. Präs. in Cöln. Unzulässigkeit des Post-Transports für Ver-
echer [1]).

Aus dem in Abschrift beigel. Schreiben v. 18. v. M. werden Sie den, auf Veran-
ung des geschehenen Transportes einer der Theilnahme an einem Diebstahle verdächti-
n Person durch die ordinäre Post von Cöln hierher, gemachten Antrag des H. Gen.
meisters v. Seegebarth mit mehreren ersehen. Da der Post-Transport nur für
sonen zulässig ist, welche unter anständiger Observation nach einem andern Orte ge-
t werden, keinesweges aber in Rücksicht derjenigen Individuen angewendet werden
, welche wegen eines Verbrechens, oder desselben verdächtig, transportirt werden
, so kann ich der Ansicht des H. Gen. Postmeisters nur beitreten, und fordere Sie
auf, künftig nach dem angeführten Grundsatze zu verfahren. Der Mangel an
kann eine Abweichung von demselben um so weniger begründen, als der allgemeine
il Dispositions-Fonds bei der dortigen Reg. die Kosten des gewöhnlichen Transpor-
jener Person, auf Ihren desfallsigen Antrag, vorgeschossen haben würde.

(A. II. 404.—2. 76.)

2) Wagen-Transport.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 8. Juni 1821,
die K. Reg. zu Merseburg. Transport der in die Strafanstalten zu
affenden Verbrecher.

Die von der K. Reg. in Gemäßheit Ihres Ber. v. 22. v. M. wegen des Transports,
in die Strafanstalten zu schaffenden Verbrecher getroffene Anordnung [2]) ist ganz ange-
sen befunden worden, und es bleibt nur noch darauf zu rücksichtigen, daß die Ueber-
nung, wenn solche nicht an den gewöhnlichen Stationsorten erfolgt, wegen der bei
angelung eines Gefängnisses erforderlichen Bewachung nicht zur Belastung der Com-
e, wo sie nunmehr hintrifft, noch zur Unsicherheit führe, oder einen unverhältniß-
igen Aufwand verursache.

In Betreff des zweiten zur Sprache gebrachten Gegenstandes, wegen der zu nehmen-
Maaßregeln, um dem Ermüden und Erkranken der Transportaten möglichst vorzu-
gen, muß es theils bedenklich scheinen, die in Antrag gebrachte allgemeine Verf. zu
sen, da die Transporte dieser Art nicht von den andern getrennt und besonders behandelt
den können, theils ist aber eine dringende Veranlassung dazu um so weniger vorhan-
, als bereits in der unterm 23. Juli 1817 ergangenen Erläuterung der Gen. Trans-
Instrukt. §. IV. (ad §. 9 Nr. II.) dahin Vorschrift ertheilt worden:
aß in der Regel, und wenn nicht Gefahr bei dem Verzuge des Transports zu erwar-
n, bis zur Herstellung des, vor oder auf dem Transport Erkrankten dem Transporte
Inland gegeben werden soll.

---

[1]) Das C. des Gen. Postamts v. 26. Dec. 1818 und das R. des Pol. Min. v. 2.
Janr. 1819 (A. II. 1093.—4. 68.) verbieten gleichfalls den Post-Transport sol-
cher Personen, die wegen eines Verbrechens, oder als desselben verdächtig, von
einem Orte zum andern gebracht werden müssen.

[2]) Darin bestehend, daß Verbrecher aus den Gefängnissen am ersten Tage des Trans-
ports nach den Strafanstalten nie weiter, als höchstens 3 mäßige Meilen oder 6
Stunden, wo die Lokalität es aber gestattet, in kürzerer Entfernung geführt, und
erst allmälig auf einen stärkern Marsch vorbereitet werden.

auch dabei die Pol. Behörden für die durch Vernachlässigung dieser Anordnung ve
ten Kosten verantwortlich gemacht worden sind, so daß es nur auf deren Ausführu
kommt, und sie darüber von der K. Reg. näher anzuweisen sind. Wegen der Beke
wird es daher auch keiner besondern Bestimmung bedürfen. (A. V. 403. — 2. 86.

b) Publik. der K. Reg. in Liegnitz, v. 3. Juli 1817. Festst
der Nothwendigkeit der Transportfuhren.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere Pol. Behörden des Dep., zu geneigt si
Transporten von Verbrechern und Vagabonden Fuhren zu bewilligen, wodurch di
Kommunen oder öffentlichen Kassen zur Last fallenden Transportkosten, zu deren
theil sehr hoch auflaufen. Sie geben die Fuhren oftmals bei einem eingetretenen
lichkeitszustande von so geringem Belange, daß derselbe bei ärztlicher oder chirur
Behandlung in wenig Tagen gehoben, dann aber der Transport zu Fuße unbed
angetreten oder fortgesetzt werden könnte. Hier würden also, wenn man mit der T
portirung Anstand genommen hätte, gegen den geringen Mehrbetrag von einige
schen an Verpflegungskosten, die täglich mehrere Thaler betragenden Kosten der F
erspart worden sein. Es fehlen aber auch oft bei den Transportzetteln der durch
weiter beförderten Transportaten, die ärztlichen Atteste, daß der Transportat ohne
theil für seine Gesundheit nicht anders als zu Wagen weiter gebracht werden könne.

Wir machen die mit dem Transportwesen beauftragten Behörden auf diese fü
allgemeine Wohl drückenden Uebelstände hiermit aufmerksam, und weisen sie zugleich
dieselben durch sorgfältige Prüfung[1]) der Nothwendigkeit des Fuhrtransports zu
gen, auf keinen Fall aber die Bewilligung der Fuhren anders als auf ärztliche ch
rurgische Nothwendigkeitsbeglaubigung zu bewilligen, und dem Transportzettel den
fälligen Nachweis allezeit beizufügen, auch daß solches geschehen, im Transportze
bemerken.

Transportbehörden, welche diese V. nachlässig befolgen, haben es sich beizu
wenn sämmtl. Fuhrkosten, als ohne dringende Noth veranlaßt, von ihnen wieder
zogen werden. (A. I. 169. — 3. 98.)

c) Wegen der Kosten der Wagen-Transporte vergl. unten
No. 6 Litt. a sub β.

D. Militair- oder Civil-Transport.

(Instrukt. §. 10.)

1) Gensdarmerie-Transport.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 3. Aug.
an die K. Reg. zu Danzig. Nichtverwendung der Gensdarmerie zu
heblichen Transporten.

Bei der Benutzung der Gensdarmerie zu Transporten, welche den Gegenst
Ber. der K. Reg. v. 16. v. M. ausmacht, ist überhaupt von dem Grundsatze aus
daß der Patrouillendienst die wichtigste Obliegenheit der Gensdarmen ist, das
mithin, da die Verpflichtung der Kommunen zu Transporten durch das Gensdarm
keinesweges aufgehoben worden[2]), weit angemessener zum Patrouilliren, d. h. zu
merksamkeit auf die öffentliche Sicherheit und Handhabung der G., als zu Tran
besonders unerheblicher Individuen, verwandt wird. Wenn gleich die auf den Tr
stationen befindlichen Gensdarmen allerdings vorzugsweise zum Transportdienste b
sind, so kann dies doch nur von den überhaupt für Gensdarmen geeigneten Tra
verstanden, keinesweges aber auf unerhebliche Transporte, z. B. der Bettler und
bonden, ausgedehnt werden, und sind daher auch zu diesen die auf den Transportst
befindlichen Gensdarmen nicht zu benutzen, letztere vielmehr, so weit die Tra
schwerer Verbrecher solches erlauben, zum Patrouilliren um so mehr mit zu geb
als dieser so wichtige Dienst von einem Kriegsgensdarmen unmöglich dem Bedürfni
sprechend versehen werden kann. Die neuere Erfahrung hat leider durch die in vie
genden sich mehrenden Verbrechen und Feuersbrünste sattsam bewiesen, daß die
denen Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht

---

[1]) Die Bekanntmachung des Oberpräsid. zu Münster, v. 5. Sept. 1833,
die Behörden ebenfalls an, bei Absendung kranker Transportaten mit der
Sorgfalt durch die Kreis- oder Armen-Aerzte oder Wundärzte die Nothw
des Wagentransports festzustellen. (A. XVII. 763. — 3. 112.)

[2]) Dies bestimmte auch das R. des Min. des J. u. d. P., v. 18. Juli 1821
(A. V. 669. — 3. 95.)

n, und wie nothwendig es ist, daß die Gensdarmerie durch Reinigung des Landes von rbrechern und Vagabonden zur Erhaltung der Sicherheit, so wie durch Aufmerksamkeit f Befolgung der G. zur Verhütung von Feuersbrünsten wirke, statt durch ganz unterbliche Transporte beschäftigt zu werden[1]). (A. VI 733. — 3. 83.)

b) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 10. Juni 1823, an ie K. Reg. zu Magdeburg. Leitung der Gensdarmerie-Transporte von inem Standquartiere zum andern, zur Vermeidung von Diäten-Zahlungen.

Der K. Reg. werden die von dem K. Chef der Gensdarmerie, H. Gen. Lieut. v. ...itsch, hierher mitgetheilten Beil., die Diäten-Forderung des auf Verf. des Land... R. R. von Gardelegen nach Magdeburg kommandirt gewesenen berittenen Gensdar... R. R. betr., mit der Aufforderung zugefertigt, die dem Gensdarmen R. R. gesetz... ...henden Diäten auf Ihren Diäten-Fonds anzuweisen, übrigens aber auch den Land... R. R. darauf aufmerksam zu machen, daß die Transporte immer nur von einem ...armerie-Standquartiere zum andern angeordnet werden dürften.
(A. VII. 358. — 2. 76.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 23. Juli 1823, die K. Reg. zu Cöln. Zur Ersparung von Transportkosten ist die ...darmerie bei Gefangenen-Transporten auf den Transport-Routen so ... als möglich zu benutzen.

Bei Rücksendung der mit dem Ber. v. 20. v. M. eingereichten belägten Rechnung, die während der Verhaftung eines Gensdarmen in Bonn durch dessen Vertretung ent... Transportkosten, wird die K. Reg. mit Rücksicht auf die in diesem Falle einge... besondern Umstände authorisirt, jene Kosten bei dem polizeil. Dispositions-Fonds ...hauptkasse verausgaben zu lassen.

Es ist jedoch nicht zulässig, anderweite Kosten dieser Art zur Erstattung aus öffentl. ... zu liquidiren; die K. Reg. hat vielmehr die Einrichtung zu treffen, daß bis dahin, ... darüber anderweitige gesetzl. Bestimmungen ergehen möchten, der Transport der Ge... ...enen, so viel immer möglich, mindestens auf den Transport-Routen, durch die Gens... ...erie erfolge.

Wenn die Umstände nicht gestatten sollten, einen Transport durch zwei Gensdar... bewirken zu lassen, so bleibt nichts anders übrig, als daß solcher einem einzelnen ...darmen anvertraut werde, was auch in andern Bez. oft geschieht, und bei gehöriger ...endung der erforderlichen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln in Betreff der Art ...Transports bei nicht besonders gefährlichen Transportaten gewöhnlich geschehen kann.

Das Min. des J. u. d. P. hat übrigens, da die Gensdarmerie in den Rhein-Prov. ...dings nicht zahlreich genug ist, um die ihr obliegenden Dienstverrichtungen ordnungs... ...g wahrnehmen zu können, bereits darauf Bedacht genommen, dem Bedürfnisse einer ..., hinsichts der Gefangen-Transporte möglichst abzuhelfen, und es sind dieserhalb ... die nöthigen Einleitungen getroffen worden, deren Erfolg der K. Reg. zu seiner Zeit ...nt gemacht werden wird. (A. VII. 658. — 3. 86)

2) Kommunal-Transport[2]).

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 11. Mai 21, an die K. Reg. zu Cöslin. Verpflichtung der Gemeindeglieder ... Transport der Verbrecher und Landstreicher.

Dem Antrage der K. Reg. in dem, die Transportkosten betr. Ber. v. 26. v. M., ... nicht deferirt werden: es muß vielmehr bis auf weitere Bestimmung bei dem im §. Tit. 7 Thl. 2 des A. L. R. festgesetzten Grundsatze, wonach der Transport der Ver...her und Landstreicher zu den Pflichten der Gemeindeglieder gerechnet ist, sein Bewen... behalten (A. V. 403. — 2. 85.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 12. März 21, an den K. Ober-Präs. H. v. Auerswald, zu Königsberg. Be...ffung des Transportwesens durch angenommene Transporteurs.

---

[1]) Das C. R. des Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 11. Juli 1822, an sämmtl Reg. (A. VI. 732. — 3. 82.) verordnet dasselbe.

[2]) Vergl. das R. v. 23. Juli 1817 §. VI. (Oben S. 604)

Die in Ew. Exc. Ber. v. 18. v. M. angezeigten, wegen Einrichtung des Tran
wesens durch den Wehlauschen Kreis getroffenen Veranstaltungen [1]) erscheinen du
so zweckmäßig, daß deren Genehmigung kein Bedenken findet, und wird es gern g
werden, wenn auch für andere Kreise, unter Zustimmung der Einsassen, ähnlich
kehrungen eingeleitet werden können. (A. VIII 224. — 1. 120)

c) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler 5. März 1836, an die K. Reg. zu Arnsberg. Gestellung von Tran teurs bei Vagabonden-Transporten.

Der K. Reg. wird hierbei eröffnet, wie das unterz. Min. der Ansicht des Min
beipflichten muß, daß das Geschäft des Transportirens der Gefangenen nicht der
nach unter sämmtl. Einw. eines Ortes zu vertheilen ist. In sofern überhaupt ein
meinde diese Last obliegt, muß der Gemeinde-Vorsteher geeignete Personen dazu b
nicht aber darf jedem Einw. ohne Unterschied das Geschäft eines Transporteurs od
die Wahl eines Stellvertreters für dasselbe überlassen werden. Dies geht auch sch
den Vorschriften der Gen. Transport-Instrukt. v. 16. Sept. 1816 und deren Erläu
gen hervor. (A. XX. 207. — 1. 151.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 12. Juli 1 an die K. Reg. zu Arnsberg. Leistung von Vagabonden- ꝛc. Trans diensten und Verfahren bei deren Verweigerung.

Auf den Ber. v. 24. v. M., betr. den Rekurs des Justizkommissars N. zu N.
das wider ihn Seitens des Bürgermeisters N. daselbst wegen verweigerten Vag
Transports unterm 18. Aug. pr. erlassene von der K. Reg. bestätigte Straf-Re
wird Derselben bemerklich gemacht, daß es sich hier darum handelt:

a) ob der Transportdienst in N. fernerhin nach der Reihenfolge geleistet werden d
und

b) ob es im vorliegenden Falle bei dem gedachten Straf-Resolute verb
kann?

ad a. muß das unterz. Min. Anstand nehmen, den Transport-Reihedienst
nehmigen, da es bei dem Geschäfte des Transportirens auf besondere persönliche Q
fikation ankommt, welche nicht bei Jedem vorausgesetzt werden kann. Die K. Re
daher jenen bisherigen durch kein G. begründeten Reihedienst abzustellen, künftig a
Gefangenen-Transporte durch qualifizirte Lohndiener verrichten und die damit ver
nen Kosten aus der Kommunal-Kasse bestreiten zu lassen. Letztere kann dadurch in
Art erheblich belastet werden, da die Gendarmerie in den meisten Fällen die Tran
verrichtet, großentheils auch eine Erstattung der Transportkosten von der absenden
hörde oder der des Bestimmungsortes erfolgt.

Bei dem Punkte

ad b. kommt in Betracht, daß es ganz überflüssig war, die Leistung des
stehenden persönlichen Dienstes von dem Rekurrenten unter Androhung von Strafe
dern. Nach dem §. 9 der V. v. 4. März 1834 und auch schon nach den in derselb
girten Vorschriften der A. G. O., war der Bürgermeister in Folge der Weigerung
Verpflichteten, sich einem derartigen Kommunaldienste zu unterziehen, befugt
auf Kosten des Renitenten durch einen Dritten leisten zu lassen, wie der Bürger
dies im vorliegenden Fall auch späterhin wirklich gethan hat; allein der Zweck wä
so gut vollständig zu erreichen gewesen, wenn man sich darauf beschränkt hätte,
dem Verpflichteten anzukündigen, ohne damit die ganz überflüssige Strafandrohung
verbinden, wie es denn überhaupt nicht zu billigen ist, daß Polizeibehörden da,
nicht erforderlich, mit unnützen Strafbestimmungen der Art hervortreten. — Dem
kann das Straf-Resolut des Bürgermeisters zu N. gegen den Justizkommissar
18. Aug. v. J. nur in so weit von dem unterz. Min. bestätigt werden, als es den
der Kosten für den als Stellvertreter des ꝛc. N. gedungenen Transporteur zum G
stande hat, wonach also nur — Ein Thaler — mit Wegfall der sonst noch um 3
festgesetzten Strafe, von dem ꝛc. N. einzuziehen ist. Den vorgedachten Einen Th
der ꝛc. N. übrigens aus dem Grunde ersetzen, weil bis jetzt die fragliche Last der
nach von den Grundbesitzern getragen ist, und alle früheren Fälle nach diesem P
auszugleichen sind.

Hiernach ꝛc. (A. XX. 676. — 3. 130.)

---

[1]) Darin bestehend, die zu leistenden Transporte nicht, wie bisher, durch die
tions- und benachbarten Ortschaften, sondern durch dazu angestellte, und
len Kreis-Eingesessenen durch Geldbeiträge zu unterhaltende Transporteurs
wirken zu lassen.

E. Stärke und übrige Beschaffenheit der Begleitung.

(Instrukt. §. 11, R. v. 23. Juli 1817 §. V.)

1) C. des K. P. Min. (v. Kamptz), v. 30. Nov. 1817. Stärke Begleitung bei Transporten.

Auf eine Anfrage der K. Reg. zu Liegnitz, die in der Transport-Instrukt. v. 16. rt. d. J. vorgeschriebene Stärke der Transport-Begleitungen betr., ist derselben nach genommener Rücksprache mit dem H. Chef der Gensd'armerie eröffnet worden:

daß der Transport zweier Individuen durch einen berittenen, und eines einzelnen Transportaten durch einen Fuß-Gensd'armen, in vieler Hinsicht zu mißlich sei, um im Allgemeinen nachgegeben werden zu können, und daß nur ausnahmsweise, in nicht waldigen und nicht durchschnittenen Gegenden, ein zum Widerstande und zur Flucht nicht geneigter Vagabonde (aber nie ein Verbrecher) durch einen besonders zuverläßigen Fuß-Gensd'armen, mit Beobachtung aller möglichen Vorsichts-Maaßregeln, transportirt werden dürfe, bei der geringsten Besorgniß aber zwei Begleiter zu geben seien.

Ich veranlaße die K. Reg., diese Bestimmung auch in deren Bez. zur Ausführung zu bringen, und auf ihre Befolgung zu wachen. (A. I. 190. — 4 105.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 9. Juni 1836, an die K. Reg. zu Minden. Bei Gensd'armerie-Transporten auf größere Entfernungen ist, wenn nicht zwei Gensd'armen kommandirt werden, ein Transport-Begleiter mitzugeben.

Die hinsichtlich der Bewirkung von Gefangenen-Transporten auf größere Entfernung durch einen Gendarmen, nach der Beil. des Ber. der K. Reg. v. 28. April c. von dem Chef der Gendarmerie geäußerten Bedenken muß auch das Min. des J. u. d. P. für begründet halten. Da indessen die Begleitung durch zwei Gendarmen wiederum die von der K. Reg. angeführten Uebelstände mit sich führen würde, so ist es allerdings vorzuziehen, dem Gendarmen für einen auf größere Entfernung zu bewirkenden Transport einen tüchtigen und erprobten Begleiter mitzugeben; auch findet sich dagegen nichts zu erinnern, daß nöthigenfalls ein Wechsel der Begleitung an schicklichen Orten in der von der K. Reg. vorgeschlagenen Art verabredet wird ꝛc. (A. XX. 397. — 2. 118.)

Der Bericht lautet dahin:

Nach Inhalt des in Abschrift geh. beigef. Schreibens des K. Brigadiers der 7. Gendarmerie-Brigade zu Münster, v. 14. d. M. (Anl. a.) hat der H. Chef der Gendarmerie für angemessen erachtet, daß zu Gendarmerie-Transporten, auf größere Entfernung, stets zwei Gendarmen kommandirt würden, indem Einem Gendarm die Bewachung des Transportaten in solchem Falle zu beschwerlich sei.

Diese Maaßregel würde inzwischen nicht nur die Kosten des Transportes vermehren, sondern auch, — was noch beachtungswerther sein möchte — einen zweiten Gendarm einige Zeit seiner Dienstleistung in der Station entziehen. Letzteres würde namentlich im hiesigen Reg. Bezirke um so fühlbarer werden, als die ohnehin schwache Gendarmerie-Besetzung dem wirklichen Bedürfnisse nicht vollständig entspricht.

Wenn daher in Fällen obiger Art ein tüchtiger und rühriger Gendarm nicht zureichend erachtet werden möchte, so würde entw. ein zweiter geeigneter Begleiter — etwa ein versorgungsberechtigter ehemaliger Militair — beigegeben werden müssen, oder es würden die Gendarmen von einem Reg. Bezirke zum anderen sich abzulösen haben, in welchem letzteren Falle für Transporte nach Berlin die hiesigen Gendarmen in Halberstadt oder Magdeburg abgelöset werden könnten.

Ew. Exc. stellen wir ehrerb. anheim, den Gegenstand in nähere Erwägung zu ziehen und uns mit Verhaltungsregeln zu versehen.

a.

Der erst ganz kürzlich durch einen zu R., Reg. Bezirks Münster, stationirten Gendarm diesseitiger Brigade von dort, in Folge ergangener höherer Verf., nach Berlin, ohne weitere Begleitung, allein bewirkte Arrestaten-Transport, hat dem H. Chef der Gendarmerie, bei welchem der betr. Gendarm nach seiner Ankunft daselbst persönlich sich gemeldet, zur besondern Veranlassung gereicht, mittelst dieserhalb erlassenen R. v. 6. d. mich darauf aufmerksam zu machen, wie es für einen Gendarm eine schwere Aufgabe ist, einen Arrestaten auf einer so bedeutenden Reise allein zu bewachen, da selbiger Arrestat doch manche Besorgung und Bedürfniße hat, die er allein abzumachen, und wo er den Arrestaten nicht immer mit sich führen kann; außerdem aber derselbe auch der Besorgung der Reise unterliegen muß, indem er nothwendig während der Dauer dersel-

ben des Schlafens gänzlich entbehrt, weshalb es erforderlich erscheinen dürfte, b
weiten Transporten stets 2 Gendarmen kommandirt würden.

Eine K. Hochl. Reg. erlaube ich mir daher, ganz erg. zu ersuchen, bei etw
weit vorkommenden Fällen von Arrestaten=Transporten der angeregten Art, die
ter abseiten des H. Chefs der Gendarmerie geäußerte, in jeder Beziehung gewiß
men begründete Ansicht sehr geneigtest berücksichtigen zu wollen.

Münster, den 14. April 1836.

Der Oberst und Brigal
v. Bronikowski

(A. XX. 396. — 2. 117.)

F. Transportkosten.

1) Welche Kosten gehören dazu? (Instrukt. §. 12, R. v. 2
1817 §. VI.)

a) Verpflegungsgelder. (Instrukt. §. 12 No. 1.)

**R. des K. P. Min. (v. Kamptz), v. 6. Okt. 1818, an die K
zu Liegnitz. Höhe der Verpflegungsgelder.**

Auf den Ber. v. 17. v. M. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß jetz
schied bei der Behandlung der Transportanden, wodurch diejenigen, welche au
öffentl. Fonds fortzuschaffen sind, schlechter als jene, deren Transportirung au
der Privat=Gerichts=Herrschaften und Kommunen geschieht, verpflegt werden,
ganz unstatthaft und unter der Würde des Staats ist, und daher überall nicht g
werden kann.

Wenn übrigens die Regl. nur einen bestimmten Satz annehmen, so lassen sie
das Regulativ v. 14. Dec. 1793) doch nach, denselben nach dem Verhältniß des
preises zu erhöhen. Eben dieses muß nach dem Verhältnisse der Gefangenen ei
und es darf dabei nicht übersehen werden, daß bloße Polizei=Gefangene gegründe
spruch auf einen höheren Alimenten=Satz haben, als Verbrecher und Kriminal=
gene; ganz besonders ist aber zu berücksichtigen, daß die, der Bewegung in fre
fortwährend ausgesetzten Transportanden eine stärkere Portion Nahrungsmittel b
als die Pol. Gefangenen, bei denen dieser Fall nicht eintritt, wie dies unter and
in den in diesem J. mit ausw. Staaten abgeschlossenen, in No. 5 der G. S. abge
Konventionen über Auslieferung und Transport der Deserteure, durch die darin
ten Alimenten=Sätze in Beachtung genommen ist. Nach dieser Ansicht hat die
daher das Weitere zu veranlassen. (A. II. 1094. — 4. 69.)

b) Bei Wagen=Transporten. (Instrukt. §. 12, No. 2.)

**α) C. der K. Min. des J. (v. Schuckmann), u. d. P. (F. zu
genstein), v. 26. Sept. 1816, an die K. Reg. Vorspann=Gestellung
schaffung von Verbrechern und Vagabonden und Kostenbetrag dafü**

Da die in Ansehung des Vorspanns bestehenden verschiedenartigen Verbindli
namentlich bei Fortschaffung von Verbrechern und Vagabonden, nicht allenthalbe
fältig genug unterschieden werden; so finden die unterz. Min. sich veranlaßt, der
folgendes zur Beachtung zu eröffnen:

Von demjenigen Vorspann, welcher früher, vermöge allgemeiner L
pflicht, gestellt werden mußte, und dessen durch das E. v. 28. Okt. 1810 erfolg
hebung, sämmtl. K. Reg. von Seiten des Min. des J. unterm 12. Juli d. J.
Fälle von Verbrecher=Transporten, in Erinnerung gebracht worden, ist der V
wohl zu unterscheiden, welcher den Gemeinden als Kommunal=Last nach der Be
des A. L. R. Thl. II. Tit. 7 §. 37 No. 8, obliegt und keineswegeges aufgehoben is
lich eben so wenig verweigert werden darf, als die Fortbringung der in die Land
häuser einzuliefernden Bettler und Landstreicher überhaupt. Für diesen noch fort
den Kommunal=Vorspann muß jedoch eben so, wie bei dem zum Theil noch beibe
Militairvorspann, aus den dazu bestimmten Fonds eine Vergütigung von 6 Gr. fü
Pferd auf die Meile jedenfalls und auch bei der Abführung von Bettlern und Va
den in die Landarmenhäuser, selbst dann erfolgen, wenn einzelne Reglements ein
gere Vergütigung festgesetzt haben sollen. (A. I. 201. — 1. 133.)

**β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 9.
1825, an die K. Reg. zu Merseburg. Betrag der Fuhrkosten bei W
Transporten.**

Dem von der K. Reg. in dem Ber. v. 19. v. M. gemachten Antrage:
daß es in Ansehung der Vergütung für Wagen-Transporte von Vagabonden und Ausgewiesenen bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behalte,
nicht gewillfahrt werden.

Wie der K. Reg. schon in der Verf. v. 18. Febr. d. J. zu erkennen gegeben worden, ist die Veranlassung zu der nothwendigen Abänderung der bisher nachgegebenen Art der Liquidirung der Fuhrkosten bei solchen Transporten darin, daß die bei Ihr bis jetzt noch stattgefundene Abweichung von den allgemeinen Regeln, Exemplifikationen herbeigeführt ... Die Fortdauer dieser anomalen Einrichtung würde daher nur dann gebilligt werden können, wenn triftige Gründe dafür angeführt worden wären. Solche sind jedoch aus dem Ber. der K. Reg. v. 19. v. M. nicht zu entnehmen, denn so viel die darin bemerkte ...ere, als gewöhnliche Entfernung bei einigen Etappen-Plätzen betrifft, so findet solche ... Theils auch anderwärts und selbst noch bedeutender, als im dortigen Reg. Bezirk ..., und wird dieselbe andern Theils durch den alsdann höheren Betrag des Fuhrlohns ...pensirt.

Eben so wenig sind in anderen Bez. alle Etappen durch Chausseen oder gut gebaute ... mit einander verbunden. Wenn die Jahreszeit den Transport erschwert, so ist als... die Annahme von zwei Pferden für den Wagen zulässig. Dadurch, daß von der ...Reg. die Anordnung unzeitiger Wagen-Transporte untersagt und darauf gesehen ..., daß da, wo es möglich ist, nur einspännige Fuhren liquidirt werden, befolgt Die... nur allgemein geltende Vorschriften, welches keine Abweichung von der Regel begrün...

Die K. Reg. hat daher die Verf. dahin zu treffen, daß v. 1. Juli d. J. ab der Be... der Fuhrkosten bei Wagen-Transporten von Vagabonden und Ausgewiesenen auf ... Sgr. pro Pferd und Meile gleichmäßig gesetzt werde. (A. IX. 423 — 2. 102.)

γ) R. der K. Min. des J. und der Pol. (v. Schuckmann), so wie der ... v. Danckelmann), v. 25. Mai 1830, an die K. Reg. zu Merseburg, Bewilligung und Verdingung von Transport-Fuhren für Verbrecher.

Wir eröffnen der K. Reg. auf den wegen der Fuhrkosten für Wagentransporte von Verbrechern erstatteten Ber. v. 8. d. M., daß der in diesem Ber. erwähnte Fuhrkostensatz ... $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Meile die Regel bleiben muß, weil vorauszusetzen ist, daß ...lich damit auszukommen ist. Wenn jedoch dennoch solche besondere Umstände ein...treten sollten, daß damit nicht ausgereicht werden kann, so kann die Reg. auch einen von ... bewilligten höheren Satz zulassen. Um sich jedoch von einer solchen Nothwendigkeit ... höheren Satzes an einem Orte zu überzeugen, hat die K. Reg. eine Lizitation an den ... erfordernden vorangehen zu lassen, und diesem demnächst alle daselbst vorkommende ...ren der Art zu überlassen.

Uebrigens muß die Bewilligung der Fuhre, wie mehrmals angeordnet ist, nur nach ... Prüfung der Nothwendigkeit derselben erfolgen.

(A. XIV. 386. — 2. 81.)

δ) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 17. ... 1830, an die K. Rhein. Reg. Verdingung der Transportfuhren.

Bei den in dem Ber. der K. Reg. v. 28. v. M. angezeigten Umständen wird hierdurch ...migt, daß Dieselbe die zu den Transporten von Verbrechern und Vagabonden erfor... Fuhren, statt solche in bisheriger Art durch Vorspann gegen eine bestimmte Vergü... bewirken zu lassen, künftig Ihrem Antrage gemäß öffentlich verdinge.

(A. XIV. 387. — 2. 82.)

c) Remuneration der Transporteurs. (Instrukt. §. 12. No. 5.)

α) Publik. der K. Reg. in Königsberg, v. 15. Juli 1817. Unzu...lässigkeit der Remuneration der Transporteurs.

Da es bekannt geworden ist, daß gegen die Instrukt. v. 16. Septbr. 1816, §. 12. ... von mehreren Stationsbehörden besondere Remuneration der Transporteurs bei Transporten von Vagabonden liquidirt und eingezogen worden: so wird dieses hier... ausdrücklich untersagt, indem nach der bestehenden Verfassung die Leistung solcher ...sporte zu den Kommunal-Verpflichtungen gehört, und nur für die in gedachter In...strukt. ausdrücklich bestimmten Fälle, die festgesetzten Gebühren liquidirt werden dürfen.

(A. I. 171. — 3. 100.)

β) Publik. der K. Reg. zu Stettin, v. 8. Jan. 1819, desselb[illegible] halts.

Noch immer werden von mehreren mit der Pol. Verwaltung beauftragten [illegible] unsers Dep. bei Transporten von Vagabonden und Verbrechern, Kosten für [illegible] den mitgegebenen Begleiter liquidirt, obgleich mit Ausschluß der zur Detention [illegible] Landarmenhäusern gesendeten Vagabonden, dafür nie Vergütungen erfolgt sind, [illegible] alle Transporte dieser Art seit unvordenklichen Zeiten in Pommern als eine Kom[illegible] Last betrachtet worden.

Um endlich einmal diesem Mißbrauche abzuhelfen, der den K. Kassen läst[illegible] keine besonderen Fonds dazu verhanden sind, setzen wir nun hierdurch fest, daß 1) [illegible] an keine Vergütung für die Transporteurs mehr erfolgen wird, daß eben so [illegible] Sitzungskosten liquidirt werden sollen, und 3) nur baare Vorschüsse der Alimen[illegible] Kosten vergütet werden können. (A III. 190. — 1. 116.)

γ) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 24[illegible] 1821, an die K. Reg. zu Köslin. Meilengelder für die Transpo[illegible] gleiter.

Der von der K. Reg. in dem anderweiten Ber. v. 21. Juni d. J. wiederholte [illegible] daß ihr der Ansatz von Transportgebühren in eben der Art, als solches von den [illegible] Marienwerder und Danzig zu geschehen pflege, oder doch wenigstens die Beobacht[illegible] Reziprozität gegen die Provinz Westpreußen in dergl. Fällen nachgelassen werde[illegible] entscheidet sich von selbst durch Anwendung der Ansichten, welche ihr hinsichtlich d[illegible] führung eines allgemein gültigen Kosten-Regulativs in Transport-Angelegenheite[illegible] (C. Verf. v. 17. d. M. [1]) zu erkennen gegeben werden sind. Wenn es hiernach [illegible] ner bei den bereits bestehenden, sowohl in den G. überhaupt über die dahin gehörig[illegible] hältnisse im Allgemeinen ertheilten, als in den verschiedenen Landarmen-Regl. enth[illegible] besondern Vorschriften, so wie bei den durch die speziellen Provinzial-Verfassungen [illegible] geführten Einrichtungen sein Verbleiben behalten muß, so kann auch in Ansehung [illegible] zur Sprache gebrachten einzelnen Gegenstandes keine neue Bestimmung getroffen [illegible] Es wird deren aber auch nicht einmal bedürfen, um den von ihr beabsichteten Zw[illegible] Erleichterung der durch die Anlegung der Transportstationen beschwerten städtisch[illegible] nunen, zu erreichen, da, wie sie versichert, auch in der Provinz Pommern es verf[illegible] mäßig ist, Meilengelder für die Transportbegleiter zu liquidiren, welches indessen n[illegible] ausnahmsweise vorkommen kann, da die mehrsten Transporte durch die Gend[illegible] werden besorgt werden können. Die Höhe der Sätze muß sich hierbei nach den B[illegible] gen der verschiedenen Regl., den gerichtlichen Taxen und der seither üblichen Ge[illegible] richten.

Uebrigens hat es nicht in der Absicht der Verf. v. 11. Mai d. J. gelegen, d[illegible] schrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 37. No. 8 eine erweiternde Ausdehnung z[illegible]

(A. V. 671. — 3. 98.)

δ) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v[illegible] Decbr. 1823, an die K. Reg. zu Marienwerder. Erhöhung der Ge[illegible] für die Transportbegleitung.

Wenn die K. Reg. in dem Ber. v. 7. d. M. aus den in Bezug genommen[illegible] Reg. zu Potsdam und Frankfurt ergangenen genehmigenden Verf. eine Veranlass[illegible] leiten zu können glaubt, daß auch in ihrem Bez. die Gebühren der Transporteu[illegible] auf 5 Sgr. für die Meile erhöht werden möchten, so ist dabei von derselben ü[illegible] werden, daß jene Bestimmungen auf besonderen provinziellen Verfassungen und [illegible] tungen beruhen, mithin keine allgemeine Anwendung gestatten. Da nun in dem [illegible] Kraft habenden Landarmen-Regl. v. 13. Decbr. 1804 §§. 42 und 53 ausdrücklich b[illegible] werden, welche Kosten für die Transporte in Westpreußen in Ansatz gebracht werd[illegible] sen, und das Min. sich nicht ermächtigt halten kann, diese Festsetzungen nach dem [illegible] der K. Reg. abzuändern, so muß es bei denselben auch fernerhin sein Bewenden h[illegible]

(A. VII. 998. — 4. 108.)

ε) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 10[illegible] 1823, an die K. Reg. zu Magdeburg. Transporteurgebühren im R[illegible] Bezirke Potsdam. Kostensätze bei pol. Transporten.

---

[1]) Vergl. Note zum §. 12 der Gen. Transport-Instr. (Oben S. 595.)

Von der Reg. zu Potsdam ist darüber Beschwerde geführt worden, daß die K. Reg. [illegible] Berichtigung der bei polizeil. Transporten im Bezirke der erstern angesetzten Trans[illegible]teurgebühren aus dem Grunde verweigert, weil von den Kommunen Ihres Dep. dergl. [illegible] liquidirt würden. Da diese Ansicht nicht zuläßig erscheint, weil die Kostensätze bei [illegible]lizeil. Transporten weder auf einer allgemeinen Anordnung beruhen, noch darauf die [illegible]ndsätze einer Reciprocität oder Retorsion anwendbar sind, sondern dieselben vielmehr [illegible] den provinziellen Verfassungen liquidirt, und dann, wenn die Liquidation danach rich[illegible] berichtigt werden müssen, ohne daß der zufällige Umstand einer hierbei vorkommen[illegible] lokalen Verschiedenheit davon befreien kann, so hat Sie Ihre darauf abzweckenden [illegible] an die Grenzstations-Behörden abzuändern rc.

(A. VII. 360. — 2. 79.)

γ) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 20. Febr. [18]24, an die K. Reg. zu Posen. Meilengelder bei Transporten.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 28. v. M. in Bezug genommene, in dem Frank[illegible] Reg. Bez., hinsichtlich der Bezahlung der Civil-Transporteurs bestehende Einrich[illegible] hat ihren Grund in der dortigen besonderen provinziellen Verfassung, und kann da[illegible] auf andere Gegenden, wo die letztere abweicht, namentlich auf die Bez. der Kgl. Reg. [illegible] Anwendung, oder Ausdehnung finden.

(A. VIII 228. — 1. 123.)

δ) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 26. Fe[illegible] 1824, an die K. Reg. zu Stralsund, desselben Inhalts.

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 15. d. M. in Betreff der Meilengelder für die Trans[illegible] bei Transporten von Vagabonden und Verbrechern erwähnte Verf. an die K. [illegible] Frankfurt a. d. O. ist in der dortigen Verfassung begründet, und daher auf Bez. [illegible]wendbar, in denen ganz verschiedene provinzielle Einrichtungen, die unter sich im [illegible]hange stehen, stattfinden.

[illegible] muß daher wegen der in den dortigen Kreisen des Verwaltungsbez. der K. Reg. [illegible]nden, aus fiskalischen Mitteln zu bestreitenden Transportgebühren noch fernerhin [illegible] einer allgemeinen Festsetzung über diesen Gegenstand zu gelangen sein dürfte, bei [illegible] dem Ber. der K. Reg. v. 10. Juni 1819 angegebenen Sätzen von resp. 12 und 16 [illegible]gen sein Verbleiben behalten. (A. VIII. 228. — 1. 124.)

d) Bewachungs- (auch Sitz- und Heitzungs-) Kosten. (Instrukt. §. 12. No. 7.)

α) Publik. der K. Reg. zu Merseburg, v. 15. Juni 1818. Heitzung [der] Gefängnisse für Transportanden.

Da in den eingereichten Vagabonden-Transportkosten-Liquidationen die Heitzung der [illegible]gnisse noch im Monat April in Ansatz gebracht wird, mehrere Etappenbehörden auch [illegible]er, wie lange solche berechnet werden können, in Ungewißheit gewesen sind; so wird [illegible]lichen Pol. und Etappen-Behörden des hies. Reg. Bezirks hierdurch zur Nachachtung [illegible] gemacht, daß die Heitzung der Gefängnisse nur in den 6 Wintermonaten, vom 1. [illegible] bis Ende März zu berechnen ist.

(A. II. 799. — 3. 84.)

β) R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 14. Juli 1818, an die K. [illegible] zu Posen, desselben Inhalts.

[illegible] mache der K. Reg. auf den Ber. v. 16. v. M. bemerklich, daß die durch densel[illegible] Anregung gebrachte Anfrage v. 21. März d. J. wegen der Kosten der Unterbrin[illegible] von Vagabonden schon durch das C. v. 4. Mai d. J. völlig erledigt ist, indem unter [illegible]in gedachten Bewachungskosten auch die der Heitzung und Erleuchtung mit verstan[illegible]. (A. II. 799. — 3. 85.)

γ) Publik. der K. Reg. zu Münster, v. 30. Aug. 1819. Heitzung [und] Erleuchtung der Transport-Gefängnisse.[1])

[illegible] rc. Damit in Hinsicht der Feuerungs- und Erleuchtungskosten mehr Gleichheit [illegible], so ist dabei nach den Grundsätzen zu verfahren, welche für kleine Wachen gege[illegible] werden. Es können nämlich

---

[1]) Der nicht mitgetheilte Theil dieser Publik. enthält nur die Anweisung zur strenge[illegible]ren Beobachtung der Vorschriften wegen Liquidation der Kosten bei Transporten

vom	1. bis 31. Oct.	2 Kloben pro Tag und Nacht
—	1. — 15. Nov.	3 — — — — —
—	16. — 30. —	4 — — — — —
—	1. — 15. Dec.	5 — — — — —
—	16. — 31. —	6 — — — — —
—	1. — 15. Jan.	7 — — — — —
—	16. Jan. bis 29. Febr.	8 — — — — —
—	1. — 31. März	3 — — — — —
—	1. — 30. April	2 — — — — —

120 Kloben auf eine Klafter weiches Holz, diese zu 106 Kubikfuß, für heizba[illegible] nisse, und wenn die Gefangenen bewacht werden müssen, auf die dabei befindlic[illegible] schaften an Licht:

für Jan., Febr., Nov. und Dec.	4 Stück
— März und Oct.	3 —
— April, Mai, Aug. und Sept.	2 —
und — Juni und Juli	1 —

14 Stück auf 1 Pfund gerechnet verabreicht werden. etc. etc. (A. III. 787. — 3

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. [illegible] 1827, an die K. Reg. zu Frankfurt. Sitzgebühren, Lagerun[illegible] Heitzungskosten für Transportaten.

Da der jetzt in dem Ber. der K. Reg. v. 12. v. M. gegebenen Auskunft z[illegible] Ansatz von 1 Sgr. 3 Pf. an Sitzgebühren und Lagerungskosten täglich, bei [illegible] porten der Vagabonden und anderer auf polizeil. Anordnung fortzuschaffenden im dortigen Verwaltungs-Bezirke observanzmäßig stattfindet, so kann solcher [illegible] weit bis auf andere Bestimmung unbedenklich beibehalten werden. Wegen de[illegible] des bedarf es keiner weiteren Festsetzung. Was dagegen die Heitzungskosten [illegible] erscheint es nothwendig, deshalb ebenfalls einen angemessenen festen Ansatz auf termonate zu bestimmen, in wiefern nicht, wie als wahrscheinlich angenomme[illegible] muß, deshalb bereits eine Observanz besteht. (A. XI. 166 — 1. 92)

e) Ausfertigungs-Gebühren. (Instr. §. 12. No. 8.)

R. des K. Min. des J. an die K. Reg. in Cöslin. Gebühren [illegible] Ausfüllung der Transportscheine.

Der K. Reg. erwidern wir auf den Ber. v. 31. v. M., wegen Aufhebu[illegible] §. 7. des Pommerschen Landarmen-Regl. bestimmten Gebühren für die Ausfi[illegible] Transportscheine aufgegriffener Vagabonden und Bettler, daß wir keine Veranl[illegible] den, vor einer allgemeinen Revision der Landarmen-Regl. wegen dieses sehr un[illegible] Punkts eine Aenderung in den Bestimmungen zu treffen. (A. III. 470. — 2. 1

f) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 18. Nov. 1[illegible] die K. Reg. zu Merseburg, und abschriftl. an die K. Reg. zu Ma[illegible] Kosten der Reinigung der Transportanden.

Nach dem Ber. der K. Reg. v. 27. v. M., ist Seitens des Direktors der S[illegible] zu N. zur Anzeige gekommen, daß in N. vom dortigen Gefangenwärter N. für [illegible] gung der Kleidungsstücke des auf dem Transport nach jener Anstalt begriffenen [illegible] fangenen N., der übermäßige Betrag von 23 Sgr. liquidirt werden ist.

Wenn die K. Reg. hieraus, sowie aus ähnlichen Wahrnehmungen in analog[illegible] Veranlassung nimmt, die Ergreifung allgemeiner Maaßregeln vorzuschlagen, Ungebühr bei dem Liquidiren für die Reinigung der Transportanden und ihre[illegible] ein Ziel zu setzen, ohne jedoch dem Reinigungs-Verfahren selbst Einhalt zu thun, das unterz. Min. Anstand nehmen, jenen Vorschlägen in der beantragten Allg[illegible] jetzt schon Folge zu geben, und zu dem Ende generelle Bestimmungen zu erlassen.

Die K. Reg. wird vielmehr beauftragt, die betr. Ortsbehörden Ihres Ver[illegible] Bereiches anzuweisen, darauf zu wachen, daß auch bei dem in Rede stehenden Ge[illegible] mit der erforderlichen Sparsamkeit verfahren werde, und ihnen zu eröffnen, da[illegible] fraglichen Reinigungskosten sich zum höchsten mit 10 Sgr. bestreiten lassen, [illegible] Satz als Maximum vorschußweise erhoben, und in Anweisung gebracht werde. Sollte indeß eine oder die andere Stationsbehörde in einem einzelnen Falle [illegible] daß mit jenem Betrage nicht auszureichen sei, und sich daher zur Erhebung [illegible] wegen finden, so muß der Mehrbetrag nachträglich bei der K. Reg. zur Festsetzu[illegible] dirt werden.

Ebenso müßten in Fällen, wo nach Ausweis der Transportzettel, die Reinig[illegible] Transportanden schon einmal auf dem Transporte erfolgt ist, die Kosten für eine [illegible]

.g sich ergebende zweite Reinigung zunächst bei der K. Regierung liquidirt werden.
lbe wird es dann bei Feststellung der diesfälligen Liquidation ebenfalls in Händen be-
n. etwanigen Ungebührlichkeiten vorzubeugen.

Die Reg. zu Magdeburg ist, unter abschriftl. Zufertigung gegenwärtiger Verf., zur
näßigen Anwendung der darin enthaltenen Vorschriften mit dem Auftrage angewiesen
en, den Mag. zu N. auf die unverhältnißmäßigen Ansätze der Eingangs erwähnten
.dation aufmerksam zu machen. (A. XIX. 1077. — 4. 126.)

Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), vom
April 1828, an die K. Reg. in Breslau. Unzulässigkeit der Protokoll-
Dekret-Gebühren bei Transporten.

Was die in der Nachweisung liquidirten Kosten betrifft, so können:

1) die liquidirten Protokoll- und Dekretgebühren gar nicht passiren, weil dergl. Pol.
Angelegenheiten von Amtswegen verhandelt werden müssen. rc. rc. [1])
(A. XII. 476. — 2. 110.)

g) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 1. Aug.
21, an die K. Reg. zu Merseburg. Wirthschaftlichkeit in Ansehung
Transportkosten.

Die, mit dem Ber. v. 5. v. M. von der K. Reg. eingereichte Nachweisung der Zah-
.n aus dem polizeil. Dispositions-Fonds im ersten Semester d. J. giebt zu der Bemer-
Anlaß: daß die angesetzten Transportkosten sehr hoch sind, und dadurch besonders
.nds bedeutend überschritten ist, was künftig unter ähnlichen Umständen nicht mehr
.men darf.

Die K. Reg. wird daher hiermit beauftragt, die Einrichtung zu treffen:

1) daß die auf dem Transport befindlichen Personen, außer in Krankheits- oder ande-
ren sehr dringenden Fällen, nirgends über eine Nacht zurück gehalten, und daß
Fuhren nur dann bewilligt werden, wenn das physische Unvermögen des Trans-
portaten zur Fußreise durch ein ärztliches Attest erwiesen ist.

2) Da die Verpflegung der Deserteurs und Militair-Arrestaten aus Militairfonds be-
stritten wird, und daher nur die wirklichen Kosten der Transportirung selbst und
Sitzgebühren dem in Rede stehenden Fonds zur Last fallen; da ferner alle dergl.
Kosten für solche Militairpflichtige, welche noch nicht bei einem Regimente einge-
kleidet, oder als Soldaten vereidet sind, sich aber dem Soldaten-Dienste durch
Flucht zu entziehen versucht haben, aus ihrem Vermögen, oder demjenigen ihrer
Eltern, nach Möglichkeit, erfolgen müssen, so erscheinen besonders diese Ausgaben
— im Betrage von 243 Rtl. 10 Gr. 3 Pf. — sehr hoch; die K. Reg. wird künf-
tig die Liquidationen und die obwaltenden Umstände, in jedem einzelnen Falle, einer
genauen Prüfung unterwerfen, damit nicht aus dem fraglichen Bestande gezahlt
werde, was von anderen Behörden oder Privatpersonen, oder vom Criminal- und
Malefizfonds, getragen werden muß.

An solchen Orten, wo Militair steht, sind die Militair-Arrestaten während des
Transportes in die Militair-Arrestzimmer abzuliefern, um die Sitzgebühren für
dieselben zu ersparen.

Einheimische Militair-Arrestaten sind blos an die nächste Militairbehörde abzu-
liefern und auf dem kürzesten Wege dahin zu transportiren; und wird die K. Reg.
angewiesen, auf diese Verf. ernstlichst zu halten.
(A. V. 669. — 3. 96.)

h) Bestimmungen einzelner Regierungen über die Kostensätze
.lizeilichen Transporten.

a) Publik. der K. Reg. zu Potsdam, v. 19. Dec. 1822.

Da das in der Min. V. v. 3. Oct. 1818 §. 5. (Amtsbl. 1818. pag 294.) ange-
.te allgemeine Regulativ über die bei den polizeil. Transporten von Verbrechern und
.onden vorfallenden Kosten bis dahin ausgesetzt ist, daß die damit in Wechselwir-
.hende Gesetzgebung über Communalverhältnisse und Armenpflege neu geordnet
.., so hat das K. Min. des J. u. d. P. bestimmt, daß es für jetzt bei den vorhan-
Bestimmungen und Einrichtungen in Betreff des Kostenpunkts der Transporte ver-
bleiben solle, und auf unsere Anträge zu einer richtigen Auslegung und zweckmäßi-

---

[1]) Der übrige Theil des R. schärft nur die Beobachtung des §. 15. der Transport-
Instrukt. ein.

gen Erläuterung dieser Bestimmungen für den hiesigen Reg. Bez., folgende Entschei
getroffen.

Nach der Min. V. v. 23. Juli 1817 §. 6. (Amtsbl. 1817. pag. 284.) soll
geld und andere Vergütung der, vermöge Communal-Dienstpflicht gestellten Trans
in allen denjenigen Reg. Bez. stattfinden, in welchen nach der Prov. Verfassun
Statthaftigkeit von der Reg. ausdrücklich ausgesprochen und öffentlich bekannt g
ist. Da nun die Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 37. No. 8., welche a
Dorfgemeinen und auf die unentgeldliche Fortschaffung von Ort zu Ort bezogen
kann, seit der Anordnung bestimmter Transportstationen, zu denen fast nur Stä
wählt werden, und der damit verbundenen Einrichtung, daß die Begleiter der Tra
nicht von Ort zu Ort, sondern nur stationsweise gewechselt werden, in dem hiesi
Bez. nicht mehr Anwendung findet, so wird hiermit festgesetzt, daß die Stationsörtl
jeden zur Begleitung oder Führung mitgegebenen Civiltransporteur eine Vergütun
5 Sgr. auf die Meile, wobei jedoch der Rückweg nicht in Anrechnung kommt,
Transportzetteln liquidiren und von der nächstfolgenden Stationsbehörde einziehe
nen. Die letzte Zahlung dieser Transporteur-Gebühren fällt überall denselben
duen, Behörden oder Fonds zur Last, welche nach §. 13. der Gen. Transport Instr
16. Sept. 1816 die andern für den Transportaten entstandenen Kosten zu tragen
So wie wir daher die benachbarten Reg. ersuchen werden, ihre Grenzstationsbehörd
Beobachtung des vorstehenden Grundsatzes gegen unser Dep. anzuweisen, so habe
Reziprozität wegen, auch alle diesseitige Behörden, die für ihnen angehörige, e
durchgeführte Transportaten in Ansatz kommende Transporteur-Gebühren unwe
zu erstatten, und für erstere definitiv zu tragen, für letztere weiter zu liquidiren
Stadt Berlin wird aber wie bisher den Gebührensatz von 6 Gr. Cour. für die M
setzen. Für die Gensdarmerie-Eskorte werden übrigens bei keinem Transport Ge
gezahlt.

Mit der Feststellung jenes neuen Gebührensatzes hat das K. Min. des J. u.
zugleich genehmigt, daß der in dem hies. Reg. Bez. eingerichtete Stations-wechs
Modifikation beibehalten werde. Die Gestellung und Wechselung der Transporteu
also ferner nur stationsweise geschehen, jeder Transport muß täglich ohne Unterb
von einer Station zur andern gelangen, und die in der Gen. Transport-Instr. §.
wie in der V. v. 3. Oct. 1818 § 3. (Amtsbl. 1818. S. 293.) verstattete Wahl,
Transportbegleitung zur Erleichterung der Stationsörter hin und wieder von Ort
wechseln könne, ist, mit Ausnahme der im angezogenen §. 7. unter No. 1 und 2
neten Fälle, außer Kraft gesetzt.

Auch für die bei polizeil. Transporten verfallenden Fuhrkosten hat bisher kei
gütigung im hies. Reg. Bez. stattgefunden. Nach der Gen. Transport-Instr. §.
13 gehören aber die Wagen- und Pferdemiethe, in den Fällen der Zulässigkei
Transportmittel, zu den an die Stationsörter zu erstattenden Kosten, und in der a
nen V. v. 3. Oct. 1818 §. 4 ist die Bestimmung erneuert, daß für den bei Tra
erforderl. Communalvorspann eine Vergütigung von 6 Gr. für jedes Pferd auf di
erfolgen soll. Es tritt daher von jetzt in unserm Dep. dasselbe Verfahren in Be
vorbestimmten Fuhrkosten, wie in Betreff der Transporteur-Gebühren ein.

Bewachungskosten für Transportaten fallen ganz weg, da an jedem Station
dentliche Gefängnisse vorhanden sein müssen. An Lagerungskosten oder sogenannt
gebühren, kann ferner der bisher übliche Ansatz von 1 Gr. Cour. für die Person i
Nachtquartier liquidirt werden.

Wegen des Verpflegungssatzes für Transportaten behält es bei der letzten Fest
auf 2 Gr. Cour. täglich (Amtsbl. 1822 No. 6.) bis auf Weiteres sein Bewenden.

(A. VI. 950. — 4. 63.)

Mit Bezug hierauf bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d.
Schuckmann), v. 7. März 1823, an die K. Reg. zu Oppeln.

Die durch die Bekanntmachung der K. Reg. zu Potsdam in deren Amtsbl zu
niß der K. Reg. gelangte Anordnung derselben wegen der Kostensätze bei polizeil.
porten, ist auf die dortige Provinzial-Verfassung gegründet, und kann auf andere
woselbst eine abweichende Einrichtung bis jetzt stattgefunden, nicht angewendet
Wenn nun auch die K. Reg. selbst in Ihrem früheren allgemeinen Ber. über die
genstand die Meinung geäußert hat, daß es hinsichtlich der bei den Transporten
menden Kosten lediglich bei der bestehenden Verfassung zu belassen sein dürfte,
um so weniger auf den Antrag derselben in dem Ber. v. 17. v. M., „daß den
ten des dort. Bez. dieselbe Vergünstigung als im Potsdammer Dep. gewährt werde"
eingegangen werden, sondern es muß die Bestimmung darüber bis zur allgem. Fe
über die diesfälligen Verhältnisse vorbehalten bleiben.

(A. VII. 123. — 1. 71.)

l) Publik. der K. Reg. zu Danzig, v. 29. Oct. 1823.

In einigen bisher vorgekommenen Fällen haben wir bemerkt, daß einige Behörden bei Berechnung der Transport-, Verpflegungs- und Fuhrkosten bei Transporten von Bettlern, Vagabonden, Verbrechern, Inquisiten u. s. w. von den bestimmten Sätzen abweichen, ja sogar bei einem und demselben Transportaten verschiedene Sätze während des Transports in Anwendung gebracht sind.

Um dieser Verschiedenheit für die Zukunft vorzubeugen, werden sämmtl. uns untergeordnete Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß:

I. bei Transporten von Bettlern und Vagabonden ins Correktionshaus zu Graudenz, nach §. 53 des Westpreuß. Landarmen-Regl. v. 31. Dec. 1804:

1) an Transportkosten (Transportbegleitgebühren) 2 Sgr. 6 Pf. den Transporteurs für jeden Transportanden auf die Meile (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet);

2) an Verpflegungskosten 2 Sgr. für jeden Transportanden, für Kinder unter 12 Jahren aber nur 1 Sgr. 4 Pf. täglich;

3) an Fuhrkosten, (nemlich, wenn zur Fortbringung der Transportanden Fuhren erforderlich sind), statt des l. c. bestimmten Satzes, nach der Verf. v. 5. Nov. 1816, (in No. 20 des Amtsbl.) 7 Sgr. 6 Pf. für jedes Pferd auf die Meile;

II. bei anderen Transporten von Bettlern, Vagabonden, Verbrechern, Inquisiten ꝛc. vom Civilstande:

1) an Transportkosten (Transportbegleitgebühren):

a) bei allen Transportanden, mit Ausnahme der unter b. erwähnten, 5 Sgr. für jeden Begleiter nach der Provinzialverfassung, zufolge der Verf. v. 24. Febr. 1818, an sämmtl. Landräthe;

b) bei Inquisiten, Inkulpaten ꝛc., welche an Gerichte und von Gerichten abgeschickt werden, 3 Sgr. 4 Pf. für jeden Begleiter auf die Meile, zufolge der Verf. v. 18. Oct. v. J., an sämmtl. Landräthe;

2) an Verpflegungskosten 2 Sgr. 6 Pf. für den Transportanden täglich, nach bekannter Vorschrift;

3) an Fuhrkosten 7 Sgr. 6 Pf. für jedes Pferd auf die Meile (wie unter I. 3. bestimmt ist),
vergütet werden;

III. bei Transporten von Militair-Arrestanten aber:

1) an Transportkosten (Transportbegleitgebühren) nichts vergütet wird,

2) in Absicht der Verpflegung, die Verf. v. 11. Mai 1818 (in No. 20 des Amtsbl.) Anwendung findet, und

3) in Absicht der Fuhrkosten nach den Verf. v. 11. Nov. v. J. (in No. 48 des Amtsblattes), und v. 3. April d. J. (in No. 16 des Amtsbl.), zu verfahren ist, wornach die Vergütung für den geleisteten Vorspann bei uns zur Anweisung zu liquidiren, keinesweges aber in dem Transportzettel anzusetzen, und den nachfolgenden Behörden in Anrechnung zu bringen ist.

Behörden, welche für die Zukunft eine Abweichung von diesen, schon längst festgesetzten, jetzt nur in Erinnerung gebrachten Sätzen sich erlauben sollten, werden es sich zuzuschreiben haben, wenn sie in allen Fällen, wo sie höhere, als die bestimmten, in den Transportzetteln ansetzen, zur Erstattung des zu viel Angesetzten angehalten und die Beträge durch Postvorschuß von ihnen eingezogen werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit wird den Behörden die, von einigen derselben bisher unbeachtete Vorschrift,
daß bei Transporten, die für Rechnung der K. Kasse gehen, dies in den Transportzetteln ausdrücklich bemerkt, und in diesem Falle die aufgelaufenen Kosten weder von den Stationsbehörden der angrenzenden Reg. Bez. eingezogen, noch denselben resp. erstattet, sondern für jeden Reg. Bez. besonders abgeschlossen und liquidirt werden sollen,
in Erinnerung gebracht und wiederholentlich aufgegeben, in der Absendung oder Weiterbeförderung der Transporte und in Erstattung der Transportkostenvorschüsse die bestehenden Vorschriften aufs sorgfältigste zu befolgen, widrigenfalls für jeden Fall der Abweichung 1 Rthl. Strafe festgesetzt werden wird.

(A. VII. 899. — 4. 109.)

c) Bei Transporten für Justizbehörden.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 10. 1821, an die K. Reg. zu Marienwerder. Erstattung der Transpor für Criminal-Gefangene.

Auf den, die Erstattung der Transportkosten für Criminal-Gefangene betr der K. Reg. v. 4 d. M. wird derselben bemerklich gemacht: daß, da die Stadt Ne keine Verbindlichkeit hat, die Vorschüsse und Auslagen für dergl. weiter beförderte porte ganz oder zum Theil zu tragen, dieselbe sich wegen der Wiedererstattung ge Vorschüsse nur an die absendende Gerichtsbehörde, auf deren Requisition der T geschehen ist, halten muß.

So sind auch die geschilderten Uebelstände insgesammt nicht nothwendige mittelbare Folge der Beauftragung, den diesfälligen Requisitionen der Ger. zu g sondern sie gehen aus einer mißverstandenen Anwendung der Transport-Ins hervor.

Die in den Vorschlägen zur Vermeidung derselben ad 1 und 2 dargelegten A sind richtig und darf der Mißbrauch ferner nicht gestattet werden. Auch die Ersta unmittelbar auf die Fortschaffung der Transportanten Bezug habenden Kosten d der Polizei nicht gefordert werden, da vielmehr den absendenden Behörden dafür zu obliegt.

Wenn die K. Reg. die Meinung äußert, daß der Transport der Verbrecher d Polizei-Behörden geschehen müsse, so ist nicht unbemerkt zu lassen, daß die Pol. den nur hülfsweise auf Requisition eintreten. Aus diesem festzuhaltenden Gesich sind alle übrigen Verhältnisse zu beurtheilen, daher auch die Meinung, daß kein Begleiter den Crim. Transport-Dienst ohne Vergütung zu leisten verpflichtet ist u Communal-Kasse solche Kosten tragen darf, ganz richtig ist, wie denn auch die Be des Allg. L. R. nur von Polizei-Transporten handelt.

Zugleich wird der K. Reg. eröffnet: daß diesseits des H. Justiz-Minist. Exc. laffung angemessener Verf. wegen Abstellung des angezeigten Verfahrens mehrer richtsstellen bei vorschußweiser Einziehung der Untersuchungs-Kosten von den ta tirenden Polizei-Behörden dato ersucht worden ist[1]). (A. V. 915. — 4. 68.)

β) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 20. Febr. 1824, a K. Reg. zu Stettin. Kosten des Transports und der Verhaftung Verbrechern, welche von den Polizei-Behörden an die Gerichte abge werden.

Ueber den Gegenstand des Ber. der K. Reg. v. 28. v. M., die durch Verh eines Verbrechers und dessen Ablieferung an die Gerichte bei den Polizei-Behörde standenen Kosten betr., ist von Seiten des H. Justiz-Minist. unterm 9. d. M. di abändernde Verf. an das O. L. G. zu Naumburg erlassen und hieher mitgetheilt w welche die K. Reg. hierbei abschriftl. (Anl. a.) zur Nachricht empfängt, und wird d durch die v. Kamptz schen Jahrb. zur Kenntniß der übrigen Gerichte gebracht werd

a.

Das K. Minist. des J. u. d. P. hat es abgelehnt, die Kosten des Transports von der Polizei-Behörde ergriffenen Verbrechers an den Ort des untersuchenden G in dem Falle auf die Pol. Fonds zu übernehmen, wenn der Transport über den Bezirk der kompetenten Pol. Behörde hinaus geschehen muß.

Da es nun allerdings seine Richtigkeit hat, daß die Polizei-Behörde bei der V tung und weiteren Transportirung eines Verbrechers nur an die Stelle des Gerichts und der Krim. Justiz ihren Beistand leistet, so können derselben die dadurch veran Kosten auch nicht zur Last gelegt werden. Selbige sind vielmehr in dem verbin be neten Falle aus dem Krim. Fonds zu entnehmen, ohne daß es darauf ankömmt, o

[1]) Das hierauf erlassene Schreiben des Justizmin (v. Kircheisen), v. 26. Nov. welches mittelst R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v 6. 1821 (an die Reg. zu Marienwerder) mitgetheilt ist, lautet dahin:

Das nach Euer Exc. gef. Schreiben v. 10. d. M. von der Reg. zu Ma werder angezeigte Verfahren mehrerer dortigen Gerichtsstellen, daß sie ihr Gerichtskosten, Sitzgebühren und Verpflegungskosten, die während der Un suchung gegen einen Inquisiten aufgelaufen sind, wenn derselbe transportirt w von der nächsten Transport-Station einziehen, — ist allerdings nicht zu billig und ich habe daher dem O. L. Gericht zu Marienwerder aufgegeben, die Unte richte zur Abstellung dieses Verfahrens anzuweisen. (A. V. 917. — 4 69

aftung und der Transport in Gemäßheit einer Requisition der Justizbehörde ge-
en ist oder nicht. Hiernach wird die an das K. O. L. G. erlassene Verf. v. 17. Febr.
ub No. 1. (Anl. b.) modifizirt[1]). Berlin, den 9. Febr. 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

b.

Dem K. O. L. G. wird auf den Ber. v. 29. v. M., die durch den Transport der
recher veranlaßten Kosten betr., hierdurch Folgendes eröffnet:

1) Die Kosten des Transports eines von der Pol. Behörde ergriffenen Verbrechers an den Ort des untersuchenden Gerichts, müssen von den Reg. berichtigt werden, da vor der Annahme des Angeschuldigten von Seiten des Gerichts und vor Eröffnung der Untersuchung von keinem Krim. Gefangenen die Rede ist.

2) Die Kosten des Transports eines Verbrechers zur Strafanstalt sind dagegen ein Theil der Exekutionskosten, welche nach §. 623 der Krim. Ord. in subsidium dem öffentl. Fonds zur Last fallen, und daher aus dem vom Kollegio verwalteten Krim. Fonds bestritten werden müssen.

3) Diese, so wie alle übrige während der Untersuchung erforderl. Transportkosten, müssen den, den Transport besorgenden Polizei-Behörden entweder vorgeschossen, oder doch von der Justiz-Behörde des Bestimmungsortes unverzüglich erstattet werden.

Bei kurzen Transporten scheint der Vorschuß, bei längeren die Erstattung die zweckmäßigste Maaßregel zu sein, und das K. O. L. G. hat sich deshalb, mit Bezug auf die Bestimmungen der Gen. Instrukt. v. 16. Sept. 1816 mit den Reg. in weitere Kommunikation zu setzen.

4) Der Justiz-Minister findet keine hinreichende Veranlassung, in Absicht der Festsetzung der Transportkosten eine Abänderung der allgemeinen Bestimmung, nach welcher sämmtl. Krim. Kosten von dem K. O. L. G. festzusetzen, in Antrag zu bringen. Es kann nicht schwer fallen, durch Rücksprache mit den Polizei-Behörden oder den Reg. von allen denjenigen Bestimmungen Nachricht zu erhalten, auf welche es bei diesen Festsetzungen ankommt. Hierbei ist nun vor allen Dingen darauf Rücksicht zu nehmen, daß der unentgeldliche Transport der Verbrecher zunächst zu den Obliegenheiten der Gensd'armerie gehört.

Berlin, den 17. Febr. 1823.[2])

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

(A. VIII. 225. — 1. 121.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. April
, an die K. Reg. zu Königsberg. Bestreitung der Transportkosten
Verbrecher aus dem Kriminal-Justiz-Fonds.

Im Verfolg diesseitiger Verstellung, hat das K. Justiz-Min. die, von der K. Reg
, wegen der Transportkosten für den vormaligen Feldjäger N. N., unterm 5. v.
statteten Ber., in Bezug genommene Verf. v. 17. Febr. v. J. dahin abgeändert,
a bei der Verhaftung und weiteren Transportirung eines Verbrechers den hierbei
r Criminal-Justiz Beistand leistenden Polizei-Behörden, die dadurch veranlaßten
nicht zur Last gelegt werden könnten, selbige vielmehr in dem Falle, daß der Transber den Pol. Bez. hinaus geschehen müsse, aus dem Crim. Fonds entnommen werden
ohne daß es darauf ankomme, ob die Verhaftung und der Transport in Gemäßer Requisition der Justiz-Behörde geschehen sei oder nicht ꝛc. (A. VIII. 541.—2. 117.)

δ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. April
, an die K. Reg. zu Merseburg. Transport- und Verpflegungsko-
ür die, von der Polizei verhafteten Verbrecher.

Die in dem, die Transport- und Verpflegungskosten für die, von der Polizei verhaf
Verbrecher, betr. Ber. der K. Reg. v. 26. v. M. vorgetragenen Schwierigkeiten
ı leicht vermieden werden können, wenn von dem Grundsatz ausgegangen wird: daß
l die Polizei, als die Justiz diejenigen Kosten zu tragen hat, welche während der
standen sind, daß die Untersuchung bei ihr anhängig gewesen ist. Es ergiebt sich
s:

---

1) Auch abgedruckt: Jahrb. XXIII. 90. u. Gräff IV. 146.
2) Auch abgedruckt: Jahrb. XXI. 330. u. Gräff IV. 145.

1) daß, wenn die Polizei einen, entw. von der Justiz verfolgten, oder sonst der polizeil. Verhaftung, notorischen Verbrecher anhält, und der Justiz ü die Polizei mithin lediglich als Captur-Behörde handelt, die Aufgreifunge und Transportkosten von der Justiz zu tragen sind; dagegen aber
2) wenn die Pol. entw. einen Menschen wegen Verdacht eines Verbrechens a durch polizeil. Untersuchung dieses Verbrechen entweder vollständig oder z zu einem, die gerichtl. Untersuchung begründenden Grade ermittelt, oder einer polizeil. Untersuchung hervorgeht, daß der polizeil. Arrest zur gerich suchung wegen eines in der ersten zum Vorschein gekommenen Verbrechen ist, die Pol. Behörde diejenigen Kosten, welche bis dahin, daß die Cri Causa criminalis ermittelt werden, aufgelaufen sind, zu tragen hat, ab entstandenen Kosten aber der Justiz zur Last fallen.

Nach diesem Grundsatze ist in der Regel zu verfahren, jedoch dabei st auf zu halten, daß die Pol. Behörden dennoch mit Ernst und Nachdruck die Er der Verbrechen und der Verbrecher sich angelegen sein lassen, und dadurch einen tigsten Theile ihrer Pflichten erfüllen. (A. IX. 708. — 3. 116.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. Aug. 18 die K. Reg. zu Merseburg.

In Erläuterung der Verf. v. 3. April d. J., die Transport- und Verpflegu für die von der Polizei verhafteten, und an Krim. Gerichte zur Untersuchung ab Verbrecher betr., wird die K. Reg. hiermit angewiesen, daß, da über den Zeitpu die Existenz einer Causa criminalis anzunehmen, Zweifel entstehen könnten, messen erscheint, in den ad 2 der erwähnten Verf. bemerkten Fällen, die Kosten pflegung während der polizeil. Detention bis zu dem Anfange des Transports a richts-Behörde, auf den Pol. Fonds zu übernehmen. So wie indessen die Pol. die Ablieferung verhafteter und dazu geeigneter Individuen an die Gerichte zu b gen haben, damit dem Pol. Fonds nicht unnöthige Kosten zugezogen werden; s es sich auch von selbst, daß, wenn von einer Gerichtsbehörde die Annahme ein Verbrechers verweigert, und dieselbe auf den deshalb erstatteten Ber. dazu a werden sollte, die Restitution der dadurch veranlaßten Mehrkosten von derselb dern ist. (A. IX. 709. — 3. 117.)

ε) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 18 1828, an die K. Reg. zu N. Zu den Kosten der Transporte fü behörden haben diese, und zu den Kosten andrer Transporte bei arm munen die Reg. Vorschuß zu leisten. Vermeidung unnöthiger Tra

Das unterz. Min. muß, wie der K. Reg. auf den, wegen der Transport-! bei dem dort. Mag. erstatteten Ber. v. 28. v. M. eröffnet wird, es für sehr wa halten, daß die, von Derselben geschilderten Verlegenheiten in einer unrichtige rung der Gen. Transport-Instrukt. v. 16. Sept. 1816 ihren Grund haben.

Zuvörderst dürften die, auf Requisition der Justiz-Behörden erfolgenden I keine Verlegenheit verursachen, weil der betr. Pol. Behörde überlassen bleibt zugnahme auf §. 13 der gedachten Transport-Instrukt. von demjenigen Gerichte den Transport verlangt, einen Vorschuß desselben zu fordern. Zwar können während eines Transports unvermuthete Ausgaben nöthig werden, welche die be port-Station auslegen muß, aber da dies nur zu den Ausnahmen gehören wir ein solcher Vorschuß den betr. Kommunen nicht lästig werden.

Sollte übrigens eine Justiz-Behörde wegen Erstattung der bisherigen Aus nig sein, so muß deshalb speziell bei dem unterz. Min. Anzeige gemacht werden deshalb mit dem K. Justiz-Min. in Korrespondenz treten wird.

Hauptsächlich aber dürfte die Ueberlastung der Kommune mit Transporten ren Grund haben, daß zu viele unnöthige Transporte stattfinden: theils wird Transport eingeleitet, wo ein beschränkter Reisepaß hinreichend sein würde, t aber die vorgängige Kommunikation der absendenden Behörde mit der Behörd stimmungs Ortes versäumt, und dadurch vielfach ein Transport veranlaßt, der hätte eintreten sollen. Wenn diese so oft eingeschärfte Vernehmung der Behör rig beobachtet wird, dürfte sich leicht die Unzulässigkeit sehr vieler Transporte erg rauf die K. Reg. Ihre Unterbehörden aufmerksam zu machen hat.

Sollte aber im Allgemeinen die eine oder die andere der ärmeren Kommu im Stande sein, den unvermeidlichen Vorschuß zu leisten, so kann die K. Reg. a polizeil. Dispositions-Fonds — nicht für immer, sondern nur temporair, — den Vorschuß (etwa 30 bis 50 Thaler) leisten.

Die Nothwendigkeit einer Verstärkung dieses Dispositions-Fonds ist aber zur Zeit von r K. Reg. nicht nachgewiesen. Vielmehr kann ein solcher Nachweis nur durch Vergleich s Gesammtbetrages mit dem, durch die Erfahrung konstatirten gesammten Bedarf dar- than werden, der in Ihrem Ber. nicht enthalten ist. Dem diesfälligen Antrage der K. eg. kann daher zur Zeit nicht deferirt werden. Uebrigens bleibt es der K. Reg. hiermit heim gegeben, den dort. Mag. für jetzt, nach der jetzt entwickelten Lage der Sache an- weit zu bescheiden, und ihn dabei aufzufordern, wenn er seinerseits wahrnehmen sollte, ß Transporte unnöthiger Weise eingeleitet werden seien, dergl. Mißbräuche anzuzeigen. (A. XII. 1060. — 4. 97.)

d) Bei polizeilich angeordneten Transporten.

α) Im Inlande. (Instrukt. §. 13 No. 2 Litt. a.)

αα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 2. April 824, an die K. Reg. zu Magdeburg, und abschriftl. an die K. Reg. zu otsdam. Verpflichtung der zur Annahme des Transportaten verbunde- n inländischen Behörde, zur Tragung der Transportkosten.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 22. v. M., die Beschwerde der Reg. zu Potsdam d des Mag. zu Brandenburg, wegen verweigerter Erstattung der Transport-Meilen lder betr., in Anspruch genommenen Verhältnisse, wodurch dieselbe Ihre Weigerung gen Berichtigung der, bei polizeil. Transporten in den angrenzenden Verwaltungs-Be- ken angesetzten Transportführer-Gebühren zu rechtfertigen vermeint, sind nicht von der t, um die behauptete Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach welcher die Kom- ne, oder der Bezirk, die ein, ihm durch Transport zugeführtes Individuum zu über- hmen haben, zur Restitution aller der Kosten verpflichtet sind, welche auf den Transport allgemeinen oder provinziellen Bestimmungen haben verwendet werden müssen, zu- ; und einen Theil dieser Ausgaben entweder andern Bezirken, oder dem öffentlichen aus dem Grunde zur Last stellen zu können, weil innerhalb Ihres Bez. ein abwei- Verfahren eingeführt ist. Was von der K. Reg. unter 1 angeführt worden, steht Gegenstande nicht in Verbindung, und die in Bezug genommene Vorschrift des A. L. Thl. 2 Tit. 19 §. 10, welcher zufolge, Städte und Dorfgemeinden für die Ernährung verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen sollen, paßt hierher gar nicht, und offenbar in dieser ganz fremdartigen Angelegenheit nicht zur Entscheidung dienen. braucht daher auch nicht, wie die K. Reg. bei 2 Ihres Ber. andeutet, auf eine Erör- ung über die Gesetzmäßigkeit der Transport-Instructionen zurückgegangen zu werden, dieselben eine neue Festsetzung hierüber gar nicht, sondern nur die Zurückweisung auf bestehenden Einrichtungen, enthalten.

Die K. Reg. muß daher bis dahin, daß durch allgemeine Verf. über die diesfälligen hältnisse ein Anderes bestimmt werden mag, nach der bereits unterm 10. Juni erlasse- n V. verfahren, und dem gemäß, wegen der verschiedenen, in der Zwischenzeit vorge- mmenen Fälle Anordnung treffen, und sich deshalb mit der Reg. zu Potsdam, welche n der gegenwärtigen Verf. Nachricht erhält, zu vernehmen. (A. VIII. 539. — 2. 115.)

Mit Bezug darauf ergingen:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 2. Juni 1832, an die . Reg. in Magdeburg.

Die K. Reg. ist schon, wie Derselben auf den Ber. v. 9. v. M. über das Gesuch des ag. zu Genthin, Meilengebühren für Civil-Transporteurs liquidiren zu dürfen, hier- it eröffnet wird, durch das R. v. 2. April 1824 belehrt worden, daß die Transport- strukt. v. 16. Sept. 1816 materiell über die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten bei nsporten nichts bestimmt hat. Die Vorschrift des A. L. R., Thl. II. Tit. 7 §. 37 . 8 enthält gleichfalls eine solche Bestimmung nicht. Letztere Gesetzstelle handelt über- upt nicht von dem Verhältnisse der Kommunen gegen fremde Personen, sondern bezieht nur darauf, wie die Transportlast, wenn sie durch die Polizeigesetze einer Kommune erlegt ist, von derselben aufzubringen ist.

Auch haben die angeführten Verf. v. 2. April 1824 und 26 März 1825 nicht, wie K. Reg vermeint, den dortigen Kommunen besondere Lasten auferlegt, sondern Die- be nur mit ihren Ansprüchen an die Kommunen des Potsdamer Reg. Bezirks zurückge- iesen. Hiernach muß auch im Bereich der K. Reg. derjenige die Transporteurs be- hlen, der überhaupt als Jurisdiktionarius oder aus irgend einem andern Rechtstitel ver- ichtet ist, die Kosten eines Transports zu tragen 2c. (A. XVI. 462. — 2. 77.)

ββ) Bei Transporten entlassener Sträflinge.

ααα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 18. Juni 824, an die K. Reg. zu Stettin. Aufbringung der Transportkosten für tlassene Sträflinge.

Die Kosten, welche der Transport eines entlassenen Sträflings an den Ort des tigen Aufenthalts verursacht, müssen, wie der K. Reg. auf den unterm 9. d. M. er ten Ber. ꝛc. eröffnet wird, in der Regel, wenn derselbe solche zu erstatten, unverm ist, von der, für ihn zu sorgen verpflichteten Gemeinde, und in den Fällen, wo eine Kommunal=Pflicht nicht eintritt, aus dem Landarmen=Fonds übertragen werden.

Nur alsdann, wenn die Mittellosigkeit der betr. Kommune nachgewiesen w kann der allgemeine polizeil. Dispositions=Fonds den diesfälligen Betrag übernehm (A. VIII. 556. — 2. 120.)

βββ) **R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 20. 1824, an die K. Reg. zu Breslau. Verpflichtung der Dominien Conkurrenz bei Bezahlung von Transportkosten für entlassene Sträfli**

Die Zweifel, welche der K. Reg. bei dem jetzt näher bezeichneten[1]), zur Berich stattung v. 3. Mai d. J. die Veranlassung dargebotenen Falle beigegangen sind, find den Vorschriften der Min. Instrukt. v. 27. März 1797, deren Gültigkeit nach der Kr §. 563 noch gegenwärtig bestehet, vollständige Erledigung. Wenn hiernach und zu § 18 es in allen Fällen von der Beurtheilung desjenigen, welcher für die Unterbring eines entlassenen Sträflings zu sorgen verpflichtet ist, abhängt, ob der Entlassene an ihm bestimmten Ort unter Aufsicht und Bedeckung transportirt, oder demselben na 19 ein bloßer Reisepaß ertheilt werden soll, so kann auch die Uebertragung der da verursachten Kosten nur dieser Behörde zur Last fallen. In wiefern nun deshalb die tersuchenden, oder die sonst hierbei eintretenden Gerichte zu konkurriren haben, ist da ebenfalls genau bestimmt, so daß bei gehöriger Beachtung dieser Verf. keine Schwi keiten sich zeigen können.

Ob der Krim. Fonds dabei in Anspruch genommen werden könne, ist eine nicht her gehörige Frage, und hängt zunächst davon mit ab, ob die Fortschaffung in die math zur Vollstreckung des Urtheils gehörig ist. In dem bezeichneten Falle, und dabei nicht die letztere Bedingung eintritt, kann sich daher das Dominium von nicht weigern, die aufgelaufenen Transportkosten zu berichtigen.

Ganz verschieden hiervon sind dagegen die Fälle, wo der Transport eines Verar in seine Heimath, oder eines Vagabonden in das Korrektions=Institut stattfinden und so wie bei jenem auf die provinziellen G. wegen Verpflegung der Armen zurückzu ist, so tritt wegen der letztern die Bestimmung des bestehenden Regl. ein. Hierdurch in Nachgehung der allgemeinen Transport=Instrukt und deren Erläuterung wird Reg. sich in den gewöhnlichen Fällen im Stande befinden, angemessene Verf. zu t Sofern Sie indessen in einzelnen Fällen, wegen des zu beobachtenden Verfahrens zweifelhaft sein sollte, muß Sie in Verfolg der Verf. v. 21. Mai c. zur weitern fung hierher berichten. (A. VIII. 892 — 3. 111.)

γγγ) **R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 2". Ja 1837, an die K. Reg. zu Stettin. Aufbringung der Transportkosten die von dem Zuchthause nach dem Landarmenhause geführten Personen**

In Erwiderung auf den Ber. v. 31. Decbr. pr., betr. die Verpflichtung zu gung der Transportkosten für diejenigen Personen, welche nach ausgestandener Str dem Landarmenhause zu Ueckermünde zur weitern Detention überwiesen werden, wu K. Reg. zu erkennen gegeben, daß die auf richterliches Erkenntniß sich gründende tion eines Individui bis zur Besserung oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erw nach §. 569 der Krim. O. eigentlich in derjenigen Anstalt, in welcher die bestimmte zeit von dem Verbrecher abgebüßt worden, fortgesetzt werden muß. Da nun aber i dortigen Provinz die fragliche Detention im Landarmenhause zur Erleichterung des hauses bewirkt wird, so sind die Kosten für den Transport der betr. Individuen aus Zuchthause in das Landarmenhaus, aus dem Zuchthausfonds zu entnehmen, als w die K. Reg. in künftigen Fällen verfahren mag.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die Detention nicht in Gefolge gerichtlichen Erkenntnisses erfolgt, die Einlieferungskosten, nach §. 8 des Landarmen nach wie vor aus dem Landarmenfonds zu bestreiten sind. (A. XXI. 194. — 1. 184.)

---

[1]) Ein früheres R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v 21. 1824 (A. VIII. 540. — 2. 118.), hatte die Reg. zu Breslau beschieden. sich über die Frage: wer die polizeil. Transportkosten zu tragen habe? nach ei zelnen vorkommenden Fällen decidiren lasse, indem es darauf ankomme, wa Jemand transportirt werde.

β) Nach dem Auslande. (Instr. §. 13. No. 2. Litt. b.)

Die Verträge mit auswärtigen Staaten wegen gegenseitiger Ueber-
me der Vagabonden und Ausgewiesenen enthalten die Bestimmung,
i der aufnehmende Staat nicht schuldig ist, die Kosten des Trans-
rts und der Verpflegung der Ausgewiesenen zu erstatten, daß aber,
m ein Auszuweisender einem dritten Staate zugeführt werden soll, der
n nicht annimmt, wodurch die Rücksendung in den ausweisenden Staat
hig wird, der letztere zur Erstattung der hierdurch entstandenen Ko-
n verbunden ist.

(Vergl. die Verträge in Thl. V. des Werkes, von den äußeren Ver-
nissen des Staates.)

In Betreff der Transportkosten bei Landesverweisungen, vergl.
igens:

α) R. v. 9. Juni 1826. (A. X. 409. — 2. 86.)
β) R. v. 15. Febr. 1827. (A. XI. 167. — 1. 93.)
γ) R. v. 29. Aug. 1830. (A. XIV. 586. — 3. 65.)
δ) R. v. 17. Juni 1838. (A. XXII. 403. — 2. 115.) [Oben S. 587.]

e) Verpflichtung der Staatskassen zur Uebernahme von Trans-
kosten. (Instrukt. §. 13. No. 2. Litt. b. sub bb.)

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 27. Okt.
1, an die K. Reg. zu Münster. Bestreitung der Transportkosten aus
skassen.

Die K. Reg. wird auf die Anfrage v. 15. d. M. wegen Erstattung der Transport-
aus dem Kommunal-Fonds bei einheimischen, aus den Rheinprov. gebürtigen Va-
den, hiermit eröffnet, daß es bei der Verf. v. 17. Aug. d. J. [1]), welche derselben
ngen sein wird, sein Bewenden behält, und hiernach nichts übrig bleibt, als in allen
igen Fällen, in welchen nicht ein privatus oder eine Kommune nach den bestehenden
e Kosten für Vagabonden-Transporte zu tragen verbunden sind, solche, in sofern sie
t nothwendig gewesen, aus Staatskassen bestritten werden müssen.

(A. V. 918. — 4. 70.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 4. Dec.
3, an die K. R. zu Köslin. Tragung der Transportkosten Seitens
Staats in den alt-pommerschen Kreisen des Reg. Bez. Köslin.

Bei der im Ber. der K. Reg. v. 18. v. M. bezeugten Gleichförmigkeit der hinsichtlich
subsidiarischen Uebertragung der Kosten polizeil. Transporte in den alt-pommerschen
en Ihres Bez. früher bestandenen Einrichtungen, mit der nach dem Anführen der K.
zu Stettin dort diesfalls statt findenden Verfassung wird es hiermit genehmigt: daß
derselben künftighin in den Fällen, wo die Gensd'armerie zur Begleitung nicht aus-
, und die diesfälligen Kosten verfassungsmäßig keiner Kommune oder Privaten zur
fallen, und der Staat schon bisher den übrigen Aufwand getragen hat, in gleicher
verfahren wird, als von der K. Reg. zu Stettin nach der C. Verf. v. 31. Oct. v. J.
ht.

In Betreff der Kreise Dramburg und Schievelbein müssen dagegen dieselben Grund-
beobachtet werden, welche von der K. Reg. zu Frankfurt a. d. O., als der in den
märkischen Kreisen bestehenden Verfassung entsprechend, befolgt werden.

(A. VII. 897. — 4. 107.)

γ) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 31. März
6, an die K. Reg. zu Koblenz. Bestreitung der Transportkosten aus
polizeil. Fond für die vom Auslande übernommenen Gefangenen.

Was die Transport-, auch Verpflegungskosten für vom Auslande übernommene Ge-
ne betrifft, so müssen selbige, so weit letztere während des Transports nicht die
Landgefängnisse berühren, auch den Ersatz aus eigenem Vermögen nicht zu leisten im
de sind, auf den Fonds zu allgemeinen polizeil. Zwecken überwiesen werden.

(A. VIII. 227. — 1. 122.)

---

[1]) Vergl. Note 1 zum §. 12 der Gen. Transport-Instr. (Oben S. 590.

Bez. bei der ihr vorgesetzten Reg. die in deren Dep. erwachsenen Kosten liquidiren Original des Transport-Zettels jedoch weiter senden, und solchen der Reg. nur in Abschrift vorlegen. Diese Vorschrift wird von den letzten Etappen der mit dem hies. Bez. grenzenden Reg. Dep. nicht durchaus befolgt, woraus der Nachtheil entsteht, d. die Transportkosten-Sätze nach den Reg. Bez. sehr verschieden sind, die Richtigkeit den vorliegenden Dep. liquidirten Sätze sich nicht sicher beurtheilen läßt, und dah den öffentl. Fond, Kosten-Sätze über Gebühr angewiesen werden können. Um dies begegnen, werden sämmtl. Pol. Behörden hies. Dep. gemessenst angewiesen, wen Kosten des Reg. Fonds gehende Transporte eintreten, die in dem vorliegenden Reg. aufgelaufenen Kosten der letzten Etappe desselben nicht zu erstatten, sondern, wen deren vorschußweise Erstattung fordert, selbige auf den Grund oben angeführter Ver ten, und unter Zurückfertigung des Transportzettels in begl. Abschrift, aufzuforder in dem vorliegenden Dep. aufgelaufenen Kosten bei der ihr vorgesetzten Behör liquidiren.

Sollten Pol. Behörden hies. Dep., dieser V. entgegen, bei auf Kosten des Reg. gehenden Transporten in andern Reg. Dep. aufgelaufene Kosten der letzten Etap benachbarten Reg. Bez. vorschußweise erstatten, so wird der Betrag besagter Kosten auf den hies. Reg. Fond angewiesen, sondern der betr. Behörde überlassen werden zur Ungebühr erstatteten Betrag von der betr. Etappe zurückzufordern.
(A. VI. 156 — 1. 80.)

δ) Publik. der K. Reg. zu Marienwerder, v. 28. Dec. 1822. E tige Berichtigung der Transportkosten.

Es sind bisher mancherlei Unordnungen dadurch entstanden, daß die Transport tionen die verfallenden Transportkosten nicht immer sogleich baar erstattet, sond auf Abrechnungen eingelassen haben, die an manchen Orten so bedeutend und ver geworden sind, daß selbst in diesem Augenblick das Transport-Wesen noch nicht wieder zu derjenigen Einfachheit zurückgeführt werden können, welche in dem Wes selben liegt. Wir werden die Beobachtung der letztern in der Folge mit der gr Strenge fordern, und bringen zu dem Ende den sämmtl. H. Stations-Dirigent gende allgemeine Vorschriften hierdurch in Erinnerung:

1) Unmittelbar nach dem Eingange jedes Transports, müssen der vorliegende tion die unter dem Transport-Zettel liquidirten Auslagen baar erstattet Geschieht dies nicht, so muß der Dirigent der unbefriedigt gebliebenen Stati ches bei eigener Vertretung sogleich dem Landrath des Kreises anzeigen, und H. Landräthe unseres Geschäfts-Bez. werden hierdurch ein für allemal bea wegen solcher Rückstände sogleich Exekution gegen den Säumigen zu verfügen

2) Wegen der älteren Rückstände müssen die Stationen, wo es noch nicht geschehen unfehlbar im Laufe des bevorstehenden Monats Jan. unter einander ben wenn sie in einzelnen Fällen damit nicht selbst fertig werden können, bei dem rathe des Kreises auf Auseinandersetzung und zugleich dahin antragen, Rückstand, gleichviel, ob er auf dem einen oder dem andern Wege seinget beigetrieben werde, wobei wir die H. Landräthe hierdurch ausdrücklich beauf sich Anträgen der Art niemals zu versagen.

3) Der bisher von einigen Mag. zur Entschuldigung der Transport-Kosten-Rück gebrauchte Vorwand, daß die Bestände der Kommunal-Kasse zur sofortigen tigung aller dieser Kosten nicht ausreichen, wird hierdurch ein für allemal statthaft verworfen, da die Transport-Kosten zu den Polizei-Bedürfnissen ge welche nach höherer Feststellung von den Kommunen gewährt werden müssen ches ihnen, bei gehöriger Ordnung in diesem Geschäfte, auch nicht einmal werden kann, da der bei weitem größere Theil der Transport-Kosten erstattet Endlich werden

4) sämmtl. Stationen noch von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß die lung von Civil-Begleitern und die Hergabe einer Fuhre zu den Transporten des Ausnahmen von der Regel sind, und daher in den Fällen, wo sie nöthig werden, die nöthigen Zeugnisse darüber, daß und wodurch diese Abweichungen Gewöhnlichen unvermeidlich gemacht sind, jedesmal dem Transport-Zettel fügt sein müssen.

Für den Unterlassungsfall wird der vorliegenden Station hierdurch aus lich untersagt, die Kosten des Civil-Begleiters oder der Fuhre zu vergüten
(A. VI. 953. — 4. 64.)

G. Verfahren beim Transporte.

1) Feststellung des Bestimmungsortes. (Instrukt. §. 15.)

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. April 1826, an K. Pol. Präs. zu Berlin. Vermeidung vorschriftswidriger Vagabon-Transporte.

Bei abschriftlicher Zufertigung des anl. Ber. der Reg. zu Danzig v. 24. v. M., den Transport des im hiesigen Arbeitshause detinirt gewesenen Schreibers N. N. von hier Stargardt in Westpreußen betr., wird dem K. Pol. Präs., bemerklich gemacht, daß genügender Grund vorhanden gewesen ist, jenen 39 jährigen Vagabonden nach sei- Geburtsorte zurück transportiren zu lassen, nachdem derselbe sein dortiges Do- il längst verloren, und der Mag. zu Preuß. Stargardt, weit entfernt, die Angehö- eit desselben einzuräumen, nur zugestanden hat, daß der N. N. daselbst geboren sei, er Umstand aber bei der Beurtheilung der Angehörigkeit eines großjährigen Menschen nichts entscheidet. Vorgedachter Mag. hat sogar gegen den Transport ausdrücklich stirt, und deshalb hätte vor Einleitung des letztern zuvörderst die Entscheidung der vorgesetzten Behörde eingeholt werden sollen. Da nun außerdem der N. N. kein Ar- , sondern ein Vagabonde war, der da, wo er betroffen werden, zur Korrektion gezo- werden mußte, und eben als Vagabonde, welcher keinem Orte angehört, keinem zu- ben werden durfte, so wird das K. Pol. Präs. hierdurch angewiesen, dem Mag. zu gardt die durch den Transport des N. N. verursachten Kosten ungesäumt zu erstat- , und künftig ähnlicher übereilter Transporte sich zu enthalten.

(A. X. 406. — 2. 83.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 5. Aug. 1828, an K. Reg. zu Merseburg. Verhütung übereilter Vagabonden-Trans- und Tragung der aus letztern entstehenden Kosten.

Es wird der K. Reg. auf den Ber. v. 19. Juli d. J. wegen der Transportkosten für Bäckergesellen N., hiemit bemerklich gemacht, daß die Erläuterungen v. 23. Juli zur Gen. Transport-Instrukt., diese keinesweges abgeändert, sondern die Nothwen- der, in der gedachten Instrukt. v. 16. Sept 1816 §. 15 vorgeschriebenen Kommu- en wiederholentlich eingeschärft haben. Uebrigens ist in dem vorliegenden Falle Jessen aus der Vernehmung des N. klar geworden, daß er nicht in Danzig ein Do- gehabt; denn er hat selbst zu Protokoll gegeben, daß sein Vater bei seinem Ableben in Danzig, sondern in Stargardt sein Domizil gehabt, mithin ev. nur der letztere Ort forum originis hat gelten können. Eben so hat aus dem Alter des N. und aus Lebenswandel schon hinreichend entnommen werden können, daß derselbe seit mehr Jahren großjährig gewesen ist, und herumgeschweift habe, und folglich dem foro (A. G. O. Tit. 2 §. 23) nicht mehr angehöre, daß er vielmehr ein Vagabonde der keine Heimath hatte.

Der Transport desselben ist also ganz zur Ungebühr erfolgt, und es geht aus Allem klar hervor, daß man dadurch blos beabsichtiget hat, sich eines unangenehmen Ge- zu entledigen, und dasselbe Anderen aufzubürden. Es muß deshalb bei der, in Verf. v. 20. Mai angeordneten Erstattung der Kosten des Transports an das Pol. um zu Danzig verbleiben.

Die K. Reg. wird aber auch zugleich angewiesen, ähnliche Mißgriffe, die an uner- Selbsthülfe grenzen, alles Ernstes zu verbuten, und demgemäß durch ein Publi- in Ihrem Amtsbl. den dortigen Unter-Behörden die jedesmalige Kommunikation Behörde des Bestimmungs-Ortes eines Subjekts vor der Absendung, und bei ein- der Differenz die Einholung der obern Entscheidung, ohne alle Ausnahme, ein- ärfen. 2c. (A. XII. 749. — 3. 90.)

c) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. April 1835, sämmtl. K. Reg. und abschriftl. an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Ver- bei der Ausführung der Kommunikation mit der Behörde des Bestim- ungsorts des Transportaten.

Ungeachtet schon durch die Gen. Transport-Instrukt. v. 16. Sept. 1816 §. 15 an- net, auch in vielen späteren Verf. den Behörden wiederholt eingeschärft worden ist, kein Transport eingeleitet werden soll, bevor nicht die absendende Behörde sich mit Behörde des Bestimmungsortes darüber vernommen hat, ob die letztere zur Annahme

Da wohl vorausgesetzt werden darf, daß hierüber die von der K. Reg. ressortir Unterbehörden niemals in Zweifel gewesen sind, so scheint es nicht erforderlich, den eine diesfällige allgemeine Anweisung zu ertheilen.
(A. XX. 210. — 1. 154.)

ε) C. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 21. 1819, an sämmtl. K. Reg. Bescheinigungsmittel zur Bezweckung Annahme der in auswärtige Staaten zu Transportirenden [1]).

Da hie und da Zweifel darüber entstanden sind, welche Bescheinigungsmittel Begründung der Annahme der, einem rückwärts gelegenen Staate angehörigen Trans taten in den K. Staaten erforderlich sind, so eröffne ich der K. Reg., daß im Allgemei dazu jeder Nachweis hinreichend ist, wodurch dargethan wird, daß das in Rede stehende dividuum dem Lande, wohin es gebracht werden soll, angehöre, oder in demselben an angenommen werden. Für hinlängliche Beweismittel in dieser Hinsicht sind insonderh zu achten:

1) ein, von der Gesandtschaft des Staates, welchem der Transportat zugeführt w den soll, unter bestimmter Angabe, daß der Inhaber Unterthan des in Fr stehenden Staates sei, ausgestellter, oder, unter eben dieser Angabe, vis Paß;
2) ein von einer Behörde jenes Staates gleicher Gestalt ausgefertigter Transport zettel;
3) eine Erklärung der Ortsbehörde des Bestimmungsortes oder einer andern kompet ten Behörde, daß der Transportat angenommen werden solle, und
4) Taufscheine, Patente und andere dergl. Urkunden über die Geburts- und Wohn Verhältnisse der Transportaten, in sofern gegen deren Aechtheit nicht Bedenken walten.

(A. III. 967. — 4 55.)

Mit Bezug darauf ergingen:

αα) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), vom 1 März 1820, an die K. Reg. in Oppeln, Reichenbach, Erfurt, Kobl Trier und Köln. Bescheinigungsmittel bei Vagabondentransporten in K. Baierschen Staaten.

Nach einer Benachrichtigung des K. Min. der ausw. Ang. sind durch eine V. v. Februar d. J. die in dem diesseitigen C. v. 21. Octbr. 1819 benannten Bescheinigungsmittel bei Transportirung der Vagabonden, auch in den K. Baierschen Staaten als gültig hinreichend anerkannt, und die sämmtl Kreis-Reg. deshalb mit der erforderl. Anweis versehen worden, rc. (A. IV. 75. — 1. 53.)

ββ) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Kamptz), v. 3. Aug 1824, an die K. Reg. zu Trier. Verfahren gegen Vagabonden fremdher licher Staaten.

Die K. Reg. hat in dem Ber. v 13. v. M. zur Sprache gebracht, wie Vagabonden welche Staaten zugehören, mit denen kein Uebernahme-Vertrag besteht, bei denen be gewöhnlich der urkundliche Ausweis ihrer Herkunft nicht beigebracht werden kann, so sie durch einen vorliegenden Staat, mit welchem ein Vertrag besteht, geschafft werden m sen, nothwendig demjenigen Staate verbleiben, welcher sie zur Haft gebracht hat, und dieser Fall dort namentlich eintrete, so oft die K. Reg einen österreichischen Vagabonden die Nassauischen, Baierschen und Hessischen Reg., oder die ebengenannten Reg. einen fre Vagabonden an die diesseitigen Behörden, zum Durchtransport übergeben wollen, wo bei in beiden Fällen die Uebernahme verweigert werde.

Was zuvörderst den letzteren Fall anlangt, so hat die K. Reg. ganz Recht, die U bernahme, gestützt auf das R. v. 21. Octbr. 1819, so wie auf das v. 30. Septbr. desselb

---

[1]) Das R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 10. Mai 1819 (A. III. 471. — 117) ist fast wörtlich desselben Inhalts.
Das R. des Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 30. Septbr. 18 (A. III. 783. — 4. 60) bemerkt gleichfalls, daß Transporte aus dem Auslande nur anzunehmen, wenn die Heimath des Transportaten außer Zweifel, oder ein Zeugniß der Behörde des Bestimmungsortes dargethan ist, daß die Annahme erfolgen soll.

und die Erläuterungen der Gen. Transport-Instrukt. v. 23. Juli 1817, zu verweigern, die K. Reg. wird hiermit aufgefordert, darauf strenge zu halten.

Was hingegen den erstern Fall: die Ablieferung Oesterreichischer Vagabonden von K. Reg. an das Nassauische, Baiersche und Hessische Gouvernement betrifft, so kann n diesen, bei den bestehenden Verträgen, die Annahme der gedachten Vagabonden ohne [illegible]rigen Ausweis nicht zumuthen. Es bleibt daher nur übrig, auf die angeblich Oester[illegible]chischen Unterthanen bei ihrem Eintritt in die K. Staaten besonders aufmerksam zu sein, [illegible]nächst wenn der Eintritt erfolgt ist, und sie als Vagabonden erscheinen, zu versuchen, ob nicht auf eben dem Wege, auf welchem sie ins Land gekommen, zurückgesandt werden [illegible], und wenn auch dies nicht möglich ist, so wird über die vorkommenden Fälle Ber. das unterz. Min. erwartet, um dann auf diplomatischem Wege über die Uebernahme Oesterreichischen Unterthans mit den K. K. Oesterreichischen Behörden zu verhandeln.

(A. VIII. 887. — 3. 105.)

γγ) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 2. Juli 1829, an [illegible] Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen. Bescheinigungsmittel bei [Va]gabondentransporten.

Da der §. 15 der Transport-Instrukt. v. 16. Septbr. 1816 bereits vorschreibt, daß [kein] Transport eher erfolgen solle, bevor nicht die Behörde des Bestimmungsortes sich zur [An]nahme bereit erklärt habe, so bedarf es, wie Ew. rc. auf den Ber. v. 22. v. M. ich hier[auf] erwidere, um dem Verlangen der Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Reg.:

[be]i diesseitigen Vagabondentransporten durch deren Gebiet den Transportzetteln noch [Pä]sse der heimathlichen Ortsbehörde, oder offene Annahme-Erklärungen derselben bei[zu]fügen,

[gen]ügen, nur der Anschließung der obengedachten Erklärung der Behörde des Bestim[mungso]rtes oder einer vidimirten Abschrift derselben.

[A]uf solche Weise hat es daher kein Bedenken, dem Ansinnen jener Reg. nachzukom[men, w]elches überdies dazu beitragen wird, die Beobachtung der Eingangs gedachten, lei[der] oft übertretenen Vorschrift der Transport-Instrukt. zu befördern.

[Im] Uebrigens kann die in Antrag gebrachte Vorschrift, daß jeder Paßpflichtige seinen Ur[sprungs]paß stets beibehalten müsse, um so weniger erlassen werden, als daraus auf die An[gehöri]gkeits-Verhältnisse mit Sicherheit nicht geschlossen werden kann.

(A. XIII. 592. — 3. 84.)

ζ) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. [illegible] Novbr. 1837, an die K. Reg. zu Potsdam. Auch aus dem Auslande [darf] kein Transport ohne Zustimmung der Annahme-Behörde stattfinden.

Die Vorschrift, daß kein Transport ohne Zustimmung der Annahme-Behörde einge[leitet] werden darf, muß ohne Zweifel auch in Bezug auf solche Individuen Platz greifen, [die] den diesseitigen Grenzbehörden vom Auslande überwiesen werden.

(A. XXI. 1042. — 4. 148.)

ϑ) Publik. der K. Reg. zu Minden, v. 28. Octbr. 1826. Verfah[ren] bei Landesverweisungen und bei Annahme der vom Auslande zugescho[bene]n Vagabonden.

In Betracht, daß diejenigen Verf., welche wegen des bei Landesverweisungen und [An]nahme vom Ausland zugeschobener Vagabonden zu beobachtenden Verfahrens vorge[schrie]ben worden sind, von den resp. Pol. Behörden nicht immer gehörig beobachtet wer[den], finden wir es nöthig, die diesen Gegenstand betreffenden zerstreuten Bekanntmachun[gen z]usammen zu fassen, und verordnen mit Bezug auf die Gen. Transport-Instrukt. v. 16. [Septb]r. 1816 Nachstehendes zur Nachricht und Achtung für die Landräthe und Orts-Pol. [Behör]den.

1) Auf die Ausmittelung der Heimath der aufgegriffenen ausländischen und einhei[mische]n Vagabonden ist die größte Aufmerksamkeit zu richten, und es muß die Absendung [nicht] blos auf deren Angabe geschehen, sondern wenn nicht andere Thatumstände diese be[stä]tigen, muß deshalb zuvor Erkundigung bei der Empfangsbehörde eingezogen wer[den]. Die absendende Behörde hat das Protokoll, zu welchem der Transportat wegen [richtig]er Angabe seiner Heimath nach Vorschrift der Krim. Ord. verwarnt worden, dem [Tran]sportzettel beizufügen.

2) Die absendende Behörde muß die Behörde des Bestimmungsorts des zu Verwei[sende]n von der bevorstehenden oder erfolgten Absendung benachrichtigen.

3) Der Transport erfolgt in der landsüblichen Art bis zur Pol. Behörde des Grenz[orte]s, welche alsdann die Ablieferung an die nächste Stadt oder Amts-Pol. Behörde des

Auslandes, wenn der Transportat demselben angehört, besorgt. Eben dieses fin
wenn der Transportat oder der Verbrecher den unmittelbar angrenzenden Staat n
reiset, um zu seiner Bestimmung zu gelangen.

4) Ist ein solcher Transport offenbar unrichtig geleitet, so kann der Transpo
der nächsten Behörde zurückgesendet werden; sie muß ihn aber behalten und mit de
denden Behörde kommuniziren, wenn das Versehen irgend zweifelhaft ist.

5) Leichte polizeil. Vergehen, oder unerhebliche, keinen Verdacht begründen
gel in Pässen und bei deren Visirung, sollen bei Ausländern nur die Ausweis
Marschrouten (beschränkten Pässen) zur Folge haben. Ueberhaupt werden aus
Vaganten in der Regel nur da über die Grenze gebracht, wo sie solche betreten ha

6) Den diesseitigen Behörden bleibt überlassen, wegen vorheriger Benachri
mit den Amts- und Lokal-Behörden des Auslandes Verabredungen zu treffen.

7) Vor der Absendung von Vagabonden nach dem Königreich Hannover m
glaubhafte Papiere; oder durch eine Erklärung der Ortsobrigkeit des Transport
Annahme desselben in bestimmten terminis bescheinigt sein, weil ohne diese die A
dort verweigert wird.

8) Bei Annahme der vom Auslande zugeschobenen Vagabonden ist von den
Behörden, — der Transportat mag zur Rückkehr in sein angeblich Preuß. oder s
ländisches Domizil abgegeben werden sollen — die größte Vorsicht zu beobachten,
strenge zu prüfen, ob die Annahme zulässig sei oder nicht? Alle Transportaten a
Auslande müssen daher vor ihrer Annahme über den Ort ihrer Geburt oder ihre
Wohnsitzes vernommen, ihre Angabe, Urkunden oder Bescheinigungen darüber geb
prüft, und, wenn Zweifel obwalten, muß unmittelbar bei uns angefragt, die definit
nahme mithin bis zu unserer Entscheidung verweigert werden.

9) Als Bescheinigungsmittel zur Begründung der Annahme durch die K.
zu transportirender Vagabonden sind erforderlich und gültig:

a) ein von der Gesandtschaft des Staats, welchem der Transportat zugeführt
soll, unter bestimmter Angabe, daß der Inhaber Unterthan des in Frage s
Staats sei, ausgestellter oder unter eben dieser Angabe visirter Paß:
b) ein von einer Behörde jenes Staats gleichergestalt ausgefertigter Transpor
c) eine Erklärung der Ortsbehörde des Bestimmungsortes oder einer andern k
ten Behörde, daß der Transportat angenommen werden solle, und
d) Taufscheine, Patente und andere dergleichen Urkunden über die Geburts- u
rungsverhältnisse des Transportaten, in sofern deren Aechtheit unzweifelha

10) Endlich wird daran erinnert, daß fremde Bettelmusikanten, Marktschreie
merjäger, überhaupt alle Personen, welche ähnliche Gewerbe treiben und Almos
teln, so wie auch Olitätenhändler, von der Grenze zurückgewiesen werden sollen.
wird sorgfältige Aufmerksamkeit auf alle vagirende ausländische Gewerbtreibende
len, die mit ganzen Familien betroffen werden, oder einen Kram mit sich führen,
en Handel sie sich nicht ernähren können, daher sie als verdächtig oder nicht geh
imirt anzuhalten sind, und nach Umständen gegen sie gesetzlich verfahren werden

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht jedesmal angemessene Ordnun
nach sich.

(A. X. 1106. — 4. 116.) K. Regiern

ζ) Vergl. übrigens die mit ausw. Staaten abgeschlossenen Kon
nen wegen Uebernahme der Verbrecher und Vagabonden, in Thl.
Werkes, von den äußeren Verhältnissen des Staates.

e) **Bei den mittelst Zwangspasses ausgeführten Tran**
bedarf es keiner Kommunikation mit der Behörde des Bestim
ortes.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 24. Mai
an die K. Reg. zu Posen.

Es ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 8. d. M. bemerklich gemacht wird,
angeordnet, daß auch bei Ausstellung eines Zwangspasses oder einer Zwangsreut
wendig eine Kommunikation mit der Behörde des Bestimmungsortes vorangehen
auch ist mir nicht bekannt, daß eine solche Maaßregel in einem andern Reg. Ber.
thig erachtet worden sei. Daß dieselbe aber im Bereiche der K. Reg. auf Ihre An
Anwendung findet, ersehe ich erst jetzt aus dem gedachten Ber. Es kann nun zw
bei Ertheilung derartiger Zwangspässe unter Umständen ganz zweckmäßig sein, die

---

[1]) Dies bestimmt auch das (an die Reg. zu Erfurt und Frankfurt erlass
des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 9. Mai 1837.
(A. XXI. 479. — 2. 171.)

ide Kommunikation vorher eintreten zu lassen, und demnächst, daß dies geschehen sei, m Passe, unter Beifügung einer Abschrift der Antwort der Heimathsbehörde, zu be- en: allein in der Regel geht der Ausstellung des Zwangspasses nur die Vernehmung etr. Reisenden voraus, und die Ertheilung erfolgt, wenn dessen Angaben auch nur wahr- lich sind.

Ganz anders verhält es sich mit einem Transporte, welcher erhebliche Kosten verur- und eine persönliche Verhaftung für die Dauer der Reise in sich begreift. Wenn der port ohne vorgängige Kommunikation mit der Behörde des Bestimmungsortes er- , so sind, wie die Erfahrung gelehrt hat, sehr erhebliche Uebelstände unvermeidlich. meisten Ortsbehörden suchen sich dann der ihnen lästigen, ohne ihre Einwilligung ih- zugewiesenen Personen auf jegliche Art zu entledigen; diese werden auf unnütze und elige Weise hin- und zurücktransportirt, ohne Ruhe zu finden. — Es kann daher der oftmals wiederholten Anweisung,

vor Einleitung eines jeden Transportes die Erklärung der Behörde des Bestim- mungsortes, und, bei eintretender Differenz über die Annahme, die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen,

abgegangen, vielmehr muß die sorgfältige Beobachtung dieser Vorschrift um so mehr ohlen werden, als das Zurückbehalten im Gefängnisse jedenfalls nicht so viel Kosten facht, als der unnütze Transport. (A. XX. 395. — 2. 116.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 8. April 1837, ie K. Reg. zu Breslau.

Ich nehme Anstand, auf den Antrag der K. Reg. in dem Ber. v. 22. v. M., die An- ne der aus dem Auslande in die diesseitigen Staaten mittelst Zwangspasses gewiesenen nen betr., einzugehen. Denn daß, wie bei Einleitung eines Transportes, auch der lung eines Zwangspasses jederzeit eine Kommunikation mit der Behörde des Be- ngsortes vorangehen solle, ist bisher weder angeordnet worden, noch würde sich solche Anordnung als zweckmäßig ergeben. Wollte man dieselbe blos hinsichtlich der dem Auslande in die diesseitigen Staaten gewiesenen Individuen treffen, so steht zu rten, daß eine gleiche Maaßregel von den ausw. Reg. auch in Bezug auf diejenigen iden angeordnet werden würde, welche diesseits, als den K. Staaten nicht angehörig, Zwangspässen in ihre Heimath gewiesen werden.

In Fällen, wie der von der K. Reg. angezeigte, wird es eben so wenig Bedenken als wierigkeit haben, diejenigen Individuen, welche in der Voraussetzung, daß sie dem tigen Unterthanenverbande angehören, aus dem Auslande hierher gewiesen werden, keine heimathlichen Rechte diesseits anzusprechen haben, dahin, woher sie gekommen , sei es nun mittelst besonderen Passes, oder mittelst eines ihrem Passe einzuverleiben- diesfälligen Vermerks zurückzuweisen, indem nicht anzunehmen ist, daß eine ausw. örde, wenn der diesseitige Staat einen ihm in der Voraussetzung diesseitiger Angehö- it ohne Weiteres zugewiesenen Fremden anzunehmen sich nicht bereit erklärt, die Zu- nahme desselben verweigern sollte.

In dieser Art mag die K. Reg. auch in Ansehung des von Braunschweig nach Oels iesenen Schlossers N. verfahren, in dem nicht zu erwartenden Falle der Zurückweisung ben aber davon Anzeige machen, damit dessen Wiederaufnahme Seitens der Braun- igschen Behörde im diplomatischen Wege verhandelt werden könne.
(A. XXI. 192. — 1. 192.)

Dagegen ist Kommunikation nothwendig, wenn es dabei zum wirk- n Transporte kommt.

α) C. R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 13. Juli 1830, an mtl. K. Reg.

Die Kommunikation in Transportfällen zwischen der absendenden Behörde und der Bestimmungsortes eines Transportaten vor Ausführung eines Transportes, ist, wie L. Reg. auf den Ber. v. 30. v. M., wegen der Transport- rc. Kosten für den Schläch- sellen N. hiermit eröffnet wird, allgemein angeordnet, und wegen der Inhaber der ngpässe keine Ausnahme gemacht worden.

Der Mag. zu Wittenberg hätte daher allerdings vor Absendung des rc. N. mit der Behörde zu Prenzlau kommuniziren sollen. Indeß will das unterz. Min. auf Ver- ung der K. Reg. für diesmal die Hälfte der liquidirten Kosten für den rc. N. aus dem ell. Depositionsfonds Ihrer Hauptkasse zur Erstattung bewilligen, wogegen aber die re Hälfte dem Mag. zu Wittenberg zur Last bleiben muß.

Uebrigens wird genehmigt, daß die K. Reg. dem erwähnten Formul. der Zwangs- in der gedachten Stelle, am Schluß noch beifügen lasse:

daß der etwanige Transport nur nach vorgängiger Vernehmung Seitens
Behörde, welche die Verhaftung vorgenommen hat, mit der Behörde des
bezeichneten Bestimmungsortes erfolgen dürfe.
(A. XIV. 582. — 3. 61.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. Aug. 18
die K. Reg. zu Magdeburg.

Es wird der K. Reg. auf den Ber. v. 5. d. M. wegen der Verweisung von
duen an einen bestimmten Ort mittelst Zwangpasses, bemerklich gemacht, daß i
wähnten, der K. Reg. mitgetheilten Verf. an die K. Reg. zu Merseburg v. 13. J
nicht davon die Rede ist, wie vor und bei Ertheilung eines Zwangspasses verfah
den soll, sondern nur davon, daß der in einem solchen Zwangspasse angebrochen
port nicht ohne vorgängige Kommunikation realisirt werden soll. rc. rc.
(A. XIV. 583. — 3. 62.)

2) Ausmittelung des Gesundheitszustandes des Trans
den. (Instr. §. 16.)

a) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 9. April 1822, an
Reg. zu Coblenz. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse bei Transport
kranker Gefangenen.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v 19. v. M. wegen Ausstellung der ä
Zeugnisse bei Transporten von Gefangenen, hierdurch zu erkennen gegeben, daß
länglich ist, zur Rechtfertigung von Fuhrkosten-Liquidationen in den Fällen, wenn
Etappenorte kein Medizinalbeamter sich befindet, blos ein Zeugniß der Ortsbehö
über, daß der Transportat Krankheitshalber unfähig gewesen, zu Fuß fortgesc
werden, beizubringen; jedoch muß die Einrichtung getroffen werden, daß Zeugniß
Art in dem je nächsten Kreisorte, wodurch der Transport führt, dem Kreisphys
Kreischirurgus zur Untersuchung und Bestätigung vorgelegt werden, indem deren
keit nur von einem Kreis-Ort bis zum andern angenommen werden kann.
(A. VI. 403. — 2. 56.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 30. Nov.
an die K. Reg. zu Merseburg. Zur Sorge für den Gesundheits
der Transportaten gehört auch deren Reinigung von Ungeziefer.

Da jede Behörde, welche einen Verbrecher oder Vagabonden zum weitern
porte abliefert, ganz unbezweifelt dafür zu sorgen hat, daß die Fortschaffung dessel
Gefahr für die Gesundheit des Transportaten und derer, die mit ihm in Berühr
men, erfolgen kann; so liegt derselben, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 6. d. M
der Reinigung der mit Ungeziefer belasteten Gefangenen während ihres Transpor
mit eröffnet wird, auch die Verpflichtung ob, die Reinigung derjenigen, die, mit
fer bedeckt alle folgende Stationen verunreinigen würden, vorher bewirken zu las
eben so, wie solches wegen der angeschafften Kleidungsstücke zu geschehen pflegt,
Transportzettel mit zu vermerken, damit die diesfälligen Kosten von denen, die a
den Transportaufwand zu tragen haben, eingezogen werden können. Hat sie
sorge unterlassen, so hat die Behörde der nächsten Transportstation, und wenn a
unaufmerksam darauf ist, die der weiter folgenden die erforderl. Vorkehrung z
und die Kosten dafür wieder einzuziehen. Es liegt in der Natur der Sache, da
ganz dasselbe Verfahren stattfinden muß, welches bei andern Vernachlässigungen
Transport veranlassenden oder weiter besorgenden Behörden eintritt. Bei den
Auslande kommenden Transportaten hat, wie die K. Reg. ganz richtig bemerkt.
Grenzstation die nöthige Veranstaltung zu treffen, und den Betrag der Kosten m
quidation zu bringen. Einer besonderen gesetzlichen Verf. bedarf es indessen n
die K. Reg. zu ermächtigen, nach diesen Bestimmungen in den vorkommenden F
verfahren, und die Behörden durch eine Bekanntmachung in Ihrem Amtsbl.
diesfälligen Verpflichtungen aufmerksam zu machen. (A. XI. 998. — 4 63.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Juli 18
den K. Oberpräs. der Prov. Pommern. Krätzkranke Individuen
nicht in öffentl. Anstalten transportirt werden.

Nachdem Ew. rc. in der unterm 9. Mai d. J. eingereichten Nachschrift zum
K. Reg. in Stettin v. 1. Mai d. J., betr. die Erstattung von Kur- rc. Kosten
krank in die Uckermünder Anstalt gewiesene Individuen, das Sachverhältniß näher
aufgeklärt haben, daß der Zwangspaß nur an die Stelle des im §. 7 des Landarm

ordneten Transports trifft, und zwar nur von den Städten aus, bis wohin die Orts-
eibehörden auf dem Lande die aufgegriffenen Personen noch immer in Gemäßheit des
armenregl. abzuliefern haben, und daß in allen Städten Pommerns, mit Ausnahme
Leba und Ratzebuhr, sich zur ärztlichen Untersuchung der Transportaten geeignete
izinalpersonen befinden: so findet das unterz. Min. jetzt nichts gegen eine ausdrück.
Erweiterung der Amtsbl. Bekanntmachung der K. Reg. v. 29. Nov. 1832 auf Per-
, welche mittelst Zwangspasses in die Arbeits- oder Landarmen-Anstalten dirigirt
en, zu erinnern, genehmigt vielmehr nicht nur die beregte Erweiterung, sondern dem
age Ew. ꝛc. gemäß, auch die Ausdehnung der Vorschrift auf die mit der Syphilis
mit sonstigen ansteckenden Krankheiten behafteten Transportaten oder mit Zwangspaß
heuen Personen, und die Anordnung derselben Vorschriften für die übrigen Reg.
der dortigen Provinz, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der Städte Leba und
ebuhr.

Ew. ꝛc. bleibt das hiernach weiter Nöthige in der Sache mit dem erg. Bemerken
lassen, daß der K. Reg. zu Stettin auf ihren Ber. v. 1. Mai d. J. die deklaratorische,
as Amtsbl. aufzunehmende Ausdehnung ihrer Bekanntmachung v. 29. Nov. 1832 auf
Zwangspaß versehene Personen aufgegeben ist. (Anl. a.)

a.

In Erwiderung auf den Ber. v. 1. Mai d. J., wegen Erstattung der Kur- ꝛc. Kosten
krätzkrank in die Ueckermünder Anstalt gewiesene Individuen, wird der K. Reg. eröff-
daß unter den jetzt angezeigten, und von dem H. Oberpräs. der Prov. noch besonders
erten Umständen sich nichts dagegen zu erinnern findet, wenn durch eine öffentl. De-
ation die Anwendung der Amtsbl. Bekanntmachung v. 29. Nov. 1832 [1]) auch auf
e Individuen, welche gemäß der Verf. der K. Reg. v. 29. Sept. 1827 (A. XVII.
u. XX. 209.) mittelst Zwangspasses in die Arbeits- oder Landarmen-Anstalten diri-
werden, ausdrücklich ausgesprochen wird.

Demzufolge mag die K. Reg., Ihrem ev. Antrage in dem obigen Ber. gemäß, das
re veranlassen. Berlin, den 23. Juli 1837.

Min. des J. u. d. P.
Köhler.

(A. XXI. 760. — 3. 140.)

3) Bekleidung des Transportanden. (Instr. §. 17.)

C. Verf. der K. Reg. zu Trier, v. 11. Aug. 1833, an sämmtl. K. rathsämter.

Es kommen noch immer Fälle vor, daß Gefangene, welche von einem Gefängnisse
einem andern transportirt werden, und bei ihrer Abführung gehörig bekleidet sind,
mangelhaft bekleidet an dem Bestimmungsorte ankommen, daß sie hier wieder mit
Kleidungsstücken versehen werden müssen; wie dieses namentlich noch kürzlich bei
, aus dem hiesigen Justiz-Arresthause nach der Festung Coblenz abgeführten Land-
mann N. N., stattgefunden hat. Dabei steht zu vermuthen, daß die Gefangenen auf
Reise, besonders während des Aufenthaltes in den Transport-Gefängnissen ihre guten
ungsstücke auf schlechtere gegen Zahlung vertauschen oder verkaufen. Ein solcher
g darf aber unter keinen Umständen geduldet werden, und bestimmen wir daher, wie
t:

1) Jeder Gefangenaufseher hat, wenn ein Gefangener auf den Transport gegeben wird, auf dem Transportzettel speziell zu vermerken, mit welchen Kleidungsstücken der Transportat versehen ist, und in welchem Zustande dieselben sich befinden.
2) Der Transportführer hat bei Uebernahme des Gefangenen sich davon zu überzeugen, daß der Gefangene die vermerkten Kleidungsstücke und zwar in der angegebenen Qualität wirklich bei sich führt, und bei Uebergabe des Gefangenen an den nächsten Transportführer, resp. bei dessen Einlieferung in ein Transport-Gefängniß, die Richtigkeit des Vermerkes ad 1 auf dem Transportzettel zu attestiren.
3) In gleicher Weise ist bei Fortsetzung des Transportes von dem Aufseher des Transport-Gefängnisses und von dem ferneren Transportführer bis zur Einlieferung in den Bestimmungsort zu verfahren.
4) Das Unterlassen dieser Attestirung zieht die persönliche Verantwortlichkeit und Ersatzpflichtigkeit wegen jedes mit den Kleidungsstücken des Gefangenen, sei es während des Aufenthaltes im Gefängnisse, sei es auf dem Transporte, getriebenen Unfuges nach sich.

---

[1]) Vergl. diese Bekanntmachung oben S. 227, weshalb dieselbe hier nicht nochmals abgedruckt ist.

Wir veranlassen Sie daher, die Gefangenaufseher dem gemäß mit Instrukti versehen, und denselben die Beachtung ernstlichst einzuschärfen.
(A. XVII. 751. — 3. 105.)

4) Anweisung der Transporteurs. (Instr. §. 18.)

R. des K. Min. des J. u. d. P., an die K. Reg. zu Gumbir Instruirung der Transporteurs bei Vagabonden- rc. Transporten.

Nach Lage der diesseitigen Akten ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 14. v. M öffnet wird, weder von Derselben, noch von einer andern K. Reg., ein Entwurf zu besondern, auf der Rückseite der Transportzettel abzudruckenden Instruktion für die T porteurs eingereicht worden.

Das unterz. Min pflichtet der K. Reg. auch darin bei, daß es einer solchen ziellen Instrukt. nicht bedarf, und daß es genügt, wenn die Transporteurs kurz vor Abgange über die sie betr. Verhaltungsregeln der Gen. Transport-Instrukt. jedes mündlich belehrt werden. (A. XIX. 1076. — 4. 124.)

5) Transportzettel. (Instr. §. 19.)

a) Publik. der K. Reg. zu Merseburg, v. 6. Sept. 1821. Nam liche Angabe der Transporteurs in den Transportzetteln.

Der kürzlich zu unserer Kenntniß gekommene Fall, daß bei dem Transport ei Verbrecher anstatt der von der Stationsbehörde dazu bestimmten 5 Transporteurs Mann in der vorgelegenen Etappe mit den Transportaten angekommen sind, vera uns, Folgendes hierdurch anzuordnen:

1) in Zukunft sind in den Transportzetteln die Namen der Transporteurs anzu und die Stationsbehörden dürfen sich fernerhin des Ausdruckes: „durch den T porteur N. N. und Consorten" nicht bedienen;
2) die Stationsbehörden haben darauf zu halten, daß die Transporteurs sich j mal bei der Ueberlieferung der Transportaten persönlich gestellen, und ist der Transportzettel zu bemerken, daß der Transport durch die angegebenen Tra teurs wirklich stattgefunden hat. rc. rc.

(A. V. 675. — 3. 101.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 24. 1822, an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin. lassung des Wortes: »gefesselt« in den gedruckten Transportzetteln.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein junger Mann von gebildetem Stande Tage lang in Ketten transportirt worden ist, weil in dem betr. Transportzettel das „gefesselt" gedruckt stand, und der Aussteller vergessen hatte, dasselbe auszustreichen.

Wenn es überhaupt eben so unzweckmäßig als der Vorschrift des Transport 23. Juli 1817 geradezu entgegen ist, daß das Wort: „gefesselt" in den Transport gedruckt ist, indem die Fesselung eines Transportaten nicht die Regel ist, und dadurch rere Fälle, dem oben erwähnten ähnlich, herbeigeführt werden können, sobald ein hen des Ausstellers eintritt, es hingegen angemessener ist, daß in den Fällen, in die Fesselung eines Transportaten als nothwendig erscheint, das Wort: „gefesselt" lich in den Transportzettel gesetzt werde, so wird die K. Reg. hiermit angewiesen, solche vorschriftswidrige Transportzettel, wie der besagte in deren (dessen) Verwal bezirk bisher im Gebrauch waren, die Verfügung zu treffen, daß in den Transport das Wort: „gefesselt" nicht abgedruckt, sondern, in sofern die Fesselung des Tra tanden nöthig befunden werden sollte, in dem Transportzettel von denen denselben tigenden Beamten schriftlich bestimmt werde. rc. rc. (A. VI. 731. — 3. 80.)

6) Behandlung der Transportaten. (Instr. §. 25.)

a) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 31. 1822, an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin. nung der männlichen Transportaten von den weiblichen auf Transport

Nachdem bemerkt worden, daß hin und wieder männliche und weibliche Ind auf Transporten ohne Unterschied des Geschlechts zusammengefesselt werden, so wi

---

[1]) Das Publik. der Reg. zu Köslin v. 2. Mai 1823 (A. VII. 358. — 2. 7 stimmt dasselbe.

mäßheit eines Allerh. Befehls Sr. Maj. des Königs, dieses, in jeder Hinsicht unpas- r und anstößige, Verfahren hiermit für die Zukunft untersagt, und bestimmt: daß bei il Transporten die männlichen Transportaten von den weiblichen abgesondert werden.
(A. VI. 732. — 3. 81.)

b) Verpflegung.

α) Publik. der K. Reg. zu Köln, v. 3. April 1818.

Nach der bisherigen Einrichtung sollen die auf dem Transport begriffenen Gefange- in dem Gefängnisse, welches sie verlassen, die nöthige Nahrung für einen Tag, in Gefängnisse, wo sie ankommen, hingegen keine Nahrungsmittel erhalten.

Weil indessen die Suppe erst des Mittags an die Gefangenen vertheilt wird, so wird Transportaten bei ihrem Abgange auch nur das Brod zu Theil, und sie erhalten mit- nach vollendetem Tagesmarsche keine weiteren Nahrungsmittel, welche sie doch gerade am meisten bedürfen.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, verordnen wir hierdurch in Einverständniß mit K. Ober-Präs., daß die transportirten Gefangenen in dem Gefängnisse, welches sie assen, die halbe Portion Brod, mithin ¾ Pfund, in dem Gefängnisse, wo sie an- men hingegen die andere Hälfte der Portion Brod und die vorschriftmäßige Portion pe erhalten sollen.

Indem wir den betr. Behörden unseres Reg. Bez. die pünktliche Befolgung dieser schrift zur Pflicht machen, bemerken wir zugleich, daß hiernach die Liquidationen über Unterhaltungskosten der Gefangenen nach Maaßgabe der bestehenden Kontrakte und Beifügung des von der Orts-Obrigkeit bescheinigten Brodpreises einzurichten sind.
(A. II. 407. — 2. 79.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. Pol. (Köhler), v. 8. Sept. 1835, die K. Reg. zu Merseburg. Verpflegung der Transportanden.

Bei den in dem Ber. der K. Reg. v. 16. v. M. angeführten Umständen, wird zur ung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Verpflegung der Transportan- innerhalb des dortigen Verwaltungsbereiches hiemit angetragener Maaßen genehmigt, solchen Transportanden lediglich Natural-Verpflegung, und zwar vor der Absendung Pfund Brot, und nach der Ankunft eine Suppe mit noch ¼ Pfund Brot verabreicht, diese Tages-Verpflegung bis auf weitere Bestimmung mit dem festen Satz von 2 Sgr. gt werde. rc. (A. XIX. 803. — 3. 151.)

c) R. v. 8. Juni 1821. Größe des Marsches der Transportaten. V. 403.] (Oben S. 613.)

II. Bestrafung der Nachlässigkeiten und Vergehungen der nsporteurs. (Instrukt. §. 32.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 14. März 1823, die K. R. zu Bromberg und abschriftlich an die K. Reg. zu Posen. Die en Erkenntnissen gegen fahrlässige Transporteurs aufzunehmende Be- mung über die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten.

Der K. Reg eröffne ich hiemit auf den Ber. v. 30. Nov. v J. wegen der, in die nisse gegen fahrlässige Transporteurs aufzunehmenden, Bestimmung über die Er- g der aufgelaufenen Verpflegungs- rc. Kosten, daß das K. Justizmin. auf meinen das Ober-Appellationsgericht zu Posen angewiesen hat, der Requisition der K. genügen und die Landger. und Inquisitoriate dahin zu instruiren:

sie in die Straf-Erkenntnisse gegen fahrlässige Vagabonden- rc. Transporteurs zu- die Bestimmung darüber mit aufnehmen, in wiefern die Beschuldigten zur Tra- g der durch den §. 32 rc. der Transport-Instrukt v. 16. Sept. 1816 bestimmten en verpflichtet sind [1]).

er Verf. ungeachtet wird die K. Reg. wohl thun, von Ihrem Rechte zur Abfassung Resoluts in solchen Fällen Gebrauch zu machen, weil dies immer schneller geschehen als die Beendigung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchung, auch die we- Transporteurs von den gegen das Resolut statt findenden Rechtsmitteln Gebrauch dürfen. (A. VII. 124. — 1. 72.)

I. Transport-Entweichungs-Anzeigen. (Instr. §. 33, R. v. 3. Oct. 18 §. VI.)

---

[1]) Dies ist durch das R. des Justizmin. v. 3. März 1823 (Jahrb. XXI. 331, Gräff. I 229) geschehen.

1) C. R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 31. Mai 181
sämmtl. K. Reg. (mit Ausnahme derj. zu Berlin.) Die Berichte ü
entsprungenen Transportaten sind nur halbjährlich zu erstatten.

Da die früher bei den Transporten der Vagabonden hin und wieder vermiß
nung gegenwärtig, wie das Pol. Min. gern bemerkt hat, und insonderheit die F
Entspringens der Transportaten auf den Transporten immer seltener werden,
hierdurch nachgegeben, daß die K. Reg. die deshalb einzureichenden Ber. nur hal
erstattet, wobei ich jedoch voraussetze, daß Dieselbe die Aufsicht über diesen Geg
mit der bisherigen Aufmerksamkeit fortführen wird. (A. III. 476. — 2. 120.)

2) Das R. der Reg. zu Arnsberg, v. 27. Febr. 1818, §.
(A. II. 119. — 1. 59.) schreibt folgendes Schema der Transport
weichungs-Anzeigen vor:

Verzeichniß von den während des Vierteljahrs vom (1. bis
auf dem Transport entsprungenen Verhafteten.

Laufende Nummer.	Vor- und Familien- auch etwaniger Beiname des Entsprungenen.	Dessen Geburts- und letzter bekannter Wohnort.	Ursachen des Transports.	Wann und von welcher Behörde solcher angeordnet worden.	Tag der Entweichung.	Auf welcher Transport-Station solche erfolgt ist.	Welche Maaßregeln, Behufs der Wiederergreifung des Entwichenen getroffen worden, und welchen Erfolg sie gehabt haben?	Ursachen und Umstände der Entweichung und wer solche verursacht hat?	Ob und wem dabei eine Nachlässigkeit od. absichtliche Pflichtvergessenheit zur Last fällt?	Wie solche bestraft worden ist?	Bemerk

Viertes Kapitel.

Von dem Verbote der Führung geheimer Waffen

Der Besitz von Waffen und die Uebung in deren Gebrauche
an und für sich vom Staate befördert werden, damit dieser bei seine
theidigungs-Maaßregeln auf möglichst allgemeine Geübtheit in den
seiner Bürger rechnen könne. Es ist jedoch ausnahmsweise Mißbra
Waffen möglich und in gewissen Fällen sogar wahrscheinlich, so
völlig unbeschränktem Rechte des Besitzes und Gebrauches derselben
der Staat, theils Einzelne bedroht sein können.

In einigen Fällen ist schon der bloße Besitz von Waffen als
drohend anzusehen, in anderen erst das nicht durch genügende Grü
rechtfertigte Tragen derselben. Der Besitz von Waffen er
gefährlich in den Händen verdächtiger Individuen, als Landst
bestrafter Verbrecher ꝛc.; es giebt aber auch gewisse Waffena
welche leicht zu Meuchelmorden mißbraucht werden können, weil
die Bewaffnung damit, als deren Anwendung leicht verborgen ge
werden kann; dahin gehören Windbüchsen, Stockdegen, Dolche.

Wenn ferner auch der Besitz von Waffen im Allgemeinen st
so kann doch die Befugniß, dieselben zu allen Zeiten zu tragen,

des hierbei nicht zu vermeidenden Mißbrauchs, im allgemeinen Inter- eingeschränkt werden.

Diese allgemeinen Grundsätze werden auch im preuß. Staate an- annt. Zwar hatten mehrere ältere Gesetze [1]) wegen der überhand neh- nden Wilddiebereien die Führung des Schießgewehrs verboten, das gem. Landrecht geht dagegen bereits von dem Gesichtspunkte aus, nur Unvorsichtigkeit mit geladenen Gewehren vorzubeugen [2]), und das der Ministerien der Fin., des Innern und der Polizei, v. 18. December 15, (A. XII. 666.) bemerkt ausdrücklich, daß wenn auch jene früheren setze wegen verbotener Führung des Schießgewehrs nicht förmlich aufge- ben seien, es doch bei der Lage des Staats in den letzten Jahren nicht ein geduldet, sondern die Nation auch aufgefordert worden sei, sich Waf- anzuschaffen, weshalb das Wiedereintreten der früheren Verbote zu gemeinem Mißvergnügen Veranlassung geben würde. Nur bei Perso- , von welchen ein Mißbrauch der Waffen erwiesen, oder zu besorgen sei, sse eine Beschränkung eintreten. Daher sei nicht zu gestatten, daß un- ständige junge Leute, ferner solche, in deren Händen ein Gewehr der ge- inen Sicherheit schädlich erscheine, indem sie ihre Verstandeskräfte nicht chtig, oder dem Trunke ergeben sind, besonders aber Individuen, welche t dem Gewehre Mißbrauch getrieben, sich gegen die Obrigkeit ungehor- gezeigt, bereits mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, oder mit ust der National-Kokarde bestraft sind, Schießgewehre führen. Das des Min. des Innern und der Polizei und der Finanzen, v. 29. Juli 8, (A. XII. 666.) bestätigte diese Grundsätze und bestimmte, daß nach auch fernerhin zu verfahren sei.

Dagegen verbietet oder beschränkt das A. L. R. ausdrücklich s Führen heimlicher Waffen [3]), indem es im Thl. II. Tit. 20 §§. 746 748 verordnet, daß Niemand Stilets und dreikantige, oder sogenannte hilfklingen führen soll, daß gemeinen Leuten [4]) verboten sein solle, in

---

[1]) So das E. v. 15. Nov. 1713 (C. C. M. Tom. IV. Abth. I. cap. 2. pag. 663. No. LXXXVII.), die Märkische Holz- und Mast- und Jagdordnung v. 20. Mai 1720. Tit. XXII. §. 4. (C. C. M. Tom. IV. Abth. I. cap. 2. pag. 683. No. CIV., Rabe Bd. I. Abth. I. S. 565.), das Publik. v. 23. März 1786 (N. C. C. Tom. VIII. No. 18 de 1786 pag. 61, Rabe Bd. I. Abth. VII. S. 503) und das R. v. 2. Aug. 1793 (Stengel Bd. 10. S. 295, Rabe Bd. 2. S. 467).

[2]) In Thl. II. Tit. 20. des A. L. R. heißt es:

§. 740. Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger selbiges am Orte hinstellen, oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können.

§. 741. Auch Reisende, oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben.

§. 743. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf 8 — 14 Tage, oder mit 5 — 10 Thalern Geldstrafe belegt werden.

[3]) Der §. 745 des A. L. R. II. 20. verbietet auch den Gebrauch der Windbüchsen, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß, in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten.

[4]) Nach dem Schreiben des Großkanzlers v. 13. Juli 1795 (Stengel Bd. 2. S. 352, Rabe Bd. 3. S. 109) sind darunter die Personen des eigentlichen Bauernstandes (A. L. R. II. 7. §. 1) und in den Städten diejenigen zu verstehen, welche weder durch den Besitz bürgerlicher Grundstücke, noch durch das Eintreten in eine Zunft oder Innung das Bürgerrecht gewonnen haben.

Stöcken oder auf andere Art verborgenes Gewehr zu führen, und bloße Führung solcher verbotenen Waffen mit **Konfiskation** der und 5 — 20 Thaler Geldstrafe zu ahnden sei.

In Betreff der **Vernichtung** konfiscirter verbotener Waffen das R. der K. Min. der J. (v. Kamptz) u. des J. u. d. P. (v. Ro v. 15. März 1837, an den K. Ober-Präs. der Rheinprov. und abs an den K. Gen. Prokurator zu Köln.

Auf die Anfrage der K. Reg. zu Düsseldorf, wie über die von den Justizbehö die Polizeibehörden abgelieferten konfiscirten verbotenen Waffen, z. B. Stockdegen, u. s. w. zu verfügen, ob dieselben zu vernichten oder einer öffentlichen Waffensam zu überweisen seien? ist beschlossen worden, daß dergl. Waffen vernichtet werden indem von einer Sammlung derselben kein Nutzen abgesehen werden kann. 2c.

(A. XXI. 191. —1 . 191.)

Fünftes Kapitel.

Von der Beförderung der allgemeinen Sicherheit d andere Maaßregeln.

I. Von den Prämien für Entdeckung und Aufgreifung Verbrecher.[1])

1) C. R. des K. Pol. Minist. (F. zu Wittgenstein), v. 9. 1817, an sämmtl. K. Reg. Authorisation zu Prämien-Ertheilunge den polizeilichen Dispositions-Fonds der Reg. für Aufgreifung gefäh Verbrecher.

Um das Verfahren bei Zubilligung von Prämien an diejenigen, die durch Aufg oder Entdeckung besonders gefährlicher Verbrecher in Sicherheitspolizeilicher Hin verdient gemacht haben, zu vereinfachen, authorisire ich hierdurch die K. Reg., in Fällen Prämien bis zur Höhe von Zehn Thaler aus dem allgemeinen Dispositions ohne vorgängige Genehmigung des Pol. Minist. zu ertheilen; dagegen ist aber nich

---

[1]) Die Frage, ob die Polizei sich bei Ermittelung von Verbrechen auch geh Agenten bedienen dürfe, wie dies in manchen Ländern der Fall ist, muß sich auch eine solche Einrichtung vom Standpunkte des **Rechtes** vertheidige sollte, aus andern Gründen unbedenklich **verneint** werden. Abgesehen Zerstörung des behaglichen und unbefangenen Lebens, welche schon die bloße zeugung von dem Vorhandensein einer geheimen Polizei zur Folge hat, und den rechtlichen Bürger gleich dem verdächtigen trifft, können auch die erheb Nachtheile für den Staat nicht ausbleiben. Die durch die Scheu vor ge Anzeigen gebotene Zurückhaltung, stumpft ab gegen die Theilnahme an öffen Angelegenheiten, und der Staat entbehrt endlich ganz die Stütze einer fr und aufgeklärten öffentlichen Meinung. Dazu kommt der nachtheilige E welchen es auf die allgemeine Sittlichkeit ausüben muß, wenn der Staat ge ist, sich des Auswurfs des Volkes zu seinen Zwecken zu bedienen, und Mittel der geheimen Agenten nicht selten unerlaubt und unsittlich sind. aber sind die **Mißbräuche**, welche der Staat selbst von dem Institute ei heimen Polizei machen kann, und welche in einigen Ländern wirklich stat den haben, ein genügender Grund gegen eine solche Einrichtung. (Vergl. M Rechtspolizei, S 482 ff.) Daher bedient die Verwaltung des **Preuß.** S sich auch dieses Mittels **nicht**. Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 8. Juli (A. VI. 702. — 3. 55.) spricht ausdrücklich den **Grundsatz** aus, daß di lizei-Beamten nicht durch **verwerfliche** und **verächtliche, geheimpoli liche** Mittel sich und ihr Amt entehren sollen, und daß den Unterthanen di Sicherheit vor geheimpolizeilichen Mißhandlungen entzogen werden solle, sie bisher genossen haben, und welche die Staats- und Landespolizei ihnen gew muß. (Vergl. dies R. in Thl. III. des Werkes, bei der Organisation der hörden.) Ebenso ist in dem vierten Rheinischen Landtags-Abschiede v. 3. 1835 sub B. No. 17. (A. XX. 475.) anerkannt, daß in Preußen eine ge Polizei grundgesetzlich nicht existire.

rn Prämie deshalb beim Pol. Minist. anzufragen, sondern auch eine monat-
it der bewilligten Prämien in dem vierteljährig einzureichenden Statu des
ds vorzulegen. (A. I. 198. — 1. 130.)

des K. Pol. Minist. (F. zu Wittgenstein), v. 17. Febr. 1817. bei Prämienbewilligung.

und der K. Reg. zu Erfurt erwidere ich auf die Anfrage v. 8. d. M. die bei
ren Prämien geltenden Grundsätze betr., daß darüber keine allgemeine ge-
mmungen vorhanden sind. Zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit
zelnen Fällen denjenigen, welche der öffentlichen Sicherheit besonders ge-
rrecher oder Vagabonden mit besonderer Mühe und Anstrengung oder Ge-
and angehalten haben, Prämien zugestanden. So wie diese Prämien über-
en, in jedem einzelnen Fall eintretenden, Verhältnissen sich bestimmen: so
reit in Ansehung ihrer Größe auf die Gefährlichkeit des entdeckten oder auf-
ividuums, auf das Maaß der, dabei angewandten, Versäumniß und Thä-
: auf die persönlichen Verhältnisse des zu Belohnenden, Rücksicht genommen
stalt, daß für gewöhnliche Fälle der angeführten Art die Prämie gemeinhin
Rthlr. bestimmt, bei besonders gefährlichen Verbrechen aber höher arbi-
A. I 199. — 1. 131.)

des K. Pol. Minist. (F. zu Wittgenstein), v. 10. Mai 1817, Reg in Cöslin. Aufgreifungs-Prämien.

f. v. 16. Oct. v. J., worauf die K. Reg. in dem Ber. v. 21. v. M., die
ren Belohnungen für die Aufgreifung von Verbrechern betr., Bezug nimmt,
zwar lediglich auf die, darin gedachten einzelnen, Fälle der Störung der
icherheit in den Bez. derjenigen Reg., an welche diese Verf. ergangen; der
ren ist indessen verhältnißmäßig in gleichem oder geringerm Grade auch auf
eg. Bezirke anwendbar, indem er darin besteht, die Gensd'armerie durch
, und deren öffentliche Bekanntmachung in dem Amtsbl. der betr. Reg., zu
r Erfüllung ihrer Sicherheitspolizeilichen Pflichten zu bestimmen. Hiernach
, auch außer dem Falle, worauf die Verf. v. 16. Oct. v. J. sich bezieht,
ensd'armen, welche entweder besonders gefährliche Verbrecher ent-
egriffen, oder bei Ausmittelung und Verhaftung anderer, der öffentlichen
ar auch nachtheiliger, aber minder gefährlicher, Verbrecher vorzügliche
oder Umsicht bewiesen haben, eine, den Verhältnissen jedes Falles ange-
chnung von 2, 3, 5 Thlr., so wie bei besondern Umständen noch höher,
rolizeil. Zwecken bestimmten, Fonds zu bewilligen, deren Einhändigung
ilitair-Vorgesetzten zu veranlassen, und durch das Amtsbl. bekannt zu

Ausmittelung eines, durch Steckbriefe verfolgten, Verbrechers in der Regel
wöhnliche Aufmerksamkeit voraussetzt: so gehört dieser Fall um so eher zu
r Zulässigkeit einer Prämie, als dadurch die, für die öffentliche Sicherheit
e, Aufmerksamkeit auf die Steckbriefe überhaupt erhöhet wird.
reilich gegründet, daß diese, so wie auch angestrengte Thätigkeit, ohnehin
en der Gensd'armerie gehört, die Erfahrung hat indessen bewiesen, daß, so
len Gattungen von Unterbeamten, so auch bei der Gensd'armerie, die Er-
Pflichten durch Belohnungen besonders gesichert wird.)
191. — 2. 122.)

. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Oct. 1829, Reg. zu Merseburg. Polizeiliche Prämien für die Entdeckung Verbrechen.

der K. Reg. auf die Anfrage in dem wegen der Ermordung der Grenz-Zoll-
R. erstatteten Ber. v. 17. d. M. hiermit eröffnet: daß es immer Sache der
, auf die Entdeckung solcher Verbrechen öffentlich eine Prämie auszusetzen,
ei-Fonds sich allerdings zu dergl. Prämien eignen. Der K. Reg. wird da-
, wenn es von anderen Behörden noch nicht geschehen sein sollte, eine Prä-
50 bis 100 Rthl. für diejenigen, welche die in Rede stehenden Verbrecher
eigen, daß sie zur Haft gebracht werden können, auszubieten, und nach dem
dem polizeil. Dispositions-Fonds auszuzahlen. (A. XIII. 879. — 4. 71.)

. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. Jan. 1833, an . zu Danzig. Aussetzung angemessener Belohnungen auf die g der Thäter von Kirchendiebstählen.

Der Antrag der K. Reg. v. 20. Aug. v. J., wegen Ausbietung bele nungen auf die Ermittelung der Thäter von Kirchendiebstählen, sowie der genstände, ist zunächst dem K. Minist. der geist. Ang., wegen dessen besond bei der Sache, zur weiteren Erwägung mitgetheilt worden.

Mit dem Bemerken, daß dasselbe nach seiner diesfälligen Rückäußeru dagegen zu erinnern findet, wenn dergl. Belohnungen nach Maaßgabe der Seiten einzelner betheiligter Kirchen-Kassen oder Gemeinden ausgesetzt werd aber zur Anweisung von solchen Prämien keine Veranlassung hat, da es hierzu bestimmten Fonds fehlt, wird der K. Reg. nunmehr eröffnet, daß an des J. u. d. P. auf den Antrag! sowie er gestellt worden, nicht eingehen ka ist jedoch nicht abgeneigt, in einzelnen Fällen besonderer Erheblichkeit auf f schlag die Aussetzung angemessener Belohnungen zu genehmigen.

(A. XVII. 163. — 1. 97.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 29. Sep die K. Reg. zu Düsseldorf. Bewilligung von Prämien für d lung gefährlicher Verbrecher.

Indem das Minist. des J. u. d. P. auf den Ber. der K. Reg. v. 2. d. Nachtwächter N. und N. zu N., wegen Ermittelung eines Diebstahls von Ki gebrachte Belohnung von Fünf Thalern für Jeden, zur Zahlung aus dem der Reg. Hauptkasse genehmigt, wird der K. Reg. zugleich anliegend (sub schrift des C. v. 11. Jan. 1828 zugefertigt, wodurch sich die allgemeine A der Bewilligung von Belohnungen erledigt.

a.

Bei Rücksendung der von der K. Reg. mittelst Ber. v. 4. v. M. u. J Prämien-Liquidation für den Schulzensohn N. aus N., wegen Aufgreifung Strafanstalt entsprungenen Verbrechers N. wird die Auszahlung von fünf durch genehmigt, die K. Reg. aber zugleich auf die C. Verf. des vormalige v. 9. Jan. 1817[1]) verwiesen, wodurch sämmtl. Reg. autorisirt worden sind, zur Höhe von 10 Rthlr. aus dem allgemeinen Polizei-Fonds an diejenigen welche durch Aufgreifung oder Entdeckung besonders gefährlicher Verbrecher polizeilicher Hinsicht sich verdient gemacht haben. Berlin, den 11. Jan. 18

Minist. des J. Erste Abthl.

Köhler.

An die K. Reg. zu Gumbinnen.

Abschrift vorstehender Verf. zur Nachricht und Achtung an sämmtli Reg. Berlin, den 11. Januar 1828.

Minist. des J. Erste Abthl.

Köhler.

(A. XIX. 709. — 3. 148.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 1. Nov. die K. Reg. zu Gumbinnen. Bewilligung von Geld-Prämien greifung von Verbrechern.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 19. Sept. d. J. hierdurch erwidert, stimmung des Min. R. v. 17. Febr. 1817 (A. S. 199. I), wonach für di von Verbrechern, insofern letztere besonders gefährlich, oder die Ergreifun derer Mühe verknüpft gewesen, Prämien bis zur Höhe von 10 Rthlr. aus lichen Dispositionsfonds der Reg. bewilligt werden dürfen, aufrecht erhalten indem das unterz. Minist. es nicht angemessen findet, dieser Bestimmung di Reg. befürwortete Ausdehnung dahin zu geben, daß für jede, mithin auch fahrlose oder nicht mühsame Aufgreifung eines entwichenen Sträflings ei Prämie bis zu jener Höhe aus dem gedachten Fonds verabreicht werden könne

(A. XX. 975. — 4. 145.)

Von allen verübten und zur Kenntniß der Polizei-Behörden Verbrechen wurden früher Nachweisungen geführt und halbjä den Regierungen an das Min. des J. u. d. P. eingesandt. Die gehoben durch das

[1]) Oben S. 650.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 18. März 1826, an . Reg. zu Breslau[1]).

ie ist zwar allerdings nicht ohne Interesse, außer den von den Gerichts-Behörden ichenden Kriminal-Prozeß-Tabellen auch noch eine vollständige Uebersicht aller en Verbrechen zu haben. Da jedoch die K Reg in Ihrem Ber. v. 17. v. M. ver-, daß die durch die R. v. 24. April 1816[2]) und 15. Juni 1818[3]) angeordneten und hrig von den Reg. einzusendenden Verbrechen-Nachweisungen durchaus keine sichere ate gewähren oder gewähren können, indem theils nicht alle Verbrechen zur niß der Polizei-Behörden kommen, theils viele anfänglich als Verbrechen sich dar-e Begebenheiten im Laufe der Untersuchung als solche sich nicht bewähren, ohne Polizei von diesem Ergebniß der Untersuchung Kenntniß erhält, außerdem auch die en Verbrechen von den Polizei-Behörden selten richtig klassifizirt werden können, aber die durch oben gedachte R. vorgeschriebenen Tabellen die Arbeitskräfte der i-Behörden unverhältnißmäßig in Anspruch nehmen, so wird auf den Antrag der z. genehmigt, daß die Einsendung der mehrgedachten Uebersichten von jetzt ab auf-kann.

's versteht sich indessen von selbst, daß die durch sonstige V. rücksichtlich der Krimi-icherheits-Polizei der K. Reg. auferlegten Pflichten hierdurch in keiner Art eine ung erleiden. (A. X. 126. — 1. 101.)

. Von den Merkerschen Mittheilungen und Beiträgen zur Beförderung der Sicherheitspflege.[4]).

A. Empfehlung der Merkerschen Schriften zur Beförderung icherheits-Polizei[5]).

Hierdurch sind folgende R. des Pol. Min. beseitiget, welche Bestimmungen über die Einsendung der Verbrecher-Tabellen enthalten:
a) v. 12. April 1817. (A. I. 197. — 2. 127.)
b) v. 5. Mai 1817. (A. I. 197. — 2. 128.)
c) v. 28. Juni 1817. (A I. 204. — 2. 132.)
d) v. 6. April 1818. (A. II. 400. - 2. 72.)
e) v. 15. Juni 1818. (A. II. 401. — 2. 73.)
f) v. 10. April 1819. (A. III 459. — 2. 104.)
g) v. 28. Mai 1825 und 24. April 1816. (A. IX. 424. — 2. 103.)

Das an sämmtliche übrige Reg. erlassene R. des Min. des J. u. d. P. v. 18. März 1826 (A. X. 127. — 1. 102.) dispensirt auch alle übrigen Reg. von Einsendung der Verbrecher-Tabellen.

Auch das Publik. der Reg. zu Gumbinnen, v. 18. Mai 1818 (A. II 399. — 2. 70.) wegen Anfertigung der Listen der durch die Gensdarmen arretirten Verbrecher und Vagabonden und der deshalb auszustellenden Ablieferungsatteste über die Arrestanten, ist hiernach beseitiget.

Ebenso ist hiernach das Publik. der Reg. zu Breslau, v. 17. Juni 1818, wegen Einsendung der Verbrecher-Tabellen (A. II. 401. — 2. 74.) beseitiget.

Die den oben sub litt. c und d. erwähnten R. des Pol. Min. beigefügten Verbrecher-Nachweisungen v. den Jahren 1816 und 1817 sind nur noch von historischem Interesse und zur Ersparung des Raumes nicht mit abgedruckt.

Dies R. findet sich nicht abgedruckt.

Vergl. A. II. 401. — 2. 73.

Früher schon gab der Reg. Rath v. Reisewitz in Marienwerder ein allgemeines Polizei-Archiv für die Preuß. Staaten heraus, in welchem aus sämmtl. Reg. Blättern ein monatliches Verzeichniß der der öffentl. Sicherheit gefährlichen, so wie auch der durch Steckbriefe verfolgten Individuen mitgetheilt wurde. Dies Verzeichniß war auch besonders abgedruckt zu haben, und durch das R. des Min. der P. (v. Kamptz), v. 23. Dec. 1817. (A. I. 145. — 4. 91.) wurden sämmtl. Reg. u. Pol. Behörden dessen Anschaffung und die Unterstützung des Unternehmens empfohlen.

Das Justizminist. hat durch das R. v. 12. April 1819 (Jahrb. Bd. 13 S. 315) dem Kammergerichte die Merkerschen Mittheilungen empfohlen, und durch das R v. 23. Sept. 1825 (Jahrb. Bd. 26 S. 219, Gräff Bd. 3 S. 164) die sämmtl. Inquisitoriate zur Anschaffung und Bestreitung der Kosten aus dem Crim. Fonds angewiesen. Das R des Justizmin. v. 16. Oct. 1828 (Jahrb. Bd. 32 S. 311)

Berichtigung dienen, und legt die Resultate ebenfalls in ihre Blätter nieder, so w
regelmäßig die eintretenden Löschungen der aufgenommenen Bekanntmachungen er

Die Redaktion ist bemüht, alle Nachrichten möglichst schnell zu verbreiten.
Nutzen der Mittheilungen soll sich jedoch nicht auf den Augenblick des Erscheinens
zelnen Blätter beschränken. Daher hat die Redaktion ein Hauptaugenmerk darauf
tet, in dem Werke eine Chronik der gemeinschädlichen Umzügler aller Gattungen
den, woraus die Sicherheitsbehörden fortdauernd wesentliche Aufschlüsse entnehm
nen. Die leichte Benutzung dieser Chronik aber wird durch Hinzufügung der erf
chen Register ausführbar gemacht.

Sie entnimmt übrigens ihre Nachrichten nur aus amtlichen Quellen, damit
hörden im Stande sind, von den Mittheilungen amtlich Gebrauch machen zu könne

Wenn dies der Zielpunkt ist, auf dessen möglichst vollständige Erreichung der
des Unternehmens hinstrebt; so läßt sich daraus leicht übersehen, wie weit solches
nerseits ausdehnt, und in welchem Grade durch das Anschließen aller betreffenden
den die Erfolge verstärkt werden können; daß andererseits aber die Redaktion, nicht
in materieller Beziehung, sondern auch zur Verhinderung einer so großen Ausde
der Blätter, gewisse Grenzen festzuhalten hat, über welche sie nicht hinausgehen
ohne die Brauchbarkeit ihrer Blätter, durch Erschwerung der Uebersicht derselben, z
mindern.

Das, was sich hierüber gleich anfänglich in den Grundzügen, bei Eröffnun
Unternehmens darlegte, hat sich durch die Erfahrung bestätigt und näher festgestellt,
hieraus entspringen die nachstehenden

B e d i n g u n g e n,

um deren genaue Beachtung die Redaktion sämmtliche an ihrem Unternehmen Th
hende Behörden bitten muß, und von deren Aufrechthaltung sie nicht abweichen kan

1) Es werden in die Mittheilungen aufgenommen, und zwar unentgeldlich:
   a. alle Steckbriefe, mit Ausnahme der hinter Deserteure erlassenen, in sofern
      kein weiteres Verbrechen zur Last fällt.

      Nach der Tendenz der Mittheilungen ist das einmalige Einrücken von
      briefen für ihren Zweck durchaus ausreichend. Wenn also ein mehrmalige
      rücken ausdrücklich verlangt werden sollte, so muß jede Wiederholung m
      Rthlr. bezahlt werden.
   b. Bekanntmachungen über verlorene oder entwendete Polizei- und Gerichts-S
   c. Bekanntmachungen über vorgefallene Verbrechen, wenn solche betreffen:
      mord, Mord, Brandstiftungen, Postberaubungen, Kirchenraub, Straßen
      Raub in Banden, Einbruch unter sehr bedrohlichen Umständen, Einbruch i
      fentliche Kassen, Diebstähle von großem Belange an Kostbarkeiten, Gel
      men und ähnlichen Gegenständen, große oder weit verbreitete Betrügereien.
   d. Bekanntmachungen über geringere Diebstähle, wenn sie Umstände enthalten,
      zur Ergreifung der flüchtig gewordenen bezeichneten Thäter wesentlich bei
      können.

      Einige Behörden haben den Ausdruck: „Diebstähle von großem Be
      irriger Weise dahin gedeutet, als würden darunter alle diejenigen ver
      welche das Preuß. Landrecht für große Diebstähle erklärt, und sie haben
      die Aufnahme der desfallsigen Bekanntmachungen als eine planmäßige
      gung gefordert. Wenn nun aber bekanntlich nach dem Preuß. L. R. jeder
      stahl, dessen Gegenstand über 5 Thaler beträgt, in die Klasse der großen
      stähle gehört, und eine Unzahl solcher Diebereien verübt werden, so wür
      desfallsigen Benachrichtigungen, bei einer uneingeschränkten Aufnahme der
      in den Mittheilungen wöchentlich viele Bogen füllen, und es würde da
      Uebersicht der wichtigeren Vorfälle gänzlich verloren gehen. Die desfallsi
      forderungen müssen daher abgelehnt werden. Sollten dessenungeachtet
      Redaktion Anträge auf Insertion von Diebstahlsanzeigen eingehen, welc
      der Bestimmung sub d sich nicht zur Aufnahme in die Mittheilungen eig
      wird für diesen Fall hier ausdrücklich bemerkt, daß bei der großen Menge
      bei der Redaktion zusammendrängenden Arbeiten, die betreffende Behörde
      besonders von der Nichtaufnahme der Bekanntmachungen nu benachrich
      den wird. Um jedoch den Behörden Gelegenheit zu geben, die Mitthei
      auch für unwichtigere Bekanntmachungen benutzen zu können (wenn ihnen
      zelnen Fällen daran liegen möchte), wird die Aufnahme auf ausdrückliche
      rung: die Insertions-Gebühren tragen zu wollen, gegen 1/12 Rthlr.
      Sgr. für die gedruckte Zeile erfolgen.
   e. Beschreibungen und Verzeichnisse entwendeter Gegenstände, welche durch die
      und d erwähnten Verbrechen entkommen sind, wenn diese Gegenstände
      hern Werth haben, oder durch eigenthümliche Merkmale leicht erkennbar

[...]kanntmachungen, betreffend: angehaltene verdächtige Gegenstände, in sofern [...]lche durch ihre Bezeichnung leicht erkennbar sind, einen nicht ganz unbeträcht[...]ben Werth haben, oder solche Umstände verwalten, welche es wahrscheinlich machen, [...]ß die Erkennung dieser Gegenstände zur Entdeckung von bedeutenden Verbrechen [...]hren könnte.

[...]zeigen über verhaftete Personen, deren wahre Verhältnisse zu ermitteln sind, [...] sich jedoch auf 20 gedruckte Zeilen beschränken müssen, wenn nicht etwa die [...]rliegenden Thatsachen ergeben, daß die verhafteten Personen zu den Verbre[...]en sehr gefährlicher Art gehören, in welchem Falle auch ausgedehntere Be[...]nntmachungen unentgeldlich aufgenommen werden.

Um auch hier, unbeschadet der Störung des Plans, die Behörden nicht unbe[...]gt in den desfallsigen Bekanntmachungen zu beschränken, werden für minder [...]chtige Fälle die mehr als 20 Druckzeilen betragenden Bekanntmachungen auf [...]sdrückliche Erklärung: die Insertions-Gebühren einzahlen zu wollen, aufge[...]mmen werden; welche Gebühren für jede Zeile über 20 Druckzeilen 1/12 Rthlr. [...]er 2½ Sgr. betragen.

[...]nachrichtigungen, welche zur Berichtigung, zur Vervollständigung und weiteren [...]fklärung der schon aufgenommenen Bekanntmachungen über umherschweifende [...]erbrecher und andere gemeinschädliche Umhertreiber führen, oder sonst Auskunft [...]ben — von jetzt ab, so weit als möglich, in tabellarischen Nachweisungen.

[...]ekanntmachungen, betreffend: verlorne Reisepapiere und erfolgte Landesverweisungen. } in den üblichen tabellarischen Verzeichnissen.

[...]arnungen, die ein großes Interesse haben.

[...]ledigungen der, durch die Mittheilungen erfolgten Bekanntmachungen.

[...] zur Bekanntmachung bestimmten Benachrichtigungen müssen von öffentlichen [...]örden ausgehen.

[...]; die Redaktion sich die Befugniß vorbehalten, diejenigen Benachrichtigungen, [...]e nicht in der, für den Plan der Mittheilungen geeigneten Form abgefaßt sind, [...]eit es erforderlich ist, abzuändern oder abzukürzen.

Hierbei wird bevorwortet, daß es zur Erreichung des Zweckes beitragen wird, [...]enn die resp. Behörden, wie es, was ich dankbar anerkenne, schon von vielen [...]schieht, sämmtlich die einzusendenden Steckbriefe in derselben Form abfassen, [...]ie die Steckbrief-Rolle eingerichtet ist, und wenn sie in ihren Bekanntmachun[...]n sich möglichst auf die zur Sache gehörenden wesentlichsten Punkte beschränken; [...]sdrücklich aber wird gebeten: um möglichst vollständige Angabe der Adressen [...]d eine deutliche Handschrift, vorzüglich bei vorkommenden Namen oder Orts[...]enennungen.

[...]sen alle zur Aufnahme bestimmte Anzeigen postfrei eingeschickt werden.

Da der Redaktion für die, die Mittheilungen betreffende amtliche Korrespon[...]nz die Postfreiheit bewilligt worden ist, und da ohnehin sowohl die Kriminal[...]s Polizeibehörden in den dazu geeigneten Untersuchungsfällen ebenfalls die [...]ortofreiheit genießen, so wird es in der Regel nur darauf ankommen, daß die[...]lben nicht unterlassen, die portofreie Rubrik vorschriftsmäßig auf der Adresse [...] bemerken. Die Briefe sind zu richten:

[...]edaktion der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege in Berlin."

[...]ß die Zahlung für die Mittheilungen im Betrage von

3⅓ Rthlr. oder 3 Rthlr. 10 Sgr. auf Druckpapier; und

3⅚ Rthlr. oder 3 Rthlr. 25 Sgr. auf Schreibpapier

[...]jährig praenum., resp. mit

1⅔ Rthlr. oder 1 Rthlr. 20 Sgr.; und

1 11/12 Rthlr. oder 1 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. erfolgen.

Für diesen Preis werden die Blätter, ohne alle weitere Kosten, bei sämmtl. [...]Postbehörden des ganzen Preuß. Staates erlassen, und da in beinahe allen an[...] Staaten Deutschlands die Landes-Reg. sich der Einführung der Mittheilungen [...]falls geneigt erklärt, oder deren Mithaltung befohlen haben, so werden die resp. [...]nnenten in diesen Ländern es leicht bewirken können, daß wenigstens keine be[...]tliche Erhöhung des Preises bei Beziehung der Blätter über die Grenzen des [...]ß. Staates hinaus, von den jenseitigen Postbehörden in Anrechnung gebracht wird. [...]t das Abonnement jedesmal auf ein Jahr.

[...]rren die Bestellungen durch die resp. Postbehörden erbeten, wenn die Versen[...]gen durch die Reitposten pünktlich erfolgen, und dafür keine weitere Kosten in [...]echnung gebracht werden sollen; indem das hies. K. Zeitungs-Komtoir, welches [...] Haupt-Debit übernommen hat, sich auf keine anderweitige Spedition einlassen kann.

8) Müssen alle Zahlungen in Preuß. Kourant geschehen, oder nach diesem Münz[illegible] berechnet werden.
9) Muß die Redaktion sich vorbehalten, die ihr zustehenden Insertions=Gebühren [illegible] Postvorschuß einziehen zu können, wenn nicht durch die betreffenden Behörden [illegible] Anweisung der Zahlung auf andere Weise bei der Einsendung der Bekanntmach[illegible] ausdrücklich angegeben wird.
10) Sind alle etwanigen Defekte von denjenigen Postbehörden zu erfordern, durch [illegible] die Blätter ausgegeben werden, doch können solche Anforderungen nicht nach [illegible] lauf einer längeren Frist eintreten, weil dann die Ermittelung: wem die [illegible] mäßige Beförderung zur Last fällt, nicht mehr möglich ist.

Hierbei dient zur Nachricht, daß pünktlich zwei Nummern der Mittheilun[illegible] in jeder Woche, am Dienstag und Sonnabend ausgegeben, und durch [illegible] nächst abgehenden Reitposten befördert werden, wodurch also jede Versäum[illegible] bei der Ablieferung sich auf der Stelle ergiebt. Mit den Mittheilungen [illegible] zugleich für die ersten 3 Quartale jedesmal ein vierteljähriges, nach dem Sch[illegible] des 4ten Quartals aber ein jährliches Register ausgegeben.

Merker

b.

Erörterung, wie die Wirksamkeit der „Mittheilungen zur Be-förderung der Sicherheitspflege" verstärkt werden kann.

Die Verwirklichung des Plans: alle Notizen, welche das polizeiliche und krimi[illegible] Verfahren gegen flüchtig gewordene Verbrecher und gegen alle Klassen gemeinschädl[illegible] Umzügler wirksam unterstützen, und die Ermittelung der Thäter schwerer Verbrech[illegible] fördern, aus einem ausgedehnten Bezirke in einem Centralpunkte zu sammeln, über[illegible] zu ordnen, und, so zusammengestellt, nach allen Richtungen zu verbreiten, ist nicht ein[illegible] rer Versuch geblieben.

Das zu diesem Zwecke gebildete Institut besteht seit 11 Jahren, und die durch [illegible] herausgegebenen periodischen Blätter „Mittheilungen" haben sich des Anerken[illegible] ses einer großen Nützlichkeit zu erfreuen.

Viele der betr. Behörden haben sich mit der Redaktion in unmittelbare Verbi[illegible] gesetzt. Hierin liegt die wahre Kraft des Unternehmens, und unzweifelhaft muß [illegible] eine noch größere und erfolgreichere Wirksamkeit in dem Grade erlangen, als diese [illegible] dung allgemeiner in Anwendung kommt.

Würde den „Mittheilungen" überall eine gleiche Aufmerksamkeit geschenkt, [illegible] gen der Redaktion von allen Orten so reichhaltige und wesentliche Notizen zu, [illegible] von vielen Punkten aus geschieht; so wäre in dem Bereiche, wo ein solches Ver[illegible] stattfände, dem Umherschweifen der gemeinschädlichen Individuen ein Ziel gestellt.

Keiner dieser Umzügler, deren Zahl leider so außerordentlich beträchtlich ist, blie[illegible] erkannt, welcher Maske sie sich auch bedienen möchten; sie würden angehalten, und, [illegible] Untersuchung eintritt, ihrer Vergehen und Verbrechen bald überführt werden können. [illegible] Zahl der Verbrechen würde sich merklich vermindern.

Die Mittheilungen bieten zu einer solchen Gestaltung der öffentlichen Sicherh[illegible] Mittel dar; und je enger die Behörden sich durch diese Blätter in gegenseitige Verbi[illegible] setzen, je mehr Stoff sie für dieselben liefern, um so reichlicher können sie auch dara[illegible] fen. Die Redaktion wird, wo möglich, mit stets zunehmender Sorgfalt fortfahren, [illegible] übersichtliche Zusammenstellung aufrecht zu erhalten, und nichts soll unbeachtet b[illegible] was die Brauchbarkeit der Blätter vermehren kann.

Schon früher hat das Unternehmen nicht allein die wirksame Beistimmung de[illegible] Hohen Min. rc. des diesseitigen Staates erlangt, sondern es giebt auch nur [illegible] andere Staaten Deutschlands, wo nicht ebenfalls begünstigende Verf. erlassen werden [illegible]

Jetzt hat das hiesige K. Hohe Min. des J. und der Pol., unter Erneuerung [illegible] früheren Bestimmungen, angeordnet, daß alle K. Landraths=Aemter und städtische [illegible] lizei=Behörden der Redaktion diejenigen Berichtigungen und Vervollständigungen [illegible] aufgefordert zugehen lassen sollen, wozu sich in ihrem Bereiche Veranlassung ergeben [illegible]

Die vollständige Erfüllung dieser Aufgabe wird das schnelle Vorrücken zur [illegible] sten Vervollkommnung des Unternehmens herbeiführen. Damit jedoch alle, mit der [illegible] daktion bisher noch nicht in näherer Verbindung gestandene Behörden leichter [illegible] können, was zur Erreichung des Zweckes am meisten nützen wird; so hält dieselbe sic[illegible] verpflichtet, ohne der eigenen Beurtheilung jener Behörden vorgrei[illegible] zu wollen, mit Bezug auf den, jedem Jahrgange der Mittheilungen vorgedruckten [illegible] insbesondere auf die nachangegebenen Punkte aufmerksam zu machen:

1) Ist die schnelle Einsendung aller auf die Verfolgung von Verbrechern gerichteten [illegible] Benachrichtigungen ein dringendes Erforderniß. Es bedarf jedoch keiner förmlichen [illegible] Begleitungsschreiben, wenn die resp. Behörden sich die Zeit, solche abzufassen, nicht [illegible]

ren wollen; nur ist in diesem Falle die amtliche Vollziehung der Steckbriefe und anderer Erlasse unumgänglich erforderlich:

) erscheint es als höchst wichtig, daß bei allen Personsbeschreibungen auf die Anführung der besonderen Merkmale der bezeichneten Personen, so weit nur immer möglich, gerücksichtigt wird. Dieser Theil des Signalements läßt sich nicht, wie die Namen, verwechseln, und wird hierauf stets eine scharfe Beachtung gerichtet, so kann alle angewandte List die Verfolgten der Entdeckung nicht entziehen.

) Ist es wünschenswerth, daß bei der Einsendung von Nachrichten über Straßenräubereien, welche an nicht vollständig legitimirten Reisenden verübt worden sein sollen, der Redaktion das Nationale der angeblich Beraubten möglichst vollständig mitgetheilt wird, damit sie Gelegenheit erhält, mit Hülfe ihrer Listen zu prüfen, ob nicht etwa, wie schon mehrmals entdeckt worden ist, die Angabe, beraubt zu sein, von Personen herrührt, die den Verdacht einer falschen Vorspiegelung gegen sich haben.

) Dürften die Vervollständigungen und Berichtigungen namentlich umfassen:

a) überhaupt die Kenntniß der Behörden von solchen ergänzenden Umständen über die in den Mittheilungen aufgeführten Personen und angezeigten Verbrechen, welche von der Redaktion noch nicht erwähnt worden sind, wohin unter andern gehören:
b) die Vervollständigung der Personsbeschreibung verfolgter oder verdächtiger Individuen;
c) Aufschlüsse, mit welchen anderen, in den Mittheilungen unter ihren eigenen oder unter andern Namen aufgeführten Subjekten die namhaft gemachten Personen identisch sind;
d) welche Untersuchungen gegen die Aufgeführten bereits anhängig waren; wie sie bestraft worden sind rc.;
e) welche, andern Behörden wissenswerthe Spuren sich über die verfolgten Personen oder zur Entdeckung eines Verbrechens ergeben haben;
f) die Kundmachung, wenn die in den Bekanntmachungen über verlorene Reisepapiere namhaft gemachten Behörden die Angabe, daß die verlorenen Dokumente von ihnen ausgestellt worden wären, ungegründet finden;
g) die Nachrichten über die geschehene Ergreifung verfolgter Verbrecher und über die Erledigung anderer Bekanntmachungen.

Die unterschriebene Redaktion ersucht schließlich noch die resp. Behörden, gleich bei Erscheinen jeder Nummer der „Mittheilungen" die Aufmerksamkeit auf darin enthaltenen Artikel, mit Berücksichtigung der so eben bezeichneten Umstände, richten, und die daraus sich ergebenden Vervollständigungen und Berichtigungen ihr stets recht bald zugehen lassen zu wollen.

Eine solche Handhabung der Sache wird die allergünstigsten Erfolge herbeiführen, einfachste Verbindung der betheiligten Behörden durch dies Centralblatt möglich maund ihnen ihre Obliegenheiten für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit unlm erleichtern.

Die Redaktion der „Mittheilungen."

(A. XVII. 153. — 1. 96.)

B. Kosten der Anschaffung und Verpflichtung dazu:

C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow), v. 28. Januar 5, an sämmtl. K. Oberpräs.

Dem K. Oberpräs. theile ich anl. (sub a) eine Abschr. der unterm 22. d. M. wegen wendung der Paßgebühren-Ueberschüsse ergangenen Allerh. Ordre mit, um daraus näu ersehen, daß es nunmehr möglich wird, der Paß-Polizei und Sicherheitspflege das ihrte Hülfsmittel der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der erheitspflege überall zu gewähren, wo dessen Gebrauch von Nutzen sein

Demgemäß ist nun dafür zu sorgen, daß sämmtliche Landrathsämter diese ittheilungen" anschaffen und darauf halten, daß besonders die Gensd'armen diea gehörig einsehen, um sich daraus die erforderlichen Notizen zu entnehmen, und daß wenigstens an den bestimmten Rapporttagen regelmäßig geschieht. Ebenso ist den ß. derjenigen Orte, in welchen ihnen die Paß-Polizeiverwaltung zuständig ist, die Hal dieser Zeitschrift zur Pflicht zu machen, und dieserhalb, sowie wegen der Landrathe n, das Erforderliche dergestalt einzuleiten, daß die Anschaffung und regelmäßige Hal v. 1. Jan. d. J. eintritt.

Da der Vertrieb der „Mittheilungen" durch die K. Postanstalten erfolgt, so sind vorgedachten Behörden anzuweisen, ihre desfallsigen Bestellungen bei dem zunächst ge-

legenen Postamte zu machen. Es sind jedoch diese Bestellungen möglichst zu be gen, damit sich die Redaktion der Blätter, ihrem begründeten Wunsche gemäß, ba Lage befinde, den Mehrbedarf an Exempl. zu übersehen, den die neue Einrichtung lich machen wird.

In Folge der obigen Bestimmung fallen aber nunmehr die in Gemäßheit des v. 25. Juli 1833 [1]) aus dem polizeil. Dispositionsfond der Reg. bezahlten Gr Merkerschen Mittheilungen weg; rc.

a.

Einverstanden mit der Mir in Ihrem Ber. v. 27. Decbr. vorgetragenen daß die bisherige Vertheilung der Paßgebühren-Ueberschüsse an die Subalternen der Paß-Polizeibehörden die Bestreitung der erforderlichen Hülfsmittel der Paß-V waltung nicht ausschließt, will Ich zur Hebung der Erinnerung der Ober-Rechnu mer Meine O. v. 8. Juni 1825 (Jahrg. 1825 S. 699) dahin deklariren, daß aus kommenden Paß-Ausfertigungsgebühren, außer den Druckkosten für Paß-Formul nale und Register, auch die Anschaffungskosten der Mittheilungen zur Beförderung cherheitspflege, wie überhaupt aller anderen von den Behörden für nothwendig e Hülfsmittel einer besseren Paß-Polizeiverwaltung bestritten werden müssen [2]).

Berlin, den 22. Januar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.
(A. XIX. 182. — 1. 118.)

Mit Bezug darauf ergingen:

a) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow), v. 12 1835, an sämmtl. K. Reg.

Die Bestimmungen des unterm 28. Jan. d. J. an sämmtl. Ober-Präs. erg und von diesen zur Kenntniß der K. Reg. gebrachten Min. Erlasses, wegen Ans der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege aus de schüssen der Paßgebühren, sind von mehreren Reg. nur auf die Landrathsämter größeren Städte angewandt worden. Dies ist jedoch eine nicht beabsichtigte so wenig zu rechtfertigende Auslegung jener Verf. Eine solche Beschränkung w von der Allerh. bewilligten Verwendung der Paßgebühren zu erwartenden Gewin öffentliche Sicherheit sehr verringern, indem es gerade vorzugsweise wünschens scheint, den Polizeibehörden der kleinen Städte das Hülfsmittel der „Mittheilun gewähren. Denn die dort angestellten Beamten haben in der Regel die wenigst rung. Flüchtige Verbrecher und Gauner, welche diese schwache Seite der Sic Polizei kennen, pflegen daher in kleinen Städten ihre Legitimations-Papiere nac oder zu erschleichen, dort auch vorzugsweise zur Visirung vorzulegen, weil sie ü wenn sie angehalten werden, der näheren Untersuchung und Entlarvung leichter können.

Deshalb ist es vorzugsweise nothwendig, auch die Polizeibeamten der klein mit einem Hülfsmittel zu versehen, welches einerseits sie belehrt, auf welche J sie ihre Aufmerksamkeit zu richten haben, andererseits ihnen aber auch zeigt, daß d Vernachlässigungen in der Paßpolizei bei der unvermeidlich sich bildenden Kenn leicht unentdeckt bleiben können. Auf diese Weise wird sodann, indem die betr. Be größerer Aufmerksamkeit genöthigt werden, die Ausbildung derselben für eine zwe Handhabung der Paßpolizei befördert.

Die K. Reg. wird daher aufgefordert, bei Ausführung der Verf. v. 28. J darauf zu sehen, daß auch in Ansehung der kleineren Städte, deren Magistraten polizei zusteht, der Absicht des Min. möglichst vollständig genügt werde. Daß der Rede stehende Verwendung der Paßgebühren, die in Gemäßheit der K. O. vom 1825 daraus zu gewährenden Gratifikationen geschmälert, und so vielleicht der Handhabung der Paßpolizei verringert werden möchte, ist um so weniger zu besor eine sorgfältigere Beachtung der ausweislos herumschweifenden Personen auch d welche die Beschaffung genügender Legitimationspapiere nur aus Sorglosigkeit ve sigen, aufmerksam machen, und auf diese Weise zu einem größeren Paßverbrauch wird. (A. XIX. 184. — 1. 110.)

---

[1]) Dieser Erlaß findet sich nicht abgedruckt.

[2]) Hierdurch sind die entgegenstehenden R. v. 18. Jan. 1823 und 15 M (A. VII. 110 und XIX. 137) beseitiget.

b) C. R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 28. August 5, an sämmtl. K. Reg.

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 30. Mai d. J., betr. die Verwendung des Paßgebüh-iends, erbetene Ueberweisung von 200 Rthlr. zu Gratifikationen an gering besoldete ,eibeamte, welchen solche bisher aus jenem Fond ertheilt worden sind, kann nicht erfol:

Dagegen findet das unterz. Min. nichts dagegen zu erinnern, daß die Anschaffung Merkerschen Mittheilungen aus dem Paßgebühren Fond hinsichtlich derjenigen Po-ehörden der kleineren Städte ausgesetzt bleibe, in Betr. welcher die K. Reg. der pflicht-gen Ueberzeugung ist, daß jene Mittheilungen bei Verwaltung der Paß- und Frem-olizei wesentliche Vortheile nicht herbeiführen werden.

Die K. Reg. wird indessen hierdurch angewiesen, dem unterz. Min. ein Verzeichniß Städte einzureichen. (A. XIX. 185. — 1. 120.)

c) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 30. September 5, an die K. Reg. zu Liegnitz.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 15. d M., wegen der Anschaffung der Merker-Mittheilungen für die Mag. der kleinen Städte aus dem Paßgebühren Fond, hier-erwidert, daß es nicht die Absicht der Verf. v. 28. Aug. d. J. ist, die Reg. zu einer ;ränkung in Benutzung jener Zeitschrift zu veranlassen. Der Inhalt derselben be-ficht vielmehr nur auf solche Orte, von denen die K. Reg. bei der Gering-igkeit des daselbst stattfindenden polizeilichen Verkehrs, der pflichtmäßigen Ueberzeu-;ein darf, daß für sie das Halten der Mittheilungen ohne Nutzen sein würde.

Die K. Reg. hat indessen vor etwaiger Abänderung der bereits von Ihr (in Gefolge C. R. v. 28. Jan. und 12. April d. J.) getroffenen Anordnung ein Verzeichniß derje-Ortschaften, in Ansehung welcher Sie davon abgehen zu können glaubt, zur weitern chlußnahme einzureichen [1]). (A. XIX. 186. — 1. 121.)

d) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 25. Juni 1835, ie K. Reg. zu Frankfurt a. O. Haltung der Merkerschen Mitthei-gen 2c. Seitens der Rentämter und Dominien.

Auf die Anfrage v. 5. d. M., wegen der Verpflichtung zur Anschaffung der Merker-Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, wird der K. Reg. hiermit er-;, daß weder die K. Rentämter, noch die adlichen Dominien, denen die Pol. Gerichts-it zusteht, als solche, überhaupt zur Haltung der gedachten Zeitschrift verpflichtet sein , daß aber hinsichtlich der Mediatstädte kein Unterschied von den Immediatstädten ge-werden darf, sofern nur die Pol. Verwaltung derselben in Ansehung des Paßwesens iniger Erheblichkeit ist, was sich nach den bisher aufgekommenen Paßgebühren beur-n läßt (A. XIX. 187. — 1. 122)

e) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 5. Juni 1835, ie K. Reg. zu Erfurt, denselben Gegenstand betr.

In sofern bei den Ortsbehörden, welche die Paß-Polizeiverwaltung haben, und des-die Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege zu halten ichtet sind, die Einnahme für Ausfertigung der Pässe nicht so viel beträgt, als die n der Haltung dieser Zeitschrift, als welches nach dem Ber. der K. Reg. v. 13. v. ei der Polizeiverwaltung zu N. und zu N. der Fall ist: so kann zwar diesen Behör-ie Anschaffung auf Kosten der Kämmerei oder aus anderen eigenen Mitteln um so er zugemuthet werden, als die Merkerschen Mittheilungen nicht sowohl für die altung der Ortspolizei nothwendig, als vielmehr nur den Zwecken der Polizei im meinen förderlich sind; eben so wenig darf aber, wie die K. Reg. vorschlägt, der meine Polizei-Fonds jetzt noch dazu in Anspruch genommen werden, nachdem die enrung der Paßgebühren zur Anschaffung der mehrgedachten Zeitschrift Allerh. Orts migt worden.

Es ist vielmehr, wie der K. Reg. hierdurch bemerklich gemacht wird, die Absicht des fes v. 28. Jan. d. J., daß die Kosten für die von den Ortsbehörden zu haltenden kerschen Mittheilungen, soweit solche nicht durch die bei diesen Behörden aufkom-en Paßgebühren zu decken sind, aus den anderweit in dem Reg. Bezirke, namentl. en Landräthen, eingehenden und an die K. Reg. abzuführenden Paßausfertigungs-ihren, berichtigt werden 2c. (A. XIX. 187. — 1. 123.)

---

[1]) Auf die von den K. Reg. eingesandten derartigen Verzeichnisse, hat das K. Min. mit Rücksicht auf das C. R. v. 12. April d. J. nur einzelne kleine Städte, nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung und ihres Verkehrs, von der Haltung jener Mittheilungen ausgeschlossen.

f) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 1. Nov. 1835, die K. Reg. zu Coblenz.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 23. Sept. d. J. erwidert, daß die Haltung Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege außer in den Kreisstädten Ihres Verwaltungsbezirks und für das städtische Polizeibüreau zu Kobl auch noch in Boppard, Andernach, Linz und Oberwesel, beizubehalten ist.

In Beziehung auf den Eingang des Ber. der K. Reg. wird Dieselbe indessen zugl noch darauf aufmerksam gemacht, daß die städtischen Polizeibehörden, welche die Mitt lungen halten sollen, die Kosten dafür zunächst aus den bei ihnen selbst eingehenden P gebühren zu bestreiten haben, und die K. Reg. mit Ihrem Paßgebührenfonds nur in l einzelnen Fällen der Insufficienz hinzuzutreten hat. (A. XIX. 1071. — 4. 120.)

III. Von verschiedenen anderen Maaßregeln zur Beförderung d öffentlichen Sicherheit.

1) C. des K. P. Min. (v. Kamptz), v. 16. April 1819, an sämm K. Reg. Gegenseitige Mittheilung der Polizei-Behörden über die, d öffentliche Sicherheit bedrohenden Individuen.

Es ist von Seiten einer K. Reg. der Vorschlag gemacht worden, daß die Orts-P lizei-Behörden, besonders aber die der größern Grenz- und solcher Städte, in welch ein starker Meß- und Marktverkehr stattfindet, sich gegenseitig von Zeit zu Zeit, und oft sich Veranlassung dazu ergiebt, Nachweisungen der als wirklich verdächtig verhaft auf Diebstahl ertappten oder sonst die öffentliche Sicherheit bedrohenden Individuen, wie auch Nachrichten über etwa vorhandene Spuren von Diebesbanden, mittheilen mü ten, indem dadurch die Kontrolle solcher Individuen auch in der Entfernung von ihr Wohnorte genauer geführt werden würde.

Wiewohl ich nun voraussetzen kann, daß dergleichen gegenseitige Mittheilungen zw schen den betreffenden Pol. Behörden bereits Statt haben, so ist dieser Gegenstand d für die allgemeine Sicherheit so wichtig, daß ich die K. Reg. hierdurch auffordere, Ihre U terbehörden deshalb noch mit besondern Anweisungen zu versehen.
(A. III. 465. — 2. 110.)

2) Auszug des R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckm v. 4. Dec. 1819, an das K. P. Präs. zu Cöln. Verleitung der Ve cher zu Verbrechen durch Polizeibeamte, um dieselben hiernächst entd und verhaften zu können, ist unstatthaft.

Wenn gleich den Beamten der exekutiven Polizei obliegt, so viel als möglich, V brechen zu verhüten, und die Verbrecher zu entdecken und zur Haft zu bringen, so doch mit der Preuß. Pol. Verwaltung durchaus unvereinbar, sondern vielmehr strafbar, wenn Polizeibeamte dazu beitragen und mitwirken, Verbrecher zu Verb zu verleiten, um sie demnächst entdecken und verhaften zu können. Da vielleicht der dortigen Polizeibeamten nach der, in den Zeiten der vorigen Reg. deshalb hat ten Ansicht, hierin nichts Strafbares finden möchten, so trage ich dem rc. auf, hiernach anzuweisen. (A. III. 943. — 4. 30.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. Mai 1837, die K. Reg. zu N. Vorsicht der Polizeibehörden bei der Ausstellung Führungs-Attesten, als Maaßregel zur Erhaltung der öffentlichen cherheit.

Die K. Reg. hat, wie Derselben auf die angeschlossene Beschwerde des Mag. z in Betreff des dem Goldarbeitergehülfen N. ausgestellten Führungs-Attestes zu er gegeben werden muß, in der an den Mag. zu N. unterm 30. März d. J. erlassenen bei Beurtheilung des in dem gedachten Fall vorliegenden Sachverhältnisses, den Gesichtspunkt verfehlt.

Der Mag. hat vollkommen Recht, wenn er behauptet, daß die Polizeibehörden pflichtet sind, in den von ihnen ausgestellten Führungs-Zeugnissen eines Einw ihre Bescheinigungen über sein Verhalten im Orte, sondern auch ihre Kenntniß über jenige, was ihn sonst betrifft, auszusprechen, und selbst, einer anscheinend erfolgten B serung ungeachtet, die früher begangenen, erheblichen Verbrechen desselben zu erwäh

Ohne diese pol. Vorsichtsmaaßregel würde die Spur eines Verbrechers, wenn selbe den Wohnort wechselt, bald verschwinden, und der Dieb, ausgerüstet mit e Zeugnisse, in welchem der früher gegen ihn verhängt gewesenen Strafen für began

echen keine Erwähnung geschehen, würde sich überall als ehrlicher Mann geltend n können, um desto sicherer bei der fehlenden polizeil. Beaufsichtigung ferner zu l.

Doppelte Strenge in Beobachtung dieses Grundsatzes ist aber, wie in dem vorliegen- eziellen Fall, bei einem Goldarbeiter nothwendig; und wird hierdurch sein Fort- en erschwert, so hat er sich dies nur selbst zuzuschreiben.

Wenn daher der Mag. in N. in dem von demselben unter dem 1. Febr. d. J. ausge- n Führungs-Atteste die Bestrafung des N. wegen Falschmünzerei nicht uner- gelassen, dabei jedoch die spätere gute Führung desselben gebührend ins Licht ge- hat, so kann die von der K. Reg. verlangte Ausstellung eines anderweiten Wohl- ltungs-Attestes, mit Hinweglassung des gedachten Zusatzes, nicht gebilligt werden, nn das unterz. Min. auch schon in dem durch die Anal. zur Kenntniß Derselben ge- n R. v. 3. Juli 1835 (S. 791) eine gleiche Meinung ausgesprochen hat. rc.

(A. XXI. 473. — 2. 165.)

4) Publik. der K. Reg. zu Magdeburg, v. 24. April 1823. Beschrän- bei der Haltung von Kähnen und andern kleinen Fahrzeugen, als ßregel zur Verhütung von Verbrechen.

Ob zwar den Einwohnern des Staats die natürliche Freiheit, die Ströme und Ge- mit Kähnen und andern kleinen Fahrzeugen zum Betrieb ihrer Nahrungen oder er erlaubten Gewerbe, auch zu ihrem Vergnügen, zu befahren, vergönnt ist, so ma- ch die dabei eingerissenen Mißbräuche, besonders in Absicht der Zoll-, Salz- und Defraudationen und Pol. Contraventionen, Einschränkungen nothwendig. Es wird lb hierdurch folgendes festgesetzt:

Nur denjenigen Stadt- und Landbewohnern, welche entweder wirklich angesessene Haus- und Grundbesitzer sind, oder doch durch ein Attest ihrer Ortsbehörde sich als unbescholtene, ein erlaubtes Gewerbe treibende Personen legitimiren können, wird es verstattet, Kähne und andere dergl. kleine Fahrzeuge zu halten, und die in dem hies. Reg. Bez. befindlichen oder denselben begrenzenden Ströme, Flüsse und Gewässer, zum Betrieb ihrer Nahrung oder anderer erlaubten Gewerbe, auch zu ihrem Ver- gnügen zu befahren.

Allen übrigen zu den obengedachten nicht gehörigen Personen aber wird das Halten der Kähne oder ähnlicher Fahrzeuge auf den Strömen und Gewässern, es sei unter welchem Vorwand es wolle, bei Strafe der Konfiskation, untersagt.

Diejenigen Bewohner, welche hiernach Kähne und andere Fahrzeuge halten, und sich deren bedienen dürfen, sind verpflichtet, solche unter gehöriger Aufsicht zu hal- ten, sobald sie nicht gebraucht werden, anzuschließen, und niemals an verdächtige Leute, sondern nur an angesessene oder andere sichere Personen zu verleihen, bei einer Strafe von fünf Thalern für jeden Kontraventionsfall; auch bleiben die Eigenthümer der Kähne und Fahrzeuge, welche diesem entgegenhandeln, für alle dadurch veranlaßte Mißbräuche, wenn sie auch keiner Theilnahme an denselben überwiesen werden können, verantwortlich.

Alle Kähne und Fahrzeuge, die mit entwendetem Holze oder auf Steuerdefrauda- tionen oder sonst schädlichen Gebrauch betroffen werden, wenn der Eigenthümer nicht ausgemittelt, oder, wegen der ihm bei Aufbewahrung oder Verleihung des Fahrzeuges zur Last fallenden Schuld, nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, werden konfiszirt werden. Im Fall aber der Eigenthümer bekannt ist, oder selbst sich des Kahns und des Fahrzeuges zu einem verbotenen Gebrauch bedient haben möchte, soll derselbe in die gesetzliche Strafe verfallen sein und ihm das Hal- ten des Kahns für die Zukunft untersagt werden.

Am Wasser wohnende Eigenthümer dürfen keine mit verdächtigem Holze oder mit Waaren beladene Kähne bei sich ausladen lassen, bei einer Strafe von drei Tha- lern für jeden Kontraventionsfall.

Derjenige, welcher dergl. Kontraventionen entdeckt und anzeigt, soll die Hälfte der erkannten Geldstrafe erhalten rc. (A. VII. 340. — 2. 61.)

Dritter Abschnitt.

Von den gegen die allgemeine Sicherheit gerichteten Handlu und den dagegen zu treffenden Maaßregeln.

Erstes Kapitel.

Von Tumult und Aufruhr.

Literatur.

J. A. Schlettwein, die in den deutschen Reichsgesetzen bestimmte weise L der Gerechtigkeit wider Aufruhr und Empörung der Unterthanen gegen ihre L Leipzig, 1791. gr. 8. (8 gr.)

Chr. Fr. Willisch, de tumultu ac seditione. Wittenb., 1791.

Ueber Revolutionen und wie denselben vorzubeugen. Halle, 1792. 8.

Ueber die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in Deutschland und anderen S Erfurt, 1794. 8.

J. Stuwe, über Aufruhr und aufrührerische Schriften. Braunschweig, 17 (8 gr.)

G. H. von Berg, über Deutschlands Verfassung und die Erhaltung der lichen Ruhe. Göttingen, 1795. 8. (18 gr.)

J. G. Volkmann, Diss. de seditione. Lips, 1797.

R. W. F. Gerstäcker, Diss. juris politiae ex uno securitatis j custodiarum principio repetiti et ad artis formam red. brevis delin. S Lips.. 1813. 4. (9 gr.)

Wächter, Begriff und Thatbestand des Verbrechens des Aufruhrs. (Arc Kr. R., neue Folge, 1835. St. 4. No. 19. S. 469.)

Henke, Beiträge zur Lehre vom Verbrechen des Aufruhrs. (Neues Archiv R., Bd. 2. No. 30. S. 541.)

Einleitung.

Die erste Pflicht der allgemeinen Sicherheits-Polizei ist der Sch Staats im Ganzen, seiner Verfassung und der allgemeinen Staats-I ten. Daraus entspringt die Nothwendigkeit, Zusammenrottungen über ein bestimmtes Ereigniß mißvergnügter Individuen zu verh oder zu unterdrücken, weil durch solche am leichtesten eine Gefährdung Interessen herbeigeführt werden kann.

Die Art und Weise, so wie der Zweck einer Zusammenrottung sehr verschieden sein. So lange die versammelte Menge sich auf den druck ihres Verlangens oder Mißfallens durch Worte beschränkt, o Thätlichkeiten oder zur Verweigerung des Gehorsams gegen die Behör schreiten, kann nur von einem Auflaufe die Rede sein, dessen drückung indeß schon deshalb nothwendig ist, weil daraus leicht lichere Auflehnungen entstehen können. Wenn die tumultuirende eine bestimmte, im Ressort der Behörden liegende Handlung verh oder erzwingen will, oder wenn sie selbst geradezu ihr Vorhaben, alle unter Mißhandlung von Personen und Zerstörung von Eigenthum, zusetzen sucht, so ist dies als ein Aufstand oder Tumult zu bezei wobei zwar noch kein allgemeiner Ungehorsam gegen den Sta dessen Behörden hervortritt, wohl aber Privatrechte und einzelne des Staats und der Organe desselben verletzt werden. Förmliche E rung gegen die bestehende Staatsgewalt endlich, wobei dem Staat haupte und dessen Organen der Gehorsam verweigert wird, ist Aufr wodurch das Dasein des Staats in seiner jetzigen gesetzlichen Form ge det ist.

Der Polizei liegt es besonders ob, den verschiedenen Arten gefähr Zusammenrottungen möglichst vorzubeugen, und, wenn sie dennoch finden, dieselben zu beseitigen. Die Mittel zur Erreichung dieses Zw werden nach den Umständen verschieden sein, indeß wird, wenn einmal

Aufstand oder Aufruhr ausgebrochen, in der Regel durch ein,
1 ersten Beginne desselben zu veranlassendes, besonnenes und
ann aber angemessen kräftiges Einschreiten, die Unterdrückung
ten und sichersten herbeizuführen sein. Gegen wirkliche Empö-
t die Kraft der Polizei an sich nicht aus, sondern hier wird sie
igende Maaßregeln treffen, und höchstens beim ersten Ausbruche
rs die Unterdrückung versuchen können, wogegen der bewaff-
acht die Herstellung der gestörten Ruhe obliegen wird, wenn die
n Maaßregeln ungenügend sind.

)reuß. Staate sind durch mehrfache Gesetze Anordnungen hier-
it. Schon das Edict Kurfürst Georg Wilhelms für Berlin
an der Spree, vom 29. Aug. 1636 [1]), enthielt Vorschriften zur
ig von Aufruhr, Tumult und öffentlichen Unruhen [2]). Ferner
Bekanntmachung v. 26. April 1758 wegen des Auflaufs gemei-
ind junger Burschen [3]), nach welchem die Hauswirthe durch gute
nen solchen Unfug vermeiden sollten; das Patent v. 29. Juli
gen Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens
erdeführungen, besonders der Korporationen [4]); das Patent v.
794, wegen der in Westpreußen entstandenen Unruhen [5]), und
t v. 9. Aug. 1796 zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung
uerworbenen Provinzen [6]). Das allgem. Landrecht Thl. II.
§. 180 — 190. schreibt ebenfalls Vorbeugungsmittel gegen Auf-
Es wird besonders bestimmt:

alle Beamten schuldig sein sollen, gegründete Beschwerden schleu-
abzuhelfen (§. 180.);

ungewöhnlichen Volksaufläufen und nächtlichen Beunruhigun-
der Einwohner zu steuern, und die Anstifter und Theilnehmer
estrafen (§§. 181. 182.);

der Unfug muthwilliger Buben nicht zu dulden (§. 183.);

ohne obrigkeitliche Genehmigung keine Zusammenkünfte der Ge-
chaften und keine heimliche Verbindungen statt finden dürfen
184. 185.);

gleichen keine öffentlichen Lustbarkeiten (§§. 186 — 190.).

§. 167 — 179 a. a. O. werden die Strafen der Erregung des
und der Theilnahme daran speciell bestimmt.

ere Bestimmungen hierüber enthielt der I. Abschn. der V. v.
1798 [7]). Zur Aufrechterhaltung der Ruhe in Deutschland faßte
e Bund den Beschluß v. 5. Juli 1832, welcher durch das Pa-
Staatsministeriums v. 25. Sept. 1832 [8]) publicirt wurde. Die
25. April 1835 [9]) bestimmte das Kammergericht zum ausschlie-
richtshofe der Monarchie wegen aller Verbrechen und Vergehun-

. M. Tom. V. Abth. II. cap. X. No. VIII.
sollten darnach die Handwerksburschen von der Feier des blauen Montags ab-
n, es sollte Abends nach 9 Uhr, wenn die Trommel geschlagen, in den Wein-
Schenkhäusern nicht mehr geschenket und Niemand mehr ohne Laterne, bren-
en Kiehn, oder Fackel auf den Gassen betreffen werden, rc.
. C. Tom. II. pag. 325. No. 2.
. C. Tom. IX. pag. 2382. No. 69, Rabe Bd. 2. S. 668.
. C. Tom. IX. pag. 2428. No. 91, Rabe Bd. 2. S. 710.
. C. Tom. X. pag. 579. No. 83, Rabe Bd. 3. S. 481.
gl. unten.
S. 1832. S. 216. Vergl. Thl. V. des Werkes: Von den äußeren Verhält-
n des Staates.
S. 1835. S. 47.

wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowe
sämmtlichen Staaten des Königreiches, als auch der übrigen Staat
deutschen Bundes. Endlich erging die V. v. 17. Aug. 1835 zur Aufr
haltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtu
welche nebst den betreffenden Vorschriften des allgem. Landrechts u
Abschn. I. der V. v. 30. Dec. 1798 die Grundlage der jetzt hierüber g
den Gesetzgebung bildet. Eine V. v. 30. Sept. 1836 [2]) bestimmte s
noch das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs oder Tum

I. C. V. v. 30. Dec. 1798, wegen genauerer Bestimmung ve dener Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O. Abschn. I., von hütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer. [3]

Es ist von uns bemerkt worden, daß die bisherigen G. keine hinreichenden Ve ten enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, d nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, we veranlasset, das größeste Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Ve für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finde daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1. Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der Stelle versieht, sobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein H verschließen, und so lange der Auflauf nicht gestillet ist, solchen im Hause befindliche sonen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugie böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Be des Hauses sind verpflichtet, durch Befolgung der in den nachstehenden §§. 2, 3 e tenen Vorschriften dem Hauswirth hierin zu assistiren und ihn in den Stand zu setze ser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß de Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2. Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihr der, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu ten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§. 3. Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere d gen, welche Spinnereien halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, d Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werk und Wohnungen zu entfernen.

§. 4. Sollten sich Miethsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den nungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen, und des Verbots u tet, sich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne re Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeige von der Ob gebührend bestraft werden; so wie denn auch diejenigen, welche die nach §§. 1— treffenden Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden Wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert worden, welche sie hätten ab können und sollen.

§. 5. Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder ande tränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei ents Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eh der öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfe gleichen Getränke unter keinerlei Vorwand an irgend Jemanden gereicht werden, u in den vom Tumulte entfernten Gegenden dürfen während der Dauer desselben n solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt is sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nach liche Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 6. Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befinden Beamte ohne Zeitverlust hineilen, die Veranlassung desselben untersuchen, die etwa Ruhestörer festhalten und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig

---

[1]) G. S. 1835. S. 170 ff.

[2]) G. S. 1836. S. 301 ff. Vergl. im formellen Theile der Zwangspolizei. V auch das G. v. 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs. [G. 1837. S. 60.] (Thl. XIII. des Werkes.)

[3]) Vergl. die V. v. 23. Juli 1798, wegen Verhütung und Bestrafung der die ö liche Ruhe störenden Excesse der Studirenden auf sämmtlichen Akademien in de Staaten. [N. C. C. Tom. X. pag. 1663. No. 46, Rabe Bd. 5. S. 158 Gr x. Ergänzungen Thl. II. S. 387.] (Vergl. in Thl. VIII. des Werkes)

nder zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die ige Hülfe suchen und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Mi- r-Chefs der Stadt, als auch der Pol. Direktor von dem Vorfalle schleunig benachrich- werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allem Unfug vorzubeu- und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß die- jen, welche aus Neugier oder andern Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wol- gewarnt, und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7. Die Militairbehörden sind durch eine besondere Instruktion angewiesen, wie ich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur erdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und, wenn gelindere Mittel t wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, aufge- en, und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für n Ungehorsam verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 8. Der kommandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tu- ts abgeordneten Kommando soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme rdern, ruhig zu sein, und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweimal erholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich sein, daß der Zuruf auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trom- schall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforde- nicht augenblickliche Folge leistet, und sich sogleich hinwegbegiebt, hat die Vermu- g strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun , als ein Aufrührer dem Befinden nach mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs- belegt werden.

§. 9. Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt, und Jemand an seinem Leibe oder em beschädigt werden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlaßt, so wie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Festungs- oder Zucht- strafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10. Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tu- ts herbeieilen, muß ein jeder Folge leisten, und sich aller Verunglimpfung derselben harter Leibesstrafe enthalten. Sollten Widersetzlichkeiten, thätliche Behandlungen Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen §. geordneten Strafen verdoppelt, dem Befinden nach bis zur Lebensstrafe erhöhet werden.

§. 11. Die Anstifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtsinn erregt en, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhält- ßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt, welche nach Beschaffen- der Umstände, besonders der größeren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu be- en ist.

§. 12. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, grobe Unsittlichkeiten verüben, welche einen Zusammenlauf des Volks veranlassen en, haben verhältnißmäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe warten [1]).

§. 13. Der Polizeibehörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Unter- ng gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonsti- Exemtion, nur allein die Militairpersonen ausgenommen [2]). Diese Polizeibehörde auch befugt sein, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine poli-

---

[1]) Das Publ. des K. Pol. Direkt. zu Brandenburg, v. 6. März 1818, (A. II. 127. — 1. 66.) verbietet den Unfug der Knaben, welche zur Abendzeit auf den Straßen Krieg spielen und die Einwohner durch Lärmen beunruhigen, indem zu- gleich die Eltern und Vormünder zur Aufsicht aufgefordert werden, widrigenfalls die ergriffenen Knaben gezüchtiget werden sollen.

[2]) Hierzu bestimmt das R. v. 12. Aug. 1799 (Amelang's Arch. Bd. 2. S. 247, Stengel Bd. 9. S. 79, Rabe Bd. 5. S. 527.), in Betreff der Berg- und Hüt- tenleute, daß zwar die Polizei-Obrigkeit an Orten, wo Bergleute wohnen, und bei öffentlichen Aufläufen implicirt sind, denselben steure, die Bergleute arretire, auch gegen sie den Vorfall mit untersuche, jedoch dazu den Geschwornen des Re- viers, oder in dessen Abwesenheit den auf ihn folgenden nächsten Gruben- oder Hütten-Offizianten, je nachdem es Berg- oder Hüttenleute betrifft, mit zuziehe, und sodann die Akten zur Bestrafung dieser Berg- oder Hüttenleute an das Ober- Bergamt abgebe, so wie dies an die betr. Ober-Krim. Behörde geschieht, wenn das Vergehen der Bergleute eine Krim. Untersuchung erfordert.

zeimäßige Strafe von 14tägigem oder geringerem Gefängnisse statt findet; und in Fällen gebühret die etwanige Entscheidung in zweiter Instanz demjenigen Richter, dieser Polizeibehörde unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 14. Ergiebt sich bei der vorläufigen Untersuchung, daß gegen den einen andern der Angeschuldigten eine härtere Strafe statt finden werde, so gehört die derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses des Justizkollegio der Provinz, und diesem muß die Polizeibehörde ohne Zeitverl erforderlichen Nachrichten mittheilen. Wir machen Unsern Landes-Justizkollegien zur besondern Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchun lichst beschleunigt, durch Fristgesuche zur Einbringung der Defensionen nicht auf sondern diejenigen, welche die Vertheidigungsschriften anfertigen sollen, mit Str gehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst m auch d.s Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefasset, und in jedem Falle bei Unsern departement, und durch dieses bei Unserer höchsten Person zur Bestätigung ei werden, welches auch geschehen muß, wenn in zweiter Instanz auf Milderung der angetragen wird.

§. 15. In den Straferkenntnissen muß vorzüglich auf die mehrere oder mind harrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich größere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entsta oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher u nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich Zeitumständen der wirksamste Eindruck erwarten läßt. rc. (N. C. C. Tom. X. pa No. 95, Rabe Bd. 5. S. 261, G. S. 1835. S. 173.)

II. V. v. 17. Aug. 1835 zur Aufrechthaltung der öffentliche nung und der dem Gesetze schuldigen Achtung.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. haben Uns veranlaßt gefunden, zur Au tung der öffentlichen Ordnung und der dem G. schuldigen Achtung, die Vorschri A. L. R. im 4. Abschn. des 20. Tit. 2. Thl. über die Verbrechen gegen die inne und Sicherheit des Staats und alle in Beziehung hierauf ergangene spätere Be gen, namentlich die V. v. 30. Dec. 1798. Abschn. 1. von Verhütung der Tum Bestrafung der Urheber und Theilnehmer derselben, in Erinnerung zu bringen, genaue Befolgung den Einwohnern sämmtl. Prov. Unserer Monarchie und alle Civil- und Militairbehörden unnachsichtlich einzuschärfen; zugleich aber zur Er und näheren Bestimmung der bestehenden G., nach vorgängiger Berathung im Staatsminist., zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Strafe muthwilliger Buben, welche auf Straßen und an ö Orten Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten begehen, bestimmt der §. 183. Th. II. des A. L. R. Wird Unfug dieser Art, wohin auch Aufregung durch und Pfeifen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auflaufs verübt, so soll in der K perliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsstrafe oder Strafarbeit eintreten. Di kann nach Bewandniß der Umstände auf wiederholte strenge Züchtigung und auf niß-, Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten festgesetzt werden [1]).

§. 2. Machen andere Personen sich dergleichen Unfug schuldig, so finden stehenden Vorschriften auch auf sie ihre Anwendung.

§. 3. Befinden sich Ausländer unter den Frevlern, so werden dieselben na standener Strafe, wie fremde Landstreicher, nach §. 195. Tit 20. Thl. 2. des behandelt.

§. 4. Werden bei einem Zusammenlauf von Menschen gefährliche Drohu gen eine obrigkeitliche Person ausgestoßen, oder Mißhandlungen derselben, oder eines zur Stillung des Auflaufs herbeigeeilten Kommunal- oder Polizeibeamte Gensd'armen oder einer Militairperson verübt, oder sieht sich die Orts- oder Pol keit genöthigt, den Beistand der bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen, und Haufe auf die dritte Aufforderung der bewaffneten Macht (§ 8 der V. v. 30. De nicht sogleich auseinander, so finden die Strafbestimmungen der §§. 168 bis 175. Th. II. des A. L. R. und der §§ 8 bis 11 und 15 dieser V. ihre Anwendung.

§. 5. Die im §. 8 der V. angedrohte Strafe gegen einen jeden, der den A rungen der bewaffneten Macht nicht augenblickliche Folge leistet und sich nicht sogle weg begiebt, wird auf drei bis sechs Monate Gefängniß oder Strafarbeit bestimm wird verdoppelt, wenn bei dem Auflauf Jemand an seinem Leibe oder Vermögen digt worden ist.

§. 6. Die im §. 9 der V. enthaltene Bestimmung wird auf alle diejenigen wendet, welche Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge gebraucht, oder mit

[1]) Vergl. oben §. 12 der V. v. 30. Dec. 1798.

ndern Gegenständen geworfen haben, oder bei denen Waffen, gefährliche Werkzeuge, u oder andere zum Werfen bestimmte Gegenstände vorgefunden werden. Das ge- ie Strafmaaß wird auf dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestimmt.

§. 7. Erfolgt eine thätliche Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen oder en, welche zur Stillung des Auflaufs herbeieilen, oder eine thätliche Behandlung Verwundung derselben, so wird die Strafe verdoppelt und kann zufolge §. 10 der V. Befinden nach bis zur Todesstrafe erhöht werden. Von der hier und in den vorher- den §§. genannten V. v. 30. Dec. 1798 ist der Auszug beigefügt.

§ 8. Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammen- tenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wiederherzustellen, so befiehlt der annschaft kommandirende Offizier oder Unterofficier dem Haufen auseinander zu ge- nd erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trom- lag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffen- ch den schuldigen Gehorsam.

§. 9. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar griff auf dieselbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen, mit Steinen oder andern Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete , auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen

§. 10. Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers ellt.

Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthiget gewesen, und die Wirkung dessel- ben; ob eine thätliche Widersetzlichkeit statt gefunden; worin sie bestanden; ob von Seiten der Aufrührer ein Angriff mit Waffen oder andern Werkzeugen er- folgt ist; ob mit Steinen oder andern Gegenständen geworfen werden; ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, ge- macht, und wie er den Auflauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beschä- digungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem ober- n ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, in soweit dieselben der Zeit m Orte nach, selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschä- en an Personen und Sachen, so weit es nöthig ist, erfolgt von der Pol. Behörde, m Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

§. 11. Für Beschädigungen an Sachen, welche bei solchen Gelegenheiten vorfallen, nicht nur die Urheber derselben, sondern auch alle diejenigen solidarisch:

welche sich bei einem Auflaufe irgend eine gesetzwidrige Handlung haben zu Schul- den kommen lassen, und

alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auflaufs befunden und nach dem Ein- schreiten der Orts- oder Pol. Behörde nicht sogleich entfernt haben. Keine Ent- schuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht statt gefunden hat.

die sich nur in dem letzteren Falle befunden haben, bleibt der Regreß an diejenigen alten, die sich mit ihnen in demselben Falle befinden, zu gleichen Theilen, an die r und die Theilnehmer des Verbrechens aber für den ganzen von ihnen gezahlten

§. 12. Die Untersuchung wegen dieser Verbrechen soll in einem abgekürzten Verfah- olgen.

Wir behalten Uns den Erlaß einer besondern V. darüber vor [1]).

Urkundlich rc. (G. S. 1835. S. 170.)

III. Vorschriften zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung auf ßen und öffentlichen Plätzen [2]).

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 10. Nov. 1833, sämmtliche K. Reg. und abschriftlich an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Hung des Unfugs der sogenannten Polterabende.

[1]) Vergl. die V. v. 30. Sept. 1836 (G. S. 1836 S. 301) im formellen Theile der Zwangspolizei.

[2]) Diese Bestimmungen gehören hierher, weil jeder Exceß auf Straßen und an öffent- lichen Orten Volksaufläufe herbeiführen kann. Vergl. §. 12. Abschn. I. der V. v. 30. Dec. 1798 (Oben S. 667.) u. §. 1. d. V. v. 17 Aug. 1835. (Oben S. 668.)

In Folge einer an mich ergangenen Allerh. K. O., wodurch des Königs M Mißfallen über den an einigen Orten noch fortdauernden Unfug der sogenannten abende zu erkennen zu geben und zu befehlen geruhet hat, daß die deshalb erg Verbote in Erinnerung gebracht und die Polizeibehörden angewiesen werden soll die Aufrechthaltung derselben mit Strenge zu wachen, fordere ich die K. Reg. a Publikum auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, nach welchen, in Ermar besonderer Polizei-V., ein solcher Unfug zu bestrafen ist, namentlich die §§. 181 b Tit. 20. Thl. II. des A. L. R.[1]) (an die K. Reg. zu Koblenz, Köln, Trier und namentlich:

auf den Art. 475 des Code pénal zu No. 8[2]), an die K. Reg. zu Düsseldo mentlich:

wo das A. L. R. eingeführt ist, auf die §§. 181—183 Tit. 20 des II. Th. de und wo die franz. Gesetzgebung gilt, auf den Art. 475 des Code pénal zu

(Anl. a. und b.)

aufmerksam zu machen, und die Polizeibehörden anzuweisen, daß sie auf Befolgu Verbote mit Strenge halten, und die Uebertreter unnachsichtlich bestrafen.

(A. XVII. 1006. — 4. 85.)

Mit Bezug darauf erging:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Dec. 183 die K. Reg. zu Merseburg.

Wenn die K. Reg. in Ihrer Anfrage v. 11. d. M., wegen des Verfahrens zu hütung des Unfugs bei Polterabenden die Ansicht ausspricht, daß der Begriff de zei-Vergehen durch das im §. 62 Tit. 17 Th. II. des A. L. R. angegebene Str bedingt werde, so kann dies nicht als ganz richtig angenommen werden, indem d 62 eigentlich nur die Grenzen der Kompetenz der bürgerlichen Gerichte in Strafsa den Fall, daß kein Polizeigericht vorhanden ist, festsetzt.

Daß die Kompetenz der Polizeibehörden selbst durch das Strafmaaß des §. 6 beschränkt werde, ist schon in dem R. v. 1. Aug. 1796 (Stengels Beiträge, Bd. I 305. 307.)[3]) ausgesprochen, geht aber außerdem auch aus dem §. 247 des Anh. G. O. unwiderleglich hervor, da hier dasselbe Strafmaaß als ein solches angegebe den, bis zu welchem die Polizeibehörden erkennen können, ohne daß eine Prozeß rechtliches Gehör zulässig ist.

Der Ausführung der Verf. v. 10. v. M. dürfte daher ein begründetes Beden so weniger entgegen stehen, als die §§. 181—183 Tit. 20 Th. II. des A. L. R

---

[1]) Die §§. 181—183 des A. L. R. II. 20 lauten dahin:

§. 181. Allem Zusammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten ten, besonders aber nächtlichen Schwärmereien und Beunruhigungen der E ner eines Orts, soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert wer

§ 182. Die Anstifter derselben, so wie die Theilnehmer, welche si weisen lassen, sind mit Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auf acht T sechs Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesstrafe, legen.

§. 183. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder sonst, l erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnißmäßig fängnisse, körperlicher Züchtigung, oder Zuchthausstrafe belegt werden.

[2]) Der Art. 475 des Code pénal zu No. 8 bestimmt:

Art. 475. Seront punis d'amende depuis six francs jusqu'à dix inclusivement:

8) Ceux qui auraient jeté des pierres ou d'autres corps d des immondices contre les maisons, édifices ou clôtures trui, ou dans les jardins ou enclos; et ceux aussi qui au volontairement jeté des corps durs ou immondices su qu'un.

Uebersetzung:

Art. 475. Mit einer Geldbuße von sechs bis zehn Franken einschließ den bestraft:

8) Diejenigen, welche die Häuser, Gebäude oder Befriedigungen Andern mit Steinen oder andern harten Körpern, oder mit Unr werfen, oder dergleichen in die Gärten oder Gehäge werfen; diejenigen, welche aus freien Stücken harte Körper oder Unr einen Menschen werfen.

[3]) Vergl. dies R. (betr. das Forum über das Auftreiben der Gesellen) auch Tom. X. pag. 1901 No. 27 des Nachtr. v. 1798, Rabe Bd. 3 S. 455.

ngs als eine Polizei-Vorschrift anzusehen sind; das Min. des J. u. d. P. ist jedoch da-
t einverstanden, daß die K. Reg. zur Beseitigung aller Zweifel der Polizeibehörden über
re Kompetenz, nach Ihrem Vorschlage, auf den Grund dieser Gesetzesstelle und des
11 der Reg. Instruktion durch das Amtsbl. ein Verbot alles Unfugs bei Polteraben-
n, unter Androhung einer angemessenen Polizeistrafe von ein- bis vierzehntägiger Haft
er verhältnißmäßiger Geldbuße, oder nach Umständen körperlicher Züchtigung, erlasse rc.
(A. XVII. 1008. — 4. 86.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. Sept. 1834, das K. Pol. Präs. zu Berlin. Bestrafung Betrunkener wegen veranlaßten Zusammenlaufs auf den Straßen.

Dem K. Pol. Präs. wird auf den Ber. v. 23. v. M. über das Rekurs-Gesuch des
R., wegen der ihm, eines veranlaßten Zusammenlaufs halber, zuerkannten vierwö-
chigen Arbeitshausstrafe, bemerklich gemacht, daß die Anwendung, welche Dasselbe
Bestimmung des §. 182 Tit. 20 Th. II. des A. L. R. auf einen, durch einen Betrun-
n veranlaßten Zusammenlauf giebt, indem es den Betrunkenen als den Anstifter
s solchen Zusammenlaufs betrachtet, von dem Min. nicht gebilligt werden kann.

Trunkenheit an sich ist kein Verbrechen, oder kann ein solches nur da werden, wo
andem die bestimmte positive Pflicht oblag, sich von derselben frei zu halten; in d.r
el schließt sie, nach Verhältniß ihres Grades, sogar die Zurechnung aus, oder min-
solche wenigstens. Die Zurechnung, die den Anstifter treffen soll, wird mithin
Trunkenen nur in solchem Falle treffen können, wo feststeht, daß er sich absichtlich
iesen Zustand versetzte, um darin eine verbrecherische Handlung zu begehen. Ein
dieser Art liegt aber weder hier bei dem rc. R., noch in der Regel bei andern Trun-
olden vor, welche die Veranlassung eines Zusammenlaufs höchstens in sofern werden,
Kinder sie verhöhnend durch die Straßen verfolgen. Die Polizeibehörde kann sich
solchen Vorfällen darauf beschränken, den Berauschten in Verwahrsam zu nehmen,
ihn sodann, wenn sein Rausch vorüber ist, mit angemessener Zurechtweisung und Er-
nung zu entlassen.

Eine Strafe würde nur da zu verhängen sein, wo dem Trunkenbolde wirkliche
ehungen, wie z. B. Handlungen gegen die Vorschrift des §. 183 loco cit. zur Last
n rc. (A. XVIII. 789. — 3. 106.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. Nov. 1837, die K. Reg. zu Königsberg. Bestrafung der Ruhestörer in den Geschäftslokalen der Behörden [1]).

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 24. v. M. eröffnet, daß sich das Verfahren gegen den
besitzer R. wegen ungebürlichen Betragens in dem rentamtl. Geschäftslokale nicht recht-
t, weil der §. 183 Tit 20 Th. II. des A. L. R. auf den vorliegenden Fall nicht an-
det werden kann. Derselbe setzt eine Störung der öffentl. Ruhe u. Ordnung, also auf
ßen u. Plätzen, nicht aber in den Geschäftslokalen der Behörden voraus. Wird in die-
r amtirende Beamte beleidigt, so tritt fiskalische Untersuchung ein, und verursacht
enehmen eines Komparenten eine so ungewöhnliche Störung, daß die Amtshandlun-
icht fortgesetzt werden können, so ist zur augenblicklichen Festnahme eines solchen Ru-
ers zu schreiten. (A. XXI. 1039. — 4. 145.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 10. Oct. l, an die K. Reg. zu Magdeburg. Drehorgelspieler dürfen ihre Musik nach dem Zapfenstreiche so lange fortsetzen, als Musik polizeilich n Wirthshäusern erlaubt ist.

Das K. Kriegs-Min., mit welchem ich in Veranlassung des Ber. der K. Reg v. 28.
d. J. über die Behauptung: daß die Drehorgelspieler zu der Fortsetzung ihrer Musik
dem Zapfenstreiche in den Festungen der besonderen Erlaubniß der Commandanturen
fen sollen, in Communikation getreten war, hat der dortigen K. Commandantur er-
, daß diese Forderung nicht begründet, und den Drehorglern nicht zu verwehren sei,
Musik auf der Straße so lange zu machen, als Musik polizeilich in den Wirthshäu-
erlaubt sei. (A. III. 954. — 4. 40.)

5) Vergl. auch unten: Th. II. Ordnungs-Polizei, Abth. I., Aufsicht im öffentlichen Leben, Abschn. IV., an öffentl. Orten, Kap. II. Aufsicht auf Straßen.

---

[1]) In Betreff der Störung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen, vergl. K. O. v. 24. Oct. 1838 (G. S. 1838. S. 504.)

Zweites Kapitel.

Von geheimen Gesellschaften.

Literatur.

J. A. Gohler, Diss. de inspectione suprema in societates occultas dent. exercenda. Lips. 1786.

J. C. de Windischgrätz, Objections aux societés secrètes. Lo 1787. 8. (In deutscher Uebersetzung: Nürnberg 1788. 8.)

Dürfen geheime Gesellschaften in wohleingerichteten Staaten geduldet w Frankfurt. 1798. 8.

J. Robinson, über geheime Gesellschaften und deren Gefährlichkeit für Sta Religion. Aus der 3. engl. Aufl. übersetzt u. mit Anmerk. versehen. König 1800. 8.

E. Brandes, über geheime Gesellschaften; in Schlözers Staatsan H. 31. S. 278. ff.

Ueber das Verbrechen, geheim zu sein, und die Strafbarkeit desselben. Ei trag zum Staats- und Criminalrecht. Chemnitz. 1801.

Das Ganze aller geheimen Ordensverbindungen. Leipz. 1805. 8.

Denkschriften über die geheimen Gesellschaften im mittäglichen Italien, und i sondere über die Carbonari. Stuttg. u. Tübing. 1822. 8.

Denkwürdigkeiten zur Geschichte der geheimen Verbindungen in Unter-Italien, h sächlich der Carbonari. Uebersetzt v. D. H. Döring. Weimar. 1822. 8.

Einleitung.

Zu den geheimen Gesellschaften im politischen und polizei Sinne gehören diejenigen, welche einen unmittelbaren politis oder religiösen Zweck [1]) haben, diesen Zweck und die darauf b neten Gesetze der Regierung verheimlichen, unter selbstgewählten L stehen, und durch ihre gemeinschaftliche Wirksamkeit irgend eine Ve derung im bürgerlichen oder kirchlichen Leben beabsichtigen. Gege Duldung solcher Gesellschaften spricht, daß sich kein achtbarer Grund sehen läßt, warum der Bürger sich nicht zu ehrenwerthen, oder wenig gleichgültigen Handlungen und Zwecken sollte offen bekennen wollen, er hierzu sogar verbunden sei, wenn sein Geheimthun zu Mißbräuchen ren könne, und daß, nach den Erfahrungen der Geschichte, die geh Verbindungen zu gefährlichen Zwecken und selbst zu Angriffen au Staat gemißbraucht werden. Diese Gründe dürften keine hinreichende W legung in der Behauptung finden, daß man keinesweges verbunden sei, Publikum alle seine Pläne und Beschäftigungen zu verkünden, und selbst der Staat zu einer Nachforschung nur dann berechtigt sei, wenn Rechtsverletzung bereits begangen sei, oder wenigstens mit Wahrschei keit drohe. Die für die allgemeine Sicherheit zu besorgende Gefahr h meisten Staaten veranlaßt, geheime Verbindungen zu verbieten und dann Ausnahmen zu machen, wenn dem Staate die Unschädlichk Vereins durch Mittheilung der Statuten nachgewiesen worden.

Die gesetzlichen Bestimmungen im Preuß. Staate hierüber folgende:

I. Das Allgem. Landrecht enthält in Thl. II. Tit. 20. §§. 184 185 diejenigen Bestimmungen, welche in der (sub II. No. 2) gege V. v. 6. Jan. 1816 wiederholt werden.

II. E. v. 20. Oct. 1798, wegen Verhütung und Bestrafung gehe Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden kön

Wir Friedrich Wilhelm sc. sc.

Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unsern lieben Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserm landesväterlichen Herzen zur

---

[1]) Von den religiösen geheimen Verbindungen wird in Th. VIII. des Werks geh

Freude, und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staats
ferer Unterthanen zu wirken.

e sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen, wohlthätigen, gesegneten Zustandes ist
ietes Ziel.

a nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb Unserer Staaten zahlreich, und in
en bisher nur einzeln, zerstreut, und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche,
r selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückselige Verhältniß zu stö-
untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen u. zu ver-
. und auf diese Weise die öffentl. Glückseligkeit ihren eigennützigen verbrecherischen
ecken aufzuopfern sich bemühen, u. welche zu diesen Endzwecken, jedes ihnen bequem
re Mittel, besonders aber das Mittel der sogen. geh. Gesellschaften u. Verbindungen
ersinden könnten; so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und
t das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen, und
t Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche
: Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit ver-
n, und, so bald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten
g findet, verbinden Wir, aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Un-
en, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit
ngen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbin-
, Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

. 1. In Unserm A. L. R. haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller
ern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand
r Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen,
ß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck
schäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und
ng nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen,
Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

2. Wir erklären daher für unzuläßig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und
dungen

deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu
bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates,
oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über
die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher
Absicht es sei, anzustellen;

worin unbekannten Obern, es sei eidlich, an Eides statt, durch Handschlag, münd-
lich, schriftlich, oder wie es sei, Gehorsam versprochen wird;

worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam
angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was
sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom
Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nach-
theilige Folgen haben könnte;

welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Ge-
heimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;

welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung
einer nahmhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verbor-
gener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der No. 1, 2, 3 angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesell-
schaften und Verbindungen stattfindet, können solche in Unsern gesammten Staa-
ten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der No. 4 und 5
bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden
§. gemachten Ausnahme stattfinden.

3. Von dem Freimaurer-Orden sind folgende 3 Mutterlogen:

die Mutterloge zu den 3 Weltkugeln,
die große Landesloge,
die Loge Royal York de l'Amitié.

t von ihnen gestifteten Tochterlogen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. No. 4
enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch ver-
t sein, die in den nachstehenden §§. 9 bis 13 enthaltenen Vorschriften auf das ge-
e zu befolgen.



fentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, ve
kannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit 4 Jahr Festung
hausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaßen in einem öffentl
nes Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlas
tem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldig
haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch d
werden, welche der obersten Pol. Behörde des Orts die verbotene Ve
Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine
hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8. Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Ver
sellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer s
oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei 1 b
dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthausstrafe ve
obersten Pol. Beh. des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftl
zu thun.

§. 9. Den sämmtl. Mitgliedern der nach §. 3 tolerirten Mutter-
wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unte
neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Or
jeder Andere etwa machen möchte, diesem Ed. zuwider zu handeln, sofor
Behörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müssen die Vorgesetzten der 3 §. 3 genannten Mu
Allerh. Person jährlich das Verzeichniß der sämmtl. von ihnen abhängig
hiesigen Residenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestift
nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder, nach ihrem Namen, Stand und
Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbuße von 200 Rthl. verwirkt, u
mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11. Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurerlogen nicht ge
mand vor erfülltem 25sten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzu
Loge, welche diesem zuwiderhandelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, a
lichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße v
fernern Uebertretungs- oder Weigerungsfalle aber Verlust des Protecto
dung zu gewärtigen.

§. 12. Eine jede Loge ist verbunden, der Pol. Behörde den Ort
kunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitglieder

dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beug haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften, außer dem obgermaßen angezeigten Versammlungs-Orte, sich auf die Befreiung von den §. 2 No. ntbaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Kontraventionsfalle wärtigen, daß wider sie nach der Strenge des G. verfahren werden soll.

§. 13. Jede Mutterloge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnunnwider handeln, sogleich ausstoßen, und deren Namen der obersten Pol. Behörde zen, auch gleichmäßig auf ihre Tochterlogen die schärfste Aufsicht haben, und sobald er Tochterloge dergl. entdeckt würde, die derselben ertheilte Konstitution zurücknehauch wie solches geschehen sei, der obersten Pol. Behörde anzeigen. Wenn eine der tterlogen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt , soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird 3 Mutterlogen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorauf das pünktlichste nachgelebt werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats lnsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie bishero, Ruhe Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß diese Unsere V. durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, erselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unsern Landen sich ltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von en sämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiskälen und andern Offien auf das strengste gehalten werde.

Urkundlich 2c. 2c.

(N. C. C. Tom. X. pag. 1775. No. 80. de 1798., Mathis Bd. 7. S. 371., Rabe Bd. 5. S. 226., G. S. 1816. S. 7.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

1) Publik. v. 16. Dec. 1808, gegen geheime Gesellschaften und Verungen.

Se. K. Maj. von Preußen 2c. 2c. haben in dem Augenblick, in welchem der größere der Landes-Administrations-Behörden der Monarchie, nach der nunmehr erfolgten ung des Landes, wieder in freie und volle Thätigkeit tritt, und um etwa möglichen räuchen vorzubeugen, Sich veranlaßt gefunden, Höchstdero Min. des J. zu befehlias E. v. 20. Oct. 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, Publikum in Erinnerung bringen zu lassen, und alle geheime Gesellschaften und Vergen, welche nicht auf den Grund ihrer vorher eingereichten Statuten und Konstitu, Höchstdero unmittelbare Genehmigung erhalten haben, wiederholentlich zu unter-

Es ist unerläßliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers, im Vertrauen auf die stets Fürsorge seines Landesherrn, geruhig und treu seinen Beruf zu üben, und sich nicht in die öffentlichen Angelegenheiten und Verhältnisse zu mischen, als Verfassung und gesetze ihm solches gestatten.

Es wird daher der, welcher sich in unerlaubte geheime Gesellschaften oder Verbin einläßt, ohne Nachsicht den G. gemäß bestraft werden, wornach sich also ein Jeder ten hat.

Die Pol. Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung des gedachten E. und Publik. genaue Acht zu haben und alle Uebertretungen, bei nachdrücklicher Verrtung, der Behörde sogleich anzuzeigen.

(G. S. 1806 — 1810. S. 527., Mathis Bd. 7. S. 369., Rabe Bd. 9. S. 400.)

2) V. v. 6. Jan. 1816, wegen der angeblichen geheimen Gesellten.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. haben den Partheigeist mit gerechtem Mißfallen t, welcher sich bei dem Streit der Meinungen über die Existenz geheimer Verbin in Unsern Staaten äußert. Als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen, ßer Gefahr war, haben Wir Selbst den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, r unter dem Namen des Tugendbundes bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförde mittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther glück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungsurkunde jenes s, so wie in der damaligen politischen Lage des Staats, Gründe, ihn aufzuheben en Druck aller Diskussionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselbi-

gen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlaßten bloß eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unseres beseelt, woraus unter der Hülfe des Höchsten, die Rettung des Vaterlandes und die und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt, der Frieden allenthalben hergestellt ist, und jeden Staatsbürger nur ein Geist belel der nur einen Zweck haben muß: durch einträchtiges, pflichtmäßiges Bestreben den herrlich bewährten Nationalsinn zu bewahren und den G. gemäß zu leben, da Wohlthat des Friedens allen gesichert bleibe, und der Wohlstand aller, welches unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegen wirken.

Wir bringen demnach

1) die Bestimmungen Unseres A. L. R. Th. II. Tit. XX. IV. Abschn.

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staat sind verpflichtet, ü den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die keit auf Erfordern auszuweisen.

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnt den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder strafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt r

2) Unser E. v. 20. Oct. 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer V bindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unsern Provinzen unve lich gehalten, auch von Unsern Gerichten danach erkannt werde.

Bei diesen gesetzlichen Vors., wird der in öffentlichen Druckschriften geführte über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwecke, unnütz, beunruh sere getreuen Unterthanen und nährt einen schädlichen Partheigeist. Wir wollen u ordnen also:

3) daß von nun an, bei nahmhafter Geld- oder Leibesstrafe von Niemand in Staaten Etwas darüber gedruckt oder verlegt werde.

(G. S. 1816. S. 5.)

3) K. O. v. 30. Dec. 1832. Gültigkeit der E. v. 20. Oct. und v. 6. Jan. 1816 wegen der geheimen Verbindungen für die R provinz. [1])

Der Zweifel, der nach Ihrem Ber. v. 17. d. M. über die Rechtsverbindlich V. gegen die geheimen Verbindungen v. 6. Jan. 1816 für die Rheinprovinz a wird, ist unbegründet. Das Institut der G. S., als Organ der Bekanntmach G., gehört zu den Centraleinrichtungen des Staats, mit welchen es auf jede neu bene Provinz stillschweigend übergeht, ohne daß es dazu einer besondern Publikat darf. Die V. v. 6. Jan. 1816 ist jedoch nicht allein ausdrücklich auf alle Provi Monarchie erstreckt, sondern es ist auch, als das abweichende Verfahren der Rh Reg. bei Bekanntmachung der G. v. 27. Oct. 1810 und 28. März 1811, die G. das Amtsbl. betr., zur Sprache gebracht, und durch die V. v. 9. Juni 1819 eine förmigkeit des Verfahrens vorgeschrieben wurde, im Eingange dieser V. besonders setzt worden, daß es in Ansehung der bereits bekannt gemachten G. dabei zu lassen die neuere Bestimmung nur auf die Publikation künftig zu erlassender G. anzuwen Aber auch hiervon abgesehen, kann die Anwendbarkeit der V. v. 6. Jan. 1816 u mit derselben in der G. S. abgedruckten E. wider die geheimen Verbindungen v. 2 1798 auf die Rheinprovinz keinem Bedenken unterliegen, weil sie zu den Erläute der landrechtlichen Vorschriften, auf welche das E. ausdrücklich Bezug nimmt, ge und diesen Vorschriften des L. R. durch Meinen gesetzlich publizirten Erl. v. b. 1821 unter Nr. 3 für die Einwohner der Rheinprovinz rechtliche Wirkung beigel Bei diesen Umständen bedarf es keiner wiederholten Bekanntmachung, die Ja ru untersage. Sie, der Justizminister v. Kamptz, haben aber diejenigen Gerichtsbeh welche sich dieserhalb im Zweifel befinden möchten, zu belehren.

(A. XVII. 140. — I. 84.)

III. Die revolutionairen Bewegungen, welche in der neuern fast in ganz Europa sich zeigten, veranlaßten auch im Preußi Staate bereits im Jahre 1819 Untersuchungen wegen hochverräther

---

[1]) Diese K. O. ist den Justizbehörden durch das R. des Justizmin. v. 17. 1833 (Jahrb. XLI. 289., Gräff VII., 390.) mitgetheilt

bindungen. Im Jahre 1823 wurde wegen neuer Verbindungen eine
te Untersuchung eingeleitet, die insbesondere zwei, die Burschenschaf-
leitende, Verbindungen der Männer und Jungen zu ermitteln
te. Ueber den Bund der Jungen ist das Straf-Erkenntniß des
L. G. zu Breslau v. 25. März 1826[1]) zu vergleichen[2]).

Diese Vorgänge führten eine große Anzahl von Gesetzen gegen die
demischen Verbindungen herbei[3]), welche jedoch durch das neuere
tz v. 7. Jan. 1838 über die Bestrafung von Studenten-Verbindungen
S. 1838. S. 13.] beseitigt werden. (Vergl. Thl. VIII. des Werkes.)

---

[1]) Dies Urtel ist abgedruckt in den Annal. X. 247. ff. und in den Jahrb. XXVII. 179. Mit Bezug darauf bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 17. Juni 1826, an sämmtl. Reg.:

„Der Aufmerksamkeit des Pol. Min. konnten die Spuren gesetz- und staatswidriger Verbindungen und Umtriebe nicht entgehen, die seit verschiedenen Jahren unter verschiedenen Formen und in mehrfachen Richtungen sich äußerten. Der K. Reg. sind die Maaßregeln ohne Zweifel bekannt geworden, welche das Min. ergriffen, um diesem verderblichen Uebel und dessen Verbreitung ein Ziel zu setzen und die, in jene Umtriebe verwickelten Individuen in die Schranken der Gesetzmäßigkeit zurückzuführen. Das Min. hat die Genugthuung gehabt, daß diese Maaßregeln und die unablässige Sorgfalt, mit welcher sie ausgeführt worden, diesen Zweck erreicht haben, und daß die wenigen Subjekte, welche sich darin verschworen hatten, die bewährte Treue und Anhänglichkeit der Preuß. Nation an ihren Regenten wo möglich zu vergiften, ermittelt, und dem Gericht zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung überliefert werden sind.

Da jedoch diese pflichtmäßigen Einschreitungen des Min. vielfältig verkannt und als polizeil. Willkühr verläumdet werden, so hat dasselbe von dem nunmehr von dem Pleno des K. O. L. G. zu Breslau über 28 dieser Verbrecher gefällten Erkenntnisse und den Gründen desselben Abschriften fertigen lassen, und theilt davon der K. Reg. anl. Exempl. mit, um sich daraus nicht allein selbst von der gesetzlichen Nothwendigkeit dieser Maaßregeln zu überzeugen, sondern auch da, wo es nöthig ist, durch die Landräthe solchen Verläumdungen begegnen zu können.

Die K. Reg. wird darin von selbst nach Ihren pflichtmäßigen Gesinnungen eine Aufforderung finden, auf Aeußerungen verkehrter Grundsätze und gefährlicher Bestrebungen, aus welchen Verbrechen von so schwerer Art entstehen, besonders aber, wenn wider Verhoffen jüngere angehende Beamte und Kandidaten zu denselben sich hinneigen sollten, ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, sie auf diese gefährlichen Abwege aufmerksam zu machen, und sie zur Kenntniß des unterz. Min. zu bringen, indem es der bestimmteste und unabänderliche Wille Sr. Maj. ist, daß dergl. verkehrte Grundsätze und Richtungen im Staatsdienste schlechthin nicht geduldet werden sollen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das richterliche Erkenntniß gegen mehrere Individuen, welche mehr oder minder im Bunde der Männer implizirt sind, noch erwartet, und zu seiner Zeit der K. Reg. ebenfalls mitgetheilt werden wird."
(A. X. 783. — 3. 116.)

Die Mittheilung dieses letzteren Urtels ist indeß nicht erfolgt.

Vergl. auch die abgedruckten Erkenntnisse des Krim. Sen. des Kammerger. v. 5. u. 17. Dec. 1835 wider die Theilnehmer an den geheimen Verbindungen auf den Universitäten Greifswald und Breslau. (A. XIX. 538. ff.)

[2]) Vergl. auch die Darstellung in dem R. des Min. des J. u. d. P. v. 4. Juni 1824. (A. VIII. 425. — 2. 55.)

[3]) Dies sind:

a) die Bekanntmachung v. 18. Oct 1819, betr. die Bundestagsbeschlüsse v. 20. Sept. 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu nehmenden Maaßregeln, (G. S. 1819. S. 218.) und Nr. 5 des Publ. Pat. v. 25. Sept. 1832, wonach ersterer Beschluß auch ferner zur Anwendung kommen soll. (G. S. 1832. S. 216.)

b) K. O. v. 7. Juli 1821, betr. die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten. (G. S. 1821. S. 107.)

Staat aufgefaßt und es geben viele Staatsgrundgesetze das Versprechen derselben unter den vorzüglichsten Rechten der Bürger.

Wenn von dem Mißbrauche der Censur abgesehen und angenommen wird, daß sie, ihrem Zwecke gemäß, nur wirklich Rechtsverletzendes verwirft, so wird sie an sich mit dem Rechte vereinbar sein. Denn die Freiheit der Gedankenäußerung darf die Rechte Anderer und des Staats nicht kränken, sondern nur ausgeübt werden unter der Bedingung der Achtung fremder Rechte und des Gehorsams gegen die dazu für nöthig erachteten Vorbeugungs-Maaßregeln. Daher hat man die Censur auch weniger wegen unbedingter Rechtswidrigkeit der Maaßregel, als wegen der Mißbräuche derselben, und wegen ihrer schädlichen Folgen gemißbilligt.

Diese Mißbräuche der Censur sind fast unvermeidlich, weil es unmöglich ist, ein die Rechte und Pflichten des Censors erschöpfendes Censurgesetz aufzustellen, mithin sehr vieles der individuellen Beurtheilung des Censors überlassen bleiben muß. Die Nachtheile des Instituts aber bestehen besonders darin, daß die Regierung für Alles innerhalb ihres Gebietes Gedruckte selbst verantwortlich wird, weil sie dazu die Billigung ertheilt hat; ferner darin, daß ihr unschätzbare Nachrichten über einzelne Vorfälle und über die öffentliche Stimmung und die Wünsche des Volks vorenthalten werden. In einem Staate, wo die Einrichtungen den Charakter der Oeffentlichkeit tragen und wo das innere Staatsleben zur Oeffentlichkeit gelangt ist, wird daher das zweite System, nemlich das der unbedingten Preßfreiheit, verbunden mit einem strengen Preßgesetze über die Preßvergehen und deren Bestrafung, unerläßliche Bedingung sein.

Im Preußischen Staate ist dem Systeme der Präventive der Vorzug gegeben worden. Schon die Bewegungen der Reformation veranlaßten den Kurfürsten Joachim zur Einführung einer allgemeinen Censur. Bereits in der Ordnung von verschiedenen Handwerksachen von Sonnabend nach Martini 1541[1]) heißt es in dieser Beziehung: »wollen wir auch nicht verhalten, das die Röm. Kaiserl. Maj. — — auf negst gehaltenem Reichstage zu Regenspurg, einen Abschied gemacht, darin ihre Kayserl. Maj. unter andern ausdrücklich verbietet, — — nachdem bißhero durch Schmachschrifffte und Bücher im heiligen Reich allerlei unwillen und wiederwertigkeit entstanden, welches gemeinem Frieden nicht wenig verhinderlich und verletzlich, auch zu allerhand unruhe und Weiterung gelanget, — füro an schmachbücher zu drucken, umbzuschreiben, oder feil zu haben — — Gebieten darauf auch allen, und wollen, daß Ihr von jetzo keine schmaheschrifften, wie die nahmen haben, oder wen sie treffen mögen, gedruckt feil habt, kaufet noch verkaufet, sondern, wo die buchler, drucker, kauffen oder verkauffer in Unsern Landen damit betreten, darauff ihr sodann in allen und jeden euren Gerichten und Obrigkeiten sollet fleißig auffsehen haben, wollet nach gelegenheit der schmaheschrifften, so bei ihnen funden, ernstlich und gerichtlich straffen.« — — Eine Censur der Schriften vor dem Drucke ward indeß erst unterm 11. Mai 1654 durch das Rescript wegen einiger vom Probst zu St. Petri in Cölln angestellten Disputationen und daß keine Theologica ohne Censur gedruckt werden sollen[2]), und zunächst auch nur für theologische Schriften angeordnet. Es heißt darin:

---

1) C. C. M. Tom. V. Abth. II. cap. X. No. I.
2) C. C. M. Tom. I. Abth. I. No. XIX.

r können auch nicht gestatten, daß das insatiabile scribendi Cacoe-
; sogar ohne Ordnung überhand nehme, also daß ein jeder, was ihm
n Kopf kommen, absque Censura Ecclesiae seines Gefallens pu-
ren lasse — — wollet Ihr es dahin richten, daß hinführo keiner, so
lnsern Landen gesessen, scripta Theologica es sey allhier oder außer-
Landes, in den Druck gehen lassen, Sie seyn dann vorhero von Un-
Theologis revidiret und censiret, welche Wir dazu bestellt haben,
noch bestellen werden.« — Hiernächst befahl das Rescript v. 7. März
1[1]), zu vigiliren, »daß keine übel ausgearbeitete Deductiones wegen
üglicher Gerechtsame mehr gedruckt werden.« — Unterm 11. Mai
9[2]) erging das Ed. wegen der wieder hergestellten Censur derer in könig-
n Landen herauskommenden Bücher und Schriften, wie auch wegen
Debits ärgerlicher Bücher, so außerhalb Landes verleget worden;
r unterm 28. Sept. 1751[3]) das Rescript, betr. die Kontravention
er Buchdrucker gegen dies Ed., wodurch angeordnet wurde, daß diese
Buch ohne Censur sollten drucken dürfen; ferner unterm 7. October
5[4]) der Befehl an die Juristenfakultät zu Halle, keine in die publiken
hen und Teutschen Reichsverfassungen, auch Krieges-Troublen, ein-
genden Schriften drucken zu lassen, oder darin Responsa zu ver-
n, bevor nicht solche an das Departement der auswärtigen Affairen zur
ur eingesandt worden sind; ferner das Circ. v. 28. Janr. 1763[5])
m verbotenen Druckes und Verkaufes derer Bücher, welche in die Pu-
n einschlagen; das Circ. v. 1. Juni 1772[6]) an alle Regierungen und
izkollegien, ausschließlich der von Schlesien und Pommern, betr. die
ur der herauskommenden Bücher und Schriften. Sodann erging das
erte Censur-Ed. v. 19. Dec. 1788[7]), welches sich im Eingange da-
ussspricht:

»Ob Wir gleich von den großen und mannigfaltigen Vortheilen einer
ßigten und wohlgeordneten Preßfreiheit zur Ausbreitung der Wissen-
en und aller gemeinnützigen Kenntnisse vollkommen überzeugt, und
solche in Unseren Staaten möglichst zu begünstigen entschlossen sind,
t doch die Erfahrung gelehrt, was für schädliche Folgen eine gänzliche
bundenheit der Presse hervorbringen, und wie häufig dieselbe von un-
nenen, oder gar boshaften Schriftstellern zur Verbreitung gemein-
licher praktischer Irrthümer über die wichtigsten Angelegenheiten der
schen, zum Verderbniß der Sitten durch schlüpfrige Bilder und lockende
tellungen des Lasters, zum hämischen Spott und boshaften Tadel
tlicher Anstalten und Verfügungen, wodurch in manchen nicht ge-
ug unterrichteten Gemüthern, Kummer und Unzufriedenheit darüber
gt und genährt werden; und zur Befriedigung niedriger Privat-Lei-
haften, der Verläumdung, des Neides, und der Rachgier, welche die
guter und nützlicher Staatsbürger stören, auch ihre Achtung vor dem
iko kränken, besonders in den sogenannten Volksschriften bisher ge-

---

1) C. C. M. Tom. II. Abth. X Nr. 7.
2) C. C. M. Cont. IV. Nr. LVIII. pag. 150.
3) N. C. C. Tom. I. pag. 157. Nr. 84.
4) N. C. C. Tom. II. pag. 311. Nr. 42.
5) N. C. C. Tom. III. pag 193. Nr. 3
6) N. C. C. Tom. Vb. pag 175. Nr. 35.
7) N. C. C. Tom. VIII. pag 2339. Nr. 95.
Vergl. darüber: (J. F. Unger), einige Gedanken über das (Preuß.) Cen-
sur-Ed. v. 19. Dec. 1788. Berl. 1789. 8. (3 Gr.)

Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber gehalten sein, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn sie gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Kommission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betr. Reg. sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist: so darf der Redakteur derselben binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraume von 2 Monaten die Bundesversammlung von den Verf. und Vorschriften, durch welche sie den Bestimmungen dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und in sofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches auf geheimer Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, 5 Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Art. der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verf. über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

Wir sind nicht nur entschlossen, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verabredungen und Bestimmungen in Unsern zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen auszuführen und über die strenge Befolgung derselben wachen zu lassen, sondern wollen auch die Censur nach gleichen Grundsätzen in Unserer gesammten Monarchie behandelt wissen.

Da ferner der von Uns übernommenen Verantwortlichkeit am besten genügt werden kann, wenn alle auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften wie bisher der Censur unterworfen bleiben, so lange das gegenwärtige G. in Kraft bleibt, die Erfahrung auch gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung der Censur mangelhaft, nicht einfach genug und in mancherlei Rücksicht unvollkommen war, so haben Wir beschlossen, das Censur-E. vom 19. Decbr. 1788, so wie alle sich darauf beziehende, oder dasselbe erklärenden G. und V., so wie in den neuen oder wiedererworbenen Prov. die das Censurwesen betr. früheren G. hierdurch aufzuheben, zugleich aber für alle Staaten der Monarchie, gegenwärtige neue allgemeine Censur-Vorschrift für die in dem Bundesgesetz erwähnten 5 Jahre als einstweilige Norm bekannt machen zu lassen. Nach Ablauf derselben behalten Wir Uns vor, dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden [1]).

Wir haben demnach verordnet, was folgt:

---

[1]) Diese weitere Bestimmung ist erfolgt durch die K. O. v. 18. Septbr. 1824 wegen Fortdauer des Censur-G. v. 18. Octbr. 1819:

Mit Bezug auf den über das provisorische Preßg. unter Meinem Beitritt genommenen Bundestags-Beschluß, verordne Ich hierdurch auf den Ber. des Staatsmin. v. 2. d. M., daß das Censur-G. v. 18. Octbr. 1819, und die Bestimmungen, welche in Beziehung darauf später ergangen sind, ferner gesetzl. Kraft behalten sollen, bis Ich darüber weitere V. erlassen werde. rc.

(G. S. 1824. S. 164.)

I.

Alle in Unserem Lande herauszugebende Bücher und Schriften, sollen der in den nach-
enden Artikeln verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schrift-
e Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.

II.

Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern,
den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buch-
els hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen
eligion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionspartheien
im Staate geduldeter Sekten, zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und
n Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Po-
und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entg gen zu arbeiten; endlich
hüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des Preuß. Staats, als der übrigen
hen Bundesstaaten, verletzt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchi-
und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckende Theorien; jede Verun-
fung der mit dem Preuß. Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Reg. und
e konstituirenden Personen, ferner alles was dahin zielt, im Preuß. Staate oder den
hen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen, und gegen bestehende V. aufzureizen;
Versuche, im Lande und außerhalb desselben Parteien oder ungesetzmäßige Verbindun-
stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Partheien, welche am Umsturz der
ssung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen [1]).

III

Die Aufsicht über die Censur aller in Unsern Landen herauskommenden Schriften,
en Inhalts sie sein mögen, wird ausschließlich dem Oberpräs., sowohl in Berlin, als
Prov. übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur größtmöglichsten Beschleu-
erforderliche Anzahl vertrauter, wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Censo-
das im §. VI. bestimmte Ober-Censur-Kollegium, dem Pol. Dep. des Min. des
sicht auf auswärtige Verhältnisse, dem Min. der ausw. Ang., und auf theologische
issenschaftliche Werke dem Min. der g. Ang. und des öffentl. U. vorschlagen werden,
er ihrer Leitung u. nach den ihnen gegebenen Instruktionen sich der Beurtheilung der
übergebenen Manuscripte, nach den im Art. II. festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen.

IV.

Die Censur der Zeitungen [2]), periodischer Blätter und größeren Werke, welche sich
ließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter
eciellen Leitung Unsers Min. der ausw. Ang., die der theologischen, rein wissenschaft-
Werke, unter dem Min. der g. Ang. und des öffentl. U. Alle übrigen Gegenstände
nur unter dem Pol. Dep. im Min. des J.
Die Censur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen und an-
einzelnen Blättern dieser Art, außer den Ober-Präsidial-Städten, bleibt den Polizei-
den des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht u. Kontrolle des Ober-Präs. überlassen.

V.

Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Cen-
gegeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur
n haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholi-
Kirche zuwider wäre.

VI.

Es soll in Berlin ein nach Verschiedenheit der Gegenstände den in den §§. 3 und
annten Staats-Ministerien unmittelbar untergeordnetes, aus mehreren Mitglie-
und einem Sekretair bestehendes Ober-Censur-Kollegium für die ganze Monarchie
t werden.
Dessen Hauptbestimmung soll sein:
Die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verwei
gerung der Erlaubniß zum Drucke zu untersuchen, und nach dem Geiste des gegenw.
G. in letzter Instanz darüber zu entscheiden;
über die Ausführung des Censur-G. zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Ueber-
tretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Censoren dem Geiste des ge-
genw. G. nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde
oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betr. Min. anzu-
zeigen;

---

[1] Hierdurch ist das R. des Pol. Min. (F. zu Wittgenstein), v. 28. April 1819 (In-
strukt. für die Censoren öffentlicher Blätter) beseitigt. (A. III. 451. — 2. 98.)
Vergl. auch K. O. v. 28. Decbr. 1824 sub No. 1 und 2. (Unten sub A.)

[2] Das R. des K. Pol. Min. (F. zu Wittgenstein) v. 8. April 1818 (A. II. 410. —
2. 82.), wegen Censur der Zeitungen ist hiernach antiquirt.

3) mit den Ober-Präs. und Censur-Behörden über Censur-Angelegenheiten [...]spondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staats-Min. ausgehenden [...] zukommen zu lassen, so wie ihre allfallsige Zweifel und Bedenklichkeiten nach [...] von den gedachten Min. gegebenen Vorschriften zu heben;
4) das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder außerhalb Deutschlands ohne Censur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Be[...] die vorgedachten Min. zu veranlassen.

VII.

Die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene [...]freiheit wird auf 5 Jahre hiermit suspendirt.

VIII.

Die einländischen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwä[...] auch alsdann zu beobachten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen, auch [...] dieser Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage blos fürs Ausl[...]stimmt ist [1]).

IX.

Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdrucker[...]rer am Ende des Werks, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im Staate wohnhaften bekannten Redakteurs versehen sein [2]).

Die Ober-Censurbehörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu [...] daß der angegebene Redakteur nicht von der Art sei, das nöthige Zutrauen einzuf[...] welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redakte[...] nehmen, oder, wenn er den Ernannten beibehalten will, für ihn eine von Un[...] erwähnten Staats-Min. auf den Vorschlag gedachter Ober-Censurbehörde zu best[...] Kaution zu leisten.

X.

Es bleibt einem Buchdrucker oder Verleger überlassen, das von ihm zu [...] Werk entweder im Ganzen in einer deutlichen Abschrift, oder stückweise in [...] Probebogen zur Censur einzureichen, in letzterem Falle hat er es sich jedoch selb[...] messen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der Censor einen folgen[...] schnitt unzulässig fände, und durch Wegstreichen desselben das bereits Gedruckt[...] würde. Das zur Censur überreichte Manuscript wird von dem Censor auf der er[...] letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet.

Ist das Werk bogenweise der Censur überreicht worden, so muß das Imprim[...] jedem Bogen ausgedrückt sein. Die Erlaubniß zum Druck ist nur auf ein Jahr [...] ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt worden, so muß eine neue Erlaubni[ß] gesucht werden.

XI.

Keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Spra[che ge]druckte Schrift, kann in den K. Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche [...]niß der Ober-Censurbehörde.

XII.

Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf [...] nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, und welche der Buchhändl[...] durch diese oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens [...]leistet, erhalten hat, darf verkauft werden.

---

[1]) In dieser Hinsicht bemerkte schon die Bekanntmachung des F. Staatskanzl[ers] Hardenberg, v. 15. Decbr. 1812, daß bereits durch das Censur-E. v. 19. [...] 1788 §§. X. und XI., und dessen Deklar. R. v. 5. März 1792 und v. 2[...] 1794, so wie durch das an sämmtl. Buchhändler und Buchdrucker ergangen[e ...] 18. November 1811 verordnet sei, daß keine im Auslande oder ohne Ang[abe des] Druckorts erschienene Schrift zu debitiren, und eben so wenig der Debit an[...]digen sei, wenn nicht zuvor die Genehmigung der diesseitigen Censurbehörde [er]theilt worden, welche Bestimmung in Erinnerung gebracht wird.
(G. S. 1812. S. 197.)

Das Schreiben des Ob. Censur-Kollegiums v. 27. Febr. 1835 (A. XIX [...] — 1. 109) bringt die Befolgung des Art. 8 des Cens. E. v. 18. Octbr. [...] Erinnerung.

Vergl. auch K. O. v. 28. Decbr. 1824. No. 6 (Unten sub A.).

[2]) Das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 21. Nov. 1820 (A. [...] 816. — 4. 58.) weiset die sämmtl. Ob. Präs. zur genauen Befolgung dies[er Vor]schrift an.

XIII.

Der Buchdrucker und Verleger, welcher die in gegenwärtigem G. bestimmte Vorschrift befolgt, und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von der ferneren Verantwortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte der im §. 6 des Bundesg. v. 20. Sept. vorausgesehene Fall eintreten, und die Bundesversammlung die Unterdrückung einer solchen unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Censur-Vorschrift erschienenen Schrift verfügen: so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung zu machen[1]). Dem Verfasser kann in keinem Falle eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, sondern, wenn es sich finden sollte, daß er des Censors Aufmerksamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingestreute strafwürdige Anspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Censor verborgen bleiben konnte) oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gesucht habe, so bleibt er deshalb, besonders bei einzelnen, in einem weitläufigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Falle der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen: wenn er dies nicht kann oder nicht will, oder der Verfasser ist nicht ein im Lande gegenwärtiger Preuß. Unterthan, so muß der Verleger die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen. Übrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Person sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Censur und Erlaubniß zum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

XIV.

Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Vorschrift mit Erlaubniß erschienen war, kann ohne weitere Censur [illegible] im Auslande gedruckt werden, nur muß der Verleger der Zensurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen seines [illegible]orts die gehörige Anzeige machen.

XV.

Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung für Censur-Gebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Vorschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar an eine Bibliothek verbunden[2]). Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den [illegible]er.

XVI.

Jeder Buchdrucker in Unsern Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder inländische Verleger, der eine Schrift im In- oder Auslande drucken läßt, ohne diesen Censur-Vorschriften zu genügen, verfällt blos deshalb in eine polizeil. Strafe, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts von Zehn bis Einhundert Reichsthaler und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchhändler und Buchdrucker, die zum drittenmale sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen der Befugniß zu diesem Gewerbe verlustig sein[3]).

Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate es nicht blos darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von Sechs Monaten bis Zwei Jahren wegen solcher strafbaren Aeußerungen selbst verwirkt ist.

Eine gleiche Strafe soll stattfinden, bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Mißvergnügen abzweckenden Tadel ihrer Reg.

Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unsern Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

Blos die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Censur gedruckt ist, soll polizeil. mit einer Geldbuße von

---

[1]) Vergl. K. O. v. 28. Dec. 1824 No. 3. (Unten sub A.)

[2]) Hierdurch wurde die mittelst Publ. der Reg. zu Trier, v. 22. Juli 1818, bekannt gemachte Verf. des Min. der G. etc. Ang. v. 23. Juni 1818 (A. II. 690. — 3. 32.) wegen der von den Buchhändlern abzuliefernden Freiexemplare ihrer Verlags-Werke beseitiget. — Vergl. jedoch K. O. v. 28. Dec. 1824 No. 4 und 5. (Unten sub A.)

[3]) Dieselben Strafen zieht das Andeuten von Censur-Lücken, desgl. die Verabsäumung der Censurpflichtigkeit im Falle des Art. VIII. des Cens. G. nach sich. (K. O. v. 6. Aug. 1837 No. 1 u. 2, G. S. 1837 S. 141.) (Unten sub B.)

Fünf bis Funfzig Reichsthlr. an den Verleger bestraft werden, eben so soll d
bestraft werden, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Name
dakteurs druckt.

5) Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, soll außer der
tion der bei ihm davon vorhandenen Exemplare mit einer Polizeistrafe von
Einhundert Reichsthlr., im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung der
im dritten Falle, außer der doppelten Geldbuße, mit Verlust des Ge
straft werden [1]).

Zu den Verbotenen gehören alle in Deutschland, ohne Namen des
erscheinende Schriften, und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen
des Redakteurs fehlt [2]).

XVII.

Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Rel
Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufn
dürfen nur mit Genehmigung der oben gedachten Min. erscheinen, und sind von
zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schädlichen Gebrauch machen.
(G. S. 1819 S. 224.)

Dazu [4]):

A. K. O. v. 28. Dec. 1824, über einige nähere die Cens Bestimmungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Ber. v. 30. Nov. d. J. bestimme Ich im Ver
ner das Censur-E. betr. O. an das Staatsmin. v. 18. Sept. d. J.:

1) daß die in dem R. v. 26. April 1794 [5]) enthaltene Bestimmung, vermöge
Druck derjenigen Schriften nicht gestattet sein soll, die entw. den Grund d
gion überhaupt angreifen, und die wichtigsten Wahrheiten derselben verä
ächtlich oder lächerlich machen wollen, oder aber die christliche Religion,
schen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven G
Wahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des S
machen, sich unterfangen, und dadurch zugleich alle Religiosität in den Gr
erschüttern, als in dem IIten Artikel der V. v. 18. Oct. 1819 ausdrückl
nommen angesehen, und fernerhin aufrecht erhalten und befolgt werden s
will zugleich, daß auch in Ansehung der, für einen engern Kreis von Le
nur für Gelehrte bestimmten Werke alle unanständige, lieblose, zur Vertl
der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht
bar gehörenden, verletzenden Angriffe auf andere Glaubens-Partheien s
vermieden und nicht gestattet werden sollen.

Eben so wenig sollen:

2) Schriften, welche zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Na
derer abzielen, die Druckerlaubniß erhalten, und die hierüber im ältern Ce
v. 19. Dec. 1788 §. 2 [6]) enthaltene Vorschrift soll als dem Artikel II. d
18. Oct. 1819 einverleibt, angenommen werden.

Soviel

3) die Entschädigung des Verlegers wegen der, unter Censur erschienenen, a
noch unterdrückten oder verbotenen und konfiszirten, Schriften betrifft: so
es sich von selbst, daß diejenige Behörde, welche innerhalb der Grenzen ihr

---

[1]) Vergl. K. O. v. 6. Aug. 1837 No. 4, 5 und 6. (G. S. 1837 S. 141
ten sub B.)

[2]) Wegen der Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung von Censur
vergl. R. v. 23. März 1820. (A. IV. 43.) [Unten sub Litt. C., AA.]

[3]) Vergl. K. O. v. 6. Aug 1837 No. 3. (G. S. 1837 S. 141.) [Unten

[4]) Es werden hier diejenigen neueren, das Censur-E. ergänzenden und erlä
V. vorweg im Zusammenhange gegeben, welche sich auf mehrere Art
Ed. beziehen, und es wird darauf von den betr. Orten verwiesen werden.

[5]) N. C. C. Tom. IX. No. 42 pag. 2147, Rabe Bd. 2 S. 621.

[6]) Dieser §. bestimmt: „Die Absicht der Censur ist keinesweges, eine an
ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern, oder de
Schriftstellern irgend einen unnützen und lästigen Zwang aufzulegen, sond
vornehmlich demjenigen zu steuern, was wider die allgemeinen Grundsätze d
ligion, wider den Staat und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnun
gen ist, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre, und des guten Namens a
abzielt. (N. C. C. Tom. VIII. No. 95 pag. 2339, Rabe Bd. 1 A
S. 745.)

elenz, eine solche Schrift ihres unzulässigen Inhalts wegen unterdrückt oder sonst ußer Kurs setzt, von dem Verleger niemals in Anspruch genommen, sondern daß ieser lediglich gegen den Censor, und zwar zunächst an ihn, und nur bei dessen ahlungsunfähigkeit, oder, wenn derselbe den Censurvorschriften völlig genügt haen sollte, gegen den Fiskus nach näheren Bestimmungen der G. zugelassen werden ann.

Demnächst bestimme Ich mit Abänderung des XVten Art. der V. v. 18. Oct. 1819.

aß mit dem 1. Janr. 1825 die Entrichtung der Censurgebühren aus Staatskassen ufhören, und dagegen, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder uchdrucker, und zwar mit 3 Sgt. für jeden gedruckten Bogen, geleistet werden, uch

en eben dem Zeitpunkte an jeder Verleger wiederum schuldig sein soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die große Bibliothek hieselbst, as andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er Verleger wohnt, unentgeldlich einzusenden. Bei der Verpflichtung zur Abgabe ines Exemplars an den Censor hat es sein Verbleiben [1]).

Einheimische Buchhändler, die zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, düren zwar die Verlagsartikel der letztern nur der dortigen Censur unterwerfen, der bsatz solcher Artikel in den diesseitigen Staaten aber kann nicht anders gestattet erden, als wenn zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Censurg. ein Genüge geschehen ist [2]).

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen durch den Abdruck in d. G. S. zur Kenntniß zu bringen und auf deren Befolgung zu halten. (G. S. 1825 S. 2.)

l. K. O. v. 6. Aug. 1837, Erläuterungen und Ergänzungen der V. e Censur der Druckschriften v. 18. Okt. 1819 und 28. Dec. 1824 end.

r Erläuterung und Ergänzung der V. über die Censur der Druckschriften v. 18. 19 und 28. Dec. 1824, bestimme ich hierdurch auf die Anträge des Staatsminist. es:

eder Buchdrucker, welcher Censurlücken andeutet, verfällt in die durch §. XVI zu der gedachten V. v. 18. Okt. 1819 festgesetzte Strafe.

Sämmtliche inländische Buchhändler, sie mögen zugleich im Auslande eine Buchandlung besitzen oder nicht, sollen in Folge der Vorschrift des §. VIII. der V. . 18. Okt. 1819 und des §. 6 Meiner O. v. 28. Dec. 1824 bei Vermeidung der rch §. XVI. zu 1 der erstgedachten V. festgesetzten Strafe verbunden sein, auch re im Auslande zu druckenden oder für das Ausland bestimmten Verlagsartikel, or dem Drucke, der inländischen Censur zu unterwerfen.

Außer den im §. XVII. der V. v. 18. Okt. 1819 bezeichneten Schriften, soll die erausgabe aller anderen periodischen Schriften, ebenfalls von der vorgängigen

---

[1] Das Publik. des Ob. Präs. v. Pommern, v. 18. Dec. 1825 (A. IX 1059.— 4. 112.) wiederholt die hier sub No. 4 und 5 gegebenen Vorschriften mit dem Beifügen, daß im Unterlassungsfalle die Censur-Exempl. auf Kosten der Verleger von der nächsten Buchhandlung entnommen, und die Kosten nebst den Censur-Gebühren durch Postvorschuß erhoben werden würden.

Uebrigens erscheinen durch diese neuern allgemeinen Festsetzungen die R. des Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 22. Febr., 17. März u. 12. Dec. 1823, (A. VII. 106, 107 u. 881.—1. 55 u. 56. u. 4. 92.) beseitiget, wonach für die Censur der Zeitungen u. Wochenblätter in der Rheinprovinz an Censurgebühren 5 Sgr. pro Bogen entrichtet werden sollten.

[2] Ein Publik. des Ob. Präsid. der Prov. Preußen, v. 29. Sept. 1826, bemerkt: diese Bestimmung sei dahin erläutert worden, daß die einheimischen Buchhändler von der in ihrer ausländischen Buchhandlung herausgegebenen Schrift nur ein gedrucktes Exempl. der inländischen Censurbehörde zu übergeben gehalten seien, die Censoren aber angewiesen werden sollen, keine Abänderungen zu verlangen, sondern entw. den Debit des Werks, so wie es vorliegt, zu gestatten, oder unter Anführung der Gründe ganz zu untersagen. Der inländische Buchhändler entgeht dadurch der Gefahr eines für ihn in dem Falle entstehenden Verlustes, wenn eine solche unter fremder Censur von ihm herausgegebene Schrift in der Folge, wie es bei jedem Verlage geschehen kann, nach hies. G. verboten würde.
(A. X. 784.—3. 117.)

Genehmigung der, mit der obersten Leitung der Censur-Angelegenheiten tragten Min. abhängig bleiben [1]).

4) Nicht blos der Verkauf und das Ausgeben, sondern auch das Ausstellen und ten verbotener Schriften ist mit den, im §. XVI. No. 5 der V. v. 18. Oct angedrohten Strafen zu ahnden. Diese Strafen treffen den Verkäufer, Au Aussteller oder Anbieter verbotener Schriften auch dann, wenn er nicht zu d werbtreibenden gehört. Bei solchen Personen tritt, wenn sie sich dergl. Ver gen zum drittenmale schuldig machen, statt des Verlustes des Gewerbes ei fängnißstrafe von Drei Monaten bis zu Einem Jahre ein, welche in fernern derholungsfällen bis auf das Doppelte gesteigert werden kann.

5) Die im §. XI. der V. v. 18. Oct. 1819 bezeichneten, außerhalb der Staat Deutschen Bundes in Deutscher Sprache, so wie die in Meiner O. v. 19. 1834 erwähnten, außerhalb der Preuß. Staaten in Polnischer Sprache ers nen, oder künftig erscheinenden Schriften, und die in Meiner O. v. 29. Aug. erwähnten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes gedruckten Anzeige Büchern oder einzelnen Blättern sind, so lange die Ober-Censurbehörde nic besondere Erlaubniß zum Verkauf derselben ertheilt hat, als verbotene zu be ten. Wer solche Schriften, Anzeigen oder einzelne Blätter verkauft, ode giebt, ausstellt, anbietet, bevor die Ober-Censurbehörde den Debit derselbe stattet hat, verfällt daher ebenfalls in die im §. XVI. No. 5 der V. v. 18. 1819 festgesetzte Strafe.

6) Außer den in der V. v. 18. Oct. 1819 zu §. XI. und den, in Meinen Erlaß 19. Febr. 1834 und 29. Aug. 1835 erwähnten, so wie denjenigen Schriften, ren Verkauf und Verbreitung durch spezielle Verf. der kompetenten Behörde sagt ist oder künftig untersagt werden möchte, gehören zu den in Gemäßheit Schlußbestimmung des §. XVI. der V. v. 18. Oct. 1819 verbotenen Sch auch alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften und Deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt.

Diesen Befehl hat das Staatsmin. durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß Nachachtung zu bringen. (G. S. 1837. S. 141.)

II. Systematische Zusammenstellung des Censur-Ed. 18. Oct. 1819 mit dessen Ergänzungen und Erläuterungen.

AA. Von den Schriften und andern Gegenständen, auf welche Preß- und Censur-Gesetzgebung Anwendung findet [2]). (Censur Art. I.)

1) Allgemeine Censurpflichtigkeit aller gedruckten Gegenstände [3]).

a) K. O. v. 29. Aug. 1835. Censur gedruckter Anzeigen von Büchern und andern einzelnen gedruckten Blättern.

Ich bin auf Ihren gemeinschaftlichen Ber. v. 28. v. M. mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß auch gedruckte Anzeigen von Büchern, gleich andern einzelnen gedr

---

[1]) Schon das R. der Min. der G. rc. Ang., der A. A. u. des J. u. d. P. v. März 1837 (A. XXI. 149.) bemerkt, daß diese Bestimmung an das K. Staatsminist. ergangen sei. Das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 8. April 1837 (A. XXI. 149.) bemerkt dasselbe.

Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 9. Mai 1837 (A. XXI. 150) bemerkt, daß die an das K. Staatsmin. erlassene Allerh. Bestimmung für sämmtliche periodische Blätter, mithin auch auf Wochen- und Intelligenzblätter, beziehe, ist ebenfalls hierdurch beseitigt — Eben so das R. der Min. rc. Ang., des J. u. d. P. u. der A. A. v. 3. Nov. 1827 (A. XI. 991) daß auch zu solchen Zeitschriften der Min. Approbation bedarf, welche fremde Gegenstände der Religion, Politik, Staatsverwaltung und Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen.

[2]) Wegen der Schriften, welche inländische Buchhändler im Auslande drucken lassen, vergl. Art. VIII. des Censur-Ed.

[3]) Wegen der davon in Betreff der Druckformulare öffentl. Behörden stattfindenden Ausnahmen, vergl. R. v. 7. Febr. 1824 (A. VIII. 216. — 1. 18 (Unten sub Lit. C., BB.)

den Vorschriften des Censur-G. v. 18 Okt. 1819 unterworfen, und daß
gl. im Auslande gedruckte Anzeigen und Blätter ohne Ausnahme den im
ckten gleich zu achten sind, mithin, wenn sie außerhalb der Staaten des
ndes in deutscher Sprache gedruckt werden, nach Art. XI. des Censur-G.
liche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde nicht verbreitet werden dürfen,
nerhalb der deutschen Bundesstaaten gedruckten Anzeigen der Lokal-Censur-
legen sind. Sie haben diesen Erlaß durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß
(G. S. 1835. S. 212., A. XIX. 783. — 3. 135.)

nselben Sinne spricht sich aus:

K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 8. Juni 1838, an
rpräs. der Prov. Pommern.

Ew. 2c. Ber. v. 28. April d. J. von der dortigen Effenbartschen Buch-
em Lithographen N. zur Entschuldigung eines ihnen zur Last fallenden Cen-
gemachte Einwand, daß Formulare zu Aktien und Koupons, welche sie ohne
lte Druckerlaubniß gedruckt haben, einer solchen nicht bedürfen, kann, wie
widere, nicht für begründet erachtet werden. Denn der Art. I. der V. v.
, welcher alle Bücher und Schriften der Censur unterwirft, darf nicht auf
engern Sinne beschränkt, sondern muß, dem Zwecke des G. gemäß, auf
edruckt wird, angewendet werden, wie sich insonderheit aus dem Art. IV.
r unter den, der ortspol. Censur überwiesenen Gegenständen auch einzelne
nt, weshalb denn auch Buchhändler- und ähnliche Ankündigungen 2c. der
orfen sind. Ob übrigens Schriften, zu denen die Anlagen jedenfalls, mö-
r Formulare gelten können, oder nicht, gerechnet werden müssen, vollstän-
ndere mit der erforderlichen Namensunterschrift 2c. versehen sind, ist völlig
a eine solche Unterscheidung im G. nicht begründet ist. Ich finde indessen,
für diesmal an die Kontravenienten eine bloße Verwarnung ergehen zu
sen möchten, um so weniger dagegen etwas zu erinnern, als zu den Aktien
nrl. zufolge, das Imprimatur, wenngleich nicht rechtzeitig, denn doch
t werden ist. (A. XXII. 149. — 1. 134.)

des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 8. März 1834,
rpräs. zu Münster. Auch die nicht für den Buchhandel be-
ruckschriften sind der Censur unterworfen.

. erwidere ich auf den mir unterm 27. v. M., in Ansehung der nicht für
l bestimmten Druckschriften, gemachten Vorschlag, daß der von Ew. E.
Unterschied zwischen jenen und den zum Verkaufe bestimmten Druckschriften
as Censur-G. v. 18. Okt. 1819, noch durch eine spätere Vorschrift gemacht
om alle Druckschriften, sie mögen für den Buchhandel und zum Verkaufe,
einem andern Zwecke bestimmt sein, der Censur unterworfen sind. Auch
fest, wie es zu halten, wenn eine Schrift im Auslande gedruckt worden.
ine Druckschrift nicht schon an sich als verboten anzusehen sein, so wird nö-
Verbreitung durch ein besonderes Verbot und sofortige Beschlagnahme
rden können.
ziellen gesetzlichen diesfälligen Bestimmung bedarf es daher nicht.
VIII. 139. — 1. 91.)

nsur lithographirter Artikel.

kanntmachung des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v.
33.

iche Bundes-Versammlung hat in ihrer vorjährigen 45. Sitzung, unterm
., den Beschluß gefaßt:
Bundes-Reg. zu veranlassen, darauf zu halten, daß die Vorschriften des
chen Bundes-Preßges. nicht nur bei gedruckten, sondern auch bei li-
hirten Schriften in Anwendung gebracht werden."

diese K. O. ist das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 3
834, an sämmtl. Ob. Präs. u. an das Ober-Censur-Kolleg. (A. XVIII.
— 4. 96) beseitiget, welches ein Urtel des Rheinischen Revis. u. Kassat.
zu Berlin v. 4. Okt. 1834 mittheilt, wodurch bereits der Grundsatz, daß
inzelne zum Druck bestimmte Blätter censurpflichtig seien, als aus dem
-G. v. 18. Okt. 1819 folgend, anerkannt wird. Es wird dies aus dem
und der Absicht des G. aus §. 10. Art. IV. desselben hergeleitet.

Der Allerh. Bestimmung Sr. Maj. des Königs gemäß, wird dieser Beschluß h zur öffentl. Kenntniß gebracht [1]). (A. XVII. 143. — 1. 87.)

b) Schreiben des K. Ober=Censur=Kollegiums, v. 3. Mai 1 an das K. Oberpräs. zu Königsberg.

Ew. Exc. erwidern wir ganz erg. auf das geehrte Schreiben v. 9 d. M. die dortigen Provinz im J. 1833 erschienenen Schriften betr., daß nach der Bestimm der Verf. der K. Min der G., U. und M. Ang. und des J. u. d. P. v. 5. Mai (Anl. a.) die Ablieferung der lithographirten Verlags=Artikel an die beiden Biblio in Berlin und Königsberg, in Pr., keinem Zweifel unterliegt.

a.

Die unterz. Min. erwidern Ew. rc. auf die Anfragen in dem, die Steindruck welche die Lithographen N. N. in Potsdam, anzulegen beabsichtigen, betr. Ber. v März d. J., wie es keinem Zweifel unterworfen ist, daß

ad 1. während der Dauer des jetzigen Censur=G. und bis etwa, bei einer Revision selben, der Art. XV. aufgehoben werden [2]), von lithographirten Büchern Schriften eben so wenig als von gedruckten, Freiexempl. gefordert werden nen, weil nach der generellen Vorschrift des Art. I.

„Alle in Unserm Lande herauszugebende Bücher und Schriften sollen der Censur zur Genehmigung vorgelegt rc. werden,“

die Anwendbarkeit des Censur=G. in allen seinen Bestimmungen auf alle Schriften Bücher, sie mögen gedruckt, in Kupfer gestochen, lithographirt u. s. w. werden, gar Bedenken hat [3]). Eben deshalb ist auch Ew. rc. Gutachten

ad 2 und ad 3 vollkommen begründet, daß die Kontrolle bei Schriften, welche Steindruck vervielfältigt werden, ganz dieselbe sein muß, wie sie bei Druckschriften nach der Censur=B Statt findet, und die Reg. bei dem Abdruck ihrer Verf. u. s. w. dieselben Maaßregeln zu ergreifen haben, welche dem gewöhnlichen Abdruck für nöthig erachtet werden.

Berlin, den 5. Mai 1823.

Der Min. der G., U. und M. Ang. — Der Min. des J. u. d. P.
v. Altenstein. — v. Schuckmann.

(A. XVIII. 145. — 1. 94.)

3) Censur aller bildlichen Darstellungen und der für gemeinen Mann berechneten Drucksachen [4]).

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 8. Mai 18 an sämmtl. K. Oberpräs.

Es ist in neuerer Zeit häufig wahrgenommen worden, daß sowohl unsittliche zum Verkaufe ausgeboten, als auch anstößige und unanständige bildliche Darstellungen so wie verschiedene Gegenstände, welche mit dergleichen versehen sind, namentlich Pfeifenköpfe, Tabaksdosen rc. öffentlich herumgetragen, in Schaufenstern und Läden aus und verkauft werden, ungeachtet gegen diese Mißbräuche schon vielfach Verbote ergangen sind [5]).

In Folge einer in dieser Beziehung ergangenen Allerh. Ordre, wonach die Behörden auf die so nachtheilig in die Heiligkeit der Religion und in die sittliche Bildung eingreifenden obengedachten Gegenstände genauer ihr Augenmerk richten sollen, damit jene Mißbräuche abgestellt werden, veranlaße ich das K. Oberpräs., sowohl den Reg., als Kreis= und Orts=Polizeibehörden, eine geschärftere Aufmerksamkeit auf die in Rede stehenden Lieder und bildlichen Darstellungen zur besondern Pflicht zu machen.

Da die dieserhalb ergangenen früheren Bestimmungen theils nicht zur Kenntniß der Polizeibehörden gelangt, theils aber auch anscheinlich in Vergessenheit gerathen sind

---

[1]) Die Publik. der Reg. zu Oppeln, v. 9. März 1824 (A. VIII 217 — 1. 11) u. der Reg. zu Bromberg, v. 28. Febr. 1827 (A. XI. 161. — 1. 85.) bestimmen ebenfalls, daß die Censurgesetze auf lithographirte Druckgegenstände Anwendung finden.

[2]) Vergl. jedoch die K. O. v. 28. Dec. 1824 sub No. 5 (G. S. 1825. S. 3 IE unten)

[3]) Dasselbe bestimmt (unter Bezugnahme hierauf) das Publik. des Ob. Pr. der Prov. Brandenburg v. 9. Febr. 1827. (A. XI. 160. — 1. 84.)

[4]) Vergl. auch Art. IV. des Censur-Ed. und die Zus. dazu.

[5]) Ein solches Verbot enthielt auch das R. des Min. des J. u. d. P. v. 25 N. 1831 (A. XVIII. 149. — 1. 97.)

ich veranlaßt, unter Zusammenstellung derselben, nachstehende Anordnung zu

Lieder, Gedichte, Pamphlets und andere, vorzugsweise für den gemeinen Mann Drucksachen, sie mögen im In- oder Auslande [1]) gedruckt sein, dürfen nur ebeten, herumgetragen, verkauft und überhaupt verbreitet werden, wenn sie unentgeldlich zu ertheilenden Stempel von der Polizeibehörde des Ortes, wo oder zum Verkaufe gestellt werden, versehen sind.
: Stempel muß möglichst klein sein, den Preuß. Adler mit der Umschrift: „Cen- Polizeibehörde in N." enthalten, und mit Druckerschwärze dem Titel bei- rden.
Polizeibehörde jedes Ortes, in welchem eine Buchhandlung oder Buchdruckerei t, ist verpflichtet, sich einen solchen Stempel anzuschaffen, um entweder selbst vorgeschriebenen Gebrauch zu machen, oder ihn dem etwa besonders bestellten em angeführten Zwecke anzuvertrauen.
Drucksachen der gedachten Art, welche ohne diesen Stempel zum Verkaufe aus- rumgetragen, oder sonst feilgehalten werden, sind ohne Rücksicht auf ihren In- zu konfisciren. Bei durchaus unanstößigem Inhalte kann zwar auf Verlan- empelung nachgeholt, das Konfiskat jedoch nur gegen Erlegung seines Wer- Strafe, zurückgegeben werden.
rholte Uebertretungen sind mit Zurücknahme der Gewerbe-Befugniß zum Buch- Buchhandel zu rügen; Diejenigen aber, welche ungestempelte Drucksachen der in den Art zum Verkaufe aus- und herumtragen oder feilbieten, nach Bewandniß der und mit Rücksicht auf den Inhalt der geführten Schriften polizeilich zu be-

die bildlichen Darstellungen in Kupferstich, Steindruck, Holzschnitt rc. betrifft, nn gleich das nur auf Drucksachen sich beziehende Censurg. v. 18. Okt. 1819 erwähnt, nach den bestehenden älteren Vorschriften ebenfalls Gegenstand der ; so ist die Censur der bildlichen Darstellungen an sich lediglich Sache der Po- n. Die Mitwirkung der eigentlichen Censoren tritt aber dann ein, wenn auf t sich eine Schrift befindet, jedoch nur für letztere, was bei Ertheilung der muß für diese ausdrücklich mit dem Beifügen zu bemerken ist, daß die Erlaub- bdrucke der bildlichen Darstellung im Zusammenhange mit der Schrift von der hörde abhänge.
ie die letzte weder den Verkauf und die Verbreitung, noch die öffentliche Aus- r in sittlicher, religiöser oder politischer Hinsicht anstößigen bildlichen Darstel- ch wenn sie vom Auslande in die diesseitigen Staaten kommen, gestatten darf; be auch selbst dann mit polizeil. Maaßregeln einzuschreiten so befugt als ver- enn nach ertheilter Verkaufs-Erlaubniß in einem schon censirten Bilde später lantische oder sonst anstößige Bedeutung erkannt werden möchte [2]).
dem hat die Polizei mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen, daß über- nstände des Verkehrs, auf welchen sich in irgend einer Hinsicht anstößige Ab- der Schriften befinden, z. B. Pfeifenköpfe, Tabaksdosen, Schnupftücher rc. ausläden noch in Schaufenstern oder sonst öffentlich ausgestellt werden, n dieser Hinsicht etwa erforderlichen Verboten durch Straf-Androhungen und gen Folge zu schaffen.
, um der Verbreitung anstößiger Lieder und Bilder rc. möglichst vorzubeugen r Beziehung dem gedachten Allerh. Befehle zu entsprechen, nur der sorgfäl- sführung der vorstehenden Bestimmungen bedarf, zumal durch den Erlaß

---

sichtlich der Stempelung der aus dem Auslande eingebrachten Drucksachen r Art hatte das Publik. der Reg. zu Minden v. 8. Sept. 1819 bemerkt, daß, n an dem Verkaufsorte keine Censurbehörde existire, der Verkäufer an die hste Censurbehörde zu verweisen sei. (A. III. 767. — 3. 54.)

ie Anordnungen waren bereits durch die (mittelst R. des K. Min. des J. u. d. 7. April 1821 mitgetheilte) Verf. des allgem. Pol. Dep. v. 15. Jan. 1811 V. 385. — 2. 70.), und durch das C. R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. Juni 1817 (A. I. 199. — 2. 130.) getroffen. Das Publik. der Reg. zu sberg v. 15. März 1824 (A. VIII. 218. — 1. 114.) führt dieselben auch den dortigen Reg. Bezirk ein. Das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) 8. März 1835 (A. XIX. 175. — 1. 110.) bemerkte, daß die Anordnung des v. 23. Juni 1817 lediglich als eine polizeiliche zu erachten und daher auf- t zu erhalten sei.
selben Vorschriften über die Censur der bildlichen Darstellungen enthält be- das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 7. Febr. 1832 (A. I. 160. — 1. 63.)

2. Jan. d. J. für eine ordnungsmäßige Handhabung der Lokalcensur gesorgt
mpfehle ich dem K. Oberpräs. diese Bestimmungen durch die Reg. den Kreis-
s-Polizeibehörden zur genauesten Befolgung in Erinnerung bringen zu lassen
ersten eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Ausführung zur Pflicht zu ma-
Außerdem finde ich es angemessen, daß in den großen, besonders verkehr-
dten, wie Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Magdeburg, Münster,
, Cöln, Aachen und Koblenz, ein dazu geeigneter Polizeibeamte mit der Beau-
z der zum Verkaufe gestellten Lieder und Bilder, insonderheit mit der Kontr-
en in Beziehung auf Stempelung und Verkaufs-Erlaubniß, sowie mit Beachtu-
ntlich ausgestellten, mit Bildern und Inschriften versehenen andern Verkehrs-
de, besonders beauftragt werde. Indem ich dem K. Oberpräs. dieserhalb die
erliche weitere Veranlassung anheimstelle, ersuche ich Dasselbe schließlich,
n innerhalb Seines Bez. zum Verkaufe zugelassenen Liedern rc. und Bildern j-
Exempl. für das Ober-Censurkollegium einreichen zu lassen, und solches d-
letzten mit den Verzeichnissen der censirten Schriften mitzutheilen.

(A. XXI. 138. — 1. 136.)

Dazu:

**a) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow), v. 19. Ju-
37, an sämmtl. K. Oberpräs.**

Zur Beseitigung der in Ew. rc. Schreiben v. 25. v. M., hinsichtlich der Ausführ-
nes Erlasses v. 8. v. M., in Betr. des Verkehrs mit Liedern, Bildern rc. geäußert-
enken, erwidere ich Ew. rc., daß es, jenem Erlasse und den ihm zum Grunde liegen-
seren Bestimmungen zufolge, nur der einmaligen Stempelung der betr. Lieder,
Drucksachen und Bilder rc. bedarf, welche hinsichtlich der im Inlande erschienen-
icke von der Polizeibehörde des Ortes erfolgt, wo diese verlegt oder gedruckt werde-
Aus diesem Grunde sollen bestimmungsmäßig auch nur die Polizeibehörden derjenig-
e mit dem erforderlichen Censurstempel versehen sein, in welchen sich eine Buchhan-
g oder eine Buchdruckerei befindet, und nur diejenige Pol. Behörde, welche die
empelung bewirkt, hat ein Exempl. dem K. Oberpräs. zu überreichen.

Was die im Auslande erschienenen Lieder und Bilder rc. betrifft, so ist es Sache d-
ändischen Buchhandlungen, denen dergl. zum Verkaufe zugesandt werden, die von
genommenen Exempl. der Orts-Polizeibehörde zur Prüfung und etwaigen Stempelung
zulegen. Wenn nun auch dabei der Fall eintreten kann, daß von solchen, im Auslan-
schienenen Liedern und Bildern rc. aus mehreren Orten Exempl. derselben Art dem K.
erpräs. überreicht werden, so bedarf es doch Seitens des Letztern nur der Einsendung
es Exemplars von jedem zum Verkaufe zugelassenen Stücke an das Ober-Cen-
llegium.

Mit dem Bemerken, daß unbedenklich dergl. Exempl. gleich den Censur-Exempl.
ntgeltlich verabfolgt werden müssen, übrigens aber die in Rede stehende Bestimmung
rall nur auf die vorzugsweise für den gemeinen Mann berechneten Lieder,
sonstigen Drucksachen, so wie dergl. bildliche Darstellungen, jedoch nicht auf Kup-
chen anzuwenden ist, ersuche ich Ew. rc., nunmehr Behufs der Ausführung des Erl.
v. 8. v. M. das Erforderliche an die Reg. ges. zu verfügen.

(A. XXI. 141. — 1. 137.)

**b) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow), v. 26. Ju-
37, an das K. Pol. Präs. zu Berlin.**

Da der Inhalt des unterm 8. v. M. wegen des polizeilichen Verfahrens hinsichtl-
ößiger Bilder, Lieder rc. an die Oberpräs. ergangenen Erlasses dem K. Pol. Präs. d-
H. Oberpräs. rc. v. Bassewitz bekannt gemacht worden ist, so hätte sich dasselbe mit
erm 12. d. M. vorgetragenen Anfragen und Bedenken zunächst an diesen wen-
ssen.

Wenn nun gleich das K. Pol. Präs. daher zunächst dahin zurückgewiesen wird,
e ich mich doch veranlaßt, dasselbe schon vorläufig darauf aufmerksam zu machen,
h den gedachten Erlaß, wie auch darin bemerkt ist, im Wesentlichen nur die
her getroffenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht worden sind. In dieser Bez-
g wird das K. Pol. Präs. namentlich auf die an den vormaligen Pol. Präs. Gruner
ngene Verf. v. 15. Jan. 1811 [1]), so wie überhaupt auf die Akten, in welchen
f. sich befindet, verwiesen.

Wenn durch den Erlaß v. 8. v. M. bestimmt worden, daß alle Lieder, Gedichte,
les und andere vorzugsweise für den gemeinen Mann berechnete Drucksach-

---

[1]) Vergl. Note [2]) (oben S. 693.).

ebung polizeilicher Rüge, nur dann ausgeboten, herumgetragen und überhaupt werden dürfen, wenn sie mit dem unentgeltlich zu ertheilenden Stempel der Pol. des Orts, wo sie gedruckt, oder zum Verkauf gestellt worden, versehen sind, so geht nügend hervor, auf welche Gegenstände diese Stempelung so wie die Einsen- Exempl. an das Ober-Censurkollegium sich beschränkt, und daß diese Maaßregeln auf Kunstsachen gar keine Anwendung finden, so wie, daß etwaige Kontra- nicht nach den Strafbestimmungen der nur auf die Censur der Drucksachen sich n V. v. 18. Octbr. 1819, sondern blos pol. zu ahnden sind.

es mit den übrigen in die Kategorie der Kunstsachen gehörigen bildlichen Dar- in Kupferstich, Steindruck, Holzschnitt rc. zu halten, ist ebenfalls durch den Er- v. M. näher festgesetzt worden. Von solchen Kunstsachen hat weder die Pol. e um deswillen, weil die Censur der bildlichen Darstellungen ihr zusteht, noch r Cor, wegen Ertheilung der Druckerlaubniß für die auf den Bildern sich befin- schrift Exemplare zu verlangen. (A. XXI. 143. — 1. 139)

c) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. Juli 1837, an den K. Oberpräs. der Mark Brandenburg.

Was demnächst die durch die Polizeibehörde bewirkte Stempelung der gedachten, n gemeinen Mann bestimmten Lieder betrifft, so ist die Voraussetzung der betreffenden den,

i einer mit der Druck-Erlaubniß des Censors versehenen Schrift der Polizeistempel erhaupt nicht zu versagen sei,

unrichtig. Die Polizeibehörde hat sich, wie Ew. rc. richtig bemerken, keinesweges die mechanische Verrichtung des Abstempelns zu beschränken, sondern sich einer ng der censirten Schrift, von ihrem Standpunkte aus, zu unterziehen, und selbst zu heilen,

dieselbe sich zur Verbreitung unter die niedere Volksklasse eigne?

es kann sehr wohl der Fall eintreten, daß eine solche Verbreitung unzuläßig ist, gleich die Druckerlaubniß ertheilt werden konnte.

Von einer besondern Rüge des Verfahrens der Pol. Behörde in dem vorliegenden mag zwar für dieses Mal abgestanden werden; Ew. rc. ersuche ich jedoch, die letzte hre Verpflichtung zur besondern materiellen Prüfung jeder für die Verbreitung un- niedere Volksklasse bestimmten Schrift vor Ertheilung des Polizeistempels gef. die Reg. belehren zu lassen. (A. XXI. 142. — 1. 138.)

In Beziehung auf die Censur der Kupferstiche und lithogra- chen Abbildungen sind noch ergangen:

a) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 21. Jan. , an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Polizeiliche Aufsicht auf den uf der Kupferstiche.

: Wenn das rc. bemerkt, daß der §. 1 der Censur-V. v. 18. Octbr. 1819 seiner en Wirksamkeit in Ansehung unsittlicher Kupferstiche entgegen stehe, so ist dies kei- s der Fall, indem das gedachte Censurgesetz überhaupt, und der angeführte §. bes- insonderheit nur die Censur der Druckschriften zum Gegenstande haben, der der Kupferstiche aber gar nicht erwähnen. Es versteht sich daher von selbst, daß ehung der letzteren nicht allein die, der Polizei überhaupt deshalb obliegenden Pflich- rall nicht aufgehoben, sondern auch die deshalb früherhin bestandenen Vorschriften wenig abgeändert werden, als die im Jahre 1816 angeordnete Censur der Land- aufgehoben oder dem statistischen Büreau entzogen sind.

as K. Pol. Präs. hat daher mit der Censur der Kupferstiche in der vor Publikation nsur-Ed. v. 18. Oktbr. 1819 stattgehabten Art um so mehr fortzufahren, als ein nder Theil jener Nachtheile, welchen durch dieses Censur-G. vorgebeugt werden soll, owohl durch freche und unsittliche Produkte des Grabstichels als der Druckpresse be- werden können, und insonderheit der in dem Censur-E. v. 19. Decbr. 1788 sehr rich- ierkte Zweck der Censur:

„Verderbniß der Sitten durch schlüpfrige Bilder und lockende Darstellungen des La- , hämisches Verspotten und boshaften Tadel öffentlicher Anstalten und Verf., die ciedigung der Verläumdung, des Neides, der Rachgier und anderer niedriger Leiden- ten, wodurch die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger gestört und ihre Achtung dem Publikum gekränkt wird, zu verhüten,"

ie Censur der Schriften nicht anders als mit gleichzeitiger Censur der Kupferstiche, : diese verwerflichen Zwecke gleich sicher und gleich boshaft erreichen, erfüllt werden

kann. Uebrigens ist diese Befugniß der Polizei auch ausdrücklich im Thl. II. Tit. 2
155 des A. L. R. [1]) begründet.

Das K. Pol. Präs. wird daher hierdurch beauftragt, dieserhalb in der früher
denen Art fernerhin mit allem Nachdruck zu verfahren, und die dazu erforderl. Verf.
lassen. Es versteht sich hierbei übrigens von selbst, daß diese Bestimmungen eben s
die hiesige Verfertigung solcher Kupferstiche, als den hiesigen Debit der außerhalb e
nenen, betreffen, und zur Ausführung gebracht werden müssen.

(A. VII. 104. — 1. 54.)

b) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 17.
1825, an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Censur der Kupferstiche un
lithographischen Abbildungen.

Auf den von dem K. Pol. Präs. unterm 31. Jan. d. J. in Betreff der Cens
Kupferstiche erstatteten Ber. werden die Schwierigkeiten, welche die Censur von K
stichen und lithographischen Abbildungen vor dem Erscheinen derselben hat, aner
Dies ist ohne Zweifel auch der Grund, weshalb das Censur-E. darüber nichts vero
und das Min. des J. konnte daher auch nur bestimmen, daß es darüber bei dem bish
Verfahren bleibe: daß nämlich die Polizei über dergleichen erscheinende, ausgestellte,
zum Verkauf kommende Gegenstände stets aufmerksam sei, und sobald sie etwas geg
G. oder die Sittlichkeit enthalten, solche in Beschlag nehme, und die Bestrafung der
der und Verbreiter derselben nach Thl. II. Tit. 20. §. 151 sqq des A. L. R. einleit

(A. IX. 416. — 2. 92.)

4) Censur der militairischen Druckschriften.

K. O. v. 24. Nov. 1823, wegen Censur aller militairischen Druckschri

Da bisher noch keine eigentliche Censur der militairischen Schriften stattgefunde
so finde Ich Mich bewogen, um die in den neueren Zeiten vorgekommenen Mißbräuch
zustellen, hierdurch zu bestimmen:

1) Daß künftig nicht allein alle militairischen Werke und militairischen Zei
sondern auch alle, in andern Schriften vorkommenden, auf die militairischen
hältnisse Bezug habenden Stellen, einer besonderen Censur unterworfen w
die Ich dem Generalstabe, unter der oberen Leitung des Chefs desselben, Ge
Lieut. v. Müffling, übertrage.

2) Zu dem Ende tritt zu der, in jeder Provinz befindlichen, unter der speziellen L
des Oberpräsidenten stehenden Censurbehörde ein General-Staabsoffizier, l
ernennen und mit einer, im Einverständniß mit dem Kriegsminister entwo
Instruktion zu versehen, Ich dem Generallieutenant von Müffling ü
sen habe.

3) Diesem General-Staabsoffizier soll der Oberpräsident alle Schriften verq
ten Inhalts, sie mögen im In- oder Auslande gedruckt werden sollen, zu
sur vorlegen lassen, bevor sie das Imprimatur erhalten, und dazu alle Ce
Verleger und Drucker seiner Provinz, bei Vermeidung der im Censur-E. verw
Strafen, anweisen.

4) Wenn dem General-Staabsoffizier bei der Censur eines militairischen Werk
fel aufstoßen, die er durch die ihm ertheilte Instruktion nicht beseitigen kann,
er sich deshalb an den Generallieut. v. Müffling zu wenden, und gleichzei
Ober-Präs. von der eingetretenen Verzögerung Nachricht zu geben.

5) Sollte der Fall eintreten, daß der Ober-Präs. über die Censur des G
Staabsoffiziers Klage zu führen hätte, so hat sich derselbe zu deren Besei
ebenfalls zunächst an den Generallieut. v. Müffling zu wenden, der in Be
die Censur der Schriften militärischen Inhalts in die Stelle des Ober-Censu
legiums treten soll.

6) Die höchste Behörde in allen Censur-Angelegenheiten militairischer Schriften i
Analogie des G. v. 18. Octbr. 1819 das Kriegsmin., dem der Generallieut.
Müffling daher alle streitige Angelegenheiten, welche derselbe nicht auf
Verantwortlichkeit beseitigen zu können glaubt, vortragen wird.

7) Wegen der Censur der in den militairischen Schriften vorkommenden Gege
anderer Art, finden die Bestimmungen jenes G. ihre Anwendung.

---

[1]) Hier ist vorgeschrieben, daß Drucker, Verleger, Abschreiber und Austheil
Gemälden, Kupferstichen und anderen sinnlichen Darstellungen, die in der un
ten Absicht erfunden und bekannt gemacht werden, die Ruhe und Sicherh
Staats zu stören, mit Verlust des Bürgerrechts und Gewerbes, und ein
Größe des Hauptverbrechens angemessenen Strafe belegt werden sollen.

Censur des Militair-Wochenblatts bleibt aber von den Bestimmungen sub 2 ausgeschlossen, und will Ich dieselbe einer aus drei Staabsoffizieren des gro- Generalstaabes bestehenden Kommission, unter der oberen Leitung des General- v. Müffling, übertragen. Ich ertheile dem Staatsmin. den Auftrag, diese mmungen durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen, und berpräs. hiernach zu instruiren; dem Generallieut. v. Müffling habe Ich s das Nöthige eröffnet.
. S. 1823. S. 175.)

Censur der statistischen Bücher, der Landkarten und

Bekanntmachung des Staatskanzlers, F. v. Hardenberg, vom ar 1816. Censur der statistischen Bücher und Landkarten.

bemerkt worden, daß die jetzigen Zeitverhältnisse häufige Veranlassung zu der von statistischen Büchern über den Preuß. Staat und Landkarten geben, welche lung ähnlich bekannt gemachter sicherer Bestimmungen die Grenzen der Staa- vinzen nach schwankenden und mißverstandenen Zeitungsnachrichten, grundlosen und Muthmaßungen angeben. Da nun hierdurch Irrthümer verbreitet wer- htheilig wirken, so setze ich mit Beziehung auf ältere V. hiermit fest, daß alle, reuß. Staaten herauskommenden statistischen Werke und Landkarten, diese betr., rscheinung dem statistischen Büreau in Berlin unter der Leitung des H. Geh. offmann[1]) unausbleiblich zur Censur vorgelegt, und ohne dessen Genehmi- ns Publikum gebracht werden sollen. (G. S. 1816 S. 92.)

r die fortdauernde Gültigkeit dieser Bestimmungen be- R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 24. Febr. 1826.

der Bekanntmachung v. 16. Janr. 1816 (G. S. No. 328) enthaltene Ver- welcher alle in den K. Preuß. Staaten herauskommenden statistischen Werke ten dem statistischen Büreau hier unausbleiblich vorgelegt werden sollen, ist, Reg. durch das Ober-Präs. auf den Grund einer gemeinschaftlich mit dem K. . an dasselbe unterm 12. März 1824 ergangenen Verf. ohnfehlbar bemerklich rden sein wird, durch die später erfolgten Bestimmungen des Censur-G. v. 18. und eben so wenig durch die wegen der Censur der militairischen Schriften llerh. K. O. v. 26. Nov. 1823 aufgehoben oder eingeschränkt worden rc.[2]). X. 113. — 1. 88.)

Bezug darauf sind ergangen:

 R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 31. 23, an sämmtl. K. Ob. Präs. und abschriftl. an das K. Ober- llegium.

weifel über die Verwaltung der Censur der statistischen Schriften, welche den at betreffen, entstanden sind, so wird dem K. Ober-Präs. hiermit eröffnet, daß t mehr zur Kompetenz des statistischen Büreaus, sondern der gewöhnlichen rden gehört.

Censur-G. v 18. Oct. 1819 hebt im Eingange alle, bis dahin bestandenen, V. chen, also auch die Bekanntmachung v. 16. Janr. 1816, die Censur der stati- her betr., auf, und verordnet dagegen im Art. III.: daß alle in den Preuß. uskommenden Schriften, welchen Inhalts sie sein mögen, unter Auf- Ober-Präs. von den Censoren censirt werden sollen.

en verbleibt die Censur von Landkarten, worüber das Censurg. keine mmung enthält, bei dem statistischen Büreau[2]). rc. (A. VII. 108. — 1. 57.)

[1] R. des Min. des J. u. d. P., v. 7. Dec. 1819 (A. III. 945. — 4. 32.), be- lte, daß die Censur der statistischen Werke und Landkarten, welche sich auf die uß. Monarchie beziehen, den wirkl. Geh. O Reg. R. Hoffmann, als Di- or des statistischen Bureaus verbleiben solle. Vergl. indeß die R. v. 31. Janr. 3, 30. Juni 1829, 13. Febr. 1830, 18. April 1830, 29. Mai 1832 und Mai 1836. (S. unten)

[2] ie Bestimmungen wiederholt das Publik. der Reg. zu Potsdam v. 17. il 1824. (A. VIII. 514 — 2. 97.)

[3] R. ist mit dem (obigen) R. v. 24. Febr. 1826 dahin zu vereinigen, daß die tistischen Schriften über die Preuß. Monarchie außerdem der gewöhn- en Censur, und nur Landkarten allein der Censur der statistischen reaus unterliegen.

β) C. R. der K. Min. des J. (Köhler) u. des Kr. (v. Schöler 30. Juni 1829, an sämmtl. K. Ober-Präs.

In der unter dem 12. März 1824 ergangenen Benachrichtigung [1]) wegen be-züglich auf die Censur der in den K. Preuß. Staaten herauskommenden und die betr. Landkarten und Pläne von einzelnen Städten und Gegenden, zu beobachtende schriften, hat das K. Ober-Präs. Veranlassung erhalten, die Censur-Behörden an lagshandlungen auf die Einholung der Debits-Erlaubniß von Seiten des hierzu dur Bekanntmachung v. 16. Janr. 1816 (G. S. No. 328) ausschließlich beauftragten tistischen Büreaus zu verweisen. Wenn indessen mehrere Fälle zur Sprache gelang bei denen diese Bestimmungen unbeachtet gelassen worden, so sehen sich die unterz. veranlaßt, in Bezug auf jene gemeinschaftliche Bekanntmachung v. 12. März 18 K. Ober-Präs. zu ersuchen, eine genaue Kontrolle darüber zu führen, daß in Dessen waltungsbereich keine den Preuß. Staat oder einzelne Gebietstheile desselben betr. K und Pläne im Kupferstich oder lithographirt erscheinen, welche nicht dem K. stati Büreau zur Censur vorgelegen und dessen Imprimatur erhalten haben.

(A. XIII. 334. — 2. 83.)

γ) C. R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. des Kr. (v. H v. 13. Febr. 1830, an sämmtl. K. Ober-Präs. und abschriftl. an das statistische Büreau in Berlin.

In Folge unseres gemeinschaftlichen Erlasses v. 30. Juni v. J., die Censur der karten und Pläne inländischer Gegenden und Städte betr., empfehlen wir dem K. O Präs., dafür Sorge zu tragen, daß alle diejenigen Werke, welche, wenn gleich nich litairischen, geographischen oder statistischen Inhalts, doch mit Karten und Plänen Gegenden oder Städten des Inlandes versehen sind, in Bezug auf die Zuläsigkeit Herausgabe dieser Karten rc. zuvor dem der Censur-Behörde zugeordneten General-St offizier, nach Umständen dem Chef des General-Stabes des betr. Armee-Corps, zur fung vorgelegt werden. (A. XIV. 120. — 1. 88.)

δ) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. des Kr. (v. H v. 18. April 1830, an den Ober-Präs. der Mark Brandenburg.

Da die antiquarischen, physikalischen rc. Bücher, welche Karten und Pläne des landes enthalten möchten, nicht zur Censur-Sphäre des statistischen Büreaus gehören: dürfte der von Ew. rc. unterm 6. v. M. gemachte Vorschlag:

das statistische Büreau anzuweisen, allen Plänen rc. erst nach genommener Rück mit dem General-Stabsoffizier rc. das Imprimatur zu ertheilen,

dem in unserm Erlasse v. 13. Febr. d. J. ausgesprochenen Zwecke nicht ganz entspr

Wir können daher demselben die gewünschte Folge nicht geben.

(A. XIV. 366. — 2. 69.)

ε) C. R. der K. Min. des Kr. (v. Schöler) so wie des J. u. der (v. Brenn), v. 29. Mai 1832, an sämmtl. K. Ober-Präs.

Die Min. Bestimmung v. 13. Febr. 1830, in Betreff der Censur solcher welche, ohne selbst militairischen, statistischen oder geographischen Inhalts zu sein, mit Karten oder Plänen von Gegenden oder Städten des Inlandes als Beilagen sehen sind, hat, wie wir dem K. Ober-Präs. auf die diesfällige Anfrage v. 30 d. J. erwidern, nur den Zweck, dergl. Pläne und Karten, welche sonst der vers mäßigen Karten-Censur ganz entgehen würden, weil die Werke, denen die Pläne Karten beigefügt worden, weder geographischen oder statistischen, noch militairischen halts sind, folglich außer dem Bereiche des statistischen Büreaus resp. des Militair sors liegen, ebenfalls einer Censur zu unterwerfen. Dieser Zweck wird nun er füllt, in sofern diese Karten und Pläne das Imprimatur, entweder von Seiten des stischen Büreaus oder von Seiten des dem K. Ober-Präsidio zugetheilten Militair sors (gewöhnlich der Chef des General-Stabes des Armee-Korps) erhalten.

Es genügt also, wenn eine von diesen beiden Behörden das Imprimatur ertheil

So wenig daher, wenn das statistische Büreau solchen Karten das Imprimatur ben, die Einholung der Genehmigung des Militair-Censors erfordert wird, eben so bedarf es auch in dem Falle, wo das Imprimatur Seitens des Militair-Censors werden ist, einer weiteren Druck-Erlaubniß des statistischen Büreaus.

Die früher ergangenen Bestimmungen, wegen der Censur der militairischen phischen und statistischen Werke, so wie der Karten und Pläne inländischer Gegenden Städte, sind hiernach durch die Min. Bestimmung v. 13. Febr. 1830 weder noch aufgehoben worden rc. (A. XVI. 448. — 2. 67.)

---

[1]) Dieselbe findet sich nicht abgedruckt.

. O. v. 18. April 1834. Censur der Pläne von Festungen und egend.

ümme, daß die Pläne von Festungen und ihrer Umgegend von allen Maaß-
n deren Herausgabe beabsichtigt wird, künftig nur der Censur des General-
der Festungen, Gen. der Infanterie v. Rauch und des Chefs des General-
Armee, General-Lieut. Krausenck, unterworfen sein sollen, und trage dem
i. auf, diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen.
S. 1834 S. 66.)

. R. des K. Staats-Min., v. 31. Mai 1836, an sämmtl. K. f. Herausgabe von Karten größerer Gebietstheile der Monar- ößeren Maaßstäben.

m wiederholt und mehrseitig eine Aenderung in dem Verbote der Herausgabe
größerer Gebietstheile der Monarchie in größeren Maaßstäben dringend in
ekommen ist, hat das Staats-Min. den Gegenstand in nähere Erwägung ge-
sich veranlaßt gefunden, Sr. Maj. dem Könige diese Angelegenheit mit der
tragen, die Allerh. Bestimmung v. 25. Oct. 1820[1]), wegen Geheimhaltung
itairischen Gebrauche geeigneten Karten aufzuheben, um dann die bisherigen
die Herausgabe von Karten und Plänen beschränkenden Festsetzungen ange-
weitern.

önige Maj. haben durch die in vid. Abschrift beigeh. Allerh. K. O. v. 25. v.
.) diesen Antrag zu genehmigen geruhet.

nd danach die gesetzl. Censur-Vorschriften, namentlich die Bekanntmachung v.
816 (G. S. S. 92), wonach alle herauszugebenden Karten 2c. vorher dem
chen Büreau zur Censur eingereicht werden müssen, in aller Kraft fortbestehen,
e Größe des zur Anwendung gebrachten Maaßstabes fortan im Allgemeinen
niß mehr sein, Karten und Pläne zu veröffentlichen. Nur die Festungen blei-
anz ausgenommen, dergestalt, daß nicht allein die Bestimmung der Allerh.
. April 1834, wodurch dem H. Gen. Inspekteur der Festungen und dem H.
en. Stabes der Armee die Censur der Situations-Karten und Pläne von be-
ädten oder Festungen und ihrer Umgegend von allen Maaßstäben speziell über-
en ist, ohne Einschränkung aufrecht erhalten wird, sondern insbesondere auch
e Punkte als leitender Grundsatz für die Censur der Karten und Pläne, in
estigte Städte oder Festungen enthalten, oder berühren, zur Bedingung ge-

allen Festungen oder befestigten Städten darf sich die Darstellung des von der
tigung umschlossenen Raumes nur bis einschließlich der, innerhalb des
twalls längs dessen Fußes belegenen Wallstraße, oder — in Ermangelung
solchen Straße — bis zum innern Wallfuße selbst erstrecken.

and jede Befestigung, sie bestehe aus zusammenhängenden Linien, oder ein-
i detachirten Festungswerken, darf in keinerlei Art in die Karte oder den Plan
nommen, mithin auch nicht die äußere Contour, oder der Fuß des Glacis,
verzeichnet werden.

m Rayon der Festung belegenen Ortschaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und
ite jeder Art, imgleichen die Flößen und Gewässer, die Landstraßen, Wege
Brücken dürfen zwar vollständig in die Karte oder den Plan eingetragen wer-
dagegen muß
, was die nähere Terrain-Beschaffenheit erkennen läßt, also die Einzeichnung
errains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wiesen, Sümpfe, Ge-
be und Wälder innerhalb des Flächenraums zwischen dem Glacis und dem
sten dritten Festungs-Rayon von 1800 Schritten (Regul. v. 10. Septbr.
, G. S. S. 120) aus der Karte oder dem Plane weggelassen werden.

In Folge dessen erleidet nun das bestehende Verfahren eine Modifikation dahin,
ierdem, daß die Pläne und Situationskarten der Festungen und ihrer Umge-
er Allerh. K. O. v. 18. April 1834 (G. S. S. 66.) zur Censur des H. Gen.
der Festungen und des H. Chefs des Generalstabes der Armee, nach wie vor
schied der Größe des Maaßstabes gelangen müssen) — die zur Censur des K.
i Büreaus gehörenden Karten und Pläne in dem Maaßstabe von 1/200000 und
eren, künftig blos noch in denjenigen Fällen, wo sie befestigte Städte oder Fe-
alten oder berühren, dem H. Chef des Gen. Stabes der Armee in den betr.
ur Erklärung vorzulegen sind, in allen übrigen aber von Seiten des K. Sta-

---

[1]) elbe findet sich nicht abgedruckt.

tistischen Büreaus die Erlaubniß zur Herausgabe in Gemäßheit der Censur-Vorsch nach Befinden ohne Weiteres ertheilt werden kann.

Ew. ꝛc. werden erg. ersucht, von dieser Mittheilung den geeigneten weiteren Geb zu machen, so wie insbesondere auch gef. darauf zu halten, daß die Aufnahme grö Landestheile Niemandem gestattet wird, der nicht dazu befugt ist.

a.

Auf den Ber. des Staatsmin. v. 14. d. M. erkläre Ich mich mit der Ansicht des in Bezug auf die Herausgabe von Landkarten größerer Gebietstheile der Monarchie und Beschränkung auf den Maaßstab bis zur Größe von 1/200000 einverstanden, und will mit hebung Meiner Bestimmung v. 25. Oct. 1820, die Geheimhaltung der zum militair Gebrauch geeigneten Karten betr., das Staatsmin. nach seinem Antrage autorisiren bisherigen besondern, die Herausgabe von Karten und Plänen beschränkenden Bestimmungen, jedoch unter Aufrechthaltung der gesetzl. Censur-Vorschriften, namentlich der Bekanntmachung v. 16. Janr. 1816 und mit Berücksichtigung der in Ansehung der Zeichnungen von Ihnen, dem Kriegsminister, bevorworteten Modifikationen, nach welchen die bisher übliche Art der Einzeichnung der Festungen beibehalten wird, angemessen zu erweitern. Ich setze hierbei zugleich fest, daß die Aufnahme größerer Landestheile, z. der Kreise, der Reg. Bezirke ꝛc. nur von den Staatsbehörden, es sei von dem Chef Generalstabes der Armee allein, oder, unter seiner Konkurrenz, von dem betr. Verwaltungs-Chef, veranlaßt und ausgeführt werden dürfen, denen alsdann, wenn sie die Herausgabe von Karten des aufgenommenen Terrains beabsichtigen, die weitere Unterhandlung mit Privat-Unternehmern Behufs des Verlages, überlassen bleibt.

Berlin, den 25. April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
(A. XX. 383. — 2. 105.)

6) Beaufsichtigung der periodischen Presse. (Censur-E. Art. IV IX. und XVII.)

a) Ertheilung von Koncessionen zur Herausgabe periodischer Schriften. (Censur-E. Art. XVII.)

α) K. O. v. 6. Aug. 1837 sub No. 3 (G. S. 1837 S. 141. [D. S. 689.]

β) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), des u. d. P. (v. Brenn) u. d. ausw. Ang. (Ancillon), v. 18. Dec. 1833, sämmtl. K. Oberpräs., und abschriftlich an das K. Ober-Censur-Kollegium. Vorsicht bei Ertheilung von Koncessionen zur Herausgabe periodischer Schriften.

Bei dem in neuerer Zeit so sehr vermehrtem Andrange von Gesuchen um Erl zur Herausgabe periodischer Schriften, haben wir die Frage in reifliche Erwägung men zu müssen geglaubt, in welcher Weise den Uebelständen und Nachtheilen be werden könne, die bisher vielfältig daraus entstanden sind, daß dergl. Koncessionen nern ertheilt wurden, die weder hinreichende Fähigkeiten zu solchen Unternehmungen den redlichen Willen besitzen, ihren freiwillig übernommenen Beruf gewissenhaft zu füllen.

Die Censur, in welcher man bisher das Mittel zu erkennen gewohnt gegen allen aus solchen Koncessions-Ertheilungen entspringenden Nachtheilen zu begegnen, mag zwar allerdings offenbaren Verletzungen der Religion und Sittlichkeit, Angriffe die gesetzliche Ordnung und direkter Höhnung einzelner Individuen in der Regel vor gen; sie ist aber, wie die tägliche Erfahrung zur Genüge gelehrt hat, keineswegs Stande, die unverständige oder versteckte böse Tendenz ununterrichteter oder böswilliger Redakteren und Herausgeber von Zeitblättern zu beseitigen.

Diesen Uebelständen zu begegnen, scheint es vielmehr nur ein Mittel zu geben, nämlich: bei Ertheilung von Koncessionen zur Herausgabe periodischer Schriften mit größten Vorsicht zu verfahren, und dergl. nur solchen Personen zu gewähren, einmal zu einem Unternehmen dieser Art entweder notorisch qualifizirt, d. h. nöthigen gründlichen wissenschaftlichen Vorbildung zur angemessenen Unterhaltung Belehrung des Publikums versehen sind, oder über deren Qualifikation die K. Ober sonst auf irgend eine Weise befriedigende Auskunft einzuziehen Gelegenheit gehabt zum andern aber durch amtliche Zeugnisse der betr. Polizeibehörde darzuthun vermögen, daß auf ihrem sittlichen Rufe kein Makel haftet.

le Anwendung dieses Mittels scheint uns eben so unbedenklich, als durch die Umstände drin-
geboten, und ersuchen wir daher Ew. rc., bei allen Ihnen zugehenden Gesuchen um
ilung von Koncessionen zur Herausgabe periodischer Schriften die obigen Andeu-
n als Norm für das hinsichtlich derselben von Ihnen zu Veranlassende gef. betrach-
wollen. (A. XVII. 992. — 4. 77.)

Mit Bezug darauf erging:

αα) C. R. der K. Min. der G. rc. Ang. (v. Altenstein), der ausw. (Ancillon) u. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 26. März 1837, an ntl. K. Oberpräsid. Bewilligung von Koncessionen zur Herausgabe Zeitschriften.

Des Königs Maj. haben mittelst einer an das K. Staatsmin. erlassenen Allerh. K.
unter Mißbilligung der bei einer Provinzial-Zeitung eingetretenen Veränderung ihres
tformats in groß Folio, zugleich auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, der
chen Vermehrung der Zeitschriften entgegen zu wirken, und dabei befohlen, daß
die betr. Behörden für die allmälige Verminderung der periodischen Blätter ge-
werde.

Sowie es sich hiernach von selbst versteht, daß künftig Formatveränderungen der ge-
n Art nicht weiter zu gestatten sind, so empfehlen wir dem K. Oberpräsid., was die
höchst angeordnete Verhinderung einer Vermehrung der Zeitschriften betrifft, zuvör-
unter Bezugnahme auf unsern Erlaß v. 18. Dec. 1833, (An. S. 992.) in Zukunft
en uns in neuerer Zeit befolgten Grundsatz,

neue Koncessionen zur Herausgabe periodischer Schriften nur dann zu ertheilen,
wenn besondere Gründe für die Bewilligung geltend zu machen sind,

e etwa in dieser Hinsicht bei uns zu machenden Anträge zum Anhalt zu nehmen rc.[1])
(A. XXI. 148. — 1. 143.)

ββ) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. Febr. , an den K. Oberpräsid. der Prov. Brandenburg. Unqualifizirte nehmer herauszugebender Zeitschriften können durch qualifizirte Re- ren nicht vertreten werden.

Indem ich mit Ew. Exc. auf den Ber. v. 1. d. M., wegen der von dem Kupferstecher
r beabsichtigten Herausgabe eines Tageblattes für alle Stände, darüber völlig ein-
den bin, daß dem rc. N., weil er die nach dem C. Erlasse v. 18. Dec. 1833 erfor-
e wissenschaftliche Ausbildung nicht besitzt, die Erlaubniß zur Herausgabe einer
rift nicht ertheilt werden kann, und Ew. Exc. anheim stelle, demgemäß den Unter-
r ablehnend zu bescheiden, finde ich mich zugleich veranlaßt, Ew. Exc. in Beziehung
n übrigen Inhalt Ihres eben erwähnten Ber. rc. zu erwidern, daß ich der in ein-
früheren Fällen von Ew. Exc. befolgten Ansicht, als ob der Mangel wissenschaft
Ausbildung des Unternehmers durch die vollständige Befähigung des Redak-
für ergänzt anzunehmen, und jenes Mangels ungeachtet die Erlaubniß zur Her-
be einer Zeitschrift zu ertheilen sein möchte, nicht beistimmen kann.

n solches Verfahren entspricht weder der Absicht, noch dem wörtlichen Inhalte des
gedachten C., welches lediglich von Ertheilung der Konzessionen zur Heraus-
periodischer Schriften handelt, und die Bedingungen festsetzt, von welchen die Er-
g solcher Konzessionen abhängig sein soll.

Ew. Exc. ersuche ich daher, die Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitschrift immer
nn zu ertheilen, wenn der Unternehmer den Bedingungen jenes C. gehörig zu ge-
im Stande ist. (A. XX. 164. — 1. 111.)

γ) R. der K. Minist. der G. rc. Ang. (v. Altenstein), des J. u. d. . Rochow) u. der ausw. A. (Jordan), v. 24. Mai 1837, an den K. präsid. der Provinz Brandenburg. Zurückweisung der Gesuche um rlaubniß zur Herausgabe von Zeitschriften.

Bei den von Ew. Exc. unterm 27. v. M., in Beziehung auf das Gesuch des hiesigen
gelehrten N. um die Erlaubniß zur Herausgabe eines belletristischen Unterhaltungs-
vorgetragenen Umständen, sind wir ganz damit einverstanden, daß diesem Gesuche
n willfahren ist.

---

[1]) Der übrige Inhalt des R. ist durch die K. O. v. 6. Aug. 1837 sub No. 3 (
eben S. 689.) beseitiget.

Indem wir Ew. Exc. anheimstellen, hiernach den 2c. N. abschlägig zu besch bemerken wir zugleich, daß es einer Berichtserstattung Ihrer Seits nur dann l wenn Ew. Exc. der Meinung sind, daß die Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeit ertheilen sei. Im entgegengesetzten Falle wollen Ew. Exc. dergl. Gesuche ohne Anfrage sofort zurückweisen[1]). (A. XXI. 150. — 1. 146.)

δ) Auszug aus dem R. der K. Minist. der G., U. u. M. Ang Altenstein), des J. u. d. P. (v. Brenn) und der ausw. Ang. (Ancil v. 5. März 1833, an das K. Oberpräsid. zu Coblenz und nachrichtlich das K. Ober-Censur-Kollegium. Uebertragung der Redaktion ge migter Zeitschriften an Andere.

— 2c. Da die von den Minist. ressortirende Ertheilung oder Versagung der laubniß zur Herausgabe einer Zeitschrift von der Persönlichkeit des Redakteurs und d ob derselbe das im §. 9 des Censurg. v. 18. Oct. 1819 vorausgesetzte Zutrauen ein wesentlich abhängig ist, so kann auch ein die ursprüngliche Genehmigung verzüglich ändernder Wechsel in der Person des Berechtigten von den Prov. Behörden ohne herige Anfrage nicht gestattet werden 2c. (A. XVII. 142. — 1. 86.)

ε) R. der K. Minist. der G. 2c. Ang. (v. Altenstein), des J. u. P. (v. Rochow) u. der ausw. Ang. (v. Werther), v. 6. Oct. 183 den K. Oberpräsid. der Rheinprovinz. Die Annahme eines andern antwortlichen Redakteurs Seitens des Verlegers einer Zeitschrift be nicht der Genehmigung oder Bestätigung.

Ew. 2c erwidern wir auf den Ber. v. 1. v. M., wegen der von der Verleger in Cöln unter dem Titel: „Allgemeines Organ für Handel und Gewerbe," erschein Blattes beabsichtigten Annahme eines andern verantwortlichen Redakteurs, daß es Art. IX. des Censurges. v. 18. Oct. 1819 keiner Bestätigung oder Genehmigung Redakteurs bedarf, der Ober-Censurbehörde vielmehr nur das Recht verbehalt dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redakteur nicht Art sei, das nöthige Zutrauen einzuflößen, in welchem Falle entweder ein anderer teur angenommen, oder von dem Beizubehaltenden Kaution geleistet werden muß 2c. (A. XXI. 151. — 1. 147.)

ζ) C. R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 3. 1833, an sämmtl. K. Oberpräsid. Berücksichtigung des Stempel-teresses bei Ertheilung der Koncession zur Herausgabe politischer schriften.

Damit dem schon öfter vorgekommenen Uebelstande, daß die Verleger von schriften, in welche zugleich politische Nachrichten aufgenommen werden, um des weil sie solche zur Stempelung vorzulegen unterließen, haben in Anspruch genom werden müssen, für die Zukunft vorgebeugt werde, ersuche ich das K. Oberpräsid. dem Wunsche des K. Finanzminist., künftig, bei Ertheilung der Erlaubniß zur He gabe politischer Zeitschriften oder zur Aufnahme politischer Nachrichten als Nebenar tikel in andere periodische Blätter, die Verleger jedesmal auf die damit verbundene pflichtung zur Entrichtung des Zeitungsstempels nach Maßgabe des §. 29 des G. März 1822, und der Stempeltarif-Position „Zeitungen" aufmerksam zu machen, gleichzeitig von der ertheilten Befugniß der betr. K. Prov. Steuerbehörde Nachricht zu geben.

Dabei empfehle ich dem K. Oberpräsid. zugleich die Berücksichtigung der abschr. (sub litt. a.) beil., von dem K. Finanzminist. mitgetheilten Allerh. K. O. v. 1822, wegen einer bedingt zuläßigen Ermäßigung des gesetzlichen Zeitungsstempels, um in den geeigneten Fällen die Bewilligung der darnach zu gestattenden günstigung von Amtswegen zur Sprache zu bringen und zu vermitteln.

a.

Auf Ihren Antrag v. 29. Oct. c. genehmige Ich, daß von den Zeitungen für geringern Bürger und Landmann, welche im Lande herauskommen, nur einmal wöchent lich herausgegeben werden, und jedesmal nicht über einen halben Bogen stark sind,

---

[1]) Auch das R. derselben Min. v. 27. Mai 1834 (A. XVIII. 474. — 2. 112) merkt, daß es keiner Berichtserstattung an die Minist. bedürfe, wenn das Präsid. den Antrag zurückzuweisen befinde.

ach dem Stempelgesetz im Allgemeinen feststehenden Stempels von Einem Thaler ch für jedes Exemplar, nur dreizehn Silbergr. jährlich, also von jeder Nummer Pfennige, entrichtet werden. Davon müssen jedoch dergl. Blätter, welche einen aten Geist verbreiten, ausgeschlossen bleiben, und Ich überlasse Ihnen, wegen dieser Nöthige mit dem Staatsminister v. Schuckmann zu conzertiren.
Berlin, den 6. Dec. 1822.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(A. XVII. 454. — 2. 120.)

b) Verbotene Zeitungen und Zeitschriften.

α) K. O. v. 30. Dec. 1819. Verbot des Ein- und Durchgangs der England und Frankreich in deutscher Sprache und der in den Niederlan- herauskommenden Zeitungen[1]).

Die Unwahrheiten, die unwürdige Schreibart und die gehässige Tendenz, durch welche en K. Preuß. Staat, dessen Verwaltung und Maaßregeln betr. Artikel in manchen ändischen Zeitungen sich auszeichnen, veranlassen Mich hiermit, Folgendes zu ver- en:

1) In Meinen sämmtlichen Staaten soll weder der Eingang noch der Durchgang aller in England und Frankreich in deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen gestattet und zugelassen werden.
2) Diesem Verbote sind sämmtliche in dem Königreiche der Niederlande, sowohl in der dort vaterländischen als in französischer und deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen unterworfen, es sei dann, daß eine Ausnahme davon durch Meine Gesandtschaft bei des Königs der Niederlande Maj. nachgesucht und von Mir bewilligt würde. Sollten gegen diese Verbote dergl. Zeitungen heimlicherweise zum Lesen im Einlande eingebracht werden; so verfällt der Besteller derselben im Entdeckungsfalle, in eine Geldstrafe von Zehn Thaler für jedes solchergestalt eingegangene einzelne Zeitungsblatt und bei sich ergebender Zahlungsunfähigkeit, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Diese Strafen werden in Wiederholungsfällen verdoppelt. Versuche der Durchführung der verbenannten Zeitungen durch die preußischen Staaten, werden mit der Konfiskation der Zeitungsblätter geahndet. Wenn Staatsdiener und besonders Postbeamte, den Eingang oder die Durchführung der verbotenen Zeitungen wider die Erwartung zulassen, oder befördern; so ist gegen dieselben nach den Strafgesetzen gegen die vorsätzliche oder aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit entstandene Verletzung der Amtspflichten zu verfahren. Ausgenommen von dem gegenwärtigen Verbote werden nur diejenigen der vorgedachten ausländischen Zeitungsexemplare, welche für die Minist. bestimmt sind. Hiernach werden Sie das Erforderliche verfügen. Berlin, den 30. Dec. 1819.

Friedrich Wilhelm.

n Staatskanzler H. Fürsten
v. Hardenberg.

Dem K. Allerh. Befehl zufolge wird die vorstehende K. O. hiemit bekannt gemacht Jedermann in den K. Preuß. Staaten zur Befolgung der darin enthaltenen Ver- en angewiesen. Es haben besonders die Oberpräsid. und die Postbehörden auf die e Ausübung derselben sorgsam zu achten. Von dem Tage an, welchen die V. v. März 1811 vorschreibt, ist der K. Befehl als bekannt gemacht, anzusehen.
Berlin, den 30. Dec. 1819.

Der Staatskanzler C. Fürst v. Hardenberg.

(G. S. 1819. S. 8.)

β) C. R. des K. Minist. des I. u. d. P. (v. Brenn), v. 7. April 2, an sämmtl. K. Reg., ausschließl. derjenigen in den Prov. Preußen Posen. Bekanntmachung der Bundestagsbeschlüsse wegen der nicht bitirenden Zeitungen und Zeitschriften.

Die K. Reg. wird hierdurch beauftragt, die in dem 91. St. der Staatszeitung v. 31. . abgedruckte Bekanntmachung v. 29. v. M., die Beschlüsse der Bundes-Versammlung v. 10. u. 19. Nov. v. J. und v. 2. v. M. rücksichtlich des Preßunfugs enthal- in Ihr Amtsbl. aufnehmen zu lassen. (Anl. a)

---

[1]) Das R. des Min. des I. u. d. P. v. 5. Jan. 1820 weiset sämmtl. Reg. zur genauen Befolgung dieser K. O. an. (A. IV. 47. — 1. 32.)

a.

Nachdem in der 38. Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung v. 10. [illegible] wörtlich beschlossen worden ist:

Da sämmtl. Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung ge[illegible] ander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern ersch[illegible] Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, [illegible] Absicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen [illegible] angenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in [illegible] Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer bedr[illegible] lichen Weise zugenommen hat: so bringt die Bundes-Versammlung sämmt[illegible] des-Reg. diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz, i[illegible] Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinner[illegible] geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über d[illegible] Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehende[illegible] desbeschlüsse gehandhabt werde;

nachdem die deutsche Bundes-Versammlung ferner in der 39. Sitzung am 19. [illegible] den Beschluß gefaßt hat, laut welchem

die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann ers[illegible] den Zeitblattes: „das konstitutionelle Deutschland" in allen deutschen [illegible] staaten untersagt, und die Regierungen ersucht werden, diesen Beschluß ö[illegible] bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verf. zu [illegible] und diese baldmöglichst zur Kenntniß der Bundes-Versammlung zu bringen:

nachdem endlich in der neunten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundes-Versam[illegible] am 2. d. M. folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Die Bundes-Versammlung hat sich aus den von der Bundes-Kommission in [illegible] Angelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rhein[illegible] erscheinenden Zeitblätter: die „deutsche Tribune" und der „Westbote", so wi[illegible] der in Hanau erscheinenden „neuen Zeitschwingen" überzeugt, daß diese Zeit[illegible] die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, [illegible] den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauen[illegible] der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die [illegible] rität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürst[illegible] greifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, [illegible] Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie her[illegible] führen, und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen. - [illegible] hat daher auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes v. 20. Sept. 1819 § [illegible] 6 und 7, welches nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen [illegible] Bundesglieder so lange in Kraft besteht, bis der deutsche Bund sich über ge[illegible] setzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge f[illegible] Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Aut[illegible] desselben beschlossen:

1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter, die „deutsche Tribune" und [illegible] „Westbote", dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „neuen Zeitschwi[illegible] so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten, — [illegible] was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt, [illegible] in allen deutschen Bundesstaaten verboten;
2) in Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der deut[illegible] Tribune, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Red[illegible] der neuen Zeitschwingen, angeblich George Stein, nach Vorschrift des § 7 [illegible] Bundesbeschlusses v. 20. Sept. 1819 binnen fünf Jahren a dato in keinem B[illegible] desstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;
3) die Bundes-Reg. werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß [illegible] vorzüglich in den Gesetz- oder Amtsbl. bekannt zu machen;
4) sämmtl. Reg., besonders die K. Baiersche und die Kurfürstl. Hessische werde[illegible] sucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen;
5) die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundes-Versammlung [illegible] Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollzi[illegible] erfolgt ist;

so werden die vorstehenden Beschlüsse, dem Allerh. Befehle Sr. Maj. gemäß, hier[illegible] zur öffentlichen Kenntniß gebracht[1]). Berlin, den 29. März 1832.

Der Minist. des J. u. der P. Frhr. v. Bre[illegible]

(A. XVI. 450. — 2. 68.)

---

[1]) Das C. des Gen. Postamts v. 10. März 1832 (A. XVI. 85 — 1. [illegible] bereits die Postanstalten an, diese Zeitungen und Zeitschriften nicht zu [illegible]

γ) Vergl. auch den Bundesbeschluß, v. 5. Juli 1832, sub No. 1. (G. S. 1832 S. 216) und das R. des Justizmin., v. 10. Oct. 1833. (A. XVII. 711.) [Unten sub Litt. D., CC., 1., f.]

c) Ueber das Recht der Zeitungs-Redaktionen zur Zurückweisung von Aufsätzen ꝛc. bemerkt das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 27. Nov. 1832.

Die von Ew. ꝛc. in der Eingabe v. 20. d. M. aufgestellte Frage:
ob die Redaktion der Haude- und Spenerschen Zeitung nicht angehalten werden könne, den hierbei wieder zurückgehenden Aufsatz aufzunehmen?
kann nur verneint werden. Denn es ist lediglich Sache der Redaktion, zu beurtheilen, ob Artikel über öffentl. Angelegenheiten, welche ihr von Privatpersonen mitgetheilt werden, zur Aufnahme geeignet findet oder nicht.

Der Ansicht derselben über dasjenige, was in dieser Beziehung ihrem Standpunkte und ihrem Interesse zusagt, kann auf keine Weise vorgegriffen, und eben so wenig von ihr verlangt werden, über die Gründe der Ablehnung der Aufnahme eines solchen Aufsatzes gegen irgend Jemand sich auszuweisen. (A. XVI. 964. — 4. 75.)

Censur und Herausgabe der Kalender [1]).

a) Censur-Vorschriften.

α) K. O., v. 30. Aug. 1816. Stempelung der bei Privatverlegern herauskommenden Kalender.

Um den Debit der in Gefolge der V. v. 10. Jan. 1811 von der Kalender-Deput. herausgegebenen Kalender möglichst zu sichern, auf der andern Seite aber, auch mittelbar dahin zu wirken, daß der Kalender zu einem die Bildung der untern Klassen befördernden, Meinungen berichtigenden und leitenden Volksbuche erhoben werde; bestimme ich auf den in dem Ber. v 17. v. M. Mir deshalb gemachten Vortrag, daß

1) von allen bei Privatverlegern im ganzen Umfange der Monarchie herauskommenden inländischen Kalendern, und zwar

a) Volkskalendern,			
für jedes Exemplar eines Quartkalenders . . .	1 Gr.	6 Pf.,	
für jedes Exemplar eines Oktav- und Schreibkalenders	1 ꝛ	— ꝛ	
für jedes Exemplar eines Sedez- und Tafelkalenders .	— ꝛ	6 ꝛ	
b) Luxuskalendern,			
für jedes Exemplar	4 ꝛ	— ꝛ	
2) von ausländischen Kalendern:			
a) Volkskalendern,			
für jedes Exemplar eines Quartkalenders . . .	3 ꝛ	— ꝛ	
für jedes Exemplar eines Oktav- und Schreibkalenders	2 ꝛ	— ꝛ	
für jedes Exemplar eines Sedez- und Tafelkalenders .	1 ꝛ	— ꝛ	
b) Luxuskalendern,			
für jedes Exemplar	8 ꝛ	— ꝛ	

Stempel bezahlt werden sollen. Die Vorschriften des gedachten Kalender-E., v. 10. Jan. 1811 müssen übrigens aufs strengste befolgt werden, und darf hiernach namentlich Niemand innerhalb Landes, ohne Genehmigung der Kalender-Deput. und ohne die Manuskripte, deren Censur unterworfen, auch die Titelblätter der einzelnen Exemplare zur Stempelung an sie eingeschickt zu haben, Volkskalender verlegen, kein zum Buchverlag und Buchhandel berechtigter Inländer aber Luxuskalender herausgeben, oder fremde Kalender absetzen, wenn er nicht zuvor erstere im Manuscript an die Kalender-Deput., letztere dagegen der Bezirks-Regierung zur Censur eingesandt, und jedes innerhalb Landes zu verkaufende Exemplar, von jener, wie von dieser, zur gesetzlichen Stempelung gebracht hat, bei Vermeidung der durch das Ed. bereits festgesetzten Strafe der Konfiskation der ungestempelten Kalender und der Entrichtung des vierfachen Betrages der umgangenen Gebühren. Die gedachte Stempelung soll übrigens bei den inländischen Luxuskalendern, wie auch bei dergleichen Volkskalendern auf den Titelblättern durch die Kalender-Deput., bei den ausländischen Kalendern ohne Unterschied aber durch die Provinzial-Steuererheber, bewirkt werden, und will Ich zugleich, da häufig auch Privatpersonen zu ihrem eigenen

[1]) Die Vorschriften über die Herausgabe und Censur der Kalender werden zur besseren Uebersicht hier im Zusammenhange gegeben, und es wird betr. Orts hierher verwiesen.

Gebrauch unmittelbar aus dem Auslande Kalender zu beziehen pflegen, die den
legern und Buchhändlern in Rücksicht solcher Kalender auferlegten Verpflichtung
drücklich auf jene Privatpersonen mit ausdehnen, und zwar der Kontrolle wege
Art, daß jeder von diesen die bezogenen Kalender sofort beim Empfange dem
Steueramte überliefern muß, welches sodann die Censur und Stempelung sofo
anlassen hat. (G. S. 1816 S. 210.)

β) C. des K. Fin. Min. (v. Bülow), v. 15. Novbr. 1817. fur der im Privatverlage erscheinenden Kalender.

Es ist gesetzlich, daß alle jetzt in den preuß. Staaten im Privatverlage ersch
Kalender der Censur der K. Kalender-Deput. unterworfen werden.

Die K. Reg. weise ich demnach hiermit an, den in ihrem Bez. befindl. Pri
gern zur Pflicht zu machen, gedachter Deput. Behufs dessen ihre Manuscripte, es
sich mit Ausnahme der Artikel, die sie von ihr selbst empfangen, vollständig mit G
von Titel und etwanigen Vorbericht zuzusenden, auch ihr, sogleich nach Vollend
Drucks, von jeder Kalendersorte zwei vollständige Krempl., eines zu meiner Auf
Disposition, und das andere zur Aufbewahrung in dem Deput. Archive, gebund
stellen. Ferner ist den Privatverlegern der Befehl ihre Manuscripte nicht später,
1. Juli jeden Jahres einzureichen, wiederholt einzuschärfen, indem sonst die Depu
im Stande ist, sie ihnen zeitig genug zum Druck und zu den etwanigen Abändern
remittiren. (A. I. 237. — 4. 130.)

γ) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 9. 1820, an sämmtl. K. Ober-Präs. Verwaltung der Kalender-Censur

Nachdem eine nähere K. Bestimmung v. 28. April d. J.[1]) über das Kalende
erfolgt ist, wird allen Zweifeln und Bedenklichkeiten bei Verwaltung der Kalender-
durch folgende allgemeine Bestimmungen abgeholfen, wovon ich Ew. rc. hierdu
Kenntniß setze, um in Ihrem Verwaltungsbez. demgemäß die weitern zweckdienlichen
regeln gef. nehmen zu können.

1) Haben des Königs Maj. durch ebengedachte K. O. festgesetzt, daß alle Priv
leger inländischer Kalender den chronologischen Theil derselben oder des
lichen Kalender von der hiesigen K. Kalender-Deput. einholen müssen, dami
tigkeit und Gleichförmigkeit desselben in allen Prov. bestehe, wovon die Best
mungen der kirchlichen und bürgerlichen Angelegenheiten abhängen. Dieser H
theil des Kalenders kann also nur unter Beglaubigung der Kalender-Depu
druckt und ausgegeben werden.
2) Wenn ein Privatkalender genealogische Nachrichten aufnehmen will, so m
diese gleichfalls vorher von der Kalender-Deput. censirt worden sein, weil
Min. des K. Hauses und der ausw. Ang. dieser Behörde dazu die allge
Norm geben, um nicht von den Verlegern und Redaktoren der einzelnen Ka
behelligt zu werden.
3) Endlich wird auch bei der Kalender-Deput. alljährlich ein Verzeichniß der
Messen und Märkte, so wie der Post-Course in der ganzen Monarchie, aus
lichen Materialien gefertigt, und die Privatverleger, welche solche in ihre Ka
der aufzunehmen beabsichtigen, haben sich deshalb in jedem vorkommenden F
an die Kalender-Deput. zu wenden.

Jeder weitere Inhalt der von Privatverlegern herauszugebenden Kal
bleibt dagegen der gewöhnlichen Censur überlassen. (A. IV. 274. — 2. 41.)

δ) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 15. 1826, an die K. Reg. zu Erfurt. Censur der Privatkalender.

Der K. Reg. wird auf den an das K. Min. der G. und U. Ang. erstatteten,
Wohldemselben aber zur weitern Verf. hieher abgegebenen Ber. v. 31. Aug. d. J.
der Bestimmung des Michaelis- und Erndtefestes eröffnet, daß, nach der von der K
lender-Deput. eingezogenen Auskunft, in Gemäßheit des E. v. 28. Jan. 1773 wegen
schränkung der Feiertage, in dem den Verlegern von Privatkalendern von besagter De
zugehenden preuß. Normalkalender (wie auch für das laufende Jahr geschehen) i
und stets das Michaelisfest am nächsten Sonntage vor, das Erndtefest aber am nächst
Sonntage nach dem Michaelistage angesetzt wird; wenn dieser Tag aber selbst auf einen
Sonntag fällt, so ist dieser zur Feier des Michaelisfestes, und der Sonntag darauf
zu der des Erndtefestes bestimmt.

---

[1]) Dieselbe ist nicht abgedruckt.

Wenn also einige Kalenderverleger im dortigen Reg. Bez. die gedachten Feste anders im Normalkalender angesetzt haben, so ist dies auf ihre Verantwortlichkeit geschehen. Kalender-Deput. aber, welcher eine Durchsicht oder Censur der Privatkalender nicht eht ist dabei, gegen die Meinung der K. Reg. ganz außer Schuld.

Die ungebührlichen verschiedenen Angaben in den dortigen Privatkalendern über diese ke sind in Zukunft nur durch die Censur zu verhindern, und es ist dieserhalb ein Schrei- an das K. Ober-Präs. von Sachsen von hier aus heute erlassen worden [1]).

(A. X. 1098. — 4. 107.)

Dazu:

Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuck-mnn), v. 31. März 1827, an das K. Ober Censur-Kollegium.

Den gewöhnlichen Censoren ist in den Verf. v. 15. Nov. und 29. Dec. v. J. keines-, wie angenommen worden zu sein scheint, die Censur der chronologischen, genealo-, Post-, Cours-, Meß- und Jahrmarkt-Artikel (der Privatkalender) zur Pflicht ge-, sondern nur bestimmt worden, daß sie bei der Durchgehung des ihnen vorgelegten nuscripts darauf ihre Aufmerksamkeit richten sollen, ob die von der Kalender-Deput., der Allerh. K. O. v. 28. April 1820 und der Verf. v. 9. Mai ejd. a. zu entnehmen- Artikel sich mit der begl. Nachweisung dabei befinden, und wenn dies nicht der Fall daß sie die Verleger veranlassen, solche dem Gesuche um das Imprimatur beizufügen, sie außerdem sich wegen der für das Ganze ertheilten Druck-Erlaubniß verant- lich machen würden. (A. XI 158. — 1. 82.)

ε) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 23. Febr. 1832, die sämmtl. K. Ober-Präs. Sorgfalt bei Censur der Kalender.

Die Erfahrung, daß bei der Auswahl der für die jährlich erscheinenden Kalender be- Aufsätze nicht immer mit Umsicht verfahren wird, bestimmt mich, das Ober- hierdurch zu veranlassen, die Censoren der Kalender anzuweisen, dem Inhalte der- um so mehr die vorzüglichste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen, als diese ein so großes, aus Personen der verschiedenen Stände und Alter bestehendes haben, und es daher nothwendig ist, mit besonderer Umsicht alles dasjenige zu drücken, was irgend einer Mißdeutung unterworfen werden könnte. Im Uebrigen es bei demjenigen sein Bewenden, was in der Verf. v. 9. Mai 1820 (A. IV. 274.) der Censur der Kalender angeordnet worden ist. (A. XVI. 159. — 1. 62.)

ζ) Publik. der K. Reg. zu Bromberg, v. 23. März 1827.

Den meisten der von Privatverlegern herausgegebenen Kalendern sind die Worte druckt:

„Mit Genehmigung der K. Kalender-Deputation."

an sich irrige Bezeichnung.

Die K. Kalender-Deput. kann von dem Inhalte eines Kalenders nur dasjenige ver-, was dieselbe den Verlegern als authentisch liefert, nämlich:

den ganzen astronomischen Theil mit Einschluß der Monatstafeln,
die Genealogie,
die Jahrmärkte und
die Postcourse,

auch dieses alles nur in sofern, als es gerade so abgedruckt wird, als dieselbe es

Was aber der Herausgeber eines Kalenders zu dessen Ausstattung sonst noch hinzu- für gut findet, dafür kann die K. Kalender-Deput. um so weniger einstehen, als Censur der Kalender nicht ihr, sondern der gewöhnlichen Censurbehörde obliegt.

Auf den Antrag der K. Kalender-Deput. v. 25. v. M. wird daher den Kalenderver- hiedurch untersagt:

---

[1]) Dies Schreiben (A. X. 1099. — 4. 108.) ersucht das Ober-Präs. der Prov. Sachsen, die Censoren zur Vermeidung künftiger Abweichungen dieser Art zu be- lehren, daß sie die Kalenderverleger anhalten, ihrem Gesuche um das Imprimatur die von der K. Kalender-Deput. erhaltenen Materialien zu dem Kalender beizufü- gen, da nur durch Vergleichung dieser Materialien mit dem zu censirenden Kalen- der sich der Censor eigener Verantwortlichkeit — z. B. bei den genealogischen Nach- richten — werde entziehen können. Das R. des Min. des J. u. d. P., v. 29. Dec. 1826, (A. X. 1100. — 4. 109.) theilt dies dem Ober-Censur-Kollegium mit, um davon die Censoren zur gleichmäßigen Beachtung in Kenntniß zu setzen.

fernerhin sich in jener allgemeinen Fassung auf die Genehmigung der
Deput. zu beziehen.

Dagegen bleibt es ihnen unverwehrt, diejenigen speziellen Gegenstände,
durch die K. Kalender=Deput. zugekommen sind, als solche zu bezeichnen, un
die Verpflichtung ob, sich vorkommenden Falls über getreuen Abdruck aus
welchem Ende die von der K. Kalender=Deput. abzusendenden Normal=Noti
mit der Unterschrift und dem Stempel derselben versehen sein werden.

(A. XI. 159. — 1. 83.)

b) Vorschriften über die Herausgabe und den Debi[t der Ka]lender.

α) E. v. 10. Jan. 1811, über die Herausgabe und Stem[pelung der] Kalender.

Wir Friedrich Wilhelm, rc. rc. Thun kund rc.: daß Wir es den
Unserer Akademie der Wissenschaften nicht mehr angemessen befunden haben, i
Herausgabe der Kalender zu übertragen. Da wir indessen nöthig finden,
mittelst Besorgung durch eine öffentliche Behörde das Publikum zu sichern, da
der Zeit hinreichend mit zweckmäßigen Kalendern versorgt werde, so wie a
Kassen bei der großen zeitigen Belastung derselben, das hergebrachte, dem La
lästige, Einkommen aus dem Kalenderwesen zu erhalten; so verordnen Wir
folget:

1) Die Herausgabe der unter öffentlicher Autorität in Unsern Staaten e
Kalender ist fortan einer besondern Deputation anvertraut, welche
„Königl. Kalender=Deputation" führt, und zunächst Unser
Gewerbe und Handel untergeordnet ist.

2) Niemand darf in Unsern Staaten Volkskalender herausgeben, ohne G
des gedachten Dep. Die Herausgabe und der Vertrieb von Luxuskale
gegen Jedem, der überhaupt zum Buchverlage und Buchhandel be
erlaubt.

3) Jedoch darf in Unsern Staaten Niemand Kalender feil halten, welc
dem Stempel der Kalender=Deput. gezeichnet sind, und müssen daher
welche Luxuskalender herausgeben, oder fremde Kalender absetzen wolle
gen der Stempelung bei den von derselben angesetzten Factoren melde
bisher üblichen Stempelgebühren entrichten, bei Strafe der Konfiskatio
stempelten Kalender und des vierfachen Betrags der defraudirten Stem

(G. S. 1811 S. 145.)

β) E. der K. Kalender=Deputation, v. 18. Mai 1820, a[n die] K. Reg. Herausgabe von Kalendern durch Privatunternehmer.

Durch eine Allerh. K. O. v. 28. v. M. [1]) haben des Königs Maj. uns vo
lage der von uns bisher herausgegebenen Volkskalender zu entbinden geruh
uns also blos noch die Herausgabe der Kupferkalender, als des historisch=gen
des Berliner Taschenkalenders und der beiden Etuikalender, bei denen bisher
Konkurrenz stattgefunden hat, obliegt, alle übrigen Kalender dagegen der Pri
überlassen bleiben, erscheint es billig, daß die Kalenderverleger pro rata eine
bisherigen Verwaltungskosten des Kalenderwesens übernehmen, und des Königs
ben zu dem Ende in gedachter K. O. zu befehlen geruhet, unter sie eine Summ
höchstens 1500 Rthlr. jährlich zu vertheilen. Nach Maaßgabe der Anzahl der
Jahre im ganzen K. Preuß. Staate sowohl von der Kalender=Dep. als von
verlegern gedruckten Kalender, hat nun jeder Verleger zu diesem Behuf außer
pelbetrage, welcher der bisherige bleibt, 8 Rthlr. pro Eintausend Kalender
2 Rthlr. pro Eintausend Stück in Octavo und Duodecimo, und 1 Rthlr. pro
Komptoirkalender zu zahlen. Quantitäten unter Eintausend werden entw. für
Tausend gerechnet, wenn sie mehr als 500, oder für ein halbes Tausend, wenn
oder darunter betragen. Andere Bruchtheilungen sind nicht zulässig. Dage
aber die Honorare, welche die Privatverleger für die ihnen von der Dep. mitget
noch ferner mitzutheilenden offiziellen Artikel, nämlich die astronomischen Art
markts=Verzeichnisse und Genealogie bisher gezahlt haben, gänzlich wegfallen,
werden diese Artikel von nun an einem Jeden, der Kalender drucken will (wozu
keiner besonderen Concession von unserer Seite bedarf), unweigerlich verabfolgt

---

[1]) Diese K. O. findet sich nicht abgedruckt.

Hierbei treten folgende Bestimmungen ein: Wer eine oder mehrere Sorten Kalender [illegible]ucken lassen will, hat der Kalender-Dep. solches möglichst früh im Jahre anzuzeigen, mit [illegible]m Bemerken, ob er ein Manuscript zu einem Quart-, Oktav- oder Duodezkalender ver[illegible]ngt, welchen Umfang er seinem Jahrmarktsverzeichnisse zu geben gedenkt, und ob er die Ge[illegible]alogie gebraucht oder nicht. Wir werden ihm dann spätestens gegen Ende des Mai die [illegible]ronomischen Artikel und das Jahrmarktsverzeichniß, und spätestens im August die Ge[illegible]alogie, die ersteren handschriftlich oder in Steindruck, die letztere gedruckt, zusenden. In [illegible]sehung der Jahrmärkte scheint es am bequemsten, daß uns die Verleger, die schon Ka[illegible]nder herausgegeben haben, jedesmal ein mit Papier durchschossenes Exemplar ihres zu[illegible]t gedruckten Verzeichnisses zuschicken, das wir dann nach den uns von den K. Reg. offi[illegible]ell mitzutheilenden Verzeichnissen berichtigen lassen. Uebrigens sind die Verleger gehal[illegible]n, die Jahrmarktsverzeichnisse und die Genealogie nirgends wo anders herzunehmen, als [illegible] der Kalender-Dep. In Ansehung des astronomischen Theils der Kalender dagegen [illegible]ht es ihnen frei, sich Kalender in jeder beliebigen Form anderweitig anfertigen zu lassen, [illegible] haben sie solche vor dem Abdrucke der Dep. zur Genehmigung und etwanigen Abän[illegible]ung einzureichen, damit sich kein Aberglaube oder Aberwitz in dieselben einschleiche. [illegible] die Postartikel betrifft, so hat ein jeder Verleger, der dergl. in seinen Kalender brin[illegible] will, sich solche von dem nächsten K. Postamte zu erbitten, ohne dessen Genehmigung [illegible] Revisien er kein Verzeichniß von Postcoursen drucken lassen darf. Einer besonderen [illegible]sur für diese offizielle Artikel bedarf es weiter nicht. Eine ganz andere Bewandtniß hat [illegible] mit den Aufsätzen gemischten Inhalts, die zur Unterhaltung und Belehrung des Publi[illegible] bestimmt sind, als Erzählungen, Anekdoten, Räthsel, Lieder, moralische oder wirth[illegible]ftliche Aufsätze u. d. m. Diese werden von nun an nicht mehr, wie bisher, durch die [illegible]nder-Dep., sondern durch die von dem K. Ober-Präs. einer jeden Prov. zu ernennen[illegible] Censoren censirt werden. (A. IV. 310. — 2. 76.)

Dazu:

Publik. der K. Kalender Dep., v. 19. Novbr. 1820.

In dem C. v. 18. Mai d. J. sind einige Punkte nicht so gefaßt worden, daß dadurch [illegible] Mißverständnissen vorgebeugt und die Ueberzeugung bewirkt würde, daß für die in den [illegible]ß. Staaten fortan erscheinenden Kalender die offiziellen Art., nämlich:

1) die Astronomica,
2) die Postkurse,
3) die Jahrmarkts-Verzeichnisse,
4) die Genealogica,

[illegible]schließlich von der Kalender-Dep. ganz fehlerfrei geliefert werden müssen. Es sind da[illegible] höheren Orts folgende Modifikationen beliebt worden.

In Ansehung der beiden letztern Artikel ist nichts weiter zu bemerken. Jeder Privat[illegible]leger von Kalendern ist gehalten, sie nirgend anders woher zu entnehmen, als von der [illegible]nder-Dep., die beauftragt ist, sie zu sammeln, zu redigiren, und sie auf Verlangen ei[illegible] Jeden mitzutheilen. Dasselbe soll nun auch von den beiden ersten Arti[illegible] gelten.

Zu einem jeden Kalender, der ins Künftige im Bereiche der Preuß. Staaten erschei[illegible] wird, soll die Dep. das astronomische Material liefern, Festrechnung, Finsternisse, [illegible]viertel u. was weiter dahin gehört; die Rechnungen werden für die Meridiane u. Ho[illegible] von Königsberg, Breslau, Berlin, Wittenberg, Münster und Köln geführt, die [illegible]ltate in Form vollständiger Quartkalender zusammengestellt, und solche in Steindruck [illegible]theilt werden. Es bleibt dann jedem Verleger überlassen, diese Form nach Belie[illegible] zu modificiren, z. B. die Heiligennamen zu wählen, und die andern der astronomischen [illegible]nung nicht unmittelbar unterworfenen Gegenstände zu ordnen, wie es das Publikum, [illegible] welches die Kalender bestimmt sind, wünscht, oder gewohnt ist; auch kann er, wenn er [illegible] höchste Genauigkeit verlangt, von einem Sachverständigen die astronomischen Angaben [illegible] Anfang und Ende der Mondfinsternisse, auf den Grund der von uns erhaltenen Berech[illegible]ngen so modificiren lassen, daß sie bis auf die Minute dem jedesmaligen Orte zusagen, [illegible] solcher nicht einer der obgenannten sein sollte. Das wesentliche Material wird ihm [illegible] von der Dep. geliefert werden, von der er es vom Mai jeden Jahres ab in Empfang [illegible]nehmen hat. Dasselbe gilt von den Postkursen. Auch diese werden dem Kalenderver[illegible]er von der Dep., die solche vom Gen. Postamte erhält, auf Verlangen mitgetheilt [illegible]den.

In Ansehung des Honorars von resp. 8, 2 und 1 Thaler für jedes Tausend der zur [illegible]mpelung präsentirten Kalender, bleibt es bei dem in unserm früheren C. bekannt ge[illegible]chten Betrage. (A. IV. 816. — 4. 59.)

γ) Extrakt aus dem C. R. der Gen. Direktion der Steuern (Ma v. 14. Septbr. 1826, an sämmtl. K. Reg. und Prov. Steuer-Verwaltung des Kalender-Stempelwesens.

Da in der Allerh. K. O. v. 31. Decbr. 1825 unter D. II. No. 4 festgesetzt i auch die Bearbeitung des Kalenderwesens an die Provinzial-Steuer-Direktoren üb und in den Prov., wo Steuer-Direktoren nicht bestellt sind, der für die Verwaltung direkten Steuern angeordneten Abth. der Reg. obliegen soll; so wird für die künfti waltung dieses Gegenstandes hierdurch nachstehende allgemeine Anweisung ertheilt.

§. 4. Wegen der Materialien zu dem chronologischen, astronomischen und g gischen Theile ihrer Kalender und der Nachrichten über das Postwesen und die Jahr müssen die inländischen Kalenderverleger, nach wie vor, sich unmittelbar an die K. Kalender-Dep. wenden, so wie ihnen auch ferner obliegt, bei der Censur-Behörde d Vorlegung der von der K. Kalender Dep. durch ihre Unterschrift und Untersiegelun zogenen Kalender-Materialien darüber auszuweisen, daß die Kalender, für welche Erlaubniß zum Druck nachsuchen, in Hinsicht des gedachten Theils ihres Inhalts i sen Materialien übereinstimmen. Die Kosten-Beiträge, welche die Kalende leger für diese Materialien zu entrichten haben, und die für das Tausend der A

a) bei Quartkalendern, 8 Rthlr.
b) bei Oktav- und Duodezkalendern, 2 Rthlr.
c) bei Sedezkalendern aber 1 Rthlr.

betragen, werden fernerhin von der K. Kalender-Dep. erhoben.

(A. X. 975. — 4, 33.)

Dazu:

Publik. der K. Prov. Steuer-Direktion zu Köln, v. 17. Nov 1826.

In Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 31. Decbr. 1825 und einer Verf. des H. Direktors der Steuern v. 14. Septbr. d. J. wird die Bearbeitung des Kalenderwe 1. Jan. k. J. ab, an die unterz. Behörde übergehen. Für die künftige Verwaltung Gegenstandes sind folgende allg. Vorschriften gegeben worden.

1) Die Stempelung der im Inlande verlegten Kalender so wie die Erhebung d gabe für deren Stempelung wird, von dem vorbemerkten Zeitpunkte ab, b Haupt-Zoll- oder dem Haupt-Steueramte des Bez. stattfinden, in welchem der leger seinen Wohnort hat.
2) Die Stempelung der aus dem Auslande eingehenden Kalender wird dage Haupt-Zollämtern übertragen, in deren Bez. dergl. Kalender zuerst die K. S berühren.
3) Wegen der Materialien zu den chronologischen, astronomischen und genea Theile ihrer Kalender und der Nachrichten über das Postwesen und die Jahr müssen die inländischen Kalender-Verleger sich nach wie vor unmittelbar an Kalender-Dep. zu Berlin wenden, so wie ihnen auch ferner obliegt, bei der C Behörde sich durch Vorlegung der von der K. Kalender-Dep. durch ihre Unte und Untersiegelung vollzogenen Kalendermaterialien darüber auszuweisen, d Kalender, für welche sie die Erlaubniß zum Druck nachsuchen, in Hinsicht d dachten Theils ihres Inhalts mit diesen Materialien übereinstimmen.

Die Kostenbeträge, welche die Kalenderverleger für diese Materialien zu ent haben, und die für das Tausend der Auflage

a) bei Quartkalendern 8 Rthlr.;
b) bei Oktav- und Duodezkalendern 2 Rthlr.;
c) bei Sedezkalendern 1 Rthlr.

betragen, werden fernerhin von der K. Kalender-Dep. erhoben.

4) Auf die Beachtung der bestehenden Vorschrift, daß die ganze Auflage eines Kalenders unmittelbar hintereinander zur Stempelung gelangt, wird auch im strenge gehalten werden, indem den Kalender-Verlegern nicht gestattet werden daß sie einen Theil der Auflage ungestempelt unter dem Vorwande zurück ihn nach Maaßgabe ihres Bedürfnisses nachstempeln lassen zu wollen.

Es muß daher, sobald eine solche Nachstempelung verlangt wird, glaubhaft n wiesen werden, daß der ganz ungewöhnliche Fall einer zweiten Auflage eingetreten A drigenfalls die versäumte rechtzeitige Kalender-Stempelung als eine Kalenderstempel travention gerügt und bestraft werden soll.

5) Bei der Entscheidung, zu welchem Formate die zur Stempelung vorgelegten K der gehören, wird die Bogengröße von 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite Grunde gelegt werden. Kalender, welche auf Papier von größerem Format

gedruckt sind, müssen daher, wenn sie für Kalender in Oktav ausgegeben werden, wie Kalender in Quart; wenn sie für Kalender in kleinerem als Duodez-Formate ausgegeben werden, wie Kalender in Duodez gestempelt und versteuert werden.

5) In Hinsicht der Restitutionen für Kalenderstempel findet dasselbe Verfahren wie bei andern Stempel-Restitutionen statt; sie müssen daher von den Kalenderverlegern bei dem Hauptamte ihres Wohnorts nachgesucht, und durch Beifügung der gestempelten Bogen selbst justifizirt werden

7) Bis zum Ablaufe des J. 1826 wird die Kalender-Stempelung noch bei der K. Reg. Hauptkasse durch die damit beauftragten Beamten in der bisherigen Art bewirkt werden. (A. X. 976. — 4. 34.)

δ) V. der K. Kalender-Dep., v. 6. Decbr. 1829. Herausgabe der alender.

Es ist nothwendig, daß diejenigen, welche Kalender herausgeben wollen, die gesetzlich n uns zu entnehmenden Kalender-Materialien allerspätestens bis zum 1. April des Jah, für das nächstfolgende Jahr portofrei bei uns, unter Angabe der benöthigten Mater., in bereits früher bekannt gemachten Art nachsuchen, und wenn darunter Jahrmarktsverhnisse begriffen sind, hierzu, falls der Nachsuchende bereits Kalender verlegt hat, das iberige gedruckte Jahrmarkts-Verzeichniß planirt, und mit Papier in Quart- oder Oktavrmat durchschossen einsende; wenn er aber zum Erstenmale Kalender verlegen will, die rte, für welche er die Jahrmärkte zu haben wünscht, in alphabetischer Reihefolge angebe. pätere Anmeldungen müssen in Befolgung der Regel unbeachtet bleiben.

Die Kalender-Verleger haben dagegen zu erwarten, daß ihnen von den nachgesuchten aterialien durch unser Haupt-Kalender-Komptoir zugesandt werde:

1) den 1. Juni des Jahrs
die Normal-Quart- und Normal-Komptoir-Kalender für das nächste folgende Jahr,

2) den 10. Juli des Jahrs,
die Jahrmarktsverzeichnisse, die Genealogie und die Postkurse desgl.

Eine frühere Zusendung an einen oder den andern Verleger darf nicht erfolgen, wünscht r einer von ihnen die Zufertigung sämmtlicher Materialien zur Ersparung des Porto den Juli c., so ist solches bei seiner Anmeldung zu erklären.

Die Einsendung der an unsere Registratur abzugebenden 2 Exempl. der herausgegen Kalender muß bei deren ersten Versendung zum Debit erfolgen, weil diese Exempl. Prüfung des genauen Abdruckes nach den Normal-Kalendern erforderlich sind.
(A. XIII. 903. — 4. 93.)

ε) C. Verf. der K. Reg. zu Aachen, v. 14. Mai 1833, an sämmtl. Landräthe. Vollständige Aufnahme der Jahrmarkts-Verzeichnisse in Kalender.

Die K. Kalender-Dep. in Berlin rügt in einem an uns gerichteten Schreiben v. 20. M., daß einige der kleinern Kalender-Verleger in ihre Jahrmarkts-Verzeichnisse nicht Ortschaften gewisser Kreise oder Reg. Bez. aufnehmen, sondern um Druck und Pa zu ersparen, sich mit der Aufstellung der nach ihrer Meinung hauptsächlichsten Orte nügen. Da es aber sowohl dem gewerbpolizeilichen Interesse im Allgemeinen als der ausgelassenen Städte insbesondere nachtheilig ist, wenn das Jahrmarkts-Verniß in seiner Uebersicht angiebt, sämmtl. Jahrmärkte eines Kreises oder eines Reg. zu enthalten, und solche doch nicht sämmtlich enthält., so sind uber eine solche Verrungsweise bei der K. Kalender-Dep. Beschwerden eingegangen, und dieselbe hat uns ckt, von Landespolizei wegen eine Anordnung dahin zu treffen, daß die Kalenderleger künftig bei ihren Jahrmarkts-Verzeichnissen bemerken sollen, für welchen Reg. . oder fur welche Kreise es die Jahrmärkte enthält, und hiernach solche auch vollständ von der K. Kalender-Dep. nachsuchen, und demnächst abdrucken müssen ꝛc.

(A. XVII. 458. — 2. 122.)

ζ) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), des u. d. P. (v. Brenn), u. der ausw. Ang. (Gr. Lottum), v. 31. März 34, an sämmtl. K. Oberpräs. Aufnahme von Postnachrichten in Kader und Taschenbücher.

Ew. ꝛc sind in der C. Verf. v. 12. Sept. v. J. (Anl. a.) ersucht werden, es gef. zu nlassen, daß die, in die Kalender und Taschenbücher, welche in Ihrem Ober-Präsbezirk erscheinen, aufzunehmenden Nachrichten über Postenlauf und Postverhältnisse r Ertheilung der Erlaubniß zum Drucke, künftig jedesmal dem General-Postamte

zur Genehmigung vorgelegt werden, weil das Publikum in neuerer Zeit mehrfa unrichtige Angaben irre geleitet worden sei.

Da jedoch nur in einem einzelnen Falle bei dem Kalender eines Privat-Ve sich eine unrichtige Angabe über das Ressort-Verhältniß der Postämter im Groß thum Posen ergeben hat, welche durch die K. Reg. zu Posen berichtigt werden i überhaupt die Anweisung zur Vorlegung von Nachrichten über Post-Angelegenhe dem K. Gen. Postamt sich nicht auf die, den Verlegern der Kalender und Tasche von der Königl. Kalender-Deputation amtlich mitzutheilenden Post- hat beziehen können, in Ansehung deren es vielmehr bei der bisherigen Verfassun nach die Aufnahme der von der Kalender-Deputation den Verlegern der Kalend Taschenbücher amtlich mitgetheilten Post-Kourse keiner Genehmigung des Gen. P bedarf, verbleibt, so werden Ew. ꝛc. ersucht, die in das Amtsbl. der Potsdamsche No. 40, v. 4. Okt. v. J. aufgenommene Bekanntmachung v. 26. Sept. v. J. h gef. in demselben Blatte zu berichtigen.

a.

Es hat sich in neuerer Zeit mehrfach ereignet, daß die, in die Kalender aufge nen Nachrichten über den Postenlauf und die diesseitigen Posteinrichtungen, unrichti gaben enthalten haben, wodurch das Publikum irre geleitet worden ist.

Dieser Uebelstand hat den H. Gen. Postmeister zu dem Antrage veranlaßt, hin Aufsätzen dieser Art die Genehmigung zum Drucke nicht eher zu ertheilen, bi den vom Gen. Postamte geprüft und eventuell berichtigt worden sind.

Wir nehmen um so weniger Anstand, uns hiemit einverstanden zu erklären, a andere Theile des Kalenders bereits einer amtlichen Bestätigung bedürfen, oder Behörden die Materialien dazu geliefert werden.

Ew. ꝛc. ersuchen wir daher erg., es gefälligst zu veranlassen, daß die, in die der und Taschenbücher, welche in Ihrem Ober-Präs. Bezirk erscheinen, aufzunehm Nachrichten über Postenlauf und Postverhältnisse vor Ertheilung der Erlaub Drucke, künftig jedesmal dem K. Gen. Postamte zur Genehmigung vorgelegt wer

Berlin, den 12. Sept. 1833.

Die Minister
der G., U. u. M. Ang. — des J. u. d. P. — der aus
v. Altenstein. — v. Brenn. — Anci

(A. XVIII. 139. — 1. 92.)

η) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 2 1834, an die K. Kalender-Dep. zu Berlin. Befugniß zur Hera von Kalendern.

Indem ich die K. Kalender-Dep. auf das Schreiben v. 14. d. M., wegen dem hies. Kupferstecher N. beabsichtigten Herausgabe eines Kalenders ꝛc., benach daß das Pol. Präs. auf das Mißverständliche in der Fassung seines Bescheides und darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß immer nur konzessionirten Buchhän Herausgabe von Kalendern gestattet werden kann, finde ich es ganz angemessen, her von der K. ꝛc. Kalender-Dep. bei Ertheilung der Genehmigung zur Herausga Kalenders befolgten Grundsatz, welchem zufolge diese Genehmigung von dem B der Befugniß zum Vertriebe literarischer Gegenstände abhängt, auch ferner und Ansehung der Kalender aller Gattungen gelten zu lassen.

(A. XVIII. 790. — 3. 107.)

ϑ) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. venslében), v. 5. Juni 1838, an sämmtl. K. Oberpräs. Hera von sogenannten Tafel- oder Wand-Kalendern.

Aus Veranlassung eines Schreibens der Kalender-Dep. v. 31. März c. und Debit von Komtoir-Kalendern betr., bestimmen wir hierdurch, daß sogenan fel- oder Wand-Kalender, d. h. solche, welche nur das Verzeichniß der Tag Himmelserscheinungen enthalten, auch von anderen, als konzessionirten Buchh unter Beobachtung der sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften, herausgegeben können ꝛc. (A. XXII. 151. — 1. 136.)

8) Censur der auf öffentlichen Denkmälern anzubrin den Inschriften.

R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., (Nikolovius), so w J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 13. Aug. 1824, an die K. Reg. zu funb.

e unterz. Min. finden auf den Ber. der K. Reg. v. 14. v. M. es nicht angemessen, öffentlichen Denkmälern anzubringenden Inschriften einer förmlichen Censur zu :rfen. Um Anstößigkeiten und Sprachwidrigkeiten bei den Aufschriften zu vermei e von Privatpersonen für Denkmäler auf Begräbnißplätzen und in den Kirchen be werden, reicht es vielmehr hin, wie es von der K. Reg. in Magdeburg geschehen ntlich bekannt zu machen, daß sie zuvor dem Prediger des Orts zur Durchsicht vor werden müssen. (A. VIII. 877. — 3. 97.)

)) Ueber den Abdruck von Stichen, Platten, Stempeln, oder ren, oder den Druck von Formularen zu öffentlichen nden bemerkt das G. v. 6. Juni 1835 wegen Bestrafung der un en Anfertigung öffentlicher Siegel.

2. Niemand darf ohne eine schriftliche Anweisung der Behörde, den Abdruck der end bezeichneten[1]) Stiche, Platten, Stempel oder Formen, oder irgend einen ;en Formularen zu den daselbst bezeichneten Urkunden unternehmen oder Abdrücke :lgen lassen.

as Imprimatur des Censors gereicht dem Uebertreter zu keiner Entschuldigung.

3. Die schriftliche Anweisung zur Anfertigung, zum Druck oder zur Verabfol er in den §§. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände zum Gebrauch für Unsere unmit n Behörden, kann nur von den oberen Militair- und Civilbehörden in den Provin er ihren vorgesetzten höheren Behörden ertheilt werden; im Militair jedoch auch ı Gouvernements, Kommandanturen, Regimentskommandeurs und Vorstehern der r-Verwaltungs-Behörden für die Gegenstände ihres Geschäftsbereichs.

4. Wer den obigen Verboten, §. 1 und 2, zuwiderhandelt, wird, insofern da ht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, mit dreimonatlichem bis zweijährigem gniße oder Festungs-Arreste bestraft, und soll dabei auf die durch das Vergehen für taat oder das Publikum entstandene Gefahr besonders Rücksicht genommen werden.

. 5. Die Anwendung dieser Strafen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der igung von Siegeln, Stempeln, Platten, Formen u. s. w. die Merkmale, durch die Eigenschaft derselben als öffentliche Siegel, Stempel u. s. w. bedingt ist, ab rt werden, in sofern die Abänderung von der Art ist, daß sie nur bei besonderer rdiger Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann.

(G. S. 1835. S. 99.)

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Metall-Abdrücken von Wap -Stempeln bemerkt auch das R. des K. Pol. Min., v. 29. Aug. , an die Reg. zu Merseburg.

lus dem Ber. der K. Reg. v. 24. d. M. habe ich ersehen, daß der Buchhändler H. lle zur Erläuterung der, in seinem Verlage erschienenen: kurzen Anweisung Wappenkenntniß ꝛc. eine Anzahl adlicher Wappen in Metallabdrücken durch den elschneider zu liefern beabsichtigt, und daß über die Zulässigkeit der Anfertigung sol bdrücke Zweifel obwalten[2]).

Hierbei ist ein Unterschied zwischen den Metallabdrücken selbst und den, zu ihrer An ıng erforderl. Stempeln zu machen.

---

[1] Dies sind:
1) Stempel oder Formen, welche zur Anfertigung von Metallgeld,
2) Stiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Papiergeld oder Stempelpapier bestimmt sind, oder dazu gemißbraucht werden können,
3) Stiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zu den von einer öffentlichen Behörde unter ihrer Firma auszustellenden Schuldscheinen, Zins-Koupons, Quittungen, Anweisungen, Bescheinigungen, Steuerzetteln oder andern dergleichen Urkunden dienen können,
4) öffentliche Siegel oder Stempel, welche zur Beglaubigung öffentlicher Urkunden, so wie des Maaßes und Gewichtes, oder zur amtlichen Bezeichnung oder amtlichen Verschließung gewisser Sachen und Waaren dienen können.

[2] Vergl. über diesen Gegenstand A. L. R. Thl. II. Tit. 20 §. 268 und Code pénal §. 139 ff.; nach den Statuten der Graveurs sur métaux in Paris vom J. 1631 dürfen sie keine Wappen verkaufen (Des Essarts Dictionaire de police T. IV. S. 457). Vergl. die Bemerkungen über diesen Gegenstand in Bergius Neuem Polizei- und Kameral-Magazin Bd. IV. S. 320.

Die ersten sind als Kunsterzeugnisse um so mehr zulässig, als mit denselben ßerer Unfug oder Betrug, als mit andern Siegelabdrücken zu treiben ist, indem ben sind, und es mithin, wenn nach ihnen ein Siegel gemacht werden sollte, der eines Abdrucks in anderer Masse bedürfen würde, welcher bei diesen metallenen bungen vielleicht nicht schwieriger sein dürfte, als bei gewöhnlichen Lackabdrücken.

Damit jeder Besorgniß vorgebeugt werde, ist indessen an den Seiten Fuße eines jeden Wappenschildes das Wort: Wappensammlung auf den zu bemerken, und daher auch in dem Stempel zu graviren.

Soviel dagegen die Frage betrifft: ob der Buchhandlung oder dem Stem der gestattet werden könne, fortwährend die Stempel der Wappen adlicher Fam haben; so ist dieselbe nur verneinend zu beantworten, indem die Wappen adlichen Familien unter öffentlicher Autorität ertheiltes, ausschließliches und adl terscheidungszeichen sind, und theils diese Familien das Recht haben, zu verlange außer ihren Mitgliedern Niemand den Stempel ihres Wappens führe, theils aber für diese Familien, so wie überhaupt für die öffentliche Sicherheit, bedeutende entstehen können. Hiernach ist dem Buchhändler Hendel in Halle die Erlaubniß ausgabe jener Wappenabdrücke zwar nicht zu versagen, dagegen aber von Poliz dafür zu sorgen, daß jeder Mißbrauch mit den, dazu erforderl. Stempeln, werde, und zu diesem Behufe sind dieselben, sobald die erforderl. Anzahl von Ab gefertigt worden, in Gegenwart eines Polizeibeamten zum ferneren Abdrucke unbrauchbar zu machen und zu kassiren; daneben ist aber auch dem Stempelschn Anfertigung der Abdrücke eine angemessene, jedoch möglichst kurze, bestimmte setzen, bei deren Ablaufe die obgedachte Vernichtung der Stempel erfolgen muß x.
(A. I. 139. — 3. 81.)

10) Wegen der Einwirkung der Censur bei Aufführung Theaterstücken vergl. unten Thl. II. (Ordnungs=Pol.), Abth. I. IV. Kap. III. (Aufsicht auf Theater rc.)

BB. Von den Grundsätzen bei Ausübung der Censur. strukt. für den Censor.) [Censur=E. Art. II]

1) K. O. v. 28. Dec. 1824 sub No. 1 u. 2 (G. S. 1825 [Oben S. 688.]

Im Sinne der Vorschriften sub No. 1 dieser K. O. bemerkt d. C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), u. d. P. (Köhler) u. d. A. A. (v. Jordan), v. 28. Mai 1837, an s. K. Oberpräs., so wie abschriftl. an das K. Ober=Censur=Collegium die Censur öffentlicher Ankündigungen in Beziehung auf Moral, R und gute Sitten.

Zu den in neuerer Zeit häufig wahrgenommenen Mißbräuchen, welche nach die Heiligkeit der Religion und in die sittliche Bildung eingreifen, und deren Ab durch verschärfte Aufmerksamkeit von Seiten der Behörden des Königs Maj. anz zu befehlen geruht haben, gehören auch die oft höchst anstößigen, in öffentlichen abgedruckten Ankündigungen, unter andern von Putzsachen zu den bevorstehenden nungen, von Kirchen=Oblaten mit Kreuz und Kelch rc. und dergl.

Mit dem Bemerken, daß alles dasjenige, was in sittlicher und religiöser Hi einer öffentlichen Ankündigung für anstößig zu erachten sei, nicht speziell bezeichnet kann, daß dies vielmehr lediglich der Umsicht, reiflichen Erwägung und dem Sit keitsgefühle des betr. Censors überlassen bleiben muß, empfehlen wir in Folge Rede stehenden Allerh. Befehls, dem K. Oberpräs., den Censoren unter Hinweisun die etwa ihnen schon besonders ertheilten diesfälligen Vorschriften von neuem ein sen, daß sie in Gemäßheit des in dem G. v. 18. Oct. 1819 zu II. ausgesprochenen fes der Censur Alles unterdrücken, was die Moral und Religion, wie die guten beleidigt. (A. XXI. 135. — 1. 132.)

2) Schreiben des K. Ober=Censur=Kollegiums, v. 7. April 18 das K. Oberpräs. zu Königsberg. Oeffentliche Ankündigung Schriften und ungeprüfter Heilmittel,

Ew. Exc. beehren wir uns auf das gef. Schreiben v. 17. v. M. erg. zu daß man in Gumbinnen ganz recht gehandelt hat, als man die Beilegung der theilten Anzeige zum Intelligenzblatte von Litthauen nicht erlaubte. Es unterliegt Bedenken, daß die in dieser Anzeige aufgeführten chemischen Produkte zu den Arz Heilmitteln gehören, denen nach der Bestimmung v. 6. Mai 1820 (Anl. a.) das

:r dann ertheilt werden soll, wenn die Prüfung und Genehmigung des Polizei-
vorangegangen ist. Diese Prüfung und Genehmigung, welche im vorliegenden
ht stattgefunden hat, wird durch die beigef. Bescheinigung zweier ausländischer
:neswegcs überflüssig gemacht; auch kann der Umstand, daß die Mittel in Tilsit
:aben sind, keinen Grund abgeben, von der angeordneten Prüfung abzustehen,
Sache des Einsenders der Anzeige gewesen sein würde, dem Polizei-Physikus die
r aufgeführten Mittel zur Prüfung und ev. Genehmigung vorzulegen.
) unserm Dafürhalten ist die Bestimmung v. 6. Mai 1820, wie auch das Ver-
Gumbinnen gezeigt hat, völlig ausreichend, indem dabei Alles auf die Geneh-
'es Polizei-Physikus ankommt; sollten jedoch nach Vorstehendem Ew. ꝛc. noch
estimmungen für nöthig halten, so würden wir Dieselben ersuchen, uns ev. die
iitzutheilen, deren Beantwortung Ihnen erforderlich scheint.

a.

von Ew. Exc. mit dem gef. Schreiben v. 25. v. M. abschriftl. eingereichten V.
anr. 1810 und 16. Oct. 1811 (Anl. a—d.), wegen Ankündigung obscöner
und ungeprüfter Heilmittel durch die Zeitungen, hält das Ober-Censur-Kolle-
fortdauernd gültig, da sie in den Befugnissen der obersten Polizeiverwaltung
, und durch das Censur-E. v. 18. Oct. v. J. weder beschränkt noch aufgehoben,
in Betreff der die guten Sitten beleidigenden Schriften ausdrücklich bestätigt

nach wird also auch ferner den Ankündigungen solcher Schriften, welche auf die
it junger Zeitungsleser nachtheilig einwirken können, das Imprimatur zu ver-
n Anpreisungen neuer, eine falsche Zuversicht einflößender Arzneimittel aber
eine Stelle zu verstatten sein, wenn die Prüfung und Genehmigung des Polizei-
vorangegangen ist. Berlin, den 6. Mai 1820.

K. Preuß. Ober-Censur-Kollegium,
v. Raumer.

b.

anterz. Sektion hat sich veranlaßt gesehen, den hies. Zeitungs-Expeditionen die
zu ertheilen, sich der Ankündigung und Verbreitung obscöner Schriften für die
i enthalten, und ermangelt nicht, Ew. ꝛc. eine Abschrift von dieser Verf. in der
zur Nachricht und Achtung mitzutheilen. Berlin, den 25. Janr. 1810.

Sektion im Min. des J. für den öffentl. Unterricht.
v. Humboldt.

K. Pol. Präs., H. Gruner, und an den K. Kriegsrath, H. Himly, hies.

c.

Sektion im Min. des J. für den Kultus und öffentl. U. hat mißfällig bemerkt,
n die hies. Zeitungen Anzeigen von Büchern und Schriften aufgenommen wer-
: Titel theils ihren Inhalt in so weit als gefährlich andeuten, als Quacksalbe-
hand Art dadurch befördert werden, theils Worte aussprechen, die von einem
echt und Alter so verschiedenen und gemischten Publikum, als die Zeitungsleser
t ohne Verletzung des Anstandes und ohne Besorgniß, daß dadurch unsittliche
:bindungen erregt werden möchten, ausgesprochen werden können.
hies. Haude- und Spenersche (Vossische) Zeitungs-Expedition wird daher hier-
ewiesen, dergl. Bücher-Anzeigen fernerhin nicht mehr aufzunehmen, und sind
e Censoren auch dato mit der erforderl. Instrukt. versehen worden.
in, den 25. Janr. 1810.

Sektion für den Kultus und öffentl. U. im Min. des J.
v. Humboldt.

hies. beiden Zeitungs-Expeditionen.

d.

:as in dem 17ten St. des gemeinnützigen Anzeigers zum Berliner Intelligenz-
truckte Mittel wider die Wasserscheu, das Publikum in den dieserhalb durch ge-
chriften bekannt gemachten Belehrungen irre machen, und ihm eine falsche Zu-
if ungeprüfte Mittel einflößen kann; so finde ich mich veranlaßt, Ew. hierdurch
rn, dergl. ähnliche Aufsätze vor der Genehmigung zum Abdruck, durch den Po-
ikus censiren zu lassen, insofern die Censur selbst nicht schon durch die wissen-
Dep. für das Med. Wesen bewirkt worden ist.
in, den 16. Oct. 1811.

K. Geh. Staatsrath und Chef des allgem. Pol. Dep. im Min. des J.
Sack.

. Pol. Präs. H. v. Schlechtendahl.
l. XVIII. 142.—1. 93.)

3) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 27. April 18 das K. Oberpräs. der Mark Brandenburg. Verkaufsanzeigen d Imprimatur nicht vor Nachweis der Verpflichtung in Betreff des genzwesens ertheilt werden.

Wie Ew. ꝛc. aus dem abschriftlich beigel. Schreiben des H. Gen. Po v. Nagler v. 18. d. M. ersehen werden, haben einige Verleger der Berliner Zei neuerdings Bücheranzeigen und andere, dem Intelligenzzwange unterworfene A die von ihnen zu verlegenden Blätter aufgenommen, ohne daß sie der gesetzlichen V tung gegen das hiesige Intelligenz-Blatt nachgekommen sind. Mit Bezug auf d gen Inhalt dieses Schreibens, ersuche ich Sie daher, die Censoren der im hiesi erscheinenden Zeitschriften anzuweisen, den darin zu inserirenden Verkaufs- und a nach Maaßgabe der Allerh. K. O. v. 3. Mai 1824 den Intelligenz-Blättern zuge Anzeigen das Imprimatur nicht eher zu ertheilen, bis ihnen durch ein Attest des genz-Comptoirs nachgewiesen worden ist, daß der Verpflichtung gegen letzteres geleistet sei. Denn den Censoren liegt jeden Falls die Verpflichtung ob, darauf a sam zu sein, daß den Allerh. Vorschriften nicht entgegen gehandelt werde.

(A. XI. 695. — 3. 64.)

4) R. der K. Min. der G., U. u. M. A. (v. Altenstein), der (Ancillon), und des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 12. Mai 1836, K. Oberpräs. der Rheinprovinz und abschriftlich an das K. Ober-C Kollegium. Censur der öffentlichen Mittheilungen aus den Assi handlungen.

Indem wir Ew. ꝛc. auf Ihren Ber. v. 16. Dec. v. J., die Veröffentlichung senverhandlungen betr., den damit eingereichten diesfälligen Erlaß des H. Justizm Kamptz v. 2. Dec. v. J. und die zugleich vorgelegten Blätter der Düsseldorfer hierneben zurücksenden, können wir das bisher von Ew. ꝛc. zur Verhütung unang oder unerlaubter Mittheilungen über die Assisenverhandlungen in öffentlichen beobachtete Verfahren, und insonderheit die am 16. Dec. v. J. den Censoren der Z ten in dieser Hinsicht ertheilte Anweisung (Anl. a.) zwar nur billigen; in Folge derholt ausgesprochenen Wunsches des gedachten H. Justizmin. finden wir uns veranlaßt, Ew. ꝛc. zu ersuchen, die betr. Censoren noch besonders anzuweisen, nicht allein nach Ew. ꝛc. Anordnung auch in Ansehung aller derjenigen Verha sich achten, welche nach der durch die Amtsbl. der rheinischen Reg. bekannt g Allerh. Bestimmung v. 4. Jan. d. J. (A. XX. 168.) [1]) von der Oeffentlichkei schlossen sind, sondern auch überhaupt in den Mittheilungen über die Assisenver gen Alles streichen, was sich auf Verletzung der Schamhaftigkeit, Abtreibung de frucht und ähnliche, dem Sittlichkeitsgefühle zu nahe tretende Vorfälle beziehet, u dem die Namen der Angeschuldigten, sobald sich dieserhalb den Umständen und nissen nach ein Bedenken ergeben mögte, vor Allem aber die der Freigesprochen mit abdrucken lassen.

a.

Ich finde mich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß über diejenigen Ver gen der Assisenhöfe, welche nach den Allerh. B. v. 31. Jan. 1822 und v. 14. Ap bei verschlossenen Thüren stattfinden sollen, auch in den öffentlichen Blättern kei theilung gemacht werde, und veranlasse die Herren Censoren, allen, solche Fälle delnden oder auch nur erwähnenden Artikeln das Imprimatur zu verweigern.

Koblenz, den 16. Dec. 1835.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

An die H. Censoren der periodischen Blätter.

(A. XX. 386. — 2. 106.)

5) R. der K. Min. der G., U. u. M. A. (v. Altenstein), der (Ancillon), und des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 16. Juni 183 sämmtl. K. Oberpräs., und abschriftlich an das K. Ober-Censur-C gium. Aufnahme von Berichten und Nachrichten über Verhandl deutscher Ständeversammlungen in die öffentl. Blätter.

---

[1]) Nemlich in allen Fällen, wo sie der Sittlichkeit nachtheilig werden könnt-

Die Bundesversammlung hat in der dritten diesjährigen Sitzung beschlossen:
daß Ber. und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentl. Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betr. Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und daß deshalb die Herausgeber und Redakteure der öffentl. Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.
Wir ersuchen das K. Oberpräs. diesen Bundesbeschluß durch die Reg. Amtsbl. zur achtung von Seiten der Betheiligten zur öffentl. Kenntniß zu bringen, und auch die Demselben ressortirenden Censoren anzuweisen, auf die Befolgung der vorstehenden mmung aufmerksam zu sein. (A. XX. 165. — 1. 112.)

6) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. A. (v. Altenstein), des J. . P. (v. Rochow) u. d. A. A. (Eichhorn), v. 20. Juli 1838, an mtl. K. Oberpräs., so wie abschriftl. an das K. Ober-Censur-Kolle- n. Aufnahme von Bundestags-Verhandlungen in die öffentlichen tter.

In der zwölften diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung ist die Nothwendig- argelegt worden, die Vollziehung der in dem Bundesbeschlusse v. 5. Febr. 1824 sub haltenen Bestimmung, welcher zufolge man sich dahin vereinigt, daß in Bundessachen haupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der Bundesversammlung selbst, uch auf die Geschäfte aller von ihr abhängenden Kommissionen, in die, in den deut- Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts Anderes aufgenommen werde, als lich das, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthalten, bei ntl. deutschen Reg. zum Zwecke der Handhabung der diesfälligen Vorschrift in Erin- g zu bringen.
Da man sich in derselben Sitzung auch bereits zu einem, dem diesfälligen Bedürf- entsprechenden Beschlusse wirklich vereinigt hat, so bringen wir solches mit Bezug den früheren Erlaß des mitunterz. Min. der ausw. Angel. v. 29. Mai 1823 hierdurch dem Ersuchen zur Kenntniß des K. Oberpräsidii, die von demselben ressortirenden Cen- der Zeitungen, sowie der Zeit- und Flugschriften, von neuem auf die Fortdauer des nen Bundesbeschlusses aufmerksam, und ihnen die unausgesetzte Befolgung desselben besonderen Pflicht zu machen.
Den Censoren der Staatszeitung und der beiden hiesigen Privatzeitungen ist von dem nterz. Min. der ausw. Angel. bereits das Erforderliche hierunter eröffnet worden.
(A. XXII. 150. — 1. 135.)

7) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 15. April 8, an sämmtl. K. Oberpräs. Censur der Zeitungsartikel über K. uß. Kassenanweisungen.

Da nach einer Mittheilung der K. Hauptverwaltung der Staatsschulden verschiedene tl. Blätter, selbst des Inlandes, durch einzelne Artikel das ungegründete Gerücht dem Umlaufe falscher Kassenanweisungen verbreiten, so finde ich mich, bei den unbe- baren Nachtheilen solcher gewöhnlich aus böswilliger Absicht mitgetheilten Nachrich- veranlaßt, dem K. Oberpräs., nach dem Antrage der gedachten Hauptverwaltung, die ge gemessene Anweisung der betr. Censoren zur Pflicht zu machen,
daß dieselben die Aufnahme derartiger und überhaupt aller auf Kassenanweisungen oder andere Staatspapiere sich beziehenden Artikel, wes Inhalts sie auch sein mö- gen, selbst solcher, die vielleicht schon in andern Blättern gestanden haben, in die von ihnen zu censirenden Blätter durchaus nicht gestatten, in sofern dieselben nicht von der K. Hauptverwaltung der Staatsschulden selbst ausgegangen oder aus- drücklich genehmigt sein sollten. (A. XXII. 277. — 2. 20.)

8) C. Verf. des K. Oberpräs. der Rheinprovinz, v. 20. Sept. 1833, die Censoren der Gelegenheitsschriften. Zum Druck von Chausseezet- ist die Erlaubniß zu versagen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein K. Wegegeldempfänger in betrügerischer Ab- sich Chausseezettel drucken ließ, nachdem er dazu das Imprimatur der, mit der Censur Gelegenheitsschriften beauftragten Pol. Behörde nachgesucht und erhalten hatte.
Da die Kontrole der Chausseegelder-Einnahme hauptsächlich durch diese Zettel ge- habt wird, so ist schon früher die Einrichtung getroffen, daß sämmtl. K. Barriere- fänger und Pächter die erforderlichen Zettel von den K. Steuerämtern geliefert erhal- wogegen ihnen der eigenmächtige Druck derselben untersagt ist. Die Nothwendigkeit,

solche Zettel drucken zu lassen, kann daher bei den Wegegeldempfängern und Rü[illegible]
mals vorhanden sein, und es muß nicht nur das Imprimatur stets verweigert, je[illegible]
auch die Absicht desjenigen, der sich um die Erlaubniß zum Drucke melden möchte,
betr. Steueramte zur weiteren Veranlassung angezeigt werden.

(A. XVII. 710. — 3. 83.)

9) R. der K. Min. der G., U. u M. A. (v. Altenstein), des J. Schuckmann) und der A. A. (v. Bernstorff), v. 29. Mai 1830, an K. Ober-Censur-Kollegium. Verantwortlichkeit des Censors in Bezieh[illegible] auf das zu Nachdrücken ertheilte Imprimatur.

Die unterz. Min. erwidern dem K. Ober-Censur-Kollegio auf die im Ber. v. [illegible]
v. J. zur Entscheidung gestellte Anfrage: daß die Censoren, wenn sie darüber Gew[illegible]
haben, daß der Druck einer ihnen vorgelegten Schrift ein Nachdruck sein würde, das [illegible]
primatur versagen, und den betr. Verleger davon in Kenntniß setzen müssen: bei fehl[illegible]
Gewißheit aber, und auf bloßen Verdacht, der in der fraglichen Rücksicht von keinem [illegible]
flusse sein kann, das Imprimatur ohne irgend einen Vorbehalt, in sofern sonst kein ge[illegible]
liches Hinderniß entgegensteht, zu ertheilen verpflichtet sind. Der Censor nemlich, [illegible]
cher von einem Manuscripte die Gewißheit hat, daß ein Nachdruck damit beabsichtigt w[illegible]
darf das Imprimatur nicht ertheilen; denn er würde zu einer gesetzlich strafbaren Ha[illegible]
lung wissentlich die Autorisation ausfertigen, und sich in gleichem Maaße verantwo[illegible]
machen, wie durch Ertheilung der Druckerlaubniß zu Injurien enthaltenden Schr[illegible]
Indessen wird die Qualität des Nachdrucks sehr selten schon bei einem Manuscripte [illegible]
hen, und der Censor ist nicht verpflichtet, darüber Untersuchungen anzustellen, und [illegible]
so wenig befugt, wegen bloßen Verdachts das Imprimatur zu versagen. Vorbeh[illegible]
wie sie nach dem Ber. des K. Ober-Censur-Kollegii v. 9. Dec. pr. gemacht werden [illegible]
haben keine Wirkung. Denn waltete in der That eine Regreßverbindlichkeit in sol[illegible]
Fällen ob, so könnte sie dadurch, daß der eigentliche Beschädiger, der Nachdrucker, [illegible]
besonders verantwortlich gemacht wird, wie in den Vorbehalten geschehen ist, nicht [illegible]
lehnt werden. Sie findet aber, wie §. 82 Tit. 20 Th. II. des A. L. R. ergiebt, bei [illegible]
ßem Verdachte gar nicht Statt; denn dieses G. macht die Folgen der unterlassenen [illegible]
zeige oder Verhinderung eines Verbrechens von der zuverlässigen Wissenschaft des [illegible]
sichtigten verbrecherischen Unternehmens, wozu für den vorl. Fall vor allen Dingen
Gewißheit, daß ein Nachdruck in medio sei, gehört, abhängig.

(A. XIV. 367. — 2. 70.)

10) Ueber die Pflichten der Censoren in Betreff der Kalen[illegible] Censur, vergl. sub AA., No. 7. Litt. a. (Oben S. 765 sqq.)

CC. Von den Censurbehörden. (Censur-Ed. Art. III., IV., und VI.

1) Ausübung durch die Oberpräsidien. (Censur-Ed. Art. III.)

R. des Fürsten Staatskanzlers v. Hardenberg, v. 23. März 18[illegible] an den K. Oberpräs. 2c. v. Bülow.

Die Anfrage Ew. 2c. in dem gef. Schreiben v. 4. v. M., das Ressort bei Un[illegible]
chung und Bestrafung der Contraventionen gegen die Censur-G. betr., hatte mich [illegible]
laßt, zunächst die gutachtliche Aeußerung des K. Ober-Censur-Kollegiums zu erfo[illegible]
Dasselbe hat sich in dem abschriftl. anl. Ber. v. 25. d. M. darüber geäußert.

So viel

1) die Frage betrifft, welcher Behörde die Untersuchung und Bestrafung der Cen[illegible]
   Contraventionen obliege?

so kann es gar keinem Bedenken unterliegen, daß nicht die Reg., sondern die Ober[illegible]
diese Behörde bilden.

Die Bestimmung des Art. III. der V. v. 18. Oct. 1819 ist hierüber völlig kla[illegible]
deutlich. Da dieses G. die Aufsicht auf die Censur den Oberpräs. überträgt, so ist [illegible]
hierdurch das Ressort der Reg. aufgehoben.

Welcher Organe sich die Oberpräs., Behufs der Untersuchung der Censurverg[illegible]
gen bedienen wollen, muß in jedem einzelnen Falle von ihrem eigenen Ermessen ab[illegible]
gen. Die

2te Frage über den Instanzenzug, welche meine Verf. an das K. Ober-Censur-Kolle[illegible]
gium eigentlich veranlaßte, ist von demselben dahin beantwortet:

daß die allgemeinen Vorschriften in Bezug auf Contraventionen gegen Landes[illegible]
G. angewendet werden müssen,

und ich conformire mich dieser Meinung.

Hiernach würde die Vorschrift §. 45 der V. v. 26. Dec. 1808 und §. 243 Anh. zur G. O., welche durch die V. v. 23. Oct. 1817 bestätigt worden, eintreten, und von Resolution der Oberpräs. gar kein Rekurs, wohl aber die Provokation auf rechtliches er und Erkenntniß binnen 10 Tagen nach dem Empfange der Resolution stattfinden. von ist nach §. 247 Anh. zur allg. G. O. nur der Fall ausgenommen, wenn die Geld- 5 Rthl nicht übersteigt. Ein solcher Fall kann bei den Festsetzungen der Oberpräs. Art. XVI. No. 4 der V. v. 18. Oct. 1819 eintreten, und alsdann würde, da die vokation auf rechtliches Gehör nicht Anwendung findet, der Rekurs an das K. Min. l nachgegeben werden müssen.

Da das G. v. 18. Oct. 1819 hierunter nichts abgeändert hat, so muß es dabei ver- en. Ich würde auch nicht angemessen finden, die analoge Anwendung des §. 93 r. der V. v. 8. Febr. 1819 zu bevorworten, nach welchem G. dem Angeschuldigten teuersachen unbenommen ist, statt der Provokation auf rechtliches Gehör den Rekurs es Min. zu wählen, in welchem Falle er jedoch auf den Antrag einer gerichtl. Unter- ung nicht zurückgeben kann.

Der Weg einer Beschwerde an die obern Behörden steht übrigens dem Beschuldigten len Fällen frei. [1]) (A. IV. 44. — 1. 30.)

2) Ausübung durch die Lokal-Polizeibehörden. (Censur-Ed. IV.)

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. Febr. 4, an den K. Oberpräs., H. v. Vincke, zu Münster. Censur der genheits-Gedichte ꝛc., so wie der Druck-Formulare öffentlicher Be- en.

Wenn das Censur-Ed. v. 18. Oct. 1819 bestimmt, daß die Censur der Gelegenheits- te ꝛc. außerhalb der Sitze der K. Oberpräs. den Ortspol. Behörden zustehe, so ist halb geschehen, damit die K. Oberpräs. über diese Censur an ihrem Sitze freie behalten, um zu bestimmen, ob sie solche in ihrem Bureau verwalten, oder einem Censor übertragen wollen, welches ich Ew. ꝛc. auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. M., die Censur der Druckformulare öffentlicher Behörden ꝛc. betr., erwidere.

Es versteht sich daher von selbst, daß die Pol. Behörde in den Oberpräs. Städten Uebernahme dieser Censur verbunden ist, wenn dieselbe ihr von den K. Oberpräs. tragen werden.

Die Druckformulare der landesherrlichen Behörden sind allerdings von der Censur- gkeit anderer Behörden befreit, da die Behörde, welche sie besorgt, selbst dafür zu n hat, wogegen nach einer Bestimmung des K. Min. der G. Angel., die bischöflichen chreiben, Hirtenbriefe und dergl., in sofern sie des landesherrlichen Placets nicht be- n, dem gewöhnlichen Censor zur Prüfung überlassen werden sollen, wobei jedoch setzt ist, daß der Censor, falls die Schrift von einer katholischen geistlichen Behörde het, kein Geistlicher evangelischer Confession sein darf.

(A. VIII. 216. — 1. 112.)

b) Censur der Wochenblätter örtlichen Interesses, bildlicher stellungen mit erklärenden Texten, Lieder ꝛc.

α) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 22. Jan. 7, an sämmtl. K. Oberpräs., so wie abschriftlich an das K. Ober-Cen- Kollegium.

Aus einem Vortrage, welchen das Ober-Censur-Kollegium aus Veranlassung des then in Abschrift zugefertigten Erlasses v. 30. v. M., wegen mehrerer bei G. Kühn n-Ruppin erschienener höchst anstößiger bildlicher Darstellungen erstattet hat, habe owie aus den damit vorgelegten Schreiben Ew. ꝛc. v. 8. und 31. v. M. ersehen, in em Umfange die Ortspol. Behörden der Prov. Brandenburg die Censur ausüben, aß ihnen namentlich die Censur bildlicher Darstellungen, sowie des dabei befindlichen nden Textes, auch besonders abgedruckter Lieder, und selbst der nur örtlichen Inter- dienenden Wochenblätter ganz überlassen ist. Ein solches Mißverhältniß kann je- abgesehen von den ohne Zweifel daraus entsprungenen Ordnungswidrigkeiten, den Gegenstand des oben gedachten Erlasses ausmachen, schon um deswillen nicht

---

[1]) Dieselben Grundsätze sind gleichzeitig (A. IV. 274. — 2. 43.) durch ein C. R. des Fürsten Staatskanzlers sämmtlichen Oberpräs. zur Nachachtung bekannt gemacht.

gebilligt werden, weil es der ausdrücklichen Vorschrift des Censur-Ges. v. 18. Oc[t.] Art. IV. keineswegs entspricht. Wenn auch die Lokal-Censur in denjenigen Städt[en], [wo] besondere K. Pol. Behörden sich befinden, oder die Ortsbehörden ein größeres Ve[rtrauen] einflößen, noch ferner in dem bisherigen Umfange ausgeübt werden kann, was je[doch im]mer nur als Ausnahme nachzulassen ist; so ersuche ich doch Ew. ꝛc., in Gemäßhe[it der] gesetzlichen Vorschrift, strenge darauf zu halten, daß die Censur der Ortspol. Be[hörden] in der Regel auf die im G. ihnen ausdrücklich überwiesenen Gegenstände beschränkt, dagegen Alles, was als zu ihrer Kompetenz gehörig im G. nicht besonders aufgefü[hrt ist,] den betr. Censoren vorgelegt werde. Um Zeitaufwand zu vermeiden, bin ich [ein]verstanden, daß in geeigneten Fällen die Landräthe diese Censur, namentlich die [Wo]chenblätter, welche in bestimmten Zeiträumen erscheinen, ausüben können.

Indem ich Ew. ꝛc. hiernach das Weitere mit dem Bemerken anheimstelle, daß dieses Verfahren in den Bestimmungen wegen Stempelung der durch Hausirer ꝛc. [zu ver]kaufenden Drucksachen nichts geändert wird, diese Stempelung vielmehr in [bisheriger] Weise von den Ortsbehörden, jedoch immer erst dann zu bewirken ist, wenn sie [sich von] der geschehenen Ertheilung der Druckerlaubniß überzeugt haben, empfehle ich Ihne[n zu]gleich, nach dem Wunsche des Ober-Censur-Kollegii, dafür zu sorgen, daß in die [von Ih]nen monatlich mitzutheilenden Verzeichnisse der censirten Sachen künftig auch die [nun]mehr in Folge des gegenwärtigen Erlasses den Ortsbehörden zu entziehenden Gegen[stände] aufgenommen werden. [1]) (A. XXI. 136. — 1. 133.)

β) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 23. [...] 1837, an den Geh. Staatsmin. v. Klewitz, zu Magdeburg.

Indem ich auf Ew. Exc. Schreiben v. 16. d. M., die Censur der Wochenblätter, [be]sonders abgedruckter Lieder ꝛc. und bildlicher Darstellungen betr., mich damit einverst[anden] erkläre, daß es, nachdem in der dortigen Prov. die Censur der gedachten Blätter den [Orts]pol. Behörden, wo solche dazu geeignet sind, sonst aber den Landräthen besonders [über]tragen worden, bei diesem Verfahren belassen werde, so lange nicht spezielle [Gründe] eine anderweite Einrichtung nöthig machen, finde ich auch keine Veranlassung, [hin]sichtlich der Censur der bildlichen Darstellungen dort bestehende Einrichtung abzu[ändern.] Es mag vielmehr auch bei dieser verbleiben. Ew. Exc. ersuche ich jedoch ganz e[rgebenst,] dieser Beziehung den Ortspol. Behörden eine vorzügliche Aufmerksamkeit mit der [Auffor]derung zur Pflicht zu machen, allen Bildern, welche in sittlicher, religiöser oder [politischer] Hinsicht anstößig erscheinen möchten, die Druck- und Verkaufserlaubniß zu versage[n und] ihrer Verbreitung ohne dieselbe möglichst entgegen zu wirken.
(A. XXI. 137. — 1. 134.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. März [...] an den K. Oberpräs. der Prov. Westphalen.

Da nach Ew. Exc. Ber. v. 22. v. M., in Betreff der von den Ortspol. Be[hörden] wahrzunehmenden Censur, die in der dortigen Prov. bestehende Einrichtung, [wonach in] der Regel die Bürgermeister mit Ew. Exc. Zustimmung von den Reg. mit der Cen[sur der] nur örtlichen Zwecken gewidmeten Wochenblätter beauftragt werden, bisher noch [keinen] Nachtheil für das Censurwesen ergeben hat, so bin ich unter den obwaltenden bes[onderen] Verhältnissen damit einverstanden, daß es bei dieser Einrichtung hinsichtlich der Cen[sur der] Lokal-Wochenblätter verbleibe, wogegen es aber jeden Falls gerathen scheint, die [Censur] der bildlichen Darstellungen und ihrer Texte, so wie der besonders abgedruckten Lied[er, de]ren Druck nicht an eine bestimmte Zeit gebunden ist, den Landräthen zu übertragen.
(A. XXI. 138. — 1. 135.)

c) Wegen der Censur der militairischen Druckschriften, [ar]tistischen Werke, Landkarten und Pläne, vergl. oben sub [...] No. 4 und 5. (Oben S. 696 — 700.)

DD. Von den Obliegenheiten der Verleger und Druck[er].

1) Angabe des Namens des Verlegers und Druckers. (Censu[r-Ges.] Art. IX.

a) R. der K. Min. der G. ꝛc. Ang. (v. Altenstein), des J. u. [d. P.] (v. Rochow) u. d. A. A. (v. Werther), v. 15. Febr. 1838, an d[ie] [...]

---

[1]) Vergl. die R. v. 8. Mai 1837, 19. und 26. Juni 1837 und 29. Ju[li] [...] (Oben S. 692 — 695.)

r-Censur-Kollegium zu Berlin. Zulässigkeit der Bezeichnung: »in mmission« bei Schriften, welche mit diesseitiger Censur erscheinen.

Dem K. Ober-Censur-Kollegio wird auf den Ber. v. 21. Oct. v. J.,

r. die Anfrage des hies. Buchhändlers N., ob solche mit diesseitiger Censur gedruckte hriften, welche den Namen einer Verlagshandlung nicht führen, sondern nur als mmissions-Artikel einer Buchhandlung angezeigt sind, zu den verbotenen Schriften hören, oder ohne Weiteres angekündigt und ausgegeben werden dürfen,

urch eröffnet, daß es rücksichtlich dieser Frage der von dem K. Ober-Censur-Kollegio trag gebrachten Deklaration des G. v. 18. Okt. 1819 nicht bedarf. Denn da aus Geiste des letztern, so wie aus dem des Bundesbeschlusses v. 20. Sept. 1819 unzwei- t folgt, daß die gesetzlichen Verpflichtungen, welche Verleger oder Verlagshandlun- ibernehmen, und die Verantwortlichkeit, der sie unterworfen sind, durch die Bezeich- „in Kommission" keineswegs verringert, noch viel weniger aufgehoben werden, die- usatz vielmehr nur sagen will, daß in finanzieller Hinsicht der Verlag nicht für e, sondern für Rechnung und Gefahr eines Dritten unternommen worden sei, so ist kein Grund vorhanden, der Ankündigung und Verbreitung von dergl. Schriften ein erniß in den Weg zu stellen.

Das eben Gesagte findet aber auch in Beziehung auf die in andern Staaten des deut- Bundes erscheinenden, mit der Bezeichnung „in Kommission bei der N. N. Buch- lung zu ..." versehenen Schriften Anwendung, weshalb auch in dieser Beziehung Dekl. des obengedachten G. nicht erforderlich ist.

Hiernach 2c. (A. XXII. 152. — 1. 138.)

b) R. der K. Min. der G. 2c. Ang. (v. Altenstein), des J. u. d. P. Rochow) u. d. A. A. (v. Werther), v. 8. April 1838, an das K. Ober- ur-Kollegium. Desselben Inhalts.

Das K. Ober-Censur-Kollegium hat, wie wir Demselben auf den Ber. v. 2. v. M. urch erwidern, den Sinn unserer Bescheidung v. 15. Febr. d. J. richtig aufgefaßt, wenn es denselben dahin versteht, daß die Buchhandlung, welche eine Schrift in Kommis- nimmt, und so auf den Titel erscheint, auch die Verantwortlichkeit für die Schrift und Verpflichtungen des Verlegers oder der Verlagshandlung übernehmen muß. 2c.

(A. XXII. 153. — 1. 139.)

2) Einreichung zur Censur und Verfahren dabei. (Censur-E . X.)

a) R. der K. Min. der G., U. u. M. A. (v. Altenstein), der A. A. illon) u. des J. u. d. P. (Köhler), v. 31. Aug. 1835, an das K. r-Präs. der Prov. Brandenburg und abschriftlich an das K. Ober- sur-Kollegium. Verfahren mit den zur Censur vorgelegten Manuscrip- und Probedruckbogen.

Um theils rücksichtlich der Befolgung der Censur-Veränderungen eine bessere Kon- des Druckens, als die vorgeschriebene Ablieferung eines vollständigen Exemplars an Censor gewährt, theils eine genaue Uebersicht der Wirksamkeit des Censors zu ge- en, ist es angemessen, daß die zum Theil schon hier und in einigen Provinzen statt ude Einrichtung, wonach die nicht im Manuscripte zur Censur gebrachten Schriften, ntlich periodische und Zeitschriften, in doppelten Probeabdrücken, von denen der eine geschehener Durchsicht zurückgegeben wird, der andere aber mit den nämlichen Abän- ngen versehen, immer bei dem Censor bleibt, zur Censur vorgelegt werden, allgemein Gebrauch komme.

Was nun andere Schriften, bei welchen dieses Verfahren, da sie oft im Manuscripte elegt werden, nicht anwendbar ist, betrifft, so erscheint es für den in Rede stehenden ck genügend, wenn den Verlegern 2c. zur Pflicht gemacht wird, das zur Censur über- te Manuscript, oder die sämmtlichen einzeln mit dem Censur-Vermerke versehenen en oder Blätter, gleichviel ob im Probedruck oder Manuscripte vorgelegt, nach Vollen- g des Druckes dem Censor noch einmal, zugleich mit seinem Freiexemplare, zuzustel- damit dieser sich nöthigenfalls von der Befolgung seiner Vermerke überzeugen kann, nachdem der Censor das mit den Censur-Vermerken versehene Heft auf der durchge- nen Heftschnur besiegelt und zurückgegeben hat, in dieser Form aufzubewahren.

Auf den Antrag des Ober-Censur-Kollegii ersuchen wir das K. Ober-Präs., Behufs allgemeinen Einführung dieses Verfahrens für die gewöhnlich im Manuscripte vorge-

legten Schriften, so wie der Vorlegung doppelter Probedruckbogen für die Ze und periodischen Schriften, das Erforderliche anzuordnen.
(A. XIX. 782. — 3. 134.)

b) R. der K. Min. der G. rc. Ang. (v. Altenstein), der A. A. cillon) u. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. Nov. 1835, an den K. Präs. der Prov. Brandenburg. Versorgung der Censoren mit einem sur-Siegel.

Den von Ew. Exc. in Folge des E. v. 31. Aug d. J., wegen des zur Controlle der Censur-Veränderungen zu beobachtenden Verfahrens, unterm 28. v. M. ten Vorschlag:

die Censoren mit einem Siegel zu versehen, welches den Adler mit der Um „Königl. Censur-Siegel. Berlin." enthält,

genehmigen wir hierdurch, und ermächtigen Ew. Exc., die Ausführung desselben zu lassen. (A. XIX. 1054. — 4. 107.)

c) C. R. der K. Min. der G. rc. Ang. (v. Altenstein), des J. P. (v. Rochow) u. d. A. A. (v. Werther), v. 23. Sept. 1837, an sämm K. Ober-Präs., so wie an das K. Ober-Censur-Kollegium. Verfahren den zur Censur vorgelegten Manuscripten und Probedruckbogen.

Da der nach Ew. Exc. Ber. v. 2. März v. J. in Bezug auf unsern Erlaß v. 31. 1835 (A. S. 782) wegen Sicherstellung der Befolgung der Censur-Veränderungen, einem der hiesigen Censoren gemachte Vorschlag, wodurch für die rechtzeitige Wieder-legung der censirten Manuscripte und Probeabdrücke gesorgt werden soll, und welcher folge die Censoren der von ihnen ertheilten Druckerlaubniß an einem passenden Orte Manuscripts oder des zur Censur vorgelegten Probeabdruckes die ausdrückliche Bedingung hinzuzufügen haben:

„daß die Druckerei nach Beendigung des Druckes die Auflage nicht eher an Buchhändler, Verfasser oder sonst Jemand abliefern, auch die öffentliche Ankündigung nicht eher erfolgen dürfe, als bis das censirte Manuscript oder Druck-Exemplar nochmals dem Censor mit einem Reindruck-Exemplare vorgelegt worden,"

allerdings zweckmäßig ist; so nehmen wir, nach darüber vernommenen Gutachten Ober-Censur-Kollegii, keinen Anstand, Ew. Exc. um die Anweisung der Censoren zur mäßheit desselben zu ersuchen, zumal diese Anordnung weder eine erhebliche Verzögerung verursachen dürfte, noch mit einer nicht im Censur-G. begründeten Beschränkung verbunden ist, indem diesem zufolge durch das Imprimatur des Censors außer der Erlaubniß Druck auch die zur Verbreitung der Schrift ertheilt wird, und unbedenklich bei Ertheilung der ersteren die zweite noch von der Befolgung einer Censur-Vorschrift abhängig gemacht werden kann. (A. XXI. 133. — 1. 130.)

d) R. der K. Min. der G. rc. Ang. (v. Altenstein), des J. u. d. P. (v. Rochow) u. der A. A. (v. Werther), v. 24. Nov. 1837, an das Ober-Präs. zu Magdeburg. Desselben Inhalts.

Die Bedenken, welche der dortige Censor N., in dem von dem K. Ober-Präs. am 21. v. M. vorgelegten Ber., hinsichtlich der von uns am 23. Sept. d. J., zur Sicherstellung der Ausführung der Censurveränderungen vorgeschriebenen Maaßregel geäußert können, abgesehen davon, daß solche offenbar in zu großer Aengstlichkeit ihren Grund haben, nicht für erheblich erachtet werden.

Da es sich nun auch mit Rücksicht auf den Zweck jener Anordnung ganz von selbst versteht, daß es eines sorgfältigen Kollationirens des vorzulegenden Reindruckes mit censirten Manuscripte oder Druck-Exemplare, wodurch allerdings dem Censor eine bedeutende Mehrarbeit erwachsen würde, nicht bedarf, vielmehr die Vergleichung auf die dem Censor in dem Manuscripte oder censirten Druck-Exemplare vorgenommenen Änderungen und Berichtigungen zu beschränken ist; so fehlt es an jeder Veranlassung, sowohl zur Abänderung als zur näheren Erläuterung der ergangenen Bestimmung, bei welcher es sein Bewenden haben muß. (A. XXI. 134. — 1. 131.)

3) Obliegenheiten beim Verkaufe von Schriften.

a) Nach Art. XI. des Censur-E. darf keine außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censur-Behörde in den K. Staaten verkauft werden.

Dazu ergingen:

a) K. O. v. 19. Febr. 1834. Erweiterung des Art. XI. des Cen-
. v. 18. Oct. 1819, hinsichtlich der in polnischer Sprache erscheinen-
Schriften.

uf Ihren Ber. v. 3 d. M. will Ich die Bestimmung des Art. XI. des Censur-E. v.
t. 1819 dahin erweitern, daß keine in polnischer Sprache außerhalb Meiner Staa-
sei innerhalb oder außerhalb der Staaten des deutschen Bundes, erscheinende
, ohne vorherige ausdrückliche Debits-Erlaubniß des Ober-Censur-Kollegiums, in
einem Landestheile Meiner Staaten verkauft oder verbreitet werden darf. Dem
Censur-Kollegium bleibt anheimgegeben, zur Erleichterung des Bücherverkehrs in
roßherzogthum Posen mit dem Ober-Präs. diejenigen Einrichtungen zu verabreden,
von beiden Behörden angemessen gefunden werden. Die gegenwärtige O. ist durch
S. zu publiciren. (G. S. 1834 S. 55.)

β) K. O. v. 6. Aug. 1837 sub No. 5 u. 6. (Oben S. 690.)

γ) C. R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 23. März
, an sämmtl. K. Reg. Auch solche außerhalb des deutschen Bundes
nene Schriften unterliegen der Vorschrift des Art. XI., bei welchen
nländische Buchhandlung sich als Kommissionshandlung an-
gt.

m die von einigen Buchhandlungen über die Anwendung des Art. XI. des Censur-G.
Oct. 1819 geäußerte irrige Ansicht zu berichtigen, veranlasse ich, im Einverständ-
it des Hrn. Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, und nach eingefordertem Gutach-
K. Ober-Censur-Kollegii, die K. Reg., durch eine öffentl. Bekanntmachung die
ndlungen darauf aufmerksam zu machen,
jede außer den Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte und
gte Schrift, auch wenn eine inländische Buchhandlung auf den Titel als Kom-
sionshandlung für dieselbe sich ankündigt, den Bestimmungen des Art. XI. des
sur-G. v. 18. Oct. v. J. unterworfen, und folglich so lange den verbotenen Schrif-
gleich zu achten ist, als die Ober-Censurbehörde den Debit noch nicht erlaubt hat,
m keineswegs ein Buchhändler, welcher zur Führung einer Schrift auf dem Titel
öffentlich bekennt, als deren Verleger angesehen werden kann. rc.
(A. IV. 46. — 1. 31.)

δ) Publik. des K. Ober-Präs. der Mark Brandenburg, v. 31. März
. Die Erlaubniß des Debits der außerhalb der Staaten des deut-
Bundes in deutscher Sprache gedruckten Zeitschriften erstreckt sich auch
eren Fortsetzungen.

Nach Art. XI. der Censur-V. v. 18. Oct. 1819 darf keine außerhalb der Staaten
utschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift ohne ausdrückliche Genehmi-
er Ober-Censurbehörde in den K. preuß. Staaten verkauft werden. Das K. Ober-
-Kollegium hat indessen genehmigt, daß sich die zu einer in deutscher Sprache außer-
er Bundesstaaten gedruckten Zeitschrift ertheilte Erlaubniß des Debits auch auf den
g einer solchen Schrift erstrecken soll, in sofern sich nicht etwa bei der Fortsetzung
Verwerfliches, das Verbot derselben Begründendes zeigen möchte.
(A. XII. 452. — 3. 93.)

ε) R. des K. Min. des I. u. der P. (v. Brenn), v. 12. April 1833,
s K. Pol. Präs. zu Berlin. Die Provinzen Preußen und Posen sind
zu dem im Art. XI. des Censur-G. gedachten Auslande zu rechnen.

Dem K. Pol. Präs. eröffne ich auf den Ber. v. 4. d. M., über das bisher in An-
der in den Prov. Preußen und Posen in deutscher Sprache erschienenen Schriften
htete Verfahren, hiermit nachrichtlich, daß die bisher befolgte Ansicht,
die gedachten Prov. zu dem im Art. XI. des Censur-G. v. 18. Oct. 1819 gedachten
slande nicht zu rechnen seien,
ist. (A. XVII. 453. — 2. 119.)

ζ) R. des K. Justizmin. (v. Kamptz), v. 10. Okt. 1833, an den K.
Prokurator, H. Ruppenthal, zu Cöln. Durch den, mittelst Pat.
. Sept. 1832, publizirten Bundesbeschluß v. 5. Juli 1832, ist die
chrift der V. v. 18. Okt. 1819 zu No. XI. nicht aufgehoben.

Es ist hin und wieder die Ansicht geäußert, daß durch die, mittelst Allerh. [illegible] 25. Sept. v. J. erfolgte Bekanntmachung des Bundesschlußes vom 5. Juli v. J. insbesondere durch die daselbst ad No. 1 festgesetzte Bestimmung [1]), die bestehende [illegible] gebung wegen der außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache ersc[illegible] nen Schriften für einen großen Theil der Monarchie **abgeändert** werden sei, [illegible] Vorschrift der Allerh. V. v. 18. Okt. 1819 ad No. XI. für die zum deutschen Bun[illegible] hörigen Prov. alle Gültigkeit verloren habe, und ist darüber v. K. Ober-Censur[illegible] gium an die betr. Min. Ber. erstattet. Bei näherer Erwägung der, der Publikati[illegible] 25. Sept. v. J. voraufgegangenen und übrigen Verhandlungen, hat sich ergeben, [illegible] obgedachte Ansicht keinesweges gegründet ist.

Schon die Fassung des Allerh. Publik. Pat. v. 25. Sept. v. J. bei dem kla[illegible] Tage liegenden Zwecke der dadurch bewirkten Bekanntmachung zeigt deutlich, daß eine [illegible] änderung der feststehenden Gesetzgebung nicht beabsichtigt worden ist.

Obwohl durch den Bundesbeschluß v. 20 Sept. 1819 veranlaßt, und denselben in sich begreifend, ist die V. v. 18. Oct. 1819 keinesweges eine nur für die zum deut[illegible] Bunde gehörigen Prov., sondern vielmehr eine für die **gesammte Monarchie** gül[illegible] **neue** allgemeine Censur-Vorschrift, indem sie das frühere Censur-E. v. 19. Dec. 1[illegible] sowie alle sich darauf beziehende oder dasselbe erklärende E. und R., auch eben so in [illegible] neuen und wieder erworbenen Prov. die, das Censurwesen betreffenden früheren V. [illegible] **drücklich** aufhebt.

Zugleich behalten Se. K. Maj. Sich ausdrücklich darin vor, nach Ablauf von 5 [illegible] ren dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Die Aufhebung und Abänderung der V. v. 18. Okt. 1819 ist aber bei dem Pu[illegible] Pat. v. 25. Sept. v. J. weder für die gesammte Monarchie, noch für irgend einen [illegible] derselben irgend beabsichtigt, noch ausgesprochen worden, und insonderheit [illegible] dies von dem, im **Eingange** jener V. ausgesprochenen **über die Vorschrift Bundesbeschlusses** v. 20. Sept. 1819 **hinausgehenden Grundsatze**, [illegible] nach **alle**, auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften, **so lange diese** [illegible] **Kraft bleibt**, der Censur, wie bisher, unterworfen bleiben sollen.

Ein so wesentlicher und wichtiger Grundsatz, von welchem nicht abgewichen w[illegible] kann, würde, wie von selbst vorliegt, nur durch eine **ausdrückliche** Bestimmun[illegible] Allerh. Gesetzgebers, die aber nirgends vorliegt, außer Kraft gesetzt werden können. Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze, dessen unverändert fortdauernde Gültigkeit all nicht bezweifelt werden kann, setzt der Art. XI der mehrgedachten V. insbesonder[illegible]

daß **keine** außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache ge[illegible] Schrift ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde in den K. Staate[illegible] kauft werden darf.

Diese Vorschrift involvirt bei ihrer Allgemeinheit schon die weniger umfassen[illegible] stimmung:

Keine, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Spra[illegible] Drucke erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschr[illegible] litischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der [illegible] desselben, zugelassen und ausgegeben werden.

Indem nun die deutsche Bundesversammlung **diese letztere** Bestimmung [illegible] Mitwirkung des diesseitigen K. Bundestags-Gesandten in ihren Beschluß v. 5. Juli [illegible] aufnahm, und dadurch dasjenige, was seit 1819 in der Preuß. Monarchie gesetzli[illegible] steht, zur gesetzlichen Norm für sämmtliche deutsche Bundesstaaten machte, ände[illegible] hierbei **für Preußen gar nichts**, als der Umfang seiner bundesvertragsmä[illegible] **Berechtigung** im Verhältnisse zu den übrigen Bundesstaaten. Nachdem die dies[illegible] Reg. in Beziehung auf die Behandlung der außerhalb des deutschen Bundes ersch[illegible] den Druckschriften bisher gar keine vertragsmäßige Ansprüche an die übrigen deu[illegible] Bundes-Reg. zu machen gehabt hatte, weil das provisorische Bundes-Preßgesetz [illegible] Sept. 1819 keine diesfällige Vorschrift enthält; gewann sie durch den Bundesbeschl[illegible] 5. Juli v. J. zuerst die Befugniß, von jedem andern Bundesstaate zu verlangen, [illegible] demselben ebenso, wie es in der Preuß. Monarchie bisher schon der Fall war, [illegible]

---

[1]) Diese Bestimmung lautet dahin:

„Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Spr[illegible] im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige D[illegible] schrift politischen Inhalts, darf in einem Bundesstaate ohne vorgängige Genehm[illegible] haltung der Reg. desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Ue[illegible] treter dieses Verbots ist ebenso, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschr[illegible] zu verfahren. (G. S. 1832. S. 216.)

n nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Drucke er=
nende Zeit= oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen In=
) ohne vorgängige Genehmhaltung der betheiligten Regierung zugelassen oder ausge=
n werde." Was bisher nur für die gesammte Preuß. Monarchie landesgesetzliche
rm war, ist also eine für sämmtliche Bundesstaaten bundesgesetzliche Norm ge=
den, und soll hinführo auch in dieser zweiten und neuen Eigenschaft für die, zum
schen Bunde gehörigen Preuß. Prov. gelten.

Dieses nicht sowohl vor den K. Behörden und Unterthanen in den eben genannten
v., als vor den übrigen Bundes=Reg. und vor ganz Deutschland in gesetzlicher Form
uszusprechen, war der einzige Zweck des Allerh. Pat. v. 25. Sept. v. J., wie auch
Schlusse desselben ausdrücklich gesagt wird, indem es daselbst heißt:
Wiewohl die beklagenswerthen Erscheinungen, wider welche die Bundesgewalt gesetz=
bend einzuschreiten sich genöthigt gesehen hat, Unseren Staaten überall fremd geblie=
n sind; so haben Wir doch in Unserer Eigenschaft als Bundesfürst keinen
nstand genommen, die vorstehenden Beschlüsse der Bundesversammlung als gesetz=
che, Unsere sämmtl. Unterthanen in den Bundesstaaten verpflich=
nde Vers. hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß des Königs Maj. bei Publikation des Pat. v.
Sept. v. J. überall weder beabsichtigen konnten, noch beabsichtigt haben, dadurch
d eine Bestimmung der V. v. 18. Okt. 1819 abzuändern, oder aufzuheben, insbeson=
re aber, daß es nicht in Allerhöchstdero Willensmeinung gelegen haben kann, zu ge=
n, daß man hinführo wider die Vorschrift des Art. XI jener V. außerhalb der Staa=
es deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schriften, wenn sie nur über
Bogen stark sind, in die zum deutschen Bunde gehörigen Prov. der Monarchie, auch
die ausdrückliche Erlaubniß der Ober=Censurbehörde, zulasse und debitire, während
Verkauf solcher Schriften in den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen,
e ausdrückliche Erlaubniß der Ober=Censurbehörde, nach wie vor verboten bleiben
e.

Abgesehen von der durch nichts begründeten Willkührlichkeit einer solchen Verschie=
heit in der Behandlung der zum deutschen Bunde gehörigen und der nicht dazu gehöri=
Provinzen der Monarchie, unter welchen in der V. v. 18. Okt. 1819 gar kein Unter=
d gemacht worden ist: — wäre es auch unerklärlich, warum in einem Momente, wo
deutsche Bund sich durch die freche Zügellosigkeit der Presse, und besonders durch die
ssen im Auslande zu Theil werdende Begünstigung, bewogen fand, gegen die Zu=
ung der außerhalb Deutschlands in deutscher Sprache erscheinenden Schriften neue
ge und nachdrückliche Maaßregeln zu ergreifen, gerade Unser Gouvernement sich
bewogen finden können, bei dieser Gelegenheit und ausschließlich für
zum Bunde gehörigen Provinzen von der Strenge nachzulassen, womit dasselbe
n Gegenstand auf den Grund bestehender G. bisher behandelte?

Daß dessenungeachtet die Meinung aufkommen oder Raum gewinnen könnte, als ob
dem Allerh. Publik. Pat. v. 25. Sept. v. J. die außerhalb der deutschen Bundes=
n in deutscher Sprache erscheinenden Druckschriften, welche über 20 Bogen stark
der gesetzlich angeordneten besonderen Erlaubniß zu ihrem Debit in der Preuß. Mo=
ie für die Zukunft nicht mehr bedürften, hat das K. Staatsmin., als es den Erlaß
Patents bei des Königs Maj. in Antrag brachte, in Erwägung der oben dargestell=
nd klar am Tage liegenden Umstände, so wie im Vertrauen auf das gesunde Urtheil
betheiligten Behörden und der Unterthanen, nicht annehmen zu dürfen geglaubt, und
es auch bei Abfassung seines diesfälligen Ber. für überflüssig erachtet, die Hinzufü=
einer ausdrücklichen Erklärung, wegen Fortdauer der allgemeinen Bestimmung ad
XI. der V. v. 18. Okt. 1819 in Vorschlag zu bringen. Unter ähnlichen Verhält=
hat es auch die Kaiserl. Oesterreichische Reg. nicht für nöthig erachtet, bei Publi=
n des Bundesbeschlusses v. 5. Juli v. J. die Fortdauer sämmtlicher Bestimmungen
Oesterreichischen Censur=Gesetzgebung ausdrücklich zu bevorworten.

Die betr. K. Min. haben das K. Ober=Censurkollegium auf dessen Anfrage hiernach
ts unterm 11. Febr. d. J. beschieden, und veranlasse ich Ew. x. zu verfügen, daß
Bestimmung zur Kenntniß und Nachachtung der Gerichtshöfe und des öffentlichen
. gebracht werde. (A. XVII. 711. — 3. 84.)

z) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 20. Aug. 1836,
sämmtl. K. Oberpräs., so wie abschriftlich an das K. Ober=Censur=
legium. Anweisung zur genauen Befolgung des Art. XI. des Cen=
Ed.

Da das Ober=Censur=Kollegium verschiedentlich die Erfahrung gemacht hat, daß
riften, zu deren Verkaufe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, auch ohne dieselbe

ausgegeben worden sind; so wird das K. Oberpräs. auf den diesfälligen Antrag d Censur-Kollegii, unter Hinweisung auf die C. V. v. 29. Aug. 1832 [1]) (A. XV ersucht, den Buchhandlungen bei Androhung der gesetzlichen Strafen wiederholt lich zu untersagen, Schriften der gedachten Kathegorie, also namentlich auch alle nisse der Schriftsteller des jungen Deutschlands, eher auszugeben, oder zum auszulegen, als bis die besondere Erlaubniß dazu ertheilt worden.

Dabei ist es aber auch nothwendig, die Polizeibehörden zur vorzüglichen samkeit auf die strenge Befolgung dieser Anordnung wiederholt anzuweisen.

Indem ich dem K. Oberpräs. überlasse, hiernach das Weitere zu verfügen, ich zugleich, daß es die Erreichung des Zweckes sichern dürfte, wenn Seitens der gen Buchhandlungen die Verleger deutscher Schriften in den zum deutschen Bunde Preuß. Monarchie nicht gehörigen Ländern, sowie die Verleger von Schriften jungen Deutschland gehörenden Schriftsteller, ersucht würden, ihnen dergleichen sonderen Verkaufs-Erlaubniß bedürfende Schriften erst dann zuzusenden, wenn laubniß wirklich ertheilt worden x. (A. XX. 666. — 3. 121.)

b) Nach Art. XII. des Censur-E. darf keine in Deutschland Schrift verkauft werden, auf deren Titel nicht der Name einer be Verlagshandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch di eine andere bekannte erhalten hat.

Dazu:

V. des K. Ober-Präs. der Provinz Brandenburg, v. 23. Feb Bezeichnung selbstverlegter Schriften.

Nach Art. XII. der Censur-V. v. 18. Okt. 1819, darf keine in Deutschlan Schrift in irgend einer Sprache verkauft werden, auf welcher nicht der Nam kannten Verlagshandlung steht. Zufolge einer Benachrichtigung des K. Ob Kollegiums, v. 17. d. M., findet indeß diese Vorschrift auf diejenigen Schriften wendung, welche der Verfasser selbst in Verlag genommen hat, und dadurch V worden ist, und es genügt bei diesen Schriften, wenn das Titelblatt zur Er Schlußbestimmung des Art. XVI. der Censur-V. die Worte: „im Verlage fassers" enthält x. (A. XIV. 121. — 1. 89.)

4) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) u. d. P. (v. Schuckmann) u. der ausw. Ang. (Gr. v. Bernstorff Dec. 1830, an das K. Oberpräs. der Mark Brandenburg. P Buchdrucker, die gedruckten Bogen nicht vor Ertheilung des Im auszuantworten.

Auf Ew. x. Ber. v. 18. Juni d. J. wollen die unterz. Min. hierdurch d mehrerer Korrekturbogen und ganzer Auflagen kleiner Piecen vor Ertheilung matur unter der Bedingung gestatten, daß der Buchdrucker keine Schrift der ausantworte, bevor er nicht demnächst das Imprimatur erhalten hat, und daß pflichtet, auch die Korrekturbogen von dem Verfasser und Korrektor zurück zu nehmen Imprimatur versagt wird; den Buchdruckern wollen Ew. x. aber in Bezug auf diese zugleich bemerklich machen, daß bei einer Kontravention gegen dieselbe diese Gr ihres Geschäftsverkehrs für sie wegfallen müsse. (A. XIV. 572. — 3. 49.)

EE. Anspruch auf Entschädigung bei Unterdrück dem Imprimatur versehener Schriften. (Art. XIII. sur-E.)

1) K. O. v. 28. Dec. 1824 sub No. 3 (Oben S. 688).

2) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), fe ausw. Ang. (Gr. v. Bernstorff), v. 31. Mai 1828, an den Ob der Mark Brandenburg. Bezahlung konfiszirter Schriften.

Da das Censur-G. v. 18. Okt. 1819 nur dem Verleger die Entschädigung Beschlag genommenen Schriften in den dazu geeigneten Fällen zuspricht, so I

[1]) Dies an sämmtl. K. Reg. erlassene R. enthält nur die Anweisung zu Befolgung der Vorschrift des Art. XI. des Censur-E. Ebenso schärft d Min. des J. u. d. P. v. 13. Dec. 1834 jene Bestimmungen unter Hinw die bei der Nichtbeachtung nach Art. XVI. No. 5 eintretenden Strafen ei (A. XV. 1072.)

um so weniger bewogen finden, den Betrag der hierbei zurückgehenden Rechnung des -händlers N. N., über die bei ihm in Beschlag genommenen zwei Exempl. der -rift: N. N. anzuweisen, als die Buchhändler bekanntlich in gegenseitiger Abrechnung -en, und daher der N. N. dem Verleger die konfiscirten Exempl. in Abrechnung brin- -kann, übrigens aber die Bezahlung der in Beschlag genommenen Schriften schon des- - unangemessen erscheint, weil durch ihre allgemeine Einführung die Buchhändler ver- -t werden würden, ganze Auflagen konfiscirter Schriften in die K. Staaten zu senden, des Absatzes gewiß zu sein 2c. (A. XII. 451. — 2. 92.)

3) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. Juli -0, an das K. Ober-Präsid. zu Breslau. Für konfiszirte und in -chlag genommene Druckschriften ist den Buchhandlungen keine Entschä- -ung zu leisten.

Auf Ew. 2c. Antrag v. 24. v. Mts. kann ich mich um so weniger bewogen finden, Betrag der hierneben zurückgehenden Rechnungen der NN.schen Buchhandlungen zur -ung anzuweisen, als abgesehen davon, daß das gedachte Werk ein Nachdruck und Censur gedruckt und verbreitet worden ist, das Censurges. vom 18. Oct. 1819 nur Verleger in dazu geeigneten Fällen Entschädigung für in Beschlag genommene -e zusichert, außerdem auch bekanntlich die Buchhändler in gegenseitiger Abrechnung -, und daher die etwa konfiszirten Werke dem Verleger in Abzug gebracht werden -n, endlich aber die allgemeine Einführung der Bezahlung in Beschlag genommener -iften die Buchhändler verleiten dürfte, ganze Auflagen konfiskabler Werke zu ver- -den, um des Absatzes gewiß zu sein 2c. (A. XIV. 573. — 3. 50.)

FF. Censurvorschriften für neue Auflagen.
(Censur-E Art. XIV.)

1) C. R. der K. Min. der G. 2c. Ang. (v. Altenstein), des I. u. d. (v. Schuckmann) und d. A. A., v. 31. Oct. 1824, an das K. Ober- -sur-Kollegium und an sämmtl. K. Ober-Präsid. Censur neuer -lagen von den vor dem 18. Oct. 1819 erschienenen Schriften und -chern.

Die unterz. Minist. eröffnen dem K. Ober-Censur-Kollegium auf den Ber. v. 8. v. über die von dem Buchhändler NN. beabsichtigte Herausgabe einer neuen Auflage „Fichte's Reden an die deutsche Nation 2c." daß dieselben mit der in dem -lten Ber. und dessen Postscript v. 11. v. M. geäußerten Ansicht im Allgemeinen -immen einverstanden sind, und eben so die in dem Schreiben des K. Ober-Censur- -gii an das hies. K. Ober-Präsid. v. 21. Febr. v. J.[1]) aufgestellten Grundsätze, je- -unter nachstehender Modifikation genehmigen.

Es wird nemlich hiemit festgesetzt:

- daß kein Verleger einer vor dem 18. Oct. 1819 erschienenen Schrift eine neue, wenn gleich unveränderte Auflage derselben, ohne Rücksicht, in wie vielen Auflagen das Werk bereits früher erschienen sein mag, machen darf, ohne vorher solches Werk dem betr. K. Ober-Präsid. zur Entscheidung: ob die Herausgabe der neuen Auflage mit oder ohne vorgängige Censur erfolgen könne? vorgelegt zu haben: und
- daß dasjenige, was die Bestimmung des Art. XIV. des Censur-Ed. v. 18. Oct. 1819 nachläßt, nur auf solche unveränderte Abdrücke eines Buchs Anwendung findet, welches, in der wie vielten unveränderten Auflage auch, nach dem 18. Oct. 1819 ein abermaliges Imprimatur erhalten hat.

Hiernach sind die Verleger verpflichtet, wenn sie eine unveränderte Auflage eines vor 18. Oct. 1819 erschienenen Buchs veranstalten, solche dem betr. K. Ober-Präsid., -d 1. bestimmt, vorzulegen und nur in Ansehung der, nach dem 18. Oct. 1819 er- -enen, und nach dieser Zeit schon mit einem Imprimatur versehenen Werke zu der ad -wähnten größeren Freiheit berechtigt 2c. (A. VIII. 1123. — 4. 89.)

2) Schreiben des K. Ober-Censurkollegiums v. 4. Dec. 1835, an K. Oberpräsid. der Prov. Brandenburg. Wiederabdruck schon cen- -Aufsätze und Herausgabe neuer Auflagen von Druckschriften.

---

[1]) Das hier bezogene (in dies R. aufgenommene) Schreib. des Ob. Censur-Colleg. ist von der Reg. zu Frankfurt mittelst Publik. v. 27. März 1823 bekannt gemacht. (A. VII. 109. — 1. 58.)

Ew Exc. danken wir verbindlichst für die gef. Mittheilung der in Betreff
derabdrucks schon censirter Aufsätze, unter dem 17. v. M. an den hiesigen G
belletristischen Schriften, Rechnungsrath N., auf dessen Anfrage erlassenen Be
a.) indem wir uns mit den darin über diesen Gegenstand ausgesprochenen Ansicht
all einverstanden erklären.

a.

Wenn der Privatlehrer N., zufolge Ew. gef. Anzeige v. 15. d. M., fünf
angeblich schon früher, resp. in dem Beobachter an der Spree und in dem neue
nischen (Wadzeckschen) Wochenblatt abgedruckte Erzählungen — sei es zusamme
men als ein Werk, oder jede Erzählung für sich stehend als besondere Schrif
drucken lassen will; so wird er in beiden Fällen die Druckerlaubniß bei Ew. na
müssen, weil der Begriff einer neuen Auflage [A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 1011.
ein solches Unternehmen nicht paßt, mithin auch der Art. XIV. der Censur-V.
Oct. 1819 hierauf nicht angewendet werden kann, und weil stets der Grundsatz
erhalten worden ist, daß das einem Aufsatze für die eine Schrift ertheilte Im
nicht die Versagung des Imprimatur für eben denselben Aufsatz ausschließt, wenn
für eine andere Schrift, oder als für sich bestehende Schrift, von Neuem gedru
den soll.

Die den Art. XIV. der Censur-V. v. 18. Oct. 1819 betr. allgemeinen Verf.
Censur neuer Auflagen befinden sich in den Amtsbl. (In den An. 1823. 1. H., E
und 1824. 4. H. S 1123.) Berlin, den 17. Nov. 1835.

Der Oberpräsid. der Prov. Brandenburg.
v. Bassewitz.

(A. XIX. 1054. — 4. 108.)

GG. Censur-Gebühren und Frei-Exemplare.
(Censur-E. Art. XV.)

1) Die Befreiung der Verleger von Entrichtung der Cen
Gebühren ist aufgehoben durch die K. O. v. 28. Dec. 1824
(G. S. 1825. S. 3.) [Oben S. 689.]

Dazu:

a) R. der K. Min. des J. und der Pol. (v. Schuckmann), v
April 1828, an das K. Ober-Präsid. der Mark Brandenburg. Ein
Beitreibung rückständiger Censurgebühren.

Es ist, wie ich dem K. Ober-Präsid. auf die Anfrage v. 9. d. M. hiermit
unbedenklich, die Verleger von Schriften auch zur Zahlung rückständiger Cens
bühren eben so im Wege administrativer Exekution anzuhalten, wie dies rücksicht
Censur-Exemplare in der Verf. v. 7. Aug. 1821 [2]) bereits festgesetzt worden;
freilich der Censor nicht selbst die Exekution verfügen, sondern muß solche bei der
Behörde, welche ihm den Auftrag ertheilt hat, nachsuchen. (A. XII. 450. — 2

b) R. der K. Minist. der G. 2c. Ang. (v. Altenstein), des J.
P. (Köhler) u. d. A. A. (Ancillon), v. 29. Aug. 1833, an das K.
Censurkollegium zu Berlin. Censurgebühren für ungedruckt ge
bene Manuscripte.

Auf die Anfrage des K. Ober-Censurkollegiums v. 6. d. M., in Betreff d
pflichtung der Verleger und Buchdrucker zur Zahlung der Censurgebühren, sind
terz. Minist. mit dem K. Ober-Censurkollegium darüber einverstanden, daß a
messen ist, die in dieser Angelegenheit bisher befolgten, und in der auszugsweis
reichten Verf. des hiesigen Oberpräsidii v. 17. v. M. an den Buchhändler N.N. fi
wiederholten Ansichten, nicht allein den Censoren des Berliner Ober-Präsidii
überhaupt zur Nachachtung zu eröffnen, sondern auch sämmtl. übrigen Oberpräsid
gleichmäßiger Anweisung der Censoren mitzutheilen 2c.

a.

Die Allerh. K. O. v. 28. Dec. 1824 (S. 3 der G. S. 1825.) bestimmt.
Censurgebühren, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buch
und zwar mit 3 Sgr. für jeden gedruckten Bogen, entrichtet werden sollen. Es
ausgesprochen, daß die H Censoren für diejenigen Schriften, welchen sie das Im
tur ganz oder theilweise versagen, (und deren Censur oft und in der Regel mit g

---

[1]) §. 1011 l. c. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in de
selben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage.

[2]) Vergl. unten sub No. 2. litt. a.

valtung verbunden ist, als die Censur derjenigen Schriften, welchen sie das Impri-
r ertheilen) keine Censurgebühren erheben dürfen, und das K. Ober-Censurkolle-
hat bereits unterm 17. Sept. 1831 entschieden, daß die Censurgebühren auch für
m Druck nicht verstatteten Schriften entrichtet werden müssen. In dem Falle der
iten Druckerlaubniß eines Manuskripts muß die muthmaßliche Zahl der Druckbogen
Maßstab abgeben, nach welchem die Remuneration des Censors abzumessen ist, und
Zahl wird nach billiger Schätzung des H. Censors angenommen. Wird eine
ft gedruckt, welcher zum Theil das Imprimatur versagt ist, und werden demnächst
ensurgebühren nur nach der Zahl der wirklich gedruckten Bogen von dem H. Censor
net, so gereicht solches allerdings zum Vortheil des Verlegers. Welches Format
w. der Druckbogen bei Berechnung der Censurgebühren zum Grunde gelegt werden
kann nicht füglich bestimmt werden, und schon die ältere Censur-V. v. 19. Dec.
setzte in dem Art. IX. ausdrücklich fest, daß die Censurgebühren von jedem gedruckten
en, ohne Unterschied des Formats, entrichtet werden sollen. Wenn daher
Censor die Gebühren für die Censur der NN.schen Mémoires (deren Druck Sie spä-
ter aufgaben) nach der Bogenzahl der ihm vorgelegten Pariser Ausgabe berechnete,
war hiergegen nichts zu erinnern.

Es mag unbillig erscheinen, Censurgebühren für die nicht zum Druck verstatteten
riften zu entrichten; eben so unbillig würde es aber auch sein, wenn der Censor in
den Fällen ohne alle Remuneration für seine Mühwaltung bleiben sollte.

Berlin, den 17. Juli 1833. Der Oberpräsident.
v. Bassewitz.

(A. XVII. 708. — 3. 82.)

2) Nach Art. XV. des Censur-E. besteht nur die Verpflichtung zur
gabe eines Exemplars der Schrift an den Censor. Diese Befrei-
g von der Einreichung anderer Frei-Exemplare ist aufge-
ben durch die K. O. v. 28. Dec. 1824 No. 5. (G. S. 1825. S. 3.)
ben S. 689.]

In dieser Beziehung ergingen auch:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. Aug.
21, an das K. Ober-Präsid. zu Berlin. Exekution wegen Nichtlieferung
Exemplars für den Censor.

Auf den Ber. des K. Ober-Präsid. v. 2. d. M., die Ablieferung der Censur-Exem-
re durch die Verleger betr., wird demselben hiemit eröffnet, daß es kein Bedenken hat,
Verlegern aufzugeben, binnen acht Tagen nach der Ankündigung eines censirten
das Censur-Exemplar abzuliefern, und wenn dies nicht geschehen, angetragener-
auf Kosten der Verleger, und zwar gegen die gewöhnlichen Exekutionsgebühren,
§. 55. Tit. 24. Thl. I. der Allg. Ger. Ord., die Exekution vollstrecken zu lassen.

(A. V. 662. — 3. 90.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 12.
1826, an sämmtl. K. Reg. Cessirende Einsendung des Frei-Exem-
von Zeitungen rc. rc. an die Geh. Registratur des Minist. des J.
d. P.

Da bei der gegenwärtigen Verfassung des Censurwesens der Hauptbewegungsgrund
unterm 11. Aug. 1816 angeordneten Einsendung eines Frei-Exemplars aller in dem
der K. Reg. erscheinenden Zeitungen und andern Zeit- und Flugschriften an die Geh.
Registratur des Pol. Minist., wegfällt, so kann auch, wenigstens für die Dauer der
Censur-Verfassung, diese Einsendung eingestellt werden. Die K. Reg. wird da-
veranlaßt, das Erforderliche ungesäumt zu verfügen, damit solche v. 1. Januar k. J.
aufhöre, wogegen es in Ansehung der Einsendung eines Frei-Exempl. jener Schriften
das Statistische Büreau bei der bisherigen Einrichtung verbleibt.

(A. X. 1098. — 4. 106.)

c) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow), v. 5. Juni
835, an sämmtl. K. Oberpräsid. Nichtablieferung eines Freiexemplars
er öffentlichen Blätter an das statistische Büreau.

Ew. rc. eröffne ich auf den Ber. v. 18. v. M. zur Beseitigung der darnach zwischen
ihnen und der K. Reg. zu Trier sich erhobenen Meinungsverschiedenheit:
ob die Herausgeber öffentlicher Blätter verpflichtet wären, außer den in der Allerh.
K. O. v. 28. Dec. 1824 (G. S. 1825 S. 3.) bestimmten Freiexemplaren für die

K. Bibliothek zu Berlin und die Bibliothek der Provinz auch noch ein Maßgabe der Minist. Verf. v. 12. Dec. 1826 an das statistische B liefern?

daß, wie Ew. richtig bemerken, die in der vorgedachten Allerh. K. O. au Verpflichtung, welche außerdem nur die Verabreichung eines Freiexemplars an in sich begreift, auf ein ferneres Exemplar, welches früherhin dem statisti zuging, nicht fernerhin ausgedehnt werden kann ꝛc. (A. XIX. 453. — 2. 96

III. Von verbotenen Schriften und dem Verfa Betreff derselben.

(Censur-E. Art. XVI. No. 5 und K. O. v. 6. Aug. 1837 5 und 6 (oben S. 690).

1) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckman 12. März 1822, an sämmtl. K. Oberpräs. (und abschriftl. an das Censur-Kollegium). Befugniß der Polizei-Behörden zur Besch zwar noch nicht verbotener, aber im Auslande gedruckter, dem Namen des Verlegers nicht versehener Schriften.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Pol. Behörden befugt, auch o Autorisation und insonderheit ohne vorgängiges Verbot diejenigen Schriften, Auslande gedruckt, oder mit Bemerkung des Namens des Verlegers nicht ve und eine verderbliche Tendenz haben, in den Buchhandlungen und öffentlichen L in Beschlag zu nehmen; so eröffne ich dem K. Ober-Präs. in Verfolg der Verf. d. J. [1]) hiermit: wie den Polizeibehörden dies allerdings obliegt, daß dieselb gleich gehalten sind, sogleich dem vorgesetzten K. Ober-Präs., unter Einreich Exempl., davon Anzeige zu machen, und hierdurch die definitive Bestimmung zu be

(A. VI. 138. — 1. 63.)

2) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), Novbr. 1822, an den Landrath N. N. Beschlagnahme verbot cher bei Privatpersonen ist nur auf besondere Anordnung zul

Auf die in Ihrem Ber. v. 12. d. M., über die Ausdehnung der Beschlagn botener Bücher auf den Privatbesitz, gemachte Anfrage, eröffne ich Ihnen, daß verbotene Schriften, deren Beschlagnahme in den Buchhandlungen und Leihb angeordnet ist, bei Privatpersonen in Beschlag zu nehmen nur dann die Befugniß die Verf. der Beschlagnahme solches ausdrücklich vorschreibt.

(A. V. 905. — 4. 60.)

In diesem Sinne bemerkt auch das R. des K. Min. des J. P. (v. Rochow), v. 28. Novbr. 1834, an das K. Ober-Präs. in

Auf die Anfrage v. 14. d. M., zu welcher Ew. ꝛc. Sich durch die Entd verbotenen Schrift im Besitze eines dortigen Privat-Lesevereins veranlaßt gefund erwidere ich Denselben, daß die Bestimmung des Art. XVI. zu 5 des Censurges. 1819, welche ohnehin nur den Verkauf und das Ausgeben verbotener Büch nach Inhalt und Fassung lediglich auf solche Personen, die gewerbsweise B kaufen oder ausgeben, namentlich Buchhändler, Buchdrucker, Antiquare, Büche öffentliche Lesezirkel ꝛc. zu beziehen, eine weitere Ausdehnung aber um so begründen ist, als die Verbote von Büchern, Flug- und Zeitschriften ꝛc. nicht sondern nur den betheiligten Gewerbetreibenden bekannt gemacht werden.

Die Pol. Behörde ist zwar nach §. 18 des Gewerbesteuerges. v. 2. Novbr wohl befugt, den Gast-, Speise-, Schank- und Kaffeewirthen ꝛc. das öffentliche verbotener Schriften, auch wenn solche erweislich schon vor Bekanntmachung d tes angekauft worden, zu untersagen, und dieser Anordnung Folge zu geben. E Verfahren kann jedoch gegen Privatpersonen und die denselben gleich zu

---

[1]) Soll heißen: 2. Febr. d. J., und nur an das K. Ober-Präs. zu Köln er

[2]) §. 18. l. c. Es versteht sich ferner von selbst, daß der Inhaber eines scheins den Pol. Verordnungen eines jeden Orts, wo er sein Gewerbe trei worfen ist, und sich bei Ausübung desselben, Beschränkungen, welche die fassung einer guten Pol. und aller andern allgemeinen G. erfordert, gef sein muß.

at-Lesezirkel, welche sich im Besitze verbotener Schriften befinden, nicht eintre-
(A. XVIII. 1075. — 4. 100.)

3) Auszug aus dem C. R. des K. Min. des J. und der P. (v.
n), v. 1. Mai 1831, an sämmtl. K. Ober-Präs. Konfiskation in
Preuß. Staate verbotener Druckschriften aus den deutschen Bundes-
n tritt erst ein, wenn solche nicht binnen 8 Tagen nach dem Debits-
ote remittirt sind.

c. Bei dieser Veranlassung finde ich mich bewogen, im Allgemeinen zu bestimmen,
e innerhalb der deutschen Bundesstaaten erscheinenden Schriften, wenn der Debit der-
in der Preuß. Monarchie nicht nachgegeben wird, den betr. Verlagsbuchhandlungen
it zu remittiren sind, wogegen die Konfiskation dieser Schriften, wenn dieselben bin-
r bei Bekanntmachung des Debits-Verbots jedesmal zu bestimmenden Frist von acht
nicht remittirt werden, nach Ablaufe dieser Frist keinem Bedenken unterliegt, und
nächst Sache der mit der Rücksendung säumigen Buchhandlung ist, die Verlags-
ung wegen erfolgter Konfiskation zu entschädigen.
Hiernach rc.
(A. XV. 359. — 2. 55.)

4) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn), v. 25. Mai 1831,
ämmtl. K. Reg. und Ober-Präs. rc. Pflicht der Reg. zur Anzeige an
Min. von jeder die polizeil. Aufmerksamkeit erregenden Schrift.

Auf den Ber. v. 13. d. M. fordere ich die K. Reg. auf, mir von denjenigen Schrif-
elche die pol. Aufmerksamkeit erregen, jedesmal, sobald der K. Reg. eine Notiz da-
zugeht, Anzeige zu machen, hierdurch jedoch die weiteren Verf. nicht aufhalten zu
. Bei dem gegenwärtigen Verhältnisse, welches in Betreff der Censur in mehreren
ar-, namentlich auch deutschen Bundesstaaten stattfindet, ist eine spezielle Aufsicht
n Buchhandel sehr nothwendig und es muß mir daran liegen, von jeder neuen Er-
ng, welche die Aufmerksamkeit der Pol. Behörden in Anspruch nimmt, so schleunig
öglich unterrichtet zu sein, um die etwa erforderl. umfassenden Maaßregeln baldigst
zu können.
Welche Verf. in Betreff der in Rede stehenden neuen Bücher vorläufig oder definitiv
n werden, hat die K. Reg. in dem Ber. zugleich anzuzeigen.
(A. XV. 357. — 2. 54.)

5) Bekanntmachung des K. Ober-Präs. der Provinz Sachsen, vom
Mai 1832. Auch die Versendung verbotener Schriften nach dem
ande als Kommissionsartikel ist strafbar.

Da einzelne Buchhändler hin und wieder die Ansicht gehegt haben, daß Schriften al-
t im Sortiment in das Ausland spedirt, und mithin auch verbotene Bücher als
issionsartikel dahin geschickt werden könnten, ohne einer Ahndung zu verfallen, so
zur Berichtigung dieser Ansicht und zur Vermeidung etwaiger Kontraventionsfälle
ch darauf aufmerksam gemacht: daß das Censurges. v. 18. Oct. 1819, Art. XVI.
ganz allgemein von „Ausgeben und Verkaufen" der verbotenen Schriften ohne
ränkung auf das Inland oder die deutschen Bundesstaaten spricht, und hiernach jedes
ben von dergl. Schriften bei der, in der gedachten Gesetzstelle angedrohten Strafe
t werden ist. (A. XVI. 454. — 2. 70.)

6) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn), vom 9. Novbr.
2, an die K. Reg. zu Posen. Ermittelung verbotener Bücher in Buch-
lungen.

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 31. v. M. in Anfrage gestellte Vorlegung der Hand-
bücher und Fakturen rc. eines Buchhändlers kann, blos zu dem Zweck, um zu ermit-
ob derselbe vielleicht verbotene Bücher führe, nicht verlangt werden, und eben so
ässig ist es, eine Erklärung des betr. Buchhändlers an Eides statt zu fordern.
(A. XVI. 965. — 4. 76.)

7) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn), v. 15. Novbr.
2, an das K. Ober-Präs. zu Koblenz. Konfiscirte Schriften sind zu
ichten.

Ew. rc. erwidere ich auf Ihre Anfrage v. 20. Septbr. d. J., wegen des Verfahrens
onfiscirten Schriften, daß solche, der Fall ausgenommen, wo ihre Zurücksendung an

den auswärtigen Verleger unbedenklich sein möchte, und nach den deshalb erga[illegible] Vorschriften innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgen muß, zu vernichten sind, al[illegible] aber die Aufbewahrung einiger Exempl. derselben für größere Bibliotheken [illegible] wendig noch nützlich erscheint. (A. XVI. 966. — 4. 78.)

8) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn), v. 14. S[illegible] 1833, an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Der bloße Besitz verb[illegible] Bücher ist nicht strafbar.

Wenn gleich nach der wörtlichen Fassung des Art. XII. und der Schlußbe[illegible] des Art. XVI. des Censurges. v. 18. Octbr. 1819 die NN.sche Schrift rc. deshalb, der Name des Verlegers nicht darauf angegeben worden, allerdings als eine verbote[illegible] zusehen gewesen ist, und in sofern auch die schon früher erfolgte Beschlagnahme [illegible] gerechtfertigt erscheint; so muß ich doch auf den Ber. v. 8. v. M. dem K. Pol. Prä[illegible] merklich machen, daß Art. XVI. zu 5 des angeführten G. nur für den Verkauf das Ausgeben verbotener Bücher die Konfiskation und eine Polizeistrafe von [illegible] 100 Rthlr. festgesetzt, den bloßen Besitz verbotener Bücher aber nicht verpönt hat.

Da nun Strafgesetze keine ausgedehnte Anwendung gestatten, so kann die [illegible] angedrohete Konfiskation und Geldstrafe, wie auch schon in vorgekommenen Fäll[illegible] richtlich entschieden worden, gegen diejenigen Buchhändler nicht verhängt werden, [illegible] weder des Verkaufes noch des Ausgebens verbotener Bücher schuldig gemacht haben.

Eine Konfiskation der in Rede stehenden Schrift von N. N. ist also nicht [illegible] gründen rc. (A. XVII. 716. — 3. 85.)

9) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 3. [illegible] 1834, an sämmtl. K. Ober-Präs. Polizeil. Beschlagnahme gemein[illegible] licher Druckschriften, Gemälde, Kupferstiche rc.

Durch die unterm 12. März 1822 an die K. Ober-Präs. ergangene C. Verf.[1] schon die Befugniß der Polizeibehörden,

auch ohne höhere Ermächtigung und ohne vorgängiges Verbot diejenigen Sch[illegible] welche im Auslande gedruckt worden, oder mit dem Namen des Verlegers nicht [illegible] sind, und eine verderbliche Richtung haben, in den Buchhandlungen und öffentl[illegible] Lese-Anstalten in Beschlag zu nehmen,

anerkannt, und zugleich die Verpflichtung dieser Behörden zu solchen Beschlagnahm[illegible] dem Beifügen ausgesprochen worden, daß sie von der ergriffenen Maaßregel sogleich [illegible] vorgesetzten Ober-Präsidio, unter Einreichung eines Exemplars der in Beschlag ge[illegible] menen Schrift, Behufs der Herbeiführung einer definitiven Bestimmung, Anzeig[illegible] machen haben.

Es ist jedoch nicht überall im Sinne der gedachten V. verfahren worden.

Um nun auf der einen Seite die nöthige Beschleunigung der polizeil. Einsch[illegible] gegen gemeinschädliche Druckschriften, so wie gegen dergl. Gemälde, Kupferstiche, [illegible] graphien, Zeichnungen rc., auf der andern Seite aber auch die erforderliche Einheit [illegible] dieserhalb zu ergreifenden Maaßregeln möglich zu sichern, halte ich es für [illegible] nicht allein den Polizeibehörden die ihnen zustehende Befugniß und obliegende Ver[illegible] tung, hinsichts der sofortigen einstweiligen Beschlagnahme gemeinschädlicher Schrif[illegible] in Erinnerung zu bringen, sondern auch die spezielle Leitung der diesfälligen [illegible] polizeil. Einschreitungen den Hrn. Reg. Präs., (für Berlin in ähnlicher Art dem Präs.,) dergestalt zu übertragen, daß denselben die Orts-Pol. Behörden von [illegible] fälligen Wahrnehmungen, so wie von etwanigen vorläufigen Beschlagnahmen [illegible] telbare schleunige Anzeige zu machen, die gedachten Präs. aber, die nach den [illegible] ihnen nöthig oder zweckmäßig scheinenden Verfügungen sofort zu treffen, auch [illegible] zeitig die Hrn. Ober-Präs. zu benachrichtigen haben, von welchen letztern dann [illegible] schlußnahme über die definitive Anordnung an mich zu berichten ist.

Das K. Ober-Präs. ersuche ich, hiernach die Reg. Präs., (so wie den hies. Pol. [illegible] zu instruiren, und durch dieselben die Orts-Pol. Behörden mit der erforderl. [illegible] weisung versehen zu lassen. (A. XVIII. 474. — 2. 113.)

10) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 3. Sept. 18[illegible] an das K. Ober-Präs. der Rheinprovinz. Disposition über die in [illegible] Rheinprovinz in Beschlag genommenen Druckschriften.

Ew. rc. sende ich die mir am 22. v. M. vorgelegte Schrift des N. N. [illegible] Bemerken zurück, daß ich, bei dem verwerflichen Inhalte derselben, die Seitens des [illegible]

---

[1]) Vergl. dieselbe oben sub No. 1.

löln angeordnete, und von Ew. ꝛc. den übrigen Reg. Präs. empfohlene Be-
e dieser ohnehin zu den verbotenen Büchern gehörenden Schrift genehmige.

nun die weitere Bestimmung über die in Beschlag genommenen Exempl. be-
ebe ich Ew. ꝛc. zu erkennen, daß eine eigentliche Konfiskation nach der in
i Theile der dortigen Provinz noch geltenden französ. Gesetzgebung nur durch
Erkenntniß ausgesprochen werden kann, und daß, so lange ein solches nicht
t, die in Beschlag genommenen Schriften Eigenthum des gewesenen Inhabers

ernichtung derselben ist daher in dem vorliegenden Falle unzulässig. Eben so
kann ihre Rückgabe stattfinden. Es muß vielmehr, da auf der Schrift keine
ndlung angegeben worden, bei der Beschlagnahme bewenden, zumal auch eine
g an den Absender nicht erfolgen kann, wenn, wiewohl wahrscheinlich, sämmt-
orgefundenene Exempl., gleich dem, von dem Buchhändler N. N. überlieferten,
e Note eingegangen sein sollten. (A. XVIII. 1074. — 4. 98.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 16. Oct. i das K. Ober-Präs. der Rheinprovinz. Verfahren mit verbote- n Beschlag genommenen Schriften.

c. erwidere ich auf die, wegen des hinsichtlich verbotener, und in Beschlag ge-
Bücher zu beobachtenden Verfahrens, unterm 30 v. M. gemachte Anfrage,
i analogen Fällen in Gemäßheit des Erlasses v. 3. v. M., die ꝛc. Nsche Schrift
erfahren ist.

ich Ew. ꝛc. die weitere Anordnung hiernach anheim stelle, bemerke ich zu-
zur Vermeidung einer lästigen Aufbewahrung in den Fällen, wo die Rücksen-
äthlich oder nicht ausführbar sein möchte, sobald die Konfiskation sich rechtlich
äßt, darauf bei den betr. Gerichten anzutragen, außerdem aber auch darauf zu
aß die auf der Grenze etwa entdeckten, zur Einführung bestimmten verbotenen
sofort an den aus dem Frachtbriefe ꝛc. ersichtlichen Absender zurückgeschickt
A. XVIII. 1075. — 4. 99.)

R. des K. Min. des J. u d. P. (v. Rochow), v. 21. Dec. 1834, . Ober-Präs. zu Berlin. Art der Rücksendung verbotener Schrif- Verlagshandlungen.

en Vorschlag des K. Ober-Präs. v. 9 d. M, die beiden bei dem Buchhändler
der Nschen Buchhandlung in N in Beschlag genommenen Exemplare der ver-
rift N. N. unter portofreier Rubrik an das Verlags-Comptor zu N. zurück-
n, kann nicht eingegangen werden. Diese Bücher sind vielmehr, mit einem
unter Aufdrückung des Siegels des Pol. Direkt. zu N. versehen, den gedach-
ndlungen wieder zuzustellen, um sie mit Buchhändler-Gelegenheit dem Ver-
teler zurückzusenden.
ich ꝛc. (A. XVIII. 1076. — 4. 101.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 15. April i den K. Ober-Präs. der Provinz Brandenburg. Verfahren mit a oder in Beschlag genommenen Büchern und Schriften.

Verfahren, welches die Reg. zu Frankfurt a. d. O., nach dem von Ew. Exc. mir
d. M. mitgetheilten Ber. derselben v. 31. v. M., in Betreff der bezeichneten
isher in Folge ergangener Bücherverbote zur Anwendung gebracht hat, ist,
. Exc. hierdurch erwidere, ganz richtig.

i Folge erlassener Bücherverbote in Beschlag genommenen Exempl. müssen in-
emäßheit des G. G. v. 14. Mai 1833 (Anl. a.) an die Verlagshandlung unter
ntrolle zurückgesandt werden.

en wird die Schlußfolge, welche die Reg. aus der Min. Verf. v. 12. v. M.
erleitet, dadurch unrichtig, daß dieselbe irriger Weise Beschlagnahme und
tion als gleichbedeutend betrachtet, während beide sich sehr wesentlich von ein-
scheiden. Denn die Beschlagnahme ist nur eine polizeil. Vorsichtsmaaßregel
derung der weitern Verbreitung, durch welche über das Eigenthum nicht
ird, und sie kann selbst dann erfolgen, wenn noch kein Verbot ausgesprochen
wogegen die Konfiskation in der Regel die Vernichtung der vorgefundenen
ch sich zieht.

nun Ew. Exc. nach Ihrer Aeußerung in dem Ber. v. 7. d. M. bisher Selbst
ten haben, daß aus dem ausdrücklichen Verbote einer Schrift auch die Konfis-

kation der vorhandenen Exempl. von selbst folge; so beruht die diesfällige Vera[illegible]
auf einem Mißverständnisse.

Das Verbot einer Schrift begründet, wie dies schon aus den oben gedach[illegible]
14. Mai 1833 hervorgeht, nur die Beschlagnahme der in den Buchhandlun[illegible]
Antiquaren, in den Leihbibliotheken und in den öffentlichen Lesezirkeln vorgef[illegible]
Exempl., um diese der weiteren Verbreitung zu entziehen. Auf eine solche Beschla[illegible]
und auf die Kontrolle der Zurücksendung der Exempl. an die Verlagshandlungen [illegible]
auch bisher bei Verboten von Büchern das Verfahren der Pol. Behörden, name[illegible]
der hiesigen Residenz, stets beschränkt. Eine Konfiskation kann nur dann ei[illegible]
wenn solche speziell von dem Min. angeordnet, oder vom Gerichte darauf erka[illegible]
möchte.

Was sodann die Frage betrifft, welches Verfahren einzuschlagen sei, wenn [illegible]
hörden nur auf eine Schrift aufmerksam gemacht werden, so haben in einem [illegible]
Falle, welcher immer nur dann vorkommen wird, wenn die Schrift selbst dem Mi[illegible]
nicht vorliegt, gleichwohl aber nach den Umständen zu besorgen ist, daß der In[illegible]
selben ein polizeil. Einschreiten nöthig machen werde, die Pol. Behörden selbst [illegible]
fen, ob eine solche Schrift in den Leihbibliotheken und öffentlichen Lesezirkeln zu [illegible]
oder ein Verkaufsverbot in Antrag zu bringen sein möchte. Es versteht sich indessen [illegible]
so lange nicht durch die Reg. Präsidenten auf Grund des G. v. 3. Juli 1834 (A. [illegible]
eine vorläufige Beschlagnahme verfügt worden, oder von mir ein wirkliches Verbot [illegible]
gen ist, auch den Buchhandlungen die Anschaffung solcher Schriften nicht [illegible]
werden kann. ꝛc.

a.

Es sind seit einiger Zeit Fälle zur Sprache gekommen, wo Buchhändler, be[illegible]
verbotene Bücher und sonstige Schriften vorgefunden, sich damit zu entschuldigen [illegible]
haben, daß sie keineswegs die Absicht gehabt hätten, solche zu debitiren, sonde[illegible]
solche von ihnen nur zurückgelegt worden wären, um bei der nächsten Leipziger Mes[illegible]
mit den übrigen unverkauften Kommissions-Artikeln derselben Handlung,
welche sie solche erhalten, zurückzusenden. Um nun die Buchhandlunge[illegible]
strengern Kontrolle zu unterwerfen, bestimme ich, im Einverständniß mit dem K. [illegible]
G., U. u. Med. Ang. und dem K. Min. der ausw. Ang.,

daß die Buchhändler gehalten sind, die schon nach den gesetzlichen Bestimmunge[illegible]
tenen Bücher und Schriften innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eingange bei [illegible]
Behörde des Orts zu deponiren, oder binnen gleicher Frist unter das amtliche [illegible]
dieser Behörde legen zu lassen, diejenigen Bücher und sonstige Schriften aber, [illegible]
durch besondere Verbote dem Verkehr entzogen werden, spätestens ebenfalls [illegible]
24 Stunden nach diesem Verbote einem gleichen Verfahren zu unterwerfen.

Indem ich Ew. ꝛc. hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Sie ergebenst:

die Reg. Ihres Ober-Präs. Bez. darnach zur weitern Verf. an die betr. Pol. [illegible]
Ihres Reg. Depart. baldigst anzuweisen, und diese zu veranlassen, die be[illegible]
Buchhandlungen davon in Kenntniß zu setzen, zugleich aber anzuordnen, daß [illegible]
liche Zurücksendung der deponirten oder unter amtliches Siegel gelegten Büch[illegible]
die Orts-Pol. Behörde speziell kontrolirt werde.

Berlin, den 14. Mai 1833.

Der Min. des J. u. d. P.

v. Brenn.

b.

Auszug.

Durch den Erlaß v. 7. Oct. v. J. ist übrigens nur das Verbot der bezeichneten [illegible]
ausgesprochen, nicht aber die Konfiskation der in den Buchhandlungen vor[illegible]
Exempl. angeordnet worden; das in der Buchhandlung N. vorgefundene und in [illegible]
genommene Exempl. ist daher durch letztere unter polizeil. Kontrolle an die Ver[illegible]
Buchhandlung in Leipzig zurückzusenden.

Was den Roman N. N. betrifft, so ist derselbe allerdings von dem N. [illegible]
hinsichtlich dieser Schrift ist aber durch die Verf. v. 7. Oct. v. J. kein Verkaufs[illegible]
bot ausgesprochen, sondern nur bestimmt worden, daß alle, die Leihbibliotheken [illegible]
Lesezirkel beaufsichtigenden Behörden auf diesen Roman, so wie überhaupt auf [illegible]
von demselben Verfasser herausgegebenen Schriften aufmerksam gemacht werden [illegible]
Es ist also ein offenbarer Mißgriff, wenn die Pol. Behörde zu N. das in der [illegible]
Buchhandlung vorgefundene Exemplar in Beschlag genommen hat. Ew. ꝛc. ersuche [illegible]
deshalb, der gedachten Buchhandlung dasselbe zurückgeben zu lassen, und zu diesem [illegible]

wegen der zuerst gedachten Schrift, in Gemäßheit des gegenwärtigen Erlasses, das Verliche an die Reg. zu Frankfurt zu verfügen.
Berlin, den 12. März 1837.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Rochow.

n K. wirklichen Geh. Rath und Ober-Präs.,
Hrn. v. Bassewitz.
(A. XXI. 145. — 1. 142.)

14) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 9. Nov. 7, an sämmtl. K. Ober-Präs., so wie an das K. Ober-Censur-Kolle. Oeffentliche Bekanntmachung der erlassenen Bücherverbote.

Bei den Bedenken, welcher einer Veröffentlichung aller durch besondere Min. Verf. enden, bisher nur den betr. Gewerbtreibenden zur Nachachtung bekannt gemachten erverbote entgegenstehen, bin ich auf die durch die Bestimmung der Allerh. K. O. v. tg. d. 3. zu 4 veranlaßte Anfrage des K. Ober-Präs. v. 24. v. M. damit einverstan- daß es hinsichtlich der besondern auf speziellen Ministerial-Erlassen beruhenden erverbote bei der bisher beobachteten Art ihrer Bekanntmachung in der Regel ver- n kann. Die Veröffentlichung solcher Verbote durch die Amtsblätter [1]) mag daher ssig auf diejenigen Fälle, in denen solche aus besonderer Veranlassung angemessen int, und dann jedesmal in dem diesfälligen Erlasse ausdrücklich angeordnet werden beschränkt werden. (A. XXI. 145. — 1. 141.)

15) Wegen der verbotenen Zeitungen und periodischen Schrif- , vergl. sub Litt. A, AA., No. 6, b. (Oben S. 703.)

B. Von der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der h- und Kunsthändler, Leihbibliothekare, Antiquare, chdrucker und Lithographen.

AA. Koncessionirung dieser Gewerbe.

Das G., v. 7. Sept. 1811, über die polizeilichen Verhältnisse der erbe bestimmt über den Verkehr mit Büchern und Kunstsachen:

§. 126. Denen, welche am 2. Nov. 1810 bereits als Buch- und Kunsthändler, Buch- r, Leihbibliothekare und Antiquare etablirt waren, soll der Gewerbeschein auf ein iß der örtlichen Polizeibehörde, welche dies und ihr loyales Betragen bekundet, er- werden.

§. 127. Wer aber am 2. Nov. 1810 noch nicht auf die benannten Gewerbe etablirt kann den Gewerbschein dazu nur auf Genehmigung der Reg. erhalten.

§. 128. Die Reg. haben Anweisung von der obersten Censurbehörde zu erwarten, welchen Bedingungen sie diese Genehmigung ertheilen dürfen.

§. 129. Die Qualifikations-Atteste und Legitimationen, die nach vorstehenden §§. ung des Gewerbescheins beizubringen sind, gelten in der Regel auf Lebenszeit.

§. 130. Wird eine solche Erlaubniß von der kompetenten Behörde zurückgenommen, die Ortsobrigkeit davon benachrichtigt werden, und die Erneuerung des Gewerbe- unterfagt werden. (G. S. 1811 S. 263.)

In Verfolg dieser Vorschriften erging die K. O., v. 23. Oct. 1833. hmigung des Gewerbebetriebes der Buch- und Kunsthändler, Biblio- re, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen.

Da nach Ihrem gemeinschaftlichen Ber. v. 17. v. M. Zweifel über die bisher ange- ene allgemeine Anwendbarkeit der den Verkehr mit Büchern, Kupferstichen und ähn- Gegenständen betr., in den §§. 126 — 128 des Gewerbepolizei-G. v. 7. Sept. enthaltenen Vorschriften entstanden sind, so bestimme Ich hierdurch, daß im ganzen ge Meiner Staaten Niemand sich ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der

---

[1]) Das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 16. Dec. 1820, (A. IV. 818. — 4. 60.) hatte bereits bestimmt, daß Verbote von unzulässigen Druckschrif- ten künftig nicht durch die Amtsbl., sondern nach Inhalt derselben nur den Pol. Behörden der Orte zur weitern Kenntniß zu bringen, in welchen Buchhandlungen, öffentliche Lesegesellschaften oder solche Personen vorhanden sind, die, ohne eigent- lich Buchhändler zu sein, Bücher zum Verkauf oder zum Verleihen verschreiben.

betr. Provinzial-Reg. als Buch- oder Kunsthändler, Bibliothekar, Antiquar[1]) drucker oder Lithograph[2]) etabliren, und solches Gewerbe selbstständig betreib Uebertretungen dieses Verbots sind als Gewerbepolizei-Kontraventionen mit ein drücklichen, jedoch Funfzig Thaler Geld- oder sechswöchentliches Gefängniß nid steigenden Strafe zu ahnden. Die Bedingungen, unter welchen die Genehmigun theilen ist, haben die Reg. nach Ihrer Anweisung, mit Berücksichtigung der Ver in jedem einzelnen Falle, und unter Vorbehalt des Rekurses der Interessenten Entscheidung, zu ermessen. Diesen Meinen Befehl haben Sie durch die G. S. zu lichen Kenntniß zu bringen. (G. S. 1833 S. 290.)

Die Instruktion für die Regierungen hinsichtlich der b theilung solcher Koncessionen zu beobachtenden Grundsätze enthä C. R. der K. Min. der G., U. und M. A. (v. Altenstein) und des Schuckmann und v. Brenn), v. 7. Nov. 1833, an sämmtl. K. Reg., abschriftl. an das K. Polizeipräs. zu Berlin. [3])

Mit Bezugnahme auf die unterm 23. v. M an die unterz. Minister ergang der G. S. erscheinende Allerh. K. K. O. (Anl. a.), welche im ganzen Umfange de narchie den Betrieb des Gewerbes als Buch- oder Kunsthändler, Leihbibliothekar, quar, Buchdrucker oder Lithograph von der vorgängigen ausdrücklichen Genehmig betr Prov. Reg. abhängig macht, eröffnen wir der K. Reg. in Ansehung der Bed gen, unter welchen mit Berücksichtigung der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle mit Vorbehalt des Rekurses der Interessenten an die Ministerien, die Genehmigung theilen ist, daß jedenfalls dazu:

1) völlige Unbescholtenheit und Unverdächtigkeit, auf deren Nachweis mit be Strenge und Sorgfalt gehalten werden muß [4]); und
2) der zum Betriebe des Gewerbes unerläßlich nöthige, und mindestens ein Grad von allgemeiner Bildung erfordert wird, dessen Jemand bedarf, um den, die vorgedachten Gewerbe betr. gesetzlichen Vorschriften vollständig machen zu können. Darüber, daß der Impetrant auch letztere Eigenschaft hat sich die K. Reg. auf dem Ihr in jedem einzelnen Falle geeignet sch Wege vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, und bleibt es namentlich pflichtmäßigen Ermessen überlassen [5]), wiefern Sie die beizubringenden Z der Unterrichts-Anstalten, welche der die Konzession Nachsuchende besu selbstständigen Gewerbtreibenden, bei welchem er das Gewerbe erlernt, Gehülfe betrieben hat 2c., als genügend erachtet, oder eine besondere Prüf nöthig hält.

---

[1]) Das R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann u. v. Brenn), v. 15. Dec. 1 die K. Reg. zu Münster (A. XVI. 1014. — 4. 106.), daß die Antil (im dortigen Depart.) keiner Koncession bedürfen, ist hierdurch antiquirt.

[2]) Schon die R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 13. Juli 1827 (A. — 3. 98.) u. v. 9. Juli 1829 (A. XIII. 577. — 3. 75.), erforderten für werbe der Steindruckerei die Koncessionirung und dieselben Bedingung für den Buchhandel. Das R. der Min. der G. 2c. Ang. (v. Altenstein) u. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 18. Aug. 1830 (A. XIV. 509. — 3. 77.), Ober-Präs. der Rheinprovinz, erklärte, daß dies auf die Anlegung von K druckereien ebenfalls Anwendung finde.

[3]) Durch diese Instrukt. über die Bedingungen der Koncession der benannten betreibenden sind folgende ältere Bestimmungen hierüber für beseitigt sehen:

a) das Publik. der Reg. zu Magdeburg, v. 5 Febr. 1817. (A. I. 207. 138.)
b) das Publik. der Reg. zu Koblenz, v. 7. Mai 1818. (A. II. 199. — 2
c) der Min. der G. 2c. Ang. u. des H. u. d. P., v. 14. Dec. 1818, an die Posen und Bromberg. (A. II. 1138. — 4. 97.)

[4]) Dasselbe schrieb das R. des Dep. für die allgem. Pol., den H. und die G. öffentl. U., v. 6. Jan. 1812. sub a. vor. (A. II. 1140.)

[5]) Das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 19. Mai 1827 (748. — 3. 97.), welches bemerkte, daß die Atteste solcher Personen, die den handel nicht vorschriftsmäßig erlernt, sondern während der früheren Frei gegen Entrichtung der Patentsteuer betrieben haben, über überstandene Dienstjahre als gültig Behufs der Ertheilung von Koncessionen zum Buch anzusehen seien, ist hiernach von keinem Werthe weiter.

[...]as den bei den Buchhändlern insbesondere durch die Allerh. K. O. v. 19. Sept. [...]orgeschriebenen Nachweis eines eigenen Vermögens (von 5000 Rthl. für Berlin, [...]00 Rthl. in allen anderen Orten) betrifft, so behält es, wo derselbe bisher gefor-[...]ordern, dabei einstweilen bis zur Emanirung des künftigen Gewerbe-Polizeigesetzes, [...]mit der schon jetzt beobachteten Maaßgabe sein Bewenden, daß in Fällen, wo eine [...]re wissenschaftliche Bildung, oder die Verbindung mit berühmten Gelehrten und [...]mehr eine Ausnahme zulässig erscheinen läßt, solche durch die Min. des I. ertheilt kann.

[...]iernach hat die K. Reg. in allen vorkommenden Fällen zu verfahren, und die betr. [...]en mit Anweisung zu versehen. (A. XVII. 1046. — 4. 108.)

Die bezogene K. O. v. 19 Sept. 1801 lautet dahin:

[...]e. K. Maj. von Preußen wollen bei dem nunmehr aus dem anderweiten Ber. des [...]irektorii v. 10. d. M. ersehenen Umständen, das Etablissement des Buchhandlungs-[...]s Müller zu Berlin als Buchhändler daselbst gestatten, und senden daher das für [...]en eingereicht gewesene Privilegium hierbei vollzogen wieder zurück, finden auch [...]die vorgeschlagenen Bedingungen, unter welchen künftig nur dergl. Privilegien er-[...]werden sollen, nichts zu erinnern, sondern genehmigen vielmehr solche dahin, daß [...]n Privilegirende 6 Lohn- und 2 Dienstjahre [1]) überstanden haben, auch während [...] Zeit über sein sittliches Betragen vortheilhafte Zeugnisse beibringen, und übrigens [...]s seines Etablissements in Berlin 5000 Thl., in den Prov. Städten aber 2000 Thl. [...] Vermögen besitzen muß [2]), und autorisiren das Gen. Direktorium hierdurch, für [...]kunft die Buchhändler-Privilegien unter Beobachtung der vorangeführten Grund-[...]uf Spezial-Befehl ertheilen zu dürfen. (A. II. 1139. — 4. 97.)

Zu diesen Bestimmungen bemerke man:

1) über die Anwendbarkeit derselben auf verschiedene Gewerbe.

a) Buchdrucker, Kunst- und Musikalienhändler und Litho-[...]phen.

α) R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 9. Nov. 1829, an [...] Reg. zu Posen. Für Buchdrucker, Kunsthändler u. Stein-[...]ker ist der Vermögensnachweis nicht erforderlich.

[...]a die Allerh. K. K. O. v. 19. Sept. 1801 den Vermögensnachweis nur für Buch-[...]r, nicht aber für Buchdrucker und Kunsthändler [3]), welchen die Steindrucker und [...]ehmer lithographischer Anstalten gleich zu achten sind, vorschreibt, die bisherige Er-[...]g auch das Bedürfniß einer Ausdehnung jener Allerh. Bestimmung in der von der [...]g. in Ihrem Ber. v. 25. v. M. gewünschten Art nicht ergeben hat, so wird die K. [...] selbst abgesehen davon, daß eine solche Ausdehnung nur durch eine neue gesetzliche [...]mung begründet werden könnte, hierdurch veranlaßt, dem Buchbinder N. N. zu N. [...] hier eingereichte Vorstellung v. 8. v. M. die Genehmigung zur Errichtung einer [...]aphischen Anstalt um so eher zu ertheilen, als gegen seine persönliche Qualifikation [...] zu erinnern ist. (A. XIII. 903. — 4. 92.)

---

[1]) In dieser Beziehung bemerkt das R. des Min. der G. 2c. Angel. (v. Altenstein), und des I. für H. u. G. (v. Schuckmann), v. 8. Nov. 1830 (A. XIV. 825. — 4. 84.), an die Reg. zu Coblenz, daß nur der den Vermögensnachweis betr. Theil dieser K. O. noch gelte, namentlich aber die Bedingung der Lehr- und Dienstjahre als in den östlichen Prov. durch §. 6 des E. v. 7. Sept. 1811 aufgehoben zu erachten sei.

[2]) Das R. des Dep. für die allgem. Pol., den H. u. d. G., und den öffentl. Unt., v. 6. Jan. 1812 sub b. bemerkte, daß diese Bestimmungen bestehen bleiben, vorbehaltlich jedoch, daß die Bewilligung zu Ausnahmen in Fällen, wo ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung oder Verbindung mit berühmten Gelehrten und dergl. dafür sprechen, bei den genannten Dep. nachgesucht werden könne. (A. II. 1141.)

Die Bestimmungen dieses R. erklärte das R. der Min. der G. 2c. Ang. (v. Altenstein), des H. u. d. G. (v. Bülow), und des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 25. April 1820 (A. IV. 308. — 2. 75.) auch für den Reg. Bez. Merseburg für verbindlich.

[3]) Dies spricht auch das R. des Min. des I. u. d. P. (Kahle), v. 17. Mai 1828 (A. XII. 520. — 2. 135.) aus.

β) R. der K. Min. des J. (v. Brenn und v. Rochow), v. 28. Mai 1834, an die K. Reg. zu Magdeburg. Auch das bloße Abdrucken lithographirter Zeichnungen, Karten 2c. unterliegt den Beschränkungen der K. O. v. 23. Oct. 1833.

Da auch das bloße Abdrucken lithographirter Zeichnungen, Karten 2c., welches der Steindrucker N. nach dem Ber. der K. Reg. v. 8. d. M. gewerbeweise für Kunsthändler und Lithographen zu betreiben beabsichtigt, jedenfalls einen wesentlichen Theil des Steindruckerei-Gewerbes ausmacht, so unterliegt dasselbe auch unbedenklich den Beschränkungen der Allerh. K. O. v. 23. Oct. und der C. Verf. v. 7. Nov. v. J.

Die K. Reg. hat daher den 2c. N. auf sein in Abschrift eingereichtes Gesuch um so mehr abschlägig zu bescheiden, als derselbe nach dem Inhalte seiner eigenen Verteidigung in keiner Hinsicht dasjenige Vertrauen einflößt, welches die Ertheilung der von ihm gesuchten Konzession bedingt. (A. XVIII. 476. — 2. 114.)

γ) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein), so wie des J. (v. Brenn und v. Rochow), v. 31. Dec. 1834, an die K. Reg. zu Aachen. Nachweis der Qualifikation zur Anlegung von lithographischen Anstalten.

Die unterz. Min. eröffnen der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 13. v. M., die Erfordernisse eines Qualifikationszeugnisses bei Konzessionirung lithographischer Anstalten betreffend, daß es ganz Ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen ist, Sich die Ueberzeugung von der Qualifikation derjenigen zu verschaffen, die eine Konzession zum Betriebe des Steindruckgewerbes 2c. nachsuchen, woraus von selbst folgt, daß die K. Reg., wenn Sie diese Ueberzeugung auf anderem Wege erlangt, auch dann, wenn der Imploratur kein Attest über seine technische Ausbildung beizubringen vermag, von einer Prüfung durch Sachverständige absehen kann.

Wenn aber, wie in dem vorliegenden Falle des Gesuchs um Konzessionirung des Einwohners der Stadt N. zur Anlegung einer lithographischen Anstalt, der angebliche Lehrherr desselben ausdrücklich bemerkt, daß der Lehrling bei ihm nur mißlungene Versuche gemacht habe, und nicht andere Beweise der technischen Fertigkeit des Imploranten vorliegen, so hat die K. Reg. allerdings eine genügende Veranlassung, Sich zuvor durch eine unter Zuziehung von Sachverständigen zu veranlassende Prüfung, Ueberzeugung von der Qualifikation zu verschaffen. (A. XVIII. 1079. — 4. 103.)

δ) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein), so wie des J. für G. (v. Brenn) und der P. (Köhler), v. 1. Dec. 1835, an die K. Reg. zu Coblenz. Für den Betrieb des Musikalien- und Kunsthandels finden die Beschränkungen der K. O. v. 23. Oct. 1833 Statt.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 21. Aug. d. J. hierdurch eröffnet, daß die Gründe, welche die durch die Allerh. K. O. v. 23. Oct. 1833 angeordnete Einholung einer besonderen Genehmigung für den Gewerbsbetrieb eines Buch- oder Kunsthändlers, Buchdruckers oder Lithographen rathsam gemacht haben, theilweise auch bei dem Handel mit Musikalien obwalten. Die Min. finden daher kein Bedenken, da der Buchhandel, in seiner allgemeinsten Bedeutung, den Handel mit gedruckten Sachen aller Art umfaßt, die für denselben gegebene Vorschrift auch da anzuwenden, wo nur ein Theil desselben, der Musikalienhandel, betrieben werden soll.

Wie der Handel mit Instrumenten hierher gehören soll, ist nicht ersichtlich, eben so wenig aber erklärlich, worauf, der vorgedachten Allerh. K. O. entgegen, Ihre Behauptung beruhen mag, daß beim Kunsthandel keine Beschränkung vorgeschrieben sei.
(A. XIX. 1058. — 4. 110.)

b) Antiquare.

R. der K. Min. des J. für G. A. (v. Brenn) und des J. u. d. P. (Kahle), v. 12. Sept. 1835, an die K. Reg. zu Danzig. Bei Antiquaren ist der Vermögensnachweis nicht erforderlich, denselben ist aber der Verkauf neuer Bücher nicht zu gestatten.

Die unterz. Min. finden gegen die nach dem Ber. der K. Reg. v. 16. April d. J. dem N. N. daselbst ertheilte Konzession zum Kunst- und Musikalienhandel nichts zu erinnern, und genehmigen zugleich die von ihm nachgesuchte Konzessionirung als Antiquar unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen. Die K. Reg. hat demgemäß dem N. auf seine, bei Ihr unterm 26. April c. eingereichte Vorstellung, die angemessene Eröffnung zu machen. —

zugleich rücksichtlich der Grenzen des Antiquar-Geschäfts auf Ihre Anfragen am lusse des Ber. eröffnet wird, daß der Vermögensnachweis bei diesem Gewerbe nach G. nicht erforderlich ist, es übrigens eine strafbare und nicht zu duldende Geschäfts-ehnung sein würde, dem Antiquar, da derselbe kein Sortiments-Buchhändler ist, und Zusendung von literarischen Neuigkeiten an ihn daher nicht stattfindet, das Feilhalten brauchter neuer, gehefteter oder gebundener Bücher, sie mögen aus einer Verlags-lung kommen, oder als Kommissions-Artikel für Rechnung des Verfassers verkauft en, nachzulassen, wenn auch übrigens gegen den Verkauf gebrauchter brochirter her durch den Antiquar nichts einzuwenden ist. (A. XX. 667. — 3. 122.)

c) Buchbinder.

α) R. der K. Min. des H. u. d. G. (v. Bülow), des J. (v. Schuck-m) u. d. F. (v. Klewitz), v. 22. März 1822, an die K. Reg. zu Gum-len. [1])

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. ohne Datum, die Bestimmung des Umfangs des rbe-Betriebs der Buchbinder betr., Folgendes zur Nachricht und Achtung eröffnet:

) Buchbinder können, wie dies auch aus dem §. 1297 b. des A. L. R Th. II. Tit. 20. hervorgehet, mit gebundenen Büchern handeln;

) die Buchbinder sind nicht verpflichtet, für diesen Handel eine besondere Gewerbe-steuer zu erlegen, so lange sie nur mit selbst gebundenen Büchern handeln, indem bei jedem Handwerker. der auf den Kauf arbeitet, die Gewerbesteuer des Händlers mit der des Handwerkers sich identifizirt;

) der für den Buchhändler geforderte Nachweis eines Vermögens von 2000 Thl. kann auf Buchbinder, die nur mit selbst gebundenen Büchern handeln, nicht ausge-dehnt werden;

) Buchbinder, welche mit gebundenen Büchern handeln, müssen einer gleichen poli-zeilichen Aufsicht, wie die Buchhändler, unterworfen werden.

(A. VI. 204. — 1. 106.)

β) C. R. der K. Min. d. F. (v. Alvensleben), des J. für H. und G. he) und des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Aug. 1837, an sämmtl. Reg., so wie an das K. Polizeipräs. zu Berlin.

Auf die Anfrage der K. Reg. in dem Ber. v. 11. Mai d. J., ob nach dem Min. R. März 1822 (A. S. 204.) Buchbinder, die mit Schul- und Gebetbüchern handeln r, der in der Allerh. K. O. v. 23. Okt. 1833 (A. S. 1047.) erwähnten Genehmi-bedürfen? wird Derselben eröffnet, daß die Befugniß zum Handeln mit Büchern em G. v. 23. Okt. 1833 ohne Ausnahme von der ausdrücklichen Genehmigung der ovl. Behörde abhängig gemacht ist. Hiernach müssen auch Buchbinder, wenn sie Büchern handeln wollen, diese Genehmigung besitzen. Wollte man sie bei ihnen erfordern, so würde das G. sehr leicht umgangen werden können. Die Genehmi-wird jedoch, in sofern sich der Handel der Buchbinder bloß auf Schul- und Gebet-t, Bibeln und dergl. beschränken soll, nur dann zu versagen sein, wenn ganz beson-Bedenken dem Gesuche entgegen stehen. Außerdem ist aber auch in solchen Fällen em Nachweise der Qualifikation und des Vermögens, wie er für Buchhändler vorge-ben ist, zu abstrahiren.

Was übrigens die in dem Ber der K. Reg. hinsichtlich der Gewerbesteuerpflichtigkeit Buchbinder, die mit selbst gebundenen Büchern handeln, ausgesprochene Ansicht be-, so ist diese dahin als richtig anzuerkennen, daß ein Buchbinder, der nur mit selbst ndenen Büchern handelt, dadurch blos in der Klasse H. gewerbesteuerpflichtig wird, er es nicht schon durch die Zahl seiner Gehülfen ist.

(A. XXI. 152. — 1. 149.)

γ) Resol. der K. Min. des J. für G. Ang. (v. Brenn) und des J. . P. (v. Rochow), v. 30. Nov. 1837, an die Buchhändler N. N. zu und abschriftl. an die K. Reg. zu Münster.

Auf Ihre Beschwerde v. 7. v. M., wegen näherer Begrenzung des den Buchbindern tteten Bücherhandels, wird Ihnen zu erkennen gegeben, daß auf Ihre diesfälligen äge nicht eingegangen werden kann, vielmehr dem pflichtmäßigen Ermessen der kom-nten Behörden die Beurtheilung überlassen werden muß, welche Bücher zu denjenigen chnen sind, mit welchen Buchbinder, als solche, Handel treiben dürfen.

---

[1]) Das Publik. der Reg. zu Danzig v. 18. Aug. 1824 (A. VIII. 910. — 3. 130) erneuert diese Vorschriften.

Die in der Amtsbl. Verf. der K. Reg. zu Münster v. 30. Aug. 1833 enthalt[illegible] stimmung wegen des Handels der Buchbinder mit selbst gebundenen Büchern betrif[illegible] gens lediglich die gewerbsteuerlichen Verhältnisse der Buchbinder, und ist denſel[illegible] lange sie nicht die für eigentliche Buchhändler aus polizeilichen Rücksichten vorge[illegible] nen Erforderniſſe nachweiſen, keinesweges, wie Sie anzunehmen scheinen, gestatt[illegible] selbst gebundenen Büchern jeder Art zu handeln; vielmehr ist der Handel der Bu[illegible] auf solche Bücher beschränkt, welche zu der denselben überhaupt erlaubten Gattung[illegible] ren. (A. XXI. 153. — 1. 150.)

δ) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und der F. ([illegible] vensleben), v. 25. Febr. 1838, an das K. Polizeipräs. zu Berlin.

Wir können die von dem K. Polizeipräs., laut Ber. v. 9. Dec. v. J., aufge[illegible] Bedenken über die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen und ergangenen Ver[illegible] in Betreff der Modalitäten, unter denen den Buchbindern der Debit gebundener [illegible] gestattet ist, nicht für begründet halten.

Den älteren Bestimmungen, nach welchen den Buchbindern der Handel mit geb[illegible] nen Büchern erlaubt gewesen, ist durch die Allerh. O. v. 23. Okt. 1833. (A. S. [illegible] welche den Handel mit Büchern ohne Ausnahme von der ausdrücklichen Genehmigung [illegible] Landespol. Behörde abhängig macht, derogirt, und dies auf die Anfrage der [illegible] Münster durch den C. Erlaß v. 11. Aug. 1837 (A. S. 152.) ausgesprochen [illegible] Den Vorschriften des letztern kann jedoch rücksichtlich derjenigen Buchbinder, welche immittelst schon hier niedergelassen haben, keine rückwirkende Kraft beigelegt [illegible] vielmehr ist hinsichts dieser der status quo beizubehalten. Dieselben bedürfen daher [illegible] ner weiteren landespolizeilichen Genehmigung zur Fortführung ihres Geschäfts.

Der Zweifel, welchen ferner die Bestimmung des allegirten Erlasses v. 11. Aug. [illegible] wonach den Buchbindern die Genehmigung zum Handel mit gebundenen Schul= [illegible] betbüchern, Bibeln und dergl. nur dann versagt werden soll, wenn ganz besondere [illegible] ken dem Gesuche entgegen stehen, bei dem K. Polizeipräs. erregt hat, erledigt sich [illegible] daß die Absicht dahin gegangen ist, dem Ermessen der Reg. und des K. Polizeipräs. überlassen, den Buchbindern auch noch den Handel mit andern gebundenen Büchern [illegible] ger Art, z. B. mit Gesangbüchern, Predigten, A. B. C. Büchern und Bilderbüch[illegible] gestatten.

Auch hinsichts der Stelle des mehrerwähnten Erlasses v. 11. Aug. v. J., [illegible] heißt:

> daß in solchen Fällen von dem Nachweise der Qualifikation und des Vermög[illegible] wie er für Buchhändler vorgeschrieben ist, zu abstrahiren sei,

hat das K. Polizeipräs. darüber nicht zweifelhaft bleiben können, welche Fälle hier [illegible] gemeint sind. Denn aus dem Erlasse selbst und aus der Zusammenstellung der Sätze [illegible] ganz unzweideutig hervor, daß nur von den Ausnahmefällen die Rede ist, in welchen [illegible] Buchbindern, als solchen, die Genehmigung zum Handel mit gebundenen Büchern [illegible] dachten Art ertheilt wird.

Sobald ein Buchbinder seinen Handel mit gebundenen Büchern nicht auf Bücher [illegible] bezeichneten Art beschränken, sondern den Handel mit Büchern im Allgemeinen [illegible] will, bleibt die landespolizeiliche Genehmigung ganz von denselben Bedingungen, [illegible] für Buchhändler vorgeschrieben sind, also namentlich auch von dem Nachweise der Q[illegible] fikation und des Vermögens, abhängig. (A. XXII. 154. — 1. 140.)

ε) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. [illegible] vensleben), v. 30. Juni 1838, an sämmtl. K. Reg., so wie an das Polizeipräsid. zu Berlin.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 21. März d. J. hiermit eröffnet, daß [illegible] Schulbüchern, mit welchen zu handeln den Buchbindern, zufolge der C. Verf. v. [illegible] Aug. v. J., in Ermangelung entgegenstehender Bedenken, gestattet werden kann, [illegible] daß sie den für Buchhändler vorgeschriebenen Erfordernissen genügen, nicht bloß Elemen[illegible] tar=Schulbücher, sondern auch die bei den Gymnasien eingeführten Schulbücher [illegible] stehen sind.

Wir bemerken jedoch zugleich, daß jene C. Verf. nur auf den Handel mit gebun[illegible] denen Büchern zu beziehen ist. (A. XXII. 155. — 1. 141.)

2) Die Prüfung des Vermögensnachweises soll keiner [illegible] lichen Kontroll=Maaßregeln bedürfen.

R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 26. Febr. 1830, an das K. Polizei=Präsid. in Berlin.

n es bei der Ertheilung der Konzessionen zum Buchhandel wesentlich und vorzüglich Persönlichkeit, namentlich auf den guten Ruf des die Konzessionirung nachsuchen-dividui ankömmt, so bedarf es, wenn nur in dieser Beziehung nichts zu erinnern Betreff des vorgeschriebenen Vermögens-Nachweises so ängstlicher, überdies auch m Bedenken unterliegender Kontroll-Maaßregeln nicht, als das K. Pol. Präsid. Ber. v. 12. d. M. in Vorschlag gebracht hat.

ie auch in demselben angeführte Minist. Verf. v. 6. Jan. 1812 gestattet ohnehin usdrücklich, die Bewilligung von Ausnahmen in den Fällen nachzusuchen, wo aus-iete wissenschaftliche Bildung, oder Verbindung mit berühmten Gelehrten, oder e Verhältnisse dafür sprechen.

agegen bleibt dem K. Polizei-Präsid., sobald die Individualität desjenigen, der nzessionen zum Buchhandel nachsucht, die Gewährung bedenklich macht, unbenom-as Gesuch, ohne auf eine Vermögens-Erörterung einzugehen, sofort abzulehnen.

ollte das K. Pol. Präsid. gleichwohl in einzelnen Fällen zweifelhaft bleiben, so asselbe speziell anzufragen. (A. XIV. 165. — 1. 122.)

3) Statthaftigkeit der Verlegung von Buchhandlungen und der ung von Kommanditen.

a) R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) u. d. J. P. (v. Brenn), v. 7. Janr. 1833, an die K. Reg. zu Merseburg.

er K. Reg. wird auf die Anfragen in Ihrem Ber. v. 12. Nov. v. J., den Umfang chhändler-Konzessionen betr., eröffnet:

daß ein konzessionirter Buchhändler die eigenmächtige Befugniß zur Verlegung seiner Handlung an jeden beliebigen Ort nicht hat, und das Recht der Genehmigung einer solchen Translokation nur der Reg. zusteht;

und 3) daß die Anlegung von Kommanditen nach den Grundsätzen und Vorschriften des Handelsrechts einem mit kaufmännischen Rechten versehenen Buchhändler nicht zu verwehren, und eine besondere polizeiliche Erlaubniß dazu nicht erforderlich, solchenfalls die Beibehaltung der Firma der Haupthandlung aber nothwendig ist.

(A. XVII. 178. — 1. 110.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alven), v. 28. Febr. 1838, an die K. Reg. zu Münster.

er K. Reg. wird auf die Anfrage v. 24. v. M., hinsichtlich der Kommandite, welche esfeld eine Buchhandlung betreibende Hofkammerrath N. in Münster anzulegen tigt, hiermit eröffnet, daß demjenigen, der die Erlaubniß zur Errichtung einer ndlung erhalten hat, in der Regel auch die Errichtung von Filial-Buchhand-nicht zu versagen sein wird [1]).

essen muß er für jede derselben einen Disponenten stellen, welcher von der Reg. als qualifizirt anerkannt worden ist.

Betreff dieser Qualifikation wird bemerkt, daß der Disponent einer Filial-Buch-g, wenn er das Geschäft nicht an demselben Orte betreibt, wo der Machtgeber Wohnsitz hat, — mit Ausschluß des Vermögens-Nachweises — die nämlichen Ei-ten, welche von dem Eigenthümer einer Buchhandlung verlangt werden, besitzen Denn wenn gleich der Eigenthümer der Polizeibehörde für den Disponenten ver-lich bleibt, so ist es doch zunächst immer der letztere, an den man bei nicht ord-äßigem Betriebe des Geschäfts sich zu halten hat. Auch würde die Annahme eines ngesetzten Grundsatzes leicht zur Umgehung der G. führen, da alsdann die Errich-bständiger Buchhandlungen unter dem Vorwande, daß es nur Filial-Buchhand-seien, vielfältig auch durch unqualifizirte Personen erfolgen würde [2]).

(A. XXII. 151. — 1. 137.)

Das R. des Min. des J. (v. Schuckmann), v. 9. April 1828, an den Ob. Präs. von Schlesien (A. XII. 520. — 2. 136.) bemerkt gleichfalls, daß den Buchhänd-lern, wie allen Kaufleuten, das Recht zur Errichtung von Kommanditen nicht abgesprochen werden könne.

Die Reg. zu Liegnitz verlangt in dem Publik. v. 16. Mai 1828 (A. XII. 521. — 2. 137.) die Anzeige von Eröffnung solcher Kommanditen und den Nachweis der Qualifikation des Disponenten.

In dem R. der Minist. des J. (v. Schuckmann und v. Brenn) v. 3. Janr. 1833 (A. XVII. 179. — 1. 111.) an die Reg. zu Merseburg wird ebenfalls die Befugniß der Buchhändler zur Anlegung von Kommanditen, jedoch nur unter der Firma der Haupthandlung anerkannt.

Das R. des Min. des J. für G. Ang. (v. Brenn) u. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 27. Dec. 1837, an die Reg. zu Marienwerder (A. XXI. 151. — 1. 148.), stellt

4) Zulässigkeit des Betriebes des Buchhandels durch Frauen.

R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) u. des der P. (v. Brenn), v. 6. März 1833, an die K. Reg. zu Merseburg

Der Buchhandel gehört, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 4. Dec. v. J. e wird, in die allgemeine Kategorie der kaufmännischen Gewerbe, und auf diesem G satze beruht auch die den Buchhändlern durch den §. 110 des Anh. zum Allg. L. theilte Wechselfähigkeit. Da nun Frauen, nach der Vorschrift des A. L. R. Thl. I 8. §. 488 sqq. die Kaufmannschaft treiben, und sich sogar in dieser Eigenschaft 724 wechselmäßig verpflichten können, so ist es unbedenklich, daß sie gesetzlich von dem Betriebe des Buchhandels nicht ausgeschlossen sind. Da aber nach §. 127 de v. 7. Sept. 1811 zu einem Buchhandel=Etablissement v. 2. Nov. 1810 ab. die Ge migung der Reg. erforderlich ist, so steht der K. Reg. auch unbedenklich das Recht zu Bedingungen dieser Genehmigung, und also für den fraglichen Fall, die der Best eines Disponenten, der, mit den gesetzlich erforderlichen Eigenschaften versehen, fü Befolgung der im Staatspolizei=Interesse gegebenen Censur= und sonstigen Vorsch verantwortlich gemacht wird, festzusetzen. (A. XVII. 180. — 1. 112.)

5) Ausnahmsweise Zulässigkeit des Selbstverlags ohne be sondere Koncessionirung.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alv leben), v. 15. Juni 1838, an den K. Oberpräsid. der Provinz Br denburg.

Der Ansicht, welche Ew. Exc. hinsichtlich einer Anfrage des hiesigen Polizeipr darüber:

> ob Herausgeber von Zeitschriften zu deren Selbstverlage auch dann befugt s wenn darin Aufsätze von fremden Verfassern aufgenommen oder mit denselben Li thographien ausgegeben werden?

in dem Ber. v. 24. April entwickelt haben, können wir nur beistimmen, indem abges davon, daß die bisherige Praxis den Herausgebern diese Befugniß zugestanden hat, allerdings auch aus der Vorschrift des §. 1297. c. Tit. 20. Thl. II. herzuleiten ist das Werk eines Schriftstellers darum nicht aufhört, sein Werk zu sein, weil er sätze fremder Verfasser benutzt, oder demselben zur Veranschaulichung dienende bil Darstellungen hinzufügt.

Da nun, insofern ein Verfasser fremde, nicht einen Theil seines Werkes bil Lithographien, nur als Zugabe an die Abnehmer desselben absetzt; hierin eine Uebers tung seines Verlagsrechts liegt, welche nicht zu dulden, vielmehr als Gewerbe=P kontravention zu ahnden, außerdem für die Zukunft den von dem Polizeipräsidio gerü Mißbräuchen des Selbstverlagsrechts durch das bedingte Verbot der Ertheilung von werbe= und polizeilichen Erlaubnißscheinen an Subskribenten=Sammler vorgebeugt und hinsichtlich derjenigen Blätter, welche schon ihr Fortbestehen durch dergl. Mi gesichert haben, der Zweck, sobald nur das unwürdige Benehmen der Herausgeber f stellen ist, durch Zurücknahme der auf diese Weise verwirkten Erlaubniß zur ausgabe erreicht werden kann; so bedarf es der von dem Polizeipräsid. beigeregten sondern Beschränkung des Selbstverlagsrechts nicht rc. (A. XXII. 159. — 1. 14

Der bezogene Bericht lautet:

Das hiesige K. Polizeipräsid. bringt es in dem abschriftlich angebogenen Ber. v d. M. bei mir zur Sprache, daß mehrere gehaltlose hiesige Blätter ihr Bestehen dem Umstande verdanken, daß ihre Herausgeber in früherer Zeit durch Subskribenten-Sa sich Abonnenten auf dieselben für eine lange Reihe von Jahren erschlichen haben. Es glaubt, daß diese Blätter sehr bald eingehen würden, wenn ihren Herausgebern Selbstdebit in dem bisher ausgeübten Umfange entzogen werden könnte, und frag halb an,

> ob die Herausgeber von Zeitschriften zu deren Selbstverlag auch dann befugt s wenn in das betr. Blatt Aufsätze von fremden Verfassern aufgenommen, od thographien mit demselben ausgegeben würden?

Nach der bisherigen Praxis ist ihnen diese Befugniß zugestanden worden, und nach unvorgreiflichen Dafürhalten dürfte dieses Verfahren auch in der Vorschrift des §. 12 Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. seine zureichende Begründung finden, da hiernach Verfasser der Selbstverlag seiner für eigene Rechnung gedruckten Schriften zust

---

wörtlich dieselben Bedingungen der Qualifikation des Disponenten einer Buchhandlung auf.

s Werk eines Schriftstellers hört darum noch nicht auf, sein Werk zu sein, weil
he fremder Verfasser benutzt, oder demselben, um seinen Vortrag anschaulicher
n, sinnbildliche Darstellungen hinzufügen läßt.
: dann würde ein Verfasser das Selbstverlagsrecht überschreiten, wenn er fremde
phien vertriebe, die nicht einen Theil seines Werkes bilden, sondern als eine
gabe an die Abnehmer des Werkes ausgegeben wurden, und ein solcher Vertrieb
lerdings als eine Anmaßung des buchhändlerischen Gewerbes anzusehen und als
erbe-Polizeikontravention zu ahnden sein.
d dies festgehalten, so durfte kein Bedürfniß verhanden sein, dem Selbstverlags-
ere Gränzen zu ziehen. In dem Erlasse v. 10. v. M. haben Ew. Exc. bestimmt,
erbscheine und polizeiliche Erlaubnißscheine an Subskribenten-Sammler in der
rt mehr ertheilt werden sollen. Wenn diese Bestimmung streng zur Anwendung
wird, so kann für die Zukunft ein Unfug nicht mehr entstehen, wie ihn das
eipräsid. in seinem Ber. schildert. Für diejenigen Blätter aber, die ihre Existenz
: die Subskribenten fristen, welche sich die Herausgeber bereits auf solche verwerf-
ise verschafft haben, giebt es ein anderes gesetzliches Mittel, welches bei Wei-
icher zum Zwecke führt. Die Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitschrift ist eine
ctäre Bewilligung, die der betr. Person in der Voraussetzung ihrer wissen-
en Befähigung und ihrer moralischen Würdigkeit ertheilt ist. Geht die letztere
etzung nicht in Erfüllung und läßt sich der Herausgeber einer Zeitschrift eine
gsweise zu Schulden kommen, die eines achtbaren Mannes unwürdig ist, so un-
s weder in rechtlicher noch in sonstiger Beziehung einem Bedenken, ihm die Er-
laubniß wieder zu entziehen, und dies ist auch schon in früheren ähnlichen Fällen
s vorgekommen. Ich habe daher auch dem K. Polizeipräsid. bereits bei anderer
eit aufgegeben, solche Fälle gehörig zu konstatiren und mir dieselben anzuzeigen,
nach Bewandniß der Sache entweder dem betr. Herausgeber die Wiederentziehung der
Erlaubniß vorläufig androhen, oder sogleich einen Antrag darauf an die dem
sten vorgesetzten K. Minist. richten kann.
er ich indessen nach dieser unmaßgeblichen Ansicht das K. Polizeipräsid. bescheide,
ch mir Ew. Excellenzien Bestimmung über die obgedachte Prinzipienfrage ganz
st zu erbitten. (A. XXII. 157. — 1. 143.)

Zurücknahme der Koncession.

Wegen Debits unsittlicher Schriften.

des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. April 1823,
K. Pol. Präsid. zu Berlin.

iigens leidet es keinen Zweifel, daß die Buchhändler verpflichtet sind, Schriften,
el auf einen unsittlichen Inhalt schließen läßt, entw. überall nicht zu debitiren,
nn sie darüber zweifelhaft sind, zuvor deshalb anzufragen. Die wissentliche
ng solcher Werke, oder die Versäumung der gehörigen Vorsicht, von der Un-
it des Inhalts eines Buches dieser Art sich zu überzeugen, ist ohne Zweifel mit
n loyalen Betragen, welches nach §. 126 des G. v. 7. Sept. 1811 Bedingung
stattenden Gewerbes ist, unvereinbar, und begründet daher, als Beweis der
ualifikation, wenn mehrere Fälle sie bestätigen, die in Vorschlag gebrachte Zu-
e des Qualifikations-Attestes in Gemäßheit des §. 130 des angeführten G.
l. VII. 344. — 2. 64.)

Wegen rechtskräftig erkannter Kriminalstrafe.

des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) u. d. J. u.
. Brenn), v. 3. Jan. 1833, an die K. Reg. zu Merseburg.

c. Es handelt sich hier nach dem Inhalte des von dem Krim. Sen. des O. L.
ergangenen Erkenntnisses, um die Frage: ob, für den Fall der eintretenden
ft dieses Urtheils, die Fortsetzung des Buchhandels dem N. überhaupt noch zu
sein dürfe? die K. Reg. hat daher in Erwägung dieses Fragepunktes dem N. die
ung seines Buchhändler-Geschäfts durch Errichtung einer Kommandite nicht nur
gern, sondern in bestimmten Ausdrücken zu untersagen, und nachdem das Er-
echtskräftig geworden, über die Zulässigkeit einer Zurücknahme der Konzession
handel, nach den Grundsätzen und Vorschriften der dort noch geltenden Gewer-
Gesetzgebung, auf dem Wege einer Polizeimaßregel oder auf dem Wege des
en Ausspruchs anderweit zu berichten. (A. XVII. 179 — 1. 111.)

B. Insbesondere von der Erlaubniß zur Anlegung von
bliotheken und von deren polizeilichen Beaufsichti-

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. [illegible] 1819, an sämmtl. K. Reg. Grundsätze bei der Koncessionirung [illegible] lizeilichen Beaufsichtigung der Leihbibliotheken.

Wenn gleich sowohl das Censur-E. v. 19. Dec 1788 als das gewerbepolizei[illegible] 17. Sept. 1811 §. 127[1]) vorschreiben, daß die Leihbibliotheken einer genauen [illegible] Aufsicht untergeordnet sein sollen, so habe ich doch mißfällig bemerken müssen, [illegible] Vorschriften hin und wieder vernachlässigt, und von den Leihbibliotheken Schrift[illegible] gegeben werden, welche schädlich sind. Indem ich daher, nach vorgängiger Rück[illegible] mit dem K. Min. der G., U. u. M. Ang., der K. Reg. die oben gedachten Ver[illegible] in Erinnerung bringe, und derselben die Anweisung der betr. Pol. Behörden zur g[illegible] Aufsicht und Aufmerksamkeit auf die Leihbibliotheken, so wie die stete Kontrolle der Be[illegible] dieser Anordnungen auftrage, eröffne ich derselben folgende dabei zu beobachtende [illegible]sätze:

1) Da schon nach den bestehenden G. zur Errichtung einer Leihbibliothek die ob[illegible]liche Erlaubniß erfordert wird, so ist streng darauf zu halten, daß ohne diese [illegible]gängige Erlaubniß Niemand eine Leihbibliothek anlege[2]).
2) Diese Erlaubniß darf, wie schon die oben gedachte Vorschrift v. 17. Sept. 181[illegible]stimmt, nur solchen Personen ertheilt werden, deren loyales Benehmen von [illegible] Ortspolizei bescheinigt ist, und welche außerdem die zur Erfüllung der ihnen [illegible]genden Pflichten erforderlichen Eigenschaften, mithin den hinreichenden Gr[illegible] Bildung und Beurtheilung besitzen, um eine Leihbibliothek ihrem Zwecke u[illegible] bestehenden G. gemäß zu verwalten, insonderheit ist aber mit Strenge und [illegible]falt auf den Nachweis des bisherigen tadellosen Betragens zu sehen[3]).
3) Bücher und andere Drucksachen, welche entw. durch ihren Inhalt, oder bei[illegible]findliche Kupferstiche, in irgend einer Beziehung für Religion, Sittlichkeit, [illegible]stand und bürgerliche Ordnung anstößig, zweideutig oder schlüpfrig sind, [illegible] diejenigen, welche die Ehrerbietung gegen den Regenten und die Achtung [illegible] Staatsverfassung verletzen, oder gar auf Erregung der Unzufriedenheit mit de[illegible] abzwecken, und frechen unehrerbietigen Tadel ihrer Anordnungen und Hand[illegible] enthalten, dürfen durchaus in keiner Leihbibliothek geduldet werden, und es i[illegible] auf mit gleicher Strenge zu halten, als bei dem Druck von dergl. Schriften[illegible]
4) Die Besitzer von Leihbibliotheken müssen das vollständige Verzeichniß der fü[illegible]ben bestimmten Sachen der Orts-Polizei-Behörde zur Genehmigung vorlegen [illegible] letztere für die später anzuschaffenden Schriften besonders nachsuchen; oh[illegible]selben dürfen sie aber kein Buch ausgeben.
5) Daß dieser Bestimmung nicht zuwider gehandelt werde, davon hat die Pol. B[illegible] durch zuweilen von Amtswegen unerwartet anzustellende Nachsuchungen [illegible] überzeugen, und dann nicht allein die etwa vorgefundenen, mit obgedachter [illegible]migung nicht versehenen, Bücher zu confisciren, sondern auch nach weiterer [illegible]schrift dieser V. zu verfahren.
6) Bücherverleiher, welche eine Druckschrift ohne Genehmigung der Pol. B[illegible] oder wohl gar ihrer Bestimmung zuwider, ausgeben, sind nach Beschaffenheit [illegible] Umstände, außer der Konfiscation der ohne Genehmigung oder verbotenerweise [illegible]gegebenen Schrift, mit angemessener Geld- oder der, im Censur-E. v. 19. [illegible] 1788 festgesetzten Gefängnißstrafe zu belegen, und ist bei wiederholten Con[illegible]tionen ihnen der Gewerbeschein abzunehmen, und ihre Leihbibliothek zu schli[illegible]
(A. III. 945.—4. 33.)

Mit Bezug darauf sind ergangen:

a) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), [illegible] Nov. 1819[5]), an sämmtl. K. Reg. Anwendbarkeit dieser Vorsch[illegible] auf geschlossene und Privat-Lesezirkel.

---

[1]) Vergl. oben S. 735.

[2]) Diese Koncession ist auch in der K. O. v. 23. Oct. 1833 (G. S. 1[illegible] 290 [oben S. 735] ausdrücklich vorgeschrieben.

[3]) Vergl. auch das R. v. 7. Nov. 1833 (A. XVII. 1046.) [Oben S. 736]

[4]) In Betreff der vor Erlaß des Censur-E. nicht verboten gewesenen Sc[illegible] vergl. R. v. 23. Nov. 1819 sub No. 3. (Unten S. 745.)

[5]) Das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 5. Nov. 1832 (A. XVI. —4. 77.), verweiset wegen Beaufsichtigung der Privat-Lesezirkel [illegible] auf diese Bestimmungen.

m Verfolg des C. R. v. 1. v. M. und in Beantwortung der von der K. Reg. in Ber. v. 27. ejusd. m. aufgeworfenen Fragen wird Derselben hierdurch eröffnet:
daß das gedachte C. auch auf diejenigen Lese-Kabinette sich erstreckt, zu welchen der Zutritt einem Jeden gegen Erlegung einer Geldvergütigung freisteht, daß solches mithin auf geschlossene Gesellschaften, in sofern sie nicht blos Lese-Gesellschaften sind, nur in Ansehung der von der Censur untersagten Schriften Anwendung findet.
Daß mehrgedachtes C. zwar nicht auf diejenigen Lese-Zirkel, in welchen von Privatpersonen für gemeinschaftliche Rechnung Druckschriften angeschafft werden, ohne daß ein Entrepreneur an der Spitze steht, anwendbar ist, vorausgesetzt, daß hier nicht die Vorschriften des Censur-G. eintreten, daß aber dagegen die von einem Entrepreneur für ein bestimmtes Abonnement besorgte Circulation von Drucksachen nach den für die Leihbibliotheken gültigen Grundsätzen zu behandeln ist; und endlich daß Schriften, wie der von der K. Reg. angeführte 4te Theil des Geistes der Zeit und das Kochbuch der Gebrüder v. Hallberg, so wie andere in diesem verderblichem Geiste geschriebene Drucksachen, wenn sie gleich vor Erlaß des Censur-E. nicht verboten gewesen, dennoch als zur weitern und wohlfeilern Verbreitung durch Leihbibliotheken keinesweges geeignet, in derselben nicht zu dulden sind rc.
(A. III 948. — 4. 34.)

b) In der polizeilichen Beaufsichtigung der Leihbibliotheken (nach ßgabe des C. R. v. 1. Oct. 1819) ist durch das Censur-E. v. 18. 1819 nichts geändert.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 22. Nov. , an die K. Reg. zu Trier.

Da das C. v. 1. v. M. mit dem, auch für die Rheinprovinzen publicirten, Censur- 18. v. M. genau zusammenhängt, und nur den Zweck hat, die Grundsätze und Be- mungen des letztern auch in Beziehung auf die Leihbibliotheken aufrecht zu erhalten, ie von der K. Reg. in Ihrem Ber v. 27. v. M. vorgetragene Bedenklichkeit, wegen terbliebenen Publikation der früheren E. v. 19. Dec. 1788 und 7. Sept. 1811 völ- ₍ben.
So wie aus eben diesem Grunde die Nothwendigkeit der polizeilichen Aufsicht auf die bliotheken, und insonderheit der polizeilichen Genehmigung zur Anlegung derselben n selbst ergiebt; so folgt daraus auch die Pflicht der Pol. Behörden, diesem Gegen- ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und dadurch den besorglichen Nachtheilen vorzu- .. Hiernach steht also der Bekanntmachung des, Eingangs gedachten C., im dort. Bez. nichts entgegen, wie denn dasselbe bereits von der K. Reg. in Coblenz publicirt überlasse es jedoch dem nähern pflichtmäßigen Ermessen der K. Reg. zu Trier, ob das von denselben im Entwurf vorgelegte Publik. der beabsichtigte gute Zweck gleich zu erreichen ist, in welcher Voraussetzung aber auf jeden Fall der Schluß dieser Be- machung fortbleiben, und an dessen Stelle die Konfiskation der verbotenen Bücher, die sofortige Schließung der Leihbibliothek, vorgeschrieben werden muß.
(A. III. 950. — 4. 36.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 29. Nov. , an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Die Anfrage der K. Reg. v. 9. d. M. wegen öffentlicher Bekanntmachung der unterm M. in Betreff der Aufsicht auf die Leihbibliotheken ergangenen V. erledigt sich h, daß das Censur-E. v. 19. Dec. 1788 bei Erlassung jener V. durch das Censur- 18. v. M. noch nicht aufgehoben worden, diese Aufhebung auch blos in Ansehung eralitäten des Bücher-Censur-Wesens erfolgt, und das obgedachte E. nur in dem ativen Theil der erwähnten C. V. angeführt ist, überdies aber die K. Reg. aus dem -E. v. 18. v. M. von selbst ersehen wird, daß dasselbe den Unfug in diesem Gegen- nicht mehr, als die früheren G., dulden will. Jetzt kann die Beziehung auf das Censur-E. aus dem Publ.-f. allerdings wegbleiben, und wird der baldigsten Be- machung desselben entgegen gesehen. (A. III. 949. — 4. 35.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 11. März , an den K. Oberpräs. H. Geh. R. v. Zerboni.

Das K. Ober-Censur-Kollegium hat mir die von Ew. rc. unterm 19. v. M. bei dem- gemachte Anfrage, wegen der durch die C. Verf. des Min. des J. u. d. P. v. 1. J. geschärften Aufsicht auf die Leihbibliotheken, vorgelegt.
Ich eröffne Ihnen daher: daß den Pol. Behörden nach wie vor obliegt, die Leihbib- en ohne Mitwirkung der Censur-Behörden zu controlliren, da durch das neuere

Censur-G. in Absicht dieses, dem Censurwesen eigentlich fremden, Gegenstand geändert worden ist. (A. IV 47. — 1. 33.)

c) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. bruar 1826, an die K. Reg. zu Minden. Qualifikation zur Anlegu Leihbibliotheken [1]).

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 2. d. M. wegen der Errichtung von Leihbi aufgestellten Anfragen und Zweifel in Bezug auf die darin berührten Gegenstä ihre Erledigung in der Bestimmung des G. über die polizeilichen Verhältnisse d xc. v. 7. Septbr. 1811, §. 127, indem hiernach die Ertheilung der Erlaubniß zu einer Leihbibliothek von der speziellen Genehmigung der Reg. abhängt, über der zeilichen Versagungsgründe Sie dem Nachsuchenden keine Rechenschaft schuldig; liegt indessen in den besonderen Verhältnissen des Gegenstandes, daß dabei nicht a die persönliche Qualifikation des Nachsuchenden, sondern auch auf die übrigen Rücksicht zu nehmen ist, wohin vornämlich auch eine für schädlich zu haltende Ver der vorhandenen Leihbibliotheken und müßiger Leserei durch dieselben gehört, w auch die so nöthige Aufsicht auf dieselben, durch unnütze Vermehrung derselben e wird, und die Konkurrenz die Versuchung der Unternehmer mehrt, sich durch un Bücher Zulauf zu verschaffen [2]). (A. X. 114. — 1. 89.)

d) Bücher, welche in den Leihbibliotheken nicht gehalten werde fen, und polizeiliche Prüfung in dieser Beziehung [3]).

α) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 8. Aug. an die K. Reg. zu Erfurt. Nachdrücke dürfen in Leihbibliotheken geduldet werden.

Nachdrücke, welche nach den gesetzl. Bestimmungen für den Handel verboten fen xc. auch nicht in öffentlichen Leihbibliotheken zum Lesen aufgestellt, und auf diese allgemein verbreitet werden, daher sowohl die polizeiliche Beaufsichtigung derselb rauf zu richten, als auch in den Concessionen solches zu bemerken ist.
(A. XIII. 576. — 3. 74.)

β) Schreiben des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow), v Novbr. 1836, an den K. Geh. Staatsmin., H. v. Klewitz, zu M burg. Polizeiliche Genehmigung zu den in die Leihbibliotheken aufzuneh den Büchern.

Ew. Exc. beehre ich mich auf das gef. Schreiben v. 25. v. M., die Schriften betr., ganz erg. zu erwidern, daß nicht alle von der Censur für den Buchhandel ge Druckschriften darum den Leihbibliotheken einverleibt werden dürfen, vielmehr de nahme in dieselben, den ergangenen Bestimmungen zufolge, eine besondere P Seitens der Polizeibehörde vorausgehen muß. Dies ist der Grund, warum d Verf. v. 7. v. M., die den Leihbibliotheken und öffentlichen Lesezirkeln vorgesetzten behörden auf die vor der Erscheinung des gedachten Romans von demselben (?) Verfasser herausgegebenen Schriften haben aufmerksam gemacht werden sollen, da deren Prüfung mit besonderer Vorsicht verfahren, und im Falle eintretender, hiern nahe liegender Bedenken die Zulassung verweigert werde.
(A. XX. 957. — 4. 135.)

γ) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow), v. 7. Mai an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Rückgabe unleserlicher Bücherverz nisse der Leihbibliotheken und Entziehung der Concession. Verfa mit den von Antiquaren zur Revision vorgelegten Bücherverzeichnissen

Das K. Pol. Präs. erhält auf den Ber. v. 19. v. M. Abschrift der dem Leih thekar N. hierselbst heute ertheilten Resolution mit dem Auftrage, künftig nac le letztern zu 1. bekannt gemachten Bestimmungen, wonach unleserlich geschriebene B verzeichnisse nicht ferner angenommen, sondern unrevidirt zurückgegeben, und bei In von Leihbibliotheken Wiederholungen von Kontraventionen und Ungebührlichkeiten

[1]) Vergl. das C. R. v. 1. Octbr. 1819 sub No. 2 (oben S. 744).
[2]) Vergl. übrigens das R. v. 7. Novbr. 1833 (oben S. 736).
[3]) Vergl. das C. R. v. 1. Octbr. 1819 sub No. 3 und 4 (oben S. 744).

[illegible] der Aufnahme von Büchern verwerflichen Inhalts in die Verzeichnisse durch Entzie-
[illegible] der Concession gerügt werden sollen, in vorkommenden Fällen zu verfahren.
(A. XXI. 144. — 1. 140.)

Ueber die Remuneration der Polizeibehörden für die Stempe[illegible]
[illegible]g der ihnen vorgelegten Bücher für Leihbibliotheken bemerkt das R.
K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 10. Septbr. 1824,
die K. Reg. zu Münster.

Ich genehmige auf den Ber. der K. Reg. v. 26. v. M. wegen Beaufsichtigung der
[illegible]bibliotheken, hiermit: daß für jedes, zur Leihbibliothek zu stempelnde Werk von den
[illegible]bibliothekaren 1 Sgr. für die Prüfung des Inhalts als Gebühr entrichtet, und als
[illegible]trag zur Remuneration des, mit der Durchsicht der Schriften beauftragten Privatge-
[illegible]ten verwendet werde, ꝛc.

(A. VIII. 676. — 3. 96.)

e) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 29.
[illegible] 1825, an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin.
[illegible]nfiskation der in den Leihbibliotheken als anstößig weggenommenen
[illegible]hriften.

Auf die Anfrage v. 18. d. M. wegen des weitern Verfahrens in Ansehung der in den
[illegible]bibliotheken durch die Orts-Pol. Behörden, in Gemäßheit der C. Verf. v. 9. Aug. v.
als anstößig weggenommenen Schriften, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß die
[illegible]liche Confiscation nur bei denjenigen dieser Schriften eintreten kann, welche seit der
[illegible]ntmachung der C. Verf. v. 1. Octbr. 1819 ohne Genehmigung der Pol. Behörde
[illegible]schafft und ausgegeben sind, die übrigen dagegen den Eigenthümern mit der ausdrück-
[illegible]n Bedingung zurückgegeben werden können, dieselben in ihren Katalogen zu streichen,
[illegible] bei Vermeidung unfehlbarer Confiscation nicht weiter auszuleihen.

(A. IX. 172. — 1. 112.)

f) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow), vom 11. April
[illegible]35, an den Leihbibliothekar N. zu N. Die Anschaffungskosten
[illegible] späterhin verbotene Bücher sind aus öffentlichen Fonds nicht zu er-
[illegible]n.

Ihrem Gesuche v. 26. v. M., Ihnen die Anschaffungskosten derjenigen Bücher erstat-
[illegible]zu lassen, welche, nachdem Sie dieselben bereits in Circulation gesetzt hatten, verboten
[illegible]den sind, kann ich nicht willfahren, indem ich vielmehr den Ihnen von dem K. Ober-
[illegible]sidio ertheilten abschlägigen, hierneben zurückfolgenden Bescheid v. 4. v. M. bestäti-
[illegible]muß.

Der allgemeinen Anordnung, welcher zufolge die für die Leihbibliotheken bestimmten
[illegible]her der Orts-Polizeibehörde vorgelegt, und durch diese mit dem Stempel versehen wer-
[illegible] müssen, liegt nicht der Zweck zum Grunde, daß die Pol. Behörde die Bücher speziell
[illegible]ren soll; sondern nur der, im Allgemeinen zu prüfen, ob der Aufnahme in die Leih-
[illegible]otheken ein spezielles Bedenken entgegenstehe. Sobald die Aufnahme in die Leihbi-
[illegible]thek gestattet worden, ist der Besitzer zwar befugt, solche Bücher in Circulation zu
[illegible]n; derselbe erlangt jedoch, wenn ein Buch nachher durch die Staatsbehörde verboten
[illegible], eben so wenig einen Entschädigungsanspruch an den Staat, als ein solcher Anspruch
[illegible]n Buchhändler im ähnlichen Falle zusteht.

Es ist Sache der Besitzer von Leihbibliotheken, sich durch eine vorsichtige Auswahl der
[illegible]her gegen ähnliche Verluste sicher zu stellen.

(A. XIX. 454. — 2. 97.)

2) Die polizeiliche Beaufsichtigung der Leihbibliotheken soll strenge
[illegible]andhabt werden, besonders in Beziehung auf Gymnasien und
[illegible]hulen.

a) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 9. Aug.
[illegible]4, an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin.

Wenn gleich das unterz. Min. mehrmals veranlaßt worden ist, in Ansehung der
[illegible]lichen Leihbibliotheken überhaupt und insonderheit wegen strenger Prüfung der Ne-
[illegible]ät derjenigen, welchen deren Anlegung zu gestatten, so wie wegen genauer und fort-
[illegible]hter polizeilicher Aufsicht auf diese Anstalten, die bestimmtesten Vorschriften zu erlas-
[illegible] so hat doch dasselbe mißfälligst ersehen müssen, daß diesen Vorschriften die gebüh-
[illegible]e Folge nicht allenthalben geleistet wird. Die K. Reg. wird daher beauftragt, nicht

allein die Polizei-Behörden zu unausgesetzter strenger Aufmerksamkeit auf diesen stand anzuweisen, sondern demselben sich selbst zu widmen, und die Polizei-Beh dieser Beziehung strenger, wie bisher hin und wieder geschehen ist, zu kontrollire Erlaubniß, Leihbibliotheken zu halten, darf schlechthin nur gebildeten und zuve Personen ertheilt und in den Leihbibliotheken keine Schrift geduldet werden, wel ligiöser, sittlicher oder politischer Beziehung nachtheilig und leichtsinnig ist, oder bedenklich erscheint; die Polizei-Behörden müssen bei der ihnen obliegenden, vierteljährigen Revision der Leihbibliotheken dergl. Schriften sofort wegnehmen, gen die Inhaber der Leihbibliotheken mit nachdrücklichen Strafen und Entziehung zession vorschreiten, dagegen aber, so viel von ihnen abhängt, dahin wirken, Leihbibliotheken nur solche Schriften enthalten, welche Religiosität, Sittlichke Gesinnungen und wissenschaftliche und gemeinnützliche Kenntnisse verbreiten, oder denselben vereinbarliche Erholung gewähren.

Wenn diese Grundsätze an allen Orten zum unabänderlichen Verfahren dien sen, so ist ihre strengste Befolgung besonders an den Orten, an welchen ein Gym oder höhere Bürgerschule vorhanden, nothwendig, und zwar um so nothwendig neuere Fälle hinreichend bewiesen haben, wie nachtheilig für Sittlichkeit und grü wissenschaftlichen Unterricht sich selbst überlassene Leihbibliotheken auf die Jugend haben. Die K. Reg. hat daher die, in solchen Städten befindlichen öffentlichen L stalten einer ganz besondern und vorzugsweise strengen Aufsicht zu unterwerfen verfügen, daß, um darin reine Bahn zu erhalten, sie sofort einer genauen Revis terwerfen, und aus ihnen alle in einer jener Beziehungen bedenklichen Schrifte weiteres weggeschafft, und darin ohne vorgängige Genehmigung der Polizei-B keine neuen Bücher aufgenommen werden. Es versteht sich hiebei von selbst, da alle, von der Censur für den Buchhandel genehmigte Druckschriften in öffentliche bliotheken kommen dürfen, sondern nur diejenigen, welche deren obgedachtem Zwe sprechen. Die Vorsteher und Lehrer der erwähnten Lehr-Anstalten werden gern und geneigt sein, hiebei die Polizei-Behörden mit ihrer Einsicht und Kenntniß zu stützen, und ist daher den letztern aufzugeben, darüber mit ersteren nähere Abrede men, weshalb das unterz. Min. mit dem Min. des öffentl. U. heute in nähere Kom kation getreten ist.

Es würde allerdings sehr erwünscht sein, wenn Gymnasiasten und Schülern gen Erlaubnißschein ihrer Väter oder Lehrer Bücher aus Leihbibliotheken verabfolg den könnten, und sind daher die Polizei-Behörden anzuweisen, auch hierüber mit Di rektoren und Rektoren der Lehr-Anstalten Rücksprache zu nehmen, und demnächst d haber der Leihbibliotheken darüber mit Vorschriften zu versehen. Wenn die Ausfü dieser Maaßregel gleich beim ersten Anblick Schwierigkeiten zu haben scheint: so dieselben doch, wenn die Wichtigkeit dieses Gegenstandes von allen Seiten gehörig digt wird, besonders in mittlern und kleinern Städten leicht zu beseitigen sein ꝛc.

(A. VIII. 872. — 3. 93.)

b) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Kamptz), v. Aug. 1824, an sämmtl. K. Konsistorien [1]).

Das Min. kommunicirt dem K. Konsistorio Abschrift einer von dem K. Min. d u. d. P. unterm 9. d. M. an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. hier erla Verf., in Betreff der Aufsicht über die Leihbibliotheken, besonders an den Orten, w ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule befindet, zur Kenntnißnahme und mi Auftrage, die Direktoren und Rektoren der Gymnasien unmittelbar, die Vorsteher de hern Bürgerschulen aber mittelbar durch die K. Kirchen- und Schul-Kommissionen weisen:

1) daß sie die betr. K. Pol. Behörden bei der zu veranstaltenden genauen Re der vorhandenen Leihbibliotheken mit ihrer Einsicht und Kenntniß unterstützen, und haupt denselben bei Ausführung der obengedachten ministeriellen Verfügung mit ihren fahrungen und ihrem Rathe bereitwillig an die Hand gehen, und

2) daß sie ihrer Seits auf jede zweckdienliche Weise dahin wirken, den Gymnas und Schülern die willkührliche Benutzung der Leihbibliotheken zu erschweren, und die dadurch unter eine Kontrolle zu stellen, daß ihnen nur gegen einen Erlaubnißschein Väter oder des Direktors und Vorstehers der betreffenden Schulanstalt Bücher aus bibliotheken verabfolgt, und in diesen Erlaubnißscheinen die Titel der zu entleihe Bücher jedesmal namhaft gemacht werden.

---

[1]) Dies R. ist sämmtl. Reg. und dem Pol. Präs. zu Berlin, mittelst C. R. des des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 22. Aug. 1824 (A. VIII. 876. — 3. richtlich zugefertigt.

...as K. Konsistorium wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche, unter Be...tigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse zu verfügen, und zugleich Beracht ...men: daß wenigstens bei jedem Gymnasio eine angemessene, aus klassischen deutschen ...n bestehende Schüler-Bibliothek, welche ausschließlich zu ihrer Privat-Lektüre zu ...nen, und mit steter sorgfältiger Rücksicht auf diesen Zweck zusammen zu setzen ist, ...ig gegründet werde

...ie Kosten, welche die Anlegung einer solchen Schüler-Bibliothek verursachen können durch kleine außerordentliche Beiträge, welche von den Schülern bei ihrer ...me, Versetzung oder Entlassung oder bei anderweitigen schicklichen Gelegenheiten zu er...ind, gedeckt werden, und bleibt dem K. Konsistorio überlassen, nach seiner nähe...nntniß von den Verhältnissen der einzelnen Gymnasien und ihrer Schüler, in dieser ...t das Weitere zu bestimmen und anzuordnen 2c. (A. VIII. 874. — 3. 94.)

3) Für den Bezirk der Reg. zu Stralsund ist von der dortigen Re...ng ein besonderes Publik. über die Beaufsichtigung der Leihbibliothe... 5. Dec. 1819, erlassen.

...s hat bereits die vormalige hiesige Reg., in Rücksicht der großen Leichtigkeit, wo...rch die im Lande eingerichteten Lese- und Leihbibliotheken Bücher, deren Inhalt ...Sitten und Grundsätzen schädlich ist, unter das Publikum verbreitet werden kön...ür nöthig erachtet, die Leih- und Lesebibliotheken einer besondern Aufsicht zu unter..., und deshalb unterm 1. Febr. 1802 an gesammte Mag., mit Ausschluß der da...n Amtsstädte, eine Verf. folgenden wesentlichen Inhalts erlassen:

Die Mag. haben über alle in ihrem Verwaltungs-Bereich eingerichtete Leihbibliotheken und Lese-Institute, unter Vorbehalt eigener Oberaufsicht der Reg., eine strenge Aufsicht zu führen, und bei Einrichtung neuer Institute dieser Art, oder auch, wenn Jemand, der bis dahin keine Leihbibliothek gehalten, eine schon eingerichtete übernehmen will, diese Einrichtung und resp. Uebernahme nur den Händen solcher Personen zu überlassen, die im wahren Sinne im Ruf der Rechtschaffenheit und Sittlichkeit stehen, von denen mithin die Verbreitung schädlicher Bücher nicht zu besorgen ist.

Alle künftig zu errichtende Lese-Institute werden der Aufsicht der Mag. in der Art untergeben, daß deren Unternehmer, gleichviel unter welcher Jurisdiktion sie stehen, nicht nur bei dem betr. Mag. die Erlaubniß zur Einrichtung eines solchen Instituts nachzusuchen, ohne diese aber aller Bücherverleihung für Geld sich zu enthalten haben, sondern auch dem Mag. für die in den erlaubten Instituten befindlichen Bücher verantwortlich sind.

Jeder Mag. hat aus seinen Mitteln eine oder nach Umständen einige qualifizirte Personen, deren Namen öffentlich bekannt zu machen ist, zur speziellen Aufsicht über die Lese-Institute zu ernennen, um nicht nur die Bücherverzeichnisse der bereits eingerichteten Lese-Institute, deren bestehende Unternehmer zwar bei diesem Erwerbszweige zu lassen, aber ohne Unterschied der Ortsobrigkeit dieserhalb verantwortlich sind, durchzusehen, und das Verleihen als schädlich anzusehender Bücher und Schriften bei angemessener Strafe zu verbieten, sondern auch diese Revisionen der Bücherverzeichnisse von Zeit zu Zeit zu wiederholen; und wenn in Folge ...ben und wieder anzustellender Erkundigungen, oder auch durch Zufall die Entdeckung von ausgeliehenen Büchern, die nicht in dem exhibirten Verzeichnisse angeführt stehen, gemacht werden sollte, den Verleiher, eines solchen Trugs halber, ernstlich ...u bestrafen. In Ansehung

...er Hinderung der Verbreitung unsittlicher, unzüchtiger, Dummheit, Schwärme...rei, Aberglauben oder Unglauben befördernder Bücher, Lieder, Historien und Kupferstiche, sie mögen zu Marktzeiten oder außer denselben feilgeboten werden, haben die Magistrate solche Verf. zu treffen, die nach den Ortsumständen als die zweckmäßigsten anzusehen sind 2c. (A. III. 951. — 4. 38.)

Ueber die Anwendung dieses Publik. bemerkt das R. des K. Min. des ...d der P. (v. Schuckmann), v. 22. Nov. 1819, an die K. Reg. in ...sund.

...a die von der K. Reg. zu Stralsund mit dem Ber. v. 31. v. M. eingereichte V. v. ... 1802, die Aufsicht auf Leihbibliotheken betr., im Wesentlichen die Vorschriften ...en dieses Gegenstandes unterm 1. v. M. erlassenen C. Verf. enthält, so kann es ...selben in Ansehung des dortigen Reg. Bez. verbleiben, jedoch hat die K. Reg. auf ...naue Befolgung strenge zu halten. (A. II. 951. — 4 37.)

4) C. R. der K. Min. der G. ꝛc. Ang. (v. Altenstein), des I [illegible] Brenn u. Köhler) u. d. A. A. (Ancillon), v. 31. Dec. 1835, an sä[illegible] K. Reg. [1]). Benutzung ausländischer Leihbibliotheken durch diess[illegible] Unterthanen, so wie deren Theilnahme an auswärtigen Journal-Zirke[illegible]

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 15. Mai c., wegen der Hinsichts der Ben[illegible] ausländischer Leihbibliotheken durch diesseitige Unterthanen, so wie deren Theilnah[illegible] auswärtigen Journal-Zirkeln ꝛc. zu treffenden Anordnungen zuvörderst bemerklich ge[illegible] wie es keinem Zweifel unterliegt, daß ausländische Unternehmer von dergl. Biblio[illegible] und Lese-Zirkeln, welche dieses Gewerbe auf das preuß. Gebiet ausdehnen, und [illegible] fremde Buchhändler, welche Bücher an diesseitige Unterthanen direkt verkaufen, zum [illegible] triebe dieses Verkehrs polizeilicher Erlaubniß bedürfen. Wenn aber die K. Reg. [illegible] Gegenstand hauptsächlich deshalb zur Sprache gebracht hat, weil auf jenem Wege [illegible] seits theils allgemein, theils zur Benutzung für Leihbibliotheken verbotene Büche[illegible] Umlauf kommen, so bedarf es allerdings auch zur Aufrechthaltung der diesseitigen Ge[illegible] Anordnungen weiterer Bestimmungen, um dem Uebelstande der Verbreitung solcher Sc[illegible]ten möglichst zu begegnen.

Zu dem Ende wird der K. Reg. Folgendes eröffnet.

Während die betr. Gewerbtreibenden des Inlandes durch die allgemeinen Land[illegible]setze verpflichtet sind, sich den Anordnungen in Beziehung auf die Verbreitung verbot[illegible] Schriften zu unterwerfen, ist es nicht minder nothwendig, diese Verpflichtung auch [illegible] Ausländern als Bedingung für ihren Gewerbsverkehr nach den preußischen Staaten [illegible] zuerlegen.

Die oberwähnte, von solchen Ausländern nachzusuchende polizeiliche Erlaubniß [illegible] ihnen daher nur unter der ausdrücklichen Verwarnung zu ertheilen, daß die Koncession [illegible] zurückgenommen werden würde, wenn diesseits verbotene Schriften durch die Koncessio[illegible]ten oder deren Beauftragte in den diesseitigen Staaten verbreitet werden sollten.

Es erscheint ferner angemessen, die Koncession immer nur auf eine gewisse Zeit z[illegible] theilen, und deren Verlängerung von der strengen Befolgung der diesseitigen Anordnu[illegible] in Betreff verbotener Bücher abhängig zu machen. Diese Anordnungen sind den [illegible] cessionirten durch diejenige Pol. Behörde, welche die Koncession ertheilt hat, form[illegible] mitzutheilen. Zur Erleichterung der diesfälligen Mittheilungen wird sodann fest[illegible] bestimmt, daß, wenn auch die ausgefertigte Koncession zum Betriebe des Gewerbes i[illegible] halb des gesammten Umfanges der Monarchie berechtigt, eine solche Bewilligungs[illegible] kunde doch nur bei der, den betr. Ausländern zunächst gelegenen K. Prov. Reg. na[illegible] sucht, und auch von dieser nur verlängert werden kann. In einzelnen geeigneten [illegible] wird es zulässig sein, den betheiligten Ausländern aufzugeben, im Inlande einen Be[illegible] mächtigten zu stellen, um die in Rede stehenden Mittheilungen entgegen zu nehmen. [illegible] müssen sich nun zunächst auf die ergehenden Bücherverbote, so wie auf die ertheilte [illegible] laubniß des Debits der außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprach[illegible] schienenen Schriften erstrecken, wogegen es Sache der Koncessionirten ist, sich von be[illegible] reits ergangenen Verboten, ingleichen von den zum Debit verstatteten Schriften [illegible] Art eine genaue Kenntniß durch die betr. Behörden zu verschaffen.

Um die Beobachtung der ergangenen Anordnungen möglichst zu sichern, wird [illegible] festgesetzt, daß die Verzeichnisse der ausländischen Leihbibliotheken und Journal-Z[illegible] woraus Schriften nach den diesseitigen Staaten gelangen, der koncessionirenden Pr[illegible] zialbehörde mitgetheilt, und von Zeit zu Zeit eingesehen werden sollen.

In soweit die Benutzung dieser Bibliotheken und Journal-Zirkel dadurch ge[illegible] daß selbige durch besondere Boten, Bücher nach dem diesseitigen Gebiete senden, od[illegible] an bestimmten Tagen jenseitige Boten zu den diesseitigen Abonnenten kommen, u[illegible] Journale und Zeitschriften zu wechseln, wird es angemessen sein, dergleichen einzelne [illegible] dungen periodischen Revisionen zu unterwerfen.

Endlich können die betr. Buchhandlungen, in sofern dieselben besondere ge[illegible] Verzeichnisse der durch sie zu beziehenden Schriften ausgeben, und nach den dies[illegible] Staaten senden, aufgefordert werden, diese Verzeichnisse der Provinzialbehörde vor[illegible]

Dem Ermessen der K. Reg. bleibt es übrigens lediglich überlassen, ob und in [illegible] einzelnen Fällen die polizeiliche Erlaubniß zu einem derartigen Gewerbebetrieb zu er[illegible]len sei.

Hiernach hat die K. Reg. Sich zu richten, und eine Bekanntmachung durch Am[illegible]blatt zu erlassen. (A. XIX. 1056. — 4. 109.)

---

[1]) Und unter dem 1. Februar 1836 abschriftlich zur Nachricht und Beacht[illegible] K. Polizei-Präsidium in Berlin.

CC. Aufsicht auf Sammler von Subscribenten auf literari-Werke.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 7. Dec. 1833, is K. Pol. Präs. zu Berlin. Verfahren gegen Sammler von Subnten auf literarische Werke.

ie Beschwerde des hiesigen Schriftstellers N. N. über das polizeiliche Verbot der mmlung von Unterzeichnungen auf eine von ihm herauszugebende Geschichte des Staates, scheint nach dem diesfälligen Ber. des K. Pol. Präs. v. 22. v. M. nicht undet zu sein.

as Hausir-Regul. v. 28. April 1824 enthält nicht einmal eine Andeutung, aus welchgeleit werden kann, daß die Bestimmungen desselben auf diejenigen Anwendung welche ihre Geistesprodukte im Wege der Subscription herausgeben wollen. Eben weifelhaft ist es aber auch, daß der Begriff von Kolporteurs (§. 131 des Gewerbe-St. v. 7. Sept. 1811) auf Schriftsteller nicht auszudehnen ist.

on diesem Gesichtspunkte aus läßt sich also die Verf. des K. Pol. Präs., welche . N. bei Strafe untersagt, Unterschriften zu sammeln, nicht rechtfertigen.

agegen mögen allerdings hin und wieder Fälle vorkommen, wo dergl. Sammlunweder den Charakter einer Bettelei annehmen, oder, wo die Herausgabe eines s nur benutzt wird, um die etwanigen Vorausbezahler zu prellen

n dem einen wie in dem andern Falle ist die Polizei eben so berechtigt als verpflichngemessen einzuschreiten.

ollte ein solcher bei dem rc. N. nicht eintreten, so hat das K. Pol. Präs. das in tehende Verbot unverzüglich wieder aufzuheben rc. (A. XVII. 993. — 4. 78.)

2) K. O. v. 9. März 1835. Die Sammlung von Subscriptionen Schriften oder Kunstwerke im Umherziehen ist nur auf Grund eines deren Gewerbescheins zulässig.

uf Ihre Anfrage v. 26. v. M. eröffne Ich Ihnen, daß die Sammlung von Subnen auf Schriften oder Kunstwerke, wenn sie mittelst Umherreisens zu diesem Zweck t, und solches gehörig konstatirt wird, nach der Bestimmung im §. 5 des Regul. April 1824, als ein gewerbsteuerpflichtiges Geschäft anzusehen, und nur auf den eines besondern Gewerbescheins zu betreiben ist.

(A. XIX. 176. — 1. 111.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alben), v. 10. März 1838, an sämmtl. K. Reg., so wie abschriftlich s K. Pol. Präs. und an das Gewerbesteueramt zu Berlin. Gebetrieb des Einsammelns von Subscriptionen auf Druckschriften und chtgestattung des Hausirhandels mit letzteren.

as Einsammeln von Subscriptionen auf Druckschriften im Umherziehen ist bisher hreren Reg. als ein Aufsuchen von Waaren-Bestellungen angesehen, und daher rtheilung von Gewerbescheinen gestattet werden.

enn nun auch die Ertheilung solcher Gewerbescheine durch die Bestimmungen des irs v. 28. April 1824 nicht ausgeschlossen wird, so haben sich doch, besonders in Zeit, durch zahlreiche Versuche, verbotene Schriften, Schandbilder u. dgl. auf se zu verbreiten, der ferneren Zulassung des Einsammelns von Unterzeichnungen ckschriften im Umherziehen in dem Umfange, wie es bisher geschehen ist, erheblzeiliche Bedenken entgegengestellt. Da nun ohnedies von dem in Rede stehenden ptions-Sammeln für das Publikum kein irgend reeller Nutzen zu erwarten ist, n in gutem Rufe stehender Schriftsteller oder Verleger zu einem solchen Mittel, ng zu verschaffen, seine Zuflucht nehmen wird, und da endlich nach §. 11 des Revom 28. April 1824 dem pflichtmäßigen Ermessen der Reg. überlassen bleibt, Personen sie den Gewerbebetrieb im Umherziehen gestatten wollen, so wird die hierdurch angewiesen:

i Gesuchen um Ertheilung von Gewerbescheinen zur Einsammlung von Unterichnungen auf Druckschriften im Umherziehen die Präjudizial-Frage:

ob die Gewährung in polizeilicher Hinsicht zulässig sei?

tesmal, wenn nicht besondere erhebliche Umstände eine Abweichung von dieser Regel begründen möchten, negativ zu entscheiden, solche Weise den anerkannten Nachtheilen eines derartigen Gewerbebetriebes vorzubeugen.

: derselbe in einzelnen Fällen als Ausnahme von der Regel gestattet wird, darf ner nur gegen Ertheilung des Gewerbescheins geschehen, wenn das Umherziehen

[illegible] (Fol. Min. [illegible] 6. Mai [illegible]) [illegible]

[illegible]

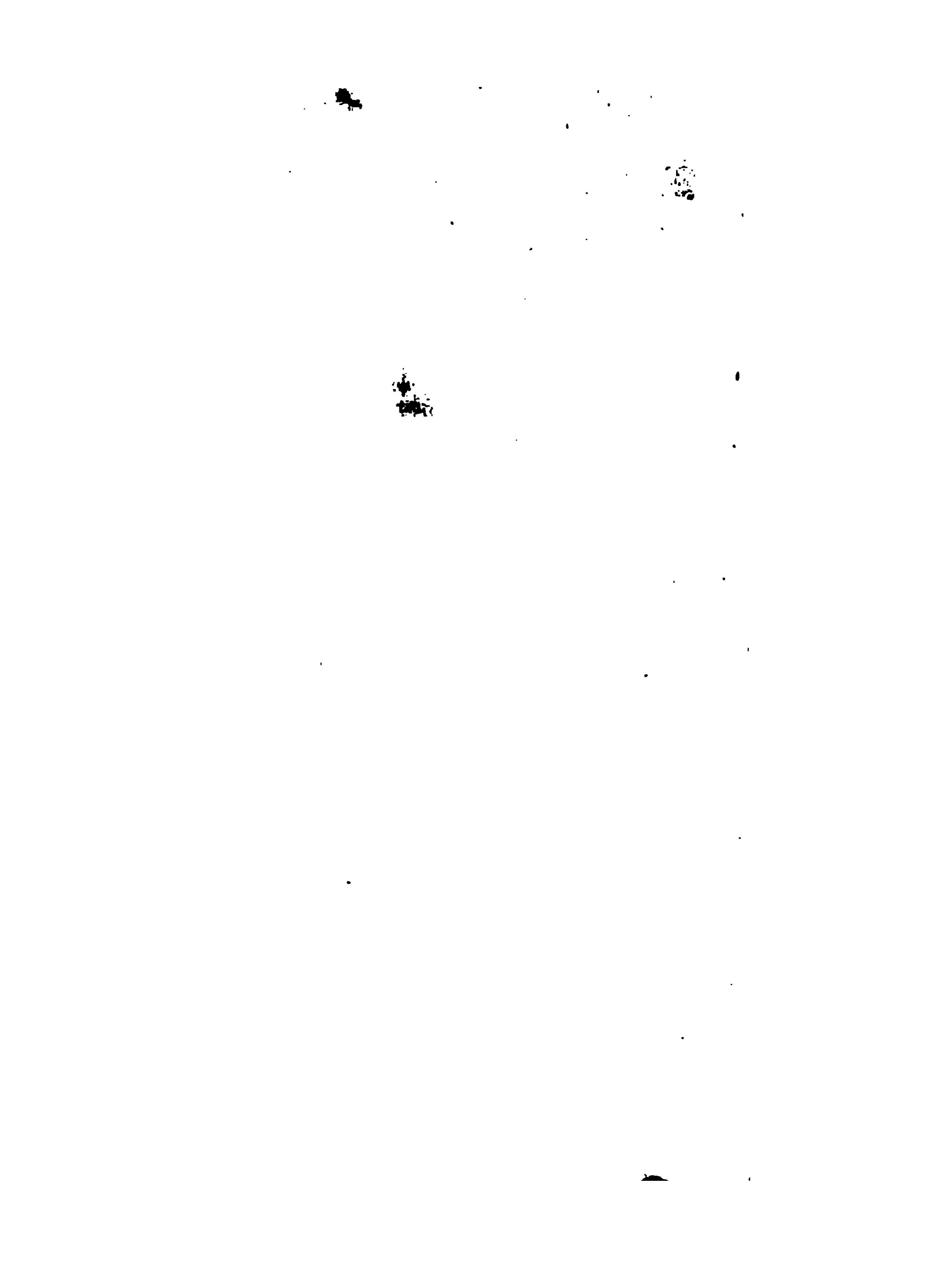
[illegible]

[illegible] Stephan, [illegible] und Eppeln.

[illegible]

[illegible]

[illegible]



Die

Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Hauptverwaltung der Staatsschulden

von

Ludwig von Rönne, und **Heinrich Simon,**
Kammer-Gerichts-Rathe. Stadt-Gerichts-Rathe.

Sechster Theil.

Das Polizeiwesen.

Supplement-Band.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

1844.

Das

olizeiwesen des Preußische

Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug
enden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der
etzsammlung für die Preu Staaten, in den von Kamptz-
n Annalen für die innere S erwaltung, und in deren Fort-
ngen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und
Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der
früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung des Archivs des Ministeriums des Innern

von

dwig von Rönne, und Heinrich Simon,
Kammer-Gerichts-Rathe. Stadt-Gerichts-Rathe.

Supplement-Band,

enthaltend

die bis zum Jahre 1844 erlassenen Verordnungen.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

1844.



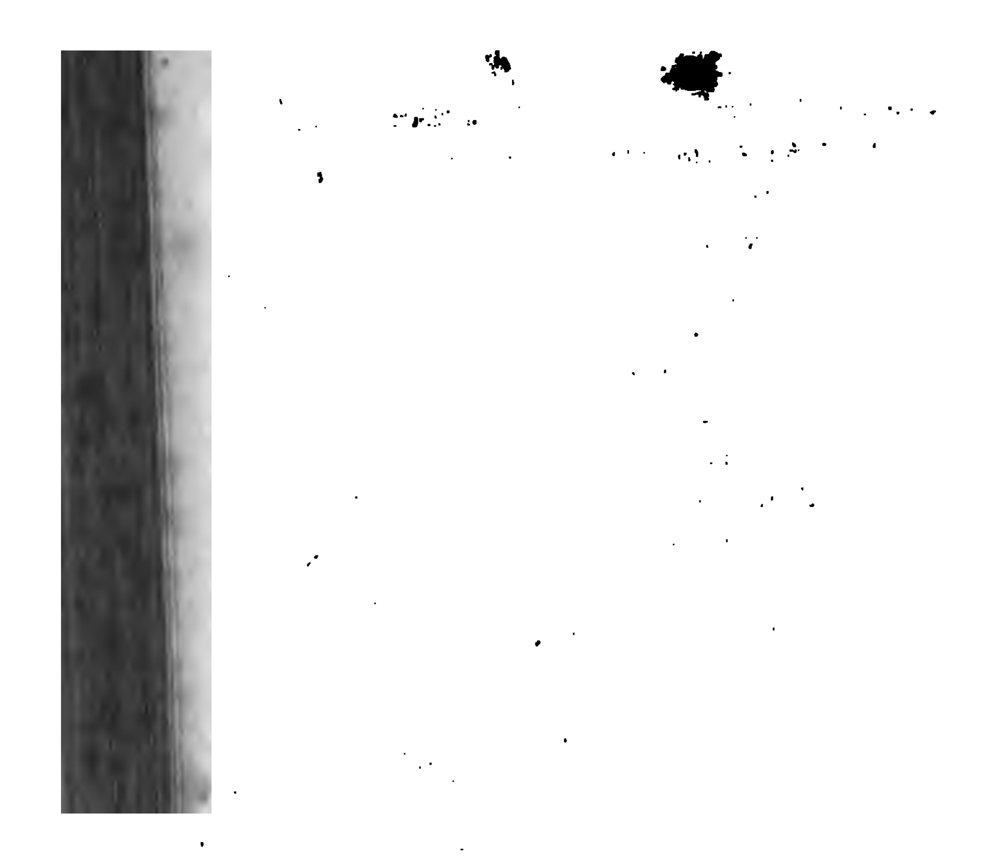
Vorwort.

---

it der Vollendung des von uns herausgegebenen Werkes: „das zeiwesen des Preußischen Staates, (2 Bände, 1840 und 1841.)" sind ils durch die seitdem erschienenen Hefte der, nunmehr abgeschlossenen, n Kamptzschen Annalen für die Preußische innere Staatsverwaltung, ils durch die Gesetz-Sammlung und die verschiedenen Ministerial-ätter, so zahlreiche, auf das Polizeiwesen bezügliche Verordnungen blicirt, daß deren systematisch geordnete Sammlung in einem Supple-ent-Hefte für die Besitzer des Werkes wünschenswerth erschien. Es den nunmehr jene beiden Bände des Hauptwerkes, nebst dem vorlie-nden Nachtrage zu demselben, eine bis auf die neueste Zeit reichende, ständige Quellen-Sammlung des Polizeiwesens des Preußischen taates.

Berlin und Breslau, im August 1844.

Die Verfasser.



Uebersicht des Inhaltes.

Zum ersten Bande.

Seite



Zum zweiten Bande.

Zum formellen Theil.

Zum ersten Bande.

Zur Literatur. (S. 9.)

. A. Bielitz, Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Polizei Preußen. Ein Hülfsbuch für Landräthe, Magistratspersonen und Poliamte in Städten, Gutsherrschaften und Polizeischulzen auf dem Lande Gensdarmen. Leipzig 1841. 8.

v. d. Heyde, Landes- und Lokal-Polizei-Verfassung in den Königl. Preuß. aten. I. Theil: Polizei-Verwaltung. II. Theil: Der Polizei-Beamte. gdeburg 1843. 8. (3⅓ Rthlr).

'eilstücker (Gerichts-Schreiber), Sammlung der allgemeinen und für Regierungsbezirk Trier besonders gültigen Polizeigesetze und Verordnun- . Nebst einem Anhange, enthaltend die für die einzelnen Bürgermeiten des landräthlichen Kreises Saarbrücken bestehenden Lokal-Polizeiordnungen. Saarbrücken 1840. gr. 4. (1 Rthlr. 15 Sgr.)

Von der Gensdarmerie-Anstalt.

(Bd. I. S. 12—80 und Nachtrag Bd. II. S. 675—682.)

Heckel, Handbuch des Gensdarmerie- und anderen Polizeidienstes. Mit ndere Berücksichtigung der in den deutschen Bundesstaaten für den nsdarmerie-Dienst ertheilten Instruktionen. Nebst einem Anhange über schriftlichen Dienstarbeiten rc. rc. Weimar 1841. 8.

. Verhältniß der Gensdarmerie zu anderen Behörden. I. S. 26.)

Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 3. März 1842 an 1. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Bei Verwendung densdarmen zu außerordentlichen Aufträgen und Leistungen, ist deren Militgesetzten Nachricht davon zu geben.

ei Verwendung der Gensdarmen zu außerordentlichen Aufträgen und Leistungen, ei Entsendung derselben über die Gränzen des Kreises ihrer Station, bei Zusambung der Mannschaften mehrer Kreise u. dergl. ist wiederholentlich über die Kon, der Militairvorgesetzten bei den Dispositionen der Civilbehörden Zweifel und Unelt entstanden. Zur Entfernung derselben in künftigen Fällen werden die K. Reg. aufmerksam gemacht, daß die Aufrechthaltung der den Militairvorgesetzten der armen übertragenen Disciplin es nothwendig macht, dieselben von allen ungewöhnund außerordentlichen Leistungen, zu denen die Gensdarmerie verwandt wird, in iß zu setzen. Wenn daher nicht etwa ein nachtheiliger Zeitverlust davon zu befürcht, insbesondere in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, haben die K. Reg. dafür zu daß Dispositionen der gedachten Art über die Gensdarmerie nicht getroffen werden, em Militairvorgesetzten davon Kenntniß zu geben. In schleunigen und dringenden in denen eine vorgängige Benachrichtigung nicht stattfinden kann, ist wenigstens für verzügliche Mittheilung über die getroffene Disposition Sorge zu tragen.

ndem ich diese auf Allerh. Eröffnungen beruhenden Bestimmungen den K. Reg. in rung bringe, kann ich nicht umhin, dieselben wiederholt darauf aufmerksam zu maaß die vollständige Erledigung der dem G. v. 30. Dez. 1820, in Ansehung der Be; und der Beaufsichtigung der Gensdarmerie durch verschiedene Behörden, zum liegenden Voraussetzungen nur dann zu erreichen bleibt, wenn sowohl von Seiten

der Civil- als der Militairvorgesetzten möglichst darauf Bedacht genommen wird, je
von Ressortstreitigkeit durch entgegenkommende Verständigung vorzubeugen. Ich
her auf ein dem Dienste förderliches freundliches Einvernehmen der Verwaltungsb
mit den Militairvorgesetzten der Gensdarmerie ein großes Gewicht legen und den
zur besondern Pflicht machen, auf die Aufrechthaltung eines solchen bei den Ihne
gebenen Behörden möglichst hinzuwirken. (Min. Bl. d. i. V. v. 1842. S. 66

II. Vertheilung des Korps im Lande; Dislokation der Gen merie. (Bd. I. S. 27—30 und Bd. II. S. 675.)

Cirk. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 5. Nov. 1843 an
K. Reg. Die Versetzung von Gensdarmen innerhalb der landräthlichen
steht den Regierungen, im Einverständnisse mit dem betr. Brigadier, sel
dig zu.

Es ist beschlossen worden, das durch die Cirk. Verf. v. 29. Mai 1824. (An
481[1]) und 20. Febr. 1825 (Annal. S. 168[2]) in Betreff der Versetzung von Gen
vorgeschriebene Verfahren dahin abzuändern, daß den K. Reg. künftig gestattet
die Dislokation von Gensdarmen innerhalb der landräthlichen Kreise,
verständnisse mit dem Brigadier der betr. Gensdarmerie-Brigade, selbstständig zu

Indem ich die K. Reg. hiervon benachrichtige, entbinde ich Sie zugleich von
her erforderlich gewesenen Einholung meiner Genehmigung bei Versetzung von
men in dem oben angegebenen Falle, und ermächtige Sie, solche, wenn der betr.
sich damit einverstanden erklärt hat, von jetzt an selbstständig genehmigen zu dürfen
sichtlich der Anweisung der Versetzungskosten wird dadurch in dem durch die Cirk.
15. März 1840. (Min. Bl. S. 101. Nr. 158[3]) angeordneten Verfahren nichts
(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 285. Nr. 373.)

III. Anstellung bei dem Korps. (Bd. I. S. 30—33.)

Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 7. Nov. 1
sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Berechtig
dienter Unteroffiziere zur Anstellung bei der Land-Gensdarmerie.

Des Königs Maj. haben behufs des zureichenden Ersatzes des Abganges bei
Gensdarmerie mittelst Allerh. an das K. Kriegsministerium ergangener K. O. v.
zu bestimmen geruhet,

daß forthin zur Anstellung bei der Land-Gensdarmerie wieder diejenigen geeig
teroffiziere berechtigt sein sollen, welche überhaupt neun Jahre, und darunter
als Unteroffiziere, im stehenden Heere gut gedient haben.

Der K. Reg. (dem K. Polizeipräsidio) wird solches hierdurch nachrichtlich
gemacht. (A. XXIII. 875. 4. 104.)

IV. Dienstliches Verhältniß der Gensdarmerie zu ihren setzten. (Bd. I. S. 33—37 und Bd. II. S. 675—676.)

A. Zu den Militair-Vorgesetzten.

Cirk. R. des K. Min. des J. (Gr. vom Arnim) vom 11. Okt. 18
sämmtl. K. Reg. Die Gensdarmerie-Mannschaften sollen sich, wenn
gende Hinderungsgründe obwalten, bei den Inspektionsreisen des Ch
Gensdarmerie-Korps gestellen.

Aus einer Mittheilung des Herrn Chefs der Gensdarmerie über die
diesjährigen Gensdarmerie-Inspektionsreise entnehme ich, daß in einzelnen Fällen
Inspektion beorderten Gensdarmen von den Civildienst-Behörden vom Erscheinen
selben aus Gründen zurückgehalten worden sind, die ein solches Verfahren zu
nicht geeignet waren. Namentlich sind als solche Gründe angeführt worden: die
dige Gegenwart der Gensdarmen beim Transport von Landwehrpferden, bei der
fung der Landwehrmannschaften, beim Wege- und Straßenbau u. dergl.

Dies Verfahren kann nicht gebilligt werden. Da es nach dem von dem He
der Gensdarmerie beobachteten Reiseturnus nur alle drei Jahre möglich ist, die
schaften einer Brigade dem Herrn Chef des Korps vorzustellen, so ist es, wenn dem
dieser Inspektionsreise genügt werden soll, unerläßlich, daß alle Mannschaften sich
spektion gestellen. Die kurze Unterbrechung, die die Beschäftigung des Gensdarm
durch erleidet, kann für eine so seltene Ausnahme in der Regel nicht in Betracht

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 28. sub Nr. 5.
[2]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 29 sub Nr. 7.
[3]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 679.

solchen Fällen kann es gestattet und vertreten werden, den Gensdarmen von der
ng zur Inspektion des Herrn Chefs des Korps zurückzuhalten, wenn die demselben
genden Geschäfte von erheblicher Wichtigkeit, unaufschieblich und durch andere, den
örden zur Disposition stehenden Organe der Polizeiverwaltung nicht zu erledi-

veranlasse die K. Reg., hierauf die Dienstbehörden der Gensdarmen zur pünktli-
chachtung in künftigen Fällen aufmerksam zu machen.
Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 373. Nr. 511.)

. Zu den Civil-Vorgesetzten.

**) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 12. Juni 1839 an die
. zu Arnsberg. Die Leitung und Beaufsichtigung der Gensdarmen in
olizeilichen Dienstleistungen kompetirt nur dem Kreis-Landrathe.**

e in einem Kreise stationirten Gensdarmen sind Organe des Landraths und erken-
er nur in diesem ihre vorgesetzte Dienstbehörde. Die Polizeibehörde ihres Sta-
es steht in keiner andern Beziehung zu ihnen, als die jedes andern Ortes ihres Sta-
irks. Diese Polizeibehörden sind nur befugt, die Unterstützung der Gensdarmen
aßgabe der §. 12 des Gd. v. 30. Dez. 1820 denselben auferlegten Verpflichtungen,
uch zu nehmen. Mit ganz gleichem Rechte macht daher auf diese Unterstützung in
olizeiverwaltung sowohl der Bürgermeister der Stadt N., als der Bürgermeister
lichen Bezirks N. Anspruch. Die Befugniß, sich als unmittelbare vorgesetzte
hörde des Gensdarmen betrachten zu dürfen, folgt jedoch daraus für keinen von
. Nur alsdann würde dies der Fall sein, wenn der Gensdarm Einem von Beiden,
rstützung im Bereich seiner Lokal-Polizeiverwaltung direkt und ausschließlich über-
wäre, was nach dem Berichte der K. Reg. nicht der Fall ist. Dagegen muß es le-
dem Ermessen des Landraths überlassen bleiben, welchem Polizeibeamten des Sta-
irks er vorzugsweise das Vertrauen schenken zu dürfen glaubt, den Gensdarmen in
Dienstführung zu beobachten, oder, wenn solches nöthig sein sollte, darin zu dirigi-
solchem Falle bedient sich der Landrath nur der Mitwirkung der ihm untergebenen
behörden zur bessern Ausübung seines Aufsichtsrechts, und die dadurch entstehenden
en Verhältnisse müssen lediglich auf die in dem einzelnen Falle getroffenen speziellen
ungen zurückgeführt werden. (A. XXIII. 414. 2. 135.)

**) Cirk. R. des K. Min. des I. (Gr. v. Arnim) vom 18. Aug. 1842 an
K. Reg., ausschließlich der Rheinischen. Verpflichtung der Gensdarmen
derer Polizeibeamten den Orts-Polizeiobrigkeiten auf Dienstreisen Kenntniß
er Anwesenheit und deren Zweck zu geben.**

ist in einem speziellen Falle vorgekommen, daß ein Gensdarm auf einem Domi-
höfte polizeiliche Recherchen vorgenommen hat, ohne den persönlich anwesenden
ger von seiner Anwesenheit und Absicht benachrichtigt zu haben.
Maj. der König haben dieses mißfällig bemerkt, und als einen Verstoß gegen die
nothwendige Berücksichtigung der dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit zuständi-
prüche zu rügen Veranlassung gefunden. Da indessen eine bestimmte Dienstvor-
r das von Gensdarmen und andern Polizeibeamten in solchen Fällen zu beobach-
erfahren nicht vorhanden war, so ist veranlaßt worden, daß die Gensdarmen durch
ilitairvorgesetzten angewiesen werden,
e künftig bei ihren Patrouillen nicht unterlassen, in den Orten, welche sie berüh-
er Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter jedesmal von ihrer Anwesenheit und vom
e derselben Kenntniß zu geben, um event. die Requisitionen entgegenzunehmen, die
ben an sie gelangen zu lassen, Veranlassung haben können.
r K. Reg. wird hiervon Nachricht gegeben, um dafür Sorge zu tragen, daß durch
polizeibehörden auf die Erfüllung der den Gensdarmen auferlegten Verpflichtun-
lten, und daß auch vorkommenden Falls von andern Polizeibeamten nach dieser
nung verfahren werde. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 307. Nr. 421.)

. Wirkungskreis und Dienstpflichten der Gensdarmerie.
S. 37—42 und Bd. II. S. 676.)

) Pflicht zum Patrouilliren im Lande. (Bd. I. S. 40 sub Nr. 6.)

**irk. R. des K. Min. des I., Pol. Abth. (v. Meding) v. 10. Mai 1841
ntl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Bescheinigung
sdarmerie-Patrouillen durch die Ortsbehörden.**

an gleich, wie der K. Reg., in Beziehung auf die zur Zeit übliche Bescheinigung
ouillen der Gensdarmen in deren Dienstbüchern durch die Ortsbehörden, eröffnet
e bestehenden Vorschriften den Civil-Dienstbehörden der Gensdarmen unzweifelhaft

das Recht geben, eine solche Kontrolle der Dienstleistungen der Gensdarmen wo sie dieselbe nach den Umständen für angemessen erachten, so hat es doch n Absicht des Min. des J. u. d. P. sein können, jene Bescheinigung zur allgemei zu machen, wie solches durch den damaligen Chef der Gensdarmerie in einen 14. Mai 1832 an sämmtliche Brigadiers geschehen ist.

Das Min. hat zwar keine Veranlassung gehabt, dem zu widersprech nimmt indessen, um die Sache auf das richtige Maaß zurückzuführen, und fei zu der pünktlichen Dienstführung der Gensdarmen überhaupt zu bekunden, kei sich mit der von dem zeitigen Herrn Chef der Gensdarmerie beabsichtigten Mo diesfälligen Anordnung seines Amtsvorgängers einverstanden zu erklären. Beschränkung der fraglichen Kontrolle auf die Fälle, wo solche für angem werden muß, den Behörden eine meistentheils unnöthige Belästigung erspart w anlaßt deshalb die K. Reg., demgemäß die Kreis- und betr. Ortsbehörden mit lichen Anweisung zu versehen. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 120. Nr. 175.

Dazu:

R. des K. Min. des Inn., Pol. Abth. (v. Meding) v. 15. Ju die K. Reg. zu Minden.

Auf den Bericht v. 23. v. M., die Bescheinigung der Patrouillen be durch die Ortsbehörden betr., gereicht der K. Reg. hierdurch zum Bescheide, v. 10. Mai c. (Min. Bl. S. 120) der Absicht derselben, jene in der bisherig behalten, nicht entgegensteht; da es danach den Regierungen und selbst den J überlassen bleiben soll, die Patrouillen-Bescheinigung überall da anzuordnen halten, wo sie durch besondere vorwaltende Umstände als nützlich und nothwe wird. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 172. Nr. 257.)

2) Vermeidung der ungesetzlichen Verwendung und Be Gensdarmerie. (Bd. I. S. 41. sub Nr. 8.)

Cirk. R. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 2. Juli 1842 an di des Bezirks. Vorschriften über die angemessene Benutzung der Gens

Das G. v. 30. Dec. 1820, betr. die Organisation der Gensdarmerie, den §§. 12 und 13 ganz genau die Dienstobliegenheiten der Gensdarmen, §§. 18—28 der dazu gehörigen Dienst-Instruktion werden diese ihre Obliegen ständig erläutert, daß darüber, was die Gensdarmen zu thun haben und wi gebrauchen sind, gar kein Zweifel stattfinden kann. Dennoch werden, unserer Erinnerungen ungeachtet, die Gensdarmen leider noch immer vielfach seiten Landräthe mit Aufträgen behelligt, welche sie ihrer eigentlichen Bestimmung, lichen Wirkungskreise, mehr oder weniger entziehen, zu Willkührlichkeiten v selbst den Gefahren der Bestechlichkeit und Unlauterkeit aussetzen. Hierzu re besondere die Fälle, wo den Gensdarmen Auftrag zu selbstständigen Ex streckungen gegen den Genuß bestimmter Diäten ertheilt wi Anweisung, die ihnen designirten Gebühren sich sofort selb hen, oder wenn ihnen gar das Recht eingeräumt wird nach Anal schulzen, geringere Strafen selbst festzusetzen und zu vollstreck hen von der Gesetzwidrigkeit eines solchen Verfahrens, so wird die Integrität men hierdurch offenbar in Gefahr gestellt und zu Willkührlichkeiten Anlaß ge um so mehr zu befürchten sind, als sich die Gendarmen — sofern sie sonst Zwecke verfolgen, — durch die Nachsicht ihrer vorgesetzten Civil-Dienstbehörd wissen. Die exekutive Gewalt der Gensdarmerie ist gesetzlich in gen Gränzen gewiesen, und diese dürfen niemals überschritten werden.

Zu selbstständigen Exekutionen oder gar zu Straf-Vollstreckungen sind men nicht befugt, nur im Fall zu befürchtender Widersetzlichkeiten haben die wenn sie hierzu ausdrücklich beordert oder requirirt werden, die mit der Ex streckung beauftragten Beamten zu unterstützen und deren Wirksamkeit fü (cf. §. 13 ad b des G.), sie dürfen daher nur diesen Beamten behülflich sein dergleichen Exekutionen selbst vollziehen.

Eben so wenig dürfen die Gensdarmen dazu verwendet werden, anderweit Anordnungen unter eigener Leitung auszuführen, und jedenfalls nie dafür beziehen.

Daß der Gensdarm dazu benutzt wird, die betr. Gemeinden, Dominien, Ein zufordern, vorhandene polizeiliche Mängel, wie z. B. die Ausbesserung eines Brücke — die Ausräumung eines Grabens rc. zu beseitigen und deren unverzü digung bei seinen Patrouillen zu kontrolliren — ist ganz in der Ordnung u seinen Obliegenheiten; er hat sich aber nicht, wie geschehen, gegen Di zulegen oder an den betreffenden Stellen so lange zu verwe

Nöthige ausgeführt ist, und dabei gleichsam den Aufseher zu machen. Ein sol-
Verfahren kann nur ausnahmsweise, wenn Gefahr im Verzuge ist, und
hörigen Polizei-Organe nicht sofort in Wirksamkeit treten können, nothwendig und
weit dann auch gerechtfertigt sein; niemals hat der Gensdarm aber dafür
en zu beanspruchen, und in den außerordentlichen Fällen, wo solche vorkommen dür-
t es durchaus unstatthaft, daß der Gensdarm solche einziehen soll.

Die Fälle, wo der Gensdarm, als solcher, auf Diäten Anspruch hat, sind in dem §. 15
ienst-Instruktion genau vorgesehen. Diese erhält derselbe nicht von den Einsassen,
n aus den Fonds der betr. Behörde, in deren Interesse er thätig gewesen ist. Sei-
er Einsassen werden nur in dem einzigen Falle Diäten für die Thätigkeit der
armen zu erheben sein, wenn dieselbe wegen zu befürchtender Widersetzlichkeiten zur
lützung von Exekutionen verwendet werden mußte: diese Diäten soll aber nicht der
ende Gensdarm erhalten, sondern dieselben sollen zur Reg. Hauptkasse abge-
werden.

Nicht minder ist es durchaus unzulässig, die Gensdarmen zur Aufnahme von Klassen-
listen und statistischen Nachrichten, resp. zu deren Revision, zu Mißwachs-Untersu-
n, überhaupt zu schriftlichen Verhandlungen solcher Art oder gar zu Bureauarbeiten
räthlichen Amtes zu benutzen, wie dies Alles hier und dort vorgekommen ist. Der
darm gehört der ambulanten Polizei an, und alles, was sich mit diesem seinem
illendienste nicht ohne Beeinträchtigung desselben vereinigen läßt, muß und darf von
ht gefordert werden, — es sei denn im Gesetze besonders vorgeschrieben. Der Gens-
ist das überall wachende Auge der Polizei, darf daher nirgend gefesselt und in seiner
Beweglichkeit behindert, am wenigsten mit schriftlichen Arbeiten belästigt werden,
nicht nothwendig zu seinem Dienste gehören. Daß er bei Gelegenheit sei-
trouillen geringfügige Aufträge erledigt, welche sich auf einfache Bestellungen,
uche, Nachforschungen, Anfragen, Lokalbesichtigungen beschränken und ohne beson-
Zeitverlust ausführbar sind — bedarf keiner Erläuterung, nur muß damit nicht
liche Aufnahme und weitläuftige Berichterstattung verbunden sein.
großen Patrouillenbezirke, welche den meisten der hiesigen Gensdarmen überwiesen
geben bei treuer Pflichterfüllung genug zu thun.

Wir erwarten, daß die Herren Landräthe sich fernerhin nach diesen Gesichtspunkten
n achten und uns nicht in die Lage versetzen werden, Abweichungen hiervon strenge
zu müssen.

Hierbei empfehlen wir den Herren Landräthen besonders noch ein, den Dienst fördern-
lebendiges Zusammenwirken mit dem Gendarmerie-Offizier. Die Befugnisse und Ob-
heiten desselben giebt der §. 4 der Dienst-Instruktion sehr deutlich zu erkennen; diesel-
ind allein um deswillen so ausgedehnt, um die Wirksamkeit der Polizeibehörden überall
ist kräftig unterstützen zu können. Dies gegebene Verhältniß kann jedoch nur dann
m Dienst ersprießlich werden, wenn die Herren Landräthe sich in Bezug auf die Ihre
betr. Verwaltungs-Angelegenheiten mit dem Gendarmerie-Offizier materiell in
Verbindung und gegenseitig zuvorkommender Wechselwirkung erhalten. Daß dies im
schriftlicher Mittheilung geschieht, ist nicht vorgeschrieben und auch nicht wünschens-
, da die Erfahrung deutlich genug zeigt, daß dergleichen schriftlicher Verkehr nur zu
lästigen Zeit und Kraft zersplitternden, für den Zweck nicht ausreichenden Schriftwech-
het, und um deswillen leicht ganz unterlassen wird, wo es auch zuträglich wäre. Dage-
läßt sich erwarten, daß öftere mündliche Vernehmungen dazu beitragen werden,
en Ihnen und dem Gensdarmerie-Offizier eine innere lebendige Verbindung herbeizu-
n, welche Ihr gemeinschaftliches Interesse nur fördern kann, wenn Sie bei der persön-
Anwesenheit des Herrn Offiziers in Ihrem Kreise, wo derselbe Sie aufzusuchen
nicht verfehlen wird, demselben mit Offenheit, Vertrauen und regem Eifer für den
t entgegen kommen, denselben auf die Schwächen, Einseitigkeiten, Fehler, Dienstwi-
iten der Gensdarmen und sonstige Mängel materiell näher aufmerksam machen
mit ihm gemeinschaftlich sich darüber berathen, wie den vorliegenden Uebelständen am
n zu begegnen sein dürfte. Nur auf diese Weise wird der Offizier erst in den Stand
zt, Ihr Interesse und das Interesse des Dienstes richtig zu übersehen und wirksam för-
zu helfen.

Ebenso haben die Herren Landräthe auch Ihrerseits den Gensdarmen-Wachtmei-
welchem über die in Ihrem Kreise stationirten Gensdarmen die unmittelbare Kon-
übertragen ist (cf. §. 4 der Dienst-Instruktion) mehr, wie bisher zu geschehen pflegte,
enutzen, sich über die Führung der Gensdarmen auf ihren Patrouillen Gewißheit zu
affen, zumal bei denen, welche vom Kreisorte detachirt stehen und sich mehr selbst über-
sind. Es versteht sich von selbst, daß der Wachtmeister sich jederzeit, wenn er Ihren
oder Wohnort passirt, bei Ihnen zu melden und hierüber zu rapportiren hat, event.
Sie ihn durch den Gensdarmerie-Offizier hierzu anzuhalten. Insbesondere kommt
rauf an, sich durch denselben von der Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit und völligen Un-

terkeit der Gensdarmen Ueberzeugung zu verschaffen. Es kommt nur zu häu
sich die Gensdarmen unter allerlei Manieren Erpressungen und anderweite
verschaffen suchen; Niemand ist mehr im Stande, als Euer rc., im Vereine mi
darmerie-Wachtmeister, dergleichen Umtrieben auf die Spur zu kommen, sie
und dann auch unnachsichtlich für die Bestrafung des Schuldigen Sorg
Wir müssen daher auch darauf dringen, daß Sie sich dem unterziehen. Es wi
mehr vorkommen, daß Gensdarmen — ungeachtet sie sich eines vortheilhafte
ihrer Civil-Dienstbehörde fortdauernd erfreut haben — dennoch ihres Dienstes
den müssen, was offenbar im Widerspruch steht und zu erkennen giebt, daß die
räthe sich entweder zu wenig um die Gensdarmen bekümmern oder unzeitige Na
Beides ist aber gleich tadelhaft.

Wir hoffen, daß diese Bemerkungen genügen werden, die Herren Landräthe a
aufmerksam zu machen, was Ihrerseits zu thun ist, um sich auch in dieser Bezi
Zufriedenheit zu erhalten, unsere Anerkennung zuzuwenden.
(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 308. Nr. 422.)

VI. Rechte der Gensdarmerie. (Bd. I. S. 42—75 u S. 676—681.)

A. Diensteinkommen und Dienstvortheile.

a) Anschaffung, Wartung und Erhaltung der Pferd S. 43—49 und Bd. II. S. 677.)

1) Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. E
an sämmtliche K. Reg. Verhütung von Pferde-Verlusten bei der Ge

Die Anträge Seitens des Herrn Chefs der Gensdarmerie auf Erstattung
sten, welche berittene Gensdarmen ohne ihr Verschulden durch das Krepiren od
tauglichwerden ihrer Pferde in Folge ungewöhnlicher Anstrengung erlitten hab
jetzt so oft vor, daß es nothwendig wird, dahin zu wirken, daß dergleichen An
in Zukunft möglichst vermieden werden. Namentlich wird sich dies für d
zahl ausmachenden Fälle erreichen lassen, wo Gensdarmerie-Pferde durch das B
den Wagen der sich auf Reisen befindenden Königl. Prinzen oder sonstigen
hohen Personen unbrauchbar gemacht werden, wenn nur dahin gewirkt wi
Gensdarm nicht weiter als eine Station vorreitet. Denn da diese Herrsch
Regel mit Postpferden, und zwar mit 4 oder 6 dergleichen fahren, mithin ein
als Reitpferde der Postillons dienen, und daher doppelte Anstrengung in der
halten, so werden auch die Pferde der Gensdarmen, wenn sie sonst etwas taug
dem Ritte in Acht genommen werden, nicht erkranken oder gar krepiren.

Die K. Reg. wird daher hierdurch veranlaßt, dafür zu sorgen, daß künftig
mender Gelegenheit Vorstehendem gemäß verfahren, überhaupt, so weit thunli
anlassung beseitigt werde, wodurch Ansprüche der bezeichneten Art herbeigef
könnten. (Ann. XXIII. 657. — 3. 113.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 31. Jan
die K. Reg. zu Liegnitz. Beschaffung der Fourage für die Gensdarme
Gemeinden.

Das Min. des J. u. d. P. kann, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 15.
die Beschwerden der Ortsgerichte und der Gemeinde zu N., in Betreff der Bes
Fourage für den dort stehenden berittenen Gensdarmen, eröffnet wird, m
Beschwerdeführern ertheilten Regierungsbescheide v. 11. Okt. v. J. in sofern
standen sein, als darin denselben in Ermangelung eines andern Mittels zur
der Fourage zugemuthet wird, solche selbst in natura herzugeben. Die Allerh.
8. Dec. 1833 (G S. 1834. S. 1)[1]) rechtfertigt diese Zumuthung nicht, und es
so weniger zulässig, derselben weitere Folge zu geben, als gerade die Unmög
Uebernahme dieser Natural-Lieferung der Grund der Beschwerde ist. Gewin
die Beschwerdeführer von ihren Grundstücken nicht mehr Futterkorn, als sie fü
nen Wirthschaften gebrauchen, so kann ihnen nicht angesonnen werden, die Ra
in N. stehenden Gensdarmen aufzubringen. Sie würden vielmehr alsdann fü
tion einen Lieferanten in der Nachbarschaft zu ermitteln haben, der Gemein
dadurch entstehenden Kosten vergütet werden müssen.

Demgemäß hat die K. Reg. die zu diesem Behufe wieder mitfolgenden B
v. 29. Okt. v. J. zu erledigen. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 67. Nr. 101.)

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 47.

3) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 16. März 1842 an die
eg. zu Trier. Beschaffung der Fourage für die Gensdarmen.

t. — Dem Widerspruche gegen die von der K. Reg. vorgeschlagene Maaßregel des Fourage-Ankaufs durch die Gensdarmen selbst steht die wörtliche Fassung des der Dienst-Instruktion für die Gensdarmerie v. 30. Dec. 1820 (G.S. 1821. S. 14) elle, für dessen strenge Aufrechthaltung sich allerdings anführen läßt,

daß der Gensdarm sich stets im Besitze der Fourage befinden muß, weil er an der chaffung derselben durch die Dienstgeschäfte behindert sein kann;

daß ihm überhaupt ein solches Ankaufsgeschäft nicht zum Vorwande dienen darf, sich ren Dienstleistungen zu entziehen;

ächlich aber

daß er nicht in die Lage versetzt werden darf, durch ein solches Handelsgeschäft Per-n verpflichtet zu werden, gegen welche er vielleicht später dienstlich einzuschreiten beru-sein kann, und daß ihm nicht Gelegenheit gegeben werde, sich Fourage für sein Pferd ts unter dem Vorwande geben zu lassen, sie gekauft zu haben, wodurch die Konstati-g eines derartigen Vergehens fast unmöglich gemacht werden würde.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 67. Nr. 100.)

b) Diäten. (Bd. I. S. 50—55 u. Bd. II. S. 678—679.)

R. des K. Min. des I. Pol. Abth. (v. Wedell) v. 10. Nov. 1842 an die g. zu N. Unzulässigkeit der Diäten-Bewilligung für kommandirte Gens-n innerhalb ihrer Kreise.

us einem Ber. der Reg. zu N. hat das unterz. Min. ersehen, daß die K. Reg. in der Diäten-Bewilligung für kommandirte Gensdarmen die diesseitige Cirk. Verf. Febr. 1822. (Annal. S. 135)[1]) dahin auslegt, daß der Geschäftskreis der Gens-in der Regel der Kreis sei, in welchem selbige stationirt sind, daß aber unter Um-eine Abweichung von dieser Regel wohl Platz greifen dürfe, und dies in jedem en Falle von der betr. Behörde zu ermessen sei. Diese Auslegung der gedachten Verf. ist aber eine unrichtige, und die K. Reg. wird daher hierdurch veranlaßt, die ung von Diäten für die innerhalb ihrer Kreise, wenn gleich außerhalb des gewöhn-Stationsbezirks, beschäftigten Gensdarmen in der Zukunft zu unterlassen.

Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 398. Nr. 518.)

c) Prämien und Gratifikationen. (Bd. I. S. 58—59. u. Bd. II. 9.)

1) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 18. Nov. 1839 an die g. zu Minden. Zulässigkeit der Bewilligung von Prämien für Gendarmen.

er K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 22. v. M., wegen der von dem Gendarmen Anspruch genommenen Belohnung für die Ermittelung eines zu Zuchthausstrafe ge-verurtheilten Baumfrevlers, daß die Bewilligung einer Prämie in Gemäßheit Ihrer igen Bekanntmachung an den Gendarmen N. ganz unbedenklich ist, da nach §. 17. st-Instruktion für die Gendarmerie, diese in den gesetzlichen Fällen die für Ent-der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter, oder in andern bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitige Remunerationen erhält.

ie K. Reg. hat daher hiernach sowohl in dem vorliegenden Falle, als auch künftig ahren. (A. XXIII. 658. — 3. 114)

2) Cirk. R. des K. Min. des I., Pol. Abth. (v. Meding) v. 24. Juni 1841 ämmtl. K. Reg. Verwilligung außerordentlicher Remunerationen für Gens-n findet nur in Fällen außerordentlicher Leistungen und ausgezeichneter Ver-ichkeit Statt.

us dem, mit dem Ber. v. 29. v. M. eingereichten Auszuge aus dem Rapport-Jour-s in N. stationirten berittenen Gendarmen N. geht, wie der K. Reg. hierdurch eröffnet nichts hervor, was eine außerordentliche, ungewöhnliche Verdienstlichkeit des rc. N. und die Ertheilung einer so erheblichen Remuneration, wie es die beantragte ist, tigen könnte.

ie Anträge auf Verwilligung von Remunerationen für einzelne Gensdarmen haben letzterer Zeit ungewöhnlich vermehrt, und es scheint, als werde weder von den Kreis-en, noch von Seiten der K. Reg. bei der Prüfung solcher Anträge mit der erforder-Strenge verfahren. Die dem unterz. Min. zur Disposition stehenden Fonds sind beschränkt, und es liegt auch in der Natur der Sache, daß dergleichen Anerkenntnisse un ihren rechten Werth behalten, wenn außerordentliche Leistungen oder ausgezeich-

---

[1] Vergl. Polizei-Wesen Bd. I. S. 52. sub Nr. 4.

nete Verdienstlichkeit einen Anspruch darauf begründen. In der Folge müssen d gleichen Anträge darauf lediglich beschränkt werden.
(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 171. Nr. 255.)

3) Cirk. R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 13. Febr. 1 sämmtl. K. Reg. Bestimmung der Fonds, auf welche die Prämien, kationen und Unterstützungen für Gensdarmen anzuweisen sind.

Wenngleich die Zahlung von gesetzlich feststehenden Prämien auch an Gen aus dem Prämienfonds der K. Reg. zu leisten ist, so müssen doch Prämien und welche nicht schon in den Gesetzen und durch allgemeine Vorschriften bestimmt sind Gensdarmen in einzelnen Fällen für ausgezeichnete Dienstleistungen bewilligt wer diglich zur Anweisung auf den Dispositionsfonds des Min. des J. für die Landgens vorbehalten bleiben.

Im Einverständniß mit der diesfälligen Aeußerung der K. Ober-Rechnungs wird daher die K. Reg. zur Vermeidung künftiger Erinnerungen gegen die Buchhal Rechnungen Ihrer Hauptkasse aufgefordert, stets darauf zu halten, daß auf den P fonds Ihrer Hauptkasse für Gensdarmen nur die in den Gesetzen und auf allgemein schriften beruhenden Prämien, deren der §. 17 der Dienstinstruktion für die Gens v. 30. Dec. 1820 gedenkt, angewiesen werden, dagegen die Anweisung aller ande mien der Gensdarmen, sowie der Gratifikationen und Unterstützungen derselben, de der gedachten Instruktion gemäß, dem Min. des J. auf dessen Dispositionsfonds Landgensdarmerie vorbehalten bleibt. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 32. Nr. 52.)

d) Gnadenbewilligungen für die Hinterbliebenen der darmen. (Bd. I. S. 67—68.)

Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 25. Okt. 18 sämmtl. K. Reg., so wie an das K. Polizeipräsidium zu Berlin. Zulässig Sterbe- und Gnadenmonats-Zahlungen an die Hinterbliebenen verstorbene darmen.

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 9. d. M. zu bestimmen ge den Hinterbliebenen der im Dienst verstorbenen Wachtmeister und Gensdarmen d gensdarmerie das Gehalt außer für den Sterbemonat auch noch für den Gnaden zahlt werden kann.

Die K. Reg. wird von dieser Allerh. Bestimmung zur Beachtung in vorkom Fällen, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß durch diese Bewilligung ein ausgabe nicht entstehen darf, vielmehr die durch Todesfall erledigten Stellen wäh Gnadenmonats unbesetzt bleiben müssen, was bei den in der Gensdarmerie selten menden Sterbefällen dadurch erreicht wird, daß der Dienst eines verstorbenen Gen von dessen Kameraden während jener Zeit wohl mit verrichtet werden kann.
(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 280. Nr. 459.)

B. Recht der Gensdarmerie auf Befolgung ihrer Ans gen und bei den ihr widerfahrenen Widersetzlichkeiten u leidigungen. (Bd. I. S. 74—75.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 8. Febr. 1841 a Reg. zu Magdeburg. Verfahren wegen Widersetzlichkeiten gegen Gen oder deren Beleidigung im Dienste.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 16. v. M., das Verfahren bei Wid keiten gegen Gensdarmen oder deren Beleidigung im Dienste betr., daß die in schriftlich vorgelegten Erlasse des Herrn Chefs der Gensdarmerie v. 25. Mai 1838. (angenommene Auslegung des diesseitigen Cirkulars v. 30. April 1838 (A. S. allerdings diejenige ist, welche nach der in dieser Beziehung erreichten Einigung Herrn Kriegsminister zur Anwendung kommen, und daß es bei dem Widerspruche litairbehörde gegen eine weitergehende Auslegung, bei dieser beschränkten für jetzt wenden behalten muß.

Anl. a.

— x. Hierbei nehme ich Veranlassung, zur Beseitigung der etwaigen Zweifel die Auslegung der allegirten Verf. v. 30. April v. J. veranlassen dürfte, zu bemer die darin den genannten Behörden ertheilte Anweisung sich nur auf solche Fälle be wo die Gensdarmen bei Ausrichtung eines ihnen von der Civil-

---

[1]) Vergl. Polizei-Wesen Bd. I. S. 74. sub Nr. 5.

behörde ertheilten Auftrages Widersetzlichkeit finden oder persönlich beleidigt werden,
keineswegs aber auf solche Fälle auszudehnen ist,
wo die Gensdarmen, ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt aufgetreten sind,
in welchem letztern Falle die frühere Einrichtung nach wie vor fortbesteht.
Berlin, den 25. Mai 1839.

Der Chef der Gensdarmerie. v. Tippelskirch.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 66. Nr. 94.)

2) C. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 21. Okt. 1843 an sämmtl. Reg., sowie an das K. Polizeipräsidium zu Berlin. Gerichtliche Untersuchung der den Gensdarmen bei Ausübung dienstlicher Aufträge widerfahrenen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten.

Die unterm 30. April 1838. (A. S. 394. Nr. 107.) [1]) erlassene Cirk. Verf., wegen des in solchen Fällen, wo Gensdarmen bei Ausrichtung dienstlicher Aufträge Widersetzlichkeiten, zu beobachtenden Verfahrens, hat das Bedenken erregt, daß durch die darin den Dienstvorgesetzten der Gensdarmen anempfohlene vorläufige Prüfung der von den Gensdarmen aufgestellten Denunziation möglicher Weise dem Ermessen der Gerichtsbehörde vorgegriffen und dadurch die Einleitung der Untersuchung wegen eines von Amtswegen zu rügenden Vergehens unterbleiben könnte.

Um dies Bedenken zu beseitigen, habe ich mich gegen des Herrn Justizministers Exc. einverstanden erklärt, daß von dem in der gedachten Cirk. Verf. bezeichneten Verfahren künftig Abstand genommen und die Anträge der Gensdarmen auf Einleitung der Untersuchung wegen der ihnen im Dienste widerfahrenen Widersetzlichkeiten oder Beleidigungen sofort an die kompetenten Gerichte zur weitern Veranlassung abgegeben werden.

Die K. Reg. (das K. Polizeipräsid. hieselbst) hat daher künftig demgemäß zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 285. Nr. 374.)

Mit Bezug hierauf sind ergangen:

a) R. des K. Justiz-Min. (Mühler) vom 4. Nov. 1843 an sämmtl. K. Gerichtsbehörden.

Durch eine C. V. des Herrn Min. des J. und der P. Exc. v. 30. April 1838 war den Regierungen und durch diese an deren Unterbehörden verfügt worden:

„daß wenn ein Gensdarm bei der Ausrichtung eines ihm von der Civil-Behörde ertheilten Auftrags Widersetzlichkeit finde oder persönlich beleidigt werde, die Denunciation des Gensdarmen in jedem Falle vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens von der Civilbehörde hinsichtlich ihrer Begründung näher zu prüfen, und in sofern begründet befunden wird, alsdann an den Militairvorgesetzten des Gensdarmen zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung abzugeben sei; bei einer zwischen der vorgesetzten Civil- und Militairbehörde des Gensdarmen etwa entstandenen, durch Schriftwechsel nicht zu vorbedingenden Meinungs-Verschiedenheit aber die weitere Bestimmung über die Einleitung gerichtlicher Untersuchung dem Befinden der höheren Instanz nach Berichtserstattung anheim gestellt werden solle."

Der gegenwärtige Herr Min. des J. Exc. hat sich auf einen Antrag veranlaßt gefunden, diese Verf. unter dem 21. v. M. nach Ausweis der Anlage, wieder aufzuheben und den Wunsch ausgesprochen, daß in solchen Fällen, zur Erhöhung der Wirksamkeit, die gerichtliche Untersuchung besonders beschleunigt werden möge.

Obwohl der Justiz-Minister voraussetzen darf, daß in den Fällen, wobei die Gensdarmerie betheiligt ist, ebenso wie in allen anderen Straffällen die Untersuchung möglichst beschleunigt wird, so wird dennoch den Gerichten dieser Wunsch des Herrn Min. des J. durch noch besonders empfohlen. (Justizmin. Bl. 1843. S. 279. Nr. 175.)

b) C. R. des K. Min. des J., Abthl. II. (Bode) v. 9. März 1844 an sämmtl. K. Reg., sowie abschriftlich an das K. Polizeipräsid. zu Berlin.

In Beziehung auf den Erlaß v. 21. Okt. 1843 (Min. Bl. S. 285. Nr. 374), das künftig bei Widersetzlichkeiten oder bei Beleidigungen gegen Gensdarmen im Dienst zu beobachtende Verfahren betr., empfängt die K. Reg. beikommend Abschrift der von dem Herrn Kriegsmin. an den Chef der Gensdarmerie und die General-Kommando's unterm ... Febr. c. erlassenen Verf. (Anl. a.) in Betreff desselben Gegenstandes zur Nachricht.

Anl. a.

Der Ew. Exz. Amtsvorgänger unterm 16. Mai 1838 mitgetheilte Erlaß des K. Min. des J. (v. 30. April 1838. Ann. S. 394. Nr. 107)

---

[1]) Vergl. Polizei-Wesen Bd. I. S. 74. sub Nr. 5.

betr. das Verfahren bei Widersetzlichkeiten oder Beleidigungen gegen Gen
im Dienst,

hat von Seiten des K. Just. Min. Widerspruch gefunden, weil demselben einestheils
Gefahr vorzuschweben scheint, daß bei dem bisherigen Verfahren seitens der Milit.
Civilvorgesetzten Denunziationen der Gensdarmen unterdrückt und der richterlichen
tion entzogen werden könnten, anderntheils aber auch dabei ein Eingriff in die B
der Gerichte, die zur Untersuchung der fraglichen Verhältnisse von Amtswegen
sind, für möglich gehalten wird.

Die betr. K. Min. haben es daher nicht für erforderlich gehalten, auf die B
haltung der obengedachten Anordnung zu bestehen, indem dadurch Mißverständnisse
bei den Gerichtsbehörden hervorgerufen wurden, auf deren Erleichterung das bi
Verfahren doch wesentlich mit berechnet war.

Es soll daher künftighin jede von den Gensdarmen angebrachte Denunziation
Widersetzlichkeit oder Beleidigung im Dienst an die Gerichtsbehörden sofort abgegeben
den, wodurch die Veranlassung zu Konflikten über die Konkurrenz der Militair- und
Vorgesetzten der Gensdarmen bei solchen Denunziationen von selbst fortfällt.

In diesem Sinn hat deshalb das K. Min. des I. in der abschriftl. Anl. v. 21
v. J. (Min. Bl. 1843. S. 285. Nr. 374) an die K. Reg. und das hiesige Polizei
verfügt, und die abschriftl. anl. Requisition an das K. Just. Min. erlassen.

Es muß demnach die Beurtheilung des Benehmens der Gensdarmen bei Gel
der Widersetzlichkeit oder der Beleidigung in disziplinarischer Beziehung ganz selbst
stattfinden, ohne Rücksicht auf die eingeleitete gerichtliche Untersuchung. Um daher
chen Fällen das Verfahren der Dienstvorgesetzten der Gensdarmen zu regeln, wird
durch bestimmt:

> daß die Gensdarmerie-Brigadiers, wenn sie über die Angemessenheit des Ben
> eines Gensdarmen bei Ausführung des bezüglichen Auftrages oder der
> Funktion, welche die Widersetzlichkeit oder die Beleidigung im Dienst veranl
> zweifelhaft sein sollten, sich wegen der in disziplinarischer Hinsicht erforderl
> nenden Belehrung oder Zurechtweisung desselben mit der betr. Reg. in Vern
> zu setzen, sonst aber das Erforderliche selbstständig anzuordnen haben.

Indem ich Ew. Exz. hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst in
niß setze, bemerke ich nur noch, daß die K. General-Kommando's und General-In
nen, so wie das K. General-Auditoriat, hiervon Mittheilung erhalten haben.

Uebrigens ist es vorläufig noch nicht für erforderlich erachtet worden, die jedes
Mittheilung der Untersuchungsakten in den in Rede stehenden Fällen, nach recht
entschiedener Sache, an die Militairvorgesetzten der Gensdarmen zum Gegenstand
besonderen Vereinbarung mit dem K. Just. Min. zu machen, da schon nach den best
Vorschriften die vorgesetzten Dienstbehörden von dem Gange der Untersuchungen in
niß erhalten werden, mithin nichts entgegensteht, in allen denjenigen Fällen, wo
Interesse der Disziplin erheischen möchte, die Untersuchungsakten nach Erledigung
Sache vom Gericht mittelst Requisition einzufordern. Sollte dagegen die Erfahrung
ben, daß bei dieser Einrichtung für den Zweck nicht vollständig und ausreichend
werden könnte, so wird dann einem hierauf begründeten anderweitigen Antrage entg
sehen, um danach das Erforderliche in dieser Beziehung diesseits veranlassen zu k

Das K. Just. Min. ist indeß ersucht worden, den Gerichtsbehörden die mög
Beschleunigung der fragl. Untersuchungen dringend zu empfehlen, und diesem W
dasselbe durch eine den Gerichten ertheilte Anweisung auch bereits entsprochen.

Berlin, den 11. Febr. 1844. Der Kriegsminister. v. Boyen

An den K. General-Lieutenant und Chef der Land-
Gensdarmerie, Herrn Baron v. Lützow, Exz., hieselbst.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 69. Nr. 82.)

VII. Pensionirung der Gensdarmen. (Bd. I. S. 75—8
Bd. II. S. 681—682.)

Cirk. R. des K. Min. des I. und der P. (v. Rochow) v. 11. Juni
an sämmtl. K. Reg., so wie an das K. Polizeipräsidium zu Berlin. Betr.
Pensionirung invalider Gensdarmen.

Nach einer Mittheilung des K. Kriegsministerii ist es in neuerer Zeit bemerkt
daß die Mehrzahl von invaliden Gensdarmen zur Pensionirung erst dann eingegeben
wenn dieselben eben eine Dienstzeit erreicht hatten, welche ihnen Anspruch auf
höhere Pension gewährt. Da der Grund hievon hauptsächlich darin gefunden wird
während die Militair-Vorgesetzten einen Gensdarmen nach ärztlichem Gutachten zur

ig empfehlen, die Civilbehörden sich mit seinen Dienstleistungen oft noch zufrieden t, und es auf diese Weise den oft schon stumpfen Gensdarmen gelingt, sich noch e Jahre und zwar so lange im Dienste zu erhalten, bis sie eine höhere Pension ver- aben, so wird, da darunter der schon durch die günstigen Pensionssätze der Gens- sehr belastete Pensionsfonds unverhältnißmäßig leidet, der K. Reg. (dem K. Po- sidio hies.) empfohlen, Sich zur Vermeidung dieses Uebelstandes stets mit der von litair-Vorgesetzten beabsichtigten Pensionirung eines Gensdarmen, sobald dessen lität durch ärztliche Untersuchung dargethan ist, einverstanden zu erklären, wenn esondere Gründe dagegen sprechen, die allerdings dann vorhanden sein würden, wenn Gensdarm, auch bei schon etwas abnehmender körperlicher Rüstigkeit, doch wegen Diensterfahrung oder sonstiger ausgezeichneter Eigenschaften noch besonders brauch- den Polizeidienst erweiset. Jedenfalls ist dahin mitzuwirken, daß die Gensdarmen, Invalidität den bestehenden Vorschriften gemäß festgestellt werden kann, sofort und ücksicht auf den Betrag der zu erwartenden Pension zur Pensionirung eingegeben . (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 171. Nr. 256.)

I) In Betreff der Beiträge der Gensdarmerie zum Pensions-Fonds rner [1]) ergangen:

1) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 27. März 1841 K. Reg. zu Bromberg. Einziehung des $\frac{1}{12}$ Pensions-Beitrags von den ern angestellter Gensdarmen.

lenn die K. Ober-Rechnungs-Kammer nach dem Ber. der K. Reg. v. 18. Dec. bei Revision der Rechnung von der Verwaltung des J. u. d. P. dortiger Reg. asse pro 1838 auf die sofortige Einziehung der $\frac{1}{12}$ Pensions-Beiträge von den mit llen Gehalte auf Probezeit angestellten Gensdarmen bestanden hat, so findet diese zen in den bestehenden Bestimmungen keine völlige Begründung.

ran durch die in Folge des Staats-Ministerial-Beschlusses v. 23. März 1825 ne Cirk. V. v. 21. April desselben Jahres ist ausdrücklich angeordnet, daß von den robezeit angestellten Beamten der $\frac{1}{12}$ Gehalts-Abzug sofort und ohne den Ablauf bezeit abzuwarten, erfolgen soll, und nach der Cirk. Verf. v. 4. Juli 1825, soll stimmung auch auf die Gensdarmen Anwendung finden. Hiernach wird auch von brigen Regierungen, unter Beachtung der Bestimmung zu 1. der Cirk. Verf. vom ril 1825, wonach der $\frac{1}{12}$ Abzug nach billigem Ermessen auf mehrere monatliche al-Zahlungen zu vertheilen, jedoch nach Möglichkeit dahin zu sehen ist, daß rminal-Zahlungen die Dauer des Rechnungsjahres, in welchem die Anstellung , nicht überschreiten, hinsichtlich der Gensdarmen verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 119. Nr. 174.)

R. der K. Min. d. F. (v. Bodelschwingh) und des J. (v. Webell) vom . 1842 an das K. Reg. Präsidium zu N., Pensionsbeiträge der im Ci- orgten ehemaligen Gensdarmen.

n nach dem Ber. des K. Reg. Präsidii v. 13. v. M. der als Ofenheizer und Akten- ngestellte Fußgensdarm N. in seinem früheren Verhältniß bei der Gensdarmerie em Einkommen von jährlich 240 Rthlr. einen Beitrag zum Pensions-Fonds von . entrichtet hat, so unterliegt es keinem Bedenken, denselben auch in seiner gegen- n Stellung zur Entrichtung des grundsätzlichen Pensions-Beitrages zuzulassen, und den pensionsberechtigten Unterbedienten zu zählen.

ir ermächtigen daher das K. Reg.-Präsidium, dieserhalb das Weitere zu verfügen Besoldungs-Ausgabe-Etat pro 1844 hiernach zu berichtigen.

(Min. Bl. 1842. S. 394. Nr. 540.)

on den Anstalten zur Wiederherstellung verletzter Sicherheit.

(Bd. I. S. 93 ff. und Bd. II. S. 685 ff.)

Zur Literatur.

gston's Gesetzbuch über die Verbesserung und innere Einrichtung der Ge- nisse, nebst dessen Einleitung und den Anmerk. des Herrn C. Lucas, . Inspektors der Gefängnisse Frankreichs ꝛc. Ein Beitrag zur Theorie des itenziar-Systems, frei bearbeitet nach dem Französ. der Herrn C. Lucas Konr. Samhaber. Darmstadt 1838. gr. 8.

et-Wammy, Handbuch der Gefängnisse oder geschichtlich-theoretische

---

[1]) Vergl. Polizei-Wesen Bd. I. S. 76 sub Nr. 1 ff.

und praktische Darstellung des Buß- und Besserungs-Systemes. Aus d. Französ. übers. von C. Mathy, 8. Solothurn 1838. (Recens. von Tem. in der Jurist. Wochenschr. von Hinschius, Jahrg. 1840. S. 734.)

Ueber Strafe und Strafanstalten von Sr. K. Hoheit Oskar, Kronprinz. Schweden und Norwegen. Aus dem Schwedischen übersetzt von Tresk. Mit Einleit. und Anmerk. von Dr. N. H. Julius. 8. Leipzig 1841.

Dr. G. Varrentrapp, über Pönitenziar-Systeme, insbesondere über die vorgeschlagene Einführung des pensilvanischen Systems in Frankfurt. 8. Frankfurt a. M. 1841.

Fr. Nöllner, die Fortschritte des Pönitenziar-Systems in Frankreich, dargestellt durch Uebersetzung des motivirt. Entwurfs eines Gesetzes der Französ. Staatsregierung v. 9. Mai 1840 und des darauf an die Französ. Deputirten-Kammer erstatteten Kommissionsberichtes v. 20. Juni 1840, mit Bemerk. und Anmerkungen 8. Darmstadt 1841.

C. Rincke, über Strafanstalten für jugendliche Verbrecher, mit vorausgeschickter kritischer Uebersicht der gegenwärtig bestehenden Strafanstalten-Systeme im Allgemeinen 8. Heilbron 1841. (Recens. in der Crim. Zeitung für die Preuß. Staaten von Bonseri u. Temme, Jahrg. 1841. S. 208.)

Dr. C. G. N. David, über die neueren Versuche zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten. Mit einem Vorw. von Dr. N. Falck. 8. Kiel 18..

Dr. N. H. Julius, Fr., Nöllner und Dr. G. Varrentrapp, Jahrbücher der Gefängnißkunde und Besserungs-Anstalten. 8. Frankf. a. M., Bd. I. 1842, Bd. II. u. III. 1843., Bd. IV. 1844.

Th. Heinze, Andeutung zu einer zweckmäßigen Einrichtung und Beaufsichtigung der Strafanstalten und Criminal-Gefängnisse in Deutschland. Mit lithograph. Plänen. gr. 8. Leipzig 1842. (½ Rthlr.)

J. B. Ristelhüber, die Straf- und Besserungs-Anstalten nach den Bedürfnissen unserer Zeit. Praktische Vorschläge zu einem neuen Systeme der Behandlung der Gefangenen und einem dem Zweck entsprechenden neuen Gefängnißbaue. Nebst einem Hefte mit 5 lithograph Bauplänen. 8. Mainz 184.. (2 Rthlr.)

Temme, die Preuß. Strafanstalten. (In der Criminalist. Zeit. für die Preuß. Staaten von Bonseri u. Temme, Jahrg. 1841. S. 69 ff.)

C. v. Mauschwitz, über Strafgefangene und Strafanstalten im Geiste der Zeit, nebst einem Anhange über Vermehrung und Verminderung der Verbrechen. Berlin 1843. (⅓ Rthlr.)

Vergl. auch die Aufsätze über Gefängnißwesen in der Kameralistischen Zeit. 1841. Nr. 47. und im Centralbl. für Preuß. Juristen 1842. S. 561.

Dr. J. Louis Tellkampf (Prof.), über die Verbesserung des Gefängnißwesens in Deutschland nach dem Muster Nord-Amerika's und Englands. (In der Allg. Zeit. Jahrg. 1843. Nr. 248 u. 249.)

Derselbe, über die Besserungsgefängnisse in Nord-Amerika und England. Nach eigenen Beobachtungen in den Jahren 1838 bis 1843. Nebst Bemerkungen über den Gesundheitszustand der Sträflinge in den obigen Anstalten, von Dr. Th. Tellkampf, prakt. Arzte in Cincinnati. Mit vier Plänen. 8. Berlin. 1844.

Ueber den Gebrauch der Ausdrücke: „Gefängniß, Gefangen-Anstalt, Detentions-Anstalt" in amtlichen Ausfertigungen bemerkt das C. R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Wedell) und Abth. II. (Bode) vom 23. Dec. 1842 an sämmtl. K. Reg., sowie an das Pol. Präsidium zu Berlin:

Des Königs Maj. haben, da oft in Immediat-Berichten und Erlassen statt des Ausdrucks: Gefängniß, die minder bestimmten und nicht immer passenden Bezeichnungen: Gefangen-Anstalt, Detentions-Anstalt und ähnliche gebraucht werden, welche

lge und klare Auffassung des Gegenstandes stören, zu bestimmen geruhet, daß in len, wo das Wort: „Gefängniß" der eigentliche technische Ausdruck ist, dieser und erer in amtlichen Ausfertigungen x. angewandt werde. Die K. Reg. wird daher ßt, dies für die Zukunft Selbst zu beachten und beachten zu lassen.
(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 421. Nr. 591.)

. Gefängniß-Anstalten. (Bd. I. S. 104—121 und Bd. II. 6—688.)

) Cirk.-R. der K. Reg. zu Marienwerder v. 2. Okt. 1842 an die K. Land-Gefangen-Listen, Gefängniß-Lokale und die Verpflegung der Gefangenen.

In vielen Bezirks- und Orts-Polizeibehörden wird, wie wahrgenommen worden ist, gelmäßige Gefangen-Liste geführt, und wir fordern daher die Herren Landräthe nftig mit Strenge darauf zu halten, und den gedachten Behörden zugleich das anl. (a.) dazu mitzutheilen, wonach v. 1. Jan. u. f. ab von jeder Polizeibehörde im tment die Gefangen-Listen regelmäßig geführt werden sollen.

igleich haben die Herren Landräthe darauf zu halten, daß bei den Gefangenen stets ssene Natural-Verpflegung während der Haft stattfindet, und die Gefange-mals, wie es an einigen Orten mißbräuchlich der Fall gewesen ist, Geld zu ihrer beliebigen Verpflegung in die Hände gegeben wird. Auch darf denselben unter Umständen Branntwein verabreicht werden; es sei denn, daß in Krankheitsfällen der ts verordnet.

aß übrigens das Gefängniß-Lokal stets in gehörig festem Zustande, reinlich, it allen vorschriftsmäßigen Utensilien versehen sein muß, und die beiden Ge-r stets getrennt bleiben müssen, beruht schon in älteren Anordnungen, bei denen Bewenden behält, und auf deren Befolgung strenge zu halten ist.

e Herren Landräthe aber haben bei jeder Bereisung des Kreises zugleich die Ge-e zu besuchen, von ihrem Zustande genaue Kenntniß zu nehmen, und die Gefan-nicht allein einzusehen, sondern auch mit ihrem eigenhändigen Revisions-Vermerk hen, eben so in ihrem jährlichen Verwaltungsbericht über das Gefängnißwesen liche Anzeige zu machen, wobei zugleich die Zahl der bei den Bezirks- und Orts-be-während des Jahres vorgefallenen polizeilichen Verhaftungen anzugeben ist.

ir behalten uns übrigens vor, hin und wieder die Gefangenlisten selbst zur Einsicht dern, und bei den Reisen der Herren Departementsräthe diesen wichtigen Zweig izeiverwaltung sorgfältig revidiren zu lassen, sowie überhaupt von der Befolgung nwärtigen Verf. genau Kenntniß zu nehmen.

Anl. a.

Schema

zur Gefangen-Liste bei dem Magistrate x. (Rentamte)

zu N.

de	2. Namen des Verhafteten.	3. an welchem Tage die Verhaftung erfolgt ist.	4. Auf wessen Anordnung.	5. Ursache der Verhaftung.	6. Tag der Entlassung	7. Sonstige Bemerkungen.
						Die durchgehenden Transportaten sind gleichfalls in diese Liste aufzunehmen.

Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 344. Nr. 471.)

) Zu dem C. R. v. 8. u. 17. Juli 1839, betr. die Ausführung der Deten-bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes und bis zur Besserung und die erwachsenden Kosten [1]), sind ferner ergangen:

) R. des Min. des I. und der P. v. 12. Juni 1841, an die K. Reg. eln.

r K. Reg. wird auf den, die Differenz zwischen Ihr und dem O. L. G. zu Bres-r das Verfahren bei den Detentionen bis zur Besserung betr. Ber. v. 25. Jan. d. I., erständnisse mit dem Herrn Justizminister, eröffnet, daß es nicht in der Absicht gele-

[1] Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 112—113 und Bd. II. S. 686—688.

gen hat, durch die an Sie erlassene, von der K. Reg. in ihrem Schreiben an das L. u. St. G. zu Kreuzburg v. 14. Okt. pr. in Bezug genommene Verf. v. 17. März v. J. [illegible] unbedingte Anwendung der C. V. v. 8. Juli 1839. (Ann. 1838. S. 412.) auf [illegible] Fälle, in denen Detention bis zur Besserung in Verbindung mit Gefängnißstrafe oder körperlicher Züchtigung erkannt, oder die erkannte Zuchthausstrafe im Gefängniß zu [illegible] strecken ist, vorzuschreiben. Die Detention bis zur Besserung muß vielmehr als Theil der richterlich zu erkennenden Strafe vollstreckt, und es kann daher nicht der Beurtheilung des betreffenden Landraths anheimgegeben werden, ob überhaupt von der Detention Gebrauch zu machen sei oder nicht, wie dies bei der Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes durch die dabei eintretenden besonderen Rücksichten gerechtfertigt ist.

Die obwaltende Meinungsverschiedenheit betrifft auch zunächst nur den formellen Gang der Behandlung der Sache, indem sich das L. u. St. G. zu Kreuzburg, wenn [illegible] Gefängniß oder körperlicher Züchtigung auf Detention bis zur Besserung erkannt [illegible] nicht, wie durch die Verf. v. 8. Juli 1839 bestimmt ist, an den Landrath, sondern an die Regierung wenden will. Hierzu die Zustimmung zu geben, erscheint nicht angemessen, [illegible] es zweckmäßiger ist, zunächst dem Landrath die Beurtheilung zu überlassen, in welche [illegible] Anstalten der zu detinirende aufzunehmen sei, um durch seinen, der Reg. zu erstattenden Bericht der sonst erforderlichen Rückfrage an ihn zuvorzukommen.

Es ist ferner nicht geeignet, die Verbrecher, nachdem sie die erkannte Gefängniß- oder Zuchthausstrafe im Gefängniß abgebüßt haben, behufs Vollstreckung der Detention zur Besserung in die ohnehin überfüllten Zuchthäuser abzuführen. Die Provinzial-Korrektions-Anstalten entsprechen vollkommen den Zwecken, welche mit der Detention bis zur Besserung gesetzlich verbunden sind, und namentlich ist die Korrektions-Anstalt zu [illegible]burg reglementsmäßig zur Aufnahme der zur Detention Verurtheilten wohl geeignet. [illegible] diesem Betracht bedarf es keiner Modifikation der C. V. v. 8. Juli 1839, wonach die [illegible]streckung der Detention in den darin näher bezeichneten Polizei-Gefangenanstalten zu [illegible]strecken ist.

Die K. Reg. hat nun hiernach, soweit Sie es nöthig erachten möchte, die [illegible] Ihres Depart. zu instruiren und die Gerichte, welche sich wegen Vollstreckung von [illegible]tionen bis zur Besserung etwa unmittelbar an Sie wenden möchten, in ähnlicher [illegible] es von Ihr bereits in den vorgekommenen Spezialfalle Hinsichts des L. u. St. G. [illegible] Kreuzburg geschehen ist, an die Landräthe zu verweisen.

Der Herr Justizminister wird demgemäß das O. L. G. zu Breslau bescheiden, [illegible] nach dem L. u. St. G. zu Kreuzburg das Nöthige zu eröffnen.

(Min. Bl. der i. V. 1841. S. 171.)

b) C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 4. Mai 1841.

Die von dem Gutsbesitzer G. zu J. darüber erhobene Beschwerde, daß von ihm [illegible] Erstattung derjenigen Kosten gefordert worden, welche der Transport des wegen Dieb[illegible] zu sechswöchentlichem Gefängniß und Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes des verurtheilten Knecht N. nach dem Landarmenhause zu Ueckermünde und dessen Detention daselbst verursacht haben, erscheint als begründet.

Die Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes bleibt, wenn sie [illegible] ihrem Zwecke nach eine polizeiliche Präventivmaaßregel ist, Theil der richterlich erkannten Strafe, die Kosten derselben fallen daher demjenigen zur Last, welcher gesetzlich zu [illegible]sten der Urtelsvollstreckung aufzukommen verpflichtet ist, und dies ist nach §§. 622—[illegible] Cr. O. die ordentliche persönliche Gerichtsobrigkeit des Verbrechers in dem vorliegenden Falle also, wie dies auch in Ansehung der Kosten der Untersuchung — soweit diese [illegible] Erhebung des Thatbestandes betreffen — in dem eingereichten Criminalerkenntniß [illegible]kannt ist, die Gerichtsobrigkeit über N. und nicht der Beschwerdeführer.

Die K. Reg. legt Ihrer entgegenstehenden Entscheidung die C. R. v. 12. Sept. 18[illegible] und v. 8. Juli 1839 zum Grunde. Durch das letztere ist vorgeschrieben, daß die Detention der fraglichen Art in den Polizei-Gefangenanstalten, in den Arbeitshäusern und eventuell in den Korrektionsanstalten zu vollstrecken sei, und daß die Kosten sowohl der Detention als des Transports, soweit diese sonst von dem Criminalfonds zu tragen sein würden, auf den polizeilichen Dispositionsfonds der Regierungen übernommen werden sollen. Wie es für den Fall, daß der Criminalfonds für die Kosten nicht aufkommen haben würde, in Ansehung dieser Kosten erhalten werden soll, darüber ist eine ausdrückliche Disposition nicht getroffen, und die K. Reg. ist daher der Meinung gewesen, auf die zuerst gedachte C. V. v. 12. Sept. 1838 zurückgehen zu müssen, nach welcher die Detention nur der Polizeibehörde des Angehörigkeitsorts soll zugemuthet werden können. Diese Argumentation ist indessen nicht richtig, da die C. V. v. 8. Juli 1839 ihrem ganzen Zusammenhange nach die in dieser Beziehung ergangenen früheren Bestimmungen hat aufheben sollen und daher in Betreff derjenigen Punkte, über welche sie eine Bestimmung nicht enthält, auf die gesetzlichen Bestimmungen hätte rekurrirt werden müssen.

Durch die C. V. v. 8. Juli 1839 hat in den Rechten und Verbindlichkeiten der [illegible]

arien, soweit diese die Kosten der Detentionen zu übernehmen haben, nichts
sollen. Nach den §§. 12 und 16 der C. V. v. 26. Febr. 1799 sollen die
zum Nachweise des ehrlichen Erwerbs in den Besserungsanstalten
n; man ging, wie der Inhalt der C. V. im Uebrigen ergiebt, davon aus,
ionen überhaupt nur in Verbindung mit Zuchthausstrafen vorkommen
fälle:
Gerichtshöfe die Detention in Verbindung mit Gefängnißstrafe oder mit
r Züchtigung erkennen, und
h der Allerh. K. O. v. 14. Juli 1834 (Ann. S. 799.) gestattet ist, Zucht-
n von geringerer Dauer in den Gefängnissen zu vollstrecken,
nicht vorhergesehen, und haben anderentheils nicht vorhergesehen werden
Rücksicht darauf, daß es im §. 569 der Cr. O. heißt, daß diejenigen Ver-
ntlassung von dem Nachweise eines ehrlichen Erwerbes abhängt, an dem
lange bleiben sollen, bis diese Bedingung erfüllt ist, und mit Rücksicht auf
echende Disposition des A. L. R. im §. 5. Tit. 20 Thl. II. muß angenom-
ß in den gedachten Fällen die Detention auch in den Justizgefängnissen zu
Geht man davon aus, so kann die subsidiarische Verpflichtung der Privat-
n nur auf die Kosten der Verpflegung der Verbrecher an diesem Ort
n. Wenn daher in der C. V. v. 8. Juli 1839 allgemein angeordnet ist,
n in den daselbst näher bezeichneten Polizei-Gefangenanstalten vollstreckt
erscheint zwar die Verpflichtung der Privat-Jurisdiktionarien als alterirt,

in einem andern Ort vollstreckt wird, als sie eigentlich vollstreckt werden

nes Transports des zu Detinirenden bedarf.
leichwohl bei der C. V. v. 8. Juli 1839 verbleiben, gleichviel ob Fiskus
Jurisdiktionar für die Kosten aufzukommen hat, d. h. in beiden Fällen muß
s zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes in den Polizei-Gefangenanstalten,
usern, event. Provinzial-Korrektionshäusern vollstreckt werden. Die beiden
Hinsicht nicht zu unterscheiden, ist im polizeilichen Interesse durchaus noth-
etention von Privat-Jurisdiktionarien mit Rücksicht auf ihr eigenes Interesse
vollstreckt werden würde. Ueberdies werden die Kosten in dem einen und in
sich in der Regel gleichbleiben, im Gegentheil wird im Allgemeinen nicht an-
aß die Kosten der Detention in den Polizei-Gefangenanstalten höher zu stehen
Gefängniß der Privat-Jurisdiktionarien, da in den letzteren kein Zwang zur
kann, den in den öffentlichen Anstalten schon die Hausordnung mit sich
s auch in den ersteren die Gelegenheit zur Beschäftigung fehlt.
ransportkosten anbetrifft, so kommen dieselben in dem Falle, daß auf Zucht-
erkannt ist, dieselbe aber im Gefängniß vollstreckt wird, nicht in Betracht,
thhausstrafe im Zuchthause vollstreckt worden wäre, es doch des Trans-
Untersuchungsgefängniß nach dem Zuchthause bedurft haben würde. Ist
Gerichten auf Gefängniß, verbunden mit Detention erkannt, so würde es
s gar nicht bedürfen, wenn die Detention, den allegirten Bestimmungen
äß, im Gefängniß vollstreckt würde. Nur in Ansehung dieser Kosten kann
en werden, daß die Verpflichtungen der Privat-Jurisdiktionarien durch die
C. V. v. 8 Juli 1839 erschwert werden; mit Rücksicht hierauf sind die
sports in dem letztgedachten Fall gleichfalls auf den polizeilichen Dispo-
übernehmen.
. rc. (Min. Bl. der i. V. 1841. S. 123.)

s K. Min. des Inn. Abth. I. (v. Meding) v. 13. Dec. 1839 an
Königsberg.

as unterz. Min. auf den Ber. der K. Reg. v. 23. Sept. d. J. Veranlas-
mit dem Herrn Justizminister über die zwischen der K. Reg. und dem dor-
. wegen Auslegung der C. V. v. 8. Juli c.,
htung zur Deckung derjenigen Kosten verr., welche durch die Vollstreckung
unvermögende Verbrecher bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes er-
tention entstehen,
nungsverschiedenheit in Kommunikation zu treten, wird der K. Reg. die
an den dortigen Criminal-Senat seitens des Herrn Justizministers ergan-
selben hieher mitgetheilte Verf. v. 22. d. M. im abschriftl. Anschluß (a.)
daraus zu ersehen, daß jene Differenz im Sinne der von der K. Reg. ge-
nunmehr beseitigt ist.

Anl. a.

Minister v. Rochow hat mir mitgetheilt, daß der Criminal-Senat des
t der dortigen K. Reg. über die Auslegung der [illegible] Juli.

d. J. (Justiz-Min. Bl. S. 261.) verschiedener Ansicht sei, indem der Crimina
jene Verf. erstens auch auf vergangene Fälle beziehe, und zweitens auch dann
wendung bringen wolle, wenn die durch die Detention und den Transport nach der
Gefangenanstalt erwachsenden Kosten sonst nicht vom Criminalfonds, sondern
Kommunen und Dominien zu tragen gewesen sein würden.

Diese Anstalten bedürfen der Berichtigung.

Bei der vorangegangenen Korrespondenz mit dem Herrn Minister v. Rochow
drücklich zur Sprache gebracht worden, daß die Polizeifonds dergleichen Kosten er
Folge zu übernehmen haben werden. In Betreff der bis zur Bekanntmachung
v. 1⁄7. Juli d. J. erwachsenen Detentions- und Transportkosten verbleibt es bei de
ren Verfahren.

Eben so wenig haben die Kommunen und Dominien, vielmehr nur der Crimi
von der Erstattung der fraglichen Kosten befreit werden sollen.

Hiernach hat sich der Criminal-Senat zu achten und den Anträgen der
K. Reg. wegen Einziehung solcher Kosten, die vor der Bekanntmachung der V
1⁄7. Juli d. J. entstanden sind, sowie unbeschränkt, wenn Privatgerichts-Herrsch
Untersuchungskosten zu tragen haben, Statt zu geben.

Berlin, den 22. Nov. 1839.

Der Justizminister Mühler.

An
den Criminal-Senat des K. O. L. Ger. zu Königsberg.

(A. XXIII. 890. — 4. 121.)

d) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 29. Dec. 1842,
K. Reg. zu Marienwerder.

Die Anordnung in dem Cirk. R. v. 8. Juli 1839 (Ann. 1838. S. 412.) ,
K. Reg. auf den Ber. v. 5. Dec. d. J. eröffnet wird, nicht nur den Worten, son
der Absicht nach auf den Fall beschränkt, wo lediglich auf Detention bis zum Nach
ehrlichen Erwerbes erkannt ist.

Ob dieser richterliche Ausspruch wirklich zu einer längeren Haft des Veru
führt, hängt nur von äußeren Umständen ab. Weiset der Verurtheilte die näth
werbsmittel nach, oder ist darüber nach seinen Verhältnissen kein Zweifel, ein Fal
fort mit Ablauf der bestimmten Freiheitsstrafe eintreten kann, so ist jede weitere
nicht nur unzweckmäßig, sondern nach dem Richterspruch unzulässig.

Hierauf beruhen die Bestimmungen der Cirk. V. v. 8. Juli 1839, durch
unnöthiger Transport aus dem Gefängnisse, in dem die bestimmte Freiheitsstrafe
worden, nach einem Detentionsorte, in welchem der Verurtheilte bis zum Nach
ehrlichen Erwerbes in Haft bleibt, vermieden werden soll.

Anders verhält es sich dagegen, wenn auf Detention bis zur Besserung
ist. Hier hängt die Entlassung von der Ueberzeugung ab, die über den innern
des Verurtheilten gewonnen wird. Die Cirk. V. v. 26. Febr. 1799 geht da
daß diese Besserung nur durch den Aufenthalt in einer Straf- und Besserungs-
bewirken ist, und das Urtheil darüber, ob die Besserung erfolgt ist, ist den Vorges
Anstalt überwiesen. In diesem Falle kann der Landrath nicht entscheiden, daß
weiteren Haft bedürfe, weil der Verurtheilte für gebessert zu erachten sei. Darum
ihm nicht nur jedes Urtheil abgehen, sondern auch, der richterlichen Entscheidung
jede den Vorgesetzten der Strafanstalt oder des Korrektionshauses zustehende
fehlen.

Das L. u. St. Ger. zu N. hat daher in Beziehung auf den zur Detention
Nachweise des ehrlichen Erwerbes und der Besserung verurtheilten N. ganz ric
fahren, und die Voraussetzung der K. Reg. in dem Ber. v. 5. Dec. d. J. trifft ni

(Min. d. i. V. 1843. S. 12. Nr. 21.)

3) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 17. Mai 1
den Magistrat zu Rathenau. Aufbringung der Kosten für die in den
nissen auf den Transport-Stationen von den Transportaten veranlaßten
digungen [1]).

Dem Magistrate gereicht auf den Ber. v. 18. April c. zur Resolution, daß die
welche der Invalide N. durch Beschädigung des dortigen Arrest-Lokals verursacht hat,
bei den Transportkosten liquidirt werden können, vielmehr, wenn der 2c. N. nicht
seinem Vermögen Ersatz leisten kann, diese Kosten als ein reiner Unglücksfall dem
zur Last fallen, dem die Unterhaltung des Gefängnisses obliegt.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 176. Nr. 265.)

---

[1]) Vergl. das R. v. 18. Febr. 1836. (Polizeiwesen Bd. 1. S. 119. sub No.

II. Straf- und Besserungs-Anstalten. (Bd. I. S. 121—288 Bd. II. S. 689—720.)

Verwaltung in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der äflinge. (Bd. I. S. 220 ff. und Bd. II. S. 689 ff.)

A. Verfahren bei Annahme der Sträflinge.

a) Personen, deren Aufnahme nicht unbedingt stattfindet. (Bd. I. S. 220 bis u. Bd. II. S. 689 u. 690.)

1) Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Mai 1839 e Königl. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Posen, lau, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Minden und Münster, sowie rift an die K. Reg. zu Düsseldorf, zur Nachricht und gleichmäßigen Beach- in Beziehung auf diejenigen Landestheile des dortigen Verwaltungsbereichs, chen das A. L. R. und die Crim. O. zur Anwendung kommen. Bedingte gkeit der Aufnahme schwangerer und kranker Personen in Strafanstalten[1]).

Nach dem §. 566. der Crim. O. sollen keine, Krankheits wegen zur Arbeit unfähige nen, Schwangere und Kinder der Gefangenen, an den Strafort mit abgeliefert n.

Hierauf gründet sich die Bestimmung des §. 14. des Strafanstalts-Reglements vom . 1835. in welchem obige Vorschrift der Crim. O. speziell allegirt ist, sowie die mmung des §. 17. des gedachten Reglements, welcher die sofortige Einleitung des ansports für zulässig erklärt, sobald eine weibliche Gefangene im unzweifelhaften de der Schwangerschaft an eine Strafanstalt abgeliefert werden möchte.

Es besteht ferner die durch sanitätspolizeiliche Rücksichten begründete Anordnung, daß mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen nicht auf den Transport gegeben n dürfen.

Einer bisher gemachten Mittheilung des Herrn Justizministers zufolge, ist indeß Sei- niger Gerichtsbehörden vorgestellt worden, wie die Ausführung jener Vorschriften, e die Aufnahme von kranken und schwangern Personen in die Strafanstalten gestatten, auf die Zwecke der Crim. Justiz hinderlich wirke und dadurch zuwei- ine Verlegenheit wegen anderweiter angemessener und sicherer Aufbewahrung von ingen der gedachten Kategorien herbeigeführt würde.

Wenn es nun auch nicht zu verkennen ist, daß aus der Befolgung der fraglichen Vor- ften und Bestimmungen, hinsichtlich einzelner Untersuchungs-Gefangenen, wegen Voll- ung der gegen sie erkannten Zuchthausstrafen, die geschilderte Verlegenheit hin und entspringen mag, so läßt sich derselben doch nicht vollständig abhelfen, ohne m den Strafanstalts-Zwecken entgegen zu wirken. Um jedoch hierunter, in soweit nd zulässig ist, der Justizverwaltung willfährig zu sein, und wenigstens eine theil- Abhülfe eintreten zu lassen, will ich auf den Grund einer mit dem Herrn Justiz- gepflogenen Kommunikation und im Einverständnisse mit demselben nachgeben, auch diejenigen Verbrecher, welche entweder an unheilbaren Krankheiten leiden, ihres körperlichen Zustandes wegen, z. B. wegen Verkrüppelung, arbeitsunfähig , gleichwohl in die Strafanstalten aufgenommen werden dürfen.

Gerichtsbehörden werden indeß von dem Herrn Justizminister angewiesen werden, a.)[2]) sich vor der Ablieferung derartiger Verbrecher an die Strafanstalten der spe- n Zustimmung der letzteren behufs der fraglichen Aufnahme zu versichern, damit, Theils keine Gefangenen auf den Transport gegeben werden, gegen deren Einliefe- die Direktoren vielleicht besondere und begründete Einwendungen zu machen hätten damit andern Theils, wenn dies nicht der Fall sein sollte, die Direktoren für ange- ne Unterbringung der betr. Individuen zeitig genug sorgen können.

Dagegen dürfen schwangere weibliche Gefangene unter keiner Bedingung eher einge- t werden, bis sie entbunden, auch die Kinder von der Mutter Brust entwöhnt und weit untergebracht worden, weil die Aufnahme schwangerer Personen in Strafan- n weder nach der Einrichtung der letztern, noch in Beziehung auf den Strafzweck zu- ist, indem Schwangere ihres Zustandes wegen hinsichtlich der Arbeit, Beköstigung w. einer besonderen Berücksichtigung bedürfen, die sich mit der Vollstreckung der hausstrafen nicht vereinigen läßt. Es ist schon ein großer Uebelstand, wenn weibliche

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 220 ff. sub *αα*. Nr. 1—3. und Bd. II. S. 689 ff. sub *αα* und *ββ*.

[2]) Die hier bezogene Anlage ist das R. des K. Justizmin. v. 10. Juni 1839 (Polizeiwesen Bd. II. S. 690.) welches hier nicht wieder abgedruckt ist.

Gefangene, deren Schwangerschaft bei ihrer Einlieferung nicht erkannt worden, in
stalt während ihrer Detention entbunden werden. In sofern aber dieser Uebelstan
unbedingt zu vermeiden ist, muß um so mehr die Bestimmung des §. 17. des Reg
streng aufrecht erhalten, und weiblichen Gefangenen, deren Schwangerschaft unzwe
ist, die Aufnahme unbedingt versagt werden.

Daß kranke Untersuchungs-Gefangene erst nach erfolgter Heilung auf den In
gegeben werden und an die Strafanstalt abgeliefert werden können, wird übrigen
die Verhältnisse bedingt.

Nach dem Inhalte gegenwärtiger Verf. hat die K. Reg. nunmehr das Weiter
anlassen, und die Direktoren der von Ihr ressortirenden Strafanstalten mit Instruk
versehen. (A. XXIII. 431. — 2. 152.)

2) R. des K. Min. des I., Pol. Abth. (v. Meding) v. 5. Sept. 1839
K. R. zu Marienwerder. Weibliche Strafgefangene dürfen mit ihren K
in öffentliche Strafanstalten nicht aufgenommen werden[1]).

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 30. Juli c. erwiedert, daß die darin allegirt
v. 27. Sept. 1816[2]) die eventuelle Aufnahme von Säuglingen mit ihren Mütt
Gefangenanstalten betr., durch einige in der Rheinprovinz vorgekommene Ereigni
in welcher Provinz auch die Justizgefängnisse unter der Aufsicht und Verwaltung
gierungen stehen — veranlaßt worden, und zwar in Folge des an die Oberpräsiden
teten Cirkulars v. 25. Aug. 1816. zu VI., wonach Kinder weder in Zwangs- u
schäftigungs-Anstalten aufgenommen werden sollen, ergangen ist. Die obige von
Reg. erwähnte Verf. ist mithin nur auf die Einlieferung weiblicher Gefangenen m
Kinder in Justiz-Gefängnisse und Korrektions-Anstalten zu beziehen; keineswegs
bei dem Erlasse dieser Verf. beabsichtigt worden, die Bestimmung des §. 566. der
altländischen Provinzen gültigen Crim. O., wonach Schwangere und Kinder der G
nen nicht mit an den Strafort abgeliefert werden sollen, abzuändern. Es ist dah
nicht erforderlich gewesen, durch die an die Regierungen in den altländischen Provi
gangene Cirk. Verf. v. 31. Mai d. J.[3]) die gedachte Vorschrift der Crim. O.
herzustellen. Den Gerichtsbehörden ist niemals die Befugniß eingeräumt
gegen diese Vorschrift, weibliche Gefangene mit ihren Kindern an die Zuchthäus
liefern, sowie denn auch weder früher noch jetzt die Zuchthaus-Direktoren verpflich
oder berechtigt sind, dergleichen Kinder mit aufzunehmen.

Die Anfrage der K. Reg.:

ob künftig gar keine Säuglinge in die Strafanstalt zu Graudenz aufgenom
den dürfen?

erledigt sich hiernach ganz von selbst.

Einer anderweiten besonderen Benachrichtigung der Justizbehörden, wegen
lässigkeit solcher Aufnahme, bedarf es um so weniger, als der Herr Justizminister
mäßheit des diesseitigen Cirk. v. 31. Mai d. J. die Justizbehörden, mittelst de
Justiz-Min. Bl. inserirten Bekanntmachung v. 10. Juni c.[4]) bereits instruirt hat.

Möchte die K. Reg. aber gleichwohl den Verhältnissen nach etwa noch eine b
Kommunikation mit dem dortigen O. L. G. für nöthig halten, um den Einlieferun
Säuglingen in das Zuchthaus zu Graudenz und der eventuell erforderlichen Zurück
der Weiber mit ihren Säuglingen vorzubeugen, so bleibt der K. Reg. dies unbenom

Wegen Aufnahme weiblicher Gefangenen und ihrer Säuglinge in die Korrek
Anstalt zu Graudenz, ist übrigens auch ferner nach der Cirk. Verf. v. 27. Sept. 1
verfahren. (A. XXIII. 680. — 3. 138.)

3) K. O. v. 20. April 1839 (an den Staats- u. Just. Min. Mühler)
streckung von Zuchthausstrafen in Gefängnissen.

Bei den in Ihrem Ber. v. 13. v. M. angezeigten Umständen will Ich S
Ihrem Antrage autorisiren, Meine Ordre v. 14. Juli 1834. (Ann. S. 799[5])
welcher, so lange die Ueberfüllung der Zuchthäuser in mehreren Provinzen dauert,
hausstrafen unter 6 Monaten in den Gefängnissen vollstreckt werden dürfen, auch
in Anwendung zu bringen, wenn die Ablieferung in das entfernte Zuchthaus mit
hältnißmäßigen Kosten verknüpft sein würde. (A. XXIII. 680. — 3. 137.)

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 222 ff. sub ββ.

[2]) Dies R. ist abgedruckt als Anl. b. u. c. zu dem R. v. 5. April 1823. i
wesen Bd. I. S. 223 u. 224.)

[3]) Vergl. oben sub Nr. 1.

[4]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 690. sub ββ.

[5]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 228.

b) Mit einzuliefernde Bekleidungs-Gegenstände. (Bd. I. S. 230—231. . II. S. 691.)

R. des K. Min. des J., Abth., II. (Bode) v. 17. März 1844 an die g. zu Liegnitz.

ie K. Reg. erhält mit Bezug auf Ihren an den Herrn Just. Min. Mühler erstat- Bericht v. 25. Jan. d. J., die Erstattung von Fußbekleidungskosten seitens des Jus- tiats zu Grünberg an die Strafanstalt zu Sagan betr., eine Abschrift der von dem n unterm 5. März d. J. an das O. L. G. zu Glogau erlassenen Verf. zur Nach- Anl. a.)

Anl. a.

ei abschriftlicher Mittheilung eines Berichts der K. Reg. zu Liegnitz v. 25. Jan. ird dem K. O. L. G. eröffnet, daß die Strümpfe namentlich bei weiblichen Sträf- zu der erforderlichen Fußbekleidung gehören, mit welcher die Verbrecher in die Straf- en einzuliefern sind.

ermit hat sich auch der Herr Min. des J. einverstanden erklärt. Das K. O. L. G. eher angewiesen, der Strafanstalt zu Sagan die vorgeschossenen Kosten für Anschaf- en Strümpfen für die N. N. im Betrage von 1 Thlr. 2 sgr. erstatten zu lassen, und n von der dafür verhafteten Gerichtsobrigkeit wieder einzuziehen; sofern aber Fiskus en zu tragen hat, auf den Kriminal-Fonds zu verweisen.

erlin, den 5. März 1844. Der Justizminister Mühler.

Königl. O. L. G. zu Glogau.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 70. Nr. 83.)

B. Klassifikation der Sträflinge. (Bd. I. S. 232—234.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 12. April 1839 an die R. zu Posen. Begriff der Rückfälligkeit und deren Behandlung in Straf- orrektions-Anstalten.

ur Beseitigung der Zweifel, welche die K. Reg. laut Berichts v. 18. Febr. c. über wendung der für die Strafanstalten erlassenen, die Rückfälligen betr. Bestimmungen orrektionsanstalten geäußert hat, wird der K. Reg. eröffnet, wie die Ansicht der Di- s der Kostener Korrektionsanstalt,

nur diejenigen, welche schon einmal in einer Korrektionsanstalt detinirt gewesen, ihrer Wiedereinlieferung in eine Korrektions-Anstalt als Rückfällige behandelt den können,

als richtig anerkannt wird. Hieraus folgt, daß ein Individuum, welches früher Diebstahls in einer Straf-Anstalt detinirt worden ist, nach seiner Entlassung aber agabunde oder Bettler zum ersten Male in eine Korrektionsanstalt aufgenommen ht zur Kategorie der Rückfälligen gehört, und daß vielmehr in der Korrektions- nur derjenige als Rückfälliger zu behandeln ist, welcher schon früher als Bettler umstreicher in einem Korrektionshause gesessen und zum zweiten Male wegen Vergehens dahin abgeliefert worden ist.

e wechselseitige Beziehung zwischen Straf- und Korrektionsanstalten ist hin- des Begriffs der Rückfälligkeit nicht beabsichtigt worden.

(A. XXIII. 434. — 2. 154.)

2) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 31. Jan. 1842 an die Reg. zu Köln. Klassifizirung der Militair-Sträflinge.

Der K. Reg. wird auf die in dem Ber. v. 21. Dez. pr., wegen Klassifizirung der tair-Sträflinge angeregte Frage, nach erfolgter Kommunikation mit dem K. Kriegs- ium und im Einverständnisse desselben, eröffnet, daß diejenigen Strafarbeiter, gegen auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt worden, zu den schwereren, n den Criminal-Gefangenen, und dagegen diejenigen, bei denen dies nicht der Fall den leichteren, d. h. korrektionellen Sträflingen zu rechnen sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 19. Nr. 32.)

C. Behandlung der Sträflinge. (Bd. I. S. 234—267. und Bd. II. 91—704.)

a. Trennung der Sträflinge in Beziehung auf Alter und Geschlechter[1]).

Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 17. Dec. 1839 e K. Reg. in Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Stettin

[1]) Vergl. C. R. v. 10. Febr. 1832. (Polizeiwesen Bd. I. S. 234.)

Potsdam, Breslau, Liegnitz, Frankfurt, Merseburg, Minden, Mün[illegible]
Düsseldorff.

Nach §. 32. des Regl. für die Verwaltung der Strafanstalten v. 4. N[illegible]
sollen in denselben nicht nur die Geschlechter, sondern auch die jugendlichen Strä[illegible]
den Erwachsenen getrennt und die Klassen der Sträflinge, soweit die Lokalität
gestattet, sowohl bei Nacht, als bei Tage während der Arbeit, sowie während d[illegible]
und der Erholungsstunden, gänzlich abgesondert von einander gehalten werden.

Dieser Bestimmung ungeachtet, und obgleich danach die erwähnte Absond[illegible]
Zuchthausgefangenen die Grundlage der Behandlung derselben bilden soll, ist be[illegible]
den Revisionen der Strafanstalten wahrgenommen worden, daß mehrere Direk[illegible]
durch Rücksichten auf den Arbeitsbetrieb zu Abweichungen von jener Vorschrift
glements verleiten lassen, ohne daß solche Abweichungen durch die Oertlichkeit w[illegible]
boten werden.

Einem so willkührlichen, mit dem System über die Behandlung der Zücht[illegible]
Widerspruch stehenden Verfahren kann und darf jedoch nicht länger nachgesehen w[illegible]

Indem ich daher die K. Reg. anweise, die Bestimmung des §. 32. des [illegible]
Strafanstalts-Direktoren Ihres Bereiches zur genauesten Befolgung bei Vermeid[illegible]
sonst unnachsichtlich zu gewärtigenden strengen Rüge in Erinnerung zu bringen,
mich zugleich veranlaßt, dieses Gegenstandes wegen noch Folgendes speziell festzu[illegible]

1) Die Verbrecher jugendlichen Alters, wozu alle Individuen bis zum zurü[illegible]
18ten Lebensjahre zu rechnen sind, müssen unbedingt und fortwährend, sowohl [illegible]
als bei Nacht von älteren Verbrechern abgesondert bleiben und stets, namentlich
Nachts in den Schlaflokalien, deren Erleuchtung zu dem Ende erfolgen muß, m[illegible]
nau beaufsichtigt werden.

Von dieser Bestimmung ist nur in sofern eine Ausnahme zu gestatten, als e[illegible]
ren Strofgefangenen, bei dessen Auswahl aber mit besonderer Vorsicht zu ver[illegible]
die Anlernung der jugendlichen Sträflinge zu einem Handwerke, sowie die [illegible]
spezielle Beaufsichtigung derselben bei der Arbeit und zur Nachtzeit, unter gen[illegible]
trolle der Aufsichtsbeamten übertragen werden kann. Niemals dürfen aber [illegible]
die wegen Diebstahls, Raubes oder wegen unnatürlicher Sünden verurtheilt w[illegible]
zu solchen Saalaufsehern gewählt werden.

2) Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Anstalts-Direktoren bleibt es [illegible]
diejenigen jugendlichen Sträflinge, hinsichts deren nach ihrer Individualität ein[illegible]
gänzliche Isolirung von andern jugendlichen Sträflingen sich als zweckmäßig [illegible]
wendig ergeben möchte, einsam detiniren zu lassen.

3) Sowohl in den Fällen zu 1. wie zu 2. muß für einen ordentlichen [illegible]
Religions-Unterricht gesorgt und die besondere Aufmerksamkeit und Einwirkung [illegible]
stalts-Geistlichen auf jugendliche Verbrecher in Anspruch genommen werden.

4) Die zu verschiedenen Klassen gehörigen Sträflinge müssen durchweg bei [illegible]
bei Nacht von einander getrennt, folglich in abgesonderten Lokalien beschäftigt w[illegible]
schlafen. Eine Abweichung darf nur dann stattfinden, wenn sie durch die Lo[illegible]
unabweislich bedingt werden möchte.

Der **Arbeitsbetrieb** darf niemals zum Vorwande dienen, die Klassen zu[illegible]

5) Alle Schreiber, Kalfaktoren und Werkführer müssen aus der ersten [illegible]
nommen werden.

6) Die wegen eines Verbrechens aus Leidenschaft zur Zuchthausstrafe ver[illegible]
Individuen sind gänzlich von den wegen Verletzung des Eigenthums verurtheilt[illegible]
lingen zu trennen und sowohl bei Tage, als bei Nacht abgesondert zu halten.

Den vorstehenden Anordnungen gemäß, hat die K. Reg. die Strafanstalts-D[illegible]
Ihres Ressorts zu instruiren und sie anzuweisen, mit den hiernach zu treffenden an[illegible]
Einrichtungen unverweilt dergestalt vorzuschreiten, daß die Ausführung, soweit [illegible]
der Lokalität möglich ist, bis zum Frühjahr künftigen Jahres gesichert werde.

(A. XXIII. 896. — 4. 125.)

b) Sorge für die **körperliche Erhaltung** der Sträflinge.

α) **Beköstigung.** (Bd. I. S. 234 – 235.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 17. März 184[illegible]
K. Reg. zu Trier. Verpflegung der Gefangenen am Tage ihrer Einliefe[illegible]
Arresthäuser.

ꝛc. — Demnach bestimme ich, daß den Gefangenen, welche **nach** der Mitta[illegible]
die Anstalt eingeliefert werden und daher an der gewöhnlichen Mittags-Gespeis[illegible]
Theil nehmen können, zur Vesperzeit eine warme Suppe aus der Krankenküche z[illegible]
reichen ist. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 72. Nr. 111.)

β) **Bekleidung.** (Bd. I. S. 235—246. u. Bd. 691.)

t. des K. Min. des J., Abthl. II. (Bode), v. 22. Nov. 1843 an die
Königsberg, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Potsdam,
gnitz, Merseburg, Münster und Minden, sowie an diejenigen in der
. Bekleidung der weiblichen Gefangenen in den öffentlichen Anstalten.
irk. Verf. v. 31. Jan. 1834. (Ann. S. 172 ff. Nr. 116. [1]) die Vorschrif-
rbeiführung der möglichsten Gleichförmigkeit in der Strafanstalts-Verwal-
hinsichtlich der Bekleidung der Sträflinge, die Anschaffung von Unterröcken
ichen Gefangenen nicht vorgeschrieben worden, weil die verschiedenen An-
ungen sich damals und bisher dadurch zu helfen gesucht haben, daß den
angenen die mitgetheilten Unterröcke belassen und diese aus Abgängen von
nständen ergänzt, auch die Ueberverdienstgelder der weiblichen Gefangenen
g neuer Unterröcke verwendet werden.
n ist von mehreren Seiten jetzt das Bedürfniß der etatsmäßigen An-
Unterröcken für die weiblichen Gefangenen aus den Vorräthen der Anstalt
ebracht worden, und es sind allerdings auch in zuchthauspolizeilicher Hinsicht
vorhanden, in Beziehung auf den erwähnten Gegenstand, ein gleichmäßiges
reten zu lassen.
afanstalt zu Sagan, worin sich nur weibliche Gefangene befinden, ist bereits
fung jenes Bekleidungsgegenstandes etatsmäßig gesorgt worden. Die bis-
ng hat diese Einrichtung als zweckmäßig dargethan. Nach dem Etat für
Anstalt sind zu einem Unterrock mit Leibchen von gräuem starken
rderlich:
llen Drillich ¼ breit à 4 Sgr. 4 Pf. . . . . . 21 Sgr. 8 Pf.
cherlohn und Zuthaten . . . . 3 „ — „
aß die ersten Anschaffungskosten überhaupt . . . 24 Sgr. 8 Pf.
r solcher Unterrock hält zwei Jahre aus, und ist daher im Etat auch nur die
satz gebracht.
ge wird der K. Reg. zur Anschaffung von Unterröcken für die weiblichen
den Strafanstalten Ihres Departements nach der oben bezeichneten Art
uftrag ertheilt, wobei nur noch bemerkt wird, daß eine doppelte Garnitur
t nothwendig erscheint, und es genügt, wenn der Wechselung und der Wäsche
jent zur Reserve angeschafft werden.
wird die K. Reg. autorisirt, die diesfälligen Kosten aus den für die Bekleidung
n ausgesetzten Fonds bestreiten und dieselben während der laufenden Etats-
feretatsmäßig genehmigt in Rechnung stellen zu lassen. — Sollte hierdurch
e Ueberschreitung des etatsmäßigen Zuschusses herbeigeführt werden, so wird
erlassen, auf Ueberweisung des erforderlichen Nachschusses anzutragen.
nächsten Aufstellung des betr. Anstalts-Etats, namentlich bei den Spezial-
Bekleidungs- und Reinigungs-Bedürfnisse, hat übrigens die K. Reg. wegen
efleidungsgegenstandes das Erforderliche berücksichtigen zu lassen.

(An die Rheinischen Regierungen:)

Wie vorher bis: „zum Ansatz gebracht." Sodann:
ge wird der K. Reg. zur Anschaffung von Unterröcken für die weiblichen
den Strafanstalten, Arrest- und Korrektionshäusern Ihres Departements,
n nicht die Tragung der mitgebrachten eigenen reinlichen Kleidungsstücke
ach den obenbezeichneten Art hierdurch der Auftrag ertheilt, wobei nur noch
aß u. s. w.
her bis zu Ende."
Bl. d. i. V. 1843. S. 311. Nr. 416.)

ge für Erreichung des Strafzweckes.

dem Zwange zur Arbeit.

on den Beschäftigungs-Arten. (Bd. I. S. 246—248.)

es K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) vom 28. Febr. 1841 an
u Königsberg. Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der
[2]).

ung auf den die Revision der Strafanstalt zu Marienburg betr. Ber. vom
e ich der K. Reg., daß wegen des projektirten Neubaues die weitere Einlei-
werden muß, bis des Königs Maj. über das System, wonach neue Straf-

---

[1] Polizeiwesen Bd. I. S. 225. sub ββ. Nr. 2.
[2] die beiden R. v. 17. Juni 1840. (Polizeiwesen, Bd. II. S. 601 u. 602.)

anstalten einzurichten sind, und worüber jetzt allgemeine Berathungen schweben,
entschieden haben werden.

Was den in dem Ber. der K. Reg. beregten Punkt wegen Beschäftigung der
außerhalb der Strafanstalt betrifft, so beruht es auf einer mißverständlichen Vor
der K. Reg., wenn Sie meint, daß es nach der von Ihr bezogenen Bestimmung
des Regl. v. 4. Nov. 1835 für zulässig zu halten sei, daß Strafgefangene einz
vatpersonen und Einwohnern zu Handarbeiten gegen Tagelohn überlassen werden
Eine solche Benutzung der Sträflinge läßt sich weder mit dem Strafzwecke
der polizeilichen Ordnung vereinigen, und ist daher auch in Betreff anderer Stra
schon speziell untersagt worden.

Die K. Reg empfängt hierneben eine Abschrift des Erlasses an die Reg.
furt v. 31. März 1839. (Min. Bl. 1840. S. 241 [1]) mit dem Auftrage, darnach
die Wartenburger Strafanstalt verfahren zu lassen, die Direktion gemessenst zu
und darauf aufmerksam zu machen, daß finanzielle Rücksichten überall, mithin an
des Arbeitsbetriebes, nachstehen müssen, sobald solche mit dem Strafzwecke oder
zeilichen Ordnung der Strafanstalt in Kollision gerathen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 68. Nr. 99.)

2) Cirk. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 4. Mai 18
die K. Reg. zu Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen, Posen, Bro
Breslau, Liegnitz, Stettin, Frankfurt, Potsdam, Merseburg, Minden,
und Düsseldorf. Nichtbenutzung einzelner Sträflinge zu Botendiensten und
missionen.

Nach der Schlußbestimmung des §. 41 des Regl. für die Strafanstalt zu
4. Nov. 1835 kann einzelnen Sträflingen, die sich durch ihr Betragen und durch
sigkeit auszeichnen, der Botendienst für die Anstalt ohne Begleitung gestattet werden.

Die nachtheiligen Folgen, welche die Anwendung und Ausdehnung jener
herbeigeführt hat, veranlassen mich, solche hierdurch aufzuheben.

Bei einer zweckmäßigen Einrichtung in Betreff der außerhalb der Anstalt zu
den Kommissionen, werden diese füglich durch Aufseher und zwar durch diejenigen,
nach §. 30 der Dienstinstruktion für die Aufseher den Inspektions- und den Ordo
wahrzunehmen haben, besorgt werden können, ohne daß es zur Besorgung dieser
der Anstellung eines besondern Aufsehers bedarf.

Die K. Reg., in deren Bezirken sich Gefangenanstalten befinden, für welche
v. 4. Nov. 1835 Anwendung findet, werden angewiesen, den Anstaltsdirektionen
Aufhebung der gedachten Schlußbestimmung des §. 41 des allegirten Reglements
zu machen, ihnen die fernere Benutzung von Sträflingen außerhalb der Anstalt oh
sicht und Begleitung unbedingt zu untersagen, und sie anzuweisen, die für
stalt nothwendigen Gänge und Kommissionen auch außerhalb der Anstalt durch
seher besorgen zu lassen, welche zum Inspektions- oder zum Ordonnanzdienst
werden. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 122. Nr. 182.)

3) Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 18. Dec.
an sämmtl. K. Oberpräsidenten. Beschäftigung in den Straf- und Bess
Anstalten mit körperlich anstrengenden Arbeiten.

Durch den Allerh. Landtags-Abschied v. 7. Nov. d. J. ist den Provinzial
des Königreichs Preußen sub II. 8. eröffnet worden, daß dem Antrage:

in den Straf- und Besserungs-Anstalten Arbeiten einzuführen, durch welche
angestrengt werde, in Bezug auf die Strafanstalt zu Insterburg bereits durch
mir getroffene Anordnung entsprochen worden sei. Se. Maj. haben zugleich
setzt, daß die diesfällige Anordnung, welche schon in den allgemeinen Bestim
über die Vollstreckung der Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe ihre Begründ
auch bei den Direktionen der übrigen Strafanstalten in Erinnerung gebracht
solle, um sie, soweit die Verhältnisse und die Lokalität es gestatten, eben
Anwendung zu bringen.

Ew. ꝛc. ersuche ich gef. dafür zu sorgen, daß die Direktionen der Strafan
Wartenburg und Graudenz ebenfalls, der Allerh. Willensmeinung gemäß, instruirt

Berlin, den 18. Dec. 1841.

Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow.

An den K. Oberpräsidenten der Provinz Preußen.

Abschrift vorstehenden R. erhalten Ew. ꝛc zur gef. Nachricht und mit dem
darnach auch in Ihrem Bereiche das Erforderliche zu verfügen.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 692.

Der Direktion der Insterburger Strafanstalt ist früher insbesondere empfohlen wor-
ie Gefangenen möglichst im Freien beschäftigen zu lassen.
Berlin, den 18. Dec. 1841.

Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow.

mmtliche übrige Königl. Oberpräsidenten.
(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 337. Nr. 540.)

ßß) Von dem Ueberverdienste und dessen Verwendung. (Bd. I. S. 248
52 und Bd. II. S. 693. 694.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 25. April 1839 an die
Reg. zu Düsseldorf. Bewilligung eines Theils des Ueberverdienstes an Straf-
ngene.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 25. Jan. c., das Arbeits-Reglement für das
ß- und Korrektionshaus zu Düsseldorf betr., daß wenn gleich allerdings zwischen dem
itsbetriebe in einem Zuchthause und zwischen dem Arbeitsbetriebe in einer rheinischen
ktionsanstalt ein Unterschied zu machen ist, dennoch nicht außer Acht zu lassen bleibt,
nn es in den rheinischen Korrektionsanstalten ebenfalls mit Strafgefangenen zu
hat, deren Strafe zum Theil mehrere Jahre und bis zu 5 Jahren dauert. Daß aber
Düsseldorfer Anstalt in Betreff der Bewilligung des Ueberverdienstes an die Gefan-
zu weit gegangen wird, ergiebt sich hinreichend aus dem eingereichten Arbeits-Re-
nt, worin die Ueberverdienstsätze, obgleich sie bei einigen Positionen gegen früher
ermäßigt worden, immer noch sehr hoch erscheinen.
m unverhältnißmäßigen Bewilligungen vorzubeugen, bestimme ich daher im Allge-
, daß keinem einzelnen Sträflinge in den Gefangenanstalten des Regierungsbezirks
dorf selbst innerhalb der Schranken der bestehenden generellen Vorschrift, wonach
berdienst im Ganzen ½tel des Verdienstes nicht übersteigen darf, mehr als ½tel sei-
beitsverdienstes als Ueberverdienst in keinem Falle und unter keinen Umständen den
g von zwei Silbergroschen per Arbeitstag übersteigen darf.
Indem der K. Reg. die sämmtl. Anlagen Ihres Ber. v. 25. Jan. c. zurückgegeben
, wird Sie nunmehr angewiesen, nach diesem Grundsatze die Ueberverdienstsätze in
Arbeits-Reglement für das Arrest- und Korrektionshaus zu Düsseldorf festzustellen zu
und dasselbe sodann zur Genehmigung wiederum einzureichen.
(Ann. XXIII. 434. — 2. 155.)

2) R. des K. Min. des J., Abthl. I. (v. Meding) v. 20. Febr. 1841 an die
Reg. zu Münster. Befreiung der Ueberverdienstgelder der Sträflinge von der
lagnahme für deren Gläubiger.

In Folge des vorläufigen Erlasses v. 11. Nov. v. J. wird der K. Reg. eine beglaubte
ift der Allerh. an das K. Staatsmin. ergangenen Ordre v. 28. Dec. v. J. (Anl. a.)
ügt, mittelst welcher des Königs Maj. zu bestimmen geruht haben, daß derjenige
l am Arbeitsverdienst, welcher in den Straf- und Gefängniß-Anstalten grundsätzlich
Sträflingen und Gefangenen während der Dauer ihrer Strafzeit oder Haft zufließt,
s für deren Gläubiger ein Gegenstand des Arrestschlages oder der Beschlagnahme
ge der Exekution sein soll.

Anl. a.

Ich bestimme nach dem Antrage des Staatsministeriums v 22. Okt. d. J., daß der-
Antheil am Arbeitsverdienst, welcher in den Straf- und Gefängniß-Anstalten grund-
den Sträflingen und Gefangenen während der Dauer ihrer Strafzeit oder Haft
t, niemals für deren Gläubiger ein Gegenstand des Arrestschlages oder der Beschlag-
im Wege der Exekution sein soll. Berlin, den 28. Dec. 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 69. Nr. 100.)

3) R. des K. Min. des J., Abthl. II. (Bode) v. 4. April 1844 an die
R. zu Bromberg. Aufbringung der durch Entweichung, Muthwillen oder
it eines Sträflings verursachten Kosten aus dessen Ueberverdienstgeldern.

. — Bei Einführung des Ueberverdienstes ist zwar allerdings, wie die K. Reg. an-
nen hat, die Absicht gewesen, dadurch einen Sporn zum größeren Fleiße, und bei
Dasein den Sträflingen ein Mittel zu geben, nach ihrer Entlassung über eine kleine
e disponiren zu können. Daraus folgt aber nicht, daß nicht wegen der seitens eines
ngs durch Entweichung oder sonst durch Muthwillen oder Bosheit verursachten
und Beschädigungen auf den Ueberverdienst zurückgegangen werden soll. Es würde
ne als ein Mißgriff zu betrachten sein, wenn dies in solchen Fällen nicht geschähe.
(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 85. Nr. 112.)

β) Von den Maaßnahmen zur Regulirung des äußerli
tragens der Sträflinge. (Bd. I. S. 252—260 u. Bd. II. S. 61

1) Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 11.
an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Danzig, Cöslin, Op
deburg, Erfurt und Arnsberg. Allgemeine Anordnungen für die H
der Disciplin in den Straf- und Besserungsanstalten.

Des Königs Maj. haben in Folge der neueren Berathungen über Verbess
Gefängnißwesens mittelst Allerh. Ordre v. 26. März d. J. zu bestimmen ge
den Strafanstalten für Weiber die Aufsicht lediglich, mit Ausnahme des Vor
selben, durch Frauen geführt werden soll. Diese Bestimmung ist nicht auf
Detention weiblicher Strafgefangenen bestimmten Anstalten zu beschränk
auch auf die besonderen einzelnen Weiber-Reviere in den übrigen Strafans
zudehnen.

Die K. Reg. haben demgemäß darauf zu sehen und zu halten, daß die Auf
Schlaf- und Arbeitslokalien der weiblichen Strafgefangenen künftig in dem
sich allmälig zur anderweiten Unterbringung der vorhandenen männlichen Au
zur Anstellung geeigneter weiblicher Aufseherinnen irgend eine passende Geleg
bietet, nur durch Frauen geführt und das Zusammentreffen der bei den Anstalte
gen, außer den Vorstehern, angestellten männlichen Beamten (der Inspektoren,
Bureaugehülfen, Nachwächter rc.) mit weiblichen Strafgefangenen nach Mögli
lich vermieden werde.

Was insbesondere die Hausväter betrifft, so muß darauf Bedacht genomm
deren Funktionen in den Weiberanstalten, resp. Weiberrevieren, ebenfalls, sowei
ausführbar ist, durch Frauen wahrnehmen zu lassen.

Die K. Reg. werden angewiesen, hiernach die Direktoren derjenigen A
welchen weibliche Strafgefangene detinirt werden, gemessenst zu instruiren und di
Ausführung der gedachten Bestimmungen genau zu kontrolliren.

Se. Maj. haben ferner die Vorschläge wegen Anordnung einer Konfere
dem Direktor und den höheren Beamten der Strafanstalten, wegen einer mehrere
nikation zwischen dem Direktor und dem Geistlichen der Anstalten und wegen d
chen Entlassung der Sträflinge, der Berücksichtigung werth gefunden und mir a
wegen Ausführung derselben die schon jetzt zulässigen Anordnungen zu treffen.

Es war von mir schon früher bei verschiedenen Veranlassungen wahrgen
den, daß die Direktoren von der Erfahrung, Bildung und den Geschäftskenntni
staltsgeistlichen und der übrigen Oberbeamten größtentheils einen beschränktere
machen und sie in einer größeren Entfernung von sich halten, als es in der
Regl. v. 4. Nov. 1885 liegt und durch das Interesse der Sache selbst bedingt w
jetzt Allerh. sanktionirten Einrichtungen sind daher von mir um so mehr befürwo
als dieselben sich in einzelnen Anstalten, in welchen sie bisher schon mit meiner Z
zur Anwendung gekommen sind, als zweckmäßig bewährt hatten.

Auf den Grund der Allerh. Ordre v. 26. März d. J. wird nunmehr al
sämmtliche Strafanstalten festgesetzt, daß die Direktoren wöchentlich wenigstens
ferenzen anberaumen sollen, an welchen die Anstaltsgeistlichen und die übrigen O
Theil zu nehmen haben.

Der Direktor führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

In diesen Konferenzen sind die allgemeinen Angelegenheiten (Beköstigung,
und Beschäftigung der Gefangenen), sowie der sittliche Zustand der Anstalt, zur
zu bringen. Es gehören ferner hierher die Begnadigungsgesuche der einzeln
nen und die über solche Gesuche zu erstattenden Berichte, die Prüfung und Er
die Bedingungen, von welchen die Entlassung der Gefangenen der §§. 138 f.
v. 4. Nov. 1835 abhängig gemacht ist, als erfüllt zu betrachten sind, größere
deren Bestrafung, Versetzung aus einer Klasse in die andere, so wie endlich a
stände, welche der Direktor zur Berathung zu bringen wünscht.

Den Geistlichen und Oberbeamten bleibt jedoch unbenommen, auch ihrer Se
andere Sachen vorzutragen, die sie zu einer Berathung in der Konferenz
halten.

Die Aerzte der Anstalten sind ebenfalls zu den Konferenzen zuzuziehen, s
Gegenstände ankommt, die deren Interesse berühren.

Es ist jedoch nicht die Absicht, ein kollegialisches Verhältniß in de
begründen, daß der Direktor an die Mehrheit der Stimmen gebunden wäre.
renz soll ihm nur als eine berathende Behörde beigegeben werden. Die Ent
steht in allen Fällen dem Direktor zu, welcher daher auch für alle Maaßregeln
antwortlich bleibt. Sind jedoch Berichte an höhere Behörden über Angeleg

[...]ben, die in der Konferenz zur Sprache gekommen sind, so hat der Direktor der etwa [...]chenden Meinung der anderen Konferenzmitglieder in den Berichten zu erwähnen. [...]esondere ist dieses erforderlich, wenn der Anstaltsgeistliche in Angelegenheiten, die sei[...] speziellen Wirkungskreis berühren, mit dem Direktor nicht einerlei Meinung sein [...]te. Der Anstaltsgeistliche kann alsdann verlangen, daß sein schriftlich abzugebendes [...]um dem Berichte des Direktors beigeschlossen werde.

Die Departementsräthe der K. Reg. müssen bei ihren Revisionen der Strafanstalten [...]en Konferenzen beiwohnen.

Die Erfahrung wird ergeben, ob und welche Modifikationen dieserhalb künftig zu tref[...]fen möchten.

In der dienstlichen Stellung der Oberbeamten zu dem Direktor wird übrigens durch [...]e Festsetzungen in den bestehenden Vorschriften nichts geändert. Sämmtliche Beamte [...]Anstalt sind dem Direktor untergeordnet. In Ansehung der Geistlichen und Aerzte [...]t jedoch eine solche Unterordnung in Beziehung auf technische Gegenstände nicht [...]t. Dieselben haben aber in allen anderen Angelegenheiten, welche den Dienst der [...]alt betreffen, den Anordnungen der Direktoren zu genügen.

Die Letzteren sind indeß nicht befugt, Ordnungsstrafen gegen Anstaltsgeistliche [...]Aerzte festzusetzen. Halten die Direktoren eine solche Strafe für nothwendig, so müs[...]sen, nach vorheriger Anhörung der Betheiligten, die Entscheidung der K. Reg. ein[...]en.

Die Entlassung eines jeden Sträflings soll demnächst, der Allerh. Bestimmung gemäß, [...]einer gewissen Feierlichkeit erfolgen. In welcher Art diese Feierlichkeit am angemes[...]sen einzurichten sein wird, darüber haben die Direktoren mit den Anstaltsgeistlichen [...]sprache zu nehmen und dann dahin zu sehen, daß darnach verfahren werde.

Indem ich nun die K. Reg. auffordere, nach obigen Festsetzungen die Direktoren der [...]afanstalten mit Anweisung zu versehen, bemerke ich zugleich, daß ich bereits versuchs[...]e für einige Strafanstalten eine Abkürzung der durch das Rawiczer Regl. v. 4. Nov. [...]b bestimmten Dauer der Arbeitszeit der Gefangenen um eine Stunde in der Art geneh[...] habe, daß die Sträflinge des Morgens eine Stunde später, als es durch die Tages[...]ung (S. 26.) jenes Reglements vorgeschrieben ist, aufzustehen brauchen, die Arbeit gleichwohl, ohne Verringerung des Arbeitspensums, um 8 Uhr beendigt wird.

Ich finde mich veranlaßt, diese Abkürzung der Arbeitszeit für sämmtliche Strafanstal[...]ten, in denen das Regl. v. 4. Nov. 1835 zur Anwendung kommt, hierdurch festzusetzen. [...]betr. K. Reg. haben demgemäß die Anstaltsdirektoren ebenfalls zu instruiren.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 123.)

2) Verfahren in Betreff der von Sträflingen angebrachten Immediat-Be[...]digungs-Gesuche. (Bd. I. S. 254 u. 255.)

A) R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 5. Jan. 1841 an das K. O. L. G. Breslau.

Auf die Anfrage v. 24. v. M., über die Zulässigkeit der von Strafgefangenen beab[...]sichtigten Begnadigungsgesuche, wird dem Crim. Sen. des K. O. L. G. Folgendes eröffnet. Durch die Allerh. K. O. v. 30. April 1838. (Jahrb. Bd. 51. S. 443 [1]) ist der [...]izminister ermächtigt worden, jedes Begnadigungsgesuch von Sträflingen, welches von [...] Direktion der betr. Strafanstalt, wegen Mangels guter Führung des Verurtheilten, [...]t befürwortet wird, ohne Weiteres zurückzuweisen. Da der Justizminister ein solches [...]nadigungsgesuch jederzeit zurückweisen wird, so wäre es eine unnütze Mühe, die man [...] Direktionen der Strafanstalten zumuthen würde, wenn man ihnen zur Pflicht machen [...]lte, Begnadigungsgesuche von Sträflingen aufzunehmen oder auch nur zuzulassen, [...]lche sie nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung zu befürworten außer [...]ande sind. Es liegt im allgemeinen Interesse des Staatswohls, dergleichen Be[...]gnadigungsgesuche nicht zu begünstigen, sie vielmehr gar nicht erst zu gestatten. Nur wenn [...] Erkenntniß „eine Freiheitsstrafe bis zur Begnadigung ausspricht, worauf vor Ablauf [...]r gewissen bestimmten Zahl von Jahren von Amtswegen nicht angetragen werden soll.“ [...]nach Ablauf dieser Frist, unter Beifügung der Personalakten, Bericht zu erstatten und [...]ei anzuzeigen, wie sich der Sträfling geführt hat und ob er der Allerh. Begnadigung [...]fohlen zu werden verdient oder nicht. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 23. Nr. 31.)

B) Cirk. R. des K. Min. des I. (Gr. v. Arnim) v. 15. Nov. 1842 an [...]ämmtliche K. Oberpräsidien.

Nach dem Inhalte des an die K. Oberpräsidien ergangenen Erlasses des Min. des I.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 255.

v. 2. Juli 1833. (Ann. S. 755 [1]) sollte den Strafgefangenen, einer diesfälligen Bestimmung zufolge, das Anrufen der Königl. Gnade nicht verwehrt werden. wendung dieser Bestimmung hat weiter geführt, als es beabsichtigt worden. D Allerh. Ordre v. 30. April 1838. (Ann. S. 408 [2]) ist der Herr Justizminis ermächtigt worden, jedes Begnadigungsgesuch von Sträflingen, welches von der der betr. Strafanstalt, wegen Mangels guter Führung, nicht befürwortet wer Weiteres zurückzuweisen.

Da nun der Herr Justizminister erklärt hat, daß er ein solches von der Anstal tion nicht unterstütztes Gesuch jederzeit zurückweisen werde, und da man daher de anstalts-Direktionen eine unnütze Mühe zumuthen würde, wenn man ihnen zu machen wollte, Begnadigungsgesuche von Sträflingen aufzunehmen, oder auch n lassen, welche sie nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung zu befürworten außer wären, so erscheint eine dem entsprechende, den Strafanstalts-Direktionen zu ert anderweite allgemeine Anweisung um so unbedenklicher, als des jetzt regierenden Maj. neuerdings in Folge des in einer Strafanstalt getriebenen Unfugs mit den Be gungsgesuchen eine Abhülfe zu befehlen geruht haben.

Die K. Oberpräsidien werden daher ersucht, die Strafanstalts-Direktionen du betheiligten Regierungen dahin instruiren zu lassen, daß sie von jetzt ab kein Begnadig gesuch von Strafgefangenen aufnehmen oder abgehen lassen, welches von ihnen n einer besonderen Befürwortung oder Unterstützung geeignet befunden wird. Die Direkt sind zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß Diebe, Betrüger und solche Verbr deren Verbrechen einen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen kund geben, nach der E rung des Herrn Justizministers keine Aussicht auf Begnadigung haben.

Begnadigungsgesuche solcher Gefangenen werden also jedenfalls nur dann ausnah weise von den Strafanstalts-Direktionen einzureichen sein, wenn etwa ganz besondere stände solchen Gesuchen zur Seite stehen möchten.

Nachrichtlich wird übrigens noch bemerkt, daß nach einer von dem Herrn Justizmi an die Obergerichte erlassenen Verf. nur dann, wenn das Erkenntniß eine Freiheits bis zur Begnadigung ausspricht, auf welche vor Ablauf einer gewissen bestimmten von Jahren nicht angetragen werden soll, vor Ablauf dieser Frist unter Beifügung Personal-Akten Bericht zu erstatten und dabei anzuzeigen ist, wie sich der Sträfling ge hat, und ob er der Allerh. Begnadigung empfohlen zu werden verdient oder nicht.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 401. Nr. 557.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 27. Juli 1839 an K. Oberpräsidenten der Rheinprovinz. Wiedereinziehung temporair entlass Sträflinge [3]).

Ew. Hochw. lasse ich auf den Ber. v. 10. v. M.,

die Wiedereinziehung temporair entlassener Sträflinge betr.,

in der Anl. (a.) Abschrift einer vom K. Justizministerio am 7. v. M. erlassenen Ver den Oberprokurator zu Düsseldorf zugehen, worin anerkannt wird, daß das Recht un Pflicht zur Wiedereinziehung der von der Justiz temporair entlassenen Sträflinge an Administrativ-Behörden übergegangen sei.

Durch diese Verf., der ich beitrete, erledigen sich die vorgetragenen Zweifel.

Anl. a.

Ew. Wohlgeb. wird auf den Ber. v. 24. v. M., über das bei Wiedereinziehung porair entlassener Kondemnaten zu beobachtende Verfahren eröffnet:

daß, da in Bezug auf die temporaire Entlassung bereits eingezogener Sträflinge dem R. v. 7. Dec. v. J. die Administrativ-Behörden in die früher von der Justiz geübten Befugnisse vermöge Allerh. Bestimmung getreten sind, daraus auch folg auf sie das Recht und die Pflicht zur Wiedereinziehung der von der Justiz temp entlassenen Sträflinge ebenfalls übergegangen ist, weshalb Sie die zur Ausf dieses Rechts und dieser Pflicht der Administrativ-Behörde etwa nöthigen Notizen selben mitzutheilen haben, und die Ihnen für solche Fälle aufgetragenen Beri stattungen wegfallen. Berlin, den 7. Juni 1839.

Das Justizministerium. Ruppenthal.

An den Königl. Oberprokurator zu Düsseldorf.

(A. XXIII. 684. — 3. 142.)

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 254.

[2]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 255.

[3]) Vergl. auch Polizeiwesen Bd. II. S. 710. sub Nr. 4.

4) R. des K. Min. des J., Abthl. II. (Bode) v. 26. Juni 1843 an die Reg. zu Trier. Periodische Entlassung rechtskräftig verurtheilter Strafgefangenen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 16. Mai d. J.,
die periodische Entlassung rechtskräftig verurtheilter Strafgefangenen betr.,
erfolgter Kommunikation mit dem Herrn Fin. Min. und im Einverständnisse mit dem- eröffnet, daß die Provinzial-Steuerdirektoren für die Verwaltung der indirekten ern ganz in die Stelle der Regierungen getreten sind, und ihnen daher die im §. 95 Steuer-Ordn. v. 8. Febr. 1819 den Regierungen beigelegte Befugniß, der Vollstreckung wegen Kontraventionen gegen die Gesetze über die indirekten Steuern ergangenen ntnisse Anstand zu geben, nicht bestritten werden kann.
(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 224. Nr. 291.)

γ. Von der Sorge für die sittliche und religiöse Besserung der fgefangenen. (Bd. I. S. 260—267 und Bd. II. S. 699—703.)

A) In der Strafanstalt selbst.

In Betreff des Gottesdienstes der jüdischen Sträflinge (Bd. I. S. 260 Nr. 7) disponiren.

1) R. des K. Min. des J., Abthl. I. (v. Meding) v. 21. Aug. 1839 an die lichte N. Pflege des jüdischen Kultus in den Strafanstalten für die demselangehörigen Individuen.

Obwohl die achtbaren Motive Ihrer Eingabe v. 1. d. M., in welcher Sie gebeten , den jüdischen Sträflingen zu N. das Versammeln zum gemeinschaftlichen Gottes- an allen Sabbath- und Festtagen zu gestatten, nicht verkannt werden, so kann es doch für zuläsfig erachtet werden, eine so durchgreifende Unterbrechung der Gefängniß-Ordn. Vortheil der jüdischen Sträflinge zu statuiren, wie solche die Verwirklichung Ihres lages und die Befreiung der in Rede stehenden Individuen von der Arbeit am Sabbath nach sich ziehen würde. Es ist jedoch in allen Strafanstalten und mithin auch in der anstalt zu N. auf die religiösen Bedürfnisse der israelitischen Sträflinge jede mit den ven vereinbare Rücksicht genommen worden. Namentlich werden dieselben an den en vier hohen Festtagen der Osterzeit mit der Arbeit verschont, und ist ihnen an diegen die Haltung einer besonderen Andacht in einem besonderen Lokale nachgelassen. an den übrigen Festtagen, sowie an jedem Sabbath, wird es ihnen gestattet, am vorher, eine Stunde vor dem Einschlusse sich in einem besondern Zimmer zur Andacht sammeln.

Dies ist Alles, was für die jüdischen Sträflinge in der angeregten Hinsicht geschehen
(Ann. XXIII. 684. — 3. 141.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 11. Mai 1841 an die eg. zu Düsseldorf. Befreiung jüdischer Sträflinge von dem Zwange, dem chen Gottesdienste beizuwohnen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 12. April d. J. wird hierdurch genehmigt, daß von der mmung des §. 109 des Strafanstalts-Regl. v. 4. Nov 1835 abstrahirt werden kann, emzufolge die jüdischen Sträflinge in der Anstalt zu Werden nicht weiter anzuhalten en Versammlungen der übrigen Sträflinge zum Gottesdienste beizuwohnen.
(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 229. Nr. 363.)

B) Durch Wirksamkeit der Privat-Vereine. (Bd. I. S. 260 bis und Bd. II. S. 699—703.)

1) Cirk. Verf. des Königl. Ob. Präsid. der Provinz Sachsen (Flottwell) vom Jan. 1842 an sämmtliche Landräthe des Magdeburgischen Regierungsbezirks. ung von Vereinen zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.

Unter allen Bestrebungen der Humanität und Menschenliebe in neuester Zeit greifen tiefer in das praktische Leben ein, als diejenigen, welche auf die Fürsorge entlassener gefangenen gerichtet sind. Denn es läßt sich nicht bestreiten, daß der Rückfall in das echen theils aus Hang zu einem vagirenden arbeitslosen Leben, vielfach aber auch aus el einer Subsistenz bei der Ankunft der aus den Straf- und Besserungsanstalten ent- n Subjekte in ihrer Heimath entspringt. Die Sorge um das tägliche Brot treibt en gebesserten Sträfling zu einer erneuerten Verletzung fremden Eigenthums, besonwenn das Vorurtheil gegen ihn seine Bemühungen um Arbeit oder ein festes ommen vereitelt. Daher ist es eine wichtige Aufgabe unserer an philanthropischen tionen reichen Zeit, der um sich greifenden Vermehrung der Verbrechen dadurch mögm Ziel zu setzen, daß man sich bemühet, die schon einmal bestraften Verbrecher sittlich

zu überwachen, und ihnen in der Aufsuchung eines ehrlichen, ihre Subsisten
Gewerbes behülflich zu sein. Diese Absicht kann nur durch ein Zusammenwi
flußreichern Personen in einem Kreise erreicht werden, welche sich vereinigen, sel
dem menschenfreundlichen Werke zu arbeiten. Aus diesem Grunde haben sich na
gange anderer Provinzen auch in der Provinz Sachsen solche Vereine gebildet, i
es ist:

die aus den Strafanstalten oder den sonstigen Gerichts-Gefängnissen 2c.
bei ihrer Rückkehr in die Heimath zu beaufsichtigen, sichtlich zu bessern, un
Erlangung der Subsistenzmittel nützlich zu sein;

und es ist mein Wunsch, daß auch im Reg. Bezirk Magdeburg jene Bemühun
Fortgang gewinnen, welche schon einmal, und zwar im Jahre 1830 angeregt w
bei den damals eintretenden ungünstigen Zeitverhältnissen erfolglos blieben.

Es kommt bei der Bildung eines solchen Vereins weniger auf das Zusamm
von Geldmitteln an; denn die an entlassene Verbrecher gereichten Unterstützun
häufig eher den Keim zu arbeitsscheuem Herumtreiben. Vielmehr ist bei derselb
sächlich darauf zu sehen, solche Männer hineinzuziehen, welche nach ihren Verhält
Muth und den guten Willen haben, sich aus reiner Menschenliebe eines Gefallen
nehmen und sich seine Beschäftigung und seinen Broterwerb angelegen sein zu l
daß nur in besonders dringenden Fällen ein Individuum aus der Vereins- oder
Armen-Kasse momentane Unterstützung zu erhalten brauchte. Ein solcher Ver
sich nicht weiter als auf einen landräthlichen Kreis, in volkreichen Städten auf ei
selbst erstrecken, weil es dann leichter ist, die zu überwachenden Personen mehr
Mitglieder des Vereins persönlich leiten zu lassen, und ihnen berathend zur Seite
Die Mitglieder würden unter sich einen Vorstand zu wählen haben, wobei es ni
ankommt, daß der Landrath des Kreises den Vorsitz führte, um der Sache nicht e
ziellen Anstrich zu geben, und die Meinung zu erwecken, als wollten die Staat
die Leitung des Vereins an sich bringen, wenn gleich nicht bezweifelt werden kan
ihren Händen die Ausführbarkeit der Zwecke des Vereins mehr Halt gewinnt.
einer nöthigen Einheit in der Wirksamkeit der Vereine, und zur Förderung ihrer
men Zwecke würde es demnächst allerdings nöthig werden, einen Central-Verein
welcher sich weniger mit der Beaufsichtigung und Unterbringung der entlassenen
nen selbst (eine Sache, welche den Vereinen allein überlassen bliebe), als mit der
nen Geschäfts-Verwaltung, der Ermittelung der aus den Straf-Anstalten zu e
Individuen und deren Ueberweisung an den betr. Kreisverein, und der möglichst
vorhandener Bedürfnisse, soweit dieß überhaupt in den Gränzen der Vereins-Mi
läge, abgeben würde.

Indem ich Euer 2c. die vorstehende Mittheilung mache, bemerke ich, daß selbig
läufig ganz allgemein die Grundzüge der künftigen Zusammensetzung und Wirks
event. ins Leben zu rufenden Vereine andeuten, und dieselben nur vorbereiten sol
mir vielmehr vorbehalte, Ihnen späterhin einen Entwurf zu einem Kreis-Verein
zu übersenden, und Ihnen dann zu überlassen, nach demselben den Verein selbst
Kreis zu Stande zu bringen. Für jetzt ist es mir aber von Interesse zu erfa
viele aus den Strafanstalten, Gefängnissen 2c. entlassene Individuen in Ihrem Kr
vorhanden sind, oder wie viele etwa jährlich durchschnittlich dem Verein zur Be
gung anheimfallen würden. Ich ersuche Sie, mir eine solche statistische Notiz
thunlich einzureichen, und sich gutachtlich darüber zu äußern, welche Erfolge Sie
einem solchen Vereine in Ihrem Kreise versprechen, wobei ich mich im Voraus i
tigsten Mitwirkung versichert halte. — Recht angegriffen und mit Beharrlichkeit au
wird das Werk segensreiche Früchte tragen. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 74

2) Cirk. Verf. der K. Reg. in Gumbinnen v. 14. Mai 1842 an die
Landräthe. Bildung von Vereinen zur Fürsorge für entlassene Sträfli
sittlich verwahrlosete Unmündige.

Aus den uns vorliegenden Berichten haben wir zwar zum Theil gern ersch
die Bemühungen, Vereine zur Forsorge für entlassene Sträflinge und sittlich ver
Unmündige zu bilden, da, wo die Sache mit Umsicht und Eifer angefaßt wird,
reich beweisen; — zum Theil haben wir aber auch die Erfahrung machen mü
diese im polizeilichen, wie im sittlichen Interesse gleich wichtige Angelegenheit
ganz vernachlässigt ist und dann Entschuldigungen oder Bedenken Raum gege
welche unbegründet sind und sofort in nichts sich auflösen, wenn man die Sachen
haft ins Auge gefaßt und zu handeln begonnen wird.

Als Entschuldigung wird angegeben, theils, daß kein wahrhaftes Bedürfni
dung von dergleichen Vereinen, mithin auch wenig Aussicht auf günstigen Erfolg
sei, da, wer nur arbeiten wolle, leicht Erwerb und Unterkommen finde. — theils
Stimmung des Volkes gar zu sehr gegen die entlassenen Sträflinge eingenommen

ndlich jede Zahlung von baaren Beiträgen verweigert werde. Als Bedenken wird auf-
lt, daß durch dergleichen Vereine der Immortalität Vorschub geleistet, Arbeitsschen
Trotz erzeugt werde, indem die Leute sich schlimmsten Falles auf die Unterstützung des
ins verlassen könnten.

iese Anführungen geben aber deutlich zu erkennen, daß entweder der Zweck und die
igkeit des Vereins unrichtig aufgefaßt wird, oder daß man dergleichen irrthümliche
tellungen gern Raum giebt und Gewicht beilegt, um nur selbst weiter keine Mühe zu
n. Denn, wenn der Hauptzweck und die Hauptthätigkeit dieser Vereine grade darauf
chtet sein muß, einerseits das Treiben entlassener Sträflinge und sonstiger Observaten
überwachen und die einer redlichen Bethätigung etwa entgegen stehenden Hindernisse
wegzuräumen, so wie andererseits den vorhandenen sittlich verwahrloseten Unmündigen
denen, welche auf dem Wege sind, dies zu werden, eine thätige Fürsorge zu widmen, sie
Verhältnisse zu bringen, wo sie nicht allein den versäumten Schul- und Religionsunter-
nachholen, sondern auch zu tüchtigem Wesen angeleitet werden, sich selbst dereinst red-
ernähren zu können; so leuchtet von selbst ein, daß nur boshafter Vorwitz oder Ver-
dung solchem edlen Streben, welches dem vorhandenen Uebel soweit möglich außer
anken zu setzen und dessen Quellen abzuschneiden sucht, eine Beförderung der Immor-
it unterlegen kann.

Ebenso unerheblich sind aber auch die angegebenen Entschuldigungen. Denn nichts
hiert und befördert die Bildung der hier in Rede stehenden Vereine mehr, als gerade
st durchgängig zugestandene Thatsache, daß es nirgend schwer hält, Arbeit und Unter-
nen zu finden. Ebenso wenig macht diese Thatsache die Wirksamkeit der Vereine über-
g, denn es ist ja genugsam bekannt und die tägliche Erfahrung bestätigt es, daß die dem
e einmal verfallenen Müßiggänger in sich selbst keine Röthigung empfinden, Arbeit
uchen. Und doch ist dies die Quelle immer neuer Verbrechen. Wenn daher der Ver-
s sich zur Aufgabe stellt, das Treiben der Observaten zu überwachen und möglichst im
e der Güte, event. unter Mitwirkung des gegen solche Individuen zulässigen polizei-
n Zwanges es zu ermitteln, daß sie sich Arbeit suchen oder die ihnen nachgewiesene
it antreten und an ein ordentliches Leben gewöhnen; so ist dies eine auf allseitige
Kennung wohlbegründeten Anspruch habende Bethätigung, welche nur von den segens-
ken Folgen für das Land begleitet sein kann. Die höchsten Interessen des Staats, wie
einzelnen Unterthans, finden darin ihre Befriedigung, indem die Sittlichkeit, wie auch
Sicherheit des Eigenthums, dadurch befördert wird. Wo solche Gesichtspunkte vor-
en, ist es auch nicht denkbar, daß die Stimmung des Volkes sich dagegen erklären wird,
r. kann es nur darauf ankommen, das richtige Verständniß zu gewähren. Wider das
e Interesse streitet nur der Irrthum, und dessen Berichtigung kann in einer an sich so
n Sache nicht schwer sein.

ach ist es gar nicht nöthig, daß alle Mitglieder des Vereins baare Beiträge zahlen, da
ich demselben auch ohne diese dadurch dienstbar erweisen können, daß sie sich erbieten,
eichen Personen, für deren angemessenes Unterkommen der Verein Sorge trägt, unent-
ch bei sich aufzunehmen und dieselben im Sinne des Vereins zu behandeln.

Bei alle dem verkennen wir nicht, daß der Verwirklichung solcher Vereine sich hin und
r nicht unwesentliche Schwierigkeiten entgegenstellen mögen, weil deren glücklicher
gang allerdings dadurch bedingt wird, daß es gelingt, für die Leitung des Ganzen that-
ge Männer zu gewinnen, welche nicht allein allgemeine Achtung und Vertrauen genie-
sondern auch den Willen und das Geschick haben, sich einem solchen gemeinnützigen
ben mit innerer Wärme und praktischem Wesen zu widmen. Wenn aber für den
ing eines Kreises eine kleine Zahl solcher persönlich wirkender Mitglieder genügt, um
günstigsten Resultate gewiß zu sein, so mögen wir die Hoffnung auch nicht aufgeben,
sich auch im hiesigen Regierungsbezirke mit der Zeit in allen Kreisen dergleichen Spe-
Vereine begründen werden.

Daß die obwaltenden Schwierigkeiten sich bei regem Eifer und persönlicher Einwir-
überwinden lassen, zeigen die auch im hiesigen Regierungsbezirke bereits bestehenden
s-Vereine, unter denen sich insbesondere der Insterburger durch die vollendetste Form
die günstigsten Resultate vortheilhaft auszeichnet, so daß wir bereits die Aufmerksam-
und Anerkennung der K. Min. darauf hinzuleiten vermocht haben. Wir können nicht
den, daß der edle Sinn und der thatkräftige Wille, gemeinnützig zu wirken, sonst hier
eben sein sollte.

Darum erlassen wir wiederholt diese Aufforderung zur Bildung ähnlicher Vereine und
überzeugt, daß auch Euer ꝛc. uns bald erfreuliche Resultate Ihrer desfallsigen ferner-
n Bemühungen werden berichten können.

Zu diesem Behufe lassen wir Ihnen anbei ein Exemplar der nach unserer speziellen
itung entworfenen und von uns bestätigten Statuten des Insterburger Vereins sammt
dazu gehörigen Instruktionen (Anl. a., b. und c.) zugehen, welche Ihnen den Grund-
n nach zum Anhalt dienen mögen. Was dagegen die äußere Organisation des Ver-

eins betrifft, so wird dieselbe sich überall den lokalen Verhältnissen anschließen und im [illegible]
klang mit diesen sich gestalten müssen.

Den Herren Geistlichen Ihres Kreises wollen Euer rc. hiervon Mittheilung [illegible]
und dieselben als wesentliche und unentbehrliche Stützen eines solchen Vereins [illegible]
Sache zu gewinnen suchen. Die Leitung des Ganzen wird, wenn Euer rc. sich [illegible]
selbst unterziehen, doch in eine Hand zu legen sein, welche der Kreispolizeibehörde [illegible]
nahe steht, weil dadurch die gegenseitige Kommunikation erleichtert und das Ganze [illegible]
dert wird.

Anl. a.

Statuten des Vereins zur Vorsorge für die in den Kreis Insterburg entlassenen [illegible]
nen oder dort befindlichen Observaten aller Art, v. 18. Jan. 1842.

Erster Abschnitt.

Zweck des Vereins.

§. 1. Der Verein will sich bemühen, allen im Kreise Insterburg vorhandenen [illegible]
ten, insbesondere allen in den Kreis entlassenen Sträflingen, sowie auch den in [illegible]
sich vorfindenden verwahrloseten Unmündigen, soweit es erforderlich wird, die Quelle [illegible]
chen Erwerbes zu eröffnen und sie in Verhältnisse zu bringen, die ihrer äußern und [illegible]
Individualität angemessen sind, um sie auf diese Weise wo möglich vor Rückfällen [illegible]
früheres straffälliges Leben zu bewahren und allmählig wieder zu nützlichen Mitgl[illegible]
der bürgerlichen Gesellschaft zu machen, — gleichzeitig aber auch in ihren Gemüthern [illegible]
sittlich-religiöse Gesinnung möglichst zu begründen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Mitgliedschaft des Vereins.

§. 2. Jeder, ohne Unterschied des Standes und der Religion, der mit redlichem [illegible]
len für die Zwecke des Vereins mitzuwirken gesonnen ist und einen festen jährlichen [illegible]
trag von 10 Sgr. an die Vereinskasse zu zahlen sich verpflichtet, wird als Mitglied [illegible]
eins angesehen, und als solcher in den öffentlich bekannt zu machenden, dem Jahres[illegible]
beizufügenden Listen namhaft gemacht werden.

Wer, ohne einen solchen regelmäßigen Beitrag zu zeichnen, zu dem Fonds des [illegible]
ein Geschenk von 2 Thlr. giebt oder für denselben 5 Thlr. sammelt, wird als Wo[illegible]
des Vereins öffentlich anerkannt werden.

Uebrigens wird der Verein jeden, auch den geringsten, fortlaufenden oder ein[illegible]
Geldbeitrag mit Dank gegen den Geber annehmen.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten.

A. Im Allgemeinen.

§. 3. Da sämmtliche Mitglieder in ihrer Gesammtzahl die Angelegenheiten [illegible]
eins nicht verwalten können, so wird die Leitung der Geschäfte der unterzeichnete [illegible]
wie derselbe sich vorläufig zur Förderung der Sache bereits gebildet hat, über[illegible]
bestehend:

a) aus einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter desselben,
c) einem Rendanten,
d) einem Sekretair,
e) einigen Mitgliedern, welche bisher ein vorzugsweise reges Interesse [illegible]
Sache bethätigt haben und namentlich im Bereiche der hiesigen [illegible]
gewisse örtliche Spezial-Verwaltung übernehmen wollen.

Der nächsten General-Versammlung des Vereins (conf. §. 18 dieser Statuten [illegible]
es vorbehalten, darüber zu beschließen, ob und welche organische Veränderungen [illegible]
etwa eintreten sollen.

§. 4. Der Vorstand des Vereins ergänzt sich bei dem Abgange eines seiner [illegible]
der durch eigene Wahl.

§. 5. Der Vorstand versammelt sich, so oft die Umstände es erheischen, auf [illegible]
des Vorstehers, resp. dessen Stellvertreters. Bei den Berathungen desselben en[illegible]
die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§. 6. Die Erhaltung der nöthigen Einheit, sowie die möglichst zweckmäßigste [illegible]
dung des dem Verein zur Disposition stehenden Fonds, erfordert es, daß Alles, [illegible]
Verwirklichung der Zwecke des Vereins geschehen soll, im Einverständnisse mit [illegible]
stande desselben unternommen wird, sowie, daß derselbe in fortdauernder Kenntniß [illegible]
Erfolge des Geschehenen bleibt. Zu diesem Behufe wird derselbe über den Umfang [illegible]
zelnen Spezial-Aufsichtsbezirke, sowie über das im Allgemeinen zu beobachtende [illegible]
ren der zu konstituirenden Dorfs- und Kirchspiels-Komité's, die zur Förderung [illegible]
dienlichen Bestimmungen erlassen.

B. Nähere Gesichtspunkte.

§. 7. Die Wirksamkeit des Vereins kann zunächst nur eine allgemeine [illegible]

ein, indem Niemand in seiner Freiheit, so lange er von derselben keinen schlechten
ich macht, beschränkt werden darf. Weiß sich daher der aus einer Straf- oder Ge-
ianstalt Entlassene, resp. der bisher ohne ordentliche Beschäftigung Umherirrende,
in angemessenes Unterkommen zu verschaffen, so darf er darin nicht behindert wer-
und es kann ihm die Aufmerksamkeit des Vereins nur dahin folgen, wohin er sich
Findet sich, daß er bei Leuten sein Unterkommen hat, welche bereits wegen gemei-
:brechen erst unlängst bestraft sind, oder unter polizeilicher Observation stehen, deren
z und Beispiel auf ihn nachtheilig einwirken muß, so wird der Vorstand des Ver-
bald er hiervon Kenntniß erhält, solches der betr. Polizeibehörde (bei ländlichen
'n dem Landrath — bei städtischen dem Magistrat) zur weitern Veranlassung anzei-
d dahin wirken, daß derselbe eventualiter im Wege polizeilichen Zwanges angehal-
, sich ein anderweites angemessenes Unterkommen zu suchen. Sollte das qu. In-
n alsdann ein solches nicht finden zu können vorgeben, so wird der Verein demsel-
solches ermitteln und nachweisen. Im Falle sodann das qu. Individuum dieses
:en sich weigern sollte, wird die betr. Polizeibehörde nach den dieserhalb bestehenden
:rativen Bestimmungen ersucht werden, wider dasselbe zwangsweise zu verfahren.

8. In eben der Art beabsichtigt der Verein zu verfahren, wenn ein Observat
rn herein kein Unterkommen und redlichen Erwerb zu finden weiß. Der Verein
ches event. durch Vermittelung des Kirchspiels- und Orts-Komite's ermitteln und
sen, wogegen der etwa erforderliche polizeiliche Zwang bei der betr. Polizeibehörde
ucht werden wird.

9. Haben die Pflegebefohlenen des Vereins dagegen ein Unterkommen, welches
tlichen Besserung zwar nicht förderlich, aber nach Vorstehendem zu einem Zwangs-
:n der Polizeibehörde nicht berechtigt, so wird der Verein im Wege der Güte durch
lhafte Anerbietungen und immer erneuete Vorstellungen dieselben dahin zu bringen
nühen, daß dieselben sich ein anderweites Unterkommen suchen, oder das vorzuschla-
Engagement antreten.

10. Ganz besondere Fürsorge beabsichtigt der Verein den jugendlichen Sträflin-
l sittlich-verwahrloseten Unmündigen des Kreises zu widmen und insbesondere dafür
zu tragen, daß ihnen der erforderliche Schul- und Religions-Unterricht ertheilt
nd daß sie außerdem, soweit sie dazu irgend Geschick haben, auf Kosten des Vereins
dwerk erlernen.

dem Grade, wie der Verein bei diesen Individuen am meisten auf glücklichen Er-
)nen darf, werden auch die Fonds desselben hiefür besonders in Anspruch genom-
:den.

11. Um zu bewirken, daß der Vorstand des Vereins jederzeit rechtzeitig von den
st zu nehmenden Individuen Kenntniß erhält, wird derselbe sich mit den Justizbe-
wegen der aus den Gefängnissen zu Entlassenden, sowie mit den Direktoren der
und Korrektionsanstalten, imgleichen mit den betr. Polizeibehörden, welche bei der
ıngung derselben betheiligt sind, in fortdauernder Kommunikation erhalten, und für
ungsmäßige Benachrichtigung der betreffenden Kirchspiels- und Orts-Komite's
:ragen, in deren Bezirk dergleichen, der Beaufsichtigung und Fürsorge des Ver-
ürftige Individuen entlassen werden, oder sich dort bereits aufhalten.

C. Speziellere Bestimmungen.

a) in Betreff der Orts- und Kirchspiel-Komite's.

12. Die von dem Vorstande des Vereins erwählten Vorsteher der Orts- und Kirch-
cmite's haben unter Mitwirkung ihrer Mitglieder die an sie ergehenden Aufforde-
des Vereins-Vorstandes möglichst rasch und sachgemäß zu erledigen, — über alles,
Interesse des Vereins liegt und dessen Zwecke zu fördern vermag, dem Vorstande
ı Mittheilung zu machen. — in zweifelhaften Fällen dessen Beschlußnahme zu ver-
, und am Schlusse eines jeden Halbjahres über die Erfolge ihrer Wirksamkeit,
der die von ihnen gemachten Erfahrungen, eine möglichst ausführliche Darstellung
den, welcher jederzeit eine namentliche Liste der unter ihrer Obhut und Pflege
den Individuen mit den nöthigen Bemerkungen, ob und zu welchen Hoffnungen
ı berechtigen, beizufügen ist.

14. Die Vorsteher der Orts- und Kirchspiels-Komite's sind übrigens bei ihrer
heit in Insterburg zu jeder Zeit berechtigt, den Sitzungen und Berathungen des
Vorstandes beizuwohnen.

b) in Bezug auf die Verwaltung der Geldmittel.

13. Die einzelnen von den Mitgliedern des Vereins oder von anderen dem Vereine
ten Gelder fließen in eine besondere Kasse, deren ordnungsmäßige Verwaltung dem
de, insbesondere aber dem dazu ernannten Rendanten obliegt.

15. Aus dieser Kasse werden, je nach Bedürfniß und nach dem disponiblen Be-
erselben die erforderlichen Geldmittel den betreffenden Vorstehern der Kirchspiel-

Komité's oder den thätigen Mitgliedern des Vereins, resp. als eiserne Bestände
streitung der von dem Vereins-Vorstande bereits anerkannten Ausgaben i
werden.

§. 16. Ohne Anweisung des Vereins-Vorstandes darf der Rendant der V
keine Zahlung leisten.

§. 17. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Rendant dem Vorsteher
zu legen, nach dessen Prüfung dieselbe dem Vorstande zur Dechargirung vorzuleg

Vierter Abschnitt.
Von der Theilnahme aller Mitglieder des Vereins an der Verw

§. 18. Jährlich einmal findet auf Veranlassung des Vorstehers eine allgem
sammlung statt, an der sämmtliche zur Zeit der öffentlich bekannt zu machenden V
lung anwesende Mitglieder des Vereins Theil zu nehmen berechtigt sind, und in
sowohl über Einnahme und Ausgabe, als auch über die Erfolge der bisherigen Be
gen des Vereins für die Zwecke des Vereins, ausführlich Auskunft gegeben werden

§. 19. Zugleich wird von dem Vorsteher auf dieser General-Versammlung al
zur gemeinschaftlichen Berathung gestellt werden, was sich auf die Mitwirkung s
cher Mitglieder für die Unterbringung der Sträflinge 2c. 2c. und die in dieser Be
zu ergreifenden Maaßregeln bezieht. Insterburg, den 18. Januar 1842.

Der zeitige Vorstand des Vereins zur Vorsorge für die in den Kreis Inster
lassenen Gefangenen oder dort befindlichen Observaten aller Art.

Anl. b.
Instruktion für die Orts- resp. Dorf-Komité's v. 18. Jan. 1842

1) Das Orts- und Dorfs-Komité besteht aus 2 oder 3 ordentlichen M
welche sich dazu ihrer Persönlichkeit nach am besten eignen und willig
lassen; wünschenswerth ist, daß sich darunter jedesmal die Orts-Vorsteher befi
da, wo Schulen sind, auch die Schullehrer.

2) Den Vorsteher des Komité's erwählt der Vorstand des Vereins.

3) Jeder aus den Straf- und Gefängnißanstalten in den Kreis Insterburg en
d. h. dort heimische Verbrecher gelangt zunächst an die betr. Polizeibehörde, wo
vor Ausübung weiterer Verbrechen verwarnt, ihn zur Führung eines tadellosen
wandels ermahnt und damit bekannt machen wird, daß er als unter polizeilicher
tion stehend, auch der Aufsicht des Vereins unterworfen sei, bis er deutliche Bewei
Besserung an den Tag gelegt haben werde. Die betreffende Polizeibehörde ent
darauf in seinen Heimathsort, oder dahin, wo derselbe sein Unterkommen zu fin
und wird der Vorstand des Vereins, sobald er hiervon unterrichtet ist, die Sach
betreffenden Kirchspiels- und Orts-Komité's sofort ein solches Individuum auf
machen.

4) Dem Dorfs-Komité liegt sodann die Verpflichtung ob, dergleichen In
möglichst in einer fortwährend beobachtenden Aufsicht zu halten, und nöthigenfa
Rath und That in leiblichen und sittlichen Nöthen zu unterstützen, — namentl
darauf zu sehen, daß dieselben sich nicht in den Krügen umhertreiben, sondern viel
Hause bleiben, ihr Tagesgeschäft fleißig betreiben, die Kirche und nach Umstä
die Sonntagsschule besuchen, überall sich ordentlich betragen.

5) Im Fall wiederholte Ermahnungen des Dorfs-Komité's nichts frucht
erneueter Veranlassung die Einwirkung des Kirchspiels-Komite's und insbeso
Herrn Geistlichen aufzurufen. Hilft alle gütliche Ermahnung indeß nichts und
Observat Schritte, welche auf ein offenbar straffälliges Leben hindeuten, so bl
Vereine nichts anders übrig, als die polizeiliche Einwirkung aufzurufen.

6) Sucht der Pflegebefohlene des Vereins sein Unterkommen bei liederliche
oder bei Individuen, welche unlängst erst wegen gemeiner Verbrechen bestraft o
polizeilicher Observation gestellt sind, so hat das Dorfs-Komité sich unverzügl
eifrigst zu bemühen, daß derselbe ein anderweites angemessenes Unterkommen na
nachgewiesen erhält. Im Fall die diesfälligen Bemühungen und Anerbietun
Dorfs-Komité's fruchtlos bleiben, ist solches unverzüglich durch das Kirchspiels
dem Vorstande des Vereins anzuzeigen, um die zwangsweise Einwirkung der Pol
zurufen, sofern auch erneuete desfallsige Ermahnungen und Vorstellungen nicht
sollten.

7) Ebenso hat das Dorfs-Komité durch das Kirchspiels-Komité dem Vors
Vereins sofort anzuzeigen, wenn ein Pflegebefohlener des Vereins den Aufsichts
Dorfs-Komité's verläßt und sein Unterkommen außerhalb desselben sucht.

8) Diejenigen Wirthe und Einsassen, welche sich dergleichen Observaten
freundlich annehmen, in ihrem Vertrauen aber getäuscht werden und wirkliche

i haben sollten, erhalten für die Zeit, wo sich dergleichen Observaten bei ihnen auf-
en haben, eine gewisse Entschädigung an Pflegegeld nach dem näheren Ermessen des
s-Vorstandes, was jedem zugesichert werden kann. Insterburg, den 18. Jan. 1842.
der zeitige Vorstand des Vereins zur Vorsorge für die in den Kreis Insterburg ent-
n Gefangenen oder dort befindlichen Observaten aller Art.

Anl. c.

uktion für das Kirchspiels-Komité, behufs Führung der Oberaufsicht über ent-
lassene Sträflinge, v. 18. Jan. 1842.

. Das Kirchspiels-Komité wird gebildet:
a) aus dem Herrn Pfarrer der betr. Parochie und
b) einer beliebigen Anzahl achtbarer Gutsbesitzer und Beamten.
I. Ihre Pflicht erstreckt sich darauf, über die ernannten Dorfs-Komité's eine strenge
ht zu führen und darauf zu halten, daß dieselben den ihnen nach der betreffenden
ktion ertheilten Verhaltungs-Regeln Genüge leisten, sie für das Gute der Sache
gen und ihr Interesse mehr zu beleben.
II. Nächst dieser Oberaufsicht läßt sich das Kirchspiels-Komité auch die unmittelbare
ichtigung der Observanden angelegen sein; zu den Mitgliedern desselben hegt das
und Kreis-Komité das sichere Vertrauen, daß sie mit ihnen Hand in Hand den
ätigen Nutzen, welcher aus richtiger Erkennung und Unterstützung dieses Vereins
hen muß, auf jede Weise zu fördern sich bestreben und also auch keine Mühe scheuen
. durch unmittelbare Sorge für die Entlassenen auf deren körperliches und geistiges
hinzuwirken, sie zur geregelten Lebensweise, zur Vermeidung des Lasters des Trun-
im fleißigen Kirchenbesuche, Gehorsam gegen ihre Dienstherrschaft und unverdrosse-
rrichtung ihrer Arbeiten zu ermahnen, und, wo es Noth thut, ernstliche Warnungen
n Folgen der Uebertretung eintreten zu lassen.
V. Dem Kirchspiels-Komité wird hiernach nicht nur ein Verzeichniß der entlassenen
inge und die dem Dorfs-Komité gegebene Instruktion zugestellt, sondern es wird
heils die Unterbringung der Observanden und die Wahl der Dienstherrschaften lei-
heils wird ihm, wo dieses nicht geschehen ist, die Dienstherrschaft namentlich nachge-
werden.
. Das Kirchspiels-Komité tritt eigenbeliebig zu seinen Berathungen zusammen,
it gemeinschaftlich die bis dahin geschehenen Leistungen, die zu ergreifenden Maaß-
behufs besserer Förderung des Vereins, und berichtet jährlich zweimal an den Vor-
es Vereins über die Früchte seiner Bestrebungen mit gleichzeitiger Beifügung etwa-
Vorschläge. Insterburg, den 18. Jan. 1842.
er zeitige Vorstand des Vereins zur Vorsorge für die in den Kreis Insterburg ent-
n Gefangenen oder dort befindlichen Observaten aller Art.
Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 310. Nr. 424.)

D. Entlassung der Sträflinge (Bd. I. S. 267—283 und Bd. II. 14—713.)

1) Feststellung des Zeitpunktes, wenn die Entlassung erfolgen muß. I. S. 267—269. und Bd. II. S. 708—710.)

I) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 23. Aug. 1839 an Reg. zu Düsseldorf. Berechnung der Strafzeit der in die Strafanstalten ferten Verbrecher.

n Bescheidung auf den Ber. v. 5. Aug. d. J. wird der K. Reg. eröffnet, daß Sie rer Anfrage über die Berechnung der Strafzeit der in die Strafanstalten abgeliefer- rbrecher die spezielle Bestimmung des an den Herrn Oberpräsidenten ergangenen s v. 22. Okt. 1837 [1]) übersehen hat, durch welchen die Einführung des Rawiczer bei der Strafanstalt zu Werden v. 1. Jan. 1838 ab, genehmigt, und ad §. 125 m Antrage der K. Reg. in Ihrem an den Herrn Oberpräsidenten erstatteten Ber. Juni 1837, bereits ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Strafzeit der nach dem R. verurtheilten Verbrecher in der Regel von dem Tage der Einlieferung gerechnet daß auch bei den nach der Rheinischen Gesetzgebung Verurtheilten, welche bgefaßtem Urtheil des Assisenhofes und eingelegtem Kassations-Gesuche auf ihren m Antrag zum vorläufigen Antritt der Strafe abgeliefert werden, das gleiche Ver- gilt, während bei denjenigen nach französischem Recht Verurtheilten, welche bis zur en Entscheidung über das Kassationsgesuch in der Untersuchungsanstalt bleiben, die

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 125. Note I.

Strafe von dem Tage des verworfenen Kassationsgesuches ab gerechnet wird, b genaber, welche kein Kassationsgesuch ergreifen, die Strafe von dem Tage des recht Urtheils und zwar vom vierten Tage nach dem Datum desselben ab zur Anwendu

Auf diese spezielle und ausdrückliche Bestimmung wird die K. Reg. lediglich gewiesen. (Ann. XXIII. 682—3. 139.)

2) R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 27. Mai 1840 an das K. St. Ger. zu N. desselben Inhalts.

Das K. L. u. St. G. erhält auf die Anfrage v. 5. d. M. über den Zeitp welchem ab die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zu rechnen ist, den nach Bescheid.

Es ist zu unterscheiden, ob sich der Verurtheilte zur Zeit der Vollstreckung b auf freiem Fuße befindet oder nicht.

I. Befindet er sich auf freiem Fuße, so beginnt seine Strafzeit mit dem Tage der wirklich erfolgten Ablieferung in das Gefängniß, auf die in das Arbeits- oder Zuchthaus — ohne Unterschied, die Ablieferung mag auf Grund der Vorschriften der §§. 557 u. 558 der Cr. O., oder in Folge d kräftigen Erkenntnisses erfolgt sein, §. 560 a. a. O.

Die Transporttage werden in keinem Falle von der Strafzeit abgerechnet.

II. Befindet er sich bereits in gefänglicher Haft, so beginnt die Strafzeit,

1) wenn er zu Gefängniß verurtheilt ist, mit dem Tage der Publikation des Erkenntnisses, auch alsdann, wenn er ein Rechtsmittel eingelegt hat.

Findet jedoch in dem Gefängnisse eine Verschiedenheit der Behandlung zwi tersuchungs- und Strafgefangenen statt, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, chem der Verurtheilte sich erklärt hat, den Strafarrest antreten zu wollen; (R. v. 1822, Jahrb. Bd. 19. S. 331. Gräff Bd. 4. S. 81 [1]) und

2) wenn er zu Festungsarrest, Strafarbeit oder Zuchthaus verurtheilt ist, Tage der wirklich erfolgten Ablieferung auf die Festung, in das Arbeits- oder Zu

Ausnahmen von dieser Regel treten ein:

a) bei Personen aus dem Militairstande, wenn gegen beurlaubte Landwehrm zugleich auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt worden, und die Abl lieferung bis zum Eingange der Königl. Bestätigung unterbleiben muß.

(Allerh. K. O. v. 3. Okt. 1823. Jahrb. Bd. 22. S. 214 [3]) — C. R. v. 1824. Jahrb. Bd. 24. S. 159 [4]) — Allerh. K. O. v. 30. Juli 18 G. S. S. 205 [5]).

[1]) Das R. des K. Justizmin. v. 24. Mai 1822 bestimmt, daß dem zu eine nißstrafe verurtheilten, und der Sicherheit wegen schon während der Un zum Arrest gezogenen Verbrecher, wenn er gegen das ergangene Erken Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ergriffen hat, und während der des Arrestes nicht entlaufen werden kann, die Zeit desselben von der Publi ersten Urtels bis zur Publikation des zweiten auf die rechtskräftig erkan angerechnet werden muß, wobei indeß vorausgesetzt wird, daß die Be des Gefängnisses keine Verschiedenheit der Behandlung der blos der Un wegen darin befindlichen Individuen und der eigentlichen Sträflinge gest eine solche Verschiedenheit eintritt, muß der das Rechtsmittel ergreifen theilte sich erklären, ob er den Strafarrest sofort antreten will, in wel er aber als Sträfling zu behandeln ist.

(Jahrb. Bd. 19. S. 331. Gräff Bd. 4. S. 81.)

[2]) Dies hatte auch schon dies R. v. 14. Nov. 1836 (Pol.-Wes. Bd. I. S. 267.

[3]) Die K. O. v. 3. Okt. 1823 (mitgetheilt durch das R. v. 10. ej. m.) be in den Fällen, wo von den Civil-Gerichten gegen einen beurlaubten mann rc. auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe, Arbeitsstrafe und zugleich stoßung aus dem Soldatenstande erkannt worden, die vorläufige Abführ bleiben, die Strafzeit aber deshalb nicht verlängert, sondern von der P des Erkenntnisses an berechnet werden soll.

(Jahrb. Bd. 22. S. 213., Gräff, Bd. 4. S. 96.)

[4]) Das C. R. des K. Justizmin. v. 2. Aug. 1824. sub Nr. 4 disponirt, d Fällen, wo von den Civil-Gerichten auf Ausstoßung aus dem Soldatenst zugleich auf Zuchthaus- oder Festungs-Arbeitsstrafe erkannt worden, die Abführung des Verurtheilten zur Strafanstalt unterbleibt bis die Königl gung erfolgt ist. Die Strafzeit soll aber dann von der Zeit an gerechne zu welcher der Verurtheilte zur Strafanstalt abgeliefert sein würde, wenn K. Bestätigung hätte abgewartet werden müssen.

(Jahrb. Bd. 24. S. 159. Gräff Bd. 4. S. 18.)

[5]) Die K. O. v. 30. Juli 1832. sub Nr. 3 bestimmt:

, wenn im Falle der Allerh. O. v. 30. Juli 1832 Nr. 1 und 2 auf Entlassung aus
illitairverhältnissen erkannt worden, und die vorläufige Ablieferung bis zur Rechts-
:s Erkenntnisses ausgesetzt werden muß.
(R. v. 4. Nov. 1836. Jahrb. Bd. 48. S. 514 [1]).
ı beiden Fällen beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Publikation des ersten Er-
sses.

Bei Personen aus dem Militair- oder Civilstande, wenn die Ablieferung wegen
illung der Festung, des Arbeits- oder Zuchthauses nicht hat erfolgen können.
ı diesem Falle beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem ohne dieses Hinder-
Ablieferung hätte bewirkt werden können, (R. v. 6. Dec. 1831. Jahrb. Bd. 38.
l. Gräff Bd. 7. S. 62 [2]) dessen Ausdehnung auf Civilpersonen keinem rechtlichen
en unterliegt.

In Beziehung auf Personen, welche in dem Gefängnisse wahnsinnig geworden
das R. des Min. des J. und der J. vom 7. Aug. 1825 (v. K. Ann. Bd. 9. S.
die Bestimmung, daß denselben die Zeit, während welcher sie in einer Irren-
aufbewahrt werden müssen, auf die Strafzeit mit angerechnet werden soll.

ine Ausdehnung dier Vorfälle auf andere Krankheiten findet nicht statt. Nur wenn
fangener in der Strafanstalt erkrankt und in derselben gepflegt wird, wird ihm diese
t angerechnet.

ach diesen Vorschriften hat sich das K. L. u. St. G. zu achten.
(Justizmin. Bl. 1840. S. 190. Nr. 136.)

3) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 8. Mai 1841, an die
g. zu Posen. Berechnung der Strafzeit bei erkrankten Sträflingen.

ı Folge desjenigen, was die K. Reg. mittelst Erlasses v. 22. v. M. schon vorläu-
rkennen gegeben ist, wird Ihr nunmehr eröffnet, daß der Justizminister Mühler
ts der in der Rawiczer Strafgefangenen-Liste pro 1840 sub Nr. 133 aufgeführten
dahin einverstanden erklärt hat, daß die Zeit, welche dieselbe, ihres Wochenbettes
außerhalb der Strafanstalt zubringt, nicht auf ihre Strafzeit einzurechnen
eine solche Anrechnung, wie auch in dem Justiz-Min. R. v. 27. Mai v. J. (Justiz-
Bl. S. 191. [4]) bereits ausgesprochen worden, nur im Falle des Wahnsinns,
enn ein Gefangener in der Strafanstalt erkrankt und darin verpflegt wird,
en könne. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 229. Nr. 362.)

) Verfahren bei der Entlassung selbst. (Bd. I. S. 270—283.)

l. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 21. Aug. 1839, an die
j. zu Stettin. Disposition über die den Sträflingen in die Straf-Anstal-
lgegebenen Kleidungsstücke [5]).

„Die auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande lautenden Civilerkenntnisse
„bedürfen Meiner Bestätigung nur in dem Falle, wenn die zugleich erkannte
„Freiheitsstrafe entweder eine 10jährige Dauer oder das vollendete 39ste Le-
„bensjahr des zu Bestrafenden nicht erreicht. (G. S. 1832. S. 205.)
Das R. v. 4. Nov. 1836 bestimmt, daß auch dann, wenn nach der K. O. vom
30. Juli 1832, ad 1 und 2, bei einer wenigstens 10 Jahre betragenden oder das
39. Lebensjahr des Inkulpaten übersteigenden Freiheitsstrafe, nicht auf Einstellung,
sondern auf die allgemeinen Strafarten, und demnach auch nicht auf Ausstoßung
aus dem Soldatenstande, sondern auf Entlassung aus dem Militairver-
hältnisse erkannt ist, die vorläufige Ablieferung bis zur Rechtskraft des Urtels
unterbleiben und Inkulpat bis dahin im Untersuchungsarreste behalten werden,
die Strafzeit aber ebenfalls von der Publikation des ersten Urtels an gerechnet
werden soll. (Jahrb. Bd. 48. S. 514. Gräff Bd. 11. S. 25.)
Dies R. bestimmt, daß wenn die Ablieferung eines Verbrechers zur Strafsektion
wegen Ueberfüllung der Festungen verspätet wird, und derselbe bis dahin in der Ge-
fangen-Anstalt detinirt werden, die Strafsrist von der Zeit an zu rechnen, wo die
Abführung hätte erfolgen können.
(Jahrb. Bd. 38. S. 441. Gräff Bd. 7. S. 62.)
Dasselbe bestimmte das (nicht abgedruckte) R. v. 23. Mai 1832.
(Justizminist. Akt. Crim. Nr. 19. Vol. 2. fol. 278. A. 7470.)
Vergl. Polizeiwes. Bd. II. S. 110.
Vergl. oben sub No. 2.
Vergl. das R. v. 12. März 1836. (Polizeiwesen Bd. I. S. 270.)

ꝛc. — Allerdings haben die Jurisdiktionarien die Verpflichtung, nach den darüb gangenen Bestimmungen für die vorschriftsmäßige Bekleidung der Sträflinge bei Ablieferung in die Strafanstalten zu sorgen, können auch nicht verlangen, daß ihnen Jurisdiktionarien, diese Kleidungsstücke sogleich nach Ankunft der Sträflinge in die A ten zurückgegeben werden. Eben so wenig haben auf der andern Seite die Strafanst die Befugniß, diese Kleidungsstücke bei Entlassung der Sträflinge zurückzubehalten, mehr sind sie ihnen bei dieser zurückzugeben. In das Eigenthum der Sträflinge g diese Bekleidungsstücke aber nur in sofern über, als sie ihnen bei ihrer Rückkehr aus Anstalt von den Jurisdiktionarien nicht wieder abgefordert werden, da den Letztern e über die gedachte Verpflichtung hinausgehende Freigebigkeit nicht zugemuthet werden ka Der Herr Justizminister Mühler hat sich ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß für d Jurisdiktionarien, und sich wieder in den Besitz der Kleidungsstücke zu setzen, die Beschrei tung des Rechtsweges nicht erforderlich sei, sondern daß sie den Entlassenen die Kleidungs stücke ohne Weiteres abnehmen zu lassen befugt seien. Es liegt dies in den polizeilichen Jurisdiktionsrechten, gerade wie die Verpflichtung, die Bekleidungsstücke auf den Trans port mitzugeben, sich aus den polizeilichen Jurisdiktionspflichten ableitet. Von diesem ihrem Rechte werden die Jurisdiktionarien jedoch mit besonderer Rücksicht und Schonung Gebrauch zu machen haben, damit die entlassenen Sträflinge durch ein, in der gedachten Beziehung hartes Verfahren nicht der Armenpflege sofort zur Last fallen, oder gar zur Be gehung neuer Verbrechen verleitet werden, was in einem, wie im andern Falle dem eigenen Interesse der Jurisdiktionarien zuwider sein würde.

Nach diesen Grundsätzen hat die K. Reg. in Zukunft zu verfahren.

(A. XXIII. 685. — 3. 143.)

c) Verfahren bei Todesfällen (Bd. I. S. 283).

K. O. v. 8. Jan. 1844, betr. die Aufhebung des Erbrechts derjenigen Zuchthäuser und Korrektionsanstalten auf den Nachlaß der in denselben [illegible] benen Sträflinge und Korrigenden, welche für Rechnung der Staatskasse [illegible] tet und unterhalten werden.

Nach Ihrem Antrage in dem Ber. v. 10 v. M. will Ich das Erbrecht, welches [illegible] zelne Straf- oder Besserungs-Anstalten nach provinzialrechtlichen Bestimmungen [illegible] besonderen Reglements auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge [illegible] Korrigenden zusteht, in Betreff derjenigen Zuchthäuser und Korrektionsanstalten, [illegible] für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden, hierdurch aufheben und Sie ermächtigen, die auf solche Erbschaften sich beziehenden Einnahmen von den Etats [illegible] Anstalten absetzen zu lassen. Den gedachten Anstalten bleibt jedoch das Recht vorbehalten, die Kosten des Unterhalts der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, [illegible] weit solche nicht durch deren Arbeiten ersetzt worden sind, als eine Schuld aus dem Nach lasse zurückzufordern. Die gegenwärtige O. ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Januar 1844. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Gr. v. Arnim.

(G. S. 1844. S. 59.)

Von dem Paßwesen und der Aufsicht auf Fremde.
(Bd. I. S. 289 ff. und Bd. II. S. 720 ff.)

I. Zur systematischen Zusammenstellung des Paß-Edikts v. 22. Juni 1817 und der General-Paß-Instruktion v. 12. Juli 1817 mit deren Ergänzungen und Erläuterungen.

A. Von der Form und dem Inhalte der Pässe.

a) Paß-Formulare. (Bd. I. S. 318 ff. und Bd. II. S. 720 u. 721.)

α) Zu Wanderpässen für Gewerbs-Gehülfen.

C. R. des K. Min des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 18. Jan. 1841, an sämmtl. K. Reg. sowie Abschrift an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Vollge schriebene Wanderpaßbücher sollen durch neue und nicht durch Einheften einzelner Blätter ergänzt werden.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß den nach den Cirk. R. v. 6. Febr. 1831 (Ann. S. 462 [1]) und v. 25. Febr. 1835. (Ann. S. 201 [2]) für wandernde Handwerk

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 320. sub c. No. 1

[2]) Vergl. Polizeiwesen, a. a. O., S. 321 sub No. 3.

en in Buchform ausgefertigten Wanderpässen, wenn die paginirten Blätter derselben eschrieben sind, von einzelnen Polizeibehörden zuweilen neue Blätter zur Aufnahme isa's und Vermerke der Behörden eingeheftet werden.
Dieses Verfahren ist aber den gedachten R. nicht entsprechend, erschwert die Kontrolle Wanderpässe und führt leicht zu Täuschungen der Behörden durch Beseitigungen einer eingehefteter Blätter, wenn der Inhaber aus deren Inhalte Nachtheile für sich ben zu müssen glaubt.
Ich finde mich daher veranlaßt, das Einheften neuer Blätter in die Wanderpässe hierausdrücklich zu untersagen, und anzuordnen, daß wenn dieselben vollgeschrieben und weiteren Benutzung untauglich sind, den Inhabern neue Wanderpässe unter Beobachder dieserhalb ertheilten Vorschriften, namentlich der Cirk. Verf. v. 7. Nov. 1836 . S. 178 [1]) ausgefertigt werden.
Die K. Reg. wird beauftragt, die ihr untergeordneten Polizeibehörden hiernach mit rforderlichen Anweisung zu versehen. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 22. Nr. 29.)

β) Anschaffung der Paßformulare aus den Paßgebühren I. S. 325.)

1) R. des K. Min. des I., Pol. Abth. (v. Meding) v. 26. Aug. 1839 an Reg. zu Liegnitz. Beschaffung der Formulare zu den Zwangspässen (Reise-) aus den aufkommenden Paßgebühren.

uf den Ber. der K. Reg. v. 27. März d. J. hat zwar das unterz. Min. die K. Ob. ngskammer ersucht, das Monitum, welches hinsichtlich der in Ihrer extraordinairen ng von der Verwaltung des J. u. d. P. pro 1837 mit 7 Rthlr. 22 Sgr. verausKosten für den Druck von 2 Rieß Formularen zu Zwangspässen gemacht worden en zu lassen. Indessen erscheint es allerdings angemessen, daß die Druckkosten von Reg. künftig auf den Paßgebühren-Fonds, und nicht auf den Fonds zu polizeilichen n angewiesen werden. Denn die beschränkten Reiserouten oder Zwangspässe gehöwenngleich der Zweck der Verminderung der Transporte zunächst zu ihrer Einführung i gegeben hat, doch unbedenklich zur Kategorie der Pässe, und es entspricht daher den ie Verwendung der Paßgebühren bestehenden Vorschriften und der Bestimmung der b. K. O. v. 22. Jan. 1835 (Ann. S. 183 [2]), daß die durch die Anschaffung der mulare zu diesen Zwangspässen erwachsenden Kosten aus demselben Fonds bestritten n, aus welchem die Formulare zu andern Pässen zu bezahlen sind.
Die K. Reg. hat daher hiernach in Zukunft zu verfahren.
(A. XXIII. 670. — 3. 128.)

2) R. des K. Min. des I., Pol. Abth. (v. Meding) v. 1. Sept. 1841 an . Reg. zu Potsdam. Bestreitung der Druckkosten für Paßformulare zu stemund gebührenfreien Pässen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 3. April c. hierdurch eröffnet, daß es mit Rücksicht e Allerh. O. v. 8. Juni 1825 und die darauf gegründete Cirk. Verf. v. 5. Aug. des J. (Ann. 1825. S. 699. [3]) nicht für zulässig erachtet werden kann, den Staats-Ausgaben für den Druck von Paßformularen zur Last zu legen, da gedachte Allerh. Allgemeinen bestimmt, daß die Druckkosten für Pässe und Register ꝛc. aus den aufenden Paßgebühren zunächst bestritten werden sollen.
Hiernach kann mithin auch hinsichtlich der stempel- und gebührenfrei zu ertheilenden eine Ausnahme nicht gemacht werden, vielmehr müssen die Druckkosten für Formu zu derartigen Pässen aus dem Aufkommen der gegen Gebühren zu ertheilenden Pässe stritten und resp. eingezogen werden.
Eine solche Einziehung kann auch, da die Vertheilung der Formulare zu den Gratis- n durch die Landräthe erfolgt, keine erhebliche Schwierigkeiten finden, wenn die K. Reg. nordnung trifft, daß die Erstattung der Druckkosten für dergl. Paßformulare von den räthen bewirkt wird, welche den Betrag aus den bei ihnen und resp. bei den Unterben für zahlbare Pässe eingehenden Gebühren zu entnehmen und resp. einzuziehen t.
Um das Verfahren hiebei mehr zu erleichtern und zu vereinfachen, bleibt es der K. unbenommen, einen mehrjährigen Vorrath von den einer Veränderung nicht unternen Gratis-Paßformularen auf einmal drucken und vertheilen zu lassen.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, a. a. O.. S. 321 sub No. 5.
[2]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 660.
[3]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 325. sub No. 5.

Der Antrag der K. Reg., die Druckkosten für die stempel- und gebühren-
ferner aus dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken dortiger Reg. Haup
nehmen zu dürfen, ist sonach unstatthaft, vielmehr hat Sich Dieselbe von jetzt ab
stehendem zu achten.

Für die Vergangenheit mag es bei der stattgefundenen Verausgabung der
Kosten bei dem erwähnten Fonds der Reg. Hauptkasse bewenden.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 281. Nr. 462.)

γ) Distribution der gestempelten Paß-Formulare. (Bd. I.
bis 329 u. Bd. II. S. 722.)

1) C. R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 31. Juli 1841 an
K. Provinzial-Steuerdirektoren rc.

In der Cirk. Verf. der K. Min. des J. u. d. P., sowie der Fin. v. 14. J
und 27. Juli 1822 [1]) ist der Debit der gestempelten Paßformulare auf Haupt-
Haupt-Steuerämter beschränkt. Um den hieraus für die Polizeibehörden erw
Unbequemlichkeiten und Verlegenheiten abzuhelfen, ist unter den genannten Mi
Folgendes vereinbart worden.

1) Fortan soll der Debit von Paßformularen, sowohl zu 15 Sgr., als auch zu
so wie von Wanderpaßbüchern zu 6 Sgr., nicht mehr auf die Haupt-Zoll- und
Steuerämter beschränkt sein, sondern auch den mit Kreiskassen vereinigten u
Ausschluß jedoch der bloßen Steuer-Rezepturen und Stempel-Distribution
Steuerämtern solcher Orte zustehen, in denen sich Landrathsämter befinden,
keinen Unterschied machen soll, ob die Landräthe ihr Geschäftslokal in der
selbst oder auf dem von ihnen bewohnten Gute haben.

2) In Ansehung der Menge der Paßformulare, welche auf einmal von der
hörde entnommen werden müssen, bleibt es bei den Bestimmungen der C
v. 27. Juli 1822, wonach solche nur in halben und ganzen Buchen verabfolg
dürfen, und Wanderpaßbücher sollen gleichfalls nur dutzendweise, mindest
Zwölf Stück auf einmal debitirt werden.

3) Es versteht sich von selbst, daß Paßformulare und Wanderpaßbücher niemals
vatpersonen, sondern blos an Polizeibehörden, und nur gegen deren schriftliche
nigung über den Empfang, verkauft und abgelassen werden dürfen.

Hiernach sind von Ew. Hochwohlgeb. ungesäumt die weiteren Anordnungen z
und die betr. Zoll- und Steuerämter mit der nöthigen Anzahl von Paßformulare
und 5 Sgr., und von Wanderpaßbüchern zu 6 Sgr., welche zunächst nach den ein
den Angaben der K. Reg., künftig aber nach Maaßgabe des wirklichen Verbrauch
stimmen ist, unter der nöthigen Anweisung in Ansehung des Debits, zu versehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 225. Nr. 354. Centralbl. d. Fin. Min. 1841.
Nr. 84.)

2) C. R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 21. Aug.
an die K. Reg.

Nach dem Eingange der auf den Cirk. Erlaß v. 15. Sept. v. J., in Betreff de
kaufes der gestempelten Paßformulare und Wanderpaßbücher, von den K. Reg. e
ten Berichte, haben die Min. des J. u. der Fin., unter möglichster Berücksichtig
darin vorgetragenen Wünsche, sich über folgende Einrichtung vereinigt:

1) Der Debit der gestempelten Paßformulare, sowohl zu 15 als zu 5 Sgr.,
der Wanderpaßbücher zu 6 Sgr., soll künftig, außer den Haupt-Zoll- und
Steuerämtern, auch den mit Kreiskassen vereinigten und den Steuerämtern
Orte zustehen, in denen sich Landrathsämter befinden, wobei es keinen Un
macht, ob die Landräthe ihr Geschäftslokal in der Kreisstadt selbst oder auf d
ihnen bewohnten Gute haben. Bloße Steuer-Rezepturen und Stempel-D
tionen bleiben nach wie vor von dem Debit der Paßformulare rc. ausgeschlo

2) Hinsichtlich der Menge, in welcher die Formulare stets auf einmal von den
behörden zu entnehmen sind, bleibt es bei den diesfälligen früheren Bestim
wonach die Verabfolgung nur in ganzen und halben Büchern stattfinden k
was die Wanderpaßbücher betrifft, so sollen diese dutzendweis, mindestens ein
Stück auf einmal verkauft werden.

3) Die Verabfolgung darf unter keinen Umständen an Privatpersonen, sonder
schließlich an Polizeibehörden und nur gegen deren schriftliche Bescheinigun
den Empfang geschehen.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 326 sub No. 1 u. 2.

lit dem Bemerken, daß so wenig auf die, eine weitere Ausdehnung bezweckenden An-
nehrerer K. Reg., als auf den Wunsch einiger, es bei der bisherigen Beschränkung
ssen, schon der nothwendigen Gleichförmigkeit wegen, hat eingegangen werden kön-
ird die K. Reg. hierdurch benachrichtigt, daß von Seiten des K. Fin. Min. sämmt-
rovinzial-Steuerverwaltungen beauftragt worden sind, die betr. Zoll- und Steuer-
nach vorstehenden Bestimmungen mit Anweisung, und mit der erforderlichen Anzahl
ßformulare und Wanderpaßbücher zu versehen, welche zunächst nach den einzuholen-
igaben der K. Reg., künftig aber nach Maaßgabe des wirklichen Verbrauchs zu be-
n ist.

)ie K. Reg. hat Ihrerseits die Polizeibehörden von der getroffenen Einrichtung zu
pünktlicher Ausführung in Kenntniß zu setzen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 224. Nr. 353.)

)) Form der Ungarischen Pässe.

R. des K. Min. des I., Pol. Abth. (v. Meding) vom 31. Jan. 1842 an
Reg. der Provinzen Posen und Schlesien. Den in Ungarn in lateini-
Sprache ausgestellten Pässe nach den diesseitigen Staaten werden die Haupt-
ten in deutscher Sprache hinzugefügt.

as K. Min. der ausw. Angel. ist zu seiner Zeit von dem im Ber. der K. Reg. vom
ril v. J. angezeigten, und in Ihrem Ber. v. 6. Dec. v. J. auf's Neue zur Sprache
ten Uebelstand in Kenntniß gesetzt worden, welcher hinsichtlich der Legitimation der
garn in die diesseitigen Staaten kommenden Gewerbetreibenden dann entsteht, wenn,
bisher bei den Ungarischen Topfbindern und Kesselflickern der Fall gewesen ist, ihre
blichen Pässe nur in lateinischer Sprache ausgefertigt sind.

e K. Reg. wird nunmehr benachrichtigt, daß nach einer Mittheilung des gedachten
gegenwärtig von der Kaiserl. Oesterreichischen Behörde die Anordnung getroffen
ist, daß in Zukunft allen in lateinischer Sprache auszustellenden Pässen der aus
n nach Preußen wandernden Gewerbetreibenden auf der Kehrseite die Hauptrubriken
ndere Namen, Stand, Geburtsort, Personsbeschreibung, Begleitung des Paßin-
, Dauer des Passes und Zweck der Reise, in deutscher Sprache hinzugefügt wer-
llen. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 18. Nr. 29.)

b) Inhalt des Passes. (Bd. I. S. 329—335 und Bd. II. S. 722
23.)

R. des K. Min. des I. Pol. Abth. (v. Meding) v. 11. Sept. 1841 an die
g. zu Koblenz. Aufnahme des Signalements des ihre Herrschaft beglei-
Gesindes in die Pässe der ersteren und Modalitäten der Paß-Visa-Register
er Beziehung.

uf den Bericht vom 30. Sept. v. J. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß
inem durchgreifenden Grunde ermangelt, um dieselbe von der in der Cirk. Verf. v.
g. v. J. getroffenen Anordnung, wonach in Zukunft das mit seiner Herrschaft rei-
Gesinde in dem Passe nicht nur namhaft gemacht, sondern auch durch Hinzufügung
rsonsbeschreibung näher bezeichnet werden muß, gegen welche Anordnung übrigens
noch von keiner andern Seite remonstrirt worden, im Allgemeinen zu entbinden.

adurch wird indeß die K. Reg. nicht gehindert, die durch die Frequenz der Reisenden,
lich auf Dampfschiffen gebotenen Modalitäten bei der Visirung der Pässe eintreten
n, insbesondere findet sich nichts dagegen zu erinnern, wenn die betr. Polizeibehör-
der namentlichen Eintragung des Gesindes in die Visa-Register und die hieher ein-
nden Duplikate entbunden werden. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 224. Nr. 352.)

3. Von der Befugniß, Pässe zu ertheilen. (Bd. I. S. 335 ff.
d. II. S. 723 ff.)

a) Im Allgemeinen.

1) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 6. Dec. 1839 an die
g. zu Trier. Befugniß zur Ertheilung Preuß. Pässe an fremde Unter-

er K. Reg. wird auf die Anfrage v. 10. v. M. über die Ihr zweifelhaft erscheinen-
stimmungen des Cirk. R. v. 10. Okt. d. J.[1]) in Betreff der Ertheilung Preußischer
n fremde Unterthanen Folgendes eröffnet.

Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 723.

Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 723.

Zu 1. Unter den diesseitigen Polizeibehörden, welche nach der im §. 1 enthaltenen Festsetzung nicht für befugt zu achten sind, fremden Unterthanen zum in die K. Staaten, zu Reisen oder zum Aufenthalte innerhalb Landes, oder zur das Ausland, Preußische Pässe zu ertheilen, sind nicht die Regierungen, sondern zur Verwaltung der Paßpolizei berufenen Lokal- und Kreisbehörden verstanden worden ist um so weniger zweifelhaft, als die Regierungen, wie die K. Reg. selbst anfüh §. 5 des R. autorisirt sind, von jener Regel auch außer den ausdrücklich ang Ausnahmen, in jedem einzelnen Falle eine Abweichung zu gestatten.

Dagegen ist es

zu 2 nicht wohl thunlich, die Fälle, in denen solche Abweichungen von den Re gestattet werden dürfen, speziell zu bezeichnen. Es muß vielmehr dem umsichtigen derselben überlassen bleiben, ob und in welchen Fällen wegen Dringlichkeit der aus sonstigen erheblichen Ursachen bei ganz unverdächtigen Ausländern von ob abgewichen und die Ausstellung Preußischer Pässe für dieselben, sei es nun zu Inlande, oder nach dem Auslande, genehmigt werden können.

Wenn endlich

zu 3 unter Nr. 7 angeordnet ist, daß in den, in dem R. selbst aufgeführten Fäll chen Ausländern Pässe zur Reise innerhalb Landes ertheilt werden dürfen von denjenigen Behörden, welche Eingangspässe ausstellen, bewilligt werden können unter diesen Behörden keinesweges blos die Regierungen verstanden w Ausstellung von Eingangspässen nicht bloß von ihnen, sondern mehrentheils v beauftragten Unterbehörden erfolgt. (A. XXIII. 882. — 4. 114.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) vom 16. Febr. 1 die K. Reg. zu Posen. Die Ausstellung von Pässen für Preuß. Untert welche zur Zeit keinen bestimmten Wohnsitz im Lande haben, gebührt der Regierung.

rc. — Durch den Umstand, daß der N. gegenwärtig in dem dortigen Departement Domizil mehr hat, wird die K. Reg., so lange Jener Preußischer Unterthan ist und einem andern Orte innerhalb der K. Staaten einen Wohnsitz genommen haben Verpflichtung zur fernerweiten Ausstellung von Pässen, wenn sonst gegen deren Ertheil an sich keine Bedenken obwalten, nicht überhoben. Insbesondere kann der von Reg. in dem Schreiben an die K. Sächsische Stadt-Polizei-Deputation zu Dresden 23. Nov. v. J. ausgesprochenen Ansicht nicht beigepflichtet werden, als ob diesseitige terthanen, welche zur Zeit eines bestimmten Domizils im Lande entbehren, nicht Regierung, in deren Bezirk sie zuletzt gewohnt haben, sondern von dem unterz. Min. Pässen zu versehen wären. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 71. Nr. 109.)

3) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 31. Okt. 1842 an die K. zu Koblenz. Befugniß zur Ausstellung von Pässen für Preuß. in Mainz g rene, aber keinem bestimmten Orte angehörige Unterthanen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 14. v. M. wird nunmehr genehmigt, daß von Landrath zu St. Goar Pässe für diesseitige in Mainz geborene, aber keinem best Orte angehörige Unterthanen unter folgenden Modalitäten ausgestellt werden:

1) die K. Behörde in Mainz requirirt in solchen Fällen, wo Söhne ihrer Unt nen diesseitiger Pässe oder Wanderpässe bedürfen, den Landrath zu St. Goar wegen theilung derselben, und theilt ihm zugleich das Signalement der Extrahenten und stigen Notizen mit, welche die Ortsbehörden nach den allgemeinen Vorschriften bei Paßanträgen zu liefern haben.

2) Die Paßextrahenten sind von dem persönlichen Erscheinen in St. Goar in de gel entbunden und es genügt, wenn mit dem Signalement ihre Unterschrift geliefert

3) Der Landrath hat in jedem Passe nicht allein den Geburtsort des Extrahenten dern auch den zeitigen und letzten Aufenthaltsort des Vaters anzuführen, und zu bem daß der Paß in Folge generellen Auftrags ertheilt werde.

Ich beauftrage die K. Reg., hiernach den Landrath mit der erforderlichen Anw zu versehen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die Ertheilung dieser von den Extrahenten keine Heimathrechte in St. Goar erworben werden, weshalb es nicht erforderlich ist, hierüber nach dem Antrage der K. Reg. den andern Regierungen besondere Eröffnung zugehen zu lassen. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 374. Nr. 51

b) Vorschriften in Betreff einzelner fremder Staaten.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) vom 27. Jan. 18

. K. Reg., sowie an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin. Befugniß der :äte im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zur Ausstellung von Päs-) den diesseitigen Staaten [1]).

f den Wunsch der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung habe ich eitwillig erklärt, die Pässe derjenigen Magisträte der Gränzstädte im Großherzog- 'elche von ihrer Regierung besonders autorisirt werden würden, jenseitigen Unter- ur Reise in die K. Staaten Päße zu ertheilen, als gültig für den ganzen Umfang ıarchie anzuerkennen.

ch einer Benachrichtigung des K. Min. der ausw. Angel. hat die Großherzogliche ıg den Magisträten der Gränzstädte Rostock, Ribnitz, Marlow, Sülz, Gnoien, Neu- Kalchin, Stavenhagen, Penzlin, Waren, Röbel, Malchow, Plau, Lübz, Parchim, , Neustadt und Dömitz die Ermächtigung ertheilt, derartige Päße für die K. Staa- März d. J. ab auszufertigen.

sind hiernach die Päße, welche die gedachten Magisträte v. 1. März d. J. an für ›urgische Unterthanen zu Reisen in die K. Staaten ausstellen werden, in der gan- archie eben so als gültige Reise-Legitimations-Dokumente anzuerkennen, als wenn in Gemäßheit des §. 3 des Paßedikts v. 22. Juni 1817 von einer Mecklenburgi- ›vinzial-Regierungsbehörde ausgefertigt worden wären.

K. Reg. wird hiervon in Kenntniß gesetzt und Ihr überlassen, diejenigen Unter- . hinsichtlich deren sie es erforderlich findet, demgemäß zu instruiren.

n. Bl. d. i. V. 1842. S. 18. Nr. 28.)

Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Nov. 1841 an Reg. der Provinzen Preußen und Posen. Ausstellung von Päßen nach d und Polen.

Kaiserl. Russische Regierung hat in neuerer Zeit darauf aufmerksam gemacht, daß ten Fällen Russischen Unterthanen von Preuß. Paßbehörden Päße ertheilt worden : sie in den Stand setzen, sich in Rußland für Preuß. Unterthanen auszugeben. ıründung dieser Beschwerde ist ein von einer diesseitigen Polizeibehörde einem rus- nterthanen ausgestellter Paß vorgelegt worden, worin der Paßinhaber als „ge- ns Rußland" und „wohnhaft in N. N., einem Preuß. Dorfe" bezeichnet wor-

'se Bezeichnung kann allerdings zu der irrthümlichen Vermuthung führen, daß der Preuß. Unterthan sei, und zwar um so mehr, als nach den zur Zeit bestehenden, Russischen Regierung wiederholt bekannt gewordenen Verwaltungs-Grundsätzen itigen Re.z. die Begründung eines Wohnsitzes, im vollen Sinne des Wortes, erb der Preuß. Unterthanschaft in sich schließt und in der That auch in den Päßen n Individuen, deren Eigenschaft als Preuß. Unterthanen unzweifelhaft ist, und die solche kenntlich machen will, ein Mehreres darüber nicht vermerkt wird, als daß ›er Inhaber seinen Wohnsitz im diesseitigen Gebiete habe.

nun solchen Beschwerden zuvorzukommen, und den Mißbrauch zu verhindern, dem stellte Päße ausgesetzt sind, sehe ich mich veranlaßt, die K. Reg. zur besondern in der Ausfertigung von Päßen nach Polen und Rußland aufzufordern. Nament- die Paßpolizei-Behörden dahin anzuweisen, daß, wenn die Inhaber nicht wirklich ıß. Unterthanen anerkannt werden sollen, entweder ihre Nationalität als Russen en ausdrücklich in dem Paße angegeben, oder wenigstens statt des Wortes „wohn- Formulars eine andere Bezeichnung, z. B. „zuletzt zeitweise sich aufhaltend in gebraucht, außerdem aber auch besonders auf dem Paße vermerkt werde, ob er Ausgangspaß sein oder auch zur Rückreise dienen solle, in welchem letzteren Falle ›nalität des Inhabers besonders genau zu prüfen sein wird.

Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 282. Nr. 463.)

) Cirk. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 5. Juli 1842 an sämmtl. ., sowie abschriftlich an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Visirung der ıderungs-Konsense oder Ausgangs-Päße diesseitiger Unterthanen nach dem iche Polen durch die Kaiserl. Russische Gesandtschaft in Berlin.

h einer Mittheil. des K. Min. der ausw. Angel. sind unlängst mehrere Preuß. Un- ı, welchen der Konsens zur Auswanderung nach dem Königreiche Polen ertheilt

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 342 ff.

worden war, dahin gereist, ohne vorher die Visirung ihrer Päße abseiten der hie
serl. Russischen Gesandtschaft nachgesucht zu haben. Wegen dieses mangelnden
dieselben an der polnischen Gränze verhaftet worden, und werden, in sofern sie
in Polen für Einwanderer bestehenden Vorschriften und Bedingnugen noch nachtr
nügen sollten, nach Preußen zurückgesandt werden.

Die K. Reg. wird daher mit Bezug auf die Cirk. V. v. 18. Juli 1837. (Ann.
beauftragt, die von Derselben zur Ertheilung von Ausgangspässen ermächtigten
auf die im Königreiche Polen wegen der Legitimation der Einwanderer getroffen
nung wiederholt aufmerksam zu machen, und selbige anzuweisen, die Auswander
Aushändigung der Konsense zu verwarnen, die Reise nach Polen nicht eher anzutr
bis sie mit dem gehörigen Visa der hiesigen Russischen Gesandtschaft für ihre Au
rungs-Konsense oder Ausgangs-Päße versehen worden sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 268. Nr. 369.)

4) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 12. Febr. 1843 an die
Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Posen und Schlesien. Vorschri
Betreff der Legitimationskarten für diesseitige Unterthanen behufs des wirth
lichen Verkehrs auf dem von der Russisch-Polnischen Gränze durchschn
Terrain [2]).

Nach Eingang der von den betr. Königl. Oberpräsidien unterm 18. Sept. v. J
derten Berichte über die Form der Legitimationskarten, welche den Bewohnern der
Gränze durchschnittenen Grundstücke seitens der diesseitigen Behörden zu ertheilen s
im Verfolg des Erlasses v. 23. Nov. v. J. (Min. Bl. 1842. S. 400) habe ich
folgenden Bestimmungen veranlaßt gesehen:

1) die für die Eigenthümer, Dienstboten und Miether auf dem von der russi
schen Gränze durchschnittenen Terrain behufs des wirthschaftlichen Verkehrs auf
seits gelegenen Grundstücken auszustellenden Legitimationskarten sind für das plat
von den Landräthen, für Grundstücke städtischer Feldmarken von den Magistr
ertheilen.

2) Die Karten sind nach dem beil. Formular (a) in Duodezformat zu druck
starken Pappdeckel zu ziehen und bei der Ertheilung mit der Unterschrift und dem
siegel des Landraths oder Magistrats-Dirigenten zu versehen.

3) Die Legitimationskarten sind jedesmal auf ein Jahr auszustellen, bei dessen
sie erneuert werden müssen.

4) Die Ausstellung geschieht stempel- und gebührenfrei.

5) Für jede einzelne Person ist eine besondere Karte zu ertheilen.

6) Die betr. Landräthe und Magistrate halten ein Verzeichniß der ertheilten

7) Die Inhaber der letzteren sind zu bedenten, daß sie die Legitimationskart
fältig aufbewahren müssen, damit nicht Veranlassung zu Weiterungen oder zu Besch
der jenseitigen Behörden gegeben wird.

8) Die Landräthe erhalten die Formulare zu den Karten und Verzeichnissen
Reg., welche die Herstellungskosten auf ihren Fonds für polizeiliche Zwecke zu
men hat.

Ew. Hochw. ersuche ich erg., hiernach die betr. Regiernngen gef. mit An
zu versehen.

Anl. a.

(Formular.) Legitimationskarte zum Uebergange über die Gränze bei . . . . (

Vorzeiger dieses, der (Vor und Zuname) aus dem Gränzorte N.N. ist bere
Gränze in Wirthschafts-Angelegenheiten (der Dienst- und Grundherrschaft zu N
seine Person, sowie mit Ackergeräth, Vieh und Geschirr, und mit solchen Natur- od
strie-Erzeugnissen, welche auf den von der Gränze durchschnittenen, zum (Gute od
N.N.) gehörigen Grundstücken gewonnen sind, frei zu passiren.

Diese Legitimationskarte gilt bis zum . . . . . . 184 . . Sie muß von dem I
so oft er die Gränze überschreitet, dem betreffenden Zollbeamten, auf dessen Ve
vorgezeigt werden.

Auf andern Punkten, als dem obengenannten, darf die Gränze nicht überschritten

N.N.

Der Landrath des Kreises N.N. (Der Magistrat)
(Siegel) (Unterschrift)

---

[2]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 362.

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 359—361.

Rückseite.
Signalement.

Alter:
Größe:
Augen:
Haar:
Zähne:
Besondere Kennzeichen:
(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 35. Nr. 57.)

5) C. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 29. Juli 1843 an die Reg. der Provinzen Preußen und Posen, sowie an diejenigen zu Breslau und [illegible]. Paßverfahren gegen Ausländer in Rußland [1]).

Nach dem vom K. Min. der ausw. Ang. hierher mitgetheilten Ber. der Königl. [illegible] zu St. Petersburg v. [illegible]. Mai d. J. haben die K. Konsuln zu Odessa und [illegible] bei der Gesandtschaft die Nachtheile zur Sprache gebracht, welche für die nach Rußland reisenden Handwerksgesellen und Individuen ähnlicher Kategorie daraus entstehen, daß Ausländer daselbst sich gegen Niederlegung ihrer heimathlichen Pässe mit neuen russischen Pässen oder Aufenthaltskarten versehen müssen, die nur gegen Zahlen sehr bedeutender Gebühren [2]) zu erhalten und häufig zu wechseln sind.

Die K. Reg. wird daher beauftragt, die betr. Polizeibehörden Ihres Bezirks anzuweisen, diejenigen Personen der bezeichneten Kategorie, welche die Ertheilung und Visirung von Pässen zur Reise nach Rußland nachsuchen, auf die gedachte Einrichtung aufmerksam zu machen. (Min. Bl d. i. V. 1843. S. 223. Nr. 290)

C. Von den Personen, welche Pässe bedürfen und denjenigen, welchen sie nicht zu ertheilen. (Bd. I. S. 370—434 und Bd. II. [illegible]30—746.)

a) Legitimation der Angehörigen von Strafgefangenen Behufs Reisen zu Letzteren.

R. des K. Min. des J., Abthl. I. (v. Meding) v. 31. Aug. 1839 an die Reg. zu Merseburg und abschriftlich an die K. Reg. zu Magdeburg und Erfurt.

Zur Beseitigung des Uebelstandes, welcher dadurch herbeigeführt wird, daß Angehörige von Strafgefangenen auf bloße ortspolizeiliche Legitimationen Reisen nach der Lichtenburger Strafanstalt unternehmen, und dort nicht allein nachtheilig auf die betr. Sträflinge wirken, sondern sie auch zur Herausgabe ihres Ueberverdienstes veranlassen, hat die Reg. laut Ber. v. 30. Juli c. den Vorschlag gemacht, den Ortsschulzen die Ertheilung von Legitimationen zu Reisen nach Lichtenburg an Verwandte der daselbst Detinirten gänzlich zu untersagen.

Eine solche gänzliche Untersagung der Ertheilung derartiger Legitimationen erscheint [illegible] nicht begründet und gesetzlich nicht zulässig. Eben so wenig kann aber auch nach dem anderen Vorschlage der K. Reg. die Ausfertigung von Legitimationen oder förmlichen Pässen zu den fraglichen Reisen von dem Nachweise abhängig gemacht werden, daß die diesen Reisen veranlassenden Angelegenheiten nicht auf schriftlichem Wege zu erledigen [illegible], da eine solche Einmischung der Behörden in Familien-Angelegenheiten nicht zu rechtfertigen sein würde. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, die Ertheilung von Legitimationen oder von Pässen zu dem gedachten Zwecke abzulehnen, sobald die betr. Individuen nicht nachzuweisen vermögen, daß sie mit hinreichenden Geldmitteln zur Bestreitung der Kosten der Hin- und Rückreise versehen sind.

Der K. Reg. wird es überlassen, hiernach die Landräthe Ihres Verwaltungsbereichs mit Instruktion zu versehen.

Uebrigens kann das unterz. Min. nicht umhin, zu bemerken, daß der eigentliche Zweck der beschränkenden Maaßregel in sofern immer nur unvollständig erreicht werden dürfte, als diejenigen Personen, welche nach Lichtenburg zum Besuche von Strafgefangenen reisen [illegible], Gelegenheit finden werden, die Reise auch ohne besondere Legitimation der Schulzen und ohne Pässe zu unternehmen, und sich, was nach den Paßgesetzen genügt, auf andere Weise, als durch solche Legitimationen oder Pässe, als unverdächtig anszuweisen.

Den Reg. zu Magdeburg und Erfurt, mit denen die K. Reg. über diesen Gegenstand kommunizirt hat, wird Abschrift des gegenwärtigen Erlasses zugefertigt werden, ersterer,

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 363 ff.
[2]) In Curland z. B. 3 Rubel, 50 Kopeken.

um die Landräthe ihres Bereichs in ähnlicher Art zu instruiren, letzterer, um die der Sache bereits getroffene Verf. darnach zu modifiziren. (Ann. XXIII. 682. —

b) Vorschriften in Betreff der Postreisenden. (Bd. I. S. 37 und Bd. II. S. 730 und 731.)

1) Cirk. R. des Gen. Postmeisters (v. Nagler) v. 19. Sept. 1839 an liche im Inlande belegene Postanstalten. Legitimation der Postreisenden.

Im Einverständnisse mit dem K. Min. des J. u. d. P. wird hiermit festgesetzt, vorerst von den Postreisenden bei Reisen innerhalb der Preuß. Staat Legitimation nicht weiter gefordert werden soll, weshalb die hierauf Bezug h Bestimmungen der Cirk. Verf. v. 13. Juni 1833 als aufgehoben zu betrachten sind. Bestimmungen sind auch anwendbar auf Reisende, welche vom Inlande in einen Th dem Inlande durch Ausland reisen, ohne im Auslande neu eingeschrieben zu wer sofern nicht die paßpolizeilichen Verordnungen des betr. Auslandes nöthig machen, Reisende sich mit einer Legitimation versehe.

In Bezug auf die Postreisenden, welche unmittelbar aus dem Auslande komm deren Reiseziel das Ausland ist, bleiben dagegen die bisherigen Vorschriften einstweil in Kraft.

Hiernach haben die Postanstalten vom Eingange dieser Verf. ab zu verfahren. (Ann. XXIII. 591. — 3. 49.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. März 1842 K. Reg. zu N. Preußische Kouriere sind nicht verpflichtet, ihre Pässe a Händen zu geben [1]).

rc. — Dagegen ist es zu tadeln, daß dem Feldjäger N. überhaupt die Zu gemacht wurde, seinen Kourierpaß auf das Paßbüreau abzugeben, indem die Dienst der Feldjäger es nicht gestattet, ihre Legitimations-Dokumente aus den Händen z da sie sonst an schleuniger Ausrichtung eintreffender Aufträge behindert werden. Demgemäß ist der dortigen Polizeibehörde, behufs der erforderlichen Instruktion Beamten, Eröffnung zu machen. (Min. Bl. 1842. S. 71. S. 108.)

c) Vorschriften in Betreff der auf den Eisenbahnen Reisende Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Dec. 1 die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Liegnitz, Magdeburg und Merseburg in ähnlicher Weise an das K. Pol. Präsid. zu Berlin.

Aus der anl., zur Aufnahme in das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung ersieht die K. Reg., welche Vereinbarungen mit dem K. Sächsischen und den H Anhaltschen Gouvernements getroffen sind, um den Reiseverkehr auf der Berlin-Halle-Magdeburg-Dresden-Leipziger Eisenbahn sowohl zu Gunsten des Publikum ein bequemeres Legitimationsmittel zu erleichtern, als auch zu Gunsten der sicherh ordnungspolizeilichen Zwecke einer ausführbaren Kontrole zu unterwerfen. Es der Gesichtspunkt leitend gewesen, auf der ganzen Linie der gedachten Bahnen H habung der Paßpolizei nach denselben Grundsätzen zu regeln, theils um den B nen der durch die Bahn verbundenen Staaten die Weiterungen der bisher für A Ausland nothwendigen Legitimaton zu ersparen und den Verkehr auf der Bahn l land gegenseitig dem Verkehr im Inlande gleichzustellen, theils um zu erreic die zur Beaufsichtigung dieses Verkehrs zu treffenden Einrichtungen in allen Bez sich einander anschließend ergänzen.

Durfte, von diesem Standpunkte ausgehend, der Verkehr der gegenseitigen B nen auf der Bahn als ein Verkehr im Inlande und deshalb im Allgemeinen als flichtig angesehen werden: so ergab sich doch sogleich, daß dies nur dann mit g Erfolge für das reisende Publikum geschehen könne, wenn dafür gesorgt werde überall im Inlande leichter zu führende Legitimation mit gleicher Leichtigkeit aus lande geführt werden könne. Dies zu erreichen ist der Zweck der Paß-Karten, nach als ein allgemeines Legitimationsmittel der resp. Landes-Unterthanen auf der Ausdehnung der obengedachten Bahnen in Anwendung kommen sollen.

Die geringere Ausdehnung der Königl. Sächsischen und Herzoglich Anhaltsche ten zu beiden Seiten der Bahnen hat es zulässig erscheinen lassen, die Anwendba Paß-Karten für sämmtliche Einwohner der gedachten Staaten, so weit sie nach §. 3 der Bekanntmachung dazu qualifiziren, festzustellen. Im diesseitigen

---

[1]) Vergl. C. R. v. 16. Dec. 1836 (Polizeiwesen, Bd. I. S. 374) und R. v. 1840 (a. a. O. Bd. II. S. 730.)

vorerst nur in den im §. 2 genannten Städten und landräthlichen Kreisen die Paß-
n eingeführt werden, es bleibt jedoch vorbehalten, auch in einem größeren Umfange
r Anwendung kommen zu lassen, sobald sich ein Bedürfniß dazu herausstellen sollte,
der seinerzeit der Bericht der K. Reg. erwartet wird.

Der §. 3 ergiebt, daß die Paß-Karten nur ein Legitimationsmittel für solche Personen
sollen, welche jetzt bei ihren Reisen im Inlande Pässe zu führen nicht verpflichtet
Nur für diese, polizeilich unverdächtige Personen hat auf die Herstellung eines erleich-
Legitimationsmittels Bedacht genommen werden können. Der Zweck desselben würde
zugleich vereitelt werden, wenn auch der Reiseverkehr der paßpflichtigen Inlän-
der Erleichterung theilhaftig würde. Es ist vielmehr die besondere Absicht der Ein-
g darauf gerichtet, durch die Beschränkung der Paßpflichtigkeit auf einen kleineren
von Reisenden die Polizeibehörden in den Stand zu setzen, diesem eine desto größere
orgfältigere Aufmerksamkeit widmen zu können. Die K. Reg. hat daher die Ihr
benen Behörden streng darin zu kontrolliren, daß die Ertheilung der Paß-Karten
im §. 3 genannten Personen beschränkt bleibe und ihnen für jeden Fall der unacht-
oder leichtfertigen Uebertretung dieser Vorschriften eine Ordnungsstrafe bis zu
r. anzudrohen. Sie sind daher auch darauf aufmerksam zu machen, daß es hinsicht-
r jetzt für Reisen im Inlande paßpflichtigen Personen bei den bestehenden Vorschrif-
erall sein Verbleiben behalte, und daß das Publikandum sich allein darauf beschränkt,
immung des Paßgesetzes und der Paß-Instr. rücksichtlich der Reisen derjenigen Per-
welche bei Reisen im Inlande nicht paßpflichtig sind, bei deren Reisen ins Ausland
n die Königl. Sächsischen oder Herzoglich Anhaltschen Staaten zu modifiziren.

Von den im §. 4 bezeichneten Paß-Karten empfängt die K. Reg. beikommend

... Stück für die dortige Polizei-Direktion,
... Stück für die Landräthe der betr. Kreise,
... Stück für die mit der Ausfertigung von Paß-Karten besonders zu beauf-
tragenden Magisträte.

Es sind solche nach Maaßgabe des ungefähren Bedürfnisses an die gedachten Behör-
u ertheilen. Die Befugniß zur Ausfertigung derselben ist zwar im §. 4 denjenigen
den vorbehalten, welche zur Ertheilung von Ausgangs-Pässen ermächtigt sind; es
doch in dieser Beziehung lediglich dem Ermessen der K. Reg. überlassen bleiben, zur
rtigung der Paß-Karten die Magisträte aller Städte zu ermächtigen, welche den Eisen-
n so nahe liegen, daß eine häufigere Benutzung derselben von Seiten der Stadtbe-
r angenommen werden kann. Für die Bewohner des platten Landes erfolgt die Aus-
ung nur durch die landräthliche Behörde.

Die ausstellenden Behörden sind anzuweisen, über die Ausfertigung der Paß-Karten
sonderes Journal (Paß-Karten-Journal) anzulegen. In dieses sind die vor-
nden Ausfertigungen unter fortlaufender Zahl einzutragen und diese letztere selbst ist
r Vorderseite der Karte zur linken Hand zu vermerken. Das Paß-Karten-Journal
t demnächst folgende Rubriken:

) Ausfertigungsnummer,
) Namen des Empfängers,
) Wohnort, mit dem Vermerke des Orts der Herkunft, wenn dieser von jenem ver-
n ist,
) Vollständiges Signalement des Empfängers,
) Datum der Ausfertigung.

Da die Gültigkeit der Paßkarten auf das Kalenderjahr beschränkt ist, so wird das Paß-
-Journal ebenfalls jährlich abzuschließen und für das kommende Jahr ein neues
gen sein.

Die für die Paßkarten auffommenden Gebühren sind als ein abgesonderter Fonds zu
en und mit den Paß-Gebühren nicht zusammen zu werfen. Die Bestimmung über
rwendung derselben, nach Vorwegnahme der Kosten für die Anfertigung der Karten,
für jetzt noch vorbehalten.

Von einem sich herausstellenden Mehrbedürfniß an Paßkarten ist zeitige Anzeige
r zu machen, damit für die Anfertigung derselben unverweilt gesorgt werden kann.
Ein unvorhergesehener Mangel an Paßkarten bei einer Behörde ein, so müssen, bis
dem abgeholfen ist, Pässe ertheilt werden.

m größere Sicherheit gegen Verfälschung und Nachmachung der Paßkarten zu erlan-
ist es vorgezogen worden, dieselben an einem Orte und ganz in derselben Weise
gen zu lassen. Die Behörden sind daher zu benachrichtigen, daß den diesseitigen die
Sächsischen und Herzoglich Anhaltschen Paß-Karten, bis auf die Verschiedenheit
ppen und Siegel, im Aeußern vollkommen ähnlich sehen.

Wie es mit denjenigen Personen gehalten werden soll, welche ohne Legitimation auf
senbahn reisend betroffen werden, bestimmt der §. 5 der Bekanntmachung. Der
nach, d. h. wenn nicht die mangelnde Legitimation durch Karte oder Paß sofort

anderweitig ergänzt werden kann, und wenn nicht ungewöhnliche und entschuldigende eine ausnahmsweise Berücksichtigung des Falles motiviren, soll der Legitim ohne Ansehen der Person, daher, woher er gekommen ist, zurückgewiesen werd strenge Bestimmung rechtfertigt sich genügend durch die große Erleichterung und lichkeit, welche in der Paßkarte für die Legitimationsführung gegeben ist, sie muß unnachsichtlich gehandhabt werden, wenn nicht der gehoffte Nutzen der neuen E durchaus problematisch werden soll. Die K. Reg. hat daher die betr. Behörden sen, auf die pünkliche Ausführung der Bestimmung des §. 5. mit besonderer Auf keit zu halten.

Personen, welche mit verfälschten Paßkarten oder mit solchen, die nicht für stellt sind, betroffen werden, sind ohne Weiteres festzuhalten und am Betretung der im §. 6 bestimmten Strafe zu belegen. Eine Fortsetzung der Reise, auch bezahlter Strafe, ist denselben unter keinerlei Umständen zu gestatten.

Da die Paßkarte keines Visa bedarf, so verbleibt sie der Regel nach in den ihres Inhabers; es bedarf daher auch keiner Abgabe derselben beim Eintreffen be den in den Gasthöfen oder Privatwohnungen behufs der polizeilichen Einsicht. D erforderlich ist dagegen die scharfe polizeiliche Kontrolle der Wirthshäuser und der Gastwirthen zu haltenden Fremdenbücher. Zu dieser sind die Polizeibehörden des Bahn-Rayons erneuert und mit allem Nachdruck anzuweisen, und die Landr zu beauftragen, die Gensdarmen wegen Revision der Fremdenbücher in den Wirth und Gasthöfen, bei Gelegenheit ihrer Patrouillen, mit spezieller Anweisung zu und ihnen zur Pflicht zu machen, jeden Fall zur Anzeige zu bringen, wo sie ein buch, welches nicht binnen längstens acht Tagen von der Orts-Polizeibehörde revi den ist, vorfinden. In solchem Falle ist alsdann die Versäumniß der Orts-Poliz durch Verweis, eventuell durch Ordnungsstrafen gebührend zu rügen.

Da es bei der großen Frequenz des Personen-Verkehrs auf den Eisenbahnen führbar gefunden ist, die Lösung der Passagier-Billets in allen Fällen von der z den Reise-Legitimation abhängig zu machen, so hat auf ein anderes Mittel Bedach men werden müssen, die Legitimation der mit den Eisenbahnen reisenden Persone trolliren. Zu dem Ende sollen die Haupt-Personen-Transporte auf den Bahn vom Anfangspunkte bis zum Endpunkte derselben durchgehen, durch besondere P amten (Begleit-Kommissarien) begleitet werden, deren Bestimmung es ist, die Re den in Bezug auf ihre polizeiliche Legitimation zu kontrolliren. Mit diesen Begl missaren treten die auf den Bahnhöfen aller einzelnen Stationsplätze zur Zeit de und des Abgangs der Bahnzüge fungirenden Beamten in die genaueste Verbind d. K. Reg. dies aus den beil. Instruktionen für die Begleit-Kommissarien und für tions-Polizei-Beamten entnehmen wird. (Anl. b und c.) Es ist daher erforde allen Stations-Plätzen für die gehörige Ueberwachung derselben zu sorgen, und wo eine solche nach den Verhältnissen der betheiligten Kommune von derselben nic hergestellt werden können, vorläufig Gensdarmerie-Stationen dem Bedürfniß Es ist daher Anordnung getroffen worden, daß auf den Stationsplätzen

Trebbin,
Luckenwalde,
Jüterbogk,
Zahne,
Grizehne,
Schönebeck,

v. 1. Jan. prox. an besondere Gensdarmerie-Stationen errichtet werden und K. Reg. die für die in Ihrem Bezirke belegenen Stationsplätze erforderlichen Ge speziell überwiesen werden.

In den Stationsplätzen auf K. Sächsischem und Herzoglich Anhaltschem Ge die erforderlichen Anordnungen in gleicher Art bereits getroffen werden. In die Städte Wittenberg, Magdeburg und Halle, in denen es vorläufig an den M geeigneten Beaufsichtigung der Bahnhöfe nicht fehlt, bleiben die Verf. wegen noch zu gewährenden Aushülfe für jetzt noch vorbehalten.

Die K. Reg. hat demgemäß die erforderlichen Anordnungen zu treffen, die richtung in ihrer Wirksamkeit und in ihren Resultaten aufmerksam zu beobachten 6 Monaten Ihre Wahrnehmung darüber und Ihre etwanigen Vorschläge zu Ve gen einzuberichten.

Anl. a.

Verordnung, die Legitimationsführung bei Reisen auf den Berlin-Anhalt-Magdeb zig-Dresdener Eisenbahnen betr., v. 6. Dec. 1841.

Um die Schwierigkeiten und Weiterungen zu entfernen, welche bei fortdauer wendung der bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften §. 1. 7 des Paß-Ed. v. 1817 hinsichtlich der Legitimationsführung der auf den Berlin-Cöthen-Magdeburg

ner Eisenbahnen ins Ausland reisenden oder aus dem Auslande ins Inland kom- Personen entstehen könnten, und um durch eine gegenseitige Erleichterung der zeilichen Vorschriften die Vortheile zu erhöhen, welche aus der Benutzung der vor- en Bahnen den Anwohnern derselben erwachsen werden, ist unter Allerh. Genehmi- Sr. Maj. des Königs mit den betheiligten K. Sächsischen und Herzoglich Anhalt- Regierungen Folgendes vereinbart worden.

1. Vom 1. Jan. 1842 ab sind diejenigen Einwohner des im §. 2 näher bezeich- Bahn-Rayons, welche nach den §. 3 folgenden Bestimmungen zur Führung von Karten berechtigt sind, von der Verpflichtung entbunden, sich zu ihren Reisen auf hn in die K. Sächsischen und Herzoglich Anhaltschen Staaten mit Ausgangs-Päs- sehen zu müssen. Ebenso vertritt für die K. Sächsischen und Herzogl. Anhaltschen Unterthanen bei deren Reisen auf den vorgedachten Eisenbahnen in dem §. 2 näher ten Bahn-Rayon die Paß-Karte die Stelle des Eingangs-Passes.

2. Der Bahn-Rayon umfaßt die durch die vorgedachten Eisenbahnen verbunde- ädte und die nachfolgenden landräthlichen Kreise:

n Reg. Bezirk Potsdam:
Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Jüterbogk Luckenwalde, Zauch-Belzig, Osthavelland, Westhavelland, Teltow;

dem Reg. Bezirk Magdeburg die landräthlichen Kreise:
Calbe, Jerichow I, Jerichow II, Aschersleben, Oschersleben, Wanzleben, Woll- mirstädt;

n Reg. Bezirk Merseburg die landräthlichen Kreise:
Bitterfeld, Delitzsch, Liebenwerda, Mannsfelder-Seekreis, Mannsfelder-Ge- birgskreis, Merseburg, Naumburg, Saalkreis, Schweinitz, Torgau, Wittenberg, Weißenfels, Zeitz;

m Reg. Bezirk Frankfurt die landräthlichen Kreise:
Lukau, Calau, Cottbus und

m Reg. Bezirke Liegnitz den landräthlichen Kreis:
Hoyerswerda.

3. Denjenigen Einwohnern des Bahn-Rayons, welche den Polizeibehörden als men sicher und zuverlässig bekannt sind, werden v. 1. Jan. 1842 ab für ihre Reise Bahn innerhalb des Bahn-Rayons und der K. Sächsischen und Herzogl. Anhalt- Staaten Paß-Karten ertheilt.

ls vollkommen sicher und zuverlässig gelten den Polizeibehörden in dieser Beziehung: alle diejenigen selbstständigen Personen, die innerhalb des Bahn-Rayons ihren or- dentlichen festen Wohnsitz haben.

ie Paß-Karten bleiben daher allen denen versagt, welche
ach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, wie Ge- erbe-Gehülfen, Handwerksburschen 2c.
r Klasse der Dienstboten oder Arbeitsuchenden angehören, oder
s irgend einem Grunde besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen sind.

nder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Dienstboten, mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letztern legitimirt. ngereisende und Familienglieder können nur ausnahmsweise auf den Antrag des als oder Familienhaupts Paß-Karten erhalten.

4. Die Paß-Karten, welche nach einem für alle betheiligten Staaten überein- den Formulare ausgestellt werden, sind für die Dauer des Kalenderjahres gültig. den von denjenigen Polizeibehörden ertheilt, denen die Befugniß zur Ertheilung sgangs-Pässen zuständig ist. Der Preis der Paß-Karten beträgt fünf Silbergro- Expeditions- oder Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

5. Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reise auf der Bahn erhalb des Rayons derselben jeder Reisende verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe Aufforderung der Bahn- oder sonstigen Polizei-Beamten durch Paß-Karte, Paß, f sonst zulässige Weise sofort zu führen, so bleibt er von der Weiterreise auf der usgeschlossen und hat zu gewärtigen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den den des Falles, auf Grund der bestehenden Vorschriften weiter über ihn verfügt

3. Wer die Paß-Karte verfälscht, oder eine verfälschte zu seiner Legitimation produzirt, ihm ertheilte Paß-Karte einem Andern zum Gebrauche als Legitimationsmittel , hat, wenn nicht ein damit beabsichtetes oder in Verbindung stehendes Verbrechen le Bestrafung nach sich zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldstrafe bis zu fünf und Thaler, oder eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

rlin, den 8. Dec. 1841.

Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow.

Anl. b.

Instruktion für die Beamten zur polizeilichen Begleitung der Personen-Transporte auf der Eisenbahn von Berlin nach Leipzig.

§. 1. Der Zweck der polizeilichen Begleitung der Personen-Fahrten auf der Eisenbahn ist:

I. bessere Beaufsichtigung des Personen-Verkehrs in sicherheitspolizeilicher Hinsicht,

II. schnellere Mittheilung aller auf die Sicherheits-Polizei, zunächst innerhalb des Bahnrayons, Bezug habenden Notizen.

§. 2. Die dafür angestellten Beamten haben sich daher als Beamte der öffentlichen Sicherheit zu betrachten, denen vorzugsweise die Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei auf der Bahn obliegt. In letzterer Hinsicht haben sie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, namentlich die Bestimmungen des allgemeinen Paß-Edikts für die Preuß. Monarchie v. 22. Juni 1817, der General-Instruktion des K. Pol. Min. v. 17. Juli 1817, nebst deren späteren Erläuterungen und Ergänzungen, sowie insbesondere der Bekanntmachung v. 6. Dec. d. J., welche auf Grund des mit den K. Sächsischen und den Herzoglich-Anhalt-Cöthenschen, Anhalt-Dessauischen und Anhalt-Bernburgschen Regierungen geschlossenen Staats-Vertrages erlassen worden ist, sorgfältig zu beobachten.

§. 3. Die Fälle, in welchen die Polizei-Beamten der Eisenbahnen zur bloßen Zurückweisung und Ausschließung von der Reise, oder aber zur Verhaftung und Ueberweisung an die Orts-Polizeibehörde schreiten müssen, lassen sich zwar nicht im Voraus speziell angeben, vielmehr muß in diesen Beziehungen das Verfahren ihrer umsichtigen Prüfung und Beurtheilung überlassen bleiben. Als leitende Gesichtspunkte ihres Verfahrens dienen jedoch folgenden Andeutungen:

1) Personen, welche auf Erfordern der Polizei-Beamten weder durch Pässe, noch durch Paß-Karten oder auf andere glaubwürdige Art als diejenigen, wofür sie sich ausgeben, auszuweisen vermögen, müssen von der Reise mit den Eisenbahnen zurückgewiesen, falls sie aber schon Aufnahme gefunden hätten, am nächsten Stationsorte von der Weiterreise ausgeschlossen werden.

2) Dagegen sind Personen:

a) welche bei der Legitimationsprüfung dem Polizeibeamten die in den Grenzen seines Amts verlangte Auskunft beharrlich verweigern,

b) welche Legitimations-Papiere vorzeigen, die auf einen andern Namen lauten, als den der Reisende führt, oder die ein zu dem Inhaber der Papiere durchaus unpassendes Signalement enthalten,

c) welche offenbar verfälschte, radirte, oder bis zur völligen Unleserlichkeit unleserlich gemachte Legitimations-Papier vorzeigen,

d) welche im Besitz beschränkter Reise-Routen und von der ihnen vorgeschriebenen Tour erheblich abgewichen sind,

e) welche steckbrieflich verfolgt, zur Verhaftung ausdrücklich aufgegeben oder von der öffentlichen Behörde als verdächtig und gemeinschädlich bezeichnet sind,

f) so wie alle diejenigen, deren Aeußeres darüber keinen Zweifel läßt, daß sie zu den Vagabunden, umherschweifenden Freiknechten oder Bettlern gehören,

sofort anzuhalten und der nächsten Stations-Polizei-Behörde zur Untersuchung und zum weiteren Verfahren zu überliefern.

§. 4. Da nach den allgemeinen Paß-Vorschriften Inländer bei Reisen innerhalb Landes nicht unbedingt paßpflichtig sind, so kann auch nicht paßpflichtigen Inländern, insonderheit den nächsten Anwohnern der Eisenbahn, welche, wie z. B. die Landleute beim Besuch der nächstbelegenen Stadt oder des Wochenmarkts, sich der Bahn nur auf kurzen Strecken bedienen, ausnahmsweise das Reisen auf der Eisenbahn ohne Paß oder Paßkarte gestattet werden, jedoch nur, sofern sie sich anderweit auf glaubwürdige Weise, als für die öffentliche Sicherheit nicht bedenklich hinreichend ausgewiesen haben. Sie sind indessen, wenn sie ins Ausland reisen wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich der Gefahr aussetzen, im Auslande unlegitimirt zu erscheinen und nach den dort gültigen Paß-Vorschriften behandelt zu werden.

§. 5. Der polizeiliche Begleits-Beamte hat sich eine Stunde vor Abfahrt des von ihm zu begleitenden Wagenzuges auf dem Bahnhofe einzufinden, um die zur Mitreise eintreffenden Personen zu beobachten und diejenigen nach ihrer Reise-Legitimation zu befragen, bei denen er solche zu bezweifeln irgend eine begründete Veranlassung zu haben glaubt.

§. 6. Die Reisenden sind von ihm so weit als möglich unterweges zu beobachten. Wenn er in Bezug auf sie Verdacht erregende Wahrnehmungen machen sollte, so hat er dergleichen Reisende im Auge zu behalten, um den Polizeibeamten des Stations-Orts, wo der Reisende absteigt, sofort davon in Kenntniß zu setzen.

§. 7. Auf jedem Stationsplatze hat der Begleits-Beamte bei den Stations-Polizei-Offizianten Erkundigung einzuziehen, ob unter den daselbst zur Mitreise eingetroffenen

...nen solche sind, die eine polizeiliche Observation in Anspruch nehmen, auch sich solche ...rig nachweisen zu lassen.

§. 8. ad II. Vor seinem Abgange nach dem Eisenbahnhofe hat sich der Begleitbe... auf dem Inspektions-Bureau der Bahnpolizei zu melden, um daselbst diejenigen münd... und schriftlichen Aufträge zur Mittheilung an die Polizeibehörden der Bahnorte, ...zur sonstigen Beförderung zu empfangen, zu denen Veranlassung vorhanden ist.

§. 9. So wie die schnelle und gewissenhafte Beförderung dieser Aufträge ein haupt...cher Theil seiner Dienstobliegenheiten ist, so ist es auch die Entgegennahme derselben ...llen folgenden Stationsplätzen.

§. 10. Nach seinem Eintreffen in Leipzig hat er sich, sobald mit dem dortigen ...ons-Polizeibeamten wegen Festhaltung oder Observation verdächtiger Reisenden die ...erlichen Verständigungen getroffen sind, unverzüglich auf das Geschäfts-Lokal der ...schen Polizeibehörde zu begeben, dem dort damit beauftragten Beamten über das Re... seiner Beobachtungen während der Fahrt Rapport abzustatten, die ihm ertheilten ...lichen und schriftlichen Aufträge zu erledigen, und die Instruktionen und Aufträge ...pfangen, die ihm für die Rückfahrt am folgenden Tage zu ertheilen sind.

Der Begleitsbeamte hat in dieser Hinsicht die Polizeibehörde zu Leipzig, wie jede an... Polizeibehörde der Bahnorte, als eine ihm vorgesetzte Instanz anzusehen, deren An...ungen und Aufträgen unweigerlich nachzukommen zu seinen Verpflichtungen gehört.

§. 11. Bei seiner Zurückkunft nach Berlin hat der Begleitsbeamte über die Ergeb... seiner Fahrt zunächst auf dem Inspektions-Bureau der Bahnpolizei mündlich zu rap...ren und nach der dort erhaltenen Anweisung seine schriftlichen Anzeigen ungesäumt zu ...ben.

In den Bereich seiner desfallsigen Tagesanzeigen hat der Begleitsbeamte Alles auf...men, wo ...s er an polizeilich bemerkenswerthen Notizen offiziell oder nicht offiziell un...ges in Erfahrung gebracht hat.

§. 12. Sollte sich ein Unglücksfall auf der Eisenbahn ereignen, so ist über die Ver...ung, den Hergang und die Folgen desselben genau und möglichst vollständige Erkun...g einzuziehen, demnächst auch das Ergebniß dieser Nachforschungen baldigst zur Kennt...s Inspektions-Bureaus zu bringen.

§. 13. Bringen die Polizeibeamten unmittelbar oder durch Reisende in Erfahrung, ...f der Bahnlinie irgendwo wegen Standhaftigkeit der Bahn, der Wagen oder Lokomo... u. s. w. für das Leben oder die Gesundheit der Reisenden erhebliche Gefahr mit Wahr...lichkeit zu befürchten ist, oder nehmen sie Mängel und Nachlässigkeiten im Betriebe ...bahn wahr, so haben sie zwar zunächst die Beamten der Eisenbahngesellschaft auf ... Mängel und Gefahren aufmerksam zu machen, diese jedoch, sofern die nöthige Ab... Seitens der gedachten Beamten nicht schleunigst veranlaßt wird, nach vorausgegan...gehöriger Prüfung, auch dem Inspektionsbureau anzuzeigen, damit wegen Beseiti...der Gefahr bei der betheiligten Direktion der Eisenbahngesellschaft das Nöthige ...st veranlaßt werden kann.

§. 14. Der Begleitbeamte ist ein Exekutiv-Beamter des K. Polizei-Präsidii zu Ber... zunächst dem Vorstande des Inspektions-Bureau für die Eisenbahnpolizei unterge... Er trägt die Dienstkleidung der Polizei-Kommissarien.

Gegen die Direktoren der Bahnen und gegen das bei den letzteren angestellte Betriebs...nal steht er im Verhältnisse des Staatsbeamten. Wenngleich er demgemäß von den... keine Aufträge zu empfangen hat, so erfordert es doch seine Stellung zu dem Bahn...le überhaupt, daß er die Wünsche und Aufforderungen des Bahnpersonals und ins...dere der höheren Vorgesetzten desselben mit Artigkeit und Beflissenheit aufnehme und ... sein Verhalten ein möglichst ungestörtes Einvernehmen, wie es dem beiderseitigen In... förderlich ist, herbeizuführen wisse.

Anl. c.

...struktion für die zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnhöfe angestellten Polizeibeamten.

§. 1. Auf denjenigen Stationsplätzen und Bahnhöfen, wo die Erheblichkeit des Ver... solches erfordert, soll eine Stunde vor Ankunft und Abfahrt der Personalfahrten ein ...ter der betr. Lokal-Polizei vorhanden sein.

§. 2. Der Stations-Polizeibeamte beobachtet vor der Abfahrt des Dampfwagens ...r Mitreise sich ansammelnden Personen und befragt diejenigen, welche zu einem Zwei... ihrer Unverdächtigkeit Veranlassung geben, nach der erforderlichen Reise-Legitima... Diese letztere ist nach dem Paß-Edikt, der General-Paß-Instruktion und insonderheit ...der V., betr. die Legitimationsführung auf der Berlin-Anhalt-Magdeburg-Leipzig...ger Eisenbahn, v. 6. Dec. 1841, zu prüfen.

§. 3. Die Fälle, in welchen die Stations-Polizeibeamten der Eisenbahnen ... ßen Zurückweisung und Ausschließung von der Reise, oder aber zur Verhaftung u... weisung an die Orts-Polizeibehörde schreiten müssen, lassen sich zwar nicht in Sp... ziell angeben, vielmehr muß in diesen Beziehungen das Verfahren ihrer umsichti... fung und Beurtheilung überlassen bleiben. Als leitende Gesichtspunkte ihres B... dienen jedoch folgende Andeutungen:

1) Personen, welche sich auf Erfordern weder durch Pässe, noch durch Paßka... auf andere glaubwürdige Art als diejenigen, wofür sie sich ausgeben, au... vermögen, müssen von der Reise mit den Eisenbahnen zurückgewiesen werden.

2) Dagegen sind Personen:
   a) welche bei der Legitimations-Prüfung dem Polizeibeamten die in den Grän... Amts verlangte Auskunft beharrlich verweigern,
   b) welche Legitimations-Papiere vorzeigen, die auf einen andern Namen la... den der Reisende führt, oder die ein zu dem Inhaber der Papiere durchau... sendes Signalement enthalten,
   c) welche offenbar verfälschte, radirte, oder bis zur völligen Unleserlichkeit u... gemachte Legitimations-Papiere vorzeigen,
   d) welche im Besitz beschränkter Reiserouten und von der ihnen vorgeschriebe... erheblich abgewichen sind,
   e) welche steckbrieflich verfolgt, zur Verhaftung ausdrücklich aufgegeben, ... einer öffentlichen Behörde als verdächtig und gemeinschädlich bezeichnet si...
   f) so wie alle diejenigen, deren Aeußeres darüber keinen Zweifel läßt, daß ... Vagabonden, umherschweifenden Freiknechten oder Bettlern gehören,

   sofort anzuhalten und der Orts-Polizeibehörde zur weitern Verfügung zu...

§. 4. Da nach den allgemeinen Paßvorschriften Inländer bei Reisen innerh... des nicht unbedingt paßpflichtig sind, so kann auch nicht-paßpflichtigen Inländern, ... heit den nächsten Anwohnern der Eisenbahn, welche, wie z. B. die Landleute bei ... der nächstbelegenen Stadt, oder des Wochenmarkts, sich der Bahn nur auf kürzere St... dienen, ausnahmsweise das Reisen auf der Eisenbahn ohne Paß oder Paßkarte ... werden; jedoch nur, sofern sie sich anderweit auf glaubwürdige Weise als für die ... Sicherheit nicht bedenklich, hinreichend ausgewiesen haben. Sie sind indessen, we... Ausland reisen wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich der Gefahr ... im Auslande unlegitimirt zu erscheinen und nach den dort gültigen Paßgesetzen ... zu werden.

§. 5. Bleibt dem zur Beaufsichtigung des Bahnhofes bestellten Polizeibea... über, ob ein Reisender sofort zurückzuweisen, anzuhalten oder zu verhaften sei, ... fel, weil er zur näheren Prüfung der Verhältnisse, wegen Nähe der Abfahrt des ... wagens, nicht Zeit genug behält, so hat er einem solchen Reisenden die Weiterr... zu gestatten, jedoch die über dessen Verdächtigkeit entstandenen Vermuthungen de... lichen Begleitbeamten des Wagenzuges mitzutheilen, damit letztere an dem Ort... Reisende die Eisenbahn verläßt, für dessen fernere Beobachtung und Beaufsicht... Nöthige veranlassen kann.

§. 6. Von dem, mit dem Dampfwagenzuge ankommenden Begleitbeamten ... Stationsbeamte die für ihn oder für die ihm vorgesetzte Orts-Polizeibehörde be... Mittheilungen in Empfang zu nehmen, und seinerseits dem Begleitbeamten üb... Stationsort aus mitfahrenden Reisenden, welche polizeiliche Aufmerksamkeit verdi... Nöthige anzuzeigen, auch sich der sonstigen für den Begleitsbeamten ihm zu Th... denen Aufträge schleunigst zu entledigen.

Bedarf der Begleitbeamte der Assistenz des Stations-Polizei-Offizianten, s... unweigerlich zu gewähren.

§. 7. Nach der Weiterfahrt des Dampfwagenzuges hat der Stations-Poli... möglichst zu ermitteln, welche Reisenden zurückgeblieben sind, um auch deren Leg... der Prüfung zu unterwerfen und sich davon zu unterrichten, wohin dieselben ihre ... setzen. Ergiebt sich dabei ein Verdacht gegen die Zuverlässigkeit der Reisenden, so ... selben der Orts-Polizeibehörde zur weiteren Bestimmung zuzuführen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 349. Nr. 566.)

d) Vorschriften in Betreff Gewerbetreibender (Bd. I. S. 37... und Bd. II. S. 731).

1) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 9. Nov. 18... K. Regierung zu Gumbinnen. Legitimation der mit Gewerbescheinen ve... Reisenden.

Die K. Reg. erhält auf den Ber. v. 25. Sept. d. J. in Betreff der Legitim... mit Gewerbescheinen versehenen Reisenden anl. Abschrift eines R. an die Reg. z... 28. Jan. 1831. (Anl. a.,) um daraus zu ersehen, daß das von derselben allegirt...

. 1830. (A. S. 803 [1]) nur auf Ausländer hat bezogen und in den Vorschriften
n Inländern zu führende Legitimation nichts hat geändert werden sollen.

Anl. a.

Verfahren, welches die K. Reg. nach Ihrem Ber. v. 6. d. M. bei Ertheilung
Gewerbescheine bisher hat beobachten lassen, ist ganz angemessen. Auch ist die Verf.
. v. J. wegen Benutzung der Gewerbescheine als Legitimations-Dokumente für
die sich schon aus dem Eingange derselben ergiebt, nur von Ausländern zu ver-
en Inländern ist darin keine neue Verbindlichkeit auferlegt worden, vielmehr
in Ansehung derselben bei der Vorschrift des dort angezogenen Paßedikts.

, den 28. Januar 1831.

Der Min. des J. u. d. P. v. Brenn.

Reg. zu Trier.
XXIII. 883. — 4. 115.)

Cirk.R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Al-
v. 30. Sept. 1839 an die K. Reg. zu Stettin, Köslin, Stralsund,
d Königsberg in Pr. Paßpolizeiliches Verfahren gegen Schiffsmann-
nd Schiffsreisende in diesseitigen Häfen [2]).

n der K. Schwedischen Regierung vor einiger Zeit erlassene V., wonach es in
owohl einheimischen, als fremden Kauffarthei-Schiffern gestattet sein soll, In-
s dortigen Zucht- und Arbeitshäusern zur Ergänzung ihrer Schiffsmannschaft
, und diese Leute in fremden Häfen wieder zu entlassen, ohne für ihre Rückkehr nach
n haften, wie letzteres bei andern schwedischen Unterthanen der Fall ist, hat dem
ausw. Angel. Veranlassung gegeben, die betheiligten K. Reg. von dem Inhalte
Kenntniß zu setzen, und zugleich über die geeigneten Mittel, durch welche der etwai-
ung solcher schwedischen Unterthanen in den preuß. Häfen vorgebeugt werden
denselben Bericht zu erfordern. Aus den diesfälligen Ber. ist ersehen worden,
einigen Hafenorten zu diesem Behufe entsprechende Veranstaltungen getroffen
, dagegen in anderen die polizeiliche Kontrolle nicht nur der Schiffsmannschaft,
der zu Schiffe ankommenden andern Reisenden Mängeln unterliegt, deren
aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten erforderlich ist.

em allgemeinen Paßedikte v. 22. Juni 1817 darf Niemanden ohne vorschrifts
ß der Eingang in die K. Staaten gestattet werden. Nur die Schiffsmannschaft
r besonderen Päße, sondern bei ihr vertritt die Musterrolle, in welcher das
und die Personenbeschreibung des Schiffsvolks enthalten ist, die Stelle des Pas-
t nun die Erreichung des im Gesetze vorgeschriebenen Zwecks gesichert werde,
Reg. die Anordnung zu treffen, daß da, wo es noch nicht geschieht,
usterrolle, sowie die Päße der nicht zur Schiffsmannschaft gehörigen Reisenden,
d nach der Ankunft des Schiffs der Behörde überliefert,
hl der am Bord befindlichen Individuen mit denjenigen, welche die gedachten
ationspapiere nachweisen, verglichen, und
n vorhandenen Personen die unlegitimirten, sowie diejenigen, in Ansehung
es für angemessen und erforderlich gehalten wird, der Polizeibehörde vorgestellt
, welche zugleich wegen der nicht legitimirten nach Maaßgabe der bestehenden
riften das Weitere zu verfügen hat; ferner daß
usterrolle und die Päße der Schiffsreisenden bis zum Abgange des Schiffes,
bis zu der für zuläßig erachteten Weiterreise der Passagiere von der Polizeibe-
in Asservation genommen, und die Musterrolle dem Schiffer erst dann zurück-
en werde, wenn die Polizeibehörde durch angestellte Prüfung die Ueberzeugung
t haben wird, daß mit dem Schiffsvolke und den sonstigen auf dem Schiffe be-
gewesenen Individuen keine von ihr nicht genehmigte Aenderung vorgenom-
worden sei.

ndere ist aber
sehung der Mannschaft schwedischer Schiffe bis dahin, daß die obgedachte, hin-
h der Anwerbung von Schiffsleuten aus schwedischen Strafanstalten ergangene
dnung zurückgenommen sein wird, besonders zu verfügen, daß der Schiffer für
bei der Abmusterung vermißten Schiffsmann eine Kaution von 50 Rthlr. zu er-
habe, welche während zweier Jahre für die Deckung der Kosten der Zurück-
ung des Vermißten nach Schweden verhaftet bleibt.

---

[1] gl. Polizeiwesen Bd. I. S. 376. sub C. Nr. 4.

[2] gl. R. v. 16. März 1834. (Polizeiwesen Bd. I. S. 377) und R. v. 29. Juli
0 (a. a. O. Bd. II. S. 781.)

Auf die Bestimmung ad 5 sind nicht nur die Führer schwedischer Schiffe bei [...]kunft im Hafen, sondern auch die schwedischen Konsuln darauf aufmerksam zu m[...]
(A. XXIII. 672. — 3. 130.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 22. Nov. 18[...] K. Reg. zu Magdeburg, Merseburg, und Erfurt. Nothwendigkeit der [...]gitimation der Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher in den [...]zoglich Sachsen-Weimarschen Staaten:

Die K. Reg. erhält beigehend Abschrift einer V., welche die Großherzoglich [...] Landesdirektion zu Weimar unterm 17. Aug. d. J. (Anl. a.) in Betreff der Le[...] der Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher erlassen hat, mit dem Auftrage, [...]halt derselben durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Es ist für nöthig erachtet worden, die Knechte der Frachtfuhrleute und Loh[...] welche ohne eigene Legitimation und nur unter Bürgschaft ihrer Dienstherren [...]pflegen, einer sorgfältigern polizeilichen Beaufsichtigung, als bisher, zu unterwerf[...]
Auf höchsten Befehl Sr. K. Hoheit, des Großherzogs, wird daher hierdu[...]ordnet:

1) die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher haben sich in Zukunft [...] das Großherzogthum betreten, durch Reisepässe, oder durch von ihrer He[...]hörde ausgestellte Dienstbücher gehörig zu legitimiren, widrigenfalls sie das Land sofort wieder verlassen müssen;
2) sämmtliche Polizei-Unterbehörden des Großherzogthums werden hierdurch [...]sen, die einpassirenden Knechte auswärtiger Frachtfuhrleute und Lohnkutscher [...] Beaufsichtigung in der angedeuteten Beziehung zu unterwerfen, ihnen die [...]timation abzufordern und dieselben, wenn sie letztere in genügender Art nicht [...] über die Landesgränze zurückzuweisen;
3) damit jedoch die auswärtigen Fuhrleute und Lohnkutscher Zeit und Gelege[...]halten, sich mit gegenwärtiger V. bekannt zu machen und sich vor Schaden [...] soll dieselbe erst v. 1. Jan. 1842 an in Kraft treten.

Weimar, den 17. August 1841.

Großherzoglich Sächsische Landesdirektion. F. v. Schwendler.
(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 295. Nr. 487.)

e) Vorschriften in Betreff der Militairpflichtigen (Bd. I. [...] bis 386 und Bd. II. S. 744.)

R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (Seiffart) v. 8. Juni 1842 [...] Kaufmann N. in Berlin. Nichtertheilung von Pässen an diesseitige, [...]laubniß ausgewanderte militairpflichtige Unterthanen.

Auf das für den Handlungs-Commis N. in Paris hier angebrachte Paßge[...] 6. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß die Ertheilung eines Passes an einen ohne [...] ausgewanderten Unterthan, der seinen Verpflichtungen im Vaterlande hinsichtlich [...]litairdienstes nicht genügt hat, nicht für zulässig erachtet werden kann.
(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 208. Nr. 280.)

f) Vorschriften bezüglich der Gewerbsgehülfen (Bd. I. S. 38[...] und Bd. II. S. 739 und 740.)

α) Zum Regulative v. 24. April 1833.

1) Zum §. 1. Litt. a.

R. des K. Min. des J., Pol.-Abth. (v. Meding) vom 25. Mai 18[...] den K. Polizei-Präsidenten in Berlin. Nichtertheilung von Wanderpä[...] Kaufleute und Handlungsdiener.

Auf Ew. Hochw. Ber. v. 7. März d. J. ist die Reg. zu Breslau beauftragt[1] den Mag. zu N. wegen der vorschriftswidrigen Ertheilung eines Wanderpasses [...] Handlungsdiener N. zu belehren, und es ist anzunehmen, daß dies inmittels [...]sein werde. Da nun dergleichen Verstöße, außer dem vorgedachten und den vo[...] Herrn Amtsvorgänger angezeigten früheren Fällen, auf welche zu seiner Zeit die [...]zirung der betr. Behörden veranlaßt worden ist, nicht wieder vorgekommen [...] deren häufige Wiederholung nicht zu erwarten ist, so hat das unterz. Min. [...] Anstand genommen, die von Ihnen unterm 16. März d. J. beantragte Cirk. Ver[...]

[1]) An sämmtl. K. Reg., mit der Anweisung, darauf zu halten, daß von de[...] Polizeibehörden fernerhin keine Wanderpässe an Kaufleute und Handlung[...] ertheilt werden.

u lassen, welche, wenn sie die Belehrung sämmtlicher Polizeibehörden anordnen sollte, Schreiberei verursachen würde. (A. XXIII. 427. — 2. 248.)

2) Zum §. 1. Litt. b.

R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. Okt. 1839 an die K. zu Marienwerder. Taubstumme sind nicht vom Wandern als Handwerks- chen auszuschließen.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 22. Juli d. J. eröffnet, daß die allegirte Be- nung des §. 1. b. des Regul. v. 24. April 1833 in Betreff des Wanderns der Ge- gehülfen, den Zweck hat, zu verhüten, daß Handwerksgesellen sich krank auf die derschaft begeben, und durch die sich demnächst ergebende Nothwendigkeit ihrer ärztli- Behandlung anderen Kommunen lästig werden. Dazu kommt, daß in den Städten Kurkosten für einen krank eingewanderten Gesellen den Gewerbs- und event. den merkassen ohne Anspruch auf Ersatz gegen dessen Heimathsort zur Last fallen, und her ordnungswidrig und unzulässig sein würde, zu gestatten, daß Handwerksgesellen, Wanderschaft antreten. Hieraus folgt aber, daß jene Vorschrift nicht auf solche In- nen bezogen werden kann, welche, wie Taubstumme, an einem organischen Fehler lei- der ein Heilverfahren überhaupt nicht erfordert. In dieser Beziehung können keine llen Vorschriften ertheilt, sondern es muß in jedem speziellen Falle der Beurtheilung hörde überlassen werden, ob die Ausstellung eines Wanderpasses für den mit einem n Fehler behafteten Gesellen für zulässig zu erachten sei.

Da nun der taubstumme Geselle N. sich schriftlich sehr gut und mündlich nothdürftig ndigen kann, so scheint ein triftiger Grund, ihm die Ertheilung eines Wanderpasses sagen, nicht vorhanden zu sein. Das Bedenken, daß ihm Verlegenheiten auf der entstehen könnten, und daß es ihm vielleicht an Gelegenheit zu einem Unterkommen ein werde, ist aus seinem eigenen Interesse hergenommen, und fällt weg, wenn er und Vormund dessenungeachtet die Erlaubniß zum Antritte seiner Wanderschaft nachsu- Die K. Reg. hat nur darauf zu achten, daß hierzu der Besitz der erforderlichen mittel nachgewiesen werde. (A. XXIII. 885. — 4. 117.)

3) Zum §. 1. Litt. c.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 12. Nov. 1839 an den olizeidirektor zu Aachen und abschriftlich an die K. Reg. daselbst. Perso- welche noch nicht 30 Jahr alt sind, sind Wanderpässe auch dann zu erthei- wenn die Dauer der Pässe sich über dieses Alter hinaus erstrecken soll.

In der Auslegung der Vorschrift des Wander-Regulativs v. 24. April 1833. §. 1. , welche dahin lautet:

aß Wanderpässe nur solchen Inländern ertheilt werden sollen, welche das 30ste ebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher 5 Jahre auf der Wanderschaft zugebracht haben,

, wie Ew. Hochw. auf die Anfrage v. 7. Sept. d. J. eröffnet wird, der Ansicht der K. Reg. beitreten, und für zulässig erachten, daß dem Extrahenten eines Wan- ses, welcher noch nicht 30 Jahr alt ist, in Ermangelung besonderer entgegenste- n Bedenken, ein solcher Paß auch dann ertheilt werde, wenn dessen Dauer sich über Alter des Extrahenten hinaus erstrecken sollte.

Diese Auslegung entspricht nicht nur dem Wortsinn jener Vorschrift, sondern auch Zwecke derselben, welcher dahin geht, zu verhüten, daß Personen, welche über 30 Jahr ab, sich noch auf die Wanderschaft begeben und sich dadurch an eine umherschweifende Le- weise gewöhnen, nicht aber diejenigen, welche eine früher angetretene Wanderschaft tzen, an dieser Fortsetzung zu hindern und an den Zeitpunkt des erreichten 30sten Le- jahres die Verpflichtung zur Rückkehr in die Heimath zu knüpfen.

(A. XXIII. 884. — 4. 116.)

β) Zum Regulativ v. 21. März 1835.

A. Zu §§. 1, 2 und 5.

1) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 9. Aug. 1839 an die Reg. zu Königsberg in Pr. Ertheilung von Wanderpässen nach den deut- Bundesstaaten und den außerhalb des Bundesgebiets belegenen Provinzen Landestheilen dieser Staaten.

Die Bestimmung des Reglements in Betreff des Wanderns der Gewerksgehülfen v. März 1835 zu 1, welche den zur Ausfertigung von Ausgangspässen berechtigten Be- n die Befugniß vorbehält, zur Reise innerhalb der deutschen Bundesstaaten und der erhalb des Bundesgebiets belegenen Provinzen und Landestheile dieser aten Wanderpässe ohne Anfrage zu ertheilen, berechtigt, wie der K. Reg. auf Ihre

diesfällige Anfrage v. 15. April d. J. eröffnet wird, keineswegeß zur Ertheilung
gleichen Pässen nach solchen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Ländern, welch
gleich der Oberherrschaft eines deutschen Bundes-Fürsten unterworfen, doch, wie z.
lombardisch-venetianische Königreich, Dänemark, als besondere für sich bestehende
nicht aber als Provinzen oder Landestheile eines Bundesstaates anzusehen sind.
Reg. hat daher jene Vorschrift des Reglements in der Weise zur Ausführung zu
welche in dem an die Reg. zu Merseburg erlassenen, nebst deren betr. Ber. in den
der inn. Staatsverwaltung abgedr. R. v. 24. März 1836. (S. 185 und 186[1])
schrieben ist.

Wenn die K. Reg. besorgt, daß die Angabe der zu bereisenden Staaten, we
selbe bisher, in der angezeigten Art, den von ihr vollzogenen Paßblanquets hat e
ben lassen, von ausländischen Behörden und von den Paßinhabern selbst mißve
werden könne, so ist das Min. damit, daß diese Angabe künftig Ihrerseits unterbl
so mehr einverstanden, als es überhaupt nicht für angemessen zu erachten ist, daß
den Blanquets, welche den mit der Ausfertigung beauftragten Unterbehörden
im Voraus diejenigen Staaten bemerkt worden, für welche die auszufertigenden P
ten sollen. Diese Angabe ist vielmehr den ausfertigenden Behörden zu überlassen,
dabei, mit Beachtung der zu 2 des gedachten Reglements gegebenen Vorschrift,
doch nicht immer übereinstimmenden Anträge der Paßsucher, die erforderliche Rück
nehmen hat.

In dieser, der Bestimmung des Reglements zu 5 allein entsprechenden Weise
soviel hier bekannt, bisher von allen andern Regierungen verfahren worden.

(A. XXIII. 676. — 3. 133.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 8. Aug. 1
die K. Reg. zu Posen. Ertheilung von Wanderpässen Seitens der heim
Polizeibehörde.

Die Vorschrift des Cirk. R. v. 7. Nov. 1836[1]), wonach reisenden Handwerk
Pässe, wenn sie nicht lediglich zur Rückkehr in die Heimath lauten, nur von der kom
heimathlichen Polizeibehörde ausgefertigt werden sollen, ist, wie der K.
den Bericht v. 4. März d. J. hiermit eröffnet wird, auf alle derartigen Pässe, nich
auf solche zu beziehen, welche beim Antritte der Wanderschaft zu ertheilen sind.

Es ist auch gar kein Grund ersichtlich, warum in Ansehung der letzteren eine Au
von der allgemeinen Festsetzung der Paßinstruktion v. 12. Juli 1317 in den §§. 1
eintreten sollte, deren Bestimmungen durch jenes R. hinsichtlich der wandernden Ha
nur erneuert worden sind. Daß die Ertheilung des ersten Wanderpasses von der h
lichen Polizeibehörde ausgehe, ist sogar vorzugsweise erforderlich, einestheils w
Paß in der Regel für die ganze zulässige Dauer der Wanderschaft auszufertigen ist,
theils damit, wenn es ausnahmsweise auf die Ausstellung eines zweiten Wande
kommen sollte, in derjenigen Behörde, welche den ersten ausgefertigt hat, die zur
lung des anderweiten Wanderpasses kompetente Paßbehörde erkannt und mit der
vorgeschriebene Kommunikation sofort eingeleitet werden könne.

Wäre der erste Wanderpaß von jener inkompetenten Behörde ausgefertigt, s
es, bei Ausstellung neuer Pässe, oft mit Schwierigkeiten verbunden sein, auf die
Behörde zurückzugehen.

Die Ansicht der Reg. zu Liegnitz ist daher die richtige, wenngleich daraus,
einem wandernden Handwerksgesellen ertheilte Paß von einer inkompetenten Behö
gefertigt worden ist, noch keineswegeß folgt, daß der Inhaber darum in die Heimath
gewiesen werden müsse. Dieser würde sonst durch die Folgen eines Versehens leide
ches in der Regel nicht ihm, sondern der ausfertigenden Behörde zur Last fällt.

(A. XXIII. 675. — 3. 132.)

3) Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 24. Jan.
an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Zuläs
der Ausstellung neuer Pässe für wandernde Handwerksgesellen nach Zustim
der heimathlichen Behörde.

Durch daß Cirk. R. v. 7. Nov. 1836[3]), ist in Gemäßheit der §§. 11 u. 18 der
Instruktion v. 12. Juli 1817 festgesetzt worden, daß wandernden Handwerksgesellen
Pässe nur von der kompetenten heimathlichen Polizei-Obrigkeit ausgestellt werd
diesem Behufe jedoch die Polizei-Behörden des jedesmaligen Aufenthaltsorts verp

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 402.
[2]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 321. Nr. 5.
[3]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 132. Nr. 5.

len, derartige Anträge von Handwerksgesellen, unter Beifügung ihres alten Passes, vorgedachte Behörde zur weiteren Veranlassung gelangen zu lassen.
achdem das hiesige Polizeipräsidium auf seinen Antrag zur Vermeidung unverhält-igter Kosten, welche durch vorschußweise Erhebung oder Uebersendung der Paßge-durch die Post, den Extrahenten erwachsen waren, autorisirt worden, für die sich hier enden, der hiesigen Residenz nicht angehörigen Handwerksgesellen neue Wander-wenn die resp. heimathlichen Behörden sich damit einverstanden erklärt hatten, aus-len, so will ich auf den Antrag einer K. Reg. nunmehr diese Autorisation aller Po-örden, welche zur Ausstellung von Pässen der Art überhaupt befugt sind, hiermit n, und überlasse der K. Reg. hiernach das Weitere zu veranlassen, wobei die betr. behörden jedoch besonders darauf aufmerksam zu machen sind, daß vor jeder Paßer-g an einen fremden Handwerksgesellen, dessen heimathliche Obrigkeit sich, nament-Rücksicht auf die Militairpflicht des Extrahenten, über die Dauer und Ausdehnung ses zustimmend erklärt haben, und der Paß in solchen Fällen die Bemerkung,
ß die Ausfertigung unter Zustimmung der (namentlich zu bezeichnenden) Heimaths-hörde erfolgt sei,
n müsse.
versteht sich übrigens von selbst, daß diese Vorschrift auf ausländische Hand-sellen, welchen preußische Pässe überhaupt nicht zu ertheilen sind, keine Anwendung
(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 17. Nr. 27.)

B. Zu §§. 2 und 4.

I. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 20. Juni 1839 an Reg. zu Koblenz. Nichtertheilung von Wanderpässen nach der Schweiz seitige Handwerksburschen [1]).

e K. Reg. nimmt in Ihrem Ber. v. 26. v. M., über das Gesuch um einen Heimath-ir den in der Schweiz befindlichen Sattlergesellen N., richtig an, daß durch die Ordre v. 20. Mai v. J. (Ann. S. 21.), welche die bisher untersagt gewesene Er-von Heimathscheinen an diesseitige Unterthanen, die derselben zu einem vorüber-Aufenthalte in der Schweiz oder in den deutschen Bundesstaaten bedürfen möch-gieb, das Verbot des Wanderns diesseitiger Handwerksgesellen nach der Schweiz gehoben sei. Dem N. kann daher, wie der K. Reg. unter abschriftlicher Zuferti-wegen dieses Gegenstandes v. 27. Dec. v J. an die Reg. zu Trier ergangenen a.) eröffnet wird, da er sich ohne ausdrückliche Erlaubniß der Behörde dem be-Verbote zuwider nach der Schweiz begeben hat, ein Heimathschein behufs der g seines dortigen Aufenthalts um so weniger ertheilt werden, als nicht abzusehen er bloß in diesem Lande oder in Frankreich ein angemessenes Unterkommen sollte en.
r N. mag sich vielmehr, wenn er seine Wanderschaft noch fortzusetzen beabsichtigt, auf die deutschen Bundesstaaten beschränken, und der K. Reg. wird überlassen, diesem Behufe einen neuen Paß auszustellen. Solcher ist ihm jedoch nicht nach iz nachzusenden, wo er ihm, wie der frühere, das Mittel zur Verlängerung seines Aufenthalts gewähren würde, sondern der N. anzuweisen, sich den im J. 1835 ihm n Wanderpaß, durch die K. Gesandtschaft in der Schweiz zur Rückreise in die deut-undesstaaten visiren zu lassen.

Anl. a.

ch die Allerh. K. O. v. 20. Mai d. J. ist, wie der K. Reg. auf die Anfrage vom I. d. J. eröffnet wird, nur nachgegeben worden, daß diesseitigen Unterthanen, um n Aufenthalt und den Erwerb im Auslande zu erleichtern, Heimathscheine, deren ung bis dahin unzulässig war, ertheilt werden dürfen. Es ist aber darin keines-orgeschrieben, daß jedem Inländer, der sich nach fremden Staaten begeben will, llen Umständen Heimathscheine ertheilt werden sollen. Die Bewilligung eines scheins setzt vielmehr die Zulässigkeit des Aufenthalts in dem betr. auswärtigen e an sich als nothwendig voraus. Da nun das Wandern der diesseitigen Handwerks-nach der Schweiz untersagt, dieses Verbot auch bis jetzt noch nicht aufgehoben ist, so kann aus der wegen der Heimathscheine erlassenen Allerh. K. O. kein Grund et werden, dem gedachten Verbote entgegen, Preußische Handwerksgehülfen Hei-heine zur Reise nach der Schweiz zu ertheilen.
lin, den 27. Dec. 1838.

Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow.

Königl. Regierung zu Trier.
(A. XXIII. 425. — 2. 147.)

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 403 ff. sub No. 2.

C. Zum §. 14. (Eintritt ausländischer Handwerker auf ihrer W
aus der Schweiz in die diesseitigen Staaten[1]).

1) Cirk. R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v.
1841 an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsid. zu Berlin.

Durch den §. 14 des unterm 21. März 1835 (A. S. 210 ff.) erlassenen R
treff des Wanderns der Gewerbsgehülfen ist angeordnet worden, daß ausländi
werksgesellen, welche sich seit dem 1. Juli 1834 in der Schweiz längere oder
aufgehalten haben, der Eingang in die K. Staaten nur mit Genehmigung
Min. gestattet werden soll.

Diese Anordnung ist später dadurch modifizirt worden, daß die K. Gesandt
Schweiz die Autorisation erhalten hat, allen Schweizerischen Handwerksgese
welche sonst kein Bedenken obwaltet, ohne vorherige Anfrage das gesandschaftli
Reise nach den K. Staaten zu ertheilen.

Die K. Reg wird daher beauftragt, die ihr untergeordneten Polizeibeh
mächtigen, diejenigen Schweizer Handwerksgesellen zur Wanderung innerhalb
ten zuzulassen, welche zu diesem Behufe für ihre Wanderbücher das Visa der
schaft in der Schweiz erhalten haben. (Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 227. N

2) C. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 24. Nov.
sämmtl. K. Reg., sowie abschriftlich an das K. Polizeipräsid. zu Berli

In dem Regl. v. 21. März 1835, wegen des Wanderns der Gewerbsgehü
ter Nr. 14 vorgeschrieben, daß ausländischen Handwerksgesellen, welche seit
1834 längere oder kürzere Zeit in der Schweiz gewesen sind, der Aufenthalt in
gen Staaten ohne Genehmigung des Min. des J. nicht gestattet werden sol
Gründe, welche diese Anordnung veranlaßt haben, in dem damaligen Umfange
obwalten, so will ich dieselbe nunmehr dahin modifiziren:

daß Handwerksgesellen aus andern deutschen Staaten, welche sich darüber
sen im Stande sind, daß mit Genehmigung ihrer heimathlichen Behörde,
Paßvisa der betreffenden Gesandtschaft ihres Vaterlandes versehen, nach der
wandert waren, der Eintritt in die Preußischen Staaten allgemein gestat
könne.

Dieser Nachweis ist, wenn der Paßinhaber die Visirung seines Passes bei
fenden diesseitigen Gesandtschaft im Auslande nachsucht, bei der gedachten Ge
zu führen, aus deren Visa sonach die geschehene Führung des Nachweises ge
den kann.

Hat der Wandernde seinen Paß mit einem gesandtschaftlichen Visa zum
die K. Staaten nicht versehen lassen, so muß er sich über die obgedachte Erlaub
diese nicht aus dem Inhalte des Passes an sich schon hervorgeht, bei der diesseitig
Polizeibehörde oder doch bei derjenigen Polizeibehörde ausweisen, welcher der
dem Eingange in die K. Staaten zuerst zur Visirung vorgelegt wird.

Indem ich die K. Reg. hiervon in Kenntniß setze, überlasse ich derselben,
Unterbehörden ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit der erforderlichen Anw
versehen. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 400. Nr. 554.)

3) R. des K. Min. des J. (Bode) vom 5. Okt. 1843 an sämmtl.

Durch den Cirk. Erlaß v. 24. Nov. 1842. (Min. Bl. S. 400. Nr. 554.)
Modifikation des §. 14 des Regl. v. 21. März 1835, wegen des Wanderns
werksgesellen eingetreten. Derselben lag die Voraussetzung zum Grunde, daß
tionairen Umtriebe unter den deutschen Handwerkern in der Schweiz aufgehört
Jene Voraussetzung trifft nach dem jetzt veröffentlichten und in authentischer
gelangten Bericht der Untersuchungs-Kommission der Züricher Regierung über
munistenwesen nicht zu. Mit Rücksicht hierauf wird der Eingangs gedachte
Regl. v. 21. März 1835 hierdurch von Neuem, jedoch mit der Maaßgabe in
gesetzt, daß die betr. Vorschrift auf diejenigen der darin bezeichneten Handwer
Anwendung finden soll, welche sich seit dem 1. Jan v. J., zu welcher Zeit die
der kommunistischen Umtriebe dort unter Einwirkung des bekannten Sch
Weitling um sich zu greifen begonnen hat, in der Schweiz aufgehalten haben,
indeß hinsichtlich der eigentlich schweizerischen Handwerksgesellen bis auf Weiter
Vorschrift des Erlasses v. 31. Juli 1841. (Min. Bl. S. 227. Nr. 358) bewen

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 410.

Uebrigens verbleibt es, was das Verbot des Wanderns diesseitiger Handwerker nach der Schweiz betrifft, überall bei den bestehenden Vorschriften [1]).
(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 261. Nr. 348.)

γ) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), der F. (Gr. v. Alvensleben) u. d. ausw. Ang. (v. Werther) v. 17. Juni 1841 an die K. Reg. zu Merseburg und Abschrift an diejenige zu Bromberg. In die Wanderpässe ist die Warnung vor Handwerks-Verbindungen und Mißbräuchen aufzunehmen.

Der K. Reg. eröffnen wir, daß nach Ihrem ganz zweckmäßigen Vorschlage v. 2. April d. J. das Erforderliche angeordnet worden ist, damit die wesentlichen Bestimmungen des Bundestagsbeschlusses v. 3. Dec. v. J., die unter den Handwerksgesellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche betr., jedoch nur die §§. 1 und 2 [2]), bei dem Drucke neuer Wanderpässe in dieselben zur Warnung der künftigen Inhaber aufgenommen werden, indem der §. 3, auf welchen die K. Reg. Ihren Vorschlag mit gerichtet hat, nur einen, die Handwerksgesellen selbst nicht weiter angehenden Vorbehalt betrifft, den die Bundesregierungen in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu einander gemacht haben.
(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 187. Nr. 284.)

δ) R. des K. Min. des J., Pol. Abthl. (v. Meding), v. 13. Sept. 1841 an die K. Reg. zu Merseburg. Wanderpässe sind auch zu Seereisen gültig.

Die Ansicht, welche die K. Reg. in Ihrer Verf. an den dortigen Mag. v. 13. Aug. d. J. die Paßangelegenheit des Lohgerbergesellen N. betr., dahin ausgesprochen hat, daß Wanderpässe ihrer Natur nach auf Reisen zur See keine Anwendung fänden, kann das unterzeichnete Min. in dieser Allgemeinheit nicht als richtig anerkennen, da, wenn der Inhaber eines Wanderpasses durch diesen die Befugniß erhält, die Reise nach einem bestimmten Orte zu Lande zurückzulegen, kein Grund vorhanden sein würde, ihn zu verhindern, sich, um an den Bestimmungsort zu gelangen, einer Schiffsgelegenheit zu bedienen.
(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 226. Nr. 356.)

g) Vorschriften in Betreff der Juden. (Bd. I. S. 413—426 und Bd. II. S. 740—743.)

1) R. des K. Min. des J., Abthl. I. (v. Meding), v. 30. Okt. 1839 an die K. Reg. zu Magdeburg. Bedingte Zulässigkeit des Wanderns ausländischer jüdischer Handwerksgesellen in den Preuß. Staaten [3]).

Auf den Ber. v. 17. d. M. wird der K. Reg. erwiedert, daß dem jüdischen Schmiedegesellen N. aus Jütland der Aufenthalt in Halberstadt und das Wandern in dem Lande jenseits der Elbe gestattet werden kann. Das Wandern diesseits der Elbe aber ist, da der ꝛc. nicht zu den Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten gehört, nach §. 34 des Ed. v. 11. März 1812 nicht zu gestatten. (Ann. XXIII. 886. — 4. 118.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abthl. (v. Meding), v. 14. Juli 1841 an den Königl. Landrath des Fraustadtschen Kreises, Posenschen Reg. Bezirks. Paßertheilungen an Juden nach Rußland.

Nach einer Verf. des Kaiserl. Russischen Min. v. 30. Nov. 1839. ist den fremden Juden der Aufenthalt in Rußland zum Betriebe von Handelsgeschäften und an denjenigen Orten auf Ein Jahr gestattet, wo sich überhaupt Juden niederlassen dürfen; indessen müssen sie den Zweck ihrer Dienstreise bei den betr. Kaiserl. Russischen Gesandtschaften, welchen ihre heimathlichen Pässe zur Visirung vorzulegen sind, näher nachweisen. Dieser Nachweis ist dadurch zu führen, daß die fremden Juden

1) Fakturen, aus welchen die Absendung von Waaren, nach einer Russischen Zollstation oder nach einem Russischen Hafen hervorgeht,

2) Briefe von Russischen Kaufleuten, welche ergeben, daß der Inhaber wirklich Handelsgeschäfte an den betr. Orten in Rußland betreibt, und

3) Quittungen über die bei früheren Handelsgeschäften in Rußland berichtigten Steuern beibringen.

Bei diesen Bestimmungen ist nicht zu erwarten, daß die hiesige Kaiserl. Russische Gesandtschaft dem von Ew. ꝛc. in dem Ber. v. 10. d. M. für den jüdischen Kaufmann N. zur Reise nach Rußland beantragten Ministerial-Passe, dessen Bewilligung sonst kein Beden-

---

[1]) Vergl. Cirk. Verf. v. 11. April 1835. (Polizeiwesen Bd. I. S. 403.) — Schr. v. 20. Febr. 1836 (ebendas.) — Verf v. 3. Sept. 1836 (ebendas.) — Verf. vom 20. Juni 1839 (s. oben S.

[2]) Vergl. Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 89.

[3]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I, S. 424 ff. sub. CC.

ken entgegensteht, das Visa ertheilen werde, ehe nicht den obigen Erfordernissen genü
worden ist.

Ew. rc. haben hiernach das Weitere zu veranlassen und event. die darauf von de
N. beigebrachten Nachweise hieher einzureichen. (Min. Bl. 1841. S. 226. Nr. 357.)

b) Vorschriften in Betreff der Studirenden. (Bd. I. S. 427—43 und Bd. II. S. 743—744.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 6. Juni 1842 an d
K. Reg. zu Köln. Erlaubnißscheine und Pässe der Studirenden zu Reisen in
Ausland.

Der von der K. Reg. in dem Ber. v. 17. Jan. d. J. zur Sprache gebrachte Uebe
stand bei den Reiseerlaubnißscheinen der Studirenden zu Reisen ins Ausland, (daß sol
nämlich als Pässe benutzt werden), hat zuvörderst zu einer Kommunikation mit dem Her
Min. der G. U. rc. Ang. Anlaß gegeben. Ich eröffne nunmehr der K. Reg., daß, zur Bes
tigung des Uebelstandes diese Scheine mit folgendem Vermerk:

„Auf den Grund dieses Erlaubnißscheines muß zur Reise in das Ausland die Aus
lung eines Passes bei der K. Polizeibehörde nachgesucht werden",

ingleichen mit einem Zusatze versehen werden sollen, nach welchem sie die vorschriftsmäß
zu lösenden Pässe nicht ersetzen dürfen. Gedachte Se. Exc. wird zu dem Ende den Un
versitäts-Behörden die erforderliche Anweisung ertheilen. (Anl. a.)

Anl. a.

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche mit den, durch die Cirk. Verf. v. 22. Ju
1833 (Ann. S. 466¹) eingeführten Reiseerlaubnißscheinen der Studirenden, bei Rei
sen nach dem Auslande in einzelnen Fällen getrieben worden sind, bestimme ich hie
durch, im Einverständnisse mit dem Herrn Min. des J., daß in die Formulare für die
Reisescheine der Zusatz aufzunehmen ist,

daß auf Grund desselben bei beabsichtigten Reisen in das Ausland die Ausfe
lung eines Passes bei der betr. Polizeibehörde nachgesucht werden müsse, und daß der
Reiseschein demzufolge den vorschriftsmäßig zu lösenden Paß nicht ersetzen könne.

Ew. Hochw. beauftrage ich, für die Ausführung dieser Bestimmung Sorge zu tra
gen und die Studirenden in geeigneter Art darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch
gehörige Beobachtung dieser Vorschrift die Unannehmlichkeit vermeiden mögen, von den
Polizeibehörden des Auslandes zurückgewiesen oder von denselben angehalten zu werden.

Berlin, den 25. Juni 1842.

Der Min. der G., U. u. Med. Ang. Eichhorn.

An
sämmtliche K. außerordentliche Reg. Bevollmächtigte bei den Universitäten.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 208. Nr. 279.)

2) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 28. Nov. 1842 an die K. Reg.
zu Breslau, Merseburg, Köln und Trier. Ertheilung von Pässen an Studi
rende zu Reisen nach der Schweiz und Frankreich ¹).

Da die Verhältnisse, welche die in dem Min. Erlasse v. 12. Febr. 1824 getroffene
Anordnung,

daß die Pässe der Studirenden zu Reisen nach der Schweiz und Frankreich nur mit
Genehmigung des Min. des J. ausgefertigt werden dürfen,

herbeigeführt haben, gegenwärtig nicht mehr obwalten, auch die jetzt bestehende Einrichtung
der Reise-Erlaubnißscheine, welche die Universitätsbehörden unter Zustimmung der Regie
rungsbevollmächtigten den Studirenden zu ertheilen haben, genügt, um die Ertheilung von
Studentenpässen nach den gedachten Ländern in bedenklichen Fällen zu verhindern, so will
ich jene Anordnung hiermit wieder aufheben, und dagegen bestimmen, daß auch bei den von
Studirenden nach der Schweiz und Frankreich beabsichtigten Reisen lediglich nach den beste
henden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verfahren werde, welchen zufolge dergleichen
Pässe von den Regierungen oder den von denselben beauftragten Behörden ohne Anfrage
bei dem Min. ausgefertigt werden können.

Die K. Reg. hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 400. Nr. 553.)

D. Verfahren in Ansehung verlorener Pässe. (Bd. I. S. 437 bis 439.)

Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 24. Aug. 1841 a

---

¹) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 427. Note 2.
²) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 432 ff. und Nr. 5.

ze K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Amortisations-
. mit verlornen Pässen.

K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 29. Dec. v. J., daß in Gemäßheit der allge-
orschrift des §. 25 der Paß-Instr. und im sicherheitspolizeilichen Interesse jeder
egangene Paß, wie bisher, durch die Amtsblätter des Reg. Bezirks, in welchem
n worden, für amortisirt erklärt werden muß. Die Kosten für die Insertion der
ions-Bekanntmachung hat der Verlierer des Passes stets zu entrichten, nur im
cheinigten Zahlungs-Unvermögens kann die Insertion gratis erfolgen. Eine
g über etwaige Verschuldung des Paßinhabers bei dem Verlieren des Passes
iesener Insolvenz ganz unfruchtbar, daher unnöthig und in dieser Beziehung eine
on Ihrer Amtsbl. Verf. v. 30. Mai 1821 [1]) erforderlich.

Betracht des von der K. Reg. angeführten oft eintretenden Falles, daß die Polizei-
n deren Bezirk der Paß verloren worden, mit derjenigen, welche den neuen Paß
nd den verlornen amortisirt, nicht identisch ist, wird es zweckmäßig sein, wenn die
llgemein anordnet, daß Bekanntmachungen der Polizeibehörden wegen Amortisa-
en gegangener Pässe nur dann gratis in die Amtsblätter inserirt werden, sofern
quisition das Zahlungs-Unvermögen des Paßverlierers und die Thatsache aus-
escheinigt worden, daß auch der neue Paß gratis ertheilt worden sei.

ndlich die sofortige Einziehung der Insertionskosten für die Amortisations-Bekannt-
i bei der Ertheilung der neuen Pässe zu erleichtern, wird der K. Reg. dasselbe
empfohlen, welches in der Cirk. Verf. v. 30. Mai 1839 (Ann. S. 288) bereits
ilegen Verhältnisse bei den Amortisationen der von Hausirern verlornen Gewerb-
ehmigt worden ist [2]), und wonach es nur einer Durchschnitts-Berechnung bedür-
, um den Insertionskostenbetrag zu normiren, der bei der Aushändigung jedes
Stelle eines verlornen ausgestellten Passes erhoben werden müßte.
Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 223. Nr. 351.)

Paß-Ausfertigungs-Gebühren. (Bd. I. S. 444—452 und
S. 746—748.).

Erhebung derselben.

des K. Min. des J., Pol. Abth. (Seiffart) v. 16. Juli 1842 an die
zu Stralsund. Gebühren für die Wanderpässe der Handwerker.

K. Reg. wird auf den Ber. v. 24. Jan. d. J., die Gebühren für die Handwerks-
sse betr., eröffnet, daß das R. v. 7. Juni 1821 (Ann. 1821. S. 401 [3]) Ihr die
ng des Gebührenbetrages auf 2½ Sgr. eigentlich nicht vorgeschrieben, sondern
dung dieses niedrigsten Gebührensatzes auf Ihren eigenen Antrag nur genehmigt
gleicher Art sind auch andere Reg., namentlich die Reg. zu Merseburg unterm
1830 (Ann. S. 579 [4]) autorisirt worden.

un hierdurch die Anwendung des Gebührensatzes von 10 Sgr. für Wanderpässe
d, welcher nach dem §. 27 der Paß-Instr. als Regel angesehen werden muß, kei-
ausgeschlossen ist, so findet das Min. um so weniger etwas dagegen zu erinnern,
. Reg. für alle nicht gerade unvermögende Paßempfänger diesen Gebührensatz
t, als derselbe durch den Abzug, welcher in Folge des erhöhten Stempelbetra-
anderpässen für den Einband stattfindet, ohnehin eine Schmälerung erlitten hat.
Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 263. Nr. 368.)

Bestimmung und Verwendung derselben.

des K. Min. des J. Abthl. I. und II. (Bode) v. 29. Aug. 1843 an
g. zu Posen. Vertheilung der Ueberschüsse der bei den Ortspolizeibehör-
mmenden Paßgebühren.

Was das Verfahren betrifft, welches die K. Reg., ihrer Anzeige nach, bei der
g der Ueberschüsse der bei den Magistraten aufkommenden Paßgebühren beob-
m Sie in derselben Weise, wie dies bei den für Regierungs-Pässe zu erhebenden
en geschieht, Selbst darüber auf die Vorschläge und gutachtlichen Aeußerungen
Landräthe entscheidet, so scheint kein Grund zu einer speziellen Einwirkung der
rhanden zu sein. Den Ortspolizeibehörden kann es füglich überlassen werden,

---

[1]) Vgl. Polizeiwesen Bd. I. S. 437.

[2]) Vgl. auch Min. Bl. 1840. S. 42. Nr. 69.

[3]) Das hier allegirte R. ist übrigens nicht vom 7. Juni 1821, sondern vielmehr vom
Juni 1821. Vergl. dasselbe im Polizeiwesen Bd. I. S. 444. sub B., AA.
. 3., a.

[4]) Vgl. Polizeiwesen Bd. I. S. 444 sub B., AA, Nr. 3., b.

die Ueberschüsse der bei denselben für die in ihrem eigenen Namen ausgefertigten Päße aufkommenden Gebühren in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 8. Juni 1825 (Ann. S. 691[1]) selbstständig zu vertheilen. Die K. Reg. hat nur darauf zu halten, daß hierbei die gedachte Vorschrift beobachtet werde, und dazu ist eine nachträglich zu erfordernde Nachweisung über die Vertheilung der Fonds genügend.

Dieselbe wird daher veranlaßt, künftig dieses Verfahren zu beobachten, und demgemäß die Magistråte und Landräthe anzuweisen, hiernach also, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, den Mag. des dortigen Reg. Bezirks die Verf. über die Paßgebühren-Fonds zu überlassen, bei stattfindenden Bedenken aber, unter Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten, zu berichten. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 260. Nr. 347.)

2) R. des K. Min. des J., Abthl. I. (v. Wedell) und Abthl. II. (Bode), vom 11. Nov. 1843 an die K. Reg. zu Merseburg. Verwendung der für Paßkarten zu Reisen auf den Eisenbahnen aufkommenden Gebühren.

Da die Ueberschüße der Paßkarten-Gebühren ganz dieselbe Verwendung erhalten sollen, welche bei den Paßausfertigungs-Gebühren stattfindet, so ist es, wie der K. Reg. auf die Anfrage v. 18. v. M. erwiedert wird, unbedenklich, auf dieselben auch die Bestimmungen der von der K. Reg. angezogenen Min Erlaße v. 5. Febr. 1825 (Ann. S. 1..), 23. März 1827 (Ann. S. 164) und 31. Mai 1835 (Ann. S. 180[2]) an die Reg. zu Breslau, Bromberg und Posen in Anwendung zu bringen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 310. Nr. 413.)

F. Einsendung des Duplikats der Paß- und Visa-Journale (Bd. I. S. 463—465.)

Cirk. R. des K. Min. des J. (v. Wedell) v. 30. Sept. 1842 an sämmtliche K. Reg., sowie abschriftlich an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Sistirung der Einsendung von Duplikaten der Paß-Ertheilungs- und Paß-Visa-Journale, sowie resp. der Verzeichnisse von durchreisenden Fremden.

Nachdem der Zweck der mittelst Cirk. Verf. beziehungsweise v. 25. Okt. und vom 7. Dec. 1830[3]) angeordneten, und unterm 24. März 1835 wieder in Anregung gebrachten Einsendung von Duplikaten der Paß-Visa-Journale von Seiten der Gränz-Polizeibehörden, und von Duplikaten der Paßertheilungs-Journale seitens der zur Ertheilung von Aus- und Eingangs-Päßen berufenen oder besonders ermächtigten Behörden, erreicht worden, so will ich, mit Rucksicht auf die veränderten Zeitumstände, nach dem Antrage einer K. Reg., die betreffenden Behörden einstweilen und bis auf Weiteres von der Einsendung dieser Duplikate an das Min. des J. entbinden, wogegen es hinsichtlich der Einreichung dieser Duplikate an die vorgesetzte Regierung, bei der Vorschrift des §. 48 der Gen. Instr. für die Verwaltung der Paßpolizei v. 12. Juli 1817 sein Bewenden behält.

Die K. Reg. hat hiernach das Erforderliche an die betr. Polizeibehörden zu verfügen, denselben aber zugleich nicht nur für die Zukunft eine aufmerksame Beachtung der auf die Paß- und Fremden-Polizei sich beziehenden Vorschriften überhaupt zur Pflicht zu machen, sondern sie auch anzuweisen, bei eintretenden besonders bemerkenswerthen Fällen der Störung oder Ertheilung von Reisepäßen, nach wie vor Duplikate der Journale in der bisherigen Art, und zwar mit den etwa erforderlichen Erläuterungen hierher einzureichen.

(Zusatz an die K. Reg. zu Breslau, Merseburg, Erfurt und Köln.)

Uebrigens bedarf es auch der durch den Erlaß v. 23. März 1836 angeordneten Einreichung eines Verzeichnisses der dort durchreisenden (resp. durch Halle reisenden) oder selbst verweilenden bemerkenswerthen Fremden nicht weiter, dagegen ist aber denjenigen Fremden, denen die Polizeibehörde eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden zu müssen glaubt, in den periodisch zu erstattenden Polizeiberichten ausdrücklich Erwähnung zu thun.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 343. Nr. 469.)

II. Von den Fremdenmeldungen und den polizeilichen An- und Abmeldungen. (Bd. I. S. 469—484 und Bd. II. S. 750—754.)

1) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (Seiffart) v. 9. April 1841 an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Absichtlich falsche Meldungen sind, wenn sie zur Begünstigung anderer unerlaubter Handlungen geschehen, als Betrug zu ahnden, sonst aber dem Unterlassen zu der Meldung gleich zu stellen.

---

[1]) Diese K. O. ist in das R. v. 5. Aug. 1825 aufgenommen. Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 325 und 415.

[2]) Vergl. die allegirten R. im Polizeiwesen Bd. I. S. 447 und 448.

[3]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 463.

Das Min. muß Bedenken tragen, das K. Polizeipräsid. auf den Antrag v. 11. d. M. ndrohung einer Polizeistrafe von 5 – 50 Rthlr. auf das absichtlich unrichtige polizei- Melden zu ermächtigen, da die bestehenden Vorschriften ausreichen, um absichtlich e Meldungen zu ahnden. Denn sobald bei einer solchen Meldung die Absicht auf Be- igung irgend einer andern unerlaubten Handlung gerichtet ist, so wird sie den Charak- ines Betrugs annehmen und nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen zur afung gezogen werden können; möchte aber jener Fall nicht eintreten, so ist doch jeden- eine absichtlich unrichtige Meldung dem Unterlassen jeder Meldung gleichzustellen, und gemäß zu ahnden. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 120. Nr. 177.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abthl. (v. Meding), v. 28. Mai 1841 die K. Reg. zu Breslau. Polizeistrafen wegen unterlassener Meldung bei nungsveränderungen sind nur da von den Dorfschulzen festzusetzen und ein- hen, wo keine Dominial-Obrigkeit vorhanden ist.

Die Ansicht der K. Reg. in dem Ber. v. 5. d. M., daß die Polizeistrafen wegen vor- swidrig unterlassener Meldung bei Wohnungsveränderungen, in Gemäßheit des tigen Cirk. R. v. 18. Dec. 1837 (Ann. S. 1037. [1]) nur dann von den Schulzen setzen und zum Besten der Ortsarmenkasse einzuziehen sind, wenn für den Ort, wo die avention begangen ist, eine Dominial-Obrigkeit gar nicht vorhanden ist, richtig, und mäß in dem bezeichneten Spezialfalle von derselben das Erforderliche zu veranlassen.
(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 472. S. 258.)

3) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 14. Jan. 1842 an Reg. zu Minden. Nur die übernachtenden Fremden brauchen ange- zu werden und ist die Kontravention mit einer Strafe von Einem Thaler erhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die im Wiederholungsfalle zu verdoppeln, den [2]).

Es geht zu weit, wenn den Gastwirthen in den Städten auch die Meldung der en nur im Laufe des Tages einkehrenden und nicht übernachtenden Fremden, so wie nsendung der Pässe derselben zur Pflicht gemacht wird, da dies eine zu große und ein dringendes polizeiliches Bedürfniß nicht gerechtfertigte Belästigung sowohl der remden, als auch der Gastwirthe mit sich führt. Auch ist das Strafmaaß von rn., welches auf das Unterlassen der vorgeschriebenen Fremdenmeldung gesetzt wor- verhältnißmäßig hoch.

Der Inhalt der von der K. Reg. bestätigten landräthlichen Bekanntmachung vom rz 1831 ist daher dahin zu modifiziren, daß sowohl Gastwirthe, als Privatpersonen Städten, wie auf dem Lande, nur die bei ihnen übernachtenden Fremden bei der lbehörde zu melden verbunden sind, und Kontraventionen gegen diese Vorschrift mit Strafe von Einem Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, welche im Wie- lungsfalle verdoppelt werden kann, bedrohet werden.
(Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 19. Nr. 30.)

4) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode), v. 17. Jan. 1844 an die eg. zu Danzig. Strafe für Gastwirthe wegen unrichtiger, unvollständiger gänzlich unterlassener Führung eines Fremdenbuchs.

Das Min. genehmigt hiermit, auf den in dem Berichte der K. Reg. vom 22. Dec. v. machten Antrag, den Erlaß einer Strafbestimmung, wonach die unrichtige oder un- ndige, oder auch die gänzlich unterlassene Führung eines Fremdenbuchs Seitens der wirthe mit einer Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. zu bedrohen ist, und überläßt der eg. dieselbe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 10. Nr. 13.)

n den polizeilichen Maaßregeln gegen verdächtige Individuen überhaupt.

(Bd. I. S. 496 ff. und Bd. II. S. 755 ff.)

I. Von der Aufsicht auf dieselben im Allgemeinen. (Bd. I. S. 496 510 und Bd. II. S. 755—759.)

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 472. sub Nr. 7.

[2]) Vergl. die R. v. 29. Mai 1818 (Polizeiwesen Bd. I. S. 469 sub Nr. 2, vom 3. Nov. 1828 (a. a. O. S. 471 sub Nr. 4) v. 5. Aug. 1834 u. v. 1. Dec. 1834. (a. a. O. S. 471 sub Nr. 5 und 6.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 18. Juli 18
K. Reg. zu Breslau. Verfahren gegen verdächtige Personen bei nächtl
sionen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 17. v. M. die von Derselben a
Maaßregeln zur Verhütung von Raubanfällen betr., daß ich den aus der Natu
hergenommenen Grund für die Bestrafung der ohne Nachweis einer genügen
lassung von Hause abwesenden verdächtigen Personen nicht gerechtfertigt finde
vielmehr bei wiederholtem ungerechtfertigten Ungehorsam gegen Befehle de
höchstens nur auf ausdrückliche Androhung ad protocollum in jedem Spez
Strafe eintreten. Der in jenem Berichte enthaltene Vergleich mit der Verha
mationsloser Vagabonden ist aber auf den vorliegenden Fall nicht anzupassen.
sind nächtliche Revisionen bei verdächtigen Personen nothwendig, um Spuren
Verbrechen zu finden, und an sich schon eine harte Maaßregel.

Hiernach hat die K. Reg. die an das dortige Polizeipräsid. und landrä
erlassenen Verf. v. 23. und 29. März d. J. zu modifiziren.

(Ann. XXIII. 678. — 3. 135.)

2) Cirk. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Alten
28. Okt. 1839 an sämmtliche K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsi
lin. Ausübung der Beaufsichtigung bestrafter jugendlicher Verbreche
reichung der Listen darüber.

Das Min. setzt zwar voraus, daß die K. Reg. darauf bedacht sein werde,
den untergeordneten Behörden die unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die bestra
lichen Verbrecher zu empfehlen, und, da die polizeiliche Aufsicht allein nich
kann, dazu auch die Hülfe der Geistlichen und anderer für den Zweck sich interessi
sonen in Anspruch zu nehmen. — Dasselbe sieht sich aber, weil die eingereichten
die zur Besserung der bestraften Kinder getroffenen Maaßregeln oft gar nichts,
die Bemerkung: „unter polizeiliche Aufsicht gestellt" enthalten, veranlaßt die K.
auf besonders aufmerksam zu machen, und erwartet, daß in dieser Beziehung die
Notizen in die einzureichenden Nachweisungen aufgenommen werden.

(Ann. XXIII. 881. — 4. 112.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 26. Nov. :
den Oberbürgermeister zu Halle. Verpflichtung der Polizeibehörden zu
sichtigung bestrafter Verbrecher, Vagabonden und arbeitsscheuer Personen,
nicht eingeführter Deportation [1]) derselben.

Auf den für den Monat Okt. d. J. erstatteten Polizeibericht v. 1. Nov. d. J
ich Ew. rc., daß der darin zur Sprache gebrachte Punkt wegen Uebersiedelung
fälligen Verbrecher in entfernte Kolonien, Gegenstand reiflicher und wiederholter
gen gewesen, und erst kürzlich in einem vom K. Staatsmin. an Sr. Maj. erstatt
einer umfassenden Prüfung unterworfen worden ist. Es hat sich aber ergeben und
Orts Selbst anerkannt worden, daß, wie erhebliche Gründe der Zweckmäßigkeit
chen Maaßregel auch zur Seite stehen, dieselbe doch, da sie die Mitwirkung eines
schen Staates erfordert, wenigstens zur Zeit nicht ausführbar erscheint. E
daher nur übrig, bestrafte Verbrecher, Vagabonden und arbeitsfähige aber dürftig
gänger einer strengen polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen, und diejenigen Ma
gegen sie zur Anwendung zu bringen, welche die bestehenden Gesetze und Vor
schriften zu ihrer Korrektion angeordnet haben.

Je richtiger Euer rc. die Nothwendigkeit würdigen, die bürgerliche Gesellsch
die von solchen Leuten ihr drohenden Gefahren zu schützen, und dem Umsich
moralischen Verderbens unter ihnen vorzubeugen, um so sicherer darf ich die E

---

[1]) Der sechste Landtags-Abschied für die Brandenburgischen Provinzial
14. Okt. 1838 (sub B. Nr. 17) und der sechste Landtags-Abschied für d
sischen Provinzialstände v. 28. Okt. 1838 (sub II. Nr. 7 ad IV.) bem
über die Deportation der Verbrecher mit auswärtigen Regierungen Verh
gepflogen worden, die aber zu keinem Resultate geführt haben, daß
Staatsmin. aufgetragen sei, diesen Gegenstand ferner zu beachten. — (X
S. 242 u. 507.) — Vergl. auch die Abhandlung von v. Clausewitz (
über die Deportations-Frage in Preußen (Ann. XXII. S. 1046 f.) u
handlungen hierüber in der Allgem. Preuß. Staatszeitung pro 1840.
S. 721, Nr. 183. S. 733 und Nr. 188. S. 753.

daß Sie dieser Aufgabe in Ihrem Wirkungskreise mit umsichtigem Eifer und mit
;em Erfolge Genüge zu leisten bemüht sein werden. (Ann. XXIII. 894. — 4. 123.)
4) R. des K. Min. des J., Pol. Abthl. (v. Meding), v. 30. Sept. 1841
K. Reg. zu Koblenz. Recht und Pflicht der West-Rheinischen Regierun-
ur polizeilichen Aufsicht über Verbrecher, welche die öffentliche Sicherheit
den.

Jenn die K. Reg. nach Ihrem Ber. v. 27. v. M., in Betreff der Polizei-Aufsicht
Verbrecher, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, annimmt, daß Ihr die Befug-
derselben nicht zustehe, so kann Derselben darin nicht beigetreten werden. Die
j. hat nicht blos ein Recht, sondern selbst die Pflicht einer solchen Beaufsichtigung,
velche eine wirksame Sicherheits-Polizei gar nicht gedacht werden kann. Im §. 26
einischen Ressorts-Reglements v. 20. Juli 1818, welches auch in dem ostrheinischen
des dortigen Reg. Bezirks Gesetzeskraft hat, wird deshalb die Reg. ausdrücklich
ktet:

e nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit überall der Zweck der Polizeigesetze
reicht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten, und strafbaren Handlungen vorge-
ugt werde.

sem Sinne haben auch bisher die westrheinischen Regierungen die Polizei-Aufsicht,
gesehen von der durch den Richter erkannten Verweisung unter die Spezial-Aufsicht
zei, immer ausgeübt, und noch kürzlich hat die Reg. zu Trier deshalb eine sehr
äßige Verordnung erlassen.

iese allgemeine Polizei-Aufsicht umfaßt freilich nicht die Befugniß zur Detention der
itsgefährlichen Individuen, wie solche eventuell der Art. 44 ff. des Code pénal und
160 des Tit. 20 Thl. II des A. L. R. gestatten. Denn diese Detention ist in for-
Hinsicht eine vom Richter zu erkennende zusätzliche Strafe, die materiell, da sie nur
ntliche Sicherheit bezweckt, polizeilicher und präventiver Natur ist. Mit den Grund-
der Carolina, welche in dem ostrheinischen Theile des dortigen Reg. Bezirkes gilt,
die richterliche Befugniß, aus sicherheitspolizeilichen Gründen auf Detention, als
rbeugungsmaaßregel zu erkennen, grundsätzlich schwer vereinbar, ihrer Einführung
slativen Wege würden daher auch die erheblichsten Bedenken entgegentreten.

llein abgesehen davon, daß in dem vorliegenden Berichte das Bedürfniß einer solchen
egel nicht erwiesen ist, auch nicht wohl erwiesen werden konnte, da der K. Reg., wie
ezeigt worden, allerdings die polizeiliche Beaufsichtigung verdächtiger Personen
je hat sich auch die Bestimmung des Code pénal und des A. L. R., deren Verall-
erung beantragt wird, keinesweges in der Praxis so bewährt, daß ihre Einführung
ostrheinischen Kreise des dortigen Reg. Bezirks befürwortet werden könnte. Die
ung lehrt vielmehr, daß die Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes
weck verfehlt; deshalb kommt sie auch jetzt in den wenigsten Fällen zur Ausfüh-
und ist in dem Entwurfe des neuen Strafgesetzbuches ganz übergangen, weil von
rakticern die erheblichsten Bedenken dagegen geltend gemacht worden sind.

Was von der vorgedachten Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes gilt,
uch Anwendung auf die im Art. 44 ff. des Rheinischen Strafgesetzbuches eventuell
essene Detention eines durch richterliches Erkenntniß unter Polizei-Aufsicht gestellten
ders, wovon die Rheinischen Behörden wegen der anerkannten Erfolglosigkeit nur
sen Fällen Gebrauch machen.

em Antrage der K. Reg. kann daher um so weniger Folge gegeben werden, als ein
Strafgesetzbuch längst in der Berathung begriffen und seiner Publikation jetzt näher
ist. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 283. Nr. 465.)

) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (Seiffart), v. 11. Juni 1842 an
Reg. zu Oppeln. Rekursverfahren in Strafsachen gegen ungehorsame
-Observaten.

r K. Reg. wird auf den Ber. v. 27. Mai d. J., die Bestrafung der ohne Meldung
aubniß sich von ihrem Wohnorte entfernenden Polizei-Observaten betr., hierdurch
, daß Ihre darin gemachte Anfrage sich durch die Bestimmung des R. v. 16. Juli
Ann. S. 677 [1]) erledigt, in welchem ausdrücklich bestimmt ist, daß der Rekurs den
rafenden vorbehalten bleiben müsse. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nicht zu
n. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 203. Nr. 268.)

I. Von der Verfolgung durch Steckbriefen (Bd. I. S. 510—518
u. II. S. 759.)

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 509 sub Nr. 4.

A. Personen, gegen welche Steckbriefe zu erlassen.

Cirk. R. der K. Reg. zu Posen v. 10. Sept. 1842 an die K. Landrä[illegible] und Strafanstalts-Direktionen. Personen, gegen welche der Erlaß von Steckbr[illegible]fen zulässig ist.

Es gehen bei uns häufig Anträge auf Erlaß von Steckbriefen gegen entlassene Sträflinge, die nicht in ihrer Heimath eintreffen, sowie gegen andere polizeilich zu beaufsichtigende, ja sogar gegen bloß polizeilich zu beobachtende Personen ein.

Dies giebt uns Veranlassung, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß Steckbriefe gesetzlich nur erlassen werden können:

1) zur Verfolgung solcher entwichener Individuen, welche, wenn sie anwesend wären, nach den Gesetzen polizeilich oder gerichtlich verhaftet werden müßten,

2) zur Einholung derjenigen Personen, welche aus den gerichtlichen und polizeilichen Gefängnissen, Straf- und Korrektions-Anstalten, oder, was gleichviel gilt, während des Transports zur Haft entsprungen sind.

Gegen Andere darf, wie dies rücksichtlich der polizeilich zu beaufsichtigenden Personen in dem R. des K. Min. des J. v. 12. Febr. 1828 (v. K. Ann. S. 154 [1]) ausdrücklich bestimmt ist, mit steckbrieflicher Verfolgung nicht verfahren werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 345. Nr. 472.)

B. Verbreitung der Steckbriefe.

1) Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) vom [illegible] 1841 an sämmtl. K. R., ausschließlich der Rheinischen. Aufnahme von Steckbriefen in die Amtsblätter.

Nachdem bisher in allen Fällen, wenn ein hinter entsprungene Verbrecher erlassener Steckbrief kostenfrei in den öffentlichen Anzeiger Ihres Amtsblatts inserirt worden, die Ertheilung des Justifikations-Attestes darüber:

daß keinem der Gefangenwärter und auch sonst Niemanden bei der stattgehabten Entweichung etwas zur Last falle,

erforderlich gewesen, bestimme ich hierdurch, im Einverständnisse mit der K. Ober-Rechnungskammer, daß es dieses Justifikations-Attestes künftig in denjenigen Fällen nicht bedarf, wenn der Steckbrief eine Person betrifft, welche auf einem durch einen Gensdarmen bewirkten Transporte entsprungen ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 336. Nr. 545.)

2) Cirk. R. des K. Min. des J., Abthl. I. (v. Wedell), v. 25. Febr. 18[illegible] an sämmtl. K. Reg. Unentgeltliche Bekanntmachung von Steckbriefen und gestohlenen oder als verdächtig angehaltenen Sachen durch die Amtsblätter und deren Anzeiger.

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. O. v. 3. d. M. zu genehmigen geruht, daß alle Steckbriefe in unvermögenden Untersuchungssachen, namentlich auch die von nicht fiskalischen Behörden erlassenen, sowie alle in Beziehung auf dieselben erforderlichen Bekanntmachungen, sofern in der bisherigen Art bescheinigt wird, daß die Schuld des Entweichens keinem Dritten zur Last fällt, ferner auch alle Bekanntmachungen wegen präsumtiv gestohlener oder als verdächtig angehaltener Sachen in die Amtsblätter oder deren Anzeiger unentgeltlich inserirt werden können; gleichzeitig aber auch gestattet, daß die in Betreff solcher unentgeltlichen Insertionen von der K. Ober-Rechnungs-Kammer bis jetzt gezogenen und nach den bisherigen Vorschriften begründeten Monita als erledigt betrachtet werden dürfen.

Die K. Reg. erhält anl. (Anl. a.) Abschrift dieser Allerh. K. O. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Anl. a.

Ich genehmige auf Ihren Bericht v. 2. v. M., daß alle Steckbriefe in unvermögenden Untersuchungssachen, namentlich auch die von nicht fiskalischen Behörden erlassenen, sowie alle in Beziehung auf dieselben erforderlichen Bekanntmachungen, sofern in der bisherigen Art bescheinigt wird, daß die Schuld des Entweichens keinem Dritten zur Last fällt, ferner auch alle Bekanntmachungen wegen präsumtiv gestohlener oder als verdächtig angehaltener Sachen in die Amtsblätter oder deren Anzeiger unentgeltlich inserirt werden können. — Auch will Ich gestatten, daß die in Betreff solcher unentgeltlichen Insertionen von der

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 512.

…-Rechnungs-Kammer bis jetzt gezogenen und nach den bisherigen Vorschriften begrün-
… Monita als erledigt betrachtet werden dürfen. Berlin, den 3. Febr. 1843.

Friedrich Wilhelm.

… die Staatsminister Mühler und Grafen v. Arnim.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 37. Nr. 59.)

… der Wegschaffung verdächtiger Individuen durch Orts-verweisung.

(Bd. I. S. 518—520 und Bd. II. S. 759—760.)

1) R. der K. Min. der J. (Mühler) und des J. u. d. P. (v. Rochow) … 23. Mai 1839 an die K. Reg. zu Merseburg. Nichtausführung erkannter …verbannung in einzelnen Fällen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 11. März d. J. tragen wir unter den angezeigten Um-…den kein Bedenken, zu genehmigen, daß die in dem Urtel des L. G. zu Wittenberg vom … Mai 1834 wider den R. erkannte Verweisung aus seinem Wohnorte R. und dem gan-… R.schen Kreise in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 19. Jan. 1837 (A. S. 196.¹) …streckt bleibe. Wenn die K. Reg. übrigens annimmt, daß wir nach dieser Allerh. … nicht blos im Falle der Unausführbarkeit, sondern auch dann die erkannte Verwei-… oder Verbannung aufzuheben ermächtigt seien, wenn diese Maaßregel für nicht zweck-…chend, oder im Allgemeinen für nachtheilig gehalten werden müsse, so können … dieser Meinung nicht beipflichten. Jene Allerh. Ermächtigung, ein solches Urtel auf …ruhen zu lassen, kann vielmehr nur auf diejenigen Fälle bezogen werden, in denen … das Erkenntniß an sich nicht für ausführbar zu erachten ist, oder durch dessen …führung einem Dritten ein Schade zugefügt werden würde, zu dessen Tragung …rechtliche Verpflichtung obwaltet, wie z. B. bei der Verbannung eines Hülfsbedürf-… aus dem zu seiner Ernährung verpflichteten Wohnorte, welcher Fall gerade bei dem …genommen werden kann. Die K. Reg. hat das betr. Gericht von unserer Entschei-… in Kenntniß zu setzen. (A. XXIII. 420. — 2. 143.)

2) Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 26. Juni 1839 … sämmtl. K. Reg. der Rheinprovinz. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 29. v. M., daß die Cirk. Verf. v. 26. April … (A. S. 167.) in Betreff der Verbannung von Individuen aus einem bestimmten Orte … an diejenigen K. Reg. hat ergehen sollen, in deren Bezirke das A. L. R. und die A. … O. Gesetzkraft hat, und daher nur aus einem Versehen an Dieselbe mit gerichtet wor-… (A. XXIII. 421. — 2. 144.)

Von den Maaßregeln gegen die Bettelei und das Vaga-bondiren.

(Bd. I. S. 520 ff. u. Bd. II. S. 760 ff.)

… Thiele, die jüdischen Gauner in Deutschland, ihre Taktik, ihre Eigen-…thümlichkeit und ihre Sprache, nebst ausführlichen Nachrichten über die in Deutschland und dessen Gränzen sich aufhaltenden, berüchtigten jüdischen Gau-ner. Nach Criminal-Akten und sonstigen zuverlässigen Quellen bearbeitet. … Thl. 8. Berlin. 1842 u. 1844.

I. Von den Landes- oder Vagabonden-Visitationen. (Bd. I. 536—543 u. Bd. II. S. 761.)

1) Instruktion des General-Direktoriums v. 23. Nov. 1730, wie die Visita-… und Aufhebung der Diebes-Rotten, Bettler und Ziegeuner, oder anderen …derlichen Gesindels in dem Städten und auf den Lande anzustellen ²).

---

¹) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 520.

²) Diese, von dem vormaligen General-Direktorium erlassene, Instruktion ist von dem Könige in mehreren Gesetzen (s. Polizeiwesen Bd. I. S. 536. sub Litt. B. Nr. I.) bestätiget und hat daher Gesetzeskraft erlangt. Obwohl nun nach der K. O. v. 4. Juli 1832. (G. S. 1832. S. 181.) die Ministerien zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern, oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten, ohne besondere Autorisation befugt sind, und also der neueren Instruktion für die Landes-Visitationen v. 9. Okt. 1817 (s. Polizeiwesen Bd. I. S. 537.), welche der königlichen Bestätigung entbehrt, in sofern sie sich in den

Es soll eine jede Obrigkeit, Beamten und Arrendator auf dem Lande in den Dö[illegible]
so sie besitzen, administriren, arrendiren, oder worüber sie sonsten die Aufsicht habe[illegible]
Schulzen und Schöppen ein, oder zwei Tage vor der zur Visitation bestimmten Ze[illegible]
sich fordern, ihnen Sr. K. Maj. Willens-Meinung und Ordre bekannt machen, wie [illegible]
lich selbige die Diebes-Rotten, Bettler, Zigeuner, Vagabonds und anderes dergleichen [illegible]
sindel aufgehoben wissen wollen, damit das Land davon gesaubert und davon befreiet [illegible]
den möge.

Nächstdem sollen die Schulzen instruirt werden, wie sie von Hause zu Hause die Vi[illegible]
tation anzustellen haben, und wird ihnen sodann eine zulängliche Anzahl Leute aus [illegible]
Gemeinde, oder sonsten dazu mitgegeben, mit dem ernstlichen Befehl, daß selbige bei [illegible]
der Festungs-Arbeit von dem Vorhaben an niemand, es sei auch, wer es wolle, etwas [illegible]
decken, damit nicht das gottlose Gesinde kurz vorhero echappire und der Strafe entgehe.

2. An dem Tage der Visitation des Abends nach Sonnen-Untergang erheben sich [illegible]
Schulzen und Schöppen zuerst nach den Krügen, hernachmals nach den übrigen im Dor[illegible]
und der Feldmark belegenen Bauer-, Cossäthen-, Budener- und Tagelöhner-Häusern, [illegible]
gleichen nach den Mühlen, Schmieden, Ther-Oefen, Ziegeleien, Meiereien und Schäfere[illegible]
in Summa nach allen Oertern, wo nur ein Mensch einige Herberge finden kan, [illegible]
chen und visitiren alles auf das fleißigste und zur Verhütung der Feuers-Gefahr mit [illegible]
verwahrten Laternen, die unbekannten oder verdächtigen, es sein solche einheimische [illegible]
sende Leute von niedrigen Herkommen, und schlechten oder verdächtigen Umständen, [illegible]
in continenti ein ehrliches Gewerb oder Handthierung darthun, oder bescheinigen [illegible]
wie auch alle Bettler, so sie finden, halten sie an, und bringen sie zur Gerichts-[illegible]
Beamten, Arrendatoren oder Gerichtshaltern, es wohnen solche in demselben, oder [illegible]
andern ohnweit von da belegenen Dorfe, doch werden die bekannten, und solche Leute [illegible]
der welche kein Verdacht fällt, auch Fuhrleute und Knechte, so bei ihren Pferden [illegible]
gen in der Herberge und Wirths-Häusern sich finden, ingleichen diejenigen, so ihr [illegible]
Gewerbe Nahrung und Betrieb bescheinigen, nicht angehalten, sondern ungehindert [illegible]
ungekränkt gelassen.

3. Wann in einem Hause jemand angehalten wird, müssen einige derjenigen, [illegible]
Visitation bewerkstelligen, denselben entweder nach der Obrigkeit, oder sonst in Verwahrung
bringen, die anderen Visitatores aber mit dem Nachsucher indessen unabläßig fort[illegible]
damit es nach einander geschehe, und es nicht etwa das liederliche Gesindel wahrnehme [illegible]
sich salviren könne.

4. Eine jede Obrigkeit, sowohl von der Ritterschaft, als Beamter und Arrendator
muß an dem Tage der Visitation einheimisch sein, damit sie selbst die nöthige Untersuchung
und Examination verrichten, oder doch derselben beiwohnen, und wenigstens zu dem [illegible]
verständige Gerichtshalter, die doch von der ganzen Sache bis an dem Tage der Visitation
nichts wissen sollen, bei der Hand haben.

5. Weil in allen Dörfern keine Obrigkeiten und diese auch theils mehr, als ein D[illegible]
besitzen, so sollen die Schulzen und Schöppen von solchen Dörfern, wo die Obrigkeiten
nicht wohnen, und wo keine Arrendatoren sind, an welche die Landräthe das nöthige [illegible]
gen können, dahin gefordert werden, wo die Obrigkeiten, der Beamte oder Arrendator [illegible]
Kreise, oder im Amte sich aufzuhalten pflegen, und solche Schulzen und Schöppen [illegible]
anstatt der Obrigkeiten, nach Maaßgebung des ersten Punkts, auf das deutlichste [illegible]
werden; In den Raths- und Stadt-Dörfern aber müssen die Magisträte jemanden [illegible]
Mittels, oder sonsten zur Examination tüchtige Subjekte zur gesetzten Zeit abschicken.

6. Eine jede Obrigkeit, so in verschiedenen Kreisen Güter hat, oder wann diese
sonst über zwei Meilen von einander belegen, muß sodann Anstalt machen, daß an [illegible]
Orten die etwa arretirten Leute prompt und ohne Verzug examiniret werden können;
dann denen Obrigkeiten, deren Güter an einander stoßen, auch frei stehet, zur Ersparung
Kosten, und wann sonst kein Gerichtshalter zu bekommen; einen gemeinschaftlichen ad
actum anzunehmen, und die Leute an einem Ort zusammen examiniren zu lassen.

7. Werden in den Städten die regierenden Bürgermeister von den Kriegs- und [illegible]
mänen- auch Steuer-Räthen zuförderst allein instruiret, worauf dieselben dann einige [illegible]
vor der Visitation sich bei den kommandirenden Offiziers melden, und mit denselben über[illegible]
legen, ob, und wie weit einige Assistenz von der Garnison erfordert werde, oder ob [illegible]

---

hiernach angewiesenen Gränzen hält, die rechtliche Gültigkeit nicht versagt werden
kann, so wird man doch eben so gewiß annehmen müssen, daß die ältere Instruk-
tion, die durch kein ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden, in soweit sie mate-
rielle Vorschriften enthält, noch in Gültigkeit steht, sofern nicht wiederum diese Vor-
schriften durch die neuere Verfassung obsolet geworden. Aus diesem Grunde [illegible]
die Instruktion hier nachträglich mitgetheilt worden.

Posto auf der Gränze zu besetzen, die Nothdurft erheischen möchte, zumal selbige
rt sind, den Magistraten hierunter in allem hülfliche Hand zu leisten.

. Wann nun die regierende Bürgermeister vorerwähntermaaßen das Nöthige mit
ommandeurs verabredet, sollen sie an dem zur Visitation angesetzten Tage den ge-
ten Magistrat zusammenrufen, und demselben Sr. K. Maj. Befehl eröffnen, auch
f sofort veranlassen, daß die Wirthshäuser, ingleichen alle verdächtige und andere
r gehörigermaaßen visitiret werden, worauf sie die angehaltenen Leute examiniren.
berall nach dem in dieser Instruktion vorgeschriebenen Modo, als welchem sowohl
m Lande, als in den Städten nachgelebet werdet soll, verfahren.

. Wenn nun bei gehaltener Visitation Bettler, Ziegeuner, Vagabonds, oder sonst
ige Leute aufgegriffen werden; so ist zuförderst bei dem Examine zu untersuchen,
eneraliter bei Einheimischen und Reisenden zu fragen:

Nach dem Vor- und Zunamen.
Nach dem Alter des Arrestanten.
Woher er bürtig?
Wer seine Eltern?
Von was vor Profession er sei, oder Handthierung er treibe?
Womit er sich, und sonderlich in den letzten zwei Jahren her, genähret?
Ob er verheirathet sei und Kinder habe?
Wer sein Weib (Mann) und Kinder?
Wo sich solche aufhalten?
Ist der verdächtigen Arrestanten Statur, Gesicht, Haar, Kleidung und andere Kenn-
zeichen zu notiren.

. Bei Reisenden ist in specie zu erforschen und zu bemerken:
Ob er einen Paß bei sich habe; da dann zu untersuchen, ob selbiger richtig?
Wie lange er sich an dem Orte, und vorhin an andern aufgehalten?
Was er daselbst gethan, und noch zu thun habe?
Wie lange er allda zu verbleiben vorhabe?
Mit wem er des Orts gesprochen, und bekannt sei?
Von wannen er dahin gekommen, und wo sein ordentlich Domicilium, Wohnstadt
oder Aufenthalt sei?
Wohin er sich anjetzo zu begeben gedenke?
Ob er daselbst Bekannte habe? davon einige namhaft müssen gemacht werden.
Was er an dem Orte, wohin er reiset, zu thun und zu verrichten willens?
Wo er sich binnen den letzten 6 Wochen von Zeit zu Zeit aufgehalten, wo er gewesen,
und zu was Ende?

1. Bei Einheimischen, die sich eine Zeitlang der Gegend aufgehalten,
Mit wem er des Orts Umgang gepflogen?
Ob er eine ordentliche Profession, und was für eine getrieben?
Wie er solches beweisen wolle?
Ob Jemand wisse, daß er sich des Saufens und Spielens beflissen, oder mit derglei-
chen Leuten Umgang habe? die er sodann namhaft zu machen.
Ob er verdächtige Oerter frequentiret, und wie selbige heißen?
Wie er die letzten 6 Wochen sein Brodt erworben, und wo er sich binnen solcher Zeit
aufgehalten, und was er daselbst gemacht?

2. Was sonsten noch zu examiniren nöthig sein möchte, werden die bei einem jeden
mmenden besonderen Umstände dem Examinirenden an Hand geben, nach welchen sich
e ex officio zu richten hat, welches dem Gewissen und Verstande des Examinirenden
ssen wird, weil die Special-Quaestiones nicht vorgeschrieben werden können, son-
elbige nach des Examinandi Person, Umständen und Deposition auf die vorgeschriebe-
ragen von selbst sich ergeben, doch hat eine jede Obrigkeit oder Gerichtshalter bei der
inirung eines aufgegriffenen, welcher verdächtig ist, sonderlich auf die Listen, so von
 und Cotbus aus kommuniziret worden, und hierbei gefüget sind, mit zu reflektiren.

3. Die vorgeschriebenen Generalfragen dürfen zu Ersparung der Zeit im Protokoll
wiederholet, sondern nur dererselben Nummern die Depositionen darauf niedergeschrie-
nd die darzu kommenden nöthigen Nachrichten dabei annectiret werden.

4. Der bloße Mangel eines Passes bei dem Reisenden, wann er nicht von solcher
tion, daß er einen haben muß, machet keinen verdächtig, wenn sonst aus keinen andern
en Verdacht wider ihn ist.

5. Nach vorkommenden Umständen können die Wirthe auch examiniret werden, um
en, ob die Aussage der Gäste oder Beherbergten damit eintreffe, und wird ein jeder
lbst nach Beschaffenheit der vorkommenden Umstände, was zur Erreichung des inten-
 Zwecks dienlich sein kann, zu verfügen und observiren wissen.

16. Wenn nun das Examen vorgeschriebenermaßen verrichtet, und sich findet, daß

arrestirte, fremde oder einheimische Bettler und Vagabonden, Riemenstecher, Gl
Zigeuner oder Spitzbuben sind, so sollen selbige folgendergestalt bestrafet werde

a) Fremde muthwillige Bettler und Vagabonden, welche ihr Brodt verdien
und sich nur aus Bosheit und Faulheit auf das Betteln legen, selbige sollen, w
vielfältigen publizirten Edikten zuwider, ins Land kommen, wenn sie zum erstem
piret werden, auf 6 Monat in die nächste Festung gebracht, und in die Karre gesp
dann nach ausgestandener Strafe und abgelegter Urfehde über die Gränzen gebr
ihnen bei Vermeidung weit härterer Strafe angedeutet werden, sich nicht mehr in
Landen betreten zu lassen.

b) Finden sich darunter einige, die sonst in Festungen gesessen, und eidlich a
gehabt, nicht wieder ins Land zu kommen, selbige sollen, weil sie zum zweitenmal e
worden, auf 3 Jahr in die Karre nach der Festung, und nach Ablauf solcher Ja
über die Gränzen gebracht werden.

c) Sollten nun diese nach ausgestandener dreijährigen Festungsstrafe sich
abermal im Lande betreten lassen, so werden selbige ohne allen Pardon auf ih
Lebenszeit zur Festungsarbeit gebracht und angehalten.

d) Fremde Bettler, so wegen ganz besonderer Umstände, auch ihres Al
Schwachheit halber, ein Mitleid verdienen, sollen zum erstenmal bis an die Grän
aus dem Lande gebracht, dabei aber verwarnet werden, wenn sie wieder ins Land
würden, daß sie gleich vorgedachter ersten Sorte unausbleiblich auf drei Jahr mit F
Arbeit bestrafet werden sollen.

e) Mit den Fremden, Abgebrannten und Vertriebenen, welche ganz beglaubt
haben, soll es nach dem Edikt v. 21. Juni 1725. §. 7. gehalten, und denselben
sammlung der Almosen gewisse Personen zugegeben werden, es müssen aber selbige
wenn solches geschehen, das Land räumen, mit der Verwarnung nicht wieder
kommen. Wenn sich aber findet, daß sie falsche Brand- und Bettel-Briefe haben,
selbige als Falsarii zum erstenmal mit dreijähriger, und wenn sie zum zweitenmal
werden, mit ewiger Festungsarbeit angesehen werden.

f) Wandernde arme Handwerks-Bursche aber müssen sich bei ihren Laden
und durchaus nicht betteln, wenn sie aber dennoch auf dem Betteln betroffen werden
sie nach dem §. 2. et 8. des vorhin erwähnten Edikts, auf 4 Monat in die Karre,
ausgestandener Strafe über die Gränzen gebracht werden. Haben sie sich aber
Laden gemeldet, und man hat ihnen, sonderlich, wenn sie ihrer Umstände halber
mosens würdig gewesen, nichts geben wollen, so sollen die Alter-Leute und Alt
dafür mit 10 Thlr. gestrafet, wovon die Hälfte zur Armen-Kasse des Orts, d
Hälfte aber zu dieser Leute Unterhalt soll angewandt werden.

g) Abgedankte Soldaten so nicht im Land zu Hause gehören, auch gar nicht
Diensten stehen, gleichwohl noch arbeiten und was verdienen können, sich aber bei
die Bettelei legen, und darauf betroffen werden, sollen ebenfalls gleich andern
Bettlern traktiret, und das erstemal auf 6 Monat, das zweitemal aber auf 3 Jahr
Festung gebracht werden, und ist zwischen solchen und fremden Bettlern kein Unte
machen.

h) Was die Weibesstücke betrifft, so wird es mit denselben nach allen dersell
ten auf gleiche Weise, wie mit den Mannsleuten gehalten, nur daß selbige anstatt
und der Festung in die Spinn- Zucht- und Arbeitshäuser gebracht, und nach ausge
Strafe, wieder über die Gränze fortgeschafft werden.

i) Mit den Glückstöpfern und Riemenstechern soll es gleichergestalt, wie mit
gabonden gehalten, und vorbeschriebenermaßen, wenn sie zum erstenmal betroffen
auf 6 Monate, zum andernmal auf 3 Jahr, zum drittenmal aber auf ewig zur F
Arbeit geliefert werden; es sei denn, daß sie solcherwegen ein besonders richtiges
gium in Händen hätten, und produzirten, auf welchen Fall jede Gerichts-Obrigkeit
an den Land- und Steuer-Rath des Orts, mit Einsendung des Copeilichen Privileg
diese wiederum an die Krieges- und Domainen-Kammern zur weitern Resolution
berichten sollen.

k) Einheimische Bettler und herum vagirende sollen nach dem Ort ihrer Heim
sie geboren, oder wo sie sich die meiste Zeit ihres Lebens aufgehalten, und als b
Hause zu rechnen sind, gebracht werden, und ist Magistrat, Gerichts-Obrigkeit, G
und Pächter schuldig selbige anzunehmen, und dafür zu sorgen, daß sie durch Arbeit
aus den in jedem Ort zu haltenden Armen-Kassen nothdürftigen Unterhalt bekommen
dagegen nachdrücklichst verwarnet werden, bei Vermeidung Ediktsmäßiger schwerer
sich nicht mehr im Lande auf der Bettelei betreten zu lassen, wenn sie sich aber dem
kehren, sondern das muthwillige Betteln der Arbeit und einem nothdürftigen Unt
erhalt präferiren, so sollen dieselben, und zwar die Mannsleute zum erstenmal auf
nat, zum zweitenmal auf 3 Jahr nach der Festung gebracht, die Weibsstücke aber n
Spinn- und Arbeitshäusern gesandt, und nach ausgestandener Strafe an den Ort

gelieferet werden; wenn sich aber dieselben zum drittenmal sollten betreffen
len die Mannsleute in die Festungen, und die Weibspersonen in die Spinn-
ıuser, als inkorrigible böse Menschen, auf ewig kondemniret werden.
ı aber Magistrate, Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Pächter auf dem Lande
welche bei ihnen zu Hause gehören, und sich gemeldet, zu ihrer Versorgung
gemacht haben, so sollen dieselben 10 Thlr. Strafe zur Armen-Kasse ex pro-
und davon der Armen-Unterhalt mitgenommen werden, wie denn den Land-
Räthen alles Ernstes aufgegeben wird, dafür zu sorgen, daß an jedem Ort die
zur Verpflegung der Armen im Stande erhalten werde.
lten sich aber unter den aufgegriffenen Leuten einige finden, die eines schweren
verdächtig würden, und sich deshalb wahrscheinliche Indicia und Umstände
lben herfür thäten, so muß gegen dieselben ein rechter Inquisitions-Prozeß
minal-Ordnung angestellet und ausgeführet werden.
ıun bei gehaltenem Examen sich hervorgethan, daß die Arrestirten zur obge-
afe zu ziehen, und nach den Festungen oder Spinn- und Zuchthäusern, die
Ort am nächsten und bequemsten, zu bringen sind; so müssen die Land- oder
ıe den abzuschickenden einen Schein oder Requisition an den Gouverneur oder
ten der Festung mitgeben, maßen diese beordert sind, selbige darauf in der
ınehmen; Dann muß auch sowohl die Hinbringung von Dorf zu Dorf, als
ıgestandener Strafe, die Wegbringung, wenn es Ausländische, bis an die
wenn es Einheimische, bis an den Ort ihrer Heimath geschehen, gegen Ver-
Fuhren aus der Kreiskasse nach dem gewöhnlichen Fuße.
nit die weitläuftige Berechnung eines Kreises mit dem andern vermieden werde
Vergütigung solcher Fuhren aus einer jeden Kreiskasse geschehen; damit aber
nnehmer wissen möge, wie viel für die Fuhre zu vergüten, so soll ein jeder
wenn selbiger des Schreibens unerfahren, der Prediger oder Küster attestiren,
ıus dem Dorfe N. N. einen oder mehrere Arrestanten mit so vielen Pferden
acht; und zuletzt muß der Commandant der Festung oder der Inspektor des
Arbeitshauses solches attestiren, auf dem mitgekommenen Bogen, worauf die
ste stehen, welcher aber dann an den ersten Land- oder Steuer-Rath zurück ge-
ıon selbigen an den andern kommunizirt wird.
rpflegungskosten werden, wenn es Fremde sind, aus den Kreiskassen, unter
ufgegriffen sind, wenn es aber Einheimische, aus der Stadt- und Dörfer-Ar-
rgegeben.
rpflegung wird täglich auf eine Person 2 Pfund Brodt gerechnet, und muß
de Geld dem Arrestanten auf so viel Tage, als er im Lande bis zur Festung
gegeben, auf die Zeit aber, daß er in der Festung oder im Spinn- und Zucht-
muß der Land- und Steuer-Rath sorgen, letzterer, daß der Vorschuß aus jeder
nkasse, und ersterer aus jeder Kreiskasse an den Kommandanten oder Inspektor
nigstens auf 3 Monat geschickt, und damit so lange kontinuiret werde, als der
ndemniret ist; und gleichwie der Vorschuß zu Verpflegung der Fremden auf
Kreises geschiehet, so muß hingegen der Vorschuß, so der Kreis vor die Ein-
hut, allezeit quartaliter von jeder Gerichts-Obrigkeit dem Kreise, bei Ver-
Exekution zugeschickt werden.
nun der Land-Rath wissen möge, wie viele Arrestanten sowohl aufgegriffen,
chiret, und nach den Festungen und Spinnhäusern gebracht worden, als wel-
sonderlich wegen Zahlung der Verpflegungsgelder ihm zu wissen nöthig; als
amter und Gerichts-Obrigkeit vom platten Lande das Protokoll dem Land-
den Städten aber dem Steuer-Rath sogleich nach gehaltenem Examen einzu-
aber sollen an die Krieges- und Domainen-Kammern einen Extrakt der auf-
relachirten und nach den Festungen geschickten, mit Benennung des Delicti,
kannt, einschicken: wie dann auch mit einem jeden Arrestanten das Protokoll
mandanten und Inspektor mit zu senden, damit selbige ersehen können, warum
ze Arrestati kondemniret sind? Die bei dem Examen unschuldig befundenen
wieder zu dimittiren.
nun auf solche Art die Aufhebung und Bestrafung des bösen Gesindels
o ist auch seiner Königl. Majestät ernster Wille, daß das Land beständig von
tlern befreit bleibe; zu dem Ende alle fremde Bettler gleich bei den Gränzen
rfe unausbleiblich aufgegriffen, und gleich nach den Festungen, als welche be-
n Annehmung die völlige Ordre bekommen, auf Unkosten des Kreises sollen
erden.
ı aber irgend Schulzen und Gemeinden in solchem Aufgreifen und Wegbringen
sollen dieselben, wenn sie dessen überführet, jedesmal 4 Thlr. Strafe geben,
Orte, wo er nachher aufgegriffen wird, zuschicken und abgegeben werden sollen.
wird einer jeden Obrigkeit, Beamten, Magistraten und Arrendatoribus bei

200 Thlr. fiskalischer Strafe, den Schulzen aber vorerwähntermaßen, bei Straf Festungs-Arbeit ernstlich anbefohlen, von der Zeit der Visitation an niemand etwas [illegible] zu gedenken, maßen sonst Sr. Königl. Maj. Landesväterliche Intention nicht erreicht [illegible] den kann; auch haben sich alle und jede stets bereit zu halten, solche General-Visit[illegible] so oft Sr. Königl. Maj. selbige anbefehlen lassen, auf das pünktlichste nach dieser In[illegible] tion zu wiederholen, maßen Sr. Königl. Maj. allergnädigste Landesväterliche Inten[illegible] dahin gehet, dadurch das Land von dem liederlichen Gesindel rein zu halten, und das [illegible] zu verhindern.

(C. C. M. Thl. 5. Abth. 5. Kap. 1. S. 95. Nr. 58., Rabe's Samml. [illegible] Abth. 2. S. 67.)

2) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 24. Febr. 1844 an K. Reg. zu Merseburg. Bestrafung der Uebertretungen der von den Poliz[illegible] hörden für die Vagabonden-Visitationen getroffenen Anordnungen.

Die K. Reg. wird auf Ihren Antrag v. 29. v. M. hierdurch ermächtigt, durch zu erlassende Verordnung alle Uebertretungen der von den Polizeibehörden, auf G[illegible] der Instruktion über die Vagabonden-Visitationen v. 9. Okt. 1817. (Annal. 1817. [illegible] S. 173 ff.) getroffenen Anordnungen, mit einer polizeilich festzusetzenden Geldstraf[illegible] zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstraf[illegible] bedrohen, und solche eintretenden Falles zur Anwendung bringen zu lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 41. Nr. 51.)

II. Von der Unterbringung in die Landarmen- oder Arbeit[illegible] häuser. (Bd. I. S. 543—573. u. Bd. II. S. 761—764.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 29. Juni 1841 an [illegible] K. Ober-Präsidium zu Posen. Personen, welche in die Zwangs- und [illegible] rungs-Anstalt zu Kosten behufs der Korrektion aufgenommen werden dürfen.

Ich finde kein Bedenken, auf den von dem K. Ober-Präsidium in dem Be[illegible] 29. April d. J. bevorworteten Antrag des Posenschen Provinzial-Landtages auf [illegible] zung des Reglements für die Zwangs- und Besserungs-Anstalt zu Kosten v. 17. De[illegible] einzugehen, und genehmige daher, daß nicht bloß die in dem §. 3. des gedachten [illegible] ments bezeichneten Individuen zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sein sollen, [illegible] daß auch solche der Provinz Posen angehörige Personen, welche ein vagabondirende[illegible] ben führen, und den gegründeten Verdacht darbieten, daß sie dem gemeinen Wohl [illegible] Arbeitsscheu und Liederlichkeit, wenn sie nicht an Arbeit und regelmäßige Lebens[illegible] wöhnt werden, zur Last fallen, auch wenn sie sich nicht gerade der Bettelei schuldig [illegible] haben, polizeilich zu ihrer Korrektion in die Korrektions-Anstalt zu Kosten auf Kosten [illegible] Fonds dieser Anstalt eingesperrt werden können. Die Detention soll aber erst alsdann [illegible] treten, wenn die Individuen der gedachten Kategorie von der Polizeibehörde aufgefordert worden sind, eine feste Wohnung und Unterhalt sich zu verschaffen, und sie dieser [illegible] derung innerhalb einer festzusetzenden Frist nicht genügt haben. Dagegen allgemein [illegible] Eintritt der Korrektion davon abhängig zu machen, daß die Besserung des Korrig[illegible] zuvor von der Ortsbehörde vergeblich erstrebt worden, muß ich Anstand nehmen, [illegible] Ortsbehörden nicht in allen Fällen die geeigneten Mittel zur Erreichung dieses [illegible] zu Gebote stehen. Die Dauer der Detention ist in der Art und in dem Maaße, wie [illegible] §. 12. des Reglements für die daselbst vorgesehenen Fälle angeordnet ist, von der [illegible] rung durch ein Resolut festzusetzen.

Das K. Ober-Präsidium veranlasse ich, diese Bestimmungen zur Kenntniß der [illegible] gelangen, und durch die Amtsbl. der Reg. zu Posen und Bromberg publiziren zu las[illegible]

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 177. Nr. 268.)

III. Von der Bestrafung der Bettelei und des Vagab[illegible] direns. (Bd. I. S. 573—580. u. Bd. II. S. 764—767.)

G. v. 6. Jan. 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen [1]).

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc., haben die bestehenden Vorschriften über die Bestra[illegible] fung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen einer Revision unterworfen, und [illegible] ordnen demnach auf den Antrag Unserer Minister der J. u. des J. und nach [illegible] Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

I. Landstreicher.

§. 1. Wer geschäfts- oder arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen [illegible] können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalt besitze oder doch eine Gelegenheit [illegible]

---

[1]) Vergl. über dies G. die Bemerkungen im Central-Bl. für Preuß. Juristen für 184[illegible] S. 549.

emselben aufsuche, hat als Landstreicher Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder nfarbeit bis zu sechs Monaten verwirkt.

Nach ausgestandener Strafe ist der Ausländer aus dem Lande zu weisen, und der In- er in eine Korrektionsanstalt (§. 8.) zu bringen.

II. Bettler.

§. 2. Das Betteln wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen geahndet, worüber in dem rke des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Polizeigerichte zu erkennen haben.

Ausländische Bettler können nach ausgestandener Strafe von der Polizeibehörde aus Lande gewiesen werden.

§. 3. Ist der Bettler wegen eines solchen Vergehens bereits bestraft worden (§. 2.), den gegen ihn die Bestimmungen des §. 1. Anwendung.

Eben diese Bestimmungen treten ein:

1) wenn auf falschen Namen oder unter fälschlicher Vorschützung von Unglücksfällen, Krankheiten oder Gebrechen gebettelt wird;
2) wenn der Bettler Waffen bei sich führt oder sich Drohungen erlaubt, in sofern nicht durch die Drohung eine härtere Strafe verwirkt ist;
3) wenn Jemand eines fremden Kindes beim Betteln sich bedient, oder ein Kind zu diesem Zweck hergiebt.

§. 4. Den Bestimmungen der §§. 2 und 3. unterliegen auch diejenigen, welche Kin- zum Betteln anleiten oder ausschicken.

§. 5. Wer Personen, die seiner Gewalt oder Aufsicht untergeben sind und zu seiner genossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, hat Gefängnißstrafe s acht Tagen verwirkt[1]).

---

[1]) In Betreff des polizeilichen Einschreitens in Fällen, wo Eltern ihre Kinder durch deren Vernachlässigung zum Vagabondiren und Betteln veranlassen, bemerkt das R. des K. Min. das J., Pol. Abthl. (v. Meding) v. 10. März 1841 an die K. Reg. zu Danzig.

„Nach §. 3. Tit. 19. Thl. II. des A. L. R. sollen diejenigen, welche nur aus „Trägheit, Liebe zum Müßiggange oder andern unordentlichen Neigungen, die „Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, durch „Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten „werden."

„Wenngleich der Arbeitsmann N., nach dem Ber. der K. Reg. v. 25. Sept. v. „J., für sich selbst nothdürftig sorgt, so ist derselbe doch bisher nicht dahin zu „bringen gewesen, seinen Kindern das Nöthige zu gewähren, so daß dieselben „beständig fremde Mildthätigkeit haben in Anspruch nehmen müssen. Der Unter- „halt, welchen ein Familienvater erwerben muß, beschränkt sich aber nicht „auf dasjenige, was er für seine Person gebraucht, vielmehr gehört dazu auch „dasjenige, was für seine bei ihm befindlichen und noch nicht zur eigenen selbst- „ständigen Ernährung befähigten Kinder nothwendig erforderlich ist. Es kann „daher in diesem Sinne von dem N. nicht zugegeben werden, daß er seinen Un- „terhalt verdiene. Da er indeß nach der Anzeige der K. Reg. völlig arbeitsfähig „ist, aus Trägheit aber, sowie anscheinend auch aus Neigung zum Trunke, seiner „Verpflichtung nicht genügt, so ist er in Gemäßheit der vorgedachten Gesetzes- „stelle hierzu durch Zwangsmaaßregeln anzuhalten. Dazu kommt, daß der „N. seine Kinder durch deren gänzliche Vernachlässigung zu einem vagabondirenden „Leben veranlaßt, welches nicht geduldet werden darf, sondern das Einschreiten „der Polizeibehörde auch aus diesem Grunde gegen ihn erforderlich macht.

„In Fällen, wo die aus einem privatrechtlichen Verhältnisse entspringende Un- „terhaltungsverbindlichkeit bestritten wird, fällt zwar die diesfällige Entscheidung „der Gerichtsbehörde anheim; der Beschreitung des Rechtsweges bedarf es jedoch „nicht in einem Falle, wie der vorliegende, wo die Verbindlichkeit weder von dem „Verpflichteten bestritten wird, noch nach Lage der Sache bestritten werden kann. „Die Polizeibehörde ist vielmehr, nachdem andere Mittel, den N. zur Ernäh- „rung und Beaufsichtigung seiner Kinder zu vermögen, und dadurch zugleich das „polizeilich unstatthafte Umhertreiben derselben abzustellen, ohne Erfolg versucht „worden sind, für befugt zu erachten, auch die Zwangsmaßregel der Einsperrung „in ein Arbeitshaus gegen ihn in der beantragten Weise in Anwendung zu bringen.

Die K. Reg. hat hiernach nunmehr das Weitere zu veranlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 66. Nr. 95.)

III. Arbeitsscheue.

§. 6. Mit der im §. 2. bestimmten Strafe sind auch diejenigen zu belegen
1) welche dem Spiele, Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingeben, einen Zustand versinken, in welchem zu ihrem Unterhalt oder zum Un jenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittelung keit fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
2) welche eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfangen, weigern, die ihnen von der Obrigkeit angewiesene, ihren Kräften Arbeit zu verrichten;
3) welche nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens binnen einer vo Polizeibehörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterk schaffen und auch nicht nachweisen können, daß sie solches, aller Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht haben.

Im Rückfalle sind gegen dieselben die Bestimmungen des §. 1. anzuwende

§. 7. Wo nach der in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtung die und Bettler sogleich nach deren Aufgreifung an die Landarmen- oder Korre abgeliefert werden, ist die Untersuchung gegen sie von dem Justiziarius der dem Gerichte des Orts, wo die Anstalt sich befindet, zu führen, und in letzt Strafe zu vollstrecken.

§. 8. Die Dauer der Einsperrung in der Korrektionsanstalt (§. 1.) ist des-Polizeibehörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber einen Z drei Jahren nicht übersteigen.

§. 9. Die Landes-Polizeibehörde kann diejenigen inländischen Landstreiche ler, welche sich binnen vier Wochen nach ihrer Entlassung aus der Korrektions einen zu ihrem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweisen, bis z dieses Nachweises in der Anstalt wieder einsperren lassen.

§. 10. Zur Herstellung der erforderlichen Uebereinstimmung dieses G. zelnen Landarmen-Reglements hat Unser Min. des I. weitere Anordnungen zu

Urkundlich rc. (G. S. 1844. S. 19.)

Dazu:

1) Zum §. 1. des G.

R. des K. Justizminist. (Mühler) v. 4. Dec. 1843 an das K. zu N. Die Einsperrung inländischer Landstreicher in Korrektionsanstalt rein polizeiliche Maaßregel, auf welche nicht erkannt zu werden b

Auf den Ber. v. 7. v. M., die Auslegung des G. v. 6. Jan. d. J., über fung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, betr., erklärt sich der Ju mit der Ansicht des K. O. L. G. einverstanden, daß die im §. 1. des gedachten schriebene Einsperrung des inländischen Landstreichers in eine Korrektions-Anstalt erkennenden Richter ausgesprochen zu werden braucht, weil sie, den Worten de nicht ein Theil der Strafe ist, sondern

nach ausgestandener Strafe erfolgen soll,,

und als eine polizeiliche Maßregel lediglich dem Ressort der Verwaltungsbehörd welche nach §. 8. des G. in jedem Falle die Dauer der Einsperrung in die K Anstalt zu ermessen und zu bestimmen haben.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 327. Nr. 442. Justizm. Bl. 1843. S. 3

2) In Betreff der Kompetenz der Polizei- und der Gerichtsbe sowie über das Verfahren bei Untersuchungen gegen Landstreicher und Arbeitsscheue, sind ergangen:

a) Cirk. R. des K. Min. des I. (Gr. v. Armin) v. 28. Febr. den K. Polizeipräsidenten zu Berlin, sowie an sämmtl. K. Reg.

Ew. Hochw. benachrichtige ich auf den Ber. v. 13. d. M. in Bezug auf die ob die Untersuchung und Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeits Kompetenz der Gerichte oder der Polizeibehörden gehöre?

daß wenn auch der §. 2. des G. v. 6. Jan. c. eine ausdrückliche Bestimmu nicht enthält, doch entschieden die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen diesem §. angedrohte Strafe des ersten Bettelns, welche auch bei Uebertr Vorschriften der §§. 4. u. 6 im ersten Kontraventionsfalle Platz greift,

---

[1]) Vergl. die Bemerkungen hierüber im Centralbl. für Preußische Ju S. 237 ff.

ibestehen zu lassen, und die Kompetenz zu deren Festsetzung den Polizeibehörden entziehen; wogegen bei dem im §. 1. gedachten Vergehen der Landstreicherei, wie s der Höhe der angedrohten Strafe folgt, gerichtliche Untersuchung eintritt. gilt, wie dem K. Polizeipräsidium durch die Verf. v. 21. d. M. bereits zu ergeben, von denjenigen Personen, welche sich des wiederholten Bettelns, Bettelns unter erschwerenden Umständen schuldig machen, oder als lige Arbeitsscheue zu behandeln sind, da gegen diese Kategorien die im §. 1. Vergehen der Landstreicherei, wie schon aus der Höhe der angedrohten Strafe richtliche Untersuchung eintritt. Dasselbe gilt, wie dem K. Polizeipräsidium Verf. v. 21. d. M. bereits zu erkennen gegeben, von denjenigen Personen, h des wiederholten Bettelns, oder des Bettelns unter erschwerenden den schuldig machen, oder als rückfällige Arbeitsscheue zu behandeln sind, diese Kategorien die im §. 1. angedrohete Strafe der Landstreicher gleichfalls Anfindet.

 rc. veranlasse ich, nach diesen Grundsätzen zu verfahren, und bemerke dabei, ehufs einer gleichmäßigen Anweisung der Gerichte von Seiten des Herrn Justiz- Mühler die erforderliche Einleitung getroffen habe.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 36. Nr. 58.)

Mit Bezug hierauf bemerkt:

) das R. des K. Min. des J., Abthl. II. (Bode) v. 14. März 1843 K. Reg. zu Merseburg.

uf den Ber. v. 18. v. M., die Anwendung des G. v. 6. Jan. d. J., die Bestrafung ndstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen betr., macht das Min. des J. der K. Reg. erst bemerklich, daß der in Beziehung auf die Frage:

 die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen nach dem gedachten . zur Kompetenz der Gerichte oder der Polizeibehörden gehöre?

 K. Reg. geäußerte Zweifel, bereits durch den inzwischen ergangenen Cirk. Erlaß v. M. gehoben worden ist, auf welchen dieselbe hiermit verwiesen wird. Demgeat die K. Reg. in denjenigen Fällen, wo nach den Bestimmungen jenes unter Betigung der Vorschriften der §§. 18. und 20. der Einl. zum A. L. R. sofort nach Veröffentlichung zur Anwendung zu bringenden G., eine dem Gerichte zustehende ung eintritt, die Ihr etwa vorgelegten Verhandlungen unverzüglich an das betr. abzugeben.

m Uebrigen stehet nichts entgegen, daß die von den Polizeibehörden wegen Bettelns beitsschen innerhalb ihrer Kompetenz verhängten Gefängnißstrafen in denjenigen und Fällen, wo bisher die Einsperrung der Kontravenienten in eine Arbeitsanstalt unden hat, auch fernerhin auf diese Weise vollstreckt werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 78. Nr. 105.)

Diese Ansicht wurde sanktionirt durch

) die K. O. v. 17. März 1843, welche mittelst C. R. des K. Justizmin. ler) v. 22. April 1843 den Gerichten, mit Ausschluß derjenigen des Ob. at. Gerichts-Bezirks zu Köln, zur Nachachtung bekannt gemacht wurde.

us Ihrem Ber. v. 2. d. M. habe Ich ersehen, zu welchen Zweifeln die Bestimdes §. 2. des G. über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen an. d. J. in Beziehung auf die Frage Anlaß gegeben hat, von welchen Behörden alb des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln die in jenem Paragraph auf tteln angedrohte Gefängnißstrafe festzusetzen ist? Ich bin mit Ihnen einverstanden, se Strafe nur eine Polizeistrafe sein soll, worüber nach der außerhalb des erwähnzirks bestehenden Verfassung die Polizeibehörden zu entscheiden haben. Ich ermächie daher nach Ihrem Antrage, die sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden, mit hme derjenigen, welche in dem gedachten Appellationsgerichtsbezirke sich befinden, nit Anweisung zu versehen, daß die Festsetzung der im §. 2. des G. v. 6. Jan. d. das Betteln angedroheten Gefängnißstrafe, zur Kompetenz der Polizeibehörden , und diese gleichmäßig in den Fällen eintrete, in welchen nach den Vorschriften 4 und 6 jenes G. die im §. 2. bestimmte Strafe Anwendung findet.

erlin, den 17. März 1843.

An Friedrich Wilhelm.

aatsminister Mühler und Grafen v. Arnim.

(Justizmin. Bl. 1843. S. 107. Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 236. Nr. 316.)

Mit Bezug hierauf ergingen hiernächst:

l) Cirk. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 9. Juli 1843 an l. K. Reg., sowie abschriftlich an das K. Polizeipräsid. zu Berlin.

Der K. Reg. wird in Bezug auf die Auslegung und Ausführung des G. v. 6. [illegible] d. J, über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen Folgendes [illegible] erkennen gegeben.

1) Durch das Cirk. R. v. 28. Febr. d. J. (Min. Bl. S. 86.) ist Ihr bereits [illegible] läufig eröffnet worden, daß die im §. 2. des G. ausgesprochene Strafe des Bettelns [illegible] ersten Kontraventionsfalle nach der Absicht des Gesetzgebers als Polizeistrafe anzu[illegible] sei, und deren Festsetzung daher außerhalb des Bezirks des Appellationsgerichtshofs [illegible] Köln zur Kompetenz der Polizeibehörden gehöre.

Des Königs Maj. haben diese Auslegung auf den, Allerhöchstdenenselben von dem [illegible] Herrn Justizminister Mühler und mir gemeinschaftlich erstatteten Ber. mittelst Aller[illegible] O. v. 17. März d. J. zu genehmigen und uns zugleich zu ermächtigen geruht, die [illegible] Gerichts- und Polizeibehörden, mit Ausnahme derjenigen, welche in dem gedachten [illegible] pellationsgerichtsbezirke sich befinden, dahin mit Anweisung zu versehen:

daß die Festsetzung der im §. 2. des G. v. 6. Jan. d. J. auf das Betteln [illegible] Gefängnißstrafe zur Kompetenz der Polizeibehörden gehöre, und diese [illegible] in den Fällen eintrete, in welchen nach den Vorschriften der §§. 4 und 6. [illegible] die im §. 2. bestimmte Strafe Anwendung findet.

Die K. Reg. wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der [illegible] stizminister hiernach die betr. Gerichtsbehörden mit der erforderlichen Anweisung [illegible] versehen hat.

2) Der §. 7. des G. verordnet:

daß, wo nach der in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtung die [illegible] und Bettler sogleich nach deren Ausgreifung an die Landarmen- oder Korrek[illegible] stalt abgeliefert werden, die Untersuchung gegen sie von dem Justiziarius [illegible] stalt oder dem Gerichte des Orts, wo die Anstalt sich befindet, ge[illegible] in letzterer auch die Strafe vollstreckt werden soll.

Diese Vorschrift ist in denjenigen Provinzen, in welchen die in Rede ste[illegible] richtung stattfindet, von einigen Behörden dahin ausgelegt worden, daß [illegible] Anstalt abgelieferte Bettler, auch wenn derselbe, weil er sich im ersten Kontra[illegible] falle befindet, der Strafe des §. 2. unterliegt, von dem Justiziarius der Anstalt [illegible] Gerichte des Orts zur Untersuchung gezogen werden müsse. Diese Ansicht ist [illegible] richtig, da die auf die Kompetenz zur Führung der Untersuchung bezügliche Vor[illegible] §. 7. nur auf diejenigen Fälle bezogen werden kann, in welchen eine gerichtliche [illegible] suchung überhaupt stattfindet, also nur bei Landstreichern und bei solchen Bettlern [illegible] Arbeitsscheuen, welche sich im Rückfall befinden, (§§. 3 und 6. a. a. O.) oder bei [illegible] chen Individuen, welche unter erschwerenden Umständen gebettelt haben, (§. 3. [illegible]) zur Anwendung kommt. In Ansehung der nicht zu dieser Kategorie gehörenden, nur [illegible] §. 2. zu bestrafenden Bettler und Arbeitsscheuen verbleibt es vielmehr, womit der [illegible] Justizminister sich einverstanden erklärt hat, bei dem bisherigen Verfahren auch [illegible] wenn dieselben in Gemäßheit des §. 7. des G. sogleich in eine Anstalt abge[illegible] werden.

Es muß mithin in diesem Falle die Bestrafung, der bestehenden Verfassung [illegible] auch fernerhin von der Polizeibehörde oder der Anstaltsbehörde erfolgen.

3) Da, wo die Vorschrift der betr. Landarmen-Reglements wegen sofortiger [illegible] fung und Ablieferung der Bettler und Vagabunden an die Anstalt durch die [illegible] Modifikation dahin erlitten hat, daß der Ablieferung in die Anstalt ein am Orte der [illegible] greifung stattfindendes, die Konstatirung der That bezweckendes Verfahren vorauszu[illegible] pflegt, steht das G. v. 6. Jan. d. J. der Beibehaltung dieses Verfahrens nicht entgegen. Es kann vielmehr, da auch in den zur gerichtlichen Untersuchung gewiesenen Fällen [illegible] vorbereitendes polizeiliches Verfahren ganz angemessen ist, jene Untersuchung am [illegible] greifungsorte auch fernerhin stattfinden, gleichviel, ob die Untersuchung und Bestrafung des Aufgegriffenen und Einzuliefernden zur Kompetenz des Richters oder der Verwaltungs-behörde gehört.

4) Da es dem auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzielenden [illegible] G. v. 6. Jan. d. J. und insbesondere der Vorschrift der §§. 7—9. desselben ent[illegible] ergriffene Landstreicher und Bettler erst nach ihrer Bestrafung wieder in Freiheit zu [illegible] so hat die K. Reg. die Polizeibehörden dahin zu instruiren:

daß dergleichen aufgegriffene und der gerichtlichen Untersuchung überwiesene Indi-viduen, falls nicht etwa deren Wiederentlassung wegen Mangels an Beweisen des Vergehens nothwendig erscheint, auch dann bis zur gerichtlichen Entscheidung [illegible] zeitlich detinirt werden können, wenn das die Untersuchung führende Gericht [illegible] Veranlassung zur gerichtlichen Verhaftung finden sollte.

Der Herr Justizminister, welcher sich hiermit einverstanden erklärt hat, wird die Ge-richtsbehörden mit einer, dieser Bestimmung entsprechenden Anweisung versehen.

Von einer jeden, im polizeilichen Interesse erfolgenden derartigen Detention hat die Polizeibehörde, welche sie anordnet, dem die Untersuchung führenden Gerichte sofort Nachricht zu geben. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 195. Nr. 247.)

e) Cirk. R. des K. Justizmin. (Ruppenthal) v. 1. Aug. 1843 an sämmtl. Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen im Bezirke des Appellationsgerichts Köln.

I. Der §. 7. des G. über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen v. 6. Jan. d. J. verordnet:

daß, wo nach der in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtung die Landstreicher und Bettler sogleich nach deren Aufgreifung an die Landarmen- oder Korrektions-Anstalt abgeliefert werden, die Untersuchung gegen sie von dem Justiziarius der Anstalt oder dem Gerichte des Orts, wo die Anstalt sich befindet, geführt und in letzterer auch die Strafe vollstreckt werden soll.

Zur Vermeidung von Kompetenz-Konflikten wird den Gerichten im Einverständniß mit dem Herrn Minister des J. eröffnet, daß die Kompetenz des Justiziarius der Anstalt oder des am Orte befindlichen Gerichts nur in denjenigen Fällen begründet ist, in welchen überhaupt gerichtliche Untersuchung stattfindet, also nach näherer Bestimmung der Allerh. O. v. 17. März d. J. nur bei Landstreichern und bei solchen Bettlern und Arbeitsscheuen, welche sich im Rückfalle befinden (§§. 3. und 6. des G. v. 6. Jan. d. J.), oder bei solchen Individuen, welche unter erschwerenden Umständen gebettelt haben; (§. 3. daselbst).

In Ansehung der nicht zu dieser Kategorie gehörenden, nur nach §. 2. zu bestrafenden Bettler und Arbeitsscheuen verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren auch dann, wenn dieselben in Gemäßheit des §. 7. des G. sogleich in eine Anstalt abgeliefert worden sind. Es wird mithin in diesem Falle, der bestehenden Verfassung gemäß, die Bestrafung auch fernerhin von der Polizeibehörde oder Anstaltsbehörde erfolgen.

Uebrigens haben die Gerichte, wenn die Polizeibehörden, weil sie sich nicht für kompetent halten, die Untersuchung an sie abgeben, dieselbe unweigerlich zu übernehmen, weil die gerichtliche Untersuchung nach §. 61. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. auch für geringere Vergehen die Regel ist, auf welche, wenn die Polizeibehörden von der ihnen zustehenden exceptionellen Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, zurückgegangen werden muß.

II. Die Kompetenz der gerichtlichen Behörde schließt nicht aus, daß am Aufgreifungsorte ein vorbereitendes polizeiliches Verfahren zur Ermittelung des Thatbestandes vorangehe. Die Polizeibehörden sind hierzu ermächtigt.

III. Dem auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gerichteten Zwecke des G. v. 6. Jan. d. J. entspricht es, daß die ergriffenen Landstreicher und Bettler erst wieder in Freiheit gesetzt werden, wenn die Strafe vollstreckt worden ist; daher haben die Gerichtsbehörden der von der Polizeibehörde angeordneten Detention während der Untersuchung kein Hinderniß entgegen zu setzen, auch wenn zu gerichtlicher Verhaftung hinreichender Grund nicht vorhanden sein sollte. Die Untersuchung muß aber in dergleichen Fällen vorzugsweise beschleunigt werden. Auch soll die Entlassung eines zur gerichtlichen Untersuchung überwiesenen Landstreichers oder Bettlers aus der gerichtlichen Untersuchungshaft nicht eher stattfinden, als bis die Polizeibehörde davon Kenntniß erhalten hat und in den Stand gesetzt worden ist, die von ihr etwa für nothwendig erachtete polizeiliche Detention anzuordnen. Die Polizeibehörden sind ihrerseits angewiesen, dem die Untersuchung führenden Gerichte von einer jeden, im polizeilichen Interesse erfolgenden derartigen Detention sofort Nachricht zu geben.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 236. Nr. 316. Justizmin. Bl. 1843. S. 211. Nr. 128.)

3) R. des K. Min. des J., Abthl. II. (Bode) v. 15. März 1843 an die K. Reg. zu Marienwerder. Das G. v. 6. Januar 1843 derogirt den demselben entgegenstehenden Vorschriften des Westpreußischen Landarmen-Reglements vom 31. Dec. 1804.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage vom 10. v. M., in Betreff der Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen hiermit eröffnet, daß durch das G. v. 6. Januar d. J. über diesen Gegenstand, da dasselbe theils Strafbestimmungen, theils Anordnungen hinsichtlich des Ressorts enthält, alle demselben entgegenstehenden Vorschriften des Westpreußischen Landarmen-Reglements v. 31. Dec. 1804, dessen Revision übrigens mittelst eines an den Herrn Oberpräsidenten ergangenen Erlasses bereits angeordnet worden ist, für aufgehoben zu erachten sind.

Die K. Reg. hat daher in allen denjenigen Fällen, in welchem nach jenem G. eine den Gerichten zustehende Bestrafung stattfindet, jeder Strafbestimmung sich zu enthalten, und die Verhandlungen an das betreffende Gericht abzugeben.

(Min. Bl. der i. V. 1843. S. 78. Nr. 106.)



Auch Gefängnißstrafen sind in dem gedachten Falle in den Anstalten
nur die verschiedenen Modalitäten, unter welchen die zur Gefängnißstrafe
arbeit verurtheilten Personen behandelt und beschäftigt werden sollen, fü
ten Verwaltungs-Behörden der Landarmenhäuser, resp. der Korrekti
überlassen.

Sollte es vorgekommen sein, daß Gerichte gegen Landstreicher, Bet
scheue auf Einstellung in eine militairische Straffektion erkannt haben, f
des §. 7. dennoch die Strafe in den Landarmen oder Korrektions-An
werden.

Die Gerichtsbehörden sind dessenungeachtet verbunden, auch in de
wegen Landstreichens, Bettelns und Arbeitsscheu die Militairverhältnisse
ten zu ermitteln und die betref. Militair- und landräthlichen Behörden
chung und deren Ausfall zu benachrichtigen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 310. Nr. 415, Justizmin. Bl.
Nr. 170.)

IV. Von der Landesverweisung. (Bd. I. S. 580—
S. 767—772.)

A. Kosten der Ausführung der Landesverweisung. (

1) Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 1
an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, sowie an das
zu Berlin. Uebernahme der Kosten des Transports der zur La
verurtheilten Individuen über die Gränze auf den Criminalfonds.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 15. v. M.,
in Betreff der Kosten, welche durch die in Folge eines richterlichen
bewirkende Ausweisung fremder Juden aus dem Preußischen Staate ve
eröffnet: daß das in den Annalen der i. Staatsverw.[1]) (Jahrg. 1825.
druckte R. v. 8. April 1825, wonach die Transportkosten für die von de
zum Transport über die Gränze abgelieferten Verbrecher aus dem Crimi
richtigen sind durch das allegirte R. an die K. Reg. zu Königsberg v.
nicht hat abgeändert werden sollen.

Da nun auch der Herr Justizminister die Weigerung eines Oberl.
nahme der Kosten des Transports eines zur Landesverweisung verurtheil
über die Gränze nicht begründet gefunden, sondern mittelst des abschrift
18. Mai v. J. (Anl. a.) die Uebernahme derartiger, durch Ausführung

ortkosten müssen nach den §§. 2 und 13. der Gen. Transport-Instruktion v. 1816.[1]) (Jahrb. Bd. 8. S. 111 ff.) der Reg. aus dem Criminalfonds rstattet werden, und ist hierin durch die Allerh. K. O. v. 25. Mai 1835 7[2]), worauf das Kollegium sich berufen hat, nichts abgeändert worden.
O. L. G. hat daher von jener Weigerung für die Zukunft abzustehen, und e noch rückständigen Transportkosten für die Juden N. N., wenn dabei sonst ntsteht, der Regierung zu Gumbinnen zu erstatten.
den 18. Mai 1838.

Der Justizminister. Mühler.

K. Oberlandesgericht zu Insterburg.
XIII. 427. — 2. 149.)

. des K. Min. des J., Pol. Abthl. (Seiffart) v. 29. Mai 1839 leg. zu Bromberg. Desselben Inhalts.

dem Inhalte der von der K. Reg. mit dem Berichte v. 3. d. M. remittirten es Mag. zu Inowraclaw der Transport des Schneiders N. in Folge der wider ium gerichtlich erkannten Landesverweisung statt gefunden hat, so ist inne der von der K. Reg. gemachten Unterscheidung nicht als ein polizeilicher, in gerichtlicher anzusehen, dessen Kosten, wie die inzwischen ergangene Cirk. d. M. näher ergiebt, von dem Criminalfonds des betr. Landes-Justiz-Kol- iehmen sind.
Reg. hat hiernach die Beschwerde zu erledigen, sich zu diesem Behufe mit O. L. Ger. zu vernehmen und den Mag. zu bescheiden.
XIII. 429. — 2. 150.)

des K. Min. des J., Abthl. II. (Bode) v. 6. November 1843 an zu Aachen. Nichterstattung der Transportkosten für die aus fremden ie diesseitige Requisition ausgewiesenen Preußischen Unterthanen.

Reg. wird auf den Bericht v. 23. Aug. d. J. eröffnet, daß eine Verbindlich- Großherzogl. Badenschen Bezirksamte zu Säckingen liquidirten, auf jensei- e aufgelaufenen Kosten des Transports des elterlosen Knaben N. aus diessei- oder Kommunal-Mitteln zu erstatten, nicht vorhanden ist, da die Auswei- nicht auf diesseitige Requisition geschehen, vielmehr dadurch zunächst nur der ll des ausweisenden Staats bezweckt worden ist.
liche K. Reg. sind auch durch die Cirk. Verf. v. 20 April 1827 (A. S. 466) orden, den ausländischen Behörden, wenn keine Konventionen entgegenstehen g der Kosten für die diesseitigen Unterthanen im Auslande gewährte Armen- pflege ebenso zu verweigern, wie im umgekehrten Falle die Erstattung der der diesseits erwachsenen Kosten durch die auswärtigen Behörden verwei-

eine Konvention, welche den Anspruch der Badenschen Behörde begründete die mit den mehrsten deutschen Bundes-Regierungen wegen Uebernahme lä- ien abgeschlossenen Verträge vielmehr, wie die K. Reg. heraushebt, den e Nichterstattung derartiger Kosten ausdrücklich aussprechen, die Vorschrift llen Transport-Instruktion v. 16. Sept. 1816 aber nicht beabsichtigt haben sseitigen Staats- und Kommunal-Fonds Verpflichtungen gegen ausländische fzuerlegen, die im umgekehrten Falle von ausländischer Seite her nicht aner- , so hat die K. Reg. die Aufforderung der Badenschen Behörde abzulehnen.
. Bl. der i. V. 1843. S. 310. Nr. 414.)

trafen der Rückkehr Landesverwiesener. (Bd. I. S. 587 ff.)

. des K. Min. des J. Pol. Abtheil. (Seiffart) v. 8. August 1842 leg. zu Erfurt.

Reg. wird auf den Bericht v. 20. v. M., das Verfahren bei Landesverweisun- öffnet, daß die Auslegung, welche das Land- u. Stadtgericht in N. dem 20. Thl. II. A. L. R. giebt, und nach welcher diese Gesetzstelle nur auf solche nwendung findet, welche auch im Auslande einen festen Wohnsitz nicht haben, es Gesetzes — wonach die Strafbestimmung sich nur auf solche fremde Land- ht, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben — und einer strikten Inter- e sie ein Strafgesetz erheischt, völlig entspricht, diese Auslegung auch von dem R. v. 26. April 1836 (v. Kamptz. A. S. 398.[3]) als die richtige aner-

---

[1] Polizeiwesen Bd. I. S. 592 und 597.
[2]). S. 585 und 586.
[3] Polizeiwesen Bd. I. S. 590. sub Nr. 4.

kannt worden ist. Es scheint daher allerdings zweckmäßig, dem Antrage des L. und [illegible] wegen sachgemäßer Belehrung der Unterbehörden zu genügen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 316. Nr. 427.)

2) G. v. 6. Januar 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen §. 1. (Oben S. 70.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

a) R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 28. Oktober 1843 an das K. [illegible] L. G. zu N.

Auf den Ber. v. 3. d. M., betr. eine Deklaration des G. v. 6. Januar d. J. [illegible] Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen wird dem K. O. L. G. [illegible] eröffnet:

Der Justizmin. tritt der Ansicht bei,

„daß es bei Bestrafung der Landstreicher lediglich auf die Bestimmungen des G. [illegible] 6. Januar d. J. ankommt, und daß die früheren Strafgesetze, namentlich §§. [illegible] A. L. R. II. 20. und die Allerh. K. O. v. 28. Febr. 1817 (G. S. S. 36.)[1] [illegible] Landstreicher nicht anzuwenden sind."

Aus dem Eingange des gedachten G. ist ganz unzweifelhaft zu ersehen, daß [illegible] aus einer Revision der bisherigen Vorschriften über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen hervorgegangen ist und es läßt sich daher auf die früheren [illegible] schriften nicht zurückgehen.

Das Landstreichen tritt durch das G. v. 6. Januar d. J. in die Reihe der [illegible] bedrohten Vergehungen. Bei den Berathungen ist man aber einverstanden [illegible] dies Vergehen nur mit einer mäßigen Strafe belegt werden könne, und es [illegible] mäß die Bestimmungen im §. 1. getroffen worden, bei welchen die Ausländer [illegible] als die Inländer Beaufsichtigung finden. Nach §. 18 der Einl. zum A. L. R. [illegible] das mildere Strafgesetz auch demjenigen zu statten, welche die früheren Verordnungen [illegible] Publikation des ersteren übertreten haben.

Wenn das G. v. 6. Januar d. J. nichts darüber bestimmt, wie derjenige [illegible] zu bestrafen ist, welcher, nachdem er wegen Landstreichens die ihm zuerkannte Strafe [illegible] büßt hat, und aus dem Lande verwiesen ist, zurückkehrt und abermals als Landstreicher betroffen wird, so ist deshalb keine Lücke im Gesetz anzunehmen, vielmehr versteht es sich von selbst, daß dann die allgemeinen Grundsätze über die Wiederholung gleicher Verbrechen (§§. 52. 53. A. L. R. II. 20) zur Anwendung kommen.

In wie fern durch das neue Stafgesetzbuch die Aufstellung anderweiter und [illegible] Bestimmungen gegen die aus dem Lande verwiesenen Ausländer, welche ohne Erlaubniß zurückkehren, erfolgen wird, muß abgewartet werden.

Zur Einholung einer Allerh. Deklaration über das G. v. 6. Januar d. J. ist [illegible] diesen Umständen keine hinreichende Veranlassung vorhanden.

(Just. Min. Bl. 1843. S. 274. Nr. 160.)

b) C. R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 10. Januar 1844 an sämmtliche Gerichtsbehörden.

Der Justizmin. hat in der durch das Justizmin. Bl. bekannt gemachten Verf. v. 28. Okt. v. J. (Justizmin. Bl. S. 274.) die Ansicht gebilligt,

daß es bei Bestrafung der Landstreicher lediglich auf die Bestimmungen des G. v. 6. Jan. v. J. ankomme, und daß die früheren Strafgesetze, namentlich §§. [illegible] Abth. II. 20 und die Allerh. K. O. v. 28. Febr. 1817 (G. S. S. 36) gegen Landstreicher nicht anzuwenden seien.

Aus dieser Verf. und mit Rücksicht auf den §. 18 der Einl. zum A. L. R. welcher [illegible]

„die Milderung der in einer älteren Verordnung festgesetzten Strafe kommt auch [illegible] nigen Uebertreter zu Statten, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publikation des neueren G. noch nicht vollzogen war"

haben einige Ob. Gerichte Veranlassung genommen, ohne Weiteres die Freilassung derjenigen fremden Landstreicher zu verfügen, welche wegen verbotener Rückkehr [illegible] früheren Strafgesetzen verurtheilt worden sind, und sich zur Abbüßung der ihnen [illegible] len strengeren Strafen in den Strafanstalten befinden, ohne zu bedenken, daß in jener Verf. nur davon die Rede war, wie künftig zu erkennen sei, daß aber der Erlaß einer [illegible] mal rechtskräftig erkannten Strafe immer nur im Wege der landesherrlichen Begnadigung erfolgen kann, daß sie folglich die einzelnen Fälle dem Just. Minister hätten anzeigen [illegible] um die Landesherrliche Begnadigung einzuholen.

Die zur Freilassung von dergleichen Sträflingen erlassenen Verfügungen sind [illegible] schleunigst zurückzunehmen, und deren Ausführung, soweit sie noch nicht bewirkt worden ist, auszusetzen.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 587. Note 2.

Ueber die Anwendung des §. 18. der Einl. zum A. L. R. auf die wegen verbotener [illegible]hr nach den früheren strengen Strafgesetzen verurtheilten fremden Landstreicher [illegible]n bereits Berathungen, deren Ergebniß zu seiner Zeit bekannt gemacht wer[illegible]d. (Justizminist. Bl. 1844. S. 13. Nr. 8.)

[illegible]. Von dem Transporte der Vagabonden und Verbrecher. (Bd. I. S. 590 ff. u. Bd. II. S. 772 ff.)

— Verfahren mit Zwangspässen statt des Transportes. (Bd. I. [illegible] 613. u. Bd. II. S. 772.)

[illegible] des K. Min. des J., Pol. Abth. (Seiffart) v. 16. Nov. 1840 an die [illegible] zu Königsberg. Rekursverfahren gegen die wegen Abweichung von der [illegible]spässen vorgeschriebenen Reiseroute festgesetzte Strafe.

[illegible] K. Reg. wird auf den Ber. v. 18. Juni d. J. eröffnet, daß die Bestimmung der [illegible]achung der K. Reg. zu Merseburg v. 13. April d. J.[1]),

in solchen Fällen, wo der Paßinhaber gegen die wegen Abweichens von der [illegible]te festgesetzte Strafe Rekurs einlegt, die Vollstreckung der bestätigten Strafe in [illegible]l am Bestimmungsorte erfolgen soll,

[illegible]hat, zu verhindern, daß der Kontravenient unterwegs aufgehalten und bis zum [illegible]er Entscheidung zweiter Instanz, ohne einen wesentlichen Vortheil zu erreichen, [illegible] werde.

[illegible]Möglichkeit, daß in einzelnen Fällen diese Strafvollstreckung bis zur Ankunft [illegible]mungsorte nicht ausgesetzt werden kann, ist daher kein Grund, die obgedachte [illegible] aufzuheben, zumal sie den ausdrücklichen Vorbehalt enthält:

[illegible]cht besondere Gründe die fernere Detention am Orte der Betretung nöthig

[illegible]ken, daß in sehr vielen Fällen der Bestimmungsort als der Endpunkt der [illegible] anzusehen sei, hält das unterz. Min. nicht für begründet, und insbesondere den [illegible] unerheblich, daß der Bestimmungsort sehr oft nicht der Heimathsort sei. Daß [illegible]ort auch bei solchen Individuen, welche mehrmals dergl. Kontraventionen be[illegible]gangen haben, nicht eingeleitet werden könne, ist gleichfalls nicht als richtig anzuerkennen. [illegible] Individuen werden vielmehr, als Ausnahme von der Regel, am Betretungsorte [illegible] Rechtskraft des Resoluts detinirt und dann bestraft, oder mittelst Transports nach [illegible]stimmungsorte geschafft werden müssen.

Das unterz. Min. kann sich daher nicht veranlaßt finden, die obige Bestimmung auf[illegible]en, und festzusetzen, daß der Kontravenient die Entscheidung auf den eingelegten Re[illegible]malemal unterwegs abzuwarten habe und die Strafvollstreckung der Behörde des Be[illegible]ungsorts niemals zu überlassen sei. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 22. Nr. 30.)

B. Transportkosten. (Bd. I. S. 618 ff. u. Bd. II. S. 773 ff.)

a) Welche Kosten gehören dazu?

1) Bei Wagen-Transporten[2]).

[illegible]R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (Seiffart) v. 21. Juli 1842 an die [illegible]eg. zu Arnsberg. Beschaffung von Fuhren bei Vagabonden-Transporten.

[illegible]e von der K. Reg. mit dem Ber. v. 23. v. M. wieder eingereichte Beschwerde des [illegible] zu N. ist zunächst darauf gerichtet, daß die Vorspann-Leistung bei Transporten den [illegible]haltenden Einwohnern dieser Stadt als eine Last auferlegt sei, welche sie der Reihe [illegible]agen müßten. In dieser Beziehung erscheint die Beschwerde nicht unbegründet. [illegible]ine desfallsige Anordnung für die Städte läßt sich durch die nur auf die Dorfge[illegible]n Anwendung findende Bestimmung des §. 37. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. nicht [illegible]tigen, sie würde auch mit den Bestimmungen der revid. St. O. §§. 34 ff. nicht zu [illegible]gen sein. Es steht aber auch nichts entgegen, der Kommune die Verdingung der [illegible]ortfuhren zu gestatten, und die Gerechtigkeit erfordert es, daß sie in denjenigen [illegible], in welchen sie für die Annahme der Fuhre erweislich mehr als den Normalsatz, [illegible]e weitere Bescheinigung verlangt, bezahlen mußte, die Mehrkosten zur Liquidation [illegible] darf.

[illegible]ie K. Reg. hat hiernach Ihre Bestimmungen in Betreff der Gestellung der Vor[illegible]ahren zu modifiziren, und den Mag. zu N. auf dessen Beschwerde zu bescheiden, ihm [illegible]ei zu eröffnen, daß das Min. seine Beschwerde in den übrigen Punkten nicht be[illegible]t gefunden habe. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 268. Nr. 370.)

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 720 u. 721.

[2]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 618. sub Litt. b.

2) Vergl. R. v. 17. Mai 1841, betr. die Aufbringung der Kos
in den Gefängnissen auf den Transport-Stationen von dem Transpor
anlaßten Beschädigungen. (Oben S. 16.)

b) Wer trägt die Transportkosten? (Bd. I. S. 627—633
S. 775—777.)

1) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 28. Aug. 18
Mag. zu Züllichau. Kosten der Rückholung detinirter Bettler aus
armenhäusern.

Dem Mag. wird in Bescheidung auf den Ber. v. 8. v. M. eröffnet, daß
wegen Bettelns im Landarmenhause zu Landsberg a. d. W. detinirte separirte
N. erkrankt ist und nach abgebüßter Strafzeit jetzt ihres geistes- und körpersch
standes wegen abgeholt werden muß, die Kommune Züllichau, der die rc. N.
unbedenklich zu dieser Abholung verpflichtet ist, da letztere keinesweges zu den di
gedachten Anstalt treffenden Detentionskosten gerechnet werden kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 283. Nr. 466.)

2) In Betreff der Kosten bei Landesverweisungen vergl. di
13. Mai 1839, 29. Mai 1839 und 6. Nov. 1843. (Oben S. 76 u.

c) Vorschuß und Erstattung der Transportkosten. (Bd
634—636.)

R. des K. Min. des J. Pol. Abth. (v. Wedell) v. 17. Nov. 184
K. Reg. in Stettin. Wiedereinziehung der auf den Transport-Statio
hobenen Transportkosten.

Auf den Ber. v. 15. August c. erhält die K. Reg. in der offenen Anl. (a.)
Mag. zu N. in der Transportsache des Schleifergesellen J. ertheilten Bescheid
nißnahme und Weiterbeförderung.

Anl. a.

Die von der K. Reg. zu Stettin in der Transportsache des Schleifergese
troffene Maßregel, wonach in den Fällen, daß mehrere Transportstationen höhe
gesetzlich zulässigen Transportgebühren erhoben haben, die Behörde des Bestim
autorisirt wird, die sämmtlichen von allen Stationen überhobenen Beträge von
Station wieder einzuziehen und dieser zu überlassen, ihrerseits, den rückwärt
Stationen gegenüber, ein gleiches Verfahren zu beobachten, kann, wie dem M
Beschwerde v. 22. Juli c. hierdurch eröffnet wird in dem vorliegenden Falle,
allen oder doch den meisten Transportstationen Ueberhebungen zur Last falle
zweckmäßig erachtet werden.

Die Verf. v. 23. Sept. v. J., durch welche die K. Reg. alle betheiligten
mit der erforderlichen Weisung versehen und Reklamationen und spezielle Anw
die einzelnen Behörden zweckmäßig hat umgehen wollen, kann daher als sach
bestätigt werden. Berlin, den 17. Nov. 1842.

Minist. des J. Polizei-Abth. v. We

An den Magistrat zu N.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 401. Nr. 556.)

C. Verfahren beim Transporte. (Bd. I. S. 637 ff.)

1) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 9. Okt.
die K. Reg. zu Liegnitz. Reinigung der Transportaten.

Das unterz. Min. muß sich, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 3. Dec. v.
wird, in Betreff der Reinigungskosten für Transportaten im Allgemeinen, mit
einverstanden erklären, welche die Reg. zu Breslau in dem hier wieder beigehe
den v. 25. Sept. v. J. (Anl. a.) entwickelt hat und welche auch mit dem
K. Reg.,

nach dem Grundsatze, welcher wegen Erstattung dieser Kosten in dem unter
1827 (Ann. S. 998.[1]) an die Reg. zu Merseburg ergangenen R. aufge
ebenfalls verfahren zu dürfen,

keinesweges im Widerspruche steht.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß das ebengedachte R. noch gegenwärt
wendung komme, indessen rechtfertigt dasselbe nicht das Verfahren, welches die K.
Widerspruche mit der Ansicht der Reg. zu Breslau, beobachtet zu sehen wünscht.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 644.

Zunächst versteht es sich von selbst, daß die sich als nöthig ergebende Reinigung eines
asportaten, in soweit es geschehen kann, von diesem selbst zu bewirken ist.
Sodann aber muß das unterz. Min. auch die Ansicht der letztgedachten Reg. für die
ige erkennen, daß unter den von der Kommune des Heimathsorts oder aus dem sonst
flichteten Fonds zu zahlenden Transportkosten nur die Kosten einer einmaligen Reini-
g. in sofern durch dieselbe überhaupt Kosten entstehen, aufgeführt werden dürfen. Denn
Bedürfniß einer zweiten Reinigung kann, wenn es sich nicht etwa um eine Kur handeln
ie, aus dem Zustande des Transportaten vor Einleitung des Transports nicht herge-
et werden, sondern muß in dem Zustande des Gefängnisses oder andern Mängeln wäh-
d des Transports seinen Grund haben, für deren nachtheilige Folgen der zur Bezahlung
Transportkosten verpflichtete Fonds aufzukommen keine Verbindlichkeit hat. Diese
ten muß vielmehr diejenige Polizeibehörde tragen, durch deren Schuld dieselben er-
chsen sind. Ferner ist es auch von der Reg. zu Breslau mit Recht für bedenklich erach-
worden, der Polizeibehörde eines jeden Stationsorts, welche eine zweite Reinigung für
big erachtet und bewirken läßt, die Befugniß einzuräumen, die Kosten derselben von dem
hinterliegenden Station zu restituirenden Betrage der Transportkosten abzuziehen, und
solcher gestalt definitiv zur Last zu legen.
Wenn einem willkührlichen Verfahren, wechselseitigen Animositäten und den sonstigen
der Reg. zu Breslau erwähnten Nachtheilen vorgebeugt werden soll, so kann ein dies-
iges Versehen und die daraus hervorgehende Vertretungsverbindlichkeit nur von der
gesetzten Behörde festgestellt werden.
Es erscheint daher angemessen, daß jede, auf einem Transporte begangene derartige
lässigkeit von der Polizeibehörde des folgenden Stationsorts festgestellt, der vorge-
en Behörde angezeigt und durch eine Ordnungsstrafe gerügt werde.
Die K. Reg., welche jenes Verfahren für wirksamer erachtet, wendet gegen dieses ein,
die Einrede, die Verunreinigung sei während des Transports selbst erfolgt, der Fest-
ung einer Ordnungsstrafe in der Regel entgegentreten werde. Indessen wird dieselbe
t verkennen, daß dieser, aus der Schwierigkeit der Feststellung einer zu vertretenden
lässigkeit hergenommene Einwand in noch höherem Maaße gegen den Vorschlag spricht,
welchem die Feststellung eines solchen Versehens einer Polizeibehörde gegen die andere
ehen soll.
Dagegen tritt das unterz. Min. der Ansicht der K. Reg. darin bei, daß wenn der Vor-
f der Unreinlichkeit des Polizeigefängnisses oder auch nur der der unterlassenen Reini-
eines im unreinlichen Zustande angekommenen und weiter beförderten Transportaten
Behörde eines Stationsorts mit Recht treffen sollte, diese, außer der gegen sie festge-
en Ordnungsstrafe, auch die von der vorliegenden Station verausgabten Reinigungs-
n zu tragen angehalten werden müsse, diese Kosten also nicht, wie die Reg. zu Breslau
, derjenigen Behörde, welche die der andern obgelegene Reinigung nachgeholt hat, zur
fallen. Wenn auch jene Behörde darthun könnte, daß der Transportat schon
reinigt bei ihr angekommen sei, so hätte ihr doch obgelegen, das Versehen der hinter-
nden Etappe, wie es von der vorliegenden geschehen, zu heben und event.: zu rügen,
aber den Transportaten in dem Zustande, in welchem er gekommen, weiter zu senden.
Uebrigens scheint der Einwand, daß die Verunreinigung eines Transportaten auf dem
e zwischen zwei Transportstationen erfolgt sei, überhaupt keine Rücksicht zu verdienen.
K. Reg. wird überlassen, Sich hiernach mit den beiden andern Reg. der dortigen Pro-
zu einem dem Vorstehenden entsprechenden Verfahren und den erforderlichen generellen
eisungen zu einigen.

Anl. a.

Auf das geehrte Schreiben Einer K. 2c. Reg. v. 13. d. M. über die Reinigung der
nsportaten erwiedern wir Wohlderselben, wie wir ganz damit einverstanden sind, daß
den Vorschriften der allgemeinen Transport-Instruktion v. 16. Sept. 1816. und dem
. R. v. 30. November 1827. (v. K. A. S. 998.) die Kosten der Reinigung eines
nsportaten, welche bei seiner ersten Aufgreifung am Absendungsorte entstehen, sofern
Transportat sich nicht ohne Kosten selbst reinigen könnte, mit auf dem Transportzettel
emerken, und nebst den übrigen Transportkosten von der Angehörigkeits-Kommune,
bei Einlieferung in das Schweidnitzer Korrektionshaus von diesem nach den Bestim-
gen des Reglements für dasselbe, zu berichtigen seien.
Wenn es aber Pflicht der Behörden ist, ihre Gefängnisse von Ungeziefer rein zu hal-
so kann ohne eine Vernachlässigung dieser Pflicht, der Anfangs gereinigt abgesendet
nicht wieder verunreinigt werden, und geschieht es, so kann der Angehörig-
-Kommune, oder der Korrektionshaus-Kasse nicht zugemuthet werden, die Kosten der
erholten, nur durch die Nachlässigkeit einer Behörde auf einem Stationsorte noth-
ig gewordenen Reinigung zu tragen.
Hiernach würden wir zur Vereinigung über ein gleichmäßiges Verfahren vorschlagen,
wie bemerkt, die Kosten der am Absendungsorte erforderlichen Reinigung, sofern die

Reinigung nicht ohne Kosten zu bewirken ist, auf dem Transportzettel zu bemerk
Bestimmungsorte mit den andern Transportkosten zu bezahlen seien, — daß d
unumgänglich nothwendigen Kosten einer auf den Zwischen-Stationen erforder
nigung von der Stationsbehörde selbst zu tragen, und die Behörden, welche
gung aus Nachlässigkeit, oder um die höchst unbedeutenden Kosten von 1 bis
sparen, unterlassen sollten, in eine angemessene Ordnungsstrafe zu nehmen seien

Die Gründe, weshalb wir uns gegen den Erstattungs-Anspruch bei diese
gigen Kosten erklären müssen, haben wir bereits ausführlich Einer K. rc. Reg.
und können uns mit dem, was Wohldieselbe dagegen anführt, aus den ebenfal
merkten Rücksichten nicht einverstanden erklären.

Sollte Eine K. rc. Reg. Sich nicht veranlaßt finden können, dem jetzigen
beizutreten, so müssen wir Wohlderselben das Weitere überlassen, während
K. Reg. zu Oppeln, welche unserer Ansicht ist, die Anordnungen für unsere D
nach den obigen Angaben erlassen werden. Einer gef. Mittheilung sehen wir e

Breslau, den 25. Sept. 1838. K. Reg. Abth. des Innern. v. K
An Eine K. rc. Reg. Erste Abth. zu Liegnitz. (A XXIII. 892. —

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 18. Aug. die K. Reg. zu Bromberg. Verfahren bei der polizeilichen Transport Verbrechern auf Requisition von Gerichtsbehörden.

Das Min. des J. u. d. P. ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 22. Juni
durch eröffnet wird, mit Derselben in soweit einverstanden, daß die Gerichtsbehö
eine Polizeibehörde wegen Transportirung eines Verbrechers requiriren, verp
bei der Ablieferung behufs des Transports, der Polizeibehörde die für den Tr
forderlichen Notizen schriftlich mitzutheilen. Hierzu gehören insbesondere die
der General-Instruktion v. 16. Sept. 1816. unter Nr. 1. 2. 3. 5. 7. 8. und 1
Inhalt des Transportzettels vorgeschriebenen Vermerke, sowie auch die zu Nr. 6
Angabe der Anzahl der Transporteurs.

Dagegen liegt die Ausstellung eines förmlichen Transportzettels, unter I
und Siegel, nicht der requirirenden Justizbehörde, sondern der den Transport b
Polizeibehörde ob, die als die eigentlich absendende Behörde anzusehen ist, w
Justizbehörde den Transport nur anordnet und zur Vollstreckung des Transports
zeibehörde requirirt.

Es ist jedoch nicht erforderlich, daß die von der K. Reg. angezeigte bisheri
vanz, wonach in dergl. Fällen von den Justizbehörden die Transportzettel ausge
darin die Namen der Transportanten, sowie die Zeit des Abganges von der Poli
eingeschrieben werden, da aufgehoben wird, wo die Justizbehörden mit diesem
einverstanden sind und eine Abänderung desselben nicht wünschen.

Die K. Reg. mag deshalb mit dem dortigen K. O. L. G. Sich in Kommunika
und Ihre Bereitwilligkeit äußern, auf die oben gedachte Weise überall, wo es ge
wird, die Verwaltungsbehörden anzuweisen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 227. Nr. 359.)

3) C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) und (Gr. v. Arnim) v. 31. Jan. 1844 an sämmtl. K. Reg. Entrichtung ter Gebühren, resp. Diäten und Transportkosten, für die ärztliche Unte erkrankter Transportaten und die Ausstellung desfallsiger Atteste.

Der K. Reg. erwiedern wir auf den Bericht v. 8. Nov. v. J., daß es a
erscheint, hinsichtlich der Gebühren der Aerzte und Wundärzte für Untersuchung e
Transportaten und für Ausstellung desfallsiger Atteste, die nämlichen allgemeinen
sätze in Anwendung zu bringen, welche in der Cirk. Verf. des Min. der G., U.
Ang. v. 21. Nov. 1837. (A. S. 1114.) in Beziehung auf die Entschädigung de
Medizinalpersonen für die Untersuchung und Behandlung von Militairpersonen,
dem Marsche erkranken, ausgesprochen worden sind.

Die von der K. Reg. aufgestellten Fragen erledigen sich hiernach in folgender

1) Die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen sind an ihrem Wohnorte zu
suchung des Gesundheitszustandes eines Transportaten und erforderlichen Falles
stellung eines Attestes darüber ex officio verpflichtet.

Wenn der Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurgus genöthigt ist, zu dem fragli
hufe eine Reise zu unternehmen, so ist derselbe berechtigt, dafür die ihm reglem
zugebilligten Diäten und Transportkosten zu fordern, doch darf er auch in diesem
die Ausstellung des Attestes nicht besonders liquidiren.

2) In Beziehung auf die nicht im Staatsdienste stehenden Medizinalperson

a) der promovirte Arzt sowohl, wie der Wundarzt erster und zweiter Klasse erhält,
die Untersuchung in seiner eigenen Wohnung geschieht, für die Ausstellung des
es eine Remuneration von 10 Sgr.;
b) befindet sich der Transportat an demselben Orte, die Untersuchung geschieht aber
halb der Wohnung der requirirenden Medizinalperson, so ist außerdem
promovirte Arzt 20 Sgr. und
Wundarzt erster oder zweiter Klasse 10 Sgr.
n Besuch zu liquidiren berechtigt;
c) ist die requirirte Medizinalperson genöthigt, behufs der Untersuchung des Trans-
en eine Reise zu unternehmen, so hat dieselbe, außer der Gebühr für das ausgestellte
. die taxmäßig festgesetzten Diäten und Transportkosten zu liquidiren.
Da es übrigens unter Umständen der Ersparung von Kosten dienen kann, in zweifel-
Fällen einen Wagen-Transport bis zum Wohnsitze der nächsten Medizinalperson
rdnen, statt die letzteren nach dem Orte hinreisen zu lassen, von welchem der Trans-
bgefertigt wird, so machen wir die K. Reg. auch hierauf jedoch mit dem Bemer-
fmerksam, daß dieses Verfahren in sonst dazu geeigneten Fällen nur dann einzuschla-
, wenn der Zustand des zu untersuchenden Kranken es gestattet.
Wenn sich endlich bei der Untersuchung eines Transportaten die Nothwendigkeit einer
eitig einzuleitenden, kurativen Behandlung herausstellt, so finden hinsichtlich der
zu gewährenden Remuneration in allen Fällen die, in der Medizinaltaxe für die ver-
nen Klassen des Heilpersonals festgesetzten Bestimmungen Anwendung.
Indem wir die K. Reg. ermächtigen, nach diesen Bestimmungen zu verfahren, bemer-
r noch, daß ein nach §. 9. Nr. II. zu 2. und §. 16 der General-Transport-Instrukt.
. Sept. 1816 (A. 1827. S. 510 ff.) erforderliches Gutachten von Wundärzten
ter Klasse nur nach Maßgabe ihrer Befähigung, also lediglich dann eingeholt werden
wenn es sich um einen rein chirurgischen Fall handelt.
die K. Reg. zu Erfurt und Abschrift zur Nachricht
und Nachachtung an sämmtliche übrige K. Reg.
(Min Bl. d. i. V. 1844. S. 51. Nr. 56.)

Von dem Verbote der Führung geheimer Waffen.

(Bd. I. S. 648—650. u. Bd. II. S. 777 u. 778.)

1) Schreiben des Just. Min. v. 25. Aug. 1804.

Einem rc. Dep. des K. Gen. Direktorii gebe ich mir die Ehre auf die rc. Anfrage
er: ob das Publ. v. 23. März 1786, in welchem verordnet wird, daß weder bäuer-
Unterthanen auf dem platten Lande, noch Bürger in Mediat- und anderen kleinen
ten, fernerhin Schießgewehre haben und besitzen sollen, durch das A. L. R. aufge-
worden sei, oder ob solches noch gesetzliche Kraft habe, in erg. Antwort zu erwiedern,
e letztere Alternative theils aus den angeführten Vorschriften des A. L. R. Thl. II.
0. §§. 1555 u. 1556. hauptsächlich aber auch darum m. E. unbedenklich bejahet
n müsse, weil die in dem Berichte der der Pommerschen Kriegs- und Domainen-
ner v. 22. v. M. angeführten Vorschriften §§. 740—742 des erwähnten Titels des
R. von einem ganz anderen Falle reden, mithin aus dem Inhalte derselben auf die
bung des in dem Publ. enthaltenen Strafgesetzes kein Schluß gemacht werden kann.
(Just. Min. Akt. S. 10. fol. 3. — A. 4785.)

2) R. der K. Min. der F. (v. Bülow), des J. (v. Schuckmann) u. d. P.
u Wittgenstein) v. 18. Dec. 1815 an die K. Reg. zu Frankfurt.

Die K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 6. Sept. v. J., wegen Hemmung der überhand
enden Wilddiebereien, dahin beschieden, daß die in jenem Berichte allegirten früheren
je wegen verbotener Führung des Schießgewehrs, ohne für jetzt förmlich aufgehoben
rden, dennoch keine fernere Anwendung finden können. Es ist bei der Lage des
ls in den letztverflossenen Jahren nicht allein geduldet, sondern die Nation ist auch
fordert worden, sich Waffen anzuschaffen, und der Landsturm hat an einigen Orten
zur Vertheidigung des Vaterlandes, überall aber zur Erhaltung der innern Ordnung
ft. Durch das Wiedereintreten jener früheren Verbote würde daher gegenwärtig
lgemeinem Mißvergnügen Veranlassung gegeben, und dennoch der beabsichtigte
n nicht völlig erreicht werden, da die Erfahrung gelehrt hat, daß selbst die strengsten
gesetze nicht im Stande gewesen sind, den Wilddiebstählen gänzlich Einhalt zu thun.
genaue und thätige Aufsicht der Forstbedienten, und eine Beschränkung in dem Rechte,
chießgewehr zu halten, bei solchen Personen, von welchen ein Mißbrauch dieser Waffe
en, oder zu befürchten ist, sind daher die einzigen Mittel, jenem Unfuge möglichst
engen.
Es können daher in der Regel alle mündigen Grundeigenthümer, verabschiedete Sol-

daten, die den Krieg mitgemacht, und eine eigene Wirthschaft haben, und Mitglieder Bürgergarden und Schützengilden, Schießgewehre halten, wogegen die K. Reg. angew. wird, in vorkommenden Fällen unverständigen jungen Leuten, oder solchen, in deren ein Gewehr der gemeinen Sicherheit schädlich scheint, indem sie ihrer Verstandeskräfte mächtig, oder dem Trunke ergeben sind, besonders aber denen, die entweder Mißbrauch dem Gewehre getrieben, oder Jagdkontraventionen begangen, die sich ungehorsam die Obrigkeit gezeigt, oder eines Verbrechens wegen mit Festungs- und Zuchthausstr. Verlust der Nationalkokarde bestraft sind, die Gewehre von Obrigkeitswegen weg und solche für ihre Rechnung verkaufen zu lassen.

(A. XII. 666. — 3. 45.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

a) R. des Min. des J. u. d. P. und des Min. der F., v. 29. Ja[illegible]

Da die Anwendung des, in dem R. v. 18. Dec. 1815 aufgestellten Grund[illegible] Befugniß zur Haltung von Schießgewehren betr. Seitens des Pol. Min. [illegible] Schwierigkeit gefunden hat, so glauben die unterz. Min. nicht, daß aus [illegible] K. Reg. v. 2. Mai d. J. eine zureichende Veranlassung herzuleiten sei, jetzt nach [illegible] lauf von mehr als zwölf Jahren, die Allerh. Genehmigung der in Rede stehenden [illegible] bei des Königs Maj. in Antrag zu bringen. Es wird vielmehr, da die K. [illegible] Schlusse ihres Berichts bemerkt, daß Sie sich in vorkommenden Fällen das [illegible] R. zur Norm dienen lassen werde, hierbei sein Bewenden haben können. (v. K. A. [illegible])

b) R. des Min. des J., Pol. Abthl., v. 22. März 1841, an die Reg. [illegible] Potsdam.

Der K. Reg. wird der mitfolgende Ber. des Mag. zu Oranienburg v. 23. [illegible] eine Beschwerde des Schiffers N. über die Konfiskation des bei ihm vorgefundenen [illegible] gewehrs betr., mit dem Bemerken übersandt, daß diese Konfiskation, welche die K. [illegible] der Refurs-Instanz bestätigt hat, nicht für begründet erachtet werden kann.

In dem an die K. Reg. zu Frankfurt a. O. gerichteten Erlasse der Min. des J. [illegible] F. v. 18. Dec. 1815 (v. K. Ann. 1828. S. 666.) ist bereits ausgesprochen worden, [illegible] bei der gegenwärtigen Verfassung, welche alle waffenfähigen Einwohner des Staats [illegible] Vertheidigung desselben beruft, die aus älterer Zeit herrührenden Verbote des [illegible] und Führens von Schießgewehren nicht ferner aufrecht erhalten werden können. [illegible] sind darnach in der Regel alle mündigen Grundeigenthümer, verabschiedete Soldaten, [illegible] den Krieg mitgemacht und eine eigene Wirthschaft haben, so wie Mitglieder der Bürger[illegible] garden und Schützengilden, für befugt zu erachten, Schießgewehre zu halten, wogegen [illegible] verständigen jungen Leuten und denjenigen, in deren Händen ein Gewehr der [illegible] Sicherheit gefährlich scheint, weil sie ihrer Verstandeskräfte nicht mächtig oder dem [illegible] ergeben sind, besonders aber solchen, die schon mit dem Gewehre Mißbrauch getrieben [illegible] Jagdfrevel begangen, die sich ungehorsam gegen die Obrigkeit gezeigt, oder eines [illegible] brechens wegen Festungsstrafe und den Verlust der Nationalkokarde erlitten haben, [illegible] Gewehre von Obrigkeitswegen abgenommen und für ihre Rechnung verkauft [illegible] sollen. Für diese Maaßregel ist auch nach dem R. der Min. des K. Hauses und d. [illegible] d. P. an die Reg. zu Oppeln v. 19. Jan. 1835 eine begründete Veranlassung nur [illegible] vorhanden, wenn der Besitzer eines Schießgewehrs des Mißbrauches desselben [illegible] schuldig oder doch dringend verdächtig verdächtig ist, worüber zunächst der Landrath [illegible] scheiden hat. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 153.)

c) R. des Min. des J. u. d. P. v. 27. Mai 1841 an die Reg. zu [illegible]

Der K. Reg. eröffne ich auf die Anfrage in dem Ber. v. 15. v. M., daß die Best[illegible] des Patents v. 30. Sept. 1766, welche den Schiffern verbietet, bei ihren Fahrten [illegible] gewehre auf den Schiffen und Kähnen mit sich zu führen und den Kontraventionsfall [illegible] vierwöchentlicher Gefängnißstrafe und Konfiskation des Gewehrs bedroht, wenngleich [illegible] nicht ausdrücklich aufgehoben worden, doch mit der gegenwärtigen Militair-Verfassung [illegible] Preuß. Staats ebensowenig zu vereinigen ist, als das frühere allgemeine Verbot für [illegible] ger und Landleute, Gewehre zu halten oder zu führen, welches auch nicht ausdrücklich [illegible] außer Kraft gesetzt worden. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 153.)

d) Circ. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. Jan. 18[illegible] an sämmtl. K. Oberpräsidenten.

Es ist verschiedentlich die Frage zur Sprache gebracht worden, ob das durch [illegible] gesetzliche Bestimmungen, namentlich das Publ. v. 23. März 1786, ausgesprochene Verbot des Besitzes von Schießgewehren seitens der Bürger in kleinen Städten, sowie der länd[illegible] lichen Einsassen auf dem Lande, selbst in den Provinzen, wo es früher bestanden hat, [illegible] ferner aufrecht zu erhalten, oder ob nicht vielmehr in das Ermessen der Polizeibehörde [illegible] stellen sein möchte, in denjenigen Fällen, wo Mißbrauch des Schießgewehrs [illegible]

:chten ist, den Besitz zu verbieten, und im Falle der Unfolgsamkeit das Gewehr in
g zu nehmen x. Mehrere Reg. sind in Folge dessen schon für einzelne vorgetra-
lle mit näherer Anweisung versehen worden. Eine jetzt vorliegende, den Gegen-
Allgemeinen aufnehmende Anfrage der Reg. zu Erfurt hat mir indessen Veran-
gegeben, mich nochmals darüber ausführlich zu äußern, und da ich wünschen muß,
tig von den Reg. diese Angelegenheit möglichst gleichmäßig behandelt werde, so
Ew. x. den heute von mir der gedachten Reg. ertheilten Bescheid (Anl. a.) mit
achen ganz erg. mit, auch die Reg. Ihres Oberpräsidialbezirks nach dem Inhalte
eisen zu wollen.

Anl. a.

ungleich das durch ältere gesetzliche Bestimmungen, namentlich das Publ. vom
rz 1786, ausgesprochene Verbot des Besitzes von Schießgewehren Seitens der
in kleinen Städten und der bäuerlichen Einsassen auf dem Lande, selbst in den Pro-
wo es früher bestanden hat, bei der gegenwärtigen, alle waffenfähigen Einwohner
ats zu dessen Vertheidigung berufenden Verfassung nicht ferner aufrecht zu erhal-
so leidet es doch keinen Zweifel, daß es den Polizeibehörden unbenommen bleibt,
ten von Schießgewehren denjenigen Personen, von denen ein Mißbrauch derselben
oder zu befürchten ist, wie solche in dem R. der Min. der Fin., des I. u. d. P. an
zu Frankfurt a. d. O. v. 18. Dec. 1815 (A. 1828 S. 666.)[1]) näher bezeichnet
untersagen, eventuell die bei ihnen vorgefundenen Gewehre fortnehmen, und für
ng der Besitzer verkaufen zu lassen. Es hätte daher der diesfälligen Anfrage der
v. 14. v. M. nicht bedurft, zumal Dieselbe nach den Ihr bekannten, in neuerer
gen desselben Gegenstandes noch an andere Provinzialbehörden ergangenen Verfü-
, darüber nicht in Ungewißheit sein konnte, ob die in gleichem Sinne von den Poli-
den ergriffenen Maaßregeln, sofern solche überhaupt durch die Umstände gerecht-
ind, von mir gebilligt werden würden. Wenn aber die K. Reg. die Ermächtigung
lasse eines Verbots nach Maaßgabe des obengedachten Reskr. nachsucht, und es
en Anschein gewinnt, daß Sie eine diesfällige Bekanntmachung beabsichtigt, so
h bemerklich, daß eine solche weder nothwendig noch angemessen erachtet werden
aß vielmehr der Beurtheilung der Polizeibehörden, und auf erhobene Beschwerden
lbst in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben muß, ob bei einem Individuo
zur Besorgniß eines Mißbrauchs des Schießgewehrs vorhanden ist oder nicht.
as nun die vorgeschlagenen Veränderungen einiger Bestimmungen des R. vom
. 1815 betrifft, so würden dieselben mit der in dem letzten in den Worten:
nen, von welchen ein Mißbrauch des Schießgewehrs erwiesen oder zu be-
hten ist,
ausgesprochenen Absicht, die Polizeibehörden in ihren jedesmaligen Maaßnahmen
sehr zu beschränken, unvereinbar sein. Der Zweck, den befürchteten Uebelständen
Augenblick abzuhelfen, würde sogar vereitelt werden, wenn die fragliche Maaßregel
solche Personen sich beschränken sollte, welche wegen Wilddieberei oder Widersetz-
gegen die Obrigkeit bestraft oder nur vorläufig freigesprochen worden sind.
enn endlich die K. Reg. darauf anträgt, zu genehmigen, daß der Erlös aus den
mmenen und verkauften Gewehren, wenigstens bei wiederholten Uebertretungen des
, nicht den Kontravenienten ausgehändigt, sondern der Orts-Armenkasse überwiesen
o muß ich Dieselbe darauf aufmerksam machen, daß eine wirkliche Konfiskation nur in
ner ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift verfügt werden kann, daß er aber an einer
n dem vorliegenden Falle überall fehlt, auch zeither sich keine dringende Veranlassung
estellt hat, sie in Antrag zu bringen. Für den Fall begründeter Besorgniß, daß
Verkaufe eines abgenommenen Gewehrs in öffentlicher Versteigerung der bisherige
iete Besitzer dasselbe wieder erstehen möchte, bleibt der K. Reg. überlassen, die
olizeibehörde zu ermächtigen, daß sie den von Sachverständigen abzuschätzenden
h des Gewehrs dem Eigenthümer auszahle, den Verkauf aber auf andere Weise
oder nach den Umständen den Verkauf und die Auszahlung des Preises längere
sfetze. Berlin, den 30. Jan. 1842.

ie K. Reg. zu Erfurt. Der Min. des I. u. d. P. v. Rochow.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 46. Nr. 65.)

on der Beförderung der allgemeinen Sicherheit durch andere Maaßregeln.

(Bd. I. S. 650—663.)

. des K. Min. des I., Pol. Abthl. (Seiffart) v. 11. Juni 1842 an den

[1]) Oben S. 83.

Kaufmann N. zu Berlin. Grundsätze bei Ausstellung von Führungs- Seitens der Polizeibehörden.

Auf die Beschwerde v. 7. d. M. wird Ihnen hierdurch zum Bescheide erö[ffnet, daß] das hiesige Polizei-Präsidium bei Ausstellung des zurückerfolgenden Führungs[attestes] seinen Obliegenheiten vollkommen entsprochen hat. Diese bestehen nämlich nicht, [wie Sie] annehmen, darin, daß die Behörde ein Urtheil über den moralischen Werth des N[achzusuchen]den ausspricht, sondern sie beschränken sich darauf, daß die Polizeibehörde diejen[igen zu] ihrer Kenntniß gelangten Thatsachen bekundet, welche auf das Urtheil über den m[oralischen] Werth der Personen Einfluß haben müssen.

Aus diesem Grunde würde das Polizei-Präsidium seiner Schuldigkeit nich[t nachge]kommen sein, wenn es den Umstand, daß Sie wegen unerlaubten Kreditirens an ei[nen Min]derjährigen zur Untersuchung gezogen und bestraft worden, nicht angeführt hätte.
(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 203. Nr. 269.)

Von Tumult und Aufruhr.
(Bd. I. S. 664—671.)

Wiesand, von Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe un[d gesetz]lichen Ordnung zur Verhütung von Tumult und Aufruhr. Leipzig 18[..]

Abegg, Beitrag zur Erörterung eines Merkmals bei dem Thatbestande d[es Auf]ruhrs. (Im Arch. des Crim. R., Neue Folge, 1837. H. 4. S. 615.)

Temme, zur Lehre vom Aufruhr. (Jur. Wochenschr. 1839. S. 249.)

Zur V. v. 17. Aug. 1835, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen O[rdnung] und der dem Gesetze schuldigen Achtung. (Bd. I. S. 668. sub II.)

1) Die V. v. Febr. 1842 §. 1 bestimmt, daß die V. v. 17. Aug. [1835] in dem Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Köln auch fernerhin [zur An]wendung kommen solle. (G. S. 1842. S. 86.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abthl. (Seiffart) v. 31. Mai 18[..] [an] die K. Reg. zu Oppeln. Polizeiliche Bestrafung von Ruhestörern und Erz[edenten].

Die K. Reg. erhält auf den Ber. v. 9. d. M. in der Anl. Abschrift des dem [..]ger N. zu N. heute ertheilten Bescheides, wegen Bestrafung für den in der Wohn[ung sei]ner Ehefrau verübten Unfug, zur Nachricht, mit dem Bemerken, daß die in dem [..] Resolute des Dominii N. allegirten §§. 181 u. 182. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. [auf den] vorliegenden Fall nicht passen, und sowohl §. 183 l. c. als §. 2 der V. v. 17. Aug. [1835] (G. S. S. 170.) für Personen, welche Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten [bege]hen, keine Geldstrafen, wohl aber Freiheitsstrafe, körperliche Züchtigung oder Str[afarbeit] androhen. Nach diesen Vorschriften hat die K. Reg. in Zukunft bei vorkommenden [ähn]lichen Fällen zu verfahren. (Ann. XXIII. 419. — 2. 142.)

Von den Vorkehrungen gegen Preß-Unfug.
(Bd. I. S. 678—753. u. Bd. II. S. 781—792.)

v. d. Heyde, das Censur-Gesetz nebst Zusätzen, Ergänzungen und Erläut[erun]gen. Systematisch geordnete Sammlung der bis zum Jahre 1841 über [das] Censurwesen bekannt gewordenen gesetzlichen Vorschriften. Ein unentbehrl[iches] Handbuch für Buchhändler, Leihbibliothekare, Antiquare, Lithographen, K[unst]händler und Buchdrucker. 8. Magdeburg. 1841. (1 Rthlr.)

Fr. H. Hesse, die Preuß. Preßgesetzgebung, ihre Vergangenheit und Zu[kunft]. 8. Berlin. 1843. (1 Rthlr. 10 Sgr.)

Ueber Censur und Preßfreiheit, nebst einem Entw. zur Einführung von [..]gerichten. (In C. M. Dörk, die berathenden Staats-Institute in Preuß[en]. Eisleben 1843, S. 21.)

A. Alker, Preußens Preßgesetze und der Buchhandel in Preußen. Eine s[ystema]tische Bearbeitung der betr. Gesetze und ministeriellen Verordnungen; [im] Anh., betr. die Konzessionirung der Buchdrucker, Lithographen u. dgl. und die Leihbibliotheken. 8. Lissa und Gnesen. 1844. (22 Sgr. 6 Pf.)

Zur Einleitung (Bd. I. S. 679—683.)

Die Deutsche Bundesakte versprach im Art. XVIII. sub d, [..]

[illegible]ndesversammlung sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung einer [illegible]chförmigen Verfügung über die Preßfreiheit beschäftigen solle. Dem[illegible]bst erschien ein provisorisches Preßgesetz v. 20. Sept. 1819 auf fünf Jahre [1]. [illegible]selbe sagte indeß ebenso wie der Art. LXV. der Wiener Schluß-Akte vom [illegible] Juni 1820 die Ausführung des im Art. XVIII. der Bundesakte gegebenen [illegible]sprechens zu.

Es bestimmte hierauf der Beschluß v. 16. Aug. 1824 sub Nr. 3:

„Das mit dem 20 Sept. laufenden Jahres erlöschende provisorische Preßgesetz bleibt [illegible]ange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird [2]."

Später führten die Zeitverhältnisse noch folgende Bundesbestimmungen herbei:

a) den Beschluß v. 21. Okt. 1830, enthaltend Maaßregeln zur Herstellung [illegible] Erhaltung der Ruhe in Deutschland, setzt sub No. 5 fest [3], daß die Cen[illegible]n der öffentlichen Blätter politischen Inhalts bei Mittheilung über stattgefun[illegible] aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht zu Werke gehen und ihre Wach[illegible]keit auch auf die Blätter richten sollen, die blos innere Verhältnisse behandeln.

b) den Beschluß gegen den Mißbrauch der Presse v. 10. Nov. 1831 [4].

[illegible] Einverständniß sämmtlicher Gesandtschaften erfolgte auf Präsidialantrag der Beschluß:

Da sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen [illegible]ber übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden [illegible]ngen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren und diese Aufsicht [illegible]alt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitige Klagen und unangenehme Erör[illegible]gen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch [illegible]riodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so [illegible] die Bundesversammlung sämmtlicher Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung [illegible] ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende, gegenseitige Verpflichtung mit [illegible] Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die [illegible]cht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der [illegible]henden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde.

c) Der Beschluß v. 5. Juli 1832 bestimmt sub Nr. 1 [5]:

Keine in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im [illegible] erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift [illegible]schen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Re[illegible]ng desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots [illegible]so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschrift zu verfahren.

d) Beschluß v. 28. April 1836, betr. die Censur der Zeitungen wegen [illegible]ahme landständischer Verhandlungen oder Nachrichten darüber [6].

(Meyer, Staatsakten rc., Fortsetzung zu Bd. II. S. 507.)

e) Beschluß v. 21. Juni 1838 wegen nachmaliger Veröffentlichung des [illegible]desbeschlusses v. 5. Febr. 1824, betr. die Aufnahme von Zeitungsartikeln [illegible] Bundestags-Verhandlungen [7]. (Meyer a. a. O., S. 552.)

I. Von der Beaufsichtigung der Presse durch die Censur-[illegible]stalt.

A. Die neueste Landes-Preßgesetzgebung.

AA. Organisation der Censur-Behörden und deren Ver[illegible]hren.

---

[1] Dies G. ist seinem vollständigen Texte nach in die V. v. 18. Okt. 1819 (Polizeiwesen Bd. I. S. 683.) aufgenommen worden.

[2] v. Meyer, Staatsakten rc. II. S. 257.

[3] a. a. O. S. 362.

[4] a. a. O. S. 392.

[5] a. a. O. S. 415.

[6] Dieser Beschluß ist aufgenommen in das C. R. v. 16. Juni 1836. (Polizeiwesen Bd. I. S. 716. sub Nr. 5.)

[7] Dieser Beschluß ist durch das C. R. v. 20. Juli 1838 veröffentlicht. (Polizeiwesen Bd. I. S. 717. sub Nr. 6.)

1) V. v. 23. Febr. 1843, über die Organisation der Censurbehö

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die bisherige Einrichtung der Censurbehörden dem Bedürfniß nicht me
dig entspricht, so haben Wir eine Revision der darüber bestehenden Vorschrifte
und verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. In jedem Regierungsbezirke soll zur Censur aller in demselben e
censurpflichtigen Schriften ohne Unterschied ihres Gegenstandes mindestens
angestellt werden, welcher in der Regel seinen Sitz am Orte der Regierung hat
Censor.)

§. 2. Außerdem sind nach Maaßgabe des Bedürfnisses für die Censur der
ter und periodischen Schriften an den Orten, wo sie erscheinen, Censoren zu
(Lokal-Censoren [1]).

§. 3. Die Censur solcher geringfügiger Drucksachen, welche, wie z. B. A
gen, Cirkulare u. s. w., nicht für den Buchhandel oder nicht zur Aufnahme in
Blätter bestimmt sind, liegt, sofern sie nicht dem Bezirks- oder Lokal-Censor
übertragen wird, der Polizeibehörde des Orts ob, wo der Druck dieser Sachen erf

Alle übrigen censurpflichtigen Schriften dagegen bedürfen der Genehmigu
gen Bezirks-Censors, in dessen Bezirke sie gedruckt werden sollen, oder, falls es
ter oder periodische Schriften sind, des an dem Druck-Ort angestellten Lokal-Ce

Das Imprimatur für solche Schriften, welche im Auslande gedruckt, a
lande herausgegeben werden sollen, kann nur von dem Censor desjenigen inlär
zirks oder Orts, wo die Herausgabe geschehen soll, ertheilt werden.

§. 4. Zu Censoren sollen nur Männer von wissenschaftlicher Bildung u
Rechtschaffenheit erwählt werden. Ihre Anstellung erfolgt durch den Minister
welcher auch ihre Entlassung verfügen kann [2]). Die Ober-Präsidenten sind be
übergehender Behinderung eines Censors einen Stellvertreter zu ernennen.

§. 5. Die Ober-Präsidenten beaufsichtigen die Presse und leiten die Censu
tung in der Provinz nach den Anweisungen des Ministers des Innern. Sie b
die Anträge auf Konzessionirung zur Herausgabe neuer Zeitungen und anderer S
ten und wachen darüber, daß diese Schriften sich innerhalb der Gränzen ihrer K
und ihres genehmigten Plans bewegen. Sie sind die nächsten Amtsvorgesetzten d
soren, beaufsichtigen deren Geschäftsführung und haben dahin zu wirken, daß di
sowohl in Beziehung auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherh
Beziehung auf die freie Bewegung des literarischen Verkehrs genau im Geiste der
bestehenden Vorschriften gehandhabt werde.

Die Ober-Präsidenten entscheiden:

1) über die Beschwerden, welche bei ihnen gegen die Censoren
verweigerter Druckerlaubniß angebracht werden, in erster Instanz;
aber befugt, der Entscheidung in Fällen, wo dieselbe ihnen zweifelhaft erscheint, si
halten und solche sogleich dem Ober-Censurgericht zu überlassen, welchem sie al
Beschwerden, unter sofortiger Benachrichtigung der Beschwerdeführer, zu übersende
Ebenso steht auch den letzteren frei, ihre Beschwerden über die Censoren unmitt
dem Ober-Censurgericht anzubringen;

2) über alle Kontraventionen gegen die Censur-Gesetze;

3) über diejenigen Kontraventionen, deren sich Verfasser, V
oder Drucker censurfreier Schriften dadurch schuldig machen, daß
Unserer O. v. 4. Okt. v. J. zuwider, unterlassen, vor dem Ausgeben
Schriften ein Exemplar derselben bei der Polizei-Behörde ni
legen.

---

[1]) Dazu:

R. des K. Min. des I. (Gr. v. Arnim) v. 31. Dec. 1843, an den O
der Prov. Schlesien.

„ Ew. Exc. benachrichtige ich auf die gef. Anfrage v. 6. d. M. erg
„eintretenden Veränderungen in den Personen der Bezirks- und Lokal
„durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind."

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 326. Nr. 440.)

[2]) Hierdurch ist das R. des K. Min. des I. u. d. P., der ausw. Ang. und d
Ang. v. 14. April 1841 (an den Ob. Präs. der Provinz Schlesien) b
worin bestimmt war, daß die Ober-Präsidenten sich wegen Ernennung der C
in allen Fällen mit dem Ob. Censur-Kollegium in Verbindung setzen un
die Berichterstattung an die Censur-Ministerien überlassen sollten.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 121. Nr. 179.)

In denjenigen Landestheilen, in welchen die Untersuchung und Bestrafung von Poli-
ntraventionen verfassungsmäßig den Gerichten zusteht, soll dieß auch rücksichtlich der
end unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Kontraventionen eintreten. Zieht eine solche
vention den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buch-
i nach sich, so ist die Entscheidung bei dem Ober-Censurgerichte (§. 11 zu 5) zu
gen.

ie Polizei-Behörden sind verpflichtet, alle zum Debit oder sonst zu Verbreitung
te Schriften, deren Inhalt gesetzlich strafbar ist, oder die durch die Gesetze verboten,
en diejenigen, welche censurpflichtig, aber ohne Erlaubniß des Censors gedruckt
Beschlag zu nehmen und das weitere Verfahren hinsichtlich derselben bei den kom-
Behörden zu beantragen.

7. Aber auch der Debit anderer als der §. 6 bezeichneten Schriften, sie mögen
i oder censirt sein, kann, wenn ihr Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu
ist, durch Entscheidung des Ober-Censurgerichts, und bis diese ergeht, einstweilen
lizeiliches Einschreiten verhindert werden. Die Befugniß zu solchen polizeilichen
ngen steht den Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten zu. Lokal- und Kreis-
n können dergleichen Maaßregeln zwar vorläufig verfügen, sind aber verpflichtet,
lich die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nachzusuchen. Wird diese vom
gs-Präsidenten ertheilt, oder hat er die Maaßregel selbst angeordnet, so liegt ihm
Ober-Präsidenten sofort davon Anzeige zu machen. Diesem gebührt die Bestim-
er die Fortdauer der Debits-Suspension; auch ist er befugt, die Suspension auf
Provinz auszudehnen. Er hat aber von jeder Suspension, es mag solche von
ügt oder genehmigt worden sein, unverzüglich, mit Beifügung eines Exemplars
rift, dem Staats-Anwalt beim Ober-Censur-Gericht. (§. 12) Mittheilung zu
m den Erlaß des Debits-Verbots bei diesem Gericht zu beantragen. (§. 11. Nr. 2.)
leich hat dem Ober-Präsident von der für seine ganze Provinz verfügten Debits-
sion einer Schrift den Ober-Präsidenten der anderen Provinzen Behufs ihrer Er-
, ob auch in ihren Provinzen auf gleiche Weise gegen die Schrift vorläufig einzu-
n sei, Nachricht zu geben.

Was in Vorstehendem von den Regierungs-Präsidenten bestimmt ist, findet auch auf
olizei-Präsidenten von Berlin Anwendung.

§. 8. An der Spitze der gesammten Censur-Verwaltung steht der Minister des
n. Derselbe konzessionirt neue Zeitungen und Zeitschriften und bestätigt die Redak-
nländischer privilegirter Zeitungen. Er ertheilt und entzieht die Abonnements- und
angs-Erlaubniß für politische, in Deutscher oder fremder Sprache außerhalb der
ten des Deutschen Bundes, so wie in Polnischer Sprache außerhalb der Preußischen
ten erscheinende Zeitungen. Auch steht ihm, jedoch nur nach Einholung Unserer Ge-
igung, der Erlaß von Eingangs- oder Debits-Verboten gegen solche politische Zei-
n zu, welche außerhalb der Preußischen, aber innerhalb der Staaten des Deutschen
es erscheinen. Er ist der oberste Disziplinar-Vorgesetzte der Censoren, regelt deren
äftsführung und führt die Oberaufsicht darüber, daß sie die Censur den Gesetzen und
dnungen gemäß handhaben. Er entscheidet in letzter Instanz über diejenigen Kon-
tionen, hinsichtlich welcher nach §. 5 von den Ober-Präsidenten in erster Instanz ent-
en worden ist. Wo die Rüge derartiger Vergehen in erster Instanz den Gerichten
t, fällt sie in der zweiten dem für solche Fälle bestimmten Appellationsgerichte anheim.

§. 9. Der Rekurs an den Minister des Innern gegen Strafresolute, welche der Ober-
dent in den nach §. 5. Nr. 2 und 3 zu seiner Kognition gehörigen Kontraventions-
n erlassen hat, muß innerhalb derjenigen zehn Tage, welche auf den Tag der Publi-
n oder Behändigung des Resoluts folgen, beim Ober-Präsidenten eingelegt werden,
igenfalls es bei der ersten Entscheidung bewendet.

§. 10. Unabhängig von der Censur-Verwaltung soll ein Ober-Censurgericht, aus
n Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehend, eingesetzt werden. Zwei der
ren sollen aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften und der Universität
erlin, die übrigen aus Personen, welche zum höheren Richteramt qualifizirt sind,
hlt werden. Der Präsident und die Mitglieder werden auf den Vorschlag des Staats-
steriums von Uns ernannt; die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre, doch
n dieselben nach Ablauf dieser Frist aufs Neue ernannt werden; einen Wechsel in der
on des Präsidenten eintreten zu lassen, behalten Wir Unserer Entschließung vor, wie
auch in jedem Falle bestimmen werden, welches Mitglied in Krankheits- oder Behin-
gsfällen des Präsidenten dessen Funktionen übernehmen soll. — Das Ober-Censur-
t steht unter der Oberaufsicht des Justizministers.

§. 11. Zur Kompetenz des Ober-Censurgerichts gehört?

1) die Entscheidung über Beschwerden, welche gegen die Seitens der Censoren oder
-Präsidenten erfolgte Versagung der Druckerlaubniß geführt werden;

2) der Ausspruch von Debit-Verboten gegen solche Schriften, welche nicht schon

gesetzlich für verboten zu erachten sind; ausgenommen hiervon bleibt jedoch die Verfügu[illegible] von Verboten gegen auswärtige politische Zeitungen (§. 8);

3) die Ertheilung oder Entziehung der Debits-Erlaubniß für Schriften, welche au[illegible] halb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher, oder außerhalb Unserer Staate[illegible] Polnischer Sprache gedruckt sind, jedoch ebenfalls mit Ausnahme politischer Zeitungen (§ [illegible]

4) die Entscheidung über den Verlust von Privilegien oder Konzessionen zu Zeitung[illegible] oder anderen Zeitschriften (Art. XVII. des Ed. v. 18. Okt. 1819.) so wie über die Zur[illegible] nahme der dem Redakteur einer privilegirten Zeitung ertheilten Bestätigung, imgleic[illegible] über die Entfernung des Redakteurs einer konzessionirten Zeitung;

5) die Entscheidung über den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels o[illegible] der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dieses Recht durch Uebertretung der Ce[illegible] surgesetze verwirkt wird;

6) das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Kommissions-Artikel einer a[illegible] ländischen Buchhandlung, welche, der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortw[illegible] verwerfliche Schriften im Inlande zu verbreiten.

§. 12. Bei dem Ober-Censurgericht soll ein rechtsverständiger Staats-Anwalt be[illegible] werden. Derselbe wird von Uns zu diesem Amte ernannt, aus welchem er auf den A[illegible] des Ministers des Innern zu jeder Zeit von Uns wieder entlassen werden kann. Er [illegible] seiner Amtsführung dem Minister des Innern untergeordnet. Er hat die Entscheidung [illegible] Ober-Censurgerichts in allen Fällen, wo das öffentliche Interesse es erheischt, zu bea[illegible] gen und dieses Interesse bei den Verhandlungen zu vertheidigen. Das Gericht darf in [illegible] ner der im §. 11 gedachten Sachen entscheiden, bevor nicht der Staats-Anwalt mit [illegible] Erklärung gehört worden ist. Die Entscheidungen des Gerichts sind ihm stets vollst[illegible] mitzutheilen und hat er von denselben dem Minister des Innern, Behufs der erforde[illegible] weiteren Verfügungen, Anzeige zu machen. Auch hat er die betreffenden Verwaltun[illegible] hörden zu benachrichtigen, wenn er von dem Erscheinen unzulässiger Schriften, von [illegible] widrigen Handlungen der Censoren oder von begangenen Censurvergehen Kenntniß [illegible] Die näheren Bestimmungen über die Ausübung seiner Befugnisse und Verpflichtungen [illegible] über die Art seiner Geschäftsführung werden einer besonderen, vom Minister des In[illegible] zu erlassenden Instruktion vorbehalten. Ist der Staats-Anwalt vorübergehend an der A[illegible] übung seines Amtes behindert, so kann ein Stellvertreter von dem Minister des In[illegible] ernannt werden.

§. 13. Das Ober-Censurgericht ertheilt seine Entscheidungen nach Stimmenmeh[illegible] Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem g[illegible] tigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des [illegible] sitzenden erforderlich. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist keine weitere Beru[illegible] zulässig.

Dasselbe entnimmt die Gründe seiner Entscheidungen aus den gesetzlichen Vorsch[illegible]

Sollten besondere Zeitumstände vorübergehend den Erlaß von speziellen Anweisung[illegible] an die Censoren über die Gestattung oder Versagung des Druckes oder Debits von Sch[illegible] ten und Artikeln, welche sich auf politische Verhältnisse des Inlandes oder auf ausw[illegible] Staaten und Regierungen beziehen, nothwendig machen, so hat das Ober-Censurge[illegible] solche Anweisungen, wenn sie mit Unserer Genehmigung erfolgt und zu seiner Ke[illegible] gebracht sind, bei seinen Entscheidungen über diejenigen Beschwerden zu befolgen, [illegible] wegen der durch die Censoren resp. Ober-Präsidenten erfolgten Versagung des Dr[illegible] oder Debits solcher Schriften und Artikel bei demselben erhoben werden.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt überlassen, in wiefern in den einzelnen Fällen [illegible] Betheiligten die Gründe der Entscheidung zu eröffnen sind.

§. 14. Die näheren Bestimmungen wegen des Verfahrens vor dem Ober-Cen[illegible] gericht bleiben einem besondern Reglement vorbehalten, welches der Justiz-Minister [illegible] Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassen hat [1]).

---

[1]) Dies Reglement ist ergangen und lautet dahin:

„ Die V. über die Organisation der Censurbehörden v. 23. Febr. d. J. (G. [illegible]
„S. 31.) schreibt im §. 14 vor:
„ daß die näheren Bestimmungen wegen des Verfahrens vor dem Ober-Cen[illegible]
„ gericht einem besonderen Reglement vorbehalten bleiben, welches der Ju[illegible]
„ Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassen habe.
„ In Folge dieser Allerh. Vorschrift erhält das K. Ober-Censurgericht [illegible]
„das von demselben zu befolgende Verfahren die nachstehenden Anweisungen:
„ §. 1. (I. Allgemeine Bestimmungen.) Das Ober-Censurgericht [illegible]
„in den seiner Amtswirksamkeit zugewiesenen Angelegenheiten nie von Amtswe[illegible]
„sondern nur auf den Antrag einer betheiligten Privat-Parthei, oder des Staa[illegible]
„Anwalts, einzuschreiten.

§. 15. Gegenwärtige V. tritt erst am 1. Juli d. J. in Kraft. Mit eben diesem Tage

---

„ §. 2. Jedem Erkenntnisse des Ober-Censurgerichts muß ein schriftliches Ver-
„fahren vorausgehen, in welchem
„ 1) über die Anträge der betheiligten Privat-Parthei, der Staatsanwalt, oder
„ 2) über die Anträge des letztern, die dabei betheiligte Privat-Parthei zu
„hören ist.
„ §. 3. Das Verfahren ist in der Regel auf eine Schrift und eine Gegenschrift
„zu beschränken.
„ Außer dem Falle des §. 11 ist jedoch das Ober-Censurgericht befugt, nach
„Umständen einen nochmaligen Schriftwechsel zu gestatten.
„ §. 4. Jede Erklärung, zu welcher der Staatsanwalt oder die Privatparthei
„von dem Ober-Censurgericht aufgefordert wird, muß binnen einer angemessenen
„präklusivischen Frist abgegeben werden, welche das Ober-Censurgericht in der Ver-
„fügung ausdrücklich zu bestimmen hat.
„ Eine Verlängerung dieser Frist findet nur in Fällen unbedingter Nothwen-
„digkeit statt.
„ §. 5. Die Thatsachen, auf welche in der Gegenausführung nicht geantwortet
„wird, sind für zugestanden, nicht angefochtene Urkunden und Schriften für aner-
„kannt, nicht angebrachte Einwendungen für ausgeschlossen zu erachten.
„ §. 6. Die Entscheidungen des Ober-Censurgerichts erfolgen auf den schrift-
„lichen Vortrag zweier Referenten.
„ §. 7. (Form der Entscheidungen.) Im Eingange der Entscheidungen sind die
„beim Beschluß anwesenden Mitglieder stets namentlich anzuführen. Die Akten-
„Exemplare der Entscheidungen sind vom Präsidenten und den anwesenden Mit-
„gliedern zu unterzeichnen. Die Ausfertigungen, welche dem Staatsanwalt und der
„Privat-Parthei zu ertheilen sind, werden nur vom Präsidenten unterschrieben.
„ §. 8. (Insinuation der Verfügungen und Entscheidungen.) Die Insinuation
„der Verfügungen und Erkenntnisse des Ober-Censurgerichts erfolgt in Berlin
„durch den bei demselben angestellten Boten, in den Provinzen und im Auslande
„entweder durch die Post, oder durch Requisition der betr. Gerichtsbehörde.
„ §. 9. (II. Besondere Bestimmungen. — Beschwerden über versagte
„Druck-Erlaubniß.) Den Beschwerden der Verfasser, Redakteure oder Verleger von
„Schriften über die, seitens der Censoren oder der Ober-Präsidenten erfolgte Ver-
„sagung der Druck-Erlaubniß — §. 11 zu 1 der V. v. 23. Febr. 1843 — muß
„das Censurstück mit dem Original-Vermerk des Censors über das versagte Im-
„primatur, und, wenn die Sache bereits in erster Instanz von dem Ober-Präsiden-
„ten entschieden ist, auch diese erste Entscheidung im Original beigefügt sein.
„ §. 10. (Antrag auf ein zu erlassendes Debits-Verbot.) Der Antrag des
„Staatsanwalts auf ein vom Ober-Censurgericht zu erlassendes Debits-Verbot —
„§. 11. Nr. 2 der V. v. 23. Febr. 1843 — ist durch Beifügung der betreffenden
„Schrift und durch Angabe der Gründe, aus welchem er dieselbe als gefährlich für
„das gemeine Wohl erachtet, zu begründen.
„ §. 11. Erachtet das Ober-Censurgericht den Antrag für nicht gerechtfertigt,
„so hat es den darüber gefaßten Beschluß dem Staatsanwalt schriftlich zu eröffnen.
„ §. 12. Hält das Ober-Censurgericht dagegen den Antrag für gerechtfertigt,
„so hat dasselbe die von dem Staatsanwalt eingereichte Klage, und zwar, wenn die
„Schrift im Inlande oder in einem deutschen Bundesstaat erschienen ist, dem Ver-
„leger, sonst aber einem, dem ausländischen Verleger von Amtswegen zu bestellen-
„den Mandatar zur Gegenausführung mitzutheilen.
„ §. 13. (Gesuch auf Ertheilung der Debits-Erlaubniß.) Die Gesuche, in
„welchen die Ertheilung der Debits-Erlaubniß nach §. 11 zu 3 der V. v. 23. Febr.
„1843 beantragt wird, sind mit den Schriften selbst dem Staatsanwalt mitzuthei-
„len, um seine Erklärung abzugeben.
„ Nach deren Eingang ist der Beschluß über das Gesuch zu fassen.
„ §. 14. (Wiederentziehung derselben.) Wird die Wiederentziehung einer
„solchen Debits-Erlaubniß, wie in der Regel nur bei Zeitschriften vorkommen kann.
„vom Staatsanwalt beantragt, so ist vor der Entscheidung derjenige zu hören, auf
„dessen Gesuch die Debits-Erlaubniß früher ertheilt worden war.
„ §. 15. (Verlust des Privilegiums oder der Konzession zur Herausgabe einer
„Zeitung ꝛc.) Der Antrag des Staatsanwalts auf Entscheidung über den Verlust
„des Privilegiums oder der Konzession zu einer Zeitung oder andern Zeitschrift,
„oder über die Zurücknahme der, dem Redakteur einer privilegirten Zeitung ertheil-
„Bestätigung, oder über die Entfernung des Redakteurs einer konzessionirten Zei-

hört die Wirksamkeit des jetzigen Ober-Censur-Kollegiums auf, so wie die Gült
bisherigen, dieser V. entgegenstehende gesetzlichen Bestimmungen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Februar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilh

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. v. Alvensleben. Eichhorn. v. T
v. Savigny. v. Bodelschwingh. v. Arnim.

(G. S. 1843. S. 31.)

2) K. O. v. 29. Mai 1843, betr. die Ernennung des Präsidente
Mitglieder des Ob. Censurgerichts und die nähere Bestimmung der A
der Letzteren.

Auf den Ber. des Staatsmin. v. 8. d. M. und nach dessen Vorschlage er
hierdurch zum Präsidenten des nach der V. über die Organisation der Censu
v. 23. Febr. d. J. einzusetzenden Ob. Censurgerichts, den Wirkl. Geh. Ob. J
und Staatssekretair Bornemann, und zu Mitgliedern dieses Gerichts: I.
Kreise der zum höheren Richteramte qualifizirten Beamten: 1) den Geh. Ob. J
Zettwach, 2) den Geh. Ob. Trib. Rath Decker, 3) den Geh. Ob. Justizrath G
4) den Geh. Ob. Reg. Rath, früheren K. G. Rath Mathis, 5) den Geh. Ob. Tr
Ulrich, 6) den Geh. Reg. Rath, früheren Landgerichts-Rath Aulicke, 7) den
Legationsrath, früheren K. G. Assessor, Grafen v. Schlieffen und 8) den K
gerichtsrath v. Obstfelder; II. aus den Mitgliedern der Akademie der Wissen
der Geh. Ob. Justizrath Dr. Eichhorn, und III. aus den Mitgliedern der Uni
zu Berlin den ordentlichen Professor der Rechte Dr. v. Lomcizolle. Zugleich
die Vorschrift im §. 10 der angeführten V. wegen der Amtsdauer der Mitglieder d

---

„tung oder Zeitschrift — §. 11 zu 4 der V. v. 23. Febr. 1843 — muß die
„vollständige Klageschrift begründet werden.

„ §. 16. Hält das Ober-Censurgericht nach stattgefundenem schriftlich
„fahren (§. 2) eine Beweisaufnahme für erforderlich, so ist solche durch die
„lichen Gerichte nach Vorschrift der, für den Bereich derselben geltenden
„gesetze zu veranlassen.

„ §. 17. Nach dem Abschluß der Sache wird sowohl dem Verklagten,
„Staatsanwalt, eine kurze präklusivische Frist zur Einreichung etwaniger
„ausführungen gewährt.

„ §. 18. (Verlust der Gewerbeberechtigung zum Buchhandel, oder zu
„druckerei.) Auf den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels
„Buchdruckerei — §§. 5 und 11 zu 5 der V. v. 23. Febr. 1843 — kann
„den Grund einer förmlichen Untersuchung erkannt werden.

„ §. 19. Die Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten
„Staatsanwalt bei dem Ober-Censurgericht zu beantragen.

„ §. 20. Findet das Ober-Censurgericht den Antrag begründet, so veru
„die Führung der Untersuchung durch das in Untersuchungen gegen den A
„digten überhaupt kompetente Gericht und entscheidet nach Eingang der A
„nach erforderter Erklärung des Staatsanwalts.

„ §. 21. (Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Kommissions
„einer ausländischen Buchhandlung.) Soll das Verbot des Debits säm
„Verlags- und Kommissions-Artikel einer ausländischen Buchhandlung —
„zu 6 der V. v. 23. Febr. 1843 — beantragt werden, so muß der Staat
„nachweisen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Verwarnung erfolgt sei, so
„die gesetzlich vorgeschriebene Verwarnung erfolgt sei, sowie, daß die be
„Buchhandlung vor und nach der Verwarnung verwerfliche Schriften im
„verbreitet habe.

„ §. 22. (Kostenfreiheit.) Die Verfügungen und Entscheidungen des
„Censurgerichts erfolgen stets stempel- und kostenfrei.

„ Ebenso sollen in den Fällen der §§. 15 bis 20 von den requirirten G
„für die bei ihnen aufgenommenen Verhandlungen weder Stempel noch G
„vielmehr nur Kopialien und andere baare Auslagen gefordert werden.
„stattung der letzteren hat das Ober-Censurgericht den Angeklagten, falls
„in der Hauptsache schuldig befunden wird, zugleich zu verurtheilen.

„ §. 23. (Schlußbestimmung.) Sollten sich im Laufe der Zeit Erg
„oder Abänderungen des gegenwärtigen Reglements als wünschenswerth o
„wendig ergeben, so hat das Ober-Censurgericht solche zu beantragen.

Berlin, den 1. Juli 1843. Der Justizminister Mü

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 193. Nr. 248., Just. Min. Bl. 1843

erichts näher dahin bestimmen, daß von denjenigen Mitgliedern, welche aus dem
er zum höheren Richteramte qualifizirten Beamten ernannt werden, alle drei Jahre
te ausscheiden soll; diese wird das erste Mal durch das Loos bestimmt; demnächst
diejenigen Mitglieder aus, welche seit der letzten Ernennung sechs Jahre im Amte
sind; die Ausscheidenden können jedoch auf's Neue ernannt werden. — Das
ninisterium hat diesen Meinen Befehl durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß
en. Potsdam, den 29. Mai 1843.

as Staatsministerium. Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1843. S. 229.)

B. Gesetze, nach welchen die Censur gehandhabt wird.

) K. O. v. 4. Okt. 1842, betr. die Bestimmung, daß die in den Preuß.
n erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen zwanzig
ogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel
t ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen.

dem Ich eine Revision der für das Censurwesen in meinen Staaten bestehenden
ungen und Verwaltungsformen angeordnet habe, will Ich, ohne die Beendigung
ei ihrer großen Wichtigkeit längere Vorbereitung und Zeit erfordernden Arbeiten
rten, schon jetzt die Presse von einer durch die Bundesgesetzgebung nicht geforderten
nkung befreien, indem Ich bestimme: daß die in Meinen Staaten erscheinenden
, deren Text mit Ausschluß der Beilagen zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn
der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht
nterworfen sein sollen. Auf Bücher, welche in einzelnen Lieferungen erscheinen,
sich diese Bestimmung nur in sofern, als der Text jeder Abtheilung zwanzig Druck-
übersteigt. Von jeder hiernach ohne Censur erscheinenden Schrift muß vier und
Stunden vor ihrer Austheilung ein Exemplar bei der Polizeibehörde niedergelegt
Für die Befolgung dieser Vorschrift sind der Verfasser und der Verleger,
en der Drucker, dessen Name auf dem Titel oder am Schluß des Werkes angegeben
, bei einer polizeilichen Geldbuße von 10 bis 100 Rthlr. verantwortlich. Ueber
etzung dieser Geldbuße entscheidet der Oberpräsident unter Vorbehalt des Rekurses
Min. des J.; der Rekurs muß innerhalb 10 Tagen nach Publ. des Resoluts des
äsidenten bei letzterem angemeldet werden. — Die bisherigen Strafgesetze gegen
Wege der Presse verübten Verbrechen und namentlich die Bestimmungen im
l. Nr. 2 u. 3. des Censur-Edikts v. 18. Okt. 1819 bleiben auch in Beziehung
nigen Bücher in Kraft, welche fortan von der Censur befreit sind. Das Staats-
rium hat diese Ordre zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

rlin, den 4. Okt. 1842. Friedrich Wilhelm.

as Staatsministerium. (G. S. 1842. S. 250)

) K. O. v. 3. Febr. 1843, über die Vervielfältigung, Feilhaltung und
tung von Karrikaturen, Zerr- und Spottbildern [1]).

Hierdurch sind die nachstehenden, über diesen Gegenstand erlassenen ministeriellen Bestimmungen modifizirt und resp. aufgehoben worden.

1) Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v 28. Mai 1842 an sämmtl. K. Oberpräsidien, sowie abschriftl. an das K. Ober-Censur-Kollegium. Censur und Verkauf der durch Kupferstich, Lithographie oder auf anderem Wege vervielfältigten Bilder.

„ Es ist bisher angenommen worden, daß Bilder, welche durch Kupferstich, „Lithographie oder auf anderem Wege vervielfältigt und zum Verkauf bestimmt „werden, der Censur unterworfen seien, und es ist diese Censur nach Analogie „der im Art. IV. des Censur-E. v. 18. Okt 1819 über die Censur von Gele- „genheitsgedichten, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art „enthaltenen Bestimmungen, den Polizeibehörden übertragen worden. Eine „nähere Prüfung des gedachten Grundsatzes hat mich indeß überzeugt, daß die „Bilder-Censur der gesetzlichen Grundlage entbehrt. Das alleg. Censur-Edikt „und der demselben zum Grunde liegende Bundesbeschluß bezieht sich nur auf „Druckschriften, und erfordert nur für diese eine vorgängige Censur, und auch „das Censur-Ed. v. 19. Dec. 1788 enthält keine direkte Vorschrift, woraus sich „eine solche präventive Beschränkung des Verkehrs mit Bildern herleiten „ließe. Die Censur unterliegt aber, schon ihres singulären Charakters halber, „überall der striktesten Auslegung, und muß auf das ihr durch positive Gesetze „angewiesene Gebiet streng begränzt werden.

„ Es darf mithin künftig nicht mehr gefordert werden, daß Bilder, welche zur

Ich habe mit Unwillen wahrgenommen, bis zu welchem hohen Grade in
Zeit der Unfug gestiegen ist, durch bildliche Darstellungen die Religion und
herabzuwürdigen und zu verspotten, so wie die Sittlichkeit und persönliche E
letzen. Um diesem Unfuge für die Folge vorzubeugen, bestimme Ich hierdurch
liche Darstellungen, durch welche die Sittlichkeit gröblich verletzt wird, übert
Karrikaturen, Zerr- oder Spottbilder jeder Art aber nicht anders vervielfältigt, f
verkauft, ausgelegt oder verbreitet werden dürfen, als wenn dazu vorher die Ge
der Polizeibehörde des Orts, wo die Vervielfältigung beabsichtigt wird, oder k
Bilder im Auslande angefertigt sind, die Genehmigung der Polizeibehörde des
der Verkauf oder die Verbreitung derselben stattfinden soll, eingeholt worden
diesen Bestimmungen zuwider handelt, hat außer der Strafe, welche ihn v
dadurch etwa zugleich verübten Verbrechens trifft, diejenige Strafe verwirkt, i
im Art. XVI. Nr. 5. der V. v. 18. Okt. 1819 und im §. 4. der O. v. 6. Aug
Verkauf u. s. w. verbotener Schriften bedroht ist. Die vorgefundenen Exemp
bildlichen Darstellungen sind zu konfisziren und zu vernichten. Die Untersuchun
strafung der gedachten Vergehen wird eben denjenigen Behörden übertragen, d
in Ansehung der Vergehen gegen die Censurgesetze zusteht.

Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die G. S.
machen, und Sie, der Min. des J., haben hiernach die Behörden mit Instrukt
sehen. Berlin, den 3. Febr. 1843.

An das Staatsministerium. Friedrich Wilhe

(G. S. 1843. S. 24.)

„Vervielfältigung und zum Verkaufe bestimmt sind, vorher der Poli
„zur Censur vorgelegt werden, wobei es sich jedoch nach den gesetzlich
„mungen von selbst versteht, daß jede auf einem Bilde angebrachte S
„vorgängigen Druckerlaubniß des ordentlichen Censors unterliegt. Di
„hat sich hiernach darauf zu beschränken, gegen die Schaustellung und
„tung unsittlicher, schlüpfriger oder sonst anstößiger Bilder, so wie ge
„welche unter die Strafbestimmung der §§. 155 und 572. Tit. 20.
„des A. L. R. fallen, die gesetzlichen Repressiv-Maaßregeln zu ergrei
„ Indem ich deshalb das über die Bilder-Censur erlassene R. v.
„1823 (A. S. 104.)**) hierdurch aufhebe, ersuche ich das K. Ober
„die betr. Polizeibehörden hiernach mit Anweisung zu versehen und
„führung dieses Erlasses, wodurch sich auch die Cirk. R. v. 7.
„(A. S. 160.)***) und 8. Mai 1837†) (A. S. 138.) modifiziren,
„Erforderliche zu verfügen." (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 206.

β) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 23. Jan. 1843 an den K
sidenten der Provinz Brandenburg. Censur der auf einer bildlichen D
befindlichen Schrift.

„ Ew. Hochw. erwiedere ich auf den gef. Ber. v. 6. d. M. erg.,
„Censur der auf einer bildlichen Darstellung befindlichen Schrift, wie
„Hochw. annehmen, nicht bloß auf den Inhalt der letzteren, sondern
„auf ihren Zusammenhang mit dem Bilde zu achten, und die Erla
„Vervielfältigung zu versagen ist, wenn die Schrift entweder an sich
„ist, oder durch die Verbindung mit dem Bilde eine unstatthafte
„erhält.

„ Ew. Hochw. stelle ich erg. anheim, den Redakteur des Orga
„Kunsthandel hiernach zu bescheiden." (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 11

γ) R. desselb. Min. v. 31. Jan. 1843 an das K. Polizeipräsid. zu Berli
bildlicher Darstellungen mit Aufschriften.

„ Dem K. Polizeipräsid. erwiedere ich auf den Ber. v. 15. d. M

---

*) §. 155 l. c. Was von Schriften (aufrührerischen Inhalts) verordne
auch von Gemälden, Kupferstichen und andern sinnlichen Darstellunge
in einer solchen unerlaubten Absicht erfunden und bekannt gemacht wo

§. 572. Injurien, die durch schriftliche Aufsätze, durch Druc
durch Gemälde, Kupferstiche, oder andere sinnliche Darstellungen
werden, sind Pasquille, wenn sie der Urheber selbst, oder durch ande
lich aufgestellt, oder verbreitet hat.

**) Vergl Polizeiwesen Bd I. S. 695.

***) a. a. O., S. 693. Note 3.

†) a. a. O. S. 692. sub Nr. 3.

) K. O. v. 4. Febr. 1843, betr. die Censur der Zeitungen und Flug- n und die Genehmigung der vom Staatsministerium entworfenen Censur- tion.

eit Meinem Regierungs-Antritt ist die Regelung der Preßverhältnisse Gegenstand ernstesten Vorsorge und wiederholter Anordnungen gewesen. Unterm 10. Dec. habe Ich dem Staatsministerio die Grundzüge bezeichnet, wonach Ich insbesondere ur der Zeitungen und Flugschriften behandelt wissen wolle. In dieser Ordre ist gesagt:

— — ——— ——

„mir nicht zweifelhaft ist, daß die Allerh. K. O. v. 29. Aug. 1835 (G. S. „S. 212.)*) sich auch auf solche in einzelnen Blättern erscheinende bildliche „Darstellungen beziehe, auf denen sich Aufschriften befinden."

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 35. Nr. 56.)

In Folge dieser K. O. erging nachstehendes Cirk. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), der G. rc. Ang (Eichhorn) und der ausw. Ang. (Gr. v. Maltzan), v. 24. Dec. 1841 an sämmtl. K. Oberpräsid.**):

„ Zur Herbeiführung einer größeren Gleichförmigkeit bei Ausübung der Censur, „und um schon jetzt die Presse von unstatthaften, nicht in der Allerh. Absicht lie- „genden Beschränkungen zu befreien, haben Se. Maj. der König durch eine an das „K. Staatsmin. am 10. d. M. erlassene Allerh. Ordre jeden ungebührlichen Zwang „der schriftstellerischen Thätigkeit ausdrücklich zu mißbilligen, und, unter Aner- „kennung des Werths und des Bedürfnisses einer freimüthigen und anständigen „Publizität, uns zu ermächtigen geruht, die Censoren zur angemessenen Beachtung „des Art. 2. des Censur-Ed. v. 18. Okt. 1819 von neuem anzuweisen.

„ Nach diesem G. soll die Censur keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung „der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, „noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist: „demjenigen „zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion zuwider ist, zu unter- „drücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt, — dem fanatischen Herüber- „ziehen von religiösen Glaubenssätzen in die Politik und der dadurch entstehenden „Begriffs-Verwirrung entgegenzutreten; endlich zu verhüten, was die Würde und „Sicherheit sowohl des Preußischen Staats, als der übrigen deutschen Bundes- „staaten verletzt."

„ Die Censur soll also keinesweges in einem engherzigen, über dieses G. hinaus- „gehenden Sinne gehandhabt werden. Der Censor kann eine freimüthige Be- „sprechung auch der inneren Landes-Angelegenheiten sehr wohl gestatten. Die „unverkennbare Schwierigkeit, hierfür die richtigen Gränzen aufzufinden, darf von „dem Streben, der wahren Absicht des Gesetzes vollkommen zu genügen, nicht „abschrecken, noch zu jener Aengstlichkeit verleiten, wie sie nur zu oft schon zu Miß- „deutungen über die Absichten des Gouvernements Veranlassung gegeben hat. „Bleibt es gleich unmöglich, im Wege der Instruktion Verhaltungs-Maaßregeln „für alle einzelne Fälle zu ertheilen, so wird die Bildungsstufe und die äußere „Stellung der Censoren doch dafür eine sichere Bürgschaft zu gewähren, daß ihrer „Umsicht die Auffindung einer richtigen Mitte zwischen den Extremen gelingen und „dadurch sowohl dem Bedürfniß freierer wissenschaftlicher Erörterung, als der „Pflicht, den Einzelnen wie die Gesammtheit in allen ihren höheren Interessen vor „feindseligen und böswilligen Angriffen zu sichern, in befriedigender Weise genügt „werde.

„ Hieraus folgt insbesondere, daß Schriften, in denen die Staatsverwaltung im „Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende „Gesetze nach ihrem inneren Werthe geprüft, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Ver- „besserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, um deswillen, weil sie „in einem anderen Sinne, als dem der Regierung geschrieben, nicht zu verwerfen „sind, wenn nur ihre Fassung anständig und ihre Tendenz wohlmeinend ist. In „welchem Umfange derartige Erörterungen, welche die Maaßregeln des Gouver- „nements einer Kritik unterwerfen, zur Publizität verstattet werden können, beweist „unter Anderem die Ausdehnung, in welcher die Verhandlungen der Rheinischen „Provinzialstände in die öffentlichen Blätter übergegangen sind. Es ist aber dabei

*) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 690.

**) Vergl. A. Rebenstein, über das Cirkular an die K. Oberpräsidien, die Handhabung der Censur betreffend. Nebst einem Abdruck dieses Cirkulars. 8. Berlin. 1842. (Preis 5 Sgr.)

Ich habe vielfache Gelegenheit gehabt, zu der Ueberzeugung zu gelangen,
die Censur- als die Verwaltungsbehörden zu bedenklich sind, wenn es daran
Gegenstände der Staatsverwaltung durch Zeitungsartikel zur
Kenntniß zu bringen. Während die Censur aus fremden Zeitungen häufi
die inländischen hat übergehen lassen, die weder der Form noch der Tendenz n
lungswürdig waren, und worin die Wahrheit sich durch Irrthum und L
fand, sind der inländischen Besprechung über Gegenstände der Verwaltun
Gränzen gezogen worden. Ich will, daß diese Gränzen überall, wo es si
eine anständige und wohlmeinende Besprechung in den öffentlich
handelt, im Sinne der Gesetzgebung von 1819 und der spä
ergänzenden Bundesbeschlüsse erweitert, und die Censoren hiernach
werden sollen.

Im Okt. v. J. habe Ich demnächst die Censur aller Schriften über zwe
völlig aufgehoben, obgleich es schon damals zu Tage lag, daß Meine Befehle i
handlung der Zeitungs-Presse von einem großen Theil der Censoren gänzlich m
und durch ungeschickte Behandlung der Sache völlig verfehlt waren. Die dal

---

„eine unerläßliche Voraussetzung, daß die Tendenz der gegen die Maa
„Regierung ausgesprochenen Erinnerungen nicht gehässig und böswilli
„wohlmeinend sei, und es muß von dem Censor der gute Wille und
„verlangt werden, daß er zu unterscheiden wisse, wo das Eine und das
„Fall ist.

„ Mit Rücksicht hierauf haben die Censoren ihre Aufmerksamkeit auch
„auf die Form und den Ton der Sprache der Druckschriften zu richten, u
„fern durch Leidenschaftlichkeit, Heftigkeit und Anmaßung ihre Tenden
„eine verderbliche darstellt, deren Druck nicht zu gestatten. Alles, wa
„christliche Religion im Allgemeinen oder wider einen bestimmten Lehr
„eine frivole, feindselige Weise gerichtet ist, darf nicht geduldet werden, u
„wenig dasjenige, wodurch Zucht und Sitte und äußere Anständigkei
„werden.

„ Beleidigende Aeußerungen und ehrenkränkende Urtheile über einzelne
„sind nicht zum Druck geeignet. Dasselbe gilt von Verdächtigung der
„einzelner oder ganzer Klassen, vom Gebrauch von Partheinamen und so
„sönlichkeiten.

„ Wird die Censur nach diesen Andeutungen in dem Geiste des Censu
„18. Okt. 1819 ausgeübt, so wird einer anständigen und freimüthigen
„hinreichender Spielraum gewährt, und es ist zu erwarten, daß dadurch
„ßere Theilnahme an vaterländischen Interessen erweckt und so das Nati
„erhöht werden wird. Auf diesem Wege darf man hoffen, daß auch die
„Literatur und die Tagespresse ihre Bestimmung besser erkennen, mit der
„eines reicheren Stoffes auch einen würdigeren Ton sich aneignen und
„verschmähen werden, durch Mittheilung gehaltloser, aus fremden Zeit
„lehnter, von übelwollenden oder schlecht unterrichteten Korresponden
„render Tages-Neuigkeiten, durch Klatschereien und Persönlichkeiten an
„gierde ihrer Leser zu spekuliren, — eine Richtung, gegen welche einzusch
„Censur den unzweifelhaften Beruf hat.

„ Damit diesem Ziele näher getreten werde, ist es aber erforderlich
„Genehmigung neuer Zeitschriften und neuer Redakteure mit großer Vo
„fahren werde, damit die Tagespresse nur völlig unbescholtenen Männe
„traut werde, deren wissenschaftliche Befähigung, Stellung und Charakt
„Ernst ihrer Bestrebungen und für die Loyalität ihrer Denkungsart
„leisten. Mit gleicher Vorsicht muß bei Ernennung der Censoren verfa
„den, damit das Censoramt nur Männern von erprobter Gesinnung und
„übertragen werde, die dem ehrenvollen Vertrauen, welches dasselbe v
„vollständig entsprechen, Männern, welche wohldenkend und scharfsichtig
„die Form von dem Wesen der Sache zu sondern verstehen und mit si
„sich über Bedenken hinwegzusetzen wissen, wo Sinn und Tendenz einer
„sich diese Bedenken nicht rechtfertigen.

„Indem wir dem K. Oberpräsid. überlassen, die Censoren Seines Be
„nach mit Anweisung zu versehen, hegen wir zu Demselben das Vertrau
„auch seinerseits bei Leitung der Censur-Angelegenheiten diese Andeutung
„beachten und so die Erfüllung der Allerh. Absicht Sr. Maj. des Königs
„legen sein lassen werde.“ (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 332. Nr. 541.)

mer zunehmenden Ausschreitungen der Tagesblätter machen daher angemessenere
nen für die Censoren unumgänglich nöthig. Was Ich durch die genannten Ver-
gewollt, das will Ich unabänderlich noch: die Wissenschaft und die Literatur
sie hemmenden Fessel befreien, und ihr dadurch den vollen Einfluß auf das gei-
der Nation sichern, der ihrer Natur und ihrer Würde entspricht; der Tages-
innerhalb des Gebiets, in welchem auch sie Heilsames in reichem Maaße wir-
wenn sie ihren wahren Beruf nicht verkennt, alle zuläßige Freiheit dazu ge-
Was Ich nicht will, ist: die Auflösung der Wissenschaft und Literatur in Zei-
iberei, die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen, das Uebel schran-
erbreitung verführerischer Irrthümer und verderbter Theorien über die heiligsten
ürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft auf dem leichtesten Wege und in der
Form unter eine Klasse der Bevölkerung, welcher diese Form lockender, und
lätter zugänglicher sind, als die Produkte ernster Prüfung und gründlicher Wis-
Ich bin deshalb mit der aus diesem Gesichtspunkte entworfenen Mir von dem
inisterio vorgelegten Censur-Instruktion ganz einverstanden, und indem Ich
erdurch genehmige, trage Ich dem Staats-Ministerio auf, sie zugleich mit dieser
öffentlichen Kenntniß zu bringen.

in, den 4. Febr. 1843. Friedrich Wilhelm.

taatsministerium.

Censur-Instruktion.

ie Vorschriften der bestehenden Censurgesetze über das zuläßige Maaß der öffent-
theilung durch den Druck theils von den Censoren, theils von den Schriftstellern
er richtig aufgefaßt worden sind, so wird hierdurch die nachfolgende Zusammen-
r in der V. v. 18. Okt. 1819. und in der Allerh. O. v. 28 Dec. 1824 enthal-
ßlichen Bestimmungen nebst den zu ihrer Anwendung insbesondere für die Cen-
itungen und Flugschriften erforderlichen näheren Anweisungen zur Nachachtung
t.

Art. II. des Ed. v. 18. Okt. 1819.

Die Censur soll keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung
rheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang
, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen.

t. II. des Ed. v. 18. Okt. 1819. und §. 1. der K. O. v. 28. Dec. 1824.

Durch die Censur soll dagegen der Druck solcher Schriften ver-
werden, welche mit den Hauptgrundsätzen der Religion im All-
n und des christlichen Glaubens insbesondere im Widerspruch
e:

eder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, oder die
tigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lä-
lich machen wollen;

er die christliche Religion, die biblischen Schriften und die da-
vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten
das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes
achen suchen;

er, selbst wenn sie für einen engeren Kreis von Lesern oder nur
Gelehrte bestimmt sind, unanständige, lieblose, zur Verthei-
ng der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter
nungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glau-
sparteien enthalten;

er endlich Religionswahrheiten auf fanatische Weise in die Po-
hinüberziehen und dadurch Verwirrung der Begriffe ver-
ten.

sind also Schriften, durch welche eine der christlichen Kirchen oder eine im
duldete Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche
Gegenstände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geschmäht oder verspottet werden,
äßig zum Druck zu achten. Wenn ferner von der Erlaubniß zum Druck Alles
ssen bleiben soll, was die christliche Religion, die biblischen Schriften und die
getragenen Geschichts- oder positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum
de des Zweifels oder gar des Spottes macht, so ist der letztere nirgends
, die Erörterung des ersteren aber wenigstens in solchen Schriften nicht zu ge-
elche entweder durch populären Ton oder durch Wohlfeilheit ihres Preises für
jeren Lesekreis und daher auch für die geringere Volksklasse berechnet erscheinen,
ntlich Zeitungen und Flugschriften. In Schriften dieser Art ist auch dem jetzt
ervortretenden, für den religiösen und moralischen Zustand des Volks verderb-
treben nicht Raum zu geben, die religiösen Wahrheiten anzugreifen und durch
wisse philosophischer Deduktionen zu ersetzen.

§. 2. der K. O. v. 28. Dec. 1824.

III. Unzulässig zum Druck ist ferner, was die Moral und zu Sitten beleidigt.

Der Censor hat also solchen Schriften und Aufsätzen die Erlaubniß zum Dru versagen, welche entweder ihrem Gegenstande oder ihrem Ausdrucke nach un sind, insbesondere aber denen, von welchen Verführungen zur Immoralität zu l gen ist.

Art. II. des Censur-Ed. v. 18. Okt. 1819.

IV. Die Druck-Erlaubniß ist ferner solchen Schriften zu versa welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit, sowohl des P ßischen Staats, als der übrigen Deutschen Bundesstaaten verle also:

Theorien entwickeln, welche auf Erschütterung der Verfassung Preußischen Monarchie oder der in den Deutschen Bundessta geltenden Verfassungen abzielen, oder dahin streben, im Preußis Staate oder in den Deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen;

oder Versuche involviren, im Lande oder außerhalb desse Parteien oder gesetzwidrige Verbindungen zu stiften oder in irg einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Ver sung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen,

oder endlich Verunglimpfungen der mit dem Preuß. Staate freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der konstituirenden Personen enthalten.

Es ergiebt sich hieraus, was die Verhältnisse des Inlandes betrifft, schon im A gemeinen, daß keine Aeußerung von der Censur gestattet werden darf, wodurch Würde des Königs, des Königl. Hauses oder einzelner Mitglieder desselben, oder Königthums überhaupt, angegriffen oder gefährdet, oder der Staat, dessen Einrich gen und Organe herabgewürdigt werden. Um aber auch im Einzelnen zu beurth in wie weit, insbesondere in Bezug auf Zeitungen und Flugschriften, Aeußerung über

1. die Verfassung,
2. die Gesetzgebung,
3. die Verwaltung

des Staats vom Censor gestattet werden können, sind diese Gegenstände abgeso Betracht zu ziehen.

Zu 1. In Beziehung auf die Verfassung dürfen keine Aeußerungen ge werden, welche das monarchische Prinzip des Preuß. Staats oder die den beste ständischen Institutionen desselben gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen o Unzufriedenheit mit dem monarchischen Prinzip oder mit den gedachten Institutionen zureizen suchen.

Zu 2. Was die Gesetzgebung anbetrifft, so sind in Druckschriften Urtheile Aeußerungen sowohl über schon bestehende gesetzliche Vorschriften, als über Entwür dergleichen nur dann zulässig, wenn sie in bescheidener, anständiger Form und w nender Absicht erfolgen; feindselige und gehässige, oder in unanständigem, wegw Tone abgefaßte Beurtheilungen solcher Vorschriften und Entwürfe darf der Censor gestatten.

Zu 3. Auch die Maaßregeln der Verwaltung und die Amtshandlung ihrer Organe in zum Druck bestimmten Schriften zu würdigen und Verbesserungen in einzelnen Verwaltungszweigen anzudeuten oder vorzuschlagen, ist erlaubt, sofern in bescheidener, anständiger Form, und in wohlmeinendem Sinne geschiehet. Urth über die Amtshandlungen einzelner Beamten und Behörden müssen sich jedoch ver persönlichen Kränkung derselben fern halten und auf die Würdigung bestimmter kla gelegter Thatsachen beschränken.

Nach Vorstehendem hat also der Censor bei der Frage, ob er Aeußerungen über Staat, seine Einrichtungen, seine Gesetzgebung, seine Verwaltung oder deren Org zum Druck verstatten dürfe? nicht blos auf den Inhalt, sondern auch auf Ton Tendenz der Schriften zu achten. In leidenschaftlicher oder unanständiger Sprache schriebene Aufsätze und Stellen sind unzulässig. Eine in wohlwollender Tendenz anständiger Form ausgesprochene Kritik, welche belehren, rathen und dadurch nütz verbessern will, soll nicht gehindert werden. Nicht zu dulden sind dagegen Verhöhnung oder Verunglimpfung gesetzlich bestehender Einrichtungen, oder anmaßender gering schätzender Tadel derselben. Ebenso sind auch solche Artikel nicht zum Druck zu verstatten welche dahin zielen, Zwiespalt zwischen den im Lande vorhandenen Ständen und Kon fessionen zu säen, und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzuregen.

In allen vorgedachten Beziehungen gilt es gleich, ob die feindselige Tendenz direkt gegeben, oder hinter der Anführung von angeblichen Thatsachen oder von Gerüchten eckt wird. Auch macht es keinen Unterschied, ob Aeußerungen, die nach allem Vor-nden überhaupt unzulässig sind, bereits anderwärts gedruckt waren.

In wieweit Aeußerungen über den Deutschen Bund, die einzelnen Bundesstaaten, n Regenten und Regierungen, sowie über andere fremde Staaten und Regierungen Druck geeignet sind oder nicht, ist in den oben aufgeführten Gesetzesstellen genügend mmt.

§. 2. der K. O. v. 28. Dec. 1824.

V. Endlich darf der Censor nichts zum Druck verstatten, was auf Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer ielt[1]). Berlin, den 31. Jan. 1843.

Das Staatsministerium.
Prinz v. Preußen.
oyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Graf v. Arnim.

(G. S. 1843. S. 25.)

4) V. v. 30. Juni 1843, enthaltend die in Folge der V. v. 23. Febr. 3 nothwendigen Ergänzungen der die Presse und Censur betr. Vorschriften.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Nachdem Unser Staatsministerium Uns vorgetragen daß, da ein großer Theil derjenigen Befugnisse, welche bis jetzt den dem Censurwesen esetzten Ministern zustanden, auf das nach Unserer V. v. 23. Febr. d. J. zu erricht. Ober-Censurgericht übergegangen, dasselbe aber an die seither von den Verwaltungs-rden ertheilten Vorschriften nicht gebunden ist, sondern nur nach Gesetzen zu entschei-hat, das Bedürfniß obwaltet, mehreren dieser Bestimmungen, welche seinen Wirkungs-berühren und deren Aufrechthaltung nöthig ist, so weit es noch nicht geschehen, Ge-kraft zu verleihen, so wie dem Minister des Inn. in Bezug auf die Ausübung meh-Befugnisse, welche nach der gedachten V. von den bisherigen Censurministern auf ihn übergegangen sind, einen gesetzlichen Anhalt zu geben, und daß es hierbei möglich er Gesetzgebung über die Presse durch Aufhebung oder Vereinfachung vieler einzelner gender Bestimmungen größere Klarheit und Sicherheit und den Schriftstellern und egern Erleichterung zu gewähren, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmi-iums was folgt:

§. 1. Bei Ertheilung der Verweigerung der Druckerlaubniß haben die Censoren, r der von Uns genehmigten Censurinstr. v. 31. Jan. 1843 und den künftig etwa nach Vorbehalt im §. 13 der V. v. 23. Febr. d. J. von Uns zu erlassenden speziellen An-ungen, von den bis jetzt gültig gewesenen Vorschriften nur noch die nachstehenden zu lten.

[1]) Hierzu bemerkt das R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 9. Nov. 1843 an den K. Oberpräsid. zu N.:

„ ꝛc. Nach Art. V. der Censur-Instr. v. 31. Jan. d. J. darf der Censor nichts „zum Drucke verstatten, was auf die Kränkung der persönlichen Ehre und des „guten Namens Anderer abzielt. Daß aber die von dem N. bezeichneten Artikel „einzig und allein in beleidigender Absicht in den N.schen Anzeiger aufgenommen „worden, kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen. Wenn auch eine be-„stimmte Person in denselben nicht genannt ist, so ändert dies doch in der Natur „der strafbaren Handlung nichts; denn zur Feststellung des Thatbestandes einer „Injurie genügt es nach dem §. 574. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., daß der Be-„leidigte durch hinzugefügte individuelle Nebenumstände kenntlich gemacht sei. „Dies ist freilich hier nicht in dem Grade der Fall, daß eine Beziehung der in „Rede stehenden Artikel auf den Beschwerdeführer oder auf irgend eine andere Per-„son unmittelbar und ohne genaue Kenntniß der Lokalverhältnisse „erhellte. Indessen sind diese Artikel so redigirt, daß bei den Bürgern in N., für „welche der Anzeiger doch allein bestimmt ist, schwerlich irgend ein Zweifel über „die Person dessen, gegen welchen sie gerichtet sind, obwalten wird, und der Ver-„fasser daher seinen boshaften Zweck wahrscheinlich vollständig erreicht hat."

„ Dies kann auch dem, mit den dortigen Verhältnissen unzweifelhaft innig ver-„trauten Censor nicht entgangen sein, und ist es daher zu mißbilligen, daß er „jenen fortgesetzten hämischen Angriffen auf eine ihm gewiß nicht unbekannte Per-„son die *Druckerlaubniß ertheilt hat.*"

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 286. Nr. 376.)

1) Ankündigungen verbotener Schriften, so wie solche Auszüge aus dergleichen Schriften, welche dazu bestimmt sind, eine Verbreitung des verbotenen Inhalts derselben zu befördern, imgleichen Schriften, welche vom Censor als Nachdrücke erkannt, und Ankündigungen, in welchen Nachdrücke angezeigt werden, dürfen nicht gedruckt werden.

2) Berichte und Nachrichten über Verhandlungen Deutscher Stände-Versammlungen sollen nur aus den öffentlichen Blättern und den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betr. Bundesstaats in Zeitungen und Zeitschriften aufgenommen werden. Die Redaktionen der öffentlichen Blätter sind daher schuldig, dem Censor auf sein Verlangen jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

3) Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der Preuß. ständischen Versammlungen dürfen während der Dauer der letzteren nur übereinstimmend mit den von diesen selbst für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden. So sind in diesen Blättern Petitionen oder sonstige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden, nur in soweit zum Druck zuzulassen, als sie durch die gedachten Landtagsberichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden.

4) Werden Zeitungsartikel zur Censur vorgelegt, in welchen Königl. Befehle, amtliche Verfügungen, Beschlüsse oder sonstige Aktenstücke inländischer Staatsbehörden ganz oder auszugsweise mitgetheilt werden und hat der Censor Grund zum Zweifel an die Befugniß zur Veröffentlichung, so ist die Druckerlaubniß erst dann zu ertheilen, wenn die Genehmigung der betreffenden Behörde nachgewiesen worden ist. In jedem Falle dürfen dergleichen Artikel in eine Zeitung nur dann aufgenommen werden, wenn sie aus einer andern inländischen Schrift entlehnt worden, in welchem Falle der Redakteur die Quelle anzugeben hat, oder wenn ihm der Einsender bekannt ist. Auch ist er verpflichtet, den letzteren dem Censor auf dessen Verlangen namhaft zu machen.

5) Daß in Folge der Censur-Aenderungen irgend einer Art in einer Schrift vorgenommen worden sind, darf im Abdruck weder durch Censurlücken noch auf andere Weise angedeutet, noch auch besonders angezeigt werden.

§. 2. Schriften, welche auf Anordnung einer Staatsbehörde im Bereich oder für den Zweck ihrer amtlichen Wirksamkeit gedruckt werden, bedürfen der Genehmigung des Censors nicht [1]). Dasselbe gilt von solchen Werken und Drucksachen, welche unter der Autorität der Akademie der Wissenschaften und der inländischen Universitäten erscheinen.

§. 3. Militairische Werke und Abhandlungen dürfen nur dann die Druckerlaubniß erhalten, wenn sie zuvor den durch die Ordre v. 24. Nov. 1823 bestimmten Militairpersonen vorgelegt worden sind und diese gegen den Abdruck nichts erinnert haben [2]).

---

[1]) In dieser Beziehung bemerkte bereits das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 15. Febr. 1841 an das K. Ob. Präsid. zu Magdeburg:

„ Dem K. Ob. Präsid. übersende ich hierneben Abschrift eines unterm 5. d. M. „an mich gerichteten Schreibens des Herrn Justizmin., so wie des demselben an„geschlossenen Ber. des dortigen O. L. G. v. 15. Dec. v. J. mit dem Bemerken, „die Einwendungen dieses Gerichts gegen die von der dortigen Polizeibehörde „behauptete Censurpflichtigkeit der von ihm zum Druck bestellten Formulare und „Tabellen gerechtfertigt erscheinen, da Formulare, welche die Behörden zu amtlichen „Zwecken drucken lassen, eben so wenig, als deren amtliche Bekanntmachungen der „Censur unterliegen. Der in dem Ber. gedachte Min. Erlaß v. 8. Juni 1839 „(Ann. S. 149*) findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, weil derselbe „sich auf Formulare bezieht, welche nicht von einer Behörde, sondern von Privat„personen ausgegangen waren.

„ Das K. Oberpräsid. wolle daher demgemäß durch belehrende Zurechtweisung „der Polizeibehörde die Angelegenheit nach der Ansicht des O. L. G. erledigen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 67. Nr. 96.)

[2]) Das C. R. des K. Kr. Min. (v. Boyen) v. 11. Nov. 1842 an sämmtl. K. Gen. Kommandos und Gen. Inspektionen der Artillerie und des Ingenieur-Korps, und an den Chef des Gen. Stabes der Armee v. 12. Nov. 1842 hatte in dieser Beziehung Folgendes verordnet:

„ Bei der von Sr. Maj. dem Könige unterm 4. Okt. c. (G. S. 1842. S. 2..) „gegebenen Bestimmung, nach welcher wissenschaftliche Werke, in sofern sie zwanzig „Druckbogen und darüber enthalten, ohne Censur gedruckt werden können, ist „zur Sprache gekommen, in wieweit diese Anordnung mit den bisherigen Vor„schriften über die Herausgabe militairischer Schriften zu vereinigen sein dürfte.

---

*) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 891.

§. 4. Karten des Preuß. Staats, deren Maaßstab $\frac{1}{100000}$ oder ein noch größerer ist, ... in sofern sie die Darstellungen von Festungen oder befestigten Städten enthalten, ... Herausgabe den nach der Ordre v. 24. Nov. 1823 zu ernennenden Militairpersonen ... nehmigung vorgelegt werden. Pläne von inländischen Festungen und ihrer Umge... ... der dürfen ohne Unterschied des Maaßstabes nur nach eingeholter Genehmigung ... eneral-Inspekteurs der Festungen und des Chefs des Generalstabes der Armee ... egeben werden.

... die Landkarte oder der Plan für sich allein, oder ob er als Theil oder Beilage einer ... herausgegeben wird, macht hierbei keinen Unterschied.

... i den nach Vorstehendem der Genehmigung bedürfenden Karten und Plänen sind ... Regeln zu beachten:

Von allen Festungen oder befestigten Städten darf sich die Darstellung des von ... estigung umschlossenen Raumes nur bis einschließlich der, innerhalb des Hauptwalls

---

Die Offiziere haben bei Herausgabe der ihrem Berufe gewidmeten Schriften nicht allein diejenigen Pflichten, welche das A. L. R. (Thl. II. Tit. 20. §§. 129. 131. 132. 141 und 142.) für jeden Beamten ausspricht, gewissenhaft zu beobachten, sondern es liegen ihnen auch noch andere, aus der Eigenthümlichkeit ihres Berufes und ihrer Standesehre entspringende Pflichten ob, welche unausgesetzt die Leiter bei der Veröffentlichung militairischer Arbeiten sein müssen.

Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

„1) der Offizier, der sich aus eigener Wahl der Vertheidigung seines Königs „und des Staats widmete, und für diese übernommene Pflicht jeden Augenblick sein „Leben einzusetzen bereit sein soll, muß es eben sowohl für seine Pflicht erachten, „jede Handlung zu vermeiden, wodurch dem Staate auch nur auf das Entfernteste „Nachtheil zugefügt werden könnte.

„2) Es kann daher kein Offizier und überhaupt kein in oder außer dem Dienste „befindliches Mitglied der Armee Notizen, die ihm aus seinen Dienstverhältnissen „über Landesvertheidigung, Befestigung und anderweitige eigenthümliche Kriegs- „einrichtungen des Vaterlandes bekannt geworden sind, ohne Genehmigung der Be- „hörden veröffentlichen.

„3) Hat ein Mitglied der Armee durch eigenes Nachdenken Entwürfe in jenen „Zweigen ausgearbeitet, so gebietet ihm die Pflicht, diese zuerst zur Kenntniß der „vom Staate dazu eingesetzten Behörden zu bringen, damit der sich daraus erge- „bende Vortheil vor allen Dingen dem Vaterlande zu Gute kommen, und nur wenn „jene Entwürfe dazu geeignet erscheinen sollten, kann die Erlaubniß zum Druck „gegeben werden.

„4) Dienstliche Beschwerden und Privatstreitigkeiten sind zur Veröffentlichung „nicht geeignet, und können ausnahmsweise nur nach eingeholter Erlaubniß der „dazu bestimmten Vorgesetzten dem Druck übergeben werden.

„5) Die Ehre des Offizierstandes ist ein Gemeingut, welches jedes Mitglied „dieser Genossenschaft auf das Sorgfältigste zu bewahren durch die bestehenden „Ehrengesetze verpflichtet ist. Es muß daher jeder Offizier in den von ihm heraus- „gegebenen Schriften sich aller Ausdrücke über einen oder mehrere seiner Kamera- „den enthalten, die zur Abhaltung eines Ehrengerichts führen müßten.

„6) Unter einem gleichen Gesetze steht die Wahl der tadelnden Ausdrücke über „etwanige fremde Kriegseinrichtungen oder in fremden Diensten befindliche Offiziere, „da in dem schriftstellerischen Verkehr jedes Heer und jeder Offizier dem andern als „ein geachteter Genosse erscheinen muß.

„Ueber die Zulässigkeit derjenigen Abhandlungen, welche die unter 5 und 6 „gedachten Verhältnisse berühren, ist vor der Veröffentlichung jedesmal die Ent- „scheidung der dazu eingesetzten Behörden einzuholen.

„7) Wenn hierdurch allerdings für den Offizier, der seine Mußestunden der Be- „lehrung seiner Genossen durch schriftstellerische Arbeiten widmen will, einige Be- „schränkungen hervorzugehen scheinen, so sind es doch nur solche, die ihm seine „Dienstpflicht oder die Gesetze der Ehre unabweislich gebieten, und er würde „bei ihrer Nichtbeachtung eben sowohl den gesetzlichen Strafen verfallen, als sich „selbst die muthwillige Ueberschreitung der dem Staate und seinem eigenen Stand- „punkte vorzuwerfen haben.

„Nach diesen Grundzügen wolle Ein Königl. ɔc. General-Kommando (ɔc. ɔc.) „die Wohldemselben (ɔc. ɔc.) vorkommenden Anträge behandeln lassen, und da, wo „eine weitere Beurtheilung nothwendig wird, die Angelegenheiten an die zur Beur- „theilung der Militair-Literatur bereits bestehenden und in fortdauernder Wirksam- „keit bleibenden Behörden verweisen. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 34. Nr. 55.)

längs dessen Fußes belegenen Wallstraße, oder — in Ermangelung einer solch[illegible] bis zum innern Wallfuße selbst erstrecken.

2) Alle und jede Befestigung, sie bestehe aus zusammenhängenden Linie[illegible] zelnen detachirten Festungswerken, darf in keinerlei Art in die Karte oder den [illegible] nommen, mithin auch nicht die äußere Kontur oder der Fuß des Glacis dari[illegible] werden.

3) Die im Rayon der Festung belegenen Ortschaften, Mühlen, Krüge, [illegible] Gehöfte jeder Art, imgleichen die Flüsse und Gewässer, die Landstraßen, Wege [illegible] ken dürfen zwar vollständig in die Karte oder den Plan eingetragen werden, [illegible] [illegible] alles, was die nähere Terrainbeschaffenheit erkennen läßt, also die [illegible] des Terrain[illegible] die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wiesen, Sümpfe, Gest[illegible] Wälder innerhalb des Flächenraums zwischen dem Glacis und dem äußersten [illegible] stungsrayon von 18[illegible] Schritten (Regul. v. 10. Sept. 1828.) aus der Kart[illegible] Plane weggelassen werden.

Alle übrigen Vorschriften über die Censur der Karten und Pläne werd[illegible] aufgehoben.

§. 5. Ist eine censurpflichtige Schrift ganz oder theilweise ohne Genehm[illegible] Censur gedruckt worden, so hat die Polizeibehörde sämmtliche zum Debit oder Verbreitung noch vorhandenen Exemplare in Beschlag zu nehmen, und sofern [illegible] die Vorschrift des §. 7 Anwendung findet, ein Exemplar der Schrift zur Censu[illegible] chen. Wird hierbei nachträglich die Druckerlaubniß ertheilt, so ist die Beschlagn[illegible] zuheben und nur die begangene Censurkontravention zu ahnden — §. 5 der V. v. 1843. — Wird dagegen der Druck für unstatthaft erklärt, so ist außerdem auc[illegible] nichtung der in Beschlag genommenen Exemplare der Schrift zu veranlassen.

§. 6. Schriften, welche im Art. IX. der V. v. 18. Okt. 1819 gedachten [illegible] der nach Art. XI. daselbst und nach der Ordre v. 19. Febr. 1834 erforderlichen [illegible] laubniß entbehren, sind überall, wo sie zum Debit oder sonst zur Verbreitung [illegible] räthig oder öffentlich ausgelegt gefunden werden, polizeilich in Beschlag zu nehm[illegible] vernichten.

§. 7. Enthält eine Schrift Aeußerungen, durch welche ein von Amtswegen [illegible] des Verbrechen verübt wird, so ist die Polizeibehörde verpflichtet, alle zum Debit [illegible] zur Verbreitung noch vorräthigen Exemplare in Beschlag zu nehmen und hiervon [illegible] gen inländischen Gericht, welchem die Untersuchung jenes Verbrechens zusteht, zur Entscheidung auch darüber, ob die Konfiskation der Schrift erfolgen oder die [illegible] nahme wieder aufgehoben werden soll, Anzeige zu machen.

Ist die Schrift im ausländischen Verlage erschienen und keine derjenigen [illegible] welche wegen deren Abfassung oder deren Verbreitung gesetzlich strafbar sind, ein[illegible] dischen Gerichte unterworfen, so ist ihre Beschlagnahme dem Ober-Censurgericht [illegible] gen welches alsdann darüber zu entscheiden hat, ob der Debit der Schrift im Inl[illegible] verbieten und die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare anzuordnen [illegible] ob die letzteren wieder frei zu geben sind.

§. 8. Schriften, welche solche Verletzungen der Ehre enthalten, die gesetzlich [illegible] den Antrag des Verletzten geahndet werden, sind nur auf Requisition des Gerichts, [illegible] Bestrafung gebührt, in Beschlag zu nehmen.

§. 9. Die Verbreitung solcher Schriften, welche nicht nach den vorstehenden [illegible] mungen §§. 5. bis 8. — zu unterdrücken sind, kann nur dann, wenn ihr Inhalt [illegible] gemeine Wohl gefährlich ist, und zwar durch ein vom Ober-Censurgerichte anzuord[illegible] Debitsverbot, und, bis von demselben hierüber erkannt ist, nur einstweilen durch [illegible] zei nach näherer Vorschrift des §. 7. der V. v. 23. Febr. verhindert werden.

§. 10. Dem Ermessen des Ober-Censurgerichts bleibt es überlassen, zu be[illegible] ob das Debitsverbot sich auf die ganze Schrift oder nur auf einzelne Theile, Boge[illegible] Blätter derselben erstrecken soll. Auch kann dasselbe den Umständen nach blos da[illegible] liche Auslegen einer Schrift oder deren Aufnahme in Leihbibliotheken, öffentliche [illegible] oder Lesekabinette verbieten. Ein unbeschränktes Verbot bezieht sich zugleich auf a[illegible] Arten der Verbreitung.

§. 11. Jede richterlich ausgesprochene Konfiskation einer Schrift, und jedes [illegible] Ober-Censurgerichte ausgesprochene Debitsverbot ist den betreffenden Gewerbtr[illegible] durch besondere Benachrichtigung bekannt zu machen.

§. 12. Wird eine Schrift inländischen Verlags von dem Ober-Censurgericht [illegible] oder durch gerichtliches Urtel die Konfiskation derselben ausgesprochen, so sind [illegible] Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare oder [illegible] derselben zu vernichten.

Ergeht gegen eine Schrift auswärtigen Verlags ein solches Verbot oder Ko[illegible] tionsurtel, so hat derjenige, welcher im Inlande noch Exemplare zum Debit besitz[illegible] Debit unverzüglich einzustellen und jene Exemplare binnen drei Tagen in's Ausland [illegible]

enden. Unterläßt er eins oder das andere, so unterliegen die in seinem Besitze vorge- denen Exemplare der Beschlagnahme und Vernichtung. Dasselbe gilt von den später- zur Verbreitung aus dem Auslande eingehenden Exemplaren.

§. 13. Ist in Folge eines vom Ober-Censurgericht nach §. 9. erlassenen Debits-Ver- s eine mit inländischer Censur gedruckte Schrift ganz oder theilweise unterdrückt wor- so ist der Staat zur Entschädigung der Betheiligten verpflichtet.

Der §. 3. der Order v. 28. Dec. 1824 wird hiernach aufgehoben. Der Staats- r bleibt indeß der Regreß gegen nachlässige und pflichtwidrige Censoren vorbehalten.

Wird eine im Inlande erschienene censurfreie Schrift vom Ober-Censur-Gericht ver- n, so hat dasselbe zugleich darüber zu erkennen, ob dem Betheiligten ein Anspruch auf schädigung gebühre. Letzteres ist nur dann anzunehmen, wenn die besonderen Umstände Falls ergeben, daß der Betheiligte die aus der Schrift dem gemeinen Wohl drohende ahr nicht vorhersehen konnte. — Die Entscheidung über den Betrag der Entschädi- g steht den ordentlichen Gerichten zu. Der entgangene Gewinn ist jedoch bei Feststel- des Schadens nicht in Anschlag zu bringen.

§. 14. Hinsichtlich der Bestrafung der Kontraventionen gegen die Censur- und ßgesetze bleibt es bei den im Art. XVI. der V. v. 18. Okt. 1819. im §. 4. u. 5. der er v. 6. August 1837. und in der Order v. 4. Okt. 1842. enthaltenen Vorschriften. och fallen künftig in Bezug auf Gewerbetreibende diejenigen besonderen Strafen weg, he Art. XVI. zu 5. der V. v. 18. Okt. 1819. bei zum dritten Male begangenen Kon- ntionen außer dem Verluste des Gewerbes festsetzt.

§. 15. Die Konzessionen für Zeitungen sind vom Minister des I. zu ertheilen. — . der V. v. 23. Febr. 1843. — Das durch eine solche Konzession gewährte Recht darf von dem Konzessionirten selbst und nur an demjenigen Orte ausgeübt werden, für wel- die Konzession ertheilt ist. Bei der Ausübung ist derselbe zwar befugt, zur Redaktion der Hülfe Anderer sich zu bedienen. Er bleibt jedoch stets für die Redaktion allein ntwortlich und ist deshalb auch in Gemäßheit des Art IX. der V. v. 18. Oktbr. 1819. der Zeitung als Redakteur zu bezeichnen. Eine Ausnahme von dieser letzten Regel et nur in Bezug auf solche konzessionirte Zeitungen statt, bei welchen außer dem Kon- ionirten ein besonderer Redakteur von der Behörde genehmigt und auf dem Blatte annt worden ist. Artikel oder Inserate einer Zeitung, welche mit dem Namen des fassers unterzeichnet sind, können von diesem zur Censur vorgelegt, auch von ihm die chwerde wegen der denselben verweigerten Druck-Erlaubniß geführt werden; in allen en Fällen ist hierzu nur der Inhaber der Zeitungskonzession berechtigt [1]).

§. 16. Beruht die Herausgabe einer Zeitung auf einem Privilegium, so finden auf n Inhaber dieselben Vorschriften Anwendung, welche vorstehend (§. 15.) in Bezug den Inhaber einer Zeitungskonzession ertheilt sind. Eine Ausnahme von dieser Regel t alsdann ein, wenn das Privilegium einer Person zusteht, die nach den Gesetzen über Vermögen selbstständig zu verfügen nicht befugt ist. In diesem Falle haben diejenigen, che zur Vertretung des Privilegirten gesetzlich berufen sind, einen verantwortlichen Re- eur in Vorschlag zu bringen, dessen Bestätigung dem Minister des I. vorbehalten bt. Ein solcher Redakteur hat zwar die Folgen seiner Handlungen selbst zu vertreten, ist für die von ihm verwirkten Geldstrafen der Inhaber des Zeitungs-Privilegiums seinem Vermögen subsidiarisch verhaftet.

Denjenigen, welche hiernach einen verantwortlichen Redakteur zu bestellen haben und em Erforderniß nicht oder doch nicht in der vorstehend bezeichneten Weise genügen, ist, sie solches thun, die Herausgabe des Blattes von dem Ministerium des Innern zu rsagen.

---

[1]) Mit Bezug hierauf bemerkt das R. des K. Min. des I. (Gr. v. Arnim) vom 9. Nov. 1843. an den Buchdruckereibesitzer N.:

„ — Die Konzession zur Herausgabe einer Zeitschrift wird nach den jetzt ange- „nommenen Grundsätzen nur bei vollständig nachgewiesener Befähigung des zu „Konzessionirenden und bei festgestelltem dringenden örtlichen Bedürfnisse „ertheilt. Letzteres ist nach der Versicherung der Regierung im vorliegenden Falle „nicht vorhanden, und daß Sie die erstere nicht besitzen, stellen Sie selbst nicht in „Abrede. Auch kann die Ihnen persönlich mangelnde Qualifikation durch die „Annahme eines tüchtigen Redakteurs nicht für ergänzt erachtet werden, da nach „dem § 15. der Verordnung v. 30. Juni d. J. der Konzessionirte stets für die „Redaktion allein verantwortlich bleibt, die Behörden mit dritten Personen, deren „er sich zur Hülfsleistung bedient, in gar kein Verhältniß treten, und daher auch „bei der Ertheilung der Konzession auf deren Fähigkeiten keine Rücksicht nehmen „können. (Min. Bl. der i. V. 1843. S. 286. Nr. 374.)

§. 17. In Fällen wo gesetzlich der Verlust der Konzession oder des Privilegiums zur Herausgabe einer Zeitung nur wegen Mißbrauchs (Art. XVII. der V. v. 18. Oktbr. 1819 und resp. 72. Einl. zum A. L. R. eintritt, gebührt die Entscheidung dem Ober-Censurgericht (§. 11. der V. v. 23. Febr. 1843.)

Für einen solchen Mißbrauch ist es zu achten, wenn der Inhaber der Konzession oder des Privilegiums, die Censur umgeht oder zu umgehen sucht, oder wenn sein Verfahren dem Censor gegenüber das beharrliche Bestreben deutlich zu erkennen giebt, für verbrecherische oder sonst offenbar gesetzwidrige Artikel die Druck-Erlaubniß zu erreichen.

Die Entziehung der Konzession oder des Privilegiums soll jedoch nicht schon im ersten Falle eines Mißbrauchs ausgesprochen werden, vielmehr in diesem Falle nur eine schriftliche Warnung verfügt, in Wiederholungsfällen auf eine Geldbuße von 50 bis 100 Thalern, und wenn diese Mittel fruchtlos geblieben sind — also frühestens im dritten Falle — auf den Verlust der Konzessian oder des Privilegiums erkannt werden.

§. 18. Ist für eine privilegirte Zeitung nach §. 17. ein verantwortlicher Redakteur bestellt, so hat das Ober-Censurgericht, statt des Verlustes des Privilegiums, auf Entfernung des Redakteurs zu erkennen. Ein auf diese Weise entfernter Redakteur darf binnen fünf Jahren bei der Redaktion keiner andern inländischen Zeitung oder Zeitschrift beschäftigt werden.

§. 19. Da es im Interesse des Publikums liegt, daß in einzelnen besonders wichtigen und dazu geeigneten Fällen die in den öffentlichen Blättern unrichtig vorgetragenen Thatsachen und Darstellungen berichtigt werden, so ist der Herausgeber einer Zeitung, gleichviel ob sein Recht auf einer Konzession oder auf einem Privilegium beruht, wenn ein in die Zeitung aufgenommener Artikel einer Staatsbehörde Anlaß giebt, eine Entgegnung oder eine Berichtigung desselben zu veröffentlichen, verpflichtet, auf Verlangen der Behörde jene Entgegnung oder Berichtigung, ohne derselben etwas hinzuzusetzen oder daraus fortzulassen, und zwar in das nächste zum Druck gelangende Stück und in dieselbe Abtheilung des Blattes, in welcher sich jener Artikel befand, aufzunehmen.

§. 20. Vorstehende Bestimmungen — §§. 15—19. — finden auch auf Zeitschriften Anwendung. Unter Zeitschriften werden jedoch hier nur solche Schriften verstanden, welche täglich oder in anderen bestimmten Zeiträumen, die kleiner als Monatsfrist sind, blatt- oder heftweise erscheinen und ihrem Plane nach nicht bestimmt sind, ein in sich abgeschlossenes Werk zu bilden.

Für Schriften dieser Art, welche in monatlichen oder noch größern Zeiträumen erscheinen, bedarf es fernerhin weder einer Konzessionsertheilung, noch finden die sonstigen für Zeitungen oder Zeitschriften ertheilten Vorschriften auf dieselben Anwendung.

Urkundlich ꝛc. Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(G. S. 1843. S. 257.)

B. Zur systematischen Zusammenstellung des Censur-Edikts v. 18. Oktbr. 1819 mit dessen Ergänzungen und Erläuterungen (Bd. I. S. 690 ff. u. Bd. II. S. 782 ff.)

AA. Von den Schriften und anderen Gegenständen, auf welche die Censur-Gesetzgebung Anwendung findet.

1) Allgemeine Censurpflichtigkeit aller gedruckten Gegenstände (Bd. I. S. 690 u. 691.)

a) Vergl.

α) die K. O. v. 1. Okt. 1842, wonach Schriften über zwanzig Bogen censurfrei sind. (Oben S. 93.)

β) V. v. 30. Juni 1843. §. 2., wodurch die Censurfreiheit der Schriften welche auf Anordnung einer Staatsbehörde im Bereiche oder für den Zweck ihrer amtlichen Wirksamkeit gedruckt werden, und der unter Autorität der Akademie der Wissenschaften und der inländischen Universitäten erscheinenden Druckschriften angeordnet wird. (Oben S. 100.)

b) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 11. April 1839 an den K. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen. Verbreitung einzelner Verfügungen der Behörden von Privatpersonen durch den Druck.

Was die allgemeine Anfrage betrifft: ob es Jedem frei stehe, Verfügungen ꝛc. ꝛc.

hörden abdrucken zu lassen? so hängt die Zulässigkeit von dem Inhalte der abzudruckenden Verfügung ab, und muß in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung des Censors überlassen werden. Daß bei obwaltenden Zweifeln auf die Entscheidung derjenigen Behörde, welche die Verfügung erlassen hat, rekurrirt werde, finde ich mit Ew. Exc. angemessen. (A. XXIII. 284—2. 20.)

c) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), der G. x. Ang. (Eichhorn) und der ausw. Ang. (v. Werther) v. 23. Febr. 1842 an das K. Ober-Censur-Kollegium. Auch ein einziger Abdruck von einem Manuskripte bleibt der Censur unterworfen.

Dem K. Ober-Censur-Kollegium eröffnen wir auf den Ber. v. 2. v. M., daß wir Dessen Entscheidung in Betreff der Censur-Beschwerde des Reg. Sekretairs N. zu N. dem Sinne des Ed. v. 18. Okt. 1819. nicht entsprechend finden.

Nach dem §. 1. dieses G. sollen alle in den K. Staaten herauszugebenden Bücher und Schriften der Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt, noch verkauft werden. Bei der Fassung dieser Vorschrift unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselbe sich auch auf solche Fälle bezieht, in welchen Jemand etwas drucken lassen will, was nicht zum Verkauf oder zur allgemeinen Veröffentlichung bestimmt ist, indem sonst das Moment des Druckens von dem des Verkaufens eines Buchs oder einer Schrift nicht so scharf geschieden worden wäre, als es durch die Worte weder und noch geschehen ist.

Eben so wenig läßt sich nach der Fassung dieser Bestimmung bezweifeln, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, keinen Unterschied in Bezug auf den Zweck, zu welchem Jemand etwas drucken lassen will, zu gestatten; denn die Vorschrift ist als wesentlich an die Buchdrucker und Buchhändler gerichtet zu betrachten, und hiernach sollen Erstere nichts ohne Genehmigung der Censur drucken und Letztere nichts von dem, was in den K. Staaten ohne schriftliche Genehmigung der Censur gedruckt worden ist, verkaufen. Da nun das G. von dem Zwecke abstrahirt, zu welchem der Druck eines Manuskripts veranstaltet wird, so hätte auch dem N. nicht gestattet werden dürfen, die beabsichtigte Immediat-Vorstellung censurfrei drucken zu lassen.

Es scheint uns hiernach unerläßlich, daß Alles, was gedruckt werden soll, ohne Rücksicht darauf, ob nur ein Abdruck und zu welchem Zwecke derselbe veranstaltet wird, vorher der Censur zur Genehmigung vorgelegt werden muß.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 69. Nr. 106.)

d) R. der K. Min. der G. x. Ang. (Eichhorn), der ausw. Ang. (v. Bülow) und des J. (Gr. v. Arnim) v. 7. Nov. 1842 an den K. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien. Censur der durch Ueberdruck (Autographie) vervielfältigten Schriften.

Ew. Exc. erwiedern wir auf den gef. Ber. v. 12. v. M. erg., wie der Wortlaut des Art. I. im Censur-Ed. v. 18. Okt. 1819. dahin geht, daß alle in den Preuß. Staaten herausgegebenen Bücher und Schriften der Censur unterworfen sein sollen, wobei ein Unterschied der Art, in welcher die behufs der weitern Verbreitung erforderliche Vervielfältigung bewirkt wird, nicht gemacht ist. Das R. v. 23. Febr. 1842. (Min. Bl. S. 69.[1]) bringt die strikte Interpretation der allegirten Gesetzstelle mit sich. Es deutet ausdrücklich darauf hin, daß es die Absicht des Gesetzgebers „nicht" gewesen sei, auf den Zweck, zu welchem Jemand etwas drucken lassen will, Rücksicht zu nehmen. Daß aber dem Druck auch andere mit einem ähnlichen Effekt angewendete Arten der Vervielfältigung gleich stehen, geht schon aus dem R. v. 5. Mai 1823. (v. K. A. Bd. 18 S. 146.[2]) hervor, welches die Handhabung des Censur-Gesetzes auch in Bezug auf in Kupfer gestochene oder lithographirte Schriften außer Zweifel setzt. Abgesehen hiervon, hat die deutsche Bundesversammlung unterm 29. Nov. 1832 den Beschluß gefaßt:

„sämmtliche Bundes-Regierungen zu veranlassen, darauf zu halten, daß die Vor-
„schriften des provisorischen Bundes-Preßgesetzes nicht nur bei gedruckten, sondern
„auch bei lithographirten Schriften in Vollzug gebracht werden."

Dies ist, der Allerh. Bestimmung Sr. Maj. des Königs gemäß, mittelst Verf. des Min. des J. v. 15. Jan. 1833[3]) veröffentlicht worden. Dem Steindruck ist der Ueberdruck — die Autographie — in der fraglichen Beziehung unbedenklich gleich zu setzen.

Ew. Exc. überlassen wir, hiernach die weitere Entscheidung in Bezug auf die wider den x. N. vorliegende Anschuldigung zu treffen. (Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 399. Nr. 551.)

---

[1]) Vergl. oben sub b.

[2]) Vergl. *Polizeiwesen* Bd. *I.* S. *692.*

[3]) *a. a. O., S. 691.*

2) Censur bildlicher Darstellungen. (Bd. I. S. 692—69
Vergl. K. O. v. 3. Febr. 1843 über die Vervielfältigung, Feilhaltung u
Verbreitung von Karrikaturen, Zerr- oder Spottbildern. (Oben S. 93.)

3) Censur der militairischen Druckschriften. (Bd. I. S. 696—69
Vergl. V. v. 30. Juni 1843. §. 3. (Oben S. 100.)

4) Censur der statistischen Bücher, Landkarten und Pläne. (Bd.
S. 697—700.)

Vergl. V. v. 30. Juni 1843. §. 4. (Oben S. 101.)

5) Beaufsichtigung der periodischen Presse. (Bd. I. S. 700—7
und Bd. II. S. 782—784.)

a) Konzessionirung.

α) Vergl. V. v. 30. Juni 1843. §§. 15—20. (Oben S. 103.)

β) R. der K. Min. der G. ꝛc. Ang. (v. Altenstein), des J. u. d. P. (v.
ding) und der ausw. Ang. (v. Werther) v. 6. Aug. 1839 an den K. Oberprä
der Provinz Sachsen. Druck ausländischer Zeitschriften im diesseitigen
lande.

Ew. Hochw. erwiedern wir auf den Ber. v. 11. März d. J., in Betreff der in Leip
erscheinenden Zeitschrift „der Hausfreund,“ Folgendes.

Da der Verleger des „Hausfreundes,“ Buchhändler P. in Leipzig, zugleich Be
der Frankschen Buchhandlung in Naumburg ist, mithin zu den inländischen Buchhä
lern gehört, diese aber nach der Allerh. K. O. v. 6. Aug. 1837 [1]) zu 2. auch ihre
Auslande zu druckenden Verlagsartikel vor dem Drucke der inländischen Censur unterw
fen sollen, so bedurfte jene Zeitschrift immer der diesseitigen Druckerlaubniß, möchte
die Herausgabe oder auch der Druck derselben in Naumburg oder in Leipzig erfolgen. G
schah die Herausgabe in Naumburg, was nach dem oben erwähnten landräthlichen Be
richte damals wirklich der Fall gewesen zu sein scheint, so hätte außerdem auch nach
angezogenen Allerh. Ordre zu 3 die Genehmigung der dem Censurwesen vorstehenden Mi
nisterien vorher ertheilt sein müssen. Würde das Blatt, wie nach dem Berichte des Land
raths L. v. 18. Febr. d. J. eine Zeit lang geschehen ist, in Naumburg gedruckt, s
mußte dasselbe nicht nur nach der zuerst gedachten Vorschrift, sondern auch, wenn der
P. nicht zu den inländischen Buchhändlern gehörte, zunächst und hauptsächlich nach
Censurgesetze v. 18. Okt. 1819 der diesseitigen Censurbehörde vorgelegt werden, da
deren Genehmigung kein Buchdrucker in den K. Staaten, bei Vermeidung der im Art.
XVI. bestimmten Strafen, eine Schrift drucken darf. Ob die im Inlande gedruckte
Schrift im In- oder Auslande verlegt wird, darauf kann es hiernach nicht
ankommen.

Wenn nun Ew. Hochw. die Ansicht aussprechen, daß zum Drucke einer im Auslande
herauszugebenden Schrift in einer inländischen Druckerei, eine polizeiliche Erlaubniß
nicht aber eine Censur von Seiten der diesseitigen Behörde erforderlich sei, so können
uns damit nicht einverstanden erklären. Eine solche Schrift wird vielmehr, wenn sie
periodisch erscheint, nur der Druckerlaubniß der Censurbehörde, nicht aber einer
lichen Konzession bedürfen, da der Art. XVII. des Censurgesetzes und die Allerh.
v. 6. Aug. 1837. zu 3., welche die Herausgabe der periodischen Schriften von der
migung der Censur-Ministerien abhängig machen, nur auf inländische Zeitschriften
werden können, eine im Auslande erscheinende Zeitschrift aber darum, weil sie in
inländischen Buchdruckerei gedruckt wird, nicht als eine inländische anzusehen ist.

Die von dem Herrn Reg. Präsidenten zu Merseburg gemachte Anfrage:

ob zu dem Drucke einer im Auslande erscheinenden Zeitschrift in einer inländischen
Druckerei eine besondere Konzession erforderlich sei?

muß daher verneint werden, wonach Ew. Hochw. das Weitere überlassen bleibt.

(A. XXIII. 661—3. 119.)

γ) R. der K. Min. der G. ꝛc. Ang. (v. Altenstein), des J. u. d. P. (v.
Rochow) und der ausw. Ang. (v. Werther) v. 29. Aug. 1839 an den K. Ob
präsid. der Provinz Schlesien. Die Veränderung der Titel von Zeitschriften kan
nur mit Ministerial-Genehmigung erfolgen.

Ew. Exc. erwiedern wir hierdurch auf den gef. Ber. v. 13. Juni d. J. — die in Bres
lau erscheinende Zeitschrift „Silesia“ betr. — daß die Veränderung der Titel
[illegible]

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 689 u. 700.

itschriften, wie die Konzessionirung neuer Zeitschriften, als von der Genehmigung der nsur-Ministerien abhängig betrachtet werden muß. Von einem öffentlichen Blatte, chdem es einen andern Titel angenommen, läßt sich nämlich nicht unter allen Umständen jen, daß es dasselbe Blatt geblieben sei. Auch können gerade in dem gewählten tel Gründe gefunden werden, welche, wenn es auf die Herausgabe einer neuen Zeitrift ankäme, die Censur-Ministerien bewogen haben würde, die Ertheilung der Konsion zu versagen.

Im vorliegenden Falle nehmen wir übrigens keinen Anstand, hierdurch zu genehmigen, es bei der bereits stattgefundenen Abänderung sein Bewenden behalten möge.

(A. XXIII. 660. — 3. 118.)

δ) Cirk. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), der G. rc. Ang. ichhorn) und der ausw. Ang. (Gr. v. Maltzan) v. **20.** Dec. **1841** an sämmtl. Oberpräsidenten. Einstweilige Vertretung konzessionirter Redakteure von rschriften.

rc. Was Ew. Exc. generelle Anfrage wegen einer einstweiligen Vertretung des Reeurs einer Zeitschrift betrifft, so kann einem konzessionirten Redakteur ohne Unbillig- die Vergünstigung nicht versagt werden, in solchen Fällen, wo seine Entfernung vom aktionsorte durch Krankheitsumstände und eine in Folge derselben auf eine bestimmte zu unternehmende Badereise geboten wird, der Censurbehörde einen Stellvertreter Genehmigung vorzuschlagen.

Diese Genehmigung ist von dem K. Oberpräsidium, wenn dasselbe gegen die Entnung des Redakteurs und gegen den von Letzterem vorgeschlagenen einstweiligen Stellreter hinsichtlich seiner Qualifikation und Gesinnung nichts zu erinnern findet, zu ellen.

Ew. Exc. überlassen wir, hiernach den konzessionirten Redakteurs der in der dortigen vinz erscheinenden Zeitschriften das Erforderliche bekannt zu machen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 334. Nr. 542.)

h) Cirk. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 7. April **1842** sämmtl. Königl. Oberpräsidien, Einreichung allgemeiner Uebersichten über die iodische Presse und Tagesliteratur in den Provinzen [1]).

Die periodische Presse nimmt unter den Mitteln, aus denen das geistige Bedürfniß Volks seine Befriedigung sucht, eine vorzügliche Stelle ein, indem sie jeglichem Inesse, dem politischen, wie dem wissenschaftlichen, dem ästhetischen und gewerblichen, eine ckmäßige und allgemein zugängliche Nahrung bietet, die, durch den Reiz der Neuheit stärkt, sowohl Belehrung als Unterhaltung gewähren soll. Wenn ihre Bedeutung durch n allen Volksklassen hervorgetretene geistige Regsamkeit fortwährend gesteigert wird, at auch die neue Censurinstruktion die Wichtigkeit der Tagesliteratur erhöht, weshalb forderlich wird, ihre Bewegung näher in's Auge zu fassen, und über Gehalt, Richtung Einfluß derselben sich zu orientiren. Das reichliche Material, welches dieselbe für die rtheilung der politischen, sittlichen und intellektuellen Entwickelung der Nation darbiet bisher nicht genugsam gewürdigt worden. Aus dem Inhalte, dem Tone und der e der Blätter einer Provinz, aus dem Umfange der Bildungsstufe ihrer Leserkreise, n sich die gewichtigsten Folgerungen auf die geistigen Zustände der Einwohnerschaft ziemund ein Ueberblick der gesammten periodischen Literatur aller Provinzen würde zugleich treffendes Bild der geistigen Physiognomie der Nation gewähren. Ein solcher Einblick ber nur auf Grund einer umfassenden Charakteristik der Tagesliteratur und einer vollgeren Information über den Umfang ihrer Vorbereitung und Benutzung zu gewinnen.

Die bisher von den K. Oberpräsidien eingereichten Verzeichnisse der in den Provinzen beinenden Zeitschriften, obschon sie dem Zwecke der politischen Kontrolle, aus welchem bisher zunächst erfordert wurden, Genüge leisten, bieten in ihren, nur die formelle Seite Gegenstandes und dessen äußeren Verhältnisse berührenden Angaben und Rubriken eine he sichere und ausreichende Grundlage nicht dar. Soll die periodische Literatur für das ständniß und die Fortbildung der Volkzustände benutzt werden, so bedarf es vielmehr es näheren Eingehens auf das Wesen und Wirken der Tagespresse, einer aufmerksamen rfolgung ihrer Bewegung einer gründlichen Kenntniß ihres Gehalts und ihrer Einfung.

Aus diesem Gesichtspunkte ersuche ich deshalb Ew. K. Oberpräsidium hierdurch erg., r Gehalt, Richtung, Leistung und Einfluß der gesammten Journalistik der Provinz einen sichtlichen Bericht erstatten und bei dessen Abfassung den Zweck als leitend ansehen zu

---

[1]) Vergl. das Publik. der K. Reg. zu Köslin v. 16. Mai 1828. (*Polizeiwesen Bd. II. S. 783.*)

wollen, daß derselbe für eine Beurtheilung des Bildungszustandes und des G
Provinz aus der Physiognomie der dortigen Tagesliteratur die erforderlichen Date
ren soll. In welcher Weise diesem Zwecke am geeignetsten zu entsprechen sein
welchem Maaße demselben überhaupt, der Natur des Gegenstandes nach, genüg
könne, muß die Erfahrung erst herausstellen, da es sich hier um den Anbau
wenig bestellten Feldes handelt; doch dürfte es zweckmäßig erscheinen, folgende G
bei Abfassung des Berichts zu berücksichtigen. Als Gegenstand des Berichts sind
dischen Zeitschriften anzusehen, welche einer ministeriellen Konzession bedürfen.

Dieselben werden in dem einzureichenden Tableau, zur Förderung der Ueber
den Kategorien:

politische,
wissenschaftliche,
gewerbliche,
Unterhaltungs- und
Verordnungsblätter

zu ordnen sein.

Den in den bisherigen Berichten für den censurpolizeilichen Zweck ausreiche
lenen und nur durch ein Urtheil über die Qualifikation der Censoren zu vervollstä
Notizen werden im Wesentlichen noch folgende Rubriken hinzutreten müssen:

Charakter und Tendenz der Zeitschriften,
Werth und Zweckmäßigkeit derselben,
Größe ihrer Auflagen,
Zahl ihrer in der Provinz debitirten Exemplare,
Umfang und Bildungsstufe ihrer Leserkreise.

Die ersten beiden Rubriken sind für eine möglichst prägnante Charakteristik d
lichen Gehalts, der Richtung und Farbe der Zeitschrift und für ein motivirtes Ur
Leistung, Werth und relativen Nutzen derselben bestimmt; die folgenden drei Rul
len, nächst den Zahlenangaben, über die Verbreitung der Zeitschrift und den Umf
Benutzung, zugleich den Einfluß derselben, durch die nähere Bezeichnung ihrer L
nach Stand und Bildungsstufe, in's Licht stellen.

Ohne Zweifel werden vorzugsweise die Censoren der betreffenden Tages
allen diesen Beziehungen, namentlich für die Charakteristik der Zeitschriften, die zu
sten Daten an die Hand zu geben vermögen.

Endlich erscheint es für den Zweck der Erlangung eines möglichst getreuen un
fenden Bildes der geistigen Zustände der Provinz, wesentlich erforderlich, dem Beri
die inländische Tagesliteratur, als Anhang, auch über die Benutzung der auswä
Zeitschriften im Inlande, eine kurze Notiz folgen zu lassen, welche sich jedoch nur
approximative Angabe der in der Provinz kursirenden Exemplarzahl und der Bez
der Leserklassen dieser Zeitschriften zu beschränken braucht.

Indem ich dem K. Oberpräsidium die Berücksichtigung dieser, die Behandlu
Gegenstandes keinesweges erschöpfenden Andeutungen anheimgebe, bemerke ich schl
daß es der gewünschten ausführlichen Darstellung nur in dem ersten Berichte bedarf
rend künftig eine jährliche, im Monat Februar zu erstattende Anzeige der im La
Jahres eingetretenen Veränderungen, namentlich in Bezug auf den stattgehabten Zu
und Abgang in der periodischen Literatur, genügend erscheint, so daß dann auch die
eingereichten Jahresverzeichnisse der Zeitschriften wegfallen.

(Min. d. i. V. 1842. S. 121. Nr. 176.)

c) Recht der Zeitungs-Redaktionen zur Zurückweisung der
sätzen 2c. (Bd. I. S. 705.)

α) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), der ausw. Ang. (v.
ther) und der G. 2c. Ang. (Eichhorn) v. 23. Juni 1841 an den K. Ob
der Provinz Westphalen. Verweigerung der Aufnahme von Bekanntmachu
in öffentliche Blätter Seitens der Herausgeber.

Euer Exc. erwiedern wir auf den gef. Ber. v. 13. Mai c., die Verweiger
Aufnahme von Bekanntmachungen 2c. in öffentliche Blätter von Seiten der Her
betr., daß im Allgemeinen anzunehmen sein wird, daß die Herausgeber öffentlicher
welche nur auf ertheilte Konzession erscheinen dürfen, nicht befugt sind, wi
einzelnen Aufsätzen, welche von Seiten der Censur das Imprimatur erhalten h
Aufnahme zu verweigern, am wenigsten in denjenigen Theil des Blatts, der für
gegen Gebühren bestimmt ist. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 174. Nr 262.)

β) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 18. Juli 1843
K. Oberpräsid. der Provinz Westphalen. Aufnahme von Privat-Ann
öffentliche Blätter.

lw. Exc. erwiedere ich auf den gef. Ber. v. 24. v. M. erg., daß die Herausgeber ischer Schriften zur Aufnahme der ihnen von Privatpersonen zugesendeten Annoncen, :age der bestehenden Gesetzgebung, nicht angehalten werden können.
(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 233. Nr. 288)

d) Censur und Herausgabe der Kalender. (Bd. I. S. 705—712 und 'I. S. 785.)

α) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und der Fin. (Gr. v. Al- :ben) v. 12. Juli 1839 an die K. Kalender-Deputation zu Berlin. Heraus- von Volkskalendern.

lnter den in dem Ber. v. 6. Mai c. angezeigten Umständen, ist der Buchbinder-In- zu Erfurt auch ferner die Herausgabe eines Volkskalenders zu gestatten, auch in r Weise rücksichtlich derjenigen Personen zu verfahren, welche bis jetzt den Kalender- z ungestört ausgeübt haben. Neue Konzessionen zur Herausgabe von Kalendern sind :n nur Buchhändlern zu ertheilen. (Ann. XXIII. 418. — 2. 139.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und der Fin. (Gr. v. Al- 'ben) v. 24. Jan. 1842 an die K. Reg. zu Münster. Verkauf inländischer der.

Benn die Allerh. K. O. v. 23. Okt. 1833 [1]) den Betrieb des Buchhandels, unstreitig erhütung der Herausgabe schlechter Bücher, so wie überhaupt um Mißbräuchen mög-)orzubeugen, von der Genehmigung der Provinzial-Regierungen abhängig macht, so Erreichung dieses Zweckes in Bezug auf Kalender schon durch andere Gesetze, namentlich das Ed. v. 10. Jan. 1811 [2]) und die Allerh. O. v. 30. Aug. 1816 [3]) sichergestellt, diesen zufolge Niemand, ohne Genehmigung der Kalender-Deputation, und ohne anuskripte der Censur derselben unterworfen zu haben, Kalender herausgeben darf. ernach ein zureichender Grund auch noch den Handel wenigstens mit inländischen Ka- u, von besonderer Konzession abhängig zu machen, wegfällt, so halten wir es auf den g der K. Reg. v. 22. Nov. v. J. für unbedenklich, daß den Buchbindern und Krämern erkauf inländischer Kalender ohne besondere Konzession gestattet werde.
(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 17. Nr. 26.)

BB. Von den Grundsätzen bei Ausübung der Censur. (Bd. I. S. 714 18 und Bd. II. S. 785.)

1) Vergl.:

a) die K. O. v. 4. Febr. 1843 mit der Censur-Instr. v. 31. Jan. 1843. (Oben S. 95.)

b) V. v. 30. Juni 1843. §. 1. (Oben. S. 99.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 22. Nov. 1839 an l. Oberpräsid. der Provinz Brandenburg. Fortlassung unsittlicher Schriften ien Bücher-Auktionskatalogen.

In dem mir vorliegenden Verzeichnisse der von dem verstorbenen Professor N. und n hinterlassenen Bücher 2c., welche hier bei dem Auktions-Kommissarius N. verstei-)erden sollen, sind unter andern folgende Schriften aufgeführt 2c.
Dieselben gehören, wenngleich nicht zu den ausdrücklich verbotenen, doch jedenfalls ihres unsittlichen Inhalts zu denjenigen Schriften, welche nach dem Cirk. Erlaß Mai 1837 (Ann. S. 135 [4]) nicht öffentlich angekündigt werden dürfen.
Euer Exc. wollen daher behufs der künftigen Verhütung solcher Mißgriffe das Er- liche sowohl an den Auktionskommissarius N., als auch an den betr. Censor erlassen.
(Ann. XXIII. 876. — 4 107.)

CC. Von den Censurbehörden. (Bd. 1. S. 718—720 u. Bd. II. 85 u. 786.)

1) Vergl. V. v. 23. Febr. 1843. §§. 1—5. u. 8—15. (Oben S. 88 u. 89.)

2) R. der K. Min. des J. und der Pol. (v. Rochow), der G. 2c. A. (Eich-) und der auswärtigen Ang. (v. Werther) v. 31. März 1842 an den K.

) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 735.
) a. a. O., S. 708.
) a. a. S., S. 705.
) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 714.)

Oberpräsid. der Provinz Preußen. Den Konsistorien und Regierungen steht keine Censurbefugniß zu.

— Die den Provinzial-Konsistorien durch die Dienstinstruktion v. 23. Oktbr. 1817. §. 2. No. 12. übertragene Censur der, das Kirchenwesen betr. Schriften, sowie aller pädagogischen und Schulschriften und der religiösen Volksschriften, beruhet, wie diejenige welche den Reg. im §. 2. ihrer Dienstinstruktion von demselben Tage beigelegt worden auf dem Censur-Ed. v. 19. Dec. 1788. Da nun das letzte, sammt allen darauf sich beziehenden oder dasselbe erläuternden Ed. und R. ausdrücklich durch das G. v. 18. Dec. 1819 aufgehoben worden, dieses auch in seiner Einleitung als: „künftig einzige Norm" für Handhabung des Censurwesens bezeichnet wird, in demselben aber den Provinzialbehörden mit Ausnahme der hinsichtlich der katholischen Religions- und Andachts-Bücher der katholischen Geistlichkeit besonders vorbehaltenen, eine Censurbefugniß nicht beigelegt ist, so ist eine solche, nach Einführung des gedachten Gesetzes, so wenig den Konsistorien, als den Regierungen, mehr zugestanden.

Daß die unterm 31. Dec. 1825. angeordneten Abänderungen der Dienstinstruktion für die Konsistorien der in der letzten gedachten Censurausübung nicht erwähnen, kann den Schluß, daß die Censurbefugniß der Konsistorien beibehalten worden, nicht begründen, da dieselbe schon nach dem G. v. 18. Okt. 1819 erloschen war, es mithin ihrer Erwähnung in jenen Veränderungen nicht bedurfte.

Eure Exc. stellen wir hiernach das Weitere um so mehr anheim, als seit dem Erscheinen des G. v. 18. Okt. 1819 kein einziges Provinzial-Konsistorium über das Aufhören seiner frühern Censurbefugniß irgend einen Zweifel erhoben hat.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 121. Nr. 175.)

DD. Von den Obliegenheiten der Verleger und Drucker (Bd. I. S. 720 ff. u. Bd. II. S. 786 ff.)

1) Obliegenheit beim Verkaufe von Schriften. (Bd. I. S. 722—[illegible])

a) C. R. des K. Min. der G. 2c. Ang. (v. Altenstein), des J. und der P. (v. Rochow) und der auswärtigen Ang. (v. Werther) v. 6. Sept. 1839. an sämmtl. K. Oberpräsidenten. Bekanntmachung der außerhalb der preußischen Staaten erschienenen und in letztern zum Verkaufe zugelassenen Polnischen Schriften [1]).

Nachdem auf Ew. Hochw. Anfrage v. 31. Dec. v. J, wegen der Bekanntmachung der zum Verkaufe innerhalb der diesseitigen Staaten ausdrücklich verstatteten ausländischen polnischen Schriften in der Rheinprovinz, zuvörderst der Bericht des Ober-Censur-Collegii und außerdem über die in den übrigen Provinzen stattfindende Art und Weise jener Bekanntmachung nähere Auskunft von den andern Herrn Oberpräsidenten erfordert worden, erklären wir uns damit einverstanden, daß eine Bekanntmachung der von dem Ober-Censur-Collegio mit der Verkaufs-Erlaubniß versehenen Schriften der in Rede stehenden Art durch das Amtsblatt nicht erforderlich ist, sondern, daß es genügt, die Buchhandlungen von der ertheilten Erlaubniß in Kenntniß zu setzen.

Eine solche Benachrichtigung, welche übrigens in allen Theilen der Monarchie, wo die Bekanntmachung der zugelassenen polnischen Schriften nicht durch das Amtsblatt erfolgt, ohne Ausnahme stattfindet, ist aber durchaus erforderlich, da auch bei dem gewissten Absatze von Schriften in polnischer Sprache die Buchhändler doch mit Recht verlangen können, von denjenigen ausländischen Schriften dieser Art, welche durch die ertheilte Verkaufs-Erlaubniß aus der Klasse der verbotenen ausgeschieden sind, in Kenntniß gesetzt und dadurch der Nothwendigkeit überhoben zu werden, in jedem einzelnen Falle, wo es sich um den Absatz einer im Auslande erschienenen polnischen Schrift handelt, über das etwanige Vorhandensein der Verkaufs-Erlaubniß bei der Behörde anzufragen.

Ew. Hochw. wollen daher das erforderliche anordnen, damit künftig die Buchhandlungen immer von den zum Verkaufe zugelassenen, außerhalb der diesseitigen Staaten erschienenen polnischen Schriften benachrichtiget werden. (Ann. XXIII. 662.— 3. 120.)

---

[1]) Dies C. R. ist zunächst an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, und abschriftlich an sämmtliche übrige Oberpräsidenten, in Bezug auf die deshalb gleichfalls erstatteten Berichte, sowie an den Oberpräsidenten der Provinz Posen, mit der Ermächtigung erlassen worden, für die dortige Provinz, bei dem vorauszusetzenden Interesse der gebildeten eingebornen Bewohner an den auch im Auslande erscheinenden polnischen Schriften, die bisher stattgehabte Bekanntmachung durch die Amtsblätter ausnahmsweise beizubehalten.

b) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Meding) v. 24. Aug. 1841 an amtl. K. Oberpräsidien. Bekanntmachung der Debits-Erlaubniß für die au-:halb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache und für die außerhalb : Königlichen Staaten in polnischer Sprache erschienenen Druckschriften.

Nach der bisherigen Praxis pflegt das K. Oberpräsidium die von dem Ober-Censur-llegium nach Art XI. des Censur-Ed. v. 18. Okt. 1819 für solche Schriften, welche ßerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache (sowie für die, welche außer-lb der K. Staaten in polnischer Sprache) gedruckt sind, ertheilte Debits-Erlaubniß durch amtliche Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die unentgeldliche Aufnahme solcher Bekanntmachungen verursacht der Amtsblatt-rwaltung einen erheblichen Kostenaufwand und ist mit der gesetzlichen Vorschrift nicht einbar, nach welcher von allen den Privat-Verkehr betreffenden Amtsblatt-Bekanntma-ngen Insertionskosten bezahlt werden müssen. Da indeß die Einziehung der Inser-iskosten für diese Bekanntmachungen Schwierigkeiten unterliegt, von den ausländischen rlegern auch nur die Debits-Erlaubniß, nicht aber deren Veröffentlichung durch das tsblatt verlangt werden kann, so will ich das K. Oberpräsid. hierdurch ausdrücklich er-chtigen, von der Veröffentlichung der Debits-Erlaubniß durch das Amtsblatt für die kunft zu abstrahiren, und statt derselben diese Debits-Erlaubniß auf demselben Wege Behörden und Gewerbetreibenden bekannt zu machen, auf dem die von den Censur-nistern in einzelnen Fällen erlassenen Debits-Verbote mitgetheilt zu werden pflegen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 334. Nr. 543.)

2) Cirk. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 7. Nov. 1843 an sämmtl. Oberpräsidenten. Porto-Moderation in Censurangelegenheiten nicht periodischer hriften.

Ew. rc. erhalten anliegend die Abschrift einer Cirk. Verf. v. 26. v. M. (Anl. a.), che des Herrn Geh. Staatsminister und General-Postmeisters von Nagler Exc. in reff der Porto-Moderation für Sendungen zwischen den Verlegern und Herausgebern t periodischer Schriften, und den mit der Censur der letzteren beauftragten Bezirks-soren, an sämmtliche Postanstalten erlassen hat, mit dem Ersuchen, dieselbe durch die tsblätter Ihres Oberpräsidialbezirks zur Kenntniß des Publikums zu bringen und au-rem jedem der Censoren ein Exemplar davon mitzutheilen.

Anl. a.

Denjenigen Sendungen, welche in Angelegenheiten der Censur zwischen den Verlegern Herausgebern nicht periodischer Schriften und dem für die letzteren in jedem Regie-gsbezirk bestellten Bezirks-Censor, vorkommen, steht die Portofreiheit nicht zu. Es ist ch nachgegeben worden, daß die betr. Manuskripte und sonstigen Censurstücke, sowie die scheidungen der Bezirks-Censoren über das Imprimatur, für den vierten Theil des fmäßigen Porto's befördert werden sollen, in sofern die Einsendung an die Censoren n oder unter Kreuzband und frankirt, die Rücksendung aber unter dem Dienstsiegel der soren geschieht, und die Adressen mit der Bezeichnung versehen sind:

Censurangelegenheit nicht periodischer Schriften, Portomoderation
laut Ordre v. 26. Oktbr. 1843.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten. Berlin, den 26. Oktbr. 1843.

Der General-Postmeister. v. Nagler.

Cirkulare an sämmtliche Postanstalten.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 303. Nr. 401).

EE. Anspruch auf Entschädigung bei Unterdrückung mit n Imprimatur versehener Schriften. (Bd. I. S. 726—727.)

Vergl. V. v. 30. Juni 1843. §. 13. (Oben S. 103.)

FF. Von verbotenen Schriften und dem Verfahren in Betreff selben. (Bd. I. S. 730—735. u. Bd. II. S. 788 u. 789.)

Vergleiche:

a) V. v. 23. Febr. 1843. §§. 6 u. 7. (Oben S. 89.)

b) V. v. 30. Juni 1843. §§. 5—12. (Oben S. 102.)

II. Von der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der Buch-d Kunsthändler, Leihbibliothekare, Antiquare, Buchdrucker d Lithographen. (Bd. I. S. 735 ff. und Bd. II. S. 789 ff.)

A. Konzessionirung.

1) Anwendbarkeit der betr. Vorschriften auf verschiedene Gewerbe. (Bd. I. . 737—740.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und d. F. (Gr. leben, v. 29. Okt. 1841 an die K. Reg. zu Trier. Konzessionirung dels mit gebundenen Schul- und Gebetbüchern.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 29. v. M. eröffnet, daß der Handel und Gebetbüchern zwar allerdings einen Buchhandel im gesetzlichen Sinne, be derniffen des R. v. 7. Nov. 1838 (Ann. S. 1046.[1]) im Allgemeinen unterl schließt; es jedoch Ihrem Ermessen überlassen bleiben soll, bei einem, auf den gebundenen Schul- und Gebetbücher sich beschränkenden Buchhandel, von de nisse der wissenschaftlichen Bildung und dem Vermögens-Nachweise des Unte einzelnen Fällen abzusehen, wodurch Sie es in die Hand erhält, die Gründ gleichen Klein-Buchhandlungen in solchen kleinen Städten und Flecken, in Buchhandlungen bestehen, beabsichtigtermaßen zu erleichtern.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 280. Nr. 461.)

2) Kommanditen. (Bd. I. S. 741.)

a) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. leben) v. 16. Okt. 1841 an die K. Reg. zu Magdeburg. Quali Disponenten von Filial-Buchhandlungen.

Der K. Reg. kann, wie Derselben auf den Ber. v. 2. Sept. hierdurch er darin nur beigetreten werden, daß nur solche Individuen zu Disponenten einer handlung, in sofern sie das Geschäft entfernt von dem Wohnsitz des Mach Selbstständigkeit betreiben sollen, zugelassen werden können, welche mit Ausschlu mögens-Nachweises dieselben Eigenschaften besitzen, die auch von dem Eigenth Buchhandlung nach der Instr. v. 7. Nov. 1833 (A. S. 1046.) erfordert werde

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 280. Nr. 460.)

b) R. der K. Min. der G. ꝛc. Ang. (Eichhorn), der F. (v. Bodel und des J. (Gr. v. Arnim) v. 25. Nov. 1842 an die K. Reg. zu Konzessionirten Buchdruckern ist die Eröffnung eines Zweiggeschäfts un Firma zu gestatten.

Der K. Reg. erwiedern wir auf den an den mit unterz. Min. des J. erstatt v. 18. Sept. d. J., daß es uns unbedenklich erscheint, konzessionirten Buchdr Eröffnung eines Zweiggeschäfts unter ihrer Firma zu gestatten, wenn der Vorste den, welcher jederzeit für den ordnungsmäßigen Betrieb des Gewerbes zunächst bleibt, der Reg. namhaft gemacht wird, und, nach deren Ermessen, die in der v. 7. Nov. 1833 (A. S. 1046.) bezeichneten Eigenschaften besitzt.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 399. Nr. 552.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und d. F. (Gr. v. leben) v. 28. Dec. 1839 an die K. Reg. zu Aachen. Verkehr der Sch mit ihren eigenen Schriften.

Bei dem Verkehr der Schriftsteller mit ihren eigenen Schriften ist, wie auf v. 29 Okt. d. J. erwiedert wird, ein Unterschied zu machen, je nachdem der stehendes Gewerbe, oder im Umherziehen ausgeübt wird.

Was den Verkehr innerhalb der Gränzen des stehenden Gewerbebetriebs anl ist dagegen, wenn der betr. Schrift die Censur-Erlaubniß ertheilt ist, polizeilich n zuwenden. Auch kann ein Schriftsteller, welcher ein einzelnes von ihm verfaß selbst verlegt und verkauft, von der Gewerbesteuer freigelassen werden. Wer je disch erscheinende Schriften, als Zeitungen, Journale, überhaupt Zeitschriften, von ihm selbst redigirt, herausgiebt und verkauft, unterliegt der Steuer vom Han

Dagegen ist den Schriftstellern niemals zu gestatten, mit ihren eigenen einen Hausirhandel zu betreiben. Wollen dieselben ferner außerhalb des Poli ihres Wohnorts Subskriptionen auf ihre eigenen Schriften im Umherziehen s darf dies nur auf Grund eines mit 12 Rthlr. einzulösenden Gewerbescheins g Hinsichtlich der Ertheilung eines solchen Gewerbescheins kommen die Bestimmu Cirk. v. 10. März 1838 (A. S. 155. Nr. 142.[2]) zur Anwendung.

(A. XXIII. 876. — 4. 106.)

B. Erlaubniß zur Anlegung von Leihbibliotheken und polizeiliche Beaufsichtigung. (Bd. I. S. 743—750. und S. 791—792.)

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 738.

[2]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 751. sub Nr. 3.

. des K. Min. des J., Pol. Abthl. (v. Meding), v. 23. Juni 1839 an
|. zu Arnsberg. Nichterhebung von Gebühren für die Prüfung und
g der in Leihbibliotheken aufzunehmenden Bücher.

. Reg. wird auf die Anfrage v. 10. d. M., die Erhebung von Gebühren für
te Prüfung und Stempelung der in Leihbibliotheken aufzunehmenden Bücher
rch erwiedert, daß der von Ihr in Abschrift vorgelegte Min. Erlaß v. 10. Sept.
5. 876.[1]) bei der unterm 24. v. M (A. S. 162.)[2]) getroffenen und der K.
achachtung zugefertigten Festsetzung in Erwägung gezogen, und die Aufhebung
bt nur beabsichtigt, sondern darin auch deutlich ausgesprochen ist.
XXIII. 418. — 2. 140.)

l. des K. Min. des J., Pol. Abthl. (v. Meding), v. 27. Aug. 1839
Reg. zu Bromberg. Polizeiliche Stempelung der für Leihbibliotheken
iche Leseanstalten bestimmten Bücher.

die Cirk. Verf. v. 9. Aug. 1824 (A. S. 872.[3]) ist angeordnet worden, daß
en Leseanstalten einer genauen Revision zum Zwecke der Entfernung bedenk-
ten unterworfen, und in dieselben inskünftige keine neuen Bücher ohne Geneh-
Polizeibehörde aufgenommen werden sollen. Daß diejenigen Bücher, deren
n die Leihbibliotheken und die darüber sprechenden Kataloge polizeilich gestattet
nit einem Stempel versehen werden sollen, ist zwar, wie der K. Reg. auf den
v. M. eröffnet wird, nicht allgemein angeordnet worden. Indessen gewährt
tung eine eben so leichte als zweckmäßige Kontrolle der Befolgung der obigen
n, daher deren Einführung der K. Reg. ebenfalls nur empfohlen werden kann.
ie Stempelung, welche eine mechanische und von einem Unterbeamten leicht zu
Arbeit ist, und nach Maaßgabe der genehmigten Verzeichnisse der, der Leih-
inzuverleibenden neuen Bücher zu bewirken sein wird, als eine große und
rbeit für die Polizeibehörde, zumal in den Städten des dortigen Bezirks,
erden könne, ist nicht wohl abzusehen. Es ist aber einleuchtend, daß die perio-
sionen der Leihbibliotheken, welche, wenn sie einen Zweck haben sollen, in einer
g des Bücherbestands mit den genehmigten Listen bestehen müssen, dadurch, daß
mpelung recherchirt zu werden braucht, sehr vereinfacht werden würden. Der
Reg. bezweifelte Vortheil dieser Einrichtung ist dagegen um so weniger zu ver-
: der Stempel zu jeder Zeit und insbesondere während des Umlaufs der Bücher
n selbst eine Kontrolle gewährt, mithin sicherer zum Zwecke führt, als eine von
vorgenommene Revision derjenigen Bücher, welche vom Inhaber der Leih-
: diesem Behufe der Behörde vorgelegt werden. (Ann. XXIII. 663. — 3. 121.)

irk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 19. März 1842
. K. Oberpräsidien. Beaufsichtigung der Leihbibliotheken und deren
durch Errichtung von Vereinsbibliotheken.

die Allgemeinheit unseres Volksunterrichts bereits gründliche Elementarkennt-
lle Volksklassen verbreitete, so hat zugleich die auf möglichste Anregung der
hinzielende Richtung desselben die Wirkung gehabt, daß jene Kenntniß keine
ische blieb, sondern zum lebendigen Impulse des Volksgeistes nach Weiterbil-
Namentlich äußert sich dies rege Streben nach geistiger Fortentwickelung in
e Stände verbreiteten Neigung zum Lesen; die Lektüre ist unleugbar zum
nisse geworden. So erfreulich dieser lebhafte Bildungstrieb in einem Staate
essen Kraft vor Allem auf geistigen Hebeln beruht, so dringend nothwendig
. diesen Trieb durch sorgfältige Ueberwachung und Leitung vor Abwegen zu
da derselbe, in der Wahl der Mittel seiner Befriedigung sich selbst überlassen,
ı Maße zur Ausartung führen kann, wie er, auf das Gute und Nützliche
geistige Entwickelung und sittliche Veredlung entschieden einwirken muß.
llem sind es die Leihbibliotheken, aus denen das größere Publikum sein
ß befriedigt. Der Einfluß dieser Anstalten auf den Volksgeist in einem Lande,
elbst der Landmann seine Mußestunden mit Lesen auszufüllen beginnt, ist kaum
und übersteigt an Umfang, wie an nachhaltiger Wirkung, den des gesammten
und der Tagespresse. Nur sehr selten werden Bücher von den unteren Volks-
it. Tagesblätter gehen flüchtig durch die Hände, die Bücher der Leihbiblio-
dagegen bei der Geringfügigkeit der Ausgabe Allen, auch den Aermeren,
sie können mit Muße gelesen werden und müssen, sei ihr Inhalt, welcher er

---

[1] gl. Polizeiwesen Bd. I. S. 747.
[2] gl. Polizeiwesen Bd. II. S. 792.
[3] gl. Polizeiwesen Bd. I. S. 747.

wolle, um so entschiedener auf Meinung und Gesinnung einwirken, je weniger
gebildete im Stande ist, den Inhalt durch ein selbstständiges Urtheil zu beherrsch
bisher zur Ueberwachung des Leihbibliothekwesens und zur Verhütung des schädl
flusses schlechter Lektüre genommenen Maaßregeln, welche sich wesentlich auf ei
liche Kontrolle der Kataloge, auf die Prüfung der persönlichen Qualifikation
bibliothek-Inhaber und auf das Verbot des Bücherverleihens an Gymnasiasten
ken, haben sich in ihrer strikten Durchführung schwierig und unzureichend ge
verschiedene Bildungsstand desjenigen Publikums, welches seine Lektüre aus
handel entnimmt, und des bei weitem größeren Leserkreises, welcher auf die Be
Leihbibliotheken angewiesen ist, erheischt eine strengere Kontrolle der in den Leihb
als der im Buchhandel ausgegebenen Bücher, weshalb nicht allein die verboten
alle Schriften, deren Inhalt dem Halbgebildeten schädlich werden kann, in den
theken nicht zugelassen werden sollen.

Obwohl nun die Cirk. v. 1. Okt. und 23. Nov. 1819[1]) (Ann. S. 945 ff
zuzulassenden Bücher im Wesentlichen charakterisiren, so sind und können doch
selben aufgestellten Kategorien, der Natur der Sache nach, nur ganz allgemeine
die Entscheidung über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit muß wesentlich dem Er
betr. Polizeibehörden überlassen bleiben. Ein kompetentes literärisches Urthe
von der Ueberzahl der mit der Prüfung beauftragten Polizeibeamten, besonders
Städten, nicht wohl zu erwarten, und es gehört namentlich dieser Umstand und
hervorgehende Mangel eines grundsätzlichen und methodischen Verfahrens in d
sichtung zu den wesentlichen Unvollkommenheiten der bisherigen Anordnung
kommt, daß die bisherige Organisation der Kontrolle, weil ihre Einwirkung nu
weise eintretende, keine ununterbrochene ist und sein kann, den Leihbibliothekar
Praxis lehrt, den größesten Spielraum zu Umgehungen läßt, wie denn nam
strenge Ausführung eines Verbots des Bücherverleihens an Schüler fast ga
beaufsichtigen ist. Eben so wenig bietet die durch die Allerh. Ordre v. 23. [illegible]
(Ann. 1047.[2]) verordnete Prüfung der Qualifikation der Leihbibliothekare e
reichende Garantie, da der verlangte Grad von Bildung und Urtheilsfähigkeit ke
Gewähr für Sittlichkeit und Loyalität der Gesinnung zu leisten vermag.

Mit jedem Jahre steigert sich, in Folge der rasch fortschreitenden Gesam[illegible]
das geistige Bedürfniß der Nation und der Einfluß der Leihbibliotheken, a[illegible]
dasselbe vorzugsweise seine Befriedigung sucht. Die Wichtigkeit des Gegenstandes [illegible]
deshalb die ernsteste Beachtung und macht allgemeine dem Zwecke entsprechende [illegible]
regeln dringend nothwendig. Ich glaube daher diese Angelegenheit der Erwäg[illegible]
K. Oberpräsid. besonders empfehlen zu müssen, indem ich Dasselbe um gutachtliche [illegible]
rung darüber erg. ersuche: wie eine durchgreifendere Kontrolle des Leihbibliothek[illegible]
bewirken sein möchte.

Schwerlich dürfte die hier zur Erwägung gestellte Frage durch eine nur [illegible]
Handhabung der bisherigen Verordnungen zu erledigen sein. Polizeiliche Maß[illegible]
scheinen zur Lösung derselben überhaupt nicht auszureichen, und es wäre daher [illegible]
gen, ob es nicht rathsam erscheine, den Gemeinsinn für diese Angelegenheit zu [illegible]
und die Bildung von Privatvereinen zu begünstigen, welche es sich zur Aufgabe [illegible]
die obrigkeitliche Kontrolle der Leihbibliotheken zu unterstützen und durch Erricht[illegible]
Vereinsbibliotheken, wie schon an mehreren Orten geschehen ist, einen durch[illegible]
deren Erfolg zu sichern. Die Einwirkung der Polizei, welche ihrer Natur nach [illegible]
negative, den schädlichen Einfluß schlechter Lektüre, durch Ausscheidung und Beschlag[illegible]
verderblicher Bücher, möglichst abwehrende sein kann, würde in solcher Unterstützung [illegible]
Privatvereine erst ihre positive Ergänzung finden. Soll nämlich die erwachte [illegible]
des Volks zu fortgesetzter geistiger Entwickelung und das vorhandene Lesebedürfniß [illegible]
wahrhaften Hebel des Fortschritts, der Sittlichkeit und Loyalität dienen, so darf [illegible]
nützliche Seite des Leihbibliothekwesens und einer zweckmäßig gesichteten, wohlfeil[illegible]
tenen Volks-Lektüre nicht verkannt, und es muß neben dem Verbote der schlechten [illegible]
zugleich dahin gewirkt werden, die guten in Umlauf zu setzen und zur möglichst [illegible]
teten Geltung zu bringen. Leihbibliotheken, bei deren Anlage nicht sowohl die [illegible]
vielmehr der Inhalt der Bücher, nach der umsichtigen Entscheidung eines von re[illegible]
und patriotischem Sinne geleiteten Vereins-Ausschusses, in Betracht gezogen [illegible]
Lektüre in einer großen Zahl von Exemplaren gehalten würde, müssen vom entsch[illegible]
Einflusse auf Sittlichkeit, auf Erweckung und Erhaltung eines gesunden Volks[illegible]
Bei der unverkennbaren Empfänglichkeit der Gegenwart für die Förderung gemein[illegible]
Zwecke auf dem Wege der Assoziation, bedürfte es vielleicht nur eines geringen [illegible]

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 744.
[2]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 736.

Vereine ins Leben zu rufen, und es ist kaum zu bezweifeln, daß es denselben
:lingen würde, das größere Publikum für den Gebrauch der Vereinsbiblio-
:essiren.

des Einflusses solcher Anstalten und der von ihnen gebotenen besseren und
Geistesnahrung, würde der Geschmack des größeren Publikums mehr und
t, die Kataloge allmählig von schlechten Büchern gesäubert, und namentlich
l seichter und gesinnungsloser Schriftsteller diskreditirt und zum Schweigen
)er, welche aus der Vielschreiberei ein Gewerbe machen, und eine Fülle ver-
:bestens zeittödtender Lektüre in die Welt senden, weil sie eines Honorars für
:e, bei dem gegenwärtig durch die Leihbibliotheken gesicherten Absatze ver-
:ein können.

:chenden Andeutungen sollen der rückhaltlosesten Erörterung der hier zur
; gestellten Frage, welche aus verschiedenen Gesichtspunkten eine mehrseitige
ßt und bei ihrer Wichtigkeit die gründlichste Beleuchtung erfordert, keines-
ßgebend in den Weg treten.

wünsche ich, daß dem Ber. des K. Oberpräsid. eine statistische Uebersicht der
irke befindlichen Leihbibliotheken und ihres Verhältnisses zur Bevölkerungs-
werde. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 69. Nr. 107.)

:ufsicht auf Sammler von Subskribenten auf literarische
id. I. S. 751—753. und Bd. II. S. 792.)

der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. Fin. (Gr. v. Alvens-
April 1841, an die K. Reg. zu Frankfurt. Ertheilung von Ge-
n zum Suchen von Bestellungen auf Druckschriften.

ıs hiesige K. Polizei-Präsidium ist zur diesseitigen Kenntniß gebracht, daß
andrathsamte in N. angestellte Kreissekretair während der Abwesenheit des
:m Handlungsreisenden N. aus Chemnitz unterm 13. Nov. 1840. den anl.
ewerbeschein zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für die Kunst- und
N. N. in Leipzig, also auch zum Suchen von Bestellungen auf Druckschrif-
ertheilt hat. Es giebt uns dies Anlaß, der K. Reg. bemerklich zu machen,
ımung des Cirk. v. 10. März. 1838, (Ann. S. 155.[1]) wonach bei Gesu-
:ilung von Gewerbescheinen zur Einsammlung von Unterzeichnungen auf
im Umherziehen, die Präjudizialfrage: ob die Gewährung in polizeilicher
ig sei, jedesmal, wenn nicht besondere erhebliche Umstände eine Abweichung
|el begründen möchten, negativ zu entscheiden ist, in gleicher Art auf Unter-
ollvereinten Staats, wie auf die diesseitigen Unterthanen, Anwendung fin-
kann die Gestattung von Ausnahmen nur von den K. Reg., nicht von den
ıd Magistråten der größeren Städte ausgehen, welche sonst nach dem Cirk.
834, (Ann. S. 830. ff.), die Ausführung des Art. 18. der Zollvereinsver-
ur Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbe-
) zum Aufkaufe frachtweise zu befördernder Gegenstände für die Unterthanen
nten Staats ermächtigt sind. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 122. Nr. 181.)

des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 17. Juli 1843 an den K.
iten der Prov. Pommern. Verkauf astrologischer Prognostiken oder
Planeten.

hw. erwiedere ich auf den gefälligen Ber. v. 29. v. Mts. ergebenst, daß das
ft. 1811 wegen des Abdrucks der astrologischen Prognostiken oder sogenann-
nach §. 1. der in dem neuesten Stücke der Gesetzsammlung (S. 257.) abge-
. 30. Juni d. J. als aufgehoben zu erachten ist. Dagegen bleibt der Ver-
egenstände im Umherziehen nach dem Hausir-Reglement v. 28. Aug. 1824
ist bei strikter Anwendung des Ref. v. 10. März 1838[2]) (Ann. S. 155 ff.)
uchen von Bestellungen und Subskriptionen auf dieselben nicht für zulässig
(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 223. Nr. 289.)

Polizeiwesen Bd. I. S. 751. sub Nr. 3.
Polizeiwesen Bd. I. S. 751. sub Nr. 3.

Zum zweiten Bande.

Von der Abwendung einzelner äußerer Gefahren für [illegible] und Gesundheit.

A. Verhütung von Unglücksfällen, welche durch N[illegible]sigkeit oder Unvorsichtigkeit entstehen. (Bd. II. S. 2 [illegible] S. 792 ff.)

1) Zu CC. Verhütung von Unglücksfällen beim Ge[illegible] der Fähren und Kähne. (Bd. II. S. 11—20 und S. 793 – [illegible] —

a) R. der K. Min. des J. u. d. Pol. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v [illegible] leben) v. 12. Mai 1841 an die K. Reg. zu Merseburg. Bei Schreck[illegible] das Mitführen von Beikähnen nicht erforderlich.

Auf den Ber. v. 28. Febr. d. J., das Uebersetzen mit Prahmen und Fä[illegible] wird die Königl. Reg. auf die von Ihr nicht beachtete Verf. des Herrn Sta[illegible] v. Schuckmann v. 4. April 1829 verwiesen, worin bereits nachgegeben ist, bei [illegible] fähren von einer unbedingten Ausführung der Verf. v. 6. Mai 1827. (Ann. S. [illegible] abzusehen, welche das Mitführen von Beikähnen anordnet.

Bei dergleichen Schreckfähren, bei welchen das Mitführen von Beikähnen [illegible] ständen selbst gefährlich werden kann, wollen wir die in Antrag gebrachte Ausnahme [illegible] lassen; auf diese muß sie aber auch beschränkt bleiben, dergestalt, daß unter allen [illegible] Verhältnissen, gleichviel, ob das Uebersetzen an einem Seile geschieht, oder nicht, [illegible] rücksichtlich der Fähre bei N. die Verf. v. 6. Mai 1827 aufrecht zu erhalten ist.

(Min. Bl. 1841. S. 126. Nr. 187.)

b) R. der K. Reg. zu Merseburg v. 11. Juni 1842, betr. die Beaufsich[illegible] gung der Fähranstalten.

Die Revisionen der Fähranstalten im hiesigen Reg. Bez., welche von den K. [illegible] spektoren vorschriftsmäßig zweimal im Jahre zum Frühjahr und Herbst vorgenommen [illegible] den, ergeben, daß die für diese Kommunikations-Anstalten erlassenen polizeilichen [illegible] nungen häufig nicht gehörig befolgt werden. Wir sehen uns daher veranlaßt, die in [illegible] sern frühern, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen enthaltenen Bestimmungen [illegible] unter einigen Modifikationen, hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu brin[illegible] und namentlich den dabei besonders betheiligten Fähren-Inhabern zur genauesten Nach[illegible] tung nachdrücklichst zu empfehlen.

§. 1. Jedes Uebersetzungsgefäß (Fähre, Prahm oder Kahn) muß mit einem, [illegible] höchste Belastungsfähigkeit anzeigenden, mindestens einen Zoll breiten, um das [illegible] Gefäß herumgehenden Leisten, versehen sein, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen [illegible] weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, sobald sie unkenntlich geworden. Ueber diese Marke hinaus darf das Fährgefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Ver[illegible] antwortlichkeit des Fährbesitzers, belastet werden.

Die Festsetzung der höchsten Belastungsfähigkeit ist durch den betreffenden K. [illegible] spektor, unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und eines zuverlässigen Schiffers zu be[illegible] wirken, und hierbei auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeuges, insbesondere der Uebersetzungsböte, zur Tiefe der Einsenkung, zu sehen, und der Gebrauch ganz [illegible] ler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten.

Bei jeder Fähre oder Prahm muß sich noch ein, rücksichtlich seiner Belastungsfähig[illegible] keit ebenfalls geprüfter und bezeichneter Kahn von hinlänglicher Größe befinden, welcher unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein, oder nicht. Eine Ausnahme davon [illegible]

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 15.

sogenannten Schreckfähren auf der Saale bei den Fährüberfahrten zu Brachwitz, Brucke und Rufrena und auf der Elbe bei Mühlberg und Belgern gestattet, nd auch diese gehalten, einen Beifahn zu führen, wenn von der Schrecke bei der hrt kein Gebrauch gemacht wird.

3. Zur besondern Vorsicht beim Uebersetzen von Fuhrwerken muß den Pferden die ·pel gelöset und das Gefäß, ehe die Wagen in dasselbe einfahren, vorn, vor dem n vom Ufer aber auch hinten durch eine feste schlagbaumähnliche Barriere oder te starke Bäume gesperrt werden.

4. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Setzschiffer, sowohl dessen Leute, müssen mit der Leitung der Uebersahrtsgefäße, wie überhaupt der ahrt kundig sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifi- orher nicht genügend nachgewiesen hat.

5. Das Uebersetzen muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, in soweit ein mit dem bestehender Kontrakt nicht etwas Anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als Wetter, ohne Zeitverlust Statt finden. Ausgenommen von dieser Bestimmung natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann das Ueber- tz unterbleiben muß.

. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist, und durch starken Frost von er durch Begießen mit Wasser eine solche Stärke in der Eisdecke nicht hat, mit jedem Fuhrwerke nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde ohne Gefahr erden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Absahrten durch Bretter-Anlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in soweit es Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nothwendig ist. Eine solche Eisbahn ist der- zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann. Die An- von Stroh, Mist und dergl., um die Eisbahn dadurch zu verstärken, ist durch- oten. So lange die Eisbahn nicht im Gebrauch ist, hat der Fährinhaber dafür , daß die Fähre gangbar ist.

. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der aber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizeibehörde hat hierauf bei eigener ortlichkeit zu halten. Auch ist die durch Begießen verstärkte Fahrbahn in Entfer- von 10 zu 10 Fuß in ihrer ganzen Breite vor Ausbruch des Frostes durchzuhauen. Erhebung des Fährgeldes bei Benutzung der Eisbahn bestimmt der Tarif.

Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, den bestätigten Tarif auf ersatz-Gefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die land- Behörde seines Kreises, die denselben zu regidiren hat, angeordnet wird.

. Jedes Fahrzeug muß mit den erforderlichen Utensilien an Rudern, Stangen, ken, Leinen und dergl. versehen sein. Die Zahl und Beschaffenheit dieser Uten- für jede einzelne Fähranstalt, nach Lage und Bedürfniß derselben, von uns be- estgesetzt, und den Herren Landräthen, so wie den Herren Bauinspektoren mittelst 6. August 1841 bekannt gemacht. Zur Anschaffung dieser Utensilien sowohl, als führung aller sonst für nothwendig erachteten Einrichtungen an der Fähranstalt, ährinhaber nach §. 134. Th. II. Tit. 15. A. L. R. verpflichtet.

10. Bei der gedachten Revision der Fähranstalten, welche durch die Bauinspekto- Zuziehung der Ortspolizeibehörde und Fährinhaber erfolgt, ist die Aufmerksam- die bauliche Beschaffenheit der Fährgefäße, das Vorhandensein der Sicherheitslei- vorschriftsmäßigen Utensilien und der Tariftafeln, so wie darauf zu richten, daß Inhaber oder Pächter der Fähre, die nöthige Anzahl von erfahrenen und nüch- ehülfen und Fährknechten wirklich halte.

sich vorfindenden Mängeln hat die Ortspolizeibehörde, nach Anweisung des Bau- den Fährinhaber zur Abstellung dieser Mängel binnen einer zu setzenden Frist, an- . Wird der Anordnung in der bestimmten Frist nicht genügt und ist Gefahr im , so hat der Baubeamte das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten ausführen und solches der unterzeichneten Reg. anzuzeigen, welche die Kosten nöthigenfalls sch beitreiben läßt.

ein Gefäß so schadhaft befunden worden, daß dessen längerer Gebrauch für die ie Sicherheit gefährlich werden könnte, so wird es so lange außer Gebrauch ge- s es vollständig wieder hergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist. Fall, daß in der Zeit zwischen den Revisionen ein Ueberfahrts-Gefäß schadhaft ollte, hat die betreffende Polizeibehörde, wenn Gefahr im Verzuge ist, und die nicht sogleich bewirkt werden kann, das Recht, die Ueberfahrt zu untersagen, er Abhilfe treffen zu lassen.

11. *Uebertretungen vorstehender Vorschriften von Seiten des Fährinhabers werden Polizeistrafe von 5 bis 20 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.*

Ist aber durch Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln ein Schal ben oder am Leibe eines Menschen entstanden, so findet außerdem noch gerichtli suchung und Bestrafung nach Maaßgabe der §§. 691. 692. 776. 777. 780. 781 Tit. 20. A. L. R. statt. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 215. Nr. 288.)

2) Zu GG. Verhütung von Unglücksfällen beim G der Schlitten. (Bd. II. S. 27 u. 28.)

R. des K. Min. des J., Pol. Abthl. (v. Meding) v. 14. März die K. Reg. zu Merseburg. Verbot des Gebrauchs von Schlitten ohne den Städten.

Auf den Ber. d. K. Reg. v. 13. v. M. findet das unterz. Min. gegen be tigten Erlaß eines polizeilichen Verbots des Gebrauchs von Schlitten ohne Dei Städten, mit Bestimmung einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr. gegen Uebertrete nichts zu erinnern. (Min. Bl. 1841. S. 125. Nr. 185.)

3) Zu OO. Verhütung von Unglücksfällen bei gewe und anderen Verrichtungen. (Bd. II. S. 36—41 und S. 796

Bekanntmachung der K. Reg. zu Breslau v. 16. Sept. 1842. maaßregeln beim Befahren von Brunnen.

Die wiederholt vorgekommenen Unglücksfälle, welche durch unvorsichtiges von Brunnen in der neuesten Zeit vorgekommen sind, veranlassen uns, anzuo von jetzt an Niemandem erlaubt sein soll, einen Brunnen aufdecken und befahren bevor nicht durch Sachverständige ermittelt worden ist, daß dies ohne Lebensgef hen könne.

Sind indessen genügend unterrichtete Personen nicht zu erlangen, so darf kein Brunnen befahren werden, bevor man sich nicht von der Gefahrlosigkeit schäfts dadurch überzeugt hat, daß man

1) eine große Menge siedend heißes Wasser in denselben schüttet,
2) eine Schütte Stroh hellbrennend in denselben geworfen hat,
3) mittelst eines an einer Schnur bis auf den Wasserspiegel hinabgelassenen den Lichts sich davon überzeugt hat, daß die Luft in dem Brunnen ohne Lebensge geathmet werden könne.

Erlischt das Licht, ohne daß es das Wasser berührt hat, so müssen einige Löschkalk in den Brunnen geschüttet, und darf erst nach Ablauf von einer Stunde such mit dem brennenden Lichte wiederholt werden.

Nur wenn das Licht sich bis auf den Wasserspiegl mit heller Flamme brennend kann der Brunnen ohne Lebensgefahr bestiegen werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 346. Nr. 473.)

B. Vernachläßigte Aufsicht auf Thiere. (Bd. II. S. 41—

R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (Seiffart) v. 26. Juli 1842 K. Polizeipräsid. zu Berlin. Versehung der unter der Bezeichnung bekannten Hunde mit Maulkörben.

Auf den Antrag des K. Polizeipräsidiums v. 20. d. M. wird der Erlaß eine nung wegen der sogenannten Bulldogs hierdurch genehmigt. (Anl. a.)

(Anl. a.)

Da die Erfahrung bewiesen hat, daß die unter dem Namen Bulldogs be Hunde ihre natürliche Bösartigkeit selten ganz ablegen; so wird, zum Schutze des kums, hiermit verordnet, daß dergleichen Hunde, wenn sie nicht an der Kette geh den, mit einem, das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein müssen.

Die unterbliebene Befolgung dieser Vorschrift zieht für den Eigenthümer des die in §. 752. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. geordnete Geldstrafe von 20 bis 50 nach sich; außerdem werden die auf der Straße betroffenen, mit einem Maulkorb versehenen Bulldogs von den Scharfrichterknechten zur Tödtung aufgegriffen wer ein Gleiches nach der Bekanntmachung v. 22. April 1817 mit allen andern geschieht, welche nicht mit einem vorschriftsmäßigen Halsbande versehen sind, und an einer Leine oder dergleichen geführt werden. In Betreff der zum Ziehen geb Hunde vor Milchkarren, Handwagen u. s. w. hat es bei der Bekanntmachung v. 1835, wonach dergleichen Hunde bei 2 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Ge strafe mit Maulkörben versehen und fest angebunden sein müssen, sein Bewenden.

Berlin, den 3. Aug. 1842. Königl. Polizeipräsidium. v. Puttl

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 270. Nr. 373.)

Eigenthums-Sicherheits-Polizei.

A.

aaßregeln gegen unerlaubte Handlungen, durch welche das Eigenthum der Staatsbürger gefährdet wird.

I. Von der Sorge der Polizei zur Verhütung von Diebstahl, aub und Beschädigung des Eigenthums. (Bd. II. S. 44—51 und 796.)

A. Maaßregeln zur Verhütung des Diebstahls.

R. des K. Min. des J., Polizei-Abthl. (v. Meding) v. 13. Sept. 1841 die K. Reg. zu Liegnitz. Beschützung des Privateigenthums durch Legung von angeln ist unzulässig.

Das Minist. kann, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 30. Juli c. eröffnet wird, der einem Theil des Kollegii angenommenen Ansicht, daß es dem Eigenthümer eines verossenen Gartens erlaubt sei, in demselben, wenn auch nur zur Nachtzeit, zum Schutze es Eigenthums Fußangeln zu legen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 691 692. Thl. II. Tit. 20 des A. L. R.[1]) nicht beistimmen. Denn einerseits ist es sehr möglich, daß Jemand, auch ohne die Absicht zu stehlen, einen solchen Garten betritt, durch eine solche Maaßregel einen erheblichen Schaden erfährt, andererseits aber steht em Eigenthümer überhaupt nicht zu, seines Schutzes wegen, Vorsichtsmaaßregeln anzuden, deren Wirksamkeit dem davon Betroffenen leicht ein viel bedeutenderes Uebel zufükann, als welches nach den bestehenden Gesetzen dem begangenen Vergehen entspricht lediglich von dem kompetenten Richter im geordneten Wege festzusetzen ist.

Der K. Reg. wird es überlassen, hiernach den Mag. zu N. zu bescheiden.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 282. Nr. 464.)

B. Vorschriften in Betreff des Pferde-Diebstahls insbesondere [2]).

V. v. 13. Febr. 1843, betr. die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von rden in den östlichen Provinzen der Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung der rdediebstähle, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres atsministeriums, für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§. 1. Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist lichtet, sich über seine Befugniß dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches (§§. 5 7.) auszuweisen.

§. 2. Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizei-Behörde befugt, das Pferd in hlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, erforden Falls in das Amtsblatt, auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthums-Ansprüche.

§. 3. Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen vom Tage der Beschlage an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabfolgener dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Füttg, so wie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§. 4. Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch orschriftsmäßiges Attest (§. 5) über die Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von Fünf Thalern oder acht Tage Geniß verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift . 2 verfahren.

§. 5. Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß entten:

1) Namen und Stand des Eigenthümers, so wie desjenigen, der von ihm zur Verrung des Pferdes beauftragt ist;

---

[1]) Diese Vorschriften lauten dahin:

§. 691 l. c. Ein Jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen, Anderer Leben und Gesundheit in Gefahr setze.

§ 692. Alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahr entstehen kann, soll durch ernstliche Polizeiverbote und verhältnißmäßige Strafen möglichst verhütet werden.

[2]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 50 ff.

2) die Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaig besonderen Kennzeichen;

3) Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben;

4) Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

§. 6. Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen und dient wä rend derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§. 7. Die Ausstellung der Legitimationsatteste erfolgt in den Städten von der Po zeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen; wo ke Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen die Distriktskommissarien, Dorfschulzen, oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftr gen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 8. Die Ertheilung des Attestes darf Niemandem versagt werden, welcher nachwe wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeu stellt, welche die Thatsache bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd in freiem G brauch gehabt hat.

§. 9. Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei.

Urkundlich rc. Gegeben Berlin, den 13. Febr. 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg Gr. v. Arnim.

(G. S. 1843. S. 75.)

C. Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit auf den Landstraßen[1].

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 28. Febr. 1841 an K. Reg. zu Magdeburg.

Die unterm 22. Dec. v. J. von der K. Reg. vorgetragenen Bemerkungen können mich nicht veranlassen, von der durch die Verf. v. 17. Juli pr.[2]) getroffenen Anordnung wegen der Nachtpatrouillen in den Ortschaften, durch welche des Nachts Posten kommen wieder abzugehen. Es ist überhaupt nothwendig, von Polizei wegen für die Sicherheit auf den Landstraßen in dem Grade zu sorgen, daß Straßenraub nicht zu den häufig vorkommenden Ereignissen gehört. Wenn es daher für erforderlich erachtet worden, dem Mangel, der in dieser Beziehung in neuerer Zeit bemerkbar geworden, durch Anordnung von Gemeinde-Patrouillen, zunächst zur Sicherstellung der nächtlichen Postfahrten, abzuhelfen, so ist dies nicht geschehen, weil dem Post-Fiskus vorzugsweise ein Anspruch auf Sicherstellung zugestanden wird, sondern weil die mit der Unsicherheit der Straßen verbundene Gefahr bei den nächtlichen Postfahrten besonders häufig und nachtheilig hervorgetreten ist. Ein Widerspruch der Gemeinden gegen die in Rede stehende, im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffene Anordnung kann hiernach nicht für begründet erachtet werden, und in den Städten insbesondere verdient eine Weigerung der Stadtverordneten, die dazu erforderlichen Mittel zu bewilligen, um so weniger Berücksichtigung, als den Stadtverordneten, wenn es sich, wie hier, um eine rein polizeiliche Angelegenheit handelt, überhaupt keine Stimme zusteht.

Die K. Reg. hat daher, in soweit die den Orts-Polizeibehörden zu Gebote stehenden regelmäßigen Mittel zur Herstellung der in auffallender Weise gefährdeten Sicherheit der Straßen nicht ausreichen, die in der Verf. v. 17. Juli v. J. vorgeschriebene Maaßregel überall, wo und so weit es nothwendig scheint, angemessen zur Ausführung bringen zu lassen. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 68. Nr. 98.)

D. Vorschriften, betr. die Verhütung der Beschädigung der Grundstücke.

R. des K. Min. d. J., Pol. Abthl. (v. Meding) v. 27. Juli 1839 an den Grundeigenthümer N. in Berlin. Aufstellung polizeilicher und Privat-Warnungstafeln vor Grundstücken.

Auf Ihre Vorstellung v. 19. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß sich das unterz. Min. zur Bewilligung der von Ihnen nachgesuchten Aufstellung polizeilicher Warnungstafeln zum Schutz Ihres Grundstücks nicht veranlaßt findet, vielmehr die Ihnen mündlich bekannt gemachte Verf. des K. Polizeipräsid. v. 7. d. M. als wohlbegründet nur billigen kann. Dieselbe bezweckt nur die Sicherung Ihrer Privatrechte, und mit demselben Rechte wie Sie, könnte jeder Privateigenthümer dergleichen Maaßregeln beantragen. Es muß Ihnen

---

[1]) Vergl. C. R. v. 17. Jan. 1839. (Polizeiwesen Bd. II. S. 796.)

[2]) Das hier allegirte R. v. 17. Juli 1840 ist nicht mitgetheilt worden.

als lediglich Selbst überlassen bleiben, das Publikum auf das Verbot der Beschädi- | Ihres Grundstücks durch Tafeln, welche Sie selbst aufrichten, aufmerksam zu machen, das Betreten desselben nicht zu dulden, event. die Beschädigung im Wege des Civil- ;esses vor dem Richter in Schadensanspruch zu nehmen. (A. XXIII. 667—3. 124.)

II. Von der Sorge der Polizei zur Verhütung von Betrü- eien. (Bd. II. S. 51 ff. u. S. 796. ff.)

Aufsicht auf Maaß und Gewicht. (Bd. II. S. 59—109. u. S. — 798.)

B. Bessel, Darstellung der Untersuchungen und Maaßregeln, welche in :n Jahren 1835 bis 1838 durch die Einheit des Preuß. Längenmaaßes ver- alaßt worden sind. Bekannt gemacht durch das Minist. der Fin. u. des Han- :ls. Mit 7. Kupfertafeln. gr. 4.

A. Zur Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816.

1) Zu BB. Von den Eichungs-Kommissionen und Eichungs- :ern und deren Obliegenheiten. (Bd. II. S. 67 ff.)

a) C. R. des K. Fin. Min. (Beuth) v. 16. Dec. 1841 an sämmtl. K. Reg. gung der Probemaaße für ganze und halbe Scheffel durch die Normal-Ei- gs-Kommission, sowie die alle drei Jahre vorzunehmende Prüfung der Pro- ;aße bei den Eichungsämtern.

Um die im Interesse des Verkehrs nöthige genaue Uebereinstimmung der Getreide- ;e, namentlich des ganzen und halben Scheffels, mit dem Normalmaße zu sichern, r angemessen befunden worden, die Probemaaße des ganzen und halben Scheffels für ichungs-Aemter nicht mehr, wie bisher geschehen, durch die betr. Eichungs-Kom- ;n hieselbst zu übertragen.

Die K. Reg. wird veranlaßt, dafür zu sorgen, daß, bei Errichtung neuer Eichungs- ter sowohl, als bei Erneuerung der Probemaße der schon vorhandenen Eichungs- ter, die bezeichneten Probemaaße durchgehends von der Normal-Eichungs-Kommission ;en werden, welche zu deren Verabfolgung gegen Erstattung der Unkosten ange- ;n ist.

In der § 7. der Maaß- und Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816. enthaltenen An- ;ng der Eichungs-Kommissionen, in Bezug auf die alle drei Jahre vorzunehmende ;ng der Probemaaße bei den Eichungs-Aemtern, wird durch diese Bestimmung nichts dert. Damit aber die von den Eichungs-Kommissionen hierbei angewendeten Probe- ;e genau richtig und unter einander übereinstimmend sind, wird auch strenge darauf ;ten sein, daß die nach § 5. l. c. alle fünf Jahre erforderliche Vergleichung mit den ;alen der hiesigen Eichungs-Kommission pünktlich erfolge, und zwar in der Art, daß bloß die von hier aus den Eichungs-Kommissionen zugefertigten Normale eingesandt, ;n auch die von ihnen selbst für ihren Gebrauch angefertigten Probemaaße der Nor- Eichungs-Kommission zur Prüfung zugestellt werden. In Uebereinstimmung hiermit ;e K. Reg. dann ferner dafür zu sorgen, daß die Eichungs-Kommission auch für ihren ;n Gebrauch dergleichen Probemaaße nicht selbst anfertige, sondern bei eintretendem ;rfniß sich dieserhalb an die Normal-Eichungs-Kommission hierselbst wende.

(Min. Bl. d. i. B. 1842. S. 33. Nr. 46.)

b) R. des K. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen v. 25. Febr. 1843. ;igkeit des Gebrauches der Hohlmaaße von zwei Metzen oder einem Achtel ;fel Inhalt [1]).

Durch die Verf. des Herrn Finanzministers v. 18. d. M. ist auf meinen Antrag ge- ;gt, daß künftig auch Hohlmaaße von zwei Metzen oder einem Achtel Scheffel In- ;m Verkehr zugelassen, und von den Eichungs-Aemtern geeicht und gestempelt werden. Behufs deren gleichmäßiger Konstruktion ist nach erforderlichem Gutachten der Normal- ;ngs-Kommission der Durchmesser im Lichten zu neun Zollen des preußischen Werk- ' festgesetzt, wonach bei vollkommen cylindrischer Konstruktion ohne Streichschiene ;eren Träger die Höhe von $6\frac{1}{1}\frac{8}{0}\frac{5}{8}$ Zoll betragen wird.

(Min. Bl. 1843. S. 90. Nr. 119.)

2) Zu CC. Von Erhaltung der Richtigkeit der im Gebrauche ;ndlichen Maaße und Gewichte. (Bd. II. S. 96 ff.)

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 76. sub Litt. c.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und der F. (Gr. vensleben) v. 8. Jan. 1842 an die K. Reg. zu Posen. Revision der G in den Strafanstalten.

In Erwiederung auf den Ber. v. 29. Nov. v. J. eröffnen wir der K. Reg., §. 13. der Maaß- und Gewichts-Ordnung allerdings auch auf die Verwaltung de Anstalten zu beziehen, und somit nach §. 18. zwar eigentlich die jährliche Revi hinsichtlich der Gewichte nöthig ist. Wir wollen indessen nach dem Vorschlage der genehmigen, daß solche auf eine dreijährige beschränkt werden kann.

Der K. Reg. bleibt überlassen, hiernach das Weitere zu verfügen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 19. Nr. 31.)

b) Vergl. C. R. v. 16. Dec. 1841. (Oben S. 121.)

3) Zu FF. Vorschriften zur Sicherheit des Verkehrs i Verkaufe gewisser Arten von Waaren und in der Anfertigu wisser Arten von Gemäßen. (Bd. II. S. 98 ff.)

V. v. 14. Juli 1843 wegen Einführung eines gleichen Haspelmaa Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen [1]).

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. verordnen zur Beseitigung der Nachtheile, aus der häufig bemerkten Unrichtigkeit und Unregelmäßigkeit des Westphälischen spinnstes für dessen auswärtigen Absatz und für die Leinewandweberei entstanden f den Vorschlag Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und auf den An seres Staatsministeriums, für Unsere Provinz Westphalen, was folgt:

§. 1. In der Provinz Westphalen sollen für das zum Verkauf bestimmte G spinnst aus Flachs nur Haspeln gebraucht werden, deren Umfang zwei Preußisch beträgt.

Die zu diesem Zweck im Hause des Spinners sich vorfindenden Haspel müssen Nabe und den Rädern geeicht und mit wohlbefestigten (festgenieteten) Haspelstang sehen sein; es dürfen keine Stangen mit Knieen (Auszügen) oder bewegliche Que (Krücken) angebracht werden.

§. 2. Ein Stück Voll- oder Moltgarn muß 20 volle Gebinde, jedes Geb Fäden, folglich der Faden des ganzen Stückes 2400 Ellen halten.

§. 3 Das Flachsgarn darf nicht mit Hanfgarn vermischt, verschiedene Gar dürfen nicht in einem Stücke zusammengehaspelt werden.

§. 4. Flachsgarn von vorschriftswidriger Länge, falscher Binde- oder Fa darf nicht feilgeboten oder verkauft werden.

§. 5. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Strafe von 15 Sg 5 Rthlr. polizeilich geahndet neben Konfiskation der bei Garnverkaufenden gefu vorschriftswidrigen Haspel und des unrichtig gehaspelten Garns.

§. 6. Um den Spinnern Zeit zu lassen, die Abänderung der vorhandenen Has bewirken, soll die gegenwärtige V. erst Ein Jahr nach ihrer Verkündigung in Kr tre. Von diesem Zeitpunkt ab werden die Bestimmungen des §. 21. der Maaß- u wichtsordnung v. 16. Mai 1816, in so weit sie diesen Vorschriften entgegenstehen den Bereich der Provinz Westphalen hierdurch aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Sanssouci, den 14. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eich v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stol Gr. v. Arnim.

(G. S. 1843. S. 303.)

B. Zur Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße Gewichte. (Bd. II. S. 103 ff.)

1) V. v. 1. Dec. 1843 wegen Feststellung des Wispelmaaßes.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. bestimmen zur Ergänzung der Maaß- und Ge Ordnung v. 16. Mai 1816 auf den Antrag Unsers Staatsministeriums hierdurch:

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 83. Note 1.

daß unter einem Wispel oder Winspel beim Getreidehandel überall vier und zwanzig Berliner Scheffel zu Drei Tausend zwei und siebenzig Kubikzoll verstanden werden sollen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. Dec. 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg Gr. v. Arnim.

(G. S., 1844. S. 43.)

2) Bekanntmachung des K. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen vom 14. April 1842. Eichung des Holzkohlen- und Eisenstein-Maaßes.

Der Bekanntmachung v. 23. Nov. 1836 [1]) wird in Gemäßheit der Verf. des Herrn Finanzministers Exc. v. 24. v. M. erläuternd hinzugefügt, daß, da der Inhalt der Holzkohlen-Maaße in soweit der Bequemlichkeit des Verkehrs freigegeben ist, daß derselbe sich im Allgemeinen nur in einer Zahl ganzer Preußischer Scheffel darzustellen braucht, die Gemäße ihrem Inhalte nach mit dieser Zahl nothwendig bezeichnet werden müssen, indem die sonst provinziell oder örtlich üblichen Benennungen Zain (Zehnt) Faß u. s. w. ihres unsicheren Inhaltes wegen sich zur Aufstempelung nicht eignen. Dem örtlichen Gebrauche kann überlassen werden, die hergebrachte Benennung einem Gemäße beizulegen, welches seiner Anzahl ganzer Scheffel dem Größebegriff jener Benennung am meisten entspricht; die Eichungsämter aber werden angewiesen, die Gemäße ohne Ausnahme auf ihre Anzahl ganzer Preußischer Scheffel zu eichen und zu stempeln, und dadurch jeder Ungewißheit zwischen Käufer und Verkäufer über das Maaß vorzubeugen. — Dasselbe gilt für die beim Verkehr mit Eisenstein anzuwendenden Gemäße.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 148. Nr. 195.)

C. In Betreff des Verfahrens bei Bestrafung der Maaß- und Gewichts-Kontraventionen, vergl. das R. v. 22. April 1843. (siehe unten.)

III. Vom Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. (Bd. II. S. 112—128. und S. 798.)

Dr. L. Höpfner, der Nachdruck ist nicht rechtswidrig. Eine wissenschaftliche Erörterung des den Ständen des Königreiches Sachsen am 21. Nov. 1842 vorgelegten Gesetzentwurfs, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen u. s. w. betr. 8. Grimma. 1843.

Zur Einleitung.

1) Der Bundesbeschluß v. 6. Sept. 1832 [2]) ist mittelst Publ. Patent vom 2. Febr. 1833 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem in Folge Unserer Allerh. K. O. v. 10. Aug. 1827 (G. S. 1827. S. 123.) von Unserem Min. der ausw. Ang. mit dem allergrößten Theile der Deutschen Bundesstaaten über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck bereits in den Jahren 1827, 1828 und 1839 besondere, seiner Zeit durch die G. S. bekannt gemachte Vereinbarungen über den Grundsatz:

„daß in Anwendung der deshalb vorhandenen Gesetze, der Unterschied zwischen Inländern und Ausländern in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben ein gleicher Schutz wie den Inländern zu Theil werde,

getroffen worden, hiernächst aber, auf den Antrag Unsers Bundestags-Gesandten, die Deutsche Bundesversammlung über die Annahme dieses Grundsatzes zwischen sämmtlichen Bundesstaaten in Berathung getreten ist, und auf den Grund der letzteren in ihrer 33sten Sitzung am 6. Sept. v. J. sich zu dem Beschlusse vereinigt hat, welcher wörtlich also lautet:

„Um nach Art. 18 der Deutschen Bundesakte: die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels

---

[1]) Eine Bekanntmachung v. 23. Nov. 1836. findet sich nicht abgedruckt; das hierbei im Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 148. angezogene Allegat: Ann. 1836. S. 1014. aber ist die Bekanntmachung das K. Ob. Präsd. der Rheinprovinz v. 14. Nov. 1836. (Polizeiwesen Bd. II. S. 105. sub Nr. 4.)

[2]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 115.

„ sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands
„ vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maß-
„ regeln wieder den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen eigenen Unterthanen
„ eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten
„ gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll,
„ daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem
„ anderen Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu
„ erfreuen haben werden.
„ Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses
„ nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von dem gegen
„ den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bun-
„ desversammlung Mittheilung machen;
„so verordnen Wir hierdurch, daß dieser Beschluß, nachdem Wir demselben Allerh. Unsere
„Zustimmung ertheilt, in den zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen Unserer Mo-
„narchie Kraft und Gültigkeit haben, und demgemäß in Anwendung gebracht werden soll."
(G. S. 1833. S. 25.)

Gleichzeitig bestimmte die V. v. 12. Febr. 1833, daß dieser Bundesbeschluß auch auf die **nicht** zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Preuß. Monarchie Anwendung finden solle.

„ Wir ꝛc. thun kund und fügen zu wissen: So wie Wir in Unserem, heute vollzogenen
„Allerh. Patente, wegen Publikation des, von der Deutschen Bundesversammlung unterm
„6. Sept. 1832 gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und
„Verleger gegen den Nachdruck betr., verordnet haben, daß dieser Beschluß, welcher wört-
„lich also lautet:
(der hier erwähnte Beschluß ist wörtlich derselbe, wie der in dem vorstehenden Publ.
Pat. v. 12. Febr. 1833 mitgetheilte)
„in den zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen Unserer Monarchie Kraft und Gültig-
„keit haben und demgemäß in Anwendung gebracht werden soll, so ist es zugleich Unser
„Allerh. Wille, auch in den zum Deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Mo-
„narchie den Schutz gegen den Nachdruck in dem ganzen Umfange zu gewähren, wie der
„gedachte Beschluß der Bundesversammlung für die Bundesstaaten ihn zugesichert hat.
„ Wir verordnen demnach, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maß-
„regeln wider den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels in Zukunft der
„Unterschied zwischen Unseren Unterthanen in den zum Deutschen Bunde nicht gehörenden
„Provinzen der Monarchie und den Unterthanen der, im Deutschen Bunde vereinten Staa-
„ten, bei vorausgesetzter Beobachtung der Reziprozität, in der Art aufgehoben sein soll,
„daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich auch in Unseren
„zum Deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen des daselbst gesetzlich bestehenden
„Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden." (G. S. 1833. S. 26.)

2) Der Bundesbeschluß v. 9. Nov. 1837 [1]) ist durch das Publikations-Patent v. 29. Nov. 1837 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„ Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:
„ Nachdem die Deutsche Bundesversammlung darüber in Berathung getreten ist, in
„Ausführung der betr. Bestimmung des Art. 18 der Deutschen Bundes-Akte, imgleichen
„des Bundesbeschlusses v. 2. April 1835, wodurch der Nachdruck im Umfange des ganzen
„Bundesgebietes verboten worden ist, gleichförmige Grundsätze zum Schutze der Schrift-
„steller und auch der Künstler gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung ihrer Werke
„für den ganzen Umfang des Bundesgebietes festzustellen, und nachdem in Folge dessen
„die Deutschen Bundes-Regierungen in der 31sten Sitzung der Bundesversammlung vom
„9. Nov. d. J. sich dahin vereinigt haben:
„die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im
„Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse fol-
„gende Grundsätze in Anwendung zu bringen:
„ Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits
„veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen,
„welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege
„nicht vervielfältigt werden.
„ Art. 2. Das im Art. 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigen-
„thum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und
„Rechtsnachfolger über, und soll, in sofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger
„genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn
„Jahren anerkannt und geschützt werden.

---

[1]) a. a. O. S. 116.

iese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im
ge des Deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Er-
ſſe vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden
n vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.
ei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das
Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt,
ischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer, als ein drei-
r Zeitraum verflossen ist.

rt. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit
enden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird
sgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.)
is zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt, und hin-
h derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist
ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden,
die betr. Reg. drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den
z stellt.

rt. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter
achgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.
ußer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden
en, soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Wer-
r Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtun-
lso der Formen, Platten, Steine ꝛc. stattfinden.

rt. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeich-
Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben
staltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der
die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens
lbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich
erboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer
en den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

rt. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen
dsätze von den Bundes-Regierungen durch spezielle Gesetze oder Verordnungen in
hrung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt wer-
elche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer
nal-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.
Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß
chriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Um-
des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2.
egenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit
itt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen sollte, am
estage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der
ftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden
zes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung
en werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen
mmungen auf Kunst und Literatur auf die Interessen des Publikums und auf den
des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.
Wir auch zu dieser Vereinbarung durch Unseren Bundesgesandten Unsere Zustim-
unter der gleichzeitigen Erklärung ertheilt haben:
steht sich von selbst, daß
a) auch nach Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses ein über dessen Inhalt hin-
henden Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, wo derselbe durch die
sgesetzgebung schon früher gewährt worden ist, und in Folge des Bundesbeschlusses
Sept. 1832 allen Unterthanen Deutscher Bundesstaaten zu Gute kommt, nicht
kürzt werden soll, und daß
b) denjenigen Deutschen Staaten, welche künftig noch günstigere Bestimmungen zum
ze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, als ihre bisherige Gesetzge-
und der gegenwärtige Bundesbeschluß dieselben aufstellen, für ihre Unterthanen
ie Unterthanen der sich mit ihnen über gleiche Grundsätze vereinigenden Regierun-
essen wollen, hierin durchaus freie Hand bleibt,
ollen Wir hierdurch diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundes-Regierungen
fene Vereinbarung dergestalt zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß Unsere Behör-
nd Unterthanen, und zwar nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörigen
n, sondern, in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reprozität von
n der anderen Deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie
nach zu achten haben." (G. S. 1837. S. 161.)

3) In Betreff des Schutzes der Verfasser musikalischer Komposi
dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung in
des Bundesgebietes wurde hiernächst in der **10.** Sitzung des Jahres
20. April **1841** ein fernerer Beschluß gefaßt, welcher mittelst Patents
1841 publizirt worden ist.

„ Wir 2c. Nachdem die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen in
„jährigen Sitzung der Bundesversammlung v. 22. April c. sich dahin verei
„Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der
„Verfasser musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke gegen unbef
„rung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende B
„in Anwendung bringen: 1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen
„lischen Werkes, im Ganzen oder mit Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniß
„seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das
„durch den Druck veröffentlicht worden ist; 2) dieses ausschließende Recht
„seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn J
„der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesl
„kannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines W
„Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemand
„findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt; 3) dem Autor
„Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welches dessen ausschließliches Recht
„liche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen W
„trächtigt, Anspruch auf Entschädigung zu; 4) die Bestimmung dieser letztern
„wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung de
„neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetz
„ten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten
„ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob
„allein oder in Verbindung mit einem anderen den Gegenstand der Aufführ
„hat, in Beschlag zu nehmen" — so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deut
„rungen getroffene Vereinbarungen hierdurch, mit Hinweisung auf die §§. 32. 3
„v. 11. Juni 1837 (G. S. S. 165) durch welche die nähere Ausführung der
„gedachten Bundesbeschlüsse aufgestellten allgemeinen Grundsätze für Unse
„bereits im Voraus erfolgt ist, zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zu
„Unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bun
„den Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie, sich, n
„gabe des §. 38 des G. v. 11. Juni 1837, danach zu achten haben."
(G. S. 1841. S. 385.)

A. Zum G. v. 11. Juni **1837** zum Schutze des Eigenth
Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und N
dung. (Bd. II. S. **117** ff.)

1) Zum §. 2. Begriff des Nachdrucks.

a) Abhandlung von Temme über die Frage: ob der Verfasser
den Verleger seines Werkes eines verbotenen Nachdrucks schuldig mach
und über die Konkurrenz des Nachdrucks mit dem Verbrechen des Betrug
(Jur. W. 1840. S. 786.)

b) Die Zusammenstellung eines Werkes aus einzelnen Stellen eine
wenn gleich mit Auslassungen, einzelnen Aenderungen und Zusätzen, so
Abweichungen in der Ordnung und Verbindung ist als ein verbotener N
anzusehen. Es ist auch ein Nachdruck von Werken möglich, welche, wie b
weise Kirchbücher, bekannte, auf allgemeiner Erfahrung beruhende Reg
Vorschriften enthalten. (Gutachten vom **16.** Sept. **1840.** Jur. Wo
1840. S. **861.**)

c) Wer eine mit Hebräischen Lettern gedruckte deutsche Uebersetzun
jüdischen Gebetbuches ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsna
mit deutschen Lettern abdrucken läßt, begeht einen Nachdruck. (Gutach
29. Dec. **1840.** Jur. Wochenschr. **1841.** S. **501.**)

d) Vergl. auch das Gutachten des musikalischen Sachverständigen
v. **4.** Dec. **1840,** über die Frage, wie der §. **4.** Nr. **2** des G. v. **11.** Juni

Bezug auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen auszu-
n. (Crim. Zeit. 1841. S. 22.)

e) Die Frage: ob es Nachdruck ist, wenn Jemand klassische Werke, welche
einem Andern mit kritischer Text-Recension herausgegeben werden, in dieser
rbeitungsweise ohne Genehmigung des Bearbeiters vervielfältiget? ist ver-
nt in dem Gutachten des Sachverständigen-Vereins v. 27. Jan. 1841 und
em Erkenntniß des St. G. zu Berlin v. 20. Juli ej. a. (Jur. W. 1842.
149.)

Vergl. auch:

α) die Schrift von R. Lachmann, Ausgaben klassischer Werke darf jeder
drucken. Eine Warnung für Herausgeber. Berlin 1841. (Recens. im
tralbl. 1842. S. 16.);

β) den Aufsatz von Hinschius in der Jur. Wochenschr. 1842. S. 174;

γ) den Aufsatz von Leman im Centralbl. für Preuß. Jur. 1842. S. 56.

f) Ueber den Begriff des Nachdrucks nach Preuß. Rechte im Vergleiche mit
Französischen Rechte, vergl. den Aufs. in der Crim. Zeit. 1841. S. 120 ff.

g) Temme, Abhandlung über die Frage: ob zum Thatbestande des straf-
n Nachdrucks das Erforderniß eines unerlaubten Eigennutzes gehört? (Jur.
chenschr. 1844. S. 56 ff.)

h) Plenar-Beschluß des Geh. Ob. Trib. v. 13. Febr. 1844. Das G.
11. Juni 1837 erfordert zur Anwendung der in demselben vorgeschriebenen
afen, sowohl beim Nachdruck selbst, als auch bei einem nach §. 3 demselben
h zu achtenden Abdrucke nachgeschriebener mündlicher Lehrvorträge, eine eigen-
ige Absicht nicht. (Justizmin. Bl. 1844. S. 89. Min. Bl. d. i. V. 1844.
84. Nr. 110.)

2) Zum §. 10. Die Frage: ob der Strafrichter das gesetzliche von
Damnifikaten zu fordernde Entschädigungsquantum zu ermitteln und im Er-
nisse auszusprechen habe, oder ob es Sache des Denunciaten sei, diesen An-
h, abgesondert von dem Untersuchungsverfahren, in foro civili zu verfolgen?
: von dem Criminalgerichte zu Berlin (dessen Majorität sich indeß
e erstere Alternative entschied) zweifelhaft gefunden, und dem Justizmi-
ium zur Belehrung vorgetragen. Dieses erforderte den Bericht des Kam-
richts, welches die letztere Alternative mit dem Bemerken annahm, daß
iminalgericht auch in Untersuchungen wegen Vergehen gegen das G. vom
ni 1837 zwar in Gemäßheit des §. 6 der Cr. O. für das Interesse des
n zu sorgen, der Erörterung und Entscheidung des Anspruchs des Ver-
uf Entschädigung sich aber zu enthalten und dieselbe an den Civilrichter
ien habe. Das Justizministerium trat dieser Meinung bei, und das
algericht beschloß demnächst, hiernach zwar zu verfahren, allein auch
Sinne des §. 6 der Cr. O. auf den Entschädigungspunkt einzugehen,
r eine dem reinen Anklageprozesse widersprechende Offizialthätigkeit des
nordne, vielmehr mit der Beschlagnahme nur in soweit zu verfahren, als
Fixirung des Thatbestandes oder zu der im Gesetze vorgeschriebenen
n erforderlich sei. (Crim. Z. 1841. S. 37 u. 45.)

um §. 11. Der literarische Sachverständigen-Verein zu Berlin
Gutachten v. 31. Okt. 1838 aus, daß, wenn nicht ein ganzes Werk,
ein Theil desselben nachgedruckt worden, und der nachgedruckte Theil
deren Verkaufswerth hat, die Entschädigung des Beeinträchtigten durch
bestimmen ist. (Jur. W. 1840. S. 167.)

m §. 15. R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 27. Jan. 1841 an
nalgericht zu Berlin. Form der Untersuchungen wegen verbotenen

Dem K. Criminalgericht wird auf den Bericht v. 2. v. M. und J., betr. die F
Untersuchungen wegen verbotenen Nachdrucks, hierdurch eröffnet, wie der Justizmin
Majorität des Kollegiums dahin beitritt, daß die Untersuchungen wegen Kontrav
gegen das G. v. 11. Juni 1837, zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wis
und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, als fiskalische Untersuchungen zu be
sind. Dieser Ansicht ist auch das Kammergericht, dessen Bericht v. 21. v. M. und
hiesigen K. Criminalgericht hierbei zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird. (Anl. a

Anl. a.

Unter Zurückreichung des Berichts des hiesigen Criminalgerichts v. 2. d. M.,
Ew. Exc. hochgeneigtest durch das hohe R. v. 13. d. M. zum Gutachten uns zu
haben, verfehlen wir nicht, ganz gehorsamst anzuzeigen, wie wir nicht zweifelhaft
sind, daß die Untersuchungen wegen Nachdrucks nach dem G. v. 11. Juni 1837 a
lische zu führen sind.

Das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1294 ff. erachtet das Vergehen des N
nicht für Betrug, sondern nur für unerlaubten Eigennutz, und wenn auch die Bestim
desselben wesentlich von denen des G. v. 11. Juni 1837 abweichen, so legt letzte
jenem Vergehen keine härtere Qualifikation bei, und bedroht dasselbe zunächst auch
einer Geldbuße. In beider Hinsicht eignen sich daher die Untersuchungen wegen die
gehens nach §. 34 zu 1. Tit. 35 der Prozeßordn. zum fiskalischen Verfahren. W
die event. zu substituirende Freiheitsstrafe das in diesem Paragraphen festgesetzt
überschreiten kann, so wird für solche Fälle das fiskalische Verfahren nicht ausge
da es nur darauf ankommt, daß die ordentliche Strafe zunächst nur in einer G
besteht, weshalb auch wohl in Steuer-Kontraventionssachen die fiskalische Unte
ohne Rücksicht auf die Höhe der event. zu substituirenden Freiheitsstrafe vorgeschri

Die auf das Vergehen des Nachdrucks angedrohte Strafe ist zwar nicht als fi
bezeichnet, und es wird daher auch dem Anspruche der hiesigen Kämmereikasse auf
nichts entgegen zu stellen sein. Es ist aber nirgends vorgeschrieben, daß die fi
Untersuchung nur in sofern, als die zu erkennende Geldbuße als eine fiskalische be
ist, Platz greifen soll, und der als eine Unbilligkeit hervorgehobene Umstand, daß der
in subsidium für die Untersuchungskosten verhaftet und dennoch die Geldstrafe
beziehen berechtigt ist, tritt auch bei anderen fiskalischen Untersuchungen ein, z. B.
übermäßiger Mäklergebühren, wegen unerlaubten Kredits an Minderjährige u. s. w

Ew. Exc. stellen wir hiernach die Bescheidung des hiesigen Criminalgerich
gehorsamst anheim. Berlin, den 21. Dec 1840.

Das Kammergeri

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 67. Nr. 97 u. Justizmin. Bl. 1841. S. 68

5) Zum §. 17. Es entstehen hier folgende Fragen:

a) Ob in zweifelhaften Fällen zum Zwecke der Einleitung der Un
chung jedesmal die Sachverständigen-Vereine befragt werden müssen, ob
hier auch das Gutachten einzelner Sachverständigen ausreiche?

Das Crim. Gericht zu Berlin nimmt Letzteres an, indem hier
nicht von einer Entscheidung der Sache die Rede sei, und nur zum Z
dieser in zweifelhaften Fällen vom Gesetze ein Rekurriren auf die Sachver
digen-Vereine verlangt werde. Das Kammergericht und das Justizmin
rium sind derselben Meinung. (Crim. Zeit. 1841. S. 47 u. 53.)

b) In wiefern sind die Gutachten der Sachverständigen-Vereine für
Richter bindend?

α) Das Crim. Gericht zu Berlin, mit welchem das K. Gericht
das Justizministerium sich einverstanden erklären, ist der Ansicht, d
Gutachten sowohl hinsichtlich des Thatbestandes des Nachdrucks rc., als der
schädigungsfrage für den Richter nicht bindend seien, daß zwar diejenigen t
sächlichen Umstände, die darin von den Sachverständigen zur Motivirung
Voti aus ihrer besonderen literarischen oder technischen Kenntniß als ausg
aufgestellt wurden, die mithin als eigentliche Zeugnisse zu betrachten seien
vom Richter als ausgemacht angenommen werden müßten, daß aber im U
gen die Richtigkeit der Gutachten selbst der selbstständigen
urtheilung des Richters aus allgemeinen logischen und juristi
Gründen unterliege. Denn hierfür spreche, daß sogar in solchen C
nalsachen, wo ein Gutachten von Sachverständigen jedesmal ohne Un

..er Feststellung des objektiven Thatbestandes erforderlich sei (z. B. nach §§. 157 ff. ..er Cr. O.), dem Richter eine gleich freie Beurtheilung zustehe, und daß nach §. 17 ..es G. v. 11. Juni 1837 der Richter überhaupt nur dann, wenn er zweifelhaft ..., sich des Gutachtens des Sachverständigen-Vereins bedienen müsse, welches er ..hin jederzeit, wenn seine Zweifel verschwinden, wieder verlassen könne. (Crim. ..eit. a. a. O.)

β) Der Ob. App. Senat des K. Gerichts (Datum des Urtels konstirt ...) ist dagegen der Ansicht, daß der Richter, wenn er einmal das Gutachten des ..ereins erfordert habe, auch das Resultat eines solchen seiner Entscheidung über ..as objectum delicti zum Grunde zu legen und seine eigene, wenn auch davon ab..eichende Ueberzeugung dem unterzuordnen habe. Dies folge aus der Art der ..sammensetzung des Vereins aus Männern von Fach, aus dem Verfahren des..ben, und daraus, daß kein zweiter Verein existire, von welchem ein Gegengut..ten erfordert werden könnte. (Jur. Wochenschr. 1843. S. 287.)

γ) Hinschius tritt der Ansicht des Crim. Gerichts zu Berlin und ..s Justizmin. bei, und führt dafür besonders noch an, daß das Gesetz selbst ..r von Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen-Vereins spreche. ..a. O. S. 289.)

c) Es schließt die Kompetenz des Sachverständigen-Vereins nicht aus, wenn ..ch ein Mitglied oder alle Mitglieder desselben nicht die Kenntniß der Wissenschaft ..er Sprache besitzen, welche den zu begutachtenden Fall betreffen; es müssen viel..ehr alsdann dem Vereine die nöthigen Momente durch Abhörung Sachverständiger ..währt werden. (Gutachten v. 29. Dec. 1840, Jur. Wochenschr. 1841. S. 508.)

6) Zum §. 36.

a) Publikations-Patent v. 1. Juni 1841. wegen der von der Deutschen Bun..es-Versammlung gefaßten Beschlüsse zum Schutze der Werke von Schiller u. s. w. ..en Nachdruck.

Wir Friedrich Wilhelm, &c. &c.

..n kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen, in Anwendung des drit..n Artikels des Bundesbeschlusses v. 9. Nov. 1837. wegen gleichförmiger Grundsätze ..m Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und ..befugte Nachbildung (G. S. S. 161.) sich dahin vereinigt haben, und zwar:

..n der 33sten Sitzung der Bundes Versammlung v. 23. Nov. 1838:

daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen Nachdruck während zwanzig Jahren;

..n der 6ten Sitzung der Bundes-Versammlung v. 4. April 1840.:

daß der, in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836 und 1837 in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erschienenen, neuen und vervollständigten Ausgabe von Goethe's prosaischen und poetischen Werken von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre;

..n der 23sten Sitzung der Bundes-Versammlung v. 22. Oktbr. 1840.:

daß den Werken des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks in den mit seiner oder seiner Erben Bewilligung davon veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben für den Zeitraum von zwanzig Jahren;

und in der 3ten diesjährigen Sitzung der Bundes-Versammlung v. 11. Febr. d. J.:

daß den Schriften Christoph Martin Wieland's zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren

in allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, vom Tage des jedesmaligen Beschlusses an gerechnet, gewährt werde,

sowie endlich in derselben Sitzung der Bundes-Versammlung v. 11. Febr d. J:

daß der durch den Bundes-Beschluß v. 4. April 1840. den Werken Goethe's auf zwanzig Jahre von eben gedachtem Tage an gerechnet, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck sich auch auf die in der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart neu erschienene

Ausgabe der Goetheschen Werke in 40 Bänden klein Oktav, sowie auf alle v[illegible] dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablauf des verern[illegible] Zeitraums zu erstrecken habe;

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundes-Regierungen getroffene [illegible] einbarungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zugleich, daß Unse[illegible] hörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden [illegible] sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich darnach zu achten h[illegible]

Es soll jedoch durch gegenwärtige Bekanntmachung der die von Goetheschen [illegible] betr. Bundes-Beschlüsse v. 4. April 1840 und 11. Febr. d. J. der Umfang und die [illegible] desjenigen Schutzes gegen Nachdruck dieser Werke, auf welchen die Erben Johann [illegible]gangs von Goethe's nach Maaßgabe des G. v. 11. Juni 1837 in Unseren Staa[illegible] spruch haben, nicht beschränkt werden.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 1. Juni 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhel[illegible]

Mühler. Rochow. Frh. v. Werther. Eichhorn.

(G. S. 1841. S. 125.)

b) Publikat. Pat. v. 20. Septbr. 1842, in Betreff des von der De[illegible] Bundesversammlung gefaßten Beschlusses zum Schutze der Werke J. G. Herders gegen Nachdruck.

Wir Friedrich Wilhelm rc. Nachdem die zum Deutschen Bunde vereinigten Re[illegible]gen, in Anwendung des 3. Artikels des Bundesbeschlusses v. 9. Novbr. 1837, gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigen[illegible] gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (G. S. S. 161.) sich in der 19. [illegible] der Bundesversammlung v. 28. Juli d. J. dahin vereinbart haben:

daß den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried von Herder'[illegible] zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestalt [illegible]hen werde, daß jedwede, ohne ausdrückliche Genehmigung der Johann Gott[illegible] Herderschen rechtmäßigen Nachkommen, innerhalb des deutschen Bundes[illegible] binnen zwanzig Jahren, von der Publikation des gegenwärtigen Beschlusses an [illegible] anstaltete Herausgabe Johann Gottfried von Herderschen Schriften [illegible] unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses v. 9. Novbr. 1837 betra[illegible] werden solle,

wir auch zu dieser Vereinbarung durch Unseren Bundestags-Gesandten Unsere Zustim[illegible] unter dem gleichzeitigen Vorbehalte ertheilt haben:

daß denjenigen Preußischen Buchhändlern, welche vor erfolgender Publikation [illegible] Bundesbeschlusses von der durch das G. v. 11. Juni 1837. unbedingt ertheilten [illegible] fugniß zur Veranstaltung neuer Ausgaben der von Herderschen Werke durch [illegible] bereitungen, welche mit einem Kostenaufwande verbunden waren, schon Gebrauch [illegible] machen begonnen und also mit der Ausübung jener Befugniß einen wirklichen [illegible] gemacht haben sollten, das Recht vorbehalten bleibe, ihr Unternehmen, des [illegible]giums im Uebrigen unbeschadet, zu vollenden und die veranstaltete Ausgabe ersch[illegible] zu lassen;

so bringen wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundes-Regierungen getroffene [illegible]barung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zugleich, daß Unsere Be[illegible] und Unterthanen, nicht blos in Unserem zum deutschen Bunde gehörenden Lande[illegible] dern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich darnach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Trier, 20 September 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Justizminister Mühler:

Ruppenthal. Eichhorn. v. Bülow. Gr. v. Arnim.

(G. S. 1842. S. 299.)

7) Zum §. 38.

a) Das R. des K. Min. des J. und der P. v. 18. März 1839 [illegible] dasselbe, wie das R. des K. Justizmin. vom 12. Febr. 1839.[1])

(A. XXII. 161.)

b) Die Frage: ob nach dem G. v. 11. Juni 1837 ein strafbarer Na[illegible]druck anzunehmen, wenn eine Schrift oder eine Komposition nachgedruckt [illegible] nachgebildet wird, deren Verfasser nicht in Deutschland wohnt, wenn [illegible] aber Unterthan eines Deutschen Bundesstaates ist und in diesem das [illegible]

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 121. Note 3.

rscheinen lassen? ist verneint worden, weil der im Auslande wohnende Verfasser für sich keinen Schutz für sein Eigenthum im Preuß. Staate habe, mitin auch kein solches Recht auf einen Andern übertragen könne.

Dagegen führt Temme die Affirmative aus, indem er aus dem leiste und der Entstehungsgeschichte der G. darzuthun sucht, daß dasselbe gleichzeitig einen selbstständigen Schutz der Verfasser und Verleger habe gewähren wollen. (Crim. Z. 1841. S. 214.)

Derselbe sucht auszuführen, daß der Schutz des inländischen Verlegers gegen den Nachdruck von Werken ausländischer Autoren eben so lange dauert, als das Recht inländischer Verfasser, nämlich 30 Jahre lang nach dem Tode des ausländischen Verfassers. (Crim. Zeit. 1842. S. 20.)

B. Zur Instruktion v. 15. Mai 1838. (Polizeiwesen Bd. II S. 122. ff.)

C. R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 25. Febr. 1842, betr. das Verfahren bei Einholung der Gutachten der Sachverständigen-Vereine bei Untersuchungen wegen Nachdruck rc.

Nach einer Mittheilung der H. Min. der G. rc. Ang. ist es vorgekommen,
daß einzelne Gerichte vor der Einleitung einer Untersuchung, wegen unbefugten Nachdrucks oder wegen unbefugter Nachbildung von Werken der Wissenschaft und Kunst, zur Feststellung des objektiven Thatbestandes von den in Gemäßheit der §§. 17 und 31 des G. v. 11. Juni 1837 nach Anleitung der Instruktion v. 15. Mai 1838 gebildeten Sachverständigen-Vereinen Gutachten erfordert haben, ohne dabei, wie die Bestimmung unter Nr. 9 der oben gedachten Instruktion vorschreibt, einen status causae et controversiae mit einzusenden;

gleichen:
daß der mitgetheilte status causae et controversiae bisweilen den zur Abgabe eines sachverständigen Gutachtens unerläßlichen Erfordernissen nicht entsprochen hat.
Der Sachverständigen-Verein ist dadurch an der Ertheilung des Gutachtens verhindert worden.

Zur Vorbeugung solcher Hinderungen wird im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der Geistl. rc. Ang. sämmtlichen Gerichtsbehörden Folgendes eröffnet:

Das G. v. 11. Juni 1837 schreibt vor:

§. 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2., 3, 4. a. a. O. bezeichneten [illegible] gehen (des Nachdrucks) ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verlegers einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor [illegible] dessen Erben geschehen, in sofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges [Inter]esse haben.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme [des] Antrags zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung [auf d]ie Konfiskation und Geldbuße.

§. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck [oder] unerlaubten Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, [so ha]t der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzu[hole]n.

Diese Bestimmungen gelten nach der Vorschrift des G. (§§. 18, 19 und 30) auch bei [Kon]traventionen durch unerlaubte Nachbildung von andern, in dem G. näher bezeichneten [Erz]eugnissen der Wissenschaft und der Kunst. Insbesondere findet nach §. 31. a. a. O. [auch] bei diesen Kontraventionen die Einforderung des Gutachtens eines Sachverständigen-[Vere]ins unter ähnlichen Bedingungen, als §. 17., rücksichtlich des Vergehens des Nach[druck]s vorgeschrieben sind, statt.

In Betreff der Einholung solcher Gutachten ist unter Nr. 9. der Instruktion vom [15.] Mai 1838 bestimmt:

„das Gericht, welches die Erstattung eines solchen Gutachtens für erforderlich hält, übersendet einen status causae et controversiae nebst dem Corpus delicti und dem Gegenstande, mit welchem letzteres verglichen werden soll, an das K. Min. der Geistl. rc. Ang. Behufs der Vorlegung an den betr. Verein rc.

Diese ganz allgemeine Vorschrift gilt für alle Fälle, in welchen die Einholung des [Gu]tachtens stattfindet;

a) vor der Einleitung der förmlichen Untersuchung, wenn es dem Richter bei der Prüfung der Denunciation und bei der vorläufigen Erörterung der Sache auf die Feststellung des objektiven Thatbestandes ankommt,

und b) im Laufe der Untersuchung, wenn von einem der Betheiligten, oder
darauf angetragen wird.

Die Erfordernisse des mitzutheilenden status causae et controversiae
aus der Natur und dem Zweck desselben. Es muß daraus hervorgehen, über
Anklage zum Grunde liegende Thatsachen der Verletzte und der Denunciant
und über welche dieser Umstände sie streiten. Jene, auf beiderseitigem Einv
beruhenden Thatsachen sind daher in dem status causae et controversiae in
sammenhängenden Darstellung (species facti) vorauszuschicken, und demnächst
nen Streitfragen diejenigen thatsächlichen Punkte, über welche eine Einigung
gefunden hat, anzugeben.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Entwerfung des status causae
versiae nicht eher erfolgen kann, als bis beide Theile, der Verletzte und der
digte, vollständig gehört worden sind.

Das von den Gerichten in den Untersuchungen wegen Kontraventionen geg
v. 11. Juni 1837 zu beobachtende Verfahren ist daher folgendes:

1) bevor sie zur Feststellung des objektiven Thatbestandes ein Gutachten de
ständigen-Vereins einfordern, müssen die Gerichte allemal den Angeschuld
den Inhalt der Denunziation hören und mit Zuziehung des Verletzten, sei
leger oder der Autor oder dessen Erben, auf dessen Antrag nach §. 15. d
11. Juni 1837 die Untersuchung nur eingeleitet werden soll, den status
controversiae in der vorstehend angegebenen Art reguliren; demnächst a
2) bei Einholung des Gutachtens, der Bestimmung unter Nr. 9 der Instr
15. Mai 1838 gemäß, den K. Min. der Geistl. x. Ang. den status caus
troversiae mit einsenden.

Hinsichtlich der Ausführung dieser allgemeinen Bestimmung bedarf es,
v. 11. Juni 1837 und die Instruktion v. 15. Mai 1838 für die ganze Monarch
sind, mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Landestheilen geltenden verschie
setzgebungen, noch folgende speziellere Bemerkungen:

A) Für die Gerichte in den Landestheilen, in welchen der zweite Abschnitt des
der A. G. O. „Von fiskalischen Untersuchungen“ Gesetzeskraft hat, mit
des ostrheinischen Theils des Reg. Bezirks Koblenz, soweit derselbe unter
sicht des dortigen Justiz-Senats steht. Durch das R. v. 27. Jan. d. J. (J
Bl. S. 68 Nr. 52) ist ausgesprochen worden.

Daß die Untersuchungen wegen Kontraventionen gegen das G. v. 11. Ju
als fiskalische Untersuchungen zu behandeln sind.

Der zweite Abschnitt des 35 Tit. der A. G. O. giebt daher neben dem
11. Juni 1837 und der Instruktion v. 15. Mai 1838 die Normen für das Verf
Untersuchungen der gedachten Art an die Hand.

Nach §. 59. a. a. O. der A. G. O. soll, wenn die Vernehmung des De
geschlossen ist, und derselbe die Denunziation ganz oder zum Theil geläugnet h
wie im Civil-Prozesse ein ordentlicher status causae et controversiae e
und dem Denunziaten zu seiner Erklärung vorgelegt werden.

Bei der Entwerfung des status causae et controversiae in den Unters
wegen Nachdrucks x. dienen daher die in den §§. 28 ff. Tit. 10 der Proz. O. auf
Vorschriften zum Anhalt, welche mit demjenigen übereinstimmen, was oben im
nen über die Einrichtung des status causae et controversiae bemerkt worden ist

B) Für die Gerichte in Neu Vor-Pommern und Rügen.

Die in diesen Landestheilen geltende V. v. 18. Mai 1839[3] (G. S. S. 207)
keine Abweichungen von den oben aufgestellten allgemeinen Bestimmungen,
Ausführung derselben weder der, nach §. 4 jener V. in dieser Provinz anzuwende
rechtliche Untersuchungs-Prozeß, noch das im §. 14 a. a. O. für gewisse Fälle an
summarische Untersuchungsverfahren Hindernisse in den Weg legen.

C) Für die Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Kö

1) Vor der Einleitung der förmlichen Untersuchung ist die Regulirung des
causae et controversiae von dem Untersuchungsrichter zu besorgen und der Ber
das K. Min. der Geistl. x. Ang. von demselben zu erstatten.

2) Ergiebt sich die Nothwendigkeit der Einholung eines Gutachtens des Sa
ständigenvereins erst bei der Verhandlung der Sache vor Gericht, so ist in dem
welches die Einholung des Gutachtens anordnet, zugleich eine Kommission zu
der den status causae et controversiae mit Zuziehung beider Theile aus den
nach dem Ergebniß der mündlichen Verhandlung zu entwerfen hat. Der status
et controversiae ist sodann an den Ob. Prokurator abzugeben, welcher denselben
von ihm zu erstattenden Berichte an das K. Min. der Geistl. x. Ang. einzureichen h

(Justmin. Bl. 1842. S. 106. Nr. 58.)

V. Von verbotenen Spielen. (Hazard.) (Bd. II. S. 128—140.)

A. Begriff des Hazardspiels.

In den Motiven zum rev. Entw. des Strafgesetzb. heißt es in dieser Beziehung:
Das A. L. R. hat seine in den §§. 1298 bis 1307 Th II. Tit. 20. enthaltenen Straf-
mmungen über verbotene Spiele fast wörtlich aus dem Ed. v. 9. Febr. 1787 entnom-
, dabei jedoch vermieden, eine Begriffsbestimmung, wie im Ed. v. 1787 §. 1 gesche-
ist, aufzustellen, und vielmehr der Aufzählung einzelner Hazardspiele den Zusatz bei-
gt: „sondern auch alle anderen, bei welchen Gewinn und Verlust hauptsächlich vom
alle abhängen und die .... nicht blos zum Zeitvertreibe, sondern aus Gewinnsucht
telt werden .... sind .... verboten." Die Aufstellung des Begriffs von Hazard-
len ist mit Recht vermieden, und daher auch im Entwurfe auf diese Definition nicht
egangen. Es liegt zwar allerdings in dem Worte „Glücks- (Hazard-)Spiel" die Be-
nung, daß es ein solches Spiel ist, bei welchem alles auf das Glück, d. h. auf einen
heilhaften Zufall, nicht aber auf die Geschicklichkeit des Spielers ankömmt. Allein
: Definition umfaßt nicht alle Spiele, welche unter dem Namen Hazardspiele im ge-
en Leben bekannt, im Landrechte speziell genannt, und in der That auch vorzüglich
erblich sind. Mag es auch unbedenklich sein, daß das Würfeln reines Hazardspiel im
m Sinne ist, so kann man doch ein Gleiches nicht vom Pharao, vom Landsknecht,
vingt et un und andern als Hazardspiele anerkannten Kartenspielen sagen, bei wel-
es unbestreitbar gewisse Regeln giebt, deren Uebertretung dem Spiele für den Spie-
eine nachtheilige Wendung giebt, welche die Befolgung jener Regeln abwendet und
welchen nicht alles auf vortheilhaften Zufall, sondern auch auf das geschickte Spiel des
elers ankommt. Will man aber mit Rücksicht hierauf die Definition des Ed. anneh-
, so umfaßt man darin offenbar auch alle Kommerzspiele, da auch bei allen diesen
inn und Verlust hauptsächlich vom Zufall, nämlich von der Mischung und Austhei-
der Karten abhängt. Wer im Whist, L'hombre u. s. w. ganz schlechte Karten be-
mt, ist auch bei der größten Geschicklichkeit nicht im Stande, das Spiel zu gewinnen,
ie umgekehrt derjenige, welcher die besten Karten des Spiels durch den Zufall zuge-
t bekommt, bei Kenntniß der Regeln des Spieles, nicht verlieren kann. Es ist vor-
lagen, den Begriff vom Hazardspiele dahin zu bestimmen, daß es Spiele seien, bei
ben Gewinn und Verlust binnen einer bestimmten Zeit auch nicht einmal mit Wahr-
nlichkeit zu berechnen ist, indem entweder der Einsatz oder Verstärken desselben ins
dliche der Willkühr des Spielers überlassen bleibt. In der That tritt auch diese De-
on der Sache am nächsten und entspricht am meisten dem Grunde der Strafgesetze
r das Spiel, welcher in dem Eingange des Ed. v. 1787 dahin angegeben ist: „Da
alle Hazardspiele für das Vermögen einzelner Familien von den nachtheiligsten Fol-
und für die guten Sitten höchst gefährlich sind, auch auf die Wohlfahrt des Landes
rhaupt den schädlichsten Einfluß haben u. s. w." Es liegt aber die vorzügliche Ge-
lichkeit der Hazardspiele darin, daß bei ihnen mehr oder weniger die gewöhnlichen Re-
des Spiels jedem Spieler die einseitige willkührliche Erhöhung oder Vervielfältigung
Einsatzes gestatten, während bei den gewöhnlichen Unterhaltungsspielen der einmal
mmte Einsatz bei regelmäßigem Spiele derselbe bleibt. Bei jenen läßt sich im Begin-
es Spiels gar nicht abmessen, wie hoch der Einsatz und wie hoch also der Verlust im
desselben steigen kann, ob er nicht das ganze Vermögen des Spielers binnen kurzer
wegrafft, und so ihn und die Seinigen ins Verderben stürzt. Das Lockende des schnel-
und bedeutenden möglichen Gewinns zieht von besserer Anwendung die Zeit und Kräfte
g und verdirbt die Sitten, was alles bei den bloßen Unterhaltungsspielen nicht ein-
— Indessen läßt sich dennoch die obige Definition nicht als die legale aufstellen, weil
cht in allen Fällen ausreicht, namentlich nicht in denjenigen, wo die Spieler bei
sonst allgemein als Hazardspiel anerkannten Spiel den Einsatz firiren und festsetzen,
r nur bis zu einem gewissen Grade vervielfältigt werden könne. Es geht hieraus her-
daß eine legale allgemeine Definition des Hazardspiels, welche auf alle als solche
meinen Leben anerkannte Spiele, und auf alle Arten, wie sie gespielt werden kön-
paßte, sich nicht aufstellen läßt. Der Grund hiervon ist in der Art der Entstehung
stehenden Verbote wider das Hazardspiel zu suchen. Nicht gerade aus der Meinung,
Hazardspiele überhaupt von besonderen Nachtheilen seien, gingen die Verbotsgesetze
das Spiel hervor, sondern aus der Erfahrung, welche — und zwar zu verschiede-
eiten — einzelne Spiele als verderblich darstellte, weil in jenen Zeitpunkten sie vor-
h um hohe Summen gespielt zu werden pflegten, und so als Mittel schneller Berei-
g, mithin auch als Mittel schneller Verarmung dienten, und zur Sittenverderbniß
ten. Man verbot diese einzelnen Spiele, so wie die Erfahrung sie aus den ange-
n Gründen als vorzüglich nachtheilig darstellte, ohne darauf zu sehen, ob der Zu-
llein oder zusammenwirkend mit der Geschicklichkeit des Spielers, über Verlust oder
nn dabei entscheide. So entstand denn nach und nach eine Reihe von verbotenen

Spielen, die nur dadurch sich von andern Spielen unterscheiden, daß sie hauptsächlich dazu gewählt und in solcher Art gespielt werden, daß große Gewinne und Verluste in kurzer Zeit entstehen können, während sie das mit andern Spielen — die reinen Geschicklichkeitsspiele, die nicht hierher gehören, ausgenommen — gemein haben, daß dabei der Zufall den bedeutendsten Einfluß auf den Ausgang des Spiels hat. Es ist also natürlich, daß sich ein überall durchgreifendes, aus der Natur der Hazardspiele genommenes, Kennzeichen nicht aufstellen läßt, daß diese Spiele vielmehr nur darum vorzugsweise Hazardspiele heißen, weil nur in ihnen um große Objekte das Spielglück versucht wird, [illegible] schnell sich entscheidet.

Als Belag zu dieser Ansicht dient die französische Legislation und, was hier am wichtigsten ist, auch die preußische.

In Frankreich verbot zuerst Karl IV. durch eine Ordonnanz von 1319 das Würfelspiel, Triktrak, das Wurfspiel, Kegel, Billard und ähnliche Spiele bei Geldbuße. Karl V. erneuerte durch Ordonnanz von 1369 dieses Verbot, wogegen Karl VIII. im Jahre 1485 den Standespersonen sogar im Gefängnisse das Schach- und Triktrakspiel gestattete, wenn sie wegen Schulden oder anderer geringer Ursachen verhaftet waren. Karl IX. verbot 1566 nochmals einmal das Kegel- und Würfelspiel, und Ludwig XIII. ertheilte in den Ordonnanzen und dem Edikt von 1611 und 1629 sehr strenge Bestimmungen gegen das Spiel überhaupt und die Spielhäuser insbesondere, indem er namentlich Häuser, in welchen sechs Monate lang Spielversammlungen gehalten waren, für konfiszirt erklärte und dem unschuldigen Eigenthümer nur den Regreß gegen den schuldigen Miether vorbehielt, übrigens auch diejenigen, welche Spielhäuser hielten, oder dreimal in denselben gewesen waren, für infam, [illegible] genunfähig und unfähig zu Aemtern erklärte. Ludwig XIV. bestätigte durch ein [illegible] vom Dec. 1666 die frühern Gesetze gegen die Spielhäuser, Hazard- und andere [illegible] Spiele, und demgemäß erließ das Parlement zu Paris am 16. Dec. 1680 Strafverordnungen, durch welche bei 3000 Franks Strafe das Halten von Spielversammlungen, [illegible] 500 Franks die Theilnahme an Hazardspielen, particulierement ceux de hocca et la bassette verboten wurde.

Ein arrêt du conseil vom 15. Jan. 1691 verbot ebenfalls: de jouer aux jeux de hocca ou pharaon, barbacole et de la bassette ou pour ou contre, sous quelques noms ou formes, qu'ils puissent être deguisés.

Auch die Reglements des Parlaments zu Paris v. 8. Febr. 1708, 1. Juli 1717 und 21. März 1722 verpönten de donner à jouer soit ausi cartes ou aux des, soit à la blanque, tourniquet, chevilles, ou à tirer dans un livre, et à tous autres jeux de hasard généralement quelconques.

Aehnliche Verfügungen folgten diesen, und insbesondere wurden darin immer [illegible] lich neue Spiele genannt, die als Hazardspiele aufkamen, so le lansquenet, la dupe, le passe dix le quinze, le vingt un, le trente un, le trente et quarante, la belle [illegible] Ludwig XVI. bestätigte durch die Deklaration v. 1. März 1781 die frühern Ordonnanzen, arrêts und règlements contre les jeux de hasard et autres prohibés und sagte, [illegible] er neue bestimmte Strafvorschriften dagegen erließ, im art. 2 seront reputés prohibés outre les jeux de hasard, principalement tous les jeux dont les chances sont inégales et qui présentent des avantages certaines à l'une des parties au préjudice des autres. An die Stelle dieser Gesetze trat das v. 22. Juli 1791, welches Tit. 1. [illegible] Tit. 2. Art. 36. 37. nur öffentliche Hazardspiele verbot und bestrafte. Dieses wurde das Dekret v. 24. Juni 1806 bestätigt und im Wesentlichen in den Art. 410 u. 475 [illegible] des französischen Strafgesetzbuchs beibehalten. Hieraus geht hervor, daß man in Frankreich anfänglich selbst Geschicklichkeitsspiele neben den reinen Glücksspielen verbot, [illegible] aber immer diejenigen Spiele benannte, die als Hazardspiele verboten und strafbar sein sollten, ohne eine bestimmte gesetzliche Definition der Worte jeux de hasard [illegible] sondern vielmehr, um ja auch alle einzelnen, früher benannten, Spiele unter dem [illegible] mit zu begreifen, den Zusatz machte, et autre prohibés, ein Zusatz, der aber in der die Deklaration von 1781 ihm gegebenen Deutung eben so wenig Bestimmtheit [illegible] hat, als im Worte jeu de hasard enthalten ist, wenn man die Wortbedeutung mit den gesetzlichen Beispielen zusammenhält. Diese gesetzlichen Beispiele und diejenigen [illegible] die ihnen ähnlich sind, werden daher auch in Frankreich allein als Hazardspiele, [illegible] öffentlich gespielt werden, Strafe nach sich ziehen können.

In Preußen wurde anfänglich durch das Mandat von 1565 (C. C. M. Th. II [illegible] 1. Nr. 11.) eine Summe bestimmt, über welche hinaus man bei Strafe nicht [illegible] sollte. Das Ed. v. 8. Aug. 1714 verbot Bassete et Lansquenet und das v. 19. Sept. 1731 auch noch das Pharao (C. C. M. Th. II. Abth. 3 Nr. 29 und 65). In den [illegible] v. 12. Sept. 1744 u. 9. April 1763 wurden hohe und Hazardspiele, die jedoch nicht [illegible] nirt wurden, wiederholt verboten und in dem Ed. v. 24. Nov. 1774 wiederum [illegible] Hazardspiele benannt und bei Strafe verboten. (N. C. C. M. T. V. S. 958. [illegible] Endlich faßte das schon erwähnte Ed. v. 9. Febr. 1787 alle frühern Ed. über [illegible]

en und gab selbstständige Bestimmungen, indem es zum Beleg der vor-
nsicht über die Entstehung der vorhandenen Verbote wider das Hazard-
ige sagt: „Obgleich durch wiederholte Verordnungen rc. alle Hazard-
:te, Lansquenet, Faraou, Quinze, Cinq et neuf, Passe à dix, Trischa-
rc. verboten worden, so müssen Wir doch rc. wahrnehmen, daß gedach-
:gen nicht . . . nachgelebt werde, vielmehr seit der Zeit noch andere Ha-
nmen sind, auch auf den Kaffeehäusern ... ungescheut gespielt werden rc."
ilso unter dem Namen Hazardspiele nur immer die Spiele verboten, die
n Entscheiden über große Gewinne und Verluste gebraucht wurden und
llte nun generalisiren. Wie schon oben bemerkt worden, ist aber seine
utreffend und konnte es nicht sein, so wie überall eine erschöpfende gene-
ir die Spiele zusammen genommen, welche jetzt als Hazardspiele ange-
glich nicht aufgestellt werden kann. Es bleibt daher nur übrig, diese
die wegen ihrer, durch Erfahrung bewiesenen Gefährlichkeit auch ver-
sen, aufzuzählen, diejenigen, die gleich gefährlich sind, noch überdies
dann, um zu verhüten, daß durch unwesentliche Aenderungen im Spiele
vendbar werde, oder Spiele, die nur im Namen sich von den eigentlichen
:n unterscheiden, aber auf denselben Regeln beruhen, wie diese ungeahn-
solche Spiele, die den genannten ähnlich sind, gleich denselben zu bestra-
a D. S. 354.)

trafung und Verfolgung des Hazardspiels.

. 9. Febr. 1787, wegen verbotener Spiele und des Denuncian-
n Strafen darauf[1]). (Publizirt durch das R. v. 9. März

in kund und fügen hierdurch zu wissen, obgleich durch wiederholte Ver-
ders durch die Ed. v. 8. Aug. 1714, 19. Sept. 1731, 12. Sept. 1744,
d 24. Nov. 1774 alle Hazard-Spiele, als: Bassette, Lansquenet,
e, Cinq et Neuf, Passe à dix, Trischaken und Würfeln, in Unsern
mmtlichen Königl. Landen schlechterdings und gänzlich verboten worden,
h mit höchstem Mißfallen wahrnehmen, daß gedachten heilsamen V.
rig nachgelebet werde; vielmehr seit der Zeit noch andere Hazardspiele
, auch auf den Kaffeehäusern, Billards, in den Wein- und Bierschän-
f Privatpersonen ungescheuet gespielt werden.
Hazardspiele für das Vermögen einzelner Familien von den nachtheilig-
für die guten Sitten höchst gefährlich sind, auch auf die Wohlfahrt des
den schädlichsten Einfluß haben, und Wir daher aus landesväterlicher
s Wohl Unserer gesammten Unterthanen solchem verderblichen Unwesen
i nicht gemeint sind; vielmehr dergleichen verderbliche Spiele auf alle
d abgeschaft wissen wollen; als haben wir in dieser Absicht nöthig ge-
.r die vorbemeldeten Edikte und Verbote in allen Stücken zu erneuern,
Vorschriften derselben nachstehendermaßen zu erläutern, zu bestimmen
i.
die vorbenannten bisher schon untersagten Hazardspiele, mit Inbegriff
Biribi, sondern auch alle andern, bei welchen Gewinn hauptsächlich
ngen, und die nach Beschaffenheit der spielenden Personen, des Ein-
igen Umstände, nicht bloß zum Zeitvertreibe, sondern aus Gewinnsucht
es mögen solche schon erfunden sein oder künftig noch ausgedacht, und
rten oder andere Zeichen gebraucht werden, sind und bleiben in Unsern
brigen gesammten Königl. Landen gänzlich verboten.
dergleichen Hazardspielen die sogenannte Bank macht, hat nach Beschaf-
ls, der Höhe des Einsatzes und der Größe des gesuchten unerlaubten
liche Strafe von Einhundert bis Eintausend Dukaten verwirkt.
Mitspieler, sowohl bei dem Pharaon als allen übrigen Hazard-Spielen,
haben, wie sie wollen, soll nach gleichem Verhältniß um Funfzig bis
aten fiskalisch bestraft werden.
i Fällen, wo die verwirkte Geldstrafe von dem Uebertreter nicht beige-
nn; tritt eine verhältnißmäßige Festungsstrafe an deren Stelle.
iere höhere und niedere Bedienten, sowohl Militair- als Civilstandes,
auf dergleichen verbotenen Hazardspielen betroffen werden, die Kassation
hrer Dienste, ohne weitere Rücksicht zu gewärtigen.

[1]) ist die Quelle der §§. 1298 bis 1307 des A. L. R. II. 20. und trägt zu
ständniß bei.

6) Leute, die von Hazardspielen Gewerb machen, und zu solchem En Bäder, und andere öffentliche Oerter und Versammlungen besuchen, soll Gränze geschafft, wenn sie aber dennoch zur Treibung ihres verbotenen G Land zurückkehren, zuvor noch auf ein Jahr zur Festung abgeliefert werden.

7) Gast- und Kaffeewirthe, Wein- und Bierverkäufer und überhau nehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bei sich duld Spieler dagegen zu verwarnen, oder da sie sich daran nicht kehren, solc Obrigkeit anzuzeigen, sollen Dreihundert Thaler Strafe entrichten, oder w zu erlegen nicht vermöchten, mit dreimonatlichem Festungsarreste bestraft we

8) Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben, deren Verheimlichung mitgewirkt, so wird die Strafe verdoppelt.

9) Werden sie zum zweitenmale auf einer solchen Uebertretung betroff sie außer der Geld- oder Festungsstrafe, der Befugniß zur ferneren Treibu werbes verlustig sein.

10) Marqueurs und andere dergleichen zur Aufwartung bei den Gäs Leute sind schuldig, wenn sie wahrnehmen, daß verbotene Hazardspiele vo gespielt werden, und diese sich davon nicht abmahnen lassen wollen, solches herrn, oder wenn dieser nicht zur Stelle wäre, der Polizei-Obrigkeit unve zeigen. Unterlassen sie dieses, so haben sie nachdrückliche körperliche Straf

11) Andere Partikuliere, welche dergleichen verbotene Spiele der §. 6. zuwider in ihren Wohnungen, auch ohne selbst mitzuspielen, dulden, solches um eines gewissen Antheils am Gewinn oder andern Vortheils we gleich den Gastwirthen und Kaffetiers bestraft, außerdem aber mit der Strafe belegt werden.

Wir befehlen daher allen Unsern Militair- und Civilbedienten, sämmt rungen, Krieges- und Domainen-Kammern, Beamten, Magisträten, G keiten und sonst jedermänniglich, insonderheit Unserm officio fisci, hierdu als ernstlich über gegenwärtiges Edikt und Verbot bei Vermeidung Unserer gnade nachdrücklich zu halten, gegen die Uebertreter mit aller Strenge un läufigkeit zu verfahren; auch selbige, ohne das geringste Ansehen der Pe festgesetzten irremissiblen Strafen zu ziehen, wie denn auch diejenigen, welc Kontraventionen anzeigen und erweislich machen, dafür die Hälfte der erk strafe zu genießen haben sollen.

Damit auch diese Unsere ernstliche Willensmeinung zu eines jeden Wissen und desto weniger außer Acht gelassen werde, so soll das gegenwärtige Edikt Unsern sämmtlichen Provinzen und Landen publizirt und öffentlich a sondern auch von Zeit zu Zeit von den Kanzeln oder vor den Kirchthü werden.

Urkundlich 2c.

(N. C. C. Tom. VIII. S. 297. Nr. 19. de 1787. Rabe Bd. 1. S. 553.)

2) Dekl. der §§. 1298 sqq. des A. L. R. II. 20. v. 8. Febr. 18

Die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1298 bis 1307, weg zardspiele, sind bisher auch auf solche Fälle angewendet worden, in denen die hohe Geldstrafe mit dem möglichen Gewinn in keinem Verhältnisse stehet u Schuldigen nach seinem Stande und seinen Vermögensumständen nicht beigetrie kann. Dies ist der Absicht des Gesetzes zuwider, und ich will daher, daß für wohin besonders das Spielen verbotener Spiele in Tabagien gehört, folge mungen zur Anwendung kommen:

1) Jeder Spieler wird mit einer Geldstrafe von Zehn bis Hundert Thalern, Unvermögensfalle mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten be

2) Gast- und Kaffeewirthe, welche verbotene Spiele bei sich dulden, tri Strafe, jedoch in geschärfterem Grade. Im Wiederholungsfalle verlieren sie ihr Gewerbe. (G. S. 1817. S. 31.)

3) R. v. 20. Nov. 1811 (bis jetzt ungedruckt). Konfiskati Hazardspielen vorgefundenen Geldes ist unzulässig.

Das Kammergericht hat das von dem Generalfiskal K. an dasselbe erlass ben vom 28. v. M., betr. die Konfiskation der Spielgelder in der Untersuch wider den Stadtgerichts-Auskultator C. et Cons. abschriftlich bei dem Chef eingereicht, und es ist daraus ersehen worden, daß der 2c. K. in die Rechtmäß geschehenen Beschlagnahme und Konfiskation keine Zweifel setzt. Es wird a weder durch das in dieser Sache ergangene Erkenntniß noch durch irgend ein Gesetz fertigt, und schon daraus folgt, daß sie nicht genehmigt werden kann. Das R. Dep. v. 21. Febr. 1805, auf welches in dem Schreiben Bezug genommen wird

bar nichts, einmal, weil dieses Departement zu einer solchen Entscheidung gar nicht gt war, und zweitens, weil in dem gedachten R. über die Konfiskation der Spiel: r nichts festgesetzt, sondern deßhalb nur auf die bestehenden Vorschriften verwiesen . Auf das, was etwa sonst ältern oder gemeinen Rechtens sein möchte, kömmt es er Existenz des A. L. R. nicht an, und eben so wenig können die zur sogenannten k gehörigen Spielgelder als zum corpus delicti gehörig angesehen werden, indem alles, von sämmtlichen Spielern zum Zweck des Spiels mitgebrachte Geld ebenfalls gerechnet werden müßte. Das A. L. R. hat die Strafe des Bankhalters bei unerten Hazardspielen schon weit höher bestimmt als die Strafe der Mitspieler, und wenn i also noch außerdem der Verlust der Bank treffen sollte, so würde seine Bestrafung r allen Verhältnissen mit der Bestrafung der übrigen Theilnehmer am Spiele treten. t zu gedenken, daß die Bank aus fremden Geldern bestehen kann, in welchem Falle ößlich ist, daß der Verlust ganz unschuldige Personen trifft.

Aus diesen Gründen wird der Herr Generalfiskal K. hierdurch angewiesen, die in Sache wider C. et Cons. in Beschlag genommenen Spielgelder, nach Abzug der von Eigenthümer zu bezahlenden Geldstrafe, incl. des Denunziantenantheils imgleichen Kosten, zurückgeben zu lassen, und wie solches geschehen anhero anzuzeigen.

(Gen. Akt. des Justizminist. A. 6086. — Rev. Pena. 1. Nr. 1. Vol. 6. fol. 22.)

4) V. v. 22. Dec. 1843, betr. die Bestrafung des Spielens an der Spiel' zu Köthen.

Wir Friedrich Wilhelm rc. verordnen, um den unglücklichen Folgen, welche aus Fortdauer der öffentlichen Spielbank zu Köthen für Unsere Unterthanen bereits enten sind, künftig vorzubeugen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was :

Diejenigen Unserer Unterthanen, welche an der Spielbank zu Köthen spielen oder ihre Rechnung spielen lassen, sollen, ohne Rücksicht darauf, ob solches aus Gewinngeschehen ist, oder nicht, mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Rthlr., im Unvermögensfalle aber mit Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Monate bestraft werden.

Gegen Beamte und Militairpersonen kann außerdem nach Umständen auf Amtentsung erkannt werden.

Studirende, welche an der Spielbank zu Köthen spielen oder für ihre Rechnung en lassen, werden mit dem Consilium abeundi bestraft.

Urkundlich rc.

Gegeben Berlin, den 22. Dec. 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(G. S. 1844. S. 16.)

C. Verbot der öffentlichen Glücksspiele. (Bd. II. S. 135 ff.)

1) V. v. 7. Dec. 1816. §§. 4 u. 5.

§. 4. Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats öffentliche Lotterien innerLandes unternimmt, Glücksbuden errichtet, oder öffentliche Ausspielungen unbeglicher oder beweglicher Gegenstände veranstaltet, soll, ohne Rücksicht auf den Betrag Einsatzes zur Lotterie, oder auf den größern und geringern Werth der auszuspielenden enstände, eine fiskalische Strafe von dreihundert Thalern erlegen, und außerdem den elten Betrag des bei der Lotterie oder der Ausspielung gezogenen Vortheils an die enkasse des Orts entrichten.

§. 5. Von allen vorstehend §§. 1 bis 4 bestimmten fiskalischen Geldstrafen erhält der unciant die Hälfte. (G. S. 1817. S. 4.)

Dazu:

a) K. O. v. 26. März 1825.

Nach dem Inhalt der V. v. 7. Dec. 1816. §. 4 dürfen ohne ausdrückliche Genehmi, des Staats, öffentliche Ausspielungen unbeweglicher und beweglicher Gegenstände halb des Landes, nicht veranstaltet werden. Ich finde Mich bewogen, dieses Verahin zu erstrecken, daß die Ausspielung von Immobilien, die innerhalb Landes be: t sind, auch nicht durch auswärtige Lotterien stattfinden soll. Die Strafbestimmunin den §§. 4 und 5. des G. v. 7. Dec. 1816 sollen auch auf solche Ausspielungen wendet werden. (G. S. 1825. S. 22.)

b) K. O. v. 20. März 1827.

Da über die Auslegung der Vorschriften des §. 4. der V. v. 7. Dec. 1816, durch v nur die öffentlichen Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände von

der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht sind, hinsichtlich des Unterschiedes derselben von Privat-Ausspielungen Zweifel erregt und besonders in Bezug auf das Ausspielen der Grundstücke, wiewohl dasselbe durch das G. v. 31. März 1812 und Meine Ordre v. 26. März 1825 ausdrücklich untersagt ist, dennoch zu Mißverständnissen Anlaß gegeben worden ist, so will Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, zur Deklaration der gedachten Vorschriften, folgende nähere Bestimmungen ertheilen.

1) Als erlaubte Privat-Ausspielungen, im Gegensatze der verbotenen öffentlichen, sind nur solche zu betrachten, welche in Privatzirkeln zum Zwecke eines geselligen Vergnügens, oder der Mildthätigkeit, veranstaltet werden.

2) Dieser Deklaration gemäß, sind alle Ausspielungen von Grundstücken, als in einem Privatzirkel unausführbar, unbedingt verboten und unterliegen, in welcher Form oder zu welchem Zwecke sie auch unternommen werden mögen, den Verboten v. 31. März 1812 und 26. März 1825, so wie den im §. 4. der V. v. 7. Dec. 1816 enthaltenen Strafbestimmungen.

3) Für einzelne Fälle, insbesondere zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunstfleißes, ermächtige Ich die Minister des Innern und der Finanzen, auch öffentliche Ausspielungen beweglicher Gegenstände, mittelst gemeinschaftlich zu ertheilender Konsense, unter den Maaßgaben zu gestatten, daß selbige niemals in Verbindung mit einer in- oder ausländischen Lotterie unternommen und in jedem Falle die Bedingungen der Ausführung, insonderheit: ob die Bekanntmachung durch die Zeitungen oder andere öffentliche Blätter, so wie der Druck der Loose und des Ausspielungs-Plans stattfinden dürfe, in Erlaubnißscheine bestimmt und deutlich vorgeschrieben werden.

4) Verloosungen, behufs der Auseinandersetzung und Theilung gemeinschaftlicher Sachen, sind unter den vorstehenden Bestimmungen nicht begriffen, vielmehr hat es dieserhalb bei den gesetzlichen Vorschriften sein Verbleiben. (G. S. 1827. S. 29.)

2) Auf diese gesetzlichen Vorschriften gründen sich die Bd. II. S. 136 bis 140. sub Nr. 1—9. mitgetheilten Ministerial-Reskripte. Es sind ferner in dieser Beziehung ergangen:

a) R. des Min. des J., Pol. Abthl. (v. Meding) v. 28. Aug. 1839, an die K. Reg. zu Frankfurt.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) Abschrift des heute dem Kaufmann N. und dem Bäckermeister N. zu Woldenberg ertheilten Bescheides,

wegen versagter Erlaubniß zum Verloosen von Waaren auf dem dortigen Schützenplatze mit der Veranlassung, die Orts-Polizeibehörden überhaupt streng darin zu kontrolliren, daß sie nur den als rechtlich und zuverlässig bekannten Personen auf Messen, Jahrmärkten, Schützenfesten rc. das ausnahmsweise nachgelassene Ausspielen unbedeutender Gegenstände gestatten.

Anl. a.

Ihrer Vorstellung v. 8. Juni d. J., wegen der Ihnen versagten Erlaubniß zum Verloosen von Waaren auf dem dortigen Schützenplatze kann keine Folge gegeben werden.

Sowie jedem Privat-Eigenthümer allein das Recht zusteht, auf seinem Grund und Boden Gewerbetreibenden das Feilhalten von Waaren zu gestatten oder zu verweigern, muß es auch lediglich dem Gutbefinden der dortigen Schützengilde als Körperschaft überlassen bleiben, ob und welchen Gewerbetreibenden sie das Feilbieten, oder das nur bei Schützenfesten nachgegebene Verloosen von Waaren auf dem Schützenplatze gestatten will. Die Verwaltung hat weder eine Veranlassung, noch die Befugniß, in dieser Beziehung in die Rechte der Schützengilde einzugreifen, und deshalb muß es bei dem wohlbegründeten diesfälligen Reg. Bescheide v. 28. Mai d. J. verbleiben.

Berlin, den 28. Aug. 1839. Min. des J., Pol. Abthl. v. Meding.

An den Kaufmann N. und den Bäckermeister N. zu Woldenberg.

(Ann. XXIII. 667. — 3. 125.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und d. F. (Gr. v. Alvensleben), v. 28. Dec. 1839 an die K. Reg. zu Arnsberg, und abschriftl. an die K. Reg. zu Trier.

Auf den Ber. v. 22. v. M. wird der K. Reg. Folgendes eröffnet.

Die Allerh. K. O. v. 20. März 1827 (G. S. S. 29.) bestimmt ganz deutlich, daß nur diejenigen Privatausspielungen, welche in Privatzirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit veranstaltet werden, erlaubt sind.

Hiernach können zwar Ausspielungen in geselligen Kreisen, auch in sogenannten Ressourcen, Klubbs rc. vorgenommen werden, wenn sie wirklich nichts weiter als Sache des geselligen Vergnügens oder einen reinen Akt der Mildthätigkeit bezwecken; dagegen

gestatten, daß außerhalb solcher geselligen Kreise Unterschriften zu dergleichen
ingen gesammelt werden.
n so wenig ist nachzugeben, daß Effekten hülfsbedürftiger Personen zu deren Un-
g anders als in den oben angezeigten geselligen Kreisen ausgespielt werden, und
dergleichen Ausspielung mit einer gewissen Oeffentlichkeit, d. h. außerhalb der
einer geschlossenen Privatgesellschaft, erfolgen, so ist dazu allerdings höhere Ge-
g nothwendig, wie die K. Reg. selbige in Fällen dieser Art mit Recht einge-

das sogenannte Ausspielen beweglicher Gegenstände (auf Kegelbahnen, Schieß-
.) betrifft, so ist diese Art des geselligen Vergnügens in soweit als erlaubt zu
, als das Ausspielen dieser Art in den Gränzen bleibt, in welchen Spiele um
den Gesetzen nicht zu den verbotenen gehören.
ohl nicht angenommen werden kann, daß die K. Reg. zu Trier durch die in dem
erwähnte Bekanntmachung v. 10. Dec. 1837 die hierin bezeichneten Gränzen der
Ausspielungen hat überschreiten wollen, so ist derselben dennoch eine Abschrift
tiger Verf. zur gleichmäßigen Beachtung zugefertigt worden.
Ann. XXIII. 880. — 4. 111.)

R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim), v. 31. Aug. 1843 an den Präsidenten der Prov. Westphalen.

der von Ew. Exc. im Ber. v. 28. v. M. über den Antrag der Reg. zu Arnsberg,
bedingten Verbots der Aufstellung vor Spiel- und Würfelbuden auf Jahrmärk-
itzenfesten ꝛc. geäußerten Meinung, erkläre ich mich dahin einverstanden, daß es
ig erscheint, es dieserhalb bei den bestehenden Vorschriften, namentlich der V.
c. 1838 (Anl. a.) zu belassen.
Exc. stelle ich daher erg. anheim, die Reg. zu Arnsberg demgemäß zu bescheiden.

Anl. a.

m ich Ew. Exc. die mit dem Ber. v. 20. Juli d. J. mir gef. vorgelegten Schrift-
ittire, kann ich mich damit nicht einverstanden erklären, daß das durch die Min.
. 21. April 1817 (Ann. 2. H. S. 198.), v. 14. Juni 1818 (Ann. S. 764.)
Febr. 1836 (Ann. S 175.[1]) auf Jahrmärkten, Vogelschießen ꝛc. als Volks-
g nachgelassene, ohne Geldgewinn und gegen geringen Einsatz, mit einem kleinen
Verbindung stehende Verspielen von Naschwerk und anderen unbedeutenden
Waaren ebenfalls verboten werde.
nuß dasselbe, soweit es in seinen gehörigen Schranken bleibt, für unschädlich hal-
rachte es, da die Nachtheile vermieden werden, wenn die Polizeibehörden ihre
eit thun, nicht gerechtfertigt, ein an sich unschuldiges Vergnügen zu untersagen,
ine andere Folge haben würde, als ein in seiner Oeffentlichkeit jetzt zu kontrolli-
ergnügen zu einem heimlichen und dann jedenfalls ausartenden Treiben zu

Reg. werden sehr wohl zu unterscheiden wissen, wo die Sache über die Gränzen
ten Belustigung hinaus und in Gewinnsucht übergehen würde.
abe zu der Intelligenz derselben das Vertrauen, daß sie demgemäß ihre Unter-
zu dem richtigen und angemessenen Verfahren anhalten werden.
ersteht sich von selbst, daß jedesmal eine spezielle Genehmigung der Orts-Polizei-
forderlich ist, und daß der Plan oder die Regeln geprüft werden. Daß aber von
migten Plane und den gestellten Bedingungen nicht abgewichen werde, überhaupt
terbleibe, läßt sich dann durch die exekutiven Polizei-Offizianten und die Gens-
el einiger Aufmerksamkeit ohne Schwierigkeit kontrolliren.
mögen die Reg., wenn sie es angemessen finden, und wie es in den östlichen Pro-
n Theil geschieht, sich selbst die Ertheilung der Erlaubniß, namentlich in der Art
n, daß die Orts-Polizeibehörden nur denjenigen Individuen im speziellen Falle
nen nach den Umständen zu ertheilenden oder zu versagenden Genehmigungen
sen, welchen von der Reg. im Allgemeinen jenes Verspielen (mit Vorbehalt des
) nachgelassen ist, oder welche von ihr dahin legitimirt worden, daß in Betreff
ns der Reg. gegen die spezielle Genehmigung sich nichts zu erinnern findet.
igens ist es unzweifelhaft, und bedarf keiner besonderen Autorisation, daß Per-
ten zu beobachtenden Vorschriften entgegen handeln, die Erlaubniß ferner versagt
nn; wie denn überhaupt die polizeiliche Qualifikation immer zu prüfen ist, und
der Reg. und der Polizeibehörden bleibt, sowohl die persönliche Zuverlässigkeit
tranten mit aller Strenge zu beurtheilen, als auch möglichst darauf zu halten,

---

[1] ergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 136 u. S. 139.

daß durch die ertheilten Konzessionen das eigentliche Maaß des Zulässigen schritten wird. Berlin, den 12. Dec. 1838.

An Der Min. des J. u. d. P. v. Ro
den K. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 245. Nr. 325.)

VI. Von den Vorkehrungen gegen Uebertheuerungen. (S. 141 ff. u. S. 798.)

A. Polizeitaxe der nothwendigsten Lebensbedürfnis

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. April 184 K. Reg. zu Trier. Einführung von Taxen in den Gasthöfen [1]).

Auf den Ber. v. 16. v. M. erkläre ich mich mit den Anträgen der K. Einführung von Taxen in den Gasthöfen völlig einverstanden und ermächti daher hierdurch zum Erlaß der im Entwurfe eingereichten desfallsigen allgemein Verordnung. (Anl. a.)

Anl. a.

Es besteht bereits in dem größeren Theile der Monarchie die polizeiliche daß die Preise der verschiedensten Bedürfnisse, welche Gastwirthe den Reisen reichen, unter polizeiliche Kontrolle gestellt, in den Gaststuben ausgehängt Lokal-Polizeibehörde bescheinigt sein müssen, damit die Reisenden gegen mögl forderungen der Gastwirthe gesichert und in Stand gesetzt werden, den zu zahlen im Voraus zu bemessen und sich bei ihren Anforderungen nach ihren pekuniär zu richten. Diese Rücksichten haben Se. Exc. den Herrn Min. des J. u. d. P. durch R. v. 10. d. M. nachstehende Polizei-Verordnung zu genehmigen, deren folgung wir dem betr. Publikum zur Pflicht machen, sowie wir die Polizeibehö Bezirks hierdurch anweisen, deren Vollziehung zu überwachen.

1) Jeder Wirth, welcher Fremde beherbergt oder speiset, ist verpflichtet, ni der gemeinsamen Gaststube den Preis der zu verabreichenden Speisen und Getr heften, sondern auch in jeder Stube, welche zur Beherbergung von Fremden Preis dieses Logis, (für die Dienerschaft mit eingeschlossen) des Frühstücks, Mi Abendessens, der Stallung und Fütterung von Pferden, so wie der Stellung v anheften zu lassen.

2) Diese Taxen müssen von der Orts-Polizeibehörde bescheinigt sein, und Wirth nicht erlaubt, eine Abänderung derselben vorzunehmen, ehe solche Ta Polizeibehörde für diese Abänderung genehmigt, und diese Abänderung gleichf Anschlag in jedem Zimmer zur Kenntniß der Gäste gebracht worden ist.

3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen, so wie die Abweichung angeschlagenen Taxen werden mit Polizeistrafe von 1—5 Rthlr. belegt, und sol dem bei Wiederholungen mit Entziehung der polizeilichen Konzession zum Fortb Gastwirthschaft geahndet werden können.

4) Vier Wochen nach Bekanntmachung dieser V. durch das Amtsblatt tre Bestimmungen in Kraft. Trier, den 23. April 1842.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 146. Nr. 192.) K. Regier

B. Von dem Auf- und Vorkauf. (Bd. II. S. 153—155.)

R. der K. Min. der F. (v. Bodelschwingh) und des J. (Gr. v. A v. 15. Dec. 1843 an die K. Reg. zu Posen. Ausführung des Verbots de und Vorkaufs auf den Straßen und in der Umgebung der Marktstädte.

Beikommend empfängt die K. Reg. die Original-Anlage des Ber. v. 6. Ju mit dem Eröffnen zurück, daß die angeregte erste Frage wegen der Anwendbark Allerh. V. v. 20. Nov. 1810 über den Vor- und Aufkauf auf die dortige Provinz bingt bejaht werden muß, indem diese V. nur als eine den §. 1292. [2]) Tit. 20. T des A. L. R. ergänzende und erläuternde Vorschrift anzusehen und überdies im Jahr für die Provinz Posen noch besonders publizirt worden ist.

Was indeß die zweite Frage wegen der Auslegung des §. 3 der gedachten V. so müssen wir der Ansicht der Minorität Ihres Kollegii beitreten. Wenn es in dem heißt:

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 148—150.

[2]) §. 1292 l. c. Wer durch Auf- und Vorkäufereien Lebensmittel und andere Bedürfnisse vertheuert, oder die Zufuhr derselben zu den öffentlichen Märkten hindern oder zu schwächen unternimmt, soll nach Bestimmung der Polizei eines jeden Orts, nachdrücklich bestraft werden.

arkttagen bleibt das Auf- und Vorkaufen in und vor den Thoren, so wie auf den
en und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte außer dem Markte
agt,"

ie Worte: „kurz an jedem Orte außer dem Markte," es unzweifelhaft, daß die
enden „in und vor den Thoren, so wie auf den Straßen und in den Wirthshäu-
beispielsweise angeführt worden sind, um diejenigen Orte, wo das Verbot am häu-
rtreten zu werden pflegt, hervorzuheben, keinesweges aber um dadurch diejenigen
ezeichnen, an denen das Auf- und Vorkaufen allein verboten ist. Es würde sich
ein Grund auffinden lassen, weshalb das Auf- und Vorkaufen z. B. in einem
se, wo sich ein Theil der Käufer und Verkäufer während des Marktes zusammen-
hat, nicht eben sowohl verboten sein sollte. Wollte man annehmen, daß der straf-
f- und Vorkauf auf den Polizeibezirk der Marktstadt zu beschränken sei, so würde
allein dem Gesetze, in welchem sich nichts findet, was dieser Raumbezeichnung
alt dienen könnte, Zwang anthun, sondern auch den Zweck desselben in allen den
eiteln, wo, wie z. B. in der Stadt N. N., der Polizeibezirk der Stadt dicht vor
e aufhört, indem alsdann die Personen, welche den ankommenden Marktfuhren
eine halbe Meile und weiter entgegengehen, sich nur vor das Thor zu begeben
um sie ohne Gefahr einer Strafe in Empfang zu nehmen.

der anderen Seite ist es aber auch nicht zu verkennen, daß der gänzliche Mangel
nzlinie, bis zu welcher das in Rede stehende Verbot seine Wirkungen äußern soll,
ständen große Inkonvenienzien mit sich führen kann. Um diese zu vermeiden,
es zweckmäßig, im Allgemeinen den Polizeibezirk der resp. Marktorte als Gränze
en, für solche Orte aber, wo das Bedürfniß dazu hervortritt, den Bezirk, worauf
ot sich erstrecken soll, nach den Lokalverhältnissen in einer öffentlichen Bekannt-
festzusetzen, wobei eine Meile vom Thore als Maximum anzusehen ist. Die
emeine Fassung des Gesetzes berechtigt unbedingt zum Erlasse einer solchen Be-
. und wird die K. Reg. daher angewiesen, hiernach in Zukunft zu verfahren.
Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 18. Nr. 22.)

Andere Maaßregeln zur Verhütung der Theuerung. (Bd. II.
—156.)

Cirk. R. des K. Oberpräsidenten der Rheinprovinz v. 9. Dec. 1839 an die
in derselben. Verkauf von Brennmaterialien für die ärmere Volksklasse.

umstehend abschriftlich mitgetheilte Aufsatz (Anl. a.) über die Errichtung öffent-
talten für Brennmaterialien-Verkauf an die dürftige Klasse im Königreich Sachsen
ndsätzen, welche meines Erachtens sehr zweckmäßig erscheinen, veranlaßt mich,
. Reg auf diesen, für die Armenpflege so wichtigen Gegenstand unter dem Wunsche
m zu machen, daß auch in hiesiger Provinz, wo die Verhältnisse dazu auffordern,
Anstalten ins Leben gerufen werden möchten.

Erfahrung des laufenden Jahres, wo durch die Hemmung der Schifffahrt die
terialien an vielen Orten zu ungewöhnlicher Höhe gesteigert sind, und in dieser
z große Verlegenheit zu besorgen ist, wenn ohne vorherige Fluth anhaltende
reten sollte, läßt das Bedürfniß solcher Anstalten lebhaft empfinden, so daß gerade
Gemeindebehörden am meisten darauf einzugehen geneigt sein möchten.

Bereitwilligkeit des Geh. Staatsministers, Herrn v. Ladenberg Exc., solchen,
thätigkeit gewidmeten Anstalten durch Holzabgabe aus K. Forsten nach der Taxe,
zu kommen, dürfte um so weniger zu bezweifeln sein, als alljährlich nicht unbe-
Quantitäten von Brennholz zu sehr ermäßigten Preisen aus K. Forsten an die
abgegeben werden.

Anl. a.

Brennmaterial-Verkauf für Aermere in Sachsen.

n seit einigen Jahren hat man sich in Sachsen, nach dem Vorgang einiger grö-
dte, die Errichtung öffentlicher Verkaufs-Anstalten für Brennmaterial angelegen
, durch welche der unbemittelten Volksklasse Gelegenheit geboten werden soll, sich
unentbehrlichen Lebensbedürfnisse auch in den kleinsten Quantitäten, ohne Stei-
s Preises, zu versorgen.

ichen Nachrichten zufolge, war gegen Ende des Jahres 1838, einige schon seit
Zeit bestehende Holzverkaufsanstalten mit eingerechnet, bereits in 30—40 Städten
60 Dörfern ein solcher Brennmaterial-Verkauf, fast ausschließend für Rechnung
nunen, ziemlich zweckmäßig eingerichtet. Abgesehen von der Wohlthätigkeit
talten für die ärmere Klasse, gewähren dieselben zugleich das wirksamste Schutz-
: die öffentlichen und Privatwaldungen, was bei der fast allerwärts steigenden
g des Brennmaterials von der höchsten Wichtigkeit ist. Der Wunsch des Mini-
st:

aß nur diejenigen Einwohner, die sich ihren Bedarf an Brennmaterial nicht in

größeren Quantitäten anzuschaffen vermögend sind, dergleichen in der Verkauf erhalten;

2) daß in keinem Falle unentgeldliche Verabfolgung von Brennmaterial statt

3) daß die Verkaufspreise alljährlich dergestalt bestimmt werden, daß, mit nung der unvermeidlichen Regiekosten, die Ausgaben gedeckt sind; und

4) daß an jedem Orte ein bestimmtes Maximum für jede Sorte des verk Brennmaterials festgesetzt werde, über welches hinaus dieselbe theils im einzeln theils an einen und denselben Einwohner im Laufe des Winters nicht abgelassen w

Das Finanzmin hat seine Bereitwilligkeit erklärt, Seitens der Staatsforstver den Holzverkaufs-Anstalten, sobald sie zweckmäßig eingerichtet sind, auf angemesse Vorschub zu leisten. (A. XXIII. 877. 4. 108.)

2) R. der K. Reg. zu Minden v. 7. Jan. 1844. Anlegung vo munal-Holzhöfen für die ärmere Volksklasse.

Die Zweckmäßigkeit von Holzmagazinen in Gegenden, wo das Brennmate billiger durch Steinkohlen oder Torf zu beschaffen ist, und in Städten oder Ortsch die ärmeren Einwohner ihren Bedarf in kleinen Quantitäten sonst nicht sicher können, ist schon vielseitig in Anregung gebracht.

Wir haben deshalb mehrfach die Errichtung solcher Kommunal-Holzhöfe en in welchen Brennholz auf Kosten der Gemeinde gekauft, herangefahren und in kleine Partien getheilt wird, so daß die ärmeren Einwohner solche kleine Holzquant billigsten und gleich zu bezahlenden Preisen — z. B. von $2\frac{1}{2}$, 5, $7\frac{1}{2}$ Sgr. u. s. w ziehen können. Mehrere Städte, wie Hörter, Steinheim, Nieheim, ferner Kleinen Peckelsheim, haben jetzt in dieser Art Kommunal-Holzhöfe errichtet.

Indem wir diese Einrichtung, um welche sowohl die betreffenden Herren La Bürgermeister und Ortsvorsteher, als auch einzelne achtungswerthe Gemeinde-M — welche die Verwaltung und die Berechnung unentgeldlich übernommen — sich gemacht haben, hiermit öffentlich anerkennen, fordern wir zugleich die Magistrate u vorsteher der Theile des Departements, in welchen nicht Kohlen oder Torf vorz gebrannt werden, dringend auf, ebenfalls solche Kommunal-Holzhöfe einzurichten welche der Nothstand der ärmeren Ortseinwohner oft erleichtert, der Verkehr derie Holzdieben, so wie der Holzdiebstahl selbst vermindert, und so einer wesentlichen der Sittenverderbniß entgegen gewirkt wird.

Wo solche Kommunal-Holzhöfe in der Nähe K. Forsten unter sonst zweckmäß dingungen errichtet werden, und die Umstände es nur einigermaßen erfordern, we gern einen entsprechenden Theil des zu beschaffenden Holzes gegen billige Preise be sobald die Anträge dazu durch die Herren Landräthe uns eingereicht werden.

Deren besonderer Fürsorge empfehlen wir die Förderung und gute Einrichtu für die Gemeinden so wohlthätigen Anstalten um so mehr, als denselben zuweilen seitigsten und engherzigsten Ansichten entgegengestellt werden, die nur mit weis Hinweisung auf das Gemeinnützliche und Wohlthätige der Sache beseitigt werden

(Min Bl. d. i. V. 1844. S. 9. Nr. 12.)

B.

Maaßregeln bei schädlichen Natur-Ereignissen.

Feuer-Polizei.

Dr. C. Barrie's, die Löschung einer Feuersbrunst und Maaßregeln ihre Verbreitung. In Bezug auf den jüngsten großen Brand in Hambur gestellt und erläutert. 8. Rostock u. Schwerin 1841. (6 Gr.)

A. Von der Verhütung des Feuerschadens.

AA. Polizeiliche Aufsicht beim Gebrauche von Feuer und L

a) Vorschriften in Betreff feuergefährlichen Gewerbebetri (Bd. II. S. 161—165.)

Cirk. R. des K. Min. des I. (Gr. v. Arnim) vom 31. März 184 sämmtl. K. Reg., so wie abschriftlich an das K. Polizeipräsidium in Berlin. schriften wegen Anfertigung, Aufbewahrung und Gebrauch der Streichfeuerze

Aus den erforderten Regierungsberichten, über die hinsichtlich der immer über benden Streichfeuerzeuge gemachten Erfahrungen und die zur Vermeidung von Un fällen durch dieselben etwa zu treffenden Anordnungen, ist ersehen worden, daß die Gebrauch dieser Feuerzeuge zu erheblichen Besorgnissen vor Beschädigungen und Ung

¹) Vergl. auch das R. v. 19. Nov. 1834. (Polizeiwesen Bd. II. S. 161.)

fällen keine begründete Veranlassung dargeboten hat. Da eine längere Bekanntschaft des Publikums mit den Eigenschaften der Streichfeuerzeuge an sich schon eine größere Behutsamkeit beim Gebrauche derselben empfohlen hat, so bedarf es in dieser Beziehung keines weiteren Einschreitens der Polizei. Dagegen sind Unglücksfälle häufiger vorgekommen, auch eher zu befürchten, bei der Anfertigung dieser Feuerzeuge und deren Aufbewahrung in großen Massen, zumal bisher in den meisten Fällen die Einholung der polizeilichen Erlaubniß zur Anlage solcher Fabrikationsstätten unterblieben ist. Um in dieser Beziehung künftig die erforderliche Vorsorge zu treffen, scheint es daher angemessen, durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen,

daß die Anfertigung von Streichfeuerzeugen nur alsdann gestattet werden kann, wenn zuvor die dazu bestimmte Oertlichkeit der Polizeibehörde angezeigt und von derselben geeignet befunden worden ist.

Bei der Prüfung der Oertlichkeit haben die Polizeibehörden darauf zu sehen, daß solche möglichst feuersicher und nicht in der Nachbarschaft leicht entzündlicher Gegenstände belegen, außerdem aber auch für die gefahrlose Aufbewahrung größerer Massen der Zünder, und der zu verwendenden gefährlichen chemischen Stoffe, wie z. B. des Phosphors, hinreichend gesorgt sei. Auch die Aufbewahrung fertiger Streichzündwaaren in so bedeutender Menge, daß von ihrer etwanigen Entzündung erheblicher Schaden zu befürchten sein würde, darf nur in gehörig feuersichern Räumen nachgelassen werden, und da dergleichen bedeutende Vorräthe hauptsächlich bei den Fabrikanten zu treffen sein dürften, so haben die Polizeibehörden bei der Prüfung der Fabrikationsstätten zugleich ihre Aufmerksamkeit auf die zur Aufbewahrung der gefertigten Vorräthe bestimmten Räume zu richten.

Indem die K. Reg. veranlaßt wird, demgemäß mit Rücksicht auf die in der Cirk. Verf. v. 12. Dec. v. J. [1]) für die Anlage von Zündholz-Trockenöfen besonders gegebenen Bestimmungen, das Erforderliche zu verfügen, wird Dieselbe zugleich ermächtigt, die Vernachlässigung oder Uebertretung der obigen Anordnungen, und der für die einzelnen Anlagen von den Polizeibehörden zu ertheilenden besondern Vorschriften mit einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thalern zu bedrohen, und solche eintretenden Falles verhängen zu lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 79. Nr. 107.)

b) Vorschriften in Betreff feuergefährlicher Verrichtungen und Handlungen.

1) Bei der Bearbeitung von Flachs und Hanf. (Bd. II. S. 165 bis 167 u. S. 798 – 799.)

a) Cirk. R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) vom 27. Mai 1842, an die K. Reg. der Provinz Preußen. Bestrafung des Flachsdörrens an Stubenöfen oder in Backöfen.

Des Königs Maj. haben, (wie der K. Reg. auf den Ber. v. 28. Febr. d. J. in Betreff der Bestrafung des Flachsdörrens an Stubenöfen oder in Backöfen erwiedert wird,) mittelst der in der Anl. (a.) beigefügten Allerh. O. v. 9. d. M., statt der im §. 4 der Feuerordn. für das Königreich Preußen und Litthauen v. 3. Juli 1770 auf das verbotene Dörren von Flachs oder Hanf an Stubenöfen oder in Backöfen gesetzten Strafe von zehn Thalern, beziehungsweise vier Wochen Zuchthaus- oder Festungsarbeit, eine Geldbuße bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe anzuordnen, und zu befehlen geruhet, daß diese Bestimmung durch die Amtsblätter der Provinz Preußen bekannt gemacht werde.

Die K. Reg. wird veranlaßt, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Anl. a.

Auf Ihren Bericht v. 18. v. M. will Ich, statt der im §. 4. der Feuerordnung für Preußen und Litthauen v. 3 Juli 1770 auf das verbotene Dörren von Flachs oder Hanf an Stubenöfen oder in Backöfen gesetzten Strafe von 10 Rthlr. oder vierwöchentlicher Zuchthaus- oder Festungsarbeit, eine Geldbuße bis zu fünf Thalern oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe hiermit anordnen. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter der Provinz Preußen bekannt zu machen. Berlin, den 9. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 210. Nr. 283.)

β) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Wedell) v. 20. Sept. 1842 an die K. Reg. zu Oppeln. Dörren des Flachses und dessen Verarbeiten bei Licht oder Laternen.

Die K. Reg. wird benachrichtigt, daß gegen die Publikation der mit dem Berichte v. 28. v. M. eingereichten, hier wieder beigefügten V. (Anl. a.), betr. das Verbot des Flachs-

[1]) Vergl. Min. Bl. 1842. S. 403. f. bei der Bau-Polizei.

dörrens in den Stubenöfen und Backöfen, und das Verarbeiten des Flachses bei Licht oder Laternen in den Städten, diesseits nichts zu erinnern ist.

Anl. a.

Mehrere Spezialfälle, in denen Flachsbautreibende Städter, Flachs und Hanf in den Backöfen ihrer Häuser gedörrt und weiter bearbeitet haben, veranlaßt uns mit höherer Genehmigung, folgende Vorschriften zur Nachachtung für die Einwohner sämmtlicher Städte unsers Departements bekannt zu machen:

1) Das Trocknen des Flachses und Hanfes auf und an den Stubenöfen und das Dörren desselben in den Hausbacköfen, insbesondere zur Nachtzeit, ist mit der sub No. 3 erwähnten Ausnahme gänzlich verboten.

2) Eben so wird das Klopfen, Brechen und fernere Bearbeiten von Flachs und Hanf in Häusern, Scheuern und Schuppen bei Licht und der Laterne gänzlich untersagt. Alle Flachsarbeiten müssen am Tage geschehen.

3) Zum Gewerbebetriebe bestimmter Flachs und Hanf darf nur in völlig feuersicheren, eigends dazu errichteten Dörrhäusern, deren Entfernung von den übrigen Gebäuden in jedem einzelnen Falle von dem Königl. Bezirks-Baubeamten zu bestimmen ist, gedörrt werden. Für den Bedarf in der eigenen Wirthschaft, mit Einschluß des Verbrauchs für die Dienstleute, kann der Flachs jedoch auch in völlig feuersicheren eigenen Backhäusern, die von den nächsten Gebänden mindestens 100 Schritte, und in ganz besonders dringenden Fällen 50 Schritte entfernt sein müssen, oder in solchen Backöfen innerhalb der Häuser gedörrt werden, welche in einem völlig feuersichern und genügsam geräumigen Gewölbe gelegen sind. Der Gebrauch eines solchen Backofens zum Flachsdörren, muß aber nach vorhergegangener Untersuchung von der Polizeibehörde eigends schriftlich konzessionirt werden.

4) Wer gegen die Vorschriften der §§. 1. 2. u. 3. fehlt, ohne daß dadurch ein Brandunglück verursacht worden wäre, verfällt in eine nach §. 35. Tit. 20. Th. II. d. A. L. R.[1]) zu arbitrirende willkürliche Geldstrafe, deren Minimum auf zwei Thlr. festgesetzt wird. Im Unvermögensfalle tritt eine entsprechende Freiheitsstrafe ein. Wer durch Vernachlässigung der gedachten Vorschriften aber eine wirkliche Feuersbrunst veranlaßt hat, wird nach §. 1557. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R.[2]) den Gerichten zur Bestrafung übergeben.

Oppeln, den 29. Sept. 1842. Königl. Regierung.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 346. Nr. 474.)

2) Vorschriften in Betreff des Tabackrauchens. (Bd. II. S. 172 bis 177 und S. 799—800.)

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 23. Okt. 1839, an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Denunzianten-Antheile an den Strafen für verbotenes Tabackrauchen.

Es ist zur Kenntniß des Min. des J. u. d. P. gekommen, daß hier von den Strafen nicht allein des feuergefährlichen, sondern auch des nur als belästigend für das Publikum verbotenen Tabackrauchens, Denunzianten-Antheile gewährt werden. Da jedoch solche nur in Ansehung des feuergefährlichen Tabackrauchens durch die Allerh. O. v. 31. Aug. 1815 vorgeschrieben, bei den Strafen für das außerdem verbotwidrige Tabackrauchen aber nicht zu begründen sind, indem weder die Allerh. O. v. 9. Dec. 1832, welche ausdrücklich das feuergefährliche von dem nicht feuergefährlichen Tabackrauchen unterscheidet und besondere Bestimmungen wegen des letzteren enthält, noch sonst eine andere gesetzliche Vorschrift sie gestattet, so dürfen dieselben von den Strafen des nicht feuergefährlichen Tabackrauchens, als der gesetzlichen Begründung ermangelnd, nicht weiter gewährt werden.

(Ann. XXIII. 900. — 4. 128.)

β) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und des K. Haus-Min. Abthl. II. (v. Ladenberg), v. 6. Nov. 1839, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Strafbarkeit des feuergefährlichen Tabackrauchens in Forsten und Haiden.

Die der Allerh. K. O. v. 31. Aug. 1815, wegen Bestrafung des feuergefährlichen Tabackrauchens, vorangegangenen Verhandlungen lassen, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 28. Sept. c. erwiedert wird, keinen Zweifel darüber zu, daß dieselbe die Strafe des feuergefährlichen Tabackrauchens ganz allgemein auf zwei Thaler zu ermäßigen, und gerade die davon abweichenden Bestimmungen des Ed. v. 19. Jan. 1764, worauf das Publ. v. 7. Juli 1804 sich bezieht, aufzuheben beabsichtigt hat. Die dem entgegenstehende

---

[1]) §. 35. l. c. Wenn die Gesetze eine willkürliche Strafe verordnen, so darf dieselbe nicht über Gefängniß von sechs Wochen, oder 50 Thaler Geldbuße, ausgedehnt werden.

[2]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 158.

Ansicht, daß jene Allerh. Bestimmung auch auf das feuergefährliche Tabackrauchen in Forsten und Haiden Anwendung finden, kann daher nur gebilligt, und die Strafandrohung des Publikandums v. 7. Juli 1804 muß als durch dieselbe aufgehoben erachtet werden.

Was nun die Anfrage der K. Reg. betrifft, ob auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen in Forsten und Haiden nach der Allerh. O. v. 31. Aug. 1815 zu bestrafen sei, so muß dieselbe mit der K. Reg. verneint, und der K. Reg. auch darin beigestimmt werden, daß namentlich auf den die Haiden und Forsten durchschneidenden Landstraßen und Chausseen, welche als für sich abgegränzte Gebiete zu betrachten, das Tabackrauchen, selbst bei trockener Witterung, nicht als feuergefährlich angesehen werden kann.
(Ann. XXIII. 902. — 4. 131.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. Nov. 1839, an die K. Reg. zu Potsdam. Kriterien des feuergefährlichen Tabackrauchens.

Bei Uebersendung des abschriftl. beif. Ber. des hiesigen Mag., das Tabackrauchen auf dem Wedding und in Neu-Moabit betr., findet das Min. des J. u d. P. sich veranlaßt, der K. Reg. bemerklich zu machen, daß allgemeine Kriterien der Feuergefährlichkeit des Tabackrauchens nach der Oertlichkeit durchgreifend nicht aufzustellen sind. Sowie in Dörfern, deren Häuser massiv gebaut und feuerfest gedeckt sind, doch das Tabackrauchen für feuergefährlich zu halten sein wird, weil in der Regel dort viel mit leicht feuerfangenden Gegenständen, als Heu, Stroh, Getreide ꝛc. umgegangen wird, dergleichen sich auch wohl mehr oder weniger außerhalb der Gebäude befinden, so würde in Städten, wo dies auch der Fall ist, das Tabackrauchen nicht minder feuergefährlich sein. Es läßt sich daher auch nicht als Grundsatz aufstellen, daß in den Städten das Tabackrauchen nicht, wohl aber in den Dörfern als feuergefährlich zu betrachten sei. Es wird vielmehr in jedem einzelnen Falle auf Beurtheilung der obwaltenden Umstände ankommen, und wenngleich dabei die Vorschriften Thl. II. Tit. 20. §§. 1538 ff. des A. L. R. zum Anhalte dienen müssen, die Entscheidung doch immer nur mit Rücksicht auf die seit Einführung des L. R. sehr wesentlich veränderten Verhältnisse, namentlich die jetzige Bauart der Häuser ꝛc., erfolgen dürfen. Das zu strenge Festhalten an den Worten des G. führt nur zu Widersprüchen, wovon der vorliegende Fall ein Beispiel giebt, indem man das Tabackrauchen, welches innerhalb des engeren Polizeibezirks von Berlin, namentlich in dessen Vorstädten, nicht für feuergefährlich gilt, in denjenigen Theilen dieser Vorstädte, welche, als außerhalb des Weichbildes der Stadt liegend, zum platten Lande gerechnet werden, bloß dieses Umstandes wegen als feuergefährlich ansieht und bestraft, ungeachtet diese Theile der Vorstädte sich von den anderen weder in der Bauart, noch in der Beschäftigung und Lebensart ihrer Bewohner, wesentlich unterscheiden.

Die K. Reg. hat daher nach den vorstehenden Andeutungen auf die Anträge des hiesigen Mag. wegen des Tabackrauchens in Neu-Moabit und auf dem Wedding das Weitere zu verfügen und denselben anderweit zu bescheiden, auch anzuzeigen, wie dies geschehen, oder über diese Angelegenheit zu berichten. (A. XXIII. 901. — 4. 130.)

δ) R. des K. Just. Min. (Mühler), v. 30. Jan. 1844 an das K. O. L. G. zu N. Begriff des feuergefährlichen Tabackrauchens.

Der Herr Min. des J. hat dem Just. Min. die Meinungsverschiedenheit mitgetheilt, welche zwischen dem K. O. L. G. und der K. Reg. daselbst, aus Veranlassung eines von der Gerichts-Kommission zu N. erlassenen Strafresoluts, in welchem wegen Tabackrauchens auf der Dorfstraße gegen den Altsitzer N. zu N. eine Strafe von nur 10 Sgr. festgesetzt worden ist, über die Strafbestimmungen gegen das Tabackrauchen obwaltet.

Der Justizminister eröffnet dem Kollegium hierüber Folgendes.

Es ist zu unterscheiden:

a) zwischen feuergefährlichem Tabackrauchen und

b) dem Tabackrauchen, bei welchem keine Feuersgefahr obwaltet.

Das erstere ist unbedingt strafbar, und stets mit der in der Allerh. K. O. v. 31. Aug. 1815 (G. S. 1816. S 1.) angedrohten Strafe von 2 Rthlr. zu belegen.

Das andere ist im Allgemeinen erlaubt und nur an den Orten mit der in der Allerh. K. O. v. 9. Dec. 1832 (G. S. 1833. S. 1.) bestimmten Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. zu ahnden, wo es von der Orts-Polizeibehörde verboten worden ist, welches Verbot durch Warnungstafeln, oder sonst gehörig bekannt gemacht sein muß

Die Strafe aus der Allerh. K. O. v. 31. Aug. 1815 ist zur Verhütung der Feuersgefahr, die Strafe aus der Allerh. K. O. v. 9. Dec. 1832 aus anderen Gründen, um die Belästigung des Publikums zu vermeiden, angeordnet.

Die letztere beschränkt sich übrigens nach den, derselben vorangegangenen legislativen Berathungen nicht bloß auf die Städte; in dieser Beziehung ist die Ueberschrift des Gesetzes zu eng gefaßt.

Es kann hiernach nur darauf ankommen, was unter feuergefährlichem Tabackrauchen zu verstehen ist.

Hierüber spricht sich das A. L. R. im §. 1550. Thl. II. Tit. 20. aus. An allen dort bezeichneten Orten ist das Tabackrauchen feuergefährlich; die Kontravention muß daher, wenn sie an solchen Orten begangen ist, stets mit 2 Rthlr. Strafe geahndet werden.

Da im vorliegenden Falle der Altsitzer N. auf der Dorfstraße geraucht hatte, also an einem Orte, welchen der §. 1550 a. a. O. als feuergefährlich bezeichnet, so hätte er allerdings nicht auf Grund der Allerh. K. O. v. 9. Dec. 1832 mit 10 Sgr., sondern auf Grund der Allerh. K. O. v. 31. Aug. 1815 mit einer Geldbuße von 2 Rthlr. bestraft werden sollen.

Hiernach ist die Gerichtskommission zu N. mit der erforderlichen Belehrung zu versehen. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 8. Nr. 11.)

3) Vorschriften in Betreff des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken. (Bd. II. S. 177—182.)

a) E. v. 11. Juli 1775, wegen des unbefugten Schießens.

Wir ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, ob zwar durch vielfältige Verordnungen, absonderlich durch die Ed. v. 12. Nov. 1739 [1]) und 19. Nov. 1769 [2]) das unbefugte und unvorsichtige Schießen in den Städten und Dörfern, welches so viele große Feuersbrünste und wohl gar Menschenmord verursacht hat, auf das ernstlichste und bei harter Strafe allgemein verboten worden; so haben Wir dennoch zu Unserem größten Mißfallen vernommen, daß dieses Uebel demohngeachtet nicht gänzlich unterblieben, sondern durch das verbotene Schießen, insbesondere von jungen, rohen und unerfahrenen Leuten annoch verschiedentlich viel Unglück angerichtet worden.

Wir haben also für gut und nöthig befunden, vorbesagtes Ed. v. 12. Nov. 1739 hierdurch dahin zu erneuern, zu erweitern und zu schärfen.

1) Soll ohne einige Ausnahme niemand, er sei, wer er wolle, vom Militair- oder Civilstande, hohen oder niedrigen Ranges, zu irgend einer Zeit ein Schießgewehr, oder mit Schießpulver geladenes Instrument, von welcher Gattung solches auch sein mag, ohne Unterschied, es sei scharf geladen oder nicht, in Städten, Vorstädten oder Dörfern, [illegible] oder Vorwerks-Häusern und Höfen abschießen und eben so wenig einiges Feuerwerk [illegible] oder losbrennen.

2) Soll derjenige, welcher dawider zu handeln sich gelüsten lassen will, [illegible] daraus gar kein Schade erfolget ist, oder wegen feuerfester Beschaffenheit der [illegible] muthmaßlich nicht erfolgen können, dennoch ohne Ansehen der Person und ohne daß [illegible] einige Entschuldigung zu statten komme, über die Konfiskation des Gewehrs, es mag [illegible] oder einem anderen gehören, annoch Fünfzig Rthlr. Strafe erlegen, und wenn er des Vermögens nicht ist, solche Strafe zu bezahlen, auf die nächste Festung gebracht, und [illegible] Monate lang zur Arbeit an der Karre angehalten, bei Wiederholung solcher Kontravention aber diese Geld- oder Leibesstrafe verdoppelt, und nach Befinden noch mehr [illegible] werden.

3) Wenn hingegen durch dergleichen Verbrechen wirklich eine Feuersbrunst oder [illegible] Schaden entstehet, sollen die Uebertreter sofort zur Haft gebracht, wider dieselben [illegible] Untersuchung schleunig verfahren und selbige über die Art. 2 geordnete Strafe [illegible] Erstattung des Schadens, wenn sie des Vermögens sind, und der Schade mit Gelde [illegible] gut gemacht werden kann, angehalten, sonst aber mit geschärfter Leibesstrafe belegt werden. Sollte durch dergleichen unbefugtes Schießen gar ein Mensch um sein Leben kommen, so soll nach Vorschrift der peinlichen Rechte gegen den Verbrecher verfahren, und derselbe [illegible] dem Ende der kompetirenden Criminal-Gerichtsbarkeit über[illegible] werden.

4) Damit dergleichen Verbrechen vor der Ausübung [illegible] hen, der Thäter sofort entdecket und zur Strafe gezogen [illegible] wirth die Seinigen davon abhalten; wenn aber Militair [illegible] zu schießen oder Feuerwerk zu werfen, sich unterfangen [illegible] derjenigen, die er am nächsten haben kann, solches Vorh[illegible]

Daferne jedoch selbiges geschehen und begangen wo[illegible] geworden oder hindern können, soll derselbe solches nich[illegible] und in Dörfern den Schulzen und Gerichten anzuzeig[illegible] ohne geschehene Anzeige, von selbst, sobald sie einen S[illegible] biger geschehen, sich hinbegeben, nach dem Thäter erkun[illegible] die Gerichtsobrigkeit zur Bestrafung, wenn es aber ein [illegible]

---

[1]) C. C. M. Cont. I. S. 297. Nr. 44 de 173[illegible] und N. 43. S. 251. Rabe Bd. I. Abthl. 2. [illegible]

[2]) N. C. C. Tom. IV. S. 6229. N. 71. de 176[illegible]

...schsten Garnison abliefern, worauf denn der Verbrecher von Garnison zu Garnison zum ...egiment, worunter er gehöret, abgeliefert und daselbst mit Gassenlaufen, oder wenn ...chaden verursacht worden, mit Festungsarbeit an der Karre bestraft, auch der Gerichts-...rigkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, von der zur Exekution gebrach-...n Strafe Nachricht gegeben werden muß.

Wenn aber ein Offizier dergleichen Kontravention unternimmt, so soll sofort an dessen ...hef die Anzeige davon geschehen, und durch denselben die Bestrafung des Kontravenienten ...rfügt werden.

5) Sollen sowohl die Hauswirthe, wenn sie nicht dergleichen Verbrechen derer jenigen, ...e sich bei ihnen aufhalten, sofort der Obrigkeit des Orts, oder denen Schulzen und Ge-...chten, und wenn es ein Offizier ist, dessen Chef oder Kommandeur anzeigen, als auch die ...brigkeiten und Dorfgerichte, welche nicht wie Art. 4. verordnet worden, sofort auf ge-...chehene Anzeige oder gehörten Schuß in Erkundigung nach dem Thäter und in dessen ...rretirung ihre Pflicht beobachten, als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und in ...ünf und Zwanzig Rthlr. Geldstrafe genommen, bei ihrem Unvermögen aber mit Drei-...onatlicher Festungsstrafe beleget, und bei wiederholter Nachlässigkeit oder Nachsicht die ...trafe an ihnen geschärfet werden.

6) Da auch wahrgenommen worden, daß durch das Schießen junger und roher Leute ...el Unglück entstanden ist, so wollen und befehlen Wir, daß ein jeder Hausvater, Lehr- und ...rotherr, oder Vorgesetzter, ohne Ansehen der Person und Unterschied des Standes, nicht ...r die Schießgewehre, und Instrumente, welche er besitzt, in dergestaltiger Verwahrung, ...ß seine Kinder, Bediente, Gesellen, Lehrbursche, Gesinde und Untergebene, nicht dazu ...mmen können, halten, sondern auch darauf sehen soll, daß dieselben für sich kein Schieß-...wehr von irgend einiger Art sich anschaffen, oder wenn sie es sonst schon besitzen, solches ...cht in ihrer Gewahrsam und Gewalt behalten müssen.

Wer dawider handelt und diese Vorsichtigkeit unterläßt, soll, wenn eines von seinen ...indern, Gesinde, Gesellen, Lehrburschen und Untergebenen auf Losschießung eines mit ...chießpulver geladenen Instruments betroffen, und durch die Untersuchung herausgebracht ...ird, daß selbiges dem Verbrecher zugehöre, und er es in seines Hausherrn oder Vorge-...tzten Hause aufbehalten, oder dasselbe diesem selbst zugehöre, in eben dieselbe Art. 2. ver-...dnete Strafe wie der Thäter genommen, auch wenn er einer außerordentlichen Fahr-...ssigkeit in Verwahrung seines Schießgewehrs oder in Nachgebung des Gebrauchs des-...lichen Gewehres von dem Verbrecher überführt wird, nach Befinden gleich diesem in sub-...dium zur Ersetzung des durch Ablösung des Schießinstruments verursachten Schadens ...ehalten, oder, wie oben Art. 3. verordnet ist, die Strafe auf gleiche Art gegen ihn ...härfet und vergrößert werden.

7) Von der im vorstehenden Artikel enthaltenen V., sollen bloß diejenigen ausgenom-...sein, deren Gewerbe zu erlernende Kunst, wie bei der Jägerei, den Gebrauch des ...eßgewehrs erfordert, welche jedoch gleichfalls desselben bei den in diesem Ed. festgesetz-...Strafen nicht anders als zu und in der wirklichen Ausübung ihres Gewerbes und der ..., die sie lernen, sich bedienen müssen.

Wir befehlen so gnädig ernstlich allen und jeden, sich darnach auf das genaueste zu ...r, insonderheit aber Unsern hohen und niedrigen Krieges- und Civilbedienten, Krieges-...omainen-Kammern, Magistraten in den Städten, Beamten und allen andern Ge-... Obrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern ...m Officio Fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck darüber zu halten, die ...venienten resp. anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

...amit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses ...te, erweiterte und geschärfte Ed. nicht allein jetzo, sondern auch künftig alljährlich ... nach der Predigt öffentlich verlesen, und überdem sowohl in den Städten, als auf ...fern an öffentlichen Orten angeschlagen und angehangen werden.

(N. C. C. Tom. V. c. S. 205. Nr 35 de 1775. Hoffmanns Repert. Thl. 5. S. 163. Rabe Bd. I. Abthl. 6. S. 61.)

...) Das Publ. v. 23. März 1786 (N. C. C. Tom. VIII. S. 61. Nr. 1781, Rabe Bd. I. Abth. 7. S. 503) verbietet den sämmtlichen Be-... des platten Landes und der kleinen Städte sogar das bloße Halten ...eßgewehrs bei Konfiskation und empfindlicher Leibesstrafe.

...inden diese älteren Gesetze über das unbefugte Schießen noch Anwen-...er sind dieselben durch das A. L. R. für aufgehoben zu erachten?

...erstere Alternative wird in folgenden R. ausgeführt:

...l. v. 2. August 1793.

...uen Bericht v. 23. v. M., womit Ihr die Anfrage an die Gesetzkommission, ...rterung der §§. 740. 745. 1554 und 1556. Thl. II. Tit. 20. des allgemeinen

Gesetzb. und über die gegenwärtige Anwendbarkeit derselben eingereicht habt, lassen Wir Euch hierdurch eröffnen, daß die angeführten Gesetze der angetragenen Erklärung nicht bedürfen.

Das Publikand. v. 23. März 1786 verbietet nur gewissen Personen des platten Landes und der kleinen Städte, die in der Regel mit Geldstrafen nicht belegt werden sollen, zur Verhütung des Kontrebandirens, der Feuersgefahr und deren Folgen, das bloße Halten des Schießgewehrs, und bestimmt außer der Konfiskation, welche nach §. 285. des Gesetzb. eine Folge jeder Kontrebande ist, die angedrohete empfindliche Leibesstrafe nicht genau.

Der §. 740. Tit. 20. des allgem. Gesetzbuchs verbietet, zur Verhütung körperlicher Verletzung der Menschen, außer dem ausgedrückten Gefahrsfalle, dagegen das Halten des geladenen Gewehrs allgemein, und §. 743. bestimmt eine Gefängniß- oder Geldstrafe auf gewisse Tage und Summen.

Der §. 744. handelt nur vom unvorsichtigen Gebrauche des geladen gehaltenen Gewehrs.

Der §. 745. handelt auch von andern Arten und Instrumenten, als das Ed. v. 11. Juli 1775 §. 1., bestimmt unter andern eine Strafe von 50 Rthlr., und setzt in Ansehung der subsidiarischen Strafe ausdrücklich nichts fest.

Der §. 88. des Gesetzb. bestimmt aber nur die Regel.

Der §. 2. des Patents v. 20. März 1791 geht nur die älteren über Rechtsmaterien ergangenen Gesetze an, und §. 18. kann nur auf die in jedem Falle ausdrücklich verordnete Strafe gezogen werden. Der §. 1554. u. f. aber lassen es wegen des Falles jenes Ed. ganz ausdrücklich bei den besonderen Verordnungen und also auch bei §. 2. und [illegible] dieses Ed. bewenden.

Sonach kommt es nur auf richterliche Beurtheilung eines jeden Falles nach den vorhandenen klaren Gesetzen an, und diese bleibt Euch überlassen.

Die Anfrage der Kurmärk. Kammer-Justizdeputation lautet dahin:

Bei einer bei uns gegenwärtig zum Erkenntniß vorliegenden Untersuchungssache ist darüber Zweifel entstanden:

a) in wiefern die in dem 20. Tit. des 2. Buchs des Allg. neuen Gesetzb. enthaltenen Strafgesetze auch auf Polizeikontraventionen, in sofern das erwähnte Gesetzbuch eine mildere Strafe in Rücksicht derselben namentlich bestimmt, angewendet werden könnten? und

b) in wiefern dies in Absicht des verbotwidrigen Schießens in der Nähe von Gebäuden und wegen unerlaubten Haltens des Schießgewehrs auf dem platten Lande nach §§. 740—745. ibid. gelte?

und wir halten die Beantwortung beider Fragen zur Entscheidung einer Königl. Gesetzkommission angethan.

In dieser Rücksicht bemerken wir zuvörderst folgendes:

Das Ed. v. 11. Juli 1775, welches ganz allgemein für sämmtliche Provinzen gegeben worden, bestimmt Art. 2 und 3:

> daß derjenige, der Schießgewehr oder ein anderes mit Pulver geladenes Instrument in Städten, Dörfern rc. abschießet, außer der Konfiskation des Gewehrs mit 50 Rthlr. Geld- oder sechsmonatlicher Karrenstrafe, im Unvermögensfall belegt werden solle.

Zugleich wird eine ganz gleiche Strafe für den Brotherrn festgesetzt, dessen Dienstbote ein Gewehr in seinem Hause gehabt, und damit verbotwidriger Weise geschossen. Nachher ist in dem Publik. v. 23. März 1786 den sämmtlichen Bewohnern des platten Landes und der kleinen Städte sogar das bloße Halten des Schießgewehrs, bei Vermeidung der Konfiskation und empfindlicher Leibesstrafe untersagt. Das neue allgem. Gesetzbuch, welches dieser Fälle, §§. 740—745, namentlich erwähnt, will indessen

> nur das Verwahren eines geladenen Gewehrs ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, jedoch auch dieß nur mit 8 bis 14tägiger Gefängniß- oder 5 bis 10 Thaler Geldstrafe,

und das wirkliche Abschießen eines Gewehrs, der Windbüchsen und dergleichen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, mit 5 bis 50 Rthlr. Strafe geahndet wissen.

Hiernach ist das neue allgemeine Gesetzbuch darin gelinder, daß es nicht nur den ersten Fall, daß Jemand ein geladenes Gewehr in seiner Gewahrsam gehabt, allein, und mit diesen mit einer weit gelinderen Strafe, als das ältere Edikt belegt, sondern im Fall des verbotwidrigen Schießens auch dem Richter die Wahl zwischen einer Geldstrafe von 5 bis 50 Rthlr. läßt. Hierzu kommt, daß nach §. 88. Thl. II. Tit. 20. eine Geldstrafe von 5 Rthlr. einer achttägigen Gefängnißstrafe gleichgeachtet werden soll, und hiernach würde sich schon die im Edikt vom 11. Juli 1775 substituirte sechsmonatliche Karrenstrafe härtesten Falls in eine zehnwöchentliche Gefängnißstrafe abändern, und [illegible]

benen Verbrechen, nach der gelinderen Meinung des Gesetzbuches, bei weitem nicht so hart mehr geahndet werden können, als nach dem älteren Edikt geschehen müßte. Nach dem Publikationspatente des allgemeinen Gesetzbuches, vom 20. März 1791 Art. XVIII. sollen alle in demselben enthaltenen Strafgesetze, welche gelinder als die bisherigen sind, selbst wenn die zur Entscheidung des Richters gekommenen Fälle sich vor dem 1. Juni 1792, als dem term. a quo der Gesetzeskraft derselben, ereigneten, angewendet werden. Durch die nachherige Suspension des Gesetzbuches ist nur der erwähnte term. a quo der völligen Gesetzeskraft derselben, wiewohl auf eine unbestimmte Zeit, verschoben, und mithin die völlige Anwendbarkeit des Publikationspatents I. alleg. nicht auch auf jetzt vorkommende Fälle unsers Ermessens aufgehoben. Der §. XVIII. desselben macht keinen Unterschied zwischen peinlichen und Polizeistrafgesetzen, verordnet sogar, daß diese Verordnung ohne alle Ausnahme angewendet werden soll, und macht hierbei, mit Bezug auf §§. 2 und 3 des Patents, nur die einzige Ausnahme, daß die ältern, nur in einzelnen Provinzen geltenden Gesetze und Statuten, und die älteren allgemeinen Verordnungen, in sofern im Gesetzbuche bloß darauf verwiesen wird, bei Kräften bleiben sollen. Die zur Verhütung der Polizeikontraventionen gegebenen Verordnungen sind nun offenbar doppelter Art, indem sie theils die gesammten Königl. Lande, theils nur einzelne Provinzen betreffen; da aus mehreren Ursachen eine Handlung in einer einzelnen Provinz für unerlaubt und strafbar erklärt worden, die es in andern nicht ist, sondern für erlaubt gehalten wird. Daß diese letzteren auch härteren speziellen Polizeigesetze durch das neue allgemeine Gesetzbuch nicht aufgehoben worden, halten Wir außer Zweifel. Darüber aber, ob in Rücksicht der härteren allgemeinen Polizeiverordnungen, in sofern nämlich das neue allgemeine Gesetzbuch derselben ausdrücklich erwähnt, eine namentliche Strafe bestimmt, und nicht bloß auf die älteren Polizeiverordnungen dabei verweiset, eben dies gelte, deshalb sind wir zweifelhaft; wiewohl wir die gelindere Meinung, wenigstens in favorem defensionis, vorziehen und daher die gelinderen Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs auch auf allgemeine Polizeikontraventionen anwenden würden.

Zu diesen gehören auch nach dem allegirten Edikt v. 11. Juli 1775 und dem Publikando v. 23. März 1786, die in Rede stehenden Kontraventionen, da, wie bemerkt, die Gesetzeskraft dieser Verordnungen sich nicht auf einzelne Provinzen, sondern auf alle erstreckt. Wir würden daher obige gelindere Meinung auch auf die in Rede stehenden Fälle des verbotwidrigen Schießens und des unerlaubten Haltens des Schießgewehrs anzuwenden geneigt sein, wenn uns nicht die Dispositionen der §§. 1555 und 1556 entgegen zu stehen schiene.

Im §. 1555 heißt es:

> wer den §§. 1538—1554 (und §. 1554 wird des Schießens in der Nähe von Gebäuden ausdrücklich erwähnt) vorgeschriebenen Vorsichtsregeln entgegen handelt, macht sich der in den besonderen Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen schuldig;

und im §. 1556:

> die gewöhnliche Polizeistrafe soll, nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Gefahr und der Qualität der Person, in den Polizeigesetzen näher bestimmt werden.

Nach diesen beiden §§. verweiset das neue Gesetzbuch, in Absicht der Strafe des verbotenen Schießens,

> auf die in den besonderen Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen,

und es soll

> in den Polizeigesetzen näher bestimmt werden, welchergestalt die gewöhnliche Polizeistrafe nach Lage der Umstände geschärft oder gemildert werden müsse;

mithin will das Gesetzbuch in Rücksicht jenes Verbrechens nichts bestimmen, so daß es hiernach scheint, als müsse es lediglich bei den allegirten älteren Verordnungen verbleiben, dies scheint aber mit den oben vorgetragenen, besonders den §§. 740—745 u. f. nicht zu vereinigen zu sein, wenn man nicht auf die Härte der im Edikt von 1775 bestimmten Strafe Rücksicht nimmt. Denn es ist zwar wahr, daß in den §§. 740—745 mehr von dem Schießen die Rede ist, welches dem Leben des Menschen, in dem §. 1554 von dem, welches dem Eigenthume desselben gefährlich werden kann, allein das Gesetzbuch ist in dem erstern, doch mehr erheblichen Falle, offenbar nicht so strenge, als in dem letztern das Polizeigesetz von 1775.

In wiefern nun dieser uns scheinende Widerspruch wegfalle, und welchergestalt daher die ad 2 aufgeworfene Frage beantwortet werden müsse, darüber glauben wir nach §. 51. der Einleitung zum neuen Gesetzbuche, und §. XVIII. des Publicationspatents, die Entscheidung der K. Gesetzkommission erbitten zu müssen.

(Stengel Bd. 10. S. 295—304. Rabe Bd. 2. S. 463—467.)

β) R. v. 7. Sept. 1793.

Wir haben zwar erhalten, was von Euch auf das R. v. 2. vor. M., in Ansehung Eures noch habenden Bedenkens bei dem in dem allgem. Gesetzbuche auf den unvorsich-

gen Gebrauch des Schießgewehrs bestimmten Strafen, unterm 21. d. M. näher berichtet und vorgetragen worden.

Es bleibt aber bei der in dem oberwähnten R. Euch ertheilten ganz zulänglichen Eröffnung.

Denn wenn auch, dem §. 2. des Patents v. 20. März 1791 zuwider, das allgem. Gesetzbuch Landespolizeigesetzen derogirte, so ist es doch ganz klar, daß der bloße unvorsichtige Gebrauch eines Gewehres an sich immer nicht so strafbar ist, als die vorsätzliche, den Polizeigesetzen entgegen laufende Abschießung eines Gewehrs, und kann daher das Edikt v. 11. Juli 1775 angetragenermaßen nicht gemildert werden.

Die Anfrage der Kurmärkischen Kammerdeputation lautet dahin:

> Durch Ew. K. Maj. R. v. 2. August d. J. finden wir uns zwar über unsere Zweifel, wie die ältern und neuern Gesetze, das Schießen und Schießgewehr betreffend, zu vereinigen,

belehrt; jedoch in Ansehung eines, vielleicht in unserm vorigen Berichte nicht genug ausgehobenen Bedenkens, nicht überzeugt.

Das allgem. Gesetzb. §. 740. Tit. 20. bestimmt auf den unvorsichtigen Gebrauch des Gewehrs:

> wenn Jemand körperlich oder an seinem Vermögen dadurch wirklich beschädigt werden, vierwöchentliche bis sechsmonatliche Festungsstrafe; wenn dadurch kein Schaden geschieht, eine Geldstrafe von Fünf bis Fünfzig Thalern.

Diese Stelle des Gesetzbuchs geht, wie Ew. K. Maj. auch selbst anerkennen, auf körperliche Verletzungen und die Gefahr, selbige durch Unvorsichtigkeit zu veranlassen.

Der §. 1554 verbietet das Schießen in der Nähe von Gebäuden, läßt es aber in Ansehung der Bestrafung bei den durch die Polizeigesetze bestimmten besondern Strafen.

Nun aber ist Folge und Ordnung eines der ersten Erfordernisse guter, besonders Criminalgesetze.

Hiermit vermögen wir es nicht zu vereinigen, wenn nach §. 744. Jemand, der aus Unvorsichtigkeit einen andern todtgeschossen hat, auf einige Monate zum Festungsarrest, ein anderer aber, der unvorsichtig, einem Gebäude zu nahe, ein Schießgewehr abgedrückt, aber gar keinen Schaden verursacht hat, nach §. 1555, in Verbindung mit dem Ed. von 11. Juli 1775, auf sechs Monate in die Karre gebracht wird.

Wir sind daher der allerunterthänigsten Meinung, daß das Ed. von 1775 den gelindern Dispositionen des neuen Gesetzb. in einem viel härtern Falle analogisch erklärt werden müsse, und bitten Ew. K. Maj. allerunterthänigst, dies entweder Allerhöchstselbst zu bestimmen, oder das Gutachten der hierzu niedergesetzten Gesetzkommission zu unserer Beruhigung zu erfordern. (Stengel, Bd. 10. S. 305. Rabe, Bd. 2. S. 475.)

γ) R. des Min. des J. u. d. P. v. 15. Dec. 1836. (s. Polizeiwesen Bd. II S. 179. sub No. 4.)

Dagegen ist die letztere Alternative angenommen von dem Min. des J. u. d. P. in dem R. v. 17. Mai 1828 an die R. zu Gumbinnen. (s. Polizeiwesen Bd. II. S. 178. sub No. 1.)

Dieselbe Ansicht sprach auch schon das R. desselb. Min. v. 7. Okt. 1811 aus. (a. a. O. S. 178 Note 1.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 23. Juli 1839 an die K. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. Verbot des Schießens bei feierlichen Gelegenheiten.

Euer ꝛc. erhalten in der Anl. Abschrift einer von dem Staatsminister, Generalpostmeister Herrn v. Nagler mitgetheilten Anzeige, des Ober-Postamts zu Köln v. 11. d. Mts. mit dem Ersuchen, von dem Mißbrauche, welcher, wie aus der gedachten Anzeige ersichtlich, in der dortigen Provinz bei feierlichen Gelegenheiten und sogar bei den Reisen hoher und höchster Personen mit Feuergewehren getrieben wird, Kenntniß zu nehmen und künftig bei vorkommender ähnlichen Gelegenheit daher Sorge tragen zu wollen, daß nicht in so großer Nähe der Wagen hoher Reisenden geschossen wird, daß dadurch die den Wagen ziehenden Pferde scheu werden können. Dieser Zweck wird sich, da es an auslänglichen gesetzlichen Vorschriften keineswegs fehlt, leicht erreichen lassen, wenn nur die Polizeibehörden es nicht an der erforderlichen Aufsicht fehlen lassen.

Die Publikation besonderer Vorschriften darüber bedarf es daher nicht.

(Ann. XXIII. 686—3. 144.)

BB. Polizeiliche Aufsicht in Betreff der Aufbewahrung feuerfangender und feuergefährlicher Gegenstände und des Verkehrs mit solchen. (Bd. II. S. 184 ff. u. S. 801 ff.)

1) Aufstellung von Heu-, Stroh-, und Getreide-Schobern. Bd. II. S. 184—186.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 20. Aug. 1839 an die :. Reg. zu Magdeburg.

Es ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 1. Mai d. J., über die Beschwerde meh- rer Rittergutsbesitzer wegen der in Betreff der Aufstellung von Getreide-, Saat-, Heu- id Stroh-Diemen unterm 21. Mai v. J. getroffenen Anordnung, erwiedert wird, gern merkt werden, daß die K. Reg. Feuersgefahr in jeder Beziehung möglichst zu verhüten id darum auch die Gefahr zu entfernen strebt, welche die Anhäufung großer Massen eistehenden Getreides rc. innerhalb der Gehöfte, bei einem ausbrechenden Feuer, noth- endig herbeiführt. Mit dem von der K. Reg. gemachten Unterschiede zwischen Getreide- id Stroh-Diemen kann ich mich indessen nicht einverstanden erklären, da Getreide-Die- en, welche übrigens immer möglichst schnell zum Ausdrusch gebracht und auf diese Weise ild von den Gehöften entfert werden, an sich nicht feuergefährlicher sind, als Stroh- emen, außerdem aber Beschädigungen und Zerstörung der Getreide-Diemen auf dem elde jedenfalls leichter ausführbar und häufiger sind, als in geschlossenen Höfen, und idlich der eine bisher vorgekommene Fall eines Diemenbrandes innerhalb des Gehöftes i U. nicht genügen kann, eine so beschränkende und die landwirthschaftlichen Interessen einträchtigende allgemeine Verordnung zu begründen, wie die K. Reg. wirklich erlassen it. Es scheint daher angemessen, Saat- und Getreide-Diemen innerhalb der Gehöfte iter denselben Bedingungen zuzulassen, unter welchen in der Anordnung v. 21. Mai J. die Aufstellung von Strohdiemen gestattet ist, dagegen aber Heudiemen auszuschlie- n, weil die Aufstellung des Heues in Diemen an den Stellen, wo es gewonnen wird, hr wohl thunlich, und mit der Aufstellung innerhalb der Höfe eine Ersparniß an Ar- itskräften nicht verbunden ist, auch die Fälle absichtlicher Vernichtung bei den Heudie- en bisher viel seltener, als bei den Getreide-Diemen, beobachtet sind.

Indem die K. Reg aufgefordert wird, hiernach das Erforderliche zu verfügen, inl. a.) mache ich Derselben zugleich bemerklich, daß die zu 3. Ihrer V. v. 21. Mai J. angegebenen Entfernungen der auf den Höfen und in den Gärten aufzustellenden iemen zweckmäßiger zu c. auf dreißig Fuß von jedem nicht mit Stroh gedeckten Ge- iude ohne Feuerung, und zu b. auf fünfzig Fuß von jedem feuersicher gedeckten Wohn- er überhaupt mit einer Feuerung versehenen Gebäude festzusetzen sein werden, indem e vorgeschriebenen Entfernungen von resp. 15 und 30 Fuß jedenfalls zu gering sind, ngegen es bei der zu a. angenommenen Entfernung von 70 Fuß von jedem mit Stroh deckten Gebäude verbleiben mag.

Anl. a.

Auf Grund eines Min. Erlasses v. 20. v. M. heben wir hierdurch unsere V. vom I. Mai und 28. Aug. v. J., die Aufstellung von Diemen betr., wieder auf, und ver- dnen wie folgt:

1) In den Städten dürfen Saat-, Getreide-, Heu- und Strohdiemen nicht anders s in einer Entfernung von tausend Fuß von allen Gebäuden angelegt werden.

2) Auf dem platten Lande ist die Aufstellung von Heudiemen nur in einer Entfernung m tausend Fuß von allen Gebäuden zulässig.

3) Auf dem platten Lande müssen Saat-, Getreide- und Strohdiemen

a) siebenzig Fuß von jedem mit Stroh gedeckten Gebäude,

b) fünfzig Fuß von jedem feuersicher gedeckten, mit einer Feuerung versehenen ebäude,

c) dreißig Fuß von jedem andern, nicht mit Stroh gedeckten Gebäude,

m gehalten werden.

4) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können weder von den Orts- noch von den reis-Polizeibehörden gestattet werden.

5) Wer diesen Bestimmungen zuwider einen Diemen anlegt, soll nicht nur angehal- n werden, solchen ohne allen Verzug abzutragen und anderweit vorschriftsmäßig aufzu- ellen, sondern er soll überdies mit einer Geldstrafe von fünf bis zehn Thaler oder ver- ältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Magdeburg, den 17. Sept. 1839.

Königl. Reg. Abth. des Innern.

(A. XXIII. 692. — 3. 153.)

2) Aufbewahrung selbstentzündlicher Gegenstände. (Bd. II. S. 186—188.)

a) C. R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 23. Nov. 1841 ı sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsid. in Berlin. Verhütung der Selbstentzündung aufgehäufter Steinkohlen.

Es ist hier zur Sprache gebracht, daß auf dem Eisenbahnhofe zu Magdeburg eine Selbstentzündung der dort angehäuften Steinkohlen stattgefunden habe und davon Veranlassung genommen worden, über das Vorkommen solcher Selbstentzündungsfälle und die möglichen Vorbeugungsmittel dagegen nähere Nachrichten und Vorschläge zu sammeln. Hiernach gehört jedoch die Selbstentzündung der Steinkohlen zu den seltenen Erscheinungen; sie fand nur dann statt, wenn die Kohlen frisch gefördert worden und erst eine kurze Zeit an der Luft gelegen hatten, ehe sie zu großen Haufen zusammengebracht wurden, aber auch dann nur in dem Falle, wenn die Kohlen nicht aus großen Stücken, sondern aus sogenanntem Gruß (klaren Kohlen, Staubkohlen) bestanden, wenn sie dabei zugleich starke Beimengungen von Schwefelkies enthielten und wenn den Kohlenhaufen eine Höhe von mindestens 6 Fuß und darüber gegeben wurde.

Ein zuverlässiges Mittel, die Selbstentzündung selbst bei den am mehrsten dazu geneigten kleinen Kohlen zu verhüten, besteht nun darin, daß in den aufzustürzenden Haufen horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder aus hölzernen Butten mit durchbohrten Wänden gebildet werden; dadurch wird der Luft der Zutritt verschafft und der Haufen so abgekühlt, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Kosten und die Zeit sparen, welche zu der Einrichtung solcher Kanäle erfordert werden, so genügt es, auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalden zu stecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen alsdann die Haufen durchbrochen oder auch wohl auseinander geworfen werden, wodurch der Selbstentzündung vollständig vorgebeugt wird.

Ist nun auch bei einer wirklich eintretenden Entzündung der Halden die Gefahr nicht sehr groß und meistens nur auf das Unbrauchbarwerden der Kohlenhalden beschränkt, so kann sie doch bei starken Stürmen und in der Nähe von Gebäuden oder von brennbaren Gegenständen, eine wirkliche Feuersgefahr allerdings herbeiführen. Von der K. Reg. wird daher darauf zu halten sein, daß Steinkohlenhalden in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nicht anders als unter Beobachtung der oben beschriebenen Vorsichtsmaaßregel aufgeschüttet werden. Die Vernachlässigung dieser Vorsichtsmaaßregeln ist mit einer nach §. 11. der Reg. Instruktion [1]) zu bemessenden Polizeistrafe zu bedrohen und darauf aufmerksam zu machen, daß dieselbe bei wirklich entstehendem Unglück nach §. 1107. A. L. R. Thl. II. Tit. 20. criminelle Bestrafung zur Folge haben werde. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 338. Nr. 549.)

b) C. R. des K. Min. des J. (Bode) v. 12. Juni 1843 an sämmtl. K. Reg., sowie abschriftlich an das K. Polizeipräsidium zu Berlin. Vorschriften wegen der Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Ausputzes in den Wollspinnereien.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der sogenannte Maschinen-Ausputz in den Wollspinnereien zur Selbstentzündung sehr geneigt und deshalb, zur Verhütung von Feuersbrünsten, die vorsichtigste Aufbewahrung desselben dringend nothwendig ist, so finde ich mich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

1) Die Eigenthümer solcher Fabriken, in welchen dergleichen Abgänge bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrikations-Lokalien von diesen Abgängen Sorge zu tragen.
2) Die Aufbewahrung des Maschinen-Ausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen stattfinden.
3) Außerhalb der Gebäude darf der Maschinen-Ausputz nicht im Freien aufgeschüttet, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden; dies ist besonders erforderlich, wenn beabsichtigt wird, den Maschinen-Ausputz als Düngungsmittel zu verwenden.
4) Soll derselbe jedoch zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so muß er sofort ausgewaschen und von Fett und Oel möglichst gereinigt, er darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3—4" hoch über einander gelegt werden.
5) Wenn Maschinen-Ausputz verfahren wird, so darf er zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwissen der Eigenthümer derselben verpackt werden; auch müssen Wagen, die mit Maschinen-Ausputz befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

Die K. Reg. hat diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und die Uebertretung oder Vernachlässigung derselben, abgesehen von

[1]) v. 23. Okt. 1817. (G. S. S. 254.)

[illegible]er im Fall eines entstandenen Schadens eintretenden weiteren Verantwortlichkeit, mit [illegible]iner Geldstrafe von Fünf bis Fünf und zwanzig Thalern zu bedrohen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 157. Nr. 196.)

3) Bereitung, Aufbewahrung, Verkauf und Transport des Schießpulvers. (Bd. II. S. 192 — 211.)

a) Zum Regl. v. 23. Dec. 1833 [1]).

α) Zum §. 10. C. R. des K. Min. des J., Abthl. II. (Bode), vom [illegible]. Juli 1843 an sämmtl. K. Reg., sowie abschriftlich an das K. Polizeipräsidium zu Berlin. Führung der Pulvertransporte von einem Artillerie-Depot zu einem andern.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers ist gegenwärtig eine Umarbeitung des §. 10. der Vorschrift v. 23. Dec. 1833. (A. Jahrg. 1834. S. 201 ff.) über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren nothwendig geworden.

Die K. Reg. erhält im Verfolge des Cirk. v. 24. Mai 1834. (A. S. 201. [2]) beigefügt Anl. a. einen Abdruck dieses umgearbeiteten §. zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß es einer Bekanntmachung desselben durch das Amtsblatt nicht bedarf.

Anl. a.

§. 10. des unter dem 23. Dec. 1833. erlassenen Pulver-Transport-Reglements.

Dem Fuhrmann, der einen Pulvertransport von einem Artillerie-Depot zu einem andern übernimmt, ist bei Abschließung des Kontrakts zu eröffnen, daß es seinem Ermessen überlassen bleibt, sich die täglichen Marschstationen selbst zu wählen; dabei ist ihm aber die Bedingung zu machen, daß er für das Begleitungs-Kommando ein besonderes lediges Fuhrzeug, sei dies nun ein Wagen oder ein Karren mit Sitzen, gestellt, auf welchen das Gepäck der Begleitungs-Mannschaft für den ganzen Marsch gelegt wird, die eine Hälfte der Kommandirten aber mit ihren Waffen darauf abwechselnd einen Platz findet, und dürfen so wenig auf diesem, als auf dem mit Pulver beladenen Fahrzeugen, andere Personen, oder eine andere Ladung aufgenommen werden.

Die andere Hälfte der Kommandirten ist vorschriftsmäßig, und nach dem Ermessen des Transportführenden Offiziers oder Unteroffiziers, bei den mit Pulver beladenen Wagen zu vertheilen.

In dem abzuschließenden Kontrakte sind die täglichen Marschstationen, mit möglichst genauer Angabe der Meilenzahl, aufzunehmen. Dem Transportführer ist ein Exemplar des Kontrakts zur Einsicht und Kenntnißnahme vorzulegen, damit derselbe in Bezug auf die Eintheilung der Begleitungs-Mannschaft solche Vorkehrungen treffen kann, daß für die Sicherheit des Transports und für die Kräfte der Mannschaft keine Besorgniß entsteht.

Da nun überhaupt von dem Begleitungs-Kommando, während der Dauer eines Pulver-Transports, eine außergewöhnliche Anstrengung gefordert wird, so kann jedem Kommandirten für jeden Tag, ohne Rücksicht auf die Entfernung der täglich zurückgelegten Marschstationen, zu der gewöhnlichen Marschverpflegung noch ein extraordinairer Zuschuß [illegible] fünf Silbergroschen von dem absendenden Artillerie-Depot ausgezahlt, und bei den Transportkosten berechnet werden.

Begleitungs-Mannschaften, welche von den Truppen zum Empfange von Patronen [illegible] Scheibenschießen, und von Pulver zum Manöver kommandirt werden, haben jedoch [illegible] diese extraordinaire Zulage keinen Anspruch. Berlin, den 21. Juni 1843.

Der Kriegsminister. v. Boyen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 196. Nr. 248.)

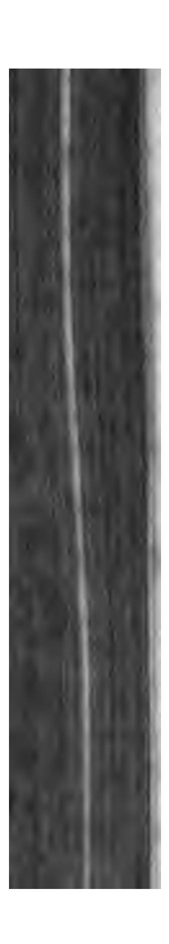
β) Zum §. 14. C. R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Bernuth) [illegible] 14. Oktbr. 1842 an sämmtl. K. Reg., sowie abschriftl. an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Verhalten der Fuhrwerke und Reiter, welche einem Pulvertransporte begegnen, oder denselben einholen.

In Folge des Cirk. v. 24. Mai 1834. (A. S. 201 ff.) wegen Bekanntmachung der Vorschrift v. 23. Dec. 1833., über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, empfängt die K. Reg. anl. (a.) einen Abdruck des zum §. 14 dieser V. für nothwendig erachteten Zusatzes, um denselben nachträglich durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 196 ff.

[2]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 196.



„ver steht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen zu fe
„reiten." (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 374. Nr. 514.)

b) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Wedell) v. 10
K. Reg. zu Frankfurt a. O. Verfahren bei Privat-Versend
pulver.

Das Min. des J. ist im Allgemeinen mit der nach dem Ber. de
d. J. beabsichtigten Amtsblatt-Verordnung, wegen des Verfahrens
gen von Schießpulver, einverstanden. rc.

Derselben bleibt überlassen, den Entwurf der beabsichtigten
den bezeichneten Andeutungen jedoch abzuändern, und dieselbe den
nahme auf die Ministerial-Genehmigung, zu veröffentlichen. (Anl.

Anl. a.

Bei dem Transporte des für Rechnung von Privatpersonen verse
werden nicht diejenigen Sicherheitsmaaßregeln beobachtet, welche zu
fahr erforderlich sind, und verordnen wir daher auf Grund der desha
mungen und zur näheren Ausführung derselben mit Genehmigung de
Folgendes:

1) Schießpulver muß zur Verhütung des Streuens in dichten,
wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel, ob die Versen
zu Lande geschieht.

2) Ein Jeder, welcher Schießpulver in größerer Menge als z
ist verpflichtet, darüber einen Frachtbrief auszustellen, welchen der F
fes oder des Fuhrwerkes der Polizeibehörde des Absendungs-Ortes z
tuell zur Kenntnißnahme von der ordnungsmäßigen Verpackung und
behörde jedes Ortes, welchen er auf der Fahrt berührt, bevor er
vorzulegen hat.

3) Beim Auf- und Abladen und beim Verpacken des Schießp
Vorsicht zu beobachten, und besonders die Reibung oder das Herab
vermeiden. Deshalb müssen diese stets gehoben und nicht geschoben
sondern jederzeit getragen werden. Desgleichen dürfen sie nicht auf di
müssen auf Decken gelegt werden.

4) Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen
chen und dies eben so wenig seinen Knechten, oder anderen, auf seine
werke befindlichen Personen, für welche er verantwortlich bleibt, gest
Kontraventionsfall soll mit Fünf Thalern an Gelde oder achttägigem
werden.

Noch weniger darf auf einem Schiffe, welches Schießpulver gel
Licht angemacht werden. Der Schiffsführer welcher dies zuläßt, soll

ie Stadt, ohne anzuhalten, nach Anweisung der Polizeibehörde transportirt wer-
Im Falle das Pulver zum weitern Transporte in der Stadt verbleibt, muß dasselbe
dazu vorhandene Magazin, oder in dessen Ermangelung an einen andern sichern
ßerhalb der Stadt und entfernt von Gebäuden gebracht werden, auch unter Aufsicht
Wächters bleiben.

Geschieht die Versendung zu Wasser, so darf das Pulver nicht auf der gewöhnli-
chiffs-Anlande verladen, sondern es muß in der zu §. 7. angegebenen Art, so daß
dt so wenig als möglich berührt wird, zu Schiffe gebracht werden.

Hat dasselbe Schiffsgefäß noch andere Güter geladen, so muß das Schießpulver
fgepackt, zur Verhütung des Reibens Faß für Faß mit Stroh umwickelt und noch
von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert und mit einem
Plane verdeckt werden.

) Kein ganz oder zum Theil mit Pulver geladenes Schiff darf in der Nähe von
en anlegen. Der Führer eines solchen Schiffes soll außer der gewöhnlichen noch
warze Flagge ausstecken; so oft er sich einer Schiffs-Anlegestelle nähert, die daselbst
er liegenden Schiffe von dem Inhalte seiner Ladung voraus benachrichtigen und sie
en lassen, ihre Feuer auszulöschen. Auch hat er bei der Ankunft an seinem Bestim-
rte eine gleiche Meldung vorauszuschicken und das Pulver sofort und zwar außer-
Stadt auszuschiffen und zur vorschriftsmäßigen Aufbewahrung zu bringen.

) Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern
agen unterschieden werden kann, muß er auf beiden Seiten des über denselben
ten Planes mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet und gleichzeitig mit einer
schwarzen Flagge versehen werden.

) Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während des Transports nicht vor den
sern oder Schänken aufgefahren werden, sondern müssen beim Anhalten und Füt-
r Pferde dreihundert Schritte von Gebäuden entfernt halten und zur Nachtzeit
ab der Städte und Dörfer auf dreihundert Schritte Entfernung unter der Aufsicht
Wächters bleiben.

) Ehe die mit Pulver geladenen Wagen in einen Ort fahren, müssen die Fuhrherren
hrer Leute vorausschicken und zusehen lassen, ob etwa ein freistehender Backofen,
hmiede oder dergleichen im Gange sei, in welchem Falle der Wagen nicht eher ein-
darf, als bis das Feuer ausgelöscht ist.

) Ganz unzulässig ist das Geschwindefahren auf gepflasterten oder sonst steinigen
.

) Kontraventionen wider die obigen Vorschriften sollen, in sofern in den einzelnen
nicht schon bestimmte Strafen angedroht sind, nach Bewandniß der Umstände mit einer
fe von fünf bis fünfzig Thalern, oder mit Gefängniß von 8 Tagen bis sechs Wo-
haft werden.

a auch in Erfahrung gebracht worden, daß Kaufleute und Fuhrleute auf ihren
unter den andern Waaren Pulver zum Verkauf verpacken, solches verheimlichen
ne alle Vorsicht bei dem Uebernachten und sonstigen Anhalten die Wagen vor den
fen und Krügen stehen lassen, so werden die Gensdarmen angewiesen, ihre Auf-
mkeit auf derartige Verladungen zu richten und in vorkommenden Fällen die Orts-
behörde davon in Kenntniß zu setzen.

ie Herren Landräthe und die Ortspolizeibehörden aber werden angewiesen, auf die
ung dieser Vorschriften streng zu halten, auch dahin zu wirken, daß die Kaufleute,
personen und Fuhrleute, welche mit Pulver handeln, es versenden oder verfahren,
aufmerksam gemacht werden, indem die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, auch
ein Schade daraus entstanden, die verordneten Strafen ohne Nachsicht zu Folge hat
Falle eines Unglücks nicht allein der Ersatz des Schadens, sondern auch nach
6. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. eine Verschärfung der sonst verwirkten Strafe
. Frankfurt a. d. O. den 1. September 1843.

Königliche Regierung.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 261. Nr. 349.)

c) C. R. der K. Min. d. F. (v. Bodelschwingh) u. des I. (Gr. v. Armin) v.
ec. 1843 an die K. Reg. zu Cöln, Düsseldorf und Arnsberg. Vorsichts-
egeln bei Umherführung von Schießpulver-Proben zum Aufsuchen von Be-
gen darauf.

it Bezug auf den Bericht v. 16. Oktbr. d. J. wird die K. Reg. veranlaßt, nicht nur
ndlungsreisenden und Pulverfabrikanten N. N., sondern auch den Handlungsreisen-
derer Pulverfabrikanten in den, denselben zum Aufsuchen von Waarenbestellungen
eilenden Gewerbescheinen zu gestatten, daß sie Proben von Schießpulver mit sich
. Es ist aber anzuordnen, daß jede einzelne Probe nicht über ein Loth wiege, und

daß dieselbe in einer fest verschlossenen Dose oder Büchse aus Horn oder Holz werde. Das Gewicht sämmtlicher Pulverproben darf nicht über zwei Pfund und es müssen dieselben in einem besondern Kasten oder sonst geeigneten Behälter sein. Dieser Behälter muß von dem sonstigen Gepäck des Handlungsreisenden [illegible] ten, und mit der Aufschrift: „Schießpulver" abgesondert transportirt werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1844 S. 21. Nr. 26.)

CC. Verhütung der Feuersgefahr durch Beaufsich[illegible] des Reinigens der Schornsteine. (Bd. II. S. 213—238.)

1) Qualifikation der Schornsteinfeger.

R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 27. Ju[illegible] an die K. Reg. zu Danzig. Peinlich bestraften Individuen ist der selb[illegible] Betrieb des Schornsteinfegergewerbes nicht zu gestatten.

Das Min. des J. u. d. P. ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 8. d. M. [illegible] werbebetrieb der Schornsteinfeger betr., eröffnet wird, nicht nur damit einverst[illegible] es durchaus angemessen ist, peinlich bestraften Individuen den selbstständigen [illegible] Schornsteinfegergewerbes nicht zu gestatten, sondern hält auch in dem vorgetrag[illegible] des in jener Art bestraften und zum zweiten Male nur vorläufig freigesprochen[illegible] Untersagung des ferneren Betriebes dieses Gewerbes für gerechtfertigt, und üb[illegible] K. Reg. darnach das Weitere zu verfügen.

(A. XXIII. 691. — 3. 152.)

2) Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der Scho[illegible] feger, insbesondere von den Schornsteinfeger-Zwangsb[illegible]

a) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 9. Juli 18[illegible] K. Reg. zu Magdeburg. Zulässigkeit der Einrichtung von Zwangsbezi[illegible]

Der K. Reg. wird auf die in dem B. v. 17. v. M. vorgetragenen Anträge [illegible] gen Oberbürgermeisters, in Betreff des Schornsteinfegergewerbes in der St[illegible] burg, hiermit eröffnet, daß die Wiedereinführung der Schornsteinfeger-Zwangs[illegible] früheren Sinne des Worts zwar nicht zugelassen werden kann, dagegen die Ein[illegible] Zwangsbezirke aus polizeilichen Gründen nach Vorschrift der Cirk. Verf. v. 24. Ju[illegible] (A. S. 472[1]) dort zulässig ist, in der Art, daß das Publikum sich einer solchen [illegible] chen Maaßregel fügen muß, der Schornsteinfeger jedoch weder ein Widerspruchsre[illegible] die Abänderung einer solchen Anordnung der Polizei-Obrigkeit, noch ein Exklusiv[illegible] wirbt, welches er als Privatrecht verfolgen könnte.

In Betreff der von dem Oberbürgermeister erbetenen Autorisation, die Schorn[illegible] ger in Magdeburg auf die jetzt dort vorhandene Anzahl beschränken zu dürfen, [illegible] desfallsige C. Verf. der K. Reg. mit Rücksicht auf die Cirk. Verf. v. 24. Juni 18[illegible] dem sich dort zeigenden Bedürfnisse überlassen werden.

(A. XXIII. 690 — 3. 150.)

b) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 6. Septbr. [illegible] an den Schornsteinfegermeister M. zu Posen, und abschriftl. an die [illegible] Reg. Polizeiliche Kontrolle des Schornsteinfeger-Gewerbebetriebes.

Das Gesuch des Schornsteinfegermeisters M. v. 27. Juli d. J.,

den Gewerbebetrieb des dortigen Schornsteinfegermeisters C. zu Gunsten [illegible] stellers zu beschränken,

dies ist durchaus unzulässig.

Die Polizeibehörde ist nur befugt, aber auch zugleich verpflichtet, einen Sch[illegible] feger, welcher durch die Ausübung seines Gewerbes zu polizeilichen Rügen Vera[illegible] giebt, namentlich den nöthigen Schutz gegen Feuersgefahr nicht gewährt, aus po[illegible] Gründen zur ordnungsmäßigen Führung des Geschäfts anzuweisen und durch Ein[illegible] zuhalten, auch Beschränkung seines Gewerbebetriebes, und wenn dadurch der Zweck [illegible] erreicht werden möchte, selbst gänzliche Untersagung anzudrohen und in Ausführ[illegible] bringen. Solche Maaßregeln dürfen aber nur aus polizeilichen Gründen [illegible] bloße Vortheil eines andern Meisters kann sie nicht begründen. Ob der bisherige G[illegible] bebetrieb des rc. C. dazu eine genügende Veranlassung darbiete, wird der Erfolg [illegible] halb angeordneten Untersuchung ergeben. Dieser mag indessen sein, welcher er [illegible] würde doch in keinem Falle von der Ueberweisung eines Theils des etwa [illegible] zirks an den rc. M. die Rede sein können.

Es behält daher sein Bewenden bei den von dem dortigen Polizei-Direktorio [illegible] Reg. dem rc. M. ertheilten Bescheiden. (A. XXIII. 691. — 3. 151.)

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 218.

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 6. Dec. 1839 an den [Bürg]ermeister N. zu Barmen und Abschrift an die K. Reg. zu Düsseldorf. Aus[übun]g des Schornsteinfegergewerbes in der Rheinprovinz.

Auf Ihren Ber. vom 12. Septbr. d. J., wegen der von Ihnen beabsichtigten Einfüh[rung] von Zwangskehr-Bezirken für die Kaminfeger in der Stadt und Sammtgemeinde zu [...]en, muß es bei den diesfälligen Verf. der Reg. v. 23. Okt. v. und v. 30. Juli d. J. [bleib]en, da der darin angeführte Ministerial-Erlaß, welcher in Erwartung näherer ge[setzlich]en Bestimmungen über die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes in Folge Allerh. [Befeh]ls, unterm 24. Juni 1835 ergangen, und am 17. Okt. 1835 (Anl. a.) dem K. [Ober]präsidio für die Rheinprovinz mitgetheilt ist, neben andern Anordnungen, wegen der [Zulass]ung neuer Kaminfeger und der Verhältnisse der ältern, ausdrücklich festsetzt, daß [der] des Orts bestehende faktische Zustand nicht ohne Noth geändert werden solle, eine [dring]ende Veranlassung zu der von Ihnen befürworteten Veränderung der seit 16 Jahren [be]stehenden Einrichtung aber nach der Aeußerung der Reg. nicht vorliegt.

Anl. a.

[Ew. Hochwohlgeb]oren rc. haben auf Ihren Ber. v. 5. Aug. pr. wegen der Ausübung des Schorn[steinfe]gergewerbes bis jetzt noch nicht mit definitiver Vorbescheidung versehen werden kön[nen, w]eil von des Königs Maj. bei Gelegenheit eines Spezialfalles, bestimmt worden, [daß di]e Frage, unter welchen Modalitäten die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes im [ganzen] Umfange der Monarchie stattfinden soll? bei den Verhandlungen über das neue [Gewer]be-Polizeigesetz ein Gegenstand besonderer Berathungen werde, und weil es nicht [angem]essen sein möchte, in dem jetzigen, faktisch bestehenden Zustande Erhebliches zu än[dern.] Die Minist. haben jedoch für die in der betf. Cirk. V. v. 24. Juni d. J. (A. 1835. [S. ...]) ausgesprochenen Grundsätze für die einstweilige Behandlung der Angelegenheit [die Ge]nehmigung Sr. Maj. erhalten, und können daher kein Bedenken tragen, auch den [rheini]schen Regierungen zu empfehlen, nach denselben, soweit die Verschiedenheit der [Gesetz]gebungen diese Anwendung gestattet, die dort zur Sprache gekommenen Zweifel zu [löse]n. Euer rc. wollen danach die Reg. mit Bescheide versehen.

Berlin, den 17. Oktober 1835.

Ministerium des Innern

für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn. — u. d. Pol. In Vertretung. Köhler.

[A]n K. Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu Koblenz.

(A. XXIII. 903 — 4. 132.)

d) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode), v. 30. Sept. 1843 an die [R]eg. zu Breslau. Anordnung von Schornsteinfeger-Kehrbezirken.

Auf den in der Beschwerdesache des Schornsteinfeger N. unterm 4. d. M. erstatteten [Ber.] wird der K. Reg. eröffnet, daß das Verfahren des Landraths in dieser Angelegenheit [nich]t für ganz angemessen erachtet werden kann und den Andeutungen im Cirk. R. vom [24. J]uni 1835 (Ann. S. 472. Nr. 114.) nicht entspricht.

Vor Allem kommt es darauf an, die bestehenden Kehrbezirke nach der Oertlichkeit [zweck]mäßig zu arrodiren und hiernächst denjenigen Bewerber für einen offen werdenden Be[zirk z]u berücksichtigen, welcher bei gleicher Qualifikation und Zuverlässigkeit die für die Ein[wohn]ern günstigen Bedingungen stellt. In ersterer Beziehung ist sowohl darauf zu sehen, [daß d]ie zu dem Kehrbezirk gehörigen Ortschaften in angemessener Entfernung von dem [Wohn]orte des Meisters belegen, als daß die Bezirke einen Meister zu ernähren im Stande [sind.] Die K. Reg. mag daher den Landrath veranlassen, noch jetzt eine Prüfung und sach[gemäß]e Eintheilung der Kehrbezirke vorzunehmen, sodann nach näherem Inhalte der Cirk. [R. v.] 24. Juni 1835 zu verfahren und die ihm zustehende polizeiliche Einwirkung eintreten [zu las]sen, sowohl wenn ein Bezirk durch Aufgabe des Inhabers oder dessen Tod erledigt [wird,] als auch wenn sonst polizeiliche Gründe hervortreten, welche eine Modifikation in den [besteh]enden Bezirken nothwendig machen. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 287. Nr. 378.)

e) Bekanntmachung der K. Reg. zu Arnsberg, mit der Instr. für die Be[zirks-]Schornsteinfeger, v. 18. Febr. 1843.

Der §. 39 der Provinzial-Feuer-Polizei-Ordnung bestimmt, daß die Zwangsbezirke [der S]chornsteinfeger da, wo sie eingegangen sein möchten, wieder hergestellt, und jedem [Schor]nsteinfeger bei seiner Annahme eine besondere Instr. mitgetheilt werden solle. Da [diese]r auch für das Publikum von Interesse ist, so bringen wir dieselbe nachstehend hier[mit] zur allgemeinen Kenntniß. (Anl. a.)

Anl. a.

Instruktion für die Bezirks-Schornsteinfeger im Regierun
Arnsberg.

§. 1. Für einen bestimmten Bezirk (Bürgermeisterei, Amtsbezirk od
desselben) wird auf den Vorschlag der Orts-Polizeibehörden durch den Landr
ein Schornsteinfeger zur Ausübung seines Gewerbes konzessionirt und v
vereidet.

§. 2. Die Konzession wird auf Widerruf ertheilt und kann zu jeder Zei
men werden, ohne daß dem Schornsteinfeger deshalb ein Anspruch auf
zusteht.

§. 3. Jeder, der das Schornsteinfegergewerbe, ohne für einen best
(Zwangsbezirk) konzessionirt zu sein, betreibt, verfällt für jeden einzelnen F
lizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr.

§. 4. Die Zwangsbezirke selbst werden durch den Landrath des Kr
Als Regel wird hierbei angenommen werden, daß für jede Bürgermeisterei
Amtsbezirk mindestens Ein Schornsteinfeger konzessionirt werde.

§. 5. Die zur Ausübung ihres Gewerbes vorschriftsmäßig konzessio
steinfeger sind verpflichtet, innerhalb des ihnen angewiesenen Zwangsbezi
Schornsteine und Rauchröhren zu reinigen.

§. 6. Dem Schornsteinfeger ist es zwar gestattet, sich hierzu eines
Gehülfen zu bedienen, er bleibt jedoch allein für alle ihm durch diese Instr
vinzial-Feuer-Ordnung v. 30. Nov. 1841 auferlegten Pflichten seines A
verantwortlich, und muß deshalb die Arbeiten seiner Gehülfen genau beauf

§. 7. Im Falle der Verhinderung an der Ausführung der ihm oblieg
darf er sich nur mit Genehmigung des Landraths durch einen vorschriftsm
Schornsteinfeger vertreten lassen. Er ist ferner gehalten, seinen Wohnsitz
ihm angewiesenen Zwangsbezirks zu nehmen, und sämmtliche Gehülfen, d
dienen will, vor ihrer Annahme dem Landrathe des Kreises vorzustellen.

§. 8. Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, innerhalb des ihm überwi
die sorgfältige und genügende Reinigung der sämmtlichen darin befindliche
und Rauchabzüge zu besorgen. Die Reinigung der gewöhnlichen Schornstei
röhren erfolgt jährlich drei Mal und zwar zwei Mal während der Winterm
bis Mai) und ein Mal während der Sommermonate.

Rauchabzüge, welche ungewöhnlich benutzt werden, z. B. bei gewerbl
müssen mindestens vier Mal oder öfter, nach Bestimmung der Orts-Poli
jedem Jahre gereinigt werden.

§. 9. Der Schornsteinfeger muß über das Reinigen der zu seinem Be
den Schornsteine und Rauchabzüge ein Register führen, und darin jedesmal
welchem das Fegen derselben stattgefunden hat, eintragen. Dieses Register
zwei Mal der Orts-Polizeibehörde vorzulegen, welche dasselbe zu revidiren,
geschehen, darunter zu bemerken hat.

§. 10. Bei der Reinigung der Schornsteine u. s. w. hat der Schornstei
zu sehen, ob schadhafte Stellen oder sonstige Mängel bei irgend einem Feue
rate vorkommen und ist verpflichtet, dem Hausbesitzer sogleich davon Anzeig
und ihn zur Abhülfe aufzufordern. Kann dies nicht sofort geschehen, wei
Hausbesitzer, oder ist eine nahe Feuersgefahr daraus zu befürchten, so muß
behörde davon in Kenntniß gesetzt werden. Er hat in gleicher Weise alle
Bauart, die feuergefährlich erscheinen könnten, sowie jede Uebertretung der F
Ordnung, die er bemerkt, der Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 11. Das Reinigen der eisernen Ofenröhren, welche den Rauch von
apparate in den Schornstein leiten, kann jeder Hausbewohner zwar selbst b
besorgen lassen; der Schornsteinfeger ist jedoch verpflichtet, sich beim Fegen
steine zu überzeugen, daß die Ofenröhren gereinigt sind, und muß der Orts-P
Anzeige machen, wenn die Reinigung einer solchen, mit Ruß angefüllten Röhr
bewohner verweigert wird.

§. 12. Um jede Störung im Wirthschaftsbetriebe zu vermeiden, soll
steinfeger gehalten sein, jedem Hauseigenthümer oder Miether von der vor
Reinigung der Schornsteine u. s. w. einen Tag vorher in Kenntniß zu setzen,
auf die Tageszeit, an welcher die Vornehmung des Geschäfts gewünscht wi
nehmen. Wird auch dann die Reinigung von dem Betheiligten verweigert
Schornsteinfeger der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§. 13. Die Gebühren, welche der Schornsteinfeger für das Reinigen
steine und Rauchabzüge zu fordern hat, werden für jeden Kreis durch den
gesetzt.

§. 14. Der Schornsteinfeger muß dem Feuerschauen in seinem Bezi

Vergütung beiwohnen, und ferner bei jeder in seinem Bezirke ausbrechenden Feuers-
nst sofort mit seinen Gehülfen zur Brandstätte eilen, sich dort bei dem Feuerlösch-Diri-
ten melden und dessen Weisungen nachkommen.

§. 15. Wenn der Schornsteinfeger die Pflichten seines Amtes nicht erfüllt, so kann
on dem Landrath des Kreises in Ordnungsstrafen von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. für jeden
elnen Fall genommen werden. Auch wird die Konzession ihm wieder entzogen, sobald
ich wiederholte Nachlässigkeiten oder Vergehen zu Schulden kommen läßt.

§. 16. Die gegen die Schornsteinfeger erkannten Ordnungsstrafen fließen in die
erungs-Strafkasse, und ist dagegen ein weiterer Rekurs nicht, sondern nur eine gewöhn-
Beschwerde an uns zulässig.

§. 17. Ueber Streitigkeiten zwischen den Schornsteinfegern und den Eingesessenen,
eit sie sich auf die Ausführung dieser Instruktion oder der in der Provinzial-Feuer-Ord-
g enthaltenen Bestimmungen beziehen, entscheidet die Orts-Polizeibehörde.

Arnsberg, den 18. Febr. 1843.

Königl. Regierung.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 79. Nr. 108.)

B. Von den Feuer-Löschanstalten. (Bd. II. S. 242—253.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 5. Dec. 1839, an
K. Oberpräsid. der Provinz Brandenburg. Seitens der Kirchen zu leistende
träge zur Anschaffung und Unterhaltung von Spritzen und Feuer-Löschgeräth-
ften.

Auf Ew. Exc. Ber. v. 23. Okt. c. und aus den angeführten Gründen erkläre ich mich
Ew. Exc. vollkommen dahin einverstanden, daß die Auslegung, welche die Reg. zu
ffurt a. d. O. dem §. 80 des Kurmärkischen und dem §. 88 des Neumärkischen Land-
en-Sozietäts-Reglements gibt,
wonach die vermögenden Kirchen nur zur Anschaffung, nicht aber zur Unterhal-
ung der Spritzen und Feuer-Löschgeräthschaften Beiträge zu leisten verpflichtet seien,
die richtige nicht gelten kann, daß vielmehr, wenn in den gedachten §§. zwar nur von
Beiträgen zu den Anschaffungskosten die Rede ist, hierunter doch ganz unzweifelhaft
die Reparaturkosten mit begriffen sind. Eine Reparatur ist im Wesentlichen aller-
s nichts Anderes, als die Wiederanschaffung eines einzelnen schadhaft gewordenen
s der Sache, und da dasjenige, was vom Ganzen gilt, auch auf die integrirenden
le desselben überall Anwendung findet, wo die Gesetze nicht ein Besonderes ausdrück-
bestimmen, so folgt aus den oben allegirten §§. ganz von selbst, daß die vermögenden
chen zu den Reparaturkosten der Spritzen und Feuer-Löschgeräthschaften in eben dem-
en Verhältniß, wie zu den Anschaffungskosten selbst, beizutragen haben.

Hiernach stelle ich Ew. Exc. die weitere Veranlassung und die Erledigung der Be-
werde des Domainen-Rentamts N. anheim. (A. XXIII. 900. — 4. 129.)

2) Cirk. R. des K. Min. des K. Hauses, Abthl. II. (Gr. zu Stolberg),
16. Dec. 1843 an sämmtliche K. Reg. diesseits der Weser. Beiträge aus dem
F- oder Domainen-Baufonds zur ersten Anschaffung neuer fahrbarer Feuer-
en in den Kommunen.

Auf den Ber. v. 15. v. M., betr. die Bewilligung eines Beitrags des Fiskus zu den
haffungskosten einer Feuerspritze in N. wird die K. Reg. ermächtigt, in allen Fällen,
welchen die Grundbesitzer einer Kommune Beiträge zur ersten Anschaffung einer neuen,
Fahren eingerichteten Feuerspritze bewilligen, verhältnißmäßige Beiträge dazu, aus
Forst- oder aus dem Domainen-Baufonds, ohne Anfrage zahlen zu lassen, wenn Do-
nen- oder Forstgebäude in der betr. Ortschaft liegen und hiervon Vortheil haben, für
lben aber nicht schon besondere dergleichen Spritzen vorhanden sind. Werden die frag-
en Domainen und Forstgrundstücke verpachtet, so müssen die Pächter zugleich zur anthei-
n Unterhaltung der neu angeschafften Spritzen verpflichtet werden.

Hiernach ist auch der vorliegende Fall zu behandeln.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 328. Nr. 443.)

Ordnungs-Polizei.

Aufsicht auf Zucht, Ruhe und Ordnung im öffentlichen Leben.

A. Sitten-Polizei.

1) Maaßregeln gegen Trunkenheit und Völlerei im Brannt-
weingenuß. *(Bd. II. S. 315—318.)*

W. Köhler, patriotische Phantasien zur Förderung der Mäßigkeits-Reform. g Oldenburg. 1843. (10 Sgr.)

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 7. Sept. 1841 a K. Oberpräsid. der Provinz Westphalen. Strafbarkeit der Schankwirthe f Verabreichung von Branntwein an Trunkenbolde.

Der Landtags-Abschied für die im Jahre 1841 zum Westphälischen Provinzial tage versammelt gewesenen Stände, d. d. Sanssouci, den 6. Aug. 1841, hat zu Ew Kenntniß gebracht, was des Königs Maj. in Ansehung der von den Ständen gen Anträge wegen Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens Allerh. zu geneh geruht haben.

Demgemäß ersuche ich Ew. Exc. erg., die Reg. der dortigen Provinz nunmehr weisen:

durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß diejenigen Schank welche einem von der Behörde ihnen als Trunkenbold bezeichneten Individuo B wein zu verabreichen fortfahren, oder demselben auch nur den Aufenthalt in der stube verstatten, in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Rthlr. genommen, und bei wie bewiesener Nachlässigkeit gegen die in dieser Beziehung auferlegten Pflichten mi ziehung der Gewerbs-Konzession bestraft werden sollen.

Die Polizeibehörden sind von den Reg. mit Instr. zu versehen, auf die Trunk ihres Bezirks ihre Aufmerksamkeit zu richten, und sich mit den Geistlichen darüber z ständigen, welche Individuen als solche zu bezeichnen und den Schankwirthen etwa na zu machen sind.

Daß dabei nur mit größter Vorsicht verfahren werden kann und in jedem zweife Falle dem guten Rufe der verdächtigen Personen die größte Schonung gewidmet w muß, versteht sich von selbst. In vielen Fällen wird es vielleicht schon zur Besserung ren, wenn das zum Branntweintrunk geneigte Individuum von der Ortsobrigkeit o dem Geistlichen unter der Verwarnung zur Besserung ermahnt wird, daß beim Rückf der letzteren sein Name den Schankwirthen bekannt gemacht werden solle.

Was die von den Westphälischen Provinzial-Ständen gewünschte Beförderung Ausschanks von gutem Bier betrifft, so wird diese von Seiten der Polizeibehörden dadurch zu erreichen sein, daß da, wo ein Bedürfniß guten Biers bemerkbar wird, Schankwirthen die Verpflichtung auferlegt werde, solches jederzeit zum Ausschank bereit halten, widrigenfalls sie, wenn darüber, daß dies von ihnen nicht geschehen, wiederholt lich Beschwerde geführt würde, die Versagung der Konzessions-Verlängerung zu gewärti gen hätten.

Ew. Exc. ersuche ich erg., demgemäß die Reg. mit Anweisung zu versehen.
(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 221. Nr. 348.)

b) Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 21. Dec. 1841 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der westphälischen. Steuerung des übermä ßigen Branntweintrinkens.

Da die von dem sechsten westphälischen Provinzial-Landtage zur Steuerung des über mäßigen Branntweintrinkens beantragte V. in dem Landtagsabschiede v. 6. Aug. die Allerh. Genehmigung nicht nur als eine von den Ständen der Provinz Westph ausgegangene Petition, sondern auch wegen ihrer Zweckmäßigkeit als sittenpoliz Maaßregel überhaupt, erhalten hat, so kann die Allerh. Genehmigung für die Anwendung derselben in anderen Provinzen nicht zweifelhaft sein. Ich trage daher kein Bedenken K. Reg. auf deren Antrag v. 19. v. M. zur Bekanntmachung und Anwendung in der Art, wie sie in dem 39. St. des diesjährigen Amtsblattes der Reg. zu Münster öffentlicht worden (Anl. a.), auch in Ihrem Bezirke hierdurch zu ermächtigen.

Anl. a.

Auf den Antrag des 6ten westphälischen Provinzial-Landtags wegen Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens, wird in Folge der darauf in dem Landtagsabschiede vom 6. Aug. c. ertheilten Allerh. Genehmigung, nach Bestimmung des Herrn Min. des J. u. d. P. v. 7. d. M. (Min. Bl. 1841. S. 221.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) daß diejenigen Schankwirthe, welche einem von der Orts-Polizeibehörde ihnen als Trunkenbold bezeichneten Individuum Branntwein zu verabreichen fortfahren, oder demselben auch nur den Aufenthalt in der Gaststube verstatten, in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Rthlr. genommen, und, bei wiederholt bewiesener Nachlässigkeit gegen die in dieser Beziehung auferlegten Pflichten, mit Entziehung der Gewerbs-Konzession bestraft werden sollen.

2) daß da, wo ein Bedürfniß guten Biers bemerkbar wird, und ein solches zu erreichen ist, den Schankwirthen von der Polizeibehörde die Verpflichtung auferlegt werden mag, solches jederzeit zum Ausschank bereit zu halten, widrigenfalls sie, wenn darüber ...

von ihnen nicht geschehen, wiederholentlich Beschwerde geführt würde, die Versagung Konzessions-Verlängerung zu gewärtigen haben. Münster, den 20. Sept. 1841.

Der K. Oberpräsident v. Vincke.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 16. Nr. 25.)

2) Maaßregeln gegen Unzucht. (Bd. II. S. 318—339. u. S. 805—807.)

a) Hurerei und Bordelle.

Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 25. Juni 1839 sämmtl. K. Reg. der Rheinprovinz. Unterdrückung von Bordellen und un- tigem Treiben.

Ich habe die wiederholten Anträge der K. Reg. auf Konzessionirung von Bordellen genehmigen können, weil nach meiner Ueberzeugung der Vortheil, den man sich von en Einrichtungen verspricht, illusorisch ist, und die Nachtheile nicht aufwiegen kann, mit der ausdrücklichen Billigung der Existenz solcher Schandanstalten von Seiten Staats verbunden sind. Die Geschichte der Sitten-Polizei giebt die Beläge dafür, daß Versuche, Keuschheit und Anstand durch Hurenhäuser zu fördern, vergebliche Be- ungen gewesen sind; jede neue Konzession eines Bordells würde die Zahl dieser Be- r vermehren. In den Bordellen ein kleineres Uebel als Schutz gegen ein größeres nen wollen, heißt sich mit Sophismen täuschen. Es kann kein größeres Uebel geben, die öffentliche Billigung eines Gewerbes, das aller Achtung vor Sitte und Anstand lich Hohn spricht; macht die Polizei darin eine Ausnahme von ihrer Pflicht, jede ldigung der Sittlichkeit zu ahnden und auf Verfeinerung und Veredlung der Sitten wirken, so darf es sie nicht überraschen, wenn der leichtsinnigere Theil des Publi- mit dieser Ausnahme laxe Grundsätze beschönigt und die öffentliche Moralität immer r sinkt. Die Bordelle sind niemals eine Erfindung der Nothwendigkeit gewesen, nur unsittlicher Luxus hat ihre Entstehung hervorgerufen; sowie sie im Laufe der Zeit, h die allgemeinere Veredlung der Sitten, immer seltner geworden, immer mehr als stände öffentlicher Verachtung bezeichnet sind, so muß es die Aufgabe der Sitten- zei bleiben, sie nach und nach ganz zu entfernen, und von der Civilisation der Ge- wart darf wohl verlangt werden, daß sie sich eines Vorurtheils entschlage, das leider lange die öffentliche Moral untergraben hat. So lange man unzweifelhaft darüber le Kuppelei für strafbares Vergehen zu halten, kann es nichts Ungereimteres geben, r Polizei das im Großen anzusinnen, was dort im Kleinen bestraft wird.

Die Polizei darf die Verfolgung des Lasters niemals aufgeben; weil sie weiß, daß Ausrottung desselben niemals gelingen wird, ist jene Pflicht nur um desto gebiete- Es würde übel um die Zwecke der Polizei stehen, wenn die Schwierigkeit, sie chen, Indulgenzen rechtfertigen könnte. Von einem Konflikte der Tendenzen ten-Polizei mit denen der Sanitäts-Polizei kann dabei nicht füglich die Rede sein. der unverständigen Befriedigung geschlechtlicher Bedürfnisse vor Schaden und ing gesichert zu sehen, darauf hat Niemand einen Anspruch an die Polizei; wohl langen Alle mit Recht, daß nichts geduldet werde, was die guten Sitten belei- führung begünstigt und die Moralität des Einzelnen untergräbt. Die Meinung, Bordelle ein Ableiter gefährlicher Verführungskünste seien, hat sich noch nirgend das weibliche Geschlecht bevölkert die Bordelle erst, nachdem ein langer unzüch- nswandel auch die Scheu vor diesem entehrendsten Schritte überwunden hat, die aber lernen in den Bordellen zuerst die Schule der Verführung kennen, und s dort aufgenommene Gift der Entsittlichung in unverdorbene Kreise über. rgendwo gelungen, neben den Bordellen die Winkelhurerei ganz zu unterdrücken, b auf den sanitätspolizeilichen Nutzen der Bordelle möglicher Weise ein zuver- luß machen; die überall bestätigte Thatsache aber, daß eine unverhältniß- ere Zahl von venerischen Dirnen außerhalb der Bordelle gefunden wird, be- Bordelle keinen Schutz gegen die Winkelhurerei gewähren, und daß die letztere f die Sanität noch gefährlicher ist, als jene es sind.

Reg. hat bei Gelegenheit Ihrer Anträge auf Genehmigung von Bordellen r Sprache gebracht, daß heimliche Bordellwirthschaften unter dem Deckman- werbebetriebes der polizeilichen Einwirkung sich zu entziehen wüßten. Hin- nigen Gewerbes, das am leichtesten zu solchem Deckmantel gemißbraucht — der Schankwirthschaft und Gasthalterei — hat aber die Allerh. K. O. 35. (G. S. S. 18. — A. S. 248) der Polizei so vollständige Mittel an en, vorkommenden Mißbräuchen zu steuern, daß in dieser Beziehung ohne achlässigkeit von Seiten der Behörden, nichts Ordnungswidriges vorkom- i andern Gewerben, wie z. B. Putzläden, Nähschulen u. dergl., fehlt es ufmerksamkeit der Polizeibehörden gleichfalls nicht an Gelegenheit, einem ben auf die Spur zu kommen, und noch weniger an Strafvorschriften ihr

die gehörige Ahndung desselben. Wenn das Unwesen so ungescheut und öffentlich
ben wird, wie es nach der Vorstellung mehrerer Hausbesitzer in N. der Fall ist,
keine Schwierigkeit haben, Attentate festzustellen, welche nach Art. 330.[1] des
gesetzbuches bestraft werden; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß unzüchtige
bahren in den Thüren und Fenstern zu solchen Attentaten gerechnet werden muß.
aber auch nicht schwierig sein, diejenigen zu ermitteln, die aus der Hurerei ein
machen, indem sie sich Jedem gegen Bezahlung zur Wollust überlassen, und gegen
ist unbedenklich auf den Grund der Allerh. K. O. v. 15. Jan. 1825. (G. S. S. 8
S. 176[2]) einzuschreiten, da es eine viel zu beschränkte Deutung sein würde,
schriften dieser Allerh. Ordre, weil sie von Unterdrückung der öffentlichen
keit redet, nur auf die Straßenhurerei zu beziehen: schon in dem R. v. 20. Jan.
(A. S. 176 ff.[3]) ist auf den §. 1023.[4]) des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. verwiesen
dieser handelt ganz allgemein von Winkelhurerei jeder Art. Es kann auch gar
Zweifel unterliegen, daß die Polizei befugt ist, diejenigen Frauenzimmer,
begründeten Verdacht gewerblicher Hurerei gerathen, wenn sie dem Orte nicht ange
ohne Weiteres in ihre Heimath zurückzuweisen, mögen sie eine Beschäftigung
Dienstverhältniß vorschützen, welches sie wollen. Diese Maaßregel, mit
durchgeführt, hat überall den besten Erfolg gehabt, denn die meisten liederlichen
sind dem Orte nicht angehörig, und verlassen denselben alsbald, wenn sie sich
merksamer Polizeiaufsicht beobachtet finden.

Stehen aber alle diese Mittel der Polizei zu Gebote, unzüchtigem Treiben
entgegen zu wirken, so kann es nur an ihr liegen, wenn ein Zustand länger
der allem Anschein nach zu der Behauptung ein Recht giebt, die im Jahre 1821
befohlene Aufhebung der Hurenhäuser in den bezeichneten Straßen zu N., habe
Erfolg gehabt, daß den Bordellhaltern die Bordell-Konzession entzogen sei,
nach hätten die Bordelle seit der Zeit ohne Konzession ganz in der alten
gedauert.

Die K. Reg. hat hierüber die Verantwortung der Polizeibehörde zu erfordern,
züglich jedoch auf das Kräftigste einzuschreiten, um dem liederlichen Treiben in
bemerkten Straßen ein Ende zu machen, und unter allen Umständen dafür
daß eine begründete Beschwerde über die Verletzung der Sittlichkeit auf den
ferner vorgebracht werden könne. Von demjenigen, was in Gemäßheit dieses
und ausgeführt worden, erwarte ich binnen kürzester Frist ausführlichen Bericht.

Berlin, den 25. Juni 1839.

Der Min. des J. u. d. Pol. v. Rochow.

An die K. Reg. zu Düsseldorf.

Abschrift der vorstehenden Verf. an sämmtl. K. Reg. der Rheinprovinz,
den darin ausgesprochenen Ansichten auch Ihrerseits vorkommenden Falls zu
Berlin, den 25. Juni 1839.

Der Min. des J. u. d. Pol. v. Rochow.

(A. XXIII. 421. — 2. 145.)

b) Verhütung des Konkubinats.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 5. Juli 1841 an die
Reg. zu Königsberg in P. Polizeiliche Verhinderung des Zusammenlebens
Konkubinate.

Das polizeiliche Einschreiten gegen Konkubinate ist auf die Fälle eines
betheiligten Personen obwaltenden Ehehindernisses nicht ausschließlich zu
vielmehr ist eine polizeiliche Verhinderung des Zusammenlebens im Konkubinat
außer den vorbenannten Fällen da vollkommen gerechtfertigt, wo ein solches
eine Veranlassung zu einem öffentlichen Anstoße giebt. Letzteres wird allgemein
jenigen Fällen anzunehmen sein, wo ein außereheliches Beisammenleben von
beiderlei Geschlechts sich in notorischen, auch die Bewahrung des äußerlichen
bei Seite setzenden Aeußerungen seiner Unsittlichkeit, eben als ein unmoralisches
niß, dem Publikum offenkundig vor Augen steht. Die nächste Entgegenwirkung
wird allerdings der Regel nach von den Geistlichen, in dem Wege des seelsorglichen

---

[1]) §. 330. l. c. Wer sich einer öffentlichen groben Verletzung der Schamhaftigkeit
schuldig macht, hat eine dreimonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe und
Geldbuße von 16—200 Fr. verwirkt.

[2]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 320.

[3]) a. a. O. S. 321.

[4]) §. 1023. l. c. Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen,
sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben,
gegriffen und zu dreimonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt werden.

der Ermahnung vorzunehmen seyn. Wo aber ein solcher Zuspruch des Geist-
Erfolg bleibt, oder wo die betheiligten Personen ihm durch die Art ihres Be-
Annäherung als Seelsorger überhaupt verschließen, wird alsdann, auf diese-
ge des Geistlichen, das Einschreiten von polizeilicher Seite zur Abstellung
n Verhältnisses völlig an seiner Stelle sein.
. Bl. d. i. V. 1841. S. 174. Nr. 261.)

rf. R. des K. Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Ladenberg) vom
39 an sämmtl. K. Konsistorien, ausschließlich desjenigen der Provinz
Verhütung der Zusammenkünfte junger Leute beiderlei Geschlechts in
nten Spinnstuben.

Konsistorium der Provinz Sachsen hat sich, um dem sittenverderblichen Ein-
ie Zusammenkünfte junger Leute beiderlei Geschlechts in den sogenannten
haben, möglichst entgegen zu wirken, zu einer allgemeinen Verfügung ver-
en. Das Min. hält diesen Erlaß für zweckmäßig, und kommunizirt dem K.
eine Abschrift davon hierneben zur Kenntnißnahme. (Anl. a.)

Anl. a.

bei uns der sittenverderbliche Einfluß, den die Zusammenkünfte junger Leute
chlechts in den sogenannten Spinnstuben haben, in ernste Berücksichtigung
und haben die K. Reg. der Provinz nicht nur aus allen Kreisen ihres Bezirks
richten über das in den Spinnstuben herrschende Unwesen eingezogen und uns
sondern auch wegen Entfernung der sittlichen Nachtheile, welche jene Zusam-
ben können, und zur Vorbeugung derselben an die Landräthe ihres Departe-
ücksicht auf die allgemeinen polizeilichen Gesetze und die in den verschiedenen
geltenden provinziellen Bestimmungen das Erforderliche erlassen.

werden die Wichtigkeit dieser Angelegenheit gewiß gehörig würdigen, und es
en, daß es in der Natur der Sache selbst liegt, daß wenn die der Sittlichkeit
ammenkünften drohende Gefahr wirklich entfernt werden soll, polizeiliche Vor-
Anstalten allein nicht ausreichen, sondern daß hier durchaus eine treue und
eelsorge der Geistlichen sich wirksam erweisen und dem Uebel entgegen arbei-

gen Ihnen daher auf, die Geistlichen Ihrer Ephorie dringend aufzufordern,
en durch eine weise und gemüthliche Einwirkung auf die Schuljugend, auf die
ntwachsenen Jünglinge und Mädchen, und besonders auf die Hausväter und
nach Kräften zu steuern, und da, wo sich Unsittlichkeiten bemerklich machen,
ere Einwirkung erfordern, über spezielle Fälle durch Sie an uns zu

urg, den 23. Oktober 1839.

K. Konsistorium der Provinz Sachsen. v. Stolberg.

ie Superintendenten der Provinz Sachsen.
XXIII. 881. — 4. 113.)

ufsicht an öffentlichen Orten und auf öffentliche Ver-
n.

traßen-Polizei. (Bd. II. S. 341 ff. u. 807 ff.)

ber die Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen
aßen in Berlin ist folgende Bekanntmachung nebst Reglement

Bekanntmachung.

ent wegen Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in den Stra-
enz Berlin in den Jahren 1843, 1844 u. 1845.

Bestimmungen des unterm 17. Februar 1840 erlassenen Reglements, die Anle-
ranitbahnen in den Straßen der Residenz Berlin in den Jahren 1840, 1841
treffend, mit dem Ende des vergangenen Jahres außer Kraft getreten sind,
aber im Wesentlichen bewährt haben, so wird hierdurch anderweitig festge-
gt: §. 1. Die Legung von Granitbahnen soll zunächst auf den Bürgersteigen
alb der Ringmauer belegenen Straßen, Gassen und sonstigen öffentlichen
onen stattfinden, kann unter Umständen aber auch auf Straßen rc. außerhalb
er ausgedehnt werden. §. 2. Zur Legung von Granitbahnen sind verpflich-
Eigenthümer der Grundstücke in denjenigen Straßen, welche von den Behör-
ge eines jeden Jahres dazu ausersehen und bezeichnet werden, in soweit sie
über in der in diesem Regl. festgesetzten Art, den Bürgersteig mit Granit-
haben; b) die Eigenthümer von solchen, auch in anderen Straßen belegenen

Grundstücken, auf welchen in der Straßen-Fronte neue Gebäude errichtet oder schon vor-
handene Gebäude bis auf den Grund abgetragen und durch andere ersetzt werden. Es
macht hierbei übrigens keinen Unterschied, ob die betreffende Straße innerhalb oder außer-
halb der Ringmauer liegt, gepflastert und schon mit einem Bürgersteige versehen ist oder
nicht, eben so wenig, von welcher Breite der letztere ist. §. 3. Die anzulegenden Granit-
bahnen müssen da, wo die Breite des Bürgersteiges es gestattet, eine Breite von mindestens
drei Fuß haben. Es dürfen dazu nur Granitplatten, welche mindestens 3 Fuß breit, 1½
Fuß lang, gut und regelmäßig bearbeitet und an den Kanten mindestens 3 Zoll stark sind,
verwendet werden. §. 4. Eine Unterbrechung der Granitbahnen darf nur vor den Ein-
fahrten zu den Grundstücken Statt finden; die Länge dieses Zwischenraums darf höchstens
7 Fuß betragen und die Pflasterung desselben nur mit Steinen, welche nach [illegible] [illegible]
bearbeitet sind, oder mit Asphalt-Masse bewirkt werden. §. 5. Die Unterhaltung dieser
Granitbahnen in der vorgeschriebenen und wirklich gelegten Breite liegt ebenfalls den
Grundstücks-Eigenthümern ob. Es ist einem jeden derselben gestattet, die bereits gelegte
Granitbahn zu verbreiten; ein Anspruch auf neue Vergütung findet deshalb aber nicht
Statt. §. 6. Um die Ausführung dieser Maaßregel zu erleichtern und zu befördern, und
um nach und nach diejenigen Eigenthümer zu befriedigen, die bereits vor Publikation des
Reglements vom 30sten Juni 1835 Granitbahnen gelegt haben (§. 17.) wird eine Summe
von 13,000 Thlr. jährlich aus dem Ertrage und den angesammelten Beständen der Haus-
steuer zur Disposition gestellt. §. 7. Aus dieser Summe wird denjenigen, welche Gra-
nitbahnen von vorgeschriebener Beschaffenheit gelegt haben, eine Vergütigung von zwei
Dritteln des durchschnittlichen Kostenpreises für den laufenden Fuß bewilligt; der Durch-
schnitts-Kostenpreis wird aber durch die §. 9. näher bestimmte Kommission alljährlich bei
Festsetzung der zur Granitbahnlegung aufzurufenden Straßen nach dem jedes[illegible]
Durchschnittspreise der Granitplatten ermittelt und danach die Höhe der Vergütigung [illegible]
jedes Jahr festgestellt, demnächst auch öffentlich bekannt gemacht. Eine größere [illegible]
der Granitbahn als von 3 Fuß giebt keinen Anspruch auf einen höheren Entschädigungs-
satz. Behufs der Festsetzung der Gesammt-Vergütigung wird nur die Länge der [illegible]
Granitbahn in Anrechnung gebracht, für das vor den Einfahrten mit nach Läufern [illegible]
bearbeiteten Steinen oder mit Asphalt-Masse gelegte Pflaster aber keine Vergütigung [illegible]
leistet. §. 8. Ein Anspruch auf die im §. 7. bestimmte Vergütigung findet nicht [illegible]
Fällen: a) wo Granitbahnen vor Königlichen, Prinzlichen, Staats- und Kommunal-
Kirchen- und Schul-, so wie vor allen solchen Grundstücken, welche einer Stiftung, [illegible]
poration, Zunft, Gesellschaft oder einem Vereine gehören, angelegt werden; b) [illegible]
Legung von Granitbahnen vor neuerbauten Gebäuden, dem §. 2. dieses Reglements [illegible]
mäß, von dem Königlichen Polizei-Präsidio erfordert worden. (§. 16.) §. 9. In den [illegible]
ten Monaten des Jahres bezeichnen das Königliche Polizei-Präsidium, die Königliche [illegible]
nisterial-Bau-Kommission, so wie die Deputation des Magistrats und der Stadtverordne-
ten-Versammlung diejenigen Straßen und Straßentheile, in welchen im Laufe des folgen-
den Jahres die Bürgersteige mit Granitbahnen belegt werden müssen, und bestimmen [illegible]
gleich, ob dies auf beiden Straßenseiten oder nur auf einer Straßenseite geschehen [illegible]
§. 10. Die ausgewählten Straßen werden bekannt gemacht und die Eigenthümer der be-
treffenden Grundstücke in denselben demnächst von dem Königlichen Polizei-Präsidio [illegible]
aufgefordert, die Anlegung der Granitbahnen in einer gleichzeitig zu bestimmenden [illegible]
zu bewirken. Auch bestimmt das Königliche Polizei-Präsidium in diesen speziellen [illegible]
derungen die Richtung der Bahn, das Niveau derselben und die sonstige Art und Weise
Ausführung. Die desfallsige Anweisung wird unentgeltlich ertheilt und die [illegible]
polizeilich beaufsichtigt. §. 11. Der Anspruch auf das im §. 7. zugesagte [illegible]
muß innerhalb sechs Wochen nach Insinuation der im §. 10 gedachten Anweisung [illegible]
niglichen Polizei-Präsidiums zur Einlegung der Granitbahnen bei dem Magistrat [illegible]
meldet werden, widrigenfalls der Anspruch ohne Weiteres verloren geht. Dem Grund-
stücks-Eigenthümer steht es frei, mit dem zur Anlegung der Granitbahn von ihm gewähl-
ten Gewerbtreibenden eine solche Vereinbarung zu treffen, daß dieser auf den Betrag [illegible]
ner Forderung das Hülfsgeld unmittelbar bei der städtischen Kasse in Empfang nehmen
kann. In solchem Falle wird darüber bei dem Magistrat eine Erklärung abgegeben und
über die Cession eine Verhandlung aufgenommen, wofür andere als die Stempelkosten nicht
zu entrichten sind. §. 12. Nach erfolgter Anmeldung des Anspruchs auf das Hülfsgeld
bedarf es eines besonderen Antrags auf Auszahlung desselben weiter nicht. [illegible]
des Magistrats werden die Interessenten mit dem Zeitpunkte bekannt gemacht werden, [illegible]
welchem ab die Zahlung erfolgt. Innerhalb 3 Monate vom Empfang dieser Benachrichti-
gung ab, muß das Hülfsgeld bei Verlust des Rechtes darauf abgehoben werden. §. 13.
Die Ausführung der §. 10. bestimmten Maaßregel findet auch bei denjenigen Grundstücken
Statt, welche Schulden halber unter Administration stehen, und deren Revenüen [illegible]
oder doch keinen zureichenden Ueberschuß gewähren, um daraus die Kosten der Granitbahn-
Anlegung bestreiten zu können. Der desfallsige Betrag nach Abzug des Hülfsgeldes [illegible]

dem Unterstützungs-Fonds vorgeschossen. Zur Erstattung ist der Besitzer oder
nstige Erwerber verpflichtet. Von dem ersteren kann nach erfolgter Aufhebung
nistration der Betrag durch den Magistrat ohne Anstellung eines Prozesses ereku-
ngezogen werden. Der Magistrat kann aber auch terminliche Zahlungsfristen
n und alsdann die Forderung bei dem Grundstücke auf Kosten des Schuldners
arisch eintragen lassen. Im Fall das Grundstück zum Verkauf kommt, werden
bte auf Antrag des Magistrats die Verpflichtung des neuen Erwerbers zur Erstat-
Anlagekosten nach Abzug des Betrages der Hülfsgelder in die Lizitations-Bedin-
ufnehmen und auf Zahlung des Betrages neben dem Kaufgelde halten. §. 14.
nigen Grundstücken, deren Eigenthümer die Legung der Granitbahn nicht inner-
im §. 10. bestimmten Frist bewirkt haben, wird solche im Wege der Erekution auf
ihr und Kosten zur Ausführung gebracht. Die Ausführung geschieht auf den
des Königl. Polizei-Präsidiums durch die Königl. Ministerial-Bau-Kommission.
e Summe des Kostenbetrages wird aus dem Unterstützungs-Fonds gezahlt oder
zeschossen, und der nach Abzug des Hülfsgeldes übrig bleibende Theil von dem
cks-Eigenthümer im administrativen Wege durch den Magistrat erekutivisch wieder
n. Bei den unter Administration stehenden Grundstücken wird in dieser Beziehung
Vorschriften des §. 13. verfahren. Auch in anderen, als den dort gedachten Fäl-
der Magistrat Zahlungsfristen bewilligen und die Forderung auf Kosten des
rs hypothekarisch auf das Grundstück eintragen lassen. §. 15. Sobald die Legung
itbahnen in einer Straße vorschriftsmäßig bewirkt ist, stellen das K. Pol. Präsid. und
terial-Bau-Kommission eine Nachweisung über die Länge der vor jedem Grundstück
Granitbahn — gepflasterte Flächen und Zungenbrücken nicht mitgerechnet —
n und lassen solche an den Magistrat Behufs der Auszahlung der Hülfsgelder ge-
§. 16. Wenn bei neugebauten Häusern (§. 2 b) auch in anderen, als den jähr-
ewählten Straßen (§. 9.) die Legung der Granitbahn stattfinden soll, so wird die
e Verpflichtung in dem polizeilichen Bau-Erlaubnißscheine aufgedrückt und dabei
nd Weise der Ausführung der Anlage vorgeschrieben. Dieser Aufforderung ist
dstücks-Eigenthümer Folge zu leisten verpflichtet; läßt derselbe die ihm deshalb
Frist unbenutzt verstreichen, so wird die Anlage im Wege der Erekution auf
des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Königliche Ministerial-Bau-Kom-
ur Ausführung gebracht. Letztere leistet dabei den etwa nöthigen Kostenvorschuß
gl. Polizei-Präsidium aber zieht den ganzen ihm bekannt zu machenden Kosten-
n dem Grundstücks-Eigenthümer ein und läßt die Zahlung an die von der Königl.
al-Bau-Kommission bezeichneten Empfangsberechtigten leisten. §. 17. Von dem
. zur Disposition gestellten Unterstützungsfonds soll jährlich eine Summe von
send Thalern zur nachträglichen Entschädigung Derjenigen, mit 24 Sgr. für den
Fuß verwendet werden, welche schon vor Publikation des Reglements vom 30.
5, es sei aus eigenem Antriebe oder auf Anweisung des Königlichen Polizei-Prä-
der des Magistrats, vor ihren Grundstücken Granitbahnen von der im §. 3 be-
Beschaffenheit gelegt und ihren Anspruch auf Vergütigung in Gemäßheit des
nes Reglements innerhalb 6 Monaten nach Publikation desselben angemeldet
Bei unterbliebener Anmeldung ist der Anspruch erloschen. Diese nachträgliche
igung wird aber nach der Zeitfolge, wie die Granitbahnen gelegt worden, und
gewährt, wenn zur Zeit, wo solche der Reihefolge nach, zur Anweisung kommt,
fenden Grundstücke sich noch im Besitze derjenigen, welche die Granitbahnen auf
en gelegt haben, oder wenigstens noch im Besitze ihrer Wittwen oder ihrer De-
n befinden. Ueber die Legitimation der Empfänger entscheidet, mit Ausschluß der
ehörden, der Magistrat gegen dessen Verfügung der Rekurs an die vorgesetzte
ngsbehörde stattfindet. Von dieser Entschädigung bleiben jedoch diejenigen aus-
n, welchen im §. 8. Litt. a. überhaupt die Theilnahme an dem Unterstützungs-
rsagt ist. §. 18. In anderen, als den nach §. 9 bekannt gemachten Straßen
n Bürgersteigen die Reparatur des schadhaften Pflasters unter einzuholender poli-
Erlaubniß gestattet, ohne daß es dabei der Einlegung von Granitplatten bedarf.
ert jedoch nichts in der dereinstigen Verpflichtung zur Anlegung der Granitbahn.
Es soll aber einem jeden Grundstücks-Eigenthümer gestattet sein, auf seinem Bür-
er mag schadhaft sein oder nicht, sofort Granitplatten nach Anleitung der Sei-
Königl. Polizei-Präsidii zu ertheilenden Anweisung einzulegen. Von der erfolg-
ng der Granitbahn muß dem Magistrat innerhalb sechs Wochen nach Empfang
weisung Anzeige gemacht und der etwanige Anspruch auf die Hülfsgelder angemel-
en. In soweit die Legung nach der im §. 3. gegebenen Vorschrift geschehen und
eldung beim Magistrate in der angegebenen Frist erfolgt ist, hebt der Anspruch der
cks-Eigenthümer, ihrer Wittwen oder ihrer Descendenten, sofern sie noch Besitzer
dstücks sind, auf die im §. 7. bestimmte Vergütigung mit dem Zeitpunkt an, wo
ße, in welcher das Grundstück sich befindet, nach den §§. 9 und 10. zur allgemei-

nen Granitbelegung aufgerufen wird. Diese Vergütigung wird nach dem Satze gew[illegible] welcher für das betreffende Jahr, in welchem die Legung erfolgt ist, allgemein besti[illegible] war, denjenigen Eigenthümern also, welche in den Jahren 1835 bis 1839 Granitbah[illegible] im Voraus gelegt haben, wird der laufende Fuß mit 24 Sgr. vergütigt, denen, di[illegible] den Jahren 1840 bis 1842 einschließlich haben legen lassen mit 21 Sgr. Die versp[illegible] bestimmte Vergütigung fällt aber gänzlich fort, wenn innerhalb zweier Jahre, von [illegible] Tage an gerechnet, an welchem der polizeiliche Erlaubnißschein zur Granitbahnleg[illegible] ausgefertigt ist, an der Straßen-Fronte ein Neubau vorgenommen worden. §. 20. Dauer der Gültigkeit dieses Reglements ist auf die drei Jahre 1843, 1844 und 1845 [illegible]stimmt. Der Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen kann im Fall allgem[illegible] Mangels oder unverhältnißmäßiger Steigerung des Preises der Granitplatten zeit[illegible] Anstand gegeben werden. Solches geschieht auf übereinstimmenden Beschluß sämmtl[illegible] drei, im §. 9 genannten Behörden oder auf Anweisung der unterzeichneten Minis[illegible] Von den, nach Ablauf der 3 Jahre zu fassenden fernerweiten Beschlüssen wird es ab[illegible]gen, ob und welche Vergütigung alsdann denjenigen gewährt werden wird, welchen s[illegible] nach §. 17 zugesichert ist, deren Befriedigung aber noch nicht stattfinden konnte.

Berlin, den 3. Oktober 1842.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
(gez.) v. Bodelschwingh.	(gez.) Gr. v. Arnim.

Vorstehendes Reglement vom 3. Oktober 1842 wird hierdurch zur Beachtung ö[illegible]lich bekannt gemacht. Berlin, den 20. April 1843.

Königl. Polizei-Präsidium.	Königl. Ministerial-Bau-Kommission.
v. Puttkammer.	v. Müffling.

b) Ueber die Benutzung der Bürgersteige in Berlin vergl. [illegible] v. 20. Mai 1799, wegen Abhaltung der Hindernisse auf dem Bürgersteige [illegible] die in Holz arbeitenden Professionisten und die Huf- und Grob-Schmiede.

(N. C. C. Tom. X. S. 2435. Nr. 27. de 1799. Rabe's Samml. Bd. 5. S. [illegible]

2) Aufsicht auf öffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten.

a) Haltung der Tanz-Lustbarkeiten und der Aufsicht darauf.

(Bd. II. S. 367—373.)

α) R. des K. Min. des J., Pol. Abthl. (v. Meding), v. 6. Mai 184[illegible] an die K. Reg. zu Erfurt. Die polizeiliche Erlaubniß zu Tanzbelustigungen [illegible] öffentlichen Lokalen ist auch für Privatgesellschaften erforderlich.

Das Min. ist mit der von der K. Reg. in dem Ber. v. 15. v. M. vorgetragenen Ansicht, in Betreff der Einholung der polizeilichen Erlaubniß zur Veranstaltung von Tanz-belustigungen in öffentlichen Lokalen, ganz einverstanden, und ermächtigt Dieselbe, [illegible] Bekanntmachung dahin zu erlassen, daß zu einer jeden Tanzbelustigung in einem [illegible] oder andern öffentlichen Lokale, dieselbe möge von dem Wirthe selbst, oder von einer Pri-vatgesellschaft unternommen werden, die polizeiliche Erlaubniß zuvor nachgesucht [illegible] müsse. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 204. Nr. 273.)

β) Bekanntmachung der K. Reg. zu Arnsberg, v. 8. Juli 1842, [illegible] Feier der üblichen Schützenfeste.

Es hat sich in neuerer Zeit der Mißbrauch mehrfach eingeschlichen, daß den in [illegible] Verwaltungsbezirke üblichen Schützenfesten eine willkührliche Ausdehnung gegeben [illegible] Dieselben beschränken sich nicht auf die übliche Dauer einzelner Tage, sondern [illegible] Bürger auf längere Zeit von seinen Geschäften ab, verursachen ihm bedeutende [illegible] arten in Trinkgelage aus und geben Veranlassung zu vielen Unordnungen. Wir [illegible] daher hiermit, daß die Schützenfeste, wo dieselben nach alter Observanz oder als [illegible] dete bestehen, nicht länger dauern sollen, als nach dieser Observanz üblich oder durch [illegible]migte Statuten festgesetzt ist, und namentlich alle Nachfeier, wo solche bisher [illegible] gefunden hat, unterbleiben soll. Wo aber neue Schützenfeste begründet werden, [illegible] dieselben die Dauer von zwei Tagen nicht überschreiten.

Wir weisen sämmtliche Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks an, auf die Hand-habung dieser Vorschrift zu wachen, und empfehlen denselben gleichzeitig, darauf zu [illegible] daß diese Feste nicht zu spät in die Nacht hereingezogen werden, sondern beim Schlage der nach Befinden festzusetzenden Polizeistunde ihr Ende nehmen. Alle Kontraventionen hier-gegen und namentlich alle nächtliche Ruhestörungen sind nach der Strenge der Gesetze zu ahnden. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 266. Nr. 366.)

γ) R. des K. Min. des J., Pol. Abthl. (Seiffart), v. 17. Aug. 1842, a[illegible] das K. Polizeipräsidium zu Berlin. Tanzlustbarkeiten geschlossener Gesellschaften in öffentlichen Gastwirths-Lokalen bedürfen der polizeilichen Genehmigung.

K. Polizeipräsidium wird auf den Ber. v. 16. v. M., das Rekursgesuch des
agisten N. betr., Folgendes zu erkennen gegeben.
Umstand, daß Gastwirthe häufig geneigt sind, unter dem Vorhaben der Verstat-
geschlossenen Gesellschaften zu Tanzlustbarkeiten in ihren Lokalien, die Vorschrift
holung der polizeilichen Erlaubniß zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten zu umgehen,
Min. schon früher bewogen, die Frage,
en Fällen eine öffentliche Tanzlustbarkeit, wozu es einer vorgängigen polizei-
rlaubniß bedarf, anzunehmen sei,
ntscheiden, daß als eine, ohne polizeiliche Ermächtigung erlaubte Privat-Tanz-
nur eine solche anzusehen ist, welche von Personen, die nicht Gastwirthe sind, in
vatlokale veranstaltet werden. Wenn dagegen für eine sogenannte geschlossene
t in einem öffentlichen Lokale eine Tanzlustbarkeit stattfindet, so giebt dieser Um-
lben einen Charakter der Oeffentlichkeit, welcher die Anwendung der auf die
Tanzvergnügungen bezüglichen Vorschriften rechtfertigt, da die öffentlichen
konzessionirten Gastwirthe der besonderen Aufsicht der Polizei unterworfen sind.
ige Erfahrung hat um so mehr für die Festhaltung dieses Grundsatzes gesprochen,
ntrolle darüber, ob in solchen Fällen wirklich nur eine geschlossene Gesellschaft
worden ist, Schwierigkeiten unterliegt, und auch sogenannte geschlossene Gesell-
wenn sie nicht lediglich aus einer Anzahl befreundeter Familien bestehen, häufig
r von dem Charakter einer eigentlichen Privatgesellschaft an sich tragen. Die-
satz auch in der hiesigen Residenz in der Folge zur Anwendung zu bringen,
m so weniger bedenklich, als, wenn die Erlaubniß zu derartigen Vergnügungen
zen Lokalen nachgesucht wird, dieselbe stets ertheilt werden kann, sobald das
präsid. aus den obwaltenden Umständen mit Ueberzeugung annimmt, daß die
orm nicht zur Umgehung der gesetzlichen Absicht gemißbraucht wird.
r Folge hat jedoch das K. Polizeipräsidium auch in derartigen Fällen stets auf
ung der polizeilichen Erlaubniß zu halten.
ach bleibt dem K. Polizeipräsid. die Bescheidung des Rekurrenten und das wei-
rliche überlassen. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 326. Nr. 441.)

R. des K. Min. des. J., Abthl. II. (Bode), v. 29. Nov. 1842, an die
zu Erfurt. Strafbarkeit wegen Haltung von Tanzlustbarkeiten ohne
Erlaubniß.

Die K. Reg. wird darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht angemessen ist,
welche an einer Tanzlustbarkeit in einem öffentlichen Lokale Theil genommen,
ieselbe veranlaßt haben, dieserhalb zur Rechenschaft und Bestrafung zu ziehen,
vielmehr genügt, wenn der Inhaber des öffentlichen Lokals welcher für die
ng der polizeilichen Vorschriften bei seinem Gewerbebetriebe verantwortlich ist,
ertretung derselben in Anspruch genommen wird. Es ist daher auch in solchen
glich der letztere, welcher die Tanzlustbarkeit in seinem Lokale hält oder zuläßt,
che Erlaubniß dazu nachzusuchen verbunden.
in. Bl. d. i. V. 1842. S. 398. Nr. 550.)

Vergl. die K. O. v. 19. Aug. 1837 (A. XXI. S. 972.) und die R.
ug. 1839 (A. XXIII. 668.), 30. April 1842 (Min. Bl. d. i. V.
. 204.) wegen Ertheilung der Erlaubniß zur Haltung von Tanz- und
Lustbarkeiten an Sonn- und Festtagen.
. beim Kirchenwesen, in Thl. VIII. des Werkes.)

Vergl. R. v. 12. Mai 1841, betr. die Abhaltung schulpflichtiger Kinder
Besuchen der Tanzböden (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 121.)
. beim Schulwesen, in Thl. IX. des Werkes.)

Von der Aufsicht auf Theater und Marionettenspieler.
S. 373—383. u. S. 810—811.)

der K. Min. d. Fin. (v. Bodelschwingh) u. des J. (Gr. v. Arnim),
br. 1844, an die K. Reg. zu N. Genehmigung zu theatralischen und
rstellungen im Umherziehen, sowie zur Mitnahme von Kindern für solche.
on der K. Reg. nach dem Ber. v. 15. v. M. in Betreff der, mit Kindern ver-
Alters zum Zwecke der Veranstaltung von theatralischen und Ballet-Vorstellun-
ziehenden Familie N. erlassene Verf. ist wohl begründet.
§. 11. zu 4. lit. g. der Instr. für die Oberpräsidenten v. 31. Dec. 1835 würde
N. nur dann, wenn sie zu den Vorstellungen von dem Herrn Oberpräsidenten
Konzession erlangt hatte, ihre Gewerbe haben betreiben dürfen, da solches zu
lischen Vorstellungen gerechnet werden darf, und es ist bei der Fassung des §. 13

des Hausir-Regulativs v. 28. April 1824, welcher die später den Oberpräsidenten übertragene Ertheilung von dergl. Konzessionen dem Min. des J. vorbehalten hat, nicht wohl einzusehen, wie die K. Reg. über das Erforderniß einer besondern Konzession zweifelhaft sein konnte.

Was das Mitführen von Kindern durch Ausländer, welche mit Gewerbescheinen zu theatralischen und ähnlichen Vorstellungen versehen worden, betrifft, so spricht sich das Cirk. v. 17. März 1827 (Ann. S. 207 ff.) hierüber aus, indem es sagt, daß Ausländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, nur das Mitführen eigener Kinder (worunter zwar auch die in rechtsgültiger Form adoptirten, keinen Falls aber die nur vertragsweise übernommenen Kinder verstanden werden können) nachzulassen ist. Es ist daher das Mitführen von vertragsweise übernommenen Kindern mit Recht untersagt.

Sofern übrigens das Gewerbe in polizeilicher Beziehung nachzugeben wäre, würde die Steuer nach §. 2 des Regul. v. 4. Dec. 1836 (G. S. 1837. S. 14.) zu normiren sein. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 77. Nr. 93.)

c) Maaßregeln zur Schonung der Singvögel. (Bd. II. S. 386 bis 389.)

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 24. Dec. 1841, an den K. Oberpräsidenten der Rheinprovinz. V. wegen des Einfangens und Haltens von Nachtigallen.

Durch die Bestimmung ad B. Nr. 27. des Allerh. Landtags-Abschiedes für die Rheinprovinz v. 7. v. M. zum Erlaß einer der Petition des Provinzial-Landtags v. 23. Juli 1841 entsprechenden V. wegen des Einfangens und Haltens von Nachtigallen ermächtigt, lasse ich eine solche, in welcher die wesentlichen Punkte des ständischen Antrages berücksichtigt sind, Ew. Exc. anl. (a.) mit dem erg. Ersuchen zugehen, dieselbe gef. den Reg. zur Bekanntmachung durch die Amtsblätter zufertigen zu wollen.

Anl. a.

Ministerial-Verordnung wegen des Einfangens und Haltens von Nachtigallen in der Rheinprovinz, vom 24. Dec. 1841.

Auf den Grund der durch den Allerh. Landtags-Abschied für die Rheinprovinz vom 7. Nov. 1841 ad lit. B. Nr. 27. dem Min. des J. u. d. P. ertheilten Ermächtigung, wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Das Einfangen von Nachtigallen ist nach Verkündigung gegenwärtiger V. bei einer Polizeistrafe von fünf Thalern oder achttägigem Gefängniß verboten.

§. 2. Wer eine Nachtigall in einem Käfig hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verbunden, der Orts-Polizeibehörde binnen acht Tagen Anzeige davon zu machen und für die von derselben zu ertheilende Erlaubniß eine Abgabe von fünf Thalern zur Orts-Armenkasse zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe und zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige erneuert sich mit jedem Kalenderjahr, so lange die Nachtigall gehalten wird.

Wer die Anzeige unterläßt, zahlt außer der Jahres-Abgabe eine Polizeistrafe von fünf Thalern.

§. 3. Das Ausnehmen oder Zerstören eines Nachtigallen-Nestes wird mit einer Polizeistrafe von zehn Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen geahndet.

§. 4. Durch diese, in die Amtsblätter der Provinz aufzunehmende V. werden alle sonstigen, wegen des Einfangens und Haltens von Nachtigallen bestehenden Vorschriften außer Kraft gesetzt. Berlin, den 24. Dec. 1841.

Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 331. Nr. 539.)

β) Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. Mai 1842, an sämmtl. K. Oberpräsidien, außer den Rheinischen. Einfangen und Halten von Nachtigallen.

Die abschriftl. anl., auf den Antrag des Rheinischen Landtags ergangene V. (vom 24. Dec. 1841. Min. Bl. 331.) gegen das Einfangen und Halten der Nachtigallen hat von vielen Seiten her den Antrag veranlaßt, die Bestimmungen derselben auch in andern Provinzen zur Anwendung gelangen zu lassen. Es ist darüber Sr. Maj. dem Könige Vortrag gehalten worden; da sich indessen das Bedürfniß einer solchen Pol. V. nicht überall herausgestellt, so hat der Erlaß als eine allgemeine polizeiliche Anordnung für alle Landestheile bei Sr. Maj. nicht befürwortet werden können, sondern es hat zweckmäßig geschienen, die Allerh. Genehmigung nur dazu zu erbitten, daß die Bestimmungen der gedachten V. in denjenigen Bezirken und Orten zur Anwendung gebracht werden, wo von Seiten der kreisständischen oder der Stadtverordneten-Versammlungen der Erlaß derselben in Antrag gebracht wird. Dieser Antrag hat die Allerh. Genehmigung erhalten (Anl. a.)

und ist zugleich nachgelassen worden, in Ansehung der Steuer- und Straffätze diejenigen Modifikationen eintreten zu lassen, welche die obwaltenden Umstände erfordern dürften.

Indem ich das K. Oberpräsidium von dieser Allerh. Bestimmung in Kenntniß setze, überlasse ich Demselben, den K. Reg. Seines Bezirks hiernach das Erforderliche zu eröffnen und sie mit Anweisung zu versehen.

Anl. a.

Auf Ihren Ber. v. 4. d. M. ermächtige Ich Sie, die in Folge des Landtagsabschiedes an die Rheinischen Provinzialstände v. 7. Nov. v. J. von Ihnen für die Rheinprovinz erlassene Pol. V., das Einfangen und Halten der Nachtigallen betr., auch in anderen Landestheilen auf den Antrag kreisständischer Versammlungen oder städtischer Behörden, erforderlichen Falls mit den der Oertlichkeit angemessenen Ermäßigung der Steuer- und Straffätze publiziren zu lassen. Potsdam, 30. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des J. v. Rochow.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 205. Nr. 257.)

C. Von der Abstellung der unter einigen Ständen herrschenden Mißbräuche. (Bd. II. S. 390 ff.)

R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim), v. 18. Febr. 1843, an den K. Oberpräsidenten der Rheinprovinz. Abstellung der Gebehochzeiten und ähnlicher Feste in dem Kreise Neuwied.

Auf Ew. Hochw. gef. Ber. v. 10. Dec. v. J. habe ich bei des Königs Maj. darauf angetragen, daß Allerhöchstdieselben die unterm 3. Mai 1829 (Ann. S. 577 [1]) für die Provinz Westphalen erlassene, durch die Allerh. K.O. v. 14. Jan. 1835 (Ann. S. 181 [2]) in mehreren Kreisen der Rheinprovinz eingeführte V., wegen Abstellung der Gebehochzeiten und ähnlicher Festlichkeiten, auch auf den Kreis Neuwied auszudehnen geruhen möchten. Anl. übersende ich Ew. Hochw. eine beglaubte Abschrift der hierauf an mich ergangenen Allerh. O. v. 3. d. M. (Anl. a), durch welche Se. Maj. der gedachten V. auch im Kreise Neuwied gesetzliche Kraft beigelegt haben, mit dem Ersuchen, diese Allerh. O. durch das Amtsblatt bekannt machen zu lassen.

Anl. a.

Auf Ihren Ber. v. 11. v. M. will ich der wegen Abstellung der Gebehochzeiten und ähnlicher Festlichkeiten unterm 3. Mai 1829 für die Provinz Westphalen erlassenen und durch die O. v. 14. Jan. 1835 auf mehrere Kreise der Rheinprovinz ausgedehnten V. auch in dem Kreise Neuwied, nach dem Antrage der dortigen Kreisstände, gesetzliche Kraft beilegen und Sie beauftragen, solche, nebst gegenwärtiger O., durch das Amtsblatt der Reg. zu Coblenz bekannt zu machen. Berlin, den 3. Febr. 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen v. Arnim.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 33. Nr. 54.)

D. Von der Sorge für Unabänderlichkeit der Familien- und Geschlechts-Namen. (Bd. II. S. 401—403. und S. 811—812.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. April 1839, an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin. Bedingtes Recht unehelicher Kinder, den Namen ihres natürlichen Vaters zu führen.

Der in dem Ber. des K. Polizei-Präsid. v. 28. v. M. enthaltene Grundsatz, daß uneheliche Kinder den Namen ihres natürlichen Vaters fortzuführen verpflichtet seien, wenn sie sich desselben von Jugend auf in gutem Glauben bedient haben, verstößt gegen die verbietende Vorschrift des §. 94 des Anh. zum A. L. R. [3]) und der Allerh. K.O. v. 14. April 1816 [4]), wonach uneheliche Kinder ohne Legitimation niemals nach dem Namen des Vaters

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 398.

[2]) a. a. O., S. 399.

[3]) Der §. 94 des Anh. zum A. L. R. II. 2. §. 592. bestimmt:

„ Alle außer der Ehe erzeugten Kinder sollen von jetzt an nie auf den Namen „ihrer Väter, sondern auf den ihrer Mutter (ohne jedoch, wenn letztere von Adel „sind, dem Stande derselben zu folgen) getauft werden, und den Namen der „Mutter auch dann beibehalten, wenn ihnen diejenige Legitimation ertheilt wird, „welche bloß das bessere Fortkommen im bürgerlichen Leben bei Zünften, Hand-„werken und Gewerben, und die Ausschließung des Vorwurfs der unehelichen „Geburt zum Zweck hat."

[4]) Vergl. die K. O. v. 14. April 1816, betr. die Verzeichnung der unehelichen Kinder im *Kirchenbuche* (Ann. III. S. 95.) beim Kirchenwesen, in Thl. VIII. des Werkes.

genannt werden sollen. Bei einer Handlung, die gegen ein gehörig publizirtes Verbotsgesetz verstößt, kann sich Niemand auf bona fides berufen, und der in dem R. v. 10. Okt. 1827 [1]) vorausgesetzte Fall, daß Jemand in gutem Glauben den Namen seines natürlichen Vaters führe, kann nicht vorkommen. Indem ich das K. Polizeipräsidium deshalb hierdurch von der Befolgung jenes in den allegirten Reskripten [2]) enthaltenen Prinzips entbinde, weise ich Dasselbe an, künftig die gedachten gesetzlichen Bestimmungen lediglich zur Anwendung zu bringen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß in einzelnen besonders motivirten Fällen die Dispensation von diesem Verbotsgesetze nachgesucht werde. Ob zur Befürwortung eines solchen Dispensations-Gesuchs hinreichende Gründe vorhanden sind, hat das K. Polizeipräsidium in jedem einzelnen Falle zu prüfen, und im Verneinungsfall Seine Vermittelung abzulehnen. Meinerseits wird nur auf solche Gesuche näher eingegangen werden, mit denen der Nachweis verbunden wird, daß der natürliche Vater, oder, im Falle seines Ablebens, dessen eheliche Descendenz, wenn solche vorhanden ist, mit dem Antrage sich einverstanden erklärt hat.

(A. XXIII. 418. — 2. 141.)

2) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 23. Nov. 1839 an den Prediger N. Nachgesuchte und Allerhöchst gestattete Namensveränderungen sollen nicht auf amtlichem Wege publizirt werden.

Ew. 2c. erwiedert das unterz. Min. auf die Eingabe v. 15. d. M., daß diesseits keine Veranlassung besteht, es durch öffentliche Blätter zu publiziren, daß des Königs Maj. den aus der Ehe Ihrer Tochter mit dem Prediger K. herstammenden drei Enkeln allergnädigst gestattet haben, den Familiennamen B. zu führen. Euer 2c. bleibt es hierauf lediglich überlassen, diese Namensveränderung Selbst auf die geeignete Weise zur Publizität zu bringen, wenn Sie dies für wünschenswerth erachten.

(A. XXIII. 878. — 4. 109.)

II. Von der Erhaltung häuslicher Ruhe und Ordnung (Bd. II. S. 404 ff.)

Von dem Gesinde-Wesen. (Bd. II. S. 404—464. u. S. 812 bis 814.)

Th. Brand, Preuß. Gesinde-Ordnung, mit den Ergänzungen bis 1841. 8. Breslau 1841. 5 Sgr.

G. M. Kletke, das Preuß. Gesinde-Recht. Handbuch für Polizei- und Justizbehörden, Verwaltungsbeamte, Dienstherrschaften 2c. Eine vollständige, systematisch geordnete Sammlung aller in polizeilicher und juristischer Hinsicht auf dasselbe sowohl, als auf die Rechtsverhältnisse der Hausoffizianten, Erzieher, Erzieherinnen und Privat-Sekretaire, sowie der Lohnbedienten, Schäfer und Schäferknechte, Tagelöhner und Instleute Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. 8. Berlin. 1844 [3]).

1) Vorschriften über die Verpflichtung der Herrschaft, sich bei Miethung des Gesindes die Entlassung desselben nachweisen zu lassen. (Bd. II. S. 412 sub B. Nr. 3. u. S. 812. sub Nr. 2.)

R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 7. Nov. 1839 an die K. Reg. zu Erfurt. Nachweis der rechtmäßigen Verlassung des bisherigen Gesindedienstes.

Auf die unterm 18. v. M. eingereichten Verhandlungen des polizeilichen Verfahrens gegen den Wegebaumeister N., wegen Miethung einer Dienstmagd ohne ein schriftliches Dienstzeugniß, betr., eröffnet das Min. des J. u. d. P. der K. Reg. auf die in Betreff der Gesinde-Dienstentlassungsscheine gemachte allgemeine Anfrage, Folgendes.

Nach §. 9. der Gesinde-Ordnung v. 28. Nov. 1810 müssen Dienstboten, welche als solche schon vermiethet gewesen, bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige

---

[1]) Dies R. findet sich nicht mitgetheilt.

[2]) Die hier allegirten R. v. 10. Okt. 1827, 31. März 1828 und 22. Dec. 1830 sind nicht mitgetheilt.

[3]) Diese Schrift ist fast ganz den betreffenden Abschnitten des vorliegenden Werkes und der Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher von Gräff, Koch, v. Rönne, Simon u. Wentzel entlehnt.

rlassung der vorigen Herrschaft nachweisen, und nach den §§. 11 u. 12. haben Herr-
aften, welche ein Gesinde annehmen, ohne sich diesen Nachweis führen zu lassen, nicht
ein nach den Umständen die Wiederaufhebung des Miethsvertrages zu erwarten, son-
n in jedem Falle auch eine Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. verwirkt.

Auf welche Art die rechtmäßige Verlassung des früheren Dienstes von dem anziehen-
Gesinde der neuen Herrschaft nachgewiesen werden soll, ist durch die Gesinde-Ordnung
ht ausdrücklich vorgeschrieben. Da solches jedoch für die neue Herrschaft am sicher-
und zugleich für alle Theile am bequemsten durch ein schriftliches Zeugniß erfolgt, so
pflichtet §. 171. die Herrschaften, dem abziehenden Gesinde einen der Wahrheit gemäß
gestellten Dienstentlassungsschein zu ertheilen. Daß diese Verpflichtung indessen nur
n eintrete, wenn das abziehende Gesinde einen solchen Schein verlangt und die Herr-
ft zur Ausstellung desselben in den Stand setzt, geht unzweifelhaft daraus hervor,
die Herrschaft nicht gehalten ist, das vorschriftsmäßig dazu erforderliche Stempel-
ier anzuschaffen, ohne dessen Gebrauch sie Stempelstrafe verwirken würde. Deshalb
uch der Herrschaft für Unterlassung der Ausstellung eines Dienstentlassungsscheines
e Strafe angedrohet, sondern nur die wahrheitswidrige Ausstellung verpönt
den.

Die Verpflichtung des abziehenden Gesindes, unter allen Umständen sich die
tmäßige Verlassung des bisherigen Dienstes durch ein schriftliches Abschiedszeug-
bescheinigen zu lassen, kann aus dem Gesetze nicht gefolgert werden; nach der Fassung
§. 9. muß vielmehr den Dienstboten die Art des Nachweises der rechtmäßigen Dienst-
assung überlassen, und der neuen Herrschaft anheimgestellt bleiben, ob sie den ge-
lten Nachweis zu ihrer Sicherheit für genügend, oder einen schriftlichen Entlassungs-
n für erforderlich hält.

Hiernach hat die K. Reg. in dem vorliegenden Einzelfalle und künftig zu verfahren.
(A. XXIII. 879. — 4. 110.)

2) Antritt des Dienstes bei ländlichem Gesinde. (Bd. II. S. 441.
b. u. S. 813. sub Nr. 3.)

K. O. v. 28. Juli 1842, betr. den Umzugstermin des Landgesindes in den
ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden
destheilen.

In Folge des Landtags-Abschiedes an die zum siebenten Provinzial-Landtage der
und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt ge-
enen Stände v. 20. Dec. v. J. zu II. Nr. 11. bestimme Ich hierdurch, daß in Er-
gelung besonderer Verabredung die gesetzliche Anziehezeit für das Landgesinde in den
ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landes-
len der 2. Jan. sein soll, anstatt des 2. Aprils, welchen die Gesinde-Ordnung vom
Nov. 1810. §. 43. vorschreibt. Diese Bestimmung ist durch die G. S. und durch die
tsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 28. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister Rühler und Grafen v. Arnim.
(G. S. 1842. S. 247.)

3) Pflichten des Gesindes. (Bd. II. S. 442—444.)

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 31. Jan. 1844 an die K.
g. zu Bromberg. Erlaß der gegen Gesinde erkannten Polizeistrafe wegen
leidigung der Dienstherrschaft auf den Antrag der letztern.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 7. d. M. eröffnet, daß es in Berücksichtigung
Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 28. Aug. 1833, (G. S. S. 95.) unbedenklich
eint, auch in denjenigen Fällen, wo Gesinde wegen Beleidigung der Dienstherrschaft
f den Antrag der letztern polizeilich mit Strafe belegt worden, von der Vollstreckung
selben abzustehen, wenn die Dienstherrschaft, weil sie ihrerseits dem Dienstboten ver-
hen hat, darauf ausdrücklich anträgt.
(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 40. Nr. 49.)

4) Rechtliche Folgen der Entlassung während der Dienstzeit.
d. II. S. 445. u. S. 813. sub Nr. 4.)

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 31. Jan. 1843 an die K.
g. zu Frankfurt a. d. O. Polizeiliches Verfahren gegen das aus dem Dienste
laufene Gesinde.

rc. — Wenn das Gesinde dem herrschaftlichen Dienste entläuft, so ist es Sache
Polizeibehörde, darüber vorläufig zu rekognosziren, ob das Gesinde dazu eine rechts

fertigende Veranlassung hatte oder nicht. Für den letztern Fall bestimmt der §. 167. der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810, daß das Gesinde durch Zwangsmittel zur Fortsetzung des Dienstes angehalten werden soll. Die Polizeibehörde trifft mithin eine interimistische Entscheidung, neben welcher zwar der Weg Rechtens zulässig, die jedoch von der Polizeibehörde aufrecht zu erhalten ist, bis die eintretende gerichtliche Entscheidung ein anderes Rechtsverhältniß konstituirt. Widerstrebt das Gesinde der Anordnung der Polizeibehörde, so versteht es sich von selbst, daß diese dasselbe zur Anerkennung der getroffenen Entscheidung durch die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmittel anhalten muß. Entläuft das Gesinde zu wiederholten Malen, so liegt in jeder Wiederholung eine erneuerte Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vor, durch welche die Polizeibehörde auch zum abermaligen Einschreiten und zur Prüfung der Gründe, welche diese wiederholte Entfernung aus dem Dienste herbeigeführt haben, veranlaßt wird. Denn einleuchtend können diese Gründe ganz andere sein, als die bei dem ersten Male. Wären es aber auch dieselben, so wäre das zweite Entlaufen nichts anders, als eine bloße Wiederholung des ersten, so bleibt es die Obliegenheit der Polizeibehörde, die von ihr getroffene Entscheidung aufrecht zu erhalten, und sie hat um so mehr Veranlassung, durch gesteigerte Zwangsmittel die Anerkennung derselben von Seiten des Dienstboten herbeizuführen, als im entgegengesetzten Falle es nur eines höheren Grades von Ungesetzlichkeit und Eigensinn auf Seiten des Gesindes bedürfte, um das Einschreiten der Polizeibehörde und die auf Durchführung eines Intermistici gerichtete Absicht des Gesetzes zu vereiteln. Ein absoluter Zwang gegen das Gesinde kann allerdings nicht stattfinden, weil die Zwangsmittel selbst beschränkt sind, (§. 51. der Gesinde-Ordn.) und fruchtlos bleiben können; dies entbindet aber die Polizeibehörde nicht von der Verpflichtung, diese Zwangsmittel zu erschöpfen und von Neuem anzuwenden, wenn das Gesinde durch neue Gesetzwidrigkeiten dazu Veranlassung giebt.

Hiernach ist in Zukunft zu verfahren und den Polizeibehörden des Verwaltungsbezirks demgemäß Anweisung zu ertheilen, da bei denselben nach Ihrer Angabe in der Ber. v. 15. Okt. v. J. eine entgegengesetzte Praxis stattfindet.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 33. Nr. 53.)

5) Ueber die Verpflichtung der Herrschaft zur Ertheilung eines schriftlichen Abschiedes und das bezügliche Verfahren (Bd. II. S. 445. sub M. u. S. 814. sub Nr. 5.) sind ferner ergangen:

a) Vergl. das R. des K. Min. des J., Pol. Abth., v. 26. Febr. 1842. (Polizeiwesen Bd. II. S. 812. sub Nr. 2. Litt. a.)

b) R. des K. Min. des J., Pol. Abthl., v. 14. März 1842.

Da nach §. 172 der Ges. O. Beschwerden, welche das Gesinde über den Inhalt eines von der Herrschaft ertheilten Dienstentlassungsscheines führt, ausdrücklich zur Entscheidung der Polizeibehörde gewiesen worden sind, so ist es, wie der K. Reg. auf die Anfrage in dem Ber. v. 8 Jan. d. J. hierdurch eröffnet wird, nicht bedenklich, daß auch in dem Falle, wenn die Dienstherrschaft die Ausstellung eines Dienstentlassungsscheines überhaupt verweigert, polizeiliche Einwirkung und Abhülfe stattfinden muß, indem es nur dem Sinne des Gesetzes entsprechen kann, in jenem Falle das polizeiliche Resolut zuzunehmen, in diesem dagegen es auszuschließen.

Mit dieser Ansicht hat sich auch der Herr Justizminister Mühler Exc. einverstanden erklärt. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 86.)

Zum formellen Theil.

I.

Von den Polizei-Behörden.

A. Von den Polizei-Beamten.

A. Von den eigentlichen Polizei-Beamten.

1) Anstellung derselben. (Bd. II. S. 472—475.)

R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. Juli 1841 an die Reg. zu Danzig. Besetzung der Polizeikommissarienstellen[1]).

Ich will voraussetzen, daß der von der K. Reg. nach dem Ber. v. 1. d. M. zum Polizeikommissarius ernannte frühere Sergeant N. Dienstübung und Bildung in hinreichendem Grade besitzt, um den Anforderungen vollkommen entsprechen zu können, welche das Publikum und die gesteigerten Dienstleistungen an den Polizeikommissarius machen. Indessen kann ich die von der K. Reg. ausgesprochene Absicht, auch bei künftig vorkommenden Vakanzen in den Polizei-Kommissariaten diese vorzugsweise aus den Sergeanten ergänzen zu wollen, im Allgemeinen nicht billigen. Die früheren Verhältnisse derjenigen Personen, welche sich zu Sergeanten qualifiziren, lassen in der Regel nicht darauf rechnen, denjenigen Grad allgemeiner Bildung und spezieller Gesetzkenntniß bei ihnen zu finden, den man von einem Polizeikommissarius jetzt nothwendig verlangen muß. Der Dienst selbst übt sie nur in der Ausführung der Befehle ihrer Vorgesetzten und erlaubt ihnen einige Selbstständigkeit bloß in der Behandlung derjenigen Fälle, die sich entweder immer gleichmäßig wiederholen, oder nur ein mechanisches Einwirken in Anspruch nehmen. Dagegen wird von der selbstständigen Stellung des Kommissarius das sichere Urtheil, der Takt und die Haltung des gebildeten und zum Auftreten vor allen Klassen der Bevölkerung berufenen, der dienstlichen Vorschriften und ihrer Gründe hinreichend kundigen Beamten gefordert. Es ist von den vorgesetzten Behörden wohl ins Auge zu fassen, daß das Publikum jetzt diese größeren Anforderungen macht. und daß die Achtung vor der Polizeibehörde leidet, wenn ihnen nicht genügt wird. Sowohl das überfüllte Referendariat, als die mit Versorgungsansprüchen entlassenen Offiziere der unteren Grade bieten Gelegenheit dar, für die Stellen der Polizeikommissare Kandidaten von höherer Bildung für das Geschäft zu gewinnen. Auf Individuen dieser Kategorie ist daher für die Besetzung von Polizeikommissarstellen vorzugsweise Bedacht zu nehmen. Sollte in einem vorkommenden Falle in Danzig Mangel daran sein, so hat die K. Reg. davon hierher Anzeige zu machen, da es bei mehreren anderen Polizeibehörden durch die Vorsorge der Dirigenten nicht an Bewerbern der vorgedachten Art fehlt, welche sich für den Dienst vorbereiten. Daß den Sergeanten dadurch die Aussicht auf Avancement verloren gehe, läßt sich nicht füglich sagen, da von einem Avancement in Stellen, welche besondere und eigenthümliche Qualifikationen bedingen, aus einleuchtendem Grunde überall gar nicht die Rede sein kann. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 219. Nr. 344.)

2) Rechtliche Verhältnisse während des Dienstes. (Bd. II. S. 475—479.)

a) R. des K. Min. des I. (Gr. v. Arnim) v. 20. März 1843 an den K. Polizeidirektor N. zu N., Urlaubsbewilligungen für die Polizeidirektoren.

---

[1]) *Vergl. das R. v. 24. März 1836.* (Polizeiwesen Bd. II. S. 474.)

ringen lassen, wegen grober Fahrlässigkeit im Amte in eine Ordnungsstrafe genommen. Wenn ein Mitglied des Mag. eine Polizei-Kontravention begeht, so kann wohl die Rücksicht auf das dienstliche Verhältniß desselben die Zurechnung der Kontraventionen erhöhen und die Anwendung des höchsten Strafmaaßes motiviren; die strafbare Handlung verliert aber wegen des persönlichen Verhältnisses des Kontravenienten den Charakter einer Polizeiübertretung nicht. Eine Handlung, welche durch polizeiliche Bestimmungen verboten ist, wird durch den Umstand, daß der Kontravenient Mitglied der Polizeibehörde ist, nicht zur Uebertretung einer Dienstpflicht, indem das dienstliche Verhältniß zwar dem Beamten vorzugsweise die Beobachtung und Befolgung auch der allgemeinen Gesetze auflegt, nicht aber zur Folge haben kann, daß bei ihm jede Uebertretung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen als ein Dienstvergehen bestraft werde. Nur in sofern, als den Beamten eine besondere Pflicht streng gesetzlichen Verhaltens vor anderen Staatsbürgern obliegt, kann eine Uebertretung allgemeiner Gesetze der Dienstbehörde Veranlassung geben, den zuwiderhandelnden Beamten im Wege der Dienstdisziplin wegen Verletzung der gedachten besonderen Pflicht anzusehen; die Bestrafung der Uebertretung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verbleibt aber der kompetenten Behörde, ganz unabhängig von der speziellen Rücksicht auf das Dienstverhältniß des Kontravenienten. Nach diesen Grundsätzen kann zwar das Min. es nur billigen, daß die K. Reg. die Entfernung des 2c. N. aus der Baudeputation veranlassen will, denn dies rechtfertiget sich aus dienstlichen Rücksichten vollkommen; die Belegung des 2c. N. mit einer Disziplinarstrafe wegen der ihm zur Last fallenden Baupolizei-Kontravention rechtfertigt sich dagegen nicht, da sie der kompetenten Polizeibehörde die derselben allein gebührende Rüge entzieht. Der Rekurs des 2c. N. erscheint daher in dieser Beziehung begründet, weshalb die K. Reg. Ihre Strafverfügung zurückzunehmen und den Mag. anzuweisen hat, seinerseits die Kontravention weiter zu verfolgen. (Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 420. Nr. 590.)

B. Von den Beamten der Gefangenen- und Straf- und Besserungs-Anstalten. (Bd. II. S. 480—484 u. S. 814—815.)

Cirk. R. des K. Min. des I. und der P. (v. Rochow.) v. 10. Dec. 1839 an die K. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Potsdam, Frankfurt, Bromberg, Posen, Breslau, Liegnitz, Merseburg, Minden, Münster, Düsseldorf, Köln, Coblenz, Trier und Aachen. Anstellung der Hausväter in den Straf- und Besserungs-Anstalten.

Bisher sind die Hausväter in den Straf- und Besserungs-Anstalten, soweit sie nicht schon aus früheren Verhältnissen besondere Ansprüche gehabt haben, bloß auf Kündigung angestellt und nicht als zu einer künftigen Pension berechtigt angesehen, mithin auch nicht zu Beiträgen zu dem Pensionsfonds herangezogen werden.

Wenn nun auch die Hausväter zu den Unterbeamten der Anstalt zu zählen sind, gehören sie doch mit Rücksicht auf den ihnen durch das neue Reglement v. 4. Nov. 1835 namentlich durch §§. 18. und 44. desselben zugetheilten dienstlichen Wirkungskreis nicht zur Kategorie derjenigen Unterdiener, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, und deren im §. 12. der Reg.-Instruktion v. 23. Oktbr. 1817, auf welche die neue Geschäftsanweisung für die K. Reg v. 31 Dec. 1825 hinweiset, mit dem Bemerken erwähnt worden ist, daß sie möglichst auf Kündigung angestellt werden sollen.

In Betracht der Wichtigkeit und Erheblichkeit der den Hausvätern überwiesenen dienstlichen Funktionen, habe ich daher beschlossen, daß künftig die Hausväter zwar zunächst auf Probezeit, deren Dauer mindestens auf 6 Monate zu bestimmen ist, angenommen, bei bewährter Qualifikation aber ohne Vorbehalt der Kündigung definitiv angestellt und zu den gewöhnlichen regulativmäßigen Beiträgen zum Pensionsfonds, wobei auch der Abzug von $\frac{1}{12}$tel von neuen Besoldungen und Zulagen zu berücksichtigen ist, herangezogen werden sollen.

Der K. Reg. mache ich dies hierdurch zu Ihrer Nachricht und Achtung bekannt.
(A. XXIII. 895. — 4. 124.)

B. Von der Organisation der Polizei-Behörden.

I. Verfassung in den Landestheilen des Preuß. Rechts.

A. Die Behörden selbst. (Bd. II. S. 484—501 u. S. 815.)

v. Heyde, die Patrimonial- und Polizei-Gerichtsbarkeit, oder Rechte und Pflichten der mit der Patrimonial- und Polizei-Gerichtsbarkeit beliehenen Rittergutsbesitzer. 8. Magdeburg 1842.

Aus der in beglaubigter Abschrift beil., an das K. Staatsmin. erlassenen Allerh. O. v. 26. Juni d. J. (Anl. a.) ersieht die K. Reg., wie die über die Stellung der Gerichtsbehörden in den ehemals westphälischen Landestheilen der Provinz Sachsen, welche nach §. 3. lit. c. der V. v. 31. März 1833 die Polizeigerichtsbarkeit verwalten, zur Sprache gekommenen Zweifel von Sr. Maj. entschieden worden sind. Die K. Reg. hat sofort nach diesen Allerh. Bestimmungen zu verfahren und die Landräthe der Kreise, auf welche dieselben Anwendung finden, darnach mit Instr. zu versehen.

Anl. a.

Ich habe aus dem Ber. des Staatsmin. v. 5. Febr. d. J. die Verschiedenheit der Ansichten über die Stellung der Patrimonialgerichte, welche in den vormals zum Königreich Westphalen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen nach §. 3. lit. c. der V. vom 31. März 1833 die Polizeigerichtsbarkeit verwalten, zu den Regierungen und ihren Organen, den Landräthen, ersehen, und finde es, da die Patrimonialgerichte hierbei keinesweges als Stellvertreter der Polizeibehörden fungiren, sondern die Polizeigerichtsbarkeit in ihrer Eigenschaft als Gerichte verwalten, angemessener, daß sie auch in dieser Beziehung der Aufsicht und Disziplin der vorgesetzten Justizbehörden unterworfen bleiben, wodurch zugleich Streitigkeiten über Ressortverhältnisse vermieden werden. Dagegen verbleibt es hinsichtlich des Instanzenzuges in Betreff der gegen die Entscheidungen der Patrimonialgerichte, als Polizeigerichte, stattfindenden Rechtsmittel bei der bisherigen Verfassung, wonach der Rekurs an die Regierungen geht, und wird diesen gerade dadurch Gelegenheit gegeben, auf gesetzmäßige Weise auf die Polizeistrafrechtspflege einzuwirken, und etwanigen unrichtigen Ansichten abzuhelfen, welche von den Gerichtsbehörden angenommen werden möchten. Hiernach haben Sie, die Min. der Just. und des J., das Erforderliche zur Ausführung dieser Bestimmungen zu veranlassen. Sanssouci, den 26. Juni 1841.

An das Staatsministerium. Friedrich Wilhelm.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 220. Nr. 346.)

3) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 22. Juli 1839 an die K. Reg. zu Stettin. Gutsbesitzerinnen ist die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung nicht zu gestatten.

Auf die Anfrage der K. Reg. in dem Ber. v. 31. Mai d. J., kann das unterz. Min. nicht der Meinung sein, daß den Personen weiblichen Geschlechts, als Besitzerinnen von mit Jurisdiktion versehenen Gütern, die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung in Person gestattet werden könne; dies ergiebt sich nicht nur aus der Bestimmung des §. 74. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R., sondern auch aus der Fassung der Dekl. v. 10. Febr. 1827 [1]), welche nur von Gerichtsherren redet.

(Ann. XXIII. 659. — 3. 116.)

4) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 10. Januar 1843 an den Rittergutsbesitzer N. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Merseburg. Verwaltung der Dominial-Polizei durch Stellvertreter [2]).

Das unterz. Min. kann die Ansicht der K. Reg. zu Merseburg, in Betreff der von Ew. 2c. beabsichtigten Uebertragung der Polizei-Verwaltung auf Ihrem Rittergute S. an den Kreisrichter R. zu D., wie Ihnen auf die Vorstellung v. 13. Dec. v. J. eröffnet wird, nur begründet finden. Was in Ansehung der Verwaltung der Patrimonial-Civil-Jurisdiktion zur möglichsten Erleichterung der Jurisdiktionarien gestattet worden ist, kann nicht ebenso auch in Beziehung auf die Verwaltung der Polizei-Jurisdiktion nachgelassen werden.

Da für letztere eine dauernde Aufsicht unerläßlich ist, so ergiebt sich, daß die Qualifikation eines Stellvertreters des Dominial-Besitzers nicht schon dadurch hergestellt wird, daß ein Zweifel über die ausreichende Geschäftsbildung desselben nicht obwaltet, sondern daß er auch im Stande sein muß, das Dominium in der dauernden Beaufsichtigung der Eingesessenen und der der polizeilichen Aufmerksamkeit und Fürsorge überwiesenen Gegenstände genügend zu vertreten. Letzteres ist aber von einem Stellvertreter, dessen Wohnsitz sich in einer Entfernung von drei Meilen vom Dominio befindet, nicht zu erwarten, und die K. Reg. hat daher vollkommen im Sinne der ihr obliegenden Oberaufsicht auf die Verwaltung der Dominial-Polizei gehandelt, wenn sie Ihnen die Wahl eines andern Stellvertreters für dieselbe zur Pflicht gemacht hat. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 10. Nr. 7.)

B. Kognition der Polizeibehörden. (Bd. II. S. 501 ff. und S. 815 ff.)

1) Allgemeine Bestimmungen. (Bd. II. S. 501—513. und S. 815 bis 816.)

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 492.)

[2]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 497. sub Nr. 2.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 24. Sept. 1841, an die K. Reg. zu Oppeln. Pflicht der Reg., den Gutsherrschaften die Verwaltung der Polizei auf dem platten Lande durch Zusammenstellungen der wichtigsten Polizeivorschriften zu erleichtern.

Wenn die K. Reg. in Ihrem Zeitungsberichte für den Juli c. v. 6. v. M. unter den Ursachen einer mangelhaften Polizei-Verwaltung auf dem platten Lande, die Unbekanntschaft der Dominien mit den bestehenden gesetzlichen Polizei-Vorschriften anführt, so glaube ich die K. Reg. darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es Ihre Aufgabe sein wird, dafür zu sorgen, daß eine Entschuldigung mit jener Unkenntniß nicht Platz greifen könne. Durch ähnliche Zusammenstellungen der wichtigsten Polizeivorschriften, wie solche z. B. das Oberpräsidium der Provinz Posen in der Dienstanweisung für die Orts-Polizeibehörden des platten Landes unterm 21. Okt. 1837 (Ann. S. 728 ff. [1]) durch das Amtsblatt bekannt gemacht hat, wird dies mit Aussicht auf Erfolg zu erreichen sein. Die größere Sicherheit in der Ausübung der Polizeiverwaltung, die dadurch möglich gemacht wird, wird zugleich den Gutsbesitzern eine erhebliche Erleichterung in ihren Obliegenheiten gewähren und dadurch am besten geeignet sein, dem Eifer in der Wahrnehmung der gutsherrlichen Gerechtsame und der damit korrespondirenden Pflichten zu beleben. Die Verbindung mit der obrigkeitlichen Autorität der Polizeibehörde ist ein für die Stellung der großen Grundbesitzer so wesentliches und fast unentbehrliches Recht, daß es nicht wohl in ihrem Wissen liegen kann, wenn sie die Wichtigkeit desselben nicht begreifen und deshalb geneigt sein möchten, für die Erhaltung desselben die damit verbundenen, oftmals allerdings erheblichen Opfer zu bringen; es wird deshalb nur darauf ankommen, daß die K. Reg. [illegible] den desfallsigen Bemühungen möglichst förderlich sei und sich nicht allein darauf beschränke, bloß Anforderungen an sie zu machen, ohne zugleich Ihrerseits Alles zu thun, was die Erledigung dieser Anforderungen erleichtern und fördern kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 279. Nr. 458.)

b) Bezüglich der Kognition der Dorfgerichte vergl. das R. v. 28. Mai 1841. (Oben S. 61.)

C. Vorschriften in Bezug auf einzelne Gattungen der Vergehungen und Amtshandlungen.

AA. Einzelne Arten der Vergehungen. (Bd. II. S. 514 ff. und S. 816 ff.)

1) Zu G. Winkelhurerei. (Bd. II. S. 520—522.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 25. Nov. 1841, an die K. Reg. zu Merseburg. Die Einsperrung bestrafter Winkelhuren in Arbeitshäuser ist eine zur Kompetenz der Polizeibehörden gehörige Maaßregel.

Die Ausführung der K. Reg. in dem Ber. v. 19. April d. J. über die Unstatthaftigkeit der polizeilichen Einsperrung der durch gerichtliches Erkenntniß bestraften Winkelhuren in ein Arbeitshaus kann als gehörig begründet nicht anerkannt werden. Der Erlaß vom 13. Dec. 1836 (A. S. 964—965 [2]) hat allerdings bestimmt, daß die Bestrafung der Winkelhurerei nach der bestehenden Gesetzgebung den Gerichtsbehörden anheimfalle; der §. 1024 des A. L. R. Thl. II. Tit. 20 [3]) redet aber auch nicht von der Bestrafung der Winkelhuren, sondern er schreibt vor, was mit den letzteren geschehen solle, nachdem sie die ihnen gerichtlich zuerkannte Zuchthausstrafe ausgestanden haben. Es ist in demselben daher lediglich eine polizeiliche Maaßregel bestimmt, deren Ausführung allein den Polizeibehörden anheimfällt und von einem gerichtlichen Erkenntnisse nur in so fern abhängig ist, als sie die Vollstreckung eines solchen voraussetzt. Daß der Richter auf die Einsperrung in das Arbeitshaus nach §. 1024 l. c. besonders erkannt haben müsse, ist nicht erforderlich; indem der gedachte Paragraph bestimmt, daß alle bestraften Winkelhuren nach ausgestandener Bestrafung in ein Arbeitshaus eingesperrt werden sollen, würde es ganz überflüssig sein, diese gesetzliche Folge der Bestrafung wegen Winkelhurerei noch zum Gegenstande einer besonderen Bestimmung des Erkenntnisses zu machen. Die Gründe, welche die K. Reg. für die Nothwendigkeit einer solchen speziellen Bestimmung aus den Vorschriften der Cirk. V. v. 26. Febr. 1799 entlehnt, treffen hier nicht zu. Denn

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 665 ff.

[2]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 521.

[3]) §. 1024 l. c. Nach ausgestandener Strafe sind sie (die Winkelhuren) in Arbeitshäuser abzuliefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten.

des G. im §. 16 u. ff. die Einsperrung bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes und der Besserung bei Dieben vorschreibt, so wird darin die eigentliche Strafe des Verbrechens bestimmt, und diese kann allerdings nur vom Richter erkannt und festgesetzt werden. Die Vorschrift des §. 1024 a. a. O. soll dagegen erst zur Anwendung kommen, nachdem die richterliche Wirksamkeit beendet, die Strafe erkannt und vollstreckt ist: sie kann daher nichts anderes sein, als eine Polizei-Maaßregel, die gegen alle liederlichen Weibspersonen zur Anwendung kommt, welche durch die eben erlittene Bestrafung wegen Winkelhurerei die Nothwendigkeit einer besonderen Beaufsichtigung und korrektionellen Behandlung dargethan haben. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 331. Nr. 540.)

2) Zu K. Kognition bei Untersuchungen wegen stattgehabter Feuersbrünste und Verfahren dabei. (Bd. II. S. 524—529.)

a) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim), v. 31. Aug. 1843, an die K. Reg. zu Liegnitz. Untersuchung der in Militair-Gebäuden entstandenen Feuersbrünste.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 10. April d. J., im Einverständnisse des Herrn Kriegsministers, eröffnet, daß die Untersuchung wegen des in einem Militairgebäude entstandenen Feuers jedenfalls zu denjenigen Gegenständen gehört, über welche die Militairbehörde mit der Orts-Polizeibehörde entweder in nähere Vernehmung treten, oder gemeinschaftlich beschließen muß. Denn das Ergebniß einer solchen Untersuchung berührt das Interesse beider Behörden in gleicher Erheblichkeit, sei es, daß der Verdacht einer böswilligen oder fahrlässigen Brandstiftung angeregt wird, sei es, daß der Entstehungsgrund des Feuers in bau- oder feuerpolizeilichen Mängeln des Gebäudes zu suchen ist. Da nun immer die Untersuchung zunächst gegen Militairpersonen und deren Verfahren bei Ausübung oder Vernachlässigung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu richten, mithin zugleich die Handhabung der Dienstdisziplin ist: so muß es für angemessen und hinsichtlich des Erfolgs für unzweifelhaft ersprießlicher erachtet werden, wenn der erste Angriff in der Sache der Militairbehörde überlassen bleibt.

Die K. Reg. hat daher demgemäß künftig zu verfahren und das Erforderliche anzuordnen. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 263. Nr. 350.)

b) Cirk. R. der K. Reg., Abth. des J., zu Stettin, v. 24. Jan. 1842, an sämmtl. K. Landräthe des Stettiner Reg. Bezirks, betr. das Verfahren bei polizeilichen Untersuchungen stattgehabter Brandschäden.

Bei den uns sehr oft unvollständig eingereichten Untersuchungs-Verhandlungen über Brandschäden, haben wir uns veranlaßt gesehen, eine Anweisung über das zu beobachtende Verfahren bei dergleichen Untersuchungen zu erlassen, und indem wir Ew. &c. solche im Anschluß (Anl. a.) zur Kenntnißnahme zufertigen, veranlassen wir Sie gleichzeitig, die Exemplare dieser Anweisung den Magisträten, Domainen-Rentämtern und gutsherrlichen Polizeibehörden des Ihnen anvertrauten Kreises zur Beachtung zuzufertigen, und deren Befolgung zu kontrolliren.

Anl. a.

Anweisung über das Verfahren bei polizeilichen Untersuchungen stattgehabter Brandschäden.

Wir haben wahrgenommen, daß die Orts-Polizeibehörden unseres Departements sich den angeordneten polizeilichen Untersuchungen stattgehabter Brandschäden nicht immer mit derjenigen Schnelligkeit und Gründlichkeit unterziehen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes fordert.

Zur Beseitigung dieser Mängel machen wir die genannten Behörden auf die nachstehenden Vorschriften aufmerksam, und empfehlen Ihnen solche zur genauesten Befolgung.

1) Der Polizeibehörde liegt bei einem entstandenen Feuer nicht bloß das erste Einschreiten behufs der Anordnung und Beaufsichtigung der Hülfsleistungen und Löschanstalten, sondern auch die Verbindlichkeiten ob, über den Umfang und die Entstehung des Brandschadens die ersten Nachrichten einzuziehen und auf die Weise die Feststellung des Thatbestandes vorzubereiten. Dieselbe muß sich daher sofort nach empfangener Nachricht von dem Ausbruche eines Feuers in ihrem Geschäftsbezirke nach der Brandstelle begeben, und spätestens am Tage nach dem Feuer die polizeiliche Untersuchung einleiten.

2) Die polizeiliche Untersuchung selbst ist unter Zuziehung des Gemeinde-Vorstandes und des Damnifikaten, wenn derselbe gegenwärtig ist, mit genauer Besichtigung der Brandstelle zu beginnen, und demnächst hauptsächlich auf folgende Gegenstände zu richten.

a) Bezeichnung der ganz oder theilweise abgebrannten Gebäude, nach ihrer Lage, Größe, Bestimmung, Beschaffenheit, nach ihren in den Fundamenten noch erkennbaren Dimensionen, ihrer Entfernung von anderen Gebäuden und der Gefahr, in welche die Bewohner oder andere benachbarten Gebäude durch den Brand gerathen sind. (cf. Crim. O. Th. II. §. 194.)

Zur deutlichen Darstellung der Lokalität wird besonders bei größeren Brandschäden am zweckmäßigsten eine Handzeichnung dienen, welche nach dem Augenschein ohne Schwierigkeit mit der Feder ausgeführt werden kann.

b) Benennung des Eigenthümers der abgebrannten Gebäude und derjenigen Personen, welche dieselben zur Zeit des Brandes besessen, benutzt und bewohnt haben: Ermittelung derer, welche zu dieser Zeit in den Gebäuden befindlich und in ihrer Nähe gewesen sind, das Feuer zuerst bemerkt und die Ursachen seiner Entstehung wahrgenommen haben.

c) In letzterer Beziehung sind sodann die nöthigen ausführlichen Vernehmungen, jedoch ohne Eides-Abnahme, zu veranlassen. Auch ist hierbei mit der Abhörung jedes Einzelnen und dergestalt zu verfahren, daß außer den Beamten nur der zu Vernehmende bei dem Verhör gegenwärtig bleibt, damit keiner des Andern Aussage kennt, und (wie bisher häufig aus dem Inhalt der eingehenden Protokolle ersehen worden) nur dasjenige wiederholt, was von den früher abgehörten Personen schon ausgesagt worden ist.

Ergeben sich dann Widersprüche bei den Aussagen, und betreffen solche erhebliche Umstände hinsichts der Ursachen der Entstehung des Feuers, so ist es rathsam, daß sich die Polizeibehörde der Konfrontation der Vernommenen enthält, und solche der späteren gerichtlichen Untersuchung vorbehalten bleibt, da, wie die Erfahrung lehrt, eine Gegenüberstellung der bei der polizeilichen Verhandlung abgehörten Personen, leicht zu einer Verdunkelung eines gravirenden Thatbestandes führen kann, wenn verschmitzte und einer strafbaren Betheiligung verdächtige Individuen zu voreilig von den Aussagen der Zeugen in Kenntniß gesetzt werden.

d) Ferner ist genaue Auskunft darüber einzuziehen und über das Resultat zu verhandeln:

wie die Beschaffenheit der abgebrannten Gebäude vor dem Brande in baulicher und feuerpolizeilicher Hinsicht gewesen ist?

ob und was bei der letzten Feuer-Visitation etwa rücksichtlich der Baulichkeiten und Feuer-Anlagen zu erinnern gewesen?

ob den gerügten Mängeln abgeholfen, oder ob der Besitzer schon wegen Feuerpolizei-Kontraventionen bestraft worden?

wie hoch die abgebrannten Gebäude und das darin befindliche Mobiliar versichert?

ob die Versicherungs-Summe für die Gebäude dem Werth derselben ungefähr angemessen gewesen?

ob und welche Vermuthung und resp. Anzeigen über die Ursachen der Entstehung des Feuers vorliegen? und

ob endlich bei Löschung und Rettung mit der vorschriftsmäßigen Ordnung zu Werke gegangen, und von Jedem dazu Verpflichteten hierbei seine Schuldigkeit gethan ist?

Insbesondere aber darf hierbei niemals die Recherche unterlassen werden:

wann die letzte Feuer-Visitation gewesen ist?

ob das Feuer-Löschgeräth dabei vollständig und in gutem Stande befunden worden?

ob — wenn das Feuer bei Nacht ausgebrochen — die angeordneten Nachtwachen vorhanden und wachsam gewesen? und

ob sowohl von den Mitgliedern der betr. Gemeinde, als von den verpflichteten benachbarten Ortschaften, die nöthige Hülfe unverzüglich geleistet worden?

damit, falls hierbei Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, gegen die Schuldigen nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden kann.

Ergiebt sich dagegen bei der Untersuchung, daß sich bei dem Brandunglück Jemand durch sehr thätige und nützliche Hülfe mit eigener Lebensgefahr ausgezeichnet hat, so ist auch eine solche verdienstliche That mit allen näheren Umständen genau zu erörtern, damit dieselbe zu unserer Kenntniß gelangt und nicht unbelohnt bleibt.

Bei der großen Verschiedenheit aller einzelnen Fälle und der meistentheils nicht geringen Schwierigkeit, der Veranlassung des Feuers auf die Spur zu kommen, lassen sich über die speziellen Gegenstände, worauf weiterhin zur Erforschung der Wahrheit jene Vernehmung zu richten ist, keine allgemeine Regeln geben, und die Leitung der Abhörung muß in concreto vielmehr der umsichtigen Beurtheilung der Polizeibehörde überlassen bleiben. Indeß werden — um hierbei wenigstens so gründlich, als möglich zu Werke zu gehen — bei solchen Bränden, deren Entstehung nicht offenbar in unabwendbaren Naturbegebenheiten, oder in vorsätzlicher Brandstiftung zu suchen ist, sondern bei denen vielmehr der Verdacht einer Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit beim Gebrauch des Feuers obwaltet, folgende Momente am nächsten zur weitern Aufklärung führen:

1) Betraf der Brand ein Wohnhaus, so ist zu ermitteln, ob sich an dem Orte, wo das Feuer zuerst wahrgenommen worden, oder in dessen Nähe eine Feuerungs-Anlage befunden hat, wie z. B. eine Küche, Ofen und Schornsteinröhre?

in welcher Beschaffenheit solche vor dem Brande gewesen und wann sie zuletzt benutzt worden ist?

ob sich Holz, Torf, Stroh rc. auf dem Herde, oder im Ofen, oder ob sich solche an

andere leicht entzündliche Gegenstände, wie z. B. Kiehnspäne, Flachs, Kleidungsstücke ꝛc. in der Nähe der Feuerungs-Anlagen — namentlich neben dem Ofen und auf dem Hausboden in der Nähe des Schornsteins — befunden haben?

wann der Schornstein zuletzt nachgesehen und gereinigt worden ist?

wo man die Asche vom Herde und dem Ofen aufbewahrt hat?

welchen Hausgenossen und resp. Gesinde die Besorgung der Ofen- und Küchenfeuerung übertragen war?

wann derselbe diese Dienste zuletzt besorgt hatte? — ob er dabei überhaupt stets vorsichtig gewesen war?

welcher Hausgenosse den Brand zuerst bemerkt? und sich — falls der Brand zur Nachtzeit entstanden — zuletzt zur Ruhe begeben hatte? Ob dies mit Licht geschehen war?

welche Schlafstelle sich in der größten Nähe desjenigen Orts befunden hatte, wo man zuerst das Feuer bemerkte?

2) Betraf der Brand ein Nebengebäude ohne Feuerungs-Anlagen, wie z. B. Scheune, Ställe ꝛc., so wird die Frage zu stellen sein: wer sich zuletzt in solchen Gebäuden aufgehalten hat? ob man sich dabei eines Lichts, oder einer Laterne bedient hat, und von welcher Beschaffenheit letztere gewesen ist? ob Jemand in der Nähe solcher Gebäude Taback geraucht hat? ob sich vielleicht sonstige leicht und selbstentzündliche Gegenstände dort befunden haben?

Sobald sich bei der polizeilichen Untersuchung Anzeigen (Indicia) einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, so muß die Polizeibehörde die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das kompetente Gericht abliefern und demselben die weitere Verfolgung überlassen; doch ist von der Polizeibehörde zugleich eine Abschrift der Verhandlungen dem Kreis-Landrathe vorzulegen, wenn Letzterer nicht selbst die Untersuchung geführt hat, was in einzelnen Fällen nicht bloß wünschenswerth, sondern sogar nothwendig sein kann, und daher dem pflichtmäßigen Ermessen des Landraths überlassen bleibt. Dieser überreicht uns jedenfalls in gewohnter Art die aufgenommenen Verhandlungen abschriftlich mittelst Berichts.

Obgleich, nach Eröffnung der Untersuchung von Seiten der kompetenten Gerichtsbehörde, der Letzteren die alleinige Direktion diese Untersuchung gebührt, so hört doch dadurch die fernere Mitwirkung der Polizeibehörde bei Erforschung des Thäters nicht auf, vielmehr sind die Gerichte verbunden, bei jeder vorkommenden Gelegenheit sich der polizeilichen Hülfe zu bedienen, und die Polizeibehörden ihrerseits so befugt, als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, und dadurch zur Aufklärung der Sache oder Ueberführung der Thäter beizutragen.

Wenn sich aber auch bei der polizeilichen Untersuchung keine Anzeigen einer vorsätzlichen Brandstiftung und somit keine Vermuthung einer schuldbaren Veranlassung des Brandes ergeben, so hat dessenungeachtet die Polizeibehörde dem Kreis-Landrathe und Letzterer uns mit einem Berichte hierüber die Verhandlungen einzureichen. Dabei darf indessen die Anzeige niemals fehlen:

ob die abgebrannten Gebäude oder das darin befindliche Mobiliar versichert gewesen sind? bei welcher Sozietät, und wie viel die Versicherung beträgt?

Die Wichtigkeit dieser Anzeigen können die Polizeibehörden mit Hinsicht auf die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 1983., 1984., 2000 ff. und auf die Verordnungen des G. v. 8. Mai 1837 (G. S. S. 102—108.) selbst ausreichend beurtheilen, um hiernach bei Feuerschäden mit Vorsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Sind die Gebäude oder das darin befindliche Mobiliar versichert gewesen, so muß von der Bericht erstattenden Behörde zugleich jedesmal die pflichtmäßige Versicherung beigefügt werden,

daß aus den polizeilichen Untersuchungen über den Brandschaden und aus den Vernehmungen der bei letzteren betheiligten Personen sich nichts ergeben hat, woraus auf eine Uebertretung jener allgemeinen Vorschriften über Versicherungen geschlossen oder solche vermuthet werden könnte.

Wir erwarten, daß die Polizeibehörden unseres Departements nach dem Inhalte dieser ausführlichen Anleitung sich künftig allen Untersuchungen und Verhandlungen über Brandschäden mit derjenigen Sorgsamkeit, Schleunigkeit und Gründlichkeit unterziehen werden, welche die große Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl im Interesse der Polizeiverwaltung, als jedes Privatmannes, der von solchen Unglücksfällen betroffen wird, fordert. Auch ist, um die noch immer sehr erheblichen Mängel der Feuerpolizei allmählig überall kennen zu lernen und zu beseitigen, gerade eine gründliche Führung dieser Untersuchungen das geeignetste Mittel, wenn, wie wir wünschen, jede Polizeibehörde, von Pflichtgefühl für ihren der öffentlichen Wohlfahrt so wichtigen Beruf durchdrungen, die Gelegenheit dazu wahrnimmt. Wir müssen dabei jedoch voraussetzen, daß sich jede Polizeibehörde sowohl mit den allgemeinen und provinziellen Landesverordnungen über die Feuerpolizei, als mit den Lokal-Feuer-Polizei-Ordnungen genau bekannt macht. Schließlich bemerken wir

übrigens noch, daß durch vorstehende Anweisung die in dem §. 39. des Feuerso[...] Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns v. 23. Febr. 1840. (G. S. S. [...] vorgeschriebenen Anordnungen keine Aenderung erleiden, solche vielmehr nach [...] zu beachten bleiben.

Stettin, den 24. Jan. 1842. K. Reg. Abth. des Innern.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 76. Nr. 117.)

3) Zu M. Medizinal-Pfuschereien. (Bd. II. S. 529—5[...]

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode), v. 18. Mai 1843 an d[...] Reg. zu Königsberg i. Pr.

rc. Was die K. Reg. zur Rechtfertigung Ihrer Ansicht, daß jede gewer[...] Quacksalberei sich zur criminellen Bestrafung qualifizire, angeführt hat, kann nic[...] bar gefunden werden. Die §§. 706 u. 707. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. untersc[...] sehr bestimmt zwischen einfacher gewerblicher Quacksalberei und derjenigen, [...] Gewinnsucht betrieben wird. Jene ist mit einer Strafe belegt, die über die Ko[...] der Polizeibehörden nicht hinausgeht; letztere dagegen soll als Betrügerei angeseh[...] deshalb mit der allein von Gerichtsbehörden auszusprechenden drei- bis sechsmon[...] Zuchthausstrafe geahndet werden.

Hiernach wird Sich die K. Reg. überzeugen, daß die Kompetenz der Gerichte i[...] len der Medizinal-Pfuscherei nur alsdann anzurufen ist,

1) wenn die Quacksalberei eine Beschädigung an der Gesundheit zur Folge [...] hat, mithin eine durch Uebertretung eines auf Verhütung von Schaden a[...] den Polizeigesetzes strafbar werdende grobe Fahrlässigkeit vorliegt, (§§. 70[...] Tit. 20. Thl. II. d. A. L. R.);
2) wenn das unerlaubte Gewerbe der Medizinal-Pfuscherei aus Gewinn[...] getrieben und der Kontravenient deshalb einem Betrüger gleichzuste[...] (§. 707. a. a. O.)

Es ist daher erforderlich, daß die in der Cirk. Verf. der K. Reg. v. 26. Sept. v. J. [...] Polizeibehörden ertheilte Anweisung demgemäß berichtigt werde.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 160. Nr. 201.)

4) In Betreff der Kompetenz zur Führung der Untersuchungen w[...] Bettelei und Vagabondirens vergl.:

a) R. v. 28. Febr. 1843.
b) R. v. 14. März 1843.
c) K. O. v. 17. März 1843.
d) C. R. v. 9. Juli 1843.
e) C. R. v. 1. Aug. 1843. (Oben S. 72 ff.)

BB. Einzelne Arten von Amtshandlungen. (Bd. II. S. 532 ff.)

1) Zu A. Gesinde-Sachen. (Bd. II. S. 532—538.)

a) Cirk. R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 10. [...] 1839 an sämmtl. K. Reg., (ausschließlich derjenigen zu Köln, Koblenz, [...] Trier und Stralsund) desgl. an das K. Polizeipräsidium zu Berlin. [...] tung von Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Hausoffizianten durch [...] lizeibehörden.

Da durch die Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810. die Vorschriften des A. L. R. §. [...] bis 176. incl. Tit. 5. Thl. II., welche von dem gemeinen Gesinde handeln, [...] modifizirt sind, so hat der §. 186. l. c., welcher, nachdem in den ihm vorherge[...] §§. 177—185. für Hausoffizianten mehrere besondere Vorschriften ertheilt sind, [...] setzt, daß in allen übrigen Stücken die Hausoffizianten mit dem gemeinen Gesinde [...] Rechte und Pflichten haben, in Verbindung mit dem Umstande, daß die Gesinde-O[...] v. 8. Nov. 1810. der Hausoffizianten gar nicht gedenkt, zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob die in der Gesinde-Ordn. enthaltenen Vorschriften für das gemeine Gesinde modifizirt durch die §§. 177—185. Tit. 5. Thl. II. des A. L., auch auf die Hausoffizianten Anwendung finden, oder ob diese auch jetzt nach den Vorschriften der §. [...] 186. Tit. 5. Thl. II. des A. L. R. zu beurtheilen sind, und namentlich, ob bei den Hausoffizianten die durch die Gesinde-Ordn. den Polizeibehörden übertragene Einwirkung [...] das Dienstverhältniß ausgeschlossen bleibt.

Diese Frage ist nicht nur von Polizei- und Gerichtsbehörden verschieden beantwortet und hat dadurch zu Weiterungen Veranlassung gegeben, sondern es ist auch von den Polizeibehörden ein ganz verschiedenes Verfahren in der Sache beobachtet worden. [...] diesem für die Zukunft vorzubeugen und ein gleichmäßiges Verfahren der Behörden in dieser Beziehung herbeizuführen, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet:

daß, da §. 186. Tit. 5. Thl. II. des A. L. R. die Rechte der Hausoffizianten denen des gemeinen Gesindes, mit Ausnahme der auch jetzt noch gültigen, in den §§. 177 bis 185. l. c. aufgestellten Modifikationen, gleichstellt, die Gesinde-Ordn. vom 8. Nov. 1810. aber die landrechtlichen Vorschriften über die Rechte des gemeinen Gesindes modifizirt, die Gesinde-Ordnung auch auf die Hausoffizianten Anwendung findet, und die Polizeibehörden daher Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Hausoffizianten eben so zu ihrer Kognition zu ziehen haben, wie Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde.

gleich wird die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß die im §. 187. Tit. 5. Thl. des A. L. R.[1]) bezeichneten Personen nicht zu den Hausoffizianten gehören.

(A. XXIII. 664. — 3. 122.)

b) R. des Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 20. Nov. 1841 an Reg. zu Pr. Stargard, so wie an die K. Reg. in Danzig zur Kenntnißnahme. Gerichtliches und polizeiliches Ressort in Gesindesachen.

Bei Rücksendung der am 8. d. M. eingereichten Verhandlungen der Untersuchung wider den Kutscher N, wird die K. Reg. zuvörderst darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem unterm 17. April 1812 an die Regierungen, so wie an die Provinzial-Gerichtsbehörden ergangenen Cirk. Erlasse zu 3.[2]) die in den §§. 51. und 168. der Gesinde-Ordn. v. 8 Nov. 1810 angedrohten Strafen von den Polizeibehörden festzusetzen und zu vollziehen sind, ohne daß eine Berufung auf den Weg Rechtens stattfindet, wogegen, wenn von Erfüllung kontraktmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist, zwar von der Polizeibehörde die vorläufige Anordnung zu treffen und zur Ausführung zu bringen, der Weg Rechtens aber demnächst, behufs definitiver Regulirung der Sache, den Parteien offen gelassen ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 330. Nr. 538.)

2) Zu B. Pfändungs-Sachen. (Bd. II. S. 538—541.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. Juni 1839 an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen.

Der zwischen den Gerichts- und Polizeibehörden in Ostpreußen und Litthauen entstandene Konflikt über die Kompetenz in Pfändungssachen hat Veranlassung gegeben, daß nach vorgängiger Berathung im K. Staatsministerio von dem Herrn Justizminister Mühler und mir gemeinschaftlich des Königs Maj. Vortrag gehalten, und darauf die in begl. Abschrift beigefügte Allerh. K. O. ergangen ist. (Anl. a.)

Ew. Exc. ersuche ich nun, selbige den Reg. zu Königsberg und Gumbinnen unverzüglich behufs der Ausführung der darin wegen der Publikation und Anweisung der Polizeibehörden enthaltenen Bestimmungen mitzutheilen, und darauf, daß demselben genügt werde, zu wachen.

Anl. a.

Zur Beseitigung des nach Ihrem gemeinschaftlichen Ber. v. 28. Febr. c. zwischen den Gerichts- und Polizeibehörden in Ostpreußen und Litthauen über die Kompetenz in Pfändungssachen entstandenen Konflikts, bestimme Ich, Ihrem Antrage gemäß, daß bis zur Publikation der durch den Landtags-Abschied für die Preuß. Provinzialstände vom Dec. 1834 verheißenen V. über die Beschädigung der Feldfluren durch fremdes Vieh die in dem Reglement für die Westpreußischen Untergerichte v. 20. Aug. 1802. §. 2. lit. i. enthaltenen Bestimmungen über das Ressort in Pfändungssachen in sämmtlichen Theilen der Provinz Preußen zur Anwendung kommen. Ich überlasse Ihnen, diese Ordre, unter Beifügung der unter lit. i. §. 2. des Reglements für die Westpreußischen Untergerichte v. 20. Aug. 1802. enthaltenen Vorschriften, (Anl. d.) durch die Amtsblätter der betr. Regierungen zur allgemeinen Kenntniß bringen, und die Gerichts- und Polizeibehörden demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 11. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

---

[1]) §. 187. Personen beiderlei Geschlechts, welche zur Erziehung der Kinder angenommen werden, ingleichen Privatsekretairs, Kapläne, und andere, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten, sind nicht für bloße Hausoffizianten zu achten.

[2]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 522. sub II. A.

Anl. b.

Auszug aus dem Reglement v. 20. Aug. 1802.

§. 2. Pfändungssachen.

i) Alle Pfändungssachen, welche ebenmäßig die Polizei-Bürgermeister und Domainenbeamte, sowie in Bauerndörfern die Dorfgerichte zu reguliren haben, in sofern der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde beruhigt und nicht besondere Schadensvergütung verlangt, da sonst jederzeit die Kognition der Land- und Stadtgerichte eintritt, und die Polizeibehörden sich nur der Untersuchung und Ausmittelung des verursachten Schadens zu unterziehen und dem Land- und Stadtgerichte die darüber getroffenen Verhandlungen zuzufertigen haben. Glaubt Jemand, sich in den Fällen, in denen den Polizeibehörden die Entscheidung zusteht, bei deren Festsetzung nicht beruhigen zu dürfen, so muß er sich dann bei dem Land- und Stadtgerichte melden, und dieses muß hiernächst die Sache gehörig instruiren, die Erklärung der Polizeibehörde, welche die Sache entschieden hat, unter Vorlegung der getroffenen Verhandlung erfordern, und hiernächst acta der oberen Behörde, welche, wenn der Beschädigte ein Domainen-Eingesessener ist, die Kriegs- und Domainen-Kammer, sonst aber die Regierung ist, zur Entscheidung einsenden. Wenn die Pfändung zwischen Einsassen verschiedener Dörfer erfolgt ist, so darf der Beschädigte nicht wider seinen Willen sich der Entscheidung der Dorfgerichte unterwerfen, sondern er kann auf die, der diesen vorgesetzten Polizeibehörden bestehen.

rc. rc. rc.

Berlin, den 20. Aug. 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Goldbeck. Schrötter.

(A. XXIII. 369. — 2. 87.)

3) Zu C. Aufgebot des unbekannten Eigenthümers gefundener Sachen. (Bd. II. S. 541—542.)

C. R. des K. Min. der J. (Ruppenthal) und des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 6. Sept. 1841 an die K. Reg. u. O. L. Gerichte der Provinz Schlesien. Erleichterung des Aufgebotes gefundener Sachen von geringerem Werthe.

In Folge eines Antrages des sechsten Schlesischen Provinzial-Landtags um Erleichterung des Aufgebotes gefundener Sachen von geringerem Werthe, wird hierdurch bestimmt,

daß gefundene Sachen bis zum Werthe von 10 Thalern, welche von dem Finder der Polizeibehörde des Orts, wo der Fund geschehen ist, übergeben sind, falls der Eigenthümer nicht sofort ausgemittelt werden können, auf ein am Eingange des Geschäftslokals der Polizeibehörde aufzuhängendes schwarzes Brett, behufs der Benachrichtigung der Interessenten, verzeichnet, inzwischen bei der Polizeibehörde aufbewahrt und erst acht bis vierzehn Tage darauf an das betr. Gericht zum Erlaß des gesetzlich vorgeschriebenen Aufgebotes, wobei mehrere Sachen der gedachten Art zusammen genommen werden können, abgeliefert werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß es auf eine ängstliche Prüfung des Werthes der Sachen nicht ankommt, da, falls der Eigenthümer derselben auf den Aushang sich nicht meldet, das gerichtliche Aufgebot, den Gesetzen gemäß, zu veranlassen ist.

Die K. Reg. hat hiernach die Ortspolizeibehörden ihres Bezirks mit der geeigneten Anweisung zu versehen, auch dafür zu sorgen, daß die gegenwärtig angeordnete Einrichtung durch eine mittelst des Amtsblattes zu publizirende Verf. der K. Reg., oder auf sonst entsprechende Weise durch die Lokalbehörden zur Kenntniß des Publikums gebracht werde.

Die K. O. L. Gerichte der Provinz haben von der vorliegenden Verf. zur eigenen Kenntnißnahme und Anweisung ihrer Untergerichte Nachricht erhalten.

(Min. Bl. d. i V. 1841. S. 223. Nr. 350.)

4) Zu F. Nichtbefugniß der Polizeibehörden zur Entscheidung über den Anspruch auf Schadensersatz bei Kontraventionen. (Bd. II. S. 543.)

R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und d. F. (Gr. v. Alvensleben) v. 4. Dec. 1841 an die K. Reg. zu N., Festsetzung und Einziehung des Schadenersatzes bei polizeilichen Kontraventionen.

Nach dem allgemeinen Grundsatze, daß der Verwaltungsbehörde in Beziehung der Verfolgung ihr zuständiger Ansprüche ein Exekutionsrecht nur in soweit zusteht, als ihr solches durch die Gesetze ausdrücklich beigelegt ist, können wir, wie wir der K. Reg. auf den unterm 30. Sept. erstatteten Ber. eröffnen, es nicht für gerechtfertigt erachten, den Schadenersatz, welcher bei vorkommenden polizeilichen Kontraventionen von den Kontra-

venienten zu leisten ist, im administrativen Wege exekutivisch einzuziehen. Es handelt sich dabei von einem civilrechtlichen Anspruche, welcher zur richterlichen Kognition gehört, und da die für einzelne besondere Fälle den Regierungen gesetzlich ertheilte Ermächtigung, die fiskalischen Forderungen, vorbehaltlich des Rechtsweges, sofort ihrerseits exekutivisch einzuziehen, dergleichen Entschädigungs-Ansprüche nicht umfaßt, so können solche nur im Wege Rechtens geltend gemacht werden.

Allerdings ist es zu wünschen, in solchen Fällen, wo sowohl die Entschädigungs-Verbindlichkeit anerkannt wird, als auch in Ansehung des in Anspruch genommenen Betrags der Entschädigung keine Einwendungen gemacht werden, die Weiterungen eines gerichtlichen Verfahrens, welches auch für die Betheiligten mit Zeitverlust und Kostenaufwand verbunden ist, zu vermeiden. Es mangelt jedoch, wie die K. Reg. selbst anerkannt, an einem gesetzlichen Anhalte, in diesen Fällen mit der Beitreibung im Wege der administrativen Exekution vorzugehen. Dagegen hat es kein Bedenken, daß die K. Reg. um so weit thunlich den Weiterungen und Kosten eines gerichtlichen Verfahrens vorzubeugen, in Fällen, wo es außer der polizeilichen Bestrafung auch auf Schadenersatz ankommt, dem Kontravenienten bei Festsetzung der Strafe zugleich auch den Betrag des Schadens, zu dessen Erstattung er schuldig erachtet wird, eröffnen, ihn dabei zur Zahlung auffordern, und solche, sofern der Kontravenient sich dazu versteht, sofort mit einziehen läßt; falls aber die Zahlung nicht erfolgt, kann diese nicht in exekutivem Wege beigetrieben werden, es bleibt vielmehr dann nichts übrig, als solche im Rechtswege zu erwirken. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 329. Nr. 536.)

5) R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 8. Febr. 1839 an das K. O. L. G. zu Marienwerder. Kognition der Polizeibehörden bei Ausübung des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts gegen Miether.

Auf die Anfrage v. 29. v. M., wegen des Verfahrens zum Schutze der Vermiether bei Ausübung ihres gesetzlichen Retentionsrechts an den Mobilien der Miether, wird dem K. O. L. G. Folgendes eröffnet.

Es gehört allerdings zu den Befugnissen der Polizeibehörde, einen ihre Hülfe anrufenden Vermiether, der sein gesetzliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht ausübt, und darin durch Anwendung oder Androhung gewaltsamer Maaßregeln von Seiten des Miethers gestört wird, gegen diese Gewalt, zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, einstweilen, bis der gehörige Richter eintritt und das Weitere verfügen kann, nach §§. 10. 12. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. zu schützen.

Hieraus folgt auch von selbst, daß die Polizeibehörde in solchen Fällen die Ruhe durch eine interimistische Bestimmung herstellen muß, und dabei die Vorschrift des R. vom 28. Aug. 1806 (Anl. a.) zur Richtschnur nehmen kann, die aufgenommene Verhandlung aber hiernächst sofort dem betr. Gericht zu übersenden und dahin die Parteien zu verweisen hat.

Hiernach hat das K. O. L. G. zu verfügen und den Mag. zu G. zu bescheiden.

Anl. a.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure bei Gelegenheit der von dem N.N. wider den N.N. erhaltenen Beschwerde erstatteten Bericht v. 9. Aug. 1804, das Verfahren in Executivis wider Handwerker und Künstler betr.

geben Wir Euch nunmehr mit Bezug auf das vorläufige R. v. 20. Aug. ej. a. zu erkennen, daß Wir zwar aus überwiegenden Gründen es für bedenklich halten, das dem Vermiether zustehende Pfandrecht auf alle invecta et illata des Miethers einzuschränken; Wir aber doch nicht gestatten wollen, daß dasselbe, wie bisher geschehen zu sein scheint, fernerhin in der Art gemißbraucht werde, daß der Vermiether oft den, den vierfachen Betrag der Miethe übersteigenden Werth an Mobilien an sich genommen. Wir befehlen Euch daher, in vorkommenden Fällen, und besonders, wenn es Handwerker, Professionisten und Künstler betrifft, darauf mit Strenge zu halten, daß dem Miether, in sofern er andere Mobilien besitzt, kein Handwerkszeug, überhaupt aber von den eingebrachten Effekten nicht mehr vorenthalten werde, als zur Bezahlung der schuldigen Miethe nöthig ist.

Wenn in solchen Fällen über den Werth der Mobilien, oder des Handwerkszeuges Streit entstehen sollte, so habt Ihr ohne alle prozessualische Weitläuftigkeit eine Taxe aufnehmen zu lassen, und darnach festzusetzen, welche Effekten dem Vermiether zur Sicherheit zu belassen, wobei es sein unabänderliches Bewenden behalten muß. Uebrigens werdet Ihr stets Euch zu bemühen nicht unterlassen, den Vermiether in Güte zu disponiren, dem Professionisten so viel an Handwerkszeug zu belassen, als ihm, um sich den nöthigen Lebensunterhalt zu verdienen, unentbehrlich ist. Sind ꝛc.

Berlin, den 28. Aug. 1806.

Auf Spezial-Befehl. v. Goldbeck.

An das Stadtgericht zu Berlin.

(R. XXIII. 666. — S. 123.)

C. Geschäftsgang bei den Polizei-Behörden. (Bd. II. S. 544 ff.)

Ueber die Frage: ob die Magisträte befugt sind, sich in der Eigenschaft als Polizeibehörden der Firma: „Königl. Polizeibehörde" zu bedienen?[1]) Vergl. durch das R. des K. Min. des J. und der F. v. 19. Novbr. 1839. (A. XXIII. 873.) (Vergl. im Thl. III. des Werkes, bei der Organisation.)

II. Verfassung in den Landestheilen des französischen Rechts. (Bd. II. S. 551—556.)

P. J. Maaßen, der Bürgermeister und der Polizeikommissair als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei in den Preuß. Rheinprovinzen, oder: Kurze Zusammenstellung der Gesetze über die Amtsverrichtungen der Bürgermeister und der Polizeikommissarien in ihrer Eigenschaft als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei. 2. verm. und verb. Ausg. gr. 12. — Neuß 1843. (⅔ Rthlr.)

R. des K. Min. des J. (Gr. v. Armin) v. 21. Novbr. 1842 an den K. Oberpräsidenten der Rheinprovinz. Nichtanwendung des Submissions-Verfahrens in Polizei-Kontraventions-Sachen in derselben.

Auf Ew. Hochw. gefälligen Ber. v. 10. Aug. d. J. habe ich mich über den Gegenstand desselben mit dem Herrn Justizminister Mühler vernommen, und bin mit Sr. Exc. darüber einverstanden, daß das im Bezirke der Reg. zu Düsseldorf eingeführte Submissions-Verfahren in Polizei-Kontraventions-Sachen als unverträglich mit den bestehenden Vorschriften abgestellt werden muß. Ew. Hochw. wollen daher die diesfalls erforderliche Verf. erlassen.

Daß das Submissions-Verfahren beseitigt werden kann, ohne die Verordnung vom 21. Mai 1822.[2]) im Geringsten zu berühren, beweist am besten der Umstand, daß auch in den übrigen Regierungsbezirken der Rheinprovinz diese V. hinsichtlich der Chaussee-Kontraventionen befolgt, hinsichtlich anderer Polizei-Kontraventionen aber das gesetzliche Verfahren beobachtet wird, ohne daß irgend eine Störung oder ein Konflikt bemerkbar geworden wäre. Ew. Hochw. ersuche ich daher, in dieser Beziehung die von den Reg. zu Köln und Düsseldorf aufgestellten Bedenken durch die Eröffnung zu beseitigen, daß die V. v. 21. Mai 1822 auch künftighin in der bisherigen Art anzuwenden sei.

(Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 398. Nr. 549.)

II.

Das Verfahren der Polizei-Behörden.

A. Das polizeiliche Straf-Verfahren.

I. Das Untersuchungs-Verfahren selbst.

A. Allgemeine Bestimmungen. (Bd. II. S. 561 ff. u. S. 817 ff.)

1) Zu I. (Bd. II. S. 561—568 u. S. 817—820.)

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 31. Decbr. 1843. an die K. Reg. zu Breslau, Liegnitz und Oppeln. Polizeiliches Verfahren bei Konstatirung und Verfolgung der gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung anheimfallenden Criminalverbrechen.

Von den K. Justizbehörden der Provinz ist zur Sprache gebracht worden, daß durch ein unzweckmäßiges Verfahren der Polizeibehörden bei den Voruntersuchungen wegen begangener Verbrechen, die Erfolge der Criminal-Untersuchungen nicht selten erschwert und die Funktionen des Criminalrichters öfters zum Nachtheil der Sache antizipirt sind. Da diese Anführungen durch aktenmäßige Nachweise belegt waren, so ist zunächst der Herr Justizminister Mühler ersucht worden, die Gerichtsbehörden anzuweisen, künftig vorkommende ähnliche Verstöße ungesäumt zur Kenntniß der K. Reg. zu bringen, damit durch dieselbe die betr. Polizeibehörde über ihr fehlerhaftes Verfahren sofort belehrt oder zurecht gewiesen werden könne. Außerdem aber erscheint es wünschenswerth, die Polizei-

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 546. und III.

[2]) Chausseegeld-Tarif v. 21. und Anh. zu demselben v. 29. Mai 1812.) G.S. 1822 S. 169—172.)

ehörden über ihr Verfahren bei Konstatirung und Verfolgung der gerichtlicher Untersu-hung und Bestrafung anheimfallenden Criminalverbrechen mit spezieller Anweisung zu ersehen. Der K. Reg. wird daher eine erläuternde Zusammenstellung der bezüglichen esetzlichen Vorschriften anliegend übermacht,[1]) um sie durch das Amtsblatt zur Kenntniß er untern Polizeibehörden zu bringen und diesen die pünktliche Beobachtung derselben in orkommenden Fällen zur Pflicht zu machen.

(Min. Bl. d. i. V 1844 S. 10. Nr. 14.)

2) Zu II. Vorschriften in Betreff der Veranlassung der Untersu-ung. (Bd. II. S. 568.)

R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 30. Juni 1841 an as K. Polizeipräsidium zu Berlin. Polizeiliches Verfahren bei Haussuchungen nd Beschlagnahme von Sachen.

Aus den eingeforderten Akten des K. Polizeipräsidiums, die Wittwe des N. betr. eht hervor, daß bei derselben eine Haussuchung und Beschlagnahme von Sachen stattge-nden hat, ohne daß von letzteren in Gegenwart der Eigenthümerin eine von derselben unterzeichnende Spezifikation aufgenommen worden ist. Dies ist aber durchaus unstatt-aft. Bei jeder Haussuchung muß von den damit beauftragten Beamten ein Protokoll ber den Hergang aufgenommen werden, welches zugleich das Anerkenntniß der vorgefun-nen Sachen und ein Verzeichniß derselben enthalten muß. Von dieser Regel ist keine bweichung erlaubt. Muß indessen ausnahmsweise, aus besondern Gründen, die Haus-chung in Abwesenheit des Eigenthümers vorgenommen werden, so ist die Zuziehung eines eiten Polizeibeamten oder einwandsfreien Zeugen erforderlich.

Das K. Polizeipräsidium hat dies den betr. Beamten zur Nachachtung bekannt zu achen. (Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 174. Nr. 263.)

3) Zu IV. C. Unzulässigkeit der außerordentlichen Stra-n in Polizei-Kontraventions-Sachen. (Bd. II. S. 576—577.)

R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 20. Januar 1841 an e K. Reg. zu Potsdam. Nichtanwendung außerordentlicher Strafen in Polizei-ontraventionssachen.

rc. Dabei muß der K. Reg. bemerklich gemacht werden, daß, wenn das Min. des J. d. P. in dem Erlasse v. 19. Juli 1830 die Anwendung außerordentlicher Strafen in olizei-Kontraventionssachen für zulässig erklärt hat, dasselbe doch in der Folge von dieser sicht abgegangen ist, und von ihm stets der Grundsatz aufrecht erhalten wird, daß in rgleichen Sachen niemals eine außerordentliche Strafe stattfinden könne.

Die K. Reg. wird in dieser Beziehung auf die diesseitige, an das hiesige Polizei-äsidium gerichtete Verf. v. 9. April 1833. (A. der innern Staatsverw. 1833. S. 449.) r Nachachtung in künftigen Fällen verwiesen.

(Min. Bl. d. i. Verw. 1841 S. 21. Nr. 27.)

4) Zu V. Strafarten und Strafmaaße. (Bd. II. S. 577—581.)

a) R. des K. Min. des J. und der Pol. (v. Rochow) v. 26. Febr. 1842 i die K. Reg. zu Düsseldorf. Anwendung des Strafmaaßes bei Polizei-Kontra-ntionen.

Es ist, wie ich der K. Reg. auf die Anfrage in dem Ber. v. 5. v. M. hierdurch eröffne, ur Regel, daß die Polizeibehörden nicht unter das Minimum der auf eine Polizei-Kon-avention gesetzten Strafe erkennen können. Wenn aber die Gesetze selbst gewisse Umstände s solche hinstellen, durch deren Vorhandensein die Anwendung eines geringeren Straf-aaßes gerechtfertigt wird, wie dies im §. 32. Tit. 20. Th. II.[2]) des A. L. R. der Fall ist, hat auch die Polizeibehörde sich hiernach zu achten.

Ob dergleichen mildernde Umstände vorhanden sind, muß der Polizeirichter in jedem rkommenden Falle nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung ermessen und darnach ent-eiden. (Min Bl. d. i. V. 1842 S. 85. Nr. 102.)

---

[1]) Die diesem R. beigefügte Zusammenstellung ist wörtlich gleichlautend mit der mit-telst R des K. Min. des J. u. der P. v. 28. Aug. 1839 mitgetheilten, von dem Ob. Ap. Ger. Präsid v. Frankenberg abgefaßten Zusammenstellung vom 13. Mai 1839, welche in Bd. II. S. 817. ff. des Polizeiwesens abgedruckt.

[2]) §. 32. l. c. Die nächste Strafe nach der ordentlichen wird dem zuerkannt, welcher zwar des bösen Vorsatzes nicht überführt ist, dem aber, vor oder bei der That, die gesetzwidrige Wirkung als eine unmittelbare Folge seiner Handlung nicht unbe-kannt sein konnte.

b) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow) und der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 7. Mai 1842. an die K. Reg. zu Liegnitz. Strafen und Strafmaaß bei Polizei-Kontraventionen.

Auf den Ber. v. 21. Januar d. J., betr. die bei Kontraventionen gegen das Edikt v. 28. Mai 1797 wegen der Maaßregeln bei Tollkrankheit der Hunde, anzuwendenden Strafen, eröffnen wir der K. Reg., daß das, von Ihr selbst bereits geäußerte Bedenken gegen die Richtigkeit Ihres bisherigen Verfahrens nur für gegründet erachtet werden kann. Es liegt weder in der Kompetenz der Administrationsbehörden, für Kontraventionen gegen polizeiliche Verordnungen auf eine Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erkennen, noch kann andererseits von den gesetzlichen Bestimmungen, welche eine solche Strafe vorschreiben, willkürlich durch die Substitution anderer Strafarten abgewichen werden. Auch folgt daraus, daß eine Kontravention keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, nicht nothwendiger Weise die Anwendbarkeit einer nur polizeilichen Strafe, da sich auch im Criminalgesetze mehrfältige Strafbestimmungen für derartige Kontraventionsfälle finden. Die K. Reg. hat daher bis dahin, wo durch das neue Strafgesetzbuch über diesen Gegenstand anderweitige Bestimmungen erfolgen werden, die Kontraventionen gegen das Edikt vom 28. Mai 1797 den Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu überweisen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 202. Nr. 266.)

5) Ueber die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger bei Polizei-Kontraventionen disponiren folgende Reskripte:

a) Cirk. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow) v. 26. März 1842 an sämmtl. K. Reg. ausschließlich der Rheinischen, sowie abschriftlich an das K. Polizeipräsid. zu Berlin.

Des Königs Maj. haben Sich in der Allerh. K. Ordre v. 31. Oktbr. v. J. mit der von dem K. Staatsministerium angenommenen Ansicht darin einverstanden zu erklären geruht, daß die Bestimmungen in den §§. 64 ff. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. über die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens auch bei Polizei-Kontraventionen zur Anwendung zu bringen sind, daß es jedoch dem vernünftigen Ermessen der Polizeibehörden überlassen bleiben muß, nach der Natur und dem Zwecke der Polizeistrafen nicht jede auch entferntere Theilnahme an einer Polizei-Kontravention einer Rüge zu unterwerfen.

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) Abschrift der Allerh. Ordre, um danach in den vorkommenden Fällen zu verfahren.

Anl. a.

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 15. v. M. erkläre Ich Mich mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden, daß die Bestimmungen im §. 64 ff. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. über die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens auch bei Polizei-Kontraventionen zur Anwendung zu bringen sind, weil es jedoch dem vernünftigen Ermessen der Polizeibehörden überlassen bleiben muß, nach der Natur und dem Zwecke der Polizeistrafen nicht jede auch entferntere Theilnahme an einer Polizei-Kontravention eine Rüge zu unterwerfen.

Sans-Souci, den 31. Oktober 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 120. Nr. 174.)

b) Cirk. R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 24 Mai 1842 an sämmtl. K. Reg. ausschließlich der Rheinischen. Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger bei Polizei-Kontraventionen.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 16 v. M. hierdurch eröffnet, daß es kein Bedenken haben kann, die Allerh. K. O v. 31. Oktbr. v. J. (Min. Bl. 1842. S. 120) soweit sich dieselbe auf die Anwendbarkeit der in den §§. 64 seq. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. über die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens enthaltenen Bestimmungen auf Polizei-Kontraventionen bezieht, an die, eine Polizeigewalt ausübenden Polizei-Behörden Ihres Departements mitzutheilen, um danach in den vorkommenden Fällen zu verfahren. Auch wird die K. Reg. hierdurch ermächtigt, jenen Theil der Allerh. Ordre durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 203. Nr. 267.)

B. Verfahren in Beziehung auf einzelne Arten der Verbrechen. (Bd. II. S. 584 ff.)

1) Zu 1. Aufruhr und Tumult. (Bd. II. S. 584—585.)

Die V. v. 18. Febr. 1842 §. 1. bestimmt, daß die V. v. 30. Sept. 1836

r das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults auch in
ı Bezirke des Appellationshofes zu Köln ferner unverändert zur Anwendung
ımen sollen. (G. S 1842 S. 86.)

2) Zu 2. Bettelei und Vagabondiren. (Bd. II. S. 585—586.)

Vergl. das G. v. 6 Januar 1843 über die Bestrafung der Bettler, Land-
icher und Arbeitsscheuen. (Oben S. 70.)

3) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 22. April 1843 an den
gistrat zu Jauer, und abschriftlich an die K. Reg. zu Liegnitz. Polizeiliches
:fahren bei Bestrafung der Maaß- und Gewichts-Kontraventionen.

Auf den Bericht des Mag. v. 25. v. M., in Betreff des von der Reg. zu Liegnitz
eordneten Verfahrens bei Uebertretungen der Vorschriften der Maaß- und Gewichts-
nung v. 16. Mai 1816., muß es bei der diesfälligen Verf. der Reg. v. 2. v. M. sein
venden haben.

Wenn gleich der §. 19. jenes G. v Einziehung der Strafen bei ungestempelt befun-
n Maaßen und Gewichten durch Dekret spricht, so kann doch dem Uebertreter der
g des Rekurses nicht abgeschnitten werden, indem, so selten auch ein wirklich begründeter
wand vorkommen dürfte, doch im Voraus derselbe nicht als unmöglich zu betrachten
Jedenfalls muß daher das Verfahren so eingerichtet werden, daß dem Kontravenienten
ihm zustehende Rechtsmittel nicht entzogen wird.

Der Eindruck eines nachdrücklichen Einschreitens auf die Gewerbtreibenden, welcher
rdings zu wünschen ist, wird schon durch die sofortige Wegnahme der vorschriftswidrigen
aße und Gewichte, so wie durch das sonst gegen den Kontravenienten eintretende Ver-
ren hervorgebracht. Bei diesem kann aber die rasche Abfertigung solcher Kontraven-
en durch Formulare für Vernehmung, Strafresolut und Belehrung über den Rekurs
estalt vorbereitet werden, daß selbst an Markttagen die Beobachtung der nöthigen Form
lich bleibt.

Uebrigens findet sich dagegen nichts zu erinnern, daß die nach §. 19 durch Dekret
gesetzte Strafe, bei fremden oder den Markt nicht regelmäßig besuchenden Verkäufern,
rn sie sich nicht als völlig sicher auszuweisen vermögen, des ihnen zustehenden Rekurses
eachtet, vorläufig sofort eingezogen, und bis nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung
tweilen nur in Verwahrung genommen werde.

Dies ist jedoch den Rekurrenten in dergleichen Fällen immer ausdrücklich zu eröffnen.
(Min. Bl. d i. V. 1843. S. 130. Nr. 168.)

II. Von der Strafvollstreckung. (Bd. II. S. 597 ff.)

1) Zu II. Zeitpunkt der Strafvollstreckung. In Betreff der Befugniß
Lokal-Polizeibehörden zur Suspension der Strafvollstreckung[1]) sind noch
ıngen:

a) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow) v. 22. Septbr. 1839
die K. Reg. zu Magdeburg. Bedingte Zulässigkeit der Aussetzung der Publi-
on der in zweiter Instanz abgeänderten Strafresolute.

Es kann, wie der K. Reg auf den Bericht v. 2. d. M., in Betreff einer polizeilichen
ersuchung wider den Lehrling N., bemerklich gemacht wird, nicht für eine Ungebührniß
htet werden, daß der Magistrat zu N. die Publikation der in zweiter Instanz ergange-
Entscheidung der K. Reg, worüber er Beschwerde führen zu müssen glaubte, ausge-
hat. Da Unterbehörden überhaupt unzweifelhaft zur Beschwerdeführung über die
fügungen der ihnen vorgesetzten Behörden berechtigt sind, so muß ihnen auch gestattet
dies zu thun, so lange noch der Zweck der Beschwerde, eine Remedur, zu erreichen
dies würde jedoch unmöglich sein, wenn die Betheiligten durch die Verfügung der vor-
gten Behörde, z. B. in Folge der Publikation derselben, schon Rechte erlangt haben.

Unter Umständen kann aber die Aufrechthaltung eines von den untern, aber selbststän-
für die Aufrechthaltung der Ordnung und des guten Sinnes in ihrem Bezirke verant-
tlichen Polizeibehörden erlassenen Strafresoluts so wichtig sein, daß es allerdings in
n Pflichten liegen muß, zu diesem Zweck die gesetzlichen Mittel einschlagen. Die Stel-
der Polizeibehörde läßt sich hiernach mit der eines Unterrichters gar nicht vergleichen.
(A. XXIII. 659 — 3. 117.)

b) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 30. Septbr. 1841
die K. Reg. zu Arnsberg. Suspension der von den Reg. erlassenen Resolute
tens ihrer Unterbehörden.

---

[1]) Vergl. R. v. 19. Oktbr. 1840. (Polizeiwesen Bd. II. S. 595. sub Nr. 4.)

Bei abschriftlicher Zufertigung der an den Mag. zu N. erlassenen Verf. vom heutigen Tage auf dessen Beschwerde wegen der von der K. Reg. in der Rekurs-Instanz erfolgten Aufhebung seines Resoluts v. 26. April d. J., eröffnet das Min. des J. u. d. P. der K. Reg. auf den Ber. v. 13. Juli d. J., daß allerdings den Lokal-Polizeibehörden nicht geradezu die Befugniß zugesprochen werden kann, die Resolute der K. Reg. durch eine dagegen gerichtete Beschwerde stets zu suspendiren, sondern in dieser Beziehung als Grundsatz gelten muß, daß sie, wo nicht ein unersetzlicher Schaden durch die Ausführung jener Resolute eintreten würde, in der Regel zu deren Suspension nicht befugt sind, weil eine Vorschrift, welche den entgegengesetzten Grundsatz ausspräche, leicht einem strafbaren Oppositionsgeist, wo die Neigung dazu vorhanden ist, Vorschub leisten könnte. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß in manchen Fällen besondere und gewichtige Gründe für die Unterbehörde vorhanden sein können, die Aufrechthaltung ihrer Entscheidung gegen ein abänderndes Resolut der vorgesetzten Instanz bei der höheren Behörde nachzusuchen und daß in solchen Fällen, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, die Publikation und Vollstreckung der höheren Entscheidung zweckmäßiger so lange ausgesetzt bleibt, bis über die Beschwerde befunden worden ist, weil es für das amtliche Ansehen der unteren Behörde immer zu wünschen bleibt, daß Fälle, wo ihre Entscheidung von der höheren Behörde reformirt wird, nicht ohne Noth zur Kenntniß der Betheiligten und des Publikums gebracht werden. Dies gilt eben sowohl von der Publikation, als von der Vollstreckung der Resolute, und der Nachtheil, auf welchen die K. Reg. in Ihrem Ber. aufmerksam macht, daß das Unterlassen der Publikation leicht die Schreiberei vermehren möchte, erscheint dagegen — zumal dies nicht in erheblichem Grade der Fall sein kann — von keinem großen Gewicht. In den Fällen, wo die Vollstreckung des Resoluts ausgesetzt wird, ist es daher auch entsprechend, mit der Publikation Anstand zu nehmen. Eine Bestrafung der Polizeibehörde deshalb, weil sie die Publikation oder die Vollstreckung des Resoluts der vorgesetzten Behörde bis zur Entscheidung auf die dagegen erhobene Beschwerde ausgesetzt hat, wird hin nur in solchen Fällen an ihrer Stelle sein, wo sich dabei eine tadelnswerthe [illegible] der Polizeibehörde kund gegeben hat, wo dagegen anzunehmen ist, daß die Polizeibehörde dabei nur ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und einer, wenn auch unrichtigen Ansicht über die gesetzlichen Vorschriften oder über das Interesse der Sache gefolgt ist, und durch die Aussetzung der Publikation und Vollstreckung des Resoluts der vorgesetzten Behörde kein Schaden geschieht, ist von der Bestrafung abzustehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 265. Nr. 424.)

c) Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 9. Mai 1842, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen. Unzuläßigkeit der Aggravations-Gesuche und der Strafverschärfung in polizeilichen Untersuchungssachen und bedingte Zuläßigkeit der Suspension der Strafvollstreckung in solchen.

Da von mehren Seiten in Frage gestellt worden, ob die strengere Durchführung der Analogie, in welcher die Formen des fiskalischen Untersuchungs-Prozesses in der Regel auf das Untersuchungsverfahren wegen Polizeivergehungen angewendet sind, nicht auch zur Annahme des Aggravations-Gesuchs und einer Strafverschärfung in zweiter Instanz führen müsse; so habe ich eine genauere Erörterung der darüber vorgetragenen Ansichten veranlaßt, kann mich jedoch nicht bewogen finden, mich für die der affirmativen Beantwortung jener Frage untergelegten Gründe zu bestimmen. Nach der jetzigen Verfassung der Polizeibehörden muß vielmehr ein den Bestimmungen der A. G. O. Thl. I. Tit. 35. §§. [illegible] entsprechendes Verfahren in Polizei-Untersuchungssachen für unstatthaft gehalten werden.

Wenn aber zugleich mit der vorgedachten Frage auch Bedenken über die Befugniß der Polizeibehörden erster Instanz, gegen abändernde Resolute der K. Reg. an die Entscheidung des Min. zu rekurriren, zur Erledigung vorgetragen sind, so bemerke ich in dieser Beziehung, daß zu einer eigentlichen Berufung auf die Entscheidung der Ministerial-Instanz von Seiten der Polizeibehörden erster Instanz keine gesetzliche Bestimmung Grund und Veranlassung giebt; die Resolute der K. Reg. sind daher von den Polizeibehörden erster Instanz der Regel nach ohne weiteren Aufenthalt zur Ausführung zu bringen. Findet Meinungsverschiedenheit zwischen der unteren und der vorgesetzten Behörde statt, welche jene im dienstlichen Interesse zur Kenntniß des Min. bringen zu müssen glaubt, so muß Letzteres nach Erledigung des veranlassenden Spezialfalls geschehen, indem diese dadurch keinen dem allgemeinen Interesse nachtheiligen Aufenthalt erleiden darf. Nur in denjenigen Fällen ist es den Unterbehörden ausnahmsweise gestattet, der Ausführung und Publikation der Resolute der K. Reg. Anstand zu geben und zur Entscheidung des Min. zu berichten, wenn die Vollstreckung einen unwiederbringlichen Schaden bei den Betheiligten zur Folge haben, oder die Autorität der Behörde in bedenklicher Weise gefährden würde. In solchen Fällen sind aber dem Berichte an das Min. die vollständigen Akten beizufügen und der K. Reg. ist von der Berichterstattung an das Min., unter Beilegung einer Abschrift derselben, Anzeige zu machen.

Ich überlasse der K. Reg., demgemäß die Unterbehörden mit der erforderlichen Eröffnung zu versehen. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 202. Nr. 265.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 16. Dec. 1839, an die K. Reg. zu Magdeburg. Vollstreckung von Polizeistrafen auf Requisition ausländischer Behörden.

Der K. Reg. erwiedere ich auf die Anfrage v. 18. v. M., wegen der Vollstreckung von Polizeistrafen auf Requisition ausländischer Behörden, daß Dieselbe Sich nach den in dem R. v. 5. März 1837 (Ann. S. 21. Nr. 22.[1]) der K. Reg. zu Minden eröffneten Grundsätzen zu richten hat und Ihr überlassen bleiben muß, danach sowohl die Herzogl. Anhaltsche Reg. mit Antwort, als auch den Mag. zu Gr. Salze mit Anweisung zu versehen. (Ann. XXIII. 875. — 4. 105.)

B. Verfahren der Polizeibehörden bei nicht strafrechtlichen Gegenständen. (Bd. II. S. 602 ff.)

Ueber das Verfahren der Polizeibehörden bei Vollstreckung der executio ad faciendum in Polizeisachen sind ergangen:

1) Cirk. R. des K. Min. des J. (v. Bernuth), v. 23. Juni 1842, an sämmtl. K. Reg., so wie an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin.

Durch die V. über die Exekution in Civilsachen v. 4. März 1834 ist die Androhung von Geldstrafen als Mittel der executio ad faciendum aufgehoben worden, dabei aber in Betreff des Verfahrens bei Exekutionen in Polizeisachen nichts verändert. Auch §. 11 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 ist den Regierungen die Befugniß beigelegt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie sind deshalb auf den Anh. zu dieser Instrukt. verwiesen (§. 42. 48.), wonach sie Strafbefehle bis auf die Summe von 100 Rthlr. erlassen dürfen. Diese schon von den früheren Vorschriften der Exekution in Civilsachen im §. 52. Tit. 24. Thl. I. A. G. O. abweichenden Bestimmungen sind daher, womit sich der Herr Justizminister einverstanden erklärt hat, auch jetzt nicht als aufgehoben anzusehen und in sofern es sich aber davon handelt, polizeilichen Anordnungen durch Androhung von Strafen Nachdruck zu geben, sind die Polizeibehörden auch fernerhin berechtigt, Geldstrafen als ein Mittel zur executio ad faciendum anzuwenden. Indem die früherhin aus einem anderen Gesichtspunkte ergangenen Verfügungen hiermit aufgehoben werden, wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, nach vorstehendem Grundsatze zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 204. Nr. 264.)

2) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim), v. 23. Mai 1843 an die K. Reg. zu Potsdam.

Die Bedenken, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 8. v. M. hinsichtlich der Stellung der Verwaltungsbehörden zu den Inhabern der Polizeigerichtsbarkeit erneuert zur Sprache bringt, können in der ihnen gegebenen Ausdehnung nicht überall für begründet erachtet werden. Unzweifelhaft ist es, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht als ein Amt betrachtet werden darf. Wenn das Charakteristische des letzteren darin besteht, eine Person zu gewissen Handlungen vermöge unmittelbaren oder mittelbaren Auftrags und im Namen des Staatsoberhaupts zu befähigen, so kann allerdings ein solches Verhältniß da nicht stattfinden, wo die Berechtigung zur Ausübung des Hoheitsrechtes der Gerichtsbarkeit nicht aus persönlicher Ermächtigung und Uebertragung, sondern aus dem Besitze eines Grundstückes hervorgeht, also nicht an die Person geknüpft, sondern dinglicher Natur ist, und mit dem Eigenthum des Grundstücks auf jeden folgenden Besitzer übergeht. Diese Verschiedenheit des Grundes der Ermächtigung zur Ausübung obrigkeitlicher Rechte verleiht aber keineswegs der Ausübung selbst einen von der Ausübung amtlicher Befugnisse wesentlich verschiedenen Charakter. Die Ausübung des Rechts der Gerichtsbarkeit kann nur nach den Gesetzen des Staats, nur in den Formen, die diese vorschreiben, und nur von den gesetzlich dazu qualifizirten Personen erfolgen. In sofern der Gerichtsherr die letzteren zur Ausübung seines Rechts beruft, überträgt er ihnen ein Amt, in sofern er sich persönlich der Ausübung unterzieht, stellt er sich selbst zu seinen Gerichts-Eingesessenen in ein amtliches Verhältniß und nimmt in diesem Amtshandlungen vor. So wenig daher der Gerichtsherr, als solcher, dem Staatsbeamten gleich zu stellen ist, so unzweifelhaft ist es, daß die Eigenschaft eines Beamten auf ihn vollkommene Anwendung findet, wenn er die ihm zustehende Gerichtsbarkeit persönlich ausübt. Hinsichtlich der Civilgerichtsbarkeit ist es bei der ausdrücklichen Bestimmung des §. 74. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. und des

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 594. Note 1.

§. 149 des Anh. zum A. L. R. niemals bezweifelt worden; aber auch in Ansehung [illegible] Polizeiverwaltung würde ein solcher Zweifel nicht begründet sein. Die Deklaration [illegible] 10. Febr. 1827 kann dazu keine Veranlassung darbieten Indem dieselbe bestimmt, daß in den §§. 73 ff. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. enthaltenen Festsetzungen auf die pers[illegible]liche Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit von Seiten der Gerichtsherren in den im §. [illegible] und 62 a. a. O. bezeichneten Fällen nicht bezogen werden sollen, hat sie im Grunds[illegible] selbst nichts geändert, vielmehr nur, in vollkommener Uebereinstimmung mit demselben, [illegible] Bedenken beseitigt, welche über den Nachweis einer besonderen Qualifikation der Ge[illegible]herren zur persönlichen Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit zur Sprache gekommen [illegible] Wenn das Gesetz durch diese Deklaration die persönliche Qualifikation der Gerichtsherren zur Ausübung der Polizei im allgemeinen ausgesprochen hat, so geschieht es allerdings dadurch, daß die Polizeigerichtsbarkeit durch Jemanden ausgeübt wird, der dazu des [illegible]weises einer besonderen Qualifikation nicht bedarf, weder angestellt, noch vereidet, [illegible]haupt kein Beamter ist; die Verwaltung selbst aber hört deshalb nicht auf, eine [illegible] zu sein, und derjenige, der sie ausübt, befindet sich, den Verwalteten und den [illegible] gegenüber, in der Vertretung eines Amts. Ein ganz analoges Verhältniß findet [illegible] Lehn- und Erbschulzen stat:; auch diese sind zur Wahrnehmung des Schulzenamts [illegible] den Besitz eines Grundstücks befugt und verpflichtet; sie erhalten ihr Amt nicht [illegible] besondere Anstellung, gleichwohl sind sie jedoch in ihrer Amtsverwaltung stets als Beamte betrachtet worden.

Kann hiernach nur dafür gehalten werden, daß die Gerichtsherren, die sich der [illegible]übung ihrer Gerichtsbarkeit persönlich unterziehen, in Bezug auf diese Ausübung ihres Rechts gleich angestellten Beamten anzusehen und hinsichtlich ihrer Amtsverwaltung nach den für diese geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen sind; [illegible] auch keinem Bedenken unterliegen, in Betreff der Beaufsichtigung ihrer Verwaltung [illegible]nigen Vorschriften und Grundsätze gegen sie zur Anwendung bringen zu lassen, [illegible] überhaupt das Oberaufsichtsrecht der vorgesetzten auf die Geschäftsführung der [illegible]denen Behörden ausgeübt wird. So weit den Landräthen ein solches Recht der [illegible]tigung über die gutsherrlichen Polizeiobrigkeiten zusteht, müssen dieselben daher [illegible] berechtigt gehalten werden, dieses Recht geltend zu machen, wenngleich die eigen[illegible] Stellung der ihre Gerichtsbarkeit persönlich verwaltenden Gerichtsherren für die [illegible] dieser Beaufsichtigung Rücksichten nothwendig machen wird, wie sie, den angestellten [illegible]ten gegenüber und in dem reinen Disziplinar-Verhältnisse der vorgesetzten Behörde [illegible] ihre Untergebenen, nicht vorwalten.

Bei solcher Auffassung des Verhältnisses wird die K. Reg. sich überzeugen, daß [illegible] in den Berichten v. 12. Juli v. J. und 8. v. M. vorgeschlagenen Wege nicht bedarf, [illegible] den Provinzialbehörden und ihren Organen, den Landräthen, durch erst noch zu treffende gesetzliche Anordnungen diejenige Einwirkung auf die Dominial-Polizeiverwaltungen [illegible] sichern, welche der Aufsichtsbehörde zur vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen zustehen muß. Es darf aber auch mit Zuversicht erwartet werden, daß die K. Reg., [illegible] Sie dieselbe geltend macht, die eigenthümliche Natur des Verhältnisses nicht [illegible] und danach sowohl im Allgemeinen, als in besonderen Fällen, Ihre Anordnungen [illegible] bemessen werde.

Wenn endlich zugleich aus dem Ber. der K. Reg. v. 8. v. M. ersehen worden [illegible] Dieselbe bisher noch Anstand genommen hat, die Lokal-Polizeibehörden in Bezug [illegible] Cirk. Erlaß v. 23. Juni v J. mit Instruktion zu versehen, mit Hinsicht darauf, [illegible] in diesem Erlasse den Polizeibehörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von [illegible]strafen im Wege der executio ad faciendum, in sofern sie auf §. 48. Nr. 2. der [illegible] Reg Instr. von 1817 gegründet wird, nur eine Prärogative der Regierungen und auf [illegible] Lokal-Polizeibehörden nicht anwendbar ist, so wird Ihr in der Anl. (a.) [illegible] unterm 27. Febr. d. J. an die Reg. zu Stettin erlassenen R. mitgetheilt, um [illegible] ersehen, wie diese Behörde in Ansehung desselben Bedenkens beschieden worden ist.

Anl. a.

Wenn in dem Cirk. Erlaß v. 23. Juni 1842 (Min. Bl. S. 201.), wie [illegible] auf den Ber. v. 13. Juli v. J. eröffnet wird, die Ansicht ausgesprochen ist, daß [illegible] die Exekution in Civilsachen v. 4. März 1834 (G. S. S. 31—38.) in den bisher [illegible]lizeibehörden beigelegten Ermächtigungen, Geldstrafen als modus executionis ad [illegible]ciendum festzusetzen, nichts geändert hat, so gründet sich diese Ansicht auf [illegible]kommene Einverständniß mit dem Herrn Justizminister darüber, daß nicht bloß die [illegible]rungen, sondern die Polizeibehörden überhaupt, weder durch die vorgedachte V. v. [illegible] 1834, noch durch die Allerh. K. O. v. 6. März 1836 (G. S. S. 194.) gehindert [illegible] ihren polizeilichen Anordnungen durch Strafbefehle Nachdruck zu geben, während [illegible] mit den in Domanial- und Abgaben-Sachen nach Nr. 2. § 42. der V. v. 26. Dec. [illegible] zulässigen administrativen Exekutionen anders verhält, da diese, weil sie Civil- oder [illegible]thums-Ansprüche betreffen, an die Vorschriften der neuen [illegible]

. Dies Einverständniß mit dem Herrn Chef der Justiz über die der neuen V. vom
März 1834 zu gebende, auf Civilsachen beschränkte Anwendung muß genügend erschei-
. die K. Reg. von dem in Ihrem Ber. v. 15. Juli v. J. vorgetragenen Bedenken zu
eieu. Uebrigens leuchtet auch der Unterschied ein, der zwischen Exekutionen aus einem
tskräftigen Erkenntnisse und solchen, die auf dem Dekrete einer Polizeibehörde beruhen,
altet. Während letztere den Rekurs an die höhere Instanz gestatten und jeder Modi-
ion unterliegen, die neben Erreichung des Zwecks zulässig und berücksichtigungswerth
heint, ist die andere lediglich auf Realisirung eines Privat-Interesse gerichtet, von den
rägen der Parthei abhängig und nichts weniger als in das Ermessen der verfügenden
hörde gestellt. Außerdem würde es aber die Polizeibehörden mit einer nicht zu beseiti-
en Masse von Geschäften belasten, wenn sie verpflichtet sein sollten, in allen Fällen
rbleibender Befolgung der von ihnen erlassenen Befehle ad faciendum die Ausfüh-
g durch einen Dritten anzuordnen, diese zu beaufsichtigen und damit die Vertretung
iger Ausführung über sich zu nehmen. Berlin, den 27. Febr. 1843.
n die K. Reg. zu Stettin. Der Min. des J. Gr. v. Arnim.
(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 155. Nr. 194.)

III.

on den Früchten und Lasten der Polizei-Gerichtsbarkeit.

A.

Von den polizeilichen Sporteln. (Bd. II. S. 604—608.)

R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Wedell), v. 20. Dec. 1843, an die Reg. zu N. Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Tanzvergnügungen zur Armenkasse [1]).

Es hat, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 25. v. M. erwiedert wird, kein Bedenken, in den Landgemeinden, auf den Antrag der Kommune, die öffentlichen Tanzvergnü-
en mit einer zur Orts-Armenkasse fließenden, von den Gast- und Krugwirthen zu ent-
nden mäßigen Abgabe zu belegen. Dagegen erscheint es nicht angemessen und
sch unausführbar, wenn den Tanzwirthen die Befugniß eingeräumt würde, die
lte Abgabe von den, den Tanzplatz besuchenden Gästen wieder einzuziehen. Vielmehr
er Tanzwirth dieselbe allein zu tragen und den Ersatz dafür in dem durch die Lust-
t ihm verschafften größeren Gewinn aus seinem Gewerbe zu suchen und zu finden
. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 40. Nr. 50.)

B.

Von den Polizei-Strafgeldern.

I. Vorschriften über das Recht auf den Genuß der Polizei-Straf- und deren Verrechnung. (Bd. II. S. 611 ff.)

1) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 18. April 1839 Stände des Inowraclawer Kreises. Verwendung der Polizeistrafgelder.

Den Herren Ständen des Inowraclawer Kreises eröffnet das Min. auf die Vorstel-
v. 2. Febr. v. J. und 19. Febr. d. J., daß das bisherige Verfahren in Betreff
rwendung der Polizeistrafgelder den Gesetzen vollkommen angemessen ist. Nach
§. 113—115. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. gehören die Polizeistrafen zu den
gen der Gerichtsbarkeit in Polizeisachen; die erste und hauptsächlichste Bestimmung
riediktions-Nutzungen soll aber darin bestehen, die Lasten der Gerichtsbarkeit zu
agen. Die letzteren trägt für jetzt unzweifelhaft in der Provinz Posen auf dem
Lande und in den Städten, in welchen die Städte-Ordnung nicht eingeführt ist,
skus. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, den Fiskus, resp. die Städte,
zum Empfange der aufkommenden Polizeistrafgelder für berechtigt zu halten, und
e nirgends ausreichen, die Kosten zu übertragen, welche die ordnungsmäßige Aus-
g der Gerichtsbarkeit, nach den jetzt daran zu machenden Ansprüchen, verursacht,
chieht es keineswegs wider die Absicht des Gesetzes, daß von den Strafgeldern zur
flegung der Armen nichts verwendet und den diesfälligen Anträgen der Herren
de nicht deferirt werden kann. (A. XXIII. 414. — 2. 134.)

2) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und d. F. (Gr. v. Alvens-
) v. 12. März 1841 an die K. Reg. zu Köln. Abführung der in den nach
Preuß. Criminal- und allgem. Gerichts-Ordnung geführten Untersuchungen
mmenden Strafgelder an die Regierungs-Haupt-Kassen.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 607. sub II. Nr. 2.

Mit der von der K. Reg. am Schlusse des Ber. v. 20. Okt. v. J. geäußerten Meinung, daß diejenigen Strafen, welche in den nach Preuß. Criminal- und A. G. O. geführten Untersuchungen erkannt werden, in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 27. Dec. 1822. (A. S. 956.) nicht dem Polizei-Strafgelderfonds zuzuweisen seien, sondern in die Reg. Hauptkasse abgeführt werden müssen, sind wir einverstanden, und hat die K. Reg. daher demgemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 120. Nr. 176.)

3) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding), v. 20. Juli 1841, an die K. Reg. zu Oppeln. Einziehung und Verwendung der von Magistråten und Dominien auferlegten Ordnungs- und Disziplinar-Strafen.

Nach dem Ber. der K. Reg. v. 25. Sept. v. J. waltet nur hinsichtlich solcher Ordnungs- und Disziplinar-Strafen, welche von den Magistråten und Dominien auferlegt werden, ein Zweifel ob. Was die Magistråte betrifft, so ist denselben die Einziehung und Verwendung solcher Strafen lediglich zu überlassen. Wegen der Dominien hat das Min. Kenntniß davon genommen, wie hierunter in anderen Regierungsbezirken und Provinzen verfahren wird. Da sich nun gefunden, daß die von den Dominien über Unterbeamte (Schulzen, Gerichtsleute) verhängten Disziplinar- und Ordnungsstrafen, welche überall nur selten vorkommen, durchgehends als fructus jurisdictionis angesehen und der freien Disposition der Dominien um so mehr überlassen werden, als deren freiwillige Verwendung zur Armen-Unterstützung oder zu ähnlichen gemeinnützigen Zwecken die Regel ist, so kann die K. Reg. in Ihrem Depart. ein gleiches Verfahren stattfinden lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 210. Nr. 326.)

II. Vorschriften über die Verwendung der Polizeistrafgelder zu Denunzianten-Antheilen und Gratifikationen. (Bd. II. S. 621 ff.)

Zu B. c. S. 625. In Betreff der Strafen für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. Okt. 1839 an die K. Reg. zu Potsdam und Abschrift an die K. Reg. zu Frankfurt und Marienwerder. Aufhebung des Denunzianten-Antheils der Gendarmen an den für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde auf dem Lande eingezogenen Strafgeldern.

Die unterm 2. April 1761. von der damaligen Kurmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer, bei Erneuerung ihres früheren Cirkulars wegen Verbotes des freien Herumlaufens der Hunde, getroffene Anordnung:

daß die von den Eigenthümern der verbotwidrig herumlaufenden Hunde einzuziehende Strafe von resp. 1 oder 2 Thalern, den anzeigenden Beamten ganz [illegible] werden soll,

deren Anwendung zu Gunsten der Gendarmen, mit Rücksicht auf die Vorschrift des § [illegible] der Instruktion für die Gendarmerie, hinsichtlich des platten Landes mittelst des [illegible]tigen R. an das hiesige Polizei-Präsidium v. 24. April 1824. (A. 1834. S. 10[illegible]) genehmigt worden, wird hierdurch, als den bestehenden Verhältnissen nicht mehr entsprechend, mit dem Bemerken aufgehoben, daß nach wie vor die gedachten Strafen gegen die Kontravenienten festzusetzen und einzuziehen sind, und nur die unangemessene Ueberlassung derselben an die anzeigenden Beamten als Denunziantenlohn wegfallen soll.

Die K. Reg. hat hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Das hiesige Polizeipräsidium ist in gleicher Weise angewiesen, und die Reg. zu Frankfurt a. d. O. behufs der weitern Veranlassung wegen der mit ihrem Bezirke vereinigten Theile der ehemaligen Kurmark Brandenburg davon in Kenntniß gesetzt worden.

(A. XXIII. 898. — 4. 126.)

2) Cirk. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und des K. Hausmin. Abth. II. (v. Ladenberg), v. 31. Dec. 1839, an sämmtliche K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, sowie an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin. Verrechnung der Strafen für das freie Umherlaufen ungeknüttelter Hunde.

Es ist bemerkt worden, daß hinsichtlich der Verrechnung der Strafen, welche durch Uebertretungen des Verbotes, Hunde ungeknüttelt frei umherlaufen zu lassen, verwirkt worden, in den verschiedenen Regierungsbezirken nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, indem dieselben theils zur Orts-Armenkasse eingezogen, theils den Denunzianten ganz überlassen werden, theils nach Abzug des Denunzianten-Antheils dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit zufallen.

Da es jedenfalls wünschenswerth ist, daß in dieser Hinsicht ein gleichmäßiges Verfahren stattfinde, so wird, indem das mitunterz. Min. des I. u. d. Pol. die deshalb von ihm an einzelne K. Reg. erlassenen besonderen Bestimmungen hierdurch aufhebt, mit Hinweisung auf die von demselben in Folge Allerh. Genehmigung unterm 9. Juni 1828 erlassene Cirk. Verf.[1]) wonach überhaupt alle Polizeistrafen, in sofern das Gesetz sie nicht als fiskalische bezeichnet, oder ausdrücklich irgend einem bestimmten Fonds zuweiset, demjenigen zukommen, welchem die Last der Polizeigerichtsbarkeit obliegt, auf den Antrag der K. Ober-Rechnungskammer und mit dem Bemerken, daß ein Denunzianten-Antheil von diesen Strafen überhaupt nicht zu zahlen ist, hiermit angeordnet,

daß in Zukunft auch die für das verbotwidrige freie Umherlaufen ungeknüttelter Hunde auf dem Lande aufkommenden Strafen den betr. Inhabern der Polizeigerichtsbarkeit zu überweisen, und daß demgemäß auf den Domainengütern, wo der Fiskus Polizei-Gerichtsherr ist, die fraglichen Strafen bei den Domainen Revenüen zu verrechnen sind.

Die K. Reg. hat hiernach zu verfahren und das Weitere zu veranlassen.

(A. XXIII. 899. — 4. 127.)

C. Von den Lasten der Polizei-Verwaltung.

I. Kosten der Polizei-Verwaltung überhaupt. (Bd. II. S. 631 bis 633.)

R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 11. Febr. 1841 an den Mag. zu Magdeburg, und abschriftl. an die K. Reg. daselbst. Die Kosten für polizeiliche Anstalten in den Städten fallen den Stadtkommunen zur Last.

Dem Mag. eröffne ich auf die Vorstellung v. 25. v. M., wegen der Verpflichtung der dortigen Stadtgemeinde zur Reparatur des Straßenpflasters vor dem Polizeigefängnisse, daß die von der Reg. in der diesfälligen Verf. v. 16. Nov. v. J. ausgesprochene Ansicht ganz richtig ist. Denn nach der Bestimmung des §. 109. der revid. St. O. vom 17. März 1831 ist die Polizeiverwaltung Sache der Kommune, und der Staat hat sich nur vorbehalten, solche, wo Gründe des Gemeinbesten es erfordern, durch eine Staatsbehörde ausüben zu lassen. In diesem Falle sorgt jedoch der Staat, wie die Allerh. K. O. v. 3. Okt. 1821[2]) ad 1. ganz unzweifelhaft ergiebt, nur für die Unterhaltung der eingesetzten Behörde durch die Besoldung ihrer Mitglieder und Tragung derjenigen Ausgaben, welche, wie Heizung, Erleuchtung, Büreaubedürfnisse und dergleichen, zum unmittelbaren Geschäftsbetriebe derselben erforderlich sind. Diese Leistungen von Seiten der Staatsverwaltung sind, wie die gedachte K. O. anführt, nach dem strengen Wortverstande zu erklären. Sie enthalten daher nur eine Erleichterung der Kommune in Ansehung der Polizeiverwaltung, die weder die Kommune von ihrer Verpflichtung, für alle Bedürfnisse der letzteren zu sorgen, befreit, noch die Staatsverwaltung zu einem Mehren, als dem Obengedachten, verpflichtet. Da mithin die Staatsverwaltung, indem sie die Polizeiverwaltung durch eine K. Behörde ausübt, die Kommune nur in einer ihr selbst obliegenden Verpflichtung vertritt, so kann sie, indem sie von der Berechtigung Gebrauch macht, sich dabei der vorhandenen oder von der Kommune zu beschaffenden Polizei-Anstalten zu bedienen, nicht als Nießbraucherin dieser Anstalt angesehen werden. Eine Verpflichtung der Polizeiverwaltung zur Herstellung des Straßenpflasters vor dem dortigen Polizei-Gefängnisse findet deshalb nicht statt.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 65. Nr. 93.)

II. Kosten in Polizei-Untersuchungs-Sachen insbesondere. (Bd. II. S. 633 ff.)

1) Zu I. Allgemeiner Grundsatz der Verpflichtung der Polizeigerichtsherrschaft für Tragung der Kosten in unvermögenden Polizei-Untersuchungssachen. (Bd. II. S. 633 — 635.)

a) Resol. des Min. des I. u. d. P. (Köhler) v. 21. Nov. 1837 an den Magistrat zu Strausberg. Detentionskosten eines Verbrechers, welche nach polizeilicher Feststellung seiner Legitimation entstanden sind, gehören zu den Criminal-Untersuchungs-Kosten.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 612.

[2]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 630.

Auf die Eingabe des Mag. v. 17. v. M. wird Demselben eröffnet, daß die Entscheidung darüber, welcher Gerichtsbarkeit die Detentionskosten des Dienstknechts N. aus Frankfurt a. d. O., in soweit sie nach polizeilicher Feststellung seiner Legitimation entstanden sind, zur Last fallen, dem erkennenden Strafrichter überlassen werden muß. Denn es kann nicht bezweifelt werden, daß diese Kosten einen Theil der Untersuchungskosten bilden, da sie lediglich in Veranlassung der gegen den rc. N. eingeleiteten Criminal-Untersuchung, nicht aber in Folge seiner polizeilichen Verhaftung entstanden sind.

(A. XXI. 1043. — 4. 150.)

b) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 26. März 1842, an die K. Reg. zu Potsdam. Die Kosten der Verhaftung solcher Personen, welche begangener Verbrechen verdächtig sind, fallen der betr. Polizeigerichtsherrschaft zur Last.

rc. — Der Ortspolizeibehörde liegt überall die Verpflichtung ob, sich solcher Personen, welche eines begangenen Verbrechens (hier der vorsätzlichen Brandstiftung) dringend verdächtig sind, wenn sie innerhalb ihres Wirkungskreises betroffen werden, durch ihre Verhaftung zu versichern und dieses Verfahren ist überall, wo es stattfindet, als der Ortspolizeibehörde von Amtswegen zukommende polizeiliche Obliegenheit. Die daraus entstehenden Kosten hat daher auch die Ortsbehörde zu tragen als diejenige Obrigkeit, welcher die Kosten der Polizei-Verwaltung in dem betr. Bezirke überhaupt zur Last fallen. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 73. Nr. 112.)

c) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode), v. 13. Jan. 1843, an die K. Reg. zu Arnsberg. Kosten der Arretirung der nach allgemeinen polizeilichen Vorschriften verhafteten zahlungsunvermögenden Personen fallen der Polizeigerichtsherrschaft des Ortes der Verhaftung zur Last.

Der K. Reg. wird auf die Ber. v. 19. Aug. und 3. Nov. pr. eröffnet, daß der in dem erstern gemachte Antrag:

> die Kosten für die nach allgemeinen polizeilichen Vorschriften arretirten zahlungsunvermögenden Personen, welche dem Orte, wo sie verhaftet worden, nicht angehören, und entweder Ausländer oder aus dem Rheinlande gebürtig sind, auf den Fonds zu polizeilichen Zwecken anweisen zu dürfen,

in dieser Allgemeinheit nicht genehmigt werden kann. Die Kosten, welche durch die Verhaftung und Detention legitimationsloser und verdächtiger Personen entstehen, gehören, wie auch das von der K. Reg. Selbst allegirte R. v. 20. März 1835 (A. S. 1071[1]) festsetzt, in der Regel zu den polizeilichen Untersuchungskosten, deren Tragung demjenigen obliegt, welcher die Polizeigerichtsbarkeit an dem betr. Orte ausübt, und entweder selbst oder durch die dazu von ihm bestellten Beamten oder Beauftragten die polizeiliche Untersuchung, in deren Verlaufe jene Kosten erwachsen, zu führen hat.

Nach diesem Grundsatze und in Gemäßheit der allgemeinen Regel, daß derjenige, welcher die Vortheile und Früchte der Polizeigerichtsbarkeit, insbesondere die Polizeistrafen bezieht, auch die Lasten jener Gerichtsbarkeit zu tragen hat, wird in den älteren Provinzen überall verfahren, und es werden die fraglichen Kosten entweder aus der Staatskasse, oder von den Dominien, oder von den Gemeinen getragen, je nachdem in dem Orte, wo die Aufgreifung und Detention eines Individui sich erforderlich zeigt, die Polizeigerichtsbarkeit vom Staate, oder einem Dominio, oder einer Gemeinde ausgeübt wird.

Nach gleichen Grundsätzen muß daher auch in dem dortigen Regierungsbezirk verfahren und es müssen mithin, da nach dortiger Verfassung die Gemeinen in der Regel Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit sind, die in Rede stehenden Kosten von diesen übernommen werden. Daß die betr. Behörden in der Nothwendigkeit solcher Kostentragung einen Bewegungsgrund finden werden, die ihnen obliegenden Pflichten mehr oder minder zu vernachlässigen, darf nicht vermuthet werden. Sollte aber auch bei der Durchführung jenes Grundsatzes ein solcher Uebelstand, welchen die K. Reg. hervorhebt, wirklich wahrgenommen worden sein, so würde das Min. doch hierin immer noch keine Veranlassung finden können, jenen Grundsatz, so lange er durch kein Gesetz abgeändert worden, in einzelnen Verwaltungsbezirken außer Anwendung zu lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 12. Nr. 19.)

2) Zu II. Nichtverpflichtung des fori domicilii zur Erstattung polizeilicher Untersuchungskosten. (Bd. II. S. 635—636.)

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 6. Mai 1843 an den K...

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 636. Note 2.

istrat zu Spandau. Erstattung der Kosten der Vollstreckung polizeilicher Strafen, welche auf Requisition des fori delicti commissi erfolgt ist.

Die Folgerungen, welche der Mag. nach dem Ber. v. 15. v. M. aus den Bestimmungen der Allerh. Ordre v. 28. Juli 1836. (G. S. S. 218[1]) die Kosten bei Polizei-Kontraventionen betr. zieht, kann das Min. des J. nicht als richtig anerkennen. Durch ene Vorschrift ist nur festgesetzt, daß in Polizei-Kontraventionsfällen eine Erstattung der Kosten der Untersuchung und Bestrafung von Seiten des fori domicilii des Kontravenienten nicht stattfinden soll. In dem vorgetragenen Falle handelt es sich aber nicht um die Erstattung solcher Kosten von Seiten des fori domicilii an das forum delicti commissi, sondern von den Kosten einer Straf-Vollstreckung, welche auf Requisition des fori delicti commissi erfolgt ist.

Wie es nun unzweifelhaft ist, daß letzteres zur Einziehung der von dem Kontravenienten verwirkten Geldstrafe berechtigt sein würde, ebenso unzweifelhaft muß es auch sein, daß von Seiten des fori delicti commissi die Kosten der Vollstreckung einer von ihm festgesetzten Freiheitsstrafe dem foro domicilii nicht aufgebürdet werden können. In dem vorliegenden Falle würde dies um so weniger zu behaupten sein, als die Behörde des Wohnorts sich erboten hatte, den Kontravenienten zur Abbüßung der Strafe zu gestellen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 157. Nr. 195.)

3) Zu III. Grundsätze in Betreff der Kosten für Aufgreifung und Einsperrung von Bettlern und Vagabunden. (Bd. II. S. 636—643.)

a) Zum Cirk. R. v. 13. Decbr. 1838. (Bd. II. S. 637.)

α) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow) v. 4. Oktbr. 1839 an die K. Reg. zu Breslau.

Die K. Reg. hat in dem Ber. v. 1. Mai d. J., in welchem Dieselbe in Betreff der Auslegung des §. 9. des fünften Schlesischen Provinzial-Landtagsabschieds und des R. v. 3. Decbr. v. J. anfrägt, richtig angenommen, daß durch die darin enthaltenen Bestimmungen eine neue Anordnung in Bezug auf die Verpflichtung zur Tragung der polizeilichen Detentionskosten für aufgegriffene Bettler und Vagabonden nicht beabsichtigt worden sei.

Schon in dem Cirk. R. v. 8. Febr. 1832[2]) (A. S. 150.), welches festsetzt,

daß der eine Erstattungsverbindlichkeit des fori domicilii begründende §. 623. der Crim. Ord. auf polizeiliche Untersuchungskosten nicht ausgedehnt werden könne,

war vorbehalten worden, daß dadurch die Vorschriften in Betreff der Erstattung der Kosten, welche aus der Detention und dem Transport der Bettler und Vagabonden entstehen, überall nicht berührt worden, d. h. — wie in dem R. v. 25. März 1832 (A. S. 151.[3]) näher erläutert worden ist — daß durch diese Anordnung in den auf derartige Kosten bezüglichen Vorschriften nichts geändert werden solle. Es konnte daher eine Verpflichtung des fori domicilii zur Erstattung jener Kosten, wenn sie nicht in den bestehenden Gesetzen begründet war, aus dem Cirk. R. v. 8. Febr. 1832 nicht hergeleitet werden.

Die Allerh. K. O. v. 28. Juli 1836[4]) hat nun den Grundsatz dieses R. wegen der Nichtanwendbarkeit des §. 623 der Crim. Ordn. auf polizeiliche Untersuchungskosten bestätigt, und ist in sofern noch weiter gegangen, als sie nicht bloß hinsichtlich der Kosten der Untersuchung, sondern auch der Bestrafung bei Polizei-Kontraventionen die Erstattung ausschließt. Diese Disposition der gedachten Ordre war ganz allgemein, und ließ daher die Folgerung zu, daß dieselbe auch auf die Kosten der Detention oder Einsperrung der Bettler anzuwenden sei, mithin in dieser Beziehung die bestehenden provinziellen und allgemeinen Vorschriften, in sofern durch dieselben eine Erstattung vorgeschrieben sei, **abgeändert** haben.

Diese durch den Wortinhalt der Allerh. Ordre gerechtfertigte Folgerung ist aber der Absicht derselben entgegen, denn in dem Ber. des K. Staatsministerii, auf dessen Antrag sie erlassen worden ist, war ausdrücklich vorbehalten, daß die vorgeschlagene Bestimmung auf die Kosten der Aufgreifung und Einsperrung der Bettler und Vagabonden keine Anwendung finden solle, und es unterliegt keinem Bedenken, daß, wenn gleich dieser Vorbehalt in die Ordre nicht ausdrücklich aufgenommen worden, letztere doch nur in der dadurch gegebenen Beschränkung anzuwenden sei. Dieses ist den auf dem letzten Landtage versammelt gewesenen Ständen der dortigen Provinz durch den §. 9. des Landtagsabschieds eröff-

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 636.
[2]) Vergl. Polizeiwesen Bd. II. S. 638.
[3]) a. a. O. S. 638.
[4]) *a. a. O. S. 636.*

net worden, nachdem ihr Antrag, die Allerhöchste Ordre dahin abzuändern, daß sie auf die in Rede stehenden Kosten keine Anwendung fände, ergeben hatte, daß dieses Gesetz von denselben in der obgedachten Weise unrichtig ausgelegt worden war. Dieselbe Eröffnung ist in dem R. v. 13. Decbr. v. J. enthalten, welches an die drei Schlesischen Regierungen um deswillen erlassen worden ist, weil jene irrige Auslegung auch von Seiten mehrerer Verwaltungsbehörden der dortigen Provinz festgehalten worden war.

Aus dem Vorstehenden folgt nun, daß, wenn es sich um die Kosten einer polizeilichen Untersuchung und Bestrafung von Bettlern und Vagabunden handelt, zunächst geprüft werden muß, ob und was wegen dieser Kosten durch provinzielle oder allgemeine Vorschriften festgesetzt worden ist, weil diese durch die Allerh. K. O. v. 28. Juli 1836 nicht haben modifizirt werden sollen und auch nicht modifizirt worden sind. In Ermangelung provinzieller Bestimmungen, würde in Ansehung der Bettler die Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 19. §. 23. u. 24 Anwendung finden, wonach dieselben aufgegriffen und an den Angehörigkeitsort auf dessen Kosten abgeliefert werden sollen, welcher mithin auch die Bestrafung, wo sie eintreten muß, zu vollstrecken, oder, wenn vermöge besonderer Anordnung die Einsperrung in dem Bezirke, in welchem die Aufgreifung erfolgt ist, stattfindet, die dadurch verursachten Kosten ersetzen muß, wobei ich hinsichtlich der einem andern Landarmen-Verbande zur Last fallenden Bettler auf das R. v. 14. Aug. 1817. (A. 4. S. 1...) verweise, durch welches, lediglich zur Vermeidung von Schreibereien und gegenseitigen Berechnungen, die bis dahin erfolgte Erstattung derartiger Kosten von einer Provinz an die andere beseitigt worden ist.

In Ansehung aller andern Polizei-Kontraventionen und polizeilicher Untersuchungen kann aber in Ermangelung anderer diesfälligen Vorschriften, da, wo keine Erstattung vorgeschrieben ist, eine solche auch nicht gefordert werden, da eine analogische Anwendung der Criminal-Ordnung nach der mehrgedachten Ordre v. 28. Juli 1836 nicht Platz greift und das in dieser Ordre ausgesprochene Prinzip bei polizeilichen Untersuchungen überall Anwendung finden muß, da eine solche Erstattung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

In Betreff der Kosten des Transports, hinsichtlich deren diese Ordre keine Bestimmung enthält, müssen lediglich die Vorschriften der Transport-Instruktion, wie die K. Reg. mit Recht angenommen hat, maaßgebend sein.

Was nun aber das von Derselben in Bezug genommene Judikat betrifft, welches in dem Prozesse des Fiskus wider den dortigen Mag. in Ansehung der Transport- und Detentionskosten der in Breslau festgehaltenen oder dorthin zu bringenden muthwilligen Bettler und Vagabunden zum Nachtheil des Fiskus ergangen ist, so bin ich damit einverstanden, daß die dadurch herbeigeführte unbillige Bevorzugung der dortigen Kommune gegen andere Polizei-Jurisdiktionen im legislativen Wege auszugleichen sei. Wie dies zu bewirken, und durch welche anderweite Bestimmungen die nach der Ansicht der K. Reg. nicht anwendbaren, in jenem Judikate aber für anwendbar erklärten älteren Edikte, in soweit sie jene Kosten dem Fiskus zur Last legen, zu modifiziren sein werden, darüber schweben bereits Verhandlungen ob, deren Resultate die K. Reg. abzuwarten hat.

Uebrigens eröffne ich der K. Reg. auf Ihre Anfrage in Betreff der Auslegung jenes Urtels, daß auch die Kosten des Transports der der Stadt Breslau angehörigen, dorthin abgelieferten Bettler von dem Fiskus getragen werden müssen, da die allgemeine Festsetzung des Urtels,

> wonach alle Kosten, welche durch das Aufgreifen und Transportiren der in Breslau festgehaltenen oder dorthin zu bringenden Bettler und Vagabunden verursacht worden, vom Fiskus bezahlt und resp. erstattet werden sollen,

eine Ausnahme überall nicht gestattet. Was dagegen die derartigen, in der Vergangenheit aufgelaufenen Kosten betrifft, so geht aus dem Urtel erster Instanz hervor, daß die Klage auf Erstattung dieser Kosten vom Magistrat zurückgenommen und der Prozeß nur über die Verpflichtung des Fiskus an sich fortgesetzt worden ist. Mit Rücksicht hierauf, und da überhaupt das Urtel wegen der Kosten für die Vergangenheit nichts festgesetzt hat, ist hinsichtlich dieser res integra vorhanden, weshalb die K. Reg. den vom Mag. geltend gemachten Anspruch besonders zu prüfen haben wird. Sollte dieselbe demnächst den Fiskus zur Zahlung der vom Mag. zu spezifizirenden Kosten ganz oder theilweise verpflichtet halten, so kann Sie alsdann die Autorisation zu deren Anweisung mittelst gutachtlichen Berichts in Antrag bringen. Hiernach hat die K. Reg. auch den Mag. vorläufig zu bescheiden.

(A. XXIII. 887. — 4. 120.)

β) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 4. Juni 1841 an die K. Reg. zu Oppeln.

In dem Erlaß v. 13. Dec. 1838. (Min. Bl. 1840. S. 465.) ist, mit der K. Reg.

---

*) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 560.

auf die Anfragen in dem Ber. v. 3. v. M., wegen der Erstattung der Haft und Verpflegungskosten für Vagabunden und Bettler, eröffnet wird, nur ausgesprochen worden, daß die Allerh. K. O. v. 28. Juli 1836 (G. S. S. 218), welcher zufolge die Erstattung der Kosten polizeilicher Untersuchungen und Bestrafungen durch das forum domicilii nach wie vor nicht stattfinden soll, nicht beabsichtiget habe, hinsichtlich der durch Aufgreifung und Einsperrung der Vagabunden und Bettler erwachsenden Kosten, die dieserhalb bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften abzuändern, daß es vielmehr rücksichtlich der Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten lediglich bei den in jeder Provinz bestehenden Vorschriften sein Bewenden behalte. Daß aber die Erstattung der durch Aufgreifung und Einsperrung der Vagabunden und Bettler verursachten Kosten, den Seiten der Heimathsbehörde überall und auch in solchen Fällen stattfinden solle, in welchen dieselbe nicht durch allgemeine oder besondere Vorschriften begründet wird, ist in dem Erlaß v. 13. Dec. 1838 keinesweges festgesetzt, und eben so wenig eine solche Bestimmung in dem Erlaß v. 13. April d. J. getroffen worden. Es kömmt daher zur Entscheidung der Frage, wem die in Rede stehenden Kosten zur Last fallen, in jedem einzelnen Falle lediglich darauf an, welche besondere gesetzliche Bestimmungen in dieser Beziehung etwa vorhanden sind, und was beim Mangel derselben aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu entnehmen ist. Das A. L. R. enthält in den §§. 23 und 24 Tit. 19. Thl. II. nur die Bestimmung, daß die Straßenbettler aufgegriffen und an diejenigen, denen gesetzlich ihre Versorgung obliegt, abgeliefert werden sollen, und daß die Ablieferung auf Kosten desjenigen geschieht, welcher für die Bettler zu sorgen hat. Daß diese Bestimmung gleichmäßig auch bei Vagabunden Anwendung findet, ist der K. Reg. bereits in der Verf. v. 13. April d. J. eröffnet worden. Hiernach sind bei dem Mangel anderweiter provinzieller Vorschriften zwar diejenigen Kosten, welche durch die Ablieferung der aufgegriffenen Bettler und Vagabunden entstehen, wenn diese mittellos sind, ihrem Angehörigkeitsorte, welchem ihre Armenpflege obliegt, zur Last zu legen, und dieselbe Verpflichtung für den Angehörigkeitsort folgt auch rücksichtlich derjenigen Kosten, welche durch den Aufenthalt und die Verpflegung solcher Personen in einer Besserungsanstalt erwachsen, schon aus seiner allgemeinen Verbindlichkeit zur Armenpflege, sofern nicht die provinziellen Vorschriften ein anderes Verfahren begründen. Dasselbe kann indessen nicht von solchen Kosten gelten, welche durch die polizeiliche Haft eines Bettlers oder Vagabunden am Aufgreifungsorte während der Ermittelung seiner Angehörigkeitsverhältnisse entstehen, da dies nicht Kosten der Armenpflege sind, ihre Erstattung mithin auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von dem Angehörigkeitsorte nicht verlangt werden kann. Diese Kosten müssen vielmehr, wo nicht provinzielle Bestimmungen etwas Anderes darüber festsetzen, von der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes getragen werden, da sie derselben vermöge der ihr obliegenden Verbindlichkeit, jedes in ihrem Bezirke begangene Polizeivergehen zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen, zunächst zur Last fallen, ein Anspruch auf Erstattung ihr aber gegen Niemand zur Seite steht.

(Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 175. Nr. 264.)

γ) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding) v. 11. April 1842 an den Magistrat zu Lublinitz, und abschriftlich an die Konigliche Regierung zu Oppeln.

Dem Mag. wird auf den Ber. v. 15. v. M. eröffnet, daß Derselbe als Polizeiobrigkeit die Kosten der polizeilichen Untersuchung wider dort aufgegriffene ausländische Vagabunden, insbesondere die Kosten der während der Untersuchung stattgehabten Detention, zu tragen hat.

Die von dem Magistrat in Bezug genommene Bestimmung, daß die Detentionskosten der Bettler und Vagabunden dem Aufgreifungsorte zu erstatten seien, ist in dem Reskript v. 13. Dec. 1838. (Min. Bl. 1840. S 465) nicht enthalten, und am wenigsten ist der Fiskus durch letzteres zur Erstattung solcher Kosten verpflichtet worden, wie der Mag. sich bei näherer Prüfung des Inhalts dieses R überzeugen wird.

Sind die aufgegriffenen Landstreicher Inländer, und haben sie eine Heimath, der sie angehören, so bleibt dem Mag. wenn Derselbe glaubt, daß letztere zur Erstattung der Detentionskosten verpflichtet sei, überlassen, Seinen diesfälligen Anspruch im Wege Rechtens geltend zu machen.

Sind aber die aufgegriffenen Landstreicher Ausländer oder Vagabunden im rechtlichen Sinne, d. h. keinem Orte angehörig, so kann von einer Kostenerstattung seitens des fori domicilii überall nicht die Rede sein.

Was dagegen die Kosten des Transports ausländischer Landstreicher über die Gränze betrifft, so können diese weder ganz noch theilweise dem Mag. auferlegt werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 125. Nr. 179.)

4) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Bernuth) v. 16. Septbr. 1839 an den Ortsvorstand zu Gramzow. Die Transportkosten für die öffentlichen

Arbeitsanstalten zugeführten Individuen fallen der Gemeinde zur Last, welcher das zur Korrektion zu ziehende Individuum angehört.

Der Ortsvorstand zu Gramzow hat sich in seiner Eingabe v. 20. Juli c. darüber beschwert, daß der dortigen Gemeine die Kosten auferlegt seien, welche für die kürzlich erfolgte Ablieferung der beiden Arbeitsleute N. N. in das Landarmenhaus zu Strausberg entstanden sind.

Die Beschwerde muß indessen schon nach demjenigen, was darin vorgetragen worden, für unbegründet erachtet werden, da der Transport der Bettler und derjenigen, welche durch Zwang zu nützlicher Arbeit angehalten werden sollen, allerdings auf Kosten der Gemeine erfolgen muß, welcher das zur Korrektion zu ziehende Individuum angehört, wie dies in der rücksichtlich des rc. N. ergangenen Reg. Verf. durchaus sachgemäß ausgeführt ist.

Aus der angezogenen Bestimmung des Patents v. 8. Sept. 1804 §. 16.

> wonach, wenn Jemand, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, keine Gelegenheit zum Unterkommen finden kann, nicht die Kommune, sondern die Obrigkeit schuldig ist, ein solches Unterkommen zu verschaffen,

kann zu Gunsten der dortigen Gemeine, die Befreiung von den in Rede stehenden Transportkosten keinenweges hergeleitet werden, da der Fall, für welchen diese Vorschrift gegeben ist, hier gar nicht vorliegt, die N. N. vielmehr aber darum zur Korrektion gezogen worden sind, weil sie die Gelegenheit zur Beschaffung eines Unterkommens nicht benutzt haben. (A. XXIII. 678. — 3. 136.)

I.
Chronologisches Register.

730—1838.

1839.

1843.

II.
Alphabetisches Register.

Vorbemerkung. Das C. aller aus dem Lateinischen und Französischen herstammenden Worte, auf welches ein a, o, u oder ein Konsonant folgt, ist mit K. vertauscht. — s. bedeutet: „siehe." — Die Zahl bedeutet die Seitenzahl.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Maschinendruck und Papier von Heinrich Richter.

